This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 192 605

HARVARD LAW LIBRARY

Received MAY 20 1908

Germany. Laws, statutes, etc. Codes, Civil.

Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen

herausgegeben von

Dr. H. Becher

K. Landgerichtsrath in München

Band I

München 1901

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

GER VI

MAY 20 1908

Druck von Dr. Fr. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., München-Freising.

Vorwort.

Die Sammlung umfaßt die sämmtlichen Gesetze und mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnungen, welche die einzelnen Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze bis jetzt erlassen haben. Weggelassen sind lediglich die Gebühren- und Kostengesetze sowie mit Rücksicht auf den Umfang des Werkes, einem Wunsche des Verlags entsprechend, ältere, nunmehr aber in neuer Fassung veröffentlichte Gesetze.

Den hohen Ministerien der einzelnen Bundesstaaten sowie den hohen Senaten der freien Hansestädte, die mir geneigtest Auskunft ertheilten, bitte ich an dieser Stelle nochmals ehrerbietigsten Dank sagen zu dürfen.

Möge die Sammlung der Praxis und Wissenschaft förderlich sein!

München, im November 1900.

Der Herausgeber.

Inhalts-Verzeichniß.

Band I.

Seite

Vorwort III
Inhalts-Verzeichniß . . . . . V—XV

I. Herzogthum Anhalt.

1. Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1899 . . 1—5
2. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 21. März 1899 . . . . . 5—7
3. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. April 1899 8—31
4. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 18. April 1899 . . . . . 31—50
5. Gesetz vom 20. April 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 . 51—52
6. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. April 1899 . . . . . 53—58
7. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 20. April 1899 . 59—60
8. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 20. April 1899 . 60—63
9. Gesindeordnung vom 21. April 1899 . . . . . 64—75
10. Gesetz, den Ersatz von Wildschaden betreffend, vom 21. April 1899 76—79

II. Großherzogthum Baden.

1. Landesherrliche Verordnung, die Führung der Grund- und der Pfandbücher betreffend, vom 11. September 1897 . . . . . 1—2
2. Landesherrliche Verordnung, die Befreiung gewisser Grundstücke von dem Buchungszwang betreffend, vom 22. Oktober 1897 . . 2
3. Gesetz, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend, vom 14. April 1898 . . . . . 3—4
4. Gesetz, die Eintragung des Eigenthums im Grundbuch betreffend, vom 14. April 1898 . . . . . 4—6
5. Gesetz, die Abänderung des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 und die Aufhebung des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 betreffend, vom 9. August 1898 . . . . . 6—8
6. Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 20. August 1898 9—13
7. Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend, vom 20. August 1898 14—16
8. Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, vom 12. April 1899 . . . . . 16—18
9. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899 . . . . . 18—36
10. Gesetz, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend, vom 17. Juni 1899 (Rechtspolizeigesetz) . . . . . 36—51
11. Gesetz vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Civilprozeßordnung betreffend . . . . . 51—56
12. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 . 56—64
13. Landesherrliche Verordnung, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betreffend (Allgemeine Ausführungsverordnung), vom 11. November 1899 . 65—82
14. Gesetz, die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend, vom 16. August 1900 . . . . . 83—85
15. Gesetz, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend, vom 16. August 1900 . . . . 85—89

III. Königreich Bayern.

		Seite
1.	Gesetz, das Unschädlichkeitszeugniß betreffend, vom 15. Juni 1898	1—6
2.	Gesetz, die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend, vom 18. Juni 1898	6—8
3.	Gesetz über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz vom 1. Juli 1898	9—14
4.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die vom Buchungszwange befreiten Grundstücke betreffend, vom 1. Juli 1898	15
5.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs in den Landestheilen rechts des Rheins betr., vom 23. Juli 1898	16—21
6.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs in der Pfalz betreffend, vom 28. August 1898	22—28
7.	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899	28—99
8.	Gesetz, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, vom 9. Juni 1899	100—133
9.	Ausführungsgesetz zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899	133—141
10.	Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899	142—166
11.	Königlich Allerhöchste Verordnung, das gerichtliche Hinterlegungswesen betreffend (Hinterlegungsordnung), vom 18. Dezember 1899	166—176
12.	Königlich Allerhöchste Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze (Zuständigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1899	177—181

IV. Herzogthum Braunschweig.

1.	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Juni 1899	1—33
2.	Ausführungsgesetz zur Reichsgrundbuchordnung (vom 24. März 1897) vom 12. Juni 1899	33—38
3.	Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 12. Juni 1899	39—48
4.	Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (vom 24. März 1897) vom 12. Juni 1899	49—51
5.	Gesetz über das Hinterlegungswesen vom 12. Juni 1899	51—66
6.	Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 12. Juni 1899	67—69
7.	Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Proceßordnungen betreffend, vom 1. April 1879 Nr. 12 vom 12. Juni 1899	70
8.	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 9. April 1888 Nr. 16 vom 12. Juni 1899	71—74
9.	Gesetz, betreffend Abänderung des Berggesetzes vom 15. April 1867 Nr. 23 vom 12. Juni 1899	74—76
10.	Gesetz wegen Abänderung der Gesindeordnung vom 12. Juni 1899	77—82
11.	Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 12. Juni 1899	83—85
12.	Verordnung, betreffend die Ausführung der Reichs-Grundbuchordnung, sowie die Anlegung der Grundbücher, vom 12. Juni 1899	86—88
13.	Verordnung, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 1. August 1899	88—89

V. Freie Hansestadt Bremen.

1.	Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899	1—19
2.	Gesetz, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, vom 18. Juli 1899	19—29
3.	Gesetz, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Aenderungen verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899	29—57
4.	Hinterlegungsordnung vom 18. Juli 1899	57—62
5.	Gesetz, betreffend die Zwangserziehung jugendlicher Personen, vom 18. Juli 1899	62—64

Seite

6. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 18. Juli 1899 . 65—66
7. Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz vom 24. März 1897, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 18. Juli 1899 . . . . . 66—67
8. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 18. Juli 1899 68—79
9. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 18. Juli 1899 . 79—81
10. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 18. Juli 1899 . 82—83
11. Verordnung, betreffend die in den Geschäftsräumen einer Bremischen Behörde oder einer Verkehrsanstalt gefundenen Sachen, vom 18. Juli 1899 84
12. Verordnung des Senats zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, vom 18. Juli 1899 85
13. Verordnung, betreffend die Einrichtung der Grundbücher, vom 19. Dezember 1899 . . . . . 85—95
14. Verordnung, betreffend die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters vom 19. Dezember 1899 . 95—96
15. Verordnung, betreffend 1. die Einrichtung und Führung des Flurbuchs, 2. die Anlegung des Grundbuchs, 3. die vom Buchungszwang befreiten Grundstücke, vom 19. Dezember 1899 . . . . 96—104

VI. Elsaß-Lothringen.

1. Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaß-Lothringen, vom 17. April 1899 . . . . . 1—31
2. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 6. November 1899 31—46
3. Gesetz, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, vom 6. November 1899 . . . . . 46—51
4. Gesetz, betreffend das Hinterlegungswesen und den Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung, vom 1. November 1899 . . . . 52—56
5. Gesetz, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung sowie das Rechtsmittel der Kassation, vom 13. November 1899 . . . . . 56—60
6. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 13. November 1899 . . . . . 60—69
7. Verordnung, betreffend die Regelung der Zuständigkeit in den Fällen der §§ 1723, 1745, 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 1. November 1899 . . . . . 69—70
8. Gesetz, betreffend die Aufhebung von Landesgesetzen, vom 29. November 1899 . . . . . 70—78
9. Verordnung, betreffend die Vereine und die Stiftungen, vom 6. Dezember 1899 . . . . . 79—80
10. Verordnung, betreffend die vom Buchungszwange befreiten Grundstücke, vom 11. Dezember 1899 80
11. Verordnung, betreffend die Anlegung von Grundbüchern, vom 18. April 1900 . . . . . 81—87
12. Verordnung, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, vom 2. Mai 1900 88—90

VII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Gesetz, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 14. Juli 1899 . . . . . 1—16
2. Gesetz, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, vom 14. Juli 1899 17—23
3. Gesetz, betreffend die Vormundschaftsbehörde, vom 14. Juli 1899 24—29
4. Gesetz, betreffend Ausführung der Grundbuchordnung, vom 14. Juli 1899 . . . . . 29—36
5. Gesetz, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, vom 14. Juli 1899 . . 36—41

Seite

6. Hinterlegungsordnung vom 14. Juli 1899 . . . . . 42—48
7. Verordnung des Senats zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Dezember 1899 49
8. Gesetz, betreffend Ausführung der abgeänderten Civilprozeßordnung, vom 22. Dezember 1899 . . . . . 49—52
9. Gesetz, betreffend Ausführung des Handelsgesetzbuchs, vom 29. Dezember 1899 . . . . . 52—53
10. Gesetz, betreffend das Notariat, vom 29. Dezember 1899 . . . 54—64
11. Hamburgisches Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 29. Dezember 1899 . . . . . 65—71

VIII. Großherzogthum Hessen.

1. Gesetz, das Notariat betreffend, vom 15. März 1899 . . . . . 1—14
2. Gesetz, die Anlegung des Grundbuchs betreffend, vom 16. März 1899 14—28
3. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 . . . . . 29—124
4. Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 . . . 124—153
5. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Aenderung des Gesetzes, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, vom 7. Juni 1879, vom 19. Juli 1899 . . . . . 153—156
6. Gesetz, die Ausführung des Handelsgesetzbuchs und der Wechselordnung betreffend, vom 20. Juli 1899 . . . . . 156—158
7. Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879, vom 21. Juli 1899 . . . . . 158—163
8. Gesetz, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 22. Juli 1899 . . . . . 164—167
9. Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betreffend, vom 23. Juli 1899 . . 167—175
10. Gesetz, die Umwandlung und Ablösung von Reallasten und Dienstbarkeiten betreffend, vom 24. Juli 1899 . . . . . 175—182
11. Verordnung, die Ortsgerichte betreffend, vom 2. August 1899 . 183—187
12. Verordnung, die Behandlung von Fundsachen betreffend, vom 9. August 1899 . . . . . 188—192
13. Verordnung, die gerichtlichen Hinterlegungen betreffend, vom 19. August 1899 . . . . . 192—199
14. Verordnung zur Ausführung des Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899, vom 14. Oktober 1899 . . . . . 199—200
15. Verordnung vom 23. Dezember 1899 über das Verfahren bei Berufungen nach Artikel 6 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 201
16. Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs und die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 13. Januar 1900 . . . 202—213
17. Verordnung, die Eintragung der Grunddienstbarkeiten betreffend, vom 20. Juni 1900 214
18. Gesetz, die Legitimation durch nachfolgende Ehe betreffend, vom 7. Juli 1900 215
19. Gesetz, die Fortführung der Grundbuchkarten und der bisherigen Grundbücher betreffend, vom 14. Juli 1900 . . . . . 216—217

IX. Fürstenthum Lippe.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 17. November 1899 . . . . . 1—13
2. Gesetz, vom 17. November 1899, zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 17. Mai 1898 . . . . . 13—23

Seite

3. Gesetz vom 17. November 1899, zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 24—25
4. Gesetz vom 17. November 1899, zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 24. März 1897 . . . . . 26—27
5. Gesetz vom 27. November 1899, zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs, vom 10. Mai 1897 28
6. Gesetz vom 17. November 1899, zur Ausführung der Grundbuchordnung, vom 24. März 1897 . . . . . 29—30
7. Gesindeordnung vom 17. November 1899 . . . . . 31—37
8. Verordnung zur Ausführung des § 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuches, vom 2. Dezember 1899 . . . . . 37—38
9. Berichtigung eines Druckfehlers im § 21 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 17. November 1899 (Nr. 29 der Gesetz-Sammlung) 38
10. Gesetz, Abänderungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, vom 15. März 1900 39

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

1. Gesindeordnung vom 19. Juli 1899 . . . . . 1—14
2. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, vom 20. März 1899 . . . . . 14—24
3. Hinterlegungsordnung . . . . . 24—29
4. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung . . . . . 30—31
5. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . . . 31—40
6. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zum Handelsgesetzbuche und zur Wechselordnung . . . . . 40—69
7. Leihhausordnung . . . . . 69—74
8. Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe . . . . . 74—77
9. Verordnung, betreffend das Pfandleihgewerbe . . . . . 78—80
10. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung . . . . . 81—93
11. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung . . . . . 93—96
12. Verordnung über die Einrichtung der Grundbücher und über andere der Landesjustizverwaltung durch die Grundbuchordnung vorbehaltene Gegenstände vom 24. Januar 1900 . . . . . 96—103
13. Jagdgesetz . . . . . 104—117
14. Verordnung, betreffend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes vom 18. Dezember 1899 zur Grundbuchordnung, vom 17. März 1900 . . . . . 117—118
15. Nachtrag zum Ausführungsgesetze zur Grundbuchordnung vom 18./22. Dezember 1899 118
16. Notariatsordnung . . . . . 119—123

XI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Verordnung vom 15. Februar 1898, betreffend die landesüblichen Zahlungstermine . . . . . 1—2
2. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . . . . 2—83
3. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung . . . . . 84—96
4. Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren in Vereinssachen . . . . . 96—103
5. Verordnung vom 9. April 1899, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger . . . . . 104—107
6. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . 107—126
7. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung . . 127—130

Seite

8. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung . . . . . 130—140
9. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Konkursordnung . . . . . 140—142
10. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs . . . . . 142—147
11. Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung) . . . . . 148—160
12. Verordnung vom 9. April 1899, betreffend den Ersatz von Wildschaden . . . . . 161—169
13. Gesindeordnung vom 9. April 1899 . . . . . 169—181
14. Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege . . . . . 181—188

XII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 9. April 1899 . . . . . 1—69
2. Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 9. April 1899 . . . . . 69—81
3. Verordnung, betreffend das Verfahren in Vereinssachen, vom 9. April 1899 . . . . . 81—88
4. Verordnung, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 9. April 1899 . . . . . 88—91
5. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 9. April 1899 . . . 92—94
6. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. April 1899 . . . 95—113
7. Verordnung zur Ausführung der Concursordnung vom 9. April 1899 . . . . . 113—115
8. Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 9. April 1899 . . . . . 115—124
9. Gesindeordnung vom 9. April 1899 . . . . . 125—136
10. Verordnung, betreffend das Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung) vom 9. April 1899 . . . . . 137—146
11. Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuches vom 9. April 1899 . . . . . 147—149
12. Verordnung, betreffend den Ersatz von Wildschaden, vom 18. Dezember 1899 . . . . . 150—158

XIII. Großherzogthum Oldenburg.

1. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Grunderbrecht, vom 19. April 1899 . . . . . 1—5
2. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken, vom 25. April 1899 6
3. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 15. Mai 1899 7—18
4. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 . . . . . 19—23
5. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 . . . 24—25
6. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 . . 25—32
7. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 . . . . . 32—45
8. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 . . . . . 46—51
9. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld vom 13. Oktober 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 . . . 51—53

Seite

10. Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 13. Oktober 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 . . 53—61
11. Gesetz für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 . . . . . 61—70
12. Gesetz für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 . . . . . 71—75
13. Gesetz für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, vom 15. Mai 1899 . . . . . 76—77
14. Verordnung für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vom 15. Mai 1899 . . 77—84
15. Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken, vom 25. April 1899 84
16. Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das Grunderbrecht, vom 14. Juni 1899 . . . . . 85—88
17. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg zur Ausführung der Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Mai 1899 . . . . . 89—97
18. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend eine Gesindeordnung für das Großherzogthum Oldenburg, vom 15. Mai 1899 98—113
19. Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Dezember 1899 . . . . . 113—116

Band II.

XIV. Königreich Preußen.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 . . . . . 1—62
2. Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 . . . . . 63—92
3. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 22. September 1899 . 93—98
4. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 . . . . 99—109
5. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 24. September 1899 110—113
6. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 113—121
7. Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 122—137
8. Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 . . . 138—150
9. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 16. November 1899 . . . . . 151—153
10. Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, vom 11. Dezember 1899 . 154—161
11. Verordnung, betreffend den Güterstand bestehender Ehen, vom 20. Dezember 1899 . . . . . 162—191
12. Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel vom 20. Dezember 1899 . . . . . 191—195
13. Verordnung, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Insel Helgoland, vom 10. April 1900 . . . . . 196—201
14. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, vom 2. Juli 1900 202—207

XV. Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.

1. Gesetz vom 26. Oktober 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes von demselben Tage betreffend . . . . . 1—30

Seite

2. Gesetz vom 27. Oktober 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 . . . . . 31—45
3. Gesetz vom 28. Oktober 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 . . . . . 45—49
4. Gesetz vom 30. Oktober 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung . . . . . 49—53
5. Gesetz vom 1. November 1899 zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung . . . . . 53—56
6. Gesetz vom 2. November 1899 zur Ausführung der Konkursordnung für das Deutsche Reich . . . . . 57—58
7. Gesetz vom 3. November 1899, die Zwangsvollstreckung wegen gewisser Geld- und Naturalleistungen im Verwaltungswege betreffend . . . . . 58—63
8. Gesetz vom 4. November 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 . . . . . 64—65
9. Gesetz vom 6. November 1899, betreffend das gerichtliche Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung) . . . . . 65—76
10. Landesherrliche Verordnung vom 6. Dezember 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897 77—103

XVI. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

1. Gesetz vom 10. August 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu von demselben Tage betreffend . . . . . 1—33
2. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . 33—57
3. Notariatsordnung vom 10. August 1899 . . . . . 57—66
4. Hinterlegungsordnung vom 10. August 1899 . . . . . 67—78
5. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung . . . . . 79—82
6. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung der Konkursordnung 83—84
7. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 . . . . . 84—86
8. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung . . . . 87—93
9. Gesetz vom 10. August 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung 93—96
10. Gesetz vom 10. August 1899, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend . . . . . 96—100
11. Landesherrliche Verordnung vom 30. November 1899, die Ortsgerichtspersonen — Amtsschulzen — betreffend . . . . . 101—109

XVII. Königreich Sachsen.

1. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend, vom 18. Juni 1898 . . . . . 1—11
2. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der zu dessen Ein- und Ausführung ergangenen Gesetze vom 6. Juli 1899 . . . . . 11—24
3. Verordnung zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängender Reichsgesetze vom 24. Juli 1899 . . 25—50
4. Verordnung zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswesens vom 25. Juli 1899 . . . . . 51—63
5. Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 26. Juli 1899 . . . . . 63—93
6. Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs, des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes vom 10. November 1899 94—96

Seite

7. Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung vom 20. November 1899 . . . . . 96—101
8. Verordnung, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, vom 5. Dezember 1899 . . . . . 102—107
9. Gesetz, die Anlegung von Mündelgeld betreffend, vom 22. Dezember 1899 . . . . . 107—108

XVIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 4. Mai 1899 1—31
2. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 4. Mai 1899 . 32—35
3. Ausführungsgesetz zur Konkursordnung vom 4. Mai 1899 . . 36—37
4. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 4. Mai 1899 . . 37—41
5. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 4. Mai 1899 . . . . . 41—47
6. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 4. Mai 1899 . . . . . 48—64
7. Höchste Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze vom 24. Juni 1894 . . . . . 65—80
8. Höchste Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 5. September 1899 . . . . . 81—108
9. Gesetz, den Ersatz von Wildschaden betreffend, vom 20. Dezember 1899 108—110

XIX. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

1. Gesetz, betreffend die Aenderung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 7. April 1879, vom 23. Oktober 1899 . . . . . 1—2
2. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung, vom 23. Oktober 1899 3—6
3. Notariatsordnung vom 23. Oktober 1899 . . . . . 6—11
4. Coburg-Gothaisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 23. Oktober 1899 . . . . . 12—30
5. Hinterlegungsordnung vom 23. Oktober 1899 . . . . . 31—40
6. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche, vom 23. Oktober 1899 41—42
7. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung, vom 23. Oktober 1899 43—45
8. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 20. November 1899 . . . . . 46—87
9. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. November 1899 . . . . 88—92
10. Gesindeordnung vom 8. Dezember 1899 . . . . . 92—114
11. Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung, vom 1. Dezember 1899 . . . . . 115—120
12. Verordnung, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze, vom 28. Dezember 1899 . . . . 121—125

XX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. August 1899 1—24
2. Gesetz vom 10. August 1899, über das Ehegüterrecht . . . . 24—42
3. Gesetz vom 12. August 1899, betreffend die öffentlichen Lasten . 42—43
4. Gesetz vom 13. August 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs 44—45
5. Gesetz vom 14. August 1899 zur Ausführung der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 . . . . . 45—49
6. Gesetz vom 15. August 1899 über die freiwillige Gerichtsbarkeit . 50—69
7. Gesetz vom 16. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung 70—74
8. Gesetz vom 17. August 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung . . 74—79
9. Gesetz vom 18. August 1899, betreffend die religiöse Erziehung . 80—81
10. Gesetz vom 19. August 1899, betreffend die Zwangserziehung . . 81—84
11. Verordnung vom 16. Dezember 1899, betreffend das Grundbuch 85
12. Gesetz vom 27. Dezember 1899, betreffend das Hinterlegungswesen 86—90

Seite

XXI. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

1. Gesetz vom 29. März 1899, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 20. März 1879 zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 . . . . . 1—2
2. Zweiter Nachtrag zu dem Gesetze vom 9. März 1875, betreffend die Einführung von Friedensrichtern, vom 1. April 1899 . . . . 3—4
3. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 5. April 1899 4—50
4. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung, vom 8. April 1899 . . . . . 51—54
5. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, vom 10. April 1899 . 55—56
6. Gesetz vom 12. April 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 betreffend . . . . . 56—69
7. Gesindeordnung für das Großherzogthum Sachsen, vom 11. Oktober 1899 . . . . . 70—91
8. Hinterlegungsordnung vom 29. November 1899 . . . . . 92—98
9. Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 6. Dezember 1899 . . . . . 99—134
10. Gesetz über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 8. Dezember 1899 . . . . . 135—152

XXII. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

1. Gesetz, betreffend die Ertheilung von Unschädlichkeitszeugnissen, vom 4. Mai 1899 . . . . . 1—3
2. Gesetz, betreffend die Hinterlegungsordnung, vom 20. Juni 1899 3—15
3. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, vom 23. Juni 1899 . . . . . 16—17
4. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 30. Juni 1899 . . . . . 18—21
5. Gesetz vom 5. Juli 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 21—26
6. Gesetz, betreffend die Gesindeordnung für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, vom 14. August 1899 . . . . . 26—42
7. Ausführungsgesetz vom 16. August 1899 zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 . . . . . 43—55
8. Gesetz vom 19. August 1899, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897 . . . 56—60
9. Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 23. August 1898 . . . . . 61—73
10. Landesherrliche Verordnung, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897, sowie die Anlegung der Grundbücher, vom 2. Dezember 1899 . . . 73—88
11. Verordnung vom 11. September 1899 über Abänderung der Verordnung vom 20. September 1879, betreffend die §§ 7 und 55 des Ausführungsgesetzes vom 30. Juni 1879 . . . . . 89—90

XXIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Gesetz, den Ersatz von Wildschaden betreffend, vom 11. Juli 1899 1—4
2. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Juli 1899 5—34
3. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1899 . . . . . 34—46
4. Gesetz, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung vom 11. Juli 1899 . . . . . 47—52
5. Gesetz vom 11. Juli 1899, betreffend die Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 . . . . . 52—53
6. Hinterlegungsordnung vom 11. Dezember 1899 . . . . . 54—64
7. Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 11. Dezember 1899 . . . . . 65—100

Seite

8. Gesetz vom 21. Dezember 1899, über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen . . . . . 101—106
9. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 28. Februar 1900 . . . . . 107—110
10. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 28. Februar 1900 110—114
11. Gesindeordnung vom 28. Februar 1900 . . . . . 115—126
12. Verordnung vom 11. April 1900, betreffend die Eintragung von Namensänderungen in die Standesregister 127

XXIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 19. Juli 1899 1—31
2. Gesetz, betreffend Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 19. Juli 1899 . . . . . 32—36
3. Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren vom 19. Juli 1899 36—44
4. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 19. Juli 1899 . . . . . 44—46
5. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 29. Juli 1899 . . . . . 47—58
6. Enteignungsgesetz vom 29. Juli 1899 . . . . . 59—72
7. Gesetz, betreffend Ortsschätzer und Handelsmäkler, vom 29. Juli 1899 73—75
8. Gesindeordnung vom 29. Juli 1899 . . . . . 76—85
9. Zwangserziehungsgesetz vom 29. Juli 1899 . . . . . 86—88
10. Ausführungsgesetz zur Reichsgrundbuchordnung vom 29. Juli 1899 89—94
11. Hinterlegungsordnung vom 29. Juli 1899 . . . . . 95—106
12. Notariatsordnung vom 29. Juli 1899 . . . . . 106—110
13. Gesetz, betreffend Errichtung einer Handelskammer, vom 30. Juli 1899 111—118

XXV. Fürstenthum Waldeck-Pyrmont.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Dezember 1899 . . . . . 1—20
2. Waldeckisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 11. Dezember 1899 . . . . . 21—34
3. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 11. Dezember 1899 35—39
4. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 11. Dezember 1899 . . . . 39—43
5. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 11. Dezember 1899 . 43—45
6. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 11. Dezember 1899 45—46
7. Gesetz über das Hinterlegungswesen vom 11. Dezember 1899 . . 47—59
8. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Artikel 4 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 20. Dezember 1899 60—66
9. Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 20. Dezember 1899 . . . . . 67—71

XXVI. Königreich Württemberg.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen, vom 28. Juli 1899 . . . . . 1—80
2. Königliche Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 30. Juli 1899 . . . . . 81—83
3. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 9. Dezember 1899 . . . . . 84—90

Gesammt-Register . . . . . 1—19

I

Herzogthum Anhalt

Inhalts-Verzeichniß.

1. Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1899 . . 1—5
2. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 21. März 1899 . . . . . 5—7
3. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. April 1899 8—31
4. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 18. April 1899 . . . . . 31—50
5. Gesetz vom 20. April 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 . 51—52
6. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. April 1899 . . . . . 53—58
7. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 20. April 1899 . 59—60
8. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 20. April 1899 . 60—63
9. Gesindeordnung vom 21. April 1899 . . . . . 64—75
10. Gesetz, den Ersatz von Wildschaden betreffend, vom 21. April 1899 76—79

I. Herzogthum Anhalt.

1.

Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt 1899 Bd. XVI Nr. 1030, Seite 15 bis 21.*)

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums unter Zustimmung des Landtages, was folgt:

§ 1. Der Pfandleiher (§§ 34, 38 der Gewerbeordnung) darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen, als

a) zwei vom Hundert für jeden Monat von Darlehnsbeträgen bis zu dreißig Mark,
b) eins vom Hundert für jeden Monat, soweit das Darlehn den Betrag von dreißig Mark übersteigt.

§ 2. Bei Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. der Tag der Hingabe des Darlehns wird nicht mitgerechnet;
2. die Monate werden von dem auf den Tag der Hingabe des Darlehns folgenden Tage bis zu dem durch seine Zahl dem Tage der Hingabe entsprechenden Tage des letzten Darlehnsmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet;
3. jeder angefangene Monat wird als ein voller Monat berechnet;
4. läuft der Gesammtbetrag der Zinsen in einen Bruchpfennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.

§ 3. Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für das Darlehn oder für die dem Pfandleiher aus der Pfandbestellung erwachsenden Leistungen, insbesondere für die Ausstellung des Pfandscheins, für die Eintragung in das Pfandbuch und für die Aufbewahrung und Erhaltung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

*) Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 2. April 1899.

§ 4. Die Fälligkeit des von einem Pfandleiher gegebenen Darlehns tritt nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dessen Hingabe ein.

§ 5. Der Verpfänder ist berechtigt, das Pfand jederzeit, sowohl vor als nach der Fälligkeit des Darlehns, bis zum Abschlusse des Verkaufs einzulösen.

Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen. Erfolgt die Einlösung vor Ablauf der ersten zwei Monate, so ist der Pfandleiher berechtigt, die Zinsen für zwei volle Monate und mindestens zehn Pfennige zu fordern.

§ 6. Der Pfandleiher ist verpflichtet, jedes abgeschlossene Pfandgeschäft in ein Pfandbuch einzutragen und dem Verpfänder einen Pfandschein auszuhändigen.

Weicht der Inhalt des Pfandscheins von dem Inhalte des Pfandbuchs ab, so gilt die dem Pfandleiher nachtheiligere Feststellung.

§ 7. Bis zum Ablaufe von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns erfolgt die Einlösung des Pfandes nur gegen Rückgabe des Pfandscheins.

Sind seit der Fälligkeit des Darlehns drei Wochen verflossen, so kann der Verpfänder das bis dahin nicht eingelöste Pfand auch ohne Vorlegung des Pfandscheins einlösen.

§ 8. Der Pfandleiher ist berechtigt, das Pfand zum Zwecke seiner Befriedigung wegen seiner Forderung an Kapital und Zinsen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns zu verkaufen.

§ 9. Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken.

Der Pfandleiher kann bei der Versteigerung mitbieten. Erhält er den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandleiher den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwerth erreichenden Preise erfolgen.

§ 10. Die Versteigerung muß in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist, erfolgen. Sie darf nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns ausgeführt werden.

§ 11. Ort und Zeit der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen in dem von der Ortspolizeibehörde hierzu bestimmten Blatte bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist zugleich der Name des Pfandleihers und die laufende Nummer des Pfandbuchs anzugeben.

Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und darf frühestens am Tage nach der eingetretenen Fälligkeit des Darlehns erfolgen.

§ 12. Sind mehrere Gegenstände durch dasselbe Geschäft zum Pfande bestellt, so ist der Verpfänder berechtigt, spätestens eine Woche vor der Versteigerung die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher dieselben zum Verkauf zu stellen sind.

Der Verkauf ist einzustellen, sobald ein Erlös erzielt ist, welcher hinreicht, die Forderung des Pfandleihers an Kapital und Zinsen, sowie die Kosten des Verkaufs zu decken.

§ 13. Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufs. Von den gemeinschaftlichen Kosten mehrerer Verkäufe sind diejenigen der Bekanntmachung nach der Zahl der Pfandnummern, die der Versteigerung nach Verhältniß des Erlöses zu vertheilen.

§ 14. Der Pfandleiher hat unverzüglich nach erfolgtem Verkaufe des Pfandes den für den Verpfänder nach Abzug der Pfandschuld und der Kosten des Pfandverkaufs etwa verbleibenden Ueberschuß des Erlöses an den Verpfänder zu zahlen oder für denselben nach Ablauf einer vierzehntägigen Frist die nicht abgehobenen Beträge bei der Orts-Armenkasse des Ortes, an welchem er sein Geschäft zur Zeit der Verpfändung betrieben hat, unter Beifügung eines Auszuges aus dem Pfandbuche über das betreffende Pfandgeschäft, zu hinterlegen. Diejenigen Geldbeträge, welche nicht innerhalb eines Jahres vom Schlusse des Jahres an, in welchem der Verkauf stattgefunden hat, von den Berechtigten in Empfang genommen sind, gehen in das Eigenthum der Armenkasse über.

Auf die gemäß § 12 Absatz 2 freigewordenen Pfänder finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

In der Bekanntmachung des Verkaufs ist auf die Hinterlegung ausdrücklich hinzuweisen. Ist dies unterblieben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Hinterlegung in dem nach § 11 bestimmten Blatte auf seine Kosten bekannt zu machen.

§ 15. Sind bei dem Verkaufe des Pfandes die Vorschriften der §§ 8, 9, 10 und 11 nicht befolgt worden, so wird dadurch zwar die Wirksamkeit des Verkaufs nicht beeinträchtigt, der Pfandleiher ist jedoch verpflichtet, die Kosten des Verkaufs selbst zu tragen und dem Verpfänder den durch den Verkauf verursachten Schaden zu ersetzen, insbesondere denjenigen Betrag mit Zinsen zu vier vom Hundert vom Tage des Verkaufs an zu zahlen, um welchen der Verkaufspreis hinter dem Werthe des Pfandes zurückgeblieben ist.

Der Anspruch des Verpfänders verjährt in fünf Jahren. Der Lauf der Verjährung beginnt vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehns oder, wenn der Verkauf des Pfandes später stattgefunden hat, mit dem Tage des Verkaufs.

§ 16. Der Pfandleiher ist verpflichtet, sein Pfandlager in einem dem thatsächlichen Umfange seines Geschäftes entsprechenden Betrage gegen Feuersgefahr zu versichern.

§ 17. Geht das Pfand unter, oder wird es verschlechtert, oder wird für dasselbe ein den Betrag der Forderung des Pfandleihers erreichender Erlös nicht erzielt, so steht dem Pfandleiher gegen den Verpfänder aus dem Darlehnsvertrage ein Anspruch nicht zu.

Ist der Untergang oder die Verschlechterung des Pfandes durch Brand herbeigeführt worden, so hat der Pfandleiher dem Verpfänder den Unterschied zwischen dem Werthe des Pfandes und seinen aus dem Darlehnsvertrage entsprungenen Forderungen zu erstatten, gleichviel ob er den Brand verschuldet hat oder nicht.

§ 18. In Fällen, in denen der Pfandleiher für den Untergang oder die Verschlechterung des Pfandes zu haften hat, ist bei Bemessung der Entschädigungsansprüche des Verpfänders, soweit es hierbei auf den Werth des Pfandes ankommt, dieser Werth bis zum Beweise des Gegentheils zu dem ein- und einhalbfachen des darauf gewährten Darlehns anzunehmen.

§ 19. Der Inhaber des Pfandscheins ist dritten Personen, insbesondere dem Pfandleiher gegenüber, zur Ausübung der Rechte des Verpfänders berechtigt, ohne die Uebertragung dieser Rechte nachweisen zu müssen.

§ 20. Verabredungen zu Gunsten des Pfandleihers, welche den Bestimmungen in §§ 3, 4, 5, 12 Absatz 1, 15, 17 und 18 zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 21. Benutzt oder verpfändet der Pfandleiher ohne Zustimmung des Verpfänders das Pfand oder trifft er eine Verabredung, die nach § 20 nichtig ist, so wird er nach § 360 Zahl 12 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 bestraft.

§ 22. Auf Pfandleihgeschäfte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, finden die Bestimmungen desselben keine Anwendung.

§ 23. Die Errichtung von Pfandleihanstalten seitens der Gemeinden bedarf der Genehmigung der Regierung, Abtheilung des Innern. Die Gemeinden haften für alle Verbindlichkeiten der von ihnen errichteten Pfandleihanstalten. Die bei der Verwaltung der letzteren erzielten Ueberschüsse sind zu Zwecken der Armenpflege zu verwenden.

§ 24. Die §§ 1—22 des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch für die bereits bestehenden und die noch zu errichtenden Pfandleihanstalten der Gemeinden. Die letzteren sind berechtigt, die Versteigerung der Pfänder durch einen ihrer vereidigten Beamten bewirken zu lassen.

§ 25. Die Verordnung Nr. 293 vom 26. Mai 1872, den Geschäftsbetrieb der Trödler und Pfandleiher betreffend, wird dahin abgeändert, daß im § 1 zu 2 unter e, die Worte „und Gebühren" in Wegfall kommen. Im Uebrigen wird diese Verordnung durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Alle sonstigen den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes betreffenden Vorschriften, insbesondere die Anhalt-Bernburgische Verordnung vom 17. September 1815 und die mit der Anhalt-Dessau-Cöthenschen Verordnung vom 4. Mai 1855 erlassene Ordnung für die öffentlichen städtischen Leihanstalten in Dessau und Zerbst werden aufgehoben.

§ 26. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 17. März 1899.

Friedrich,
Herzog von Anhalt.

L. S.

v. Koseritz.

2.

Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 21. März 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt 1899 Bd. XVI Nr. 1035 Seite 37 bis 41.*)

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1. Minderjährige können auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen,
2. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist,
3. wenn beim Belassen des Minderjährigen in den bisherigen Erziehungsverhältnissen sein völliges sittliches Verderben zu befürchten ist, und zur Verhütung desselben die Zwangserziehung nothwendig erscheint.

*) Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 2. April 1899.

§ 2. Die Anordnung erfolgt von Amtswegen oder auf Antrag. Zum Antrage sind berechtigt die Ortspolizeibehörde, die Schulbehörde und der Vorstand desjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirks, wo der Minderjährige sich aufhält.

§ 3. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlußfassung die Eltern und nach Befinden auch andere Verwandte, ferner den Vormund, den Pfleger und den Gemeinde- oder Gutsvorstand, sowie in allen Fällen die Ortspolizeibehörde und die Schulbehörde hören.

Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist in einer Schlußverhandlung zu verkünden. Von dem zur Schlußverhandlung anberaumten Termine sind die Eltern, der Vormund, der Pfleger, sowie der Antragsteller zu benachrichtigen.

§ 4. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung zur Zwangserziehung schon vor dem Erlaß des im § 3 Abs. 2 bezeichneten Beschlusses anordnen.

§ 5. Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist mit Gründen zu versehen. Falls die Unterbringung angeordnet wird, muß der Beschluß erkennen lassen, auf Grund welcher für erwiesen erachteter Thatsachen das Vormundschaftsgericht die Unterbringung für zulässig und erforderlich erachtet.

§ 6. Der Beschluß ist den Eltern, dem Vormunde sowie dem Antragsteller, falls sie nicht bei der Verkündung zugegen waren, in Abschrift mitzutheilen.

§ 7. Gegen den die Anordnung der Zwangserziehung ablehnenden Beschluß steht den nach § 2 zum Antrage Berechtigten, gegen den die Zwangserziehung anordnenden Beschluß den Eltern, dem Vormunde, sowie dem Minderjährigen, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, die Beschwerde zu.

Die Beschwerde hat, abgesehen von dem Falle des § 4, aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche nach der Verkündung des Beschlusses eingelegt wird.

§ 8. Soweit sich nicht aus den vorstehenden Bestimmungen über das Verfahren ein Anderes ergiebt, finden die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Landesgesetz erlassenen Vorschriften Anwendung.

§ 9. Die Vollziehung des die Zwangserziehung anordnenden Beschlusses und insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, erfolgt durch die Regierung, Abtheilung des Innern. Das Vormundschaftsgericht hat der Regierung eine Ausfertigung des Beschlusses zu übersenden und die ergangenen Verhandlungen zur Einsicht beizufügen.

§ 10. Die Unterbringung ist, nöthigenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln, durch die Kreispolizeibehörden zu bewirken.

Dem Vormundſchaftsgericht iſt von der Unterbringung durch die Regierung, Abtheilung des Innern, Mittheilung zu machen.

§ 11. Zur Zwangserziehung in Erziehungs- oder Beſſerungsanſtalten ſind, ſoweit es möglich iſt, die im Lande beſtehenden Anſtalten zu benutzen.

Wegen der Zwangserziehung in Familien bleibt es der Regierung, Abtheilung des Innern, überlaſſen, das Nähere im Wege der Verordnung zu regeln.

§ 12. Das Vormundſchaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung der Zwangserziehung aufheben; vor dieſer Maßregel ſoll die Regierung, Abtheilung des Innern, gehört werden.

Auch ohne gerichtlichen Aufhebungsbeſchluß iſt die Regierung, Abtheilung des Innern, berechtigt, die Entlaſſung aus der Zwangserziehung zu bewirken, wenn der Zweck der letzteren erreicht oder anderweit ſichergeſtellt iſt.

In geeigneten Fällen kann von der Regierung eine vorläufige Entlaſſung unter Vorbehalt des Widerrufs verfügt werden.

Dem Vormundſchaftsgericht iſt von der Entlaſſung Kenntniß zu geben.

§ 13. Wer Minderjährige, welche zur Zwangserziehung in einer Erziehungs- oder Beſſerungs-Anſtalt oder in einer Familie untergebracht ſind, der Zwangserziehung vorſätzlich entzieht oder zur Selbſtbefreiung anſtiftet oder denſelben zur Selbſtbefreiung durch Rath oder That wiſſentlich Hülfe leiſtet, wird mit Geldſtrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft beſtraft.

§ 14. Die Koſten zur Unterbringung ſind je zur Hälfte vom Landarmenverbande und vom Ortsarmenverbande des Unterſtützungswohnſitzes des Minderjährigen zu tragen.

Der Ortsarmenverband kann von dem Minderjährigen ſowie von dem nach den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs Unterhaltspflichtigen Erſatz verlangen. Die Einziehung erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens; ſoweit die Unterhaltspflicht eines Dritten beſtritten iſt, bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

§ 15. Für das Verfahren vor dem Vormundſchaftsgericht kommen Gebühren und Auslagen nicht in Anſatz.

§ 16. Die Geſetze Nr. 336 vom 29. Dezember 1873 und Nr. 952 vom 19. März 1896, ſowie der § 41 des Geſetzes Nr. 778 vom 27. März 1888 werden aufgehoben.

§ 17. Dieſes Geſetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Herzoglichen Inſiegel.

Deſſau, den 21. März 1899.

L. S.

Friedrich,
Herzog von Anhalt.

v. Koſeritz.

3.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. April 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt 1899 Nr. 1038 Seite 57 bis 89.*)

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Volljährigkeitserklärung.

Art. 1. Für die Volljährigkeitserklärung ist das Staatsministerium zuständig.

Vereine.

Art. 2. Für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sowie für die Genehmigung von Aenderungen der Satzung eines solchen Vereins ist die Regierung, Abtheilung des Innern, zuständig.

Art. 3. Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins in den Fällen des § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister oder gegen die Eintragung einer Aenderung der Satzung eines eingetragenen Vereins ist die Regierung, Abtheilung des Innern, zuständig.

Gegen die Entscheidung, durch welche die Entziehung der Rechtsfähigkeit angeordnet wird, und gegen den Einspruch findet innerhalb einer rechtsausschließenden Frist von zwei Wochen die Klage bei dem Landesverwaltungsgerichte statt, welches erstinstanzlich über dieselbe entscheidet.

Art. 4. Eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verordnung erlangen.

Stiftungen.

Art. 5. Die Ertheilung der zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung erforderlichen Genehmigung steht dem Landesherrn zu.

Familienstiftungen.

Art. 6. Für die Verfassung einer Stiftung, die nach der Stiftungsurkunde ausschließlich dem Interesse der Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien dient (Familienstiftung), gelten folgende Vorschriften:

*) Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 20. Mai 1899.

§ 1. Zur Aenderung der Verfassung sowie zur Aufhebung der Stiftung ist, unbeschadet der Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ein Familienschluß erforderlich.

§ 2. Der Familienschluß bedarf der Aufnahme und Bestätigung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Stiftung ihren Sitz hat, oder, wenn dem Landgerichte die Beaufsichtigung der Stiftung zusteht, durch die Civilkammer des Landgerichts.

§ 3. Zu der Errichtung des Familienschlusses müssen alle Familienmitglieder zugezogen werden, die entweder ihren Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reichs haben oder zur Wahrnehmung ihrer Rechte in den Stiftungsangelegenheiten einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Bevollmächtigten bestellt und die Bevollmächtigung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde dem Vorstande oder dem Gerichte, welchem die Aufsicht über die Stiftung zusteht, nachgewiesen haben.

§ 4. Für ein geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Familienmitglied ist dessen gesetzlicher Vertreter zuzuziehen. Dies gilt auch von solchen Familienmitgliedern, welche vor dem Ablaufe des dreihundertzweiten Tages nach dem Tage geboren werden, an welchem ihr Vater und, wenn die Mutter bei der Familienstiftung für ihre Person betheiligt ist, auch diese die zustimmende Erklärung über den Gegenstand des Familienschlusses gerichtlich oder außergerichtlich abgegeben und durch ihre Unterschrift vollzogen haben.

Die zustimmende Erklärung des gesetzlichen Vertreters bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 5. Der Vorstand der Stiftung hat mit dem Gesuche um Aufnahme des Familienschlusses einen Entwurf des letzteren sowie ein Verzeichniß der zuzuziehenden Familienmitglieder einzureichen.

§ 6. Zur Theilnahme an der Errichtung des Familienschlusses ist berechtigt:

1. wer seine Zugehörigkeit zu der berufenen Familie durch öffentliche Urkunden nachweist;
2. wer von den Berechtigten, die in dem Termine zur Aufnahme des Familienschlusses erschienen sind, und von dem Vorstande der Stiftung als berechtigt anerkannt wird.

§ 7. Wer außer den Fällen des § 6 die Berechtigung zur Theilnahme in Anspruch nimmt, ist von dem Gerichte aufzufordern, binnen drei Monaten seine Berechtigung oder die Erhebung der Klage gegen diejenigen, welche die Berechtigung bestreiten, nachzuweisen, widrigenfalls der ohne seine Zuziehung errichtete Familienschluß für ihn verbindlich sein werde.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung. Die Bestätigung des Familienschlusses darf erst erfolgen, wenn die Frist abgelaufen und im Falle rechtzeitiger Klageerhebung über die Berechtigung rechtskräftig entschieden ist.

§ 8. Besteht kein Grund zu der Annahme, daß außer den angezeigten noch andere nach § 3 zuzuziehende Familienmitglieder vorhanden

sind, so genügt die eidesstattliche Versicherung des Vorstandes der Stiftung, daß ihm solche Mitglieder nicht bekannt sind.

Andernfalls darf der Familienschluß nicht bestätigt werden, bevor die Familienmitglieder, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Widerspruchsrecht ausgeschlossen sind.

§ 9. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Stiftung ihren Sitz hat.

Antragsberechtigt ist der Vorstand der Stiftung. In dem Aufgebote sind die Familienmitglieder, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, unter Bezeichnung des Gegenstandes des Familienschlusses aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine gegen den Familienschluß Widerspruch zu erheben, widrigenfalls sie mit ihrem Widerspruchsrecht ausgeschlossen werden würden.

§ 10. Erklärt sich ein nach den §§ 3, 4 zuzuziehendes Familienmitglied oder dessen Vertreter auf die Aufforderung des Vorstandes der Stiftung über den zu errichtenden Familienschluß nicht, so ist er auf Antrag des Vorstandes von dem Gerichte unter Mittheilung des Entwurfs des Familienschlusses zu einem Termine zu laden. Widerspricht er nicht spätestens im Termine, so wird er als dem Familienschlusse zustimmend angesehen. Die Ladung muß den Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

§ 11. Die Bestätigung des Familienschlusses erfolgt, wenn den Vorschriften der §§ 3 bis 10 genügt, insbesondere auch die in § 4 Abs. 1 vorgesehene Frist abgelaufen ist.

§ 12. Die Vorschriften der §§ 1 bis 11 finden keine Anwendung, soweit durch die Stiftungsurkunde oder durch Familienschluß ein Anderes bestimmt ist.

Umwandlung oder Aufhebung einer Stiftung.

Art. 7. Die Umwandlung des Zwecks oder die Aufhebung einer rechtsfähigen Stiftung nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem Landesherrn zu.

Anfall des Vermögens eines Vereins oder einer Stiftung.

Art. 8. Das Anfallrecht in Ansehung des Vermögens eines Vereins bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Vermögen einer rechtsfähigen Stiftung fällt mit deren Erlöschen an den Fiskus, wenn nicht durch das Siftungsgeschäft ein anderer Anfallberechtigter bestimmt ist.

Verjährung gewisser Ansprüche.

Art. 9. § 1. In vier Jahren verjähren:

1. Die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2. die Ansprüche auf Zahlung der von einer staatlichen oder kommunalen Verwaltungsbehörde, einem Verwaltungsgericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde nicht oder zu wenig eingezogenen Kosten;
3. die Ansprüche auf Rückstände von zur Hebung gestellten öffentlichen Abgaben und Steuern sowie von anderen aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts entspringenden regelmäßig wiederkehrenden Leistungen

an den Staat, die Gemeinden, die Kreise und andere öffentlich rechtliche Verbände und Anstalten, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist;

4. die Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten, die von einer öffentlichen Behörde mit Unrecht erhoben sind.

§ 2. Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 169 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, für die im § 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren, Kosten oder Abgaben, Steuern und Leistungen fällig werden, für die im § 1 Nr. 4 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.
2. Soweit die im § 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Gebühren, Kosten, Abgaben, Steuern und Leistungen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, wird die Verjährung auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer Stundung unterbrochen. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abgelaufen ist.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Art. 10. Die Vorschriften des bisherigen Rechts über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand treten auch in Ansehung der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsverhältnisse außer Kraft.

Privatpfändung.

Art. 11. Die Festnahme einer Person zur Ausübung der Privatpfändung (§ 66 der Feldpolizeiordnung vom 10. November 1849) ist nur nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 229, 230 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

Gesetzliche Zinsen.

Art. 12. Soweit in Gesetzen und Verordnungen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Schuld mit fünf vom Hundert für das Jahr vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung die Verzinsung mit vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn die Verzinsung bereits begonnen hat.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Art. 13. Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen, welche die Zahlung zu leisten hat.

Verkäufe durch öffentlich ermächtigte Handelsmäkler.

Art. 14. Die öffentliche Ermächtigung, deren Handelsmäkler zu Verkäufen oder Käufen bedürfen, wird von der Handelskammer unter Vorbehalt der Bestätigung der Regierung, Abtheilung des Innern, ertheilt.

Die Ermächtigung wird erst wirksam, wenn der Handelsmäkler den Eid leistet, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen werde. Für die Abnahme des Eides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Handelsmäkler seinen Wohnort hat.

Die Ermächtigung kann zurückgenommen werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Handelsmäklers in Bezug auf den Geschäftsbetrieb darthun. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 37 bis 40 der Verordnung vom 13. Oktober 1888 Nr. 788 der Gesetzsammlung entsprechende Anwendung. Zuständig für die Einleitung des Verfahrens ist die Regierung, Abtheilung des Innern.

Gerichtliche Hinterlegung.

Art. 15. Zur öffentlichen Hinterlegung sind nur geeignet: Gelder, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten.

Art. 16. Als Hinterlegungsstellen in Rechtsangelegenheiten werden die Amtsgerichte und das Landgericht bestimmt.

Die Kassengeschäfte der Hinterlegungsstellen werden durch die Gerichtskassen nach Maßgabe der bestehenden oder noch zu erlassenden Anordnungen der Justizverwaltung wahrgenommen.

Art. 17. Ist die Rechtsangelegenheit, auf welche sich eine Hinterlegung bezieht, bereits bei einem Gerichte anhängig, so ist dieses Gericht die zuständige Hinterlegungsstelle. Im Uebrigen kann die Hinterlegung nur bei den Amtsgerichten, und zwar, soweit nicht durch Gesetz oder durch die Behörde, auf deren Verfügung die Hinterlegung beruht, ein bestimmtes Amtsgericht als Hinterlegungsstelle bezeichnet ist, bei jedem Amtsgericht erfolgen.

Art. 18. Die Hinterlegungsstelle des Leistungsorts im Sinne des § 374 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Leistungsort liegt.

Art. 19. Die hinterlegten Gegenstände sind, soweit es sich nicht um in das Eigenthum des Staates übergehendes Geld handelt, unverändert und ohne Vermischung mit anderen Sachen aufzubewahren.

Art. 20. Hinterlegtes Geld geht in das Eigenthum des Staates über.

Wird Geld in Zahlungsmitteln hinterlegt, welche bei den Staatskassen nicht in Zahlung angenommen werden, so ist dasselbe von der Hinterlegungskasse in kassenmäßiges Geld umzusetzen. Als hinterlegte Geldsumme ist in solchem Falle nur der bei dem Umtausch nach Abzug sämmtlicher Kosten erlangte Reinerlös zu behandeln.

Die Bestimmung darüber, ob und inwieweit die in das Eigenthum des Staates übergegangenen Gelder vom Staate zu verzinsen sind, bleibt der Verfügung des Staatsministeriums vorbehalten.

Der Staat haftet dem zum Empfange Berechtigten für das Kapital in Höhe des eingezahlten Betrages und für etwaige Zinsen.

Wird nichtkassenmäßiges Geld vom Schuldner zum Zwecke der Befreiung von einer Verbindlichkeit mit der Angabe hinterlegt, daß er die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen dürfe, so finden die

vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Das hinterlegte Geld ist in diesem Falle unverändert und ohne Vermischung mit anderem Gelde aufzubewahren.

Art. 21. Erfolgt die Hinterlegung zum Zwecke der Befreiung von einer Verbindlichkeit, so hat die Hinterlegungsstelle den Schuldner unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß den Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

Art. 22. Ist das Recht des Gläubigers zum Empfange des von dem Schuldner hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, so ist zum Nachweise der Empfangsberechtigung die Einwilligung des Schuldners erforderlich.

Art. 23. Die Hinterlegungsstellen sind nicht verpflichtet:

1. die Ausloosung oder Kündigung hinterlegter Werthpapiere zu überwachen;
2. für die Einforderung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine und für die Einziehung fälliger Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine von Amtswegen zu sorgen.

Art. 24. Die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet bei den Hinterlegungsstellen nicht statt.

Art. 25. § 1. Der Anspruch des Empfangsberechtigten auf Rückerstattung hinterlegter Gelder, Werthpapiere oder Kostbarkeiten kann im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden, wenn seit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung bewirkt worden ist, dreißig Jahre verflossen sind.

§ 2. Beantragt ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung, so ist der Erlaß des Aufgebots erst mit Ablauf von zwanzig Jahren vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem der Antrag bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist, zulässig. Vor Ablauf der im § 1 bestimmten Frist ist der Erlaß des Aufgebots in keinem Falle zulässig.

§ 3. Die Bestimmung des § 2 findet im Falle der Anbringung eines Antrags auf Zurückgabe von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen oder von Erneuerungsscheinen hinterlegter Werthpapiere, sowie im Falle der Zurückweisung eines Antrags auf Zurückgabe von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Antrags die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1. auf Grund des § 1667 Absatz 2 Satz 4, des § 1814 oder des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. in einer Fideikommiß- oder Stiftungssache.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen erfolgen, wenn dreißig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung bewirkt ist und zwanzig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder die Pflegschaft oder die Zugehörigkeit des Gegenstandes zum Familienfideikommisse oder Stiftungsvermögen aufgehört hat, verflossen sind.

§ 5. In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Erlaß des Aufgebots nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren zulässig.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. im Falle des § 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Gläubiger die Anzeige des Schuldners von der Hinterlegung empfangen hat;
2. in den Fällen des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Ausschlußurtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist.

§ 6. Ist die Hinterlegung auf Grund des § 117 Abs. 2 oder der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erfolgt, so ist der Erlaß des Aufgebots nicht vor dem Ablauf von einunddreißig Jahren zulässig.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. in den Fällen der §§ 120, 121 mit dem Eintritte der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist; die Hinterlegungsstelle hat den Eintritt der Bedingung so weit thunlich zu ermitteln; ist der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt, so beginnt die Frist mit dem Ablaufe von zehn Jahren vom Ende des Jahres an gerechnet, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist;
2. in den übrigen Fällen mit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 7. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht, bei dem die Hinterlegung erfolgt ist, und wenn die Hinterlegung bei dem Landgericht erfolgt ist, das Amtsgericht zu Dessau zuständig. Die Einleitung des Aufgebotsverfahrens erfolgt von Amtswegen, bezw. wenn die Hinterlegung bei dem Landgericht erfolgt ist, auf Antrag des Landgerichts.

§ 8. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen:

1. wenn es sich um hinterlegtes, in das Eigenthum des Staates übergegangenes Geld handelt, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen den Staat erfolgen werde;
2. in anderen Fällen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen den Staat und mit ihren Rechten an den hinterlegten Gegenständen erfolgen werde.

§ 9. Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlangt der Staat die Befugniß zur freien Verfügung über die Gegenstände.

§ 10. Bei Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, findet ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Betheiligten nicht statt. Das Recht auf Rückgabe erlischt mit dem Zeitpunkt, in welchem bei Werthpapieren die Einleitung des Aufgebotsverfahrens zulässig werden würde; die Urkunden sind zu vernichten.

Art. 25a. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche den Anspruch gegen den Staat auf Herausgabe hinterlegter Gegenstände betreffen, wird der Staat durch die Finanzdirektion vertreten. Die Zustellung von Pfändungsbeschlüssen in Zwangsvollstreckungs- und Arrestsachen kann mit rechtlicher Wirkung auch an die Hinterlegungsstelle erfolgen.

Art. 26. Die Bestimmungen der Artikel 15 bis 25 finden auch auf diejenigen noch nicht erledigten Hinterlegungsfälle Anwendung, in welchen die Hinterlegung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

Räumungsfrist bei Miethwohnungen.

Art. 27. Die Räumung von Miethwohnungen muß, wenn das Miethverhältniß mit dem Schlusse eines Kalendervierteljahres endigt und der Miethzins nicht nach Monaten oder kürzeren Zeiträumen bemessen ist, spätestens bis Mittags zwölf Uhr am dritten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs vollständig erfolgt sein.

An Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen ruht die Verpflichtung des Miethers zur Räumung. Die Räumungsfrist wird um so viele Tage verlängert, als Sonn- und Feiertage in dieselbe fallen.

Auszugsvertrag.

Art. 28. Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Auszugsvertrag (Leibgedings-, Leibzuchts- oder Altentheilsvertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrage ergebende Schuldverhältniß, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente die besonderen Vorschriften der nachfolgenden §§ 1 bis 13:

§ 1. Der Erwerber des Grundstücks ist verpflichtet, dem Berechtigten an dem Grundstück eine den übernommenen wiederkehrenden Leistungen entsprechende Reallast, und wenn dem Berechtigten das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder einen Theil des Grundstücks in sonstiger Weise zu benutzen, eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit, mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung bestehenden Belastungen zu bestellen.

§ 2. Die dem Berechtigten gebührenden Leistungen sind auf dem überlassenen Grundstück zu bewirken. Ist dem Berechtigten auf dem Grundstück eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat die Leistung in der Wohnung zu erfolgen.

§ 3. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse von der Gattung derjenigen zu liefern, welche auf dem Grundstücke gewonnen

werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewonnen werden.

§ 4. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse des Feld- oder Wiesenbaus oder des Obstbaus als Jahresvorrath zu liefern, so hat die Lieferung zu der Zeit zu erfolgen, zu welcher die zu liefernden Erzeugnisse nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft gewonnen und, soweit der Lieferung eine Bearbeitung voranzugehen hat, bearbeitet sind.

§ 5. Ist dem Berechtigten ein Theil des Grundstücks, insbesondere ein auf diesem befindliches Gebäude, zur Benutzung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die auf den Theil des Grundstücks entfallenden Lasten zu tragen.

§ 6. Ist dem Berechtigten auf dem Grundstück eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die Wohnung dem Berechtigten in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung in einer nach den Umständen der Billigkeit entsprechenden Zeit und Weise wiederherzustellen und bis zur Wiederherstellung dem Berechtigten eine angemessene andere Wohnung zu beschaffen.

§ 7. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugniß des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die durch eine erst nach der Schließung des Auszugvertrags eingegangene Ehe oder durch eine nach diesem Zeitpunkte erfolgte Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

§ 8. Ist die Verpflegung des Berechtigten ohne nähere Bestimmung vereinbart, so hat der Verpflichtete dem Berechtigten den gesammten Lebensbedarf in standesgemäßer und ortsüblicher Weise zu gewähren.

§ 9. Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der standesgemäßen Beerdigung zu tragen, soweit die Bezahlung nicht von den Erben zu erlangen ist.

§ 10. Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 Abs. 2 oder § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten, oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

§ 11. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, ihm das fernere Wohnen auf dem

Grundstücke zu gestatten, so kann ihm der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen.

Macht der Verpflichtete von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er dem Berechtigten eine Geldrente zu gewähren, die nach billigem Ermessen dem Werthe der Vortheile entspricht, welche er durch die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen erlangt.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn der Berechtigte durch andere Umstände als durch das Verhalten des Verpflichteten ohne eigenes Verschulden genöthigt ist, das Grundstück dauernd zu verlassen.

§ 12. Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstück zu behalten, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung auf dem Grundstück aufgiebt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand sowie den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstück in Empfang nehmen kann.

§ 13. Ist ein Auszug für Ehegatten vereinbart, so kann, wenn der eine Ehegatte stirbt, der andere Ehegatte den vollen Auszug mit Ausnahme der Leistungen verlangen, die unmittelbar für den besonderen Bedarf des verstorbenen Ehegatten bestimmt waren.

In anderen Fällen eines für mehrere Berechtigte vereinbarten Auszugs wird der Verpflichtete durch den Tod eines der Berechtigten zu dem Kopftheile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Berechtigten getheilt werden mußten.

Haftpflicht bei dem Betriebe einer Eisenbahn und bei Benutzung öffentlicher Grundstücke oder Gewässer zu Anlagen oder Betrieben.

Art. 29. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn eine fremde Sache beschädigt wird, so haftet der Unternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern nicht der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Beschädigten verursacht ist.

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren von dem Unfalle an.

Art. 30. Wird die Benutzung eines dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücks oder eines öffentlichen Gewässers zu einer Anlage oder einem Betriebe gestattet, so kann bei der Ertheilung der Genehmigung von der zuständigen Behörde bestimmt werden, daß der Unternehmer für den Schaden, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks oder des Gewässers durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird, oder für gewisse Arten eines solchen Schadens verantwortlich ist.

Im Falle der Tödtung oder einer Verletzung der Körpers oder der Gesundheit eines Menschen finden die Vorschriften der §§ 842 bis 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Ersatzpflicht des Unternehmers erstreckt sich nicht auf einen Schaden, der durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Verletzten oder des Beschädigten verursacht ist.

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren von dem Unfalle an. Im Falle einer Tödtung beginnt die Verjährung der im § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Ansprüche mit dem Eintritt des Todes.

Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatze des bei einer Zusammenrottung verursachten Schadens.

Art. 31. § 1. Die Gemeinden, auf deren Gebiete bei einer öffentlichen Zusammenrottung mit Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt werden, sind für den Schaden verantwortlich, der durch die strafbaren Handlungen oder durch die Anwendung der dagegen getroffenen Maßregeln verursacht wird.

§ 2. Haben an der Zusammenrottung Einwohner anderer Gemeinden Theil genommen, so sind auch diese Gemeinden zum Schadensersatze verpflichtet. Mehrere schadensersatzpflichtige Gemeinden haften als Gesammtschuldner.

Die Haftung der Gemeinden im Verhältnisse zu einander bestimmt sich nach dem Maße des den Einwohnern der einzelnen Gemeinden zur Last fallenden Verschuldens.

§ 3. Den Gemeinden steht wegen der von ihnen aufgewendeten Schadens- und Kostenbeträge der Rückgriff gegen die Thäter und Theilnehmer an der Zusammenrottung zu.

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 bestimmte Verantwortlichkeit einer Gemeinde tritt nicht ein, wenn diese bei Aufwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Abwehr des Schadens außer Stande war.

Schadensersatzpflicht des Staats.

Art. 32. Für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt einem Dritten zufügt, haftet der Staat, die Gemeinde oder der Kommunalverband, in deren Dienste der Beamte steht, nur insoweit, als eine solche Haftung durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschrieben ist.

Soweit nach Landesgesetz eine Haftung des Fiskus oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht, kann Ausländern die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Beschädigten eine entsprechende Haftung Deutschen gegenüber anerkannt wird.

Nachbarrecht.

Art. 33. An die Stelle der Vorschriften des vierten Abschnitts der Bauordnung mit Ausnahme der §§ 57 Abs. 1, 62 Abs. 1 Satz 1 bis 3, 64, 65 treten die Vorschriften der folgenden Artikel 34 bis 43.

Art. 34. § 1. Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Eigenthümer der Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigenthümer des einen Grundstücks dem Eigenthümer des andern Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird.

Der sich aus der Vorschrift des Abs. 1 ergebende Anspruch unterliegt nicht der Verjährung.

§ 2. Der Eigenthümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigenthümer des anderen Grundstücks die Benutzung des Aufbaus verbieten, bis ihm für die Hälfte oder, wenn nur ein Theil des Aufbaus benutzt werden soll, für den entsprechenden Theil der Baukosten Ersatz geleistet wird. Solange das Verbietungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer in Folge der Erhöhung verursacht.

Das Verbietungsrecht erlischt durch Einigung der Betheiligten.

§ 3. Wird die Mauer zum Zwecke der Erhöhung verstärkt, so ist die Verstärkung auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigenthümer die Erhöhung vornimmt. Der von dem Eigenthümer des andern Grundstücks nach § 2 zu ersetzende Betrag der gesammten Baukosten erhöht sich um den entsprechenden Theil des Werthes der zu der Verstärkung verwendeten Grundfläche. Verlangt der Eigenthümer des Grundstücks, auf dem die Verstärkung angebracht worden ist, die Ersatzleistung, so ist er verpflichtet, dem Eigenthümer des andern Grundstücks das Eigenthum an der zu der Mauer verwendeten Grundfläche seines Grundstücks soweit zu übertragen, daß die neue Grenzlinie durch die Mitte der verstärkten Mauer geht; die Vorschriften über den Kauf finden Anwendung.

Art. 35. Bei der Errichtung neuer Gebäude außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder Ortsbauplans ist der Bauende verpflichtet, zu Gunsten land- und gartenwirthschaftlich benutzter Nachbargrundstücke soweit, als die Hälfte der lothrechten Wandhöhe des aufzuführenden Gebäudes beträgt, mindestens aber 2 m von der Eigenthumsgrenze entfernt zu bleiben. Bei einer Giebelspitze kommt nur die halbe Höhe derselben als Wandhöhe in Rechnung. Gewöhnliche schräge Dächer werden überall nicht gerechnet. Bei isolirt stehenden Schornsteinen genügt in jedem Falle ein Abstand von 2 m.

Dieselben Grundsätze gelten auch bezüglich der Erhöhung bereits bestehender außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans belegener Gebäude.

Unter den in Abs. 1 enthaltenen Voraussetzungen ist der Bauende verbunden, sein Grundstück insoweit und in der Art einzufriedigen, als es zum Schutze des nachbarlichen Eigenthums erforderlich ist.

Art. 36. Steht die Umfassungswand eines Gebäudes nicht wenigstens 1 m von der Grenze zurück, so sind die darin vorgesehenen Lichtöffnungen mindestens in einer Brüstungshöhe von 1,75 m über dem Fußboden anzulegen und mit fest eingelassenen Gitterstäben oder mit starkem, unbeweglich angebrachtem Metallgeflecht zu verwahren. Die Gitter dürfen, insofern sie aus sich kreuzenden Stäben bestehen, nicht über 100 qcm, das Geflecht nicht über 10 qcm große Oeffnungen haben.

Bestehen die Gitter nur aus in einer Richtung laufenden Stäben, so dürfen dieselben nicht über 6 cm im Lichten weit auseinanderstehen.

Dieselben Bestimmungen sind auch für bedeckte Altane, Erker oder Gallerien maßgebend, wenn deren äußerster Vorsprung nicht wenigstens

1 m von der Grenze zurücksteht. Sind derartige Gebäudetheile unbedeckt, so muß die Einfriedigung an denselben, vom Boden der Altane usw. aus gemessen, eine Höhe von mindestens 2 m erhalten und undurchsichtig sein.

Das Recht auf Luft und Licht befreit von dieser Verpflichtung und gewährt ein Verbietungsrecht gegen die Ausführung von Bauten auf der Eigenthumsgrenze des dienenden Grundstücks. Hinsichtlich der vorhandenen Fenster in Umfassungswänden bleiben die seitherigen Berechtigungen nur insoweit bestehen, als sie auf einem Privatrechtstitel beruhen.

Art. 37. Abtritte, Düngerstätten, Jauchenbehälter, Ställe, Brunnen, Wasserleitungen und andere ähnliche Anlagen dürfen nur in solcher Entfernung von des Nachbars Grenze oder unter solchen Vorkehrungen angebracht werden, daß sie dem Grundstücke des Nachbars keinen Schaden bringen, insbesondere auf Gebäude, Einfriedigungen und Brunnen keinen nachtheiligen Einfluß ausüben.

Art. 38. Anhäufungen von Materialien, welche nicht über 2 m hoch sind, müssen mindestens 0,5 m von der Grenze entfernt bleiben. Sind die Anhäufungen höher, so muß der Abstand um so viel über 0,5 m betragen, als ihre Höhe das Maß von 2 m übersteigt.

Eine Entfernung von mindestens 0,5 m ist einzuhalten bei Gerüsten und ähnlichen Anlagen, sofern nicht die Beschaffenheit der Anlage eine größere Entfernung zur Abwendung des Schadens erfordert.

Art. 39. Innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks dürfen Einfriedigungen zwischen Nachbargrundstücken unmittelbar an der Grenze des Nachbars errichtet werden, jedoch muß die glatte Seite (Bundseite) dem Nachbargrundstücke zugekehrt, auch darf die Einfriedigung nicht gegen das Nachbargrundstück abgedacht werden.

Außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks müssen die künftig zu errichtenden Einfriedigungen zwischen landwirthschaftlich benutzten Nachbargrundstücken um so viel, als die Hälfte ihrer Höhe beträgt, mindestens jedoch 0,6 m von der Grenze zurückweichen. Dasselbe Maß des Abstandes der Einfriedigungen ist einzuhalten auch für die Grundstücke des geschlossenen Wohnbezirks auf der Grenze gegen landwirthschaftlich benutzte Nachbargrundstücke. Einfriedigungen, welche aus durchsichtigem Lattenwerk bestehen, bedürfen nur des Minimalabstandes.

Art. 40. Ist eine Dachtraufe nicht wenigstens 0,5 m von der Grenze entfernt, so hat der Eigenthümer des Gebäudes das Traufwasser in einer stets in gutem Zustande zu erhaltenden Rinne aufzufangen und auf seinem eigenen Grunde so abzuleiten, daß das benachbarte Grundstück nicht dadurch belästigt wird.

Art. 41. Will der Eigenthümer eines Gebäudes, der auf Grund einer Dienstbarkeit das Traufwasser des Nachbars durch seine eigene Rinne abzuführen verpflichtet ist, seine Gebäude erhöhen und ist hiermit das Fortbestehen der bisherigen Dienstbarkeit nicht vereinbar, so darf die Erhöhung nur in der Weise geschehen, daß der Nachbar an der Anlegung einer eigenen Dachrinne nicht gehindert ist; auch müssen demselben die

hierdurch entstehenden Kosten sowie jeder sonstige durch die Aenderung entstehende Schaden von dem höher Bauenden vergütet werden.

Art. 42. Schornsteine, welche in Folge einer Erhöhung der Nachbarwand selbst erhöht werden müssen, dürfen an die letztere verklammert werden, auch kann der Eigenthümer des Schornsteins verlangen, daß der Nachbar denselben bei Erhöhung der Nachbarwand und gegen Erstattung der Kosten gleich mit in die Höhe führen läßt.

Art. 43. Wenn zur Errichtung oder Reparatur eines Bauwerks die vorübergehende Benutzung des Nachbargrundstücks durch Betreten desselben oder durch Aufstellung von Gerüsten, Leitern usw. erforderlich wird, so hat der Nachbar solches zu gestatten. Der Bauende hat aber dafür Sorge zu tragen, daß die dadurch für den Nachbar entstehende Belästigung auf das thunlich geringste Maß beschränkt wird, und dem Nachbar jeden dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Art. 44. Die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung findet auf Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, entsprechende Anwendung.

Der Eintragung nicht bedürfende Rechte.

Art. 45. Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen der Eintragung nicht:

1. Das in den Fällen der Enteignung oder der Grundabtretung zu Zwecken des Bergbaubetriebes begründete gesetzliche Vorkaufsrecht;
2. die Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach den §§ 7, 132 des Berggesetzes im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können;
3. die in den Separationsrezessen festgestellten Verpflichtungen zur Unterhaltung und Reinigung von Wegen, Gräben und Kanälen;
4. die nach § 202 des Berggesetzes zu entrichtende Rente von Braunkohlenbergwerken, jedoch mit der Maßgabe, daß zum Verzicht auf das Recht und zur Feststellung der Rente durch Vertrag sowie zur Festsetzung der Art der Vertheilung der Rente unter mehrere Grundeigenthümer (§§ 202 Abs. 3, 4, 203, 204 des Berggesetzes) die Eintragung erforderlich ist.

Form der Auflassung.

Art. 46. Die Auflassung eines Grundstücks, sowie die zur Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts nach § 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Einigung kann in Ansehung der in Anhalt liegenden Grundstücke außer vor dem Grundbuchamte auch vor einem anderen deutschen Amtsgericht oder vor einem deutschen Notar erklärt werden.

Jeder Theil kann verlangen, daß die Erklärung vor dem Grundbuchamt erfolgt.

Uebertragung des Eigenthums, Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken.

Art. 47. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften

der Grundbuchordnung und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung und die öffentliche Beurkundung der Erklärungen der beiden Theile erforderlich.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Art. 48. Zur Begründung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Bestellers und des Erwerbers darüber, daß das Grundstück mit der Dienstbarkeit belastet werden soll und die öffentliche Beurkundung der Erklärung des Bestellers erforderlich.

Zur Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke der im Absatz 1 bezeichneten Art ist die Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Eigenthümer erforderlich, daß er die Dienstbarkeit aufgebe. Die Erklärung muß öffentlich beurkundet sein. Die Vorschriften des § 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Eine Dienstbarkeit an einem Grundstücke der im Absatz 1 bezeichneten Art erlischt mit dem Ablaufe von zehn Jahren nach der letzten Ausübung. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 202 bis 207, 209 bis 212, 216, 217, 219, 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Aneignung und Halten von Tauben.

Art. 49. Die Vorschriften über das Recht zur Aneignung der einem Andern gehörenden, im Freien betroffenen Tauben sowie alle sonstigen Vorschriften, die das Recht, Tauben zu halten, beschränken, werden aufgehoben.

Die Vorschriften der Feldpolizeiordnung über Pfändung und Schadensersatz finden auf Tauben Anwendung; der Betrag des Pfandgeldes bestimmt sich nach den in den §§ 40, 41 für Federvieh gegebenen Vorschriften.

Kündigungsrecht bei Hypotheken und Grundschulden.

Art. 50. Bei Hypothekenforderungen und Grundschulden kann das Kündigungsrecht des Eigenthümers nur soweit ausgeschlossen werden, daß der Eigenthümer nach dreißig Jahren unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen kann.

Bestehende Hypotheken.

Art. 51. Ist über eine am 1. Januar 1900 bestehende Hypothek nach den bisherigen Vorschriften eine Hypothekenurkunde ertheilt, so gilt von dieser Zeit an die Hypothek als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, und die ertheilte Urkunde als Hypothekenbrief im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Kautionshypotheken keine Anwendung.

Uebertragung von Vorschriften auf Grundschulden und Rentenschulden.

Art. 52. Die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Vorschriften, welche sich auf Hypotheken beziehen, finden auf Grundschulden und Rentenschulden entsprechende Anwendung.

Bergrecht.

Art. 53. Das Berggesetz wird dahin abgeändert:

I An die Stelle des § 50 tritt folgende Vorschrift:

Für das durch die Verleihungsurkunde begründete oder durch Konsolidation, Theilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldestheilen erworbene Bergwerkseigenthum gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht aus diesem Gesetz sich ein Anderes ergiebt.

Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung.

II. Die §§ 52, 53 werden aufgehoben.

III. Der § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Hülfsbau gilt als Bestandtheil des berechtigten Bergwerks oder, wenn die Eigenthümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hülfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, als Bestandtheil der berechtigten Bergwerke. Er bedarf, wenn der Hülfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

IV. Im § 85a Abs. 1 werden

1. im Satz 1 die Worte: „Der Vater oder Vormund" ersetzt durch die Worte:
   „der gesetzliche Vertreter",
2. im Satz 2 die Worte: „des Vaters oder Vormundes" ersetzt durch die Worte:
   „des gesetzlichen Vertreters".

V. In § 85b werden

1. im Satz 4 die Worte: „an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen" ersetzt durch die Worte:
   „an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt",
2. im Satz 5 die Worte: „an die Mutter" ersetzt durch die Worte:
   „an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter".

VI. Im § 85c treten an die Stelle des Satzes 2 folgende Vorschriften:

Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert er die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des

Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen.

VII. Im § 85e werden die Worte: „seines Vaters oder Vormundes" ersetzt durch die Worte:
„seines gesetzlichen Vertreters".

VIII. Im § 85h werden die Worte: „des Minderjährigen, seines Vaters oder Vormundes" ersetzt durch die Worte:
„des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters".

IX. Der § 94 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Kuxe sind untheilbar. Sie gehören zum beweglichen Vermögen.

X. Der § 121 erhält folgende Fassung:
Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollmacht und den Auftrag zu beurtheilen.

XI. Im § 202 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte: „und ist an die für Verträge über Immobilien bestehenden Rechtsformen gebunden" ersetzt durch die Worte: „und der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung".

XII. Der § 219 Abs. 2 wird gestrichen.

XIII. An die Stelle des § 222 treten folgende Vorschriften:
Für die Kuxe gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.
Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften finden auf die Kuxe entsprechende Anwendung.

XIV. Im § 226 Abs. 1 werden die Worte: „die Eigenschaft der beweglichen Sachen haben" ersetzt durch die Worte: „zum beweglichen Vermögen gehören".

Selbständige Gerechtigkeiten.

Art. 54. § 1. Für selbständige Gerechtigkeiten gelten die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Gerechtigkeit ein Grundbuchblatt erhalten hat.

Unter der gleichen Voraussetzung finden die für den Erwerb des Eigenthums und der Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf eine solche Gerechtigkeit entsprechende Anwendung.

§ 2. Selbständige Gerechtigkeiten sind die Gerechtigkeiten, welche nach dem bisherigen Rechte in Ansehung der Eintragung in das Grundbuch den Grundstücken gleichgestellt sind.

Unschädlichkeitszeugniß.

Art. 55. § 1. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil des Grundstücks frei von den Belastungen des Grundstücks veräußern, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

§ 2. Ein dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem andern Grundstücke zustehendes Recht kann ohne die Zustimmung derjenigen, zu deren Gunsten das erstere Grundstück belastet ist, aufgehoben werden, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Aufhebung für die Berechtigten unschädlich ist.

§ 3. Die Feststellung der Unschädlichkeit soll nur erfolgen, wenn für die Berechtigten wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit ihres Rechts oder wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit des zu veräußernden Theils oder des aufzuhebenden Rechts ein Nachtheil nicht zu besorgen ist.

§ 4. Gegen den Beschluß, durch den die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet die Beschwerde nicht statt.

§ 5. Durch die Feststellung der Unschädlichkeit wird die nach § 19 der Grundbuchordnung erforderliche Einwilligung ersetzt. Die Anwendung der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung ist ausgeschlossen.

§ 6. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Lasten des öffentlichen Rechts und auf die an die Landrentenbank zu entrichtenden Renten.

Eheschließung von Ausländern.

Art. 56. § 1. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen in Anhalt eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist.

§ 2. Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, entweder daß sie nach den Gesetzen dieses Staates befugt sind, ohne Staatserlaubniß im Auslande eine Ehe einzugehen, durch welche sie ihre Staatsangehörigkeit auch auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen, oder, daß sie die nach den Gesetzen dieses Staates erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§ 3. Die nach den §§ 1 und 2 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§ 4. Von den Vorschriften der §§ 1 und 2 kann das Staatsministerium Befreiung bewilligen.

§ 5. Die für die Eheschließung von Ausländern bisher geltenden Vorschriften werden aufgehoben.

Befreiung von Ehehindernissen.

Art. 57. Die Bewilligung der Befreiung von den Ehehindernissen der §§ 1303, 1312, 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem Landesherrn zu.

Befreiung vom Aufgebot.

Art. 58. Die Befreiung von dem vor der Eheschließung erforderlichen Aufgebot ertheilt die Regierung, Abtheilung des Innern.

Dieselbe kann auch in dringenden Fällen eine Abkürzung der für die Bekanntmachung des Aufgebots bestimmten Fristen (§§ 46, 47 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) gestatten.

Güterstand bestehender Ehen.

Art. 59. § 1. Leben am 1. Januar 1900 Ehegatten nach dem in Anhalt geltenden gesetzlichen Güterrecht, so treten für diese Ehen mit dem 1. Januar 1901 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht an die Stelle der bisherigen Vorschriften.

§ 2. In Ansehung der sonstigen am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen verbleibt es bei den Vorschriften des Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Es finden jedoch auf diese Ehen mit dem 1. Januar 1901 die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein für die Ehe geltender gesetzlicher Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

§ 3. Rechte, welche dritte Personen auf Grund der für die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten bisher maßgebend gewesenen Vorschriften an dem Vermögen eines Ehegatten bis zum 1. Januar 1901 erworben haben, bleiben unberührt.

Erklärungen über den Familiennamen.

Art. 60. § 1. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im § 1577 Absatz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Anhaltischen Standesbeamten geschlossen war, dieser zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Gericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§ 2. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, sowie der Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter, ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Anhaltischen Standesbeamten eingetragen ist, der Standesbeamte zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie dem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Anerkennung der Vaterschaft.

Art. 61. Für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Ehelichkeitserklärung und Annahme an Kindesstatt.

Art. 62. Die Ehelichkeitserklärung sowie die Bewilligung der Befreiung von dem für die Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter des Annehmenden steht dem Landesherrn zu.

Elterliche Gewalt.

Art. 63. Soweit in privatrechtlichen Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nußnießung.

Ist in privatrechtlichen Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

Art. 64. Oeffentliche Beamte und Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß ihrer Dienstbehörde. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder Fortführung des Amtes als Gegenvormund, Pfleger oder Beistand. Die Erlaubniß kann zurückgenommen werden.

Auf Beamte, die im Ehrenamte stehen oder ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Zur Fortführung einer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Vormundschaft oder Pflegschaft ist die Erlaubniß nicht erforderlich.

Anstaltsvormund.

Art. 65. § 1. Für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kann durch Anordnung des Staatsministeriums bestimmt werden, daß der Vorstand die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die zur Erziehung oder zur Verpflegung in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen hat. Der Vorstand behält diese Rechte und Pflichten auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§ 2. Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgericht und von diesem dem Gemeindewaisenrathe des Bezirks, in welchem die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§ 3. Dem Vorstande stehen die nach § 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen.

§ 4. Die Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen andern Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag des Vorstandes ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Gemeindewaisenrath.

Art. 66. Für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindetheile sind ein oder mehrere Gemeindeglieder als Gemeindewaisenrath zu bestellen.

Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen als Gemeindewaisenrath bestellt werden.

Das Amt eines Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Durch Beschluß der Gemeindebehörde können die dem Gemeindewaisenrath obliegenden Verrichtungen besonderen Abtheilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

Auf selbstständige Gutsbezirke finden diese Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Gemeindewaisenrath von dem Gutsvorsteher ernannt wird.

Die bisherigen Waisenräthe bleiben im Amte.

Anlegung von Mündelgeld.

Art. 67. § 1. Eine in Anhalt bestehende öffentliche Sparkasse kann durch das Staatsministerium zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Zurücknahme sind durch den Anhaltischen Staatsanzeiger bekannt zu machen.

§ 2. Eine zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärte öffentliche Sparkasse ist verpflichtet, Mündelgeld, welches mit der Bestimmung angelegt werden soll, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, anzunehmen.

§ 3. Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Sparkassenbuch nach den bisherigen Vorschriften außer Kurs gesetzt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Art. 68. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Anhalt gelegenen Grundstücke ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werths des Grundstücks zu stehen kommt. Bei Berechnung des Werths von Gebäuden bleibt der das Doppelte des Brandkassenwerths übersteigende Betrag außer Betracht. Für die Höhe einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch auf die Anlegung von Geldern des Staates, der Gemeinde und Gemeindeverbände, der Kirchen und der Stiftungen Anwendung.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

Art. 69. § 1. Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

§ 2. Zuständig ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirke die Gemeinde oder der Gutsbezirk gehört;
4. wenn das Testament nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem andern Gerichte verlangen.

Die Vorschriften des Abs. 1 Nr. 1, 2 und des Abs. 2 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrags Anwendung.

§ 3. Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe ist von dem Amtsgericht anzuordnen und von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken.

Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers. Der Hinterlegungsschein ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

Art. 70. Befindet sich ein Testament oder Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Feststellung des Ertragswerths eines Landguts.

Art. 71. Als Ertragswerth eines Landguts gilt in den Fällen des § 1515 Abs. 2, 3 sowie der §§ 2049 und 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags. Durch landesherrliche Verordnung kann eine andere Verhältnißzahl bestimmt werden.

Die Grundsätze, nach welchen der Reinertrag festzustellen ist, können durch allgemeine Anordnung des Staatsministeriums bestimmt werden.

Recht am Nachlaß einer verpflegten Person.

Art. 72. Stirbt eine in einem Armenhaus oder einem Krankenhaus einer Gemeinde oder eines Kreises unentgeltlich oder auf Kosten des Armenverbandes verpflegte Person, so fallen die von ihr in die Anstalt eingebrachten, zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen der Anstalt zu.

Das Eigenthum an den der Anstalt zufallenden Sachen geht mit dem Todesfall auf die Anstalt über.

Schlußbestimmungen.

Art. 73. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 74. Der im Artikel 57 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gemachte Vorbehalt gilt auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 75. Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht schon in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften, aufgehoben:

1. die landesherrliche Verordnung Nr. 364 vom 21. Januar 1815 (Sammlung landesherrlicher Verordnungen für Anhalt-Dessau, zweiter Band S. 263);
2. die Verordnung Nr. 579 vom 7. September 1823 wegen Errichtung und Aufhebung von Familien-Stiftungen und Fideikommissen (Anhalt-Cöthensche Gesetzsammlung Band 2 S. 39), soweit sie sich auf Familien-Stiftungen bezieht;
3. das Anhalt-Bernburgische Gesetz über den erleichterten Austausch von Grundstücksparzellen vom 24. Juni 1841 (Gesetzsammlung für Anhalt-Bernburg Band 6 S. 397);
4. die §§ 13 bis 16 des Anhalt-Bernburgischen Gesetzes vom 24. März 1850, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betreffend (Gesetzsammlung für Anhalt-Bernburg Band 9 S. 377);
5. das Anhalt-Dessauische Gesetz Nr. 353 vom 28. November 1851 über die Ziehzeit bei Wohnungsveränderungen (Gesetzsammlung für Anhalt-Dessau Band 7 S. 2049);
6. das Anhalt-Bernburgische Gesetz Nr. 646 vom 2. Februar 1852, die Ziehzeit bei Wohnungsveränderungen betreffend (Anhalt-Bernburgische Gesetzsammlung Band 10 S. 347);
7. das Anhalt-Bernburgische Gesetz vom 17. März 1859 wegen Einführung einer dreijährigen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen nebst Nachtrag vom 21. Juli 1859 (Anhalt-Bernburgische Gesetzsammlung Band 13 S. 9, 21);
8. die Anhalt-Dessauische Verordnung vom 18. März 1863, die Verjährungsfristen betreffend (Anhalt-Dessauische Gesetzsammlung Band 11 S. 3693);
9. der § 28 des Gesetzes Nr. 227 vom 17. April 1870, die Aufhebung und Abänderung von Familienstiftungen und deutschrechtlichen Familienfideikommissen durch Familienschlüsse betreffend;
10. die §§ 7, 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 393 vom 8. Oktober 1875, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes betreffend;
11. die §§ 2, 3, 4 des Gesetzes Nr. 447 vom 23. Februar 1877, die Bearbeitung der Nachlaß-, Kuratel- und Vormundschaftssachen usw. betreffend;
12. die §§ 3 bis 6 der Decisio VI. von Bestellung der gerichtlichen Hypotheken;

13. Abschnitt II § 9 des Gesetzes Nr. 589 vom 8. April 1881, betreffend Abänderungen des § 45 der Notariatsordnung vom 11. April 1877 und Ergänzung der Grundbuchordnung.

Art. 76. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 18. April 1899.

Friedrich,
Herzog von Anhalt.

L. S.

v. Koseritz.

4.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 18. April 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt 1899 Nr. 1039 Seite 91 bis 118.*)

Wir, **Friedrich,** von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 1. Die §§ 3, 4, 6, 7, 14, 15, der § 16 Absatz 2, 3 sowie die §§ 31 bis 33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden, unbeschadet der Vorschriften des Grundbuchrechts über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen in der Beschwerdeinstanz entsprechende Anwendung auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind. Das Gleiche gilt von den Vorschriften der §§ 8, 9 über die Gerichtssprache und die Dolmetscher und, soweit nicht entgegenstehende Vorschriften gegeben sind, von den Vorschriften des § 13, des § 16 Abs. 1 und der §§ 17, 34.

*) Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 21. Mai 1899.

Art. 2. Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§ 6, 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Art. 3. Für die Anfechtung gerichtlicher Verfügungen in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind, gelten die Vorschriften der Artikel 4 bis 6. Die Vorschriften des Grundbuchrechts bleiben unberührt.

Art. 4. Die gerichtlichen Verfügungen erster Instanz können im Wege der Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde findet nicht statt, soweit sie durch besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. Rechte Dritter, die auf Grund der angefochtenen Verfügung erworben sind, werden durch die Abänderung der Verfügung nicht beeinträchtigt.

Art. 5. Soweit nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Einlegung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung erster Instanz an eine Frist gebunden ist, findet die sofortige Beschwerde statt.

Art. 6. Die Vorschriften der §§ 20 bis 27, 29 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Ueber die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Amtsgericht erlassen hat, entscheidet das Landgericht, über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Landgericht in erster Instanz erlassen hat, sowie über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

Die Entscheidungen über Beschwerden erfolgen bei dem Landgericht durch eine Civilkammer, bei dem Oberlandesgericht durch den Civilsenat.

Eine weitere Beschwerde findet nur statt, wenn das Amtsgericht die erste Instanz bildet.

Art. 7. Sind an einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen betheiligt, so kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

Art. 8. Wird eine gerichtliche Festsetzung des Betrags der Kosten erforderlich, zu deren Tragung ein Betheiligter auf Grund der Artikel 7, 14 dieses Gesetzes oder auf Grund des § 1875 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verurtheilt worden ist, so erfolgt sie durch das Gericht erster Instanz.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht wird.

Art. 9. Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Die Kostenfestsetzung kann selbständig mit der weiteren Beschwerde nur angefochten werden, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

Art. 10. Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Werth des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Werthberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

Art. 11. Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der ihm auf Grund der Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu verurtheilen.

Art. 12. Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus einer Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung gezahlter Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

Art. 13. Ist Jemandem durch eine Verfügung die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, zur Befolgung seiner Anordnung durch Ordnungsstrafen anhalten; die Ordnungsstrafen dürfen nur in Geld bestehen.

Art. 14. Bei der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Art. 15. Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurtheilten vollstreckt werden.

Art. 16. Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auch Gewalt gebraucht werden; der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last. Die Vorschriften des § 752 und des § 790 Abs. 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gerichte zur Leistung des Offenbarungseids angehalten werden; die Vorschriften des § 883 Abs. 2, 3, des § 900 Abs. 1 und der §§ 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Nachlaß- und Theilungssachen.

Art. 17. Erhalten die Ortspolizei- oder Gemeindebehörden von einem Todesfalle Kenntniß, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Todesfall eingetreten ist, Mittheilung machen.

Art. 18. Nach dem Tode eines Beamten hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfniß besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Abs. 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen worden sind, Mittheilung zu machen. Der Behörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

Dritter Abschnitt.

Vereins- und Güterrechtsregister. Schiffsregister und Handelssachen.

Art. 19. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung des Vereins- und des Güterrechtsregisters sowie des Handels- und des Schiffsregisters werden vom Staatsministerium getroffen.

Die Eintragungen in das Schiffsregister sollen von dem Richter mit Angabe des Wortlauts verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von beiden unterschrieben werden.

Die beglaubigten Abschriften aus dem Schiffsregister sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Art. 20. Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, die durch eine gerichtliche Verhandlung über die Bestätigung der Dispache entstehen, entscheidet das Gericht, vor dem die Verhandlung stattfindet; die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag eines der an dem Verfahren Betheiligten.

Diese Kosten sind, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 7, von den an dem Verfahren Betheiligten in dem Verhältnisse zu tragen, in welchem sie zu dem Havereischaden beizutragen haben. Die den einzelnen Betheiligten entstandenen Kosten können, wenn die Umstände es rechtfertigen, gegeneinander aufgehoben werden. Soweit die Betheiligten eine abweichende Vereinbarung treffen, ist diese maßgebend.

Die Vorschriften der Artikel 8 bis 12 dieses Gesetzes und des § 158 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

Erster Titel.

Zuständigkeit.

Art. 21. Für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte und die Notare zuständig. Die Zuständigkeit umfaßt die Befugniß zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften und von sonstigen Thatsachen. Sie erstreckt sich insbesondere auch auf die Vornahme freiwilliger Versteigerungen, auf die Mitwirkung bei Abmarkungen, sowie auf die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

Die Notare sind auch zuständig, Zustellungen vorzunehmen und zu beurkunden.

Art. 22. Unberührt bleiben die Vorschriften, wonach die im Artikel 21 bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch von anderen Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehenen Personen als den Amtsgerichten oder Notaren oder nur von solchen anderen Behörden oder Personen oder nur von dem örtlich zuständigen Amtsgerichte vorgenommen werden können.

Beglaubigte Abschriften oder Bescheinigungen aus den bei Gericht geführten oder verwahrten Akten und öffentlichen Büchern sollen die Notare in der Regel nicht ertheilen.

Art. 23. Die Amtsgerichte sollen die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks nur vornehmen, wenn das Grundstück in ihrem Amtsbezirke belegen ist. Liegt das Grundstück in verschiedenen Amtsbezirken oder sollen mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zusammen versteigert werden, so ist jedes Amtsgericht, in dessen Amtsbezirk ein Theil des Grundstücks oder eines der Grundstücke liegt, zu der Versteigerung befugt.

Gehört das Grundstück zu einem Nachlaß oder zu einer ehelichen Gütergemeinschaft oder zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so darf die Versteigerung auch von dem Gerichte vorgenommen werden, welches auf Grund der §§ 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Vermittelung der Auseinandersetzung befaßt ist.

Art. 24. Ist zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande die Leistung eines Eides oder eine Versicherung an Eidesstatt erforderlich, so ist zur Abnahme des Eides oder der Versicherung an Eidesstatt sowohl das Amtsgericht als auch der Notar befugt.

Das Amtsgericht kann für eine einzelne Angelegenheit einen Sachverständigen auch dann beeidigen, wenn alle bei dieser Angelegenheit betheiligten Personen darauf antragen und die Beeidigung nach dem Ermessen des Gerichts angemessen erscheint.

Art. 25. Zur Beglaubigung von Abschriften sind, unbeschadet des Artikels 19 Abs. 3 dieses Gesetzes und des Artikels 8 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung, auch die Gerichtsschreiber befugt.

Art. 26. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig für Beurkundungen behufs Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist.

Art. 27. Eine Beurkundung, für die das Landgericht zuständig ist, kann durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Der Auftrag kann auch von dem Vorsitzenden der Kammer ertheilt werden. Der beauftragte oder ersuchte Richter soll sich in der Urkunde als solcher bezeichnen.

Art. 28. Soweit die Gerichtsschreiber oder die Gerichtsvollzieher auf Antrag der Betheiligten oder im Auftrage des Gerichts die im Artikel 21 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte vornehmen können, ist das Amtsgericht befugt, die Ausführung eines Geschäfts, um dessen Vornahme es ersucht wird, dem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsvollzieher zu übertragen.

Art. 29. Eine Beurkundung ist nicht deshalb ungültig, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenzen seines Bezirks vorgenommen hat.

Zweiter Titel.

Urkunden über Rechtsgeschäfte.

Art. 30. Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel darüber zu begründen, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, so soll dies in dem Protokolle festgestellt werden.

Bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts, so sollen die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden.

Verstößt der Inhalt eines Geschäfts gegen ein Strafgesetz oder ist das Geschäft offenbar ungültig, so hat der Richter sowie der Notar die Beurkundung abzulehnen.

Art. 31. Das Protokoll soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson

kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten sein.

Art. 32. Dem Protokoll über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sollen die vorgelegten Vollmachtsurkunden oder beglaubigte Abschriften dieser Urkunden beigefügt werden.

Art. 33. Die Urschrift des gerichtlichen und des notariellen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleibt in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars.

Art. 34. Eine Ausfertigung des Protokolls kann nur von dem Gericht oder dem Notar ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Hat das Gericht oder der Notar, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gericht oder Notar ertheilt worden ist.

Art. 35. Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden soll, so darf auf Antrag die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

Art. 36. Die Vorschriften des § 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auch auf die gerichtliche Ausfertigung notarieller Protokolle Anwendung.

Notarielle Ausfertigungen sind von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf Antrag können die Protokolle vom Notar auch auszugsweise ausgefertigt werden.

Art. 37. Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie ertheilt wird.

Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden sind.

Art. 38. Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach § 176 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolls selbst bilden, der Ausfertigung in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Art. 39. Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen des Protokolls und der Anlagen, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in dem Protokoll und den Anlagen nicht enthalten sind. Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang des Auszugs

und den Inhalt des Ausfertigungsvermerkes anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

Art. 40. Von den Protokollen können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gerichte oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fordern:

1. diejenigen, welche das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen worden ist;
2. die Rechtsnachfolger der in Nr. 1 bezeichneten Personen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Personen sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Hat derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

Art. 41. Die Einsicht der notariellen Protokolle kann denjenigen gestattet werden, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer einfachen oder beglaubigten Abschrift.

Art. 42. Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts ertheilen.

Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung oder Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so entscheidet auf Antrag des Betheiligten eine Civilkammer des Landgerichts.

Art. 43. Die Rechte, welche Behörden oder Beamten, sowie anderen als den in den Artikeln 40, 41 bezeichneten Personen in Bezug auf die Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden oder in Bezug auf die Mittheilung ihres Inhalts zustehen, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Dritter Titel.

Sonstige Urkunden.

Art. 44. Für notarielle Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte gelten die Vorschriften der Artikel 45 bis 53. Die gleichen Vorschriften finden auf gerichtliche Urkunden der bezeichneten Art Anwendung, soweit nicht die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet.

Art. 45. Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters oder des Notars versehen sein. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Art. 46. Die Beurkundung soll, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, in der Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter oder dem Notar sollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen das Protokoll unterzeichnen.

Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder des Notars überlassen.

Art. 47. Bei Zustellungen, bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.

Art. 48. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerke soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mitaufzunehmen.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des Artikels 39 Satz 1, 2 entsprechende Anwendung.

Art. 49. Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Richter oder der Notar bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften des Artikels 48 Abs. 2 finden Anwendung.

Art. 50. Wird von dem Gerichtsschreiber eine Abschrift oder die Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ihm vorgelegt worden ist, beglaubigt, so finden die Vorschriften der Artikel 45, 48, 49 und bei der Beglaubigung eines Auszugs auch die Vorschrift des Artikels 39 Satz 3 entsprechende Anwendung.

Art. 51. Wenn der Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach ihrer Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, so hat er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu seinen Akten zurückzubehalten; diese Abschrift ist stempelfrei.

Werden von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

Art. 52. Die Urschriften der im Artikel 44 bezeichneten Urkunden sind, falls die Beurkundung in der Form eines Protokolls erfolgt ist, in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars zu belassen. Die Vorschriften

des § 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Artikel 34 bis 39 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen fordern, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist. Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Inwieweit anderen Personen eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten ist, bestimmt sich auch für notarielle Urkunden nach den Vorschriften des § 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Art. 53. Wechselproteste werden den Auftraggebern in Urschrift ausgehändigt.

Vierter Titel.

Aeußere Form der Urkunden.

Art. 54. Umfaßt die Urschrift einer vom Notar aufgenommenen Urkunde allein oder mit den Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese entweder mit fortlaufenden Zahlen versehen und von dem Notar einzeln unterschrieben oder durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Betheiligten auszuhändigende Urschrift einer unter die Vorschriften des zweiten oder dritten Titels fallenden gerichtlichen oder notariellen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Art. 55. Die von den Notaren ausgestellten Urkunden und die Eintragungen in die Register der Notare sowie die gerichtlichen Urkunden, auf welche die Vorschriften des zweiten oder dritten Titels Anwendung finden, sollen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben, es soll in ihnen nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Zusätze sollen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, am Schlusse oder am Rande beigefügt und im letzteren Falle von den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Aenderungen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, beurkundet werden.

Wird eine Schrift nach § 176 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift vorhandenen Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Aenderungen genehmigt worden sind.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken.

Art. 56. Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der Artikel 57 bis 65 verfahren.

Art. 57. Der Versteigerungstermin soll, wenn das Grundbuch nicht bei dem Gerichte geführt wird, welches die Versteigerung vornimmt, erst bestimmt werden, nachdem eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts beigebracht worden ist.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termine soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

Art. 58. Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks;
2. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
3. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist;
4. die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers sowie die Angabe des Grundbuchblatts und die Größe des Grundstücks.

Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt, so soll in der Terminsbestimmung der Ort angegeben werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

Art. 59. Auf die Veröffentlichung der Terminsbestimmung finden die §§ 39 und 40 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Artikel 4 des dazu gehörigen Ausführungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 60. Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitzutheilen.

Art. 61. Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblatts ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen, das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

Art. 62. In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

Art. 63. Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit zu leisten, so gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten die Uebergabe an das Gericht als Hinterlegung.

Art. 64. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittelst dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören.

Art. 65. Auf die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Bergwerkseigenthums und eines unbeweglichen Bergwerksantheils finden außer den Artikeln 23, 56 bis 64 dieses Gesetzes die Artikel 15, 17 des Ausführungsgesetzes zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Amtsstellung der Notare.

Art. 66. Die Notare werden vom Herzoge auf Lebenszeit ernannt.

Art. 67. Zu Notaren können nur Rechtsanwälte ernannt werden. Die Fortführung des Notariats ist von der Beibehaltung der Rechtsanwaltschaft unabhängig.

Art. 68. Jedem Notar wird bei seiner Ernennung ein Amtssitz angewiesen. Eine Veränderung des Amtssitzes unter Beibehaltung des Notariats ist nur mit Genehmigung des Herzogs gestattet.

Art. 69. Das Herzogthum bildet einen ungetheilten Amtsbezirk für die sämmtlichen Notare.

Art. 70. Vor Antritt seines Amts hat der Notar vor dem Präsidenten des Landgerichts folgenden Eid zu leisten:

> „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich dem Herzoge treu und gehorsam sein, die Gesetze mit strenger Gewissenhaftigkeit halten und beachten, das mir übertragene Amt eines Notars nach meinem besten Wissen und Gewissen den Gesetzen gemäß treu und fleißig versehen, die vermöge meines Amts zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen will, wie es einem redlichen Notar geziemt, so wahr mir Gott helfe!“

Nach der eidlichen Verpflichtung wird dem Notar die Bestallungsurkunde eingehändigt.

Die erfolgte Ernennung und Verpflichtung ist unter Bezeichnung des angewiesenen Amtssitzes öffentlich bekannt zu machen.

Art. 71. Der Notar erhält bei seiner Verpflichtung auf seine Kosten ein Dienstsiegel, dessen er sich bei seinen Amtshandlungen zu bedienen hat. Das Notariatssiegel führt in der Mitte das Herzoglich Anhaltische Wappen und im Kreise um dasselbe den Vor- und Zunamen des Notars mit der Bezeichnung seiner amtlichen Eigenschaft:

Herzoglich Anhaltischer Notar.

Art. 72. Der Notar hat bei seiner Verpflichtung dem Präsidenten des Landgerichts seine bei Amtshandlungen anzuwendende Unterschrift in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren einzureichen. Diese sind an die sämmtlichen ordentlichen Gerichte des Landes zu vertheilen. Der Notar darf seine Unterschrift nur nach vorgängiger Anzeige an den Präsidenten des Landgerichts ändern und hat den geänderten Namenszug nach Maßgabe der vorstehenden Vorschrift wiederum einzureichen.

Art. 73. Das Amt eines Notars ist mit einem besoldeten ständigen Staatsamte oder mit einer besoldeten Stellung im Privatdienste des Herzogs unvereinbar.

Zur Uebernahme oder Beibehaltung einer besoldeten Stellung im Gemeindedienste, bei der Vertretung oder Verwaltung von Korporationen oder Anstalten, sowie zum Eintritt in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich.

Art. 74. Dem Notar ist untersagt, Handel oder Gewerbe zu betreiben oder für seine Rechnung durch Andere betreiben zu lassen. Ausnahmen können von dem Staatsministerium in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen gestattet werden.

Art. 75. Dem Notar ist untersagt, außerhalb des ihm angewiesenen Amtssitzes zu wohnen oder Geschäftsräume zu halten.

Art. 76. Der Notar bedarf zur Entfernung von seinem Amtssitze bis zur Dauer von vier Wochen eines Urlaubs nicht. Zur Beurlaubung bis zu sechs Monaten ist der Präsident des Landgerichts, zu längerer Beurlaubung das Staatsministerium befugt. Zum Eintritt in den Reichstag, in den Anhaltischen Landtag oder in die Anhaltische Landessynode bedürfen die Notare des Urlaubs nicht.

Art. 77. Der Notar darf innerhalb desjenigen Kreises, in welchem er seinen Amtssitz hat, seine Dienste nicht ohne triftigen Grund verweigern.

Er hat, soweit die Betheiligten nach § 14 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder nach Artikel 1 Satz 1 dieses Gesetzes dem Gerichte gegenüber auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch haben, seine Dienste gebührenfrei zu gewähren.

Er ist, wenn seine Dienste in Anspruch genommen werden und er den Antrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.

Art. 78. Auf Amtshandlungen des Notars, die nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstande haben, finden die Vorschriften, die in den §§ 6 bis 9 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Ausschließung des Richters, in Bezug auf seine Befugniß, sich wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten, sowie in Bezug auf die Gerichtssprache und die Dolmetscher getroffen sind, entsprechende Anwendung.

Art. 79. In einer Angelegenheit, bei der mehrere Personen betheiligt sind, soll der Notar, der in dieser Angelegenheit für einen der Betheiligten als Prozeßbevollmächtigter thätig ist oder gewesen ist, keine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen, wenn einer der Betheiligten widerspricht. Der Notar soll den Betheiligten von einem solchen Widerspruchsgrund unverzüglich Mittheilung machen; der Widerspruch ist nur zulässig, wenn er unverzüglich nach der Mittheilung erfolgt.

Art. 80. Der vom Notar bei einer Amtshandlung zugezogene Dolmetscher hat, soweit nicht auf seine Beeidigung verzichtet werden kann und verzichtet wird, einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Art. 81. Die Notare sind zuständig, Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen.

Art. 82. Insoweit die Notare nach den bestehenden Gesetzen noch zu anderen als den in diesem und in dem zweiten und vierten Abschnitte bezeichneten Geschäften zuständig sind, behält es dabei sein Bewenden.

Art. 83. Der Notar soll für Geschäfte, die er beurkundet, keine Gewährleistung übernehmen.

Art. 84. Der Notar darf, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, von den Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt hat, ohne Zustimmung der Betheiligten Niemandem Kenntniß geben.

Art. 85. Die Notare sind verpflichtet, den Beamten, welchen das Recht der Aufsicht zusteht, sowie den von diesen beauftragten Beamten auf Verlangen die Urkunden und Register zur Einsicht vorzulegen.

Art. 86. Das Recht der Aufsicht über die Notare steht zu:

1. dem Staatsministerium,
2. dem Präsidenten des Landgerichts.

Art. 87. In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen.

Gegen Rügen und Strafandrohungen des Präsidenten des Landgerichts steht Beschwerde an das Staatsministerium zu.

Art. 88. Ein Notar, welcher die Pflichten verletzt, welche ihm sein Amt auferlegt, oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem

Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, macht sich eines Amtsvergehens schuldig und hat disziplinarische Strafe verwirkt.

Art. 89. Fällt einem Notar ein geringes Amtsvergehen zur Last, so ist derselbe durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt.

Diese Mahnung erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Gegen eine ertheilte Mahnung steht dem Notar die Beschwerde an das Staatsministerium zu.

Art. 90. Amtsvergehen der Notare, wegen deren eine Mahnung nicht ausreichend erscheint, werden, unbeschadet der nach den gemeinen Strafgesetzen oder besonderen Vorschriften etwa verwirkten Strafe, mit

Warnung,
Verweis,
Geldstrafe bis dreitausend Mark
oder
Entfernung aus dem Amte

bestraft.

Die Geldstrafe kann mit einem Verweise verbunden werden.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in vorläufiger Enthebung auf die Dauer von zwei Monaten bis zu einem Jahre;
2. in Entlassung.

Art. 91. Zu Warnungen und Verweisen ist das Staatsministerium sowie der Präsident des Landgerichts befugt.

Geldstrafen können von dem Staatsministerium bis zu dem im vorigen Paragraphen angegebenen Höchstbetrage, von dem Präsidenten des Landgerichts bis zum Betrage von dreihundert Mark verhängt werden.

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Notar Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten. Die Verhängung der Strafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Gegen die Verhängung der Strafe durch den Präsidenten des Landgerichts steht Beschwerde an das Staatsministerium zu.

Art. 92. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht vorhergehen.

Art. 93. Disziplinargericht erster Instanz ist der Disziplinarsenat des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S., Disziplinargericht zweiter Instanz der große Disziplinarsenat des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Berlin.

Die Disziplinargerichte entscheiden in der Zusammensetzung und nach Maßgabe der Vorschriften der in der Anlage zum Gesetz, betreffend Abänderungen der Vorschriften und Ergänzungen des Civilstaatsdienst-Gesetzes, ersichtlichen §§ 4 bis 12 des Königlich Preußischen Gesetzes vom

9. April 1879, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze. Hinsichtlich der zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft und hinsichtlich der Art des Verfahrens finden die Bestimmungen im Artikel IV §§ 7 bis 25 des Gesetzes, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Civilstaatsdienst-Gesetzes, entsprechende Anwendung.

Entsprechende Anwendung finden ferner die Bestimmungen im Artikel II des Gesetzes, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Civilstaatsdienst-Gesetzes, und im § 67 des Civilstaatsdienst-Gesetzes, sowie die Bestimmungen im Artikel V des Gesetzes, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Civilstaatsdienst-Gesetzes.

Die vorläufige Amtsenthebung eines Notars, welcher zugleich Rechtsanwalt ist, kann, abgesehen von den im Artikel V § 2 des angezogenen Gesetzes bezeichneten Fällen, von dem Disziplinargericht von Amtswegen, jedoch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft beschlossen werden, wenn gegen den Notar ein ehrengerichtliches Verfahren nach den §§ 66 ff. der deutschen Rechtsanwaltsordnung eröffnet ist.

Art. 94. Wird gegen einen Notar auf Grund eines ehrengerichtlichen Verfahrens auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkannt, so erlischt dessen Amt als Notar von selbst.

Art. 95. Ein Notar, welcher wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, muß sein Amt niederlegen.

Art. 96. Hinsichtlich der Entscheidung, ob bei einem Notar der Fall der Niederlegung des Amts vorliege, und des hierbei stattfindenden Verfahrens finden die Vorschriften im Artikel VII des Gesetzes, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Civilstaatsdienst-Gesetzes, mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

Die Eröffnung, daß der Fall der Niederlegung des Amts vorliege, erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Wird sie nicht vorgenommen, so beschließt das Landgericht in einer Plenarversammlung von Amtswegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Lautet der Beschluß dahin, daß die Vorbedingungen der Niederlegung des Amts vorliegen, so muß die Eröffnung von dem Präsidenten des Landgerichts vorgenommen werden.

Ueber Einwendungen, welche gegen die Eröffnung (Abs. 2 und 3) erhoben werden, entscheidet (Artikel VII § 3 Abs. 2 und § 5 des Gesetzes, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Civilstaatsdienst-Gesetzes) das Landgericht in einer Plenarversammlung.

Art. 97. Sobald rechtskräftig erkannt worden ist, daß der Notar sein Amt niederzulegen habe, kann das Staatsministerium dasselbe für erloschen erklären.

Art. 98. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, Urkunden, welche eine Verletzung der Obliegenheiten eines Notars ergeben, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen.

Art. 99. Der Notar hat ein Register zu führen, in welches die aufgenommenen Verhandlungen, die angefertigten und beglaubigten Entwürfe und die Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen sowie die sonstigen Zeugnisse mit Ausnahme der Beglaubigung von Abschriften in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind. Das Register ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und die Zahl der Seiten von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, zu beglaubigen. Die Eintragungen sollen in verschiedenen Spalten den Tag der Ausstellung und den Gegenstand der Urkunde sowie die Bezeichnung der Betheiligten enthalten. Auf der Urschrift jeder Urkunde, sowie auf jeder Ausfertigung oder Abschrift soll der Notar die Nummer angeben, unter der die Urschrift im Register eingetragen ist.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Wechselproteste keine Anwendung.

Art. 100. Die Notare haben ein besonderes Verwahrungsbuch über die bei ihnen eingehenden fremden Gelder, geldwerthen Papiere und Kostbarkeiten zu führen.

Art. 101. Für die Zeit, während welcher ein Notar beurlaubt oder durch Krankheit oder sonst verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, kann er die sein Amt betreffenden Akten (Urschriften, Register usw.) einem anderen Notar im Bezirke desselben oder eines benachbarten Amtsgerichts in Verwahrung geben. Hiervon hat er dem Amtsgerichte seines Amtssitzes Mittheilung zu machen. Er kann diesem Amtsgericht auch die Verwahrung überlassen.

Art. 102. Hat ein Notar für die Zeit, während welcher er beurlaubt oder verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, die Verwahrung seiner Akten in der im Artikel 101 bezeichneten Art nicht veranlaßt, so hat, falls ein Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung aus den Akten des Notars oder auf Ertheilung einer Abschrift oder auf Gewährung der Einsicht gestellt wird, das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, die Dienstakten in Verwahrung zu nehmen, bis der Notar die Geschäfte wieder übernimmt.

Art. 103. Mit landesherrlicher Genehmigung kann das Staatsministerium nach seiner Wahl einem Notar auf dessen Antrag für die Dauer einer Krankheit oder einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit von dem ihm angewiesenen Amtssitz, unter Vorbehalt des Widerrufs, einen Vertreter bestellen. Der Vertreter muß zum Richteramt in Anhalt befähigt sein. Ist der Notar durch die Krankheit verhindert, den Antrag zu stellen, so kann ein nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellter Pfleger diesen Antrag für ihn stellen.

Der Vertreter hat vor Beginn der Vertretung seine bei den Notariatsverhandlungen anzuwendende Unterschrift dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen. Er hat, sofern er nicht schon Anhaltischer Staatsbeamter ist, vor dem Beginn der Vertretung vor dem Präsidenten des Landgerichts folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich dem Herzoge treu und gehorsam sein, die Gesetze mit strenger Gewissenhaftigkeit halten und beachten, das mir vertretungsweise übertragene Amt eines Notars nach meinem besten Wissen und Gewissen den Gesetzen gemäß treu und fleißig versehen, die vermöge meines Amts zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemandem, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich so betragen will, wie es einem redlichen Notar geziemt, so wahr mir Gott helfe!"

Ist der zum Vertreter Bestellte schon einmal als Vertreter eines Notars beeidigt worden, so genügt es, wenn er auf den früher geleisteten Eid verwiesen wird.

Art. 104. Der Anfang sowie die Beendigung der Vertretung ist im Notariatsregister von dem Notar oder dessen Vertreter zu vermerken; die Beendigung der Vertretung ist dem Präsidenten des Landgerichts anzuzeigen.

Art. 105. Der Vertreter versieht das Amt des Vertretenen unter dessen und seiner eigenen Verantwortlichkeit und auf dessen Kosten. Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und das Dienstsiegel des Vertretenen zu gebrauchen.

Der Vertreter soll, unbeschadet der aus seiner Person sich ergebenden Hinderungsgründe, auch insoweit keine Notariatshandlungen vornehmen, als der von ihm vertretene Notar ausgeschlossen sein würde.

Der Vertretene soll während der Dauer der Vertretung keine Amtshandlungen vornehmen.

Art. 106. Bei dem Ausscheiden oder dem Tode eines Notars hat das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hatte, die das Amt des Notars betreffenden Papiere (Urschriften, Register usw.) in Verwahrung zu nehmen. Dem Präsidenten des Landgerichts ist hiervon Anzeige zu machen.

Verlegt ein Notar seinen Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk (Artikel 68), so entscheidet der Präsident des Landgerichts, ob die im Abs. 1 bezeichneten Papiere demselben zu belassen oder von dem Amtsgericht des bisherigen Amtssitzes in Verwahrung zu nehmen sind.

Bei dem Ausscheiden oder dem Tode eines Notars hat das im Abs. 1 bezeichnete Amtsgericht das Dienstsiegel des Notars zum Zwecke der Vernichtung an sich zu nehmen.

Art. 107. Wird ein Notar vom Amte vorläufig enthoben, so hat der Präsident des Landgerichts zu bestimmen, ob während der Dauer der Enthebung alle Papiere an das Amtsgericht abgegeben oder diesem nur das Register nebst dem Dienstsiegel ausgeliefert und die Urschriften, deren Einsichtnahme verlangt oder von denen eine Ausfertigung oder eine Abschrift gefordert wird, behufs der Gewährung der Einsicht oder behufs der Ertheilung der Ausfertigung oder der Abschrift vorgelegt werden sollen.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 108. Das Staatsministerium kann über das Verfahren bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaß-inventars, über das Verfahren bei der Sicherung eines Nachlasses sowie über das Verfahren bei einer aus einem anderen Anlaß erfolgenden Siegelung oder Entsiegelung allgemeine Bestimmungen treffen.

Art. 109. Das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 10. Mai 1879 (Nr. 521 Gesetz-Sammlung) wird dahin geändert:

I. Der § 16 Abs. 2 Z. 1 bis 3, Z. 4, soweit er sich auf Familienstiftungen bezieht, und Z. 5, die §§ 17, 18, 20, 27, 28, 29, 34 bis 39, 50 fallen weg.

II. Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zur Urtheilsfällung, zur Beurkundung einer Verfügung von Todeswegen, zur Beurkundung eines Ehevertrags, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

III. Der § 12 erhält folgende Fassung:

In den durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, soweit nicht die Vorschriften der deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden, durch das Landgericht,

1. wenn das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;
2. wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist;
3. wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

IV. Im § 40 fällt der Hinweis auf den § 34 weg.

V. Der § 54 erhält folgenden Zusatz:

4. das thatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden.

VI. Als § 62a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im Allgemeinen zu beeidigen, ist Sache der Justizverwaltung. Das Gleiche gilt für die Ausstellung von Zeugnissen über das in Anhalt geltende Recht.

Art. 110. Der im Artikel 57 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachte Vorbehalt gilt auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 111. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Art. 112. Soweit nach den Uebergangsvorschriften anderer Gesetze die bisherigen Vorschriften noch künftig maßgebend sind, gilt das Gleiche auch für die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften.

Art. 113. Für die Anfechtung einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend; dies gilt auch dann, wenn nur die Entscheidung erster Instanz vor dem bezeichneten Zeitpunkt erfolgt ist.

Art. 114. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren nach dem § 24 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung finden die Vorschriften des § 135 Abs. 2 Satz 2 und des § 136 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung. Im Uebrigen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Art. 115. Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht schon in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften, aufgehoben:

die Anhalt-Bernburgische Verordnung Nr. 669 vom 22. August 1852, betreffend die Beibehaltung und Regelung des Gerichtsschöppeninstituts nebst den in Nr. IV Z. 10 A daselbst in Bezug genommenen Gesetzen Nr. 80 vom 13. Mai 1782 und Nr. 634 vom 30. November 1851, sowie den dazu gehörigen Gebührenordnungen Nr. 727 vom 29. Mai 1854 und Nr. 896 vom 2. April 1860;

die Notariatsordnung Nr. 457 vom 11. April 1877 nebst den Abänderungsgesetzen Nr. 541 vom 10. Juli 1879 und Nr. 987 vom 22. Mai 1897;

das Subhastationsgesetz Nr. 525 vom 10. Mai 1879, soweit es sich auf die freiwilligen Subhastationen bezieht (§ 60).

Art. 116. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 18. April 1899.

Friedrich,
Herzog von Anhalt.

L. S.

v. Koseritz.

5.

Gesetz vom 20. April 1899 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt 1899 Nr. 1040 Seite 119 bis 121.)*)

Wir, **Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. 1. Das Ausführungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung Nr. 522 vom 10. Mai 1879 wird dahin geändert, daß die §§ 1 und 3, soweit sie sich nicht auf Separations- und Ablösungssachen beziehen, sowie die §§ 4 bis 8, 10 bis 25, 27, 28 in Wegfall kommen.

Art. 2. Das Gesetz Nr. 526 vom 10. Mai 1879, das Aufgebotsverfahren und einige damit zusammenhängende Gegenstände betreffend, wird, soweit es nicht schon in Folge Reichsgesetzes außer Kraft tritt, aufgehoben.

Art. 3. Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Armenverbande beantragt werden, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde.

Art. 4. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und der im § 1017 Abs. 2, 3 und in den §§ 1019, 1020, 1022 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen, unbeschadet der Vorschriften des § 1009 Abs. 3 und des § 1017 Abs. 2 Satz 2, durch einmalige Einrückung in den Anhaltischen Staatsanzeiger. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt außerdem durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebots im Deutschen Reichsanzeiger, so beginnt die Aufgebotsfrist mit der ersten Einrückung in den Anhaltischen Staatsanzeiger. Diese Einrückung tritt in dem bezeichneten Falle bei Anwendung des § 1014 der Civilprozeßordnung an die Stelle der Einrückung in den Reichsanzeiger.

*) Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 21. Mai 1899.

Art. 5. Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie auf Grund des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots in der im Artikel 4 Abs. 1 bestimmten Art. Die Vorschrift des Artikels 4 Abs. 3 Satz 1 findet Anwendung.

Ordnet das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils an, so erfolgt sie durch einmalige Einrückung in den Anhaltischen Staatsanzeiger.

Art. 6. Bei Aufgeboten, welche auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 136 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils und des im § 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils in der im Artikel 4 Abs. 1 bestimmten Art.

Die Aufgebotsfrist (§§ 1014, 1015 der Civilprozeßordnung) muß mindestens drei Monate betragen. Die Vorschriften des Artikels 4 Abs. 3 finden Anwendung.

Art. 7. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren finden auf Aufgebote, deren Zulässigkeit auf landesgesetzlichen Vorschriften beruht, nur Anwendung, wenn nach den bestehenden Vorschriften der Eintritt von Rechtsnachtheilen durch besonderen Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß.

In den im Abs. 1 bezeichneten Aufgebotsfällen kann gemäß dem § 972 der Civilprozeßordnung verfahren werden.

Ist in diesen Fällen nach den bestehenden Vorschriften die Mittheilung des Aufgebots an bestimmte Personen erforderlich, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§§ 175, 213 der Civilprozeßordnung) erfolgen; die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

Art. 8. Der § 34 Abs. 2 Satz 2 der Friedensrichterordnung Nr. 529 vom 10. Mai 1879 erhält folgende Fassung:

> In den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727 bis 729, 733, 738, 742, 744, des § 745 Abs. 2 und des § 749 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 20. April 1899.

Friedrich,
Herzog von Anhalt.

L. S.

v. Koseritz.

6.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. April 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt 1899 Nr. 1041 Seite 123 bis 131.)*)

Wir, **Friedrich,** von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken im Wege der Zwangsvollstreckung.

Art. 1. Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und des § 156 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sind:

1. die zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen, ohne Unterschied, ob sie von der zuständigen Staatsbehörde ausgeschrieben sind oder aus der auf einem Deichverbande beruhenden Deichpflicht entspringen;
2. die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstücke nach Gesetz oder örtlicher Verfassung haften (gemeine Lasten).

Die im Abs. 1 unter Nr. 1 bezeichneten Lasten gehen den unter Nr. 2 bezeichneten im Range vor.

Art. 2. Zu den gemeinen Lasten gehören namentlich:

1. Abgaben und Leistungen, die aus dem Kommunal-, Kirchen-, Pfarr- oder Schulverband entspringen oder an den Staat, an Gemeinden, Kirchen, Pfarren, Schulen oder deren Diener zu entrichten sind;
2. Beiträge, die aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- oder Uferbauten entstehen;
3. Beiträge zur Landesbrandkasse;
4. Beiträge, die an öffentliche Meliorationsgenossenschaften oder andere einen gemeinnützigen Zweck verfolgende Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten sind.

Art. 3. Die der Landrentenbank überwiesenen Renten stehen in Ansehung des Rechts auf Befriedigung aus dem Grundstücke den gemeinen Lasten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 gleich.

*) Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 24. Mai 1899

Art. 4. Für die Bekanntmachung der Terminsbestimmung wird der Anhaltische Staatsanzeiger bestimmt.

Art. 5. Die Rechte an dem Grundstücke, die nach Artikel 45 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder nach sonstigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, bleiben auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

Das Gleiche gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze, von den im Grundbuch als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten, sowie von Grunddienstbarkeiten, die zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

Art. 6. Die Vorschriften des § 57 des Reichsgesetzes finden auch dann Anwendung, wenn das Grundstück dem Miether oder Pächter vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs überlassen worden ist.

Art. 7. In den Fällen der §§ 64, 112 des Reichsgesetzes hat das Gericht den Werth der Grundstücke nach freiem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, zu bestimmen.

Art. 8. Für ein Gebot einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes oder einer öffentlichen Sparkasse kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Art. 9. Bei der Zwangsversteigerung darf die Sicherheit für ein Gebot auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

Wird dem Bieter der Zuschlag ertheilt, so ist in dem Beschlusse der Bürge unter Angabe der Höhe seiner Schuld für mithaftend zu erklären. Soweit zur Ausführung des Theilungsplans die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird, ist den Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche die Forderung gegen den Bürgen mitzuübertragen. Die Forderung ist nach Maßgabe des § 132 des Reichsgesetzes gegen den Bürgen vollstreckbar.

Auf Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Art. 10. Wird die Auszahlung des Versteigerungserlöses oder der bei einer Zwangsverwaltung erzielten Ueberschüsse an einen im Vertheilungstermin nicht anwesenden Berechtigten angeordnet, so ist der auszuzahlende Betrag dem Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch den Gerichtsschreiber zu übersenden.

Art. 11. In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus einem zugetheilten Betrag erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung eines Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum und unbeweglichen Bergwerksantheilen im Wege der Zwangsvollstreckung.

Art. 12. Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Bergwerkseigenthums oder eines unbeweglichen Bergwerksantheils gelten die besonderen Vorschriften der Artikel 13 bis 18.

Art. 13. Zu den Betheiligten gehört in jedem Falle der Repräsentant oder Grubenvorstand.

Art. 14. Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und der Betriebsbeamten, auf Lohn und andere Bezüge gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse.

Die Beiträge, die der Werksbesitzer nach § 163, § 164 Abs. 2 oder § 165 Abs. 1 des Berggesetzes zu den Knappschafts- und Krankenkassen zu leisten hat, gelten als gemeine Lasten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes.

Die Rente von Braunkohlenbergwerken (§ 202 des Berggesetzes) und die Ansprüche aus § 137 des Berggesetzes, soweit sie nicht durch die bestellte Sicherheit gedeckt werden, stehen in Ansehung des Rechts auf Befriedigung aus dem Bergwerkseigenthum den gemeinen Lasten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 gleich.

Art. 15. Vor der Zwangsversteigerung von Bergwerkseigenthum oder unbeweglichen Bergwerksantheilen hat das Gericht eine genaue Beschreibung des Bergwerks durch den zuständigen Revierbeamten anfertigen zu lassen.

Art. 16. Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

Art. 17. Ist ein Bergwerkseigenthum oder ein unbeweglicher Bergwerksantheil zu versteigern, so soll die Terminsbestimmung außer dem Grundbuchblatte den Namen des Bergwerks sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkseigenthum verliehen ist, bezeichnen und im Falle der Versteigerung eines Bergwerksantheils auch die Zahl der Kuxe angeben, in welche das Bergwerk getheilt ist.

Außerdem soll die Terminsbestimmung eine Angabe der Feldesgröße und den Namen des Ortes und des Kreises, in welchem das Feld liegt, enthalten.

Art. 18. Ist in dem Verfahren der Werth des Gegenstandes des Verfahrens festzustellen, so erfolgt die Feststellung durch das Gericht nach freiem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung des zuständigen Revierbeamten.

Dritter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in besonderen Fällen.

Art. 19. Die Vorschriften der §§ 172 bis 184 des Reichsgesetzes gelten mit den Aenderungen, die sich aus dem ersten und zweiten Abschnitte dieses Gesetzes ergeben, auch für Bergwerkseigenthum, unbewegliche Bergwerksantheile und selbständige Gerechtigkeiten.

Art. 20. Auf die Zwangsversteigerung eines Bergwerks oder eines Bergwerksantheils nach den §§ 148, 150, 151, 225, 232 des Berggesetzes finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 21 bis 24 ein Anderes ergiebt.

Art. 21. Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind.

Ist der Antrag von einem nach § 148 Abs. 1 des Berggesetzes Berechtigten gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist, die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden dem Bergwerkseigenthümer zuzustellen.

Art. 22. Auf Antrag des Bergwerkseigenthümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist.

Art. 23. Ist die Zwangsversteigerung eines Bergwerks auf Antrag des Bergwerkseigenthümers oder die Zwangsversteigerung eines Bergwerksantheils auf Antrag der Gewerkschaft angeordnet oder hat der Bergwerkseigenthümer nach den §§ 150, 151 des Berggesetzes auf das Bergwerkseigenthum verzichtet, so gilt der Beschluß, durch den das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§ 13, 55 des Reichsgesetzes ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen.

Art. 24. Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

Vierter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 25. Ist im Falle der Enteignung eines mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belasteten Grundstücks die für den Eigenthümer vereinbarte oder durch Beschluß oder Urtheil endgültig festgestellte Entschädigungssumme nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum Nr. 381 vom 12. April 1875

hinterlegt und sind die Wirkungen der Enteignung eingetreten, so haben die Realberechtigten an dieser Entschädigung, unbeschadet der Vorschriften der §§ 37, 48 des genannten Gesetzes, dieselben Rechte, welche ihnen im Falle des Erlöschens ihres Rechts durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

Der Eigenthümer und jeder der im Abs. 1 bezeichneten Realberechtigten kann die Eröffnung eines gerichtlichen Vertheilungsverfahrens beantragen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Artikel 26 bis 31.

Art. 26. Das Vertheilungsverfahren ist auf Antrag des Eigenthümers aufzuheben, wenn dieser bis zum Schlusse des ersten Termins nachweist, daß er nach § 37 des Enteignungsgesetzes über die Entschädigungssumme verfügen kann.

Art. 27. Nimmt der Eigenthümer die Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörde wegen Auszahlung oder Verwendung der Entschädigungssumme in Anspruch, so hat die Auseinandersetzungsbehörde von der Einleitung des Vermittelungsverfahrens und nach dessen Beendigung von der Art der Erledigung dem für das Vertheilungsverfahren zuständigen Gerichte Mittheilung zu machen.

Solange diesen Mittheilungen zufolge ein Vermittelungsverfahren bei der Auseinandersetzungsbehörde anhängig ist, hat das Gericht Anträge auf Eröffnung des Vertheilungsverfahrens abzulehnen.

Art. 28. Erlangt das Gericht in einem anhängigen Vertheilungsverfahren vor dem Schlusse des ersten Termins von der Einleitung eines Vermittelungsverfahrens Kenntniß, so ist das Vertheilungsverfahren bis zur Erledigung dieses Verfahrens einstweilen einzustellen.

Das Gleiche gilt, wenn der Eigenthümer vor dem Schlusse des ersten Termins die Bestimmung einer Frist nachsucht und vor dem Ablaufe der Frist die Einleitung des Vermittelungsverfahrens zur Kenntniß des Gerichts gelangt.

Endigt das Vermittelungsverfahren mit der vollständigen Freigabe oder Vertheilung der Entschädigungssumme, so ist das Vertheilungsverfahren aufzuheben.

Art. 29. Erlangt das Gericht erst nach dem Schlusse des ersten Termins oder nach dem Ablaufe der im Artikel 28 Abs. 2 bezeichneten Frist von der Einleitung des Vermittelungsverfahrens Kenntniß, so ist hiervon der Auseinandersetzungsbehörde Mittheilung zu machen; diese hat das bei ihr anhängige Verfahren aufzuheben.

Art. 30. In den Fällen des Artikels 26, des Artikels 27 Abs. 2 und des Artikels 28 Abs. 3 werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Art. 31. Auf das Vertheilungsverfahren finden die für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften des Reichsgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Als Betheiligte gelten der Eigenthümer, diejenigen, für welche zur Zeit des Uebergangs des Eigenthums auf den Unternehmer ein Recht der im Artikel 25 bezeichneten Art im Grundbuch eingetragen oder

durch Eintragung gesichert ist, sowie diejenigen, welche ein solches Recht bei der Enteignungsbehörde angemeldet haben oder bei dem Vertheilungsgericht anmelden und auf Verlangen des Gerichts oder eines Betheiligten glaubhaft machen.

2. Die Zustellung des Beschlusses, durch den das Vertheilungsverfahren eröffnet wird, an den Antragsteller ist im Sinne des § 13 des Reichsgesetzes als Beschlagnahme anzusehen.
3. Das Vertheilungsgericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens das Grundbuchamt um die im § 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Mittheilungen zu ersuchen. In die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts sind die zur Zeit des Uebergangs des Eigenthums auf den Unternehmer vorhandenen Eintragungen sowie die später eingetragenen Veränderungen und Löschungen aufzunehmen.

Art. 32. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren ist, auch wenn es der Vorschrift des § 15 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz nicht unterliegt, nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Art. 33. In einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragten Zwangsverwaltungsverfahren bestimmen sich die Rechte und die Pflichten des Verwalters von der bezeichneten Zeit an nach den Vorschriften des Reichsgesetzes.

Von derselben Zeit an sind die Vorschriften des Reichsgesetzes auch für die Vertheilung der Nutzungen maßgebend. Eine über die Vertheilung vorher getroffene Bestimmung bleibt, unbeschadet der Vorschriften des § 159 des Reichsgesetzes, in Kraft. Auch behält ein Anspruch seinen bisherigen besseren Rang, wenn für ihn vor dem bezeichneten Zeitpunkt eine Beschlagnahme erfolgt war.

Art. 34. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Art. 35. Das Subhastationsgesetz Nr. 525 vom 10. Mai 1879 wird, soweit es nicht infolge Reichsgesetzes, des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Gesetzes, betreffend die Aenderung des Anhaltischen Gerichtskostengesetzes Nr. 985 vom 22. Mai 1897, außer Kraft tritt, unbeschadet der Uebergangsvorschriften aufgehoben.

Art. 36. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 20. April 1899.

Friedrich,

Herzog von Anhalt.

L. S.

v. Koseritz.

7.

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 20. April 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt 1899 Nr. 1042 Seite 133 bis 135.)*)

Wir, **Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Art. 1. Für den Erlaß von Bestimmungen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs näher festgesetzt wird, ist das Staatsministerium zuständig. Vor dem Erlasse solcher Bestimmungen ist die Handelskammer gutachtlich zu hören.

Das Gleiche gilt von den Bestimmungen, welche nach § 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs erlassen werden können.

Art. 2. Die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizei- und Gemeindebehörden, sowie die Notare haben von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister oder Genossenschaftsregister dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

Art. 3. Eine Aktiengesellschaft und eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann aufgelöst werden, wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Generalversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter oder des Aufsichtsraths das Gemeinwohl gefährdet.

Ueber die Auflösung entscheidet die Regierung, Abtheilung des Innern. Gegen die Entscheidung, durch welche die Auflösung angeordnet wird, findet die Klage beim Landesverwaltungsgericht statt, welches erstinstanzlich über dieselbe entscheidet.

Von der Auflösung hat die Regierung, Abtheilung des Innern, dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

Art. 4. Zur Bekanntmachung des Verlustes eines Inhaberpapiers nach § 367 des Handelsgesetzbuchs sind, unbeschadet des Rechts anderer öffentlicher Behörden, die Polizeibehörden auf Antrag des Eigenthümers verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Papier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Antragsteller zu tragen und auf Erfordern vorzuschießen.

*) Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 24. Mai 1899.

Art. 5. Die nachstehenden Gesetze sowie alle zu ihrer Ergänzung, Ausführung oder Abänderung erlassenen Vorschriften werden, soweit sie noch in Geltung sind und nicht schon in Folge Reichsrechts außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsbestimmungen, aufgehoben:

1. das Anhalt-Bernburgische Einführungsgesetz zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vom 14. Juli 1862 (Anhalt-Bernburgische Gesetz-Samml. Bd. 14 S. 1),
2. das Anhalt-Dessauische Einführungsgesetz zu dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche Nr. 625 vom 1. September 1863 (Gesetz-Samml. für Anhalt-Dessau Bd. 11 S. 3853).

Unberührt bleiben jedoch diejenigen Vorschriften der vorbezeichneten Gesetze, welche die vor ihrem Erlaß entstandenen Rechtsverhältnisse betreffen.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 20. April 1899.

Friedrich,
Herzog von Anhalt.

L. S.

v. Koseritz.

8.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 20. April 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt 1899 Nr. 1044 Seite 139 bis 144.)*)

Wir, **Friedrich,** von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags zur Ausführung der Grundbuchordnung, was folgt:

Art. 1. Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke.

Art. 2. Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt werden, so ist das zuständige Grundbuchamt nach § 12 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu bestimmen.

*) Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 25. Mai 1899.

Art. 3. Soll ein Grundstück einem in dem Bezirk eines anderen Grundbuchamts belegenen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und, wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das ganze Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

Art. 4. Die Zuständigkeit, welche in den Fällen der Artikel 2, 3 bisher nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 689 vom 10. März 1885 begründet ist, bleibt unberührt.

Art. 5. Für die Entgegennahme eines Eintragungsantrags und die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem der Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, sind nur die mit der Führung des Grundbuchs über das betreffende Grundstück beauftragten Beamten, und zwar sowohl der Richter als auch der Gerichtsschreiber, zuständig.

Bezieht sich der Antrag auf mehrere Grundstücke, in Ansehung deren die Führung des Grundbuchs verschiedenen Grundbuchbeamten obliegt, so ist jeder dieser Beamten zuständig.

Art. 6. Wird eine Erklärung, welche der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamt abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen.

Art. 7. Die Eintragungen sollen von dem Richter mit Angabe des Wortlauts verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von Beiden unterschrieben werden.

Art. 8. Die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, sowie die nachträglich auf sie gesetzten Vermerke sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Auch die beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuche sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Art. 9. Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft ihn dem Staate gegenüber die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit. Die im § 852 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte dreijährige Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Ersatzpflicht des Staats gegenüber dem Betheiligten vom Staate anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Art. 10. Auf Grund einer Erklärung oder des Ersuchens einer Behörde soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Erklärung oder das Ersuchen ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen ist.

Art. 11. Soll für ein zu einem Nachlasse gehörendes Grundstück oder für ein zu einem Nachlasse gehörendes Recht, für das die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, einer von mehreren Erben als Eigenthümer oder Berechtigter eingetragen werden, so genügt zum Nachweise der Erbfolge und der hierauf gerichteten Einigung der Erben ein Zeugniß des Nachlaßgerichts.

Das Zeugniß darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ertheilung eines Erbscheins vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlaßgericht zu Protokoll gegeben worden sind.

Art. 12. Die öffentlichen Lasten des Grundstücks, die bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung den Rechten an dem Grundstück im Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

Art. 13. Familienfideikommißgüter sind auf den Namen des jeweilig zu Besitz und Nutzung Berechtigten einzutragen. Die Eigenschaft des Guts wird als Verfügungsbeschränkung eingetragen.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die zu einem Familienfideikommisse gehören, entsprechende Anwendung.

Art. 14. Die Eintragung oder Löschung der Fideikommißeigenschaft erfolgt auf Grund des Nachweises ihrer Entstehung oder Endigung, die Eintragung des Fideikommißfolgers auf Grund der Bescheinigung des Gerichts über die Berechtigung des Fideikommißfolgers.

Auf die Ertheilung der Bescheinigung finden die für den Erbschein geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Zuständig ist das Amtsgericht, bei welchem das Grundbuch über den Gegenstand des Fideikommisses geführt wird. Umfaßt das Fideikommiß Gegenstände, über die das Grundbuch von verschiedenen Amtsgerichten geführt wird, so ist das örtlich zuständige Gericht nach § 12 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze zu bestimmen.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf das Fideikommißvermögen des Herzoglichen Hauses keine Anwendung. In Ansehung desselben erfolgen die Eintragungen und Löschungen auf Antrag der Hofkammer.

Art. 15. Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf Bergwerke und selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Art. 16. Ist das Bergwerkseigenthum durch die von der Oberbergbehörde ertheilte Verleihung, bestätigte Konsolidation, Theilung oder Vertauschung von Grubenfeldern und Feldestheilen erworben, so hat die Oberbergbehörde das Grundbuchamt unter Mittheilung der Verleihungsurkunde nach den näheren Vorschriften des § 35 Abs. 5 des Berggesetzes oder einer Ausfertigung des bestätigten Konsolidations-, Theilungs- oder Austauschaktes um die Bewirkung der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

Art. 17. Wird die Verleihungsurkunde geändert, so hat die Oberbergbehörde das Grundbuchamt unter Mittheilung der Urkunde über die Aenderung um die Eintragung der Aenderung zu ersuchen.

Art. 18. Wird das Bergwerkseigenthum oder die Verleihungsurkunde aufgehoben, so hat die Oberbergbehörde das Grundbuchamt unter Mittheilung einer Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses um die Schließung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblattes zu ersuchen.

Bei der Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amtswegen zu löschen.

Grundstücke, die dem Bergwerke als Bestandtheil zugeschrieben sind, werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirkes geführte Grundbuch eingetragen.

Art. 19. Soweit in den Fällen der Artikel 16 bis 18 Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von den Eintragungen betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1, des § 69 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Art. 20. Für selbständige Gerechtigkeiten wird ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Berechtigten angelegt.

Art. 21. Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des § 20 und des § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden auf das Bergwerkseigenthum, auf unbewegliche Bergwerksantheile und selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Art. 22. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Art. 23. Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie nicht schon in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften, aufgehoben:

1. Das Gesetz Nr. 396 vom 4. November 1875, die Veräußerung, Zertheilung und Zusammenlegung der Grundstücke betreffend;
2. das Gesetz Nr. 450 vom 11. März 1877, betreffend die Einführung von Grundbüchern;
3. das Gesetz Nr. 589 vom 8. April 1881, betreffend Abänderung des § 45 der Notariatsordnung und Ergänzung der Grundbuchordnung;
4. das Gesetz Nr. 689 vom 10. März 1885, betreffend die Ergänzung des Gesetzes Nr. 450;
5. das Gesetz Nr. 909 vom 6. März 1894, betreffend eine Abänderung des Gesetzes Nr. 396.

Art. 24. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 20. April 1899.

Friedrich,
Herzog von Anhalt.

L. S.

v. Koseritz.

9.

Gesindeordnung vom 21. April 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt 1899 Bd. XVI Nr. 1047 Seite 153 bis 170.)*)

Wir **Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Geltung des Gesetzes.

§ 1. Auf das Rechtsverhältniß zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde finden die Vorschriften dieses Gesetzes, und insoweit dasselbe Bestimmungen nicht enthält, die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung.

Begriff des Gesindes.

§ 2. Unter den Begriff des Gesindes fallen solche Personen, welche sich vertragsmäßig verpflichtet haben, dem anderen Theile (Dienstherrschaft) unter Eintritt in dessen Hausstand für einen längeren ununterbrochenen Zeitraum gegen Gewährung einer bestimmten Vergütung häusliche oder wirthschaftliche Dienste zu leisten.

Personen, deren Dienstleistungen eine besondere wissenschaftliche, künstlerische oder sonstige höhere Ausbildung voraussetzen, gehören nicht zum Gesinde.

Abschluß des Gesindedienstvertrages.

§ 3. Der Vertrag, durch welchen das Gesindeverhältniß begründet wird, bedarf keiner besonderen Form. Der Abschluß wird vermuthet, wenn Miethgeld gegeben ist. Die Entrichtung eines Miethgeldes überhaupt und dessen Betrag hängen von der freien Uebereinkunft zwischen Dienstherrschaft und Gesinde ab.

Das Miethgeld wird im Zweifel nicht vom Lohne abgezogen und im Falle der Aufhebung des Dienstverhältnisses, wenn die Dienstherrschaft zum Schadensersatze verpflichtet ist, nicht auf den zu ersetzenden Betrag angerechnet.

Die einseitige Zurückgabe des Miethgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Beschränkungen des Rechts, Gesinde anzunehmen.

§ 4. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind oder unter Polizeiaufsicht oder unter der im § 361 Zahl 6 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Aufsicht stehen, kann die Polizeibehörde das Halten von Gesinde unter achtzehn Jahren untersagen.

*) Ausgegeben am 25. Mai 1899.

Das Gleiche gilt für Personen, zu deren Hausstande eine andere Person gehört, auf welche eine der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft.

Die Entlassung von Gesinde, welches dem Verbote zuwider gehalten wird, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

§ 5. In der ehelichen Gemeinschaft kommt es dem Manne zu, das Gesinde zu miethen. Weibliches Gesinde kann die Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises annehmen, ohne daß sie dazu der Zustimmung des Mannes bedarf. Der Mann kann, wenn er das ohne seine Zustimmung von der Frau angenommene Gesinde nicht behalten will, dieses unter Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfrist (§ 30) zur nächsten Abzugszeit wieder entlassen, auch wenn der Dienstvertrag auf eine längere Zeit abgeschlossen ist.

Beschränkungen des Rechts, sich als Gesinde zu vermiethen.

§ 6. Minderjährige bedürfen zur Eingehung eines Gesindeverhältnisses der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Gesetzlicher Vertreter ist der Vater, die Mutter dann, wenn die elterliche Gewalt ihr nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht, oder von ihr im Falle der §§ 1685 und 1701 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeübt wird. Bei Minderjährigen, welche unter Vormundschaft stehen (§§ 1773 und 1707 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist der Vormund der gesetzliche Vertreter.

§ 7. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, sich als Gesinde zu vermiethen, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Gesindeverhältnisses oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnisse ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Gesindeverhältnissen.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

§ 8. Wird einem Mündel die Ermächtigung, sich als Gesinde zu vermiethen, von dem Vormunde verweigert, so kann sie auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

§ 9. Soll ein Mündel für längere Zeit als ein Jahr zu Gesindediensten verpflichtet werden, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Die dem Mündel auf Grund der Ermächtigung, sich als Gesinde zu vermiethen, zustehende unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erstreckt sich nicht auf die Eingehung eines solchen Vertrages.

§ 10. Soweit ein Minderjähriger nach vorstehenden Bestimmungen unbeschränkt geschäftsfähig ist, ist er auch prozeßfähig.

§ 11. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10 gelten auch für Personen, die wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder nach Stellung des Entmündigungsantrags unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, unbeschadet der Vorschrift im § 115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 12. Hat sich eine Ehefrau als Gesinde vermiethet, so kann der Mann das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte hierzu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich ergiebt, daß durch das Dienstverhältniß die ehelichen Interessen beeinträchtigt werden.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Vermiethung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Ehefrau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechts darstellt. So lange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Unerlaubtes gleichzeitiges Vermiethen bei mehreren Dienstherrschaften.

§ 13. Vermiethet sich Gesinde bei mehreren Dienstherrschaften für dieselbe Zeit, so hat es bei derjenigen Dienstherrschaft auf deren Verlangen einzutreten, mit welcher es zuerst den Dienstvertrag abgeschlossen hat. Den übrigen Dienstherrschaften gegenüber ist es zur Rückgabe des Miethgeldes und zum Schadensersatze verpflichtet. Der Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn der Dienstherrschaft beim Abschlusse des Dienstvertrages die frühere Vermiethung bekannt gewesen ist.

Gesetzliche Ziehzeit.

§ 14. In Ermangelung besonderer Verabredung gilt als Antrittszeit:

1. für landwirthschaftliches Gesinde der 2. Januar,
2. für häusliches Gesinde der 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

Für monatweise gemiethetes Gesinde ist die Antrittszeit der erste Tag des Monats.

Fällt der gesetzliche Antrittstag auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so hat das Gesinde am nächstfolgenden Wochentage anzuziehen.

Der Antrittstag für das neue Gesinde ist zugleich der Abzugstag für das abgehende.

Pflichten des Gesindes.

§ 15. Das Gesinde ist verpflichtet, den Anordnungen der Dienstherrschaft in Ansehung der ihm nach dem Vertrage und der Sitte ob-

liegenden Dienstverrichtungen Folge zu leisten, sich der von der Dienstherrschaft bestimmten häuslichen Ordnung zu unterwerfen, der Dienstherrschaft Achtung und Gehorsam zu erweisen und sich anständig zu führen. In Fällen der Noth hat es vorübergehend auch solche seinen Kräften und seiner Stellung entsprechende Dienste zu leisten, die nicht zu seinen im Vertrage bestimmten Obliegenheiten gehören.

§ 16. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft nicht berechtigt, sich in Verrichtung der ihm obliegenden Dienste vertreten zu lassen.

§ 17. Das Gesinde darf nicht ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft in eigenen Angelegenheiten ausgehen oder Vergnügungsorte besuchen. Die von der Dienstherrschaft dazu auf gewisse Zeit ertheilte Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§ 18. Das Gesinde muß sich gefallen lassen, daß die Dienstherrschaft in seiner und eines Zeugen Gegenwart seine Lade und seine sonstigen Behältnisse öffnet und durchsucht. Auf Verlangen des Gesindes ist statt des Zeugen ein Gemeinde- oder Polizeibeamter zuzuziehen.

§ 19. Das Gesinde ist verpflichtet, allen Schaden, welchen es der Dienstherrschaft vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit zufügt, zu ersetzen.

Für den durch geringes Versehen zugefügten Schaden haftet das Gesinde nur dann, wenn es gegen ausdrückliche Anordnung gehandelt oder sich zu solchen Geschäften vermiethet hat, welche einen besonderen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

Pflichten der Dienstherrschaft.

§ 20. Die Dienstherrschaft darf dem Gesinde nicht mehr und nicht schwerere Arbeiten auferlegen, als es nach seinen Kräften zu leisten vermag.

Sie muß dem Gesinde die nöthige Zeit zum Besuche des öffentlichen Gottesdienstes sowie zur Theilnahme an Beichte und Abendmahl lassen.

Desgleichen ist dem Gesinde die erforderliche Zeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten, namentlich auch zum Aufsuchen eines anderen Dienstes nach erfolgter Kündigung zu gewähren. Die Bestimmung dieser Zeit bleibt der Dienstherrschaft überlassen.

§ 21. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde ausreichende und angemessene Kost zu gewähren und ihm den ausbedungenen Lohn rechtzeitig zu zahlen.

Die Lohnzahlung hat beim Mangel einer Abrede nach Leistung der Dienste und zwar in vierteljährlichen, bei monatweise gemiethetem Gesinde in monatlichen Fristen zu erfolgen.

Sind anstatt der Beköstigung Kostgelder oder Naturalbezüge versprochen, so sind dieselben beim Mangel besonderer Vereinbarung am Anfang jeder Woche im Voraus zu verabreichen.

§ 22. Die Dienstherrschaft hat Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die sie zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter ihrer Anordnung oder ihrer Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß das Gesinde gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

In Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit hat die Dienstherrschaft diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Gesindes erforderlich sind.

Erfüllt die Dienstherrschaft die ihr in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Gesindes obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf ihre Verpflichtung zum Schadensersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Pflichten der Dienstherrschaft bei Krankheit des Gesindes.

§ 23. Im Falle der Erkrankung des Gesindes hat die Dienstherrschaft demselben die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Gesinde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Gesindes in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältniß wegen der Erkrankung des Gesindes nach § 34 von der Dienstherrschaft gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung der Dienstherrschaft tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

§ 24. Die der Dienstherrschaft nach den §§ 22 und 23 obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Aufrechnung.

§ 25. Die Dienstherrschaft kann ihre Entschädigungsansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung der dem Gesinde obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung unbeschränkt aufrechnen.

Geschenke.

§ 26. Beim Mangel besonderer Vereinbarung können Weihnachts-, Markt- oder sonstige Geschenke, selbst wenn sie ortsüblich sind, nicht gefordert werden, vielmehr hängt das Geben derselben von dem freien Willen der Dienstherrschaft ab.

Dienstkleidung.

§ 27. Erhält das Gesinde besondere Dienstkleidung, so bleibt dieselbe, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, Eigenthum der Dienstherrschaft.

Haftung der Dienstherrschaft für Verschulden des Gesindes.

§ 28. Die Dienstherrschaft hat bei Erfüllung von Verbindlichkeiten ein Verschulden des Gesindes, dessen sie sich hierbei bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Für Schaden, welchen das Gesinde in Ausführung seiner Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt, haftet die Dienstherrschaft nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 29. Das Dienstverhältniß endigt mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist.

Ist die Dauer des Dienstverhältnisses nicht bestimmt, so kann jeder Theil das Dienstverhältniß nach Maßgabe des § 30 kündigen.

Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung.

a) Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 30. Die Kündigung ist bei landwirthschaftlichem Gesinde nur für den Schluß eines Kalenderjahrs und spätestens am 1. Oktober, bei häuslichem Gesinde nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs und spätestens am 15. des vorletzten Monats zulässig.

Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.

§ 31. Ist das Dienstverhältniß für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es von dem Gesinde nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 32. Wird das Dienstverhältniß nach dem Ablaufe der Dienstzeit fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert.

b) Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 33. Das Dienstverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 34. Als ein wichtiger Grund, der die Dienstherrschaft zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn das Gesinde die Dienstherrschaft bei Eingehung des Dienstvertrages durch Vorzeigung eines falschen oder gefälschten Dienstzeugnisses oder Gesindedienstbuchs oder durch falsche Angaben über seine Fähigkeiten und Kenntnisse hintergangen hat;
2. wenn das Gesinde sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels schuldig macht;
3. wenn das Gesinde widerrechtlich den Antritt des Dienstes verweigert oder den Dienst verläßt;
4. wenn das Gesinde die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen beharrlich verweigert;

5. wenn das Gesinde die ihm obliegenden Verpflichtungen in grober Weise vernachlässigt, die ihm anvertrauten Personen oder Thiere schlecht behandelt oder sie durch Vernachlässigung gefährdet;
6. wenn das Gesinde der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
7. wenn das Gesinde sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Dienstherrschaft, deren Familienangehörige oder die zur Aufsicht bestellten Haus- und Wirthschaftsbeamten zu Schulden kommen läßt;
8. wenn das Gesinde sich einer vorsätzlichen rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile der Dienstherrschaft, ihrer Familienangehörigen oder des Nebengesindes schuldig macht;
9. wenn das Gesinde Familienangehörige der Dienstherrschaft oder das Nebengesinde zu Handlungen verleitet oder zu verleiten versucht oder mit Familienangehörigen der Dienstherrschaft Handlungen begeht, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
10. wenn das Gesinde das Haus zur Nachtzeit heimlich verläßt oder Jemand zur Nachtzeit heimlich in das Haus einläßt;
11. wenn das Gesinde zu den ihm obliegenden Dienstleistungen unfähig ist oder an der Verrichtung der Dienste durch anhaltende Krankheit oder eine die Zeit von vier Wochen übersteigende militärische Dienstleistung oder eine längere Freiheitsstrafe verhindert wird;
12. wenn das Gesinde an einer ansteckenden oder abschreckenden Krankheit leidet;
13. wenn weibliches Gesinde sich im Zustande der Schwangerschaft befindet.

In den unter 1, 3 bis 10 genannten Fällen ist die Kündigung wegen Thatsachen, die der Dienstherrschaft länger als eine Woche bekannt sind, nicht mehr zulässig.

§ 35. Als ein wichtiger Grund, der das Gesinde zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn die Dienstherrschaft widerrechtlich die Aufnahme des Gesindes verweigert oder das Gesinde vor Beendigung des Dienstverhältnisses entläßt;
2. wenn das Gesinde zu den ihm obliegenden Verrichtungen unfähig wird oder wenn sich ergiebt, daß die Fortsetzung der Verrichtungen das Leben oder die Gesundheit des Gesindes einer erheblichen Gefahr aussetzen würde, die ihm bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht bekannt war;
3. wenn die Dienstherrschaft sich Mißhandlungen oder erhebliche Ehrverletzungen gegen das Gesinde zu Schulden kommen läßt oder sich weigert, das Gesinde gegen solche Handlungen eines ihrer Familienangehörigen oder des Nebengesindes oder der zur Aufsicht bestellten Haus- und Wirthschaftsbeamten zu schützen;
4. wenn die Dienstherrschaft oder deren Familienangehörige dem Gesinde Handlungen zumuthen, die gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;

5. wenn die Dienstherrschaft dem Gesinde den Lohn oder den gebührenden Unterhalt vorenthält oder fortgesetzt ohne hinreichenden Grund den Vorschriften des § 22 zuwiderhandelt;
6. wenn der Dienstherrschaft das Halten von Gesinde nach § 4 verboten ist.

In den unter 3. genannten Fällen ist die Kündigung wegen Thatsachen, die dem Gesinde länger als eine Woche bekannt sind, nicht mehr zulässig.

§ 36. Wird das Dienstverhältniß auf Grund des § 33 gekündigt, so kann das Gesinde die vertragsmäßige Vergütung nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher es wirklich gedient hat.

§ 37. Wird die Kündigung nach § 33 durch vertragswidriges Verhalten des anderen Theils veranlaßt, so ist dieser zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet.

Die gleiche Schadensersatzpflicht trifft die Dienstherrschaft in den Fällen der §§ 4 Abs. 3 und 35 Abs. 1 Zahl 6.

Der Berechtigte kann, auch ohne daß der Eintritt eines Schadens dargelegt wird, als Schadensersatz die Hälfte eines Vierteljahrlohns und, wenn das Dienstverhältniß auf eine kürzere Zeit als ein Vierteljahr eingegangen ist, die Hälfte des für die Dienstzeit vereinbarten Lohns fordern. Durch die Geltendmachung des Anspruchs auf diesen Schadensersatz wird das Verlangen eines weiteren Schadensersatzes ausgeschlossen. Diese Vorschriften finden auch im Falle des § 13 Anwendung.

Kündigung wegen Verheirathung und Begründung eines eigenen Hausstandes.

§ 38. Würde das Gesinde durch die Fortsetzung des Dienstverhältnisses verhindert werden, von der ihm gebotenen Gelegenheit zur Verheirathung oder zur Begründung eines eigenen Hausstandes Gebrauch zu machen, so kann es das Dienstverhältniß kündigen. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am 15. des vorhergehenden Monats zu erfolgen.

Kündigung wegen Veränderung der Umstände.

§ 39. Wenn die Eltern des Gesindes dasselbe wegen einer erst nach Antritt des Dienstes eingetretenen Veränderung der Umstände in der Wirthschaft nicht entbehren können, so kann das Gesinde das Dienstverhältniß kündigen. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.

§ 40. In den Fällen der §§ 38 und 39 kann die Dienstherrschaft die Entlassung des Gesindes von der Beibringung einer behördlichen Bescheinigung über die Richtigkeit der vom Gesinde gemachten Angaben abhängig machen.

§ 41. Ist die Dienstherrschaft in Folge einer wesentlichen Veränderung der Umstände, insbesondere wegen Verlegung des Wohnsitzes oder wegen Veräußerung oder Verpachtung des Guts, zu dessen Bewirthschaftung das Gesinde angenommen ist, dauernd verhindert, von der Dienstleistung Gebrauch zu machen, so kann sie das Dienstverhältniß, auch

wenn es für einen längeren Zeitraum eingegangen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum nächsten gesetzlichen Abzugstermine (§ 14) kündigen.

Im Falle des Todes der Dienstherrschaft ist sowohl der Erbe als das Gesinde zur Kündigung nach Absatz 1 berechtigt.

Zuführung des kontraktbrüchigen Gesindes.

§ 42. Wenn das Gesinde widerrechtlich den Antritt des Dienstes verweigert oder den Dienst verläßt, so ist die zwangsweise Zuführung desselben durch die Polizeibehörde des Dienstortes auf den Antrag der Dienstherrschaft zulässig. Der Antrag muß innerhalb einer Woche nach dem Antrittstage oder nach dem Verlassen des Dienstes gestellt werden.

Die Kosten der zwangsweisen Zuführung fallen dem schuldigen Gesinde zur Last. Auf Verlangen der Polizeibehörde hat jedoch der Antragsteller einen angemessenen Kostenvorschuß zu leisten. Die Polizeibehörde kann die Ausführung der Zwangsmaßregel von der Zahlung des Kostenvorschusses abhängig machen.

Abtrünnigmachen des Gesindes.

§ 43. Wer Gesinde verleitet, widerrechtlich den Antritt des Dienstes zu verweigern oder vor Beendigung des Dienstverhältnisses den Dienst zu verlassen, ist der Dienstherrschaft für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; er haftet neben dem Gesinde als Gesammtschuldner. Die Vorschrift des § 37 Abs. 3 findet Anwendung.

In gleicher Weise haftet derjenige, welcher bereits vermiethetes Gesinde wissentlich für dieselbe Zeit miethet.

Gesindedienstbücher.

§ 44. Wer sich als Gesinde vermiethen will, hat sich mit einem Gesindedienstbuche zu versehen und dasselbe der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes zur Ausfertigung vorzulegen.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften ausgefertigten Gesindedienstbücher bleiben in Geltung.

Ausfertigung des Gesindedienstbuchs.

§ 45. Die Ortspolizeibehörde hat sich vor Ausfertigung des Gesindedienstbuchs zu vergewissern, ob der Antragsteller zur Eingehung von Gesindeverhältnissen berechtigt ist (§§ 6 ff.). Sind begründete Bedenken vorhanden, so ist die Ausfertigung abzulehnen, andernfalls ist ein Vermerk, daß der Vermiethung nichts im Wege stehe, in das Gesindedienstbuch einzutragen.

Aufbewahrung des Gesindedienstbuchs. Vermiethungsschein.

§ 46. Das Gesinde hat das von der Polizeibehörde ausgefertigte Gesindedienstbuch unverzüglich beim Antritt des Dienstes an die Dienstherrschaft zur Aufbewahrung abzugeben.

Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, nach der Kündigung des Dienstverhältnisses oder, wenn dasselbe auf eine bestimmte Zeit eingegangen ist, vor dem Ablauf dieser Zeit dem Gesinde auf Verlangen zum Aufsuchen eines anderen Dienstes eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß und zu welcher Zeit es sich anderweit vermiethen kann (Vermiethungsschein).

Dienstzeugniß.

§ 47. Bei der Entlassung aus dem Dienste hat die Dienstherrschaft dem Gesinde ein Zeugniß über die Leistungen und die Führung desselben in das Gesindedienstbuch einzutragen.

Weigert sich die Dienstherrschaft, dieser Vorschrift zu genügen, so ist sie hierzu von der Polizeibehörde unter Androhung einer Geldbuße bis zu fünfzehn Mark anzuhalten.

Das Gesinde hat das Gesindedienstbuch beim Verlassen des Dienstes unverzüglich der Polizeibehörde zum Vermerk der Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 48. Ist ein Zeugniß von der Dienstherrschaft nicht zu erlangen oder glaubt das Gesinde, daß das ausgestellte Zeugniß der Wahrheit nicht entspreche und sein Fortkommen zu hindern geeignet sei, so kann das Gesinde auf polizeiliche Untersuchung und Eintragung des Ergebnisses derselben in das Gesindedienstbuch antragen. Etwaige Kosten sind von der Dienstherrschaft zu tragen, wenn die Beschwerden des Gesindes sich als begründet ergeben.

Haftung im Falle der Ausstellung eines wahrheitswidrigen Zeugnisses.

§ 49. Wer das Zeugniß wissentlich wider die Wahrheit ausstellt, haftet dem Gesinde und jeder nachfolgenden Dienstherrschaft für den aus der wahrheitswidrigen Angabe erwachsenen Schaden.

Eintrag von Strafen des Gesindes in das Gesindedienstbuch.

§ 50. Wenn Gesinde wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt ist, so hat die Polizeibehörde des Dienstortes dies in dem Gesindedienstbuche zu vermerken.

Verlust des Gesindedienstbuchs.

§ 51. Geht ein Gesindedienstbuch verloren, so hat das Gesinde dies der Polizeibehörde seines Dienstortes und, wenn es zur Zeit dienstlos ist, der Polizeibehörde seines Wohnortes anzuzeigen. Die Polizeibehörde hat die erforderlichen Ermittelungen anzustellen, und zwar thunlichst auch über den Inhalt der früheren Dienstzeugnisse, sowie nöthigenfalls ein neues Gesindedienstbuch auszufertigen. In demselben ist der Verlust des früheren Gesindedienstbuchs und das Ergebniß der angestellten Ermittelungen zu vermerken.

Erneuerung des Gesindedienstbuchs.

§ 52. Ist die Ausstellung eines neuen Gesindedienstbuchs nothwendig, weil das bisherige mit Zeugnissen ganz ausgefüllt ist, so kann das Gesinde verlangen, daß das alte Gesindedienstbuch dem neuen vorgeheftet wird.

Strafbestimmungen.

§ 53. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu zehn Tagen wird bestraft:

1. wer sich als Gesinde vermiethet, ohne im Besitze eines ordnungsmäßig ausgefertigten Gesindedienstbuchs und im Falle anderweiter Vermiethung eines Vermiethungsscheins (§ 46 Abs. 2) zu sein;
2. wer Gesinde miethet, welches sich nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgefertigten Gesindedienstbuchs oder, wenn das Gesinde bereits in einem Dienstverhältniß steht, eines Vermiethungsscheins (§ 46 Abs. 2) befindet;

3. Gesinde, welches sich beharrlichen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Dienstherrschaft oder deren Vertreter zu Schulden kommen läßt;
4. Gesinde, welches widerrechtlich den Antritt des Dienstes verweigert oder den Dienst verläßt;
5. Gesinde, welches sein Gesindedienstbuch absichtlich vernichtet oder darin enthaltene Zeugnisse unberechtigter Weise entfernt;
6. wer es als Gesindevermiether oder Stellenvermittler unternimmt, Gesinde, welches sich nicht im Besitze eines Vermiethungsscheins (§ 46 Abs. 2) befindet, anderweit zu vermiethen.

In den Fällen unter 3 und 4 tritt die Bestrafung nur auf Antrag der Dienstherrschaft ein. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Woche nach Begehung der strafbaren Handlung gestellt wird. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 54. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1. wer es unternimmt, Gesinde zum unberechtigten Rücktritt von dem eingegangenen Dienstvertrage zu bestimmen;
2. die Dienstherrschaft, welche ein Dienstzeugniß wissentlich wider die Wahrheit ausstellt;
3. Gesinde, welches sich bei mehreren Dienstherrschaften für dieselbe Zeit vermiethet.

Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 55. Für die Handhabung der polizeilichen Vorschriften sowie für die Erörterung und Entscheidung solcher gegenseitiger Beschwerden der Dienstherrschaft und des Gesindes, welche durch ordnungswidriges Betragen oder Verhalten des einen oder anderen Theils veranlaßt werden, ist die Ortspolizeibehörde zuständig.

§ 56. Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses sich beziehen, unterliegen der Entscheidung der Ortspolizeibehörde.

Vor der Entscheidung ist den Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine vorzubringen. Eine Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden findet nicht statt; Vereidigungen sind nicht zulässig.

Die Entscheidung der Ortspolizeibehörde erfolgt schriftlich oder durch Eröffnung zu Protokoll und ist vorläufig vollstreckbar.

Gegen die Entscheidung ist nur die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage beim Amtsgericht innerhalb einer Nothfrist von zwei Wochen zulässig. Die Frist beginnt mit der Behändigung oder Eröffnung der Entscheidung. Durch die Erhebung der Klage wird die vorläufige Vollstreckung der polizeilichen Entscheidung nicht aufgehalten. Das Amtsgericht hat die ergangenen Akten der Polizeibehörde zur Einsicht mitzutheilen.

Andere als die im Absatz 1 bezeichneten Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde über die aus dem Dienstvertrage entspringenden Ansprüche gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Verwendung der Strafgelder.

§ 57. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes von der Polizeibehörde verhängten und beigetriebenen Geldstrafen fließen in die Kasse desjenigen Ortsarmenverbandes, welchem der Dienstort angehört.

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

§ 58. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche am 1. Januar 1900 in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab treten alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Gesindeordnung vom 19. April 1851 nebst Nachtrag vom 18. Mai 1856 sowie das Gesetz Nr. 314 vom 17. Februar 1873 außer Wirksamkeit.

Uebergangsbestimmung.

§ 59. Ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehendes Gesindeverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach dem bisherigen Gesetze zulässig ist, von diesem Termine an nach den neuen Vorschriften.

§ 60. Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 21. April 1899.

Friedrich,
Herzog von Anhalt.

L. S.

v. Koseritz.

10.

Gesetz, den Ersatz von Wildschaden betreffend, vom 21. April 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt 1899 Bd. XVI Nr. 1048 Seite 171 bis 176.)*)

Wir, **Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung der Vorschriften im § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 in Verbindung mit Artikel 69 bis 71 des Einführungsgesetzes auf Antrag Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1. Wildschaden ist nach Maßgabe der Bestimmungen im § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der nachfolgenden Vorschriften zu ersetzen.

§ 2. Der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzeln stehenden Bäumen angerichtet wird, ist dann nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

§ 3. Abgesehen von dem im § 1 bezeichneten Wildschaden ist auch der Schaden zu ersetzen, welchen Hasen und Kaninchen den im gewöhnlichen land- und forstwirthschaftlichen Betriebe auf Feldern, Wiesen und in Waldungen gebauten oder stehenden Früchten und wilden Hölzern zugefügt haben.

Hasen- und Kaninchenschaden, welcher an Bodenerzeugnissen, die gemeiniglich in Gärtnereien, Blumen- und Samenzüchtereien, in Obst-, Zier- und Gemüsegärten, in Pflanz- und Baumschulen gezogen werden, oder an Obstbäumen, Plantagen, einzeln stehenden Bäumen, Parkanlagen und nicht einheimischen Holzarten angerichtet wird, ist nicht zu ersetzen.

§ 4. Wenn nach § 10 des Jagdpolizei-Gesetzes (Nr. 621 der Gesetz-Sammlung) durch Ortsstatut festgesetzt ist, daß die Vertheilung der Jagdpachtgelder nach dem Bonitirungswerthe der betheiligten Grundstücke erfolgen soll, so sind die zur Jagdgemeinschaft gehörigen Grundbesitzer im Falle ihrer Haftung nach demselben Verhältnisse ersatzpflichtig.

§ 5. Ist die Ausübung der Jagd auf den gemeinschaftlichen Jagdbezirken verpachtet, so trifft an Stelle der Jagdgemeinschaft den Jagdpächter die Ersatzpflicht.

*) Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 25. Mai 1899.

§ 6. Streitigkeiten über den Ersatz von Wildschaden werden unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege durch diejenige Kreisdirektion entschieden, in deren Bezirk das geschädigte Grundstück liegt.

Wird die Verpflichtung zum Schadensersatz auf Grund eines besonderen Rechtstitels behauptet oder bestritten, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden.

§ 7. Der Beschädigte hat den Anspruch auf Ersatz des Wildschadens bei Verlust desselben binnen drei Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, bei der Kreisdirektion (§ 6) oder bei der für das geschädigte Grundstück zuständigen Ortspolizeibehörde, jedoch mit Ausschluß der Ortspolizeibehörden in den fünf Kreisstädten, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. In der Anmeldung soll das geschädigte Grundstück nach Lage und Größe bezeichnet und die Art der Beschädigung und der ungefähre Schadensbetrag sowie der Name des Ersatzpflichtigen angegeben werden. Bei schriftlicher Anmeldung genügt zur Wahrung der Frist die Aufgabe zur Post.

Die Ortspolizeibehörde hat die bei ihr bewirkte Anmeldung unverzüglich der Kreisdirektion zu übermitteln. Die Anmeldefrist von drei Tagen wird auf eine Woche verlängert, wenn der Beschädigte dem Ersatzpflichtigen zwecks gütlicher Einigung innerhalb zwei Tagen nach erlangter Kenntniß Mittheilung von dem erfolgten Schaden gemacht hat. Ist bei dieser gütlichen Verhandlung (vgl. § 8) zwar das Vorhandensein des Wildschadens anerkannt, aber die Werthsermittelung auf einen späteren Termin verschoben (§ 12), so läuft die einwöchentliche Frist von diesem letzteren Termine ab.

Ist eine gütliche Einigung versucht, aber nicht zu Stande gekommen, so ist dies in der Anmeldung des Schadens ausdrücklich zu vermerken.

§ 8. Die Kreisdirektion setzt unverzüglich den Ersatzpflichtigen oder dessen Vertreter mit der Aufforderung in Kenntniß, binnen einer bestimmten, kurz zu bemessenden Frist sich gütlich mit dem Beschädigten über den zu gewährenden Schadensersatz zu einigen. Dem Beschädigten ist hiervon mit dem Bemerken Nachricht zu geben, daß nach Ablauf der Frist das weitere Verfahren eingeleitet werde, falls er nicht vorher die erfolgte Einigung anzeige. War vor Anmeldung des Schadens bei der Kreisdirektion bereits eine gütliche Einigung zwischen den Parteien vergeblich versucht, so hat die Kreisdirektion nach § 9 zu verfahren.

§ 9. Ist die Kreisdirektion bis zum Ablaufe der gesetzten Frist von einer gütlichen Einigung der Parteien nicht benachrichtigt, so hat sie zur Ermittelung und Schätzung des behaupteten Schadens unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben die Betheiligten unter der Verwarnung zu laden, daß auch im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittelung und Schätzung des Schadens vorgegangen werde.

Zu dem Termine ist ein geeigneter Sachverständiger zuzuziehen.

Den Betheiligten steht es frei, auch ihrerseits je einen Sachverständigen zu gestellen und dessen Vernehmung zu verlangen.

Die sämmtlichen Sachverständigen sind aus der Zahl der im § 11 bezeichneten Sachverständigen zu entnehmen.

§ 10. Die Kreisdirektion kann mit dem Ermittelungsverfahren (§ 9) die für das geschädigte Grundstück zuständige oder eine benachbarte Ortspolizeibehörde, jedoch mit Ausschluß der Ortspolizeibehörden in den fünf Kreisstädten, beauftragen.

Die Ortspolizeibehörde hat das über das Terminsergebniß aufzunehmende Protokoll unverzüglich der Kreisdirektion zu übermitteln.

Die Letztere kann, wenn sie die Feststellungen nicht für ausreichend hält, eine Ergänzung veranlassen, erforderlichen Falls selbst einen nochmaligen Termin abhalten.

§ 11. Für jeden Kreis hat der Kreisausschuß eine angemessene Anzahl Sachverständiger zu wählen. Dieselben sind durch den Kreisdirektor nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung im Allgemeinen zu beeidigen.

Die bisher in Gemäßheit des § 21 des Jagdpolizei-Gesetzes gewählten und verpflichteten Personen gelten als Sachverständige im Sinne dieser Bestimmung.

§ 12. Sofern Bodenerzeugnisse — mit Ausschluß von Holzgewächsen —, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt werden, so ist der Schaden in dem Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Dem Antrage des Beschädigten oder Ersatzpflichtigen auf Schätzung in einem zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine ist stattzugeben. Wildschäden an Holzgewächsen dagegen sind sofort abzuschätzen.

§ 13. Die Kreisdirektion hat nach Abschluß der Verhandlungen auf Grund freier Beweiswürdigung einen Bescheid über den Schadensersatzanspruch zu ertheilen und den Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach Maßgabe der für Zustellungen des Kreisverwaltungsgerichts geltenden Bestimmungen.

In dem Bescheide ist auch über die Kosten Bestimmung zu treffen.

§ 14. Gegen den Bescheid findet innerhalb zweier Wochen die Klage bei dem Landesverwaltungsgericht, welches endgültig entscheidet, statt.

Wird innerhalb der zwei Wochen die Klage nicht erhoben, so wird der Bescheid endgültig und vollstreckbar.

Die Vollstreckung der Entscheidung erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 15. Als Kosten des Verfahrens kommen nur baare Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der Sachverständigen, welche nach den in Civilprozessen anzuwendenden Vorschriften zu berechnen sind, Botenlöhne und Portokosten in Ansatz.

Die Bestimmungen über den Kostenansatz im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgerichte werden hierdurch nicht berührt.

§ 16. Die Kosten fallen in der Regel dem Ersatzpflichtigen zur Last, dem anderen Theile jedoch dann, wenn ein Wildschaden überhaupt

nicht ermittelt wird, oder der Beschädigte einen Anspruch auf Ersatz desselben nach §§ 2 und 3 nicht hat, oder seines Anspruchs nach § 7 verlustig gegangen ist, oder der Schaden geringer oder ebenso hoch bemessen wird, als ihn zu vergüten der Ersatzpflichtige vor Ablauf der in §§ 7 und 8 bezeichneten Frist sich bereit erklärt hat, oder endlich, wenn die Kosten durch versäumte Anmeldung einer erfolgten gütlichen Einigung entstanden sind (§ 8).

Die Kosten können verhältnißmäßig vertheilt werden, wenn der Schaden zwar über das Angebot des Ersatzpflichtigen hinaus, aber geringer bemessen wird, als der Beschädigte beansprucht hat, und anzunehmen ist, daß durch die zu hohe Forderung eine Einigung der Parteien vor dem Ermittelungs- und Schätzungstermine verhindert worden ist.

§ 17. Soweit in den Fällen des § 5 in den bestehenden Jagdpachtverträgen eine Befreiung des Jagdpächters von der Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens ausbedungen ist, kann der Jagdpächter den Pachtvertrag innerhalb dreier Monate nach Verkündung dieses Gesetzes derart kündigen, daß das Pachtverhältniß mit dem Ende des laufenden Pachtjahres erlischt, es sei denn, daß der Verpächter für die Zeit bis zum Ablaufe der bestehenden Pachtverträge die Vergütung der durch das Gesetz dem Pächter auferlegten Wildschäden auf sich nimmt.

§ 18. Die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Ersatzansprüche werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

§ 19. Außer Kraft treten — unbeschadet ihrer ferneren Geltung für die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Ersatzansprüche — die §§ 17 bis 30, § 31, soweit sie Wildschadenssachen betreffen, § 32 des Jagdpolizeigesetzes Nr. 621 und die Verordnung Nr. 972 vom 7. Dezember 1896.

§ 20. Das gegenwärtige Gesetz tritt, abgesehen von der Bestimmung des § 17, welche mit der Verkündung des Gesetzes Wirksamkeit erlangt, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 21. April 1899.

Friedrich,
Herzog von Anhalt.

L. S.

v. Koseritz.

II

Grossherzogthum Baden

Inhalts-Verzeichniß.

1. Landesherrliche Verordnung, die Führung der Grund- und der Pfandbücher betreffend, vom 11. September 1897 . . . . . 1—2
2. Landesherrliche Verordnung, die Befreiung gewisser Grundstücke von dem Buchungszwang betreffend, vom 22. Oktober 1897 . . 2
3. Gesetz, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend, vom 14. April 1898 . . . . . 3—4
4. Gesetz, die Eintragung des Eigenthums im Grundbuch betreffend, vom 14. April 1898 . . . . . 4—6
5. Gesetz, die Abänderung des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 und die Aufhebung des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 betreffend, vom 9. August 1898 . . . . . 6—8
6. Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 20. August 1898 9—13
7. Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend, vom 20. August 1898 14—16
8. Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, vom 12. April 1899 . . . . . 16—18
9. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899 . . . . . 18—36
10. Gesetz, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend, vom 17. Juni 1899 (Rechtspolizeigesetz) . . . . . 36—51
11. Gesetz vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Civilprozeßordnung betreffend . . . . . 51—56
12. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899 . 56—64
13. Landesherrliche Verordnung, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betreffend (Allgemeine Ausführungsverordnung), vom 11. November 1899 . 65—82
14. Gesetz, die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend, vom 16. August 1900 . . . . . 83—85
15. Gesetz, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend, vom 16. August 1900 . . . . 85—89

II. Grossherzogthum Baden.

1.

Landesherrliche Verordnung, die Führung der Grund- und der Pfandbücher betreffend, vom 11. September 1897.

(Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden 1897 Nr. XX vom 7. Oktober 1897 Seite 293, 294).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. Für jeden Grundbuchbezirk sind in Ergänzung der bisher geführten Bücher anzulegen:

1. ein Hauptbuch über die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, welches, für jeden Eigenthümer gesondert, die Bezeichnung der Grundstücke und durch Verweisung auf die Einträge in den bisherigen Grund- und Pfandbüchern und im Generalregister der Pfandrechte an Grundstücken (Ziffer 2) den grundbuchmäßigen Eigenthumserwerb, die Grundgerechtigkeiten und die dingliche Belastung der Grundstücke enthält;
2. ein Generalregister über Pfandrechte an Grundstücken (Vorzugs- und Unterpfandsrechte), welches, gleichfalls nach Eigenthümern gesondert, diese Pfandrechte durch Verweisung auf die betreffenden Stellen der bisherigen Grund- und Pfandbücher einzeln nachweist.

§ 2. Die Aufstellung der in § 1 genannten Bücher ist unverweilt zu beginnen und unter Aufsicht und Leitung der Amtsgerichte zu Ende zu führen.

Nach beendeter Aufstellung bilden die in § 1 genannten Bücher zusammen mit den bisher geführten Büchern das Grund- und Pfandbuch im Sinne der bestehenden Gesetze. Der Zeitpunkt, mit welchem diese Bestimmung für die einzelnen Gemeinden in Kraft tritt, wird von dem Justizministerium bestimmt.

§ 3. Die näheren Vollzugsbestimmungen sind von dem Justizministerium zu erlassen.

Auf den Kondominatsort Kürnbach findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 11. September 1887.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

2.

Landesherrliche Verordnung, die Befreiung gewisser Grundstücke von dem Buchungszwang betreffend, vom 22. Oktober 1897.

(Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden 1897 Nr. XXII vom 9. November 1897 Seite 307, 308.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des § 90 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt Seite 139 ff.) beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1. Die Grundstücke des Reichs, die Domänen und die Grundstücke des badischen Landesfiskus, die Grundstücke der Kirchen und Gemeinden, die öffentlichen Wege und Gewässer, sowie solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchblatt.

§ 2. Das Gleiche gilt von den Grundstücken des Großherzogs und von den Grundstücken, welche zum Hausgut oder Familiengut der Großherzoglichen Familie gehören.

§ 3. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Oktober 1897.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

3.

Gesetz, die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend, vom 14. April 1898.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden 1898 Nr. XII vom 19. April 1898 Seite 255, 256.*)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die vor 1. Januar 1889 in den Grund- und Unterpfandsbüchern eingetragenen Vorzugs- und Unterpfandsrechte sind zu streichen, wenn sie nicht erneuert werden.

Diese Bestimmung gilt nicht für Einträge, auf welche nachmals § 17 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Vorzugs- und Unterpfandrechte, vom 29. März 1890 Anwendung gefunden hat, deßgleichen nicht für die seit 1. Januar 1889 schon erneuerten Einträge.

§ 2. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Gesetze vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend, und vom 28. Januar 1874, die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher betreffend, Anwendung.

§ 3. Zur Streichung eingetragener Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf Grund der Bewilligung des Gläubigers (L.R.SS. 2157, 2158) genügt es, wenn diese von dem Pfandgerichte oder dem Bürgermeister der Eintragsgemeinde oder von dem Bürgermeister am Wohnorte des Gläubigers aufgenommen ist.

In den Gemeinden, in welchen die Grund- und Pfandbuchführung nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1874 geregelt ist, tritt an Stelle des Bürgermeisters der Eintragsgemeinde der Grund- und Pfandbuchführer.

In diesen Gemeinden kommt, soferne nicht die Eintragsgemeinde, sondern der Wohnort des Gläubigers in Frage steht, die in Absatz 1 bestimmte Zuständigkeit des Bürgermeisters in Wegfall.

Für außerhalb des Großherzogthums wohnende Gläubiger werden die Vorschriften über Strichbewilligung sowie über Ertheilung von Vollmachten durch Verordnung bestimmt.

Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 über die Vereinigung der Unterpfandsbücher wird aufgehoben.

---

*) Vergl. dazu Min.-Ver. v. 18. April 1898 (Ges. u. Ver.-Bl. 1898 S. 265 ff.).

§ 4. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Wirksamkeit. Auf den Kondominatsort Kürnbach findet dasselbe keine Anwendung.

Das Gesetz tritt für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkte außer Kraft, in welchem das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches als angelegt anzusehen ist.

Das Justizministerium ist mit den Vollzugsanordnungen beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. April 1898.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

4.

Gesetz, die Eintragung des Eigenthums im Grundbuch betreffend, vom 14. April 1898.

(Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden 1898 Nr. XII vom 19. April 1898 Seite 256 bis 258.*)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Grundbuchbehörden und die Amtsgerichte haben von Amtswegen unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften dahin zu wirken, daß Grundstücke, für welche im Grundbuch bisher ein Eigenthümer nicht eingetragen ist, auf den Namen bestimmter Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden.

§ 2. Für jeden Grundbuchbezirk ist ein Verzeichniß der Grundstücke, für welche im Grundbuch ein Eigenthümer nicht eingetragen ist, aufzustellen.

Grundstücke, welche vom Buchungszwang auf Grund des § 90 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 nach der Landesherrlichen Verordnung vom 22. Oktober 1897, die Befreiung gewisser Grundstücke von dem Buchungszwang betreffend, befreit sein werden, sind in das Verzeichniß nur auf Antrag aufzunehmen.

§ 3. Als Eigenthümer, auf deren Namen die Grundstücke in das Grundbuch eingetragen werden sollen, sind in dem Verzeichnisse die nachstehenden Personen unter der Voraussetzung zu vermerken, daß sie sich im Eigenthumsbesitz der Grundstücke befinden:

---

*) Vergl. dazu Min.-Ver. v. 4. Mai 1898 (Ges. u. Ver.-Bl. 1898 S. 278 ff.).

1. der im Lagerbuch als Eigenthümer Verzeichnete;
2. seine allgemeinen oder besonderen Rechtsnachfolger;
3. andere im Lagerbuch nicht als Eigenthümer Verzeichnete, wenn der im Lagerbuch Verzeichnete oder dessen Rechtsnachfolger ihre Einwilligung ertheilen.

Die unter Ziffer 3 verlangte Einwilligung ist dann nicht erforderlich, wenn der Wohnort und Aufenthaltsort des im Lagerbuch Verzeichneten unbekannt, oder wenn derselbe verstorben ist und seine Erben oder deren Aufenthalt nicht bekannt sind.

Wenn das Lagerbuch noch nicht aufgestellt ist, so ist der im Lagerbuchskonzept und bei dessen Ermangelung der im Grund- und Häusersteuerzettel als Eigenthümer Vermerkte als Eigenthümer einzutragen.

§ 4. Dieses Verzeichniß (§ 3) ist mit den Aktenstücken über die zuvor erfolgten Ermittelungen von der Grundbuchbehörde dem Amtsgericht vorzulegen.

Das Amtsgericht hat das Verzeichniß zu prüfen. Dasselbe kann weitere Ermittelungen anordnen und etwa nöthige Berichtigungen veranlassen.

§ 5. Die Grundbuchbehörde und das Amtsgericht können die Betheiligten zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen und zur Erbringung der verlangten Nachweise durch Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen anhalten, welche für den einzelnen Fall bei der Grundbuchbehörde den Betrag von fünfzehn Mark, bei dem Amtsgerichte den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen dürfen.

Gegen die Anordnungen der Grundbuchbehörde findet die Beschwerde an das Amtsgericht, gegen diejenigen des Amtsgerichts findet die Beschwerde an das Landgericht statt. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

§ 6. Nach erfolgter Prüfung und soweit erforderlich Richtigstellung ist das Verzeichniß sammt Unterlagen durch die Grundbuchbehörde während drei Monaten zu Jedermanns Einsicht offenzulegen.

Die Offenlegung ist unter Bezeichnung des Beginns und der Dauer der Frist, sowie der Rechtsnachtheile bei Versäumniß derselben durch einmaliges Einrücken in das Amtsverkündigungsblatt, sowie durch Anschlag an die Gemeindetafel öffentlich bekannt zu machen.

Der Anschlag hat während des ganzen Fristenlaufs stattzufinden.

§ 7. Ansprüche Dritter auf das Eigenthum an den Grundstücken sind längstens innerhalb eines Monats nach beendeter Offenlegung bei der Grundbuchbehörde oder bei dem Amtsgerichte anzumelden.

Die Anmeldung Seitens eines Dritten wird ersetzt durch die Anzeige des im Verzeichniß als Eigenthümer Vermerkten.

Ueber jede Anmeldung ist auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 8. Nach Ablauf der in § 7 Absatz 1 bestimmten Frist wird die Eintragung des Eigenthümers im Grundbuch auf Anordnung des Amtsgerichts von der Grundbuchbehörde vollzogen.

Vor rechtskräftiger Entscheidung über angemeldete streitige Eigenthumsansprüche darf die Eintragung nicht erfolgen.

Wer solche Ansprüche gegen die Eintragung des gemäß § 3 als Eigenthümer Vermerkten erhebt, hat binnen einer ihm von dem Amtsgericht zu bestimmenden angemessenen Frist nachzuweisen, daß er die Klage gegen den Vermerkten erhoben hat, widrigenfalls der Letztere als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen wird. Wird der Eigenthumsbesitz bestritten, so ist der Fall auf Verlangen des einen oder andern Theils ohne Fristbestimmung zum gerichtlichen Austrag zu verweisen.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Wirksamkeit.

Dasselbe tritt für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkte außer Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Das Gesetz findet auf den Kondominatsort Kürnbach keine Anwendung.

Die näheren Vollzugsbestimmungen erläßt das Justizministerium.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. April 1898.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

5.

Gesetz, die Abänderung des Jagdgesetzes vom 2. Dezember 1850 und die Aufhebung des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 betreffend, vom 9. August 1898.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden 1898 Nr. XXIV vom 23. August 1898 Seite 395 bis 397.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Aus Anlaß der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. An Stelle des § 21 des Jagdgesetzes treten nachstehende Bestimmungen:

§ 21. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich über den Wildschadenersatz finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens tritt auch dann ein, wenn der Schaden durch jagdbare Thiere anderer als der in § 835 B.G.B. bezeichneten Gattungen angerichtet wird.

   Für den Schaden, welcher von Raubthieren, Strichvögeln oder Zugvögeln verursacht ist, wird kein Ersatz geleistet.

2. Der Wildschaden, der in Hausgärten und Baumschulen entsteht, wird nur wenn diese eingezäunt sind, und der Wildschaden an jungen Obstbäumen, welche auf nicht eingefriedigten Orten stehen, nur dann ersetzt, wenn solche während des Winters eingebunden oder sonst geschützt waren.

3. Der Wildschaden, der auf den Grundstücken eines verpachteten Gemeindejagdbezirks entsteht, ist von den Jagdpächtern zu ersetzen.

   Dieselben haften für den Ersatz als Gesammtschuldner.

   Die Gemeinde haftet dem Beschädigten gleich einem Bürgen. Die Einrede der Vorausklage steht ihr nicht zu, wenn es sich um einen Jagdpächter handelt, der im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz und auch keinen für ihn als Selbstschuldner bürgenden zahlungsfähigen Bevollmächtigten hat.

   Durch den Jagdpachtvertrag kann die Verbindlichkeit der Jagdpächter zum Wildschadenersatz ausgeschlossen werden; der Anspruch der Beschädigten richtet sich alsdann allein gegen die Gemeinde.

   Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei einem gemäß § 5 dem Eigenthümer einer nicht zusammenhängenden Fläche von mehr als 72 ha überlassenen, ebenso bei einem gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 verpachteten Jagdbezirk, letzteren Falles mit der Maßgabe, daß die Grundeigenthümer an die Stelle der Gemeinde treten.

4. Wenn Wild aus einem im Sinne des § 7 eingefriedigten Grundstück ausbricht und Schaden anrichtet, so ist der Inhaber des Grundstücks ersatzpflichtig. Hat in diesem Falle ein Anderer auf Grund seiner gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verpflichtung dem Beschädigten Ersatz geleistet, so steht ihm der Rückgriff gegen den Inhaber des Grundstücks zu.

5. Wer Ersatz für Wildschaden fordern will, hat diesen Anspruch bei Ausschlußvermeiden binnen einer Woche, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erhalten hat, bei dem für das geschädigte Grundstück zuständigen Bürgermeister anzumelden, welcher sofort den Ersatzpflichtigen oder dessen Beauftragten zu benachrichtigen hat.

   Ist der Beschädigte durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Anmeldung verhindert worden, so beginnt der Lauf der Frist mit der Behebung des Hindernisses.

   Wenn nicht sofort eine gütliche Verständigung stattfindet, so wird der Betrag des Schadens nebst Kosten auf Grund einer von einem oder mehreren beeidigten Schätzern vorzunehmenden Abschätzung durch den Bürgermeister festgestellt und den Betheiligten eröffnet.

   In den dazu geeigneten Fällen hat die Feststellung erst auf Grund einer zweiten, kurz vor der Ernte vorzunehmenden Abschätzung

zu erfolgen. Einem dahin gehenden Antrag eines Betheiligten ist stattzugeben.

Zu den Abschätzungen sind die Betheiligten einzuladen.

Der Schaden gilt als endgiltig festgestellt, wenn nicht binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung einer der Betheiligten bei dem Amtsgericht Klage schriftlich einreicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anbringt.

Bei Versäumung dieser Frist finden die Bestimmungen der §§ 211 ff. der Civilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechende Anwendung.

Die Kosten der durch den Bürgermeister angeordneten Schätzung sind, wenn sich kein zum Ersatz verpflichtender Wildschaden ergibt, von Denjenigen zu tragen, welche den Schaden angemeldet haben. Ergibt sich ein zum Ersatze verpflichtender Wildschaden, so fallen die Kosten der Schätzung auf den Ersatzpflichtigen; doch können sie dem Beschädigten ganz oder theilweise auferlegt werden, wenn seine Ansprüche eine verhältnißmäßig erhebliche Zuvielforderung enthalten.

§ 21 a. Im Falle des § 21 Ziffer 4 ist der Inhaber des Grundstücks auch verpflichtet, binnen einer von der Bezirkspolizeibehörde anzuberaumenden Frist die Einfriedigung entsprechend herzustellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann auch in dem eingefriedigten Grundstücke nach Maßgabe des § 19 verfahren werden.

Art. II. Das Wildschadengesetz vom 31. Oktober 1833 wird aufgehoben.

Art. III. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich in Kraft.

Der Wildschaden auf Gemeindejagdbezirken, welche zu diesem Zeitpunkt ohne Verpflichtung der Jagdpächter zum Wildschadenersatz verpachtet sind, ist, sofern der Vertragsabschluß vor der Verkündung dieses Gesetzes erfolgt ist, bis zum Ablauf des Pachtvertrags von der Gemeinde zu ersetzen.

Gegeben zu St. Moritz, den 9. August 1898.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Heintze.

6.

Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend, vom 20. August 1898.

(Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden 1898 Nr. XXV vom 27. August 1898 S. 405 bis 410.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Geschlossene Hofgüter sind die in den Amtsgerichtsbezirken

Villingen,	Freiburg,	Oberkirch,
Triberg,	Neustadt,	Offenburg,
Bonndorf,	Staufen,	Gengenbach,
Emmendingen,	Waldkirch,	Wolfach,
Ettenheim,	Lahr,	Achern

gelegenen Hofgüter, deren Bestand und Umfang nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1888 zur Feststellung gelangt sind.

§ 2. Der Eigenthümer eines geschlossenen Hofgutes kann mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde einem geschlossenen Hofgut Parzellen einverleiben, wenn er als Eigenthümer des Hofguts und der Parzellen im Grundbuch eingetragen ist und wenn auf den einzuverleibenden Parzellen, abgesehen von Dienstbarkeiten, keine dinglichen Rechte lasten.

Diese Voraussetzungen sind bei Einholung der Genehmigung nachzuweisen.

§ 3. Der Eigenthümer eines geschlossenen Hofgutes kann mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde die Geschlossenheit eines Hofguts aufheben, einzelne Theile lostrennen oder das Hofgut in eine Mehrheit von geschlossenen Hofgütern zerlegen. Im letzten Falle hat der Eigenthümer bei Einholung der Genehmigung nachzuweisen, daß der Zerlegung keine wirthschaftlichen Bedenken namentlich in Bezug auf die etwa sich ergebende Pfandbelastung der neu entstehenden Hofgüter entgegenstehen, sowie daß bei jedem einzelnen Gut das Anwesen ein im Wesentlichen abgerundetes, zur Ernährung einer Familie völlig ausreichendes Besitzthum bildet und mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen ist.

Wird die Lostrennung einzelner Theile auf dem Wege der Zwangsabtretung erwirkt, so ist die Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

§ 4. An Theilen eines geschlossenen Hofguts können, abgesehen von Dienstbarkeiten, keine dinglichen Rechte entstehen.

§ 5. Ein geschlossenes Hofgut ist als ein Grundstück im Grundbuch einzutragen.

Einverleibte Parzellen sind dem Hofgut zuzuschreiben.

Bei Lostrennung einzelner Parzellen und bei einer Zerlegung des Hofguts in mehrere geschlossene Hofgüter sind die Theile als besondere Grundstücke zu buchen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Buchung erfolgt und daß die in den §§ 2 und 3 genannten Erklärungen in das Grundbuch eingetragen werden, sobald die Genehmigung vollzugsreif geworden ist.

Mit dem Eintrag in das Grundbuch tritt die Gebundenheit des Eigenthümers ein.

§ 6. In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung unterliegt das Hofgut nebst dem zum Nachlaß gehörigen Zubehör den Bestimmungen über das Anerbenrecht.

§ 7. Zum Anerbenrecht werden die Abkömmlinge des Erblassers in folgender Reihenfolge berufen:

Leibliche Kinder gehen den angenommenen, eheliche den unehelichen vor. Uneheliche Kinder sind nicht Anerben ihres Vaters.

Ferner geht vor:

Der jüngste Sohn und dessen Abkömmlinge, in Ermangelung von Söhnen und von Abkömmlingen von Söhnen die älteste Tochter des Erblassers und deren Abkömmlinge. Unter den Abkömmlingen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Anerben nach den gleichen Grundsätzen.

§ 8. Wer zur Zeit des Erbfalls entmündigt ist, und ebenso wer in Folge eines spätestens sechs Wochen nach dem Erbfall gestellten Antrags entmündigt wird, ist vom Anerbenrecht ausgeschlossen.

§ 9. Ist der berufene Anerbe verschollen, so hat das Nachlaßgericht — sofern eine Todeserklärung noch nicht beantragt werden kann — auf Antrag eines Betheiligten denselben öffentlich mit Frist von sechs Monaten zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er von der Befugniß, das Hofgut zu übernehmen, Gebrauch machen wolle.

Die öffentliche Aufforderung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in dem Blatt, welches für den Sitz des Nachlaßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, und im Deutschen Reichsanzeiger. Das Nachlaßgericht kann anordnen, daß die Bekanntmachung noch in anderen Blättern und zu mehreren Malen eingerückt wird.

Erfolgt innerhalb der Frist keine Erklärung, so geht das Anerbenrecht endgiltig auf den Nächstberufenen über.

§ 10. Der Anerbe ist berechtigt, das Hofgut nebst Zubehör zu dem Ertragswerth zu übernehmen.

Für die Berechnung des Pflichttheils ist der Ertragswerth des Hofguts maßgebend.

Die Erbtheile der kraft Gesetzes berufenen Erben werden auf ein Viertheil, die Pflichttheile auf die Hälfte ermäßigt, soweit dies erforderlich ist, damit der Anerbe ein Fünftheil des Ertragswerths des Hofguts frei von Lasten erhalten kann.

§ 11. Der Anerbe kann bei der Auseinandersetzung verlangen, daß ihm zur Tilgung der Forderungen der Pflichttheilsberechtigten und der Miterben fünf gleiche zu vier Prozent verzinsliche Jahrestermine bewilligt werden.

Für diese Forderung hat er bei der Auseinandersetzung Sicherheit zu leisten.

Vermag der Anerbe diese Sicherheit nicht zu leisten, so geht das Anerbenrecht auf den nächsten Berechtigten über.

§ 12. Die Bestimmungen der §§ 10 und 11 finden auch auf einen vom Erblasser abstammenden Erben Anwendung, welchen derselbe als Alleinerben eingesetzt oder als Anerben bezeichnet hat, sofern nicht der Thatbestand des § 8 vorliegt.

§ 13. Der Anerbe kann auf das Anerbenrecht verzichten, ohne die Erbschaft auszuschlagen. In diesem Fall geht das Anerbenrecht auf den nächsten Berechtigten über.

§ 14. Der Verzicht auf das Anerbenrecht kann wirksam nur gegenüber dem Nachlaßgericht erklärt werden.

Auf Antrag eines Miterben kann das Nachlaßgericht den Anerben auffordern, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob er auf sein Anerbenrecht verzichtet.

Gibt der Anerbe innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt er als verzichtend.

Steht der Verzichtende unter Vormundschaft oder unter elterlicher Gewalt, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 15. Das Anerbenrecht erlischt und die Anwendung des § 12 ist ausgeschlossen:

1. wenn dem Uebernehmer nicht ein Fünftel des Ertragswerths des Hofguts nach § 10 frei überwiesen werden kann;
2. wenn die in § 11 verlangte Sicherheit von keinem der Berufenen geleistet werden kann.

§ 16. Gehören zu einem Nachlaß mehrere geschlossene Hofgüter, so kann jeder Erbe in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben je Eines wählen. Sind mehr Hofgüter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

§ 17. Hat ein Abkömmling gemäß § 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten erhaltenes geschlossenes Hofgut zur Ausgleichung zu bringen, so ist im Zweifel der Ertragswerth maßgebend.

§ 18. Hat der Erblasser einem Abkömmling, welcher nicht sein Erbe wird, ein geschlossenes Hofgut geschenkt, so ist im Falle des § 2325,

Absätze 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Zweifel der Ertragswerth maßgebend.

§ 19. Gehört ein geschlossenes Hofgut zu dem Gesammtgut (Gemeinschaftsvermögen) einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten allgemeinen oder beschränkten Gütergemeinschaft, so gelten, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

1. Hat der verstorbene Ehegatte das Hofgut in die Gütergemeinschaft eingebracht, oder während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht durch Schenkung oder als Ausstattung erworben, so ist das Hofgut nebst Zubehör gegen Ersatz des Ertragswerths dem Antheil des Verstorbenen zuzuschreiben, wenn derselbe einen Abkömmling hinterlassen hat, welcher das Hofgut als Alleinerbe erhält oder als Anerbe übernimmt.
2. Findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung, so kann der überlebende Ehegatte verlangen, daß ihm bei der Auseinandersetzung das Gut nebst Zubehör gegen Ersatz des Ertragswerths überlassen wird. Dieses Recht geht nicht auf die Erben über.

   Macht der überlebende Ehegatte von diesem Recht keinen Gebrauch, so ist das Hofgut nebst Zubehör gegen Ersatz des Ertragswerths dem Antheil des verstorbenen Ehegatten zuzuschreiben, wenn derselbe einen Abkömmling hinterlassen hat, welcher das Hofgut als Alleinerbe erhält oder als Anerbe übernimmt.

§ 20. Gehört ein geschlossenes Hofgut zu dem Gesammtgut einer bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten beendigten fortgesetzten Gütergemeinschaft, so finden die Vorschriften des § 19 mit der Maßgabe Anwendung:

1. daß an Stelle der Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten die antheilsberechtigten Abkömmlinge treten,
2. daß dem überlebenden Ehegatten die Befugniß zur Uebernahme nicht zusteht, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Urtheil (§§ 1495, 1496 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) aufgehoben worden ist.

§ 21. Gehört ein geschlossenes Hofgut zu dem Gesammtgut einer durch den Tod des überlebenden Ehegatten aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft, so sind, soweit eine abweichende Verfügung nicht vorliegt, die antheilsberechtigten Abkömmlinge zur Uebernahme des Hofguts nebst Zubehör nach Anerbenrecht berechtigt.

§ 22. Die Vorschriften des § 11 finden auf die Fälle der §§ 19, 20, 21 entsprechende Anwendung.

§ 23. Verkauft der Anerbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall das übernommene Hofgut um einen den Ertragswerth übersteigenden Preis und gehört der Käufer nicht zu den Abkömmlingen des Verkäufers, so können die betheiligten Miterben eine Berichtigung der Auseinandersetzung und die betheiligten Pflichttheilsberechtigten eine entsprechende Nachzahlung von dem Verkäufer verlangen.

Statt des Ertragswerthes ist der Kaufpreis — abzüglich des seit der Uebernahme zur Verbesserung des Hofguts gemachten Aufwandes — für die Berechnung der Ansprüche der Miterben und der Pflichttheilsberechtigten maßgebend. Sämmtliche Begünstigungen, welche dem Verkäufer wegen seiner Eigenschaft als Anerbe zugekommen sind, kommen in Wegfall.

An Stelle der in der Zwischenzeit verstorbenen Miterben und Pflichttheilsberechtigten treten nur deren Abkömmlinge und zwar nur solche, welche Erben oder pflichttheilsberechtigt geworden sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn das Hofgut durch Tausch oder ein anderes entgeltliches Rechtsgeschäft oder im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird.

§ 24. Jeder Miterbe und jeder Pflichttheilsberechtigte kann bei der Auseinandersetzung verlangen, daß der Anspruch, der ihm nach § 23 künftig zustehen kann, durch eine Sicherungshypothek (Bürgerliches Gesetzbuch § 1190, Landrechtsatz 2132) an dem Hofgut sichergestellt wird. Bei Bemessung des Höchstbetrages, für welchen dieses Grundstück haften soll, ist in Ermangelung eines Uebereinkommens davon auszugehen, daß ein künftiger Kaufpreis den bei der Auseinandersetzung maßgebenden Ertragswerth um ein Drittheil übersteigen kann.

§ 25. Hat der Anerbe das Hofgut an einen Abkömmling veräußert, so ist dieser bei einem Weiterverkauf innerhalb zehn Jahren vom Erbfall an gegenüber den Miterben und Pflichttheilsberechtigten zu den gleichen Leistungen wie der Anerbe im Falle des § 23 verpflichtet.

§ 26. Die den Miterben und Pflichttheilsberechtigten und ihren Rechtsnachfolgern nach den §§ 23, 25 zustehenden Ansprüche müssen binnen Jahresfrist durch Klage geltend gemacht werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Miterben und Pflichttheilsberechtigten von der Veräußerung Kenntniß erhalten haben, spätestens aber mit dem Tage der Auflassung zum Grundbuch.

§ 27. Das Edikt über die Vortheilsgerechtigkeit vom 23. März 1808, die Landrechtsätze 827 c—g und das Gesetz vom 23. Mai 1888, die geschlossenen Hofgüter betreffend, werden aufgehoben.

§ 28. § 25 Ziffer 38 des Gesetzes vom 4. Juni 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betreffend, erhält folgenden Zusatz:

„c. zur Aufhebung eines geschlossenen Hofgutes 20—100 *M*."

§ 29. Vorstehendes Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

§ 30. Die erforderlichen Vollzugsvorschriften werden von den Ministerien der Justiz und des Innern je für ihren Geschäftskreis erlassen.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 20. August 1898.

Friedrich.

Noll. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

7.

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend, vom 20. August 1898.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden 1898 Nr. XXV vom 27. August 1898 Seite 411 bis 413.*)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. I. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten vom 3. Februar 1868 wird dahin geändert:

I. An Stelle der §§ 3 und 5 treten nachfolgende Bestimmungen:

§ 3. Für die zu häuslichen Diensten gemietheten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am 1. Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober und dauert drei Monate.

Bei der Miethe zu Dienstleistungen in der Landwirthschaft gilt der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am 1. Januar. Dasselbe gilt bei Dienstboten, welche sowohl zu landwirthschaftlichen als zu häuslichen Diensten gemiethet werden.

Bei dem Gedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden keine Anwendung, soweit eine von dem Gemeinderath (Stadtrath) mit Zustimmung des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung) beschlossene statutarische Bestimmung, welche der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, abweichende Vorschriften gibt.

II. In § 6 Absatz 4 wird das Wort

„landrechtlichen"

gestrichen.

Der § 8 wird aufgehoben.

III. Unter Aufhebung des bisherigen § 19 werden nachstehende Bestimmungen als §§ 19 bis 24 eingefügt:

§ 19. Wer einen Dienstboten zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt, ist als Gesammtschuldner mit dem vertragsbrüchigen Dienstboten nach den Vorschriften der §§ 14, 17, 18 dem Dienstherrn zum Schadenersatz verpflichtet.

---

*) Vergl. dazu Ver. v. 21. Aug. 1898 (Ges. und Ver.-Bl. 1898 Seite 415 ff.) und 22. Nov. 1898 (Ges. u. Ver.-Bl. 1898 Seite 531 ff.)

§ 20. Minderjährige Personen dürfen nur, wenn sie mit einem behördlich ausgestellten Dienstbuch versehen sind, als Dienstboten beschäftigt werden.

Der Dienstherr ist verpflichtet, das Dienstbuch bei der Annahme eines solchen Dienstboten einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses dem Dienstboten wieder auszuhändigen.

Der Dienstherr ist ferner verpflichtet, die Zeit des Ein- und Austritts, sowie die Art der Beschäftigung eines solchen Dienstboten im Dienstbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Die Einträge dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Dienstbuchs günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt. Der Eintrag eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Dienstboten und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Dienstbuch sind unzulässig.

§ 21. Der Dienstherr ist verpflichtet, jedem Dienstboten beim Abgang auf Verlangen ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen auszustellen.

Dem Dienstherrn ist untersagt, das Zeugniß mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Dienstboten in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 22. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, Ausstellung und Aushändigung der Dienstbücher und Dienstzeugnisse und über die Beglaubigung der Einträge im Dienstbuch, sowie der Dienstzeugnisse werden durch Verordnung getroffen.

Die Ausstellung der Dienstbücher und die Beglaubigung der Einträge im Dienstbuch, sowie der Dienstzeugnisse erfolgt gebührenfrei; jedoch kann von demjenigen, durch dessen Verschulden die Ausstellung eines neuen Dienstbuchs nothwendig geworden ist, eine durch die Verordnung zu bestimmende Taxe erhoben werden.

§ 23. Ein Dienstherr, welcher das Dienstbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Einträge zu machen unterlassen oder unzulässige Einträge, Merkmale oder Vermerke gemacht hat, ist dem Dienstboten entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung durch Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

§ 24. Wer als Dienstherr ein Dienstbuch oder Dienstzeugniß mit unzulässigen Einträgen, Merkmalen oder Vermerken versieht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Dienstherren und Dienstboten, welche sonstigen ihnen nach diesem Gesetze oder der Vollzugsverordnung hinsichtlich des Dienstbuchs oder der Dienstzeugnisse obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. bestraft.

Art. II. Der § 18 des Gesetzes vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt XXIII, Seite 393), wird aufgehoben.

Art. III. Die Vorschriften des Artikels I Ziffer I und III treten auf den 1. Oktober 1898 mit der Maßgabe in Kraft, daß gleichzeitig die auf Grund der früheren Fassung des § 5 erfolgten Feststellungen der Gemeinderäthe ihre Bedeutung verlieren und daß Dienstverträge, welche nach den früheren Vorschriften bis zum Michaelistag oder bis zum zweiten Weihnachtstag 1898 zu dauern hätten, bis zum 1. Oktober 1898 beziehungsweise bis zum 1. Januar 1899 zu dauern haben.

Ziffer II des Artikels I und Artikel II treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 20. August 1898.

Friedrich.

Nokk. Eisenlohr. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

8.

Gesetz, die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend, vom 12. April 1899.

(Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden 1899 Nr. XI vom 19. April 1899 Seite 111 bis 113.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

An Stelle des Gesetzes vom 20. Februar 1879 treten folgende Bestimmungen.

§ 1. Wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen findet die Zwangsvollstreckung auf Grund von Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörden statt:

a. gegen den Schuldner,
b. gegen dessen allgemeine und besondere Rechtsnachfolger,
c. gegen denjenigen, der sich gegenüber der mit der Festsetzung oder der Einziehung der Forderung betrauten Behörde zur Entrichtung des Forderungsbetrags schriftlich verpflichtet hat.

§ 2. Mit der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen können entweder die Gerichtsvollzieher oder untergebene Beamte der die Vollstreckung anordnenden Behörden beauftragt werden. Dabei finden die

§§ 735—749, 752—755, 757—764, 766, 767 Absatz 1, 771—779, 781—788 Absatz 1, 789, 790, 792, 793, 802—827 und 899—915 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß

a. die in § 754 a. E. und 757 vorgeschriebene Auslieferung der vollstreckbaren Ausfertigung (Anordnung der Verwaltungsbehörde) unterbleibt,
b. Einwendungen, die den Forderungsanspruch selbst betreffen, bei der zur Entscheidung über diesen zuständigen Behörde geltend zu machen sind,
c. bei § 790 und, wenn es sich nicht um Vollstreckungshandlungen eines Gerichtsvollziehers handelt, auch bei den §§ 758, 761, 766, 789, 822, 823 und 825 an Stelle des Vollstreckungsgerichts die die Vollstreckung anordnende Verwaltungsbehörde tritt,
d. bei § 827 der von der Verwaltungsbehörde einem ihr untergebenen Beamten ertheilte Auftrag auch dann auf den Gerichtsvollzieher übergeht, wenn die von diesem bewirkte Pfändung die spätere ist.

§ 3. Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Vermögensrechte, sowie die durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung erfolgende Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen werden auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden durch die nach den §§ 764 und 828 der Civilprozeßordnung und §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung als Vollstreckungsgerichte zuständigen Amtsgerichte verfügt; in Ermangelung eines allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners im Großherzogthum ist für die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet. (§ 23 der Civilprozeßordnung.)

Dabei finden außer den in § 2 angeführten allgemeinen Bestimmungen die §§ 828—871 der Civilprozeßordnung und das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen durch Eintragung einer Sicherungshypothek auch für Forderungen, die den Betrag von 300 Mk. nicht übersteigen, sich aber auf mindestens 100 Mk. belaufen, zulässig ist.

§ 4. Zur Sicherung der in § 1 bezeichneten Zwangsvollstreckungen findet auch Arrest statt. Dabei finden die §§ 916—934 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß

a. die Behörde, die den Arrest erwirkt hat, mit dem Vollzug desselben durch Pfändung beweglicher körperlicher Sachen die Gerichtsvollzieher oder ihr untergebene Beamte beauftragen kann,
b. in den Fällen der §§ 919 und 927 das Amtsgericht des Arrestbezirks das ausschließlich zuständige ist und eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde genügt, bei § 920 den Anspruch glaubhaft zu machen und bei § 926 die Anhängigkeit der Hauptsache nachzuweisen.

§ 5. Im Uebrigen werden Zuständigkeit und Verfahren der Verwaltungsbehörden, soweit erforderlich, durch Verordnung geregelt.

§ 6. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit es sich jedoch auf die Zwangsvollstreckung in Grundstücke und diesen gleichstehende Berechtigungen (Civilprozeßordnung § 864) durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bezieht, für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. April 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

9.

Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juni 1899.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden 1899 Nr. XXII vom 28. Juni 1899 Seite 229 bis 248.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Landesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung mittels eines Gesetzblattes.

Sofern in dem Gesetze selbst etwas Anderes nicht bestimmt ist, tritt dasselbe mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, welcher in der betreffenden Nummer des Gesetzblattes als Tag der Ausgabe bezeichnet ist.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf landesherrliche Verordnungen und auf Verordnungen der Ministerien.

Art. 2. Die Artikel 7 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden auf Badische Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts entsprechende Anwendung.

Art. 3. Soweit in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz aufgehoben und in diesem oder einem anderen Landesgesetz ersetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Art. 4. Zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Staatsministerium zuständig.

Durch Verordnung wird geregelt, welches die zuständigen Behörden in den Fällen der §§ 33, 43, 61, 62, 71 und 74 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind.

Vereine, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Maßgabe des II. Konstitutionsediktes vom 14. Juli 1807 Körperschaftsrechte erlangt haben, können von dem zuständigen Ministerium aufgefordert werden, sich binnen einer zu bestimmenden Frist durch Eintragung in das Vereinsregister in privatrechtliche Vereine im Sinne der §§ 21 ff., 25 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs umzuwandeln.

Ist die Umwandlung binnen der bestimmten Frist in Folge des Verhaltens des betreffenden Vereins nicht erfolgt, so kann dem Verein durch Entschließung des Staatsministeriums die Rechtsfähigkeit entzogen werden.

Ist eine Willenserklärung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe derselben gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands.

Art. 5. Verletzt ein Beamter des Staats in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft dem Betheiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Soweit nicht die Amtshandlung eines Beamten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit in Frage steht, ist die nach Absatz 1 zulässige Verfolgung des Staates im Falle des Verlangens des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs gebunden. Das Verlangen kann nur solange gestellt werden, als in dem gerichtlichen Verfahren ein landgerichtliches Endurtheil nicht verkündet ist.

Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof findet das Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, auf die Entscheidung Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, Anwendung.

Soweit der Staat in diesen Fällen den Beschädigten befriedigt, ebenso im Falle des § 12 der Grundbuchordnung, geht die Forderung auf den Staat über.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Haftung der Gemeinden und anderer Kommunalverbände entsprechende Anwendung.

Ausländern kann die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Beschädigten eine der Vorschrift des Absatzes 1 entsprechende Haftung Inländern gegenüber anerkannt wird.

Art. 6. Der Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung sind berechtigt, zur Sicherung ihrer Forderung aus dem Dienstverhältniß ihrer rechnungspflichtigen Einnehmer und Verwalter die Eintragung einer Hypothek zu verlangen.

Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zu ihrer Rechtsvertretung zuständigen Behörden.

Art. 7. Das Gesetz vom 21. Juli 1839 über die Verjährung der öffentlichen Abgaben wird dahin abgeändert:

1. an Stelle des Artikels 2 tritt folgende Bestimmung:

   Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verjährung finden, sofern in den folgenden Artikeln nicht abweichend verfügt ist, auf die in Artikel 1 genannten Verjährungen entsprechende Anwendung.
2. Die Artikel 4 und 5 werden aufgehoben.

Art. 8. Der § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, wird dahin abgeändert:

Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen im Werthe von mehr als fünftausend Mark zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.

Abschnitt II.

Zum Recht der Schuldverhältnisse.

Art. 9. Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Leibgedingsvertrag (Leibzuchts-, Verpfründungs-, Altentheils-, Auszugsvertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, folgende Vorschriften:

1. Der Berechtigte kann von dem Vertrage nur zurücktreten (§§ 325 und 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wenn der Verpflichtete nach rechtskräftiger Verurtheilung zu ihm obliegenden Leistungen abermals mit solchen in Verzug kommt oder wenn nach den vorliegenden Umständen keine Gewähr für die gehörige Erfüllung der Leistungspflicht besteht.
2. Wenn der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten veranlaßt, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstück zu behalten, so kann der Berechtigte die Wohnung aufgeben und von dem Verpflichteten Entschädigung für Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung sowie für andere ihm gebührende Leistungen verlangen, welche er auf dem Grundstücke in Empfang zu nehmen berechtigt war.

3. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht mehr zugemuthet werden kann, ihm das Wohnen auf dem Grundstücke zu gestatten, so kann der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verpflichtete dem Berechtigten statt der Gewährung einer Wohnung und derjenigen Dienste, welche nur in der Wohnung des Berechtigten geleistet werden können, eine Geldrente nach billigem Ermessen zu leisten. Desgleichen hat in diesem Falle der Verpflichtete für andere Leistungen, welche für den Berechtigten in Folge der Abwesenheit von dem Grundstück keinen Werth mehr haben, den Werth zu vergüten, welchen der Wegfall dieser Leistungen für den Verpflichteten hat.

Art. 10. Das Gesetz vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, wird dahin abgeändert:

§ 70 erhält folgenden Absatz 3:

Die Zahlung der Brandentschädigungsgelder ist von dem Berechtigten bei der Bezirkssteuerkasse seines Wohnsitzes oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, bei der Ortssteuereinnehmerei seines Wohnsitzes in Empfang zu nehmen.

Art. 11. Das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 wird dahin abgeändert:

1. § 86 erhält als Absatz 3 folgende neue Bestimmung:

   Die Zahlung von Dienstbezügen jeder Art ist an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht durch Verordnung etwas Anderes bestimmt wird.

2. An Stelle des § 87 Absatz 2 tritt folgende Bestimmung:

   Die nach § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Benachrichtigung hat an diejenige Kasse zu erfolgen, welche von der zuständigen Behörde die Anweisung zur Auszahlung erhalten hat.

Abschnitt III.

Zum Sachenrecht.

Art. 12. Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Wege und Plätze stehen im Zweifel im Eigenthum derjenigen juristischen Person des öffentlichen Rechtes, welcher die Unterhaltungspflicht obliegt.

An diesen Grundstücken können, so lange sie dem Gemeingebrauch gewidmet bleiben, dingliche Rechte nicht begründet werden.

Art. 13. Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Nachbarn gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigenthümer des einen Grundstücks dem Eigenthümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht

gefährdet wird. Wird eine Verstärkung der Mauer erforderlich, so ist sie auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigenthümer die Erhöhung unternimmt.

Der Eigenthümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigenthümer des andern Grundstücks die Benutzung des Aufbaues verbieten, bis ihm für die Hälfte, oder, wenn nur ein Theil des Aufbaues benutzt werden soll, für den entsprechenden Theil der Baukosten und im Falle einer Verstärkung der Mauer auch für die Hälfte oder den entsprechenden Theil des hiezu benutzten Bodens Ersatz geleistet ist.

So lange das in Absatz 2 bestimmte Verbietungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer in Folge der Erhöhung verursacht.

Der Anspruch, welcher sich aus Absatz 1 ergibt, unterliegt nicht der Verjährung. Das in Absatz 2 bezeichnete Verbietungsrecht erlischt durch Verzicht des Berechtigten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks.

Art. 14. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Landrechtssatzes 663 von seinem Nachbar verlangt, daß er zur Erbauung einer Scheidewand beitrage, so bleiben für das Recht und die Pflicht zur Errichtung derselben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Art. 15. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß hochstämmige Bäume 1,80 m, andere Bäume und Sträucher 45 cm von der Grenze seines Grundstücks entfernt gehalten werden.

Diese Vorschrift gilt nicht für Bäume und Sträucher, die an Spalieren oder Gegenspalieren befestigt sind, sofern sie sich hinter einer Mauer befinden und die Mauer nicht überragen.

Art. 16. Neuanlagen von Wald sind nur in einer Entfernung von 3 m vom Nachbargrundstück zulässig.

Diese Bestimmung, sowie die Vorschrift des Artikels 15 Absatz 1 findet auf Wald, der an Wald oder an Oedfeld grenzt, keine Anwendung.

Sofern ein neuangelegter Wald an ein Grundstück grenzt, welchem nach Lage und Beschaffenheit durch die Aufforstung kein erheblicher Schaden erwächst, genügt eine Entfernung von 1,80 m.

Die in diesem Artikel und in Artikel 15 bezeichneten Entfernungen werden von der Mittelachse des Baumes oder Strauches bis zur Grenze gemessen.

Art. 17. Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits vorhandenen Bäume, Sträucher und Waldungen verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften und Ortsgebräuchen, soweit diese die Einhaltung einer geringeren als der in Artikel 15 vorgeschriebenen Entfernung gestatten.

Art. 18. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf dem Nachbargrundstück schadendrohende Anlagen nicht hergestellt oder gehalten werden, ohne daß der Abstand, der nach polizeilichen Vorschriften

zwischen der Anlage und der Grenze belassen werden soll, gewahrt ist, oder die durch polizeiliche Vorschriften vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen getroffen sind.

Zu diesen Anlagen sind insbesondere Brunnen, Abtritts- und Düngergruben, Schornsteine, Feuerherde, Schmieden, Backöfen oder andere Oefen, Ställe sowie Niederlagen für Salz oder Aetzstoffe zu rechnen.

Art. 19. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß in der Mauer eines Nachbargrundstücks angebrachte Oeffnungen, welche eine Aussicht auf sein Grundstück gewähren (Aussichtsfenster), sowie an einer solchen Mauer angebrachte Balkone, Erker, Galerien, ferner sonstige eine Aussicht auf sein Grundstück gewährende Anlagen im Falle einer geraden Aussicht mindestens 1,80 m, im Falle einer schrägen Aussicht mindestens 60 cm von der Grenze entfernt sind.

Die Entfernung wird bei gerader Aussicht von der Außenseite der Mauer, worin das Fenster sich befindet, oder von der äußersten Linie des Vorsprungs, bei schräger Aussicht von der nach der Aussichtsseite gelegenen äußersten Kante des Fensters oder Vorsprungs gemessen.

Art. 20. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß in der Mauer eines Nachbargrundstücks angebrachte Lichtöffnungen, wenn sie die in Artikel 19 bestimmten Abstände nicht haben, derart eingerichtet werden, daß sie im Erdgeschoß mindestens 2,40 m, in den Stockwerken mindestens 1,80 m über dem Fußboden des zu erhellenden Raumes angebracht und verschlossen sind und nicht geöffnet werden können.

Unter dieser Höhe dürfen Anlagen, welche das Licht durchlassen, angebracht werden, wenn das Oeffnen und Durchblicken nicht möglich und die das Licht durchlassende Substanz mindestens 2 cm dick ist.

Art. 21. Lichtöffnungen, Aussichtsfenster und andere eine Aussicht gewährende Anlagen, welche auf einen öffentlichen Weg oder auf einen öffentlichen Platz gehen, sind den Beschränkungen der Artikel 19, 20 dieses Gesetzes nicht unterworfen.

Wenn ein Weg oder Platz die Eigenschaft der Oeffentlichkeit verliert, so behalten die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke das Recht auf Fortbestand von vorhandenen Anlagen der in Artikel 19 bezeichneten Art und muß der Eigenthümer des Weges oder Platzes bei seinen Anlagen die in Artikel 19 vorgeschriebene Entfernung beobachten.

Art. 22. Hat der Eigenthümer eines Gebäudes vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Zeitablauf das Recht erlangt, daß zum Schutze seiner Fenster Anlagen auf einem Nachbargrundstück einen bestimmten Abstand einhalten müssen, so gilt dieses Recht als Grunddienstbarkeit.

Art. 23. Die Ansprüche, die sich aus den Artikeln 19 und 20 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Art. 24. Der Eigenthümer eines Gebäudes hat die Bedachung so einzurichten, daß die Dachtraufe auf das eigene Grundstück oder auf einen öffentlichen Weg fällt oder abgeleitet wird.

Art. 25. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem in Baden gelegenen Grundstücke, welches im Grundbuch nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Rechtsänderung und die öffentliche Beurkundung dieser Einigung erforderlich.

Art. 26. Die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen, welche zum Lebensunterhalt einer bestimmten Person dienen, kann als Reallast begründet werden.

Die Begründung anderer Reallasten ist untersagt.

Art. 27. Die Belastung eines Grundstücks mit einer für den Eigenthümer unkündbaren Hypothek oder Grundschuld ist untersagt.

Bei Hypothekenforderungen und Grundschulden kann das Kündigungsrecht des Eigenthümers des belasteten Grundstücks nur für die Dauer von zehn Jahren ausgeschlossen werden.

Diese Vorschriften finden auf Amortisationshypotheken keine Anwendung.

Bei der Rentenschuld ist eine Beschränkung des Kündigungsrechts nur soweit zulässig, daß der Eigenthümer des belasteten Grundstücks nach zehn Jahren unter Einhaltung der in dem § 1202 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten sechsmonatigen Frist kündigen kann.

Art. 28. Die Vorschriften

des Gesetzes vom 29. März 1852, die Gebäudeversicherung betreffend, § 60,

des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Feldbereinigung betreffend, Artikel 13, 14, 15,

des Ortsstraßengesetzes vom 20. Februar 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1896 Artikel 16,

nach welchen die auf einem Grundstück haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte auf ein anderes Grundstück übergehen, finden auf Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten entsprechende Anwendung.

Art. 29. Die Satzungen öffentlicher Pfandleihanstalten bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums und der Verkündung im Gesetzblatt (Artikel 1).

In diesen Satzungen kann abweichend vom Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden:

1. die Art der Pfandverwerthung,
2. die Verjährung des Forderungsrechts aus dem Pfandscheine,
3. das Verfahren zur Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Pfandscheine.

Die Satzungen können auch bestimmen, daß der Anstalt das Recht zusteht, die ihr verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens herauszugeben.

Art. 30. Der Artikel 23 Absatz 7 des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch die

Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wird dahin abgeändert;

Die Gemeinde oder der sonstige Gemarkungsinhaber ist berechtigt, zur Sicherung der in Absatz 3 bezeichneten Ersatzforderung die Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken der Schuldner zu verlangen.

Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden.

Art. 31. Der § 73 der Städteordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. Februar 1879 und § 73 der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1879 werden dahin abgeändert:

Die Gemeinde ist befugt, zur Sicherung der in § 72 bezeichneten Ansprüche, sowie der Ansprüche auf Grund des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 die Eintragung einer Sicherungshypothek an den betreffenden Grundstücken der Schuldner zu verlangen.

Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörden.

Abschnitt IV.

Zum Familienrecht.

Art. 32. Ausländer, welche im Großherzogthum eine Ehe, sei es mit einer Inländerin, sei es mit einer Ausländerin schließen wollen, sind, soweit nicht Staatsverträge etwas Anderes bestimmen, verpflichtet, außer der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Eheerfordernisse weiter durch ein Zeugniß der Obrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen,

entweder

daß sie nach dortigen Gesetzen befugt sind, ohne Staatserlaubniß im Auslande eine Ehe einzugehen, durch welche sie ihre Staatsangehörigkeit auch auf ihre Ehefrau und auf die in der Ehe geborenen Kinder übertragen,

oder

daß sie die nach dortigen Gesetzen erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Das Ministerium der Justiz ist ermächtigt, im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern einen solchen Nachweis zu erlassen.

Art. 33. In wie weit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, welche auf in Baden gelegenen Grundstücken lasten, als sicher im Sinne des § 1807 Absatz 1 Ziffer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angesehen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Für die Bestimmung der zur Anlegung von Mündelgeldern gemäß § 1807 Absatz 1 Ziffer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geeigneten öffentlichen Sparkassen ist das Justizministerium zuständig.

Die Bestimmung darüber, daß eine inländische Bank zur Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geeignet ist, erfolgt durch landesherrliche Verordnung.

Verordnungen des Justizministeriums, nach welchen gewisse Werthpapiere zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind, bleiben in Kraft. Das Justizministerium kann solche Verordnungen jederzeit ganz oder theilweise aufheben.

Art. 34. In das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 wird als neue Vorschrift eingestellt:

§ 12a. Zur Uebernahme einer Vormundschaft, mit welcher eine Belohnung verbunden ist, bedarf ein Beamter der vorgängigen jeder Zeit widerruflichen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Die Fortführung jeder Vormundschaft kann einem Beamten durch die vorgesetzte Dienstbehörde untersagt werden.

Abschnitt V.

Zum Erbrecht.

Art. 35. Als Ertragswerth eines Landgutes gilt der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags im Sinne des § 2049 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Durch landesherrliche Verordnung werden die Grundsätze bestimmt, nach welchen dieser Reinertrag festzustellen ist.

Abschnitt VI.

Vom Stammgut.

Art. 36. Bezüglich der Stammgüter gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. Stammgut ist dasjenige Vermögen, welches zur Erhaltung eines Namens und Stammes von dem übrigen Vermögen (Landerbe, Allod) des Inhabers gesetzmäßig ausgeschieden ist.

Der jeweilige Stammherr ist, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Beschränkungen, Eigenthümer des Stammguts.

Das Justizministerium führt ein Verzeichniß der Stammerbberechtigten, vergleiche unten § 16.

Soweit die nachfolgenden Paragraphen nicht besondere Bestimmungen treffen, gelten für die Stammgüter die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts.

§ 2. Nur liegenschaftliches Vermögen (§§ 94 bis 96 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) kann Stammgut werden und nur dadurch, daß seine Stammgutseigenschaft in das Grundbuch eingetragen wird.

Die Stammgutseigenschaft erstreckt sich auch auf das Zubehör (§§ 97 und 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und auf solche Gegenstände, welche zum bleibenden Gebrauch dem Stammgut gewidmet sind, sowie auf einen nach Maßgabe der Familienstatuten gebildeten Reservefond, soweit der letztere die Höhe von 10% des Werthes des Stammguts nicht übersteigt.

Die Stammgutseigenschaft des Reservefonds wirkt nicht gegenüber den Gläubigern.

Soweit erforderlich, werden über Bildung, Verwendung und Ergänzung des Reservefonds nähere Bestimmungen durch landesherrliche Verordnung getroffen.

§ 3. Nur jenes liegenschaftliche Vermögen hat diese Eigenschaft, welches jetzt schon als solches besteht oder künftig mit besonderer Staatsgenehmigung dafür erklärt wird.

§ 4. Die Stammgüter sollen bei Angehörigen des Ritterstandes ein reines Einkommen von mindestens 7000 Mark und von höchstens 14 000 Mark und bei Angehörigen des Herrenstandes von mindestens 26 000 Mark und von höchstens 52 000 Mark abwerfen.

Neue Stammgüter müssen genau hiernach ermessen werden, ältere bestehen aber in ihrem dermaligen Umfang, auch wenn sie jene Summe überschreiten oder nicht erreichen, so lange nicht vorhandene rechtmäßige Schulden ein Anlaß zur Minderung eines zu hohen oder Auflösung eines zu niederen Stammguts werden.

§ 5. Das Stammgut im Ganzen, auch jedes Hauptstück, kann nicht ohne Staatsgenehmigung veräußert werden.

Diese wird bei dem Staatsoberhaupt nachgesucht, von dem sie nach Vernehmung der Stammerbberechtigten bewilligt oder abgeschlagen wird, ohne an die Einwilligung der Stammerbberechtigten gebunden zu sein, wenn nur der Erlös bis zur gesetzlichen Ertragserforderniß durch Anlage in Liegenschaften wieder in Stammgut verwandelt oder dem Stammgut beigeschlagen wird.

§ 6. Einzelne Nebenstücke des Stammguts können veräußert werden, wenn nur der Erlös, soweit er nicht auf rechtmäßige Schuldenzahlung verwendet wird, durch Anlage in Liegenschaften dem Stammgut wieder beigeschlagen wird.

Einer derartigen Wiederanlage steht in diesem wie im Falle des § 5 die öffentliche Hinterlegung des Erlöses gleich. Die Rückgabe des hinterlegten Erlöses darf nur auf Anordnung des Justizministeriums und nur zum Zwecke der vorgedachten Wiederanlage erfolgen.

Auf das Zubehör finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 7. Stammgut kann seinem Grundstocke nach nur insoweit hypothekarisch oder durch Grund- und Rentenschulden belastet werden, als sein Ertrag das gesetzliche Maximaleinkommen des § 4 übersteigt.

Im Uebrigen kann nur das Einkommen des Stammguts Gegenstand einer solchen Belastung sein.

§ 8. Als gesetzliches zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung nicht bedürfendes Recht am Grundstück, welches jedem anderen Anspruch vorgeht (gesetzliche Last), haftet auf dem Stammgut die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie, sowie der Witthumsanspruch der Wittwe eines Stammgutsbesitzers. Soweit darüber Familienstatuten nichts Anderes bestimmen, finden die Sätze 30

und 31 b und c des Lehensgrundgesetzes (5. Konstitutions-Edikt vom 12. August 1807) entsprechende Anwendung.

§ 9. Das gesetzliche Recht des § 8 haftet, wie die nach § 7 begründeten Rechte, auf dem Stammgute derart, daß nur der Ertrag, nicht der Stock des Stammguts darum angegriffen werden kann, so lange das Stammgut innerhalb des gesetzlichen Maßes bleibt.

Stammgut, das unter diesem Betrag steht, kann auf Andringen der in Absatz 1 bezeichneten Gläubiger aufgelöst und Stammgut, das über diesem Betrag steht, wegen des Ueberschusses aus dem Stammgutsverband ausgezogen und so alsdann dessen Hauptstock dadurch angreiflich für die Zahlung der Schulden gemacht werden.

§ 10. Reicht das sonstige Vermögen eines verstorbenen Stammherrn nicht zur Zahlung aller Schulden hin, so haftet das Stammgut für die Bezahlung der in § 61 Ziffer 1 bis 4 der Konkursordnung benannten bevorrechtigten Forderungen mit der Einschränkung, daß der Stammgutsnachfolger höchstens einen Jahresertrag, berechnet nach dem Durchschnittsertrag der letzten drei Jahre und zahlbar in drei Jahresraten, zu leisten verpflichtet ist.

§ 11. Der Stammerbe kann das gemeine Erbe des letzten Besitzers antreten oder ausschlagen, selbst wenn er dessen Sohn wäre, ohne Nachtheil seines Sondererbrechts am Stammgut.

§ 12. Der Stammgutsbesitzer kann keinerlei letzte Willensverfügung über das Stammgut machen, welche an dessen Eigenthum oder Erbordnung etwas ändert; nur über den Genuß steht ihm in dem Falle frei, letztwillig zu verfügen, wo der Stammerbe zugleich sein Landerbe wird.

§ 13. Erbberechtigt am Stammgut sind nur die männlichen, leiblichen, ehelich geborenen Nachkommen des ersten Stammhauptes.

§ 14. Falls Familienstatuten nicht entgegenstehen, kann Stammgut an mehrere männliche Nachkommen zugleich vererbt werden, wenn entweder diese in ungetheilter Gemeinschaft bleiben oder das Stammgut so groß ist, daß es unter sie vertheilt werden kann, ohne daß ein Theil unter den Betrag des Mindesteinkommens des § 4 herabsinkt.

§ 15. Ist das Stammgut wegen seines geringen Betrages oder wegen der Familienstatuten untheilbar, so kann es nur an Einen der Stammesgenossen kommen; dieser bestimmt sich beim Herrenstand nach Erstgeburtsrecht und beim Ritterstand, sofern die Familienstatuten nicht gleichfalls das Erstgeburtsrecht oder das Alterserbe (Seniorat) festgesetzt haben, sowie bei dem Lehen nach Vorzugserbrecht (Majorat).

§ 16. Das Stammgut verliert diese Eigenschaft, wenn es außer der Familie ordnungsmäßig veräußert wird; es verliert sie, wenn alle Stammerbberechtigten, die am Leben sind, oder deren gesetzliche Vertreter, sowie der Vertreter einer etwaigen Leibesfrucht (§ 1912 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unter landesherrlicher Bewilligung die Auflösung beschließen. Es verliert sie endlich, wenn der erbberechtigte Mannesstamm ausgestorben ist, ohne daß ein anderer Stamm etwa durch ältere Verträge und Vorkommnisse ein einstmaliges Erbrecht auf solchen Fall hätte.

Als Stammerbberechtigte im Sinne der vorstehenden Bestimmung, wie auch des § 5 kommen Dritten gegenüber nur diejenigen zur männlichen ehelichen Nachkommenschaft des ersten Stammhauptes gehörigen Personen in Betracht, die in dem amtlich geführten Verzeichniß der Stammerbberechtigten (§ 1 Absatz 3) eingetragen sind. Die rechtzeitige Erwirkung des Eintrags ist Sache des einzelnen Stammerbberechtigten, im Falle mangelnder oder beschränkter Geschäftsfähigkeit des gesetzlichen Vertreters.

Der Eintrag kann auch von dem Stammherrn beantragt werden. Das Nähere über Führung und Einrichtung dieses Verzeichnisses wird durch das Justizministerium geregelt.

§ 17. Im Falle des Erlöschens der Stammgutseigenschaft durch Aussterben des Mannesstammes erbt der weibliche Stamm der Familie, und zwar wird, falls die Familienstatuten nichts Anderes bestimmen, die Erbschaft so behandelt, als ob sie dreißig Jahre früher als gemeines Erbe eröffnet worden wäre.

Es theilen sich nämlich in die Erbschaft mit den Töchtern des letztverstorbenen Besitzers (Erbtöchter) die durch den Eintritt eines männlichen Stammerben ausgeschlossenen Familientöchter und deren Nachkommen (Regredienterben), wenn deren Ausschluß innerhalb der letzten dreißig Jahre erfolgte, und zwar erben dieselben ohne Unterschied der Nähe des Grades nach Stämmen und Unteräften und in jedem Unteraft nach Köpfen.

Zugleich haften die Erben für alle noch unbezahlten und unverjährten Schulden der vorigen Stammerben, sowohl Stammschulden als gemeine Schulden.

Abschnitt VII.

Bestimmungen über das Hinterlegungswesen.

Art. 37. Das Gesetz, betreffend die öffentliche Hinterlegung von Geld und Werthpapieren vom 7. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX, Seite 181) wird dahin abgeändert:

I. das Gesetz erhält die Ueberschrift:
„Gesetz, das Hinterlegungswesen betreffend (Hinterlegungsordnung)".

II. Als Ueberschrift für den Ersten bis Fünften Titel ist voranzustellen:

Erster Abschnitt.

Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten.

III. In § 1 werden die Worte „von Geld und von Werthpapieren" ersetzt durch die Worte:
„von Geld, von Werthpapieren und Kostbarkeiten".

IV. In § 2 werden die Worte „Gelder und Werthpapiere" ersetzt durch die Worte:
„Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten".

V. Der § 4 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
Die Annahme von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet bei der Hinterlegungsstelle nicht statt.

VI. In § 7 wird das Wort „Werthpapiere" ersetzt durch die Worte: „Werthpapiere und Kostbarkeiten".

Der Paragraph erhält weiter folgenden Zusatz:

Für dieselben haftet der Staat als Verwahrer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

VII. In § 9 erhält die Ziffer 2 folgenden Zusatz:

die Bezeichnung der Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Werth, sowie nach den etwaigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.

VIII. In § 14 werden die Worte „des Geldes oder der Werthpapiere" ersetzt durch die Worte:

„des Geldes, der Werthpapiere oder Kostbarkeiten".

IX. Als § 14 a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Hinterlegte Kostbarkeiten kann die Amtskasse oder der Verwaltungshof durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen. Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung (§ 13) ist alsdann eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen. Vor Erstattung derselben kann die Zurückgabe der hinterlegten Sache nicht beansprucht werden.

X. § 15 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Wenn der Schuldner die Hinterlegung zum Zwecke seiner Befreiung für den Gläubiger bewirkt, so sind in der Erklärung (§ 9) die Thatsachen, in Folge deren der Schuldner die Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann (Bürgerliches Gesetzbuch § 372), anzugeben. Im Falle des § 373 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in der Erklärung die Gegenleistung zu bezeichnen, von deren Bewirkung das Recht des Gläubigers zum Empfange der hinterlegten Sache abhängig gemacht wird.

In den Fällen des § 1171 und des § 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist in der Erklärung die erfolgte Einleitung des Aufgebotsverfahrens anzugeben und ein Nachweis hierüber beizufügen.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schulder in der durch § 10 Absatz 2 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Benachrichtigung zugleich auf die in § 374 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige an den Gläubiger und auf deren in § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Wirkungen hinzuweisen.

Sie hat sich über den Tag des Empfangs dieser Anzeige zu vergewissern und die Nachweise hierüber, in den Fällen des § 132 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Nachweise über die im Wege öffentlicher Zustellung erfolgte Anzeige, auf Verlangen des Schuldners zu den Akten zu nehmen.

XI. § 17 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

Der Werth der Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, bestimmt sich nach dem Ergebniß der Abschätzung. Im Uebrigen entscheidet die Schätzung der Amtskasse. Bei Werthpapieren, welche einen Börsenpreis haben, ist der Kurswerth der Schätzung zu Grunde zu legen.

XII. § 19 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

In den Fällen des § 382, des § 1171 Absatz 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Hinterleger während eines Jahres von dem Zeitpunkte an, mit welchem das Recht des Gläubigers auf die hinterlegten Gegenstände erlischt, zu deren Rücknahme berechtigt.

XIII. In § 20 werden die Worte „durch eine von dem zuständigen Beamten gefertigte Nachweisung" ersetzt durch die Worte: „durch Erbschein".

XIV. In § 32 Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder von Werthpapieren" ersetzt durch die Worte: „von Werthpapieren oder Kostbarkeiten".

Absatz 2 des Paragraphen erhält folgenden Zusatz:

Vor Ablauf der in Absatz 1 Nr. 2 bestimmten Frist ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots in keinem Falle zulässig.

In Absatz 3 des Paragraphen ist statt:

„eines Antrags auf Zurückgabe von Geld oder Werthpapieren" zu setzen: „eines Antrags auf Zurückgabe von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten".

Der Paragraph erhält außerdem folgende Zusätze (Absätze 4, 5 und 6):

In den Fällen des § 382, des § 1171 Absatz 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots jedenfalls erst zulässig, wenn nach Maßgabe jener Bestimmungen das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Gegenstand und nach § 19 dieses Gesetzes das Recht des Hinterlegers zu dessen Rücknahme erloschen ist.

Die Bestimmungen in Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1. durch den Vormund gemäß §§ 1814, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
2. in Stammgutssachen nach den Bestimmungen dieses Ausführungsgesetzes über Stammgut.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden mit Ablauf von zwanzig Jahren vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Vormundschaft oder Pflegschaft oder die Stammgutseigenschaft des hinterlegten Gegenstandes aufgehört hat, jedoch keinesfalls vor Ablauf der in Absatz 1 Nr. 2 bestimmten Frist.

XV. In § 34 Ziffer 3 ist statt:

„auf Zurückgabe von Geld oder Werthpapieren" zu setzen: „auf Zurückgabe von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten".

Der Paragraph erhält außerdem folgende Zusätze:

4. in den Fällen des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Nachweise über Zustellung der Anzeige von der erfolgten Hinterlegung an den Gläubiger, in den Fällen des § 1171 Absatz 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das darnach ergangene Ausschlußurtheil;

5. in den Fällen der Ziffer 4 weiter ein Zeugniß der Behörde, daß der Gläubiger vor Ablauf der dreißig Jahre sich nicht bei ihr gemeldet und daß während des Jahres nach erfolgtem Erlöschen des Rechts des Gläubigers der Schuldner die Rücknahme nicht verlangt hat.

XVI. In § 35 Nr. 2 werden die Worte „bei Werthpapieren" ersetzt durch die Worte:

„bei Werthpapieren und Kostbarkeiten".

XVII. In § 38 werden im Eingang die Worte „die Hinterlegung kann" ersetzt durch die Worte:

„die Hinterlegung der in § 1 genannten Gegenstände kann".

XVIII. § 43 erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

Die Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet oder zugelassen hat, ist, wenn der Grund der Hinterlegung weggefallen ist, verpflichtet, auf Antrag eine Beurkundung darüber auszustellen, daß der Zurückgabe kein Hinderniß entgegensteht.

XIX. Nach § 43 werden unter der Ueberschrift:

Zweiter Abschnitt.

Hinterlegung anderer Gegenstände.

die folgenden Vorschriften eingestellt:

§ 43a. Bei Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, findet die öffentliche Hinterlegung nur in den Fällen des § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs statt. Für diese Hinterlegung sind die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen zuständig. Bei denselben findet auch die Verwahrung der Urkunden statt.

Auf die Hinterlegung finden die Vorschriften in §§ 3, 7, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 19 bis einschließlich 26 dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Erklärungen zum Zwecke der Hinterlegung (§ 9) und die Anträge auf Zurückgabe (§ 16) auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen können. Wenn nach § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Recht des Gläubigers auf die hinterlegten Urkunden und nach § 19 dieses Gesetzes das Recht des Schuldners zu deren Rücknahme erloschen ist, können die Urkunden vertilgt werden. Vor der die Vertilgung anordnenden Verfügung sind die Betheiligten, wenn thunlich, zu hören.

§ 43b. Für andere Sachen als Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten findet eine öffentliche Hinterlegung nicht statt.

XX. Die Ueberschrift „Sechster Titel. Schlußbestimmungen." vor §§ 44 bis 48 wird durch die Ueberschrift ersetzt:

Dritter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

XXI. § 46 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Verrichtungen der Hinterlegungsstellen und der Amtskassen werden Gebühren nicht erhoben.

Abschnitt VIII.

Abänderung des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen.

Art. 38. Das Gesetz über die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen vom 4. Juni 1888 wird dahin abgeändert:

1. § 25 Ziffer 5 erhält folgenden Zusatz:
   für die Erlaubniß zur Aenderung des Vornamens . 2—10 ℳ
2. Zwischen Ziffer 5 und 6 ist folgende Bestimmung hinzuzusetzen:
   5a. Für die Bewilligung der nach § 1303 und ebenso der nach § 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen . . . . . 20—100 ℳ
   für die Bewilligung der nach § 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiung . . . . . 100—1000 ℳ
   und für die Befreiung von dem Aufgebote (§ 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), sowie für die Befreiung von der Beibringung der nach § 1315 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der in diesem Ausführungsgesetze Artikel 32 für Ausländer vorgeschriebenen Nachweise . . 2—100 ℳ
   5b. Für die Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch § 1723) und für die nach § 1745 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Befreiung von den in § 1744 bezeichneten Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt . . . . 2—50 ℳ

Abschnitt IX.

Aufhebung von Landesgesetzen.

Art. 39. Aufgehoben werden:

1. das durch die Edikte vom 3. Februar 1809 und vom 22. Dezember 1809 eingeführte Landrecht in seiner jetzigen Fassung;
2. das erste Einführungsedikt zum Landrecht vom 3. Februar 1809;
3. das zweite Einführungsedikt zum Landrecht vom 22. Dezember 1809;
4. die Bestimmungen unter Ziffer 11 des zweiten Konstitutions-Edikts über Gemeinheiten, Körperschaften und Staatsanstalten vom 14. Juli 1807;
5. die Bestimmungen unter Ziffer 27 bis 31 des sechsten Konstitutions-Edikts über die Grundverfassung der verschiedenen Stände vom 4. Juni 1808;
6. das Edikt über Vermögensübergaben und Verpfründungen vom 25. September 1807;

7. das Edikt über das Vorsprechen letzter Willen vom 29. August 1817;
8. das Edikt über die eheliche Nutznießung bei kinderlosen Gemeinschaftsehen vom 16. Januar 1818;
9. das Edikt über Testamente Tauber vom 7. Mai 1818;
10. das Edikt über Eheverträge von Einwanderern vom 26. Juni 1818;
11. das Edikt über elterliche Nutznießung vom 9. März 1819;
12. die Gesetze über Verjährung der auf Inhaber gestellten Staatspapiere
    a. vom 14. Mai 1828,
    b. vom 23. Mai 1844;
13. das Gesetz über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels vom 25. November 1831;
14. das Gesetz über die Wiederverleihung der Schupflehen vom 15. November 1833;
15. § 90a Absatz 5 Satz 3 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 in der Fassung des Gesetzes vom 27. April 1854;
16. das Gesetz über Faustpfandverträge der Amortisationskasse vom 22. Juni 1837;
17. das Gesetz vom gleichen Tage über die Verpfändung von Inhaberpapieren;
18. das Gesetz über Faustpfandverträge der Eisenbahnschuldentilgungskasse vom 28. März 1844;
19. das Gesetz über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen vom 6. März 1845;
20. das Gesetz über Erbrecht und Ernährung unehelicher Kinder vom 21. Februar 1851;
21. das Gesetz, die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend, vom 6. April 1854;
22. das Gesetz über die Gewährleistung bei Hausthieren vom 23. April 1859;
23. das Gesetz vom 5. Juni 1860 über Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber;
24. die Gesetze über Vereinigung der Unterpfandsbücher
    vom 5. Juni 1860 und
    vom 28. Januar 1874;
25. der § 27 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863;
26. das Gesetz über den Erwerb von Liegenschaften durch Ausländer vom 4. Juni 1864;
27. der § 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten vom 20. Februar 1868;
28. das Gesetz über das Recht der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung an gefundenen und herrenlosen Sachen vom 16. März 1870;
29. Artikel 14 Ziffer I und II des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs betreffend;
30. das Gesetz über Faustpfandverträge der Kredit- und Vorschußvereine vom 30. März 1872;
31. die §§ 2, 3, 24, 30 des Gesetzes vom 9. Dezember 1875 zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung;

32. der § 8 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend, vom 9. April 1880;
33. das Gesetz vom 16. August 1882, Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend;
34. das Gesetz, die Faustpfandverträge von Stadtgemeinden betreffend, vom 27. Januar 1884;
35. das Gesetz, das Theilungsverfahren und die Veräußerung von Mündelgütern betreffend, vom 26. April 1886;
36. das Gesetz, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend, vom 29. März 1890;
37. der § 1 des Gesetzes, die Pfandrechte für Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend, vom 12. April 1892.

Abschnitt X.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 40. Unterpfandsrechte, welche zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eingetragen sind, gelten von diesem Zeitpunkt an als Sicherungshypotheken im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Gleiche gilt von den einer Eintragung bedürftigen Vorzugsrechten.

Nach dem gedachten Zeitpunkt findet eine Eintragung solcher Rechte auf Grund der bisherigen Gesetze nicht mehr statt.

Art. 41. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen badischer Staatsangehöriger und solcher Deutscher, welche nicht Badener sind, aber im Großherzogthum den Wohnsitz haben, finden vom 1. Januar 1905 an die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; der den seitherigen Gesetzen entsprechende gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen im Sinne des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich.

Art. 42. Hinsichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen finden die Vorschriften der Landrechtssätze 738a, 745a, 1535a, 1539a, 1570a und b keine Anwendung, wenn der Erblasser nach jenem Zeitpunkte stirbt.

Das Gleiche gilt für Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. November 1831 über die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels.

Art. 43. Vorstehendes Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, unbeschadet der Uebergangsvorschriften in den Artikeln 153 bis 217 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Wirksamkeit. Die Landrechtssätze 556 bis 559, 559b bis 563, 640 bis 644 und 650 bleiben von der in Artikel 39 Ziffer 1 ausgesprochenen Aufhebung insolange ausgenommen, bis dieselben durch ein neues Wassergesetz ersetzt sind.

Die Bestimmung des Artikels 33 Absatz 4 tritt sofort mit Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Art. 44. Die Miniſterien ſind je für ihren Geſchäftskreis ermächtigt, den Text der Geſetze, welche in Folge der Einführung des Bürgerlichen Geſetzbuchs und der in Artikel 1 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch bezeichneten Reichsgeſetze durch dieſes Geſetz oder durch Spezialgeſetz geändert und theilweiſe aufgehoben werden, in der nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs geltenden Faſſung im Geſetzblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 17. Juni 1899.

Friedrich.

Rokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchſten Befehl:
Dr. Heintze.

10.

Geſetz, die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend, vom 17. Juni 1899.

(Rechtspolizeigeſetz.)

(Geſetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden 1899 Nr. XXIII vom 30. Juni 1899 Seite 249 bis 266.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Organiſatoriſche Beſtimmungen.

I. Gerichte.

§ 1. Die Vorſchriften des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes über das Richteramt finden auch auf die freiwillige Gerichtsbarkeit entſprechende Anwendung.

II. Notare.

§ 2. Als Notar kann nur angeſtellt werden, wer zum Richteramt befähigt iſt.

§ 3. Zur Stellvertretung von Notaren können nur Perſonen berufen werden, welche zum Notariate befähigt ſind oder welche die erſte juriſtiſche Staatsprüfung beſtanden haben und mindeſtens zwei Jahre im Vorbereitungsdienſte beſchäftigt geweſen ſind.

§ 4. Die Dienstaufsicht über die Notare wird durch das Justizministerium und nach Maßgabe der von diesem erlassenen Anordnungen durch die Landgerichte ausgeübt.

III. Gemeindewaisenrath.

§ 5. 1. Die Gemeindewaisenräthe sind Gemeindebeamte.

2. Sie werden von dem Gemeinderathe ernannt.

3. Wer nach §§ 1780, 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zum Vormunde bestellt werden kann oder soll, ist vom Amte des Gemeindewaisenraths ausgeschlossen.

§ 6. 1. Die Dienstzeit der Gemeindewaisenräthe beträgt sechs Jahre.

2. Sie beginnt und endigt für alle Gemeindewaisenräthe des Großherzogthums zu gleicher Zeit.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gemeindewaisenraths findet eine neue Ernennung für dessen restliche Amtsdauer statt.

§ 7. 1. Zur Uebernahme des Amtes sind alle diejenigen Personen verpflichtet, welche auch verpflichtet sind, eine Wahl in den Gemeinderath anzunehmen.

2. Zur Ablehnung sowie zur Amtsniederlegung vor Ablauf der Dienstzeit berechtigen dieselben Gründe wie zur Ablehnung der Wahl in den Gemeinderath. Ueber deren Vorhandensein entscheidet der Gemeinderath.

3. Ablehnung sowie Rücktritt ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung eines vom Gemeinderath festzusetzenden Betrags von zwanzig bis fünfzig Mark in die Gemeindekasse nach sich.

§ 8. Der Gemeinderath bestimmt, ob für die Gemeinde eine oder mehrere Personen als Gemeindewaisenräthe zu bestellen und wie die Geschäfte unter Letzteren zu vertheilen sind.

§ 9. Für jede Gemeinde ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Auf den Stellvertreter finden die Bestimmungen der §§ 5—8 entsprechende Anwendung.

§ 10. In Städteordnungsgemeinden können die Geschäfte des Gemeindewaisenraths durch Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung einer der daselbst nach § 19b der Städteordnung bestehenden Kommissionen überwiesen, oder es kann dafür eine besondere Kommission nach § 19a der Städteordnung gebildet werden.

§ 11. Von der Art der Bildung des Gemeindewaisenraths (§§ 5 bis 10) und von den Personen seiner Mitglieder, desgleichen von Veränderungen in der Einrichtung und vom Wechsel der Personen hat der Gemeinderath dem Amtsgerichte Kenntniß zu geben.

§ 12. 1. Die Dienstaufsicht über die Gemeindewaisenräthe wird von dem Gemeinderathe sowie von dem Amtsgerichte ausgeübt.

2. Das Amtsgericht ist befugt, Warnungen, Rügen und Geldstrafen, welche für den einzelnen Fall den Betrag von vierzig Mark nicht übersteigen dürfen, zu verhängen.

3. Auf die Amtsenthebung und Dienstentlassung finden die §§ 23 bis 26 und 28 der Gemeinde- und Städte-Ordnung Anwendung.

4. Das Amtsgericht übt auch die Aufsicht über die hinsichtlich des Gemeindewaisenraths dem Gemeinderathe obliegenden Verrichtungen.

§ 13. 1. Bewohnte abgesonderte Gemarkungen werden von dem Amtsgerichte im Benehmen mit dem Bezirksamte in Bezug auf die Bestellung und auf die Verrichtungen des Gemeindewaisenraths einer Nachbargemeinde zugewiesen.

2. Wenn ein Verwaltungsrath für die abgesonderte Gemarkung vorhanden ist, so kann auch statt solcher Zuweisung angeordnet werden, daß der Gemeindewaisenrath für die abgesonderte Gemarkung besonders zu bestellen ist; in diesem Falle finden die §§ 5—12 mit der Maßgabe Anwendung, daß die danach dem Gemeinderathe zukommenden Verrichtungen dem Verwaltungsrathe obliegen.

§ 14. Die durch die Amtsverwaltung des Gemeindewaisenraths entstehenden Kosten werden von der Gemeinde, in den Fällen des § 13 Satz 2 von den zur Bestreitung des Gemarkungsaufwandes gesetzlich Verpflichteten getragen.

§ 15. Soweit in fortgeltenden Landesgesetzen dem Waisenrichter eine Mitwirkung bei der Fürsorge für die Person der Mündel übertragen ist, tritt an dessen Stelle der Gemeindewaisenrath.

IV. Oertliche Inventurbehörden.

§ 16. 1. Zur Verzeichnung und Siegelung beweglicher Sachen und zur Anordnung von Sicherungsmaßregeln bei Sterbfällen in dem durch dieses Gesetz bestimmten Umfang wird für jede Gemeinde eine örtliche Inventurbehörde gebildet.

2. Die örtliche Inventurbehörde besteht aus dem Bürgermeister und aus zwei von dem Gemeinderathe ernannten weiteren Mitgliedern.

3. Für jede Gemeinde ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied der örtlichen Inventurbehörde durch den Gemeinderath zu ernennen.

4. Durch Gemeindebeschluß kann mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern eine hievon abweichende Zusammensetzung der Inventurbehörde festgesetzt, sowie die Bestellung mehrerer Inventurbehörden für eine Gemeinde mit fest abgegrenzten Bezirken angeordnet werden.

§ 17. 1. Die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde sind als solche Gemeindebeamte.

2. Soweit sie von dem Gemeinderathe ernannt werden, finden die §§ 6 und 7 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 18. Von der Art der Bildung der örtlichen Inventurbehörde und von den Personen ihrer Mitglieder, desgleichen von hierin eintretenden Aenderungen hat der Gemeinderath dem Amtsgerichte und dem für die Gemeinde zuständigen Notar oder den mehreren für die Gemeinde angestellten Notaren Kenntniß zu geben.

§ 19. 1. Die Dienstaufsicht über die örtliche Inventurbehörde wird von dem Gemeinderathe sowie von dem Amtsgerichte und den Notaren ausgeübt.

Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

2. Das Amtsgericht und die Notare sind befugt, Warnungen, Rügen und Geldstrafen, welche für den einzelnen Fall den Betrag von vierzig Mark nicht übersteigen dürfen, zu verhängen.

3. Auf die Amtsenthebung und Dienstentlassung finden die §§ 23 bis 26 und 28 der Gemeinde- und Städte-Ordnung Anwendung.

§ 20. 1. Für Nebenorte zusammengesetzter Gemeinden tritt, wenn ein Stabhalter vorhanden ist, dieser an die Stelle des Bürgermeisters (§ 16 Absatz 2).

2. Das Gleiche gilt für bewohnte abgesonderte Gemarkungen, in welchen ein Verwaltungsrath vorhanden ist. Der Letztere ernennt in diesem Falle die beiden weiteren Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde. Die §§ 17, 18, 19 finden entsprechende Anwendung.

3. Abgesonderte Gemarkungen, in welchen ein Verwaltungsrath nicht vorhanden ist, werden von dem Amtsgerichte im Benehmen mit dem Bezirksamte in Bezug auf die Verrichtungen der örtlichen Inventurbehörde einer Nachbargemeinde zugewiesen. Bei der Zuweisung kann bestimmt werden, daß der Gemeinderath dieser Gemeinde die örtliche Inventurbehörde für die abgesonderte Gemarkung besonders zu bilden und daß an Stelle des Bürgermeisters (§ 16 Absatz 2) ein von dem Gemeinderathe ernanntes Mitglied zu treten habe.

§ 21. 1. Die Gebühren der Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde werden bis zur gesetzlichen Regelung, welche längstens bis zum 1. Januar 1905 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

2. Die Gebühren werden für die Gemeindekasse erhoben.

3. Die den Mitgliedern der örtlichen Inventurbehörde zukommenden Bezüge werden durch Gemeindebeschluß festgesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Gerichte.

I. Beurkundung des Personenstandes.

§ 22. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von den Amtsgerichten, in höherer Instanz von den Landgerichten nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums geübt.

§ 23. 1. Auf das Verfahren der Aufsichtsbehörden (§ 22) bei den ihnen im § 11 Absatz 2, §§ 27, 60 und 66 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 übertragenen Verrichtungen finden die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

2. Gegen die Entscheidung des Landgerichts in der Beschwerdeinstanz findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

3. Gegen den Beschluß, durch welchen das Amtsgericht die nach §§ 27 und 60 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ertheilt, findet kein Rechtsmittel statt.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Genehmigung versagt wird, findet die Beschwerde statt.

4. Gegen die von dem Amtsgerichte als Aufsichtsbehörde nach § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erlassenen Strafverfügungen findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 24. Gegen Verfügungen des Standesbeamten, womit gemäß § 68 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 Geldstrafen angedroht oder ausgesprochen werden, findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an das vorgesetzte Amtsgericht statt. Die Beschwerde kann bei dem Standesbeamten oder bei dem Amtsgerichte eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

§ 25. 1. Die Staatsbehörden sind berechtigt, die Vorlage der vor dem Jahre 1810 geführten Kirchenbücher, sowie der von dieser Zeit an bis zum 1. Februar 1870 geführten Standes- und Kirchenbücher zu den Zwecken der Rechtspflege oder Verwaltung zu verlangen.

2. Die Staatsbehörden sind verpflichtet, diese Bücher nach deren Benutzung alsbald wieder zurückzustellen.

§ 26. Ist das eine der Register, das Haupt- oder das Nebenregister, ganz oder theilweise zerstört oder verloren, während das andere sich erhalten hat, so läßt das Amtsgericht nach Ermittelung des Sachverhalts das fehlende Register durch eine von ihm zu beglaubigende Abschrift ersetzen.

§ 27. Bezüglich der vor dem 1. Januar 1876 geführten Standes- und Kirchenbücher finden die in § 16 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 enthaltenen Bestimmungen über Einsichtsgestattung und Ertheilung beglaubigter Auszüge entsprechende Anwendung.

II. Namensänderung.

§ 28. 1. Für Entgegennahme der Erklärung einer geschiedenen Frau über Wiederannahme ihres früheren Namens (Bürgerliches Gesetzbuch § 1577 Absatz 2) und der Erklärung, durch welche der Mann der geschiedenen Frau die Führung seines Namens untersagt (Bürgerliches Gesetzbuch § 1577 Absatz 3), desgleichen der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt (Bürgerliches Gesetzbuch § 1706 Absatz 2), sind die Amtsgerichte zuständig.

2. Oertlich zuständig ist das badische Amtsgericht, bei welchem einer der geschiedenen Ehegatten, beziehungsweise der Ehemann der Mutter des unehelichen Kindes zur Zeit der Erklärung den allgemeinen Gerichtsstand hat.

3. In Ermangelung eines zuständigen deutschen Gerichts finden die Bestimmungen in § 606 Abs. 2, 3 und 4 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

4. Das Amtsgericht hat, wenn dabei kein Anstand obwaltet, die Vermerkung der Erklärung am Rande der betreffenden Standesregistereintragungen zu veranlassen.

§ 29. 1. Zur Aenderung des Familiennamens oder des im Geburtsregister eingetragenen Vornamens ist die Ermächtigung der Staatsregierung erforderlich.

Als Aenderung des Familiennamens ist auch die Beifügung eines weiteren Namens oder eines sonstigen Zusatzes zum Namen anzusehen.

2. Für Personen, die unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, kann die Aenderung des Familiennamens von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nachgesucht werden.

3. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Aenderung des Familiennamens für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu der für das Kind nachgesuchten Namensänderung.

4. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung (Ziffer 2) den Mündel hören, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

5. Die weiteren Bestimmungen über Namensänderung werden durch landesherrliche Verordnung geregelt.

III. Registerführung bei den Amtsgerichten.

§ 30. 1. Die Versendung der bei dem Amtsgerichte geführten öffentlichen Register (Handels-, Genossenschafts-, Muster-, Börsen-, Schiffs-, Vereins- und Güterrechts-Register) zum Zwecke der Einsichtsnahme ist unstatthaft.

2. Die Vorlegung außerhalb der Diensträume des Amtsgerichts darf nur auf Ersuchen eines erkennenden Gerichts und nur in der Weise geschehen, daß der Gerichtsschreiber oder ein Bevollmächtigter das Register in dem bestimmten Verhandlungstermin persönlich vorlegt und darnach sofort zurückbringt.

§ 31. 1. Inländischen öffentlichen Behörden und Beamten sind im amtlichen Interesse von den Eintragungen in die Register (§ 30) und von den zum Register eingereichten Schriftstücken Abschriften sowie auf Grund derselben Auszüge und Zeugnisse auf Ersuchen zu ertheilen.

2. Hinsichtlich ausländischer Behörden und Beamten sind die Weisungen des Justizministeriums maßgebend.

IV. Sonstige Vorschriften.

§ 32. 1. In den von den Gerichten zu erledigenden Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Kosten des Verfahrens im Falle einer Mehrzahl Betheiligter, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, von Demjenigen zu tragen, in dessen Angelegenheiten sie entstanden sind. Die von einem anderen Betheiligten aufgewendeten Kosten sind diesem zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit nothwendig waren.

2. Die durch einen unbegründeten Antrag oder Widerspruch, durch eine unbegründete Beschwerde oder durch Verschulden eines anderen Betheiligten verursachten Kosten können diesem Betheiligten, auch soweit sie von anderer Seite aufgewendet sind, ganz oder theilweise auferlegt werden.

3. In den Fällen des Absatzes 1 und 2 finden die Vorschriften des § 91 Absatz 1 Satz 2 und des § 100 Absatz 1, 2 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

4. Bei der Entscheidung zur Sache hat das Gericht, wenn mehr als ein Betheiligter vorhanden ist, von Amtswegen auch über die Kostenpflicht zu entscheiden.

5. Hinsichtlich der Festsetzung der einem Betheiligten zu erstattenden Kosten finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 33. 1. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auch für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind.

2. Bei diesen Angelegenheiten finden die Bestimmungen in § 28 Absatz 2 und 3 des genannten Gesetzes keine Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte, der Notare sowie anderer Behörden und Beamten.

I. Aufnahme öffentlicher Urkunden.

§ 34. Für die öffentliche Beurkundung rechtserheblicher Thatsachen auf Ansuchen Betheiligter sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Notare sachlich zuständig.

§ 35. 1. Für die nach §§ 1730, 1748 Absatz 3, 1750 Absatz 2, 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürftigen Erklärungen sind außer den Notaren die Amtsgerichte zuständig.

2. Außerdem sind Amtsgerichte, welchen die Geschäfte eines Grundbuchamtes übertragen sind, für die Aufnahme derjenigen öffentlichen Urkunden zuständig, welche aus Anlaß der ihnen obliegenden Grundbuchführung errichtet werden, jedoch mit Ausnahme von Testamenten, Schenkungen, Ehe- und Erbverträgen.

3. Von den Fällen der Absätze 1 und 2 abgesehen, sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Gerichte von der Aufnahme öffentlicher Urkunden auf Ansuchen Betheiligter und insbesondere von der Beurkundung derjenigen Rechtsgeschäfte, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder anderer Reichsgesetze gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, ausgeschlossen.

§ 36. 1. Zur Aufnahme von Wechselprotesten sind regelmäßig nur die Notare zuständig.

2. Ob und wie weit damit ausnahmsweise auch Gerichtsvollzieher zu befassen sind, bestimmt das Justizministerium.

§ 37. Wechselproteste dürfen nur in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends erhoben werden.

§ 38. In den Fällen des § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für die dort dem Gemeindevorsteher übertragenen Verrichtungen neben Letzterem, wenn der Erblasser sich in einem Nebenorte einer zusammengesetzten Gemeinde aufhält, auch der Stabhalter des Nebenortes oder der Vorsitzende des für diesen bestellten Verwaltungsrathes zuständig.

§ 39. 1. Die in § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Gemeindevorsteher übertragenen Verrichtungen kommen in abgesonderten Gemarkungen dem Stabhalter zu, wenn ein solcher bestellt ist.

2. In Ermangelung eines Stabhalters oder bei Verhinderung desselben ist dafür der Bürgermeister derjenigen benachbarten Gemeinde zuständig, welcher die abgesonderte Gemarkung in Beziehung auf die Standesbuchführung zugetheilt ist.

§ 40. Zur öffentlichen Beglaubigung von Handzeichen in den Fällen, in welchen für Willenserklärungen die schriftliche Form durch Gesetz vorgeschrieben oder durch Rechtsgeschäft bestimmt ist, sind nur die Notare zuständig.

§ 41. Für die öffentliche Beglaubigung einer Willenserklärung (Unterschriftsbeglaubigung) ist jedes Amtsgericht nur insoweit zuständig, als die Erklärung auf die zu dessen Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bezug hat oder aber zum Gebrauch außerhalb des deutschen Reiches bestimmt ist.

§ 42. 1. Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften ist auch der Bürgermeister am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers zuständig.

2. Hiervon ausgenommen ist jedoch die Beglaubigung solcher Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des deutschen Reiches bestimmt sind.

II. Vermögensverzeichnung. Siegelung. Verrichtungen des Nachlaßgerichts. Amtliche Schätzungen. Oeffentliche Versteigerungen.

§ 43. 1. Für die Aufnahme von Verzeichnissen in den Fällen, in welchen die Aufnahme nach reichsgesetzlicher Vorschrift durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar zu geschehen hat, desgleichen für die Mitwirkung bei Aufnahme des Inventars im Falle des § 2002 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 3, nur die Notare zuständig.

2. Oertlich zuständig ist für die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses der Notar im Bezirk des Nachlaßgerichts, für Aufnahme anderer Verzeichnisse der Notar, in dessen Bezirk einer der Betheiligten den Wohnsitz oder den Aufenthalt hat, in Ermangelung eines im Großherzogthum befindlichen Wohnsitzes oder Aufenthalts der Betheiligten der Notar, in

dessen Bezirk das aufzunehmende Vermögen zu einem erheblichen Theil sich befindet.

3. Die Verzeichnung beweglicher Sachen erfolgt regelmäßig durch die örtliche Inventurbehörde. Die endgiltige Festsetzung des Verzeichnisses verbleibt dem Notar. Auch kann das Justizministerium die Fälle bezeichnen, in welchen die Verzeichnung durch den Notar allein ohne Mitwirkung der örtlichen Inventurbehörde zu geschehen hat.

§ 44. 1. Für die Anlegung und Abnahme von Siegeln sind die Notare zuständig.

2. Die Anlegung von Siegeln bei Sterbefällen kann auch durch die örtliche Inventurbehörde geschehen.

§ 45. 1. Für die dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen sind die Notare zuständig.

2. Den Amtsgerichten bleiben nachstehende Geschäfte des Nachlaßgerichts vorbehalten:

a. Die Entgegennahme der Erklärungen über die Anfechtung der Ehe, wenn diese durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst ist, Bürgerliches Gesetzbuch § 1342; über die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes nach dem Tode desselben, Bürgerliches Gesetzbuch § 1597; sowie über die Anfechtung einer in einem Erbvertrag zu Gunsten eines Dritten getroffenen Verfügung nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden, Bürgerliches Gesetzbuch § 2281 Absatz 2.

b. Die Anordnung einer Nachlaßverwaltung auf Antrag eines Erben oder Nachlaßgläubigers, Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1981 und 1983.

c. Die Außerkraftsetzung der Anordnungen des Erblassers, welche dieser für die Verwaltung des Nachlasses durch den Testamentsvollstrecker letztwillig getroffen hat, sowie die Entlassung des Testamentsvollstreckers, Bürgerliches Gesetzbuch § 2216 Absatz 2 und § 2227.

d. Die Herbeiführung der Ablieferung eines Testamentes, welches sich im Besitze eines Dritten befindet, gemäß § 83 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 46. 1. Wenn bei einem Nachlasse Geschäftsunfähige, in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte oder Abwesende als Erben betheiligt sind, so hat das Nachlaßgericht von Amtswegen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, anzuordnen, es sei denn, daß nach dem Ermessen des Gerichts wegen der obwaltenden Verhältnisse, insbesondere auch wegen Beschaffenheit des Nachlasses, die Verzeichnung ohne Schaden für die bezeichneten Betheiligten unterbleiben kann.

2. Für die im Absatz 1 erwähnten Sicherungsmaßregeln sind außer den Notaren unter deren Aufsicht auch die örtlichen Inventurbehörden zuständig.

§ 47. 1. Für die nach § 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Gerichten obliegende Vermittelung

der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtgutes einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft sind an Stelle der Gerichte die Notare zuständig.

2. Der Notar kann in den Fällen der §§ 86 und 99 des genannten Reichsgesetzes die Aufnahme eines amtlichen Verzeichnisses des Nachlasses oder des Gesammtgutes (§ 43) anordnen, wenn und soweit dieselbe zur Feststellung der Theilungsmasse erforderlich ist.

§ 48. 1. Soweit die Aufnahme von Verzeichnissen nach §§ 43—46 durch den Notar oder durch die örtliche Inventurbehörde erfolgt, sind die zu verzeichnenden Sachen amtlich zu schätzen. Das Gleiche gilt für die notarielle Vermittelung der Erbauseinandersetzung (§ 47), soweit eine amtliche Schätzung des Nachlasses (Gesammtgutes) nicht schon vorher stattgefunden hat.

2. Zur Vornahme dieser Schätzungen werden für jede Gemeinde Sachverständige öffentlich bestellt. Die Bestellung geschieht durch das Amtsgericht auf Vorschlag des Gemeinderaths und im Benehmen mit dem Notar. Die Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde können als Schätzer öffentlich bestellt werden.

3. Die öffentlichen Schätzer sind von dem Amtsgerichte im Allgemeinen dahin zu beeidigen, daß sie als Schätzer die von ihnen geforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden.

4. An Stelle derselben sollen andere Personen als Schätzer nur dann zugezogen werden, wenn besondere Umstände es erfordern oder wenn Betheiligte, die insgesammt geschäftsfähig und anwesend sind, den Beizug anderer Schätzer vereinbaren.

5. Die Bestellung (Absatz 2) kann von dem Amtsgerichte wegen Mangels der zu sachgemäßer Begutachtung erforderlichen Eigenschaften jederzeit zurückgenommen werden. Gegen die Zurücknahme findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Landgericht statt. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

6. Ist ein Betheiligter mit der Schätzung der Grundstücke nicht einverstanden, so kann er binnen zwei Wochen vor der Eröffnung an eine neue Schätzung durch den Gemeinderath verlangen.

§ 49. 1. Für die Vornahme der Versteigerung beweglicher Sachen sind in den Fällen, in welchen die Gesetze die öffentliche Versteigerung vorschreiben, außer den Notaren und den Gerichtsvollziehern auch die einzelnen Mitglieder der örtlichen Inventurbehörde zuständig.

2. Die Vornahme der öffentlichen Versteigerung von Grundstücken kann der Notar in Ausnahmefällen auch dem Bürgermeister oder einem anderen geeigneten Gemeindebeamten des Ortes übertragen, auf dessen Gemarkung die Grundstücke liegen.

III. Sonstige Verrichtungen der Notare.

§ 50. Die Zuständigkeit der Notare für die Verrichtungen des Vollstreckungsgerichts und des Grundbuchamts bestimmt sich nach den hierüber ergehenden besonderen Gesetzen.

§ 51. 1. Den Notaren ist allgemein gestattet:

a. die Vornahme von Versteigerungen, auch soweit sie nicht einen Bestandtheil eines von dem Notar amtshalber vorzunehmenden anderen Geschäfts bilden oder als gesetzlich gebotene öffentliche Versteigerungen zur Zuständigkeit der Notare gehören;
b. die Annahme des Amtes als Konkursverwalter;
c. die Annahme des Amtes als Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und Nachlaßverwalter, soweit sie nicht die Verrichtungen als Nachlaßgericht wahrzunehmen haben;
d. die Fertigung von Entwürfen zu Rechtsurkunden;
e. die Rathsertheilung und die Abgabe von Gutachten in Angelegenheiten, welche nicht bei dem angegangenen Notar anhängig sind, jedoch zum Geschäftskreise der Notare gehören.

2. Aus besonderen Gründen kann die vorgesetzte Dienstbehörde die Uebernahme oder die Fortführung dieser Geschäfte untersagen.

IV. Verwahrung notarieller Akten und Urkunden. Einsichtsgestattung. Abschriften und Auszüge.

§ 52. 1. In den Fällen, in welchen nach Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs Testamente oder Erbverträge in amtliche Verwahrung oder in besondere amtliche Verwahrung zu nehmen sind, erfolgt diese bei den Amtsgerichten.

2. Testamente, welche vor einem Notar oder vor einem Ortsvorsteher errichtet sind, werden bei dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem sie errichtet sind, in Verwahrung genommen.

3. Eigenhändige Testamente (Bürgerliches Gesetzbuch § 2231 Nr. 2) hat jedes Amtsgericht auf Verlangen des Erblassers in amtliche Verwahrung zu nehmen.

§ 53. 1. Auch andere von Notaren aufgenommene öffentliche Urkunden sind von den Amtsgerichten in Verwahrung zu nehmen.

2. Das Justizministerium ist jedoch ermächtigt, die Fälle zu bestimmen, in welchen die Urkunden ausnahmsweise in Urschrift den Betheiligten auszufolgen sind.

§ 54. Bezüglich der Einsicht der Akten und Urkunden, sowie der Ertheilung von Abschriften und Auszügen, soweit dies nicht auch in Ansehung der Notare durch Reichsgesetz geregelt ist, gelten nachstehende Vorschriften:

a. Von Akten und Urkunden der Notare, welche nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt sind, können die Betheiligten Einsicht nehmen.
b. Dritten kann der Notar und nach Uebergang der Akten und Urkunden in die amtsgerichtliche Verwahrung der Richter die Einsicht ohne Einwilligung der Betheiligten nur gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Diese Einsichtsgestattung ist bei Testamenten und Erbverträgen, solange sie nicht eröffnet sind, ausgeschlossen.
c. Soweit hiernach Einsicht von Akten und Urkunden gestattet ist, können auch Abschriften und Auszüge begehrt werden.

§ 55. 1. Abschriften und Auszüge aus den von Notaren gefertigten Geschäften werden von den Notaren ertheilt.

2. Nach Uebergang der Geschäfte in die Verwahrung des Amtsgerichts (§ 53) erfolgt die Fertigung durch das Amtsgericht oder den Notar, je nachdem dieser oder jenes von einem Betheiligten darum angegangen wird.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften über die Geschäftsführung der Notare insbesondere.

§ 56. 1. Der Amtsbezirk der Notare umfaßt den Amtsgerichtsbezirk, für welchen sie angestellt sind.

2. Außerhalb dieses Bezirks sind dem Notar, vorbehaltlich der Vorschriften des § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes für die Fälle, in welchen der Notar nach Landesgesetz für die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten zuständig ist, Amtshandlungen untersagt, ausgenommen:

a. die Errichtung von Testamenten und die Aufnahme von Wechselprotesten, wenn Gefahr im Verzug obwaltet;

b. die Mitwirkung als zweiter Notar bei öffentlichen Beurkundungen.

3. Urkunden, welche ein Notar, den bestehenden Bestimmungen zuwider, außerhalb seines Amtsbezirks aufnimmt, gelten nicht als öffentliche Urkunden.

§ 57. 1. In Amtsgerichtsbezirken, in welchen mehr als ein Notar angestellt ist, werden die Geschäfte, soweit nicht die Wahl des Notars den Betheiligten überlassen ist, von dem Justizministerium auf die einzelnen Notarsstellen vertheilt.

2. Die Giltigkeit der Amtshandlung eines Notars wird dadurch nicht berührt, daß die Amtshandlung nach der Geschäftsabtheilung von einem der anderen Notare vorzunehmen gewesen wäre.

§ 58. 1. Bei Verhandlungen der Notare in den Angelegenheiten, für welche nicht die Wahl des Notars den Betheiligten überlassen ist, können Personen, welche die Ordnung der Verhandlung stören, auf Anordnung des Notars vom Orte der Verhandlung entfernt werden. Ist die Person selbst bei der Verhandlung betheiligt, so ist die Anordnung und deren Veranlassung zu den Akten festzustellen.

2. Auch kann der Notar gegen Personen, welche sich bei den Verhandlungen einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung, Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

3. Auf Rechtsanwälte, welche bei der Verhandlung betheiligt sind, findet die Vorschrift des Absatzes 1 keine Anwendung, wohl aber diejenige des Absatzes 2.

4. Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe findet binnen einer Woche nach der Bekanntmachung Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

5. Der Beschluß, durch welchen die Ordnungsstrafe festgesetzt wird, sowie dessen Veranlassung ist zu den Akten zu beurkunden.

§ 59. Die Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Geschäfte der Notare auch insoweit Anwendung, als es sich nicht um Angelegenheiten handelt, wofür nach Landesgesetz die Notare an Stelle der damit reichsgesetzlich betrauten Gerichte zuständig sind.

§ 60. Auf amtliche Verrichtungen der Notare, für welche nicht die Bestimmungen des zehnten Abschnittes des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend sind, finden die in § 6 des genannten Gesetzes enthaltenen Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung des Richters entsprechende Anwendung.

§ 61. Die Vorschriften über die Art der Bekanntmachung der Verfügungen des Notars werden unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Absatz 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von dem Justizministerium erlassen.

§ 62. Zeugnisse über die Rechtskraft einer Verfügung des Notars werden in den reichsgesetzlich dem Nachlaßgericht obliegenden Angelegenheiten von dem Notar, und wenn die Akten in die Verwahrung des Amtsgerichts übergegangen sind, von diesem ertheilt.

§ 63. 1. Auf die in Gemäßheit des § 34 von Notaren errichteten öffentlichen Urkunden, welche nicht unter die Vorschriften des zehnten Abschnittes des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen, finden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die bezeichneten Vorschriften entsprechende Anwendung. Als Betheiligte gelten hiebei nur diejenigen Personen, deren Erklärungen beurkundet werden.

2. Wird der Notar zur Beurkundung der Beschlüsse von Versammlungen der Mitglieder einer Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Vereins berufen, so ist über die Verhandlung ein Protokoll aufzunehmen. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Notars sowie die Art und das Ergebniß der Beschlußfassung anzugeben. Das Protokoll muß dem Vorsitzenden und zwei weiteren von den Versammelten ernannten Theilnehmern vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt, von ihnen genehmigt und unterschrieben werden. Der Notar hat jedoch das Protokoll zur Unterzeichnung auch durch andere Theilnehmer der Versammlung aufzulegen und, daß dies geschehen sei, ausdrücklich zu bemerken; etwa von solchen Theilnehmern erhobene Einwendungen sind zu beurkunden. Das Protokoll muß von dem Notar unterschrieben werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

§ 64. Die Notare dürfen ihre Dienste nicht ohne rechtfertigenden Grund verweigern.

§ 65. 1. Die Notare dürfen keine Verhandlung aufnehmen, deren Inhalt gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

2. Auch haben sie die Aufnahme zu verweigern, wenn nach ihrer Kenntniß einer der Betheiligten die erforderliche Geschäftsfähigkeit nicht besitzt.

§ 66. 1. Die Notare dürfen nur beurkunden, was sie persönlich wahrgenommen haben. Sie haben vor Aufnahme der Urkunden den wahren und ernstlichen Willen der Betheiligten zu ermitteln. Sofern sie Zweifel hegen, ob die Betheiligten die Bedeutung und die Folgen des beabsichtigten Geschäfts völlig erkannt haben, haben sie denselben hierüber die nöthige Belehrung zu ertheilen und deren wahre Willensmeinung klar, bestimmt und unzweideutig in den Urkunden auszudrücken.

2. Die Notare haben die Betheiligten insbesondere auch dann zu belehren, wenn sie dafür halten, daß das beabsichtigte Geschäft nach dem Gesetze nichtig oder anfechtbar ist, oder daß es nur zum Schein oder zur Umgehung des Gesetzes oder zum Nachtheile Dritter abgeschlossen werden solle. Wenn die Betheiligten dennoch darauf bestehen, ist die Urkunde, von den Fällen des § 65 abgesehen, aufzunehmen, in derselben aber die ertheilte Belehrung festzustellen.

3. Die Notare sind verbunden, über die Verhandlungen, zu denen sie mitgewirkt haben, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 67. Die dem Landesrechte vorbehaltenen allgemeinen Vorschriften über die Errichtung notarieller Urkunden werden, soweit sie nicht in diesem Gesetze enthalten sind, im Verordnungswege erlassen.

§ 68. Soweit die gegen Verfügungen der Notare zulässigen Rechtsmittel nicht schon durch Reichsgesetz und durch dieses Gesetz (§ 58 Absatz 4) bestimmt sind, gelten hiefür die folgenden Vorschriften:

1. Gegen die Verfügungen der Notare findet die Beschwerde statt.

2. Ueber die Beschwerde entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat.

3. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet, wenn dieselbe auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, die weitere Beschwerde statt.

4. Die Bestimmungen in §§ 20, 21, 23, 24, 25, 27, 28 Absatz 1, 29 Absatz 1, 3, 4 und 30 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 69. 1. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

2. Die Vorschrift des § 78 Absatz 2 tritt mit der Verkündung in Kraft.

§ 70. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs treten außer Kraft:

1. Das Gesetz, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat betreffend, vom 6. Februar 1879 sammt Nachtragsgesetz vom 20. Juli 1888.

2. Das Einführungsgesetz zur allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 19. Februar 1849 (Regierungsblatt 1849 Nr. IX).

3. Das Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 6. August 1862 (Regierungsblatt Nr. XXXX) sammt den Aenderungen und Ergänzungen durch das Gesetz vom 24. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XVIII).

4. Die §§ 1, 4—23, 25—28, 32 des Gesetzes vom 9. Dezember 1875 zum Vollzug der Einführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

5. Die §§ 1—10 des Gesetzes, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, vom 24. März 1888 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 211 ff.).

§ 71. In den durch dieses Gesetz den Landgerichten und dem Oberlandesgerichte zugewiesenen Angelegenheiten erfolgt die Entscheidung, auch soweit dies nicht besonders bestimmt ist, bei den Landgerichten durch eine Civilkammer, bei dem Oberlandesgericht durch einen Civilsenat.

§ 72. 1. Die Vorschriften der §§ 65, 66 dieses Gesetzes gelten auch im Falle der Aufnahme öffentlicher Urkunden durch andere Behörden und Beamte als die Notare.

2. Erfolgt die Aufnahme durch die Amtsgerichte, so finden auch die Vorschriften der §§ 64, 67, 68 entsprechende Anwendung.

§ 73. Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Aufnahme von Wechselprotesten werden durch das Justizministerium bestimmt.

§ 74. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbschein (§§ 2353 ff.) finden Anwendung, auch wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist.

§ 75. 1. Die vor dem Gesetz vom 22. Juni 1837 — die Form der öffentlichen Urkunden betreffend — errichteten Staatsschreibereiurkunden über Eheverträge können nicht darum angefochten werden, weil hiebei keine Zeugen zugezogen worden sind.

2. Ebensowenig können Eheverträge oder andere Staatsschreibereiurkunden darum angefochten werden, weil hiebei Förmlichkeiten irgend einer Art, die allein in der Notariatsordnung von 1806 oder dem Nachtrag dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht beobachtet wurden.

§ 76. Kein vor dem Gesetz vom 5. Juni 1860, die Zuständigkeit und das Verfahren in Rechtspolizeisachen betreffend, errichtetes Rechtsgeschäft kann auf den Grund der Behauptung angefochten werden, daß die Behörde, welche eine dabei erforderliche Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen hat, hiezu wegen ihrer Eigenschaft als Gerichts- und beziehungsweise als Verwaltungsbehörde nicht zuständig gewesen sei.

§ 77. Denjenigen Personen, welche die Befähigung zum Notariat vor dem 1. Oktober 1879 bereits erlangt haben, bleibt dieselbe erhalten.

§ 78. 1. Die bisher mit dem Sitze in Karlsruhe bestehende Notarskammer ist aufgehoben.

2. Vor dem Inkrafttreten der Aufhebung kann die Notarskammer über die anderweite Verwendung ihres Vermögens Bestimmung treffen.

§ 79. 1. Die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit weiter erforderlichen Vorschriften werden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, von dem Justizministerium erlassen.

2. Die Regelung der den Gerichten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zukommenden Zwangsgewalt erfolgt bis zur gesetzlichen Regelung durch landesherrliche Verordnung.

§ 80. Das Justizministerium erläßt die erforderlichen Uebergangsbestimmungen, soweit dieselben nicht in diesem Gesetze getroffen sind.

Gegeben zu Schloß Baden, den 17. Juni 1899.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

11.

Gesetz vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Civilprozeßordnung betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden 1899 Nr. XXIV vom 4. Juli 1899 Seite 267 bis 272.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

§ 1. Die in dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Amtshandlungen sind in dem durch § 13 des Einführungsgesetzes hiezu bestimmten Umfange von den Notaren, von einem jeden für die ihm nach der Geschäftsvertheilung zugewiesenen Gemeinden, wahrzunehmen.

§ 2. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung des Richters finden hinsichtlich der in § 1 bezeichneten Verrichtungen auf die Notare entsprechende Anwendung.

Hinsichtlich der Ausübung der Sitzungspolizei gelten die Vorschriften über die den Notaren bei der Nachlaßbehandlung zukommende Sitzungspolizei.

§ 3. Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 und 7 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 sind:

1. die staatliche Grund- und Häusersteuer nebst der Beförsterungssteuer;
2. die Gemeindeumlagen auf Grund- und Häusersteuerkapitalien;
3. die für örtliche und für allgemeine kirchliche Bedürfnisse auf die Grund- und Häusersteuerkapitalien umgelegten kirchlichen Steuern;
4. die Versicherungsbeiträge der Staatsanstalt zur Feuerversicherung der Gebäude;
5. die den Wassergenossenschaften zustehenden Beiträge für die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen nach den Vorschriften des Wassergesetzes.

Diese öffentlichen Lasten stehen unter sich im Range gleich.

§ 4. Die Bestimmung des Versteigerungstermins (§ 36 des Reichsgesetzes) muß in allen Fällen in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück gelegen ist, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet werden.

Die Terminsbestimmung soll weiter in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück gelegen ist, durch dreimaligen Ausruf des Ortsdieners mit der Schelle oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden, wobei der dritte Ausruf an dem Versteigerungstage vorzunehmen ist.

Für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern kann durch Beschluß des Gemeinderaths (Stadtraths) mit Genehmigung des Justizministeriums festgesetzt werden, daß der öffentliche Ausruf durch den Ortsdiener unterbleiben soll.

§ 5. Ein als Reallast eingetragenes Leibgeding bleibt von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn dieses Recht bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

Das Gleiche gilt hinsichtlich einer Grunddienstbarkeit, welche nach Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf.

§ 6. Für Gebote kommunaler Körperschaften und mit Gemeindebürgschaft versehener Sparkassen, soweit solche im Großherzogthum ihren Sitz haben, kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Durch Verordnung des Justizministeriums können gewisse Kreditanstalten von der Verpflichtung, für ihre Gebote Sicherheit zu leisten, entbunden werden.

Die bei der Zwangsversteigerung zu leistende Sicherheit darf auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Gebote des Schuldners und desjenigen, welcher das Grundstück erworben hat, nachdem die Beschlagnahme wegen des Anspruchs aus einem eingetragenen Rechte erfolgt war.

§ 7. Nach Anordnung der Zwangsversteigerung eines Grundstücks (§ 15 des Reichsgesetzes) soll der Werth desselben durch eine amtliche Schätzung festgestellt werden. Die Vorschriften der §§ 31 und 33 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung, finden entsprechende Anwendung.

Durch Verordnung des Justizministeriums werden die Grundsätze bestimmt, nach welchen der Werth des Grundstückes festgestellt werden soll.

§ 8. Ist der nach § 117 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zur Empfangnahme einer Zahlung Berechtigte in dem Termin nicht erschienen, so ist der betreffende Betrag dem Berechtigten auf seine Gefahr und Kosten durch die Post und zwar thunlichst mittelst Postanweisung zu übersenden.

§ 9. Wird bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren erforderlich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das für Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt (amtliche Verkündigungsblatt). Das Gericht kann die Einrückung in noch andere Blätter und zu mehreren Malen anordnen.

Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum (Aufgebotsfrist) von mindestens drei Monaten liegen.

§ 10. Die Gebühren und Auslagen, welche bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung zu erheben sind, werden bis zur gesetzlichen Regelung, welche längstens bis zum 1. Januar 1905 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Ausführung der Civilprozeßordnung.

Verfahren in Entmündigungssachen.

§ 11. Zur Stellung des Antrags auf Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht ist der Gemeinderath (Stadtrath) des Orts, in welchem der zu Entmündigende den Wohnsitz hat, sowie der unterstützungspflichtige Armenverband berechtigt.

Aufgebotsverfahren.

§ 12. Eine von dem badischen Staate oder von einer ihm angehörigen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellte Schuldverschreibung auf den Inhaber, welche auf den Namen eines bestimmten Inhabers umgeschrieben worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

§ 13. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der badische Staat ausgestellt hat, ist das Amtsgericht Karlsruhe ausschließlich zuständig.

War eine Schuldverschreibung auf den Inhaber von einer dem badischen Staate angehörenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des

öffentlichen Rechts ausgestellt, so ist für das Verfahren das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren Sitz hat.

§ 14. Zur Kraftloserklärung von abhandengekommenen oder vernichteten Urkunden der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, welche Namens einer mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkasse ausgestellt sind (Einlagescheine, Einlagebücher, Sparscheine, Sparbücher), findet an Stelle des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens das nachstehende Verfahren statt.

Der bisherige Inhaber der Urkunde hat der Sparkasse den Verlust der Urkunde unter genauer Angabe ihrer Merkmale anzuzeigen und die Kraftloserklärung zu beantragen.

Die Sparkasse hat in ihren Büchern die Zahlungssperre mit der Wirkung einzutragen, daß bis auf Weiteres an den Inhaber der Urkunde keine Zahlung auf diese geleistet werden darf.

Sodann hat die Sparkasse in einem von ihr zu bestimmenden Blatt bekannt zu machen, daß die Urkunde für kraftlos erklärt werde, wenn sie nicht von dem Inhaber innerhalb eines Monats nach der Einrückung in das Blatt bei der Sparkasse vorgelegt werde.

Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist von dem Inhaber unter Geltendmachung seiner Rechte vorgelegt, so hat die Sparkasse den Antragsteller hievon zu benachrichtigen und die Betheiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.

Wird die Urkunde innerhalb der angegebenen Frist nicht vorgelegt, so wird sie von der Sparkasse für kraftlos erklärt und dem Antragsteller eine neue Urkunde ausgestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

Der Beschluß der Sparkasse, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat, und, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt, bei dem betreffenden Landgericht nach Maßgabe der §§ 957, 958 der Civilprozeßordnung angefochten werden. Die in § 958 Absatz 2 bezeichnete Frist beginnt mit dem Tage der Kraftloserklärung.

Lehnt die Sparkasse den Antrag auf Kraftloserklärung ab, so finden die Bestimmungen des § 808 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 15 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 15. Im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art kann das Gericht anordnen, daß die Veröffentlichung des Aufgebots und der in § 1017 Absatz 2 und 3 und in den §§ 1019, 1020, 1022 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen nur durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt zu erfolgen hat.

§ 16. Bei Aufgeboten, welche auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, finden die Vorschriften der §§ 1009, 1014,

1015, 1017 der Civilprozeßordnung über die Art der Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils und des in § 1017 Absatz 3 bezeichneten Urtheils keine Anwendung.

Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, ergehen, ist — unbeschadet der übrigen Vorschriften des § 948 der Civilprozeßordnung — die Veröffentlichung des Aufgebots durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger nicht erforderlich. Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in das amtliche Verkündigungsblatt erfolgt, und dem Aufgebotstermin muß ein Zeitraum (Aufgebotsfrist) von mindestens drei Monaten liegen. Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils (§ 956 der Civilprozeßordnung) auf einmalige Einrückung in dieses Blatt beschränken.

Dritter Abschnitt.

Aenderung und Aufhebung von Gesetzen. Einführungstermin.

§ 17. Die §§ 115 und 116 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 16. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI) werden dahin geändert:

1. in Absatz 3 des § 115 werden die Worte: „gewerblichen Schiedsgerichten" gestrichen;
2. dem § 115 wird als Absatz 4 beigefügt:
   Klagen auf Ersatz von Wildschaden sind von der Zuständigkeit der Bürgermeister ausgeschlossen.
3. Absatz 3 Satz 3 des § 116 erhält folgende Fassung:
   Rechtsanwälte und deren rechtskundige Stellvertreter sowie Personen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht durch Anordnung des Justizministeriums gestattet ist, können nicht zurückgewiesen werden.

§ 18. § 44 Absatz 1 des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 wird dahin abgeändert:

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen sind auch für das Bergwerkseigenthum maßgebend.

§ 19. Aufgehoben werden:

1. gleichzeitig mit Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, soweit es die Grundstücke betrifft, die §§ 42 bis 98 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend;
2. gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs:
   a. die §§ 20 Absatz 2 bis 41, §§ 99 bis 113 des oben erwähnten Gesetzes vom 3. März 1879;

b. das Gesetz vom 4. April 1882, die Abänderung des § 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend;
c. die §§ 3 und 4 des Gesetzes, die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden betreffend, vom 22. Februar 1879,

soweit diese Vorschriften nicht auf Grund der reichsgesetzlichen Uebergangsbestimmungen in einzelnen Fällen noch anwendbar bleiben.

§ 20. Die §§ 1 bis 10 treten gleichzeitig mit dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, soweit es die Grundstücke betrifft, die §§ 11 bis 18 gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, unbeschadet der reichsgesetzlichen Uebergangsvorschriften, in Kraft.

Gegeben zu Schloß Baden, den 18. Juni 1899.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

12.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 19. Juni 1899.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden 1899 Nr. XXIV vom 4. Juli 1899 Seite 273 bis 282.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Grundbuchbezirke. Grundbuchämter. Zuständigkeit bei Auflassungserklärungen und Theilhypothekenbriefen.

§ 1. Jede Gemeinde bildet einen Grundbuchbezirk, soweit nicht auf Grund der Vorbehalte der §§ 83, 85, 86 der Grundbuchordnung Ausnahmen eintreten.

Zusammengesetzte Gemeinden mit getrennten Ortsgemarkungen bilden nur einen Grundbuchbezirk.

Die Bezirke abgesonderter Gemarkungen werden von dem Justizministerium mit benachbarten Gemeindebezirken zu einem Grundbuchbezirk vereinigt.

Das Justizministerium kann die Zerlegung eines Gemeindebezirks in mehrere Grundbuchbezirke anordnen.

§ 2. Für jede Gemeinde (§ 1) wird, wenn dieselbe ein Gemeindehaus oder sonstige geeignete Kanzleiräume besitzt, ein staatliches Grund-

buchamt mit dem Sitz in dieser Gemeinde errichtet; andernfalls wird die Grundbuchführung für die Gemeinde von dem Justizministerium einem benachbarten Grundbuchamte übertragen.

Grundbuchbeamte sind die Notare, ein jeder für die ihm nach der Geschäftsvertheilung zugewiesenen Gemeinden.

Für diejenigen Städte, in welchen ein Amtsgericht den Sitz hat, können durch Anordnung des Justizministeriums die Geschäfte des Grundbuchbeamten dem Amtsrichter übertragen werden.

§ 3. In Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet werden. Als Grundbuchbeamter kann in diesem Falle nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder Notariat erlangt hat. Von letzterem Erforderniß kann die Justizverwaltung zu Gunsten von Grundbuchführern, die sich bereits am 1. Januar 1898 im Amt befunden haben, auf Antrag der Gemeinde Nachsicht ertheilen.

Diese Grundbuchbeamten sind in Ansehung der in ihrem Grundbuchbezirke liegenden Grundstücke berechtigt, den in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrag zu beurkunden.

Die gemeindegesetzlichen Bestimmungen über Warnungen, einstweilige Dienstenthebung und Dienstentlassung von Gemeindebeamten finden auch auf die von den Gemeinden bestellten Grundbuchbeamten Anwendung. Ist in einer Gemeinde das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet, so kann dessen Wiederaufhebung nur mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern beschlossen werden.

§ 4. Zur Stellvertretung der Grundbuchbeamten können nur Personen berufen werden, welche zum Notariat befähigt sind, oder welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben und mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigt gewesen sind.

Ist das Grundbuchamt als Gemeindeamt errichtet, so ernennt die Gemeindeverwaltung den Stellvertreter.

Im Uebrigen wird die Stellvertretung durch das Justizministerium geregelt.

§ 5. Die Grundbücher werden auf dem Gemeindehause oder in sonstigen von der Gemeinde gestellten Kanzleiräumen aufbewahrt.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für das Grundbuchamt erforderlichen Kanzleiräume nebst Heizung und Beleuchtung zur Verfügung zu stellen.

Für diejenigen Gemeinden, in welchen ein Grundbuchbeamter seinen Sitz hat, kann das Justizministerium im Einverständniß mit der Gemeinde anderweite Anordnungen treffen.

§ 6. Hilfsbeamte der staatlichen Grundbuchbeamten sind, wenn die Grundbücher auf dem Gemeindehause oder in sonstigen von der Gemeinde gestellten Kanzleiräumen aufbewahrt sind und wenn der Grundbuchbeamte selbst nicht ständig in diesen Räumen anwesend ist, die Rathschreiber.

Die Hilfsbeamten sind verpflichtet, wenn der Grundbuchbeamte in den Diensträumen des Grundbuchamts nicht anwesend ist,

1. die bei dem Grundbuchamte eingehenden schriftlichen Anträge anzunehmen und sie mit dem vorgeschriebenen genauen Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs zu versehen;
2. die Einsicht des Grundbuchs, der Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, und der noch nicht erledigten Eintragungsanträge nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu gestatten, sowie auf Verlangen Abschriften zu ertheilen und zu beglaubigen.

Auch sind die Hilfsbeamten bei Abwesenheit des Grundbuchbeamten in Ansehung der zum Amtsbezirk des Grundbuchamtes gehörigen Grundstücke zur Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags und der auf Grund eines solchen Vertrags nach § 925 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärten Auflassung, sowie der Einigung der Parteien über die Bestellung von Sicherungshypotheken zuständig.

§ 7. Die Verrichtungen des Hilfsbeamten (§ 6) können aus besonderen Gründen von dem Justizministerium auf Antrag des Gemeinderaths an Stelle des Rathschreibers einem andern Gemeindebeamten in widerruflicher Weise ganz oder theilweise übertragen werden.

In gleicher Weise kann ein anderer Gemeindebeamter als Stellvertreter des Hilfsbeamten ernannt werden.

§ 8. Das Justizministerium ist ermächtigt:

1. den Hilfsbeamten, wenn sie die erforderliche Fähigkeit nicht besitzen, die in § 6 Absatz 3 bezeichnete Zuständigkeit zu entziehen, und
2. die Grundbuchführung für eine Gemeinde, in welcher geeignete Hilfsbeamte überhaupt nicht vorhanden sind, einem benachbarten Grundbuchamte zu übertragen.

§ 9. Die Bergwerke werden in besondere Grundbücher eingetragen.

§ 10. Für jedes Stammgut wird ein besonderes Grundbuch geführt, das alle zu dem Stammgute gehörigen, im Großherzogthum gelegenen Grundstücke umfaßt.

§ 11. Die Grundstücke der Privat—Neben- und Privat—Lokal-Bahnen werden in besondere Grundbücher eingetragen.

Für jedes Bahnunternehmen, für welches eine besondere Genehmigung ertheilt ist, wird ein besonderes Bahngrundbuch geführt, welches alle zu dem Unternehmen gehörigen, im Großherzogthum gelegenen Grundstücke umfaßt.

§ 12. Das zur Führung örtlich zuständige Grundbuchamt wird in den Fällen der §§ 9, 10 und 11 von dem Justizministerium bestimmt.

§ 13. Hinsichtlich der Ausschließung und Ablehnung eines Grundbuchbeamten finden die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung des Richters in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Diese Vorschriften gelten auch hinsichtlich der Ausschließung der Hilfsbeamten.

Hinsichtlich der Sitzungspolizei gelten für die Amtsgerichte die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, für Notare und für die von den Gemeinden ernannten Grundbuchbeamten die Vorschriften über die den Notaren bei der Nachlaßbehandlung zukommende Sitzungspolizei.

§ 14. Die Grundbuchbeamten stehen unter der Dienstaufsicht der Landgerichte und des Justizministeriums.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hilfsbeamten (§§ 6, 7) wird von den Grundbuchbeamten geübt. Diese sind befugt, den Hilfsbeamten die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlichen Weisungen zu ertheilen, auch gegen dieselben Warnungen, Rügen und Geldstrafen, die für den einzelnen Fall den Betrag von vierzig Mark nicht übersteigen dürfen, zu verhängen.

§ 15. Die Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925, 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann in Ansehung der in dem Gebiete des Großherzogthums liegenden Grundstücke außer vor dem Grundbuchamte auch vor jedem badischen Notar erklärt werden. Der Notar hat die Erklärung unverzüglich bei dem Grundbuchamte mit dem Antrage auf Eintragung einzureichen.

Der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile bedarf es bei der Auflassung eines Grundstücks dann nicht, wenn das Grundstück durch einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermin erfolgt.

§ 16. In Ansehung der in dem Gebiete des Großherzogthums liegenden Grundstücke können Theilhypothekenbriefe, Theilgrundschuldbriefe und Theilrentenschuldbriefe außer von den Grundbuchämtern und von den Notaren auch von den Amtsgerichten hergestellt werden.

§ 17. Wenn bei einem zum Nachlaß oder zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücke oder Erbbaurecht einer von den Betheiligten als Eigenthümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden soll, so kann die Einigung der Betheiligten im Sinne der §§ 925 und 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs außer vor dem Grundbuchamte auch vor dem Nachlaßgerichte erklärt werden.

Die Vorschriften der §§ 37, 38 der Grundbuchordnung finden alsdann entsprechende Anwendung.

II. Verfahren in Grundbuchsachen.

§ 18. Auf das Verfahren in Grundbuchsachen finden, soweit nicht in der Grundbuchordnung oder in diesem Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, die für die Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Anträge, welche bei dem Grundbuchbeamten außerhalb der Diensträume des Grundbuchamtes schriftlich oder mündlich angebracht werden, gelten erst mit dem Zeitpunkte des Eingangs in diesen Diensträumen als gestellt. Der Grundbuchbeamte hat die Anträge unverzüglich an das Grundbuchamt zu übersenden.

§ 19. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Grundstücke und die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstücke nach § 890 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur statthaft, wenn die mehreren Grundstücke in demselben Grundbuchbezirk belegen sind, wenn sie unmittelbar an einander grenzen, und wenn sie nicht in verschiedener Weise mit Pfandrechten belastet sind.

§ 20. Das Verfahren zum Zwecke der Berichtigung der auf die thatsächliche Beschaffenheit der Grundstücke, insbesondere auf deren Lage und Größe sich beziehenden Angaben des Grundbuchs wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 21. Den öffentlichen Behörden und Beamten des Großherzogthums und anderer Bundesstaaten ist im amtlichen Interesse die Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten, sowie die Ertheilung von Abschriften, Auszügen und Zeugnissen jederzeit zu gewähren. Hinsichtlich ausländischer Behörden und Beamten sind die Weisungen des Justizministeriums maßgebend.

Die Versendung des Grundbuchs an Behörden und Beamte zum Zwecke der Einsichtnahme ist unstatthaft.

Die Vorlegung außerhalb der Geschäftsräume des Grundbuchamtes darf nur auf Ersuchen eines erkennenden Gerichts und nur in der Weise geschehen, daß der Grundbuchbeamte oder in dessen Auftrage ein Hilfsbeamter oder Bevollmächtigter das Grundbuch in dem bestimmten Verhandlungstermin persönlich vorlegt und darnach sofort zurückbringt.

§ 22. Die Haftung des Staats nach § 12 der Grundbuchordnung tritt auch dann ein, wenn der Hilfsbeamte hinsichtlich der in § 6 bezeichneten Geschäfte vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht verletzt.

§ 23. Das Grundbuchamt soll die Erklärung der Auflassung nur dann entgegennehmen, wenn die nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vorgelegt wird.

Die Bestimmung des Absatzes 1 findet bei Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken durch staatliche Behörden keine Anwendung, wenn eine beiderseits unterschriebene und von der Behörde ordnungsgemäß unterfiegelte Vertragsurkunde in Privatform vorgelegt wird.

§ 24. Für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen und sonstigen Erklärungen in den Fällen der §§ 29, 30, 32 der Grundbuchordnung ist auch der Bürgermeister am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers oder des Erklärenden zuständig.

Hievon ausgenommen sind jedoch Urkunden, die zum Gebrauch außerhalb des Großherzogthums bestimmt sind.

§ 25. Anträge und Erklärungen öffentlicher Behörden in deren amtlichen Angelegenheiten bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und unterfiegelt sind, dem Grundbuchamte gegenüber keiner Beglaubigung.

§ 26. Wird Bergwerkseigenthum durch Verleihung, bestätigte Zusammenlegung, Feldestheilung oder Feldesvertauschung erworben oder

durch Beschluß der Bergbehörde aufgehoben, so erfolgt die Eintragung in das Grundbuch auf Ersuchen der Bergbehörde.

§ 27. Die Eintragung der Eigenschaft als Stammgut erfolgt auf Ersuchen des Justizministeriums.

Die Eintragung der Stammerben als solcher erfolgt auf deren Antrag und auf den dem Grundbuchamt geführten Nachweis ihres Nachfolgerechts.

Die Löschung der Stammgutseigenschaft kann nur auf Ersuchen des Justizministeriums gegen dessen Bescheinigung, daß die Stammgutseigenschaft erloschen sei, erfolgen.

§ 28. Der bei Feldbereinigungen und bei Neueintheilung von Baugrundstücken erfolgende Uebergang des Eigenthums der umgetauschten Grundstücke auf die neuen Erwerber, sowie der Uebergang der Rechte dritter Personen (Artikel 20 des Feldbereinigungsgesetzes vom 5. Mai 1856; Artikel 17 des Ortsstraßengesetzes) ist auf Ersuchen der Staatsverwaltungsbehörde in das Grundbuch einzutragen.

Das Gleiche gilt in den Fällen der §§ 56 und 57 des Gesetzes vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, hinsichtlich des nach § 60 Absatz 1 dieses Gesetzes erfolgenden Uebergangs der Pfandrechte auf die neue Baustelle.

§ 29. In den Fällen der Zwangsabtretung von Grundstücken erfolgt die Grundbuchs-Eintragung über die Bestimmung der Güter zur Zwangsabtretung und über den geschehenen Eigenthumsübergang auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde.

§ 30. Die von den Betheiligten zu erhebenden Gebühren für Grundbuchsachen und für die sonstigen in den §§ 3 Absatz 2, 6 und 24 bezeichneten Verrichtungen werden bis zur gesetzlichen Regelung, die spätestens bis zum 1. Januar 1905 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung festgesetzt.

Die Gebühren werden im Fall des § 24 für die Gemeindekasse, aus welcher die Zahlung an den Bürgermeister erfolgt, im Uebrigen für die Staatskasse erhoben.

Die im Fall des § 3 Absatz 2 den Gemeindegrundbuchbeamten und die im Fall des § 6 den Hilfsbeamten aus der Staatskasse zu gewährenden Bezüge werden von dem Justizministerium bestimmt.

Ist das Grundbuchamt als Gemeindeamt eingerichtet, so fließen die Gebühren, ausgenommen diejenigen für Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Vertrags, in die Gemeindekasse.

III. Schätzung von Grundstücken.

§ 31. Die Gemeinderäthe haben in Grundbuchsachen auf Antrag von Betheiligten oder auf Ersuchen von Behörden oder Beamten, nöthigenfalls unter Zuzug von besonderen Sachverständigen, amtliche Schätzungen des Werths solcher Grundstücke vorzunehmen, welche im Grundbuchbezirk der Gemeinde liegen. Erforderlichen Falls sind auch die Nutzungen eines Grundstückes und die Rechte an einem Grundstück zu schätzen.

In Städteordnungsgemeinden kann mit Zustimmung der Ministerien der Justiz und des Innern die Vornahme der Schätzung einer vom Stadtrath zu bildenden Kommission durch Gemeindebeschluß übertragen werden.

§ 32. Die Gemeinderäthe, im Falle des § 31 Absatz 2 die vom Stadrath gebildete Kommission, können auch in sonstigen Fällen auf Ansuchen Schätzungen von Grundstücken gemäß § 31 Absatz 1 vornehmen.

§ 33. Die von den Betheiligten zu erhebenden Gebühren für die Schätzungen werden bis zur gesetzlichen Regelung, die spätestens bis zum 1. Januar 1905 zu erfolgen hat, durch landesherrliche Verordnung festgesetzt.

Die Gebühren werden für die Gemeindekasse erhoben.

Die Bezüge, welche den Gemeindebeamten und Kommissionsmitgliedern für die Schätzung zukommen, werden durch Gemeindebeschluß festgesetzt.

IV. Uebergangsbestimmungen.

§ 34. Auf die an den Grundstücken der Murgschifferschaft bestehenden vererblichen und übertragbaren Nutzungsrechte (Waldrechte) finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb eines solchen Rechts finden die für den Erwerb des Eigenthums an einem Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Für die auf dem Blatte der Grundstücke eingetragenen Nutzungsrechte sind auf Antrag besondere Grundbuchblätter anzulegen. Die Anlegung erfolgt von Amtswegen, wenn das Nutzungsrecht veräußert oder belastet werden soll. Die Anlegung wird auf dem Blatte der Grundstücke vermerkt.

§ 35. Hinsichtlich der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen badischer Staatsangehöriger und solcher Deutscher, welche nicht Badener sind, aber im Großherzogthum den Wohnsitz haben, finden auf den dem Grundbuchamte zu führenden Nachweis, daß zwischen den Ehegatten der den bisherigen Gesetzen entsprechende gesetzliche Güterstand oder ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes vertragsmäßiges Güterrecht besteht, die Vorschriften der §§ 34, 35 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

§ 36. Ist der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben, so können die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer die Eintragung der in Satz 2111 Absatz 2 des Badischen Landrechts vorgesehenen Verfügungsbeschränkung in das Grundbuch, sofern dasselbe als angelegt anzusehen ist, verlangen.

§ 37. Die aus erlaubten Verordnungen eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorbenen Erblassers zum Vortheil der Enkel und Geschwisterkinder in Gemäßheit der Sätze 1048 ff. des Badischen Landrechts für den Eigenthümer eines Grundstücks oder für den Gläubiger einer Hypothek, einer Grundschuld oder Rentenschuld sich ergebende Verfügungsbeschränkung ist von dem Zeitpunkt ab, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (Artikel 186 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), auf Betreiben der im Landrechtsatz 1069 bezeichneten Personen im Grundbuch einzutragen.

§ 38. Vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zu dem Zeitpunkt, in welchem für einen Grundbuchbezirk das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, sind in Ansehung der in diesem Bezirk gelegenen Grundstücke neben den Notaren die Grundbuchbehörden im Sinne der bisherigen Gesetze (Gemeinderath, Grund- und Pfandbuchführer) für die Beurkundung des in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags zuständig.

V. Schlußbestimmungen.

§ 39. Soweit in fortgeltenden Landesgesetzen das Orts-, Gewähr- oder Pfandgericht oder der Gemeinderath mit Bezug auf die ihm übertragene Führung der Grund- und Pfandbücher genannt werden, tritt an deren Stelle das Grundbuchamt.

§ 40. Das Berggesetz vom 22. Juni 1890 wird dahin abgeändert:

1. § 33 erhält den Zusatz:
   Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um Eintragung der Verleihung zu ersuchen.
2. § 44 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
   Die Eintragung in das Grundbuch erfolgt nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.
3. In § 58 wird zwischen Absatz 3 und 4 die folgende Bestimmung eingeschoben:
   Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um die Eintragung der bestätigten Zusammenlegung zu ersuchen.
4. § 140 erhält den Zusatz:
   Die Bergbehörde hat das zuständige Grundbuchamt um die Eintragung des Beschlusses über Aufhebung des Bergwerkseigenthums zu ersuchen.

§ 41.

1. Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1856, die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung) betreffend (vergl. Bekanntmachung vom 21. Mai 1886, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX Seite 304 ff.), wird dahin abgeändert:
   Die Staatsverwaltungsbehörde hat jedoch unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Uebergangs zu ersuchen.
2. In Artikel 17 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes in der Fassung vom 6. Juli 1896 wird Satz 2 dahin geändert:
   Die Staatsverwaltungsbehörde hat jedoch unverzüglich das Grundbuchamt um die Eintragung des erfolgten Uebergangs zu ersuchen.
3. Die Absätze 2 bis 4 des § 60 des Gesetzes vom 29. März 1852, die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude betreffend, werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
   Die Staatsbehörde, welche die Verlegung der Baustelle genehmigt (§ 56) oder anordnet (§ 57), hat das Grundbuchamt zugleich mit der Eröffnung der Verfügung an die Betheiligten um Eintragung des Uebergangs der Belastungen auf die neue Baustelle zu ersuchen.

§ 42. Die Bestimmungen in § 53 Absatz 2 der Städteordnung und in § 53 Absatz 2 der Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden treten außer Kraft.

Desgleichen werden aufgehoben:

Die Gesetze über Führung der Grund- und Pfandbücher in einigen Städten vom 24. Juni 1874, vom 1. Februar 1888 und vom 2. Mai 1896, sowie Artikel II. Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1890, die theilweise Abänderung der Gemeindeordnung betreffend.

§ 43. Dieses Gesetz tritt, soweit es Vorschriften über Anlegung des Grundbuchs, über Anordnungen zur Bildung der Grundbuchbezirke und der Grundbuchämter enthält, sowie hinsichtlich des § 38 gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, im Uebrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

§ 44. Auf den Kondominatsort Kürnbach findet das Gesetz keine Anwendung.

§ 45. Das Justizministerium ist ermächtigt, die erforderlichen Vollzugsanordnungen zu erlassen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 19. Juni 1899.

Friedrich.

Nokk. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

13.

Landesherrliche Verordnung, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze betreffend, (Allgemeine Ausführungsverordnung) vom 11. November 1899.

(Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden 1899 Nr. XXXVIII vom 24. November 1899 Seite 521 bis 542.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Verkündung der Gesetze und Verordnungen.

§ 1.

1. Im Großherzogthum Baden erscheinen:
   a. ein Gesetzes- und Verordnungsblatt,
   b. ein Staatsanzeiger.
2. Die Redaktion beider Blätter wird von dem Sekretariat des Staatsministeriums besorgt.
3. Durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt werden verkündet:
   a. alle Gesetze,
   b. alle zu veröffentlichenden Staatsverträge,
   c. alle landesherrlichen Verordnungen,
   d. alle Verordnungen der Ministerien.
4. Auf jeder Nummer des Gesetzes- und Verordnungsblattes ist der Tag ihrer Ausgabe zu bezeichnen.
5. Der Staatsanzeiger wird enthalten:
   a. die sonstigen zu veröffentlichenden landesherrlichen Entschließungen,
   b. sonstige zu allgemeiner Kenntniß bestimmte Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien,
   c. Bekanntmachungen anderer Staatsbehörden, für welche diese Art der Veröffentlichung von dem vorgesetzten Ministerium — und zwar, sofern dies nicht das Ministerium des Innern ist, im Einverständnisse mit diesem Ministerium — angeordnet wird.
6. Außer den bisher erwähnten amtlichen Blättern dient die Karlsruher Zeitung zur Aufnahme öffentlicher, für das ganze Land bestimmter Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

II. Allgemeine Feiertage.

§ 2. Allgemeine Feiertage im Sinne der Gesetze und Verordnungen über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, Straf- und Verwaltungssachen,

der Wechselordnung,
des Binnenschiffahrtsgesetzes,
des Bürgerlichen Gesetzbuchs und
des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind:

Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Allerheiligen, Christtag und Stephanstag.

III. Namensänderung.

§ 3. Ueber die Ermächtigung zur Aenderung des Familiennamens oder des im Geburtsregister eingetragenen Vornamens badischer Staatsangehöriger entscheidet das Justizministerium.

§ 4. 1. Das Gesuch um die Ermächtigung ist bei dem badischen Amtsgerichte einzureichen, in dessen Bezirk der Betheiligte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dasselbe kann zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden.

2. Unmittelbar bei dem Justizministerium eingereichte Gesuche werden von demselben einem Amtsgerichte zur Behandlung (§§ 5, 6) zugestellt.

§ 5. 1. In dem Gesuch sind die thatsächlichen Verhältnisse, welche dasselbe begründen, darzulegen.

2. Demselben ist ein wortgetreuer Auszug aus dem Geburtsregister und in der Regel der Nachweis der badischen Staatsangehörigkeit bezüglich derjenigen Personen, deren Name geändert werden soll, beizufügen. Bezüglich Verheiratheter ist auch ein Heirathsregisterauszug vorzulegen. Sind die Register in Doppelschrift oder Abschrift bei dem Amtsgerichte (§ 4) verwahrt, so genügt die Bezugnahme hierauf unter Angabe des Ortes und der Zeit der Geburt und des Eheschlusses.

3. Soweit das Gesuch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder eines der nachsuchenden Mutter bestellten Beistandes statthaft ist, sind diese Genehmigungen nachzuweisen. Ist das Amtsgericht (§ 4) selbst zugleich das Vormundschaftsgericht, so hat dasselbe über die Genehmigung, soweit sie erforderlich ist, zu befinden, auch wenn sie nicht besonders erbeten ist.

§ 6. 1. Das Amtsgericht hat die Ergänzung des Gesuchs soweit erforderlich zu veranlassen und dessen thatsächliche Angaben soweit festzustellen, daß eine bestimmte gutachtliche Aeußerung über das Gesuch erfolgen kann. Im Falle des § 5 Absatz 2 Satz 3 sind zu dem Gesuche wortgetreue Registerauszüge anzufertigen. Ist dem Amtsgericht bekannt, daß am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalte des Betheiligten Personen vorhanden sind, welche den erbetenen Familiennamen führen, so ist dies zu den Akten zu vermerken.

2. Danach sind die erwachsenen Aktenstücke mit gutachtlicher Aeußerung dem Justizministerium zur Entschließung vorzulegen.

3. Der Vorlage sind bei Personen, die unter Vormundschaft stehen, die Vormundschaftsakten beizufügen.

§ 7. 1. Das Justizministerium hat das Gesuch, wenn sich bei dessen Prüfung hiezu Grund ergibt, sofort zurückzuweisen. Eine solche Zurückweisung hat in Bezug auf Vornamen insbesondere einzutreten, wenn dieselben anstößig oder beliebig erfunden sind.

2. Ergibt sich kein Grund zur Beanstandung oder sind etwa erhobene Anstände erledigt, so wird das Gesuch mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen drei Wochen geltend zu machen, öffentlich bekannt gemacht.

3. Die öffentliche Bekanntmachung geschieht durch einmalige Einrückung in den badischen Staatsanzeiger und in die Karlsruher Zeitung. Es kann angeordnet werden, daß die Bekanntmachung noch in andere Blätter eingerückt wird.

4. Mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt.

§ 8. 1. Nach Ablauf der Frist (§ 7 Absatz 2) wird über das Gesuch entschieden.

2. Die Entscheidung ist dem Gesuchsteller und, wenn Einwendungen erhoben sind, denjenigen, welche sie erhoben haben, bekannt zu machen.

3. Ueber die Bekanntmachungen sind Beurkundungen zu den Akten zu bringen.

§ 9. 1. Die Verfügung, durch welche die Ermächtigung zur Namensänderung ertheilt wird, tritt mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

2. Dieselbe wird nach Eintritt der Rechtskraft dem Standesbeamten, in dessen Registern die Geburt der Person, deren Namensänderung bewilligt wurde, beurkundet ist, in beglaubigter Abschrift zur Vermerkung am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zugefertigt. Ist der Träger des geänderten Namens verheirathet, so ist die Verfügung auch dem Standesbeamten, in dessen Register die Eheschließung beurkundet ist, zur Vermerkung am Rande des Eheschließungseintrags zuzufertigen.

3. Sind Geburt oder Eheschließung außerhalb des Deutschen Reiches erfolgt, so wird dem Gesuchsteller unter Zufertigung der erforderlichen beglaubigten Abschriften die Erwirkung eines Registervermerks bei der hiefür zuständigen Stelle überlassen.

4. Die rechtskräftig ertheilte Ermächtigung ist außerdem durch einmalige Einrückung in den Staatsanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

5. Steht der Träger des geänderten Namens unter Vormundschaft, so ist von der Namensänderung auch das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

IV. Vereine, Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Stiftungen.

§ 10. Ueber die Staatsgenehmigung zu Aenderungen der Satzung eines Vereines, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung durch das badische Staatsministerium beruht (Badisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 4, Bürgerliches Gesetzbuch § 33 Absatz 2), entscheidet,

wenn die Aenderung den Zweck des Vereins zum Gegenstand hat, das Staatsministerium, sonst das nach dem Zweck des Vereins zuständige Einzelministerium.

§ 11. 1. Als die Verwaltungsbehörden, welchen die zugelassene Anmeldung eines Vereins oder der Satzungsänderung eines eingetragenen Vereins durch das Amtsgericht vor der Eintragung mitzutheilen ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 61 Absatz 1 und § 71), und welche in beiden Fällen gegen die Eintragung Einspruch erheben können (Bürgerliches Gesetzbuch § 61 Absatz 2, § 62 Absatz 1 und § 71), werden die Bezirksämter bezeichnet. Die Bezirksämter sind auch zuständig für die in § 74 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderte Anzeige an das Amtsgericht über die Auflösung eingetragener Vereine und über die Entziehung ihrer Rechtsfähigkeit.

2. Oertlich zuständig ist das Bezirksamt, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

3. Von jeder Erhebung eines Einspruchs hat das Bezirksamt dem zuständigen Ministerium alsbald Anzeige zu erstatten.

§ 12. 1. Der Bezirksrath als Verwaltungsbehörde entscheidet darüber, ob einem Verein die Rechtsfähigkeit nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entziehen, und ob eine Genossenschaft nach § 81 des Genossenschaftsgesetzes (Reichs-Gesetz-Blatt 1898 Seite 810), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 62 des Gesetzes vom 20. April 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 846) aufzulösen ist.

2. Oertlich zuständig ist der Bezirksrath des Bezirks, in welchem der Verein, die Genossenschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihren Sitz hat.

3. Die Entscheidung (Absatz 1) ist durch Klage anfechtbar, über welche der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz erkennt.

4. In gleicher Weise ist der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz für Klagen zuständig, mittels deren der Einspruch der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung eines angemeldeten Vereins oder einer angemeldeten Satzungsänderung eines eingetragenen Vereins angefochten wird (Bürgerliches Gesetzbuch § 62 Absatz 2 und § 71).

§ 13. Die Vorstände der Stiftungen, Gemeinden, anderen Kommunalverbände und kirchlichen Verbände, sowie anderer Korporationen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen im Werthe von 100 ℳ bis 5000 ℳ durch Vermittelung des Bezirksamtes dem zuständigen Ministerium Anzeige zu erstatten.

V. Staatsgenehmigung für Inhaberpapiere.

§ 14. Die Staatsgenehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber wird von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen ertheilt.

VI. Oeffentliche Ermächtigung von Handelsmäklern zu Verkäufen und Käufen.

§ 15. 1. Die öffentliche Ermächtigung, deren Handelsmäkler zu Verkäufen oder Käufen bedürfen, wird von den Bezirksämtern auf Antrag der Handelskammer ertheilt.

2. Oertlich zuständig ist das Bezirksamt, in dessen Bezirke der Handelsmäkler sein Geschäftslokal oder in dessen Ermangelung seine Wohnung hat.

3. Die Ermächtigung ist für den Umfang des Handelskammerbezirks wirksam.

§ 16. 1. Die Ermächtigung (§ 15) wird erst wirksam, wenn der Handelsmäkler den Eid leistet, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen werde.

2. Die Beeidigung geschieht durch das Bezirksamt.

§ 17. Ueber die Zurücknahme der Ermächtigung entscheidet der Bezirksrath nach Anhörung der Handelskammer.

§ 18. Von der Ermächtigung und Beeidigung des Handelsmäklers, sowie von der Zurücknahme der Ermächtigung ist auch die Handelskammer zu benachrichtigen.

VII. Fundsachen.

§ 19. 1. Die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von öffentlichen Behörden oder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalten mit Ausnahme der Reichsbehörden und der Reichsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen innerhalb des Großherzogthums, vorbehaltlich der §§ 21, 22, durch Aushang an der Amtsstelle oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art von dem zuständigen Ministerium eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle.

2. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen. Auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushangs zu früh entfernt wird.

3. Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 20. 1. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen.

2. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

§ 21. 1. Die in den Geschäftsräumen oder in den Beförderungsmitteln der badischen Staatseisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung und der von der badischen Staatseisenbahnverwaltung betriebenen Bahnen gefundenen Sachen werden bei dem bei der Verwaltung der Eisenbahn-

magazine bestehenden Fundbureau, die gefundenen Geldbeträge bei der Eisenbahnhauptkasse gesammelt.

2. In einer bei dem Fundbureau öffentlich auszuhängenden Bekanntmachung werden die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gefundenen beziehungsweise abgelieferten Gegenstände und Geldbeträge nach Art und Zahl aufgeführt und die Empfangsberechtigten aufgefordert, innerhalb einer mindestens sechswöchigen Frist ihre Rechte geltend zu machen.

§ 22. Auf die in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln der Verwaltung inländischer Privatbahnen, welche mit den Staatsbahnen in Verbindung stehen, gefundenen Sachen und Geldbeträge finden die Vorschriften des § 21 gleichfalls Anwendung. Insbesondere findet die Sammlung derselben bei den dort bezeichneten Stellen statt.

VIII. Befreiung von Eheverboten und vom Eheaufgebot.

§ 23. Ueber die nach § 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem badischen Staate zustehende Bewilligung der nach den §§ 1303, 1312, 1313, 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen von Eheverboten und vom Eheaufgebot entscheidet das Justizministerium.

§ 24. 1. Das Gesuch um Bewilligung der Befreiung muß die Thatsachen enthalten, auf welche es gegründet wird.

2. Dasselbe kann auch bei dem Standesbeamten oder bei dem Amtsgericht angebracht oder eingereicht werden.

§ 25. Der Standesbeamte hat das bei ihm angebrachte Gesuch, soweit erforderlich nach Ermittelung des Sachverhalts, mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Amtsgerichte vorzulegen.

§ 26. 1. Das Amtsgericht hat über Befreiungsgesuche, welche bei ihm eingereicht oder von dem Standesbeamten vorgelegt oder von dem Justizministerium zur weiteren Behandlung überwiesen sind, die zur Feststellung der erheblichen Thatsachen erforderlichen Erhebungen zu machen und darnach dieselben mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Justizministerium vorzulegen.

2. Bei Gesuchen um Befreiung von dem Erforderniß der Ehemündigkeit ist der Tag der Geburt der Eheunmündigen, bei Gesuchen um Befreiung von der Wartezeit ist der Tag des Todes des Ehemannes durch eine Bescheinigung des berichtenden Amtsgerichts oder durch Beifügung beglaubigter Standesregisterauszüge nachzuweisen. Im zweiten Falle ist der Vorlage auch das Zeugniß eines Arztes darüber, daß die Gesuchstellerin nicht schwanger ist, und sind, wenn die frühere Ehe geschieden oder für nichtig erklärt ist, die betreffenden Prozeßakten beizufügen.

3. Handelt es sich um Befreiung von dem Verbote der Ehe wegen Ehebruchs, so sind die Akten des Ehescheidungsprozesses vorzulegen.

4. Die Vorlegung der Prozeßakten (Absatz 2 und 3) kann unterbleiben, wenn eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene beglaubigte Abschrift des Urtheils vorliegt.

5. Soweit die Zuständigkeit für Bewilligung oder Befreiung von der Staatsangehörigkeit eines Betheiligten abhängt (Bürgerliches Gesetzbuch § 1322), bedarf es auch einer Feststellung der letzteren.

§ 27. Die Vorschriften der §§ 24, 25 und des § 26 Absatz 1 und 5 finden auf Gesuche um die in Artikel 32 Absatz 2 des Badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für Ausländer vorgesehene, von dem Justizministerium im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern zu ertheilende Nachsicht gleichfalls Anwendung.

IX. Ehelichkeitserklärung.

§ 28. Für die nach § 1723 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem badischen Staate zustehende Ehelichkeitserklärung ist das Justizministerium zuständig.

§ 29. 1. Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung ist bei dem Justizministerium oder bei dem Amtsgerichte einzureichen, in dessen Bezirk der Vater seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Unmittelbar bei dem Justizministerium eingereichte Anträge werden von demselben in der Regel einem Amtsgericht zur Behandlung (§ 30) überwiesen.

§ 30. 1. Das Amtsgericht (§ 29) prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Ehelichkeitserklärung und der Zuständigkeit des badischen Staates hiefür vorhanden sind. Es hat die Beschaffung des in der einen oder anderen Hinsicht noch Fehlenden zu veranlassen.

2. Das Amtsgericht hat weiter zu erheben, ob und wie weit dem Kinde die Ehelichkeitserklärung zum Vortheil, das Unterbleiben derselben zum Nachtheil gereichen würde.

3. Darnach sind die Akten mit einer gutachtlichen Aeußerung des Amtsgerichts dem Justizministerium, bei Personen, die unter Vormundschaft stehen, unter Anschluß der Vormundschaftsakten zur Entschließung vorzulegen.

§ 31. 1. Die Entscheidung des Justizministeriums ist dem Antragsteller und, wenn die Ehelichkeitserklärung erfolgt und die Mutter ihre Einwilligung verweigert hat, auch dieser bekannt zu machen.

2. Ueber die Bekanntmachungen sind Beurkundungen zu den Akten zu bringen.

§ 32. 1. Die Verfügung, durch welche die Ehelichkeitserklärung ausgesprochen wird, tritt mit der Rechtskraft in Wirksamkeit.

2. Nach Eintritt der Rechtskraft ist von derselben, wenn das Kind unter Vormundschaft steht, das Vormundschaftsgericht in Kenntniß zu setzen und ist dem Antragsteller beglaubigte Abschrift der Verfügung zum Zwecke der Erwirkung der erforderlichen Randvermerke in den Standesregistern zuzufertigen.

X. Annahme an Kindesstatt.

§ 33. 1. Ueber die dem badischen Staate nach § 1745 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zukommende Bewilligung der Befreiung von den in § 1744 Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erfordernissen der Annahme an Kindesstatt entscheidet das Justizministerium.

2. Das Befreiungsgesuch kann von beiden Vertragsschließenden oder von einem derselben gestellt werden.

3. In dem Gesuch ist das Alter des Annehmenden und des Kindes und die Staatsangehörigkeit des Ersteren anzugeben; auch sind die hierwegen erforderlichen Nachweise beizufügen. Außerdem sind die thatsächlichen Verhältnisse, welche das Gesuch um Befreiung begründen, darzulegen und auf Erfordern glaubhaft zu machen.

XI. Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder.

§ 34. Für die in dem Gesetz vom 9. Oktober 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder betreffend (Regierungsblatt Seite 380), der Staatsbehörde und der höheren Staatsbehörde übertragenen Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

XII. Anlegung von Mündelgeld.

§ 35. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder Rentenschuld an einem in Baden gelegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld (Bürgerliches Gesetzbuch § 1807 Absatz 1 Nr. 1) als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstücks zu stehen kommt. Für die Höhe einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

§ 36. Im Fall des § 1808 Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Anlegung von Mündelgeld bei denjenigen Banken erfolgen, deren Werthpapiere durch Beschluß des Bundesraths (Bürgerliches Gesetzbuch § 1807 Absatz 1 Nr. 4) oder auf Grund des Artikels 212 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch das Justizministerium (Artikel 33 Absatz 4 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

XIII. Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bei Vollziehung von Auflagen.

§ 37. 1. In den Fällen des § 525 Absatz 2 und des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann, soweit die Vollziehung der Auflage in einem von den Behörden des Großherzogthums wahrzunehmenden öffentlichen Interesse liegt, das nach dem Zwecke der Auflage zuständige Ministerium die Vollziehung verlangen.

2. Die Vollziehung von Auflagen von wesentlich lokaler Bedeutung kann auch von dem Gemeinderath (Stadtrath) verlangt werden.

XIV. Festsetzung des Ertragswerthes von Landgütern und geschlossenen Hofgütern.

§ 38. In den Fällen, in denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts der Ertragswerth eines Landguts oder eines geschlossenen Hofguts in Betracht kommt, ist jeder Betheiligte befugt, den jährlichen Reinertrag auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen zu lassen.

§ 39. 1. Für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen sind die Amtsgerichte zuständig.

2. Oertlich zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirke das Landgut oder das geschlossene Hofgut gelegen ist.

§ 40. 1. Bei dem Verfahren sind die anderen Betheiligten soweit thunlich zu hören.

2. Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche dem Antrage stattgegeben wird, findet, vorbehaltlich des Beschwerderechts bei Zurückweisung von Ablehnungsgesuchen (Civilprozeßordnung § 406 Absatz 5), nicht statt.

§ 41. Die Vorschrift des § 2049 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch in den Fällen Anwendung, in welchen nach dem Gesetz vom 20. August 1898, die geschlossenen Hofgüter betreffend, der Ertragswerth eines geschlossenen Hofgutes zu ermitteln ist.

§ 42. Bis zur Erlassung der in Artikel 35 Absatz 2 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen landesherrlichen Verordnung können die Ministerien der Justiz und des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium Vorschriften erlassen über das Verfahren der Sachverständigen bei Ermittelung des Reinertrags eines Landgutes.

XV. Zwangsgewalt der Gerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 43. Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

§ 44. 1. Die Erhebung gerichtlich erkannter Geldstrafen geschieht, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über dienstpolizeiliche Geldstrafen, nach Maßgabe der Vorschriften über die Beitreibung der dem Staate geschuldeten Gerichtskosten.

2. In den Nachlaß des Verurtheilten können diese Strafen nur vollstreckt werden, wenn die Entscheidung bei dessen Lebzeiten rechtskräftig geworden war.

§ 45. 1. Ist Jemandem durch Gesetz oder durch eine von dem Gericht innerhalb seiner Zuständigkeit erlassene Verfügung die Verpflichtung zu einer Handlung, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder zu einer Duldung oder Unterlassung auferlegt, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergibt, zur Erfüllung der Verpflichtung durch Ordnungsstrafen anhalten. Auf die Ordnungsstrafen finden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch in den durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten dieser Art Anwendung.

2. Kann eine zu erzwingende Handlung durch einen Dritten vorgenommen werden, so ist das Gericht befugt, dieselbe auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten ausführen zu lassen. Der Anordnung dieser Ausführung muß eine Androhung unter Bestimmung der Frist, innerhalb deren die Handlung vorzunehmen ist, vorausgehen.

§ 46. 1. Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden, so ist auch unmittelbarer Zwang statthaft. Das Gleiche gilt bei sonstigen Anordnungen, die ohne Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht durchzuführen sind. Die Kosten des Vollzugs fallen dem Verpflichteten zur Last.

2. Die mit dem Vollzug beauftragten Beamten sind befugt, erforderlichen Falls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Vorschriften des § 752 und des § 790 Absatz 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

3. Wird die Sache oder die Person (Absatz 1 Satz 1) nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gerichte zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorschriften des § 883 Absatz 2, 3, des § 900 Absatz 1 und der §§ 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 47. Die Vorschriften der §§ 43 bis 46 finden in Ansehung derjenigen durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten, für welche an deren Stelle nach Landesgesetz die Notare zuständig sind, auf diese entsprechende Anwendung, jedoch ist für die Abnahme des in § 46 Absatz 3 vorgesehenen Offenbarungseides allgemein das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat.

XVI. Standesamtsführung.

§ 48. 1. Die höhere Verwaltungsbehörde, welcher nach §§ 2 bis 5 des Personenstandesgesetzes die Bildung der Standesamtsbezirke, die Bestellung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter, sowie die Ertheilung der in § 4 Absatz 1 bis 3 des Personenstandesgesetzes erwähnten Genehmigung zusteht, ist das Justizministerium.

2. Das Justizministerium ist auch die Zentralbehörde im Sinne des § 8 des Personenstandesgesetzes.

§ 49. 1. Die Gemeindebehörde, welche nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen kann, ist

a. in Städteordnungsgemeinden der Stadtrath mit Zustimmung des Bürgerausschusses,
b. in anderen Gemeinden der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Gemeindeversammlung.

2. Unter dem Gemeindevorstand, welcher nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes die nach Beschluß der Gemeindebehörde anzustellenden besonderen Standesbeamten zu ernennen hat, ist der Gemeinderath (Stadtrath) zu verstehen.

§ 50. 1. Die Versendung der Standeshauptregister zum Zwecke der Einsichtsnahme ist unstatthaft.

2. Deren Vorlegung außerhalb der Diensträume des Standesamts darf nur auf Ersuchen eines erkennenden Gerichts oder auf Weisung der Aufsichtsbehörde (Rechtspolizeigesetz § 22) und nur in der Weise geschehen, daß der Standesbeamte oder ein von ihm Bevollmächtigter die Haupt-

register den genannten Behörden in einem hierfür bestimmten Termine persönlich vorlegt und darnach sofort zurückbringt.

§ 51. Das Justizministerium erläßt eine Dienstweisung für die Standesbeamten.

XVII. Gemeindewaisenrath.

§ 52. Für die in § 10 des Rechtspolizeigesetzes vorgesehene Staatsgenehmigung sind die Ministerien der Justiz und des Innern zuständig.

XVIII. Notariat.

§ 53. 1. Zum Richteramte Befähigten, sowie solchen Rechtskundigen, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben und mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind, kann das Justizministerium die Befugnisse eines Notars übertragen.

2. Das Gleiche gilt von denjenigen Personen, welche die Befähigung zum Notariat vor dem 1. Oktober 1879 erlangt haben.

§ 54. 1. Die Notare führen ein Dienstsiegel mit dem Großherzoglichen Wappen und mit der Umschrift: Großh. Badischer Notar im Amtsgerichtsbezirke . . . . . (Ortsname).

2. Die Notare, welche im Besitze mit ihrem Namen versehener Dienstsiegel sind, dürfen dieselben auch weiterhin verwenden.

§ 55. 1. Den Notaren wird von den Gebühren für amtliche Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl des Notars überlassen ist, ein Antheil gewährt, dessen Höhe vom Justizministerium bestimmt wird und fünf Zehntheile nicht übersteigen darf.

2. Die Gebühren für Nebengeschäfte (Rechtspolizeigesetz § 51) verbleiben den Notaren im ganzen Umfang.

§ 56. 1. Für auswärtige Amtsverrichtungen werden den Notaren die den Amtsrichtern, den Kanzleibeamten der Notare die den Aktuaren bei Amtsgerichten gebührenden Bezüge aus der Staatskasse gewährt.

2. Ist die Dienstreise behufs Erledigung eines Nebengeschäftes (Rechtspolizeigesetz § 51) gemacht worden, so fallen die durch Absatz 1 bestimmten Bezüge dem Zahlungspflichtigen zur Last, und der Bezugsberechtigte erhält sie aus der Staatskasse nur, wenn und soweit sie vom Zahlungspflichtigen an diese entrichtet worden sind.

XIX. Notarielle Urkunden.

§ 57. Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der Fähigkeit eines Betheiligten zur Abgabe einer wirksamen Erklärung zu begründen, so sollen die Wahrnehmungen in dem Protokolle festgestellt werden.

§ 58. 1. Ist ein bei Beurkundung eines Rechtsgeschäfts Betheiligter taub, so soll ihm das Protokoll zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

2. Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden.

§ 59. Bei Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen soll das Protokoll eine Angabe darüber enthalten, ob der Notar die Betheiligten kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat.

§ 60. 1. Dem Protokoll über eine notarielle Verhandlung sollen die vorgelegten Vollmachtsurkunden oder beglaubigte Abschriften dieser Urkunden beigefügt werden.

2. Wird eine Vollmachtsurkunde nicht vorgelegt, so hat der Notar auf den Mangel aufmerksam zu machen und desselben in dem Protokolle, wenn dessen Aufnahme dennoch begehrt wird, zu gedenken.

3. Die Vorschrift des Absatzes 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der gesetzliche Vertreter eines Betheiligten einen Nachweis über seine Vertretungsbefugniß nicht vorgelegt hat.

§ 61. 1. Das von dem Notar aufzunehmende Protokoll kann auch von einer anderen Person als dem Notar selbst niedergeschrieben werden.

2. Zur Aufnahme des Protokolls können auch gedruckte Entwürfe zur Verwendung kommen.

§ 62. Wenn eine Verhandlung nicht in einem Akte vollendet werden kann, so soll das Protokoll am Schlusse jedes Tages abgeschlossen und von den Betheiligten und den mitwirkenden Personen unterschrieben und soll die Fortsetzung in einem weiteren Protokolle beurkundet werden.

§ 63. Bei notariellen Urkunden, welche nicht Erklärungen der Betheiligten zum Gegenstand haben, insbesondere bei der Beglaubigung von Abschriften, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls. Solche Urkunden müssen den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Notars versehen sein.

§ 64. 1. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerk soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungs- oder Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mitaufzunehmen.

2. Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

§ 65. 1. Die notariellen Urkunden sollen deutlich, ohne Abkürzungen und ohne Lücken geschrieben werden.

2. Der Tag der Errichtung soll auch mit Buchstaben angegeben werden. Das Gleiche gilt von anderen wichtigen Zahlen, sofern sie nicht zur Bezeichnung eines Grundstücks oder eines anderen Gegenstandes dienen, bei Berechnungen und Abschätzungen jedoch nur von der Gesammtsumme, bei Versteigerungen nur von dem Meistgebote. Kommt dieselbe Zeit- oder Zahlenangabe wiederholt vor, so genügt es, wenn sie nur einmal in Buchstaben ausgedrückt wird.

3. In den Urkunden soll Nichts zwischen den Zeilen eingeschaltet, überschrieben, radirt oder sonst unlesbar gemacht werden.

4. Werden bei der Aufnahme eines Protokolls vor dem Schlusse der Verhandlung Zusätze oder Berichtigungen erforderlich, so sollen dieselben am Schlusse oder am Rande der Urkunde beigefügt und im letzteren Falle, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, von den Betheiligten und den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden.

5. Diese Vorschrift findet auch auf Zusätze und Berichtigungen in einer Schrift, auf die in einer von dem Notar beurkundeten Erklärung Bezug genommen und die dem Protokoll als Anlage beigefügt ist (§ 176 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), Anwendung; jedoch bedarf es einer besonderen Unterzeichnung der Zusätze und Berichtigungen am Rande der Schrift dann nicht, wenn aus dem Protokoll hervorgeht, daß dieselben genehmigt worden sind.

§ 66. 1. Besteht eine notarielle Urkunde aus mehreren Bogen oder einzelnen Blättern, so sollen diese zusammengeheftet werden; die Enden des Heftfadens sollen mit dem Siegel befestigt werden, aber so, daß die völlige Offenlegung der Urkunde leicht und ohne Verletzung der Besiegelung erfolgen kann.

2. In derselben Weise sollen Schriftstücke, die Beilagen der Urkunde bilden, mit dieser verbunden werden.

§ 67. Der Notar soll die von ihm aufgenommenen Urkunden, soweit sie in Urschrift den Betheiligten ausgefolgt werden (§ 53 Absatz 2 des Rechtspolizeigesetzes), mit dem Dienstsiegel versehen.

§ 68. 1. Von notariellen Urkunden, welche in amtlicher Verwahrung bleiben, erhalten die Betheiligten auf Verlangen Ausfertigungen. Die Ausfertigung ist von dem Notar zu unterschreiben und mit dessen Siegel zu versehen.

2. Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und den Betheiligten bezeichnen, dem sie ertheilt wird.

3. Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden sind.

4. Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach § 176 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolls selbst bilden, der Ausfertigung in beglaubigter Abschrift beizufügen.

5. Die Vorschriften des § 64 und des § 66 Absatz 1 finden auch auf Ausfertigungen Anwendung.

§ 69. 1. Auf Antrag können notarielle Urkunden von dem Notar auch auszugsweise ausgefertigt werden.

2. In diesem Falle sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen der Urkunde und der Anlagen, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerk ist dieser Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere denselben betreffende Bestimmungen in der Urkunde und in den Anlagen nicht enthalten sind.

§ 70. 1. Auf die von dem Amtsgericht zu ertheilenden Ausfertigungen notarieller Urkunden (§ 55 Absatz 2 Rechtspolizeigesetz) finden die Vorschriften der §§ 68 und 69 entsprechende Anwendung.

2. Die Ertheilung geschieht durch den Richter, nicht durch den Gerichtsschreiber.

XX. Gerichtliche Urkunden und Beglaubigungen.

§ 71. Auf gerichtliche Urkunden, soweit sie nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bilden, finden die im XIX. Abschnitt für notarielle Urkunden gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

§ 72. 1. Der Gerichtsschreiber (§ 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 33 des badischen Rechtspolizeigesetzes) soll Ausfertigungen oder Abschriften einer gerichtlichen Urkunde nur auf Anordnung des Richters ertheilen.

2. Soll eine gerichtliche Urkunde auszugsweise ausgefertigt werden, so hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerks anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§ 73. 1. Soweit inländische öffentliche Urkunden zum Zwecke des Gebrauchs im Auslande einer gerichtlichen Beglaubigung bedürfen, ist hiefür bezüglich der von Behörden und Beamten des Großherzogthums ausgestellten Urkunden das Amtsgericht ihres Amtssitzes zuständig.

2. Für die zum Zwecke des Gebrauchs im Auslande erforderliche gerichtliche Beglaubigung von Privaturkunden, die sich als im Großherzogthum ausgestellt darstellen, ist jedes badische Amtsgericht zuständig.

XXI. Binnenschiffahrt. Schiffsregister. Gebühren für Schiffsregistereintragungen in Bezug auf Schiffspfandrechte.

§ 74. Die Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 29, 31, 32, 38, 48—50 des Binnenschiffahrtsgesetzes (Reichsgesetzblatt von 1898 Seite 868) sind vom Ministerium des Innern wahrzunehmen.

§ 75. Die Schiffsregister werden geführt:

a. für die Bezirke der Landgerichte Freiburg, Offenburg, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Mosbach mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Wertheim vom Amtsgericht Mannheim,
b. für den Bezirk des Landgerichts Konstanz vom Amtsgericht Konstanz.

§ 76. Für jede endgültige Eintragung eines Schiffspfandrechts in das Schiffsregister wird die volle in § 60 des badischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr erhoben.

§ 77. Für Eintragungen in das Schiffsregister, welche ein eingetragenes Schiffspfandrecht zum Gegenstand haben und nicht in einer Löschung bestehen, desgleichen für Vormerkungen in Bezug auf Schiffspfandrechte werden fünf Zehntheile der in § 76 bestimmten Gebühr erhoben.

§ 78. Für jede Löschung einer nach §§ 76 und 77 erfolgten Eintragung werden fünf Zehntheile der in §§ 76 und 77 für die zu löschende Eintragung bestimmten Sätze erhoben.

§ 79. 1. Für von Amtswegen vorzunehmende Eintragungen und Löschungen der in §§ 77 und 78 bezeichneten Art werden Gebühren nicht erhoben.

2. Das Gleiche gilt von dem vorgeschriebenen Vermerk der Eintragungen auf dem Schiffscertifikat oder Schiffsbrief und auf den Urkunden über die durch Schiffspfandrecht gesicherte Forderung.

§ 80. 1. Für die Berechnung der in §§ 76 bis 78 bestimmten Gebühren ist der Betrag der Forderung maßgebend.

2. Ist der Werth des verpfändeten Schiffes geringer als der Betrag der Forderung, so ist die Gebühr nach dem Werthe des Schiffes zu berechnen.

XXII. Gebühren der örtlichen Behörden und der Hilfspersonen für rechtspolizeiliche Dienstverrichtungen.

§ 81. 1. Für Verrichtungen der örtlichen Inventurbehörden werden, vorbehaltlich des § 82, nach dem Zeitaufwand bemessene Gebühren erhoben.

2. Die Gebühren betragen für jedes Mitglied der Behörde, wenn der Geschäftsort nicht mehr als 4 Kilometer von dem Geschäftslokal der Behörde oder in Ermangelung eines solchen von der Wohnung ihres Mitglieds entfernt ist,

a. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern sowie in allen Amtsgerichtsſitzen:

für eine Stunde oder weniger	1,60	ℳ
für jede weitere Stunde	—,50	„
für einen ganzen Tag	5,—	„

b. in anderen Gemeinden:

für eine Stunde oder weniger	1,20	ℳ
für jede weitere Stunde	—,40	„
für einen ganzen Tag	4,—	„

3. Wenn der Geschäftsort mehr als 4 Kilometer von dem Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen von der Wohnung entfernt ist, betragen die Gebühren:

a. in Gemeinden von über 4000 Einwohnern sowie in allen Amtsgerichtsſitzen:

für eine Stunde oder weniger	2,10	ℳ
für jede weitere Stunde	—,80	„
für einen ganzen Tag	8,—	„

b. in anderen Gemeinden:

für eine Stunde oder weniger	1,80 ℳ
für jede weitere Stunde	—,60 „
für einen ganzen Tag	6,— „

4. Der Zeitaufwand wird nach der Dauer des Geschäfts und der zum Hin- und Rückweg erforderlichen Zeit bemessen. Bei einem Zeitaufwande von mehr als sechs Stunden ist ein ganzer Tag zu berechnen; bei Berechnung der Gebühren für weniger als einen ganzen Tag ist jede angefangene Stunde voll zu berechnen.

§ 82. 1. Für schriftliche Gutachten und Berichte — mit Ausnahme der bloßen Vorlageberichte — werden von der ersten Seite 60 ₰, von jeder weiteren Seite 20 ₰ erhoben. Die Seite wird zu 20 Zeilen mit durchschnittlich je 12 Silben berechnet.

2. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

§ 83. 1. Neben den in § 81 bestimmten Gebühren wird für nothwendige Auslagen Ersatz erhoben.

2. Zu den Auslagen gehören auch Schreibgebühren und Reisegebühren.

§ 84. 1. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege (durch Verwendung gedruckter Impressen und dergleichen) stattgefunden hat.

2. Jede angefangene Seite wird für voll berechnet.

§ 85. 1. Bei auswärtigen Geschäften wird, wenn der Geschäftsort vom Wohnort mehr als 4 Kilometer entfernt ist, als Reisegebühr für den Hin- und Rückweg eine Vergütung von je 15 Pfennig für jedes angefangene weitere Kilometer der einfachen Ortsentfernung gewährt und angesetzt. Haben die Orte Eisenbahn- oder Dampfschiffsverbindung, so wird statt dessen ohne Rücksicht auf die Entfernung der Betrag der Fahrtaxe, wo Rückfahrkarten ausgegeben werden, die Taxe hiefür gewährt. In Gemeinden von über 4000 Einwohnern und in allen Amtsgerichtssitzen ist hiebei die Benützung der II. Eisenbahn- und I. Dampfbootklasse gestattet; sonst ist allgemein die III. Eisenbahn- und II. Dampfbootklasse zu benutzen.

2. In Ermangelung einer Eisenbahn- und Dampfbootsverbindung wird statt der Gebühr des Absatzes 1 die Auslage für Benützung des Postwagens oder eines besonderen Gefährts, gleichfalls ohne Rücksicht auf die Entfernung beider Orte, dann gewährt, wenn eine Fußreise wegen Alters oder Gebrechlichkeit des Beamten oder im Einzelfall wegen besonderer Naturereignisse (zum Beispiel tiefen Schneefalls) nicht ausführbar ist. Hievon abgesehen ist die Anrechnung der Auslage für Benützung des Postwagens oder bei einer Entfernung von wenigstens 8 Kilometer auch für ein besonderes Gefährt nur in Gemeinden von über 4000 Einwohnern und in den Amtsgerichtssitzen gestattet.

3. In den der Städteordnung unterstehenden Städten kann durch Ortsstatut der Ersatz der Auslagen für Fahrt ohne Rücksicht auf die

Entfernung zugebilligt werden und ist alsdann der Betrag dieser Auslage wieder zu erheben.

§ 86. 1. Die Vorschriften der §§ 81 bis 85 finden auch Anwendung:

a. bei Versteigerungen durch Gemeindebeamte in den Fällen, in welchen die Gesetze die öffentliche Versteigerung vorschreiben, und
b. bei der amtlichen Schätzung der durch den Notar oder die örtliche Inventurbehörde zu verzeichnenden Sachen durch die hiefür bestellten öffentlichen Schätzer.

2. Werden an Stelle der ständigen öffentlichen Schätzer im Einzelfall andere Personen als Schätzer zugezogen, so sind deren Gebühren in Ermangelung einer Vereinbarung nach Verhältniß ihrer persönlichen Stellung, des Zeitaufwandes und der Schwierigkeit der Arbeit festzusetzen; die Gebühr soll nicht unter einer Mark und nur in besonderen Fällen mehr als zwanzig Mark betragen. Für eine nöthig gewordene Reise ist außerdem eine angemessene Vergütung der entstandenen Auslagen zu gewähren.

3. Findet auf Verlangen eines Betheiligten eine neue Schätzung durch den Gemeinderath statt (§ 48 Absatz 6 des Rechtspolizeigesetzes), so sind für diese Schätzung die für notarielle Beurkundungen gesetzlich bestimmten Gebührensätze, mindestens aber drei Mark, und außerdem bezüglich eines jeden der mit Vorbereitung der Schätzung beauftragten Gemeindebeamten die in §§ 81 und 83—85 bezeichneten Gebühren zu erheben.

§ 87. Für Testamente, welche vor dem Bürgermeister, Stabhalter oder Verwaltungsrathsvorsitzenden errichtet werden (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 2249, 2250, badisches Rechtspolizeigesetz §§ 38, 39), kommen die nämlichen Gebühren wie für notarielle Testamente zum Ansatz.

§ 88. Für Urkundszeugen sind die in § 2 Unserer Verordnung vom 24. Januar 1897, die Gebühren für Zeugen und Sachverständige betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II Seite 20), bestimmten Gebührensätze maßgebend.

§ 89. Für die Beurkundung des in § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages, soweit dieselbe auf Grund des § 38 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 1. Januar 1900 ab durch die Grundbuchbehörden im Sinne der bisherigen Gesetze erfolgt, werden besondere Gebühren nicht erhoben.

XXIII. Schlußbestimmungen.

§ 90. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

§ 91. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Die landesherrliche Verordnung zur Beseitigung der Baustreitigkeiten über Scheidemauern und Theilnahme der Nachbarn vom 4. Oktober 1825 (Regierungsblatt Seite 166).
2. Die landesherrliche Verordnung vom 21. November 1868, die öffentlichen Verkündungsblätter betreffend (Regierungsblatt Seite 957).

3. Die landesherrliche Verordnung, betreffend die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung vom 17. Juli 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIII, Seite 389).
4. Die landesherrliche Verordnung, die Aenderung der Vor- und Familiennamen betreffend, vom 16. Dezember 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII Seite 407).
5. Die mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Dienstweisung für die Standesbeamten vom 18. Dezember 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII Seite 375) mit Nachträgen vom 31. Dezember 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1887 Nr. II Seite 15) und vom 1. August 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII Seite 233).
6. Die landesherrliche Verordnung vom 18. Juli 1887, die allgemeinen Feiertage betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVIII Seite 173).
7. Die landesherrliche Verordnung, die Bildung und Geschäftsführung der Notarskammer betreffend, vom 30. August 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII Seite 561).
8. Die landesherrliche Verordnung, die Waisenrichterordnung betreffend, vom 30. Oktober 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX Seite 427).
9. Die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1891, die Gebührenantheile der Notare betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X Seite 83).
10. Die landesherrliche Verordnung vom 19. Dezember 1895, die Ausführung des Binnenschiffahrtsgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV Seite 485).

§ 92. 1. Die Vorschriften der §§ 55 und 56 finden vom 1. Januar 1900 ab sowohl auf neu anhängig werdende als auch auf zuvor anhängig gewordene Geschäfte Anwendung, auf die letzteren selbst dann, wenn dieselben auch nach dem 1. Januar 1900 nach Maßgabe der bisherigen Gesetze zu erledigen sind.

2. Auf die der Vereinbarung unterliegenden Gebühren für Nebengeschäfte der Notare, welche vor 1. Januar 1900 anhängig geworden sind, finden auch von da ab die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. November 1899.

Friedrich.

Nokk. von Brauer. Eisenlohr. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

14.

Gesetz, die Untheilbarkeit der Grundstücke betreffend, vom 16. August 1900.

(Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden 1900 Nr. XXXIX vom 29. August 1900 Seite 935 bis 937.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

In das Gesetz vom 17. Juni 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229), werden folgende Bestimmungen eingestellt:

Art. 25a. Die Theilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter 360 Ar, von Ackerfeld und Wiesen in Stücke unter 9 Ar ist verboten.

Dieses Verbot findet keine Anwendung, wenn die bei der Theilung sich ergebenden Theilstücke, soweit sie das gesetzliche Mindestmaß nicht haben, gemäß Artikel 25d mit anderen Grundstücken vereinigt werden.

Das Verbot findet ferner keine Anwendung, wenn die Theilung zu Folge Enteignung geschieht (Enteignungsgesetz vom 26. Juni 1899 §§ 1, 2, 33) oder wenn ein Grundstückstheil durch eine nach § 25 des Enteignungsgesetzes zu Stande gekommene Vereinbarung abgetreten wird.

Art. 25b. Die Verwaltungsbehörde kann im einzelnen Falle von dem Verbote Befreiung bewilligen.

Wenn das Grundbuchamt eine Theilung als unter das Verbot fallend erachtet, während die Verwaltungsbehörde diese Frage verneint, so hat die letztere Behörde, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen zur Befreiung vorliegen, diese fürsorglich zu bewilligen.

Die Befreiung ist dem Grundbuchamte nachzuweisen und in dem Grundbuche zu vermerken.

Art. 25c. Theilungen, welche gegen das Verbot verstoßen, sind nichtig und dürfen in das Grundbuch nicht eingetragen werden.

Ist eine gegen das Verbot verstoßende Theilung unter Verletzung des Gesetzes in das Grundbuch eingetragen, so finden zu Gunsten derjenigen, welche Rechte an den Theilstücken oder Rechte an solchen Rechten durch Rechtsgeschäft erwerben, die Vorschriften des § 892 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Art. 25 d. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Grundstücke und die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstücke nach § 890 Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nur statthaft, wenn die mehreren Grundstücke in demselben Grundbuchbezirk belegen sind, wenn sie unmittelbar aneinander grenzen und wenn sie nicht in verschiedener Weise mit Pfandrechten (Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden) belastet sind.

Artikel II.

Im Ausführungsgesetz vom 19. Juni 1899 zur Grundbuchordnung tritt an die Stelle des § 19 folgende Vorschrift:

§ 19. Soweit die Theilung eines Grundstücks verboten ist (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 25 a bis 25 c), ist auch die Abschreibung des Grundstückstheils und dessen Eintragung als selbständiges Grundstück unstatthaft.

Ergibt sich, daß dem gesetzlichen Verbote zuwider die Theilung eines Grundstücks in das Grundbuch eingetragen worden, oder die Abschreibung eines Grundstückstheils und dessen Eintragung als selbständiges Grundstück erfolgt ist, so hat das Grundbuchamt von Amtswegen einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen und hievon die Betheiligten zu benachrichtigen. Der Widerspruch wird von Amtswegen gelöscht, sobald nachgewiesen wird, daß die Verwaltungsbehörde nachträglich Befreiung von dem Theilungsverbote bewilligt hat.

Artikel III.

In dem Gesetze, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, vom 5. Oktober 1863 wird die Bestimmung unter Ziffer 5 des § 6 gestrichen.

Artikel IV.

In § 20 des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen vom 4. Juni 1888 wird unter Ziffer 10 die nachstehende Bestimmung eingestellt:

10. in den Fällen der Befreiung vom gesetzlichen Verbote der Theilung von Grundstücken unter Mindestmaß (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Artikel 25 b), wenn die Theilung erfolgte, um einem oder mehreren der Theilstücke eine andere, nicht unter Artikel 25 a Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch fallende Zweckbestimmung zu geben.

Artikel V.

Die Bestimmungen der Artikel III und IV treten sofort, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Artikel VI.

Mit dem letzteren Zeitpunkt treten außer Kraft:

a. das Gesetz vom 6. April 1854, die gesetzliche Untheilbarkeit der Liegenschaften betreffend,

b. der Absatz 2 des Artikels 11 des badischen Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 zum Strafgesetzbuche.

Auf die zuvor vorschriftswidrig erfolgte Grundbucheintragung von Theilungen finden von da ab die Vorschriften des Artikels 25c Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 19 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Artikel VII.

Die Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu St. Moritz (Engadin), den 16. August 1900.

Friedrich.

Nokk. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

15.

Gesetz, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betreffend, vom 16. August 1900.

(Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden 1900 Nr. XXXIX vom 29. August 1900 Seite 938 bis 942.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

A. Zwangserziehung.

Artikel I.

Soweit in dem Gesetze vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betreffend, dem Amtsgericht eine Mitwirkung bei der Zwangserziehung übertragen ist, tritt an dessen Stelle das Vormundschaftsgericht.

Artikel II.

Im Uebrigen erleidet das Gesetz vom 4. Mai 1886 folgende Aenderungen:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1. Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Wege der Zwangserziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 (vergl. mit § 1686) oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 55 des Strafgesetzbuchs vorliegen und die Maßregel zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung nothwendig ist;
2. wenn die Zwangserziehung außer diesen Fällen zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens nothwendig ist.

Gegen nichtbadische Minderjährige, die im Großherzogthum ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, kann die Zwangserziehung auf Grund dieses Gesetzes angeordnet werden, wenn die Zuständigkeit eines badischen Vormundschaftsgerichts begründet ist.

2. Am Schlusse des ersten Absatzes des § 2 werden die Worte „für erforderlich erklärt hat" durch „angeordnet hat" ersetzt.

Der zweite Absatz des § 2 erhält folgende Fassung:

Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach den Vorschriften über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3. Der dritte Absatz des § 3 erhält folgende Fassung:

Auf das Verfahren finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht ein Anderes ergibt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften Anwendung.

4. Der Absatz 1 des § 3 erhält folgenden Zusatz:

Die Anordnung der Zwangserziehung kann auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erfolgen, wenn der Antrag des Bezirksamtes vorher beim Vormundschaftsgerichte eingekommen oder das Verfahren durch das Gericht von Amtswegen vorher eingeleitet worden ist.

Im vierten Absatz des § 3 wird im Eingang statt „Es soll vor der Entscheidung" gesetzt: „Das Vormundschaftsgericht soll vor der Anordnung" und werden die Worte: „und die zur Mitwirkung im Familienrath berufenen Personen, nach Befinden auch andere Verwandte" gestrichen und ersetzt durch die Worte:

„oder Pfleger des Minderjährigen, ferner Verwandte und Verschwägerte desselben, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann".

Im fünften Absatz des § 3 werden die Worte: „für erforderlich erklären" ersetzt durch „anordnen".

5. Im ersten Absatz des § 4 werden die Worte: „den Eltern, den vormundschaftlichen Vertretern" ersetzt durch die Worte: „denjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht".
6. Im zweiten Absatz des § 4 werden die Worte: „binnen einer mit der Eröffnung beginnenden Nothfrist von zwei Wochen die Beschwerde an das Landgericht" ersetzt durch die Worte: „die sofortige Beschwerde".
7. Der dritte und fünfte Absatz des § 4 werden gestrichen.
8. Der vierte Absatz des § 4 erhält folgende Fassung:

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung unbeschadet der Anordnung der fürsorglichen Unterbringung nach § 3 Absatz 5. Gegen letztere Anordnung findet eine Beschwerde nicht statt.

9. In § 5 werden die Worte: „der Eltern beziehungsweise der vormundschaftlichen Vertreter" ersetzt durch die Worte: „derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht".

10. Der Eingang des ersten Absatzes des § 6 erhält folgende Fassung:
„Das Bezirksamt (§ 3 Absatz 2) hat auf Grund des die Zwangserziehung anordnenden Gerichtsbeschlusses darüber zu entscheiden, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, den Vollzug zu leiten" u. s. s. wie im Gesetz.

Im zweiten Absatze des § 6 werden die Worte: „Anordnung der Zwangserziehung" ersetzt durch: „Entscheidung über die Unterbringung".

11. Der § 8 erhält folgende Fassung:

Der die Zwangserziehung anordnende Beschluß ist bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Zöglings wirksam.

Der Beschluß ist schon vorher aufzuheben, wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweitig sicher gestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Die Aufhebung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Bezirksamts oder derjenigen Personen, denen die Sorge für die Person des Zöglings zusteht oder zustehen würde, wenn die Zwangserziehung nicht angeordnet wäre. Ein von diesen Personen gestellter Antrag darf im Falle der Abweisung nicht vor Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden.

Auch vor Ablauf der gesetzlichen Zeit und ohne Aufhebung der Anordnung kann das Bezirksamt die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln einstellen oder beschränken, wenn und soweit deren Durchführung zur Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung einstweilen nicht als geboten erscheint; diese Verfügung ist aber zurückzunehmen, wenn Thatsachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen.

12. Der § 9 erfährt folgende Aenderungen:
Der erste und zweite Absatz werden gestrichen.
Der erste Satz des dritten (nunmehr ersten) Absatzes hat zu lauten:

Die durch die Unterbringung zur Zwangserziehung erwachsenden Kosten der Hin- und Zurückreise, der Ausstattung, ein Drittheil der Kosten der Erziehung und Verpflegung, sowie die Kosten für ein angemessenes Unterkommen bei der Entlassung fallen dauernd demjenigen Armenverbande zur Last, welcher im Zeitpunkte der Entscheidung über die Unterbringung endgültig unterstützungspflichtig ist, und in Ermangelung eines solchen demjenigen Armenverbande, welcher in diesem Zeitpunkte endgültig unterstützungspflichtig sein würde, falls der Aufwand für die Zwangserziehung als öffentliche Unterstützung zu betrachten wäre.

Zwischen diesem und dem folgenden Absatz ist als neuer Absatz einzuschieben:

Der Armenverband und die Staatskasse können Ersatz von dem Zögling, welcher Vermögen besitzt, sowie von Denjenigen verlangen, welche nach dem Bürgerlichen Recht zu seinem Unterhalt verpflichtet

sind. Die Ersatzbeträge werden, wenn sie zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, zwischen dem Armenverband und der Staatskasse nach Verhältniß ihrer Leistungen getheilt.

Als letzter Absatz wird beigefügt:

Auf Erfordern des Bezirksamts hat der mit dem Vollzug der Zwangserziehung betraute Ortsarmenverband (§ 6) oder der endgültig verpflichtete Armenverband die durch die Zwangserziehung erwachsenden Kosten vorschüßlich zu bestreiten.

13. In § 11 werden die Worte: „sportel- und stempelfrei" durch das Wort: „sportelfrei" ersetzt.
14. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch für diejenigen Fälle, in denen nach § 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs der Angeschuldigte und nach § 362 Absatz 3 letzter Satz des Strafgesetzbuchs die der Landespolizei überwiesene Person unter 18 Jahren in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll, entsprechende Anwendung.

Das auf die Unterbringung oder Ueberweisung lautende Urtheil des Strafgerichts vertritt die Stelle des in § 2 dieses Gesetzes erwähnten Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes.

B. Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung.

Artikel III.

Gemeinden oder Kreise können mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern durch eine statutarische Bestimmung, welche in der für die orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist, beschließen, daß Beamten der Gemeindearmenverwaltung oder der Kreisarmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormunds für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Der Beamte behält die Rechte und Pflichten des Vormunds auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Die Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag der Armenverwaltung ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Die Armenverwaltung hat dem Vormundschaftsgericht die Namen der Minderjährigen, für welche alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Beamten der Armenverwaltung übergehen, unter Angabe des dafür maßgebenden Zeitpunktes anzuzeigen.

Artikel IV.

Werden in den Fällen des Artikel III dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormunds übertragen, so gelten für diese Vormundschaft außerdem noch folgende Bestimmungen:

1. Mit dem Zeitpunkte, in welchem alle Rechte und Pflichten des Vormunds auf den Beamten übergehen, endigt das Amt des bisherigen Vormunds.
2. Neben dem Beamten ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.
3. Dem Beamten stehen die nach § 1852 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Artikel V.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem weiteren Vollzug und der Erlassung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen beauftragt.

Gegeben zu St. Moritz (Engadin), den 16. August 1900.

Friedrich.

Nokk. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

III

Königreich Bayern

Inhalts-Verzeichniß.

1. Gesetz, das Unschädlichkeitszeugniß betreffend, vom 15. Juni 1898 1—6
2. Gesetz, die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend, vom 18. Juni 1898 6—8
3. Gesetz über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz vom 1. Juli 1898 9—14
4. Königlich Allerhöchste Verordnung, die vom Buchungszwange befreiten Grundstücke betreffend, vom 1. Juli 1898 15
5. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs in den Landestheilen rechts des Rheins betr., vom 23. Juli 1898 16—21
6. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs in der Pfalz betreffend, vom 28. August 1898 . . . . . 22—28
7. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899 28—99
8. Gesetz, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, vom 9. Juni 1899 . . . . . 100—133
9. Ausführungsgesetz zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899 . . . . . 133—141
10. Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899 . . . . . 142—166
11. Königlich Allerhöchste Verordnung, das gerichtliche Hinterlegungswesen betreffend (Hinterlegungsordnung), vom 18. Dezember 1899 166—176
12. Königlich Allerhöchste Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze (Zuständigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1899 . . . . . 177—181

III. Königreich Bayern.

1.

Gesetz, das Unschädlichkeitszeugniß betreffend, vom 15. Juni 1898.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1898 Nr. 29 S. 301 bis 307.*)

Im Namen Seiner Majestät des Königs. **Luitpold,** von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, **Regent.**

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Ansehung der Artikel 14 bis 16, 18 unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Wird eine Theilfläche eines Grundstücks, das mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belastet ist, veräußert, so wird das Trennstück ohne Einwilligung der Berechtigten von den Belastungen frei, wenn von dem Amtsgerichte, bei welchem das Grundbuch für das Grundstück geführt wird, festgestellt ist, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

Art. 2. Die Feststellung der Unschädlichkeit darf nur erfolgen, wenn die durch die Veräußerung des Trennstücks entstehende Minderung des Umfanges und des Werthes des Grundstücks im Verhältnisse zu dem Umfang und dem Werthe des übrigen Theiles eine geringe ist; sie ist davon abhängig zu machen, daß die Werthminderung in Geld oder durch ein anderes Grundstück ausgeglichen wird. Erstreckt sich die Belastung auf andere Grundstücke, so gelten diese im Verhältnisse zu dem Trennstücke mit dem übrigen Theile des Grundstücks zusammen als ein Grundstück.

Wird das Trennstück zu einem öffentlichen Zwecke unentgeltlich abgetreten, so wird auf die Werthminderung die Wertherhöhung angerechnet, die sich aus der dem öffentlichen Zwecke dienenden Anlage ergiebt.

Die Ausgleichung der Werthminderung ist nicht erforderlich, wenn diese den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigt.

Art. 3. Soweit die Ausgleichung der Werthminderung in Geld erfolgt, muß der erforderliche Betrag zur Vertheilung unter die Berechtigten bei der Hinterlegungsstelle des Gerichtsbezirkes hinterlegt werden. Die Hinterlegung hat mit der Bestimmung zu geschehen, daß zur Rücknahme die Ermächtigung des Amtsgerichts erforderlich ist.

*) Ausgegeben am 18. Juni 1898.

Soweit die Ausgleichung durch ein anderes Grundstück erfolgt, müssen die Rechte der Berechtigten auf dieses erstreckt werden.

Im Falle der unentgeltlichen Abtretung zu einem öffentlichen Zwecke muß mit der Ausführung der den Werth des Grundstücks erhöhenden Anlage begonnen sein.

Art. 4. Zu dem Antrag auf Feststellung der Unschädlichkeit ist der Eigenthümer des Grundstücks berechtigt.

Der Antragsteller hat

1. das Grundstück zu bezeichnen und einen von der Messungsbehörde angefertigten Plan, in welchem das Trennstück ersichtlich gemacht ist, sowie den amtlichen Nachweis der Größe des Grundstücks und des Trennstücks vorzulegen;
2. den Betrag der durch die Veräußerung des Trennstücks entstehenden Werthminderung unter Vorlage der vorhandenen Belege anzugeben;
3. zu erklären, in welcher Weise die Werthminderung, soweit erforderlich, ausgeglichen werden soll, und im Falle der Ausgleichung durch ein anderes Grundstück dieses zu bezeichnen und dessen Belastung anzugeben.

Im Falle des Artikel 2 Abs. 2 ist die auf die Werthminderung anzurechnende Wertherhöhung unter Vorlage der vorhandenen Belege anzugeben und glaubhaft zu machen, daß mit der Ausführung der Anlage begonnen ist.

Art. 5. Das Amtsgericht hat nach Vornahme der erforderlichen Ermittelungen über den Antrag Beschluß zu fassen.

Der Beschluß, durch welchen die Unschädlichkeit festgestellt wird (Unschädlichkeitszeugniß), hat, soweit die Ausgleichung der Werthminderung in Geld erfolgen soll, die Angabe des zu hinterlegenden Betrags, soweit sie durch ein Grundstück erfolgen soll, die Bezeichnung des Grundstücks und die Angabe der Belastungen zu enthalten, welche den auf das Grundstück zu erstreckenden Rechten im Range vorgehen dürfen. Die Angabe von Grunddienstbarkeiten, die nach Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche der Eintragung nicht bedürfen, ist nicht erforderlich.

Im Falle des Artikel 3 Abs. 3 ist anzugeben, daß mit der Ausführung der Anlage begonnen ist.

Art. 6. Das Unschädlichkeitszeugniß kann außer dem Falle des Artikel 2 Abs. 3 ohne Ausgleichung der Werthminderung ertheilt werden, wenn die Berechtigten von dem Amtsgericht aufgefordert worden sind, innerhalb einer Frist von einem Monate zu erklären, ob sie auf der Ausgleichung bestehen, und nicht vor dem Ablaufe der Frist erklärt haben, daß sie die Ausgleichung verlangen.

Berechtigte, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden nur berücksichtigt, wenn sie Erben eines eingetragenen Berechtigten sind oder wenn ihre Rechte angemeldet und auf Verlangen des Amtsgerichts glaubhaft gemacht sind.

Art. 7. Wird die gerichtliche Aufforderung der Berechtigten beantragt, so kann sich der Antragsteller die Erklärung darüber, in welcher Weise die Werthminderung ausgeglichen werden soll, vorbehalten, bis einer der Berechtigten die Ausgleichung verlangt hat.

Die Aufforderung muß die Mittheilung, daß die Feststellung der Unschädlichkeit bevorsteht, die Angabe der Größe des Trennstücks und des Betrags der Werthminderung enthalten; als Rechtsnachtheil ist den Berechtigten anzudrohen, daß die Unschädlichkeit ihnen gegenüber ohne Ausgleichung der Werthminderung festgestellt werden würde.

Ist die Mittheilung an einen Berechtigten nicht thunlich, so ist die an ihn zu richtende Aufforderung an die Gerichtstafel anzuheften und einmal in das für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt einzurücken. Das Gleiche gilt, wenn ein Berechtigter gestorben und der Erbe dem Amtsgerichte nicht bekannt ist. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Ablaufe von zwei Wochen seit der Einrückung.

In dem Unschädlichkeitszeugnisse sind die Berechtigten zu bezeichnen, denen gegenüber die Ausgleichung der Werthminderung nicht erforderlich ist.

Art. 8. Die Feststellung der Unschädlichkeit kann nicht im Wege der Beschwerde angefochten werden.

Art. 9. Die Wirksamkeit des Unschädlichkeitszeugnisses tritt in den Fällen des Artikel 5 Abs. 2 nicht vor der Hinterlegung oder der Erstreckung der Rechte auf das andere Grundstück ein.

Im Falle des Artikel 6 ist das Unschädlichkeitszeugniß nur wirksam, wenn die Unschädlichkeit ohne Ausgleichung gegenüber allen Berechtigten festgestellt ist, welche zur Zeit der lastenfreien Abschreibung des Trennstücks im Grundbuch eingetragen sind.

Art. 10. Wird das Trennstück von einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld befreit, so ist zur lastenfreien Abschreibung des Trennstücks die Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs und bei einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, die Vorlegung der Urkunde nicht erforderlich.

Art. 11. Ist ein Geldbetrag zur Vertheilung unter die Berechtigten hinterlegt, so hat das Amtsgericht diesen die Hinterlegung mit der Aufforderung mitzutheilen, innerhalb einer Frist von einem Monate zu erklären, ob sie auf der Vertheilung des hinterlegten Betrags bestehen; als Rechtsnachtheil ist den Berechtigten anzudrohen, daß die Unterlassung der Erklärung als Verzicht auf die Rechte an dem hinterlegten Betrag angesehen werden würde. Die Vorschriften des Artikel 6 Abs. 2, des Artikel 7 Abs. 3 und des Artikel 9 Abs. 2 finden Anwendung.

Wird die Vertheilung nicht verlangt, so ist der Eigenthümer zur Rücknahme des hinterlegten Betrags zu ermächtigen.

Ist die im Artikel 6 bestimmte Aufforderung erfolgt, die Unschädlichkeit aber vor dem Ablaufe der Erklärungsfrist festgestellt worden, so gilt der Ablauf der Erklärungsfrist als Verzicht auf die Rechte an dem hinterlegten Betrage, wenn nicht der Berechtigte vorher erklärt, daß er auf der Ausgleichung der Werthminderung bestehe.

Art. 12. Der zu vertheilende Betrag tritt für die Berechtigten an die Stelle des Trennstücks.

Auf die Vertheilung des hinterlegten Betrags unter die Berechtigten finden die für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung von Grundstücken geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Vertheilung ist erst zulässig, wenn die lastenfreie Abschreibung des Trennstücks im Grundbuch erfolgt ist.

Art. 13. Ist das Grundstück mit einem Vorkaufsrechte belastet, das sich nicht auf den Fall der ersten Veräußerung beschränkt, so finden auf die Befreiung des Trennstücks von dem Vorkaufsrechte die Vorschriften der Artikel 1 bis 9 entsprechende Anwendung. Die Ausgleichung der Werthminderung in Geld ist ausgeschlossen.

Erfolgt die Veräußerung des Trennstücks im Wege des Verkaufs, so darf die Unschädlichkeit erst festgestellt werden, wenn der Berechtigte von dem ihm für diesen Veräußerungsfall zustehenden Vorkaufsrechte keinen Gebrauch macht.

Art. 14. Bei Familienfideikommissen, landwirthschaftlichen Erbgütern, Lehen und allodifizirten Lehen finden die Vorschriften der Artikel 1 bis 5, 8 und des Artikel 9 Abs. 1 auf die Befreiung des Trennstücks von den Rechten der Anwärter oder der Anerben entsprechende Anwendung. Fideikommißschulden stehen den Hypotheken gleich.

Für die Veräußerung eines einzelnen Grundstücks gilt das Gleiche, wie für die Veräußerung eines Trennstücks.

Zur Ausgleichung der Werthminderung kann gegenüber den Anwärtern oder den Anerben und den Fideikommißgläubigern auch die Forderung auf den Kaufpreis dienen, wenn das veräußerte Trennstück an erster Stelle hinter den zur Zeit der Veräußerung bestehenden Belastungen mit einer Hypothek für die Forderung belastet ist. Auf die Forderung oder den zu hinterlegenden Geldbetrag sind die von der Abtrennung betroffenen Rechte zu erstrecken.

Bei Familienfideikommissen ist zur Feststellung der Unschädlichkeit das Fideikommißgericht zuständig.

Art. 15. Die Vorschriften der Artikel 1 bis 14 finden auf die Aufhebung eines dem jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes entsprechende Anwendung.

Art. 16. Die Vorschriften der Artikel 1 bis 15 gelten auch für Verfügungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind.

Art. 17. Soll zum Ersatz eines abgebrannten Gebäudes auf einem anderen Grundstück ein Gebäude errichtet werden, so wird die Entschädigungssumme von den Rechten der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger ohne Einwilligung der Gläubiger frei, wenn von dem Amtsgerichte, bei welchem das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird, festgestellt ist, daß der Wiederaufbau auf dem anderen Grundstücke für die Gläubiger unschädlich ist.

Die Feststellung der Unschädlichkeit darf nur erfolgen, wenn die Rechte der Gläubiger in der bestehenden Rangordnung sich auf das andere Grundstück erstrecken oder auf dieses erstreckt werden. Ist das Grundstück mit Rechten belastet, welche den Rechten der Gläubiger im Range vorgehen,

so darf die Feststellung erfolgen, wenn die vorgehenden Belastungen durch den Werth, den das Grundstück als Baustelle hat, offenbar gedeckt werden.

Die Vorschriften des Artikel 4 Abs. 1, 2, des Artikel 5 Abs. 1, 2, des Artikel 8 und des Artikel 9 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Art. 18. Der Anspruch auf die Entschädigung für die im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benützung eines Grundstücks, der Theilfläche eines solchen oder eines Zubehörstücks, Beschränkung des Eigenthums oder Entziehung oder Beschränkung eines Rechtes der im Artikel 15 bezeichneten Art wird von den Rechten Dritter frei, wenn von dem im Artikel 1 und Artikel 14 Abs. 4 bezeichneten Gerichte festgestellt ist, daß die Befreiung für die Berechtigten unschädlich ist.

Die Befreiung des Anspruchs steht der Aufhebung eines Rechtes der im Artikel 15 bezeichneten Art gleich.

Art. 19. Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ist für die Feststellung der Unschädlichkeit in den Landestheilen rechts des Rheins, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 14 Abs. 4, das Amtsgericht, bei welchem das Hypothekenbuch für das Grundstück geführt wird, in der Pfalz das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, zuständig.

Soweit es nach Artikel 6 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 2 und Artikel 12 Abs. 2 Satz 2 auf Eintragungen im Grundbuch ankommt, treten in den Landestheilen rechts des Rheins an deren Stelle die entsprechenden Eintragungen im Hypothekenbuch.

In der Pfalz gelten als Hypotheken auch die Vorzugsrechte und als eingetragene Rechte diejenigen, welche im Hypothekenregister eingeschrieben sind. Der Antragsteller hat einen Hypothekenauszug vorzulegen; die Ergänzung des Auszugs ist erforderlichen Falles durch das Amtsgericht zu veranlassen. Die Ausgleichung der Werthminderung durch ein anderes Grundstück findet nicht statt. Das Unschädlichkeitszeugniß ersetzt die Bewilligung der Berechtigten zu der Löschung ihrer Rechte an dem Trennstücke. Die Vorschriften des Artikel 9 Abs. 2, des Artikel 12 Abs. 2 Satz 2 und des Artikel 17 bleiben außer Anwendung. Besteht wegen einer durch ein Vorzugsrecht gesicherten Forderung auch ein Auflösungsrecht, so erlischt in Ansehung des Trennstücks mit dessen Befreiung von dem Vorzugsrecht auch das Auflösungsrecht.

Art. 20. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Bodenzinse, für welche die Vorschriften des Artikel 15 des Gesetzes vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend, gelten.

Art. 21. Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Feststellung der Unschädlichkeit werden drei Zehntheile der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtkostengesetzes bis zum Meistbetrage von zwanzig Mark erhoben.

Erfolgt die Veräußerung oder die Aufhebung eines Rechtes unentgeltlich zu einem öffentlichen Zwecke, so kommt die im Abs. 1 bestimmte Gebühr nicht in Ansatz.

Für das Vertheilungsverfahren nach Artikel 12 gelten in Ansehung der Gebühren und Auslagen dieselben Vorschriften wie für das Vertheilungsverfahren im Falle der Zwangsenteignung.

Gegeben zu München, den 15. Juni 1898.

Luitpold, Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.**
Dr. **Frhr. v. Leonrod.** **Frhr. v. Asch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl: Der Oberregierungsrath im k. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

2.

Gesetz, die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend, vom 18. Juni 1898.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1898 Nr. 36 S. 367 bis 370.*)

Im Namen Seiner Majestät des Königs. **Luitpold,** von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, **Regent.**

Wir haben nach Vernehmung des Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Eintragung der bisher folienfreien Grundstücke in das Hypothekenbuch.

Art. 1. Die Grundstücke, für welche im Hypothekenbuch ein Folium nicht angelegt ist, werden von Amtswegen in das Hypothekenbuch eingetragen.

Art. 2. Durch Königliche Verordnung wird bestimmt, auf welche der im § 90 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke die Vorschrift des Artikel 1 keine Anwendung findet.

*) Ausgegeben am 8. Juli 1898.

Art. 3. Das Verfahren, in welchem die Eintragung erfolgt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt. Die Gemeindebehörden können zur Mitwirkung in dem Verfahren herangezogen werden.

II. Münchener Grundbuch.

Art. 4. Das bei dem Amtsgerichte München I geführte Hypothekenbuch gilt von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an als Grundbuch im Sinne der Münchener Grundbuchordnungen.

Von dieser Zeit an werden nur noch solche Eintragungen in das Münchener Grundbuch vorgenommen, welche Löschungen oder Veränderungen der eingetragenen Grunddienstbarkeiten oder Ewiggelder betreffen.

Ist eines der im Artikel 2 bezeichneten Grundstücke im Grundbuch, aber nicht im Hypothekenbuch eingetragen, so wird es in dieses von Amtswegen eingetragen, sofern nicht der im Grundbuch eingetragene Eigenthümer beantragt, die Eintragung zu unterlassen.

III. Gesammthypotheken.

Art. 5. Besteht für dieselbe Forderung eine Hypothek an mehreren Grundstücken (Gesammthypothek), so kann der Gläubiger die Befriedigung nach seinem Belieben aus jedem Grundstücke ganz oder zu einem Theile suchen. Im Falle der Zwangsversteigerung kann der Gläubiger im Vertheilungsverfahren dieses Recht nur unbeschadet der durch das geringste Gebot gedeckten Rechte ausüben.

Der Gläubiger ist berechtigt, den Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke in der Weise zu vertheilen, daß jedes Grundstück nur für den zugetheilten Betrag haftet.

Art. 6. Zur Theilung eines mit einer Hypothek belasteten Grundstücks ist die Einwilligung des Gläubigers nicht erforderlich. Das Gleiche gilt für die Trennung von Grundstücken, welche auf einem Folium des Hypothekenbuchs vorgetragen sind.

Die Hypothek besteht als Gesammthypothek fort.

Eine Vereinbarung, durch welche der Eigenthümer zu Gunsten des Hypothekgläubigers in der Befugniß zur Vornahme einer der im Abs. 1 bezeichneten Verfügungen beschränkt oder verpflichtet wird, die Verfügung nicht ohne Einwilligung des Gläubigers vorzunehmen, ist nichtig.

Art. 7. Die Vorschriften der Artikel 5 und 6 gelten auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragenen Hypotheken, für die vor diesem Zeitpunkt erfolgten Theilungen und Trennungen von Grundstücken, sowie für die vor diesem Zeitpunkte getroffenen Vereinbarungen der im Artikel 6 Abs. 3 bezeichneten Art.

Art. 8. Auf ein Realrecht, das Gegenstand einer Hypothek sein kann, finden die Vorschriften der Artikel 5 bis 7 entsprechende Anwendung.

Art. 9. Die §§ 39 und 40 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 sowie der Artikel 12 und die Vorschrift im Artikel 26 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1886, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, sind aufgehoben.

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 10. Das Hypothekenamt ist zuständig, Erklärungen, Eintragungsbewilligungen und Verträge, die durch die Anlegung des Grundbuchs veranlaßt werden, zu beurkunden. Der Beiziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es nicht. Das Staatsministerium der Justiz kann auch geprüfte Rechtspraktikanten mit der Beurkundung betrauen.

Diese Vorschriften gelten im Falle der Rechtshilfe auch für das ersuchte Gericht.

Art. 11. Die Notare haben den Gerichten auf Ersuchen die Urschriften ihrer Urkunden zu übersenden oder über deren Inhalt Auskunft zu geben. Im Falle der Uebersendung der Urschrift ist die Zurückbehaltung einer Abschrift nicht erforderlich.

Für die Erledigung eines nach Abs. 1 gestellten Ersuchens kann eine Gebühr nicht beansprucht werden.

Art. 12. Das Verfahren zur Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs einschließlich der im Artikel 10 Abs. 1 bezeichneten Beurkundung ist gebührenfrei.

Die baaren Auslagen werden auf die Staatskasse übernommen.

Art. 13. Das Staatsministerium der Finanzen kann gestatten, daß die Umschreibung im Grundsteuerkataster, im Hypothekenbuch und im Münchener Grundbuch vor der Entrichtung oder Hinterlegung der Staatsgebühren vorgenommen wird.

Art. 14. Ueber die Einrichtung des Hypothekenbuchs kann das Staatsministerium der Justiz von den Bestimmungen des Hypothekengesetzes abweichende Anordnungen treffen.

Gegeben zu München, den 18. Juni 1898.

Luitpold, Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.**
Dr. **Frhr. v. Leonrod.** **Frhr. v. Asch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl: Der Oberregierungsrath im k. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

3.

Gesetz über das Liegenschaftsrecht in der Pfalz vom 1. Juli 1898.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1898 Nr. 36 S. 370 bis 377.*)

Im Namen Seiner Majestät des Königs. **Luitpold,** von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, **Regent.**

Wir haben nach Vernehmung des Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Uebergangsvorschriften.

Art. 1. Vorzugsrechte und Hypotheken, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in das Hypothekenbuch eingeschrieben sind, gelten von dieser Zeit an als Sicherungshypotheken.

Nichteingeschriebene Vorzugsrechte und Hypotheken verwandeln sich in Ansprüche auf Bestellung einer Sicherungshypothek.

Art. 2. Kann eine Einschreibung, die bei dem Hypothekenamte vor der Zeit beantragt worden ist, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bis dahin nicht mehr erfolgen, so wird sie durch die Eintragung des Antrags in das Hinterlegungsregister des Hypothekenbewahrers ersetzt. Der Inhalt des Einschreibungsantrags gilt als Inhalt der Einschreibung.

Art. 3. Die gesetzliche Hypothek des Mündels besteht von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nur zur Sicherung solcher Ansprüche aus der Führung der Vormundschaft, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind.

Art. 4. Die gesetzliche Hypothek des Mündels wird von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts in das Hypothekenbuch eingeschrieben. Als erwählter Wohnsitz soll die Gerichtsschreiberei des ersuchenden Gerichts angegeben werden. Die Kosten der Einschreibung fallen dem Mündel zur Last.

Art. 5. Für die Beschränkung oder Löschung der Einschreibung der Mündelhypothek gelten von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, solange das Amt des Vormundes dauert, die Vorschriften des § 1844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

*) Ausgegeben am 8. Juli 1898.

War der Vater oder die Mutter Vormund, so gelten während der Dauer der elterlichen Gewalt die Vorschriften des § 1671 und des § 1672 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; die Kosten fallen dem Kinde zur Last.

Art. 6. Liegen nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Voraussetzungen vor, unter denen der Vormund, der Pfleger oder der Beistand zur Sicherheitsleistung angehalten werden kann, so ist das Gericht von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, befugt, eine Hypothek an Grundstücken des Vormundes, des Pflegers oder des Beistandes zu bestellen. Der Vormund, der Pfleger oder der Beistand soll, soweit thunlich, vorher gehört werden. Die Hypothek entsteht mit dem Beschlusse des Gerichts. Der Beschluß muß bestimmen, für welchen Geldbetrag und an welchen Grundstücken die Hypothek bestellt wird. Die Vorschriften des Artikel 4 finden Anwendung.

Art. 7. Die gesetzliche Hypothek der Ehefrau besteht von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an nur zur Sicherung solcher Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind.

Art. 8. Ein zur Gütergemeinschaft gehörendes Grundstück ist von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau in gleicher Weise unterworfen wie die Grundstücke des Mannes, wenn die gesetzliche Hypothek in das Hypothekenbuch eingeschrieben ist. Die gesetzliche Hypothek kann jedoch nicht zum Nachtheile derjenigen Rechte geltend gemacht werden, welche während der Gütergemeinschaft vor diesem Zeitpunkt an dem Grundstück erworben worden sind. Ist die gesetzliche Hypothek nicht eingeschrieben, so erlischt sie.

Die gesetzliche Hypothek erstreckt sich nicht auf Grundstücke, die erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gütergemeinschaftlich werden.

Ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs veräußertes gütergemeinschaftliches Grundstück wird von der gesetzlichen Hypothek frei.

Art. 9. Ist die Gütergemeinschaft zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben, so bleiben, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 1, für die gesetzliche Hypothek der Ehefrau an den zur Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücken die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Das Gleiche gilt, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Gütertrennungsverfahren anhängig ist. Wird der Antrag auf Gütertrennung abgewiesen, so gilt das Verfahren als nicht anhängig geworden.

Art. 10. Die gesetzliche Hypothek der Ehefrau erlischt, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Auflösung der Ehe eingetragen wird. Das Gleiche gilt für den der Ehefrau nach Artikel 1 Abs. 2 zustehenden Anspruch.

Art. 11. Besteht zu welcher*) Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine Subrogation in die gesetzliche Hypothek der

*) Muß heißen: „zu der".

Ehefrau mit Wirksamkeit gegen Dritte, so gilt zu Gunsten des Subrogirten die gesetzliche Hypothek von dieser Zeit an als Sicherungshypothek, auch wenn sie nicht in das Hypothekenbuch eingeschrieben ist.

Art. 12. Eine gerichtliche Hypothek, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nicht in das Hypothekenbuch eingeschrieben ist, erlischt.

Art. 13. Auf Vorzugsrechte und Hypotheken an Nießbrauchsrechten finden die Vorschriften der Artikel 1, 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Sicherungshypothek ein Pfandrecht an dem Nießbrauche tritt.

Art. 14. Ist ein Arrest in das unbewegliche Vermögen vor der Zeit vollzogen worden, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, so gilt das Vorzugsrecht des Gläubigers von dieser Zeit an als eine Sicherungshypothek. Der nach § 803 der Civilprozeßordnung festgestellte Geldbetrag gilt als der Höchstbetrag der Forderung, für den das Grundstück haftet.

Art. 15. Für Verfügungsbeschränkungen, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, kann die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Verfügungsbefugniß des Eigenthümers oder des sonstigen Berechtigten verlangt werden.

Art. 16. Das den Erbschaftsgläubigern und den Vermächtnißnehmern nach Artikel 2111 des pfälzischen Civilgesetzbuchs zustehende Vorzugsrecht an den zum Nachlasse gehörenden Grundstücken gilt, falls es zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in das Hypothekenbuch eingeschrieben ist, von dieser Zeit an als Verfügungsbeschränkung des Inhalts, daß Rechte an den zum Nachlasse gehörenden Grundstücken zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer nicht erlangt werden können. Die konkursrechtlichen Wirkungen des Vorzugsrechts bleiben unberührt.

Ist das Vorzugsrecht zu dieser Zeit nicht eingeschrieben, so erlischt es.

Art. 17. Steht dem früheren Eigenthümer eines Grundstücks auf Grund eines Rechtsgeschäfts, durch welches das Grundstück veräußert worden ist, ein Recht zu, kraft dessen bei dem Eintritt eines bestimmten Umstandes das Eigenthum an dem Grundstücke mit rückwirkender Kraft an ihn zurückfällt, so verwandelt sich das Rückfallsrecht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in den Anspruch auf Rückübertragung des Eigenthums und Befreiung des Grundstücks von den Lasten, die nach der Uebertragung des Eigenthums auf den Erwerber entstanden sind. Zugleich treten die mit der Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs verbundenen Wirkungen ein, bei dem im Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 1888 bezeichneten Auflösungsrechte jedoch nur, wenn das Auflösungsrecht gemäß Artikel 2 oder Artikel 40 des angeführten Gesetzes gewahrt ist.

Art. 18. Ist bei der Veräußerung eines Grundstücks vertragsmäßige Versteigerung bedungen worden, so finden die Vorschriften des

Artikel 17 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Uebertragung des Eigenthums auf den Ersteher zu erfolgen hat, dem das Grundstück bei der vertragsmäßigen Versteigerung zugeschlagen wird. Für die Versteigerung sind die Vorschriften des Artikel 202 Abs. 1, 4 bis 7 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung maßgebend.

Art. 19. Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Sondereigenthum an einem selbständigen Bauwerke, das sich auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks befindet, gilt von diesem Zeitpunkt an als Erbbaurecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Sondereigenthum an einzelnen Räumen eines fremden Gebäudes gilt von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als das veräußerliche und vererbliche Recht an dem fremden Grundstück, auf diesem den Gebäudetheil zu haben. Die Vorschriften der §§ 1016, 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Art. 20. Das Stockwerkseigenthum nach Artikel 664 des pfälzischen Civilgesetzbuchs gilt von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als Miteigenthum an dem Grundstücke mit der Maßgabe, daß jedem Miteigenthümer die ausschließliche und dauernde Benutzung derjenigen Theile des Gebäudes zusteht, welche ihm zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehören, und daß der Aufwand für ihre Unterhaltung ihm zur Last fällt. Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft ist ausgeschlossen.

Auf die Benutzungsrechte der Miteigenthümer findet die Vorschrift des § 1010 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Art. 21. Steht ein Grundstück, das bestimmten wirthschaftlichen Zwecken anderer Grundstücke dient, nach den bisherigen Vorschriften im Miteigenthume der jeweiligen Eigenthümer dieser Grundstücke, so gilt es von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines jeden dieser Grundstücke mit einer Grunddienstbarkeit des Inhalts belastet, daß er es zu den bestimmten Zwecken benutzen darf.

Art. 22. Die im Artikel 191 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zum Schutze der Ausübung von Grunddienstbarkeiten gegebenen Vorschriften gelten von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, auch bevor das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

II. Vorschriften über die Anlegung des Grundbuchs.

Art. 23. Ist ein Grundstück mit einem Rechte belastet, das zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, so muß das Recht im Anlegungsverfahren bei dem Amtsgerichte zur Eintragung angemeldet werden, widrigenfalls es im Range hinter die angemeldeten Rechte zurücktritt.

Durch die Anmeldung wird die nach den bisherigen Gesetzen erforderliche Einschreibung in das Hypothekenbuch nicht ersetzt.

Art. 24. Ist ein Recht der im Artikel 23 bezeichneten Art vor dem Ablaufe der für die Anmeldung bestimmten Ausschlußfrist erworben worden, so muß es vor diesem Zeitpunkt angemeldet werden, widrigenfalls es im Range hinter die vor dem Ablaufe der Frist angemeldeten Rechte zurücktritt.

Ist das Recht in den letzten zehn Tagen vor dem Ablaufe der Frist erworben worden, so genügt die Anmeldung innerhalb zehn Tagen nach dem Ablaufe der Frist.

Art. 25. Auf Rechte, die an einem der in den Artikeln 23, 24 bezeichneten Rechte bestehen, auf Auflösungsrechte und auf Verfügungsbeschränkungen finden die Vorschriften dieser Artikel entsprechende Anwendung.

Art. 26. Ist ein Grundstück mit einem Rechte belastet, dessen Eintragung in das Grundbuch im Anlegungsverfahren verlangt werden kann, so ist der Eigenthümer verpflichtet, die Bewilligung zur Eintragung auf Verlangen des Berechtigten zu ertheilen.

Diese Vorschrift findet auf die Eintragung von Rechten an den im Abs. 1 bezeichneten Rechten entsprechende Anwendung.

Art. 27. Die Amtsgerichte, denen die Anlegung des Grundbuchs obliegt, sind zur Beurkundung von Erklärungen, Eintragungsbewilligungen und Verträgen zuständig, die durch die Anlegung des Grundbuchs veranlaßt werden. Der Beiziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es nicht.

Diese Vorschriften gelten im Falle der Rechtshilfe auch für das ersuchte Gericht.

Art. 28. Mit den Vorbereitungsarbeiten für die Herstellung des Grundbuchs, insbesondere mit der Feststellung der an den Grundstücken bestehenden Rechte und mit den im Artikel 27 Abs. 1 bezeichneten Beurkundungen kann das Staatsministerium der Justiz geprüfte Rechtspraktikanten betrauen.

Die Vornahme eidlicher Vernehmungen und die Befugniß, eine Strafe zu verhängen, steht den Rechtspraktikanten nicht zu.

Art. 29. Die Notare haben im Anlegungsverfahren dem Amtsgericht auf Ersuchen die Urschriften ihrer Urkunden zu übersenden oder über deren Inhalt Auskunft zu geben. Im Falle der Uebersendung der Urschrift ist die Zurückbehaltung einer Abschrift nicht erforderlich.

Für die Erledigung eines nach Abs. 1 gestellten Ersuchens kann eine Gebühr nicht beansprucht werden.

Art. 30. Die Hypothekenbewahrer haben im Anlegungsverfahren dem Amtsgericht auf Ersuchen die von ihnen verwahrten Urkunden zu übersenden oder Auskunft über die in den Hypothekenregistern enthaltenen Einschreibungen zu geben.

Für die Erledigung eines nach Abs. 1 gestellten Ersuchens kann eine Gebühr nicht beansprucht werden.

Art. 31. Die Gemeindebehörden können zur Mitwirkung im Anlegungsverfahren herangezogen werden.

Finden Vernehmungstermine außerhalb des Gerichtssitzes statt, so hat die Gemeinde geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, sowie für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung Sorge zu tragen. Ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen steht der Gemeinde nicht zu.

Art. 32. Das Verfahren, in dem die Anlegung des Grundbuchs erfolgt, einschließlich der im Artikel 27 Abs. 1 bezeichneten Beurkundungen ist gebührenfrei.

Die baaren Auslagen werden auf die Staatskasse übernommen.

III. Schlußbestimmung.

Art. 33. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs treten außer Kraft:

1. der Artikel 170 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung,
2. die Artikel 5 bis 8, der Artikel 9 Satz 2, der Artikel 10 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und der Artikel 11 des Gesetzes vom 26. April 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechts betreffend.

Gegeben zu München, den 1. Juli 1898.

Luitpold, Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.**
Dr. **Frhr. v. Leonrod.** **Frhr. v. Asch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl: Der Oberregierungsrath im k. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

4.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die vom Buchungszwange befreiten Grundstücke betreffend, vom 1. Juli 1898.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1898 Nr. 36 S. 377, 378.*)

Im Namen Seiner Majestät des Königs. **Luitpold,** von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, **Regent.**

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des § 90 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 und des Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend, zu bestimmen, was folgt:

§ 1. Die im § 90 Abs. 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücke erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchblatt.

Juristische Personen im Sinne des § 90 Abs. 1 der Grundbuchordnung sind die Kreis- und Distriktsgemeinden, die politischen und Kirchengemeinden, die Ortschaften, die öffentlichen Stiftungen, die Klöster und die Versicherungsanstalten für Invaliditäts- und Altersversicherung.

§ 2. Auf die im § 1 bezeichneten Grundstücke findet der Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend, keine Anwendung.

Gegeben zu München, den 1. Juli 1898.

Luitpold, Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.**
Dr. **Frhr. v. Leonrod.** **Frhr. v. Asch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl: Der Generalsekretär: Ministerialrath Thelemann.

*) Ausgegeben am 8. Juli 1898.

5.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs in den Landestheilen rechts des Rheins betr., vom 23. Juli 1898.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1898 Nr. 39 S. 493 bis 500.*)

Im Namen Seiner Majestät des Königs. **Luitpold**, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, **Regent.**

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend, des Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und der §§ 87, 88, 91 der Grundbuchordnung zu verordnen, was folgt:.

Erster Abschnitt.

Eintragung der folienfreien Grundstücke in das Hypothekenbuch.

§ 1. Die Grundstücke, deren Eintragung in das Hypothekenbuch nach Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend, von Amtswegen zu erfolgen hat, werden, soweit nicht die Eintragung nach den Vorschriften des Hypothekengesetzes erforderlich wird, in einem besonderen Verfahren nach Maßgabe der §§ 2 bis 19 dieser Verordnung eingetragen.

§ 2. Der Eintragung hat die Ermittelung der Eigenthümer der einzelnen Grundstücke vorauszugehen. Die Ermittelungen werden nach Steuergemeinden angestellt.

§ 3. Die Amtsgerichte, bei welchen die in den §§ 1, 2 bezeichneten Vorarbeiten zur Anlegung des Grundbuchs (Anlegungsarbeiten) vorzunehmen sind, und die Richter, denen die Anlegungsarbeiten obliegen (Anlegungsbeamte), werden vom Staatsministerium der Justiz bestimmt. Zur Verrichtung der den Anlegungsbeamten obliegenden Arbeiten kann das Staatsministerium der Justiz auch Rechtspraktikanten (Anlegungskommissäre) bestimmen.

*) Ausgegeben am 30. Juli 1898.

§ 4. Der Beginn der Anlegungsarbeiten in einer Gemeinde ist von dem Anlegungsbeamten öffentlich bekannt zu machen.

§ 5. Ueber die Eigenthumsverhältnisse sind zu vernehmen:
1. der im Grundsteuerkataster als Besitzer Bezeichnete oder dessen Erben,
2. diejenigen Personen, welche von den in Nr. 1 Genannten als Eigenthümer bezeichnet werden, oder für deren Eigenthum sich sonst Anzeichen ergeben.

§ 6. Die Vernehmung erfolgt mündlich oder schriftlich; sie kann durch Vermittelung der Gemeindebehörde erfolgen. Sie kann unterbleiben, wenn sie unthunlich ist oder wenn der zu Vernehmende sich außerhalb des Deutschen Reichs aufhält. Ist dem Anlegungsbeamten bekannt, daß der zu Vernehmende einen Vertreter hat, so ist dieser zu vernehmen.

Die Beamten, welche zur Verwaltung der von der Eintragung in das Hypothekenbuch befreiten Grundstücke (§ 2 der Königlichen Verordnung vom 1. Juli 1898, die vom Buchungszwange befreiten Grundstücke betreffend), berufen sind, werden nur dann mündlich vernommen, wenn ihre schriftlichen Erklärungen mündliche Aufschlüsse nothwendig machen.

§ 7. Die im § 5 bezeichneten Personen haben auf Verlangen des Anlegungsbeamten Aufschluß über den Erwerb des Eigenthums zu geben und die sich hierauf beziehenden Urkunden vorzulegen.

§ 8. Wer außer den Fällen des § 5 das Eigenthum beansprucht, hat seinen Anspruch schriftlich oder mündlich anzumelden. Soweit die Anmeldung einer Ergänzung bedarf, ist der Anmeldende nach den §§ 6, 7 zu vernehmen.

§ 9. Der Anlegungsbeamte kann die Befolgung der von ihm verfügten Ladungen und die Erfüllung der im § 7 bezeichneten Verpflichtung durch Geldstrafen erzwingen. Die einzelne Strafe darf den Betrag von einhundertfünfzig Mark nicht übersteigen. Der Festsetzung der Strafe muß eine Androhung vorausgehen. Gegen die Strafverfügung findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Eine Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichts ist unzulässig. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so ist die Strafverfügung aufzuheben.

Der Anlegungsbeamte kann sich die verweigerten Aufschlüsse auf Kosten des Säumigen verschaffen.

§ 10. Die Betheiligten können mit Beiständen erscheinen; sie können sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Zur Vertretung genügt eine vom Bürgermeister beglaubigte Vollmacht. Für die Beglaubigung wird eine Gebühr nicht erhoben. Der Anlegungsbeamte kann jederzeit das persönliche Erscheinen anordnen und in Gemäßheit des § 9 Abs. 1 erzwingen.

§ 11. Jedermann ist verpflichtet, dem Anlegungsbeamten auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Eigenthumsverhältnisse eines Grundstücks zu ertheilen, sowie die auf den Erwerb bezüglichen Urkunden

vorzulegen, soweit sie sich in seinem Besitze befinden. Die Vorschriften des § 9 finden Anwendung.

Der Anlegungsbeamte kann Zeugen und Sachverständige nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung vernehmen. Ueber die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet jedoch, unbeschadet der §§ 358, 367 der Civilprozeßordnung, das Ermessen des Anlegungsbeamten.

§ 12. Wer im Grundsteuerkataster als Besitzer bezeichnet ist, wird als Eigenthümer eingetragen, wenn sein Eigenthum glaubhaft gemacht ist.

Zur Glaubhaftmachung genügt insbesondere die Beibringung der Erwerbsurkunde.

§ 13. Wer im Grundsteuerkataster nicht als Besitzer bezeichnet ist, wird, falls er das Eigenthum als Rechtsnachfolger des im Grundsteuerkataster als Besitzer Bezeichneten in Anspruch nimmt, als Eigenthümer eingetragen, wenn dessen Eigenthum und die Rechtsnachfolge glaubhaft gemacht sind.

§ 14. Wird in anderen Fällen das Eigenthum von einem nicht im Grundsteuerkataster als Besitzer Bezeichneten beansprucht, so ist zur Eintragung außer der Glaubhaftmachung des Eigenthums erforderlich, daß der im Grundsteuerkataster als Besitzer Bezeichnete oder sein Rechtsnachfolger der Eintragung zustimmt.

Die Zustimmung gilt als ertheilt, wenn der im Grundsteuerkataster als Besitzer Bezeichnete oder sein Rechtsnachfolger auf eine Aufforderung des Anlegungsbeamten nicht binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt. Der Rechtsnachtheil ist in der Aufforderung anzudrohen.

Ist die Mittheilung der Aufforderung an die im Absatz 2 Genannten unthunlich, so ist die Aufforderung an die Gerichtstafel anzuheften und einmal in das für die Bekantmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt einzurücken. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe von zwei Wochen seit der Einrückung.

§ 15. Wird im Falle des § 14 Widerspruch erhoben oder liegen sonst einander widerstreitende Eigenthumsansprüche vor, so hat der Anlegungsbeamte zunächst unter den Betheiligten zu vermitteln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so wird derjenige als Eigenthümer eingetragen, von dem der Anlegungsbeamte auf Grund der vorhandenen Belege und der Ermittelungen annimmt, daß er Eigenthümer ist. Zugleich ist für den andern Betheiligten eine Protestation einzutragen. Die Protestation ist von Amtswegen zu löschen, wenn derjenige, für den sie eingetragen wird, nicht binnen einer ihm vom Anlegungsbeamten zu bestimmenden Frist von mindestens drei Monaten nachweist, daß er den Rechsstreit gegen den als Eigenthümer Eingetragenen anhängig gemacht hat. Die Vorschriften des § 14 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 16. Miteigenthümer können auf die Erklärung eines einzelnen Miteigenthümers eingetragen werden, wenn der Anlegungsbeamte die Vernehmung der übrigen Miteigenthümer nicht für erforderlich erachtet. Vor der Eintragung sind die nicht vernommenen Miteigenthümer davon zu benachrichtigen, welche Eintragung in Aussicht genommen ist; damit

ist die Bestimmung einer Frist und die Aufforderung zu verbinden, einen Widerspruch binnen der Frist zu erheben. Die Vorschriften des § 14 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. Wird binnen der Frist Widerspruch nicht erhoben, so erfolgt die Eintragung.

§ 17. Bei einem im Miteigenthum stehenden Gebäude, bei welchem die Benutzung nach räumlich getrennten Theilen ausgeschieden ist (Stockwerks- oder Geschoßeigenthum, Herbergsrechte), werden die einzelnen Antheile als besondere Grundstücke behandelt.

§ 18. Die vererblichen und veräußerlichen Rechte, welche an den Grundstücken der im Artikel 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Verbände bestehen, werden, soweit nicht die Berechtigung an Grundbesitz geknüpft ist, gleich den Grundstücken behandelt. Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag.

§ 19. Stehen mehrere Grundstücke im Eigenthume derselben Person, so bestimmt der Anlegungsbeamte, ob und inwieweit für die Grundstücke ein gemeinschaftliches Folium geführt werden soll oder besondere Folien angelegt werden sollen.

§ 20. Die Grundstücke, für welche ein Folium nicht angelegt worden ist, weil die Eigenthumsverhältnisse nicht festgestellt werden konnten, sind nach Steuergemeinden zu verzeichnen.

Zweiter Abschnitt.

Anmeldung der nicht eingetragenen Rechte.

§ 21. Nach dem Abschlusse des im ersten Abschnitte geregelten Verfahrens hat das Amtsgericht die Betheiligten aufzufordern, binnen drei Monaten

1. die Eintragung der von ihnen beanspruchten, nicht im Hypothekenbuch eingetragenen und nicht in einer Grunddienstbarkeit bestehenden Rechte an den im Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücken und der Rechte an einem solchen Rechte,
2. die Eintragung der zu ihren Gunsten bestehenden Beschränkungen des Berechtigten in der Verfügung über ein im Hypothekenbuch eingetragenes Recht,
3. die Eintragung ihrer Verwahrungen gegen den Inhalt des Hypothekenbuchs

zu erwirken.

Dabei ist bekannt zu machen, daß nach dem Ablaufe der Frist das Grundbuch für angelegt erklärt werden kann und daß die Betheiligten nach dieser Erklärung den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gegen sich gelten lassen müssen.

§ 22. Die im § 21 bezeichnete Aufforderung ist durch Anheften an die Gerichtstafel und in den Gemeinden an dem hiefür üblichen Platze sowie durch Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Der Anfang und das Ende der Frist sind in der Bekanntmachung anzugeben.

Das Schriftstück soll während der ganzen Dauer der Frist angeheftet bleiben. Die Einrückung soll einen Monat vor dem Ablaufe der Frist wiederholt werden.

Das Amtsgericht kann die Einrückung in weitere Blätter sowie andere Veröffentlichungen anordnen.

§ 23. Die Behandlung der in Folge der Aufforderung eingehenden Eintragungsgesuche richtet sich nach den Vorschriften des Hypothekengesetzes.

Dritter Abschnitt.

Erklärung des Hypothekenbuchs zum Grundbuche.

§ 24. Die in den Landestheilen rechts des Rheins bestehenden Hypothekenbücher gelten von dem Zeitpunkt an, den das Staatsministerium der Justiz für die einzelnen Bezirke bestimmt (§ 26), als Grundbücher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei dem Amtsgerichte München I gilt von diesem Zeitpunkt an für die Ewiggelder, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 1898, die Vorbereitung der Anlegung des Grundbuchs in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend, im Münchener Grundbuch eingetragen worden sind, dieses zusammen mit dem Hypothekenbuch als Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Hypothekenbuch ist auf die im Münchener Grundbuch eingetragenen Ewiggelder zu verweisen.

§ 25. Nach der im § 22 Abs. 3 vorgeschriebenen zweiten Einrückung der Aufforderung hat das Amtsgericht dem Staatsministerium der Justiz über die erfolgten Veröffentlichungen und über den Tag, an welchem die dreimonatige Frist abläuft, zu berichten und eine Abschrift des im § 20 vorgeschriebenen Verzeichnisses der Grundstücke vorzulegen, für welche Folien nicht angelegt worden sind.

§ 26. Das Staatsministerium der Justiz bestimmt den Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist; dabei bezeichnet es die Grundstücke, welche von der Anlegung des Grundbuchs ausgenommen sind.

Die Verfügung ist durch das Amtsgericht in Gemäßheit des § 22 Abs. 1 zu veröffentlichen. Das Staatsministerium der Justiz kann weitere Veröffentlichungen anordnen.

Zwischen der Einrückung der Bekanntmachung und dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte muß eine Frist von zwei Wochen liegen.

§ 27. Sobald in Ansehung eines Grundstücks, das von der Anlegung des Grundbuchs ausgenommen worden ist (§ 26 Abs. 1), die Hindernisse beseitigt sind, welche im Anlegungsverfahren der Anlegung eines Foliums entgegenstanden, hat das Amtsgericht von Amtswegen ein Grundbuchblatt anzulegen. Auf dem Grundbuchblatt ist zu vermerken, daß das Grundstück von der Anlegung des Grundbuchs noch ausgenommen ist.

Die Vorschriften der §§ 21 bis 23, 25, 26 finden entsprechende Anwendung.

Nach dem Eintritte des Zeitpunkts, in dem das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist, wird der Vermerk im Grundbuche gelöscht.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 28. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf das Bergwerkseigenthum, auf die unbeweglichen Kuxe (Gewerkschaftsantheile nach älterem Bergrecht) und auf die für die Bergwerke geführten besonderen Hypothekenbücher entsprechende Anwendung. An die Stelle des Grundsteuerkatasters treten die bezirksbergamtlichen Bücher. In der Eintragung ist, sofern nicht der Bergwerkseigenthümer oder der Gewerke der Anlegung eines Foliums im Hypothekenbuche zustimmt, zu vermerken, daß sie erst mit der Erklärung des Hypothekenbuchs zum Grundbuche wirksam wird.

§ 29. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf das Recht, auf oder unter der Oberfläche eines fremden Grundstücks ein selbständiges Bauwerk zu haben (Erbbaurecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs), entsprechende Anwendung. Ein besonderes Folium wird für das Recht nur auf Antrag angelegt.

Auf die übrigen Rechte, welche Gegenstand einer Hypothek sein können, finden die Vorschriften im zweiten und dritten Abschnitte dieser Verordnung Anwendung, wenn für das Recht ein Folium im Hypothekenbuch angelegt ist.

§ 30. Die zum Vollzuge dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen werden vom Staatsministerium der Justiz erlassen.

Gegeben zu Wildenwart, den 23. Juli 1898.

Luitpold, Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Feilitzsch. Staatsrath **v. May.** Staatsrath **v. Heller.**

Auf Allerhöchsten Befehl: Der Generalsekretär: Ministerialrath Thelemann.

6.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs in der Pfalz betreffend, vom 28. August 1898.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1898 Nr. 44 S. 561 bis 569.*)

Im Namen Seiner Majestät des Königs. **Luitpold**, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, **Regent.**

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 91 der Grundbuchordnung zu verordnen, was folgt:

§ 1. Die Anlegung des Grundbuchs erfolgt von Amtswegen.

Die Grundbücher sind für Steuergemeinden einzurichten. Das Staatsministerium der Justiz kann in besonderen Fällen eine andere Einrichtung anordnen.

§ 2. Die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch erfolgt nach den Plannummern, unter denen sie im Grundsteuerkataster und im Flurbuch eingetragen sind.

§ 3. Die Anlegung des Grundbuchs wird von dem Amtsgerichte vorgenommen, in dessen Bezirke die Steuergemeinde liegt. Das Staatsministerium der Justiz bezeichnet die Steuergemeinden, in denen die Anlegung vorgenommen wird, und die Beamten des Gerichts, denen die Anlegungsarbeiten in den einzelnen Steuergemeinden obliegen.

§ 4. Der Beginn des Anlegungsverfahrens in einer Gemeinde ist vom Gericht öffentlich bekannt zu machen.

§ 5. Der Eintragung in das Grundbuch geht ein Ermittelungsverfahren voraus, in dem das Eigenthum an den Grundstücken und, soweit andere Rechte angemeldet werden, auch diese festgestellt werden.

Die für die Voraussetzung der Eintragung des Eigenthums erforderlichen Ermittelungen nimmt das Gericht, soweit nöthig, von Amtswegen vor.

§ 6. Zu dem in § 5 bezeichneten Zwecke findet die Vernehmung der Betheiligten und eine Verhandlung vor dem Gerichte statt.

Zu dem hiezu anberaumten Termine hat das Gericht zu laden:

1. den im Flurbuch als Besitzer Bezeichneten oder seinen Rechtsnachfolger;
2. diejenigen Personen, welche von den in Nr. 1 Genannten als Eigenthümer bezeichnet werden oder für deren Eigenthum sich sonst Anzeichen

*) Ausgegeben am 10. September 1898.

ergeben, sowie diejenigen Personen, welche einen Eigenthumsanspruch bei dem Gerichte geltend gemacht haben;

3. diejenigen Personen, für welche Rechte an einem Grundstück angemeldet wurden.

§ 7. Die Ladung kann unterbleiben,

1. wenn sie unthunlich ist, oder wenn der zu Vernehmende im Auslande wohnt; ist dem Gerichte bekannt, daß er im Inland einen Vertreter hat, so ist dieser zu laden;
2. wenn das Gericht glaubt, sich mit einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung der Person begnügen zu können, von der ein Aufschluß verlangt wird.

Die Beamten, welche zur Verwaltung der dem Buchungszwange nicht unterliegenden Grundstücke berufen sind, werden nur dann geladen, wenn ihre schriftlichen Erklärungen mündliche Aufschlüsse im Termine nothwendig machen.

§ 8. Jedermann ist verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu ertheilen, sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden.

§ 9. Das Gericht kann Zeugen und Sachverständige nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung vernehmen. Ueber die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet jedoch, unbeschadet der §§ 358, 367 der Civilprozeßordnung, das Ermessen des Gerichts.

§ 10. Das Gericht kann die Erfüllung der im § 8 bezeichneten Verpflichtungen durch Geldstrafen erzwingen. Die einzelne Strafe darf den Betrag von einhundertfünfzig Mark nicht übersteigen. Der Festsetzung der Strafe muß eine Androhung vorausgehen. Eine Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichts ist unzulässig. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so ist die Strafverfügung aufzuheben.

Das Gericht kann sich die verweigerten Aufschlüsse auf Kosten des Säumigen verschaffen.

§ 11. Die Betheiligten können mit Beiständen erscheinen; sie können sich, soweit nicht das Gericht das persönliche Erscheinen anordnet, auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigten haben auf Anordnung des Gerichtes oder auf Verlangen eines Betheiligten die Bevollmächtigung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

Die Bevollmächtigung zur Ertheilung der Eintragungsbewilligung kann nur durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Vollmacht nachgewiesen werden.

§ 12. Wer das Eigenthum an einem Grundstücke beansprucht, hat dem Gericht über den Erwerb des Eigenthums Aufschluß zu geben, seinen Rechtsvorgänger zu benennen und die in seinem Besitze befindlichen Erwerbsurkunden und sonstigen Belege, sowie einen berichtigten Auszug aus dem Grundsteuerkataster vorzulegen.

§ 13. Wer im Flurbuch als Besitzer bezeichnet ist, wird als Eigenthümer eingetragen, wenn sein Eigenthum glaubhaft gemacht ist.

Zur Glaubhaftmachung genügt die Beibringung der Erwerbsurkunde oder der vom Bürgermeister ausgestellten Eigenthumsbescheinigung.

Der Bürgermeister hat auf Verlangen eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob der Besitzer in der Gemeinde als Eigenthümer gilt. Für die Ausstellung wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 14. Wer nicht im Flurbuch als Besitzer bezeichnet ist, wird, falls er das Eigenthum als Rechtsnachfolger des im Flurbuch als Besitzer Bezeichneten in Anspruch nimmt, als Eigenthümer eingetragen, wenn dessen Eigenthum und die Rechtsnachfolge glaubhaft gemacht sind.

§ 15. Wird in anderen Fällen das Eigenthum von einem nicht im Flurbuch als Besitzer Bezeichneten beansprucht, so ist zur Eintragung außer der Glaubhaftmachung des Eigenthums erforderlich, daß der im Flurbuch als Besitzer Bezeichnete oder sein Rechtsnachfolger der Eintragung zustimmt.

Die Zustimmung gilt als ertheilt, wenn der im Flurbuch als Besitzer Bezeichnete oder sein Rechtsnachfolger auf eine Aufforderung des Gerichts nicht binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt. Der Rechtsnachtheil ist in der Aufforderung anzudrohen.

Ist die Mittheilung der Aufforderung unthunlich, so ist die Aufforderung an die Gerichtstafel anzuheften und einmal in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt einzurücken. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe von zwei Wochen seit der Einrückung.

§ 16. Wird im Falle des § 15 Widerspruch erhoben oder liegen sonst einander widerstreitende Eigenthumsansprüche vor, so hat das Gericht zunächst unter den Betheiligten zu vermitteln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so wird derjenige als Eigenthümer eingetragen, von welchem das Gericht auf Grund der vorhandenen Belege und der Ermittelungen annimmt, daß er Eigenthümer ist. Zugleich ist für den anderen Betheiligten ein Widerspruch einzutragen. Der Widerspruch ist von Amtswegen zu löschen, wenn derjenige, für den er eingetragen wird, nicht bis zur Beendigung des Anlegungsverfahrens oder, wenn das Anlegungsverfahren voraussichtlich nicht mehr drei Monate lang dauert, binnen einer ihm vom Gerichte zu bestimmenden Frist von drei Monaten nachweist, daß er den Rechtsstreit gegen den als Eigenthümer Eingetragenen anhängig gemacht hat. Die Vorschriften des § 15 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 17. Miteigenthümer können auf die Erklärung eines einzelnen Miteigenthümers eingetragen werden, wenn das Gericht die Vernehmung der übrigen Miteigenthümer nicht für erforderlich erachtet. Vor der Eintragung sind die nicht vernommenen Miteigenthümer davon zu benachrichtigen, welche Eintragung in Aussicht genommen ist; damit ist die Mittheilung zu verbinden, daß sie bei dem Gerichte schriftlich oder mündlich Einwendungen gegen die Eintragung erheben können, und daß die Eintragung erfolgt, wenn sie bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist (§ 24) Einwendungen nicht erheben.

§ 18. Die Eintragung von Rechten, mit denen ein Grundstück belastet ist, erfolgt auf schriftliche oder mündliche Anmeldung.

Die Anmeldung kann auch von dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks ausgehen. Die von dem Eigenthümer vor dem Gericht abgegebene Erklärung, daß das Recht besteht, gilt als Anmeldung.

§ 19. Wer die Eintragung eines Rechtes, mit dem ein Grundstück belastet ist, verlangt, hat dem Gerichte die zum Nachweise des Rechtes erforderlichen Belege einzureichen.

§ 20. Die Vorschriften dieser Verordnung über Rechte, mit denen ein Grundstück belastet ist, finden auf Rechte an solchen Rechten, auf Auflösungsrechte und auf Verfügungsbeschränkungen entsprechende Anwendung.

§ 21. Rechte, mit denen ein Grundstück belastet ist, werden eingetragen, wenn der Eigenthümer die Eintragung bewilligt oder der Berechtigte das Recht durch eine öffentliche Urkunde nachweist. Ertheilt im letzteren Falle der Eigenthümer die Eintragungsbewilligung nicht, so wird auf seinen Antrag ein Widerspruch gegen das eingetragene Recht eingetragen.

§ 22. Wird die Eintragungsbewilligung schriftlich eingereicht, so muß sie durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen sein.

§ 23. Bei den im Hypothekenbuch eingeschriebenen Rechten hat das Gericht den Rang aus den von dem Hypothekenbewahrer zu übersendenden Einschreibungsbelegen und nach Maßgabe der Anmeldungen zu ermitteln.

Soll ein anderer Rang eingetragen werden, so ist die Einwilligung aller Betheiligten erforderlich.

§ 24. Wer im Ermittelungsverfahren ein Recht nicht geltend gemacht hat, kann die Anmeldung binnen einer nach der Beendigung des Verfahrens beginnenden Ausschlußfrist von drei Monaten nachholen.

Der Beginn und das Ende der Frist sind öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung muß die Aufforderung verbunden werden, alle bisher nicht angemeldeten Rechte, welche zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedürfen, binnen der Frist, und Rechte, die binnen zehn Tagen vor dem Ablaufe der Frist erworben wurden, spätestens binnen zehn Tagen nach dem Ablaufe der Frist anzumelden, widrigenfalls sie im Range hinter die angemeldeten Rechte zurücktreten.

§ 25. Sind die während der Ausschlußfrist eingegangenen Anmeldungen erledigt, so wird die Eintragung in das Grundbuch vorgenommen. Die Eintragung kann schon früher vorgenommen werden, wenn Veränderungen in den Rechten nicht zu erwarten sind.

§ 26. Nach dem Ablaufe der Ausschlußfrist bestimmt das Staatsministerium der Justiz den Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist; dabei bezeichnet es die Grundstücke, die von der Anlegung des Grundbuchs ausgenommen sind.

Die Verfügung ist durch das Amtsgericht zu veröffentlichen. Zwischen der Veröffentlichung und dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte muß eine Frist von zwei Wochen liegen.

Mit dem Beginne des Tages, in den der nach Abs. 1 bestimmte Zeitpunkt fällt, ist das Anlegungsverfahren beendigt.

§ 27. Mit der in § 26 Abs. 2 bezeichneten Veröffentlichung hat das Gericht eine Bekanntmachung zu erlassen, durch die alle Personen, welche nach dem Ablaufe der Ausschlußfrist Rechte der im § 24 Abs. 2 bezeichneten Art an einem der nicht ausgenommenen Grundstücke erworben haben oder noch erwerben, aufgefordert werden, die Rechte vor der Beendigung des Anlegungsverfahrens anzumelden, widrigenfalls die Rechte im Range hinter die angemeldeten Rechte zurücktreten.

§ 28. Sind für ein angemeldetes Recht die Voraussetzungen zur Eintragung vor der Beendigung des Anlegungsverfahrens erfüllt, so gilt die Eintragung als im Anlegungsverfahren vorgenommen, auch wenn sie erst später erfolgt.

Das Gleiche gilt, wenn die Eintragung nur deßhalb vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte nicht vorgenommen werden kann, weil die Belege über die Einschreibung in das Hypothekenbuch von dem Hypothekenbewahrer erst später übersendet werden.

Wird vor der Erledigung der in den Abs. 1, 2 erwähnten Eintragungen eine andere Eintragung in das Grundbuch beantragt, durch die dasselbe Recht betroffen wird, so ist zu Gunsten des angemeldeten Rechtes von Amtswegen ein Widerspruch einzutragen.

§ 29. Von dem Tage an, an dem nach § 5 der Verordnung vom 4. Juni 1897, die Feststellung der hypothekarischen Belastung bei Anlegung des Grundbuchs in der Pfalz betreffend (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 213), die Bordereaux an das Gericht abgegeben werden, haben die Hypothekenbewahrer über alle Einschreibungen, die gegen Grundstücke des Gemeindebezirks vorgenommen werden, Ergänzungslisten zu führen. Die Hypothekenlisten werden mit den Bordereaux an das Gericht abgegeben.

Auf die Ergänzungslisten finden die für die Hypothekenlisten bestehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Am 1. und am 15. jeden Monats ist eine Abschrift der vollzogenen Eintragungen unter Anfügung der zugehörigen Bordereaux dem Gerichte mitzutheilen.

Am Tage nach der Beendigung des Anlegungsverfahrens ist die Ergänzungsliste mit den noch rückständigen Bordereaux an das Gericht abzugeben.

Außer den in der Verordnung vom 4. Juni 1897 festgesetzten Gebühren kann eine Gebühr nicht beansprucht werden.

§ 30. Kann eine bei dem Hypothekenamte beantragte Einschreibung vor der Beendigung des Anlegungsverfahrens nicht mehr vorgenommen werden, so werden in die Ergänzungsliste der Band und die Nummer des Hinterlegungsregisters eingetragen. Die Eintragung ist als Auszug aus dem Hinterlegungsregister kenntlich zu machen.

Der Antrag ist mit dem Vermerk über die Eintragung im Hinterlegungsregister zu versehen und mit der Ergänzungsliste an das Gericht abzugeben.

§ 31. Wird während der Dauer des Anlegungsverfahrens ein Rechtsgeschäft über das Eigenthum an einem Grundstücke des Gemeindebezirks beurkundet, so hat der Notar sofort dem Gerichte davon Mittheilung zu machen.

§ 32. Ist in Ansehung eines Grundstücks des Gemeindebezirks ein Zwangsversteigerungsverfahren anhängig, so hat das Vollstreckungsgericht dem Anlegungsgerichte davon Mittheilung zu machen. Die Eintragung des Grundstücks in das Grundbuch unterbleibt, bis das Verfahren beendigt ist. Von der Beendigung hat das Vollstreckungsgericht dem Anlegungsgericht oder, wenn das Anlegungsverfahren schon beendigt ist, dem Grundbuchamt unter Uebersendung der Zwangsversteigerungsakten sofort Mittheilung zu machen.

§ 33. Ist über das Vermögen des Eigenthümers eines Grundstücks des Gemeindebezirks das Konkursverfahren eröffnet, so hat das Konkursgericht dem Anlegungsgerichte davon Mittheilung zu machen. Die Eintragung des Grundstücks in das Grundbuch unterbleibt, bis das Grundstück aus dem Vermögen des Gemeinschuldners endgiltig ausgeschieden oder das Konkursverfahren beendigt ist. Das Konkursgericht hat in beiden Fällen dem Anlegungsgericht oder, wenn das Anlegungsverfahren schon beendigt ist, dem Grundbuchamte sofort Mittheilung zu machen und die Akten über das Verfahren, aus denen sich ergibt, wer der Eigenthümer des Grundstücks ist, zu übersenden.

§ 34. Ist in Ansehung eines Grundstücks des Gemeindebezirks ein Theilungsverfahren, ein Verfahren der vertragsmäßigen Wiederversteigerung oder ein Hypothekenreinigungsverfahren anhängig, so unterbleibt die Eintragung des Grundstücks in das Grundbuch, bis das Verfahren beendigt ist. Das Gleiche gilt, wenn das Grundstück zu einer Gütergemeinschaft gehört, in Ansehung deren ein Gütertrennungsverfahren anhängig ist. Die Behörde, bei welcher das Verfahren anhängig ist, hat dem Anlegungsgericht oder, wenn das Anlegungsverfahren schon beendigt ist, dem Grundbuchamte von der Beendigung sofort Mittheilung zu machen und diejenigen Urkunden des Verfahrens zu übersenden, aus welchen sich ergibt, wer der Eigenthümer des Grundstücks ist.

§ 35. Ist im Gemeindebezirk ein Flurbereinigungsverfahren anhängig, so hat die Flurbereinigungskommission dem Anlegungsgerichte davon Mittheilung zu machen.

Die Eintragung der in die Flurbereinigung einbezogenen Grundstücke unterbleibt, bis der Endentscheid der Flurbereinigungskommission rechtskräftig geworden ist. Von dem Eintritte der Rechtskraft hat die Flurbereinigungskommission dem Anlegungsgericht oder, wenn das Anlegungsverfahren schon beendigt ist, dem Grundbuchamt unter Uebersendung eines Auszugs aus dem Flurbereinigungsoperate sofort Mittheilung zu machen.

§ 36. Solange in Ansehung eines Grundstücks die Voraussetzungen für die Eintragung in das Grundbuch nicht erfüllt sind, bleibt das Grundstück von der Anlegung des Grundbuchs ausgenommen.

§ 37. Sobald die Hindernisse beseitigt sind, die der Eintragung des Grundstücks in das Grundbuch entgegenstanden, bestimmt das Staatsministerium der Justiz den Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch in Ansehung des Grundstücks als angelegt anzusehen ist. Der § 26 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Mit der Veröffentlichung hat das Grundbuchamt eine Bekanntmachung zu erlassen, durch die alle Personen, welche nach dem Ablaufe der Ausschlußfrist (§ 24 Abs. 1) Rechte der im § 24 Abs. 2 bezeichneten Art an dem Grundstück erworben haben oder noch erwerben, aufgefordert werden, die Rechte vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch in Ansehung des Grundstücks als angelegt anzusehen ist, anzumelden, widrigenfalls die Rechte im Range hinter die angemeldeten Rechte zurücktreten.

An dem Tage, in den der nach Abs. 1 bestimmte Zeitpunkt fällt, hat das Grundbuchamt die Eintragung des Grundstücks und der daran bestehenden Rechte in das Grundbuch vorzunehmen. Auf die angemeldeten Rechte finden die Vorschriften des § 28 entsprechende Anwendung.

§ 38. Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die für das Anlegungsverfahren erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen und das Formular für das Grundbuch zu bestimmen.

Gegeben Linderhof, den 28. August 1898.

Luitpold, Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

Staatsrath **v. Neumayr.** Staatsrath **v. May.** Staatsrath **v. Heller.**

Auf Allerhöchsten Befehl: Der General-Sekretär: Statt dessen: Ministerialrath v. Schnell.

7.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899.

(Beilage zum Gesetz- u. Verordnungsblatte 1899 Nr. 28 vom 12. Juni 1899 S. 1 bis 82.*)

Im Namen Seiner Majestät des Königs. **Luitpold,** von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, **Regent.**

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Ansehung der Artikel 135, 139, 140, des Artikel 166

*) Ausgegeben am 1. Juli 1899.

Ziff. IX, des Artikel 171 Ziff. V, XI und des Artikel 174 unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Aufrechterhaltung älterer Vorschriften.

Art. 1. Neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche aus der Zeit vor der Erlassung der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 stammen, nur insoweit in Geltung, als sie in den Artikeln 56 bis 59, 69, 74 bis 76, 78, 80, 89, 109, 111, 132, 133 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und im § 16 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vorbehalten sind.

Soweit in den in Kraft bleibenden Gesetzen und in diesem Gesetz auf örtliche Verordnungen oder auf das Herkommen verwiesen ist, behalten die bestehenden Verordnungen und das Herkommen ihre Geltung.

Volljährigkeitserklärung.

Art. 2. Für die Volljährigkeitserklärung ist das Staatsministerium der Justiz zuständig.

Namensänderungen.

Art. 3. Der Familienname kann, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, nur mit Bewilligung des Königs geändert werden.

Zu einer Aenderung des Vornamens ist die Bewilligung der zuständigen Behörde erforderlich.

Die Ausführungsbestimmungen werden von den zuständigen Staatsministerien erlassen.

Vereine.

Art. 4. Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins oder einer Aenderung der Satzung in das Vereinsregister nach § 61 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Distriktspolizeibehörde, in München die Polizeidirektion, zuständig. Gegen den Beschluß auf Entziehung der Rechtsfähigkeit sowie gegen den Einspruch findet binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die Regierung, Kammer des Innern, statt. Gegen die Entscheidung der Regierung ist weitere Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Für die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gelten die Vorschriften des Artikel 45 Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen.

Stiftungen.

Art. 5. Erlischt eine Stiftung des bürgerlichen Rechtes, so fällt das Stiftungsvermögen in Ermangelung eines anderen Anfallberechtigten an den Fiskus. Die Vorschrift des Titel IV § 9 Abs. 4 der Verfassungsurkunde bleibt unberührt.

Art. 6. Für den Vollzug von Stiftungsbestimmungen und für die Aufsicht über die Stiftungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs, die Verwaltungsbehörden zuständig, sofern nicht die Stiftung ausschließlich privaten Zwecken dient.

Beschränkungen des Erwerbes juristischer Personen.

Art. 7. Schenkungen oder Zuwendungen von Todeswegen an geistliche Gesellschaften bedürfen zu ihrer Wirksamkeit dem vollen Betrage nach der landesherrlichen Genehmigung, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als zehntausend Mark betreffen.

Der Berechnung des Werthes wiederkehrender Leistungen wird ein Zinssatz von vier vom Hundert zu Grunde gelegt.

Art. 8. Zum Erwerbe von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, deren Werth den Betrag von zehntausend Mark übersteigt, bedürfen geistliche Gesellschaften auch außer dem Falle des Artikel 7 der landesherrlichen Genehmigung.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch Rechte an einem Grundstücke mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Art. 9. Die Vorschriften der Artikel 7, 8 erstrecken sich nicht auf die Englischen Fräulein in Bayern.

Art. 10. Die Vorschriften der Artikel 7, 8 finden auf ausländische juristische Personen, die religiöse oder wohlthätige Zwecke oder Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung verfolgen, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Genehmigung bei einem den Betrag von fünftausend Mark übersteigenden Werthe, im Falle des Erwerbes des Eigenthums an einem Grundstück ohne Rücksicht auf den Werth erforderlich ist.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Art. 11. Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen, welche die Zahlung zu leisten hat.

Aufrechnung gegen Gehälter und Pensionen. Uebertragung von Wittwen- und Waisenbezügen.

Art. 12. Gegen die Ansprüche der Hof-, Staats- und Gemeindebeamten, öffentlichen Diener und Geistlichen auf Gehalt oder Pension können Ansprüche aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse sowie die von dem Gehalt oder der Pension zu entrichtenden Steuern oder Umlagen unbeschränkt aufgerechnet werden.

Für die Ansprüche der Hinterbliebenen der im Abs. 1 bezeichneten Bediensteten auf Wittwen- und Waisenbezüge gilt das Gleiche in Ansehung der von den Bezügen zu entrichtenden Steuern oder Umlagen. Die Wittwen- und Waisenbezüge können weder abgetreten noch verpfändet werden.

Auf die Bezüge der Angehörigen des Heeres und deren Wittwen und Waisen finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Bierlieferungsvertrag.

Art. 13. Wird zwischen einem Brauer und einem Wirthe ein Vertrag über die Lieferung von Bier ohne Bestimmung der Menge des zu liefernden Bieres geschlossen, so gilt, soweit nicht ein Anderes vereinbart wird, als Gegenstand des Vertrags der gesammte Bedarf an Bier, der

sich in dem Gewerbebetriebe des Wirthes während der Dauer des Vertragsverhältnisses ergibt. Der Wirth ist verpflichtet, den Bedarf ausschließlich von dem Brauer zu beziehen, der Brauer hat dem Wirthe die jeweils verlangten Mengen zu liefern. Ist die Dauer des Vertragsverhältnisses nicht bestimmt, so kann dieses von jedem Theile für den Schluß des Monats September jedes Jahres gekündigt werden.

Geht das Geschäft des einen oder des anderen Theiles durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen Dritten über, so hat der bisherige Inhaber dafür einzustehen, daß der neue Inhaber in den Vertrag eintritt.

Art. 14. Ist bei dem Bestehen eines Vertragsverhältnisses der im Artikel 13 Abs. 1 bezeichneten Art der Wirth Eigenthümer des Grundstücks, auf welchem er sein Geschäft betreibt, so kann der Brauer verlangen, daß ihm für den gestundeten oder rückständigen Kaufpreis des gelieferten Bieres eine Sicherungshypothek an dem Grundstücke bestellt wird.

Hat der Wirth noch andere Grundstücke, die mit dem seinem Geschäftsbetriebe dienenden Grundstücke gemeinschaftlich bewirthschaftet werden, so kann die Erstreckung der Sicherungshypothek auf diese Grundstücke verlangt werden, soweit sie erforderlich ist, damit der Betrag des Kaufpreises durch den Werth der Grundstücke doppelt gedeckt wird. Der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Sicherungshypothek im Range vorgehen.

Gesinderecht.

Art. 15. Auf das Rechtsverhältniß zwischen der Dienstherrschaft und dem Dienstboten finden die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes nur insoweit Anwendung, als sich nicht aus den Artikeln 16 bis 28 ein Anderes ergibt.

Art. 16. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind oder unter Polizeiaufsicht stehen, kann die Polizeibehörde das Halten von Dienstboten unter achtzehn Jahren untersagen.

Personen, die nach § 361 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs polizeilicher Aufsicht unterstellt sind, dürfen Dienstboten unter einundzwanzig Jahren nicht halten.

Die Entlassung von Dienstboten, welche diesen Vorschriften zuwider gehalten werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

Art. 17. Verdingt sich ein Dienstbote an mehrere Dienstherrschaften für dieselbe Zeit, so hat er bei derjenigen Dienstherrschaft auf deren Verlangen einzutreten, mit welcher er den Dienstvertrag zuerst geschlossen hat; den übrigen Dienstherrschaften ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Art. 18. Das Draufgeld wird im Zweifel nicht vom Lohne abgezogen und im Falle der Aufhebung des Dienstverhältnisses, wenn die Dienstherrschaft zum Schadensersatze verpflichtet ist, nicht auf den zu ersetzenden Betrag angerechnet.

Art. 19. Der Dienstbote ist der Dienstherrschaft zur Treue verpflichtet; er hat den Anordnungen der Dienstherrschaft oder ihres Ver-

treters in Ansehung der ihm nach dem Vertrag und der Sitte obliegenden Verrichtungen und der häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten, der Dienstherrschaft und ihrem Vertreter Achtung zu erweisen und sich anständig zu führen. In Fällen der Noth hat er vorübergehend auch solche seinen Kräften und seiner Stellung entsprechende Dienste zu leisten, die nicht zu seinen im Vertrage bestimmten Obliegenheiten gehören.

Art. 20. Ist der dem Dienstboten zu gewährende Lohn nach längeren Zeitabschnitten als Vierteljahren bemessen, so kann der Dienstbote nach dem Ablaufe von je drei Monaten der Dienstzeit die Zahlung der Hälfte des auf diesen Zeitraum treffenden Betrags verlangen.

Art. 21. Die Dienstherrschaft kann ihre Entschädigungsansprüche wegen einer auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung der dem Dienstboten obliegenden Verpflichtungen gegen dessen Lohnforderung unbeschränkt aufrechnen.

Art. 22. Das Dienstverhältniß eines landwirthschaftlichen Dienstboten ist im Zweifel als für ein Dienstjahr und, falls es im Laufe eines Dienstjahrs beginnt, als für die Zeit bis zum Schlusse dieses Dienstjahrs eingegangen anzusehen. Ist das Dienstverhältniß auf unbestimmte Zeit eingegangen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Dienstjahrs und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Das Dienstjahr beginnt am 1. Februar.

Bei anderen Dienstboten tritt an die Stelle der im § 621 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Kündigungsfrist von sechs Wochen eine solche von einem Monate.

Art. 23. Das Dienstverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist auch schon vor dem Antritte des Dienstes zulässig.

Art. 24. Als ein wichtiger Grund, der die Dienstherrschaft zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Dienstbote die Dienstherrschaft bei Eingehung des Dienstvertrags durch Vorzeigung eines falschen oder gefälschten Dienstzeugnisses oder Dienstbotenbuchs hintergangen oder über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrthum versetzt hat;
2. wenn der Dienstbote sich eines Diebstahls, mehrmaliger Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines liederlichen Lebenswandels schuldig macht;
3. wenn der Dienstbote den Antritt des Dienstes ohne rechtfertigenden Grund verweigert oder in erheblichem Maße verzögert, wenn er den Dienst während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unbefugt verläßt oder den ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;

4. wenn der Dienstbote die ihm obliegenden Verpflichtungen beharrlich in grober Weise vernachlässigt, die ihm anvertrauten Personen oder Thiere schlecht behandelt oder durch Vernachlässigung gefährdet;
5. wenn der Dienstbote der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
6. wenn der Dienstbote sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Dienstherrschaft oder ihren Vertreter oder gegen die Familienangehörigen der Dienstherrschaft oder des Vertreters zu Schulden kommen läßt;
7. wenn der Dienstbote sich einer vorsätzlichen rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile der Dienstherrschaft, ihres Vertreters, ihrer Familienangehörigen oder des Nebengesindes schuldig macht;
8. wenn der Dienstbote Familienangehörige der Dienstherrschaft oder ihres Vertreters oder das Nebengesinde zu Handlungen verleitet oder zu verleiten versucht oder mit Familienangehörigen der Dienstherrschaft oder des Vertreters Handlungen begeht, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
9. wenn der Dienstbote die Behausung zur Nachtzeit heimlich verläßt oder jemand zur Nachtzeit heimlich in die Behausung einläßt;
10. wenn der Dienstbote zu den ihm obliegenden Dienstleistungen unfähig ist oder an der Verrichtung der Dienste durch anhaltende Krankheit oder eine mehr als eine Woche dauernde Freiheitsstrafe oder eine die Zeit von vier Wochen übersteigende militärische Dienstleistung verhindert wird;
11. wenn der Dienstbote an einer ansteckenden oder abschreckenden Krankheit leidet;
12. wenn ein weiblicher Dienstbote sich verheirathet;
13. wenn ein unverheiratheter weiblicher Dienstbote sich im Zustande der Schwangerschaft befindet.

In den unter Ziff. 1 bis 9, 12 genannten Fällen ist die Kündigung wegen Thatsachen, die der Dienstherrschaft länger als eine Woche bekannt sind, nicht mehr zulässig.

Art. 25. Als ein wichtiger Grund, der den Dienstboten zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn die Dienstherrschaft die Aufnahme des Dienstboten verweigert oder den Dienstboten vor Beendigung des Dienstverhältnisses entläßt;
2. wenn der Dienstbote zu den ihm obliegenden Verrichtungen unfähig wird oder wenn sich ergibt, daß die Fortsetzung der Verrichtungen das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten einer erheblichen Gefahr aussetzen würde, die ihm bei Eingehung des Dienstverhältnisses nicht bekannt war;
3. wenn die Dienstherrschaft oder ihr Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Dienstboten zu Schulden kommen läßt oder es verweigert, den Dienstboten gegen solche Handlungen eines Familienangehörigen der Dienstherrschaft oder des Vertreters, eines anderen Dienstboten oder eines Angestellten zu schützen;

4. wenn die Dienstherrschaft oder ihr Vertreter oder Familienangehörige der Dienstherrschaft oder des Vertreters dem Dienstboten Handlungen zumuthen, die wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
5. wenn die Dienstherrschaft den Lohn oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt oder den ihr nach § 618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
6. wenn der Dienstherrschaft das Halten des Dienstboten nach Artikel 16 verboten ist.

In den unter Ziff. 3 genannten Fällen ist die Kündigung wegen Thatsachen, die dem Dienstboten länger als eine Woche bekannt sind, nicht mehr zulässig.

Art. 26. Wird das Dienstverhältniß wegen vertragswidrigen Verhaltens des einen Theiles nach Artikel 23 gekündigt, so kann der andere Theil als Schadensersatz den Betrag der Hälfte des auf ein Vierteljahr treffenden Lohnes verlangen. Bei landwirthschaftlichen Dienstboten erhöht sich der Schadensersatz auf den Betrag des vierten Theiles des Jahreslohns, wenn die Kündigung von Seite der Dienstherrschaft in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Oktober oder von Seite des Dienstboten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Schlusse des Monats Februar erfolgt.

Ist das Dienstverhältniß auf kürzere Zeit als ein Vierteljahr oder so eingegangen, daß es nach kürzeren Zeiträumen als von Vierteljahr zu Vierteljahr gekündigt werden kann, so ist als Schadensersatz im ersteren Falle der Betrag der Hälfte des für die Dienstzeit vereinbarten, im letzteren Falle der Betrag der Hälfte des auf den Zeitraum von einem Kündigungstermine zum anderen treffenden Lohnes zu leisten.

Der in den Abs. 1, 2 bestimmte Schadensersatz kann verlangt werden, ohne daß der Eintritt eines Schadens dargelegt wird. Durch die Geltendmachung des Anspruchs auf diesen Schadensersatz wird das Verlangen eines weiteren Schadensersatzes ausgeschlossen.

Diese Vorschriften finden auch in den Fällen des Artikel 16 Abs. 3, des Artikel 17 und des Artikel 25 Abs. 1 Ziff. 6 Anwendung.

Art. 27. Würde der Dienstbote durch den Antritt des Dienstes oder die Fortsetzung des Dienstverhältnisses verhindert, von der ihm gebotenen Gelegenheit zur Verheirathung oder zur Begründung eines eigenen Hausstandes Gebrauch zu machen, so ist er zur Kündigung berechtigt. Die Kündigung ist nach dem Antritte des Dienstes nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am fünfzehnten des Monats zu erfolgen.

Art. 28. Ist die Dienstherrschaft in Folge einer wesentlichen Veränderung der Umstände, insbesondere wegen Verlegung des Wohnsitzes oder wegen Veräußerung des Gutes, zu dessen Bewirthschaftung der Dienstbote aufgenommen ist, dauernd verhindert, von der Dienstleistung Gebrauch zu machen, so kann sie ein auf längere Zeit eingegangenes Dienstverhältniß einem landwirthschaftlichen Dienstboten gegenüber nach Maßgabe des Artikel 22 Abs. 1 Satz 2, 3, einem anderen Dienstboten gegenüber unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist für den Schluß des Kalendervierteljahrs kündigen.

Im Falle des Todes der Dienstherrschaft ist sowohl der Erbe als der Dienstbote zu der Kündigung nach Abs. 1 berechtigt.

Art. 29. Ertheilt die Dienstherrschaft einem Dienstboten, der gegen sie eine schwere Veruntreuung begangen hat, in Kenntniß dieser Thatsache das Zeugniß treuen Verhaltens, so ist sie für den Schaden verantwortlich, welcher der nachfolgenden Dienstherrschaft aus dem Vertrauen auf die Richtigkeit des Zeugnisses entsteht. Die Verantwortlichkeit erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren seit der Ertheilung des Zeugnisses, soweit sie nicht vorher gerichtlich geltend gemacht wird.

Art. 30. Wer einen Dienstboten verleitet, den Dienst ohne rechtfertigenden Grund nicht anzutreten oder vor der Beendigung des Dienstverhältnisses zu verlassen, ist der Dienstherrschaft für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; er haftet neben dem Dienstboten als Gesammtschuldner. Die Vorschriften des Artikel 26 finden Anwendung.

In gleicher Weise haftet derjenige, welcher wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt.

Art. 31. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Dienstverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

Leibgedingsvertrag.

Art. 32. Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Leibgedingsvertrag (Leibzuchts-, Altentheils- oder Auszugsvertrag) in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente die besonderen Vorschriften der Artikel 33 bis 48.

Art 33. Die dem Berechtigten gebührenden Leistungen sind auf dem überlassenen Grundstücke zu bewirken. Ist dem Berechtigten auf dem Grundstück eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat die Leistung in der Wohnung zu erfolgen.

Art. 34. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse von der Gattung derjenigen zu liefern, welche auf dem Grundstücke gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewonnen werden.

Art. 35. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse des Feld- oder Wiesenbaus, des Obstbaus oder des Weinbaus als Jahresvorrath zu liefern, so hat die Lieferung zu der Zeit zu erfolgen, zu welcher die zu liefernden Erzeugnisse nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft gewonnen und, soweit der Lieferung eine Bearbeitung voranzugehen hat, bearbeitet sind.

Art. 36. Ist dem Berechtigten ein Theil des Grundstücks, insbesondere ein auf diesem befindliches Gebäude, zur Benutzung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die auf diesen Theil des Grundstücks treffenden Lasten zu tragen.

Art. 37. Ist dem Berechtigten auf dem Grundstück eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die Wohnung dem Berechtigten in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung wiederherzustellen. Hat der Zufall eine so wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten zur Folge, daß diesem die Wiederherstellung nicht zugemuthet werden kann, so ist dem Berechtigten in solcher Weise Wohnung zu gewähren, wie es den Umständen nach der Billigkeit entspricht. Das Gleiche gilt, wenn das Gebäude wiederherzustellen ist, für die zur Wiederherstellung erforderliche Zeit.

Der Verpflichtete hat auf Verlangen des Berechtigten für das Gebäude Versicherung gegen Brandschaden zu nehmen.

Art. 38. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugniß des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die durch eine erst nach der Schließung des Leibgedingsvertrags eingegangene Ehe oder durch eine nach diesem Zeitpunkt erfolgte Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

Art. 39. Ist die Verpflegung des Berechtigten ohne nähere Bestimmung vereinbart, so hat der Verpflichtete dem Berechtigten den gesammten Lebensbedarf in standesmäßiger und ortsüblicher Weise zu gewähren; die Kosten der ärztlichen Behandlung und der Heilmittel fallen jedoch dem Berechtigten zur Last.

Art. 40. Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der standesmäßigen Beerdigung zu tragen, soweit die Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist.

Art. 41. Der Berechtigte kann, falls ihm ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder ein Theil eines solchen Gebäudes als Wohnung zum ausschließlichen Gebrauche zu gewähren ist, die Bestellung eines Wohnungsrechts, falls ihm ein Theil des Grundstücks zu sonstiger Benutzung zu gewähren ist, die Bestellung einer entsprechenden persönlichen Dienstbarkeit und, soweit andere wiederkehrende Leistungen zu entrichten sind, die Bestellung einer entsprechenden Reallast an dem Grundstücke verlangen. Die Rechte sind mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung des Grundstücks bestehenden Belastungen zu bestellen.

Art. 42. Ist der Verpflichtete mit der Bewirkung einer ihm obliegenden Leistung im Rückstande, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzugs nach § 325 Abs. 2 oder § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

Art. 43. Ist der Berechtigte durch besondere Gründe genöthigt, das Grundstück dauernd zu verlassen, so hat der Verpflichtete ihm eine Geldrente zu leisten, welche dem Werthe der Befreiung von der Verpflichtung zur Gewährung der Wohnung und zu Dienstleistungen nach billigem Ermessen entspricht, und für andere Leistungen, die für den Berechtigten in Folge der Abwesenheit von dem Grundstück ohne Interesse sind, den Werth zu vergüten, den sie auf dem Grundstücke haben.

Art. 44. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht mehr zugemuthet werden kann, ihm das Wohnen auf dem Grundstücke zu gestatten, so kann der Verpflichtete ihm die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so finden die Vorschriften des Artikel 43 Anwendung.

Art. 45. Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu behalten, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung auf dem Grundstück aufgibt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand zu ersetzen. In gleicher Weise hat er dem Berechtigten den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstück in Empfang nehmen kann.

Art. 46. Wird das Grundstück veräußert, so stehen dem Berechtigten die im Artikel 45 bestimmten Rechte zu. Er verliert diese Rechte, wenn er nicht vor dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs, in welchem er von dem Uebergange des Eigenthums Kenntniß erlangt, und des folgenden Vierteljahrs das Grundstück räumt. Sie stehen ihm nicht zu, wenn die Veräußerung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben des Verpflichteten erfolgt.

Die nach den Artikel 44, 45 sich aus einer Störung der persönlichen Beziehungen zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten ergebenden Rechte treten im Falle der Veräußerung des Grundstücks ein, wenn die persönlichen Beziehungen zwischen dem Berechtigten und dem Erwerber von dem einen oder dem anderen in der dort angegebenen Weise gestört werden.

Art. 47. Ist ein Leibgeding für Ehegatten vereinbart, so kann, wenn der eine Ehegatte stirbt, der andere Ehegatte das volle Leibgeding mit Ausnahme der Leistungen verlangen, die unmittelbar für den besonderen Bedarf des verstorbenen Ehegatten bestimmt waren.

In anderen Fällen eines für mehrere Berechtigte vereinbarten Leibgedinges wird der Verpflichtete durch den Tod eines der Berechtigten zu dem Kopftheile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs unter den Berechtigten getheilt werden mußten.

Art. 48. Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses hat der Verpflichtete, wenn er dem Berechtigten die Benutzung eines Theiles des Grundstücks zu gewähren hatte, die Kosten, die der Berechtigte auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft vor dem Ende des Nutzungsjahrs zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entsprechen und den Werth dieser Früchte nicht übersteigen. Hatte der Verpflichtete den Theil des Grundstücks für den Berechtigten zu bestellen, so bleiben die von ihm geleisteten Bestellungsarbeiten außer Ansatz.

Schuldverschreibungen des Staates und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes.

Art. 49. Wird eine auf den Inhaber ausgestellte Staatsschuldverschreibung auf den Namen des Gläubigers umgeschrieben, so ist die Staatskasse nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Zahlung verpflichtet.

Art. 50. Zu der Stellung von Anträgen, welche eine Verfügung über die Schuldverschreibung enthalten, sowie zum Empfange der in der Schuldverschreibung versprochenen Zahlung sind nur der Gläubiger, auf dessen Namen die Schuldverschreibung umgeschrieben ist, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, der Konkursverwalter und der Testamentsvollstrecker sowie diejenigen Personen berechtigt, welche die Schuldverschreibung von Todeswegen oder im Wege der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder des Gesammtguts einer Gütergemeinschaft erworben haben.

Ist die Schuldverschreibung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gepfändet, so kann der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Pfändung erfolgt ist, die Löschung der Umschreibung beantragen.

Eine Ehefrau wird zur Stellung von Anträgen und zum Empfange der Zahlung ohne Zustimmung des Ehemanns zugelassen.

In Ansehung der zu einem Familienfideikommiß oder einem Lehen gehörenden Schuldverschreibungen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Art. 51. Der Antragsteller muß sich im Besitze der Schuldverschreibung befinden.

Der Antrag muß öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt sein. Anträge einer öffentlichen Behörde bedürfen einer besonderen Beglaubigung nicht.

Für eine Vollmacht oder eine sonstige Vertretungs- oder Verwaltungsbefugniß ist derselbe Nachweis erforderlich wie bei der Bewilligung einer Eintragung in das Grundbuch. Zum Nachweise des Erwerbes von Todeswegen ist ein Zeugniß des Nachlaßgerichts erforderlich. Bei dem Erwerb

im Wege der Auseinandersetzung genügt ein Zeugniß des zuständigen Gerichts oder Notars.

Für die Beglaubigung des Antrags und der Vollmacht ist auch die Gemeindebehörde des Wohnorts des Antragstellers oder des Vollmachtgebers zuständig.

Ist seit der Umschreibung eine Aenderung in der Person des Gläubigers (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Namens, des Standes oder des Gewerbes, des Wohnorts) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen wird.

Diese Vorschriften gelten auch für die Quittung über den Empfang der Zahlung.

Art. 52. Ist das Verfügungsrecht des Antragstellers oder des Empfängers der Zahlung in der im Artikel 51 bestimmten Weise nachgewiesen, so ist die Staatsschuldenverwaltung ohne weitere Prüfung zu der Annahme berechtigt, daß der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung über die Schuldverschreibung rechtswirksam verfügen kann.

Art. 53. Eine Uebertragung der Schuldverschreibung wird der Staatskasse gegenüber erst mit der Umschreibung wirksam.

Art. 54. Die Vorschriften der §§ 798 bis 803, 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten auch für die auf den Namen des Gläubigers umgeschriebenen Schuldverschreibungen.

Auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer solchen Schuldverschreibung finden die Vorschriften der §§ 1010 bis 1014 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Art. 55. Die Vorschriften der Artikel 49 bis 54 gelten auch für die Staatsschuldverschreibungen, deren Umschreibung auf den Namen des Gläubigers vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt ist. An dem Rechte aus einem vor diesem Zeitpunkt ausgestellten Erneuerungsscheine wird nichts geändert.

Art. 56. Das Erlöschen und die Verjährung der Ansprüche aus einer Staatsschuldverschreibung oder einem Zinsscheine kommt dem Fonds zu statten, aus welchem die Zahlung zu leisten war.

Art. 57. Die Vorschriften der Artikel 49 bis 55 finden entsprechende Anwendung auf Schuldverschreibungen, die von einer dem bayerischen Staate angehörenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind.

Haftpflicht bei Benutzung öffentlicher Grundstücke oder Gewässer zu Anlagen oder Betrieben.

Art. 58. Werden öffentliche Straßen oder Plätze mit Genehmigung der zuständigen Behörde zu dem Betrieb einer Eisenbahn benutzt, so ist der Unternehmer auch für den Schaden verantwortlich, der bei dem Betrieb in Folge des öffentlichen Gebrauchs der Straßen oder Plätze an einer fremden Sache entsteht, sofern nicht der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Inhabers der Sache verursacht ist.

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren von dem Unfall an.

Art. 59. Wird die Benutzung eines dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücks oder eines öffentlichen Gewässers zu einer Anlage oder einem Betriebe gestattet, so kann bei der Ertheilung der Genehmigung von der zuständigen Behörde bestimmt werden, daß der Unternehmer für den Schaden, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks oder des Gewässers durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird, oder für gewisse Arten eines solchen Schadens verantwortlich ist.

Im Falle der Tödtung oder einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen finden die Vorschriften der §§ 842 bis 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Ersatzpflicht des Unternehmers erstreckt sich nicht auf einen Schaden, der durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Verletzten oder des Inhabers der beschädigten Sache verursacht ist.

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren von dem Unfall an. Im Falle einer Tödtung beginnt die Verjährung der im § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Ansprüche mit dem Eintritte des Todes.

Haftung des Staates und der Kommunalverbände für Beamte.

Art. 60. Verletzt ein Beamter des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft dem Dritten gegenüber die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder den Verband, in dessen Dienste der Beamte steht. Bei den Amtsgeschäften der Gerichtsvollzieher gilt dies auch für die Verletzung der Pflichten gegenüber dem Auftraggeber.

Ausländern kann die Entschädigung, vorbehaltlich der Haftung des Beamten, verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Beschädigten eine der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 entsprechende Haftung Deutschen gegenüber wenigstens insoweit anerkannt wird, als der Ersatz des Schadens von dem Beamten nicht zu erlangen ist.

Die für einzelne Klassen von Beamten bestehenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

Der Beamte hat dem Staate oder dem Verband, in dessen Dienste er steht, den Schaden zu ersetzen, der dem Staate oder dem Verband aus der Verletzung der Amtspflicht entsteht. Die Vorschriften des § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkte beginnt, in dem die Ersatzpflicht des Staates oder des Verbandes dem Beschädigten gegenüber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Art. 61. Ist ein Beamter des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes für einen Schaden der im Artikel 60 Abs. 1 bezeichneten Art deswegen nicht verantwortlich, weil er sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung aus-

schließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden hat, so kann der Beschädigte von dem Staate oder dem Verbande Schadensersatz verlangen.

Für den Schaden, der daraus entsteht, daß der Beamte bei einem Urtheil in einer Rechtssache die Amtspflicht verletzt, ist der Staat oder der Verband in dem Falle des Abs. 1 nicht verantwortlich.

Die Vorschriften des § 839 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 60 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Nachbarrecht.

Art. 62. Sind Fenster weniger als 0,60 m von der Grenze eines Nachbargrundstücks entfernt, das mit Gebäuden versehen ist oder als Hofraum oder Hausgarten dient, so müssen sie auf Verlangen des Eigenthümers dieses Grundstücks so eingerichtet werden, daß bis zur Höhe von 1,80 m über dem hinter ihnen befindlichen Boden weder das Oeffnen noch das Durchblicken möglich ist. Die Entfernung wird von dem Fuße der Wand, in der sich das Fenster befindet, unterhalb der zunächst an der Grenze befindlichen Außenkante der Fensteröffnung ab gemessen.

Den Fenstern stehen Lichtöffnungen jeder Art gleich.

Art. 63. Balkone, Erker, Gallerien und ähnliche Anlagen, die weniger als 0,60 m von der Grenze eines Nachbargrundstücks abstehen, das mit Gebäuden versehen ist oder als Hofraum oder Hausgarten dient, müssen auf der dem Nachbargrundstücke zugekehrten Seite auf Verlangen des Nachbars mit einem der Vorschrift des Artikel 62 entsprechenden Abschlusse versehen werden. Der Abstand wird bei vorspringenden Anlagen von dem zunächst an der Grenze befindlichen Vorsprung ab, bei anderen Anlagen nach Artikel 62 Abs. 1 Satz 2 gemessen.

Art. 64. Die Vorschriften der Artikel 62, 63 kommen auch gegenüber einem Grundstücke, das einer öffentlichen Eisenbahnanlage dient, zur Anwendung. Die Fenster und anderen Lichtöffnungen sowie der Abschluß der im Artikel 63 bezeichneten Anlagen dürfen jedoch so eingerichtet werden, daß sie das Durchblicken gestatten.

Art. 65. Für Fenster, andere Lichtöffnungen und Anlagen der im Artikel 63 bezeichneten Art, die sich an der Baulinie befinden, gelten die Vorschriften der Artikel 62 bis 64 nicht.

Art. 66. Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Lichtöffnungen, Fenster, Balkone, Erker und ähnlichen Anlagen bleiben die bisherigen Vorschriften in Geltung, soweit sie eine geringere Beschränkung bestimmen als die Artikel 62 bis 65.

Art. 67. Hat der Eigenthümer eines Gebäudes vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den Vorschriften des preußischen Landrechts durch Zeitablauf das Recht erlangt, daß zum Schutze seiner Fenster vor Verdunkelung mit Anlagen auf einem Nachbargrundstück ein bestimmter Abstand eingehalten werden muß, so gilt dieses Recht als Grunddienstbarkeit.

Das Gleiche gilt, wenn der Eigenthümer eines Gebäudes vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den Vorschriften des Pfälzischen Rechtes durch Zeitablauf das Recht erlangt hat, Fenster, andere Lichtöffnungen oder Anlagen der im Artikel 63 bezeichneten Art zu halten, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.

Art. 68. Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Eigenthümer der Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigenthümer des einen Grundstücks dem Eigenthümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird.

Der Eigenthümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigenthümer des anderen Grundstücks die Benutzung des Aufbaus verbieten, bis ihm für die Hälfte oder, wenn nur ein Theil des Aufbaus benutzt werden soll, für den entsprechenden Theil der Baukosten Ersatz geleistet wird. Ist der Bauwerth geringer als der Betrag der Baukosten, so bestimmt sich der zu ersetzende Betrag nach dem Bauwerthe. Die Ersatzleistung kann auch durch Hinterlegung oder durch Aufrechnung erfolgen. Solange das Verbietungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer in Folge der Erhöhung verursacht.

Wird die Mauer zum Zwecke der Erhöhung verstärkt, so ist die Verstärkung auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigenthümer die Erhöhung unternimmt. Der nach Abs. 2 von dem Eigenthümer des anderen Grundstücks zu ersetzende Betrag erhöht sich um den entsprechenden Theil des Werthes der zu der Verstärkung verwendeten Grundfläche. Verlangt der Eigenthümer des Grundstücks, auf dem die Verstärkung angebracht worden ist, die Ersatzleistung, so ist er verpflichtet, dem Eigenthümer des anderen Grundstücks das Eigenthum an der zu der Mauer verwendeten Grundfläche seines Grundstücks soweit zu übertragen, daß die neue Grenzlinie durch die Mitte der verstärkten Mauer geht; die Vorschriften über den Kauf finden Anwendung.

Art. 69. Ist eine Mauer der im Artikel 68 Abs. 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Eigenthümer des einen Grundstücks erhöht worden, so finden, soweit nach den bisherigen Vorschriften für die Benutzung des Aufbaus seitens des Eigenthümers des anderen Grundstücks ein Theil der Kosten zu ersetzen oder eine sonstige Vergütung zu leisten ist, die Vorschriften der Artikel 68 Abs. 2, 3 Anwendung, es sei denn, daß die Vergütung schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs fällig geworden ist.

Art. 70. Hat zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Eigenthümer eines Grundstücks auf Grund eines ihm nach den bisherigen Vorschriften gegenüber dem Eigenthümer eines Nachbargrundstücks zustehenden Zwangsrechts eine Mauer, durch welche die Grundstücke geschieden werden, zu gemeinschaftlicher Benutzung zu errichten begonnen, so bleiben diese Vorschriften für das Recht und die Pflicht zur Herstellung der Mauer maßgebend.

Ist eine Mauer, durch welche zwei Grundstücke geschieden werden, von dem Eigenthümer des einen Grundstücks auf Grund eines ihm nach den bisherigen Vorschriften gegenüber dem Eigenthümer des anderen Grundstücks zustehenden Zwangsrechts zu gemeinschaftlicher Benutzung hergestellt worden, so finden an Stelle der bisherigen Vorschriften, nach welchen im Falle der Benutzung der Mauer seitens des Eigenthümers des anderen Grundstücks ein Theil der Kosten zu ersetzen ist, die Vorschriften des Artikel 68 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung, es sei denn, daß der Ersatzanspruch schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs fällig geworden ist.

Art. 71. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf einem Nachbargrundstücke nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 m oder, falls sie über 2 m hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

Zu Gunsten eines Waldgrundstücks kann nur die Einhaltung eines Abstandes von 0,50 m verlangt werden. Das Gleiche gilt, wenn Wein oder Hopfen auf einem Grundstück angebaut wird, in dessen Lage dieser Anbau nach den örtlichen Verhältnissen üblich ist.

Art. 72. Gegenüber einem landwirthschaftlich benutzten Grundstücke, dessen wirthschaftliche Bestimmung durch Schmälerung des Sonnenlichts erheblich beeinträchtigt werden würde, ist mit Bäumen von mehr als 2 m Höhe ein Abstand von 4 m einzuhalten. Auf Stein- und Kernobstbäume findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Einhaltung des im Abs. 1 bestimmten Abstandes kann nur verlangt werden, wenn das Grundstück die bezeichnete wirthschaftliche Bestimmung schon zu der Zeit gehabt hat, zu welcher die Bäume die Höhe von 2 m überschritten haben.

Art. 73. Der nach den Artikeln 71, 72 einzuhaltende Abstand wird von der Mitte des Stammes an der Stelle, wo dieser aus dem Boden hervortritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst an der Grenze befindlichen Triebe, bei Hopfenstöcken von der Hopfenstange oder dem Steigdraht ab gemessen.

Art. 74. Die Vorschriften der Artikel 71, 72 finden keine Anwendung auf Gewächse, die sich hinter einer Mauer oder einer sonstigen dichten Einfriedigung befinden und diese nicht oder nicht erheblich überragen. Sie gelten ferner nicht für Bäume, die längs einer öffentlichen Straße oder auf einem öffentlichen Platze gehalten werden, sowie für Pflanzungen, die zum Uferschutze, zum Schutze von Abhängen oder Böschungen oder zum Schutze einer Eisenbahn dienen.

Die Vorschrift des Artikel 72 Abs. 1 gilt auch nicht für Bäume, die sich in einem Hofraum oder einem Hausgarten befinden.

Im Falle einer Aufforstung kann die Einhaltung des im Artikel 72 Abs. 1 bestimmten Abstandes nicht verlangt werden, wenn die Aufforstung nach der Lage des aufzuforstenden Grundstücks der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit entspricht.

Art. 75. Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorhandenen Bäume, Sträucher und Hecken, Weinstöcke und Hopfenstöcke verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, soweit sie das Halten der Gewächse in einer geringeren als der nach den Artikeln 71 bis 74 einzuhaltenden Entfernung von der Grenze des Nachbargrundstücks gestatten.

Bei einem Grundstücke, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden ist, gilt bis zur nächsten Verjüngung des Waldes das Gleiche auch für neue Bäume und Sträucher. Im Falle der Verjüngung kann die Einhaltung eines mehr als 2 m betragenden Abstandes nicht verlangt werden. Die Verjüngung gilt im Falle des Plenterbetriebs am 1. Januar 1950 als eingetreten.

Art. 76. Soweit in den Landestheilen rechts des Rheins nach örtlichem Herkommen bei der Bestellung landwirthschaftlicher Grundstücke die Ueberschreitung der Grenze eines Nachbargrundstücks gestattet ist (Anwenderecht), bleibt diese Befugniß mit dem bisherigen Inhalte bestehen.

Art. 77. Die im Artikel 68 Abs. 2, im Artikel 69, im Artikel 70 Abs. 2 und im Artikel 76 bezeichneten nachbarrechtlichen Befugnisse erlöschen durch Verzicht des Berechtigten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks. Die Erklärung muß im Falle des Artikel 76 in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

Ist das Grundstück des Berechtigten mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des § 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Im Falle der Belastung mit einer Reallast, einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld ist der Verzicht auf das im Artikel 68 Abs. 2, im Artikel 69 und im Artikel 70 Abs. 2 bezeichnete Verbietungsrecht dem Dritten gegenüber wirksam, wenn er erfolgt, bevor das Grundstück zu Gunsten des Dritten in Beschlag genommen worden ist.

Art. 78. Die sich aus den Vorschriften der Artikel 62 bis 66 und des Artikel 68 Abs. 1 ergebenden Ansprüche unterliegen nicht der Verjährung. Der Anspruch auf Beseitigung eines die Vorschriften der Artikel 71 bis 75 verletzenden Zustandes verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem die Verletzung erkennbar wird.

Werden Gewächse, in Ansehung deren der Anspruch verjährt ist, durch neue ersetzt, so ist die vollendete Verjährung ohne Einfluß auf das Recht des Eigenthümers des Nachbargrundstücks, in Ansehung der neuen Gewächse die Einhaltung des in den Artikeln 71 bis 74 und im Artikel 75 Abs. 2 vorgeschriebenen Abstandes zu verlangen.

Art. 79. Ein Anwenderecht erlischt mit dem Ablaufe von zehn Jahren nach der letzten Ausübung. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 202 bis 207, 209 bis 212, 216, 217, 219, 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Art. 80. Die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung findet auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, entsprechende Anwendung.

Form der Auflassung.

Art. 81. In Ansehung der in Bayern liegenden Grundstücke kann die Einigung der Parteien bei der Uebertragung des Eigenthums und der Bestellung eines Erbbaurechts außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem bayerischen Notar erklärt werden.

Art. 82. Werden Grundstücke durch einen Notar versteigert, so bedarf es bei der Auflassung, sofern sie noch in dem Versteigerungstermine stattfindet, nicht der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile.

Uebertragung des Eigenthums, Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken.

Art. 83. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers darüber, daß das Eigenthum übergehen soll, und die öffentliche Beurkundung der Erklärungen der beiden Theile erforderlich.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Art. 84. Zur Begründung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Bestellers und des Erwerbers darüber, daß das Grundstück mit der Dienstbarkeit belastet werden soll, erforderlich. Die Erklärung des Bestellers muß in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

Zur Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke der im Abs. 1 bezeichneten Art ist die Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Eigenthümer erforderlich, daß er die Dienstbarkeit aufgebe; die Erklärung muß in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Die Vorschriften des § 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Eine Dienstbarkeit an einem Grundstücke der im Abs. 1 bezeichneten Art erlischt mit dem Ablaufe von zehn Jahren nach der letzten Ausübung. Hat eine Ausübung nicht stattgefunden, so beginnt die zehnjährige Frist mit dem Zeitpunkte, von dem an die Ausübung zulässig war. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 202 bis 207, 209 bis 212, 216, 217, 219, 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Der Lauf der Erlöschungsfrist wird nicht dadurch gehemmt, daß die Dienstbarkeit nur zeitweise ausgeübt werden kann. Die Frist endigt jedoch in diesem Falle nicht, bevor die Zeit, zu welcher die Ausübung zulässig war, zum zweiten Male eingetreten und seit dem zweiten Eintritt ein Jahr verstrichen ist.

Ausschließung von Dienstbarkeiten und Reallasten.

Art. 85. Als Reallast kann außer dem Rechte auf Leistungen, die zu einer Leibrente, insbesondere zu einem Leibgedinge, gehören, nur das Recht auf die regelmäßig wiederkehrende Leistung von fest bestimmten Geldbeträgen oder fest bestimmten Mengen von Bodenerzeugnissen bestellt werden.

Bei der Bestellung einer Reallast solcher Art muß der Geldbetrag bestimmt werden, durch dessen Zahlung der Eigenthümer die Reallast ablösen kann.

Auf die Ablösung der Reallast finden die für die Ablösung einer Rentenschuld geltenden Vorschriften des § 1202 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Haftet der Eigenthümer für die während der Dauer seines Eigenthums fällig werdenden Leistungen auch persönlich, so erstreckt sich im Falle der Kündigung die persönliche Haftung auf die Ablösungssumme.

Art. 86. Forstberechtigungen, Jagdberechtigungen und Weiderechte können auch in der Pfalz nicht begründet werden.

Amtliche Ermittelung des Werthes von Grundstücken.

Art. 87. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann den Werth des Grundstücks mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden durch Sachverständige amtlich feststellen lassen. Für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück liegt. Die Vernehmung kann auch durch einen Notar erfolgen.

Die Staatsministerien der Justiz und des Innern können die Grundsätze bestimmen, nach denen der Werth der Grundstücke festzustellen ist, und das bei der Feststellung zu beobachtende Verfahren regeln.

Art. 88. Verletzt ein zur amtlichen Feststellung des Werthes von Grundstücken mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden bestellter Schätzer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit die ihm obliegende Berufspflicht, so hat er den daraus für einen Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubiger entstehenden Schaden dem Gläubiger zu ersetzen. Fällt dem Schätzer nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Beschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Recht der Gemeinden und Stiftungen auf Sicherungshypothek gegenüber ihren Verwaltern.

Art. 89. Die Gemeinden und die anderen Kommunalverbände, die Stiftungen des öffentlichen Rechtes und die unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftungen sind berechtigt, zu verlangen, daß für die Forderungen, die aus der Verwaltung ihres Vermögens gegen den Verwalter entstehen, eine Sicherungshypothek an Grundstücken des Verwalters in das Grundbuch eingetragen wird. Die Eintragung der Hypothek ist für den Betrag zu erwirken, für welchen der Verwalter Sicherheit zu leisten hat, soweit nicht die Sicherheit anderweit geleistet wird.

Die Eintragung der Hypothek erfolgt auf Ersuchen der Behörde, welcher die Ausführung der über die Sicherheitsleistung getroffenen Bestimmung obliegt. Ergibt sich eine Haftung des Verwalters, so kann das Ersuchen auch von der für die Feststellung der Haftung zuständigen Behörde gestellt werden.

Die Eintragung der Hypothek an mehreren Grundstücken darf nur soweit verlangt werden, daß der Werth der Grundstücke das Doppelte des zu sichernden Betrags erreicht; der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, welche der Hypothek im Range vorgehen.

Bekanntmachung des Verlustes von Inhaberpapieren.

Art. 90. Die Distriktspolizeibehörden haben auf Antrag desjenigen, welchem ein Inhaberpapier gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, den Verlust im Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird. Der Antragsteller hat die Kosten vorzuschießen.

Bei dem Verluste von Banknoten und anderen auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Inhaberpapieren kann die Bekanntmachung nicht verlangt werden; für abhanden gekommene Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine kann sie nur verlangt werden, wenn die Scheine später als in dem nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Einlösungstermine fällig werden.

Lösungsanspruch der öffentlichen Pfandleihanstalten.

Art. 91. Oeffentlichen Pfandleihanstalten steht das Recht zu, Sachen, an denen sie nach den Vorschriften des § 935 Abs. 1 und der §§ 1207, 1208 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Pfandrecht nicht oder nur im Range nach dem Rechte eines Dritten, mit welchem die Sache belastet ist, erwerben, dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehens sammt Zinsen herauszugeben. Die Vorschriften des § 1003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Anlegung von Mündelgeld in Hypothekenforderungen.

Art. 92. Für die Anlegung von Mündelgeld ist eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld als sicher nur zu erachten, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstücks zu stehen kommt.

Gemeindewaisenrath.

Art. 93. Für jede Gemeinde wird ein Gemeindewaisenrath bestellt.

In Städten mit mehr als 100,000 Einwohnern können mehrere Gemeindewaisenräthe, jeder für einen abgegrenzten Theil des Stadtbezirkes, gebildet werden.

Art. 94. Der Gemeindewaisenrath besteht in Gemeinden mit städtischer Verfassung sowie in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern aus dem Bürgermeister, wo deren mehrere vorhanden sind, aus dem ersten, als Vorsitzenden und aus einer Anzahl gewählter Waisenräthe. Der Bürgermeister kann sich durch ein Mitglied des Magistrats oder der Gemeindeverwaltung vertreten lassen.

In den übrigen Gemeinden werden ein oder mehrere Waisenräthe aufgestellt. Bei der Aufstellung mehrerer Waisenräthe ist jedem ein örtlich abgegrenzter Bezirk zuzuweisen.

Art. 95. Die Zahl der Waisenräthe wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in anderen Gemeinden von der Gemeideverwaltung festgesetzt. Das Gleiche gilt von der Bildung mehrerer Gemeindewaisenräthe

nach Artikel 93 Abs. 2. Die Gemeindeverwaltung bestimmt in den Fällen des Artikel 94 Abs. 2 auch die Bezirke der einzelnen Waisenräthe.

Art. 96. Die Waisenräthe werden in Gemeinden mit städtischer Verfassung von den in einen Wahlkörper vereinigten Magistratsmitgliedern und Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden von der Gemeindeverwaltung gewählt.

Zur Wahl der Waisenräthe ist nach der Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl und nach der Bildung des Armenpflegschaftsraths zu schreiten.

Wählbar ist, wer zum Mitgliede des Armenpflegschaftsraths gewählt werden kann.

Als gewählt ist zu erachten, wer bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. Die Wahl gilt für die Zeit bis zu der nächsten nach Abs. 2 stattfindenden Wahl.

Abgänge in dem Personalstande der Waisenräthe sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Gewählten werden durch den Bürgermeister auf Handgelübde verpflichtet.

Art. 97. Das Amt des Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Art. 98. Der Gemeindewaisenrath ist befugt, Frauen, welche hiezu bereit sind, als Waisenpflegerinnen in widerruflicher Weise aufzustellen.

In den im Artikel 94 Abs. 2 bezeichneten Gemeinden erfolgt die Aufstellung auf den Vorschlag des Waisenraths durch den Bürgermeister.

Die Waisenpflegerinnen haben unter Leitung des Gemeindewaisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

Art. 99. Die Geschäftsführung des Gemeindewaisenraths, insbesondere der Verkehr mit dem Vormundschaftsgerichte, wird durch die Staatsministerien der Justiz und des Innern geregelt.

Es kann insbesondere angeordnet werden, daß die Waisenräthe eines Bezirkes zeitweise unter der Leitung des Vormundschaftsrichters zusammentreten, um von dem Zustande der Aufsicht über die Erziehung und körperliche Pflege der Mündel in dem Bezirke Kenntniß zu erlangen sowie allgemeine Fragen ihrer Amtsführung zu besprechen und Mängel abzustellen.

Anstaltsvormund.

Art. 100. Für eine unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt kann durch Anordnung der zuständigen Staatsministerien bestimmt werden, daß der Vorstand der Anstalt die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die zur Erziehung oder zur Verpflegung in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen hat.

Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

Dem Vorstande stehen die nach § 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen.

Der Vorstand hat die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

Die Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag des Vorstandes ist ein anderer Vormund zu bestellen.

Rechte der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in Ansehung des Nachlasses unterstützter oder verpflegter Personen.

Art. 101. Oeffentliche Wohlthätigkeitsanstalten können aus dem Nachlasse der von ihnen innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tode unterstützten oder unentgeltlich verpflegten Personen Ersatz der für die Unterstützung oder die Verpflegung gemachten Aufwendungen für die ganze Dauer der Leistung verlangen, soweit nicht durch die Geltendmachung des Anspruchs der nothdürftige Unterhalt eines pflichttheilsberechtigten Angehörigen des Erblassers gefährdet werden würde.

Der Ersatzanspruch kann nicht zum Nachtheile der Nachlaßgläubiger geltend gemacht werden. Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen bleiben außer Betracht.

Art. 102. Durch die Satzungen einer öffentlichen Verpflegungsanstalt kann der Anstalt ein Recht auf die Sachen eingeräumt werden, welche von einer Person, die in der Anstalt bis zum Tode unentgeltlich verpflegt worden ist, zum Zwecke des Gebrauchs in der Anstalt eingebracht worden sind.

Das Eigenthum an den der Anstalt zufallenden Sachen geht mit dem Eintritte des Erbfalls auf die Anstalt über. Der Werth der Sachen wird auf den der Anstalt zustehenden Ersatzanspruch angerechnet.

Festsetzung des Ertragswerths.

Art. 103. Soweit in Fällen der Erbfolge oder der Aufhebung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft der Ertragswerth eines Landguts festzusetzen ist, gilt als solcher, vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer Umstände, der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags. Durch Königliche Verordnung kann eine andere Verhältnißzahl bestimmt werden.

Die Grundsätze, nach welchen der Reinertrag festzustellen ist, und die bei der Ermittelung des Ertragswerths zu berücksichtigenden besonderen Umstände werden von den Staatsministerien der Justiz und des Innern durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder eines Gesammtguts.

Art. 104. Für die Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses zwischen mehreren Erben oder in Ansehung des Gesammtguts einer aufgehobenen ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zwischen den Betheiligten sind neben den Amtsgerichten die Notare zuständig.

Der Antrag kann, sofern nicht die Betheiligten die Wahl eines anderen Notars vereinbaren, nur bei einem Notar gestellt werden, der im Bezirk oder am Sitze des für die Vermittelung zuständigen Gerichts aufgestellt ist.

Bei den nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung erfolgenden Zustellungen obliegen dem Notar auch die Verrichtungen des Gerichtsschreibers. Der Notar ist auch für die Festsetzung der einem Betheiligten zu erstattenden Kosten zuständig.

Mitwirkung der Gemeindebehörden bei der Sicherung eines Nachlasses.

Art. 105. Die Anlegung von Siegeln zur Sicherung eines Nachlasses, der sich nicht in der Gemeinde befindet, in welcher das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat, kann dem Bürgermeister übertragen werden. In dringenden Fällen hat der Bürgermeister für die Sicherung des Nachlasses vorläufig durch Anlegung von Siegeln zu sorgen; die getroffene Maßregel ist sofort dem Amtsgericht anzuzeigen.

Dem Bürgermeister kann auch die Entsiegelung übertragen werden.

Sicherungsmaßregeln bei dem Tode eines Beamten.

Art. 106. Durch Königliche Verordnung können für den Fall des Todes eines Beamten des Staates, einer Kreisgemeinde, einer Distriktsgemeinde oder einer nicht unter gemeindlicher Verwaltung stehenden öffentlichen Stiftung Bestimmungen über die Sicherung der amtlichen Schriftstücke, Gelder und sonstigen Gegenstände, die der Verstorbene in Verwahrung gehabt hat, insbesondere über die Anlegung von Siegeln, getroffen werden.

Vollziehung einer Auflage von öffentlichem Interesse.

Art. 107. Bezweckt in den Fällen des § 525 Abs. 2 oder des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Auflage die Förderung von Interessen, die zum Wirkungskreis einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gehören, so ist deren Behörde zuständig, die Vollziehung der Auflage zu verlangen.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

Art. 108. Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist die Eröffnung vorzunehmen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften des § 2259 Abs. 2 und der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Oeffentliche Sparkassen.

Art. 109. Bei einer öffentlichen Sparkasse können Ehefrauen ohne Zustimmung des Ehemanns, Minderjährige und andere in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Spareinlagen machen.

Art. 110. Ist eine öffentliche Sparkasse nach ihrer Satzung bei der Zahlung eines Guthabens an den Inhaber der Sparurkunde (Sparbuch, Sparschein) nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen, so ist sie, sofern nicht in der Urkunde eine abweichende Bestimmung

getroffen ist, ohne weitere Prüfung zu der Annahme berechtigt, daß der Inhaber das Guthaben rechtswirksam kündigen und einziehen kann.

Art. 111. Die Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen oder vernichteten Sparurkunde einer öffentlichen Sparkasse kann auch bei dem Vorstande der Sparkasse beantragt werden.

Für das bei der Kraftloserklärung durch den Vorstand zu beobachtende Verfahren gelten die Vorschriften der Artikel 112 bis 120.

Art. 112. Der Antragsteller hat den Verlust der Urkunde und die Thatsachen, von welchen seine Berechtigung abhängt, glaubhaft zu machen. Ueber die Wahrheit seiner Angaben kann ihm eine Versicherung an Eidesstatt abgenommen werden.

Art. 113. Der Vorstand erläßt ein Aufgebot und ordnet, wenn die Urkunde abhanden gekommen ist, die Sperre des Guthabens an.

Art. 114. Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Antragstellers und der Urkunde;
2. die Aufforderung an den Inhaber der Urkunde, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Die Bezeichnung der Urkunde soll die Angabe enthalten, für wen die Urkunde bei der ersten Einzahlung ausgestellt worden ist.

Ist in der Satzung der Sparkasse vorgeschrieben, daß die Sparbücher zeitweise behufs Richtigstellung der Bücher oder zu anderem Zwecke eingefordert werden, so muß die Anmeldungsfrist so bestimmt werden, daß sie nicht vor dem nächsten Termine, für welchen die Bücher eingefordert werden, beginnt.

Art. 115. Das Aufgebot ist durch Aushang bei der Sparkasse und durch einmalige Einrückung eines Auszugs in das für die Bekanntmachungen der Sparkasse bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Der Vorstand kann die einmalige Einrückung in noch ein anderes Blatt oder die einmalige Wiederholung der Einrückung in das im Abs. 1 bestimmte Blatt anordnen.

Art. 116. Meldet der Inhaber der Urkunde seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, so hat der Vorstand den Antragsteller hievon zu benachrichtigen und ihm die Einsicht der Urkunde innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Auf Antrag des Inhabers der Urkunde ist zu deren Vorlegung ein Termin zu bestimmen.

Die Sperre des Guthabens darf erst aufgehoben werden, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des Abs. 1 gestattet worden ist.

Art. 117. Wird die Urkunde nicht vorgelegt, so ist sie durch Beschluß des Vorstandes für kraftlos zu erklären.

Vor der Erlassung des Beschlusses kann dem Antragsteller über die Wahrheit einer von ihm aufgestellten Behauptung eine Versicherung an Eidesstatt abgenommen werden.

Der Beschluß, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, ist durch Aushang bei der Sparkasse und durch einmalige Einrückung des wesentlichen Inhalts in das im Artikel 115 Abs. 1 bezeichnete Blatt zu veröffentlichen.

Art. 118. An Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde erhält der Antragsteller eine neue Urkunde.

Art. 119. Der Beschluß des Vorstandes, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 der Civilprozeßordnung angefochten werden. Zuständig ist das Landgericht oder, falls der in der Urkunde angegebene Betrag nicht die Summe von dreihundert Mark übersteigt, das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Sparkasse ihren Sitz hat.

Das auf die Anfechtungsklage ergangene Urtheil ist, soweit es die Kraftloserklärung aufhebt, nach dem Eintritte der Rechtskraft in der im Artikel 117 Abs. 3 für die Kraftloserklärung vorgeschriebenen Weise zu veröffentlichen.

Art. 120. Die Kraftloserklärung und das vorangehende Verfahren sind gebührenfrei. Die baaren Auslagen hat der Antragsteller zu tragen.

Für die Ausstellung der neuen Urkunde kann eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

Art. 121. Die Vorschriften der Artikel 110 bis 120 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Sparurkunden Anwendung.

Ansprüche aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes und Grundgefällen.

Art. 122. Für Leistungen, die auf Grund eines Rechtsverhältnisses des öffentlichen Rechtes von einem Grundstücke zu entrichten sind, haftet das Grundstück. Die Haftung für fällige Leistungen erlischt mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach dem Eintritte des Zeitpunkts, von dem an die Leistung gefordert werden kann, wenn nicht vorher die Beschlagnahme des Grundstücks erfolgt ist.

Art. 123. Die Staatskasse ist berechtigt, für ihre Ansprüche wegen fälliger öffentlicher Abgaben und Kosten eines Verfahrens die Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Schuldners zu verlangen. Die Eintragung der Sicherungshypothek an mehreren Grundstücken darf nur soweit verlangt werden, daß der Werth der Grundstücke den zweifachen Betrag des zu sichernden Anspruchs erreicht; der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, welche der Sicherungshypothek im Range vorgehen.

Die Eintragung der Sicherungshypothek erfolgt auf das Ersuchen der Behörde, welcher die Beitreibung der Leistung obliegt.

Art. 124. Die aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes entstandenen Ansprüche des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes auf eine Geldzahlung erlöschen, soweit nicht ein

Anderes vorgeschrieben ist, mit dem Ablaufe von drei Jahren, wenn die Thatsachen festgestellt sind, auf welchen der Anspruch beruht. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem der Zeitpunkt eintritt, von dem an die Leistung auf Grund der festgestellten Thatsachen gefordert werden kann. Die Vorschriften über die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung finden entsprechende Anwendung.

Der Lauf der Frist wird auch durch die im Beitreibungsverfahren an den Pflichtigen gerichtete Aufforderung zur Zahlung unterbrochen.

Besteht für den Anspruch ein Pfandrecht oder eine Hypothek, so wird durch das Erlöschen des Anspruchs die Geltendmachung des Rechtes, Befriedigung aus dem verhafteten Gegenstande zu suchen, nicht gehindert.

Art. 125. Die aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechtes entstandenen Ansprüche gegen den Staat, eine Gemeinde oder einen anderen Kommunalverband auf eine Geldzahlung erlöschen, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, mit dem Ablaufe von drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahrs, in welchem der Zeitpunkt eintritt, von dem an die Leistung gefordert werden kann. Die Vorschriften über die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung finden entsprechende Anwendung.

Das Erlöschen ist ausgeschlossen, wenn der Empfangsberechtigte sich vor dem Ablaufe der Frist bei der Kasse, welche die Zahlung zu leisten hat, zum Empfange meldet.

Diese Vorschriften gelten insbesondere auch für die Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener Abgaben oder Kosten eines Verfahrens.

Art. 126. Die Vorschriften des Artikel 124 finden auf die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbediensteten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen, auf die Ansprüche einer Genossenschaft des öffentlichen Rechtes auf Leistungen, die den Mitgliedern aus dem Genossenschaftsverband obliegen, sowie auf die Ansprüche auf Brückenzölle, Pflasterzölle und ähnliche Abgaben, die in Folge eines besonderen Rechtsverhältnisses an eine Privatperson zu entrichten sind, entsprechende Anwendung. An die Stelle der Feststellung der Thatsachen, auf welchen der Anspruch beruht, tritt die Fälligkeit des Anspruchs.

Auf die Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener Leistungen der im Abs. 1 bezeichneten Art finden die Vorschriften des Artikel 125 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Art. 127. Die Vorschriften der Artikel 124 bis 126 gelten auch für noch nicht verjährte Ansprüche, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind. Die Vorschriften des Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

Art. 128. Die Grundgefälle des Staates und der Ablösungskasse sowie die an deren Stelle getretenen Lasten bedürfen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

Die Vorschriften der Artikel 123, 124, 127 gelten auch für die wiederkehrenden Leistungen aus den im Abs. 1 bezeichneten Lasten.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Art. 129. Die Vorschriften der §§ 2 bis 27, 29 bis 34 und des § 199 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, auch für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend sind. Eine Anfechtung der Entscheidungen des Obersten Landesgerichts als Beschwerdegerichts findet nicht statt.

Art. 130. In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, die Anwendung unmittelbaren Zwanges zum Vollzug einer Verfügung zulässig, durch welche die Herausgabe einer Sache oder der Person eines Kindes, Mündels oder Pflegebefohlenen oder eine Maßregel angeordnet wird, deren Ausführung die Anwendung unmittelbaren Zwanges erfordert.

Die Zwangsmaßregeln werden von dem Gericht erster Instanz angeordnet.

Wird die herauszugebende Person oder Sache nicht vorgefunden, so kann der zur Herausgabe Verpflichtete zur Leistung des Offenbarungseids angehalten werden. Die Vorschriften des § 883 Abs. 2, 3, des § 900 Abs. 1 und der §§ 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Art. 131. In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Einschluß der Grundbuchsachen, sind die Kosten, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, von demjenigen zu tragen, in dessen Angelegenheit die amtliche Verrichtung stattfindet. Die einem anderen Betheiligten entstandenen Kosten sind diesem zu erstatten, soweit die gemachten Aufwendungen zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit nothwendig waren.

Die durch einen unbegründeten Antrag, eine unbegründete Beschwerde oder durch Verschulden eines Betheiligten verursachten Kosten, mit Einschluß der Aufwendungen eines anderen Betheiligten, soweit diese den Umständen nach nothwendig waren, fallen dem Betheiligten zur Last, der sie verursacht hat. Die Vorschriften des § 91 Abs. 1 Satz 2, des § 100 Abs. 1, 2 und des § 102 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Art. 132. Die Kosten des im Artikel 104 bezeichneten Verfahrens fallen, soweit sie durch das gemeinschaftliche Verfahren entstehen, bei der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses dem Nachlasse, bei der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts einer aufgehobenen ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft dem Gesammtgute zur Last.

Art. 133. Die Kosten, welche einem Betheiligten zu erstatten sind, werden auf Antrag durch das Gericht erster Instanz, in Vormundschaftssachen, falls ein Familienrath bestellt ist, durch den Vorsitzenden festgesetzt. Gegen die Verfügung, durch welche die Festsetzung erfolgt, findet die sofortige Beschwerde statt.

Aus der Verfügung, durch welche die zu erstattenden Kosten festgesetzt werden, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften statt, welche für die Zwangsvollstreckung aus den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten.

Einsicht des Grundsteuerkatasters, des Bergwerksverleihungsbuchs und der Fideikommißmatrikel.

Art. 134. Die Einsicht des Grundsteuerkatasters und des Verleihungsbuchs der Bergbehörde ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Von den zu dem Kataster oder den Büchern gehörigen Plänen und Messungsverzeichnissen können Auszüge gefordert werden; die Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Auf das Recht, von der Fideikommißmatrikel, den Urkunden, auf die in der Fideikommißmatrikel zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, und den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen Einsicht zu nehmen und von den Eintragungen, den Urkunden und den Anträgen Abschrift zu fordern, finden die für das Grundbuch, die Urkunden, auf die im Grundbuche zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, und die noch nicht erledigten Anträge auf Eintragung in das Grundbuch geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Aenderungen der seit 1818 erlassenen Gesetze.

Art. 135. Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 wird dahin geändert:

I. Titel V § 4 Abs. 2 Nr. 4 und § 5 werden aufgehoben.

II. In der VII. Beilage erhält

1. der § 14 Abs. 3 folgende Fassung:

Die Anfechtung der Entscheidungen richtet sich nach den für die Beschwerde in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften.

2. Der § 28 Satz 2 und der § 109 werden aufgehoben.

III. Die VIII. Beilage wird aufgehoben.

In der Pfalz können Familienfideikommisse auch in Zukunft nicht errichtet werden.

Art. 136. Das Gesetz vom 15. August 1828, die allgemeine Grundsteuer betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 wird dahin geändert:

I. Als § 71a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Umschreibung eines Grundstücks auf einen neuen Besitzer setzt den Nachweis voraus, daß der neue Besitzer Eigenthümer des Grundstücks ist.

Die Umschreibung auf den neuen Besitzer erfolgt, wenn zu dem Erwerbe des Eigenthums die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, auf Grund der Eintragung im Grundbuche. In den übrigen Fällen muß das Eigenthum des neuen Besitzers in der für die Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebenen Weise nachgewiesen werden.

Zur Eintragung einer Aenderung in dem Bestand eines Grundstücks, abgesehen von der Vereinigung ganzer Grundstücke, insbesondere zur Eintragung einer Theilung, ist die Vorlage eines von der Messungsbehörde angefertigten Planes, in welchem die Aenderung ersichtlich gemacht ist, und eines Auszugs aus dem Messungsverzeichniß erforderlich.

II. Der § 72 erhält folgende Fassung:

Jede Aenderung, durch die nach § 71 eine Umschreibung veranlaßt wird, ist bei der Umschreibbehörde anzumelden.

Die Anmeldepflicht obliegt bei Aenderungen, zu denen die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, den Grundbuchämtern, bei anderen Aenderungen den Behörden oder Notaren, von welchen eine die Aenderung betreffende Urkunde aufgenommen oder eine die Aenderung betreffende Entscheidung erlassen wird, im Falle einer neuen Messung der Messungsbehörde, in den übrigen Fällen den Parteien.

Die Art der Anmeldung wird durch Ministerialvorschrift bestimmt.

III. Der § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Unterlassen die Parteien die ihnen nach § 72 Abs. 2 obliegende Anmeldung, so hat die Umschreibbehörde sie unter Festsetzung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Androhung der im § 74 bestimmten Ordnungsstrafe zu der Anmeldung aufzufordern.

IV. Der § 81 erhält folgenden Abs. 3:

Ueberläßt der Eigenthümer das Grundstück einem Anderen ohne Uebertragung des Eigenthums zum Eigenbesitze, so bleibt er neben dem Besitzer für die Grundsteuer haftbar.

V. Der § 116 Abs. 2, 3 wird aufgehoben.

Art. 137. In dem Gesetze vom 15. August 1828, die allgemeine Hausteuer betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1881 wird der § 37 Abs. 2, 3 aufgehoben.

Art. 138. Das Forststrafgesetz für die Pfalz vom 28. Dezember 1831 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879 und des Gesetzes vom 17. Juni 1896 wird dahin geändert:

I. Im Artikel 8 wird der Satz 2 durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

Diese Verfügung ist jedoch in Betreff der Strafe auf Personen einer und derselben Familie (Artikel 13 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5) nicht anwendbar, welche gemeinschaftlich einen Forstfrevel nach Art. 19, 22 oder 23 begehen; diese werden solidarisch in die Strafe verurtheilt. In dem Urtheil oder den Strafbefehlen ist auszusprechen, gegen welchen oder welche Frevler die Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht beigetrieben werden kann. Geschieht die Umwandlung gleichzeitig gegen mehrere dieser

Frevler, so darf dennoch die von den Einzelnen zu erstehende Haft zusammengerechnet die nach Art. 5 der Geldstrafe entsprechende Dauer nicht überschreiten.

II. Der Artikel 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als civilverantwortlich sind außer dem Forstfrevler vorzuladen und als haftbar für Geldstrafe, Werth- und Schadensersatz, dann für die Kosten — vorbehaltlich des Rückgriffs, wo ein solcher statthat, — mitzuverurtheilen:

1) die Ehemänner wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen;
2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden und noch unverheiratheten Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
3) die Vormünder und Pfleger sowie überhaupt diejenigen, welchen Minderjährige in Pflege gegeben sind, wegen der Frevel der bei ihnen wohnenden Pflegebefohlenen;
4) die Dienstherrschaften wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Dienstboten;
5) die Lehrmeister und Gewerbsleute wegen der Frevel ihrer Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, solange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen;
6) die Geschäftsgeber wegen der Frevel ihrer Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah.

III. Im Artikel 16 wird

1. der Eingang des Abs. 1 dahin geändert:

Die öffentliche Klage wegen Forstfrevels verjährt:

2. der Abs. 3 aufgehoben.

IV. Im Artikel 26 erhält der Abs. 4 folgenden Zusatz:

Hiebei finden die Bestimmungen des Art. 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 gleichmäßige Anwendung.

V. Der Artikel 66 erhält folgende Fassung:

Die Vorladung des Angeklagten sowie der civilverantwortlichen Person muß enthalten:

1) Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
2) eine kurze Bezeichnung der Forstrügesache;
3) die beantragte Strafe und Entschädigung;
4) Tag und Stunde der Verhandlung;
5) den Hinweis darauf, daß gegen den Angeklagten und gegen die civilverantwortliche Person auch dann, wenn weder sie noch Bevollmächtigte erscheinen, zur Hauptverhandlung geschritten würde.

VI. Der Artikel 67 erhält folgende Fassung:

Die Zustellung der Vorladung hat wenigstens drei Tage vor der Sitzung zu geschehen.

In Fällen, in denen Gefahr auf Verzug ist, kann der Richter die Abkürzung der im Abs. 1 bestimmten Frist verfügen; von der Verfügung ist in der Vorladung Mittheilung zu machen.

VII. Der Artikel 91 erhält folgende Abs. 2, 3:

Für die durch den Gerichtsdiener erfolgenden Zustellungen in dem Verfahren vor den Amtsgerichten kann das Staatsministerium der Justiz anordnen, daß das Schriftstück offen übergeben wird, und eine abgekürzte Beurkundung in tabellarischer Form vorschreiben.

Das offen zu übergebende Schriftstück wird mit der Geschäftsnummer bezeichnet, unter der es in dem zur Beurkundung der Zustellung bestimmten Verzeichniß eingetragen ist. Der Tag der Zustellung ist auf dem Schriftstücke zu vermerken.

VIII. Der Artikel 68 wird aufgehoben.

Art. 139. Das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, wird dahin geändert:

I. Im Artikel XV werden

1. im Satz 2 die Worte: „durch Anschlagung an dem Gerichtssitze und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden" ersetzt durch die Worte:
„durch Veröffentlichung in dem ihr zu amtlichen Kundmachungen dienenden Blatte und durch Anheftung in den betheiligten Gemeinden",
2. in der Ziff. 2 des Satz 3 die Worte: „für die Angerufenen" ersetzt durch die Worte:
„für die Abtretungspflichtigen",
3. als Ziff. 3 folgende Vorschrift beigefügt:
3. für die übrigen Betheiligten, in der Voraussetzung des Erschienenseins der Anrufenden, Ausschließung mit den etwaigen Einwendungen gegen die angesprochene Abtretung.
4. folgende Vorschriften als Abs. 2, 3 eingestellt:
Die schriftliche Mittheilung an die Betheiligten und die Antragsteller oder deren Vertreter ist durch die Gemeindebehörde oder durch die Post gegen Nachweis zuzustellen. Die Zustellung unterbleibt, wenn der Wohnort der zu ladenden Person nicht bekannt ist.

Soweit die im Artikel XI bezeichneten Betheiligten nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden sie nur berücksichtigt, wenn sie Erben eines eingetragenen Berechtigten sind oder wenn ihre Rechte angemeldet und auf Verlangen der Distriktspolizeibehörde glaubhaft gemacht sind. Die Rechtswirksamkeit der Ladung ist bei den im Artikel XI bezeichneten Betheiligten von der Zustellung der schriftlichen Mittheilung nur abhängig, wenn der Betheiligte sich zur Theilnahme an dem Verfahren gemeldet und erforderlichen Falles sein Recht glaubhaft gemacht hat.

II. Der Eingang des Artikel XVI hat zu lauten:
Die Distriktspolizeibehörde hat, sobald die Ladung erfolgt ist, bezüglich der in Anspruch genommenen Gegenstände . . . .

III. Der Artikel XXII Ziff. 1 bis 4 wird aufgehoben.

Art. 140. Der Artikel 5 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1881 erhält folgende Fassung:

1) Personen, welche entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

Art. 141. Das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten wird dahin geändert:

I. Der Artikel 29 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Solche Bodenzinskapitalien haben denselben Rang wie die Grundrenten, an deren Stelle sie treten.

II. Der Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Solche Annuitäten haben den Rang der Gefälle, an deren Stelle sie getreten sind.

Art. 142. Die noch geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend, werden auf die Pfalz erstreckt.

Die Schließung einer gütlichen Uebereinkunft mit dem Beschädigten nach Artikel 4 Abs. 1 und die Vertheilung der Umlage auf die Pflichtigen nach Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. März 1850 erfolgt in der Pfalz durch den Gemeinderath.

Art. 143. Das Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, wird dahin geändert:

I. Als Artikel 1a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Dem Jagdrecht unterliegen die wilden Säugethiere und Vögel, deren Fleisch, Pelzwerk oder Gefieder verwerthet zu werden pflegt oder die als Raubthiere diesem Wilde nachstellen. Die Thiergattungen, welche zu dem jagdbaren Wilde gehören, können durch Königliche Verordnung bestimmt werden.

Das ausschließliche Recht des Jagdberechtigten erstreckt sich auf die verendeten Thiere sowie auf die Eier des Federwildes.

II. Im Artikel 18 erhält die Ziff. 1 folgende Fassung:

1) den wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Entmündigten und den notorisch Geisteskranken.

III. Im Artikel 19 erhält die Ziff. 1 folgende Fassung:

1) den Minderjährigen, den wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht Entmündigten und den nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellten Personen.

Die in der Ziff. I enthaltenen Vorschriften gelten auch für die Pfalz.

Art. 144. Das Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betreffend, wird dahin geändert:

I. Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens werden durch die folgenden Bestimmungen ergänzt.

II. Der Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, welcher durch jagdbare Säugethiere anderer als der im Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Gattungen angerichtet wird.

III. Der Artikel 3 Abs. 1, 2 erhält folgende Fassung:

Ist das Jagdrecht auf den zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücken nach den gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd von der Gemeinde verpachtet oder wird es von der Gemeinde in Selbstverwaltung ausgeübt, so haftet dem Beschädigten an Stelle der Grundeigenthümer die Gemeinde.

Sind mehrere Gemeindebezirke zu einem Jagdbezirke vereinigt, so haften die Gemeinden als Gesammtschuldner.

IV. Der Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden wird nicht vergütet, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

V. Als Artikel 8a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Der Beschädigte hat den Anspruch auf Ersatz des Wildschadens bei Verlust des Anspruchs binnen sechs Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erlangt hat, bei der Ortspolizeibehörde anzumelden, in deren Bezirke der Schaden entstanden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Anmeldung. Die Ortspolizeibehörde soll die Anmeldung sofort dem Ersatzpflichtigen mittheilen.

VI. Die Artikel 4, 6 werden aufgehoben.

Die Artikel 1, 2, 5, 7 bis 8a des Gesetzes vom 15. Juni 1850 werden auf die Pfalz erstreckt.

Art. 145. Im Artikel 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend, werden die Worte: „in dem Pfalzkreise die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes vom 10. Vend. IV" gestrichen.

Art. 146. Das Forstgesetz vom 28. März 1852 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 wird dahin geändert:

I. Der Artikel 154 erhält folgende Fassung:

Die Vorladung des Angeklagten sowie der civilverantwortlichen Person muß enthalten:

1. Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort des Vorzuladenden;
2. eine kurze Bezeichnung der Forstrügesache;
3. die beantragte Strafe und Entschädigung;
4. Tag und Stunde der Verhandlung;
5. den Hinweis darauf, daß gegen den Angeklagten und gegen die civilverantwortliche Person auch dann, wenn weder sie noch Bevollmächtigte erscheinen, zur Hauptverhandlung geschritten würde.

II. Der Artikel 155 erhält folgende Fassung:

Die Zustellung der Vorladung hat wenigstens drei Tage vor der Sitzung zu geschehen.

In Fällen, in denen Gefahr auf Verzug ist, kann der Richter die Abkürzung der im Abs. 1 bestimmten Frist verfügen; von der Verfügung ist in der Vorladung Mittheilung zu machen.

III. Der Artikel 188 erhält folgende Abs. 2, 3:

Für die durch den Gerichtsdiener erfolgenden Zustellungen in dem Verfahren vor den Amtsgerichten kann das Staatsministerium der Justiz anordnen, daß das Schriftstück offen übergeben wird, und eine abgekürzte Beurkundung in tabellarischer Form vorschreiben.

Das offen zu übergebende Schriftstück wird mit der Geschäftsnummer bezeichnet, unter der es in dem zur Beurkundung der Zustellung bestimmten Verzeichniß eingetragen ist. Der Tag der Zustellung ist auf dem Schriftstücke zu vermerken.

IV. Der Artikel 156 wird aufgehoben.

Art. 147. Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers wird dahin geändert:

I. Der Artikel 21 erhält folgende Fassung:

Für Beschädigungen, die nicht eine nothwendige Folge der Benützung des Leinpfads sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachlässigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden, sind die Urheber und ihre Dienstherrn nach den bestehenden Vorschriften verantwortlich.

II. Der Artikel 37 erhält folgende Fassung:

Durch Begründung einer Dienstbarkeit können von den Bestimmungen der Artikel 34 und 35 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden.

III. Im Artikel 39 Abs. 1 werden die Worte: „als Zubehör der Grundstücke" ersetzt durch die Worte:

„als zu den Grundstücken gehörig".

IV. Der Artikel 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen oder besondere Rechtsverhältnisse etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufereigenthümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hinderniſſen des Wasserablaufs frei zu erhalten.

V. Der Eingang des Artikel 54 hat zu lauten:

Sofern nicht Lokalverordnungen, Herkommen oder besondere Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, ...

VI. Der Eingang des Artikel 59 Abs. 1 hat zu lauten:

Die durch Lokalverordnungen, Herkommen oder besondere Rechtsverhältnisse festgesetzte Vertheilung des Wassers . . . .

VII. Im Artikel 60 Abs. 1 und im Artikel 68 Abs. 1 werden die Worte: „Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung" ersetzt durch die Worte:

„Herkommen oder besondere Rechtsverhältnisse".

VIII. Der Artikel 103 wird aufgehoben.

Art. 148. In dem Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Cultur erhält der Artikel 14 folgende Fassung:

Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist öffentliche Last der betheiligten Grundstücke und erlischt nur mit dem vorschriftsmäßigen Ausscheiden des Grundstücks oder mit der Auflösung der Genossenschaft.

Art. 149. Der Artikel 29 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen wird aufgehoben.

Art. 150. Das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden wird dahin geändert:

I. Im Artikel 17 werden die Worte: „mit den in § 12 Ziffer 3 und 4 des Hypothekengesetzes und § 12 Ziffer 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen" ersetzt durch die Worte:
„mit dem Range des Weiderechts".

II. Im Artikel 18 werden die Worte: „welches gleichfalls die im Artikel 17 erwähnten Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung genießt" ersetzt durch die Worte:
„welches gleichfalls den im Artikel 17 bestimmten Rang hat".

III. Im Artikel 42 werden die Worte: „mit den im Artikel 17 bestimmten Vorrechten" ersetzt durch die Worte:
„mit dem im Artikel 17 bestimmten Range".

Art. 151. Der Artikel 8 Abs. 2 und der Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend, werden aufgehoben.

Art. 152. Das Gesetz vom 22. Februar 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, wird dahin geändert:

I. Der Schluß des Artikel 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
. . . . daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, und für Forderungen, für die eine dingliche Haftung nicht besteht, Sicherungshypotheken auf das Erbgut eingetragen werden sollen.

II. Am Artikel 6 erhält
1. der Abs. 4 Satz 3 folgende Fassung:
Zur Gültigkeit solcher Rechtsgeschäfte ist die Bestätigung des zuständigen Gerichts (Art. 3) erforderlich.
2. An die Stelle der Abs. 6, 7 treten folgende Vorschriften:
Zu einer Belastung des Erbguts, zu der der Eigenthümer nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ist, ist die Zustimmung des Anerben nicht erforderlich.
Wegen anderer als derjenigen Verbindlichkeiten, die auf dem Erbgute haften oder den Eigenthümer nach den Vorschriften dieses Gesetzes treffen, findet die Zwangsvollstreckung in das Erbgut nur mittelst Zwangsverwaltung statt.

III. Im Artikel 8 werden die Worte: „vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes §§ 24—26" ersetzt durch die Worte:
„vorbehaltlich der Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten,".

IV. Der Art. 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Zur Gutsübergabe unter Lebenden ist die Bestätigung durch das nach Art. 3 zuständige Gericht erforderlich.

V. Im Artikel 27 erhält
1. der Eingang folgende Fassung:
Die Bestellung einer Sicherungshypothek an dem Erbgute können verlangen:
2. Die Ziff. 3 wird durch folgenden Abs. 2 ersetzt:
Die Personen, welche nach den Art. 20, 24 Alimente anzusprechen haben, können, falls ihnen ein zu dem Erbgute gehörendes Gebäude oder ein Theil eines solchen Gebäudes als Wohnung zum ausschließlichen Gebrauche zu gewähren ist, die Bestellung eines Wohnungsrechts, falls ihnen ein Theil des Erbguts zu sonstiger Benützung zu gewähren ist, die Bestellung einer entsprechenden persönlichen Dienstbarkeit und, soweit andere wiederkehrende Leistungen zu entrichten sind, die Bestellung einer entsprechenden Reallast an dem Erbgute verlangen.

VI. Die Artikel 2, 30, 33 werden aufgehoben.

Art. 153. Das Gesetz vom 23. Februar 1868, die Ablösbarkeit der auf Grund und Boden haftenden oder mit einer Gewerbsrealität verbundenen Ehehafts-Verhältnisse betreffend, wird dahin geändert:

I. Im Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „mit fünf vom Hundert" ersetzt durch die Worte:
„mit vier vom Hundert".

II. Der Artikel 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Für die Ablösungssumme haftet das Grundstück in gleicher Weise wie für ein Bodenzinskapital; die Ablösungssumme hat den Rang der Reichnisse, an deren Stelle sie tritt. Für die im Falle des Verzugs zu entrichtenden Zinsen gelten die Vorschriften über die aus einer Reallast zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen.

III. An die Stelle der Artikel 13, 14 tritt folgende Vorschrift:
Ist die Ehehaftsgerechtigkeit mit Rechten Dritter belastet, so ist die Beiziehung und die Zustimmung der Berechtigten zu der Ablösung nicht erforderlich.
An dem Anspruch auf die Ablösungssumme haben die Dritten, soweit ihre Rechte beeinträchtigt werden, dieselben Rechte, die ihnen im Falle des Erlöschens ihrer Rechte durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. Die Vorschriften des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung; die im § 1128 vorgeschriebene Benachrichtigung der Berechtigten erfolgt nach dem Vollzuge der im Artikel 2 vor-

geschriebenen Protokollirung oder nach dem Abschlusse der in Gemäßheit der Artikel 3 bis 8 gepflogenen Ablösungsverhandlungen durch die Distriktsverwaltungsbehörde.

Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Ablösungssumme an den Bezugsberechtigten, so kann dieser und jeder der Berechtigten die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Art. 154. Das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt wird dahin geändert:

I. Der Artikel 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Den ehelichen Kindern werden die Kinder gleichgeachtet, welche nach dem bürgerlichen Rechte die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern haben.

II. Im Artikel 4 erhält

1. der Abs. 2 folgende Fassung:

Einer geschiedenen Frau bleibt die Heimat, welche der Mann zur Zeit der Scheidung hatte. Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird der Scheidung gleichgeachtet.

2. der Abs. 3 folgende Fassung:

Ist die Ehe nichtig, so behält die Frau die Heimat, die der Mann zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe hat, wenn ihr die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht bekannt war; die Vorschriften des § 1345 Abs. 2 und des § 1704 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

III. Im Artikel 6 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1896 wird

1. dem Abs. 3 folgender Satz beigefügt:

Die Vorschriften des Art. 1 Abs. 3 und des Art. 4 Abs. 2 Satz 2 finden Anwendung.

2. Die Abs. 5, 6 erhalten folgende Fassung:

Als selbständig sind nicht zu erachten:

1) entmündigte Personen;
2) Dienstboten und Gewerbsgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupt unterhalten werden.

Steuern der Ehefrau, sofern nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben ist, und der minderjährigen im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen.

IV. Der Artikel 12 erhält folgende Fassung:

Für Verhandlungen über den Vollzug der Art. 6 bis 7a wird eine andere als die Gebühr, welche für die Urkunde über die Verleihung des Heimatrechts zu entrichten ist, nicht erhoben.

V. Im Artikel 13 Abs. 3, 5 treten an die Stelle der Worte: „die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder" die Worte:

„die Kinder dieser Ehe sowie die durch die Ehe legitimirten Kinder".

VI. Der Artikel 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der auf Grund der Artikel 15, 16 einem Manne angewiesenen vorläufigen Heimat folgt auch seine Ehefrau, es sei denn, daß die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben ist.

VII. Im Artikel 18 Abs. 2 werden die Worte: „der angewiesenen Heimatgemeinde" ersetzt durch die Worte:

„der vorläufigen Heimatgemeinde".

VIII. Im Artikel 24 Ziff. 2 werden die Worte: „angewiesene Heimat" ersetzt durch die Worte:

„vorläufige Heimat".

IX. Im Artikel 25 werden die Worte: „vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird" ersetzt durch die Worte:

„unbeschadet dessen, was das Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, bestimmt".

X. Im Artikel 31 werden die Worte: „und nach dem örtlichen Herkommen" gestrichen.

XI. Im Artikel 33 in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1892 erhält

1. der Abs. 1 folgende Fassung:

Ein in den Landestheilen rechts des Rheins heimatberechtigter Mann darf eine Ehe erst eingehen, wenn durch ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Zeugniß festgestellt ist, daß der Eheschließung das im Artikel 36 bestimmte Einspruchsrecht nicht entgegensteht.

2. Im Abs. 2 werden ersetzt im Satz 1 die Worte: „die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kinder" durch die Worte:

„die Kinder dieser Ehe sowie die durch die Ehe legitimirten Kinder"

und im Satz 3 die Worte: „mit ihren aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimirten Kindern" durch die Worte:

„mit den Kindern dieser Ehe sowie den durch die Ehe legitimirten Kindern".

3. Als Abs. 5 wird folgende Vorschrift beigefügt:

Das Zeugniß verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Ausstellung des Zeugnisses geschlossen wird.

XII. Im Artikel 36 erhalten

1. im Abs. 1 in der Fassung der Königlichen Deklaration vom 21. April 1884 die Ziff. 3, 7 folgende Fassung:

3) wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit oder wegen Raubes, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens vier Wochen verurtheilt worden ist und seit Abbüßung oder Nachlaß der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind, sowie wenn der Mann oder die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden drei Jahre mindestens dreimal wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei oder Bettels verurtheilt worden ist;

7) wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

2. Im Abs. 3 werden ersetzt die Worte: „eine angewiesene Heimat" durch die Worte:

„eine vorläufige Heimat"

und die Worte: „die angewiesene Heimatgemeinde" durch die Worte:

„die vorläufige Heimatgemeinde".

XIII. Im Artikel 37 Abs. 3 werden die Worte: „eine angewiesene Heimat" ersetzt durch die Worte:

„eine vorläufige Heimat".

XIV. Im Artikel 40 erhält

1. der Abs. 1 folgende Fassung:

Hinsichtlich der Beschwerden gegen Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde, durch welche das nach Artikel 33 auszustellende Verehelichungszeugniß verweigert oder gegen einen auf Grund des Art. 36 erhobenen Einspruch ertheilt wird, bestimmt sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach dem Gesetze vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen. Im Uebrigen können die Betheiligten gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen, welche nach kollegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hat.

2. Der Abs. 2 Ziff. 3 wird aufgehoben.

XV. Im Artikel 41 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1872 werden ersetzt

1. im Abs. 1 die Worte: „bis zu fünfzig Thalern" durch die Worte:

„bis zu einhundertfünfzig Mark",

2. im Abs. 3 die Worte: „wieder aufgelöst worden ist" durch die Worte:

„für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist".

XVI. Im Artikel 43 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1872 treten an die Stelle der Worte: „nach Maßgabe des Artikels 45 Ziff. 5, 6 und 9" die Worte:

„nach Maßgabe des Artikel 45 Ziff. 5, 6".

XVII. Im Artikel 44 treten

1. im Abs. 2 an die Stelle der Worte: „bis zu 10 fl." die Worte:

„bis zu achtzehn Mark",

2. Im Abs. 3 wird das Wort: „taxfreie" ersetzt durch das Wort:

„gebührenfreie".

XVIII. Im Artikel 45 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1872 werden ersetzt

1. in der Ziff. 5 die Worte: „wegen Diebstahls" durch die Worte:

„wegen Raubes, Diebstahls",

2. in der Ziff. 6 die Worte: „nach Artikel 149 Abs. I des Polizeistrafgesetzbuches" durch die Worte:

„nach § 148 Abs. 1 Nr. 5 oder 7 oder § 149 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 5 der Gewerbeordnung"

und die Worte: „oder Artikel 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend," durch die Worte:

„oder § 153 der Gewerbeordnung".

XIX. Im Artikel 51 ist statt „Art. 50 Abs. III" zu setzen:

„Art. 50 Abs. 1".

XX. Im Artikel 52 werden ersetzt

1. im Abs. 1 die Worte: „vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über die Errichtung eines obersten Verwaltungsgerichtshofes bestimmen wird" durch die Worte:

„unbeschadet dessen, was das Gesetz von 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, bestimmt",

2. im Abs. 5 die Worte: „von der Tax- und Stempelpflicht befreit" durch das Wort:

„gebührenfrei".

XXI. Die noch bestehenden Ueberschriften vor einzelnen Artikeln werden gestrichen.

XXII. Die Artikel 20, 26, 32, 34, 35, 38 werden aufgehoben.

Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereintindschafteten Kinder stehen in Ansehung der Heimat den ehelichen Kindern gleich.

Für das der Eheschließung vorangehende Aufgebot verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, wenn die Bekanntmachung vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeheftet worden ist.

Ein auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen nach den bisherigen Vorschriften bei der Gemeindeverwaltung oder der Distriktsverwaltungsbehörde erhobener Einspruch gegen die Eheschließung ist dem Standesbeamten mitzutheilen.

Art. 155. Das Gesetz vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1889 wird dahin geändert:

I. Der Artikel 52 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ist eine solche Mühle im Besitz einer politischen Gemeinde, so haftet die Gemeindekasse; ist sie im Besitz einer Genossenschaft, so haften die Genossenschaft und die Genossen für Strafe und Kosten nach den für Genossenschaftsverbindlichkeiten geltenden Vorschriften; in beiden Fällen bleibt der Rückgriff gegen denjenigen, welcher die Uebertretung veranlaßt hat, vorbehalten.

II. Der Artikel 60 Abs. 2 Satz 2 und der Artikel 61 Abs. 2 Satz 2 werden aufgehoben.

Art. 156. Das Gesetz vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betreffend, wird dahin geändert:

I. Der Eingang des Artikel 2 Abs. 1 hat zu lauten:

Zur Abmarkung zwischen Nachbargrundstücken kann von jedem betheiligten Grundeigenthümer . . .

II. Der Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Verständigen sich die betheiligten Grundeigenthümer, die bestehende Grenzlinie mittelst Austausches von Grund und Boden zu verändern, oder nehmen die Feldgeschworenen wahr, daß eine Verrückung der bisherigen Grenze beabsichtigt wird, so darf die Vermarkung erst erfolgen, wenn die Aenderungen im Bestande der Grundstücke und in den Eigenthumsverhältnissen in das Grundbuch eingetragen sind.

III. Der Eingang des Artikel 7 hat zu lauten:

Streitigkeiten über den Anspruch auf Errichtung oder Wiederherstellung fester Grenzzeichen und über die Art der Vermarkung, insbesondere . . .

IV. Im Artikel 8 werden die Worte: „unter Darlegung des Bedürfnisses" ersetzt durch die Worte:

„unter Darlegung der Beschaffenheit der Grenze".

V. Die Artikel 1, 3, 4 werden aufgehoben.

Art. 157. Das Berggesetz vom 20. März 1869 wird dahin geändert:

I. Der Artikel 6 erhält folgenden Abs. 3:

Auf die jährlich zu leistende Entschädigung finden die Vorschriften des Art. 129 a, auf den Ersatz des Minderwerths finden die Vorschriften des Art. 134 entsprechende Anwendung.

II. Als Artikel 36 a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Die Bergbehörde hat dem Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde und eine beglaubigte Zeichnung des Planes (Art. 33) zur Eintragung des verliehenen Bergwerkseigenthums in das Grundbuch mitzutheilen.

In den Fällen des Art. 35 Abs. 2 hat die Bergbehörde das Grundbuchamt um die erforderlichen Eintragungen zu ersuchen. Soweit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von der Aenderung oder Aufhebung der Verleihung betroffen werden, finden auf die Eintragung die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1, des § 69 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

III. Der Artikel 40 erhält folgende Fassung:

Auf das Bergwerkseigenthum finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

IV. Der Artikel 41 erhält folgende Fassung:

Für den Erwerb eines bestehenden Bergwerkseigenthums gelten dieselben Vorschriften wie für den Erwerb des Eigenthums an einem Grundstücke.

Auf die Ansprüche aus dem Bergwerkseigenthume finden die für die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

V. Der Artikel 50 erhält folgenden Abs. 2:

Auf die Entschädigungsforderung finden die Vorschriften des Art. 134 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

VI. Der Artikel 55 erhält folgenden Zusatz:

Die Vereinbarung muß öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt sein.

VII. Als Artikel 62a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Ist die Bestätigung der Vereinigung mehrerer Bergwerke, der Theilung des Feldes eines Bergwerkes in selbständige Felder oder des Austausches von Feldestheilen erfolgt, so hat die Bergbehörde das Grundbuchamt unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Bestätigungsurkunde und beglaubigter Planzeichnungen um die Eintragungen zu ersuchen, welche durch die eingetretenen Rechtsänderungen veranlaßt werden.

Soweit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von der Rechtsänderung betroffen werden, finden die Vorschriften des Art. 36a Abs. 2 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

VIII. An die Stelle des Artikel 93 Abs. 5 treten folgende Vorschriften:

Ein abhanden gekommener oder vernichteter Kuxschein kann, wenn nicht das Gegentheil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Die Vorschriften der §§ 798, 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf Kuxscheine entsprechende Anwendung.

IX. Der Artikel 101 Abs. 3 hat zu lauten:

Gewerken, die nicht im Deutschen Reiche wohnen, haben zur Empfangnahme der Einladungen einen im Deutschen Reiche wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen.

X. An die Stelle des Artikel 112 Satz 2, 3 tritt folgende Vorschrift:

Bestellt die Gewerkschaft einen Grubenvorstand, so kann die Zustellung an jedes Mitglied des Grubenvorstandes erfolgen.

XI. Im Artikel 117 wird das Wort: „Vollmachtsvertrag" ersetzt durch das Wort:

„Auftrag".

XII. Als Artikel 129a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die im Art. 126 und im Art. 129 Abs. 1 bezeichneten Entschädigungsforderungen haften, wenn das benützte Grundstück oder das Grundstück, dessen jeweiligem Eigenthümer die Dienstbarkeit an dem benützten Grundstücke zusteht, mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist, für diese Rechte. Die Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und der §§ 1124, 1125 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß Verfügungen über die Entschädigungsforderungen den Berechtigten gegenüber unwirksam sind, soweit die Fälligkeit erst später als drei Monate nach der Beschlagnahme eintritt.

XIII. Der Artikel 134 erhält folgende Fassung:

Die von dem Grundeigenthümer nach der Vorschrift des Art. 127 Abs. 1 erworbenen Ansprüche auf Ersatz des Minderwerths haften, wenn das beschädigte Grundstück oder das Grundstück, dessen jeweiligem Eigenthümer die Dienstbarkeit an dem beschädigten Grundstücke zusteht, mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist, für diese Rechte nach Maßgabe der Vorschriften des § 1127 Abs. 2 und des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Erhebt ein Berechtigter innerhalb der im § 1128 bestimmten Frist Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigung an den Eigenthümer, so kann der Eigenthümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen.

Das Recht, die im Art. 127 Abs. 2 bezeichnete Sicherheitsleistung zu verlangen, steht auch den im Abs. 1 bezeichneten Berechtigten zu. Macht einer der Berechtigten von dieser Befugniß Gebrauch, so ist die Sicherheit in der Weise zu leisten, daß sie auch dem Berechtigten haftet.

XIV. Im Artikel 135 wird der Satz 2 durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

Auf die in den Fällen des Art. 127 Abs. 3, des Art. 128, des Art. 129 Abs. 2 und des Art. 132 zu leistenden Entschädigungen finden, wenn das betroffene Grundstück oder das Grundstück, dessen jeweiligem Eigenthümer das betroffene Recht zusteht, mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden oder mit anderen Rechten belastet ist, für

welche eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird, die für die Entschädigung im Falle der Zwangsenteignung geltenden Vorschriften Anwendung.

XV. Der Artikel 151 erhält folgenden Abs. 2:

Auf die Entschädigungsforderung finden im Falle der Beschädigung eines Grundstücks die Vorschriften des Art. 134 Abs. 1 entsprechende Anwendung; im Falle der Beschädigung von Zubehörstücken haftet die Entschädigungsforderung den im Art. 134 Abs. 1 bezeichneten Berechtigten nach Maßgabe der Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1, des § 1124 Abs. 1, 3 und des § 1127 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

XVI. Der Artikel 154 erhält folgende Fassung:

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (Art. 151, 152), welche sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren nach den für Ersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen geltenden Vorschriften.

XVII. Der Artikel 162 erhält folgenden Abs. 3:

Die Vorschriften des Art. 36a Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

XVIII. Der Eingang des Artikel 227 erhält folgende Fassung:

Die Art. 85 bis 88, 91, 93, 95, 96, 98 und 99 finden . . . . .

XIX. Der Artikel 228 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Kuxe behalten die Eigenschaft von Rechten, die den Grundstücken gleichstehen. Die Vorschrift des Art. 41 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

XX. Im Artikel 229 Satz 2 werden die Worte: „Veräußerung von Kuxen und" gestrichen.

XXI. Der Artikel 232 erhält folgende Fassung:

In den Fällen der Art. 119, 121 müssen die Erklärungen des Gewerken und der Gläubiger öffentlich beurkundet oder öffentlich beglaubigt sein.

In dem Falle der Art. 119, 120 erfolgt der Verkauf des Antheils im Wege der Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen.

Ein unverkäuflicher Antheil wird in den Fällen der Art. 120, 121 der Gewerkschaft im Grundbuche zugeschrieben.

XXII. Der Artikel 48 Abs. 3, der Artikel 94 Abs. 2 und der Artikel 115 Abs. 2 werden aufgehoben.

Art. 158. Das Gesetz vom 29. April 1869, die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betreffend, wird dahin geändert:

I. Im Artikel 11 erhalten die Abs. 2, 3 folgende Fassung:

Als selbständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche entmündigt sind;
2) Dienstboten und Gewerbsgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupt unterhalten werden.

Steuern der Ehefrau, sofern nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben ist, und der minderjährigen im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen.

II. Der Artikel 13 Abs. 2 lit. f erhält folgende Fassung:

f) wenn das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet ist;

III. Im Artikel 15 Abs. 5 werden die Worte: „minderjährige und andere unselbständige Personen" und im Artikel 47 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte: „minderjährige und unter Kuratel stehende Personen" ersetzt durch die Worte:

„Minderjährige und Personen, die entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind".

IV. Der Artikel 67 erhält folgende Fassung:

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so finden auch bei Stiftungen des öffentlichen Rechtes die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Zu der zu treffenden Verfügung ist in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung erforderlich. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

V. Der Artikel 156 Abs. 6 wird aufgehoben.

Art. 159. Das Gesetz vom 29. April 1869, die Gemeindeordnung für die Pfalz betreffend, wird dahin geändert:

I. Im Artikel 10 erhalten die Abs. 2, 3 folgende Fassung:

Als selbständig sind nicht zu erachten:

1) Personen, welche entmündigt sind;
2) Dienstboten und Gewerbsgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupt unterhalten werden.

Steuern der Ehefrau, sofern nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben ist, und der minderjährigen im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen.

II. Der Artikel 11 Abs. 2 lit. f erhält folgende Fassung:

f) wenn das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet ist;

III. Im Artikel 37 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte: „minderjährige und unter Kuratel stehende Personen" ersetzt durch die Worte:

„Minderjährige und Personen, die entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind".

IV. Der Artikel 51 erhält folgende Fassung:

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so finden auch bei Stiftungen des öffentlichen Rechtes die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Zu der zu treffenden Verfügung bedarf der Gemeinderath der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Art. 160. Das Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Kranken-Pflege betreffend, wird dahin geändert:

I. Der Artikel 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Desgleichen haben diejenigen, welche einem Hilfsbedürftigen gegenüber nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren, Ersatz der in Folge der Nichterfüllung ihrer Verpflichtung für dessen Unterhalt gemachten Aufwendungen zu leisten.

II. Der Artikel 5a Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Februar 1888 hat zu lauten:

Auf Antrag der Armenpflege können der Ehegatte und der frühere Ehegatte, die Eltern und Großeltern, die Kinder und Enkel eines Hilfsbedürftigen durch Beschluß der Distriktsverwaltungsbehörde angehalten werden, dem Hilfsbedürftigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht die erforderliche Unterstützung zu gewähren und Ersatz der in Folge der Nichterfüllung ihrer Verpflichtung für den Unterhalt gemachten Aufwendungen zu leisten. Das Gleiche gilt in Ansehung eines unehelichen Kindes von dem Vater, sofern er seine Vaterschaft nach § 1718 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anerkannt hat oder seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.

III. Im Artikel 7 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Februar 1888 werden

1. die Worte: „wenn nicht arme Notherben vorhanden sind oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird" ersetzt durch die Worte:

„wenn nicht arme Pflichttheilsberechtigte vorhanden sind".

2. Als Abs. 2 werden folgende Vorschriften beigefügt:

Der Ersatzanspruch kann nicht zum Nachtheile der Nachlaßgläubiger geltend gemacht werden; Verbindlichkeiten aus Pflichttheilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen bleiben außer Betracht. Trifft er mit dem Ersatzanspruch einer öffentlichen

Wohlthätigkeitsanstalt zusammen, von der der Verstorbene innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tode unterstützt oder unentgeltlich verpflegt worden ist, so kann er auch nicht zum Nachtheile dieses Anspruchs geltend gemacht werden.

IV. Im Artikel 8 werden
1. im Abs. 1 die Worte: „tax- und stempelfrei zu behandeln" ersetzt durch das Wort:
„gebührenfrei".
2. Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:
In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten steht den Armenpflegen in dem Verfahren vor den bayerischen Gerichten Gebührenfreiheit zu.

V. Im Artikel 11 Abs. 1 werden hinter den Worten: „im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen" die Worte eingeschaltet:
„und nicht kraft Gesetzes oder statutarischer Bestimmung der Krankenversicherungspflicht unterliegen".

VI. Im Artikel 20 Abs. 1 in der Fassung des § 41 des Landtagsabschieds vom 15. April 1875 wird das Wort „Reichswährung" gestrichen.

VII. Im Artikel 23 Abs. 3 erhalten die Ziff. 1, 3 folgende Fassung:
1) Personen, die entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind;
3) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

VIII. Der Artikel 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht zu beantragen, wenn Grund zu der Besorgniß besteht, daß der zu Entmündigende der Armenkasse zur Last fallen werde.

IX. Im Artikel 43 Abs. 1 werden die Worte: „vorbehaltlich dessen, was das Gesetz über den obersten Verwaltungsgerichtshof bestimmen wird" ersetzt durch die Worte:
„unbeschadet dessen, was das Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, bestimmt".

X. Im Eingange des Artikel 44 tritt an die Stelle des Wortes: „Arrest" das Wort: „Haft".

Art. 161. Das Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften betreffend, wird für die noch bestehenden registrirten Gesellschaften dahin geändert:

I. An die Stelle des Artikel 38 Abs. 3 tritt folgende Vorschrift:
In jedem Falle kann die Gesellschaft einen Gesellschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen sowie wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ausschließen.

II. An die Stelle des Artikel 74 Abs. 1 tritt folgende Vorschrift:

Das Register für die registrirten Gesellschaften wird von den Gerichten geführt, denen die Führung des Handelsregisters obliegt.

III. Der Artikel 43 Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 162. Das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 wird dahin geändert:

I. Der Artikel 81 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Die Ermächtigung ist, wenn es sich um eine Maßregel handelt, zu der eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, von der Erlassung dieser Anordnung abhängig zu machen.

II. Im Artikel 122 Abs. 2 wird statt „113" gesetzt „113 Ziff. 2, 3".

Art. 163. In dem Gesetze vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend, erhält der Satz 2 des Artikel 17 Abs. 1 folgende Fassung:

Sie haben den gleichen Rang wie die Grundabgabe und die belasteten Grundstücke haften für sie in gleicher Weise wie für diese.

Art. 164. Das Gesetz vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend, wird dahin geändert:

I. Der Artikel 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ausnahmsweise müssen der Anstalt einverleibt werden:

1) die sämmtlichen Gebäude des Staates;
2) die Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen;
3) die Gebäude der Pfarreien, Benefizien, ständigen Curatien, Pfarrvikariate und Exposituren.

II. Im Artikel 8 wird die Verweisung „(Art. 3 Ziff. 5)" gestrichen.

III. In den Artikel 10 wird zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender neue Absatz eingefügt:

Die Versicherung kann auch von dem Nießbraucher zu Gunsten des Eigenthümers und für ein Gebäude, das im Eigenthume Mehrerer steht, von einem der Miteigenthümer zu Gunsten der sämmtlichen Eigenthümer genommen werden.

IV. Der Artikel 14 erhält folgende Fassung:

Bei den im Art. 3 Abs. 1 bezeichneten Gebäuden richtet sich der Mindestbetrag der Versicherung nach den jeweiligen besonderen Ministerialvorschriften, er darf jedoch nicht auf weniger als den halben Werth der verbrennbaren Theile bestimmt werden.

V. Der Artikel 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Minderung tritt mit dem nächstfolgenden Jahre in Wirksamkeit. Ist das Grundstück mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet, so ist der Nachweis erforderlich, daß die Gläubiger ihre Zustimmung in rechtsverbindlicher Weise erklärt haben.

VI. Der Artikel 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Bewilligung zum Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes auf einem Grundstücke mit anderer Plannummer sowie die Bewilligung zu einer anderen Verwendung der Entschädigungsgelder setzt, wenn das Grundstück mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder mit einem Nießbrauche belastet ist, den Nachweis voraus, daß die Berechtigten ihre Zustimmung in rechtsverbindlicher Weise erklärt haben. Der Nachweis ist zu den Akten zu bringen. Bei Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden genügt der Nachweis, daß die Berechtigten innerhalb der im § 1128 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Frist einen Widerspruch nicht erhoben haben; die Anzeige von dem Eintritte des Schadens kann durch die nach Abs. 2 zuständige Behörde erfolgen. Der Nachweis ist nicht erforderlich, wenn das zuständige Gericht festgestellt hat, daß die Bewilligung für die Berechtigten unschädlich ist.

VII. Der Artikel 43 Satz 1, 2 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch auf Entschädigungsgelder kann, soweit diese zu einem bestimmten Zwecke, insbesondere nach Art. 38, 39 zum Wiederaufbau des Gebäudes, zu verwenden sind, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 41 Abs. 2, nicht abgetreten werden. Der Anspruch auf die zum Wiederaufbau zu verwendenden Entschädigungsgelder kann jedoch mit der Baustelle unter der Bedingung des Wiederaufbaus veräußert werden.

VIII. Der Artikel 46 erhält folgende Fassung:

Ist das beschädigte Gebäude eines der vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung beschuldigten Versicherten mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder mit einem Nießbrauche belastet oder ist von den Miteigenthümern des Gebäudes einer beschuldigt, so wird zwar zum Besten der Berechtigten oder der anderen Miteigenthümer die Entschädigungssumme gegen dereinstigen Ersatz aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch zu keinem anderen Zwecke als zu dem der Wiederherstellung der beschädigten Gegenstände.

Die Versicherungskammer ist berechtigt, für die festgesetzte Entschädigungssumme eine Sicherungshypothek an den Grundstücken des Beschuldigten eintragen zu lassen.

Die Eintragung der Hypothek an mehreren Grundstücken des Beschuldigten darf nur soweit verlangt werden,

daß der Werth der Grundstücke das Doppelte des zu sichernden Betrags erreicht; der Werth wird unter Abzug der Belastungen berechnet, welche der Hypothek im Range vorgehen.

IX. Der Artikel 71 erhält folgende Fassung:

Steht das versicherte Gebäude im Miteigenthume Mehrerer, so haften die Miteigenthümer, welche die Versicherung genommen haben, für die Beiträge als Gesammtschuldner.

Das Grundstück haftet im Ganzen, auch wenn nur einer der Miteigenthümer die Versicherung genommen hat. Das Gleiche gilt, wenn der Nießbraucher die Versicherung zu Gunsten des Eigenthümers genommen hat.

X. Der Artikel 75 erhält folgende Fassung:

Werden Brandversicherungsbeiträge von einem Stellvertreter (Art. 70, 73, 74) vorgeschossen, so geht der Anspruch der Anstalt auf diesen über.

XI. Im Artikel 77 Abs. 1 werden die Worte: „insbesondere auch die Einwilligung der sämmtlichen Hypothekgläubiger oder amtliche Bescheinigung der Hypothekfreiheit" gestrichen.

XII. Der Artikel 9 Abs. 2, der Artikel 32 Abs. 4 Satz 2, der Artikel 47 Abs. 2, der Artikel 72, der Artikel 78 Abs. 1 Ziff. 3 und der Artikel 88 Satz 2 werden aufgehoben.

Die Aufhebung des Artikel 3 Abs. 1 Ziff. 6 und des Artikel 32 Abs. 4 Satz 2 sowie die Aenderungen der Artikel 10, 15, 71 treten schon vor der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in Kraft.

Art. 165. Das Gesetz vom 8. August 1878, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, wird dahin geändert:

I. An die Stelle des Artikel 7 Abs. 2 treten folgende Vorschriften:

Der Verwaltungsgerichtshof ist berufen, in den Fällen, in welchen der Staat, eine Gemeinde oder ein anderer Kommunalverband wegen des Schadens in Anspruch genommen werden soll, den ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig einem Dritten zugefügt hat, die Vorentscheidung darüber zu treffen, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Beamter wegen des Schadens in Anspruch genommen werden soll, den er durch eine in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommene Handlung einem Dritten zugefügt hat. Soweit der Staat oder der Verband, in dessen Dienste der Beamte steht, einen Schaden zu ersetzen hat, für den der Beamte selbst nicht verantwortlich ist, hat der Verwaltungsgerichtshof die Vorentscheidung darüber

zu treffen, ob der Beamte seine Amtsbefugnisse überschritten oder eine ihm obliegende Amtshandlung unterlassen hat. Bei Handlungen eines Beamten der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Vorentscheidung nicht erforderlich.

Die Vorentscheidung ist für das Gericht bindend.

Soll der Anspruch gegen den Staat oder den Verband wegen schuldhafter Verletzung der Amtspflicht erhoben werden, so wirkt die Vorentscheidung auch für das Verhältniß zwischen dem Staate oder dem Verband und dem Beamten.

Auf das Verfahren finden die für Verwaltungsrechtssachen geltenden Vorschriften Anwendung. Vor Erlassung der Vorentscheidung ist auch im Falle des Abs. 2 Satz 1 der Beamte zu hören.

II. In den Artikel 10 wird folgende Vorschrift als Ziff. 3a eingestellt:

3a) Umwandlung des Zweckes oder Aufhebung einer Stiftung nach den Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn von dem Vorstande der Stiftung oder von einem zum Genuß oder zum Mitgenusse der Stiftung Berechtigten bestritten wird, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden sei oder das Gemeinwohl gefährde.

Art. 166. Das Gesetz vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung wird dahin geändert:

I. Im Artikel 3 werden die Worte: „unbeschadet der Vorschriften in den §§ 394 und 397 der Civilprozeßordnung" ersetzt durch die Worte:

„unbeschadet der Vorschriften der §§ 810, 811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs".

II. Als Artikel 9a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Ueber das Vermögen einer der im Art. 9 Abs. 2 bezeichneten juristischen Personen des öffentlichen Rechtes findet ein Konkurs nicht statt.

III. Im Artikel 10 erhält

1. der Abs. 1 folgende Fassung:

Die Ansprüche aus der Haftung des Staates oder der Gemeinden für den bei Zusammenrottungen verursachten Schaden sowie die Ansprüche des Fiskus gegen die betheiligten Gemeinden auf Ersatz der Kosten, die aus dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der inneren Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung entstehen, erlöschen mit dem Ablauf eines Jahres, wenn nicht vorher die Klage erhoben wird. Die einjährige Frist beginnt für die Ansprüche der ersteren Art mit der Beschädigung, für die Ansprüche der letzteren Art mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verwendung der bewaffneten Macht ihr Ende erreicht.

2. der Abs. 3 Satz 1 folgende Fassung:

Hinsichtlich des Vollzugs der gegen die Beklagten ergehenden Urtheile verbleibt es bei den Bestimmungen der Gesetze vom 12. März 1850 und vom 4. Mai 1851.

IV. Im Artikel 20 Abs. 1 werden die Worte: „in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Sachen" ersetzt durch die Worte:

„in den Angelegenheiten, für welche die Landesgesetze maßgebend sind".

V. Die Ueberschrift vor dem Artikel 45 hat zu lauten:

„Zwangsenteignung".

VI. Im Artikel 46 Abs. 1 werden

1. im Satz 1 die Worte: „und unter den Betheiligten nur noch die Frage über die Art oder den Betrag der zu leistenden Entschädigung streitig" gestrichen.

2. An die Stelle des Satz 2 treten folgende Vorschriften:

Der Antrag hat die genaue Bezeichnung des abzutretenden Grundstücks sowie die Angabe des Abtretungspflichtigen und der sonstigen Betheiligten zu enthalten. Der Antrag soll soweit thunlich für die in demselben Verwaltungsbezirke belegenen Grundstücke gleichzeitig gestellt werden.

VII. In den Artikel 47 Abs. 2 wird zwischen Satz 1 und Satz 2 folgende Vorschrift eingestellt:

Auf die Ladung finden die Vorschriften des Art. XV Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 des Gesetzes vom 17. November 1837 entsprechende Anwendung; schriftliche Mittheilung erfolgt nur an den Abtretungsberechtigten, die Abtretungspflichtigen und die sonstigen Betheiligten, die sich zur Theilnahme an dem Schätzungsverfahren bei der Distriktsverwaltungsbehörde gemeldet haben.

VIII. Der Abs. 2 des Artikel 50 erhält folgende Fassung:

Für die Klage ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke das abzutretende Grundstück liegt.

IX. Der Artikel 51 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ist der Abtretungsberechtigte der Staat, so kann an Stelle der Einweisung in den Besitz die sofortige Zwangsabtretung erwirkt werden; zu einer Sicherheitsleistung ist der Staat nicht verpflichtet.

X. Der Artikel 53 erhält folgende Fassung:

An der Entschädigungssumme stehen den Betheiligten, deren Rechte nach Art. XI des Gesetzes vom 17. November 1837 auf die Entschädigungssumme übergegangen sind, dieselben Rechte zu, die sie im Falle des Erlöschens ihrer Rechte durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse haben würden. Der bisherige Eigenthümer und jeder Berechtigte kann die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die

Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen.

Das Gericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens von Amtswegen das Grundbuchamt um die im § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Mittheilungen zu ersuchen.

Als Betheiligte im Sinne des § 9 Nr. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gelten diejenigen, für welche zur Zeit der Ertheilung der beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts ein Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist; die in Folge der Zwangsabtretung erfolgten Rechtsänderungen bleiben außer Betracht. Als Beschlagnahme im Sinne des § 13 des angeführten Gesetzes ist die Zwangsabtretung, im Falle der Einweisung des Abtretungsberechtigten in den Besitz die Einweisung anzusehen.

XI. Der Artikel 55 erhält folgenden Zusatz:

Vor dieser kann auch die Auflassung erklärt werden.

XII. Als Artikel 55a wird unter der Ueberschrift: „Ablösung" folgende Vorschrift eingestellt:

Bei der Ablösung eines Rechtes, das dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zusteht, finden, wenn das Grundstück des Berechtigten mit Rechten Dritter belastet ist, auf die Ablösungssumme, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die im Falle der Zwangsenteignung für die Entschädigung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

XIII. Als Artikel 68a wird unter der Ueberschrift: „Zwangsvollstreckung bei Fideikommissen, Lehen und landwirthschaftlichen Erbgütern gegen den Nachfolger" folgende Vorschrift eingestellt:

Bei Familienfideikommissen, Lehen mit Einschluß der allodifizirten Lehen, Stammgütern und landwirthschaftlichen Erbgütern finden auf die Zwangsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger des Schuldners die für die Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

XIV. An die Stelle des Artikel 69 treten unter der Ueberschrift: „Aufgebotsverfahren" folgende Vorschriften:

Art. 69. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung ist bei Schuldverschreibungen des bayerischen Staates das Amtsgericht, bei welchem die Staatsschuldentilgungsanstalt ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, bei Schuldverschreibungen, die von einer dem bayerischen Staate angehörenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, das Amtsgericht, bei welchem die Körperschaft, Stiftung oder Anstalt ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Art. 69a. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, für welche Zins- oder Rentenscheine nicht ausgegeben sind, sowie eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und der Zahlungssperre erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch zweimalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Das Gericht kann anordnen, daß die Bekanntmachung noch in anderen Blättern erfolgen soll. Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen. Sie beginnt mit der ersten Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt.

Die im § 1017 Abs. 2, 3 und im § 1022 Abs. 1 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen in dem für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatte.

Auf Versicherungspolizen sowie auf Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, die auf den Inhaber ausgestellt sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Art. 69b. Die öffentliche Bekanntmachung der in den §§ 977, 982, 988, 1002 der Civilprozeßordnung bezeichneten Aufgebote erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Einrückung in dieses Blatt.

Wird die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils angeordnet, so erfolgt sie durch das im Abs. 1 bezeichnete Blatt.

XV. Der Artikel 88 wird unter der Ueberschrift: „Feststellung des Datums einer Privaturkunde" als Artikel 70a eingestellt.

XVI. Die Artikel 12 bis 19, 23 bis 33, 56 bis 67, 71 bis 77, 79 bis 87, 89 bis 121, 123 bis 126, 135, 140 bis 168, 171 bis 174, 176 bis 219, 222 bis 224 werden aufgehoben.

Die Vorschriften der Artikel 25 bis 33, 125, 171 bleiben jedoch in Kraft, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Für das im § 82 des Hypothekengesetzes bestimmte Aufgebot verbleibt es in Ansehung des Verfahrens bei den bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des Artikel 69b entsprechende Anwendung finden und die Aufgebotsfrist mindestens sechs Wochen betragen muß. Bei einer vertragsmäßigen Versteigerung von Grundstücken nach Artikel 202 bleiben für das Verfahren die Vorschriften des Artikel 202 Abs. 1, 4 bis 7 maßgebend.

Die Artikel 127 bis 134, 136 bleiben in Ansehung der Hypotheken in Kraft, welche zu der Zeit bestehen, zu der das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Der Artikel 169 bleibt für Rechtsverhältnisse, die sich nach den bisherigen Vorschriften bestimmen, in Kraft, sofern der Wohnsitz vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwählt worden ist.

Die Artikel 220, 221 bleiben für die nach den bisherigen Vorschriften errichteten Urkunden der in ihnen bezeichneten Art in Kraft.

Die noch geltenden Vorschriften der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung und der Pfälzischen Civilprozeßordnung werden aufgehoben. Die Vorschrift des § 128 Theil I Titel 10 der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung bleibt jedoch für die vor dem 1. Januar 1876 erfolgten Eintragungen in die Kirchenbücher in Kraft.

Soweit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs das in Theil I Titel 51 §§ 100 bis 109 der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmte Aufgebot stattfindet, verbleibt es in Ansehung des Verfahrens bei den bisherigen Vorschriften. Das Gleiche gilt für das Hypothekenreinigungsverfahren nach Pfälzischem Rechte.

Art. 167. Das Ausführungsgesetz vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze wird dahin geändert:

I. Der Artikel 15 erhält folgende Fassung:

Die Amtsgerichte sind, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, für die Angelegenheiten zuständig, welche zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehört haben.

Die Amtsgerichte sind neben den Notaren zuständig für die Beurkundung von Vereinbarungen zwischen dem Vater eines unehelichen Kindes und diesem über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung sowie für die Beurkundung einer Vereinbarung zwischen dem Vater eines unehelichen Kindes und der Mutter über die der Mutter aus der Beiwohnung und der Entbindung entstandenen Ansprüche, sofern diese Vereinbarung mit der Vereinbarung über den Unterhalt des Kindes in derselben Urkunde verbunden wird. Die Amtsgerichte sind nicht zuständig für die Beurkundungen, die nach den Vorschriften der Reichsgesetze durch ein Gericht oder einen Notar zu bewirken sind, sowie für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens.

Die Amtsgerichte sind als Nachlaßgerichte nicht zuständig zur Aufnahme des Inventars.

II. Als Artikel 15a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Amtsgerichte können für bestimmte Arten von Gutachten, soweit nicht besondere Vorschriften maßgebend sind, Sachverständige öffentlich bestellen und im Allgemeinen beeidigen.

III. Dem Artikel 17 Abs. 2 wird folgende Vorschrift beigefügt:

Ist die Dienstaufsicht zwischen mehreren Amtsrichtern getheilt, so bestimmt das Staatsministerium der Justiz denjenigen, welchem die Vertheilung der Geschäfte zusteht.

IV. Der Artikel 21 erhält folgende Fassung:

Die im Art. 20 Abs. 1 angeordnete Stellvertretung erstreckt sich nicht auf den Fall rechtlicher Verhinderung des Gerichts.

V. Der Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Die Ausfertigungen in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten werden, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, von dem Amtsrichter unterschrieben.

VI. Der Artikel 29 erhält folgende Fassung:

Die in dem gegenwärtigen Gesetze den Landgerichten zugewiesenen, nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten werden von den Civilkammern erledigt.

VII. Im Artikel 30 erhält:

1. der Abs. 1 folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 61 bis 68, 77 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes gelten auch für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Angelegenheiten, für welche die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind.

2. Im Abs. 3 werden die Worte: „in den Fällen des § 100 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen" gestrichen.

3. Der Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Ausfertigungen in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden von dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

VIII. Im Artikel 36 Ziff. 2 werden die Worte: „nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes" ersetzt durch die Worte: „nach Art. 28".

IX. Im Artikel 37 werden die Worte: „mit Ausnahme der Behandlung der im Art. 41 bezeichneten Strafsachen" gestrichen.

X. Der Artikel 38 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der §§ 121, 124 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes gelten auch für die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Angelegenheiten, für welche die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind.

Auf die Vertretung des Präsidenten finden die Vorschriften des Art. 32 entsprechende Anwendung.

XI. Der Artikel 39 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften des Art. 30 Abs. 3, 5 finden bei den Oberlandesgerichten entsprechende Anwendung.

Ausfertigungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die das Oberlandesgericht als oberes Gericht zuständig ist, werden von dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

XII. An die Stelle des Artikel 42 Abs. 3 treten folgende Vorschriften:

Dem Obersten Landesgerichte wird ferner die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen sowie, unbeschadet der Zuständigkeit des Reichsgerichts, die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde in Grundbuchsachen und anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen.

Das Oberste Landesgericht ist, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, für die Angelegenheiten zuständig, welche zur Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs gehört haben.

XIII. Der Artikel 48 erhält folgende Fassung:

Die Civilsenate des Obersten Landesgerichts entscheiden in den Angelegenheiten, für welche die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind, in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte als Beschwerdegerichte und über die Bestimmung des zuständigen Gerichts jedoch in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

XIV. Der Artikel 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei dem Obersten Landesgerichte wird ein Generalstaatsanwalt, bei jedem Oberlandesgerichte wird ein Oberstaatsanwalt, bei jedem Landgerichte wird ein Erster Staatsanwalt aufgestellt.

XV. Der Artikel 52 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Generalstaatsanwalt, die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte werden vom König ernannt.

XVI. Der Artikel 63 erhält folgende Fassung:

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, Siegelungen und Entsiegelungen sowie die Verrichtungen einer Urkundsperson gemäß § 123 der Konkursordnung vorzunehmen und Vermögensverzeichnisse aufzunehmen, die nach gesetzlicher Vorschrift dem Vormundschaftsgericht einzureichen sind. Sie sollen sich diesen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.

Den Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten kann von dem Nachlaßgerichte die Aufnahme des Inventars übertragen werden.

Die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses nach Abs. 1 oder eines Inventars nach Abs. 2 soll nur angeordnet werden, wenn anzunehmen ist, daß der Werth des Vermögens oder des Nachlasses ohne Abzug der Schulden den Betrag von zweitausend Mark nicht oder nicht erheblich übersteigt.

XVII. Im Artikel 64 werden die Worte: „verpflichteten Schreiber" ersetzt durch das Wort: „Gerichtsschreibereibediensteten".

XVIII. Im Artikel 65 werden die Worte: „sowie des Zustellungswesens in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege" gestrichen.

XIX. Im Artikel 69 erhält

1. die Ziff. 6 folgende Fassung:

6) dem Generalstaatsanwalte hinsichtlich der Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgerichte, dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwalte hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirkes.

2. Zwischen Abs. 1 und Abs. 2 wird folgender neue Absatz eingefügt:

Der Präsident des Oberlandesgerichts und des Landgerichts kann sich mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz bei der Erledigung einzelner Aufsichtsgeschäfte, die sich auf ein untergebenes Gericht beziehen, durch einen richterlichen Beamten des Gerichts, dessen Vorstand er ist, vertreten lassen.

3. Der bisherige Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Wird der Präsident nach Abs. 2 durch einen richterlichen Beamten vertreten, der nicht Mitglied des Präsidiums ist, so nimmt dieser an der Beschlußfassung des Präsidiums mit berathender Stimme theil.

XX. Als Artikel 74a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten in der Pfalz gehört zu den Gegenständen der Justizverwaltung. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium der Justiz.

XXI. Der dreizehnte Titel erhält die Ueberschrift:

„Hinterlegungswesen".

XXII. Der Artikel 76 erhält folgende Fassung:

Für die in Angelegenheiten des bürgerlichen Rechtes oder nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erfolgenden Hinterlegungen werden bei den Amtsgerichten Hinterlegungsstellen errichtet. Für mehrere Amtsgerichtsbezirke kann eine Hinterlegungsstelle errichtet werden.

Die näheren Bestimmungen über die Hinterlegung werden durch Königliche Verordnung getroffen.

Die Staatsregierung kann die Besorgung des Hinterlegungswesens der Königlichen Bank übertragen und die hiefür erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen.

Bei den amtsgerichtlichen Hinterlegungsstellen findet die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht statt.

XXIII. Der Artikel 77 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gerichte haben sich in den Angelegenheiten, für welche die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind, Rechtshülfe zu leisten.

XXIV. Im Artikel 78 Abs. 1 und im Artikel 79 werden die Worte: „in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten" ersetzt durch die Worte:

„in den Angelegenheiten, für welche die Vorschriften der Landesgesetze maßgebend sind".

XXV. Der Artikel 28 Abs. 2, 3 und die Artikel 41, 46, 47 werden aufgehoben.

Art. 168. Das Gesetz vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung wird dahin geändert:

I. Im Artikel 107 werden die Worte: „Notare oder" gestrichen.

II. Die Artikel, 14, 30, 31, 117 bis 121 werden aufgehoben.

Art. 169. Das Gesetz vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer wird dahin geändert:

I. Im Artikel 1 Abs. 1 erhält

1. die lit. a folgende Fassung:
   a) von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall, aus Auflagen auf Zuwendungen dieser Art, die dem Empfänger der Leistung einen Vermögensvortheil zu verschaffen bezwecken, sowie aus Pflichttheilsrechten;
2. die lit. b fällt weg.

II. Im Artikel 4 erhält

1. die Ziff. 1 folgende Fassung:
   1) Als Verwandtschaft gilt auch die durch Annahme an Kindesstatt begründete Verwandtschaft sowie das Verhältniß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits, sofern die Vaterschaft erweislich anerkannt ist.
2. die Ziff. 2 folgenden Zusatz:

   Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht der Scheidung gleich.

III. An die Stelle der Artikel 7, 8 treten folgende Vorschriften:

Artikel 7. Auf Grundstücke und denselben gleichstehende Rechte, welche sich außerhalb Bayerns befinden, erstreckt sich die Steuerpflicht nicht.

Innerhalb Bayerns befindliche Grundstücke und denselben gleichstehende Rechte unterliegen der Erbschaftssteuer ohne Unterschied, ob der Erblasser Bayer oder Nichtbayer war und ob er seinen Wohnsitz in Bayern hatte oder nicht.

Artikel 8. Anderes als das im Art. 7 bezeichnete Vermögen unterliegt der Erbschaftssteuer, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, im Falle der Todeserklärung bei dem Beginne der Verschollenheit, seinen Wohnsitz in Bayern hatte.

Soweit hienach außerhalb Bayerns befindliches Vermögen der Besteuerung unterliegt, wird auf die Erbschaftssteuer die in dem Staate, in welchem sich das Vermögen befindet, von diesem Vermögen zu entrichtende Erbschaftsabgabe angerechnet.

Hatte der Erblasser zur Zeit seines Todes, im Falle der Todeserklärung bei dem Beginne der Verschollenheit, keinen Wohnsitz, so unterliegt das bewegliche Vermögen der Erbschaftssteuer, soweit es zur Zeit des Todes des Erblassers, im Falle der Todeserklärung zur Zeit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils, sich in Bayern befindet.

Artikel 8a. Für den Fall, daß der Erblasser seinen Wohnsitz in einem Staate gehabt hat, in dem die Erbschaftssteuer nach anderen als den im Art. 8 bestimmten Grundsätzen erhoben wird, oder Angehöriger eines solchen Staates gewesen ist, kann das Staatsministerium der Finanzen zum Zwecke der Ausgleichung und thunlichster Vermeidung einer Doppelbesteuerung anordnen, daß das bewegliche Vermögen

1) ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Erblassers der Erbschaftssteuer unterliegt, wenn der Erblasser bayerischer Staatsangehöriger gewesen ist;
2) ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit des Erblassers der Erbschaftssteuer unterliegt, wenn das Vermögen sich in Bayern befindet.

IV. Im Artikel 11 werden die Worte: „oder die Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden (Art. 1b)" gestrichen.

V. Der Artikel 22 erhält folgende Fassung:

Bei einer Nacherbfolge oder einem Nachvermächtnisse wird der Vorerbe oder der erste Vermächtnißnehmer als Nießbraucher und der Nacherbe oder der Nachvermächtnißnehmer als Erwerber der Substanz des an ihn herauszugebenden Vermögens behandelt.

Ist jedoch die Einsetzung des Nacherben oder das Nachvermächtniß auf dasjenige beschränkt, was bei dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge oder des Nachvermächtnisses übrig sein wird, so haben sowohl der Vorerbe oder der erste Vermächtnißnehmer von dem vollen Betrage des ihm angefallenen als der Nacherbe oder der Nachvermächtnißnehmer von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens nach ihrem Verhältnisse zum Erblasser die Erbschaftssteuer zu entrichten. Die von dem Vorerben oder dem Vorvermächtnißnehmer entrichtete Steuer wird für den Betrag, für welchen der Nacherbe oder der Nachvermächtnißnehmer steuerpflichtig ist, insoweit zurückvergütet, als sie den Betrag übersteigt, den der Vorerbe oder der Vorvermächtnißnehmer als Nießbraucher schulden würde.

VI. Im Artikel 23 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

Haben Ehegatten gemeinschaftlich Verwandte des einen oder beider Ehegatten als Erben eingesetzt oder mit anderen Zuwendungen von Todeswegen bedacht, so wird angenommen, daß der Anfall von dem dem Bedachten am nächsten verwandten Ehegatten herrühre, soweit dessen Nachlaß reicht, sofern sich

nicht aus den Umständen ergibt, daß die Zuwendung von dem anderen Ehegatten ausgegangen ist.

VII. Der Artikel 26 erhält folgende Fassung:

Testamentsvollstrecker, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten, Nachlaßpfleger sowie die Verwalter von Familienstiftungen haften persönlich für die Steuer, wenn sie vor deren Entrichtung oder Sicherstellung die Erbschaft, einzelne Erbtheile, Vermächtnisse, Schenkungen auf den Todesfall, Pflichttheile oder Bezüge aus Familienstiftungen ausantworten oder steuerpflichtige Auflagen erfüllen.

VIII. Im Artikel 28 Abs. 2 werden die Worte „oder auf Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden" gestrichen.

IX. Im Artikel 30 werden ersetzt im Satz 1 die Worte: „letztwilliger Verfügungen" durch die Worte:

„einer Verfügung von Todeswegen"

und im Satz 2 die Worte: „letztwillige Verfügungen" durch die Worte:

„die Verfügungen von Todeswegen".

X. Im Artikel 31 Abs. 1 wird statt „notarielles Inventar" gesetzt „vorschriftmäßig errichtetes Inventar".

XI. Der Artikel 34 erhält folgende Fassung:

Für Personen, die unter elterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder unter Pflegschaft stehen, sowie für juristische Personen sind die in den Art. 29, 31 bis 33 aufgestellten Verpflichtungen von den gesetzlichen Vertretern zu erfüllen.

XII. Im Artikel 35 Abs. 1 wird das Wort „notariellen" gestrichen.

XIII. Als Artikel 44a wird der Abs. 4 des Artikel 46 eingestellt.

XIV. Der Artikel 25 Abs. 3 Satz 2 und der Artikel 46 Abs. 1 bis 3 werden aufgehoben.

Soweit für einen nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintretenden Anfall die Vorschriften des bisherigen bürgerlichen Rechtes maßgebend bleiben, gilt das Gleiche von den bisherigen Vorschriften des Gesetzes über die Erbschaftssteuer; die Vorschriften der Artikel 7 bis 8a der neuen Fassung gelten jedoch auch für solche Anfälle.

Art. 170. Das Gesetz vom 21. April 1884, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend, wird dahin geändert;

I. Im Artikel 7 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

Grundbesitz, welcher schon mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist, kann überdieß nur dann als Sicherheit angenommen werden, wenn die Gläubiger der für das Darlehen und die Kulturrente zu bestellenden Hypothek im Range ausweichen.

II. Der Artikel 8 erhält folgende Fassung:

Die Sicherheit kann auch in der Weise geleistet werden, daß land- und forstwirthschaftlich benützbarer Grundbesitz mit der Kulturrente als ablösbarer Reallast belastet wird. Die Ablösungssumme muß innerhalb der ersten Werthshälfte zu

stehen kommen. Ist der Grundbesitz schon mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet, so muß der Reallast der Vorrang eingeräumt werden.

Die Ablösung der Reallast kann binnen sechs Monaten von der Kommission gefordert werden

1) in den Fällen des Artikel 5 Abs. II Ziff. 1 und 2,
2) wenn der Erwerber des belasteten Grundbesitzes die persönliche Haftung für rückständige Renten nicht übernimmt,
3) wenn ohne Einwilligung der Anstaltsverwaltung und ohne gerichtliche Feststellung der Unschädlichkeit von dem belasteten Grundbesitz ein Grundstück oder eine Theilfläche oder ein Realrecht abgetrennt worden ist.

III. Der Artikel 9 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

3) Die ermittelten Theilrenten sind öffentliche Lasten der Grundstücke, auf die sie nach Ziff. 2 vertheilt worden sind.

IV. Der Artikel 10 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Das Gesuch hat die Erklärung zu enthalten, ob die Sicherheit nach Artikel 7 oder nach Artikel 8 bestellt werden soll.

V. Im Artikel 12 werden

1. die Eingangsworte durch folgende Vorschriften ersetzt:

Soll als Sicherheit für das Darlehen und die Kulturrente eine Hypothek oder eine Reallast an dem Grundstücke bestellt werden, zu dessen Verbesserung das Darlehen gewährt wird, so findet auf Antrag des Gesuchstellers eine gerichtliche Aufforderung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger zur Erklärung darüber statt, ob sie dem Vorrange der zu bestellenden Hypothek oder Reallast widersprechen. Ist das Recht eines der Gläubiger mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist die gerichtliche Aufforderung auch an den Dritten zu richten.

Für die gerichtliche Aufforderung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

2. Die Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

Nach Zusicherung des Darlehens läßt die Kommission ihren Bescheid und das Darlehensgesuch mit den Beilagen durch die Distriktsverwaltungsbehörde dem Amtsgerichte, bei welchem das Grundbuch für das Grundstück geführt wird, mittheilen und das Amtsgericht um Erlassung der Aufforderung an die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger und, sofern ein Recht, das zurücktreten soll, mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, an den Dritten ersuchen.

3. Die Ziff. 3 lit. b, c, d erhält folgende Fassung:

b) die Bezeichnung der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, welche der als Sicherheit für das Darlehen und die Kulturrente zu bestellenden Hypothek oder Reallast im Range ausweichen sollen;

c) die Mittheilung, daß die Beschreibung des Unternehmens mit den Plänen und Kostenvoranschlägen und der Bescheid der Kommission auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden können;

d) die Eröffnung, daß die Zustimmung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers und, sofern dessen Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, auch die Zustimmung des Dritten zu der Rangausweichung angenommen werde, wenn nicht innerhalb eines Monats bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers Widerspruch erhoben wird.

4. An die Stelle der Ziff. 3 Abs. 2 Satz 2 treten folgende Vorschriften:

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt. Das Amtsgericht kann anordnen, daß die Veröffentlichung noch in einem anderen Blatte erfolgen soll. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Ablaufe von zwei Wochen seit der Einrückung, im Falle mehrfacher Einrückung seit der letzten Einrückung.

5. Die Ziff. 3 erhält folgenden Abs. 3:

Berechtigte, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden nur berücksichtigt, wenn sie Erben eines eingetragenen Berechtigten sind oder wenn ihre Rechte angemeldet und auf Verlangen des Amtsgerichts glaubhaft gemacht sind.

6. Die Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

Soweit innerhalb der Frist Widerspruch nicht erhoben ist, hat das Amtsgericht auszusprechen, daß die Rangausweichung als von den aufgeforderten Berechtigten bewilligt zu erachten ist. Die Berechtigten sind in dem Beschlusse zu bezeichnen.

7. Als Ziff. 6 wird folgende Vorschrift hinzugefügt:

In dem Falle der Ziff. 4 finden auf die Eintragung des Vorranges der als Sicherheit für das Darlehen und die Kulturrente bestellten Hypothek oder Reallast, soweit durch die Eintragung eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld betroffen wird, die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

VI. Im Artikel 13 Abs. 4 werden

1. die Worte: „und unterliegt nur der in dieses Grundstück stattfindenden Zwangsvollstreckung" gestrichen,

2. folgende Vorschrift beigefügt:

Ist das Grundstück zum Zwecke der Zwangsvollstreckung in Beschlag genommen, so ist die Anstalt zu der Auszahlung nicht verpflichtet.

VII. Der Artikel 18 erhält folgende Fassung:

Die Bewilligung zur Löschung der für die Landeskultur-Rentenanstalt eingetragenen Hypothek oder Reallast oder zur Umschreibung der Hypothek wird von der Anstaltsverwaltung durch schriftliche Erklärung ertheilt.

Hat die Hypothek den Vorrang vor den zur Zeit der Eintragung bestehenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden nach Artikel 12 Ziff. 4 erlangt, so kann diesen Rechten gegenüber der Vorrang, soweit sich die Hypothek mit dem Eigenthum an dem belasteten Grundstück in einer Person vereinigt, nicht geltend gemacht werden.

VIII. An die Stelle des Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 treten folgende Vorschriften:

Für Schuldbekenntnisse und Bestellungen von Hypotheken und Reallasten, für Rangänderungen zu Gunsten der zu bestellenden Hypotheken oder Reallasten, mit Einschluß der Berichtigung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe, sowie für Eintragung und Löschung der Hypotheken und Reallasten und für die Umschreibung der Hypotheken auf den Eigenthümer des belasteten Grundstücks werden Gebühren zur Staatskasse nicht erhoben. Das Gleiche gilt für Erklärungen, welche die Aufhebung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zu Gunsten der zu bestellenden Hypothek oder Reallast betreffen.

IX. Der Artikel 22 wird aufgehoben.

Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bleibt die Geltung des Artikel 12 des Gesetzes vom 21. April 1884 auf die Landestheile rechts des Rheins beschränkt. Für die im Artikel 12 bestimmte gerichtliche Aufforderung tritt an die Stelle des Amtsgerichts, bei welchem das Grundbuch für das Grundstück geführt wird, das Amtsgericht, bei welchem das Hypothekenbuch für das Grundstück geführt wird; soweit es nach Artikel 12 Ziff. 3 Abs. 3 auf Eintragungen im Grundbuch ankommt, treten an deren Stelle die entsprechenden Eintragungen im Hypothekenbuche. Die Vorschrift des Artikel 18 Abs. 2 findet auf das nach § 84 des Hypothekengesetzes dem Schuldner zustehende Recht entsprechende Anwendung.

Art. 171. Das Gesetz vom 29. Mai 1886, die Flurbereinigung betreffend, wird dahin geändert:

I. Als Artikel 9 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Zu den im Flurbereinigungsverfahren abzugebenden Erklärungen bedarf der Vater oder die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt sowie ein Vormund oder Pfleger nicht

der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Familienraths, ein Nachlaßpfleger nicht der Genehmigung des Nachlaßgerichts, der gesetzliche Vertreter einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftung nicht der Genehmigung der vorgesetzten Behörde.

II. Der Artikel 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Sind die in die Unternehmung einbezogenen Grundstücke desselben Eigenthümers verschieden belastet, so sind die an ihre Stelle tretenden Grundstücke in Ermangelung einer anderweitigen Uebereinkunft, soweit es zur Wahrung der auf sie übergehenden Rechte erforderlich ist, nach den verschiedenen Belastungen auszuscheiden und im Steuerkatasterplane mit besonderen Nummern zu bezeichnen. Verfügungsbeschränkungen stehen den Belastungen gleich.

III. Der Artikel 13 erhält folgende Fassung:

Wird bei einer Flurbereinigung zum Zwecke der Ausgleichung eine Geldentschädigung nach Art. 6 Abs. 5 geleistet, so ist sie zunächst zur Ablösung der Grundlasten zu verwenden, soweit diese wegen des Minderwerths der eingetauschten Grundstücke nicht auf diese übertragbar sind; auf den Rest finden, wenn die ausgetauschten Grundstücke mit Rechten Dritter belastet sind, die für die Haftung des Entschädigungsanspruchs und das Vertheilungsverfahren im Falle der Zwangsenteignung geltenden Vorschriften Anwendung.

Eine nach Art. 6 Abs. 6 zu leistende Geldentschädigung haftet für Reallasten, Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, mit denen die ausgetauschten Grundstücke belastet sind, nach Maßgabe der Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

IV. Der Artikel 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die nach den Art. 20, 25, 32 ergehenden Ladungen und Mittheilungen sind, wenn Personen betheiligt sind, die unter Vormundschaft stehen oder für welche die Bestellung eines Pflegers oder Beistandes angeordnet ist, auch an das Vormundschaftsgericht, falls eine Nachlaßpflegschaft angeordnet ist, auch an das Nachlaßgericht, für Stiftungen auch an die Aufsichtsbehörde zu richten.

V. Der Artikel 18 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

Bei Familienfideikommissen finden auch in solchen Fällen die Vorschriften des Art. 9 Anwendung.

VI. Der Artikel 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ist eine Unternehmung als zur weiteren Instruirung geeignet erklärt, so sind die nach Maßgabe des hiebei festgesetzten Umfanges der Unternehmung betheiligten Grundeigenthümer beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter durch die

Distriktsverwaltungsbehörde zu einer Tagsfahrt mit der Eröffnung zu laden, daß

1) Einwendungen bezüglich der Voraussetzungen der Flurbereinigung (Art. 1 bis 5) bei Vermeidung des Ausschlusses entweder in der Tagsfahrt oder binnen vierzehn Tagen nach derselben bei der Distriktsverwaltungsbehörde vorgebracht werden müssen,
2) diejenigen betheiligten Grundeigenthümer, welche weder in Person erscheinen noch durch einen Bevollmächtigten vertreten sind, unbeschadet der nach Ziff. 1 zu erhebenden Einwendungen, als der Inangriffnahme der Flurbereinigung zustimmend erachtet werden und auch aller Einwendungen gegen die sonstigen Beschlüsse der Tagsfahrt verlustig gehen,
3) zur Stellvertretung eine von der Gemeindebehörde des Wohnorts beglaubigte Vollmacht genügt.

VII. Im Artikel 21 erhält

1. der Eingang folgende Fassung:

Bei der von der Distriktsverwaltungsbehörde abzuhaltenden Tagsfahrt ist zunächst die beabsichtigte Unternehmung unter Bekanntgabe des zu erwartenden Betrags der Kosten darzulegen sowie auf den im Art. 20 Abs. 1 Ziff. 1 erwähnten Rechtsnachtheil hinzuweisen und sodann Beschluß zu fassen.

2. Der Abs. 5 wird aufgehoben.

VIII. Als Artikel 21 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Werden in der Tagsfahrt nach Art. 21 oder während der im Art. 20 Abs. 1 Ziff. 1 festgesetzten Frist von den Betheiligten Einwendungen bezüglich der Voraussetzungen der Flurbereinigung erhoben, so hat die Flurbereinigungs-Kommission zunächst darüber zu entscheiden.

Der Bescheid ist den betheiligten Grundeigenthümern in Ausfertigung zuzustellen.

Gegen den Bescheid ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Die Vorschriften des Art. 35 Abs. 3 finden Anwendung.

IX. Als Artikel 23 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Der Ausschuß oder der beauftragte Geometer hat als Geschäftsführer des Unternehmens die auf dieses bezüglichen gemeinschaftlichen Angelegenheiten der betheiligten Grundeigenthümer gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen.

X. Im Artikel 25 erhält

1. der Abs. 1 folgende Fassung:

Dem Ausschusse beziehungsweise dem beauftragten Geometer kommt der Betrieb aller auf die Ausarbeitung des Projekts bezüglichen Angelegenheiten zu. Hierunter fällt insbesondere die Herstellung des Uebersichtsplans, aus welchem das neu

anzulegende Wegenetz und die weiter nöthigen gemeinsamen Anlagen ersichtlich sind, die Aufstellung des Forderungsregisters, die Entgegennahme von Erinnerungen der drittberechtigten Personen, die Vornahme der Werthsermittlungen, der Betrieb der Vermessungen, die Entwerfung des Vertheilungsplans mit Anfertigung der Vorschläge über die Vertheilung der Grundsteuern und Grundlasten sowie der verschiedenen Belastungen im Falle des Art. 10 Abs. 1 und die Ausscheidung der Kosten.

2. der Abs. 4 folgenden Zusatz:

Die vierzehntägige Frist beginnt mit dem Eröffnungstermine, wenn der Betheiligte ungeachtet ordnungsmäßiger Ladung in dem Termine nicht erschienen ist. Die Ladung erfolgt nach Art. 20 Abs. 3 und, wenn der Wohnort des Betheiligten nicht bekannt ist, nach Art. 20 Abs. 2, 4.

3. der Eingang des Abs. 5 folgende Fassung:

Nach Beschluß der Flurbereinigungs-Kommission kann die Anerkennung . . . .

XI. Als Artikel 25a werden folgende Vorschriften eingestellt:

Nach der Absteckung der neuen Flureintheilung kann die Flurbereinigungs-Kommission die betheiligten Grundeigenthümer auf Antrag von mindestens drei Viertheilen derselben vorläufig in den Besitz der Neuzutheilungen durch den Flurbereinigungs-Ausschuß beziehungsweise den beauftragten Geometer setzen, wenn aus einem längeren Aufschube der Ueberweisung den Antragstellern ein erheblicher Nachtheil erwachsen würde.

Soweit die Flureintheilung bei der endgiltigen Feststellung geändert wird, ist den widersprechenden Betheiligten der Schaden zu ersetzen, den sie dadurch erlitten haben, daß die Ueberweisung vor der endgiltigen Feststellung der Flureintheilung erfolgt ist. Der Schadensersatz gehört zu den Kosten des Unternehmens.

XII. Der Artikel 26 erhält folgende Fassung:

Die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger sowie die sonstigen nach Art. 8 Abs. 2 widerspruchsfähigen Personen sind auf Antrag des Ausschusses oder des beauftragten Geometers durch das Amtsgericht, bei welchem das Grundbuch für die auszutauschenden Grundstücke geführt wird, öffentlich aufzufordern, ihre Erinnerungen gegen die sich aus der bevorstehenden Flurbereinigung ergebenden Aenderungen des Gegenstandes ihrer Rechte innerhalb einer Frist von einem Monat entweder bei dem Flurbereinigungs-Ausschusse beziehungsweise dem beauftragten Geometer oder schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers bei dem Amtsgerichte geltend zu machen. Die Aufforderung hat die Mittheilung zu enthalten, daß der genaue Ausweis des gegenwärtig den Gegenstand ihrer Rechte bildenden und des bei Durchführung

der Unternehmung an dessen Stelle tretenden Grundbesitzes, der Schätzung beider und der etwaigen Geldentschädigungen auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden kann. In der Aufforderung ist darauf hinzuweisen, daß ein Widerspruchsrecht nur insoweit besteht, als der Grundbesitz, auf welchen die Rechte übergehen sollen, nicht mindestens den gleichen Werth hat wie der gegenwärtig den Gegenstand der Rechte bildende Grundbesitz. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß das Widerspruchsrecht verloren geht, wenn es nicht vor dem Ablaufe der Frist geltend gemacht wird.

Die Aufforderung geschieht durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt. Das Amtsgericht kann anordnen, daß die Veröffentlichung noch in einem anderen Blatte erfolgen soll. Die Erinnerungsfrist beginnt mit dem Ablaufe von zwei Wochen seit der Einrückung, im Falle der Einrückung in ein zweites Blatt seit der letzten Einrückung.

Der im Abs. 1 erwähnte Ausweis ist von dem Flurbereinigungs-Ausschusse beziehungsweise von dem beauftragten Geometer zu liefern.

XIII. Der Artikel 27 erhält folgende Fassung:

Nach dem Ablaufe der im Art. 26 bestimmten Frist hat das Amtsgericht das Ergebniß der Aufforderung dem Flurbereinigungs-Ausschusse beziehungsweise dem beauftragten Geometer mitzutheilen.

XIV. Im Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten: „die Werthsermittlung" eingeschaltet die Worte:

„und auf die Höhe der nach Art. 25a zu leistenden Entschädigung".

XV. Im Artikel 34 Abs. 2 werden die Worte: „dann die Hypothekverhältnisse, Geldentschädigungen und Geldleistungen" ersetzt durch die Worte:

„die Ordnung der sich aus den Vorschriften der Art. 10, 12 ergebenden Belastungsverhältnisse, die Angabe der Geldentschädigungen und Geldleistungen".

XVI. In den Artikel 36 wird als Abs. 4 folgende Vorschrift aufgenommen:

Sind Geldentschädigungen festgesetzt, so erfolgt für den Grundbesitz, dessen Zuweisung mit den Entschädigungen zusammenhängt, die Ertheilung der vollziehbaren Auszüge und die Bezeichnung des Tages des Eigenthumsüberganges erst, wenn die von den Betheiligten zu leistenden Geldbeträge eingezahlt oder die Empfangsberechtigten befriedigt sind.

XVII. Der Artikel 37 erhält folgende Fassung:

Die Flurbereinigungs-Kommission hat das Grundbuchamt unter Mittheilung des Operats oder eines beglaubigten

Auszugs aus diesem um die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch zu ersuchen. In dem Ersuchen ist der Tag des Eigenthumsüberganges anzugeben. Bei Eintragungen, von denen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Von den nach Art. 6 Abs. 5 festgesetzten Geldentschädigungen hat die Flurbereinigungs-Kommission dem Amtsgerichte, welches für das im Art. 13 bezeichnete Vertheilungsverfahren zuständig ist, Mittheilung zu machen.

XVIII. Im Artikel 39 Abs. 1 werden die Worte: „Operatsauszügen und Hypothekenbriefen" ersetzt durch die Worte:

„Operatsauszügen, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen".

XIX. Im Artikel 42 werden nach dem Worte: „Aussteckungspfähle" eingeschaltet die Worte:

„oder Sicherungssteine".

XX. Die Artikel 44 bis 50 werden aufgehoben.

Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, tritt für die im Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Mai 1886 bestimmte gerichtliche Aufforderung an die Stelle des Amtsgerichts, bei welchem das Grundbuch für die auszutauschenden Grundstücke geführt wird, in den Landestheilen rechts des Rheins das Amtsgericht, bei welchem das Hypothekenbuch für die Grundstücke geführt wird, in der Pfalz das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Grundstücke belegen sind. Die Vorschriften des Artikel 37 Abs. 1 Satz 1 finden in den Landestheilen rechts des Rheins auf die Eintragungen in das Hypothekenbuch entsprechende Anwendung. In der Pfalz bleiben bis dahin an Stelle des Artikel 10 Abs. 1, 2 der Artikel 46 und an Stelle des Artikel 37 Abs. 1 der Artikel 49 in Geltung.

Art. 172. Der Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1890, die Vereinigung der Brandversicherungsanstalt der Pfalz mit jener in den Landestheilen rechts des Rheins sowie die Abänderung einiger Bestimmungen des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 und des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 betreffend, wird aufgehoben.

Art. 173. In dem Gesetze vom 2. Februar 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend, wird der Artikel 22 Abs. 1 Satz 2 aufgehoben.

Art. 174. Was in den in Kraft bleibenden landesgesetzlichen Vorschriften von dem Hypothekenbuch und dem Hypothekenamte bestimmt ist, findet auf das Grundbuch und das Grundbuchamt entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften über Hypotheken finden entsprechende Anwendung auf Grundschulden und Rentenschulden.

Schlußbestimmungen.

Art. 175. Aufgehoben sind:

1. das Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822;
2. das Gesetz vom 1. Juni 1822, die Einführung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung betreffend;
3. das Gesetz vom 11. September 1825, die Förmlichkeiten bei Anlegung und Abnahme der gerichtlichen Siegel, dann bei denjenigen Vermögensabtheilungen und Veräußerungen, welche unter Mitwirkung des Richteramts geschehen müssen, betreffend;
4. das Gesetz vom 11. September 1825, die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstenthume Leiningen vom 31. August 1805 betreffend;
5. der § 30 Abs. 6 und die §§ 31 bis 34 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831;
6. das Gesetz vom 28. Dezember 1831, die Privatvereine zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Wetter- und insbesondere Hagelschäden betreffend;
7. das Gesetz vom 28. Dezember 1831, einige civilrechtliche Gegenstände auf den Fall des Eindringens der asiatischen Cholera in Bayern betreffend;
8. die Ziff. 73 lit. a der Nummer III des Landtagsabschieds vom 29. Dezember 1831;
9. Das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Regulierung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend;
10. das Gesetz vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betreffend;
11. das Gesetz vom 29. Juni 1851, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betreffend;
12. das Gesetz vom 22. Februar 1855, die Statutar- und Gewohnheitsrechte der K. Haupt- und Residenzstadt München betreffend;
13. das Gesetz vom 22. Februar 1855, die Aufhebung der lex Anastasiana und anderer bezüglich der Abtretung von Rechten vorgeschriebenen Beschränkungen betreffend;
14. das Gesetz vom 26. März 1859, die Verjährungsfristen betreffend;
15. das Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend;
16. das Gesetz vom 29. September 1861, die Verjährung der Forderungen aus Staats-Schuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt betreffend;
17. der § 26 Ziff. 2 und der § 28 Ziff. 2 Abs. 2 des III. Abschnitts des Landtagsabschieds vom 10. November 1861;
18. das Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend;
19. das Gesetz vom 5. Dezember 1867, die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen betreffend;

20. das Gesetz vom 2. Mai 1868 über die Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen;
21. das Gesetz vom 16. Mai 1868, Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuchs über Privilegien und Hypotheken betreffend;
22. der § 60 des Landtagsabschieds vom 29. April 1869;
23. das Gesetz vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend;
24. das Gesetz vom 14. Januar 1871, die Interceſſionen betreffend;
25. der § 21 des Landtagsabschieds vom 18. Februar 1871;
26. das Gesetz vom 29. Dezember 1873, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1870/71 vermißten Personen betreffend;
27. das Gesetz vom 27. Juli 1874, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1866 vermißten Personen betreffend;
28. das Gesetz vom 28. Februar 1880, die Abänderung des Art. 9 des pfälzischen Notariatsgesetzes vom 25. Ventôse XI betreffend;
29. das Gesetz vom 20. März 1882, die Vollstreckungsbefehle in der Pfalz betreffend;
30. das Gesetz vom 29. Mai 1886, die Abänderung einiger Bestimmungen des Hypothekengesetzes betreffend;
31. das Gesetz vom 18. Dezember 1887, die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen und Forderungen betreffend;
32. das Gesetz vom 26. April 1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechts betreffend;
33. das Gesetz vom 5. Mai 1890, die Form einiger Rechtsgeschäfte betreffend;
34. das Gesetz vom 18. März 1896, die Abänderung des Art. 19 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend;
35. das Gesetz vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend.

Das in der Pfalz geltende Civilgesetzbuch (Code civil) tritt außer Kraft.

Die im § 7 Ziff. I lit. e der Verordnung vom 31. Juli 1817, die Organisation der Generaladministration der Posten betreffend, enthaltene Friſtbestimmung für die Beschreitung des Rechtsweges fällt weg.

Art. 176. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Art. 177. Die in diesem Gesetz abgeänderten oder für aufgehoben erklärten Vorschriften des Liegenschaftsrechts bleiben, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 67, insoweit in Kraft, als ihre Geltung im Artikel 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorbehalten ist.

Art. 178. Die Wahl der Waisenräthe findet nach den Vorschriften des Artikel 96 zum ersten Male im Jahre 1899 statt.

Art. 179. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Texte:

1. des Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868,
2. des Gesetzes, die öffentliche Armen- und Kranken-Pflege betreffend, vom 29. April 1869,
3. des ersten Abschnitts des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879,
4. des Gesetzes über die Erbschaftssteuer vom 18. August 1879,
5. des Gesetzes, die Flurbereinigung betreffend, vom 29. Mai 1886,

wie sie sich aus den Aenderungen ergeben, welche in

diesem Gesetze,
dem Gesetze vom 26. Dezember 1871 (G.-Bl. S. 81),
dem Gesetze vom 23. Februar 1872 (G.-Bl. S. 214),
dem Landtagsabschiede vom 15. April 1875 (G.- u. V.-Bl. S. 345),
dem Gesetze vom 28. Februar 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 75),
dem Gesetze vom 21. April 1884 (G.- u. V.-Bl. S. 213),
dem Gesetze vom 3. Februar 1888 (G.- u. V.-Bl. S. 81),
dem Gesetze vom 17. März 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 51),
dem Gesetze vom 26. Mai 1892 (G.- u. V.-Bl. S. 144),
dem Gesetze vom 17. Juni 1896 (G.- u. V.-Bl. S. 297)

vorgesehen sind, unter fortlaufender Nummernfolge der Artikel und bei den in einzelnen Artikeln enthaltenen Aufzählungen unter fortlaufender Reihenfolge der Ziffern oder Buchstaben sowie unter Berichtigung der Verweisungen, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Bei der Bekanntmachung des ersten Abschnitts des Gesetzes vom 23. Februar 1879 bleiben die Ueberschrift sowie die Vorschriften, die nur noch als Uebergangsbestimmungen gelten, weg.

Gegeben zu München, den 9. Juni 1899.

Luitpold, Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.**
Dr. **Frhr. v. Leonrod.** **Frhr. v. Asch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl: Der Oberregierungsrath im k. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

8.

Gesetz, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, vom 9. Juni 1899.

(Beilage zum Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Nr. 28 vom 12. Juni 1899 Seite 83 bis 124.*)

Im Namen Seiner Majestät des Königs. **Luitpold**, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, **Regent.**

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Vorschriften für das ganze Königreich.

Vereine.

Art. 1. Die Vereine, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betreffend, bestehen, gelten von diesem Zeitpunkt an als eingetragene Vereine. Das Staatsministerium der Justiz kann über die Eintragung in das Vereinsregister Anordnungen treffen.

Art. 2. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden nicht rechtsfähigen Vereine finden von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft Anwendung.

Aus einem Rechtsgeschäfte, das nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln Mehrere, so haften sie als Gesammtschuldner.

Erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit, so können von der Verkündung dieses Gesetzes an bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, Grundstücke und Rechte an Grundstücken, die zu dem bisherigen Vereinsvermögen gehören, durch notariell beurkundeten Beschluß der Mitgliederversammlung auf den rechtsfähigen Verein übertragen werden.

Gesetzliche Zinsen.

Art. 3. Sind in einem zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Rechtsverhältnisse für eine spätere Zeit Verzugszinsen oder andere gesetzliche Zinsen zu entrichten, so können, soweit sich der Zinssatz nach den Vorschriften der Landesgesetze bestimmt, nicht mehr als vier vom Hundert für das Jahr verlangt werden.

*) Ausgegeben am 1. Juli 1899.

Bierlieferungsvertrag.

Art. 4. Das Rechtsverhältniß aus einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Vertrage der im Artikel 13 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Art bestimmt sich von diesem Zeitpunkt an nach den Vorschriften der Artikel 13, 14 des Ausführungsgesetzes.

Miethe und Pacht.

Art. 5. Ist ein Grundstück von einem Nießbraucher, für dessen Recht die bisherigen Gesetze maßgebend sind, vermiethet oder verpachtet, so finden, wenn der Nießbrauch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs endigt, die Vorschriften des § 1056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Ist der Mieth- oder Pachtvertrag vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangen worden, so bleiben weitergehende Rechte des Miethers oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 171 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn ein der Nutznießung des Ehemanns unterliegendes Grundstück von dem Ehemann, ein dem Beisitzrechte des überlebenden Ehegatten unterliegendes Grundstück von dem überlebenden Ehegatten, ein Nachlaßgrundstück von dem Vorerben, dem Fiduziarerben oder dem Vermächtnißnehmer vermiethet oder verpachtet worden ist und für das Recht des Vermiethers oder Verpächters die bisherigen Gesetze maßgebend sind. Ist ein der elterlichen Nutznießung unterliegendes Grundstück von dem Inhaber des elterlichen Nutznießungsrechts vermiethet oder verpachtet worden, so gilt das Gleiche, wenn die elterliche Nutznießung mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs endigt.

Art. 6. Ist ein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermiethetes oder verpachtetes Grundstück dem Miether oder Pächter überlassen, so finden im Falle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung des Grundstücks, auch bevor das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Vorschriften Anwendung, welche für die Zeit nach der Anlegung des Grundbuchs über den Einfluß des Verfahrens auf das Mieth- oder Pachtverhältniß gelten.

Urkundenaufgebot.

Art. 7. Auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichteten Urkunde, für deren Kraftloserklärung die bisherigen Gesetze maßgebend sind, finden die Vorschriften der §§ 1010 bis 1014 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Art. 8. Auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber finden von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des § 803 und in Ansehung der nach diesem Zeitpunkte fällig werdenden Ansprüche die Vorschriften des § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Vorschriften des § 801 gelten auch für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs fällig gewordenen Ansprüche aus Schuld-

verschreibungen auf den Inhaber sowie aus solchen Schuldverschreibungen des Staates oder einer dem bayerischen Staate angehörenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes, die auf den Namen des Gläubigers umgeschrieben sind; die Vorschriften des Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

Eine von dem Aussteller in der Urkunde oder in dem Zins-, Renten- oder Gewinnantheilschein über die Verjährungs-, Einlösungs- oder Vorlegungsfrist getroffene Bestimmung gilt als anderweitige Festsetzung der Vorlegungsfrist im Sinne des § 801 Abs. 3.

Eigenthumsbeschränkungen zu Gunsten bestehender Waldungen.

Art. 9. Der Eigenthümer eines Waldgrundstücks ist verpflichtet, die Wurzeln eines Baumes oder Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden ist, sowie die von einem solchen Grundstücke herüberragenden Zweige zu dulden, bis auf dem Nachbargrundstücke die nächste Verjüngung des Waldes stattfindet.

Dem Eigenthümer eines anderen Grundstücks obliegt die gleiche Duldungspflicht gegenüber den herüberragenden Zweigen, soweit diese mindestens 5 m vom Boden entfernt sind; die Entfernung wird bis zu den unteren Spitzen der Zweige gemessen. Für die Beseitigung herüberragender Zweige, die weniger als 5 m vom Boden entfernt sind, ist dem Eigenthümer des mit Wald bestandenen Grundstücks eine dem Umfange der Arbeit für das ganze Grundstück entsprechende Frist von höchstens zwei Jahren zu gewähren. Auf der westlichen, nordwestlichen, südwestlichen und südlichen Seite des mit Wald bestandenen Grundstücks müssen auch solche herüberragende Zweige geduldet werden, wenn im Falle der Beseitigung der Fortbestand eines zum Schutze des Waldes erforderlichen Baumes oder Strauches gefährdet oder die Ertragsfähigkeit des Waldbodens in Folge des Eindringens von Wind und Sonne beeinträchtigt werden würde.

Im Falle des Plenterbetriebs gilt als der Zeitpunkt der nächsten Verjüngung der Beginn des Jahres 1950.

Auf isolirte Waldparzellen, die bis zum Beginne des Jahres 1885 als landwirthschaftliche Grundstücke benutzt worden sind, finden die Vorschriften des Abs. 2 keine Anwendung.

Eintragung von Grunddienstbarkeiten.

Art. 10. Grunddienstbarkeiten, die zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, müssen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs in das Grundbuch eingetragen werden. Der Eintragung sind Grunddienstbarkeiten, mit denen das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, solange nicht unterworfen, als die Anlage besteht.

Der Beginn und die Dauer der Frist für die Anmeldung der einzutragenden Grunddienstbarkeiten werden durch Königliche Verordnung bestimmt; die Frist muß jedoch mindestens sechs Monate betragen.

Die Bestimmung der Frist kann für einzelne Grundbuchbezirke und für einzelne Arten von Grunddienstbarkeiten gesondert erfolgen.

Die Eintragung und die Entgegennahme der Erklärungen, die zum Zwecke der Eintragung vor dem Grundbuchamt abgegeben werden, sind gebührenfrei.

Erlöschen nicht eingetragener Grunddienstbarkeiten.

Art. 11. Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gelten für das Erlöschen von Grunddienstbarkeiten, die nach den bisherigen Vorschriften entstanden und nicht in das Grundbuch eingetragen sind, die Vorschriften der Artikel 12 bis 17.

Art. 12. Zur Aufhebung der Grunddienstbarkeit ist die Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Eigenthümer erforderlich, daß er die Dienstbarkeit aufgebe; die Erklärung muß in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

Die Vorschriften des § 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Art. 13. Die Grunddienstbarkeit erlischt mit dem Ablaufe von zehn Jahren nach der letzten Ausübung. Hat eine Ausübung nicht stattgefunden, so beginnt die zehnjährige Frist mit dem Zeitpunkte, von dem an die Ausübung zulässig war. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 202 bis 207, 209 bis 212, 216, 217, 219, 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

Der Lauf der Erlöschungsfrist wird nicht dadurch gehemmt, daß die Dienstbarkeit nur zeitweilig ausgeübt werden kann; die Frist endigt jedoch in diesem Falle nicht, bevor die Zeit, zu welcher die Ausübung zulässig war, zum zweiten Male eingetreten und seit dem zweiten Eintritt ein Jahr verstrichen ist.

Art. 14. Die Grunddienstbarkeit erlischt, wenn sie sich mit dem Eigenthum an dem belasteten Grundstücke vereinigt.

Art. 15. Ist die Grunddienstbarkeit dem Eigenthümer unbekannt, so kann der Berechtigte mit seinem Rechte im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden.

Das Aufgebot erstreckt sich nicht auf Grunddienstbarkeiten, mit denen das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, solange die Anlage besteht.

Art. 16. Für das Aufgebotsverfahren gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das belastete Grundstück liegt.

Antragsberechtigt ist der Eigenthümer des belasteten Grundstücks.

Der Antragsteller hat die ihm bekannten Grunddienstbarkeiten anzugeben und einen beglaubigten Plan seines Grundstücks vorzulegen, aus dem die angrenzenden Grundstücke ersichtlich sind.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in der Gemeinde, in deren Bezirke das belastete Grundstück liegt, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle

sowie durch einmalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Das Aufgebot soll denjenigen, welche im Grundbuch als Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke eingetragen sind, und den Erben eines eingetragenen Eigenthümers, sofern sie dem Gerichte bekannt sind, von Amtswegen zugestellt werden. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen; sie beginnt mit der Einrückung in das im Abs. 5 bezeichnete Blatt.

In dem Aufgebot ist den Berechtigten, welche sich nicht melden, als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß ihre Grunddienstbarkeiten erlöschen, sofern nicht die Rechte dem Antragsteller bekannt sind.

Eine öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils findet nicht statt.

Art. 17. Wird in Ansehung eines Grundstücks, für das ein Ausschlußurtheil ergangen ist, von einem anderen Antragsberechtigten neuerdings das Aufgebot beantragt, so gelten die in dem früheren Verfahren von dem Antragsteller angegebenen oder von dem Berechtigten angemeldeten Grunddienstbarkeiten als dem Antragsteller bekannt.

Art. 18. Die Vorschriften der Artikel 15 bis 17 gelten von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für die Zeit, bevor das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Das Aufgebot erstreckt sich nicht auf Grunddienstbarkeiten, die in den Landestheilen rechts des Rheins in das Hypothekenbuch eingetragen oder zur Eintragung angemeldet, in der Pfalz in dem Verfahren zur Anlegung des Grundbuchs angemeldet sind.

Als eingetragene Eigenthümer im Sinne des Artikel 16 Abs. 5 gelten in den Landestheilen rechts des Rheins diejenigen, welche im Hypothekenbuch als Besitzer eingetragen sind, bei Grundstücken, die ein Blatt im Hypothekenbuche nicht haben, sowie in der Pfalz die im Grundsteuerkataster als Besitzer Bezeichneten.

Eheliches Güterrecht.

Art. 19. Die in diesem Gesetze bestimmten Aenderungen des Güterstandes einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe gelten, soweit sie ein in den Landestheilen rechts des Rheins geltendes Güterrecht betreffen, auch für Ehegatten, die ihren Wohnsitz in der Pfalz haben, und, soweit sie das in der Pfalz geltende Güterrecht betreffen, auch für Ehegatten, die ihren Wohnsitz in den Landestheilen rechts des Rheins haben.

Art. 20. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe der gesetzliche Güterstand nach einem der in diesem Gesetze genannten Rechte, das auch in einem anderen Bundesstaate gilt, so finden die für diesen Güterstand geltenden Vorschriften auch Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht in Bayern gehabt haben.

Auf das Mainzer Landrecht und das Solmser Recht findet diese Vorschrift keine Anwendung. Das Badische Landrecht steht dem in der Pfalz geltenden Rechte gleich.

Art. 21. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe kraft Ehevertrags der Güterstand nach einem der in diesem Gesetze genannten Rechte, deren Geltungsgebiet sich in einen anderen Bundesstaat erstreckt, so finden die in diesem Gesetze bestimmten Aenderungen des Güterstandes auch Anwendung, wenn der Güterstand mit Rücksicht auf das zu dem anderen Bundesstaate gehörende Geltungsgebiet gewählt ist.

Die Vorschriften des Artikel 20 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Art. 22. Besteht für Ehegatten, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Wohnsitz in Bayern haben, ein Güterstand, für welchen das in Bayern nicht geltende Recht eines anderen Bundesstaats maßgebend ist, so finden die Vorschriften Anwendung, welche den Güterstand in dem anderen Bundesstaate mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen bezwecken.

Werden in dem anderen Bundesstaate solche Vorschriften erst später erlassen, so kann durch Königliche Verordnung bestimmt werden, daß die Vorschriften auf die zur Zeit der Erlassung der Verordnung in Bayern wohnenden Ehegatten Anwendung finden, für welche der von den Vorschriften betroffene Güterstand besteht.

Art. 23. Begründen Ehegatten, für deren Güterstand die bisherigen Gesetze maßgebend sind, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Wohnsitz in Bayern, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aenderung des Güterstandes Anwendung. An die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs, im Falle des Artikel 22 Abs. 2 an die Stelle der Zeit der Erlassung der Königlichen Verordnung, tritt die Zeit der Begründung des Wohnsitzes.

Rechte, deren Geltungsgebiet sich in einen anderen Bundesstaat erstreckt, sind von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, soweit sie in dem anderen Bundesstaate gelten, als besondere Rechte dieses Bundesstaats anzusehen.

Eine Aenderung des Güterstandes tritt nicht ein, wenn der Güterstand vor der Begründung des Wohnsitzes in Bayern durch die Gesetze eines anderen Bundesstaats einer Aenderung unterworfen worden ist, die ihn mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen bezweckt.

Art. 24. Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand einer Ehe die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Auf die im Artikel 83 Abs. 2 bezeichnete Ausgleichung des Ehegewinns finden die Vorschriften des Artikel 36 entsprechende Anwendung.

Art. 25. Die Wirksamkeit des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes geltenden Vorschriften. Die Vorschriften

des Preußischen Landrechts Theil II Titel 1 §§ 352, 353, 425, 426 und die in einzelnen Rechtsgebieten geltenden Vorschriften, nach welchen für Ehegatten, die ihren Wohnsitz in das Rechtsgebiet verlegen, Dritten gegenüber das in dem Rechtsgebiete geltende Güterrecht maßgebend ist, treten jedoch außer Kraft.

Eine später eintretende Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt in Ansehung des selbständigen Betriebs eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau für den Einspruch des Mannes und den Widerruf der Einwilligung des Mannes, sofern der Einspruch oder der Widerruf nach dem Eintritte der in diesem Gesetze bestimmten Aenderung des Güterstandes erfolgt.

Wird der Wohnsitz des Mannes nach dem Eintritte der in diesem Gesetze bestimmten Aenderung des Güterstandes verlegt, so finden die Vorschriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen Güterstande gleich.

Art. 26. Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs kraft Gesetzes bestehende Gütergemeinschaft bedarf in Ansehung der Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind oder in das Grundbuch eingetragen werden können, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Jeder Ehegatte kann jedoch von dem anderen die Mitwirkung zur Eintragung verlangen.

Das Gleiche gilt für eine Gütergemeinschaft, die nach Artikel 62 Abs. 3, Artikel 76 Abs. 1 oder Artikel 91 kraft Gesetzes später eintritt.

Diese Vorschriften finden in den Landestheilen rechts des Rheins, solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, auf das Hypothekenbuch entsprechende Anwendung.

Art. 27. Ein Güterstand für den die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, kann durch Ehevertrag nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben oder geändert werden.

Die Vorschriften des Artikel 25 Abs. 2, 3 und des Artikel 26 finden auch auf einen Güterstand der im Abs. 1 bezeichneten Art Anwendung.

Art. 28. Steht dem überlebenden Ehegatten ein Recht der Verwaltung und Nutznießung oder des Beisitzes zu, für welches die bisherigen Gesetze maßgebend sind, so ist das Recht des überlebenden Ehegatten in dem Erbscheine, der einem Erben ertheilt wird, anzugeben.

Das Recht der Verwaltung und Nutznießung oder des Beisitzes ist bei der Eintragung des Erben in das Grundbuch oder das Hypothekenbuch der Landestheile rechts des Rheins von Amtswegen miteinzutragen.

Dem überlebenden Ehegatten hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein Zeugniß über das Recht der Verwaltung und Nutznießung oder des Beisitzes zu ertheilen. Auf das Zeugniß finden die für den Erbschein geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Mit der Beendigung des

Rechtes der Verwaltung und Nutznießung oder des Beisitzes wird das Zeugniß kraftlos.

Art. 29. Bei einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, für welche die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, finden auf die Ertheilung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft die Vorschriften des § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Im Falle der Auseinandersetzung kann das im § 38 der Grundbuchordnung bezeichnete Zeugniß ertheilt werden.

Art. 30. Wird in Folge der in diesem Gesetze bestimmten Aenderung des Güterstandes das Grundbuch unrichtig, so werden für die Berichtigung des Grundbuchs Gebühren nicht erhoben, wenn die Berichtigung vor dem Ablauf eines Jahres nach der Aenderung beantragt wird.

Das Gleiche gilt in den Landestheilen rechts des Rheins für die Berichtigung des Hypothekenbuchs.

Art. 31. Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der nach diesem Gesetz eintretende Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, sowie für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister werden Gebühren nicht erhoben, wenn der Vertrag vor dem Ablauf eines Jahres nach der Aenderung des Güterstandes geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Beurkundung eines Auseinandersetzungsvertrags, wenn sie vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt erfolgt, sowie für die Vermittelung einer Auseinandersetzung, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und die Feststellung des Zustandes der zu dem eingebrachten Gute eines Ehegatten gehörenden oder dem eingebrachten Gute gleichstehenden Sachen, wenn sie vor dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte beantragt wird.

Anlegung von Mündelgeld.

Art. 32. Zur Anlegung von Mündelgeld sind auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Schuldverschreibungen bayerischer Gemeinden und diejenigen von Kreditanstalten ausgegebenen Werthpapiere, insbesondere Pfandbriefe, geeignet, in welchen bisher nach den vom Staatsministerium der Justiz getroffenen Bestimmungen Mündelgeld angelegt werden durfte.

Die Zulassung zur Anlegung von Mündelgeld kann vom Staatsministerium der Justiz jederzeit widerrufen werden.

Vermächtnisse.

Art. 33. Hat ein Vermächtniß, durch welches der Vermächtnißnehmer den Vermächtnißgegenstand unmittelbar erlangt, ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte zum Gegenstande, so ist bei der Eintragung des Beschwerten in das Grundbuch oder in das Hypothekenbuch der Landestheile rechts des Rheins zugleich das Recht des Vermächtnißnehmers einzutragen.

Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Art. 34. Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängigen Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen

Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. Dies gilt insbesondere auch von der Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichts durch weitere Beschwerde.

In den Angelegenheiten, für welche bisher die Landgerichte in erster Instanz zuständig waren, verbleibt es für die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landgerichts bei den bisherigen Vorschriften, auch wenn die Beschwerde zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht eingelegt ist.

Personenstand.

Art. 35. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, welches die Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer Amtshandlung oder die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister zum Gegenstande hat, finden von dieser Zeit ab die Vorschriften der §§ 69, 70 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder eines Gemeinschaftsvermögens.

Art. 36. Die Vermittelung der Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten in Ansehung eines Nachlasses oder des Gemeinschaftsvermögens einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft nach den Vorschriften der §§ 86 bis 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch beantragt werden, wenn der Tod des Erblassers vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist oder für die Auseinandersetzung in Ansehung der Gütergemeinschaft die bisherigen Vorschriften maßgebend sind. In dem Falle des § 99 Abs. 2 Satz 3 tritt an die Stelle der Zuständigkeit des Reichskanzlers die Zuständigkeit des Staatsministeriums der Justiz.

Handelssachen.

Art. 37. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren nach den Artikeln 10 bis 18, 22 bis 24, 28 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, finden von diesem Zeitpunkt an die neuen Vorschriften Anwendung.

Art. 38. Für die nach Artikel 310 Abs. 2, Artikel 323 Abs. 3, den Artikeln 375, 387, Artikel 407 Abs. 4 und Artikel 409 Abs. 2 des bisherigen Handelsgesetzbuchs von den Gerichten zu erledigenden Angelegenheiten sind von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Amtsgerichte zuständig.

II. Vorschriften für die Landestheile rechts des Rheins.

Eigenthumsvorbehalt.

Art. 39. Hat sich der frühere Eigenthümer eines Grundstücks für den Fall des Eintritts eines bestimmten Umstandes den Rückfall des Eigenthums vorbehalten, so verwandelt sich das Rückfallsrecht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in den Anspruch

auf Rückübertragung des Eigenthums; zugleich treten die mit der Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs verbundenen Wirkungen ein, jedoch unbeschadet der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Soweit die Rechte, mit welchen das Grundstück vor der bezeichneten Zeit belastet worden ist, nach den bisherigen Vorschriften mit dem Rückfalle des Eigenthums erlöschen würden, gilt die Rückübertragung des Eigenthums als auflösende Bedingung.

Ist das Rückfallsrecht zur Sicherung einer Forderung des Berechtigten vorbehalten, so finden, wenn der Berechtigte die Rückübertragung des Eigenthums verlangt, die Vorschriften des § 268 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Hat sich der Veräußerer eines Grundstücks bis zu dem Eintritt eines bestimmten Umstandes das Eigenthum vorbehalten, aber die sofortige Eintragung des Besitztitels des Erwerbers in das Hypothekenbuch bewilligt, so ist der Eigenthumsvorbehalt als Vorbehalt des Rückfalls des Eigenthums für den Fall anzusehen, daß der bestimmte Umstand nicht eintritt.

Miteigenthum.

Art. 40. An die Stelle der im § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Eintragungen in das Grundbuch treten bis zur Anlegung des Grundbuchs die entsprechenden Eintragungen in das Hypothekenbuch.

Art. 41. Soll die Zwangsversteigerung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft erfolgen, so finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die bisherigen Vorschriften über die Zwangsversteigerung mit den Aenderungen entsprechende Anwendung, welche sich aus dem § 181 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, dem § 182 Abs. 1, 2 und den §§ 183, 184 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ergeben.

Die Vorschriften des Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 finden auf den Nachweis des Eigenthums des Antragstellers oder desjenigen, dessen Recht auf Aufhebung der Gemeinschaft der Antragsteller ausübt, entsprechende Anwendung.

Ist das Grundstück nach den Vorschriften des Preußischen Landrechts vermiethet oder verpachtet, so finden die Vorschriften des Theil I Titel 21 §§ 350 bis 354 keine Anwendung.

Stockwerkseigenthum.

Art. 42. Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Stockwerkseigenthum (Herbergsrecht) gilt von diesem Zeitpunkt an als Miteigenthum an dem Grundstücke mit der Maßgabe, daß jedem Miteigenthümer die ausschließliche und dauernde Benutzung derjenigen Theile des Gebäudes zusteht, welche ihm zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehören, und daß der Aufwand für deren Unterhaltung ihm zur Last fällt. Der Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft ist ausgeschlossen.

Auf die Benutzungsrechte der Miteigenthümer findet die Vorschrift des § 1010 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Ausschluß des Rechtes auf Aufhebung der Gemeinschaft.

Art. 43. Ist nach den bisherigen Vorschriften die Theilung eines Grundstücks, das im Miteigenthume der Eigenthümer anderer Grundstücke steht und diesen dauernd zu bestimmten wirthschaftlichen Zwecken dient, wegen dieser Zweckbestimmung ausgeschlossen, so gilt das Grundstück von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines jeden der anderen Grundstücke mit einer Grunddienstbarkeit des Inhalts belastet, daß er es zu den bestimmten Zwecken benutzen darf.

Grunddienstbarkeiten.

Art. 44. Von der Verkündung dieses Gesetzes an kann die Eintragung von Grunddienstbarkeiten in das Hypothekenbuch von dem Berechtigten und von dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks verlangt werden; die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt. Die Löschung einer vorher erfolgten Eintragung kann nicht aus dem Grunde verlangt werden, weil die Grunddienstbarkeit nicht zu den einzutragenden Rechten gehörte.

Bei der Eintragung kann zur näheren Bezeichnung des Inhalts der Grunddienstbarkeit auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit gilt von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, als Eintragung im Grundbuche. Die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit der Eintragung ist schon vorher zulässig.

Art. 45. Die im Artikel 191 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zum Schutze der Ausübung von Grunddienstbarkeiten gegebenen Vorschriften gelten von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für die Zeit, bevor das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Reallasten.

Art. 46. Für eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Reallast gelten von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften der §§ 1107 bis 1111 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, tritt in dem Falle des § 1109 Abs. 2 an die Stelle des Grundbuchs das Hypothekenbuch und an die Stelle des Grundbuchamts das Hypothekenamt; die Vorschriften der §§ 876, 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden auf das Erlöschen einer nicht im Grundbuch eingetragenen Reallast die für die Grunddienstbarkeiten geltenden Vorschriften der Artikel 12 bis 14 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der Gesetze über die Grundentlastung bleiben unberührt.

Ewiggeld.

Art. 47. Ein Ewiggeld, das zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, verwandelt sich in eine Rentenschuld.

Leibgedingsrechte.

Art. 48. Besteht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine Hypothek für wiederkehrende Leistungen, die zu einem Leibgeding, einer Leibzucht, einem Altentheil oder einem Auszuge gehören, so verwandelt sie sich in eine Reallast. Haftet der Eigenthümer des belasteten Grundstücks zu der bezeichneten Zeit nur als Drittbesitzer, so gilt die persönliche Haftung des jeweiligen Eigenthümers für die während der Dauer seines Eigenthums fällig werdenden Leistungen als ausgeschlossen.

Besteht zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit eine Hypothek für ein Wohnungsrecht oder für ein zu einem Leibgeding, einer Leibzucht, einem Altentheil oder einem Auszuge gehörendes sonstiges Recht zur Benutzung eines Grundstücks, so gilt das Recht als persönliche Dienstbarkeit.

Ist in den Fällen der Abs. 1, 2 in der Eintragung der Höchstbetrag angegeben, für den das Grundstück haftet, so gilt dieser als der Höchstbetrag des bei der Zwangsversteigerung im Falle des Erlöschens des Rechtes durch den Zuschlag aus dem Erlöse zu leistenden Ersatzes.

Inhaberhypotheken.

Art. 49. Eine vor der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eingetragene Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, gilt von diesem Zeitpunkt an als eine Sicherungshypothek.

Gesetzliche Hypothekentitel.

Art. 50. Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gilt der einem Gläubiger kraft Gesetzes zustehende Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek sowie das dem Staate, der Brandversicherungsanstalt, den Gemeinden und anderen Kommunalverbänden, den Stiftungen des öffentlichen Rechtes und den unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftungen zustehende Recht, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, als gesetzlicher Hypothekentitel.

Für die Erstreckung der Hypothek auf mehrere Grundstücke sind die neuen Vorschriften maßgebend.

Art. 51. Soweit für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben, steht der Ehefrau der im § 12 Nr. 6 des Hypothekengesetzes bestimmte gesetzliche Hypothekentitel für die dort bezeichneten Ansprüche auch insoweit zu, als die Ansprüche erst nach diesem Zeitpunkt entstehen.

Art. 52. Ist der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben, so steht der im § 12 Nr. 8 des Hypothekengesetzes bestimmte gesetzliche Hypothekentitel den dort bezeichneten Berechtigten zu, auch wenn deren Ansprüche erst nach diesem Zeitpunkt entstehen.

Art. 53. Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, steht den Hypothekengläubigern der im § 12 Nr. 11 des Hypothekengesetzes bestimmte gesetzliche Hypothekentitel zu.

Art. 54. Außer den Fällen der Artikel 50 bis 53 können gesetzliche Hypothekentitel nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr entstehen.

Art. 55. Ein gesetzlicher Hypothekentitel, der zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, verwandelt sich in einen Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek.

Soweit nach den Artikeln 51, 52 nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch neue Hypothekentitel entstehen können, tritt von der im Abs. 1 bezeichneten Zeit an an deren Stelle der dort bezeichnete Anspruch.

Für die Ansprüche des Staates, der Brandversicherungsanstalt, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, einer Stiftung des öffentlichen Rechtes oder einer unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftung, mit denen ein gesetzlicher Hypothekentitel verbunden ist, kann von der im Abs. 1 bezeichneten Zeit an die Eintragung einer Sicherungshypothek an den Grundstücken des Schuldners verlangt werden. Die Eintragung erfolgt auf das Ersuchen der nach den neuen Vorschriften zuständigen Behörde.

Art. 56. Die Vorschriften des § 54 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, auf die Eintragung einer Hypothek in das Hypothekenbuch mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der in dem Ersuchen angegebene Betrag, für welchen die Sicherheit geleistet werden soll, in der Eintragung als der Höchstbetrag zu bezeichnen ist, für den die Grundstücke haften.

Hypothekenvormerkungen.

Art. 57. Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine Hypothek nach den bisherigen Vorschriften vorgemerkt, so finden auf die Vormerkung die Vorschriften der §§ 886, 887 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Rangvorbehalte.

Art. 58. Das nach § 84 des Hypothekengesetzes dem Schuldner zustehende Recht, an der Stelle einer erloschenen, aber noch nicht gelöschten Hypothek eine neue Hypothek mit dem Range der erloschenen zu begründen, ist gegenüber einem nach der Anlegung des Grundbuchs entstandenen Rechte unwirksam.

Das Gleiche gilt von der nach § 150 des Hypothekengesetzes eingetragenen Vormerkung einer Hypothek, deren Bestellung sich der Schuldner vorbehalten hat.

Art. 59. Hat der Eigenthümer eines Grundstücks einem Hypothekengläubiger gegenüber in Ansehung einer dem Rechte des Gläubigers im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypothek auf das im § 84 des Hypothekengesetzes bestimmte Recht verzichtet, so kann der Gläubiger von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, unbeschadet der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs, die Löschung der Hypothek, falls diese sich mit dem Eigenthum in derselben Person vereinigt, in gleicher Weise verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre.

Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe eines Grundstücks.

Art. 60. Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erwirbt in dem Falle des § 1287 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Pfandgläubiger und in dem Falle des § 848 Abs. 2 Satz 2 der Civilprozeßordnung der Gläubiger eine Hypothek an dem herausgegebenen Grundstücke.

In dem ersteren Falle ist der Verpfänder verpflichtet, die Eintragung der Hypothek in das Hypothekenbuch zu bewilligen. In dem letzteren Falle hat der Sequester die Eintragung einer Vormerkung in das Hypothekenbuch zu beantragen. Die Umwandlung der Vormerkung in Eintragung erfolgt nach den für die Eintragung einer Vollstreckungshypothek geltenden Vorschriften. Ist die Umwandlung zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, noch nicht erfolgt, so findet die Vorschrift des Artikel 57 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Anwendung.

Hypotheken an Rechten.

Art. 61. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Recht mit einer Hypothek belastet, das nicht zu den Rechten gehört, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, so verwandelt sich die Hypothek in ein Pfandrecht.

Eheliches Güterrecht.

1. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Art. 62. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach einem der in den Landestheilen rechts des Rheins geltenden Rechte, so treten an die Stelle der bisherigen Vorschriften die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft.

Soweit der Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft nach den bisherigen Vorschriften von der ehelichen Beiwohnung oder nach dem Rechte des Fürstenthums Hohenlohe von dem Ablauf einer Frist abhängt, gilt er mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als erfolgt.

Tritt die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Preußischen Landrechts erst zu einer späteren Zeit ein, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 von dieser Zeit an.

Art. 63. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth, so behält jeder Ehegatte das Recht, sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Eingehung der Ehe aufzuheben.

Mit der Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung ein.

Art. 64. Soweit nach den bisherigen Vorschriften ein Ehegatte berechtigt ist, wegen Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten auf Aufhebung der Gütergemeinschaft mit der Wirkung zu klagen, daß das Gesammtgut für diese Verbindlichkeiten nicht haftet, bleibt das Recht in

Ansehung der Verbindlichkeiten bestehen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind.

Die Vorschriften der §§ 1470, 1479 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Art. 65. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Würzburg, Castell oder Schweinfurt, so können im Falle der Beendigung der Gütergemeinschaft die Abkömmlinge die Erstattung des Werthes ihres in das Gesammtgut gefallenen Vermögens verlangen, jedoch nur bis zu dem Betrage von zwei Dritteln des Werthes des Gesammtguts. Tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, so kann die Erstattung erst bei der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft und, falls der überlebende Ehegatte bei der Beendigung noch am Leben ist, diesem gegenüber nur bis zu dem Betrage eines Sechstels des Werthes des Gesammtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangt werden. Der Werth des zu erstattenden Vermögens bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Vermögen in das Gesammtgut gefallen ist.

Sind gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden, so steht jedem der Ehegatten bei der Aufhebung der Gütergemeinschaft das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Recht zu.

Art. 66. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Hohenlohe, so verbleibt es für die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts bei der Vorschrift, daß dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel des Ueberschusses gebühren. Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft bestimmt sich der Antheil der Abkömmlinge nach dem Antheile des verstorbenen Ehegatten.

Art. 67. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Bamberg, Nördlingen, Kaufbeuren, der Stadt Kempten, von Dinkelsbühl, Windsheim, Bayreuth, Ulm, Pappenheim, Thurnau, Fulda, Erbach, Lindau, Mindelheim, Eichstätt, Ingolstadt, Oettingen-Wallerstein oder nach der Mönchsrother Observanz, so geht im Falle des Todes des einen Ehegatten, wenn Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, dessen Antheil an dem Gesammtgut auf den überlebenden Ehegatten über. Die Vorschriften des § 1483 Abs. 1 Satz 2, des § 1484, des § 1488, des § 1489 Abs. 1, 2 und der §§ 1507, 1508 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Uebergang auf den überlebenden Ehegatten kann durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden. Im Falle der Ausschließung gehört der Antheil des verstorbenen Ehegatten an dem Gesammtgute zum Nachlasse. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Bamberg, Nördlingen, Kaufbeuren, der Stadt Kempten, von Dinkelsbühl, Windsheim, Ulm, Pappenheim, Thurnau, Fulda, Erbach, Oettingen-Wallerstein oder nach der Mönchsrother Observanz, so finden auf die Ausschließung die Vorschriften der §§ 1509, 1516 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Bayreuth, so steht dem ausgeschlossenen Ehegatten das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Recht sowie ein Pflichttheilsrecht zu. Macht der ausgeschlossene Ehegatte von dem im

§ 1478 bezeichneten Rechte Gebrauch, so gilt das Gesammtgut insoweit, als es nicht zur Erstattung des Werthes des von der Frau in die Gütergemeinschaft Eingebrachten zu verwenden ist, als Antheil des Mannes; auf das Pflichttheilsrecht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pflichttheil entsprechende Anwendung.

Art. 68. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Hohenlohe oder des Fürstenthums Kempten, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Recht zu. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so gehört das Gesammtgut, soweit es nicht zur Erstattung des Werthes des in die Gütergemeinschaft Eingebrachten erforderlich ist, zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Kempten, so bestimmt sich das Recht des überlebenden Ehegatten in Ansehung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf das Recht der Verwaltung und Nutznießung, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung der Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Art. 69. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth, des Fürstenthums Kempten oder der Stadt Kempten oder nach dem Rechte von Dinkelsbühl oder Lindau, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Recht zu, sofern er die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnt. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so gehört, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte der Stadt Kempten besteht, das Gesammtgut, soweit es nicht zur Erstattung des Werthes des in die Gütergemeinschaft Eingebrachten erforderlich ist, zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte des Fürstenthums Bayreuth, so gilt das Gleiche, wenn die Frau überlebt oder wenn bei dem Tode der Frau ein aus einer früheren Ehe der Frau stammender Abkömmling vorhanden ist; andernfalls gebührt das Gesammtgut insoweit dem überlebenden Manne.

Lehnt der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ab, so bestimmt sich sein Recht in Ansehung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften. Verzichtet er auf das Recht des Beisitzes, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit diese ihm günstiger sind. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Art. 70. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach einem der im Artikel 69 genannten Rechte, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten andere Abkömmlinge dieses Ehegatten als gemeinschaftliche vorhanden sind, das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

bezeichnete Recht sowohl dem überlebenden Ehegatten als den Abkömmlingen zu. Die Vorschriften des Artikel 69 Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften, der gesetzliche Erbtheil beträgt jedoch mindestens ein Viertheil.

Treffen gemeinschaftliche Abkömmlinge mit nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten zusammen, so bestimmen sich die Rechte des überlebenden Ehegatten gegenüber diesen nach den Vorschriften des Abs. 1, auch wenn der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nicht ablehnt oder auf den Beisitz nicht verzichtet.

Art. 71. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Kaufbeuren, so erhält, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten aufgehoben wird, dieser den Werth des von ihm eingebrachten Vermögens als Voraus. Die Vorschriften des § 1478 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Nördlingen, so kann der überlebende Ehegatte bei der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangen, daß die antheilsberechtigten Abkömmlinge an Stelle der Hälfte des Gesammtguts den Werth des von dem verstorbenen Ehegatten eingebrachten Vermögens erhalten. Die Vorschriften des § 1478 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Weißenburg, so kann der überlebende Ehegatte bei der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangen, daß die antheilsberechtigten Abkömmlinge an Stelle der Hälfte des Gesammtguts den Werth der Hälfte des im Abs. 2 bezeichneten Vermögens erhalten.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Windsheim, so erhält, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft bei Lebzeiten des überlebenden Ehegatten aufgehoben wird, dieser von der den antheilsberechtigten Abkömmlingen zufallenden Hälfte des Gesammtguts einen Kopftheil.

Art. 72. Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Würzburg, Castell, Schweinfurt, Bamberg, Fulda oder Lindau, so finden, wenn vereinkindschaftete Abkömmlinge vorhanden sind, nur die Vorschriften der §§ 1438 bis 1467, 1473 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Wird die Ehe durch den Tod des Ehegatten aufgelöst, der die vereinkindschafteten Abkömmlinge in die Ehe gebracht hat, so gelten nach der Abschichtung der vereinkindschafteten Abkömmlinge für das Verhältniß zwischen dem überlebenden Ehegatten und dessen Abkömmlingen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die fortgesetzte Gütergemeinschaft und der Artikel 65, 69.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen Gesetze, insbesondere in Ansehung der rechtlichen Stellung der vereinkindschafteten Kinder, maßgebend. Die Vorschrift des Artikel 65 findet außer dem Falle des Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

Art. 73. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Gütergemeinschaft aufgehoben oder besteht zu dieser Zeit fortgesetzte Gütergemeinschaft, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Art. 74. Hat für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöste Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Bamberger Rechte bestanden, so steht im Falle der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten den Abkömmlingen, mit welchen dieser die Gütergemeinschaft fortgesetzt hat, das Recht auf Grundtheilung zu. Ist die Wiederverheirathung vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt, zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs aber Einkindschaft noch nicht eingetreten, so findet Einkindschaft nicht mehr statt. Dies gilt auch, wenn in einer Ehe, die der überlebende Ehegatte in der Zwischenzeit zwischen der Auflösung der Ehe, für die allgemeine Gütergemeinschaft bestanden hat, und der Eingehung der bestehenden Ehe eingegangen hat, unvollkommene Einkindschaft eingetreten ist.

Hat für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöste Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Fuldaischen Rechte bestanden, so fällt mit der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten der Antheil des verstorbenen Ehegatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen den gemeinschaftlichen Abkömmlingen an.

In den Fällen der Abs. 1, 2 finden die Vorschriften des § 1314 Abs. 2 und des § 1493 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

2. Errungenschaftsgemeinschaft.

Art. 75. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe der gesetzliche Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach einem der in den Landestheilen rechts des Rheins geltenden Rechte, so treten, vorbehaltlich der Vorschriften des Artikel 83, an die Stelle der bisherigen Vorschriften die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft.

Die Vorschriften des Artikel 62 Abs. 2, 3 und des Artikel 73 finden entsprechende Anwendung.

Art. 76. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Würzburg, Castell oder Schweinfurt, so tritt mit der Geburt eines Kindes die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Castell, so finden die Vorschriften des Artikel 64 Anwendung.

Inwieweit das Vermögen der Frau Vorbehaltsgut und die Verbindlichkeiten der Ehegatten Gesammtgutsverbindlichkeiten werden, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften über die allgemeine Gütergemeinschaft; die Gesammtgutsverbindlichkeiten der Errungenschaftsgemeinschaft werden jedoch im Verhältnisse zu den Gläubigern Gesammtgutsverbindlichkeiten der allgemeinen Gütergemeinschaft, auch soweit sie es nach diesen Vorschriften nicht sein würden.

Im Falle der Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft steht, wenn gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden sind, jedem der Ehegatten das im § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Recht zu.

Art. 77. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte des Deutschordens an der Tauber, so verbleibt es für die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts bei der Vorschrift, daß dem Manne zwei Drittel, der Frau ein Drittel des Ueberschusses gebühren.

Art. 78. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Memmingen, Rothenburg oder Coburg, so ist, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, der überlebende Ehegatte der gesetzliche Erbe. Das Erbrecht ist im Falle des § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Memmingen, so finden auf das Erbrecht die Vorschriften der §§ 2335 bis 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Rothenburg oder Coburg, so kann das Erbrecht durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden; der Pflichttheil des überlebenden Ehegatten bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder dem Rothenfelser Landesbrauche, so bestimmt sich, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, das Recht des überlebenden Ehegatten in Ansehung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften; an die Stelle der nach dem Rothenfelser Landesbrauche dem überlebenden Ehegatten gebührenden Ausfahrt, Ausfertigung und Fahrniß tritt jedoch der im § 1932 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Voraus. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf den ihm nach den bisherigen Vorschriften zustehenden Nießbrauch, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung der Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Regensburg, so gebührt bei dem Tode der Frau, wenn Abkömmlinge der Frau nicht vorhanden sind, die ganze Errungenschaft dem Manne.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Württembergischen Landrechte, so steht, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten die in den bisherigen Vorschriften bestimmte Nutznießung an den Erbtheilen der Seitenverwandten der zweiten Ordnung zu.

Art. 79. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder nach dem Rechte von Regensburg, Rothenburg, Rothenfels oder Coburg, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften; das nach dem Rechte von Coburg dem überlebenden Ehegatten zustehende Recht, im Falle der Wiederverheirathung die Antheile der Abkömmlinge gegen Vorausbestellung zu übernehmen, fällt jedoch weg. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Coburgischen Rechte, so bestimmen sich die Rechte des überlebenden Ehegatten so, wie wenn die Ehe Jahr und Tag gedauert hätte, auch wenn die Auflösung früher erfolgt.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder nach dem Rechte von Regensburg, Rothenfels oder Coburg, so bestimmt sich, wenn der überlebende Ehegatte auf das Recht des

Beisitzes verzichtet, sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit diese ihm günstiger sind. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung der Erbschaft geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder nach dem Rechte von Regensburg oder Coburg, so verbleibt es im Falle des Verzichts auch in Ansehung der Antheile an der Errungenschaft sowie des eingebrachten Gutes des überlebenden Ehegatten bei den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Württembergischen Landrechte, so steht dem überlebenden Ehegatten an den Erbtheilen der gemeinschaftlichen Abkömmlinge die Nutznießung nach den bisherigen Vorschriften zu.

Das im Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Recht, die Antheile der Abkömmlinge gegen Vorausbestellung zu übernehmen, steht dem überlebenden Ehegatten auch dann nicht zu, wenn der andere Ehegatte schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist.

Art. 80. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach der Rettenbergischen Landesordnung oder nach dem Rechte von Rothenburg, Rothenfels oder Coburg, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten andere Abkömmlinge dieses Ehegatten als gemeinschaftliche vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften; der Erbtheil des überlebenden Ehegatten beträgt jedoch mindestens ein Viertheil.

Die im Abs. 1 bestimmte Erhöhung des Erbtheils des überlebenden Ehegatten tritt, soweit diesem ein Recht des Beisitzes zusteht, nur ein, wenn er auf den Beisitz in Gemäßheit des Artikel 79 Abs. 2 Satz 2 verzichtet.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Coburg, so findet die Vorschrift des Artikel 79 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. In Ansehung des eingebrachten Vermögens des überlebenden Ehegatten verbleibt es bei den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei dem Vorhandensein von weniger als drei Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten aber nur, wenn der überlebende Ehegatte auf den ihm nach den bisherigen Vorschriften zustehenden Erbtheil, soweit dieser mehr als ein Viertheil beträgt, in Gemäßheit des Artikel 79 Abs. 2 Satz 2 verzichtet.

Treffen gemeinschaftliche mit nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen zusammen, so stehen dem überlebenden Ehegatten gegenüber den nicht gemeinschaftlichen Abkömmlingen die in den Abs. 1 bis 3 bestimmten Rechte zu, auch wenn es im Verhältnisse zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen bei den bisherigen Vorschriften verbleibt.

Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Regensburger Rechte, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode der Frau nur nicht gemeinschaftliche Abkömmlinge der Frau vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehemanns bei den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehemann auf den die Hälfte übersteigenden Antheil an der Errungenschaft, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften

des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht findet die Vorschrift des Artikel 79 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

Art. 81. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte von Memmingen, so bestimmt sich, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, der Erbtheil des überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften, soweit diese für den überlebenden Ehegatten günstiger sind.

Art. 82. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Bamberger Landrechte, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, in Ansehung des Rechtes des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf das ihm nach diesen Vorschriften zustehende Recht, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 83. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Bayerischen oder dem Mainzer Landrechte, nach dem Rechte von Ansbach, Nürnberg, Solms oder der Stadt Augsburg oder nach den domprobsteilich Bambergischen Observanzen, so tritt an ihre Stelle der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Endigt die Verwaltung und Nutznießung des Mannes auf andere Weise als durch Ehevertrag, so kann jeder Ehegatte von dem anderen Ausgleichung des Ehegewinns nach den bisherigen Vorschriften verlangen, wie wenn eine Aenderung des Güterstandes nicht eingetreten wäre. Der Anspruch ist nicht übertragbar. Er verjährt in einem Jahre; die Vorschrift des § 204 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Mainzer Landrechte, so gebühren von dem Ehegewinne dem Manne zwei Drittheile, der Frau ein Drittheil.

Ist nach den Vorschriften des Bayerischen Landrechts wegen Gefährdung des Vermögens der Frau für die Frau eine Pflegschaft angeordnet, so tritt Gütertrennung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein. Die Frau kann auf Herstellung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes klagen. Mit der Herstellung der Verwaltung und Nutznießung treten die im Abs. 2 bestimmten Wirkungen ein; die Vorschriften des § 1425 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Art. 84. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Bayerischen Landrechte, so stehen im Falle des Todes des einen Ehegatten dem überlebenden Ehegatten die in den bisherigen Vorschriften bestimmten Rechte zu, wenn der überlebende Ehegatte die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Erbfolge ausschlägt.

Gelten für die Ehe die besonderen Vorschriften des Oberpfälzischen Rechtes, so verbleibt es, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf den Beisitz und, sofern ihm nach den bisherigen

Vorschriften auch der Antheil des verstorbenen Ehegatten an der Hausfahrniß und der Errungenschaft zufällt, auch auf diesen Antheil, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die überlebende Frau behält die Hälfte der Hausfahrniß und der Errungenschaft, auch wenn Abkömmlinge des verstorbenen Mannes vorhanden sind. Im Falle des Abs. 2 verbleibt es jedoch auch in Ansehung der Hausfahrniß und der Errungenschaft bei den bisherigen Vorschriften, sofern nicht die Frau auf den Beisitz verzichtet.

Art. 85. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Ansbacher Rechte oder nach den domprobsteilich Bambergischen Observanzen, so ist, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten nicht vorhanden sind, der überlebende Ehegatte auch zu den Erbtheilen berufen, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Seitenverwandten zufallen würden. Die Vorschriften des Artikel 78 Abs. 1 Satz 4 finden entsprechende Anwendung.

Sind Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten vorhanden, so bestimmt sich der Erbtheil des überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Vorschriften, soweit diese für den überlebenden Ehegatten günstiger sind. Der überlebende Ehegatte behält die Hälfte der Errungenschaft, auch wenn andere als gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind.

Art. 86. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Nürnberger Rechte, so verbleibt es für den Fall, daß bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, in Ansehung der Rechte des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften; der Erbtheil des überlebenden Ehegatten beträgt jedoch mindestens ein Viertheil.

Gemeinschaftlichen Abkömmlingen gegenüber tritt die Erhöhung des Erbtheils des überlebenden Ehegatten nur ein, wenn der überlebende Ehegatte auf das ihm nach den bisherigen Vorschriften zustehende Recht des Beisitzes verzichtet. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 87. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Rechte der Stadt Augsburg, so verbleibt es, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten Abkömmlinge dieses Ehegatten vorhanden sind, in Ansehung des Erbtheils des überlebenden Ehegatten bei den bisherigen Vorschriften, soweit diese dem überlebenden Ehegatten günstiger sind.

Art. 88. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Mainzer Landrechte, so bestimmt sich, wenn bei dem Tode des einen Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind, das Recht des überlebenden Ehegatten in Ansehung des Nachlasses nach den bisherigen Vorschriften. Verzichtet der überlebende Ehegatte auf das ihm nach diesen Vorschriften zustehende Recht, so bestimmt sich sein Erbrecht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Sind vereinkindschaftete Abkömmlinge vorhanden, so verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften über die Vereinigung des Vermögens der beiden Ehegatten und der Abkömmlinge und über die Rechte des überlebenden Ehegatten und der Abkömmlinge an dem vereinigten Vermögen.

Art. 89. Besteht die Errungenschaftsgemeinschaft nach dem Solmser Rechte, so steht im Falle des Todes des einen Ehegatten dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch an dem Nachlasse zu. Die Vorschriften des § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 88 Abs. 1, Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Der Nießbrauch kann für den Fall, daß gemeinschaftliche Abkömmlinge nicht vorhanden sind, durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen werden.

Sind andere Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten als gemeinschaftliche vorhanden, so erstreckt sich der Nießbrauch des überlebenden Ehegatten auf deren Erbtheile nicht; ihnen gegenüber steht dem überlebenden Ehegatten das im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Erbrecht zu, auch wenn er den übrigen Erben gegenüber auf den Nießbrauch nicht verzichtet.

3. Dotalrecht. Verwaltungsgemeinschaft.

Art. 90. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe der Güterstand des gemeinen Dotalrechts, des Vorderösterreichischen oder des Oesterreichischen Rechtes, so tritt an dessen Stelle der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung.

Das Vermögen, welches als Heirathgut bestellt oder von der Frau ohne Vorbehalt der Verwaltung des Mannes überlassen ist, wird eingebrachtes Gut, das sonstige Vermögen der Frau wird Vorbehaltsgut.

Die Ansprüche Dritter auf Herausgabe des Heirathguts bleiben unberührt.

Art. 91. Besteht der Güterstand des gemeinen Dotalrechts für eine Ehe, für die bisher das Bamberger Recht gegolten hat, so tritt mit dem Ablaufe der Frist, innerhalb welcher nach den bisherigen Vorschriften der Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft ausgeschlossen werden kann, die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, sofern nicht vorher die Ausschließung der Gütergemeinschaft erfolgt. Die für die allgemeine Gütergemeinschaft des Bamberger Rechtes geltenden Vorschriften des Artikel 67 finden Anwendung.

Art. 92. Besteht der Güterstand des Vorderösterreichischen Rechtes, so sind, wenn die Frau stirbt, für die Rechte des überlebenden Mannes die bisherigen Vorschriften maßgebend. Die Vorschriften des Artikel 88 Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Art. 93. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe der gesetzliche Güterstand des Preußischen Landrechts, so tritt an dessen Stelle der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist die Verwaltung und der Nießbrauch des Mannes nach den Vorschriften des Preußischen Landrechts Theil II Titel 1 §§ 980 bis 983, 999 ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung Anwendung.

4. Vertragsmäßiges Güterrecht.

Art. 94. Die Vorschriften der Artikel 62 bis 93 finden auch Anwendung, wenn für eine Ehe einer der dort genannten Güterstände kraft Ehevertrags besteht. Dies gilt auch für einen Güterstand, der kraft Ehevertrags erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintritt.

Besteht kraft Ehevertrags der Güterstand des gemeinen Dotalrechts, so tritt an dessen Stelle die Gütertrennung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 95. Besteht der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft nach dem Rechte von Würzburg, Castell oder Schweinfurt kraft einer Condonation oder würde er bei dem Wegfallen der Kinder kraft einer Condonation fortbestehen, so finden die Vorschriften des Artikel 67 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 entsprechende Anwendung.

Art. 96. Besteht kraft Ehevertrags die allgemeine Gütergemeinschaft des gemeinen Rechtes, des Bayerischen Landrechts oder des Preußischen Landrechts, so tritt an deren Stelle die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft des Bayerischen oder des Preußischen Landrechts, so tritt fortgesetzte Gütergemeinschaft nur ein, wenn sie vereinbart ist.

Besteht die allgemeine Gütergemeinschaft des Preußischen Landrechts, so finden die Vorschriften des Artikel 64 Anwendung.

5. Allgemeine Vorschriften.

Art. 97. Bei einer nach den Vorschriften der Artikel 62 bis 96 eintretenden Aenderung des Güterstandes wird das vorhandene Vermögen der Ehegatten, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 90 Abs. 2, Gesammtgut, eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut, soweit es nach den bisherigen Gesetzen zu einer dem Gesammtgute, dem eingebrachten Gute oder dem Vorbehaltsgut entsprechenden Vermögensmasse gehört.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft finden auf Gegenstände, die nur der Nutzung nach zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehören, die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung; für Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, gilt jedoch die Vorschrift des § 1524 nicht.

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Frau eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so bestimmt sich, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß zu dem Gesammtgut oder zu dem eingebrachten Gute gehört, die Befugniß der Frau zur Annahme nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 98. In Ansehung der vor der Aenderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmt sich die Haftung des Gesammtguts, des eingebrachten Gutes und des Vorbehaltsguts sowie die persönliche Haftung der Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt auch für das Verhältniß der Ehegatten unter einander.

Soweit sich die Frau nach den bisherigen Gesetzen von der Haftung für eine Gesammtgutsverbindlichkeit durch den Verzicht auf ihren Antheil befreien kann, erlischt die persönliche Haftung mit der Beendigung der Gütergemeinschaft.

Art. 99. Zu einer Verfügung über Gesammtgut, durch welche eine der Frau gegenüber unwirksame Verbindlichkeit des Mannes erfüllt werden soll, bedarf der Mann der Einwilligung der Frau.

Die Frau kann auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der im Abs. 1 bezeichneten Art ohne ihre Zustimmung vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist. Die Vorschriften der §§ 1470, 1479 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Art. 100. Haftet nach dem Rechte von Nürnberg oder Castell das Gesammtgut für die Verbindlichkeit eines Ehegatten nur zur Hälfte, so kann, wenn die Verbindlichkeit aus dem Gesammtgute berichtigt wird, der andere Ehegatte verlangen, daß ihm aus dem Gesammtgut ein dem Werthe der Aufwendung gleichkommender Betrag als Vorbehaltsgut gewährt wird. Besteht die beschränkte Haftung nach dem Rechte von Castell, so wird ein dem Manne zu gewährender Betrag eingebrachtes Gut. Bei der Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut kann er verlangen, daß die zu diesem gehörenden Gegenstände so behandelt werden, wie wenn sie zu gleichen Antheilen gemeinschaftlich wären; das Verlangen ist nach § 771 der Civilprozeßordnung geltend zu machen.

Jeder der Ehegatten kann von dem anderen verlangen, daß das, was zur Berichtigung der Verbindlichkeit oder zur Befriedigung des anderen Ehegatten aus dem Gesammtgute verwendet worden ist, zu dem Gesammtgut erstattet wird; die beiderseitigen Verbindlichkeiten sind Zug um Zug zu erfüllen.

Art. 101. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche, welche den Ehegatten auf Grund des Güterstandes gegen einander zustehen, bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 100, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 102. Vereinbarungen, die von den Ehegatten zur Aenderung oder Ergänzung einzelner Vorschriften getroffen worden sind, die für den für ihre Ehe maßgebenden Güterstand gelten, werden von der Aenderung des Güterstandes nicht berührt.

Das Gleiche gilt für eine von einem Dritten getroffene Anordnung der im Abs. 1 bezeichneten Art.

Art. 103. Auf einen zur Zeit der Aenderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit und die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Art. 104. Auf die dem überlebenden Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen zustehenden Rechte, welche durch dieses Gesetz aufrecht erhalten werden, finden die Vorschriften des § 1933 und, soweit diese Rechte nicht von dem anderen Ehegatten nach Belieben ausgeschlossen oder beschränkt

werden können, die Vorschriften der §§ 2335 bis 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Soweit die Ausschließung der im Abs. 1 bezeichneten Rechte das dem überlebenden Ehegatten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Erbrecht oder Pflichttheilsrecht unberührt läßt, steht sie in den Fällen, in welchen der Eintritt des Erbrechts oder Pflichttheilsrechts von dem Verzicht auf die im Abs. 1 bezeichneten Rechte abhängt, dem Verzichte gleich.

Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Art. 105. Hat sich der Vater eines unehelichen Kindes, das nach den bisherigen Vorschriften durch nachfolgende Ehe der Eltern nicht legitimirt werden konnte, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Mutter verheirathet, so erlangt das Kind mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Ist die Ehe nichtig oder ungiltig, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes aus der nichtigen oder ungiltigen Ehe. Die Legitimation gilt als mit der Eheschließung erfolgt.

Für die Abkömmlinge des Kindes treten die Wirkungen der Legitimation auch dann ein, wenn das Kind vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, sofern der Vater oder die Mutter des Kindes noch lebt oder seit dem Tode des Vaters oder der Mutter oder des Kindes dreißig Jahre nicht verstrichen sind. Für die Abkömmlinge von Geschwistern läuft die Frist nicht ab, bevor seit dem Tode des zuletzt verstorbenen von den Geschwistern dreißig Jahre verstrichen sind.

Erworbene Rechte Dritter bleiben unberührt.

Fürstlich Thurn und Taxis'sche Gerichte.

Art. 106. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Civilgerichten in Regensburg anhängigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehen in diesem Zeitpunkt auf die staatlichen Gerichte über.

Die entbehrlich werdenden Fürstlichen Gerichtsbeamten werden mit den Gehalts- und Pensionsansprüchen, die ihnen nach den am 1. Januar 1899 in Geltung gewesenen Vorschriften zustehen, vom Staate übernommen.

III. Vorschriften für die Pfalz.

Abwesenheit.

Art. 107. In Abwesenheitssachen, für welche die bisherigen Vorschriften maßgebend sind, gehen die Verrichtungen des Landgerichts mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Vormundschaftsgericht über. Eine Mitwirkung des Staatsanwalts findet nicht statt.

Für ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren der im Artikel 161 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Art verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Art. 108. Auf die Sicherheitsleistung, die dem vorläufig in den Besitz des Vermögens des Abwesenden Eingewiesenen obliegt, finden von

dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die für die Sicherheitsleistung des Vormundes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Art. 109. Zu der im Artikel 126 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Inventarerrichtung bedarf es von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an der Zuziehung des Staatsanwalts oder des Amtsrichters nicht. Das Inventar ist dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

Ist das eingereichte Inventar unvollständig, so kann das Vormundschaftsgericht die Ergänzung anordnen.

Art. 110. Soweit nach den bisherigen Vorschriften der vorläufig in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden Eingewiesene zur Verfügung über Vermögensstücke des Abwesenden der gerichtlichen Zustimmung bedarf, tritt von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an an deren Stelle die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Die besonderen Vorschriften über das Verfahren bei Veräußerungen treten außer Kraft.

Art. 111. Ist nach den bisherigen Vorschriften die vorläufige Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden erfolgt, so kann die endgiltige Einweisung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden, wenn seit der vorläufigen Einweisung zehn Jahre verstrichen sind.

Die endgiltige Einweisung darf nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Abwesende das einunddreißigste Lebensjahr vollendet haben würde. Sind seit der Geburt des Abwesenden siebzig Jahre verstrichen, so genügt der Ablauf von fünf Jahren; sind hundert Jahre verstrichen, so kann die endgiltige Einweisung sofort beantragt werden.

Art. 112. Die endgiltige Einweisung in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden gilt für die Eintragungen in das Grundbuch und in sonstige öffentliche Bücher als Nachweis des Ueberganges des Vermögens auf den Eingewiesenen.

Aufhebung einer Gemeinschaft.

Art. 113. Soll die Zwangsversteigerung eines gemeinschaftlichen Grundstücks zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft erfolgen, so finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die bisherigen Vorschriften über die Zwangsversteigerung mit nachstehenden Aenderungen entsprechende Anwendung.

Ein vollstreckbarer Titel ist nicht erforderlich.

Der Nachweis des Eigenthums des Antragstellers oder desjenigen, dessen Recht auf Aufhebung der Gemeinschaft der Antragsteller ausübt, muß sich aus den im Artikel 27 Ziff. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 bezeichneten Schriftstücken ergeben.

Von dem Vormund eines Miteigenthümers kann der Antrag nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gestellt werden. Soweit in einem Rechtsverhältnisse, das sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmt, zu der Aufhebung der Gemeinschaft die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts erholt werden muß, gilt das Gleiche für die Stellung des Antrags.

Jeder Miteigenthümer kann verlangen, daß für das ganze Meistgebot Zahlungsfristen bis zu fünf Jahren gewährt werden.

Ein Miteigenthümer braucht für sein Gebot keine Sicherheit zu leisten, wenn ihm eine durch ein Vorzugsrecht oder eine Hypothek gesicherte Forderung zusteht, die durch das Gebot voraussichtlich ganz oder theilweise gedeckt wird.

Art. 114. Eine Gemeinschaft, für welche die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben, wird nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern nicht Theilung in Natur zu erfolgen hat, durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung und durch Theilung des Erlöses aufgehoben. Die Vorschriften des § 753 Abs. 2 und des § 754 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung. Zu dem Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung ist ein vollstreckbarer Titel erforderlich, wenn nicht der Antrag von allen Theilhabern gestellt wird.

An Stelle des Vorzugsrechts erlangen die Theilhaber nach der Anlegung des Grundbuchs den Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek.

Die Theilhaber können auch außer dem Falle des Artikel 36 über die Aufhebung der Gemeinschaft eine Vereinbarung treffen.

Art. 115. Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet in Ansehung der im Artikel 114 bezeichneten Gemeinschaften ein gerichtliches Theilungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften nicht mehr statt.

Ein bei einem Notar anhängiges Theilungsverfahren gilt als ein Verfahren nach Artikel 36.

Ein anhängiges Gesuch um die Ermächtigung zur Vornahme einer Theilung gilt als Antrag an den in dem Gesuche bezeichneten Notar auf Vermittelung der Auseinandersetzung nach Artikel 36.

Leibgedingsreichnisse und vorbehaltene Renten.

Art. 116. Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gilt der auf Grund eines Leibgedingsvertrags dem Berechtigten zustehende Anspruch auf Bestellung einer Reallast für wiederkehrende Leistungen als Anspruch auf Bestellung einer Hypothek an dem überlassenen Grundstücke.

Art. 117. Besteht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Sicherung des Anspruchs auf eine vorbehaltene Rente, die in Geld oder in Bodenerzeugnissen bestimmt ist, oder zur Sicherung des Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen aus einem Leibgedingsvertrag ein Vorzugsrecht oder eine Hypothek an dem überlassenen Grundstücke, so gilt das Vorzugsrecht oder die Hypothek als Reallast, wenn die Einschreibung in das Hypothekenbuch erfolgt ist; andernfalls verwandelt sich das Vorzugsrecht oder die Hypothek in den Anspruch auf Bestellung einer Reallast.

Haftet der Eigenthümer des belasteten Grundstücks zu der im Abs. 1 bezeichneten Zeit nur als Drittbesitzer, so gilt die persönliche Haftung des

jeweiligen Eigenthümers für die während der Dauer seines Eigenthums fällig werdenden Leistungen als ausgeschlossen.

Der in der Einschreibung angegebene Werthanschlag gilt als der Höchstbetrag des bei der Zwangsversteigerung im Falle des Erlöschens des Rechtes durch den Zuschlag aus dem Erlöse zu leistenden Ersatzes.

Art 118. Die Reallast ist, mit demselben Betrag ablösbar wie die Rente.

Ist bei einer nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Rente, die nicht zu einem Leibgedinge gehört, eine Ablösungssumme nicht bestimmt, so tritt die Umwandlung des Vorzugsrechts oder der Hypothek in eine Reallast nicht ein.

Rechte auf Erlangung einer Hypothek.

Art 119. Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gilt der einem Gläubiger kraft Gesetzes zustehende Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Schuldners als Anspruch auf Einräumung einer Hypothek.

Art. 120. Das dem Staate, der Brandversicherungsanstalt, den Gemeinden und anderen Kommunalverbänden, den Stiftungen des öffentlichen Rechtes und den unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehenden Stiftungen kraft Gesetzes zustehende Recht, zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Schuldners zu verlangen, gilt bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, als das Recht, eine Hypothek zu bestellen. Die Hypothek entsteht durch den Beschluß der zuständigen Behörde und wird auf deren Ersuchen in das Hypothekenbuch eingeschrieben. Der Beschluß muß bestimmen, für welchen Geldbetrag und an welchen Grundstücken die Hypothek bestellt wird.

Hat der Schuldner mehrere Grundstücke, so kann er verlangen, daß die Belastung nicht über das für die Eintragung einer Sicherungshypothek bestimmte Maß hinaus erstreckt wird.

Gesetzliche Hypotheken.

Art. 121. Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs können gesetzliche Hypotheken für den Staat, eine Gemeinde oder eine öffentliche Anstalt nicht mehr entstehen.

Art. 122. Eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandene gesetzliche Hypothek des Staates, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt für Forderungen, die aus der Verwaltung öffentlichen Vermögens gegen den Verwalter entstehen, bleibt nur zur Sicherung solcher Forderungen, für welche nach diesem Zeitpunkt auf Grund des Artikel 120 eine Hypothek bestellt werden kann, sowie zur Sicherung der vor diesem Zeitpunkt entstandenen Ersatzforderungen bestehen.

Ist eine gesetzliche Hypothek des Staates, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anstalt bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht eingeschrieben, so erlischt sie.

Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe eines Grundstücks.

Art. 123. Bis zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erwirbt in dem Falle des § 1287 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Pfandgläubiger und in dem Falle des § 848 Abs. 2 Satz 2 der Civilprozeßordnung der Gläubiger kraft Gesetzes eine Hypothek an dem herausgegebenen Grundstücke. In dem letzteren Falle hat der Sequester die Einschreibung der Hypothek zu beantragen.

Die im Abs. 1 bezeichneten Hypotheken verwandeln sich zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in Sicherungshypotheken, auch wenn sie nicht in das Hypothekenbuch eingeschrieben sind.

Eheliches Güterrecht.

Art. 124. Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen treten an die Stelle der bisherigen Gesetze

bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft,

bei der Errungenschaftsgemeinschaft die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft,

bei der allgemeinen Gütergemeinschaft die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft mit der Maßgabe, daß fortgesetzte Gütergemeinschaft nur eintritt, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart wird.

Art. 125. In den Fällen des Artikel 124 werden Gegenstände, die zum Gemeingute gehören, Gesammtgut.

Die Gegenstände, die zum Sondergut eines Ehegatten gehören, werden eingebrachtes Gut dieses Ehegatten. Zum Sondergute der Frau gehörende Gegenstände, deren Nutzungen der Frau vorbehalten sind, werden Vorbehaltsgut.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft gilt die Vorschrift des § 1527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorhandenen Gegenstände.

Art. 126. Die Schulden, für die das Gemeingut haftet, werden Gesammtgutsverbindlichkeiten.

Eine gegenüber dem Manne bestehende gerichtliche Hypothek erstreckt sich auf die zum Gesammtgute gehörenden Grundstücke.

Die Schulden des Mannes, für welche die Gläubiger des Mannes nur während der Dauer der Gütergemeinschaft Befriedigung aus dem Gesammtgute verlangen können, hören mit der Beendigung der Gütergemeinschaft auf, Gesammtgutsverbindlichkeiten zu sein.

Die Gläubiger der Frau haben gegenüber dem eingebrachten Gute der Frau nur die Rechte, die ihnen gegenüber dem Sondergute der Frau zustehen.

Art. 127. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Gemeinschaftsschulden demjenigen Ehegatten zur Last, welcher sie nach den bisherigen Gesetzen zu tragen hat.

Art. 128. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Ehegatten gegen einander zustehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 129. Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Frau eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so ist die Annahme auch nach diesem Zeitpunkte dem Gesammtgute gegenüber nur wirksam, wenn der Mann die Zustimmung ertheilt. Die Zustimmung kann nicht durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Art. 130. Auf einen zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Art. 131. Bis zum Schlusse des Jahres 1900 kann die Frau auf Aufhebung der Gütergemeinschaft auch aus den im Artikel 1443 Abs. 1 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs bestimmten Gründen klagen, wenn die Thatsachen, auf welche die Klage gestützt wird, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetreten sind.

Art. 132. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vermögen des Mannes der Konkurs eröffnet, so kann die Frau die Aufhebung der Gütergemeinschaft beantragen. Für das Verfahren bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Die Vorschriften der §§ 1470, 1479 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Art. 133. Ist die Beendigung der Gütergemeinschaft vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt, so bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

Sollen von der Frau Gegenstände, die zum Gemeingute gehören, veräußert werden, bevor die Frau sich über die Annahme oder die Ausschlagung der Gütergemeinschaft erklärt hat, so finden die Vorschriften des Artikel 145 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Art. 134. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Gütertrennungsverfahren anhängig, so bleiben bis zur Erledigung des Verfahrens die bisherigen Gesetze maßgebend. Der Erledigung des Verfahrens steht es gleich, wenn das Verfahren ein Jahr lang nicht betrieben wird.

Die bisherigen Gesetze bleiben auch für das Verfahren in Geltung.

Art. 135. Eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Gütertrennung nach den bisherigen Vorschriften ausgesprochen ist, wird nicht dadurch unwirksam, daß die Veröffentlichung oder der Vollzug unterbleibt. Dies gilt jedoch nicht, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die im Artikel 196 des Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung bestimmte Frist schon abgelaufen ist.

Art. 136. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe die Gütergemeinschaft nach den Artikeln 1530 bis 1535 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung Anwendung.

Die Vorschriften des Artikel 125 Abs. 2, des Artikel 126 Abs. 4 und der Artikel 128 bis 132, 134, 135 finden entsprechende Anwendung.

Art. 137. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe Gütertrennung, so gelten von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Vorschrift des Artikel 130 findet entsprechende Anwendung.

Art. 138. Vereinbarungen, durch welche die Ehegatten für einen der in den Artikeln 124, 136, 137 bezeichneten Güterstände die bisherigen Vorschriften in einzelnen Beziehungen geändert oder ergänzt haben, werden von der Aenderung des Güterstandes nicht berührt.

Das Gleiche gilt für eine von einem Dritten getroffene Anordnung der im Abs. 1 bezeichneten Art.

Art. 139. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe Dotalrecht, so bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Die in Folge der Ehe eingetretene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau fällt mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs weg.

Betreibt die Frau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so finden die Vorschriften des § 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Für Verfügungen über Dotalgrundstücke verbleibt es jedoch auch in diesem Falle bei den bisherigen Vorschriften.

Art. 140. Soweit für den Güterstand die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, tritt bei Rechtshandlungen, zu denen ein Ehegatte der gerichtlichen Ermächtigung bedarf, an deren Stelle die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Die besonderen Vorschriften über das Verfahren bei Veräußerungen treten außer Kraft.

Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Art. 141. Hat sich die Mutter eines unehelichen Kindes vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verheirathet, ohne daß das Kind durch die Eheschließung legitimirt worden ist, so finden, wenn der Ehemann der Mutter nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkennt, die Vorschriften der §§ 1719 bis 1722 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Die Legitimation gilt als mit der Eheschließung erfolgt. Erworbene Rechte Dritter bleiben unberührt.

Erbrecht.

Art. 142. Für die erbrechtlichen Verhältnisse und das Verfahren in Nachlaßsachen bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben ist, von dem Inkrafttreten des Bürger-

lichen Gesetzbuchs an die bisherigen Vorschriften nur mit den in den Artikeln 143 bis 146 bestimmten Aenderungen maßgebend.

Art. 143. Die Verrichtungen, für die nach den bisherigen Vorschriften das Amtsgericht, das Landgericht oder der Landgerichtspräsident zuständig ist, gehen auf das Nachlaßgericht über. Eine Mitwirkung des Staatsanwalts findet nicht statt.

Die Erklärung des Erben über den Verzicht auf den Nachlaß oder über die Annahme der Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars erfolgt nach den bisherigen Vorschriften.

Art. 144. Wird in den Fällen des Artikel 911 Nr. 1, 2 der Pfälzischen Civilprozeßordnung die Anlegung von Siegeln erforderlich, so erfolgt sie von Amtswegen durch das Nachlaßgericht.

Das Gleiche gilt, wenn nach Artikel 812 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs für den Nachlaß ein Pfleger zu bestellen ist.

Bei den Pflegschaften für Vakantmassen oder Benefiziarmassen tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Nachlaßgericht.

Art. 145. Die nach den bisherigen Vorschriften zu einer Verfügung über Nachlaßgegenstände erforderliche gerichtliche Zustimmung wird durch die Genehmigung des Nachlaßgerichts ersetzt.

Die besonderen Vorschriften über das Verfahren bei Veräußerungen treten außer Kraft.

Der Benefiziarerbe hat in den Fällen, in denen er nach den bisherigen Vorschriften zur Wahrung des Inventarrechts bei der Veräußerung von Nachlaßgegenständen bestimmte Formvorschriften zu beobachten hat, zur Veräußerung die Ermächtigung des Nachlaßgerichts zu erholen. Veräußert er einen Nachlaßgegenstand ohne die erforderliche gerichtliche Ermächtigung, so verliert er das Inventarrecht. Die auf Grund der gerichtlichen Ermächtigung vollzogene Veräußerung wird erst mit der Genehmigung des Nachlaßgerichts wirksam.

Die Vorschriften des Abs. 3 finden auf die Fälle des Artikel 796 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs und des Artikel 986 der Pfälzischen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 146. Hat der Benefiziarerbe nach Artikel 807 des Pfälzischen Civilgesetzbuchs Sicherheit zu leisten, so hat er innerhalb der im Artikel 993 der Pfälzischen Civilprozeßordnung bezeichneten Frist dem Nachlaßgerichte den Nachweis einzureichen, daß die Sicherheit geleistet ist.

Personenstand.

Art. 147. Die Vorschriften der §§ 69 bis 71 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auf die vor dem 1. Januar 1876 errichteten Standesregister entsprechende Anwendung. Das Staatsministerium der Justiz kann über die Aufbewahrung der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Register Anordnungen treffen.

Hypothekenämter.

Art. 148. Ueber die Einrichtung der Hypothekenämter und die dienstliche Stellung der Hypothekenbewahrer kann das Staatsministerium der Justiz von den bestehenden Vorschriften abweichende Bestimmungen treffen.

Gegeben zu München, den 9. Juni 1899.

Luitpold, Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.**
Dr. **Frhr. v. Leonrod.** **Frhr. v. Asch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl: Der Oberregierungsrath im k. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

9.

Ausführungsgesetz zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899.

(Beilage zum Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Nr. 28 vom 12. Juni 1899 S. 125 bis 136.*)

Im Namen Seiner Majestät des Königs. **Luitpold,** von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, **Regent.**

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Ausführungsvorschriften zu der Grundbuchordnung.

Einrichtung der Grundbuchämter.

Art. 1. Für die Verrichtungen des Grundbuchamts sind die Amtsgerichte zuständig.

Art. 2. Mit den Obliegenheiten des Grundbuchbeamten kann das Staatsministerium der Justiz ausnahmsweise auch einen zum Richteramt befähigten Rechtskundigen betrauen.

Art. 3. Für die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem ein Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, ist auch der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zuständig.

Das Gleiche gilt von der Aufnahme des Protokolls über die Einlegung einer Beschwerde oder einer weiteren Beschwerde.

---

*) Ausgegeben zu München, den 1. Juli 1899.

Art. 4. Das Grundbuch wird von dem Grundbuchamte geführt, in dessen Bezirke das Grundstück liegt.

Art. 5. Liegt ein Grundstück in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter liegende Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt werden, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht bestimmt.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Art. 6. Soll ein Grundstück einem im Bezirk eines anderen Grundbuchamts liegenden Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und, wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das ganze Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

Art. 7. Für Bergwerke kann das Staatsministerium der Justiz die Führung des Grundbuchs für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen.

Art. 8. Die Vorschriften der §§ 2, 5 bis 10, 13, 14, 16 bis 18, 34 und des § 199 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf Grundbuchsachen, soweit nicht reichsgesetzliche Vorschriften bestehen, entsprechende Anwendung.

Art. 9. Ueber Erklärungen, die vor dem Grundbuchamt abgegeben werden, soll ein Protokoll aufgenommen werden.

Das Protokoll soll den Vorschriften des § 177 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechen.

Art. 10. Ist derjenige, von welchem eine Eintragungsbewilligung oder eine sonstige zu einer Eintragung erforderliche Erklärung vor dem Grundbuchamte zu Protokoll gegeben wird, dem Grundbuchbeamten nicht bekannt, so hat sich der Grundbuchbeamte Gewißheit über dessen Persönlichkeit zu verschaffen. Das Protokoll soll eine Angabe darüber enthalten, ob der Grundbuchbeamte den Erklärenden kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über die Persönlichkeit verschafft hat.

Einsicht des Grundbuchs durch öffentliche Behörden.

Art. 11. Inwieweit öffentlichen Behörden auf Ersuchen die Einsicht des Grundbuchs und der im § 11 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Schriftstücke zu gestatten ist und Abschriften zu ertheilen sind, wird durch Ministerialvorschrift bestimmt.

Vorlegung des Veräußerungsvertrags bei der Auflassung.

Art. 12. Das Grundbuchamt soll die Erklärung der Auflassung nur entgegennehmen, wenn die nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vorgelegt wird.

Dasselbe gilt für die Notare. Der Vorlegung der Urkunde steht die Aufnahme durch den Notar gleich.

Familiengüter, Lehen, Familienfideikommisse, Erbgüter.

Art. 13. Bei einem Grundstücke, das zu dem Familiengut einer standesherrlichen Familie oder zu einem Familienfideikommisse gehört, ist diese Eigenschaft im Grundbuch anzugeben. Das Gleiche gilt bei einem landwirthschaftlichen Erbgute.

Bei den zu einem Familienfideikommisse gehörenden Grundstücken hat das Grundbuchamt dem Fideikommißgerichte von den bewirkten Eintragungen in das Grundbuch Nachricht zu geben, soweit sie nicht auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts erfolgen.

Art. 14. Bei einem Grundstücke, das zu einem Lehen gehört, wird das Grundbuchblatt für das Recht des Lehenmanns angelegt. In der Eintragung ist das Grundstück als Lehen zu bezeichnen und der Lehenherr anzugeben.

Art. 15. Bei allodifizirten Lehen sind die auf dem Lehenrechte beruhenden Nachfolgerechte im Grundbuch anzugeben.

Art. 16. Zum Nachweise der Nachfolge ist bei dem Familiengut einer standesherrlichen Familie, falls die Nachfolge von Todeswegen eintritt, ein Zeugniß des Nachlaßgerichts oder der zuständigen standesherrlichen Kanzlei, bei einem Familienfideikommiß ein Zeugniß des Fideikommißgerichts, bei einem Lehen ein Zeugniß des Lehenhofs, bei einem allodifizirten Lehen, falls die Nachfolge von Todeswegen eintritt, ein Zeugniß des Nachlaßgerichts erforderlich.

Auf die gerichtlichen Zeugnisse finden die für einen Erbschein geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Rechte, die den Grundstücken gleichstehen.

Art. 17. Bergwerke und unbewegliche Kuxe erhalten ein Grundbuchblatt wie Grundstücke.

Fischereirechte, Realgewerbeberechtigungen sowie Nutzungsrechte, für die nach Landesgesetz die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag, oder wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll.

Bei Nutzungsrechten an einem Grundstücke wird die Anlegung des besonderen Grundbuchblatts auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt.

Art. 18. Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des § 20 und des § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden auf Bergwerke und unbewegliche Kuxe sowie auf die im Artikel 17 Abs. 2 bezeichneten Rechte entsprechende Anwendung.

Vorlegung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen und sonstigen Urkunden.

Art. 19. Auf die Eintragungen, welche im Falle einer Zwangsenteignung oder Zwangsbelastung, einer Gemeinheitstheilung oder einer Ablösung von Dienstbarkeiten oder anderen Rechten veranlaßt sind, finden die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften

des § 62 Abs. 1, des § 69 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Art. 20. Das Grundbuchamt kann in den Fällen, in welchen es den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten hat, die Vorlegung durch Ordnungsstrafen erzwingen.

Theilhypotheken-, Theilgrundschuld- und Theilrentenschuldbriefe.

Art. 21. Zur Herstellung von Theilhypothekenbriefen, Theilgrundschuldbriefen und Theilrentenschuldbriefen sind die bayerischen Gerichte nur als Grundbuchämter zuständig.

Umwandlung von Hypothekenvormerkungen in Eintragungen.

Art. 22. Ist zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine Hypothek nach den bisherigen Vorschriften vorgemerkt, so bleiben für die Umwandlung der Vormerkung in Eintragung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

II. Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Oeffentliche Lasten.

Art. 23. Zu den öffentlichen Lasten des Grundstücks gehören bei einem landwirthschaftlichen Grundstücke die Beiträge, welche für die öffentliche Versicherung des zum Zubehöre gehörenden Viehes zu entrichten sind, bei einem mit Gebäuden versehenen Grundstücke die Kaminkehrerlöhne.

Art. 24. Bei der Zwangsvollstreckung in die dem Betriebe der Bierbrauerei dienenden Brauhäuser, Malzhäuser, Gähr- und Lagerkeller steht der Aerarial- und Lokalmalzaufschlag für das im letzten Jahre vor der Beschlagnahme steuerbar gewordene Malz (Art. 3 des Gesetzes über den Malzaufschlag) den öffentlichen Lasten dieser Grundstücke gleich.

Das Vorrecht erstreckt sich auf die Wohn-, Wirthschafts- und sonstigen Gebäude, die mit den dem Brauereibetriebe dienenden Grundstücken räumlich verbunden sind, und auf die dazu gehörenden Rechte.

Uebertragung der Versteigerung auf die Notare.

Art. 25. Ordnet das Vollstreckungsgericht die Zwangsversteigerung an, so hat es zugleich die Ausführung der Versteigerung einem Notar als Versteigerungsbeamten zu übertragen.

Dem Versteigerungsbeamten obliegen die auf die Versteigerung bezüglichen Amtshandlungen von der Terminsbestimmung an mit Einschluß der Entscheidung über den Zuschlag; er entscheidet während der Dauer des auf die Versteigerung bezüglichen Verfahrens auch über die einstweilige Einstellung des Verfahrens und über die Fortsetzung des einstweilen eingestellten Verfahrens, soweit die Entscheidung in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung dem Vollstreckungsgerichte zugewiesen ist. Bei den von Amtswegen erfolgenden Zustellungen obliegen dem Versteigerungsbeamten auch die Verrichtungen des Gerichtsschreibers.

Aendert das Vollstreckungsgericht die Entscheidung des Versteigerungsbeamten über den Zuschlag, so kann es die Ausführung der Versteigerung einem anderen Notar übertragen.

Auf die Ausschließung und die Ablehnung des Versteigerungsbeamten finden die für die Ausschließung und Ablehnung von Richtern geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Vollstreckungsgericht.

Veröffentlichung der Terminsbestimmung.

Art. 26. Die Terminsbestimmung soll auch außer dem Falle des § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Gemeinde, in deren Bezirke das Grundstück liegt, an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle angeheftet werden.

Rechte, welche der Eintragung nicht bedürfen. Leibgedingsrechte.

Art. 27. Ist eine Dienstbarkeit oder eine Reallast als Leibgedinge (Leibzucht, Altentheil, Auszug) eingetragen, so bleibt das Recht, unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist.

Das Gleiche gilt für die Grundgefälle des Staates und der Ablösungskasse und die an deren Stelle getretenen Lasten sowie für diejenigen Grunddienstbarkeiten, welche zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

Miethe und Pacht.

Art. 28. Ist das Grundstück vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Miether oder Pächter überlassen worden, so finden die Vorschriften des § 57 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Anwendung.

Weitergehende Rechte des Miethers oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

Feststellung des Werthes des Grundstücks.

Art. 29. Für die Fälle der §§ 64, 112 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung können die Staatsministerien der Justiz und des Innern die Grundsätze bestimmen, nach welchen der Werth des Grundstücks festgestellt werden soll.

Sicherheitsleistung.

Art. 30. Für Gebote der Gemeinden, der Kreditanstalten, welche unter der Verwaltung einer Gemeinde stehen, und der öffentlichen Sparkassen kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Art. 31. In den Fällen der §§ 67, 85 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung darf die Sicherheit auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

Auf Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers des Grundstücks findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Auszahlung des Erlöses.

Art. 32. Wird die Auszahlung des Versteigerungserlöses oder der bei einer Zwangsverwaltung erzielten Ueberschüsse an einen im Vertheilungstermine nicht anwesenden Berechtigten angeordnet, so ist der

auszuzahlende Betrag dem Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch den Gerichtsschreiber zu übersenden.

Aufgebotsverfahren.

Art. 33. Die öffentliche Bekanntmachung des im § 138 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Einrückung in dieses Blatt.

Lehen, Familienfideikommisse, Erbgüter.

Art. 34. Bei der Zwangsvollstreckung in ein Familienfideikommiß finden die für Hypotheken geltenden Vorschriften auf die Fideikommißschulden entsprechende Anwendung. An die Stelle der Eintragung im Grundbuche tritt die Eintragung in der Fideikommißmatrikel.

Von der Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung, von der Aufhebung des Verfahrens und von dem rechtskräftigen Zuschlage hat das Vollstreckungsgericht dem Fideikommißgerichte Mittheilung zu machen. Im Falle der Bestellung eines Verwalters hat das Vollstreckungsgericht dem Fideikommißgerichte die Person des Verwalters zu bezeichnen.

Art. 35. Ist die Zwangsverwaltung auf den Antrag eines Fideikommißgläubigers zweiter Klasse angeordnet, so findet bei der Vertheilung der Ueberschüsse die im § 155 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bestimmte Beschränkung auf den Anspruch des Gläubigers keine Anwendung.

Art. 36. Ist ein zu einem Lehen, einem Familienfideikommiß oder einem landwirthschaftlichen Erbgute gehörendes Grundstück einem Miether oder Pächter überlassen, so steht, wenn die Zwangsverwaltung auf den Antrag eines Gläubigers, der zu dem Antrag auf Zwangsversteigerung nicht berechtigt ist, angeordnet oder der Beitritt eines solchen Gläubigers zugelassen ist, dem Verwalter das im § 57 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bestimmte Kündigungsrecht zu. Die Vorschriften des Artikel 28 finden entsprechende Anwendung.

Zwangsvollstreckung in Bergwerke und unbewegliche Kuxe.

Art. 37. Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Bergwerken mit Einschluß der Anlagen, auf welche die Vorschrift des Artikel 221 des Berggesetzes vom 20. März 1869 Anwendung findet, und von unbeweglichen Kuxen gelten die besonderen Vorschriften der Artikel 38 bis 43.

Art. 38. Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergwerkes angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehende Personen, insbesondere der Bergleute und Betriebsbeamten, auf Lohn und andere Bezüge gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse

Die von dem Werksbesitzer zu leistenden Beiträge zu der Knappschaftskasse und einer nach den Vorschriften des Berggesetzes errichteten Krankenkasse gehören zu den öffentlichen Lasten des Bergwerkes.

Art. 39. Der Anspruch auf die zur Zeit der Beschlagnahme auf den Kux ausgeschlagenen Beiträge (Art. 92 des Berggesetzes) gewährt ein Recht auf Befriedigung aus dem Kuxe mit dem Range hinter den in der zweiten und vor den in der dritten Klasse zu befriedigenden Ansprüchen.

Der zur Deckung des Anspruchs bestimmte Theil des geringsten Gebots ist im Vertheilungstermine baar zu berichtigen.

Art. 40. Bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines unbeweglichen Kuxes gilt die Gewerkschaft als Betheiligter, auch wenn sie eine Forderung nicht angemeldet hat.

Art. 41. Im Falle der Zwangsversteigerung umfaßt die Beschlagnahme des Bergwerkes nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

Art. 42. Die Terminsbestimmung soll außer der Angabe des Grundbuchblatts auch den Namen des Bergwerkes, die Angabe der Mineralien, für welche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, den Flächeninhalt des verliehenen Feldes und die Bezeichnung der Gemeindebezirke, in denen das Feld liegt, enthalten.

Die Vorschrift des Artikel 26 findet keine Anwendung.

Art. 43. Das Vollstreckungsgericht hat der Bergbehörde von der Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung, von der Aufhebung des Verfahrens, von der Anordnung von Maßregeln, durch die der Schuldner oder der Ersteher in der Verwaltung des Bergwerkes beschränkt wird, und von dem rechtskräftigen Zuschlage Mittheilung zu machen.

Im Falle der Bestellung eines Verwalters hat das Vollstreckungsgericht der Bergbehörde die Person des Verwalters zu bezeichnen.

Gerichtliche Versteigerung von Bergwerken und unbeweglichen Kuxen.

Art. 44. Auf die in den Artikeln 161, 163, 164 des Berggesetzes zugelassene gerichtliche Versteigerung eines Bergwerkes oder einer Anlage, auf welche die Vorschrift des Artikel 221 des Berggesetzes Anwendung findet, sowie auf die im Artikel 232 Abs. 2 des Berggesetzes vorgeschriebene Zwangsversteigerung eines unbeweglichen Kuxes finden die Vorschriften über die Zwangsversteigerung Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 45 bis 51 ein Anderes ergibt.

Art. 45. Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind.

Auf Antrag des Bergwerkseigenthümers darf die Versteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist. Die Versteigerung des Kuxes darf nur angeordnet werden, wenn der Gewerke als solcher im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Gewerken ist.

Art. 46. Ist der Antrag von einem nach Artikel 161 Abs. 1 des Berggesetzes Berechtigten gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch

den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist, die im Artikel 45 Abs. 1 bezeichneten Urkunden dem Bergwerkseigenthümer zuzustellen.

Art. 47. Ist die Versteigerung des Bergwerkseigenthums auf Antrag des Bergwerkseigenthümers oder die Versteigerung des Kuxes auf Antrag der Gewerkschaft angeordnet oder hat der Bergwerkseigenthümer nach Artikel 163 des Berggesetzes auf das Bergwerkseigenthum verzichtet, so gilt der Beschluß, durch welchen das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§ 13, 55 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist jedoch die Zustellung an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen.

Art. 48. Wird der Beitritt eines weiteren Gläubigers zugelassen, so findet die Vorschrift des § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung keine Anwendung.

Art. 49. Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

Art. 50. Gebote des Bergwerkseigenthümers oder des Gewerken sind unwirksam.

Art. 51. Wird ein Gebot nicht abgegeben oder sind sämmtliche Gebote erloschen, so wird das Verfahren aufgehoben.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 52. Das Gesetz vom 23. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, und das Gesetz vom 29. Mai 1886, Aenderungen der Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, werden aufgehoben.

Die Vorschrift des Artikel 42 des Gesetzes vom 29. Mai 1886 bleibt jedoch für die Hypotheken in Kraft, welche schon zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Art. 53. Die Vorschriften der Artikel 1 bis 52 treten für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Art. 54. Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an erfolgt die nach Artikel 55 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 als gesetzliche Versteigerungsbedingung geltende Verzinsung des Kaufpreises mit vier vom Hundert.

Art. 55. Von der Verkündung dieses Gesetzes an soll in dem Falle des Artikel 66 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 die in dem Artikel 64 Abs. 1 Ziff. 1 desselben Gesetzes vorgeschriebene Anheftung wiederholt werden.

Art. 56. Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet, solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, die

Vormerkung einer Hypothek nach Artikel 40 des Gesetzes vom 29. Mai 1886 sowie die Einschreibung einer gerichtlichen Hypothek des Pfälzischen Rechtes auf Grund eines Vollstreckungsbefehls nicht mehr und auf Grund eines anderen Schuldtitels nur noch für eine den Betrag von dreihundert Mark übersteigende Forderung statt; die Vorschriften der §§ 4, 5 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Soll nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, in den Landestheilen rechts des Rheins im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung die Vormerkung einer Hypothek an mehreren Grundstücken des Schuldners erfolgen, so ist der Betrag der Forderung oder der in dem Arrestbefehle festgestellte Geldbetrag auf die einzelnen Grundstücke zu vertheilen; die Größe der Theile bestimmt der Gläubiger, die Bestimmung ist unwiderruflich. Das Gleiche gilt in der Pfalz, wenn in dem bezeichneten Zeitraum eine gerichtliche Hypothek an mehreren Grundstücken des Schuldners oder eine Beschlagnahme mehrerer Grundstücke des Schuldners zur Sicherung der Zwangsvollstreckung eingeschrieben werden soll.

Soweit nach diesen Vorschriften eine gerichtliche Hypothek des Pfälzischen Rechtes nicht eingeschrieben werden kann, gilt sie als nicht entstanden.

Art. 57. Eine Hypothekenvormerkung, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung eingetragen ist, verwandelt sich in eine Sicherungshypothek, sofern nicht in diesem Zeitpunkte die Umwandlung in eine Hypothekeneintragung zulässig und beantragt ist.

Gegeben zu München, den 9. Juni 1899.

Luitpold, Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.**
Dr. **Frhr. v. Leonrod.** **Frhr. v. Asch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl: Der Oberregierungsrath im k. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

10.

Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899.

(Beilage zum Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 Nr. 28 vom 12. Juni 1899 Seite 137 bis 166.*)

Im Namen Seiner Majestät des Königs. **Luitpold,** von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, **Regent.**

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Zuständigkeit und Organisation.

1. Zuständigkeit.

Art. 1. Die Notare sind zuständig, öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen zu bewirken und Urkunden in amtliche Verwahrung zu nehmen, soweit nicht nach besonderen Vorschriften andere Beamte oder Behörden ausschließlich zuständig sind, einzelne Arten von Beurkundungen und Beglaubigungen zu bewirken oder die amtliche Verwahrung einzelner Arten von Urkunden zu übernehmen.

Die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen erfolgt nur durch die Notare. Die Notare sind zuständig, an Stelle des Nachlaßgerichts die von ihnen verwahrten Testamente und Erbverträge nach §§ 2260, 2262, 2273, 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu öffnen und bekannt zu geben.

Art. 2. Die Notare sind zuständig:

1. für die Aufnahme von Vermögens- und Nachlaßverzeichnissen;
2. für die Anlegung und die Abnahme von Siegeln;
3. für die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen.

Art. 3. Die Notare sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, zuständig für die Abnahme von Versicherungen an Eidesstatt, die abgegeben werden, um einer öffentlichen Behörde eine thatsächliche Behauptung oder eine Aussage glaubhaft zu machen.

Durch die Geschäftsordnung kann den Notaren die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Abnahme von Eiden und die Bewirkung von Zustellungen in den Fällen übertragen werden, in denen die eidliche Vernehmung, die Abnahme des Eides oder die Zustellung nach dem Rechte eines ausländischen Staates oder nach der Bestimmung einer ausländischen Behörde von einem Notar vorgenommen werden soll.

*) Ausgegeben zu München, den 1. Juli 1899.

Art. 4. Der Notar ist verpflichtet, Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten, die ihm aus Anlaß eines Amtsgeschäfts von den Betheiligten übergeben werden, zur Aufbewahrung für die Betheiligten oder zur Ablieferung an Dritte oder an eine Behörde zu übernehmen.

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Uebernahme, Aufbewahrung und Ablieferung, insbesondere über die Führung von Verwahrungsbüchern, werden durch Ministerialvorschrift getroffen.

Art. 5. Durch Königliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die Notare bei der Berechnung und Erhebung der aus Anlaß ihrer Amtsgeschäfte dem Staate und den Gemeinden anfallenden Gebühren unter Leitung und Aufsicht der Finanzbehörden mitzuwirken haben.

2. Organisation.

Art. 6. Für die Wahrnehmung der den Notaren obliegenden Geschäfte werden Notariate errichtet.

Die Notariate sind staatliche Behörden.

Die Zahl und die Sitze der Notariate werden durch Königliche Verordnung bestimmt. In jedem Amtsgerichtsbezirke soll wenigstens ein Notariat bestehen.

Der Amtsbezirk jedes Notariats umfaßt den Landgerichtsbezirk, in dem es seinen Sitz hat. Befinden sich am Sitze des Notariats mehrere Landgerichte, so umfaßt sein Amtsbezirk die Bezirke dieser Landgerichte.

Ein Notariatsgeschäft ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil es von einem Notar außerhalb seines Amtsbezirks vorgenommen ist.

Art. 7. Jedes Notariat wird mit einem Notar besetzt.

Art. 8. Die Notare sind öffentliche Beamte.

Sie werden vom König auf Lebenszeit ernannt und können — außer bei einer Veränderung in der Organisation der Notariate oder ihrer Bezirke — wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle versetzt werden.

Art. 9. Zum Notar kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt und den Nachweis einer zur Vorbereitung für das Amt eines Notars genügenden Beschäftigung bei einem Notariat erbracht hat.

Der Vorbereitungsdienst soll nach der Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt abgeleistet werden und in der Regel nicht weniger als zwei Jahre dauern.

Von dem Erfordernisse des Vorbereitungsdienstes kann bei Bewerbern, die das Richteramt bekleiden oder bekleidet haben, abgesehen werden.

Art. 10. Der Notar soll vor dem Antritte seines Amtes schwören, daß er die ihm obliegenden Amtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen den Gesetzen gemäß mit Fleiß und Sorgfalt erfüllen werde.

Der Eid wird in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts geleistet.

Ein Notar, der den Amtseid geleistet hat, braucht ihn im Falle der Versetzung nicht noch einmal zu leisten.

Art. 11. Der Notar hat an dem Sitze des Notariats zu wohnen. In Städten von mehr als hunderttausend Einwohnern kann ihm bei der Uebertragung des Amtes die Verpflichtung auferlegt werden, seinen Amtssitz in einem bestimmt begrenzten Theile der Stadt zu nehmen.

Außerhalb seines Amtssitzes darf der Notar Geschäftsräume nicht halten.

Zweiter Abschnitt.

Dienstverhältnisse und Geschäftsführung.

1. Ausschließlichkeit des Dienstes, Nebengeschäfte.

Art. 12. Der Notar kann nicht zugleich Rechtsanwalt sein. Ein öffentliches Amt, mit dem eine Besoldung verbunden ist, darf der Notar nur mit Erlaubniß des Staatsministeriums der Justiz übernehmen.

Art. 13. Der Notar darf weder selbst Handel oder Gewerbe betreiben, noch die Verwaltung einer Handelsgesellschaft oder einer ähnlichen auf Erwerb gerichteten Unternehmung führen. Mitglied des Aufsichtsraths einer solchen Gesellschaft oder Unternehmung darf er nur mit Erlaubniß des Staatsministeriums der Justiz werden.

Zur Uebernahme des Amtes des Testamentsvollstreckers bedarf der Notar einer dienstaufsichtlichen Erlaubniß nicht.

2. Verpflichtung zur Dienstleistung.

Art. 14. Der Notar darf die Vornahme eines Amtsgeschäfts nicht ohne zureichenden Grund verweigern.

Art. 15. Der Notar soll, soweit er nicht durch besondere Vorschriften von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist, die Vornahme von Amtsgeschäften verweigern:

1. in Sachen, in denen er selbst betheiligt ist oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
4. in Sachen, in denen er als Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

Art. 16. Der Notar hat seine Amtsthätigkeit bei Geschäften zu verweigern, die gegen ein Strafgesetz verstoßen oder offenbar nichtig sind oder nur zum Schein oder zum Scherz vorgenommen werden sollen.

Art. 17. Weigert sich der Notar, ein Amtsgeschäft vorzunehmen, so entscheidet auf Antrag das Landgericht. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

3. Zeit und Ort der Vornahme der notariellen Amtsgeschäfte.

Art. 18. Der Notar ist verpflichtet, in dringlichen Fällen Amtsgeschäfte auch außerhalb der ordentlichen Geschäftszeit vorzunehmen.

Art. 19. Der Notar soll die Amtsgeschäfte am Amtssitz in seinen Geschäftsräumen vornehmen, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben oder nach den Umständen erforderlich ist.

Amtstage darf der Notar an einem anderen Orte nur mit Erlaubniß des Staatsministeriums der Justiz abhalten.

4. Verwendung von Gehilfen.

Art. 20. Der Notar kann zu seiner Unterstützung bei den Notariatsgeschäften Gehilfen aufnehmen und sie unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit verwenden.

5. Amtsgeheimniß, Gestattung der Akteneinsicht.

Art. 21. Der Notar hat die Pflicht, das Amtsgeheimniß zu wahren. Er hat dafür zu sorgen, daß nicht Unberufene durch Anwesenheit bei den Verhandlungen oder durch Einsicht der in seiner Verwahrung befindlichen Schriftstücke von Privatgeheimnissen Kenntniß erlangen, und darüber zu wachen, daß nicht seine Gehilfen solche Geheimnisse verletzen.

Art. 22. Die Einsicht der Urkunden und Akten des Notariats soll außer den Betheiligten nur solchen Personen gestattet werden, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer Abschrift. Die Einsicht der letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge darf bei Lebzeiten der Verfügenden anderen Personen nur mit Einwilligung der Verfügenden gestattet werden. Weigert sich der Notar, die Einsicht der Urkunden und Akten zu gestatten oder eine Abschrift zu ertheilen, so entscheidet auf Antrag das Landgericht.

Inwieweit öffentlichen Behörden auf Ersuchen die Einsicht der Urkunden und Akten des Notariats zu gestatten ist und Abschriften zu ertheilen sind, bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

6. Geschäftsregister.

Art. 23. Der Notar hat nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung seine Amtsgeschäfte in einem Register (Geschäftsregister) zu verzeichnen.

Dritter Abschnitt.

Notarielle Urkunden.

Art. 24. Für die notariellen Urkunden gelten, soweit nicht Reichsgesetze oder besondere landesgesetzliche Vorschriften maßgebend sind, die Bestimmungen der Artikel 25 bis 47.

1. Vorschriften über die Errichtung notarieller Urkunden.

Art. 25. Die notariellen Urkunden müssen den Tag und den Ort ihrer Errichtung und die Unterschrift des Notars enthalten. Sie sollen in deutscher Sprache errichtet werden.

Der Unterschrift des Notars soll dessen Amtseigenschaft beigesetzt werden. Jede notarielle Urkunde soll mit dem Siegel oder dem Stempel des Notariats versehen werden.

Art. 26. Die notariellen Urkunden sollen, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, in der Form von Protokollen aufgenommen werden.

Das Protokoll soll die Bezeichnung der Personen, deren Erklärungen beurkundet werden, die Bezeichnung der Personen, die bei der Beurkundung mitwirken, die Darstellung des beurkundeten Vorganges, die Unterschriften der Personen, deren Erklärungen beurkundet worden sind, und die Unterschriften der Mitwirkenden enthalten.

Das Protokoll soll vor der Beisetzung der Unterschriften von dem Notar oder doch in seiner Gegenwart vorgelesen werden. Liest der Notar das Protokoll nicht selbst vor, so soll er es vorher durchlesen. Er soll im Protokolle feststellen, daß das Vorlesen und Durchlesen geschehen ist.

Art. 27. Vor der Beurkundung einer rechtsgeschäftlichen Erklärung hat der Notar den wahren Willen der Betheiligten zu ermitteln. Hegt er Zweifel darüber, ob die Betheiligten die Bedeutung und die Folgen des beabsichtigten Geschäfts völlig erkannt haben, so hat er ihnen die nöthige Belehrung zu ertheilen. Der Wille der Betheiligten ist im Protokolle klar, bestimmt und unzweideutig auszudrücken.

Art. 28. Macht der Notar bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts Wahrnehmungen, die geeignet sind, Zweifel darüber zu begründen, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit besitzt, so soll dies im Protokolle festgestellt werden.

Hat der Notar sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts, so soll er davon den Betheiligten Mittheilung machen; gelingt es nicht, die Zweifel zu beseitigen, so ist die Mittheilung des Notars und die darauf von den Betheiligten abgegebene Erklärung im Protokolle festzustellen.

Art. 29. Ist ein bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts Betheiligter taub, so soll das Protokoll ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er es nicht verlangt. Im Protokolle soll festgestellt werden, daß die Vorlegung geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. Im Protokolle soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Als Vertrauensperson kann auch eine der bei der Beurkundung neben dem Notar mitwirkenden Personen dienen.

Art. 30. Vor der Beurkundung einer Erklärung über die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, die Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte, die Uebertragung oder Belastung eines solchen Rechtes, die Aenderung eines solchen Rechtes nach Inhalt oder Rang und vor der Beurkundung eines jeden Vertrags, durch den sich der eine Theil verpflichtet, eine solche Uebertragung, Belastung oder Aenderung vorzunehmen, hat der Notar durch Einsicht des Grundbuchs oder eines in jüngster Zeit ausgestellten oder berichtigten Auszugs aus dem Grundbuche sich davon zu überzeugen, ob das beabsichtigte Geschäft mit dem Inhalte des Grundbuchs übereinstimmt. Zeigt sich ein Widerspruch, so hat der Notar wie im Falle des Artikel 28 Abs. 2 zu verfahren. Der Notar soll im Protokolle feststellen, ob er die Beurkundung nach Einsicht des Grundbuchs oder eines Auszugs aus dem Grundbuche vorgenommen hat,

und soll in letzterem Falle auch den Tag der Ausstellung oder Berichtigung des Auszugs im Protokoll angeben.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Rechte, die den Grundstücken gleichstehen.

Die Verpflichtung zur Einsicht des Grundbuchs oder des Auszugs aus dem Grundbuche kann von den Betheiligten nicht erlassen werden. Ausnahmen sind nur in Nothfällen zulässig. Der Notar soll den Nothfall in der Urkunde feststellen.

Inwieweit der Notar sich zur Einsicht des Grundbuchs seiner Gehilfen bedienen darf, wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Art. 31. Auf notarielle Urkunden über Erklärungen, die nicht Rechtsgeschäfte enthalten, finden die Vorschriften des Artikel 28 Abs. 1 und des Artikel 29 dieses Gesetzes sowie die Vorschriften der §§ 169, 173, 174, des § 176 Abs. 3 und der §§ 178, 179 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Art. 32. Beurkundet der Notar in der Versammlung einer Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Vereins den Gang der Verhandlung, so gelten die Theilnehmer an der Versammlung nicht als Betheiligte.

In der Versammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Genossen, Gesellschafter oder Vereinsmitglieder mit Angabe ihres Namens und Wohnorts aufzustellen. Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit den Belegen über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung dem Protokolle beizufügen. Die Beifügung der Belege über die Berufung der Versammlung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts im Protokoll angeführt werden.

Art. 33. Bei der Beglaubigung von Abschriften, der Beurkundung von Zustellungen, Lebensbescheinigungen und ähnlichen einfachen Zeugnissen bedarf es der Aufnahme eines Protokolls nicht.

Art. 34. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht dadurch, daß unter die Abschrift ein Vermerk gesetzt wird, der die Uebereinstimmung mit dem vorgelegten oder vorliegenden Schriftstücke (der Hauptschrift) bezeugt. Aus der beglaubigten Abschrift soll ersichtlich sein, ob die Hauptschrift eine Ausfertigung, eine beglaubigte Abschrift oder eine einfache Abschrift ist. Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Ausschabungen oder andere Mängel der Hauptschrift sollen in dem Beglaubigungsvermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einem Schriftstücke beglaubigt werden, so sind in den Auszug außer denjenigen Theilen des Schriftstücks und seiner Anlagen, welche die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche auf den Gegenstand des Auszugs Bezug haben. In dem Beglaubigungsvermerke soll der Gegenstand des Auszugs angegeben und bezeugt werden, daß das Schriftstück und seine Anlagen über diesen Gegenstand weiter nichts enthalten.

Art. 35. Vor der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens soll der Notar von dem Inhalte des Schriftstücks Kenntniß nehmen. Auf das Verfahren bei der Beglaubigung finden außer den Vorschriften des § 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vorschriften in den Artikeln 28, 30 dieses Gesetzes und im § 176 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung; der Notar braucht jedoch, wenn er denjenigen, dessen Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, kennt, dies im Beglaubigungsvermerke nicht ausdrücklich zu erwähnen.

Art. 36. Die Vorschriften über die äußere Form der notariellen Urkunden werden, soweit sie nicht in Reichsgesetzen und in diesem Gesetz enthalten sind, in der Geschäftsordnung getroffen.

Die Geschäftsordnung bestimmt insbesondere auch, wie die Aenderungen in den Urkunden vorzunehmen sind, wenn solche nothwendig werden, und welche mechanischen Mittel zur Herstellung und Vervielfältigung der Urkunden benutzt werden dürfen.

2. Vorschriften über die Verwahrung der Urschriften und die Ertheilung von Ausfertigungen.

Art. 37. Die Urschriften der notariellen Urkunden bleiben in der Urkundensammlung des Notariats.

Art. 38. Inwieweit einzelne Arten von Urschriften den Betheiligten ausgehändigt werden dürfen oder an andere Beamte oder Behörden abzugeben sind und inwieweit Urschriften vorübergehend anderen Beamten oder Behörden im dienstlichen Interesse zur Einsicht überlassen werden sollen, bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

Art. 39. An Stelle der in der Urkundensammlung des Notariats verbleibenden Urschriften erhalten die Betheiligten auf Verlangen Ausfertigungen.

Die Ausfertigungen können nur von dem Notar ertheilt werden, der die Urschrift in seiner dauernden Verwahrung hat.

Art. 40. Die Ausfertigung besteht in einer mit dem Ausfertigungsvermerke versehenen Abschrift der Urschrift. Sie soll in der Ueberschrift und im Vermerk als Ausfertigung bezeichnet sein. Der Ausfertigungsvermerk soll den Ort und den Tag der Ausstellung angeben, den Betheiligten bezeichnen, dem die Ausfertigung ertheilt wird, und die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift bestätigen. Er ist außer mit der Unterschrift des Notars mit dem Siegel oder dem Stempel des Notariats zu versehen.

Art. 41. Die Ausfertigung kann auf Antrag auch auszugsweise ertheilt werden. Die Vorschriften im Artikel 34 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Art. 42. Jeder Betheiligte erhält in der Regel nur eine Ausfertigung; im Falle des Bedürfnisses kann er mehrere Ausfertigungen erhalten.

Art. 43. Jede Ertheilung einer Ausfertigung soll auf der Urschrift vermerkt werden.

Art. 44. Weigert sich der Notar, einem Betheiligten eine Urschrift auszuhändigen oder eine Ausfertigung zu ertheilen, so entscheidet auf Antrag das Landgericht.

Ueber die Weigerung des Notars, einem anderen Beamten oder einer anderen Behörde eine Urschrift vorübergehend oder dauernd zu überlassen, entscheiden die Dienstaufsichtsbehörden.

Art. 45. Für die Vollstreckbarkeit der notariellen Urkunden und die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend.

Art. 46. Für die Fälle, in denen der Notar die Verwahrung einer Urschrift nach Artikel 38 aufgibt, bestimmt die Geschäftsordnung, inwieweit eine Ausfertigung in der Urkundensammlung des Notariats zurückbehalten werden soll. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift, bis diese zurückgelangt ist.

Art. 47. Ist eine Urschrift zu Verlust gegangen, so kann eine Ausfertigung bei dem Notar zu dem Zwecke hinterlegt werden, daß sie die Stelle der Urschrift vertritt. Der Notar hat über die Hinterlegung ein Protokoll aufzunehmen und diesem die hinterlegte Ausfertigung beizuheften.

Vierter Abschnitt.

Gebühren.

Art. 48. Der Notar bezieht keinen Gehalt aus der Staatskasse, sondern Gebühren.

Den Notaren, deren reines Diensteinkommen die Höhe der Bezüge eines Amtsrichters nicht erreicht, kann bis zu deren Höhe ein Zuschuß aus der Staatskasse bewilligt werden.

Art. 49. Die Notariatsgebühren sind von dem zu tragen, der die Thätigkeit des Notars in Anspruch genommen hat. Haben Mehrere die Thätigkeit des Notars zu einem und demselben Geschäft in Anspruch genommen, so haften sie dem Notar gegenüber als Gesammtschuldner. Vereinbarungen der Betheiligten über die Tragung der Gebühren sind nur für die Betheiligten wirksam.

Art. 50. Wird die Höhe der von dem Notar angesetzten Notariatsgebühren oder Auslagen von den Betheiligten beanstandet oder ist der Notar zur Beitreibung der Gebühren oder Auslagen veranlaßt, so hat er bei dem Landgerichte die Festsetzung zu beantragen. Als Auslagen gelten hiebei auch die Gebührenvorschüsse. Durch Klage kann der Anspruch nicht geltend gemacht werden. Mit der Einreichung des Antrags auf Festsetzung treten die Wirkungen der Erhebung der Klage ein.

Aus den rechtskräftigen Festsetzungsbeschlüssen findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen statt.

Art. 51. Auch die von dem Notar in Anspruch Genommenen können die Festsetzung der Gebühren und Auslagen beantragen und zwar selbst dann, wenn sie schon bezahlt haben. Die Vorschriften des Artikel 50 finden entsprechende Anwendung.

Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses kann der Notar im Wege der Dienstaufsicht zur Erstattung des zu viel Erhobenen angehalten werden.

Art. 52. Die Vorschriften des Artikel 50 und des Artikel 51 Abs. 1 finden auch Anwendung, wenn der Notar aus dem Amte geschieden oder gestorben ist. Der Amtsnachfolger hat auf Ersuchen für den aus dem Amte geschiedenen Notar oder für den Erben des gestorbenen Notars die Festsetzung zu betreiben. Diese selbst können an dem Verfahren nicht theilnehmen.

Ein versetzter Notar kann die Festsetzung selbst betreiben; auf sein Ersuchen hat der Amtsnachfolger ihn im Verfahren (Artikel 50, 51) zu vertreten.

Art. 53. Der Notar ist, soweit nicht besondere Vorschriften maßgebend sind, verpflichtet, die Amtsgeschäfte vorläufig unentgeltlich vorzunehmen, wenn die Betheiligten, die ihn um die Ausübung seines Amtes angehen, zur Bezahlung der Notariatsgebühren außer Stande sind.

Ueber die Verpflichtung des Notars, sein Amt vorläufig unentgeltlich auszuüben, entscheidet auf Antrag des Betheiligten das Landgericht.

Art. 54. Der Notar hat gegen den Staat keinen Anspruch auf Entschädigung wegen der im Falle des Artikel 53 ihm entgangenen Gebühren. Bei auswärtigen Dienstgeschäften werden ihm Tagegelder und Reisekosten aus der Staatskasse vergütet.

Art. 55. Der Notar kann bis zur Entrichtung der Gebühren und Erstattung der Auslagen die Aushändigung der Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften an die Betheiligten und die Vorlegung der Urschriften, Ausfertigungen und Abschriften für die Betheiligten an Gerichte und andere Behörden verweigern, endlich die in seinen Händen befindlichen Urkunden, Gelder und Werthpapiere, soweit es erforderlich ist, zurückbehalten.

Ueber die Berechtigung der Verweigerung oder der Zurückbehaltung entscheidet auf Antrag das Landgericht. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Art. 56. Der Notar hat nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung über seine Gebühren und Auslagen Buch zu führen.

Fünfter Abschnitt.

Gerichtliche Entscheidung, Beschwerde.

Art. 57. Der Antrag auf Entscheidung des Landgerichts in den Fällen des Artikel 17, des Artikel 22 Abs. 1, des Artikel 44 Abs. 1, der Artikel 50 bis 53 und des Artikel 55. kann schriftlich oder zum Protokolle des Notars oder des Gerichtsschreibers des Landgerichts gestellt werden.

Art. 58. Für die Entscheidung ist dasjenige Landgericht zuständig, in dessen Bezirke das Notariat seinen Sitz hat.

Das Landgericht entscheidet in einer Civilkammer. Der Präsident des Landgerichts hat sich in diesen Fällen der Civilkammer anzuschließen.

Art. 59. Das Gericht hat von Amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung ohne mündliche Verhandlung. Sie ist dem Notar und dem Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Art. 60. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet in den Fällen der Artikel 22, 44, 50 bis 53 das Rechtsmittel der Beschwerde statt. In den Fällen der Artikel 50 bis 53 steht die Beschwerde auch dem Notar zu.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberste Landesgericht in einem Civilsenat in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Art. 61. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Landgerichts oder des Obersten Landesgerichts. Der Unterzeichnung der Beschwerdeschrift durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht.

In den Fällen der Artikel 50 bis 52 ist die Beschwerde binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Entscheidung des Landgerichts dem Beschwerdeführer zugestellt worden ist.

Auf das Verfahren des Obersten Landesgerichts finden die Vorschriften des Artikel 59 Anwendung.

Art. 62. Die Entscheidungen des Landgerichts erfolgen kostenfrei. Das Gleiche gilt von den Entscheidungen des Obersten Landesgerichts in den Fällen des Artikel 53. In den Fällen der Artikel 22, 44, 50 bis 52 sind die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Beschwerde dem Beschwerdeführer ganz oder theilweise aufzuerlegen.

Sechster Abschnitt.

Dienstaufsicht und Disziplin.

1. Dienstaufsicht.

Art. 63. Die Dienstaufsicht steht zu:

1. dem Präsidenten des Landgerichts über die Notare des Landgerichtsbezirks;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Notare des Oberlandesgerichtsbezirks;
3. dem Staatsministerium der Justiz über alle Notare des Königreichs.

Der Präsident des Oberlandesgerichts und des Landgerichts kann sich mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz bei der Erledigung einzelner Aufsichtsgeschäfte, die sich auf ein untergebenes Notariat beziehen, durch einen richterlichen Beamten des Gerichts, dessen Vorstand er ist, vertreten lassen.

Art. 64. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungsgemäße Ausführung der Geschäfte und die standesgemäße Führung der Notare zu überwachen, innerhalb des Rahmens der Gesetze Weisungen zu erlassen, die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Zwangsstrafen herbeizuführen und erforderlichenfalls die Einschreitung im Dienststrafverfahren zu veranlassen.

Der Festsetzung der Zwangsstrafe muß eine schriftliche Androhung vorausgehen. Die einzelne Strafe darf den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigen; die Festsetzung der Strafe erfolgt schriftlich. Gegen die Strafverfügung des Präsidenten des Landgerichts und des Oberlandesgerichts ist Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig.

Art. 65. Die Notare sind verpflichtet, den Beamten, denen die Dienstaufsicht zusteht, sowie den von diesen beauftragten Beamten die Einsicht ihrer Akten und Urkunden, Bücher und Register zu gestatten, dienstliche Aufschlüsse jeder Art zu geben und auf Verlangen die in ihrer amtlichen Verwahrung befindlichen Gelder und sonstigen Gegenstände vorzuzeigen. Testamente und Erbverträge, die noch nicht verkündet sind, dürfen nicht eingesehen werden.

Art. 66. Die Finanzbehörden sind jederzeit berechtigt, das Depositenwesen der Notare (Art. 4) sowie deren Thätigkeit bei Berechnung und Erhebung von Staats- oder Gemeindegebühren (Art. 5), insbesondere die gesammte hierauf bezügliche Buch- und Kassaführung durch beauftragte Beamte prüfen zu lassen.

Die Notare haben diesen Beamten gegenüber die gleichen Verpflichtungen, wie sie ihnen im Artikel 65 gegenüber den dienstaufsichtführenden Beamten auferlegt sind, und haben den wegen Erledigung ihrer finanziellen Geschäfte, insbesondere der Buch- und Kassaführung, ergehenden Weisungen der Finanzbehörden Folge zu leisten. Zur Erledigung der finanziellen Geschäfte sind die Notare auf Veranlassung der Finanzbehörden durch Zwangsstrafen anzuhalten; die Notare unterliegen bei Verletzung ihrer diesbezüglichen Dienstpflichten der Einschreitung im Dienststrafwege.

2. Dienststrafrecht.

Art. 67. Der Notar, der die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten schuldhaft verletzt oder durch sein Verhalten in oder außer dem Amte gegen die Ehre und Würde des Standes verstößt, macht sich eines Dienstvergehens schuldig.

Art. 68. Ein Verstoß gegen die Ehre und Würde des Standes ist immer anzunehmen, wenn ein Notar:

1. Börsenspekulationen, oder Spekulationen mit Grundstücken, Rechten, Forderungen und Erbschaftsmassen oder Mäklergeschäfte betreibt;
2. sich an Geschäften betheiligt, bei denen er amtlich mitwirkt;
3. unter seinem Namen fremde Geschäfte macht oder auf seinen Namen fremde Gelder anlegt, die ihm aus Anlaß seiner Amtsgeschäfte anvertraut worden sind;
4. sich unter was immer für einem Titel als Gewährsmann oder Bürge für Geschäfte verpflichtet, welche durch seine amtliche Vermittelung zu Stande gekommen sind oder bei denen er amtlich mitwirken soll.

Art. 69. Minder erhebliche Dienstvergehen sind mit Ordnungsstrafen zu ahnden, erheblichere mit Disziplinarstrafen.

Art. 70. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Geldstrafe bis zu fünfzig Mark;

Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafe von mehr als fünfzig bis zu dreitausend Mark,
3. Strafversetzung,
4. Dienstentlassung.

Die Art und das Maß der Strafe sind nach der Schwere des Dienstvergehens unter besonderer Rücksichtnahme auf das gesammte Verhalten des Notars zu bestimmen.

Beim Zusammentreffen mehrerer Dienstvergehen kann neben der Dienstentlassung auf eine andere Strafe nicht erkannt werden.

Art. 71. Auf Dienstentlassung ist zu erkennen, wenn ein Notar durch grobe Verletzung der Amtspflicht oder durch unsittliches oder die Achtung, welche der Beruf erfordert, entziehendes Handeln oder Verhalten sich eines Dienstvergehens von solcher Schwere schuldig macht, daß er ohne offenbaren Nachtheil für die Würde des Standes oder ohne schwere Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden nicht im Amte belassen werden kann.

Art. 72. Auf Dienstentlassung kann erkannt werden:

1. in den Fällen der Artikel 103 bis 106, 109 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung;
2. wenn in sonstigen Fällen ein Notar bereits dreimal eine Disziplinarbestrafung erlitten hat und neuerdings zur Verhängung einer Disziplinarstrafe Anlaß gibt.

Art. 73. Die Dienstentlassung hat den Verlust des Notartitels und des dem Notar als solchem verliehenen Ehrentitels von Rechtswegen zur Folge.

Art. 74. Auf Strafversetzung ist zu erkennen:

1. wenn ein Notar durch eine Handlung, die ein Dienstvergehen bildet, die Achtung oder das Vertrauen der Bevölkerung des Notariatsbezirks verloren hat, so daß er in diesem Bezirke nicht belassen werden kann;
2. wenn nach Lage des Falles die Verhängung einer Geldstrafe ungenügend und nicht die Verhängung der Dienstentlassung veranlaßt ist.

Art. 75. Die Strafverfolgung von Dienstvergehen verjährt in fünf Jahren.

Jede Handlung des Richters im Strafverfahren und im Dienststrafverfahren, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Art. 76. Ein vom Amte enthobener Notar kann wegen eines Dienstvergehens nur dann verfolgt werden, wenn auf Dienstentlassung zu erkennen wäre, falls er sich noch im Dienste befände. In diesem Falle ist statt auf Dienstentlassung auf Verlust des Titels und des Ehrentitels zu erkennen.

Hat der vom Amte enthobene Notar auf den Titel und den Ehrentitel verzichtet, so kann er wegen eines Dienstvergehens nicht mehr verfolgt werden.

Wird im Laufe des wegen eines Dienstvergehens eingeleiteten Verfahrens die Bestrafung des Notars durch die Enthebung vom Amte oder den Verzicht auf Titel und Ehrentitel unzulässig, so ist das Verfahren einzustellen.

Die Vorschriften des Artikel 106 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

Art. 77. Hat ein Notar während seines früheren Dienstverhältnisses als Staatsbeamter oder als öffentlicher Beamter ein Dienstvergehen begangen, so unterliegt er auch hiewegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Wegen einer Handlung, die ein Notar vor seiner Anstellung zu einer Zeit begangen hat, zu der er weder Staatsbeamter noch öffentlicher Beamter war, ist ein Einschreiten im Dienststrafverfahren nur dann zulässig, wenn jene Handlung die Strafversetzung oder die Dienstentlassung begründet.

Art. 78. Hat der Staatsanwalt in einem strafgerichtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben, so darf gegen den Beschuldigten wegen der nämlichen Thatsachen vor Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens das Dienststrafverfahren weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

Ist im strafgerichtlichen Verfahren wegen Abwesenheit des Beschuldigten die vorläufige Einstellung beschlossen, so kann das Dienststrafverfahren eingeleitet und fortgesetzt werden.

Art. 79. Wenn vom Strafgericht auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche im strafgerichtlichen Verfahren Gegenstand der Aburtheilung waren, ein Dienststrafverfahren nur noch insoferne statt, als jene Thatsachen an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, auf welche das Strafverfahren sich erstreckte, ein Dienstvergehen enthalten.

Die Freisprechung wegen Verjährung schließt die Einleitung oder Fortsetzung des Dienststrafverfahrens nicht aus, solange die Strafverfolgung noch nicht nach Artikel 75 ausgeschlossen ist.

Ist in einem strafgerichtlichen Verfahren eine Verurtheilung erfolgt, welche nicht den Verlust des Amtes zur Folge hat, so bleibt es dem Ermessen der Aufsichtsbehörden überlassen, zu entscheiden, ob die Einleitung des Dienststrafverfahrens zu veranlassen sei. Ist das Dienststrafverfahren schon eingeleitet, so bleibt die Entscheidung darüber, ob es fortzusetzen sei, dem Ermessen des Gerichts überlassen.

3. Dienststrafverfahren.

Art. 80. Die Ordnungsstrafen werden von der Civilkammer des Landgerichts verhängt, in dessen Bezirke der Notar zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Amtssitz hat. Der Präsident des Landgerichts hat sich in diesen Fällen der Civilkammer anzuschließen.

Das Landgericht soll, wenn es zur Aufklärung des Sachverhältnisses nöthig ist, den Notar hören, die erforderlichen Ermittelungen von Amtswegen vornehmen und den Staatsanwalt von der Einleitung des Verfahrens in Kenntniß setzen; der Staatsanwalt kann die Akten einsehen und sich mündlich oder schriftlich äußern.

Die Entscheidung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung ohne mündliche Verhandlung. Sie ist mit Gründen zu versehen, dem Verurtheilten von Amtswegen zuzustellen und dem Staatsanwalte zur Einsicht vorzulegen; die Vorlegung gilt als Zustellung an den Staatsanwalt.

Art. 81. Gegen die Entscheidung des Landgerichts steht dem Staatsanwalt und dem Verurtheilten binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde zu. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung dem Beschwerdeführer zugestellt worden ist. Die Beschwerde ist bei dem Landgerichte durch Einreichung einer Beschwerdeschrift einzulegen. Eine Abschrift der Beschwerdeschrift ist dem Gegner des Beschwerdeführers von Amtswegen mitzutheilen. Ist die vom Staatsanwalt angefochtene Entscheidung nicht schon nach Artikel 80 Abs. 3 dem Notar zugestellt worden, so ist sie ihm mit der Beschwerdeschrift mitzutheilen.

Ueber die Beschwerde entscheidet die nach dem Disziplinargesetze für richterliche Beamte vom 26. März 1881 bei dem Oberlandesgericht errichtete Disziplinarkammer als Notariatsdisziplinarkammer auf Vortrag eines Berichterstatters in nicht öffentlicher Sitzung. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften des Artikel 80 entsprechende Anwendung.

Das Beschwerdegericht kann die Beschwerde verwerfen, die Entscheidung des Landgerichts ändern oder die Einleitung des Disziplinarstrafverfahrens beschließen. Hat nur der Notar die Beschwerde eingelegt, so kann das Beschwerdegericht die Ordnungsstrafe nicht erhöhen.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Art. 82. Der Vollzug der im Ordnungsstrafverfahren verhängten Warnung erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts. Die Vollstreckung der Geldstrafen geschieht nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung. Der Staatsanwalt hat auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber des Landgerichts ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Ausfertigung der Urtheilsformel die Beitreibung der Geldstrafe zu erwirken.

Art. 83. Für die Entscheidungen im Disziplinarstrafverfahren sind die nach dem Gesetze vom 26. März 1881 errichteten Disziplinargerichte zuständig. In erster Instanz entscheidet die Disziplinarkammer als Notariatsdisziplinarkammer, in zweiter Instanz der Disziplinarhof als Notariatsdisziplinarhof.

Art. 84. Die Vorschriften der Artikel 12 bis 50, des Artikel 52 Abs. 1, des Artikel 54 Abs. 2 bis 6, der Artikel 55, 56, 58 des Gesetzes vom 26. März 1881 finden auf das Disziplinarstrafverfahren entsprechende Anwendung.

Für die Einreichung der Schriftsätze zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung bestehen keine Fristen. Die Akten werden alsbald nach Ablauf der Frist für die Anmeldung der Berufung an den Disziplinarhof eingesendet.

Ist die Berufung nicht auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt, oder ist eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

Art. 85. Findet die Disziplinarkammer oder der Disziplinarhof bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, daß nur für die Annahme eines minder erheblichen Dienstvergehens hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, so ist die Sache an das Landgericht zu verweisen. Gegen den Beschluß der Disziplinarkammer auf Verweisung an das Landgericht steht dem Staatsanwalte die Beschwerde an den Disziplinarhof zu. Das Landgericht hat nach Maßgabe des Artikel 80 zu verfahren und hiebei die Anschauung, daß kein erheblicheres Dienstvergehen vorliegt, seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Findet die Disziplinarkammer oder der Disziplinarhof auf Grund der Hauptverhandlung, daß nicht eine Disziplinarstrafe, sondern nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen ist, so ist durch Urtheil auf die Ordnungsstrafe zu erkennen. Die Verweisung an das Landgericht findet nicht statt. Das Urtheil steht in Ansehung der Rechtsmittel und des Vollzugs einem Urtheile gleich, durch das eine Disziplinarstrafe ausgesprochen ist.

4. Zwangsversetzung und Zwangsenthebung.

Art. 86. Ein Notar kann wider seinen Willen auf eine andere Stelle versetzt werden:

1. wenn ohne sein Verschulden Umstände eingetreten sind, durch die seine amtliche Wirksamkeit auf der bisherigen Stelle in einer nicht blos vorübergehenden Art erheblich gestört wird;

2. wenn solche Umstände zwar nicht ohne sein Verschulden eingetreten sind, die Verfolgung im Dienststrafverfahren aber wegen Verjährung nicht erfolgen kann.

Dem auf Grund dieser Vorschriften versetzten Notar sind die Umzugskosten aus der Staatskasse zu vergüten.

Art. 87. Soll ein Notar auf Grund des Artikel 86 versetzt werden, so wird ihm dies im Auftrage des Staatsministeriums der Justiz durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts schriftlich unter Angabe der Gründe und mit der Aufforderung eröffnet, binnen einer Frist von zwei Wochen eine Erklärung abzugeben.

Willigt der Notar in die Versetzung, so kann diese ohne Weiteres erfolgen. Erhebt der Notar Einsprache und erachtet das Staatsministerium der Justiz die Einsprache für begründet, so erklärt es die Sache für beruhend und benachrichtigt davon den Notar.

Wird die Einsprache nicht für begründet erachtet oder gibt der Notar innerhalb der Frist eine Erklärung nicht ab, so entscheidet auf Veranlassung des Justizministeriums die Disziplinarkammer über die Zulässigkeit der Versetzung. Vor der Entscheidung hat der Präsident des Oberlandesgerichts oder ein von ihm beauftragter Richter die nöthigen Ermittelungen vorzunehmen. Dem Notar und dem Staatsanwalt ist Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebniß der Ermittelungen zu äußern. Die Disziplinarkammer entscheidet in der für Disziplinarstrafsachen vorgeschriebenen Besetzung in nicht öffentlicher Sitzung auf Vortrag eines Berichterstatters. Die Entscheidung ist in beglaubigter Abschrift dem Notar zuzustellen. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Art. 88. Ein Notar kann wider seinen Willen vom Amte enthoben werden:

1. wenn er wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist;
2. wenn ohne sein Verschulden Umstände eingetreten sind, durch die seine amtliche Wirksamkeit auch auf einer anderen Stelle nicht blos vorübergehend gestört wäre;
3. wenn solche Umstände zwar nicht ohne sein Verschulden eingetreten sind, die Verurtheilung zur Dienstentlassung aber wegen Verjährung oder aus anderen Gründen nicht erfolgen kann.

Art. 89. Auf das Verfahren bei der Enthebung eines Notars vom Amte nach Artikel 88 finden die Vorschriften des Artikel 87 entsprechende Anwendung.

Vor der Entscheidung sind durch einen beauftragten Richter die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen, sowie alle zur Ermittelung des Sachverhaltes dienenden Erhebungen zu pflegen. Ueber das Gesammtergebniß der Erhebungen muß der Notar schriftlich oder zu Protokoll vernommen werden, sofern nicht nach ärztlichem Gutachten sein körperlicher oder geistiger Zustand die Zulässigkeit der Vernehmung ausschließt.

Zum Zwecke der Abgabe seiner Erklärungen ist dem Notar die Einsicht der Akten zu gestatten.

Art. 90. Für das Dienststrafverfahren und das Verfahren nach den Artikeln 87, 89 werden nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Wird der Angeschuldigte verurtheilt oder bleibt ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel erfolglos, so hat er die im Verfahren erwachsenen Auslagen ganz oder theilweise zu erstatten.

Die Kosten des nach Artikel 76 Abs. 3 eingestellten Verfahrens trägt der Beschuldigte, die Kosten eines von einem Verurtheilten zurückgenommenen Rechtsmittels der Verurtheilte. Baare Auslagen, welche in dem in den Artikeln 87, 89 behandelten Verfahren für erfolglose, durch Schuld des Notars veranlaßte Ermittelungen erwachsen sind, sind von diesem zu erstatten.

Ueber die Pflicht zur Tragung der Kosten ist gleichzeitig mit der Entscheidung in der Hauptsache zu erkennen.

5. Suspension.

Art. 91. Die vorläufige Enthebung des Notars vom Dienste (Suspension) tritt entweder kraft des Gesetzes ein oder sie wird von dem Disziplinargericht oder dem Staatsministerium der Justiz verhängt.

Der suspendirte Notar hat sich der Vornahme von Amtshandlungen zu enthalten.

Amtshandlungen eines suspendirten Notars sind jedoch nicht deshalb unwirksam, weil sie der Vorschrift des Abs. 2 zuwider vorgenommen worden sind.

Art. 92. Die Suspension tritt kraft des Gesetzes ein:

1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren gegen den Notar die Untersuchungshaft verhängt ist, für deren Dauer;
2. wenn gegen den Notar wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das den Verlust des Amtes nach sich ziehen kann, das Hauptverfahren eröffnet ist, für die Zeit bis zur Erledigung des Strafverfahrens;
3. wenn im Disziplinarstrafverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil auf Dienstentlassung ergangen ist, für die Zeit bis zur Aufhebung oder zum Vollzuge des Urtheils;
4. mit dem Antritt einer Freiheitsstrafe für die Dauer der Vollstreckung;
5. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens für dessen Dauer;
6. mit der Einleitung des Entmündigungsverfahrens für dessen Dauer, im Falle der Entmündigung auch für die Zeit bis zu deren Wiederaufhebung;
7. mit der Stellung unter vorläufige Vormundschaft für die Dauer der vorläufigen Vormundschaft.

Art. 93. Die Suspension kann von der Disziplinarkammer verhängt werden:

1. wenn gegen den Notar ein Disziplinarverfahren anhängig ist, bei dem die Verurtheilung zur Strafversetzung oder Dienstentlassung in Aussicht steht;

2. wenn außer dem Falle des Artikel 92 Nr. 2 gegen den Notar eine Voruntersuchung oder ein Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist;
3. wenn gegen den Notar ein Verfahren nach den Artikeln 88, 89 eingeleitet ist.

Die Entscheidung erfolgt von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwalts. Sie ist mit Gründen zu versehen und dem Notar zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zum Disziplinarhofe zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 kann die Suspension im Laufe des Berufungsverfahrens vom Disziplinarhof auch dann verhängt werden, wenn die Disziplinarkammer eine Entscheidung darüber nicht getroffen hat.

Art. 94. Die Suspension kann vom Staatsministerium der Justiz verhängt werden:

1. wenn der Notar sich ohne Urlaub von seinem Amtssitz entfernt, für die Dauer der Abwesenheit und der darauf folgenden zehn Tage;
2. wenn gegen den Notar die Zulässigkeit der Enthebung vom Amte nach Artikel 88 ausgesprochen ist, für die Zeit bis zur Enthebung;
3. wenn der Notar rechtskräftig zur Strafversetzung verurtheilt oder nach Artikel 86 für versetzbar erklärt ist, für die Zeit bis zur Versetzung. Die Suspension tritt mit dem Ablaufe von sechs Monaten außer Wirksamkeit, wenn die Versetzung bis dahin nicht erfolgt ist.

Siebenter Abschnitt.

Notariatsverweser.

Art. 95. Für die Dauer der Beurlaubung, der Suspension, der sonstigen Behinderung des Notars oder der vorübergehenden Erledigung eines Notariats soll die Wahrnehmung der Amtsgeschäfte einem Amtsverweser (Notariatsverweser) übertragen werden.

Ein Notariatsverweser soll ferner bestellt werden, wenn die Besetzung eines Notariats mit einem Notar wegen der Geringfügigkeit der Zahl der Amtsgeschäfte unthunlich ist.

Art. 96. Notariatsverweser kann nur werden, wer die Voraussetzungen für die Ernennung zum Notar erfüllt hat.

Von dem Erfordernisse der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes bei einem Notariate kann für die Bestellung zum Notariatsverweser außer bei Personen, die das Richteramt bekleiden oder bekleidet haben, auch bei den zum Richteramte befähigten Gerichtsschreibern der Amtsgerichte abgesehen werden.

Ein Rechtsanwalt kann nicht zum Notariatsverweser bestellt werden.

Art. 97. Die Richter und die zum Richteramte befähigten Gerichtsschreiber der Amtsgerichte sind verpflichtet, sich am Sitze des Gerichts zum Notariatsverweser bestellen zu lassen.

Art. 98. Ein Notar oder Notariatsverweser soll zum Verweser eines anderen Notariats, das nicht am gleichen Orte seinen Sitz hat, nur ausnahmsweise bestellt werden.

Art. 99. Wird die Bestellung eines Notariatsverwesers wegen der Erledigung des Notariats oder wegen der Suspension des Notars nothwendig, so erfolgt sie von Amtswegen.

In allen übrigen Fällen hat zunächst der Notar auf dem Dienstwege die Aufstellung eines Notariatsverwesers zu beantragen und eine geeignete Person vorzuschlagen.

Art. 100. Die Bestellung zum Notariatsverweser erfolgt durch das Staatsministerium der Justiz; sie ist widerruflich.

In dringlichen Fällen kann der Landgerichtspräsident einen Notariatsverweser vorläufig bestellen.

Das Staatsministerium der Justiz kann die Befugniß zur Bestellung von Notariatsverwesern den Oberlandesgerichtspräsidenten oder den Landgerichtspräsidenten übertragen.

Art. 101. Die Amtsbefugniß des Notariatsverwesers beginnt mit der Uebernahme der Geschäfte des Notariats und endigt mit der Uebergabe der Geschäfte an den Notar oder einen anderen Notariatsverweser. Während dieser Zeit soll sich der Notar der Vornahme von Amtsgeschäften enthalten.

Art. 102. Ist ein Notar, für den wegen Erkrankung oder Abwesenheit ein Notariatsverweser für bestimmte Zeit bestellt ist, mit Ablauf dieser Zeit nicht dienstfähig geworden oder nicht zurückgekehrt, so hat der Notariatsverweser hievon Anzeige zu erstatten und die Geschäfte des Notariats bis auf Weiteres fortzuführen.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß ein Notar, für den ein Notariatsverweser bestellt ist, während der Dauer der Geschäftsführung des Notariatsverwesers stirbt.

Art. 103. Ein Notar, für den wegen Beurlaubung oder Erkrankung für bestimmte Zeit ein Notariatsverweser bestellt ist, kann vor Ablauf dieser Zeit die Geschäfte wieder übernehmen.

Art. 104. Inwieweit die Bestellung der Notariatsverweser und die Wiederübernahme der Geschäfte durch den Notar öffentlich bekannt zu machen ist und wie die Bekanntmachung zu erfolgen hat, bestimmt das Staatsministerium der Justiz.

Art. 105. Der Notariatsverweser soll, sofern er nicht Richter an einem Amtsgericht ist, vor dem Amtsantritte den Amtseid der Notare leisten. Der Eid wird in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts geleistet. Der Präsident des Landgerichts kann die Abnahme des Eides dem Amtsgericht übertragen, in dessen Bezirke das Notariat seinen Sitz hat; die Eidesleistung erfolgt in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts.

Ein Notariatsverweser, der den Eid geleistet hat, braucht ihn als Verweser nicht noch einmal zu leisten.

Art. 106. Der für einen verhinderten Notar bestellte Notariatsverweser soll die Amtsgeschäfte in den Geschäftsräumen des Notars vornehmen.

Ist ein Notar oder ein Gerichtsbeamter für einen verhinderten Notar zum Notariatsverweser bestellt, so kann er die Geschäfte, soweit es nach den Umständen angeht, auch in seinen eigenen Amtsräumen vornehmen.

Art. 107. Gerichtsbeamte, die zu Notariatsverwesern bestellt sind, bedürfen zur Uebernahme des Amtes des Testamentsvollstreckers der Genehmigung der Dienstaufsichtsbehörde.

Art. 108. Ist ein Gerichtsbeamter zum Verweser eines unbesetzten Notariats bestellt, so kann das Staatsministerium der Justiz die Besorgung des gesammten Gebührenwesens dem rechnungsführenden Gerichtsschreiber des Amtsgerichts übertragen.

Art. 109. Der für einen verhinderten Notar bestellte Notariatsverweser hat die Gehilfen des Notars zum Dienste zu verwenden. Er kann nöthigenfalls Gehilfen aufnehmen und entlassen.

Art. 110. Der Notariatsverweser soll seiner Unterschrift seine amtliche Eigenschaft als Verweser beisetzen.

Art. 111. Der für einen verhinderten Notar bestellte Notariatsverweser führt die Geschäfte auf Rechnung des Notars. Er kann von dem Notar eine angemessene Vergütung für seine Dienstleistung beanspruchen. Entsteht Streit über die Vergütung, so entscheidet das Staatsministerium der Justiz nach Anhörung der Notariatskammer. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Einem Richter oder Gerichtsschreiber darf von dem Notar eine Vergütung weder gewährt noch zugesagt werden. Das Staatsministerium der Justiz kann dem Richter oder Gerichtsschreiber bei längerer Dauer der Geschäftsführung für seine außerordentlichen Dienstleistungen eine angemessene Vergütung aus der Staatskasse bewilligen; es kann die Bestellung des Notariatsverwesers davon abhängig machen, daß der verhinderte Notar die Stellvertretungskosten dem Staate vergütet.

Art. 112. Der Verweser eines unbesetzten Notariats führt, wenn er nicht Gerichtsbeamter ist, die Geschäfte auf eigene Rechnung. Das Staatsministerium der Justiz kann bestimmen, daß die Geschäfte auf Rechnung des Staates geführt werden. In diesem Falle ist dem Notariatsverweser ein fester Bezug aus der Staatskasse zu bewilligen. Der Bezug soll in der Regel die Anfangsbezüge eines Amtsrichters nicht übersteigen.

Art. 113. Wird ein Gerichtsbeamter zum Verweser eines unbesetzten Notariats bestellt, so werden die Geschäfte auf Rechnung der Staatskasse geführt. Dem Verweser kann bei längerer Dauer der Geschäftsführung eine angemessene Vergütung bewilligt werden.

Art. 114. Der Notariatsverweser, der die Geschäfte auf fremde Rechnung führt, hat von den im Artikel 55 gegebenen Befugnissen Gebrauch zu machen. Unterläßt er dies, so haftet er für die Entrichtung der Gebühren und die Erstattung der Auslagen.

Art. 115. Hat ein auf den Vorschlag des Notars bestellter Notariatsverweser durch eine Amtshandlung einem Dritten Schaden zugefügt, so ist zum Ersatze des Schadens und der bei der Geltendmachung des Ersatzanspruchs erwachsenen Kosten auch der Notar verpflichtet. Der Notar und der Notariatsverweser haften dem Beschädigten als Gesammtschuldner; im Verhältniß zwischen ihnen ist der Notariatsverweser allein verpflichtet.

Art. 116. Notariatsverweser, die Gerichtsbeamte sind, unterliegen hinsichtlich der Dienstaufsicht und Disziplin den für sie als Gerichtsbeamte bestehenden Vorschriften auch bei der Führung der Notariatsgeschäfte.

Andere Notariatsverweser sind wie Notare zu behandeln, doch ist die Verhängung der Strafversetzung und der Dienstentlassung gegen Notariatsverweser, soferne sie nicht Notare sind, ausgeschlossen. Statt auf Dienstentlassung ist auf Ausschluß von der Verwendung als Notariatsverweser zu erkennen.

Art. 117. Wegen eines während der Dauer der Amtsführung begangenen Dienstvergehens kann der Notariatsverweser auch nach der Beendigung der Amtsführung verfolgt werden. Die Verfolgung des Notariatsverwesers, der nicht Gerichtsbeamter ist, ist ausgeschlossen, wenn er der Dienstaufsichtsbehörde gegenüber schriftlich auf die fernere Verwendung im Notariatsdienste verzichtet.

Wegen eines Dienstvergehens, das ein Notariatsverweser nach der Beendigung seiner Amtsführung begangen hat, kann er, abgesehen von dem Falle des Artikel 106 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung, nicht verfolgt werden.

Art. 118. Soweit nicht in diesem Abschnitt ein Anderes bestimmt ist, finden die in den vorhergehenden Abschnitten für die Notare gegebenen Vorschriften auf die Notariatsverweser entsprechende Anwendung. Die Vorschriften der Artikel 86 bis 89, 93, 94 finden auf die Notariatsverweser keine Anwendung.

Achter Abschnitt.

Sammelarchive.

Art. 119. Das Staatsministerium der Justiz kann bestimmen, daß die Urkunden, welche sich seit längerer Zeit — mindestens aber seit zwanzig Jahren — bei den Notaren in Verwahrung befinden, in Sammelarchive abgeliefert werden. Testamente und Erbverträge, die noch nicht verkündet sind, sind von der Ablieferung ausgeschlossen.

Die Ablieferung und die weitere Verwahrung erfolgt auf Staatskosten.

Die zur Verwaltung der Sammelarchive berufenen Beamten haben bezüglich der in die Archive abgelieferten Urkunden die gleichen Befugnisse und Pflichten, welche die Notare vor der Ablieferung hatten.

Neunter Abschnitt.

Notariatskammern.

Art. 120. In jedem Oberlandesgerichtsbezirke wird mindestens eine Notariatskammer gebildet.

Die zum Vollzuge dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen werden durch Königliche Verordnungen getroffen.

Art. 121. Den Notariatskammern liegt ob:

1. über die Wahrung der Standesehre durch die Notare zu wachen;
2. Streitigkeiten unter den Notaren auf Antrag zu vermitteln;
3. Streitigkeiten zwischen Notaren und Parteien wegen der Amtsführung der Notare auf Antrag der streitenden Theile zu vermitteln.

Art. 122. Den Notariatskammern liegt ferner ob, auf Verlangen der Justizverwaltungsbehörden Berichte, Uebersichten und Gutachten zu erstatten. Sie sind befugt, Vorstellungen und Anträge, die das Interesse der Rechtspflege oder des Notariats betreffen, an das Staatsministerium der Justiz zu richten.

Art. 123. Die Notariatskammern haben ihre Geschäftsordnung festzustellen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz.

Die Notariatskammern haben die Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes festzusetzen und die Beiträge der Mitglieder zu bestimmen.

Art. 124. Die Notariatskammern sind gleich den Justizverwaltungsbehörden befugt, von den Notaren Berichte und Gutachten zu verlangen, die das Interesse der Rechtspflege oder des Notariats betreffen.

Art. 125. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Notariatskammern steht dem Staatsministerium der Justiz zu.

Das Staatsministerium der Justiz kann die Auflösung einer Notariatskammer verfügen. Binnen sechs Wochen nach der Auflösung ist die Neubildung der Notariatskammer zu veranlassen.

Zehnter Abschnitt.

Haftung des Staates.

Art. 126. Für den Schaden, den ein Notar oder ein Notariatsverweser in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes durch Verletzung der Amtspflicht einem Dritten zufügt, ist der Staat nach Maßgabe der Artikel 60, 61 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verantwortlich.

Der Notar oder der Notariatsverweser hat dem Staate nach Maßgabe des Artikel 60 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen

Gesetzbuche den Schaden zu ersetzen, der dem Staate aus der Verletzung der Amtspflicht entsteht. Für den Schaden, den hienach ein Notariatsverweser dem Staate zu ersetzen hat, haftet dem Staate neben dem Notariatsverweser der Notar nach Maßgabe des Artikel 115.

Für den Schaden, den ein Notar oder ein Notariatsverweser in Ausübung des Amtes des Testamentsvollstreckers einem Dritten zufügt, haftet der Staat nicht.

Elfter Abschnitt.

Versorgung der Notare und Notariatsgehilfen und ihrer Hinterbliebenen.

Art. 127. Durch Königliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes ernannten Notare Mitglieder der öffentlichen Vereine und Anstalten werden, welche die Versorgung der Notare und ihrer Hinterbliebenen zum Zwecke haben. Die Notare werden Mitglieder dieser Vereine und Anstalten mit ihrer Ernennung oder, wenn zu dieser Zeit die Vereine oder Anstalten noch nicht bestehen, mit deren Errichtung.

Art. 128. Durch Königliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die Gelder, welche auf Grund der Verhängung von Zwangsstrafen, Ordnungsstrafen oder Disziplinarstrafen gegen Notare und Notariatsverweser eingehen, den im Artikel 127 genannten Vereinen oder Anstalten zuzuwenden sind.

Art. 129. Das Staatsministerium der Justiz kann Vorschriften über die Aufnahme und Entlassung der Notariatsgehilfen und über die Entlohnung der nichtrechtskundigen Notariatsgehilfen erlassen und insbesondere bestimmen, daß nichtrechtskundige Personen als Notariatsgehilfen nur verwendet werden dürfen, wenn sie den öffentlichen Vereinen und Anstalten angehören, welche für die Versorgung der Notariatsgehilfen und ihrer Hinterbliebenen bestimmt sind.

Zwölfter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 130. Aufgehoben sind:

1. das Gesetz vom 10. November 1861 über das Notariat in den Landestheilen rechts des Rheines;
2. das Gesetz vom 29. Juli 1876, die Abänderung einiger Bestimmungen des Notariatsgesetzes betreffend;
3. das pfälzische Notariatsgesetz vom 25. ventôse XI mit dem Beschlusse vom 2. nivôse XII über die Errichtung und Organisation der Notariatskammern und dem Dekrete vom 4. April 1806 über die Ernennung der Mitglieder der Notariatskammern;
4. das Gesetz vom 16. Mai 1868 über das Notariat in der Pfalz.

Art. 131. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Art. 132. Die liegenschaftsrechtlichen und erbrechtlichen Vorschriften der durch den Artikel 130 aufgehobenen Gesetze bleiben insoweit in Kraft, als ihre Geltung in den Artikeln 189, 213 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorbehalten ist.

Art. 133. Die Notare und Notariatsverweser, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befinden, gelten als auf Grund dieses Gesetzes aufgestellt.

Soweit nach einer Vorschrift des bisherigen Landesrechts, deren Geltung im Artikel 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorbehalten ist, zur Vornahme gewisser Geschäfte nur die Notare der Landestheile rechts des Rheins oder nur die Notare der Pfalz berufen wären, haben künftig alle bayerischen Notare als berufen zu gelten.

Art. 134. Der Artikel 30 findet in den Landestheilen rechts des Rheins schon vor dem Zeitpunkt Anwendung, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. An die Stelle der Einsicht des Grundbuchs tritt die Einsicht des Hypothekenbuchs.

Art. 135. Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Ordnungsstrafsachen und Disziplinarstrafsachen verbleibt es in Ansehung des Verfahrens bei den bisherigen Vorschriften. Für die Entscheidung darüber, ob die Strafnormen des bisherigen Dienststrafrechts oder die Strafnormen dieses Gesetzes anzuwenden sind, ist der § 2 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs maßgebend. Auf die Strafe der Suspension kann nicht mehr erkannt werden.

Art. 136. Die Vorschriften der Artikel 17, 22, 44, 55, 57 bis 62 finden auch auf diejenigen Angelegenheiten Anwendung, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schon eine Entscheidung ergangen, so finden auf das Beschwerdeverfahren die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Art. 137. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen eines Notars schon eine richterliche Entscheidung erfolgt, oder der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Erstattung von Auslagen bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht, so finden auf das weitere Verfahren die bisherigen Vorschriften Anwendung. Anderenfalls gelten auch für das Festsetzungsverfahren und die Beitreibung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Forderungen solcher Art die Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 138. Die auf Grund der Artikel 100, 102 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861, des Artikel 61 des pfälzischen Notariatsgesetzes vom 25. ventôse XI und des Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, das Notariat in der Pfalz betreffend, erlassenen Anordnungen bleiben auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wirksamkeit, bis ein Notar ernannt oder ein Notariatsverweser bestellt ist.

Art. 139. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden, soweit nicht in dem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, einschließlich der Geschäftsordnung für die Notare, vom Staatsministerium der Justiz erlassen.

Gegeben zu München, den 9. Juni 1899.

Luitpold, Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.**
Dr. **Frhr. v. Leonrod.** **Frhr. v. Asch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl: Der Oberregierungsrath im k. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

11.

Königlich Allerhöchste Verordnung, das gerichtliche Hinterlegungswesen betreffend (Hinterlegungsordnung), vom 18. Dezember 1899.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern 1899 Nr. 60 vom 23. Dezember 1899 Seite 1033 bis 1046.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs. **Luitpold,** von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, **Regent.**

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 76 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in Betreff des gerichtlichen Hinterlegungswesens zu verordnen, was folgt:

I. Amtsgerichtliche Hinterlegungsstellen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Errichtung einer gemeinschaftlichen Hinterlegungsstelle für mehrere Amtsgerichtsbezirke steht dem Staatsministerium der Justiz zu.

§ 2. Zur Aufbewahrung der hinterlegten Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten sollen feuer- und einbruchsichere, mit doppeltem Verschlusse versehene Schränke verwendet werden. In anderen Behältern soll die Verwahrung nur erfolgen, wenn die Behälter in möglichst feuersicheren, an Thüren und Fenstern gegen Einbruch befestigten Räumen aufbewahrt werden und mit doppeltem Verschlusse versehen sind.

Schlüsselduplikate werden bei dem Rentamte verwahrt, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat.

Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, werden nach Maßgabe der Registraturordnung verwahrt.

§ 3. Die Hinterlegungsstelle wird mit einem Richter als erstem und einem Gerichtsschreiber als zweitem Hinterlegungsbeamten besetzt. Die Bestimmung der Hinterlegungsbeamten erfolgt, wenn das Gericht mit mehreren Richtern oder Gerichtsschreibern besetzt ist, für die Dauer eines Geschäftsjahrs, durch den Präsidenten des Landgerichts.

Die Verrichtungen der Hinterlegungsstelle obliegen, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, dem ersten Hinterlegungsbeamten.

Die Verwahrung von Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, obliegt dem zweiten Hinterlegungsbeamten.

§ 4. Ist das Gericht mit mehreren Richtern oder Gerichtsschreibern besetzt, so ist aus der Zahl der Richter für den ersten und aus der Zahl der Gerichtsschreiber für den zweiten Hinterlegungsbeamten ein Stellvertreter für die Dauer eines Geschäftsjahrs zu bestimmen. Die Bestimmung des Stellvertreters des ersten Hinterlegungsbeamten erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts, die des zweiten erfolgt durch den Vorstand des Amtsgerichts.

Ist ein Hinterlegungsbeamter verhindert oder seine Stelle erledigt, ohne daß ein Stellvertreter vorhanden ist, so erfolgt die Aufstellung des Stellvertreters durch den Präsidenten des Landgerichts.

§ 5. Die Hinterlegungsbeamten dürfen bei Annahme- und Ausgabegeschäften nur gemeinschaftlich handeln. Die Kasse steht unter ihrem gemeinschaftlichen Verschlusse; keiner von ihnen darf auch nur vorübergehend seinen Schlüssel dem Anderen überlassen.

§ 6. Mit Genehmigung des Präsidenten des Landgerichts können für den unmittelbaren Verkehr mit den Betheiligten gewisse Wochentage und Stunden festgesetzt werden. Die Festsetzung ist durch das für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt zu veröffentlichen; ist die Hinterlegungsstelle für mehrere Amtsgerichtsbezirke errichtet, so ist die Festsetzung durch jedes der für die Bekanntmachungen der Amtsgerichte bestimmten Blätter zu veröffentlichen.

In dringenden Fällen müssen die erforderlichen Geschäfte während der gewöhnlichen Geschäftsstunden auch außerhalb der festgesetzten Zeit vorgenommen werden. Als dringende Fälle gelten insbesondere die im § 40 aufgezählten.

§ 7. Geld soll nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den Staatskassen in Zahlung zu nehmen sind. Anderes als kassenmäßiges Geld soll jedoch angenommen werden, wenn es nach den Umständen des Falles als zweckmäßig erscheint. Es muß angenommen werden, wenn die Behörde, auf deren Anordnung oder Weisung die Hinterlegung beruht, dies anordnet oder der Hinterleger, welcher durch die Hinterlegung sich von einer Verbindlichkeit befreien will, seiner Erklärung (§ 13) nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.

§ 8. Jede Masse ist gesondert zu verwahren. Hinterlegtes, kassenmäßiges Geld ist, sofern es mindestens einhundert Mark beträgt und nach

den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß es mehr als drei Monate hinterlegt bleibt, bei der K. Bank in solcher Weise verzinslich anzulegen, daß es jederzeit zurückgezogen werden kann. Beträgt das hinterlegte Geld mehr als eintausend Mark, so kann die Anlage auch erfolgen, wenn die Hinterlegung voraussichtlich nur eine kürzere Zeit, mindestens aber einen Monat dauert. Die Uebersendung und die Zurückziehung des Geldes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Hinterlegers.

In keinem Falle darf hinterlegtes Geld mit anderweitigem Gelde vermischt oder zu anderen als den Zahlungen, zu deren Bewirkung es bestimmt ist, verwendet werden.

§ 9. Die Hinterlegungsstelle ist nicht verpflichtet, die Auslosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen und für die Einziehung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine oder der Beträge fälliger Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine zu sorgen.

Bei der Hinterlegung von Werthpapieren, welche der Vater oder die Mutter, der Vormund, der Pfleger oder der Beistand auf Grund der §§ 1667, 1814, 1818 oder das Nachlaßgericht auf Grund des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirkt, hat die Hinterlegungsstelle, wenn sie wahrnimmt, daß eine Auslosung oder Kündigung stattgefunden hat, die Einziehung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine erforderlich ist oder fällige Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine nicht erhoben werden, hievon dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlaßgerichte Mittheilung zu machen.

§ 10. Ueber die Beschwerde gegen eine Verfügung des ersten Hinterlegungsbeamten entscheidet das Präsidium des Landgerichts. Gegen dessen Entscheidung findet Beschwerde zum Staatsministerium der Justiz statt.

§ 11. Die erforderlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung, insbesondere die Buch- und Kassenführung und die Beaufsichtigung des gerichtlichen Hinterlegungswesens, werden von den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen erlassen.

2. Verfahren bei der Hinterlegung.

§ 12. Die Hinterlegung kann unmittelbar bei der Hinterlegungsstelle oder mittels Einsendung durch die Post erfolgen.

§ 13. Bei der Hinterlegung ist eine schriftliche Erklärung (Hinterlegungserklärung) in zwei Exemplaren vorzulegen.

Die Erklärung muß enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters;

2. die Bezeichnung der zu hinterlegenden Sache; bei Geld den Betrag und, wenn nicht kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten; bei Werthpapieren die Angabe der Gattung, der Nummern und des Nennbetrags sowie der sonstigen Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Stücke; wenn mit den Werthpapieren die dazu gehörenden Erneuerungsscheine, Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine hinterlegt werden, auch die hierauf bezüglichen Angaben; bei Kostbarkeiten die Angabe der

Gattung und des Stoffes und der etwaigen besonderen Eigenschaften und Merkmale sowie des Schätzungswerths;

3. die Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, wenn die Hinterlegung in einer bei einer Behörde anhängigen Rechtssache erfolgt, die Bezeichnung der Sache und der Behörde;

4. soweit es thunlich ist, die Bezeichnung der Person, an welche die hinterlegte Sache herausgegeben werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort.

§ 14. Bei einer Hinterlegung zum Zwecke der Befriedigung eines Gläubigers kann ein etwaiger Verzicht des Hinterlegers auf das Recht der Rücknahme in die Hinterlegungserklärung aufgenommen werden.

Macht der Hinterleger das Recht des Gläubigers zur Empfangnahme von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist dies unter der Bezeichnung der Gegenleistung in der Hinterlegungserklärung anzugeben.

§ 15. In den Fällen der §§ 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Hinterlegungserklärung der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

§ 16. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren mit den dazu gehörenden Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen, von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind, sowie von Kostbarkeiten durch den Vormund, Pfleger oder Beistand auf Grund der §§ 1814, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschieht auf Grund einer dem Vormunde, Pfleger oder Beistande von dem Vormundschaftsgericht ertheilten Weisung. Die Weisung ist in zwei Exemplaren vorzulegen. Sie muß den Vorschriften des § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 entsprechen und die Bezeichnung der Hinterlegungsstelle sowie der Vormundschaftssache enthalten.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf die in Gemäßheit des § 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten durch den Vater oder die Mutter entsprechende Anwendung.

§ 17. Die Hinterlegungserklärung kann zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts, welches Hinterlegungsstelle ist, oder eines anderen Amtsgerichts abgegeben werden. Ist die Rechtssache, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei dem Landgericht oder einem Gerichte höherer Art anhängig, so kann die Erklärung auch zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Gerichts erfolgen, bei dem die Sache anhängig ist.

§ 18. Ist die Hinterlegungserklärung vollständig und die angegebene Veranlassung eine solche, für welche die Hinterlegung nach den Gesetzen zulässig ist, so darf die Annahme nicht abgelehnt werden.

Wird die Annahme abgelehnt, so sind die zum Zwecke der Hinterlegung eingegangenen Sachen dem Antragsteller auf seine Kosten und Gefahr zurückzusenden. Von der Ablehnung ist der Antragsteller unter Angabe des Grundes zu verständigen.

Die Ablehnung auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung ist unstatthaft:

1. wenn der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist;

2. wenn ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft um Annahme der Sache ersucht.

§ 19. Auf dem einen Exemplare der Hinterlegungserklärung oder der Weisung des Vormundschaftsgerichts (§ 16) wird die Bescheinigung über die Hinterlegung ertheilt. Das zweite Exemplar verbleibt bei der Hinterlegungsstelle. Ist die Hinterlegungserklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgt, so verbleibt das Protokoll bei der Hinterlegungsstelle, die Bescheinigung wird auf einer Abschrift des Protokolls ertheilt.

Die Bescheinigung ist von beiden Hinterlegungsbeamten, bei der Hinterlegung von Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, von dem zweiten Hinterlegungsbeamten zu unterzeichnen. Die Bescheinigung ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 20. In den Fällen des § 16 wird dem Vormundschaftsgerichte von der Hinterlegungsstelle kurze Anzeige von der Hinterlegung gemacht.

§ 21. Hinterlegte Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen. Der Bescheinigung über die Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Die Kosten der Abschätzung und Besichtigung hat der Hinterleger zu tragen. Vor ihrer Erstattung kann die Herausgabe nicht beansprucht werden.

§ 22. Bei der Hinterlegung, welche ein Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit macht, hat die Hinterlegungsstelle auf Antrag des Schuldners, in dessen Namen die im § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige an den Gläubiger zu bewirken. Unterläßt der Schuldner in der Hinterlegungserklärung den Antrag, so hat ihn die Hinterlegungsstelle zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann der Gläubiger die Anzeige empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, die Anzeige im Namen und auf Kosten des Schuldners zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

3. Verfahren bei der Herausgabe.

§ 23. Die Herausgabe erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts, welches Hinterlegungsstelle ist, oder eines anderen Amtsgerichts zu stellen.

Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, daß ihr die Erfüllung der Voraussetzungen, von denen der Anspruch auf Herausgabe abhängt, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird.

§ 24. Ist das Recht des Gläubigers zum Empfange der von dem Schuldner hinterlegten Sache von der Bewirkung einer Gegenleistung

abhängig gemacht, so ist zum Nachweise der Empfangsberechtigung die Einwilligung des Schuldners erforderlich.

§ 25. Der Nachweis des Erwerbes von Todeswegen ist durch einen Erbschein zu führen; bei dem Erwerb im Wege der Auseinandersetzung genügt ein Zeugniß des zuständigen Gerichts oder Notars.

§ 26. Die Herausgabe der in Gemäßheit des § 1667 oder der §§ 1814, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vater oder der Mutter, dem Vormunde, dem Pfleger oder Beistande hinterlegten Werthpapiere und Kostbarkeiten erfolgt auf Weisung des Vormundschaftsgerichts. Zur Herausgabe der jeweils fälligen oder im Laufe des Jahres, in welchem die Herausgabe verlangt wird, oder des nächstfolgenden fällig werdenden Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine ist die Weisung nur erforderlich, soweit dies in der Hinterlegungsweisung (§ 16) bemerkt ist.

§ 27. Der Antrag auf Herausgabe darf, unbeschadet eines gerichtlichen Verbots, nicht abgelehnt werden:

1. wenn die Herausgabe durch Erklärung aller Betheiligten bewilligt oder die Empfangsberechtigung durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist;
2. wenn die Herausgabe von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft angeordnet ist oder das Gericht oder die Staatsanwaltschaft um die Herausgabe ersucht.

§ 28. Wird die Herausgabe abgelehnt, so ist der Antragsteller unter Angabe des Grundes hievon in Kenntniß zu setzen.

§ 29. Die Empfangnahme geschieht in der Regel persönlich.

Ueber die Herausgabe ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll eine Angabe darüber enthalten, ob die Hinterlegungsbeamten, bei der Herausgabe einer Urkunde, die kein Werthpapier ist, der zweite Hinterlegungsbeamte, den Empfänger kennen und, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise sie sich Gewißheit über die Persönlichkeit verschafft haben.

§ 30. Auf schriftlichen Antrag des Empfangsberechtigten wird die herauszugebende Sache ihm mit der Aufforderung, einen Empfangsschein einzusenden, durch die Post übersendet. Die Uebersendung geschieht auf Kosten und Gefahr des Empfangsberechtigten. Uebersteigt der Werth der herauszugebenden Sachen den Betrag von eintausend Mark oder soll die Uebersendung in das Ausland erfolgen, so muß die Unterschrift des Antragstellers öffentlich beglaubigt sein.

Der Postschein dient der Hinterlegungsstelle als Rechnungsbeleg.

§ 31. Im Verkehre mit Behörden erfolgt die Herausgabe auf schriftlichem Wege mittels Postsendung.

4. Verkauf von Kostbarkeiten von Amtswegen.

§ 32. Ist über Kostbarkeiten innerhalb zehn Jahren vom Tage der Hinterlegung an eine Verfügung nicht getroffen worden, so kann die Hinterlegungsstelle den freihändigen Verkauf der Kostbarkeiten veranlassen. Der Verkauf von Gold- oder Silbersachen darf nur zu einem Preise

bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht. Der Erlös, von welchem die Verkaufskosten zu kürzen sind, wird wie hinterlegtes Geld weiter verwaltet.

Der Hinterleger und die bei der Hinterlegung sonst betheiligten Personen sind von dem beabsichtigten Verkaufe mindestens drei Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

Diese Vorschriften finden auf Hinterlegungen, welche erfolgt sind

1. von dem Vater oder der Mutter, dem Vormunde, Pfleger oder Beistand auf Grund des § 1667 oder der §§ 1814, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

2. auf Anordnung der Fideikommißbehörde in Familienfideikommißsachen,

mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verkauf nicht vor dem Ablaufe von fünf Jahren seit der Beendigung der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft oder Pflegschaft oder seitdem die Sache die Eigenschaft als Vermögensstück des Fideikommisses verloren hat, angeordnet werden darf.

5. Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe.

§ 33. In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablaufe von einunddreißig Jahren, wenn nicht der Empfangsberechtigte sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet. Die Frist beginnt im Falle des § 382 mit dem Ende des Monats, in dem der Gläubiger die Anzeige des Schuldners von der Hinterlegung erhalten hat, in den übrigen Fällen mit der Erlassung des Ausschlußurtheils.

Das Gericht hat das Ausschlußurtheil der Hinterlegungsstelle mitzutheilen.

§ 34. In den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablaufe von einunddreißig Jahren, wenn nicht der Empfangsberechtigte sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet. Die Frist beginnt mit der Hinterlegung, in den Fällen der §§ 120, 121 mit dem Ende des Monats, in dem die Bedingung eingetreten ist, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist. Kann der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt werden, so beginnt die Frist mit dem Ablaufe von 10 Jahren seit der Hinterlegung oder, wenn die Bedingung erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten konnte, seit diesem Zeitpunkte.

§ 35. In den übrigen Fällen erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach der Hinterlegung, wenn nicht der Empfangsberechtigte sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet.

Bei Hinterlegungen, welche erfolgt sind

1. auf Grund des § 1667 oder der §§ 1814, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vater oder der Mutter, dem Vormunde, Pfleger oder Beistande,

2. auf Ersuchen der Fideikommißbehörde in einer Familienfideikommißsache,

beginnt die Frist mit dem Ende des Monats, in welchem die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder Pflegschaft oder die Eigenschaft der Sache als Vermögensstück des Fideikommisses aufgehört hat.

§ 36. Hat in den Fällen des § 35 innerhalb der Frist ein Betheiligter die Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung angezeigt und nachgewiesen, so beginnt die Frist mit dem Ende des Monats, in welchem der Betheiligte die Anzeige gemacht hat, von Neuem.

Im Falle der Anbringung eines Gesuchs um Herausgabe von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen oder von Erneuerungsscheinen hinterlegter Werthpapiere sowie im Falle der Zurückweisung eines Gesuchs um Herausgabe hinterlegter Sachen findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 37. Das Erlöschen des Anspruchs kommt dem Fiskus zu statten.

§ 38. Hinterlegte Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, können, wenn der Anspruch auf Herausgabe erloschen ist, auf Anordnung der Hinterlegungsstelle vernichtet werden.

§ 39. Im Juni und im Dezember jedes Jahres hat die Hinterlegungsstelle ein Verzeichniß der Massen, bei welchen im Laufe des nächsten Jahres das Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe bevorsteht, durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt öffentlich bekannt zu machen. In das im Juni bekannt zu machende Verzeichniß sind die Massen aufzunehmen, bei welchen der Anspruch in der ersten Hälfte des nächsten Kalenderjahrs, in das im Dezember bekannt zu machende Verzeichniß sind die Massen aufzunehmen, bei welchen der Anspruch in der zweiten Hälfte des nächsten Kalenderjahrs erlischt. In das Verzeichniß sind die im § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 bezeichneten Angaben sowie der wesentliche Inhalt der im § 13 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Angabe aufzunehmen. Das Verzeichniß soll vor dem Ablaufe von sechs Monaten seit der Anheftung von der Gerichtstafel nicht abgenommen werden. Die Einrückung in das Blatt darf unterbleiben, wenn die Kosten dem Bestande der Massen gegenüber, bei welchen das Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe bevorsteht, unverhältnißmäßig groß sind.

6. Vorläufige Verwahrung.

§ 40. Die Amtsgerichte, für deren Bezirke ein anderes Amtsgericht als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, haben Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten in vorläufige Verwahrung zu nehmen, wenn von der Hinterlegung abhängt:

1. die Zulassung eines Dritten zur einstweiligen Prozeßführung;
2. die Zulassung eines Ausländers zur Prozeßführung;
3. die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung;
4. der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung;
5. die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel;

6. die Anordnung, die Vollziehung, die Abwendung der Vollziehung, die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel;

7. die Freilassung des Beschuldigten;

8. der Aufschub der Strafvollstreckung.

Mit der Annahme zur vorläufigen Verwahrung gilt die Hinterlegung als bewirkt.

§ 41. Das Gesuch um Annahme zur vorläufigen Verwahrung ist bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu stellen. Dem Gesuche muß die Hinterlegungserklärung (§§ 13—15) in zwei Exemplaren beigefügt werden.

§ 42. Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung sowie die Herausgabe erfolgt nur auf Weisung des Amtsgerichts. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 12, 18, 19, 21 bis 31 entsprechende Anwendung.

§ 43. Die vorläufige Verwahrung geschieht unter gemeinschaftlichem Verschluß eines Richters und eines Gerichtsschreibers des Amtsgerichts. Die Aufstellung des Richters und des Gerichtsschreibers erfolgt für die Dauer eines Geschäftsjahrs durch den Präsidenten des Landgerichts. Die Vorschriften der §§ 5, 7, des § 8 Abs. 1 und der §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung.

§ 44. Das Amtsgericht kann die Hinterlegung der Sachen bei der Hinterlegungsstelle jederzeit bethätigen. Es hat sie zu bethätigen, wenn anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen zwei Wochen erfolgen werde.

Der Sendung an die Hinterlegungsstelle sind eine beglaubigte Abschrift der amtsgerichtlichen Hinterlegungsweisung (Abs. 1) und das zurückbehaltene Exemplar der Hinterlegungserklärung beizufügen. Die Sendung geschieht auf Kosten und Gefahr des Hinterlegers.

Die Hinterlegungsstelle hat dem Hinterleger eine Bescheinigung über die Hinterlegung, dem Amtsgericht Abschrift dieser Bescheinigung mitzutheilen.

§ 45. Die Amtsgerichte, für deren Bezirke ein anderes Amtsgericht als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, können, wenn dies nach den Umständen für zweckmäßig erachtet wird, die auf Grund der §§ 1667, 1814, 1818, 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu hinterlegenden Sachen nach den für die vorläufige Verwahrung geltenden Vorschriften übernehmen und die Hinterlegung selbst besorgen.

Sie können in solchen Fällen auch anordnen, daß die herauszugebenden Sachen an sie übersendet werden, und die Herausgabe selbst vornehmen.

Zu den in den Abs. 1, 2 bezeichneten Anordnungen ist das Vormundschaftsgericht, im Falle des § 1960 das Nachlaßgericht zuständig.

II. Besorgung des Hinterlegungswesens durch die K. Bank.

§ 46. Die Uebertragung der Besorgung des Hinterlegungswesens an die K. Bank erfolgt durch Anordnung der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

§ 47. Die K. Bank kann auch nicht kassenmäßiges Geld zur Hinterlegung annehmen. Sie ist jedoch berechtigt, es in kassenmäßiges umzusetzen, wenn die Umsetzung nach den Umständen des Falles zweckmäßig erscheint und die Behörde, auf deren Anordnung oder Weisung die Hinterlegung beruht, die Umsetzung nicht verboten hat. Die K. Bank haftet nur für den bei der Umsetzung als Reinerlös erzielten Betrag.

Hinterlegtes kassenmäßiges oder in kassenmäßiges umgesetztes Geld geht in das Eigenthum der K. Bank über, welche dem Empfangsberechtigten zur Zahlung des Kapitals und der Zinsen verpflichtet ist. Die Verzinsung wird nach dem Ablaufe von 5 Jahren seit der Hinterlegung eingestellt, wenn nicht ein Betheiligter die Fortdauer der Hinterlegung anzeigt und nachweist. Der Zinsfuß und der Beginn der Verzinsung, ferner die Fälle, in denen nicht erhobene Zinsen bezüglich der Verzinsung als neue Anlagen zu gelten haben, werden durch die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen bestimmt.

Hinterlegte nicht kassenmäßige Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten werden gesondert verwahrt.

§ 48. Die für das Verfahren bei der Hinterlegung bezüglich der amtsgerichtlichen Hinterlegungsstellen geltenden Vorschriften der §§ 12 bis 16, 18 bis 22 finden Anwendung. Die Hinterlegungserklärung kann zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts, für dessen Bezirk die K. Bank Hinterlegungsstelle ist, oder eines anderen Amtsgerichts abgegeben werden; ist die Rechtssache, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei dem Landgericht oder einem Gerichte höherer Art anhängig, so kann die Erklärung auch zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Gerichts erfolgen, bei welchem die Sache anhängig ist.

§ 49. Die Herausgabe der hinterlegten Sachen findet nur auf Weisung des Amtsgerichts statt, für dessen Bezirk die K. Bank Hinterlegungsstelle ist. Die Weisung hat den Namen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort des Empfangsberechtigten sowie die herauszugebende Sache anzugeben.

Der Weisung bedarf es nicht:

1. wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt ist;
2. wenn die Herausgabe von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft angeordnet ist oder das Gericht oder die Staatsanwaltschaft um die Herausgabe ersucht.

§ 50. Im Uebrigen finden die für das Verfahren bei der Herausgabe bezüglich der amtsgerichtlichen Hinterlegungsstellen geltenden Vorschriften der §§ 23 bis 28, des § 29 Abs. 1 und der §§ 30, 31 Anwendung. Für die Weisung des Amtsgerichts gelten die §§ 27, 28.

§ 51. Der Antrag auf Herausgabe kann zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts, für dessen Bezirk die K. Bank Hinterlegungsstelle ist, oder eines anderen Amtsgerichts gestellt werden.

Der Antragsteller kann beantragen, daß das Amtsgericht die Weisung der K. Bank übersendet.

§ 52. Die Vorschriften der §§ 32 bis 39 finden mit nachstehenden Abweichungen Anwendung.

Das Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe tritt, wenn das hinterlegte Geld von der K. Bank verzinst wird, nicht vor dem Ablaufe von fünf Jahren seit der Einstellung oder der letzten Einstellung der Verzinsung ein.

Der Anspruch auf Herausgabe erlischt zu Gunsten der K. Bank.

Das im § 39 vorgeschriebene Verzeichniß hat die K. Bank im Einvernehmen mit dem Amtsgerichte herzustellen, für dessen Bezirk sie Hinterlegungsstelle ist. Soweit zur Herstellung des Verzeichnisses Erhebungen erforderlich sind, hat sie das Amtsgericht vorzunehmen.

§ 53. Die Vorschriften des § 9 gelten auch für die K. Bank.

Der Hinterleger kann jederzeit bei der K. Bank beantragen, daß die hinterlegte Sache nach den für die Verwaltung offener Depots jeweils geltenden Grundsätzen der K. Bank verwaltet wird.

Der Antrag kann in die Hinterlegungserklärung aufgenommen werden. Die Vorschriften über die Herausgabe werden durch die Uebernahme zur Verwaltung als offenes Depot nicht berührt.

§ 54. Ueber die Art der Verwahrung, die Einrichtung der bei der K. Bank einzurichtenden Hinterlegungsbureaus, die Buch- und Kassenführung und die Aufsicht über die Hinterlegungsbureaus werden die erforderlichen Bestimmungen durch ein nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Dezember 1878, die Formation und den Wirkungskreis der K. Bayerischen Bank betreffend, zu erlassendes Reglement getroffen.

§ 55. Ueber Beschwerden gegen die Geschäftsführung der K. Bank entscheidet das Staatsministerium der Finanzen.

Für Beschwerden gegen Verfügungen des Amtsgerichts (§ 49) gelten die Vorschriften des § 10.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 56. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die Verordnungen vom 8. September 1879, die Behandlung des Depositenwesens bei den Gerichten in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend, vom 25. September 1879, das gerichtliche Hinterlegungswesen im Regierungsbezirke der Pfalz betreffend, und vom 17. Oktober 1888, das gerichtliche Hinterlegungswesen in der Pfalz betreffend, aufgehoben.

§ 57. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf frühere Hinterlegungen Anwendung.

München, den 18. Dezember 1899.

Luitpold, Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Riedel.** Dr. **Frhr. v. Leonrod.**

Auf Allerhöchsten Befehl: Der General-Sekretär: Ministerialrath v. Thelemann.

12.

Königlich Allerhöchste Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze (Zuständigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1899.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1899 Nr. 64 vom 30. Dezember 1899 Seite 1229 bis 1235.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs. **Luitpold,** von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, **Regent.**

Wir finden Uns bewogen, zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze zu verordnen, was folgt:

Namensänderungen.

§ 1. Ueber Gesuche um die Bewilligung zur Aenderung des Familiennamens hat das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und, wenn es sich um einen adeligen Namen handelt, das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern im Benehmen mit den genannten Staatsministerien Uns zu berichten.

§ 2. Die zu einer Aenderung des Vornamens erforderliche Bewilligung wird von der Distriktspolizeibehörde ertheilt, in deren Bezirke der Antragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller in Bayern weder seinen Wohnsitz noch seinen Aufenthalt, so ist die Distriktspolizeibehörde der Heimatgemeinde des Antragstellers zuständig. In München ist die Polizeidirektion zuständig.

Die Distriktspolizeibehörde hat sich vor der Entscheidung über das Gesuch mit dem Staatsanwalte bei dem Landgerichte zu benehmen.

§ 3. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von den Staatsministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich erlassen.

In Ansehung von adeligen Namen werden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen vom Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern erlassen.

Vereine und Stiftungen.

§ 4. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, behalten Wir Unserer Entschließung nach Vernehmung des Staatsministeriums des Innern vor.

Das Gleiche gilt von der Genehmigung einer Aenderung des Zweckes des Vereins. Die Genehmigung einer sonstigen Aenderung der Satzung steht dem Staatsministerium des Innern zu.

§ 5. Die Ertheilung der zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung erforderlichen Genehmigung behalten Wir Unserer Entschließung vor.

Ermächtigung von Handelsmäklern zu Kaufgeschäften.

§ 6. Die öffentliche Ermächtigung, deren Handelsmäkler zu gewissen Verkäufen oder Käufen bedürfen, wird vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz ertheilt.

Die Ermächtigung wird erst wirksam, wenn der Handelsmäkler den Eid geleistet hat, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen werde. Zur Abnahme des Eides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Handelsmäkler seine Geschäftsräume oder in Ermangelung solcher seine Wohnung hat.

Die Ermächtigung kann von dem Staatsministerium des Innern jederzeit zurückgenommen werden.

Gesinderecht.

§ 7. Nach Artikel 16 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche das Halten von Dienstboten zu untersagen und die Entlassung von Dienstboten zu erzwingen, ist sowohl die Orts- als auch die Distriktspolizeibehörde zuständig. In München ist die Polizeidirektion zuständig.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

§ 8. Die nach dem Artikel 90 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche der Distriktspolizeibehörde obliegenden Verrichtungen hat in München die Polizeidirektion wahrzunehmen.

§ 9. Die für Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung wird durch das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium der Finanzen ertheilt.

Für Schuldverschreibungen, die von Verkehrsunternehmungen ausgestellt werden, erfolgt die Genehmigung durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern und das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium der Finanzen. Für Schuldverschreibungen der pfälzischen Eisenbahnen wird die Genehmigung auf Grund Unserer Ermächtigung durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern und das Staatsministerium der Finanzen ertheilt.

§ 10. Die Gläubiger, welche nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 691), bei dem Amtsgerichte den Antrag stellen, sie zur Berufung einer Versammlung der Gläubiger zu ermächtigen, und die Gläubiger, welche in einer Versammlung der Gläubiger ihr Stimmrecht ausüben wollen (§ 10 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes), können ihre Schuldverschreibungen außer bei der Reichsbank oder bei einem Notar auch bei der K. Bank hinterlegen.

Eintragung einer Hypothek für ein Darlehen einer Kreditanstalt.

§ 11. Für die im § 1115 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene öffentliche Bekanntmachung der Satzung einer Kreditanstalt ist

das Staatsministerium des Innern zuständig. Die Bekanntmachung soll im Gesetz- und Verordnungs-Blatte veröffentlicht werden.

Befreiung von Ehehindernissen und vom Aufgebote.

§ 12. Die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen darf, sowie von dem Verbote der Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, behalten Wir Unserer Entschließung nach Vernehmung des Staatsministeriums der Justiz vor.

§ 13. Die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf, wird von dem Staatsministerium der Justiz ertheilt.

§ 14. Die Befreiung von dem vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebote wird in den Landestheilen rechts des Rheins von der Distriktsverwaltungsbehörde, in der Pfalz von dem Staatsanwalte bei dem Landgericht ertheilt, in dessen Bezirke der zur Anordnung des Aufgebots zuständige Standesbeamte seinen Amtssitz hat. In München wird die Befreiung vom Magistrat ertheilt.

Erklärungen über den Familiennamen.

§ 15. Nimmt eine geschiedene Frau auf Grund des § 1577 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Familiennamen oder, falls sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheiratet war, den Namen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, wieder an, so ist zur Entgegennahme der hierauf gerichteten Erklärung die Distriktspolizeibehörde zuständig, in deren Bezirke die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines im deutschen Reiche gelegenen Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat.

§ 16. Untersagt der Mann auf Grund des § 1577 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der von ihm geschiedenen Frau die Führung seines Namens, so ist zur Entgegennahme der hierauf gerichteten Erklärung die Distriktspolizeibehörde zuständig, in deren Bezirke der Mann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines im deutschen Reiche gelegenen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

§ 17. Ist nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so finden die Vorschriften der §§ 15, 16 auf die Wiederannahme des früheren Namens und die Untersagung der Fortführung des Namens entsprechende Anwendung.

§ 18. Ertheilt der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes dem Kinde mit Einwilligung der Mutter und des Kindes nach § 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs seinen Namen, so ist zur Entgegennahme der hierauf gerichteten Erklärung die Distriktspolizeibehörde zuständig, in deren Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines im deutschen Reiche gelegenen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

§ 19. Zur Entgegennahme der in den §§ 15 bis 18 bezeichneten Erklärungen ist in München die Polizeidirektion zuständig.

Ehelichkeitserklärung.

§ 20. Die Ehelichkeitserklärung behalten Wir Unserer Entschließung nach Vernehmung des Staatsministeriums der Justiz vor.

Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung ist bei dem Amtsgericht einzureichen, in dessen Bezirke der Vater seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines im deutschen Reiche gelegenen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Vater in Bayern seinen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht, so ist der Antrag bei dem Amtsgericht einzureichen, in dessen Bezirke die Heimatgemeinde des Vaters gelegen ist.

Annahme an Kindesstatt.

§ 21. Die Befreiung von dem für die Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter des Annehmenden behalten Wir Unserer Entschließung nach Vernehmung des Staatsministeriums der Justiz vor.

Das Gesuch um Bewilligung der Befreiung ist bei dem Amtsgericht anzubringen, das für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständig ist. Ist hiezu ein bayerisches Gericht nicht zuständig, so ist das Gesuch bei dem Amtsgericht anzubringen, in dessen Bezirke die Heimatgemeinde des Annehmenden gelegen ist.

Anlegung von Mündelgeld bei Sparkassen.

§ 22. Die Erklärung, daß eine öffentliche Sparkasse zur Anlegung von Mündelgeld geeignet ist, steht dem Staatsministerium der Justiz zu.

Das Staatsministerium der Justiz kann die Zulassung zur Anlegung von Mündelgeld jederzeit widerrufen.

Anstaltsvormund.

§ 23. Die Anordnung, daß der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt die Rechte und Pflichten eines Vormundes für die zur Erziehung oder Verpflegung in die Anstalt aufgenommenen Minderjährigen hat, wird von dem Staatsministerium der Justiz und demjenigen Staatsministerium erlassen, unter dessen Aufsicht die Anstalt steht.

Vollziehung einer Auflage von öffentlichem Interesse.

§ 24. Zuständig die im öffentlichen Interesse liegende Vollziehung einer Auflage zu verlangen (§ 525 Abs. 2, § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist die Behörde, zu deren Wirkungskreise die Wahrung des Interesses gehört, sofern nicht nach Artikel 107 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Behörde einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes hiefür zuständig ist.

Ausführungsvorschriften zum Handelsgesetzbuche.

§ 25. Für die Erlassung von Bestimmungen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs näher festgesetzt wird, sind die Staatsministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich zuständig.

§ 26. Die Vorschrift des § 25 gilt auch von der im § 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Bestimmung, daß benachbarte Orte oder Gemeinden als ein Ort oder als eine Gemeinde im Sinne der Vorschriften des § 30 des Handelsgesetzbuchs anzusehen sind.

§ 27. Für die Ertheilung der im § 363 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Ermächtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen

ist das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz zuständig.

§ 28. Zur Erlassung der Eisenbahnverkehrsordnung (§§ 453 ff. des Handelsgesetzbuchs) ist das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zuständig.

Führung des Schiffsregisters.

§ 29. Für die Uebertragung der Führung des Schiffsregisters für die Bezirke mehrerer Gerichte an eines von diesen (§ 120 des Gesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt) ist das Staatsministerium der Justiz zuständig.

§ 30. Für die Bestimmung, daß auch Schiffe von einer geringeren als der im § 119 des Gesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, bestimmten Tragfähigkeit in das Schiffsregister eingetragen werden, ist das Staatsministerium der Justiz zuständig.

München, den 24. Dezember 1899.

Luitpold, Prinz von Bayern, des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.**
Dr. **Frhr. v. Leonrod.** **Frhr. v. Asch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl: Der General-Sekretär: Ministerialrath v. Thelemann.

IV

Herzogthum Braunschweig

Inhalts-Verzeichniß.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Juni 1899 1—33
2. Ausführungsgesetz zur Reichsgrundbuchordnung (vom 24. März 1897) vom 12. Juni 1899 . . . . . 33—38
3. Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 12. Juni 1899 . . . . . 39—48
4. Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (vom 24. März 1897) vom 12. Juni 1899 49—51
5. Gesetz über das Hinterlegungswesen vom 12. Juni 1899 . . . 51—66
6. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 12. Juni 1899 . 67—69
7. Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Proceßordnungen betreffend, vom 1. April 1879 Nr. 12 vom 12. Juni 1899 70
8. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 9. April 1888 Nr. 16 vom 12. Juni 1899 . . . . . 71—74
9. Gesetz, betreffend Abänderung des Berggesetzes vom 15. April 1867 Nr. 23 vom 12. Juni 1899 . . . . . 74—76
10. Gesetz wegen Abänderung der Gesindeordnung vom 12. Juni 1899 77—82
11. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 12. Juni 1899 . . . . . 83—85
12. Verordnung, betreffend die Ausführung der Reichs-Grundbuchordnung, sowie die Anlegung der Grundbücher, vom 12. Juni 1899 86—88
13. Verordnung, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 1. August 1899 . . . . . 88—89

IV. Herzogthum Braunschweig.

1.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Juni 1899.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Herzogthums Braunschweig 1899 Nr. 36 vom 29. Juni 1899 Seite 331 bis 377.)

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht,** Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig,

erlassen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Soweit in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 2. Zur Aufnahme der in den §§. 1035, 1372, 1528, 1640, 1667, 1692, 1760, 1802, 2002, 2121, 2215, 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Verzeichnisse sind außer den Amtsgerichten und Notaren die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§. 61 und 66 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 10. April 1879 No. 11 zuständig.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Personen.

Erster Titel.

Natürliche Personen.

§. 3. Für die Volljährigkeitserklärung ist Herzogliches Staats-Ministerium, Abtheilung der Justiz, zuständig.

Die Volljährigkeitserklärung tritt mit der Zustellung an den Minderjährigen in Wirksamkeit. Die Zustellung erfolgt durch ein dem Minder-

jährigen von dem Vormundschaftsgerichte zu behändigendes Schriftstück und ist zu bescheinigen.

§. 4. Die Vorschriften des §. 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf das Recht zur Führung des Adels entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.

Juristische Personen.

I. Vereine.

§. 5. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Verleihung seitens Herzoglicher Landesregierung.

Die Verleihung ist zu veröffentlichen.

§. 6. Zur Aenderung der Satzung eines Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, bedarf es der Genehmigung Herzoglichen Staats-Ministeriums.

Zur Aenderung des Zwecks ist die Genehmigung Herzoglicher Landesregierung erforderlich.

§. 7. Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit (§. 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und für den Einspruch (§. 61 daselbst) sind die Herzoglichen Kreisdirektionen, in der Stadt Braunschweig die Herzogliche Polizeidirektion, zuständig.

Hiergegen findet Klage beim Verwaltungsgerichtshofe statt.

Die Frist für die Klage beginnt bei einem Einspruche mit dem Zeitpunkte, an dem er vom Amtsgerichte dem Vorstande des Vereins mitgetheilt wird.

§. 8. Die Entziehung der Rechtsfähigkeit, die auf staatlicher Verleihung beruht, ist, nachdem sie unanfechtbar geworden ist, von Herzoglicher Kreisdirektion, in der Stadt Braunschweig von Herzoglicher Polizeidirektion, zu veröffentlichen.

§. 9. Die Bestimmung über die Verwendung des dem Fiskus angefallenen Vereinsvermögens steht dem Herzoglichen Staats-Ministerium zu.

II. Stiftungen.

§. 10. Die Genehmigung einer Stiftung, sowie die Abänderung des Zwecks oder die Aufhebung derselben erfolgen durch Herzogliche Landesregierung.

Die Genehmigung und die Aufhebung sind zu veröffentlichen.

§. 11. Der Herzoglichen Landesregierung steht es zu, bei Genehmigung einer Stiftung deren Verfassung zu regeln, falls dies in der Stiftungsurkunde nicht geschehen ist. Sie kann die von ihr getroffenen Bestimmungen ändern, unbeschadet der inzwischen begründeten Rechte Dritter.

§. 12. Die Bestellung eines Vorstandes, die nicht durch die Verfassung geregelt worden ist, steht dem zur Aufsicht Berechtigten zu.

§. 13. Die Vorschriften des §. 27 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung. Der Widerruf steht dem zur Aufsicht Berechtigten zu.

§. 14. Mit dem Erlöschen der Stiftungen fällt das Vermögen an den Fiskus, falls nicht die Verfassung etwas Anderes vorschreibt.

Die Bestimmung über die Verwendung des Vermögens steht dem Herzoglichen Staats-Ministerium zu.

Vierter Abschnitt.

Fristen. Termine.

§. 15. Allgemeine Feiertage im Sinne des §. 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind: die beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, der Neujahrstag, der Charfreitag, der Himmelfahrtstag und der Bußtag.

Fünfter Abschnitt.

Verjährung.

§. 16. In vier Jahren verjähren:

1) die aus Rechtsverhältnissen des öffentlichen Rechts entstandenen Ansprüche auf Zahlung von Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) oder von Kosten eines Verfahrens;
2) die Ansprüche auf Rückzahlung mit Unrecht erhobener Abgaben und Kosten dieser Art.

Zu den Abgaben gehören die Beträge, die von den bei einem inländischen Gerichte niedergelegten letztwilligen Verfügungen und von Verträgen über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken oder selbständigen Gerechtigkeiten an die Kreis-Kommunal-Kasse entrichtet werden müssen.

§. 17. Auf die Verjährung dieser Ansprüche finden Art. 169 des Einführungsgesetzes und die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Verjährung mit dem Ablaufe des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist.

Fällt das Steuerjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammen, so beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des ersteren.

§. 18. Für die im §. 16 unter 1 aufgeführten Ansprüche gelten folgende besondere Bestimmungen:

1) Wird der Anspruch auf Gebühren oder Kosten eines Verfahrens erst nach der Entstehung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Ablaufe des Jahres, in dem die Fälligkeit eingetreten ist.
2) Setzt die Erhebung einer Abgabe ein vorgängiges Ermittelungsverfahren voraus, so wird die Verjährung durch jede auf die Ermittelung

der Abgabe gerichtete Thätigkeit des Berechtigten unterbrochen. Die Unterbrechung dauert fort, so lange ein Rechtsmittelverfahren im Gange ist. Die Unterbrechung endigt mit dem Ablaufe des Jahres, in dem die letzte auf die Ermittelung der Abgabe gerichtete Thätigkeit des Berechtigten vorgenommen oder in dem, falls ein Rechtsmittelverfahren eingeleitet ist, dasselbe beendigt wird.

3) Die Unterbrechung der Verjährung durch Vornahme einer Vollstreckungshandlung im Verwaltungszwangsverfahren endigt mit dem Ablaufe des Jahres, in dem die letzte Vollstreckungshandlung vorgenommen wurde.

§. 19. Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften, die in Landesgesetzen über die Verjährung von Ansprüchen der im §. 16 Z. 1 bezeichneten Art getroffen worden sind.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Inhalt der Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Verpflichtung zur Leistung.

§. 20. Soweit in Gesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Schuld mit fünf vom Hundert für das Jahr vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung die Verzinsung mit vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem 1. Januar 1900 auch dann, wenn die Verzinsung schon begonnen hatte.

§. 21. Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht ein Anderes bestimmt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Erlöschen der Schuldverhältnisse.

Dritter Titel.

Aufrechnung.

§. 22. Mit den Ansprüchen der öffentlichen Beamten auf Diensteinkommen oder Ruhegehalt können Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse auch insoweit aufgerechnet werden, als jene Ansprüche nicht der Pfändung unterliegen.

Siebenter Abschnitt.

Einzelne Schuldverhältnisse.

Zweiter Titel.

Schenkung.

§. 23. Soweit nicht die Zuständigkeit einer Reichsbehörde begründet ist, ist die zuständige Behörde im Sinne des §. 525 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs diejenige, in deren Geschäftsbereich das öffentliche Interesse fällt. Entsteht hierüber Zweifel, so entscheidet das Herzogliche Staats-Ministerium.

Siebzehnter Titel.

Spiel. Wette.

§. 24. Die Genehmigung eines Ausspielvertrages erfolgt in der durch die Verordnung vom 10. December 1883 No. 43 geregelten Weise auch dann, wenn es sich nicht um einen Ausspielvertrag der hier gedachten Art handelt.

Die Genehmigung eines Lotterievertrags geschieht durch Herzogliches Staats-Ministerium.

Zweiundzwanzigster Titel.

Schuldverschreibung auf den Inhaber.

§. 25. Die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§. 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird von Herzoglichem Staats-Ministerium ertheilt.

Die Genehmigung soll außer durch den Deutschen Reichsanzeiger durch die Gesetz- und Verordnungssammlung bekannt gemacht werden.

§. 26. Die bei Herzoglicher Leihhausanstalt kündbar belegten Summen, für die Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgestellt worden sind, können vom Herzoglichen Finanz-Kollegium, Abtheilung für Leihhaussachen, durch zweimalige Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger und den Braunschweigischen Anzeigen gekündigt werden.

Die Kündigung gilt als an dem Tage erfolgt, an dem seit der letzten Bekanntmachung ein Monat verstrichen ist.

Im siebenten Monate vor dem Ablaufe der Verjährungsfrist soll an die unbekannten Besitzer der gekündigten und nicht zur Einlösung ge-

brachten Schuldverschreibungen in den erwähnten Blättern ein einmaliger Aufruf erlassen werden, in dem auf die bevorstehende Verjährung hingewiesen wird.

Unberührt bleibt die Bestimmung des §. 10 des Landesgesetzes No. 27 vom 10. Juni 1892, die in Verbindung mit der Herzoglichen Leihhausanstalt errichtete Sparkasse betreffend.

§. 27. Bei Zinsscheinen, die für hiesige Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben sind, ist der im §. 804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Anspruch ausgeschlossen, ohne daß es der Ausschließung in dem Scheine bedarf.

Fünfundzwanzigster Titel.

Unerlaubte Handlungen.

§. 28. Der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebes haftet für den Schaden, der bei dem Betriebe einer Sache zugefügt wird, sofern der Schaden nicht durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Beschädigten entstanden ist.

Mehrere Unternehmer haften als Gesammtschuldner.

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren.

§. 29. Wird die Benutzung eines dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücks von der zuständigen Behörde zu einer Anlage oder einem Betriebe gestattet, die mit einer Gefahr für den öffentlichen Gebrauch verbunden sind, so haftet der Unternehmer für den Schaden, der in Folge der gefährlichen Beschaffenheit der Anlage oder des Betriebes bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks entsteht. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Beschädigten entstanden ist.

Mehrere Unternehmer haften als Gesammtschuldner.

§. 30. Im Falle der Tödtung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit finden auf die im §. 29 bestimmte Ersatzpflicht die Vorschriften der §§. 842 bis 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§. 31. Der im §. 29 gegebene Anspruch verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt bei den im §. 844 bestimmten Ansprüchen mit dem Tode des Verunglückten.

§. 32. Wildschaden ist nach Maßgabe des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechts ꝛc. vom 8. September 1848 No. 39 §. 14 Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs §. 835 und der folgenden Bestimmungen zu erstatten.

§. 33. Der §. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung des Jagdrechts vom 16. April 1852 No. 23 wird dahin abgeändert, daß an die Stelle der Worte „Schwarz-, Roth- oder Damwild" die Worte treten „Schwarz-, Roth-, Dam- oder Rehwild oder Fasanen".

§. 34. Ist nach den §§. 2, 3 Abs. 1 des Jagdausübungsgesetzes vom 16. April 1852 No. 23 in gemeinschaftlichen, selbstständigen Jagdbezirken die Jagd verpachtet, so hat der Jagdpächter den Wildschaden zu ersetzen. Mehrere Pächter haften als Gesammtschuldner.

§. 35. Der §. 4 desselben Gesetzes erhält folgenden Zusatz als Absatz 1:

In gemeinschaftlichen selbstständigen Jagdbezirken ist die Benutzung des Jagdrechts mittels Administration nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der Administrator sich den Jagdinteressenten gegenüber zur Befriedigung etwaiger Wildschadensgläubiger mit der Maßgabe verpflichtet, daß diese das Recht erwerben, Befriedigung von ihm zu fordern. Mehrere Administratoren haben diese Verpflichtung als Gesammtschuldner zu übernehmen.

§. 36. Die am 1. Januar 1900 bestehenden Jagdpacht- und Jagdadministrationsverträge dürfen seitens der Pächter und Administratoren bis zum 1. Februar 1900 auf den 1. April 1900 gekündigt werden.

§. 37. Ist eine Jagdadministration bis zum 1. Februar 1900 nicht gekündigt, so beginnt von diesem Tage an die Haftung des Administrators oder der Administratoren in Gemäßheit des §. 35 dieses Gesetzes.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

§. 38. Die öffentlichen Lasten eines Grundstücks bedürfen, soweit nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, zu ihrer Begründung und zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

Zu den öffentlichen Lasten gehören außer den staatlichen Grundsteuern alle nach Gesetz oder Verfassung auf Grundstücken ruhende Lasten, insbesondere die aus dem Gemeinde- und Kreisverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, an Kirchen, Pfarren, Opfereien und Schulen zu entrichtenden oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; ferner die Beiträge, welche an die Landesbrandversicherungsanstalt oder an andere zu gemeinnützigen Zwecken errichtete, von der Staatsbehörde genehmigte Realverbände zu entrichten sind.

Im Zweifel wird angenommen, daß die an die vorgedachten geistlichen Institute oder deren Diener zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringen, wenn die Grundstücke, auf welchen sie ruhen, zu diesem Verbande gehören.

Der Eintragung bedürfen ferner nicht:

1. die bei Anlegung von Torfstichen und bei Enteignung von Grundstücken vorübergehend durch Gesetz begründeten dinglichen Rechte;

2. die bei Ablösung der Holzberechtigung an deren Stelle getretene beständige Holzrente, soweit dieselbe bisher von der Eintragung gesetzlich ausgenommen war;

(Gesetz No. 43 vom 12. Februar 1842 §. 15);

(Gesetz No. 29 vom 3. Juli 1851 §. 19);

(Gesetz No. 9 vom 7. Februar 1857 §. 1);

3. diejenigen Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach den §§. 8, 22 und 145 des Berggesetzes vom 15. April 1867 im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können.

Die auf dem Grundstück lastenden laufenden und aus den letzten zwei Jahren rückständigen (§. 13 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung) Grundsteuern gehen den übrigen öffentlichen Lasten im Range vor (§. 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu dem vorgedachten Gesetze).

§. 39. Für Rückstände der im §. 38 Abs. 1—3 und 5 erwähnten Lasten haftet der Eigenthümer als persönlicher Schuldner nur in Ansehung eines zweijährigen Zeitraums, vom Tage seines Eigenthumserwerbs zurückgerechnet.

§. 40. Die Vorschriften der die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen betreffenden Gesetze und Verordnungen bleiben unverändert bestehen.

Desgleichen die Vorschriften der Gesetze No. 20 vom 15. Mai 1871, die Vermessung und Kartirung der Feldmarken der Stadt Braunschweig betreffend, und No. 34 vom 5. Oktober 1886, die Vermessung und Kartirung von Grundstücken im Herzogthume betreffend. In dem letztgenannten Gesetze lautet jedoch die Bezugnahme im §. 5 No. 1 in Zukunft statt: „(G. B. O. §. 23 vergl. mit Gesetz No. 12 vom 1. April 1879 §. 7 No. 1)" — „(Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 12. Juni 1899 No. 37 §. 27)."

Desgleichen die Vorschriften des Gesetzes No. 33 vom 2. Juli 1889, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über das Herzogthum Braunschweig zu bestimmenden trigonometrischen Punkte.

Desgleichen die Vorschriften des Gesetzes No. 15 vom 8. März 1878 über den Erwerb von Grundeigenthum und von Grunddienstbarkeiten bei Gemeinheitstheilungen und des Gesetzes No. 7 vom 20. März 1892 über die nochmalige Verlängerung der im §. 8 des erstgedachten Gesetzes verordneten Frist.

Desgleichen die Vorschriften des Gesetzes No. 32 vom 26. Mai 1896, die Realgenossenschaften betreffend, insbesondere auch der §. 14 desselben, dessen Schlußworte in Zukunft statt: „(vergl. §. 25 — welcher Paragraph

übrigens irrthümlich statt des §. 23 citirt ist — der Grundbuchordnung)" — „(vergl. den §. 27 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 12. Juni 1899 No. 37)."

§. 41. Die Vorschriften der Gesetze No. 18 vom 28. März 1837, die Aufhebung der Feudalrechte und die Errichtung von Familienstammgütern betreffend, No. 51 vom 13. December 1849, die gänzliche Aufhebung des Lehnsverbandes betreffend, No. 12 vom 19. März 1850, die Aufhebung der Familienfideikommisse betreffend, und No. 28 vom 20. Mai 1858 über die Untheilbarkeit der Ritter-, Schrift-, Freisassen- und sonstigen Landgüter, No. 29 von demselben Tage über die Vererbung der Ritter-, Schrift-, Freisassen- und sonstigen Landgüter und No. 30 von demselben Tage über die Errichtung von Familienstammgütern behalten ihre bisherige Geltung, das zuletzt genannte Gesetz jedoch mit folgenden Aenderungen:

Am Schlusse des §. 3 wird folgender neue Absatz eingestellt: „Auf die zum Familienstammgute als Pertinenzen gehörigen Werthpapiere auf den Inhaber finden die Vorschriften der §§. 1814 bis 1820 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß an die Stelle des Mündels in den §§. 1815, 1820 Abs. 1 und des Vormundes der Stammgutsinhaber und an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Herzogliche Staats-Ministerium tritt."

Ferner werden im §. 7 zwischen die Worte „der eine Gutsverpachtung ohne Landesherrlich genehmigte Sicherstellung der Inventariengelder (§. 3) unternimmt," und die Worte „oder der die Substanz des Stammguts" folgende Worte eingeschoben: „der gegen die nach §. 3 Abs. 8 zur sinngemäßen Anwendung gelangenden Vorschriften der §§. 1814 bis 1820 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstößt."

§. 42. Hinsichtlich der Rangordnung der Ablösungskapitalien, der bei Gemeinheitstheilungen zu zahlenden Entschädigungen und der besonderen Leistungen, welche ihren Grund in den Gesetzen No. 18 vom 28. März 1837, die Aufhebung der Feudalrechte und die Errichtung von Familienstammgütern betreffend, und No. 51 vom 13. December 1849, die gänzliche Aufhebung des Lehnsverbandes betreffend, haben, bleibt es bei dem bisherigen Recht. Auch bleiben die bestehenden Vorschriften über die den Grundsteuern und öffentlichen Lasten zukommenden Vorrechte unberührt (§. 38).

Beschränkungen des eingetragenen Gläubigers in der Verfügung über die Hypothek, welche auf den §§. 129—132 der Ablösungsordnung vom 20. December 1834, dem §. 14 des Gesetzes No. 18 vom 28. März 1837 oder den §§. 5 und 7 des Gesetzes No. 22 vom 14. Mai 1840 beruhen, bedürfen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung.

Die im Abs. 2 bezeichneten Hypotheken können in eine Grund- oder Rentenschuld nicht umgewandelt werden.

§. 43. Für selbstständige Gerechtigkeiten, sowie für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs an fremden Grundstücken

bestehenden vererblichen und veräußerlichen Nutzungsrechte gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die Gerechtigkeit oder das Nutzungsrecht ein Grundbuchblatt erhalten hat.

Unter der gleichen Voraussetzung finden die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf eine solche Gerechtigkeit oder ein solches Nutzungsrecht entsprechende Anwendung.

§. 44. Der Absatz 3 des §. 10 des Gesetzes No. 16 vom 19. Mai 1890, betreffend die ungetheilten Genossenschaftsforsten, lautet fortan:

„An den einem Nutzungsberechtigten zustehenden Naturalnutzungen aus der Genossenschaftsforst steht der Genossenschaft ein Pfandrecht wegen der von dem Nutzungsberechtigten geschuldeten Genossenschaftsleistungen zu, auf welches die für das Pfandrecht des Verpächters nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche geltenden Vorschriften (§§. 581 Abs. 2 und 585) entsprechende Anwendung finden".

Der §. 12 jenes Gesetzes wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„In Ansehung des Erwerbes und der Veräußerung der Nutzungsrechte gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abweichende Bestimmungen getroffen sind, die bestehenden Vorschriften über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken (das Bürgerliche Gesetzbuch; die Reichs-Grundbuchordnung und die dazu erlassenen Ausführungsgesetze, Verordnungen und Anweisungen)."

Der §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1890 wird dahin abgeändert, daß es statt des Wortes „Zubehör" in Zukunft heißt: „Bestandtheil".

Der §. 1 des Gesetzes No. 15 vom 25. Februar 1895, betreffend Abänderung des Gesetzes über die ungetheilten Genossenschaftsforsten wird dahin abgeändert, daß es statt des Wortes „Zubehörungen" an beiden Stellen in Zukunft heißt: „Bestandtheile", und statt „§. 16 Abs. 1 und 2 der Instruktion vom 26. April 1878 No. 20": — „§. 24 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung der Herzoglichen Landesjustizverwaltung, enthaltend eine Allgemeine Verfügung zur Ausführung der Reichs-Grundbuchordnung".

§. 45. Auf die wegen der im Artikel 109 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten, im öffentlichen Interesse erfolgenden Eingriffe in Privatrechte zu gewährenden Entschädigungen finden die landesgesetzlichen Vorschriften, soweit solche vorhanden sind, Anwendung. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften des Gesetzes No. 78 vom 13. September 1867, die Ausmittelung der Entschädigungen bei Expropriationen betreffend.

In dem Gesetze No. 18 vom 20. Juni 1843, das Verfahren bei Abfindung der Realberechtigten an den zu öffentlichen Zwecken abzutretenden Grundstücken betreffend, wird zwischen den §§. 1 und 2 folgender §. 1 a eingestellt:

§. 1 a. Die Ladung zu dem in Satz 1 des §. 1 bezeichneten Termine ist allen aus dem Grundbuche ersichtlichen Personen, für die ein Recht an dem Grundstücke eingetragen ist, sofern dieselben im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz haben und solcher dem Gerichte bekannt ist, neben der öffentlichen Bekanntmachung besonders zuzustellen. Auf die besondere Zustellung finden

die Vorschriften der §§. 76 und 77 Abs. 1 der Konkursordnung vom 20. Mai 1898 No. 25 entsprechende Anwendung.

Soweit eine öffentliche Ladung schon vor dem 1. Januar 1900 verfügt worden ist, erledigt sich das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften.

Dritter Abschnitt.

Eigenthum.

Erster Titel.

Inhalt des Eigenthums.

§. 46. Die Vorschrift des §. 26 der Gewerbeordnung findet auf Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, entsprechende Anwendung.

§. 47. Die Rechte des Eigenthümers eines Grundstücks aus §§. 910 und 923 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Ansehung der auf einem Nachbargrundstücke oder auf dessen Grenze stehenden Bäume und Sträucher können gegenüber Grundstücken, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden sind, erst von der nächsten Verjüngung des Waldes ab geltend gemacht werden.

Zweiter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigenthums an Grundstücken.

§. 48. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, welches im Grundbuche nicht eingetragen ist, und nach den Vorschriften der Reichs-Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Dritter Titel.

Erwerb und Verlust des Eigenthums an beweglichen Sachen.

6. Fund.

§. 49. Auf die nach den §§. 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Landesbehörden und Landesanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen finden, soweit nicht durch das Herzogliche Staats-Ministerium ein Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung, welche von dem Bundesrath über die in Fundsachen von Reichsbehörden und Reichsanstalten erlassenen und noch zu erlassenden Bekanntmachungen beschlossen sind.

Fünfter Abschnitt.
Dienstbarkeiten.

Erster Titel.
Grunddienstbarkeiten.

§. 50. Die in Gemäßheit des §. 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. vom 8. März 1878 No. 10 zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehenden, durch Ersitzung erworbenen positiven Grunddienstbarkeiten, welche in Gemäßheit des §. 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche auch fernerhin zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, gehen den eingetragenen Hypotheken vor, insofern der Zeitpunkt ihrer Entstehung der ältere ist.

§. 51. An einem Grundstücke, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften des §. 90 der Reichs-Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, kann eine Dienstbarkeit dadurch begründet werden, daß der Eigenthümer des Grundstücks und der andere Theil sich über die Begründung der Dienstbarkeit einigen. Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Zur Aufhebung einer nach Maßgabe des Abs. 1 begründeten Dienstbarkeit ist, so lange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, genügend. Die Erklärung muß gerichtlich oder notariell beurkundet und dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks gegenüber abgegeben werden; sie ist unwiderruflich. Die Vorschriften des §. 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Die Urkunde über die Begründung oder Aufhebung der Dienstbarkeit soll dem Grundbuchamt, in dessen Bezirk das dienende Grundstück liegt, überreicht und von diesem aufbewahrt werden. Die Vorschriften des §. 11 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

Sechster Abschnitt.
Vorkaufsrecht.

§. 52. In Gemäßheit der Art. 164 und 119, 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird bestimmt, daß die gesetzlichen Vorkaufsrechte des Erbenzinsherrn und des Eigenthümers der Emphyteuse, sowie die in den §§. 5 und 8 des Gesetzes No. 16 vom 19. Mai 1890, betreffend die ungetheilten Genossenschaftsforsten, konstituirten Veräußerungs- und Theilungsbeschränkungen und die Vorkaufsrechte der nach §. 9 des gedachten Gesetzes vorkaufsberechtigten Personen zu ihrer Begründung als dingliche Rechte und zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung im Grundbuche nicht bedürfen.

Siebenter Abschnitt.

Reallasten.

§. 53. Wegen der Löschung von eingetragenen Abfindungs- und Altentheilskapitalien, über welche Hypothekenbriefe nicht ausgestellt sind, findet ein Aufgebotsverfahren gegen die unbekannten Berechtigten statt, wenn die Tilgung der Kapitalien glaubhaft gemacht wird. In dem Aufgebot ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die Löschung der Eintragungen erfolgen solle.

Das Verfahren richtet sich nach der Civilproceßordnung §§. 946 bis 959, 983, 984 Abs. 1, 985.

Achter Abschnitt.

Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld.

Erster Titel.

Hypothek.

§. 54. In Gemäßheit des Art. 193 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird bestimmt, daß eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehende Hypothek, welche nach Art. 192 daselbst nicht als Sicherungshypothek gilt, als eine Hypothek im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten soll, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, und daß die bisher über solche Hypotheken ausgefertigten Hypothekenbriefe oder sonstigen Urkunden als Hypothekenbriefe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sollen.

§. 55. Die in den bisherigen Gesetzen und Verordnungen für Hypotheken, hypothekarische Forderungen, hypothekarische Schulden, hypothekarische Gläubiger getroffenen Vorschriften finden, soweit sie neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleiben, auf Grundschulden und Rentenschulden, Grundschuldgläubiger und Rentenschuldgläubiger entsprechende Anwendung.

§. 56. Das Gesetz No. 20 vom 5. April 1886, die Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt betreffend, wird dahin geändert:

I. Im §. 4 wird zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender neue Absatz eingefügt:

„Die Versicherung kann auch von dem Nießbraucher zu Gunsten des Eigenthümers und für ein Gebäude, das im Eigenthum Mehrerer steht, von einem der Miteigenthümer zu Gunsten der sämmtlichen Eigenthümer genommen werden."

II. Im §. 25 wird hinter dem letzten Absatze folgender neue Absatz hinzugefügt:

„Die Abtretung der Ansprüche auf Versicherungsgelder gegen die Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt ist, soweit die Gelder in Gemäßheit des §. 25 zum Wiederaufbau der zerstörten oder beschädigten oder anderer Gebäude zu verwenden sind, ohne Wirksamkeit. Der Anspruch auf die zu verwendenden Versicherungsgelder kann jedoch mit der Baustelle unter der Bedingung des Wiederaufbaues veräußert werden."

III. Der Abs. 3 des §. 26 erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherung des Rückforderungsrechts wegen bereits ausgezahlter Brandentschädigungsgelder und sonstigen Aufwandes ist das Herzogl. Finanzkollegium beim Eintritt eines jeden Brandschadens nach Ermessen befugt, die Eintragung einer Sicherungshypothek auf das versicherte Grundstück nebst den dazu gehörigen Bestandtheilen (§. 890 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu verlangen, und hat das zuständige Grundbuchamt diese Hypothek auf Antrag des Herzoglichen Finanzkollegiums ohne Mitwirkung des Versicherten einzutragen, so lange der Letztere selbst noch eingetragener Eigenthümer ist."

IV. Der Abs. 1 des §. 27 erhält folgende Fassung:

„Hat der Versicherte den Entschädigungsanspruch (nach §. 7 oder §. 26) verwirkt, so haben die vor dem Brande eingetragenen Realberechtigten, welche auf Veranlassung des Herzoglichen Finanzkollegiums durch das zuständige Grundbuchamt mit Nachricht zu versehen sind, einen eigenen Anspruch auf die festgestellten Entschädigungsgelder, soweit ihre Forderungen nicht aus dem Erlöse des von ihnen zur Subhastation zu bringenden verpfändeten Grundstücks befriedigt werden."

V. Im §. 37 werden hinter dem letzten Absatze folgende neue Absätze hinzugefügt:

„Steht das versicherte Gebäude im Miteigenthum Mehrerer, so haften die Miteigenthümer, welche die Versicherung genommen haben, für die Beiträge als Gesammtschuldner.

Das Grundstück haftet im Ganzen, auch wenn nur einer der Miteigenthümer die Versicherung genommen hat. Das Gleiche gilt, wenn der Nießbraucher die Versicherung zu Gunsten des Eigenthümers genommen hat."

Unschädlichkeitszeugniß.

§. 57. Im Falle der Veräußerung eines Grundstückstheils wird dieser Theil von den auf dem Grundstück eingetragenen Reallasten, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden befreit, wenn auf Antrag des Eigenthümers von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

Die Feststellung kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

§. 58. Die Feststellung kann erfolgen:

1. wenn für den veräußerten Theil ein gleichwerthiger dem Grundstück zugeschrieben wird;

2. wenn ein dem veräußerten Theile gleichwerthiges Recht zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers des Grundstücks an dem veräußerten Theil oder an dem Grundstück, dem dieser zugeschrieben wird, begründet wird;

3. wenn ein an dem Grundstücke bestehendes Recht, welches dem veräußerten Theile gleichwerthig ist und den Belastungen, von denen dieser befreit wird, im Range vorgeht, gelöscht wird;

4. wenn der veräußerte Theil unbebaut ist, nicht mehr als fünf vom Hundert der Fläche des Grundstücks beträgt, und wenn die aus dem Grundbuche ersichtlichen Berechtigten auf die Mittheilung des Gerichts von der beabsichtigten lastenfreien Veräußerung des Grundstückstheils nicht innerhalb eines Monats, unter Glaubhaftmachung der durch die Veräußerung bewirkten Benachtheiligung Widerspruch erhoben haben. Diese Vorschrift findet in Ansehung der Berechtigten, denen gegenüber von ihr bereits Gebrauch gemacht geworden ist, insoweit keine Anwendung, als der Gesammtbetrag der jetzt und früher veräußerten Theile fünf vom Hundert der Fläche des Grundstücks übersteigt.

§. 59. Der Beschluß, durch welchen die Feststellung erfolgt, ist dem Antragsteller, sowie allen aus dem Grundbuche ersichtlichen Personen, für die ein Recht an dem Grundstück eingetragen ist, zuzustellen.

Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt unter Ausschluß der weiteren Beschwerde.

Der Beschluß tritt erst in Wirksamkeit, nachdem er gegenüber allen in Abs. 1 bezeichneten Personen rechtskräftig geworden ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie auf die an einen Betheiligten zu bewirkenden Zustellungen die Vorschriften der §§. 4 bis 7 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

§. 60. Die Abschreibung des veräußerten Grundstückstheils auf dem Grundbuchblatt darf nicht ohne die Eintragung der Rechtsänderung erfolgen, aus der sich die Unschädlichkeit der Veräußerung für die Berechtigten ergiebt.

Das Unschädlichkeitszeugniß ersetzt die Bewilligung der Berechtigten.

Wird der Grundstückstheil von einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld befreit, über welche ein Brief ertheilt ist, oder ist für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, eine Hypothek bestellt, so ist zur lastenfreien Abschreibung des Grundstückstheils die Vorlegung des Briefes oder der Urkunde nicht erforderlich. Wird der Brief vorgelegt, so ist die lastenfreie Abschreibung darauf zu vermerken. Wird der Brief nicht vorgelegt, so kann das Grundbuchamt ihn von dem Berechtigten einfordern.

§. 61. Das Gesetz No. 30 vom 20. Mai 1858 über die Errichtung von Familien-Stammgütern sowie die Gemeinheitstheilungsordnung vom 20. Decbr. 1834 No. 1 von 1835 werden durch die Vorschriften der §§. 57 bis 60 nicht berührt.

Neunter Abschnitt.

Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten.

§. 62. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs an einer beweglichen Sache oder einem Rechte bestehendes Pfandrecht finden die Vorschriften der §§. 1209 bis 1212, 1214 bis 1258, 1273 Abs. 2, 1275 bis 1279, 1281 bis 1291 und 1293 bis 1296 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften der §§. 1261 bis 1270 in Ansehung eines in das Schiffsregister eingetragenen Pfandrechts.

§. 63. Insoweit der Braunschweigischen Bank in dem Gesetze No. 26 vom 23. Mai 1853, einige Rechtsverhältnisse der Braunschweigischen Bank betreffend, (§. 1) das Recht, die ihr verpfändeten Sachen dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des auf die Sache gewährten Darlehns sammt Zinsen und Kosten herauszugeben, in weiterem Umfange eingeräumt ist, als ihr solches Recht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Verbindung mit der Vorschrift im Art. 94 Abs. 2 des Einführungsgesetzes dazu zustehen würde, wird dasselbe aufgehoben.

§. 64. Der §. 8 der Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums, den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, Trödler und Gesindevermiether betreffend, vom 21. December 1881 No. 2 von 1882 erhält folgende Fassung:

„Der Verkauf des Pfandgegenstandes zum Zweck der Befriedigung des Gläubigers darf geschehen, sobald die Pfandschuld fällig geworden ist. Hat der Verpfänder oder ein Bevollmächtigter desselben einen dem Pfandleiher bekannten Aufenthaltsort im Gebiete des Deutschen Reiches, so muß der Letztere, falls nicht Anderes ausgemacht ist, den Verpfänder zwei Wochen vor dem Verkaufe, aber nach der Fälligkeit der Schuld, benachrichtigen, daß zu dem Verkaufe geschritten werden soll.

Diese Benachrichtigung kann in der Weise bewirkt werden, daß der Pfandleiher das betreffende Schriftstück, welches mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen ist, unter der Adresse des Verpfänders nach dessen Wohnorte zur Post giebt. Die Benachrichtigung wird mittelst Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Der Verkauf des Pfandes ist im Wege öffentlicher Versteigerung zu bewirken. Hat das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis, so kann der Pfandleiher den Verkauf aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise bewirken. Der Pfandleiher kann bei der Versteigerung mitbieten. Erhält er den Zuschlag, so ist der Kaufpreis als von ihm empfangen anzusehen.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte

Person aus freier Hand zu einem den Gold- oder Silberwerth erreichenden Preise erfolgen.

Ort und Zeit der öffentlichen Versteigerungen sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen in den Braunschweigischen Anzeigen oder einem anderen für solche Anzeigen von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Blatte bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist zugleich der Name des Pfandleihers und die laufende Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

Von dem Ergebnisse des Verkaufs hat der Pfandleiher den Verpfänder, soweit thunlich, zu benachrichtigen, und demselben den etwaigen Ueberschuß zu übersenden.

Ein den vorstehenden Vorschriften zuwider vorgenommener Verkauf verpflichtet den Pfandleiher zum Schadensersatz."

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt.

Bürgerliche Ehe.

Zweiter Titel.

Eingehung der Ehe.

§. 65. Die Offiziere des Gensdarmeriekorps sollen nicht ohne Landesherrliche Genehmigung, die Mannschaften aber nicht ohne Genehmigung ihres vorgesetzten Kommandeurs eine Ehe eingehen.

Die Landesregierung kann den Zuwiderhandelnden ohne Gehalt, Sold oder Ruhegehalt aus dem Dienste entlassen oder die Einleitung eines Disciplinarverfahrens verfügen.

§. 66. Wollen Beamte eines anderen deutschen Staates im Herzogthume eine Ehe eingehen, so haben sie eine Bescheinigung ihres Vorgesetzten darüber beizubringen, daß sie einer besonderen Erlaubniß zur Eingehung der Ehe nicht bedürfen oder daß sie die Erlaubniß erhalten haben.

§. 67. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Herzogthume eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist.

§. 68. Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

§. 69. Die nach den §§. 67 und 68 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, die nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§. 70. Von den Vorschriften der §§. 67 bis 69 kann Herzogliches Staats-Ministerium, Abtheilung der Justiz, im einzelnen Falle Befreiung bewilligen.

§. 71. Die Bestimmungen der Staatsverträge, die den Ausländern günstiger sind, werden durch die vorhergehenden Paragraphen nicht berührt.

§. 72. Oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des §. 1320 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Herzogl. Staats-Ministerium.

Sechster Titel.

Eheliches Güterrecht.

§. 73. Vom 1. Januar 1900 an finden auf die bestehenden Ehen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung Anwendung mit folgenden Ausnahmen:

1. Unberührt bleibt das besondere bäuerliche eheliche Güterrecht.
2. Unberührt bleiben die über das eheliche Güterrecht geschlossenen Verträge.
3. An Stelle der bisherigen Gesetze über das Heirathsgut der Frau treten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht (§§. 1363 bis 1425). Dies gilt auch für die abgeschlossenen Verträge, insoweit in ihnen jene Gesetze für maßgebend erklärt worden sind. Als eingebrachtes Gut ist nur das am 1. Januar 1900 vorhandene Heirathsgut, das übrige Gut der Frau ist als Vorbehaltsgut zu betrachten.

§. 74. Rechte, die auf Grund des bisherigen ehelichen Güterrechts bis zum 1. Januar 1900 bereits entstanden sind, bleiben in Kraft. Dies gilt insbesondere auch von den Rechten, die Gläubiger des Mannes auf Grund des sog. Statutum Brunsvicense gegenüber dem Vermögen der Frau erworben haben.

§. 75. Weicht das Güterrecht der am 1. Januar 1900 bestehenden Ehe von dem gesetzlichen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab,

so sind die Abweichungen bis zum 1. Januar 1901 in das Güterrechtsregister einzutragen. Geschieht dies nicht, so finden auf jene Ehen die Vorschriften des §. 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit vom 1. Januar 1901 an Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Streitsachen anhängig werden. Ausgenommen sind die Ehen, für die das besondere bäuerliche Güterrecht gilt.

Die Eintragung in das Güterrechtsregister kann von jedem Ehegatten beantragt werden. Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§. 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Siebenter Titel.

Scheidung der Ehe.

§. 76. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im §. 1577 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die Ehe vor einem braunschweigischen Standesbeamten geschlossen war, dieser, anderenfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Amtsgericht soll die Erklärung dem Standesbeamten mittheilen, vor welchem die Ehe geschlossen war.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Vierter Titel.

Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

II. Elterliche Gewalt.

§. 77. Die Vorschriften der Landesgesetze, die in Beziehung auf den Vater als den gesetzlichen Vertreter des Kindes getroffen sind, finden auf die Mutter, der die elterliche Gewalt zusteht, entsprechende Anwendung.

Sechster Titel.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.

§. 78. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch die der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, ist, wenn die Geburt des Kindes

im Geburtsregister eines braunschweigischen Standesbeamten eingetragen ist, dieser Standesbeamte, anderenfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erfolgt die Erklärung bei der Eheschließung vor einem braunschweigischen Standesbeamten, so ist dieser Standesbeamte zuständig.

Der nach Absatz 1 zuständige Standesbeamte ist auch für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der nach §. 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter zuständig.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll sie diesem Standesbeamten mitgetheilt werden.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Siebenter Titel.

Legitimation unehelicher Kinder.

II. Ehelichkeitserklärung.

§. 79. Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung ist bei dem Vormundschaftsgerichte des unehelichen Kindes einzureichen. Ist über dasselbe im Herzogthume eine Vormundschaft nicht geführt worden, so ist der Antrag bei dem Amtsgerichte einzureichen, in dessen Bezirke der Vater seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.

Erster Titel.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. Anordnung der Vormundschaft.

§. 80. In jeder Gemeinde des Herzogthums ist ein Gemeindewaisenrath zu bilden.

§. 81. In den Städten erfolgt die Organisation des Waisenraths durch statutarische Bestimmung, unbeschadet der Vorschriften in den §§. 82, 85 bis 89, 91 bis 93.

§. 82. In den Städten werden die Waisenräthe, soweit nicht bestimmte städtische Beamte kraft statutarischer Bestimmung auch das Amt eines Waisenraths zu verwalten haben, durch die vereinigte Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten gewählt.

§. 83. In den Landgemeinden besteht der Waisenrath aus einem oder mehreren Mitgliedern. Im letzteren Falle wird jedem Mitgliede ein besonderer Bezirk zugewiesen. Die Bestimmung der Zahl der Mitglieder, die Wahl derselben und die Abgrenzung der Bezirke erfolgt durch den Gemeinderath.

§. 84. In den Landgemeinden, wo ein Gemeinderath nicht besteht, ist der Gemeindevorsteher der Waisenrath. Derselbe kann für die Dauer seines Amts mit Genehmigung der Herzoglichen Kreisdirektion einen anderen dazu bereiten Gemeindegenossen zum Waisenrathe bestellen.

§. 85. Die Waisenräthe werden auf sechs Jahre gewählt.

§. 86. Vom Amte eines Waisenraths sind ausgeschlossen:

1) diejenigen, welche nicht zum Stadtverordneten bezw. zum Mitgliede des Gemeinderaths gewählt werden können,
2) das Beamtenpersonal des Vormundschaftsgerichts.

§. 87. Für die Gründe der Ablehnung, die Erlaubniß zur Annahme, die freiwillige oder gezwungene Niederlegung des Amtes, die Folgen eines Ausschlusses, die Strafen einer ungerechtfertigten Ablehnung oder Niederlegung des Amtes und für die in diesen Beziehungen statthaften Rechtsmittel gelten die für die Stadtverordneten bezw. die Mitglieder des Gemeinderaths erlassenen Vorschriften mit folgenden Abweichungen:

§. 88. In den Städten steht dem zum Waisenrathe Gewählten binnen vierzehn Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet eine Vorstellung bei der vereinigten Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten und gegen deren Zurückweisung Klage beim Verwaltungsgerichtshofe zu.

§. 89. In den Städten hat über die Zulässigkeit der Niederlegung des Amtes eines Waisenraths und über die Ausschließung von diesem Amte die vereinigte Versammlung des Stadtmagistrats und der Stadtverordneten zu entscheiden. Gegen ihren Beschluß ist Klage beim Verwaltungsgerichtshofe zulässig.

§. 90. Bei zeitweiliger Behinderung eines Waisenraths haben in den Landgemeinden, wo mehrere Waisenräthe vorhanden sind, diese sich gegenseitig zu vertreten. Im Uebrigen ist der Gemeindevorsteher der Vertreter. In den Landgemeinden ohne Gemeinderath wird der an Stelle des Gemeindevorstehers bestellte Waisenrath von diesem vertreten.

§. 91. Das Amt eines Waisenraths ist ein Ehrenamt. Den Waisenräthen werden jedoch die nothwendigen baaren Auslagen vergütet. Dieselben werden von der Gemeindekasse bezw. von denjenigen getragen, die zur Tragung der Gemeindelasten verpflichtet sind.

In Streitfällen erfolgt ihre Festsetzung durch das Vormundschaftsgericht, gegen dessen Entscheidung den Betheiligten binnen vierzehn Tagen eine Beschwerde beim Landgerichte zusteht.

Es kann bestimmt werden, daß an Stelle der baaren Auslagen eine in regelmäßigen Zeitabschnitten zu zahlende Pauschalsumme tritt. Zu

dieser Bestimmung ist in den Landgemeinden die Genehmigung Herzoglicher Kreisdirektion erforderlich.

§. 92. In den städtischen Statuten kann bestimmt werden, daß die Waisenräthe Frauen in widerruflicher Weise zu Waisenpflegerinnen annehmen können. Ein Zwang zur Uebernahme dieser Stellung besteht nicht. Die Waisenpflegerinnen haben den Waisenrath in der Ueberwachung der Erziehung und der körperlichen Pflege von Mündeln oder Pflegebefohlenen, die noch nicht schulpflichtig sind, sowie von älteren weiblichen Mündeln oder Pflegebefohlenen zu unterstützen.

§. 93. Die Mitglieder der mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Thätigkeit tretenden Waisenräthe sind bereits vor diesem Zeitpunkte nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 80 bis 87 dieses Gesetzes zu bestellen.

§. 94. Dem Vorstande einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt können durch Herzogliches Staats-Ministerium die Rechte und Pflichten eines Vormundes für Minderjährige, die in der Anstalt erzogen oder verpflegt werden, übertragen werden.

In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§. 95 bis 98.

§. 95. Mit der Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

Der Vorstand der Anstalt hat die Aufnahme dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen, und dieses sie dem Waisenrathe des Bezirks, in dem die Anstalt liegt, mitzutheilen.

§. 96. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen, das Amt eines bestellten Gegenvormundes endigt.

Dem Vorstande stehen die nach §. 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§. 97. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§. 98. Die Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag des Vorstandes ist ein anderer Vormund zu bestellen.

§. 99. Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Uebernahme einer Vormundschaft, zu der er nicht gesetzlich berufen ist (§. 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), der Erlaubniß der vorgesetzten Behörde.

Diese Erlaubniß ist zur Fortführung einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder vor dem Eintritt in das Amt bereits übernommenen Vormundschaft nicht erforderlich.

§. 100. Die Vorschriften des §. 99 finden auf das Amt eines Gegenvormundes, Pflegers oder Beistandes Anwendung.

II. Führung der Vormundschaft.

§. 101. Mündelgeld soll außer nach §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur

1) soweit dies nicht schon nach den dortigen Vorschriften gestattet ist, in Landes-, Leihhauslandes- oder Kammerschuldverschreibungen, sowie bei den Leihhaussparkassen,
2) in Schuldverschreibungen, die ein Kreis-Kommunalverband oder eine Stadt des Herzogthums ausgegeben hat,
3) in Schuldverschreibungen des ritterschaftlichen Kreditvereins

verzinslich angelegt werden.

§. 102. Herzogliches Staats-Ministerium kann unter Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung eine öffentliche Sparkasse, die im Herzogthume ihren Sitz hat, und für den Fall des §. 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Bank, die im Herzogthume ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklären.

§. 103. Auf die Anlegung von Geldern der Kirchen, staatlichen Unterrichtsanstalten, Gemeindeschulen, milden Stiftungen oder Gemeinden kommen die Vorschriften der §§. 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§. 101 und 102 dieses Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß bei den Leihhaus-Sparkassen nur Beträge bis zu 200 ℳ angelegt werden dürfen, und eine Anlegung in Prämien-Anleihen überhaupt nicht gestattet ist.

Für die Anlegung in Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist. Im Uebrigen bedarf der Verwalter zu den in diesem Paragraphen gestatteten Anlagen einer Genehmigung nicht.

§. 104. Der Verwalter soll Geld der im §. 103 benannten Rechtssubjekte nach §. 1807 Abs. 1 No. 5 oder nach §. 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur mit der Bestimmung anlegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

§. 105. Aus besonderen Gründen kann eine nach §. 103 nicht zulässige Anlegung von der Behörde gestattet werden, die für die Genehmigung einer Anlegung in Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden zuständig ist.

§. 106. Sind einem der in §. 103 benannten Rechtssubjekte Werthpapiere anderer als der hier bezeichneten Art zugefallen, so hat der Verwalter solche ohne Verzug in Geld umzusetzen.

Aus besonderen Gründen kann die zeitweilige Beibehaltung der Papiere von der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

§. 107. Die in den §§. 1814 bis 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Vorschriften finden auf die im §. 103 benannten Rechtssubjekte mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Vormundes der Verwalter und an die Stelle des Vormundschaftsgerichts die Aufsichtsbehörde tritt.

§. 108. Hinsichtlich der einer Stadtgemeinde gehörigen Inhaberpapiere kann der Stadtmagistrat eine von den Vorschriften der §§. 1814 bis 1816 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichende Sicherung mit den Stadtverordneten vereinbaren.

§. 109. Bei einer in Gemäßheit des §. 1814 oder §. 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommenen Hinterlegung, sowie bei einer nach §. 1815 erfolgten Umschreibung oder Umwandlung kommen die §§. 1819 und 1820 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die hier erwähnte Genehmigung, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde begründet ist, durch die Aufsichtsbehörde ertheilt wird.

§. 110. Bei Stiftungen bleiben die von den §§. 103 bis 107, 109 abweichenden Bestimmungen der Stiftungsurkunden unberührt.

Dritter Titel.

Pflegschaft.

§. 111. Die Wirkungen, die in Landesgesetzen mit der Anordnung einer Kuratel für den Kuranden verbunden sind, treten für die Personen ein, die unter Pflegschaft oder vorläufige Vormundschaft gestellt werden.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Erster Abschnitt.

Erbfolge.

§. 112. Die Vorschriften des gemeinen Rechts, nach denen bestimmte Rechtssubjekte vor dem Fiskus auf einen erblosen Nachlaß berechtigt sind, werden aufgehoben.

Fällt dem Fiskus als gesetzlichem Erben eine Erbschaft in der Stadt Wolfenbüttel an, so ist er verpflichtet, dieser die Hälfte des Werths der Erbschaft herauszugeben. Die Vorschrift im Titel 18 der Heinrichsstädtischen Statuten über den Anfall erbloser Güter in der Stadt Wolfenbüttel wird aufgehoben.

Dritter Abschnitt.

Testament.

Fünfter Titel.

Auflage.

§. 113. Soweit nicht die Zuständigkeit einer Reichsbehörde begründet ist, ist die zuständige Behörde im Sinne des §. 2194 des Bürgerlichen Gesetzbuchs diejenige, in deren Geschäftsbereich das öffentliche Interesse fällt. Entsteht hierüber Zweifel, so entscheidet das Herzogliche Staats-Ministerium.

Siebenter Titel.

Errichtung und Aufhebung eines Testaments.

§. 114. Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

§. 115. Für die amtliche Verwahrung ist bei Testamenten zuständig:

1) wenn es vor einem Amtsgerichte errichtet ist, dieses Gericht;
2) wenn es vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat;
3) wenn es vor dem Vorsteher einer Gemeinde errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört;
4) wenn es nach §. 2231 Z. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.

Die Vorschriften unter Z. 1 und 2 und Absatz 2 finden auf Erbverträge Anwendung.

§. 116. Befindet sich ein Testament oder Erbvertrag seit mehr als fünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung von Amts wegen vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt.

Die Vorschriften der §§. 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Schlußbestimmungen.

Inkrafttreten dieses Gesetzes, sowie Aufhebung und Abänderung bisheriger Gesetze.

§. 117. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

Hinsichtlich der Rechte und Rechtsverhältnisse, für die nach den Uebergangsvorschriften im vierten Abschnitte des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, treten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sich aus ihm nicht ein Anderes ergiebt, nach Maßgabe jener Uebergangsvorschriften in Kraft.

Die Vorschriften des §. 41 Abs. 2 und 3 und des §. 93 treten sofort in Kraft.

§. 118. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, unbeschadet der Vorschrift des Artikels 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und des §. 117 Absatz 2 dieses Gesetzes, insbesondere die nachstehend bezeichneten Gesetze aufgehoben bezw. abgeändert:

1) Artikel 67 der Amts-Kammerordnung vom 1. Juli 1688 (Steinacker, Organisationsgesetze S. 357).
2) Landesfürstliche Verordnungen vom 9. December 1771, 21. Januar 1791, 6. Oktober 1794 (Steinacker, Promtuarium, Bd. 1, S. 53).
3) Landesfürstliches Reskript vom 17. Februar 1745 (Steinacker, Bd. 1, S. 62).
4) Landesfürstliches Reskript vom 27. Mai 1773 (Steinacker, Bd. 1, S. 65).
5) Landesfürstliches Reskript vom 5. November 1765 (Steinacker, Bd. 1, S. 69).
6) Landesfürstliche Resolution vom 19. August 1747 (Steinacker, Bd. 1, S. 153).
7) Landesfürstliche Verordnung vom 23. August 1723 (Steinacker, Bd. 1, S. 163).
8) Landesfürstliche Reskripte vom 8. September und 3. November 1760 (Steinacker, Bd. 1, S. 164).
9) Landesfürstliche Verordnungen vom 20. April 1711, 10. Juli 1745, 5. Mai 1747 (Steinacker, Bd. 1, S. 223 f.).
10) Landesfürstliche Verordnung vom 17. Februar 1745 (Steinacker, Bd. 1, S. 232).
11) Landesfürstliche Verordnung vom 10. Mai 1781 (Steinacker, Bd. 1, S. 232).
12) Landesfürstliches Reskript vom 13. December 1784 (Steinacker, Bd. 1, S. 233).
13) Attest der Justizkanzlei vom 1. Juni 1804 (Steinacker, Bd. 1, S. 266).
14) Die über die Eheverlöbnisse getroffenen Vorschriften (Steinacker, Bd. 1, S. 266 bis 268).
15) Landesfürstliche Verordnung vom 26. August 1689 (Steinacker, Bd. 1, S. 282).

16) Landesfürstliche Deklaration vom 12. März 1703 (Steinacker, Bd. 1, S. 283).
17) Landesfürstliche Verordnung vom 30. December 1754 (Steinacker, Bd. 1, S. 283).
18) Landesfürstliches Reskript vom 17. April 1756 (Steinacker, Bd. 1, S. 284).
19) Die Vorschriften über die Erbfolge der Ehegatten nach den Heinrichsstädtischen Statuten und in Helmstedt (Steinacker, Bd. 1, S. 285 bis 287).
20) §. 12 der Untergerichtsordnung für die Stadt Braunschweig vom 2. Juli 1764 hinsichtlich der dem Schuldner zu gestattenden Abschlagszahlungen (Steinacker, Bd. 1, S. 298).
21) Titel 77 §. 15 der Tax-Ordnung vom 29. November 1645; Landesfürstliche Verordnungen vom 7. Juli 1768 und 10. Juli 1795 (Steinacker, Bd. 1, S. 354).
22) Landesfürstliche Verordnung vom 8. August 1768 (Steinacker, Bd. 1, S. 405).
23) Landesfürstliche Verordnung vom 25. Oktober 1760 (Steinacker, Bd. 1, S. 406).
24) Landesfürstliche Resolution vom 19. August 1755 (Steinacker, Bd. 2, S. 18).
25) Landesfürstliche Verordnung vom 9. April 1770 (Steinacker, Bd. 2, S. 18).
26) Ziffer 4 der Landesfürstlichen Verordnung vom 4. Juli 1684 (Steinacker, Bd. 2, S. 44).
27) Die Vorschrift der bei Steinacker, Bd. 2, S. 114 ff. aufgeführten Verordnungen, daß es zu einem Lotterievertrage der landesherrlichen Genehmigung bedarf.
28) §. 2 der Landesfürstlichen Verordnung vom 14. September 1801 (Steinacker, Bd. 2, S. 116).
29) Die Vorschriften über das sog. Statutum Brunsvicense (Steinacker, Bd. 2, S. 235 bis 237).
30) §§. 1 bis 15, 17 der Vormundschaftsordnung der Stadt Braunschweig vom 2. August 1769 (Steinacker, Bd. 2, S. 250, 254, 257, 442 bis 444).
31) Instruktion für die Vormundschaftsherren vom 5. August 1689, §. 7 (Steinacker, Bd. 2, S. 250).
32) Landesfürstliches Reskript vom 17. September 1778 (Steinacker, Bd. 2, S. 251), soweit es sich auf Vormünder bezieht.
33) Landesfürstliches Reskript vom 25. November 1779 (Steinacker, Bd. 2, S. 252).
34) Landesfürstliche Reskripte vom 2. und 23. April 1781 (Steinacker, Bd. 2, S. 252), soweit sie sich auf Vormünder beziehen.
35) Landesfürstliches Reskript vom 6. August 1781 (Steinacker, Bd. 2, S. 252).
36) Landesfürstliches Reskript vom 24. December 1798 (Steinacker, Bd. 2, S. 250).

37) Landesfürstliche Verordnung vom 7. April 1712 (Steinacker, Bd. 2, S. 287).
38) §. 10 der Landesfürstlichen Verordnung vom 9. April 1768 (Steinacker, Bd. 2, S. 297), soweit er von der Bestellung von Vormündern für evangelische Mündel handelt.
39) Allgemeine Landes-Ordnung Art. 77 (Steinacker, Bd. 2, S. 319).
40) Landesfürstliche Deklaration vom 27. Oktober 1704 (Steinacker, Bd. 2, S. 354).
41) Titel 14 der Heinrichsstädtischen Statuten über die Testaments-Mündigkeit (Steinacker, Bd. 2, S. 389).
42) Landesfürstliches Reskript vom 5. Januar 1762 (Steinacker, Bd. 2, S. 416).
43) Die durch das Attestat des Magistrats zu Braunschweig vom 2. März 1728 bezeugte Observanz (Steinacker, Bd. 2, S. 419).
44) Landesherrliches Cirkular-Reskript vom 20. August 1742 und Landesherrliches Reskript vom 22. August 1742 (Steinacker, Bd. 2, S. 420).
45) §§. 4, 8, 12, 16, 18 der Ordnung und Instruktion der Vormundschaftsherren der Stadt Braunschweig vom 5. August 1689 (Steinacker, Bd. 2, S. 439, 440, 443, 444, 445).
46) Landesfürstliches Reskript vom 15. April 1744 (Steinacker, Bd. 2, S. 440).
47) Landesfürstliche Resolution vom 11. Januar 1776 (Steinacker, Bd. 2, S. 441).
48) Landesfürstliches Reskript vom 24. April 1786 (Steinacker, Bd. 2, S. 442).
49) Landesfürstliche Verordnung vom 21. November 1743 (Steinacker, Bd. 2, S. 445).
50) Landesfürstliche Verordnung vom 6. März 1763 (Steinacker, Bd. 2, S. 453).
51) §. 19 der Landesfürstlichen Verordnung vom 10. März 1704 (Steinacker, Bd. 2, S. 481), und Landesfürstliche Verordnung vom 30. Januar 1753 (daselbst S. 484), soweit dort eine Verpflichtung zum Schadensersatze wegen Unterlassung der Erhaltung und Besserung von Wegen bezw. eine Berechtigung, über der Kontravenienten Wiesen und besaamte Felder zu fahren, aufgestellt ist.
52) Allgemeine Landes-Ordnung Art. 62 (Steinacker, Bd. 2, S. 488).
53) Die über die Wiederverheirathung der Wittwen nach Steinacker, Bd. 2, S. 501 erlassenen Vorschriften.
54) Tax-Ordnung vom 29. November 1645, Titel 77, §. 5 (Steinacker, Bd. 2, S. 529).
55) Das durch das Attestat der Justiz-Kanzlei vom 23. Juli 1709 bezeugte Gewohnheitsrecht (Steinacker, Bd. 2, S. 529).
56) §§. 48 bis 52 der Verfügung Fürstlicher Regierungs-Kommission vom 3. Februar 1814 No. 27, das Verfahren der Gerichte betr.
57) Absatz 3 der Verordnung vom 18. Februar 1814 No. 34, die Nichtannahme der Klagen auf Vollziehung der Ehe betr.
58) Landesfürstliches Reskript vom 18. August 1816 (Bege, Repertorium, Bd. 1, S. 161).

59) Deklaration der Verordnung vom 26. März 1823, die Einrichtung des Justizwesens betr., vom 20. December 1825 No. 29.
60) Die Verordnung, die gefundenen Sachen betr., vom 15. April 1824 No. 11.
61) §. 4 Abs. 1 der Verordnung, die Stempel-Steuer betr., vom 29. Oktober 1821 No. 10 erhält folgende Fassung:
Beläuft sich das Vermögen einer unter Vormundschaft, Pflegschaft oder der elterlichen Gewalt der Mutter stehenden Person nicht auf 300 ℳ, so sind sämmtliche vom Vormunde, Pfleger oder Beistande der Mutter gepflogenen Verhandlungen stempelfrei.
Für die den Letzteren auszufertigenden Bestallungen ist, wenn das zu verwaltende Vermögen über 3000 ℳ beträgt, ein Stempel von 75 ₰, wenn es 300 bis 3000 ℳ beträgt, der gewöhnliche Stempel zu entrichten.
Bei mehreren Vormündern ist stets nur für eine Bestallung der erhöhte, für die anderen aber der gewöhnliche Stempel zu entrichten.
Letzteres gilt auch für die Bestallung des Gegenvormundes.
62) §. 13 der Verordnung vom 29. Oktober 1821 No. 12, die Landesschulden betr.
63) Das durch das Konklusum der vereinigten Stadtgerichte vom 6. September 1826 anerkannte Gewohnheitsrecht über die Miethverträge in der Stadt Braunschweig.
64) Verordnung vom 6. Mai 1828 No. 13, die Verwaltungs- und Nutznießungsrechte des Vaters an dem Vermögen seiner Kinder betr.
65) §. 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Modifikation der Verordnung vom 26. März 1823, die Einrichtung des Justizwesens betr., vom 15. Oktober 1832 No. 33.
66) §§. 14 bis 16 des Gesetzes, die Ordnung des Kammer- und Landesschuldenwesens betr., vom 19. December 1834 No. 17.
67) Gesetz über die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer vom 24. August 1849 No. 33 §. 91 Abs. 2.
68) Das Gesetz, die Aufhebung der Einrede der Vorausklagung des Hauptschuldners und des anastasianischen Gesetzes betr., vom 21. December 1849 No. 55, soweit es noch besteht.
69) Instruktion für die Prediger u. s. w. vom 5. Februar 1852 No. 12.
70) Gesetz, die Verjährung persönlicher Klagen und die Einführung kurzer Verjährungsfristen für dieselben betr., vom 3. Juli 1853 No. 35.
71) Gesetz über das Verfahren bei dem Umtausche von Kammer- gegen Landes-Schuldverschreibungen vom 23. Februar 1855 No. 14 §. 1 von den Worten: „und zwar" an und §. 2.
72) Gesetz, die Errichtung der Erbverträge betr., vom 16. Oktober 1860 No. 33.
73) Gesetz No. 15 vom 16. Mai 1863, die Unwirksamkeit eidlicher Bestärkung von Geschäften und die bei einzelnen Geschäften an die Stelle der eidlichen Bestärkung tretenden Formen betr., soweit es über letztere noch rechtsgültige Bestimmungen getroffen hat.
74) Gesetz wegen Aufhebung der Querel des nicht gezahlten Geldes vom 27. Mai 1865 No. 22, soweit es noch besteht.

75) Medicinalgesetz vom 25. Oktober 1865 No. 67 §§. 42 und 86, soweit nach ihnen die praktischen Aerzte und die Apotheker von der Verpflichtung zur Uebernahme von Vormundschaften befreit sind.
76) Gesetz vom 18. April 1867 No. 16, die Aufhebung und Beschränkung des vertragsmäßigen Zinsfußes betr., soweit es noch besteht.
77) Gesetz, die Ausstellung von Inhaberpapieren betr., vom 30. April 1867 No. 27.
78) Gesetz, die Reform der Herzogl. Leihhaus-Anstalt betr., vom 20. August 1867 No. 72 §. 13 und 14, soweit hiernach die auf den Namen des Gläubigers angelegten oder hinterlegten Kapitale nur nach vorgängiger Mortifikation der nicht vorhandenen Schulddokumente zurückgezahlt werden sollen.
79) Gesetz, die Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1868 wegen Aufhebung der polizeilichen Ehebeschränkungen betr., vom 21. Februar 1870 No. 22.
80) Gesetz, die anderweite Regelung der gewöhnlichen Wechselzeiten bei Wohnungs- und Gesindemiethen im Herzogthume betr., vom 21. März 1871 No. 8.
81) Gesetz, bürgerliche Verhältnisse des Polizei-Militärs betr., vom 28. Juni 1872 No. 38.
82) Im §. 15 des Gesetzes, den bäuerlichen Grundbesitz betr., vom 28. März 1874 No. 11 wird das Wort „lebenslänglich" gestrichen.
83) Im §. 15 des Gesetzes, die Verhältnisse der Beamten-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt betr., vom 22. März 1876 No. 30 werden abgeändert:
    1) der Anfang des ersten Absatzes dahin:
        Wird eine Ehe durch rechtskräftiges Urtheil geschieden und der Ehemann allein für schuldig an der Scheidung erklärt, und
    2) der Anfang des zweiten Absatzes dahin:
        Wird die Ehefrau allein, oder werden beide Ehegatten für schuldig an der Scheidung erklärt.
84) Gesetz, die Aufhebung des Erfordernisses landesherrlicher Dispensation vom Gesetze des Meistgebots bei Veräußerung und Verpachtung der Grundstücke Minderjähriger ꝛc. betr., vom 11. April 1876 No. 36 §§. 2 bis 4.
85) Das Gesetz, die Erbschaftssteuer betr., vom 18. April 1876 No. 38 erfährt folgende Aenderungen:
    1) §. 1 Ziff. 1 dahin:
        Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen auf den Todesfall, Auflagen auf Zuwendungen dieser Art, die dem Empfänger der Leistung einen Vermögensvortheil zu verschaffen bezwecken, sowie Pflichttheilsansprüche.
    2) §. 22 Abs. 2 dahin:
        Bei einer Nacherbfolge oder einem Nachvermächtnisse wird der Vorerbe oder der erste Vermächtnißnehmer als Nießbraucher und der Nacherbe oder der Nachvermächtnißnehmer als Erwerber der Substanz des an ihn herauszugebenden Vermögens behandelt. Ist jedoch die Einsetzung des Nacherben oder das Nachvermächtniß

auf dasjenige beschränkt, was bei dem Eintritt des Falles der Nacherbfolge oder des Nachvermächtnisses übrig sein wird, so haben sowohl der Vorerbe oder der erste Vermächtnißnehmer von dem vollen Betrage des ihm angefallenen, als der Nacherbe oder der Vermächtnißnehmer von dem vollen Betrage des an ihn herausgegebenen Vermögens nach ihrem Verhältnisse zum Erblasser die Erbschaftssteuer zu entrichten. Die von dem Vorerben oder dem Vermächtnißnehmer entrichtete Steuer wird für den Betrag, für welchen der Nacherbe oder der Nachvermächtnißnehmer steuerpflichtig ist, insoweit zurückvergütet, als sie den Betrag übersteigt, den der Vorerbe oder der Vermächtnißnehmer als Nießbraucher schulden würde.

3) §. 23 Satz 2 dahin:

Haben Ehegatten gemeinschaftlich Verwandte des einen oder beider Ehegatten als Erben eingesetzt oder mit anderen Zuwendungen von Todeswegen bedacht, und bleibt zweifelhaft, von welchem der beiden Ehegatten der Anfall erfolgt ist, so wird angenommen, daß der Anfall von dem dem Steuerpflichtigen am nächsten verwandten Ehegatten erfolgt sei, soweit der Nachlaß des letzteren reicht.

86) Gesetz, die Wirkungen der Volljährigkeits-Erklärung und die Aufhebungsarten der väterlichen Gewalt betr., vom 19. Mai 1876 No. 46.

87) Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 8. März 1878 No. 10.

88) Gesetz, die Grundbuchordnung betr., vom 8. März 1878 No. 11.

89) Erblegitimationsgesetz vom 8. März 1878 No. 12.

90) Gesetz, die Verpfändung von beweglichen Sachen und Forderungen betr., vom 8. März 1878 No. 13.

91) Gesetz, die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb ꝛc. und des Gesetzes über Verpfändung von beweglichen Sachen und Forderungen betr., vom 8. März 1878 No. 14.

92) Gesetz, betr. das Verfahren bei Trennung der Ehe aus landesherrlicher Machtvollkommenheit, vom 23. Juni 1879 No. 33.

93) Gesetz, die Hypotheken für die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Verpflichtungsscheine betr., vom 30. März 1881 No. 22.

94) Gesetz, Todeserklärung Verschollener betr., vom 24. März 1882 No. 14.

95) Gesetz, betr. die Berichtigung des §. 35 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten, vom 8. März 1878 No. 10, vom 5. Juli 1883 No. 27.

96) Gesetz, eine Ergänzung des §. 21 Abs. 1 des Gesetzes No. 11 vom 8. März 1878 über die Grundbuchordnung betr., vom 23. December 1886 No. 48.

97) Gesetz, betr. die abermalige Verlängerung der im §. 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. März 1878 No. 11 für die Eintragung von an

Kirchen, Pfarren, Opfereien und Schulen oder an deren Diener zu entrichtenden Abgaben und Leistungen gewährten Frist, vom 26. März 1888 No. 15.

98) Gesetz, betr. eine Ergänzung des Gesetzes No. 10 vom 8. März 1878 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten, vom 5. December 1888 No. 57.

99) Gesetz, betr. die Anlegung und Hinterlegung von Geld und Werthpapieren der Pflegebefohlenen, Stiftungen, Gemeinden und die dafür zu erhebende Gebühr, vom 13. Juni 1890 No. 33, mit Ausnahme des §. 1 Ziffer 4 dieses Gesetzes.

100) Das Gesetz, betr. Städteordnung für das Herzogthum Braunschweig, vom 18. Juni 1892 No. 32, wird in folgenden Beziehungen geändert;

1) §. 209 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:
Diese Vorschrift findet auf Vereine, die in Gemäßheit des §. 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen werden, keine Anwendung.

2) Im §. 215 wird der zweite Absatz unter II. durch folgende Bestimmung ersetzt:
Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn Gelder der Stadt nach Maßgabe des §. 103 dieses Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, jedoch abgesehen von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, zinsbar angelegt werden sollen.

101) Das Gesetz, betr. Landgemeindeordnung für das Herzogthum Braunschweig, vom 18. Juni 1892 No. 35, wird in folgenden Beziehungen geändert:

1) §. 151 Abs. 4 enthält folgenden Zusatz:
Diese Vorschrift findet auf Vereine, die in Gemäßheit des §. 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen werden, keine Anwendung.

2) Im §. 157 wird der zweite Absatz durch folgende Bestimmung ersetzt:
Der Bestätigung bedarf es nicht, wenn Gelder der Gemeinde nach Maßgabe des §. 104 dieses Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, jedoch abgesehen von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, zinsbar angelegt werden sollen.

3) Im §. 165 wird der zweite Absatz unter II. durch folgende Bestimmung ersetzt:
Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn Gelder der Gemeinde nach Maßgabe des §. 104 dieses Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, jedoch abgesehen von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, zinsbar angelegt werden sollen.

102) Gesetz, betr. die Aenderung des §. 35 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten vom 8. März 1878 No. 10 und des §. 8 des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche

Vermögen wegen Geldforderungen betr., vom 10. Juli 1879 No. 37, vom 9. November 1892 No. 53.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Kissingen, den 12. Juni 1899.

L. S.

Albrecht, Prinz von Preußen.

von Otto. Spies. Hartwieg.

2.

Ausführungsgesetz zur Reichsgrundbuchordnung [vom 24. März 1897] vom 12. Juni 1899.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Herzogthums Braunschweig 1899 Nr. 37 vom 29. Juni 1899 Seite 379 bis 388.)

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht,** Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig,

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1. Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke.

Dieselben bestehen aus einem oder mehreren dem betreffenden Amtsgerichte angehörigen Richtern (Grundbuchrichtern) und einem oder mehreren aus der Zahl der Hülfsbeamten bestellten Buchführern. Die Geschäfte der Schreiber und Unterbeamten werden von dem bei dem Gerichte angestellten bez. beschäftigten Personale besorgt.

§. 2. Ist ein Grundbuchamt mit mehreren Grundbuchrichtern besetzt, so werden die Geschäfte durch die Landesjustizverwaltung unter dieselben vertheilt. Jeder Grundbuchrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte selbstständig.

§. 3. Eine Eintragung in das Grundbuch ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil ein Amtsrichter sie bewirkt hat, der nach der Geschäftsvertheilung von der Mitwirkung bei der Eintragung ausgeschlossen war.

§. 4. Die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 1. April 1879 No. 11, soweit dieselben nicht durch das Ausführungsgesetz zu dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 12. Juni 1899 No. 38 für aufgehoben

erklärt sind, finden auch auf das Grundbuchwesen Anwendung. Ebenso bleiben auch die zur Ausführung, Abänderung oder Ergänzung desselben erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, soweit sie das Grundbuchwesen betreffen und sich nicht auf die aufgehobenen Vorschriften beziehen, in Kraft.

§. 5. Von den allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 finden nur die Vorschriften der §§. 2 bis 6, 8 bis 10, 12, 13, 15 bis 17 und 31 bis 33 auf das Grundbuchwesen entsprechende Anwendung.

Desgleichen die allgemeinen Vorschriften, insbesondere des §. 7, des Ausführungsgesetzes zu dem vorbezeichneten Gesetze vom 12. Juni 1899 No. 38, soweit nicht für Grundbuchsachen ein Anderes bestimmt ist.

Die Vorschriften des §. 6 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 sowie des §. 23 Abs. 1 des Gesetzes No. 11 vom 1. April 1879 finden auf den Buchführer entsprechende Anwendung.

Die Anordnung der Vertretung des Buchführers erfolgt durch den Vorstand des Gerichts.

§. 6. Ein Grundbuchbeamter ist dem Staate zum Ersatze alles dessen verpflichtet, was von dem Staate auf Grund der Vorschrift des §. 12 der Grundbuchordnung wegen einer dem Grundbuchbeamten zur Last fallenden Verletzung der Amtspflicht hat aufgewandt werden müssen. Sind mehrere Grundbuchbeamte betheiligt, so haften sie als Gesammtschuldner.

Auf den nach Absatz 1 begründeten Anspruch finden die Vorschriften des §. 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§. 7. Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt werden, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das Herzogliche Landgericht zu Braunschweig bestimmt. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

In Betreff der von dem Eigenthümer zu einem Pertinenzverbande vereinigten, oder der einem Familienstammgute angehörigen Grundstücke, welche in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen sind, behält es bei den Bestimmungen des §. 2 Abs. 4 und 5 des Gesetzes No. 28 vom 20. Mai 1858 bez. des §. 1 Abs. 10 bis 12 des Gesetzes No. 30 von demselben Tage sein Bewenden.

§. 8. Soll ein Grundstück einem in dem Bezirke eines andern Grundbuchamts belegenen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und, wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das zugeschriebene Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

§. 9. Für die Entgegennahme eines Eintragungsantrages ist der mit der Führung des Grundbuchs beauftragte Richter oder Buchführer zuständig. Dies gilt auch von der Beurkundung der Einlegung der Beschwerde und der weitern Beschwerde.

Wird eine Erklärung, welche der im §. 29 der Reichs-Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamt mündlich abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen. Das Protokoll ist unter Leitung des Grundbuchrichters vom Buchführer oder von Ersterem allein aufzunehmen und soll vom Antragsteller unterschrieben werden.

§. 10. Urkunden und Anträge öffentlicher Deutscher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner weiteren Beglaubigung.

Hinsichtlich der nicht von Deutschen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bleibt es bei dem bestehenden Recht.

§. 11. Die Eintragungen sind von dem Richter mit Angabe des Wortlauts zu verfügen, von dem Buchführer auszuführen und von Beiden zu unterschreiben.

§. 12. Die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sowie die nachträglich auf sie gesetzten Vermerke sind von dem Richter und dem Buchführer zu unterschreiben.

Die Grundbuchauszüge sind von dem Grundbuchführer zu unterschreiben.

§. 13. Bei Gemeinheitstheilungen erfolgt die Eintragung des Eigenthums in Ansehung der durch den Separationsreceß bez. den genehmigten Auseinandersetzungsplan (Gesetz No. 15 vom 8. März 1878) bezeichneten Grundstücke auf Ersuchen der Herzoglichen Landes-Oekonomie-Kommission.

§. 14. Das Eigenthum an einem auf den Anerben vererbten, von diesem jedoch noch nicht zur selbständigen Bewirthschaftung übernommenen Bauerhof ist für sämmtliche in ungetheilter Gemeinschaft verbliebenen Erben einzutragen.

Zur Eintragung des Eigenthums auf den Namen des Anerben bedarf es der Zustimmung der bisher mit ihm in ungetheilter Gemeinschaft verbliebenen Erben.

Wird der Bauerhof unter Zustimmung der genannten Miterben auf den alleinigen Namen des Anerben eingetragen, so bedürfen auch die Abfindungs- und Altentheilsrechte der Miterben zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nach Maßgabe der vorgängigen Feststellung dieser Rechte; §. 50 der Reichsgrundbuchordnung findet auf beide Arten der Rechte Anwendung.

§. 15. Die Umschreibung eines Grundstücks auf den Namen eines neuen Eigenthümers ist wie bisher in den Braunschweigischen Anzeigen bekannt zu machen.

§. 16. Wird von dem bisherigen Hauptgut ein Trennstück abgeschrieben und auf ein anderes Blatt übertragen, so wird das Trennstück frei von den auf dem Hauptgut haftenden Reallasten, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden nur dann abgeschrieben, wenn entweder nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Grund eines in Gemäßheit der §§. 57 bis 60

des Ausführungsgesetzes zum 3. Buche des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der zuständigen Behörde ausgestellten Unschädlichkeitszeugnisses das Trennstück frei von solchen aus dem Verbande des Hauptguts ausscheidet oder die Berechtigten dasselbe aus der Mithaft entlassen.

Scheidet das Trennstück nicht aus der Mithaft mit dem Hauptgute aus, so werden die darauf verbleibenden Belastungen von Amtswegen übertragen.

Die Entlassung des Trennstücks aus der Mithaft, dessen lastenfreie Abschreibung im Falle der Zwangsenteignung, sowie die alleinige oder antheilsweise Haftung des Trennstücks wird auf den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen vermerkt.

§. 17. Die aus dem Rechtsverhältnisse der bäuerlichen Grundstücke hergeleiteten Rechte des aufgeheiratheten Ehegatten, des Interimswirths und der Altentheiler erhalten, soweit sie noch bestehen, bei der Eintragung im Grundbuch ihre Stelle in der Abtheilung für dingliche Lasten und Beschränkungen des Eigenthumsrechts. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich des Rechts der Abfindlinge, insofern die Abfindung nicht mit Bewilligung des Eigenthümers als Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld eingetragen wird.

Bei Gütern der im §. 1 des Gesetzes No. 28 vom 20. Mai 1858 gedachten Art, soweit denselben die Eigenschaft von Pertinenzgütern beigelegt ist, und bei Bauerhöfen, wenn sie nach Maßgabe des Gesetzes No. 11 vom 28. März 1874 vererbt werden, erfolgt die Eintragung der Altentheile und Abfindungen gleichzeitig mit der Eintragung des Eigenthums des Anerben von Amtswegen, es sei denn, daß Seitens der Altentheiler und Abfindlinge auf die Eintragung verzichtet wäre.

§. 18. Beschränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundstück durch dessen Eigenschaft als Lehns-, Meier-, Erbenzins-, Erbleihe-, Familienstammgut oder ähnliche Anrechte bedürfen zu ihrer Begründung und zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung.

Die Güter der vorgedachten Art sind auf den Namen des jeweilig zu Besitz und Nutzung Berechtigten einzutragen.

Die Eigenschaft des Gutes wird als Verfügungsbeschränkung eingetragen.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 finden auf die Pertinenzgüter in Gemäßheit des Gesetzes No. 28 vom 20. Mai 1858 entsprechende Anwendung.

§. 19. Die Eintragung oder Löschung der Familienstammgutseigenschaft erfolgt auf den Nachweis ihrer Entstehung oder Endigung, die Eintragung des Familienstammgutsnachfolgers auf die Bescheinigung des zuständigen Gerichts über die Nachfolge.

Auf die Ertheilung der Bescheinigung finden die für den Erbschein geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, als Erblasser gilt der bisherige Familienstammgutsbesitzer.

§. 20. Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf Bergwerke und andere selbständige Gerechtigkeiten, sowie auf eingetragene vererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte an fremden Grundstücken entsprechende Anwendung.

§. 21. Ist das Bergwerkseigenthum durch die von der Bergbehörde ertheilte Verleihung, bezw. durch den von der Bergbehörde in Gemäßheit des Gesetzes No. 10 vom 25. Februar 1899 gefaßten Beschluß, durch die von der Bergbehörde bestätigte Konsolidation, Theilung oder Vertauschung von Grubenfeldern oder Feldesantheilen erworben, so hat die Bergbehörde das Grundbuchamt unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder einer Ausfertigung des bestätigten Konsolidations-, Theilungs- oder Austauschaktes um die Bewirkung der erforderlichen Eintragung zu ersuchen.

§. 22. Wird die Verleihungsurkunde geändert, so hat die Bergbehörde das Grundbuchamt unter Mittheilung der Urkunde über die Aenderung um die Eintragung der Aenderung zu ersuchen.

§. 23. Wird das Bergwerkseigenthum oder die Verleihungsurkunde aufgehoben, so hat die Bergbehörde das Grundbuchamt unter Mittheilung einer Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses um die Schließung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblattes zu ersuchen.

Bei der Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amtswegen zu löschen.

Grundstücke, welche dem Bergwerk als Bestandtheil zugeschrieben sind, werden in solchem Falle mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirks geführte Grundbuch eingetragen. Das Grundbuchamt hat die Besitzer von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen zur Vorlegung anzuhalten.

§. 24. Für eine selbständige Gerechtigkeit wird ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Berechtigten oder, wenn dieselbe veräußert oder belastet werden soll, angelegt.

Die Vorschriften der Gesetze No. 16 vom 19. Mai 1890, betreffend die ungetheilten Genossenschaftsforsten, und No. 15 vom 25. Februar 1895, eine Abänderung jenes Gesetzes betreffend, werden hierdurch nicht berührt.

§. 25. Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des §. 20 und des §. 22 Absatz 2 der Reichsgrundbuchordnung finden auf Bergwerke und selbständige Gerechtigkeiten sowie auf vererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte an fremden Grundstücken entsprechende Anwendung.

§. 26. Ein Antrag auf Eintragung oder Löschung einer Eintragung, der vor dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gestellt ist, wird nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erledigt.

§. 27. Der Besitzer eines im Grundbuch nicht eingetragenen Grundstücks, welcher dem zuständigen Grundbuchamt durch Urkunden, Zeugenaussagen, durch Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder sonst

glaubhaft macht, daß er das Eigenthum dieses Grundstücks erworben habe, kann alle diejenigen, welche ein Recht an dem Grundstücke zu haben vermeinen, im Aufgebotsverfahren laden lassen, unter der Androhung des Rechtsnachtheils:

daß nach Ablauf der Frist der Besitzer als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden wird und daß, wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an dem Grundstück erworben hat, nicht mehr geltend machen kann.

Werden von keiner Seite Ansprüche auf das Eigenthum des Grundstücks erhoben, so wird der Besitzer auf seinen Antrag unter Vorlegung des Ausschlußurtheils als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen, andernfalls, sofern das Eigenthum des Antragstellers bestritten wird, ist dessen Eintragung bis zur rechtskräftigen Erledigung des Streitpunkts im Proceßwege auszusetzen.

Der vorgedachten Ladung bedarf es nicht, wenn es sich bei der beantragten Eintragung um ein zur Gemeinheitstheilung gezogenes Grundstück handelt, und eine öffentliche Aufforderung der Separationsbehörde zur Geltendmachung etwaiger Theilnahmerechte bereits erlassen ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung zu Gunsten Desjenigen, welcher in Gemäßheit des §. 14 der Grundbuchordnung die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Besitzers eines Grundstücks als dessen Eigenthümers beantragen darf.

Das Aufgebotsverfahren richtet sich nach den §§. 946 bis 959 der Civilproceßordnung. Zuständig ist das Grundbuchamt, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Die Vorschriften des §. 14 des Gesetzes No. 32 vom 26. Mai 1896, die Realgenossenschaften betreffend, werden durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht berührt (vergl. auch §. 40 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche).

§. 28. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen wird, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt oder durch Vorschriften dieses Gesetzes ersetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 29. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Alle die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Kissingen, den 12. Juni 1899.

L. S.

Albrecht, Prinz von Preußen.

von Otto. Spies. Hartwieg.

3.

Ausführungsgesetz zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 12. Juni 1899.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Herzogthums Braunschweig 1899 Nr. 38 vom 29. Juni 1899 Seite 389 bis 403.)

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht,** Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig,

erlassen zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (R. G. B. S. 771) mit Zustimmung der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. (Zu §. 1 des Ges. ü. d. A. d. f. G.) Die Amtsgerichte sind für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig, soweit nicht durch Gesetz ein Anderes bestimmt ist.

Sie sind ausschließlich zuständig für

a. die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dem Vormundschaftsgericht und dem Nachlaßgericht,
b. die nach der Grundbuchordnung den Grundbuchämtern obliegenden Verrichtungen,
c. die amtliche Verwahrung der Verfügungen von Todeswegen.

Der §. 20 des Gesetzes No. 11 vom 1. April 1879 wird aufgehoben.

§. 2. Die allgemeinen Vorschriften der §§. 2 bis 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen, auch auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung, welche den Gerichten nicht durch Reichsgesetz übertragen sind.

Die §§. 21, 23 Abs. 2 und 3, 24, 25, 33 bis 35, 44 bis 50, 70, 71, 73, 74, 75 Abs. 1 des Gesetzes No. 11 vom 1. April 1879 werden aufgehoben.

In den §§. 23 Abs. 1, 75 Abs. 2 desselben Gesetzes werden die Worte „nichtstreitigen Gerichtsbarkeit" durch die Worte „freiwilligen Gerichtsbarkeit" ersetzt.

§. 3. (Zu §. 6 des Ges. ü. d. A. d. f. G.) In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Vorschriften der §§. 6 Abs. 1 und 7 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

sowie des §. 23 Abs. 1 des Gesetzes No. 11 vom 1. April 1879 auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Die Anordnung der Vertretung erfolgt durch den Vorstand des Gerichts.

Der §. 63 des Gesetzes No. 11 vom 1. April 1879 wird aufgehoben.

§. 4. Bei der Aufnahme des Protokolls in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist der Richter befugt, aber, abgesehen von den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen, nicht verpflichtet, sich der Hülfe eines Gerichtsschreibers zu bedienen.

§. 5. (Zu §. 11 des Ges. ü. d. A. d. f. G.) Die Vorschriften der §§. 176 Abs. 1 und 2, 177 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Protokolle entsprechende Anwendung, welche in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von dem Gerichtsschreiber allein aufgenommen werden.

Ein Verstoß gegen solche Vorschriften hat die Unwirksamkeit der Verhandlung nicht zur Folge.

§. 6. (Zu §. 30 des Ges. ü. d. A. d. f. G.) Erklärt sich die angerufene Civilkammer für unzuständig, weil die Kammer für Handelssachen, oder die angerufene Kammer für Handelssachen, weil die Civilkammer zuständig sei, so ist in der Entscheidung die Sache an die betreffende andere Kammer zu verweisen.

Die Entscheidung und Verweisung sind für die andere Kammer bindend und durch Rechtsmittel nicht anfechtbar.

§. 7. (Zu §. 33 des Ges. ü. d. A. d f. G.) In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann das Gericht zur Befolgung einer Ladung oder einer sonstigen Verfügung, durch welche Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet wird, den Betreffenden durch Geldstrafen anhalten.

Bei Festsetzung der Geldstrafe ist der davon Betroffene zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Ist die Befolgung der Verfügung auf dem Wege des Abs. 1 dieses Paragraphen nicht zu erreichen, so kann in den geeigneten Fällen Zwang angewendet werden.

Der §. 380 Abs. 2 sowie die bezüglichen Vorschriften des achten Buches der Civilproceßordnung finden entsprechende Anwendung. Die Kosten hat der Verpflichtete zu tragen.

§. 8. Abgesehen von den Fällen, in welchen eine Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens stattfindet, und unbeschadet der Vorschrift des §. 14 des Gesetzes No. 40 vom 11. Juli 1879, haftet in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die den Gerichten zukommenden Gebühren und Auslagen im Zweifel Derjenige, welcher die Thätigkeit des Gerichts durch seinen Antrag veranlaßt hat.

Ist ein Antragsteller nicht vorhanden, so haftet im Zweifel Derjenige, in dessen Interesse die Thätigkeit des Gerichts erfolgte.

§. 9. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann das Gericht über die Tragung der Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen, insbesondere mit Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden eines Betheiligten, entscheiden. Vor der Entscheidung ist der Betheiligte zu hören.

Auf die Kosten, über welche in dieser Weise Bestimmung getroffen ist, findet der §. 14 Satz 2 des Gesetzes No. 40 vom 11. Juli 1879 keine Anwendung.

§ 10. Wird die gerichtliche Festsetzung des Betrages der Kosten erforderlich, zu deren Tragung auf Grund des §. 1875 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des §. 7 oder 9 dieses Gesetzes oder im Ordnungsstrafverfahren des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Betheiligter verurtheilt ist, so hat dieselbe durch das Gericht erster Instanz zu erfolgen.

Die Festsetzung des zu erstattenden Betrages hat ein entsprechendes Gesuch zur Voraussetzung. Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt es, daß er glaubhaft gemacht wird.

Gegen die Kostenfestsetzung findet die sofortige Beschwerde, aus dem Festsetzungsbeschlusse die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilproceßordnung statt.

Zweiter Abschnitt.

Nachlaßsachen.

§. 11. (Zu §. 74 des Ges. ü. d. A. d. f. G.) Erhalten die Ortspolizeibehörden von einem Todesfalle Kenntniß, bei welchem Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses erforderlich erscheinen, so sollen sie davon das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, alsbald benachrichtigen.

Bei Gefahr im Verzuge haben sie die geeigneten Maßregeln selbst zu treffen und von den Anordnungen dem bezeichneten Amtsgericht behufs weiterer Verfügung Mittheilung zu machen.

§. 12. Nach dem Tode eines Beamten kann, unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichte, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die vorgesetzte Dienstbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, geeignete Maßregeln treffen, soweit dafür ein Bedürfniß besteht.

Werden bei Ausführung einer Maßregel, welche das Nachlaßgericht oder das nach §. 74 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständige Amtsgericht angeordnet hat, Sachen der in Abs. 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die vorgesetzte Dienstbehörde davon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherheitsmaßregeln Mittheilung zu machen, welche in Ansehung jener Sachen getroffen sind.

Dritter Abschnitt.

Register.

§. 13. (Zu §§. 100, 125, 159, 161 d. Ges. ü. d. A. d. f. G.) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handels- und Schiffsregisters, sowie des Vereins- und des Güterrechtsregisters werden von der Landes-Justizverwaltung getroffen.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Urkunden.

§. 14. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind zuständig, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Beglaubigung von Abschriften vorzunehmen.

Sie sollen aus den Gerichtsakten Abschriften und Ausfertigungen nur auf Anordnung des Richters ertheilen.

Der §. 60 des Gesetzes No. 11 vom 1. April 1879 wird aufgehoben.

§. 15. (Zu §. 173 d. Ges. ü. d. A. d. f. G.) Bei der gerichtlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften sollen als Zeugen Personen nicht zugezogen werden, welche ihre Unterschrift nicht schreiben können.

§. 16. (Zu §. 176 d. Ges. ü. d. A. d. f. G.) Wird eine Vollmachtsurkunde, welche bei der gerichtlichen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts vorgelegt ist, nicht nach Maßgabe des §. 176 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Theil des Protokolls, so soll demselben eine beglaubigte Abschrift der Vollmachtsurkunde beigefügt werden.

§. 17. Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter Wahrnehmungen gemacht, welche bei ihm Zweifel erwecken, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäfte erforderliche Geschäftsfähigkeit besitzt, so soll solches in dem Protokolle festgestellt werden.

§. 18. (Zu §. 178 des Ges. ü. d. A. d. f. G.) Ist bei der gerichtlichen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ein Betheiligter taub, so soll ihm das Protokoll auch ohne sein Verlangen zur Durchsicht vorgelegt, und daß dies geschehen, in dem Protokolle festgestellt werden.

Ist der taube Betheiligte nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson, welche sich mit ihm zu verständigen vermag, zugezogen und im Protokolle festgestellt werden, daß nach der Ueberzeugung des Richters der Betheiligte einer schriftlichen Verständigung unzugänglich ist, die Vertrauensperson aber verstanden hat.

Das Protokoll soll auch von letzterer genehmigt und unterschrieben, oder wenn sie erklärt, nicht schreiben zu können, dieses im Protokoll festgestellt werden.

Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber oder ein zugezogener Zeuge sein.

§. 19. (Zu §. 182 des Ges. ü. d. A. d. f. G.) Die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde, welche in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit errichtet ist, soll den Tag und den Ort der Ertheilung, sowie die Bezeichnung der Person enthalten, welcher sie ertheilt wird.

Abgesehen von den Fällen, in welchen der §. 182 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit Anwendung findet, ist sie von einem richterlichen Beamten des betreffenden Amtsgerichts zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 20. Die gerichtliche Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen Vermerk, welcher unter die Abschrift zu setzen ist und ihre Uebereinstimmung mit dem abgeschriebenen Schriftstück bestätigt.

Derselbe soll den Tag und den Ort der Ertheilung, sowie die Bezeichnung der Person enthalten, welcher die Abschrift ertheilt wird.

Er soll ersehen lassen, ob das abgeschriebene Schriftstück eine Urschrift, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift ist, und mit der Unterschrift des zuständigen Beamten und dem Gerichtssiegel versehen sein.

§. 21. Berechtigt, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift einer in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommenen gerichtlichen Urkunde zu fordern, sind,

1) wenn die Urkunde über ein Rechtsgeschäft errichtet ist,
   a. die Betheiligten,
   b. diejenigen, in deren Namen die Betheiligten aufgetreten sind,
   c. die Rechtsnachfolger der unter a. und b. genannten Personen,
   d. diejenigen, in deren Interesse die Urkunde errichtet wurde;
2) wenn die Urkunde eine Angelegenheit betrifft, welche nicht in einem Rechtsgeschäft besteht,
   a. diejenigen, auf deren Antrag die Beurkundung stattfand,
   b. diejenigen, welche ein berechtigtes Interesse darlegen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, insoweit in der Urkunde ein Anderes bestimmt ist.

§. 22. Die gerichtliche Beglaubigung einer Unterschrift soll nur erfolgen, wenn der Richter den die Unterschrift Vollziehenden oder Anerkennenden kennt, oder, sofern dies nicht der Fall ist, sich über die Persönlichkeit desselben Gewißheit verschafft hat.

Diese Vorschrift findet auf die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens entsprechende Anwendung.

§. 23. Für die gerichtliche Beurkundung von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nicht Rechtsgeschäfte sind, gelten, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§. 169 bis 180, 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der §§. 15 bis 18 dieses Gesetzes.

Das Protokoll muß gegebenen Falls eine Darstellung des zu beurkundenden Vorganges enthalten.

Als Betheiligter ist derjenige anzusehen, dessen Erklärung oder sonstige Handlung beurkundet werden soll, oder in dessen Interesse die Beurkundung stattfindet.

Diese Bestimmungen finden auf die Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens oder einer Abschrift keine Anwendung.

Gelegentlich der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens kann eine Bescheinigung über das Leben desjenigen, welcher die Unterschrift oder das Handzeichen vollzogen oder anerkannt hat, in der Weise ertheilt werden, daß der Beglaubigungsvermerk entsprechend erweitert wird.

§. 24. Für die gerichtliche Beurkundung der Verhandlung in der Versammlung einer eingetragenen Genossenschaft oder eines Vereins gelten folgende besondere Vorschriften:

In der Versammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Genossenschafter oder Vereinsmitglieder mit Angabe ihres Namens und Wohnorts aufzustellen. Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

In dem Protokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters und des etwa zugezogenen Gerichtsschreibers, sowie die Art und das Ergebniß der Beschlußfassungen anzugeben.

Das Theilnehmerverzeichniß, sowie die Beläge über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung sind dem Protokolle beizufügen; die Beifügung der Beläge kann unterbleiben, wenn die Beläge unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokolle aufgeführt sind.

Das Protokoll muß von dem Richter und dem etwa zugezogenen Gerichtsschreiber vollzogen werden.

Die Theilnehmer der Versammlung gelten nicht als Betheiligte.

Fünfter Abschnitt.

Notariat.

§. 25. Die Notare sind öffentliche Beamte, welche, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen, neben den Gerichten für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig sind.

Zur Abnahme von Eiden sind sie nur in Fällen befugt, in welchen die Leistung eines Eides zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande erforderlich ist.

§. 26. Das Amt eines Notars ist lebenslänglich.

Eine Versetzung des Notars von dem ihm bei der Anstellung anzuweisenden Wohnsitze auf einen anderen Wohnsitz kann wider seinen Willen nur geschehen, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten wird, und nur auf Grund eines vom Oberlandesgerichte in einer Plenarversammlung gefaßten Beschlusses erfolgen, durch welchen ausgesprochen wird, daß die Versetzung durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten sei.

Das nähere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 30 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst No. 17 vom 4. April 1889.

Durch eigenmächtige Verlegung des Wohnsitzes verliert der Notar das Recht zur Ausübung der Notariatspraxis.

§. 27. Die Notare dürfen, wenn sie zu einer den Gesetzen nicht widerstreitenden Amtshandlung von geschäftsfähigen Personen aufgefordert werden, dieselbe nicht verweigern, widrigenfalls sie den Ansuchenden nach Maßgabe des §. 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Schaden haften.

Die Notare sind befugt, ihre amtliche Thätigkeit im ganzen Lande auszuüben; verpflichtet hierzu sind sie jedoch nur in dem Kreise, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Außerhalb seines Wohnsitzes eine Geschäftsstelle für seine amtliche Thätigkeit zu halten, ist dem Notar nicht erlaubt.

§. 28. Mit Ausnahme von Ehrenämtern, des Amtes eines Aufsichtsrathsmitgliedes bei Erwerbsgesellschaften, sowie der Rechtsanwaltschaft, darf der Notar ohne Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums weder ein Amt annehmen noch Nebengeschäfte betreiben.

Die Notare sind zur Vermittelung von Geschäften über Kapitalien und Grundstücke berechtigt.

§. 29. Um zum Notar ernannt zu werden, muß man deutscher Reichsangehöriger sein, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die zweite juristische Prüfung bestanden haben.

Bei gleicher Befähigung wird dem hiesigen Staatsangehörigen der Vorzug gegeben werden.

§. 30. Die Anstellung erfolgt durch den Landesfürsten nach eingeholtem Berichte des Landgerichts-Präsidenten (vergl. §. 79 No. 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 1. April 1879 No. 11) und wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 31. Der Notar hat, ehe er sein Amt ausüben darf, vor dem Landgerichts-Präsidenten folgenden Eid zu schwören:

„Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt eines Notars „in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen mit „Fleiß und Gewissenhaftigkeit ausüben will, so wahr mir Gott „helfe!"

Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, von dem Notar zu unterschreiben und mit seinem Dienstsiegel zu bedrucken. Das Dienstsiegel des Notars soll in der Mitte ein Roß und im Kreise um dasselbe den Vor- und Zunamen des Notars mit der Bezeichnung: Herzogl. Braunschweigischer Notar in (Wohnort) enthalten.

§. 32. Die Zahl der Notare wird für die einzelnen Kreise des Herzogthums nach dem Bedürfnisse der Bevölkerung durch Verordnung festgestellt.

§. 33. In den Fällen der Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens sowie einer Abschrift finden die Vorschriften des §. 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf den Notar entsprechende Anwendung.

§. 34. Die Vorschriften der §§. 15 bis 18, 20 bis 24 dieses Gesetzes finden auf die Fälle entsprechende Anwendung, in welchen die Beurkundung durch einen Notar stattfindet.

Vor einer Beurkundung hat der Notar durch Befragen der Betheiligten und der außer ihm mitwirkenden Personen zu ermitteln, ob ein Verhältniß besteht, welches nach den Vorschriften der §§. 170 bis 173 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit irgend eine der mitwirkenden Personen von der Theilnahme an dem Akte der Beurkundung ausschließt, und im Protokolle festzustellen, daß dieser Vorschrift genügt ist.

§. 35. Das Protokoll des Notars soll deutlich, ohne Abkürzungen, Zwischenräume, Lücken und leer gelassene Stellen auf ganzen Bogen geschrieben werden. Absätze zu machen ist erlaubt.

Der Notar kann sich dazu der Hülfe einer anderen Person bedienen.

Die Benutzung von Formularen zu den Protokollen ist statthaft.

§. 36. Zusätze und Veränderungen sind am Rande des Protokolls vorzunehmen und zu numeriren. Dieselben sind am Schlusse und vor der Unterzeichnung des Protokolls nochmals in der Reihenfolge nach ihrem ganzen Inhalte aufzuführen.

§. 37. Die Urschriften der von dem Notar aufgenommenen Protokolle, mit Ausnahme derjenigen, welche in gerichtliche Verwahrung zu bringen sind, bleiben in der Verwahrung des Notars. Die Berechtigten können nur Ausfertigungen oder Abschriften verlangen.

§. 38. Die Ausfertigung eines notariellen Protokolls ist von dem Notar unter Angabe des Tags und des Orts der Ertheilung zu unterschreiben und mit seinem Dienstsiegel zu versehen.

Sie soll das die Urschrift enthaltende Register nach Band und Seite, die Ordnungsnummer der Ausfertigung, sowie die Person bezeichnen, welcher die Ausfertigung ertheilt ist.

§. 39. In Fällen der Behinderung des Notars kann auf Antrag eines Berechtigten das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Wohnsitz des Notars befindet, die Ausfertigung eines von demselben aufgenommenen Protokolls verfügen und zur Ausführung bringen lassen.

Zu diesem Zwecke kann es das betreffende Register des Notars einfordern.

Die Form der Ausfertigung richtet sich in diesen Fällen nach den Vorschriften des §. 19 dieses Gesetzes. In dem Ausfertigungsvermerk ist der Grund anzugeben, weshalb die Ausfertigung von dem Gerichte ertheilt wird.

§. 40. Entsteht in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit über die Richtigkeit der Ausfertigung eines Notariatsprotokolls Streit, so hat der Notar dem Proceßgericht auf dessen Ersuchen die Urschrift vorzulegen.

§. 41. Der Notar hat eine von ihm aufgenommene Verfügung von Todeswegen (§§. 1937, 1941, 2301 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

unbeschadet der Bestimmung des §. 2277 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, binnen acht Tagen in die Verwahrung des Amtsgerichts seines Wohnsitzes zu bringen.

Das Amtsgericht hat ihm beim Empfang kostenfrei eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

§. 42. Der Notar hat drei mit fortlaufenden Seitenzahlen versehene und sorgfältig aufzubewahrende Register zu führen:

1) das Notariatsregister,
2) „ Testamentsregister,
3) „ Wechselprotestregister.

In das Wechselprotestregister sind unter fortlaufender Zahl die von dem Notar aufgenommenen Wechselproteste in beglaubigter Abschrift gemäß Art. 90 D. W. O., in das Notariatsregister die von dem Notar aufgenommenen Protokolle mit Ausnahme derjenigen zu bringen, welche in gerichtliche Verwahrung zu schaffen sind.

In dem Testamentsregister sind die Protokolle der letztgenannten Art unter fortlaufender Nummer in ununterbrochener Reihenfolge so zu verzeichnen, daß die Eintragung eines jeden Protokolls

a. den Tag und Ort der Verhandlung,
b. den Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten,
c. die Beschaffenheit des Geschäfts,
d. den Tag ersehen läßt, an welchem das Protokoll in die Verwahrung des zuständigen Amtsgerichts gebracht ist.

Ueber die Form der zu führenden Register kann die Landes-Justizverwaltung nähere Vorschriften erlassen.

Wer berechtigt ist, Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift eines notariellen Protokolls zu fordern, hat auch Anspruch auf Einsicht der Urschrift.

§. 43. Ueber alle Beurkundungen mit Ausnahme der Wechselproteste hat der Notar ein chronologisches Verzeichniß zu führen, worin unter fortlaufender Zahl die Namen der Parteien, ihr Wohnort, der Gegenstand der Beurkundung, die Zeit und der Ort der Aufnahme, sowie der entrichtete Stempel zu bemerken sind.

§. 44. Wenn das Amt eines Notars erlischt, so sind seine sämmtlichen Amtsakten und sein Siegel von ihm oder seinen Erben dem zuständigen Amtsgerichte zu übergeben. Dieses ist befugt, dieserhalb sofort Sicherheitsmaßregeln zu treffen.

Das Amtsgericht, bei welchem die Amtsakten des Notars aufbewahrt werden, ist berechtigt, daraus Ausfertigungen zu ertheilen.

Auf die Ertheilung finden die Vorschriften der §§. 21 und 39 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 45. Für die Verwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Stempel zu den von ihm vorgenommenen Beurkundungen ist der Notar persönlich verantwortlich.

Die Stempel sind, ausgenommen die Protokolle über Verfügungen von Todeswegen, für die Beurkundung selbst zu berechnen und zu der

ersten Ausfertigung des Protokolls oder, wenn diese unterbleibt, zu der Urschrift bezugsweise zu der Beglaubigung zu verwenden. Im ersterwähnten Falle ist auf dem Protokolle zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung ertheilt, und welcher Stempelbetrag dazu verwandt ist.

Den Betheiligten eine Ausfertigung zu ertheilen, ist der Notar nicht verbunden, bevor sie den Geldbetrag für den erforderlichen Stempel erlegt haben. Erfolgt diese Einzahlung nicht binnen vier Wochen nach der Beurkundung, so hat der Notar davon der mit Verfolgung der Stempelhinterziehungen beauftragten Behörde Anzeige zu machen.

§. 46. Die Notariatsordnung vom 19. März 1850 No. 18, soweit sie noch in Geltung ist, wird aufgehoben.

Das Gesetz No. 9 vom 1. April 1890, betreffend die Disciplinarverhältnisse der Notare, bleibt mit der Abänderung unberührt, daß die Worte im §. 2 des Gesetzes „nach Maßgabe der Notariatsordnung" durch die Worte „nach Maßgabe der Bestimmungen des fünften Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" ersetzt werden.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§. 47. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Kissingen, den 12. Juni 1899.

L. S.

Albrecht, Prinz von Preußen.

von Otto. Spies. Hartwieg.

4.

Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (vom 24. März 1897) vom 12. Juni 1899.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Herzogthums Braunschweig 1899 Nr. 38 vom 29. Juni 1899 Seite 405 bis 408.)

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht**, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig,

erlassen zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 mit Zustimmung der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

Artikel 1.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1 zu dem §. 10 Absatz 1 Ziffer 3, 4. Ueber den Rang der öffentlichen Lasten unter sich (Einführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung ꝛc. §. 4 Absatz 1) und über den Rang der im §. 3 desselben Gesetzes bezeichneten Rechte bestimmt das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch zum Sachenrecht §. 38 Absatz 5 und §. 42 Absatz 1.

§. 2 zu dem §. 39. Die Terminsbestimmung muß in jedem Falle in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet werden.

§. 3 zu dem §. 52. Ein als Dienstbarkeit oder Reallast eingetragenes Altentheils- oder Leibzuchtsrecht wird, sofern nicht die Versteigerungsbedingungen anders bestimmen (vergl. das genannte Einführungsgesetz §. 9 Absatz 2), von der Zwangsversteigerung nicht berührt, auch wenn es bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt ist.

Dasselbe gilt von dem Recht zu einem Hülfsbau nach dem Berggesetz vom 15. April 1867 No. 23 §§. 62 ff. und von den im §. 17 Ziffer 1, 3—5 des Grunderwerbsgesetzes vom 8. März 1878 No. 10 bezeichneten dinglichen Rechten, soweit sie am 1. Januar 1900 bestehen bezw. späterhin noch zur Entstehung gelangen (vergl. das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche §. 38 Abs. 4).

§. 4 zu dem §. 69. Die Sicherheit kann auch durch Stellung eines Bürgen nach §. 239 des Bürgerlichen Gesetzbuches geleistet werden.

§. 5 zu §. 117 Absatz 2. Die Auszahlung geschieht mittelst Uebersendung durch die Post auf Gefahr und Kosten des Berechtigten, wenn dieser oder ein Empfangsbevollmächtigter innerhalb des Deutschen Reiches wohnt. Die Uebersendung ist auf Anordnung des Gerichts durch den Gerichtsschreiber zu bewirken.

Artikel II.

Besondere Vorschriften.

§. 6. In Ansehung der Familien-Stammgüter finden die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung ꝛc. und dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als nicht die jene Güter betreffenden Gesetze Beschränkungen der Zwangsvollstreckung in ein Familien-Stammgut enthalten.

§. 7. Auf die Zwangsvollstreckung in Bergwerkseigenthum finden die §§. 864 bis 870 der C. P. O., die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung ꝛc., Abschnitt I. und III. und des vorstehenden Artikels I. Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 8 bis 13 ein Anderes ergiebt.

§. 8. Ein Recht auf Befriedigung aus dem Bergwerkseigenthum mit dem Rang der zweiten Klasse des §. 10 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung ꝛc. haben die zum Betriebe des Bergwerks angenommenen Bergleute und die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes berufenen Beamten wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Lohn- und anderen Dienstbezüge.

§. 9. Ein Recht auf Befriedigung aus dem Bergwerkseigenthum mit dem Range der dritten Klasse des §. 10 cit. haben die Knappschafts- und Krankenkassen wegen der von den Bergwerksbesitzern nach den §§. 177, 178 des Berggesetzes zu leistenden Beiträge.

§. 10. In dem Antrage (§. 16 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung ꝛc.) soll und in der Terminsbestimmung (§. 37 daselbst) muß enthalten sein der Name des Bergwerks, die Feldesgröße, das Mineral oder die Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, und der Gemeinde- bezw. Gemarkungsbezirk, innerhalb dessen das Feld belegen ist.

§. 11. Dem Antrage (§. 16 cit.) ist auch eine beglaubigte Abschrift der die Begründung des Bergwerkseigenthums betreffenden Urkunde beizufügen.

§. 12. Das Gericht hat die Bergbehörde von der Anordnung, von der einstweiligen Einstellung, der Aufhebung des Vollstreckungsverfahrens, von dem rechtskräftigen Zuschlage und von der Person des etwa bestellten Verwalters ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

§. 13. Für die in Gemäßheit der §. 162, 164, 165 des Berggesetzes erfolgende Zwangsversteigerung gelten folgende besondere Vorschriften:

Zur Begründung des Antrages ist der Beschluß der Bergbehörde (Berggesetz §§. 159, 161) bezw. die Verzichtserklärung des Bergwerkseigenthümers (Berggesetz §§. 164, 165) vorzulegen.

Hypothekgläubiger oder andere Realberechtigte haben die über ihren Anspruch lautenden Urkunden beizufügen, welche nebst dem Beschlagnahmebeschluß dem Bergwerkseigenthümer zuzustellen sind.

Hat letzterer die Zwangsversteigerung beantragt, so hat die Beschlagnahme nicht die Wirkung eines Veräußerungsverbots.

Eine einstweilige Einstellung des Verfahrens auf Bewilligung bezw. nach Befriedigung des Gläubigers (Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung ꝛc. §§. 30, 75, 76) findet nicht statt.

Werden Gebote nicht abgegeben oder sind sämmtliche Gebote erloschen, so wird das Verfahren aufgehoben.

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist im vollen Umfange baar zu berichtigen.

Gebote des Bergwerkseigenthümers sind unwirksam.

Artikel III.

Die Subhastations-Ordnung vom 10. Juli 1879 No. 37 wird unbeschadet der Vorschrift im §. 15 des Einführungs-Gesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung ꝛc. aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Alle die es angeht haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Kissingen, den 12. Juni 1899.

L. S.

Albrecht, Prinz von Preußen.

von Otto. Spies. Hartwieg.

5.

Gesetz über das Hinterlegungswesen vom 12. Juni 1899.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Herzogthums Braunschweig 1899 Nr. 40 vom 30. Juni 1899 Seite 409 bis 431.)

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht,** Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig,

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz über das Hinterlegungswesen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Eine öffentliche Hinterlegung findet nur in den gesetzlich bestimmten Fällen statt.

§. 2. Zur öffentlichen Hinterlegung sind nur geeignet Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten.

§. 3. Für die Hinterlegung von
1) Geld,
2) Werthpapieren auf den Inhaber,
3) Werthpapieren auf den Namen, auf welche die Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann,
4) Kostbarkeiten

wird Herzogliche Leihhaus-Anstalt als Hinterlegungsstelle bestimmt.

§. 4. Für die Hinterlegung anderer als der im §. 3 bezeichneten Werthpapiere, sowie sonstiger Urkunden sind die Amtsgerichte die Hinterlegungsstellen.

§. 5. Die Annahme zur Hinterlegung, sowie die Herausgabe hinterlegter Gegenstände erfolgt nur auf Weisung der Hinterlegungsstelle. Die Weisung wird in den Fällen des §. 3 vom Herzoglichen Finanz-Kollegium, Abtheilung für Leihhaussachen, ertheilt, unbeschadet der Vorschriften des §. 14 und des §. 41.

§. 6. Hinterlegtes Geld geht in das Eigenthum der Hinterlegungsstelle über mit der Verpflichtung, einen gleichen Betrag an den Empfangsberechtigten zu zahlen.

§. 7. Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt. Münzen und Werthzeichen können als Kostbarkeiten hinterlegt werden. Die Hinterlegungsstelle haftet für den Schaden, der an diesen Sachen durch Verlust oder Beschädigung entstanden ist, es sei denn, daß er durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Hinterlegers entstanden ist.

§. 8. Die Hinterlegungsstelle ist nicht verpflichtet:
1) die Ausloosung und Kündigung der Werthpapiere zu überwachen,
2) für die Einziehung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine oder der Beträge fälliger Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine von Amtswegen zu sorgen.

Werden solche Geschäfte von der Hinterlegungsstelle besorgt, so hat der Hinterleger die Kosten zu tragen. Dieselben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Vor ihrer Erstattung kann die Herausgabe der hinterlegten Werthpapiere nicht beansprucht werden.

§. 9. Die Vorschriften des §. 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden auf alle Kosten Anwendung, die der Hinterleger der Hinterlegungsstelle erstatten muß.

§. 10. Gegen die Verfügungen Herzoglichen Finanz-Kollegiums, Abtheilung für Leihhaussachen, findet eine Beschwerde an Herzogliches Staats-Ministerium statt.

Für die Rechtsmittel gegen Verfügungen der Amtsgerichte sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend.

Zweiter Abschnitt.

Hinterlegung der im §. 3 bezeichneten Gegenstände.

Erster Titel.

Verfahren bei der Hinterlegung.

§. 11. Der Hinterleger hat bei der Hinterlegungsstelle eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren einzureichen.

Die Erklärung muß enthalten:

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters;
2) bei der Hinterlegung
   a. von Geld: den Betrag desselben und, wenn anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten;
   b. bei der Hinterlegung von Werthpapieren: die Bezeichnung derselben nach Gattung, Nummern, Nennbetrag und etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen,

      falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Zins-, Renten-, Gewinnantheil- oder Erneuerungsscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben, falls Zins-, Renten-, Gewinnantheil- oder Erneuerungsscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, die bei der Hinterlegungsstelle sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst abgegebene Erklärung;
   c. von Kostbarkeiten:

      die Bezeichnung derselben nach Gattung, Stoff und Werth, sowie nach den etwa sonst vorhandenen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften;
3) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, auch die Bezeichnung der Sache und Behörde;
4) soweit es thunlich ist, die Bezeichnung der Person, an die der hinterlegte Gegenstand herausgegeben werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
5) falls der Hinterleger die Hinterlegung bei der Leihhauskasse eines Kreises, in dem er nicht seinen Wohnort hat, bewirken will, die Bezeichnung der Leihhauskasse.

Ist der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, so ist die Entscheidung oder Anordnung in Ausfertigung oder in Abschrift beizufügen.

§. 12. Bei der Hinterlegung, die ein Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in der nach §. 11 erforderlichen Erklärung anzugeben, daß der Gläubiger, für den die Hinterlegung erfolgt, sich im Verzuge der Annahme befindet oder aus welchem

anderen Grunde der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zur Empfangnahme des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist dies unter Bezeichnung der Gegenleistung anzugeben.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner unter Bezugnahme auf die Vorschrift des §. 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann der Gläubiger die im §. 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat.

Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen. Die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

§. 13. In den Fällen der §§. 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der nach §. 11 erforderlichen Erklärung der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

§. 14. Die Herzogliche Leihhauskasse in Braunschweig, die Leihhaus-Administrationen in den Kreishauptstädten und die Amtskasse in Thedinghausen sind zur Annahme von Hinterlegungen ermächtigt, vorbehältlich der binnen drei Tagen abzugebenden anderweiten Entscheidung durch Herzogl. Finanz-Kollegium, Abtheilung für Leihhaussachen. Lehnt dieses die Annahme der Hinterlegung ab, so endet die Haftung der Hinterlegungsstelle mit Ablauf des auf die Zustellung der abweisenden Verfügung folgenden Tages. Wegen der Rückgabe gelten die Bestimmungen der §§. 30 bis 32.

§. 15. Auf ein vorgängiges Gesuch hat Herzogliches Finanz-Kollegium, Abtheilung für Leihhaussachen, den Gesuchsteller binnen drei Tagen zu benachrichtigen, daß die in der Hinterlegungserklärung bezeichnete Leihhauskasse, eventuell die Leihhauskasse des Kreises, in dem er seinen Wohnort hat, zur Annahme angewiesen, oder daß die Annahme abgelehnt ist.

Die Benachrichtigung soll der Leihhauskasse bei der Hinterlegung eingereicht werden.

§. 16. Ist die Erklärung vollständig und die Hinterlegung nach der angegebenen Veranlassung statthaft, so darf die Annahmeweisung (§. 5) nicht abgelehnt werden.

Die Ablehnung wegen Unstatthaftigkeit einer Hinterlegung ist unzulässig:

1) wenn der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist;
2) wenn die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Gegenstandes ersucht.

Geht das Ersuchen von einem Gerichte aus, so ist dessen Zuständigkeit als vorhanden anzunehmen.

§. 17. Die Hinterlegung kann unmittelbar bei der Leihhauskasse oder mittelst portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Im Falle der Einsendung durch die Post gilt die Hinterlegung mit dem Eingange der Sendung als bewirkt.

§. 18. Herzogliches Finanz-Kollegium, Abtheilung für Leihhaussachen, kann für die Hinterlegung unmittelbar bei den Leihhauskassen bestimmte Tage und Stunden festsetzen. Die Festsetzung ist durch andauernden Aushang an der Gerichtstafel der Amtsgerichte des betreffenden Kreises und durch Einrückung in das Amtsblatt bekannt zu machen.

In dringenden Fällen ist die Hinterlegung während der gewöhnlichen Geschäftsstunden jederzeit zuzulassen.

§. 19. Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, die bei den Staatskassen in Zahlung anzunehmen sind.

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, der durch die Hinterlegung von einer Verbindlichkeit sich befreien will, seiner Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.

In diesen Fällen ist das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzusetzen, und Herzogliche Leihhausanstalt nur für den bei der Umsetzung als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet.

§. 20. Hinterlegte Kostbarkeiten kann die Leihhauskasse durch einen Sachverständigen abschätzen oder zur Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen.

§. 21. Die Leihhauskasse hat auf dem einen Exemplare der Hinterlegungserklärung die erfolgte Hinterlegung zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist, falls kassenmäßiges Geld unmittelbar der Kasse übergeben wird, sofort, in den übrigen Fällen spätestens binnen drei Tagen zu ertheilen.

Der Bescheinigung über die Hinterlegung von Kostbarkeiten soll eine Abschrift des nach Maßgabe des §. 20 erstatteten Gutachtens beigefügt werden.

Werden andere Gegenstände als kassenmäßiges Geld unmittelbar der Kasse übergeben, und kann eine Hinterlegungsbescheinigung im ordnungsmäßigen Geschäftsgange nicht sofort ausgestellt werden, so ist ein einstweiliger Empfangsschein zu ertheilen.

§. 22. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe des Geldes zur Post zu beurkunden.

Die Urkunde soll enthalten:

1) die Angabe, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Sendung aufgegeben ist;
2) die Bezeichnung der Art der Verpackung und des Verschlusses;

3) die Bezeichnung der Summe und der Gattungen des Geldes bezw. die Bezeichnung der Werthpapiere oder der Kostbarkeit;
4) eine Abschrift der Hinterlegungserklärung;
5) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Wird Geld durch Einzahlung bei der Post zur Auszahlung an die Hinterlegungskasse aufgegeben, so genügt an Stelle der unter No. 2 und 3 vorgeschriebenen Bezeichnungen die Bezeichnung der Summe.

Zweiter Titel.

Verfahren bei der Herausgabe.

§. 23. Das Gesuch um Herausgabe des hinterlegten Gegenstandes ist bei Herzoglichem Finanz-Kollegium, Abtheilung für Leihhaussachen, schriftlich einzureichen.

Dem Gesuche ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.

Ist das Recht des Gläubigers zur Empfangnahme von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, so ist zu dem Nachweise der Empfangsberechtigung die Einwilligung des Schuldners erforderlich.

Der Erbe und der Testamentsvollstrecker haben sich durch einen Erbschein bezw. ein Zeugniß des Nachlaßgerichts (§. 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) auszuweisen.

Beruht jedoch die Erbfolge oder die Berechtigung des Testamentsvollstreckers auf einer Verfügung von Todeswegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so genügt es, wenn an Stelle des Erbscheins oder des Zeugnisses die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden; erachtet die Hinterlegungsstelle die Erbfolge durch diese Urkunden nicht für nachgewiesen, so kann sie die Vorlegung eines Erbscheins, bezw. eines Zeugnisses verlangen.

§. 24. Herzogliches Finanz-Kollegium ist zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Betheiligten schriftlich angezeigt ist.

§. 25. Das Gesuch um Herausgabe darf nicht zurückgewiesen werden:

1) wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zum Empfange festgestellt oder die Herausgabe von der zuständigen Behörde angeordnet ist;
2) wenn das Gesuch auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung sich gründet;
3) wenn die Herausgabe durch sämmtliche Betheiligte bewilligt ist.

Geht in den Fällen der No. 1 und 2 die Anordnung oder die Anweisung von einem Gerichte aus, so ist dessen Zuständigkeit als vorhanden anzunehmen.

§. 26. Ist der Anspruch auf Herausgabe im Wege des Arrestes gepfändet, so findet die Herausgabe nicht statt, so lange der Arrest zwischen den betheiligten Parteien nicht beseitigt ist.

Diese Vorschrift findet auf einstweilige Verfügungen entsprechende Anwendung.

§. 27. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt ist, zuständige Behörde um Herausgabe an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden.

Die Vorschrift des §. 25 Abs. 2 findet Anwendung.

Steht der Herausgabe ein Hinderniß entgegen, so ist dasselbe unter Aussetzung der Herausgabe der ersuchenden Behörde mitzutheilen.

Dem weiteren Ersuchen, die Herausgabe ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, muß genügt werden.

§. 28. Der Gesuchsteller ist binnen zehn Tagen von der Leihhauskasse zu benachrichtigen, daß sie zur Herausgabe an ihn angewiesen sei, oder durch Herzogliches Finanzkollegium von dem der Herausgabe entgegenstehenden Hindernisse in Kenntniß zu setzen.

§. 29. Wird Herzogliches Finanz-Kollegium von einem der Herausgabe entgegenstehenden Hindernisse erst nach Abgang der Weisung an die Leihhauskasse in Kenntniß gesetzt, so kann Herzogliche Leihhausanstalt nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der in Gemäßheit der Weisung bewirkten Herausgabe das Hinderniß nicht berücksichtigt worden ist. Die Weisung ist jedoch für den Fall, daß sie noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzunehmen.

§. 30. Für die Herausgabe bei den Leihhauskassen kann Herzogliches Finanz-Kollegium, Abtheilung für Leihhausfachen, bestimmte Tage und Stunden festsetzen. Die Vorschriften des §. 18 finden Anwendung.

Auf Antrag des Empfangsberechtigten erfolgt die Herausgabe mittelst Uebersendung durch die Post. Uebersteigt der zu übersendende Betrag oder Werth die Summe von 3000 ℳ, oder liegt der Bestimmungsort der Sendung außerhalb des Deutschen Reichs, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn die Unterschrift des Empfangsberechtigten öffentlich beglaubigt ist. Ob eine im Auslande erfolgte Beglaubigung der Legalisirung bedarf, hat Herzogliches Finanzkollegium nach den Umständen des Falles zu ermessen.

Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung trägt der Empfangsberechtigte.

Der Betrag des Portos ist von dem zu übersendenden Betrage zu kürzen.

Zur Deckung der Kosten kann ein Vorschuß verlangt und von der Leistung desselben die Uebersendung abhängig gemacht werden.

In die im §. 28 vorgeschriebene Benachrichtigung ist eine Mittheilung über die Absendung aufzunehmen.

Der Postschein dient der Leihhauskasse als Rechnungsbelag.

§. 31. Vor der Herausgabe soll der Hinterlegungsschein zurückgereicht werden.

Behauptet der Empfangsberechtigte, hierzu außer Stande zu sein, so hat er ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntniß abzugeben, daß der Anspruch auf Herausgabe erloschen sei.

§. 32. Ist die Herausgabe nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften erfolgt, so kann Herzogliche Leihhausanstalt auf Grund eines besseren Rechts zur Empfangnahme nicht in Anspruch genommen werden.

Dritter Titel.

Aufgebot.

§. 33. Sind dreißig Jahre seit dem Ende des Monats verstrichen, in dem die Hinterlegung bewirkt worden ist, so können die Betheiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden.

Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung beantragt, so ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots erst zulässig mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in dem das den Antrag auf Fortsetzung der Verwahrung enthaltene Gesuch bei Herzoglichem Finanz-Kollegium angebracht ist.

Das Gleiche gilt im Falle der Anbringung eines Gesuchs um Herausgabe von Zins-, Renten-, Gewinnantheil- oder Erneuerungsscheinen hinterlegter Werthpapiere, sowie im Falle der Zurückweisung eines Gesuchs um Herausgabe des hinterlegten Gegenstandes, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

Vor Ablauf der im Absatz 1 bestimmten Frist ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots nicht zulässig.

§. 34. In den Fällen des §. 382, des §. 1171 Abs. 3 und des §. 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Erlaß des Aufgebots nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren beantragt werden.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1) im Falle des §. 382 mit dem Ende des Monats, in dem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat;
2) in den Fällen des §. 1171 Abs. 3 und des §. 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Urtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist. Das Gericht hat das Ausschlußurtheil der Hinterlegungsstelle mitzutheilen.

§. 35. Ist die Hinterlegung auf Grund des §. 117 Abs. 2 oder der §§. 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 erfolgt, so ist der Aufgebotsantrag nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren zulässig.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt in den Fällen der §§. 120 und 121 mit dem Eintritte der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist. Herzogliches Finanz-Kollegium hat den Eintritt der Bedingung soweit thunlich zu ermitteln.

Ist dies nicht gelungen, so beginnt die Frist mit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist. Das Gleiche gilt in den übrigen Fällen.

§. 36. Für das Aufgebotsverfahren ist Herzogliches Amtsgericht zu Braunschweig ausschließlich zuständig.

§. 37. Zum Antrage auf Erlaß des Aufgebots ist Herzogliches Finanz-Kollegium, Abtheilung für Leihhaussachen, zuständig.

Dasselbe hat beizubringen:

1) die Urschrift oder eine Abschrift der Hinterlegungserklärung;
2) ein von ihm auf Grund der Akten ausgestelltes Zeugniß über die Thatsachen, aus denen sich die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens ergiebt (§§. 33 bis 35).

§. 38. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen:

1) bei Geld, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen Herzogliche Leihhausanstalt erfolgen werde;
2) bei sonstigen Gegenständen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen Herzogliche Leihhausanstalt und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.

§. 39. Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlangt Herzogliche Leihhausanstalt die Befugniß zur freien Verfügung über die Gegenstände.

§. 40. Uebersteigt der Betrag oder Werth des hinterlegten Gegenstandes nicht die Summe von dreißig Mark, so tritt die im §. 38 bezeichnete Wirkung ohne ein vorgängiges Aufgebotsverfahren ein, wenn Herzogliches Finanz-Kollegium auf Grund der Akten feststellt, daß die Voraussetzungen für die Zulässigkeit dieses Verfahrens vorliegen.

Vierter Titel.

Hinterlegung von Werthpapieren der Mündel ꝛc.

§. 41. Werden Werthpapiere der im §. 3 bei 2) und 3) bezeichneten Art, sowie Kostbarkeiten, die sich im Besitze von Mündeln, Pflegebefohlenen, Kirchen, staatlichen Unterrichtsanstalten, Gemeindeschulen, milden Stiftungen oder Gemeinden befinden, nach Maßgabe der §§. 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie des §. 107 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 12. Juni 1899 No. 36 hinterlegt, so sind das Herzogliche Leihhaus zu Braunschweig und die Herzoglichen Leihhausadministrationen in den Kreis-Hauptstädten sowie die Amtskasse

zu Thedinghausen selbstständig für die Annahme und die Herausgabe an den Verwalter zuständig.

Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der zu einem Familienstammgut als Pertinenzen gehörigen, in Gemäßheit des §. 41 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu hinterlegenden Inhaberpapiere.

Werden von Dritten Rechte an den hinterlegten Gegenständen geltend gemacht, so bedarf es zur Herausgabe einer Weisung Herzoglichen Finanz-Kollegiums, Abtheilung für Leihhaussachen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die nach Maßgabe des §. 1667 Abs. 2 Satz 4 oder des §. 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgenden Hinterlegungen von Werthpapieren oder Kostbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes durch den Vater oder die Mutter.

Für diese Hinterlegungen sind die besonderen Vorschriften der §§. 42 bis 44 maßgebend.

§. 42. Die Hinterlegungserklärung hat die Bestimmung zu enthalten, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bezw. der Aufsichtsbehörde, bezw. des Herzoglichen Staats-Ministeriums erfolgen kann.

§. 43. Zur Herausgabe an den Verwalter bezw. den Stammgutsinhaber bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichs bezw. der Aufsichtsbehörde, bezw. des Herzoglichen Staats-Ministeriums.

§. 44. Die Vorschriften des §. 33 finden keine Anwendung.

Der Erlaß des Aufgebots kann beantragt werden, wenn dreißig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung bewirkt worden ist, und zwanzig Jahre seit dem Ende des Monats verstrichen sind, in welchem die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder Pflegschaft oder die Eigenschaft des Gegenstandes als Vermögensstück eines der bezeichneten Rechtssubjekte oder die Stammgutseigenschaft der im §. 41 Absatz 2 erwähnten Inhaberpapiere aufgehört hat.

Die Betheiligten sind, wenn möglich, von einem beabsichtigten Aufgebotsverfahren zu benachrichtigen.

Fünfter Titel.

Vorläufige Verwahrung.

§. 45. Die im §. 3 bezeichneten Gegenstände können bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden.

§. 46. Die vorläufige Verwahrung ist nur in dringenden Fällen zulässig. Eine Dringlichkeit ist stets als vorhanden anzunehmen:

1) wenn das Gericht den Gegenstand von Amtswegen in seinen Verwahrsam zu nehmen hat;
2) wenn von der Hinterlegung abhängt:
   a. die Zulassung eines Ausländers zur Klage im Civilprocesse oder zur Privatklage im Strafprocesse;

b. die Zulassung eines Dritten zur einstweiligen Proceßführung;
c. die Vollstreckung einer Entscheidung;
d. der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die endgültige Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung;
e. die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel;
f. die Anordnung, Vollziehung, Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel;
g. die Freilassung des Beschuldigten;
h. der Aufschub der Strafvollstreckung.

Befindet sich eine Leihhaushinterlegungsstelle am Gerichtssitze, so ist nur in den unter f und g aufgeführten Fällen eine Dringlichkeit ohne Weiteres anzunehmen.

§. 47. Zuständig für die vorläufige Verwahrung ist jedes Amtsgericht.

§. 48. Das Gesuch um Annahme ist schriftlich in zwei Exemplaren oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

Auf das Gesuch kommen die Vorschriften des §. 11 entsprechend zur Anwendung.

Wird die Verwahrung von einem Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit nachgesucht, so finden die Vorschriften des §. 12 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§. 49. Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung und die Herausgabe aus derselben erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts.

§. 50. Ueber die Annahme zur vorläufigen Verwahrung ist auf dem einen Exemplare des Gesuchs oder auf einer Abschrift des Protokolls eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bescheinigung ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 51. Die vorläufige Verwahrung gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten als Hinterlegung.

Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt.

Auf die Haftung des Staats finden die Vorschriften des §. 7 Anwendung.

§. 52. Die vorläufig zu verwahrenden Gegenstände werden unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers aufbewahrt. Die Annahme und die Herausgabe ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 53. Das Amtsgericht kann die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle jederzeit bewirken.

Es hat die Hinterlegung unverzüglich zu bewirken

1) wenn der Hinterleger dies beantragt;
2) wenn der Betrag oder Werth des in vorläufige Verwahrung genommenen Gegenstandes die Summe von 300 Mark übersteigt;
3) wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen drei Monaten erfolgen wird.

In den Fällen der No. 2 kann der übergebene Gegenstand aus besonderen Gründen, jedoch nicht länger als zwei Wochen in vorläufiger Verwahrung behalten werden.

§. 54. Das Ersuchen um Annahme zur Hinterlegung ist an Herzogliches Finanz-Kollegium, Abtheilung für Leihhaussachen, zu richten. Dem Ersuchen ist beizufügen:

1) wenn die vorläufige Verwahrung von Amtswegen angeordnet war (§. 46 No. 1), eine nach Maßgabe des §. 11 entsprechend aufgestellte Erklärung;
2) in den übrigen Fällen das zurückbehaltene Exemplar des Gesuchs oder das Protokoll (§. 48).

Erscheint es sachgemäß, so ist im ersten Falle eine Abschrift, in den übrigen Fällen eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung, auf Grund deren die Hinterlegung erfolgt, beizufügen.

Die Hinterlegung hat bei der Leihhausstelle des Kreises stattzufinden, in dem das Amtsgericht seinen Sitz hat. Die Uebersendung an diese Leihhausstelle kann bei gleichzeitiger Absendung des im Absatz 1 erwähnten Ersuchens geschehen; die Weisung des Herzoglichen Finanz-Kollegiums bleibt vorbehalten (§. 5).

Die Uebersendung erfolgt auf Gefahr und Kosten der Betheiligten. Eine Kürzung des Portos von dem zu übersendenden Betrage findet nicht statt.

In Fällen der No. 1 ist dem Amtsgerichte, in den übrigen Fällen der Person, die in dem Gesuche um Annahme zur vorläufigen Verwahrung als Hinterleger oder als dessen Vertreter bezeichnet ist, eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung zu ertheilen. Eine Abschrift der Bescheinigung ist dem Amtsgerichte mitzutheilen.

§. 55. Auf die Herausgabe aus der vorläufigen Verwahrung an den Empfangsberechtigten finden die Vorschriften der §§. 23 bis 27, §. 30 mit Ausnahme des Absatzes 1, §§. 31, 32 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß das Gesuch schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden kann.

Dritter Abschnitt.

Hinterlegung anderer als der im §. 3 bezeichneten Werthpapiere und sonstiger Urkunden.

§. 56. Für das Verfahren bei der Hinterlegung und bei der Herausgabe anderer als der im §. 3 bezeichneten Werthpapiere und sonstiger Urkunden gelten die Vorschriften der §§. 48 bis 50, 52, 55.

Auf das Aufgebotsverfahren finden die Vorschriften der §§. 33, 34, 37 bis 40 entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1) Zuständig für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht, bei dem der betreffende Gegenstand hinterlegt ist.
2) Zuständig für den Antrag auf Erlaß des Aufgebots ist Herzogliches Finanz-Kollegium.
3) Das Zeugniß bezw. die Feststellung, die in den §§. 37 und 40 erwähnt sind, hat das zu 1) gedachte Amtsgericht auszustellen bezw. zu treffen.
4) Die Ausschließung erfolgt gegenüber dem Fiskus.

Dieser erlangt die im §. 39 bezeichnete Verfügungsmacht.

Bei Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, findet ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Betheiligten nicht statt. Das Recht auf Herausgabe erlischt mit der zu 3 erwähnten Feststellung. Die Urkunden sind zu vernichten.

Vierter Abschnitt.

Gebühren.

§. 57. Für die Hinterlegung wird eine Gebühr nicht erhoben:

1) bei kassenmäßigem Gelde,
2) bei nicht kassenmäßigem Gelde, Werthpapieren (§. 3 No. 2 und 3) und Kostbarkeiten, wenn deren Betrag oder Werth die Summe von 50 ℳ nicht übersteigt.

Ist letzteres der Fall, so ist eine Gebühr von einem halben Procent zu entrichten.

Für die Hinterlegung einer sonstigen Urkunde wird eine Gebühr von drei Mark erhoben.

Für den Hinterlegungsschein werden nur Schreibgebühren berechnet.

§. 58. Für die nach Maßgabe des §. 41 erfolgende Hinterlegung von Werthpapieren wird eine Gebühr erhoben, die bei Nominalbeträgen von hundert Mark oder mehr Eins vom Tausend des Nominalbetrages nicht übersteigen darf und innerhalb dieser Grenze vom Staats-Ministerium mittelst öffentlich in den Braunschweigischen Anzeigen bekannt zu machender Verfügung festzusetzen ist.

Diese Festsetzung kann in gleicher Form vom Staats-Ministerium abgeändert werden.

Für den Fall, daß die Hinterlegung der nämlichen Papiere länger als zehn Jahre währt, kann das Staats-Ministerium in gleicher Form verfügen, daß dieselbe oder eine geringere Gebühr nach je zehn Jahren von Neuem zu erheben ist.

Werden hinterlegte Papiere gegen andere zur Hinterlegung kommende Papiere umgetauscht, so ist von letzteren nach dem Nominalbetrage derselben die festgesetzte Gebühr wie bei einer anderen ersten Hinterlegung zu erheben.

Wenn nach erfolgter Hinterlegung anlageunfähiger Werthpapiere, die den im §. 41 bezeichneten Rechtssubjekten durch Erbfall oder auf sonstige Weise zugefallen sind, die Beibehaltung der Papiere abgelehnt wird (§. 1811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; §. 106 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), so ist eine Hinterlegungsgebühr nicht zu erheben bezw. die bereits erhobene gegen Vorlegung einer betreffenden Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts oder der sonstigen Aufsichtsbehörde zurückzuzahlen.

§. 59. Für die vorläufige Verwahrung wird keine Gebühr erhoben.

§. 60. Die Verhandlungen mit den Hinterlegungsstellen bezw. den Amtsgerichten wegen einer Hinterlegung oder vorläufigen Verwahrung sind stempelfrei.

§. 61. Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für eine Beurkundung der Aufgabe zur Post (§. 22) beträgt 40 Pf.

§. 62. Die Einziehung der Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§. 63. Dieses Gesetz findet Anwendung

1) auf die Hinterlegungen in Sachen, die zur Zuständigkeit der Gerichte gehören, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist,
2) auf die durch besondere Vorschriften den Gerichten zugewiesenen Hinterlegungen.

§. 64. Unberührt bleiben die Vorschriften über die amtliche Verwahrung von Gegenständen, wenn die Verwahrung weder als öffentliche Hinterlegung, noch als vorläufige Verwahrung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die Verwahrung der Verfügungen von Todeswegen, sowie über die Behandlung der in Strafsachen zur amtlichen Verwahrung kommenden Gegenstände. Werden die letzteren auf Ersuchen der zuständigen Behörden bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

§. 65. Unberührt bleiben die Vorschriften über die durch die Erhebungslisten der Sportelkasse zur Erhebung überwiesenen Vorschüsse und Empfänge für Dritte.

§. 66. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900, soweit seine Vorschriften aber die zu einem Familien-Stammgut als Pertinenzen gehörigen Inhaberpapiere betreffen, gleichzeitig mit den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des §. 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft (vergl. §. 117 Absatz 3 daselbst).

§. 67. Für die am 1. Januar 1900 vorhandenen gerichtlichen Hinterlegungen gelten folgende Vorschriften:

1) Auf die Hinterlegungen, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. Juni 1890 No. 33 beim Leihhause erfolgt sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes sofort Anwendung.
2) Für alle Hinterlegungen gelten die Bestimmungen der §§. 6 und 7 dieses Gesetzes.
3) Die bei den Amtsgerichten hinterlegten, aber nicht an die Leihhausanstalt eingesandten Gegenstände sind, soweit sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes in vorläufiger Verwahrung behalten werden dürfen, unverzüglich, spätestens aber binnen drei Monaten an die Leihhausanstalt zur Hinterlegung einzusenden. Zu dem Zwecke haben die Amtsgerichte über jede einzelne Hinterlegung eine dem §. 11 entsprechende Erklärung aufzustellen und mit den hinterlegten Gegenständen an die Leihhausanstalt einzusenden.

   Die Vorschriften des §. 54 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

   Von der Uebersendung ist der Hinterleger mit dem Bemerken zu benachrichtigen, daß er fortan mit seinen Anträgen wegen dieser Gegenstände an Herzogliches Finanz-Kollegium, Abtheilung für Leihhaussachen, sich zu wenden habe.

   Mit der Ablieferung der Sendung an die Leihhausanstalt unterstehen die Gegenstände im vollen Umfange den Vorschriften dieses Gesetzes.

   Für die in der Verwahrung des Amtsgerichts verbliebenen Gegenstände gelten die bisherigen Vorschriften.

   Die Gegenstände, die beim Landgerichte oder Oberlandesgerichte hinterlegt, aber noch nicht an die Leihhausanstalt abgesandt sind, müssen unverzüglich dorthin zur Hinterlegung abgegeben werden. Im Uebrigen finden die vorstehenden Vorschriften Anwendung.
4) Sämmtliche Gerichte haben für die bei ihnen hinterlegten und an die Leihhausanstalt abgegebenen Gegenstände bezüglich jeder einzelnen Hinterlegung eine dem §. 11 entsprechende Erklärung aufzustellen und an die Leihhausanstalt zu übersenden. Mit der Ablieferung der Sendung finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, bis dahin unterstehen jene Hinterlegungen den bisherigen Vorschriften.

   Die Vorschrift unter No. 3 über die Benachrichtigung des Hinterlegers findet entsprechende Anwendung.

In dieser Weise sind sämmtliche Hinterlegungen bis zum 1. Januar 1901 zu erledigen.

§. 68. Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden durch Herzogliches Staats-Ministerium, Abtheilung der Finanzen und Abtheilung der Justiz, erlassen.

§. 69. Alle entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft, insbesondere:

1) die Landesfürstlichen Ausschreiben vom 9. März und 9. Mai 1765 und vom 17. März 1783 (Steinacker, Promt. Bd. 1, S. 234);
2) §. 23 der Verordnung vom 5. März 1828, No. 6;
3) die Cirkular-Reskripte vom 5. März 1824, No. 9 und vom 9. Juni 1839, No. 16;
4) die Vorschriften über die wegen der hinterlegten Gelder zu liefernden Nachweise (Bege, Repert. Bd. 1, S. 173; Bd. 2, S. 158; Bd. 3, S. 342; Bd. 4, S. 124);
5) §. 7 des Gesetzes, die Reform Herzoglicher Leihhausanstalt betr., vom 20. August 1867, No. 72;
6) §. 13 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 1. April 1879, No. 11.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Kissingen, den 12. Juni 1899.

L. S.

Albrecht, Prinz von Preußen.

von Otto. Spies. Hartwieg.

6.

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 12. Juni 1899.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Herzogthums Braunschweig No. 41 vom 30. Juni 1899 Seite 433 bis 438.)

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht,** Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig,

erlassen zur Ausführung des Handelsgesetzbuches mit Zustimmung der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

§. 1. Die durch die §§. 4 Abs. 3 und 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches den Landesregierungen eingeräumten Befugnisse, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes nach Merkmalen näher festgesetzt wird, beziehungsweise nach welchen benachbarte Orte oder Gemeinden als ein Ort oder als eine Gemeinde im Sinne der für Firmen in §. 30 Abs. 1 bis 3 des Handelsgesetzbuches gegebenen Vorschriften anzusehen sind, werden von dem Herzoglichen Staats-Ministerium ausgeübt.

§. 2. In Fällen, in welchen es sich darum handelt, den dazu Verpflichteten zu einer Anmeldung, zu der Zeichnung einer Unterschrift, zu der Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister oder zur Unterlassung der unbefugten Führung einer Firma anzuhalten, sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, auf Ersuchen des Gerichts die erforderten Ermittelungen anzustellen und deren Ergebniß demselben mitzutheilen.

Sie sind auch ohne ein solches Ersuchen verpflichtet, dem zuständigen Amtsgericht von Thatsachen Mittheilung zu machen, welche zu ihrer Kenntniß gekommen sind und geeignet erscheinen, ein gerichtliches Einschreiten der in Absatz 1 gedachten Art zu veranlassen.

Diese Vorschriften finden auf die Fälle entsprechende Anwendung, in denen das Erlöschen der Firma von Amtswegen einzutragen, oder eine Eintragung nach Maßgabe der §§. 142 bis 144, 147 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als nichtig zu löschen ist.

§. 3. Das Herzogliche Staats-Ministerium ist berechtigt, je nach dem vorhandenen Verkehrsbedürfniß:

zur Vornahme freihändiger Käufe und Verkäufe von Gegenständen, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben;

zur Abgabe von Gutachten über den Börsen- oder Marktpreis von Gegenständen;

zur Feststellung des Zustandes, der Menge oder des Werthes von Waaren

Handelsmäkler öffentlich zu ermächtigen.

Die Ermächtigung erfolgt durch eine Bestallungsurkunde auf Vorschlag der Handelskammer und nach gutachtlicher Anhörung der Obrigkeit der betreffenden Gemeinde.

§. 4. Von jeder Bestallung eines Handelsmäklers wird dem Amtsgericht seines Wohnsitzes Seitens des Herzoglichen Staats-Ministeriums Kenntniß gegeben.

Der so angestellte Handelsmäkler hat vor Beginn seiner amtlichen Thätigkeit vor dem in Absatz 1 genannten Amtsgericht einen Eid dahin zu leisten, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen wolle.

Die erfolgte Beeidigung ist Seitens des Amtsgerichts bei Herzoglichem Staats-Ministerium unverzüglich anzuzeigen, und ebenso wie die Bestallung durch die Braunschweigischen Anzeigen bekannt zu machen.

§. 5. Die gemäß §. 3 angestellten Handelsmäkler haben einen amtlichen Stempel zu führen und einen Abdruck desselben dem nach §. 4 zuständigen Amtsgericht einzureichen.

Sie sind verpflichtet, ihr Amt den Gesetzen und den ihnen von Herzoglichem Staats-Ministerium ertheilten Anweisungen gemäß gewissenhaft und unparteiisch zu verwalten.

Sie haben neben dem nach §. 100 des H. G. B. zu führenden Tagebuche ein besonderes Buch zu führen, in welches alle von ihnen in amtlicher Eigenschaft vollzogenen Geschäfte der Zeitfolge nach, unter Angabe des Inhalts, einzutragen sind. Auf dieses Buch finden die Vorschriften der §§. 43, 44 des H. G. B. über die Einrichtung und Aufbewahrung der Handelsbücher Anwendung.

Die angestellten Handelsmäkler stehen unter der Aufsicht der Handelskammer und der Oberaufsicht des Herzoglichen Staats-Ministeriums.

§. 6. Eine Verletzung der Pflichten, welche den vorbezeichneten Handelsmäklern obliegen, wird disciplinarisch geahndet. Die Disciplinarstrafen bestehen in

1) Verweis,
2) Geldbuße bis zu 60 ℳ,
3) Entlassung.

Verweis und Geldbuße werden durch Beschluß der Handelskammer erkannt.

Die Geldbuße fließt in die Kasse der Handelskammer und unterliegt der zwangsweisen Beitreibung im Verwaltungswege.

Dem Betheiligten ist vor der Verhängung einer Disciplinarstrafe Gelegenheit zu geben, sich vor einer aus zwei Mitgliedern der Handelskammer und dem Syndikus derselben bestehenden Kommission über die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung zu verantworten.

Der Beschluß der Handelskammer wird ihm unter Angabe der Gründe schriftlich durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt. Gegen denselben findet binnen 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, die Beschwerde an das Herzogliche Staats-Ministerium statt. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer groben oder einer wiederholten Pflichtverletzung kann nach Anhörung der Handelskammer die Amtsentlassung des Maklers durch das Herzogliche Staats-Ministerium ausgesprochen werden. Dieselbe ist durch die Braunschweigischen Anzeigen bekannt zu machen.

§. 7. Das Herzogliche Staats-Ministerium ist berechtigt, über die Höhe der Vergütung für die Leistungen der Handelsmäkler Taxvorschriften zu erlassen.

§. 8. Das Herzogliche Staats-Ministerium ist berechtigt, Anstalten zur Ausgabe von Lagerscheinen im Sinne der §§. 363, Abs. 2, 424 des H. G. B. zu ermächtigen, und über solche Lagerscheine, unbeschadet der dieserhalb im H. G. B. gegebenen Vorschriften, nähere Bestimmungen zu treffen.

§. 9. Die Ortspolizeibehörden haben auf Antrag des Eigenthümers und auf dessen Kosten den Verlust eines Inhaberpapiers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Inhaberpapier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist.

Auf die in §. 367 Abs. 3 des H. G. B. genannten Papiere findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 10. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere

1) das Gesetz No. 31 vom 14. September 1863, die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches betreffend;
2) das Gesetz No. 2 vom 14. Januar 1864, die Bekanntmachung der Gesellschaftsverträge der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien u. s. w. betreffend;
3) das Gesetz No. 26 vom 30. April 1867, Aktiengesellschaften betreffend, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht;
4) die Bekanntmachung No. 31 vom 10. April 1895, die Maklerordnung für das Herzogthum Braunschweig betreffend.

§. 11. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Kissingen, den 12. Juni 1899.

L. S.

Albrecht, Prinz von Preußen.

von Otto. Spies. Hartwieg.

7.

Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Proceßordnungen betreffend, vom 1. April 1879 No. 12 vom 12. Juni 1899.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Herzogthums Braunschweig No. 42 vom 2. Juli 1899 Seite 439, 440.)

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht,** Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig,

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

Das Gesetz, die Ausführung der Deutschen Proceßordnungen betreffend, vom 1. April 1879 No. 12 wird wie folgt abgeändert:

Art. 1. §. 1 erhält die Ueberschrift „zu §. 500" statt „zu §. 461".

Art. 2 zu §. 680 Absatz 5 der C. P. O.

Als §. 1a wird folgende Bestimmung eingeschoben:

Antragsberechtigt ist auch der Armenverband, dem eine Fürsorge für den zu Entmündigenden im Fall seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde.

Art. 3. Die §§. 2—11 werden aufgehoben, unbeschadet jedoch der Fortdauer ihrer Anwendbarkeit in Gemäßheit der Uebergangsvorschriften in den Einführungsgesetzen zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dem Gesetz, betreffend Aenderungen der Civilproceßordnung, vom 17. Mai 1898.

Art. 4. §. 16 wird aufgehoben.

Art. 5. Auf ein Rechtsverhältniß, für welches auf Grund des Artikels 218 des Einführungsgesetzes zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch dessen Vorschriften durch Landesgesetz für anwendbar erklärt sind, findet auch das neue Konkursrecht Anwendung.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Alle die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Kissingen, den 12. Juni 1899.

L. S.

Albrecht, Prinz von Preußen.

von Otto. Spies. Hartwieg.

8.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 9. April 1888 No. 16 vom 12. Juni 1899.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Herzogthums Braunschweig No 43 vom 2. Juli 1899 Seite 441 bis 446.)

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht,** Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig,

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

Das Gesetz, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 9. April 1888 No. 16, wird wie folgt abgeändert:

§. 1. Im §. 7 tritt an die Stelle des §. 678 der Civilproceßordnung der §. 758, des §. 679 der §. 759, des §. 682 der §. 762, des §. 681 die §§. 761, 188 Absatz 1 Satz 2.

§. 2. An die Stelle des §. 11 tritt folgende Vorschrift:

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hat, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt. Ist dabei die Zuziehung des Schuldners erforderlich, so erfolgt, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, und wenn andererseits der Nachlaß nicht von einem Testamentsvollstrecker verwaltet wird, die weitere Vollstreckung gegen einen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs §. 1960 bestellten bezw. zu bestellenden Nachlaßpfleger.

In denselben Fällen ist, wenn der Schuldner vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben ist, diese Vollstreckung in den Nachlaß gegen einen denselben verwaltenden Testamentsvollstrecker sowie gegen einen Nachlaßpfleger zulässig.

§. 3. Als §. 11a wird eingestellt:

Bei der Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners bleibt die Beschränkung der Haftung unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

Die Civilproceßordnung §§. 782 und 784 findet entsprechende Anwendung.

Der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist erforderlichen Falls im Wege der Klage geltend zu machen, für welche die Civilproceßordnung §§. 767, 769, 770 maßgebend ist.

Zuständig für die Klage ist je nach dem Werth des Streitgegenstandes (G. V. G. §. 23 Ziff. 1, §. 70 Abs. 1) das Herzogliche Landgericht Braunschweig oder dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz hat.

§. 4. Es treten an die Stelle der im §. 13 Absatz 6 genannten §§. 165—170 und §. 167 der Civilproceßordnung die §§. 180 bis 184, 186, 187 und 182,

der im §. 14 Ziffer 4 genannten §§. 166, 168, 169 und 167 der Civilproceßordnung die §§. 181, 183, 184 und §. 182 und des „§. 14" der „§. 13",

der im §. 16 genannten §§. 182—184 der Civilproceßordnung die §§. 199—201,

des im §. 17 genannten §. 709 der Civilproceßordnung der §. 804, der im §. 19 Absatz 2 genannten §§. 688 und 689 der Civilproceßordnung die §§. 769, 770.

§. 5. Die Eidesnorm des §. 20 Absatz 1 hat zu lauten:

daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei.

Die im Absatz 2 des §. 20 angezogenen §§. 781—795 der Civilproceßordnung werden ersetzt durch die §§. 900—915.

§. 6. Der Absatz 2 des §. 21 erhält folgende Fassung:

Früchte, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, so lange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen. Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des §. 771 der Civilproceßordnung widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Fall der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.

Im Absatz 3 des §. 21 treten an die Stelle des §. 715 die §§. 811 bis 813 der Civilproceßordnung.

§. 7. §. 24 erhält folgenden Absatz 2:

Wird dem Vollziehungsbeamten glaubhaft gemacht, daß an gepfändetem Gelde ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten bestehe, so ist das Geld zu hinterlegen.

§. 8. Im §. 26 treten im Absatz 1 an die Stelle der §§. 718 und 719 der Civilproceßordnung die §§. 817 Absatz 1 bis 3, 818.

§. 9. Hinter §. 29 wird als §. 29a eingeschaltet:

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

§. 10. Im §. 32 Absatz 4 a. E. werden an Stelle der §§. 759 bis 768 die §§. 873—882 der Civilproceßordnung gesetzt.

Im §. 34 Absatz 1 werden hinter „Geldforderung" die Worte „für welche eine Hypothek nicht besteht" eingeschoben und im Absatz 4 werden „§§. 730 ff." bezw. „§§. 733 bis 735" durch „§. 829" bezw. „§§. 832 bis 834" ersetzt. Im §. 35 treten an die Stelle des §. 749 die §§. 850 bis 852 der Civilproceßordnung.

§. 11. Der Absatz 1 des §. 37 erhält folgende Fassung:

Bei oder nach der Pfändung wird seitens der Vollstreckungsbehörde demjenigen, für dessen Rechnung die Vollstreckung erfolgt, die gepfändete Forderung zur Einziehung überwiesen. Der Drittschuldner ist aufzufordern, die schuldige Summe bis zu dem Betrage der einzuziehenden Forderung sammt Gebühren und Kosten binnen 14 Tagen oder, wenn die Forderung später fällig wird, am Tage der Fälligkeit an die Vollstreckungsbehörde zu zahlen. Erfolgt die Ueberweisung nach der Pfändung, so ist auch der Ueberweisungsbeschluß dem Schuldner und Drittschuldner zuzustellen. Mit der Zustellung an den letzteren ist die Ueberweisung als bewirkt anzusehen.

Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des §. 37 kommen in Fortfall.

Im Absatz 4 Satz 1 werden hinter „verpflichtet" die Worte eingeschaltet: „die zur Geltendmachung der Forderung nöthige Auskunft zu ertheilen und".

§. 12. Hinter §. 37 findet folgender §. 37a seine Stelle:

I. Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist der Pfändungsbeschluß (§. 34 Absatz 1 und 2) und die Uebergabe des Hypothekenbriefes an die Vollstreckungsbehörde erforderlich; diese Uebergabe gilt als erfolgt, wenn der Vollziehungsbeamte den Hypothekenbrief zwangsweise wegnimmt. Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist zur Pfändung statt Uebergabe des Briefs die auf Grund des Pfändungsbeschlusses erfolgende Eintragung der Pfändung im Grundbuche erforderlich.

Dem Drittschuldner gegenüber gilt die Pfändung schon mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses als bewirkt, wenn diese vor der Uebergabe des Briefs bezw. vor der Eintragung im Grundbuche erfolgt.

Nicht die vorstehenden, sondern die allgemeinen Bestimmungen (§§. 34, 36) finden Anwendung auf die Pfändung von Ansprüchen der im Bürgerlichen Gesetzbuch §. 1159 bezeichneten Art und auf die Pfändung einer Forderung, für welche eine Sicherungshypothek nach §. 1187 daselbst bestellt ist.

II. Für die Ueberweisung einer gepfändeten Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist die Aushändigung des Ueberweisungsbeschlusses an denjenigen, für dessen Rechnung die Vollstreckung erfolgt, genügend. Dies gilt nicht für die Fälle zu I Absatz 3.

§. 13. Im §. 38 Absatz 3 treten an die Stelle der §§. 740 bis 742 die §§. 841—843, im §. 39 Absatz 1 an die Stelle der §§. 750—753 die §§. 853—856; Absatz 2 des §. 39 fällt fort.

§. 14. Im §. 40 Absatz 1 werden die Worte „des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betreffend, vom 10. Juli 1879 No. 37" ersetzt durch die Worte „das

Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 bezw. das Ausführungsgesetz zu diesem Gesetze vom 12. Juni 1899 No. 39".

§. 15. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Kissingen, den 12. Juni 1899.

L. S.

Albrecht, Prinz von Preußen.

von Otto. Spies. Hartwieg.

9.

Gesetz, betreffend Abänderung des Berggesetzes vom 15. April 1867 No. 23 vom 12. Juni 1899.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Herzogthums Braunschweig No. 44 vom 2. Juli 1899 Seite 447 bis 450.)

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht,** Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig,

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das nachstehende Gesetz:

Das Berggesetz vom 15. April 1867 No. 23 wird abgeändert wie folgt:

I. Dem §. 6 wird als Abs. 3 hinzugefügt: Wegen der erstgedachten Entschädigung findet §. 140 Abs. 2 Anwendung.

II. §. 52 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das Bergwerkseigenthum wird durch die von der Bergbehörde ertheilte Verleihung, bezw. durch den von der Bergbehörde in Gemäßheit des Gesetzes No. 10 vom 25. Februar 1899 gefaßten Beschluß, durch die von der Bergbehörde bestätigte Konsolidation, Theilung oder Vertauschung von Grubenfeldern und Feldestheilen erworben.

Für das auf diese Weise begründete Bergwerkseigenthum finden die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, unbeschadet des §. 53 Abs. 5.

III. Folgender §. 52a wird eingefügt:

Die Bergbehörde hat dem zuständigen Grundbuchamt eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde bezw. des in Gemäßheit des Gesetzes No. 10 vom 25. Februar 1899 gefaßten

Beschlusses, des bestätigten Konsolidations-, Theilungs- oder Tauschaktes zuzustellen. Dasselbe gilt für die nach §. 37 Abs. 4 und die betreffs der Aufhebung des Bergwerkseigenthums (Titel 6) zu fertigenden Urkunden (vergl. §§. 21 bis 23 des Ausführungsgesetzes zur Reichsgrundbuchordnung).

IV. §. 54 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

V. §. 55 wird aufgehoben.

VI. §. 62 Abs. 3 wird dahin abgeändert, daß die Worte „ist Zubehör" durch die Worte „gilt als Bestandtheil" ersetzt werden und daß als Satz 2 hinzugefügt wird: Er bedarf, wenn der Hülfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung.

VII. §. 87a in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1893 No. 33 wird im Absatz 4 dahin geändert, daß die Worte „Vater oder Vormund" bezw. „Vaters oder Vormundes" ersetzt werden durch „gesetzliche Vertreter" bezw. „gesetzlichen Vertreters".

VIII. Im §. 88 werden die Worte „Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen" durch die Worte „gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt" und die Worte „die Mutter" durch die Worte ersetzt: „die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter".

IX. §. 88a Satz 2 wird dahin geändert, daß die Worte „Vaters oder Vormundes; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen oder verweigert der Vater" ersetzt werden durch die Worte „gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser".

X. In den §§. 88c und 88f treten an die Stelle der Worte „Vaters oder Vormundes" die Worte „gesetzlichen Vertreters".

XI. §. 113 bekommt folgende Fassung:

Ist ein Kuxschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann die Urkunde, wenn nicht das Gegentheil darin bestimmt ist, im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die Vorschriften des §. 799 Abs. 2 und des §. 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

XII. Als §. 113a folgt nachstehende Bestimmung:

Ist ein Kuxschein in Folge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeignet, so kann der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Gewerkschaft die Ertheilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen oder vorzuschießen.

XIII. Im §. 140 wird als Absatz 2 eingeschaltet:

Ist das Grundstück mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder einer Reallast (vgl. Bürgerliches Gesetzbuch §. 1107) belastet, so erstreckt sich solches Recht auf die nach Absatz 1 zu leistende Entschädigung. Es finden die §§. 1123 Abs. 2 Satz 1, 1124 Abs. 1, 3 und 1125 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß dem Gläubiger gegenüber eine Verfügung über einen erst drei Monate nach der Beschlagnahme fällig werdenden Anspruch auf Entschädigung unwirksam ist.

XIV. §. 142 Abs. 1 erhält als Satz 2 folgenden Zusatz:

§. 140 Abs. 2 findet Anwendung.

XV. §. 144 wird aufgehoben.

XVI. §. 150 erhält folgende Fassung:

Absatz 1: „Auf die Abfindung der Realberechtigten an dem einem Bergwerksbesitzer abzutretenden Grundstücke findet das Gesetz, das Verfahren bei Abfindung der Realberechtigten an den zu öffentlichen Zwecken abzutretenden Grundstücken betreffend, vom 20. Juni 1843 No. 18 in der ihm durch §. 45 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gegebenen Fassung Anwendung" und folgenden

Absatz 2: Auf die nach den §§. 64, 140 Abs. 3, 152, 153, 156 zu leistende Entschädigung finden die Art. 52, 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung.

XVII. §. 155 bekommt folgende Fassung:

Ansprüche auf Ersatz eines durch den Bergbau verursachten Schadens (§§. 152, 153), welche sich nicht auf Vertrag gründen, verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Beschädigte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf solche Kenntniß in 30 Jahren von der Entstehung des Schadens an.

XVIII. Im §. 197 werden die Worte „väterlicher Gewalt" ersetzt durch die Worte „der elterlichen Gewalt des Vaters".

XIX. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Kissingen, den 12. Juni 1899.

L. S.

Albrecht, Prinz von Preußen.

von Otto. Spies. Hartwieg.

10.

Gesetz wegen Abänderung der Gesindeordnung vom 12. Juni 1899.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Herzogthums Braunschweig 1899 No. 45 vom 5. Juli 1899 Seite 451 bis 460.)

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht**, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig,

erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs das nachfolgende Gesetz wegen Abänderung der Gesindeordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 15. Oktober 1832 No. 31.

Artikel I.

An Stelle der §§. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

§. 2. Für die Fähigkeit, Gesinde zu miethen und sich als Gesinde zu vermiethen, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsfähigkeit (§§. 104 bis 115) maßgebend.

Ermächtigt der gesetzliche Vertreter einen Minderjährigen, einen Entmündigten oder unter vorläufige Vormundschaft Gestellten, sich als Gesinde zu vermiethen (§§. 113, 114 a. a. O.), so ist die Ermächtigung in das im §. 4 erwähnte Dienstbuch einzutragen.

§. 3. Ehefrauen sind berechtigt, in Vertretung ihres Mannes weibliche Dienstboten für den gemeinschaftlichen Hausstand zu miethen. Die Vorschriften im §. 1357 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Beschränkung oder Ausschließung dieses Rechts bleiben unberührt.

Ehefrauen sind berechtigt, sich als Gesinde zu vermiethen. Die Vorschriften des §. 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Kündigungsrecht des Mannes bleiben unberührt.

§. 4 wird geändert, wie folgt:

1) Im Absatz 1 werden die Worte: „welchem ein gedrucktes Exemplar dieser Gesindeordnung angehängt sein muß" gestrichen.
2) Im Absatz 2 werden die Worte: „ein Ausländer" ersetzt durch die Worte: „nicht Braunschweiger" und am Schluß hinzugesetzt: „es sei denn, daß er sich im Besitze eines Gesindebuchs eines anderen Deutschen Bundesstaats befindet".
3) Absatz 3 wird gestrichen.
4) Absatz 5 erhält die Fassung: „Unterbleibt die Lösung des Dienstbuchs, so wird von der Polizeibehörde dem Gesinde ein Dienstbuch auf dessen Kosten zugestellt".

5) Im Absatz 6 werden die Worte: „bei Vermeidung einer gleichen Strafe" gestrichen.
6) Im Absatz 7 wird der letzte Satz dahin geändert:
„Unterbleibt die Ausstellung oder Einsendung des Zeugnisses bei der Dienstentlassung, so wird die Herrschaft von der Polizeibehörde zur nachträglichen Ausfertigung des Zeugnisses angehalten".
7) Im Absatz 8 werden die Worte: „oder veranlaßt" bis zum Schlusse durch die Worte ersetzt:
„oder giebt, den Umständen nach, den Betheiligten anheim, eine Entscheidung der Sache im Proceßwege zu erwirken. Der Inhalt der Entscheidung wird von der Polizeibehörde in das Dienstbuch eingetragen".
8) Im Absatz 10 werden die Worte: „bewirkt eine von Amtswegen anzustellende gerichtliche Untersuchung und Bestrafung und", sowie das Wort: „außerdem" gestrichen.
9) Absatz 11 erhält die Fassung: „Wird ein Dienstbote wegen Verfälschung des Dienstbuchs bestraft, so ist dies in das Dienstbuch einzutragen".
10) Absatz 12 erhält die Fassung: „Wird das Dienstbuch verloren, so hat die Polizeibehörde bei Ertheilung eines neuen Dienstbuches für die Erneuerung der verloren gegangenen Zeugnisse so viel als thunlich Sorge zu tragen".

Im **§. 5** Absatz 2 werden die Worte:
„und wird hierdurch bei entstehenden Streitigkeiten ein vollständiger Beweis geführt"
gestrichen.

Im Absatz 3 werden die Worte hinzugefügt:
„Eine Abrechnung des Miethpfennigs findet insbesondere dann statt, wenn der Mann das von der Frau eingegangene Dienstverhältniß gemäß §. 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kündigt".

Im **§. 6** werden in Absatz 1 die Worte:
„jedoch mit vierundzwanzigstündiger Gefängnißstrafe belegt, auch",
sowie Absatz 2 gestrichen.

Im **§. 7** treten an Stelle des zweiten Satzes, bezw. des §. 1 des Gesetzes vom 21. März 1871 No. 8, die anderweite Regelung der gewöhnlichen Wechselzeiten bei Wohnungs- und Gesindemiethen im Herzogthume betr., soweit hier Vorschriften über den Gesinde-Miethvertrag gegeben werden, die Worte:

„Wenn Anfang oder Ende eines Dienstvertrags auf Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten bestimmt wird, so soll unter diesen Ausdrücken jederzeit der Anfang eines Kalendervierteljahrs, also der erste April, erste Juli, erste Oktober oder erste Januar, und wenn dieser Tag ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag ist, der nächstfolgende Werktag verstanden werden, es sei denn, daß der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt".

Im §. 10 werden gestrichen:
Absatz 1, im Absatz 2 die Worte:
„welche auf gewissenhafte Beobachtung ihrer Obliegenheiten vereidet werden",
im Absatz 3 die Worte von
„Thun sie dieses" bis „ausgeschlossen werden",
im Absatz 4 die Worte von
„Außerdem verwirken sie dadurch" bis „unvermögend sind".
Am Schlusse dieses Absatzes werden die Worte eingestellt:
„Im Uebrigen bestimmt sich ihre Haftung für ein pflichtwidriges Verhalten nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs".
An Stelle des letzten Absatzes tritt die Vorschrift:
„Die Polizeibehörde ist ermächtigt, mit Genehmigung Herzoglicher Kreisdirektion über die Maklergebühren Normen für streitige Fälle festzusetzen. Diese Normen sind in den Braunschweigischen Anzeigen zu veröffentlichen".

Im §. 13 werden die Worte:
„entweder auf Erfüllung des Dienstvertrages oder"
gestrichen. Satz 2 hat mit den Worten:
„In diesem Falle"
zu beginnen.

Im §. 14 werden die Worte:
„nicht allein"
und
„sondern es verfällt", bis „festzusetzen ist".
gestrichen.

Im §. 16 wird Absatz 2,
im §. 17 werden die Worte von
„und daher nach den bestehenden Gesetzen" bis zum Schlusse
gestrichen.

Im §. 18 wird im dritten Satze hinter den Worten „zu vermeiden" das Wort
„und"
eingefügt. Die Worte von
„und wird der Polizeibehörde nachgelassen" bis zum Schlusse
werden gestrichen.

Im §. 19 werden die Worte:
„und wird wegen der Untreue noch außerdem in Gemäßheit des §. 17 bestraft"
gestrichen.

Im §. 20 treten an Stelle der Absätze 2 bis 4 die Worte:
„Das Gesinde darf weder zu mehreren noch schwereren Diensten angehalten werden, als solches dessen Leibeskräfte erlauben. Die Herrschaft hat Räume, Vorrichtungen und Geräthschaften, die sie zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter ihrer Anordnung oder ihrer Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß

das Gesinde gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Sie hat in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Gesindes erforderlich sind. Insbesondere hat sie dem Gesinde Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben, dasselbe nöthigenfalls dazu anzuhalten, und ihm zur Besorgung der eigenen nothwendigen Geschäfte sowie dann und wann zu erlaubten Vergnügungen einige Zeit zu gewähren.

Erfüllt sie die ihr in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Gesindes obliegenden Verpflichtungen nicht, so hat sie diesem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Auf die Ersatzpflicht finden die Vorschriften der §§. 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Die der Herrschaft obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden".

Absatz 6 wird gestrichen.

Im **§. 21** treten im Absatz 3 an Stelle des zweiten Satzes die Worte:

„Ist die Höhe desselben nicht bestimmt, so ist der übliche Lohn als vereinbart anzusehen".

Als Absatz 6 werden die Worte eingestellt:

„Die Vorschriften der §§. 615, 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung".

An Stelle des **§. 22** treten die Vorschriften:

„Die Herrschaft hat dem Dienstboten im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung von dem Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Dienstboten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältniß wegen der Erkrankung von der Herrschaft nach §. 31 No. 18 aufgehoben, so bleibt die Verpflichtung derselben zur Gewährung von Verpflegung und ärztlicher Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen bestehen.

Die Verpflichtung der Herrschaft kann nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Die Verpflichtung der Herrschaft besteht nicht hinsichtlich der krankenversicherungspflichtigen Dienstboten.

In allen Fällen muß die Herrschaft den erkrankten Dienstboten so lange bei sich behalten, bis von der Polizeibehörde für ein anderes Unterkommen desselben gesorgt ist".

An Stelle des §. 25 tritt die Vorschrift:

„Im Falle des Konkurses der Herrschaft kann das Dienstverhältniß von jedem Theile gekündigt werden. Die Kündigungsfrist ist, falls nicht eine kürzere Frist bedungen war, die gesetzliche. Kündigt der Konkursverwalter, so ist der Dienstbote berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens nach Maßgabe des §. 34 Absatz 2 zu verlangen.

Im §. 29 wird die Bestimmung bei No. 4 gestrichen.

Im §. 30 wird die Bestimmung angefügt:

„3) wenn das Dienstverhältniß für die Lebenszeit des Dienstboten oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen ist. In diesem Falle kann das Dienstverhältniß vom Dienstboten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate".

Im §. 31 werden im Absatz 1 hinter den Worten „aufgehoben werden" die Worte eingefügt:

„wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere".

In Ziffer 1 wird hinter dem Worte „Thätlichkeiten", eingeschaltet „Bedrohung mit solchen".

Bei Ziffer 16 werden die Worte:

„in welchem Falle jedoch" bis zum Schlusse

durch folgende Worte ersetzt:

„in welchem Falle jedoch, wenn die sofortige Entlassung mit Gefahr für Leben oder Gesundheit des Gesindes verbunden ist, die Vorschrift des letzten Absatzes im §. 22 entsprechend zur Anwendung kommt".

Im §. 32 werden im Absatz 1 hinter dem Worte „verlassen" die Worte eingefügt:

„wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere".

Im §. 33 werden die Worte:

„nicht allein"

und

„sondern verfällt," bis zum Schlusse

gestrichen.

§§. 36 und 37 werden gestrichen.

An Stelle des §. 38 tritt die Vorschrift:

„Wird über das Vermögen des Dienstherrn oder über dessen Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet, so werden von den Konkursforderungen die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Dienstherrn rückständigen Forderungen der Dienstboten an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienstbezügen an erster Stelle berichtigt (§. 61 No. 1 der Konkursordnung)".

Im §. 39 wird Absatz 2 durch die Worte ersetzt:

„Die Haftung der Herrschaft für den von dem Gesinde einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schaden richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Daneben gelten die landesgesetzlichen Bestimmungen über eine weiter gehende Haftung der Herrschaft, soweit sie nach dem Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche unberührt bleiben".

§. 40 fällt aus.

An Stelle des **§. 41,** bezw. der §§. 1 und 2 Absatz 3 des Gesetzes, Abänderungen und nähere Bestimmungen des Verfahrens in Gesindesachen betreffend, vom 12. Februar 1859 No. 8 treten folgende Bestimmungen:

„Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, welche während der Dienstzeit aus dem Dienstverhältnisse entstehen, sowie Anträge und Beschwerden, welche sich auf den Dienstantritt oder die Aufhebung des Dienstverhältnisses beziehen, können vor der Orts-Polizeibehörde angebracht und von dieser durch eine ohne Weiteres zu vollziehende vorläufige Verfügung erledigt werden, vorbehältlich endgültiger Entscheidung im Rechtswege.

Zuständig zur Ausführung der nach den §§. 14 und 33 zulässigen Zwangsmaßregeln sind die Landespolizeibehörden".

Artikel II.

Folgende Vorschriften werden angefügt:

§. 1. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

§. 2. Ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehendes Dienstverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

§. 3. Herzogliches Staats-Ministerium wird ermächtigt, die Gesindeordnung, wie sie sich aus den Aenderungen durch dieses Gesetz und das Gesetz vom 5. August 1867 No. 60, Abänderung und Ergänzung des §. 21 der Gesindeordnung betreffend, ergiebt, als Gesetz mit der Ueberschrift:

„Abgeänderte Gesindeordnung für das Herzogthum Braunschweig"

mit Zustimmung des Ausschusses der Landesversammlung unter fortlaufenden Nummern der Paragraphen in der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung bekannt zu machen, auch anzuordnen, daß dem Dienstbuche des Gesindes ein gedrucktes Exemplar der abgeänderten Gesindeordnung unter Anfügung der polizeilichen Strafbestimmungen über den Gesindedienst und einer kurzen Erläuterung zum §. 2 angehängt wird.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Kissingen, den 12. Juni 1899.

L. S.

Albrecht, Prinz von Preußen.

von Otto. Spies. Hartwieg.

11.

Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 12. Juni 1899.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Herzogthums Braunschweig 1899 Nr. 46 vom 5. Juli 1899 Seite 461 bis 466.)

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht,** Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig,

erlassen nach angehörtem Gutachten und Rathe der Landesversammlung und soweit erforderlich mit deren Zustimmung das nachstehende Gesetz:

§. 1. Die unter Aufsicht des Staates erfolgende Zwangserziehung Minderjähriger findet statt:

1. wenn das Vormundschaftsgericht in dem Falle des §. 55 des Reichsstrafgesetzbuchs die Begehung der strafbaren Handlung festgestellt und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung für erforderlich erklärt,
2. wenn das Vormundschaftsgericht nach den Voraussetzungen der §§. 1666, 1686, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die öffentliche Zwangserziehung angeordnet,
3. wenn das Vormundschaftsgericht festgestellt hat, daß die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens der Minderjährigen nothwendig sei,
4. wenn in dem Fall des §. 56 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs durch das Strafurtheil bestimmt ist, daß der Angeklagte in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden solle.

§. 2. Das Vormundschaftsgericht kann die in §. 1 bezeichnete Anordnung von Amtswegen oder auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen (Eltern, Vormund, Pfleger) oder der Orts-Polizeibehörde des Wohnsitzes oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Aufenthaltsorts des Minderjährigen treffen.

§. 3. Ist für den Minderjährigen eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig oder ist der Mutter, unter deren elterlicher Gewalt er steht, ein Beistand bestellt, so ist als Vormundschaftsgericht das Gericht zuständig, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist. Andernfalls ist als Vormundschaftsgericht das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

§. 4. Die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Polizei, Gemeinde- und Schulbehörden haben die zu ihrer Kenntniß gelangenden Thatsachen,

welche nach §. 1 No. 1 bis 3 die Anordnung der Zwangserziehung rechtfertigen, dem zuständigen Vormundschaftsgerichte mitzutheilen.

§. 5. Auf das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht finden die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht in Nachstehendem ein Anderes bestimmt ist.

§. 6. Der die Zwangserziehung anordnende Beschluß des Vormundschaftsgerichts muß mit Gründen versehen sein.

Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und der Polizeibehörde zuzustellen.

Gegen denselben steht dem gesetzlichen Vertreter und der Polizeibehörde die sofortige Beschwerde zu.

Die Beschwerde hat, abgesehen von dem Falle des §. 7, aufschiebende Wirkung.

§. 7. Ist sofortiges Einschreiten geboten, so kann das Vormundschaftsgericht schon vor oder bei endgültiger Beschlußfassung die fürsorgliche Unterbringung des Minderjährigen anordnen.

§. 8. Der Vollzug der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, erfolgt durch die Landes-Polizeibehörde.

§. 9. Die Zwangserziehung hört, abgesehen von dem Falle der erreichten Volljährigkeit und vorbehaltlich der Bestimmung des §. 56 des Strafgesetzbuchs, nur auf, wenn die Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung anderweitig sichergestellt oder dieser erreicht ist.

Die Entscheidung über das Aufhören der Zwangserziehung steht der in §. 8 bezeichneten Verwaltungsbehörde zu. Dieselbe kann von Amtswegen oder auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen erfolgen. Diesem steht gegen eine ablehnende Entscheidung die binnen 14 Tagen nach Zustellung derselben zu verfolgende Beschwerde an Unser Herzogliches Staats-Ministerium zu. Ein von letzterem zurückgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von 6 Monaten wiederholt werden.

§. 10. Die Kosten der Unterbringung trägt die Staatskasse. Diese kann Ersatz von dem Zöglinge, sowie von denjenigen verlangen, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unterhaltungspflichtig sind. Die Einziehung erfolgt vorbehältlich des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Zahlung im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens.

Im Unvermögensfalle hat die Gemeinde oder der Armenverbande, welchem der Minderjährige angehört, einen Kostenzuschuß zu zahlen, welcher von Unserem Herzoglichen Staats-Ministerium unter Mitwirkung des Ausschusses der Landesversammlung periodenweise festgestellt werden, übrigens aber in geeigneten Fällen von Unserem Herzoglichen Staats-Ministerium ermäßigt oder auch ganz erlassen werden kann.

§. 11. Die Minderjährigen, deren Unterbringung in eine Erziehungsanstalt in Gemäßheit der §§. 1 und 8 dieses Gesetzes verfügt ist,

sind in einer auf Staatskosten errichteten oder vom Staate beaufsichtigten Erziehungsanstalt unterzubringen.

§. 12. Die weiteren Bestimmungen über den Vollzug der Zwangserziehung, insbesondere über die Aufnahme Minderjähriger in die Erziehungsanstalten, über ihre Behandlung in denselben und ihre widerrufliche Entlassung aus denselben vor Ablauf der Zwangserziehung werden im Verordnungs- bezw. Verwaltungswege erlassen.

In gleicher Weise erfolgen die für die Zwangserziehung weiter erforderlichen Vorschriften über die Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§. 13. In die zu Bevern errichtete Erziehungsanstalt Wilhelmstift, welche wie bisher auf Staatskosten unterhalten werden soll, können mit Genehmigung der der Anstalt vorgesetzten Verwaltungsbehörde auch solche Kinder aufgenommen werden, deren gesetzliche Vertreter die Aufnahme beantragen.

§. 14. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Mit demselben Tage werden

das Gesetz über polizeiliche Maßregeln gegen Kinder vom 22. December 1870 No. 117,

das Gesetz über Errichtung einer Erziehungsanstalt in Bevern vom gleichen Tage No. 118 und

das Gesetz, betreffend die Zwangserziehung der in der Erziehungsanstalt Wilhelmstift untergebrachten Kinder und jugendlichen Personen, vom 30. März 1890, No. 10

aufgehoben.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Gesetzes, die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder betr., vom 30. März 1894 No. 13.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Kissingen, den 12. Juni 1899.

L. S.

Albrecht, Prinz von Preußen.

von Otto. Spies. Hartwieg.

12.

Verordnung, betreffend die Ausführung der Reichs-Grundbuchordnung, sowie die Anlegung der Grundbücher, vom 12. Juni 1899.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Herzogthums Braunschweig 1899 No. 50 vom 9. Juli 1899 Seite 503 bis 506.)

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht**, Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig,

verordnen auf Grund des Art. 186 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 18. August 1896, sowie des §. 2 Abs. 2 und der §§. 87, 90, 91 der Reichs-Grundbuchordnung, was folgt:

§. 1. Die Grundstücke des Reichs- und Landesfiskus, des Landesherrn, des Regenten, die Grundstücke, welche zum Hausgut oder Familiengut der Landesherrlichen Familie gehören, und der Herzoglichen Hofstatt, die Grundstücke, welche zum Kammergute gehören, die Grundstücke des vereinigten Kloster- und Studienfonds, der Landschaft, des Herzoglichen Leihhauses, des Emeritirungsfonds der Geistlichen, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände, der Realgenossenschaften [Gesetz No. 32 vom 26. Mai 1896 — vergl. auch §. 40 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes zum dritten Theile des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Sachenrecht)], wogegen es hinsichtlich der Forstgenossenschaften bei den Vorschriften des Gesetzes No. 16 vom 19. Mai 1890, betreffend die ungetheilten Genossenschaftsforsten, und der §§. 43 und 44 des Ausführungsgesetzes zum dritten Buche des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Sachenrecht) sein Bewenden behält, die Grundstücke der Kirchen, Pfarren und Schulen, sowie der Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung hieselbst, die öffentlichen Wege, Plätze und Gewässer, sowie solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten ein Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigenthümers oder eines Berechtigten.

§. 2. Als amtliches Verzeichniß der Grundstücke im Sinne des §. 2 Abs. 2 der Reichs-Grundbuchordnung dienen die Separationsrecesse, bezw. die seitens der Herzoglichen Landes-Oekonomie-Kommission genehmigten Auseinandersetzungspläne (§. 2 des Gesetzes vom 8. März 1878 No. 15), und da, wo es an solchen fehlt, die sog. Dorf- und Feldbeschreibungen bezw. die Grundsteuerlagerbücher und die in Gemäßheit besonderer Anordnung angelegten amtlichen Verzeichnisse, insbesondere die auf Grund der Gesetze No. 20 vom 15. Mai 1871 und No. 34 vom 5. Oktober 1886 hergestellten.

§. 3. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Grundbuch für sämmtliche Bezirke des Herzogthums als angelegt anzusehen.

Die in Gemäßheit der bisherigen Gesetze im Herzogthum geführten Grundbücher gelten als Grundbücher im Sinne der Reichsgesetze.

§. 4. Ergiebt sich, daß ein Grundstück, welches nicht zu den in Gemäßheit des §. 1 dieser Verordnung vom Eintragungszwange befreiten gehört, ein Grundbuchblatt noch nicht erhalten hat, so erfolgt die Anlegung des Blattes auf den Antrag der im §. 5 bezeichneten Personen nach dem im §. 2 bezeichneten amtlichen Verzeichniß.

§. 5. Wer in Gemäßheit des §. 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des §. 27 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 12. Juni 1899 No. 37 das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist nach Maßgabe der darin enthaltenen Vorschriften als Eigenthümer in das Grundbuch einzutragen.

§. 6. Die Grundbuchämter sollen, jedoch ohne Anwendung von Zwangsmitteln, darauf hinwirken, daß hinsichtlich der nicht eingetragenen Grundstücke, welche nicht zu den in Gemäßheit des §. 1 vom Buchungszwange ausgenommenen gehören, Anträge auf Erlaß eines Ausschlußurtheils nach Maßgabe des §. 27 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 12. Juni 1899 No. 37 oder des §. 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und auf Eintragung des Eigenthums gestellt werden.

§. 7. Als Eigenthümer eines nach §. 1 nicht buchungspflichtigen Grundstücks ist auf Antrag einzutragen

1) wer, wenn er nach §. 1 von der Verpflichtung zur Eintragung befreit ist, sich seit dreißig Jahren im Eigenbesitze des Grundstücks befunden hat;
2) wer, wenn er nach §. 1 von der Verpflichtung zur Eintragung befreit ist, innerhalb der letzten dreißig Jahre in Gemäßheit des §. 90 Abs. 2 der Grundbuchordnung durch seinen Antrag die Ausscheidung des Grundstücks aus dem Grundbuche herbeigeführt und seitdem das Grundstück ununterbrochen im Eigenbesitze gehabt hat;
3) derjenige, welcher das Grundstück in Gemäßheit des §. 48 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Sachenrecht) von Jemand erworben hat, hinsichtlich dessen die Voraussetzungen unter 2 dieses Paragraphen vorliegen;
4) wer, wenn er nach §. 1 von der Verpflichtung zur Eintragung befreit ist, in Gemäßheit des §. 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des §. 27 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 12. Juni 1899 No. 37 das Ausschlußurtheil erwirkt hat, nach Maßgabe der darin enthaltenen Vorschriften;
5) derjenige, hinsichtlich dessen die Voraussetzungen des §. 14 des Gesetzes No. 32 vom 26. Mai 1896, die Realgenossenschaften betreffend, vorliegen (vergl. auch §. 27 Abs. 6 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung).

Die Besitzzeit wird in gleicher Weise berechnet wie die Frist für die Ersitzung einer beweglichen Sache.

Der Nachweis des Besitzes ist dem Grundbuchamte gegenüber durch Urkunden, Zeugenaussagen, durch Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder in sonst geeigneter Weise zu erbringen.

§. 8. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Kissingen, den 12. Juni 1899.

L. S.

Albrecht, Prinz von Preußen.

von Otto. Spies. Hartwieg.

13.

Verordnung, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 1. August 1899.

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Herzogthums Braunschweig 1899 No. 64 vom 13. August 1899 Seite 685, 686.)

Von Gottes Gnaden, Wir, **Albrecht,** Prinz von Preußen ꝛc., Regent des Herzogthums Braunschweig,

verordnen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§. 1322 Absatz 3, 1723 Absatz 3 und 1745 Absatz 3, was folgt:

§. 1. Die Befreiung

1. von der Vorschrift, daß eine Frau nicht vor der Vollendung des sechszehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen darf,
2. von dem Verbote der Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat,
3. von der Vorschrift, daß eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf,
4. von dem vor der Eheschließung erforderlichen Aufgebote,
5. von den hinsichtlich der Annahme an Kindesstatt für den Annehmenden vorgeschriebenen Alterserfordernissen

wird von Unserem Herzoglichen Staats-Ministerium, Abtheilung der Justiz, ertheilt.

§. 2. Die Ehelichkeitserklärung wird von Unserem Herzoglichen Staats-Ministerium, Abtheilung der Justiz, ertheilt.

Ist der Vater adelig, so bedarf es zu dem Erwerbe des Adels durch den für ehelich Erklärten Unserer Genehmigung.

§. 3. Ist derjenige, welcher einen Anderen an Kindesstatt annimmt, adelig, so bedarf es zu dem Erwerbe des Adels durch den Angenommenen Unserer Genehmigung.

§. 4. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Kanzlei-Siegels.

Camenz, den 1. August 1899.

L. S.

Albrecht, Prinz von Preußen.

von Otto.

V

Freie Hansestadt Bremen

Inhalts-Verzeichniß.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 1—19
2. Gesetz, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, vom 18. Juli 1899 19—29
3. Gesetz, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Aenderungen verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899 . . . . . 29—57
4. Hinterlegungsordnung vom 18. Juli 1899 . . . . . 57—62
5. Gesetz, betreffend die Zwangserziehung jugendlicher Personen, vom 18. Juli 1899 . . . . . 62—64
6. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 18. Juli 1899 . 65—66
7. Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz vom 24. März 1897, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 18. Juli 1899 . . . . . 66—67
8. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 18. Juli 1899 68—79
9. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 18. Juli 1899 . 79—81
10. Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 18. Juli 1899 . 82—83
11. Verordnung, betreffend die in den Geschäftsräumen einer Bremischen Behörde oder einer Verkehrsanstalt gefundenen Sachen, vom 18. Juli 1899 84
12. Verordnung des Senats zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, vom 18. Juli 1899 85
13. Verordnung, betreffend die Einrichtung der Grundbücher, vom 19. Dezember 1899 . . . . . 85—95
14. Verordnung, betreffend die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters vom 19. Dezember 1899 . 95—96
15. Verordnung, betreffend 1. die Einrichtung und Führung des Flurbuchs, 2. die Anlegung des Grundbuchs, 3. die vom Buchungszwang befreiten Grundstücke, vom 19. Dezember 1899 . . . . 96—104

V. Freie Hansestadt Bremen.

1.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899.

(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1899 Nr. 14/XVI Seite 61 bis 82.*)

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Erster Abschnitt.

Vorschriften zum allgemeinen Teil.

1. Todeserklärung.

§ 1. Die Verordnung wegen der Verschollenen vom 3. Juli 1826 (Gesetzbl. S. 86) wird dahin geändert:

I. Ist ein Verschollener vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für tot erklärt worden, so ist sein Vermögen auch ohne Sicherheitsleistung an seine Erben oder im Falle des § 20 an seinen Ehegatten und seine Kinder zu verabfolgen. Eine vor diesem Zeitpunkte geleistete Sicherheit ist zurückzugeben, auch wenn die im § 18 vorgeschriebene Frist noch nicht abgelaufen ist.

Überlebt der Verschollene den Zeitpunkt, der nach § 16 für seinen Sterbetag gilt, so kann er die Herausgabe seines Vermögens nach der Vorschrift des § 2031 B. G. B. verlangen; zu seinem Vermögen gehören in dem im § 20 erwähnten Falle auch die den Kindern verabfolgten Teile des Samtguts. Die Vorschriften der §§ 21 bis 27, 29 und 30 werden aufgehoben; an die Stelle des § 29 treten die Vorschriften der §§ 1348 bis 1352 B. G. B.

II. Wird ein Verschollener nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für tot erklärt, so bestimmen sich die Wirkungen der Todeserklärung auch dann nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn das Verfahren, welches die Todeserklärung zum Gegenstand hat, schon vor diesem Zeitpunkt anhängig geworden war. Der in dem Aufgebot den unbekannten Erben und Gläubigern des Verschollenen angedrohte Rechtsnachteil kann nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr vollzogen werden.

*) Ausgegeben am 18. Juli 1899.

2. Juristische Personen.

§ 2. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, und die Genehmigung einer Änderung in der Satzung eines solchen Vereins steht dem Senate zu.

§ 3. Zuständig für den Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins, sowie für die Entscheidung, durch welche einem rechtsfähigen Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird, sind in erster Instanz:

1) in der Stadt Bremen die Polizeidirektion,
2) im Landgebiet der Landherr,
3) in den Hafenstädten die Ämter.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung und des Bremischen Gesetzes, betreffend das Rekursverfahren in Gewerbesachen, vom 17. November 1869 (Gesetzbl. S. 81), Anwendung.

§ 4. Die zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung erforderliche Genehmigung wird vom Senate erteilt.

Der Senat ist auch zuständig für die Aufhebung einer Stiftung oder für die Umwandlung des Stiftungszweckes.

§ 5. Mit dem Erlöschen einer Stiftung fällt das Vermögen, wenn in der Verfassung der Stiftung über die Anfallsberechtigung keine Bestimmung getroffen ist, an den Fiskus. Die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft finden entsprechende Anwendung.

Der Fiskus hat das Vermögen thunlichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

3. Beurkundung von Rechtsgeschäften.

§ 6. Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, sind nur die Notare zuständig. Dies gilt insbesondere von der Aufnahme von Testamenten, Eheverträgen und Erbverträgen.

Für die Aufnahme von Verträgen, welche die Annahme an Kindesstatt zum Gegenstande haben, sowie für die Beurkundung einer Einwilligungserklärung der im § 1748 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art ist auch das Amtsgericht zuständig, welches den Annahmevertrag zu bestätigen hat.

4. Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften.

§ 7. Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens sind außer den Notaren diejenigen Gerichtsschreiber und sonstigen zur Aufnahme von Protokollen befugten Beamten zuständig, die vom Senat zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigt sind. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen wird ausgeschlossen.

Die öffentliche Beglaubigung von Abschriften, die von den Gerichten erteilt werden, geschieht durch den Gerichtsschreiber.

5. **Staatlich anerkannte Feiertage.**

§ 8. Als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage gelten außer den Sonntagen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag und der erste und zweite Weihnachtstag.

6. **Verjährung.**

§ 9. Soweit nicht die bestehenden Gesetze kürzere Verjährungsfristen vorschreiben, verjähren in vier Jahren

1) die Ansprüche des Staats, der Kreise, der politischen und kirchlichen Gemeinden und der öffentlichen Verbände wegen rückständiger Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren und Auslagen;
2) die Ansprüche auf Rückerstattung zu Unrecht erhobener Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren und Auslagen der unter Nr. 1 bezeichneten Art.

Die Verjährung beginnt, soweit in einzelnen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches

1) für die in Absatz 1 unter Nr. 1 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch fällig wird, wenn aber die unterlassene Einziehung auf unrichtiger Deklaration des Pflichtigen oder auf einer Kontravention gegen die Steuergesetze beruhte, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die zuständige Behörde von ihrem Einforderungsrecht Kenntnis erhält;
2) für die im Absatz 1 unter Nr. 2 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch auf Rückerstattung entsteht.

Im übrigen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Verjährung der im Absatz 1 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Ansprüche entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften zum Rechte der Schuldverhältnisse.

1. **Gesetzliche Zinsen.**

§ 10. Soweit in bremischen Gesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, eine Verzinsung zu fünf vom Hundert vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung eine Verzinsung zu vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn die Verzinsung schon vorher begonnen hat.

2. **Zahlungen aus öffentlichen Kassen.**

§ 11. Zahlungen, welche aus öffentlichen Kassen zu leisten sind, müssen an der Kasse in Empfang genommen werden, sofern nichts anderes bestimmt ist.

3. **Schenkung.**

§ 12. Zuständige Behörden im Sinne des § 525, Abs. 2, des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind in der Stadt Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiete der Landherr, in den Hafenstädten die Ämter.

4. Räumungsfristen bei Wohnungsmieten.

§ 13. Bei Wohnungsmieten, welche mit dem Schlusse eines Kalendervierteljahrs endigen, beginnt die Räumungsfrist am letzten Tage des Mietverhältnisses mittags 12 Uhr und endigt mit Beginn der Mittagsstunde des folgenden Tages. Ist der folgende Tag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so beginnt die Räumungsfrist am letzten Tage des Mietverhältnisses 8 Uhr morgens und endigt an demselben Tage 8 Uhr abends. Der Vermieter oder derjenige, welcher die Wohnung bezieht, ist von Beginn der Räumungsfrist an zur Mitbenutzung der Wohnung berechtigt.

Fällt das Ende des Mietverhältnisses auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so tritt als letzter Tag des Mietverhältnisses der nächstfolgende Werktag an seine Stelle.

Diese Vorschriften finden auf Mietverträge, welche zu einer Ziehzeit des bisherigen Rechts endigen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der gesetzlichen Ziehtage des bisherigen Rechts (§ 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1895 Gesetzbl. S. 3) der einunddreißigste März und der dreißigste September treten.

5. Spiel und Wette.

§ 14. Die nach § 763 des Bürgerlichen Gesetzbuches für eine Lotterie oder Ausspielung erforderliche staatliche Genehmigung wird vom Senate erteilt.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften zum Sachenrecht.

1. Öffentliche Lasten eines Grundstücks.

§ 15. Die auf dem Grundstück ruhenden Staats-, Kreis- und Gemeindeabgaben, ingleichen die Beiträge zu den Anlagekosten einer Straße oder zu den Kosten der Legung oder Ausbesserung des Straßenpflasters, soweit sie von den Anliegern dem Staate oder der Gemeinde zu leisten sind, bedürfen zu ihrer Begründung und Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

Das Gleiche gilt für alle andern öffentlichen Lasten, insbesondere für die Leistungen zur Erfüllung der Deichpflicht, für die Reallasten, welche den Grundbesitzern als Mitgliedern politischer oder kirchlicher Gemeinden zu den gemeinschaftlichen Anstalten und Einrichtungen obliegen, sowie für die gewöhnlichen zu Gunsten des Staats oder einer Gemeinde auf dem Grundstücke ruhenden Verbindlichkeiten in Beziehung auf Leinpfade, Wege, Straßen, Flüsse, Gräben, Flethe, Brücken und Siele und dergleichen.

Die im Absatz 2 besonders bezeichneten Rechte, sowie solche Lasten, von denen es zweifelhaft ist, ob sie zu den öffentlichen Lasten gehören, können in das Grundbuch eingetragen werden. Sind sie eingetragen, so finden auf ihre Aufhebung sowie auf die Änderung ihres Inhalts die Vorschriften der §§ 875 bis 877 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

2. Übertragung des Eigentums an nicht buchungspflichtigen Grundstücken.

§ 16. Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften des § 90 der Grundbuchordnung und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschrift auch nach der Übertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist erforderlich und genügend, daß das Grundstück im Flurbuch auf den Namen des Erwerbers umgeschrieben wird.

Die Umschreibung erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts, sobald der Veräußerer und der Erwerber sie beantragen.

3. Auflassung vor einem Notar.

§ 17. Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke sowie zur Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers kann bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem Bremischen Notar erklärt werden.

Der Notar ist verpflichtet, die Urschrift oder eine Ausfertigung der Erklärung unverzüglich bei dem Grundbuchamt mit dem Antrage auf Eintragung einzureichen.

4. Auflassung bei freiwilliger Versteigerung eines Grundstücks.

§ 18. Der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile bei der Auflassung eines Grundstücks bedarf es nicht, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Bremischen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermin stattfindet.

5. Beschränkung der Verfügung über Grundstücke.

§ 19. Die Teilung eines Grundstücks, die Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem andern sollen erst erfolgen, nachdem durch das Katasteramt festgestellt ist, in welcher Weise das Flurbuch wegen dieser Änderung der Grundstücke zu berichtigen ist.

§ 20. Ein Grundstück soll nur geteilt werden, wenn es mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden nicht belastet ist oder wenn der von dem Grundstück abzuschreibende Teil von den auf dem Grundstück ruhenden Belastungen der bezeichneten Art befreit ist.

§ 21. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke soll nur erfolgen, wenn die Grundstücke überhaupt nicht oder nur mit denselben Rechten belastet sind.

Ein Grundstück soll einem andern Grundstück nur zugeschrieben werden, wenn es überhaupt nicht oder nur mit denselben Rechten wie das Grundstück, dem es zugeschrieben werden soll, belastet ist.

Als eine die Vereinigung oder die Zuschreibung hindernde Belastung ist eine Grunddienstbarkeit nicht anzusehen.

§ 22. Von den Vorschriften der §§ 19 bis 21 kann durch die Justizkommission des Senats Befreiung bewilligt werden.

6. Unschädlichkeitsfeststellung bei Grenzregelungen.

§ 23. Ein zum Zwecke der Grenzregelung abzutretender Grundstücksteil kann von den Belastungen des Grundstücks ohne Zustimmung der Berechtigten befreit werden, wenn von der Katasterkommission des Senats festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

Die Feststellung darf nur erfolgen

1) wenn ein dem abzutretenden Teile gleichwertiger dem Grundstück zugeschrieben wird;
2) wenn ein dem abzutretenden Teile gleichwertiges Recht zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks an dem Nachbargrundstück begründet wird;
3) wenn die Abtretung zur Verbesserung eines öffentlichen Weges, Wasserzuges oder Deiches erfolgt und der abzutretende Grundstücksteil im Verhältnis zu dem ganzen Grundstück von unbedeutendem Werte ist und wenn zugleich die durch die Abtretung bewirkte Wertverminderung durch die Vorteile der verbesserten Lage des Grundstücks wieder ausgeglichen wird;
4) wenn der abzutretende Grundstücksteil unbebaut ist und sein nach dem Grundwert des ganzen Grundstücks verhältnismäßig zu berechnender Wert die Summe von einhundert und fünfzig Mark nicht übersteigt und wenn zugleich sein Flächeninhalt im Verhältnis zu dem Flächeninhalt des ganzen Grundstücks nicht mehr als eins vom Hundert beträgt. Eine wiederholte Anwendung dieser Vorschrift ist in Ansehung solcher Berechtigter, denen gegenüber sie schon einmal angewandt ist, unstatthaft.

Bei der Abschreibung des Grundstücksteils ist auf dem Grundbuchblatt zu vermerken, daß die Abschreibung auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses erfolgt ist.

Wird der Grundstücksteil von einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld befreit, so ist zu seiner lastenfreien Abschreibung die Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes nicht erforderlich.

7. Rechtsverhältnisse an gemeinschaftlichen Mauern.

§ 24. Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Eigentümer der Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigentümer des einen Grundstücks dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird.

Der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, hat den Mehraufwand, den die Unterhaltung der Mauer infolge der Erhöhung verursacht, so lange zu tragen, als der Aufbau nicht auch von dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks ganz oder teilweise benutzt wird. Er kann dem Eigentümer des benachbarten Grundstücks die Benutzung des Aufbaus verbieten, bis ihm für die Hälfte oder, wenn nur ein Teil des Aufbaus benutzt werden soll, für den entsprechenden Teil der Baukosten Ersatz geleistet wird.

Wird die Mauer zum Zweck der Erhöhung verstärkt, so ist die Verstärkung auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigentümer die Erhöhung unternimmt. Will der Eigentümer des benachbarten Grundstücks den Aufbau benutzen, so erhöht sich der nach Absatz 2 von ihm zu ersetzende Betrag um den entsprechenden Teil der Baukosten der Verstärkung und des Wertes der zu der Verstärkung verwendeten Grundfläche.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, finden diese Vorschriften auch dann Anwendung, wenn eine Mauer der bezeichneten Art schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches erhöht worden ist, es sei denn, daß die Vergütung für die Benutzung des Aufbaus seitens des Eigentümers des benachbarten Grundstücks schon vor diesem Zeitpunkt fällig geworden ist.

8. Grunddienstbarkeiten.

§ 25. Steht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Grundstück, das nach seiner Lage oder Einrichtung bestimmten wirtschaftlichen Zwecken anderer Grundstücke zu dienen bestimmt ist, im Miteigentum der jeweiligen Eigentümer dieser Grundstücke, so gilt es, soweit nichts anderes vereinbart ist, als zu deren Gunsten mit einer Dienstbarkeit des Inhalts belastet, daß sie es zu jenen Zwecken benutzen dürfen.

9. Reallasten.

§ 26. Mit einer Reallast kann ein Grundstück durch Rechtsgeschäft in Zukunft nur für wiederkehrende Leistungen belastet werden, zu denen sich der Eigentümer des Grundstücks längstens auf Lebenszeit des Berechtigten verpflichtet (Altenteil, Leibgedinge).

Die Belastung eines Grundstücks mit einer Reallast anderer Art oder zu Gunsten einer juristischen Person ist für die Zukunft unstatthaft.

10. Eintragungspflicht des Eigentümers bei Altenteilen und Stellabfindungen.

§ 27. Steht bei Landstellen mit der Übernahme eines Grundstückes ein Altenteilsvertrag oder steht bei ländlichen Besitzungen, welche dem Anerbenrecht unterliegen, mit der Übernahme des Grundstücks eine Abfindungspflicht des Anerben in Verbindung, so ist der Übernehmer des Grundstücks verpflichtet, die Ansprüche der Altenteiler oder der Stellabfindlinge in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

11. Fund.

§ 28. Zuständige Polizeibehörden im Sinne des § 965 Abs. 2, § 966 Abs. 2 und des § 967 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind für die in der Stadt Bremen und im Landgebiete gefundenen Sachen die Polizeidirektion, für die in den Hafenstädten gefundenen Sachen die Ämter.

Die Polizeibehörde hat jeden ihr angezeigten Fund in einem öffentlichen Blatte bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist, wenn der Wert des Fundes einhundert Mark übersteigt, zu wiederholen.

12. Nießbrauch.

§ 29. Für die Aufnahme des nach § 1035 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Verzeichnisses sind innerhalb der Grenzen ihrer örtlichen Zuständigkeit außer den Notaren auch die Gerichtsvollzieher zuständig.

13. Verpfändung von in Bau befindlichen Schiffen.

§ 30. An einem auf bremischer Schiffswerft im Bau befindlichen Schiffe kann von dem Eigentümer ein Pfandrecht bestellt werden, sobald das Schiff in Spanten steht und durch Namen oder Nummer an einer bis nach Stapellauf des Schiffes sichtbar bleibenden Stelle in deutlicher und dauernder Art gekennzeichnet ist. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist durch eine notarielle Urkunde nachzuweisen. Der Eigentumsnachweis kann erbracht werden durch die von dem Notar abgegebene Erklärung, daß die ihm als Erbauer des Schiffs bekannte Person sich selbst oder den als Verpfänder namhaft zu machenden Dritten als Eigentümer bezeichnet habe. Das Schiff ist zum Zwecke der Pfandbestellung in ein besonderes Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen einzutragen. Diese Eintragung muß enthalten:

1) den Namen oder die Nummer und die Gattung des Schiffs;
2) den Namen und Wohnort des Eigentümers;
3) die Bezeichnung der Schiffswerft;
4) den Ausstellungstag der notariellen Urkunde und den Namen des Notars;
5) den Zeitpunkt der Eintragung.

Das Pfandrecht entsteht durch Eintragung in das Register.

Das Pfandrecht erlischt, sobald das Schiff in ein Schiffsregister eingetragen wird. Der Pfandgläubiger kann solchenfalls von dem Eigentümer verlangen, daß ihm ein Pfandrecht gleichen Ranges an dem fertigen Schiffe bestellt werde. In das bremische Schiffsregister darf das Schiff nur eingetragen werden, wenn entweder die während des Baues bestellten Pfandrechte getilgt sind, oder wenn gleichzeitig diese Pfandrechte in einer ihrem bisherigen Rang entsprechenden Reihenfolge oder unter entsprechender Bestimmung ihres Rangverhältnisses eingetragen werden.

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über das Schiffspfandrecht auch für die Pfandrechte an im Bau begriffenen Schiffen.

Auf Binnenschiffe, welche nach ihrer Vollendung die im § 119 des Reichsbinnenschiffahrtsgesetzes bezeichnete Tragfähigkeit nicht besitzen, sowie auf Seeschiffe von nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Bruttoraumgehalt finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

14. Übergangsvorschriften, betr. die Rechte an Grundstücken.

§ 31. Auf die Rechte an Grundstücken sowie auf das Verfahren in Erbe- und Handfestensachen finden bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die bisherigen Gesetze Anwendung, soweit sich nicht aus Art. 181, Art. 184 Satz 2 und Art. 189 Abs. 1 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und aus den §§ 32 bis 44 dieses Gesetzes ein anderes ergiebt.

§ 32. Die Vorschriften der §§ 23, 25 und 26 finden auch vor dem Zeitpunkt, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, entsprechende Anwendung. Im Falle des § 23 geht das Eigentum an

dem abzutretenden Grundstücksanteil ohne Lassung mit der Berichtigung des Flurbuches auf den Erwerber über.

§ 33. So lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, hat bei Veräußerungen unter der Hand derjenige, welcher die Abkündigung nachsucht, außer dem Lassungsentwurf und einer Abschrift desselben noch eine zweite, mit dem Lassungsentwurf wörtlich übereinstimmende Abschrift in unbeglaubigter Form einzureichen und den auf die Übertragung des Eigentums an dem Grundstück gerichteten Vertrag (§ 313 B. G. B.) vorzulegen. Die zweite Abschrift dient als Grundlage für die Lassungsurkunde (§ 63 der Erbe- und Handfestenordnung), soll in deutlicher Handschrift auf dauerhaftem Papier geschrieben sein und ist von dem Gerichtsschreiber des Erbe- und Handfestenamts auf ihre Übereinstimmung mit dem Lassungsentwurf zu prüfen.

a. Allgemeine Abkündigung.

§ 34. Rechte an einem Grundstück und Rechte an diesen Rechten, welche zu der Zeit bestehen, wo für das Grundstück mit der Anlegung des Grundbuchs begonnen wird, oder welche bis zum Beginn der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist*) begründet werden, namentlich Eigentumsrechte, Reallasten und Handfestenrechte, die auf einem meierrechtlichen oder einem ähnlichen Verhältnisse beruhenden Lasten, sowie bei Landstellen die Vorzugsrechte der Altenteiler und Abfindungsberechtigten, erlöschen, wenn sie nicht spätestens bis zum Ablauf der Abkündigungsfrist von dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Berechtigten bei dem für die Anlegung des Grundbuchs zuständigen Amtsgericht angemeldet werden.

Der im Absatz 1 bezeichnete Rechtsnachteil trifft nicht

1) solche Rechte, welche auch nach Anlegung des Grundbuchs zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen;
2) solche Rechte, deren Vorhandensein aus dem letzten Zuschlagsprotokoll, der letzten Lassung oder dem letzten Überweisungsprotokoll des Grundstücks hervorgeht;
3) solche Rechte, welche in einem zu Beginn der Abkündigungsfrist anhängigen Veräußerungsverfahren zu dem Angabeprotokoll eines von der allgemeinen Abkündigung betroffenen Grundstücks rechtzeitig angemeldet sind, oder im Falle des § 35 Satz 3 während des Fristenlaufs der allgemeinen Abkündigung rechtzeitig angemeldet werden;
4) diejenigen handfestarischen Forderungen, welche nach der Vorschrift der §§ 34, 94 ff. der Erbe- und Handfestenordnung zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit der Anmeldung zum Angabeprotokoll nicht bedürfen.

Für Grunddienstbarkeiten, welche nicht nach den Vorschriften des zweiten Absatzes von der Anmeldepflicht befreit sind, hat die allgemeine Abkündigung nur zur Folge, daß sie gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches ihre Wirksamkeit verlieren, sofern sie nicht bis zu dem

*) § 19 der Verordnung, betreffend die Anlegung des Grundbuchs.

Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, angemeldet werden.

§ 35. Ist beim Beginn der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist für ein von der Abkündigung betroffenes Grundstück ein Veräußerungsverfahren anhängig, so kann das Verfahren erst nach Ablauf dieser Frist erledigt werden. Während der Frist kann die im zweiten Abschnitt der Erbe- und Handfestenordnung vorgeschriebene Abkündigung des Grundstücks nicht beginnen. Auf den Fristenlauf einer bereits erfolgten Abkündigung dieser Art ist die allgemeine Abkündigung ohne Einfluß; doch wird die Frist für die Anmeldung der im § 34 bezeichneten Rechte bis zum Ablauf der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist erstreckt.

b. Anmeldepflicht des Eigentümers.

§ 36. Der Eigentümer eines Grundstücks ist verpflichtet, dem für die Anlegung des Grundbuchs zuständigen Amtsgericht alle Rechte, mit denen sein Grundstück belastet ist, sowie die Person des Berechtigten rechtzeitig anzumelden. Unterläßt er aus Vorsatz die rechtzeitige Anmeldung, so haftet er dem Berechtigten, dessen Rechte infolge der Versäumung der Anmeldung erlöschen oder beeinträchtigt werden, nach den für den Schadensersatz bei unerlaubten Handlungen geltenden Vorschriften.

c. Begründung von Rechten an Grundstücken nach Beginn der allgemeinen Abkündigung.

§ 37. Vom Beginn der für die allgemeine Abkündigung geltenden Frist an können Rechte an einem von der Abkündigung betroffenen Grundstück, für deren Bestellung nach Anlegung des Grundbuchs die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, mit Ausnahme von Eigentumsrechten und Eigentumsvorbehalten, nur durch Eintragung in das vorläufige Grundbuchblatt bestellt werden; dies gilt namentlich von Grunddienstbarkeiten, Reallasten und Handfestenrechten, sowie bei Landstellen von den Vorzugsrechten der Altenteiler und Abfindungsberechtigten.

Die Eintragung erfolgt

1) bei handfestarischen Forderungen, wenn eine notariell beglaubigte Versatzerklärung des Eigentümers und die versetzte Handfeste vorgelegt wird. Im Falle des § 117 der Erbe- und Handfestenordnung ist außerdem die Einwilligung des Inhabers der Handfeste in notariell beglaubigter Form vorzulegen;
2) bei sonstigen Rechten an Grundstücken, wenn eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende notariell beglaubigte Eintragungsbewilligung eingereicht wird. Statt der Hinweisung auf das Grundbuchblatt genügt es, wenn in der Eintragungsbewilligung die Katasterbezeichnung des Grundstücks und seine Lage nach Straße und Nummer oder seine sonstige Bezeichnung angegeben wird.

Zur Abtretung oder Verpfändung einer handfestarischen oder durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderung ist nach dem im Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Eintragung in das vorläufige Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks erforderlich. Die Eintragung erfolgt, wenn die notariell beglaubigte Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird.

d. Wirkung der erfolgten Eintragung im Falle der Veräußerung des Grundstücks.

§ 38. Die nach der Vorschrift des § 37 erfolgte Eintragung eines Handfestenrechts hat für die Zeit bis zur Anlegung des Grundbuchs dieselbe Wirkung, wie wenn die Handfeste nach den Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung eingetragen wäre.

Andere Rechte an einem Grundstück, welche nach der Vorschrift des § 37 eingetragen sind, bedürfen, falls das Grundstück vor Anlegung des Grundbuchs veräußert wird, in dem Veräußerungsverfahren nicht der Anmeldung zum Angabeprotokoll.

e. Löschung angemeldeter oder eingetragener Rechte.

§ 39. Von dem Zeitpunkt an, wo für das Grundstück mit der Anlegung des Grundbuchs begonnen wird, ist zur Aufhebung eines rechtzeitig angemeldeten oder nach den Vorschriften des § 34 Nr. 2 bis 4 der Anmeldung nicht bedürfenden Rechts, sofern es von dem Eigentümer anerkannt ist, sowie zur Aufhebung eines nach der Vorschrift des § 37 eingetragenen Rechts an dem Grundstück, wenn die Aufhebung durch Rechtsgeschäft erfolgen soll, die Einreichung einer den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechenden, notariell beglaubigten Löschungsbewilligung bei dem für die Anlegung des Grundbuchs zuständigen Amtsgericht erforderlich. Die Vorschrift des § 37 Nr. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Der Einreichung einer Löschungsbewilligung bedarf es nicht, wenn ein Eigentumsvorbehalt aufgegeben wird oder wenn im Falle der Veräußerung ein Grundstück nach den Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung von den darauf haftenden Handfestenrechten und sonstigen Ansprüchen gereinigt wird.

f. Übernahme von Handfestenrechten und Eigentumsvorbehalten in das Grundbuch.

§ 40. Handfestenrechte und Eigentumsvorbehalte, die an einem Grundstück zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gelten von diesem Zeitpunkt an, wenn die Forderung, für die das Handfestenrecht oder der Eigentumsvorbehalt besteht, dem Betrage nach bestimmt ist, als Hypotheken, für welche die Erteilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, sonst als Sicherungshypotheken.

g. Übernahme von Vorzugsrechten der Altenteiler und Abfindungsberechtigten in das Grundbuch.

§ 41. Ein Vorzugsrecht, welches nach bisherigem Recht bei Landstellen für die Ansprüche der Altenteiler begründet ist, wird nach Maßgabe der Vorschrift des § 50 der Reichsgrundbuchordnung als dingliche Last des Grundstücks in das Grundbuch übernommen.

Ein Vorzugsrecht, welches nach bisherigem Recht bei Landstellen für die Ansprüche der Abfindungsberechtigten begründet ist, wird, soweit der Anspruch auf Unterhalt und Erziehung oder auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, als Reallast, soweit er auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet ist, als Sicherungshypothek in das Grundbuch übernommen.

h. Rangverhältnis der nach §§ 40 u. 41 übernommenen dinglichen Lasten.

§ 42. Der Rang der Hypotheken, Sicherungshypotheken und sonstigen dinglichen Lasten, welche nach den Vorschriften der §§ 40 und 41 an die

Stelle der bestehenden Eigentumsvorbehalte, Handfestenrechte und Vorzugsrechte treten, im Verhältnis zu einander bestimmt sich nach dem bisherigen Rechte. Das Rangverhältnis ist bei der Anlegung des Grundbuchs in das Grundbuch einzutragen.

Sind unbegebene Handfesten vorhanden, welche nach der in den Handfesten ausgedrückten Reihenfolge anderen, von dem Eigentümer in Versatz gegebenen, Handfesten vorgehen, so ist dem Eigentümer des Grundstücks bei der Eintragung der an die Stelle der nachfolgenden Handfesten tretenden Hypotheken durch einen dem § 881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Vermerk die Befugnis vorzubehalten, eine Hypothek, Sicherungshypothek oder Grundschuld in Höhe des Nennwertes der vorgehenden unbegebenen Handfesten nebst Zinsen bis zu fünf vom Hundert oder eine Rentenschuld, für welche die Ablösungssumme dem Nennwert dieser Handfesten gleichkommt, mit dem Range vor jenen Hypotheken eintragen zu lassen. Übersteigt der Nennwert einer versetzten, anderen Handfestenrechten vorgehenden Handfeste den Betrag der Forderung, für die sie haftet, so ist bei der an die Stelle des nachfolgenden Handfestenrechts tretenden Hypothek ein gleicher Vermerk in Bezug auf den Überschuß einzutragen. Der nach den vorstehenden Vorschriften eingetragene Vermerk hat die Wirkung eines nach § 881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragenen Rangvorbehalts.

i. Entkräftung der Handfesten.

§ 43. Handfesten werden mit dem Zeitpunkt kraftlos, in welchem für das Grundstück das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Eigentümer und Gläubiger können von dem Grundbuchamt durch Ordnungsstrafen angehalten werden, die kraftlos gewordenen Handfesten zur Vernichtung einzuliefern.

§ 44. Ein Veräußerungsverfahren, das vor dem Zeitpunkt, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, anhängig geworden ist, wird nach den bisherigen Gesetzen erledigt.

15. Übergangsvorschriften für bestehende Vertragspfandrechte an Schiffen.

§ 45. Auf Pfandrechte an einem in ein Bremisches Schiffsregister eingetragenen Seeschiffe, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Eintragung in das Schiffsregister oder durch Übergabe von Pfandbriefen sowie bei Schiffsparten durch Übergabe einer Eigentumsakte bestellt sind, finden von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften der Reichsgesetze Anwendung, soweit sich aus den §§ 46 bis 51 nichts anderes ergiebt.

§ 46. Ein nicht durch Eintragung in das Schiffsregister begründetes Pfandrecht steht für die Anwendung des § 1262 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem eingetragenen Pfandrecht gleich.

§ 47. Solange ein durch Übergabe von Pfandbriefen oder von Eigentumsakten begründetes Pfandrecht nicht in das Schiffsregister eingetragen ist, bestimmt sich der Umfang der Pfandhaftung nach dem Bestande der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung mit Einschluß der

Zinsen. Bei einem durch Übergabe von Pfandbriefen begründeten Pfandrecht wird der Umfang der Pfandhaftung in Ansehung des Hauptanspruchs durch den in den Pfandbriefen angegebenen Betrag begrenzt.

§ 48. Der Eigentümer ist auf Verlangen des Berechtigten verpflichtet, zur Berichtigung des Schiffsregisters durch Eintragung eines nicht durch Eintragung begründeten Pfandrechts mitzuwirken. Nach erfolgter Eintragung soll das Registergericht den Berechtigten zur Einlieferung des Pfandbriefs oder der Eigentumsakte anhalten.

§ 49. Für das Erlöschen eines durch Übergabe eines Pfandbriefs oder einer Eigentumsakte bestellten Pfandrechts gelten folgende besondere Vorschriften:

Das Pfandrecht erlischt auch dann, wenn der Pfandgläubiger den Besitz des Pfandbriefs oder der Eigentumsakte freiwillig aufgiebt, wenn der Pfandbrief oder die Eigentumsakte auf Antrag des Eigentümers für kraftlos erklärt oder nach Einlieferung durch das Registergericht vernichtet wird.

§ 50. Der Rang der bestehenden Pfandrechte bestimmt sich nach dem bisherigen Recht. (Vergl. §§ 21, 22 des Bremischen Gesetzes, betreffend die Verpfändung von Schiffen, vom 15. Dezember 1887 Gesetzblatt S. 157).

§ 51. Verpfändungsurkunden, Pfandbriefe und Eigentumsakte über Schiffsparten können auf Antrag des Eigentümers des Schiffs oder der Schiffspart sowie auf Antrag desjenigen, der als Pfandgläubiger Ansprüche aus diesen Urkunden erhebt und solche glaubhaft macht, für kraftlos erklärt werden.

Die Neuausfertigung einer für kraftlos erklärten oder aus anderen Gründen zum Umlauf nicht mehr geeigneten Urkunde der im Absatz 1 bezeichneten Art findet nicht statt.

§ 52. Die Vorschriften des § 51 finden auf Verpfändungsurkunden, Pfandbriefe und Eigentumsakte, welche für Flußschiffe oder Schiffsparten an Flußschiffen ausgefertigt sind, entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften zum Familienrecht.

1. Erklärungen über den Familiennamen.

§ 53. Für die Entgegennahme und die Aufnahme der im § 1577 Absatz 2 und 3 und der im § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen ist, wenn die von der Namensänderung betroffene Eintragung in den Registern eines bremischen Standesbeamten bewirkt ist, dieser zuständig. Andernfalls ist zur Entgegennahme und Aufnahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat; das Amtsgericht soll die Erklärung demjenigen Standesbeamten mitteilen, in dessen Registern die von der Namensänderung betroffene Eintragung bewirkt ist.

2. Annahme an Kindesstatt.

§ 54. Die nach bisherigem Rechte durch Arrogation oder Adoption verbundenen Personen können durch Vertrag bestimmen, daß für das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis die für die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend sein sollen.

Auf den Vertrag finden die für die Annahme an Kindesstatt geltenden Vorschriften der §§ 1741 Satz 2, 1750, 1751, 1753 bis 1755 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

3. Vormundschaftsbehörde.

§ 55. Die für die Vormundschaftsbehörden geltenden Vorschriften im fünften Titel des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 17. Mai 1879 (Gesetzbl. S. 125), sowie die Vorschrift des § 102 d und e desselben Gesetzes werden aufgehoben.

4. Anlegung von Mündelgeld.

§ 56. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ist nur dann als sicher anzusehen, wenn sie bei Grundstücken, welche der Gebäudesteuer unterliegen (§ 2 des Grundsteuergesetzes), innerhalb der ersten Hälfte des Kapitalwertes, bei Grundstücken, welche der Grundsteuer unterliegen (§ 3 des Grundsteuergesetzes), innerhalb des fünfzehnfachen Reinertrages zu stehen kommen.

Für den Betrag einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

Auf Gebäude, welche nicht oder nicht in einem für die Sicherheit der Belegung ausreichenden Maße gegen Feuersgefahr versichert sind, dürfen Mündelgelder nicht belegt werden.

Diese Vorschriften finden, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, auf die Belegung von Mündelgeldern gegen handfestarische Sicherheit entsprechende Anwendung.

§ 57. Die Erklärung, daß eine im Bremischen Staatsgebiete ansässige öffentliche Sparkasse zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet sei, steht dem Senate zu. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

§ 58. Der Senat ist befugt, für die Fälle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine inländische Bank zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären. Auf die Erklärung finden die Vorschriften des § 57 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Anwendung.

5. Gemeindewaisenrat.

§ 59. Für jede Gemeinde sind ein oder mehrere Gemeindewaisenräte zu bestellen.

Soweit durch Gemeindebeschluß nichts anderes bestimmt wird, hat in den Hafenstädten der Stadtrat und in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher die Geschäfte des Gemeindewaisenrats zu übernehmen.

§ 60. Das Amt des Gemeindewaisenrats ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

§ 61. Für die Stadt Bremen wird das Amt des Gemeindewaisenrats mit der „Stadtbremischen Armenpflege" verbunden, welche hierfür die Bezeichnung „Stadtbremisches Waisenamt" führt.

Die Grundsätze über die Geschäftsführung und die Geschäftsverteilung werden von dem Vorstand der Armenpflege festgestellt.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften zum Erbrecht.

1. Erbrecht der Armenverbände.

§ 62. Das Gesetz, betreffend Erstattung von Armenunterstützungen, vom 28. Dezember 1887 (Gesetzblatt S. 185) und das Gesetz, betreffend die stadtbremische Armenpflege, vom 1. April 1892 (Gesetzblatt S. 85), werden dahin geändert:

I. Die Vorschrift des § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 und des § 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. April 1892 wird aufgehoben.

II. In dem Gesetz vom 28. Dezember 1887 tritt an die Stelle des § 5, in dem Gesetz vom 1. April 1892 an die Stelle des § 15 folgende Bestimmung:

Den bremischen Armenverbänden steht an dem Nachlasse der von ihnen innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Erbfall unterstützten Personen, sofern die gewährten Unterstützungen in diesem Zeitpunkte nicht schon zurückerstattet sind, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vor den Verwandten erster Ordnung ein gesetzliches Erbrecht zu; der Pflichtteil besteht in dem vollen Werte des gesetzlichen Erbteils.

Der Armenverband kann die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 B. G. B. finden entsprechende Anwendung.

Innerhalb eines Monats nach der Zeit des Erbfalles soll der Armenverband, sofern er die Erbschaft nicht ausschlägt, über den Nachlaß ein Inventar aufnehmen und bei dem Nachlaßgerichte einreichen; zur Aufnahme des Inventars kann er sich eines seiner Beamten bedienen.

Innerhalb derselben Frist sind diejenigen Personen, welche durch das Erbrecht des Armenverbandes von der Erbfolge ausgeschlossen sind, von dem Erbfall und von der Annahme der Erbschaft durch den Armenverband zu benachrichtigen, falls sie ihm bekannt sind und sich im Bremischen Staate aufhalten.

Der nach Befriedigung der Nachlaßgläubiger und nach Deckung der gewährten Unterstützungen sowie der Unkosten verbleibende Überschuß ist den im vorhergehenden Absatz bezeichneten Personen auszuzahlen und zwar nach dem Verhältnis der Anteile, zu denen sie als Erben des Unterstützten berufen wären, wenn der Armenverband die Erbschaft ausgeschlagen hätte.

III. Im § 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1892 (Gesetzblatt Seite 247) werden die Worte „nach den Vorschriften der Vormundschaftsordnung zinslich zu belegen" ersetzt durch die Worte „nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich anzulegen".

2. Aufnahme von Inventaren in den Fällen der §§ 2121, 2215 und 2314 B. G. B.

§ 63. Zur Aufnahme des Nachlaßinventars und der in den §§ 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Verzeichnisse sind außer den Notaren auch die Gerichtsvollzieher zuständig.

Eine Aufnahme des Nachlaßinventars durch das Nachlaßgericht findet nicht statt.

3. Amtliche Verwahrung von Testamenten.

§ 64. Die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen erfolgt bei den Amtsgerichten.

Ist das Testament oder der Erbvertrag durch einen Notar oder ist das Testament durch einen Gemeindevorsteher aufgenommen, so ist für die amtliche Verwahrung dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Notar oder der Gemeindevorsteher seinen Wohnsitz hat.

Für die amtliche Verwahrung eines nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches errichteten Testaments ist jedes Amtsgericht zuständig.

§ 65. Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als fünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

Ein vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtetes Testament oder ein vor diesem Zeitpunkt errichteter Erbvertrag kann von demjenigen, welcher die Verfügung errichtet hat, sowie von jedem, in dessen Gewahrsam sich das Testament oder der Erbvertrag befindet, in amtliche Verwahrung gebracht werden. Die Vorschrift des ersten Absatzes findet in diesem Falle mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die fünfzigjährige Frist von dem Zeitpunkt an berechnet wird, in welchem nach der Erklärung des Hinterlegenden das Testament oder der Erbvertrag errichtet oder ihm in Gewahrsam gegeben ist. Kann dieser Zeitpunkt von dem Hinterlegenden nicht angegeben werden, so hat das Amtsgericht den Zeitpunkt der Errichtung auf andere Weise und zwar nötigenfalls durch Öffnung des Testaments oder des Erbvertrags festzustellen.

Der nach den vorstehenden Bestimmungen für den Beginn der fünfzigjährigen Frist maßgebende Zeitpunkt ist auf dem Umschlag des Testaments oder des Erbvertrags von Amtswegen zu vermerken.

4. Erfüllung von letztwilligen Auflagen.

§ 66. Zuständige Behörden im Falle des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind in der Stadt Bremen die Polizeidirektion, im Landgebiete der Landherr und in den Hafenstädten die Ämter.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 67. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden unbeschadet der Vorschrift des § 68 die nachfolgenden Gesetze aufgehoben, soweit sie nicht selbst andere Gesetze aufheben oder bereits außer Kraft getreten sind:

1) Das Bremische Stadtbuch vom Jahre 1433;
2) Die neue Eintracht vom Jahre 1534;
3) Die kundige Rolle vom Jahre 1756;
4) Die Bremische Gerichtsordnung vom 9. November 1820 (Gesetzbl. S. 94) nebst den dazu später ergangenen Gesetzen;
5) Die Verordnung wegen der Verschollenen vom 3. Juli 1826 (Gesetzbl. S. 86). Vergl. § 1 dieses Gesetzes;
6) Die Verordnung, betreffend die Errichtung der Ehepakten, vom 19. Dezbr. 1833 (Gesetzbl. S. 108) mit den dazu später ergangenen Vorschriften;
7) Die Verordnung, die Beweiskraft der Schuldscheine und Quittungen betreffend, vom 19. Dezbr. 1833 (Gesetzbl. S. 112);
8) Die Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen vom 5. Juni 1843 (Gesetzbl. S. 30) mit den später dazu ergangenen Vorschriften der §§ 46 bis 68 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Konkursordnung vom 25. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 206 ff.);
9) Die Verordnung in betreff der Bestellung des Pfandrechts an beweglichen Gegenständen vom 25. August 1848 (Gesetzbl. S. 72);
10) Die Verordnung, die Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes betreffend, vom 27. Dezbr. 1858 (Gesetzbl. S. 62);
11) Die Vorschriften des zweiten und dritten Titels im dritten Abschnitt des ersten Teils sowie die Vorschriften des zweiten Teils der Erbe- und Handfestenordnung vom 30. Juli 1860 (Gesetzbl. S. 66), soweit sich diese Vorschriften nicht auf die Verteilung einer Immobiliarmasse oder auf das im § 136a bezeichnete Separationsrecht oder auf die Rangordnung der im § 69 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung vom 25. Juni 1879 bezeichneten Pfand- und Vorzugsrechte beziehen;
12) Die Verordnung, die Einführung des mündlichen Verfahrens betreffend, vom 27. Juni 1864 (Gesetzbl. S. 257);
13) Die Verordnung, die Abkürzung der Verjährungsfristen bei Forderungen aus Schuldverhältnissen betreffend, vom 7. Dezember 1868 (Gesetzbl. S. 81);
14) Das Gesetz, das Alter der Volljährigkeit und der Testamentsmündigkeit betreffend, vom 1. Juli 1870 (Gesetzbl. S. 45);
15) Das Gesetz, die Anmeldung und den Erwerb gefundener Sachen betreffend, vom 7. Februar 1873 (Gesetzbl. S. 24);
16) Das Gesetz, betreffend einige eherechtliche Bestimmungen, vom 31. Oktober 1875 (Gesetzbl. S. 155);

17) Das Gesetz, betreffend die Abänderung des gerichtlichen Verfahrens, vom 1. April 1876 (Gesetzbl. S. 37) mit Ausnahme der §§ 43 bis 48;

18) Das Gesetz, betreffend die Pfändung beweglicher Sachen, vom 27. Oktober 1876 (Gesetzbl. S. 117);

19) Das Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, vom 11. Juli 1877 (Gesetzbl. S. 65);

20) Die Notariatsordnung vom 16. November 1880 (Gesetzbl. S. 119) nebst den dazu später ergangenen Vorschriften mit Ausnahme der Gebührenordnung;

21) Das Gesetz, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der in den §§ 291, 294, 305 und 308 der Verordnung für Debit- und Nachlaßsachen vorgeschriebenen Fristen, vom 3. Dezember 1881 (Gesetzbl. S. 163);

22) Die Vormundschaftsordnung vom 14. Mai 1882 (Gesetzbl. S. 81) nebst den dazu später ergangenen Gesetzen, mit Ausnahme der Vorschriften über die Gebühren;

23) Das Gesetz, betreffend das Verfahren, um Inhaberpapiere außer Kurs und wieder in Kurs zu setzen, vom 14. Mai 1882 (Gesetzbl. S. 103);

24) Das Gesetz, betreffend den Übergang des Eigentums an beweglichen Sachen und das Vorrecht und Zurückbehaltungsrecht des Vermieters und Verpächters vom 19. Januar 1886 (Gesetzbl. S. 1);

25) Das Gesetz, betreffend Verpfändung von Schiffen, vom 15. Dezbr. 1887 (Gesetzbl. S. 152) mit Ausnahme des § 33 (vergl. §§ 45 bis 52 dieses Gesetzes);

26) Das Gesetz, betreffend Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Schiffe ꝛc., vom 15. Dezember 1887 (Gesetzbl. S. 162);

27) Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Erbe- und Handfestenordnung und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, vom 15. Dezember 1887 (Gesetzbl. S. 177);

28) Das Gesetz, betreffend zusätzliche Bestimmung zu § 9 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, vom 6. Juni 1888 (Gesetzbl. S. 149);

29) Das Gesetz, betreffend die Ziehzeiten für Wohnungsmieten, vom 26. Januar 1895 (Gesetzbl. S. 3);

30) Das Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 28. Dezember 1895 (Gesetzbl. S. 281), mit Ausnahme der Vorschriften über die Gebühren.

§ 68. Soweit für Rechte und Rechtsverhältnisse nach den dafür geltenden Übergangsvorschriften im vierten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und in den gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft tretenden Reichsgesetzen die bisherigen Gesetze noch künftig maßgebend sind, bleiben dafür auch die im § 67 aufgehobenen Vorschriften mit den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Abänderungen maßgebend.

§ 69. Mit dem Zeitpunkt, in welchem für einen Bezirk das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, treten für die in diesem Bezirk belegenen Grundstücke, sofern für einzelne von ihnen nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Gesetze außer Kraft:

1) Die Erbe- und Handfestenordnung vom 30. Juli 1860 (Gesetzbl. S. 66) wegen der nach § 67 Nr. 11 noch in Geltung erhaltenen Bestimmungen des ersten und zweiten Teils mit Ausnahme derjenigen Vorschriften, welche sich auf das im § 136 a bezeichnete Separationsrecht oder auf die Rangordnung des im § 69 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung vom 25. Juni 1879 bezeichneten Pfand- und Vorzugsrechte beziehen;
2) Alle zur Erbe- und Handfestenordnung später ergangenen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 43 bis 48 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des gerichtlichen Verfahrens vom 1. April 1876 und die §§ 28 bis 43 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung vom 25. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 202 ff.).

Für die in Bremerhaven belegenen Grundstücke treten mit dem im ersten Absatz bezeichneten Zeitpunkt außerdem außer Kraft die Verordnungen, betreffend die Veräußerung der dem Staate gehörigen Anbauplätze in Bremerhaven vom 18. September 1834 (Gesetzbl. S. 53) und vom 30. Dezember 1854 (Gesetzbl. S. 228).

§ 70. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

2.

Gesetz, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, vom 18. Juli 1899.

(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1899 Nr. 14, XVII Seite 82 bis 93.)

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1. Für die eheliche Gütergemeinschaft des Bremischen Rechts und ihre erbrechtlichen Wirkungen gelten in Zukunft die Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Vorschriften des bisherigen Rechts bleiben insoweit in Kraft, als in diesem Gesetz ausdrücklich auf sie verwiesen wird. Nach dem bisherigen Recht bestimmt sich insbesondere, was unter Kopfteil und Kopfteilsrecht zu verstehen ist.

I. Sprachgebrauch des Gesetzes.

§ 2. Beteiligte Abkömmlinge im Sinne dieses Gesetzes sind die gemeinschaftlichen Abkömmlinge beider Ehegatten und, sofern für den Güterstand einer früheren Ehe des Mannes das Bremische Recht der Gütergemeinschaft maßgebend gewesen ist, auch die Abkömmlinge aus dieser früheren Ehe.

Unter den gemeinschaftlichen Abkömmlingen beider Ehegatten sind die von dem Manne nach bisherigem Recht in Einkindschaft aufgenommenen Abkömmlinge der Frau sowie diejenigen mitzuverstehen, welche von beiden Ehegatten an Kindesstatt angenommen sind oder aus anderen Gründen die rechtliche Stellung ehelicher Abkömmlinge beider Ehegatten erlangt haben.

Unter den beteiligten Abkömmlingen aus einer früheren Ehe des Mannes ist mitzuverstehen, wer nach der Vorschrift des Absatz 2 zu den gemeinschaftlichen Abkömmlingen der früheren Ehe gehört hatte.

Ein Abkömmling entfernteren Grades gilt nicht als Betheiligter, so lange der Abkömmling näheren Grades, von welchem er abstammt, noch lebt.

II. Rechtsverhältnis während der Ehe.

§ 3. Auf die eheliche Gütergemeinschaft, ihre Aufhebung und die nach ihrer Beendigung bei Lebzeiten der Ehegatten eintretenden Folgen finden die für die allgemeine Gütergemeinschaft bei Lebzeiten der Ehegatten geltenden Vorschriften der Reichsgesetze mit den Abänderungen und Zusätzen Anwendung, die sich aus den §§ 4 bis 8 ergeben.

Die §§ 1445 und 1446 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung.

a) Anteil eines Ehegatten an einer Beisitzmasse.

§ 4. Der Anteil, der einem der Ehegatten nach bisherigem Recht an einer Beisitzmasse zusteht, gehört zum Samtgut, sofern durch Ehevertrag nichts anderes bestimmt ist.

b) Vorbehaltsgut, Eheverträge.

§ 5. Vorbehaltsgut ist auch was vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Ehevertrag gültig für Sondergut eines der Ehegatten erklärt ist.

Ein nach dem bisherigen Recht gültig geschlossener Ehevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit gegen Dritte nicht der Eintragung in das Güterrechtsregister.

Ein Ehevertrag, durch welchen der nach diesem Gesetze eintretende Güterstand aufgehoben oder geändert wird, ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam.

Wird durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft aufgehoben, so tritt Gütertrennung ein, sofern sich aus dem Vertrage nichts anderes ergiebt.

c) Schenkungen.

§ 6. Schenkungen, die der Mann mit Zustimmung der Frau aus Mitteln des Samtguts macht, gelten als von jedem Ehegatten zur Hälfte gemacht.

Für Schenkungen und Schenkungsversprechen, die der Mann ohne Zustimmung der Frau aus Mitteln des Samtguts macht oder aus solchen Mitteln erfüllt, hat der Mann für den Fall, daß die Güter-

gemeinschaft bei Lebzeiten der Ehegatten aufgehoben wird, zum Samtgut Ersatz zu leisten. Ausgenommen sind die üblichen Gelegenheitsgeschenke sowie Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

d) Haftung des Samtguts für voreheliche Schulden der Frau.

§ 7. Für Verbindlichkeiten der Frau, die vor Eintritt der Gütergemeinschaft entstanden sind, haftet das Samtgut nicht, wenn sich die Frau ihr ganzes Vermögen einschließlich dessen, was während der Ehe von ihr erworben wird, als Sondergut vorbehalten hat. Wenn nach dem Ehevertrage die Nutzungen des Sonderguts in das Samtgut fließen, so haftet das Samtgut in Höhe der Bereicherung.

e) Abfindung beteiligter Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes, wenn die Gütergemeinschaft bei Lebzeiten der Ehegatten endigt.

§ 8. Wird die Gütergemeinschaft bei Lebzeiten beider Ehegatten aufgehoben, so erlöschen mit dem Zeitpunkt der Aufhebung die Wirkungen der Gütergemeinschaft auch bezüglich der beteiligten Abkömmlinge.

Beteiligte Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes sind jedoch bei der Auseinandersetzung von der Frau aus deren Anteil am Samtgut abzufinden.

Die Abfindung besteht in der Hälfte des Betrages, der diesen Abkömmlingen bei einer Abschichtung vom Samtgut als Kopfteil gebühren würde. Wird die Auseinandersetzung in Ansehung des Samtguts auf andere Weise als durch Halbteilung bewirkt, und erhält die Frau infolge dessen mehr als die Hälfte des Samtguts, so sind die Abkömmlinge von ihr statt mit der Hälfte des ihnen gebührenden Kopfteils mit demjenigen Bruchteil ihres Kopfteils abzufinden, welcher dem Wertverhältnis zwischen dem der Frau aus dem Samtgut Zugewiesenen und dem ganzen Samtgut entspricht. Erhält die Frau dagegen infolge dessen weniger als die Hälfte des Samtguts, so sind gleichwohl die Abkömmlinge mit der Hälfte ihres Kopfteils abzufinden; die Abfindung fällt jedoch im Verhältnis der Ehegatten zu einander zu demjenigen Bruchteil dem Manne zur Last, um den der ihm bei der Auseinandersetzung zufallende Anteil die Hälfte des Samtguts übersteigt.

Erfolgt in den Fällen der §§ 1478, 1345 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Auseinandersetzung der Ehegatten derart, daß jedem sein eingebrachtes Vermögen zurückerstattet und nur ein nach solcher Zurückerstattung verbleibender Überschuß nach Hälften geteilt wird, so beschränkt sich der Abfindungsanspruch der Abkömmlinge auf die Hälfte dessen, was ihnen bei einer Abschichtung von diesem Überschusse als Kopfteil gebühren würde.

An dem nach den vorstehenden Vorschriften den Abkömmlingen als Abfindung gebührenden Betrag, welcher auszusondern und mündelsicher zu belegen ist, steht der Frau bis zum Tode des Mannes, wenn aber die Ehe bei Lebzeiten der Ehegatten aufgelöst wird, nicht über den Zeitpunkt ihrer etwaigen Wiederverheiratung hinaus, der Nießbrauch zu. Das Nießbrauchsrecht steht nicht der Frau, sondern bis zu seinem Tode dem

Manne zu, wenn die Aufhebung der Gütergemeinschaft aus Gründen erfolgt ist, die ein Verschulden der Frau einschließen.

III. Rechtsgestaltung nach Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten.

1) bei unbeerbter Ehe.

§ 9. Sind bei Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten keine beteiligte Abkömmlinge vorhanden (unbeerbte Ehe), so verwandelt sich das Samtgut in Vermögen des überlebenden Ehegatten.

2) bei beerbter Ehe.

§ 10. Sind bei Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten beteiligte Abkömmlinge vorhanden (beerbte Ehe), so gelten folgende Bestimmungen:

1) Ist der Mann der überlebende Teil, so verwandelt sich das Samtgut in Vermögen des Mannes; jedoch behalten die beteiligten Abkömmlinge ihr Kopfteilsrecht; dasselbe ergreift auch den künftigen Erwerb des Mannes, sowie sein bisheriges Vorbehaltsgut (Samtgut des beerbten Witwers).
2) Ist die Frau der überlebende Teil, so gehört das Samtgut ihr und den beteiligten Abkömmlingen nach Kopfteilsrecht gemeinschaftlich.

Die Witwe bleibt mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen im Beisitz; beteiligte Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes sind von ihr abzuschichten.

Vorschriften, welche bei beerbter und unbeerbter Ehe gelten.

a) Abfindungsanspruch nicht beteiligter Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten.

§ 11. Hinterläßt der zuerst versterbende Ehegatte erbberechtigte Abkömmlinge, die nicht zu den beteiligten gehören, so bestimmen sich ihre Erbteile so, wie wenn der Anteil, der ihrem Erblasser am ehelichen Samtgut zustand, zu seinem Nachlaß gehörte. Soweit diese Abkömmlinge bei der Erbteilung nicht aus dem sonstigen Nachlaß befriedigt werden, sind sie wegen des Fehlbetrages aus dem Samtgut abzufinden.

Die Anwendung dieser Vorschrift ist ausgeschlossen, wenn sich der verstorbene Ehegatte sein ganzes Vermögen, einschließlich des nach Eingehung der Ehe erworbenen, dem Eigentum nach als Sondergut vorbehalten hatte.

Auf abgeschichtete Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten sowie auf Abkömmlinge aus einer früheren Samtgutsehe der Frau findet die Vorschrift im ersten Absatze keine Anwendung.

b) Haftung des überlebenden Ehegatten für die Samtgutsverbindlichkeiten der ehelichen Gütergemeinschaft.

§ 12. Der überlebende Ehegatte haftet für Samtgutsverbindlichkeiten, für die er bis zur Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft nicht persönlich haftete oder die im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem verstorbenen Ehegatten zur Last fielen, nur insoweit persönlich und nur insoweit unbeschränkt mit seinem ganzen Vermögen wie ein Erbe nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Nachlaßverbindlichkeiten haftet; an die Stelle des Nachlasses tritt das Samtgut in dem Bestande, den es

beim Tode des verstorbenen Ehegatten hatte. Die Vorschriften des § 780 Absatz 1 und der §§ 781—785 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

c) Verzicht der Witwe auf das Samtgut.

§ 13. Die Witwe hat das besondere Recht, sich durch Verzicht auf das Samtgut der Haftung für die Samtgutsverbindlichkeiten, für die sie während der ehelichen Gütergemeinschaft nicht persönlich haftete, gänzlich zu entschlagen. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1943 bis 1945, 1947, 1950, 1952, 1953 Absatz 3, 1954 bis 1966 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Das Samtgut fällt denen an, die zur Erbfolge berufen sein würden, wenn die Frau vor ihrem Manne gestorben wäre; der Anfall gilt als mit dem Tode des Mannes erfolgt. Für die im § 11 bezeichneten Abkömmlinge des Mannes tritt an die Stelle des dort vorgesehenen Abfindungsanspruchs das Erbrecht des § 23 Absatz 2.

Die Witwe ist berechtigt, den Verhältnissen angemessen für Rechnung des Samtguts die Beerdigung zu besorgen, für sich und ihre Hausgenossen Trauerkleider anzuschaffen und, soweit ihr dafür nicht andere Mittel zur Verfügung stehen, bis zur Erklärung des Verzichts die Kosten des Haushalts zu bestreiten. Sie behält von dem Samtgute diejenigen Kleidungsstücke, die zum Bedarf für sie und die von ihr zu unterhaltenden Abkömmlinge erforderlich sind. Auf ihre Verpflichtung, Auskunft zu erteilen und den Offenbarungseid zu leisten, findet auch zu Gunsten der Samtgutsgläubiger die Vorschrift des § 2028 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Die Vorschriften des bisherigen Rechts über das Abdikationsrecht der Witwe werden aufgehoben.

Vorschriften, welche nur bei beerbter Ehe gelten.

§ 14. Der Beisitz der Witwe und die bei beerbter Ehe mit dem Tode der Frau eintretenden rechtlichen Verhältnisse (Samtgut des beerbten Witwers) bestimmen sich nach dem bisherigen Recht, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergiebt.

I. Wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst ist.

a) Schuldenhaftung der beteiligten Abkömmlinge.

§ 15. Eine persönliche Haftung der beteiligten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen Mannes oder der Witwe wird durch das Beisitzverhältnis nicht begründet. Die beteiligten Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes haften den Gläubigern für die Verbindlichkeiten des Mannes persönlich nach Verhältnis ihrer Anteile. Ihre Haftung beschränkt sich auf ihren Anteil an dem gemeinschaftlichen Vermögen und im Falle der Abschichtung auf die ihnen bei derselben zugeteilten Gegenstände. Die für die Haftung der Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990 und 1991 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. In derselben Weise bestimmt sich, wenn das Beisitzverhältnis durch Abschichtung sämtlicher Abkömmlinge oder durch den Tod der Witwe aufgelöst ist, auch die Haftung der bis dahin im Beisitz verbliebenen Ab-

kömmlinge für die Verbindlichkeiten der Beisitzmasse, sofern die Abkömmlinge nicht als Erben der Witwe in weiterem Umfange haften. Die Vorschriften des § 780 Absatz 1 und der §§ 781, 785 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

b) Beisitzmasse.

§ 16. Die Beisitzmasse besteht aus dem ehelichen Samtgut, soweit es nicht durch Abschichtung beteiligter Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes, durch Abfindung nicht beteiligter Abkömmlinge oder durch Verfügungen des Mannes von Todeswegen vermindert ist und aus dem Vermögen, das die Witwe auf Grund eines zur Beisitzmasse gehörigen Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zur Beisitzmasse gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf die Beisitzmasse bezieht. Zur Beisitzmasse gehört insbesondere, was die Witwe durch Fortsetzung eines von dem Manne betriebenen Erwerbsgeschäfts oder durch ein aus Mitteln der Beisitzmasse von ihr begründetes Erwerbsgeschäft erwirbt.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß ein Erwerb, den die Witwe durch entgeltliches Rechtsgeschäft erzielt, zur Beisitzmasse gehört, vorbehältlich ihres Anspruchs aus Verwendung von Vorbehaltsgut für solchen Erwerb.

c) Tod eines anteilsberechtigten Abkömmlings.

§ 17. Stirbt während des Beisitzes ein anteilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Anteil an der Beisitzmasse, unbeschadet des Beisitzrechts der Witwe, zu seinem Nachlasse, sofern sich aus der Vorschrift des § 4 nichts anderes ergiebt.

d) Klage eines beteiligten Abkömmlings auf Abschichtung von der Beisitzmasse.

§ 18. Ein an der Beisitzmasse anteilsberechtigter Abkömmling kann unter denselben Voraussetzungen auf Abschichtung von der Beisitzmasse klagen, unter denen nach § 1495 Nr. 2 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft geklagt werden kann.

e) Wiederverheiratung der Witwe.

§ 19. Auf die Anzeige- und Abschichtungspflicht der Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung finden die Vorschriften des § 1314 Absatz 2 und des § 1493 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

II. Wenn die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst ist.

a) Verpflichtung des Witwers bei seiner Wiederverheiratung.

§ 20. Im Falle seiner Wiederverheiratung hat der Witwer die beteiligten Abkömmlinge wegen ihrer Kopfteilsrechte vorab dadurch abzufinden, daß er ihnen nach seiner Wahl entweder den halben Wert ihrer Kopfteile oder den Wert des von ihrer verstorbenen Mutter in das Samtgut etwa eingebrachten Vermögens erstattet.

Wenn beteiligte Abkömmlinge minderjährig sind oder bevormundet werden, hat der Witwer die Absicht seiner Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen und je nach seiner Wahl entweder ein Verzeichnis des Samtguts oder des von der verstorbenen Frau eingebrachten

Vermögens einzureichen. Das Vormundſchaftsgericht kann geſtatten, daß die Feſtſtellung der Abfindung bis zur Eheſchließung unterbleibt und daß die Abfindung in anderer Weiſe als durch Barzahlung oder erſt ſpäter erfolgt. Die Vorſchrift des § 1314 Abſatz 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs findet entſprechende Anwendung.

Mit der Wiederverheiratung des Witwers erliſcht vorbehältlich des Abfindungsanſpruchs das Kopfteilsrecht der beteiligten Abkömmlinge; an ſeine Stelle tritt das geſetzliche Erbrecht und das Pflichtteilsrecht des Bürgerlichen Geſetzbuchs.

§ 21. Will der Witwer im Falle des § 20 die beteiligten Abkömmlinge dadurch abfinden, daß er ihnen den Wert des von ihrer Mutter in das Samtgut Eingebrachten erſtattet, ſo hat er den beteiligten Abkömmlingen gegenüber dieſen Wert feſtzuſtellen. In Ermangelung anderer genügender Beweismittel hat er auf Antrag die Richtigkeit ſeiner Angaben und daß ihm außer den etwa beigebrachten keine anderen urkundlichen Belege zur Verfügung ſtehen, eidlich zu erhärten. Für die Abnahme des Eides iſt, wenn der Eid nicht vor dem Prozeßgericht zu leiſten iſt, das Amtsgericht des Ortes zuſtändig, an welchem der Witwer ſeinen Wohnſitz hat. Die Vorſchrift des § 79 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet entſprechende Anwendung.

Sollen Abkömmlinge aus verſchiedenen Ehen des Mannes durch Herausgabe des Eingebrachten abgefunden werden, ſo iſt für jede Ehe der Wert des Eingebrachten beſonders nachzuweiſen.

Als eingebracht iſt anzuſehen, was eingebrachtes Gut geweſen wäre, wenn Errungenſchaftsgemeinſchaft beſtanden hätte. Der Wert des Eingebrachten beſtimmt ſich für das noch Vorhandene nach dem Zeitpunkt der Auseinanderſetzung, im übrigen nach der Zeit der Einbringung.

Würde dem Witwer nach Erſtattung des Eingebrachten vom Samtgut weniger verbleiben als er ſelbſt nachweislich während oder nach Auflöſung der Ehe eingebracht hat, ſo iſt die den Abkömmlingen gebührende Abfindung um die Hälfte des Fehlbetrags zu kürzen.

Mehrere beteiligte Abkömmlinge teilen die Abfindung nach dem Verhältniſſe der Anteile, zu denen ſie als Erben ihrer verſtorbenen Mutter berufen wären, wenn dieſe erſt zur Zeit der Wiederverheiratung des Witwers geſtorben wäre.

§ 22. Der Witwer iſt im Falle ſeiner Wiederverheiratung zur Abfindung der beteiligten Abkömmlinge nicht verpflichtet, wenn er nachweiſt, daß von ihrer verſtorbenen Mutter in das Samtgut im Sinne des § 21 Abſatz 3 nichts eingebracht worden iſt. Für den Nachweis gelten die Vorſchriften des § 21 Abſatz 1 und 2.

b) Erbfolge in das Samtgut des beerbten Witwers.

§ 23. Die Beerbung des Witwers richtet ſich nach den allgemeinen erbrechtlichen Vorſchriften, ſoweit ſich nicht aus dieſem Geſetz, insbeſondere aus den §§ 23 bis 26, 28, 29 und 33 ein anderes ergiebt.

Treffen bei der Beerbung des Witwers mit beteiligten Abkömmlingen andere Abkömmlinge des Witwers zuſammen, ſo haben ſie gleiches Erbrecht

mit den beteiligten. Wenn aber bei gleichmäßiger Teilung des Samtguts den beteiligten Abkömmlingen weniger verbleiben würde, als unmittelbar vor dem Tode des Witwers ihr Kopfteil betrug, so mindert sich der Erbteil der nicht beteiligten Abkömmlinge entsprechend, jedoch höchstens bis auf die Hälfte. Für die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs der nicht beteiligten Abkömmlinge ist in allen Fällen der Wert ihres unverminderten Erbteils maßgebend.

Diese Vorschriften finden auf abgeschichtete Abkömmlinge des Witwers keine Anwendung.

IV. Besondere Vorschriften.

a) Abschichtung.

§ 24. Die für die Abschichtung beteiligter Abkömmlinge und ihre Wirkung geltenden Vorschriften des bisherigen Rechts bleiben nach Maßgabe dieses Gesetzes in Kraft; insbesondere wird auch das Recht der Ehegatten, während oder nach Auflösung der Ehe beteiligte Abkömmlinge vom Samtgut oder der Beisitzmasse abzuschichten, durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die Abschichtung kann in allen Fällen in Gelde geschehen.

Ist die Abschichtung während der Ehe erfolgt und wird die Gütergemeinschaft bei Lebzeiten der Ehegatten aufgehoben, so verliert die Abschichtung ihre Wirkung. Die dem abgeschichteten Abkömmling gewährte Abfindung gilt in diesem Falle wie eine Zuwendung aus dem Samtgut, die von jedem Ehegatten zur Hälfte gemacht ist.

b) Ausgleichungspflicht.

§ 25. Für die Ausgleichungspflicht der Ehegatten und der beteiligten Abkömmlinge bei Feststellung der Kopfteile gelten folgende Vorschriften:

1) Jeder Ehegatte hat sich auf seinen Kopfteil anrechnen zu lassen, was er dem Samtgut oder der Beisitzmasse durch Schenkungen entzogen hat.

   Schenkungen an Abkömmlinge werden dem Ehegatten nur insoweit angerechnet als sie nicht durch Verrechnung mit diesen Abkömmlingen oder ihren Rechtsnachfolgern zur Ausgleichung kommen.

   Die Frau hat sich im Falle des § 8 sowie bei einer von ihr als Witwe vorzunehmenden Abschichtung beteiligter Abkömmlinge aus einer früheren Ehe des Mannes außerdem auf ihren Kopfteil anrechnen zu lassen, was ihr von dem Manne aus Mitteln des Samtguts geschenkt oder als Vorbehaltsgut überwiesen ist, soweit der Mann durch die Zuwendung seinen Kopfteil überschritten hat.

2) Abkömmlinge, oder bei der Auseinandersetzung über eine Beisitzmasse auch deren Erben, haben sich anrechnen zu lassen, was sie selbst oder Abkömmlinge, von denen sie abstammen oder die sie beerbt haben, als Ausstattung oder sonstige unentgeltliche Zuwendung aus dem Samtgut oder der Beisitzmasse erhalten haben. Zuwendungen der im § 2050 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art sind nur insoweit anzurechnen, als sie das dem Samtgut oder der Beisitzmasse entsprechende Maß überstiegen haben.

Von der Ausgleichungspflicht sind ausgenommen die üblichen Gelegenheitsgeschenke sowie Schenkungen, durch welche einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wurde.

Übersteigt der einem Ehegatten oder einem Abkömmling anzurechnende Betrag den Wert seines Kopfteils, so bleibt sein Kopfteil und der anzurechnende Betrag für die Berechnung der Kopfteile außer Ansatz.

Was nach den vorstehenden Vorschriften zur wirksamen Anrechnung gelangt, vergrößert die Teilungsmasse.

§ 26. Die Vorschriften des § 25 über die Ausgleichungspflicht der beteiligten Abkömmlinge finden bei einer nach dem Tode des Witwers oder der Witwe in Ansehung des Samtguts oder der Beisitzmasse erfolgenden Auseinandersetzung, auch auf das Verhältnis der Abkömmlinge zu einander, Anwendung. Das Gleiche gilt bei der Auseinandersetzung über eine Beisitzmasse für die Erben eines während des Beisitzes verstorbenen Abkömmlings.

c) Befugnis der Ehegatten zu Verfügungen von Todeswegen.

§ 27. Während der Ehe sowie, wenn beteiligte Abkömmlinge vorhanden sind, auch nach Beendigung der ehelichen Gütergemeinschaft durch den Tod der Frau kann der Ehemann nur über seinen Kopfteil vom Samtgut von Todeswegen verfügen. Der Frau steht ein entsprechendes Verfügungsrecht während der Ehe nur mit Zustimmung des Mannes zu. Die Größe des Kopfteils bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem der Erbfall eintritt.

Sind nicht beteiligte Abkömmlinge eines Ehegatten nach Maßgabe des § 11 vom Samtgut abzufinden, so berechnet sich der Kopfteil dieses Ehegatten nach dem um den Betrag der Abfindung verminderten Bestand des Samtguts. Im Falle des § 23 Absatz 2 ist der Wert des den nicht beteiligten Abkömmlingen zufallenden Erbteils oder Pflichtteils von dem Samtgut abzusetzen und der Kopfteil des Witwers nach dem so verminderten Samtgutsbestande zu berechnen.

Die Verfügungen eines Ehegatten können bestimmte Bestandteile des Samtguts nur insoweit zum Gegenstande haben, als diese von ihm im Sinne des § 21 Absatz 3 in die Gütergemeinschaft eingebracht sind oder zu seinem persönlichen Gebrauch dienen oder den Bestand eines von ihm betriebenen, nicht von dem anderen Ehegatten herrührenden Erwerbsgeschäfts bilden; übersteigt der Wert dieser Gegenstände seinen Kopfteil, so ist die Erfüllung der Verfügung von der Erstattung des Mehrwertes durch den Bedachten abhängig.

Wird durch den Tod des verfügenden Ehegatten die eheliche Gütergemeinschaft beendigt, so gelten seine den vorstehenden Vorschriften entsprechenden Verfügungen als Vermächtnisse und sind, soweit der Erblasser nichts anderes angeordnet hat, nach seinem Tode aus dem Samtgut zu erfüllen; doch sind Verfügungen des Mannes zu Gunsten seiner Frau oder eines gemeinschaftlichen Abkömmlings im Zweifel dahin auszulegen, daß dadurch ihr Anteil an der Beisitzmasse entsprechend vergrößert werden soll.

§ 28. Die im Beisitzverhältnis lebende Witwe kann über ihren Anteil an der Beisitzmasse einschließlich dessen, was der Mann ihr zur Ver-

größerung ihres Anteils zugewandt hat, von Todeswegen verfügen. Auf den Inhalt der Verfügung findet die Vorschrift des § 27 Absatz 3 Anwendung.

Die Pflichtteilsrechte erbberechtigter Abkömmlinge der Witwe, welche nicht zu den Beteiligten gehören, werden durch diese Vorschrift nicht berührt.

d) Beschränkung des Kopfteilsrechts eines Abkömmlings durch letztwillige Verfügung des Ehemannes.

§ 29. Der Ehemann ist berechtigt, durch letztwillige Verfügung den Kopfteil eines beteiligten Abkömmlings einer der Beschränkung des Pflichtteilsrechts entsprechenden Beschränkung zu unterwerfen, wenn er nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechtigt ist, dem Abkömmling den Pflichtteil zu entziehen oder das Pflichtteilsrecht des Abkömmlings zu beschränken; die Vorschriften des § 2336 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Die Beschränkung des Kopfteils hat für den Fall, daß nach dem Tode des Mannes zwischen dem beteiligten Abkömmling und der Witwe das Besitzverhältnis eintritt, eine entsprechende Beschränkung des dem Abkömmling nach Beendigung des Besitzes gebührenden Anteils an der Besitzmasse zur Folge.

e) Haftung des Beschenkten bei übermäßigen Schenkungen eines Ehegatten.

§ 30. Hat ein Ehegatte durch Schenkungen aus dem Samtgut oder aus der Besitzmasse den seiner letztwilligen Verfügung unterliegenden Kopfteil überschritten, so haftet der Beschenkte den überlebenden Beteiligten nach den für das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils geltenden Vorschriften der §§ 2325, 2329 und 2330 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; der den überlebenden Beteiligten gebührende Kopfteil gilt als Pflichtteil.

V. Schlußbestimmungen.

§ 31. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits bestehenden rechtlichen Verhältnisse, welche nach bisherigem Recht bei beerbter Ehe mit dem Tode der Frau eingetreten sind (Samtgut des beerbten Witwers), sowie auf die in diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Besitzverhältnisse.

Rechte der Ehegatten im Falle einer vor dem 1. Januar 1900 erfolgten Ehescheidung.

§ 32. Sind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehegatten geschieden und sind beteiligte Abkömmlinge vorhanden, so finden die für das Samtgut des beerbten Witwers geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wenn die Frau ihres Anteils am Samtgut für verlustig erklärt worden ist oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für verlustig erklärt wird.

Ist dagegen der Mann seines Anteils am Samtgut für verlustig erklärt worden oder wird er nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seines Anteils für verlustig erklärt, so bestimmen sich die rechtlichen Verhältnisse in Ansehung des Samtguts nach den Vorschriften, die für den Besitz maßgebend sind.

Ist keiner der geschiedenen Ehegatten für schuldig erklärt, so kann jeder Ehegatte die Auseinandersetzung in Ansehung des Samtguts in der-

selben Weise verlangen, wie wenn die Ehe erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden wäre. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn sich schon vor diesem Zeitpunkt die Ehegatten über die Auseinandersetzung in Ansehung des Samtguts geeinigt haben oder durch rechtskräftiges Urteil darüber erkannt ist.

Erbrecht eingekindschafteter Abkömmlinge.

§ 33. Von dem Manne nach bisherigem Recht in Einkindschaft aufgenommene Kinder haben, wenn sie nicht von dem Samtgut abgeschichtet sind, dem Manne gegenüber gleiches Erbrecht wie die ehelichen Abkömmlinge des Mannes, sofern sich aus dem Einkindschaftsvertrage nichts anderes ergiebt.

§ 34. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

3.

Gesetz, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Änderungen verschiedener Bremischer Gesetze, vom 18. Juli 1899.

(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1899 Nr. 14, XVIII Seite 94 bis 124.)

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1. Die Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 (Gesetzbl. S. 87) wird dahin geändert:

I. Im § 2 werden

1) die Eingangsworte durch folgende Worte ersetzt:

So lange die Ablösung des Gutsherrnrechts noch nicht stattgefunden hat, gelten für die meierrechtlichen Verhältnisse folgende Vorschriften:

2) die Vorschrift unter c dahin geändert:

c. Hinterläßt der Meier bei seinem Tode eheliche Abkömmlinge, so richtet sich die Nachfolge in das Meiergut, wenn dieses in die Höferolle eingetragen ist, nach Höferecht, andernfalls nach den für die Rechtsnachfolge in das sonstige Vermögen des Meiers geltenden Vorschriften. Auch die etwa schon abgefundenen Abkömmlinge des Meiers verlieren ihr Nachfolgerecht erst dann, wenn das Meierrecht auf einen

anderen übergegangen ist, ohne daß jedoch durch diese Bestimmung das gegenseitige Verhältnis der Abkömmlinge zu einander geändert wird.

Hinterläßt der Meier keine ehelichen Abkömmlinge, so fällt das Meiergut dem Gutsherrn heim.

Die besonderen Rechte, welche sich aus der Mitbemeierung des überlebenden Ehegatten für diesen ergeben, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

3) am Schlusse als letzter Absatz folgende neue Vorschrift eingestellt:

Ein Meierrecht kann nicht neu bestellt werden.

II. Im § 3 wird

1) der erste Absatz durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das Recht, die Ablösung zu verlangen, steht dem Pflichtigen und dem Berechtigten zu; die Ablösung des in Bremerhaven bestehenden Grundzinsrechts des Staats kann jedoch nur auf Antrag des Pflichtigen erfolgen.

2) der letzte Absatz gestrichen.

III. An die Stelle des § 4 tritt folgende Vorschrift:

Dem Anspruch auf Ablösung der im § 1 für ablösbar erklärten Lasten stehen weder Verjährung noch rechtskräftiges Erkenntnis entgegen.

Rechtsgeschäfte oder sonstige Bestimmungen und Anordnungen der Beteiligten, durch die das Recht auf Ablösung aufgehoben, beschränkt oder erschwert wird, oder die mit den Vorschriften des § 2 in Widerspruch stehen, sind nichtig.

IV. Der § 5 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Ablösung wird bewirkt durch eine von dem Pflichtigen an den Berechtigten zu leistende Entschädigung, deren Art und Maß, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach folgenden Grundsätzen ermittelt und bestimmt wird.

V. Im § 8 werden

a) der zweite Absatz unter Nr. 1 gestrichen,

b) hinter Nr. 5 folgende Zusätze eingeschaltet:

6) Erfolgt die Ablösung des Gutsherrnrechts auf Antrag des Gutsherrn, so beträgt der Ablösungspreis für das Heimfallsrecht in allen Fällen nur vier vom Hundert des reinen Pachtwertes.

7) Ist das Meierrecht erst nach dem 8. Juli 1850 neu bestellt, so ist für die Ablösung des Heimfallsrechts keine Vergütung zu zahlen.

VI. An die Stelle des § 9 tritt folgende Vorschrift:

Die Ablösung des Weinkaufs und des Heimfalls wird durch Barzahlung der Ablösungssumme bewirkt.

Zugleich mit der Ablösung des Weinkaufs und des Heimfalls muß der Pflichtige die jährlichen Gefälle ablösen und

die dafür zu entrichtende Ablösungssumme entweder bar bezahlen oder mit vier vom Hundert jährlich verzinsen.

Wird die Ablösungssumme für die jährlichen Gefälle nicht bar bezahlt, so steht dem Berechtigten in Ansehung des Kapitals sowie wegen der laufenden und der aus den letzten drei Jahren rückständigen Zinsen ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück nach der dritten und vor der vierten Klasse und wegen der älteren Zinsrückstände nach der siebenten und vor der achten Klasse der im § 10 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Ansprüche zu. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so genießen sie wegen der für abgelöste jährliche Gefälle ihnen zustehenden Ansprüche das gleiche Vorrecht ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ablösung. So lange das Recht auf die jährlichen Gefälle im Grundbuch eingetragen ist, bedürfen die an Stelle dieses Rechts tretenden Ansprüche des Berechtigten nicht der Eintragung in das Grundbuch.

Der Pflichtige kann die Ablösungssumme, soweit sie nicht sofort bar entrichtet wird, jederzeit ganz oder teilweise abtragen. Der Berechtigte ist jedoch abgesehen von einer Restzahlung nicht verpflichtet, Teilzahlungen unter hundert Mark und bei Teilzahlungen über hundert Mark einen Betrag anzunehmen, in den die Zahl Hundert nicht aufgeht.

Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem für das pflichtige Grundstück das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gelten statt der Vorschrift im dritten Absatz die §§ 2 bis 13 der Verordnung vom 10. Februar 1854, betreffend ergänzende Bestimmungen zur Ablösungsordnung (Gesetzbl. S. 3).

VII. 1) In der Überschrift vor § 11 und in der zweiten Zeile des § 11 wird das Wort „ehemaligen" vor „Landgebiete" und in der zweiten Zeile des § 11 auch der Klammersatz „cf. Verordnung vom 11. Dezember 1848" gestrichen.

2) Der § 11 erhält folgenden letzten Absatz:

Der Ausdruck „Landgebiet" im Sinne dieses Paragraphen umfaßt auch diejenigen Teile des ehemaligen Landgebiets, welche erst auf Grund der Verordnung vom 11. Dezember 1848 oder später der Stadt angeschlossen sind.

VIII. Im § 13 wird

1) der erste Absatz gestrichen,

2) der erste Satz des dritten Absatzes folgendermaßen gefaßt:

Sind aber in einer Feldmark oder einem größeren zehntpflichtigen Bezirke mehrere Pflichtige vorhanden, welche von ihren Grundstücken den Zehnten gemeinschaftlich zu entrichten haben, so findet die Ablösung nur dann statt, wenn entweder der Berechtigte oder die Mehrheit der Pflichtigen sie beantragt.

IX. Der § 20 erhält folgenden Zusatz:

An die Stelle des Erbe- und Handfestenamts tritt, sobald das Grundbuch angelegt ist, das Grundbuchamt.

X. Der § 21 erhält folgende Fassung:

Alle Streitigkeiten in Ablösungssachen gehören in erster Instanz vor dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das pflichtige Grundstück belegen ist.

XI. Der § 22 erhält folgende Fassung:

Für das Verfahren dienen die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten zur Richtschnur, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen in Ablösungssachen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

XII. In den §§ 23, 25, 27, 28, 31, 32, 39 wird das Wort „Kommission", in den §§ 6, 33, 38 das Wort „Erbe- und Handfestenamt" durch „Amtsgericht", im § 40 das Wort „des Kommissionsverfahrens" durch „des Verfahrens" und „der Sachführer" durch „der Rechtsanwälte" ersetzt.

XIII. Im § 23 tritt an die Stelle des zweiten Absatzes folgende Vorschrift:

Dem Antrage sind die auf die abzulösenden Lasten bezüglichen Urkunden und, sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine beglaubigte Abschrift derjenigen Eintragungen beizufügen, welche sich auf die abzulösenden Lasten beziehen.

XIV. Der letzte Satz des § 26 erhält folgende Fassung:

Ist der Aufenthalt der Gegenpartei unbekannt, so erfolgt die öffentliche Ladung durch Einrückung in das für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt.

XV. Der zweite Absatz des § 28 erhält folgenden Zusatz:

Gegen das Erkenntnis findet die sofortige Beschwerde statt. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die sofortige Beschwerde finden entsprechende Anwendung.

XVI. An die Stelle des § 29 tritt folgende Vorschrift:

Sind Beschaffenheit und Umfang der abzulösenden Lasten oder anderweitige bei Feststellung der Ablösungssumme in Frage kommende Ansprüche bestritten und ist eine gütliche Einigung der Beteiligten nicht zu erzielen, so hat das Amtsgericht die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen und bis zur Erledigung der Streitpunkte das Verfahren auszusetzen.

XVII. Im § 32 wird der letzte Satz gestrichen.

XVIII. Im § 33 werden die Schlußworte „ohne daß es einer weiteren Abkündigung oder Lassung bedarf" gestrichen.

Der § 33 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Das Amtsgericht hat das Grundbuchamt von Amtswegen um Berichtigung des Grundbuchs zu ersuchen.

XIX. An die Stelle der §§ 34 bis 37 tritt folgende Vorschrift:

Die Erfüllung der dem Verpflichteten obliegenden Gegenleistung geschieht, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, durch Auszahlung der Ablösungssumme an den Berechtigten. Sind jedoch Handfesten auf das abzulösende Recht gewilligt oder erhellt aus dem Grundbuch oder, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, aus den Akten des

Erbe- und Handfestenamts, daß das abzulösende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, so ist, sofern die Handfesten nicht eingeliefert werden oder die Einwilligung des Dritten in die Auszahlung der Ablösungssumme nicht nachgewiesen wird, die Hinterlegung der Ablösungssumme bei der Hinterlegungsstelle anzuordnen. In diesem Falle tritt die im § 33 bezeichnete Rechtswirkung mit der Hinterlegung ein.

Ist die Ablösungssumme hinterlegt, so tritt sie in jeder rechtlichen Beziehung an die Stelle des abgelösten Rechts. Jeder an der Ablösungssumme Berechtigte kann die Eröffnung des Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstücks geltenden Vorschriften verlangen. Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, welches das Ablösungsverfahren geleitet hat.

XX. Die §§ 41 bis 43 werden aufgehoben; an die Stelle der §§ 42 und 43 treten folgende Vorschriften:

§ 42. Im Ablösungsverfahren werden an Gerichtsgebühren in der ersten Instanz der volle Satz und in der Beschwerdeinstanz fünf Zehntel der nach § 8 des Gerichtskostengesetzes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten maßgebenden Gebühr jedoch in keinem Falle in der ersten Instanz mehr als zwanzig, in der Beschwerdeinstanz mehr als zehn Mark erhoben. Die Wertklasse bestimmt sich nach dem Betrage der Ablösungssumme.

Wird das Verfahren durch die Erklärung der Gegenpartei im ersten Termin erledigt, so ermäßigt sich die Gebühr auf ein Zehntel des vollen Gebührensatzes.

§ 43. Auf die Gebühren der Rechtsanwälte finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entsprechende Anwendung.

Art. 2. Das Gesetz, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete vom 21. Mai 1873 (Gesetzbl. S. 69) wird dahin geändert:

I. An die Stelle der §§ 12 und 13 treten folgende Vorschriften:

§ 12. Rechte, mit denen ein in die Verkoppelung einbezogenes Grundstück belastet ist, gehen, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 10 und 11 erlöschen, auf die infolge des Verkoppelungsverfahrens an die Stelle des belasteten Grundstücks tretende Koppel über.

Sind die in die Verkoppelung einbezogenen Grundstücke desselben Eigentümers verschieden belastet, so ist in Ermangelung einer anderweitigen Uebereinkunft in dem Verkoppelungsplane festzustellen, in welcher Weise die verschiedenen Belastungen auf die an die Stelle der belasteten Grundstücke tretenden Koppeln zu verteilen sind, oder, falls der Eigentümer nur eine Koppel erhält, welche Teile dieser Koppel in Ansehung der Belastungen an die Stelle der belasteten Grundstücke treten.

Der Übertragung seines Rechts auf die neue Koppel kann der Berechtigte nur widersprechen, wenn er nachweist, daß sein Recht durch die Übertragung wegen des geringeren Wertes der neuen Koppel gefährdet wird. Besteht das Recht des Widersprechenden in einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, so kann der Eigentümer den Gläubiger befriedigen oder die Rentenschuld ablösen, auch wenn die Forderung des Gläubigers oder das Ablösungsrecht noch nicht fällig ist. Ein gleiches Recht steht, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, dem Eigentümer auch in Ansehung handfestarischer oder diesen gleichstehender Pfandrechte zu.

§ 13. Wird dem Eigentümer eines in die Verkoppelung einbezogenen Grundstückes zum Zwecke der Ausgleichung eine Geldentschädigung zugebilligt, so hat, wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, der Dritte an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. Die Entschädigung darf an den Eigentümer erst ausgezahlt werden, wenn die Berechtigten von der Zubilligung benachrichtigt sind und wenn seit der Benachrichtigung ein Monat verstrichen ist. Die Benachrichtigung erfolgt nach Feststellung des Verkoppelungsplanes durch den Landherrn. Sie kann unterbleiben, wenn sie unthunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von der Feststellung des Verkoppelungsplanes (§ 66) an gerechnet.

Erhebt ein Berechtigter innerhalb der Frist gegen die Zahlung der Entschädigungssumme an den Eigentümer bei dem Landherrn Widerspruch, so ist die Entschädigungssumme bei der Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Der Eigentümer und jeder Berechtigte kann in diesem Falle die Eröffnung eines Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung eines Grundstückes geltenden Vorschriften bei dem Amtsgericht beantragen.

II. Der § 24 erhält folgende Fassung:

Zu dem Antrage auf eine Verkoppelung, zu der Einlassung auf eine solche und zu der im Verkoppelungsverfahren erfolgenden Abtretung von Grundstücken oder Berechtigungen der im § 2 bezeichneten Art bedarf der Vater oder die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt, sowie ein Vormund oder Pfleger nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Familienrats, ein Nachlaßpfleger nicht der Genehmigung des Nachlaßgerichts, der gesetzliche Vertreter einer Kirche, einer Stiftung oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht der Genehmigung einer Behörde.

III. Der erste Absatz des § 25 erhält folgende Fassung:

Bei geteiltem Eigentum nehmen nur die Besitzer eines erblichen Nutzungsrechts (Meierrechts, Erbzinsrechts) an dem

Verfahren teil, bei Interimswirtschaften der Interimswirt. Werden ländliche Besitzungen, welche in die Höferolle eingetragen sind, in die Verkoppelung einbezogen, so ist die Zustimmung des Anerben nicht erforderlich. Etwa aus der Verkoppelungsmasse gezahlte Gelder werden dem Inhaber der Stelle, sofern dieser nach dem sonst geltenden Rechte zur Veräußerung der Stelle der Zustimmung des Anerben bedürfen würde, nur gegen Sicherheitsleistung ausbezahlt und bleiben Teil der Stelle. In Ermangelung einer Sicherheitsleistung oder gütlichen Verständigung der Beteiligten finden die für die Verpflichtung des Nießbrauchers zur Sicherheitsleistung geltenden Vorschriften des § 1052 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; die Bestellung des Verwalters erfolgt auf Ersuchen des Landherrn durch das Amtsgericht.

Im dritten und vierten Absatz des § 25 werden die Worte „Gerechtsame" durch die Worte „Berechtigungen der im § 2 bezeichneten Art" ersetzt.

IV. Im § 27 werden

1) Der erste Absatz wie folgt geändert:

Öffentliche Ladungen und Bekanntmachungen sind in das für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Blatt einzurücken und außerdem in jeder Gemeinde, in deren Bezirk zur Verkoppelungsmasse gehörige Grundstücke belegen sind, durch den Gemeindevorsteher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

2) Im zweiten Absatz die Worte „ein Insinuationsdokument" durch die Worte „eine Zustellungsbescheinigung" ersetzt.

V. An die Stelle des § 31 tritt folgende Vorschrift:

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und dem Landherrn einzureichen. Dieser hat den Beteiligten binnen einer Woche nach erfolgter Einreichung unter Beobachtung der nach § 27 für Ladungen und Bekanntmachungen geltenden Vorschriften anzuzeigen, daß der Schiedsspruch eingegangen sei und von ihnen eingesehen werden könne; Beteiligten, deren Aufenthalt bekannt ist, muß die Anzeige zugestellt werden.

Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist binnen der Notfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Anzeige zugestellt ist, für Beteiligte, deren Aufenthalt unbekannt ist, mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Im übrigen finden die für das schiedsrichterliche Verfahren geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1032, 1034 bis 1038, 1040, 1041, 1045, 1046 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

VI. Im § 38 Absatz 1 Zeile 8 werden die Worte „als Gutsherrn, Pfandgläubiger, Servitutberechtigte, Pächter u. s. w." ersetzt durch die Worte:

„namentlich Gutsherren oder Pächter, sowie diejenigen, denen ein Pfandrecht oder ein sonstiges dingliches Recht an den zur Verkoppelungsmasse gehörigen Grundstücken zusteht,"

Der zweite Absatz des § 38 erhält folgende Fassung:

Im Bremischen Staatsgebiete wohnhafte Beteiligte, für welche eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld im Grundbuch eingetragen ist, sind besonders zu laden. Das Gleiche gilt, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, von den im Bremischen Staatsgebiete wohnhaften Handfestengläubigern, für welche die Handfeste in den Büchern des Erbe- und Handfestenamts eingetragen ist.

VII. Der § 62 erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

Spätere Anträge und Einwendungen sind nur bis zur Bekanntmachung der neuen Koppeln (§ 66) und nur dann zulässig, wenn Umstände glaubhaft gemacht werden, welche die Versäumung der Frist entschuldbar erscheinen lassen.

VIII. Der § 63 wird aufgehoben.

IX. An die Stelle der §§ 68 und 69 treten folgende Vorschriften:

§ 68. Mit einem von dem Landherrn im Verkoppelungsrezeß zu bestimmenden Zeitpunkt geht das Eigentum an den zugewiesenen Grundstücken nebst den damit in Verbindung stehenden Rechten und Lasten in Gemäßheit des festgestellten Verkoppelungsplans auf die Beteiligten über. Mit demselben Zeitpunkt treten in Gemäßheit der Bestimmungen des Verkoppelungsplans die zugewiesenen Grundstücke in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der in die Verkoppelungsmasse einbezogenen Grundstücke oder Berechtigungen (§ 2).

§ 69. Der Verkoppelungsrezeß nebst der Karte, dem Meßregister und dem Verkoppelungsplan wird von dem Landherrn spätestens innerhalb vierzehn Tage nach der endgültigen Feststellung des Rezesses (§ 67) dem Grundbuchamt und abschriftlich dem Katasteramt eingereicht. Das Katasteramt berichtigt darnach das Flurbuch und die Katasterkarte und teilt einen Auszug aus beiden dem Grundbuchamt mit, welches die eingetretenen Rechtsänderungen in das Grundbuch einzutragen hat. Auf Eintragungen, von denen Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden betroffen werden, finden die §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief von dem Berechtigten einzufordern, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

So lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, finden diese Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Grundbuchamts das Erbe- und Handfestenamt tritt. Das Erbe- und Handfestenamt hat die erforderlichen Eintragungen, Umschreibungen

und Berichtigungen in seinen Registern und Akten, sowie in den Handfesten, welche zu diesem Zweck von den Inhabern einzuliefern sind, in Gemäßheit des Verkoppelungsrezesses vorzunehmen.

Sämtliche von dem Katasteramt, Grundbuchamt oder Erbe- und Handfestenamt vorzunehmende Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen geschehen kostenfrei.

X. Der § 74 erhält folgende Fassung:

Ist eine nutzungsberechtigte Landstelle meierpflichtig oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist die Zustimmung des Gutsherrn oder des Dritten zu der Teilung nicht erforderlich.

Ist eine ganze Gemeinheit als solche mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so kann die Teilung erst erfolgen, nachdem die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld im Grundbuch gelöscht ist.

So lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, müssen sämtliche auf die Gemeinheit gewilligten Handfesten und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Hypotheken kassirt sein, bevor die Teilung der Gemeinheit erfolgen kann.

XI. Der § 77 erhält folgende Fassung:

Ist eine nutzungsberechtigte Landstelle meierpflichtig oder erbzinspflichtig, oder ist sie mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, mit einem Handfestenrecht oder einem sonstigen Pfandrecht belastet, so treten die der Stelle zugewiesenen Teile der ehemaligen Gemeinheit für das Gutsherrnrecht oder ähnliche Verhältnisse des geteilten Eigentums sowie für die Belastungen kraft Gesetzes an die Stelle der bisherigen Nutzungsrechte.

Art. 3. Das Gesetz, betreffend die Lagerscheine und Warrants, vom 13. Mai 1877 (Gesetzbl. S. 39) wird dahin geändert:

I. An die Stelle der im § 1 bezeichneten Artikel 302, 303 und 305 des Handelsgesetzbuches treten die §§ 363 Abs. 2, 364 und 365 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897.

II. Der § 13 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Ist der Lagerschein oder der Warrant abhanden gekommen, so findet die Vorschrift des § 365 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe Anwendung, daß die Sicherheit bei der Anstalt zu leisten ist.

Art. 4. Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882 (Gesetzbl. S. 45) wird dahin geändert:

I. An die Stelle des dritten und vierten Absatzes des § 12 treten folgende Vorschriften:

Der Betrag des Schadens, den die im ersten Absatz bezeichneten dinglich Berechtigten und die Pächter durch die Enteignung erleiden, ist, soweit er nicht in der nach § 9 für das enteignete Grundstück bestimmten Entschädigung oder in

der daran zu gewährenden Nutzung inbegriffen ist, besonders zu ersetzen. Dasselbe gilt, unbeschadet der Übergangsvorschrift im folgenden Absatz, auch für die Mieter.

Bestimmt sich das Mietverhältnis nach bremischem Recht (Art. 171 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), so ist die dem Mieter gebührende Entschädigung außer der Eigentumsentschädigung zu zahlen. Sie besteht in dem vollen Betrage des Mietzinses für die Zeit von dem letzten der Einleitung des Enteignungsverfahrens (§ 18) vorhergehenden Fälligkeitstage bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem das Mietverhältnis nach den Bestimmungen des Vertrages bei sofortiger Ausübung des etwaigen Kündigungsrechts abgelaufen wäre, soll aber in keinem Falle den Betrag des Mietzinses für ein Jahr übersteigen.

II. An die Stelle der §§ 18 bis 30 treten folgende Vorschriften:

§ 18. Besteht der Gegenstand der Abtretung in Grundeigentum, so hat der Unternehmer den Antrag auf Feststellung der Entschädigung schriftlich bei dem Amtsgerichte einzureichen. Der Antrag soll das zu enteignende Grundstück, den Eigentümer, den Unternehmer, die Lieferungszeit, die angebotene Entschädigungssumme, sowie, wenn nur eine Belastung in Frage steht, deren Art und Umfang genau bezeichnen.

Dem Antrage ist zum Nachweis der Rechte an dem Grundstück ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch, und ein das abzutretende Grundstück und dessen nächste Umgebung genau bezeichnender, von dem Katasteramt anzufertigender Riß, sowie der Nachweis der Gesetzmäßigkeit der Enteignung beizufügen.

Das Grundbuchamt hat von Amtswegen bei Erteilung des Auszugs aus dem Grundbuch einen Vermerk über das eingeleitete Enteignungsverfahren in das Grundbuch einzutragen und das Amtsgericht während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder an dem Grundstück eintretenden Rechtsänderung zu benachrichtigen. Der Enteignungsvermerk ist nach vollzogener Enteignung (§ 44) oder auf besonderes Ersuchen des Amtsgerichts zu löschen.

§ 19. Zur Zahlung der angebotenen Entschädigungssumme ist der Unternehmer auch dann verpflichtet, wenn das zur Ausmittlung des Werts eintretende Verfahren ein ihm günstigeres Ergebnis haben sollte.

§ 20. Der Entscheidung des Amtsgerichts muß ein Vergleichsversuch in betreff der sich ergebenden streitigen Verhältnisse und der von dem Unternehmer zu zahlenden Entschädigungssumme vorhergehen.

Zu diesem Zweck hat das Amtsgericht einen Termin anzusetzen und dazu den Unternehmer, den Eigentümer und diejenigen Nebenberechtigten vorzuladen, für welche ein Recht

an dem Grundstück in das Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, oder von denen das Amtsgericht auf andere Weise Kenntnis erhalten hat. Die Ladungen mit Ausnahme der Ladung des Unternehmers und des Eigentümers erfolgen unter der Verwarnung, daß ein zwischen dem Unternehmer, dem Eigentümer und den erschienenen Beteiligten abgeschlossener Vergleich den ausbleibenden Geladenen gegenüber dieselbe Rechtswirkung haben werde, als wenn sie dem Vergleich zugestimmt hätten.

Unter derselben Verwarnung sind die dem Amtsgericht unbekannten Betheiligten, namentlich diejenigen, welche ein Eigentums- oder ein sonstiges Recht an dem Grundstück geltend machen, oder als Pächter oder Mieter Entschädigungsansprüche erheben wollen, durch dreimalige in achttägigen Zwischenräumen erfolgende Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt öffentlich zu laden. Die dem Eigentümer unbekannten Beteiligten sind in der öffentlichen Ladung gleichzeitig aufzufordern, ihre Ansprüche spätestens im Vergleichstermin bei Strafe des Verlustes dem Amtsgerichte anzumelden. Zwischen dem Tage der ersten Bekanntmachung und dem Vergleichstermin muß ein Zeitraum von wenigstens drei Wochen liegen.

§ 21. Das Amtsgericht hat spätestens gleichzeitig mit der die Ladung der unbekannten Beteiligten anordnenden Verfügung den Eigentümer aufzufordern, die ihm bekannten Nebenberechtigten binnen einer Frist von einer Woche dem Gerichte namhaft zu machen. Kommt der Eigentümer dieser Aufforderung nicht nach, so ist er den Nebenberechtigten für allen dadurch entstehenden Schaden verantwortlich.

Die dem Eigentümer unbekannten Beteiligten verlieren durch Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung ihrer Rechte alle Entschädigungsansprüche wegen der Enteignung sowohl gegen den Unternehmer wie gegen den Eigentümer.

§ 22. Hat ein Dritter Eigentumsansprüche an dem abzutretenden Grundstück geltend gemacht und ist der Vergleichsversuch mißlungen, so ist der Streit im ordentlichen Verfahren vor dem zuständigen Gericht auszufechten. Ergiebt sich, daß der Dritte Eigentümer ist, so ist der Vergleichsversuch und die Ladung der Beteiligten nach den Vorschriften der §§ 18 bis 20 zu wiederholen.

§ 23. Nach stattgehabtem Vergleichsversuch erfolgt, soweit derselbe erfolglos geblieben ist, ein Vorverfahren zur vorläufigen Entscheidung über die von dem Unternehmer zu leistende Entschädigung, zu welchem alle dem Amtsgericht bekannten Beteiligten zu laden sind, auch wenn sie in dem Vergleichstermin nicht erschienen waren.

III. Der § 35 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und den Beweis durch Sachverständige finden entsprechende Anwendung.

IV. 1) Die §§ 36 und 37 werden umgestellt.

2) Der jetzige § 36 (künftig § 37) erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Zustellung der Entscheidung erfolgt auf Betreiben der Parteien in Gemäßheit der §§ 166 ff. der Civilprozeßordnung.

V. Der erste Absatz des § 38 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Dem Unternehmer und den Beteiligten steht das Recht zu, die Entscheidung des Amtsgerichts im Wege der Klage anzufechten. Die Anfechtungsfrist beträgt einen Monat. Sie ist eine Notfrist im Sinne der Civilprozeßordnung und beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Beklagte kann sich der Anfechtung durch Erhebung einer Widerklage anschließen, selbst wenn er auf die Anfechtung verzichtet hat oder wenn die Anfechtungsfrist verstrichen ist.

VI. An die Stelle der §§ 40 bis 46 treten folgende Vorschriften:

§ 40. Die rechtskräftig festgesetzte oder im Vergleichsverfahren vereinbarte Entschädigungssumme ist, soweit sie den Wert des Grundstücks darstellt, von dem Unternehmer bei dem Amtsgericht zu hinterlegen, im übrigen den Nebenberechtigten, die außerhalb des Wertes des Grundstücks Entschädigung erhalten, auszuzahlen.

Sobald dies geschehen ist, wird auf Antrag des Unternehmers von dem Amtsgericht die Enteignung ausgesprochen. (Enteignungsbeschluß.)

Zur Erwirkung des Enteignungsbeschlusses bedarf es der Hinterlegung der Entschädigungssumme nicht, wenn durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird, daß der Eigentümer und sämtliche Nebenberechtigte, welche aus dem Werte des Grundstücks ihre Entschädigung erhalten, wegen ihrer Ansprüche befriedigt sind.

§ 41. In dem Enteignungsbeschlusse ist das Grundstück, der Unternehmer und die festgestellte Entschädigungssumme zu bezeichnen.

Der Enteignungsbeschluß ist dem Unternehmer und dem Eigentümer zuzustellen. Der Enteignungsbeschluß schließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Einweisung in den Besitz ein.

§ 42. Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den bisherigen Eigentümer treten folgende Wirkungen ein:

1) Das Eigentum des enteigneten Grundstücks geht auf den Unternehmer über;

2) Das enteignete Grundstück wird von allen darauf haftenden privatrechtlichen Beschränkungen und Belastungen befreit, soweit sie nicht von dem Unternehmer übernommen werden.

§ 43. Ist die Entschädigungssumme nach Maßgabe des § 40 hinterlegt, so erwirbt der bisherige Eigentümer und jeder an dem enteigneten Grundstück Berechtigte, sobald der Enteignungsbeschluß dem bisherigen Eigentümer zugestellt ist, an der Entschädigungssumme dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen. Der bisherige Eigentümer und jeder Berechtigte kann die Eröffnung des Verteilungsverfahrens nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. An die Stelle der Beschlagnahme tritt der Zeitpunkt, in welchem der Enteignungsbeschluß dem bisherigen Eigentümer zugestellt ist. Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, welches den Enteignungsbeschluß erlassen hat.

§ 44. Das Amtsgericht hat, sobald der Enteignungsbeschluß dem bisherigen Eigentümer zugestellt ist, von Amtswegen das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs zu ersuchen. Handelt es sich um die Übertragung des Eigentums an einen Unternehmer, dessen Grundstücke nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten, so darf die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Unternehmers nur mit dessen Zustimmung erfolgen.

Ist über eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ein Brief erteilt oder ist für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, eine Hypothek bestellt, so ist zu einer Löschung nach Maßgabe der §§ 42, 43 die Vorlegung des Briefes oder der Urkunde nicht erforderlich. Wird der Brief vorgelegt, so hat das Grundbuchamt ihn unbrauchbar zu machen; ist das Recht nur zum Teil erloschen, so ist dies auf dem Briefe zu vermerken. Wird der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt ihn von den Berechtigten einzufordern.

§ 45. In dringlichen Fällen kann der Enteignungsbeschluß schon nach Abhaltung des Vergleichstermins, auch wenn ein Vergleich nicht zu Stande gekommen ist, erlassen werden, sobald die von dem Amtsgericht festzusetzende mutmaßliche Entschädigungssumme hinterlegt und zugleich wegen einer etwaigen höheren Entschädigung durch Hinterlegung eines von dem Amtsgericht zu bestimmenden Betrages Sicherheit geleistet ist. Gegen die Verfügung des Amtsgerichts, durch welche die mutmaßliche Entschädigungssumme und der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheit bestimmt wird, steht nur den Entschädigungsberechtigten und zwar nur hinsichtlich der Höhe der zu leistenden Sicherheit die sofortige Beschwerde an das Landgericht zu, welches die Höhe der Sicherheit endgültig bestimmt. Gegen die Verfügung, durch welche der Antrag des Unternehmers auf Erlaß des Enteignungsbeschlusses abgelehnt wird, steht dem

Unternehmer die sofortige Beschwerde zu. Auf Antrag eines Beteiligten ist vor Erlaß des Enteignungsbeschlusses der Zustand des zu enteignenden Grundstücks genau festzustellen.

Rücksichtlich desjenigen Betrages, zu dessen Entrichtung sich der Unternehmer unbedingt verpflichtet hat (§ 19), ist nach den Vorschriften des § 43 Satz 2 und 3 zu verfahren. Wird einem Entschädigungsberechtigten später noch eine weitere Entschädigung zuerkannt, so hat der Unternehmer auf den Mehrbetrag vom Tage des Enteignungsbeschlusses an gerechnet einen jährlichen Zinszuschlag von vier vom Hundert zu vergüten.

§ 46. Besteht der Gegenstand der Enteignung in einer Beschränkung des Grundeigentums oder in der Entziehung oder Beschränkung eines anderen Rechts an einem Grundstück, so finden die vorstehenden Bestimmungen über das Enteignungsverfahren entsprechende Anwendung.

Die Beschränkung des Grundeigentums oder eines anderen Rechts an dem Grundstück wirkt auch gegenüber allen anderen an dem Grundstück bestehenden Rechten.

VII. Der § 47 erhält folgende Fassung:

Sämtliche Kosten des Enteignungsverfahrens vor dem Amtsgericht einschließlich der Kosten des Verteilungsverfahrens hat der Unternehmer zu tragen. Jedoch kann das Gericht die von einem Entschädigungsberechtigten verschuldeten Kosten diesem zur Last legen.

Hatte der Entschädigungsberechtigte einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Amtsgericht beauftragt, so sind die Auslagen des Rechtsanwalts und, sofern die von dem Unternehmer angebotene Entschädigung hinter der rechtskräftig oder durch Vergleich festgesetzten Entschädigungssumme zurückbleibt, auch die Gebühren unter entsprechender Anwendung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte von dem Unternehmer zu erstatten. Für die Berechnung des Gebührensatzes ist der Betrag maßgebend, um den die zu zahlende Entschädigungssumme die von dem Unternehmer angebotene Entschädigung übersteigt. Die Vorschrift des § 91 Abs. 2 der Civilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

Wenn der Unternehmer die Entscheidung des Amtsgerichts im ordentlichen Verfahren anficht, fallen ihm unbedingt die Kosten der ersten Instanz zur Last. Wenn aber auch der Eigentümer oder derjenige, gegen den sich das Enteignungsverfahren richtet, die Entscheidung des Amtsgerichts, sei es durch Klage oder durch Widerklage, angefochten hat, so ist über die Kosten des Rechtsstreits nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu entscheiden.

Art. 5. Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Mai 1890 (Gesetzbl. S. 79 ff.) wird dahin geändert:

I. Der erste und zweite Absatz des § 7 erhalten folgende Fassung:

Die Eintragung einer Besitzung in die Höferolle und ihre Löschung erfolgen auf Antrag.

Zur Stellung des Antrags ist der Eigentümer berechtigt, der über die Besitzung letztwillig verfügen kann. Im Falle des geteilten Eigentums ist der Untereigentümer, im Falle einer Gütergemeinschaft, deren erbrechtliche Wirkungen sich nach Bremischem Recht bestimmen, sowohl während der Ehe wie nach dem Tode der Frau der Ehemann, während des Beisitzes, sowie im Falle des § 21 a der Anerbe zur Stellung des Antrags berechtigt. Gehört die Besitzung zum Gesamtgut einer allgemeinen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft, so steht das Antragsrecht, wenn die Besitzung von der Frau in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während der ehelichen oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung von ihr erworben ist, der Frau, in allen anderen Fällen, sowie im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft dem Manne zu.

II. Hinter den § 11 wird als § 11 a folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 11 a. Das Recht des Eigentümers, über den Hof von Todeswegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

III. An die Stelle des § 12 treten folgende Vorschriften:

§ 12. Gehört ein Hof zu einem Nachlaß, und wird der Erblasser von mehreren Personen beerbt, so fällt der Hof nebst Zubehör als Teil der Erbschaft nur einem Erben (dem Anerben) zu.

Das Anerbenrecht gilt unbeschadet der Vorschrift der §§ 19 bis 20 b nur für die Abkömmlinge des Erblassers; es besteht auch dem überlebenden Ehegatten des Erblassers gegenüber.

Das Anerbenrecht tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers wird.

Der Anerbe erwirbt das Eigentum des Hofes nebst Zubehör mit der Annahme der Erbschaft. Es steht ihm aber frei, ohne die Erbschaft auszuschlagen, auf das Anerbenrecht zu verzichten. Auf den Verzicht finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1943 bis 1950, 1952 bis 1957 B. G. B. entsprechende Anwendung. Im Falle des Beisitzes (§ 18) beginnt die Frist für den Verzicht auf das Anerbenrecht nicht vor Beendigung des Beisitzes. Steht der Anerbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zum Verzicht auf das Anerbenrecht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 12 a. Verzichtet der zunächst berufene Anerbe auf das Anerbenrecht oder schlägt er die Erbschaft aus, so geht

das Anerbenrecht auf den Nächstberechtigten nach der im § 13 bestimmten Reihenfolge über.

Das Gleiche gilt, wenn der zunächst berufene Anerbe beim Tode des Erblassers sich in einem Zustande befindet, der den Antrag auf seine Entmündigung begründen würde, oder wenn beim Tode des Erblassers nach der Vorschrift des § 1910 B. G. B. für seine Person und sein Vermögen eine Pflegschaft besteht.

Der Verlust des Anerbenrechts hat den Verlust des Erbrechts nicht zur Folge.

IV. Der § 13 erhält folgende Fassung:

Die Reihenfolge, in welcher die Abkömmlinge des Antragsberechtigten zu Anerben berufen werden, richtet sich, falls der Antragsberechtigte (§ 7 Abs. 2) nicht durch Verfügung von Todeswegen oder in einer öffentlich beglaubigten Urkunde etwas anderes bestimmt hat, nach folgenden Grundsätzen:

Leibliche Kinder und deren Abkömmlinge gehen Adoptivkindern und deren Abkömmlingen, eheliche den unehelichen vor.

Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen, auf andere Weise legitimirte den Adoptivkindern gleich.

Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Abkömmlinge beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und Abkömmlingen von Söhnen die ältere Tochter und deren Abkömmlinge beiderlei Geschlechts.

Unter den Abkömmlingen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Anerben nach denselben Grundsätzen.

Wenn ein Hof oder eine später in die Höferolle eingetragene Besitzung von einer Ehefrau in die Gütergemeinschaft eingebracht worden ist, so gehen die gemeinschaftlichen Abkömmlinge der Ehegatten den Abkömmlingen aus anderen Ehen vor. Das Gleiche gilt, wenn die Ehefrau den Hof oder die Besitzung während der Gütergemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat. Diese Vorschrift kann von dem Antragsberechtigten nur mit schriftlich erklärter Zustimmung des anderen Ehegatten abgeändert werden.

V. Der dritte Absatz des § 15 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Hat der Anerbe durch Zuwendungen, welche von ihm nach den allgemeinen Vorschriften zur Ausgleichung zu bringen sind, mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung mit den Miterben außer dem Voraus zukommen würde, so verringert sich der Voraus um einen entsprechenden Betrag. Im übrigen erfolgt die Auseinandersetzung unter den Miterben einschließlich des Anerben nach dem allgemeinen Rechte.

VI. Die §§ 18 bis 23 werden aufgehoben; an ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

§ 18. Wird eine Ehe, deren Güterstand sich in seinen erbrechtlichen Wirkungen nach dem Bremischen Recht der Gütergemeinschaft bestimmt, durch den Tod des Mannes aufgelöst, so tritt in Ansehung eines zu dem gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Hofes als Anerbe ein, wer nach den Vorschriften der §§ 12 bis 13 als solcher berufen wäre, wenn der Hof zum Nachlaß des Ehemanns gehörte.

§ 18 a. Ein mit seiner verwitweten Mutter nach Bremischem Rechte im Besitz lebender Anerbe (§ 18) hat nur das Recht, nach Beendigung des Besitzes den Hof nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu übernehmen. Dieses Recht vererbt sich nach denselben Grundsätzen, wie das Eigentumsrecht an einem Hofe. Die Löschung in der Höferolle kann während des Besitzes nur von dem Anerben beantragt werden; die Löschung bewirkt, daß auf die weitere Vererbung des dem Anerben zustehenden Rechtes die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung finden. Der Anerbe kann nach erfolgter Löschung auch die Wiedereintragung der Besitzung beantragen.

Während des Besitzes gehört der Hof zur Besitzmasse; die Witwe bedarf jedoch zur Veräußerung oder Belastung des Hofes im ganzen oder einzelner Teile der Zustimmung des Anerben. Die Zustimmung ist nur wirksam, wenn sie durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen oder vor dem Grundbuchamte oder, so lange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, vor dem Erbe- und Handfestenamte zu Protokoll erklärt wird. Steht der Anerbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Veräußerung oder Belastung des Hofes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Der Anerbe, oder wer durch Erbgang an seine Stelle tritt, erwirbt das Eigentum des Hofes nebst Zubehör erst mit dem Zeitpunkte, in welchem der Besitz endigt, wenn ihm der Hof nicht schon vorher nach der Vorschrift des § 22 von der Witwe übergeben wird.

§ 19. Wenn zum Gesamtgut einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft, oder wenn zu dem Gesamtgut einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft ein Hof gehört, so tritt der überlebende Ehegatte, wenn ihm nach § 7 Abs. 2 das Antragsrecht zusteht oder wenn ihm von dem verstorbenen Ehegatten nach dem allgemeinen Recht die Befugnis, den Hof zu übernehmen, durch letztwillige Verfügung eingeräumt ist, als Anerbe ein. In diesem Falle erwirbt er das Eigentum des Hofes nebst Zubehör mit Beendigung der Auseinandersetzung und, wenn er vorher in öffentlich beglaubigter Form dem Amtsgerichte angezeigt hat, daß er von seinem Übernahmerechte Gebrauch mache, mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige bei dem Amtsgerichte eingeht.

Der überlebende Ehegatte tritt nicht als Anerbe ein, wenn bei Beendigung der Gütergemeinschaft in seiner Person die Gründe vorhanden sind, durch die nach der Vorschrift des § 12 a Abs. 2 ein Anerbe von dem Anerbenrechte ausgeschlossen wird oder wenn ihm nach § 1502 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Übernahmerecht nicht zusteht.

§ 20. Ist der überlebende Ehegatte nach Maßgabe des § 19 zur Übernahme des zum Gesamtgut einer aufgelösten Gütergemeinschaft gehörigen Hofes nicht berechtigt oder macht er von seinem Rechte keinen Gebrauch, oder wird eine fortgesetzte Gütergemeinschaft durch den Tod des überlebenden Ehegatten aufgelöst, so treten die bei der Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts beteiligten Abkömmlinge nach Maßgabe der §§ 12 bis 13 als Anerben ein; im Falle des § 12 a Absatz 2 ist jedoch statt des Todes des Erblassers der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Gütergemeinschaft endigte.

Mit dem gleichen Zeitpunkt erwirbt der Anerbe das Eigentum des Hofes nebst Zubehör. Ist jedoch ein zur Übernahme des Hofes berechtigter Ehegatte vorhanden und macht dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch, so erwirbt der Anerbe das Eigentum erst mit Beendigung der Auseinandersetzung, falls aber der Ehegatte vorher den Verzicht auf die Übernahme des Hofes dem Amtsgericht in öffentlich beglaubigter Form anzeigt, mit dem Zeitpunkte, in welchem die Anzeige bei dem Amtsgericht eingeht.

§ 20 a. In den Fällen der §§ 19 und 20 erfolgt die Teilung des Gesamtguts unter die Beteiligten einschließlich des Anerben nach dem allgemeinen Rechte; jedoch finden die für die Erbteilung geltenden Vorschriften der §§ 14 bis 17 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der als Anerbe berufene Ehegatte keinen Voraus erhält.

§ 20 b. Zur Umschreibung des Hofes auf den Namen des Anerben (§ 14 der Erbe- und Handfestenordnung) sowie zur Eintragung des Anerben als Eigentümer im Grundbuch ist in den Fällen des § 12 Abs. 4, Satz 1 und der §§ 19 und 20 die Zustimmung der übrigen an der Auseinandersetzung Beteiligten erforderlich. Vor der Umschreibung in den Büchern des Erbe- und Handfestenamts oder vor der Eintragung im Grundbuch ist der Hof der Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger des Anerben nicht unterworfen.

Auf das Recht der Gläubiger des Anerben, zum Zweck der Zwangsvollstreckung die Umschreibung des Hofes auf den Anerben zu erwirken, findet die Vorschrift des § 14 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

§ 21. Der Pflichtteil des Anerben und seiner Miterben aus dem Gesamtnachlasse des Hofeseigentümers bestimmt sich ohne Rücksicht auf die §§ 14 bis 17 nach den allgemeinen

erbrechtlichen Vorschriften. Wenn jedoch der hiernach für die Miterben des Anerben berechnete Pflichtteil größer ist als der Wert des gesetzlichen Erbteils, der ihnen nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 von dem Gesamtnachlaß gebühren würde, so beschränkt sich ihr Pflichtteil auf den geringeren Wert.

Verfügungen des Hofeseigentümers, durch welche die Fälligkeit der Erbteile der Miterben des Anerben bis zur Volljährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Anerben, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkt angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu unterhalten, hinausgeschoben wird, sind nicht als Beschränkung oder Verkürzung des Pflichtteils anzusehen.

Diese Vorschriften finden, falls der Hof zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörte, auf die Ansprüche der anteilsberechtigten Abkömmlinge entsprechende Anwendung.

§ 21 a. Eine Verfügung des Hofeseigentümers, durch welche dieser seinem Ehegatten bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahr des Anerben, wenn aber die Frau die Bedachte ist, spätestens bis zum Zeitpunkt ihrer etwaigen Wiederverheiratung das Recht beilegt, den Hof nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen unter der Verpflichtung, den Anerben und seine Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbteils, angemessen zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu unterhalten, begründet für den Anerben und seine Miterben, falls sie Abkömmlinge des überlebenden Ehegatten sind, keinen Pflichtteilsanspruch und gilt nicht als Beschränkung ihres Pflichtteils.

§ 22. Verträge, durch welche unter Lebenden einem Anerben ein Hof übergeben wird (Altenteils- und Gutsübergabeverträge), bedürfen der notariellen Beurkundung. Die Vorschrift des § 313 Satz 2 B. G. B. findet Anwendung.

So lange das Grundbuch für den Hof noch nicht als angelegt anzusehen ist, sind solche Verträge im Original oder in beglaubigter Abschrift nebst einer Bescheinigung des Standesbeamten darüber, ob minderjährige Abkömmlinge des Veräußerers vorhanden sind, dem Erbe- und Handfestenamte mit dem Antrage auf Umschreibung des Hofes auf den Namen des Anerben einzureichen. Der Anerbe erwirbt das Eigentum an dem Hofe nebst Zubehör nicht vor dem Zeitpunkte, in welchem das Erbe- und Handfestenamt die Umschreibung des Hofes auf den Namen des Anerben anordnet. Sind minderjährige Abkömmlinge des Veräußerers vorhanden, so hat das Erbe- und Handfestenamt dem Vormundschaftsgerichte davon Anzeige zu machen.

Sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ist der Übergabevertrag und die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Das

Vormundschaftsgericht hat die Befolgung dieser Vorschrift auf dem Übergabevertrage zu bescheinigen. Die Übertragung des Eigentums an dem Hofe erfolgt nach dem allgemeinen Rechte. Das Grundbuchamt soll jedoch die Eintragung des Eigentumswechsels nur vornehmen, wenn ihm der mit der Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts versehene Übergabevertrag vorgelegt wird.

Sobald der Anerbe das Eigentum des Hofes nebst Zubehör erworben hat, können seine Miterben, sofern in dem Übergabevertrage nichts anderes vereinbart ist, von dem Anerben verlangen, daß ihnen die nach den Vorschriften der §§ 14 bis 17 zu ermittelnden Abfindungen ausgezahlt werden. Für die Ermittelung des Hofeswertes ist der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs maßgebend. Der Veräußerer ist berechtigt, gemäß der Vorschrift des § 21 Abs. 2 die Fälligkeit der Abfindungen hinauszuschieben.

§ 23. Gehören zu einem Nachlasse oder zu dem Gesamtgute einer aufgelösten Gütergemeinschaft mehrere Höfe, so finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem folgenden ein anderes ergiebt.

Der überlebende Ehegatte tritt unter den Voraussetzungen des § 19 in betreff sämtlicher Höfe als Anerbe ein; im übrigen ist der zum Anerben Berufene Anerbe in betreff sämtlicher Höfe, wenn sie bei Eintritt des Anerbenrechts von derselben Hofstelle aus bewirtschaftet werden. In anderen Fällen kann jeder Berechtigte in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben je einen Hof wählen. Sind mehr Höfe als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Diejenigen Schulden, für welche ein allgemeines Pfandrecht bestellt ist, und die auf Grund des vorletzten Absatzes des § 14 vom Hofeswert abzusetzenden Nachlaß- oder Gesamtgutsverbindlichkeiten sind auf die einzelnen Höfe nach dem Verhältnis ihres schuldenfreien Hofeswertes zu verteilen, der schuldenfreie Hofeswert ist dabei ohne Berücksichtigung der auf alle Höfe zu verteilenden Verbindlichkeiten zu ermitteln.

VII. Der § 26 des Gesetzes wird aufgehoben. An seine Stelle tritt als Schlußbestimmung folgende Vorschrift:

Das Nachlaßgericht hat dem Anerben auf Antrag einen Erbschein über sein Erbrecht an dem Hof nebst Zubehör zu erteilen. Die Vorschriften der §§ 2353 bis 2370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Erbschein über das Erbrecht in das Hofesvermögen und der Erbschein über das Erbrecht an dem sonstigen Nachlaß können auf Antrag in einer Urkunde vereinigt werden.

Solange der Hof zu einer Beisitzmasse gehört, kann der Anerbe nur einen dem § 18a entsprechenden Erbschein verlangen.

Art. 6. Der § 21 und der zweite Satz des § 39 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, vom 1. Februar 1894 (Gesetzbl. S. 69), werden aufgehoben.

Art. 7. Das Gesetz, betreffend die Gesindeordnung, vom 22. Juni 1894 (Gesetzbl. S. 189), wird dahin geändert:

I. Die §§ 7 bis 9 werden aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 7. Ein Dienstbote darf sich vor vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahr nicht ohne Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) vermieten. Ein ohne diese Einwilligung abgeschlossener Dienstvertrag ist für den Dienstboten unverbindlich, wenn er nicht nachträglich von dem gesetzlichen Vertreter genehmigt wird.

So lange die Genehmigung von dem gesetzlichen Vertreter nicht verweigert ist, bleibt die Herrschaft an den Vertrag gebunden. Die Genehmigung gilt als verweigert, wenn die Herrschaft den gesetzlichen Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung aufgefordert hat und dieser, ohne sich zu erklären, zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung hat verstreichen lassen.

Die Herrschaft kann sich von dem Vertrage, so lange er noch nicht genehmigt ist, dadurch befreien, daß sie ihn dem Dienstboten oder dem gesetzlichen Vertreter gegenüber widerruft. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn die Herrschaft bei Abschluß des Dienstvertrages die Minderjährigkeit des Dienstboten nicht gekannt hat, oder wenn der Dienstbote der Wahrheit zuwider die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters behauptet hat und der Herrschaft die Unwahrheit dieser Behauptung nicht bekannt gewesen ist.

§ 8. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluß des Dienstvertrages ist nicht erforderlich, wenn der gesetzliche Vertreter den minderjährigen Dienstboten zur Dienstvermietung ermächtigt hat. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Im übrigen findet auf die Ermächtigung eines Minderjährigen zur Dienstvermietung die Vorschrift des § 113 B. G. B. Anwendung.

Behauptet ein Minderjähriger, von seinem gesetzlichen Vertreter zur Dienstvermietung ermächtigt zu sein, so muß er dies auf Verlangen der Herrschaft nachweisen.

§ 9. Der Vertrag, durch den sich eine Ehefrau vermietet hat, kann von dem Manne nur gekündigt werden, wenn er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Ist die Ermächtigung erteilt, so ist der Mann an die Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht gebunden.

Das Kündigungsrecht des Mannes ist ausgeschlossen, wenn der Mann dem Dienstvertrage zugestimmt hat oder

wenn seine Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht dem Manne ein Kündigungsrecht nicht zu.

II. Der vierte Absatz des § 48 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

Ein Minderjähriger ist nur mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund) zur Empfangnahme des Lohnes berechtigt. Der Lohn ist an den Minderjährigen zu bezahlen, wenn der gesetzliche Vertreter ihn zur Dienstvermietung ermächtigt (§ 8) und sich dabei die Einziehung des Lohnes nicht vorbehalten hatte.

III. Die §§ 58 bis 64 werden aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Herrschaft hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die sie zur Verrichtung der Dienstleistungen zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter ihrer Anordnung oder ihrer Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienstbote gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat die Herrschaft in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienstboten erforderlich sind.

Erfüllt die Herrschaft die ihr in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Dienstboten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf ihre Verpflichtung zum Schadenersatze die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 B. G. B. entsprechende Anwendung.

IV. Der § 71 erhält folgende Fassung:

Jeder Dienstvertrag kann nach fünf Jahren gekündigt werden, wenn er auch für längere Zeit als fünf Jahre geschlossen sein sollte.

V. Der § 73 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Ist der Dienstbote minderjährig, so kann er den Vertrag nur mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund) kündigen. Ist die Herrschaft nicht durch den Vertreter von seiner Einwilligung in Kenntnis gesetzt, so kann sie die Kündigungserklärung des Dienstboten zurückweisen, wenn der Dienstbote die Einwilligung des Vertreters nicht in schriftlicher Form vorlegt; die Zurückweisung muß sofort erfolgen.

Eine an den minderjährigen Dienstboten gerichtete Kündigung wird erst in dem Zeitpunkte wirksam, in dem sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht.

War der Dienstbote von dem gesetzlichen Vertreter ohne Vorbehalt des Kündigungsrechts zur Dienstvermietung er-

mächtigt (§ 8), so kann der Dienstbote der Herrschaft und diese dem Dienstboten kündigen.

Art. 8. Das Gesetz, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe, vom 13. Dezember 1895 (Gesetzbl. S. 255), wird dahin geändert:

I. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Erbschaften, Pflichtteile, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen, ferner von Todeswegen angeordnete Auflagen von Leistungen an Dritte, soweit dadurch für den Empfänger der Leistung eine Bereicherung eintritt, unterliegen einer Abgabe:

1) wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz im Bremischen Staate gehabt hat,
2) wenn der Erblasser als Bremischer Staatsangehöriger verstorben ist, ohne zur Zeit seines Todes einen nachweislichen Wohnsitz außerhalb des Bremischen Staates gehabt zu haben,
3) wenn der Erblasser von einem Bremischen Gerichte rechtskräftig für tot erklärt ist,
4) insoweit es sich um innerhalb des Bremischen Staats belegenes unbewegliches Vermögen handelt, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Erblassers.

Was ein Erbe oder ein Vermächtnisnehmer von einem Dritten als Entschädigung für die Ausschlagung der Erbschaft oder des Vermächtnisses erlangt, wird für die Erbschaftsabgabe dem Erwerb durch Erbschaft oder Vermächtnis gleich geachtet.

Die Abgabe beträgt für voll- und halbbürtige Geschwister und deren leibliche Kinder vier vom Hundert, in allen übrigen Fällen acht vom Hundert.

Abgabepflichtig ist, vorbehältlich der Bestimmung des § 4 Absatz 2, derjenige, welchem die Erbschaft, das Vermächtnis oder die Schenkung von Todeswegen anfällt, oder an den die von Todeswegen auferlegte Leistung zu bewirken ist, sowie derjenige, welchem der Pflichtteilsanspruch zusteht. Die Abgabepflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis des Abgabepflichtigen zu dem Erblasser.

II. Im § 2 wird der erste Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von der Abgabe befreit sind Erbschaften, Pflichtteile, Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen, sowie durch Auflagen bewirkte Zuwendungen von Todeswegen, welche gelangen

III. Der § 10 erhält folgende Fassung:

Soweit der Nachlaß infolge der Verfügung des Erblassers einem Nacherben zufällt, wird dieser als Substanzerbe, der Vorerbe als Nießbraucher behandelt.

Diese Vorschrift findet auf Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen entsprechende Anwendung.

IV. Der erste und zweite Absatz des § 11 (in der Fassung des Gesetzes vom 19. Nov. 1898 Gesetzbl. S. 119) werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Ist mit Ablauf eines Jahres nach Eintritt des Erbfalles noch ungewiß, wem die Substanz des Nachlasses, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung von Todeswegen zufallen oder inwieweit sie an den Nacherben, Nachvermächtnisnehmer oder weiteren Bedachten gelangen wird, so ist dessen ungeachtet die Abgabe auf Verlangen des Generalsteueramts sofort zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn zu derselben Zeit sich das Verhältnis des Erwerbers zu dem Erblasser noch nicht mit Sicherheit feststellen läßt.

Maßgebend ist in diesen Fällen dasjenige nach der gesetzlichen Erbfolge oder der Verfügung von Todeswegen möglichenfalls eintretende oder bestehende Verhältnis, welches die Abgabepflicht begründet, und sofern verschiedene die Abgabepflicht begründende Verhältnisse in Frage kommen, dasjenige, welches die höhere Abgabe zur Folge hat.

V. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Überlebt eine für tot erklärte Person den Zeitpunkt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, und muß ihr Vermögen infolgedessen von den Erben herausgegeben werden, so wird die bezahlte Abgabe, jedoch ohne Zinsen, auf Antrag des Berechtigten zurückerstattet.

VI. An die Stelle des § 13 treten folgende Bestimmungen:

§ 13. Im Falle des Beisitzverhältnisses oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten für die Erbschaftsabgabe folgende Vorschriften:

1) Ist ein an dem gemeinschaftlichen Vermögen anteilsberechtigter Abkömmling nach seinem Verhältnis zu dem zuerst verstorbenen Ehegatten abgabepflichtig, so ist die Erbschaftsabgabe für seinen Anteil erst in dem Zeitpunkt zu entrichten, in welchem der Anteil bei Lebzeiten oder nach dem Tode des überlebenden Ehegatten in den Besitz des Abgabepflichtigen oder im Falle des Beisitzes in den Besitz seiner Rechtsnachfolger gelangt. Die Erbschaftsabgabe wird so berechnet, als wäre der Anteil des abgabepflichtigen Abkömmlings in dem bezeichneten Zeitpunkt durch Beerbung des zuerst verstorbenen Ehegatten auf ihn übergegangen. Diese Vorschriften finden im Falle des § 1491 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die einem abgabepflichtigen Abkömmling für den Verzicht auf seinen Anteil aus dem Gesamtgut gewährte Abfindung entsprechende Anwendung.
2) Wenn ein an einer Beisitzmasse Anteilsberechtigter während des Beisitzes stirbt, so ist auch die Erbschaftsabgabe für die Weitervererbung seines Anteils erst in dem nach der Vorschrift unter Nr. 1 maßgebenden Zeitpunkt und zwar nach

dem Werte zu entrichten, den der Anteil in diesem Zeitpunkt hat.

3) Wenn ein an dem Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft anteilsberechtigter Abkömmling während der fortgesetzten Gütergemeinschaft stirbt, so ist weder für den Eintritt seiner Anteilsberechtigung noch für den nach der Vorschrift des § 1490 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich vollziehenden Übergang seines Anteils eine Erbschaftsabgabe zu erheben.

§ 13a. Soweit das Vermögen eines Ehegatten kraft Erbvertrags oder sonstiger Verfügung von Todeswegen zunächst dem überlebenden Ehegatten zufällt oder seinem Nießbrauch unterliegt, ist die Erbschaftsabgabe nicht eher und nur insoweit zu entrichten, als das Vermögen bei Lebzeiten oder nach dem Tode des überlebenden Ehegatten in den Besitz abgabepflichtiger Erben, Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer gelangt. Das Gleiche gilt, falls ein Erbe, Nacherbe oder Nachvermächtnisnehmer während der Dauer des bezeichneten Verhältnisses verstirbt, auch von der Erbschaftsabgabe für die Weitervererbung seines Rechts.

Haben Ehegatten gemeinschaftlich Verwandte des einen oder beider Ehegatten als Erben eingesetzt oder mit anderen Zuwendungen von Todeswegen bedacht, so wird, falls sich aus den Vorschriften der §§ 2269, 2280 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichts anderes ergiebt, im Zweifel angenommen, daß der Anfall von dem dem Bedachten am nächsten verwandten Ehegatten herrühre, soweit dessen Nachlaß ausreicht.

Kann der Betrag des Nachlasses des zuerst verstorbenen Ehegatten nicht nachgewiesen werden, so ist er für die Berechnung der Erbschaftsabgabe auf die Hälfte desjenigen Vermögens anzunehmen, welches beim Tode des letztlebenden Ehegatten vorhanden ist.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn, abgesehen von den Fällen des § 13, auf Grund des maßgebenden ehelichen Güterrechts beim Tode eines Ehegatten das bis dahin gemeinschaftliche Vermögen in der Hand des überlebenden Ehegatten vereinigt bleibt.

VII. Im § 24 werden die Worte „eine Abschrift der verlesenen Testamente" ersetzt durch die Worte:
„eine Abschrift der eröffneten Testamente und Erbverträge".

VIII. Im § 25 werden die Worte „eine letztwillige Verfügung des Erblassers" ersetzt durch die Worte:
„eine Verfügung des Erblassers von Todeswegen".

IX. Der erste Absatz des § 26 erhält folgende Fassung:
Der im § 1 festgesetzten Abgabe unterliegen ferner:

1) Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche den Charakter einer erfrühten Erbfolge haben oder als Abfindung für ein

künftiges Erbrecht dienen, oder kraft Gesetzes oder besonderer Anordnung bei Beerbung des Gebers zur Ausgleichung zu bringen sind, sowie Ausstattungen;

2) die in den §§ 8, 20 bis 22 des Gesetzes, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehen, bezeichneten Abfindungen;

3) Schenkungen unter Lebenden, sofern der Wert der Schenkung den Betrag von 3000 ℳ übersteigt. Hierbei werden mehrere innerhalb Jahresfrist zwischen denselben Personen vorkommende Schenkungen, welche einzeln den Betrag von 3000 ℳ nicht übersteigen, als eine Schenkung betrachtet.

Ist die Schenkung unter einer Auflage zu Gunsten eines Dritten gemacht, so gilt die infolge dessen an den Dritten bewirkte Zuwendung, soweit dadurch für diesen eine Bereicherung eintritt, als eine ihm von dem Schenker gemachte Schenkung.

X. Im § 27 tritt

1) an die Stelle der Bestimmung unter Nr. 1 folgende Vorschrift:

Für die Bemessung des Steuersatzes (§ 1 Abs. 2) ist das Verhältnis zwischen Schenkgeber und Schenknehmer, in den Fällen der §§ 8, 20 bis 22 des Gesetzes, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehen, das Verhältnis zwischen dem Manne und den beteiligten Abkömmlingen maßgebend.

2) an die Stelle des zweiten und dritten Satzes unter Nr. 4 folgende Vorschrift:

Diese Verpflichtung liegt dem Schenkgeber und Schenknehmer und, wenn die Schenkung schriftlich oder notariell beurkundet ist, außerdem denjenigen ob, welche die Urkunde aufgenommen, beglaubigt oder unterzeichnet haben.

Art. 9. Das Gesetz, betreffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer, vom 19. Januar 1896 (Gesetzblatt S. 13) wird dahin geändert:

I. Im § 13 werden die Worte „mit seinem Sondergut" gestrichen.

II. Der § 17 erhält folgende Fassung:

Das Steuerjahr umfaßt den Zeitraum vom ersten April des einen Jahres bis zum ersten April des nächsten Jahres. Jede Steuerrate verfällt bei Beginn des Halbjahrs. Als Beginn des Halbjahrs gelten der erste April und der erste Oktober.

III. Der § 22 erhält folgende Fassung:

Wird das Eigentum an einem Grundstück auf Grund eines Rechtsgeschäfts übertragen oder im Zwangsversteigerungs- oder Enteignungsverfahren erworben, so haftet neben dem früheren Eigentümer für die rückständigen Steuern auch der Erwerber, ohne den von ihm entrichteten Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen. Die vertragsmäßigen Ersatz-

ansprüche des Erwerbers gegen den früheren Eigentümer bleiben unberührt.

Findet in Ansehung der Erwerbssumme ein gerichtliches Verteilungsverfahren statt, so haftet der Erwerber für die rückständigen Steuern nur insoweit, als sie nach den maßgebenden Vorschriften auch bei rechtzeitiger Anmeldung in dem Verteilungsverfahren nicht gedeckt werden konnten.

Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, braucht der Erwerber, falls eine Adjudikation der Kaufgelder stattfindet, nur diejenigen auf dem Grundstück haftenden Steuern zu bezahlen, welche nach dem ersten Termin im Adjudikationsverfahren fällig werden. Sobald die Adjudikation der Kaufgelder rechtskräftig stattgefunden hat, kann die Steuerbehörde die nach dem ersten Termin im Adjudikationsverfahren verfallenen und ferner verfallenden Steuern von dem Erwerber einziehen, auch wenn die Lassung oder die Einhändigung des Zuschlags oder Ueberweisungsprotokolls noch nicht erfolgt ist.

Art. 10. Das Gesetz, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen, vom 31. März 1896 — Gesetzbl. S. 62 — wird dahin geändert:

I. An die Stelle des § 1 tritt folgende Vorschrift:

Die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück auf Grund eines Rechtsgeschäfts, sowie der Erwerb eines Grundstücks im Zwangsversteigerungs- und Enteignungsverfahren unterliegt einer Abgabe von einem und einem halben vom Hundert des Wertes des Grundstücks.

Bei meierpflichtigen Grundstücken und in anderen Fällen des geteilten Eigentums wird die Abgabe von der Übertragung oder dem Erwerb des Untereigentums erhoben.

II. Im § 3 werden die Worte „Wenn die Lassung oder das Zuschlags- oder Überweisungsprotokoll das ganze Grundstück umfaßt" ersetzt durch die Worte:

Wenn die für den Eigentumsübergang maßgebende Beurkundung das ganze Grundstück umfaßt.

III. Im § 5 a. E. werden hinter dem Worte „Lassung" die Worte eingeschaltet:

oder die Auflassung und die Eintragung im Grundbuch.

IV. Der § 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

im Falle des Verkaufs, wenn nicht von dem zuständigen Steueramte rechtzeitig Schätzung verlangt wird, der Kaufpreis und zwar, falls ein Grundstück mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreis verkauft ist, dieser Preis, wobei in allen Fällen der Betrag der von dem Käufer übernommenen oder im Falle der Zwangsversteigerung bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigten Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und anderen dinglichen Belastungen des Grundstücks,

sowie der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu schätzende Wert der etwa vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen dem Kaufpreise hinzuzurechnen ist.

V. Der erste Absatz des § 13 erhält folgende Fassung:

Der Erwerber, im Falle des § 5 der Unternehmer der Straßenanlage, ist verpflichtet, binnen vier Wochen nach erfolgtem Eigentumsübergang den notariell beurkundeten Veräußerungsvertrag, im Falle der Zwangsversteigerung den Beschluß, durch welchen der Zuschlag erteilt ist, im Falle der Enteignung den Enteignungsbeschluß, oder statt dessen, so lange für das veräußerte Grundstück das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, die Lassungsbescheinigung, das Zuschlags- oder Überweisungsprotokoll, sowie in allen Fällen die ihm erteilte Bescheinigung über den Wert des Grundstücks dem Steueramte einzureichen und auf Grund der ihm erteilten Rechnung die Abgabe zu entrichten.

Art. 11. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Art. 12. Die im Art. 4 dieses Gesetzes unter Nr. II. und VI. abgeänderten Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882 bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem für das unter Enteignung gestellte Grundstück das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Art. 13. Der Senat wird ermächtigt, die Texte:

1) der Ablösungsordnung vom 10. Februar 1850,
2) des Gesetzes, betreffend die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete, vom 21. Mai 1873,
3) des Gesetzes, betreffend die Lagerscheine und Warrants, vom 13. Mai 1877,
4) des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882,
5) des Gesetzes, betreffend Erstattung von Armenunterstützungen, vom 28. Dezember 1887,
6) des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Mai 1890, unter der Bezeichnung „Gesetz, betreffend das Höferecht im Landgebiete", und unter Weglassung der §§ 1 bis 4, 27 und 28,
7) des Gesetzes, betreffend die Stadtbremische Armenpflege, vom 1. April 1892,
8) des Gesetzes, betreffend die Gesindeordnung vom 22. Juni 1894,
9) des Gesetzes, betreffend die Erbschafts- und Schenkungsabgabe, vom 13. Dezember 1895,
10) des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungssteuer, vom 19. Januar 1896,
11) des Gesetzes, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundstücken und von Versteigerungen, vom 31. März 1896,

in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen, unter Vornahme der etwa erforderlichen redaktionellen Änderungen, unter Berichtigung der Verweisungen sowie unter Weglassung solcher Bestimmungen, welche als Übergangsvorschriften ihre Bedeutung verloren haben, durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Bei der Bekanntmachung des Gesetzes, betreffend die Stadtbremische Armenpflege, vom 1. April 1892, ist am Schluß eine dem § 6 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887 in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1892 (Gesetzbl. S. 247) entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Bei der Bekanntmachung des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum sind diejenigen Bestimmungen, welche nur bis zur Anlegung des Grundbuchs gelten, am Schlusse abzudrucken unter der Überschrift „Übergangsvorschriften" und mit den Eingangsworten:

> „So lange für das von der Enteignung betroffene Grundstück das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, gelten u. s. w.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

4.

Hinterlegungsordnung vom 18. Juli 1899.

(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1899 Nr. 14/XIX Seite 125 bis 130).*)

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1. Für die im Bürgerlichen Gesetzbuch oder in anderen Gesetzen angeordnete oder gestattete Hinterlegung von Geld, von Wertpapieren und sonstigen Urkunden sowie von Kostbarkeiten dient als Hinterlegungsstelle die Gerichtskasse.

Im Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven werden die Geschäfte der Hinterlegungsstelle durch den kassenführenden Gerichtsschreiber wahrgenommen.

Die Hinterlegungsstelle wird Dritten gegenüber durch zwei Rendanten der Gerichtskasse oder durch den Kontrolbeamten und einen der Rendanten gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretung der Hinterlegungsstelle in Rechtsstreitigkeiten liegt dem Regierungsanwalt ob.

§ 2. Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe hinterlegter Wertpapiere, Urkunden oder Kostbarkeiten erfolgt in allen Sachen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Strafsachen auf Anweisung des mit der Sache befaßten

*) Ausgegeben am 18. Juli 1899.

Richters oder Staatsanwalts, bei Kollegialgerichten auf Anweisung des Vorsitzenden, in allen übrigen Fällen auf Anweisung desjenigen Amtsrichters, welcher bei dem Amtsgericht Bremen die Aufsicht führt (Kassenkommissar). Der Kassenkommissar wird für den Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven durch den bei diesem die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter vertreten.

In der Anweisung ist der Name des Hinterlegers, der Gegenstand der Hinterlegung nach Art und Betrag, die Rechtsangelegenheit, in welcher hinterlegt werden soll oder hinterlegt ist, oder die sonstige Veranlassung der Hinterlegung anzugeben, auch sofern die Anweisung auf Grund einer gerichtlichen Verfügung erteilt wird, auf diese hinzuweisen. In der Anweisung auf Auszahlung hinterlegter Gelder oder auf Herausgabe hinterlegter Gegenstände muß außerdem der Zeitpunkt der Hinterlegung und der Name des Empfangsberechtigten bezeichnet werden; die Rückgabeanweisung ist in doppelter Ausfertigung zu erteilen.

Ist die Hinterlegung geschehen, so hat die Gerichtskasse dies auf der Anweisung zu bescheinigen und die Anweisung sodann zu den Akten der anweisenden Behörde zurückzureichen. In gleicher Weise ist, wenn die Rückgabe des hinterlegten Gegenstandes erfolgt ist, mit einer Ausfertigung der Rückgabeanweisung zu verfahren, wogegen die zweite Ausfertigung als Beleg bei der Gerichtskasse bleibt.

§ 3. In Sachen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Strafsachen erfolgt die Hinterlegungsanweisung auf mündlichen oder schriftlichen Antrag des Hinterlegers.

§ 4. Ist die Hinterlegungsanweisung von dem Kassenkommissar oder seinem Vertreter zu erteilen, so hat der Antragsteller ein schriftliches Gesuch in doppelter Ausfertigung einzureichen.

In dem Gesuch ist die Person des Hinterlegenden und, wenn die Hinterlegung in dessen Vertretung von einem anderen bewirkt wird, auch die Person des Vertreters nach Namen, Stand und Wohnort, der Gegenstand der Hinterlegung nach Art und Betrag und etwaigen sonstigen unterscheidenden Merkmalen, die Veranlassung der Hinterlegung und, soweit dies thunlich ist, die Person desjenigen genau zu bezeichnen, zu dessen Gunsten die Hinterlegung erfolgt. Das Gesuch kann auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden.

Eine Ausfertigung des Gesuchs bleibt bei den die Hinterlegung betreffenden Akten, die andere geht zugleich mit der Hinterlegungsanweisung an die Gerichtskasse und wird von dieser, sobald die Hinterlegung erfolgt ist, mit der Empfangsbescheinigung versehen, dem Hinterlegenden zurückgegeben.

§ 5. Ersucht im Falle des § 4 die für eine Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Gegenstandes, so darf die Annahme von dem Kassenkommissar oder seinem Vertreter nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil die Hinterlegung unzulässig ist. Das Gleiche gilt, wenn der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist; in diesem Falle ist die

Entſcheidung oder Anordnung dem Geſuch in Urſchrift, in Ausfertigung oder in beglaubigter Abſchrift beizufügen.

§ 6. Bei der Hinterlegung, welche ein Schuldner auf Grund der §§ 372 bis 382 des Bürgerlichen Geſetzbuches erwirkt, iſt in dem nach § 4 erforderlichen Geſuch der Gläubiger, für den die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen oder anzugeben, infolge welcher Umſtände der Schuldner ſeine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zur Empfangnahme des hinterlegten Gegenſtandes von der Bewirkung einer Gegenleiſtung abhängig, ſo iſt dies unter Bezeichnung der Gegenleiſtung in dem Geſuche anzugeben. Im Falle des § 376 Nr. 1 des Bürgerlichen Geſetzbuches ſoll auch die Erklärung des Schuldners, daß er auf das Recht zur Rücknahme verzichte, in das Geſuch aufgenommen werden.

Der Kaſſenkommiſſar oder ſein Vertreter hat den Schuldner auf die Vorſchrift des § 382 des Bürgerlichen Geſetzbuchs hinzuweiſen und ihn zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann er die im § 374 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs vorgeſchriebene Anzeige an den Gläubiger bewirkt hat.

§ 7. In den Fällen des § 1171 und des § 1269 des Bürgerlichen Geſetzbuchs iſt dem nach § 4 erforderlichen Geſuch der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet iſt.

§ 8. Wer in den Fällen, in denen die Hinterlegung auf Anweiſung des Kaſſenkommiſſars oder ſeines Vertreters erfolgt iſt, um Auszahlung hinterlegter Gelder oder um Herausgabe hinterlegter Wertpapiere, Urkunden und Koſtbarkeiten nachſucht, hat dem Kaſſenkommiſſar oder ſeinem Vertreter ſeine Empfangsberechtigung nachzuweiſen.

Das Geſuch darf, ſofern nicht ein Fall des § 9 vorliegt, nicht zurückgewieſen werden

1) wenn durch rechtskräftige Entſcheidung die Berechtigung zur Empfangnahme feſtgeſtellt oder die Auszahlung oder Herausgabe von der zuſtändigen Behörde angeordnet iſt;
2) wenn der Antrag auf eine von der zuſtändigen Behörde auf die Hinterlegungsſtelle ausgeſtellte Anweiſung ſich gründet;
3) wenn der Gläubiger eine ſeine Empfangsberechtigung anerkennende Erklärung des Schuldners oder der Schuldner eine entſprechende Erklärung des Gläubigers vorlegt.

§ 9. So lange der Anſpruch gegen die Hinterlegungsſtelle von einem Dritten gepfändet oder mit Arreſt belegt iſt oder ſo lange der Hinterlegungsſtelle durch einſtweilige Verfügung die Auszahlung des hinterlegten Geldes oder die Herausgabe der hinterlegten Sache unterſagt iſt, darf die Hinterlegungsſtelle die ihr erteilte Rückgabeanweiſung nicht befolgen.

Eine ſonſtige, durch Abtretung des Anſpruchs oder durch andere Umſtände bewirkte Rechtsänderung in der Empfangsberechtigung braucht von der Hinterlegungsſtelle nur berückſichtigt zu werden, wenn ihr die Änderung von dem bisherigen Empfangsberechtigten ſchriftlich angezeigt oder von einem Beteiligten durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewieſen iſt.

Die Hinterlegungsstelle hat von jeder gerichtlichen Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Art und von jeder nach Absatz 2 von ihr zu berücksichtigenden Änderung in der Empfangsberechtigung unverzüglich derjenigen Behörde Anzeige zu machen, auf deren Anweisung die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 10. Ist die Auszahlung hinterlegter Gelder oder die Herausgabe hinterlegter Wertpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten auf Anweisung der nach § 2 zuständigen Behörde unter Beobachtung der Vorschrift des § 9 erfolgt, so kann die Hinterlegungsstelle auf Grund eines besseren Rechts nicht in Anspruch genommen werden.

§ 11. Der Empfangsberechtigte hat den hinterlegten Gegenstand bei der Gerichtskasse in Empfang zu nehmen oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang nehmen zu lassen.

Eine Übersendung des hinterlegten Gegenstandes durch die Post findet nur statt, wenn sie von dem Empfangsberechtigten beantragt wird. Kann die Übersendung nicht durch Postanweisung erfolgen, so hat der Empfangsberechtigte die Art der Übersendung und bei anderen Gegenständen als Geld auch die Höhe der Wertangabe zu bezeichnen.

Die Übersendung geschieht auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten; die Kosten sind erforderlichen Falles von ihm vorschußweise zu entrichten.

§ 12. Hinterlegtes Geld geht in das Eigentum des Staates über, sofern die Hinterlegung in Reichswährung erfolgt.

Die Staatskasse haftet den zum Empfang der Gelder Berechtigten nur für das Kapital des hinterlegten Betrages; eine Verzinsung des hinterlegten Betrages findet nicht statt.

§ 13. Die Hinterlegungsstelle ist nicht verpflichtet, die Auslosung und Kündigung hinterlegter Wertpapiere zu überwachen, oder für die Einlösung fälliger Zins- und Anteilscheine oder die Einziehung neuer Zins- und Anteilscheine zu sorgen.

§ 14. Mündelgelder können bei der Hinterlegungsstelle nicht verzinslich angelegt werden.

§ 15. Die Beteiligten können im Wege des Aufgebotsverfahrens zu Gunsten der Staatskasse mit ihren Ansprüchen gegen die Hinterlegungsstelle und mit ihren Rechten an der hinterlegten Sache ausgeschlossen werden, wenn von dem Ende des Monats an, in welchem die Hinterlegung bewirkt ist, dreißig Jahre verflossen sind und innerhalb dieser Frist die Rückgabe der hinterlegten Sache nicht erfolgt ist. Ist die Hinterlegung auf Grund des § 1667 Abs. 2 Satz 4, des § 1814 oder des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt, so müssen außerdem seit dem Tage, an welchem die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder die Pflegschaft endigte, zwanzig Jahre verstrichen sein, bevor der Antrag auf Erlaß des Aufgebots gestellt werden kann.

In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Erlaß des Aufgebots erst

nach Ablauf von einunddreißig Jahren beantragt werden. Die einunddreißigjährige Frist beginnt

1) im Falle des § 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Schuldner die Hinterlegung dem Gläubiger angezeigt hat oder, wenn der Kassenkommissar oder sein Vertreter von dem Zeitpunkt der Anzeige keine Kenntnis hat, mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist;
2) im Falle des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 mit der Erlassung des gegen den Gläubiger ergangenen Ausschlußurteils. Das Gericht hat dieses Ausschlußurteil der Hinterlegungsstelle mitzuteilen.

§ 16. Wenn ein Beteiligter innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ablauf der im § 15 bezeichneten Frist die Fortsetzung der Hinterlegung beantragt hat unter gleichzeitigem Nachweis, daß die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte, so ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots erst zulässig mit Ablauf von zehn Jahren von dem Zeitpunkt an gerechnet, in welchem der Antrag auf Fortsetzung der Verwahrung bei der Hinterlegungsstelle eingegangen ist. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn ein Beteiligter innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ablauf der Frist die Herausgabe fälliger Zins- und Anteilscheine oder die Herausgabe der Erneuerungsscheine hinterlegter Wertpapiere erwirkt hat und anzunehmen ist, daß zur Zeit der Herausgabe die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 17. Für das nach den Vorschriften der §§ 15 und 16 beantragte Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht Bremen, für den Antrag auf Erlaß des Aufgebots der Kassenkommissar zuständig.

§ 18. Zur Begründung des Antrags ist beizubringen

1) ein Auszug aus den Büchern der Gerichtskasse, aus dem sich der Zeitpunkt der Hinterlegung und die auf sie bezüglichen Eintragungen ergeben,
2) ein Zeugnis des Kassenkommissars, daß ein Fall des § 16 nicht vorliegt oder daß auch die im § 16 bezeichnete Frist abgelaufen ist;
3) im Falle des § 15 Absatz 1 Satz 2 ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts, daß seit Beendigung der elterlichen Gewalt, der Vormundschaft oder der Pflegschaft zwanzig Jahre verstrichen sind.

§ 19. In dem Aufgebot ist als Rechtsnachteil anzudrohen, daß die Ausschließung der Beteiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Hinterlegungsstelle und, sofern der Gegenstand der Hinterlegung nicht nach § 12 in das Eigentum des Staates übergegangen ist, auch mit ihren Rechten an der hinterlegten Sache erfolgen werde.

§ 20. Mit der Verkündung des Ausschlußurteils erlangt die Staatskasse das Recht, über die hinterlegten Gegenstände frei zu verfügen.

§ 21. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verfügungen des Kassenkommissars oder seines Vertreters, durch welche der Antrag auf Erteilung einer Hinterlegungs- oder Rückgabeanweisung abgelehnt wird, findet unter Ausschluß der weiteren Beschwerde das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt. Die Vorschriften der §§ 16 bis 18,

des § 20 Abs. 2 und der §§ 21, 23—25, 30 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 22. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

5.

Gesetz, betreffend die Zwangserziehung jugendlicher Personen, vom 18. Juli 1899.

(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1899 Nr. 14/XX Seite 130 bis 133.)*)

Unter Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Zwangserziehung jugendlicher Personen, vom 3. Februar 1895, verordnet der Senat im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1. Ist gemäß § 56 des Reichsstrafgesetzbuches durch Urteil bestimmt, daß ein Angeklagter in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, so ist von den Polizeibehörden das hierfür Erforderliche zu veranlassen. Über die Dauer der Unterbringung hat, wenn die Anstalt im Bremischen Staatsgebiete belegen ist, die Kommission des Senats für Polizeiangelegenheiten nach Maßgabe des § 56 des Reichsstrafgesetzbuches zu verfügen.

§ 2. In anderen Fällen kann die Unterbringung jugendlicher Personen in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 3 bis 11 durch das Vormundschaftsgericht angeordnet werden.

§ 3. Die Maßregel ist, abgesehen von den Fällen der §§ 1666 und 1838 B. G. B. zulässig

1) bei Kindern unter zwölf Jahren, welche eine strafbare Handlung begangen haben (vergl. § 55 des Reichsstrafgesetzbuches);
2) bei Personen zwischen zwölf und sechzehn Jahren, die wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden sind und entweder die gegen sie erkannte Strafe verbüßt oder Strafaufschub erhalten haben oder begnadigt worden sind;
3) bei Personen unter sechzehn Jahren, bei denen sich die gewöhnlichen Erziehungsmittel als unzureichend erwiesen haben,

wenn die Unterbringung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

*) Ausgegeben am 18. Juli 1899.

§ 4. Die Polizei- und Armenbehörden, die Staatsanwaltschaft, die Inspektion der Gefängnisse, die Schulbehörden und der Gemeindewaisenrat haben dem Vormundschaftsgericht Mitteilung von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen zu machen, in denen ihres Erachtens eine der im § 3 bezeichneten Voraussetzungen der Zwangserziehung vorliegt.

§ 5. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind die zuständige Polizeibehörde, der Gemeindewaisenrat und die Vormünder berechtigt. Im Falle des § 3 unter 3 ist auch der Vater oder die Mutter zur Stellung des Antrags berechtigt, sofern ihnen die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person des Kindes zusteht.

Auf das Verfahren finden im übrigen, soweit sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergiebt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 6. Vor Fassung des Beschlusses, durch den die Unterbringung zur Zwangserziehung angeordnet oder abgelehnt wird, hat das Vormundschaftsgericht die erforderlichen thatsächlichen Ermittelungen vorzunehmen oder durch die Polizeibehörden zu veranlassen. Das Gericht ist befugt, zu diesem Zweck Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen.

Steht dem Vater oder der Mutter die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person des Kindes zu, so ist der Vater oder die Mutter, sofern dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, vor Fassung des Beschlusses zu hören; das Gleiche gilt bei bevormundeten Kindern von den Vormündern.

In allen Fällen ist auch die zuständige Polizeibehörde zu hören, welcher zu diesem Zweck die abgeschlossenen Ermittelungen mitzuteilen sind.

§ 7. Ein Beschluß, durch den ein Antrag auf Unterbringung zur Zwangserziehung abgelehnt wird, ist dem Antragsteller und der Polizeibehörde, ein Beschluß, durch den die Unterbringung angeordnet wird, den Eltern, dem Vormunde, dem Pfleglinge, wenn er zur Zeit des Beschlusses das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, der Polizeibehörde und, falls der Antrag von dem Gemeindewaisenrat gestellt ist, auch diesem bekannt zu machen. Ist der Aufenthalt einer Person, welcher der Beschluß bekannt zu machen ist, unbekannt, so unterbleibt die Bekanntmachung an diese Person.

Gegen den Beschluß steht Jedem, dem der Beschluß bekannt zu machen ist, die sofortige Beschwerde zu.

§ 8. Die Vollziehung des Beschlusses, durch den die Unterbringung zur Zwangserziehung angeordnet wird, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Pflegling in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, erfolgt durch die Kommission des Senats für Polizeiangelegenheiten.

§ 9. Über die Dauer der Unterbringung bestimmt das Vormundschaftsgericht, welches sich zu dem Ende durch Vermittelung der Polizeibehörden oder auf jede andere geeignete Weise wenigstens einmal jährlich

über die Führung des Pfleglings und die gesamten Verhältnisse Kunde zu verschaffen hat. Eine Fortdauer der Unterbringung über das vollendete achtzehnte Lebensjahr des Pfleglings hinaus ist unzulässig, eine Verlängerung über das vollendete sechzehnte Lebensjahr hinaus nur mit Zustimmung der Kommission des Senats für Polizeiangelegenheiten zulässig.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung ist von dem Vormundschaftsgericht auf Antrag oder von Amtswegen anzuordnen, sobald die Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung anderweitig sichergestellt oder sobald dieser Zweck erreicht ist. Zum Antrag berechtigt ist jeder, dem nach der Vorschrift des § 7 gegen den auf Unterbringung gerichteten Beschluß das Recht der Beschwerde zusteht; gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, findet die Beschwerde statt. Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

§ 10. Die Kosten der Zwangserziehung sind aus der Staatskasse zu bestreiten. Die Staatskasse kann Ersatz aus den Aufkünften des eigenen Vermögens des Pfleglings verlangen. Außerdem haften ihr dafür bis zum Betrage des ihnen ersparten Unterhalts die zur Alimentation des Pfleglings Verpflichteten.

Über die Erstattungspflicht und die Höhe der zu erstattenden Kosten entscheidet nach Anhörung der Beteiligten die zuständige Polizeibehörde. Die Einziehung der festgestellten Kosten erfolgt im Verwaltungswege. Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über die Erstattungspflicht steht den Beteiligten der Rechtsweg offen.

§ 11. Zuständig im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirke der Pflegling in dem Zeitpunkte, in welchem seine Unterbringung zur Zwangserziehung beantragt wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Erfolgt die Einleitung des Verfahrens von Amtswegen, so ist für die Zuständigkeit der Wohnsitz oder der Aufenthalt des Pfleglings in dem Zeitpunkte maßgebend, in welchem nach der Vorschrift des § 6 Abs. 3 die Polizeibehörde von dem Vormundschaftsgerichte zu hören ist.

§ 12. Die Vorschriften der §§ 4, 8, 10 und 11 finden auch Anwendung, wenn von dem Vormundschaftsgericht nach Maßgabe der §§ 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Zwangserziehung eines Minderjährigen anzuordnen ist oder angeordnet wird.

§ 13. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

6.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 18. Juli 1899.

(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1899 Nr. 14/XXI Seite 133 bis 135.)*)

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1. Die Geschäfte der Grundbuchämter gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

§ 2. Jeder Flurbuchbezirk bildet einen Grundbuchbezirk. Ein Amtsgericht ist für alle zu seinem Bezirk gehörigen Grundbuchbezirke zuständig.

§ 3. Wird eine Erklärung, welche der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamt abgegeben, so ist sie von dem Richter zu beurkunden; der Richter kann sich dabei der Hülfe des Gerichtsschreibers bedienen.

Erklärungen und Anträge, auf welche die Vorschrift des § 29 der Grundbuchordnung keine Anwendung findet, insbesondere auch Beschwerden, können von dem Gerichtsschreiber zu Protokoll genommen werden.

§ 4. Wird bei dem Grundbuchamt eine Erklärung in unbeglaubigter Form eingereicht, die nach den Vorschriften des Grundbuchrechts der öffentlichen Beglaubigung bedarf, so ist auf Antrag die Unterschrift oder das Handzeichen des Erklärenden von dem Gerichtsschreiber zu beglaubigen.

§ 5. Ein Eintragungsantrag gilt bei dem Grundbuchamt als eingegangen, sobald er dem Richter oder dem mit der Führung des Grundbuchs für das betreffende Grundstück beauftragten Gerichtsschreiber in den Räumen des Grundbuchamts vorgelegt wird.

Zur Beurkundung des Zeitpunktes, in welchem der Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht (§ 13 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung) ist sowohl der Richter wie der Gerichtsschreiber zuständig.

§ 6. Die Eintragungen sind von dem Richter zu verfügen, von dem Gerichtsschreiber auszuführen und von beiden zu unterzeichnen.

§ 7. Die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu unterzeichnen. Das Gleiche gilt von einem nachträglich auf den Brief gesetzten Vermerk.

§ 8. Jede in das Grundbuch eingetragene Eigentumsänderung ist dem Generalsteueramt unverzüglich mitzuteilen.

---

*) Ausgegeben am [illegible]

§ 9. Das Amtsgericht soll die Erklärung der Auflassung nur entgegennehmen, wenn die nach § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vorgelegt wird.

Dasselbe gilt für die Notare. Der Vorlegung der Urkunde steht die Aufnahme durch den Notar gleich.

§ 10. Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet er dem Staate für allen Schaden, der daraus nach der Vorschrift des § 12 der Grundbuchordnung dem Staate entsteht. Mehrere beteiligte Beamte haften als Gesamtschuldner.

Fällt dem Beamten nur ein leichtes Verschulden zur Last, so kann der Senat den Ersatzanspruch des Staates ermäßigen oder anordnen, daß der Ersatzanspruch nicht geltend gemacht werden soll.

Auf die Verjährung des nach Absatz 1 begründeten Anspruchs und auf die Verpflichtung des Ersatzpflichtigen zur Herausgabe des durch die Verletzung der Amtspflicht Erlangten findet die Vorschrift des § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Die im § 852 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte dreijährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Ersatzpflicht des Staats gegenüber den Beteiligten rechtskräftig festgestellt oder vom Staate anerkannt ist.

§ 11. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Grundbuchordnung in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

7.

Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz vom 24. März 1897, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 18. Juli 1899.

(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1899 Nr. 14/XXII Seite 135 bis 137.)*)

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1. In den Fällen der §§ 64 und 112 des Reichsgesetzes ist der Wert der Grundstücke in der Regel, soweit die Grundstücke der Gebäudesteuer unterliegen (§ 2 des Grundsteuergesetzes), nach dem staatlichen Schätzungswert, soweit sie der Grundsteuer unterliegen (§ 3 des Grundsteuergesetzes), nach dem dreißigfachen Betrage des Reinertrags zu bestimmen. Ergeben sich begründete Bedenken gegen diese Bestimmung, so kann das Gericht den Wert unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen auch nach freiem Ermessen bestimmen.

*) Ausgegeben am 18. Juli 1899.

§ 2. Ist ein Berechtigter in dem Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses oder des im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Überschusses nicht erschienen, so ist der ihm im Teilungsplane zugeteilte Betrag von der Hinterlegungsstelle einstweilen in Verwahrung zu nehmen. Die Auszahlung des Betrages an den Empfangsberechtigten, welcher thunlichst zu benachrichtigen ist, erfolgt nach Maßgabe des § 11 der Hinterlegungsordnung.

§ 3. Wird bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren erforderlich, so findet auf die Art der Bekanntmachung des Aufgebots die Vorschrift des § 4 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 4. Ist ein vermietetes oder verpachtetes Grundstück dem Mieter oder Pächter überlassen, so finden im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstückes die Vorschriften des § 57 des Reichsgesetzes auch dann Anwendung, wenn die Zwangsversteigerung nach den bisherigen Vorschriften erfolgt.

§ 5. Auf die Zwangsvollstreckung in Binnenschiffe von der im § 119 des Reichsbinnenschiffahrtsgesetzes bezeichneten Tragfähigkeit und in Seeschiffe von mindestens fünfzig Kubikmeter Bruttoraumgehalt, welche auf einer Bremischen Schiffswerft im Bau begriffen sind, finden von dem Augenblick an, wo sie in Spanten stehen, bis zu dem Zeitpunkt, in welchem ihre Eintragung in ein Schiffsregister erfolgt, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen mit folgenden Abweichungen Anwendung.

Die Versteigerung darf nur mit Genehmigung des Vollstreckungsgerichts erfolgen. Die Genehmigung ist zu erteilen, sobald entweder ein Auszug aus dem Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen oder eine Bescheinigung des Registergerichts beigebracht ist, aus der erhellt, daß ein Pfandrecht auf das im Bau begriffene Schiff nicht eingetragen ist.

Ergiebt der Auszug, daß das im Bau begriffene Schiff mit einem Pfandrecht belastet ist, das einem anderen als dem betreibenden Gläubiger zusteht, so ist die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Verteilung des Erlöses erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 873 bis 882 der Civilprozeßordnung. Forderungen, für die ein Pfandrecht an dem im Bau begriffenen Schiff eingetragen ist, sind nach dem Inhalt der Eintragung in den Teilungsplan aufzunehmen.

§ 6. Die Zuständigkeit des Gerichts für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück bestimmt sich auch für die Zeit vor Anlegung des Grundbuchs nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft, im übrigen sind die Vorschriften der §§ 1 und 15 des Einführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung auch für das Inkrafttreten dieses Gesetzes maßgebend.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

8.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 18. Juli 1899.

(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1899 Nr. 14/XXIII Seite 137 bis 150.)*)

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Vorschriften im ersten Abschnitt des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, mit Ausnahme des § 28 Absatz 2 und 3, sowie die Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes finden, soweit nicht in den Gesetzen ein anderes bestimmt ist, auch auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind.

Als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind auch anzusehen

1) das Verfahren in Ablösungssachen;
2) das Enteignungsverfahren, soweit das Verfahren den Amtsgerichten zugewiesen ist.

§ 2. Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte zuständig.

§ 3. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann die Bekanntmachung einer gerichtlichen Verfügung, wenn mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, außer durch Eröffnung zu Protokoll auch nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung durch Zustellung von Amtswegen oder Übersendung einer Ausfertigung im Wege der Aufgabe zur Post bewirkt werden.

Ist die Person oder der Aufenthalt desjenigen, welchem die Verfügung bekannt gemacht werden soll, unbekannt, so kann die Bekanntmachung, wenn mit ihr nicht der Lauf einer Frist beginnt, durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt erfolgen. Das Gericht kann noch andere und wiederholte Bekanntmachungen anordnen.

Ladungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche unter der Androhung eines Rechtsnachteils für den Fall des Ausbleibens

*) Ausgegeben am 18. Juli 1899.

erfolgen, sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zuzustellen.

§ 4. Zur Befolgung einer gerichtlichen Anordnung, durch welche jemandem die Verpflichtung auferlegt wird, eine Handlung vorzunehmen, die Vornahme einer Handlung zu dulden oder eine Handlung zu unterlassen, kann der Verpflichtete, soweit durch das Gesetz nicht ein anderes bestimmt ist, durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Die Ordnungsstrafen dürfen nur in Geld bestehen.

§ 5. Eine festgesetzte Ordnungsstrafe kann von dem Gericht ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn die Nichtbefolgung der Anordnung genügend entschuldigt ist.

Die Vollstreckung einer Ordnungsstrafe in den Nachlaß des Verpflichteten ist unzulässig.

§ 6. Ist eine Anordnung der im § 4 bezeichneten Art ohne unmittelbaren Zwang nicht durchzuführen, oder soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder soll eine Sache vorgelegt werden, so kann das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs anordnen und die Vollstreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen. Die Vorschriften der §§ 752, 758 bis 763 und des § 790 Abs. 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann das Gericht den Verpflichteten zur Leistung des Offenbarungseides anhalten. Die Vorschriften des § 883 Abs. 2, 3, des § 900 Abs. 1 und der §§ 901, 902, 904 bis 910, 912, 913, der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Nachlaßsachen.

§ 7. Die Standesbeamten und die Polizeibehörden sollen von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Todesfalle, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses erforderlich sein könnten, dem Nachlaßgerichte, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, Mitteilung machen. Die Polizeibehörden haben bei Gefahr im Verzuge die für die Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen und die angeordneten Maßregeln dem Nachlaßgericht anzuzeigen.

Dritter Abschnitt.

Handels- und Schiffsregister, Vereins- und Güterrechtsregister.

§ 8. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handels- und Schiffsregisters, sowie des Vereins- und Güterrechtsregisters und über das Verfahren der Registergerichte werden im Verwaltungswege getroffen.

Die Eintragungen in die Register und die Veröffentlichung der Eintragungen erfolgen auf Kosten der Beteiligten. Die Eintragungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, von dem Richter zu unterzeichnen.

Vierter Abschnitt.

Notariatsordnung.

I. Amtsstellung der Notare.

§ 9. Zur Ausübung von Notariatsgeschäften im Bremischen Staat ist nur berechtigt, wer vom Senat zum Notar ernannt ist.

§ 10. Zum Notar kann ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

§ 11. Wenn in der Ernennungsurkunde nichts anderes bestimmt ist, umfaßt der Geschäftsbezirk eines Notars den Amtsgerichtsbezirk, in welchem er zur Zeit seiner Ernennung seinen Wohnsitz hat.

§ 12. Vor Ausübung seiner Wirksamkeit hat der Notar den Diensteid zu leisten, seine Unterschrift und seinen Namenszug bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, zu hinterlegen und eine Sicherheit von zehntausend Mark zu bestellen.

Die Bestellung der Sicherheit erfolgt durch Hinterlegung auf den Inhaber lautender, zu mindestens drei vom Hundert verzinslicher Schuldverschreibungen eines deutschen Staats oder des Reichs nach deren Nennwerte. Durch die Hinterlegung erwirbt der Staat und Jeder, in dessen Auftrag der Notar in amtlicher Eigenschaft thätig wird, für alle aus den Amtshandlungen des Notars sich ergebenden Forderungen ein Pfandrecht an den hinterlegten Wertpapieren. Im übrigen finden auf die Sicherheit die Vorschriften der §§ 8, 10, 11, Absatz 2, und 13 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894 entsprechende Anwendung.

Ausnahmsweise kann der Senat gestatten, daß die Sicherheitsleistung ratenweise innerhalb fünf Jahre erfolgt. In diesem Fall ist für den durch Wertpapiere nicht gedeckten Betrag der Sicherheit nach näherer Bestimmung des Senats durch die Stellung eines tauglichen Bürgen Sicherheit zu leisten.

Die Vorschriften dieses Paragraphen über die Höhe der Sicherheit finden auf diejenigen Notare, welche bereits vor dem 16. November 1880 zur Ausübung ihrer Wirksamkeit zugelassen sind, keine Anwendung.

§ 13. Jedem Notar werden nach Erledigung der ihm nach der Vorschrift des § 12 obliegenden Verpflichtungen auf seine Kosten von der Regierungskanzlei zwei Amtssiegel zugestellt, von denen das eine zum Abdruck in Siegellack oder Oblate, das andere zum Schwarz- oder Buntdruck eingerichtet ist.

Die Siegel enthalten das Bremische Wappen, den Namen des Notars unter Angabe seines amtlichen Wohnsitzes und die Bezeichnung seiner Eigenschaft als Notar.

Den vorstehenden Vorschriften entsprechende Amtssiegel werden auch den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zugelassenen Notaren auf deren Kosten von der Regierungskanzlei zugestellt. Die Notare sind verpflichtet, unverzüglich nach der Zustellung die bisher von ihnen geführten Notariatssiegel der Regierungskanzlei zur Vernichtung einzuliefern.

§ 14. Jeder Notar iſt verpflichtet, einen andern, in demſelben Amtsgerichtsbezirk wohnhaften Bremiſchen Notar als ſtändigen Vertreter zu beſtellen. Er kann daneben für den Fall der Verhinderung ſeines ſtändigen Vertreters aus der Zahl der in demſelben Amtsgerichtsbezirk wohnhaften Bremiſchen Notare auch einen zeitweiligen Vertreter beſtellen.

Die Beſtellung eines Vertreters und die Übernahme der Vertretung iſt dem zuſtändigen Amtsgericht ſofort durch ſchriftliche Anzeige nachzuweiſen. Das Amtsgericht hat die Anzeigen aufzubewahren.

Kann ein Notar die Beſtellung eines ſtändigen Vertreters nicht ermöglichen, ſo wird der Vertreter von dem zuſtändigen Amtsgericht beſtellt. Der von dem Amtsgericht zum Vertreter beſtellte Notar iſt verpflichtet, die Vertretung zu übernehmen.

§ 15. Der ſtändige Vertreter verſieht für die Zeit, während welcher der Notar durch Abweſenheit, Krankheit, zeitweilige Dienſtenthebung oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung ſeiner Geſchäfte verhindert iſt, das Amt des Vertretenen unter eigener Verantwortung. Er iſt insbeſondere befugt, von den im Gewahrſam des vertretenen Notars befindlichen Urkunden unter Angabe des Vertretungsverhältniſſes amtliche Ausfertigungen ſowie unbeſchadet der Vorſchrift des § 58 Abſatz 2 auch vollſtreckbare Ausfertigungen zu erteilen. Die Vertretungsbefugnis erliſcht in den Fällen des § 25, ſobald die Urkunden dem Amtsgericht oder einem anderen Notar überliefert ſind.

Dieſe Vorſchrift findet für den Fall der Verhinderung des Notars und ſeines ſtändigen Vertreters auf den nach § 14 Abſatz 1 Satz 2 beſtellten zeitweiligen Vertreter entſprechende Anwendung.

§ 16. Iſt ein Notar beauftragt, von einem Dritten eine Erklärung amtlich aufzunehmen, ſo muß er dem Dritten, bevor er die Erklärung von ihm entgegennimmt, den erteilten Auftrag und den Namen des Auftraggebers eröffnen.

§ 17. Jeder Notar hat ein Regiſter zu führen, in welches die von ihm aufgenommenen Verhandlungen und ausgeſtellten Beglaubigungen von Unterſchriften oder Handzeichen und die ausgeſtellten Zeugniſſe Tag für Tag, ſowie die nach § 58 Abſatz 3 ihm übergebenen Urkunden nach dem Tag der Übergabe in ununterbrochener Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern einzutragen ſind. Aus den Eintragungen muß der Zeitpunkt des Akts, der Gegenſtand der Urkunde ſowie der Name der Beteiligten erſichtlich ſein. Der Notar hat die Eintragungen eigenhändig vorzunehmen oder einzeln zu unterzeichnen.

Das Regiſter wird von dem die Aufſicht über den Notar führenden Mitgliede des Amtsgerichts wenigſtens einmal jährlich abgeſchloſſen und mit den im Gewahrſam des Notars befindlichen Urkunden verglichen. Auch hat der Richter ſich von der Befolgung des Art. 90 der Wechſelordnung zu überzeugen.

Vor Ende Februar jedes Jahres hat der Notar bei dem Amtsgericht eine vollſtändige, von ihm beglaubigte Abſchrift der Regiſtereintragungen des vergangenen Kalenderjahres niederzulegen.

§ 18. Auf der Urschrift jeder Urkunde sowie auf jeder Ausfertigung muß die Nummer angegeben sein, welche die Urschrift im Register hat.

§ 19. Die Notare sind verpflichtet, alle in ihrem Gewahrsam bleibenden Urkunden und die dazu gehörigen Papiere in eine oder in mehrere Sammelakten zusammenzulegen und jede Akte mit einem Namensverzeichnis der Beteiligten zu versehen.

Auf Verlangen eines Beteiligten ist die Urkunde in der Sammelakte versiegelt aufzubewahren. Auf dem Umschlage der Urkunde sollen in diesem Falle die Namen der Beteiligten, der Ausstellungstag und die Registernummer der Urkunde vermerkt werden. In dem Register ist bei der Eintragung der Urkunde zu bemerken, daß sie in der Sammelakte versiegelt aufbewahrt werde.

§ 20. Die Notare haben alle auf die Ausübung ihres Amts sich beziehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich diejenigen, welche die öffentlichen Abgaben betreffen, genau zu beachten.

Ist für ein beurkundetes Rechtsgeschäft oder für einen beurkundeten Vorgang eine obrigkeitliche oder gerichtliche Bestätigung oder Anzeige vorgeschrieben und ist die Erledigung der Vorschrift nicht schon nach dem Inhalte der Urkunde von den Beteiligten in Aussicht genommen, so hat der Notar die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen, und daß dieses geschehen, in der Urkunde zu bemerken. Besteht die Amtshandlung des Notars in der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens, so findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung, wenn der Notar von dem Inhalt der Urkunde Kenntnis nimmt.

§ 21. Zu Geschäften, die offenbar ungültig sind, gegen ein Strafgesetz verstoßen oder nach den Erklärungen der Beteiligten nur zum Scherz oder Schein oder in betrügerischer Absicht vorgenommen werden sollen, darf der Notar nicht mitwirken.

§ 22. Die Vorschriften, welche im § 6 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Ausschließung eines Richters von der Ausübung des Richteramts getroffen sind, finden auf Notare bei allen Amtshandlungen, welche nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bestehen, entsprechende Anwendung.

§ 23. Die Notare sind befugt, den Beteiligten Versicherungen an Eidesstatt und in den bestimmten Fällen, für die sie vom Senat besonders dazu ermächtigt sind, auch Eide abzunehmen. Der Ermächtigung zur Abnahme von Eiden bedarf es nicht, wenn der Eid zur Wirksamkeit einer für das Ausland bestimmten Urkunde erforderlich ist. Vor Abnahme des Eides oder der Versicherung an Eidesstatt soll der Notar die Beteiligten in angemessener Weise auf die Bedeutung der Handlung hinweisen.

Wird bei einer Amtshandlung der Notare die Beeidigung eines Dolmetschers erforderlich, so erfolgt sie durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen amtlichen Wohnsitz hat.

§ 24. Die Echtheit der Unterschrift eines Notars wird auf sein Verlangen von dem Amtsgericht unter Beidrückung des Gerichtssiegels beglaubigt.

§ 25. Scheidet ein Notar endgültig aus seinem Amte aus, so müssen die von ihm verwahrten Urkunden mit den dazu gehörigen Papieren und die von ihm geführten Register innerhalb vier Wochen nach seinem Ausscheiden von ihm selbst, seinen Erben oder seinen gesetzlichen Vertretern entweder dem Amtsgericht oder einem anderen in demselben Amtsgerichtsbezirk wohnhaften Notar überliefert werden.

Das Amtsgericht hat, wenn ihm die Akten (Urkunden, Register) überliefert werden, die Überlieferung der Akten zu beurkunden und das letzte Register des ausgeschiedenen Notars abzuschließen.

Sollen die Akten einem Notar überliefert werden, so hat dieser die Akten in Gegenwart eines anderen Notars, welcher die Übernahme beurkundet, zu übernehmen. Er hat das Register des ausgeschiedenen Notars abzuschließen und dem Amtsgericht eine Ausfertigung der über die Übernahme der Akten aufgenommenen notariellen Urkunde, sowie eine von ihm beglaubigte Abschrift der Registereintragungen einzureichen, soweit eine solche nicht schon von dem ausgeschiedenen Notar gemäß § 17 Abs. 3 eingereicht ist.

§ 26. Hatte der ausgeschiedene Notar die Akten eines anderen, früher ausgeschiedenen Notars übernommen, so sind diese stets innerhalb der im § 25 Abs. 1 bezeichneten Frist dem Amtsgericht zu überliefern.

§ 27. Das Amtssiegel eines ausgeschiedenen Notars muß von ihm selbst, seinen Erben oder seinen gesetzlichen Vertretern innerhalb zweier Wochen nach seinem Ausscheiden dem Amtsgericht zur Vernichtung eingeliefert werden.

§ 28. So lange die Überlieferung der Akten und die Ablieferung des Amtssiegels eines ausgeschiedenen Notars noch nicht erfolgt ist, hat das Amtsgericht die zu ihrer Sicherung etwa erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

Diese Vorschrift findet, wenn der Notar von seinem Amte suspendirt ist, für die Zeit bis zur Beendigung der Suspension entsprechende Anwendung.

§ 29. Die Aufsicht über die Notare führt dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen amtlichen Wohnsitz hat.

Vom Senat werden mindestens zwei Notare mit der Aufgabe betraut, das Amtsgericht in der Aufsichtsführung zu unterstützen.

§ 30. Ein Notar, welcher seine Amtspflichten verletzt oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amt der Achtung, welche sein Beruf erfordert, unwürdig erweist, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§ 31. Disziplinarstrafen sind:

1) die Ordnungsstrafen der Warnung, des Verweises und der Geldstrafen bis hundertundfünfzig Mark;
2) Geldstrafen von mehr als hundertundfünfzig Mark bis dreitausend Mark;
3) Zeitweilige Dienstenthebung für einen Zeitraum von drei Monaten bis zu zwei Jahren für sich allein oder in Verbindung mit einer Geldstrafe;
4) Dienstentlassung.

§ 32. Die Erteilung von Ordnungsstrafen steht unter beirätlicher Mitwirkung der nach § 29 Abs. 2 berufenen Notare dem die Aufsicht über den Notar führenden Mitgliede des Amtsgerichts zu. Dieselbe geschieht nach Anhörung des Notars unter Angabe von Gründen schriftlich oder zu Protokoll. Gegen eine solche Verfügung ist die Beschwerde an das Landgericht zulässig. Auf die Beschwerde finden die §§ 346—352 der Strafprozeßordnung Anwendung.

§ 33. Der Verhängung der übrigen Disziplinarstrafen muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen, auf welches die Vorschriften der §§ 79 bis 81, 88 bis 125 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung finden, daß zu der Verhandlung vor der Disziplinarkammer statt eines der richterlichen Mitglieder ein Notar und zu der Verhandlung vor dem Disziplinarhof statt zweier der richterlichen Mitglieder zwei Notare zuzuziehen sind. Die zur Mitwirkung berufenen Notare werden von Fall zu Fall vom Senate ernannt.

§ 34. Eine vorläufige Dienstenthebung (Suspension) eines Notars erfolgt in den Fällen des § 126 des Beamtengesetzes; die Vorschriften der §§ 127, 128 desselben Gesetzes finden auf Notare entsprechende Anwendung.

§ 35. Die Ernennung zum Notar ist vom Senat zurückzunehmen, wenn der Notar den Wohnsitz innerhalb des Bezirks, für welchen er ernannt ist, oder wenn der für den Bezirk des Amtes Vegesack ernannte Notar seinen Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Bremen aufgiebt. Die Ernennung kann vom Senat nach erstattetem Gutachten des Amtsgerichts zurückgenommen werden, wenn der Notar infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt oder wenn ihm auf Grund des § 807 der Civilprozeßordnung die Leistung des Offenbarungseides auferlegt ist.

II. Notarielle Urkunden.

1) Allgemeine Vorschriften.

§ 36. Die Notare sind innerhalb ihres Geschäftsbezirks außer für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften und die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift und eines Handzeichens auch zuständig:

1) für die Beurkundungen von Erklärungen oder Vorgängen nicht rechtsgeschäftlichen Inhalts;
2) für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;
3) für die Vornahme und Beurkundung von öffentlichen Versteigerungen, Vermietungen oder Verpachtungen, von Auslosungen, von Versiegelungen und Entsiegelungen, von Zustellungen, Anzeigen und Protestationen;
4) für die Ausstellung von Lebensbescheinigungen und sonstigen Zeugnissen;
5) für die Protokollführung in Versammlungen von Vereinen, Gesellschaften, Genossenschaften und in Sitzungen der Vorstände, Aufsichts-

räte, Verwaltungsräte oder sonstigen Organe derselben, sowie in Versammlungen von Stiftungsinteressenten und Stiftungsorganen;

6) für die Ausfertigung von Urkunden, für die Beglaubigung von Abschriften und für die Ausfertigung oder die Beglaubigung von Auszügen aus einer Urkunde.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Notare noch für andere Geschäfte zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 37. Die Urschriften der notariellen Protokolle und Vermögensverzeichnisse bleiben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Gewahrsam des Notars, welcher sie aufgenommen hat.

Die Urschriften anderer notarieller Urkunden bleiben nur dann im Gewahrsam des Notars, wenn die Beteiligten dies verlangen. In diesem Falle soll am Schlusse der Urkunde vermerkt werden, daß die Urschrift im Gewahrsam des Notars verbleibt.

Wird eine Urkunde in mehrfacher Zahl aufgenommen, so soll am Schlusse die Zahl der Urschriften vermerkt werden.

§ 38. Jede notarielle Urkunde muß von dem Notar unterschrieben werden.

Wird die Urkunde in Urschrift einem Beteiligten ausgeliefert, so soll sie außerdem mit dem Amtssiegel bedruckt werden. Umfaßt die Urkunde mehrere Blätter oder gehören Anlagen zu ihr, so sollen sämtliche Teile durch eine an das Amtssiegel zu befestigende Schnur verbunden werden.

Wirken bei der Beurkundung mehrere Notare mit, so finden diese Vorschriften auf jeden der mitwirkenden Notare Anwendung.

§ 39. Soweit in dem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, muß jede notarielle Urkunde, auch wenn sie nicht in Protokollform aufgenommen wird, den Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen, sowie eine Darstellung des zu beurkundenden Vorgangs enthalten. Der Tag der Verhandlung soll in Buchstaben ausgeschrieben werden.

§ 40. Notarielle Urkunden sollen deutlich ohne Abkürzungen und Lücken geschrieben werden. Es soll in ihnen nichts radirt oder unleserlich gemacht werden.

Zusätze, Abänderungen und Durchstreichungen sollen am Rande der Urkunde vermerkt und von den Beteiligten und den bei der Verhandlung mitwirkenden Personen mit dem Namenszug unterzeichnet werden; bei Durchstreichungen ist die Zahl der durchstrichenen Wörter in dem Vermerke anzugeben. Der Unterzeichnung des Vermerks bedarf es nicht, wenn aus dem Protokoll erhellt, daß der Zusatz, die Änderung oder die Streichung von den Beteiligten genehmigt ist.

§ 41. Wird eine Schrift nach § 176 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokoll als Anlage beigefügt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift sich findenden Änderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Änderungen genehmigt worden sind.

2) Urkunden über Rechtsgeschäfte.

(§§ 168 bis 181 des Reichsgesetzes.)

§ 42. Der Notar hat sich vor der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts thunlichst von der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten zu überzeugen. Ergeben sich dabei Thatsachen, die geeignet sind, Zweifel an der Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten zu begründen, so hat der Notar die Beteiligten darauf aufmerksam zu machen und, wenn diese dennoch die Beurkundung verlangen, dies in dem Protokoll zu erwähnen.

§ 43. Die Urschrift einer Urkunde der im § 794 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art ist dem Schuldner oder seinen Rechtsnachfolgern auf Antrag auszuliefern, wenn die Einwilligung des Gläubigers oder seiner Rechtsnachfolger nachgewiesen oder ein die Tilgung der Schuld feststellendes rechtskräftiges Urteil vorgelegt wird. Der Notar hat in diesem Falle an Stelle der Urschrift eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, bei der es einer Besiegelung nicht bedarf, in Gewahrsam zu nehmen.

3) Sonstige Urkunden.

a. Urkunden in Protokollform.

§ 44. Auf die Aufnahme notarieller Protokolle über Gegenstände, welche nicht Rechtsgeschäfte sind, finden die Vorschriften der §§ 174 bis 181 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 45. Für die notarielle Beurkundung der Verhandlung in einer Versammlung (§ 36 Nr. 5) gelten, soweit reichsgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, folgende Vorschriften:

Die Teilnehmer an der Versammlung gelten im Sinne des § 22 nicht als Beteiligte.

In dem Protokoll ist Ort und Tag der Verhandlung, der Name des Notars sowie die Art und das Ergebnis der Beschlußfassungen zu verzeichnen. Die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung sind dem Protokoll beizufügen. Die Beifügung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden.

Das Protokoll muß vorgelesen und von dem Notar unterzeichnet werden.

b. Beglaubigung von Abschriften.

§ 46. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Übereinstimmung mit der vorgelegten Urkunde bezeugt. Aus der beglaubigten Abschrift soll ersichtlich sein, ob die vorgelegte Urkunde eine Urschrift, eine Ausfertigung oder eine Abschrift ist.

Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen oder andere Mängel der vorgelegten Urkunde sind am Rande der Abschrift oder in dem Beglaubigungsvermerk anzugeben.

Auf die Beglaubigung des Auszugs aus einer Urkunde findet die Vorschrift des § 54 entsprechende Anwendung.

c. Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens unter einer Urkunde.

(§ 183 des Reichsgesetzes.)

§ 47. Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist der Notar ohne Zustimmung der Beteiligten nicht befugt, von dem Inhalt der Urkunde Kenntnis zu nehmen.

Werden von dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

4) Ausfertigungen.

§ 48. Ausfertigungen notarieller Urkunden können, unbeschadet der Vorschrift des § 15, nur von dem Notar oder im Falle des § 25 Absatz 2 nur von dem Gericht erteilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

§ 49. Die Ausfertigung notarieller Urkunden ist von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Vorschrift des § 38 Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Auf Antrag kann die Urkunde auch auszugsweise angefertigt werden.

§ 50. Wird von einer Urkunde, welche der Notar von einem ausgeschiedenen Notar übernommen hat, eine Ausfertigung erteilt, so ist in der Ausfertigung der Grund anzuführen, weshalb sie von dem ausfertigenden Notar erteilt wird.

§ 51. Auf die gerichtliche Ausfertigung einer notariellen Urkunde findet die Vorschrift des § 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Vorschrift des § 50 entsprechende Anwendung.

§ 52. In der Urschrift befindliche Berichtigungen der im § 40 Abs. 2 bezeichneten Art bedürfen, wenn sie vorschriftsmäßig vorgenommen sind, in der Ausfertigung keiner Anzeige.

Ist in der Ausfertigung eine Berichtigung vorzunehmen, so wird sie nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 von dem ausfertigenden Notar verfügt.

§ 53. Die Ausfertigung notarieller Urkunden soll den Ort und den Tag der Erteilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie erteilt wird.

Bei vollstreckbaren Ausfertigungen von Urkunden der im § 794 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art soll auf der Urschrift vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Ausfertigung erteilt worden ist.

§ 54. Soll eine notarielle Urkunde auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Teilen der Urkunde und der Anlagen, welche die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlich-

keiten nachweisen, diejenigen Teile aufzunehmen, welche auf die Angelegenheit Bezug haben, zu deren Nachweise die Ausfertigung dienen soll. In dem Ausfertigungsvermerke muß die Angelegenheit, zu deren Nachweise die Ausfertigung dienen soll, angegeben und bezeugt werden, daß weitere Bestimmungen, welche auf die Angelegenheit Bezug haben, in der Urkunde nicht enthalten sind.

Bei gerichtlichen Ausfertigungen wird der Umfang des Auszugs und der Inhalt des Ausfertigungsvermerks von dem Richter angeordnet. In dem Ausfertigungsvermerk des Gerichtsschreibers ist die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§ 55. Von dem notariellen Protokoll über ein Rechtsgeschäft können diejenigen Personen eine Ausfertigung fordern, welche das beurkundete Rechtsgeschäft in eigenem Namen vorgenommen haben, in deren Interesse die Urkunde errichtet ist oder in deren Namen das Rechtsgeschäft von einem andern vorgenommen ist. Das Recht, eine Ausfertigung zu fordern, geht auf die Rechtsnachfolger des Berechtigten über.

Von notariellen Urkunden über Gegenstände, die nicht Rechtsgeschäfte sind, ist denjenigen Personen auf Verlangen eine Ausfertigung zu erteilen, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen ist. Andere Personen können eine Ausfertigung nur verlangen, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

Die Vorschriften im ersten und zweiten Absatz finden nur insoweit Anwendung, als in der Urkunde selbst nicht ein anderes bestimmt ist.

Für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Urkunden der im § 794 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§ 56. Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung zu erteilen, so entscheidet auf Antrag dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen amtlichen Wohnsitz hat.

III. Schlußbestimmungen.

§ 57. Im Sinne der §§ 17, 19 bis 21, 23, 37 bis 39, 42 und 47 ist als Beteiligter jeder anzusehen, dessen Erklärung, Handlung oder Aussage beurkundet oder dessen Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll.

§ 58. Die Vorschriften der §§ 9 bis 57 finden auf Notare, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, ohne die Fähigkeit zum Richteramt zu besitzen, zu Notaren ernannt sind, mit folgender Einschränkung Anwendung:

Vollstreckbare Ausfertigungen von Urkunden der im § 794 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art können von einem Notar, welcher nicht die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, nicht erteilt werden.

Ist eine Urkunde der im § 794 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art von einem Notar aufgenommen, welcher nicht die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, so muß der Notar die Urschrift der Urkunde spätestens am zweiten, dem Tage der Aufnahme folgenden Werktage einem

andern, in demselben Amtsgerichtsbezirk wohnhaften Notar, welcher die Fähigkeit zum Richteramt besitzt, in Verwahrung geben und dies am Schlusse der Urkunde und in seinem Register bemerken. Der verwahrende Notar hat die Urkunde ebenfalls in seinem Register zu verzeichnen und dabei den Namen des Notars, der ihm die Urkunde in Verwahrung gegeben hat, und die Nummer, welche die Urkunde im Register dieses Notars führt, anzugeben.

§ 59. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

9.

Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 18. Juli 1899.

(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1899 Nr. 14/XXIV Seite 151 bis 153.) *)

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Armutszeugnisse.

§ 1. Für die Erteilung der Armutszeugnisse sind zuständig für die Stadt Bremen die Polizeidirektion, für das Landgebiet der Landherr, für die Hafenstädte die Ämter.

Armen- und Steuerbehörden sind verpflichtet, den Polizeibehörden die zur Erteilung der Armutszeugnisse erforderliche Auskunft zu erteilen.

Verzögerte oder verweigerte Justizpflege.

§ 2. Wegen verzögerter oder verweigerter Justizpflege findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Auf die Beschwerde finden die Vorschriften der §§ 568 bis 576 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht.

§ 3. Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Armenverbande beantragt werden, dem die vorläufige oder dauernde Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde.

Aufgebotsverfahren.

a. in Grundbuch- und Hypothekensachen.

§ 4. Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren

*) Ausgegeben am 18. Juli 1899.

Malen erfolge. Die Einrückung in das für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt tritt in jeder rechtlichen Beziehung an die Stelle der Einrückung in den Reichsanzeiger.

Das Gleiche gilt im Falle der Kraftloserklärung eines Hypothekenbriefs auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch von der Veröffentlichung des Ausschlußurteils und des im § 1017 Absatz 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urteils.

Ordnet das Gericht bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, die Veröffentlichung des Ausschlußurteils an, so kann auch diese auf das für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt beschränkt werden.

§ 5. Bei einem auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehenden Aufgebot kann die Aufgebotsfrist auf mindestens sechs Wochen herabgesetzt werden.

b. Zur Ausschließung von Schiffspfandrechten und Schiffsgläubigern.

§ 6. Auf das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung des aus einem Schiffspfandrecht Berechtigten auf Grund des § 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie auf das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung eines Schiffsgläubigers auf Grund des § 765 des Handelsgesetzbuchs oder des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, finden die Vorschriften des § 4 Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

c. in Erbe- und Handfestensachen.

§ 7. Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bleiben für das Aufgebotsverfahren bei Veräußerungen von Grundstücken und Willigungen von Handfesten die Vorschriften der Erbe- und Handfestenordnung und der §§ 43 bis 47 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des gerichtlichen Verfahrens, vom 1. April 1876 in Kraft.

Insbesondere Kraftloserklärung von Handfesten.

§ 8. Für die Kraftloserklärung von Handfesten gelten bis zu dem im § 7 bezeichneten Zeitpunkte die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Kraftloserklärung von Urkunden, soweit sich aus den §§ 9 bis 14 nichts anderes ergiebt.

§ 9. Die Kraftloserklärung kann auch von dem Williger der Handfesten und seinen Rechtsnachfolgern beantragt werden.

§ 10. Für die Kraftloserklärung ist dasjenige Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das in der Handfeste bezeichnete Grundstück belegen ist.

§ 11. Auf die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurteils und des im § 1017 Absatz 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urteils finden die Vorschriften des § 4 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 12. Die Aufgebotsfrist muß mindestens sechs Wochen betragen.

§ 13. In allen im Aufgebotsverfahren zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen sind die Namen des Willigers der Handfeste und des eingetragenen Handfestengläubigers zu erwähnen.

Das Gericht hat den Williger der Handfeste und den eingetragenen Handfestengläubiger oder dessen eingetragenen Bevollmächtigten, sofern sie einen bekannten Aufenthalt im bremischen Staatsgebiete haben und nicht etwa selbst die Antragsteller sind, von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens, dem Aufgebotstermine, der Einstellung des Verfahrens, dem Ausschlußurteile, der Erhebung der Anfechtungsklage und dem auf diese ergehenden Urteil zu benachrichtigen; die Benachrichtigung ist durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen.

§ 14. Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, kann von dem Eigentümer des Grundstücks, unbeschadet der Befugnis, das Recht aus dem Handfestenversatz geltend zu machen, die Erteilung einer neuen Handfeste an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

Ein gleiches Recht steht dem Inhaber der Handfeste zu, wenn die Handfeste dergestalt beschädigt oder verunstaltet ist, daß sie zum Umlauf nicht mehr geeignet ist, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit zu erkennen sind.

Die Ausfertigung der Handfeste erfolgt durch das Erbe- und Handfestenamt.

d. Kraftloserklärung von Schiffspfandbriefen, Verpfändungsurkunden und Eigentumsakten.

§ 15. Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung von Verpfändungsurkunden und Pfandbriefen von Schiffen, sowie von Eigentumsakten über Schiffsparten (§ 51 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) ist das Amtsgericht Bremen ausschließlich zuständig.

Auf das Aufgebotsverfahren finden die besonderen Vorschriften des § 4 Absatz 1 und 2, sowie der §§ 8, 9, 12 und 13 entsprechende Anwendung.

Pfand- und Vorzugsrechte.

§ 16. Die auf Grund des § 23 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung in das Vorrechtsregister eingetragenen Pfand- und Vorzugsrechte gehen dem Pfändungspfandrechte vor.

Die Rangordnung dieser Pfand- und Vorzugsrechte unter einander bestimmt sich nach dem bisherigen Recht.

§ 17. Die Vorschriften des ersten Abschnitts und die §§ 44 und 45 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung, vom 25. Juni 1879 werden unbeschadet der Übergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben.

§ 18. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

10.

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 18. Juli 1899.

(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1899 Nr. 14/XXV Seite 154 bis 156.)*)

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1. Deutsche und ausländische Gesellschaften, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben, sind, sofern sie nicht nach den reichsgesetzlichen Vorschriften in das Handelsregister einzutragen sind, bei dem Amtsgericht zur Eintragung in ein besonderes Register anzumelden, wenn sie im Bremischen Staatsgebiete ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung haben oder durch einen im Bremischen Staatsgebiete wohnhaften Bevollmächtigten ihr Geschäft betreiben. Die Vorschriften der §§ 10, 12 bis 15, des § 30 Abs. 1, 3, der §§ 33 bis 35 und 37 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung, die Vorschrift des § 10 jedoch mit der Beschränkung, daß die Veröffentlichung der Eintragungen nur in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatte erfolgt.

Betreiben die im Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften ihr Geschäft in Bremen nur durch einen Bevollmächtigten, so sind der Name des Bevollmächtigten, sowie bei späteren Änderungen der Vollmacht auch diese Änderungen und das Erlöschen der Vollmacht in das Register einzutragen. Die Vollmacht und deren Änderungen sind schriftlich bei dem Registergericht niederzulegen. Der Bevollmächtigte hat seine Unterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen. Im übrigen findet die Vorschrift des § 15 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches auf den Bevollmächtigten entsprechende Anwendung. Die Bevollmächtigten sind persönlich dafür verantwortlich, daß die von ihnen vertretenen Gesellschaften die nach diesem Gesetz für die Eintragung in das Register geltenden Vorschriften befolgen.

§ 2. Ausländische Gesellschaften der im § 1 bezeichneten Art haben bei ihrer Anmeldung zum Register ihre Unterwerfung unter die Bremische Gerichtsbarkeit dem Registergericht schriftlich zu erklären und die Vollmacht ihrer Bremischen Bevollmächtigten auf ihre Vertretung bei den Bremischen Gerichten zu erstrecken.

§ 3. Die nach dem bisherigen Recht im Handelsregister bewirkten Eintragungen, welche nach dem Handelsgesetzbuch unzulässig sind und auch durch Art. 22 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nicht aufrecht erhalten werden, können von Amtswegen gelöscht werden. Dies gilt insbesondere

*) Ausgegeben am 18. Juli 1899.

1) von der Eintragung von Handelsvollmachten (§ 11 des Bremischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 6. Juni 1864),
2) von der Eintragung ausländischer Handelsgesellschaften, sofern sie im Bremischen Staatsgebiet keine Zweigniederlassung haben,
3) von der Eintragung sonstiger ausländischer Erwerbsgesellschaften,
4) von den auf Grund des § 5 des Bremischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch bewirkten Eintragungen, sofern sie nach dem Handelsgesetzbuch unzulässig sind.

Das Gericht hat die Beteiligten, sofern ihr Aufenthalt bekannt ist, von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich eine angemessene Frist zur Geltendmachung eines Widerspruches zu bestimmen. Als Beteiligte gelten in den Fällen Nr. 2 und 3 die eingetragenen Bevollmächtigten. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des § 141 Abs. 3 und 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 4. Die auf Grund des bisherigen Rechts im Handelsregister bewirkten Eintragungen, welche sich auf Gesellschaften der im § 1 bezeichneten Art beziehen (vergl. §§ 21, 23 des Bremischen Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juni 1879) sind, soweit sie noch Gültigkeit haben, von Amtswegen aus dem Handelsregister in das für die bezeichneten Gesellschaften bestimmte besondere Register zu übertragen.

§ 5. Löschungen und Übertragungen in ein anderes Register, welche nach Maßgabe der §§ 3 und 4 von Amtswegen oder auf Antrag vorgenommen werden, erfolgen gebührenfrei.

§ 6. Für die Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffes im Heimatshafen beziehen, sind alle Häfen und Ankerplätze an der Weser und ihren Nebengewässern dem Heimatshafen gleichzuachten.

§ 7. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden unbeschadet der Übergangsbestimmung im Art. 170 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch folgende Gesetze aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1) die obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs, vom 6. Juni 1864 (Gesetzbl. S. 36) mit Ausnahme der §§ 13 bis 15;
2) das Gesetz, betreffend die Abänderung des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch, vom 4. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 183) mit Ausnahme der Gebührenordnung;

Die Vorschriften der §§ 13 bis 15 des im Absatz 2 unter Nr. 1 bezeichneten Gesetzes treten außer Kraft, sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

11.

Verordnung betreffend die in den Geſchäftsräumen einer Bremiſchen Behörde oder einer Verkehrsanſtalt gefundenen Sachen, vom 18. Juli 1899.

(Geſetzblatt der Freien Hanſeſtadt Bremen 1899 Nr. 14/XXVI Seite 156.)*)

Der Senat verordnet auf Grund des § 982 des Bürgerlichen Geſetzbuchs:

§ 1. In Anſehung ſolcher Sachen, welche in den Geſchäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer Bremiſchen öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanſtalt gefunden werden, erfolgt die in den §§ 980, 981 des Bürgerlichen Geſetzbuches vorgeſchriebene Bekanntmachung durch Einrückung in einem öffentlichen Blatte. Die Bekanntmachung iſt zu wiederholen, wenn der Wert der gefundenen Sache einhundert Mark überſteigt.

Dieſe Vorſchrift findet auf die im § 983 des Bürgerlichen Geſetzbuches vorgeſchriebene Bekanntmachung gleichfalls Anwendung.

§ 2. Die Bekanntmachung muß die Aufforderung an die Empfangsberechtigten enthalten, ihre Rechte innerhalb einer Friſt von ſechs Wochen vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet bei der Behörde anzumelden. Erfolgt die Bekanntmachung durch mehrmaliges Einrücken in einem öffentlichen Blatte, ſo beginnt die ſechswöchige Friſt mit der letzten Einrückung.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

*) Ausgegeben am 18. Juli 1899.

12.

Verordnung des Senats zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, vom 18. Juli 1899.

(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1899 Nr. 14/XXVII Seite 157.)*)

Der Senat verordnet auf Grund des § 1322 Abs. 3, des § 1723 Abs. 3 und des § 1745 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

§ 1. Die Befreiung von Ehehinderniffen in den Fällen der §§ 1303, 1312 und 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Befreiung von dem Aufgebot (§ 1316 B. G. B.) wird vom Senate erteilt.

§ 2. Die Verfügung, durch welche ein uneheliches Kind auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärt wird (Ehelichkeitserklärung), steht dem Senate zu.

§ 3. Die Befreiung von dem für die Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter des Annehmenden wird vom Senate erteilt.

Beschloffen Bremen, in der Versammlung des Senats am 11. und bekannt gemacht am 18. Juli 1899.

13.

Verordnung, betreffend die Einrichtung der Grundbücher, vom 19. Dezember 1899.

(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1899 Nr. 33/LIV Seite 251 bis 262.)**)

Der Senat verordnet in Ausführung der Grundbuchordnung:

I. Äußere Einrichtung der Grundbücher.

§ 1. Für jeden Grundbuchbezirk wird ein Grundbuch eingerichtet.

In dem Grundbuch erhält bei deffen Anlegung jedes im Flurbuch unter einer besonderen Nummer verzeichnete Grundstück die Stelle (Grundbuchblatt), welche der Reihenfolge der Grundstücke im Flurbuch entspricht.

Die Grundbuchblätter erhalten fortlaufende Nummern, welche für jeden Grundbuchbezirk mit Nr. 1 beginnen.

*) Ausgegeben am 18. Juli 1899.
**) Ausgegeben am 19. Dezember 1899.

§ 2. Jedes Grundbuchblatt erhält einen Einband, doch können nach dem Ermessen des Grundbuchamts die Grundbuchblätter mehrerer Grundstücke in einem Bande zusammen gebunden werden.

§ 3. Jeder Einband eines Grundbuchblatts erhält eine Aufschrift und ein Titelblatt.

Die Aufschrift soll angeben: Grundbuchamt, Grundbuchbezirk, Nummer des Grundbuchblatts, Flurbuchnummer des Grundstücks, Lage und nähere Bezeichnung des Grundstücks. Die Angaben der Aufschrift sind auf dem Titelblatt zu wiederholen.

Änderungen in den Angaben der Aufschrift und des Titelblatts sind auf diesen nachzutragen. Die Einfügung von Ergänzungsseiten (§ 6) ist auf dem Titelblatt zu vermerken.

Im Falle der Schließung eines Grundbuchblatts sind Aufschrift und Titelblatt mit einem auffälligen Schließungsvermerk zu versehen.

§ 4. Sind in einem Bande die Grundbuchblätter mehrerer Grundstücke enthalten, so sind die Nummern der Grundbuchblätter am Rücken zu vermerken.

In der Aufschrift sind, soweit dies thunlich ist, sämtliche Grundstücke in der im § 3 angegebenen Weise übersichtlich zu verzeichnen.

Außerdem erhält jedes Grundstück sein besonderes Titelblatt.

§ 5. Für die einzelnen Abteilungen des Grundbuchblatts ist in jedem Bande so viel Raum freizulassen, als voraussichtlich im Laufe der Zeit zu den Eintragungen erforderlich sein wird.

Die Seiten jedes Bandes sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Sind in einem Bande mehrere Grundbuchblätter enthalten, so ist jede Seite am Kopfe auch mit der Nummer des Blatts, zu der sie gehört, und mit der Flurbuchnummer des Grundstücks zu versehen.

§ 6. Ist eine Abteilung eines Grundbuchblatts vollgeschrieben, so sind unter amtlicher Aufsicht Ergänzungsseiten einzubinden. Die Ergänzungsseiten sind als solche zu bezeichnen; sie erhalten die Seitenzahl der letzten Seite der vollgeschriebenen Abteilung unter Hinzufügung einer fortlaufenden Buchstabenbezeichnung für jede Ergänzungsseite (z. B. 10a, 10b, 10c u. s. w.).

Die Maßregel muß so rechtzeitig getroffen werden, daß die Eintragungen in das Grundbuch dadurch keine Verzögerung erleiden.

§ 7. Für jeden Grundbuchbezirk ist ein Grundstücksregister zu führen mit vier Spalten.

In der ersten Spalte ist die Lage der Grundstücke nach Straße und Hausnummer oder sonstiger Ortsbezeichnung, in der zweiten Spalte die Flurbuchnummer und in der dritten Spalte die Nummer des Grundbuchblatts aufzuführen. Die vierte Spalte ist zu Bemerkungen bestimmt.

Spätere Änderungen der in den Registern enthaltenen Angaben müssen sofort nachgetragen werden.

Das Grundbuchamt kann daneben die Führung von anderen Registern anordnen.

II. Einrichtung der Grundbuchblätter.

§ 8. Die Grundbuchblätter werden nach den dieser Verordnung beigelegten Formularen*) eingerichtet.

Jedes Grundbuchblatt zerfällt in die Beschreibung und drei Abteilungen.

Die für die einzelnen Abteilungen bestimmten Seiten des Grundbuchblatts sind am Kopfe mit einer entsprechenden Bezeichnung — Beschreibung, Erste Abteilung, Zweite Abteilung u. s. w. — zu versehen.

1. Die Beschreibung.

§ 9. Die Beschreibung dient zur näheren Bezeichnung des Grundstücks und ist für die Eintragung der Änderungen bestimmt, die in dem Bestande des Grundstücks durch Abschreibung oder Zuschreibung eines Grundstücksteils, durch Teilung des Grundstücks oder durch Vereinigung eines Grundstücks mit einem anderen vor sich gehen.

§ 10. Die Beschreibung hat fünf Spalten: laufende Nummer, Flurbuchbezirk, Nummer des Grundstücks im Flurbuch, Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Benutzungsart und Flächeninhalt. Die fünfte Spalte ist für Abschreibungen bestimmt.

Die erste Spalte „laufende Nummer" wird nur benutzt, wenn das Grundbuchblatt als gemeinschaftliches Blatt für mehrere Grundstücke desselben Eigentümers geführt wird (§§ 22 bis 27).

Spätere Änderungen in der vierten Spalte „Bezeichnung des Grundstücks" sind in der Weise vorzunehmen, daß die von der Änderung betroffene Bezeichnung rot unterstrichen und die neue Bezeichnung darüber oder darunter vermerkt wird.

§ 11. Besteht ein Grundstück nach seiner Bezeichnung im Flurbuch aus verschiedenen, nach ihrer Kulturart gesonderten Parzellen, so werden diese in der vierten Spalte der Beschreibung in Übereinstimmung mit dem Flurbuch unter fortlaufender Nummer einzeln aufgeführt. Die Ordnungsnummer gehört in die Nebenspalte der vierten Spalte.

Wird eine der besonders bezeichneten Parzellen geteilt oder wird von einer solchen ein Teil abgeschrieben, so kann, wenn dies der Übersichtlichkeit wegen wünschenswert ist, in Gemäßheit des § 26 verfahren werden.

§ 12. Ist mit einem Grundstück ein Anteil an einem nach Bruchteilen gemeinschaftlichen Grundstück verbunden (gemeinschaftliche Gänge oder Einfahrten, gemeinschaftliche Hofplätze und dergl.), so ist der Anteil als Bestandteil des Grundstücks unter Angabe des Flächeninhalts des gemeinschaftlichen Grundstücks in der Beschreibung aufzuführen.

Sind sämtliche Anteile an dem gemeinschaftlichen Grundstück mit anderen Grundstücken verbunden, so ist für das gemeinschaftliche Grundstück ein Grundbuchblatt nur anzulegen, wenn es mit dem Rechte eines Dritten oder zu Gunsten eines Miteigentümers belastet ist.

---

*) Diese sind hier nicht abgedruckt.

Diese Vorschriften finden auf Mauern, welche auf der Grenze zweier benachbarter Grundstücke stehen und daher nur der Benutzung nach gemeinschaftlich sind, keine Anwendung.

§ 13. Die zu einer Gemeinheit gehörigen Grundstücke erhalten ein Grundbuchblatt. Die Nutzungsberechtigten der Gemeinheit werden, sofern diese nicht im Eigentum dritter Personen steht, in der ersten Abteilung unter der Bezeichnung „Nutzungsberechtigte" eingetragen.

Sind Nutzungsrechte an einer Gemeinheit mit dem Eigentum an Landstellen verbunden, so werden die Eigentümer der Landstellen als solche ohne Angabe des Namens der jeweiligen Eigentümer als Nutzungsberechtigte in der ersten Abteilung aufgeführt. Außerdem sind die Nutzungsrechte unter Angabe des Grundbuchblatts der Gemeinheit auch in den Grundbuchblättern der nutzungsberechtigten Grundstücke als Bestandteile dieser Grundstücke einzutragen.

§ 14. Rechte, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen (§ 8 der Grundbuchordnung), gehören in die Beschreibung.

2. Erste Abteilung.

§ 15. In die Hauptspalte der ersten Abteilung wird eingetragen: der Eigentümer nach Vor- und Zuname, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort; ein eingetragener Verein nach seinem Namen und Sitz; eine sonstige juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in ihrer Verleihungsurkunde oder ihren Satzungen enthaltenen Benennung und ihrem Sitz; eine Handelsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft oder eine sonstige Gesellschaft, welche selbständig Rechte erwerben kann, nach ihrer Firma und dem Ort, wo sie ihren Sitz hat.

Die Nebenspalte „Bemerkungen" dient zur Berichtigung von Schreibfehlern oder anderer Versehen, welche bei der Eintragung in die Hauptspalte vorgekommen sind.

§ 16. Bei meierpflichtigen Grundstücken oder in anderen Fällen des geteilten Eigentums wird der Untereigentümer als Eigentümer eingetragen.

§ 17. Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen nach Bruchteilen zu, so werden alle Miteigentümer unter fortlaufenden Nummern eingetragen.

Bei der Gemeinschaft zur gesamten Hand (Gütergemeinschaft, Erbengemeinschaft, Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts) ist das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, bei den Gemeinschaften nach Bruchteilen der Anteil der einzelnen Miteigentümer anzugeben.

Werden Ehegatten als Miteigentümer eingetragen, so soll der Güterstand angegeben werden, wenn Gütergemeinschaft besteht (z. B. allgemeine Gütergemeinschaft nach Bremischem Recht).

3. Zweite Abteilung.

§ 18. In die erste Spalte der zweiten Abteilung werden eingetragen:

1. Die Beschränkungen in der Verfügung des Eigentümers, insbesondere bei meierpflichtigen Grundstücken die aus dem Gutsherrnrecht sich ergebenden Beschränkungen der Veräußerungs- und Belastungsbefugnis, die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung, die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Eigentümers, sowie ein sonstiges, von einem Gericht oder einer Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenes Veräußerungsverbot;
2. im Falle des Enteignungsverfahrens der Enteignungsvermerk;
3. alle das Grundstück belastende Rechte mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit sie zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedürfen, insbesondere das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten, die Reallasten, das Vorkaufsrecht, sowie bei meierpflichtigen Grundstücken die aus dem Gutsherrnrecht sich ergebenden Belastungen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Eintragungen erleiden.

Ist eine Eintragung in der ersten Hauptspalte aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der dritten Hauptspalte „Löschungen". Die Löschung einer Veränderung wird in der zur zweiten Hauptspalte gehörigen Nebenspalte „Löschungen" bewirkt.

§ 19. Leibgedinge, Leibzucht und Altenteile (§ 50 der Grundbuchordnung) werden in der zweiten Abteilung eingetragen.

§ 20. Die Eintragung der Zugehörigkeit des Grundstücks zu einem Familienfideikommiß erfolgt in der zweiten Abteilung durch Eintragung des Vermerks, daß das Grundstück Fideikommißgrundstück sei.

Die aus dem Fideikommiß sich ergebenden Verfügungsbeschränkungen und Lasten des Fideikommißbesitzers brauchen nicht einzeln im Grundbuch ersichtlich gemacht zu werden.

4. Dritte Abteilung.

§ 21. In die erste Hauptspalte der dritten Abteilung werden die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden eingetragen. Zwischen den einzelnen Eintragungen soll ein angemessener Raum freibleiben.

In der zweiten Hauptspalte „Veränderungen" sind alle Veränderungen der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen" in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die dritte Hauptspalte „Löschungen" für die Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

III. Gemeinschaftliches Grundbuchblatt.

§ 22. Für ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt (§ 4 der Grundbuchordnung) gelten die nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§ 23. In der Aufschrift und auf dem Titelblatt ist das Grundbuchblatt als ein den Grundstücken gemeinschaftliches zu bezeichnen.

Das Grundbuchblatt erhält die Nummer, welche nach der Vorschrift des § 1, Absatz 2, dem als erstes in die Beschreibung eingetragenen Grundstück zukommt.

§ 24. In der Beschreibung sind die einzelnen Grundstücke unter fortlaufender Nummerfolge für sich aufzuführen.

Hinter der Eintragung jedes Grundstücks ist ein angemessener Zwischenraum freizulassen.

§ 25. Die Eintragungen der einzelnen Grundstücke sollen durch Querlinien, welche durch alle Spalten der Beschreibung laufen, von einander getrennt werden.

§ 26. Wird ein einzelnes Grundstück, welches auf dem gemeinschaftlichen Blatt eingetragen ist, geteilt, so ist jedes der Teilgrundstücke, falls für sie das bisherige Blatt weiter geführt werden soll, in der Beschreibung am Schlusse mit der laufenden Nummer des Stammgrundstücks unter Zusatz eines Buchstabens einzuschreiben. Dasselbe gilt, wenn von dem Grundstück nur ein Teil abgeschrieben wird, von dem verbleibenden Rest.

§ 27. Jede Eintragung in der zweiten oder dritten Abteilung soll die Grundstücke, auf die sie sich bezieht, nach der laufenden Nummer, unter der die Grundstücke in der Beschreibung geführt werden, bezeichnen.

IV. Teilung und Vereinigung von Grundstücken.

(Vergl. §§ 19 bis 22 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.)

§ 28. Wird ein Grundstück geteilt, so kann das Grundbuchblatt als gemeinschaftliches Blatt für die Teilgrundstücke weitergeführt werden, wenn hiervon keine Verwirrung zu besorgen ist.

Wird das Grundbuchblatt nicht als gemeinschaftliches weiter geführt, so kann es für ein Teilgrundstück beibehalten werden. Die übrigen Teilgrundstücke sind abzuschreiben.

Auf die Teilung eines Grundstücks, welches bereits vor der Teilung auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt eingetragen war, finden diese Vorschriften keine Anwendung (Vergl. § 26.)

§ 29. Wird ein Teil eines Grundstücks von diesem abgeschrieben, so ist für ihn ein neues Grundbuchblatt anzulegen, wenn er weder auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen noch auf Grund des § 90 der Grundbuchordnung und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschrift (§ 29 der Verordnung, betreffend die Einrichtung des Flurbuches ꝛc.,) seine Ausscheidung aus dem Grundbuch beantragt wird.

Wird in Gemäßheit der im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften die Ausscheidung des abzuschreibenden Teils aus dem Grundbuch beantragt, so wird die Eintragung des Eigentumsübergangs dadurch bewirkt, daß auf dem bisherigen Grundbuchblatt die Abschreibung des Teils unter Angabe des Sachverhältnisses bemerkt wird.

§ 30. Wird von einem Grundstücke ein Teil abgeschrieben und auf ein anderes Grundbuchblatt übertragen oder einem anderen Grundstück als Bestandteil zugeschrieben, so ist in der Beschreibung Spalte

„Abschreibung" die Nummer des anderen Grundbuchblatts zu vermerken. Ebenso ist bei der Eintragung des Teilstücks auf das bisherige Grundbuchblatt zu verweisen.

Eintragungen auf dem bisherigen Blatt, die lediglich das abgeschriebene Teilgrundstück betreffen, sind nach Übertragung auf das neue Blatt auf dem bisherigen zu löschen.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn von einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt ein Grundstück abgeschrieben wird.

§ 31. Wird ein Grundstück einem anderen als Bestandteil zugeschrieben, werden mehrere Grundstücke mit einander vereinigt oder wird für mehrere Grundstücke ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt, so ist sowohl auf dem neuen Grundbuchblatt die Nummer des bisherigen Blattes als auf diesem die Nummer des neuen Grundbuchblatts zu vermerken.

§ 32. Werden mehrere Grundstücke zu einem vereinigt (§ 5 der Grundbuchordnung), so kann das Grundbuchblatt eines der Grundstücke weitergeführt werden. Grundbuchblätter, die infolge der Vereinigung von Grundstücken nicht weitergeführt werden, sind zu schließen.

§ 33. Im Falle der Teilung eines Grundstücks, der Abschreibung eines Grundstücksteils, sowie der Vereinigung von Grundstücken soll die Eintragung nur erfolgen, wenn die veränderten Grenzen der Grundstücke und ihre Lage durch eine von dem Katasteramt beglaubigte Karte erkennbar gemacht werden.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn ein Grundstücksteil ohne Abschreibung mit einem Rechte belastet werden soll.

V. Grundbuchblätter für Erbbaurechte.

§ 34. Die Eintragung eines Erbbaurechts auf das für dieses Recht bestimmte Grundbuchblatt erfolgt unter der Bezeichnung als Erbbaurecht mit Angabe seines Inhalts und des nach Flurbuchnummer und Grundbuchblatt zu bezeichnenden Grundstücks, an dem es besteht.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Grundbuchblätter für Grundstücke auch auf die Grundbuchblätter für Erbbaurechte Anwendung.

VI. Eintragungen in das Grundbuch.

(§ 6 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung.)

§ 35. Die Verfügungen von Eintragungen sind von dem Grundbuchrichter zu erlassen und von dem Gerichtsschreiber auszuführen. Die Eintragungsformel ist in der Verfügung oder in dem Grundaktenformular (§ 53) wörtlich in der Fassung zu entwerfen, in der sie in das Grundbuch eingetragen werden soll. Wird sie in dem Grundaktenformular entworfen, so ist in der Eintragungsverfügung darauf hinzuweisen.

§ 36. Bei jeder Eintragung in das Grundbuch ist der Tag der Eintragung und die Aktennummer, zu der sie verfügt ist, anzugeben.

Nach erfolgter Eintragung ist bei der Eintragungsverfügung und, wenn die Eintragungsformel in dem Grundaktenformular entworfen war,

auch bei dieser der Tag der Eintragung von dem Gerichtsschreiber unter Beifügung seines Namenszuges zu vermerken.

§ 37. Die Eintragung des Eigentumserwerbs erfolgt in der ersten Abteilung durch Eintragung des Namens des Erwerbers.

Soll das Grundstück einem anderen Grundstück des Erwerbers zugeschrieben oder auf das Blatt des anderen Grundstücks übertragen werden, so wird die Eintragung des Eigentumserwerbs dadurch bewirkt, daß das Grundstück in die Beschreibung des anderen Grundstücks eingetragen wird.

Der Grund der Eintragung (Auflassung, Erbschein u. dergl.) ist anzugeben. Erfolgt die Eintragung im Anlegungsverfahren, so genügt der Vermerk „Eingetragen bei Anlegung des Grundbuchs" unter Hinzufügung des Zeitpunkts der Eintragung.

§ 38. Die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung (§§ 874, 1115 B. G. B., § 50 G. B. O.) oder eine sonstige Urkunde erfolgt durch Angabe der Aktennummer der in Bezug genommenen Urkunde.

§ 39. Soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, muß aus der Eintragung oder der in dieser in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung der Inhalt des eingetragenen Rechts klar und vollständig ersichtlich sein.

Auf die Bezeichnung des Berechtigten finden die Vorschriften der §§ 15 und 17 entsprechende Anwendung.

§ 40. Angaben über den Rang eines eingetragenen Rechts im Verhältnis zu einem anderen eingetragenen Rechte sind bei beiden Rechten einzutragen.

§ 41. Werden mehrere Grundstücke, für welche kein gemeinschaftliches Grundbuchblatt geführt wird, mit einem Rechte belastet, so ist bei der Eintragung des Rechts auf dem Blatte jedes Grundstücks in der ersten Hauptspalte der betreffenden Abteilung die Mitbelastung der anderen Grundstücke zu vermerken.

Das Gleiche gilt im Falle des § 49 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung; doch ist in diesem Falle neben dem bereits eingetragenen Posten die Mitbelastung des anderen Grundstücks oder des auf ein anderes Grundbuchblatt übertragenen Grundstücksteils in der Spalte „Veränderungen" zu vermerken.

§ 42. Rechte, mit denen ein Recht an einem Grundstücke belastet werden soll, sind in die Abteilung des Grundbuchblatts einzutragen, in der sich das zu belastende Recht befindet. Die Eintragung erfolgt in der Spalte „Veränderungen".

Das Gleiche gilt von der Eintragung einer Verfügungsbeschränkung in Ansehung eines anderen Rechts an einem Grundstück als des Eigentums.

§ 43. Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung eines Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte oder auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts werden in die Abteilung und in die Spalte dieser Abteilung eingetragen, in welcher die endgültige Eintragung zu erfolgen

hätte. Die Eintragung soll so erfolgen, daß Raum genug bleibt, um in derselben Spalte neben der Vormerkung die endgültige Eintragung zu bewirken.

Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs auf Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte werden, wenn das Recht in der zweiten oder dritten Abteilung eingetragen ist, in die zweite Hauptspalte dieser Abteilung eingetragen.

Die Löschung einer in die erste Abteilung eingetragenen Vormerkung erfolgt in der Nebenspalte „Bemerkungen".

§ 44. Die Eintragung eines Widerspruchs erfolgt in derselben Weise, wie die Eintragung einer Verfügungsbeschränkung. (Vergl. § 18 No. 1 und § 42 Absatz 2).

§ 45. Eine Eintragung, die durch einen Löschungsvermerk oder durch den Inhalt einer späteren Eintragung ihre Bedeutung verliert, soll rot unterstrichen werden.

VII. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

(Vergl. §§ 56 bis 70, 97 der Grundbuchordnung.)

§ 46. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sollen nach den Mustern — Anlage C und D*) — ausgefertigt werden.

§ 47. Der Betrag des Postens soll am Kopfe des Briefes in Zahlen angegeben werden. Mindert sich demnächst der Betrag, so sind die Zahlen zu durchstreichen und die des abgeminderten Betrages an ihre Stelle zu setzen.

§ 48. Der Inhalt der den Posten betreffenden Eintragungen ist vollständig, wenn auch nicht wörtlich, in den Brief aufzunehmen.

Das belastete Grundstück ist in dem Briefe nach seiner Bezeichnung in der Beschreibung unter Angabe des Grundbuchbezirks und der Nummer des Grundbuchblatts zu bezeichnen.

§ 49. Eintragungen in der dritten Abteilung, welche dem Posten im Range vorgehen, können in dem Briefe unter Angabe ihrer laufenden Nummer einzeln oder nach ihrem Gesamtbetrage bezeichnet werden.

Wird auf Grund des § 57 Abs. 3 der Grundbuchordnung der Brief ergänzt, so ist der Inhalt desselben, soweit er infolge der Änderung seine Bedeutung verloren hat, rot zu unterstreichen.

§ 50. Soweit sich aus § 68 der Grundbuchordnung nichts anderes ergiebt, ist in einem neu erteilten Brief nur der noch gültige Inhalt der den Posten betreffenden Eintragungen aufzunehmen.

§ 51. Wird nach Maßgabe des § 66 der Grundbuchordnung über mehrere Posten ein gemeinschaftlicher Brief beantragt, so ist am Kopfe des Briefes der Betrag jedes Postens in Zahlen anzugeben (§ 47) und der Inhalt der die einzelnen Posten betreffenden Eintragungen unter Hinzu-

*) Hier nicht abgedruckt.

fügung einer die einzelnen Posten unterscheidenden Nummer räumlich von einander zu trennen.

Bei Vermerken, welche nachträglich einem Posten hinzugefügt werden, ist auf seine Unterscheidungsziffer zu verweisen.

VIII. Grundakten.

(Vergl. §§ 94, 95 der Grundbuchordnung).

§ 52. Für jedes Grundbuchblatt werden Grundakten geführt.

Die Grundakten dienen zur Aufbewahrung aller das Grundstück betreffenden Schriftstücke, insbesondere der Vollmachten, Anträge, Eintragungsbewilligungen sowie sonstiger Urkunden, auf welche eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt.

Wird ein Schriftstück der im Absatz 2 bezeichneten Art in einer Nachlaßakte, Vormundschaftsakte oder einer anderen Grundakte desselben Amtsgerichts aufbewahrt, so kann es für die Grundakten, ohne daß es der Beibringung einer beglaubigten Abschrift bedarf, durch ein Blatt ersetzt werden, das den Verbleib des Schriftstücks unter Angabe seines wesentlichen Inhalts angiebt.

§ 53. Die Grundakten sollen enthalten:

1) ein in seiner Einrichtung dem Grundbuchblatt entsprechendes Formular (Grundaktenformular), in welches alle zu dem Grundbuchblatt verfügten Eintragungen, sofern nicht gemäß § 35 Satz 2 verfahren ist, abschriftlich zu übertragen sind;
2) ein nach fortlaufenden Nummern geordnetes Aktenverzeichnis.

§ 54. Den Grundakten sind die Akten beizulegen, welche in dem Verfahren über die Anlegung des Grundbuchs erwachsen sind.

IX. Geschäftsbetrieb der Grundbuchämter.

§ 55. Über alle Eingänge in Grundbuchsachen und ihre Erledigung ist von dem Gerichtsschreiber ein Tagebuch zu führen. Die Einrichtung des Tagebuchs wird von dem Amtsgericht bestimmt.

§ 56. Von jeder Eintragung einer Eigenthumsänderung ist dem Katasteramt und dem Generalsteueramt, von jeder Eintragung in die Beschreibung dem Katasteramt Mitteilung zu machen.

Von der Eintragung des Verzichts auf das Eigentum ist außerdem der Deputation für die Verwaltung der öffentlichen Grundstücke Anzeige zu erstatten.

§ 57. Soweit in den Gesetzen oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind auch in Grundbuchsachen die für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

X. Schlußbestimmung.

§ 58. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 19. Dezember 1899.

14.

Verordnung, betreffend die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters vom 19. Dezember 1899.

(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1899 Nr. 33/LV Seite 290 bis 291.)*)

Der Senat verordnet auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 18. Juli 1899:

§ 1. Für die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters sind die in der

Anlage A**)

abgedruckten, unter den verbündeten Regierungen vereinbarten „Bestimmungen über das Vereinsregister und das Güterrechtsregister" nebst den angefügten Formularen und Mustern sowie die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung maßgebend.

§ 2. Für jeden Amtsgerichtsbezirk werden ein Vereinsregister und ein Güterrechtsregister geführt.

Registerführer ist der Gerichtsschreiber.

§ 3. Die Verweisung auf die Stelle der Registerakten, wo sich die zu Grunde liegende gerichtliche Verfügung befindet (Anlage A § 4 Abs. 1), geschieht durch Vermerk der Nummer (□) des betreffenden Aktenstücks.

§ 4. Die Durchstreichung oder Unterstreichung einer nicht mehr gültigen Eintragung (Anlage A § 5 Abs. 1 Satz 2) darf nur auf gerichtliche Verfügung erfolgen.

§ 5. In das nach Maßgabe des § 6 der Verordnung, die Errichtung von Ehepakten betreffend, vom 19. Dezember 1833, eingerichtete Register kann eine nach dem 1. Januar 1900 eingereichte Aufgabe (vergl. § 3 der bezeichneten Verordnung und § 22 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der Konkursordnung, vom 25. Juni 1879) nur eingetragen werden, wenn die Ehe, auf deren güterrechtliche Regelung sich die Aufgabe bezieht, vor dem 1. Januar 1900 eingegangen und die Aufgabe innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Eingehung der Ehe eingereicht ist.

Wird nach dem 1. Januar 1900 die Änderung oder Aufhebung des Güterstandes einer Ehe, bezüglich dessen sich in dem bisherigen Register

*) Ausgegeben am 19. Dezember 1899.

**) Diese Anlage ist hier nicht abgedruckt.

eine Eintragung findet, in das Güterrechtsregister eingetragen, so ist bei der Eintragung in das Güterrechtsregister in der Spalte „Bemerkungen" auf die Eintragung in dem bisherigen Register und bei dieser auf die Eintragung in dem Güterrechtsregister zu verweisen.

§ 6. Das im § 5 Absatz 1 bezeichnete Register nebst den dazu gehörigen Akten ist bis auf weiteres aufzubewahren. Auf die Einsicht dieses Registers und die Erteilung von Abschriften findet in Zukunft die Vorschrift des § 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 19. Dezember 1899.

15.

Verordnung, betreffend 1) die Einrichtung und Führung des Flurbuchs, 2) die Anlegung des Grundbuchs, 3) die vom Buchungszwang befreiten Grundstücke, vom 19. Dezember 1899.

(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1899 Nr. 33/LVI Seite 303 bis 310.)*)

Der Senat verordnet zur Ausführung der Grundbuchordnung und auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch:

I. Einrichtung und Führung der Flurbücher.

§ 1. Das bremische Staatsgebiet zerfällt in mehrere Flurbuchbezirke. Flurbuchbezirke sind die jetzigen Katasterbezirke. Soweit ein Katasterbezirk in Unterbezirke zerfällt, bildet jeder Unterbezirk einen selbständigen Flurbuchbezirk.

§ 2. Die Flurbücher werden von dem Katasteramt geführt.

§ 3. Die Flurbücher werden auf Grund der Vermessungsregister angelegt. Für ihre Einrichtung und Führung ist die Einrichtung und Führung der Vermessungsregister maßgebend, soweit sich nicht aus den §§ 4 bis 8 ein anderes ergiebt.

§ 4. In das Flurbuch sind alle selbständigen Grundstücke des Bezirks mit Einschluß der dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke, sowie der Flüsse unter fortlaufenden Nummern einzutragen.

Die Nummer des Grundstücks im Flurbuch muß mit seiner Nummer in der Katasterkarte übereinstimmen.

*) Ausgegeben am 19. Dezember 1899.

§ 5. Sind die Eintragungen im Flurbuch unrichtig, so hat das Katasteramt von Amtswegen die Berichtigung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn das Flurbuch die Größe des Grundstücks infolge eines Vermessungsfehlers unrichtig angiebt, oder wenn ein im Flurbuch aufgeführtes Grundstück thatsächlich nicht mehr besteht, oder wenn ein Grundstück aus Versehen in das Flurbuch nicht eingetragen ist.

§ 6. Die Änderung des Flurbuchs, welche infolge Teilung eines Grundstücks, Abschreibung eines Grundstücksteils oder Vereinigung von Grundstücken erforderlich wird, hat das Katasteramt von Amtswegen vorzunehmen, sobald ihm von dem Grundbuchamt mitgeteilt ist, daß die der Änderung entsprechenden Eintragungen in das Grundbuch erfolgt sind.

Vor der Eintragung in das Grundbuch hat das Katasteramt den Beteiligten auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, wie das Flurbuch demnächst zu ändern sein wird.

§ 7. Das Katasteramt hat dem Grundbuchamt, sobald mit der Anlage des Grundbuchs begonnen ist, jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung des Flurbuchs anzuzeigen. Auf Grund dieser Anzeigen hat das Grundbuchamt die auf den Angaben des Flurbuchs beruhenden Angaben des Grundbuchs zu berichtigen. Auf Verlangen sowie stets bei der Teilung eines Grundstücks hat das Katasteramt dem Grundbuchamt die zugehörigen amtlich beglaubigten Karten mitzuteilen.

§ 8. Das Grundbuchamt hat dem Katasteramt von der Anlegung des Grundbuchblatts für jedes im Grundbuch eingetragene Grundstück und von der Nummer des Grundbuchblatts Mitteilung zu machen.

II. Anlegung des Grundbuches.

§ 9. Die Bestimmung des Bezirks (§ 2 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung), für welchen mit der Anlegung des Grundbuchs vorgegangen werden soll, erfolgt durch die Justizkommission des Senats.

§ 10. Die Anlegung beginnt, sobald dem Amtsgericht von dem Katasteramt eine Abschrift des Flurbuchs für den Bezirk mitgeteilt ist. In der Abschrift muß bei jedem Grundstück dessen frühere Katasterbezeichnung vermerkt werden.

Das Amtsgericht hat den Zeitpunkt, in welchem mit der Anlegung des Grundbuchs für den Bezirk begonnen wird, unter thunlichst genauer Bezeichnung des Bezirks, dreimal in achttägigen Zwischenräumen in den Bremer Nachrichten bekannt zu machen. Bei einem in der Stadt Bremen oder in Bremerhaven belegenen Bezirk sind die zu dem Bezirk gehörigen Straßen, bei einem im Landgebiet belegenen Bezirk die dazu gehörigen Ortschaften in der öffentlichen Bekanntmachung zu bezeichnen.

In der Bekanntmachung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß sie ihre Rechte an den bezeichneten Grundstücken während der später erfolgenden allgemeinen Abkündigung dem Amtsgerichte anmelden müssen, sofern sie nicht vor Beginn der Abkündigung die gerichtliche Mitteilung erhalten haben, daß es einer Anmeldung nicht bedürfe.

§ 11. Die Anlegung des Grundbuchs erfolgt durch Feststellung des Inhalts des Grundbuchs (§§ 12 bis 21) und durch Eintragung des festgestellten Inhalts (§§ 22 bis 24).

Für jedes Grundstück wird ein vorläufiges Grundbuchblatt geführt, in welches das Ergebnis der für die Feststellung des Inhalts des Grundbuchs erforderlichen Ermittelungen und die während der Anlegung des Grundbuchs eintretenden Rechtsänderungen fortlaufend einzutragen sind. Die Einrichtung des vorläufigen Grundbuchblatts bestimmt das Amtsgericht.

§ 12. Das Katasteramt ist verpflichtet, dem Gerichte die von diesem erwünschte Aufklärung zu geben, und auf Ersuchen des Gerichts bei Verhandlungen mit den Beteiligten mitzuwirken, Vermessungen vorzunehmen, Unrichtigkeiten in den Karten und in dem Flurbuch zu berichtigen sowie auf Verlangen des Gerichts die Lage und die Grenzen einzelner Grundstücke durch Beibringung von Karten anschaulich zu machen.

§ 13. Das Gericht hat die zur Feststellung des Inhalts des Grundbuchs erforderlichen Ermittelungen und zwar nötigenfalls an Ort und Stelle vorzunehmen und kann zu diesem Zwecke Zeugen laden und eidlich oder eidesstattlich vernehmen.

§ 14. Die Beschreibung des Grundstücks (§§ 9 ff. der Verordnung, betreffend die Einrichtung der Grundbücher) ist auf Grund der Angaben des Flurbuchs und der Akten des Erbe- und Handfestenamts festzustellen.

§ 15. Die Grundlage für die Feststellung der Eintragungen in die einzelnen Abteilungen des Grundbuchs (§§ 15 ff. der Verordnung, betreffend die Einrichtung der Grundbücher,) bilden die in den Akten und in den Eintragebüchern des Erbe- und Handfestenamts enthaltenen Angaben über die Eigentums- und Belastungsverhältnisse der Grundstücke sowie die nach den Vorschriften der §§ 16 bis 19 anzustellenden Ermittelungen.

§ 16. Über Eigentum und Belastung der Grundstücke sind zu vernehmen

1) die in den Akten des Erbe- und Handfestenamts eingetragenen Eigentümer oder deren Erben;
2) sofern die Akten des Erbe- und Handfestenamts über die Eigentumsverhältnisse keine zuverlässige Auskunft geben, die in dem Flurbuch als Eigentümer eingetragenen Personen oder deren Erben;
3) die Personen, welche von den unter 2) genannten als Eigentümer bezeichnet werden oder für deren Eigentum sich Anzeichen ergeben.

Ist die Vernehmung einer dieser Personen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so kann von ihrer Vernehmung Abstand genommen werden.

Das Gericht kann von der Vernehmung einzelner Miteigentümer Abstand nehmen, wenn es die von den vernommenen abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend erachtet.

In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist den nicht vernommenen Eigentümern mitzuteilen, welche Eintragungen in das Grundbuch auf Grund der vorgenommenen Ermittlungen in Aussicht genommen sind.

§ 17. Wer das Eigentum an einem Grundstück in Anspruch nimmt, hat, soweit das Gericht dies für erforderlich erachtet, seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen, den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen er das Eigentum erworben hat, die darauf sich beziehenden Urkunden vorzulegen, sowie andere Beweise beizubringen.

Er hat ferner alle auf dem Grundstücke haftenden Eigentumsbeschränkungen, Eigentumsvorbehalte, Handfestenschulden nach Rang und Betrag, Grunddienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Lasten, welche zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, insbesondere auch die auf dem Meierrechte beruhenden Verpflichtungen, sowie bei Landstellen die Ansprüche der Altenteiler und Abfindungsberechtigten anzugeben und die Berechtigten namhaft zu machen. Soweit er das Bestehen einzelner aus den Akten des Erbe- und Handfestenamts oder aus dem Eintragebuch ersichtlicher Belastungen des Grundstücks bestreitet, hat er den Grund seines Bestreitens anzugeben und die darauf sich beziehenden Urkunden vorzulegen.

§ 18. Von den nach § 17 Absatz 2 angezeigten oder aus den Akten des Erbe- und Handfestenamts oder dem Eintragebuche ersichtlichen Eigentumsbeschränkungen oder Belastungen des Grundstücks erhalten die Berechtigten Mitteilung mit dem Eröffnen, daß es einer Anmeldung derselben nicht bedürfe. Hatte der Eigentümer das Bestehen einzelner Belastungen der im letzten Satze des § 17 bezeichneten Art bestritten, so erhält der Berechtigte, oder sein Vertreter oder sein Rechtsnachfolger, welche thunlichst zu ermitteln sind, hiervon Mitteilung mit der Aufforderung, sich über das bestrittene Recht und den von dem Eigentümer angegebenen Grund des Bestreitens zu erklären.

Die Mitteilungen sollen das belastete Grundstück nach der ihm in den Akten des Erbe- und Handfestenamts und dem Kataster beigelegten Bezeichnung und die im Range vorgehenden oder gleichstehenden Rechte nach Gegenstand und Kapitalbetrag, soweit erforderlich auch unter Nennung der Berechtigten angeben.

§ 19. Sobald die Vorschriften der §§ 16 bis 18 für den Bezirk im wesentlichen durchgeführt sind, erfolgt die allgemeine Abkündigung der zu dem Bezirk gehörigen Grundstücke, für die das Grundbuch anzulegen ist. In der Abkündigung sind die Grundstücke nach ihrer Bezeichnung im Flurbuch, sowie ihre Lage nach Straße und Nummer oder ihre sonstige Bezeichnung und die Namen der Eigentümer (§ 16 Nr. 1 bis 3, § 17 Absatz 1) anzugeben.

Die Abkündigung besteht in der öffentlichen Aufforderung aller unbekannten Beteiligten, die ihnen an den abgekündigten Grundstücken zustehenden Rechte, namentlich Eigentumsansprüche, Grunddienstbarkeiten, Reallasten und handfestarische Rechte, die auf einem meierrechtlichen oder einem ähnlichen Verhältnisse beruhenden Lasten, sowie bei Landstellen auch die Rechte der Altenteiler und der Abfindungsberechtigten sowie die Rechte an solchen Rechten innerhalb einer dreiwöchigen Frist vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Amtsgerichte anzumelden. Als Rechtsnachteil der unterlassenen rechtzeitigen Anmeldung ist anzudrohen,

1) daß Grunddienstbarkeiten gegen einen Dritten, welcher nach Anlegung des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an dem Grundstück in redlichem Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erwirbt, nicht geltend gemacht werden können;
2) daß sämtliche nicht angemeldete Rechte anderer Art an den abgekündigten Grundstücken mit dem Ablaufe der Abkündigungsfrist erlöschen.

Im übrigen finden auf die Abkündigung die Vorschriften des § 17 Abs. 2 und des § 18 Satz 1 der Erbe- und Handfestenordnung Anwendung.

§ 20. Sobald die für die allgemeine Abkündigung geltende Frist abgelaufen ist, wird der Inhalt der einzelnen Abteilungen des Grundbuches festgestellt. Für die Feststellung gelten folgende Vorschriften:

1) Der Inhalt der ersten Abteilung wird durch die Eintragung des in der Abkündigung genannten Eigentümers festgestellt.

   Wird das Eigentum an einem Grundstück von einem andern in Anspruch genommen, so hat dieser, sofern der Eigentumsanspruch rechtzeitig angemeldet ist, innerhalb einer von dem Amtsgericht zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsstreit anhängig gemacht hat. Unterläßt er dies, so bleibt sein Anspruch unberücksichtigt. Andernfalls darf vor Beendigung des Rechtsstreits das Grundstück nicht in das Grundbuch eingetragen werden.
2) Der Inhalt der übrigen Abteilungen des Grundbuches ergiebt sich sowohl in Ansehung der hierher gehörigen Eigentumsbeschränkungen und Belastungen als in Ansehung ihres Ranges:
   a. aus denjenigen Eigentumsbeschränkungen und Belastungen, welche aus den Akten des Erbe- und Handfestenamts, insbesondere aus der letzten Lassung oder dem letzten Anschlage des belasteten Grundbuchs oder aus den Eintragebüchern des Erbe- und Handfestenamts ersichtlich, und von dem Eigentümer anerkannt sind;
   b. aus den nach der Vorschrift der §§ 34 bis 36 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch angemeldeten und von dem Eigentümer anerkannten Rechten;
   c. aus den nach der Vorschrift des § 37 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch begründeten Rechten;

soweit die unter a bis c bezeichneten Rechte nicht nach der Vorschrift des § 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch wieder aufgehoben sind.

§ 21. Die im § 20 unter 2a und b bezeichneten Rechte sind für die Anlegung des Grundbuches nur zu berücksichtigen, wenn sie von dem Eigentümer des Grundstücks anerkannt worden sind. Hat sich der Eigentümer über diese Rechte noch nicht erklärt, so ist er hierzu mit dem Hinweise aufzufordern, daß die Rechte in das Grundbuch eingetragen würden, wenn er nicht innerhalb einer von dem Amtsgericht zu bestimmenden Frist Widerspruch erheben sollte.

Hat der Eigentümer ein Recht der bezeichneten Art bestritten, so hat das Amtsgericht durch Verhandlung mit den Beteiligten eine Einigung zu versuchen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so kann wegen des be-

strittenen Rechts auf Grund einer einstweiligen Verfügung eine Vormerkung eingetragen werden. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des bestrittenen Rechts glaubhaft gemacht wird.

§ 22. Der Inhalt des Grundbuches ist nach seiner Feststellung unter Beobachtung der §§ 40 bis 42 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche aus dem vorläufigen Grundbuchblatt in das neu eingerichtete Grundbuch einzutragen.

Die Form der Eintragung soll sich nach den für Eintragungen in das neue Grundbuch geltenden Vorschriften richten.

§ 23. Hat sich der Inhalt des Grundbuches zwischen seiner Feststellung und seiner Eintragung geändert, so ist die Änderung zu berücksichtigen. Einzutragen ist nur der gegenwärtige Rechtszustand.

§ 24. Einzutragende Geldbeträge, die auf eine andere Währung als Reichswährung lauten, sind vor der Eintragung in Reichswährung umzurechnen.

§ 25. Der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für den Bezirk als angelegt anzusehen ist, wird auf Antrag des Amtsgerichts durch die Justizkommission des Senats bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Auf den Inhalt der Bekanntmachung findet die Vorschrift des § 10 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 26. Das Amtsgericht hat die im § 25 bezeichnete Bestimmung bei der Justizkommission des Senats zu beantragen, sobald für alle Grundstücke des Bezirks, für die das Grundbuch anzulegen ist, der Inhalt des Grundbuchs festgestellt ist.

Begegnet die Feststellung des Inhalts des Grundbuchs für einzelne Grundstücke Schwierigkeiten, so ist der Antrag zunächst auf die übrigen Grundstücke des Bezirks zu beschränken. Dies gilt namentlich für die Fälle des § 44 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 20 Nr. 1 Abs. 2 dieser Verordnung.

§ 27. So lange der bei Anlegung des Grundbuchs festgestellte Inhalt des Grundbuchs nach den Vorschriften der §§ 20 bis 24 in das Grundbuchblatt eines Grundstücks noch nicht eingetragen ist, sollen andere Eintragungen in das Grundbuchblatt dieses Grundstücks nicht bewirkt werden.

§ 28. Die Vorschriften der Grundbuchordnung über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Grundbuchamts finden auf das Verfahren zur Anlegung des Grundbuchs entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten die für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften auch für das Anlegungsverfahren.

III. Vom Buchungszwang befreite Grundstücke.

§ 29. Die zu öffentlichen Zwecken bestimmten Grundstücke des Reichs, des bremischen Staats, der politischen oder kirchlichen Gemeinden, die dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Grundstücke der Kirchen oder der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften, die öffentlichen Schul-

gebäude sowie solche Grundstücke, die einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten nur auf Antrag des Eigentümers sowie im Falle der Belastung ein Grundbuchblatt. Die Vorschrift des § 14 der Grundbuchordnung findet entsprechende Anwendung.

Grundstücke, welche einem für Rechnung von Privatunternehmern betriebenen Straßenbahnunternehmen gewidmet sind, unterliegen dem Buchungszwang.

§ 30. Wird ein vom Buchungszwang befreites Grundstück veräußert, so erhält es ein Grundbuchblatt, es sei denn, daß es nach der Vorschrift des § 29 Absatz 1 auch nach dem Eigentumsübergang vom Buchungszwang befreit sein würde.

§ 31. Wird nach dem Zeitpunkt, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Anlegung eines Grundbuchblatts für ein vom Buchungszwang befreites Grundstück erforderlich, so finden die Vorschriften über die Anlegung des Grundbuchs entsprechende Anwendung; die Abkündigung des Grundstücks (§ 19) findet indessen nur dann statt, wenn das Amtsgericht sie für erforderlich erachtet.

IV. Schlußbestimmung.

§ 32. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 19. Dezember 1899.

16.

Verordnung, betreffend die Bekanntmachungen der Behörden und Verkehrsanstalten über Fundsachen, vom 23. Januar 1900.

(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1900 Nr. 3/IV Seite 5, 6.)*)

Der Senat verordnet auf Grund des § 982 des Bürgerlichen Gesetzbuches und zur Ergänzung der Verordnung vom 18. Juli 1899:

Die in den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Landesbehörden und der dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalten über in deren Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln gefundene Sachen haben zu erfolgen:

1) durch die Bremer Nachrichten für in der Stadt Bremen und im Landgebiete,
2) durch die Norddeutsche Volkszeitung in Vegesack für daselbst und
3) durch die Nordwestdeutsche Zeitung in Bremerhaven für daselbst gefundene Sachen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 23. Januar 1900.

*) Ausgegeben am 23. Januar 1900.

17.

Verordnung, betreffend die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen und die Ausstellung von Lebensbescheinigungen, vom 11. Mai 1900.

(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1900 Nr. 23/XXXI Seite 205, 206.)*)

Der Senat verordnet auf Grund des § 7 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899:

§ 1. Der Polizeidirektion, dem Landherrnamt, den Ämtern Vegesack und Bremerhaven, dem Büreauvorsteher des Amts Bremerhaven, den Distriktspolizeikommissären in Bremen, den Polizeikommissären in Bremerhaven sowie den Gerichtsvollziehern wird die Ermächtigung erteilt, die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen vorzunehmen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf Erklärungen aller Art; ausgenommen sind:

1) alle Erklärungen in Grundbuchsachen;
2) die Erklärungen über die Abtretung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden (§§ 1155, 1192 B. G. B.);
3) die Erklärungen tauber, stummer und blinder Personen und solche Erklärungen, welche in fremder Sprache abgegeben werden.

§ 2. Die Gerichtsschreiber werden ermächtigt, innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter solchen Erklärungen vorzunehmen, welche nach gesetzlicher Vorschrift oder richterlicher Anordnung in beglaubigter Form bei Gericht einzureichen sind.

§ 3. Die Beglaubigung darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift oder das Handzeichen in Gegenwart des Beamten vollzogen oder anerkannt wird.

Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift oder das Handzeichen zu setzenden Vermerk; der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, welcher die Unterschrift oder das Handzeichen vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und den Tag der Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift, Bezeichnung des Amtscharakters und Siegel oder Stempel des Beglaubigenden versehen sein.

§ 4. Die in § 1 bezeichneten Behörden und Beamten werden ferner ermächtigt, Lebensbescheinigungen auszustellen.

§ 5. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Beamten haben sich der Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sowie der Ausstellung von Lebensbescheinigungen zu enthalten, wenn bei ihnen einer der

*) Ausgegeben am 11. Mai 1900.

Fälle vorliegt, in denen nach § 6 unter 1 bis 4 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Richter von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist.

§ 6. Für die nach Maßgabe dieser Verordnung vorgenommene Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, eine Gebühr von 50 Pfennig, für die Ausstellung einer Lebensbescheinigung eine Gebühr von 50 Pfennig erhoben, und zwar von den Gerichtsvollziehern für sich, von den übrigen Beamten für die Staatskasse.

Wegen Bedürftigkeit des Beteiligten kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 11. Mai 1900.

VI

Elsass-Lothringen

Inhalts-Verzeichniß.

1. Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaß-Lothringen, vom 17. April 1899 . . . . . 1—31
2. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 6. November 1899 31—46
3. Gesetz, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, vom 6. November 1899 . . . . . 46—51
4. Gesetz, betreffend das Hinterlegungswesen und den Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung, vom 1. November 1899 . . . . 52—56
5. Gesetz, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung sowie das Rechtsmittel der Kassation, vom 13. November 1899 . . . . . 56—60
6. Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 13. November 1899 . . . . . 60—69
7. Verordnung, betreffend die Regelung der Zuständigkeit in den Fällen der §§ 1723, 1745, 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 1. November 1899 . . . . . 69—70
8. Gesetz, betreffend die Aufhebung von Landesgesetzen, vom 29. November 1899 . . . . . 70—78
9. Verordnung, betreffend die Vereine und die Stiftungen, vom 6. Dezember 1899 . . . . . 79—80
10. Verordnung, betreffend die vom Buchungszwange befreiten Grundstücke, vom 11. Dezember 1899 80
11. Verordnung, betreffend die Anlegung von Grundbüchern, vom 18. April 1900 . . . . . 81—87
12. Verordnung, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, vom 2. Mai 1900 88—90

VI. Elsass-Lothringen.

1.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaß-Lothringen vom 17. April 1899

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1899 Nr. 6 S. 43 bis 78*), in der durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 1899 veröffentlichten Fassung, Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1900 Nr. 1 S. 1 bis 36.)**)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

Abschnitt I.

Vorschriften zum Allgemeinen Theile.

Namensänderung.

§. 1. Zur Aenderung des Familiennamens ist die Ermächtigung des Statthalters erforderlich.

Als Aenderung eines Namens ist auch die Beifügung eines weiteren Namens oder eines sonstigen Zusatzes zum Namen anzusehen.

§. 2. Der Antrag, durch welchen die Ermächtigung nachgesucht wird, muß mit Gründen versehen sein. Dem Antrage darf erst stattgegeben werden, nachdem er öffentlich bekannt gemacht und seit dem Tage der letzten Bekanntmachung ein Jahr verstrichen ist.

Einwendungen Dritter gegen die beantragte Aenderung sind innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist bei dem Ministerium einzureichen, widrigenfalls deren Geltendmachung ausgeschlossen ist. Die Bekanntmachung muß einen Hinweis darauf enthalten.

Die Bekanntmachung erfolgt vorbehaltlich anderweiter Veröffentlichung:

1. durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in das für die Bekanntmachungen des Ministeriums bestimmte Blatt,
2. durch dreimalige Einrückung in eines der für den Geburtsort und in eines der für den Wohnort des Antragstellers zu gerichtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter.

*) Ausgegeben zu Straßburg, den 4. Mai 1899.

**) Ausgegeben zu Straßburg, den 6. Januar 1900. — Vergl. dazu unten S. 29 Anm. *.

§. 3. Wird die Ermächtigung ertheilt, so ordnet das Ministerium die Bekanntmachung der bewilligten Namensänderung im Gesetzblatte sowie deren Eintragung am Rande der Geburtsurkunden derjenigen Personen an, deren Namen geändert wird.

§. 4. Die Aenderung des Namens erstreckt sich, soweit nicht bei der Ermächtigung eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Antragstellers.

§. 5. Für Personen, die unter Vormundschaft stehen, kann die Aenderung des Namens von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nachgesucht werden.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die Genehmigung (Abs. 1) den Mündel hören, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Juristische Personen.

§. 6. Schenkungen und Verfügungen von Todeswegen zu Gunsten juristischer Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, soweit gesetzlich nicht ein Anderes bestimmt ist, der staatlichen Genehmigung.

Auf Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften (Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 810) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Gesetz vom 20. April 1892, Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 846) findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

Die bestehenden Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Ertheilung der Genehmigung (Abs. 1) bleiben unberührt.

§. 7. Mit dem Erlöschen einer Stiftung (§. 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) fällt das Vermögen, wenn die Stiftungsurkunde eine Bestimmung über die Anfallberechtigung nicht enthält, an die gesetzlichen Erben des Stifters.

§. 8. Die Bezeichnung der in den Fällen der §§. 43 Abs. 1 bis 3, 61, 81 und 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständigen Behörden sowie die näheren Bestimmungen über das Verfahren (§§. 44, 62 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erfolgen durch Kaiserliche Verordnung.

Abschnitt II.

Vorschriften zum Rechte der Schuldverhältnisse.

Zinsfuß.

§. 9. Soweit in Landesgesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, eine Verzinsung zu fünf vom Hundert vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung eine Verzinsung zu vier vom Hundert.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

§. 10. Geld, das von einer öffentlichen Kasse geschuldet wird, ist, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

Verpflichtungen des Verſicherers im Falle der Verſicherung eines Gebäudes gegen Feuersgefahr.

§. 11. Iſt ein Gebäude, das mit einer Hypothek belaſtet iſt, gegen Feuersgefahr verſichert und meldet der Gläubiger die Hypothek dem Verſicherer an, ſo iſt dieſer verpflichtet:

1. dem Gläubiger ſpäteſtens einen Monat vor Ablauf der Verſicherung den Endtermin bekannt zu geben; ferner den Gläubiger von einer etwaigen Herabſetzung der Verſicherungsſumme, ſobald er davon Kenntniß erhält, zu benachrichtigen;
2. im Falle eines Brandes dem Gläubiger von Ort, Tag und Stunde, welche zur Feſtſtellung des Schadens beſtimmt ſind, ſo zeitig Nachricht zu geben, daß er den Verhandlungen beiwohnen kann, es ſei denn, daß mit dem Aufſchube der Verhandlungen Gefahr verbunden iſt;
3. im Falle eines Rechtsſtreits über die Verpflichtung des Verſicherers den Gläubiger ohne Verzug von dem Rechtsſtreite zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigungen erfolgen durch eingeſchriebene Briefe. Die dadurch entſtehenden Koſten hat der Hypothekenſchuldner dem Verſicherer zu erſetzen.

§. 12. Der Verſicherer iſt wegen Nichtzahlung der Prämie durch den Verſicherten zum Rücktritte von dem Vertrag erſt berechtigt, nachdem er den Gläubigern, welche ihre Hypothek angemeldet haben, die Nichtzahlung angezeigt hat und ſeit dem Empfange der Anzeigen ein Monat verſtrichen iſt, ohne daß die geſchuldete Leiſtung bewirkt worden iſt.

Der Verſicherer darf, auch wenn der Verſicherte widerſpricht, die Zahlung der Prämien durch die Hypothekengläubiger nicht ablehnen.

§. 13. Tritt der Verſicherer aus einem anderen als dem im §. 12 bezeichneten Grunde vom Vertrage zurück, ſo hat er dies den Gläubigern, welche ihre Hypothek angemeldet haben, anzuzeigen. Er bleibt dieſen Gläubigern gegenüber bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Anzeige aus dem Verſicherungsvertrage verpflichtet.

Im Falle eines Brandes bleibt die Verſicherungsſumme den Hypothekengläubigern auch dann verhaftet, wenn der Verſicherte wegen Verſchuldens ſeiner Rechte aus dem Verſicherungsvertrage verluſtig iſt.

Soweit der Verſicherer die Hypothekengläubiger befriedigt, gehen deren Anſprüche gegen den Verſicherten auf ihn über.

§. 14. Die nach den §§. 11 Abſ. 1, 12 Abſ. 1 und 13 erforderliche Anmeldung der Hypothek iſt durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zuzuſtellen.

Die Anmeldung ſoll Namen und Wohnſitz des Gläubigers und des Verſicherten, den Betrag der Hypothekenforderung und die Bezeichnung des belaſteten Gebäudes enthalten. Die Zuſtellung erfolgt an den Verſicherer oder für ihn an die Agentur, welche die Police ausgeſtellt hat.

Die Anmeldung kann unterbleiben, ſoweit der Verſicherer die ihm auferlegten Verpflichtungen den Hypothekengläubigern gegenüber übernommen hat.

Wohnt der Gläubiger nicht im Deutſchen Reiche, ſo hat er einen

Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen, dem die vorgeschriebenen Benachrichtigungen zu übersenden sind.

§. 15. Die Vorschriften der §§. 11, 12, 13 und 14 finden im Falle der Belastung eines Gebäudes mit einer Grundschuld oder einer Rentenschuld entsprechende Anwendung.

Wildschaden. a. Haftpflicht.

§. 16. Die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens (§. 835 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) tritt auch dann ein, wenn der Schaden durch Hasen oder Kaninchen angerichtet wird.

§. 17. Der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

§. 18. Zum Ersatze des Wildschadens mit Ausnahme desjenigen, der durch Schwarzwild angerichtet wird, ist an Stelle der Gemeinde, welche die Jagd auf Grund des §. 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Ausübung des Jagdrechts, vom 7. Februar 1881 (Gesetzbl. S. 5) verpachtet hat, der Jagdpächter verpflichtet.

Die Gemeinde kann jedoch auch zum Ersatze desjenigen Wildschadens, der nicht durch Schwarzwild angerichtet ist, angehalten werden, wenn der Jagdpächter und der Bürge zahlungsunfähig sind, unbeschadet ihres Rückgriffs gegen dieselben.

b. Feststellung des Wildschadens.

§. 19. Für jede Gemeinde ist jeweils bei Beginn einer Jagdpachtperiode für deren Dauer ein Schätzer zu ernennen, dem die Feststellung des Wildschadens obliegt.

Die näheren Bestimmungen über die Ernennung des Schätzers werden vom Ministerium erlassen.

§. 20. Wer Ersatz für Wildschaden, mit Ausnahme des Schadens, der durch Schwarzwild angerichtet ist, fordern will, hat den Anspruch bei dem Bürgermeister anzumelden.

Der Bürgermeister hat unverzüglich nach erfolgter Anmeldung zur Ermittelung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben den Antragsteller sowie den Jagdpächter und den Schätzer mittelst eingeschriebener Briefe zu laden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß auch im Falle des Nichterscheinens der Schaden ermittelt und abgeschätzt werde.

§. 21. Jeder Betheiligte hat das Recht, zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§. 22. Ueber die Verhandlungen, zu welchen die Ermittelung und Schätzung des Schadens Anlaß giebt, ist ein Protokoll zu errichten, worin zutreffendenfalls der Geldbetrag zu bestimmen ist, den der Ersatzpflichtige zu entrichten hat.

Das Protokoll iſt von dem Schätzer zu unterſchreiben. Es iſt innerhalb einer Woche nach dem Termin auf dem Bürgermeiſteramte zu hinterlegen.

§. 23. Das Protokoll begründet Beweis für den Beſtand und die Höhe des Schadens.

Wird nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der Hinterlegungsfriſt von einem der Betheiligten bei dem Bürgermeiſter Widerſpruch gegen die Abſchätzung eingelegt und binnen einer weiteren Friſt von zwei Wochen nach Einlegung des Widerſpruchs Klage erhoben, ſo gilt der Schaden als endgültig feſtgeſtellt. Ueber die Einlegung des Widerſpruchs iſt auf Verlangen eine Beſcheinigung zu ertheilen.

§. 24. Der Schätzer erhält auf Verlangen eine Entſchädigung für den erforderlichen Zeitverluſt im Betrage von 50 Pfennig für jede angefangene Stunde, mindeſtens aber 2 Mark.

Die von dem Schätzer zu beanſpruchenden Gebühren und die aufgewendeten Koſten hat, wenn ein Schaden feſtgeſtellt wird, derjenige, welcher für den Schaden verantwortlich iſt, entgegengeſetzten Falles der Antragſteller zu tragen; doch können dieſelben dem Beſchädigten ganz oder theilweiſe auferlegt werden, wenn ſeine Anſprüche eine verhältnißmäßig erhebliche Zuvielforderung enthalten.

Die Gemeinde hat, auch wenn kein Schaden feſtgeſtellt iſt, dem Schätzer, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die koſtenpflichtige Partei, auf Verlangen die im Abſ. 2 bezeichneten Beträge zu entrichten.

§. 25. Der Jagdpächter, der nicht im Bezirke des Landgerichts wohnt, worin die verpachtende Gemeinde gelegen iſt, hat einen in dem Landgerichtsbezirke wohnhaften Vertreter zu beſtellen, der in ſeinem Namen dem Feſtſtellungsverfahren beiwohnen und für ihn Vergleiche abſchließen kann und an welchen die vorgeſchriebenen Benachrichtigungen zu richten ſind.

Von der Beſtellung iſt dem Bürgermeiſter Kenntniß zu geben.

Iſt die Beſtellung unterblieben, ſo kann von der Zuziehung des Pächters zu den Verhandlungen über die Feſtſtellung des Schadens abgeſehen werden.

c. Wildſchadensgenoſſenſchaft.

§. 26. Die ſämmtlichen Gemeinden des Landes bilden zum Zwecke einer gleichmäßigen Vertheilung der Ausgaben, welche ihnen aus der Verpflichtung zum Erſatze des Schwarzwildſchadens erwachſen, eine Wildſchadensgenoſſenſchaft.

§. 27. Die Wildſchadensgenoſſenſchaft hat ihren Sitz in Straßburg. Sie iſt rechtsfähig und wird durch einen Vorſtand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§. 28. Der Vorſtand beſteht aus neun von den Bezirkstagen auf die Dauer von fünf Jahren zu wählenden Mitgliedern. Jeder Bezirkstag hat drei Mitglieder zu wählen.

Der Vorſitzende des Vorſtandes wird auf Vorſchlag [illegible] durch das Miniſterium ernannt.

Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen, dem die vorgeschriebenen Benachrichtigungen zu übersenden sind.

§. 15. Die Vorschriften der §§. 11, 12, 13 und 14 finden im Falle der Belastung eines Gebäudes mit einer Grundschuld oder einer Rentenschuld entsprechende Anwendung.

Wildschaden. a. Haftpflicht.

§. 16. Die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens (§. 835 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) tritt auch dann ein, wenn der Schaden durch Hasen oder Kaninchen angerichtet wird.

§. 17. Der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

§. 18. Zum Ersatze des Wildschadens mit Ausnahme desjenigen, der durch Schwarzwild angerichtet wird, ist an Stelle der Gemeinde, welche die Jagd auf Grund des §. 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend die Ausübung des Jagdrechts, vom 7. Februar 1881 (Gesetzbl. S. 5) verpachtet hat, der Jagdpächter verpflichtet.

Die Gemeinde kann jedoch auch zum Ersatze desjenigen Wildschadens, der nicht durch Schwarzwild angerichtet ist, angehalten werden, wenn der Jagdpächter und der Bürge zahlungsunfähig sind, unbeschadet ihres Rückgriffs gegen dieselben.

b. Feststellung des Wildschadens.

§. 19. Für jede Gemeinde ist jeweils bei Beginn einer Jagdpachtperiode für deren Dauer ein Schätzer zu ernennen, dem die Feststellung des Wildschadens obliegt.

Die näheren Bestimmungen über die Ernennung des Schätzers werden vom Ministerium erlassen.

§. 20. Wer Ersatz für Wildschaden, mit Ausnahme des Schadens, der durch Schwarzwild angerichtet ist, fordern will, hat den Anspruch bei dem Bürgermeister anzumelden.

Der Bürgermeister hat unverzüglich nach erfolgter Anmeldung zur Ermittelung und Schätzung des behaupteten Schadens und zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu demselben den Antragsteller sowie den Jagdpächter und den Schätzer mittelst eingeschriebener Briefe zu laden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß auch im Falle des Nichterscheinens der Schaden ermittelt und abgeschätzt werde.

§. 21. Jeder Betheiligte hat das Recht, zu beantragen, daß die Schätzung des Schadens erst in einem späteren, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin erfolge. Diesem Antrage muß stattgegeben werden.

§. 22. Ueber die Verhandlungen, zu welchen die Ermittelung und Schätzung des Schadens Anlaß giebt, ist ein Protokoll zu errichten, worin zutreffendenfalls der Geldbetrag zu bestimmen ist, den der Ersatzpflichtige zu entrichten hat.

Das Protokoll iſt von dem Schätzer zu unterſchreiben. Es iſt innerhalb einer Woche nach dem Termin auf dem Bürgermeiſteramte zu hinterlegen.

§. 23. Das Protokoll begründet Beweis für den Beſtand und die Höhe des Schadens.

Wird nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der Hinterlegungsfriſt von einem der Betheiligten bei dem Bürgermeiſter Widerſpruch gegen die Abſchätzung eingelegt und binnen einer weiteren Friſt von zwei Wochen nach Einlegung des Widerſpruchs Klage erhoben, ſo gilt der Schaden als endgültig feſtgeſtellt. Ueber die Einlegung des Widerſpruchs iſt auf Verlangen eine Beſcheinigung zu ertheilen.

§. 24. Der Schätzer erhält auf Verlangen eine Entſchädigung für den erforderlichen Zeitverluſt im Betrage von 50 Pfennig für jede angefangene Stunde, mindeſtens aber 2 Mark.

Die von dem Schätzer zu beanſpruchenden Gebühren und die aufgewendeten Koſten hat, wenn ein Schaden feſtgeſtellt wird, derjenige, welcher für den Schaden verantwortlich iſt, entgegengeſetzten Falles der Antragſteller zu tragen; doch können dieſelben dem Beſchädigten ganz oder theilweiſe auferlegt werden, wenn ſeine Anſprüche eine verhältnißmäßig erhebliche Zuvielforderung enthalten.

Die Gemeinde hat, auch wenn kein Schaden feſtgeſtellt iſt, dem Schätzer, vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die koſtenpflichtige Partei, auf Verlangen die im Abſ. 2 bezeichneten Beträge zu entrichten.

§. 25. Der Jagdpächter, der nicht im Bezirke des Landgerichts wohnt, worin die verpachtende Gemeinde gelegen iſt, hat einen in dem Landgerichtsbezirke wohnhaften Vertreter zu beſtellen, der in ſeinem Namen dem Feſtſtellungsverfahren beiwohnen und für ihn Vergleiche abſchließen kann und an welchen die vorgeſchriebenen Benachrichtigungen zu richten ſind.

Von der Beſtellung iſt dem Bürgermeiſter Kenntniß zu geben.

Iſt die Beſtellung unterblieben, ſo kann von der Zuziehung des Pächters zu den Verhandlungen über die Feſtſtellung des Schadens abgeſehen werden.

c. Wildſchadensgenoſſenſchaft.

§. 26. Die ſämmtlichen Gemeinden des Landes bilden zum Zwecke einer gleichmäßigen Vertheilung der Ausgaben, welche ihnen aus der Verpflichtung zum Erſatze des Schwarzwildſchadens erwachſen, eine Wildſchadensgenoſſenſchaft.

§. 27. Die Wildſchadensgenoſſenſchaft hat ihren Sitz in Straßburg. Sie iſt rechtsfähig und wird durch einen Vorſtand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§. 28. Der Vorſtand beſteht aus neun von den Bezirkstagen auf die Dauer von fünf Jahren zu wählenden Mitgliedern. Jeder Bezirkstag hat drei Mitglieder zu wählen.

Der Vorſitzende des Vorſtandes wird aus deſſen Mitte durch das Miniſterium ernannt.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Tagegelder und Reisekosten, deren Höhe das Ministerium bestimmt.

§. 29. Die Kassengeschäfte der Wildschadensgenossenschaft werden von einem Rechnungsführer wahrgenommen.

Der Vorstand ernennt den Rechnungsführer und ist befugt, ihm für seine Thätigkeit eine Vergütung zuzubilligen.

Die Höhe der von dem Rechnungsführer zu hinterlegenden Kaution bestimmt das Ministerium.

§. 30. Die näheren Vorschriften über die Vertretung der Genossenschaft durch den Vorstand und über die Geschäftsführung bleiben der vom Vorstande zu entwerfenden, vom Ministerium zu genehmigenden Satzung vorbehalten.

§. 31. Die Wildschadensgenossenschaft ist nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen verpflichtet, jeder Gemeinde nach Ablauf eines Pachtjahrs vier Fünftel der Entschädigungs- und Kostenbeträge zu erstatten, welche dieselbe im Laufe des Pachtjahrs zur Ausgleichung von Schwarzwildschäden aufgewendet hat.

§. 32. Die Gemeinden haben die von ihnen im Laufe des Pachtjahrs gemachten Aufwendungen bei Verlust des Anspruchs auf Erstattung spätestens sechs Wochen nach Beginn des neuen Pachtjahrs bei dem Vorstande der Genossenschaft anzumelden. Der Anmeldung sind die von dem Bürgermeister bescheinigten Belege über die von der Gemeinde geleisteten Zahlungen beizufügen. Ueber die Anmeldung hat der Vorstand eine Bescheinigung zu ertheilen.

Schwarzwildschäden, für welche beim Ablaufe des Pachtjahrs ein Entschädigungsanspruch noch nicht erhoben oder die Entschädigung noch nicht festgesetzt oder bezahlt ist, sind innerhalb der ersten drei Monate des nächstfolgenden Pachtjahrs anzumelden.

§. 33. Nach Ablauf der im §. 32 Abs. 1 bezeichneten Frist bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung der vorhandenen sonstigen Deckungsmittel den Beitrag, der von jeder Gemeinde zu leisten ist, damit die angemeldeten Beträge erstattet und die Verwaltungskosten bestritten werden können.

Der Beitrag ist nach der Höhe des von jeder Gemeinde für die Verpachtung der Jagd bezogenen Zinses zu bemessen und in der Form eines einheitlichen Prozentsatzes des Pachtzinses festzusetzen.

Bis zur Höhe des nach Abs. 1 und 2 zu leistenden Beitrags ist die Vertheilung des Jagdpachterlöses an die einzelnen Grundeigenthümer (§. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausübung des Jagdrechts, vom 7. Februar 1881) ausgeschlossen.

§. 34. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Erstattung eines angemeldeten Betrags oder die Höhe des Beitrags einer Gemeinde werden in erster Instanz von den Bezirksräthen, in zweiter von dem Kaiserlichen Rathe entschieden.

§. 35. Die Rechnungen der Wildschadensgenossenschaft werden durch den Bezirkspräsidenten in Straßburg festgestellt. Die Entscheidung des Bezirkspräsidenten ist endgültig, wenn der Rechnungsführer der Genossenschaft nicht innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Tages, an welchem ihm die Entscheidung mitgetheilt worden ist, bei dem Bezirkspräsidenten Einspruch erhebt. Durch den Einspruch geht die Entscheidung über das Rechnungsverhältniß in seinem ganzen Umfange mit der im §. 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 über die Einrichtung der Verwaltung (Gesetzbl. 1872 S. 49) bezeichneten Wirkung auf den Bezirksrath des Unter-Elsaß über.

§. 36. Gemeinden, welche zur Deckung des ihnen zur Last bleibenden Fünftels des Schwarzwildschadens mehr als zwanzig Prozent des Jagdpachterlöses aufgewendet haben, kann von dem Ministerium eine Beihülfe aus dem Ertrage der für die Ausstellung von Jagdscheinen erhobenen Zuschlagsgebühren (§. 1 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Landwirthe, welchen durch Schwarzwild Schaden verursacht worden ist, vom 9. Juli 1888, Gesetzbl. S. 89) gewährt werden.

Der Restbestand dieses Ertrags ist der Wildschadensgenossenschaft zu überweisen.

Haftung der Beamten für ihre Gehülfen.

§. 37. Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kasse, eines dem Staate gehörigen Magazins oder die Annahme und die Aufbewahrung von dem Staate gehörigen Geldern oder geldeswerthen Gegenständen obliegt, sind zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehülfen in Ausübung der Verrichtungen, zu welchen sie bestellt sind, einem Dritten widerrechtlich zufügen.

Die Ersatzpflicht tritt auch in den Fällen des §. 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein.

§. 38. Die Bestimmungen des §. 37 gelten auch für die Beamten der Bezirke, der Gemeinden und der anderen öffentlichen Anstalten.

Vorentscheidung.

§. 39. Wird ein Beamter wegen einer Handlung, die er in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorgenommen hat, civilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt, so ist die vorgesetzte Behörde befugt, die im §. 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) bezeichnete Vorentscheidung zu verlangen.

Haftung des Staates und der öffentlichen Anstalten für ihre Beamten.

§. 40. Für den Schaden, den ein Beamter des Staates, eines Bezirks, einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Anstalt in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt einem Dritten zufügt, haftet der Staat, der Bezirk, die Gemeinde oder die öffentliche Anstalt, in deren Dienst der Beamte steht, in gleicher Weise wie der Beamte, soweit der Ersatz von diesem nicht zu erlangen ist. Der Staat, die Bezirke, die Gemeinden und die öffentlichen Anstalten haben dabei die rechtliche Stellung eines Bürgen.

Ausländern kann die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathsstaate des Beschädigten eine der Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Haftung Deutschen gegenüber anerkannt ist.

Schadensersatz für öffentliche Arbeiten.

§. 41. Wegen Veränderungen im natürlichen Abflusse des Wassers, die als nothwendige Folge von Maßregeln eintreten, welche seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Grund der §§. 21 und 30 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891 (Gesetzbl. S. 82 ff.) im öffentlichen Interesse zum Zwecke der Reinigung des Wasserlaufs angeordnet sind, können Schadensersatzansprüche nicht erhoben werden, sofern nicht privatrechtliche Titel bestehen. Unberührt bleibt die Ersatzpflicht im Falle der Inanspruchnahme von Grundstücken oder der Störung von Betrieben zum Zwecke der Ausführung der Arbeiten, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des §. 29 des Gesetzes vom 2. Juli 1891.

Abänderung des §. 13 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten vom 15. Oktober 1873.

§. 42. An Stelle des §. 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten, vom 15. Oktober 1873 (Gesetzbl. S. 273) treten folgende Bestimmungen:

„Erben verstorbener Beamten haben die Erbfolge durch einen Erbschein nachzuweisen. Soll die Kaution nur einem oder einigen von mehreren Erben ausgehändigt werden, so genügt zum Nachweis ihrer Berechtigung ein Zeugniß des Nachlaßgerichts, daß sie über die Kaution zu verfügen befugt sind. Das Nachlaßgericht darf dieses Zeugniß nur ausstellen, wenn die Voraussetzungen für die Ertheilung eines Erbscheins vorliegen und die Zustimmung der übrigen Erben durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist.

Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie die Befugniß eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über die Kaution ist durch die in den §§. 1507 und 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeugnisse nachzuweisen."

Abänderung des §. 9 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1881/1882, vom 24. März 1881.

§. 43. An Stelle des §. 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1881/1882, vom 24. März 1881 (Gesetzbl. S. 15) treten folgende Bestimmungen:

„Die Uebertragung des Eigenthums an einer eingeschriebenen Rente erlangt Wirksamkeit gegenüber der Landeskasse erst durch die Umschreibung der Rente auf den neuen Erwerber. Die Umschreibung erfolgt auf Antrag des bisherigen Eigenthümers oder seines Bevollmächtigten. Erben haben die Erbfolge durch einen Erbschein nachzuweisen. Soll die Rente auf den Namen

eines oder einiger von mehreren Erben umgeschrieben werden, so genügt zum Nachweis ihrer Berechtigung ein Zeugniß des Nachlaßgerichts, daß sie über die Rente zu verfügen befugt sind. Das Nachlaßgericht darf dieses Zeugniß nur ausstellen, wenn die Voraussetzungen für die Ertheilung eines Erbscheins vorliegen und die Zustimmung der übrigen Erben durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist.

Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie die Befugniß eines Testamentsvollstreckers zur Verfügung über die Rente ist durch die in den §§. 1507 und 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeugnisse nachzuweisen."

Abschnitt III.

Vorschriften zum Sachenrechte.

Oeffentliches Gut.

§. 44. An Sachen, die zum öffentlichen Gute gehören, können Rechte nicht erworben werden.

Zum öffentlichen Gute gehören insbesondere die öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, die Schienenwege der Eisenbahnen, die Schiffahrtskanäle, die Häfen, die schiff- oder flößbaren Wasserläufe, die dem öffentlichen Gottesdienst einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft gewidmeten Gebäude, sowie die Thore, Mauern, Gräben und Wälle der Festungen.

§. 45. Die Vorschrift des §. 44 Abs. 1 gilt, unbeschadet der Bestimmung des §. 46 Abs. 1, auch für diejenigen natürlichen Wasserläufe, die nicht mit Schiffen oder zusammengebundenen Flößen befahren werden können.

§. 46. Den Angrenzern natürlicher Wasserläufe, die weder mit Schiffen noch mit zusammengebundenen Flößen befahren werden können, steht unbeschadet der Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1891, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, das Recht zu, das vorüberfließende Wasser zu benutzen, insbesondere ihre Grundstücke damit zu bewässern.

Eine Ableitung des gesammten Wassers ist nur zulässig, wenn beide Ufer demselben Eigenthümer gehören und das Wasser in das gewöhnliche Bett zurückgeleitet wird, bevor es das Grundstück eines Dritten berührt.

§. 47. Entstehen unter den Betheiligten Streitigkeiten über die Ausübung der ihnen zustehenden Gebrauchsrechte, so haben die Gerichte, sofern weder eine Regelung der Wasservertheilung gemäß den §§. 9 und 10 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891, noch besondere Vereinbarungen der Betheiligten vorliegen, bei ihren Entscheidungen neben dem Schutze der Rechte des Einzelnen die Interessen der Landwirthschaft und der Industrie zu berücksichtigen.

Staatsgut.

§. 48. Die öffentlichen Wege und Plätze, welche der Landesfiskus zu unterhalten hat, sowie das Bett der Flüsse, welche mit Schiffen oder

zusammengebundenen Flößen befahren werden können, gehören zum Staatsgute.

§. 49. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das dem Staate gehört, bedarf es der Einwilligung oder der Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Veräußerung im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgt, es sei denn, daß das zu veräußernde Grundstück zu den Staatswaldungen gehört oder zu einem Werthe von mehr als 100000 Mark abgeschätzt ist, in welchen Fällen stets die durch Abs. 1 vorgeschriebene Einwilligung oder Genehmigung erforderlich ist. Die Formen und Bedingungen der Versteigerung sowie die zur Vornahme der Versteigerung zuständigen Behörden bestimmt das Ministerium.

Die Vorschrift gilt ferner nicht für die Abtretung von Verlandungen, von trocken gelegten Wasserläufen, verlassenen Straßentheilen und sonstigen bei Ausführung öffentlicher Arbeiten entbehrlich gewordenen Grundstücken, sowie für die Abtretung von Grundstückstheilen zu Wegeanlagen oder zum Zwecke eines Erwerbs behufs Arrondirung von Staatseigenthum, sofern das abzutretende Grundstück 20 Ar nicht übersteigt.

Unberührt bleiben auch die bestehenden besonderen Vorschriften, durch welche die Regierung zur Abtretung gewisser Bestandtheile des Staatsguts ausdrücklich ermächtigt wird.

Zuwachs bei Grundstücken.

§. 50. Das Land, das allmählich und unmerklich einem an einen natürlichen Wasserlauf grenzenden Grundstücke durch Anschwemmung zuwächst, wird ein wesentlicher Bestandtheil dieses Grundstücks.

Das Gleiche gilt von dem an das Grundstück anstoßenden Gelände, das dadurch, daß das Wasser sich unmerklich von einem Ufer zurückzieht und auf das andere übertritt, freigelegt wird. Die Eigenthümer, die zufolge des Uebertretens des Wassers ihres Eigenthums verlustig gehen, haben keinen Anspruch auf das freigelegte Gelände auf der gegenüber liegenden Seite.

Der Wiederherstellung des früheren Zustandes durch behördlich angeordnete Unterhaltungsarbeiten (§§. 23 Abs. 2, 24 Abs. 5 und 27 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891) stehen die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegen.

§. 51. Die Bestimmungen des §. 50 Abs. 1 und 2 gelten nicht bei Seen und Teichen.

Dem Eigenthümer eines Teiches verbleibt, auch wenn die Wassermenge des Teiches sich mindert, die Bodenfläche, welche das Wasser bedeckt, wenn es auf der Abflußhöhe des Teiches steht. Derselbe erwirbt andererseits kein Recht an dem angrenzenden Boden, den das Wasser des Teiches bei außerordentlichen Anschwellungen bedeckt.

§. 52. Eine Erdmasse, die durch Wassergewalt von einem Grundstücke losgerissen und mit einem anderen Grundstücke vereinigt wird, wird ein wesentlicher Bestandtheil des letzteren, wenn entweder seine Unterscheidung

von letzterem nicht mehr möglich ist, oder wenn die Vereinigung ein Jahr bestanden hat, ohne daß der Eigenthümer oder ein sonstiger Berechtigter sein Recht durch Erhebung der Klage geltend gemacht hat.

§. 53. Inseln und andere Erhöhungen, die sich in dem Bette der schiff- oder flößbaren Flüsse bilden, sind Eigenthum des Staates.

§. 54. Inseln und andere Erderhöhungen, die sich in dem Bette der nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufe bilden, gehören dem Eigenthümer des Ufers, auf dessen Seite die Erderhöhung sich gebildet hat. Erstreckt sich diese über die Mitte des Wasserlaufs, so theilt sie sich unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer nach Maßgabe einer bei mittlerem Wasserstande durch die Mitte des Wasserlaufs gezogenen Linie.

Die Eigenthümer einer Insel haben in Ansehung neu entstehender Inseln dieselben Rechte wie die Ufer-Eigenthümer.

§. 55. Die Bestimmungen der §§. 53 und 54 finden keine Anwendung, wenn der Fluß durch einen neu gebildeten Arm ein angrenzendes Grundstück abschneidet, umgiebt und dadurch zur Insel macht. Der Eigenthümer des abgeschnittenen Grundstücks behält das Eigenthum.

§. 56. Wenn ein Fluß sein Bett auf die Dauer verläßt und sich ein neues Bett gräbt, so fällt das verlassene Flußbett den durch den veränderten Lauf des Wassers geschädigten Eigenthümern nach Verhältniß des ihnen entzogenen Bodens zu.

Inhalt des Eigenthums. a. Quellen.

§. 57. Das Recht des Eigenthümers eines Grundstücks erstreckt sich auf die Quellen, welche auf dem Grundstücke entspringen, und auf das sich auf dem Grundstücke natürlich sammelnde oder darauf abfließende Wasser, insbesondere das Regenwasser.

§. 58. Der Eigenthümer darf den Lauf einer Quelle nicht ändern, wenn sie den Einwohnern einer Gemeinde oder einer Ortschaft das zu ihrem persönlichen Bedürfniß oder zur Pflege des Viehes erforderliche Wasser liefert.

Der Eigenthümer kann jedoch Schadensersatz beanspruchen, es sei denn, daß die Einwohner das Recht auf den Gebrauch erworben oder das Gebrauchsrecht während dreißig Jahren ausgeübt haben.

b. Abfatz des Wassers.

§. 59. Der Eigenthümer eines niedriger liegenden Grundstücks hat den in Folge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindenden Abfluß des Regen-, Schnee-, Eis-, Sicker- und Quellwassers von einem höher liegenden Grundstücke zu dulden.

Weder der Eigenthümer des höher liegenden, noch der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstücks darf Vorrichtungen treffen, durch welche der Abfluß des Wassers zum Nachtheile des Nachbarn geändert wird.

c. Dachtraufe.

§. 60. Der Eigenthümer eines Gebäudes hat die Bedachung so einzurichten, daß die Dachtraufe entweder auf das eigene Grundstück oder

auf einen öffentlichen Weg fällt. Der Eigenthümer eines Nachbargrundstücks kann verlangen, daß die Dachtraufe nicht auf sein Grundstück fällt.

d. Bewässerung und Entwässerung.

§. 61. Die Rechte, welche nach den §§. 11 bis 16 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891 dem Eigenthümer eines Grundstücks zum Zwecke der Bewässerung und der Entwässerung seines Grundstücks sowie den auf Grund der Gesetze vom 21. Juni 1865 und 11. Mai 1877 gebildeten Genossenschaften zum Zwecke der Bewässerung und der Entwässerung der Grundstücke der Genossenschaftsmitglieder zustehen, bleiben unberührt.

Das Gleiche gilt von den in denselben Paragraphen eingeräumten Rechten auf Mitbenutzung der zur Bewässerung oder Entwässerung dienenden Anlagen.

e. Abstand bei Pflanzungen.

§. 62. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß die Bäume und Sträucher auf den Nachbargrundstücken sich in dem durch zu Recht bestehende Verordnungen oder Ortsgebräuche vorgeschriebenen Abstande von der Grenze befinden.

Bestehen keine Verordnungen oder Ortsgebräuche, so ist bei Bäumen und Sträuchern, die höher als zwei Meter sind, ein Abstand von zwei Meter, bei Bäumen und Sträuchern, die diese Höhe nicht erreichen, ein Abstand von fünfzig Centimeter einzuhalten. Der Abstand wird von der Mittelachse des Baumes oder Strauches bis zur Grenzlinie gemessen.

§. 63. Die Vorschriften des §. 62 gelten nicht für Bäume und Sträucher, die an Spalieren oder Gegenspalieren befestigt sind, sofern sie sich hinter einer Mauer befinden und die Mauer nicht überragen. Sie finden ferner auf Wald, der an Wald grenzt, und auf Pflanzungen, die sich auf öffentlichen Wegen oder auf Grundstücken an der Grenze öffentlicher Wege befinden, keine Anwendung.

f. Schadendrohende Anlagen.

§. 64. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken keine schadendrohenden Anlagen hergestellt oder gehalten werden, ohne daß der Abstand, der nach den Verordnungen der zuständigen Behörden oder nach Ortsgebräuchen zwischen der Anlage und der beide Grundstücke trennenden Mauer belassen werden soll, gewahrt ist oder die durch Verordnungen oder Ortsgebräuche vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen getroffen sind.

Zu diesen Anlagen sind insbesondere Brunnen, Abtritts- und Düngergruben, Schornsteine, Feuerherde, Schmieden, Backöfen oder andere Oefen, Viehställe sowie Niederlagen für Salz oder Aetzstoffe zu rechnen.

g. Fenster.

§. 65. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß in der Mauer eines Nachbargrundstücks angebrachte Fenster, sowie an einer solchen Mauer befestigte Balkone und andere eine Aussicht auf sein Grundstück gewährende Vorsprünge im Falle einer geraden Aussicht mindestens 1,90 Meter, im Falle einer schrägen Aussicht mindestens 0,60 Meter von der Grenze entfernt sind.

Die Entfernung wird bei gerader Aussicht von der Außenseite der Mauer, worin das Fenster sich befindet, oder von der äußersten Linie des Vorsprunges, bei schräger Aussicht von der nach der Aussichtsseite gelegenen äußersten Kante des Fensters oder des Vorsprunges gemessen.

§. 66. Fenster, welche nur zur Erhellung des Nachbargebäudes dienen, hat der Eigenthümer eines Grundstücks selbst in einer unmittelbar anstoßenden, dem Nachbar gehörenden Mauer zu dulden, wenn sie mit einem Metallgitter, dessen Stäbe höchstens 0,10 Meter von einander abstehen, und mit einem Rahmen, der nicht geöffnet werden kann, versehen und außerdem im Erdgeschoß mindestens 2,60 Meter, in den höheren Stockwerken mindestens 1,90 Meter über dem Fußboden des zu erhellenden Raumes angebracht sind.

§. 67. In einer Mauer, zu deren Benutzung die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, darf keiner der Eigenthümer ohne Zustimmung des anderen eine Lichtöffnung anbringen.

§. 68. Aussichtsfenster, Vorsprünge und Lichtöffnungen, die auf einen öffentlichen Weg oder einen öffentlichen Platz gehen, sind den Beschränkungen der §§. 65 oder 66 nicht unterworfen.

h. Scheidemauer.

§. 69. Der Eigenthümer eines in einer Stadt oder Vorstadt gelegenen Hauses, Hofes oder Gartens kann verlangen, daß der Nachbareigenthümer ihm zum Abschlusse seines in der Stadt oder Vorstadt gelegenen Hauses, Hofes oder Gartens die Errichtung einer Scheidemauer in der Weise gestattet, daß die Mauer zur Hälfte auf das Nachbargrundstück zu stehen kommt. Der Nachbar ist zur gemeinschaftlichen Benutzung der Mauer berechtigt. Die Benutzung kann jedoch solange verboten werden, als der Nachbar nicht die Hälfte des Werthes der Mauer erstattet.

Die Höhe der Mauer bestimmt sich nach den bestehenden Verordnungen oder Gebräuchen. Bestehen keine Verordnungen oder Gebräuche, so ist die Mauer einschließlich des Mauerdachs in Städten von 50 000 Einwohnern und darüber bis zur Höhe von 3,20 Meter, in anderen Städten bis zur Höhe von 2,60 Meter aufzuführen.

§. 70. Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, das an die Mauer eines Nachbargrundstücks unmittelbar anstößt, kann von dem Nachbareigenthümer verlangen, daß er ihm die gemeinschaftliche Benutzung der Mauer oder eines Theiles der Mauer gestatte.

Der Nachbareigenthümer kann die Mitbenutzung der Mauer insolange verbieten, als ihm nicht die Hälfte des Werthes der Mauer oder des Theiles der Mauer und die Hälfte des Werthes des Bodens, worauf die Mauer errichtet ist, erstattet ist.

§. 71. Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Nachbarn gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigenthümer des einen Grundstücks dem Eigenthümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird. Wird eine Verstärkung der Mauer erforderlich, so ist sie

auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigenthümer die Erhöhung unternimmt.

Der Eigenthümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigenthümer des anderen Grundstücks die Benutzung des Aufbaues verbieten, bis ihm für die Hälfte oder, wenn nur ein Theil des Aufbaues benutzt werden soll, für den entsprechenden Theil der Baukosten und im Falle einer Verstärkung der Mauer auch für die Hälfte oder den entsprechenden Theil des hierzu benutzten Bodens Ersatz geleistet ist.

Solange das im Abs. 2 bestimmte Verbietungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer infolge der Erhöhung verursacht.

§. 72. Die Ansprüche, die sich aus den §§. 69 Abs. 1, 70 Abs. 1 und 71 Abs. 1 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Die in den §§. 69 Abs. 1 Schlußsatz, 70 Abs. 2 und 71 Abs. 2 bezeichneten Verbietungsrechte erlöschen durch Verzicht des Berechtigten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Eigenthümer des Nachbargrundstücks.

Grundbücher.

§. 73. Wo in diesem Gesetze von Grundbüchern die Rede ist, sind darunter Grundbücher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verstehen.

Die Grundbücher, welche auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1891, betreffend die Einrichtung von Grundbüchern (Gesetzbl. S. 41), als angelegt gelten, erhalten die Bezeichnung „Vorläufige Grundbücher".

Von der Eintragung in das Grundbuch befreite Grundstücke.

§. 74. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht (Art. 127 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), ist die Einigung des bisherigen Eigenthümers und des Erwerbers sowie die Beurkundung des Vertrags durch einen elsaß-lothringischen Notar erforderlich.

Die von elsaß-lothringischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden in Gemäßheit der bestehenden Gesetze errichteten Urkunden stehen den notariellen Urkunden im Sinne des Abs. 1 gleich.

Reallasten.

§. 75. Mit einer Reallast kann ein Grundstück nur für wiederkehrende Leistungen belastet werden, zu welchen sich der Erwerber des Grundstücks längstens auf Lebenszeit des Veräußerers oder eines Dritten verpflichtet (Altentheil, Leibgedinge).

Die Belastung eines Grundstücks mit einer anderen Reallast ist untersagt.

Grunddienstbarkeiten.

§. 76. Steht ein Grundstück, das bestimmten wirthschaftlichen Zwecken anderer Grundstücke dient, im Miteigenthume der jeweiligen Eigenthümer dieser Grundstücke, so gilt es als zu deren Gunsten mit einer Grunddienstbarkeit des Inhalts belastet, daß sie es zu jenen Zwecken benutzen dürfen.

Umwandelung der Hypotheken und Vorzugsrechte.

§. 77. Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht (Hypothek oder Vorzugsrecht) gilt von dieser Zeit an als Sicherungshypothek im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nicht eingeschriebene Vorzugsrechte und Hypotheken begründen den Anspruch auf Eintragung einer Sicherungshypothek.

Erlöschung und Uebergang von Rechten bei der Zusammenlegung von Grundstücken.

§. 78. An Stelle des §. 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1877, betreffend Abänderung der Gesetzgebung hinsichtlich des Wasserrechts (Gesetzbl. S. 12), treten folgende Bestimmungen:

Wenn bei der Durchführung einer Unternehmung, für welche sich eine autorisirte Genossenschaft bilden kann, ein Austausch von Grundstücken stattfindet, so kann von den Eigenthümern vereinbart werden, daß mit dem Eigenthum auch die auf den getauschten Grundstücken lastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten und Nießbrauchrechte sowie die sich darauf beziehenden Ansprüche aus Pachtverträgen von dem einen Grundstück auf das andere übergehen sollen. Den Berechtigten steht ein Widerspruchsrecht gegen diese Vereinbarung nur zu, wenn das Grundstück, auf das ihr Recht übergehen soll, nach pflichtmäßiger Abschätzung durch drei Sachverständige von geringerem Werthe als das bisher belastete Grundstück ist.

Von den Sachverständigen wird je einer von dem Berechtigten und dem Genossenschaftsvorstande, der dritte von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke das belastete Grundstück gelegen ist, ernannt. Bezeichnet der Berechtigte ungeachtet einer an ihn gerichteten Aufforderung nicht binnen einer Woche nach der Aufforderung den von ihm zu ernennenden Sachverständigen, so hat der Amtsrichter auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes auch diesen Sachverständigen zu ernennen.

Die Berichtigung des Grundbuchs sowie des Eigenthumsbuchs darf nur auf Bewilligung des Berechtigten oder auf Grund einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung erfolgen. Die Bewilligung muß durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen sein.

Die Vertrags- und Gerichtsverhandlungen, die Eintragungen und Löschungen sind frei von Staatskosten.

§. 79. An Stelle des §. 12 des Gesetzes vom 30. Juli 1890, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen (Gesetzbl. S. 61), treten folgende Bestimmungen:

Der mit der Vertauschung verbundene Verlust und Erwerb des Eigenthums, die im §. 5 Abs. 1 und §. 6 Abs. 1 bezeichneten Rechtswirkungen sowie der Erwerb der gemäß §. 6 Abs. 2 bestellten Grunddienstbarkeiten treten mit der Hinterlegung des endgültigen Zutheilungswerkes auf dem Amtsgericht ein.

Die erfolgte Hinterlegung ist unter allgemeiner Bezeichnung der Feldlage, in welcher die Vertauschung stattgefunden hat, öffentlich bekannt zu machen.

Ist das Grundbuch für die Gemeinde, worauf das Zutheilungswerk sich bezieht, als angelegt anzusehen, so hat das Amtsgericht das Grundbuch alsbald nach der Hinterlegung zu berichtigen.

Ist das Grundbuch für die Gemeinde, worauf das Zutheilungswerk sich bezieht, noch nicht als angelegt anzusehen, so ist das Amtsgericht verpflichtet, bis zum Ablaufe der im §. 113 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Zeit bei allen von ihm zu ertheilenden Auszügen über Rechtsgeschäfte, welche vor Hinterlegung des Zutheilungswerkes stattgefunden haben und Grundstücke in der Gemeinde betreffen, von Amtswegen auf das Zutheilungswerk unter Angabe des Datums der Hinterlegung und der Gewanne, worauf die Neueintheilung sich erstreckt, hinzuweisen.

Bergwerkseigenthum.

§. 80. Die Bergwerke werden von Amtswegen auf Grund der Bergwerksverzeichnisse in besondere Grundbücher eingetragen.

Das Verfahren, in welchem die Anlegung der Grundbücher erfolgt, sowie der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk (Grundbuchbezirk) als angelegt anzusehen ist, werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Ist das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen, so ist die Anlegung auch für solche zu dem Bezirke gehörende Bergwerke, die noch kein Blatt im Grundbuche haben, als erfolgt anzusehen, sofern nicht bestimmte Bergwerke durch besondere Anordnung ausgenommen sind.

§. 81. In Betreff des Bergwerkseigenthums, für welches das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gelten, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften, welche sich auf Grundstücke beziehen, für welche das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorschriften finden auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung.

§. 82. Unberührt bleiben die Vorschriften des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 (Gesetzbl. S. 397), nach welchen

1. das Bergwerkseigenthum durch die von der Oberbergbehörde ertheilte Verleihung und in den Fällen der Konsolidation, Theilung oder Vertauschung von Grubenfeldern und Feldestheilung durch die Bestätigung der Oberbergbehörde erworben wird (§§. 32, 54, 58 Abs. 1 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873),
2. bei dem Austausche von Feldestheilen mit der Bestätigung desselben der dem Bergwerke hinzutretende Theil von den darauf ruhenden Lasten erfaßt, der von dem Bergwerke losgelöste Theil von diesen Lasten befreit wird (§. 58 Abs. 5 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873),

3. im Falle der Aufhebung des Bergwerkseigenthums durch Beschluß der Oberbergbehörde durch diesen Beschluß sowohl das Bergwerkseigenthum als alle Ansprüche auf das Bergwerk, von welcher Art sie auch sein mögen, erlöschen.

§. 83. Die Oberbergbehörde ist verpflichtet, in sämmtlichen im §. 82 bezeichneten Fällen alsbald von Amtswegen die Berichtigung des Grundbuchs zu beantragen.

§. 84. Die Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach den §§. 9, 22 und 121 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können, sowie Hülfsbaue, welche unter die Vorschriften der §§. 49 ff. desselben Gesetzes fallen, erlangen auch ohne Eintragung in das Grundbuch durch Uebergang des Besitzes die Eigenschaft dinglicher Rechte.

§. 85. Die durch §. 136 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 vorgeschriebene Zustellung erfolgt, insoweit das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an die in das Grundbuch eingetragenen Berechtigten.

Bestimmungen, betreffend die Rechte an Grundstücken, für welche das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist.

Besitzschutz.

§. 86. Zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, sowie zum Schutze der Ausübung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, mit welcher der Besitz des Grundstücks oder eines Theiles des Grundstücks verbunden ist, finden, auch wo das Grundbuch für das belastete Grundstück nicht als angelegt anzusehen ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist.

Erwerb und Verlust der Rechte an Grundstücken.

§. 87. Auf den Erwerb und Verlust des Eigenthums und die Begründung, Uebertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte sowie auf die Aenderung des Inhalts und des Ranges dieser Rechte finden, auch wo das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, die hierauf bezüglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Ausnahme der §§. 892, 893 und 896 sowie die Bestimmungen der §§. 74, 75 und 81 bis 85 dieses Gesetzes nach Maßgabe der §§. 88 bis 98 entsprechende Anwendung.

§. 88. An Stelle der Eintragung und Löschung im Grundbuche tritt, unbeschadet der Vorschriften des §. 111, die Eintragung und Löschung in dem Eigenthumsbuche (§. 103).

Die dem Grundbuchamte zugewiesenen Verrichtungen werden von dem Amtsgerichte, welchem die Führung des Eigenthumsbuchs obliegt, wahrgenommen.

§. 89. Die zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstück und zur Bestellung des Erbbaurechts nach den §§. 925 und 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Erklärung hat in Ansehung der in Elsaß-Lothringen liegenden Grundstücke vor einem elsaß-lothringischen Notar zu erfolgen.

Der Notar ist verpflichtet, die Erklärung ungesäumt bei dem Amtsgerichte mit dem Antrag auf Eintragung einzureichen.

In den im §. 106 Abs. 2 vorgesehenen Fällen erfolgt die Auflassung vor dem Amtsgerichte.

§. 90. Die gleichzeitige Anwesenheit beider Theile ist bei der Auflassung eines Grundstücks nicht erforderlich, wenn das Grundstück durch einen Notar versteigert wird und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

§. 91. Der Eigenthümer ist jederzeit befugt, die Eintragung seines Eigenthums und der darauf ruhenden Rechte zu verlangen.

§. 92. Eine Eintragung, welche auf Grund eines zum Schein vorgenommenen Rechtsgeschäfts erfolgt, ist wirksam, unbeschadet des Rechtes der Parteien, im Verhältnisse zu einander die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts geltend zu machen.

§. 93. Rechte und Verfügungsbeschränkungen, die aus Versehen des Amtsgerichts gelöscht sind, können gegenüber demjenigen, der ein Recht an dem Grundstück erwirbt, nicht geltend gemacht werden, es sei denn, daß ein Widerspruch eingetragen oder dem Erwerber bekannt ist, daß die Löschung aus Versehen erfolgte.

§. 94. Durch Ersitzung erwirbt außer dem Falle des §. 900 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Eigenthum eines Grundstücks, wer zufolge einer Auflassung als Eigenthümer in das Eigenthumsbuch eingetragen ist und das Grundstück seit der Eintragung zehn Jahre im Eigenbesitze gehabt hat, es sei denn, daß er zur Zeit der Auflassung nicht in gutem Glauben war.

Diese Vorschriften finden in Ansehung des Erwerbes eines Erbbaurechts entsprechende Anwendung.

Unberührt bleibt die Bestimmung des §. 24 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, vom 31. März 1884 (Gesetzbl. S. 59).

§. 95. Durch Ersitzung erwirbt außer dem Falle des §. 900 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Nießbrauch oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, mit welcher der Besitz des Grundstücks oder eines Theiles des Grundstücks verbunden ist, wer zufolge einer Eintragsbewilligung des angeblichen Eigenthümers als Berechtigter in das Eigenthumsbuch eingetragen ist und das Recht seit der Eintragung zehn Jahre

lang als ihm zuſtehend ausgeübt hat, es ſei denn, daß er zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung nicht in gutem Glauben war.

§. 96. Die zehnjährige Erſitzungsfriſt wird in derſelben Weiſe berechnet, wie die Friſt für die Erſitzung einer beweglichen Sache. Der Lauf der Friſt iſt gehemmt, ſolange ein Widerſpruch gegen die Richtigkeit der Eintragung im Eigenthumsbuch eingetragen iſt.

Für den Rang eines durch Erſitzung erworbenen Rechtes iſt die Eintragung maßgebend.

§. 97. Iſt zur Zeit des Inkrafttretens dieſes Geſetzes die Erſitzung des Eigenthums oder eines anderen Rechtes an einem Grundſtücke noch nicht vollendet, ſo finden auf die Erſitzung die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über die Verjährung entſprechende Anwendung. Der Beginn ſowie die Hemmung und Unterbrechung der Erſitzung beſtimmen ſich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes nach den bisherigen Geſetzen. Die Eintragung in das Eigenthumsbuch iſt zur Vollendung der Erſitzung nicht erforderlich. Erfolgt die Eintragung, ſo findet §. 96 Abſ. 1 Satz 2 Anwendung.

An Stelle der bisherigen Erſitzungsfriſt von 20 Jahren tritt die Friſt von 10 Jahren. Für die Berechnung der Friſt gelten die Vorſchriften des Artikels 169 Abſ. 2 des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche.

§. 98. Verfügungsbeſchränkungen zu Gunſten einer beſtimmten Perſon erlangen gegen Dritte, welche ein Recht an einem Grundſtück oder ein Recht an einem ſolchen Rechte erwerben, nur Wirkſamkeit, wenn ſie in das Eigenthumsbuch eingetragen oder dem Erwerber bekannt ſind.

Die Vorſchriften des §. 892 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs und der §§. 92 und 93 dieſes Geſetzes finden entſprechende Anwendung.

Erbbaurechte und Dienſtbarkeiten.

§. 99. Die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über die Uebertragung, Belaſtung und Aufhebung ſowie die Aenderung des Inhalts und des Ranges eines Rechtes an einem Grundſtücke finden nach der Eintragung des Rechtes in das Eigenthumsbuch auch auf Erbbaurechte und Dienſtbarkeiten Anwendung, die zur Zeit des Inkrafttretens dieſes Geſetzes ſchon beſtehen. Ferner kommt der §. 1056 des Bürgerlichen Geſetzbuchs hinſichtlich der von dem Nießbraucher nach dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes abgeſchloſſenen Mieth- und Pachtverträge auch dann zur Anwendung, wenn der Nießbrauch zur Zeit des Inkrafttretens des Geſetzes ſchon beſtanden hat.

Hypotheken.

§. 100. Hypotheken, welche nach dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes begründet werden, unterliegen, inſolange das Grundbuch nicht als angelegt anzuſehen iſt, mit den aus Abſ. 2 und 3 ſich ergebenden Beſchränkungen den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über die Sicherungshypothek.

Die Beſtellung von Grund- und Rentenſchulden ſowie die Umwandelung der Sicherungshypothek in eine gewöhnliche Hypothek oder in eine Grundſchuld iſt ausgeſchloſſen.

Im Falle des §. 1177 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Abtretung des Rechtes erst erfolgen, nachdem die Grundschuld in eine Sicherungshypothek umgewandelt ist.

§. 101. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten, in die Hypothekenregister eingeschriebenen Hypotheken und Vorzugsrechte sind, in Gemäßheit der bisherigen Gesetze zu erneuern. Die Erneuerung erfolgt durch Eintragung in das Eigenthumsbuch. Eine weitere Erneuerung ist nicht erforderlich.

§. 102. Die Bestimmungen des §. 100 gelten nach der Eintragung in das Eigenthumsbuch auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Pfandrechte (Hypotheken und Vorzugsrechte).

Verfahren.

§. 103. Für die im Bezirk einer jeden Gemeinde gelegenen Grundstücke wird, insolange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, unbeschadet der Bestimmung des §. 111 ein Eigenthumsbuch geführt. Für dieselbe Gemeinde können auch mehrere Bücher, jeweils für bestimmte Theile des Gemeindebezirkes, geführt werden.

In Ansehung der Einrichtung und Führung des Eigenthumsbuchs finden, insoweit gesetzlich nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des 1., 2. und 4. Abschnitts und der §§. 85, 90 und 92 bis 96 des 5. Abschnitts der Reichs-Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzbl. S. 139) sowie des §. 80 Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 104. In der Eintragungsbewilligung oder, wenn eine solche nicht erforderlich ist, in dem Eintragungsantrage sind die Grundstücke, worauf das einzutragende Recht sich bezieht, wenn möglich nach Sektion und Nummer des Katasters und in allen Fällen durch Angabe des Flächeninhalts, der Kulturart, der Gewann, worin sie gelegen sind, und, wenn es sich um die Eintragung des Eigenthums handelt, der Nebenläger zu bezeichnen. Erforderlichenfalls ist die Lage des Grundstücks näher zu beschreiben und ein Handriß vorzulegen.

§. 105. Insolange ein Grundstück nicht in das Eigenthumsbuch aufgenommen ist, soll die Eintragung des Eigenthums erfolgen, auch wenn derjenige, dessen Recht durch sie betroffen wird, nicht als der Berechtigte eingetragen ist.

Zum Nachweise des Eigenthums ist bei der ersten Eintragung in glaubhafter Weise darzuthun, daß der einzutragende Eigenthümer das Grundstück allein oder unter Hinzurechnung des Besitzes seiner Rechtsvorgänger seit 10 Jahren im Eigenbesitze hat.

§. 106. Dem Antrag auf Eintragung des Eigenthums an einem Grundstück oder auf Eintragung einer von dem Eigenthümer bewilligten Hypothek oder eines Erbbaurechts darf von dem Amtsgerichte nur stattgegeben werden, wenn eine vor einem elsaß-lothringischen Notar errichtete Urkunde über die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums oder

zur Bestellung der Hypothek oder des Erbbaurechts vorgelegt wird. An Stelle der Urkunde genügt die Vorlegung eines Auszugs.

Die von elsaß-lothringischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden in Gemäßheit der bestehenden Gesetze errichteten Urkunden stehen den notariellen Urkunden im Sinne des Abs. 1 gleich.

Die Bestimmung des Abs. 1 greift nicht Platz, wenn die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums auf letztwilliger Verfügung beruht.

§. 107. In den öffentlichen Urkunden, welche über die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Bestellung einer Hypothek errichtet werden, sollen auf mindestens zehn Jahre zurück die Rechtsvorgänger des Eigenthümers und deren Erwerbstitel angegeben und die Grundstücke nach Vorschrift des §. 104 bezeichnet werden. Wird ein zehnjähriger Besitz nicht durch Erwerbstitel dargethan, so sollen die Rechtsvorgänger auf dreißig Jahre zurück angegeben werden.

§. 108. Zur Eintragung von Rechten, über deren Erwerb eine Ueberschreibung oder eine Einschreibung in den Hypothekenregistern vorliegt, ist die im §. 19 der Reichs-Grundbuchordnung vorgeschriebene Bewilligung nicht erforderlich.

Die Eintragung erfolgt, wenn die Ueberschreibung oder die Einschreibung durch die hierüber ausgestellte amtliche Bescheinigung oder durch einen Auszug aus den Hypothekenregistern nachgewiesen wird.

Die Eintragung kann von den Rechtsnachfolgern eines Gläubigers verlangt werden, auch wenn die Rechtsnachfolge nicht durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen ist.

§. 109. Zur Eintragung der unter der Herrschaft der bisherigen Gesetze begründeten Rechte, in Ansehung deren eine Ueberschreibung oder Einschreibung in den Hypothekenregistern nicht vorliegt, genügt gegenüber dem Schuldner statt der Bewilligung der Nachweis über die Begründung des Rechtes.

Die Vorschriften des §. 77 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Zur Eintragung von Sicherungshypotheken, die an die Stelle der Vorzugsrechte des Verkäufers, Darleihers oder Theilungsgenossen treten, bedarf es auch gegenüber dem Rechtsnachfolger des Schuldners nicht der Bewilligung, wenn die Eintragung innerhalb 45 Tagen nach der Veräußerung oder Theilung beantragt wird.

Sicherungshypotheken, die an die Stelle von Vorzugsrechten treten, behalten den Rang des Vorzugsrechts.

§. 110. Wer zur Eintragung eines Rechtes der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von ihr betroffen wird, nicht bedarf, kann die nach §. 40 Abs. 1 der Reichs-Grundbuchordnung erforderliche vorherige Eintragung des Eigenthümers ohne dessen Zustimmung und unabhängig von dem Besitz eines vollstreckbaren Titels verlangen.

Unter derselben Voraussetzung ist dem Antrag auf Eintragung des Eigenthümers stattzugeben, obwohl der durch §. 105 Abs. 2 erforderte Nachweis nicht vorliegt. Das Amtsgericht hat jedoch eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher dieser Nachweis zu erbringen ist, widrigenfalls

die Eintragung gelöſcht wird. Bedarf der Berechtigte zum Nachweis eines Erbſcheins oder einer anderen Urkunde, die dem Verpflichteten auf Antrag von einer Behörde oder einem Notar zu ertheilen iſt, ſo kann er die Ertheilung an Stelle des Verpflichteten verlangen.

Vorläufige Grundbücher.

§. 111. Wo vorläufige Grundbücher beſtehen, tritt das vorläufige Grundbuch an Stelle des Eigenthumsbuchs.

Die Vorſchriften der §§. 104 und 105 Abſ. 1 finden keine Anwendung.

Haftpflicht.

§. 112. Verletzt der Amtsrichter, der dem Amtsgerichte beigeordnete Hypothekenbewahrer (§. 116) oder der Gerichtsſchreiber bei Führung des Eigenthumsbuchs oder des vorläufigen Grundbuchs vorſätzlich oder fahrläſſig die ihm obliegende Amtspflicht, ſo trifft den Betheiligten gegenüber die im §. 839 des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten die Landeskaſſe, der bei grobem Verſehen der Rückgriff gegen den Beamten zuſteht. Hinſichtlich der Verjährung des den Betheiligten zuſtehenden Erſatzanſpruchs findet §. 852 des Bürgerlichen Geſetzbuchs Anwendung.

Aufgebot der beſtehenden Rechte.

§. 113. Erbbaurechte, perſönliche Dienſtbarkeiten und Hypotheken, die nach dem bisherigen Rechte der Erneuerung nicht unterliegen oder bis zum Ablauf einer beſtimmten Friſt von der Erneuerung befreit ſind, ſowie alle in dem bisherigen Rechte begründeten Verfügungsbeſchränkungen und Anſprüche auf Rückgängigmachung des Eigenthums an einem Grundſtücke müſſen binnen 10 Jahren, von dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes an gerechnet, in das Eigenthumsbuch eingetragen werden, widrigenfalls ſie gegenüber Dritten, welche Rechte an dem Grundſtück erwerben, ihre bisherige Wirkſamkeit verlieren.

Unberührt bleibt die Beſtimmung des §. 34 Abſ. 1 des Geſetzes, betreffend die Einrichtung von Grundbüchern vom 22. Juni 1891 in Anſehung der darin bezeichneten Hypothekeneinſchreibungen und der im §. 3 Ziffer 2 und 6 desſelben Geſetzes bezeichneten Rechte und Verfügungsbeſchränkungen.

Aufhebung der Hypothekenämter.

§. 114. Die Hypothekenämter werden aufgehoben.

Soweit in den beſtehenden Geſetzen auf die Hypothekenämter oder die von ihnen geführten Regiſter Bezug genommen wird, treten an deren Stelle die Amtsgerichte und die nach Maßgabe dieſes Geſetzes von den Amtsgerichten zu führenden Bücher.

§. 115. Die von den Hypothekenämtern geführten Regiſter werden den Amtsgerichten am Sitze der Hypothekenämter überwieſen.

Für die Eintragungen (Randvermerke), die in dieſen Regiſtern noch erforderlich werden, ſowie die daraus zu ertheilenden Auszüge und Beſcheinigungen bleiben die bisherigen Vorſchriften maßgebend. In Anſehung der Haftpflicht des Staates finden die Beſtimmungen des §. 112 entſprechende Anwendung.

§. 116. Die Hypothekenbewahrer, die sich bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amte befinden, können behufs Wahrnehmung der Verrichtungen, welche mit der noch erforderlichen Führung der Register der Hypothekenämter sowie mit der Führung der Grundbücher und der Eigenthumsbücher verbunden sind, nach Anordnung des Ministeriums den Amtsgerichten beigeordnet und, sofern sie die Befähigung zum Richteramte besitzen, zu Amtsrichtern ernannt werden. Dieselben werden mit ihrem bisherigen Gehalt in den gemeinsamen Besoldungs-Etat der Richter bei den Landgerichten, der Amtsrichter und der Staatsanwälte eingestellt. Das Dienstalter wird durch das Ministerium bestimmt.

Das Ministerium bleibt befugt, die den Amtsgerichten beigeordneten bisherigen Hypothekenbewahrer jederzeit einstweilig in den Ruhestand zu versetzen.

Abschnitt IV.

Vorschriften zum Familienrechte.

Erklärung über Annahme und Ertheilung von Namen.

§. 117. Die Erklärung der geschiedenen Frau über die Wiederannahme eines früheren Namens (§. 1577 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die Erklärung des geschiedenen Mannes, durch welche er der Frau die Führung seines Namens untersagt (§. 1577 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist gegenüber dem Standesbeamten abzugeben, vor welchem die Ehe geschlossen worden ist. Der Standesbeamte hat die Erklärung, wenn kein Anstand obwaltet, am Rande der Heirathsurkunde zu vermerken.

Ist die Ehe nicht in Elsaß-Lothringen geschlossen worden, so kann der geschiedene Ehegatte die Erklärung gegenüber der Staatsanwaltschaft bei demjenigen Landgericht abgeben, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§. 118. Die Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt (§. 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), kann bei der Eheschließung gegenüber dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen wird, sonst nur gegenüber dem Standesbeamten, welcher die Geburtsurkunde aufgenommen hat, abgegeben werden.

Die Erklärung ist, wenn kein Anstand obwaltet, am Rande der Geburtsurkunde des Kindes zu vermerken. Ist die Erklärung bei der Eheschließung erfolgt, so hat der Standesbeamte dieselbe dem Standesbeamten des Geburtsortes zu diesem Zwecke mitzutheilen.

Ist das Kind nicht in Elsaß-Lothringen geboren, so kann die Abgabe der Erklärung gegenüber der Staatsanwaltschaft bei demjenigen Landgericht erfolgen, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Religiöse Erziehung der Kinder.

§. 119. Für das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntniß ein Kind zu erziehen ist, sind, soweit sich nicht aus den §§. 120 bis 122 ein Anderes ergiebt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs

über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, maßgebend.

§. 120. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

§. 121. Solange der Vater lebt, kann die Mutter das religiöse Bekenntniß eines gemeinschaftlichen Kindes ohne Einwilligung des Vaters, auch wenn er nicht die Sorge für die Person des Kindes hat, nicht ändern, es sei denn,

1. daß ihr die elterliche Gewalt zusteht, oder
2. daß im Falle der Scheidung der Ehe oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Vater allein für schuldig erklärt ist, oder
3. daß der Vater wegen Geisteskrankheit entmündigt und nach Feststellung des Vormundschaftsgerichts die Aussicht auf Wiederherstellung ausgeschlossen ist.

§. 122. Das religiöse Bekenntniß des Kindes kann weder von dem Vormunde noch von dem Pfleger geändert werden.

Zwangserziehung.

§. 123. Das Vormundschaftsgericht kann außer den Fällen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anordnen, daß ein Minderjähriger zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht wird,

1. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig und der Vater, oder sofern die elterliche Gewalt oder die Sorge für die Person des Kindes nur von der Mutter ausgeübt wird, die Mutter mit der Unterbringung einverstanden ist;
2. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahrs eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

Die Unterbringung soll nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs eines Minderjährigen nur in besonderen Fällen angeordnet werden.

§. 124. In dem Beschlusse, durch welchen die Unterbringung angeordnet wird, müssen die Voraussetzungen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des §. 123 dieses Gesetzes unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt werden.

Ist außer dem Falle des §. 123 Ziffer 2 sofortiges Einschreiten dringend geboten, so kann das Vormundschaftsgericht vor endgültiger Beschlußfassung die fürsorgliche Unterbringung anordnen.

§. 125. Der Vollzug der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, erfolgt durch die von dem Ministerium bezeichnete Verwaltungsbehörde.

§. 126. Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung aufheben.

Auch ohne solche Anordnung ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, die Entlassung aus der Zwangserziehung zu bewirken, wenn der Zweck derselben anderweit sichergestellt oder wenn dieser Zweck erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann eine widerrufliche Entlassung verfügt werden.

§. 127. Die Kosten der Unterbringung sind aus der Landeskasse zu bestreiten. Diese kann Ersatz von dem Zöglinge, sowie von denjenigen verlangen, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren. Die Einziehung erfolgt, vorbehaltlich des Rechtswegs über die Verpflichtung zur Zahlung, nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Gefälle.

Gemeindewaisenrath.

§. 128. Für jede Gemeinde sind ein oder mehrere Gemeindemitglieder als Gemeindewaisenräthe zu bestellen.

Die Bestellung erfolgt auf bestimmte Zeit.

§. 129. Das Amt eines Gemeindewaisenraths ist ein Ehrenamt.

Für die mit ihrer Mühewaltung verbundenen Auslagen wird den Gemeindewaisenräthen Vergütung aus der Staatskasse gewährt.

§. 130. Die Vorschriften der §§. 1780 und 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach welchen bestimmte Personen zum Vormunde nicht bestellt werden können oder nicht bestellt werden sollen, finden auf die Bestellung zum Gemeindewaisenrath entsprechende Anwendung.

§. 131. Die Gemeindewaisenräthe werden von dem Gemeinderathe vorgeschlagen und von dem Amtsgerichte bestätigt.

Das Amtsgericht ist befugt, den Gemeindewaisenräthen Weisungen zu ertheilen und dieselben, wenn sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, zu entlassen.

§. 132. Die Uebernahme des Amtes eines Gemeindewaisenraths kann nur aus besonderen Gründen abgelehnt werden. Insbesondere ist zur Ablehnung berechtigt, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat, wer durch Krankheit oder durch längere Abwesenheit verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu versehen, oder wer das Amt eines Gemeindewaisenraths innerhalb der letzten Amtsperiode ausgeübt hat.

Diese Vorschrift findet auf die Niederlegung des Amtes entsprechende Anwendung.

§. 133. Ueber die Berechtigung zur Ablehnung oder zur Niederlegung des Amtes entscheidet das Amtsgericht.

Das Amtsgericht kann den zum Gemeindewaisenrathe Bestellten nach Maßgabe des §. 1788 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Uebernahme des Amtes anhalten.

§. 134. Die näheren Bestimmungen über die Bestellung der Gemeindewaisenräthe werden von dem Ministerium erlassen.

§. 135. Die Gemeinderäthe sind mit Ermächtigung des Ministeriums befugt, das Amt eines Gemeindewaisenraths als ständiges Ge-

meindeamt zu errichten. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§. 128 Abs. 2, 129, 131 bis 134 keine Anwendung.

Das Amtsgericht ist zur Ertheilung von Weisungen an den als ständigen Gemeindebeamten angestellten Gemeindewaisenrath, aber nicht zu dessen Entlassung befugt. Die Entlassung kann auf Antrag des Amtsgerichts durch das Ministerium verfügt werden, unbeschadet der Vorschriften des §. 27 der Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895 (Gesetzbl. S. 58).

Vormundschaft über Bezirkspflegekinder.

§. 136. Minderjährige, welche auf Grund des Dekrets vom 19. Januar 1811, betreffend die Findelkinder oder die verlassenen Kinder und die armen Waisen, in ein Pflegehaus aufgenommen oder unter Aufsicht des Verwaltungsraths des Pflegehauses in einer Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, stehen, unbeschadet der Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bis zu ihrer Volljährigkeit unter der Vormundschaft des Verwaltungsraths des Pflegehauses.

Der Verwaltungsrath hat eines seiner Mitglieder als Vertreter des Mündels zu bezeichnen.

§. 137. Hat der Mündel nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung seinen Aufenthalt an einem von dem Sitze des Pflegehauses entfernten Orte, so kann der Verwaltungsrath mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft dem Verwaltungsrathe desjenigen Pflegehauses übertragen, welches dem Aufenthaltsorte des Mündels zunächst liegt. Der Verwaltungsrath dieses Pflegehauses ist zur Uebernahme der Vormundschaft verpflichtet.

§. 138. Dem Verwaltungsrathe stehen die nach §. 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen.

§. 139. Zur Deckung der Kosten des Unterhalts eines der im §. 136 bezeichneten Minderjährigen sind die Erträgnisse seines Vermögens zu verwenden. Insoweit die gemachten Aufwendungen hierdurch nicht gedeckt sind, kann Ersatz von denjenigen verlangt werden, welche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig waren.

Dem Pflegehause steht gegenüber dem Pfleglinge, falls dieser während bestehender Vormundschaft stirbt, ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zu.

§. 140. Von jeder Verfügung des Bezirkspräsidenten, durch welche ein Minderjähriger der Fürsorge eines Pflegehauses unterstellt wird, ist dem Vormundschaftsgericht unverzüglich Mittheilung zu machen.

Anlegung von Mündelgeld.

§. 141. Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet:

1. Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Körperschaften (Provinzen, Bezirken, Kreisen, Gemeinden u. s. w.) oder deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, sowie Kommunal-

obligationen und Pfandbriefe der Aktiengeſellſchaft für Boden- und Kommunalkredit in Elſaß-Lothringen,

2. die öffentlichen Sparkaſſen in Elſaß-Lothringen.

§. 142. Eine Hypothek, eine Grundſchuld oder eine Rentenſchuld an einem in Elſaß-Lothringen gelegenen Grundſtück iſt nur dann als ſicher anzuſehen, wenn ſie die Hälfte des Werthes des Grundſtücks nicht überſteigt. Für die Höhe einer Rentenſchuld iſt die Ablöſungsſumme maßgebend.

Abänderung des Artikels 4 des Geſetzes, betreffend die Syndikatsgenoſſenſchaften, vom 21. Juni 1865.

§. 143. Die Ermächtigung, deren der geſetzliche Vertreter einer Perſon nach Artikel 4 des Geſetzes, betreffend die Syndikatsgenoſſenſchaften, vom 21. Juni 1865 zu der Erklärung des Beitritts zu einer Syndikatsgenoſſenſchaft bedarf, wird durch das Vormundſchaftsgericht ertheilt.

Uebergangsbeſtimmungen zum ehelichen Güterrechte.

§. 144. Auf den Güterſtand der vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes geſchloſſenen Ehen finden von dieſem Zeitpunkt ab,

inſoweit geſetzliche Gütergemeinſchaft herrſcht, die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über die Fahrnißgemeinſchaft,

inſoweit durch Ehevertrag die Gütergemeinſchaft auf die Errungenſchaft beſchränkt iſt, die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über die Errungenſchaftsgemeinſchaft,

inſoweit durch Ehevertrag allgemeine Gütergemeinſchaft vereinbart iſt, die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinſchaft

nach Maßgabe der §§. 145 bis 156 Anwendung.

§. 145. Was zur Gütergemeinſchaft gehört, wird Geſammtgut. Was zum Sondergut eines Ehegatten gehört, wird eingebrachtes Gut dieſes Ehegatten.

§. 146. Die Schulden der Gütergemeinſchaft werden Geſammtgutsverbindlichkeiten.

Den Gläubigern der Frau ſtehen die Rechte, welche ſie gegenüber dem Sondergute der Frau haben, in gleichem Umfang in Anſehung des eingebrachten Gutes derſelben zu.

§. 147. Im Verhältniſſe der Ehegatten zu einander verbleiben die im §. 146 Abſ. 1 bezeichneten Geſammtgutsverbindlichkeiten demjenigen zur Laſt, der ſie nach bisherigem Rechte zu tragen hat.

§. 148. Erſatzanſprüche, welche den Ehegatten gegen die Gütergemeinſchaft oder gegeneinander oder der Gütergemeinſchaft gegen einen Ehegatten zuſtehen, bleiben unberührt.

Die Geltendmachung der Erſatzanſprüche richtet ſich nach den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs.

§. 149. Die geſetzliche Hypothek der Frau bleibt, unbeſchadet der Vorſchriften des §. 77 Abſ. 2 und des §. 109 Abſ. 2 Satz 1, in An-

sehung der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Ansprüche unberührt.

Ein zu dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute gehöriges Grundstück ist der gesetzlichen Hypothek der Frau in derselben Weise unterworfen, wie ein Grundstück des Mannes.

§. 150. Die Frau kann eine ihr angefallene Erbschaft oder ein ihr angefallenes Vermächtniß wirksam nur ausschlagen sowie auf ihr gesetzliches Erbrecht wirksam nur verzichten, wenn der Mann hierzu die Einwilligung ertheilt hat.

Ist der Frau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so sind für die Annahme und die Ausschlagung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§. 151. Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Frau auch auf Grund von Thatsachen, welche nur nach dem bisherigen Rechte die Gütertrennungsklage rechtfertigen, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn die Thatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§. 152. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Klagen auf Aufhebung der Gütergemeinschaft werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt. Das Urtheil hat die ihm nach bisherigem Rechte zukommende Wirkung.

§. 153. Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen den Mann ein Konkursverfahren anhängig, so kann die Gütertrennung auf Antrag der Frau nach Maßgabe des §. 5 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung, vom 8. Juli 1879 (Gesetzbl. S. 67) ausgesprochen werden.

Ist der Antrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt, so bestimmt sich auch die Wirkung der Entscheidung nach den bisherigen Vorschriften.

§. 154. Werden Ehegatten, welche in der gesetzlichen oder in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§. 155. Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nur ein, insofern sie in Zukunft durch Ehevertrag vereinbart wird.

§. 156. Ist die Beendigung einer Gütergemeinschaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Ansehung der Gemeinschaft die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§. 157. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten Gütertrennung, so finden von diesem Zeitpunkt ab die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung Anwendung.

Die Vorschrift des §. 149 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§. 158. Iſt im Ehevertrage die Gütergemeinſchaft in Gemäßheit der Artikel 1530 bis 1535 des Code civil ausgeſchloſſen, ſo finden die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über das geſetzliche Güterrecht Anwendung.

Die Vorſchriften des §. 145 Abſ. 2, des §. 146 Abſ. 2 und der §§. 148, 149 Abſ. 1, 150 bis 153 dieſes Geſetzes finden entſprechende Anwendung.

§. 159. Beſondere Vereinbarungen der Eheverträge ſowie die mit einer letztwilligen Verfügung oder mit einer Schenkung getroffenen, die Rechte aus dem Güterſtande berührenden Beſtimmungen dritter Perſonen bleiben unberührt.

§. 160. Iſt im Ehevertrage Dotalrecht vereinbart, ſo kommt die Beſchränkung der Frau in der Geſchäftsfähigkeit in Wegfall. Dies gilt jedoch nicht in Anſehung des Heirathsguts (Artikel 1540, 1541 des Code civil).

Betreibt die Frau ſelbſtändig ein Erwerbsgeſchäft, ſo finden die Vorſchriften des §. 1405 des Bürgerlichen Geſetzbuchs Anwendung. In dieſem Falle haftet für die Verbindlichkeiten der Frau das Heirathsgut ohne Rückſicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Für die Verpfändung und Veräußerung von Liegenſchaften, welche zum Dotalgute gehören, ſind die bisherigen Vorſchriften maßgebend.

Auf die geſetzliche Hypothek der Frau, welche erſt nach dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes entſteht, finden die Vorſchriften des §. 77 Abſ. 2 und des §. 109 Abſ. 2 Satz 1 entſprechende Anwendung.

Im Uebrigen bleibt der Güterſtand des Dotalrechts unberührt.

§. 161. Soweit nach dieſem Geſetze für den Güterſtand die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs maßgebend ſind, finden auch die für den Güterſtand geltenden Vorſchriften der Geſetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 (Reichs-Geſetzbl. S. 410) und betreffend Aenderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898 (Reichsgeſetzbl. S. 612) Anwendung.

§. 162. Der Güterſtand der zur Zeit des Inkrafttretens dieſes Geſetzes beſtehenden Ehen bedarf zur Wirkſamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Güterrechtsregiſter nicht. Auf Aenderungen, welche nach dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes vereinbart werden, findet §. 1435 des Bürgerlichen Geſetzbuchs entſprechende Anwendung.

§. 163.*) Die Vorſchriften der §§. 144 bis 162 gelten für die zur Zeit des Inkrafttretens dieſes Geſetzes in Elſaß-Lothringen beſtehenden Ehen, deren Güterſtand ſich kraft Geſetzes oder Ehevertrags nach dem Code civil beſtimmt, auch dann, wenn die elſaß-lothringiſchen Geſetze für den Güterſtand nicht maßgebend ſind. Dieſe Vorſchriften finden keine Anwendung

*) Die §§. 163 bis 165 ſind durch das Geſetz, betreffend den Güterſtand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtehenden Ehen, vom 29. Novbr. 1899 (Geſetzblatt für Elſaß-Lothringen 1899 Nr. 17 Seite 233 bis 234) eingeſchaltet worden. Dieſes Geſetz iſt hier nicht abgedruckt, da es im Artikel I als Artikel 162 a, b, c, nur die jetzigen §§. 163 bis 167 enthält und im Artikel II die Neutextirung des A.G. geſtattet, die dann mit Bek. v. 22. Dez. 1899 (ſ. oben S. 1) erfolgt iſt. Den §§. 166 bis 170 ſind in Klammern die Paragraphen der alten Faſſung des A.G. angefügt.

auf Ehen, deren Güterstand sich nach dem Badischen Landrecht oder dem Code civil als dem Rechte eines ausländischen Staates richtet.

§. 164. Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Ehen, deren Güterstand sich außer den Fällen des § 163 Satz 1 kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach dem bisherigen Rechte eines deutschen Bundesstaates bestimmt, können, wenn nach den Gesetzen dieses Bundesstaates an die Stelle des bisherigen Güterstandes ein im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelter Güterstand tritt, die in dem betreffenden Bundesstaat erlassenen Ueberleitungsvorschriften von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einem späteren Zeitpunkt an durch Kaiserliche Verordnung eingeführt werden.

Die Vorschrift des §. 162 findet Anwendung.

§. 165. Begründen Ehegatten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder in den Fällen des §. 164 nach dem in der Kaiserlichen Verordnung bestimmten späteren Zeitpunkt ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen, so gelten die Vorschriften der §§. 144 bis 161, 163, 164 Abs. 1 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an.

Die Vorschriften des §. 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

V. Abschnitt.

Vorschriften zum Erbrechte.

§. 166 (§. 163). Stirbt ein unter der Vormundschaft der Verwaltung eines Pflegehauses stehender Minderjähriger (§. 136) ohne Hinterlassung von Verwandten oder eines Ehegatten, so ist an Stelle des Fiskus das Pflegehaus gesetzlicher Erbe.

§. 167 (§. 164). Stirbt eine in ein Spital oder ein Pflegehaus aufgenommene Person, welche nicht unter der Vormundschaft der Verwaltung eines Pflegehauses steht, ohne Hinterlassung von Verwandten oder eines Ehegatten, so fallen die von ihr in die Anstalt eingebrachten, zu ihrem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen an Stelle des Fiskus der Anstalt zu.

Ist der Verstorbene unentgeltlich verpflegt worden, so fallen die im Abs. 1 bezeichneten Sachen der Anstalt auch beim Vorhandensein anderer Erben zu.

§. 168 (§. 165). In den Fällen des §. 163 und des §. 164 Abs. 1 finden die Vorschriften der §§. 1964 bis 1966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Abschnitt VI.

Schlußbestimmungen.

§. 169 (§. 166). Das Ministerium erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§. 170 (§. 167). Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die Wahlen, welche die Bezirkstage zu dem im §. 28 bezeichneten Zwecke vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vornehmen, sind gültig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 17. April 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

2.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 6. November 1899.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1899 Nr. 15 Seite 117 bis 136).*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Die Vorschriften des ersten Abschnitts des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 771), mit Ausnahme des §. 28 Abs. 2 und 3, finden, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, auch auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind.

Auf die Führung des Grundbuchs, des Eigenthumsbuchs und des vorläufigen Grundbuchs kommt die Vorschrift des Abs. 1 nur insoweit zur Anwendung, als nicht die Grundbuchordnung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 754) und das Gesetz, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung, abweichende Vorschriften enthalten. Die Anwendung des §. 12 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

*) Ausgegeben zu Straßburg, den 16. November 1899.

§. 2. Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen statt.

Im Verfahren vor den Amtsgerichten werden die der Staatsanwaltschaft obliegenden Verrichtungen von der Staatsanwaltschaft bei dem vorgeordneten Landgerichte wahrgenommen.

§. 3. Die Vorschriften des §. 6 Abs. 1 und des §. 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf den Gerichtsschreiber, soweit es sich bei dessen Mitwirkung nicht um die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts handelt, und auf den Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung.

Die Zuziehung des Gerichtsschreibers kann in den Fällen, in welchen das Gesetz sie nicht vorschreibt, erfolgen, wenn sie zur sachgemäßen Erledigung eines Geschäfts zweckmäßig ist.

§. 4. Die Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen aus den bei den Gerichten geführten oder verwahrten Akten, Registern und Urkunden ist außer dem Richter auch der Gerichtsschreiber befugt.

§. 5. Insoweit in einer durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheit das Landgericht, der Landgerichtspräsident oder der Vorsitzende einer Kammer in erster Instanz entscheidet, findet, unbeschadet der Vorschrift des §. 41 Abs. 2, die Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

§. 6. Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Kosten, soweit nicht ein Anderes gesetzlich bestimmt ist, von demjenigen zu tragen, in dessen Angelegenheiten sie entstanden sind. Dies gilt auch von den einem anderen Betheiligten erwachsenen Kosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Erledigung einer Angelegenheit nothwendig waren.

Das Gericht kann die durch unbegründeten Widerspruch, unbegründete Gesuche oder Beschwerden oder durch Verschulden eines anderen Betheiligten entstandenen Kosten ganz oder theilweise diesem zur Last legen. Das Gleiche gilt gegenüber einem Betheiligten, der eine Frist oder einen Termin versäumt hat, von den durch die Versäumniß entstandenen Kosten.

Sind Kosten der im Abs. 2 bezeichneten Art durch eine Behörde oder einen Beamten des Staates, eines Bezirkes oder einer Gemeinde in Ausübung des Amtes verursacht worden, so fallen dieselben der Staatskasse zur Last. Kosten, welche durch die Bestellung eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes entstanden sind, können dem Vollmachtgeber persönlich zur Last gelegt werden.

Die Vorschriften des §. 102 Abs. 1 und 2 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Haben mehrere Personen die Kosten zu tragen oder einem andern Betheiligten Kosten zu erstatten, so haften dieselben nach Kopftheilen. Ist jedoch die Betheiligung der einzelnen Schuldner an der Sache eine erheblich

verſchiedene, ſo beſtimmt das Gericht, zu welchem Antheile die einzelnen haften. Die den Betheiligten erwachſenen Koſten können, wenn die Umſtände es rechtfertigen, gegen einander aufgehoben werden.

§. 7. Die Koſten, welche einem Betheiligten zu erſtatten ſind, werden auf Antrag durch das Gericht erſter Inſtanz feſtgeſetzt. An Stelle des Vormundſchaftsgerichts tritt, wenn ein Familienrath die Rechte und Pflichten desſelben ausübt, ſoweit nicht ein Anderes geſetzlich beſtimmt iſt, der Vorſitzende des Familienraths.

Zur Berückſichtigung eines Anſatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht iſt.

Im Verfahren vor den Amtsgerichten kann der Betrag der zu erſtattenden Koſten, wenn er ſofort zu ermitteln iſt, in der Entſcheidung über die Hauptſache feſtgeſetzt werden.

§. 8. Aus einer Entſcheidung, durch welche die einem Betheiligten zu erſtattenden Koſten feſtgeſetzt werden, findet die Zwangsvollſtreckung nach den Vorſchriften der Civilprozeßordnung ſtatt.

§. 9. Die Verfügungen des Gerichts ſind in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ſoweit ſich nicht aus dem Geſetz ein Anderes ergiebt, nach Maßgabe der §§. 10, 11 zu vollſtrecken.

Bei der Zwangsvollſtreckung gegen Militärperſonen ſind die Vorſchriften des §. 752 und des §. 790 Abſ. 1 der Civilprozeßordnung entſprechend anzuwenden.

Vollſtreckungsbeamte ſind die Gerichtsvollzieher. In Betreff des Verfahrens und der Befugniſſe derſelben finden die Vorſchriften der Civilprozeßordnung ſinngemäße Anwendung.

Die Koſten der Vollſtreckung hat derjenige zu tragen, deſſen Verpflichtung erzwungen wird.

§. 10. Iſt die Herausgabe einer Sache oder einer Perſon angeordnet oder iſt eine Anordnung ohne die Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht ausführbar, ſo kann unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Die Anwendung von Zwang erfolgt, ſofern ſie nicht von dem Gerichte von Amtswegen veranlaßt wird, auf Grund einer mit der Beſcheinigung der Vollſtreckbarkeit verſehenen Ausfertigung der auszuführenden Verfügung, welche der Gerichtsſchreiber auf Anordnung des Richters ertheilt.

Wird die herauszugebende Sache oder Perſon nicht vorgefunden, ſo kann der Verpflichtete zur Leiſtung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorſchriften des §. 883 Abſ. 2, 3, des §. 900 Abſ. 1, der §§. 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entſprechende Anwendung.

§. 11. Iſt Jemandem die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung auferlegt, welche durch einen Anderen vorgenommen werden kann, ſo kann das Gericht einen Anderen zur Vornahme der Handlung ermächtigen.

Iſt Jemandem die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung auferlegt, deren Vornahme ausſchließlich von dem Willen des Verpflichteten abhängt, ſo kann das Gericht den Verpflichteten zur Befolgung ſeiner Anordnung durch Ordnungsſtrafen bis zum Geſammtbetrage von fünf-

zehnhundert Mark anhalten. Das Gleiche gilt, wenn Jemandem die Verpflichtung zur Unterlassung oder zur Duldung einer Handlung auferlegt ist, unbeschadet der Befugniß des Gerichts, in geeigneten Fällen dieser Art die Anwendung unmittelbaren Zwanges anzuordnen.

Die Vorschrift des §. 892 der Civilprozeßordnung findet in den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§. 12. Die Vollstreckung der in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgesprochenen Geldstrafen erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Geldstrafen in Strafsachen.

Die Vollstreckung in den Nachlaß des Verurtheilten findet nicht statt.

§. 13. Ist die Mitwirkung der Gerichte in einer nichtstreitigen Angelegenheit des öffentlichen Rechtes vorgeschrieben, so finden die Vorschriften des ersten Abschnitts des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme des §. 28 Abs. 2 und 3, sowie die Vorschriften der §§. 2 bis 12 dieses Gesetzes insoweit entsprechende Anwendung, als nicht das Gesetz, welches die Mitwirkung des Gerichts vorschreibt, besondere Vorschriften über das Verfahren enthält.

In den Fällen des Artikels 29 des Gesetzes über die Geisteskranken vom 30. Juni 1838 ist vor der Entscheidung die Staatsanwaltschaft zu hören. Alle Verfügungen sind ihr bekannt zu machen. Sie ist befugt, den zur Feststellung des Sachverhalts bestimmten Terminen beizuwohnen und gegen die Verfügungen des Gerichts Beschwerde zu erheben. Der Abs. 4 des genannten Artikels wird aufgehoben.

II. Vormundschaftssachen.

§. 14. Auf das Verfahren, welches die Zwangserziehung eines Minderjährigen zum Gegenstande hat, finden, soweit nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, die für Vormundschaftssachen geltenden Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Das Gericht hat vor jeder Entscheidung über die Anordnung oder die Aufhebung der Zwangserziehung die Staatsanwaltschaft zu hören.

Die Entscheidung ist in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bekannt zu machen. Der Staatsanwaltschaft steht die Beschwerde zu.

§. 15. Eine Verfügung, durch welche die Bestätigung eines Gemeindewaisenraths abgelehnt wird (§. 131 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Gesetzbl. S. 43), ist dem Bürgermeister bekannt zu machen.

§. 16. Eine Verfügung, durch welche an Stelle des Verwaltungsraths des Pflegehauses ein anderer Vormund bestellt wird (§. 136 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), ist dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths bekannt zu machen.

§. 17. Die sofortige Beschwerde findet statt:

1. gegen die im §. 15 bezeichnete Verfügung;
2. gegen eine Verfügung, durch welche die Weigerung, das Amt eines Gemeindewaisenraths zu übernehmen, zurückgewiesen wird;

3. gegen eine Verfügung, durch welche ein Gemeindewaisenrath entlassen wird.

In dem Falle des Abs. 1 Ziffer 1 wird das Beschwerderecht von dem Bürgermeister ausgeübt. Eine Ermächtigung zur Einlegung der Beschwerde ist nicht erforderlich.

§. 18. Das dem Vormundschaftsgerichte vorgeordnete Landgericht kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen einen Standesbeamten, welcher die im §. 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebene Anzeige unterläßt, eine Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark aussprechen. Vor der Verfügung ist der Standesbeamte zu hören.

III. Personenstand.

§. 19. Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten (§. 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 23) wird von der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten, in höherer Instanz von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte geübt. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium.

Zur Verhängung von Geldstrafen gegen Standesbeamte auf Grund des §. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirke der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Dasselbe verfügt auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Vor der Entscheidung ist der Standesbeamte zu hören.

§. 20. Das Ministerium erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Prüfung der Standesregister.

Dasselbe kann den Amtsrichtern eine Mitwirkung bei der Aufsicht über die Registerführung übertragen.

§. 21. Ist das Haupt- oder das Nebenregister ganz oder theilweise zerstört oder verloren, so kann die oberste Aufsichtsbehörde (Ministerium) die Herstellung einer Abschrift von dem vorhandenen Register anordnen. Die Richtigkeit der Abschrift ist von dem Standesbeamten oder dem zuständigen Gerichtsbeamten gemäß §. 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung zu bestätigen.

Die Kosten der Herstellung fallen der Gemeinde, im Falle der Zerstörung oder des Verlustes eines beim Gericht aufbewahrten oder bei der Aufsichtsbehörde befindlichen Registers jedoch der Staatskasse zur Last.

§. 22. In den durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung sowie durch §. 19 Abs. 2 dieses Ausführungsgesetzes den Gerichten übertragenen Angelegenheiten ist vor der Entscheidung des Gerichts die Staatsanwaltschaft zu hören.

Die Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft in allen Fällen bekannt zu machen.

IV. Nachlaß- und Theilungssachen. Vermögensverzeichnisse.

§. 23. Wird bei einem Standesbeamten der Tod einer Person angezeigt, an deren Nachlaß ein Erbe betheiligt ist, welcher abwesend, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Standesbeamte hiervon dem Nachlaßgericht unverzüglich Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Standesbeamten ob,

1. wenn ein Erbe unbekannt ist,
2. wenn die Person, deren Tod angezeigt wird, Vermögen, welches dem Staate, einem Bezirke, einer Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Anstalt gehört, oder öffentliche Urkunden in Verwahrung hatte.

Im Falle der Unterlassung der Anzeige kann das dem Nachlaßgerichte vorgeordnete Landgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen den Standesbeamten eine Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark aussprechen. Vor der Verfügung ist der Standesbeamte zu hören.

§. 24. Das Gericht kann die Ausführung der in den Fällen des §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherung des Nachlasses angeordneten Maßregeln, insbesondere die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses, einem Notar übertragen. Der Notar hat das in Ausführung der gerichtlichen Anordnung aufgenommene Nachlaßverzeichniß bei dem Nachlaßgericht einzureichen.

Befindet sich der Nachlaß nicht am Sitze des Gerichts, so kann die Anlegung sowie die Abnahme von Siegeln dem Bürgermeister übertragen werden.

§. 25. Besteht ein dringendes Bedürfniß für die Sicherung des Nachlasses, so soll der Bürgermeister für die Sicherung durch Anlegung von Siegeln vorläufig sorgen und dem Gerichte hiervon unverzüglich Mittheilung machen.

Diese Vorschrift findet an Orten, an denen das Gericht seinen Amtssitz hat, keine Anwendung.

§. 26. Bei der Anlegung und Abnahme von Siegeln sowie bei der Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses sind, soweit dies ohne Verzug geschehen kann, die bekannten Betheiligten zuzuziehen.

Wird die Siegelung von dem Richter oder von dem Notar vorgenommen, so hat derselbe auf Ansuchen eines Betheiligten, nach Befinden auch von Amtswegen, nach einem Testamente des Erblassers zu suchen.

Ist eine zur Sicherung des Nachlasses angeordnete Maßregel in Abwesenheit eines Betheiligten vorgenommen worden, so soll das Nachlaßgericht denselben, soweit thunlich, davon in Kenntniß setzen.

§. 27. Die Vorschriften der §§. 6 und 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf den Bürgermeister in den Fällen des §. 24 Abs. 2 und des §. 25 entsprechende Anwendung.

§. 28. Das vor einem Notar errichtete Testament ist in besondere amtliche Verwahrung des Notars zu nehmen. Das Gleiche gilt von einem Erbvertrage, sofern nicht die Parteien das Gegentheil verlangen (§. 2277 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Das vor einem Gemeindevorſteher errichtete Teſtament (§§. 2249, 2250 des Bürgerlichen Geſetzbuchs) iſt bei einem Notar des Amtsgerichtsbezirkes, in welchem es errichtet iſt, in beſondere amtliche Verwahrung zu bringen. Haben mehrere Notare in dem Bezirk ihren Sitz, ſo erfolgt die Bezeichnung des Notars durch das Amtsgericht.

Ein eigenhändiges Teſtament (§. 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs) hat jeder Notar auf Verlangen des Erblaſſers in beſondere amtliche Verwahrung zu nehmen.

§. 29. Stirbt eine Perſon, welche Vermögen des Staates, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anſtalt oder öffentliche Urkunden in Verwahrung hatte, ſo hat das Nachlaßgericht für die Sicherung des Vermögens oder der Urkunden, insbeſondere durch Anlegung von Siegeln, zu ſorgen, ſoweit ein Bedürfniß beſteht.

Die Vorſchriften der §§. 24 Abſ. 2, 25 und 27 finden Anwendung.

§. 30. In den Fällen der §§. 86 und 99 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben an Stelle der Gerichte die Notare die Auseinanderſetzung zu vermitteln. Die nach dieſem Geſetze den Gerichten obliegenden Verrichtungen werden, ſoweit nicht in den §§. 31 bis 36 ein Anderes beſtimmt iſt, den Notaren übertragen.

§. 31. Der Notar, welcher die Auseinanderſetzung zu vermitteln hat, wird durch das Gericht ernannt.

Auf die Berechtigung, den Antrag auf Ernennung eines Notars zu ſtellen, findet die Vorſchrift des §. 86 Abſ. 2 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entſprechende Anwendung.

Vor der Entſcheidung über den Antrag hat das Gericht den übrigen Betheiligten Gelegenheit zur Aeußerung innerhalb einer angemeſſenen Friſt zu geben.

§. 32. Gegen die Verfügung des Gerichts, durch welche ein Notar zur Vermittelung der Auseinanderſetzung ernannt wird, findet die ſofortige Beſchwerde ſtatt. Die Verfügung tritt erſt mit der Rechtskraft in Wirkſamkeit.

Nach eingetretener Rechtskraft hat das Gericht dem Notar Abſchrift der Verfügung mit der Beſcheinigung der Rechtskraft zu überſenden.

§. 33. Auf die Bekanntmachung der Verfügungen des Notars findet, unbeſchadet der Vorſchrift des §. 34 Abſ. 1 Ziffer 3 und Abſ. 2 dieſes Geſetzes, der §. 16 Abſ. 2 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entſprechende Anwendung.

Für die Bewirkung einer Zuſtellung hat an Stelle des Gerichtsſchreibers der Notar Sorge zu tragen; an Stelle des Gerichtsdieners tritt der Gerichtsvollzieher. Der §. 174 Abſ. 1 der Civilprozeßordnung bleibt außer Anwendung. Bei einer Zuſtellung durch Aufgabe zur Poſt kann ſich der Notar der Vermittelung eines Gerichtsvollziehers bedienen.

§. 34. Das Gericht iſt zuſtändig:

1. für die Beſtellung eines Pflegers für einen abweſenden Betheiligten (§§. 88, 99 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);

2. für die Bewilligung und die Entziehung des Armenrechts;
3. für die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung;
4. für die Ernennung und Beeidigung eines Sachverständigen, sofern die Betheiligten über dessen Person nicht einig sind, für die Verurtheilung eines Zeugen oder Sachverständigen zu Strafe oder Kosten sowie für die Anordnung von Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen;
5. für die Bestätigung einer Vereinbarung oder der Auseinandersetzung, wenn ein Betheiligter nicht erschienen war und nicht nachträglich zugestimmt hat (§. 91 Abs. 3, §. 93 Abs. 2, §. 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);
6. für die Entscheidung über die Wiedereinsetzung eines nicht erschienenen Betheiligten in den vorigen Stand in den Fällen der §§. 92, 93 Abs. 2, §. 99 desselben Gesetzes;
7. für die Genehmigung, deren ein Betheiligter, welcher im Inlande keinen Vormund, Pfleger oder Beistand hat, zu einer Vereinbarung oder zur Auseinandersetzung bedarf (§. 97 Abs. 2, §. 99 desselben Gesetzes).

Im Falle des Abs. 1 Ziffer 3 wird die Zustellung durch den Gerichtsschreiber besorgt.

Der Notar hat in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 4 bis 7 dem Gerichte die aufgenommenen Verhandlungen in Urschrift zur Beschlußfassung vorzulegen. Die Zurückbehaltung einer Abschrift ist nicht erforderlich. Nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung sind die Verhandlungen nebst einer Abschrift der Entscheidung dem Notar zurückzusenden.

§. 35. Die Abänderung einer Entscheidung des Notars ist bei dem Gerichte nachzusuchen. Die Vorschriften des §. 34 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 36. Die Kosten der Auseinandersetzung fallen der Masse zur Last. Die Vorschrift des §. 6 Abs. 2 findet Anwendung. Die durch Bestellung eines Bevollmächtigten entstandenen Kosten sind von dem Vollmachtgeber, die Kosten einer für das Verfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft von dem Abwesenden zu tragen.

Die besonderen Kosten, welche dadurch entstehen, daß ein Betheiligter eine Herausgabe zu leisten hat, fallen dem Letzteren zur Last.

§. 37. Für die Aufnahme von Verzeichnissen in den Fällen, in welchen nach reichsgesetzlicher Vorschrift die Aufnahme durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar zu geschehen hat, desgleichen für die Mitwirkung bei Aufnahme des Inventars im Falle des §. 2002 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nur die Notare zuständig.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Aufnahme von Vermögensverzeichnissen in den Fällen des §. 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird hierdurch nicht berührt.

§. 38. Das Ministerium kann über das Verfahren bei der Sicherung eines Nachlasses sowie bei Siegelungen, Entsiegelungen und bei Aufnahme von Vermögensverzeichnissen in anderen Fällen Bestimmungen erlassen.

V. Handelssachen. Sonstige Angelegenheiten. Registerführung.

§. 39. Das Ministerium ertheilt

1. die Ermächtigung von Handelsmäklern zum freihändigen Verkaufe von Sachen, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben,
2. die Ermächtigung von Lageranstalten zur Ausstellung von Lagerscheinen und Lagerpfandscheinen (§. 363 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, Artikel 1, 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1858, betreffend den Geschäftsverkehr in Ansehung der in den allgemeinen Lagerhäusern hinterlegten Waaren).

Die Ermächtigung ist widerruflich.

Der ermächtigte Handelsmäkler hat vor dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, den Eid zu leisten, daß er die ihm obliegenden Pflichten getreu erfüllen werde. Die Ermächtigung wird erst mit der Eidesleistung wirksam.

§. 40. Für die Ertheilung der Genehmigung öffentlicher Einzelverkäufe neuer Waaren (Artikel 5 des Gesetzes über den öffentlichen Verkauf neuer Waaren vom 25. Juni 1841) ist das Landgericht und zwar, wenn eine Kammer für Handelssachen gebildet ist, diese zuständig.

§. 41. Ist in einem die Versicherung gegen Feuersgefahr bezweckenden Vertrage bedungen, daß behufs Schätzung des im Falle des Brandes entstandenen Schadens ein Sachverständiger gerichtlich zu ernennen sei, so ist für die Ernennung und Beeidigung des Sachverständigen das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Brand stattgefunden hat. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Betheiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Amtsgerichts oder in Ansehung der Ernennung des Sachverständigen die Zuständigkeit eines Landgerichtspräsidenten begründet werden. Vor der Entscheidung ist der Gegner soweit thunlich zu hören.

Eine Anfechtung der Verfügung, durch welche dem Antrage stattgegeben wird, ist ausgeschlossen.

§. 42. Ist zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande die Leistung eines Eides oder eine Versicherung an Eidesstatt erforderlich, so ist zur Abnahme des Eides oder der Versicherung an Eidesstatt sowohl das Amtsgericht als auch der Notar befugt.

§. 43. Die Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register, deren Führung den Amtsgerichten obliegt, werden, soweit erforderlich, von dem Ministerium erlassen.

VI. Oeffentliche Urkunden.

§. 44. Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, welche nach den Vorschriften der Reichsgesetze gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, sind, soweit nicht ein Anderes gesetzlich bestimmt ist, nur die Notare zuständig.

§. 45. Zur Beurkundung der in dem §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dem §. 74 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Verträge sind außer den Notaren zuständig:

1. wenn der Reichsfiskus, der Landesfiskus oder ein elsaß-lothringischer Bezirk als Erwerber oder Veräußerer betheiligt ist, der Bezirkspräsident, in dessen Bezirke die zu veräußernden Grundstücke gelegen sind, oder dessen gesetzlicher Stellvertreter, sofern jedoch die Voraussetzungen zur Zwangsenteignung erfüllt sind oder es sich um die Abtretung von Verlandungen, von trocken gelegten Wasserläufen, verlassenen Straßentheilen oder sonstigen bei Ausführung öffentlicher Arbeiten entbehrlich gewordenen Grundstücken handelt, auch ein sonstiger, vom Bezirkspräsidenten bestellter Beamter;
2. im Falle der Betheiligung von in Elsaß-Lothringen bestehenden Flußbauverbänden oder autorisirten Genossenschaften der Kreisdirektor, in dessen Bezirke die zu veräußernden Grundstücke gelegen sind, oder dessen gesetzlicher Stellvertreter;
3. im Falle der Betheiligung einer elsaß-lothringischen Gemeinde der Bürgermeister oder dessen gesetzlicher Stellvertreter;
4. im Falle der Betheiligung der Reichseisenbahnen ein Mitglied oder ein für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst befähigter Hülfsarbeiter der Generaldirektion der Reichseisenbahnen;
5. im Falle der Betheiligung der Reichsmilitärverwaltung ein Mitglied der Korpsintendantur oder ein für den höheren Justizdienst befähigter Militärbeamter (Auditeur).

Die errichteten Urkunden stehen den notariellen Urkunden im Sinne der §§. 74 und 106 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gleich.

§. 46. Für die Aufnahme der im §. 1718 und im §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist, unbeschadet der Vorschriften des §. 167 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Uebrigen, der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, zuständig, auch wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt des Kindes oder bei der Eheschließung erfolgt.

§. 47. Ist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht oder dem Nachlaßgericht in öffentlich beglaubigter Form abzugeben, so wird die öffentliche Beglaubigung außer durch notarielle Beurkundung auch durch Beurkundung des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts ersetzt.

§. 48. Für die öffentliche Beglaubigung der in den Fällen des §. 1577 Abs. 2 und 3 und des §. 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abzugebenden Erklärungen ist, sofern nicht die Erklärung von dem Aussteller mittelst Handzeichens unterzeichnet ist, außer den Notaren derjenige Standesbeamte und diejenige Staatsanwaltschaft zuständig, gegenüber welchen die Erklärung über die Aenderung des Namens abzugeben ist (§§. 117, 118 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch).

Der Beamte, welcher einen der im §. 45 bezeichneten Verträge beurkundet hat, ist auch für die öffentliche Beurkundung oder Beglaubigung

einer Vollmacht zur Abgabe der Auflassungserklärung auf Grund des beurkundeten Vertrags zuständig.

Für die Beglaubigung einer Unterschrift in anderen Fällen, in denen durch Gesetz öffentliche Beglaubigung einer Erklärung vorgeschrieben ist, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 9 und 10 des Gesetzes, betreffend das Hinterlegungswesen und den Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung, nur die Notare zuständig.

Wird eine Erklärung, für welche öffentliche Beglaubigung oder schriftliche Form vorgeschrieben ist, von dem Aussteller mittelst Handzeichens unterzeichnet, so sind zur Beglaubigung des Handzeichens ausschließlich die Notare zuständig.

§. 49. Ist ein bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts Betheiligter taub, so soll das Protokoll ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er es nicht verlangt. Im Protokolle soll festgestellt werden, daß die Vorlegung geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. Im Protokolle soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Als Vertrauensperson kann auch eine der bei der Beurkundung neben dem Notar mitwirkenden Personen oder ein Betheiligter dienen.

§. 50. In Ansehung von Amtshandlungen eines Notars, welche nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstande haben, finden die Vorschriften des §. 6 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Amtshandlungen eines Notars sind im Falle des Abs. 1 nicht aus dem Grunde unwirksam, weil der Notar von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war.

§. 51. Auf die Beurkundungen der Notare, welche nicht ein Rechtsgeschäft zum Gegenstande haben, finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§. 173 bis 176 und, sofern eine Erklärung beurkundet wird, auch die Vorschriften der §§. 169, 178 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Die Urkunde soll den Betheiligten zum Zwecke der Genehmigung vorgelesen und von ihnen unterschrieben werden. Auf Verlangen eines Betheiligten soll ihm die Urkunde zur Durchsicht vorgelegt werden.

§. 52. Die Bezeichnung der Betheiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen in einer notariellen Urkunde soll den Vor- und Familiennamen, den Wohnort sowie Stand oder Gewerbe enthalten.

§. 53. Die Urkunden sollen deutlich, ohne Abkürzungen und Lücken geschrieben werden. Es soll nichts zwischen die Zeilen eingeschaltet, nichts überschrieben, ausgeschabt oder unlesbar gemacht werden.

Der Tag der Errichtung sowie andere wichtige Zahlenangaben sollen in Buchstaben geschrieben werden, bei Berechnungen und Abschätzungen jedoch nur die Gesammtsumme, bei Versteigerungen nur das Meistgebot. Bei Wiederholungen soll dieselbe Zahl nur einmal in Buchstaben geschrieben werden.

Zusätze, Abänderungen und Streichungen sollen unter Angabe der zugesetzten oder gestrichenen Worte am Rande der Urkunde vermerkt und von den Betheiligten und den bei der Verhandlung mitwirkenden Personen mit Unterschrift oder Handzug (Anfangsbuchstabe des Namens) versehen werden. Ist der Vermerk am Rande unthunlich, so soll er an den Schluß der Urkunde gesetzt werden; in der Urkunde ist solchen Falles festzustellen, daß der Zusatz, die Aenderung oder die Streichung von den Betheiligten genehmigt worden ist.

§. 54. Vollmachten der Betheiligten sollen der Urschrift beigeheftet werden, sofern nicht entweder die Vollmacht sich unter den von dem Notar verwahrten Urschriften befindet oder bereits einer andern von dem Notar verwahrten Urschrift in Urschrift oder Ausfertigung beigeheftet ist; gegebenen Falles ist dieser Umstände in der Urkunde Erwähnung zu thun.

§. 55. Der Notar hat, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, die Urschriften aller von ihm aufgenommenen Urkunden in Verwahrung zu behalten.

Dieser Vorschrift unterliegen nicht:

Vollmachten, Einwilligungen, insbesondere Bewilligungen, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung im Grundbuch, im Eigenthumsbuch oder im vorläufigen Grundbuche bestimmt sind, ferner Ermächtigungen, einfache Quittungen, Wechselproteste, Offenkundigkeitsurkunden, Lebensscheine, Beglaubigungen sowie sonstige Bescheinigungen.

§. 56. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen darf der Notar keine in seiner Verwahrung befindliche Urschrift herausgeben. Den Gerichten steht jedoch die Befugniß zu, zur Aufklärung einer Sache die Vorlage der Urschrift einer Urkunde anzuordnen. Auf die Verfügung finden die Vorschriften der §§. 9 bis 11 Anwendung.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 und 3 findet auf Testamente und in besondere amtliche Verwahrung genommene Erbverträge zu Lebzeiten des Erblassers keine Anwendung.

Vor Herausgabe einer Urschrift hat der Notar eine getreue Abschrift derselben zu fertigen und zu unterzeichnen. Dieselbe tritt bis zur Rückkehr der Urschrift an deren Stelle.

§. 57. Von den in Verwahrung des Notars befindlichen Urkunden hat der Notar den Berechtigten auf Verlangen Einsicht zu gewähren und Ausfertigung oder Abschrift zu ertheilen; auf Verlangen ist eine Urkunde auszugsweise auszufertigen. Im Weigerungsfall entscheidet auf Antrag das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat.

Von den gemäß §. 10 des Gesetzes vom 26. Dezember 1873, betreffend das Notariat (Gesetzbl. S. 435), in den Bezirksarchiven verwahrten Urkunden

ertheilen die Bezirksarchivare den Berechtigten auf Verlangen beglaubigte Abschrift gegen Erstattung der den Notaren zustehenden Aufsuchungs- und Schreibgebühren.

Berechtigt im Sinne dieser Vorschriften sind, unbeschadet der Bestimmungen des §. 792 der Civilprozeßordnung und des §. 110 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, diejenigen, in deren Namen eine Erklärung beurkundet oder in deren Angelegenheiten eine Urkunde aufgenommen ist, sowie die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger dieser Personen.

Das den Beamten der Verkehrssteuerverwaltung gesetzlich zustehende Recht auf Einsichtnahme der Urkunden bleibt unberührt.

Von den in besonderer Verwahrung des Notars befindlichen Testamenten darf anderen Personen als dem Erblasser nur mit Einwilligung des Erblassers, von den in besonderer Verwahrung des Notars befindlichen Erbverträgen darf anderen Personen als den Vertragschließenden nur mit Einwilligung der Vertragschließenden Kenntniß gegeben werden. Die Einwilligung ist, wenn sie nicht persönlich gegenüber dem Notar erklärt wird, durch eine öffentliche Urkunde nachzuweisen.

§. 58. Eine Anordnung des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, ist erforderlich:

1. wenn ein nach §. 57 Abs. 3 nicht Berechtigter Kenntniß von dem Inhalt einer Urkunde oder eine Ausfertigung oder Abschrift verlangt,
2. wenn die Ertheilung der Abschrift einer noch nicht registrirten oder nicht vollendeten Urkunde verlangt wird.

Im dem Falle der Ziffer 1 ist die Anordnung nur dann zu treffen, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Die Vorschrift des §. 57 Abs. 5 bleibt unberührt.

§. 59. Der Notar kann die Ertheilung einer Ausfertigung, einer Abschrift oder eines Auszugs bis zur Bezahlung der dadurch entstehenden oder durch die Beurkundung entstandenen Kosten verweigern.

§. 60. Die Eingangsformel der vollstreckbaren Ausfertigungen der notariellen Urkunden ist die gleiche, wie die der Ausfertigungen gerichtlicher Urtheile.

Die Vorschrift des §. 42 des Gesetzes vom 8. Juli 1879, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung (Gesetzbl. S. 67), über die vollstreckbare Ausfertigung der im §. 22 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung bezeichneten Urkunden bleibt unberührt.

§. 61. Der Notar soll die Ausfertigungen mit Unterschrift und Dienstsiegel versehen. Mit dem Dienstsiegel sollen auch die in Urschrift auszuhändigenden Urkunden versehen werden.

§. 62. Die Notare haben vor dem Amtsantritt ihre Unterschrift und ihren Handzug (Anfangsbuchstaben des Namens) auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts, in dessen Bezirke sie ihren Amtssitz haben, und, sofern dieser sich nicht im Amtsgerichtsbezirke des Landgerichtssitzes befindet, auch auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke sie ihren Amtssitz haben, zu hinterlegen.

§. 63. Die Notare haben, unbeschadet der Vorschriften des §. 4 Abs. 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 17. März 1886, betreffend die Disziplin des Notariats (Gesetzbl. S. 57), folgende Register zu führen:

1. ein Gebührenregister, in welches nach ununterbrochener Zeitfolge und ohne Zwischenraum die Gebühren und Auslagen sowie die erhaltenen Zahlungen, letztere in einer besonderen Abtheilung, einzutragen sind,
2. ein Repertorium, in welches alle der Registrirung unterliegenden Urkunden einzutragen sind,
3. ein Wechselprotestregister.

Das Gebührenregister ist vierteljährlich dem Amtsgerichte zum Abschluß einzureichen.

Die näheren Anordnungen über die Einrichtung und Führung dieser Register werden von der Aufsichtsbehörde erlassen.

§. 64. Auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften durch die Gerichte finden die Vorschriften der §§. 52 bis 55 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§. 65. Auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften nach Maßgabe des §. 45 finden die Vorschriften der §§. 168 bis 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Vorschriften der §§. 52 bis 55 Abs. 1, der §§. 56 Abs. 1 Satz 1 und 2, 57 Abs. 1, 3, 4 und des §. 58 dieses Ausführungsgesetzes entsprechende Anwendung. In den Fällen des §. 169 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit muß der Beamte zwei Zeugen zuziehen. Die Ausfertigung ist von einem zur Aufnahme der Urkunde befugten Beamten zu ertheilen.

Die im §. 45 bezeichneten Behörden haben ein Repertorium zu führen, in welchem die von ihnen beurkundeten Verträge zu vermerken sind.

VII. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 66. Für die Anfechtung einer Entscheidung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist, bleiben, unbeschadet der Vorschrift des §. 67, die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§. 67. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Verfahren, welches die Unterbringung eines Minderjährigen in eine Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zum Gegenstande hat, finden von dieser Zeit an die Vorschriften der §§. 124 bis 127 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, sowie die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dieses Gesetzes Anwendung.

§. 68. Die gesetzliche Hypothek des Mündels ist erloschen, soweit sie zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht eingetragen ist.

§. 69. Uebersteigt die Eintragung der Mündelhypothek dasjenige Maß, welches zur Sicherung der beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Ansprüche des Mündels erforderlich ist, so hat das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Vormundes oder, sofern der Mündel

unter die elterliche Gewalt tritt, des Inhabers der elterlichen Gewalt die Beschränkung auf dieses Maß und gegebenenfalls die Aufhebung oder die Umschreibung der Hypothek anzuordnen.

Die zur Beschränkung, Aufhebung oder Umschreibung erforderliche Mitwirkung des Mündels wird durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Die Kosten der Löschung, der Minderung oder der Umschreibung der Hypothek fallen dem Mündel zur Last.

§. 70. Auf die Hypothek an den Liegenschaften des auf Grund des Artikels 32 des Gesetzes über die Geisteskranken vom 30. Juni 1838 ernannten vorläufigen Verwalters finden die Vorschriften der §§. 68, 69 entsprechende Anwendung.

§. 71. Die Vorschriften des §. 54 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Eintragung in das Grundbuch die Eintragung in das Eigenthumsbuch und in das vorläufige Grundbuch tritt.

§. 72. Soweit nach den bisherigen Vorschriften die vorläufig in den Besitz des Vermögens eines Verschollenen Eingewiesenen zur Verfügung über Gegenstände dieses Vermögens der Mitwirkung oder der Anordnung des Gerichts bedürfen, ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Verfügung sowie zur Eingehung einer Verpflichtung zur Verfügung erforderlich und genügend.

Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach §. 39 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die bisherigen Vorschriften über das Verfahren bei Veräußerungen und Belastungen treten außer Kraft.

§. 73. Für die Entscheidung über die endgültige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz des Vermögens eines Verschollenen ist, sofern der Antrag beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht gestellt ist, das Vormundschaftsgericht zuständig. Die Vorschrift des §. 72 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Das Verfahren bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 74. Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Artikel 353 des Code civil vorgesehene Urkunde über die Annahme einer Person an Kindesstatt errichtet, so sind für das weitere Verfahren und für die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt die bisherigen Vorschriften maßgebend. Wird die Annahme an Kindesstatt rechtskräftig zugelassen, so wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt der gegenseitigen Einwilligung zurück.

§. 75. Ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiges Verfahren, welches die Verhängung einer Geldstrafe über einen Standesbeamten, die Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer Amtshandlung oder die Berichtigung einer Standesurkunde zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§. 76. Auf die Auseinandersetzung eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffneten Nachlasses oder einer vor diesem Zeitpunkt aufgelösten Gütergemeinschaft finden, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 213 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des §. 156 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch im Uebrigen, die Vorschriften der §§. 752 bis 754 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der §§. 86 bis 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie die Vorschriften dieses Ausführungsgesetzes Anwendung.

Ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiges Verfahren ist, sofern der im §. 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Liegenschaften (Gesetzbl. S. 51), bezeichnete Termin in diesem Zeitpunkte stattgefunden hat, nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

§. 77. Die Gültigkeit einer nach dem Frankfurter Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 errichteten Notariatsurkunde kann nicht deshalb angefochten werden, weil ein Zeuge zwar die Reichsangehörigkeit, nicht aber die elsaß-lothringische Staatsangehörigkeit besessen hat.

§. 78. Das Ministerium erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§. 79. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. November 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

3.

Gesetz, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vom 6. November 1899.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1899 Nr. 15 Seite 137 bis 143.)*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

Grundbuchbezirke.

§. 1. Jede Gemeinde bildet, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, einen Grundbuchbezirk.

*) Ausgegeben zu Straßburg, den 16. November 1899.

Für dieselbe Gemeinde können mehrere Grundbücher, jeweils für bestimmte Theile des Gemeindebezirks, geführt werden.

Grundbuchämter.

§. 2. Die Führung der Grundbücher erfolgt durch die Amtsgerichte als Grundbuchämter.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach der Lage der Grundbuchbezirke.

Grundbuchbeamte.

§. 3. Die Geschäfte des Grundbuchamts werden, unbeschadet der Bestimmungen des §. 6, von dem Amtsrichter wahrgenommen.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten wird derjenige Richter, welcher die Geschäfte des Grundbuchamts wahrzunehmen hat, nach Maßgabe des §. 2 der Verordnung vom 13. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 61) durch das Präsidium des Landgerichts bezeichnet.

§. 4. Für die Vertretung des Grundbuchrichters gelten die allgemeinen Vorschriften über die Vertretung der Amtsrichter. Jedoch können zur Vertretung nur Personen berufen werden, welche zum Richteramte oder zum Notariate befähigt sind.

§. 5. Wird eine Erklärung, welche der im §. 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamte abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen.

§. 6. Für die Entgegennahme eines Eintragungsantrags und die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem der Antrag bei dem Grundbuchamte eingeht, ist außer dem Grundbuchrichter auch der ihm beigeordnete Gerichtsschreiber zuständig. Bezieht sich der Antrag auf mehrere Grundstücke, in Ansehung deren die Führung des Grundbuchs verschiedenen Grundbuchbeamten desselben Grundbuchamts obliegt, so ist jeder dieser Beamten zuständig.

Der Gerichtsschreiber hat die aus dem Grundbuch ertheilten Abschriften und Auszüge zu beglaubigen und ist bei Verhinderung des Grundbuchrichters befugt, die Einsicht des Grundbuchs zu gestatten.

§. 7. Die Grundbuchbeamten (§§. 3, 4, 6) stehen unter der Dienstaufsicht des Landgerichtspräsidenten, des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Ministeriums.

Hinsichtlich der Gerichtsschreiber haben auch die Grundbuchrichter die Befugniß, die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen und die ordnungswidrige Ausführung zu rügen.

Ersatzpflicht der Grundbuchbeamten.

§. 8. Die Grundbuchbeamten sind der Landeskasse zum Ersatz alles dessen verpflichtet, was die Landeskasse auf Grund der Vorschrift des §. 12 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 wegen einer jenen Beamten zur Last fallenden, auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung der Amtspflicht hat aufwenden müssen. Der Ersatzanspruch des Staates verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem die Ersatzpflicht des Staates von diesem anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt worden ist.

Bergwerkseigenthum.

§. 9. In die besonderen, für die Eintragung des Bergwerkseigenthums bestimmten Grundbücher (§. 80 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) sind sämmtliche in dem Amtsgerichtsbezirke gelegenen Bergwerke einzutragen. Liegt ein Bergwerk in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so ist das zuständige Grundbuchamt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht zu bestimmen.

Das Ministerium kann mehrere Amtsgerichtsbezirke in Ansehung des Bergwerkseigenthums zu einem Grundbuchbezirke vereinigen. Das Ministerium bezeichnet in diesem Falle das als Grundbuchamt örtlich zuständige Amtsgericht.

§. 10. Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes gelten, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auch für Bergwerke.

Die für die Eintragung des Eigenthums und die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigenthümers geltenden Vorschriften des §. 20 und des §. 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 finden auf die Eintragung des Bergwerkseigenthums und die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Bergwerkseigenthümers entsprechende Anwendung.

Theilhypothekenbriefe.

§. 11. Zur Herstellung von Theilhypothekenbriefen, Theilgrundschuldbriefen und Theilrentenschuldbriefen sind außer dem Grundbuchamte nur die Notare zuständig.

Auflassung.

§. 12. Die zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke und zur Bestellung des Erbbaurechts nach den §§. 925 und 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Erklärung kann in Ansehung der in Elsaß-Lothringen liegenden Grundstücke auch vor einem elsaß-lothringischen Notar erfolgen.

Der Notar ist, vorbehaltlich anderer Weisung seitens der Betheiligten, verpflichtet, die Erklärung ungesäumt bei dem Grundbuchamte mit dem Antrage auf Eintragung einzureichen.

Jeder Theil kann verlangen, daß die Auflassung vor dem Grundbuchamt erfolgt.

§. 13. Die gleichzeitige Anwesenheit beider Theile ist bei der Auflassung eines Grundstücks nicht erforderlich, wenn das Grundstück durch einen Notar versteigert wird und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermin stattfindet.

§. 14. Das Grundbuchamt soll die Erklärung der Auflassung nur entgegennehmen, wenn die nach §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Urkunde vorgelegt wird.

Dasselbe gilt für die Notare. Der Vorlegung der Urkunde steht die Aufnahme durch den Notar gleich.

Die vorstehenden Bestimmungen greifen nicht Platz, wenn die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums auf letztwilliger Verfügung beruht.

Verfahren.

§. 15. Das Verfahren zum Zwecke der Berichtigung der Angaben, welche sich auf die thatsächliche Beschaffenheit der in das Grundbuch aufgenommenen Grundstücke, insbesondere ihre Größe, Lage und Kulturart beziehen, bestimmt das Ministerium.

§. 16. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Grundstück und die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück soll nicht zugelassen werden, wenn die Grundstücke nicht in demselben Grundbuchbezirke gelegen oder wenn sie in verschiedener Weise durch Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet sind.

§. 17. Anträge und Erklärungen öffentlicher Behörden in deren amtlichen Angelegenheiten bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sind, dem Grundbuchamte gegenüber keiner Beglaubigung.

§. 18. Auf die Berichtigungen des Grundbuchs, welche durch die Bestimmungen des §. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1890, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen (Gesetzbl. S. 61), sowie durch die Bestimmungen der §§. 58 Abs. 5, 138 Abs. 2 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 (Gesetzbl. S. 397) veranlaßt sind, finden die Vorschriften der §§. 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des §. 62 Abs. 1, des §. 69 und des §. 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

§. 19. Den Beamten der Verwaltung der Verkehrssteuern steht im amtlichen Interesse die Einsicht des Grundbuchs und der Grundbuchanlagen sowie die Anfertigung von Abschriften daraus frei. Auch sind denselben, wenn sie nicht am Sitze des Grundbuchamts wohnen, auf Verlangen kostenlos Abschriften zu übersenden.

Die Entfernung des Grundbuchs vom Grundbuchamte zum Zwecke der Einsichtnahme durch diese Beamten ist untersagt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 20. Der in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden oder Verschollenen endgültig Eingewiesene ist berechtigt, auf Grund der Einweisung seine Eintragung in das Grundbuch als Eigenthümer zu verlangen.

§. 21. Die Eintragung des Alleineigenthums eines Theilungsgenossen an dem vorher gemeinschaftlichen Grundstücke in das Grundbuch erfolgt, insofern das Theilungsverfahren nach den bisherigen Gesetzen durchgeführt wurde, auf Grund eines Auszugs aus der Theilung oder der Theilungsversteigerung.

Der Auszug hat die Bezeichnung der Theilungsgenossen sowie Abschrift desjenigen Theils der Urkunde zu enthalten, woraus sich die Uebereignung des Grundstücks ergiebt.

Die Eintragung ist nur zulässig, wenn die Theilungsgenossen als Eigenthümer eingetragen oder nach den Vorschriften der Grundbuchordnung zur Auflassung ohne Eintragung befugt sind.

§. 22. Die an einem Nießbrauchrecht bestehenden Vorzugsrechte und Hypotheken gelten von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, als Pfandrechte an dem Nießbrauch. Nicht eingetragene Vorzugsrechte und Hypotheken begründen den Anspruch auf Eintragung eines Pfandrechts an dem Nießbrauche.

§. 23. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs an einem Grundstücke bestehendes Nutzungspfand (Antichrese) ist als persönliches Recht anzusehen.

§. 24. Verfügungsbeschränkungen, die auf den bisherigen Gesetzen beruhen und sich auf Grundstücke oder Rechte an Grundstücken beziehen, sind auf Antrag in das Grundbuch einzutragen.

Die Eintragung der Verfügungsbeschränkung, welcher der Erbe auf Grund der in den Art. 1048 ff. des Code civil zugelassenen Substitutionen unterliegt, erfolgt auf Antrag der im Art. 1069 des Code civil bezeichneten Personen.

Die Eintragung der Verfügungsbeschränkung, welcher der Erbe auf Grund des im Art. 2111 des Code civil vorgesehenen Erbabsonderungsrechts unterliegt, erfolgt auf Antrag eines Vermächtnißnehmers oder eines Nachlaßgläubigers.

§. 25. Steht dem früheren Eigenthümer eines Grundstücks auf Grund eines Rechtsgeschäfts, durch welches das Grundstück veräußert worden ist, ein Recht zu, vermöge dessen bei Eintritt eines bestimmten Umstandes das Eigenthum an dem Grundstücke mit rückwirkender Kraft an ihn zurückfällt, so verwandelt sich das Rückfallsrecht zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigenthums und Befreiung des Grundstücks von den dem Rückfallsberechtigten gegenüber nicht wirksamen Belastungen. Diejenigen, gegen welche der Anspruch sich richtet, sind verpflichtet, die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs zu bewilligen.

§. 26. Der gemäß §. 116 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch dem Amtsgerichte beigeordnete Hypothekenbewahrer nimmt, auch wenn er nicht zum Amtsrichter ernannt ist, in Grundbuchsachen die Stellung des Amtsrichters ein und hat, unbeschadet der Bestimmung des §. 116 Absatz 2, alle Rechte und Pflichten des Grundbuchrichters.

§. 27. Die Vorschriften der §§. 3 bis 7, 9, 10, 15 bis 17, 19 bis 26 dieses Gesetzes finden auf die Führung des Eigenthumsbuchs und des vorläufigen Grundbuchs entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der §§. 108, 109 Abs. 1, 110 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gelten auch für die Ansprüche, welche nach §. 25 an die Stelle der Rückfallsrechte treten. Zur Eintragung der Vormerkung in das Eigenthumsbuch oder das vorläufige Grundbuch bedarf

es nach Maßgabe der §§. 108, 109 Absatz 1 nicht der Bewilligung desjenigen, dessen Grundstück von der Vormerkung betroffen wird.

Kataster.

§. 28. Die Katasterbehörde hat die in ihren Händen befindlichen Katasterurkunden nebst den dazu gehörigen Karten und Plänen mit Anlegung der Grundbücher an die Amtsgerichte abzugeben.

Die Karten und Pläne werden mit den Grundbüchern verbunden. Behufs Fortführung der Karten und Pläne werden den Amtsgerichten technische Beamten beigeordnet, welche auf Verlangen Kopien ertheilen.

Durch die Ausführungsverordnung ist für die Uebereinstimmung zwischen Grundbuch und Gemeindekataster Sorge zu tragen.

§. 29. An Stelle der im §. 51 des Gesetzes vom 31. März 1884 (Gesetzbl. S. 59) erforderten Katasterauszüge treten nach Anlegung des Grundbuchs Auszüge aus dem Grundbuch.

Schlußbestimmungen.

§. 30. Dieses Gesetz tritt, soweit es die Anlegung von Grundbüchern zur Voraussetzung hat, für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, im Uebrigen gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

§. 31. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch das Ministerium erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. November 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

4.

Gesetz, betreffend das Hinterlegungswesen und den Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung, vom 1. November 1899.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1899 Nr. 15 Seite 143 bis 147.)*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

I. Hinterlegungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften.

A. Hinterlegung.

§. 1. Hinterlegungsstelle für die gesetzlich angeordnete oder gestattete Hinterlegung von Geld, Werthpapieren, sonstigen Urkunden und Kostbarkeiten ist die Kasse der Staatsdepositenverwaltung.

Das Ministerium bezeichnet an sämmtlichen Amtsgerichtssitzen außerhalb Straßburg Landeskassen, welche für Rechnung der Staatsdepositenverwaltung Hinterlegungen entgegen zu nehmen haben. Die Verpflichtung zur Annahme von Hinterlegungen kann bezüglich gewisser Gegenstände beschränkt werden. Die Uebergabe der zu hinterlegenden Gegenstände an die Kassen hat die gesetzliche Wirkung der Hinterlegung.

§. 2. Die Hinterlegung von Geld hat in Zahlungsmitteln zu erfolgen, welche bei den Staatskassen in Zahlung anzunehmen sind. Nicht kassenmäßiges Geld ist anzunehmen, wenn der Hinterlegende erklärt, daß er durch die angebotenen Geldsorten die Verbindlichkeit, von welcher er sich befreien will, erfüllen kann. In diesem Falle ist, sofern der Hinterlegende nicht anders bestimmt, das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzusetzen; der Staatsdepositenverwaltung gegenüber gilt nur der Reinertrag als hinterlegt. Soll die Aufbewahrung der Geldsorten in Natur erfolgen, so finden die Bestimmungen über Hinterlegung von Kostbarkeiten Anwendung.

§. 3. Die Bedingungen der Hinterlegung im Allgemeinen und insbesondere in Bezug auf die auswärtigen Hinterlegungsstellen (§. 1 Abs. 2) werden durch die Ausführungsvorschriften (§. 16) geregelt.

B. Verwaltung der hinterlegten Gegenstände.

§. 4. Das hinterlegte Geld geht in das Eigenthum der Staatsdepositenverwaltung über. Die näheren Bestimmungen über die Ver-

*) Ausgegeben zu Straßburg, den 16. November 1899.

zinsung, die Sätze des Zinsfußes, den Beginn, die Unterbrechung des Zinsenlaufs, ferner die Fälle, in denen nicht erhobene Zinsen bezüglich der Verzinsung als neue Einlagen zu gelten haben, werden durch Kaiserliche Verordnung erlassen.

Die Staatsdepositenverwaltung haftet dem zum Empfang des Geldes Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.

§. 5. Hinterlegte Werthpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt.

Die Staatsdepositenverwaltung haftet für die Aufbewahrung der hinterlegten Gegenstände nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Verwahrung. Sie ist berechtigt, auf Kosten des Hinterlegenden durch einen Sachverständigen die hinterlegten Gegenstände behufs Feststellung ihres Zustandes besichtigen, sowie die Kostbarkeiten abschätzen zu lassen. Eine Abschrift des Gutachtens ist der Hinterlegungsbescheinigung beizufügen und daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

§. 6. Bei Hinterlegung von Werthpapieren auf Grund der §§. 1392, 1525, 1667, 1814, 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat die Staatsdepositenverwaltung für die Einlösung der gekündigten oder ausgelooften Werthpapiere insoweit Sorge zu tragen, als die Kündigung oder Ausloosung während der Dauer der Hinterlegung im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht wird. Bei Hinterlegungen dieser Art hat die Staatsdepositenverwaltung ferner die Einziehung der Beträge fälliger Zins- oder Gewinnantheilscheine sowie die Einholung neuer Scheine dieser Art nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften (§. 16) zu besorgen. In allen anderen Fällen besteht eine Verpflichtung der Staatsdepositenverwaltung zur Vornahme dieser Geschäfte von Amtswegen nicht.

Erfolgt die Einlösung von Werthpapieren oder Zins- und Gewinnantheilscheinen, so wird der Erlös wie hinterlegtes Geld behandelt.

§. 7. Das Ministerium bestimmt die Fälle, in denen für die Aufbewahrung Gebühren zu entrichten sind, und die Höhe der Gebühren.

Die Einziehung der Hinterlegungsgebühren sowie der aus Anlaß der Hinterlegung entstehenden Kosten geschieht in dem für die Beitreibung öffentlicher Gefälle vorgeschriebenen Verfahren. Vor Erstattung dieser Gebühren und Kosten kann die Herausgabe der hinterlegten Sache sowie der etwaigen Zinsen nicht beansprucht werden.

C. Herausgabe der hinterlegten Gegenstände.

§. 8. Die Herausgabe hinterlegter Gegenstände erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Staatsdepositenverwaltung zu stellen.

Die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen, von denen der Anspruch auf Herausgabe etwa abhängig ist, und über die Berechtigung des Antragstellers sind soweit nöthig beizufügen.

Sofern keine Hindernisse bestehen, hat die Herausgabe innerhalb zehn Tagen vom Eingang des Antrags an zu erfolgen; anderenfalls sind die Hinderungsgründe innerhalb dieser Frist mitzutheilen.

§. 9. Die Herausgabe darf, sofern nicht Pfändungen oder einstweilige Verfügungen zu Gunsten Dritter entgegenstehen, nicht verweigert werden,

1. wenn durch vollstreckbare gerichtliche Entscheidung unter den Betheiligten die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt oder durch Beschluß des zuständigen Gerichts die Rückgabe angeordnet und Beschwerde nicht mehr zulässig oder erfolglos geblieben ist;
2. wenn der Antrag sich auf Anordnung einer zuständigen Behörde oder auf eine von dieser ausgestellte Anweisung gründet;
3. wenn der Antrag von sämmtlichen bei der Hinterlegung als betheiligt bezeichneten oder gemäß §. 10 betheiligten Personen gestellt ist oder die Einwilligung dieser Personen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird. Die Beglaubigung der Unterschrift durch Bürgermeister oder andere Verwaltungsbehörden, im Falle der Zustellung durch Gerichtsvollzieher, genügt.

Hat die Herausgabe nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen stattgefunden, so kann die Staatsdepositenverwaltung auf Grund angeblichen besseren Rechtes zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

§. 10. Urkunden über Abtretung der Forderungen müssen öffentlich beglaubigt sein; auch sonstige Aenderungen in der Person des Empfangsberechtigten, insbesondere in Folge Verehelichung, hat die Staatsdepositenverwaltung nur zu berücksichtigen, wenn die Anzeige schriftlich mit öffentlich beglaubigter Unterschrift erfolgt. Die Beglaubigung der Unterschrift durch Bürgermeister oder andere Verwaltungsbehörden, im Falle der Zustellung durch Gerichtsvollzieher, genügt.

§. 11. Wird die Staatsdepositenverwaltung von einem der Herausgabe entgegenstehenden Hinderniß oder einer Aenderung in der Empfangsberechtigung erst nach Abgang des Auftrags an die Kasse oder an eine Zahlstelle in Kenntniß gesetzt, so kann die Staatsdepositenverwaltung nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der in Gemäßheit des Auftrags bewirkten Herausgabe das Hinderniß oder die Aenderung nicht berücksichtigt worden ist.

D. Verkauf von Kostbarkeiten von Amtswegen.

§. 12. Ist über Kostbarkeiten innerhalb zehn Jahren vom Tage der Hinterlegung ab eine Verfügung nicht getroffen worden, so kann die Staatsdepositenverwaltung den freihändigen Verkauf derselben veranlassen. Der Erlös, von welchem die Verkaufs- und Aufbewahrungskosten zu kürzen sind, wird wie hinterlegtes Geld weiter verwaltet.

Der Hinterleger und die bei der Hinterlegung als betheiligt bezeichneten oder gemäß §. 10 betheiligten Personen sind von dem beabsichtigten Verkauf mindestens drei Monate vorher mittels eingeschriebenen Briefes zu benachrichtigen, damit sie in der Lage sind, Einwendungen gegen denselben zur Geltung zu bringen. Ueber Einwendungen entscheidet das Ministerium. Die Benachrichtigung darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist.

Auf die gemäß §§. 1818, 1667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgenden Hinterlegungen finden die vorstehenden Bestimmungen nur mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verkauf nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Vormundschaft oder der elterlichen Gewalt erfolgen darf.

E. Aufgebot.

§. 13. Hat innerhalb dreißig Jahren eine Herausgabe der Gegenstände nicht stattgefunden, und sind seit der letztmaligen Erhebung der Zinsen oder Entrichtung der Hinterlegungsgebühren zwanzig Jahre verflossen, so können die Betheiligten, soweit sie nicht kraft Gesetzes mit ihren Ansprüchen gegenüber der Staatsdepositenverwaltung ausgeschlossen sind, im Wege des gerichtlichen Aufgebotverfahrens ausgeschlossen werden. Die dreißigjährige Frist beginnt mit dem Tage der Hinterlegung. Für das Verfahren ist das Amtsgericht Straßburg zuständig.

In den Fällen des §. 382, des §. 1171 Absatz 3 und des §. 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie der §§. 117 Abs. 2, 120, 121, 124, 126, 142 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung kann dem Schuldner oder Hinterleger gegenüber das Ausschlußurtheil frühestens ein Jahr nach dem Zeitpunkte, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erloschen ist, erlassen werden.

Mit dem Erlaß des Ausschlußurtheils gelten die Ansprüche der Betheiligten aus der Hinterlegung gegenüber der Staatsdepositenverwaltung als erloschen.

Für Urkunden, welche nicht Werthpapiere sind, findet ein Aufgebot nicht statt. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben, so können die Urkunden nach Anordnung des Amtsgerichts Straßburg vernichtet werden. Vor der die Vernichtung anordnenden Verfügung sind die Betheiligten, wenn thunlich, zu hören.

F. Uebergangsbestimmung.

§. 14. Die Rücknahmeberechtigung der Schuldner, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gemäßheit des Art. 1257 des Code civil behufs Befreiung von Verbindlichkeiten Geld hinterlegt haben, regelt sich nach den bisherigen Vorschriften.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf frühere Hinterlegungen Anwendung.

II. Sonstiger Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung.

§. 15. Der Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung wird, soweit er nicht durch das gegenwärtige Gesetz oder durch besondere Vorschriften geregelt ist, durch Verordnung des Ministeriums bestimmt. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die sonstigen hiernach von der Staatsdepositenverwaltung verwalteten Gegenstände entsprechende Anwendung; unberührt bleibt jedoch die Bestimmung des Zinsfußes der Sparkassengelder und der Gelder der auf Gegenseitigkeit beruhenden Hülfsgenossenschaften im Gesetz vom 12. Mai 1897.

III. Schlußbestimmungen.

§. 16. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Ministerium.

§. 17. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. November 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

5.

Gesetz, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung sowie das Rechtsmittel der Kassation, vom 13. November 1899.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1899 Nr. 16 Seite 157 bis 161.)*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

I. Zur Zivilprozeßordnung.

Vertretung des Fiskus.

§. 1. Der Landesfiskus wird vor Gericht durch das Ministerium vertreten.

Das Ministerium kann durch allgemeine, im Gesetzblatt zu verkündigende Anordnungen für bestimmte Verwaltungszweige die Vertretungsbefugniß anderen Behörden übertragen.

Die besonderen Bestimmungen der §§. 151 und 153 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 (Einführungsgesetz vom 23. Dezember 1873, Gesetzbl. S. 479) über die Vertretung des Landesfiskus bleiben unberührt.

§. 2. Die Erhebung einer gerichtlichen Klage gegen den Fiskus ist erst zulässig, nachdem derjenige, welcher den Anspruch geltend macht, bei der zur Vertretung des Fiskus berufenen Behörde eine Denkschrift eingereicht hat, worin der Anspruch begründet wird, und hierauf entweder einen abschlägigen oder binnen Monatsfrist keinen Bescheid erhalten hat.

*) Ausgegeben zu Straßburg, den 24. November 1899.

Ueber die Einreichung der Denkschrift ist ungesäumt eine Bescheinigung zu ertheilen.

Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen werden durch die Bestimmungen des Abs. 1 nicht berührt.

Entmündigung.

§. 3. Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderaths von dem Bürgermeister der Gemeinde beantragt werden, worin der zu Entmündigende seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder seinen letzten Wohnsitz gehabt hat. Der Antrag ist nur zulässig, wenn eine nach §. 646 der Civilprozeßordnung zur Antragstellung berechtigte Person in der Gemeinde nicht wohnt, oder wenn die in der Gemeinde wohnenden Berechtigten innerhalb einer von dem Bürgermeister zu bestimmenden Frist von mindestens einem Monat es unterlassen haben, den Antrag zu stellen.

Die Kosten sind, wenn sie auf Grund des §. 682 der Civilprozeßordnung der Gemeinde zur Last fallen, dieser von der Staatskasse zu ersetzen.

Zwangsvollstreckung.

§. 4. Eine gerichtliche Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, einen Bezirk, eine Gemeinde oder eine Ortschaft ist unzulässig, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden.

In Ansehung der übrigen öffentlichen Anstalten ist die gerichtliche Zwangsvollstreckung nicht ausgeschlossen.

§. 5. Aus den gerichtlich für vollstreckbar erklärten Zwangsbefehlen behufs Beitreibung der Domänengefälle und der den Beamten der Verkehrssteuerverwaltung zur Einziehung überwiesenen öffentlichen Einkünfte findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§. 750 Abs. 1, 752 bis 766, 767 Abs. 3, 769 bis 793 der Civilprozeßordnung statt.

Das Gericht kann jedoch nicht anordnen, daß die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde.

§. 6. Der Zwangsbefehl behufs Beitreibung von Domänengefällen ist von dem Beamten, welchem die Gefälle zur Einziehung überwiesen sind, auszustellen und vom Amtsrichter des Bezirks, worin der Aussteller seinen dienstlichen Wohnsitz hat, für vollstreckbar zu erklären.

§. 7. Einwendungen, welche den durch den Zwangsbefehl festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage geltend zu machen. Die Klage ist vor dem Landgerichte, in dessen Bezirk der Aussteller des Zwangsbefehls seinen dienstlichen Wohnsitz hat, zu erheben.

Aufgebotsverfahren.

§. 8. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die Elsaß-Lothringen, ein elsaß-lothringischer Bezirk, eine elsaß-lothringische Gemeinde oder Ortschaft ausgestellt oder für deren Bezahlung Elsaß-Lothringen die Haftung übernommen hat, ist das Amtsgericht Straßburg ausschließlich zuständig.

§. 9. Bei Aufgeboten, die auf Grund der §§. 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des §. 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 ergehen, kann die Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils, sowie bei einem auf Grund des §. 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergangenen Aufgebot auch die Veröffentlichung des auf die Anfechtungsklage erlassenen Urtheils durch den Deutschen Reichsanzeiger unterbleiben. In diesem Falle tritt bei Anwendung der §§. 950, 956, 1014, 1017 Abs. 2, 3 der Civilprozeßordnung an Stelle der Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger die Einrückung in das für die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt.

§. 10. Für Aufgebote, die auf Grund des §. 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, werden die in den §§. 1014, 1015 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fristen von mindestens 6 Monaten auf Fristen von mindestens drei Monaten herabgesetzt.

II. Zur Konkursordnung.

§. 11. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Fiskus, eines Bezirks, einer Gemeinde, einer Ortschaft oder einer anderen öffentlichen Anstalt ist unzulässig.

§. 12. Die Beschränkungen der politischen Rechte, welche nach den Landesgesetzen im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens für den Gemeinschuldner eintreten, können auf Antrag des Gemeinschuldners durch Beschluß des Landgerichts, in dessen Bezirk der Gemeinschuldner seinen Wohnsitz hat, aufgehoben werden:

1. wenn der Gemeinschuldner nachweist, daß die angemeldeten Konkursforderungen sammt Zinsen und Kosten durch Zahlung oder auf andere Weise getilgt sind,
2. wenn das Gericht nach Beendigung des Verfahrens die Ueberzeugung gewinnt, daß der Gemeinschuldner ohne eigenes Verschulden in Zahlungsunfähigkeit verfallen ist.

III. Zum Rechtsmittel der Kassation.

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Disziplinarkammern der Notare.

§. 13. An Stelle des nach dem bisherigen Rechte zulässigen Rechtsmittels der Kassation gegen die Entscheidungen der Disziplinarkammern der Notare (Artikel 14 der Ordonnanz vom 4. Januar 1843, betreffend die Bildung von Notariatskammern und die Disziplin des Notariats) tritt nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 14 bis 17 das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das Oberlandesgericht.

§. 14. Die Entscheidung der Disziplinarkammer ist dem Disziplinarbeklagten und dem Oberstaatsanwalt zuzustellen.

Die Beschwerde steht außer dem Syndik der Notariatskammer und dem Disziplinarbeklagten auch dem Oberstaatsanwalte zu. Sie ist binnen einer Frist von zwei Wochen, welche für den Syndik mit der Verkündung,

für den Disziplinarbeklagten und den Oberſtaatsanwalt mit der Zuſtellung der Entſcheidung beginnt, bei dem Oberlandesgerichte einzulegen.

§. 15. Die Beſchwerde kann nur darauf geſtützt werden, daß die Entſcheidung auf einer Verletzung des Geſetzes beruht. Die Vorſchriften der §§. 550, 551 der Civilprozeßordnung finden entſprechende Anwendung.

Die Beſchwerdeſchrift ſoll die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten. Die Unterzeichnung der Beſchwerdeſchrift durch einen Rechtsanwalt iſt nicht geboten.

§. 16. Die Beſchwerdeſchrift iſt dem Gegner des Beſchwerdeführers von Amtswegen zuzuſtellen und dem Oberſtaatsanwalt durch Vorlage der Urſchrift mitzutheilen. Iſt der Oberſtaatsanwalt Beſchwerdeführer, ſo erfolgt die Zuſtellung an den Disziplinarbeklagten und an den Syndik. Binnen vierzehn Tagen von der Zuſtellung oder der Mittheilung an gerechnet kann eine ſchriftliche Gegenerklärung eingereicht werden.

§. 17. Der Disziplinarbeklagte und der Syndik ſind zu dem anberaumten Termine zu laden. Die Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Der Disziplinarbeklagte kann ſich durch einen mit ſchriftlicher Vollmacht verſehenen Rechtsanwalt vertreten laſſen; jedoch iſt das Gericht befugt, ſein perſönliches Erſcheinen zu verordnen. Vor der Entſcheidung ſind die erſchienenen Parteien und in allen Fällen der Oberſtaatsanwalt zu hören. In Anſehung der Entſcheidung finden die Vorſchriften der §§. 561, 563 der Civilprozeßordnung entſprechende Anwendung.

Dem Disziplinarbeklagten und dem Syndik iſt die in ihrer Abweſenheit verkündete Entſcheidung zuzuſtellen.

Beſtimmung des zuſtändigen Gerichts in Strafſachen.

§. 18. Beſteht in Strafſachen zwiſchen einem ordentlichen Gericht und einem reichsgeſetzlich zugelaſſenen beſonderen Gericht auf Grund zweier ſich widerſprechender rechtskräftiger Entſcheidungen ein Streit über die Zuſtändigkeit, ſo erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltſchaft oder des Angeſchuldigten die Beſtimmung des zuſtändigen Gerichts durch Beſchluß des Straſſenats des Oberlandesgerichts. Der Gegner des Antragſtellers iſt vor der Beſchlußfaſſung zu hören.

IV. Uebergangs- und Schlußbeſtimmungen.

§. 19. Die Vorſchriften der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, welche das Beſtehen von Grundbüchern vorausſetzen, finden in denjenigen Gebietstheilen, wo dieſe Vorausſetzung nicht zutrifft, entſprechende Anwendung.

An Stelle der Eintragung in das Grundbuch tritt die Eintragung in das Eigenthumsbuch oder in das vorläufige Grundbuch.

Außer Anwendung bleiben die Beſtimmungen, die ſich auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs und auf die Ertheilung von Hypothekenbriefen beziehen.

§. 20. Auf Grund einer Entſcheidung, welche nach den bisherigen Geſetzen zur Einſchreibung einer gerichtlichen Hypothek berechtigte, iſt nach

dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur noch die Eintragung einer Sicherungshypothek nach Maßgabe der §§. 866 ff. der Civilprozeßordnung zulässig.

§. 21. Der §. 8 des Gesetzes vom 23. März 1880, betreffend die Gewerbegerichte (Gesetzbl. S. 45), erhält folgende Fassung:

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (§. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes), sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§. 22. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 13. November 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

6.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 13. November 1899.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1899 Nr. 16 Seite 162 bis 172.)*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

Erster Abschnitt.

Vollstreckungsbeamte.

§. 1. Die in dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (Reichsgesetzbl. 1898 S. 713) dem Vollstreckungsgerichte zugewiesenen Amtshandlungen sind in dem durch §. 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1898 S. 750) zugelassenen Umfange von den Notaren wahrzunehmen.

Für die Anordnung der nach §. 25 des Reichsgesetzes zulässigen Maßregeln, für das Aufgebotsverfahren (§. 140 des Reichsgesetzes) und für das Zwangsverwaltungsverfahren bleibt jedoch das Vollstreckungsgericht zuständig.

*) Ausgegeben zu Straßburg, den 24. November 1899.

§. 2. Der Beschluß des Vollstreckungsgerichts, durch welchen die Zwangsversteigerung angeordnet wird, hat den Notar, der das Verfahren zu leiten hat, zu bezeichnen. Der Notar ist thunlichst aus den Notaren des Amtsgerichtsbezirks, und wenn die Grundstücke in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken gelegen sind, aus den Notaren, welche in diesen Bezirken ihren Amtssitz haben, zu ernennen.

Gegen den Beschluß des Vollstreckungsgerichts findet die Beschwerde auch insoweit statt, als er den Notar bezeichnet.

Auf die Ausschließung und Ablehnung des Notars finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und die Ablehnung eines Richters entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Vollstreckungsgericht.

§. 3. Das Vollstreckungsgericht hat, nachdem die durch §. 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgeschriebenen Mittheilungen des Grundbuchamts eingegangen sind, die Gerichtsakten, welche für den Vollzug des Verfahrens erforderlich sind, unverzüglich dem ernannten Notare zu übersenden. Später einlaufende Urkunden und später ergehende Anordnungen, welche auf das Verfahren von Einfluß sind, sind gleichfalls alsbald an den Notar abzugeben.

Die Beschlüsse des Vollstreckungsgerichts sind in beglaubigter Abschrift dem Notare mitzutheilen.

§. 4. Der Notar hat in allen Fällen, in welchen eine Beschlußfassung des Vollstreckungsgerichts erforderlich wird, die von ihm aufgenommenen Verhandlungen unverzüglich dem Vollstreckungsgerichte in Urschrift vorzulegen. Die Zurückbehaltung einer Abschrift der Verhandlungen ist nicht erforderlich.

Der Notar hat ferner nach Ausführung des Theilungsplans das Vollstreckungsgericht von dem Abschluß des Verfahrens in Kenntniß zu setzen.

§. 5. Für die von dem Notar von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen tritt bei Anwendung der §§. 208 bis 213 der Civilprozeßordnung an die Stelle des Gerichtsschreibers der Notar, an die Stelle des Gerichtsdieners der Gerichtsvollzieher.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsversteigernng nnd Zwangsverwaltung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Allgemeine Vorschriften.

§. 6. Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des §. 10 Abs. 1 Ziffer 3 und des §. 156 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sind:

1. die Grundsteuer, die Gebäudesteuer, die Bergwerkssteuer und die Abgabe von der todten Hand sowie die Zuschläge zu diesen Steuern,
2. die Beiträge, welche auf der Verpflichtung der Grundeigenthümer zur Unterhaltung der Wasserläufe und auf deren Beitragspflicht zu den Kosten öffentlicher Arbeiten beruhen.

3. die Beiträge, die aus der Mitgliedschaft zu einer autorisirten Genossenschaft oder zu einem Flußbauverband entspringen,
4. die Kosten der Grenzvermarkung bei den der Forstordnung unterworfenen Waldungen und die Kosten der Vermarkung bei der Katastervereinigung durch Stückvermessung.

Diese öffentlichen Lasten stehen unter sich im Range gleich.

§. 7. Die Terminsbestimmung (§§. 35 ff. des Reichsgesetzes) soll in allen Fällen in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück gelegen ist, an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle angeheftet werden.

§. 8. Rechte, die nach §. 84 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, bleiben bestehen, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt sind.

Das Gleiche gilt unbeschadet der Vorschrift des §. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grunddienstbarkeiten, die zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

§. 9. In den Fällen der §§. 64 und 112 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erfolgt die Feststellung des Werthes der Grundstücke auf Grundlage des laufenden Verkaufswerthes durch den Vollstreckungsbeamten, der erforderlichen Falls einen Sachverständigen zuzuziehen hat.

§. 10. Für das Gebot einer Gemeinde, eines Bezirks oder einer öffentlichen Sparkasse kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

§. 11. Die bei der Zwangsversteigerung zu leistende Sicherheit darf auch durch Stellung eines Bürgen nach §. 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

Auf Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Ist für den Bieter, dem der Zuschlag ertheilt ist, oder im Falle des §. 61 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung für den zahlungspflichtigen Dritten Bürgschaft gestellt, so ist der Bürge in dem Beschlusse über den Zuschlag unter Angabe der Höhe seiner Schuld für mithaftend zu erklären. Soweit zur Ausführung des Theilungsplans die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird, ist den Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche die Forderung gegen den Bürgen mitzuübertragen. Die Forderung ist nach Maßgabe des §. 132 des Reichsgesetzes auch gegen den Bürgen vollstreckbar.

§. 12. Ist ein Berechtigter, an welchen nach den §§. 117 Abs. 2, 158 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eine Auszahlung zu erfolgen hat, im Termine nicht erschienen,

so ist der zugetheilte Betrag dem Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch die Post oder durch die Reichsbank zu übermitteln. Dem Berechtigten ist hiervon durch eingeschriebenen Brief Kenntniß zu geben.

§. 13. Wird bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren erforderlich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Einrückung in das für die amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt und durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Bergwerkseigenthum.

§. 14. Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum im Wege der Zwangsvollstreckung gelten neben den vorstehenden Bestimmungen die besonderen Vorschriften der §§. 15 bis 19.

§. 15. Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und der Betriebsbeamten, auf Lohn oder andere Bezüge stehen in Ansehung des Rechts auf Befriedigung aus dem Bergwerkseigenthum den im §. 10 Nr. 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Ansprüchen gleich.

§. 16. Beiträge, die nach §. 150, §. 151 Abs. 2 oder §. 152 Abs. 1 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 von dem Werkbesitzer zu den Knappschafts- und Krankenkassen zu leisten sind, gelten als öffentliche Lasten des Bergwerks.

§. 17. Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

§. 18. Dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine oberbergamtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde beizufügen.

§. 19. Die Bestimmung des Versteigerungstermins soll außer dem Grundbuchblatt das Bergwerk nach seinem Namen und nach den Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, bezeichnen. Außerdem soll die Terminsbestimmung die Feldesgröße, den Kreis, worin das Feld liegt, und die Gemeinden, über deren Gebiet sich das Bergwerk erstreckt, angeben.

Die Vorschrift des §. 7 findet keine Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum in besonderen Fällen.

§. 20. Die Vorschriften der §§. 172 bis 184 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gelten mit den Aenderungen, die sich aus den beiden ersten Abschnitten dieses Gesetzes ergeben, auch für Bergwerkseigenthum.

§. 21. Auf die Zwangsversteigerung von Bergwerkseigenthum nach den §§. 137, 139 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§. 22 bis 25 ein Anderes bestimmt ist.

§. 22. Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind.

Ist der Antrag von einem nach §. 137 Abs. 1 des Berggesetzes Berechtigten gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist, die Urkunden, aus welchen das Recht desselben sich ergiebt, dem Schuldner zuzustellen.

§. 23. Auf Antrag des Bergwerkseigenthümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist.

§. 24. Ist die Zwangsversteigerung eines Bergwerks auf Antrag des Eigenthümers angeordnet oder hat der Eigenthümer nach §. 139 des Berggesetzes auf das Bergwerkseigenthum verzichtet, so gilt der Beschluß, durch welchen das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§. 13, 55 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Eigenthümer als Beschlagnahme anzusehen.

§. 25. Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

Vierter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

1. Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigenthümer.

§. 26. Aus den vor dem 1. Januar 1900 errichteten Notariatsurkunden, welche eine Hypothekenbestellung enthalten, findet die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigenthümer des Grundstücks statt.

Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde darf gegen einen Eigenthümer, der nicht persönlicher Schuldner ist, erst beginnen, wenn ihm dieselbe mindestens einen Monat vorher mit der Erklärung zugestellt ist, daß im Falle der Nichtzahlung die Zwangsvollstreckung beantragt werde.

Bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gelten die Vorschriften des Abs. 2 auch für die Zwangsvollstreckung aus anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Urkunden.

2. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken und von Berechtigungen vor Anlegung des Grundbuchs.

§. 27. Auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken und von Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke

beziehenden Vorschriften gelten, finden, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, der §§. 6, 13 Abs. 2, 14 des Einführungsgesetzes dazu und der Abschnitte 1 bis 3 dieses Ausführungsgesetzes nach Maßgabe der §§. 28 bis 31 entsprechende Anwendung.

§. 28. In Ansehung der nach §. 17 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erforderlichen vorherigen Eintragung des Eigenthümers finden die Bestimmungen des §. 110 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Anwendung.

§. 29. Bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist dem Antrage auf Zwangsversteigerung oder auf Zwangsverwaltung ein Auszug aus dem Hypothekenregister beizufügen, der die gegen den Eigenthümer und dessen bekannte Rechtsvorgänger bestehenden Eintragungen aufzuführen hat.

§. 30. Die in dem Auszug aus dem Hypothekenregister vermerkten Gläubiger gelten als Betheiligte im Sinne des §. 9 Ziffer 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Zustellungen und Mittheilungen an diese Gläubiger sowie an die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in das vorläufige Grundbuch eingetragenen Hypothekargläubiger sind sowohl nach den wirklichen als nach den in den Einschreibungen gewählten Wohnsitzen zu richten.

§. 31. Die in dem Auszug aus dem Hypothekenregister verzeichneten sowie die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in das vorläufige Grundbuch eingetragenen Hypotheken und Vorzugsrechte sind bei der Feststellung des geringsten Gebots und bei der Aufstellung des Theilungsplans nur auf Grund einer Anmeldung zu berücksichtigen.

Die im §. 37 Nr. 4 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgeschriebene Aufforderung muß auf die Anmeldung der Ansprüche aus den im Abs. 1 bezeichneten Rechten ausgedehnt werden.

3. Vertheilungsverfahren.

§. 32. Ist wegen einer Entschädigung, die nach den Landesgesetzen dem Eigenthümer eines Grundstücks oder eines anderen zum unbeweglichen Vermögen gehörenden Gegenstandes zu gewähren ist, die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften zulässig, so kommen diese Vorschriften nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Zuständigkeit für das Verfahren bestimmt sich nach den §§. 1, 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und nach den §§. 1, 2 dieses Ausführungsgesetzes.
2. Mit dem Antrag auf Eröffnung des Vertheilungsverfahrens ist bis zum Ablauf der im §. 29 bezeichneten Zeit der durch denselben Paragraphen erforderte Auszug aus den Hypothekenregistern vorzulegen.

3. Das Vollstreckungsgericht hat bei der Eröffnung des Vertheilungsverfahrens von Amtswegen das Grundbuchamt oder das mit Führung des Eigenthumsbuchs oder des vorläufigen Grundbuchs beauftragte Amtsgericht um die im §. 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Mittheilungen zu ersuchen.
4. Die Zustellung des Beschlusses, durch welchen das Verfahren eröffnet wird, an den Antragsteller ist im Sinne des §. 13 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung als Beschlagnahme anzusehen.
5. Als Betheiligte im Sinne des §. 9 Nr. 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gelten die in dem Auszug aus dem Hypothekenregister vermerkten Gläubiger, sowie diejenigen, für welche zur Zeit der Ertheilung der beglaubigten Abschrift aus dem Grundbuche, dem Eigenthumsbuche oder dem vorläufigen Grundbuche ein Recht in diese Bücher eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist.
6. Die Terminsbestimmung ist wenigstens sechs Wochen vor dem Termine an der Gerichtstafel anzuheften und den Betheiligten zuzustellen. Rechte, welche zur Zeit der Ertheilung der beglaubigten Abschrift aus dem Grundbuche, dem Eigenthumsbuche oder dem vorläufigen Grundbuche nicht ersichtlich waren, sowie die in §. 31 Abs. 1 bezeichneten Hypotheken sind spätestens vierzehn Tage vor dem Vertheilungstermine anzumelden, widrigenfalls sie den übrigen Rechten nachstehen. In der Zustellung der Terminsbestimmung (§. 105 Abs. 2 des Reichsgesetzes) ist hierauf hinzuweisen.

§. 33. In Ansehung von Brandversicherungsgeldern findet ein Vertheilungsverfahren (§. 32) nicht mehr statt.

Die Bestimmungen der §§. 1127 bis 1130 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten auch für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Hypotheken, welche nicht in das Eigenthumsbuch übertragen sind. Der Eintritt des Schadens braucht jedoch nur denjenigen Gläubigern angezeigt zu werden, welche ihre Forderung spätestens innerhalb eines Monats nach dem Brande angemeldet haben.

4. Löschungsverfahren.

§. 34. Wer das Eigenthum eines Grundstücks auf Grund eines Kaufes erworben hat, ist, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 35 bis 42 befugt, zu verlangen, daß die zur Zeit der Eintragung seines Eigenthums auf dem Grundstücke ruhenden Pfandrechte (Hypotheken oder Vorzugsrechte), soweit sie den Kaufpreis übersteigen und von ihm nicht übernommen sind, gelöscht werden.

§. 35. Der Erwerber hat innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Schuldtitel gemäß §. 26 Abs. 2 oder 3 dieses Gesetzes zugestellt ist, spätestens aber nach Ablauf von sechs Monaten nach seiner Eintragung als Eigenthümer jedem Gläubiger, zu dessen Gunsten ein Pfandrecht eingetragen ist, einen Auszug aus der Kaufurkunde, der die genaue Bezeichnung der Parteien, des Grundstücks und des Preises enthalten muß,

nebst einer Abschrift der Bescheinigung über die Eintragung seines Eigenthums zuzustellen.

Die Zustellungsurkunden müssen die Erklärung enthalten, daß der Erwerber die Löschung der auf dem Grundstück ruhenden Pfandrechte, soweit sie den Kaufpreis übersteigen, bei dem nach den §§. 1, 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zuständigen Gerichte für den Fall beantragen werde, daß nicht binnen Monatsfrist nach der Zustellung die Zwangsversteigerung beantragt sei. Ist das Grundstück mit andern Grundstücken oder mit beweglichen Gegenständen um einen Gesammtpreis verkauft, so ist der Kaufpreis von dem Käufer auf Grundlage des Gesammtpreises anzugeben.

Die Zustellungsurkunden nebst einer das Grundstück betreffenden Abschrift aus dem Eigenthumsbuche oder vorläufigen Grundbuche und einem Auszug aus dem Hypothekenregister sind alsbald nach der Zustellung mit dem im Abs. 2 bezeichneten Antrage bei dem Vollstreckungsgerichte einzureichen.

§. 36. Jeder Gläubiger, zu dessen Gunsten ein Pfandrecht eingetragen ist, kann die Zwangsversteigerung beantragen, auch wenn er keinen vollstreckbaren Titel besitzt und seine Forderung nicht fällig ist.

Bei der Versteigerung wird unbeschadet der Bestimmungen des Reichsgesetzes über das geringste Gebot nur ein Gebot zugelassen, das den Kaufpreis nebst den inzwischen aufgelaufenen Zinsen um mindestens fünf Prozent übersteigt. Außerdem hat das Gebot in allen Fällen auch die Kosten des ersten Kaufs einschließlich der Registrirungsabgabe zu decken. Eine weitere Registrirungsabgabe kommt im Falle des Zuschlags nur insoweit in Ansatz, als der Versteigerungserlös den Kaufpreis überschreitet.

Wird das Zwangsversteigerungsverfahren mangels eines zulässigen Gebots aufgehoben, so fallen die durch das Verfahren entstandenen Kosten dem Antragsteller zur Last.

§. 37. Wird die Zwangsversteigerung innerhalb der bezeichneten Frist (§. 35 Abs. 2) nicht beantragt oder wird das angeordnete Verfahren später aufgehoben, so bestimmt das Amtsgericht auf Antrag gemäß §§. 1 und 2 dieses Gesetzes einen Notar und überweist dem ernannten Notar, nachdem der Beschluß rechtskräftig geworden, die im §. 35 Abs. 3 bezeichneten Akten behufs Feststellung, welche Pfandrechte bestehen bleiben und welche als den Kaufpreis überschreitend zu löschen sind. Für die Berechnung ist der Tag der Eintragung des neuen Eigenthums maßgebend.

§. 38. Der Notar hat alsbald nach Empfang der Akten einen Termin zur Verhandlung über die ihm obliegende Feststellung zu bestimmen.

Die Terminsbestimmung ist dem Erwerber, dem Veräußerer und allen Pfandrechtsgläubigern zuzustellen. Die Gläubiger sind in der Terminsbestimmung aufzufordern, ihre Ansprüche binnen eines Monats nach der Zustellung bei dem Notar anzumelden.

§. 39. Die in dem Auszug aus den Hypothekenregistern verzeichneten sowie die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in das vorläufige Grundbuch eingetragenen Hypotheken und Vorzugsrechte gelten, wenn eine Anmeldung innerhalb der bestimmten Frist nicht erfolgt, als erloschen, worauf in der Aufforderung hinzuweisen ist.

Alle übrigen Hypotheken sind nebst den laufenden Zinsen auch ohne Anmeldung nach Inhalt der Eintragung bei der Feststellung zu berücksichtigen. Rückständige Zinsen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb der bestimmten Frist angemeldet werden. Unterbleibt die rechtzeitige Anmeldung, so erlischt die Hypothek für diese Ansprüche. In der Aufforderung zur Anmeldung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

In Ansehung der Rangordnung finden bei der Feststellung die Vorschriften des §. 10 Ziffer 4 und 8 und des §. 12 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

§. 40. Die Feststellung ist spätestens eine Woche vor dem Termin auf der Amtsstube des Notars zur Einsichtnahme der Betheiligten offen zu legen.

§. 41. Auf die Verhandlungen über den Feststellungsplan, sowie auf die Erledigung erhobener Widersprüche und die Ausführung des Planes finden die Vorschriften der §§. 876 bis 879, 881 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Der Widerspruch des Erwerbers oder Verkäufers gegen einen vollstreckbaren Anspruch wird nach den §§. 767, 769, 770 der Civilprozeßordnung erledigt.

In dem Urtheile, durch welches ein Widerspruch für begründet erachtet wird, ist zugleich zu bestimmen, in welcher Weise der Feststellungsplan abzuändern ist.

Im Uebrigen finden in Ansehung des Verfahrens, der Anfechtung der Entscheidungen des Notars und des Rechts der Beschwerde die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und des Einführungsgesetzes dazu entsprechende Anwendung.

§. 42. Die Ausführung der Feststellung durch Löschung der Pfandrechte, welche den Kaufpreis übersteigen, erfolgt auf Antrag des Notars durch das zuständige Gericht.

Ist ein Widerspruch gegen den Feststellungsplan erhoben worden, so darf die Löschung erst erfolgen, nachdem der Widerspruch rechtskräftig erledigt ist.

§. 43. Die Kosten des Verfahrens sind vorbehaltlich des Rückgriffs gegen den Verkäufer von dem Erwerber zu tragen.

§. 44. Sind für eine Hypothek, mit welcher das erworbene Grundstück belastet bleibt, noch andere Grundstücke mitverhaftet, und wird der Gläubiger von dem Eigenthümer eines dieser Grundstücke befriedigt, so erlischt die Hypothek, unbeschadet der Bestimmung des §. 1173 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, an sämmtlichen mit der Hypothek belasteten Grundstücken.

Schlußbestimmungen.

§. 45. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Zwangsversteigerungsverfahren ist einschließlich des Vertheilungsverfahrens nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

Dasselbe gilt von einem vor diesem Zeitpunkte beantragten Vertheilungsverfahren.

§. 46. Ein Hypothekenreinigungsverfahren findet nicht mehr statt.

Waren in einem vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren die durch Art. 2183 des Code civil vorgeschriebenen Zustellungen schon bewirkt, so ist dasselbe einschließlich der Zwangsversteigerung auf Uebergebot und des Vertheilungsverfahrens nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

§. 47. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 13. November 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe Langenburg.

7.

Verordnung, betreffend die Regelung der Zuständigkeit in den Fällen der §§. 1723, 1745, 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 1. November 1899.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1899 Nr. 16 Seite 172, 173.)*)

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, auf Grund der §§. 1723, 1745, 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, was folgt:

§. 1. Die Ertheilung der Ehelichkeitserklärung an ein uneheliches Kind nach §. 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch Verfügung des Statthalters.

Desgleichen steht dem Statthalter die Bewilligung der Befreiung von den für die Annahme an Kindesstatt in §. 1744 enthaltenen Erfordernissen zu.

*) Ausgegeben zu Straßburg, den 24. November 1899.

§. 2. Die Bewilligung der nach den §§. 1303, 1312, 1313 zulässigen Befreiung von dem Erfordernisse der Ehemündigkeit der Frau, von dem Ehehindernisse des Ehebruchs und von der Wartezeit wird durch das Ministerium ertheilt.

§. 3. Die Bewilligung der nach §. 1316 zulässigen Befreiung von dem Aufgebote geschieht durch den Ersten Staatsanwalt bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke die Ehe geschlossen werden soll.

§. 4. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. November 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

8.

Gesetz, betreffend die Aufhebung von Landesgesetzen, vom 29. November 1899.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1899 Nr. 17 Seite 235 bis 244.)*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

§. 1. Die nachstehenden Vorschriften werden, soweit sie zur Zeit noch Geltung haben und soweit sie nicht schon in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, aufgehoben:

1. der Code civil,
2. der Code de procédure civile,
3. der Code de commerce,
4. Artikel 121 der Ordonnanz vom 15. Januar 1629 über die Klagen und Beschwerden, welche von den in der Stadt Paris im Jahre 1614 zusammenberufenen und versammelten Vertretern der Reichsstände erhoben sind,
5. die Artikel 16 und 17 Titel 31 der Ordonnanz vom August 1669, betreffend die Gewässer und Wälder,
6. Artikel 6 der Verordnung vom 3. Mai 1720, betreffend die Breite und die Bepflanzung der Straßen,

*) Ausgegeben zu Straßburg, den 15. Dezember 1899.

7. die Verordnung vom 7. August 1785, betreffend die Erneuerung der auf die Börse bezüglichen Ordonnanzen und Verordnungen und das Verbot der Geschäfte auf Zeit,
8. Artikel 6 der Verordnung vom 2. Oktober 1785, betreffend die Erneuerung des Verbots der Geschäfte auf Zeit über öffentliche Werthpapiere,
9. die Verordnung vom 22. September 1786 über die Frist, in welcher die Verkäufe auf Zeit von königlichen oder öffentlichen Werthpapieren ihren Vollzug finden müssen,
10. Artikel 2 Titel 8 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 16. bis 24. August 1790,
11. Artikel 13, 15 Titel 3 des Gesetzes vom 5. November 1790 über die Bezeichnung der sofort zu verkaufenden Staatsgüter u. s. w.,
12. Artikel 16 des Gesetzes vom 17. November 1790 über den Verkauf von Staatsgütern,
13. das Gesetz vom 1. Dezember 1790, betreffend die Staatsgüter, die in Bezug darauf erfolgten Tauschverträge und Abtretungen sowie die Apanagen,
14. die Abschnitte 1 und 3 des 1. Titels des Gesetzes vom 6. Oktober 1791, betreffend die ländlichen Güter und Gebräuche,
15. das Gesetz vom 4. März 1793, betreffend die Unternehmer und Lieferanten, welche mit den Vertretern des Staats Verträge abgeschlossen haben,
16. das Gesetz vom 11. Ventôse II, betreffend die Siegel, welche nach dem Tode von Bürgern angelegt worden sind, die Vertheidiger des Vaterlandes zu Erben haben,
17. das Dekret vom 6. Fructidor II, betreffend die Familien- und Vornamen,
18. das Ergänzungsgesetz vom 16. Fructidor II zu dem Gesetze vom 11. Ventôse II, betreffend die Siegel, welche auf die Sachen und Papiere von Verwandten der Vertheidiger des Vaterlandes angelegt worden sind,
19. das Dekret vom 6. Messidor III, betreffend das Verbot der Verkäufe von unreifen und noch nicht vom Boden getrennten Früchten,
20. das Dekret vom 23. Messidor III, enthaltend Ausnahmen von dem Verbote der Verkäufe von unreifen und noch nicht vom Boden getrennten Früchten u. s. w.,
21. das Gesetz vom 6. Thermidor III, betreffend Ermächtigung zur Hinterlegung des Betrags von eigenen Wechseln und anderen umsetzbaren Papieren, bei welchen der Inhaber sich nicht innerhalb drei Tagen nach dem Verfalltage meldet,
22. das Gesetz vom 19. Nivôse IV, welches die Art und Weise bestimmt, auf welche Klagen im Namen des Staates anzustellen oder wieder aufzunehmen sind,
23. das Gesetz vom 6. Brumaire V, betreffend fürsorgliche Maßregeln für das Vermögen der Vertheidiger des Vaterlandes,
24. das Gesetz vom 16. Brumaire V, betreffend die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben des Jahres V,

25. die Artikel 49, 50 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII über das Enregistrement, soweit sie sich auf die Notare, die Gerichtsschreiber und die Sekretäre der Verwaltungsbehörden beziehen,
26. Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Pluviôse VII, welcher Förmlichkeiten für die Verkäufe beweglicher Gegenstände vorschreibt,
27. das Gesetz vom 21. Ventôse VII, betreffend die Einrichtung der Hypothekenbewahrung,
28. das arrêté vom 13. Nivôse X, betreffend die Siegelanlage nach dem Ableben von Generälen oder Stabsoffizieren, Oberkommissaren, Musterungsinspektoren und Aerzten,
29. das Gesetz vom 15. Floréal X, welches ein neues Verfahren für den Verkauf von ländlichen Grundstücken, welche der Nation gehören, festsetzt, mit Ausnahme der Artikel 6 und 7 dieses Gesetzes,
30. das Gesetz vom 16. Floréal X, betreffend die Zwei-Drittel-Bons und den Verkauf von dem Staate gehörigen Häusern, Gebäuden und Fabriken, mit Ausnahme des Artikels 2, soweit dieser sich auf die Registrirungsabgaben bezieht,
31. die Artikel 8 bis 30, 49, 68 des Gesetzes vom 25. Ventôse XI, betreffend die Notariatsverfassung,
32. Titel 2 des Gesetzes vom 11. Germinal XI, betreffend die Vornamen und die Aenderung von Familiennamen,
33. Artikel 9 der Ordonnanz vom 15. Floréal XI über die Ruhegehälter,
34. die Verordnung vom 20. Prairial XI über das Verfahren bei Ertheilung von Dispensationen bezüglich der Eheschließung,
35. Titel 7 des Finanzgesetzes vom 5. Ventôse XII,
36. das Gesetz vom 28. Nivôse XIII, betreffend die Hinterlegungen,
37. das Gesetz vom 15. Pluviôse XIII, betreffend die Vormundschaft über die in ein Pflegehaus aufgenommenen Kinder,
38. das Dekret vom 8. Ventôse XIII, betreffend die Leibrenten, welche während 3 Jahren nicht eingefordert worden sind,
39. die Artikel 1 bis 4 des Gesetzes vom 9. Ventôse XIII, betreffend die Bepflanzung der großen Straßen und Vicinalwege,
40. Artikel 50 des Dekrets vom 1. Germinal XIII, betreffend die vereinigten Abgaben u. s. w., soweit er sich auf Gehaltszahlungen bezieht,
41. das Staatsrathsgutachten vom 17. Germinal XIII über die zur Feststellung des Todes von Militärpersonen zulässigen Beweise,
42. Artikel 5 des Dekrets, betreffend die Ausstellung der zur Erhebung von Leibrenten und Pensionen aus der Staatskasse erforderlichen Lebensscheine durch die Notare, vom 28. August 1806,
43. das Staatsrathsgutachten vom 20. November 1806 über die Entbindung der Geistlichen von der Vormundschaft,
44. das Dekret vom 16. Februar 1807, enthaltend den Kostentarif für den Bezirk des Appellhofes von Paris,
45. das Dekret vom 16. Februar 1807, betreffend die Liquidation der Kosten,

46. das Dekret vom 16. Februar 1807, welches den Kostentarif für den Appellhof von Paris auf mehrere Appellhöfe ausdehnt und bezüglich der anderen herabsetzt,
47. das Gesetz vom 3. September 1807, betreffend den Zinsfuß des Geldes,
48. das Gesetz vom 5. September 1807, betreffend die Beitreibung der Gerichtskosten in Kriminal-, Zuchtpolizei- und Polizeisachen für die Staatskasse,
49. das Gesetz vom 5. September 1807, betreffend die Rechte der Staatskasse an den Gütern der rechnungspflichtigen Beamten,
50. Artikel 23 des Gesetzes vom 16. September 1807, betreffend Austrocknung der Sümpfe,
51. das Staatsrathsgutachten vom 22. Januar 1808 über die Dauer der hypothekarischen Eintragungen, welche von Amtswegen oder durch Ehefrauen, Minderjährige und die Staatskasse auf die Güter der Ehemänner, Vormünder und rechnungspflichtigen Beamten genommen wurden,
52. das Staatsrathsgutachten vom 30. Januar 1809 über mehrere auf die Erwerber von Staatsgut bezügliche Fragen,
53. Artikel 10 des Dekrets vom 18. Februar 1809, betreffend die der Pflege sich widmenden weiblichen Kongregationen oder Häuser,
54. das Staatsrathsgutachten vom 24. März 1809 über die von der Schuldentilgungskasse zu zahlenden rückständigen Zinsen,
55. das Staatsrathsgutachten vom 3. November 1809 über die Rechte an dem beweglichen Eigenthum von Personen, welche in einem Pflegehause gestorben sind u. s. w.,
56. Artikel 46 des Gesetzes vom 20. April 1810 über die Gerichtsverfassung und die Justizverwaltung,
57. das Dekret vom 13. August 1810, betreffend das Verfahren, wenn Ballen, Kisten, Koffer, Packete oder andere Gegenstände, welche Fracht- oder öffentlichen Personenfuhrwerksunternehmern anvertraut sind, nicht binnen 6 Monaten nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort abgefordert worden sind,
58. das Staatsrathsgutachten vom 26. Dezember 1810, betreffend die Berichtigung von Irrthümern und Unregelmäßigkeiten in den Hypothekenregistern,
59. die Artikel 15, 16, 18, 19, 21 des Dekrets vom 19. Januar 1811, betreffend die Findelkinder oder die verlassenen Kinder und die armen Waisen,
60. das Dekret vom 18. Juni 1811, enthaltend Vorschriften über die Verwaltung der Rechtspflege in Kriminal-, Zuchtpolizei- und Polizeisachen und einen allgemeinen Kostentarif,
61. Artikel 79 des Dekrets vom 17. November 1811, betreffend die Ordnung der Universität,
62. die Artikel 88, 89 des Dekrets vom 16. Dezember 1811, enthaltend Vorschriften über Erbauung, Instandsetzung und Unterhaltung der Straßen,

63. das Dekret vom 7. April 1813, welches einige Bestimmungen des Dekrets vom 18. Juni 1811 abändert,
64. die Ordonnanz vom 7. Oktober 1814, betreffend die Art des Verkaufs und der Zahlung für Waldungen, deren Veräußerung durch das Gesetz vom 23. September 1814 angeordnet wurde,
65. Titel 10 des Gesetzes über die Finanzen vom 28. April 1816,
66. die Ordonnanz vom 3. Juli 1816, betreffend die Befugnisse der durch das Gesetz vom 28. April 1816 errichteten Depositenkasse,
67. die Ordonnanz vom 3. Juli 1816, betreffend Ermächtigung der Depositenkasse, freiwillige und private Hinterlegungen anzunehmen,
68. die Artikel 2 bis 5 der Ordonnanz vom 11. Juni 1817, welche bestimmt, daß der Anspruch auf Beitreibung des Preises der im Namen des Staates verkauften Güter nach wie vor auf dem Wege des Zwangsbefehls und der Verlustigerklärung gemäß den Gesetzen und der Verordnung vom 4. Thermidor XI ausgeübt wird,
69. das Gesetz vom 14. Juli 1819, betreffend die Abschaffung des Fremdlings- und Abschoßrechtes,
70. die Ordonnanz vom 13. Oktober 1819, betreffend die Zahlung der Zinsen der öffentlichen Schuld und der Ruhegehälter,
71. Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1820 über die Festsetzung des Einnahme-Voranschlages für 1820,
72. die Ordonnanz vom 23. Januar 1821 über den Verkauf der bei den Gerichtsschreibereien hinterlegten Gold- und Silbersachen,
73. die Ordonnanz vom 6. August 1823, welche die Gebühr für die Verhaftung einer zu Gefängniß von nicht mehr als fünf Tagen verurtheilten Person festsetzt,
74. die Ordonnanz vom 5. November 1823, betreffend die Führung und Prüfung der Register und gerichtlichen Urkunden bei den Gerichtsschreibereien der königlichen Appellationsgerichtshöfe und der Gerichte des Königreichs,
75. die Ordonnanz vom 26. November 1823, enthaltend Vorschriften bezüglich der Prüfung der Standesregister,
76. die Ordonnanz vom 10. März 1825, betreffend die den Gerichtsbeamten zukommenden Gebühren, wenn dieselben in den durch die Ordonnanzen vom 5. und 26. November 1823 vorgesehenen Fällen eine Reise auf mehr als fünf Kilometer Entfernung machen,
77. Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1825, betreffend die Ermächtigung und den gesetzlichen Bestand der Kongregationen und religiösen Genossenschaften von Frauen, soweit dieser Artikel sich auf Schenkungen oder Verfügungen von Todeswegen zum Vortheile von Mitgliedern einer ermächtigten Niederlassung bezieht,
78. die Ordonnanz vom 17. Juli 1825, enthaltend Vorschriften über die von den Friedensgerichtsschreibern zu erhebenden Kosten und Gebühren,
79. die Ordonnanz vom 9. Oktober 1825, betreffend Gebühren der Handelsgerichtsschreiber,
80. das Gesetz vom 21. Februar 1827 über die Befreiung der Staatskasse von der Stellung eines Bürgen,

81. die Artikel 21 Absatz 3, 23, 27 und Artikel 101 Absatz 2 des Code forestier, die letztere Vorschrift, insoweit sie die darin bezeichneten Verkäufe mit Nichtigkeit bedroht,
82. die Artikel 9 und 10 der Ordonnanz vom 12. Dezember 1827, welche die Regeln vorschreibt, die bei der Instruktion über Anträge auf Austausch von Grundstücken gegen Staatseigenthum zu befolgen sind,
83. die Ordonnanz vom 22. Februar 1829, enthaltend Bestimmungen bezüglich der Fahrnißstücke, welche auf den Gerichtsschreibereien aus Veranlassung endgültig abgeurtheilter Civil- und Strafprozesse verwahrt werden,
84. die Ordonnanz vom 9. Juni 1831, enthaltend neue Bestimmungen über den Verkauf der auf den Gerichtsschreibereien der Gerichtshöfe und Gerichte verwahrten Fahrnißstücke,
85. die Ordonnanz vom 18. September 1833, enthaltend den Kostentarif im Zwangsenteignungsverfahren nach dem Gesetze vom 7. Juli 1833,
86. das Gesetz vom 20. Mai 1838, betreffend die Wandelungsfehler beim Kauf und Tausch von Hausthieren,
87. die Artikel 31, 32, 34, 36, 37, 38, 39, 40 des Gesetzes vom 30. Juni 1838 über die Geisteskranken,
88. die Ordonnanz vom 28. November 1838, betreffend Liquidation und Zahlung der Strafgerichtskosten,
89. das Gesetz vom 2. Juni 1841 über die gerichtlichen Verkäufe von Liegenschaften,
90. das Gesetz vom 18. Juni 1843, enthaltend den Tarif der amtlichen Versteigerer,
91. das Gesetz vom 21. Juni 1843, betreffend die Form der Notariatsurkunden,
92. die Ordonnanz vom 2. Mai 1844, betreffend Reisekosten von gerichtlichen Beamten,
93. Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1850, enthaltend Feststellung des Einnahme-Voranschlags für 1850,
94. das Gesetz vom 19. Dezember 1850, betreffend das Vergehen des Wuchers,
95. Artikel 11 des Gesetzes vom 5. April 1851 über die Unterstützungen und Ruhegehälter der Gemeindefeuerwehrmänner u. s. w.,
96. das Dekret vom 5. November 1851, enthaltend die Gebühren für die Verkäufe von Früchten auf dem Halme oder Mittelwaldschlägen,
97. die Artikel 13 Absatz 2, 28, 29, 30, 31, 38, 39 und 47 des Dekrets vom 28. Februar 1852 über Bodenkredit-Gesellschaften,
98. Artikel 22 und 30 des Gesetzes vom 9. Juni 1853 über die bürgerlichen Ruhegehälter,
99. die Artikel 4, 5 und 7 des Gesetzes vom 10. Juni 1853, betreffend die Bodenkredit-Gesellschaften,
100. das Gesetz vom 25. März 1855, betreffend die Ueberschreibung in Bezug auf Hypotheken,
101. das Gesetz vom 17. Juli 1856 über die Drainirung,

102. das Gesetz vom 19. Juni 1857, betreffend die von der Bodenkredit-Gesellschaft von Frankreich gegen Hinterlegung von Pfandbriefen gemachten Vorschüsse,
103. Artikel 19 Absatz 2 des Dekrets vom 12. März 1859, enthaltend eine Staatsverwaltungsverordnung zur Ausführung der Gesetze vom 28. Mai 1858 über den Geschäftsverkehr in Betreff der in allgemeinen Lagerhäusern hinterlegten Waaren und über die öffentlichen Waarenverkäufe im Großen,
104. das Gesetz vom 1. Juni 1864, welches das Verfahren bei Veräußerung von Domanialgrundstücken regelt u. s. w.,
105. Artikel 35 des Dekrets vom 22. Januar 1868, enthaltend eine Staatsverwaltungsverordnung, betreffend die Bildung von Versicherungsgesellschaften, soweit der Artikel den Landgerichtspräsidenten und den Friedensrichter für die Ernennung eines dritten Sachverständigen zuständig erklärt,
106. der Allerhöchste Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Bestätigung der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen, soweit er der Aktiengesellschaft Vorrechte ertheilt (Gesetzbl. S. 163),
107. das Gesetz vom 19. Juni 1872, betreffend die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in Elsaß-Lothringen (Gesetzbl. S. 213), mit Ausnahme der auf die Einführung der Wechselordnung bezüglichen Vorschrift des §. 1 Absatz 1, des §. 1 Absatz 2 Ziffer 1 und 2, sowie des §. 16 Absatz 1, 3, 4,
108. die Verordnung vom 12. Juli 1872, zur Ausführung des §. 34 des unter Ziffer 107 bezeichneten Gesetzes (Gesetzbl. S. 563),
109. das Gesetz vom 27. Oktober 1872, betreffend die Besoldung der Hypothekenbewahrer (Gesetzbl. S. 765),
110. das Gesetz vom 11. Januar 1873, betreffend die Reisegebühren der Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Civilrechtsstreitigkeiten (Gesetzbl. S. 13),
111. das Gesetz vom 21. Oktober 1873, betreffend die Erklärung der Verschollenheit von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege theilgenommen haben (Gesetzbl. S. 281),
112. das Gesetz vom 22. Oktober 1873, betreffend die Beaufsichtigung und die Kosten der Vormundschaftsverwaltung (Gesetzbl. S. 278),
113. das Gesetz vom 27. November 1873, betreffend die Wiedereinführung der Ehescheidung (Gesetzbl. S. 297),
114. die §§. 1 bis 6 und §. 10 Satz 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1873, betreffend das Notariat (Gesetzbl. S. 435),
115. das Gesetz vom 15. November 1875, betreffend die Gebühren der Advokaten, Anwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen (Gesetzbl. S. 186),
116. §. 17 des Gesetzes vom 4. November 1878, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetzbl. S. 65), und §. 30, soweit dieser die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zur Vornahme von Siegelungen und zur Wahrnehmung der Verrichtungen

einer Urkundsperson in den Fällen der §§. 112, 113 der Konkursordnung ermächtigt,

117. die §§. 1 bis 33 des Gesetzes vom 8. Juli 1879, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung (Gesetzbl. S. 67),

118. das Gesetz vom 3. April 1880, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige (Gesetzbl. S. 58),

119. das Gesetz vom 30. April 1880 über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, einschließlich der Vollziehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen, über das Hypotheken-Reinigungsverfahren und über das Vertheilungsverfahren (Gesetzbl. S. 93),

120. das Gesetz vom 7. März 1881, betreffend die Haftbarkeit des Miethers oder Pächters für Brandschäden (Gesetzbl. S. 11),

121. das Gesetz vom 4. Juli 1881, betreffend die Haftung der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche bevorrechtigter Gläubiger (Gesetzbl. S. 91),

122. das Gesetz vom 13. März 1882, betreffend die Gerichtskosten und die Gebühren der Gerichtsvollzieher (Gesetzbl. S. 56),

123. das Gesetz vom 10. Mai 1886, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen und die Zuständigkeit der Amtsgerichte (Gesetzbl. S. 61), mit Ausnahme des §. 11, insoweit er sich auf die nach Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Zwangsenteignung, vom 3. Mai 1841 den Gerichten obliegende Verrichtung bezieht,

124. das Gesetz vom 16. Juni 1887, betreffend die Vormundschaften (Gesetzbl. S. 49),

125. §. 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1887, betreffend die Errichtung öffentlicher Vorschußkassen (Gesetzbl. S. 59),

126. das Gesetz vom 14. Juni 1888, betreffend das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Liegenschaften (Gesetzbl. S. 51), unbeschadet der weiteren Zulässigkeit der gerichtlichen Zwangsvollstreckung aus den in den §§. 18 Absatz 1, 40 Absatz 1 bezeichneten Urkunden,

127. das Gesetz vom 24. Juli 1889, betreffend Grundeigenthum und Hypothekenwesen, sowie die Notariatsgebühren (Gesetzbl. S. 69),

128. das Gesetz vom 24. Juli 1889, betreffend die Hypothekengebühren (Gesetzbl. S. 81),

129. §. 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1890, betreffend die Viehverstellung (Gesetzbl. S. 55),

130. das Gesetz vom 18. Juli 1890, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder (Gesetzbl. S. 57),

131. das Gesetz vom 22. Juni 1891, betreffend die Einrichtung von Grundbüchern (Gesetzbl. S. 41),

132. das Gesetz vom 22. Juni 1891, betreffend die Kosten in Grundbuchsachen (Gesetzbl. S. 54)

133. die §§. 1 bis 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1892, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Gesetzbl. S. 51),
134. der §. 8 des Gesetzes vom 8. Juni 1892, betreffend das Notariat (Gesetzbl. S. 52), insoweit derselbe die Haftung des vertretenen Notars für Ansprüche aus Anlaß der Amtsführung eines Amtsverwesers ausspricht, welcher dem Notar durch das Ministerium von Amtswegen bestellt ist (§. 3 des Gesetzes),
135. das Gesetz vom 14. Juli 1895 über die Abänderung des Gesetzes vom 24. Juli 1889, betreffend Grundeigenthum und Hypothekenwesen, sowie die Notariatsgebühren (Gesetzbl. S. 101),
136. das Gesetz vom 14. Juli 1895 über die Abänderung des Gesetzes vom 22. Juni 1891, betreffend die Einrichtung von Grundbüchern (Gesetzbl. S. 103),
137. das Gesetz vom 11. November 1896, betreffend die Gebühren für die Führung der Schiffsregister (Gesetzbl. S. 81),
138. die §§. 2, 3, 4, 59 Absatz 2 und §. 64 Absatz 1 und 2 des Stempelgesetzes für Elsaß-Lothringen vom 21. Juni 1897 (Gesetzbl. S. 47).

§. 2. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

§. 3. Die künftige Anwendbarkeit der außer Kraft tretenden Gesetze auf Grund der Uebergangsvorschriften eines Reichs- oder Landesgesetzes wird durch die Aufhebung der Gesetze nicht berührt.

§. 4. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Vlissingen, an Bord M. Y. „Hohenzollern" den 29. November 1899.

Wilhelm.

L. S.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

9.

Verordnung, betreffend die Vereine und die Stiftungen, vom 6. Dezember 1899.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1899 Nr. 17 Seite 245, 246.)*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 17. April 1899 (Gesetzbl. S. 43), was folgt:

§. 1. Unter den Bezeichnungen „höhere Verwaltungsbehörde" und „Verwaltungsbehörde" in §. 44 und §. 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Bezirkspräsident zu verstehen.

§. 2. In der Verfügung des Bezirkspräsidenten, durch welche einem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen oder gegen die Eintragung eines Vereins oder die Eintragung einer Satzungsänderung Einspruch erhoben wird, ist der Grund der Maßregel anzugeben.

Die Mittheilung der Verfügung an den Vereinsvorstand kann gegen Behändigungsschein oder durch die Post mit Zustellungsurkunde erfolgen.

§. 3. Verfügungen, durch welche einem Vereine die Rechtsfähigkeit entzogen wird, werden erst mit ihrer Rechtskraft wirksam. Der Bezirkspräsident kann jedoch eine Verfügung sofort und ungeachtet der Einlegung eines Rekurses für vorläufig vollstreckbar erklären.

§. 4. Ueber den Rekurs gegen die Verfügungen des Bezirkspräsidenten entscheidet der Kaiserliche Rath.

§. 5. Der Rekurs ist innerhalb der in §. 20 Abs. 1 der Gewerbeordnung bezeichneten Frist bei dem Bezirkspräsidenten einzureichen und zu rechtfertigen. Der Bezirkspräsident kann verspätete Rekurse durch Beschluß zurückweisen. Gegen diesen Beschluß ist binnen 14 Tagen nach der Zustellung Beschwerde an den Kaiserlichen Rath zulässig. Die §§. 569 bis 574 der Civilprozeßordnung (Fassung vom 20. Mai 1898) finden auf die Beschwerde entsprechende Anwendung.

§. 6. Das Verfahren vor dem Kaiserlichen Rath regelt sich nach den auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. 1872 S. 49) erlassenen Bestimmungen.

§. 7. Zuständige Behörde im Sinne des §. 81 und des §. 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Ministerium.

*) Ausgegeben zu Straßburg, den 15. Dezember 1899.

§. 8. Die gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 6. Dezember 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

10.

Verordnung, betreffend die vom Buchungszwange befreiten Grundstücke, vom 11. Dezember 1899.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1899 Nr. 18 Seite 247, 248.)*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, auf Grund des §. 90 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzbl. 1898 S. 754) und des §. 103 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. April 1899 (Gesetzbl. S. 43), was folgt:

§. 1. Die nachbezeichneten Grundstücke, nämlich

1. die Grundstücke des Reichs, des elsaß-lothringischen Landesfiskus, der Bezirke, der Gemeinden und Ortschaften,
2. die Grundstücke der Kirchenfabriken, der protestantischen Pfarreien und Kirchenschaffneien sowie der israelitischen Konsistorien,
3. die Grundstücke der Flußbauverbände und der Meliorationsgenossenschaften,
4. die öffentlichen Wege und Gewässer sowie solche Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind,

erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchblatt.

§. 2. Die Vorschrift des §. 1 findet in Ansehung des vorläufigen Grundbuchs und des Eigenthumsbuchs entsprechende Anwendung.

§. 3. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 11. Dezember 1899.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

*) Ausgegeben zu Straßburg, den 23. Dezember 1899.

11.

Verordnung, betreffend die Anlegung von Grundbüchern, vom 18. April 1900.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1900 Nr. 10 Seite 91 bis 99.)*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, auf Grund des Art. 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des §. 91 der Grundbuchordnung, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen.

Die Grundbücher werden für Gemeinden oder Gemeindetheile angelegt.

Die Anlegung ist erst zulässig, nachdem das Kataster auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1884 (Gesetzbl. S. 59) bereinigt worden ist.

§. 2. Die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch erfolgt nach Anweisung des Ministeriums auf Grundlage ihrer Bezeichnung in der Katastermutterrolle und in dem Gebäuderegister.

§. 3. Das Grundbuch wird von dem Amtsgericht angelegt, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt.

Das Ministerium bezeichnet die Gemeinden oder Gemeindetheile, in denen die Anlegung vorzunehmen ist, und die Beamten des Gerichts, denen die Anlegung obliegt.

II. Anlegungsverfahren.

1. Oeffentliche Bekanntmachung.

§. 4. Der Beginn des Anlegungsverfahrens in einer Gemeinde oder einem Gemeindetheile ist von dem Gerichte öffentlich bekannt zu machen.

2. Ermittelungsverfahren.

§. 5. Der Eintragung in das Grundbuch geht ein Ermittelungsverfahren voraus, in welchem die an den einzelnen Grundstücken bestehenden Rechte festgestellt werden sollen.

Die zur Eintragung des Eigenthums erforderlichen Ermittelungen hat das Gericht, soweit nöthig, von Amtswegen vorzunehmen.

§. 6. Zu dem im §. 5 bezeichneten Zwecke sind behufs gerichtlicher Vernehmung vorzuladen:

1. diejenigen in der Katastermutterrolle als Besitzer der Grundstücke bezeichneten Personen, in Ansehung deren in dem Eigenthumsbuch das Eigenthum noch nicht eingetragen ist, oder die Rechtsnachfolger dieser Personen;

*) Ausgegeben zu Straßburg, den 2. Mai 1900.

2. diejenigen Personen, welche von den in Nr. 1 Genannten als Eigenthümer bezeichnet werden;
3. diejenigen Personen, für deren Eigenthum sich sonst Anzeichen ergeben, sowie diejenigen, welche einen Eigenthumsanspruch bei dem Gerichte geltend machen.

Die Vorladung erfolgt durch eingeschriebene Briefe.

An Stelle der Vorladung durch eingeschriebene Briefe genügt jede andere Benachrichtigung, insbesondere die Aushändigung der Vorladungsurkunde durch den Gemeindediener oder den Gerichtsdiener, sofern die Betheiligten hierauf erschienen sind.

§. 7. Die Vernehmung kann unterbleiben:

1. wenn die Ladung nicht ausführbar ist, oder wenn der zu Vernehmende im Auslande wohnt; ist dem Gerichte bekannt, daß er im Inland einen Vertreter hat, so ist dieser zu laden;
2. wenn das Gericht glaubt, sich mit einer schriftlichen Erklärung der Person, von der ein Aufschluß verlangt wird, begnügen zu können.

Eine gerichtliche Vernehmung der Beamten, welche zur Verwaltung der dem Buchungszwange nicht unterliegenden Grundstücke berufen sind, findet nur statt, wenn ihre schriftlichen Erklärungen mündliche Aufschlüsse nothwendig machen.

§. 8. Das Gericht kann, soweit es dies für erforderlich erachtet, auch andere als die im §. 6 bezeichneten Personen zur Vernehmung vorladen.

Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung durch das Gericht Folge zu leisten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältnisse eines Grundstücks zu ertheilen sowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, soweit sie ihm gehören und sich in seinem Besitze befinden.

Wer das Eigenthum beansprucht, hat insbesondere über den Erwerb des Eigenthums Aufschluß zu geben, seine Rechtsvorgänger zu benennen und alle auf dem Grundstücke lastenden Rechte und Beschränkungen anzuzeigen.

§. 9. Die Eigenthümer und alle sonstigen Berechtigten können mit Beiständen erscheinen; sie können sich vorbehaltlich des Rechtes des Gerichts, das persönliche Erscheinen anzuordnen, auch durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht braucht weder auf Stempel geschrieben noch einregistrirt zu sein. Die Unterschrift muß auf Verlangen des Gerichts durch den Bürgermeister beglaubigt werden.

Das Gericht kann, wenn der Bevollmächtigte sich im Besitz der Erwerbsurkunde befindet, von der Beibringung einer schriftlichen Vollmacht absehen.

Die Bevollmächtigung zur Ertheilung einer Eintragungsbewilligung (§. 21) kann nur durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Vollmacht nachgewiesen werden.

§. 10. Das Gericht kann die Erfüllung der im §. 8 bezeichneten Verpflichtungen durch Geldstrafen erzwingen. Die einzelne Strafe darf den Betrag von 150 ℳ nicht übersteigen. Der Festsetzung der Strafe muß eine

Androhung vorausgehen. Eine Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichts ist unzulässig. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so ist die Strafverfügung aufzuheben.

Das Gericht kann sich die verweigerten Aufschlüsse auf Kosten des Verpflichteten verschaffen. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 3 bis 5 finden Anwendung.

§. 11. Das Gericht kann Zeugen und Sachverständige nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung vernehmen. Ueber die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet jedoch unbeschadet der Bestimmungen der §§. 393, 402 der Civilprozeßordnung das Ermessen des Gerichts.

Die Vorschriften, welche in Ansehung der Ansprüche der Zeugen auf Gebühren gelten, finden auch zu Gunsten von Auskunftspersonen Anwendung.

§. 12. Die Notare haben im Anlegungsverfahren dem Amtsgerichte auf Ersuchen Auskunft über den Inhalt ihrer Urkunden zu geben und, sofern dies in besonderen Fällen erforderlich erscheint, die Urkunde in Abschrift oder Auszug mitzutheilen.

§. 13. Die Amtsgerichte, welchen die Register der Hypothekenämter überwiesen sind (§. 115 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch), haben auf Ersuchen des mit der Anlegung beauftragten Gerichts Auszüge aus diesen Registern zu ertheilen.

3. Voraussetzungen der Eintragung. a) Eigenthum.

§. 14. Als Eigenthümer ist in das Grundbuch einzutragen, wer in das Eigenthumsbuch als Eigenthümer eingetragen ist oder während des Anlegungsverfahrens in dieses Buch eingetragen wird.

Mit dem Eigenthum sind auch etwaige darauf bezügliche Widersprüche und Vormerkungen zu übertragen.

§. 15. Liegt eine Eintragung im Eigenthumsbuche nicht vor, so sind als Eigenthümer einzutragen:

1. wer in der Katastermutterrolle als Besitzer bezeichnet ist, wenn sein Eigenthum glaubhaft gemacht ist. Wer das Grundstück als Rechtsnachfolger dieser Person in Anspruch nimmt, hat auch die Rechtsnachfolge glaubhaft zu machen,
2. andere Personen, wenn außer der Glaubhaftmachung des Eigenthums die Zustimmung des in der Katastermutterrolle als Besitzer Bezeichneten oder der Rechtsnachfolger desselben nachgewiesen ist.

Die Zustimmung (Abs. 1 Ziff. 2) gilt als ertheilt, wenn der in der Katastermutterrolle als Besitzer Bezeichnete oder dessen Rechtsnachfolger auf Aufforderung des Gerichts nicht binnen zwei Wochen Einspruch erheben. In der Aufforderung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Wohnt der Aufzufordernde im Auslande, so ist die Einspruchsfrist erforderlichen Falls anderweit zu bestimmen. Ist die Mittheilung der Aufforderung unthunlich, so ist die Aufforderung an die Gerichtstafel anzuheften und einmal in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt

einzurücken. Die Frist beginnt in diesem Falle mit dem Ablauf von zwei Wochen seit der Einrückung.

§. 16. Wird in den Fällen des §. 15 Abs. 2 Einspruch erhoben oder liegen sonst widerstreitende Eigenthumsansprüche vor, so hat das Gericht zunächst unter den Betheiligten zu vermitteln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so ist derjenige als Eigenthümer einzutragen, von dem das Gericht auf Grund der Verhandlungen und vorgelegten Belege annimmt, daß er Eigenthümer ist. Zugleich ist für den anderen Betheiligten ein Widerspruch einzutragen. Der Widerspruch ist von Amtswegen zu löschen, wenn derjenige, für den er eingetragen wird, nicht innerhalb einer ihm von dem Amtsgericht zu bestimmenden Frist von mindestens einem Monat nachweist, daß er den Rechtsstreit gegen den als Eigenthümer Eingetragenen anhängig gemacht hat. Die erfolgte Löschung ist demjenigen, zu dessen Gunsten der Widerspruch eingetragen war, mitzutheilen.

§. 17. Miteigenthümer können auf die Erklärung eines einzelnen Miteigenthümers eingetragen werden, wenn das Gericht die Vernehmung der übrigen Miteigenthümer nicht für erforderlich erachtet. Vor der Eintragung sind die nicht vernommenen Miteigenthümer davon zu benachrichtigen, welche Eintragung in Aussicht genommen ist; damit ist die Mittheilung zu verbinden, daß sie bei dem Gericht schriftlich oder mündlich Einwendungen gegen die Eintragung erheben können, und daß die Eintragung erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf der Ausschlußfrist (§. 24) Einwendungen nicht erheben.

b) Rechte und Verfügungsbeschränkungen.

§. 18. Hypotheken und andere dingliche Rechte, welche nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet und in das Eigenthumsbuch eingetragen worden sind, sind von Amtswegen in das Grundbuch zu übernehmen.

Mit dem Rechte sind auch die darauf bezüglichen Widersprüche und Vormerkungen zu übertragen.

§. 19. Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Hypotheken und dinglichen Rechte müssen angemeldet werden. Die Anmeldungen können schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen. Steht das anzumeldende Recht Mehreren zu, so findet §. 17 entsprechende Anwendung.

Als Anmeldung gilt auch die Anzeige des Rechts durch den Eigenthümer (§. 8 Abs. 2). Das Amtsgericht ist verpflichtet, dem von dem Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der Anzeige zu machen. In der Mittheilung sind die Namen der nach Inhalt der Anzeige ihm im Range vorgehenden oder gleichstehenden Berechtigten und der Betrag ihrer Forderungen anzugeben. Auch hat das Amtsgericht den vom Eigenthümer nicht angezeigten zur Anmeldung verpflichteten Berechtigten, welchen nach Ausweis des Eigenthumsbuchs und der an das Gericht abzugebenden Auszüge aus den Hypothekenregistern ein anmeldungspflichtiges Recht zusteht, von der nicht erfolgten Anzeige ihres Rechts Mittheilung zu machen und sie auf das Erforderniß der Anmeldung hinzuweisen. Sind

die in der Eintragung des Rechts bezeichneten Berechtigten nicht mehr am Leben, so sind die Mittheilungen und der Hinweis an die Erben zu richten, soweit diese bei Gericht bekannt sind.

§. 20. Ueber jede Anmeldung ist dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Ist das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen. §. 19 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§. 21. Ein nach §. 20 angemeldetes Recht wird eingetragen, wenn der Eigenthümer die Eintragung bewilligt oder der Berechtigte das Recht durch eine öffentliche Urkunde nachweist. Ertheilt in letzterem Falle der Eigenthümer die Eintragungsbewilligung nicht, so wird auf seinen Antrag ein Widerspruch gegen das eingetragene Recht eingetragen. Die Bewilligung muß, wenn sie schriftlich eingereicht wird, durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen sein.

Auf Antrag des Anmeldenden ist ein Widerspruch einzutragen, wenn dem Antrag auf Eintragung des Rechts Mangels der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht stattgegeben werden kann, jedoch glaubhaft gemacht ist, daß das angemeldete Recht nach bisherigem Recht gültig erworben ist.

Auf den Widerspruch (Abs. 1 u. 2) finden die Vorschriften des §. 16 Satz 4 und 5 entsprechende Anwendung.

§. 22. Die Eintragung der Rechte erfolgt, unbeschadet der Bestimmung des §. 25, nach der ihnen in Gemäßheit des bisherigen Rechts zukommenden Rangordnung.

Soll ein anderer Rang eingetragen werden, so ist die Einwilligung aller Betheiligten nachzuweisen.

In Ermangelung dieses Nachweises ist, wenn die Rangänderung glaubhaft gemacht ist, zu Gunsten desjenigen, der sie in Anspruch nimmt, ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen.

Auf den Widerspruch finden die Vorschriften des §. 16 Satz 4 und 5 entsprechende Anwendung.

§. 23. Die Vorschriften der §§. 18 bis 22 gelten auch für Rechte an dinglichen Rechten, Auflösungsrechte und Verfügungsbeschränkungen.

4. Ausschlußfrist.

§. 24. Nach Beendigung des Ermittelungsverfahrens erläßt das Gericht eine öffentliche Bekanntmachung, worin alle diejenigen, welche ein der Anmeldung unterliegendes Recht (§. 19) geltend zu machen haben, in Ansehung dessen eine Anmeldung noch nicht bewirkt ist, aufgefordert werden, die Anmeldung innerhalb einer Frist von drei Monaten nachzuholen. Der Beginn und das Ende der Frist sind in der Bekanntmachung anzugeben.

§. 25. Ist ein Grundstück oder ein das Grundstück belastendes Recht mit einem nur auf Anmeldung einzutragenden Rechte belastet, das zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des

Grundbuchs der Eintragung bedarf, so tritt das Recht, wenn es erst nach Ablauf der im §. 24 bezeichneten Frist angemeldet wird, im Range hinter die der Anmeldung nicht unterliegenden sowie hinter die vor ihm angemeldeten Rechte zurück.

In der öffentlichen Bekanntmachung der Frist ist auf diesen Rechtsnachtheil hinzuweisen.

§. 26. Die Bestimmungen der §§. 24 und 25 gelten auch für Verfügungsbeschränkungen und Ansprüche auf Rückgängigmachung des Eigenthums (Auflösungsrechte).

5. Anlegung des Grundbuchs.

§. 27. Sind die während der Ausschlußfrist eingegangenen Anmeldungen erledigt, so werden die Eintragungen in das Grundbuch vorgenommen. Die Eintragungen können schon früher vorgenommen werden, wenn erhebliche Veränderungen nicht zu erwarten sind.

§. 28. Ist in Ansehung eines Grundstücks des Anlegungsbezirks ein Zwangsversteigerungsverfahren anhängig, so soll die Eintragung erst nach Erledigung des Verfahrens erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Vertheilungsverfahren, ein Hypothekenreinigungsverfahren oder ein gerichtliches Theilungsverfahren anhängig oder wenn über das Vermögen des Eigenthümers des Grundstücks das Konkursverfahren eröffnet ist.

Die Eintragung erfolgt vor Erledigung des Verfahrens, wenn dies zur Wirksamkeit einer im Laufe desselben eintretenden Rechtsänderung in Ansehung eines Grundstücks erforderlich ist.

Die Gerichte und die Notare, welche mit einem der in dem Abs. 1 bezeichneten Verfahren befaßt sind oder im Laufe des Anlegungsverfahrens damit befaßt werden, sollen dem Anlegungsgerichte hiervon Kenntniß geben. Dieselben sollen ferner dem Anlegungsgerichte oder, sofern das Grundbuch schon als angelegt anzusehen ist, dem Grundbuchamte von der Erledigung des Verfahrens Mittheilung machen. Mit dieser Mittheilung sind die Akten vorzulegen, aus denen sich ergibt, wer der Eigenthümer des Grundstücks ist. Die Zurückbehaltung von Abschriften ist nicht erforderlich.

§. 29. Der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, wird durch das Ministerium bestimmt.

Die Verfügung ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen. Zwischen der Veröffentlichung und dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

III. Bergwerke.

§. 30. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, auch für die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke.

Das Ministerium bestimmt die Amtsgerichte, bei welchen ein Grundbuch für Bergwerke anzulegen ist, und die Bezirke eines jeden Grundbuchs.

An die Stelle der Katastermutterrolle treten die von der Bergbehörde zu liefernden Verzeichnisse der Bergwerke und ihrer Besitzer.

IV. Vorläufige Grundbücher.

§. 31. Die vorläufigen Grundbücher stehen im Sinne dieser Verordnung dem Eigenthumsbuche gleich.

V. Schlußbestimmungen.

§. 32. Die Amtsgerichte, denen die Anlegung des Grundbuchs obliegt, sind zur Beurkundung von Erklärungen, Eintragungsbewilligungen und Verträgen zuständig, welche durch die Anlegung des Grundbuchs veranlaßt werden. Der Beiziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es nicht.

Diese Vorschriften gelten im Falle der Rechtshülfe auch für das ersuchte Gericht.

§. 33. Die Gemeindebehörden können zur Mitwirkung im Anlegungsverfahren herangezogen werden.

Finden Vernehmungstermine außerhalb des Gerichtssitzes statt, so hat die Gemeinde geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen sowie für deren Beheizung, Beleuchtung und Reinigung Sorge zu tragen. Ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen steht der Gemeinde nicht zu.

§. 34. Das Verfahren, in dem die Anlegung des Grundbuchs erfolgt, einschließlich der im §. 32 bezeichneten Beurkundungen, ist gebührenfrei.

Die baaren Auslagen werden auf die Staatskasse übernommen.

§. 35. Das Ministerium wird ermächtigt, die für das Anlegungsverfahren erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen und die Formulare für die Grundbücher zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. April 1900.

L. S.

Wilhelm.

In Vertretung des Statthalters.
Der Staatssekretär:
von Puttkamer.

12.

Verordnung, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, vom 2. Mai 1900.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1900 Nr. 11 Seite 101 bis 104.)*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, auf Grund der §§. 164, 165 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, was folgt:

§. 1. Bestimmt sich der Güterstand einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehe außer dem Falle des §. 163 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach einem Rechte, welches bis zum 1. Januar 1900

in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, in den Großherzogthümern Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, in den Herzogthümern Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg und Gotha, Anhalt, in den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck-Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, in der freien und Hansestadt Lübeck, in der freien Hansestadt Bremen, in der freien und Hansestadt Hamburg

Geltung hatte und haben die Ehegatten am 1. Januar 1900 in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz gehabt, so gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1900 ab für den Güterstand die in dem betreffenden Bundesstaat erlassenen, in der Anlage näher bezeichneten Vorschriften, durch welche der bisherige Güterstand in einen im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Güterstand übergeleitet wird.

Der Güterstand bedarf zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Güterrechtsregister nicht. Auf die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vereinbarten Aenderungen finden die Vorschriften des §. 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 2. Haben Ehegatten erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen begründet oder begründen sie daselbst ihren Wohnsitz erst nach dem Erlasse dieser Verordnung, so gilt die Vorschrift des §. 1 Abs. 1 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an.

*) Ausgegeben zu Straßburg, den 17. Mai 1900.

In diesen Fällen finden die Vorschriften des §. 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 2. Mai 1900.

L. S.

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.

Anlage.

Die im §. 1 der vorstehenden Verordnung bezeichneten Ueberleitungsvorschriften sind getroffen:

für Preußen: in dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 20. September 1899 (Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 177);

für Bayern: in dem Gesetze vom 9. Juni 1899, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, (Beilage zum Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 28 vom 12. Juni 1899 S. 83);

für Sachsen: in dem Gesetze vom 18. Juni 1898, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen S. 191);

für Hessen: in dem Gesetze vom 17. Juli 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 133);

für Sachsen-Weimar-Eisenach: in dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch, vom 5. April 1899 (Regierungsblatt für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach S. 123);

für Oldenburg: in dem Gesetze für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 15. Mai 1899 (Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg S. 405);

für Braunschweig: in dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 12. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung des Herzogthums Braunschweig S. 331);

für Sachsen-Altenburg: in dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 4. Mai 1899 (Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung S. 31);

für Sachsen-Meiningen: in dem Gesetz über das Ehegüterrecht, vom 10. August 1899 (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen S. 368);

für Coburg und Gotha: in dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. November 1899 (Gesetzsammlung für das Herzogthum Coburg S. 217);

für Anhalt: in dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 18. April 1899 (Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt S. 57);

für Schwarzburg-Rudolstadt: in dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 11. Juli 1899 (Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt S. 51);

für Schwarzburg-Sondershausen: in dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 19. Juli 1899 (Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen S. 29);

für Waldeck-Pyrmont: in dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 11. Dezember 1899 (Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt S. 137);

für Reuß Aelterer Linie: in dem Gesetze vom 26. Oktober 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes von demselben Tage betreffend, (Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Aelterer Linie S. 25);

für Reuß Jüngerer Linie: in dem Gesetze vom 10. August 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu von demselben Tage betreffend, (Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie S. 1);

für Schaumburg-Lippe: in dem Gesetze zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 23. August 1899 (Schaumburg-Lippische Landesverordnungen S. 153);

für Lippe: in dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 17. November 1899 (Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lippe S. 489);

für Lübeck: in dem Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zum Handelsgesetzbuche und zur Wechselordnung, vom 30. Oktober 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt der freien und Hansestadt Lübeck S. 47);

für Bremen: in dem Gesetze, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, vom 18. Juli 1899 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 82);

für Hamburg: in dem Gesetze, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, vom 14. Juli 1899 (Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg S. 361).

VII

Freie und Hansestadt Hamburg

Inhalts-Verzeichniß.

1. Gesetz, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 14. Juli 1899 . . . . . 1—16
2. Gesetz, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, vom 14. Juli 1899 17—23
3. Gesetz, betreffend die Vormundschaftsbehörde, vom 14. Juli 1899 24—29
4. Gesetz, betreffend Ausführung der Grundbuchordnung, vom 14. Juli 1899 . . . . . 29—36
5. Gesetz, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, vom 14. Juli 1899 . . 36—41
6. Hinterlegungsordnung vom 14. Juli 1899 . . . . . 42—48
7. Verordnung des Senats zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Dezember 1899 49
8. Gesetz, betreffend Ausführung der abgeänderten Civilprozeßordnung, vom 22. Dezember 1899 . . . . . 49—52
9. Gesetz, betreffend Ausführung des Handelsgesetzbuchs, vom 29. Dezember 1899 . . . . . 52—53
10. Gesetz, betreffend das Notariat, vom 29. Dezember 1899 . . . 54—64
11. Hamburgisches Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 29. Dezember 1899 . . . . . 65—71

VII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1.

Gesetz, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 14. Juli 1899.

(Amts-Blatt der freien und Hansestadt Hamburg Nr. 100 vom 25. Juli 1899 S. 341 bis 361.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Vereine.

§ 1. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erfolgt durch den Senat. Das gleiche gilt von der Genehmigung einer Aenderung seiner Satzung.

§ 2. Als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 44 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für das Stadtgebiet die Polizeibehörde, für das Landgebiet die betreffende Landherrenschaft zuständig.

Der Bescheid, durch welchen einem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird, hat den gesetzlichen Grund für die Entziehung anzugeben und ist dem Vereine zuzustellen.

Gegen den Bescheid ist die Beschwerde nach Maßgabe des § 20 der Gewerbeordnung zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Senat, welcher dieselbe an eine aus fünf seiner Mitglieder gebildete Section verweist.

Auf das Verfahren vor der Senatssection finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, welche für Gewerbe-Recurssachen gelten.

§ 3. Als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Polizeibehörde zuständig, wenn der Verein nach

der Anmeldung seinen Sitz im Stadtgebiet haben soll. Soll er seinen Sitz im Landgebiet haben, so ist die betreffende Landherrenschaft zuständig.

Auf die Anfechtung eines von der Verwaltungsbehörde erhobenen Einspruchs finden die Vorschriften des § 2 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 4. Die öffentliche Beglaubigung der Anmeldungen zum Vereinsregister kann auch durch den Gerichtsschreiber geschehen. Die Bestimmung des § 183 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet entsprechende Anwendung.

§ 5. Vereine, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind, gelten als rechtsfähig, wenn sie bis zum 31. December 1899 vom Senat die Ermächtigung erhalten haben, sich Grundstücke oder Hypotheken in den öffentlichen Büchern zuschreiben zu lassen.

Außerdem gelten nur diejenigen Vereine als rechtsfähig, welche bei der Senatscommission für die Justizverwaltung bis zum 31. December 1899 die Ertheilung eines Zeugnisses über ihre Rechtsfähigkeit unter Ueberreichung der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes beantragt haben. Die Satzung muß den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und den Bestimmungen des § 58 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen. Der Antrag ist vom Vorstand zu stellen. Das Zeugniß ist zu ertheilen, wenn diesen Voraussetzungen entsprochen ist und die Zahl der Mitglieder des Vereins mindestens sieben beträgt.

Auf Vereine, welche nicht vor dem 1. Mai 1899 in Hamburg bestanden haben, findet die Bestimmung des zweiten Absatzes keine Anwendung.

Die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1893 bleiben unberührt.

Stiftungen.

§ 6. Die zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung erforderliche Genehmigung erfolgt durch den Senat.

§ 7. Bei der Genehmigung einer Stiftung kann der Senat die Bestimmungen des Stiftungsgeschäfts über die Verfassung der Stiftung abändern und ergänzen.

Ist der Stifter am Leben, so bedarf es seiner Zustimmung.

Ist der Stifter verstorben, so bedarf es der Zustimmung seiner Erben nicht; jedoch sollen sie gehört werden. Soweit der Stifter hiervon abweichende Bestimmungen getroffen hat, sind diese maßgebend.

§ 8. Soweit die Verfassung einer Stiftung bei der Ertheilung der staatlichen Genehmigung nicht geregelt ist, kann der Senat während des Bestehens der Stiftung ergänzende Bestimmungen erlassen.

Soweit die Verfassung bei der Ertheilung der staatlichen Genehmigung geregelt ist, kann der Senat dieselbe während des Bestehens der Stiftung abändern, wenn die Bestimmungen der Verfassung unausführbar geworden sind oder wenn bei ihrer fortgesetzten Beobachtung die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder wesentlich beeinträchtigt werden würde.

§ 9. Die Vorschriften der §§ 7 und 8 finden keine Anwendung auf Bestimmungen, welche den Zweck der Stiftung umwandeln oder ihr Erlöschen betreffen.

§ 10. Der Senat kann die von ihm auf Grund des § 8 erlassenen Bestimmungen wiederum abändern und ergänzen.

§ 11. Bei Lebzeiten des Stifters dürfen Bestimmungen auf Grund der §§ 8 und 10 nur mit seiner Zustimmung erlassen werden. In allen Fällen soll der Vorstand der Stiftung vorher gutachtlich gehört werden.

§ 12. Die Ernennung des Vorstandes einer Stiftung kann durch das Stiftungsgeschäft oder durch die vom Senate auf Grund der §§ 7 bis 10 erlassenen Bestimmungen dem Amtsgericht übertragen werden.

§ 13. Bei den zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits bestehenden Stiftungen können Aenderungen der Verfassung, auch wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 nicht vorliegen, von dem Senate beschlossen werden, soweit die Verfassung nicht auf dem Stiftungsgeschäfte beruht.

Für die Geschäfte, welche nach der Verfassung der Stiftung seither dem Obergerichte oder der Vormundschaftsbehörde obgelegen haben, ist in Zukunft das Amtsgericht zuständig.

Soweit die Verfassung der Stiftung über die Bestellung des Vorstandes keine Bestimmungen enthält, erfolgt die Bestellung, solange der Senat keine anderen Bestimmungen erläßt, durch das Amtsgericht. Falls die Verfassung keine abweichenden Bestimmungen enthält, soll das Amtsgericht in der Regel zwei Vorstandsmitglieder bestellen.

§ 14. Der Senat kann die Mitglieder des Vorstandes einer Stiftung aus wichtigen Gründen entlassen und andere Mitglieder an ihrer Stelle ernennen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied sich grober Pflichtverletzungen schuldig macht oder zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig ist.

Darüber, ob ein Grund zum Einschreiten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung vorliegt, entscheidet, soweit angängig nach Anhörung der Betheiligten, der Senat.

§ 15. Der § 7 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Oberaufsicht über die milden Stiftungen, vom 16. September 1870 wird dahin geändert:

Bei beharrlicher Verletzung der Pflichten, welche einem Stiftungsverwalter gegen die ihm anvertraute Stiftung oder gegen die Aufsichtsbehörde obliegen, hat die letztere sich mit einer desfallsigen Anzeige an den Senat zu wenden.

Der Senat wird gegebenen Falls auf Grund des Gesetzes, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 14, die erforderlichen Verfügungen treffen.

§ 16. Das Amtsgericht hat dem im Amte befindlichen Vorstande einer Stiftung auf Antrag ein Zeugniß über seine Bestellung zu ertheilen.

Ist die Vertretungsmacht des Vorstandes oder seiner Mitglieder durch die Verfassung der Stiftung gegenüber den gesetzlichen Vorschriften erweitert oder beschränkt worden, so ist solches in dem Zeugniß zu bemerken.

§ 17. Die Umwandlung des Zwecks einer Stiftung und die Aufhebung einer solchen erfolgen durch Beschluß des Senats.

§ 18. Der § 9 des Gesetzes, betreffend die Oberaufsicht über die milden Stiftungen, vom 16. September 1870 wird dahin geändert:

Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen der Zweck einer Stiftung nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs umgewandelt oder die Stiftung aufgehoben werden kann, so hat die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstands dem Senate Bericht zu erstatten und gleichzeitig Vorschläge wegen anderweiter Verwendung des Stiftungsvermögens zu machen.

§ 19. Enthält das Stiftungsgeschäft keine Bestimmungen über die Personen, an welche das Vermögen der Stiftung mit ihrem Erlöschen fallen soll, so fällt dasselbe an den Fiskus. Der Fiskus hat es auf Grund der §§ 88 und 46 des Bürgerlichen Gesetzbuchs thunlichst in einer den Zwecken der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 20. Soweit durch die Bestimmungen der §§ 7 bis 19 den Amtsgerichten Geschäfte in Stiftungssachen übertragen worden sind, finden die Vorschriften des ersten Abschnitts des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Eine Anfechtung der Entscheidungen des Oberlandesgerichts als Beschwerdegerichts findet nicht statt.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

§ 21. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 und 14 bis 20 finden mit den sich aus dem § 13 ergebenden Abänderungen und Ergänzungen auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits bestehenden Stiftungen Anwendung.

Die in diesem Zeitpunkt bei der Vormundschaftsbehörde anhängigen Stiftungssachen gehen an das nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständige Amtsgericht über.

Feiertage.

§ 22. Als staatlich anerkannte allgemeine Feiertage gelten außer den Sonntagen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag, der erste und der zweite Weihnachtstag.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

§ 23. Zahlungen aus öffentlichen Cassen, welche nicht durch Bankzahlung erfolgen können, sind an der Casse in Empfang zu nehmen.

Hat der Gläubiger zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung nicht an dem Orte

gehabt, an welchem sich der Sitz der Casse befindet, so behält es bei der Bestimmung des § 270 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sein Bewenden.

§ 24. Zuständige Behörde im Sinne des § 525 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Finanz-Deputation.

§ 25. Gemiethete Räume, für welche vierteljährliche oder längere Kündigungsfristen bestehen, sind, soweit das Bürgerliche Gesetzbuch für das Miethverhältniß maßgebend ist, bei Beendigung desselben bis 12 Uhr Mittags des auf die Beendigung nächstfolgenden Werktages zu räumen.

§ 26. Ueber die staatliche Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen entscheidet der Senat.

§ 27. Zentralbehörde im Sinne des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Senat.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Erwerb des Eigenthums an Grundstücken

§ 28. Der Erwerb von Grundeigenthum durch Ausländer ist von der Genehmigung des Senats abhängig. Durch diese Bestimmung wird das Recht ausländischer Erben zur Uebertragung des Eigenthums an einem zum Nachlasse gehörigen Grundstücke nicht berührt. Zu den Ausländern im Sinne dieser Vorschriften gehören auch die einem ausländischen Staate angehörenden juristischen Personen.

Das Gesetz, betreffend den Erwerb von Grundeigenthum, vom 20. März 1863 wird aufgehoben.

§ 29. Die Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen und auch nach der Uebertragung dem Eintragungszwange nicht unterworfen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Beschränkungen der Verfügung über Grundstücke.

§ 30. Die Theilung eines Grundstücks ist nur zulässig, wenn es mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten und Rentenposten nicht belastet ist oder wenn der von dem Grundstück abzuschreibende Theil von den auf dem Grundstück ruhenden Belastungen der genannten Arten befreit wird.

Von der Vorschrift kann durch die Senats-Commission für die Justizverwaltung Befreiung bewilligt werden, wenn dadurch ein Nachtheil für die Betheiligten nicht entsteht.

§ 31. Im Geltungsbereich des Baupolizei-Gesetzes ist die Theilung eines Grundstücks nur mit Zustimmung der Baupolizei-Behörde zulässig.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die Theilung Zustände entstehen würden, welche mit den Bestimmungen der Gesetze oder annoch zu Recht bestehender Verordnungen oder mit den dem Grundstück sonst aufliegenden Baubeschränkungen in Widerspruch stehen würden.

§ 32. Sofern die durch die Theilung des Grundstücks entstehenden Grundstücke nicht jedes in einer Breite von mindestens 4 m an einer endgültig oder vorläufig fertiggestellten, vom Staate unterhaltenen Straße liegen, bedarf die Theilung außerdem der Genehmigung der Finanz-Deputation.

Liegt ein Grundstück vor der Theilung in einer geringeren Breite als 4 m an einer öffentlichen Straße, so ist die Genehmigung der Finanz-Deputation nur insoweit erforderlich, als durch die Theilung eine Verringerung der bisherigen Breite eintritt.

§ 33. Im übrigen Staatsgebiet bedarf jede Theilung eines Grundstücks der Genehmigung der zuständigen Landherrenschaft. Doch ist auch hier die Zustimmung nur in den im § 31 Abs. 2 genannten Fällen, sowie dann zu versagen, wenn durch die Theilung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden.

§ 34. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Theilung deichpflichtiger Grundstücke bleiben unberührt.

Der § 10 des Gesetzes über Grundeigenthum und Hypotheken vom 4. December 1868 wird aufgehoben.

Unschädlichkeitszeugniß.

§ 35. Im Falle der Veräußerung eines Theiles eines Grundstücks kann dieser Theil ohne Mitübertragung der Belastungen des Grundstücks abgeschrieben werden, wenn auf Antrag des Eigenthümers durch Beschluß des Amtsgerichts, von welchem das Grundbuch für das Grundstück geführt wird, festgestellt ist, daß die Rechtsänderung für die eingetragenen Berechtigten unschädlich ist.

§ 36. Die Feststellung darf nur erfolgen, wenn der abzuschreibende Theil im Verhältnisse zum Stammgrundstück von geringem Werth und Umfang ist und durch die Abschreibung die Sicherheit der Berechtigten nicht beeinträchtigt wird.

§ 37. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Berechtigten ist insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn die durch die Abschreibung eintretende Werthminderung dadurch ausgeglichen wird, daß entweder

1) an Stelle des abzuschreibenden Theils ein anderes Grundstück, welches nach Abzug der mitzuübertragenden Belastungen desselben mit dem abzuschreibenden Grundstückstheile gleichwerthig ist, dem Stammgrundstücke als Bestandtheil zugeschrieben wird, oder
2) ein der Werthminderung entsprechender Betrag der vorhergehenden Belastungen gelöscht wird.

§ 38. Soweit die Bestimmungen des § 37 keine Anwendung finden, muß, wenn die durch die Abschreibung eintretende Werthminderung den Betrag von ℳ 150 übersteigt, bei Feststellung der Unschädlichkeit die lastenfreie Abschreibung des Grundstückstheils davon abhängig gemacht werden, daß auf Antrag eines Berechtigten ein zur Ausgleichung der Werthminderung erforderlicher, in dem Beschlusse festzustellender Geldbetrag unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird.

§ 39. Der Beschluß, durch welchen die Unschädlichkeit festgestellt wird, ist dem Eigenthümer und den eingetragenen Berechtigten von Amtswegen zuzustellen; die Vorschriften über Zustellungen im Verfahren der Zwangsversteigerung finden entsprechende Anwendung; für die Erstattung der Auslagen eines Zustellungsvertreters haftet der Auftragsteller.

Ist die lastenfreie Abschreibung des Grundstückstheils davon abhängig gemacht, daß auf Antrag eines Berechtigten ein Geldbetrag zu hinterlegen ist, so ist mit der Zustellung an die zu dem Antrage berechtigten Personen die Mittheilung zu verbinden, daß der Antrag bei Verlust des Antragrechtes bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach Rechtskraft des Beschlusses schriftlich oder zum Protocolle des Gerichtsschreibers gestellt werden muß. Die lastenfreie Abschreibung ist erst zulässig, wenn die Hinterlegung erfolgt oder bis zum Ablaufe der Frist ein Antrag auf Hinterlegung nicht gestellt ist.

§ 40. Gegen eine Zurückweisung des Antrages auf Feststellung der Unschädlichkeit findet das Rechtsmittel der Beschwerde, gegen den Beschluß, durch welchen die Unschädlichkeit festgestellt ist, das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt.

Der Beschluß, durch welchen die Unschädlichkeit festgestellt ist, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

§ 41. Ist die Unschädlichkeit festgestellt, so ist zur Befreiung des abzuschreibenden Grundstückstheils von einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld die Vorlegung des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes und bei einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder anderem Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, die Vorlegung der Urkunde nicht erforderlich.

Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten und im Falle der Vorlegung die Befreiung auf dem Briefe zu vermerken.

§ 42. Ein zur Ausgleichung einer Werthminderung hinterlegter Geldbetrag ist auf Antrag des Eigenthümers oder eines Berechtigten, der die Hinterlegung beantragt hat, nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften zu vertheilen.

Die Zurückzahlung des hinterlegten Betrages ist mit Zustimmung derjenigen Berechtigten zulässig, welche den Antrag auf Hinterlegung gestellt haben. Die Zurückzahlung geschieht auf Anordnung des Amtsgerichts.

Dienstbarkeiten.

§ 43. Zur Begründung einer Dienstbarkeit an einem nicht eingetragenen und dem Eintragungszwange nicht unterworfenen Grundstücke genügt die Einigung der Betheiligten. Zur Aufhebung der Dienstbarkeit genügt die dem Eigenthümer gegenüber abzugebende Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe.

Die Erklärung, durch welche der Eigenthümer die Dienstbarkeit einräumt, und die Erklärung, durch welche der Berechtigte das Recht auf-

giebt, müssen in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde abgegeben werden.

§ 44. Grunddienstbarkeiten, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden und aus dem Grundbuche nicht ersichtlich sind, müssen zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs binnen zehn Jahren nach jenem Zeitpunkte in das Grundbuch eingetragen werden.

Es genügt zur Wahrung der Frist, wenn der Antrag auf Eintragung innerhalb derselben bei dem Grundbuchamt gestellt wird.

§ 45. Wird innerhalb zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Grundstück außer dem Falle der Zwangsversteigerung veräußert, so ist der Erwerber zu dem Antrage berechtigt, daß die an dem Grundstücke bestehenden Grunddienstbarkeiten, welche weder aus dem Grundbuche ersichtlich noch dem Antragsteller bekannt sind, im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden. Auf Grunddienstbarkeiten, mit welchen das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 46. Für das Aufgebotsverfahren (§ 45) gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften:

Zuständig ist das Amtsgericht, von welchem das Grundbuch für das Grundstück geführt wird.

Der Antrag kann erst nach der Eintragung des Eigenthumsüberganges in das Grundbuch gestellt werden.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und auf die Aufgebotsfrist finden diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche im Verfahren der Zwangsversteigerung für die Bekanntmachung des Versteigerungstermins gelten.

In dem Aufgebot ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die von dem Aufgebot betroffenen Grunddienstbarkeiten im Falle der Nichtanmeldung erlöschen.

§ 47. Für die Aufnahme des im § 1035 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Verzeichnisses sind außer den Notaren das Gerichtsvollzieheramt und die Gerichtsvollzieher in Ritzebüttel und Bergedorf zuständig.

Hypotheken.

§ 48. Jede vor dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, erfolgte Eintragung von Capitalposten in die Grund- und Hypothekenbücher gewährt ein Pfandrecht am Grundstück. Die Schuld, für welche das Grundstück haftet, ist die persönliche Schuldverbindlichkeit des Grundeigenthümers gegen den Hypothekgläubiger, welche nach Maßgabe des Gesetzes über Grundeigenthum und Hypotheken vom 4. December 1868 mit der Eintragung entstanden ist. Für die Geltendmachung der persönlichen Forderung bleibt der § 33 jenes Gesetzes maßgebend.

Die Bestimmung findet keine Anwendung, soweit der Inhalt beigefügter Clauseln entgegensteht.

§ 49. Die Capitalposte, welche in dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, auf Namen des Grundeigenthümers geschrieben stehen, gelten von diesem Zeitpunkt ab als Grundschulden, für welche die Ertheilung des Grundschuldbriefs ausgeschlossen ist.

§ 50. Ein Rente- oder Altgeldposten, welcher vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen worden ist, kann von diesem Zeitpunkte ab in eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld umgewandelt werden.

Deichrechtliche Bestimmungen.

§ 51. An den Deichen steht niemandem das Eigenthum im Sinne des Bürgerlichen Rechts zu.

Es besteht nur ein Eigenthum beschränkten Inhalts (Deicheigenthum).

§ 52. Das Deicheigenthum an der einzelnen Deichstrecke steht dem Eigenthümer des betreffenden deichpflichtigen Grundstücks, wenn das Recht zur Benutzung des Deichs ohne zeitliche Beschränkung auf einen anderen übergegangen ist, diesem zu.

§ 53. Soweit seither auf einer Deichstrecke errichtete Gebäude in das Grundbuch eingetragen worden sind, ist das Grundbuch von Amtswegen dahin zu berichtigen, daß die Deichstrecke das Grundbuchblatt erhält. Als Deicheigenthümer ist der eingetragene Eigenthümer des Gebäudes einzutragen.

§ 54. Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, finden auf das Deicheigenthum die Vorschriften Anwendung, welche für das Eigenthum des Bürgerlichen Rechts gelten.

§ 55. Der Deicheigenthümer ist nicht berechtigt, mit seinem Grundstück nach Belieben zu verfahren. Er darf dasselbe vielmehr nur, soweit es nicht zum öffentlichen Wege dient, und nur in beschränkter Weise nach Maßgabe der bestehenden Gesetze oder des bestehenden Herkommens benutzen.

§ 56. Das Recht der Deichobrigkeit, nach Maßgabe der Gesetze oder des Herkommens auf den Deich einzuwirken und thatsächlich über ihn zu verfügen, wird durch die Rechte des Deicheigenthümers nicht berührt.

§ 57. Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen bei einer Ein- und Auslage des Deichs das Eigenthum an dem Deich dem Deichverband zufällt, erlöschen die Rechte des Deicheigenthümers.

Für die mit Erlaubniß der Deichbehörde auf dem Deich errichteten Gebäude ist der Deicheigenthümer nach Maßgabe der für Expropriationen geltenden Bestimmungen zu entschädigen, soweit er nicht durch Uebertragung des Eigenthums an seiner Deichstrecke an Stelle des bisherigen Deicheigenthums eine völlige Entschädigung erhält.

§ 58. Rechte weiteren Umfangs, als sie nach den §§ 51 bis 57 bestehen, können an den Deichen nicht erworben werden.

§ 59. Solange das Deicheigenthum an einer nicht eingetragenen Deichstrecke dem Eigenthümer des betreffenden deichpflichtigen Grundstücks

zusteht, gilt es nach Maßgabe des § 96 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Bestandtheil dieses Grundstücks.

§ 60. Das Grundstück des Deicheigenthümers kann zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers des deichpflichtigen Grundstücks in der Weise belastet werden, daß demselben für alle Leistungen, welche er zur Erfüllung der auf seinem Grundstück lastenden Deichpflicht zu machen genöthigt ist, aus dem belasteten Grundstück Ersatz zu leisten ist.

§ 61. Der § 2 Abs. 1 der Deichordnung für die Landherrenschaften der Marschlande u. s. w. vom 4. März 1889 wird dahin geändert:

Die Deiche nebst ihrem Zubehör sind von den Deichverbänden unter der Oberaufsicht des Staates zu unterhaltende öffentliche Sicherheitsanstalten.

Rechte Privater können an denselben nur insoweit bestehen, als das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 51 bis 60 es zuläßt.

§ 62. Auf Sommer- und Privatdeiche finden die Bestimmungen der §§ 51 bis 60 keine Anwendung.

§ 63. Für die Deiche im Gebiete der Landherrenschaft Ritzebüttel gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 64 bis 66.

§ 64. Für die Nutzungsrechte, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs an den Deichen begründet sind, gelten, solange die belasteten Deichstrecken nicht in das Grundbuch eingetragen worden sind, die besonderen Vorschriften der §§ 65 und 66.

§ 65. Zur Uebertragung und Belastung des Nutzungsrechts genügt die Einigung des Berechtigten und des anderen Theils über den Eintritt der Rechtsänderung. Zur Aufhebung der Belastung des Nutzungsrechts genügt die dem Inhaber des Nutzungsrechts gegenüber abzugebende mündliche oder schriftliche Erklärung des aus der Belastung Berechtigten, daß er dies Recht aufgebe. Zur Aufhebung des Nutzungsrechts genügt eine an den Amtsverwalter schriftlich abzugebende Erklärung des Nutzungsberechtigten, daß er das Recht aufgebe. Die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch ist nicht erforderlich.

§ 66. Ein mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbundenes Nutzungsrecht wird, wenn es getrennt von dem Eigenthum an dem Grundstück an einen Dritten übertragen wird, von der Haftung für die auf dem Grundstücke ruhenden Lasten frei.

Viertes Buch.

Familienrecht.

Eingehung der Ehe.

§ 67. Ausländer oder Ausländerinnen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist. Ausländer haben ferner ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre

Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

Die Zeugnisse müssen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Beamten ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen, von einem Consul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Der Senat kann sowohl im einzelnen Falle wie für die Angehörigen eines ausländischen Staates im Allgemeinen Befreiung von der Beibringung der Zeugnisse bewilligen.

Das Gesetz, betreffend Civilstandsregister und Eheschließung, vom 17. November 1865 tritt auch insoweit, als es nicht bereits durch frühere Gesetze aufgehoben ist, außer Kraft.

Namensführung.

§ 68. Zur Entgegennahme und zur öffentlichen Beglaubigung der im § 1577 Absatz 2 und 3 und im § 1706 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gedachten, auf die Namensführung bezüglichen Erklärungen ist die Aufsichtsbehörde für die Standesämter zuständig.

Vormundschaft.

§ 69. Die Vormundschaftsordnung vom 14. December 1883 nebst den dieselbe abändernden Bestimmungen tritt außer Kraft.

§ 70. Für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen ist in der Stadt und in den Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande die Vormundschaftsbehörde zuständig.

Die Organisation der Vormundschaftsbehörde und der Uebergang der bei der bisherigen Vormundschaftsbehörde in Hamburg anhängigen Vormundschaftssachen wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

§ 71. Die beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem Amtsverwalter zu Ritzebüttel anhängigen Vormundschaftssachen gehen, einschließlich der Verrichtungen bezüglich der nach dem Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung aus den Urkunden der Vormundschaftsbehörden, vom 13. Februar 1880 aufgenommenen Urkunden, auf das Amtsgericht zu Ritzebüttel über.

§ 72. Die Beschwerde gegen Verfügungen, welche von den bisherigen Vormundschaftsbehörden auf Grund der Vormundschaftsordnung vom 14. December 1883 oder auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die nichtstreitige Gerichtsbarkeit, vom 25. Juli 1879 (Gesetzsamml. 1883 S. 130) erlassen sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

In dem Falle der sofortigen Beschwerde wird die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit auf die zweiwöchige Frist nicht eingerechnet.

Die bei dem Oberlandesgericht anhängigen Beschwerden bleiben nach dem bisherigen Verfahren von dem Oberlandesgericht zu erledigen.

§ 73. Für die Erklärung, daß eine im hamburgischen Staatsgebiete ansässige Sparcasse zur Anlegung von Mündelgeld geeignet sei, ist der Senat zuständig.

§ 74. Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden an Grundstücken, die im hamburgischen Staatsgebiete belegen sind, gelten als sicher im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn sie

1) bei Grundstücken, deren Grundsteuerwerth nicht höher als ℳ 300000 ist, innerhalb der ersten Hälfte dieses Werthes, bei Grundstücken, deren Grundsteuerwerth über ℳ 300000, aber nicht über ℳ 450000 beträgt, innerhalb der ersten ℳ 150000, bei Grundstücken, deren Grundsteuerwerth höher ist als ℳ 450000, innerhalb des ersten Drittels dieses Werthes zu stehen kommen,
2) außerdem — soweit es sich nicht um Grundstücke handelt, deren Hauptwerth in Ländereien besteht — durch Versicherung gegen Feuersgefahr gedeckt sind.

§ 75. An Stelle des § 3 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die öffentliche Waisenpflege im hamburgischen Staate, vom 8. Juli 1892 treten folgende Vorschriften:

Hinsichtlich der zu bevormundenden Minderjährigen, welche auf Grund dieses Gesetzes im Waisenhause oder unter Aufsicht des Waisenhaus-Collegiums in einer von ihm gewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, hat das Waisenhaus-Collegium die Rechte und Pflichten eines Vormundes. Hinsichtlich der in gleicher Weise untergebrachten Minderjährigen, welche nicht zu bevormunden sind, hat das Waisenhaus-Collegium die Rechte und Pflichten eines zur Sorge für die Person bestellten Pflegers, sofern das Vormundschaftsgericht eine Pflegschaft zur Sorge für die Person des Kindes angeordnet hat. Die Befugniß des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund oder Pfleger zu bestellen, bleibt unberührt.

Mit Eintritt der Vormundschaft oder Pflegschaft des Waisenhaus-Collegiums endigt das Amt des bisherigen Vormundes oder Pflegers.

Dem gesetzlichen Vormunde oder Pfleger stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu; neben ihm wird ein Gegenvormund nicht bestellt.

Die Vormundschaft oder Pflegschaft des Waisenhaus-Collegiums dauert auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels fort, es sei denn, daß die zuständige Armenbehörde den nachträglichen Fortfall der gesetzlichen Voraussetzung öffentlicher Fürsorge feststellt und der Mündel nicht zu den nach § 4 Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes ausgewählten Kindern gehört.

§ 76. In den Fällen des § 1640 Absatz 2, des § 1667 Absatz 2 Satz 3, des § 1692 Absatz 2 und des § 1802 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind für die Aufnahme der vom Vormundschaftsgericht angeordneten Verzeichnisse außer den Notaren das Gerichtsvollzieheramt und die Gerichtsvollzieher in Ritzebüttel und Bergedorf zuständig.

Gemeindewaisenrath.

§ 77. Für das Stadtgebiet werden die Geschäfte des Gemeindewaisenraths dem Waisenhaus-Collegium übertragen.

Für das übrige Staatsgebiet liegt die Organisation der Gemeindewaisenräthe den Gemeindebehörden ob. In Ermangelung anderweiter Beschlußfassung fungirt der Gemeindevorstand als Gemeindewaisenrath.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

I. Ausführungsbestimmungen.

§ 78. Zur Aufnahme des Nachlaßinventars und der in den §§ 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnten Verzeichnisse sind außer den Notaren das Gerichtsvollzieheramt und die Gerichtsvollzieher in Ritzebüttel und Bergedorf zuständig.

Eine Aufnahme des Nachlaßinventars durch das Nachlaßgericht findet nicht statt.

§ 79. Zuständige Behörde im Sinne des § 2194 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Finanz-Deputation.

§ 80. Von den eröffneten Testamenten sind dem Erbschaftsamt, im Falle seiner Aufhebung der als Steuerbehörde an seine Stelle tretenden Behörde, in Ritzebüttel dem Amtsverwalter, von Amtswegen beglaubigte Abschriften zu ertheilen.

II. Uebergangsbestimmungen. Aeltere Nachlässe.

§ 81. Für die Verlassenschaften derjenigen Personen, welche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben sind, gelten die Vorschriften der §§ 82 bis 99.

Soweit diese Vorschriften keine Bestimmungen enthalten, bleiben für die erbrechtlichen Verhältnisse auf Grund der Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche Art. 213 die bisherigen Gesetze maßgebend.

Testamentsvollstrecker.

§ 82. Die Geschäfte, welche nach dem Gesetze, betreffend die nichtstreitige Gerichtsbarkeit, vom 25. Juli 1879 § 3 der Vormundschaftsbehörde in Nachlaßsachen obliegen, gehen nach näherer Bestimmung der Vorschriften dieses Gesetzes auf die Amtsgerichte über.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Nachlaßverwaltung befindet.

§ 83. Die Ernennung eines Testamentsvollstreckers erfolgt auf Antrag eines Betheiligten durch das Amtsgericht,

1) wenn in einer letztwilligen Verfügung eine Nachlaßverwaltung durch Testamentsvollstrecker angeordnet worden ist, ein bestimmter Testamentsvollstrecker aber nicht ernannt ist,

2) wenn ein in einer letztwilligen Verfügung ernannter Testamentsvollstrecker verstorben ist oder die Annahme des Amtes ablehnt, oder wenn die von dem Erblasser mit der Ernennung betraute Stelle dieselbe nicht vornimmt, sofern nicht ein von dem Erblasser für diesen Fall ernannter Ersatzmann eintritt,
3) wenn ein Testamentsvollstrecker verstirbt oder sein Amt niederlegt und die den Testamentsvollstreckern von dem Erblasser übertragenen Geschäfte noch nicht beendet sind, sofern nicht ein von dem Erblasser ernannter Ersatzmann eintritt,
4) wenn ein Testamentsvollstrecker auf Grund der Bestimmung des § 86 entlassen wird.

Vor der Ernennung sollen die etwa im Amte befindlichen Testamentsvollstrecker und die übrigen Betheiligten, soweit thunlich, gehört werden. Wird von den Betheiligten eine bestimmte Person in Vorschlag gebracht, so ist diese zu ernennen, wenn keine Bedenken entgegenstehen.

§ 84. Wenn der Erblasser nur einen Testamentsvollstrecker ernannt hat, kann bei seinem Fortfall das Amtsgericht auf Antrag eines Betheiligten zwei ernennen, welche das Amt gemeinschaftlich zu führen haben.

Das Gleiche gilt im Falle des § 83 Nr. 1, wenn die Zahl der Testamentsvollstrecker von dem Erblasser nicht bestimmt worden ist.

§ 85. Die Bestimmungen der §§ 83 und 84 finden keine Anwendung, soweit der Erblasser abweichende Anordnungen getroffen hat.

§ 86. Das Amtsgericht kann einen im Amte befindlichen Testamentsvollstrecker auf Antrag eines Betheiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Testamentsvollstrecker soll vor der Entlassung, wenn thunlich, gehört werden.

§ 87. Die Anordnungen, welche in einer letztwilligen Verfügung für die Verwaltung durch den Testamentsvollstrecker getroffen worden sind, können auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines anderen Betheiligten von dem Amtsgericht abgeändert und außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährden würde.

Das Gericht soll, soweit thunlich, vor der Entscheidung die Betheiligten hören.

§ 88. Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen mehreren Testamentsvollstreckern über die Führung ihres Amtes entstehen, werden auf Antrag eines derselben durch das Amtsgericht entschieden, sofern der Erblasser keine anderweiten Anordnungen getroffen hat.

§ 89. Das nach § 82 Absatz 2 zuständige Amtsgericht hat dem im Amte befindlichen Testamentsvollstrecker auf Antrag ein Zeugniß über seine Bestellung zu ertheilen. Die Vorschriften des § 2368 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 90. Soweit ein Nachlaß der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers unterliegt, kann der Erwerb von Rechten und die Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß unter dem Namen des Testaments erfolgen.

Erbgezeugnisse. Erbscheine.

§ 91. Eine Ertheilung von Erbgezeugnissen durch das Erbschaftsamt und den Amtsverwalter zu Ritzebüttel findet nicht mehr statt.

Das Amtsgericht hat dem Erben auf Antrag einen Erbschein zu ertheilen.

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem § 73 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 92. Auf den Erbschein und seine Ertheilung finden die Vorschriften der §§ 2353 bis 2362, 2364 Absatz 2, 2365 bis 2367 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Ist der Erbe durch die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers oder durch andere Anordnungen des Erblassers in der Verfügung über den Nachlaß beschränkt, so ist solches in dem Erbschein anzugeben.

Testamente.

§ 93. Die Publication von Testamenten und sonstigen letztwilligen Verfügungen erfolgt durch die Amtsgerichte.

Die Zuständigkeit bestimmt sich nach § 73 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die in Verwahrung des Erbschaftsamtes oder des Amtsverwalters zu Ritzebüttel befindlichen Testamente, für deren Verkündung hiernach kein hamburgisches Gericht zuständig sein würde, sind durch das Amtsgericht zu Hamburg zu publiciren.

Für die Form der Publication gelten die Vorschriften der §§ 2260 und 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 6 des Gesetzes, betreffend die Behandlung von Verlassenschaften, vom 21. December 1868 und des § 80 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 94. Die in Verwahrung des Erbschaftsamts und des Amtsverwalters zu Ritzebüttel befindlichen letztwilligen Verfügungen und Abschriften verkündeter letztwilliger Verfügungen sind zu fernerer Verwahrung an die Amtsgerichte abzugeben. Von dem Erbschaftsamt sind diejenigen letztwilligen Verfügungen, bei welchen der Erblasser zur Zeit der Einreichung und bei den bereits eröffneten Testamenten zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Amtsgerichts zu Bergedorf hatte, an dieses, alle übrigen an das Amtsgericht zu Hamburg abzugeben.

§ 95. Die Amtsgerichte haben Jedem, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, die Originale oder Abschriften der bereits verkündeten Testamente zur Einsicht vorzulegen und Abschriften derselben zu ertheilen; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Schlußbestimmungen.

§ 96. Soweit in Folge der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Bestimmungen der §§ 91 bis 95 dieses Gesetzes eine Verringerung der Geschäfte des Erbschaftsamtes eintritt, können die bei

demselben bestehenden Aemter aufgehoben werden (§ 41 des Disciplinar- und Pensionsgesetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 7. Januar 1884).

Die Aufhebung erfolgt durch Verordnung des Senats.

§ 97. Soweit durch die Bestimmungen der §§ 82 bis 95 den Amtsgerichten Geschäfte in Nachlaßsachen übertragen worden sind, finden auf das Verfahren vor denselben die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Eine Anfechtung der Entscheidungen des Oberlandesgerichts als Beschwerdegerichts findet nicht statt.

In den Fällen der §§ 83, 86 bis 89 und 92 finden auch die Vorschriften der §§ 81, 82 und 84 jenes Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 98. Soweit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Zuständigkeit in Nachlaßsachen von der Vormundschaftsbehörde, dem Erbschaftsamt und dem Amtsverwalter in Ritzebüttel auf die Amtsgerichte übergeht, werden die Sachen, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den bisher zuständigen Behörden anhängig sind, von dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen Amtsgerichte erledigt.

§ 99. Der § 3 des Gesetzes, betreffend die nichtstreitige Gerichtsbarkeit, vom 25. Juli 1879 wird aufgehoben.

Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 100. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Der § 5 tritt sofort in Kraft. Soweit die Vereine, auf welche die Bestimmung des zweiten Absatzes Anwendung findet, den Antrag auf Ertheilung des Zeugnisses noch nicht gestellt haben, entscheidet sich bis zum 31. December 1899 die Frage der Rechtsfähigkeit nach bisherigem Recht.

Die §§ 29, 30, 35 bis 43, 49 und 50 treten mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Der § 48 tritt sofort in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Juli 1899.

2.

Gesetz, betreffend den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Ehen, vom 14. Juli 1899.

(Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg Nr. 100 vom 25. Juli 1899 Seite 361 bis 369.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

I. Bestimmungen über die beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden hamburgischen Ehen.

§ 1. Auf den Güterstand derjenigen zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen, für welche bislang das hamburgische Recht maßgebend gewesen ist, finden in Zukunft an Stelle dieses Rechts die Vorschriften der Reichsgesetze über allgemeine Gütergemeinschaft Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist.

§ 2. Diejenigen Vorschriften, nach welchen in der ehelichen Gütergemeinschaft zu einem Rechtsgeschäfte des Mannes die Zustimmung der Frau oder in der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu einem Rechtsgeschäfte des überlebenden Mannes die Zustimmung der antheilsberechtigten Abkömmlinge erforderlich ist, bleiben von der Anwendung ausgeschlossen.

In dem auf Antrag des überlebenden Mannes zu ertheilenden Zeugnisse über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft (§ 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist der Wegfall der Verfügungsbeschränkungen anzugeben.

§ 3. Ein nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossener Ehevertrag, durch welchen der bestehende Güterstand aufgehoben oder geändert wird, ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn er in das Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen ist.

§ 4. Wird durch Ehevertrag der bestehende Güterstand aufgehoben, so tritt Gütertrennung (§§ 1427 bis einschließlich 1430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ein, sofern sich nicht aus dem Vertrag ein Anderes ergiebt.

§ 5. Wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehegatten durch einen vor Eingehung der Ehe geschlossenen Ehevertrag den Güterstand abweichend von dem vor dem 1. Januar 1900 in Hamburg geltenden Recht geregelt oder durch einen vor Eingehung der Ehe oder während bestehender Ehe geschlossenen Ehevertrag den zur Zeit der Errichtung des Vertrages geltenden Güterstand nebst dessen erbrechtlichen Wirkungen für maßgebend erklärt haben, so ist der Vertrag in Zukunft

für den Güterstand auch dann maßgebend, wenn er nach den bisherigen Gesetzen unwirksam war. Dritten gegenüber wird der Vertrag wirksam, sobald er in das Güterrechtsregister eingetragen ist. Es können jedoch aus solchem Vertrage keine Einwendungen hergeleitet werden gegen den Anspruch eines Dritten, der vor der Eintragung des Vertrages in das Güterrechtsregister entstanden ist oder gegen ein rechtskräftiges zwischen einem Dritten und einem der Ehegatten ergangenes Urtheil, das über einen vor Eintragung in das Güterrechtsregister rechtshängig gewordenen Anspruch entscheidet.

Zur Eintragung in das Güterrechtsregister ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich. Im Zweifel ist kein Ehegatte dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 6. Haben von Tisch und Bett getrennte Ehegatten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gütergemeinschaft durch Vertrag aufgehoben, so bestimmt sich die Wirksamkeit des Vertrages gegen Dritte nach § 5 dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß die Wirkungen eines zu Gunsten der Frau erlassenen Ausschlußurtheils und einer gerichtlichen Bekanntmachung des Vertrages auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Ansprüche bestehen bleiben.

Jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber zur Mitwirkung bei der Eintragung verpflichtet.

§ 7. Soweit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verträgen und letztwilligen Verfügungen der Güterstand oder die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes durch Verweisung auf das hamburgische Recht bestimmt sind und die Bestimmung erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam wird, finden als hamburgisches Recht die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, falls sich nicht aus dem Vertrage oder der letztwilligen Verfügung ergiebt, daß die Anwendung des zur Zeit der Abgabe der Willenserklärung geltenden Rechts gewollt ist.

§ 8. Vermögen, welches vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Ehevertrag als Sondergut der Frau der Verwaltung des Mannes entzogen ist, wird Vorbehaltsgut der Frau.

§ 9. Vorbehaltsgut der Frau wird ferner, was derselben vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Dritten mit der Bestimmung zugewendet ist, daß es als Sondergut der Frau der Verwaltung des Mannes entzogen sein soll.

Wieweit dieses Vorbehaltsgut für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Gesammtgutsverbindlichkeiten haftet, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht.

§ 10. Die zum gewöhnlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe sind Vorbehaltsgut der Frau.

§ 11. Vorbehaltsgut der Frau ist ferner Alles, was sie nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch ihre Arbeit oder durch den selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt.

§ 12. Vorbehaltsgut der Frau wird ferner, was die Frau

1) in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Mannes erworben hat (§ 7 zu 1 des Gesetzes, betreffend Ausführung der Konkursordnung, vom 25. Juli 1879),
2) aus einem innerhalb fünf Jahre nach Eingehung der Ehe eröffneten Konkurse des Mannes oder aus einem in solchem Konkurse geschlossenen Zwangsvergleiche auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend Ausführung der Konkursordnung, vom 25. Juli 1879 erhalten hat oder noch erhält.

§ 13. Auf das in den §§ 8 bis 12 bezeichnete Vorbehaltsgut der Frau finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Ein Ehevertrag, durch welchen Gesammtgutsgegenstände für Sondergut oder Vorbehaltsgut der Frau erklärt sind, ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe der §§ 3 und 5 dieses Gesetzes wirksam.

§ 14. In einer nach dem Tode des Mannes von der Frau mit den Abkömmlingen fortgesetzten Gütergemeinschaft ist Vorbehaltsgut der Frau nur, was diese bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder nach § 1369 oder § 1370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwirbt.

§ 15. Den gemeinschaftlichen Abkömmlingen im Sinne der Vorschriften über allgemeine Gütergemeinschaft stehen diejenigen Abkömmlinge aus früheren Ehen gleich, mit denen die Ehegatten einen Einkindschaftsvertrag geschlossen haben.

Die Vorschriften der §§ 1465, 1505, 2054 und 2331 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Zuwendungen aus dem Gesammtgute an einen nur von einem der Ehegatten abstammenden Abkömmling werden durch diese Gleichstellung nicht berührt.

Ein in einem Einkindschaftsvertrage ausbedungener Voraus vererbt sich nach bisherigem Recht (Artikel 33 zu 4 der Vormundschaftsordnung vom 14. December 1883).

§ 16. Wird die nach dem Tode der Frau von dem Manne fortgesetzte Gütergemeinschaft durch die Wiederverheirathung des Mannes beendigt, so hat dieser die Wahl, ob er die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs vornehmen oder ob er den antheilsberechtigten Abkömmlingen den Werth Desjenigen zurückerstatten will, was die verstorbene Frau in die Gütergemeinschaft eingebracht hat. Der Umfang und der Werth des Eingebrachten bestimmen sich nach § 1478 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Mann hat in der vor der Wiederverheirathung dem Vormundschaftsgericht zu erstattenden Anzeige (§ 1493 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) anzugeben, für welche Art der Auseinandersetzung er sich entscheidet.

Gehören zu den antheilsberechtigten Abkömmlingen solche, welche aus einer früheren Ehe des Mannes abstammen oder mit welchem der Mann bereits bei Eingehung einer früheren Ehe einen Einkindschaftsvertrag geschlossen hat, so hat der Mann, wenn er sich für die Rückerstattung des

von der Frau Eingebrachten entscheidet, auch den Werth Desjenigen zurückzuerstatten, was die frühere Frau in die Gütergemeinschaft eingebracht hat.

Der Gesammtbetrag Desjenigen, was der Mann zurückzuerstatten hat, wird unter mehrere antheilsberechtigte Abkömmlinge auch dann, wenn dieselben aus verschiedenen Ehen abstammen, in Gemäßheit des § 1503 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vertheilt. Ein Voraus, den ein Abkömmling auf Grund eines Einkindschaftsvertrages empfangen hat, kommt bei der Theilung nicht zur Ausgleichung.

§ 17. Der Mann kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der Gütergemeinschaft durch letztwillige Verfügung ausschließen, auch wenn die Voraussetzungen des § 1509 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegen.

Der Mann kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, die Frau durch letztwillige Verfügung in der Verwaltung des Gesammtguts und in der Verfügung über dasselbe beschränken, auch anordnen, daß Verwaltung und Verfügungsrecht auf einen oder mehrere Verwalter des Gesammtgutes übergehen soll. Der Verwalter hat die Rechte und Pflichten, welche nach bisherigem Rechte für einen Testamentsvollstrecker bestanden, insoweit nicht in der letztwilligen Verfügung abweichende Bestimmungen getroffen sind. In dem der Frau auf deren Antrag zu ertheilenden Zeugnisse über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist die Beschränkung bezw. die Ernennung eines Verwalters zu vermerken.

Zur Wirksamkeit der in den §§ 1511 bis 1514 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verfügungen ist, wenn dieselben von dem Manne errichtet werden, die Zustimmung der Frau nicht erforderlich.

§ 18. Sind in einem von dem Ehemanne oder den Ehegatten gemeinschaftlich errichteten Testamente für die Dauer der fortgesetzten Gütergemeinschaft Testamentsvollstrecker zur Verwaltung des Gesammtgutes ernannt, so gilt die Ernennung des Testamentsvollstreckers als Bestellung eines Verwalters in Gemäßheit der Bestimmung des § 17 Absatz 2.

§ 19. Die Bestimmungen der §§ 83, 86—89 des hamburgischen Gesetzes, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, finden auf die im § 17 Abs. 2 und § 18 bezeichneten Verwalter entsprechende Anwendung.

II. Bestimmungen über die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgelösten hamburgischen Ehen.

§ 20. Ist eine Ehe vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgelöst, so vollzieht sich die Auseinandersetzung zwischen den gewesenen Ehegatten oder zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen nach den Vorschriften des bisherigen Rechts.

§ 21. Wenn jedoch die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst ist und zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen oder nach § 15 dieses Gesetzes denselben gleichstehenden Abkömmlingen fortgesetzt wird, so finden in Zukunft auf dieses Rechts-

verhältniß an Stelle des bisherigen hamburgischen Rechts die Vorschriften der Reichsgesetze über fortgesetzte Gütergemeinschaft Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist. Abweichende Anordnungen, welche durch Verträge oder letztwillige Verfügungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen sind, behalten ihre Wirksamkeit. Soweit die Anordnung in einer Verweisung auf das hamburgische Recht besteht, findet der § 7 dieses Gesetzes Anwendung. Enthält die Anordnung eine nicht in diesem Gesetze begründete Beschränkung des überlebenden Ehegatten in der Verwaltung des Gesammtguts oder in der Verfügung über dasselbe, so ist sie in dem auf Antrag zu ertheilenden Zeugnisse über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft anzugeben.

Das bisherige Recht bleibt maßgebend, wenn der überlebende Ehegatte sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne vorgängige Abtheilung wiederverheirathet hat oder wenn eine aus anderen Gründen bestehende Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Abtheilung auf eine vor dem gleichen Zeitpunkte erhobene Klage eines Abkömmlings durch Urtheil festgestellt wird. Die Wirkungen des Urtheils treten für alle Abkömmlinge ein, auch wenn es auf die Klage eines der Abkömmlinge ergangen ist.

§ 22. Diejenigen Vorschriften, nach welchen zu einem Rechtsgeschäfte des überlebenden Mannes die Zustimmung der antheilsberechtigten Abkömmlinge erforderlich ist, bleiben von der Anwendung ausgeschlossen.

In dem auf Antrag des Mannes zu ertheilenden Zeugnisse über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist der Wegfall der Verfügungsbeschränkungen anzugeben.

§ 23. Was der überlebenden Frau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Dritten als Sondergut zugewendet ist, wird Vorbehaltsgut der Frau, falls nicht die bei der Zuwendung getroffene Bestimmung ergiebt, daß die Zuwendung nur für die Dauer der Ehe von dem Gesammtgut ausgeschlossen sein soll.

Wieweit dieses Vorbehaltsgut für die vor der Auflösung der Ehe entstandenen Gesammtgutsverbindlichkeiten haftet, bestimmt sich nach dem bisherigen Recht.

§ 24. An die Stelle des § 1489 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt folgende Bestimmung:

Soweit die persönliche Haftung die überlebende Frau nur in Folge des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft trifft, finden die in den §§ 8 ff. des Gesetzes, betreffend Ausführung der Konkursordnung, vom 25. Juli 1879 für die Sicherung der Erben gegen Nachlaßschulden gegebenen Vorschriften Anwendung; ist die Frau durch Befolgung dieser Vorschriften gegen die persönliche Haftung gesichert, so haftet sie mit dem Gesammtgut in dem Bestande, den es zur Zeit des Eintritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft hat.

§ 25. Auf die nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft eintretende Auseinandersetzung findet an Stelle des § 1476 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Bestimmung Anwendung:

Von dem nach der Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten verbleibenden Ueberschusse gebührt dem überlebenden Manne die Hälfte, der überlebenden Frau ein Drittheil, den antheilsberechtigten Abkömmlingen in jedem Falle der Rest. Der Antheil des überlebenden Mannes erhöht sich auf zwei Drittheile, derjenige der überlebenden Frau auf die Hälfte, wenn bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft nur ein Kind oder nur die Abkömmlinge eines verstorbenen Kindes am Leben sind. Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Urtheil aufgehoben, so können die antheilsberechtigten Abkömmlinge verlangen, daß die Antheile so berechnet werden, wie wenn die Gütergemeinschaft im Augenblicke der Klageerhebung beendigt wäre.

§ 26. Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch den Tod des überlebenden Ehegatten beendigt, so gehört zum Nachlasse des Ehegatten derjenige Antheil am Gesammtgute, den er bei einer dem Tode unmittelbar voraufgegangenen Auseinandersetzung erhalten haben würde.

§ 27. Wird die von dem Manne fortgesetzte Gütergemeinschaft durch die Wiederverheirathung des Mannes beendigt, so findet der § 16 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 28. Hat bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Abtheilung eines Abkömmlings vom Gesammtgute stattgefunden, so ist der ihm bei der Abtheilung zugefallene Betrag als Abfindung zu behandeln, welche ihm für den Verzicht auf seinen Antheil am Gesammtgute gewährt ist. Das gesetzliche Erbrecht und das Pflichttheilsrecht des Abkömmlings gegenüber dem überlebenden Ehegatten wird durch die Abtheilung nicht berührt, insofern nicht aus der Abtheilung ein Erbverzicht des Abgetheilten zu entnehmen ist.

Der Tod eines Abkömmlings, welchem für den Verzicht auf seinen Antheil am Gesammtgute eine Abfindung gewährt ist, hat auf die Höhe des den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen gebührenden Antheils am Gesammtgute keinen Einfluß.

§ 29. Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe, ohne Ersatz des Werthes als Voraus zu behalten. Das Recht geht nicht auf den Erben über. Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Urtheil aufgehoben, so steht dem überlebenden Ehegatten dieses Recht nicht zu.

III. Bestimmungen über nichthamburgische Ehen nach Begründung eines hamburgischen Wohnsitzes.

§ 30. Die Wirkungen der Ehe auf die Vermögensverhältnisse von Ehegatten, welche erst während bestehender Ehe ihren Wohnsitz in das Geltungsgebiet des hamburgischen ehelichen Güterrechts verlegt haben, werden nach dem vor der Verlegung des Wohnsitzes maßgebend gewesenen Güterrechte beurtheilt.

Ist die Aenderung des Wohnsitzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, so können daraus, daß nach dem maßgebend bleibenden Güterrecht das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes nicht haftet, keine Einwendungen hergeleitet werden gegen einen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Anspruch eines Dritten oder gegen ein zwischen einem Dritten und einem der Ehegatten ergangenes rechtskräftiges Urtheil, durch welches über einen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig gewordenen Anspruch eines Dritten entschieden ist. Auch im Uebrigen sind die von dem Güterstand dieses Gesetzes abweichenden Bestimmungen des für die Ehegatten maßgebenden Rechtes Dritten gegenüber nur wirksam, wenn eine entsprechende Eintragung in das Güterrechtsregister des zuständigen hamburgischen Amtsgerichts erfolgt ist.

Wird der Wohnsitz erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das hamburgische Staatsgebiet verlegt, so können daraus, daß für die Ehegatten ein anderes Güterrecht als dasjenige dieses Gesetzes maßgebend ist, Dritten gegenüber Einwendungen nur hergeleitet werden, wenn eine entsprechende Eintragung in das Güterrechtsregister des zuständigen hamburgischen Amtsgerichts erfolgt ist.

Im Sinne dieser Vorschriften steht ein auf Gesetz beruhender Güterstand einem durch Vertrag begründeten gleich.

§ 31. Die Vorschriften des § 30 finden entsprechende Anwendung, wenn erst nach Eingehung der Ehe das hamburgische eheliche Güterrecht an dem Orte, an welchem die Ehegatten ihren Wohnsitz haben, Geltung erlangt hat.

IV. Güterrechtsregister.

§ 32. Für die nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfindenden Eintragungen in das Güterrechtsregister finden, insoweit nicht im Gesetz selbst abweichende Bestimmungen getroffen sind, die §§ 1558—1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch und die §§ 161 und 162 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

V. Schlußbestimmung.

§ 33. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Juli 1899.

3.

Gesetz, betreffend die Vormundschaftsbehörde, vom 14. Juli 1899.

(Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg Nr. 100 vom 25. Juli 1899 Seite 369 bis 376.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

I. Zusammensetzung.

§ 1. Die Vormundschaftsbehörde untersteht der Senatscommission für die Justizverwaltung.

Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden, die die Fähigkeit zum Richteramte besitzen müssen, und zwölf nicht rechtsgelehrten Mitgliedern. Die Zahl der nicht rechtsgelehrten Mitglieder kann durch Beschluß des Senats vermehrt werden.

Die rechtsgelehrten und nichtrechtsgelehrten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Im Plenum führt der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende den Vorsitz. Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

II. Rechtsgelehrte Mitglieder (Vorsitzende).

§ 2. Die Vorsitzenden werden vom Senate ernannt und beeidigt.

Auf dieselben finden die Vorschriften des Disciplinar- und Pensionsgesetzes für die nicht richterlichen Beamten vom 7. Januar 1884 und die Gehaltsordnung für die juristischen Beamten vom 8. Juli 1898 Anwendung.

Die Vorsitzenden werden als erster Vorsitzender und zweiter Vorsitzender der Vormundschaftsbehörde bezeichnet. Der erste Vorsitzende bezieht ein Gehalt von ℳ 12000. Der zweite Vorsitzende steht hinsichtlich des Gehalts den in der Anlage zur Gehaltsordnung für die juristischen Beamten vom 8. Juli 1898 unter A aufgeführten Beamten gleich. Sie können vom Senate jeder Zeit in ein anderes Amt mit gleichem Range und Gehalt versetzt werden.

§ 3. Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig. In Fällen vorübergehender Behinderung eines Vorsitzenden kann die Senatscommission für die Justizverwaltung einen anderweiten Vertreter, der die Fähigkeit zum Richteramte besitzen muß, bestellen.

III. Nicht rechtsgelehrte Mitglieder (Beisitzer).

§ 4. Die nicht rechtsgelehrten Mitglieder (Beisitzer) müssen die Wählbarkeit zur Bürgerschaft besitzen.

Sie werden von der Bürgerschaft aus einem von der Behörde der Wahlfreiheit unbeschadet vorzulegenden Wahlaufsatze von je drei Personen gewählt und vor dem Senate eidlich verpflichtet. Ihre Amtsdauer wird dahin festgesetzt, daß jeder außer dem Jahre, in welchem er in die Behörde gewählt ist, sechs Jahre im Amte bleibt.

In Betreff der Pflicht zur Uebernahme und Fortführung des Amtes finden die für die Mitglieder der Verwaltungs-Deputation bestehenden Vorschriften (Art. 83 und 84 der Verfassung, § 6 des Verwaltungsgesetzes vom 2. November 1896) entsprechende Anwendung.

IV. Beamte.

§ 5. Der Vormundschaftsbehörde werden vier Secretaire sowie die erforderliche Anzahl von Buchhaltern und Kanzleibeamten beigegeben. Die Secretaire beziehen ein Gehalt von ℳ 5000 mit 5 Alterszulagen von je ℳ 500 nach Ablauf von je 4 Dienstjahren.

Die Secretaire werden vom Senat erwählt und vor demselben beeidigt, die Buchhalter und die Kanzleibeamten werden von der Vormundschaftsbehörde gewählt und vor dem ersten Vorsitzenden beeidigt.

Die allgemeine Dienstaufsicht über die in Abs. 1 benannten Beamten steht dem ersten Vorsitzenden zu. Derselbe übt die durch das Disziplinar- und Pensionsgesetz für die nicht richterlichen Beamten vom 7. Januar 1884 dem Vorsitzenden der Vormundschaftsbehörde übertragenen Verrichtungen aus.

V. Entscheidungen der Vormundschaftsbehörde.

§ 6. Die Vormundschaftsbehörde erläßt, soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, sachliche Entscheidungen in Abtheilungen, die aus einem Vorsitzenden und zwei nicht rechtsgelehrten Mitgliedern gebildet werden.

Die Bildung der Abtheilungen, die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben und die Ordnung der Vertretung der Beisitzer unter einander erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben.

Verfügung einer Abtheilung oder eines Vorsitzenden sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil nach der Geschäftsvertheilung eine andere Abtheilung oder ein anderer Vorsitzender zuständig sein würde, oder weil als Vertreter eines Beisitzers ein anderer als der nach der Geschäftsvertheilung berufene Beisitzer mitgewirkt hat.

§ 7. Ohne Zuziehung von Beisitzern kann ein Vorsitzender, soweit nicht über erhobene Widersprüche zu entscheiden ist,

1) Vormundschaften und Pflegschaften anordnen, Vormünder, Pfleger und Gegenvormünder bestellen, soweit es sich nicht um eine vorläufige Vormundschaft über einen Großjährigen handelt oder nicht zum Vormunde oder Pfleger Berufene ohne ihre Zustimmung übergangen werden sollen, abgesehen jedoch von den Bestimmungen in §§ 1778 Abs. 3, 1900 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2) Beistände bestellen, sofern die Bestellung vom Vater rechtsverbindlich angeordnet oder von der Mutter beantragt ist;

3) Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger und Beistände auf ihren Antrag oder mit ihrer Einwilligung entlassen;
4) falls ein Gegenvormund nicht vorhanden ist, auch nicht mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, die Genehmigung zur Anlegung von Mündelgeldern gemäß §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Verfügung über Forderungen oder andere Rechte, kraft deren der Mündel eine Leistung verlangen kann, oder über Werthpapiere des Mündels, sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung ertheilen;
5) die Genehmigung zur Zurücknahme der nach § 1814 oder § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegten Werthpapiere und Kostbarkeiten, zur Verfügung über die nach § 1815 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Namen des Mündels umgeschriebenen Inhaberpapiere oder über die nach § 1815 oder § 1816 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verclausulirten Buchforderungen des Mündels gegen das Reich oder einen Bundesstaat, zur Erhebung der nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angelegten Gelder, sowie zu den in §§ 1819, 1820 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gedachten Verfügungen und Verpflichtungen ertheilen;
6) die vom Vormunde, Pfleger oder Beistand während der Dauer des Amtes und nach Beendigung desselben einzureichenden Rechnungen prüfen und die Abnahme der Schlußrechnung vermitteln;
7) alle das Verfahren betreffenden und die Entscheidung nur vorbereitenden Verfügungen treffen.

§ 8. Eine Verfügung, die ein Vorsitzender ohne Zuziehung von Beisitzern getroffen hat, ist nicht deshalb unwirksam, weil nach §§ 6, 7 die Zuziehung von Beisitzern hätte erfolgen sollen.

Ausgenommen sind:

1) die Volljährigkeitserklärung Minderjähriger;
2) Verfügungen, durch welche die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe in den Fällen des § 1304 Abs. 2 und des § 1308 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt wird;
3) Verfügungen, durch welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes, oder die Vertretung desselben, oder die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes dem Inhaber der elterlichen Gewalt ohne seine ausdrückliche Einwilligung entzogen wird;
4) Verfügungen, durch welche die Unterbringung eines Kindes in einer fremden Familie, einer Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt angeordnet wird;
5) Verfügungen, durch welche ein Vormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand ohne seine Einwilligung entlassen, oder dem Vormunde, Pfleger oder Beistand ohne seine Einwilligung die Vertretung des Mündels oder die Sorge für die religiöse Erziehung desselben entzogen wird;
6) Verfügungen, durch welche von den Eltern angeordnete oder gesetzliche Befreiungen eines Vormundes oder Pflegers außer Kraft gesetzt werden;

7) Verfügungen, durch welche gemäß §§ 1629, 1797, 1798 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren gesetzlichen Vertretern desselben Vertretenen entschieden werden;
8) Verfügungen, durch welche die Einsetzung oder Aufhebung eines Familienraths angeordnet wird, sowie die Auswahl der zur Beschlußfähigkeit des Familienraths erforderlichen Mitglieder durch das Vormundschaftsgericht;
9) Verfügungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen, sowie Verfügungen, durch welche im Falle einer fortgesetzten Gütergemeinschaft die Zustimmung antheilsberechtigter Abkömmlinge zu den Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten ersetzt wird.

§ 9. In Fällen, in denen es sich um grundsätzlich wichtige Fragen handelt, kann die Abtheilung, in den Fällen des § 7 auch der Vorsitzende, die Sache an das Plenum verweisen. Von dieser Befugniß soll insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine Abtheilung oder ein Vorsitzender von einer früheren Entscheidung einer Abtheilung oder eines Vorsitzenden abweichen will. Die sachliche Entscheidung erfolgt alsdann durch das Plenum.

VI. Sonstige Vorschriften über das Verfahren.

§ 10. Die Verpflichtung der Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger und Beistände erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann die Verpflichtung einem Secretair übertragen, der die Fähigkeit zum Richteramte besitzt.

Die Secretaire führen das Protokoll in den Sitzungen des Plenums und der Abtheilungen. Sie nehmen in den Sitzungen, zu welchen sie zugezogen werden, an der Berathung Theil und haben in den ihnen zugewiesenen Sachen die Berichterstattung zu übernehmen; sie haben jedoch nur berathende Stimme, auch wenn sie selbst Berichterstatter sind.

Die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen, die Erhebung der von der Vormundschaftsbehörde beschlossenen Beweise und die Abhaltung von Vergleichsverhandlungen kann einem Mitgliede der Behörde oder einem Secretair übertragen werden. Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann jedoch nur dem Vorsitzenden oder einem zum Richteramte befähigten Secretair übertragen werden.

§ 11. Für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist auch die Vormundschaftsbehörde zuständig.

Die Vormundschaftsbehörde ist befugt, Unterschriften öffentlich zu beglaubigen. Sie soll jedoch von dieser Befugniß nicht Gebrauch machen, wenn es sich nicht um Erklärungen handelt, welche mit den vor ihr verhandelten Vormundschaftssachen im Zusammenhange stehen.

Die Beglaubigung erfolgt durch einen Vorsitzenden oder einen Secretair. Die Bestimmungen des § 183 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 12. Aus Urkunden, welche von der Vormundschaftsbehörde über Ansprüche der in § 794 Nr. 5 der Civilproceßordnung gedachten Art aufgenommen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, sofern sich der Schuldner in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Die Vollstreckungsklausel wird von einem Secretair ertheilt.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt durch den Vorsitzenden. Ueber die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen des Vorsitzenden in Zwangsvollstreckungssachen (§ 793 der Civilprozeßordnung) entscheidet die Civilkammer des Landgerichts.

Im Uebrigen finden auf die Zwangsvollstreckung aus solchen Urkunden die Bestimmungen der §§ 724—793, 797—800 der Civilprozeßordnung und hinsichtlich der Gebühren die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 13. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Sitzungspolizei, sowie die Vorschriften der §§ 6, 11, 16 Abs. 2 und des § 31 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung. An Stelle des Gerichtsschreibers des Vormundschaftsgerichts tritt im Falle des § 31 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Secretair, in den Fällen der §§ 11 und 21 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie hinsichtlich der bei den Zustellungen wahrzunehmenden Verrichtungen ein Secretair oder ein von dem ersten Vorsitzenden bestellter Kanzleibeamter, an Stelle des Gerichtsdieners tritt ein Bote oder Kanzleibeamter der Vormundschaftsbehörde.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berathung und Abstimmung finden insoweit Anwendung, als sich nicht aus § 10 Abs. 2 Abweichendes ergiebt. Die Reihenfolge bei der Abstimmung regelt sich wie bei den Kammern für Handelssachen.

§ 14. Die Beitreibung der von der Vormundschaftsbehörde festgesetzten Geldstrafen erfolgt nach Maßgabe des § 17 des Gesetzes, betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879, in Verbindung mit § 3 des Gesetzes, betreffend das Gerichtsvollzieherwesen, vom 28. Juni 1882.

VII. Familienrath.

§ 15. Wird von der Vormundschaftsbehörde ein Familienrath eingesetzt, so hat der Vorsitzende der nach der Geschäftsvertheilung zuständigen Abtheilung den Vorsitz in demselben zu führen.

VIII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 16. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird die bisherige Vormundschaftsbehörde aufgelöst.

Die nicht rechtsgelehrten Mitglieder der bisherigen Vormundschaftsbehörde treten für den Rest ihrer Amtsdauer in die neu zu bildende Vormundschaftsbehörde über, falls sie nicht erklären, daß sie zum 1. Januar 1900 ihr Amt niederlegen wollen.

Die Beamten der bisherigen Vormundschaftsbehörde treten in gleicher Stellung in die neue Vormundschaftsbehörde über.

Für das mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnende erste Geschäftsjahr findet die Bildung der Abtheilungen und die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben durch die bisherige Vormundschaftsbehörde statt.

§ 17. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehen die bei der bisherigen Vormundschaftsbehörde anhängigen Vormundschaftssachen, einschließlich der Verrichtungen bezüglich der nach dem Gesetze, betreffend die Zwangsvollstreckung aus den Urkunden der Vormundschaftsbehörden, vom 13. Februar 1880 aufgenommenen Urkunden, auf die neue Vormundschaftsbehörde über.

Anhängige Gesuche um Ergänzung von Ehekonsensen, Bestätigung von Adoptionen und Volljährigkeitserklärung sind, soweit für die Entscheidung über diese Anträge nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht das Vormundschaftsgericht für den der neuen Vormundschaftsbehörde zugewiesenen Bezirk zuständig ist, an das nach jenem Gesetz zuständige Amtsgericht abzugeben.

§ 18. Die Bestimmungen über Wahl und Beeidigung der Vorsitzenden und Beisitzer der Vormundschaftsbehörde treten an einem vom Senate zu bestimmenden Tage, die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Juli 1899.

4.

Gesetz, betreffend Ausführung der Grundbuchordnung, vom 14. Juli 1899.

(Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg Nr. 100 vom 25. Juli 1899 Seite 376 bis 384.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

I. Grundbuchämter.

§ 1. Jedes Amtsgericht ist das Grundbuchamt für die in seinem Bezirke belegenen Grundstücke.

§ 2. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Grundstücke (§ 890 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bedarf, wenn die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegen sind, der Genehmigung des Senats. Bei Ertheilung der Genehmigung ist zu

bestimmen, welches Grundbuchamt das Grundbuch zu führen hat. Die Vorschrift des ersten Satzes findet entsprechende Anwendung, wenn ein Grundstück einem anderen, in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamtes belegenen Grundstücke als dessen Bestandtheil zugeschrieben wird (§ 890 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

§ 3. Das zuständige Grundbuchamt wird durch das Landgericht bestimmt, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Grundbuchämtern örtlich zuständig ist, oder wenn das an sich zuständige Grundbuchamt an der Ausübung seiner Thätigkeit rechtlich oder thatsächlich verhindert ist.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 4. Eine Eintragung in das Grundbuch ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil das Grundbuch von einem unzuständigen Grundbuchamt geführt ist.

§ 5. Den Grundbuchämtern können durch die Senatscommission für die Justizverwaltung vorübergehend Assessoren zur Vertretung verhinderter Richter oder zur Aushülfe überwiesen werden.

Referendaren kann die Erledigung richterlicher Geschäfte bei den Grundbuchämtern nicht übertragen werden.

§ 6. Das Grundbuchamt bei dem Amtsgericht in Hamburg bildet eine besondere Abtheilung des Amtsgerichts, für welche die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 gelten.

§ 7. Die Richter des Grundbuchamts (Grundbuchrichter) werden vom Senate aus der Zahl der Amtsrichter nach Bedürfniß auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt.

§ 8. Die zu Grundbuchrichtern bestellten Richter nehmen an der Geschäftsvertheilung der übrigen Abtheilungen des Amtsgerichts nicht Theil, sollen auch nicht zur Vertretung anderer Amtsrichter herangezogen werden.

Der Präsident des Landgerichts kann ihnen auch außerhalb der Gerichtsferien Urlaub bis zu einem Monat ertheilen.

§ 9. Die Feststellung des Geschäftsplans und die Vertheilung der Geschäfte des Grundbuchamts erfolgt nach Anhörung der zu Grundbuchrichtern bestellten Amtsrichter durch den Senat.

§ 10. Die Wahl der bei dem Grundbuchamt anzustellenden Gerichtsschreiber und sonstigen nicht richterlichen Beamten erfolgt durch den Oberamtsrichter und die vier dem Dienstalter nach ältesten Grundbuchrichter.

Im Uebrigen nehmen die Grundbuchrichter an der Wahl der Beamten des Amtsgerichts nicht Theil.

II. Grundbücher.

§ 11. Der Senat hat einen innerhalb der ersten beiden Monate des Jahres 1900 liegenden Zeitpunkt festzusetzen, in welchem das Grundbuch für das ganze Staatsgebiet als angelegt anzusehen ist.

§ 12. Von dem im § 11 bezeichneten Zeitpunkte ab gelten als Grundbücher:

1) in dem Bereiche des Stadt-Hypothekenbureaus die Hauptbücher und in Verbindung mit denselben die Erbebücher und die Rentebücher insoweit, als diese Bücher Eintragungen enthalten, auf welche in den Hauptbüchern durch Bezugnahme auf die Stelle der Eintragung verwiesen wird,
2) in dem Bereiche des Land-Hypothekenbureaus die Eigenthums- und Hypothekenbücher,
3) in dem Bereiche des Hypothekenbureaus in Bergedorf die unter der Bezeichnung als Stadtbuch, Landbuch oder Grundbuch geführten Bücher,
4) in dem Bereiche des Hypothekenbureaus in Ritzebüttel die Hypothekenbücher.

§ 13. Wenn in Folge der im § 12 unter Nr. 1 getroffenen Bestimmung der Inhalt des Grundbuchs mit der aus den Erbe- und den Rentebüchern ersichtlichen Rechtslage nicht im Einklange steht, so ist ein daraus entstehender Schaden, für den der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag, von dem Staate zu ersetzen.

§ 14. Für die Bezirke der Grundbuchämter in Hamburg und in Ritzebüttel sind neue Grundbücher, welche an die Stelle der alten treten, alsbald nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzulegen. Im Uebrigen bedarf die Anlegung neuer Grundbücher oder die Erneuerung eines Grundbuchblatts der Genehmigung des Senats.

Die Anlegung eines neuen Grundbuchblattes für ein Grundstück erfolgt in der Weise, daß das Grundstück unter Schließung des bisherigen Blattes und unter Mitübertragung des noch gültigen Inhalts desselben auf ein neues Blatt übertragen wird.

Die erfolgte Anlegung eines neuen Blattes soll dem eingetragenen Eigenthümer und denjenigen, für welche ein Recht an dem Grundstück im Grundbuche eingetragen ist, unverzüglich bekannt gemacht werden.

Wird ein Grundbuchblatt geschlossen, ohne daß der noch gültige Inhalt desselben auf ein anderes Blatt übertragen wird, so ist für einen daraus entstehenden Schaden, für den der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag, der Staat auch dann verantwortlich, wenn einem Grundbuchbeamten eine Verletzung der Amtspflicht nicht zur Last fällt. Der § 839 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

§ 15. Bei der Anlegung neuer Bücher für den Bezirk des Grundbuchamts in Ritzebüttel kann ein im Grundbuche eingetragenes Recht zur Benutzung eines Platzes in einem dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude oder auf einer öffentlichen Begräbnißstätte von der Mitübertragung ausgeschlossen bleiben. Das Bestehen des Rechts wird dadurch nicht berührt.

Das Gleiche gilt von den mit dem Eigenthum an einem Grundstück verbundenen, auf dem Blatt des Grundstücks vermerkten Gerechtigkeiten an Deichen oder an Grundstücken von Realgemeinden und ähnlichen Verbänden, so lange nicht die Rechte auch auf einem für das belastete Grundstück angelegten Grundbuchblatte eingetragen sind.

§ 16. Als die amtlichen Verzeichnisse, nach welchen die Bezeichnung der Grundstücke in den Grundbüchern erfolgt (§ 2 Absatz 2 und § 89 der Grundbuchordnung), sind die von dem Vermessungsbureau geführten Flurbücher anzusehen.

Bei der Anlegung neuer Grundbücher sind diese für Bezirke einzurichten, welche mit den Flurbuchbezirken zusammenfallen.

§ 17. Nach der Zurückführung der Grundbücher auf die Flurbücher begründet ein in dem Grundbuche eingetragener Vermerk, daß ein Grundstück an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Wasserwege belegen ist, nicht mehr die Vermuthung, daß mit dem Eigenthum an dem Grundstück das Frontrecht an der Straße oder dem Wasserwege verbunden ist.

Der Eigenthümer eines Grundstücks, mit welchem das Frontrecht an einer Straße oder einem Wasserwege verbunden ist, kann die Eintragung des Frontrechts auf dem Blatte des Grundstücks verlangen, wenn das Bestehen des Frontrechts durch eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Zustimmung der zuständigen Behörde eingetragene Belegenheitsbezeichnung nachgewiesen wird.

Im Uebrigen ist zu der Eintragung des Frontrechts die Einwilligung der zuständigen Behörde erforderlich. Die Behörde ist dem Eigenthümer gegenüber verpflichtet, in die Eintragung eines bestehenden Frontrechts einzuwilligen. Im Geltungsgebiet des Baupolizei-Gesetzes ist die Finanz-Deputation die zuständige Behörde im Sinne der vorstehenden Vorschriften.

Die Eintragung des Frontrechts erfolgt in allen Fällen kostenfrei.

Ein mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbundenes Frontrecht kann auf dem Blatte des Grundstücks auch dann vermerkt werden, wenn das Frontrecht auf dem Blatte des belasteten Grundstücks nicht eingetragen ist. Die Entstehung des Frontrechts und das Fortbestehen eines bereits begründeten Frontrechts ist von der Eintragung nicht abhängig.

§ 18. Die Grundstücke des Fiskus, der Gemeinden, der Kirchen und staatlich anerkannten Religionsgesellschaften, der Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, der Realgemeinden, ferner die öffentlichen Wege und Gewässer, die Deiche und Deichstrecken, die Grundstücke, welche einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchblatt.

§ 19. Durch Verordnung des Senats wird bestimmt:

1) das Verfahren zum Zwecke der Eintragung von Grundstücken, welche noch kein Blatt im Grundbuch haben,
2) das Verfahren zum Zwecke der Wiederherstellung eines ganz oder theilweise zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchs,
3) das Verfahren zum Zwecke der Zurückführung der Grundbücher auf die Flurbücher und zum Zwecke der Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen Grundbüchern und Flurbüchern,
4) das Verfahren zum Zwecke der Schließung von Grundbuchblättern, welche über ein thatsächlich nicht mehr nachweisbares oder über ein auch an anderer Stelle eingetragenes Grundstück geführt werden.

III. Verfahren in Grundbuchsachen.

§ 20. Ein Richter ist von der Mitwirkung bei einer Eintragung kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1) in Sachen, in denen er selbst betheiligt ist oder in denen er zu einem Betheiligten in dem Verhältniß eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht,
2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,
4) in Sachen, in denen er als Vertreter eines Betheiligten bestellt oder als gesetzlicher Vertreter eines solchen aufzutreten berechtigt ist.

Ein Richter kann sich der Mitwirkung bei einer Eintragung wegen Befangenheit enthalten. Die Ablehnung eines Richters ist ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

§ 21. Auf das Verfahren in Grundbuchsachen sind die Gerichtsferien ohne Einfluß.

§ 22. Auf das gerichtliche Verfahren finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Sitzungspolizei entsprechende Anwendung.

§ 23. Gerichtliche Verfügungen werden mit der Bekanntmachung an denjenigen, für welchen sie ihrem Inhalte nach bestimmt sind, wirksam.

Die Bekanntmachung erfolgt, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginnt, oder wenn durch die Verfügung ein Eintragungsantrag zurückgewiesen wird, nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilproceßordnung; durch den Senat kann jedoch für Zustellungen im Auslande eine einfachere Art der Zustellung angeordnet werden. Erfolgt die Bekanntmachung nicht durch Zustellung, so soll in den Acten vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die Bekanntmachung zur Ausführung gebracht ist.

Einem Anwesenden kann die Verfügung zu Protocoll bekannt gemacht werden. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift der Verfügung mitzutheilen.

§ 24. Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 25. Eintragungsbewilligungen und andere Erklärungen, welche der im § 29 Satz 1 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form bedürfen, sind, wenn sie mündlich bei dem Grundbuchamte angebracht werden, von dem Richter zu Protokoll zu nehmen. Auf die Beurkundung finden die §§ 168 Satz 2, 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 26. Eintragungsanträge, für welche die Vorschriften des § 29 der Grundbuchordnung nicht gelten, und Vollmachten zur Stellung solcher Anträge können zum Protocolle des Gerichtsschreibers erklärt werden.

§ 27. Wird eine Erklärung, welche der im § 29 Satz 1 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form bedarf, schriftlich bei dem Grundbuchamt eingereicht, so ist auf Antrag die Unterschrift oder das Handzeichen des Erklärenden von dem Richter zu beglaubigen.

§ 28. Eine bei dem Grundbuchamt mündlich angebrachte Beschwerde wird von dem Gerichtsschreiber zu Protocoll genommen.

§ 29. Als Zeitpunkt des Eingangs eines bei dem Grundbuchamt gestellten Eintragungsantrages gilt derjenige Zeitpunkt, in welchem der Antrag dem für die Anordnung der Eintragung zuständigen Richter oder dem diesem Richter zugetheilten Gerichtsschreiber vorgelegt wird.

§ 30. Die Verfügungen auf die bei dem Grundbuchamt gestellten Anträge werden von dem Richter erlassen und von dem Gerichtsschreiber ausgeführt.

Eintragungen in das Grundbuch werden in der von dem Richter wörtlich vorzuschreibenden Fassung durch den Gerichtsschreiber bewirkt. Die Eintragungen sollen von dem Richter und dem Gerichtsschreiber unterschrieben werden.

§ 31. Jede in das Grundbuch eingetragene Eigenthumsänderung soll der Finanz-Deputation, der Steuer-Deputation und dem Vermessungs-Bureau bekannt gemacht werden.

§ 32. Ein von dem Grundbuchamt zu ertheilender Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbrief ist von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Das Gleiche gilt von einer nachträglich auf dem Briefe vermerkten Eintragung.

§ 33. Ein Brief wird dadurch unbrauchbar gemacht, daß auf demselben die Ungültigkeit vermerkt und die das eingetragene Recht betreffenden Vermerke sowie die Unterschriften durchstrichen werden.

Ein unbrauchbar gemachter Brief ist bei dem Grundbuchamt aufzubewahren.

§ 34. Ein Richter oder Gerichtsschreiber, welcher vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit seine Amtspflicht als Grundbuchbeamter verletzt, hat dem Staate in dem Umfange, in welchem dieser für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich ist, Ersatz zu leisten.

Zur Bestellung einer Dienstcaution sind die Grundbuchbeamten nicht verpflichtet.

§ 35. Auf die Verjährung der Ersatzansprüche gegen den Staat findet der § 852 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann entsprechende Anwendung, wenn die Ersatzpflicht ein Verschulden eines Grundbuchbeamten nicht zur Voraussetzung hat.

IV. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 36. Dieses Gesetz tritt mit demjenigen Zeitpunkte in Kraft, in welchem nach der vom Senat auf Grund § 11 zu treffenden Bestimmung das Grundbuch für das ganze Staatsgebiet als angelegt anzusehen ist.

§ 37. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden das Hypothekenamt und die Hypothekenbureaus aufgehoben.

Die noch unerledigten Geschäfte des Hypothekenamts gehen auf den Vorstand der Senatscommission für die Justizverwaltung, diejenigen der Hypothekenbureaus auf die Grundbuchämter über.

§ 38. Vollstreckbare Ausfertigungen von Hypothekenextracten werden nicht mehr ertheilt.

Aus den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Vollstreckungsclausel versehenen Hypothekenextracten findet die Zwangsvollstreckung insoweit statt, als der Schuldner in der Vollstreckungsclausel namentlich bezeichnet ist. Ueber Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsclausel betreffen, entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk das betreffende Hypothekenbureau seinen Sitz hatte. Im Uebrigen finden auf die Zwangsvollstreckung aus den mit Vollstreckungsclausel versehenen Hypothekenextracten die Bestimmungen, welche für die nach § 794 Nr. 5 der Civilproceßordnung aufgenommenen Urkunden gelten, mit Ausschluß des § 800 der Civilproceßordnung, entsprechende Anwendung.

§ 39. Die vor den Beamten des Stadthypothekenbureaus und des Landhypothekenbureaus für diese Bureaus ertheilten generellen Vollmachten behalten auch für die Grundbuchämter ihre Gültigkeit.

§ 40. Diejenigen Oberbeamten des Stadt- und Landhypothekenbureaus, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr sechzigstes Lebensjahr vollendet haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand auch dann verlangen, wenn die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 des Disciplinar- und Pensionsgesetzes vom 7. Januar 1884 nicht vorliegen.

§ 41. Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienste befindlichen Bureaubeamten des Stadt- und des Landhypothekenbureaus können bei dem Grundbuchamt als Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehülfen auch dann angestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 92 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 23. April 1879 (Gesetz-Samml. 1892 S. 124) nicht vorliegen.

§ 42. Das Gleiche gilt von denjenigen Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung für den unteren Verwaltungsdienst bestanden haben und während der dreijährigen Vorbereitungszeit mindestens ein Jahr lang bei den Hypothekenbureaus oder bei den Vorarbeiten zur Anlegung der Grundbücher beschäftigt gewesen sind.

§ 43. Der § 93 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 23. April 1879 erhält folgenden Zusatz:

Auf den zweijährigen Vorbereitungsdienst ist eine Beschäftigung bei den Hypothekenbureaus oder bei den Vorarbeiten zur Anlegung der Grundbücher anzurechnen.

§ 44. Diejenigen, welche mindestens ein Jahr lang bei den Hypothekenbureaus oder bei den Vorarbeiten zur Anlegung der Grundbücher beschäftigt gewesen sind, können in der Zeit vom Erlaß bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Senatscommission für die Justizverwaltung zu einer Prüfung in den beim Grundbuchamt vorzugsweise vorkommenden Gerichtsschreibereigeschäften zugelassen werden. Durch Ablegung der Prüfung erwerben sie die Fähigkeit, bei dem Grundbuchamt als Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehülfen angestellt zu werden. Die Senatscommission für die Justizverwaltung

trifft die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungscommission und den Gegenstand der Prüfung.

§ 45. Die bei der Errichtung des Grundbuchamts in Hamburg anzustellenden Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehülfen und sonstigen nicht richterlichen Beamten des Grundbuchamts werden von der Senatscommission für die Justizverwaltung ernannt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Juli 1899.

5.

Gesetz, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 14. Juli 1899.*)

(Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg Nr. 100 vom 25. Juli 1899 Seite 384 bis 390.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

I. Ausführungsbestimmungen.

§ 1. Die Vorschriften der §§ 6, 34 des Gesetzes, betreffend Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und gerichtliche Verkäufe, vom 14. Juli 1879 bleiben insoweit in Kraft, als nach denselben noch andere als die in den §§ 39, 40 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Veröffentlichungen der Terminsbestimmung zu erfolgen haben.

§ 2. Als öffentliche Lasten eines Grundstücks sind anzusehen und nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach dem Verhältniß ihrer Beträge, zu berichtigen:

1) die zur Erfüllung der Deichpflicht erforderlichen Beiträge und Leistungen;
2) die zur Staatscasse zu entrichtende Grundsteuer, einschließlich der Beitreibungskosten;

*) **Gesetz, betreffend das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.**

(Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg Nr 191 vom 14. Dezember 1899 Seite 1057.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Das Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 14. Juli 1899 tritt, soweit dessen Vorschriften sich auf die Zwangsversteigerung von Schiffen beziehen, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. December 1899.

3) die ordentlichen und außerordentlichen Zulagen zur Hamburger Feuercasse; die zur Aufbringung der Kosten des Feuerlöschwesens von den Grundeigenthümern zu leistenden Beiträge; die Kosten der Beitreibung;
4) die für die Wasserversorgung durch die Stadtwasserkunst und die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Herstellung einer Wasserleitung für die Gemeinden Cuxhaven und Döse, vom 18. Mai 1896 von den Grundeigenthümern zu entrichtenden Vergütungen;
5) die im § 129 des Baupolizei-Gesetzes vom 23. Juni 1882 aufgeführten und die nach § 9 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend den Bebauungsplan für die Vororte auf dem rechten Elbufer, vom 30. December 1892 von den Grundeigenthümern zu leistenden Zahlungen und, so weit gemäß § 130 des Baupolizei-Gesetzes die Umwandlung von Capitalzahlungen in Renten stattgefunden hat, die zu entrichtenden Jahreszahlungen; ferner die nach § 16 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung der Abwässer u. s. w., vom 30. Juni 1899 zu zahlenden Gebühren; ferner die nach dem Gesetze, betreffend die Herstellung einer Sielanlage für die Gemeinden Cuxhaven und Döse, vom 18. Mai 1896 zu entrichtenden Sielbeiträge und Kosten des Sielanschlusses;
6) die nach Gesetz, Satzung oder Herkommen auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen, welche aus der Zugehörigkeit zu einem Gemeindeverbande oder einer sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaft oder Interessentenschaft oder aus der Verpflichtung zur Herstellung oder Unterhaltung öffentlicher Wege und Wasserläufe entspringen;
7) der Schornsteinfegerlohn.

§ 3. Eine bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Grunddienstbarkeit bleibt von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist. Für eine zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtliche Grunddienstbarkeit gilt diese Bestimmung nur dann, wenn entweder die Grunddienstbarkeit spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten angemeldet ist oder wenn mit der Grunddienstbarkeit das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist.

§ 4. Nach dem Ermessen des Vollstreckungsgerichts kann bei der Zwangsversteigerung eine erforderliche Sicherheit auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

§ 5. Bei der im Verfahren der Zwangsversteigerung erforderlichen Feststellung des Werthes eines Grundstücks kann die Grundsteuertaxe mit in Berücksichtigung gezogen werden. Das Vollstreckungsgericht kann, und zwar schon vor Abhaltung des Versteigerungstermins, eine anderweitige Abschätzung durch Sachverständige veranlassen, sofern das Verfahren dadurch nicht aufgehalten wird. Auf die Vernehmung und Beeidigung der Sachverständigen finden die §§ 402—413 der Civilproceßordnung entsprechende Anwendung.

§ 6. Ein nach dem Theilungsplane auszuzahlender Betrag ist dem im Termin nicht erschienenen Berechtigten durch die Post zu übersenden, wenn der Berechtigte diese Art der Auszahlung beantragt hat und die Posteinrichtungen dieselbe gestatten. Das Vollstreckungsgericht kann anordnen, daß ein nicht zu Protocoll des Gerichtsschreibers gestellter Antrag in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werde. Die Uebersendung geschieht auf Gefahr und Kosten des Berechtigten.

II. Gerichtskosten.

§ 7. Die §§ 4 bis 7, 9, 12 bis 14, 16, 17, 91 des Gerichtskostengesetzes finden bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen entsprechende Anwendung.

§ 8. Bei dem Antrage auf Anordnung einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung wird eine Gebühr unter entsprechender Anwendung der §§ 35 Nr. 2, 46 des Gerichtskostengesetzes von dem Antragsteller erhoben.

Dieselbe wird mit Erlaß der Entscheidung oder mit Zurücknahme des Antrages fällig. Im Falle einer Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung findet § 87 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

§ 9. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung werden erhoben:

1) für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins zwei Zehntheile,
2) für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehntheile,
3) für die Abhaltung jedes Versteigerungstermins nach Abhaltung des ersten ein Zwanzigstel,
4) für das Vertheilungsverfahren zwei Zehntheile der im § 8 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr.

Bei Gegenständen von mehr als 100 000 Mark steigen die ferneren Werthklassen um je 3000 Mark und die Gebühren um je fünf Mark.

Die Gebühr für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins wird nur einmal erhoben. Wird jedoch nach Abhaltung des bekannt gemachten Termins ein neuer Termin bekannt gemacht, so wird die Gebühr nochmals zur Hälfte erhoben. Die Bekanntmachung gilt als erlassen, wenn sie zur Veröffentlichung oder an einen der Betheiligten abgesandt ist.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen zur Abgabe von Geboten aufgefordert ist.

Die Gebühr für das Vertheilungsverfahren wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Vertheilung des Versteigerungserlöses durch das Gericht nicht stattfindet.

§ 10. Für den Beschluß, durch welchen in dem Verfahren der Zwangsversteigerung der Zuschlag ertheilt ist, werden erhoben:

von einem Betrage bis einschließlich 50 000 Mark der tausendste Theil, jedoch mindestens zehn Mark,

von dem Mehrbetrage je eine Mark von angefangenen 10 000 Mark.

Diese Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der in unterer Instanz versagte Zuschlag von dem Beschwerdegerichte ertheilt wird.

Die Gebühr wird mit der Wirksamkeit des Zuschlags fällig.

Wird der Beschluß, durch welchen der Zuschlag ertheilt ist, aufgehoben, so werden die angesetzten Beträge nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet.

Wird bei einer Zwangsversteigerung, welche zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgt, der Zuschlag einem Miteigenthümer ertheilt, so bleibt bei der Berechnung der Gebühr derjenige Theil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Antheil an dem versteigerten Gegenstande fällt.

§ 11. Die nach den §§ 9 und 10 zu erhebenden Gebühren werden nach dem Gebote berechnet, für welches der Zuschlag ertheilt ist.

Erreicht das Gebot nicht die Hälfte des Werthes des Gegenstandes, so tritt dieselbe bei Berechnung der nach § 9 Nr. 1 bis 3 und § 10 zu erhebenden Gebühren an die Stelle des Gebots.

Ist der Zuschlag nicht ertheilt, so werden die nach § 9 Nr. 1 bis 3 zu erhebenden Gebühren nach der Hälfte des Werthes des Gegenstandes berechnet.

§ 12. Erfolgt die Zwangsversteigerung mehrerer Gegenstände in demselben Verfahren, so werden die in den §§ 9 und 10 bestimmten Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge berechnet. Werden mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so werden die im § 10 bestimmten Gebühren nach den Personen der Ersteher gesondert berechnet.

§ 13. In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden von dem Tage ab, an welchem das Grundstück dem Verwalter übergeben oder von diesem in Besitz genommen ist, für jedes Jahr fünf Zehntheile der im § 8 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben.

Die Gebühr wird nach demjenigen Betrage der Einkünfte berechnet, welcher nach Berichtigung aller Ausgaben der Verwaltung und nach Befriedigung der im § 155 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Ansprüche zur Vertheilung gelangt, mindestens jedoch nach dem der Grundsteuertaxe zu Grunde gelegten Miethe- oder Reinertrage.

Die Gebühr wird mit der Aufhebung des Verfahrens und, wenn dasselbe länger als ein Jahr dauert, mit Ablauf jedes Jahres fällig.

§ 14. Bei Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung finden die §§ 45, 46 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 15. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung werden baare Auslagen in Gemäßheit der §§ 79 bis 80b des Gerichtskostengesetzes erhoben. Zu den an Sachverständige zu zahlenden Gebühren gehören auch die Gebühren eines vom Vollstreckungsgerichte zugezogenen Rechnungsverständigen. Die Berechnung und Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach den Vorschriften über die Gebühren von Sachverständigen.

§ 16. Schreibgebühren werden nur für solche Abschriften und Ausfertigungen erhoben, welche nur infolge eines auf die Ertheilung gerichteten Antrags ertheilt werden.

Schuldner derselben ist der Antragsteller. Auf die Erhebung findet der § 97 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

Die Beschränkung des ersten Absatzes gilt nicht für die Anordnung einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, für die Zulassung eines Beitritts und im Beschwerdeverfahren.

§ 17. Für die von dem Vollstreckungsgerichte veranlaßte Thätigkeit des Grundbuchamtes und der das Schiffsregister führenden Behörde werden Kosten nicht erhoben, mit Ausnahme jedoch der Eintragung des Erstehers als Eigenthümers und der Eintragung von Sicherungshypotheken für die Forderung gegen den Ersteher.

§ 18. Der Antragsteller ist verpflichtet, einen zur Deckung der baaren Auslagen hinreichenden Vorschuß zu zahlen.

Für diejenigen Kosten der Zwangsversteigerung, welche im Vertheilungsverfahren aus dem Versteigerungserlöse vorweg zu entnehmen sind, und für diejenigen Kosten der Zwangsverwaltung, welche aus den Nutzungen des Grundstücks vorweg zu bestreiten sind, haftet der Antragsteller, soweit die Kosten nicht aus einer baar vorhandenen Theilungsmasse entnommen werden können. Bei der Zwangsversteigerung kann diese Haftung während des Verfahrens nur geltend gemacht werden, wenn entweder der Termin zur Vertheilung des Versteigerungserlöses abgehalten ist oder wenn das Verfahren eingestellt und seit der Anordnung der Zwangsversteigerung ein Jahr abgelaufen ist.

Für die von dem Antragsteller zu erhebenden Kosten und Kostenvorschüsse haftet von mehreren Antragstellern, sofern diese nicht Mitberechtigte sind, Jeder ohne Rücksicht auf die Mitverhaftung der Uebrigen.

III. Kosten der Rechtsanwälte.

§ 19. Die §§ 1 bis 8, 10 bis 12, 47 Abs. 1, 62, 76 bis 90, 93, 94 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden bei Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen entsprechende Anwendung.

§ 20. Für den Antrag auf Anordnung einer Zwangsversteigerung oder einer Zwangsverwaltung erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der im § 9 der Gebührenordnung bezeichneten Sätze.

Diese Gebühr steht dem Rechtsanwalte zur Hälfte zu, wenn der Auftrag erledigt ist, bevor der Antrag an das Gericht eingereicht oder zum Protocolle des Gerichtsschreibers angebracht ist.

§ 21. Für die Vertretung in dem Verfahren der Zwangsversteigerung erhält der Rechtsanwalt fünf Zehntheile der Sätze des § 9 der Gebührenordnung, wenn jedoch die Vertretung vor Beginn des ersten Versteigerungstermins sich erledigt oder nach Abhaltung des letzten Versteigerungstermins beginnt, drei Zehntheile jener Sätze.

§ 22. Für die Vertretung in dem Verfahren der Zwangsverwaltung erhält der Rechtsanwalt drei Zehntheile der Sätze des § 9 der Gebührenordnung.

§ 23. Beschränkt sich die Thätigkeit des Rechtsanwalts auf die Anmeldung eines Rechts, so erhält derselbe bei der Zwangsversteigerung zwei Zehntheile, bei der Zwangsverwaltung ein Zehntheil der bezeichneten Sätze.

§ 24. Die Gebühren der §§ 21, 22 werden, wenn der Auftrag von dem Schuldner ertheilt ist, nach dem Werthe des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung berechnet.

§ 25. Für die Vertretung in der Beschwerdeinstanz erhält der Rechtsanwalt besonders die im zweiten Abschnitte der Gebührenordnung (§ 41) bestimmten Gebühren.

IV. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 26. Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

§ 27. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und gerichtliche Verkäufe, vom 14. Juli 1879 mit seinen späteren Abänderungen und Ergänzungen, sowie der § 3 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Gerichtskostengesetzes u. s. w., vom 14. Juli 1879 nebst den sonstigen Bestimmungen über Kosten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vorbehaltlich der Vorschriften in den §§ 1, 28 dieses Gesetzes aufgehoben.

§ 28. Eine vor dem gedachten Zeitpunkte beantragte Zwangsvollstreckung in Gegenstände des unbeweglichen Vermögens und eine vor jenem Zeitpunkte von dem Konkursverwalter beantragte Zwangsversteigerung eines Grundstücks oder eines im Schiffsregister eingetragenen Schiffes sind nach den bisherigen Bestimmungen zu erledigen.

Der Beitritt zu einer anhängigen Zwangsversteigerung erfolgt nach § 27 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Juli 1899.

6.

Hinterlegungsordnung vom 14. Juli 1899.

(Amtsblatt der freien Hansestadt Hamburg Nr. 100 vom 25. Juli 1899 Seite 390 bis 398.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

I. Hinterlegungsstelle.

§ 1. Bei den Amtsgerichten werden öffentliche Hinterlegungsstellen errichtet.

Bei denselben können Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten in den durch das Gesetz bestimmten Fällen hinterlegt werden.

Die Zuständigkeit der einzelnen Hinterlegungsstelle erstreckt sich auf den Bezirk des betreffenden Amtsgerichts.

Die Hinterlegung eines Auslagenvorschusses auf Grund des § 379 der Civilproceßordnung gilt nicht als Hinterlegung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Als Vorstand der Hinterlegungsstelle fungirt bei dem Amtsgericht zu Hamburg der mit der Leitung der Gerichtskasse betraute Amtsrichter, bei den Amtsgerichten zu Ritzebüttel und zu Bergedorf der Amtsrichter.

II. Hinterlegung.

§ 3. Bei einer Hinterlegung von Geld kann die Hinterlegungsstelle verlangen, daß der Hinterleger das Geld an das von der Hinterlegungsstelle zu bezeichnende Bankconto abschreibe oder bei der betreffenden Bank für dieselbe einzahle.

Bei einer Hinterlegung von Werthpapieren kann die Hinterlegungsstelle verlangen, daß der Hinterleger die Werthpapiere bei der Hauptstaatskasse, in Ritzebüttel bei deren dortiger Kassenabtheilung einliefere.

Das Verlangen darf in beiden Fällen nur gestellt werden, wenn für den Hinterleger aus der dadurch verursachten Verzögerung der Hinterlegung keine Nachtheile zu befürchten sind.

Der Hinterleger ist nach erfolgter Annahme des Hinterlegungsersuchens (§ 10) berechtigt, Geld an das Bankconto der Hinterlegungsstelle abzuschreiben oder einzuzahlen, Werthpapiere aber bei der Hauptstaatskasse, in Ritzebüttel bei deren dortiger Kassenabtheilung, einzuliefern.

§ 4. Spätestens gleichzeitig mit der Einlieferung der zu hinterlegenden Sachen hat der Hinterleger ein schriftliches Annahme-Ersuchen in zwei Exemplaren bei der Hinterlegungsstelle einzureichen. Das Annahme-Ersuchen muß enthalten:

1) Die genaue Bezeichnung des Hinterlegers (Name, Stand, Wohnort und Wohnung). Erfolgt die Hinterlegung im Namen eines Dritten, so ist sowohl der Vertreter wie der Vertretene zu bezeichnen;
2) die genaue Bezeichnung der hinterlegten Sachen. Bei Werthpapieren ist insbesondere anzugeben, ob und inwieweit die Erneuerungs-, die Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine mit hinterlegt werden. — Kostbarkeiten sind thunlichst genau nach Gattung und Stoff zu beschreiben. Etwaige besondere Unterscheidungsmerkmale sind anzugeben. Bei außer Kurs gesetzten Landesmünzen und Geld ausländischer Währung (§ 11 Abs. 2) sind die Geldsorten anzugeben;
3) eine bestimmte Angabe über die Veranlassung zur Hinterlegung. Soll durch die Hinterlegung eine Sicherheitsleistung bewirkt werden, so ist die Person desjenigen, welchem die Sicherheit bestellt wird, genau zu bezeichnen;
4) falls die Hinterlegung aus Anlaß eines bei einem Gericht oder einer anderen Behörde anhängigen Verfahrens erfolgt, die Bezeichnung der Behörde und der Sache.

Erfolgt die Hinterlegung auf Grund einer Verfügung eines Gerichts oder einer anderen Behörde, so ist diese Verfügung in Urschrift, in einer von dem zuständigen Beamten beglaubigten Ausfertigung oder in einer öffentlich beglaubigten Abschrift einzureichen.

§ 5. Das Annahme-Ersuchen kann auch bei der Hinterlegungsstelle zu Protokoll erklärt werden.

§ 6. Der Hinterleger kann bestimmen, daß die Hinterlegungsstelle ihm gegenüber verpflichtet sein solle, die hinterlegten Sachen an einen Dritten auf dessen Antrag auszuliefern. Mehrere Empfangsberechtigte können auch mit der Maßgabe bezeichnet werden, daß die Auslieferung an einen von ihnen mit Zustimmung der übrigen, auf Grund eines zwischen ihnen ergehenden Urtheils, durch das einer von ihnen zur Erhebung der hinterlegten Sachen befugt wird, oder auf Anordnung eines Gerichts zu erfolgen habe.

Der Hinterleger kann bestimmen, daß die Auslieferung nur mit Genehmigung eines Gerichts, einer anderen Behörde oder eines sonstigen Dritten erfolgen dürfe.

Von dem Eintritt einer Bedingung kann die Auslieferung nicht abhängig gemacht werden.

Die Personen der Empfangs- oder Zustimmungsberechtigten müssen genau bezeichnet sein.

§ 7. Der Hinterleger kann auf das Recht zur Rücknahme verzichten.

§ 8. Andere Bestimmungen über die Auslieferung oder die Rückerhebung der hinterlegten Sachen, als die §§ 6 und 7 sie zulassen, dürfen von dem Hinterleger nicht getroffen werden.

§ 9. Die Hinterlegung ist zurückzuweisen, wenn es an einem gesetzlichen Grunde für die Hinterlegung fehlt oder wenn das Annahme-Ersuchen den Vorschriften der §§ 4 bis 8 nicht genügt.

Erfolgt die Hinterlegung auf Grund der Anordnung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde, so kann eine Zurückweisung nicht deswegen erfolgen, weil es an einem gesetzlichen Grunde für die Hinterlegung fehle.

Die Zurückweisung geschieht durch Verfügung des Vorstandes der Hinterlegungsstelle. Die Verfügung ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzutheilen.

Gegen die Verfügung steht dem Gesuchsteller die Beschwerde an den Präsidenten des Landgerichts, gegen dessen ablehnende Verfügung die weitere Beschwerde an die Senatscommission für die Justizverwaltung zu.

§ 10. Wird die Hinterlegung angenommen, so ist dem Hinterleger das eine Exemplar des Annahme-Ersuchens mit einem entsprechenden Vermerk oder, falls die Hinterlegung sofort erfolgt, mit Empfangsbescheinigung versehen zurückzugeben. Das andere verbleibt in den Händen der Hinterlegungsstelle.

Ist das Annahme-Ersuchen bei der Hinterlegungsstelle zu Protokoll erklärt worden, so erfolgt die Annahme- bezw. Empfangsbescheinigung auf einer beglaubigten Ausfertigung desselben.

§ 11. Hinterlegtes Geld geht gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigenthum des Staates über.

Außer Kurs gesetzte Landesmünzen und Geld ausländischer Währung gelten als Kostbarkeiten.

§ 12. Beträge von mehr als ℳ 100 werden, soweit der Betrag in Mark durch zehn theilbar ist, verzinst, wenn sie über ein Jahr in Hinterlegung verblieben sind.

Die Verzinsung beginnt mit dem auf die Hinterlegung folgenden Monat. Sie endet mit dem Ablauf des letzten Monats vor dem Tage, an welchem die Auszahlung von dem Vorstande der Hinterlegungsstelle verfügt wird.

Die Höhe des Zinssatzes wird vom Senat festgesetzt. Die Festsetzung ist ebenso wie jede Abänderung derselben öffentlich bekannt zu machen.

Die Zinsen gelangen mit dem Kapital zur Auszahlung. Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.

§ 13. Die Haftung des Staates regelt sich nach den von dem Bürgerlichen Gesetzbuch über die Verwahrung gegebenen Vorschriften.

Werthpapiere und sonstige Urkunden, sowie Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt.

Die Hinterlegungsstellen sind berechtigt, dieselben an die Hauptstaatskasse, in Ritzebüttel an deren dortige Kassenabtheilung zu weiterer Verwahrung abzugeben.

§ 14. Eine Versicherung der hinterlegten Sachen gegen drohende Gefahren, insbesondere gegen Feuers- und Diebstahlsgefahr, bleibt den Betheiligten überlassen.

§ 15. Mit Bezug auf hinterlegte Werthpapiere ist die Hinterlegungsstelle zur Einziehung fälliger Zins-, Renten- oder Gewinnantheil-

scheine, zur Ueberwachung der Auslosung, oder zu einer sonstigen Verwaltungsthätigkeit berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Soweit eine Einziehung stattfindet, tritt das einkassirte Geld, soweit eine Umtauschung stattfindet, treten die eingetauschten Papiere an die Stelle der hinterlegten Sachen.

§ 16. Hinterlegte Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle durch einen von der Gewerbekammer bestellten beeidigten Sachverständigen besichtigen und abschätzen lassen. Die Kosten hat der Hinterleger zu tragen. Die Beitreibung erfolgt nach Maßgabe des § 17 des Gesetzes, betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879. Vor Erstattung der Kosten kann die Auslieferung der hinterlegten Sachen nicht beansprucht werden.

Dem Hinterleger ist eine Abschrift des erstatteten Gutachtens zu ertheilen.

III. Gebühren.

§ 17. Die Hinterlegung von Geld erfolgt gebührenfrei.

§ 18. Für die Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten wird eine Gebühr erhoben, welche für jede angefangenen fünf Jahre Eins vom Tausend des Werthes beträgt.

§ 19. Für die Werthsberechnung ist bei Werthpapieren ihr Nennwerth maßgebend. Mit den zugehörigen Werthpapieren hinterlegte Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine bleiben bei der Werthsberechnung unberücksichtigt.

Bei Kostbarkeiten wird der Werth für die Werthsberechnung von der Hinterlegungsstelle abgeschätzt. Hat auf Grund der Bestimmung des § 16 eine Abschätzung des Werthes bereits stattgefunden, so ist deren Ergebniß maßgebend. Der Empfangsberechtigte kann verlangen, daß eine solche Abschätzung auf seine Kosten stattfinde.

§ 20. Für die Hinterlegung anderer Urkunden als Werthpapiere wird für jede angefangenen fünf Jahre eine Gebühr von 3 Mark erhoben.

§ 21. Die nach § 18 bis § 20 geschuldeten Gebühren werden mit der Auslieferung der hinterlegten Sachen fällig. Schuldner gegenüber der Hinterlegungsstelle ist der Empfänger.

§ 22. Durch Verordnung des Senats kann für einzelne Fälle von Hinterlegungen der in den §§ 18 und 20 erwähnten Arten Gebührenfreiheit gewährt werden.

IV. Auslieferung.

§ 23. Die Auslieferung hinterlegter Sachen erfolgt auf Antrag des Empfangsberechtigten. Sie wird vom Vorstande der Hinterlegungsstelle verfügt.

§ 24. Anträge auf Auslieferung sind bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Wird dem Antrage stattgegeben, so ist der Gesuchsteller hiervon in Kenntniß zu setzen. Eine ablehnende Verfügung ist ihm schriftlich zu eröffnen.

Gegen eine ablehnende Verfügung steht dem Gesuchsteller die Beschwerde an den Präsidenten des Landgerichts, gegen dessen ablehnende Verfügung die weitere Beschwerde an die Senatscommission für die Justizverwaltung zu.

Das Recht des Gesuchstellers, nach erfolglos gebliebener Beschreitung des Beschwerdeweges Klage vor den Gerichten zu erheben, bleibt unberührt.

§ 25. Soweit die Empfangsberechtigung von der Zustimmung des Hinterlegers oder eines Dritten abhängt, kann die Hinterlegungsstelle verlangen, daß diese Zustimmung in öffentlich beglaubigter Form oder bei ihr zu Protokoll erklärt werde.

§ 26. Die Auslieferung an einen anderen als den Hinterleger kann nur verlangt werden, wenn die Zustimmung des Hinterlegers beigebracht wird. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Hinterleger in Gemäßheit des § 6 Abs. 1 gegentheilige Anordnungen getroffen hat.

§ 27. Ist die Hinterlegung in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit zwecks Bestellung einer prozessualischen Sicherheit erfolgt, so bedarf es zur Rückgabe an den Hinterleger der Zustimmung des Berechtigten nicht, wenn das zuständige Gericht die Rückgabe nach § 109 der Civilprozeßordnung angeordnet hat.

§ 28. Ist die Hinterlegung in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit zwecks Bestellung einer prozessualischen Sicherheit erfolgt, so bedarf die Prozeßvollmacht des Anwalts gegenüber der Hinterlegungsstelle in den Fällen der §§ 19 bis 21 öffentlicher Beglaubigung nicht, sofern diese Prozeßvollmacht den Anwalt zur Erhebung von Geld oder Werthpapieren ermächtigt. Diese Prozeßvollmacht bleibt stempelfrei.

§ 29. Zur Berücksichtigung einer Aenderung in der Verfügungs- oder Empfangsberechtigung, welche durch eine Abtretung des dem Berechtigten gegen die Hinterlegungsstelle zustehenden Anspruchs herbeigeführt wird, ist die Hinterlegungsstelle nur dann verpflichtet, wenn sie von der Abtretung des Anspruches mittels einer von dem bisherigen Berechtigten ausgestellten, öffentlich beglaubigten Urkunde benachrichtigt worden ist, oder wenn die Abtretung bei ihr zu Protokoll erklärt worden ist.

Zur Berücksichtigung einer Aenderung, welche durch andere Umstände, insbesondere durch eine Heirath des Berechtigten herbeigeführt wird, ist die Hinterlegungsstelle nur dann verpflichtet, wenn sie von derselben durch einen Berechtigten schriftlich benachrichtigt worden ist.

§ 30. Das auszuzahlende Geld und die sonstigen auszuliefernden Sachen sind an der Hinterlegungsstelle in Empfang zu nehmen.

Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, daß der Empfangsberechtigte sie an der Hauptstaatskasse (in Ritzebüttel bei deren dortiger Kassenabtheilung) oder bei einer Bank in Empfang nehme.

§ 31. Auf Antrag des Empfangsberechtigten kann hinterlegtes Geld mittels Bankabschreibung oder Sendung durch die Post ausgezahlt, andere hinterlegte Sachen durch die Post übersandt werden. Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, daß der Antrag bei ihr zu Protokoll erklärt oder ihr in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werde.

Die Gefahr und die Kosten der Uebersendung trägt der Empfangsberechtigte.

§ 32. Bei der Auszahlung von hinterlegtem Gelde werden die entstandenen Baarauslagen von dem auszuzahlenden Betrage abgezogen. Bei anderen Sachen kann die Auslieferung nicht vor Begleichung der zu entrichtenden Gebühren und entstandenen Baarauslagen verlangt werden.

V. Einstellung der Verzinsung und Aufgebot.

§ 33. Die Verzinsung hinterlegten Geldes wird mit dem Ablauf von zehn Jahren seit ihrem Beginne eingestellt.

Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist die Fortsetzung der Verzinsung beantragt und ein berechtigtes Interesse an der Fortdauer der Hinterlegung glaubhaft macht, so endet die Frist erst mit dem Ablauf von zehn Jahren seit dem Beginn des auf den Antrag folgenden Monats. Der Antrag ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen oder bei ihr zu Protokoll zu erklären.

Ueber den Antrag entscheidet der Vorstand der Hinterlegungsstelle. Die Verfügung ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzutheilen. Gegen eine ablehnende Verfügung steht dem Gesuchsteller die Beschwerde an den Präsidenten des Landgerichts, gegen dessen ablehnende Verfügung die weitere Beschwerde an die Senatscommission für die Justizverwaltung zu.

§ 34. Ein Antrag nach § 33 Abs. 2 ist auch nach Einstellung der Verzinsung zulässig. Die Verzinsung beginnt in solchem Fall mit dem auf den Antrag folgenden Monat von Neuem.

§ 35. Hat eine Auslieferung der hinterlegten Sachen binnen 30 Jahren nicht stattgefunden, so können die Betheiligten auf Antrag der Hinterlegungsstelle mit ihren Ansprüchen im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Hinterlegung folgenden Monat.

Hat eine Verzinsung hinterlegten Geldes stattgefunden, so endet die Frist nicht vor dem Ablauf von 20 Jahren seit der Einstellung der Verzinsung.

Hat ein Betheiligter einen Antrag auf Fortdauer der Hinterlegung über die im Absatz 1 bezeichnete Frist hinaus oder auf Auslieferung der hinterlegten Sachen oder eines Theiles derselben gestellt, so endet die Frist nicht vor dem Ablauf von 20 Jahren, seit dem Beginn des auf den Antrag folgenden Monats.

§ 36. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, bei welchem sich die betreffende Hinterlegungsstelle befindet.

§ 37. Der Antrag auf Erlaß des Aufgebots ist erst nach Ablauf der im § 35 bestimmten Fristen zulässig.

§ 38. Als Rechtsnachtheil ist in dem Aufgebot anzudrohen, daß die Betheiligten mit ihren Ansprüchen auf Auslieferung der hinterlegten Sachen und mit ihren Rechten an den hinterlegten Sachen ausgeschlossen werden würden.

§ 39. Mit dem Erlaß des Ausſchlußurtheils erlangt die Staatskaſſe das Recht der freien Verfügung über die hinterlegten Sachen.

§ 40. In den Fällen des § 382, des § 1171 Abſ. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Geſetzbuchs erfolgt der Ausſchluß der Betheiligten nur mit der Maßgabe, daß der Hinterleger bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Erlaß des Ausſchlußurtheils das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Sachen behält.

In den Fällen des § 117 Abſ. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung erfolgt der Ausſchluß mit der Maßgabe, daß derjenige, welcher zur Zeit des Zuſchlags Eigenthümer des Grundſtücks war, bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Erlaß des Ausſchlußurtheils das Recht zur Rücknahme des hinterlegten Betrages behält.

VI. Schlußbeſtimmungen.

§ 41. Dieſes Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Geſetzbuch in Kraft.

§ 42. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Geſetzes bei den Amtsgerichten vorhandenen Hinterlegungen der im § 1 bezeichneten Art unterliegen von dieſem Zeitpunkte ab den Vorſchriften dieſes Geſetzes.

§ 43. Hinterlegungen der im § 1 bezeichneten Art, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieſes Geſetzes bei dem Landgerichte vorhanden ſind, gehen an die Hinterlegungsſtelle bei dem Amtsgerichte zu Hamburg über.

Hinterlegungen der im § 1 bezeichneten Art, welche im gleichen Zeitpunkt bei der Finanz-Deputation oder einer anderen Behörde vorhanden ſind, können an die nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes zuſtändige Hinterlegungsſtelle abgegeben werden.

Von der Abgabe an finden die Beſtimmungen dieſes Geſetzes Anwendung.

§ 44. In den Fällen der §§ 42 und 43 gilt für die Berechnung der in den §§ 33 und 35 feſtgeſetzten Friſten der Tag der Einlieferung bei der früheren Hinterlegungsſtelle als Tag der Hinterlegung.

Soweit eine Verzinſung hinterlegten Geldes bei der früheren Hinterlegungsſtelle ſtattfand, iſt die Einſtellung derſelben jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach der Ablieferung zuläſſig.

Ein Antrag auf Erlaß des Aufgebots iſt nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Ablieferung zuläſſig.

Gegeben in der Verſammlung des Senats, Hamburg, den 14. Juli 1899.

7.

Verordnung des Senats zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. December 1899.

(Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg Nr. 184 vom 3. December 1899 Seite 1035, 1036.)

Der Senat verordnet auf Grund des § 1322 Abs. 3, des § 1723 Abs. 3 und des § 1745 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie auf Grund des § 73 des Gesetzes vom 14. Juli 1899, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, was folgt:

§ 1. Für die Befreiung von Ehehindernissen ist in den Fällen der §§ 1303 und 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Senat, in dem Falle des § 1313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Aufsichtsbehörde für die Standesämter zuständig.

§ 2. Für die Befreiung von dem Aufgebot vor der Eheschließung (§ 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist die Aufsichtsbehörde für die Standesämter zuständig.

§ 3. Für die Ertheilung der Ehelichkeitserklärung (§ 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist der Senat zuständig.

§ 4. Für die Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei einer Annahme an Kindesstatt ist der Senat zuständig.

§ 5. Zur Anlegung von Mündelgeld werden die Hamburger Sparcasse von 1827 und die Neue Sparcasse in Hamburg für geeignet erklärt (§ 1807 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 1. December 1899.

8.

Gesetz, betreffend Ausführung der abgeänderten Civilprozeßordnung vom 22. December 1899.

(Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1899 Nr. 201 vom 30. December 1899 Seite 1117 bis 1120.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1. Zur Ertheilung der im § 118 Abs. 2 Satz 1 der Civilprozeßordnung und im § 20 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Notariat, gedachten Zeugnisse sind zuständig:

1) für das Stadtgebiet die Polizei-Behörde;
2) für das Amt Ritzebüttel der Amtsverwalter in Ritzebüttel;
3) für die Stadt Bergedorf der Magistrat;
4) für das übrige Geltungsgebiet der Hamburgischen Landgemeindeordnung die Gemeindevorstände;
5) für denjenigen Theil der Marschlande, in welchem die Hamburgische Landgemeindeordnung keine Gültigkeit hat, die Landherrenschaft.

§ 2. Auf Antrag einer Partei und auf deren Kosten kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts anordnen, daß die Aussagen der vor dem Prozeßgericht vernommenen Zeugen und Sachverständigen, sofern deren Feststellung nach den §§ 160, 161 erforderlich ist, sowie die an dieselben gerichteten Fragen stenographisch aufgezeichnet werden.

Die hierfür verwendeten Stenographen werden vor dem Beginn der Verhandlung, in welcher die Vernehmung stattfindet, auf getreue Niederschrift von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts eidlich verpflichtet.

Die Reinschrift der stenographischen Aufzeichnungen wird, mit der Unterschrift des betreffenden Stenographen versehen, dem Protokoll als Anlage beigefügt und ist als solche in dem Protokoll zu bezeichnen. Sie ist nach Maßgabe des § 162 der Civilprozeßordnung den Betheiligten vorzulegen, und ist in dem Protokoll zu vermerken, daß dieses geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben sind. Etwaige Berichtigungen, welche der Vorsitzende oder der Gerichtsschreiber für erforderlich halten, sind in dem Protokoll zu vermerken.

§ 3. Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Armenverbande beantragt werden, dem die vorläufige oder dauernde Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde.

§ 4. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und der im § 1017 Abs. 2, 3 sowie in den §§ 1019, 1020, 1022 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen, unbeschadet der Vorschriften des § 1009 Abs. 3 und des § 1017 Abs. 2 Satz 2 der Civilprozeßordnung, durch einmalige Einrückung in das für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und der Zahlungssperre erfolgt außerdem durch Anheftung an die Gerichtstafel und bei den vom Amtsgericht Hamburg ausgehenden Bekanntmachungen durch Anheftung in der Börse.

Findet eine Bekanntmachung des Aufgebots durch den Reichsanzeiger nicht statt, so beginnt die Aufgebotsfrist mit der ersten Einrückung in das für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Diese Einrückung tritt auch bei Anwendung des § 1014 der Civilprozeßordnung an die Stelle der Einrückung in den Reichsanzeiger.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§ 5. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung eines Hypothekenbriefs, Grundschuldbriefs oder Rentenschuldbriefs (§ 1162 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs), so erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils und des im § 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils in der im § 4 Abs. 1 bestimmten Art.

Die Aufgebotsfrist (§§ 1014, 1015 der Civilprozeßordnung) muß mindestens drei Monate betragen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 6. Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des § 765 des Handelsgesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots in der im § 4 Abs. 1 bestimmten Art. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung.

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger oder in das für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt anordnen.

§ 7. Die Finanz-Deputation hat ein Verzeichniß aller auf Inhaber lautenden Hamburgischen Staatsschuldverschreibungen, welche für kraftlos erklärt sind, oder hinsichtlich deren ein Aufgebotsverfahren oder eine Zahlungssperre schwebt, in der Börse anzuheften und außerdem alljährlich durch Einrückung in zwei in Hamburg erscheinende Zeitungen bekannt zu machen, welche Hamburgische Staatsschuldverschreibungen im Laufe des vorhergehenden Jahres für kraftlos erklärt sind und hinsichtlich welcher das Aufgebot oder die Zahlungssperre angeordnet ist.

§ 8. An Stelle des § 17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes, betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 treten folgende Vorschriften:

> Die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen geschieht auf dem Verwaltungswege. Die Bestimmungen der §§ 803, 804, 811 bis 813 der Civilprozeßordnung in der Fassung vom 20. Mai 1898 finden Anwendung. Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgen nach den §§ 828 bis 871 der Civilprozeßordnung und nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Die Eintragung einer Sicherungshypothek (§ 866 der Civilprozeßordnung) ist ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung zulässig.

§ 9. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Für die nach Maßgabe des § 17 des Gesetzes vom 23. April 1879, betr. das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege, vorzunehmenden Vollstreckungen (§ 8) bleiben bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die bisherigen Bestimmungen insoweit anwendbar, als es sich um die Vollstreckung in Grundstücke oder in Rechte an einem Grundstück handelt.

Das Gesetz, betreffend Ausführung der Civilprozeßordnung, vom 14. Juli 1879, die revidirte Verordnung in Betreff der Todeserklärungen

verschollener Personen vom 14. Juli 1879 und das Gesetz, betreffend Mortifikation Hamburgischer Staatsschuld-Dokumente auf Inhaber, vom 14. Juli 1879 werden aufgehoben.

Von dem Gesetz vom 14. Juli 1879, betreffend Ausführung der Civilprozeßordnung, bleiben jedoch bis zu dem Zeitpunkt, mit welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in Kraft:

1) die auf die vollstreckbaren Ausfertigungen aus den Hypothekenbüchern bezüglichen Bestimmungen in §§ 4—7, § 8 Abs. 1, §§ 9—16,
2) die Bestimmungen der §§ 17—19, soweit sie die Zwangsvollstreckung und die Vollziehung des Arrestes in Grundstücke oder in Rechte an einem Grundstück betreffen.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 22. December 1899.

9.

Gesetz, betreffend Ausführung des Handelsgesetzbuchs, vom 29. December 1899.

(Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1899 Nr. 203 vom 31. December 1899 Seite 1143 bis 1145).

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

§ 1. Zum Erlaß örtlicher Verordnungen im Sinne des § 77 des Handelsgesetzbuchs ist der Senat nach eingeholter Genehmigung des Bürger-Ausschusses zuständig.

§ 2. Die Ermächtigung zur Ausstellung von durch Indossament übertragbaren Lagerscheinen im Sinne des § 363 des Handelsgesetzbuchs wird durch den Senat ertheilt.

§ 3. Anträge auf Erlaß einer Bekanntmachung über den Verlust eines Inhaberpapiers nach § 367 des Handelsgesetzbuchs sind im Stadtgebiet an die Polizeibehörde, im Gebiet der Landherrenschaften der Geest- und Marschlande an die zuständige Landherrenschaft, im Gebiet der Landherrenschaft Ritzebüttel an den Amtsverwalter, im Gebiet der Landherrenschaft Bergedorf an den Bürgermeister der Stadt Bergedorf zu richten. Die Behörden sind verpflichtet, solchen Anträgen stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Papier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sei. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Antragsteller zu tragen und auf Erfordern vorzuschießen.

§ 4. Als Heimathshafen im Sinne der §§ 526, 527, 680 und 754 Ziffer 6 des Handelsgesetzbuchs gelten für diejenigen Schiffe, welche ihren Heimathshafen in einem hamburgischen Hafen, mit Ausnahme der Häfen des Amtes Ritzebüttel, haben, auch die Häfen von Altona und Har-

burg, sowie sämmtliche hamburgischen Häfen mit Ausnahme der Häfen des Amtes Ritzebüttel. Als Heimathshafen im Sinne des § 553 des Handelsgesetzbuchs gelten für dieselben alle Elbhäfen.

Für Schiffe, welche ihren Heimathshafen in einem Hafen des Amtes Ritzebüttel haben, gelten alle Elbhäfen als Heimathshafen im Sinne der im ersten Absatze angezogenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs.

§ 5. Für den freiwilligen öffentlichen Verkauf von Schiffen und Schiffsparten sind außer den Notaren das Gerichtsvollzieheramt und die Gerichtsvollzieher in Ritzebüttel und Bergedorf zuständig. Außerdem können von der Deputation für Handel und Schiffahrt nach Maaßgabe des Gesetzes, betreffend Aufhebung des Instituts der beeidigten Mäkler und Ernennung von beeidigten Auctionatoren, vom 20. December 1871 für Verkäufe von Schiffen und Schiffsparten besondere beeidigte Auctionatoren ernannt werden.

§ 6. Ueber die Führung von Tagebüchern auf kleineren Fahrzeugen können im Wege der Verordnung des Senats nähere Bestimmungen erlassen werden. Bis zum Erlasse anderweiter Bestimmungen verbleibt es dabei, daß auf denselben für kurze Küstenfahrten die Führung eines Tagebuchs nicht erforderlich ist.

§ 7. Zum Erlaß örtlicher Verordnungen im Sinne der §§ 561, 568, 593 und 595 des Handelsgesetzbuchs ist die Deputation für Handel und Schiffahrt zuständig. Das Gesetz, betreffend die Löschzeit für Seeschiffe im hamburgischen Hafen, vom 30. Januar 1885 wird aufgehoben.

§ 8. Auf Grund des Art. 19 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche wird bestimmt:

Werden aus einem Seeschiffe oder aus einem Leichterschiffe seewärts angebrachte Güter von dem Empfänger in ein Binnenschiff oder sonst zu Wasser übernommen, so findet § 609 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auf die Ansprüche des Empfängers wegen äußerlich erkennbarer Beschädigung oder wegen äußerlich erkennbaren theilweisen Verlustes keine Anwendung. Diese Ansprüche erlöschen durch eine vorbehaltlose Quittung; sie erlöschen nicht, wenn sie in der Quittung thunlichst genau bezeichnet und vorbehalten sind.

Hinsichtlich der Ansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Beschädigung oder wegen äußerlich nicht erkennbaren theilweisen Verlustes der Güter behält es bei den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sein Bewenden.

§ 9. Für die Aufmachung der Dispache ist der hamburgische Dispacheur für alle Häfen des Staatsgebiets zuständig.

§ 10. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Handelsgesetzbuch in Kraft.

Das Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 22. December 1865 wird aufgehoben, soweit dasselbe nicht bereits außer Kraft getreten ist oder durch Reichsgesetz aufgehoben wird.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. December 1899.

10.

Gesetz, betreffend das Notariat, vom 29. December 1899.

(Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1899 Nr. 203 vom 31. December 1899 Seite 1145 bis 1158.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Erster Abschnitt.

Amtsstellung des Notars.

Erster Titel.

Befähigung und Ernennung.

§ 1. Zu dem Amt als Notar ist befähigt, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

Die Notare sind öffentliche Beamte.

Die Uebernahme eines anderen Amtes oder die Ausübung der Rechtsanwaltschaft neben dem Notariat ist unstatthaft. Nur die für die Amtsgerichtsbezirke Ritzebüttel und Bergedorf zuständigen Notare dürfen zugleich Rechtsanwälte sein. Die Notare unterstehen der Aufsicht des Präsidenten des Landgerichts.

§ 2. Der Amtsbezirk der Notare umfaßt das gesammte Staatsgebiet, sofern nicht die Zuständigkeit bei der Ernennung ausdrücklich auf die Amtsgerichtsbezirke Ritzebüttel oder Bergedorf beschränkt ist. Die für den Amtsgerichtsbezirk Bergedorf zuständigen Notare sind jedoch auch zur Ausübung des Notariats in den Landgemeinden Billwärder an der Bille, Allermöhe und Reitbrook befugt.

Eine Beurkundung ist deshalb nicht ungültig, weil der Notar sie außerhalb der Grenzen seines Bezirks vorgenommen hat.

Die für das gesammte Staatsgebiet zuständigen Notare haben ihren Amtssitz in Hamburg, die nur für die Amtsgerichtsbezirke Bergedorf oder Ritzebüttel zuständigen Notare am Sitz des Amtsgerichts.

§ 3. Die Ernennung der Notare erfolgt durch den Senat.

Vor der Beschlußfassung soll der Präsident des Landgerichts, sowie die Notariatskammer, und, falls es sich um eine Ernennung für die Amtsgerichtsbezirke Ritzebüttel oder Bergedorf handelt, auch der Amtsrichter des Bezirks gehört werden.

§ 4. Der Notar wird auf getreue Pflichterfüllung vor dem Senate beeidigt.

Der Eid lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die mir als Notar obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen zu wollen. So wahr mir Gott helfe!“

§ 5. Der Notar erhält nach seiner Beeidigung auf seine Kosten von der Senats-Commission für die Justizverwaltung ein Notariatssiegel zugestellt, welches das Hamburgische Wappen, den Namen des Notars mit der Bezeichnung dieser seiner Eigenschaft und die Angabe seines Amtssitzes enthält.

Der Notar hat vor Beginn seiner Thätigkeit seine Namensunterschrift sowie seinen Handzug in ein bei der Senats-Commission für die Justizverwaltung zu führendes Protokoll einzutragen.

Der Notar hat sich des Notariatssiegels und dieser Unterschrift oder, soweit dies zulässig ist, dieses Handzugs ohne Abänderung bei allen Amtshandlungen zu bedienen.

Das Siegel kann sowohl in Farbe, wie in Siegellack oder Oblate aufgedruckt werden.

Zweiter Titel.

Amtspflichten.

§ 6. Die Notare sind außer für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften und die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift und eines Handzeichens auch zuständig:

1) für die Beurkundung von Erklärungen oder Vorgängen nicht rechtsgeschäftlichen Inhalts;
2) für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;
3) für die Vornahme und Beurkundung von öffentlichen Versteigerungen, Vermiethungen oder Verpachtungen, von Auslooſungen, von Zustellungen, Anzeigen und Protestationen.
4) für die Ausstellung von Lebensbescheinigungen und sonstigen Zeugnissen;
5) für die Protokollführung in Versammlungen von Vereinen, Gesellschaften, Genossenschaften und in Sitzungen der Vorstände, Aufsichtsräthe, Verwaltungsräthe oder sonstigen Organe derselben, sowie in Versammlungen von Stiftungsinteressenten und Stiftungsorganen;
6) für die Ausfertigung von Urkunden, für die Beglaubigung von Abschriften und für die Ausfertigung oder die Beglaubigung von Auszügen aus einer Urkunde.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Notare noch für andere Geschäfte zuständig sind, bleiben unberührt.

Die Notare dürfen neben dem Notariat keine sonstigen Amts- oder Berufsgeschäfte betreiben, keine in den Geschäftskreis der Rechtsanwälte oder der Makler fallende Thätigkeit, insbesondere keine Vermittlungen im Grundeigenthum- und Hypotheken-Verkehr ausüben.

Namentlich ist ihnen untersagt die berathende Thätigkeit, sowie die Ausarbeitung von Entwürfen zu Verträgen und anderen rechtsgeschäftlichen Erklärungen, soweit sie nicht gleichzeitig zur notariellen Beurkundung oder Beglaubigung hinzugezogen werden.

Die Notare sollen für Geschäfte, die sie beurkunden, keine Gewährleistung übernehmen.

§ 7. Der Notar ist, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, den Betheiligten gegenüber verpflichtet, ohne deren Zustimmung von den Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt hat, Niemandem Kenntniß zu geben.

§ 8. Ein Notar, der mit Jemandem in amtlichen Verkehr treten will, soll denselben zuvor mit seiner Person und Absicht bekannt machen.

§ 9. Der Notar darf seine Dienste nicht ohne triftigen Grund verweigern.

Er ist, wenn seine Dienste in Anspruch genommen werden und er den Auftrag nicht annimmt, verpflichtet, die Ablehnung dem Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.

§ 10. Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Notariatsgebühren für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, welche der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfen, oder für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen zu bestreiten, hat Anspruch auf vorläufig gebührenfreie Vornahme dieser Notariatsgeschäfte, sofern er ein berechtigtes Interesse an der Vornahme derselben glaubhaft macht. Hinsichtlich der Wegegebühren besteht der Anspruch auf Gebührenfreiheit nur, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Betheiligte nicht zur Amtsstube des Notars kommen kann.

Die Bewilligung der Gebührenfreiheit kann von der Beibringung eines dem § 118 Absatz 2 der Civilprozeßordnung entsprechenden Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Die Betheiligten, denen vorläufig Gebührenfreiheit gewährt ist, sind zur Nachzahlung der Gebühren verpflichtet, sobald sie dazu ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts im Stande sind.

Falls der angegangene Notar die vorläufig gebührenfreie Vornahme des Notariatsgeschäfts ablehnt, entscheidet über den Antrag auf Gewährung der vorläufigen Gebührenfreiheit der Präsident des Landgerichts.

§ 11. Ist ein Notar durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Gründe zeitweilig verhindert, sein Amt zu versehen, so kann er seine Notariatsakten und Register einem anderen Notar in Verwahrung geben. Er hat hiervon dem Präsidenten des Landgerichts und dem Vorsteher der Notariatskammer Mittheilung zu machen.

Hat ein Notar für die Zeit, während der er zeitweilig verhindert ist, sein Amt zu versehen, die Verwahrung seiner Akten und Register in der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht veranlaßt, so hat, falls ein Antrag auf Ertheilung einer Ausfertigung oder Abschrift oder auf Gewährung der Einsicht gestellt wird, der Vorsteher der Notariatskammer oder in dessen Verhinderung der Protokollführer die Akten und Register in Verwahrung zu nehmen, bis der Notar die Geschäfte wieder übernimmt.

§ 12. Der Notar hat für die rechtzeitige und ordnungsmäßige Stempelung der von ihm aufgenommenen Urkunden Sorge zu tragen, widrigenfalls er mit den Stempelpflichtigen als Gesammtschuldner für die

Stempelabgabe haftet und außerdem die gesetzliche Strafe doppelt zu entrichten hat.

Soweit nicht die Verwendung von Stempelbögen stattfindet (§ 15 des Gesetzes, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876), wird die Höhe der zu entrichtenden Stempelabgabe von dem Stempelcomtoir nach Einsicht der Urkunden bestimmt. Der Notar haftet in diesem Falle nicht für die Richtigkeit der erhobenen Abgabe. Hinsichtlich der auf Deklaration zu stempelnden Urkunden verbleibt es bei den im § 16 des Gesetzes, betreffend die Stempelabgabe, vom 5. Mai 1876 enthaltenen Bestimmungen.

Hinsichtlich derjenigen Urkunden, bei denen der Notar nur die Unterschrift beglaubigt hat, haftet der Notar nur dafür, daß die Urkunde dem Stempelcomtoir vorgelegen hat und einen entsprechenden Vermerk trägt.

Dritter Titel.

Stellvertretung.

§ 13. Einem durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Gründe zeitweilig an der Ausübung seines Amtes verhinderten Notar kann auf seinen Antrag für die Dauer der Verhinderung unter Vorbehalt des Widerrufs ein Vertreter bestellt werden, der das Amt des Vertretenen auf dessen Kosten unter dessen und seiner eigenen Verantwortlichkeit versieht. Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer von dem Notar vorgeschlagen und zur Uebernahme der Vertretung bereit ist. Ist der Notar durch Krankheit verhindert, den Antrag zu stellen oder einen Vertreter vorzuschlagen, so kann ein nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Pfleger diese Handlungen für ihn vornehmen.

Hinsichtlich der Befähigung des Vertreters, der Bestellung und Beeidigung finden die Vorschriften der §§ 1, 3 und 4 Anwendung.

Für die nur für den Amtsgerichtsbezirk Ritzebüttel oder Bergedorf zuständigen Notare kann die Vertretung auch solchen Personen übertragen werden, welche die erste juristische Prüfung bestanden haben, und welche mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden sind.

§ 14. Der Vertreter hat vor dem Beginn der Vertretung seine Namensunterschrift und seinen Handzug unter Zufügung eines ihn als bestellten Vertreter des verhinderten Notars kennzeichnenden Zusatzes in das bei der Senats-Commission für die Justizverwaltung zu führende Protokoll einzutragen.

Er hat bei allen Notariatsgeschäften sich dieser Unterschrift oder, soweit dies zulässig ist, dieses Handzugs ohne Abänderung zu bedienen und das Notariatssiegel des vertretenen Notars zu benutzen, auch die von ihm aufgenommenen Urkunden in die Register des vertretenen Notars einzutragen.

§ 15. Der Anfang sowie die Beendigung der Vertretung ist in dem Notariatsregister von dem Notar oder dem Vertreter zu bemerken, die Beendigung der Vertretung ist der Senats-Commission für die Justizverwaltung anzuzeigen.

Der Vertretene soll während der Dauer der Vertretung keine Amtshandlungen vornehmen.

Der Vertreter soll, unbeschadet der aus seiner Person sich ergebenden Hinderungsgründe, auch insoweit keine Notariatshandlungen vornehmen, als der von ihm vertretene Notar ausgeschlossen sein würde.

Vierter Titel.

Sicherung der Notariatsakten.

§ 16. Bei dem Tode eines Notars hat der Präsident des Landgerichts — in Ritzebüttel und Bergedorf der Amtsrichter — sofort die Versiegelung aller das Amt des Notars betreffenden Urkunden, Akten und Register durch den Sekretär des Landgerichts — in Ritzebüttel und Bergedorf durch den Gerichtsschreiber — vornehmen zu lassen.

Die Angestellten eines verstorbenen Notars sind für die vollständige Auslieferung des Notariatsnachlasses verantwortlich und ihnen ist von dieser Verantwortlichkeit ausdrücklich von demjenigen, der die Versiegelung vornimmt, Kenntniß zu geben.

Sodann ist der gesammte Notariatsnachlaß, nachdem über denselben im Beisein des Beamten, der die Versiegelung vorgenommen hat, ein notarielles Protokoll aufgenommen ist, einem nach Anhörung der Notariatskammer vom Präsidenten des Landgerichts zu bestimmenden Notar zur Verwahrung zu übergeben.

Bei sonstigem Ausscheiden eines Notars sowie bei einer vorläufigen Enthebung vom Amte finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Das von einem verstorbenen oder ausgeschiedenen Notar benutzte Notariatssiegel ist der Senats-Commission für die Justizverwaltung zurückzugeben.

Fünfter Titel.

Notariatskammer.

§ 17. Zur Vertretung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, zur Begutachtung der das Notariat betreffenden Fragen auf Erfordern des Senats oder der Senats-Commission für die Justizverwaltung, zur gutachtlichen Aeußerung über die Höhe der von einem Notar geforderten Gebühren und Honorare, sowie zur Aufrechterhaltung eines guten Rufes der Notare und einer ordnungsmäßigen und gleichartigen Geschäftsführung wird eine Notariatskammer gebildet, bestehend aus fünf Notaren, welche in einer in den ersten acht Tagen des Monats Januar in Hamburg zusammenzuberufenden Versammlung sämmtlicher Notare mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt werden.

§ 18. Alljährlich treten abwechselnd je zwei oder drei, und zwar das erste Mal zwei, Mitglieder aus. Die Austretenden können erst nach Ablauf eines Jahres wiedergewählt werden.

§ 19. Die Notariatskammer wählt auf ein Jahr durch Stimmenmehrheit der Anwesenden ihren Vorsteher und ihren Protokollführer, von denen der erstere nach einjähriger Amtsdauer für das nächstfolgende Jahr nicht wiedergewählt werden darf.

§ 20. Sowohl für die Notariatskammer wie für die Versammlung sämmtlicher Notare ist die Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder zur Beschlußfassung erforderlich.

§ 21. Außerordentliche Versammlungen der Notare finden nur auf Grund eines Beschlusses der Notariatskammer statt.

Auf den Antrag von drei Notaren ist die Notariatskammer zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung verpflichtet.

Sechster Titel.

Disziplinarvorschriften.

§ 22. Auf die Notare finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 8, § 9 Absatz 1, §§ 10 bis 29 des Disziplinar- und Pensionsgesetzes für die nichtrichterlichen Beamten vom 7. Januar 1884 entsprechende Anwendung.

Geldstrafe ist bis zur Höhe von dreitausend Mark zulässig. Für die Verhängung von Ordnungsstrafen ist der Präsident des Landgerichts zuständig.

Die Eröffnung des Disziplinarverfahrens (§ 11 des Disziplinar- und Pensionsgesetzes) erfolgt auf Beschluß des Landgerichts-Präsidiums.

Siebenter Titel.

Entlassung wegen Gebrechlichkeit.

§ 23. Wenn ein Notar infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur ordnungsmäßigen Wahrnehmung der Notariatsgeschäfte dauernd unfähig wird, so erfolgt die Entlassung aus dem Amte als Notar durch den Senat auch ohne seinen Antrag.

Der Präsident des Landgerichts hat in diesem Falle nach gutachtlicher Anhörung der Notariatskammer — bei den für die Amtsgerichtsbezirke Ritzebüttel und Bergedorf zuständigen Notaren nach gutachtlicher Anhörung der Notariatskammer und des Amtsrichters — den Notar oder dessen erforderlichenfalls zu diesem Zwecke zu bestellenden Pfleger aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist seine Entlassung aus dem Amte als Notar zu beantragen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, so hat das Präsidium des Landgerichts, falls die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, die Entlassung aus dem Amte bei dem Senat zu beantragen.

Zweiter Abschnitt.

Notarielle Urkunden über Rechtsgeschäfte.

§ 24. Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel darüber zu begründen, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, so soll dies im Protokolle festgestellt werden.

Beſtehen ſonſtige Zweifel an der Gültigkeit des Geſchäfts, ſo ſollen die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung, ſowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen im Protokolle feſtgeſtellt werden.

Verſtößt der Inhalt eines Geſchäfts gegen ein Strafgeſetz oder iſt das Geſchäft offenbar ungültig, ſo ſoll der Notar die Beurkundung ablehnen.

§ 25. Das Protokoll ſoll, falls ein Betheiligter taub iſt, ihm zur Durchſicht vorgelegt werden, auch wenn er dieſes nicht verlangt. Im Protokolle ſoll feſtgeſtellt werden, daß dieſes geſchehen iſt.

§ 26. Dem Protokolle über die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeſchäfts ſind die vorgelegten Vollmachtsurkunden oder beglaubigte Abſchriften derſelben beizufügen, ſoweit der Notar dieſes für erforderlich erachtet.

§ 27. Bei der Beurkundung von Rechtsgeſchäften darf der Notar auf Wunſch der Betheiligten das Protokoll in einer fremden Sprache aufnehmen, wenn die Urkunde ausſchließlich für eine im Auslande zu erledigende Angelegenheit errichtet wird und der Notar der fremden Sprache mächtig iſt.

Wird bei der Amtshandlung eines Notars die Beeidigung eines Dolmetſchers erforderlich, ſo erfolgt ſie durch das Amtsgericht, in deſſen Bezirk der Notar ſeinen Amtsſitz hat oder die Thätigkeit des Dolmetſchers ſtattfinden ſoll.

§ 28. Die Urſchrift des notariellen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeſchäfts bleibt in der Verwahrung des Notars, unbeſchadet der Beſtimmungen im § 2246 des Bürgerlichen Geſetzbuchs und im § 28 des Hamburgiſchen Geſetzes über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden ſoll, ſo darf auf Antrag die Urſchrift ausgehändigt werden. Geſchieht dies, ſo ſoll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieſer vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urſchrift ausgehändigt worden iſt. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urſchrift.

§ 29. Eine Ausfertigung des Protokolls kann nur von dem Notar ertheilt werden, in deſſen Verwahrung ſich die Urſchrift befindet.

Hat der Notar, in deſſen Verwahrung ſich die Urſchrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, ſo ſoll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb ſie von dem ausfertigenden Notar ertheilt wird.

Die Ausfertigung iſt von dem Notar zu unterſchreiben und mit dem Notariatsſiegel zu verſehen.

Die Ausfertigung ſoll den Ort und Tag der Ertheilung und die Perſon angeben, für die ſie ertheilt wird. Auf der Urſchrift ſoll vermerkt werden, für wen und an welchem Tage die Ausfertigung ertheilt iſt.

Anlagen des Protokolls ſind, ſoweit ſie nicht nach § 176 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil

des Protokolls bilden, der Ausfertigung auf Antrag in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 30. Auf Antrag können Protokolle auch auszugsweise ausgefertigt werden.

In die auszugsweise Ausfertigung sind außer solchen Theilen des Protokolls und der Anlagen, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß widersprechende oder einschränkende Bestimmungen in dem Protokolle nicht enthalten sind.

§ 31. Von dem über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufgenommenen Protokolle können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere, dem Notar gegenüber abgegebene Erklärung eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fordern:

1. diejenigen, welche das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen ist;
2. die Rechtsnachfolger der in Nr. 1 bezeichneten Personen.

Für die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§ 32. Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Die Ertheilung einer einfachen oder beglaubigten Abschrift, sowie die Einsicht der Urschrift kann auch denjenigen gestattet werden, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Personen.

§ 33. Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung oder Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so entscheidet über den Antrag der Präsident des Landgerichts.

Dritter Abschnitt.

Sonstige Amtshandlungen der Notare.

§ 34. Auf Amtshandlungen des Notars, die nicht die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zum Gegenstande haben, finden die Vorschriften, die in §§ 6 bis 9 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Ausschließung des Richters, in Bezug auf seine Befugniß, sich wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten, sowie in Bezug auf die Gerichtssprache und die Dolmetscher getroffen sind, entsprechende Anwendung.

Auf Wunsch sämmtlicher Betheiligter ist es dem Notar gestattet, Urkunden auch in einer fremden Sprache, wenn er deren mächtig ist, zu errichten.

§ 35. Die Beurkundung der im § 34 gedachten Amtshandlungen soll, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in der Form eines Protokolls erfolgen.

Hinsichtlich des Protokolls finden die Bestimmungen des § 176 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die des § 24 dieses Gesetzes Anwendung.

Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs Genehmigung vorzulesen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Notars überlassen.

Das Protokoll muß von dem Notar unterschrieben werden. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit dem Notariatssiegel versehen sein.

§ 36. Bei Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen muß die Beurkundung in der Form eines Protokolls erfolgen. Auf das Protokoll finden die Vorschriften der §§ 176, 177 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der §§ 24 bis 26 dieses Gesetzes Anwendung.

Erfolgt die Beurkundung in fremder Sprache, so ist auf Wunsch auch nur eines Betheiligten ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

§ 37. Der Aufnahme eines Protokolls bedarf es nicht bei der Beglaubigung von Abschriften und Auszügen von Urkunden, sowie bei Lebensbescheinigungen.

Urkunden der in Absatz 1 bezeichneten Art müssen den Ort und Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Notars und dem Notariatssiegel versehen sein.

§ 38. Bei Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens soll der Beglaubigungsvermerk die Angabe enthalten, daß die Vollziehung oder Anerkennung in Gegenwart des Notars erfolgt sei, sowie eine Angabe darüber, ob der Notar den die Unterschrift Vollziehenden oder Anerkennenden kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über dessen Persönlichkeit verschafft hat.

Werden von dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerk festgestellt werden.

Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist der Notar ohne Zustimmung der Betheiligten nicht befugt, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen. Ist dem Notar der Inhalt der Urkunde unbekannt geblieben, so soll er einen entsprechenden Vermerk hinzufügen.

§ 39. Die Urschriften der über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte aufgenommenen Urkunden verbleiben in der Verwahrung des Notars, falls die Beurkundung in der Form eines Protokolls erfolgt ist. Die Vorschriften des § 28 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

Wechselproteste werden den Auftraggebern in Urschrift ausgehändigt.

Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Notar eine abweichende Bestim-

mung getroffen worden ist, diejenigen Personen fordern, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist, sowie die Rechtsnachfolger dieser Personen. Die Vorschriften der §§ 29 und 30 finden entsprechende Anwendung.

Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Inwieweit anderen Personen eine Abschrift ertheilt oder die Einsicht der Urschrift gestattet werden kann, bestimmt sich auch für notarielle Urkunden nach den Vorschriften des § 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die Vorschrift des § 33 findet entsprechende Anwendung.

§ 40. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerke soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist. Ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mit aufzunehmen.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des § 30 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Aeußere Form der Notariatsurkunden.

§ 41. Die von den Notaren ausgestellten Urkunden sollen deutlich, ohne Abkürzungen und Lücken geschrieben werden. Es soll nichts zwischen die Zeilen eingeschaltet, nichts überschrieben, ausgeschabt oder unlesbar gemacht werden.

Der Tag der Errichtung sowie andere wichtige Zahlenangaben sollen in Buchstaben geschrieben werden, bei Berechnungen und Abschätzungen jedoch nur die Gesammtsumme, bei Versteigerungen nur das Meistgebot. Bei Wiederholungen ist dieselbe Zahl nur einmal in Buchstaben zu schreiben.

Zusätze, Aenderungen und Streichungen sollen unter Angabe der zugesetzten oder gestrichenen Worte am Rande der Urkunde vermerkt und von den Betheiligten, soweit diese die Urkunde zu unterschreiben haben, und den bei der Verhandlung mitwirkenden Personen mit Unterschrift oder Handzug versehen werden. Ist der Vermerk am Rande unthunlich, so soll er an den Schluß der Urkunde gesetzt werden; in der Urkunde ist solchenfalls festzustellen, daß der Zusatz, die Aenderung oder die Streichung von den Betheiligten genehmigt worden ist.

§ 42. Umfaßt die Urkunde allein oder mit den Anlagen mehrere Bögen, so sollen sämmtliche Theile durch eine Schnur, welche durch das Notariatssiegel gehalten wird, verbunden werden.

Fünfter Abschnitt.

Notariatsregister.

§ 43. Jeder Notar hat ein Register mit fortlaufenden Seitenzahlen zu führen, in welches die aufgenommenen Verhandlungen, die Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen, sowie die sonstigen Zeugnisse unter fortlaufenden Nummern einzutragen sind. Das Register ist mit einer Schnur zu versehen und vor dem Gebrauche von dem Sekretär des Landgerichts — in Ritzebüttel und Bergedorf von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts — mit dem Gerichtssiegel zu belegen. Die Eintragungen sollen thunlichst Tag für Tag erfolgen und in verschiedenen Spalten den Tag der Ausstellung, den Gegenstand der Urkunde, die Namen der Betheiligten, Datum und Nummer des Stempels, sowie den Vermerk, ob die Urschrift ausgehändigt oder in der Verwahrung des Notars verblieben ist, enthalten. Auf der Urschrift jeder Urkunde, sowie auf jeder Ausfertigung oder Abschrift soll der Notar die Nummer angeben, unter der die Urschrift im Register eingetragen ist.

Auf Wechselproteste und auf die Beglaubigung von Abschriften finden die Vorschriften des Absatzes 1 keine Anwendung.

Das Register ist innerhalb der ersten Hälfte der Monate Mai und November dem Präsidenten des Landgerichts — in Ritzebüttel und Bergedorf dem Amtsrichter — zur Durchsicht vorzulegen und von diesem nach erfolgter Durchsicht mit einem Vermerk zu versehen.

Sechster Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 44. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Notariatsordnung vom 29. Juni 1883 aufgehoben.

§ 45. Die bisherigen Notare bleiben im Amte, auch wenn sie nicht die Fähigkeit zum Richteramte besitzen.

Die auf Grund der bisherigen Notariatsordnung bestellten Kautionen sind nach Ablauf von zwei Jahren zurückzugeben, soweit sie nicht bis dahin in Anspruch genommen sind.

§ 46. Dieses Gesetz soll im Jahre 1901 einer Revision unterworfen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. December 1899.

11.

Hamburgisches Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 29. December 1899.

(Amtsblatt der freien und Hansestadt Hamburg 1899 Nr. 203 vom 31. December 1899 Seite 1168 bis 1175.)

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Vorschriften im ersten Abschnitt des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme des § 28 Absatz 2 und 3, finden, soweit nicht in den Gesetzen ein anderes bestimmt ist, auch auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, welche durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten und der Vormundschafts-Behörde übertragen sind.

Auf das Verfahren in Grundbuchsachen und Hinterlegungssachen findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung.

§ 2. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen einer in der Sitzung begangenen Ungebühr finden entsprechende Anwendung auf eine Ungebühr, deren sich Jemand in einem in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Gerichte überreichten Schriftstück schuldig gemacht hat.

§ 3. Ist Jemandem durch eine gerichtliche Verfügung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, zur Befolgung der Anordnung durch Ordnungsstrafen (§ 33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) anhalten.

Die festgesetzte Ordnungsstrafe kann von dem Gericht ganz oder theilweise aufgehoben werden, wenn die Nichtbefolgung der Anordnung genügend entschuldigt ist.

§ 4. Ist eine Verfügung der im § 3 bezeichneten Art ohne unmittelbaren Zwang nicht durchzuführen, oder soll eine Person oder Sache herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden, so kann das Gericht auch die Anwendung unmittelbaren Zwanges anordnen.

Die Vollstreckung erfolgt durch das Gerichtsvollzieheramt, in den Amtsgerichtsbezirken Ritzebüttel und Bergedorf durch die Gerichtsvollzieher. Die Vorschriften der §§ 752, 758 bis 763 und des § 790 Absatz 1 der

Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last.

Wird die Person oder Sache nicht vorgefunden, so kann das Gericht den Verpflichteten zur Leistung des Offenbarungseides anhalten. Die Vorschriften des § 883 Absatz 2 und 3, des § 900 Absatz 1 und der §§ 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Bei Festsetzung von Ordnungsstrafen ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Die zwangsweise Einziehung von Ordnungsstrafen erfolgt nach den Vorschriften des § 17 des Gesetzes, betreffend das Verhältniß der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879.

Eine zur zwangsweisen Durchführung gerichtlicher Anordnungen festgesetzte Ordnungsstrafe ist in den Nachlaß des Verpflichteten nicht zu vollstrecken.

§ 6. Die Ausfertigung gerichtlicher Verfügungen sowie die Beglaubigung der vom Gericht zu ertheilenden Abschriften erfolgt durch den Gerichtsschreiber. Dem Ausfertigungsvermerk oder Beglaubigungsvermerk soll das Gerichtssiegel (Stempel) beigefügt werden.

§ 7. Die Vorschriften in §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes finden auch in dem Verfahren vor der Vormundschafts-Behörde Anwendung. Im Falle des § 6 tritt an Stelle des Gerichtsschreibers ein Sekretär der Vormundschaftsbehörde.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundungen und Beglaubigungen.

I. Zuständigkeit.

§ 8. Für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften und sonstigen Thatsachen sind die Notare zuständig.

Die Vorschriften, nach denen gewisse Beurkundungen auch von Gerichten, sonstigen Behörden oder anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Personen oder nur von Gerichten, sonstigen Behörden oder anderen, mit öffentlichem Glauben versehenen Personen vorgenommen werden können, bleiben unberührt.

§ 9. Für die Beurkundungen, die nach den Vorschriften der Reichsgesetze durch ein Gericht oder einen Notar zu bewirken sind, sind nur die Notare zuständig.

Das Gleiche gilt für die Beurkundung solcher Rechtsgeschäfte, für welche die Landesgesetze durch Verweisung auf reichsgesetzliche Bestimmungen die gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorschreiben.

Für die nach § 1748 Absatz 3, § 1750 Absatz 2 und § 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Beurkundungen von Rechtsgeschäften sind auch die Amtsgerichte zuständig.

§ 10. Die Amtsgerichte als Grundbuchämter sind befugt, Schuldurkunden aufzunehmen oder zu beglaubigen, in welchen zugleich die Eintragung einer Hypothek für die verbriefte Forderung bewilligt wird. Das Gleiche gilt von der Beurkundung oder Beglaubigung von Erklärungen, durch welche eine Forderung, für die eine Hypothek besteht, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld abgetreten oder belastet oder die kraft Gesetzes erfolgte Uebertragung eines dieser Rechte anerkannt wird oder durch welche über eine zur Befriedigung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers geleistete Zahlung quittirt wird.

§ 11. Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Theil verpflichtet, das Eigenthum an einem im Hamburgischen Staatsgebiet liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrages außer den Notaren auch der Beamte zuständig, welcher von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist.

§ 12. Für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

§ 13. Für die Beurkundung von Vereinbarungen zwischen dem Vater eines unehelichen Kindes und diesem über den Unterhalt oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung sind auch die Amtsgerichte und die Vormundschaftsbehörde zuständig.

§ 14. Die Amtsgerichte sind befugt, solche nach den Gesetzen der öffentlichen Beglaubigung bedürfenden Erklärungen gerichtlich zu beurkunden, welche ihnen gegenüber abzugeben sind oder in einem bei ihnen anhängigen Verfahren abgegeben werden.

§ 15. Für die nach den Vorschriften der Reichsgesetze erforderliche öffentliche Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen sind unbeschadet der Bestimmungen im § 10 dieses Gesetzes und der Bestimmung im § 27 des Gesetzes, betreffend Ausführung der Grundbuchordnung, vom 14. Juli 1899 die Amtsgerichte nicht zuständig.

§ 16. Der Senat kann einzelnen Behörden oder Staats- oder Gemeinde-Beamten die Befugniß verleihen, für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten Unterschriften öffentlich zu beglaubigen. Die Befugniß kann jederzeit wieder zurückgenommen werden. Die Verleihung der Befugniß und deren Zurücknahme sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Verfahren bei der Beurkundung und Beglaubigung durch Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 17. Werden bei der gerichtlichen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind,

Zweifel darüber zu begründen, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, so soll dies im Protokolle festgestellt werden.

Bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts, so sollen die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung, sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen im Protokolle festgestellt werden.

Verstößt der Inhalt eines Geschäfts gegen ein Strafgesetz oder ist das Geschäft offenbar ungültig, so soll der Richter die Beurkundung ablehnen.

§ 18. Das Protokoll soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dieses nicht verlangt. Im Protokolle soll festgestellt werden, daß dieses geschehen ist.

Dem Protokolle sind die vorgelegten Vollmachtsurkunden oder beglaubigte Abschriften derselben beizufügen, soweit der Richter dieses für erforderlich erachtet.

§ 19. Die Urschrift des gerichtlichen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleibt in der Verwahrung des Gerichts.

Eine Ausfertigung des Protokolls kann nur von dem Gericht ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden soll, so darf auf Antrag die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

§ 20. Ausfertigungen und Abschriften der Protokolle über die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften soll der Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des Richters ertheilen.

§ 21. Die Ausfertigung soll den Ort und Tag der Ertheilung und die Person angeben, für die sie ertheilt wird. Auf der Urschrift soll vermerkt werden, für wen und an welchem Tage die Ausfertigung ertheilt ist.

Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach § 176 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolls bilden, der Ausfertigung auf Antrag in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 22. Bei auszugsweisen Ausfertigungen (§ 182 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) soll der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerks anordnen.

In die Ausfertigung sind außer solchen Theilen des Protokolls und der Anlagen, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerk ist der Gegen-

stand anzugeben und zu bezeugen, daß widersprechende oder einschränkende Bestimmungen in dem Protokolle nicht enthalten sind.

§ 23. Von dem über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufgenommenen Protokolle können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere, dem Gericht gegenüber abgegebene Erklärung eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fordern:

1) diejenigen, welche das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen ist,
2) die Rechtsnachfolger der unter 1 bezeichneten Personen.

Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Für die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§ 24. Auf die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften durch die Vormundschaftsbehörde (§ 11 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Vormundschaftsbehörde, § 13 dieses Gesetzes) finden die Vorschriften der §§ 168 bis 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der §§ 17 bis 19, 21, 22 Absatz 2, § 23 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Die Beurkundung kann durch einen Vorsitzenden oder durch einen Sekretär erfolgen. An Stelle des Gerichtsschreibers tritt ein Sekretär der Vormundschaftsbehörde.

§ 25. Auf die Beurkundungen, welche ein nach § 11 zuständiger Beamter vornimmt, finden die Vorschriften der §§ 168—182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 und 2, §§ 21, 22 Abs. 2, § 23 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften sind von dem beurkundenden Beamten oder einem anderweit von der betheiligten Behörde zu bestimmenden Beamten zu ertheilen.

§ 26. Bei der öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften durch die nach § 16 hierfür zuständig erklärten Behörden und Beamten finden die Bestimmungen des § 183 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 27. Bei der öffentlichen Beglaubigung einer Unterschrift durch das Amtsgericht, die Vormundschaftsbehörde, den Gerichtsschreiber oder die nach § 16 für zuständig erklärten Behörden oder Beamten soll der Beglaubigungsvermerk die Angabe enthalten, daß die Vollziehung oder Anerkennung der Unterschrift in Gegenwart des beglaubigenden Richters oder sonstigen Beamten erfolgt ist, sowie eine Angabe darüber, ob der Richter oder Beamte den die Unterschrift Vollziehenden oder Anerkennenden kennt, oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über dessen Persönlichkeit verschafft hat.

Werden von dem Richter oder sonstigen Beamten Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit

der Person zu begründen, deren Unterschrift beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch bei der gerichtlichen Beglaubigung eines Handzeichens.

Dritter Abschnitt.

Nachlaßsachen.

§ 28. Für die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die betreffende Urkunde errichtet worden ist.

Testamente, welche in der Form des § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet sind, können bei jedem Amtsgericht hinterlegt werden.

§ 29. Die Polizeibehörden haben von jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Todesfalle, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses erforderlich erscheinen, dem Nachlaßgerichte, in dessen Bezirk der Todesfall eingetreten ist, sofort Mittheilung zu machen. Die Polizeibehörden haben bei Gefahr im Verzuge die für die Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen und die angeordneten Maßregeln dem Nachlaßgericht unverzüglich anzuzeigen.

Vierter Abschnitt.

Oeffentliche Register der Gerichte.

§ 30. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der von den Gerichten zu führenden Register werden, soweit erforderlich, von der Senats-Commission für die Justizverwaltung getroffen.

Die nach dem bisherigen Recht bewirkten Eintragungen hiesiger Agenten und Bevollmächtigter auswärtiger Gesellschaften im Handelsregister können auf Anordnung der Senats-Commission für die Justizverwaltung gelöscht werden.

§ 31. Wenn in das Güterrechtsregister eine Eintragung erfolgt, welche sich auf einen Ehegatten bezieht, dessen Firma in das von demselben Gericht geführte Handelsregister eingetragen ist, so soll durch einen Vermerk im Handelsregister auf diese Eintragung hingewiesen werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Ehegatte als Inhaber einer Firma eingetragen wird, bezüglich dessen eine Eintragung in das von demselben Gericht geführte Güterrechtsregister erfolgt ist. Das Gericht hat gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches bekannt zu machen, daß ein Hinweis auf das Güterrechtsregister eingetragen ist.

Fünfter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 32. Die amtliche Ertheilung von Zeugnissen über das im Hamburgischen Staate jetzt oder früher geltende Recht erfolgt durch einen Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

§ 33. Ist zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande die Leistung eines Eides oder einer Versicherung an Eidesstatt erforderlich, so sind zur Abnahme des Eides oder der Versicherung an Eidesstatt sowohl die Amtsgerichte wie die Notare befugt.

§ 34. Die Amtsgerichte sind befugt, auch außerhalb eines bei ihnen anhängigen Verfahrens für einzelne Angelegenheiten auf Antrag der Betheiligten Sachverständige zu bestellen und zu beeidigen.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 35. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt tritt das Gesetz, betreffend die nichtstreitige Gerichtsbarkeit, vom 25. Juli 1879 mit seinen späteren Abänderungen und Ergänzungen, sowie das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung aus den Urkunden der Vormundschaftsbehörden, vom 13. Februar 1880 außer Kraft.

§ 36. Dieses Gesetz soll im Jahre 1901 einer Revision unterzogen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 29. December 1899.

VIII.

Grossherzogthum Hessen

Inhalts-Verzeichniß.

1. Gesetz, das Notariat betreffend, vom 15. März 1899 . . . . . 1—14
2. Gesetz, die Anlegung des Grundbuchs betreffend, vom 16. März 1899 14—28
3. Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 . . . . . 29—124
4. Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 . . . 124—153
5. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Aenderung des Gesetzes, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, vom 7. Juni 1879, vom 19. Juli 1899 . . . . . 153—156
6. Gesetz, die Ausführung des Handelsgesetzbuchs und der Wechselordnung betreffend, vom 20. Juli 1899 . . . . . 156—158
7. Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879, vom 21. Juli 1899 . . . . . 158—163
8. Gesetz, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 22. Juli 1899 . . . . . 164—167
9. Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betreffend, vom 23. Juli 1899 . . 167—175
10. Gesetz, die Umwandlung und Ablösung von Reallasten und Dienstbarkeiten betreffend, vom 24. Juli 1899 . . . . . 175—182
11. Verordnung, die Ortsgerichte betreffend, vom 2. August 1899 . 183—187
12. Verordnung, die Behandlung von Fundsachen betreffend, vom 9. August 1899 . . . . . 188—192
13. Verordnung, die gerichtlichen Hinterlegungen betreffend, vom 19. August 1899 . . . . . 192—199
14. Verordnung zur Ausführung des Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899, vom 14. Oktober 1899 . . . . . 199—200
15. Verordnung vom 23. Dezember 1899 über das Verfahren bei Berufungen nach Artikel 6 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 201
16. Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs und die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 13. Januar 1900 . . . 202—213
17. Verordnung, die Eintragung der Grunddienstbarkeiten betreffend, vom 20. Juni 1900 214
18. Gesetz, die Legitimation durch nachfolgende Ehe betreffend, vom 7. Juli 1900 215
19. Gesetz, die Fortführung der Grundbuchkarten und der bisherigen Grundbücher betreffend, vom 14. Juli 1900 . . . . . 216—217

VIII. Grossherzogthum Hessen.

1.

Gesetz, das Notariat betreffend, vom 15. März 1899.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1899 Nr. 8 vom 30. März 1899 Seite 47 bis 65.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Nothwendigkeit erkannt haben, die zur Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufenen Behörden für das ganze Großherzogthum einheitlich zu gestalten und zu diesem Zwecke das Notariat auch in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen einzuführen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände für die drei Provinzen verordnet und verordnen hiermit wie folgt:

I. Ernennung, Rechtsstellung und Geschäftskreis der Notare. Pflichten der Notare im Allgemeinen.

Art. 1. Die Notare werden von Uns auf Lebenszeit ernannt.

Art. 2. Die Notare sind öffentliche Beamte; sie haben jedoch ausschließlich Gebühren zu beziehen; ein Anspruch auf Ruhegehalt steht ihnen nicht zu.

Die Vorschriften des Artikel 7 des Edikts über die öffentlichen Verhältnisse der Civil-Staatsbeamten vom 12. April 1820 sowie die Vorschriften des Gesetzes, die Ergänzung der Bestimmungen in Artikel 7 und 15 des Edikts vom 12. April 1820 über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staatsbeamten betreffend, vom 4. Januar 1875 finden auf die Notare entsprechende Anwendung.

Art. 3. Jeder Notar führt ein mit dem Großherzoglichen Wappen versehenes Amtssiegel; dasselbe hat den Namen, die Amtseigenschaft und den Amtssitz des Notars anzugeben.

Das Siegel wird dem Notar auf seine Kosten von dem Ministerium der Justiz verliehen; es muß, sobald die Amtsführung des Notars endigt,

an das Landgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, abgeliefert werden.

Art. 4. Zum Notar kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat.

Der Ernennung zum Notar soll in der Regel ein genügender, nicht unter einem Jahre betragender Vorbereitungsdienst bei einem Notar vorausgehen.

Art. 5. Zu Notaren können auch Rechtsanwälte ernannt werden. Ein Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, darf jedoch in einer Angelegenheit, in der er als Notar thätig gewesen ist, eine anwaltliche Vertretung weder selbst übernehmen, noch einem anderen Rechtsanwalt, mit dem er sich zur gemeinsamen Ausübung der Rechtsanwaltschaft vereint hat, zuweisen oder übertragen.

Art. 6. Die Zahl sowie die Amtssitze der Notare werden von dem Ministerium der Justiz bestimmt.

Es ist den Notaren untersagt, außerhalb des ihnen angewiesenen Amtssitzes zu wohnen.

Art. 7. Ein Notar kann wider seinen Willen nur aus den Gründen und unter den Formen, die in diesem Gesetze bestimmt sind, dauernd oder zeitweise seines Amtes enthoben oder an eine andere Stelle versetzt werden.

Art. 8. Bei einer Veränderung in der Einrichtung des Notariats haben die Notare sich alle daraus entstehenden Folgen ohne jeden Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen.

Art. 9. Das Amt eines Notars, der zugleich Rechtsanwalt ist, erlischt mit der Rechtskraft des Urtheils, durch das er von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen wird.

Art. 10. Die Notare sind, unbeschadet der den Amtsgerichten, den Ortsgerichten und den Ortsgerichtsvorstehern einzuräumenden Zuständigkeit, befugt, Beurkundungen auf Antrag der Betheiligten vorzunehmen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf Beurkundungen, für die andere Behörden oder Beamte ausschließlich zuständig sind.

Die Notare sind, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 Satz 2, insbesondere befugt:

1. zur Beurkundung in den Fällen, in welchen nach Gesetz oder Rechtsgeschäft eine gerichtliche oder notarielle Beurkundung, eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung, eine öffentliche Beglaubigung oder die Errichtung einer öffentlichen Urkunde stattfinden soll;
2. zur Ausstellung von Lebenszeugnissen;
3. zur Beurkundung der in den §§ 925 und 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechtsgeschäfte;
4. zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen von Grundstücken;
5. zur Aufnahme von Wechselprotesten;
6. zur Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;
7. zur Aufnahme von Testamenten.

Art. 11. Die Notare sind befugt, die Auseinandersetzung zwischen mehreren Erben in Ansehung des Nachlasses nach den hierfür geltenden Vorschriften zu vermitteln.

Das Gleiche gilt für eine Auseinandersetzung, die nach der Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft, der Fahrnißgemeinschaft sowie der fortgesetzten Gütergemeinschaft in Ansehung des Gesammtgutes stattfinden soll.

Art. 12. Den Notaren ist die Vornahme freiwilliger Versteigerungen von beweglichen Sachen gestattet.

Art. 13. Zur Abnahme von Eiden und zur Entgegennahme von Versicherungen an Eidesstatt sind die Notare nicht befugt.

Art. 14. Zur Verwahrung von Geld, Werthpapieren oder sonstigen Gegenständen ist der Notar kraft seines Amtes nicht verpflichtet. Unterzieht er sich gleichwohl in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einer solchen Verwahrung, so hat er die Vorschriften zu befolgen, die hierüber im Wege der Dienstanweisung erlassen werden.

Art. 15. Der Notar darf sein Amt in dem Bezirke des Landgerichts ausüben, in dem er seinen Amtssitz hat. Er soll jedoch außerhalb seines Amtssitzes Amtshandlungen nur vornehmen:

1. wenn es von den Betheiligten ausdrücklich verlangt wird;
2. wenn ein Betheiligter sich in einem körperlichen oder geistigen Zustande befindet, der es erfordert, daß die Amtshandlung an seinem Aufenthaltsorte vorgenommen wird;
3. wenn die Natur des Geschäfts erfordert, daß es an Ort und Stelle erledigt wird.

Der Notar, der außerhalb seines Amtssitzes eine Urkunde aufnimmt, soll den Grund, aus welchem dies geschieht, in der Urkunde angeben.

Art. 16. Der Notar darf die Vornahme einer Amtshandlung, für die er zuständig ist, nur ablehnen, wenn die Ablehnung gesetzlich geboten oder durch einen wichtigen Grund gerechtfertigt ist.

Art. 17. Der Notar darf nichts beurkunden, was gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Er soll den wahren Willen der Betheiligten feststellen und in der Urkunde unzweideutig und ohne Umschweife zum Ausdrucke bringen; auch soll er die Betheiligten, soweit es erforderlich ist, über die Bedeutung und die Folgen des von ihnen beabsichtigten Geschäfts belehren.

Art. 18. Der Notar ist verpflichtet, Stillschweigen über die Verhandlungen zu beobachten, bei denen er mitgewirkt hat. Die Vorschriften, nach welchen die Notare zu Mittheilungen an öffentliche Behörden verpflichtet sind, bleiben unberührt.

Art. 19. Der Notar hat seine Gehülfen mit Vorsicht auszuwählen und ist für deren dienstliches Verhalten der Regierung gegenüber verantwortlich.

Art. 20. Der Notar hat seine Gehülfen zur Wahrung des Amtsgeheimnisses durch Handschlag zu verpflichten. Er hat ihnen jede Nebenbeschäftigung zu untersagen, die unmittelbar oder mittelbar das allgemeine Vertrauen in eine pflichtmäßige und würdige Amtsführung des Notars beeinträchtigen könnte.

Bei der Annahme eines Gehülfen hat der Notar durch ein Protokoll festzustellen, daß er nach Maßgabe des Abs. 1 verfahren ist. Der Gehülfe hat das Protokoll mit zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei den allgemeinen Akten des Notars zu verwahren.

Art. 21. Für den Schaden, den der Gehülfe eines Notars in Ausführung einer Verrichtung, zu der ihn der Notar bestellt hat, einem Dritten widerrechtlich zufügt, ist der Notar verantwortlich.

II. Verfahren der Notare im Allgemeinen.

Art. 22. Das Verfahren der Notare bestimmt sich nach den für die betreffende Amtshandlung geltenden allgemeinen und besonderen Vorschriften.

III. Aufbewahrung der Notariatsurkunden. Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften.

Art. 23. Der Notar hat nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen die Notariatsurkunden aufzubewahren und Ausfertigungen und Abschriften von denselben zu ertheilen.

Die Akten und Register eines Notars, dessen Stelle durch den Tod des Inhabers oder aus einer anderen Veranlassung erledigt worden ist, gehen von Rechtswegen in die Verwahrung des Nachfolgers des Notars über.

Wird eine Notarsstelle aufgehoben, so bestimmt das Ministerium der Justiz das Notariat oder das Amtsgericht, an welches die Akten und Register abzuliefern sind.

Art. 24. Ist ein Notar vorläufig von seinem Amte enthoben oder ist er in einem Falle, in dem eine Vertretung für ihn anzuordnen wäre, ohne Vertreter oder verzögert sich der Diensteintritt des Nachfolgers eines aus dem Amte geschiedenen Notars, so kann der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, anordnen, daß die Akten und Register des Notars einem anderen Notar oder einem Amtsgerichte mit der Ermächtigung, Ausfertigungen und Abschriften nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu ertheilen, in einstweilige Verwahrung gegeben werden. Die gleiche Anordnung kann der Präsident des Landgerichts im Falle des Todes eines Notars treffen.

Art. 25. Die Notariatsurkunden, die zu den Akten eines aus dem Amte geschiedenen Notars gehören, sind, wenn die jüngste dieser Urkunden dreißig Jahre alt geworden ist, sammt den dazu gehörigen Registern auf öffentliche Kosten an das Landgericht, in dessen Bezirke der ausgeschiedene Notar seinen Amtssitz hatte, zur Aufbewahrung abzuliefern. Auf Anordnung des Ministeriums der Justiz kann die Ablieferung auch an das Amtsgericht erfolgen, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hatte.

Der Gerichtsschreiber des Landgerichts oder Amtsgerichts ist ermächtigt, von den bei dem Landgericht oder Amtsgericht aufbewahrten Notariatsurkunden Ausfertigungen und Abschriften nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu ertheilen.

IV. Stellvertretung der Notare.

Art. 26. Ist ein Notar durch Krankheit oder berechtigte Abwesenheit an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann ihm auf seinen Antrag aus der Zahl der Notare oder Rechtsanwälte oder der zur Anstellung als Notar befähigten Gerichtsassessoren ein Vertreter bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt, falls die Vertretung nur für eine Zeit, für welche der Präsident des Landgerichts dem Notar Urlaub zu ertheilen berechtigt ist, angeordnet und zum Vertreter ein Notar bestellt werden soll, durch den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, in allen übrigen Fällen durch das Ministerium der Justiz.

Der Notar hat das Recht, seinen Vertreter vorzuschlagen.

Art. 27. Unterläßt es ein Notar, der durch Krankheit oder Schwäche für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, die Bestellung eines Vertreters nach Artikel 26 Abs. 1 zu beantragen, so kann das Ministerium der Justiz ihm einen solchen Vertreter von Amtswegen bestellen, sofern das Oberlandesgericht nach Vernehmung des Notars und nach Anhörung der Notarskammer festgestellt hat, daß der Notar für längere Zeit dienstunfähig ist.

Art. 28. Die Anordnung einer Vertretung ist durch den Präsidenten des Landgerichts öffentlich bekannt zu machen.

Art. 29. Der Notar darf während der Dauer einer für ihn angeordneten Stellvertretung keine Amtshandlung vornehmen.

Art. 30. Ein Rechtsanwalt oder Gerichtsassessor, der zum Vertreter eines Notars bestellt wird, hat einen Diensteid zu leisten. Die Vorschriften des Gesetzes, die Ableistung des Diensteides betreffend, vom 12. Oktober 1890 finden entsprechende Anwendung.

Art. 31. Ein Rechtsanwalt oder Gerichtsassessor, der zum Vertreter eines Notars bestellt ist, hat alle Pflichten und die volle Verantwortlichkeit eines Notars.

Art. 32. Ein Notar, dem auf seinen Antrag nach Artikel 26 ein Vertreter bestellt worden ist, haftet mit dem Vertreter als Gesammtschuldner für alle staatlichen Gebühren sowie für alle aus der Amtsführung des Vertreters erwachsenden Verbindlichkeiten zum Schadensersatze.

Art. 33. Die dem Vertreter eines Notars zu gewährende Vergütung wird im Falle des Artikel 26 durch Uebereinkunft zwischen dem Notar und seinem Vertreter, im Falle des Artikel 27 nach Anhörung der Notarskammer durch das Ministerium der Justiz festgesetzt.

Der Vertreter ist befugt, die festgesetzte Vergütung aus den Einnahmen zu entnehmen, die er für den vertretenen Notar macht.

Art. 34. Die Beendigung einer Vertretung ist durch den Präsidenten des Landgerichts öffentlich bekannt zu machen, sofern sich der Zeitpunkt der Beendigung nicht aus der Bekanntmachung über die Anordnung der Vertretung ergiebt. Sie tritt, sofern sie für eine bestimmte Zeit angeordnet ist, mit dem Ablaufe dieser Zeit, andernfalls mit der Veröffentlichung der von dem Präsidenten des Landgerichts erlassenen Bekanntmachung ein.

Art. 35. Wird gegen einen Vertreter durch gerichtliche oder disziplinäre Entscheidung eine Thatsache festgestellt, die, wenn sie gegen einen Notar festgestellt wird, diesen zur Bekleidung seines Amtes unfähig macht, so endigt die Vertretung mit der Rechtskraft der Entscheidung.

V. Aufsicht und Disziplin.

Art. 36. Die oberste Aufsicht über die Notare sowie über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Notare steht dem Ministerium der Justiz zu.

Art. 37. Dem Präsidenten des Landgerichts steht die Aufsicht über die Notare zu, die in dem Bezirke des Landgerichts ihren Amtssitz haben.

Art. 38. In dem Rechte der Aufsicht ist die Befugniß enthalten:

1. die Amtsführung des Notars zeitweise zu prüfen;
2. von dem Notare die Vorlage seiner Akten, Register, Belege und aller sonstigen auf seine Amtsführung Bezug habenden Schriftstücke sowie eine mündliche oder schriftliche Auskunft über seine Geschäftsführung zu verlangen;
3. die ordnungswidrige Ausführung eines Geschäfts zu rügen;
4. den Notar zur Erledigung eines Geschäfts sowie zur Erfüllung eines an ihn nach Ziffer 2 gerichteten Verlangens durch Geldstrafen anzuhalten; die Geldstrafen müssen vor ihrer Verhängung schriftlich angedroht werden; sie dürfen in ihrem Gesammtbetrag Einhundert Mark nicht übersteigen.

Art. 39. Das Ministerium der Justiz sowie der Präsident des Landgerichts kann ein Mitglied des Landgerichts mit der Prüfung der Geschäftsführung eines Notars nach Artikel 38 Ziffer 1 beauftragen.

Dem Präsidenten des Landgerichts ist es gestattet, zu seiner Unterstützung bei der Prüfung der Geschäftsführung eines Notars einen richterlichen oder nichtrichterlichen Beamten oder den Vertreter eines solchen Beamten hinzuzuziehen.

Art. 40. Gegen eine von dem Präsidenten des Landgerichts auf Grund des Artikel 38 Ziffer 3 und 4 erlassene Verfügung kann der Notar bei dem Ministerium der Justiz Beschwerde führen. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei dem Ministerium der Justiz oder bei dem Präsidenten des Landgerichts schriftlich einzulegen.

Durch die Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Verfügung nicht gehemmt. Jedoch kann das Ministerium der

Justiz sowie der Präsident des Landgerichts anordnen, daß der Vollzug der Verfügung auszusetzen ist.

Art. 41. Ist eine Verfügung auf Grund der Artikel 38 Ziffer 3 oder 4 von dem Präsidenten des Landgerichts erlassen worden, so kann der Notar, falls er nicht die Beschwerde gegen die Verfügung eingelegt hat, innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, daß ein Disziplinarstrafverfahren gegen ihn eingeleitet werde. Wird der Antrag gestellt, so ist die Einlegung der Beschwerde ausgeschlossen.

In dem Disziplinarstrafverfahren ist zu entscheiden, ob die Verfügung aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist; auch kann in diesem Verfahren auf eine Disziplinarstrafe erkannt werden.

Art. 42. Ein Notar, welcher

1. die Pflichten verletzt, die sein Amt ihm auferlegt,
2. durch sein Verhalten in oder außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf fordern, unwürdig erweist,

hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

Art. 43. Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen,
2. Entfernung aus dem Amte.

Art. 44. Ordnungsstrafen sind:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldstrafen bis zu 3000 Mark.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Art. 45. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1. in Strafversetzung,
2. in Dienstentlassung.

Art. 46. Die Dienstentlassung hat den Verlust des Titels von Rechtswegen zur Folge.

Art. 47. Hat ein außer Dienst getretener Notar sich während seiner Amtsführung eines Dienstvergehens schuldig gemacht, so ist an Stelle der Dienstentlassung auf Verlust des Titels zu erkennen.

Art. 48. Nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens und nach der besonderen Rücksicht auf das gesammte Verhalten des Angeklagten bestimmt es sich, welche der in den Artikeln 43 bis 45 bezeichneten Strafen auszusprechen ist.

Art. 49. Die Disziplinarstrafgerichtsbarkeit über die Notare wird in unterer Instanz durch die Disziplinarkammern für Notare, in oberer Instanz durch den Disziplinarhof für Notare ausgeübt.

Art. 50. Die Disziplinarkammern für Notare bestehen aus dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, als Vorsitzenden und zwei Notaren.

Der Disziplinarhof für Notare besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden, einem Senatspräsidenten oder Rathe desselben Gerichts und drei Notaren.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden wird der Präsident des Landgerichts durch den dienstältesten Direktor, der Präsident des Oberlandesgerichts durch den Senatspräsidenten vertreten.

Art. 51. Die zu Mitgliedern der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs zu berufenden Notare und deren Stellvertreter werden für je drei Jahre von Uns ernannt.

Art. 52. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden im Auftrage des Ministeriums der Justiz bei den Disziplinarkammern von dem Oberstaatsanwalt am Landgericht, bei dem Disziplinarhof von dem Generalstaatsanwalt wahrgenommen.

Die Staatsanwaltschaft ist bei Stellung ihrer Anträge an die Weisungen des Ministeriums der Justiz gebunden.

Art. 53. In der Hauptverhandlung vor der Disziplinarkammer und vor dem Disziplinarhof ist von dem Vorsitzenden ein Beamter, der die Befähigung zum Richteramte besitzt, als Gerichtsschreiber hinzuzuziehen.

Art. 54. Auf das Disziplinarstrafverfahren finden bei Ordnungsstrafen die Vorschriften der Artikel 20 und 21, bei der Entfernung aus dem Amte die Vorschriften der Artikel 22 bis 56 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, vom 31. Mai 1879, insoweit, als in den nachfolgenden Vorschriften nicht ein Anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in den Artikeln 20 bis 47 des Gesetzes vom 31. Mai 1879 dem Disziplinarstrafgericht übertragenen Verrichtungen von der zuständigen Disziplinarkammer für Notare wahrzunehmen sind.

Art. 55. Gegen die Entscheidungen der Disziplinarkammer finden die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung an den Disziplinarhof statt.

Art. 56. Gegen die Entscheidungen des Disziplinarhofs finden keine Rechtsmittel statt.

Art. 57. Die Vorschriften der Artikel 36 bis 56 finden auf einen zum Vertreter eines Notars bestellten Rechtsanwalt oder Gerichtsassessor entsprechende Anwendung. Liegen gegen einen solchen Vertreter die Voraussetzungen vor, unter denen gegen einen Notar auf Dienstentlassung zu erkennen ist, so ist gegen ihn auf Entziehung der Vertretung zu erkennen.

Art. 58. Solange gegen einen Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt ein ehrengerichtliches Verfahren anhängig ist, kann gegen ihn in seiner Eigenschaft als Notar wegen der diesem Verfahren zu Grunde liegenden Thatsachen ein Disziplinarstrafverfahren unter der Anschuldigung, daß er sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf

fordern, unwürdig erwiesen habe, nicht eingeleitet und, sofern es eingeleitet ist, nicht fortgesetzt werden.

Wird in dem ehrengerichtlichen Verfahren keine Strafe ausgesprochen oder wird nur auf eine Ordnungsstrafe erkannt, so kann wegen derselben Thatsachen ein Disziplinarverfahren gegen den Notar nicht stattfinden.

VI. Unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle. Unfreiwillige dauernde oder vorläufige Enthebung vom Amte.

Art. 59. Ein Notar kann gegen seinen Willen an eine andere Stelle versetzt werden, wenn durch eine Plenarentscheidung des Oberlandesgerichts festgestellt wird, daß thatsächliche Verhältnisse vorliegen, welche das Verbleiben des Notars auf seiner bisherigen Stelle mit den Interessen der Rechtspflege als nicht vereinbarlich erscheinen lassen.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

Vor der Entscheidung ist in einer hierzu anzuberaumenden Verhandlung dem Notar und dem Generalstaatsanwalt mündliches Gehör zu gestatten.

Art. 60. Ein Notar kann von seinem Amte enthoben werden, wenn er in Konkurs verfällt oder wenn er wegen Verschwendung entmündigt oder wenn er in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunfähig ist.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes, das Verfahren bei unfreiwilligen Versetzungen von Mitgliedern eines Justizkollegs in den Ruhestand betreffend, vom 30. April 1875 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die in diesem Gesetze dem höchsten Gericht und der Staatsanwaltschaft bei demselben übertragenen Verrichtungen von dem Oberlandesgericht und von dem Generalstaatsanwalt wahrzunehmen sind.

Art. 61. Hat im Falle des Artikel 60 der Präsident des Oberlandesgerichts den Notar oder dessen gesetzlichen Vertreter zur Abgabe der im Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 1875 bezeichneten Erklärung aufgefordert, so kann das Ministerium der Justiz den Notar vorläufig vom Amte entheben, sofern die öffentliche Rechtssicherheit durch die Fortsetzung der Amtsthätigkeit des Notars gefährdet wird.

In dringenden Fällen kann das Ministerium der Justiz schon vor Erlaß der im Abs. 1 bezeichneten Aufforderung die vorläufige Enthebung des Notars vom Amte anordnen.

Art. 62. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens im strafgerichtlichen Verfahren oder wegen eines Dienstvergehens im Disziplinarstrafverfahren die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen Notar beschlossen, so kann die vorläufige Enthebung desselben vom Amte auf Antrag oder nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch Beschluß der Disziplinarkammer für Notare ausgesprochen werden.

Wird gegen einen Notar im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt oder eine Freiheitsstrafe vollstreckt, so kann für die Dauer der

Freiheitsentziehung die vorläufige Enthebung des Notars vom Amte nach Maßgabe des Abs. 1 ausgesprochen werden.

Art. 63. Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer, durch welche im Falle des Artikel 62 die vorläufige Enthebung vom Amte abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft, gegen die Entscheidung, durch welche die vorläufige Enthebung verfügt wird, dem Angeschuldigten die Beschwerde an den Disziplinarhof für Notare zu.

Art. 64. Die Vorschriften der Artikel 60 bis 63 finden auf einen zum Vertreter eines Notars bestellten Rechtsanwalt oder Gerichtsassessor mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß dem Vertreter die Vertretung dauernd oder vorläufig zu entziehen ist.

VII. Gebühren- und Kostenwesen.

Art. 65. Das Gebührenwesen der Notare wird, unbeschadet der Vorschriften der Artikel 66 bis 68, durch Verordnung bestimmt. Innerhalb der nächsten fünf Jahre ist die gesetzliche Regelung dieses Gebühren- und Kostenwesens herbeizuführen.

Art. 66. Der Notar kann die Vornahme einer bei ihm beantragten Amtshandlung davon abhängig machen, daß ihm ein angemessener Vorschuß geleistet wird.

Die Auslagen des Notars sind sofort fällig; die Gebühren des Notars werden fällig, sobald die Amtshandlung beendigt ist.

Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Zeugnisse und Beglaubigungen sowie Urkunden, die in Urschrift auszuhändigen sind, ist der Notar erst nach Bezahlung seiner Gebühren und Auslagen auszuliefern verpflichtet.

Art. 67. Die Gebühren und Auslagen des Notars sind auf Antrag des Zahlungspflichtigen oder des Notars von dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, festzusetzen. Der Präsident kann ein Mitglied des Landgerichts mit der Festsetzung beauftragen.

Die Festsetzung erfolgt gebührenfrei.

Vor der Festsetzung kann der Präsident des Landgerichts die Betheiligten hören.

Der Festsetzungsbeschluß ist von Amtswegen dem Notar und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

Art. 68. Gegen den von dem Präsidenten des Landgerichts nach Artikel 67 erlassenen Festsetzungsbeschluß steht dem Notar und dem Zahlungspflichtigen die sofortige Beschwerde an das Landgericht zu. Gegen die Entscheidung des Landgerichts kann auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt, weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht verfolgt werden, sofern die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Die Vorschriften der §§ 569 bis 575, 577, 550 und 551 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Der rechtskräftige Festsetzungsbeschluß bestimmt endgültig die Höhe der Gebühren und Auslagen.

VIII. Notarskammer.

Art. 69. Die Notarskammer besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern; sie hat ihren Amtssitz in Darmstadt.

Art. 70. Das Amt des Vorsitzenden und das Amt eines Mitglieds der Notarskammer ist ein Ehrenamt.

Art. 71. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Notarskammer werden von den Notaren des Großherzogthums aus ihrer Mitte gewählt. Gerichtsassessoren oder Rechtsanwälte, die zum Vertreter eines Notars bestellt sind, können nicht gewählt werden.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Notare:

1. welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
2. gegen welche im Disziplinarstrafverfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben ist;
3. gegen welche im Disziplinarstrafverfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urtheils.

Verliert ein Mitglied der Notarskammer die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus der Kammer aus.

Art. 72. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Es findet jedoch in jedem Jahre eine theilweise Erneuerung der Notarskammer in der Art statt, daß nach der erstmaligen Wahl vier durch das Loos zu bestimmende Mitglieder und ein Jahr später die übrigen Mitglieder ausscheiden und durch Neuwahl ersetzt werden.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Findet beim Ausscheiden des Vorsitzenden oder eines Mitglieds vor Ablauf der Zeit, für die seine Wahl erfolgt war, eine Ersatzwahl statt, so gilt sie für den Rest dieser Zeit.

Art. 73. Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder der Notarskammer findet am 15. Oktober jeden Jahres oder, wenn dieser Tag ein Sonntag oder ein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes anerkannter allgemeiner Feiertag ist, am folgenden Tage in der Versammlung der Notare statt. Wahlberechtigt sind die nach Artikel 71 wählbaren Notare. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der in der Wahlversammlung erschienenen Notare erhält. Stellt sich eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht heraus, so ist unter den Notaren zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und einem durch die Versammlung zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Art. 74. Die Notarskammer wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

Art. 75. Das Ergebniß der Wahlen ist dem Ministerium der Justiz, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und den Präsidenten der Landgerichte mitzutheilen.

Art. 76. Der Notarskammer liegt ob:

1. die Vertretung der Interessen des Standes der Notare;
2. die Erstattung von Berichten, Uebersichten und Gutachten auf Verlangen der Justizverwaltung und ihrer Organe;
3. die Vermittelung von Streitigkeiten unter den Notaren auf Antrag eines Betheiligten;
4. auf Antrag die Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Notaren und deren Auftraggebern in Bezug auf die Amtsführung der Notare, insbesondere in Bezug auf Kostenrechnungen;
5. die Festsetzung der Beiträge der einzelnen Notare zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes;
6. die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kasse und des etwaigen Vermögens der Gemeinschaft der Notare.

Die Notarskammer hat ihre Geschäftsordnung festzustellen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Justiz.

Art. 77. Die Notarskammer ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder des Notariats betreffen, an das Ministerium der Justiz zu richten.

Art. 78. Die Beschlüsse der Notarskammer werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu einer gültigen Beschlußfassung der Notarskammer wird erfordert, daß sämmtliche Mitglieder schriftlich zu der Sitzung eingeladen und mindestens fünf Mitglieder in der Sitzung erschienen sind.

Die bei einer Angelegenheit betheiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Art. 79. Erläßt in den Fällen des Artikel 76 Nr. 3 und 4 der Vorsitzende an einen Notar die Aufforderung, der Kammer Auskunft zu ertheilen oder vor der Kammer zu erscheinen, so hat der Notar dieser Aufforderung Folge zu leisten, die verlangten Aufschlüsse zu geben, wie überhaupt allen zur Erreichung des Zweckes der Verhandlungen ergehenden Anordnungen nachzukommen.

Im Unterlassungsfalle kann die Befolgung der Auflage durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 300 Mark, welche die Kammer zu verhängen befugt ist, erzwungen werden. Der Straffestsetzung hat deren schriftliche Androhung vorauszugehen.

Gegen die Straffestsetzung findet binnen zwei Wochen Beschwerde an das Ministerium der Justiz statt.

Der Straffestsetzungsbeschluß ist vollstreckbar. Die Strafen fließen in die gemeinschaftliche Kasse der Notare.

Art. 80. Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Notarskammer steht dem Ministerium der Justiz zu, das auch über Beschwerden gegen den Geschäftsbetrieb zu entscheiden hat.

Art. 81. Der Vorsitzende der Notarskammer hat alljährlich dem Ministerium der Justiz einen schriftlichen Bericht über die Thätigkeit der Kammer zu erstatten.

Art. 82. Die Notare haben auf Verlangen der Notarskammer Geschäftsübersichten sowie andere Zusammenstellungen, die mit ihrem Amte im Zusammenhange stehen, anzufertigen und vorzulegen, überhaupt alle Mittheilungen amtlicher Natur, welche ihnen angesonnen werden, zu machen. Die nämliche Verpflichtung haben die Notare der Justizverwaltung und ihren Organen gegenüber, wenn diese unmittelbar ein Ansinnen der vorbezeichneten Art an sie stellen.

IX. Schlußbestimmungen.

Art. 83. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Art. 84. Alle mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden älteren Bestimmungen sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

Insbesondere treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft:

1. die Vorschriften des französischen Notariatsgesetzes vom 25. Ventôse XI (16. März 1803), soweit sie in Rheinhessen noch in Geltung sind;
2. das Gesetz, das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 9. September 1874;
3. das Gesetz, das Notariat in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 11. Juni 1879.

Art. 85. Für die von den Notaren in Rheinhessen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgenommenen Amtshandlungen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten Notariatsurkunden bleiben insbesondere die bisherigen Vorschriften über die Aufbewahrung der Urkunden sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ausfertigung oder eine Abschrift von der Urkunde zu ertheilen, die Einsicht derselben zu gestatten oder eine Urschrift herauszugeben ist, in Geltung.

Wird bis zum 1. Januar 1901 eine erledigte Notarstelle in Rheinhessen wieder besetzt, so kann der bisherige Inhaber oder dessen Erbe von dem Nachfolger eine angemessene Vergütung wegen der Gebühren verlangen, die dem Nachfolger für Ausfertigungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteter Urkunden voraussichtlich zufallen werden. Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung nicht zu Stande, so ist die Vergütung durch drei Notare festzusetzen, welche die Notarskammer ernennt.

Art. 86. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Rheinhessen angestellten Notare verbleiben im Amte. Im Uebrigen finden

auf sie die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Notar nur mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen kann.

Art. 87. Die erste Wahl der Notarskammer findet in einer Versammlung der Notare statt, die von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts durch schriftliche Einladung sämmtlicher Notare binnen drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu berufen ist. In dieser Versammlung führt bis zur Wahl des Vorsitzenden der Notarskammer der Präsident des Oberlandesgerichts oder ein von ihm beauftragtes Mitglied dieses Gerichts den Vorsitz. Der Vorsitzende ernennt für die Versammlung aus der Mitte derselben einen Schriftführer.

Die erste Wahl der Notarskammer erfolgt für die Zeit bis zum fünfzehnten Oktober des folgenden Jahres. An diesem Tage findet die erstmalige Ausscheidnng von vier Mitgliedern nach Maßgabe des Artikel 72 statt.

Art. 88. Unser Ministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. März 1899.

Ernst Ludwig.

L. S.

Dittmar.

2.

Gesetz, die Anlegung des Grundbuchs betreffend, vom 16. März 1899.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1899 Nr. 8 vom 30. März 1899 Seite 65 bis 83.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

A. Vorschriften für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Art. 1. Als Eigenthümer eines Grundstücks wird, soweit sich nicht aus den Artikeln 2 und 3 ein Anderes ergiebt, in das Grundbuch eingetragen:

1. wer auf Grund eines Eintrags im Grundbuche nach den Artikeln 26, 28—32 des Gesetzes, die Erwerbung des Grundeigenthums ꝛc. betreffend, vom 21. Februar 1852 oder auf Grund eines Eintrags in dem zu einem Grundbuche gehörenden, noch nicht überschriebenen Mutationsverzeichnisse nach den Artikeln 26, 28, 29 des erwähnten Gesetzes die Vermuthung für sich hat, daß er der rechtmäßige Eigenthümer des ihm zugeschriebenen Grundstücks sei;
2. wer mit Erwerbtitel in einem noch nicht in das Flurbuch überschriebenen Mutationsverzeichniß oder wer auf Grund eines Mutationsverzeichnisses in dem Flurbuch einer Gemarkung, für welche noch kein Grundbuch besteht, eingetragen ist oder sich als allgemeiner Rechtsnachfolger des Eingetragenen ausgewiesen hat;
3. wer in einem legalisirten Grundbuch als Besitzer ohne Angabe eines Erwerbtitels eingetragen ist oder sich als allgemeiner Rechtsnachfolger des eingetragenen Besitzers ausgewiesen hat;
4. wer das Eigenthum in Anspruch genommen und den Beweis des Eigenthumserwerbs nach Maßgabe der Artikel 8 bis 11, 13 des Gesetzes, die Erwerbung des Grundeigenthums ꝛc. betreffend, vom 21. Februar 1852 oder in anderer Weise erbracht hat;
5. wer das Eigenthum in Anspruch genommen und durch Urkunden, insbesondere durch ein auf Thatsachen gestütztes Zeugniß des Ortsgerichts oder durch Aussagen von Zeugen seinen Eigenbesitz nachgewiesen hat; der Antragsteller kann zur eidlichen Versicherung der Wahrheit von Thatsachen, die für den Nachweis seines Eigenbesitzes erheblich sind, zugelassen werden.

Der nach Ziffer 5 Berechtigte wird durch die Eintragung Eigenthümer, wenn diese mit Einwilligung des bisherigen Eigenthümers erfolgt.

Art. 2. Die Eintragung eines nach Artikel 1 Ziffer 1 Berechtigten, der das Eigenthum in Anspruch genommen hat, erfolgt auch dann, wenn ein Anderer, der die Eintragung für sich verlangt, ihr widersprochen hat.

Weist der Widersprechende innerhalb einer von dem Amtsgerichte zu bestimmenden Frist nach, daß er den Rechtsstreit gegen den nach Artikel 1 Ziffer 1 Berechtigten anhängig gemacht hat, so ist auf seinen Antrag ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen.

Art. 3. Wird die Eintragung nach Artikel 1 Ziffer 2, 3, 4 oder 5 von Mehreren beansprucht, so bestimmt das Amtsgericht, wer von den Betheiligten die Rolle des Klägers zu übernehmen hat, und setzt zugleich eine Frist für den Nachweis der Klagerhebung fest. Wird innerhalb dieser Frist nachgewiesen, daß die Klage erhoben worden ist, so wird vor der Beendigung des Rechtsstreits das Grundstück nicht in das Grundbuch aufgenommen und das Grundbuch für dieses Grundstück nicht als angelegt angesehen. Andernfalls erfolgt ohne Rücksicht auf den erhobenen Widerspruch die Eintragung des nicht auf den Klageweg verwiesenen Betheiligten.

Ist ein Betheiligter als Besitzer im Grundbuch oder auf Grund eines Erwerbtitels im Flurbuch oder dem dazu gehörigen Mutations-

verzeichniß eingetragen (Art. 1 Ziff. 3 und Ziff. 2), so sind die anderen Betheiligten auf den Klageweg zu verweisen.

Art. 4. Eigenthumsbeschränkungen, Vormerkungen, Hypotheken und sonstige dingliche Rechte, die in dem Grundbuche, Mutationsverzeichniß oder Hypothekenbuch eingetragen sind, werden in das Grundbuch übernommen, soweit nicht nach Maßgabe der bisherigen Gesetze nachgewiesen wird, daß sie erloschen sind oder gelöscht werden können.

Vermag ein Eigenthümer die im Abs. 1 bezeichneten Thatsachen nur glaubhaft zu machen, so ist auf seinen Antrag ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen. Das Gleiche gilt, wenn der Eigenthümer gegen die Richtigkeit einer der im Abs. 1 bezeichneten Eintragungen auf Grund der vorerwähnten Thatsachen Klage erhoben hat.

Art. 5. Eigenthumsbeschränkungen und dingliche Rechte, die in dem Grundbuch oder in dem Mutationsverzeichnisse nicht eingetragen sind, werden in das Grundbuch aufgenommen, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen gültig erworben und von dem Eigenthümer anerkannt sind. Die Aufnahme unterbleibt, sofern die Rechte zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, es sei denn, daß die Eintragung einer Grunddienstbarkeit nach Artikel 187 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch beantragt wird.

Bestreitet der Eigenthümer die Eigenthumsbeschränkung oder das dingliche Recht, so hat derjenige, welcher die Eintragung beantragt, innerhalb einer von dem Amtsgerichte zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsstreit anhängig gemacht hat. Unterbleibt der Nachweis, so kann der Antragsteller die Berücksichtigung seines Rechtes bei der Anlegung des Grundbuchs nicht verlangen.

Art. 6. Die Rangordnung der in das Grundbuch zu übernehmenden Eigenthumsbeschränkungen, Vormerkungen, Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechte bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen; durch eine kraft dieses Gesetzes erfolgende Umwandlung wird der Rang nicht berührt.

Wird ein Rang beansprucht, der sich nicht aus den bisherigen Büchern ergiebt, so findet, falls ihn der Eigenthümer oder ein anderer Berechtigter, dessen Recht durch den beanspruchten Rang betroffen wird, bestreitet, die Vorschrift des Artikel 5 Abs. 2 Anwendung.

Art. 7. Wer die ihm nach der Verordnung über die Anlegung des Grundbuchs obliegende Anmeldung versäumt, verliert seinen Vorrang gegenüber den in das Grundbuch einzutragenden Rechten, deren Anmeldung nicht versäumt ist.

Art. 8. Werden die nach Artikel 5 Abs. 2 und nach Artikel 6 Abs. 2 bestimmten Fristen versäumt oder wird der Rechtsstreit durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung der Klage beendigt, so tritt der in dem Artikel 7 angedrohte Rechtsnachtheil ein.

Art. 9. Auf Antrag desjenigen, welcher innerhalb der nach Artikel 5 Abs. 2 und nach Artikel 6 Abs. 2 bestimmten Fristen die Rechts-

hängigkeit nachgewiesen hat, ist wegen des bestrittenen Rechtes oder Ranges ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen, sofern der Rechtsstreit bei dem Abschlusse des Anlegungsverfahrens noch schwebt. Ein Widerspruch kann auch dann eingetragen werden, wenn zu dieser Zeit die im Satz 1 bezeichnete Frist noch läuft.

Der Widerspruch wird auf Antrag desjenigen, dessen Recht davon betroffen wird, gelöscht, wenn der Rechtsstreit durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung der Klage erledigt oder wenn die Frist versäumt worden ist. Die Kosten der Löschung hat in diesen Fällen der Gegner zu tragen.

Art. 10. Auf Antrag des Berechtigten ist ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs auch dann einzutragen, wenn es an der nach Artikel 5 Abs. 1 erforderlichen Anerkennung von Seiten des Eigenthümers fehlt und der Eigenthümer nicht innerhalb einer ihm von dem Amtsgerichte bestimmten Frist oder in einem von dem Amtsgericht anberaumten Termin erklärt, ob er das Recht anerkennt oder bestreitet.

Art. 11. Eine Eigenthumsbeschränkung, die zur Sicherung eines persönlichen Anspruchs aus einem Veräußerungsvertrage dient (Art. 7 des Gesetzes vom 21. Februar 1852), gilt als Sicherungshypothek und wird als solche in das Grundbuch übernommen.

Die Uebernahme findet nicht statt, wenn der Eigenthümer das Bestehen der Eigenthumsbeschränkung bestritten hat, seit der Fälligkeit des Anspruchs oder des letzten Zieles einer Forderung zehn Jahre verstrichen sind und der Berechtigte es unterlassen hat, das bestrittene Recht rechtzeitig anzumelden. Das Amtsgericht hat den Berechtigten unter der Androhung, daß sein Recht nicht in das Grundbuch übernommen werde, aufzufordern, das Recht vor Ablauf der für das Anlegungsverfahren bestimmten Anlegungsfrist anzumelden.

Der Nichtanmeldung steht es gleich, wenn der Berechtigte oder sein Rechtsnachfolger nicht ermittelt werden konnte.

Art. 12. Eine Eigenthumsbeschränkung, die zur Sicherung eines dinglichen Rechtes an einem Grundstücke dient, wird durch Eintragung dieses Rechtes in das Grundbuch übernommen.

Ein Veräußerungsvertrag, in dem das im Abs. 1 bezeichnete Recht vorbehalten ist, gilt als Eintragungsbewilligung im Sinne des § 874 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 50 der Grundbuchordnung. Das Gleiche gilt von einer Anerkennung der im Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art.

Art. 13. Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten sowie unveräußerliche, zu Gunsten einer bestimmten Person bestehende Reallasten, insbesondere Leibgedings- und Auszugsrechte, werden in das Grundbuch nicht übernommen, wenn der Eigenthümer der Uebernahme widerspricht und durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes des letzten bekannten Wohnsitzes des Berechtigten oder durch Aussagen von Zeugen nachweist, daß seit zehn Jahren keine Nachricht von dem Leben des Berechtigten eingegangen ist. Die Vorschrift des Artikel 1 Ziffer 5 Halbsatz 2 findet entsprechende An-

wendung. Die Uebernahme unterbleibt, auch wenn die Rechte durch einen eingetragenen Eigenthumsvorbehalt gesichert sind.

Art. 14. Ist eine Eigenthumsbeschränkung eingetragen, weil dem Eigenthumserwerb eine auflösende Bedingung, ein Endtermin oder eine Zweckbestimmung beigefügt war (Art. 17 des Gesetzes vom 21. Februar 1852), so wird sie als Vormerkung des gesicherten Rechtes in das Grundbuch übernommen.

Art. 15. Die Vormerkung „gehemmt" wird, falls sie auf Grund des Artikel 18 des Gesetzes, die Erwerbung des Grundeigenthums ꝛc. betreffend, vom 21. Februar 1852 oder auf Grund des Artikel 43 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 in Verbindung mit dem Artikel 17 des Gesetzes, das Verfahren der Hypothekenbehörden betreffend, vom 19. Januar 1859 eingetragen ist, durch Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch übernommen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die Vormerkung „die Löschung streitig", welche auf Grund des Artikel 165 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 in Verbindung mit dem Artikel 30 des Gesetzes, das Verfahren der Hypothekenbehörden betreffend, vom 19. Januar 1859 eingetragen ist, entsprechende Anwendung.

Art. 16. Die Vormerkung „gehemmt" wird, falls sie auf Grund des Artikel 6 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 eingetragen ist, als Sicherungshypothek nach § 932 der Civilprozeßordnung in das Grundbuch übernommen.

Zu Gunsten der seit der Eintragung der Vormerkung an dem Grundstück entstandenen Rechte ist zugleich ein Anspruch auf Löschung der Hypothek für den Fall vorzumerken, daß diese sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt.

Art. 17. Die Vormerkung „gehemmt", die auf Grund des Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 eingetragen ist, wird als Veräußerungsverbot zu Gunsten des Antragstellers in das Grundbuch übernommen.

Art. 18. Eine Vormerkung, die auf Grund des Artikel 36 Abs. 1 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 in dem Hypothekenbuch eingetragen ist, wird nach Maßgabe des § 113 der Konkursordnung in das Grundbuch übernommen.

Art. 19. Die auf Grund des Artikel 33 des Gesetzes, die Erwerbung des Grundeigenthums ꝛc. betreffend, vom 21. Februar 1852 eingetragene Vormerkung „streitig" wird als Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs in das Grundbuch übernommen.

Art. 20. Ist die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück verfügt und die Verfügung dem Schuldner und dem Drittbesitzer zugestellt, so wird ein Versteigerungsvermerk in das Grundbuch eingetragen.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks unterbleibt und der Antrag auf die Zwangsvollstreckung gilt als zurückgenommen, wenn der Gläubiger seit mehr als sechs Monaten das Verfahren nicht betrieben hat, auch vor dem Ablaufe der Anmeldungsfrist dessen Fortsetzung nicht nachweist.

Art. 21. Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehende Hypothek gilt von dieser Zeit an als Sicherungshypothek.

Art. 22. Bei der Uebernahme einer Hypothek, welche nach den Artikeln 10 und 85 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 nur das Recht begreift, bis zum An- oder Rückfalle des Eigenthums die Früchte des Grundstücks zum Zwecke der Befriedigung in Anspruch zu nehmen, ist in dem Grundbuche zu vermerken, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück insolange nur im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann, als nicht das An- oder Rückfallsrecht weggefallen ist.

Der An- oder Rückfall des Eigenthums ist, soweit er gegen Zahlung oder Erstattung eines Preises eintritt, dadurch bedingt, daß der Preis insoweit an den Gläubiger bezahlt wird, als es zu dessen Befriedigung erforderlich ist.

Art. 23. Sind auf Grund einer Hauptschuldverschreibung nach Artikel 15 des Gesetzes, das Verfahren der Hypothekenbehörden betreffend, vom 19. Januar 1859 Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber ausgestellt worden, so findet auf die Eintragung der Hypothek der § 51 der Grundbuchordnung Anwendung.

Die im Hypothekenbuch eingetragene Person, unter deren Vermittelung das Darlehen zu Stande gekommen ist, wird als ein nach dem § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellter Vertreter der jeweiligen Gläubiger in das Grundbuch eingetragen; ihre bisherige Vertretungsmacht bleibt bestehen.

Art. 24. Ist eine Hypothek nur auf bestimmte Zeit bestellt oder ist die zu ihrer Bestellung erforderliche Einwilligung eines Dritten auf bestimmte Zeit beschränkt worden, so ist bei der Uebernahme der Hypothek in das Grundbuch zu vermerken, daß die Hypothek mit dem Eintritte des eingetragenen Endtermins nur unter den in dem Artikel 147 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 bezeichneten Bedingungen erlischt.

Art. 25. Ein Gläubiger, dessen Hypothek zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, kann die Löschung einer im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypothek, falls diese sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre. Diese Vorschrift findet insoweit keine Anwendung, als nach den bisherigen Gesetzen die Hypothek ungeachtet der Vereinigung mit dem Eigenthume wirksam geblieben wäre.

Art. 26. Ist in den Fällen der Artikel 71 und 157 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 mit Einwilligung des Gläubigers die Hypothek an einem der mit einer Gesammthypothek belasteten Grundstücke gelöscht worden, nachdem ein Grundstück, das mit der Gesammthypothek belastet bleibt, in das Eigenthum eines Dritten übertragen oder mit einer Nachhypothek belastet worden war, so ist bei der Uebernahme der Hypothek in das Grundbuch zu vermerken, daß das veräußerte oder mit der Nachhypothek belastete Grundstück nur zu dem Betrage haftet, der sich aus dem Artikel 144 des Gesetzes vom 15. September 1858 ergiebt. Das Gleiche gilt in den im Artikel 79 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. September 1858 bezeichneten Fällen.

Art. 27. Soweit nach den Artikeln 139 und 159 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 Rechte, welche dem Eigenthümer eines Grundstücks vor dem Erwerbe des Eigenthums an diesem Grundstücke zustanden, wirksam bleiben, gelten diese Rechte als nicht erloschen; sie sind auf den Antrag des Eigenthümers mit ihrem früheren Range in das Grundbuch einzutragen.

Zu Gunsten der Rechte, mit denen der Eigenthümer das Grundstück belastet hat, ist ein Vorrang vor den für den Eigenthümer eingetragenen Rechten, welche nicht Hypotheken sind, in das Grundbuch einzutragen.

Art. 28. Weist im Falle des Artikel 168 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 der Gläubiger nach, daß er die Löschung der Hypothek im Wege der Klage angefochten hat, so ist auf seinen Antrag die Hypothek einschließlich des Löschungsvermerks in das Grundbuch zu übernehmen und ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen.

Art. 29. Besteht eine Hypothek an einem Grundstücke, das im Wege des Zwangsverfahrens versteigert und zugeschlagen worden ist, so ist sie in das Grundbuch nur mit dem Betrage zu übernehmen, mit welchem der Gläubiger aus dem Versteigerungserlöse befriedigt werden kann. Steht dieser Betrag nicht fest, so ist bei der Eintragung zu vermerken, daß die Hypothek nur bis zu dem Betrage des auf sie entfallenden Versteigerungserlöses besteht.

Art. 30. Ein Pacht- oder Miethvertrag, der auf Grund des Artikel 127 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 und des Artikel 37 des Gesetzes, das Verfahren der Hypothekenbehörden betreffend, vom 19. Januar 1859 in das Hypothekenbuch eingetragen worden ist, wird zur Sicherung der aus demselben erwachsenen Rechte, insofern diese noch nicht erloschen sind, in dem Grundbuche vermerkt.

Art. 31. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch für ein Grundstück als angelegt anzusehen ist, bleiben für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags, der ein solches Grundstück zum Gegenstande hat, die Gerichte und die Ortsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes, die verbindende Kraft der

Immobiliarveräußerungsverträge betreffend, vom 4. August 1871 ausschließlich zuständig.

Der Hinzuziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es für die im Abs. 1 bezeichneten Beurkundungen nicht.

B. Vorschriften für die Provinz Rheinhessen.

Art. 32. Als Eigenthümer eines Grundstücks wird, soweit sich nicht aus den Artikeln 33 und 34 ein Anderes ergiebt, in das Grundbuch eingetragen:

1. wer im Grundbuch oder in dem zu demselben gehörenden, noch nicht überschriebenen Mutationsverzeichniß als Eigenthümer eingetragen ist;
2. wer sich als allgemeiner Rechtsnachfolger des Eingetragenen ausgewiesen hat;
3. wer das Eigenthum in Anspruch genommen und den Beweis des Eigenthumserwerbs erbracht hat;
4. wer das Eigenthum in Anspruch genommen und durch Urkunden, insbesondere durch ein auf Thatsachen gestütztes Zeugniß des Ortsgerichts oder durch Aussagen von Zeugen seinen Eigenbesitz nachgewiesen hat; der Antragsteller kann zur eidlichen Versicherung der Wahrheit von Thatsachen, die für den Nachweis seines Eigenbesitzes erheblich sind, zugelassen werden.

Der nach Ziffer 4 Berechtigte wird durch die Eintragung Eigenthümer, wenn diese mit Einwilligung des bisherigen Eigenthümers erfolgt.

Art. 33. Die Eintragung eines nach Artikel 32 Ziffer 1 Berechtigten, der das Eigenthum in Anspruch genommen hat, erfolgt auch dann, wenn ein Anderer, der die Eintragung für sich verlangt, ihr widersprochen hat.

Weist der Widersprechende innerhalb einer von dem Amtsgerichte zu bestimmenden Frist nach, daß er den Rechtsstreit gegen den nach Artikel 32 Ziffer 1 Berechtigten anhängig gemacht hat, so ist auf seinen Antrag ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen.

Art. 34. Wird die Eintragung nach Artikel 32 Ziffer 2, 3 oder 4 von Mehreren beansprucht, so bestimmt das Amtsgericht, wer von den Betheiligten die Rolle des Klägers zu übernehmen hat, und setzt zugleich eine Frist für den Nachweis der Klagerhebung fest. Wird innerhalb dieser Frist nachgewiesen, daß die Klage erhoben worden ist, so wird vor der Beendigung des Rechtsstreits das Grundstück nicht in das Grundbuch aufgenommen und das Grundbuch für dieses Grundstück nicht als angelegt angesehen. Andernfalls erfolgt ohne Rücksicht auf den erhobenen Widerspruch die Eintragung des nicht auf den Klageweg verwiesenen Betheiligten.

Art. 35. Eigenthumsbeschränkungen, Vormerkungen, Vorzugsrechte, Hypotheken und sonstige dingliche Rechte, die in dem Grundbuche, Mutationsverzeichniß oder Hypothekenbuch eingetragen sind, werden in das Grundbuch übernommen, soweit nicht nach Maßgabe der bisherigen Gesetze nachgewiesen wird, daß sie erloschen sind oder gelöscht werden können.

Vermag ein Eigenthümer die im Abs. 1 bezeichneten Thatsachen nur glaubhaft zu machen, so ist auf seinen Antrag ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen. Das Gleiche gilt, wenn der Eigenthümer gegen die Richtigkeit einer der im Abs. 1 bezeichneten Eintragungen auf Grund der vorerwähnten Thatsachen Klage erhoben hat.

Art. 36. Wird eine auf Grund eines Urtheils oder einer Entscheidung, die einem Urtheile gleichsteht, genommene Einschreibung vom Eigenthümer bestritten, so bestimmt das Amtsgericht den Betheiligten, welcher die Rolle des Klägers zu übernehmen hat, und setzt zugleich eine Frist für den Nachweis der Klagerhebung fest.

Wird der Nachweis erbracht, so ist die Hypothek und zugleich ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen; wird der Nachweis nicht erbracht, so bleibt, falls die Klagerhebung dem Gläubiger obliegt, die Einschreibung, falls sie dem Eigenthümer obliegt, die Bestreitung unberücksichtigt. Die Einschreibung oder der Widerspruch kann eingetragen werden, wenn bei dem Abschlusse des Anlegungsverfahrens die Frist zur Klagerhebung noch läuft.

Die Löschung der Einschreibung oder des Widerspruchs erfolgt auf Kosten des Klägers, wenn von ihm die Klage zurückgenommen wird oder wenn die Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Art. 37. Eigenthumsbeschränkungen, Vorzugsrechte, Hypotheken und sonstige dingliche Rechte, die in den bisherigen Büchern nicht eingetragen sind, werden in das Grundbuch aufgenommen, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen gültig erworben und von dem Eigenthümer anerkannt sind. Die Aufnahme unterbleibt, sofern die Rechte zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen, es sei denn, daß die Eintragung einer Grunddienstbarkeit nach Artikel 187 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch beantragt wird.

Bestreitet der Eigenthümer die Eigenthumsbeschränkung oder das Recht, so hat derjenige, welcher die Eintragung beantragt, innerhalb einer von dem Amtsgerichte zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er den Rechtsstreit anhängig gemacht hat. Unterbleibt der Nachweis, so kann der Antragsteller die Berücksichtigung seines Rechtes bei der Anlegung des Grundbuchs nicht verlangen.

Art. 38. Die Rangordnung der in das Grundbuch zu übernehmenden Eigenthumsbeschränkungen, Vormerkungen, Vorzugsrechte, Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechte bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen; durch eine kraft dieses Gesetzes erfolgende Umwandlung wird der Rang nicht berührt.

Wird ein Rang beansprucht, der sich nicht aus den bisherigen Büchern ergiebt, so findet, falls ihn der Eigenthümer oder ein anderer Berechtigter, dessen Recht durch den beanspruchten Rang betroffen wird, bestreitet, die Vorschrift des Artikel 37 Abs. 2 Anwendung.

Art. 39. Wer die ihm nach der Verordnung über die Anlegung des Grundbuchs obliegende Anmeldung versäumt, verliert seinen Vorrang

gegenüber den in das Grundbuch einzutragenden Rechten, deren Anmeldung nicht versäumt ist.

Art. 40. Werden die nach Artikel 37 Abs. 2 und nach Artikel 38 Abs. 2 bestimmten Fristen versäumt oder wird der Rechtsstreit durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung der Klage beendigt, so tritt der im Artikel 39 angedrohte Rechtsnachtheil ein.

Art. 41. Auf Antrag desjenigen, welcher innerhalb der nach Artikel 37 Abs. 2 und nach Artikel 38 Abs. 2 bestimmten Fristen die Rechtshängigkeit nachgewiesen hat, ist wegen des bestrittenen Rechtes oder Ranges ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen, sofern der Rechtsstreit bei dem Abschlusse des Anlegungsverfahrens noch schwebt. Ein Widerspruch kann auch dann eingetragen werden, wenn zu dieser Zeit die im Satz 1 bezeichnete Frist noch läuft.

Der Widerspruch wird auf Antrag desjenigen, dessen Recht dadurch betroffen wird, gelöscht, wenn der Rechtsstreit durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung der Klage erledigt oder wenn die Frist versäumt ist. Die Kosten der Löschung hat in diesen Fällen der Gegner zu tragen.

Art. 42. Auf Antrag des Berechtigten ist ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen, wenn es an der nach Artikel 37 erforderlichen Anerkennung des Eigenthümers fehlt und der Eigenthümer nicht innerhalb einer ihm von dem Amtsgerichte bestimmten Frist oder in einem von dem Amtsgericht anberaumten Termin erklärt, ob er das Recht anerkennt oder bestreitet.

Art. 43. Ist ein Rechtsgeschäft, durch welches gegen einen in Geld festgesetzten Preis das Eigenthum an einem Grundstücke, ein Erbbaurecht oder ein vererbliches und veräußerliches Nutzungsrecht übertragen oder ein Erbbaurecht bestellt worden ist, wegen Nichtzahlung des Preises auflösbar oder dem Rücktrittsrecht unterworfen, so kann der Veräußerer die Eintragung einer Sicherungshypothek für den Preis, die Zinsen und die zu erstattenden Kosten verlangen. Das Gleiche gilt, wenn mit dem in Geld festgesetzten Preise eine in Geld schätzbare Nebenleistung verbunden ist oder wenn die Uebertragung oder die Bestellung schenkweise unter einer ausschließlich auf die Zahlung einer Geldsumme gerichteten Auflage erfolgt ist. Wird hiernach eine Sicherungshypothek eingetragen, so bleibt das zur Sicherung des Preises dienende Vorzugsrecht unberücksichtigt.

Eine Klage aus dem Rücktrittsrecht oder auf Auflösung wegen Nichtzahlung des Preises ist von dem Zeitpunkt an, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ausgeschlossen. Eine zu dieser Zeit rechtshängige Klage kann nur noch wegen der Zinsen, Schäden und Kosten fortgesetzt werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in Ansehung des Grundstücks eine Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen anhängig ist.

Art. 44. Ist ein Rechtsgeschäft, durch welches das Eigenthum an einem Grundstücke, ein Erbbaurecht oder ein vererbliches und veräußerliches

Nutzungsrecht übertragen oder ein Erbbaurecht bestellt worden ist, aus einem anderen als dem im Artikel 43 bezeichneten Grunde auflösbar oder dem Rücktrittsrecht unterworfen, so kann der Veräußerer einen Anspruch auf Einräumung oder auf Aufhebung des Rechtes nach § 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vormerken lassen.

Das Gleiche gilt:

1. wenn dem Rechtsgeschäft eine auflösende Bedingung, eine Nebenverabredung, die einer solchen Bedingung gleichsteht, oder ein Endtermin beigefügt ist;
2. wenn ein Wiederkaufsrecht besteht;
3. wenn im Falle des Artikel 43 Abs. 1 in dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in Ansehung des Grundstücks eine Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen anhängig und das Recht auf Auflösung nicht erloschen ist; außerdem kann der Veräußerer die Eintragung einer Sicherungshypothek für das ihm wegen des Preises zustehende Vorzugsrecht verlangen.

Der Artikel 43 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 45. Ist eine Ehe nach Dotalrecht abgeschlossen, so wird dies bei den zum Dotalgute gehörenden Grundstücken vermerkt.

Art. 46. Die Vormerkung „streitig" wird als Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs in das Grundbuch übernommen.

Ist die Vormerkung „streitig" auf Grund eines Zuschlags in einem Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen eingetragen, so wird der Widerspruch von Amtswegen gelöscht, sobald die Frist zur Geltendmachung von Einwendungen gegen das im Versteigerungstermine zu beobachtende Verfahren abgelaufen ist.

Art. 47. Die Vormerkung „gehemmt" wird, falls sie auf Grund des Artikel 6 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 eingetragen ist, als Sicherungshypothek nach § 932 der Civilprozeßordnung in das Grundbuch übernommen.

Zu Gunsten der seit der Eintragung der Vormerkung an dem Grundstück entstandenen Rechte ist zugleich ein Anspruch auf Löschung der Hypothek für den Fall vorzumerken, daß diese sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt.

Art. 48. Die Vormerkung „gehemmt", die auf Grund des Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 eingetragen ist, wird als Veräußerungsverbot zu Gunsten des Antragstellers in das Grundbuch übernommen.

Art. 49. Ist in Folge der Eröffnung oder der Wiederaufnahme eines Konkursverfahrens die Vormerkung „gehemmt" eingetragen, so findet die Vorschrift des § 113 der Konkursordnung Anwendung.

Art. 50. Eine nach Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes, Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 10. Mai

1893 in das Mutationsverzeichniß eingetragene Randbemerkung wird als ein gesetzliches Veräußerungsverbot in das Grundbuch übernommen.

Art. 51. Ist die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück verfügt und die Versteigerungsverfügung dem Schuldner und dem Drittbesitzer zugestellt, so wird ein Versteigerungsvermerk in das Grundbuch eingetragen.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks unterbleibt und der Antrag auf die Zwangsvollstreckung gilt als zurückgenommen, wenn der Gläubiger seit mehr als sechs Monaten das Verfahren nicht betrieben hat, auch vor dem Ablaufe der Anmeldungsfrist dessen Fortsetzung nicht nachweist.

Art. 52. Sind die nach den Artikeln 29 und 30 des Gesetzes, die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Kosten bei der Eröffnung von Erbschaften u. s. w. in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 6. Juni 1849 erforderlichen Zustellungen erfolgt und ist zu dieser Zeit in einer Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Versteigerungsverfügung an den Schuldner und den Drittbesitzer noch nicht zugestellt, so ist, sofern der Artikel 121 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 auf das Verfahren Anwendung zu finden hat, auf Antrag ein Versteigerungsvermerk in das Grundbuch einzutragen.

Macht ein eingeschriebener Gläubiger von der ihm durch Artikel 49 des Gesetzes, die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Kosten bei der Eröffnung von Erbschaften u. s. w. in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 6. Juni 1849 gewährten Befugniß Gebrauch, so hat er dieselben Rechte, wie wenn auf seinen Antrag die Versteigerung angeordnet worden wäre.

Der Versteigerungsvermerk ist zu löschen, sobald der Steigerer als Eigenthümer eingetragen ist.

Art. 53. Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstücke bestehendes Pfandrecht (Vorzugsrecht oder Hypothek) gilt von dieser Zeit an als Sicherungshypothek.

Art. 54. Ein Vorzugsrecht, das nicht in das Hypothekenbuch eingeschrieben ist, jedoch binnen bestimmter Frist eingeschrieben werden muß, ist auf Antrag des Gläubigers als Sicherungshypothek in das Grundbuch zu übernehmen, wenn bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die in den Artikeln 16 und 17 des Gesetzes, Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 10. Mai 1893 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen und zur Wahrung des Vorzugsrechts die Vormerkung „beschränkt" in das Mutationsverzeichniß eingetragen ist.

Der Rang der Sicherungshypothek bestimmt sich nach dem Zeitpunkte, in welchem die Vormerkung „beschränkt" eingetragen ist.

Art. 55. Ein Pfandrecht, das zu Gunsten eines bestimmten Berechtigten an einem Grundstücke für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, bestellt ist, gilt

von dem Zeitpunkt an, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, als eine Hypothek nach den §§ 1187 bis 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der eingetragene Gläubiger erhält die rechtliche Stellung eines Vertreters nach § 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; seine bisherige Vertretungsmacht bleibt bestehen.

Sind für die Forderung Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben, so findet die Vorschrift des § 51 der Grundbuchordnung Anwendung.

Art. 56. Weist ein Gläubiger nach, daß er die Löschung eines von ihm beanspruchten Pfandrechts an einem Grundstücke durch Klage angefochten hat, so ist auf seinen Antrag das Pfandrecht mit dem Vermerke der Löschung in das Grundbuch zu übernehmen und zugleich ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen.

Art. 57. Soweit der Erlös aus einer Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen oder aus einem Verfahren nach Artikel 189 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 noch nicht rechtskräftig unter die Pfandgläubiger vertheilt ist, kann das Amtsgericht von Amtswegen einen Verwalter des Steigpreises ernennen und die Eintragung der Sicherungshypothek für den Steigpreis auf den Namen des Verwalters anordnen. Der Verwalter kann nur mit Genehmigung des Amtsgerichts über die Forderung verfügen. Bei der Eintragung der Sicherungshypothek ist ersichtlich zu machen, aus welchem Verfahren sie entstanden ist.

Dasselbe gilt, wenn zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen oder ein Verfahren nach Artikel 189 des Gesetzes vom 4. Juni 1879 anhängig ist und der Zuschlag erst nach dieser Zeit erfolgt.

Der Rang der Sicherungshypothek gegenüber Rechten, die von der Versteigerung nicht berührt worden sind, ist erforderlichen Falls besonders festzustellen.

Art. 58. Ein Gläubiger, dessen Pfandrecht (Vorzugsrecht oder Hypothek) zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, kann die Löschung eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden Pfandrechts, falls dieses sich mit dem Eigenthum in einer Person vereinigt, in gleicher Weise verlangen, wie wenn zur Sicherung des Rechtes auf Löschung eine Vormerkung im Grundbuch eingetragen wäre. Diese Vorschrift findet insoweit keine Anwendung, als nach den bisherigen Gesetzen das Pfandrecht ungeachtet der Vereinigung mit dem Eigenthume wirksam geblieben wäre.

Art. 59. Von dem Zeitpunkt an, in welchem mit der Anlegung des Grundbuchs für einen Bezirk begonnen wird, kann in Ansehung der in dem Bezirke liegenden Grundstücke ein Hypothekenreinigungsverfahren nicht mehr eingeleitet werden.

Wird rechtzeitig vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, der Nachweis erbracht, daß ein Hypothekenreinigungsverfahren bei dem Beginne des Anlegungsverfahrens anhängig

war, so hat die Anlegung des Grundbuchs für das Grundstück erst nach der Beendigung des Hypothekenreinigungsverfahrens zu erfolgen.

Wird innerhalb drei Monaten nach der endgültigen Feststellung des Preises die Eröffnung des Vertheilungsverfahrens nicht beantragt oder wird der in Abs. 2 vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht, so ist das Hypothekenreinigungsverfahren als nicht erfolgt anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn ein Uebergebot und in Folge davon eine Versteigerung erfolgt ist.

Art. 60. Stand dem Eigenthümer eines Grundstücks vor dem Erwerbe des Eigenthums ein dingliches Recht an diesem Grundstücke zu und ist dieses Recht durch die Vereinigung des Rechtes und des Eigenthums erloschen, so kann derjenige, der ein rechtliches Interesse an dem Fortbestande des Rechtes hat, dessen Wiederherstellung verlangen. Der Anspruch ist dadurch bedingt, daß das Grundstück wegen eines Rechtes zur Versteigerung gebracht wird, für dessen Bestehen der Eigenthümer des Grundstücks nicht zu haften hat. Der Berechtigte kann zur Sicherung dieses Anspruchs die Eintragung einer Vormerkung nach § 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Dasselbe gilt, wenn ein mit dem erworbenen Grundstücke verbundenes Recht an einem Grundstücke des Erwerbers erloschen ist.

Wird durch die Eintragung ein Recht an dem Grundstücke, für dessen Bestehen der Eigenthümer persönlich haftet, vereitelt oder beeinträchtigt, so hat dieses Recht den Vorrang.

War das erloschene Recht in das Mutationsverzeichniß oder in das Hypothekenbuch einzutragen, so finden diese Vorschriften keine Anwendung, wenn das Recht nicht mehr eingetragen ist.

Art. 61. Kann die Vereinigung des Eigenthums und eines Rechtes an einem Grundstücke so mit rückwirkender Kraft aufgehoben werden, als ob sie nicht erfolgt wäre, so steht demjenigen, der ein rechtliches Interesse an der Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes hat, ein Anspruch auf Wiederherstellung des erloschenen Rechtes zu. Der Anspruch ist durch die Aufhebung der Vereinigung bedingt. Dasselbe gilt, wenn dem jeweiligen Eigenthümer des durch die Aufhebung der Vereinigung zurückfallenden Grundstücks ein Recht an einem Grundstücke des Erwerbers zustand und dieses Recht durch die Vereinigung mit dem Eigenthum erloschen ist.

Der Berechtigte kann zur Sicherung dieses Anspruchs die Eintragung einer Vormerkung nach § 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Die Vorschriften des Artikel 60 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Art. 62. Wer nach Artikel 129 des Code civil in den Besitz und Genuß des Vermögens eines Verschollenen endgültig eingewiesen ist, kann auf Grund des Urtheils, das auf die Einweisung erkannt hat, seine Eintragung als Berechtigter in das Grundbuch verlangen.

Art. 63. Die Notare haben dem Amtsgericht auf Verlangen die Urschriften der Urkunden, die sich auf die in das Grundbuch aufzu-

nehmenden Rechte beziehen, zu übersenden oder über deren Inhalt Auskunft zu geben.

Ist die Urkunde zu übersenden, so bedarf es nicht der Herstellung einer Abschrift.

Art. 64. Die Hypothekenbewahrer sind verpflichtet, dem Amtsgericht auf Verlangen die von ihnen verwahrten Urkunden, insbesondere auch die Einschreibungsgesuche, zu übersenden oder Auskunft über die in die Hypothekenbücher und die Transskriptionsregister gemachten Eintragungen zu geben.

Art. 65. Die Notare sind auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch für ein Grundstück als angelegt anzusehen ist, zur Beurkundung aller sich aus dem Artikel 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden Rechtsgeschäfte und des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags insoweit ausschließlich zuständig, als in den bisherigen Gesetzen nicht ein Anderes bestimmt ist. Ein mit der Anlegung des Grundbuchs befaßtes Amtsgericht ist jedoch befugt, alle Rechtsgeschäfte zu beurkunden, die durch die Anlegung des Grundbuchs veranlaßt werden; der Hinzuziehung eines Gerichtsschreibers bedarf es nicht. Das Gleiche gilt für ein ersuchtes Gericht.

C. Gemeinsame Vorschriften für die drei Provinzen.

Art. 66. Ablösungsrenten (Tilgungsrenten) und sonstige Reallasten, die dem Staate oder einer öffentlichen Anstalt in Folge der Ordnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse oder der Ablösung von Dienstbarkeiten oder Reallasten zustehen, bedürfen zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 16. März 1899.

L. S.

Ernst Ludwig.

Dittmar.

3.

Geſetz, die Ausführung des Bürgerlichen Geſetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899.

(Großherzoglich Heſſiſches Regierungsblatt 1899 Nr. 24 vom 22. Juli 1899 Seite 133 bis 262.)

Ernſt Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Bürgerlichen Geſetzbuchs haben Wir mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchrift.

Art. 1. Geſetz im Sinne dieſes Geſetzes iſt jede Rechtsnorm.

Zweiter Abſchnitt.

Ausführungsvorſchriften.

I. Vorſchriften zum Allgemeinen Theil.

Namensänderung.

Art. 2. Ein Familienname oder ein in das Geburtsregiſter eingetragener Vorname darf nur mit Genehmigung des Großherzogs geändert werden.

Als Aenderung eines Namens iſt auch die Hinzufügung eines weiteren Namens ſowie, unbeſchadet der Vorſchriften der Verordnung, die Bezeichnung gleichnamiger Ortsbürger betreffend, vom 27. November 1832, die Beifügung eines ſonſtigen Zuſatzes zu dem Namen anzuſehen.

Der Genehmigung zur Aenderung des Namens hat eine Sachunterſuchung vorauszugehen. Das Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

Schutz der Adelsbezeichnungen.

Art. 3. Die Vorſchriften des § 12 des Bürgerlichen Geſetzbuchs finden auf das Recht zur Führung der Adelsbezeichnungen auch inſoweit, als ſie nicht Beſtandtheil des Namens ſind, entſprechende Anwendung.

Vereine und Stiftungen.

Art. 4. Für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 des Bürgerlichen Geſetzbuchs ſowie für die Genehmigung zu einer Aenderung der Satzung eines Vereins nach § 33 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs iſt das Miniſterium des Innern zuſtändig.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit tritt mit der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, die Genehmigung zu einer Aenderung der Satzung mit der Bekanntmachung an den Vorstand in Wirksamkeit.

Die Einsicht der von dem Vereine bei einer Behörde eingereichten Satzung und der darauf bezüglichen Schriftstücke ist Jedem gestattet. Von der Satzung kann Jeder auf seine Kosten eine Abschrift fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Art. 5. Für die Stellung des Antrags auf Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins oder einer Aenderung der Satzung in das Vereinsregister nach § 61 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Kreisamt zuständig, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat.

Art. 6. Für die Entscheidung über den Antrag des Kreisamts auf Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und für die Entscheidung über die Anfechtung des von dem Kreisamte nach § 61 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhobenen Einspruchs ist der Provinzialausschuß zuständig.

Das Verfahren vor dem Provinzialausschusse richtet sich nach den für das Verfahren vor dem Kreisausschuß in den Artikeln 56 bis 65, 69 des Gesetzes, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend, vom 12. Juni 1874 gegebenen Vorschriften. Gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses findet Berufung an den Verwaltungsgerichtshof statt; das Verfahren wird durch Verordnung geregelt.

Art. 7. Ueber die Genehmigung einer Stiftung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheidet der Großherzog. Die Genehmigung tritt mit der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Art. 8. Ueber die Aenderung des Zweckes einer Stiftung sowie über die Aufhebung einer Stiftung nach § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheidet das Staatsministerium.

Das Staatsministerium kann die Verfassung einer Stiftung bestimmen, soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft geregelt ist; es kann die von ihm getroffenen Bestimmungen ändern sowie neue ergänzende Bestimmungen treffen, unbeschadet der inzwischen begründeten Rechte Dritter.

Art. 9. Mit dem Erlöschen einer Stiftung fällt ihr Vermögen, wenn es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten fehlt, an den Fiskus.

Art. 10. Wenn eine Erbschaft oder wenn das Vermögen eines Vereins oder einer Stiftung an den Fiskus fällt oder wenn es sich um die Aneignung eines aufgegebenen Grundstücks durch den Fiskus handelt, so steht die Vertretung des Fiskus dem Ministerium der Finanzen zu.

Art. 11. Ueber die Verwendung des Vermögens eines Vereins oder einer Stiftung, das an den Fiskus fällt, entscheidet das Staatsministerium.

Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen.

Art. 12. Schenkungen an hessische oder nichthessische juristische Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit in ihrem vollen Umfange der Genehmigung der Großherzogs, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen. Das Gleiche gilt von Zuwendungen durch Verfügung von Todeswegen.

Art. 13. Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder der Zuwendung durch Verfügung von Todeswegen beschränkt werden; sie erfolgt stets unbeschadet der Rechte Dritter.

Die Vorschriften des § 184 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Art. 14. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, die im Falle der Uneinbringlichkeit nach Maßgabe der Vorschriften des Strafgesetzbuchs in Gefängniß umzuwandeln ist, wird bestraft:

1. der Vorsteher einer hessischen juristischen Person, welcher die derselben geschenkten oder durch Verfügung von Todeswegen zugewendeten Gegenstände in Empfang nimmt, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;
2. wer vor der Ertheilung der im Artikel 12 vorgeschriebenen Genehmigung an eine nichthessische juristische Person die ihr geschenkten oder durch Verfügung von Todeswegen zugewendeten Gegenstände verabfolgt.

Erwerb von Grundstücken durch Ausländer.

Art. 15. Ausländer bedürfen zum Erwerbe von Grundstücken insoweit der staatlichen Genehmigung, als nicht die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Genehmigung steht dem Ministerium der Justiz zu; sie erfolgt stets unbeschadet der Rechte Dritter.

Die Vorschriften des § 184 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Abgabe von Willenserklärungen gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechtes.

Art. 16. Ist eine Willenserklärung gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes abzugeben, so genügt, wenn die Verwaltungsbehörde derselben aus mehreren Personen besteht, die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden.

Rechte an Sachen, die zum gemeinen oder öffentlichen Gebrauche bestimmt sind.

Art. 17. Sachen, die zum gemeinen oder öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, wie öffentliche Wege, Straßen, Brücken, Plätze, Brunnen, Flüsse, Schiffahrtskanäle, Häfen, Kirchen, Friedhöfe, können, so lange diese Bestimmung dauert, nur insoweit veräußert, ersessen oder mit einem Rechte belastet werden, als ihre Bestimmung es zuläßt.

Die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb oder die Belastung der im Abs. 1 bezeichneten Sachen ausschließen, beschränken oder in weiterem Umfange gestatten, werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt.

Staatlich anerkannte allgemeine Feiertage.

Art. 18. Allgemeine Feiertage im Sinne des bürgerlichen Rechtes, der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung sind:

Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrstag, Pfingstmontag, erster und zweiter Weihnachtsfeiertag, in der Provinz Rheinhessen außerdem Frohnleichnamstag, Mariä-Himmelfahrtstag und Allerheiligentag.

Verjährung.

Art. 19. In vier Jahren verjähren:

1. die Ansprüche auf Zahlung von Kosten in Gerichts- und Verwaltungssachen, unbeschadet der Vorschrift des § 5 des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878;
2. die Ansprüche der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes, ihrer Geistlichen und Bediensteten wegen der Gebühren für Amtshandlungen;
3. die Ansprüche wegen öffentlicher Abgaben und Gefälle, welche an die Staatskasse, an Gemeinden oder andere Kommunalverbände, an Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes, Pfarreien und Schulen des Großherzogthums zu entrichten sind, mit Einschluß solcher Abgaben, die in Folge einer von dem Staate verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu leisten sind, wie Brückengeld und dergleichen;
4. die Ansprüche einer Genossenschaft des öffentlichen Rechtes auf Leistungen, die den Mitgliedern aus dem Genossenschaftsverband obliegen;
5. die Ansprüche auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener öffentlicher Abgaben oder Kosten eines Verfahrens.

In fünf Jahren verjähren die Ansprüche wegen hinterzogener öffentlicher Abgaben der in Nr. 3 bezeichneten Art.

Art. 20. Die Verjährung der im Artikel 19 bezeichneten Ansprüche beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden oder die Hinterziehung begangen worden ist. Kann die Leistung erst nach dem Ablauf einer über diesen Zeitpunkt hinausreichenden Frist verlangt werden, so beginnt die Verjährung mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Frist abläuft.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung entsprechende Anwendung. Die Verjährung wird jedoch auch unterbrochen:

1. bei den im Artikel 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 bezeichneten Ansprüchen durch eine schriftliche Zahlungsaufforderung an den Schuldner und durch jede auf Feststellung des Anspruchs oder des Verpflichteten gerichtete amtliche Handlung der zuständigen Behörde; ist die Zahlungsaufforderung in einem Verwaltungsstrafbescheid enthalten, so dauert die Unterbrechung bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Erledigung fort;
2. bei Ansprüchen auf Rückerstattung mit Unrecht erhobener Abgaben oder Kosten eines Verfahrens durch eine schriftlich oder zu Protokoll erfolgte Geltendmachung bei der zuständigen Behörde; die Unterbrechung dauert fort bis zur endgültigen Entscheidung oder anderweitigen Erledigung.

Art. 21. Bei Ansprüchen, die vor einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde geltend zu machen sind, treten die Wirkungen, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes an die Klagerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpft sind, mit dem Zeitpunkt ein, in welchem der Anspruch bei dem Verwaltungsgericht oder der Verwaltungsbehörde durch Einreichung eines Schriftsatzes, durch eine Erklärung zu Protokoll oder durch einen auf mündliches Vorbringen in den Akten niedergelegten amtlichen Vermerk geltend gemacht wird.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung, nach welchen die Rechtshängigkeit mit der Geltendmachung eines Anspruchs in einer mündlichen Verhandlung eintritt, finden entsprechende Anwendung.

Art. 22. Werden vom Staate, von Gemeinden oder von anderen Kommunalverbänden oder auf Grund des Artikel 33 des Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Standesherren des Großherzogthums betreffend, vom 18. Juli 1858 von Renteibehörden der Standesherren im außergerichtlichen Beitreibungsverfahren privatrechtliche Ansprüche, über die im Falle ihrer Bestreitung die Gerichte zu entscheiden haben, geltend gemacht, so treten die Wirkungen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes an die Klagerhebung und an die Rechtshängigkeit geknüpft sind, mit der Zustellung des Mahnzettels ein.

Diese Wirkungen gelten als nicht eingetreten, wenn der Schuldner gegen den Anspruch Widerspruch erhebt und der Gläubiger nicht binnen sechs Monaten, nachdem er von dem Widerspruche benachrichtigt worden ist, Klage bei Gericht erhebt.

Die Kosten des Beitreibungsverfahrens sind als ein Theil der Kosten des entstehenden Rechtsstreites anzusehen; wird die Klage nicht innerhalb der bestimmten Frist erhoben, so hat der Gläubiger diese Kosten zu tragen.

Sicherheitsleistung wegen der Führung eines Amtes oder wegen eines Gewerbebetriebs.

Art. 23. Für die Rechtsverhältnisse, welche sich aus einer Sicherheitsleistung ergeben, die auf Grund des öffentlichen Rechtes wegen der Führung eines Amtes oder wegen eines Gewerbebetriebs erfolgt ist, gelten die Vorschriften der Artikel 24 bis 31.

Art. 24. Hinterlegtes Geld geht in das Eigenthum des verwahrenden Fiskus oder der zur Verwahrung berechtigten Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über.

Art. 25. An dem hinterlegten Gegenstand und, falls Geld hinterlegt ist, an der Forderung des Hinterlegers gegen den Verwahrer erwerben diejenigen, welchen durch die Hinterlegung Sicherheit geleistet werden soll, ein Pfandrecht.

Mehrere nach Abs. 1 begründete Pfandrechte haben gleichen Rang.

Art. 26. Die Befriedigung eines nach Artikel 25 Abs. 1 pfandberechtigten Dritten aus der bestellten Sicherheit erfolgt durch die Hinter-

legungsstelle auf Grund eines wegen der gesicherten Forderung erwirkten vollstreckbaren Schuldtitels.

Art. 27. Wird die Befriedigung nach Artikel 26 beantragt, so hat die Hinterlegungsstelle den Schuldner aufzufordern, binnen angemessener Frist den angemeldeten Anspruch aus seinem sonstigen Vermögen zu befriedigen; von dieser Aufforderung soll sie die dem Schuldner vorgesetzte Behörde benachrichtigen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist sind die etwaigen weiteren Pfandgläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Forderungen durch die Hinterlegungsstelle aufzufordern.

Art. 28. Ist die Hinterlegungsstelle kein Amtsgericht, so hat sie das Amtsgericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, um die Anordnung des Aufgebots zu ersuchen. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Befriedigung des Antragstellers ohne Rücksicht auf die nicht oder nicht rechtzeitig zur Anmeldung gelangenden Ansprüche erfolgen werde. Eine Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger findet nicht statt. Die Aufgebotsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in das Blatt erfolgt, das für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Art. 29. Die Befriedigung des Antragstellers darf erst erfolgen, nachdem die rechtzeitig angemeldeten Ansprüche Dritter von allen Betheiligten anerkannt oder in der im Artikel 26 bezeichneten Weise festgestellt oder rechtskräftig abgewiesen worden sind. Der Abweisung eines Anspruchs steht es gleich, wenn derselbe nicht binnen eines Monats nach der Anmeldung durch Klagerhebung, Anmeldung im Konkurs oder auf die im § 210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Weise geltend gemacht oder die Klage oder Anmeldung zurückgenommen oder der Prozeß nicht betrieben wird und seit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts ein Monat verstrichen ist.

Art. 30. Reicht eine Sicherheit zur Befriedigung sämmtlicher nach Artikel 29 zu berücksichtigenden Ansprüche nicht aus, so ist sie nach Abzug der Kosten unter die Gläubiger im Verhältnisse der Größe der einzelnen Ansprüche zu vertheilen. Die Vorschriften der §§ 875 bis 882 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Für das Vertheilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat.

Art. 31. Sind Werthpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, bei einer staatlichen Hinterlegungsstelle hinterlegt, so ist die Hinterlegungsstelle befugt, das Pfand ohne Vermittelung der im § 1221 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Personen zu verkaufen.

II. Vorschriften zum Recht der Schuldverhältnisse.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

Art. 32. Zahlungen aus einer Kasse des Staates, einer Gemeinde, eines anderen Kommunalverbandes oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden kirchlichen Vermögensverwaltung sind, soweit nicht ein Anderes

bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen, aus welcher die Zahlung zu leisten ist.

Hinterlegung.

Art. 33. Die nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes und nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren vorgeschriebene oder zugelassene öffentliche Hinterlegung von Geld, von Werthpapieren oder sonstigen Urkunden sowie von Kostbarkeiten erfolgt, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, bei dem zuständigen Gerichte (Hinterlegungsstelle).

Art. 34. Nähere Bestimmungen über die Hinterlegung, insbesondere über die Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen, sowie die Vorschriften, welche nach den Artikeln 144, 145 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, werden im Verordnungsweg erlassen.

Aufrechnung gegen Ansprüche auf Besoldung und Ruhegehalt.

Art. 35. Gegen die Ansprüche der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse kann, auch soweit diese Ansprüche der Pfändung nicht unterworfen sind, mit Ansprüchen aufgerechnet werden, die aus einer vorsätzlichen Verletzung der Amtspflicht entstanden sind.

Schenkung unter einer Auflage, deren Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 36. Die Befugniß, unter den im § 525 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen die Vollziehung einer Auflage zu verlangen, die mit einer Schenkung verbunden ist, steht dem Ministerium des Innern zu.

Leibgedingsvertrag.

Art. 37. Steht mit der Ueberlassung eines Grundstücks ein Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils- oder Auszugsvertrag in Verbindung, so gelten für das sich aus dem Vertrag ergebende Schuldverhältniß, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, die Vorschriften der Artikel 38 bis 66.

Art. 38. Die dem Berechtigten zustehenden Leistungen sind auf dem überlassenen Grundstücke zu bewirken, soweit sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur der Leistungen, nicht ein Anderes ergiebt. Ist eine Hofraithe mitüberlassen, so sind die Leistungen in dieser zu bewirken.

Hat der Berechtigte auf einem der überlassenen Grundstücke sich eine Wohnung vorbehalten (Einsitz), so sind die Leistungen in dieser zu bewirken. Der Verpflichtete hat die zu liefernden Gegenstände auf Anweisung des Berechtigten in die Räume der Wohnung zu verbringen, welche zur Aufnahme von Gegenständen der betreffenden Art dienen.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auch dann Anwendung, wenn der Berechtigte, ohne einen Einsitz zu haben, in derselben Gemarkung wohnt, in der das überlassene Grundstück gelegen ist, oder wenn er aus einem wichtigen Grunde die vorbehaltene Wohnung verlassen und eine andere Wohnung innerhalb derselben Gemarkung bezogen hat.

Art. 39. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse des Garten-, Feld-, Wiesen- oder Waldbaues, des Obstbaues, des Weinbaues oder der Viehzucht als Jahresvorrath zu liefern, so ist die Lieferung zu der Zeit zu bewirken, zu welcher die Erzeugnisse nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft gewonnen und, soweit der Lieferung eine Bearbeitung voranzugehen hat, bearbeitet sind.

Als Jahresvorrath sind insbesondere solche Erzeugnisse der Landwirthschaft zu liefern, die im Jahre nur einmal gewonnen werden.

Erzeugnisse, die nicht als Jahresvorrath zu liefern sind, müssen in angemessenen Zeitabschnitten geliefert werden, wobei auf die Zeit ihrer Gewinnung, auf ihre Beschaffenheit und auf das Bedürfniß des Berechtigten Rücksicht zu nehmen ist.

Jährliche Geldleistungen werden, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, Mitte November jedes Jahres fällig.

Hat der Verpflichtete wirthschaftliche Verrichtungen zu leisten, so sind sie zu der Zeit vorzunehmen, zu welcher er Verrichtungen derselben Art, die in seiner Wirthschaft erforderlich werden, vorzunehmen pflegt. Erfordert die Wirthschaft des Verpflichteten keine Verrichtungen dieser Art oder wirthschaftet der Verpflichtete nachlässig, so kann der Berechtigte verlangen, daß die Verrichtungen zu der Zeit vorgenommen werden, welche den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft entspricht.

Art. 40. Gewinnt der Verpflichtete Sachen der ausbedungenen Gattung auf den ihm überlassenen Grundstücken oder in seinen Ställen, so hat er aus den gewonnenen Sachen solche von mittlerer Art und Güte zu liefern.

Ist er hierzu ohne sein Verschulden außer Stande, so kann er Sachen von der Art und Güte liefern, wie er sie in seinem Haushalt oder in seiner Wirthschaft verwendet.

Art. 41. Wiederkehrende Leistungen können von dem Berechtigten nicht mehr verlangt werden, wenn seit ihrer Fälligkeit ein Zeitraum verstrichen ist, der bei Berücksichtigung aller Umstände die Annahme begründet, daß auf sie verzichtet worden ist.

Art. 42. Ist dem Berechtigten ein Grundstück ganz oder theilweise zur Benutzung überlassen, so hat gleichwohl der Verpflichtete die auf dem Grundstücke ruhenden öffentlichen Lasten zu tragen.

Art. 43. Ist dem Berechtigten auf dem Grundstück eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die Wohnung dem Berechtigten in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Dasselbe gilt von beweglichen Sachen, die der Verpflichtete dem Berechtigten zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen hat.

Der Verpflichtete darf Veränderungen an der dem Berechtigten zustehenden Wohnung nur insoweit vornehmen, als sie durch die Umstände geboten sind und als dadurch eine erhebliche Benachtheiligung des Berechtigten nicht eintritt.

Im Uebrigen finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1031, 1034, 1036, des § 1037 Abs. 1 und der §§ 1042, 1044, 1049, 1050, 1062 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Art. 44. Wird das Gebäude, in dem sich die dem Berechtigten vorbehaltene Wohnung befindet, ohne Verschulden des Berechtigten zerstört oder unbewohnbar, so kann der Berechtigte, unbeschadet weitergehender Ansprüche, verlangen, daß, falls das Gebäude wiederhergestellt wird, ihm der Verpflichtete darin eine Wohnung von gleicher Art und gleichem Umfang einrichtet und überläßt, sowie daß er ihm in der Zwischenzeit den Aufenthalt in seiner eigenen Wohnung, soweit es thunlich ist, gestattet, falls eine solche auf dem belasteten Grundstücke noch vorhanden ist. Kann der Verpflichtete in der Zwischenzeit keine Wohnung gewähren, so hat er den zur anderweitigen Beschaffung einer geeigneten Wohnung nöthigen Aufwand zu bestreiten, soweit der Berechtigte hierzu außer Stande ist und ihm selbst nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum nothdürftigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

Läßt der Verpflichtete das Gebäude nicht wieder herstellen, so hat er dem Berechtigten eine Wohnung von gleicher Art und gleichem Umfange wie die frühere Wohnung zu beschaffen oder ihm eine entsprechende Geldrente zu entrichten; der Berechtigte kann für diesen Anspruch Sicherheitsleistung verlangen. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Gericht nach den Umständen.

Art. 45. Der Berechtigte, der ein Gebäude unter Ausschluß des Verpflichteten als Wohnung benutzen darf, ist befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein solches Recht auf einen Theil eines Gebäudes beschränkt, der nach Größe und Beschaffenheit zur Aufnahme einer Familie geeignet ist und ein gesondertes Wohnen und Wirthschaften ermöglicht.

Steht dem Berechtigten eine solche ausschließliche Benutzung des Gebäudes oder Gebäudetheils nicht zu, so erstreckt sich die im Abs. 1 bezeichnete Befugniß des Berechtigten nicht auf Personen, die durch eine erst nach der Schließung des Vertrags eingegangene Ehe oder durch eine nach diesem Zeitpunkt erfolgte Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind, nicht auf Kinder, die zur Zeit des Vertragsabschlusses aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren, und nicht auf uneheliche Kinder, die nach der Schließung des Vertrags geboren worden sind.

Art. 46. Mit dem Tode des Berechtigten erlischt die Befugniß der übrigen Personen, in der Wohnung zu bleiben, wenn ihnen nicht ein besonderes Recht eingeräumt ist. Sie können jedoch erst dreißig Tage nach dem Tode des Berechtigten gezwungen werden, die Wohnung zu verlassen.

Art. 47. Ist in einem Vertrage den Geschwistern des Verpflichteten oder anderen Personen der freie Ein- und Ausgang in der

Hofraithe vorbehalten, so hat ihnen der Verpflichtete im Zweifel einen Raum zum Schlafen und freien Aufenthalt in demselben am Tage sowie die Mitbenutzung der Küche, des Kellers, des Speichers, des Schuppens und der sonstigen zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen zu gewähren.

Art. 48. Der Berechtigte darf die Wohnung weder vermiethen noch sonstwie dritten Personen überlassen. Personen, die ihn oder seine mit ihm zusammen wohnenden Familienmitglieder besuchen, darf er vorübergehend in die Wohnung aufnehmen.

Art. 49. Hat der Berechtigte sich landwirthschaftliche Grundstücke zur ausschließlichen Benutzung vorbehalten, so darf er diese ohne Genehmigung des Verpflichteten verpachten. Der Verpflichtete hat dem Berechtigten gegenüber die Erfüllung der sich aus dem Pachtverhältnisse ergebenden Verpflichtungen nach Maßgabe des § 1056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu übernehmen.

Art. 50. Ist die Verpflegung des Berechtigten ohne nähere Bestimmung vereinbart, so hat der Verpflichtete dem Berechtigten im Zweifel den gesammten Lebensbedarf in standesmäßiger und ortsüblicher Weise zu gewähren.

Art. 51. Der Verpflichtete hat, sofern seine Verpflichtung die Gewährung des gesammten Lebensbedarfs des Berechtigten umfaßt, im Falle des Todes des Berechtigten die Kosten der standesmäßigen Beerdigung desselben insoweit zu tragen, als ihre Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist.

Art. 52. Einen nach dem Leibgedingsvertrage zu leistenden Geldbetrag, der sich als Nothpfennig darstellt, kann der Berechtigte im Zweifel, ohne ein Bedürfniß besonders nachweisen zu müssen, jederzeit fordern.

Soweit der zur Zeit des Todes des Berechtigten nicht erhobene Nothpfennig nicht in den Nachlaß fällt, sondern dem Verpflichteten verbleibt, tritt die im Artikel 51 bezeichnete Verpflichtung auch dann ein, wenn der Verpflichtete zur Gewährung des gesammten Lebensbedarfs des Berechtigten nicht verbunden war.

Art. 53. In den Fällen des § 325 Abs. 2 und des § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Berechtigte von dem Vertrage nur zurücktreten, wenn die Leistungen, mit denen der Verpflichtete im Verzug oder zu denen er rechtskräftig verurtheilt ist, von verhältnißmäßiger Erheblichkeit sind und auch für die Zukunft keine Gewähr für die gehörige Erfüllung der Leistungen besteht.

Ist die Ueberlassung des Grundstücks schenkweise geschehen, so findet im Falle des § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Bestimmung des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Art. 54. Der Berechtigte kann aus wichtigen Gründen verlangen, daß ihm an Stelle der Wohnung oder der ihm gebührenden Leistungen eine Geldrente gewährt wird. Als ein wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn die Benutzung der Wohnung oder der Genuß der zu

liefernden Lebensmittel für den Berechtigten oder seine Angehörigen eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit zur Folge haben würde.

Die Geldrente ist unter Zugrundelegung des Miethwerths der Wohnung oder des ortsüblichen Durchschnittspreises der betreffenden Leistungen in den vorausgegangenen drei Kalenderjahren zu bemessen, wobei auf die besonderen Verhältnisse des Falles, insbesondere auf die Bedürfnisse des Berechtigten und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten, billige Rücksicht zu nehmen ist.

Der Verpflichtete kann bei dem Wegfalle der Gründe, welche die Umwandlung veranlaßt haben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Grund in einem Fehler des überlassenen Grundstücks liegt, der bereits zur Zeit der Ueberlassung vorhanden war und von dem Uebergeber arglistig verschwiegen worden ist.

Art. 55. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß dem Verpflichteten nicht zugemuthet werden kann, mit dem Berechtigten in derselben Hofraithe zu wohnen, so kann der Verpflichtete die Räumung der Wohnung verlangen. Will der Verpflichtete von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er dem Berechtigten die Wohnung für den Schluß eines Kalendervierteljahres spätestens am letzten Tage des vorausgehenden Monats zu kündigen.

Räumt der Berechtigte die Wohnung, so kann er von dem Verpflichteten eine Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung insoweit verlangen, als dieser durch die Räumung bereichert wird. Die Vergütung ist geeigneten Falles durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.

Art. 56. Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß dem Berechtigten nicht zugemuthet werden kann, mit dem Verpflichteten in derselben Hofraithe zu wohnen, so kann der Berechtigte die Wohnung aufgeben und Ersatz des für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwandes durch eine von dem Verpflichteten zu entrichtende Geldrente verlangen. Auch kann er Ersatz des Schadens verlangen, der ihm daraus erwächst, daß er andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem verlassenen Grundstück in Empfang nehmen kann.

Art. 57. Haben beide Theile zu einer solchen Störung der persönlichen Beziehungen beigetragen, daß ihnen das Zusammenwohnen in derselben Hofraithe nicht zugemuthet werden kann, so hängt die Entscheidung, ob der Artikel 55 oder der Artikel 56 zur Anwendung zu bringen ist, davon ab, inwieweit das Verschulden des einen oder des anderen Theiles vorwiegt. Bei der Bemessung der dem Berechtigten zustehenden Entschädigung ist jedoch auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, daß ein beiderseitiges Verschulden vorliegt.

Art. 58. Der Verpflichtete bleibt aus dem mit dem Berechtigten abgeschlossenen Vertrage persönlich verhaftet, auch wenn das Recht in das Grundbuch eingetragen ist.

Art. 59. Veräußert der Verpflichtete das ihm überlassene Grundstück, so kann der Berechtigte verlangen, daß ihm an Stelle der ihm auf diesem Grundstücke zustehenden Wohnung und der sonstigen ihm gebührenden, nicht in Geldzahlungen bestehenden Leistungen eine Geldrente gewährt wird. Auf die Feststellung der Geldrente finden die Vorschriften des Artikel 54 Abs. 2 Anwendung.

Die Befugniß, eine Geldrente zu verlangen, erlischt, wenn sie nicht innerhalb drei Monaten nach dem Zeitpunkte, in welchem der Berechtigte von der Veräußerung Kenntniß erlangt hat, durch Erklärung geltend gemacht wird. Die Erklärung ist, wenn das Recht nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegenüber dem Veräußerer abzugeben; ist das Recht im Grundbuch eingetragen, so ist die Erklärung gegenüber dem zur Gewährung der Geldrente verpflichteten Erwerber und, wenn der Veräußerer aus dem Vertrage mit dem Berechtigten persönlich verhaftet bleibt, auch diesem gegenüber abzugeben.

Die im Abs. 1 bezeichnete Befugniß steht dem Berechtigten nicht zu, wenn die Veräußerung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben des Verpflichteten erfolgt ist.

Art. 60. Auf eine nach dem Artikel 44 Abs. 2, dem Artikel 54 Abs. 1, 2, dem Artikel 55 Abs. 2, den Artikeln 56, 57, 59 bestimmte Geldrente finden die Vorschriften der §§ 759, 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Der Berechtigte kann statt der Rente eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein besonders wichtiger Grund vorliegt.

Art. 61. Ist ein Leibgeding für Ehegatten vereinbart, so kann, wenn der eine Ehegatte stirbt, der andere Ehegatte das volle Leibgeding mit Ausnahme der Leistungen verlangen, die ausschließlich für den besonderen Bedarf des verstorbenen Ehegatten bestimmt waren.

In anderen Fällen eines für mehrere Berechtigte vereinbarten Leibgedings wird der Verpflichtete durch den Tod eines der Berechtigten zu dem Kopftheile des Verstorbenen von seiner Verpflichtung frei, soweit die geschuldeten Leistungen zum Zwecke des Gebrauchs oder Verbrauchs eine Theilung zulassen, ohne daß das Recht der überlebenden Berechtigten dadurch beeinträchtigt wird.

Art. 62. Hat sich Jemand ein Leibgeding für seinen Ehegatten versprechen lassen, so bezieht sich das Versprechen im Zweifel nur auf den Ehegatten, mit welchem er zur Zeit der Bestellung des Leibgedings verheirathet war.

Art. 63. Hat sich Jemand ein Leibgeding für seinen Ehegatten versprechen lassen und wird die Ehe für nichtig erklärt oder geschieden oder wird auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so fällt mit der Rechtskraft des Urtheils, welches die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe oder die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ausspricht, das Recht

des Ehegatten, für welchen der andere das Leibgeding ausbedungen hat, weg, insoweit nicht der letztere dem ersteren Unterhalt zu gewähren hat. Der Verpflichtete bleibt jedoch verbunden, das Leibgeding so lange, als der Ehegatte lebt, zu dessen Gunsten es bestellt worden ist, nach Maßgabe des Artikel 61 Abs. 1 an denjenigen zu leisten, welcher das Leibgeding ausbedungen hat.

Art. 64. Der Berechtigte kann verlangen, daß eine Dienstbarkeit oder Reallast, welche dem aus dem Vertrage sich ergebenden Rechte entspricht, an dem überlassenen Grundstücke bestellt wird.

Die Dienstbarkeit oder Reallast ist mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung des Grundstücks bestehenden Belastungen zu bestellen.

Art. 65. Ist eine Dienstbarkeit oder eine Reallast als Leibgeding, Leibzucht, Altentheil oder Auszug im Grundbuch eingetragen, so bestimmt sich ihr Inhalt und ihr Maß, soweit sich aus der Eintragungsbewilligung nicht ein Anderes ergiebt, nach den Vorschriften der Artikel 38 bis 64 und, soweit diese keine Bestimmungen enthalten, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Dienstbarkeiten und Reallasten.

Art. 66. Auf Schuldverhältnisse aus einem Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils- oder Auszugsvertrage, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, finden die Vorschriften der Artikel 37 bis 65 entsprechende Anwendung.

Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Art. 67. Für die Ertheilung der im § 795 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Genehmigung ist das Staatsministerium zuständig.

Verpflichtung zur Umschreibung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Art. 68. Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber von einem Hessischen Kommunalverband oder von einer anderen Hessischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt, so kann der Inhaber von dem Aussteller verlangen, daß die Schuldverschreibung auf den Namen des Inhabers oder eines von diesem bezeichneten Berechtigten umgeschrieben wird, es sei denn, daß der Inhaber zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine sowie auf die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen keine Anwendung.

Wer zur Verfügung über die umgeschriebene Urkunde berechtigt ist, kann, solange dieselbe nicht gekündigt worden ist, von dem Aussteller die Wiederumwandlung der Urkunde in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber verlangen.

Die Umschreibung sowie die Wiederumwandlung haben mittelst eines Vermerks auf der Urkunde zu erfolgen. Die Kosten der Umschreibung und der Wiederumwandlung hat der Antragsteller zu tragen und vorzu-

schießen; die Sätze, nach denen dieselben zu bemessen sind, unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Rechtsverhältnisse aus einer auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung auf den Inhaber.

Art. 69. Ist eine Schuldverschreibung der im Artikel 68 Abs. 1 bezeichneten Art auf den Namen umgeschrieben, so ist der Aussteller nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung und nur an denjenigen zu leisten verpflichtet, auf dessen Namen die Schuldverschreibung umgeschrieben ist oder der durch öffentliche Urkunden oder durch eine öffentlich beglaubigte, auf der Schuldverschreibung beurkundete Erklärung über die Abtretung nachweist, daß der Anspruch von demjenigen, auf dessen Namen die Schuldverschreibung umgeschrieben ist, auf ihn übergegangen ist.

Ein Inhaber der Schuldverschreibung, der seine Berechtigung nach Abs. 1 nachweist, kann die Umschreibung der Schuldverschreibung auf seinen Namen verlangen.

Art. 70. Ist eine auf den Namen umgeschriebene Schuldverschreibung abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die Vorschriften der §§ 799, 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Kraftloserklärung von Sparkassebüchern ꝛc.

Art. 71. Für die Kraftloserklärung von Urkunden der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die von Pfandleihanstalten, Sparkassen oder ähnlichen Anstalten ausgegeben werden, kann ein anderes Verfahren als das Aufgebotsverfahren mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in der Satzung bestimmt werden. Die Genehmigung soll nur ertheilt werden, wenn nach der Satzung der Inhaber der Urkunde zur Geltendmachung seiner Ansprüche unter der Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde, mindestens einmal öffentlich aufgefordert werden muß.

Ist einer Anstalt in ihrer staatlich genehmigten Satzung zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Recht eingeräumt, Urkunden der im Abs. 1 bezeichneten Art für kraftlos zu erklären, so behält es hierbei sein Bewenden.

Ersatzanspruch der Armenverbände ꝛc.

Art. 72. Der Staat sowie Verbände und Anstalten, die auf Grund des öffentlichen Rechtes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet sind, können Ersatz für den Unterhalt, den sie Armen, Waisen, Minderjährigen, deren Zwangserziehung angeordnet war, oder Personen, die der Hülfe, Pflege oder einer sonstigen Fürsorge bedurften, auf Grund öffentlichrechtlicher Verpflichtung gewährt haben, von demjenigen verlangen, welcher diesen Personen gegenüber nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtig war; der Ersatzanspruch kann nur in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend gemacht werden, als dem Unterstützten auf die ihm gewährten Leistungen gegenüber dem Unterhaltspflichtigen ein Recht zusteht.

Art. 73. In den Fällen des Artikel 72 können die dort angeführten Forderungsberechtigten Ersatz der Aufwendungen, die sie für

Gewährung des Unterhalts gemacht haben, auch von den Personen, denen der Unterhalt gewährt worden ist, verlangen, sofern der Kreisausschuß des Kreises, in welchem der Schuldner wohnt, der Geltendmachung der Ersatzansprüche zustimmt oder die Geltendmachung selbst beschließt. Der Kreisausschuß hat bei seiner Entschließung in Betracht zu ziehen, ob die unterstützte Person ohne wesentliche Gefährdung ihrer wirthschaftlichen Lage zur Wiedererstattung im Stande ist.

Gegenüber Waisen sowie gegenüber Minderjährigen, deren Zwangserziehung angeordnet war, besteht ein derartiger Ersatzanspruch nicht.

Der Ersatzanspruch erlischt, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Zeitpunkte gerichtlich geltend gemacht wird, in welchem der Ersatzberechtigte Kenntniß davon erlangt hat, daß der Schuldner mit Erfolg belangt werden kann.

Die Geltendmachung des Ersatzanspruchs ist ausgeschlossen, wenn seit der Gewährung der Unterstützung dreißig Jahre verflossen sind.

Haftpflicht bei der Benutzung von Grundstücken, die dem öffentlichen Gebrauche dienen, zu Anlagen oder Betrieben.

Art. 74. Werden Straßen oder Plätze, die dem öffentlichen Gebrauche dienen, zu dem Betrieb einer Eisenbahn benutzt, so ist der Unternehmer auch für den Schaden verantwortlich, der an einer fremden Sache in Folge des öffentlichen Gebrauchs der Straßen oder Plätze bei dem Betrieb entsteht, sofern nicht der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Inhabers der Sache verursacht ist.

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren von dem Unfall an.

Art. 75. Wird die Benutzung eines dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücks zu einer Anlage oder einem Betriebe gestattet, so kann bei der Ertheilung der Genehmigung von der zuständigen Behörde bestimmt werden, daß der Unternehmer der Anlage oder des Betriebs für den Schaden verantwortlich ist, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstücks durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird; die Haftung des Unternehmers kann auf gewisse Arten des Schadens beschränkt werden.

Im Falle der Tödtung oder einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen finden die Vorschriften der §§ 842 bis 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Die Ersatzpflicht des Unternehmers tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Verletzten oder des Inhabers der beschädigten Sache verursacht worden ist.

Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt in zwei Jahren von dem Unfall an. Im Falle einer Tödtung beginnt die Verjährung der im § 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Ansprüche mit dem Eintritte des Todes.

Haftung der zur amtlichen Feststellung des Werthes von Grundstücken bestellten Schätzer.

Art. 76. Verletzt ein zur amtlichen Feststellung des Werthes von Grundstücken mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grund-

schulden oder Rentenschulden bestellter Schätzer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit die ihm obliegende Berufspflicht, so hat er, unbeschadet einer aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich ergebenden weitergehenden Haftung, den daraus für einen Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubiger entstehenden Schaden dem Gläubiger zu ersetzen. Beruht die Verletzung der Berufspflicht nur auf Fahrlässigkeit, so ist nur insoweit Ersatz zu leisten, als der Beschädigte diesen nicht auf andere Weise zu erlangen vermag.

Haftung des Staates und der Kommunalverbände für ihre Beamten.

Art. 77. Ein Beamter des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes kann wegen einer Handlung, die er in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommen hat, civilrechtlich oder strafrechtlich erst verfolgt werden, nachdem entweder von dem Verwaltungsgerichtshofe Vorentscheidung dahin getroffen worden ist, daß der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat, oder das dem Beamten vorgesetzte Ministerium erklärt hat, daß eine solche Vorentscheidung nicht verlangt werde. Es gilt als Verzicht des Ministeriums auf eine Vorentscheidung, wenn das Ministerium nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm ein darauf gerichteter Antrag des Beschädigten zugegangen ist, die Vorentscheidung beantragt.

Art. 78. Für den Schaden, den ein Beamter (Artikel 77) in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt einem Dritten zufügt, ist der Staat oder der Verband, für den der Beamte thätig war, in gleicher Weise, wie der Beamte verantwortlich. Der Staat, die Gemeinde oder der Kommunalverband haben dabei die rechtliche Stellung eines Bürgen. Sobald der Beamte rechtskräftig zur Zahlung verurtheilt ist, kann die Einrede aus § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr erhoben werden.

Ist die Einrede der Vorausklage nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen, so tritt eine Haftung des Staates oder Verbandes nur dann ein, wenn durch eine auf Antrag des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums zu erlassende Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs festgestellt ist, daß die im Artikel 77 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, oder wenn das dem Beamten vorgesetzte Ministerium erklärt hat, daß eine solche Vorentscheidung nicht verlangt werde. Die Vorschrift des Artikel 77 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 79. Die im Artikel 78 bestimmte Haftung tritt nicht ein bei Handlungen von Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, insbesondere bei Handlungen von Notaren und Gerichtsvollziehern.

Art. 80. Die im Artikel 78 bestimmte Haftung tritt Ausländern gegenüber nur insoweit ein, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

III. Vorschriften zum Sachenrecht.

Beschränkung der Vereinigung und Zusammenlegung von Grundstücken.

Art. 81. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke und die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück (§ 890 Abs. 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist nur zulässig, wenn die Grundstücke in demselben Grundbuchbezirke liegen, in Ansehung der Veräußerung und Vererbung gleichen Vorschriften unterliegen und sämmtlich nicht oder nur mit denselben Rechten belastet sind; eine Vereinigung und Zuschreibung von Grundstücken und Bergwerkseigenthum ist ausgeschlossen. Einer Belastung mit denselben Rechten steht es gleich, wenn auf Grund des Gesetzes oder einer Einigung der Betheiligten die Rechte, mit denen ein Grundstück belastet ist, auf die anderen Grundstücke dergestalt erstreckt werden, daß jede Belastung für alle Grundstücke den gleichen Rang erhält.

Als ein die Vereinigung oder die Zuschreibung nach Maßgabe des Abs. 1 hinderndes Recht ist eine Dienstbarkeit oder eine Reallast nicht anzusehen, wenn mit ihr ein Grundstückstheil nach § 6 der Grundbuchordnung ohne vorherige Abschreibung belastet werden könnte.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden auch Anwendung, wenn mehrere Grundstücke in der Weise vereinigt werden sollen, daß sie künftig nur unter einer Nummer im Grundbuch und im Immobiliarkataster aufzuführen sind.

Erhöhung einer gemeinschaftlichen Mauer.

Art. 82. Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Eigenthümer der Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigenthümer des einen Grundstücks dem Eigenthümer des anderen Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird.

Der Eigenthümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigenthümer des anderen Grundstücks die Benutzung des Aufbaues verbieten, bis ihm für die Hälfte oder, wenn nur ein Theil des Aufbaues benutzt werden soll, für den entsprechenden Theil der Baukosten Ersatz geleistet wird. Ist der Bauwerth geringer als die Baukosten, so bestimmt sich der zu ersetzende Betrag nach dem Bauwerthe. Die Ersatzleistung kann auch durch Hinterlegung oder Aufrechnung erfolgen. Solange das Verbietungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer infolge der Erhöhung verursacht.

Wird die Mauer zum Zwecke der Erhöhung verstärkt, so ist die Verstärkung auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigenthümer die Erhöhung unternimmt. Der nach Abs. 2 von dem Eigenthümer des anderen Grundstücks zu ersetzende Betrag erhöht sich um den entsprechenden Theil der Kosten der Verstärkung und des Werthes der zu der Verstärkung verwendeten Grundfläche, insoweit als die Verstärkung auch für seine Zwecke nöthig gewesen wäre. Verlangt der Eigenthümer des Grundstücks, auf dem die Verstärkung angebracht worden ist, die Ersatzleistung, so ist er

verpflichtet, dem Eigenthümer des anderen Grundstücks das Eigenthum an der zu der Mauer verwendeten Grundfläche seines Grundstücks soweit zu übertragen, daß sich die Grenze um die halbe Breite der Verstärkung zu dessen Gunsten verschiebt; die Vorschriften über den Kauf finden Anwendung.

Hammerschlags- und Leiterrecht.

Art. 83. Kann die Ausbesserung oder die Wiederherstellung eines Gebäudes nicht erfolgen, ohne daß ein Nachbargrundstück betreten oder ein Baugerüst auf oder über dem Grundstück errichtet wird oder die zu den Bauarbeiten erforderlichen Gegenstände über das Grundstück gebracht oder dort niedergelegt werden, so kann der Eigenthümer des Gebäudes verlangen, daß der Eigenthümer des Nachbargrundstücks dessen Benutzung zu diesen Zwecken duldet, es sei denn, daß die mit der Duldung für das Nachbargrundstück verbundenen Nachtheile und Belästigungen außer Verhältniß zu dem dadurch zu erreichenden Vortheile stehen.

Der Eigenthümer des Nachbargrundstücks kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen. Er kann, wenn die Entstehung eines Schadens zu besorgen ist, die Benutzung des Grundstücks verweigern, bis ihm Sicherheit geleistet wird; die Verweigerung ist unzulässig, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Art. 84. Die Ansprüche, die sich aus dem Artikel 82 Abs. 1 und aus dem Artikel 83 Abs. 1 ergeben, unterliegen nicht der Verjährung.

Entfernung der Baumpflanzungen von den Grenzen des Nachbars.

Art. 85. Bäume und Sträucher dürfen, sofern sie mehr als zwei Meter hoch sind, nur in einem Abstande von zwei Meter, sofern sie zwei Meter oder weniger als zwei Meter hoch sind, nur in einem Abstande von einem halben Meter von der Grenze des Nachbargrundstücks gehalten werden. Der Abstand wird von der Mittelachse des Baumes oder Strauches bis zur Grenzlinie gemessen, und zwar an der Stelle, wo der Baum oder Strauch aus dem Boden heraustritt.

Durch Lokalpolizeiverordnung können andere Abstände festgesetzt werden. Durch Lokalpolizeiverordnung kann auch bestimmt werden, daß Bäume und Sträucher von mehr als zwei Meter Höhe in bestimmten Theilen einer Gemarkung nicht gehalten werden dürfen.

Auf Bäume und Sträucher, die bei dem Inkrafttreten einer nach Abs. 2 erlassenen Lokalpolizeiverordnung vorhanden sind, sowie auf Grundstücke, die zu dieser Zeit dem Betriebe der Forstwirthschaft dienen, finden die Vorschriften der Lokalpolizeiverordnungen keine Anwendung.

Art. 86. Der Nachbar kann die Entfernung aller Bäume und Sträucher verlangen, die in einem geringeren, als dem nach Artikel 85 zulässigen Abstande gehalten werden.

Art. 87. Die Vorschriften der Artikel 85, 86 finden keine Anwendung:

1. auf Grundstücke, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes dem Betriebe der Forstwirthschaft dienen, jedoch, sofern die Grundstücke an Aecker, Wiesen, Weinberge oder Gärten grenzen, nur bis zur nächsten Verjüngung des Waldes;

2. auf Bäume und Sträucher in Gärten, sofern die Gärten mit einer festen Umfriedigung versehen sind und die Bäume oder Sträucher zu einer Zeit angepflanzt werden, zu welcher der Garten nicht an Aecker, Wiesen oder Weinberge grenzt;
3. auf Bäume und Sträucher, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind, sofern ihr Abstand von dem Nachbargrundstücke den bisherigen Gesetzen nicht widerspricht. Für Rebstöcke bleibt das bisherige Recht bis zum 1. Januar 1915 auch dann maßgebend, wenn ihr Abstand von dem Nachbargrundstücke den bisherigen Gesetzen und Ortsgebräuchen nicht entspricht.

Art. 88. Die Vorschrift des § 910 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung:

1. auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Obstbäume, sofern das Herüberragen der Zweige den bisherigen Gesetzen nicht widerspricht;
2. auf Bäume und Sträucher eines Grundstücks, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Wald bestanden ist, soweit die herüberragenden Zweige sich mehr als 3,75 Meter über dem Boden befinden, jedoch nur bis zur nächsten Verjüngung des Waldes.

Art. 89. Die Vorschriften, welche für Bäume und Sträucher auf und neben den Straßen, öffentlichen Wegen und Eisenbahnen die Abstände von den Grenzen festsetzen, bleiben, unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 286 Nr. 54, 80, 86, unberührt.

Bei Bäumen, die auf Straßen oder öffentlichen Wegen oder auf dem zu denselben gehörenden Gelände stehen, ist der Eigenthümer des Nachbargrundstücks nicht befugt, die in sein Eigenthum eingedrungenen Wurzeln und die herüberragenden Zweige zu beseitigen. Das Gleiche gilt bei Bäumen, die auf den an eine Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzenden Grundstücken stehen, sofern sie im öffentlichen Interesse auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder im Einverständnisse mit der zuständigen Behörde gepflanzt oder gehalten werden.

Abmarkung.

Art. 90. Eine Abmarkung nach § 919 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist durch Aussteinung zu bewirken.

Die Aussteinung erfolgt durch die Feldgeschworenen. Die Thätigkeit der Feldgeschworenen bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes, die Feststellung und Erhaltung der inneren Grenzen betreffend, vom 23. Oktober 1830.

Form der Auflassung.

Art. 91. Bei der Auflassung eines Grundstücks bedarf es der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht, wenn das Grundstück durch ein Gericht oder einen Notar versteigert wird und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

Erstreckung des § 26 der Gewerbeordnung auf Verkehrsunternehmungen.

Art. 92. Die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung findet auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Verkehrsunternehmungen entsprechende Anwendung.

Unzulässige Belastungen von Grundstücken.

Art. 93. Ein Grundstück kann mit Rechten, deren Ablösung durch Landesgesetz zugelassen ist, nicht belastet werden.

Reallasten dürfen auf eine längere Zeit als auf die Lebenszeit des Berechtigten nicht bestellt werden. Ist der Berechtigte der jeweilige Eigenthümer eines Grundstücks oder ist er eine juristische Person, so kann die Reallast auf eine längere Zeit als auf dreißig Jahre nicht bestellt werden.

Rein persönliche Dienstleistungen können den Gegenstand einer Reallast nur bilden, wenn sie in einem mit der Ueberlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Leibgedings-, Leibzuchts-, Altentheils- oder Auszugsvertrage bedungen werden.

Die Begründung von Erbpachtverhältnissen und anderen erblichen Leihen ist nicht gestattet.

Beschränkungen der Grundstückstheilung.

Art. 94. Eine Theilung von Grundstücken ist nur insoweit zulässig, als dadurch keine selbständigen Trennstücke unter 10 Ar Acker- oder 6 Ar Wiesen-Gelände gebildet werden.

Auf Weinberge, Gartengelände, Obstbaumstücke und Kraut- und Gemüseländer sowie auf Grundstücke, die zu öffentlichen Zwecken oder zu Hofraithen abgetreten werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In Gemarkungen, in denen eine Feldbereinigung bereits stattgefunden hat, ist die Theilung eines Grundstücks nur unter der weiteren Voraussetzung zulässig, daß jedes neue Grundstück soweit, als es zu seiner Bewirthschaftung erforderlich ist, zugänglich bleibt.

Art. 95. Zur Theilung eines Waldgrundstücks sowie zur getrennten Veräußerung von Waldgrundstücken, die bisher zusammen bewirthschaftet worden sind, ist die Genehmigung des Ministeriums der Finanzen, Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung, erforderlich.

Bei der Theilung dürfen selbständige Waldgrundstücke unter 50 Ar nicht gebildet werden.

Gegen einen die Genehmigung versagenden Beschluß der Abtheilung für Forst- und Kameralverwaltung findet die Beschwerde an das Ministerium der Finanzen statt.

Art. 96. Die Theilung eines Gebäudes unter verschiedene Eigenthümer ist nur zulässig, wenn gleichzeitig eine entsprechende Theilung des Grund und Bodens stattfindet.

Im Uebrigen ist zu einer solchen Theilung die Genehmigung der Polizeiverwaltungsbehörde erforderlich. Die Genehmigung darf, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 72 der allgemeinen Bauordnung vom 30. April 1881, nur ertheilt werden, wenn das Gebäude durch eine Scheidewand (Art. 47 der allgemeinen Bauordnung) getrennt wird und jeder Theil besondere Feuerungsanlagen erhält.

Unschädlichkeitszeugniß.

Art. 97. Es kann:

1. ein Theil eines Grundstücks frei von den Belastungen des Grundstücks veräußert,
2. ein dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehendes Recht ohne die Zustimmung desjenigen, zu dessen Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist, aufgehoben,

3. im Falle der Theilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks ohne Zustimmung des Berechtigten die Reallast auf die einzelnen Theile des Grundstücks vertheilt werden,

sofern von dem Amtsgerichte der belegenen Sache festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für den Berechtigten unschädlich ist (Unschädlichkeitszeugniß).

Art. 98. Ein Unschädlichkeitszeugniß soll nur auf Antrag und nur dann ertheilt werden, wenn:

1. in dem Falle des Artikel 97 Nr. 1 das Trennstück im Verhältnisse zu dem Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfang ist;
2. in dem Falle des Artikel 97 Nr. 2 für den Berechtigten wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit seines oder des aufzuhebenden Rechtes ein Nachtheil nicht zu besorgen ist;
3. in dem Falle des Artikel 97 Nr. 3 durch die Vertheilung die Sicherheit des Berechtigten nicht beeinträchtigt wird.

Die Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses kann an Bedingungen geknüpft werden.

Vor der Ertheilung des Zeugnisses soll der Berechtigte gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann.

Art. 99. Gegen die Verfügungen, die das Amtsgericht auf Grund der Artikel 97, 98 erläßt, findet die sofortige Beschwerde statt. Gegen die Entscheidungen des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Beschwerdegerichts werden erst mit der Rechtskraft wirksam.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden, insoweit sie sich auf die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Rechtsmittel beziehen, entsprechende Anwendung.

Art. 100. Das Unschädlichkeitszeugniß ersetzt die Bewilligung des Berechtigten.

Ist über eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ein Brief ertheilt oder ist eine Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, bestellt, so ist zu einer Löschung, die nach Art. 97 Nr. 1 erfolgen soll, die Vorlegung des Briefes oder der Urkunde nicht erforderlich.

Das Erlöschen des Rechtes an dem Trennstück ist auf dem Briefe zu vermerken. Ist der Brief nicht vorgelegt, so hat zu diesem Zwecke das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur nachträglichen Vorlegung anzuhalten.

Art. 101. Die Vorschriften der Artikel 97 bis 100 finden auf öffentliche Lasten keine Anwendung.

Eintragung bei erblichen Leihen, Familienfideikommissen ꝛc.

Art. 102. Besteht an einem Grundstück eine Erbpacht, eine erbliche Leihe oder ein Lehensverhältniß, so ist zum Schutze der Be-

theiligten gegen die Wirkungen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs in Ansehung jener Rechtsverhältnisse die Eintragung des Nutzungsberechtigten und der Eigenschaft des Grundstücks (als Erbpacht, Erbleihe, Lehen u. s. w.) in das Grundbuch erforderlich und genügend. Der Eintragung der mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte und Verpflichtungen bedarf es nicht.

Art. 103. Auf Grundstücke, die zu einem Familienfideikommiß oder zu einem Erbgute gehören, findet die Vorschrift des Artikel 102 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß es der Eintragung derjenigen, zu deren Gunsten das Eigenthum an dem Grundstücke durch das bezeichnete Rechtsverhältniß beschränkt oder belastet ist, in das Grundbuch nicht bedarf.

IV. Vorschriften zum Familienrecht.

Eheschließung von Ausländern.

Art. 104. Ausländer, die im Großherzogthum eine Ehe schließen wollen, haben, soweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, durch ein Zeugniß ihrer zuständigen Landesbehörde nachzuweisen, daß sie nach den Gesetzen ihrer Heimath befugt sind, ohne staatliche Erlaubniß im Ausland eine Ehe einzugehen, durch welche sie ihre Staatsangehörigkeit auch auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen Kinder übertragen, oder daß sie die nach den Gesetzen ihrer Heimath erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Das Ministerium der Justiz kann die Beibringung des Zeugnisses erlassen.

Befreiung von Ehehindernissen und von dem Aufgebote.

Art. 105. Ueber Gesuche um Befreiung von der Eheunmündigkeit (§ 1303 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), von dem Ehehindernisse des Ehebruchs (§ 1312 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und von der Wartezeit (§ 1313 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet der Großherzog.

Für die Bewilligung der Befreiung von dem Aufgebot (§ 1316 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist das Ministerium der Justiz zuständig.

Feststellung des Ertragswerthes eines Landguts im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Art. 106. Als Ertragswerth eines Landguts gilt in den Fällen des § 1515 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags.

Das Ministerium der Justiz kann die Grundsätze bestimmen, nach welchen der Reinertrag (§ 2049 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) festzustellen ist.

Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau.

Art. 107. Die Erklärung einer geschiedenen Frau über die Wiederannahme ihres früheren Namens (§ 1577 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie die Erklärung des geschiedenen Mannes, durch welche er der Frau die Führung seines Namens untersagt (§ 1577 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), ist gegenüber dem Amtsgericht abzugeben, in

dessen Bezirke der erklärende Ehegatte seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Amtsgericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Der Standesbeamte soll die Erklärung am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung vermerken.

Religiöse Erziehung der Kinder.

Art. 108. Der Vater eines ehelichen Kindes hat, solange ihm das Erziehungsrecht (§ 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zusteht, das Recht, zu bestimmen, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind erzogen werden soll.

Art. 109. Stirbt der Vater oder verliert er das Erziehungsrecht, so ist das Kind in dem Bekenntnisse zu erziehen, welches der Vater vor dem Verluste des Erziehungsrechts durch eine von ihm in Person gegenüber dem Vormundschaftsgericht abgegebene Erklärung oder, wenn das Erziehungsrecht durch den Tod des Vaters erlischt, durch Verfügung von Todeswegen bestimmt hat.

Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so ist das Kind in dem Bekenntnisse zu erziehen, welchem der Vater zur Zeit des Erlöschens seines Erziehungsrechts angehört hat; hat jedoch der Vater mit der Absicht, dadurch über das Bekenntniß des Kindes zu entscheiden, das Kind in einem anderen Bekenntniß erzogen, oder hat er, sofern das Kind noch nicht in einem bestimmten Bekenntniß erzogen war, sämmtliche übrigen Kinder derselben Ehe in einem anderen Bekenntniß erzogen, so ist das Kind in dem anderen Bekenntnisse zu erziehen.

Einer Erziehungshandlung im Sinne des Abs. 2 Halbsatz 2 steht es gleich, wenn der Vater das Kind in eine Religionsgemeinschaft förmlich hat aufnehmen lassen.

Art. 110. Ergiebt sich aus den Vorschriften des Artikel 109 nicht, in welchem Bekenntnisse das Kind zu erziehen ist, so entscheidet derjenige über das Bekenntniß des Kindes, welchem das Erziehungsrecht zusteht. Steht hiernach der Mutter die Entscheidung zu, so finden die Vorschriften der Artikel 108, 109 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Vaters die Mutter tritt.

Steht das Erziehungsrecht neben der Mutter einem für das Kind bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über das Bekenntniß, in welchem das Kind erzogen werden soll, die Meinung der Mutter vor.

Steht nach Abs. 1 die Entscheidung einem Vormunde zu, so bedarf dieselbe der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Art. 111. Zur Aenderung eines aus dem Artikel 109 sich ergebenden Bekenntnisses ist ein Vormund, auf welchen das Erziehungsrecht übergegangen ist, nicht berechtigt.

Ist das Erziehungsrecht auf die Mutter übergegangen, so ist diese zu einer Aenderung des Bekenntnisses des Kindes nur berechtigt, wenn sie auf ihren Antrag von dem Vormundschaftsgerichte hierzu ermächtigt

wird. Die Ermächtigung kann, insbeſondere dann, wenn das Kind an dem Religionsunterricht eines beſtimmten Bekenntniſſes noch nicht theilgenommen hat, aus wichtigen Gründen ertheilt werden.

Das Vormundſchaftsgericht ſoll vor der Entſcheidung Verwandte oder Verſchwägerte des Kindes ſowie das Kind ſelbſt, ſofern es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Koſten geſchehen kann. Bei der Auswahl der zu hörenden Verwandten ſoll das Vormundſchaftsgericht die väterlichen Verwandten des Kindes in aufſteigender Linie ſowie die großjährigen Geſchwiſter des Kindes und des Vaters des Kindes beſonders berückſichtigen. Steht das Erziehungsrecht neben der Mutter einem für das Kind beſtellten Vormund oder Pfleger zu, ſo ſoll auch dieſer gehört werden. Der § 1847 Abſ. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs findet entſprechende Anwendung.

Die Entſcheidung iſt der Mutter ſowie den Perſonen, die nach Abſ. 3 gehört worden ſind, bekannt zu machen.

Gegen die Entſcheidung des Vormundſchaftsgerichts ſteht der Mutter des Kindes ſowie den im Abſ. 3 Satz 2 bezeichneten Verwandten des Kindes, ſofern ſie gehört worden ſind, die ſofortige Beſchwerde zu. Die §§ 20 bis 31 des Geſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entſprechende Anwendung.

Art. 112. Hat das Kind das vierzehnte Lebensjahr vollendet, ſo iſt es berechtigt, ſein Bekenntniß ſelbſt zu beſtimmen.

Art. 113. Auf die religiöſe Erziehung eines unehelichen Kindes finden die Vorſchriften der Artikel 108, 109, 110, des Artikel 111 Abſ. 1, des Artikel 112 mit der Maßgabe entſprechende Anwendung, daß an die Stelle des Vaters die uneheliche Mutter tritt.

Art. 114. Solange bei einem Mündel, insbeſondere bei einem Findelkinde, die Verhältniſſe, nach welchen ſich die religiöſe Erziehung des Mündels beſtimmt, nicht ermittelt ſind, hat der Vormund über die religiöſe Erziehung zu entſcheiden. Die Entſcheidung bedarf der Genehmigung des Vormundſchaftsgerichts.

Art. 115. Ein Vertrag, durch welchen die Freiheit des Erziehungsberechtigten, die religiöſe Erziehung des Kindes zu beſtimmen, beſchränkt wird, insbeſondere ein Vertrag, durch welchen ſich der Erziehungsberechtigte verpflichtet, das Kind in einem beſtimmten Bekenntniſſe zu erziehen oder nicht zu erziehen, iſt nichtig.

Art. 116. Haben Eltern, die in gemiſchter Ehe leben, vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes das Bekenntniß, in welchem ihre Kinder erzogen werden ſollen, nach Maßgabe des Artikel 1 der Verordnung, die religiöſe Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen betreffend, vom 27. Februar 1826 vertragsmäßig beſtimmt, ſo wird dieſes Bekenntniß als ein von dem Vater nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes gültig beſtimmtes angeſehen.

Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventaren.

Art. 117. Zuständig ist:

1. für die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses in den Fällen der §§ 1640, 1667, 1692, 1760, 1802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Vormundschaftsgericht;
2. für die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses in dem Falle des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Inventars in den Fällen der §§ 2002, 2003 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie für die Aufnahme der in den §§ 2121, 2215, 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verzeichnisse das Nachlaßgericht;
3. für die Aufnahme des in den §§ 1035, 1372, 1528 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verzeichnisses das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich die zu verzeichnenden Vermögensgegenstände sämmtlich oder zum größeren Theile befinden.

Das Gericht kann die Aufnahme des Inventars oder des Verzeichnisses einem Gerichtsschreiber oder einem anderen mit den Dienstverrichtungen eines Gerichtsschreibers betrauten Beamten oder einem Ortsgericht übertragen.

Die Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme der in dem Abs. 1 bezeichneten Verzeichnisse und Inventare wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

Namensertheilung an ein uneheliches Kind.

Art. 118. Die Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes seinen Namen dem Kinde ertheilt (§ 1706 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist gegenüber dem Amtsgericht abzugeben, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Amtsgericht soll die Erklärung dem Standesamte mittheilen, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist.

Der Standesbeamte soll die Erklärung am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung vermerken.

Anerkennung der Vaterschaft.

Art. 119. Für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung der Eltern des Kindes beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Ehelichkeitserklärung.

Art. 120. Ueber ein Gesuch um Ertheilung der Ehelichkeitserklärung (§ 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet der Großherzog.

Annahme an Kindesstatt.

Art. 121. Für die Bewilligung der Befreiung von den im § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erfordernissen für die Annahme an Kindesstatt ist das Ministerium der Justiz zuständig.

Erwerb des Adels durch Ehelichkeitserklärung und durch Annahme an Kindesstatt.

Art. 122. Durch Ehelichkeitserklärung oder durch Annahme an Kindesstatt wird der Adel nicht übertragen, es sei denn, daß der Vater

des für ehelich erklärten Kindes oder der Annehmende dem niederen Adel angehört und der Großherzog den Uebergang des Adels auf Nachsuchen genehmigt.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

Art. 123. Beamte des Staates oder eines Kommunalverbandes und Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft sowie zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft der Genehmigung der durch das Staatsministerium zu bezeichnenden Dienstbehörde. Das Gleiche gilt für die Uebernahme oder Fortführung des Amtes als Gegenvormund, Pfleger oder Beistand. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

Auf Beamte, die im Ehrenamte stehen oder ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Zur Fortführung einer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Vormundschaft oder Pflegschaft ist die Genehmigung nicht erforderlich, jedoch kann die Fortführung von der im Abs. 1 bezeichneten vorgesetzten Dienstbehörde jederzeit untersagt werden.

Anlegung von Mündelgeld.

Art. 124. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, mit welcher ein im Großherzogthume belegenes Grundstück belastet ist, kann nur dann als sicher angesehen werden, wenn sie die Hälfte des Werthes des Grundstücks nicht übersteigt.

Maßgebend ist der Verkaufswerth des Grundstücks. Die Grundsätze, nach welchen der Verkaufswerth eines Grundstücks festzustellen ist, können durch das Ministerium der Justiz bestimmt werden.

Art. 125. Eine öffentliche Sparkasse, die im Großherzogthum ihren Sitz hat, ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie staatlich genehmigt ist und eine Gemeinde oder ein anderer Kommunalverband für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten haftet.

Art. 126. Die Bestimmung, durch welche eine deutsche Bank zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt wird, steht dem Staatsministerium zu.

V. Vorschriften zum Erbrecht.

Rechte der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten an dem Nachlaß unterstützter oder verpflegter Personen.

Art. 127. Den rechtsfähigen Armenversorgungs-, Heil-, Besserungs-, Erziehungs- und Verpflegungsanstalten steht ein Recht auf die Sachen zu, welche von einer Person, die in der Anstalt bis zum Tode unentgeltlich verpflegt worden ist, zum Zwecke des Gebrauchs in der Anstalt eingebracht worden sind; das Recht kann durch Verfügung des Verpflegten nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Die Sachen gehören nicht zur Erbschaft; das Eigenthum an den Sachen geht mit dem Eintritte des Erbfalls auf die Anstalt über.

Art. 128. Das im Artikel 127 bezeichnete Recht steht, falls die verpflegende oder unterstützende Anstalt dem Staate, einem Kommunalverband oder einer anderen juristischen Person angehört, dem Staate, dem Kommunalverband oder der juristischen Person zu.

Sicherungsmaßregeln bei dem Tode eines Beamten.

Art. 129. Nach dem Tode eines Beamten des Staates, einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes sowie nach dem Tode eines Geistlichen oder eines Bediensteten einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechtes hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die vorgesetzte Dienstbehörde für die Sicherung der amtlichen Schriftstücke, Gelder und sonstigen Gegenstände, die der Verstorbene in Verwahrung gehabt hat, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfniß besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Abs. 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die vorgesetzte Dienstbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den angeordneten Sicherungsmaßregeln Mittheilung zu machen. Der Dienstbehörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

Feststellung des Ertragswerthes eines Landguts im Falle der Erbfolge in ein Landgut.

Art. 130. In den Fällen der §§ 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf die Feststellung des Ertragswerths eines Landguts die Vorschriften des Artikel 106 Anwendung.

Verfügung von Todeswegen unter einer Auflage, deren Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt.

Art. 131. Die Befugniß, unter den im § 2194 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen die Vollziehung einer Auflage zu verlangen, die mit einer Verfügung von Todeswegen verbunden ist, steht dem Ministerium des Innern zu.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

Art. 132. Ein Testament, das vor einem Richter, vor einem Notar oder vor dem Vorsteher eines Ortsgerichts errichtet worden ist, soll in die besondere amtliche Verwahrung des Amtsgerichts gebracht werden, in dessen Bezirke der Erblasser zur Zeit der Errichtung des Testaments seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes innerhalb des Großherzogthums, seinen Aufenthalt hatte.

Auf ein eigenhändiges Testament, das nach § 2248, und auf einen Erbvertrag, der nach § 2277 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in amtliche Verwahrung zu nehmen ist, findet die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen.

Art. 133. Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als vierundfünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Eröffnung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§ 2260 bis 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Uebergangsvorschriften.

I. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die drei Provinzen.

Nicht rechtsfähige Vereine.

Art. 134. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden, nicht rechtsfähigen Vereine finden von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft Anwendung.

Aus einem Rechtsgeschäfte, das nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln Mehrere, so haften sie als Gesammtschuldner.

Sicherung des Unternehmers eines Bauwerkes.

Art. 135. Die Vorschriften des § 648 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Sicherungshypothek des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Hypothek des bisherigen Rechtes tritt.

Kraftloserklärung und Verjährung von Inhaberpapieren, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegeben worden sind.

Art. 136. Die Vorschriften des § 799 Abs. 1 Satz 2 und des § 804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine Anwendung, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegeben worden sind oder nach diesem Zeitpunkte für ein vorher ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden.

Art. 137. Die Vorschriften der §§ 801, 802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber sowie auf die zu denselben vor oder nach diesem Zeitpunkt ausgegebenen Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine Anwendung. Eine von dem Aussteller in der Urkunde über die Verjährungs-, Einlösungs- oder Vorlegungsfrist getroffene Bestimmung gilt als anderweitige Festsetzung der Vorlegungsfrist nach § 801 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt die Berechnung der Frist nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze über den Beginn, die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung.

Rechtsverhältnisse an gemeinschaftlichen Mauern.

Art. 138. Steht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Mauer, die zwei Grundstücke von einander scheidet, bis zu einer bestimmten Höhe ganz oder theilweise im Miteigenthum oder in dem der Grenze der Grundstücke entsprechenden Alleineigenthume der Nachbarn, ein darauf ruhender Theil der Mauer aber seiner ganzen Dicke nach im Alleineigenthume des einen Nachbarn, so bestimmt sich von dieser

Zeit an das Rechtsverhältniß nach den Vorschriften der §§ 1018 bis 1028 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Nothwendige Gemeinschaft.

Art. 139. Steht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Grundstück, das nach seiner örtlichen Lage zur Benutzung anderer Grundstücke nothwendig ist, im Miteigenthume der Eigenthümer dieser Grundstücke, so gilt es von dieser Zeit an als zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines jeden dieser Grundstücke mit einer Grunddienstbarkeit des Inhalts belastet, daß es in der bisherigen Weise benutzt werden darf.

Besitzschutz bei Grunddienstbarkeiten.

Art. 140. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Schutz der Ausübung einer Grunddienstbarkeit finden Anwendung, auch wenn das Grundbuch für das belastete Grundstück noch nicht als angelegt anzusehen ist.

Bei Grunddienstbarkeiten, mit welchen das Halten einer dauernden Anlage nicht verbunden ist, wird der Besitzschutz nur gewährt, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist.

Eintragung bestehender Grunddienstbarkeiten.

Art. 141. Durch landesherrliche Verordnung kann bestimmt werden, daß die Grunddienstbarkeiten, welche zu der Zeit bestehen, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, oder einzelne Arten derselben zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs oder später in das Grundbuch eingetragen werden müssen. Die Bestimmung kann auf einzelne Grundbuchbezirke beschränkt werden.

Erlöschen nicht eingetragener Grunddienstbarkeiten.

Art. 142. Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gelten für das Erlöschen von Grunddienstbarkeiten, die nach den bisherigen Vorschriften entstanden und nicht in das Grundbuch eingetragen sind, die Vorschriften der Artikel 143 bis 148.

Art. 143. Zur Aufhebung der Grunddienstbarkeit ist die Erklärung des Berechtigten gegenüber dem Eigenthümer erforderlich, daß er die Dienstbarkeit aufgebe; die Erklärung muß in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

Die Vorschriften des § 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Art. 144. Die Grunddienstbarkeit erlischt mit dem Ablaufe von zehn Jahren nach der letzten Ausübung. Hat eine Ausübung nicht stattgefunden, so beginnt die zehnjährige Frist mit dem Zeitpunkte, von dem an die Ausübung zulässig war. Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 202 bis 207, 209 bis 212, 216, 217, 219, 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung. Der Lauf der Erlöschungsfrist wird nicht dadurch gehemmt, daß die Dienstbarkeit nur

zeitweilig ausgeübt werden kann; die Frist endigt jedoch in diesem Falle nicht, bevor die Zeit, zu welcher die Ausübung zulässig war, zum zweiten Male eingetreten und seit dem zweiten Eintritt ein Jahr verstrichen ist.

Art. 145. Die Grunddienstbarkeit erlischt, wenn sie sich mit dem Eigenthum an dem belasteten Grundstücke vereinigt.

Art. 146. Ist die Grunddienstbarkeit dem Eigenthümer unbekannt, so kann der Berechtigte mit seinem Rechte im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden.

Das Aufgebot erstreckt sich nicht auf Grunddienstbarkeiten, mit denen das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, solange die Anlage besteht.

Art. 147. Für das Aufgebotsverfahren gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das belastete Grundstück liegt.

Antragsberechtigt ist der Eigenthümer des belasteten Grundstücks.

Der Antragsteller hat die ihm bekannten Grunddienstbarkeiten anzugeben und einen beglaubigten Plan seines Grundstücks vorzulegen, aus dem die angrenzenden Grundstücke ersichtlich sind.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in der Gemeinde, in deren Bezirke das belastete Grundstück liegt, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle sowie durch einmalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Das Aufgebot soll denjenigen, welche im Grundbuch als Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke eingetragen sind, und den Erben eines eingetragenen Eigenthümers, sofern sie dem Gerichte bekannt sind, von Amtswegen zugestellt werden. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen; sie beginnt mit der Einrückung in das im Abs. 5 bezeichnete Blatt.

In dem Aufgebot ist den Berechtigten, welche sich nicht melden, als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß ihre Grunddienstbarkeiten erlöschen, sofern nicht die Rechte dem Antragsteller bekannt sind.

Eine öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils findet nicht statt.

Art. 148. Wird in Ansehung eines Grundstücks, für das ein Ausschlußurtheil ergangen ist, von einem anderen Antragsberechtigten neuerdings das Aufgebot beantragt, so gelten die in dem früheren Verfahren von dem Antragsteller angegebenen oder von dem Berechtigten angemeldeten Grunddienstbarkeiten als dem Antragsteller bekannt.

Art. 149. Die Vorschriften der Artikel 146 bis 148 gelten von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an auch für die Zeit, bevor das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Das Aufgebot erstreckt sich nicht auf Grunddienstbarkeiten, die in ein öffentliches Buch eingetragen, zur Eintragung angemeldet oder in dem Verfahren zur Anlegung des Grundbuchs angemeldet sind.

Inhalt und Umfang gewisser Belastungen, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, aber vor der Anlegung des Grundbuchs begründet werden.

Art. 150. Wird ein Erbbaurecht, eine Grunddienstbarkeit, ein Nießbrauch an einem Grundstücke, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit oder eine Reallast nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet, so gelten, auch wenn das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, für ein Erbbaurecht die §§ 1012 bis 1014, 1016, 1017, für eine Grunddienstbarkeit die §§ 1018 bis 1028, für einen Nießbrauch an einem Grundstücke die §§ 1030, 1031, 1034 bis 1062, 1065, 1066, für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit die §§ 1090 bis 1093, mit Ausnahme des in dem § 1090 für anwendbar erklärten § 1029, für eine Reallast der § 1105 Abs. 1, die §§ 1106 bis 1108, 1111 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 151. Wird nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an einer Forderung, für welche ein Pfandrecht an einem Grundstücke besteht, durch Rechtsgeschäft ein Nießbrauch bestellt, so bestimmt sich dessen Inhalt und Umfang, auch wenn das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Nießbrauch an einer Forderung.

Wird nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Rechtsgeschäft ein Pfandrecht an einer Forderung bestellt, für welche ein Pfandrecht an einem Grundstücke besteht, so bestimmt sich dessen Inhalt und Umfang, auch wenn das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Pfandrecht an einer Forderung.

Anwendung des § 1056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf einen bestehenden Nießbrauch.

Art. 152. Hat ein Nießbraucher nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Mieth- oder Pachtvertrag abgeschlossen, so findet der § 1056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, auch wenn der Nießbrauch schon zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestanden hat.

Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten, Zurückbehaltungsrecht und Vorzugsrecht.

Art. 153. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs an einer beweglichen Sache oder an einem Rechte bestehendes Pfandrecht finden von dieser Zeit an die Vorschriften der §§ 1209 bis 1212, 1214 bis 1258, des § 1273 Abs. 2, der §§ 1275 bis 1279, 1281 bis 1291, 1293 bis 1296 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Für das Recht aus Artikel 2082 Abs. 2 des Code civil, das zu Gunsten einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Forderung besteht, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

Ist ein Gläubiger aus einem vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Schuldverhältnisse wegen einer Forderung der im § 41 Nr. 1 bis 7 der Konkursordnung bezeichneten Art auf Grund der Artikel 42, 102 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 durch ein

Vorzugsrecht geſchützt, ſo finden auf dieſes Vorzugsrecht nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs deſſen Vorſchriften ſowie die Vorſchriften der Konkursordnung über geſetzliche Pfandrechte und Zurückbehaltungsrechte Anwendung, ſofern mit einer Forderung dieſer Art nach den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs oder der Konkursordnung ein geſetzliches Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht verbunden iſt.

Vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte an Grundſtücken.

Art. 154. Beſteht an einem Grundſtück ein vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht (Emphyteuſe, Erbleihe, Landſiedelleihe, Lehen oder eine andere erbliche Leihe), ſo gelten für dasſelbe von dem Zeitpunkt an, in welchem das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, die ſich auf Grundſtücke beziehenden Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs. Von dem gleichen Zeitpunkt an finden auf das Nutzungsrecht die für den Erwerb des Eigenthums und die Anſprüche aus dem Eigenthum an Grundſtücken geltenden Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs entſprechende Anwendung.

Die Vorſchrift des Abſ. 1 findet auf ein Superficiarrecht Anwendung, wenn mit dieſem Rechte ein ganzes Grundſtück belaſtet iſt oder der belaſtete Theil eines Grundſtücks von dem Grundſtück abgeſchrieben und als ſelbſtändiges Grundſtück eingetragen werden kann.

Zuwendungen, die ein Ehegatte dem anderen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs durch Verfügung von Todeswegen gemacht hat.

Art. 155. Hat ein Ehegatte, an deſſen Nachlaß dem anderen Ehegatten nach dem bisherigen Rechte ein geſetzliches Erbrecht neben den Verwandten nicht oder in geringerem Umfang als nach dem Bürgerlichen Geſetzbuch zuſtand, dem anderen Ehegatten durch eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs getroffene Verfügung von Todeswegen eine Zuwendung gemacht, ſo iſt im Zweifel anzunehmen, daß der Werth des Zugewendeten auf den Erbtheil, der dem anderen Ehegatten nach Maßgabe der Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs über das geſetzliche Erbrecht des Ehegatten zufällt, angerechnet werden ſoll.

II. Beſondere Beſtimmungen für die Provinzen Starkenburg und Oberheſſen.

Verſchollenheitsverfahren.

Art. 156. Hat die Einweiſung des muthmaßlichen Erben in den Beſitz und Genuß des Vermögens eines Verſchollenen gegen Sicherheitsleiſtung ſtattgefunden, ſo kann der Eingewieſene in den altheſſiſchen Landestheilen die Rückgabe der beſtellten Sicherheit und die Ueberlaſſung des Vermögens zur freien Verfügung verlangen, wenn ſeit der Einweiſung fünf Jahre verfloſſen ſind. Die gleiche Berechtigung erlangt der Eingewieſene in dem Gebiete des Mainzer Landrechts mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs, in den übrigen Rechtsgebieten mit dem Ablaufe von zehn Jahren ſeit der Einweiſung.

Dem im Abſ. 1 bezeichneten Verlangen des Eingewieſenen darf nicht vor dem Schluſſe des Jahres entſprochen werden, in welchem der Verſchollene das einunddreißigſte Lebensjahr vollendet haben würde.

Soweit nach den bisherigen Gesetzen die Herstellung der im Abs. 1 bezeichneten Rechtslage wegen Ablaufs einer gewissen Zeit seit der Geburt des Verschollenen früher als in dem dort bestimmten Zeitpunkte gefordert werden kann, behält es dabei sein Bewenden.

Art. 157. Die Rückgabe der bestellten Sicherheit sowie die Ueberlassung des Vermögens des Verschollenen zur freien Verfügung nach Artikel 156 kann nur nach vorgängigem Aufgebotsverfahren erfolgen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots im Deutschen Reichsanzeiger kann unterbleiben.

Art. 158. Mit dem Eintritte der im Artikel 156 bezeichneten Rechtslage treten die in den Artikeln 159, 160 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Wirkungen ein.

Art. 159. Der Anspruch eines noch lebenden Verschollenen gegenüber demjenigen, welcher das zurückgelassene Vermögen in Besitz genommen hat, bestimmt sich nach dem § 2031 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Gleiche gilt für die Ansprüche desjenigen, welcher den Zeitpunkt des Todes oder das Fortleben des Verschollenen nachweist.

Die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Eingewiesenen auf Grund der bisherigen Gesetze erworbenen Rechte werden durch die Vorschriften der Abs. 1, 2 nicht berührt.

Art. 160. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, in dem die Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz und Genuß des Vermögens eines Verschollenen noch nicht stattgefunden hat, ist einzustellen, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt.

Die Anhängigkeit eines solchen Verfahrens kann einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeleiteten Verfahren gegenüber, in welchem der Verschollene für todt erklärt worden ist oder für todt erklärt werden soll, nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit der letzten in dem anhängigen Verfahren erfolgten richterlichen Handlung zwei Jahre verstrichen sind, ohne daß ein gültiger Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt worden ist. Solange das spätere Verfahren betrieben wird, soll einem Antrag auf Fortsetzung des vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig gewordenen Verfahrens nicht entsprochen werden.

Vorzugsrecht der Ehefrau.

Art. 161. Soweit Ehefrauen auf Grund der Artikel 45 bis 47 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 ihr Vorzugsrecht für die vor dem Inkrafttreten der Deutschen Konkursordnung vom 10. Februar 1877 entstandenen Forderungen durch vorschriftsmäßige Anmeldung zum Register gewahrt haben, verbleibt ihnen dieses Vorzugsrecht auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Recht der Betheiligten, die Herabsetzung einer zu hoch bemessenen Summe zu verlangen, bleibt unberührt.

Begründung, Uebertragung und Aufhebung dinglicher Rechte an Grundstücken vor der Anlegung des Grundbuchs.

Art. 162. Zur vertragsmäßigen Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur vertragsmäßigen Uebertragung, Belastung und Aufhebung eines solchen Rechtes ist bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Einigung des Berechtigten und des anderen Theiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Beurkundung der Einigung der Betheiligten durch das Ortsgericht oder durch das Gericht erforderlich. Die Zuständigkeit dieser Behörden bestimmt sich nach dem Artikel 1 des Gesetzes, die verbindende Kraft der Immobiliarveräußerungsverträge betreffend, vom 4. August 1871.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn zur Begründung, Uebertragung, Belastung und Aufhebung des Rechtes nach den bisherigen Gesetzen die Eintragung in das Grundbuch oder in das Hypothekenbuch erforderlich ist.

Gesetz, die Erwerbung des Grundeigenthums ꝛc. betr., vom 21. Februar 1852.

Art. 163. In dem Falle des Artikel 11 des Gesetzes, die Erwerbung des Grundeigenthums ꝛc. in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 21. Februar 1852 kann die Zuschreibung der unbeweglichen Sache im Mutationsverzeichniß auch auf Grund eines Erbscheins erfolgen.

Art. 164. In dem Falle des Artikel 8 des Gesetzes, die Erwerbung des Grundeigenthums ꝛc. in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 21. Februar 1852 genügt es, wenn in der amtlichen Beurkundung bezeugt wird, daß die unbewegliche Sache dem Vermächtnißnehmer durch eine letztwillige, von dem Testamentserben als rechtsgültig anerkannte Verfügung vermacht und daß dem Erben auf Grund dieser Verfügung ein Erbschein ertheilt worden ist.

Miteigenthum.

Art. 165. Der Antheil eines Miteigenthümers an einem Grundstücke kann, auch wenn das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, in der im § 1010 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise dadurch belastet werden, daß die Belastung in das Hypothekenbuch eingeschrieben wird. Auf die Einschreibung findet der Artikel 37 des Gesetzes, das Verfahren der Hypothekenbehörden betreffend, vom 19. Januar 1859 entsprechende Anwendung.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die im § 1010 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Belastung entsprechende Anwendung.

Gesetz, das Pfandrecht betr., vom 15. September 1858.

Art. 166. Mit einer Hypothek kann nur ein Grundstück belastet werden.

Den Grundstücken stehen diejenigen Rechte an einem Grundstücke gleich, auf welche nach dem Artikel 154 dieses Gesetzes, nach dem § 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach dem Artikel 63 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden.

Art. 167. In dem Falle des § 1287 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht, solange das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, dem Pfandgläubiger ein gesetzlicher Hypothektitel auf das Grundstück zu. Das Gericht, welches die Mutation auf den Gläubiger verfügt, hat den Hypothektitel von Amtswegen einschreiben zu lassen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet in dem Falle des § 848 Abs. 2 Satz 2 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Art. 168. Die Einschreibung der in dem Artikel 15 Nr. 1, 2 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 bezeichneten Hypothektitel der Kinder findet nicht mehr statt.

Soweit bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem überlebenden Elterntheil auf Grund der erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes der Nießbrauch an dem Vermögen von Abkömmlingen zusteht, finden zu Gunsten der Abkömmlinge die Vorschriften der §§ 1051 bis 1054, 1067, 1081 bis 1084 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Eheliches Güterrecht.

Art. 169. Für die Güterstände der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen, die sich nach einem der in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bisher geltenden Güterrechte bestimmen, gelten, wenn die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an die Vorschriften der Artikel 170 bis 206.

Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht im Großherzogthum gehabt haben.

A. Gesetzliche Güterstände.

I. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Art. 170. Auf eine allgemeine Gütergemeinschaft, die sich nach dem Rechte der Grafschaft Erbach, des Bisthums Fulda oder der Stadt Wimpfen bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Artikel 171 bis 180 Anwendung.

Art. 171. Die Bestimmungen des Rechtes der Grafschaft Erbach und der Stadt Wimpfen, welche den Eintritt des gesetzlichen Güterstandes von anderen Voraussetzungen, als von der Eheschließung abhängig machen, treten auch für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingegangenen Ehen außer Wirksamkeit.

Art. 172. Was zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesammtgut. Das Einhands- oder Sondergut eines Ehegatten wird, mit Ausnahme der im Abs. 2 bezeichneten Vermögensgegenstände, Vorbehaltsgut dieses Ehegatten. Bei der Bestimmung des Rechtes des Bisthums Fulda, nach welcher die Erträgnisse des Sonderguts in die Gemeinschaft fallen, behält es sein Bewenden.

Auf Vermögensgegenstände eines Ehegatten, die von dem Gesammtgut ausgeschlossen sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden

können, findet die Vorschrift des § 1439 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Art. 173. Die Verbindlichkeiten des Mannes werden Gesammtgutsverbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten der Frau werden insoweit Gesammtgutsverbindlichkeiten, als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Befriedigung für dieselben aus dem Gesammtgute verlangt werden kann.

Im Uebrigen bestimmen sich in Ansehung der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Verbindlichkeiten die Haftung der Gütermassen sowie die persönliche Haftung eines jeden Ehegatten für seine eigenen und für die Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 174. Wird ein Ehegatte durch die nach Artikel 173 Abs. 1 eintretende Haftung des Gesammtguts für Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten erheblich gefährdet, so kann er bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen. Ist die Klage erhoben, so kann für eine vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandene Verbindlichkeit eines Ehegatten Befriedigung aus dem Gesammtgute so lange nur nach Maßgabe der bisherigen Gesetze verlangt werden, als der Klaganspruch nicht rechtskräftig abgewiesen ist. Wird die Gütergemeinschaft auf Grund der Klage aufgehoben, so finden die Vorschriften der §§ 1470, 1479 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Art. 175. Soweit bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach dem Rechte der Grafschaft Erbach oder der Stadt Wimpfen ein Ehegatte wegen Verheimlichung vorehelicher Schulden des anderen Ehegatten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen kann, finden die Vorschriften des Artikel 174 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist zur Klagerhebung mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem der Ehegatte von der verheimlichten Schuld Kenntniß erlangt hat. Auf die Auseinandersetzung findet, falls die Aufhebung erfolgt, die Vorschrift des § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Art. 176. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Verbindlichkeiten der Gemeinschaft, mit Einschluß derjenigen, die auf Grund des Artikel 173 Gesammtgutsverbindlichkeiten werden, dem Ehegatten zur Last, der sie nach den bisherigen Gesetzen zu tragen hat.

Art. 177. Ersatzansprüche, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gesammtgut gegen einen Ehegatten oder ein Ehegatte gegen den anderen oder gegen das Gesammtgut erworben hat, bleiben unberührt. Die Geltendmachung dieser Ansprüche bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 178. Wird eine Ehe, für die allgemeine Gütergemeinschaft nach dem Rechte der Grafschaft Erbach oder des Bisthums Fulda gilt, durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und ist ein unabgefundener Abkömmling

des verstorbenen Ehegatten nicht vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte zur Erbschaft allein berufen.

Das Erbrecht kann dem überlebenden Ehegatten nur aus den Gründen entzogen werden, welche zur Entziehung des Pflichttheilsanspruchs des Ehegatten berechtigen. Die Vorschrift des § 2335 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung. Die Bestimmung des Rechtes des Bisthums Fulda, wonach das Erbrecht des überlebenden Ehegatten durch geringe Zuwendungen für fromme Zwecke beschränkt werden kann, bleibt unberührt.

Art. 179. Bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft, die sich nach dem Rechte der Stadt Wimpfen bestimmt, steht dem überlebenden Ehegatten, sofern ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden ist, der lebenslängliche Nießbrauch an dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten zu.

Als Nachlaß gilt, ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe, das Vorbehaltsgut des Verstorbenen sowie die Hälfte des zur Zeit seines Todes vorhandenen Gesammtguts.

Die Vorschrift des Artikel 178 Abs. 2 Satz 1, 2 findet Anwendung.

Der überlebende Ehegatte kann den ihm zufallenden Nießbrauch ablehnen; auf die Ablehnung finden die Vorschriften des § 1484 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Lehnt der Ehegatte den Nießbrauch ab, so erhält er dasjenige, was ihm nach den Vorschriften der §§ 1931, 1932 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zufallen würde.

Art. 180. Ein eingekindschaftetes Kind gilt im Sinne der Artikel 178, 179, 182 dieses Gesetzes sowie der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft als gemeinschaftlicher Abkömmling.

Art. 181. Auf eine fortgesetzte Gütergemeinschaft, die bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht und sich nach dem Rechte der Grafschaft Erbach, der Stadt Wimpfen oder des Bisthums Fulda bestimmt, finden von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die fortgesetzte Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Artikel 182 bis 185 Anwendung.

Art. 182. Sind an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs andere Personen als gemeinschaftliche Abkömmlinge betheiligt, so bleiben für diese Betheiligung die bisherigen Gesetze maßgebend.

Art. 183. Was zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesammtgut. Das Einhands- oder Sondergut des überlebenden Ehegatten wird Vorbehaltsgut dieses Ehegatten. Im Uebrigen finden die Vorschriften des Artikel 172 entsprechende Anwendung.

Art. 184. Die persönliche Haftung des überlebenden Ehegatten für die vor dem Eintritte der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstandenen Gesammtgutsverbindlichkeiten bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 185. Unberührt bleibt die Vorschrift der Fuldischen Verordnung vom 17. Dezember 1719, nach welcher bei dem Tode eines zu einer

weiteren Ehe geschrittenen Elterntheils die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt und das gesammte Vermögen der ersten und der zweiten Ehe zwischen den Kindern der beiden Ehen und dem überlebenden Stiefeltern-theile nach Köpfen zu theilen ist.

II. Errungenschaftsgemeinschaft.

Art. 186. Auf eine Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach der althessischen Verordnung vom 2. März 1795, dem Katzenelnbogener Landrecht, dem Solmser Landrecht, dem Mainzer Landrecht, dem Pfälzer Landrecht, dem Kurhessischen Recht, dem Butzbacher Stadtrecht, dem Nassauischen Recht, der Frankfurter Reformation oder dem Württembergischen Landrecht bestimmt, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft nach Maßgabe der Artikel 187 bis 194 Anwendung.

Art. 187. Was zu Errungenschaft gehört, wird Gesammtgut.

Das Sondergut eines Ehegatten wird eingebrachtes Gut dieses Ehegatten.

Das Sondergut der Frau, das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes für Rechnung der Gemeinschaft bisher nicht unterlegen hat, wird Vorbehaltsgut der Frau.

Art. 188. Die Vorschriften der Artikel 171, 173, 174, 176, 177, 180 finden entsprechende Anwendung.

Art. 189. Bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach dem Mainzer Landrecht oder nach dem Pfälzer Landrecht bestimmt, gebühren bei der Auseinandersetzung von dem nach der Berichtigung der Gesammtgutsverbindlichkeiten verbleibenden Ueberschusse dem Manne zwei Drittheile und der Frau ein Drittheil.

Art. 190. Ist auf Grund des Artikel 186 eine Gesammtgutsverbindlichkeit aus dem eingebrachten Gute des Mannes allein befriedigt worden, so muß dem Gute des Mannes aus dem der Frau insoweit Ersatz geleistet werden, als nach den bisherigen Gesetzen die Verrungenschaft von den beiden Ehegatten gemeinsam zu tragen war.

Art. 191. Bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach dem Solmser Landrecht, nach dem Nassauischen Recht oder nach dem Butzbacher Stadtrecht bestimmt oder auf welche die Isenburger Verordnung vom 15. November 1769 oder der Grünberger Stadt- und Amtsbrauch Anwendung findet, steht dem überlebenden Ehegatten der lebenslängliche Nießbrauch an dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten zu, soweit derselbe nicht an einseitige Abkömmlinge des letzteren fällt. Das Gleiche gilt bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach dem Mainzer Landrecht oder nach dem Pfälzer Landrecht bestimmt, insoweit, als der Nachlaß gemeinschaftlichen Abkömmlingen zufällt.

Die Vorschrift des Mainzer Landrechts, nach welcher der überlebende Ehegatte im Falle des Uebertritts zur weiteren Ehe den Kindern, wenn sie volljährig werden oder einen eigenen Hausstand begründen oder in den geistlichen Stand eintreten, ihren Antheil auszuliefern hat, bleibt unberührt.

Die Vorschrift des Artikel 179 Abs. 4, 5 findet in den Fällen des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Art. 192. Bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach dem Katzenelnbogener Landrecht, nach der Frankfurter Reformation oder nach dem Württembergischen Landrecht bestimmt, fällt dem überlebenden Ehegatten derjenige Theil der Erbschaft der ihm nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen würde, sowie der im Artikel 191 Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Nießbrauch an dem übrigen Nachlasse zu.

Das Gleiche gilt bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach dem Pfälzer Landrecht bestimmt, insoweit, als Abkömmlinge des erstverstorbenen Ehegatten nicht zu Erben berufen sind.

Art. 193. Bei einer Errungenschaftsgemeinschaft, die sich nach dem Nassauischen Recht oder nach der Frankfurter Reformation bestimmt, kann dem überlebenden Ehegatten das ihm zustehende Erbrecht nur nach dem Artikel 178 Abs. 2 Satz 1, 2 entzogen werden.

In den im Abs. 1 nicht bezeichneten Fällen kann das dem überlebenden Ehegatten nach den Artikeln 191, 192 zustehende Recht durch Verfügung von Todeswegen aufgehoben oder beschränkt werden.

Wird in den Fällen des Abs. 2 dem überlebenden Ehegatten das Erbrecht entzogen, so kann der Ehegatte, falls nicht in einer letztwilligen Verfügung ein Grund für die Entziehung angegeben ist, der nach dem § 2335 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Entziehung des Pflichttheils berechtigt, von dem Erben des verstorbenen Ehegatten die Herausgabe des Betrags verlangen, den er nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Pflichttheil beanspruchen könnte. Im Falle einer Beschränkung seines Rechtes steht ihm ein Anspruch auf Ergänzung dieses Betrags zu.

Art. 194. Ein Ehegatte, dem nach den Artikeln 191, 192 der Nießbrauch an dem Vermögen von Abkömmlingen zusteht, hat, soweit er nicht nach dem § 1620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Aussteuer verpflichtet ist, aus dem seinem Nießbrauch unterliegenden Vermögen den Abkömmlingen im Falle ihrer Verheirathung eine angemessene Aussteuer zu gewähren, falls diese ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen nicht haben und nicht ein Anderer zur Gewährung der Aussteuer verpflichtet und im Stande ist. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Ehegatte verpflichtet, den Abkömmlingen aus dem seinem Nießbrauch unterliegenden Vermögen eine angemessene Ausstattung zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zu gewähren.

III. Dotalrecht.

Art. 195. Auf den Güterstand des Dotalrechts finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht nach Maßgabe der Artikel 196 bis 198 Anwendung.

Art. 196. Das Vermögen der Frau, welches als Heirathsgut bestellt oder dem Manne von der Frau ohne Vorbehalt überlassen worden ist, wird eingebrachtes Gut.

Das Vermögen der Frau, über welches ihr bisher die ausschließliche Verfügung zugestanden hat, wird Vorbehaltsgut.

Art. 197. Ob und inwieweit aus dem bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorhandenen eingebrachten Gute für die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten des Mannes oder der Frau von den Gläubigern Befriedigung verlangt werden kann, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 198. Die Vorschriften des Artikel 177 finden entsprechende Anwendung.

B. Vertragsmäßige Güterstände und besondere Vereinbarungen.

Art. 199. Bestimmt sich ein Güterstand kraft Ehevertrags nach den in den Artikeln 170, 186, 195 bezeichneten bisherigen Gesetzen, so finden die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 200. Besondere Vereinbarungen der Eheverträge bleiben unberührt.

Hat ein Ehegatte durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder durch Schenkung einen Erwerb gemacht und der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Schenkgeber bei der Schenkung eine besondere Bestimmung über diesen Erwerb in Bezug auf den Güterstand getroffen, so bleibt diese Bestimmung unberührt.

C. Güterrechtsregister.

Art. 201. Der Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen bedarf zur Wirksamkeit gegen Dritte nicht der Eintragung in das Güterrechtsregister.

Eine spätere Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Einspruche des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem nach dem bezeichneten Zeitpunkt erklärten Widerrufe der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe. Die §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

D. Schlußbestimmungen.

Art. 202. Der Hypothektitel, welcher nach Artikel 15 Nr. 3 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 der Ehefrau zusteht, bleibt insoweit unberührt, als die zu sichernden Ansprüche vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind. Der Hypothektitel erlischt, wenn er nicht vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, und binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeschrieben wird.

Die Rechte, die dem Ehemanne nach Artikel 22 Abs. 3 des Gesetzes, das Pfandrecht betreffend, vom 15. September 1858 zustehen, bleiben unberührt.

Art. 203. Die rechtliche Stellung des überlebenden Ehegatten, der nach den Artikeln 178, 179, 191, 192 zur güterrechtlichen Erbfolge

berufen ist, bestimmt sich, soweit in den bezeichneten Artikeln und in den Artikeln 193, 194 nicht ein Anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 204. Wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein von einem Ehegatten oder gegen einen Ehegatten geführter Rechtsstreit anhängig ist, so bestimmt sich die Befugniß zur Führung des Rechtsstreits sowie die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut, in das eingebrachte Gut der Frau und in das Vorbehaltsgut eines Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 205. Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung. Diese Vorschrift findet auf ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über das Vermögen eines Ehegatten eröffnetes Konkursverfahren keine Anwendung.

Art. 206. Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der bezeichnete Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, sowie für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister und für den Antrag auf die Eintragung werden Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben, wenn der Vertrag binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses und einer Urkunde über die Auseinandersetzung, wenn die Aufnahme wegen der Aenderung des bisherigen Güterstandes von den Ehegatten binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt wird.

Art. 207. Begründen Ehegatten, deren Güterstand sich nach einem der in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bisher geltenden Güterrechte bestimmt, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Großherzogthum einen Wohnsitz, so gelten die Vorschriften der Artikel 170 bis 180, 186 bis 206 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an; diese Zeit tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist jedoch der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetzgebung eines anderen Bundesstaates geändert worden, so findet nur die Vorschrift des Artikel 201 Anwendung.

Art. 208. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach einem Güterrechte, das in einem anderen Bundesstaate, aber nicht im Großherzogthume gilt, so finden, wenn nach den Gesetzen des anderen Bundesstaates an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelter Güterstand tritt, die Gesetze des anderen Bundesstaates auf den Güterstand der Ehe Anwendung. Dies gilt, sofern die Ehegatten bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetz-

buchs im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an, sofern sie erst später im Großherzogthum einen Wohnsitz begründen, von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an.

Die Vorschrift des Artikel 207 Abs. 2 findet Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für die Provinz Rheinhessen.

Verschollenheitsverfahren.

Art. 209. Für ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das eine Verschollenheitserklärung oder eine vorläufige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, wird die im Artikel 129 des Code civil bestimmte Frist von dreißig Jahren auf zehn Jahre herabgesetzt.

Das Gleiche gilt, wenn eine Verschollenheitserklärung oder eine vorläufige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits erfolgt ist. Die bis zu diesem Zeitpunkt abgelaufene Frist wird in die zehnjährige Frist eingerechnet.

Die endgültige Einweisung in den Besitz oder Genuß des Vermögens darf nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Verschollene das einunddreißigste Lebensjahr vollendet haben würde.

Art. 210. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das eine Verschollenheitserklärung zum Gegenstande hat, ist einzustellen, wenn der Antragsteller vor der Verschollenheitserklärung seinen Antrag zurücknimmt.

Einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeleiteten Verfahren gegenüber, in welchem ein Verschollener für todt erklärt worden ist oder für todt erklärt werden soll, kann ein Verfahren, das die Verschollenheitserklärung desselben Verschollenen zum Gegenstande hat, nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit der letzten richterlichen Handlung in diesem Verfahren zwei Jahre verstrichen sind, ohne daß ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt worden ist.

So lange das spätere Verfahren betrieben wird, soll einem Antrag auf Fortsetzung des vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängig gewordenen Verfahrens nicht stattgegeben werden.

Immobiliarveräußerungsverträge.

Art. 211. Ist ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, welches die Uebertragung oder die Zutheilung des Eigenthums an einem Grundstück oder die Auflösung eines solchen Rechtsgeschäfts wegen Nichterfüllung der Bedingungen zum Gegenstande hat, zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vor einem zuständigen Notar oder vor einer anderen zuständigen Behörde beurkundet, so muß binnen Jahresfrist das Rechtsgeschäft vor einem Notar oder vor einer anderen zuständigen Behörde beurkundet oder gerichtlich geltend gemacht werden. Unterbleibt dies, so ist der Eigenthumsübergang unter den Vertragschließenden als nicht bewirkt anzusehen und jeder Anspruch aus dem Rechtsgeschäft ausgeschlossen, es

sei denn, daß innerhalb der bezeichneten Frist die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgt.

Das Gleiche gilt für ein Rechtsgeschäft, durch welches die Verpflichtung zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts der im Abs. 1 bezeichneten Art übernommen worden ist.

Unzulässige Hypotheken und Vorzugsrechte.

Art. 212. Die Nutznießung an einem Grundstücke kann nicht Gegenstand eines Vorzugsrechts oder einer Hypothek werden.

Gesetz, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 6. Juni 1879.

Art. 213. Das Gesetz, die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 6. Juni 1879 wird dahin geändert:

I. 1. Im Artikel 3 Abs. 1 werden die Worte: „sowohl im Falle des Artikel 2, als" und das Wort: „anderen" gestrichen.

2. Im Artikel 3 Abs. 2 werden die Worte: „der in Artikel 2 erwähnten Urtheile" ersetzt durch die Worte:

„eines in den Artikeln 1, 10 des Gesetzes vom 10. Mai 1893 bezeichneten Urtheils".

II. Der Artikel 5 Abs. 3 und die Artikel 6, 7 werden, unbeschadet ihrer fortdauernden Geltung für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs angefallenen Erbschaften und Vermächtnisse, durch die nachstehende Vorschrift ersetzt:

Artikel 6. Der Nachweis der Erbfolge kann nur durch einen Erbschein geführt werden. Beruht jedoch die Erbfolge auf einer Verfügung von Todeswegen, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so genügt es, wenn an Stelle des Erbscheins die Verfügung und das Protokoll über die Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden; erachtet das Amtsgericht die Erbfolge durch diese Urkunden nicht für nachgewiesen, so kann es die Vorlegung eines Erbscheins verlangen.

Das Bestehen der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist nur auf Grund des im § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Zeugnisses als nachgewiesen anzunehmen.

III. Im Artikel 8 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort: „Bestimmungen" ersetzt durch das Wort, die Zahlen und die Zeichen: „§§ 946 bis 959".

IV. An die Stelle des Artikel 9 Abs. 3 tritt folgender Absatz:

Diese Vorschriften gelten auch für ein Urtheil der in den Artikeln 1, 10 des Gesetzes, Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 10. Mai 1893 bezeichneten Art.

Gesetz, Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 10. Mai 1893.

Art. 214. Das Gesetz, Grundeigenthum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, vom 10. Mai 1893 wird dahin geändert:

I. 1. Im Artikel 1 Abs. 1 werden nach dem Worte: „Bedingungen" die Worte eingestellt: „oder in Folge der Ausübung des Rücktrittsrechts".

2. Der Artikel 1 erhält folgenden Absatz 3:

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Bestellung eines Erbbaurechts, die Aufhebung dieser Bestellung sowie auf ein Rechtsgeschäft und ein Urtheil der im Abs. 1, 2 bezeichneten Art, welches sich auf ein Erbbaurecht oder ein vererbliches und veräußerliches Nutzungsrecht an einem fremden Grundstücke bezieht.

II. 1. Im Artikel 3 Abs. 1 werden die Worte: „über das Eigenthum an Grundstücken verfügt wird" ersetzt durch die Worte:

„das Eigenthum an einem Grundstücke, ein Erbbaurecht oder ein vererbliches und veräußerliches Nutzungsrecht übertragen oder ein Erbbaurecht bestellt wird".

2. Der Artikel 3 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Ist mit dem Rechtsgeschäft ein gesetzliches oder ein vertragsmäßiges Rücktrittsrecht verbunden, so steht dies einem Rechtsgeschäfte gleich, das gesetzlich oder vertragsmäßig wegen Nichterfüllung der Bedingungen auflösbar ist.

Im Abs. 2 treten an Stelle der Worte: „Ist diese Vormerkung" die Worte: „Ist die Vormerkung „„beschränkt"".

III. 1. Im Artikel 4 Abs. 1 werden nach dem Worte: „Bedingungen" die Worte eingestellt:

„oder in Folge der Ausübung des Rücktrittsrechts".

2. Im Artikel 4 Abs. 1 wird das Wort: „Eigenthumsrückgangs" ersetzt durch die Worte:

„Rückfalls des Grundstücks".

IV. Im Artikel 5 Abs. 1 werden nach dem Worte: „Bedingungen" die Worte eingestellt:

„oder in Folge der Ausübung des Rücktrittsrechts".

V. Im Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte, die nach dem Worte: „Maßgabe" folgen, ersetzt durch die Worte:

„der Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig."

VI. Nach Artikel 14 werden folgende Vorschriften eingestellt:

Artikel 14a. Ein Vertrag, durch welchen ein Grundstück mit einer Reallast belastet wird, bedarf der notariellen Beurkundung.

Die Reallast erlangt erst Wirksamkeit durch Einschreibung in das Hypothekenbuch; ihr Rang bestimmt sich nach dem Tage der Einschreibung. Die Einschreibung erfolgt nach den für die Einschreibung einer Hypothek geltenden Vorschriften.

Artikel 14b. Auf die Uebertragung einer Forderung, für welche ein Pfandrecht an einem Grundstück oder eine Reallast besteht und in das Hypothekenbuch eingeschrieben ist, finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Artikel 14c, 14d Anwendung.

Artikel 14c. Zur Abtretung einer Forderung der im Artikel 14b bezeichneten Art ist außer dem Vertrage die Eintragung der Abtretung in das Hypothekenbuch erforderlich.

Falls nicht eine besondere Form für den Vertrag bestimmt ist, genügt zur Eintragung eine öffentlich beglaubigte Urkunde über die Abtretung.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten auch für den vertragsmäßigen Eintritt in das Pfandrecht an einem Grundstücke, für die Bestellung eines Nießbrauchs oder eines Pfandrechts an einer in das Hypothekenbuch eingeschriebenen Forderung und für ein in Ansehung einer solchen Forderung bestehendes Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt.

Artikel 14d. Ist die Uebertragung einer Forderung der im Artikel 14b bezeichneten Art kraft Gesetzes erfolgt, so wird sie gegen Dritte erst mit der Eintragung in das Hypothekenbuch wirksam. Zur Eintragung genügt ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntniß der Uebertragung.

Artikel 14e. Zur Pfändung einer Forderung der im Artikel 14b bezeichneten Art ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Eintragung der Pfändung in das Hypothekenbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses. Wird der Pfändungsbeschluß vor der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt. Zur Ueberweisung einer solchen Forderung an Zahlungsstatt ist gleichfalls die Eintragung der Ueberweisung in das Hypothekenbuch erforderlich. Die Eintragung erfolgt auf Grund des Ueberweisungsbeschlusses.

Artikel 14f. Die Vorschriften der Artikel 14c, 14d, 14e finden keine Anwendung, soweit es sich um die Uebertragung der Ansprüche auf die im § 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen handelt.

Dasselbe gilt in Ansehung der Hauptforderung bei einer Hypothek für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann.

Artikel 14g. Die in den Artikeln 14c, 14d, 14e vorgeschriebene Eintragung erfolgt unter der Bezeichnung des Rechtsgrundes und der unmittelbar Betheiligten durch einen Vermerk am Rande der Einschreibung. Das Gesuch um Eintragung ist doppelt einzureichen; ein Gesuch ist mit der Bescheinigung über die Eintragung dem Antragsteller auszuhändigen.

Die Löschung des Vermerks bestimmt sich, soweit sie statthaft ist, nach der Vorschrift des Artikel 7.

Artikel 14h. Werden mehrere Eintragungen beantragt, so darf die später beantragte Eintragung nicht vor der Erledigung des früher gestellten Antrags erfolgen.

Eine nach Artikel 35 für einen früheren Antrag eingetragene Vormerkung ist in der Bescheinigung über die Eintragung anzugeben.

Artikel 14i. Im Falle des § 1287 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwirbt der Gläubiger, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 14, eine Hypothek, auch wenn das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist.

Das Gleiche gilt im Falle des § 848 Abs. 2 Satz 2 der Civilprozeßordnung. Die Uebertragung des Eigenthums hat an den Sequester als Vertreter des Schuldners zu erfolgen; für die Bewilligung der Eintragung der Hypothek durch den Sequester genügt eine öffentlich beglaubigte Urkunde.

Artikel 14k. Eine Belastung der in dem § 1010 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art bedarf zu ihrer Wirksamkeit gegen die Sondernachfolger eines Miteigenthümers der Eintragung in das Grundbuch. Die Eintragung erfolgt auf Grund einer öffentlich beglaubigten Urkunde über die Einigung der Miteigenthümer.

Die in den §§ 755, 756 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Ansprüche können gegen den Sondernachfolger eines Miteigenthümers nur geltend gemacht werden, wenn sie im Hypothekenbuch eingeschrieben sind. Zur Einschreibung genügt eine öffentlich beglaubigte Einwilligung des Miteigenthümers. Der Miteigenthümer ist zur Ertheilung der Einwilligung verpflichtet.

Artikel 14l. Eine öffentlich beglaubigte Urkunde, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, ist von der Behörde aufzubewahren, welche die Eintragung vollzieht.

Die Herausgabe der Urkunde darf, unbeschadet der Artikel 63, 64 des Gesetzes, die Anlegung des Grundbuchs betreffend, vom 16. März 1899, nur erfolgen, wenn statt der Urkunde eine beglaubigte Abschrift aufbewahrt wird.

VII. An die Stelle der Artikel 19 bis 23 und des Artikel 24 Abs. 1 treten folgende Vorschriften:

Artikel 19. Die gesetzliche Hypothek des Mündels bleibt, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 24, nur insoweit in Kraft, als sie zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs in das Hypothekenbuch eingetragen ist.

Artikel 20. Die Beschränkung oder die Löschung einer Hypothek der im Artikel 19 bezeichneten Art bestimmt sich nach den Vorschriften des § 1844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Artikel 21. Liegen nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Voraussetzungen vor, unter denen der Vormund, der Pfleger oder der Beistand zur Sicherheitsleistung angehalten werden kann, so ist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amtsgericht, auch wenn das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, befugt, das Hypothekenamt um die Eintragung einer Hypothek

an Grundstücken des Vormundes, des Pflegers oder des Beistandes zu ersuchen. Der Vormund, der Pfleger oder der Beistand soll, soweit thunlich, vorher gehört werden.

Die Hypothek entsteht mit der Eintragung.

VIII. 1. Im Artikel 24 Abs. 2 werden die Worte: „Hört der Mündel auf" ersetzt durch die Worte:

„Hat zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Mündel aufgehört".

2. Im Artikel 24 Abs. 3 werden nach den Worten: „Einschreibung nicht" die Worte eingestellt:

„vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, und längstens".

IX. An die Stelle des Artikel 26 Abs. 4 tritt folgende Vorschrift:

Wird die Ehe innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgelöst oder ist sie vor diesem Zeitpunkt aufgelöst worden, so erlischt die Hypothek, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach der Auflösung oder, falls im Laufe dieser Frist der Zeitpunkt eintritt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, vor diesem Zeitpunkt eingeschrieben wird.

X. Im Artikel 27 Abs. 2 werden die Worte: „beziehungsweise der gesetzlich als solcher bestimmte Ehemann" mit dem davorstehenden Komma gestrichen und die Worte: „den Familienrath" ersetzt durch die Worte:

„das Vormundschaftsgericht".

XI. Der Artikel 28 wird aufgehoben.

XII. 1. Im Artikel 29 Abs. 1 werden die Worte: „außer dem Falle des Artikels 28 Abs. 3" ersetzt durch die Worte:

„außer durch die Löschungsbewilligung der Frau".

2. Der Abs. 3 Halbsatz 2 des Artikel 29 wird dahin geändert:

„auf dieselbe finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung".

XIII. Im Artikel 32 wird nach dem Worte: „Vorzugsrechten" das Wort „Reallasten" eingestellt, das Wort „oder" vor dem Worte „Hypotheken" gestrichen, und es werden nach dem Worte: „Hypotheken" die Worte eingestellt:

„und der im Artikel 14g bezeichneten Eintragungen".

XIV. 1. Im Artikel 33 Abs. 2 werden nach dem Worte: „Hypotheken" die Worte eingestellt:

„und Reallasten".

2. Der Artikel 33 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Das Gleiche gilt in den Fällen der Artikel 14c, 14d, des Artikel 14k Abs. 2, wenn nicht eine notarielle Urkunde errichtet ist und der Notar, vor dem sie errichtet ist, die Eintragung beantragt.

XV. 1. Im Artikel 34 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „das Eigenthum an dem Unterpfande" ersetzt durch die Worte:

„das Unterpfand" und nach dem Worte: „Eigenthümer" die Worte eingestellt:

„Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter".

2. Der Artikel 34 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Diese Vorschriften finden bei der Aufnahme einer notariellen Urkunde in den Fällen der Artikel 14c, 14d entsprechende Anwendung.

XVI. 1. Im Artikel 35 Abs. 1 werden die Worte: „Einschreibungs- und Erneuerungsgesuche" ersetzt durch die Worte:

„Einschreibungs-, Erneuerungs- und Eintragungsgesuche".

2. Im Artikel 35 Abs. 3 werden die Worte, die nach dem Worte „Maßgabe" folgen, ersetzt durch die Worte:

„der Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig."

XVII. Der Artikel 39 Abs. 4 wird aufgehoben.

XVIII. Nach Artikel 40 wird folgende Vorschrift eingestellt:

Art. 40a. Auf die Berichtigung des Grundbuchs oder des Hypothekenbuchs durch die Eintragung eines Berechtigten findet die Vorschrift des § 14 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Scheidemauer.

Art. 215. Die Rechte und die Pflichten der Nachbarn in Ansehung der Herstellung einer Scheidemauer, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Bau begriffen ist, bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.

Stockwerkseigenthum.

Art. 216. Bei einem zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Stockwerkseigenthume stehen der Grund und Boden, die Hauptmauern und das Dach und, sofern rechtsgeschäftlich nicht ein Anderes bestimmt ist, auch der zum gemeinschaftlichen Gebrauche dienende Hofraum und die anderen zum gemeinschaftlichen Gebrauche dienenden Bestandtheile des Gebäudes im Miteigenthume der Stockwerkseigenthümer nach dem Verhältnisse des Werthes der Stockwerke.

Der Antheil an der Gemeinschaft gilt als wesentlicher Bestandtheil des Alleineigenthums an dem Stockwerke.

Art. 217. Auf die Gemeinschaft der Stockwerkseigenthümer finden der § 743 Abs. 2, die §§ 744 bis 746, 748 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Der Eigenthümer eines jeden Stockwerkes hat den Aufwand für die Erhaltung des Fußbodens, der Decke des Stockwerkes und der Treppe, die von dem unteren Stockwerke zu seinem Stockwerke führt, zu tragen.

Art. 218. Verkauft ein Eigenthümer sein Stockwerk, so sind die übrigen Stockwerkseigenthümer zum Vorkaufe berechtigt.

Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Wochen. Das Vorkaufsrecht ist vererblich.

Die Vorschrift des § 2035 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Art. 219. Steht einem Stockwerkseigenthümer wegen eines Brandschadens ein Anspruch an die Brandversicherungsanstalt für Gebäude zu und weigert sich der Stockwerkseigenthümer die zerstörten oder beschädigten Gebäudetheile wiederherzustellen, so hat jeder Stockwerkseigenthümer das Recht, das Stockwerkseigenthum oder, sofern das Stockwerk ganz zerstört ist, den Antheil an der Gemeinschaft sowie den Versicherungsanspruch gegen einen angemessenen, nöthigenfalls durch das Gericht festzusetzenden Preis zu erwerben.

Der Stockwerkseigenthümer, der die Wiederherstellung verweigert, ist zur Uebertragung nur gegen Gewährung der Gegenleistung verpflichtet.

Theileigenthum.

Art. 220. Ist Jemand zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs Sondereigenthümer einer selbständigen Anlage, die sich auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks eines Anderen befindet, so gilt dieses Verhältniß, sofern es nicht als Grunddienstbarkeit anzusehen ist, von diesem Zeitpunkt an als ein Erbbaurecht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Gehören zu der Anlage Theile des Grund und Bodens bis zu einer bestimmten Tiefe, so erlangt der Eigenthümer des Grundstücks mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Eigenthum an dem Grund und Boden.

Das Sondereigenthum an einem bestimmten ausgeschiedenen Theile einer Anlage gilt von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als das vererbliche und veräußerliche Recht, auf dem fremden Grundstücke diesen Theil der Anlage zu haben. Die Vorschriften der §§ 1016, 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Art. 221. Steht im Falle des Artikel 220 die Anlage dem Eigenthümer des Grundstücks und einem Anderen gemeinschaftlich zu, so gilt der Eigenthümer des Grundstücks von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an als Alleineigenthümer der Anlage mit den dazu gehörenden Theilen des Grund und Bodens.

Bietet die Anlage der Benutzung eines Grundstücks des Anderen Vortheile im Sinne des § 1018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers dieses Grundstücks von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an das Grundstück, zu dem die Anlage gehört, als in der Weise belastet anzusehen, daß der jeweilige Eigenthümer berechtigt ist, die Anlage in der bestimmten Weise zu benutzen.

Ist der Andere nicht als Eigenthümer eines Grundstücks zur Benutzung der Anlage befugt, so steht ihm von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an das vererbliche und veräußerliche Recht an dem fremden Grundstücke zu, die Anlage in der bisherigen Weise auf diesem Grundstücke zu haben. Die Vorschriften der §§ 1016, 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Art. 222. Im Falle des Artikel 221 Abs. 3 sind der Eigenthümer und der Berechtigte verpflichtet, die Lasten der Anlage, die Kosten der Erhaltung und der gemeinschaftlichen Benutzung so zu tragen, wie wenn die Gemeinschaft oder das sonstige Rechtsverhältniß nicht aufgehoben wäre.

Erbpachtrecht und Nutzungspfandrecht.

Art. 223. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Erbpachtrecht ist als ein persönliches Recht anzusehen.

Das Gleiche gilt von einem zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Nutzungspfand an einem Grundstücke.

Hypotheken, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, errichtet werden.

Art. 224. Für ein Pfandrecht an einem Grundstücke (Vorzugsrecht oder Hypothek), das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden ist, sind, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, vom 28. September 1890 die Vorschriften der §§ 1123, 1124, 1127 bis 1130, 1147 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend, auch wenn das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist. Das Gleiche gilt von einem Pfandrecht an einem Grundstücke, das nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründet wird.

Für ein nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenes Pfandrecht an einem Grundstücke gelten die Vorschriften der §§ 1136, 1149 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch wenn das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist.

Bestellung von Inhaberhypotheken vor der Anlegung des Grundbuchs.

Art. 225. Für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, kann eine Hypothek bestellt werden, auch wenn das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist.

Art. 226. Zur Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die Erklärung des Eigenthümers, daß er die Hypothek bestelle, und die Eintragung in das Hypothekenbuch. Die Erklärung des Eigenthümers bedarf der notariellen Beurkundung.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschließung eines unbekannten Gläubigers finden entsprechende Anwendung.

Ein Gläubiger kann mit seinem Rechte nach § 1170 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur ausgeschlossen werden, wenn die im § 801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Vorlegungsfrist verstrichen ist. Wird innerhalb der Frist die Schuldverschreibung vorgelegt oder der Anspruch aus der Urkunde gerichtlich geltend gemacht, so kann die Ausschließung erst erfolgen, wenn die Verjährung eingetreten ist.

Art. 227. Bei einer Hypothek der im Artikel 225 bezeichneten Art muß für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugniß bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger in allen Angelegenheiten, für die eine Zustellung im gewählten Wohnsitz erfolgen kann, die erforderlichen Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten.

Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlich.

Ist der Eigenthümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen.

Wahlrecht der Frau nach Artikel 1408 Abs. 2 des Code civil.

Art. 228. Ein der Frau zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Artikel 1408 Abs. 2 des Code civil zustehendes Wahlrecht kann auch während bestehender Gütergemeinschaft ausgeübt werden und ist spätestens bis zu dem Zeitpunkt auszuüben, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Wird das Wahlrecht bis zu diesem Zeitpunkte nicht ausgeübt, so kann die Frau nur noch einen Ersatzanspruch geltend machen.

Vorzugsrecht der Erbschaftsgläubiger und der Vermächtnißnehmer.

Art. 229. Das Vorzugsrecht, welches den Erbschaftsgläubigern und Vermächtnißnehmern an den zum Nachlasse gehörenden Grundstücken zusteht, gilt, wenn es zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in das Hypothekenbuch eingeschrieben ist, von dieser Zeit an als eine Verfügungsbeschränkung des Inhalts, daß Rechte an den zum Nachlasse gehörenden Grundstücken zum Nachtheile der Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer nicht erworben werden können. Die konkursrechtlichen Wirkungen des Vorzugsrechts bleiben unberührt.

Ist das Vorzugsrecht zu dieser Zeit nicht eingeschrieben, so erlischt es.

Eheliches Güterrecht.

Art. 230. Für die Güterstände der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen, die sich nach dem Code civil bestimmen, gelten, wenn die Ehegatten zu der bezeichneten Zeit im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an die Vorschriften der Artikel 231 bis 263.

Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Ehegatten den ersten ehelichen Wohnsitz nicht im Großherzogthum gehabt haben.

Dem Code civil wird das Badische Landrecht gleich geachtet.

A. Gesetzlicher Güterstand.

Art. 231. Auf die gesetzliche Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft nach Maßgabe der Artikel 232 bis 242 Anwendung.

Art. 232. Das Gemeingut wird Gesammtgut.

Das Sondergut der Ehegatten wird eingebrachtes Gut.

Art. 233. Vorbehaltsgut der Frau werden die ihr gehörenden Gegenstände, die der Verwaltung und Nutznießung des Mannes für Rechnung der Gütergemeinschaft nicht unterliegen.

Unberührt bleibt das Recht des Mannes an den ihm gehörenden Gegenständen, an welchen die Verwaltung und Nutznießung für Rechnung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist.

Art. 234. Die Schulden der Gütergemeinschaft werden Gesammtgutsverbindlichkeiten.

Art. 235. Die Gläubiger des Mannes können wegen der vorehelichen, gesetzlich oder vertragsmäßig von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Schulden während der Dauer der Gütergemeinschaft Befriedigung aus dem Gesammtgute verlangen.

Die Gläubiger der Ehegatten, deren Forderungen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind, behalten in Ansehung des Vermögens, das der Frau zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehört, die Rechte, die ihnen nach den bisherigen Gesetzen zustehen.

Art. 236. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Gemeinschaftsschulden, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden sind, dem Ehegatten zur Last, der sie nach den bisherigen Gesetzen zu tragen hat.

Art. 237. Für die Ersatzansprüche, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ehegatten gegeneinander oder an die Gütergemeinschaft oder die Gütergemeinschaft gegen die Ehegatten haben, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend; die Geltendmachung der Ersatzansprüche bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 238. Der Frau steht für ihre vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Ansprüche gegen den Mann an den Grundstücken des Mannes und der Gütergemeinschaft eine gesetzliche Hypothek nach Maßgabe der bisherigen Gesetze zu.

Die Hypothek erlischt, wenn sie nicht vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, und längstens binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen wird.

Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs Einschreibung auf Grundstücke der Gütergemeinschaft genommen, so gilt die Hypothek als unbedingt.

Art. 239. Die Frau kann binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch auf Grund des Artikel 1443 Abs. 1 des Code civil auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, sofern die Thatsachen, auf welche die Klage gestützt wird, sich vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ereignet haben.

Art. 240. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft anhängig, so bestimmen sich auch das Verfahren und die Wirkungen des Urtheils nach den bisherigen Gesetzen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Klage ein Jahr lang nicht betrieben wird.

Art. 241. Für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs angefallenen Erbschaften und Vermächtnisse bleiben auch in Ansehung des Güterstandes die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Annahme und die Ausschlagung.

Art. 242. Besondere Vereinbarungen der Eheverträge bleiben unberührt.

Hat ein Ehegatte durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder durch Schenkung einen Erwerb gemacht und der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Schenkgeber bei der Schenkung eine besondere Bestimmung über diesen Erwerb in Bezug auf den Güterstand getroffen, so bleibt diese Bestimmung unberührt.

B. Vertragsmäßige Güterstände.

Art. 243. Haben die Ehegatten Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft sowie die Artikel 232 bis 242 Anwendung, soweit sich nicht aus dem Artikel 244 ein Anderes ergiebt.

Art. 244. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Klage auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft anhängig und wird nach diesem Zeitpunkt über das Vermögen des Mannes der Konkurs eröffnet, so findet der § 1543 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

Die Vorschrift des § 1543 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt in Wirksamkeit, wenn der Rechtsstreit ungeachtet einer Aufforderung des Konkursverwalters während eines Monats nicht betrieben wird.

Art. 245. Haben die Ehegatten allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft nach Maßgabe der Artikel 246 bis 250 Anwendung.

Art. 246. Das Gemeingut wird Gesammtgut.

Art. 247. Vorbehaltsgut der Ehegatten werden die Gegenstände, an welchen die Verwaltung und Nutznießung für Rechnung der Gütergemeinschaft ausgeschlossen ist.

Art. 248. Unberührt bleiben die Rechte der Ehegatten und der Gütergemeinschaft an dem Sondergute. Soweit jedoch zu dem Sondergute Gegenstände gehören, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, findet die Vorschrift des § 1439 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Art. 249. Fortgesetzte Gütergemeinschaft findet nicht statt, es sei denn, daß sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Ehevertrag vereinbart wird.

Art. 250. Die Vorschriften der Artikel 234 bis 242 finden entsprechende Anwendung.

Art. 251. Auf den Güterstand der Nichtgemeinschaft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht Anwendung.

Das Sondergut der Frau wird eingebrachtes Gut.

Vorbehaltsgut der Frau werden die ausschließlich zu ihrem Gebrauche bestimmten, ihr gehörenden Gegenstände, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe.

Vorbehaltsgut der Frau werden die ihr gehörenden Gegenſtände, die nicht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegen.

Im Uebrigen finden der Artikel 235 Abſ. 2, die Artikel 237 bis 242, 244 mit der Maßgabe Anwendung, daß in den Artikeln 239, 240 an die Stelle der Aufhebung der Gütergemeinſchaft die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung und im Artikel 244 an die Stelle des § 1543 der § 1419 des Bürgerlichen Geſetzbuchs tritt.

Art. 252. Auf den Güterſtand der Gütertrennung finden die Vorſchriften der §§ 1427 bis 1430 des Bürgerlichen Geſetzbuchs und der Artikel 238, 241, 242 dieſes Geſetzes Anwendung.

Art. 253. Betreibt eine nach Dotalrecht verheirathete Frau mit Einwilligung des Mannes ein Erwerbsgeſchäft, ſo findet die Vorſchrift des § 1405 des Bürgerlichen Geſetzbuchs Anwendung. Für die Verbindlichkeiten der Frau aus dem Betriebe des Geſchäfts haftet ihr Vermögen ohne Rückſicht auf die dem Manne kraft des Güterſtandes zuſtehenden Rechte.

Eine Veräußerung oder Belaſtung des Dotalguts kann nur in den durch den Code civil bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Formen erfolgen.

Art. 254. Einer nach Dotalrecht verheiratheten Frau ſteht für die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs entſtandenen Anſprüche gegen ihren Mann eine geſetzliche Hypothek nicht zu.

Die Frau kann jedoch unter den im § 1391 des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtimmten Vorausſetzungen wegen der Verwaltung und Nutznießung des Dotalguts Sicherheitsleiſtung verlangen.

Art. 255. Auf die geſetzliche Hypothek, welche einer nach Dotalrecht verheiratheten Frau für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs entſtandenen Anſprüche zuſteht, findet die Vorſchrift des Artikel 238 Abſ. 2 Anwendung.

Art. 256. Verweigert der Mann ohne ausreichenden Grund der nach Dotalrecht verheiratheten Frau die zur Vornahme eines Rechtsgeſchäfts über das Dotalgut erforderliche Zuſtimmung, ſo kann die Zuſtimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundſchaftsgericht erſetzt werden.

Das Gleiche gilt, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abweſenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufſchube Gefahr verbunden iſt.

Art. 257. Der Güterſtand des Dotalrechts endigt, wenn ein Ehegatte für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

Der für todt erklärte Ehegatte kann die Wiederherſtellung des Güterſtandes verlangen, falls er noch lebt.

Die Vorſchrift der § 1422 des Bürgerlichen Geſetzbuchs findet entſprechende Anwendung.

Art. 258. Im Uebrigen bleibt der Güterſtand der nach Dotalrecht geſchloſſenen Ehen, unbeſchadet der Vorſchrift des Artikel 260, unberührt.

C. Güterrechtsregister.

Art. 259. Der Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen bedarf zur Wirksamkeit gegen Dritte nicht der Eintragung in das Güterrechtsregister.

Eine spätere Aenderung des Güterstandes ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wirksam. Das Gleiche gilt von einem nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Einspruche des Mannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau und von einem nach der bezeichneten Zeit erklärten Widerrufe der Einwilligung des Mannes zu dem Betriebe. Die §§ 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

D. Schlußbestimmungen.

Art. 260. Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau wird auch für die bestehenden Ehen aufgehoben.

Haben die Ehegatten Dotalrecht vereinbart, so bleibt die Frau in Ansehung des Heirathsguts in der Geschäftsfähigkeit beschränkt; in Ansehung der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs angefallenen Erbschaften und Vermächtnisse finden die Vorschriften des Artikel 241 Anwendung.

Art. 261. Wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein von einem Ehegatten oder gegen einen Ehegatten geführter Rechtsstreit anhängig ist, so bestimmt sich die Befugniß zur Führung des Rechtsstreits sowie die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut, in das eingebrachte Gut der Frau und in das Vorbehaltsgut eines Ehegatten nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 262. Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung. Diese Vorschrift findet auf ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über das Vermögen eines Ehegatten eröffnetes Konkursverfahren keine Anwendung.

Art. 263. Für einen Ehevertrag, durch den an die Stelle des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes eine andere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes gesetzt oder der bezeichnete Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert wird, sowie für die Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister und für den Antrag auf die Eintragung werden Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben, wenn der Vertrag binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen wird.

Das Gleiche gilt für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses und einer Urkunde über die Auseinandersetzung, wenn die Aufnahme wegen der Aenderung des bisherigen Güterstandes von den Ehegatten binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt wird.

Art. 264. Begründen Ehegatten, deren Güterstand sich nach einem im Artikel 230 bezeichneten Güterrechte bestimmt, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Großherzogthum einen Wohnsitz, so gelten die Vorschriften der Artikel 231 bis 263 von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an; diese Zeit tritt an die Stelle der Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Ist jedoch der Güterstand der Ehe schon durch die Gesetzgebung eines anderen Bundesstaates geändert, so findet nur die Vorschrift des Artikel 259 Anwendung.

Art. 265. Bestimmt sich der Güterstand einer Ehe kraft Gesetzes oder Ehevertrags nach einem Güterrechte, das in einem anderen Bundesstaate, aber nicht im Großherzogthum gilt, so finden, wenn nach den Gesetzen des anderen Bundesstaates an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelter Güterstand tritt, die Gesetze des anderen Bundesstaates auf den Güterstand der Ehe Anwendung.

Dies gilt, sofern die Ehegatten bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben, von dieser Zeit an, sofern sie erst später im Großherzogthum ihren Wohnsitz begründen, von der Zeit der Begründung des Wohnsitzes an.

Die Vorschrift des Artikel 264 Abs. 2 findet Anwendung.

Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall.

Art. 266. Macht ein Schenkgeber aus Vermögen, das er vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den Artikeln 1082 bis 1086, 1092, 1093 des Code civil verschenkt hatte, eine weitere Schenkung, so kann der zuerst Beschenkte seine Rechte nur dann mit Wirkung gegen Dritte geltend machen, wenn er gegen diese Klage erhebt und einen Vermerk über die Erhebung der Klage in das Mutationsverzeichniß eintragen läßt. Diese Klage muß erhoben und der Eintrag erfolgt sein vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Schenkgebers. Das Gleiche gilt, wenn der Schenkgeber die weitere Schenkung bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommen hat. Ist der Schenkgeber zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben, so beginnt der Lauf der Frist mit diesem Zeitpunkte.

Der Vermerk in dem Mutationsverzeichniß ist als Widerspruch in das Grundbuch zu übernehmen.

Ist ein Vermerk nach Abs. 1 nicht eingetragen, so kann der zuerst Beschenkte, nachdem ihm das Vermögen angefallen ist, von dem anderen Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern, es sei denn, daß durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Anfalle des Vermögens an.

Hält sich im Falle des Artikel 1084 des Code civil der zuerst Beschenkte ausschließlich an das verschenkte gegenwärtige Vermögen, so bleiben, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die bisherigen Gesetze maßgebend.

Vierter Abschnitt.

Abänderung von Landesgesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben.

I. Allgemeine Vorschriften.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Art. 267. Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand treten auch auf den Rechtsgebieten außer Kraft, die nach dem Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Landesgesetzgebung vorbehalten sind.

Unvordenkliche Verjährung.

Art. 268. Die Vorschriften über die unvordenkliche Verjährung treten auch auf den Rechtsgebieten außer Kraft, die nach dem Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Landesgesetzgebung vorbehalten sind.

Zinsfuß.

Art. 269. An die Stelle der bisherigen, neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Bestimmungen, welche für die Verzinsung einer nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsenden Schuld einen höheren Zinsfuß als vier vom Hundert für das Jahr vorschreiben, tritt die Vorschrift des § 246 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Dies gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn die Verzinsung schon vor diesem Zeitpunkte begonnen hatte.

Auflassung.

Art. 270. Soweit nach den bisherigen, neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Gesetzen, für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrags andere Behörden oder Beamte als die Gerichte und Notare zuständig sind, kann vor diesen Behörden oder Beamten auch die Einigung der Parteien in dem Falle des § 925 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt werden.

Elterliche Gewalt.

Art. 271. Soweit in den bisherigen, neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleibenden Gesetzen, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt und an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung.

Ist in Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder durch den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt ist.

II. Einzelne Landesgesetze.

Landeskulturgenossenschaften.

Art. 272. Das Gesetz, die Landeskulturgenossenschaften betreffend, vom 28. September 1887 wird dahin geändert:

I. Als Artikel 8a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Vorschriften des § 27 Abs. 3, der §§ 28 bis 32, der §§ 34, 35, des § 42 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auch auf die öffentlichen Genossenschaften insoweit entsprechende Anwendung, als sich nicht aus dem Statut der Genossenschaft ein Anderes ergiebt. Die Anwendung des § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann nicht ausgeschlossen werden.

II. Die Artikel 4, 8, 11 und der Artikel 28 Abs. 1 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

Art. 4. Betheiligter Grundeigenthümer im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist. Die Lehns- und Fideikommißbesitzer sowie die Erbleihträger werden den Eigenthümern der Grundstücke gleichgestellt.

Wenn die nach dem Abs. 1 zur Betheiligung berechtigten Personen oder bekannte Erben derselben nicht vorhanden oder nicht im Großherzogthum anwesend sind, so ist der Eigenbesitzer als Betheiligter anzusehen, insofern er sich durch eine Bescheinigung des Ortsgerichts als solcher ausweist.

Für die öffentlichen Genossenschaften gelten außerdem die Vorschriften des Artikel 4a.

Art. 4a. Ist unbekannt oder ungewiß, wer der Betheiligte ist, so findet die Vorschrift des § 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Stehen die zur Betheiligung berechtigten Personen unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft, vorläufiger Vormundschaft oder Pflegschaft, so bedarf ihr gesetzlicher Vertreter weder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts noch der des Gegenvormundes.

Konkursverwalter bedürfen nicht der Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung, Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter nicht der Genehmigung des Erben.

Gehört ein Grundstück zum Gesammtgut oder zum eingebrachten Gute der Frau, so bedarf der Mann nicht der Zustimmung der Frau.

Lehns- und Fideikommißbesitzer sind befugt, der Genossenschaft ohne Zustimmung der Agnaten beizutreten.

Art. 8. Die Genossenschaft als solche hat selbständige Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat.

Art. 11. Der freien Genossenschaft wird die Rechtsfähigkeit nur dann verliehen, wenn ihr Statut den Vorschriften dieses Abschnitts entspricht.

Nach der Ertheilung der Rechtsfähigkeit müssen das Statut und ein Verzeichniß der Mitglieder bei dem Gerichte, welchem die Führung des Handelsregisters in dem Bezirk obliegt, in welchem

die Genoſſenſchaft ihren Sitz hat, durch den Vorſtand eingereicht und von dem Gericht in ein zu dieſem Zwecke anzulegendes Regiſter für Landeskulturgenoſſenſchaften eingetragen werden.

Art. 28 Abſ. 1. Der ausgetretene Genoſſe haftet der Genoſſenſchaft für die bei ſeinem Austritte vorhandenen Verbindlichkeiten noch zwei Jahre nach der Anzeige des Austritts.

III. Die Artikel 14, 23 bis 26, der Artikel 28 Abſ. 2 und der Artikel 30 Satz 3 werden aufgehoben.

IV. Der Artikel 50 erhält als Abſ. 5 und 6 folgende Vorſchriften:

Die Vorſchrift des Artikel 22 Abſ. 6 findet entſprechende Anwendung.

Auf Antrag des Genoſſenſchaftsvorſtandes iſt im Grundbuche bei den im Statut bezeichneten Grundſtücken (Artikel 54 Nr. 3) zu vermerken, daß ſie bei dem Unternehmen betheiligt ſind. Der Genoſſenſchaftsvorſtand hat den Antrag binnen zwei Wochen nach der Eintragung des Statuts oder, ſofern nachträglich ein Mitglied mit bisher nicht betheiligten Grundſtücken eintritt, binnen zwei Wochen nach dieſem Eintritte zu ſtellen.

V. Der Artikel 58 erhält als Abſ. 3 folgende Vorſchrift:

Jeder Genoſſe kann ſich durch Bevollmächtigte vertreten laſſen. Der Ehemann gilt als Bevollmächtigter der Frau, ſoweit dieſe mit Grundſtücken betheiligt iſt, die ihrer ausſchließlichen Verfügung unterliegen.

Geſinde-Ordnung.

Art. 273. Das Geſetz, die Geſinde-Ordnung betreffend, vom 28. April 1877 wird dahin geändert:

I. An die Stelle der Artikel 1, 3 bis 7, 10, 14, des Artikel 15 Halbſatz 1, des Artikel 16 Halbſatz 1, des Artikel 19 Abſ. 4, des Artikel 21 Abſ. 4, 5, der Artikel 23, 25 ſowie des Artikel 41 Abſ. 4 treten folgende Vorſchriften:

Art. 1. Auf das Rechtsverhältniß zwiſchen Dienſtherrſchaft und Dienſtboten finden die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuchs inſoweit Anwendung, als ſich nicht aus den in Kraft bleibenden Vorſchriften der Geſinde-Ordnung oder aus den Vorſchriften dieſes Geſetz ein Anderes ergiebt.

Ein Dienſtvertrag, durch den der zur Dienſtleiſtung Verpflichtete Leiſtungen zuſagt, die einen höheren Bildungsgrad erfordern, fällt nicht unter die Vorſchriften dieſes Geſetzes.

Art. 3. Die Draufgabe (Miethgeld, Miethpfennig) iſt im Zweifel auf den Lohn nicht anzurechnen.

Art. 4. Wenn ein Dienſtbote ſich an mehrere Dienſtherrſchaften für dieſelbe Zeit vermiethet, ſo iſt er verpflichtet, bei der Herrſchaft, mit welcher er den Dienſtvertrag zuerſt abgeſchloſſen hat, auf deren Verlangen einzutreten; den übrigen Dienſtherrſchaften iſt er zur Zurückgabe des etwa empfangenen Miethgeldes und zum Schadenserſatze nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes verpflichtet.

Art. 4a. Wer einen Dienstboten verleitet, widerrechtlich einen Dienst zu verlassen oder nicht anzutreten, oder wer einen Dienstboten, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß derselbe sich für die gleiche Zeit bereits an eine andere Dienstherrschaft vermiethet hat, in Dienst nimmt, hat der geschädigten Dienstherrschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Ersatz zu leisten.

Art. 4b. Zuwiderhandlungen gegen die in den Artikeln 4, 4a enthaltenen Verbote werden mit Geldstrafe von zehn bis fünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach Maßgabe der Vorschriften des Strafgesetzbuchs in Haft umzuwandeln.

Art. 5. Ist über die Dauer der Dienstzeit nichts vereinbart, so wird der Vertrag als auf die Dauer des gesetzlichen Dienstjahres abgeschlossen angesehen.

Das gesetzliche Dienstjahr beginnt mit dem ersten Werktage nach dem Neujahrstag und endigt an demselben Tage des nächsten Jahres.

Ein im Laufe des gesetzlichen Dienstjahres abgeschlossener Dienstvertrag gilt als bis zum Ende desselben eingegangen, falls nicht ein Anderes vereinbart ist.

Ist der Lohn nach Monaten bemessen, so wird der Vertrag als auf die Dauer eines Monats abgeschlossen angesehen.

Art. 6. Durch statutarische Anordnung kann bestimmt werden, daß für eine oder mehrere Gemeinden an die Stelle des Artikel 5 folgende Vorschriften über die Dauer der Dienstzeit zu treten haben:

Ist über die Dauer der Dienstzeit nichts vereinbart, so wird der Vertrag als auf die Dauer eines Kalendervierteljahres abgeschlossen angesehen.

Das Kalendervierteljahr beginnt mit dem ersten Werktag eines Vierteljahres und endigt mit dem Beginne des folgenden Kalendervierteljahres.

Ein im Laufe des Kalendervierteljahres abgeschlossener Dienstvertrag gilt als bis zum Ende desselben eingegangen, falls nicht ein Anderes vereinbart ist.

Art. 10. Im Falle der Erkrankung eines in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstboten hat der Dienstherr, wenn er nicht freiwillig oder auf Grund des § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Verpflegung des Dienstboten übernimmt, bei Meidung einer Geldstrafe von fünf bis vierzig Mark dem erkrankten Dienstboten die erste Hülfeleistung zu gewähren und zur Herbeiführung der erforderlichen Fürsorge dem Bürgermeister seines Wohnorts oder der Versicherungs- oder Krankenanstalt von der Erkrankung unverzüglich Anzeige zu machen. Die Vorschrift des Artikel 4b Satz 2 findet Anwendung.

Art. 14. Das Dienstverhältniß kann von jedem Theile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Art. 15 Halbsatz 1. Als ein wichtiger Grund, der die Dienstherrschaft zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

Art. 16 Halbsatz 1. Als ein wichtiger Grund, der die Dienstboten zur Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

Art. 19 Abs. 4. Der Anspruch auf Entschädigung ist in gleicher Weise begründet, wenn der Dienstbote in Folge eigenen Verschuldens vor dem Ablaufe der Dienstzeit auf Grund der Artikel 14, 15 von der Dienstherrschaft entlassen wird.

Art. 21 Abs. 4, 5. Der Anspruch auf Entschädigung ist in gleicher Weise begründet, wenn der Dienstbote in Folge eigenen Verschuldens der Dienstherrschaft auf Grund der Artikel 14, 16 seinen Austritt nimmt.

Wenn Dienstboten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar vertragswidrig oder unbefugter Weise von der Dienstherrschaft nicht angenommen oder entlassen werden oder in Folge eines Verschuldens der Dienstherrschaft auf Grund der Artikel 14, 16 ihren Austritt nehmen, so erhöht sich die von der Dienstherrschaft zu leistende Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

Art. 23. Ist ein Dienstbote verpflichtet, seiner Dienstherrschaft Schadensersatz zu leisten, so darf die Dienstherrschaft den schuldigen Lohn gegen ihre Entschädigungsforderung aufrechnen oder bis zum Betrage derselben zurückbehalten und, soweit sie hierdurch nicht befriedigt wird, die in die Wohnung eingebrachte Habe des Dienstboten, mit Ausnahme der für seinen Bedarf unentbehrlichen Kleidungsstücke, zurückbehalten. Die Befugniß zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Lohnes erlischt, wenn die Dienstherrschaft nicht innerhalb eines Monats, nachdem sie Kenntniß von der Entschädigungspflicht des Dienstboten erlangt hat, den Dienstboten zum Ersatze des Schadens auffordert.

Das Zurückbehaltungsrecht an der Habe erlischt, wenn die Dienstherrschaft nicht binnen zwei Wochen, nachdem sie das Verlangen des Dienstboten nach Herausgabe der Habe abgelehnt hat, ihre Entschädigungsforderung gerichtlich geltend macht oder wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach Erlangung eines vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betreibt.

Art. 25. Alle Ansprüche aus dem Gesindevertrage sowie alle Schadensersatzansprüche aus dem Dienstverhältnisse verjähren in einem Jahre.

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach den §§ 198 bis 200 des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebende Zeitpunkt eintritt.

Die Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Art. 41 Abs. 4. Die Strafvollstreckungsbehörden sind verpflichtet, von derartigen, gegen Dienstboten ergangenen Urtheilen der Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem der Dienstbote zur Zeit des ergehenden Urtheils im Dienste steht, durch Zufertigung einer Abschrift des Urtheils Mittheilung zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat hierauf das weiter Erforderliche zu veranlassen.

II. Der Artikel 42 erhält folgenden Satz 2:

Das Gleiche gilt, wenn in dem Dienstbuche die Verurtheilung des Dienstboten wegen einer strafbaren Handlung eingetragen ist, sofern auf Geldstrafe erkannt worden war oder eine erkannte Freiheitsstrafe die Dauer von einem Monat nicht überstiegen hat.

III. Der Artikel 2, der Artikel 9 Abs. 1, der Artikel 13 Abs. 2, 3, der Artikel 18, der Artikel 24 Abs. 2, die Artikel 26 bis 36, 45 werden aufgehoben.

IV. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes Gesindeverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

Gebäudeversicherung.

Art. 274. Das Gesetz, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, vom 28. September 1890 wird dahin geändert:

I. An die Stelle des Artikel 2 Abs. 1 bis 4, des Artikel 3, des Artikel 6 Nr. 1, des Artikel 22 Abs. 1, 2, des Artikel 23 Abs. 1, des Artikel 26, des Artikel 27 Abs. 6, 7, des Artikel 29 Abs. 2, des Artikel 31, des Artikel 37 Abs. 3, des Artikel 57 Abs. 3 treten folgende Vorschriften:

Artikel 2 Abs. 1 bis 4. Die Anstalt bezweckt die gegenseitige Versicherung der nach den Artikeln 3 bis 5 zum Beitritte verpflichteten oder zugelassenen Gebäudeeigenthümer gegen die Beschädigungen oder Zerstörungen, welche sie an ihren Gebäuden durch Brand, durch Löscharbeiten, durch kalten Blitzschlag oder durch Explosion von Beleuchtungs-, Heizungs- oder Dampfkessel-Anlagen erleiden.

Die Versicherung erstreckt sich auf diejenigen beweglichen Sachen, die, ohne Bestandtheile eines Gebäudes zu sein, diesem in seiner Eigenschaft als Bauwerk bleibend zu dienen bestimmt sind und zu ihm in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Maschinen sowie alle beweglichen Sachen, die nur zur Befriedigung persönlicher, insbesondere gewerblicher Zwecke zu dienen bestimmt sind.

Die endgültige Entſcheidung darüber, was als Gebäude und was mit dem Gebäude bei der Brandverſicherungsanſtalt zu verſichern oder von der Verſicherung auszuſchließen iſt, ſteht, unter Ausſchluß jedes gerichtlichen Verfahrens, Unſerem Miniſterium des Innern zu.

Art. 3. Die Gebäudeeigenthümer ſind, ſoweit dieſes Geſetz nicht Ausnahmen zuläßt, zur Theilnahme an der Anſtalt verpflichtet.

Will ein Nießbraucher der ihm nach § 1045 des Bürgerlichen Geſetzbuchs dem Eigenthümer gegenüber obliegenden Pflicht zur Verſicherung genügen, ſo iſt er berechtigt, an Stelle des Eigenthümers deſſen Aufnahme in die Anſtalt zu verlangen.

Die zu verſichernden Gebäude, welche Beſtimmung dieſelben auch haben, dürfen bei Meidung des Verluſtes des Anſpruchs des Verſicherten an die Anſtalt weder ganz noch theilweiſe anderweit verſichert werden.

Zu Gunſten der im Artikel 23 bezeichneten Berechtigten bleibt jedoch, ſofern ſie zur Zeit der Entſtehung ihrer Rechte von der beſtehenden oder beabſichtigten Doppelverſicherung keine Kenntniß hatten, der Anſpruch an die Anſtalt inſoweit beſtehen, als der Betrag, den ſie aus der anderen Verſicherung erlangen, geringer iſt als die von der Anſtalt zu leiſtende Entſchädigung.

Inſoweit die Brandverſicherungsanſtalt auf Grund des Abſ. 4 die Berechtigten befriedigt, gehen deren Rechte auf ſie über.

Art. 6 Nr. 1. 1. ein bei der Bürgermeiſterei zu ſtellender Antrag desjenigen, welcher ſein Gebäude verſichern oder als Nießbraucher nach Artikel 3 Abſ. 2 die Aufnahme des Gebäudeeigenthümers in die Anſtalt beantragen will.

Art. 22 Abſ. 1, 2. Jedes Mitglied der Anſtalt hat, unbeſchadet der im Artikel 30 bezeichneten Ausnahmen, Anſpruch auf Erſatz der an den verſicherten Gebäuden und den mitverſicherten Gegenſtänden durch Brand oder durch Löſchanſtalten entſtehenden Schäden aus den Mitteln der Anſtalt nach Maßgabe der Vorſchriften des Artikel 37.

Beſchädigung durch kalten Blitzſchlag oder durch Exploſion von Beleuchtungs-, Heizungs- oder Dampfkeſſel-Anlagen begründet ebenfalls den Entſchädigungsanſpruch an die Anſtalt.

Art. 23 Abſ. 1. Die Auszahlung der Brandentſchädigung erfolgt an den Beſchädigten ſelbſt, falls von ihm die vorſchriftsmäßige Verwendung erwartet werden kann. Iſt dies nicht der Fall oder ſind die beſchädigten oder zerſtörten Gebäude mit Hypotheken, Grund- oder Rentenſchulden, fideikommiſſariſchen Anſprüchen oder anderen eingetragenen oder durch Eintragung geſicherten Rechten belaſtet, welche durch die Auszahlung der Verſicherungsſumme berührt werden, ſo erfolgt die Auszahlung für den Beſchädigten an einen zu beſtellenden und zu verpflichtenden Vertrauensmann, der für ſeine Mühewaltung eine im Voraus

zu bestimmende und aus der Entschädigung zu bestreitende Vergütung erhält.

Art. 26. Die Entschädigung wird unter der Bedingung geleistet, daß sie lediglich zur Wiederherstellung und Wiederanschaffung der versicherten Gegenstände Verwendung findet. Insbesondere muß das versicherte Gebäude auf der alten Stelle bauordnungsmäßig wieder aufgeführt werden und in seiner Bestimmung sowie im Wesentlichen auch in seinen Größenverhältnissen mit dem abgebrannten oder beschädigten Gebäude übereinstimmen.

Art. 27 Abs. 6, 7. Ist die Brandstätte mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, fideikommissarischen Ansprüchen oder anderen eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechten, welche durch die Auszahlung der Versicherungssumme berührt werden, belastet, so kann die Verwendung der Entschädigung zur Errichtung des Gebäudes auf einer anderen Baustelle, mit anderen Größenverhältnissen oder mit veränderter Bestimmung nur mit Zustimmung der Berechtigten oder auf Grund eines von dem Gerichte der belegenen Sache ausgestellten Unschädlichkeitszeugnisses genehmigt werden.

Das Gericht kann auf Antrag des Eigenthümers ein solches Zeugniß ertheilen, wenn:

1. soweit es sich um andere Größenverhältnisse oder um eine veränderte Bestimmung handelt, durch die beabsichtigte Abweichung die Sicherheit der Berechtigten nicht gefährdet wird;
2. soweit eine andere Baustelle in Frage kommt, diese wenigstens gleiche Sicherheit darbietet, dem Brandbeschädigten im Grundbuche frei von anderen Belastungen zugeschrieben ist und die eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechte, mit denen das zerstörte Gebäude belastet war, auf die andere Baustelle mit dem bisherigen Range im Grundbuch übertragen werden.

Erfolgt die Verlegung des Bauplatzes oder die Veränderung der Bestimmung oder der Größenverhältnisse ohne die erforderliche Genehmigung, so ist die Brandversicherungsanstalt zur Auszahlung der Entschädigung nicht verpflichtet.

Art. 29 Abs. 2. An den Beschädigten selbst darf im Falle des Abs. 1 die Entschädigungssumme nur insoweit ausgezahlt werden, als die Brandstätte mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, fideikommissarischen Ansprüchen und anderen eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechten, welche durch die Auszahlung der Versicherungssumme berührt werden, nicht belastet ist oder die Berechtigten der Auszahlung an den Beschädigten zugestimmt haben.

Art. 31. Die Vorschriften des Artikel 30 finden insoweit keine Anwendung, als das beschädigte oder zerstörte Gebäude mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, fideikommissarischen An-

sprüchen oder anderen eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechten, welche durch die Nichtzahlung der Versicherungssumme berührt werden, belastet ist und die Berechtigten ihre Befriedigung aus anderen Mitteln des Beschädigten nicht erlangen können.

Insoweit die Brandversicherungsanstalt auf Grund des Abs. 1 die Berechtigten befriedigt, gehen deren Rechte auf sie über.

Art. 37 Abs. 3. Sind bei der Aufnahme in die Anstalt einzelne Theile des Gebäudes oder einzelne bewegliche Sachen, auf die sich die Versicherung erstreckt, mit gesonderten Versicherungsanschlägen in Ansatz gebracht worden, so sind diese auch bei der Schadensberechnung maßgebend.

Art. 57 Abs. 3. Der Anspruch der Anstalt auf Nachzahlung von unerhoben gebliebenen Beiträgen und die Forderung der Versicherten auf Rückersatz von zuviel bezahlten Beiträgen verjähren in vier Jahren. Auf den Beginn der Verjährung finden die Vorschriften des § 201 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

II. Im Artikel 24 Abs. 2 wird als Satz 2 folgende Vorschrift eingestellt:

Vorauszahlungen an den Uebernehmer nach Artikel 23 Abs. 3 finden nicht statt, wenn die wiederherzustellenden Gebäude in der im Artikel 23 Abs. 1 bezeichneten Weise belastet sind.

III. Im Artikel 34 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift eingestellt:

Ist das abgebrannte Gebäude auf der Brandstätte wieder zu errichten, so ist die dem Gerichte nach § 65 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ertheilte Befugniß ausgeschlossen.

IV. Als Artikel 27a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Gegen die Verfügungen, die das Amtsgericht auf Grund des Artikel 27 Abs. 7 trifft, findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt. Gegen die Entscheidungen des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Die Entscheidungen des Amtsgerichts und des Beschwerdegerichts werden erst mit der Rechtskraft wirksam.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden, insoweit sie sich auf die in den Abs. 1, 2 bezeichneten Rechtsmittel beziehen, entsprechende Anwendung.

V. Der Artikel 71 wird aufgehoben.

Verantwortlichkeit der Gemeinden für Verletzungen und Beschädigungen in Folge von Zusammenrottungen.

Art. 275. Das Gesetz, die Verantwortlichkeit der Gemeinden für Verletzungen und Beschädigungen in Folge von Zusammenrottungen betreffend, vom 3. März 1859 wird dahin geändert:

I. An die Stelle der Artikel 6, 10 treten folgende Vorschriften:

Art. 6. Der auf Grund dieses Gesetzes gegen die betheiligten Gemeinden bestehende Anspruch auf Schadensersatz erlischt,

wenn nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tage, an welchem dem Beschädigten das Mißlingen der versuchten Uebereinkunft amtlich bekannt gemacht worden ist, die Klage erhoben wird.

Die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Art. 10. Die Gemeinde kann den Ersatz der vorschußweise aus der Gemeindekasse bezahlten sowie die durch Umlagen von ihren nicht ersatzpflichtigen Einwohnern erhobenen Entschädigungsbeträge von denjenigen, welche nach allgemeinen Grundsätzen für den Schaden verhaftet sind, insbesondere von den Anstiftern des Schadens und den Theilnehmern an der Zusammenrottung, verlangen. Der ersetzte Betrag ist den Einwohnern nach dem Verhältnisse der nach dem Artikel 8 von ihnen erhobenen Umlagen zu erstatten. Auf Antrag eines betheiligten Einwohners kann die Gemeinde zur gerichtlichen Durchführung dieses Anspruchs von der Aufsichtsbehörde angehalten werden.

Falls die Gemeinde den ihr zustehenden Ersatzanspruch nicht geltend macht, können die einzelnen Einwohner von den im Abs. 1 bezeichneten Personen den Ersatz der von ihnen bezahlten Entschädigungsbeträge fordern.

Zur Geltendmachung dieser Ersatzansprüche ist es nicht erforderlich, daß bei der durch Vergleich oder Urtheil erfolgten Feststellung des Schadensersatzes die Ersatzpflichtigen zur Mitwirkung aufgefordert worden waren.

War die Höhe der Enschädigung auf Grund der Klage der Beschädigten durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt, so ist der festgestellte Betrag für den Ersatzanspruch maßgebend.

Der Gegenbeweis gegen die Richtigkeit der urtheilsmäßigen Feststellung ist ausgeschlossen.

II. Der Artikel 5 Abs. 2 und der Artikel 7 werden aufgehoben.

III. Im Artikel 8 Abs. 3 werden das Wort, die Zahl und die Zeichen: „(II. Classe)" gestrichen.

Wildschaden.

Art. 276. Das Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betreffend, vom 1. Juni 1895 wird dahin geändert:

I. An die Stelle der Artikel 1, 2, 3, des Artikel 8 Abs. 1, 2, des Artikel 9 Abs. 1, des Artikel 10 Abs. 1, 2 und des Artikel 11 treten folgende Vorschriften:

Art. 1. Wird durch Wild (Artikel 7 des Jagdstrafgesetzes vom 19. Juli 1858) ein Grundstück beschädigt, an dem der Eigenthümer das Jagdrecht nicht ausüben kann, weil es ihm nicht zusteht oder weil ihm dessen Ausübung durch das Gesetz entzogen ist, so muß dem Verletzten der Schaden auf Verlangen auch dann ersetzt werden, wenn das Wild nicht zu den im § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Gattungen gehört. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Thiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten.

Der von Federwild, mit Ausnahme der Fasanen und des Trutwildes, verursachte Schaden wird nicht ersetzt.

Art. 2. Der Wildschaden, der an Obstbäumen und Baumschulen, insbesondere an Saat- und Pflanzbeeten zur Anzucht von Holzgewächsen, angerichtet wird, ist nicht zu ersetzen, wenn die Herrichtung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Art. 3. Der Verletzte kann, falls eine Verpachtung der Jagd stattgefunden hat, den Ersatz des Wildschadens nach seiner Wahl von dem Pächter oder von dem Verpächter der Jagd verlangen.

Hat der Verpächter den Wildschaden erstattet, so kann er Ersatz von dem Jagdpächter fordern, falls er ihm durch rechtzeitige Benachrichtigung die Theilnahme an dem Verfahren ermöglicht hat, in welchem der von ihm geleistete Schadensersatz festgestellt worden ist.

Art. 8 Abs. 1, 2. Ansprüche wegen des Ersatzes von Wildschaden sind binnen einer Woche nach erlangter Kenntniß des Schadens bei der Bürgermeisterei, in deren Gemarkung der Wildschaden eingetreten ist, anzumelden.

Durch diese Anmeldung werden auch diejenigen Ansprüche des Beschädigten als geltend gemacht angesehen, die sich daraus ergeben, daß das Grundstück innerhalb derselben jährlichen Entwickelungszeit durch Wild in gleichartiger Weise weiter beschädigt wird.

Die Bürgermeisterei hat sofort einen Termin zum Zwecke des Sühneversuchs anzuberaumen; der Termin soll innerhalb einer Woche nach der Anmeldung stattfinden.

Art. 9 Abs. 1. Bleibt der Sühneversuch erfolglos, so steht dem Beschädigten und dem Ersatzpflichtigen das Recht zu, bei dem Vorsitzenden der Sachverständigen-Kommission (Abs. 2) zu beantragen, daß durch die Kommission festgestellt werde, ob und in welcher Höhe Wildschaden entstanden ist.

Art. 10 Abs. 1, 2. Der Vorsitzende der Sachverständigen-Kommission hat auf Antrag (Artikel 9 Abs. 1) ohne Verzug Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und die Betheiligten hierzu zu laden. Kann nach der Art der Beschädigung die Höhe des wirklichen Schadens erst zu einer späteren Zeit, namentlich erst zur Zeit der Ernte, bemessen werden, so kann sowohl der Beschädigte als der Ersatzpflichtige verlangen, daß die Feststellung des Ersatzanspruchs bis zu diesem Zeitpunkte verschoben wird.

Findet eine gütliche Vereinbarung vor der Sachverständigen-Kommission nicht statt, so ist über die Besichtigung und Abschätzung des Schadens ein ausführliches, das Gutachten der Sachverständigen mit Begründung enthaltendes Protokoll aufzunehmen und dem Kreisausschusse vorzulegen.

Der Kreisausschuß hat auf Antrag eines der Betheiligten nach stattgehabter Verhandlung zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden begründet ist und, bejahenden Falles, welche Entschädigung zu leisten ist. Der Kreisausschuß hat zugleich über den Kostenpunkt, einschließlich der Kosten des erfolglos gebliebenen Sühneversuchs zu erkennen; die Vorschriften der §§ 91, 92 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Art. 11. Der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens erlischt, wenn er nicht innerhalb der im Artikel 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Frist angemeldet wird. Auf den Lauf der Frist findet die für die Verjährung geltende Vorschrift des § 203 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

II. Als Artikel 10a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Ist von den Betheiligten innerhalb vier Wochen nach Einlangen des Gutachtens der Sachverständigen die Entscheidung des Kreisausschusses nicht angerufen worden, so hat der Vorsitzende des Kreisausschusses den Betrag der entstandenen Kosten festzusetzen und den Rechner der Kreiskasse zur Erhebung derselben von demjenigen anzuweisen, welcher den Anspruch auf Ersatz von Wildschaden erhoben hat.

Dem Letzteren bleibt es unbenommen, auch dann noch eine Entscheidung des Kreisausschusses im Sinne des Artikel 10 Abs. 2 des Gesetzes herbeizuführen.

Beantragt er diese Entscheidung binnen zwei Monaten nach der Aufforderung zur Zahlung, so bleibt die Beitreibung der Kosten bis zur Entscheidung aufgeschoben.

Auf die vorerwähnte Bestimmung ist in der Zahlungsaufforderung besonders hinzuweisen.

III. Die Artikel 4, 5, 6, 7 werden aufgehoben.

Familien-Fideikommisse.

Art. 277. Das Gesetz, die Familien-Fideikommisse betreffend, vom 13. September 1858 wird dahin geändert:

I. An die Stelle der Artikel 2 bis 13 treten folgende Vorschriften:

Art. 2. Gegenstand eines Fideikommisses können nur Grundstücke sein.

Die Grundstücke müssen:

1. im Großherzogthum gelegen sein;
2. einen Gesammtwerth von 300 000 Mark haben;
3. vom Lehns- und Erbleihverbande sowie von Belastungen, insoweit solche nicht in Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder Reallasten bestehen, frei sein.

Das Fideikommiß erstreckt sich im Zweifel auf das zur Zeit der Errichtung vorhandene Zubehör der Grundstücke.

Art. 3. Zur Vergrößerung eines bestehenden Fideikommisses können Geld, Werthpapiere und Forderungen bestimmt werden, sofern zugleich bestimmt wird, daß damit vor Ablauf von zehn Jahren Grundstücke für das Fideikommiß zu erwerben sind.

Soweit der Erwerb nicht erfolgt, fallen die dazu bestimmten Gegenstände an denjenigen zurück, welcher die Bestimmung getroffen hat.

Art. 4. Zur Errichtung eines Fideikommisses ist die gerichtlich oder notariell beurkundete Willenserklärung des Stifters, die landesherrliche Bestätigung und die Eintragung des Fideikommisses in das Grundbuch erforderlich.

Die landesherrliche Bestätigung kann erst erfolgen, nachdem durch ein Zeugniß des zuständigen Gerichts festgestellt worden ist, daß der Errichtung des Fideikommisses rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Grundstücke gelegen sind. Sind die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen, so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Art. 5. Die Ertheilung des im Artikel 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Zeugnisses kann erst beantragt werden, nachdem die landesherrliche Erlaubniß zur Stellung des Antrags ertheilt worden ist.

Der Antragsteller hat die zur Begründung seines Gesuchs erforderlichen Thatsachen dem zuständigen Gerichte durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Art. 6. Wird der im Artikel 5 bezeichnete Antrag zugelassen, so hat das Gericht die Gläubiger des Stifters im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Geltendmachung eines etwaigen Widerspruchs unter der Androhung des Rechtsnachtheils aufzufordern, daß das verlangte Zeugniß ohne Rücksicht auf ihre Ansprüche ertheilt werde. Die Aufgebotsfrist beträgt mindestens drei Monate.

Das Aufgebot soll den ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubigern von Amtswegen zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist dem Antrag ein Verzeichniß der bekannten Gläubiger beizufügen, dessen eidliche Bestätigung das Gericht verlangen kann.

Art. 7. Die Gläubiger des Stifters können der Errichtung des Fideikommisses widersprechen, sofern ihnen das der Zwangsvollstreckung unterworfene, nicht in das Fideikommiß aufzunehmende Vermögen des Stifters keine ausreichende Sicherheit für ihre Ansprüche gewährt.

Das im Artikel 4 Abs. 2 vorgeschriebene Zeugniß darf nur ertheilt werden, wenn die Gläubiger Widerspruch nicht rechtzeitig erhoben haben oder wenn die erhobenen Widersprüche rechtskräftig zurückgewiesen worden sind.

Das Gericht kann vor der Ausstellung des Zeugnisses von Amtswegen die ihm geeignet erscheinenden Ermittelungen veranstalten.

Art. 8. In die Urkunde, welche über die landesherrliche Bestätigung des zu errichtenden Fideikommisses ertheilt wird, ist der Inhalt der Errichtungsurkunde vollständig aufzunehmen.

Art. 9. Die Errichtung des Fideikommisses ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Art. 10. Die Vorschriften des Artikel 2, mit Ausnahme derjenigen des Abs. 2 Nr. 2, sowie der Artikel 4 bis 9 finden auf die Vergrößerung oder Ergänzung eines Fideikommisses entsprechende Anwendung.

II. Im Artikel 14 Satz 1 werden die Worte: „des Fideikommißstifters" ersetzt durch die Worte:

„desjenigen, der ein Fideikommiß gestiftet oder vergrößert hat", und hinter den Worten: „einschließlich des" eingeschaltet die Worte: „von dem Erblasser".

III. An die Stelle des Artikel 16 tritt der Artikel 17.

IV. An Stelle des Artikel 17 tritt folgende Vorschrift:

Setzt sich der Fideikommiß-Inhaber auf die in den §§ 1051, 1052, 1053, 1054 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Weise mit den Rechten der Anwärter in Widerspruch, so stehen den Anwärtern die in diesen Paragraphen dem Eigenthümer eingeräumten Rechte zu.

V. Im Artikel 20 werden

1. im Abs. 1 das Wort, die Zahl und die Zeichen: „(Artikel 6)" ersetzt durch das Wort, die Zahl und die Zeichen: „(Artikel 4)";
2. im Abs. 2 das Wort und die Zahl: „Artikel 24" ersetzt durch das Wort und die Zahl: „Artikel 21".

VI. Der Artikel 23 tritt mit folgenden Aenderungen an die Stelle des Artikel 21:

Die Worte und die Zahlen: „Artikel 19, 20 und 21" werden ersetzt durch die Worte und Zahlen: „Artikel 16 und 17".

VII. Der Artikel 21 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 19. Was auf Grund eines zu dem Fideikommisse gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Fideikommisse gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Fideikommiß bezieht, erworben wird, muß zur Ergänzung des Stammwerthes des Fideikommisses oder zur Verminderung bestehender Belastungen verwendet werden.

Art. 20. Wird ein zum Fideikommisse gehörendes Grundstück mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so kann der Gläubiger, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, Befriedigung aus dem Grundstücke lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen.

VIII. Im Artikel 29 Nr. 5 werden das Wort, die Zahl und die Zeichen: „(Artikel 14)" ersetzt durch das Wort, die Zahl und die Zeichen: „(Artikel 11)".

IX. An die Stelle des Artikel 30 tritt folgende Vorschrift:

Mit der Auflösung des Fideikommisses fällt das vorhandene Fideikommißvermögen dem letzten Inhaber, im Falle des Artikel 29 Nr. 4 dem Stifter, im Falle der Nr. 5 dem Erbberechtigten zu.

Auf den Antrag dieser Personen ist das Grundbuch zu berichtigen.

Die im Artikel 24 bezeichneten Rechte der Nachgeborenen und Wittwen bleiben unberührt.

X. Die Artikel 1, 4, 15, 22, 31, 33 und der Artikel 24 Abs. 5 werden aufgehoben.

Bauordnung.

Art. 278. Das Gesetz, die allgemeine Bauordnung betreffend, vom 30. April 1881 wird dahin geändert:

I. An die Stelle des Artikel 46 tritt folgende Vorschrift:

Art. 46. Für unmittelbar aneinander stoßende Gebäude genügt als Scheidewand Eine Brandmauer.

Will ein Grundeigenthümer an eine schon bestehende Brandmauer des Nachbars bauen, ohne eine eigene Brandmauer zu errichten, so kann er verlangen, daß der Nachbar ihm gegen eine angemessene Geldentschädigung eine entsprechende Grunddienstbarkeit bestellt.

Die Einräumung des Rechtes, die Brandmauer zu erhöhen, kann der Anbauende nur insoweit beanspruchen, als eine Erhöhung der Brandmauer nach den Regeln der Baukunst zulässig ist. Ein Anspruch auf seitliche Verlängerung der Brandmauer auf dem Nachbargrundstücke steht dem Anbauenden nicht zu.

Die bestellte Grunddienstbarkeit geht allen Rechten an dem belasteten Grundstücke, auch den älteren, vor.

Auf den Entschädigungsanspruch des Nachbarn finden die Vorschriften des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des Artikel 53 Abs. 1 Satz 2, 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des Artikel 82 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

II. Der Artikel 53 wird aufgehoben.

Enteignung.

Art. 279. Das Gesetz, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, vom 26. Juli 1884 wird dahin geändert:

I. An die Stelle der Artikel 19, 20, des Artikel 21 Abs. 2, der Artikel 24, 28, des Artikel 37 Abs. 1, der Artikel 38, 43, 50, 51, 55, 62, des Artikel 65 Abs. 2 und der Artikel 70, 73 treten folgende Vorschriften:

Art. 19. Mit der Enteignung geht das Eigenthum an dem enteigneten Grundstücke frei von allen privatrechtlichen Belastungen auf den Enteigner über. Das Grundstück kann zur Erfüllung der persönlichen Verpflichtungen, die dem Enteigneten in Ansehung des Grundstücks obliegen, nicht mehr in Anspruch genommen werden; dies gilt insbesondere auch für Verpflichtungen aus Mieth- und Pachtverhältnissen. Belastungen und Verpflichtungen der bezeichneten Art bleiben nur insoweit bestehen, als sie von dem Enteigner übernommen oder im Enteignungsverfahren aufrecht erhalten werden.

Art. 20. Die Entschädigung tritt hinsichtlich des Eigenthums, der Belastungen und der Nutzungsrechte an die Stelle des enteigneten Gegenstandes.

Art. 21 Abs. 2. Auf eine solche Uebereinkunft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Begründung, Uebertragung und Aufhebung von Eigenthum und anderen Rechten an Grundstücken sowie der § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Art. 24. Der zuständige Beamte (Artikel 22) läßt den Plan nebst Eingabe in der Gemeinde, in welcher er ausgeführt werden soll, auf dem Gemeindehause vierzehn Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen legen, macht diese Offenlegung und den Gegenstand des Unternehmens öffentlich bekannt und beraumt mit der öffentlichen Bekanntmachung zur Verhandlung über den Plan und die Entschädigung Tagfahrt vor der Lokalkommission (Artikel 30, 31) an.

Die Bekanntmachung hat in ortsüblicher Weise und in den von dem zuständigen Beamten zu bestimmenden Blättern zu geschehen. Die Bekanntmachung muß enthalten:

1. Anberaumung des Tages, der Stunde und des Ortes der Tagfahrt. Die Tagfahrt wird in der Gemeinde oder in einer derjenigen Gemeinden abgehalten, zu deren Gemarkung die abzutretenden Liegenschaften gehören;
2. Namen, Stand und Wohnung des Unternehmers, Gegenstand des Unternehmens und Bezeichnung des zu enteignenden Grundstücks oder Rechtes;
3. Aufforderung der Betheiligten:
   a. Einwendungen gegen den Plan bei Meidung des Ausschlusses und Annahme der Einwilligung in die beanspruchte Abtretung oder Beschränkung,
   b. Erklärung auf die angebotene Entschädigungssumme bei Meidung der Unterstellung der Annahme des Angebots,
   c. Anträge auf Ausdehnung der Enteignung bei Meidung des Ausschlusses mit solchen,
   d. Anträge auf Aufrechterhaltung bestehender Lasten (Artikel 19) bei Meidung des Ausschlusses mit solchen,
   e. Anträge auf Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen, welche für die benachbarten Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig sind oder nothwendig werden, bei Meidung des Ausschlusses mit solchen,
   f. etwaige noch unbekannte Ansprüche und Rechte an das zu enteignende Grundstück bei Meidung des Ausschlusses mit solchen,

in dem Termine vorzubringen.

Die Einwendungen gegen den Plan können gegen die Nothwendigkeit der Verwendung des beanspruchten Eigenthums, gegen Größe und Grenzen desselben, gegen Art und Umfang der beantragten Beschränkungen und gegen Zweckmäßigkeit oder Voll-

ständigkeit der von dem Unternehmer nach Artikel 14 in Aussicht gestellten Anlagen gerichtet sein.

Im Falle des Artikel 2 pos. 1, 2, nicht aber in dem des letzten Absatzes dieses Artikels, kann die Einwendung auch dahin gehen, daß der Zweck, wofür die Abtretung in Anspruch genommen wird, ein wohlthätiger, öffentlicher nicht sei.

Der im Abs. 2 Nr. 3 lit. a bis f angedrohte Ausschluß tritt nur für die nach den Artikeln 26, 27 besonders Geladenen ein; er bewirkt insbesondere, daß die im Artikel 44 Abs. 3 zugelassene Beschreitung des Rechtswegs nicht mehr stattfinden kann.

Art. 28. Die Lokalkommission besteht aus dem Kreisrath (Artikel 22) oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei bei der Sache nicht betheiligten Mitgliedern, die von dem Kreisausschusse zu wählen sind. Die Zuziehung Sachverständiger bleibt der Kommission überlassen. Die Kommission verhandelt in der anberaumten Tagfahrt mit den Betheiligten über den Plan und die angebotene Entschädigung, nimmt etwaige Einwendungen und Anträge entgegen, untersucht alle Verhältnisse, welche für die Beurtheilung der Einwendungen, für die Entschädigung eines jeden Berechtigten, für die Sicherheitsleistung und die Ausdehnung der Enteignung von Einfluß sind, begutachtet die Einwendungen und Anträge, soweit sie nicht durch Vereinbarung erledigt werden, und sendet sämmtliche Verhandlungen binnen Monatsfrist an den Provinzialausschuß zur Entscheidung ein.

Art. 37 Abs. 1. Die Kommission soll während der Verhandlungen eine gütliche Vereinbarung zwischen den Betheiligten herbeizuführen versuchen.

Art. 38. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches den Betheiligten vorzulesen und von denselben zu unterschreiben ist.

Eine vor der Lokalkommission zu Stande gekommene Vereinbarung wird zu Protokoll genommen.

Mit der Errichtung dieses Protokolls gelten die Formen als gewahrt, welche für die im § 313 Satz 1, im § 873 Abs. 2 und im § 925 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Beurkundungen vorgeschrieben sind.

Den Betheiligten ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Protokolls zu ertheilen. Hat sich der Unternehmer in dem Protokolle der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen, so findet die Zwangsvollstreckung aus dem Protokolle gegen ihn statt.

Art. 43. Auf Antrag des Unternehmers hat in dringenden Fällen der Provinzialausschuß über die im Artikel 42 Nr. 1 erwähnten Fragen vorab zu entscheiden und auszusprechen, daß die Einweisung des Unternehmers in den Besitz des zu enteignenden Grundstücks gegen Hinterlegung der von der Lokalkommission begutachteten Entschädigungssumme (Artikel 36 Satz 2) zulässig sei.

Art. 50. Auf Grund des Enteignungsausspruchs hat der Unternehmer seine Eintragung als Eigenthümer sowie die Löschung der durch die Enteignung erloschenen Rechte zu beantragen. Er hat zu diesem Zwecke dem Grundbuchamt eine Ausfertigung des Enteignungsbeschlusses vorzulegen.

Art. 51. Ist über eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ein Brief ertheilt oder ist eine Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, bestellt, so ist zu einer Löschung, die nach Artikel 50 erfolgen soll, die Vorlegung des Briefes oder der Urkunde nicht erforderlich.

Art. 51a. Wird der Brief über eine in Folge der Enteignung erloschene Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld vorgelegt, so hat das Grundbuchamt ihn unbrauchbar zu machen. Ist das Recht nur zum Theile erloschen, so ist dies auf dem Briefe zu vermerken. Ist der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur nachträglichen Vorlegung anzuhalten, um damit nach Satz 1, 2 zu verfahren.

Art. 55. Dinglich Berechtigte, deren Ansprüche durch die zwischen dem Eigenthümer und dem Unternehmer vereinbarte Entschädigungssumme nicht gedeckt sind, können, sofern sie nicht nach Artikel 24 Nr. 3 lit. b ausgeschlossen sind, verlangen, daß die Entschädigung für sie im Enteignungsverfahren festgestellt wird.

Ist diese Feststellung nicht wenigstens vorläufig erfolgt, so darf die Enteignung nicht ausgesprochen werden, es sei denn, daß die dinglich Berechtigten auf eine solche Feststellung verzichtet oder eine solche binnen zwei Wochen, nachdem ihnen der Provinzialausschuß von dem im Artikel 54 Abs. 2 bezeichneten Antrage des Unternehmers Kenntniß gegeben hat, nicht beantragt haben.

Art. 62. Die Bestellung einer in diesem Gesetze vorgeschriebenen Sicherheit ist, sofern nicht die Betheiligten ein Anderes vereinbart haben, durch Hinterlegung von Geld oder von solchen Werthpapieren zu bewirken, welche nach § 234 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind. Die Vorschriften des § 234 Abs. 2, 3 und des § 235 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Fiskus ist von jeder Sicherheitsleistung befreit.

Art. 62a. Die Hinterlegung der Entschädigungssumme sowie die Hinterlegung einer Sicherheit hat bei dem Amtsgerichte der belegenen Sache nach Maßgabe der Bestimmungen über gerichtliche Hinterlegung zu geschehen.

Die Kosten der Hinterlegung trägt der Unternehmer, es sei denn, daß die Hinterlegung wegen verweigerter Zahlungsannahme oder wegen eines Streites der Betheiligten unter sich erfolgt. Die Vorlage dieser Kosten liegt in allen Fällen dem Unternehmer ob.

Art. 65 Abs. 2. Die Wiedereinsetzung muß binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Provinzialausschusse beantragt werden. Die Frist beginnt, unbeschadet des Rechtes zur früheren Antragstellung, mit dem Tage, an welchem der Ausspruch des Ausschlusses (Artikel 42 Nr. 3) zugestellt worden ist, oder, falls das Hinderniß an diesem Tage noch nicht gehoben war, mit dem Tage, an welchem das Hinderniß gehoben ist.

Art. 70. Vorschriften, welche die Zerstückelung der Grundstücke oder die Veräußerung derselben oder der Rechte an Grundstücken verbieten oder beschränken oder die Zustimmung eines Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts oder von Anwärtern oder sonstigen mittelbar Berechtigten erfordern, finden auf Enteignungen keine Anwendung; dies gilt, insoweit es sich nicht um die Zustimmung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts zu einer Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung handelt, auch dann, wenn die Enteignung durch Vereinbarung vor der Lokalkommission erfolgt.

Art. 73. Wenn in Nothfällen, wie bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Ueberschwemmung, bei Kriegsereignissen oder bei ansteckenden Krankheiten, im öffentlichen Interesse die Entziehung, Beschädigung oder Benutzung fremden unbeweglichen Eigenthums nothwendig geworden ist, so wird die demnächst zu leistende Entschädigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgemittelt.

Werden bei Feuersgefahr Gebäude zur Rettung anderer Gebäude niedergerissen, so finden die Bestimmungen des Gesetzes, die Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude betreffend, vom 28. September 1890 Anwendung.

II. Als Artikel 41a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Zu den Verhandlungen des Provinzialausschusses kann der Vorsitzende der Lokalkommission mit berathender Stimme zugezogen werden.

III. Im Artikel 42 wird:

1. der Abs. 1 Satz 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Provinzialausschuß ertheilt, nachdem er geprüft hat, ob die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, und nachdem die Verhandlungen durch die Lokalkommission, soweit erforderlich, vervollständigt worden sind, Entscheidung über folgende Punkte:

2. folgende Vorschrift als Nr. 3 eingestellt:

Er spricht den Ausschluß der bei der Verhandlung vor der Lokalkommission unentschuldigt Ausgebliebenen mit Anträgen und Einwendungen (Artikel 24) aus, eröffnet den Ausgeschlossenen den Ausschluß unter Bekanntgabe der Höhe der Entschädigung und weist sie auf die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Artikel 65) hin.

IV. Im Artikel 52 Abs. 1 werden die Worte: „obwohl die Enteignung" ersetzt durch die Worte: „obwohl die Entschädigung".

V. Im Artikel 56 wird:
1. der Abs. 1 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Enteigner hat die vorläufig oder rechtskräftig festgesetzte Entschädigungssumme demjenigen, zu dessen Gunsten sie festgesetzt worden ist, anzubieten und zu zahlen, soweit nicht deren Hinterlegung zugelassen oder vorgeschrieben ist. Ist der Entschädigungsberechtigte im Verzuge der Annahme oder kann der Enteigner aus einem anderen, in dessen Person liegenden Grunde oder in Folge einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewißheit über die Person des Entschädigungsberechtigten seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen, so ist er berechtigt, die Entschädigungssumme gerichtlich zu hinterlegen. Der Enteigner ist zur Hinterlegung auch berechtigt, wenn und insoweit die vorläufig festgesetzte Entschädigungssumme über den angebotenen Entschädigungsbetrag hinausgeht.

2. im Abs. 2 Satz 1 das Wort: „fünf" ersetzt durch das Wort „vier".

VI. Im Artikel 57 wird:
1. die Nr. 1 gestrichen;
2. die Nr. 4 dahin gefaßt:

„wenn der Gegenstand mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder mit Reallasten belastet ist. Die Hinterlegung findet nicht statt, wenn der Entschädigungsanspruch von den einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechten dadurch frei geworden ist, daß der Provinzialausschuß die Unschädlichkeit der Befreiung für den Dritten festgestellt hat. Auf diese Feststellung finden die Vorschriften der Artikel 97 bis 101 dieses Gesetzes über die Unschädlichkeitszeugnisse entsprechende Anwendung;"

3. dem Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt:

In den unter Nr. 1, 3 aufgeführten Fällen kann der Eigenthümer und Jeder, dem ein Recht an dem enteigneten Grundstücke zustand, die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften bei dem Hinterlegungsgerichte beantragen.

VII. Dem Artikel 58 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

Die Vorschriften des Artikel 32 des Gesetzes, die Familien-Fideikommisse betreffend, vom 13. September 1858 bleiben unberührt.

VIII. Im Artikel 69 wird:
1. der Abs. 2 Satz 2 sowie der Abs. 3 gestrichen;
2. als Abs. 3 folgende Vorschrift eingestellt:

Der Enteignete kann zur Sicherung der ihm nach Abs. 1, 2 zustehenden Ansprüche die Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch verlangen.

IX. Die Artikel 29 bis 36, 39, 40, der Artikel 47 Abs. 3, der Artikel 67 und der Artikel 75 Abs. 2 werden aufgehoben.

Weideberechtigungen.

Art. 280. Das Geſetz, den Umfang, die Aufhebung, Verwandlung und Ablöſung der Weideberechtigungen auf landwirthſchaftlichem Boden in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreffend, vom 7. Mai 1849 wird auf die Provinz Rheinheſſen erſtreckt und dahin geändert:

I. Das Geſetz erhält folgende Bezeichnung:

„Geſetz, den Umfang der Weideberechtigungen auf landwirthſchaftlichem Boden und deren Aufhebung durch Auflöſung von Gemeinſchaften betreffend".

II. An die Stelle der bisherigen Eingangsworte treten die folgenden Worte:

„Wir haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:"

III. Der Artikel 10 und die Artikel 18 bis 37 werden aufgehoben.

IV. An die Stelle der Artikel 38, 39, 40 treten folgende Vorſchriften:

Art. 38. Triftberechtigungen, die nur zur Ausübung des Weiderechts dienen, endigen mit der Aufhebung oder Ablöſung des Weiderechts; ein Anſpruch auf Entſchädigung iſt ausgeſchloſſen.

Art. 39. Zur Beſchränkung oder Aufhebung einer Weideberechtigung iſt die Einwilligung des etwaigen Obereigenthümers nicht erforderlich; die Beſchränkung oder Aufhebung kann von den Rechtsnachfolgern des Berechtigten oder des Pflichtigen, der ſie vorgenommen hat, nicht angefochten werden.

Art. 40. Alle nach dieſem Geſetze vor den Verwaltungsbehörden ſtattfindenden Verhandlungen über die Aufhebung einer Weideberechtigung, einſchließlich der Entſcheidungen, ſind gebühren- und ſtempelfrei.

Dammbaugeſetz.

Art. 281. Das Geſetz, das Dammbauweſen und das Waſſerrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des ſchiffbaren Theils der Lahn betreffend, vom 14. Juni 1887 wird dahin geändert:

An die Stelle des Artikel 36 und des Artikel 50 Abſ. 2 treten folgende Vorſchriften:

Art. 36. In den Fällen der Artikel 33, 35 erfolgt die Berichtigung des Grundbuchs auf Grund des Erſuchens des Miniſteriums der Finanzen.

Art. 50 Abſ. 2. Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Grund des Erſuchens des Miniſteriums der Finanzen.

Bachgeſetz.

Art. 282. Das Geſetz, die Bäche und die nicht ſtändig fließenden Gewäſſer betreffend, vom 30. Juli 1887 wird dahin geändert:

I. Als Artikel 1a wird folgende Vorſchrift eingeſtellt:

Das Bett eines Baches (Artikel 1 Abſ. 2) ſteht im Eigenthume des Inhabers der Gemarkung, in welcher es gelegen iſt.

Durch dieſe Beſtimmung werden etwa entgegenſtehende ältere Privatrechte nicht berührt.

II. Der Artikel 6 wird aufgehoben.

III. An die Stelle der Artikel 3, 8, 9, 11, 35 treten folgende Vorschriften:

Art. 3. Benutzungsrechte, die den gemeinen Gebrauch ausschließen oder übersteigen, können nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch unvordenklichen Besitz nicht mehr erworben werden.

Art. 8. Bildet ein Bach sich dauernd ein neues Bett oder einen neuen Arm oder dehnt er dauernd sein Bett zur Seite aus, so fällt auch das neue Bachbett dem Eigenthümer des seitherigen Bachbettes zu.

Wird in Folge der Bildung eines Bacharmes Gelände eines Ufereigenthümers zur Insel, so verbleibt das Eigenthum an der Insel dem bisherigen Eigenthümer des Geländes.

Art. 9. Wenn ein Bach dauernd sein altes Bett verläßt, so kann jeder Eigenthümer eines unter Wasser gesetzten Grundstücks verlangen, daß ihm das Eigenthum des verlassenen Bachbettes durch das Kreisamt der belegenen Sache in dem Verhältnisse, in dem ihm durch die Aenderung des Bachlaufs Boden entzogen worden ist, zugewiesen wird.

Einen Streit, der im Falle des Abs. 1 zwischen den Eigenthümern oder zwischen einem Anlieger und dem Eigenthümer des Bachbettes über die Größe des von ihnen anzusprechenden Theiles des Bachbettes entsteht, hat der Kreisausschuß endgültig zu entscheiden.

Art. 9a. In den Fällen der Artikel 8, 9 erfolgt die Berichtigung des Grundbuchs auf Grund des Ersuchens des Kreisamts, in dessen Bezirke der Eigenthumswechsel ganz oder zum größeren Theile sich vollzogen hat.

Art. 11. Wird ein Erdkörper von dem Ufer eines Baches durch die Gewalt der Strömung losgerissen und mit einem anderen Ufergrundstücke dergestalt vereinigt, daß er von diesem Grundstücke nicht mehr unterschieden werden kann, so ist er als wesentlicher Bestandtheil des anderen Ufergrundstücks anzusehen.

Das Gleiche gilt, wenn der Erdkörper mit dem anderen Ufergrundstück ein Jahr lang vereinigt war, ohne daß der Eigenthümer oder ein sonst Berechtigter seine Rechte an dem losgerissenen Stücke durch gerichtliche Klage geltend gemacht hat.

Art. 35. Betheiligter Grundeigenthümer im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, welcher im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist. Die Lehens- und Fideikommißbesitzer sowie die Erbleihträger werden den Eigenthümern der Grundstücke gleichgestellt.

Wenn die nach dem Abs. 1 zur Betheiligung berechtigten Personen oder bekannte Erben derselben nicht vorhanden oder nicht im Großherzogthum anwesend sind, ist der Eigenbesitzer als Betheiligter anzusehen, insofern er sich durch eine Bescheinigung des Ortsgerichts als solcher ausweist.

Ist unbekannt oder ungewiß, wer der Betheiligte ist, so findet die Vorschrift des § 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Stehen die zur Betheiligung berechtigten Personen unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft, vorläufiger Vormundschaft oder Pflegschaft, so bedarf ihr gesetzlicher Vertreter weder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, noch der des Gegenvormundes.

Konkursverwalter bedürfen nicht der Genehmigung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung, Testamentsvollstrecker und Nachlaßverwalter nicht der Genehmigung des Erben.

Gehört ein Grundstück zum Gesammtgut oder zum eingebrachten Gute der Frau, so bedarf der Mann nicht der Zustimmung der Frau.

Lehens- und Fideikommißbesitzer sind befugt, der Genossenschaft ohne Zustimmung der Agnaten beizutreten.

IV. Der Artikel 47 erhält folgenden Absatz 3:

Jeder Genosse kann sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Ehemann gilt als Bevollmächtigter der Frau, soweit diese mit Grundstücken betheiligt ist, die ihrer ausschließlichen Verfügung unterliegen.

V. Der Artikel 129 erhält folgenden Absatz 3:

Im Falle des Abs. 1 erfolgt die Eintragung der Gemeinde oder, soweit eine Ueberweisung an die Anlieger stattgefunden hat, die Eintragung der Anlieger als Eigenthümer auf Grund des Ersuchens des Kreisamts der belegenen Sache. Zur Rechtswirksamkeit der Ueberweisung ist weder die Beobachtung der in den §§ 313, 873, 925 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Formen, noch die vorgängige Eintragung der Gemeinde in das Grundbuch erforderlich.

Berggesetz.

Art. 283. Das Berggesetz für das Großherzogthum Hessen vom 28. Januar 1876 wird dahin geändert:

I. An die Stelle der Artikel 40, 56, des Artikel 58 Abs. 1, des Artikel 59 Abs. 1, des Artikel 61, des Artikel 62 Abs. 1, der Artikel 87, 101, 119, 151 bis 153, des Artikel 154 Abs. 2, der Artikel 187, 210, 211, 213, 218, 219, 220, 224, 225, 227 treten folgende Vorschriften:

Art. 40. Für das Bergwerkseigenthum gelten, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die für den Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthume geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung.

Art. 56. Kann das durch die Consolidation entstehende (consolidirte) Werk nur als Ganzes belastet werden (Artikel 89),

so muß, falls auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder andere dingliche Rechte haften, außer dem Consolidationsakt eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das consolidirte Werk als Ganzes übergehen sollen.

Art. 58 Abs. 1. Der wesentliche Inhalt des Consolidationsaktes, insbesondere die Bestimmung des Antheilsverhältnisses (Art. 57), wird durch die obere Bergbehörde dem zuständigen Amtsgericht unter dem Ersuchen mitgetheilt, diesen Inhalt den aus dem Berg-Grundbuch ersichtlichen Berechtigten, deren ausdrückliches Einverständniß mit dem Antheilsverhältnisse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf die Vorschriften der beiden folgenden Artikel zu eröffnen.

Art. 59 Abs. 1. Hypothekengläubiger, Grund- und Rentenschuldgläubiger sowie andere dinglich Berechtigte, welche durch die Bestimmung des Antheilsverhältnisses an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung Einspruch zu erheben.

Art. 61. Mit der Bestätigung der Consolidation (Artikel 62) geht die Belastung ohne Weiteres auf den entsprechenden, nach den Artikeln 57 bis 59 festgestellten Antheil an dem consolidirten Werke über.

Art. 62 Abs. 1. Sind Hypothekengläubiger, Grund- und Rentenschuldgläubiger oder andere dinglich Berechtigte nicht vorhanden oder ist in den Fällen des Artikel 56 die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht oder ist in den Fällen des Artikel 57 ein Einspruch nicht erhoben oder ein erhobener Einspruch (Artikel 59, 60) erledigt, so entscheidet die obere Bergbehörde über die Bestätigung der Consolidation.

Art. 87. Die Gewerkschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Art. 101. Ein abhanden gekommener oder vernichteter Kuxschein kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt.

Einer Einrückung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils in den Deutschen Reichsanzeiger bedarf es nicht. Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen; sie beginnt mit der ersten Einrückung des Aufgebots in das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt.

Der Gewerkschaft liegen gegenüber dem bisherigen Inhaber des Kuxscheins die gleichen Verpflichtungen ob, wie nach § 799

Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Aussteller einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung.

Art. 119. Soweit in diesem Titel nicht ein Anderes bestimmt ist, finden auf die rechtliche Stellung des Repräsentanten oder Grubenvorstandes gegenüber der Gewerkschaft die Vorschriften des § 27 Abs. 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Art. 151. Erhebt der Bergwerkseigenthümer keinen Einwand oder ist dieser rechtskräftig verworfen worden, so wird der Beschluß von der oberen Bergbehörde unter dem Hinweis auf den Artikel 152 denjenigen zugestellt, für welche ein Recht im Berg-Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist. Unter dem nämlichen Hinweis ist der Beschluß durch das Kreisblatt des Kreises, in welchem das Bergwerk liegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Art. 152. Jeder, dem an dem Bergwerkseigenthum eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld zusteht oder zu dessen Gunsten das Bergwerkseigenthum in anderer Weise belastet ist, oder der auf Grund eines vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bergwerkseigenthümers herbeizuführen in der Lage ist, kann binnen drei Monaten nach dem Tage, an welchem der Beschluß zugestellt oder das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, zum Zwecke seiner Befriedigung die Zwangsversteigerung des Bergwerks bei dem Vollstreckungsgerichte beantragen. Das gleiche Recht hat der Konkursverwalter. Die Kosten der Zwangsversteigerung fallen, vorbehaltlich der Erstattung aus dem Versteigerungserlöse, dem Antragsteller zur Last.

Macht ein dinglich Berechtigter von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Rechte keinen Gebrauch, so erlischt sein Recht bei der demnächstigen Aufhebung des Bergwerkseigenthums.

Das Recht, die Zwangsversteigerung nach Abs. 1 zu beantragen, steht auch dem Bergwerkseigenthümer, bei einer Mehrheit von Bergwerkseigenthümern jedem von ihnen zu.

Art. 153. Wird innerhalb der Frist die Zwangsversteigerung nicht beantragt oder führt die Versteigerung mangels eines wirksamen Gebots nicht zum Zuschlage, so spricht die obere Bergbehörde durch einen Beschluß die Aufhebung des Bergwerkseigenthums aus.

Mit der Aufhebung des Bergwerkseigenthums erlöschen alle Belastungen.

Art. 154 Abs. 2. Wer nach dem Artikel 152 Abs. 1 die Zwangsversteigerung zu beantragen berechtigt ist, kann den Antrag auf Zwangsversteigerung auch im Falle des Abs. 1 stellen; hinsichtlich der Aufhebung des Bergwerkseigenthums finden die Bestimmungen des Artikel 153 Anwendung.

Art. 187. Ein staatlicher Bergbeamter kann in seinem Verwaltungsbezirke Bergwerkseigenthum durch Muthung nicht

erwerben. Das Gleiche gilt für die Ehefrau des Bergbeamten und für die unter elterlicher Gewalt ſtehenden Kinder desſelben.

Ein Erwerb durch andere Rechtsgeſchäfte unter Lebenden bedarf der Genehmigung des Miniſteriums des Innern.

Art. 210. Die Amtsgerichte haben über die in ihrem Bezirke liegenden Bergwerke ein Berg-Grundbuch zu führen.

Die näheren Beſtimmungen über die Anlegung der Berg-Grundbücher erfolgen im Wege der Verordnung. Die Einrichtung und Führung der Bücher beſtimmt ſich nach den Anordnungen der Landesjuſtizverwaltung.

Die Vorſchriften des Geſetzes, die Anlegung des Grundbuchs betreffend, vom 15. März 1899 finden auf die Anlegung der Berg-Grundbücher entſprechende Anwendung.

Art. 211. Durch die Verleihung Seitens der oberen Bergbehörde (Artikel 31) ſowie durch die Beſtätigung der Conſolidation (Artikel 62), der realen Feldestheilung oder des Austauſches von Feldestheilen (Artikel 63) wird das Bergwerkseigenthum unabhängig von der Eintragung in das Berg-Grundbuch erworben. Die obere Bergbehörde hat jedoch in dieſen Fällen, wie in den Fällen der Aufhebung des Bergwerkseigenthums (Artikel 153, 154), dem Amtsgericht eine beglaubigte Abſchrift der Verleihungsurkunde, die Ausfertigung des beſtätigten Conſolidations-, Theilungs- oder Tauſchaktes oder eine beglaubigte Abſchrift des die Aufhebung ausſprechenden Beſchluſſes unter dem Erſuchen mitzutheilen, die erforderliche Wahrung im Berg-Grundbuche vorzunehmen.

Art. 213. Hülfsbaue, die unter die Vorſchrift der Artikel 49 bis 53 fallen, bedürfen, wenn der Hülfsbauberechtigte den Beſitz erlangt hat, zur Wirkſamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch; ſie erlöſchen nicht durch die Ertheilung des Zuſchlags in einer Zwangsverſteigerung.

Art. 218. Auf die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum finden die Vorſchriften des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung nach Maßgabe der Artikel 219 bis 219 i Anwendung.

Art. 219. Dem Antrag auf Zwangsverſteigerung oder Zwangsverwaltung iſt neben dem im § 17 des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Zeugniß eine öffentlich beglaubigte Abſchrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen.

Art. 219 a. Die zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienſt- oder Arbeitsverhältniſſe ſtehenden Perſonen, insbeſondere die Bergarbeiter und Bergbeamten, haben für ihre Anſprüche auf Lohn, Koſtgeld und andere Bezüge wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückſtändigen Beträge das

im § 10 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bestimmte Recht auf vorzugsweise Befriedigung.

Zu den öffentlichen Lasten im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gehören die nach dem Artikel 166, nach dem Artikel 167 Abs. 2 und dem Artikel 168 Abs. 1 von dem Werkbesitzer zu leistenden Beiträge zu den Knappschafts- und Krankenkassen.

Art. 219b. Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfaßt nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

Art. 219c. In der Bekanntmachung des Versteigerungstermins sind die Namen des Bergwerks, die Feldesgröße, die Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, die Gemarkung und der Kreis, in welchen das Feld liegt, sowie die dem Werke zunächst belegene Stadt anzugeben.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll mindestens drei Monate betragen.

Art. 219d. In den Fällen der Artikel 152 bis 154 hat der Antragsteller die Thatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind.

Ist der Antrag von einem nach Artikel 152 Abs. 1 Berechtigten gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Berechtigte nicht im Grundbuch eingetragen ist, die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden dem Bergwerkseigenthümer zuzustellen.

Art. 219e. Auf Antrag des Bergwerkseigenthümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist.

Art. 219f. Ist die Zwangsversteigerung eines Bergwerks auf Antrag des Bergwerkseigenthümers angeordnet oder hat der Bergwerkseigenthümer nach dem Artikel 154 auf das Bergwerkseigenthum verzichtet, so gilt der Beschluß, durch den das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme. Im Sinne der §§ 13, 55 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an den Antragsteller als Beschlagnahme anzusehen.

Art. 219g. Wird in den Fällen der Artikel 152 bis 154 der Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen oder das Verfahren nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung aufgehoben, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

Art. 219h. Auf die nach den Artikeln 152 bis 154 stattfindende Zwangsversteigerung finden die auf das geringste Gebot sich beziehenden Vorschriften des Gesetzes über die Zwangs-

versteigerung und die Zwangsverwaltung keine Anwendung. Das Meistgebot ist seinem ganzen Betrage nach durch Zahlung zu berichtigen.

Art. 219i. Ein vor der Anlegung des Berg-Grundbuchs beantragtes Verfahren ist nach dem bisherigen Rechte zu erledigen.

Art. 220. Auf die Entschädigung, welche für die Entziehung des Grundeigenthums, für die Entziehung der Nutzung, für die Entwerthung eines Grundstücks sowie für die Entziehung dinglicher Rechte zu gewähren ist, finden die Artikel 6, 7, 10, 11 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, vom 26. Juli 1884 Anwendung.

Art. 224. Beschreiten die Betheiligten den Rechtsweg, so ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke das abzutretende Grundstück belegen ist.

Art. 225. Bei der zwangsweisen Grundabtretung bestimmen sich die Voraussetzungen, unter welchen die Entschädigungssumme zu hinterlegen ist, die Wirkung und die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung, die Vertheilung des hinterlegten Betrags und die Geltendmachung von Rechten an denselben nach den Vorschriften der Artikel 56, 57 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigenthum betreffend, vom 26. Juli 1884.

Art. 227. Die Bestellung einer in diesem Gesetze vorgeschriebenen Sicherheit ist, sofern nicht die Betheiligten ein Anderes vereinbart haben, durch Hinterlegung von Geld oder von solchen Werthpapieren zu bewirken, welche nach § 234 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind. Die Vorschriften des § 234 Abs. 2, 3 und des § 235 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Der Fiskus ist von jeder Sicherheitsleistung befreit.

II. Im Artikel 8 Abs. 3 werden die Worte: „im Gelde" gestrichen.

III. Im Artikel 21 wird das Wort: „ausgeführt" ersetzt durch das Wort: „ausführt".

IV. Der Artikel 34 erhält folgenden Absatz 6:

Die Eintragung des verliehenen Bergwerkseigenthums in das Berg-Grundbuch soll nicht erfolgen, bevor die im Abs. 2 bezeichnete Frist abgelaufen und eine innerhalb derselben erhobene Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist.

V. Im Artikel 63 Abs. 3 werden die Worte: „Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte sowie privilegirte Gläubiger" ersetzt durch die Worte: „Hypothekengläubiger, Grund- und Rentenschuldgläubiger sowie andere dinglich Berechtigte".

VI. Im Artikel 122 Abs. 1 werden die Worte: „nach Vorschrift des Artikel 100" gestrichen.

VII. In der Ueberschrift zum dritten Abschnitte des zehnten Titels werden die Worte: „der Taxation und" gestrichen und hinter dem Worte: „Zwangsversteigerung" die Worte eingeschaltet „und Zwangsverwaltung".

VIII. Die Artikel 41, 42, der Artikel 62 Abs. 5, der Artikel 100, der Artikel 120 Abs. 2, 3, die Artikel 206, 207, der Artikel 208 Abs. 4, 5, 6, die Artikel 212, 214 bis 217, 221, 226 werden aufgehoben.

Zwangserziehung.

Art. 284. Das Gesetz, die Unterbringung jugendlicher Uebelthäter und verwahrloster Kinder betreffend, vom 11. Juni 1887 wird dahin geändert:

I. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:

„Gesetz, die Zwangserziehung Minderjähriger betreffend, vom 11. Juni 1887."

II. An die Stelle der Artikel 1, 4, 5, des Artikel 7 Abs. 1, der Artikel 8, 9, 12 treten folgende Vorschriften:

Art. 1. Wer nach vollendetem sechsten und vor vollendetem zwölften Lebensjahr eine strafbare Handlung begeht, kann zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit des Kindes, der Eltern oder sonstigen Erzieher desselben und auf dessen übrige Lebensweise zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

Bei Minderjährigen unter achtzehn Jahren können die im Abs. 1 bezeichneten Maßregeln getroffen werden, wenn die Voraussetzungen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen oder wenn die Maßregeln zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig sind.

Die Zwangserziehung erfolgt in den Fällen der Abs. 1, 2 auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts.

Art. 4. Das Vormundschaftsgericht verfügt in den Fällen des Artikel 1 von Amtswegen oder auf Antrag.

Zur Antragstellung berechtigt sind das Kreisamt, die Staatsanwaltschaft, die zuständige Bürgermeisterei, die von derselben etwa getrennte Ortspolizeibehörde, die Kreis-Schulkommission, das Pfarramt der Konfession des Kindes, die Eltern, die Großeltern, der Vormund oder der Pfleger des Kindes.

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte von den im Artikel 1 bezeichneten strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß gekommen sind, Mittheilung zu machen.

Das Vormundschaftsgericht ordnet die erforderliche Beweisaufnahme an; es hat vor Erlaß seiner Verfügung außer dem Kinde selbst, insofern dies hierzu in Folge seines Alters und seiner Individualität überhaupt geeignet erscheint, die Eltern, oder, wenn diese nicht leben, die Großeltern, den Vormund oder Pfleger, die nicht richterlichen Mitglieder des Familienraths oder sonstige nahe Verwandte, falls die Anhörung dieser Personen ohne erhebliche Schwierigkeiten statthaben kann, sowie in allen Fällen die Gemeindevertretung, die Bürgermeisterei, die von der-

selben etwa getrennte Ortspolizeibehörde, das Pfarramt und, insofern das Kind schulpflichtig ist, den Schulvorstand des Wohnorts des Kindes zu hören.

Handelt es sich um den Fall körperlicher Vernachlässigung oder Mißhandlung, so ist auch ein Gutachten des Kreisgesundheitsamts einzuziehen.

Muß die Unterbringung des Minderjährigen auf öffentliche Kosten erfolgen, so hat sich das Vormundschaftsgericht auf die Anordnung der Zwangserziehung zu beschränken, während die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, dem Kreisamt überlassen bleibt.

Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist mit Gründen zu versehen. Eine Ausfertigung derselben ist dem etwaigen Antragsteller, den Eltern oder, sofern diese nicht leben, den Großeltern, dem Vormund oder Pfleger, ferner der zuständigen Bürgermeisterei sowie der Staatsanwaltschaft bei dem vorgesetzten Landgerichte zuzustellen.

Art. 5. Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht dem Antragsteller, dem Minderjährigen, sofern er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, den Eltern oder, sofern diese nicht leben, den Großeltern, dem Vormund oder Pfleger, ferner der zuständigen Bürgermeisterei sowie der Staatsanwaltschaft bei dem vorgesetzten Landgerichte die sofortige Beschwerde zu. Die Ausfertigung der Entscheidung muß einen Hinweis auf das Recht zur sofortigen Beschwerde und auf die einzuhaltende Beschwerdefrist enthalten.

Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch, wenn nach dem Ergebnisse des stattgehabten Verfahrens und nach der Persönlichkeit der Eltern oder des Kindes der Aufschub erhebliche Nachtheile für das Kind zur Folge haben kann, die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen. Auch schon vor dem Abschlusse des Verfahrens kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen, falls ein sofortiges Einschreiten in dessen Interesse dringend geboten ist.

Art. 7 Abs. 1. Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren, welches die Anordnung der Zwangserziehung nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Gegenstande hat, die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Art. 8. Ist die Entscheidung, durch welche die Zwangserziehung angeordnet wird, wirksam geworden oder ist deren sofortige Wirksamkeit angeordnet oder die vorläufige Unterbringung verfügt worden, so ersucht das Vormundschaftsgericht das zuständige Kreisamt um die Ausführung seines Beschlusses. Dem Ersuchen sind die Akten beizuschließen, soweit dieselben entbehrlich sind.

Steht die Entscheidung über die Art und Weise der Unterbringung dem Kreisamte zu, so hat sich das Vormundschaftsgericht darüber gutächtlich zu äußern.

Das Kreisamt erläßt die zur Ausführung des Beschlusses erforderlichen Anordnungen und trifft die nach dem Artikel 10 gebotenen Verfügungen über die Aufbringung der Kosten, nachdem es in den im Artikel 4 Abs. 6 bezeichneten Fällen über die Art der Unterbringung entschieden und zu diesem Zwecke erforderlichen Falles weitere Ermittelungen veranstaltet hat.

Sowohl bei der Unterbringung in einer Familie als bei derjenigen in einer Anstalt ist auf die Konfession des Kindes Rücksicht zu nehmen und für ausreichenden Unterricht in der Religion desselben zu sorgen.

Die Behörde, welche über die Art der Zwangserziehung zu entscheiden hat, kann von Amtswegen oder auf Antrag der Bürgermeisterei, der Eltern, des Vormundes oder des Pflegers die angeordnete Art der Unterbringung ändern, falls eine derartige Aenderung zur Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung oder aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

Nähere Bestimmungen bleiben der von dem Ministerium des Innern zu erlassenden Ausführungsverordnung vorbehalten.

Art. 9. Die Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Beschlusses, der die Unterbringung angeordnet hat, auf:

1. mit der Volljährigkeit des Zöglings;
2. mit der Anordnung der Entlassung aus der Zwangserziehung.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung ist von dem Vormundschaftsgericht anzuordnen, sobald der Anlaß der getroffenen Maßregel weggefallen oder die Erreichung ihres Zweckes anderweit sichergestellt ist. Ist dies zweifelhaft, so kann das Vormundschaftsgericht eine widerrufliche Entlassung anordnen. Gegen die Anordnung steht den nach dem Artikel 4 Abs. 2 antragsberechtigten Behörden die Beschwerde zu.

Wird von dem Kreisamte, der Bürgermeisterei, den Eltern, den Großeltern (Artikel 5 Abs. 1), dem Vormund oder dem Pfleger die Entlassung beantragt, so steht dem Antragsteller gegen eine seinen Antrag ablehnende Verfügung die Beschwerde zu. Ein abgewiesener Antrag darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden.

Art. 12. Das Ministerium des Innern ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

III. Der Artikel 10 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Ist das Kind landarm und hat das Kind oder haben seine Eltern keinen ständigen Aufenthalt im Großherzogthum, so

können die bezeichneten Kosten, falls das Kind die hessische Staatsangehörigkeit besitzt, ganz aus Staatsmitteln ersetzt werden.

IV. Die Artikel 2, 3 werden aufgehoben.

Polizeistrafgesetz.

Art. 285. Das Polizeistrafgesetz vom 30. Oktober 1855 wird dahin geändert:

I. An die Stelle des Artikel 377 tritt folgende Vorschrift:

Art. 377. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt und nicht binnen einer Woche die im § 965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Anzeigen erstattet oder nicht binnen der gleichen Frist der im § 967 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Anordnung der Polizeibehörde Folge leistet oder der im § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Verpflichtung zur Ablieferung einer gefundenen Sache nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft den Finder, welcher die gefundene Sache versteigern läßt, ohne vorher die im § 966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige an die Polizeibehörde gemacht zu haben.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt die Bestrafung nur auf Antrag des Betheiligten ein.

II. Der Artikel 380 wird aufgehoben.

Fünfter Abschnitt.

Aufhebung bisheriger Landesgesetze.

Art. 286. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften der bisherigen Gesetze treten außer Kraft. Insbesondere werden die nachfolgenden Gesetze, soweit sie nicht selbst andere Gesetze aufheben, auch insoweit aufgehoben, als sie nicht bereits außer Kraft getreten sind oder in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten:

I.
1. das Katzenelnbogener Landrecht;
2. das Solmser Landrecht;
3. das Erbacher Landrecht;
4. das Mainzer Landrecht;
5. das Kurpfälzische Landrecht;
6. das Wimpfener Stadtrecht;
7. die Frankfurter Reformation;
8. das Butzbacher Stadtrecht;
9. die Burg-Friedberger Polizeiordnung;
10. das Württembergische Landrecht;
11. die Vorschriften des gemeinen Rechtes:
    a. über die Privatpfändung zum Schutze von Grundstücken;
    b. über das Erbrecht der Kirche, des Regiments und der Armen- und Verpflegungsanstalten an dem Nachlasse von Geistlichen, Soldaten und verpflegten Personen;

c. über die Verwirkung des Miteigenthums wegen unterlassener Reparatur eines gemeinsamen Gebäudes;
d. über die Zuständigkeit für die Volljährigkeitserklärung;
e. welche das Eigenthum an Grundstücken zu Gunsten der Nachbarn noch anderen als den im Bürgerlichen Gesetzbuch und diesem Gesetze bestimmten Beschränkungen unterwerfen;

12. der Code civil;
13. der Code de procédure civile;
14. der Code de commerce;
15. der Code pénal;
16. der Code d'instruction criminelle.

II. 1. Das Fürstliche Ausschreiben an die Beamten, betr. Verkauf und Verpfändung von Gütern an dieselben Seitens armer Unterthanen, vom 13. Januar 1545;
2. der Grünberger Stadt- und Amtsbrauch vom 16. Dezember 1572;
3. das Edikt, betr. die Veräußerung von liegenden Gütern Minderjähriger, vom 1. Februar 1630;
4. die Ordonnanz, betr. die Gewässer und Wälder, vom August 1669;
5. das Ausschreiben, betr. die Eheberedungen der Verlobten wegen der Succession, vom 1. April 1692;
6. das Rescript, betr. Errichtung von inventaria publica bei Absterben der Eheleute, vom 12. Januar 1693;
7. die Verordnung, betr. das Erbrecht der Landeswaisenanstalt an dem Nachlaß ihr angehöriger Waisen, vom 22. November 1708;
8. die Verordnung, betr. die Uebergabe der Güter von Eltern an ihre Kinder, vom 27. November 1713;
9. die Fuldaer Verordnung von ersten und ferneren Ehen vom 17. Dezember 1719;
10. das Rescript, betr. die Errichtung von Ehepakten, vom 12. November 1733;
11. die Verordnung, betr. die Beerbung der in den Sammthospitalien verstorbenen Pfründner, vom 20. November 1756;
12. die Riedesel'sche Verordnung, betr. die Bestellung der Vormundschaften, vom 11. September 1769;
13. die Isenburger Verordnung, betr. das Erbrecht der Ehegatten, vom 18. November 1769;
14. das Kontraktenreglement für das Oberfürstenthum Hessen vom 29. November 1769;
15. das Kontraktenreglement für die Aemter der Obergrafschaft Katzenelnbogen vom 21. Februar 1770;
16. die Verordnung, betr. die unterlassene Bebauung von Güterstücken, vom 7. März 1770;
17. die Verordnung, betr. das Vermögen eines 70 Jahre lang Abwesenden, vom 19. Februar 1774;
18. die Verordnung, betr. die Cession von Besoldungen fürstlicher Diener, vom 5. Juni 1787;

19. die Artikel 2, 6 des Dekrets, enthaltend Abschaffung der Feudalrechte u. s. w., vom 4. August 1789;
20. das Dekret, concernant les prés soumis à la vaine pâture, vom 26. Juni 1790;
21. das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 16. bis 24. August 1790;
22. das Gesetz, betr. die Form des Verfahrens vor den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in Sachen der öffentlichen Arbeiten des Handels u. s. w., vom 6. und 7. bis 11. September 1790;
23. das Generale, betr. den Ankauf von Zehnten, Gefällen und Güter durch Justiz- und Renteibeamte innerhalb ihres Amtsbezirks, vom 15. Oktober 1790;
24. das Gesetz, betr. die Ablösung der Grundrenten, vom 18./29. Dezember 1790;
25. das Gesetz, betr. die ländlichen Güter und Gebräuche und die Feldpolizei, vom 28. September bis 6. Oktober 1791;
26. das Dekret, concernant les billets au porteur, billets de confiance, patriotiques et de secours, vom 8. November 1792;
27. die Schlitzer Verordnungen, betr. die Verträge über unbewegliche Güter, vom 28. März 1794 und 28. Juni 1795;
28. das Gesetz, betr. die Siegel, welche nach dem Tode von Bürgern angelegt werden, die Vertheidiger des Vaterlandes zu Erben haben, vom 11. Ventôse II (1. März 1794);
29. das Gesetz, enthaltend die Bestimmung, daß kein Bürger einen anderen Familiennamen oder Vornamen als den in seiner Geburtsurkunde angegebenen führen darf, vom 6. Fructidor II (23. August 1794);
30. das Ergänzungsgesetz zu dem Gesetze vom 11. Ventôse II, betr. die Siegel, welche auf die Sachen und Papiere von Verwandten der Vertheidiger des Vaterlandes angelegt worden sind, vom 16. Fructidor II (2. September 1794);
31. das Gesetz, betr. die Pfandleihanstalten, vom 16. Pluviôse III (4. Februar 1795);
32. die Verordnung, betr. Bestimmungen über Behandlung von Konkurssachen bei der exceptio dotis et illatorum, Eintheilung des Vermögens der Eheweiber und Privilegien derselben, sodann des zur ehelichen Errungenschaft gehörigen Vermögens ꝛc., vom 2. März 1795;
33. das Gesetz, qui permet de souscrire et mettre en circulation de gré à gré des effets au porteur, vom 12. August 1795;
34. das Dekret, welches den Gerichten verbietet, über Handlungen der Verwaltung zu erkennen, und alle in dieser Richtung ergangenen Prozeduren und Urtheile vernichtet, vom 16. Fructidor III (2. September 1795), sowie alle anderen Vorschriften des französischen Rechtes, die in gleicher Weise den Gerichten verbieten, über Handlungen der Verwaltung zu erkennen;

35. das Gesetz, betr. das Abraupen der Bäume, vom 26. Ventôse IV (16. März 1796);
36. das Gesetz, betr. fürsorgliche Maßregeln für das Vermögen der Vertheidiger des Vaterlandes, vom 6. Brumaire V (27. Oktober 1796);
37. die Artikel 9 und 22 des Gesetzes, betr. die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben des Jahres V, vom 16. Brumaire V (6. November 1796);
38. der Beschluß, betr. die Jagd der schädlichen Thiere, vom 19. Pluviôse V (7. Februar 1797);
39. der Artikel 66 des Titels VII des Gesetzes vom 3. Frimaire VII (23. November 1798), betreffend die Vertheilung, Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer;
40. das Gesetz über Betrieb, Polizei und Verwaltung der Fähren und Fahrzeuge auf Strömen, schiffbaren Flüssen und Kanälen vom 6. Frimaire VII (26. November 1798);
41. der Titel 7 des Finanzgesetzes vom 5. Ventôse VII (23. Februar 1799);
42. das Staatsgesetz vom 22. Frimaire VIII (13. Dezember 1799);
43. das Gesetz, betr. die Eintheilung des Reichsgebiets der Republik und die Verwaltung, vom 28. Pluviôse VIII (17. Februar 1800) sowie alle gesetzlichen Vorschriften des französischen Rechtes, durch welche für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen zwischen der Verwaltung und den Unternehmern öffentlicher Arbeiten oder Lieferungen die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet ist;
44. die Verordnung, die Siegelanlage nach dem Ableben von Generalen oder Stabsoffizieren, Oberkommissarien, Musterungsinspektoren und Aerzten betr., vom 13. Nivôse X (3. Januar 1802);
45. das Gesetz, welches ein neues Verfahren für den Verkauf von ländlichen Grundstücken, welche der Nation angehören, festsetzt, vom 15. Floréal X (5. Mai 1802);
46. das Gesetz, betr. die Zweidrittel-Bons und den Verkauf von dem Staate gehörigen Häusern, Gebäuden und Fabriken, vom 16. Floréal X (6. Mai 1802);
47. das Gesetz, betr. die Zuwiderhandlungen in Sachen des großen Straßenwesens, vom 29. Floréal X (19. Mai 1802);
48. das Gesetz, betr. die Vornamen und die Namensänderungen, vom 11. Germinal XI (1. April 1803);
49. die Verordnung, betr. die Annahme von Vermächtnissen, welche den Pflegehäusern und den Armen vermacht sind, vom 4. Pluviôse XII (25. Januar 1804);
50. das Gesetz, betr. die Vereinigung der bürgerlichen Gesetze zu einem einheitlichen Gesetzbuche, vom 30. Ventôse XII (21. März 1804);
51. das Dekret, betr. die Pfandhäuser und die Pfandleihanstalten, vom 24. Messidor XII (13. Juli 1804);

52. das Staatsrathsgutachten, betr. Anwendung der den gerichtlichen Verurtheilungen eine Hypothek bewilligenden Bestimmungen der Gesetze über das Hypothekenwesen vom 11. Brumaire VII (1. November 1798) und des Artikel 2123 C. c. auf die von den Verwaltungsbehörden ausgehenden Akte, vom 25. Thermidor XII (13. August 1804);
53. das Gesetz, betr. die Vormundschaft über die in ein Pflegehaus aufgenommenen Kinder, vom 15. Pluviôse XIII (4. Februar 1805);
54. das Gesetz, betr. die Bepflanzung der großen Straßen und Vicinalwege, vom 9. Ventôse XIII (28. Februar 1805);
55. das Staatsrathsgutachten über die Entbindung der Geistlichen von der Vormundschaft vom 20. November 1806;
56. das Staatsrathsgutachten über die Mittel zur Beseitigung von Schwierigkeiten in Ansehung der gesetzlichen Hypotheken vom 1. Juni 1807;
57. das Staatsrathsgutachten über die Pfandhäuser vom 6. Juni bis 12. Juli 1807;
58. das Dekret vom 12. August 1807 über die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, welche Kirchenfabriken, öffentlichen Unterrichtsanstalten und Gemeinden ausgesetzt werden;
59. das Gesetz, betr. den Zinsfuß des Geldes, vom 3. September 1807;
60. das Gesetz, betr. die hypothekarischen Eintragungen auf Grund von Urtheilen, welche bezüglich der Klagen auf Anerkennung der Unterschrift auf Privatschuldverschreibung ergangen sind, vom 3. September 1807;
61. das Gesetz, betr. die Rechte des Staates an den Gütern der rechnungspflichtigen Beamten, vom 5. September 1807;
62. das Dekret, welches den Artikel 7 des Titels 28 der Ordonnanz vom August 1669 auf alle schiffbaren Flüsse für anwendbar erklärt, vom 22. Januar 1808;
63. das Staatsrathsgutachten über die Dauer der hypothekarischen Eintragungen, welche von Amtswegen oder durch Ehefrauen, Minderjährige und die Staatskasse auf die Güter der Ehemänner, Vormünder und rechnungspflichtigen Beamten genommen werden, vom 22. Januar 1808;
64. das Staatsrathsgutachten, betr. das Hypothekenreinigungsverfahren, wenn gesetzliche Hypotheken von Ehefrauen, welche Wittwen geworden sind, und von großjährig gewordenen Minderjährigen in Frage sind, vom 12. Mai 1808;
65. das Staatsrathsgutachten über die Zinsen, welche von den Beamten der Enregistrements- und Domänenverwaltung, die sich im Rückstande befinden, zu entrichten sind, vom 22. Juli 1808;
66. die Verordnung, betr. das Brachen des dritten Theils der Gemarkungen und das Beweiden der Brachfelder, vom 9. Oktober 1808;
67. das Dekret, betr. die Abrechnungen der Erwerber von Staatsgütern, vom 22. Oktober 1808;

68. das Staatsrathsgutachten über mehrere auf die Erwerber von Staatsgut bezügliche Fragen vom 30. Januar 1809;
69. der Artikel 10 des Dekrets, betr. die der Pflege ſich widmenden weiblichen Kongregationen, vom 18. Februar 1809;
70. das Staatsrathsgutachten über die von der Schuldentilgungskaſſe zu zahlenden rückſtändigen Zinſen vom 24. März 1809;
71. die Verordnung, betr. die Aufhebung der mehreren Familienfideikommiſſen eigen geweſenen Bedingung der Verehelichung mit einer Perſon von gewiſſem Stande oder gewiſſer Religion, vom 28. April 1809;
72. das Staatsrathsgutachten über die Rechte an dem beweglichen Eigenthum von Perſonen, welche in einem Pflegehauſe geſtorben ſind u. ſ. w., vom 3. November 1809;
73. die Verordnung, betr. die den Kontrakten über liegende Güter beizufügenden Flurbuchsextrakte, vom 9. April 1810;
74. das Dekret, betr. das Verfahren, wenn Ballen, Kiſten, Koffer, Packete oder andere Gegenſtände, welche Fracht- oder öffentlichen Perſonenfuhrwerksunternehmern anvertraut ſind, nicht binnen 6 Monaten nach ihrer Ankunft am Beſtimmungsort abgefordert worden ſind, vom 13. Auguſt 1810;
75. die Verordnung, betr. das Verbot der Veränderung der Familien- und Taufnamen, vom 18. Dezember 1810;
76. das Staatsrathsgutachten, betr. die Berichtigung von Irrthümern und Unregelmäßigkeiten in den Hypothekenregiſtern, vom 26. Dezember 1810;
77. die Artikel 15, 16, 18, 19, 21 des Dekrets, betr. die Findelkinder oder die verlaſſenen Kinder und die armen Waiſen, vom 19. Januar 1811;
78. der Artikel 119 des Dekrets, enthaltend Vorſchriften über die Verwaltung der Rechtspflege in Kriminal-, Zuchtpolizei- und Polizeiſachen und einen allgemeinen Koſtentarif, vom 18. Juni 1811;
79. der Artikel 79 des Dekrets, betr. die Ordnung der Univerſität, vom 17. November 1811;
80. der Artikel 88 des Dekrets, enthaltend Vorſchriften über Erbauung, Inſtandſetzung und Unterhaltung der Straßen, vom 16. Dezember 1811;
81. das Staatsrathsgutachten über die Frage, ob die Beſchlüſſe der Präfekten, welche den Sollbeſtand der rechnungspflichtigen Beamten der Gemeinden und der öffentlichen Anſtalten feſtſetzen, in die Güter dieſer Beamten ohne Dazwiſchenkunft der Gerichte vollſtreckbar ſind, vom 24. März 1812;
82. die Artikel 16 bis 19, 37, 39, 67 des Dekrets, betr. die Erhaltung und Verwaltung der Güter, welche die Geiſtlichkeit in mehreren Theilen des Reichs beſitzt, vom 6. November 1813;
83. die Verordnung, betr. das Verbot des Ankaufs von Früchten und Crescentien auf dem Felde und dem Halm, vom 30. Juni 1817;
84. die Verordnung, betr. die höchſte Genehmigung der Acquiſition von Vermögensſtücken, welche an fromme Stiftungen, moraliſche

Personen oder überhaupt in todte Hände übergehen, vom 22. Oktober 1817;

85. der Ministerialerlaß, betr. Ausdehnung der Verordnung über die landesherrliche Erlaubniß zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, welche in todte Hände übergehen, auf die Provinz Rheinhessen, vom 31. Januar 1820;
86. die Bekanntmachung, betr. die Baumpflanzungen längs den Hauptstraßen der Provinz Rheinhessen, vom 10. November 1820;
87. das Gesetz, betr. die Aufhebung der sogenannten Fornikationsstrafen, vom 30. Mai 1821;
88. die Verordnung, betr. die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, vom 27. Februar 1826;
89. das Gesetz, betr. die rechtlichen Wirkungen der Uebertragung von Rechten durch Cession, vom 6. Januar 1827;
90. das Gesetz, betr. die privilegia dotis und weiblichen Rechtswohlthaten jüdischer Ehefrauen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, vom 6. Januar 1827;
91. das Gesetz zur Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens vom 29. Oktober 1830;
92. das Gesetz betr. die Aufstellung der Grundbücher, vom 18. Juni 1836;
93. das Gesetz, betr. die Ansprüche der Gemeinden auf die Rechte der Minderjährigen, vom 21. Juni 1836;
94. die Verordnung, betr. die Legalisirung der Grundbücher zur Sicherung des Grundeigenthums und des Hypothekenwesens, vom 13. Dezember 1839;
95. die Verordnung, betr. die Fortführung der Grundbücher, vom 23. Januar 1844;
96. die Verordnung, betr. die den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorzulegenden Meßbriefe, vom 22. Juni 1847;
97. das Gesetz, betr. die Erwerbung des Grundeigenthums und die besonderen rechtlichen Folgen des Eintrags eines Erwerbtitels in dem Grundbuche in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, vom 21. Februar 1852;
98. das Gesetz, betr. die Einrichtung der künftig aufzustellenden Grundbücher, vom 24. Juni 1852;
99. die Ausführungsverordnung zu dem Gesetze vom 21. Februar 1852 über die Erwerbung des Grundeigenthums und die besonderen rechtlichen Folgen des Eintrags eines Erwerbtitels in dem Grundbuche in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 8. Dezember 1852;
100. das Gesetz über die Verjährung der persönlichen Klagen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 19. März 1853;
101. das Gesetz, betr. die Protokollirung der Viehhändel, vom 14. Juli 1858;
102. das Gesetz, betr. die Währschaft beim Viehhandel, vom 15. Juli 1858;

103. das Geſetz, betr. die Kraftloserklärung der auf den Inhaber lautenden inländiſchen Schuldurkunden, vom 20. Juli 1858;
104. das Geſetz, betr. das Pfandrecht, vom 15. September 1858;
105. das Geſetz, betr. die Rangordnung der Gläubiger, vom 15. September 1858;
106. das Geſetz, betr. das Verfahren der Hypothekenbehörden, vom 19. Januar 1859;
107. das Geſetz, betr. die Einführung der Geſetze über das Pfandrecht, über die Rangordnung der Gläubiger und über das Verfahren der Hypothekenbehörden, vom 19. Januar 1859;
108. das Geſetz, betr. die Entfernung der Baumpflanzungen von den Grenzen des Nachbars in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen, vom 23. Januar 1861;
109. das Geſetz, betr. die Eintragung der neuen Erwerber in die älteren, aus zwei Theilen beſtehenden Grundbücher, vom 16. Auguſt 1869;
110. das Geſetz, betr. die verbindende Kraft der Immobiliarveräußerungsverträge, vom 4. Auguſt 1871;
111. die Verordnung, betr. die Fortführung der Grundbücher, vom 26. September 1873;
112. das Geſetz, betr. die Eheverlöbniſſe in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen, vom 18. April 1877;
113. das Geſetz, betr. die Uebergabe der Güter von Eltern an ihre Kinder, vom 25. September 1878;
114. das Geſetz, betr. die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinheſſen, vom 6. Juni 1879;
115. der Artikel 3 des Geſetzes, die Ausführung der Deutſchen Strafprozeßordnung betreffend, vom 9. Juni 1879;
116. das Geſetz, betr. die Fauſtpfandverträge der Vorſchuß- und Kreditvereine, vom 20. Januar 1883;
117. das Geſetz, betr. die Anlegung vormundſchaftlicher und pflegſchaftlicher Gelder, ſowie die Aufbewahrung der Werthpapiere und die Verhängung von Ordnungsſtrafen bei Vormundſchaften und Pflegſchaften, vom 18. Juni 1887;
118. das Geſetz, betr. Grundeigenthum und Hypothekenweſen in der Provinz Rheinheſſen, vom 10. Mai 1893.

Sechſter Abſchnitt.

Schlußbeſtimmungen.

Art. 287. Soweit in den bisherigen Geſetzen auf Vorſchriften verwieſen iſt, die durch dieſes Geſetz außer Kraft geſetzt werden, treten an deren Stelle die entſprechenden Vorſchriften dieſes Geſetzes.

Art. 288. Dieſes Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Geſetzbuch in Kraft. Eine Vorſchrift, die vorausſetzt, daß das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, tritt jedoch, ſoweit nicht ein Anderes beſtimmt

ist, erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem die Anlegung des Grundbuchs als erfolgt anzusehen ist.

Art. 289. Die bisherigen Gesetze, die in diesem Gesetz aufgehoben werden, bleiben nach den Uebergangsvorschriften im vierten Abschnitte des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch insoweit maßgebend, als nicht ein Anderes bestimmt ist.

Art. 290. Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, die Texte der Gesetze, wie sie sich aus den Aenderungen ergeben, die in diesem Gesetze vorgesehen sind, unter neuer fortlaufender Nummernfolge der Artikel und mit der Maßgabe durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, daß die in den abgeänderten Gesetzen enthaltenen Verweisungen auf abgeänderte Vorschriften durch Verweisungen auf die an deren Stelle getretenen Bestimmungen ersetzt werden können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. Juli 1899.

L. S. **Ernst Ludwig.**

Dittmar.

4.

Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1899 Nr. 27 vom 28. Juli 1899 Seite 287 bis 324.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 1. Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte auch insoweit zuständig, als ihre Zuständigkeit nicht durch andere Gesetze begründet ist.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Gesetzes, das Notariat betreffend, vom 15. März 1899 sowie die Vorschriften, nach welchen einzelne Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch oder nur von Gerichtsschreibern, Gerichtsvollziehern, Ortsgerichten oder anderen Behörden oder Beamten oder nur von dem örtlich zuständigen Amtsgerichte vorgenommen werden können.

Art. 2. Zu den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Sinne des Artikel 1 gehören insbesondere:

1. die Beurkundung in den Fällen, in welchen nach Gesetz oder Rechtsgeschäft die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts oder die Errichtung einer öffentlichen Urkunde stattfinden soll;
2. die öffentliche Beurkundung rechtserheblicher Thatsachen sowie die Ertheilung von Bescheinigungen und Zeugnissen über rechtserhebliche Thatsachen und Verhältnisse (Lebenszeugnisse, Bescheinigungen der Verfügungsfähigkeit, Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften ꝛc.);
3. die freiwillige Veräußerung und Verpachtung von Grundstücken im Wege öffentlicher Versteigerung;
4. die Abnahme von Eiden und Versicherungen an Eidesstatt;
5. die Vornahme von eidlichen Verpflichtungen nach näherer Anordnung des Ministeriums der Justiz und unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes, die Ableistung des Diensteides betreffend, vom 12. Oktober 1890;
6. die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, falls eine solche in einer Angelegenheit, die nicht den Gegenstand eines Verfahrens vor einem Gericht oder vor einer anderen Behörde bildet, durch ein berechtigtes Interesse veranlaßt ist;
7. die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen;
8. die Vornahme von Verloosungen in Fällen, in welchen nach gesetzlicher Vorschrift das Loos zu entscheiden hat;
9. die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, insbesondere von Nachlaßinventaren;
10. die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen;
11. die Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder des Gesammtguts einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Art. 3. Die Vorschriften der §§ 2 bis 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme des § 19 Abs. 2, des § 28 Abs. 2, 3 und des § 30 Abs. 2, finden auf diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind, nach Maßgabe der Artikel 4 bis 12 entsprechende Anwendung.

Art. 4. Auf Grundbuchsachen finden die §§ 12, 19 bis 30, 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Anwendung; die übrigen im Artikel 3 bezeichneten Vorschriften finden nur insoweit Anwendung, als sich nicht aus der Grundbuchordnung, insbesondere den §§ 11, 30, 54 und dem § 81 Abs. 2 sowie aus den zur

Ausführung der Grundbuchordnung erlassenen landesrechtlichen Vorschriften ein Anderes ergiebt.

Art. 5. Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften, nach welchen eine Vertretung durch Bevollmächtigte unzulässig ist.

Art. 6. Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften, nach welchen die Anfechtung einer gerichtlichen Verfügung durch Beschwerde oder weitere Beschwerde ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften des § 55 Abs. 1 und des § 62 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf die Angelegenheiten Anwendung, für welche das Vormundschaftsgericht nach Landesgesetz zuständig ist.

Art. 7. Soweit nach besonderen Vorschriften die Einlegung der Beschwerde an eine bestimmte Frist gebunden ist, findet die sofortige Beschwerde statt.

Art. 8. Ueber die Beschwerde gegen eine Verfügung des Amtsgerichts entscheidet das Landgericht, über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Landgericht in erster Instanz erlassen hat, entscheidet das Oberlandesgericht, über die Beschwerde gegen eine Verfügung, die das Oberlandesgericht in erster Instanz erlassen hat, entscheiden die vereinigten Senate dieses Gerichts.

Art. 9. Eine weitere Beschwerde findet nur statt, wenn das Amtsgericht in erster Instanz entscheidet.

Art. 10. Will in einer Rechtsfrage ein Senat des Oberlandesgerichts von der Entscheidung eines anderen Senats oder der vereinigten Senate abgehen, so ist über die streitige Rechtsfrage eine Entscheidung der vereinigten Senate einzuholen. Die Vorschriften des § 137 Abs. 3 und des § 139 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

Art. 11. Die Vorschrift des § 10 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf Familienfideikommißsachen entsprechende Anwendung.

Art. 12. Der Gerichtsschreiber eines unzuständigen Gerichts ist nicht verpflichtet, Anträge und Erklärungen zu Protokoll zu nehmen.

Art. 13. Anzeigen, Anträge und Erklärungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die einem unzuständigen Gericht überreicht werden oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines unzuständigen Amtsgerichts erfolgen, sind unverzüglich dem zuständigen Gerichte zu übersenden.

Art. 14. Das Ministerium der Justiz kann bestimmen, daß der Richter auch in Fällen, in denen das Gesetz die Zuziehung eines Gerichtsschreibers nicht vorschreibt, sich der Hülfe eines Gerichtsschreibers bedienen darf.

Art. 15. Ist in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Notar, ein Gerichtsschreiber, ein Ortsgerichtsmitglied, ein Gerichtsvollzieher oder ein anderer Beamter zur Mitwirkung berufen, so finden auf ihn die Vor-

schriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Art. 16. Eine Verfügung des Gerichts erster Instanz ist mit Gründen zu versehen, wenn durch sie ein Antrag oder ein Gesuch zurückgewiesen, eine Genehmigung versagt oder über Rechte der Betheiligten entschieden wird.

Art. 17. Die Vorschriften des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 über Kompetenzkonflikte finden in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Art. 18. Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, haftet in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Staate gegenüber derjenige für die Kosten, durch dessen Antrag die Thätigkeit der Behörde veranlaßt wird oder, sofern es sich um eine Thätigkeit von Amtswegen handelt, derjenige, dessen Interesse dadurch wahrgenommen wird.

Art. 19. Sind Mehrere dem Staate gegenüber verpflichtet, die Kosten zu tragen, so haften sie als Gesammtschuldner.

Sind bei einer Sache mehrere Personen, die in Rechtsgemeinschaft stehen, als eine Partei betheiligt, so haften sie für die Kosten nach Verhältniß ihres Antheils und, soweit ein bestimmter Antheil nicht zu ermitteln ist, nach Kopftheilen.

Mehrkosten, die durch besondere Anträge eines Betheiligten entstehen, fallen dem Antragsteller allein zur Last.

Art. 20. Hat Jemand durch eine gegenüber einer Behörde abgegebene Erklärung die Kosten übernommen, so haftet er dem Staate neben dem Zahlungspflichtigen als Gesammtschuldner.

Art. 21. Eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der Kosten wird durch die Artikel 18 bis 20 nicht berührt.

Art. 22. Sind bei einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen betheiligt, so kann in Bezug auf das Verhältniß der Betheiligten zu einander das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, welche dieser durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch, eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts oder durch eine Säumniß verursacht hat. Ist das Verfahren durch schuldhaftes Verhalten eines Betheiligten verursacht worden, so können diesem die gesammten Kosten zur Last gesetzt werden.

Wer nach Abs. 1 verurtheilt ist, die Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, haftet in dem gleichen Umfang auch dem Staate neben dem nach Artikel 18 Zahlungspflichtigen als Gesammtschuldner.

Art. 23. Hat in den Fällen des Artikel 22 der schuldige Betheiligte in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt, so fallen die Kosten der Staatskasse und, wenn dieses Amt ein ständiges Gemeinde-

amt ist, der Gemeindekasse zur Last. Kosten, welche durch die Bestellung eines Bevollmächtigten oder eines Beistandes entstanden sind, können dem Vollmachtgeber persönlich zur Last gesetzt werden.

Art. 24. Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte sowie Gerichtsvollzieher können durch das mit einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßte Gericht auf Antrag oder von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben. Die Vorschrift des Artikel 22 Abs. 2 findet Anwendung. Vor der Entscheidung ist der Betheiligte zu hören.

Art. 25. Die Kosten, welche einem Betheiligten nach Artikel 22 Abs. 1, nach Artikel 24, nach Artikel 30 Abs. 3 oder auf Grund einer Verurtheilung nach § 1875 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einem anderen Betheiligten zu erstatten sind, werden auf Antrag durch das Gericht erster Instanz festgesetzt. In Vormundschaftssachen erfolgt die Festsetzung, falls ein Familienrath bestellt ist, durch den Vorsitzenden des Familienraths.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß derselbe glaubhaft gemacht ist.

Im Verfahren vor den Amtsgerichten kann der Betrag der zu erstattenden Kosten, wenn er sofort zu ermitteln ist, in der Entscheidung über die Hauptsache festgesetzt werden.

Die Vorschrift des § 107 Abs. 1 der Civilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

Art. 26. Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten und über die Höhe der Kosten nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Art. 27. Wird eine Entscheidung aufgehoben oder abgeändert, auf Grund deren Kosten erstattet worden sind, so ist auf Antrag der Empfänger zur Rückerstattung der ihm zuviel erstatteten Kosten zu verurtheilen.

Art. 28. Aus einem Festsetzungsbeschlusse nach Artikel 25 sowie aus einer Entscheidung nach Artikel 27 findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt. Das Gleiche gilt für eine Kostenfestsetzung nach § 1308 Abs. 2 Satz 2, § 1673 Abs. 2 Satz 2, § 1847 Abs. 2, § 1862 Abs. 1 oder § 1877 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 29. Die Vollziehung einer Verfügung des Gerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der Artikel 30 bis 36.

Art. 30. Vollstreckungsbeamte sind die Gerichtsvollzieher. Auf das Verfahren und die Befugnisse der Gerichtsvollzieher finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Das Gericht kann, wenn es eine Vollstreckungsmaßregel von Amtswegen anordnet, mit deren Ausführung einen Gerichtsdiener oder einen Ortsgerichtsvorsteher beauftragen.

Bei Zwangsmaßregeln gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson finden die Vorschriften des § 752 und des § 790 Abs. 1 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Wird eine Ordnungsstrafe festgesetzt oder eine andere Vollstreckungsmaßregel angeordnet, so sind dem Pflichtigen zugleich die Kosten des Verfahrens, einschließlich der den anderen Betheiligten erwachsenen Kosten, zur Last zu setzen.

Art. 31. Ist durch eine Verfügung Jemand die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, so kann ihn das Gericht zur Befolgung seiner Anordnung durch Ordnungsstrafen anhalten. Das Gleiche gilt, wenn Jemand die Verpflichtung zur Unterlassung oder zur Duldung einer Handlung auferlegt ist. Die Ordnungsstrafen dürfen nur in Geld bestehen.

Art. 32. Gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, der in einem Falle der im Artikel 2 Nr. 6 bezeichneten Art vernommen wird, findet, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses oder zur Erstattung des Gutachtens nicht statt.

Art. 33. Eine festgesetzte Ordnungsstrafe kann von dem Gerichte wieder aufgehoben werden, wenn die Nichtbefolgung der Anordnung nachträglich genügend entschuldigt wird. Die sonstigen Vorschriften über die gerichtliche Aufhebung einer Ordnungsstrafe bleiben unberührt.

Die Erhebung und Beitreibung der Ordnungsstrafen erfolgt nach den Vorschriften über die Erhebung und Vollstreckung von Geldstrafen in Strafsachen.

Die Vollstreckung einer Ordnungsstrafe in den Nachlaß des Verurtheilten findet nicht statt.

Art. 34. Ist Jemand die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so finden die Vorschriften des § 887 Abs. 1, 2 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Gericht auch von Amtswegen einen Dritten zur Vornahme der Handlung ermächtigen und den Pflichtigen zur Vorauszahlung der Kosten verurtheilen kann. Die Befugniß des Gerichts, in Fällen dieser Art auch Ordnungsstrafen zu verhängen oder die Anwendung unmittelbaren Zwanges anzuordnen, bleibt unberührt.

Art. 35. Die Vorschrift des § 892 der Civilprozeßordnung findet in den Fällen des Artikel 31 Satz 2 und des Artikel 34 entsprechende Anwendung.

Art. 36. Soll eine Person oder eine Sache herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden, oder läßt sich eine anderweitige Anordnung ohne die Anwendung unmittelbaren Zwangs nicht alsbald durchführen, so kann unmittelbarer Zwang angewendet werden. Der Vollstreckungsbeamte kann erforderlichenfalls um die Unterstützung polizeilicher Vollzugsbeamten nachsuchen.

Die Anwendung von Zwang erfolgt, sofern sie nicht von dem Gerichte von Amtswegen veranlaßt wird, auf Grund einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Ausfertigung der auszuführenden

Verfügung; der Gerichtsschreiber darf die Ausfertigung nur auf Anordnung des Richters ertheilen.

Wird die Person oder die Sache nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorschriften des § 883 Abs. 2, 3, des § 900 Abs. 1 und der §§ 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschaftssachen.

Art. 37. Bekleidet der Standesbeamte zugleich das Amt des Ortsgerichtsvorstehers, so hat er im Falle des § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern die Anordnung einer Vormundschaft geboten erscheint, dem Vormundschaftsgerichte gleichzeitig die Vorschläge zu übermitteln, welche der Gemeindewaisenrath über die zum Vormund und Gegenvormunde zu bestellenden Personen macht.

Sind die Aemter des Standesbeamten und des Ortsgerichtsvorstehers nicht in einer Person vereinigt, so hat der Standesbeamte die im § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebene Anzeige durch Vermittelung des Ortsgerichtsvorstehers zu erstatten; der Ortsgerichtsvorsteher hat nach Abs. 1 zu verfahren.

Art. 38. Der Standesbeamte hat die nach Artikel 37 erstatteten Anzeigen in einer Liste zu vermerken. Die Liste ist dem Amtsgericht alljährlich gleichzeitig mit den Nebenregistern zu den Standesregistern vorzulegen.

Art. 39. Erfolgt die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche, so kann das Vormundschaftsgericht die Entmündigung sowie deren Aufhebung öffentlich bekannt machen. Vor der Bekanntmachung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann; die Vorschrift des § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Personenstand.

Art. 40. In einem Verfahren, das die Anweisung eines Standesbeamten zur Vornahme einer abgelehnten Amtshandlung oder die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister zum Gegenstande hat, sind die Verhandlungen und Entscheidungen bei den Gerichtsakten zu bewahren. Der Aufsichtsbehörde ist von Amtswegen ein Auszug zu behändigen, der die Namen der Betheiligten, die Gründe, den verfügenden Theil und die Zeit des Erlasses der gerichtlichen Entscheidung enthält. Auf Verlangen ist auch dem Betheiligten ein solcher Auszug zu behändigen.

Art. 41. In einem Verfahren der im Artikel 40 bezeichneten Art werden Gebühren und Stempel nicht erhoben.

Bescheinigungen, die nach den §§ 49, 54 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilt werden, sind stempelfrei.

Art. 42. Gebühren, die auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 zur Erhebung gelangen, haben die Standesbeamten zu beziehen.

Der Standesbeamte kann auf seine Gebühren nur zu Gunsten der Gemeindekasse verzichten.

Art. 43. Ist das Haupt- oder das Nebenregister ganz oder theilweise zerstört oder verloren, so kann das Ministerium der Justiz die Herstellung einer Abschrift des vorhandenen Registers anordnen; die Richtigkeit der Abschrift ist von dem Amtsgerichte zu beglaubigen.

Die Kosten der Herstellung fallen der Gemeinde, im Falle der Zerstörung oder des Verlustes eines bei Gericht aufbewahrten Registers der Staatskasse zur Last.

Art. 44. Die Vorschriften des § 16 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 finden auf die vor dem 1. Januar 1876 geführten Bücher (Kirchenbücher und Civilstandsakten) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Staatsbehörden die Vorlage der Kirchenbücher auch in ihren eigenen Diensträumen verlangen können.

Die Gerichte sind berechtigt, beglaubigte Auszüge aus den in ihrer Verwahrung befindlichen Abschriften der im Abs. 1 bezeichneten Bücher zu ertheilen.

Vierter Abschnitt.

Nachlaß- und Theilungssachen.

Art. 45. Der Ortsgerichtsvorsteher hat von jedem in seinem Bezirk eintretenden Sterbefalle dem Amtsgericht alsbald Anzeige (Sterbfallsanzeige) zu erstatten. Die Vorschrift des Artikel 38 findet Anwendung. Die Sterbfallsanzeige soll hinsichtlich der persönlichen sowie der Familien- und Vermögensverhältnisse des Verstorbenen diejenigen Angaben enthalten, aus welchen sich erkennen läßt, ob ein Einschreiten des Nachlaßgerichts oder des Vormundschaftsgerichts geboten erscheint. Vorschläge, die der Gemeindewaisenrath nach § 1849 des Bürgerlichen Gesetzbuchs macht, sind in die Sterbfallsanzeige aufzunehmen; ein Bericht über etwaige zur Sicherung des Nachlasses getroffene Maßnahmen ist der Sterbfallsanzeige beizufügen, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung geschehen kann.

Sind die Aemter des Standesbeamten und des Ortsgerichtsvorstehers nicht in einer Person vereinigt, so hat der Standesbeamte von jedem Sterbefalle, der ihm angezeigt wird, dem Ortsgerichtsvorsteher sofort Mittheilung zu machen.

Art. 46. Ist bei einem Nachlaß ein abwesender Volljähriger (§ 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person, die nicht unter elterlicher Gewalt steht, als Erbe betheiligt, so soll das Nachlaßgericht, auch wenn die im § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses und bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln von Amtswegen anordnen, es sei denn, daß nach dem Ermessen des Nachlaßgerichts die Verzeichnung ohne Schaden für die Betheiligten unterbleiben kann. Der Artikel 117 Abs. 2 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, findet Anwendung. Das Nachlaßgericht kann auch einen Notar um die Anfertigung des Nachlaßverzeichnisses ersuchen.

Art. 47. Findet die Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses oder des Gesammtguts einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft statt, so kann das Gericht oder der Notar die Aufnahme eines amtlichen Verzeichnisses des Nachlasses oder des Gesammtguts anordnen, soweit dies zur Feststellung der Theilungsmasse erforderlich ist.

Art. 48. Ist bei einem Nachlaß eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person, die nicht unter elterlicher Gewalt steht, als Erbe betheiligt, so kann das Nachlaßgericht, sofern es das Interesse der Person erfordert und das Vormundschaftsgericht zustimmt, die Auseinandersetzung, falls sie nicht innerhalb einer von ihm bestimmten Frist erfolgt ist, von Amtswegen vermitteln.

Art. 49. Vermittelt ein Notar die Auseinandersetzung eines Nachlasses oder des Gesammtguts einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so ist das Nachlaßgericht zuständig für:

1. die Bestellung eines Pflegers für einen abwesenden Betheiligten (§§ 88, 99 des Reichsgesetzes);
2. die Bewilligung und Entziehung des Armenrechts;
3. die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung;
4. die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen auf Ersuchen des Notars, falls nicht die erschienenen Betheiligten mit der unbeeidigten Vernehmung durch den Notar einverstanden sind;
5. die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung eines Zeugnisses oder der Abgabe eines Gutachtens und die Entscheidung über die Entbindung von der Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens;
6. die Verurtheilung eines Zeugen oder eines Sachverständigen in Strafe und Kosten, die Anordnung der zwangsweisen Vorführung eines Zeugen und die Aufhebung der gegen einen Zeugen oder Sachverständigen getroffenen Anordnungen;
7. die Bestätigung einer Vereinbarung oder der Auseinandersetzung, wenn ein Betheiligter nicht erschienen war und nicht nachträglich zugestimmt hat (§ 91 Abs. 3, § 93 Abs. 2, § 99 des Reichsgesetzes);

8. die Entscheidung über einen bei dem Gericht oder dem Notar zu stellenden Antrag eines Betheiligten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 92, § 93 Abs. 2, § 99 des Reichsgesetzes);
9. die Ertheilung der im § 97 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezeichneten Genehmigung.

Im Falle der Nr. 3 liegt die Zustellung dem Gerichtsschreiber ob.

Der Notar hat dem Gerichte die aufgenommenen Verhandlungen in Urschrift zur Beschlußfassung vorzulegen. Bei der Rücksendung der Verhandlungen hat das Gericht eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung für den Notar beizufügen.

Art. 50. Wird ein Notar auf Grund des Artikel 11 des Gesetzes, das Notariat betreffend, vom 15. März 1899 ersucht, eine Auseinandersetzung nach den §§ 86, 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu vermitteln, so kann das Landgericht auf Antrag eines jeden Betheiligten nach Anhörung der anderen Betheiligten die Vermittelung einem anderen Notar überweisen. Der Antrag muß spätestens im ersten Verhandlungstermine gestellt werden. Gegen den Beschluß, durch welchen über den Antrag entschieden wird, steht den Betheiligten die sofortige Beschwerde zu. Ist der Beschluß rechtskräftig geworden, so hat der bisher mit der Vermittelung beauftragt gewesene Notar die erwachsenen Verhandlungen dem von dem Landgerichte bestellten Notar zu übersenden.

Art. 51. Soweit ein Notar eine Auseinandersetzung (§§ 86 bis 99 des Reichsgesetzes) vermittelt, hat er auch die Verrichtungen wahrzunehmen, welche bei der Vermittelung einer Auseinandersetzung durch das Gericht dem Gerichtsschreiber obliegen; an die Stelle der Gerichtsschreiberei treten die Geschäftsräume des Notars.

Art. 52. Auf die Bekanntmachung der Verfügungen des Notars findet, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 49 Nr. 3 dieses Gesetzes, der § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Ist nach Abs. 1 eine Zustellung von Amtswegen zu bewirken, so tritt an die Stelle des Gerichtsschreibers der Notar und an die Stelle des Gerichtsdieners der Gerichtsvollzieher. Der § 174 Abs. 1 der Civilprozeßordnung findet keine Anwendung. Bei einer Zustellung durch Aufgabe zur Post hat sich der Notar, wenn er nicht selbst das zuzustellende Schriftstück der Post übergiebt, der Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zu bedienen.

Art. 53. Die Kosten des gerichtlichen oder notariellen Verfahrens sind in den Fällen der §§ 86, 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Artikel 48 dieses Gesetzes von der Masse zu tragen. Die durch Bestellung eines Bevollmächtigten entstandenen Kosten fallen dem Machtgeber, die Kosten einer für das Verfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft dem abwesenden Betheiligten, die durch eine Versäumniß verursachten Kosten dem Säumigen zur Last; die Kosten der Beschwerdeinstanz hat derjenige zu tragen, dem sie zur Last gesetzt sind. Die Vorschriften der Artikel 22, 23, 25 bis 28 finden keine Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 finden keine Anwendung, soweit in der Auseinandersetzungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Für Gerichtskosten, die aus der Masse nicht berichtigt werden, haften die Betheiligten als Gesammtschuldner.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über die öffentlichen Register.

Art. 54. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Handels-, Schiffs-, Vereins- und Güterrechts-Register werden von dem Ministerium der Justiz getroffen.

Art. 55. Die Versendung der bei den Amtsgerichten geführten öffentlichen Register (Handels-, Schiffs-, Vereins-, Güterrechts-, Genossenschafts-, Muster-, Börsen-Register) an Beamte und Behörden ist unstatthaft. Die Vorlegung außerhalb der Diensträume soll nur auf Ersuchen eines erkennenden Gerichts und nur in der Weise stattfinden, daß ein Beamter des Registergerichts sie vornimmt und das Register alsdann sofort zurückbringt.

Art. 56. Inländischen öffentlichen Behörden und Beamten sind auf ihr Ersuchen im amtlichen Interesse von den Eintragungen in die Register und von den zum Register eingereichten Schriftstücken Abschriften sowie auf Grund derselben Auszüge und Zeugnisse auch dann zu ertheilen, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter welchen die Betheiligten die Ertheilung verlangen können.

Ausländischen Behörden und Beamten können die im Abs. 1 bezeichneten Abschriften, Auszüge und Zeugnisse nur mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz ertheilt werden.

Sechster Abschnitt.

Handelssachen.

Art. 57. Die Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Polizeibehörden sind verpflichtet, den Registergerichten die zur Verhütung unrichtiger Eintragungen und zur Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Art. 58. Die näheren Bestimmungen über die Mitwirkung der Handelskammern bei der Führung des Handelsregisters nach § 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden von dem Ministerium der Justiz erlassen.

Für die Ernennung von Revisoren nach § 192 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs sind die Handelskammern zuständig.

Art. 59. Das Gericht, welches das Güterrechtsregister führt, hat, falls ein Ehegatte Kaufmann und dessen Firma in das Handelsregister eingetragen ist, dem Gerichte, welches das Handelsregister führt, von jeder die güterrechtlichen Verhältnisse betreffenden Eintragung eine beglaubigte Abschrift mitzutheilen und dieses hat durch einen Vermerk im Handels-

register auf die Eintragung im Güterrechtsregister, unter Bezeichnung des Registergerichts, zu verweisen.

Art. 60. Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, die durch eine gerichtliche Verhandlung über die Bestätigung einer Dispache den Betheiligten entstehen, entscheidet auf Antrag eines an dem Verfahren Betheiligten das Gericht, vor welchem die Verhandlung stattfindet. Der Antrag kann auch nach Beendigung des Verfahrens gestellt werden.

Die Kosten sind, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 22, den Betheiligten in dem Verhältnisse zur Last zu setzen, in welchem sie zu dem Havereischaden beizutragen haben. Die den einzelnen Betheiligten entstandenen Kosten können, wenn die Umstände es rechtfertigen, gegeneinander aufgehoben werden. Soweit die Betheiligten eine abweichende Vereinbarung treffen, ist diese maßgebend.

Die Vorschriften des Artikel 22 Abs. 2, der Artikel 25 bis 28 dieses Gesetzes und des § 158 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Vereinssachen.

Art. 61. Das Amtsgericht hat die Eintragung der Auflösung eines Vereins durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen. Das Gleiche gilt, wenn einem Vereine die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist.

Achter Abschnitt.

Bestellung eines Vertreters in den Fällen des § 1141 Abs. 2 und der §§ 1192, 1200 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Art. 62. Vor der Entschließung über die Bestellung eines Vertreters nach § 1141 Abs. 2 und nach den §§ 1192, 1200 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Amtsgericht den Eigenthümer des Grundstücks hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann. Die Verfügung, durch welche ein Vertreter bestellt wird, soll das Amtsgericht dem Eigenthümer, wenn thunlich, mittheilen.

Neunter Abschnitt.

Oeffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften und rechtserheblichen Thatsachen.

I. Zuständigkeit in bestimmten Fällen.

Art. 63. Für die Ausstellung von Zeugnissen über das im Großherzogthum geltende Recht ist das Ministerium der Justiz insoweit zuständig, als es sich um eine Frage handelt, die zu dem Geschäftsbereiche der Justiz gehört.

Das Ministerium kann eine ihm untergeordnete Behörde oder einen ihm untergeordneten Beamten mit der Ausstellung des Zeugnisses beauftragen.

Art. 64. Für die Aufnahme eines Wechselprotestes sind neben den Amtsgerichten und den Notaren die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher zuständig.

Art. 65. Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind neben den Amtsgerichten und den Notaren die Gerichtsschreiber und die Ortsgerichtsvorsteher zuständig.

Art. 66. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Art. 67. Die öffentliche Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde, die von einer Behörde errichtet oder ausgefertigt oder zu den Akten einer Behörde genommen ist, steht neben den Amtsgerichten und Notaren dem Beamten zu, welchem die Führung der Akten der Behörde obliegt.

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Beglaubigung von Grundbuchsauszügen, zur Beglaubigung von Abschriften auch dann befugt, wenn die im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Art. 68. Zur Bekanntmachung einseitiger Willenserklärungen auf Antrag eines Betheiligten und zur Beurkundung dieser Bekanntmachung sind neben den Notaren die Gerichtsvollzieher zuständig. Der Ortsgerichtsvorsteher ist zu einer solchen Bekanntmachung berechtigt, wenn die Person, an welche die Bekanntmachung erfolgen soll, in seinem Amtsbezirk ihren Wohnsitz hat.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte ist ausgeschlossen.

Art. 69. Ein Amtsgericht soll die Versteigerung beweglicher Sachen sowie die Verpachtung von Grundstücken im Wege öffentlicher Versteigerung nur vornehmen, wenn die Verbindung dieser Geschäfte mit einem anderen ihm obliegenden Geschäfte zweckmäßig oder die gerichtliche Versteigerung oder Verpachtung aus einem anderen Grunde durch das Interesse der Betheiligten geboten erscheint.

Art. 70. Ein Amtsgericht soll die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks nur vornehmen, wenn das Grundstück in seinem Amtsbezirke gelegen ist. Gehört jedoch ein im Großherzogthum gelegenes Grundstück zu einem Nachlaß oder zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so darf das mit der Vermittelung der Auseinandersetzung befaßte Gericht die Versteigerung auch dann vornehmen, wenn das Grundstück nicht in seinem Amtsbezirke liegt.

Art. 71. Soll außer den Fällen des Artikel 70 die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks, das in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegt, vorgenommen oder sollen mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegen, zusammen versteigert werden, so ist, sofern die

Grundstücke oder die Grundstückstheile sämmtlich im Großherzogthum gelegen sind, jedes Amtsgericht, in dessen Amtsbezirk ein Theil des Grundstücks oder eines der Grundstücke liegt, zu der Versteigerung befugt.

Art. 72. Ist zur Vornahme einer Beurkundung neben dem Amtsgericht ein Gerichtsschreiber, ein Ortsgerichtsvorsteher oder ein Gerichtsvollzieher befugt, so kann das Amtsgericht die Vornahme einer solchen Beurkundung, falls es um dieselbe ersucht wird, dem Gerichtsschreiber, einem Ortsgerichtsvorsteher oder einem Gerichtsvollzieher übertragen.

Art. 73. Eine Beurkundung, für die ein Kollegialgericht zuständig ist, kann durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Der Auftrag kann auch von dem Vorsitzenden des Senats oder der Kammer und nicht nur für einen bestimmten Fall, sondern auch allgemein ertheilt werden. Der beauftragte oder ersuchte Richter soll sich in der Urkunde als solchen bezeichnen.

II. Beurkundung von Rechtsgeschäften.

Art. 74. Der Urkundbeamte soll bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts die Geschäftsfähigkeit der Betheiligten prüfen und, falls sich ein Betheiligter als zweifellos geschäftsunfähig erweist, die Beurkundung ablehnen.

Wahrnehmungen, die geeignet sind, einen Zweifel darüber zu begründen, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäft erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, sollen in dem Protokolle festgestellt werden.

Art. 75. Der Urkundbeamte soll nichts beurkunden, was gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Er soll den wahren Willen der Betheiligten feststellen und in der Urkunde unzweideutig und ohne Umschweife zum Ausdrucke bringen; auch soll er die Betheiligten, soweit es erforderlich ist, über die Bedeutung und über die Folgen des von ihnen beabsichtigten Geschäfts belehren.

Art. 76. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts, ist insbesondere der Urkundbeamte der Ansicht, daß das Geschäft nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes oder zum Nachtheile Dritter abgeschlossen werden soll, so soll er die Betheiligten hierüber belehren. Bestehen die Betheiligten auf der Beurkundung, so soll die erfolgte Belehrung sowie die von den Betheiligten darauf abgegebene Erklärung in dem Protokolle festgestellt werden.

Art. 77. Handelt für einen Betheiligten ein Vertreter, so soll der Urkundbeamte die Vertretungsmacht prüfen und erforderlichen Falles auf die Beibringung eines schriftlichen Nachweises hinwirken.

Vorgelegte Vollmachturkunden sollen dem Protokoll über die Beurkundung des Rechtsgeschäfts in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigefügt werden. Das Gleiche gilt von den übrigen nach Abs. 1 beigebrachten schriftlichen Nachweisen, sofern der Urkundbeamte die Beifügung für zweckmäßig erachtet.

Art. 78. Kann die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts nicht in einem Akte erfolgen, erklärt insbesondere ein Betheiligter seine Zustimmung nicht gleichzeitig mit den übrigen Betheiligten oder kann die Verhandlung nicht an einem Tage vollendet werden, so ist die Beurkundung abzuschließen, von allen dabei anwesenden Personen zu unterschreiben und in einer weiteren Verhandlung fortzusetzen.

Wird eine begonnene Beurkundung von einem anderen Urkundbeamten fortgesetzt, so ist sie ihrem ganzen Inhalte nach zu wiederholen, soweit sie nicht hinsichtlich eines Theiles durch den ersten Urkundbeamten abgeschlossen worden ist.

Art. 79. Ist ein Betheiligter taub, so soll ihm das Protokoll zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Urkundbeamten die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten sein.

Art. 80. Erfolgt die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts durch eine andere Behörde oder einen anderen Beamten als durch ein Amtsgericht oder durch einen Notar, so finden die Vorschriften der §§ 169 bis 181 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

III. Sonstige Beurkundungen.

Art. 81. Auf eine Beurkundung, deren Gegenstand nicht ein Rechtsgeschäft ist, finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die §§ 169 bis 180 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Artikel 77, 78, 79 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

In den Fällen des Abs. 1 ist als Betheiligter derjenige anzusehen, dessen Erklärung, Handlung oder Aussage beurkundet werden soll.

Art. 82. In das Protokoll ist an die Stelle der Erklärung der Betheiligten (§ 176 Abs. 1 Nr. 3 des Reichsgesetzes) die Darstellung des zu beurkundenden Vorgangs aufzunehmen.

Inwieweit das Protokoll den Betheiligten zum Zwecke der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Urkundbeamten überlassen.

Art. 83. Wird in der Generalversammlung einer Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eines Vereins der Gang der Verhandlung beurkundet, so gelten die Theilnehmer an der Versammlung nicht als Betheiligte. Auf die Beurkundung der Verhandlung

finden die Vorschriften des § 258 und des § 259 Abs. 2, 3, 4 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Art. 84. Hat die Außerkurssetzung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ihre Wirkung verloren, so kann diese Thatsache auf Antrag des zur Verfügung über die Schuldverschreibung Berechtigten durch einen auf die Schuldverschreibung gesetzten Vermerk eines Amtsgerichts beurkundet werden. Der Vermerk soll Ort und Tag der Ausstellung angeben sowie mit der Unterschrift des Richters und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf eine außer Kurs gesetzte, auf den Inhaber lautende Aktie.

Art. 85. Bei der Ausstellung eines Lebenszeugnisses bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls. Das Zeugniß muß eine Angabe darüber enthalten, daß derjenige, dessen Leben bezeugt wird, vor dem Urkundbeamten erschienen ist und daß dieser ihn kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über dessen Persönlichkeit verschafft hat.

Art. 86. Der Vermerk über die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens soll eine Angabe darüber enthalten, ob die Unterschrift oder das Handzeichen vor dem beglaubigenden Beamten vollzogen oder nur vor ihm anerkannt worden ist und ob der Beamte den Betheiligten kennt oder in welcher Weise er sich Gewißheit über dessen Persönlichkeit verschafft hat; auch sollen etwaige Zweifel des Urkundbeamten an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit des Betheiligten in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

Der Urkundbeamte ist ohne Zustimmung der Betheiligten nicht befugt, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen.

Die Vorschriften des § 183 Abs. 1, 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden Anwendung, auch wenn die Beglaubigung einer Unterschrift durch einen Gerichtsschreiber oder einen Ortsgerichtsvorsteher erfolgt.

Art. 87. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Hauptschrift bezeugt. Der Vermerk muß den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Urkundbeamten sowie mit Siegel oder Stempel versehen sein. In dem Vermerke soll festgestellt sein, ob die vorgelegte Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift aufzunehmen.

Finden sich in der zur Vervielfältigung vorgelegten Schrift Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Aenderungen, unleserliche Worte, zeigen sich Spuren der Vertilgung von Worten, ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde aufgehoben oder bestehen andere Umstände zu der Annahme, daß der ursprüngliche Inhalt der Schrift Veränderungen erlitten hat, so ist dies in dem Beglaubigungsvermerk unter Bezeichnung der vorgefundenen Mängel anzugeben.

Auf die Beglaubigung einer auszugsweiſe entnommenen Abſchrift finden die Vorſchriften über die auszugsweiſe Ausfertigung einer Urkunde entſprechende Anwendung.

Art. 88. Die Sicherſtellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgeſtellt worden iſt, geſchieht durch einen unter die Urkunde zu ſetzenden Vermerk, in welchem der Urkundbeamte bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden iſt. Die Vorſchriften des Artikel 87 Abſ. 1 Satz 2, Abſ. 2 finden Anwendung.

IV. Aufbewahrung und Ausfertigung öffentlicher Urkunden.

Art. 89. Die Urſchrift einer öffentlichen Urkunde bleibt, ſoweit nicht ein Anderes vorgeſchrieben iſt, mit ihren Anlagen in der Verwahrung der Behörden oder Beamten, welche die Beurkundung vorgenommen haben.

Art. 90. Wird glaubhaft gemacht, daß eine Urkunde im Auslande gebraucht werden ſoll, ſo darf auf Antrag mit Zuſtimmung aller Betheiligten die Urſchrift ausgehändigt werden. Geſchieht dies, ſo ſoll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieſer vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urſchrift ausgehändigt worden iſt. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urſchrift.

Art. 91. Eine Urkunde, die ein Ortsgerichtsvorſteher im Auftrag oder an Stelle eines Amtsgerichts aufgenommen hat, iſt in Urſchrift an das Gericht abzuliefern. Das Gleiche gilt von einer Urkunde, die ein Notar auf Erſuchen eines Gerichts aufgenommen hat.

Art. 92. Ein Wechſelproteſt wird dem Auftraggeber in Urſchrift ausgehändigt.

Ein Lebenszeugniß ſowie ein Protokoll über die Erklärung einer Vollmacht, Einwilligung oder Genehmigung, einer Quittung, Anfechtung, Kündigung, Mahnung, eines Widerrufs oder eines Rücktritts oder über eine andere einſeitige Erklärung, welche die Aenderung eines beſtehenden Rechtsverhältniſſes bezweckt, iſt auf Antrag des Betheiligten ihm ſelbſt, ſeinem Vertreter oder einer von ihm zu bezeichnenden Behörde in Urſchrift auszuhändigen.

Eine Urkunde, die dem Urkundbeamten mit dem Antrage vorgelegt wird, die Urkunde mit einem Vermerke der in den Artikeln 84, 86, 87, 88 bezeichneten Art zu verſehen, iſt dem Antragſteller nach Vollziehung des Vermerks zurückzugeben.

Art. 93. Von einer öffentlichen Urkunde können nur die Behörden und Beamten, welche die Urſchrift verwahren, eine Ausfertigung ertheilen.

Art. 94. Von den über die Beurkundung eines Rechtsgeſchäfts aufgenommenen Protokollen können, ſofern nicht in der Urkunde oder durch eine beſondere Erklärung gegenüber dem Urkundbeamten ein Anderes beſtimmt iſt, eine Ausfertigung fordern:

1. diejenigen, welche das beurkundete Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen es von einem Anderen vorgenommen worden ist;
2. die Rechtsnachfolger der in der Nr. 1 bezeichneten Personen.

Art. 95. Hat in den Fällen des Artikel 94 derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen. Wird die weitere Ausfertigung ertheilt, so ist sie als solche unter Angabe des Grundes der Ertheilung ausdrücklich zu bezeichnen.

Art. 96. Wer nach Artikel 94 eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Die Vorschrift des § 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf die Akten der Notare entsprechende Anwendung.

Art. 97. Von einer Urkunde über einen Gegenstand, der nicht ein Rechtsgeschäft ist (Artikel 81), kann, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Urkundbeamten ein Anderes bestimmt ist, derjenige eine Ausfertigung verlangen, auf dessen Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist.

Die Vorschriften des Artikel 96 finden Anwendung.

Art. 98. Die Rechte, welche Behörden oder Beamten sowie anderen als den in den Artikeln 94, 96, 97 bezeichneten Personen in Bezug auf die Mittheilung oder Einsicht öffentlicher Urkunden oder in Bezug auf die Mittheilung ihres Inhalts zustehen, bleiben unberührt.

Art. 99. Eine Ausfertigung, die von einem Notar, einem Ortsgerichtsvorsteher, einem Gerichtsvollzieher oder einem anderen nichtrichterlichen Beamten ertheilt wird, ist von diesem Beamten unter Hinzufügung seiner Amtseigenschaft zu unterschreiben und mit dem Siegel oder dem Stempel zu versehen.

Soweit ein Notar die Ausfertigung zu ertheilen hat, kann die Urkunde auf Antrag auch auszugsweise ausgefertigt werden.

Art. 100. Die Vorschriften des § 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auch auf die Ausfertigung einer gerichtlichen Urkunde über einen Gegenstand, der nicht ein Rechtsgeschäft ist (Art. 81), sowie auf die gerichtliche Ausfertigung einer Urkunde Anwendung, die eine andere Behörde oder ein anderer Beamter aufgenommen hat.

Art. 101. Die Anlagen einer Urkunde sind, soweit sie nicht nach § 176 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolls bilden, der Ausfertigung in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Art. 102. Die Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde soll Ort und Tag der Ertheilung der Ausfertigung sowie die Bezeichnung desjenigen, für welchen sie bestimmt ist, enthalten. Umfaßt die Ausfertigung allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen oder einzelne Blätter, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Die Ertheilung der Ausfertigung soll auf der Urschrift der Urkunde unter Angabe des Empfängers und des Tages der Aushändigung vermerkt werden.

Art. 103. Wird eine Urkunde auszugsweise ausgefertigt, so sind in die Ausfertigung neben denjenigen Angaben, welche die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten darthun, diejenigen Theile der Urschrift und ihrer Anlagen aufzunehmen, welche auf die Angelegenheit, zu deren Nachweis die Ausfertigung dienen soll, Bezug haben. In dem Ausfertigungsvermerk ist diese Angelegenheit anzugeben und zu bezeugen, daß weitere Bestimmungen, die auf dieselbe Bezug haben, in der Urkunde und ihren Anlagen nicht enthalten sind. Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerks anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

Art. 104. Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts ertheilen.

Art. 105. Weigert sich ein Notar, ein Ortsgerichtsvorsteher oder ein Gerichtsvollzieher, eine Ausfertigung oder eine Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so kann die Abänderung seiner Verfügung bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, beantragt werden. In diesem Falle finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 20 bis 25 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung; gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist Beschwerde zulässig.

V. Aeußere Form der Urkunden.

Art. 106. Zur Aufnahme öffentlicher Urkunden sollen, soweit das Ministerium der Justiz nicht ein Anderes bestimmt, Formulare nicht verwendet werden.

Art. 107. Die Urkunden sollen deutlich, ohne Abkürzungen und ohne Lücken geschrieben werden; es soll nichts zwischen den Zeilen eingeschaltet, nichts überschrieben oder radirt werden.

Ausgestrichene Worte sollen leserlich bleiben; die Zahl der ausgestrichenen Worte soll in der Urkunde oder am Rande derselben vermerkt werden.

Zusätze, Berichtigungen und Aenderungen sollen in der Urkunde oder am Rande derselben vermerkt werden.

Randvermerke nach Abs. 2, 3 sollen von den Betheiligten besonders genehmigt und mit der Unterschrift oder mit dem Handzuge der Betheiligten und der mitwirkenden Personen versehen werden. Auf einen Randvermerk

soll in der Urkunde an der Stelle, auf welche er sich bezieht, durch ein Zeichen verwiesen werden.

Art. 108. Wichtige Zahlenangaben, namentlich die Hauptsummen, sollen in Buchstaben ausgedrückt werden. Zahlenangaben, die zur Bezeichnung eines Grundstücks oder eines anderen Gegenstandes dienen, sollen nicht, solche, die zu einer Zeitbezeichnung dienen, nur in besonders wichtigen Fällen in Buchstaben ausgedrückt werden. Erfolgt eine Zahlenangabe in Buchstaben, so sollen die entsprechenden Ziffern in Klammern beigefügt werden.

Kommt die Bezeichnung derselben Summe oder derselben Zeit wiederholt vor, so genügt es, wenn sie nur einmal in Buchstaben ausgedrückt wird.

Art. 109. Besteht die Urschrift einer öffentlichen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen aus mehreren Bogen oder einzelnen Blättern, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden. Das Gleiche gilt, wenn eine beglaubigte Abschrift ertheilt wird, die allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen oder einzelne Blätter umfaßt.

Zehnter Abschnitt.

Verfahren bei der freiwilligen Versteigerung von Grundstücken.

Art. 110. Wer die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat dem zuständigen Beamten seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück nachzuweisen. Das Ministerium der Justiz kann bestimmen, wie dieser Nachweis zu erbringen ist.

Erfolgt die Versteigerung nicht durch das Gericht, bei welchem das Grundbuch über das Grundstück geführt wird, so soll eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts beigebracht werden.

Art. 111. Der Beamte soll darauf hinwirken, daß in den Versteigerungsbedingungen Bestimmungen über die nachstehenden Fragen getroffen werden:

1. ob die Veräußerung sich auf das Zubehör des Grundstücks erstrecken soll;
2. wann die Uebergabe des Grundstücks an den Steigerer erfolgen und von welchem Zeitpunkt ab der Steigerer zum Bezuge des Mieth- oder Pachtpreises eines vermietheten oder verpachteten Grundstücks berechtigt sein soll;
3. in welcher Weise die Zahlung des Steigpreises erfolgen und ob gleichzeitig mit der Eintragung des Steigerers wegen desselben eine Sicherungshypothek auf das versteigerte Grundstück in das Grundbuch eingetragen werden soll;
4. ob für den angegebenen Flächeninhalt dem Steigerer gehaftet und ob der Steigerer verpflichtet sein soll, einen etwaigen Mehrgehalt herauszugeben oder wegen desselben ein höheres Kaufgeld zu zahlen;

5. ob der Steigerer die Kosten der Versteigerung nach dem Verhältnisse seines Steigpreises, die Kosten der Auflassung und der Eintragung, soweit sie das versteigerte Grundstück betreffen, tragen soll;
6. wann die auf dem Grundstücke ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten auf den Steigerer übergehen sollen;
7. ob die Aufrechnung einer Forderung des Steigerers auf den Steigpreis zugelassen werden soll;
8. ob die Veräußerung unbeschadet der an dem Grundstücke bestehenden Rechte Dritter erfolgen soll und ob in diesem Falle, wenn bei einer Hypothek, bei einer Grundschuld oder Rentenschuld, die bestehen bleibt, der Veräußerer zugleich persönlich haftet, der Steigerer die Schuld des Veräußerers in Höhe der Hypothek, der Grundschuld oder der Rentenschuld übernehmen soll;
9. ob und wie lange der Meistbietende an sein Gebot gebunden bleiben soll, auch wenn die Versteigerung ohne Ertheilung des Zuschlags geschlossen wird, und ob er in diesem Falle bei einer innerhalb bestimmter Frist stattfindenden weiteren Versteigerung sein Gebot als Angebot gelten zu lassen hat.

Soweit nicht von den Betheiligten ein Anderes bestimmt worden ist, sind für das Versteigerungsverfahren die Vorschriften der Artikel 112 bis 120 maßgebend. Der Beamte soll den Betheiligten von diesen Vorschriften Kenntniß geben und ihnen anheimstellen, abweichende Bestimmungen zu treffen.

Art. 112. Zwischen der erstmaligen Bekanntmachung der Versteigerung und dem Versteigerungstermine soll ein Zeitraum von sechs Wochen liegen, sofern nicht nach der Lage des einzelnen Falles eine Abkürzung oder eine Verlängerung dieses Zeitraums angezeigt erscheint.

Art. 113. Die Versteigerung soll in der Gemeinde erfolgen, in deren Gemarkung die Grundstücke liegen. Gehören die Grundstücke zu verschiedenen benachbarten Gemarkungen, so soll die Versteigerung in der Gemeinde abgehalten werden, in deren Gemarkung das zu versteigernde Gebäude und, in Ermangelung eines solchen, der dem Flächeninhalte nach größte Theil der Grundstücke liegt.

Die Versteigerung soll im Rathhause oder in einem anderen dafür bestimmten oder geeigneten Raume abgehalten werden; in einem Wirthshause soll die Versteigerung nur stattfinden, wenn kein anderer geeigneter Raum zur Verfügung steht.

Art. 114. Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks unter Angabe von Flur, Nummern, Gewann, Kulturart, Flächenmaß und Grundbuchblatt; bei Gebäuden sind auch Straße und Nummer sowie der wirthschaftliche Zweck des Gebäudes anzugeben;
2. die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers;
3. die Zeit und den Ort des Versteigerungstermins;
4. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist.

Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt worden, so soll in der Terminsbestimmung der

Ort angegeben werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

Art. 115. Die Versteigerung soll dreimal öffentlich bekannt gemacht werden; die Bekanntmachungstage soll der zuständige Beamte vorschreiben. Die Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gemarkung die zu versteigernden Grundstücke liegen oder welcher die Gemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist. Der Beamte kann noch mehr und andere Veröffentlichungen, insbesondere solche durch öffentliche Blätter, veranlassen.

Dem Antragsteller ist die Terminsbestimmung besonders mitzutheilen.

Art. 116. Die Einsicht des Grundbuchblatts oder der beigebrachten Abschrift desselben ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

Art. 117. In dem Versteigerungstermine sollen nach dem Aufrufe der Sache die das Grundstück betreffenden Nachweisungen sowie die Versteigerungsbedingungen bekannt gemacht werden. Hierauf soll der Beamte zur Abgabe von Geboten auffordern.

Art. 118. Ein Gebot soll zurückgewiesen werden, wenn es unwirksam oder wenn dem Beamten die Zahlungsunfähigkeit des Bieters bekannt ist.

Ist die Wirksamkeit eines Gebots von der Vertretungsmacht desjenigen, welcher das Gebot für den Bieter abgegeben hat, oder von der Zustimmung eines Anderen oder einer Behörde abhängig, so soll die Zurückweisung erfolgen, sofern nicht die Vertretungsmacht oder die Zustimmung bei dem Beamten offenkundig ist oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde sofort nachgewiesen wird.

Art. 119. Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit zu leisten, so hat in dem Verhältnisse der Betheiligten zu einander die Uebergabe an den Beamten die Wirkung einer Hinterlegung.

Art. 120. Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis, ungeachtet der Aufforderung des Beamten, ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Der Beamte soll das letzte Gebot mittelst dreimaligen Aufrufs verkünden und die anwesenden Antragsteller über den Zuschlag hören.

Art. 121. Im Falle einer richterlichen oder notariellen Versteigerung soll der Richter oder Notar, wenn der Zuschlag in dem Versteigerungstermin ertheilt wird, dafür Sorge tragen, daß auch die Auflassung in dem Versteigerungstermine stattfindet.

Art. 122. Bleibt nach den Versteigerungsbedingungen der Meistbietende für eine bestimmte Zeit an sein Gebot gebunden, so soll der zuständige Richter oder Notar veranlassen, daß über die Ertheilung des Zuschlags rechtzeitig Entschließung getroffen und innerhalb der Frist entweder der Zuschlag rechtswirksam erklärt wird oder eine etwaige Wiederholung der Versteigerung stattfindet.

Art. 123. Das Versteigerungsprotokoll soll, unbeschadet der übrigen Vorschriften über die Beurkundung von Rechtsgeschäften, enthalten:

1. die Bezeichnung des Antragstellers;
2. die Bezeichnung der als Anlage beizufügenden Belegstücke über die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung;
3. die Versteigerungsbedingungen;
4. die Beurkundung, daß den Vorschriften der Artikel 117, 120 entsprochen worden ist;
5. die Bezeichnung der ausgebotenen Grundstücke und die Angabe des Meistgebots und des Meistbietenden bei jedem Grundstücke;
6. wenn eine Auswahl unter den Bietern vorbehalten worden ist, die Angabe der hierbei in Betracht kommenden anderen Gebote und der betreffenden Bieter;
7. die Gesammtsumme der Meistgebote.

Art. 124. Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften, welche bei der Versteigerung der Grundstücke gewisser juristischen Personen zu beobachten sind.

Elfter Abschnitt.

Ortsgerichte.

I. Einrichtung und dienstliche Verhältnisse der Ortsgerichte.

Art. 125. Die Einrichtung und die dienstlichen Verhältnisse der Ortsgerichte werden im Verordnungswege geregelt.

II. Geschäftskreis der Ortsgerichte.

A. Obliegenheiten des Vorstehers.

Art. 126. Für die dienstlichen Obliegenheiten des Vorstehers des Ortsgerichts sind außer den Bestimmungen des Artikel 30 Abs. 1 Satz 3 und der Artikel 37, 45, 57, 65, 67, 68 die Vorschriften der Artikel 127 bis 134 maßgebend.

Art. 127. Der Vorsteher hat im Auftrage des Amtsgerichts oder auf Ersuchen eines Notars öffentliche Bekanntmachungen zu besorgen und dem Amtsgericht oder dem Notar anzuzeigen, daß, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

Inwieweit auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Vorsteher mit der Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen an die Betheiligten zu befassen ist, bestimmt das Ministerium der Justiz.

Art. 128. Der Vorsteher ist zuständig, die freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen sowie die Verpachtung von Grundstücken, die in seinem Bezirke liegen, im Wege öffentlicher Versteigerung vorzunehmen und zum öffentlichen Glauben zu beurkunden.

Wird dem Vorsteher die Vornahme und Beurkundung einer Versteigerung der im Abs. 1 bezeichneten Art von dem Amtsgericht aufgetragen,

so hat er den Auftrag zu vollziehen und hierbei die Weisungen zu befolgen, die ihm das Amtsgericht ertheilt.

Art. 129. Wird bei dem Amtsgerichte die freiwillige öffentliche Versteigerung von Grundstücken beantragt, so kann das Amtsgericht nach Anhörung der Betheiligten den Vorsteher beauftragen, die Versteigerung vorzunehmen und zum öffentlichen Glauben zu beurkunden, wenn keiner der Betheiligten widerspricht und es den Umständen nach angemessen erscheint. Die Versteigerungsbedingungen sind von dem Amtsgerichte festzustellen.

Art. 130. Im Falle der Errichtung eines außerordentlichen Testaments nach § 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist an Stelle des Vorstehers der Gemeinde der Ortsgerichtsvorsteher zuständig.

Art. 131. Der Vorsteher hat die Maßregeln zu treffen, welche für die Sicherung eines in seinem Bezirk eröffneten Nachlasses erforderlich sind. Er kann insbesondere Siegel anlegen, Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten an sich nehmen und den Nachlaß verzeichnen; zur Bestellung eines Nachlaßpflegers ist er nicht befugt.

Der Vorsteher soll Maßregeln nach Abs. 1 nur dann treffen, wenn eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person, die nicht unter elterlicher Gewalt steht, als Erbe betheiligt ist, wenn der Aufenthalt einzelner Erben unbekannt ist oder wenn andere Umstände ein alsbaldiges Einschreiten erforderlich machen.

Der Vorsteher hat von den getroffenen Maßregeln dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, sofort Mittheilung zu machen und Verfügungen von Todeswegen, die sich im Nachlasse befinden, sowie Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten, die er an sich genommen hat, unverzüglich an das Amtsgericht abzuliefern.

Art. 132. Die Abänderung einer von dem Vorsteher nach Artikel 131 getroffenen Anordnung ist bei dem Amtsgerichte nachzusuchen, in dessen Bezirke der Vorsteher seinen Sitz hat. Das Amtsgericht kann eine Anordnung des Vorstehers auch von Amtswegen ändern.

Hat der Vorsteher Siegel angelegt, so sollen dieselben nur auf Anordnung des Amtsgerichts abgenommen werden, es sei denn, daß mit dem Aufschube der Siegelabnahme erhebliche Nachtheile verbunden sind oder alle Betheiligten in die Siegelabnahme ausdrücklich einwilligen.

Art. 133. Das Amtsgericht kann den Vorsteher mit der Ausführung der Maßregeln beauftragen, die es auf Grund des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anordnet.

Art. 134. In allen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat der Vorsteher die ihm von den Gerichten ertheilten Aufträge zu erledigen und einem Notar auf dessen Ersuchen die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

B. Obliegenheiten des gesammten Ortsgerichts.

Art. 135. Das Ortsgericht hat auf Antrag eines Betheiligten oder auf Ersuchen einer Behörde ein Grundstück, das in seinem Bezirke liegt, zu schätzen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die Feststellung des Werthes von Nutzungen eines Grundstücks und des Werthes von Rechten an einem Grundstück entsprechende Anwendung.

Sofern dem Ortsgerichte keine bauverständigen Mitglieder angehören, kann das Ortsgericht zu der Schätzung von Gebäuden zwei Bauverständige zuziehen, die von dem Amtsgerichte für den betreffenden Fall oder im Voraus für etwa vorkommende Fälle zu ernennen und eidlich zu verpflichten sind.

Art. 136. Das Ortsgericht hat auf Ersuchen einer Behörde oder auf Antrag eines Betheiligten die Schätzung beweglicher Sachen vorzunehmen.

Das Amtsgericht kann das Schätzungsamt in Bezug auf bewegliche Sachen einem oder mehreren Mitgliedern des Ortsgerichts übertragen.

Art. 137. Das Ortsgericht hat auf Verlangen eines Gerichts sowie auf Ersuchen eines Notars Gutachten abzugeben, Auskunft oder Zeugnisse über persönliche Verhältnisse und über Besitzverhältnisse zu ertheilen sowie eine anderweitige von einem Gericht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geforderte Beihülfe zu leisten.

Art. 138. Das Ortsgericht hat die Verrichtungen des Gemeindewaisenraths wahrzunehmen.

Die Geschäftsführung des Gemeindewaisenraths wird von dem Ministerium der Justiz geregelt. Das Ministerium der Justiz kann die Geschäfte des Gemeindewaisenraths unter die Mitglieder vertheilen, insbesondere einzelne Verrichtungen dem Vorsteher allein auftragen und in größeren Gemeinden sowie da, wo der Ortsgerichtsbezirk mehrere Gemeinden umfaßt, den einzelnen Mitgliedern örtlich abgegrenzte Bezirke zuweisen.

Art. 139. Das Ortsgericht hat die Zeugnisse auszustellen, die den Gesuchen um Bewilligung des Armenrechts in Sachen der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit beizulegen sind. Auch in anderen Angelegenheiten kann das Ortsgericht auf Verlangen der Betheiligten Armuthszeugnisse ausstellen.

Das Ortsgericht hat auf Verlangen der mit der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung betrauten Behörden Leumundszeugnisse auszustellen und Berichte über Gnadengesuche zu erstatten.

C. Geschäftsführung der Ortsgerichte.

Art. 140. Das Ministerium der Justiz setzt die Geschäftsordnung der Ortsgerichte fest; es kann über das Verfahren, welches die Ortsgerichtsvorsteher und die Gerichtsmänner in den ihnen überwiesenen Angelegenheiten zu beobachten haben, allgemeine Bestimmungen treffen.

Zwölfter Abschnitt.

Uebergangsvorschriften.

I. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die drei Provinzen.

Art. 141. Soweit nach den Uebergangsvorschriften anderer Gesetze die privatrechtlichen Bestimmungen des bisherigen Rechtes auch künftig maßgebend sind, gilt, sofern sich nicht aus den Vorschriften dieses Abschnittes ein Anderes ergiebt, das Gleiche für die durch Landesgesetz aufgehobenen oder abgeänderten Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Die neuen Vorschriften über das Verfahren bei der Aufnahme öffentlicher Urkunden kommen auch dann zur Anwendung, wenn für das zu beurkundende Rechtsverhältniß das bisherige Recht maßgebend bleibt.

Art. 142. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbschein sowie die auf den Erbschein bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden Anwendung, auch wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben ist.

Der Erbfolger und der Erbvermächtnißnehmer des code civil stehen dem Erben gleich.

In dem Erbscheine sind die unmittelbar wirkenden Vermächtnisse anzugeben.

Die Anordnung eines Universalvermächtnisses nach dem in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltenden Rechte sowie die Anordnung einer Substitution nach dem code civil steht der Anordnung einer Nacherbfolge gleich.

Steht dem überlebenden Ehegatten kraft Gesetzes oder kraft Ehevertrags der Nießbrauch an dem Vermögen des erstverstorbenen zu, so hat ihm das Nachlaßgericht auf Antrag ein Zeugniß hierüber zu ertheilen. Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Zeugniß entsprechende Anwendung.

Art. 143. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Verfahren, das ein Einschreiten des Registergerichts nach den §§ 14, 319 und nach § 325 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs oder ein Einschreiten nach § 37 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs zum Gegenstande hat, finden von diesem Zeitpunkt an die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Art. 144. Für die Anfechtung einer Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend; dies gilt auch dann, wenn nur die Entscheidung erster Instanz vor dem bezeichneten Zeitpunkt erfolgt ist.

Art. 145. Weitere Uebergangsbestimmungen können im Verordnungsweg erlassen werden.

II. Besondere Bestimmungen für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Art. 146. Die Vorschriften des § 54 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Sicherungshypothek die Hypothek des bisherigen Rechtes und an die Stelle des Grundbuchamtes die Behörde tritt, die nach den bisherigen Gesetzen zuständig ist, die Eintragung der Hypothek zu veranlassen.

Art. 147. Soweit das bisherige Recht die amtliche Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten in Ansehung eines Nachlasses oder des Gesammtguts einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft nicht vorschreibt oder nicht zuläßt, kann, auch wenn der Tod des Erblassers vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist oder für die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtguts die bisherigen Vorschriften maßgebend sind, die Vermittelung der Auseinandersetzung nach den Vorschriften der §§ 86 bis 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach den Vorschriften dieses Gesetzes beantragt werden.

Die Vorschriften der §§ 86 bis 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Vorschriften dieses Gesetzes kommen ausschließlich zur Anwendung, falls ein Antrag auf Grund des Artikel 26 des Gesetzes, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 5. Juni 1879 erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird.

III. Besondere Bestimmungen für die Provinz Rheinhessen.

Art. 148. Soweit der vorläufig in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen Eingewiesene zu einem Rechtsgeschäft in Ansehung dieses Vermögens der Mitwirkung oder der Anordnung des Gerichts bedarf, ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich und genügend. Dasselbe gilt für denjenigen, welchem die rechtliche Stellung eines vorläufig in den Besitz oder Genuß Eingewiesenen zukommt.

Auf die örtliche Zuständigkeit findet der § 39 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Art. 149. Für die Entscheidung über die endgültige Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen ist das im Artikel 148 bezeichnete Vormundschaftsgericht zuständig. Das Verfahren bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes. Ist der Antrag auf endgültige Einweisung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes gestellt, so bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend.

Art. 150. Ist zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die im Artikel 353 des Code civil vorgesehene Urkunde über die Annahme einer Person an Kindesstatt errichtet, so sind für das weitere Verfahren die

bisherigen Vorſchriften maßgebend. Wird die Annahme an Kindesſtatt rechtskräftig zugelaſſen, ſo wirkt die Entſcheidung auf den Zeitpunkt der gegenſeitigen Einwilligung zurück.

Art. 151. Bleibt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Landgericht nach den bisherigen Geſetzen in erſter Inſtanz zuſtändig, ſo beſtimmt ſich das Verfahren nach den allgemeinen Vorſchriften dieſes Geſetzes; die Beſchwerde findet an das Oberlandesgericht ſtatt; eine weitere Beſchwerde iſt ausgeſchloſſen.

Art. 152. Auf die Auseinanderſetzung einer vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes eröffneten Erbſchaft oder einer vor dieſem Zeitpunkt aufgelöſten Gütergemeinſchaft finden die Vorſchriften der §§ 86 bis 99 des Geſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſowie die Vorſchriften dieſes Geſetzes Anwendung.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens dieſes Geſetzes anhängiges Theilungsverfahren beſtimmt ſich nach den bisherigen Geſetzen. Als anhängig gilt das Verfahren, wenn auf gemeinſchaftlichen Antrag der Betheiligten ein die Theilung verfügendes Urtheil ergangen oder wenn Klage auf Theilung erhoben iſt.

Art. 153. Bleiben für eine zur Zeit des Inkrafttretens dieſes Geſetzes beſtehende Gemeinſchaft die bisherigen Geſetze maßgebend, ſo kann von dem Zeitpunkt an, in welchem das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, jeder Theilhaber im Falle der Theilung für die ihm von dem anderen Theilhaber zu leiſtenden Herauszahlungen und den von dieſem zu zahlenden Preis eines gemeinſchaftlichen Grundſtücks die Einräumung einer Sicherungshypothek an den Grundſtücken verlangen, die dem anderen Theilhaber bei der Theilung zugefallen ſind. Im Falle einer Verſteigerung nach dem Geſetze vom 6. Juni 1849 bleiben die dafür geltenden beſonderen Vorſchriften maßgebend.

Iſt die dem Theilhaber zuſtehende Forderung nicht beſtimmt, ſo kann nur die Einräumung einer Hypothek nach § 1190 des Bürgerlichen Geſetzbuchs verlangt werden; der Höchſtbetrag der Hypothek wird in Ermangelung einer Einigung der Betheiligten durch das Amtsgericht feſtgeſetzt, in deſſen Bezirke die Grundſtücke liegen.

Dreizehnter Abſchnitt.

Schlußbeſtimmungen.

Art. 154. Das Geſetz, die Ausführung des Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes betreffend, vom 3. September 1878 wird dahin geändert:

1. An die Stelle des Artikel 7 tritt folgende Vorſchrift:

> In den durch Landesgeſetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten erfolgt die Beſtimmung des örtlich zuſtändigen Gerichts, ſoweit nicht die Vorſchriften der Deutſchen Prozeßordnungen Anwendung finden, durch das gemeinſchaftliche obere Gericht, wenn Streit oder Ungewißheit

darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist, oder wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist.

Ist das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

II. Die Artikel 3 bis 5, 13, 14, der Artikel 27 Abs. 2 und die Artikel 31, 38 bis 43 werden aufgehoben.

Art. 155. Die in den Artikeln 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthaltenen Vorbehalte gelten auch gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 156. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften der bisherigen Gesetze treten außer Kraft. Insbesondere werden die nachfolgenden Gesetze, soweit sie nicht selbst andere Gesetze aufheben, auch insoweit aufgehoben, als sie nicht bereits außer Kraft getreten sind oder in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten:

1. das Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend, vom 3. Dezember 1875;
2. das Gesetz, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 5. Juni 1879;
3. die Vorschriften des gemeinen Rechtes über die Exemplifikation oder Innovation von Urkunden.

Art. 157. Soweit in den bisherigen Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Art. 158. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Eine Vorschrift, die voraussetzt, daß das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, tritt jedoch, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem die Anlegung des Grundbuchs als erfolgt anzusehen ist.

Art. 159. Die in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erhebenden Gerichtsgebühren werden durch Verordnung festgesetzt. Innerhalb der nächsten fünf Jahre ist die gesetzliche Regelung dieses Gebührenwesens herbeizuführen.

Art. 160. Die zur Ausführung dieses Gesetzes sowie der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erforderlichen Vorschriften werden von dem Ministerium der Justiz erlassen.

Das Ministerium der Justiz kann insbesondere über das Verfahren bei der Aufnahme eines Nachlaßinventars oder eines anderen Vermögensverzeichnisses, über das Verfahren bei der Sicherung eines Nachlasses sowie über das Verfahren bei einer aus einem anderen Anlaß erfolgenden Siegelung oder Entsiegelung allgemeine Bestimmungen treffen.

Art. 161. Dem Ministerium der Justiz wird die gleiche Ermächtigung ertheilt, welche ihm nach Artikel 290 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 zusteht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 18. Juli 1899.

L. S.

Ernst Ludwig.

Dittmar.

5.

Gesetz, betreffend die Ergänzung und Aenderung des Gesetzes, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, vom 7. Juni 1879, vom 19. Juli 1899.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1899 Nr. 29 vom 4. August 1899 Seite 349 bis 353.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Das Gesetz, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, vom 7. Juni 1879 wird dahin ergänzt und geändert:

I. Nach Artikel 8 werden folgende Vorschriften eingestellt:

C. Gerichtsstand und Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Art. 8a. Für die in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Gericht oder einem Notar oder einer anderen Behörde obliegenden Amtshandlungen ist, insoweit der Großherzog bei einer Angelegenheit betheiligt ist, der Staatsminister zuständig.

Der Großherzog kann allgemein oder für bestimmte Fälle die im Abs. 1 bezeichneten Verrichtungen dem Oberlandesgericht übertragen. Auch bleibt es dem Großherzoge vorbehalten, wegen Vornahme einer Amtshandlung, welche die öffentliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts oder einer rechtserheblichen Thatsache betrifft, diejenige Behörde oder denjenigen Beamten in Anspruch zu nehmen, welche nach den allgemeinen Vorschriften für Amtshandlungen der betreffenden Art zuständig sind.

Art. 8b. Ist bei der Beurkundung eines Vertrags der im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art oder bei der Beurkundung der nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten erforderlichen Erklärungen der Großherzog betheiligt, so ist, falls der Vertrag oder die Erklärungen ein im Gebiete des Großherzogthums liegendes Grundstück betreffen, der nach Artikel 8a zuständige Beamte oder die nach Artikel 8a zuständige Behörde auch für die Beurkundung der Willenserklärung des anderen Theiles zuständig. Das Gleiche gilt für die Erklärung der Einigung der Parteien in den Fällen der §§ 925, 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der nach Artikel 8a zuständige Beamte oder die nach Artikel 8a zuständige Behörde ist auch in anderen als den im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Fällen, in welchen die gleichzeitige Anwesenheit der vertragschließenden Theile vor dem Urkundbeamten vorgeschrieben ist, für die Beurkundung der Willenserklärung des anderen Theiles zuständig.

Art. 8c. Die Befugnisse des Vormundschaftsgerichts in Ansehung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses werden in erster und letzter Instanz von dem Großherzog ausgeübt, sofern nicht der Großherzog für einen einzelnen Fall bestimmt, daß die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts von dem Oberlandesgerichte wahrzunehmen sind.

Der § 49 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet keine Anwendung.

Art. 8d. In Ansehung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses ist für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere für die dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 8c, das Oberlandesgericht zuständig. Die Vorschriften des Artikel 8a Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung; das Gleiche gilt von den Vorschriften des Artikel 8b mit der Maßgabe, daß an die Stelle des im Artikel 8b bezeichneten zuständigen Beamten und der daselbst bezeichneten zuständigen Behörde das Oberlandesgericht tritt.

Art. 8e. Die Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der Artikel 8a bis 8d zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehören oder dem Oberlandesgericht überwiesen werden, sind in erster Instanz von der nach Maßgabe des Artikel 21 Abs. 2 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 bei dem bezeichneten Gerichte zu bildenden Abtheilung zu erledigen.

Die vereinigten Senate des Oberlandesgerichts haben außer dem Falle der Beschwerde (Artikel 8 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899) auch dann zu entscheiden, wenn ihnen auf Anordnung des Großherzogs eine Angelegenheit der im Artikel 8a Abs. 2 Satz 1 und im Artikel 8c bezeichneten Art, über welche die Abtheilung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Instanz entschieden hat, zur wiederholten Prüfung überwiesen wird.

Art. 8f. Auf das Verfahren in den Fällen der Artikel 8a bis 8e finden, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Für das Verfahren vor dem Staatsminiſter kann der Großherzog abweichende Beſtimmungen treffen; das Gleiche gilt für das Verfahren in Vormundſchaftsſachen, in denen der Großherzog die Befugniſſe des Vormundſchaftsgerichts ausübt.

Art. 8g. Die Vorſchriften über das Güterrechtsregiſter finden in Anſehung des Großherzogs und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes keine Anwendung.

Art. 8h. Das perſönliche Erſcheinen des Großherzogs und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauſes an der Gerichtsſtelle kann nicht angeordnet werden.

In Fällen, welche die perſönliche Anweſenheit des Großherzogs erfordern, wird der Großherzog, unbeſchadet der Vorſchriften des Artikel 9, den Ort und die Zeit der Vornahme der betreffenden Handlung beſtimmen.

Handlungen, bei welchen die perſönliche Anweſenheit von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauſes erforderlich iſt, ſind in deren Wohnung vorzunehmen.

Art. 8i. Die dem Großherzoge nach den Artikeln 8a bis 8h zuſtehenden Befugniſſe werden im Falle einer Regentſchaft durch den Regenten ausgeübt.

II. Die Ueberſchrift

„C. Allgemeine Beſtimmungen."

wird erſetzt durch die Ueberſchrift

D. Allgemeine Beſtimmungen.

III. Nach Artikel 9 werden folgende Vorſchriften eingeſtellt:

E. Schlußbeſtimmungen.

Art. 9a. Die Vorſchriften über die Zuſtändigkeit und das Verfahren in Anſehung der Führung der Grundbücher und der öffentlichen Regiſter ſowie die Vorſchriften der Verordnung, die Führung der ſtandesamtlichen Geſchäfte für das Großherzogliche Haus betreffend, vom 14. März 1876 bleiben unberührt.

Art. 9b. Aufgehoben werden inſoweit, als ſie nicht bereits außer Kraft getreten ſind:

1. der Erlaß, betreffend den Gerichtsſtand der Prinzen und Prinzeſſinnen des Großherzoglichen Hauſes in Perſonalſachen und in Realſachen, vom 31. Januar 1808;
2. der Artikel 3 der Verordnung, die Ertheilung der Alienationsdekrete bei Veräußerungen unbeweglicher Güter minderjähriger oder unter Kuratel ſtehender Perſonen, und die richterliche Beſtätigung der von ſchriftſäſſigen Perſonen über Immobilien oder von nicht ſchriftſäſſigen Perſonen über ſchriftſäſſige Güter geſchloſſenen Verträge in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen betreffend, vom 21. März 1828.

Art. 9c. Iſt bei Verträgen, welche den Erwerb, die Veräußerung oder die Belaſtung eines Grundſtücks oder eines den Grundſtücken gleichgeſtellten Rechtes zum Gegenſtande haben, der Großherzog oder ein Mitglied des Großherzoglichen Hauſes betheiligt, ſo iſt bis zu dem Zeitpunkte.

in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, für die nach den bestehenden Vorschriften erforderliche Sachuntersuchung und Bestätigung des Vertrags das Oberlandesgericht zuständig. Für das weitere, den Eintrag in das Mutationsverzeichniß oder Hypothekenbuch betreffende Verfahren ist das Amtsgericht der belegenen Sache zuständig.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Eine Vorschrift, die voraussetzt, daß das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, tritt jedoch erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem die Anlegung des Grundbuchs als erfolgt anzusehen ist.

Art. 3. Dem Ministerium der Justiz wird die gleiche Ermächtigung ertheilt, welche ihm nach Artikel 290 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 zusteht.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. Juli 1899.

L. S.

Ernst Ludwig.

Rothe. Dittmar.

6.

Gesetz, die Ausführung des Handelsgesetzbuchs und der Wechselordnung betreffend, vom 20. Juli 1899.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1899 Nr. 29 vom 4. August 1899 Seite 353 bis 355.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Für die im § 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Bestimmung, daß benachbarte Orte oder Gemeinden als ein Ort oder als eine Gemeinde im Sinne der Vorschriften des § 30 des Handelsgesetzbuchs anzusehen sind, ist das Ministerium der Justiz zuständig.

Art. 2. Für die Ertheilung der im § 363 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Ermächtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen ist das Ministerium des Innern zuständig.

Art. 3. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und juristische Personen, die ihren Sitz im Auslande haben, bedürfen zur Errichtung einer Zweigniederlassung im Inlande der staatlichen Genehmigung,

es sei denn, daß die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Das Gleiche gilt für den Geschäftsbetrieb durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige Vermittler.

Für die Ertheilung der Genehmigung ist das Ministerium des Innern zuständig; die Genehmigung ist widerruflich.

Die Vorschriften über die Zulassung ausländischer Versicherungsanstalten bleiben unberührt.

Art. 4. Eine Aktiengesellschaft sowie eine Kommanditgesellschaft auf Aktien kann aufgelöst werden, wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Generalversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes, der persönlich haftenden Gesellschafter oder des Aufsichtsraths das Gemeinwohl gefährdet.

Für die Stellung des Antrags auf Auflösung ist das Kreisamt zuständig, in dessen Bezirke die Aktiengesellschaft oder die Kommanditgesellschaft auf Aktien ihren Sitz hat. Für die Entscheidung über den Antrag auf Auflösung ist in erster Instanz der Kreisausschuß, in zweiter Instanz der Provinzialausschuß zuständig. Gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses findet unter den im Artikel 67 Abs. 1 des Gesetzes, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend, vom 12. Juni 1874 bezeichneten Voraussetzungen der Rekurs an den Verwaltungsgerichtshof statt.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche in dem Gesetze, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend, vom 12. Juni 1874 und in dem Gesetze, das oberste Verwaltungsgericht betreffend, vom 11. Januar 1875 für das Verfahren vor dem Kreis-, Provinzialausschuß und dem Verwaltungsgerichtshofe gegeben sind.

Art. 5. Wird glaubhaft gemacht, daß ein Inhaberpapier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, so haben die Polizeibehörden auf Antrag eines Berechtigten den Verlust des Inhaberpapiers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die im § 367 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere.

Art. 6. Proteste dürfen von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Person, gegen welche protestirt werden soll, erhoben werden; die Zustimmung soll in der Protesturkunde vermerkt werden.

Art. 7. Für die Bestimmung, daß auch Schiffe von einer geringeren als der im § 120 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 bestimmten Tragfähigkeit in das Schiffsregister einzutragen sind, ist das Ministerium der Justiz zuständig.

Art. 8. Aufgehoben werden insoweit, als sie noch in Geltung sind und nicht selbst andere Gesetze aufheben:

1. das Geſetz, die Einführung des allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuchs betreffend, vom 1. Auguſt 1862;
2. das Geſetz, die Ausführung der allgemeinen Deutſchen Wechſelordnung im Großherzogthum Heſſen betreffend, vom 4. Juni 1849;
3. das Geſetz, die allgemeinen Feiertage im Sinne der Deutſchen Wechſelordnung in der Provinz Rheinheſſen betreffend, vom 4. April 1896.

Art. 9. Gegenwärtiges Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Geſetzbuch in Kraft.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 20. Juli 1899.

L. S. **Ernſt Ludwig.**

Dittmar.

7.

Geſetz, betreffend Aenderungen des Geſetzes, die Ausführung der Deutſchen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betr., vom 4. Juni 1879, vom 21. Juli 1899.

(Großherzoglich Heſſiſches Regierungsblatt 1899 Nr. 29 vom 4. Auguſt 1899 Seite 356 bis 362.)

Ernſt Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Das Geſetz, die Ausführung der Deutſchen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 wird dahin geändert:

I. Als Artikel 4 a, 4 b, 4 c, 4 d, 4 e, 7 a, 7 b, 7 c, 7 d werden folgende Vorſchriften eingeſtellt:

> Art. 4 a. Gegen den Fiskus, gegen eine Körperſchaft, Stiftung oder Anſtalt des öffentlichen Rechtes oder gegen eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde ſtehende Körperſchaft oder Stiftung darf, falls nicht dingliche Rechte verfolgt werden, die Zwangsvollſtreckung wegen Geldforderungen erſt beginnen, nachdem der betreibende Gläubiger die Behörde, welche den Schuldner zu vertreten berufen iſt, und, falls der Schuldner eine Gemeinde iſt, auch das dieſer Gemeinde vorgeſetzte Kreisamt von der Ertheilung einer vollſtreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels benachrichtigt hat und ſeit dem Empfange der Benachrichtigung ein Monat verſtrichen iſt.

Art. 4b. Die zur Vertretung des Schuldners berufene Behörde hat dem Gläubiger auf Verlangen zu bescheinigen, daß und wann ihr die Benachrichtigung nach Artikel 4a zugegangen ist.

Art. 4c. Die in der Provinz Rheinhessen geltenden Vorschriften, welche die Zwangsvollstreckung gegen die im Artikel 4a bezeichneten Schuldner in weiterem Umfange beschränken, werden aufgehoben.

Art. 4d. Die Vermögensgegenstände der im Artikel 4a bezeichneten Schuldner sind, falls nicht dingliche Rechte verfolgt werden, der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen insoweit nicht unterworfen, als sie zu Zwecken des öffentlichen Dienstes bestimmt sind.

Ueber Einwendungen, die auf Grund des Abs. 1 erhoben werden, entscheidet das Vollstreckungsgericht.

Art. 4e. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der im Artikel 4a bezeichneten Schuldner ist ausgeschlossen.

Art. 7a. Auf die Kraftloserklärung der auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen Schuldverschreibungen von Hessischen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechtes finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung, mit Ausnahme der §§ 1010, 1011, 1013, 1014, Anwendung.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Körperschaft, die Stiftung oder die Anstalt ihren Sitz hat.

Art. 7b. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Hessische Staat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt oder für deren Bezahlung der Hessische Staat die Haftung übernommen hat, ist das Amtsgericht Darmstadt I ausschließlich zuständig.

Art. 7c. Bei Aufgeboten, die auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des § 110 des Gesetzes, die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt betreffend, vom 15. Juni 1895 ergehen, ist, unbeschadet der übrigen Vorschriften des § 948 der Civilprozeßordnung, die Veröffentlichung des Aufgebots durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger nicht erforderlich. Die Aufgebotsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in das Blatt erfolgt, das für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmt ist. Im Falle des § 1014 der Civilprozeßordnung tritt die Einrückung in dieses Blatt an die Stelle der Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger; der

Aufgebotstermin ist so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltage drei Monate abgelaufen sind.

In den Fällen der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes, die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt betreffend, vom 15. Juni 1895 kann die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in das im Abs. 1 bezeichnete Blatt angeordnet werden.

Bei einem Aufgebot auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muß die Aufgebotsfrist mindestens drei Monate betragen. Das Ausschlußurtheil und das auf die Anfechtungsklage ergangene Urtheil (§ 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung) ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch einmalige Einrückung in das im Abs. 1 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

Art. 7d. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so kann das Gericht anordnen, daß die Veröffentlichung des Aufgebots und der im § 1017 Abs. 2, 3 und in den §§ 1019, 1020, 1022 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen nur durch einmalige Einrückung in ein von ihm zu bestimmendes Blatt stattfindet. Die Aufgebotsfrist beginnt mit dem Tage der Einrückung in dieses Blatt.

II. Als Artikel 36a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Das Amtsgericht hat von Amtswegen der Staatsanwaltschaft an dem übergeordneten Landgericht eine Abschrift des Beschlusses mitzutheilen, durch welchen ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens wegen Mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt worden ist.

III. Im Artikel 106 werden:

1. nach der Zahl: „2103" die Worte und die Zahlen: „Nr. 1 bis 3" eingestellt;
2. die Worte: „sowie die nach dem Gesetze vom 5. September 1807 über die Rechte des öffentlichen Schatzes an den Gütern der rechnungspflichtigen Beamten bestehenden Vorzugsrechte an Liegenschaften" gestrichen.

IV. Nach dem Artikel 110 werden folgende Vorschriften eingestellt:

Art. 110a. Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grundstücken das Erbbaurecht sowie das vererbliche und veräußerliche Nutzungsrecht an einem Grundstücke.

Die Zwangsvollstreckung in den Bruchtheil eines Grundstücks, eines Erbbaurechts oder eines vererblichen und veräußerlichen Nutzungsrechts an einem Grundstück ist nur zulässig, wenn der Bruchtheil in dem Antheil eines Miteigenthümers

besteht oder wenn sich der Anspruch eines Gläubigers auf ein Recht gründet, mit welchem der Bruchtheil als solcher belastet ist.

Art. 110b. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen umfaßt auch die Gegenstände, auf welche sich bei Grundstücken und den im Artikel 110a bezeichneten Berechtigungen das Vorzugsrecht oder die Hypothek erstreckt.

Diese Gegenstände können, soweit sie Zubehör sind, nicht gepfändet werden. Im Uebrigen unterliegen sie der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist.

V. Im Artikel 116 Abs. 1 werden:

1. der Nr. 1 folgende Worte angefügt: „Sofern für ein bestehendes Mieth- oder Pachtverhältniß nicht die bisherigen Gesetze maßgebend sind, findet die Vorschrift des § 57 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Anwendung; das Kündigungsrecht des Erstehers kann jedoch auf Antrag eines Betheiligten ausgeschlossen werden."
2. in der Nr. 2 die Worte: „den Artikeln 2018 und 2019 des bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden solidarischen" ersetzt durch die Worte:

   „der Vorschrift des § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden, auf die Einrede der Vorausklage verzichtenden".
3. in der Nr. 3 das Wort: „fünf" ersetzt durch das Wort: „vier".

VI. An die Stelle des Artikel 124 tritt folgende Vorschrift:

Die Versteigerung ist drei Mal in gleichen Zwischenräumen öffentlich bekannt zu machen; bei wiederholten Versteigerungen ist die Bestimmung der Zahl und des Zwischenraums der Bekanntmachungen dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Die Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gemarkung die zu versteigernden Grundstücke liegen, oder welcher die Gemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist. Dem Ermessen des Amtsgerichts bleibt es überlassen, in geeigneten Fällen die für Verbreitung der Bekanntmachung in weiteren Kreisen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Mindestens einen, höchstens zwei Monate vor dem Versteigerungstermine hat das Gericht, nachdem es die in Folge der Verhandlung nach Artikel 115 etwa erforderlich gewordenen weiteren Auszüge aus den Hypothekenregistern erhoben hat, außerdem die Versteigerungsverfügung an sämmtliche bis zum Tage des Eintrags der Verfügung in das Mutationsverzeichniß eingeschriebenen Gläubiger des Schuldners, des etwaigen Drittbesitzers und der ermittelten Rechtsvorgänger derselben in den

wirklichen und in den in der Einſchreibung erwählten Wohnſitzen der Gläubiger von Amtswegen zuzuſtellen.

VII. An die Stelle des Artikel 133 Abſ. 1, 2 tritt folgende Vorſchrift:

Binnen vierzehn Tagen nach dem erſten Termin iſt die weitere Verſteigerung in ortsüblicher Weiſe in der Gemeinde und durch einmalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Gerichts beſtimmte Blatt bekannt zu machen.

Im Artikel 136 Abſ. 2 wird das Wort und die Zahl: „Nr. 4“ erſetzt durch das Wort und die Zahl: „Abſ. 3“.

VIII. Im Artikel 156 Abſ. 1 und im Artikel 168 werden die Worte: „Ablauf der vierzehntägigen Friſt des Artikels 834 der in der Provinz Rheinheſſen geltenden Civilprozeßordnung“ erſetzt durch die Worte:

„die Eintragung des Eigenthumsübergangs in das Mutationsverzeichniß“.

XI. 1. Der Artikel 158 Abſ. 1 erhält folgende Faſſung:

Gegen diejenigen zur Anmeldung aufgeforderten Gläubiger, welche ihre Forderung innerhalb der im Artikel 156 beſtimmten Friſt nicht anmelden, wird angenommen, daß ſie mit der Ausführung des aufzuſtellenden Planes einverſtanden ſeien.

2. Der Artikel 167 wird durch folgende Vorſchrift erſetzt:

Gegen einen Gläubiger, welcher in dem Termine weder erſchienen iſt, noch vor dem Termine bei dem Gerichte Widerſpruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Planes einverſtanden ſei.

3. Im Artikel 156 Abſ. 2 Ziffer 1 ſind die Worte: „bei Vermeidung des Ausſchluſſes von der Maſſe“ und im Artikel 156 Abſ. 2 Ziffer 2 die Worte: „unter Meidung des Ausſchluſſes“ zu ſtreichen.

4. Im Artikel 66 werden die Worte: „unter Androhung des Ausſchluſſes von der Maſſe“ geſtrichen.

X Im Artikel 178 Abſ. 3 wird das Wort: „fünf“ erſetzt durch das Wort „vier“.

XI. In den Artikeln 53, 67, 115, 159 werden die Worte: „durch die Poſt“ erſetzt durch die Worte: „von Amtswegen“.

In den Artikeln 66, 157 werden die Worte: „hat der Gerichtsſchreiber durch die Poſt zu bewirken“ erſetzt durch die Worte: „erfolgt von Amtswegen“.

Im Artikel 120 Abſ. 1 werden nach dem Worte: „Drittbeſitzer“ die Worte: „von Amtswegen“ eingeſtellt.

Im Artikel 158 Abſ. 2 werden die Worte: „durch den Poſtboten“ geſtrichen.

Der Artikel 188 Abſ. 1 erhält folgenden Zuſatz:

An die Stelle des Gerichtsſchreibers tritt der mit der Verſteigerung beauftragte Notar und an die Stelle des Gerichtsdieners der Gerichtsvollzieher. Bei einer Zuſtellung durch Aufgabe zur Poſt hat ſich der Notar, wenn er nicht

selbst das zuzustellende Schriftstück der Post übergiebt, der Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zu bedienen.

XII. Aufgehoben werden:

1. mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs:
   a. die Artikel 1 bis 3, 7 bis 21, 38 bis 48, 92 bis 97, 99, 102 bis 104, 191 bis 199, unbeschadet der Uebergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch;
   b. die Artikel 2204, 2206 des Code civil;
2. mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und nach Maßgabe des § 15 des Einführungsgesetzes dazu, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Artikel 6, 35, 36, 49 bis 68, 98, 101, 106 bis 109, 110 bis 186, 188 bis 190.

Art. 2. Eine zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bestimmt sich nach den seitherigen Vorschriften. Für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bewirkenden Zustellungen gelten jedoch die Vorschriften des Artikel 1 Nr. XI dieses Gesetzes; außerdem finden, wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Versteigerung noch nicht stattgehabt hat, die Vorschriften des Artikel 1 Nr. V dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 3. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Art. 4. Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879, wie er sich aus den durch dieses Gesetz erfolgten Aenderungen ergiebt, unter neuer fortlaufender Nummernfolge der Artikel und mit der Maßgabe durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, daß die in dem abgeänderten Gesetz enthaltenen Verweisungen auf abgeänderte Vorschriften von Reichsgesetzen durch Verweisungen auf die an deren Stelle getretenen reichsgesetzlichen Bestimmungen ersetzt, auch die Uebergangsvorschriften in den Artikeln 69 bis 89, 201 bis 213 sowie die Artikel 90, 91, 100, 105, 200 in den neuen Text nicht aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 21. Juli 1899.

L. S.

Ernst Ludwig.

Dittmar.

8.

Gesetz, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 22. Juli 1899.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1899 Nr. 29 vom 4. August 1899 Seite 363 bis 367.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke gelegenen Grundstücke.

Art. 2. Grundbuchbezirk ist die Gemarkung. Sind einzelne zu einer Gemarkung gehörende Grundstücke mit Rücksicht auf ihre Lage in das Grundsteuerkataster einer anderen Gemarkung eingetragen, so gehören sie zu dem Grundbuchbezirke, den diese andere Gemarkung bildet.

Das Ministerium der Justiz kann anordnen, daß für mehrere Gemarkungen ein gemeinschaftliches Grundbuch und für einzelne Theile einer Gemarkung besondere Grundbücher geführt werden.

Art. 3. Liegt ein Grundstück in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter, so ist das zuständige Grundbuchamt von dem gemeinschaftlichen oberen Gerichte nach Maßgabe des Artikel 7 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 zu bestimmen.

Art. 4. Für die Entgegennahme eines Antrags auf Eintragung und für die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem ein Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, ist auch der Gerichtsschreiber zuständig.

Das Gleiche gilt von der Aufnahme des Protokolls über die Einlegung einer Beschwerde oder einer weiteren Beschwerde.

Art. 5. Wird eine Erklärung, welche der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamt abgegeben, so ist das Protokoll von dem Richter aufzunehmen.

Art. 6. Die Eintragungen sollen von dem Richter mit Angabe des Wortlauts verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von beiden unterschrieben werden.

Art. 7. Die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sowie die Vermerke, die nachträglich auf diese Urkunden gesetzt werden, sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Das Gleiche gilt von den beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuch.

Art. 8. Erklärungen oder Ersuchen einer Behörde, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, sind von der Behörde ordnungsmäßig zu unterschreiben und mit Siegel oder Stempel zu versehen.

Art. 9. In Ansehung der im Großherzogthum liegenden Grundstücke kann die Einigung der Betheiligten in den Fällen der §§ 925, 1015 des Bürgerlichen Gesetzbuchs außer vor dem Grundbuchamt und einem Hessischen Notar auch vor einem Hessischen Amtsgericht erklärt werden.

Art. 10. Soll bei einem zu einem Nachlaß oder zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstück oder Erbbaurecht oder vererblichen und veräußerlichen Nutzungsrecht an einem Grundstück einer von den Betheiligten als Eigenthümer oder Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter in das Grundbuch eingetragen werden, so finden die Vorschriften der §§ 37, 38 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Art. 11. Die öffentlichen Lasten des Grundstücks, die nach § 10 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und nach Artikel 1 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betreffend, vom 23. Juli 1899 den Rechten an dem Grundstück im Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

Art. 12. Das Verfahren zur Berichtigung der Angaben über die thatsächliche Beschaffenheit eines in das Grundbuch aufgenommenen Grundstücks wird von dem Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bestimmt. Das Gleiche gilt für das zur Herstellung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Grundsteuerkataster erforderliche Verfahren.

Art. 13. Familienfideikommisse und die nach dem Gesetze vom 11. September 1858 errichteten landwirthschaftlichen Erbgüter sind auf den Namen des jeweilig zu Besitz und Nutzung Berechtigten einzutragen.

Diese Vorschrift findet auf Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die zu einem Familienfideikommiß oder zu einem Erbgute gehören, entsprechende Anwendung.

Art. 14. Die Eintragung oder die Löschung der Fideikommißeigenschaft erfolgt auf Grund des Nachweises der Entstehung oder der Endigung, die Eintragung des Fideikommißnachfolgers auf Grund der Bescheinigung des Gerichts über dessen Berechtigung.

Auf die Bescheinigung finden die für den Erbschein geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Zuständig für die Ertheilung der Bescheinigung ist das Amtsgericht, bei dem das Grundbuch über den Gegenstand des Fideikommisses geführt wird. Umfaßt das Fideikommiß Gegenstände, über die das Grundbuch von verschiedenen Grundbuchämtern geführt wird, so ist das zuständige Grundbuchamt von dem gemeinschaftlichen oberen Gerichte nach Maßgabe des Artikel 7 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend, vom 3. September 1878 zu bestimmen.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 gelten auch für die nach dem Gesetze vom 11. September 1858 errichteten landwirthschaftlichen Erbgüter.

Art. 15. Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf Bergwerke und auf Nutzungsrechte an einem Grundstück Anwendung, für welche nach Landesgesetz die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten. Die Nutzungsrechte erhalten jedoch ein Grundbuchblatt nur auf Antrag oder wenn das Recht veräußert oder belastet werden soll.

Bei Nutzungsrechten an einem Grundstücke soll die Anlegung des Grundbuchblattes auf dem Blatte des Grundstücks vermerkt werden.

Art. 16. Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des § 20 und des § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden auf Bergwerke sowie auf die im Artikel 15 bezeichneten Nutzungsrechte entsprechende Anwendung.

Art. 17. Ist das Bergwerkseigenthum durch die von der oberen Bergbehörde ertheilte Verleihung, bestätigte Konsolidation, Feldestheilung oder durch bestätigten Austausch von Feldestheilen erworben, so hat die obere Bergbehörde das Grundbuchamt nach Maßgabe des Artikel 211 des Berggesetzes vom 28. Januar 1876 um die erforderliche Eintragung zu ersuchen.

Art. 18. Wird die Verleihungsurkunde geändert, so hat die obere Bergbehörde das Grundbuchamt unter Mittheilung der Urkunde über die Aenderung um die erforderliche Eintragung zu ersuchen.

Art. 19. Wird das Bergwerkseigenthum oder die Verleihungsurkunde aufgehoben, so hat die obere Bergbehörde das Grundbuchamt unter Mittheilung einer Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses um die Schließung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblattes zu ersuchen.

Bei der Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amtswegen zu löschen.

Art. 20. Soweit in den Fällen der Artikel 17 bis 19 Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von den Eintragungen betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1, des § 69 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Art. 21. Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft ihn dem Staate gegenüber die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit. Die im § 852 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte dreijährige Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Ersatzpflicht des Staates den Betheiligten gegenüber rechtskräftig festgestellt oder vom Staate anerkannt ist.

Art. 22. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch das Ministerium der Justiz erlassen.

Art. 23. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Grundbuchordnung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 22. Juli 1899.

L. S.

Ernst Ludwig.

Dittmar.

9.

Gesetz, die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betreffend, vom 23. Juli 1899.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1899 Nr. 29 vom 4. August 1899 Seite 367 bis 378.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Ausführungsvorschriften.

Art. 1. Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 und des § 156 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sind:

1. die Grundsteuer und die dem Grundsteuerkapitale zur Last fallenden Beiträge zu Kriegskosten, Provinzial-, Kreis-, Gemeinde- und Kirchspielsumlagen;
2. die Beiträge zur Brandversicherungsanstalt des Großherzogthums;
3. die Beiträge, welche nach dem Gesetze, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, vom 30. Juli 1887, nach dem Gesetze, die Landeskulturgenossenschaften betreffend, vom 28. September 1887 oder nach anderen Gesetzen auf den Grundstücken haften und auf Grund eines nicht privatrechtlichen Titels an öffentliche Verbände zu entrichten sind.

Die im Abs. 1 unter Nr. 2 bezeichneten Beiträge belasten auch die zu dem versicherten Gebäude gehörende Hofraithe.

Art. 2. In Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus dem Grundstücke stehen den öffentlichen Lasten gleich:

1. die Koſtenbeiträge, Entſchädigungen und Herauszahlungen, für welche nach dem Art. 37 Abſ. 6 des Geſetzes, die Feldbereinigung betreffend, vom 28. September 1887 das Grundſtück haftet;
2. die an die Staatskaſſe zu entrichtenden Tilgungsrenten für abgelöſte Grundlaſten;
3. die Grundrenten, welche für verwandelte Zehnten oder für abgelöſte Grundlaſten an den Entſchädigungsberechtigten zu entrichten ſind;
4. die Abgaben und ſonſtigen Leiſtungen, welche auf Grund einer Erbpacht, einer Erbleihe, einer Landſiedelleihe oder einer ſonſtigen erblichen Leihe an den Berechtigten (Obereigenthümer) zu entrichten ſind.

Art. 3. Die in den Artikeln 1, 2 bezeichneten Laſten ſind in der ſich aus der Artikel- und Nummernfolge ergebenden Rangordnung, bei gleichem Range nach dem Verhältniß ihrer Beträge zu befriedigen.

Art. 4. Die Terminsbeſtimmung iſt auch in ortsüblicher Weiſe in der Gemeinde zu veröffentlichen, in deren Gemarkung die zu verſteigernden Grundſtücke liegen oder welcher dieſe Gemarkung in polizeilicher Hinſicht zugetheilt iſt. Das Amtsgericht ſoll die Zahl und die Tage der Bekanntmachung vorſchreiben.

Sind die Vorſchriften des Abſ. 1 verletzt, ſo iſt der Zuſchlag zu verſagen, wenn die Umſtände des Falles die Wahrſcheinlichkeit begründen, daß den Betheiligten oder einem derſelben durch die Verletzung ein Nachtheil entſtanden iſt.

Art. 5. Ein Recht an einem Grundſtücke bleibt, auch wenn es bei der Feſtſtellung des geringſten Gebots nicht berückſichtigt iſt, beſtehen, ſoweit es nach landesgeſetzlicher Vorſchrift zu ſeiner Wirkſamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedarf.

Das Gleiche gilt, unbeſchadet der Vorſchrift des § 9 Abſ. 2 des Einführungsgeſetzes zu dem Geſetz über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung, von den als Leibgeding, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragenen Dienſtbarkeiten und Reallaſten ſowie von Grunddienſtbarkeiten, die zur Wirkſamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

Art. 6. Für das von einer Gemeinde oder einem anderen Kommunalverband eingelegte Gebot kann Sicherheitsleiſtung nicht verlangt werden. Das Gleiche gilt von dem Gebot einer öffentlichen Sparkaſſe, die im Großherzogthum ihren Sitz hat, wenn ſie ſtaatlich genehmigt iſt und für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten eine Gemeinde oder ein anderer Kommunalverband haftet.

Art. 7. Eine bei der Zwangsverſteigerung zu leiſtende Sicherheit darf auch durch Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Geſetzbuchs geleiſtet werden.

Iſt Bürgſchaft für ein Gebot geleiſtet worden, ſo iſt, wenn dem Bieter der Zuſchlag ertheilt wird, in dem Beſchluſſe der Bürge unter Angabe der Höhe ſeiner Schuld für mithaftend zu erklären. Soweit zur Ausführung des Theilungsplans die Forderung gegen den Erſteher auf

den Berechtigten übertragen wird, ist den Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche die Forderung gegen den Bürgen mitzuübertragen. Die Forderung ist nach Maßgabe des § 132 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gegen den Bürgen vollstreckbar.

Auf Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Art. 8. Das Amtsgericht soll, sobald es die Zwangsversteigerung eines Grundstücks anordnet, das zuständige Ortsgericht beauftragen, den Verkaufswerth des Grundstücks durch Schätzung festzustellen. In den geeigneten Fällen kann das Amtsgericht besondere Schätzer ernennen oder dem Ortsgerichte weitere Sachverständige beigeben. Aus besonderen Gründen kann das Amtsgericht eine Wiederholung der Schätzung durch dieselben oder durch andere Schätzer anordnen und nöthigenfalls den Verkaufswerth nach freiem Ermessen festsetzen.

Art. 9. Ist ein Berechtigter, an welchen nach den §§ 117, 158 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eine Auszahlung zu erfolgen hat, im Vertheilungstermine nicht erschienen, so ist der auszuzahlende Betrag dem Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch den Gerichtsschreiber zu übersenden. Die Uebersendung soll durch die Post erfolgen.

Art. 10. In einem Aufgebotsverfahren, das einen unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus einem zugetheilten Betrag auszuschließen bezweckt, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Das Gericht ist befugt, noch andere und wiederholte Veröffentlichungen zu veranlassen. Ist der zugetheilte Betrag gering, so kann das Gericht anordnen, daß die Einrückung unterbleibt; in diesem Falle muß statt der Einrückung die Bekanntmachung dadurch erfolgen, daß das Aufgebot in der Gemeinde, in deren Bezirke das Grundstück belegen ist, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet wird.

Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Einrückung in das im Abs. 1 bezeichnete Blatt und, falls eine Einrückung nicht stattfindet, mit der Anheftung an die Gerichtstafel.

II. Abschnitt.

Uebergangsvorschriften.

I. Gemeinschaftliche Bestimmungen für die drei Provinzen.

Art. 11. Ist das Grundstück vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Miether oder Pächter überlassen worden, so finden die Vorschriften des § 57 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Anwendung. Ein Kündigungsrecht des Erstehers ist jedoch insoweit ausgeschlossen, als es nach den für das Mieth- oder Pachtverhältniß maßgebenden Gesetzen nicht besteht.

II. Beſondere Beſtimmungen für die Provinzen Starkenburg und Oberheſſen.

Art. 12. Soll die Zwangsverſteigerung eines gemeinſchaftlichen Grundſtücks zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinſchaft erfolgen, ſo finden von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs an bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, die bisherigen Vorſchriften über die Zwangsverſteigerung zum Zwecke der Zwangsvollſtreckung mit der Maßgabe entſprechende Anwendung, daß es der Vorlegung eines vollſtreckbaren Schuldtitels nicht bedarf und in den Fällen des Artikel 62 des Geſetzes, die Ausführung der Deutſchen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 eine Vermiethung oder Verpachtung des Grundſtücks nicht ſtattfindet.

Die Vorſchriften des § 181 Abſ. 2 des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung finden Anwendung.

Die Rechte und Pflichten des Erſtehers gegenüber einem Miether oder Pächter des Grundſtücks beſtimmen ſich nach den für die freiwillige Veräußerung geltenden Vorſchriften.

Art. 13. Iſt ein Erblaſſer nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs geſtorben, ſo finden bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, die Vorſchriften der §§ 175 bis 178 des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung mit der Maßgabe entſprechende Anwendung, daß an die Stelle der im § 176 angeführten Vorſchriften des erſten und zweiten Abſchnittes des Reichsgeſetzes die Beſtimmungen des bisherigen Rechtes über die Zwangsverſteigerung zum Zwecke der Zwangsvollſtreckung mit den im Artikel 12 Abſ. 1 bezeichneten Abweichungen treten. Der im § 176 des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung angeführte § 173 Satz 2 ſowie der daſelbſt angeführte § 174 dieſes Geſetzes findet keine Anwendung.

III. Beſondere Beſtimmungen für die Provinz Rheinheſſen.

Art. 14. Für eine Verſteigerung nach dem Geſetze, die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Koſten bei der Eröffnung von Erbſchaften, bei Theilungen, Verſteigerungen, Rangordnungs- und Diſtributionsverfahren in der Provinz Rheinheſſen betreffend, vom 6. Juni 1849 gelten die Vorſchriften der Artikel 15 bis 24.

Art. 15. Für die Anordnung der Verſteigerung iſt das Landgericht zuſtändig.

Art. 16. Die Entſcheidung, durch welche die Verſteigerung angeordnet wird, gilt als Beſchlagnahme des Grundſtücks.

Von dem Zeitpunkt an, in welchem die nach den Artikeln 29, 30 des Geſetzes vom 6. Juni 1849 erforderlichen Zuſtellungen erfolgt ſind, und, falls ſolche Zuſtellungen nicht erforderlich ſind, von dem Zeitpunkt an, in welchem die erſte öffentliche Bekanntmachung der Verſteigerung ſtattgefunden hat, finden die Artikel 121, 123 des Geſetzes, die Ausführung der Deutſchen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom

4. Juni 1879 entsprechende Anwendung. Findet der Artikel 121 mit dem Zeitpunkt Anwendung, in welchem die erste öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung erfolgt ist, so wird bei der Anlegung des Grundbuchs auch in diesem Falle auf Antrag ein Versteigerungsvermerk in das Grundbuch eingetragen.

An die Stelle des betreibenden Gläubigers tritt der Antragsteller. Ist die Versteigerung auf Grund des Artikel 189 des Gesetzes vom 4. Juni 1879 angeordnet, so tritt an die Stelle des betreibenden Gläubigers der ersteingeschriebene Gläubiger; nach Anordnung der Versteigerung kann der ersteingeschriebene Gläubiger das Verfahren unabhängig von dem Schuldner betreiben.

Art. 17. Wird die Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft an einem Grundstücke beantragt, so finden auch die §§ 31, 32, der § 77 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, der § 181 Abs. 1, 2, 4, die §§ 183, 184 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

Art. 18. Bestimmt sich ein bestehendes Mieth- oder Pachtverhältniß nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so findet, unbeschadet der Bestimmung des Artikel 17, der § 57 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Anwendung; das Kündigungsrecht des Erstehers kann auf Antrag eines Betheiligten, insbesondere des Miethers und Pächters nach Maßgabe der Vorschriften ausgeschlossen werden, welche für die Einsprüche der Versteigerer und der Hypothekengläubiger gegen das Bedingnißheft gelten. Der Miether oder Pächter ist rechtzeitig von der Versteigerung in Kenntniß zu setzen, es sei denn, daß der Mieth- oder Pachtvertrag aufrechterhalten wird.

Wird die Sicherheit für den Steigpreis durch Stellung eines Bürgen geleistet, so findet der § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Der Steigpreis ist mit vier vom Hundert für das Jahr von dem Zuschlag an zu verzinsen.

Art. 19. Die Vorschriften des Artikel 16 Abs. 1, 2 finden keine Anwendung, wenn auf Grund des Artikel 61 des Gesetzes vom 6. Juni 1849 die Versteigerung von dem Konkursverwalter, dem Beneficiarerben oder dem Kurator einer Vakantmasse beantragt ist.

Art. 20. In den Fällen des Artikel 19 kann durch Beschluß des Landgerichts der Beitritt eines Gläubigers zum Versteigerungsverfahren zugelassen werden, wenn der Gläubiger zur Zwangsvollstreckung in das zu versteigernde Grundstück berechtigt ist.

Ein Gläubiger, dessen Beitritt zugelassen ist, hat dieselben Rechte, wie wenn auf seinen Antrag die Versteigerung angeordnet worden wäre. Die Vorschriften des Artikel 16 Abs. 1, 2 finden mit dem daselbst bezeichneten Zeitpunkt und, falls die Zulassung später erfolgt, mit dem Zeitpunkt Anwendung, in welchem der Beschluß über die Zulassung dem Antragsteller zugestellt wird.

Art. 21. Die Versteigerung ist dreimal in gleichen Zwischenräumen öffentlich bekannt zu machen. Bei wiederholten Versteigerungen ist die Be-

stimmung der Zahl und des Zwischenraums der Bekanntmachungen dem Ermessen des Notars überlassen. Die Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gemarkung die zu versteigernden Grundstücke liegen oder welcher die Gemarkung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist. Dem Ermessen des Notars bleibt es überlassen, in geeigneten Fällen die für die Verbreitung der Bekanntmachung in weiteren Kreisen erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Diese Vorschriften gelten auch im Falle des Artikel 54 des Gesetzes vom 6. Juni 1849.

Art. 22. Die Nichtbeobachtung der für die Versteigerung vorgeschriebenen Förmlichkeiten hat die ganze oder theilweise Nichtigkeit des Verfahrens nur dann zur Folge, wenn die Wichtigkeit der verletzten Vorschrift und die Umstände des Falles die Wahrscheinlichkeit begründen, daß der Betheiligte durch die Nichtbeobachtung Nachtheil erlitten hat.

Art. 23. Auf das Verfahren finden, soweit es den Antrag auf Anordnung der Versteigerung oder die Zulassung des Beitritts eines Gläubigers zum Versteigerungsverfahren betrifft, die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß; gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig; eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist ausgeschlossen. Wird dem Antrag auf Anordnung der Versteigerung stattgegeben, so kann an Stelle der Zustellung der Beschluß mit dem Gesuch in Urschrift dem beauftragten Notar ausgehändigt werden.

Die Anfechtung einer Entscheidung, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlassen ist, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 24. Ein Versteigerungsverfahren, das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach dem Gesetze vom 6. Juni 1849 angeordnet ist, kann nach den bisherigen Gesetzen erledigt werden.

Geschieht dies, so sind die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlichen Zustellungen nach den zu dieser Zeit geltenden Vorschriften zu bewirken; außerdem findet, wenn die Versteigerung noch nicht stattgefunden hat, der Artikel 18 Anwendung.

Ist die Versteigerung auf Grund des Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Juni 1849 verfügt, so ist die Anwendung der Artikel 33 bis 35 des bezeichneten Gesetzes ausgeschlossen; der Zuschlag wird erst mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts endgültig. Der Steigerer bleibt während einer Frist von 4 Wochen an sein Gebot gebunden.

Art. 25. Ist ein Erblasser nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorben, so finden bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, auf die Versteigerung eines Grundstücks, das zu dem Nachlasse gehört, die Vorschriften der §§ 173, 175, 177, 178 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften, die für eine Versteigerung nach dem Gesetze vom 6. Juni 1849 gelten. Die Vorschrift des Artikel 20 findet Anwendung.

Art. 26. Ist zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, eine Versteigerung nach dem Gesetze vom 6. Juni 1849 beantragt und wird erst nach diesem Zeitpunkte das Veräußerungsverbot nach Artikel 121 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 wirksam, so ist auf Antrag ein Versteigerungsvermerk in das Grundbuch einzutragen.

Art. 27. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eine Zwangsversteigerung oder ein ihr gleichstehendes Verfahren anhängig und erfolgt erst nach dieser Zeit der Zuschlag, so treten die im Artikel 145 des Gesetzes, die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, vom 4. Juni 1879 bezeichneten Wirkungen mit der Rechtskraft des Zuschlags ein.

Nach der Rechtskraft des Zuschlags ist bei einer Zwangsversteigerung von Amtswegen und bei einem ihr gleichstehenden Verfahren auf Antrag eines Berechtigten das Grundbuchamt zu ersuchen, den Ersteher als Eigenthümer einzutragen, den Versteigerungsvermerk und die durch den Zuschlag erloschenen Rechte zu löschen und die Eintragung einer Sicherungshypothek in Ansehung des Steigpreises für die Betheiligten zu bewirken. Das Amtsgericht kann von Amtswegen einen Verwalter des Steigpreises ernennen und die Eintragung der Sicherungshypothek für den Steigpreis auf den Namen des Verwalters anordnen. Der Verwalter kann nur mit Genehmigung des Amtsgerichts über die Forderung verfügen. Der Rang der Sicherungshypothek gegenüber Rechten, die von der Versteigerung nicht berührt worden sind, ist erforderlichen Falles besonders festzustellen.

Hat der Ersteher, bevor er als Eigenthümer eingetragen worden ist, die Eintragung eines Rechtes an dem versteigerten Grundstücke bewilligt, so darf die Eintragung nicht vor der Erledigung des im Abs. 2 bezeichneten Ersuchens erfolgen.

Art. 28. Soweit ein Vertheilungsverfahren, das sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmt, beendigt ist, wird die Sicherungshypothek dem angewiesenen Gläubiger überwiesen und auf dessen Namen mit dem ihm zustehenden Range umgeschrieben. War der Anspruch, für den der Gläubiger Anweisung erhalten hat, mit dem Rechte eines Dritten belastet, das zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, so wird dieses Recht als Recht an der Forderung miteingetragen.

Soweit die Forderung gegen den Ersteher unvertheilt bleibt, wird die Sicherungshypothek demjenigen überwiesen und auf denjenigen umgeschrieben, der zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war. Die Sicherungshypothek erhält Rang nach den Rechten, die bestehen geblieben sind, und nach den Gläubigern, die auf den Steigpreis Anweisung erhalten haben.

Vereinigt sich die Hypothek mit dem Eigenthum in einer Person, so kann sie nicht zum Nachtheil eines Rechtes, das bestehen geblieben ist, oder zum Nachtheil einer Sicherungshypothek geltend gemacht werden, die in demselben Vertheilungsverfahren überwiesen worden ist; ein dieser Vorschrift

entſprechender Vermerk iſt bei der im Abſ. 1 bezeichneten Umſchreibung der Sicherungshypothek in das Grundbuch einzutragen.

Dieſe Vorſchriften finden entſprechende Anwendung, wenn von den Betheiligten eine Vereinbarung über die Vertheilung des Steigerlöſes getroffen worden iſt.

Art. 29. In den Fällen der Artikel 27, 28 finden die §§ 127, 131 des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung entſprechende Anwendung.

Art. 30. In den Fällen der Artikel 27, 28 iſt die Zwangsvollſtreckung in das verſteigerte Grundſtück wegen des einem Gläubiger angewieſenen Betrags an Kapital, Zinſen und Koſten auf Grund der ertheilten Anweiſung auch gegen jeden ſpäteren Eigenthümer zuläſſig.

Art. 31. Nach dem Inkrafttreten des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung kann eine Wiederverſteigerung nicht mehr ſtattfinden; iſt zur Zeit des Inkrafttretens des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung ein ſolches Verfahren anhängig, ſo iſt es einzuſtellen; die Koſten des Verfahrens ſind inſoweit, als ſie bei deſſen Durchführung zu erſtatten geweſen wären, von dem Steigerer zu tragen.

Art. 32. Wird nach dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, die Aufhebung einer Gemeinſchaft beantragt, für welche die bisherigen Geſetze maßgebend ſind, ſo beſtimmt ſich das Verfahren nach den Vorſchriften der §§ 180 bis 184 des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung.

Wird nach dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, die Verſteigerung eines Grundſtücks beantragt, das zu einer Beneficiarmaſſe oder zu einer Vakantmaſſe gehört, ſo finden die §§ 176 bis 178 des Geſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung Anwendung. Antragsberechtigt iſt bei einer Beneficiarmaſſe der Beneficiarerbe, bei einer Vakantmaſſe der Kurator.

Art. 33. Das Geſetz, die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Koſten bei der Eröffnung von Erbſchaften, bei Theilungen, Verſteigerungen u. ſ. w. in der Provinz Rheinheſſen betreffend, vom 6. Juni 1849 tritt, wie folgt, außer Kraft.

Aufgehoben werden:

1. mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuchs
   a. die Artikel 26, 27, 36, 87 bis 92;
   b. die Artikel 1 bis 16, 62 bis 75, 77 bis 81, unbeſchadet der Uebergangsvorſchriften im 4. Abſchnitte des Einführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuch und der Uebergangsvorſchriften im Geſetze, die Ausführung des Geſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899;
   c. die Artikel 17 bis 25, 28 bis 35, 37 bis 60 inſoweit, als ſie für die freiwillige gerichtliche Veräußerung liegender Güter, welche Minderjährigen oder Entmündigten allein oder gemeinſchaftlich mit Großjährigen gehören, maßgebend ſind;

d. der Artikel 61 insoweit, als er die Versteigerung von Grundstücken eines Abwesenden betrifft;

2. mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, nach Maßgabe des § 15 des Einführungsgesetzes dazu alle bis dahin in Kraft gebliebenen Vorschriften.

III. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 34. Dieses Gesetz tritt, soweit die Artikel 12 bis 25 und der Artikel 33 Nr. 1 in Betracht kommen, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, im Uebrigen gleichzeitig mit dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. Juli 1899.

L. S.

Ernst Ludwig.

Dittmar.

10.

Gesetz, die Umwandlung und Ablösung von Reallasten und Dienstbarkeiten betreffend, vom 24. Juli 1899.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1899 Nr. 30 vom 8. August 1899 Seite 379 bis 388.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die nachstehend bezeichneten Berechtigungen sind abzulösen, wenn der Pflichtige oder der Berechtigte die Ablösung verlangt:

1. die Zehntberechtigungen, die Theilabgaben von Weinbergen sowie alle Geld- und Naturalgrundrenten;
2. die Weideberechtigungen;
3. die Frohnden, einschließlich der Gemeinde- und Amtsfrohnden;
4. die auf Grundstücken haftenden Reallasten und die Lasten, welche auf Grundrenten haften oder wegen Ablösung der mit ihnen belastet gewesenen Grundrenten auf andere Gegenstände übertragen worden sind, sofern die Reallasten oder Lasten zum Gegenstande haben:

a. die Besoldung von Kirchen- und Schuldienern, einschließlich der Naturalabgaben,
b. die Anschaffung und Unterhaltung von Bedürfnissen für den Kirchen- und Schuldienst,
c. die Erbauung und Unterhaltung von Kirchen, Kapellen, Pfarr-, Glöckner- und Schulhäusern,
d. die Anlegung und Unterhaltung von Friedhöfen,
e. die Anschaffung und Unterhaltung von Faselvieh;

5. alle Abgaben, die auf Grund eines Erbpachtverhältnisses, einer Erbleihe, Landsiedelleihe oder einer anderen erblichen Leihe geschuldet werden, sofern nicht
a. außer dem Besitzer oder zusammen beliehenen Eheleuten weniger als zwei Nachfolgeberechtigte vorhanden sind oder
b. das Leihverhältniß auf eine fest bestimmte Anzahl von Generationen beschränkt ist.

Art. 2. Der Berechtigte braucht sich die Ablösung eines Rechtes auf Verlangen des Pflichtigen nur gefallen zu lassen, wenn die Ablösung aller ihm in derselben Gemarkung oder gegenüber demselben Verbande zustehenden, im Artikel 1 unter gleicher Nummer genannten Rechte verlangt wird.

Sofern diejenigen Pflichtigen, die zusammen mehr als die Hälfte der in der Gemarkung oder von dem Verbande geschuldeten Abgaben oder Dienste zu leisten haben oder, falls es sich um eine Weideberechtigung handelt, den größeren Flächengehalt der zu beweidenden Grundstücke besitzen, die Ablösung beschließen und die Pflichtigen die Ablösungssumme von der Staatsschuldenverwaltung als Darlehen erhalten können, hat die Ablösung für die ganze Gemarkung oder den ganzen Verband stattzufinden.

Art. 3. Die Vorschriften des Artikel 2 finden auf die im Artikel 1 unter Nr. 4, 5 genannten Lasten sowie auf Domanial-, gutsherrliche und Leibeigenschafts-Frohnden keine Anwendung.

Für weidepflichtige Grundstücke kann gesonderte Ablösung begehrt werden, wenn sie als Feld, als Garten oder im Anschluß an eine Hofraithe eingefriedigt werden oder wenn es sich um Wiesenbezirke handelt, die künstliche Wässerungsanlagen haben oder erhalten. Dem Berechtigten steht jedoch, soweit dies zur Beweidung anderer weidepflichtiger Grundstücke nothwendig ist, das Recht zu, sein Vieh über die befreiten Wiesenbezirke zu treiben, sofern ihm nicht auch Entschädigung für die Entziehung des Weiderechts auf jenen Grundstücken geleistet wird.

Art. 4. Der Berechtigte kann die Ablösung nur verlangen, wenn dem Pflichtigen das Ablösungskapital zu dem im Artikel 16 bestimmten Zinsfuße von der Staatsschuldenverwaltung dargeliehen werden kann.

Art. 5. Zu der Ablösung ist die Einwilligung des etwaigen Obereigenthümers nicht erforderlich; auch kann sie von den Nachfolgern im Fideikommiß-, Erb-, Zins- oder Lehensgute nicht angefochten werden.

Dem jeweiligen Nutznießer oder Pächter eines abgelösten Rechtes steht wegen dessen Ablösung ein Entschädigungsanspruch gegen den seitherigen Berechtigten nicht zu, falls ihm dieser von der Einleitung des Ablösungsverfahrens unverzüglich Kenntniß gegeben hat.

An den Rechtsverhältnissen der mit dem abgelösten Rechte belastet gewesenen Grundstücke wird durch die Ablösung nichts geändert. Die Ablösungssumme tritt in Ansehung der an dem abgelösten Rechte bestehenden Rechte an die Stelle des abgelösten Rechtes.

Art. 6. Die Ablösungssumme besteht, sofern der Berechtigte sein Recht zu versteuern hat, in dem achtzehnfachen, sofern dies nicht der Fall ist, in dem fünfundzwanzigfachen Betrage des einjährigen Brutto-Geldertrages des abzulösenden Rechtes.

Ist der Fiskus der Pflichtige, so tritt an die Stelle des achtzehnfachen der einundzwanzigfache und an die Stelle des fünfundzwanzigfachen der neunundzwanzigfache Betrag.

Art. 7. Werden Leistungen geschuldet, die nicht in Geld bestehen, so ist ihr Geldwerth zu ermitteln.

Bei Leistungen, die jährlich, aber in verschiedenem Umfange geschuldet werden, gilt als einjähriger Ertrag der Durchschnittsertrag der letzten zwölf Jahre:

Bei unständigen Leistungen ist der Durchschnittsertrag zu ermitteln.

Art. 8. Die Ablösungssumme für die im Artikel 1 unter Nummer 4 lit. c, d bezeichneten Lasten wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

A. Besteht die Last nur in der Verbindlichkeit zur Unterhaltung, so ist durch Schätzung zu ermitteln:
   a. nach wie viel Jahren das Gebäude oder die Anlage, worauf sich die Last bezieht, muthmaßlich durch Neubau ersetzt werden muß;
   b. was die Unterhaltung bis dahin und
   c. was die jährliche Unterhaltung des neuen Gebäudes oder der neuen Anlage während der ganzen Dauer derselben im Durchschnitte kosten wird.

Bei der Berechnung der Ablösungssumme sind drei Fälle zu unterscheiden:

I. Ist der nach Satz b abgeschätzte Betrag dem nach Satz c abgeschätzten gleich, so bildet das nach Artikel 6 zu bestimmende Vielfache dieses in beiden Perioden gleichen Jahresbetrags die Ablösungssumme für die Last.

II. Ist der Betrag für den Fall des Satzes b größer als für den Fall des Satzes c, so besteht die Ablösungssumme:
   1. in dem nach Artikel 6 zu bestimmenden Vielfachen des Betrags von dem Falle des Satzes c und
   2. in dem mit Zinsen und Zinseszinsen zu 3% auf die Zeit der Ablösung reducirten Gesammtbetrage des bis zum Eintritte des Neubaues oder der neuen Anlage (Satz a) weiter erforderlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes (des temporären Mehraufwandes).

III. Ist der Betrag nach Satz b kleiner, als derjenige nach dem Satze c, so besteht die Ablösungssumme:
1. in dem nach Artikel 6 zu bestimmenden Vielfachen des nach dem Satze b abgeschätzten jährlichen Unterhaltungsaufwandes,
2. in dem mit Zinsen und Zinseszinsen zu 3% auf die Zeit der Ablösung reducirten Werthe des dreiprocentigen Kapitalanschlags des zur Zeit des Neubaues oder der neuen Anlage (Satz a) eintretenden Mehraufwandes an Unterhaltungskosten.

B. Besteht die Last in der Verbindlichkeit eines Neubaues oder einer neuen Anlage, so ist durch Schätzung zu bestimmen:
a. wie viele Jahre das vorhandene Gebäude oder die vorhandene Anlage, worauf sich die Last bezieht, muthmaßlich noch bestehen wird;
b. auf wie viele Jahre die Dauer nach dem nächsten oder künftigen Neubau oder der neuen Anlage angenommen werden kann;
c. was ein Neubau oder eine neue Anlage den Verpflichteten kosten wird.

Die Ablösungssumme ist gleich der Summe der mit Zinsen und Zinseszinsen zu 3% auf die Zeit der Ablösung reducirten Werthe aller in Zukunft zu erwartenden Lasten des Neubaues oder der neuen Anlage.

C. Besteht die abzulösende Last in der Pflicht der Unterhaltung und der Erneuerung oder der neuen Anlage, so bilden die unter A und B für die betreffenden Fälle bestimmten Entschädigungsbeträge zusammengenommen die Ablösungssumme.

Art. 9. Bei der Ablösung von Rechten der im Artikel 1 unter Nr. 5 bezeichneten Art ist außer der Ablösungssumme für die Leihabgaben eine solche für die Leiheigenschaft zu entrichten. Diese besteht, sofern nur die ehelichen Abkömmlinge des letzten Inhabers nachfolgeberechtigt sind, in einem Zehntheile des nach Abzug der Ablösungssumme für die Leihabgaben verbleibenden Schätzungswerthes des Leihgutes. Sofern jedoch die sämmtlichen ehelichen Abkömmlinge des ersten Leihträgers oder neben den ehelichen Abkömmlingen des letzten Inhabers dessen Geschwister und Geschwisterkinder nachfolgeberechtigt sind, ist nur ein Drittheil der im Satze 2 bezeichneten Summe zu entrichten.

Bei Leihgütern, mit denen juristische Personen beliehen sind, sowie bei solchen, die von den Besitzern unbeschränkt vererbt werden, bedarf es einer besonderen Ablösung der Leiheigenschaft nicht.

Art. 10. Bei der Feststellung des der Ablösung zu Grunde zu legenden Geldertrags ist der Werth etwaiger Gegenleistungen, die der Berechtigte an den Pflichtigen schuldet, in Abzug zu bringen.

Art. 11. Die Ablösungssumme ist zu Ende Dezember des Jahres, in welchem dieselbe endgültig festgestellt worden ist, zu entrichten.

Mit der Entrichtung der Ablösungssumme erlischt die zur Ablösung gebrachte Last und es wird in den im Artikel 1 Nr. 5 und im Artikel 9 bezeichneten Fällen das Leihgut freies Eigenthum des Leihträgers. Der

Ablösende kann die Zustimmung des Berechtigten zur erforderlichen Wahrung im Grundbuche verlangen.

Kommt der Pflichtige mit der Entrichtung der Ablösungssumme in Verzug, so besteht neben der Verpflichtung zum Schadensersatz oder zur Zahlung von Verzugszinsen die Pflicht zur Entrichtung der auf Grund des abgelösten Rechtes geschuldeten einzelnen Leistungen, Renten oder Abgaben nicht fort.

Art. 12. Hat die abgelöste Last die Anschaffung und Unterhaltung von Faselvieh, Leistungen für Friedhöfe, die Anschaffung und Unterhaltung von Bedürfnissen für den Schuldienst, die Erbauung und Unterhaltung von Schulhäusern oder die Aufbringung von Schulbesoldungen zum Gegenstande, so fließt die Ablösungssumme in die Kasse derjenigen bürgerlichen Gemeinde, welche die betreffenden Bedürfnisse zu bestreiten gehabt hätte, wenn kein besonders dazu Verpflichteter vorhanden gewesen wäre. Diese Gemeinde hat für die Zukunft die betreffenden Bedürfnisse nach den hierfür bestehenden allgemeinen Bestimmungen zu bestreiten.

Hat die abgelöste Last die Erbauung und Unterhaltung von Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Glöckner-Häusern, die Bestreitung von Bedürfnissen für den Kirchendienst, die Aufbringung von Pfarr- oder Glöckner-Gehalten zum Gegenstande, so fließt die Ablösungssumme in die betreffende Kirchenkasse oder in diejenige Kasse, welche die Stelle der örtlichen Kirchenkasse vertritt. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Insoweit die nach den Vorschriften des Abs. 1, 2 auf eine bürgerliche Gemeinde oder auf eine Kirche übergehenden Besoldungslasten vor der Ablösung in Naturalien bestanden haben, sind sie nach dem Uebergang in Geld und zwar nach dem Anschlage zu entrichten, welcher als Geldertrag der Ablösung zu Grunde gelegt worden ist.

Art. 13. Steht das abgelöste Recht in einem Erbleih- oder Fideikommißverbande, ist es mit Pfandrechten oder anderen dinglichen Rechten belastet oder haften an ihm noch lehnsherrliche Ansprüche, so hat der Ablösende die Ablösungssumme bei der Staatsschuldenverwaltung zu hinterlegen, die sie zu dem im Artikel 16 bestimmten Zinsfuße verzinst. Die Hinterlegung hat die rechtliche Wirkung der Zahlung.

Ist es ungewiß, ob die im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, so hat das die Ablösung leitende Kreisamt das gerichtliche Aufgebot etwaiger Berechtigten zu veranlassen. Das Aufgebot hat unter der Androhung des Rechtsnachtheils zu erfolgen, daß ohne Rücksicht auf die Ausgeschlossenen die Auszahlung der Ablösungssumme an den Berechtigten erfolgen werde.

Jeder Betheiligte kann die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke die belasteten Grundstücke liegen, oder, falls es sich nur um persönliche Verpflichtungen handelt, bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke die Verpflichtungen zu erfüllen sind, beantragen und, soweit die Voraussetzungen eines Vertheilungsverfahrens nicht vorliegen, sein Recht an der hinter-

legten Summe gegen den dasselbe bestreitenden Mitbetheiligten im Rechtswege geltend machen. Das Kreisamt soll jedoch eine gütliche Auseinandersetzung der Betheiligten versuchen.

Art. 14. Sofern Lasten der im Artikel 1 bezeichneten Art gemarkungs- oder verbandsweise abgelöst werden, müssen sich die Pflichtigen bei dem Ablösungsgeschäfte durch einen oder einige, jedoch nicht mehr als drei, von ihnen aus ihrer Mitte zu wählende Bevollmächtigte vertreten lassen. Den Bevollmächtigten ist eine öffentlich beglaubigte Urkunde über ihre Bestellung zu ertheilen. Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so liegt die Vertretung der Pflichtigen dem Bürgermeister ihrer Gemeinde ob.

Art. 15. Die Staatsschuldenverwaltung hat, soweit ihr die erforderlichen Beträge aus Staatsmitteln zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden, den Pflichtigen die für eine von ihnen beabsichtigte oder ihnen angesonnene Ablösung erforderliche Ablösungssumme unter den in den Artikeln 16, 17 aufgeführten Bedingungen darzuleihen.

Art. 16. Zum Zwecke der Verzinsung und Tilgung der Ablösungssumme haben die Schuldner eine jährliche Rente (Tilgungsrente) zu entrichten. Die Höhe des Zinsfußes und des zur Tilgung bestimmten Betrags bestimmt sich nach den für die Darlehen aus der Landeskreditkasse geltenden Vorschriften.

Soweit eine gemarkungs- oder verbandsweise Ablösung stattfindet, wird der Gesammtbetrag der jährlichen Rente durch den Steuerkommissär unter die Pflichtigen nach Verhältniß des Geldwerthes der von ihnen zu tragenden Lasten vertheilt.

Art. 17. Die Grundstücke, welche mit dem abgelösten Rechte belastet waren, werden mit der Tilgungsrente als Reallast belastet. Zur Begründung und zur Wirksamkeit der Reallast bedarf es, auch wenn das Grundbuch für die betreffende Gemarkung als angelegt anzusehen ist, nicht der Eintragung.

Insoweit mit dem abgelösten Rechte Grundstücke nicht belastet waren, sind anderweitige zur Sicherung ausreichende Grundstücke mit der Tilgungsrente zu belasten.

Der Eigenthümer eines mit einer Tilgungsrente belasteten Grundstücks kann die Rente dadurch ablösen, daß er den rückständigen Theil der Ablösungssumme auf einmal an die Staatsschuldenverwaltung bezahlt.

Die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsrente erfolgt nach den für die öffentlichen Abgaben maßgebenden Bestimmungen.

Art. 18. Die darzuleihende Ablösungssumme wird, falls sie nicht nach Artikel 13 zu hinterlegen ist, von der Staatsschuldenverwaltung durch die Vermittelung der Hauptstaatskasse unmittelbar an die Berechtigten bezahlt. Werden fiskalische Berechtigungen abgelöst, so tritt an die Stelle der Zahlung die Ausstellung einer quittirten Ablösungsurkunde. Gegen Aushändigung dieser Urkunde oder der Quittung des dritten Berechtigten hat der Pflichtige der Staatsschuldenverwaltung eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die begründete Tilgungsrente auszustellen. Diese Urkunde ist stempelfrei.

Art. 19. Für das Ablösungsverfahren sind die Verwaltungsbehörden zuständig.

Eine Zuständigkeit der Gerichte ist nur insoweit begründet, als das Bestehen und der Umfang der abzulösenden Rechte oder die Berechtigung Dritter an denselben streitig werden.

Ueber alle übrigen Punkte, insbesondere darüber, ob das in Frage stehende Recht ablösbar ist, ob die Voraussetzungen der Ablösbarkeit vorvorliegen sowie über die Art der Berechnung und über die Höhe der Ablösungssumme entscheidet der Kreisausschuß in erster Instanz gemäß Artikel 48 I. des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen, vom 12. Juni 1874.

Art. 20. Alle Verhandlungen der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte, die sich auf die Ablösung einer in diesem Gesetze bezeichneten Last beziehen, erfolgen stempel- und gebührenfrei. Das Gleiche gilt von etwa erforderlichen gerichtlichen Aufgeboten. Die sonstigen Kosten, insbesondere diejenigen, welche durch die Ausmittelung der Ablösungssumme entstehen, sind von denjenigen zu tragen, welche die Ablösung gemäß Artikel 1 bis 4. dieses Gesetzes beantragt haben.

Art. 21. Die Regelung des Ablösungsverfahrens, insbesondere des bei der Berechnung der Ablösungssumme zu beobachtenden Verfahrens, der Art und Weise der Mitwirkung der Staatsschuldenverwaltung sowie des durch die Ablösung veranlaßten Verfahrens der Steuerbehörden erfolgt im Verordnungswege.

Art. 22. Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz, die Aufhebung der Leibeigenschaft und die dem Leibherrn zu leistende Entschädigung betr., vom 25. Mai 1811;
2. das Gesetz, die Verwandlung der fiskalischen Zehnten in eine ständige jährliche Grundrente betr., vom 15. August 1816;
3. das Gesetz, die Verwandlung der fiskalischen Schafweideberechtigungen in eine ständige jährliche Grundrente betr., vom 21. Mai 1817;
4. die Verordnung, die nach Verwandlung der Zehnten in ständige Grundrenten durch die Erhebung der letzteren den Gemeinden verursachten Kosten betr., vom 5. September 1817;
5. das Gesetz, die Verwandlung der den Pfarreien und sonstigen Stiftungen anklebenden Naturalzehnten in ständige Grundlasten betr., vom 24. Januar 1818;
6. das Gesetz, die Regulierung des Staatsfrohndwesens betr., vom 8. April 1819;
7. die Verordnung, die Verunterpfändung der Grundbeschwerden auf einzelnen Grundstücken betr., vom 10. September 1819;
8. das Gesetz, die Novalzehnten von neuen Anrodungen betr., vom 7. Februar 1821;
9. das Gesetz, die Aufhebung der Jagdfrohnden betr., vom 6. März 1824;
10. das Gesetz, die Ablösung der Privatzehnten betr., vom 13. März 1824;
11. das Gesetz, den Ankauf und die Verwandlung fiskalischer Grundrenten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr., vom 25. Januar 1831;

12. das Gesetz, die Ablösung der Grundrenten betr., vom 27. Juni 1836;
13. das Gesetz, die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zur Ablösung der Grundrenten betr., vom 27. Juni 1836;
14. das Gesetz, die Verwandlung von Theilabgaben von Weinbergen in der Provinz Rheinhessen in ständige jährliche Grundrenten betr., vom 9. August 1836;
15. die Verordnung, die Ausführung der beiden Gesetze vom 27. Juni 1836 über die Ablösung der Grundrenten und die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zu derselben betr., vom 10. Januar 1837;
16. das Gesetz, die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zum Vortheil einzelner geistlichen Stellen oder Schulstellen zu leistenden Frohnden betr., vom 29. Januar 1836;
17. das Gesetz, die Ablösung der Holzzehnten betr., vom 20. Juni 1839;
18. das Gesetz, die Anwendbarkeit der Gesetze vom 27. Juni 1836 über die Ablösung der Grundrenten und die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zu derselben auf die Provinz Rheinhessen betr., vom 2. Februar 1841;
19. das Gesetz, die Allodifikation der Erbleihen und Landsiedelleihen betr., vom 6. August 1848;
20. das Gesetz, die Ablösung von Leistungen, welche auf Grundstücken oder Grundrenten haften und nicht dem Art. 1 des Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836 unterliegen, betr., vom 3. Oktober 1849;
21. das Gesetz, die Ablösung der Grundrenten und die Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zu derselben betr., vom 6. März 1852.

Art. 23. Ablösungs- und Umwandlungsverfahren, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, werden nach den seitherigen Gesetzen erledigt.

Art. 24. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch die nach Artikel 21 zu erlassende Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. Juli 1899.

L. S.

Ernst Ludwig.

In Vertretung
des Ministers des Innern:
Emmerling. Dittmar.

11.

Verordnung, die Ortsgerichte betreffend, vom 2. August 1899.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1899 Nr. 30 vom 8. August 1899 Seite 389 bis 395.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, die Ortsgerichte auch in der Provinz Rheinhessen einzuführen und sie so einzurichten, wie es den veränderten Verhältnissen, insbesondere den durch das Bürgerliche Gesetzbuch hervorgerufenen Bedürfnissen entspricht, haben Wir für die drei Provinzen auf Grund des Artikel 125 des Gesetzes, die Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom 18. Juli 1899 verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. In jeder Gemeinde soll eine Hülfsbehörde der Justiz unter dem Namen „Ortsgericht" bestehen.

Für mehrere Gemeinden kann ein gemeinschaftliches Ortsgericht, für eine Gemeinde können mehrere Ortsgerichte durch das Ministerium der Justiz errichtet werden.

Art. 2. Das Ortsgericht soll, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 5 Satz 2, bestehen:

1. aus einem Vorsteher (Ortsgerichtsvorsteher);
2. aus mehreren Mitgliedern (Gerichtsmännern) und zwar:
   a. in Gemeinden mit weniger als zwei Tausend Einwohnern aus zwei,
   b. in Gemeinden mit zwei Tausend oder mehr Einwohnern aus vier,
   c. in den Städten Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz und Worms aus je sechs Mitgliedern.

Außerdem sollen in jeder Gemeinde zwei Ersatz-Gerichtsmänner ernannt werden.

Art. 3. Der Ortsgerichtsvorsteher, die Gerichtsmänner und die Ersatz-Gerichtsmänner (Gerichtspersonen) werden von dem Ministerium der Justiz auf Widerruf ernannt. Die Ernennung geschieht auf den Vorschlag des Amtsgerichts. Das Amtsgericht soll sich wegen der von ihm vorzuschlagenden Person mit dem Kreisamte benehmen.

Zum Ortsgerichtsvorsteher soll in der Regel der Bürgermeister ernannt werden.

Art. 4. Sind mehrere Gemeinden zu einer Bürgermeisterei vereinigt, so soll in der Regel der Bürgermeister zum Vorsteher des Ortsgerichts der Gemeinde ernannt werden, in der er wohnt. Zu Vorstehern der Ortsgerichte der übrigen Gemeinden sollen in der Regel die in diesen Gemeinden wohnenden Beigeordneten ernannt werden.

Art. 5. Wird für mehrere Gemeinden ein gemeinschaftliches Ortsgericht errichtet (Artikel 1 Abs. 2), so soll zum Vorsteher des Ortsgerichts in der Regel der Bürgermeister der Gemeinde, in welcher das gemeinschaftliche Ortsgericht seinen Sitz hat, ernannt werden. Bei der Ernennung der Gerichtsmänner und Ersatz-Gerichtsmänner soll darauf Bedacht genommen werden, daß jeder der Gemeinden, welche den Bezirk des Ortsgerichts bilden, wenigstens ein Gerichtsmann oder Ersatz-Gerichtsmann angehört, auch wenn dadurch die im Artikel 2 bestimmten Zahlen überschritten werden.

Art. 6. Ist die Wahl eines Bürgermeisters oder im Falle des Artikel 4 eines Beigeordneten erfolgt, so hat das Kreisamt, sofern nicht ein bereits im Amte befindlicher Bürgermeister oder Beigeordneter wieder gewählt worden ist, dem Amtsgerichte von dem Ergebnisse der Wahl Nachricht zu geben; das Amtsgericht hat dem Ministerium der Justiz zu berichten, ob der Gewählte geeignet ist, das Amt des Ortsgerichtsvorstehers zu bekleiden.

Art. 7. Zum Ortsgerichtsvorsteher, Gerichtsmann oder Ersatz-Gerichtsmann kann nur ernannt werden, wer in der Gemeinde, welche den Bezirk des Ortsgerichts bildet, wohnt, die Wählbarkeit zum Mitgliede des Gemeinderaths oder zum Stadtverordneten besitzt, einen guten Ruf genießt sowie orts- und feldkundig, insbesondere mit dem Güterwerthe bekannt ist.

In der Regel sollen die Gerichtspersonen wenigstens zur Zeit ihrer Ernennung Grundeigenthum in ihrer Gemeinde besitzen.

Art. 8. Im Falle der Verhinderung des Ortsgerichtsvorstehers und im Falle der Erledigung der Stelle des Ortsgerichtsvorstehers sind die Geschäfte des Ortsgerichtsvorstehers von dem Gerichtsmanne wahrzunehmen, der dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist. Das Ministerium der Justiz kann eine andere Vertretung anordnen; in dringenden Fällen steht die gleiche Befugniß dem Amtsgerichte zu.

Ist ein zur Vertretung des Ortsgerichtsvorstehers berufener Gerichtsmann ebenfalls verhindert, so liegt dem Gerichtsmanne, der ihm im Dienstalter und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach am nächsten steht, die Vertretung des Ortsgerichtsvorstehers ob.

Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 9. Wird die Zuziehung eines Ersatz-Gerichtsmanns erforderlich, so soll der Ersatz-Gerichtsmann zugezogen werden, der dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist.

Die Vorschrift des Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 10. Die Gerichtsmänner sowie die Ersatz-Gerichtsmänner sollen weder unter sich noch mit dem Ortsgerichtsvorsteher in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sein.

Art. 11. Der Ortsgerichtsvorsteher und die Gerichtsmänner sowie die Ersatz-Gerichtsmänner haben vor dem Antritt ihres Amtes bei dem

Amtsgericht eidlich zu geloben, daß sie das Dienstgeheimniß wahren und ihre Amtspflichten treu und gewissenhaft erfüllen wollen.

Art. 12. Bei den dem Ortsgericht obliegenden Verrichtungen sollen der Vorsteher und sämmtliche Gerichtsmänner mitwirken. Sind jedoch einzelne Gerichtspersonen an der Mitwirkung verhindert, so genügt es, wenn in den im Artikel 2 unter b bezeichneten Gemeinden wenigstens drei und in den im Artikel 2 unter c bezeichneten Gemeinden wenigstens fünf Gerichtspersonen mitwirken. Im Falle des Artikel 1 Abs. 2 sind die mehreren Gemeinden als eine Gemeinde anzusehen. Fehlt es an der zur Mitwirkung nothwendigen Zahl von Gerichtspersonen, so sind soviele Ersatz-Gerichtsmänner nach Maßgabe des Artikel 9 zuzuziehen, als es zur Herstellung dieser Zahl erforderlich ist.

Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Ortsgerichtsvorstehers den Ausschlag.

Wird in einer einzelnen Sache auch durch Zuziehung der Ersatz-Gerichtsmänner die zur Mitwirkung nothwendige Zahl von Gerichtspersonen nicht erreicht, so hat das Amtsgericht eine Vertretung für die betreffende Sache anzuordnen oder die Entscheidung des Ministeriums der Justiz einzuholen.

Art. 13. Der Ortsgerichtsvorsteher und die Gerichtsmänner haben weder Besoldung noch Ruhegehalt, sondern nur die Gebühren zu beziehen, die das Ministerium der Justiz im Wege der Dienstanweisung festsetzen wird.

Die Diensträume für die Ortsgerichte sind von den Gemeinden zu stellen. Den Gemeinden liegt es auch ob, die Diensträume entsprechend auszustatten, zu heizen und zu beleuchten sowie für die erforderliche Bedienung zu sorgen. Im Uebrigen hat der Ortsgerichtsvorsteher die Büreaukosten selbst zu bestreiten.

Art. 14. Das Ortsgericht hat ein Amtssiegel zu führen, das ihm auf Kosten der Gemeinde von dem Ministerium der Justiz verliehen wird.

Art. 15. Beschäftigt der Ortsgerichtsvorsteher Gehülfen, so hat er diese mit Vorsicht auszuwählen; für das dienstliche Verhalten der Gehülfen ist der Ortsgerichtsvorsteher der Aufsichtsbehörde gegenüber verantwortlich.

Der Ortsgerichtsvorsteher hat seine Gehülfen zur Wahrung des Amtsgeheimnisses durch Handschlag zu verpflichten. Er hat ihnen jede Nebenbeschäftigung zu untersagen, die unmittelbar oder mittelbar das allgemeine Vertrauen in eine pflichtmäßige und würdige Amtsführung des Ortsgerichts beeinträchtigen könnte.

Für den Schaden, den der Gehülfe eines Ortsgerichtsvorstehers in Ausführung einer Verrichtung, zu der ihn der Ortsgerichtsvorsteher bestellt hat, einem Dritten widerrechtlich zufügt, ist der Ortsgerichtsvorsteher verantwortlich.

Art. 16. Die Aufsicht und die Disziplin über die Ortsgerichte wird unter der obersten Leitung des Ministeriums der Justiz in erster Instanz von dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht beauftragten Richter des Amtsgerichts, zu dessen Bezirke das Ortsgericht gehört, in zweiter

Instanz von dem Präsidenten des diesem Amtsgerichte vorgeordneten Landgerichts ausgeübt.

Art. 17. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Geldstrafen bis zu dem Gesammtbetrage von fünfzig Mark zu erzwingen. Die Geldstrafen müssen vor ihrer Verhängung schriftlich angedroht werden.

Bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte steht die im Abs. 1 bezeichnete Befugniß in Ansehung eines bestimmten Geschäfts auch dem Amtsrichter zu, zu dessen Geschäftskreis die Angelegenheit gehört, in welcher das Geschäft vorzunehmen ist. Macht der Amtsrichter von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er von seiner Verfügung dem dienstaufsichtführenden Richter Kenntniß zu geben.

Art. 18. Ein Ortsgerichtsvorsteher, ein Gerichtsmann oder ein Ersatz-Gerichtsmann, welcher die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder durch sein Verhalten in oder außer dem Amte sich der Achtung und des Vertrauens, die sein Amt erfordert, unwürdig zeigt, hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

Art. 19. Die Disziplinarstrafen bestehen in:

1. Ordnungsstrafen;
2. Entfernung aus dem Amte.

Ordnungsstrafen sind:

a. Warnung;
b. Verweis;
c. Geldstrafe bis zu einhundert Mark.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

Art. 20. Die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Amte kann nur von dem Ministerium der Justiz ausgesprochen werden.

Ordnungsstrafen können, sofern sie nur in Warnung, in Verweis oder in einer den Betrag von fünfzig Mark nicht übersteigenden Geldstrafe mit oder ohne Verweis bestehen, von dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter, in anderen Fällen nur von dem Präsidenten des Landgerichts ausgesprochen werden. Ist der Präsident des Landgerichts durch den dienstaufsichtführenden Amtsrichter mit der Sache befaßt worden, weil dieser der Ansicht ist, daß eine den Betrag von fünfzig Mark übersteigende Geldstrafe verwirkt sei, so kann der Präsident, wenn er den Fall als innerhalb der Zuständigkeit des Amtsrichters liegend erachtet und es nicht vorzieht, selbst auf die ihm angemessen erscheinende Strafe zu erkennen, die Sache an diesen zurückverweisen. Der Amtsrichter ist an die Auffassung des Präsidenten gebunden.

Art. 21. Vor der Verhängung einer Disziplinarstrafe ist dem zu Bestrafenden Gelegenheit zu geben, sich über das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll zu verantworten.

Die Verhängung der Strafe erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder durch Verfügung zu Protokoll.

Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur baare Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 in Ansatz gebracht. Ueber die Verpflichtung zum Ersatze dieser Auslagen ist bei der Verhängung der Strafe zu erkennen.

Art. 22. Gegen Disziplinarstrafverfügungen des Amtsrichters findet nur die Beschwerde an den Präsidenten des Landgerichts, gegen Disziplinarstrafverfügungen des Präsidenten des Landgerichts findet nur die Beschwerde an das Ministerium der Justiz statt.

Eine Beschwerde gegen Disziplinarstrafverfügungen des Ministeriums der Justiz ist ausgeschlossen.

Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen; ihr Lauf beginnt mit dem Tage der Zustellung oder der Eröffnung der Strafverfügung.

Die Beschwerde muß schriftlich oder zu Protokoll bei der Behörde eingelegt werden, gegen deren Verfügung sie gerichtet ist; sie soll in gleicher Weise innerhalb der Beschwerdefrist schriftlich gerechtfertigt werden; sie hat aufschiebende Wirkung.

Bei der Eröffnung oder Mittheilung der Strafverfügung soll der Bestrafte auf die Vorschriften der Abs. 1, 3, 4 hingewiesen werden.

Die Vorschriften der Abs. 1, 3, 4, 5 finden entsprechende Anwendung, wenn der Amtsrichter eine Strafe nach Artikel 17 Abs. 1, 2 verhängt.

Art. 23. Das Verfahren der Ortsgerichte bestimmt sich nach den für die betreffende Amtshandlung geltenden allgemeinen und besonderen Vorschriften.

Art. 24. Das Edikt, die Organisation der Ortsgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, vom 16. Oktober 1852 wird aufgehoben. In Kraft bleiben jedoch bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Edikts, die sich auf die den Ortsgerichten nach den bisherigen Bestimmungen zukommende Thätigkeit in Immobiliarsachen beziehen. Bei der Bekanntmachung, die Eintheilung der Stadtgemeinde Darmstadt in zwei Ortsgerichtsbezirke betreffend, vom 30. Juli 1888 (Regierungsblatt Seite 109) behält es bis auf Weiteres sein Bewenden.

Art. 25. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die zu dieser Zeit in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen im Dienste befindlichen Gerichtspersonen bleiben, unbeschadet des dem Ministerium der Justiz zustehenden Rechtes des Widerrufs, auch dann im Dienste, wenn dadurch die im Artikel 2 bestimmten Zahlen überschritten werden. Für den Fall einer solchen Ueberschreitung wird jedoch an der nach Artikel 12 für die Verrichtungen des Ortsgerichts nothwendigen Zahl nichts geändert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 2. August 1899.

L. S.

Ernst Ludwig.

Dittmar.

12.

Verordnung, die Behandlung von Fundsachen betreffend, vom 9. August 1899.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1899 Nr. 36 vom 21. August 1899 Seite 449 bis 455).

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Zur Ausführung der §§ 965 bis 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Zuständigkeit der Polizeibehörden.

§ 1. Für die den Polizeibehörden obliegenden Verrichtungen ist, soweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist, die Lokalpolizeibehörde des Ortes zuständig, an welchem die Sache gefunden worden ist.

Steht der Fundort nicht ausreichend fest, so hat die Lokalpolizeibehörde, die mit der Sache befaßt worden ist, dem ihr vorgesetzten Kreisamte Vorlage zu machen.

Das Kreisamt hat, falls es auch ihm nicht gelingt, die nach Abs. 1 zuständige Behörde zu ermitteln, eine Lokalpolizeibehörde seines Bezirks für zuständig zu erklären.

§ 2. Zur Entgegennahme von Anzeigen nach § 965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie von Anzeigen über die vom Finder nach § 966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beabsichtigte Versteigerung der Sache und zur Annahme einer Sache, die der Finder auf Grund der ihm nach § 967 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Berechtigung abliefern will, ist jede Lokalpolizeibehörde verpflichtet, die der Finder darum angeht.

§ 3. Die Polizeibehörde, an welche eine Sache, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist, von dem Finder abgeliefert worden ist, kann die Versteigerung der Sache anordnen. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 4. Ist eine Polizeibehörde, die nicht die zuständige ist, mit einer Fundangelegenheit befaßt worden, so hat sie der zuständigen Polizeibehörde (§ 1) die erforderlichen Mittheilungen zu machen und ihr die Sache abzuliefern.

Anzeige des Fundes.

§ 5. Die Polizeibehörde, welche die Anzeige von einem Funde entgegennimmt, hat alle für die Ermittelung des Empfangsberechtigten erheblichen Umstände von Amtswegen festzustellen. Insbesondere hat sie festzustellen:

1. den Tag der Anzeige;
2. die Zeit und den Ort des Fundes;

3. die Beschreibung des Zustandes, in welchem die Sache gefunden worden ist;
4. den näheren Hergang der Auffindung;
5. die Personen, welche etwa in der Nähe des Fundortes bemerkt worden sind;
6. den Namen und Wohnort des Finders;
7. den ungefähren Werth der Sache.

Das Protokoll soll auch eine Angabe darüber enthalten, ob der Finder die Sache an die Polizeibehörde abgeliefert und ob er auf das Recht zum Erwerbe des Eigenthums verzichtet hat oder nicht.

Wird der Empfangsberechtigte ermittelt, so hat ihn die Polizeibehörde von dem Funde zu benachrichtigen.

Fundregister.

§ 6. Jede Polizeibehörde hat ein Fundregister nach dem anliegenden Muster zu führen und in dieses alle bei ihr eingehenden oder ihr überwiesenen Fundanzeigen unter Nummern, die für ein Kalenderjahr fortlaufen, einzutragen. Die Spalten 1 bis 7 sind sofort nach dem Eingange der Anzeige, die übrigen Spalten bei Eintritt des betreffenden Ereignisses auszufüllen.

Die einzelnen Fundsachen sind mit der dem Fundregister entsprechenden Nummer zu versehen.

Bekanntmachung.

§ 7. Ist der zuständigen Polizeibehörde ein Empfangsberechtigter nicht bekannt geworden, so hat sie die Zeit, den Ort und den Gegenstand des Fundes in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und dabei die Empfangsberechtigten zur Anmeldung ihrer Rechte aufzufordern.

Die Bekanntmachung soll innerhalb eines Monats nach der Anzeige von dem Funde erfolgen; verschiedene Funde können in einer Bekanntmachung veröffentlicht werden.

Die Polizeibehörde entscheidet nach ihrem Ermessen, ob und in welcher Weise bei besonders werthvollen Funden eine Wiederholung der Bekanntmachung zu erfolgen hat.

Der Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung ist in dem Fundregister einzutragen.

Anordnung der Ablieferung der Sache durch den Finder.

§ 8. Bietet die Persönlichkeit oder das Verhalten des Finders keine ausreichende Gewähr dafür, daß die Sache gehörig aufbewahrt und zur Ablieferung an den Empfangsberechtigten bereit gehalten werden wird, so kann jede Polizeibehörde den Finder anhalten, die Sache an sie abzuliefern; das Gleiche gilt, wenn die Beschaffenheit der Sache (z. B. leicht entzündbare oder giftige Sachen, Sprengstoffe, Sachen, deren Verderb zu besorgen ist ꝛc.) deren Aufbewahrung durch die Polizeibehörde rathsam erscheinen läßt.

Verwahrung der Sache oder Versteigerung.

§ 9. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, die Fundsachen, die in ihren Gewahrsam gelangen, ordnungsmäßig aufzubewahren. Ist der Verderb einer Sache zu besorgen oder ist ihre Aufbewahrung mit unverhältniß-

Vorschriften des § 7 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im § 18 bestimmte Anmeldungsfrist auch von diesen Anstalten einzuhalten ist.

Zeit des Inkrafttretens.

§ 20. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. August 1899.

L. S.

Ernst Ludwig.

In Vertretung
des Ministers des Innern:
Emmerling. Dittmar.

13.

Verordnung, die gerichtlichen Hinterlegungen betreffend, vom 19. August 1899.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1899 Nr. 41 vom 8. September 1899 Seite 581 bis 590.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Um das gerichtliche Hinterlegungswesen im Großherzogthum gleichmäßig zu ordnen, haben Wir auf Grund der Artikel 33, 34 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1. Als Hinterlegungsstelle ist zuständig:

1. in Civilprozeßsachen das Amtsgericht, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist, in Ermangelung der Zuständigkeit eines Vollstreckungsgerichts das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat oder welches für die Entscheidung zuständig ist;
2. in Strafprozeßsachen das Gericht, welches die Entscheidung erlassen hat oder das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Staatsanwaltschaft, von welcher die Anordnung erlassen ist, ihren Sitz hat;
3. bei Hinterlegungen zum Zwecke der Befreiung von einer Verbindlichkeit, zur Erfüllung einer auf Hinterlegung gerichteten Verbindlichkeit, zur Befriedigung des Berechtigten durch einen Dritten oder zum Zwecke der Leistung einer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu

leistenden Sicherheit das Amtsgericht, in dessen Bezirke nach den Angaben des Hinterlegers der Leistungsort liegt. Ist die Sicherheitsleistung, ohne daß eine Verbindlichkeit besteht, nur nachgelassen, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke derjenige seinen Wohnsitz hat, dem die Sicherheit zu leisten ist;

4. bei Hinterlegungen im Falle des § 1082 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Nießbraucher seinen Wohnsitz hat; hat der Nießbraucher keinen Wohnsitz im Großherzogthum, so ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Eigenthümer seinen Wohnsitz hat;
5. bei Hinterlegungen in den Fällen des § 1392 Abs. 1 oder des § 2116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Ehemann oder der Vorerbe seinen Wohnsitz hat;
6. bei Hinterlegungen von Kindes- oder Mündelgut das Amtsgericht, welches als Vormundschaftsgericht zuständig ist;
7. bei Hinterlegung von Nachlaßgegenständen in den Fällen des § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amtsgericht, welches als Nachlaßgericht zuständig ist;
8. bei Hinterlegungen in den Fällen der §§ 1217, 1219 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich das Pfand befindet oder zur Zeit der Versteigerung befunden hat.

Soll eine Hinterlegung in einem Falle stattfinden, der im Abs. 1 nicht bezeichnet ist, so ist das Amtsgericht zuständig, dessen Zuständigkeit sich aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Abs. 1 ergiebt.

§ 2. Eine Hinterlegung ist nicht deshalb nichtig, weil sie bei einem unzuständigen Gericht erfolgt ist. Das unzuständige Gericht kann jedoch die hinterlegten Gegenstände auf Kosten des Hinterlegers an die zuständige Hinterlegungsstelle abliefern. Auf Verlangen der Berechtigten muß die Ablieferung erfolgen.

§ 3. Die Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet bei den Hinterlegungsstellen nicht statt.

§ 4. Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den Großherzoglichen Kassen in Zahlung anzunehmen sind.

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn es Mündel-, Kindes- oder Nachlaßvermögen ist oder wenn der Schuldner, der zum Zwecke der Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt, durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.

Im Falle des Abs. 2 kann das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umgesetzt werden, sofern nicht der Hinterleger erklärt hat, daß das Geld als solches zurückzugeben sei. Im ersten Falle ist als hinterlegter Betrag nur der nach Abzug der Kosten erlangte Reinerlös zu behandeln; im zweiten Falle finden die Vorschriften über die Hinterlegung von Kostbarkeiten Anwendung.

§ 5. Hinterlegtes Geld geht in das Eigenthum des Staats über. Die Staatskasse haftet dem Empfangsberechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrag und für die etwa gezogenen Zinsen.

Ein Recht der Hinterleger auf Verzinsung des Geldes besteht nicht. Die Gerichte haben jedoch nach Maßgabe der Bekanntmachung, die Hinterlegung von Depositen bei der Hauptstaatskasse betreffend, vom 30. September 1882 die Einzahlung oder Ablieferung des Geldes an die Hauptstaatskasse zu veranlassen.

§ 6. Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle, falls die bei ihr bestehenden Einrichtungen zur Verwahrung derselben nicht geeignet sind, anderweit aufbewahren lassen. Sie kann dieselben auch durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachtens beizulegen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Die durch anderweitige Aufbewahrung, Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen.

§ 7. Sind Werthpapiere hinterlegt, so ist die Hinterlegungsstelle nicht verpflichtet:

1. die Ausloosung oder Kündigung zu überwachen;
2. von Amtswegen für die Einziehung fällig gewordener Stammbeträge, Zinsen, Renten oder Gewinnantheile oder für die Beschaffung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine zu sorgen.

Die Hinterlegungsstelle kann jedoch auch ohne Antrag die auf hinterlegte Werthpapiere im Falle ihrer Ausloosung oder Kündigung entfallenen Zahlungen und die auf Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine hinterlegter Werthpapiere fälligen Beträge erheben sowie neue Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine an Stelle der hinterlegten Scheine einziehen, wenn ohne diese Maßnahmen eine Entwerthung der Papiere zu besorgen ist. Die vereinnahmten Geldbeträge sind an Stelle der Papiere zu hinterlegen. Die Kosten hat der Hinterleger zu tragen.

§ 8. Wird ein Geldbetrag zum Zwecke der Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt, so hat die Hinterlegungsstelle den hinterlegenden Schuldner unter Bezugnahme auf den § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Erbringung des Nachweises aufzufordern, daß und an welchem Tage der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht binnen drei Monaten nach der Aufforderung erbracht, so kann die Hinterlegungsstelle im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige machen; die Aufforderung muß auf diese Rechtsfolge hinweisen. Eine beglaubigte Abschrift der Nachweisung soll zu den Akten der Hinterlegungsstelle gebracht werden.

§ 9. Die Annahme der Hinterlegung ist schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu beantragen.

In dem Antrag ist der Gegenstand und die Veranlassung der Hinterlegung, die Rechtsangelegenheit, in welcher dieselbe erfolgt, und die Person des Hinterlegers sowie seines etwaigen Vertreters zu bezeichnen. In dem Antrag ist Bestimmung über die Herausgabe oder Zurücknahme des hinterlegten Gegenstandes zu treffen; dabei soll insbesondere angegeben werden,

ob der Hinterleger selbst oder ein Dritter zum Empfange berechtigt ist, ob im letzteren Falle der Hinterleger auf sein Rücknahmerecht verzichtet, ob der Dritte unbedingt oder nur gegen Bewirkung einer Gegenleistung zum Empfange berechtigt ist und ob es für die Empfangsberechtigung des Dritten noch einer besonderen Zustimmung des Hinterlegers bedarf oder nicht.

Wird der Antrag auf die Entscheidung oder Anordnung einer anderen Behörde, als der Hinterlegungsstelle, gestützt, so ist demselben eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung oder Anordnung beizufügen.

§ 10. Gegen den Beschluß, durch welchen die Annahme einer Hinterlegung abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575 der Civilprozeßordnung statt.

In dringenden Fällen ist bei sofortiger Verfolgung der Beschwerde der Gegenstand, dessen Hinterlegung nachgesucht wird, sofern sich derselbe zur gerichtlichen Verwahrung eignet, von dem Gericht in vorläufige Verwahrung zu nehmen. Die vorläufige Verwahrung gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten als Hinterlegung.

§ 11. Die zur Hinterlegung oder zur vorläufigen Verwahrung übergebenen Gegenstände sind, unbeschadet der Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 2, sofort nach vollzogener Uebergabe in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Behälter (einem eisernen Kassenschrank oder einer eisernen Kiste) zu verwahren.

Die Verwahrung erfolgt ohne Vermischung mit anderen Gegenständen in einer versiegelten Hülle (einem Beutel, Papierumschlag u. s. w.).

Kollegialgerichte können verordnen, daß die bei ihnen zur Hinterlegung oder vorläufigen Verwahrung gebrachten Gegenstände in dem Hinterlegungsbehälter des Amtsgerichts zu verwahren sind, in dessen Bezirke das Kollegialgericht seinen Sitz hat.

§ 12. Für den Verschluß des im § 11 bezeichneten Behälters haben zu sorgen:

1. bei den Kollegialgerichten ein für jedes Geschäftsjahr durch das Präsidium (§§ 63, 121 G. V. G.) im Voraus zu bestimmender Richter, bei den Amtsgerichten der mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Amtsrichter, sowie
2. bei den Kollegialgerichten und den Amtsgerichten der Gerichtsschreiber, wenn mehrere Gerichtsschreiber vorhanden sind, der dienstälteste Gerichtsschreiber.

Jeder der beiden unter 1, 2 bezeichneten Beamten hat einen Schlüssel zu dem Hinterlegungsbehälter zu verwahren; der Behälter darf nur in Gegenwart der beiden Beamten geöffnet werden.

Im Falle der Erledigung einer Stelle, der Abwesenheit oder der sonstigen Verhinderung eines der beiden Beamten ist dessen Schlüssel dem dienstlichen Stellvertreter des Beamten zuzustellen.

Bei den Kollegialgerichten ist der Stellvertreter für jedes Geschäftsjahr durch das Präsidium im Voraus zu bestimmen.

§ 13. Nach der Annahme ist dem Hinterleger eine Bescheinigung (Hinterlegungsschein) zu ertheilen. Der Schein ist von den Beamten zu

unterschreiben, unter deren Mitwirkung die Hinterlegung vollzogen worden ist; er ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Wird anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt und von der Hinterlegungsstelle die sofortige Umsetzung in Aussicht genommen, so ist eine vorläufige Bescheinigung und erst nach der Umsetzung der Hinterlegungsschein zu ertheilen.

In den Fällen des § 10 Abs. 2 ist über die Annahme zur vorläufigen Verwahrung eine Bescheinigung nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2 zu ertheilen.

§ 14. Der Antrag auf Rückgabe hinterlegter Gegenstände ist schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären. In dem Antrage ist der Grund und der Gegenstand der Rückgabe zu bezeichnen und die Empfangsberechtigung des Antragstellers nachzuweisen. Der Nachweis muß, sofern er nicht durch Bezugnahme auf das Hinterlegungsprotokoll oder durch Vorlage eines rechtskräftigen Erkenntnisses erfolgt, mittelst öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden erbracht werden. Der Hinterlegungsschein soll dem Gesuche beigefügt werden.

Hängt die Rückgabe des hinterlegten Gegenstandes nicht von dem Antrag eines Betheiligten ab und ist sie auch aus anderen Gründen nicht ausgeschlossen, so kann sie von Amtswegen erfolgen.

Die Rückgabe kann auf Antrag des Empfangsberechtigten auf dessen Kosten und Gefahr durch die Post erfolgen.

Bestehen Zweifel über die Zulässigkeit der Rückgabe, so kann die Hinterlegungsstelle die Betheiligten auf den Rechtsweg verweisen und die Rückgabe ablehnen, bis rechtskräftig entschieden ist, welcher von den Betheiligten zur Empfangnahme berechtigt ist.

§ 15. Gegen den Beschluß, durch welchen die Rückgabe abgelehnt wird oder die Betheiligten auf den Rechtsweg verwiesen werden, findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575 der Civilprozeßordnung statt.

§ 16. Ist die Rückgabe der hinterlegten Gegenstände im Beschwerdeweg abgelehnt worden, so kann sie gleichwohl von dem Ministerium der Justiz angeordnet werden.

Eine Klage gegen den Fiskus auf Rückgabe ist ausgeschlossen.

§ 17. Die Einziehung der mit der Hinterlegung verbundenen Kosten (Gebühren und Auslagen) geschieht in dem für die Beitreibung der öffentlichen Abgaben vorgeschriebenen Verfahren.

Vor der Erstattung der Kosten kann die Rückgabe hinterlegter Kostbarkeiten, Werthpapiere oder sonstiger Urkunden nicht beansprucht werden. Bei der Rückzahlung hinterlegten Geldes ist der Betrag der Kosten in Abzug zu bringen.

§ 18. Hat binnen dreißig Jahren nach der Hinterlegung die Rückzahlung hinterlegten Geldes oder die Rückgabe hinterlegter Werthpapiere und Kostbarkeiten nicht stattgefunden, so können die Betheiligten von dem als Hinterlegungsstelle zuständigen Amtsgericht oder auf Antrag der Hinterlegungsstelle, falls diese kein Amtsgericht ist, im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert

werden. Der Antrag der Hinterlegungsstelle ist bei dem Amtsgerichte zu stellen, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat.

§ 19. Beantragt ein Betheiligter vor dem Ablaufe von dreißig Jahren unter dem Nachweise der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung, so ist das Aufgebot erst mit dem Ablaufe von zwanzig Jahren seit dem Eingange des Antrags, jedoch nicht vor dem Ablaufe der im § 18 bestimmten Frist zulässig.

Wird ein Antrag auf Herausgabe von Zins-, Renten-, Gewinnantheil- oder Erneuerungsscheinen hinterlegter Werthpapiere gestellt oder wird ein Antrag auf Rückzahlung oder Rückgabe abgelehnt, so finden die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Antragstellung die Veranlassung zur Hinterlegung noch bestand.

§ 20. Bei Hinterlegungen, die auf Grund einer Vormundschaft oder Pflegschaft oder in Ausübung der elterlichen Gewalt erfolgt sind, kann das Aufgebot erst nach dem Ablaufe von zwanzig Jahren seit der Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft oder der elterlichen Gewalt, in keinem Falle jedoch vor Ablauf der im § 18 bestimmten Frist erfolgen.

§ 21. In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, unbeschadet des Erfordernisses des Ablaufs der in den §§ 18, 19 bestimmten Fristen, die Einleitung des Aufgebotsverfahrens erst zulässig, wenn seit dem Zeitpunkte, mit welchem das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erloschen ist, ein Jahr verstrichen ist. Das Gleiche gilt, wenn die Hinterlegung auf Grund des § 117 Abs. 2 oder der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erfolgt ist.

§ 22. Zur Begründung des Antrags auf Erlaß des Aufgebots hat die Hinterlegungsstelle, die kein Amtsgericht ist, beizubringen:

1. die Urschrift oder eine Abschrift der bei der Hinterlegung vorgelegten Erklärung;
2. ein Zeugniß über den Tag, an welchem die Hinterlegung bewirkt worden ist;
3. die bei ihr gestellten Anträge auf Rückzahlung oder Rückgabe, auf Fortsetzung der Verwahrung sowie auf Herausgabe von Zins-, Gewinnantheil- oder Erneuerungsscheinen hinterlegter Werthpapiere oder ein Zeugniß, daß solche Anträge nicht angebracht worden sind.

§ 23. In dem Aufgebot ist der Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse oder mit ihren Rechten an den hinterlegten Gegenständen erfolgen werde.

§ 24. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger ist, unbeschadet der übrigen Vorschriften des § 948 der Civilprozeßordnung, nicht erforderlich.

Etwa bekannten Betheiligten ist eine Ausfertigung des Aufgebots zuzustellen.

§ 25. Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlöschen die Ansprüche gegen die Staatskasse und diese erlangt die Befugniß zur freien Verfügung über die hinterlegten Gegenstände.

§ 26. War die hinterlegte Sache zur Zeit der Hinterlegung nicht mehr als dreißig Mark werth oder betrug hinterlegtes Geld nicht mehr als diese Summe, so findet kein Aufgebotsverfahren statt, wenn von der Hinterlegungsstelle auf Grund der Akten durch Beschluß festgestellt wird, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach den §§ 18 bis 21 ein Aufgebotsverfahren zulässig sein würde. In diesem Falle tritt mit der Feststellung die im § 25 bezeichnete Wirkung ein.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf hinterlegte Urkunden, die keine Werthpapiere sind, Anwendung. Nach der Feststellung sind die Urkunden zu vernichten.

§ 27. Ueber die Hinterlegung sind bei jedem Gerichte zu führen:
1. ein Hinterlegungsprotokoll;
2. eine Stammtabelle.

§ 28. In das Hinterlegungsprotokoll ist Alles aufzunehmen, was die Hinterlegungen im Allgemeinen betrifft, insbesondere ein Wechsel der im § 12 bezeichneten Personen.

Außerdem ist jede Einlegung und Erhebung unter Angabe der Angelegenheit, in welcher dieselbe erfolgt, und der sonstigen erheblichen Umstände, insbesondere des Namens des Einlegers oder Empfängers, im Protokolle zu vermerken.

Zugleich ist auf Band, Seite und fortlaufende Nummer des entsprechenden Eintrags in der Stammtabelle zu verweisen.

Der Gegenstand der Hinterlegung oder Rückgabe ist in dem Hinterlegungsprotokolle nur im Allgemeinen zu bezeichnen.

Die Einträge im Protokolle sind von den im § 12 bezeichneten Beamten zu unterschreiben.

Das Protokoll kann außerhalb des Hinterlegungsbehälters aufbewahrt werden; die Aufbewahrung muß jedoch stets unter sicherem Verschluß erfolgen.

§ 29. In der Stammtabelle ist jede Hinterlegung und jede Rückgabe unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes und der Zeit der Hinterlegung oder Rückgabe einzutragen.

Die Tabelle ist in dem Hinterlegungsbehälter oder, sofern dies nicht ausführbar ist, unter sonstigem sicheren Verschluß aufzubewahren.

§ 30. Unberührt bleiben die Vorschriften über die amtliche Verwahrung von Gegenständen, wenn die Verwahrung weder als öffentliche Hinterlegung noch als vorläufige Verwahrung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die Verwahrung letztwilliger Verfügungen sowie über die Behandlung der in Strafsachen zur amtlichen Verwahrung kommenden Gegenstände (Ueberführungsstücke und Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen).

§ 31. Die Verordnung, die gerichtlichen Hinterlegungen betreffend, vom 9. September 1879 ist aufgehoben.

§ 32. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die nach den bisherigen Bestimmungen vollzogenen Hinterlegungen entsprechende Anwendung.

§ 33. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Unser Ministerium der Justiz ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. August 1899.

L. S.

Ernst Ludwig.

Dittmar.

14.

Verordnung zur Ausführung des Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899, vom 14. Oktober 1899.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1899 Nr. 51 vom 18. Oktober 1899 Seite 673 bis 675.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1. Die nach Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 vorzunehmende Sachuntersuchung ist von dem Ministerium der Justiz einem Landgerichte zu übertragen. Das Landgericht kann die Mitwirkung der Amtsgerichte in Anspruch nehmen.

§ 2. Durch die Sachuntersuchung sollen die zur Begründung des Gesuchs angeführten thatsächlichen Verhältnisse aufgeklärt und jedenfalls ermittelt werden:

1. die Staatsangehörigkeit des Gesuchstellers,
2. die Familienverhältnisse des Gesuchstellers, namentlich der Geburtsort und der Geburtstag seines Ehegatten und seiner noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder. Der Gesuchsteller ist zu veranlassen, die in Betracht kommenden Familienverhältnisse thunlichst durch Vorlegung beglaubigter Auszüge aus den Standesregistern nachzuweisen.

Hat der Gesuchsteller Kinder, die unter seiner elterlichen Gewalt stehen, so ist zu ermitteln, ob sich die Namensänderung auch auf diese Kinder erstrecken soll und ob die Bewilligung des Gesuchs dem Interesse der Kinder entspricht.

Personen, welche, wie die an demselben Orte mit dem Gesuchsteller wohnenden Träger gleicher oder ähnlicher Namen, durch die Namensänderung in ihren Rechten beeinträchtigt werden könnten, sollen ermittelt und, wenn thunlich, gehört werden; erheben diese Personen Einwendungen, so hat sich die Sachuntersuchung auch auf die zur Begründung derselben angeführten thatsächlichen Verhältnisse zu erstrecken.

Wohnt der Gesuchsteller außerhalb des Großherzogthums, so ist die Polizeibehörde des Wohnorts über das Gesuch zu hören.

§ 3. Das Ministerium der Justiz kann vor der Entscheidung über das Gesuch die Veröffentlichung desselben anordnen und dabei eine Frist vorbestimmen, innerhalb deren Einwendungen vorzubringen sind.

Die gleiche Befugniß steht dem Landgerichte zu, das mit der Sachuntersuchung über das Gesuch beauftragt ist.

Die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Einspruchsfrist werden von der Behörde bestimmt, welche die Veröffentlichung anordnet.

Die Veröffentlichung soll nur angeordnet werden, wenn sie geboten erscheint, um eine Beeinträchtigung der Rechte Dritter zu verhüten.

§ 4. Wird ein Gesuch um Namensänderung von einer bevormundeten Person eingereicht, so ist festzustellen, ob der Vormund und das Vormundschaftsgericht dem Gesuche zustimmen.

Ist das Gesuch von dem Vormund eingereicht, so muß der Mündel gehört werden, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 5. Das mit der Sachuntersuchung beauftragte Landgericht soll von der erfolgten Genehmigung einer Namensänderung den Standesämtern durch Vermittelung des Amtsgerichts Kenntniß geben, in deren Registern dieselbe nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu vermerken ist.

§ 6. Eine erfolgte Namensänderung soll in der Regel im Regierungsblatte bekannt gemacht werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Darmstadt, den 14. Oktober 1899.

L. S.

Ernst Ludwig.

Dittmar.

15.

Verordnung vom 23. Dezember 1899 über das Verfahren bei Berufungen nach Artikel 6 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1899 Nr. 79 vom 23. Dezember 1899 Seite 1495, 1496.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1. Auf die Einlegung und Rechtfertigung der Berufung, die Mittheilung der Berufungsschrift an den Berufungsbeklagten und die Einsendung der Akten an den Verwaltungsgerichtshof finden die Vorschriften des Artikel 112 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen, vom 12. Juni 1874 entsprechende Anwendung.

§ 2. Auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof finden die Vorschriften des Gesetzes, das oberste Verwaltungsgericht betreffend, vom 11. Januar 1875 und des Gesetzes, die Bildung und Zuständigkeit des obersten Verwaltungsgerichts betreffend, vom 16. April 1879 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Verwaltungsgerichtshof innerhalb der durch die Berufungsanträge bestimmten Grenzen auch über die in Betracht kommenden Thatsachen und Zweckmäßigkeitsfragen zu entscheiden und die zu diesem Zwecke erforderlichen Beweise selbst oder durch ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs oder durch eine ersuchte Behörde zu erheben hat. Die Beweisaufnahme erfolgt im Uebrigen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. Dezember 1899.

L. S.

Ernst Ludwig.

Rothe.

16.

Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs und die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 13. Januar 1900.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1899 Nr. 7 vom 15. Januar 1900 Seite 51 bis 66.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung der Grundbuchordnung und des Artikel 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1. Für jeden Grundbuchbezirk ist ein Grundbuch anzulegen. Die Anlegung erfolgt von Amtswegen.

§ 2. In dem Grundbuch erhält jeder Eigenthümer ein Grundbuchblatt, auf dem die dem Eigenthümer gehörenden Grundstücke zusammengestellt und die Rechte an den Grundstücken in dem Umfang und in der Weise ersichtlich gemacht werden, wie es den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sonstiger Reichsgesetze sowie den landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Gesetzes, die Anlegung des Grundbuchs betreffend, vom 16. März 1899 entspricht.

Ein dem Eigenthümer zustehendes Recht, das ein Grundbuchblatt zu erhalten hat, ist in der Regel an der für die Aufnahme der Grundstücke dieses Eigenthümers bestimmten Stelle einzutragen.

§ 3. Die Anlegung des Grundbuchs wird von dem Amtsgerichte vorgenommen, in dessen Bezirke der Grundbuchbezirk liegt. Das Ministerium der Justiz bestimmt die Grundbuchbezirke, in denen die Anlegung stattzufinden hat, und bezeichnet die Beamten und Bediensteten des Gerichts, denen die Anlegungsarbeiten in den einzelnen Grundbuchbezirken obliegen.

§ 4. Als amtliches Verzeichniß der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung dient das Grundsteuerkataster.

Aus diesem Kataster erhält das Amtsgericht von der zur Führung des Katasters berufenen Behörde für jeden der nach § 3 bestimmten Grundbuchbezirke einen Auszug. Der Auszug muß die Flur, die alte und die neue Nummer, die Kulturart, die Gewannbezeichnung und den Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke angeben. Sonstige Merkmale zur Kennzeichnung eines Grundstücks sind nur dann beizufügen, wenn es zur Unterscheidung des Grundstücks von anderen Grundstücken nöthig ist.

Aus dem Katasterauszuge wird demnächst das Sachregister zum Grundbuche gebildet (§ 41).

§ 5. Zum Zwecke der Bildung der Grundbuchblätter iſt für Jeden, der als Eigenthümer oder Beſitzer in dem bisherigen Grundbuch eingetragen iſt, ein Auszug aus dem Grundbuch anzufertigen, der ſämmtliche dem Eingetragenen zugeſchriebenen Grundſtücke zu umfaſſen hat. Aus dem in das Grundbuch noch nicht überſchriebenen Inhalte des Mutationsverzeichniſſes und aus den Eintragungen, die bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, in dieſem Verzeichniſſe vollzogen werden, iſt zu jedem Auszuge das Erforderliche nachzutragen.

Mit der Anfertigung und Ergänzung der Grundbuchauszüge kann ein Beamter oder Bedienſteter der Gerichtsſchreiberei beauftragt werden.

§ 6. In den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen hat der mit der Anfertigung der Grundbuchauszüge befaßte Beamte oder Bedienſtete jedem Grundbuchauszug einen Auszug aus dem Hypothekenbuch in Anſehung aller auf die ausgezogenen Grundſtücke ſich beziehenden Einträge oder die Beſcheinigung beizufügen, daß ſich ſolche Einträge nicht vorfinden. Aus jeder eine Eintragung in das Hypothekenbuch anordnenden gerichtlichen Verfügung, die bis zu dem Zeitpunkt ergeht, in welchem das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, muß zu den Auszügen und Beſcheinigungen das Erforderliche vermerkt werden, ſobald die Eintragung erfolgt iſt.

Für die Provinz Rheinheſſen gelten die beſonderen Beſtimmungen der §§ 7 bis 9.

§ 7. Das zuſtändige Hypothekenamt hat dem Amtsgericht auf Verlangen eine beglaubigte Abſchrift des topographiſchen Regiſters ſowie die Einſchreibungsgeſuche über die darin verzeichneten Pfandrechte, die Eintragungsgeſuche über Abtretungen, Subrogationen, Verpfändungen, Pfändungen ſowie überhaupt alle erfolgten Aenderungen in Anſehung des Pfandrechts mitzutheilen.

Findet das Verfahren vor dem 1. Januar 1904 ſtatt, ſo muß ſich das topographiſche Regiſter auf die letzten zehn Jahre erſtrecken; findet es nach dieſem Zeitpunkte ſtatt, ſo hat es mit dem 1. Januar 1894 zu beginnen.

Bezieht ſich ein Einſchreibungs- oder Eintragungsgeſuch auf Grundſtücke, die zum Theile in der Gemarkung, für welche das Grundbuch angelegt wird, zum Theile in einer anderen Gemarkung liegen, ſo iſt das Einſchreibungs- oder Eintragungsgeſuch nicht in Urſchrift, ſondern in beglaubigter Abſchrift zu überſenden, es ſei denn, daß das Grundbuch für die andere Gemarkung bereits angelegt iſt.

§ 8. Von dem Tage an, mit welchem das dem Amtsgerichte mitgetheilte topographiſche Regiſter abſchließt, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, hat das Hypothekenamt in den von dem Amtsgerichte zu beſtimmenden Zeitabſchnitten dem Amtsgericht eine beglaubigte Abſchrift des topographiſchen Regiſters, ſoweit es neue Eintragungen enthält, nebſt allen darauf ſich beziehenden Geſuchen mitzutheilen. Das Gleiche gilt für alle Geſuche, welche die Aenderung einer früheren Eintragung oder die Vormerkung einer ſolchen Aenderung veranlaßt haben. Falls das Hypothekenamt das Geſuch an eine andere Be-

hörde abgegeben hat, muß der wesentliche Inhalt desselben und die Stelle bezeichnet werden, wo es sich befindet.

§ 9. Alle dem Amtsgerichte von dem Hypothekenamte mitgetheilten Urkunden, mit Ausnahme der beglaubigten Abschrift des topographischen Registers, sind, sobald es das Verfahren gestattet, dem Hypothekenamte zurückzugeben. Hat das Hypothekenamt in der Zwischenzeit eine Urkunde zu einer Amtshandlung nöthig, so ist sie auf Verlangen sofort an das Hypothekenamt zu senden, soweit erforderlich, unter der Auflage der Rücksendung.

§ 10. Das Ministerium der Justiz bezeichnet den Tag, an welchem mit der Anlegung des Grundbuchs zu beginnen ist. Das Amtsgericht hat diesen Tag öffentlich bekannt zu machen (§§ 44, 45).

§ 11. Der Eintragung in das Grundbuch geht ein Ermittelungsverfahren voraus, in welchem das Eigenthum an den Grundstücken und, falls andere Rechte in den bisherigen Büchern eingetragen sind oder angezeigt oder angemeldet werden, auch diese Rechte, soweit erforderlich und thunlich, festzustellen sind.

§ 12. Zu dem im § 11 bezeichneten Zwecke finden Vernehmungstermine statt.

Vor Anberaumung der Termine hat das Amtsgericht die persönlichen Verhältnisse, insbesondere den Wohnort oder den Aufenthaltsort derjenigen, denen Grundstücke in dem Grundbuch oder Mutationsverzeichnisse zugeschrieben sind, und, soweit sich diese Personen nicht mehr am Leben befinden, Name, Wohnort oder Aufenthaltsort ihrer Erben thunlichst zu ermitteln.

Auch hat das Amtsgericht aus seinen Akten oder, in Ermangelung von Akten, in sonst geeigneter Weise den Grund eingetragener Eigenthumsbeschränkungen und Vormerkungen sowie weiter festzustellen, ob in Ansehung einzelner Grundstücke ein Zwangsvollstreckungsverfahren im Laufe oder ein Rechtsstreit anhängig ist.

§ 13. Zum Zwecke der Vernehmung über Eigenthum und Belastung der Grundstücke sind zu den Terminen (§ 12) zu laden:

1. diejenigen, welchen Grundstücke in dem Grundbuch oder Mutationsverzeichnisse zugeschrieben sind, oder deren Erben;
2. die Personen, die von den unter Nr. 1 Genannten als Eigenthümer bezeichnet werden oder für deren Eigenthum sich sonst Anzeichen ergeben, sowie Personen, welche einen Eigenthumsanspruch bei Gericht geltend gemacht haben.

Glaubt das Amtsgericht, sich mit der schriftlichen oder mündlichen Erklärung einer Person, von der ein Aufschluß verlangt wird, begnügen zu können, so bedarf es der Ladung dieser Person nicht.

Eine Ladung kann unterbleiben, wenn sie unthunlich ist oder wenn der zu Vernehmende im Auslande wohnt; ist jedoch dem Gerichte bekannt, daß der zu Vernehmende im Inlande einen Vertreter hat, so ist dieser zu laden.

§ 14. Von der Vernehmung einzelner Miteigenthümer kann abgesehen werden, wenn das Gericht die von einem oder mehreren der übrigen Miteigenthümer abgegebene Erklärung für zutreffend und genügend hält. In diesem Falle sind die nicht vernommenen Miteigenthümer von der Eintragung, welche in Aussicht genommen ist, zu benachrichtigen; damit ist die Mittheilung zu verbinden, daß jene Eintragung erfolge, wenn bis zum Ablaufe der Anmeldungsfrist (§ 28) Einwendungen nicht erhoben werden.

§ 15. Ist eine öffentliche Behörde zur Vertretung des Eigenthümers eines Grundstücks berufen, so bedarf es einer Vernehmung nur, wenn die von der Behörde einzufordernde schriftliche Mittheilung weitere mündliche Erklärungen nöthig macht.

§ 16. Wer das Eigenthum an einem Grundstück in Anspruch nimmt, hat,

1. falls ihm das Grundstück mit einem nach den Vorschriften des geltenden Rechtes beigefügten Erwerbtitel im Grundbuch oder Mutationsverzeichnisse nicht bereits zugeschrieben ist, auf Verlangen des Amtsgerichts über den Rechtsgrund seines Erwerbs Aufschluß zu geben, seinen Rechtsvorgänger zu benennen und die in seinem Besitze befindlichen Erwerbsurkunden und sonstigen Belege vorzulegen;
2. falls er verheirathet ist oder verheirathet war, über das für die Ehe maßgebende Güterrecht und die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse des Grundstücks die erforderliche Auskunft zu ertheilen und seine Angaben auf Anfordern des Richters durch ein amtliches Zeugniß zu belegen;
3. sich über die nach Inhalt der seitherigen Bücher auf dem Grundstücke haftenden Eigenthumsbeschränkungen, Vormerkungen, Hypotheken und sonstigen Rechte zu erklären und, wenn er das Bestehen einer solchen Beschränkung oder Berechtigung bestreitet, den Grund des Nichtbestehens anzugeben und die sich hierauf beziehenden Urkunden vorzulegen;
4. alle auf dem Grundstücke haftenden Eigenthumsbeschränkungen und dinglichen Rechte, die in den bisherigen Büchern nicht eingetragen sind, aber nach den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, unter Angabe ihres Inhalts und Ranges sowie unter Benennung der Berechtigten zur Anzeige zu bringen.

Befinden sich die unter Nr. 1 und 3 erwähnten Urkunden in dem Besitz eines Anderen oder in der Verwahrung einer Behörde oder eines Beamten, so ist der Besitzer oder die Aufbewahrungsstelle zu bezeichnen.

§ 17. Die Betheiligten können mit Beiständen erscheinen; sie können sich, soweit nicht das Gericht das persönliche Erscheinen anordnet, auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigten haben auf Anordnung des Gerichts oder auf Verlangen eines Betheiligten die Bevollmächtigung durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Vollmacht nachzuweisen.

Die Ermächtigung zur Anerkennung eines Rechtes oder zur Ertheilung einer Eintragungsbewilligung kann nur durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Vollmacht nachgewieſen werden.

§ 18. In den Vernehmungsterminen ſollen in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen das Grund- und Hypothekenbuch, in der Provinz Rheinheſſen das Grundbuch und die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Urkunden vorliegen. Das Amtsgericht hat nöthigen Falles die Angaben der Bücher und Urkunden über die Kennziffern, die Kulturart, die Gewannbezeichnung und den Flächeninhalt der einzelnen Grundſtücke miteinander ſowie mit den entſprechenden Angaben des Kataſterauszugs (§ 4 Abſ. 2) zu vergleichen und, falls ſich Abweichungen ergeben, Ermittelungen darüber eintreten zu laſſen, welche Angaben die zutreffenden ſind.

§ 19. Ergiebt ſich, daß ein Grundſtück in dem Kataſterauszuge (§ 4 Abſ. 2) fehlt oder daß die Angaben dieſes Auszugs mit den Angaben des Grundbuchs oder mit der Wirklichkeit nicht übereinſtimmen, ſo hat ſich das Gericht wegen Ergänzung oder Berichtigung des Grundſteuerkataſters mit der zu deſſen Führung berufenen Behörde in Benehmen zu ſetzen. Eine Ergänzung oder Berichtigung des Kataſterauszugs darf erſt ſtattfinden, nachdem die Ergänzung oder Berichtigung des Grundſteuerkataſters vollzogen oder für nicht geboten erklärt worden iſt.

§ 20. Jedermann iſt verpflichtet, einer Ladung Folge zu leiſten, auf Verlangen Auskunft über die ihm bekannten Rechtsverhältniſſe eines Grundſtücks zu ertheilen ſowie die darauf bezüglichen Urkunden vorzulegen, ſoweit ſie ihm gehören und er ſie beſitzt.

§ 21. Das Amtsgericht kann eine Beſichtigung an Ort und Stelle vornehmen und eine Vermeſſung von Grundſtücken veranlaſſen.

Das Amtsgericht kann Zeugen und Sachverſtändige nach Maßgabe der Civilprozeßordnung vernehmen. Ueber die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverſtändigen entſcheidet jedoch, unbeſchadet der §§ 393, 402 der Civilprozeßordnung, das Ermeſſen des Gerichts.

§ 22. Das Amtsgericht kann die Erfüllung der im § 16 Abſ. 1 Nr. 1 bis 3 und Abſ. 2 ſowie im § 20 bezeichneten Verpflichtungen durch Geldſtrafe erzwingen. Die einzelne Strafe darf den Betrag von einhundertundfünfzig Mark nicht überſteigen. Der Feſtſetzung der Strafe muß eine Androhung vorausgehen. Erfolgt nachträglich eine genügende Entſchuldigung, ſo iſt die Strafverfügung aufzuheben.

Eine Auskunft, deren Ertheilung verweigert wird, kann ſich das Amtsgericht auf Koſten des Säumigen verſchaffen.

§ 23. Die Vorſchriften über Rechte, mit denen ein Grundſtück belaſtet iſt, finden auf Rechte an ſolchen Rechten entſprechende Anwendung.

§ 24. Ueber jede Vernehmung iſt ein Protokoll aufzunehmen.

Von den Betheiligten vorgelegte Urkunden, in denen eine für das Grundbuch in Ausſicht zu nehmende Eintragung ihre Begründung findet oder auf die in dieſer Eintragung Bezug genommen werden ſoll, ſind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Die Herausgabe einer ſolchen Urkunde

darf nur erfolgen, wenn statt der Urkunde eine beglaubigte Abschrift aufbewahrt wird.

§ 25. Die Eintragungen, die nach dem Inhalte der bisherigen Bücher und den Ergebnissen des Ermittelungsverfahrens für das Grundbuch in Aussicht zu nehmen sind, werden in vorläufigen Grundbuchblättern (Hülfsblätter) entworfen. Die Entwürfe sind zu berücksichtigen oder zu ergänzen, soweit sich hierzu Veranlassung bietet; leidet unter den Aenderungen die Uebersichtlichkeit, so ist ein neues Hülfsblatt zu entwerfen.

In Bezug auf die Einrichtung der Hülfsblätter sowie die Form und den Inhalt der Eintragungen gelten im Allgemeinen die Vorschriften, die in diesen Beziehungen für das Grundbuch maßgebend sind.

§ 26. Von allen Eigenthumsbeschränkungen, Vormerkungen, Hypotheken und sonstigen dinglichen Rechten, die ohne besonderen Antrag aus den bisherigen Büchern in das Grundbuch zu übernehmen sind, erhalten die Berechtigten unter dem Anfügen Mittheilung, daß es einer Anmeldung derselben nicht bedürfe, etwaige Einwendungen gegen die Art der Uebernahme aber vor dem Ablaufe der Anmeldungsfrist zu erheben seien. Das Gleiche gilt von Eigenthumsbeschränkungen und dinglichen Rechten, die der Eigenthümer nach § 16 Nr. 4 angezeigt hat.

Die Mittheilungen sollen das belastete Grundstück, dessen Eigenthümer oder Eigenbesitzer und die im Range vorgehenden oder gleichstehenden Berechtigungen, unter Bezeichnung des Gegenstandes, des Kapitalbetrags und der Person des Berechtigten, angeben und die Aenderungen erkennbar machen, welche die im Abs. 1 bezeichneten Beschränkungen, Vormerkungen und Rechte bei der Uebernahme in das Grundbuch erleiden.

§ 27. Liegen in Ansehung einer Eigenthumsbeschränkung die Voraussetzungen des Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes, die Anlegung des Grundbuchs betreffend, vom 16. März 1899 vor, so ergeht an den Berechtigten, seinen Vertreter oder Rechtsnachfolger, welche, soweit möglich, zu ermitteln sind, die Aufforderung, das bestrittene Recht vor Ablauf der Anmeldungsfrist (§ 28) anzumelden, widrigenfalls es nicht in das Grundbuch übernommen werde.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung in den Fällen, in welchen nach den in dem Gesetze, die Anlegung des Grundbuchs betreffend, vom 16. März 1899 für die Provinz Rheinhessen getroffenen Bestimmungen ein aus einer Eintragung zu ersehendes Recht nur auf Antrag in das Grundbuch zu übernehmen ist.

§ 28. Wer nicht bereits in dem Ermittelungsverfahren eine Berechtigung oder Einwendung geltend gemacht hat, kann die Anmeldung binnen einer Frist von drei Monaten nachholen. Diese Anmeldungsfrist wird von dem Amtsgerichte bestimmt, sobald das in den §§ 11 bis 27 vorgeschriebene Verfahren im Wesentlichen durchgeführt ist; sie wird vor ihrem Beginn öffentlich bekannt gemacht (§§ 44, 45).

§ 29. Vor Ablauf der Anmeldungsfrist (§ 28) sind bei dem Amtsgericht anzumelden:

1. das Eigenthum an einem in dem Grundbuchbezirke gelegenen Grundstücke, sofern der Anspruch nicht bereits Gegenstand des Verfahrens geworden ist;
2. andere dingliche Rechte, einschließlich der Rechte aus einer Eigenthumsbeschränkung, die zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedürfen, es sei denn, daß die Anmeldung nach der dem Berechtigten in Gemäßheit des § 26 zu machenden Mittheilung nicht erforderlich ist;
3. Einwendungen gegen die Gültigkeit, den Fortbestand oder den Rang von Rechten, sofern sie auf Grund eines bei der Anlegung des Grundbuchs zu berücksichtigenden Rechtes erhoben werden.

§ 30. Anzumeldende Rechte und Einwendungen, welche erst in den letzten zehn Tagen der Anmeldungsfrist erworben werden oder entstehen, können noch innerhalb der nächsten zehn Tage nach dem Ablaufe der Frist angemeldet werden.

§ 31. Werden Rechte, die zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedürfen, erst nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist erworben, so müssen sie vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bei dem Amtsgericht angemeldet werden. Der Anmeldung bedarf es nicht, wenn die Rechte in die bisherigen Bücher eingetragen oder von dem Eigenthümer angezeigt worden sind, es sei denn, daß deren Aufnahme in das Grundbuch von einem Antrage des Berechtigten abhängt.

Diese Vorschriften finden auf Einwendungen der im § 29 Nr. 3 bezeichneten Art entsprechende Anwendung.

§ 32. Bei jeder Anmeldung soll das Recht oder die Einwendung nach Grund und Inhalt, das beanspruchte, das belastete und gegebenen Falles das berechtigte Grundstück nach seiner Bezeichnung im Grundbuche sowie die Person angegeben werden, gegen die sich das Recht oder die Einwendung richtet. Etwaige Belege sollen beigefügt oder vorgelegt werden.

Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 33. Bei der Bekanntmachung der Anmeldungsfrist (§ 28) sind die Tage zu bezeichnen, an welchen die Frist beginnt und abläuft.

Die Bekanntmachung soll ferner:

1. die Vorschriften der §§ 29 bis 31 und des § 32 Abs. 1 unter der Eröffnung wiedergeben, daß, wer die ihm nach diesen Vorschriften obliegende Anmeldung versäume, eine Berücksichtigung seiner Ansprüche oder Einwendungen im Anlegungsverfahren auch dann nicht verlangen könne, wenn diese Berücksichtigung noch möglich ist, und daß er in jedem Falle seinen Vorrang gegenüber den in das Grundbuch einzutragenden Rechten verliere, deren Anmeldung nicht versäumt worden ist;
2. darauf hinweisen, daß ein Gläubiger, der eine auf seinen Antrag verfügte Zwangsvollstreckung in ein Grundstück seit mehr als sechs Monaten nicht betrieben hat, die Fortsetzung des Verfahrens vor

dem Ablaufe der Anmeldungsfriſt nachzuweiſen habe, widrigenfalls der Vollſtreckungsantrag als zurückgenommen gelte;

3. diejenigen Grundſtücke, welche im Grundbuche fehlen oder Niemanden zugeſchrieben ſind, unter Benennung der Perſonen aufführen, die das Eigenthum an dem Grundſtücke beanſprucht haben.

Bei der Veröffentlichung der Anmeldungsfriſt mittelſt Einrückens in ein Blatt oder mittelſt Ausſchellens finden die Beſtimmungen des Abſ. 2 keine Anwendung.

§ 34. Ueber die Anerkennung von Rechten und Einwendungen, deren Anmeldung geboten war und rechtzeitig ſtattgefunden hat, iſt der Eigenthümer und, falls das Recht eines Anderen betroffen wird, der Andere zu vernehmen oder unter Beſtimmung einer angemeſſenen Friſt zur Erklärung aufzufordern.

Iſt die Perſon oder der Aufenthalt des Eigenthümers oder eines anderen Betheiligten unbekannt, ſo ſoll eine Aufforderung des im Abſ. 1 bezeichneten Inhalts während der Dauer von zwei Wochen an die Gerichtstafel angeheftet und einmal in das für die Bekanntmachungen des Gerichts beſtimmte Blatt eingerückt werden. Die Friſt zur Erklärung beginnt mit dem Ablauf einer Woche ſeit der Einrückung.

§ 35. Läßt ſich die Anhörung des Eigenthümers oder eines anderen Betheiligten nach den Beſtimmungen des § 34 bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, nicht mehr ermöglichen, ſo wird derjenige, welcher das Recht oder die Einwendung erhoben hat, hiervon benachrichtigt und ihm anheimgegeben, die zur Wahrung ſeiner Anſprüche dienlichen Anträge nach dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzuſehen iſt, bei dem Amtsgerichte zu ſtellen.

Iſt eine ſchriftliche Anmeldung eingelaufen, ſo iſt dieſe in Urſchrift oder in beglaubigter Abſchrift bei den Akten aufzubewahren.

§ 36. Der im § 34 vorgeſchriebenen Vernehmung oder Aufforderung bedarf es inſoweit nicht, als der Eigenthümer oder der andere Betheiligte das Recht oder die Einwendung bereits anerkannt hat. Das Gleiche gilt, wenn es ſich um ein Recht handelt, das in den bisherigen Büchern gewahrt, in das Grundbuch aber nur auf Grund einer Anmeldung oder eines Antrags des Berechtigten zu übernehmen iſt; die Anmeldung erſetzt in ſolchen Fällen den Antrag.

§ 37. Die Anerkennung eines Rechtes, einer Eigenthumsbeſchränkung oder einer Einwendung kann, ſofern ſie nicht durch Erklärung zu Protokoll des Gerichts erfolgt, nur durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewieſen werden.

§ 38. Soweit außer den Fällen des § 35 ein Recht oder eine Einwendung im Anlegungsverfahren nicht zu berückſichtigen iſt, hat das Gericht demjenigen, welcher das Recht beanſprucht oder die Einwendung erhoben hat, Mittheilung zu machen.

§ 39. Von dem Beginne der Anmeldungsfriſt an bis zum Schluſſe des Anlegungsverfahrens iſt die Einſicht der Hülfsblätter (§ 25) und anderer

Bestandtheile der Anlegungsakten Jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 40. Sind die während der Anmeldungsfrist eingegangenen Anmeldungen erledigt, so erfolgt die Eintragung in das Grundbuch. Die Eintragung kann schon früher stattfinden, wenn Veränderungen in den Rechten nicht zu erwarten sind.

§ 41. Gleichzeitig mit den Eintragungen in das Grundbuch ist ein Personenregister und ein Sachregister herzustellen; die Herstellung des Sachregisters erfolgt nach § 4 Abs. 3.

§ 42. Nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist bestimmt das Ministerium der Justiz den Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist; dabei bezeichnet es die Grundstücke, die von der Anlegung des Grundbuchs ausgeschlossen sind.

Die Verfügung ist durch das Amtsgericht zu veröffentlichen (§§ 44, 45). Zwischen der Veröffentlichung und dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, soll eine Frist von zwei Wochen liegen; mit dem Beginne des Tages, in welchen dieser Zeitpunkt fällt, ist das Anlegungsverfahren beendigt.

§ 43. Bei der Veröffentlichung nach § 42 Abs. 2 soll das Amtsgericht die Bekanntmachung, welche nach § 33 erlassen worden ist, insoweit wiederholen, als sie auf die Vorschrift des § 31 Bezug hat. Die Bestimmung des § 33 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 44. Die in den §§ 10, 28, 42 vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen:

1. durch Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt;
2. durch Anschlag in der Gemeinde an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle und durch Offenlegung auf der Amtsstube des Ortsgerichtsvorstehers;
3. durch die Schelle, soweit dies ortsüblich ist.

Falls sich in dem Grundbuchbezirke der Sitz einer politischen Gemeinde nicht befindet, ist als Gemeinde im Sinne des Abs. 1 diejenige anzusehen, in welcher das bisherige Grundbuch aufbewahrt wird.

Das Amtsgericht kann anordnen, daß die Veröffentlichung noch in anderer, als der im Abs. 1 bezeichneten Weise und noch in anderen Gemeinden zu erfolgen hat.

§ 45. Der Anschlag in der Gemeinde (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) ist im Falle des § 10 bis zum Beginne der Anmeldungsfrist, im Falle des § 28 bis zum Ablaufe dieser Frist und im Falle des § 42 während der Dauer von einer Woche an seiner Stelle zu belassen. Auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn der Anschlag vor dem Ablaufe dieser Fristen entfernt wird.

§ 46. Von den Tagen, an welchen das Anlegungsverfahren beginnt und endigt, hat das Amtsgericht, sobald diese Tage bestimmt sind, das Kreisamt, das Katasteramt, die mit Führung des Grundsteuerkatasters

befaßte Behörde, die Notare, die in dem Gerichtsbezirk ihren Amtssitz haben, in der Provinz Rheinhessen auch das Hypothekenamt besonders zu benachrichtigen.

§ 47. Von Aenderungen, die nach der Aufstellung des Katasterauszugs (§ 4 Abs. 2) bis zur Beendigung des Anlegungsverfahrens ohne vorausgegangene Eintragung in das Mutationsverzeichniß in dem Grundsteuerkataster oder Grundbuche gewahrt werden, hat die mit der Führung dieser Bücher befaßte Behörde dem Amtsgericht insoweit Mittheilung zu machen, als die Aenderungen eine Berichtigung oder Ergänzung des Katasterauszugs erfordern.

§ 48. Das Amtsgericht hat über Grundstücke, die bei der Anlegung des Grundbuchs Personen zugeschrieben werden, welche weder in dem bisherigen Grundbuche, noch in dem Mutationsverzeichniß als deren Eigenthümer oder Besitzer aufgeführt sind, ein Verzeichniß anzulegen. Das Verzeichniß wird gleich dem Mutationsverzeichnisse nach Beendigung des Anlegungsverfahrens abgeschlossen und mit dem Mutationsverzeichniß und einer Zusammenstellung der von der Anlegung des Grundbuchs ausgenommenen Grundstücke der mit Führung des Grundsteuerkatasters befaßten Behörde übersendet. In Ansehung der Obliegenheiten dieser Behörde stehen die Einträge in dem Verzeichnisse den Einträgen im Mutationsverzeichnisse gleich.

§ 49. Wird in Ansehung der von der Anlegung des Grundbuchs ausgenommenen Grundstücke eine Eintragung in das Mutationsverzeichniß nöthig, so ist ein neues Mutationsverzeichniß von angemessenem Umfang anzulegen.

§ 50. Nach der Beendigung des Anlegungsverfahrens ist dem Ministerium der Finanzen ein Verzeichniß der Grundstücke, die nach den Ergebnissen des Verfahrens als herrenlos zu betrachten sind, vorzulegen oder die Anzeige zu erstatten, daß herrenlose Grundstücke nicht ermittelt worden sind.

§ 51. Oeffentliche Gewässer, die nach dem Inhalte der bisherigen Bücher Niemanden zugeschrieben und nicht belastet sind, werden nur auf Antrag in das Grundbuch aufgenommen.

§ 52. Auf das Anlegungsverfahren finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 2, der §§ 6 bis 11, des § 15 Abs. 2 und der §§ 16 bis 18 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf einer Frist ausgeschlossen ist.

§ 53. Betheiligte haben auf eine Entschädigung für Zeitversäumniß oder eine Vergütung für Reisekosten keinen Anspruch.

§ 54. In dem Anlegungsverfahren bei den Amtsgerichten werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, Gerichtsgebühren und Stempel nicht erhoben. Die Befreiung erstreckt sich auch auf die baaren Auslagen sowie auf die Stempel der Vollmachten, Zeugnisse, Anerkennungsurkunden und sonstigen Nachweisungen. Kosten und Stempel sind jedoch zu erheben,

soweit mit der Anlegung des Grundbuchs kosten- und stempelpflichtige Veränderungen in den Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden.

§ 55. Die Bestimmungen der Grundbuchordnung über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Grundbuchamts finden im Anlegungsverfahren entsprechende Anwendung.

Gegen eine Entscheidung des Beschwerdegerichts, die eine von dem Amtsgericht auf Grund des § 22 erlassene Strafverfügung betrifft, findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

§ 56. Befinden sich Bergwerke in dem Grundbuchbezirke, so ist zugleich mit dem Grundbuch ein besonderes Berg-Grundbuch anzulegen.

Erstreckt sich ein Bergwerkseigenthum über mehrere Grundbuchbezirke, so erfolgt die Anlegung des Berg-Grundbuchs in demjenigen Bezirke, in welchem der größere Theil des verliehenen Bergwerks gelegen ist.

§ 57. Auf das zum Zwecke der Anlegung des Berg-Grundbuchs einzuhaltende Verfahren finden die für Grundstücke gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Bei der Bekanntmachung der Anmeldungsfrist (§ 28) ist darauf hinzuweisen, daß sich die Anmeldungspflicht auch auf die Rechte an den Bergwerken erstreckt.

§ 58. Wird nach dem 1. Januar 1900 Bergwerkseigenthum verliehen und ist ein Berg-Grundbuch, in das nach den bisherigen Vorschriften dieses Bergwerkseigenthum einzutragen wäre, noch nicht vorhanden, so hat das Amtsgericht für den Grundbuchbezirk, in dem das Bergwerk oder der größere Theil des Bergwerks liegt, ein Berg-Grundbuch anzulegen. Ist eine Bestimmung über die Abgrenzung des betreffenden Grundbuchbezirks noch nicht erfolgt, so hat das Amtsgericht die Entscheidung des Ministeriums der Justiz über die Abgrenzung einzuholen.

Im Falle des Abs. 1 bedarf es eines Anlegungsverfahrens nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht; es ist jedoch der Zeitpunkt, in welchem das Berg-Grundbuch als angelegt anzusehen ist, von dem Amtsgerichte zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen. Mit diesem Zeitpunkte treten für den Grundbuchbezirk die auf Bergwerke sich beziehenden Vorschriften des neuen Rechtes in Geltung.

§ 59. Für Grundstücke, die von der Anlegung des Grundbuchs ausgenommen worden sind, gelten die Vorschriften der §§ 60 bis 62.

§ 60. Sobald die Hindernisse beseitigt sind, die der Eintragung des Grundstücks in das Grundbuch entgegenstanden, bestimmt das Amtsgericht den Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch in Ansehung des Grundstücks als angelegt anzusehen ist.

Die Verfügung ist nach den Vorschriften der §§ 44, 45 zu veröffentlichen. Zwischen der Veröffentlichung und dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte soll eine Frist von drei Wochen liegen.

Mit der Veröffentlichung ist die Aufforderung zu verbinden, alle nach dem Ablaufe der Anmeldungsfrist (§ 28) erworbenen Rechte und Einwendungen, in Ansehung deren es nach § 31 einer Anmeldung bedarf, vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch in Ansehung des Grund-

ſtücks als angelegt anzuſehen iſt, bei dem Amtsgericht anzumelden, widrigenfalls ein Vorrang gegenüber den in das Grundbuch einzutragenden Rechten, in Anſehung deren die Anmeldung nicht verſäumt worden iſt, verloren gehe.

§ 61. An dem Tage, in welchen der im § 60 Abſ. 1 beſtimmte Zeitpunkt fällt, hat das Amtsgericht die Eintragung des Grundſtücks und der daran beſtehenden Rechte in das Grundbuch vorzunehmen.

§ 62. Auf das Verfahren finden die Vorſchriften des § 25, des § 33 Abſ. 3, der §§ 34 bis 39, 46 bis 49, 52 bis 55 entſprechende Anwendung.

§ 63. Das Miniſterium der Juſtiz wird ermächtigt, die zur Ergänzung und Ausführung dieſer Verordnung nöthigen Vorſchriften zu erlaſſen, auch für Bezirke, für die ein nach dem bisherigen Rechte legaliſirtes Grundbuch nicht vorliegt oder in denen eine Feldbereinigung oder eine neue Vermeſſung ſtattgefunden hat, das weiter Erforderliche zu beſtimmen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmſtadt, den 13. Januar 1900.

L. S.

Ernſt Ludwig.

Dittmar.

17.

Verordnung, die Eintragung der Grunddienstbarkeiten betreffend, vom 20. Juni 1900.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1900 Nr. 47 vom 28. Juni 1900 Seite 407, 408.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikel 141 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Grunddienstbarkeiten, welche an Grundstücken der Gemarkungen

1. Biebesheim im Amtsgerichtsbezirk Gernsheim,
2. Bergheim im Amtsgerichtsbezirk Ortenberg,
3. Weisenau im Amtsgerichtsbezirk Mainz

zu der Zeit bestehen, in welcher das Grundbuch für jene Grundstücke als angelegt anzusehen ist, müssen zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs in das Grundbuch eingetragen werden. Auf die an einem Gebäude oder zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines Gebäudes bestehenden Grunddienstbarkeiten, mit welchen das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, findet diese Vorschrift, so lange die Anlage besteht, keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 20. Juni 1900.

L. S.

Ernst Ludwig.

Dittmar.

18.

Gesetz, die Legitimation durch nachfolgende Ehe betreffend, vom 7. Juli 1900.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1900 Nr. 52 vom 11. Juli 1900 Seite 429, 430.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Hat sich die Mutter eines unehelichen Kindes vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs verheirathet, ohne daß das Kind nach den Vorschriften des code civil durch die Eheschließung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt hat, so finden, wenn der Ehemann der Mutter seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannt hat oder sie nach diesem Zeitpunkt anerkennt, die Vorschriften der §§ 1719 bis 1722 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß die Legitimation als mit der Eheschließung erfolgt gilt. Erworbene Rechte Dritter bleiben unberührt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 7. Juli 1900.

L. S.

Ernst Ludwig.

Dittmar.

19.

Gesetz, die Fortführung der Grundbuchkarten und der bisherigen Grundbücher betreffend, vom 14. Juli 1900.

(Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1900 Nr. 54 vom 21. Juli 1900 Seite 435, 436.)

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1. Die zu den bisherigen Grundbüchern gehörenden Karten sind auch nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, insoweit mit dem Kataster in Uebereinstimmung zu halten, als es sich um den Bestand, die Kulturart, die Bezeichnung und den Flächeninhalt der Grundstücke handelt.

Die bisherigen Grundbücher sind auch nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, insoweit fortzuführen, als dies zur Fortführung und Benützung der Grundbuchkarten erforderlich ist.

Die Fortführung der Karten und der bisherigen Bücher (Ortsgrundbücher) liegt den Behörden oder Beamten ob, welche mit der Führung des Katasters befaßt sind.

Art. 2. Wird nach dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, die im Artikel 1 vorgeschriebene Fortführung der Karten und des bisherigen Grundbuchs in Folge einer Neuvermessung unthunlich, so hat sich die Gemeinde eine Abschrift des topographischen Güterverzeichnisses und der dazu gehörenden Karten auf ihre Kosten anfertigen zu lassen. Die gleiche Verpflichtung trifft den anderweitigen Inhaber einer neu vermessenen Gemarkung.

Die Abschrift des Güterverzeichnisses und der Karte sind nach Artikel 1 fortzuführen.

Art. 3. Die Kosten der Fortführung der Karten des bisherigen Grundbuchs (Ortsgrundbuchs), sowie des an die Stelle eines Grundbuchs tretenden topographischen Güterverzeichnisses sind von den Betheiligten nach Maßgabe der im Wege der Verordnung zu bestimmenden Gebührensätze zu tragen.

Art. 4. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen alle Verrichtungen, welche in Ansehung der Grundbücher und der dazu gehörenden Karten durch das Gesetz, betreffend die Sicherung des Grundeigenthums

und Hypothekenwesens, vom 29. Oktober 1830 und durch die zu dessen Ergänzung erlassenen Vorschriften dem Ortsvorstand zugewiesen sind, auch in der Provinz Rheinhessen auf den Ortsgerichtsvorsteher über. Insbesondere liegt dem Ortsgerichtsvorsteher von diesem Zeitpunkt an die Aufbewahrung der Grundbücher und der Grundbuchkarten, sowie die Ertheilung der Grundbuchsauszüge ob.

Art. 5. Die Ausführung dieses Gesetzes liegt Unseren Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen ob.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. Juli 1900.

L. S.

Ernst Ludwig.

Rothe.

IX

Fürstenthum Lippe

Inhalts-Verzeichniß.

1. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 17. November 1899 . . . . . 1—13
2. Gesetz, vom 17. November 1899, zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 17. Mai 1898 . . . . . 13—23
3. Gesetz vom 17. November 1899, zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898 24—25
4. Gesetz vom 17. November 1899, zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 24. März 1897 . . . . . 26—27
5. Gesetz vom 27. November 1899, zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs, vom 10. Mai 1897 28
6. Gesetz vom 17. November 1899, zur Ausführung der Grundbuchordnung, vom 24. März 1897 . . . . . 29—30
7. Gesindeordnung vom 17. November 1899 . . . . . 31—37
8. Verordnung zur Ausführung des § 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuches, vom 2. Dezember 1899 . . . . . 37—38
9. Berichtigung eines Druckfehlers im § 21 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 17. November 1899 (Nr. 29 der Gesetz-Sammlung) 38
10. Gesetz, Abänderungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend, vom 15. März 1900 39

IX. Fürstenthum Lippe.

1.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, vom 17. November 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe 1899 Nr. 14 vom 25. November 1899 Seite 489 bis 507.)

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Carl Alexander zur Lippe.

Wir **Ernst Casimir Friedrich Karl Eberhard,** von Gottes Gnaden Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc., Regent des Fürstenthums Lippe,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Zum allgemeinen Theile des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Natürliche Personen.

§ 1. Zur Aenderung eines Familiennamens oder eines im Geburtsregister eingetragenen Vornamens ist die Genehmigung des Landesherrn erforderlich.

Als Aenderung eines Namens ist auch die Beifügung eines weiteren Namens oder eines sonstigen Zusatzes zum Namen anzusehen.

Das Fürstliche Staatsministerium ordnet die Bekanntmachung der bewilligten Namensänderung im Amtsblatte, sowie deren Eintragung am Rande der in Betracht kommenden Personenstandsregister an.

Die Aenderung des Namens erstreckt sich zugleich auf die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Antragstellers.

§ 2. Die Vorschriften des § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf das Recht zur Führung des Adels entsprechende Anwendung.

Zur Uebertragung des Adels durch Annahme an Kindesstatt bedarf es der Genehmigung des Landesherrn.

Juristische Personen.

A. Vereine.

§ 3. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht dem Fürstlichen Staatsministerium zu. Die Verleihung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Kraft.

Ebenso steht dem Fürstlichen Staatsministerium die nach § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Aenderung der Vereinssatzung erforderliche Genehmigung zu. Die Genehmigung tritt mit der Bekanntmachung an den Vorstand des Vereins in Kraft.

§ 4. Zuständig für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins gemäß den §§ 43, 44 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Fürstliche Regierung.

Gegen den Entziehungsbescheid der Regierung steht dem Verein die Klage an das Fürstliche Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des Gesetzes, die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren betreffend, vom 9. Februar 1898, oder nach Maßgabe der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, vom 9. Februar 1898, die Beschwerde an das Fürstliche Staatsministerium zu.

§ 5. Die im § 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anmeldung ist der Fürstlichen Regierung zu erstatten. Ihr steht das Einspruchsrecht zu.

Für die Anfechtung des Einspruchs findet der § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

B. Stiftungen.

§ 6. Die für eine rechtsfähige Stiftung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung steht dem Fürstlichen Staatsministerium zu. Die Genehmigung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Wirksamkeit.

§ 7. Die in dem § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Aenderung der Zweckbestimmung oder Aufhebung einer Stiftung steht dem Fürstlichen Staatsministerium zu.

Die Aenderung der Zweckbestimmung einer Stiftung tritt mit der Bekanntmachung an den Vorstand, die Aufhebung mit der Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Wirksamkeit.

§ 8. Die Aufsicht über die Stiftungen liegt, soweit nicht das Gesetz oder das Stiftungsgeschäft ein anderes bestimmen, der Fürstlichen Regierung ob.

Die Regierung ist befugt, diese Aufsicht auf eine andere ihr untergeordnete Behörde zu übertragen. Auch eine Uebertragung der Aufsicht an das Consistorium oder an die Amtsgerichte ist mit Genehmigung des Fürstlichen Staatsministeriums zulässig.

Ist die Ausübung der Aufsicht einer Verwaltungsbehörde übertragen, so findet gegen die Verfügungen dieser Behörde die Beschwerde im Verwaltungswege statt. Ist die Ausübung der Aufsicht einem Amtsgerichte übertragen, so finden auf das Verfahren, mit Einschluß der Beschwerde, die Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 9. Soweit das Stiftungsgeschäft über die Bestellung des Vorstandes nicht bestimmt, hat die Aufsichtsbehörde den Vorstand zu bestellen.

Die im § 86 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Anwendung des § 29 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 10. Die Bestellung zum Vorstande der Stiftung kann seitens der Aufsichtsbehörde jederzeit widerrufen werden, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch das Stiftungsgeschäft auf den Fall beschränkt werden, daß ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

§ 11. Soweit das Stiftungsgeschäft nicht ein Anderes bestimmt, fällt mit dem Erlöschen der Stiftung deren Vermögen an den Fiskus.

§ 12. Einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Stiftung oder Anstalt bleibt, sofern sie nach dem bisherigen Rechte als rechtsfähig galt, die Rechtsfähigkeit auch dann gewahrt, wenn sie solche nicht durch Verleihung erworben hat.

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden rechtsfähigen Anstalten finden die für Stiftungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Verleihung der Rechtsfähigkeit an Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften.

§ 13. Eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verordnung erlangen.

Rechtsgeschäfte.

§ 14. Wo im Bürgerlichen Gesetzbuche gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, tritt in Lippe ausschließlich die gerichtliche Beurkundung ein.

Zuständig für die im § 129 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene öffentliche Beglaubigung sind in Lippe die Amtsgerichte.

Die Beurkundung der Einigung über offenbar geringfügige Grenzveränderungen gelegentlich der Wiederherstellung oder Erneuerung der Vermarkung einer Grenzlinie oder gelegentlich deren Begradigung nach Maßgabe des hiesigen Vermarkungsgesetzes vom 27. Februar 1890 kann von dem zuständigen Katasterbeamten erfolgen. Der § 11 des Vermarkungsgesetzes tritt außer Kraft.

Allgemeine Feiertage.

§ 15. Staatlich anerkannte Feiertage sind in Lippe, von den Sonntagen abgesehen, der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Herbst-Buß- und Bettag, der erste und zweite Weihnachtstag.

Verjährung.

§ 16. In vier Jahren verjähren:

1. die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen,
2. die Ansprüche auf Zahlung der von einem Gerichte — hier unbeschadet der Vorschrift in § 5 des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 —, einer Verwaltungsbehörde, einem Verwaltungs-

gerichte oder einer Auseinandersetzungsbehörde nicht oder zu wenig eingezogenen Kosten,

3. die Rückstände von Steuern und öffentlichen Abgaben, sowie von Beiträgen zur Landesbrandkasse,
4. die Ansprüche auf Rückerstattung von Steuern, Abgaben und Kosten, die von einer öffentlichen Behörde mit Unrecht erhoben sind.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 169 Absatz 1 des Einführungsgesetzes mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a. Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des § 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die im § 16 Nr. 1, 2 und 3 dieses Gesetzes bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Gebühren oder Kosten oder Steuern oder Abgaben fällig werden, für die im § 16 Nr. 4 bezeichneten Ansprüche mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch entsteht.
b. Soweit die im § 16 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Gebühren, Kosten, Steuern und Abgaben der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, wird die Verjährung auch durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung oder durch die Bewilligung einer Stundung unterbrochen. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abgelaufen ist.

II. Zum Rechte der Schuldverhältnisse.

Zahlung aus öffentlichen Kassen.

§ 17. Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

Hinterlegung.

§ 18. Die Hinterlegung nach Maßgabe der §§ 372 ffg. des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschieht bei den Amtsgerichten. Das Aufgebot veralteter Werthdepositen ist unter den Voraussetzungen des § 77 Nr. 7 des Prozeßgesetzes vom 12. April 1859 fernerhin zulässig und kann auch von Amtswegen erfolgen.

Oeffentliche Versteigerungen.

§ 19. Zu öffentlichen Versteigerungen nach Maßgabe der §§ 383 ffg., 1221 u. s. w. des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, so lange es in Lippe anderweitige öffentlich angestellte Versteigerer oder öffentlich ermächtigte Handelsmäkler nicht giebt, die Gerichtsvollzieher befugt.

Vollziehung der Auflage bei einer Schenkung.

§ 20. Zuständige Behörde im Sinne des § 525 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Nachlaßgericht.

Das Nachlaßgericht hat derjenigen öffentlichen Behörde, bei der es ein Interesse an der Vollziehung der Auflage voraussetzen kann, von dem

Sachverhalt Kenntniß zu geben und dem Antrage dieser Behörde gemäß das Verlangen auf Vollziehung der Auflage zu stellen, wenn es den Antrag seinerseits für begründet erachtet oder das Fürstliche Staatsministerium den Antrag stellt oder sich dem Antrage anschließt.

Räumung von Miethswohnungen.

§ 21. Die Räumung von Miethswohnungen hat, wenn das Miethsverhältniß mit dem Schlusse eines Kalendervierteljahrs endigt und der Miethzins nicht nach Monaten oder kürzeren Zeiträumen bemessen ist, spätestens bis mittags zwölf Uhr am zweiten Tage des folgenden Kalenderjahrs zu geschehen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so tritt der nachfolgende Werktag an seine Stelle.

Mit Genehmigung des Fürstlichen Staatsministeriums kann durch Ortssatzung für einzelne Orte die in Absatz 1 bestimmte Frist anders festgesetzt werden.

Leibgedingsvertrag.

§ 22. Steht mit der Ueberlassung eines Grundstückes ein Leibgedingsvertrag (Leibzuchtsvertrag) in Verbindung, so kann durch diesen Vertrag die Befugniß des Uebernehmers des Grundstücks zur Veräußerung oder Belastung des Grundstücks für die Dauer des Leibgedings (der Leibzucht) ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 23. Soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind, gelten für das sich aus dem Leibgedingsvertrage (Leibzuchtsvertrage) ergebende Schuldverhältniß die folgenden Vorschriften:

1. Der Erwerber des Grundstücks ist verpflichtet, dem Berechtigten an dem Grundstücke eine den übernommenen wiederkehrenden Leistungen entsprechende Reallast und, wenn dem Berechtigten das Recht eingeräumt ist, ein auf dem Grundstücke befindliches Gebäude oder einen Theil eines solchen Gebäudes zu bewohnen oder mitzubewohnen oder einen Theil des Grundstücks in sonstiger Weise zu benutzen, eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit, mit dem Range unmittelbar hinter den zur Zeit der Ueberlassung bestehenden Belastungen, zu bestellen.
2. Auf das Schuldverhältniß finden die Vorschriften der §§ 759, 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Leibrente Anwendung.
3. Hat der Verpflichtete dem Berechtigten Erzeugnisse solcher Gattung zu leisten, wie sie auf dem überlassenen Grundstücke gewonnen werden, so kann der Berechtigte nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewonnen werden.
4. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die Wohnung dem Berechtigten in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Dauer seiner Verpflichtung, von solchen Ausbesserungen und Erneuerungen, die zu der gewöhnlichen Unterhaltung gehören, abgesehen, in diesem Zustande zu erhalten.

   Wird das Gebäude durch einen Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung in einer nach den Umständen der Billigkeit entsprechenden Zeit und Weise wieder herzustellen und bis zur Wieder-

herstellung dem Berechtigten eine andere angemessene Wohnung zu beschaffen.

5. Ist dem Berechtigten eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie, sowie die zur standesgemäßen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

   Hat der Verpflichtete dem Berechtigten die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugniß des Berechtigten zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die erst nach der Schließung des Leibgedingsvertrags (Leibzuchtsvertrags) durch Eheschließung, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande des Berechtigten ausgeschieden waren.

6. Unterläßt der Verpflichtete die Bewirkung einer vertragsmäßigen Leistung, so steht dem Berechtigten nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzuges nach § 325 Abs. 2 oder § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem Vertrage zurückzutreten oder nach § 527 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Herausgabe des Grundstücks zu fordern.

7. Veranlaßt der Verpflichtete durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Berechtigten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu behalten, so hat er dem Berechtigten, falls dieser die Wohnung aufgiebt, den für die Beschaffung einer anderen angemessenen Wohnung erforderlichen Aufwand, sowie den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstücke in Empfang nehmen kann.

8. Veranlaßt der Berechtigte durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, ihm das fernere Wohnen auf dem Grundstücke zu gestatten, so kann ihm der Verpflichtete die Wohnung unter Gewährung einer angemessenen Räumungsfrist kündigen.

   Macht der Verpflichtete von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er dem Berechtigten eine Geldrente zu gewähren, die nach billigem Ermessen dem Werthe der Vortheile entspricht, welche er durch die Befreiung von der Pflicht zur Gewährung der Wohnung und den damit etwa im Zusammenhange stehenden Dienstleistungen erlangt.

   Die Vorschrift des Absatz 2 findet auch Anwendung, wenn der Berechtigte sich von dem Grundstücke verheirathet oder durch andere Umstände als durch das Verhalten des Verpflichteten ohne eigenes Verschulden genöthigt ist, das Grundstück dauernd zu verlassen.

9. Lasten, die auf einen dem Berechtigten zur Benutzung überlassenen Theil des Grundstücks entfallen, hat der Verpflichtete zu tragen.

   Für die Leibzuchtsverhältnisse bleibt im Uebrigen die Leibzuchtsordnung vom 6. Februar 1781 (Landes-Verordnungen Bd. II S. 750) in Kraft.

Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung.

§ 24. Zuständig für die Ertheilung der im § 763 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Genehmigung zu einer Lotterie oder einer

Ausſpielung iſt das Fürſtliche Staatsminiſterium. Letzteres kann die Genehmigung auch anderen Behörden übertragen.

Das Geſetz über das Verbot der Privatlotterien vom 5. Juli 1849 (L.-V. Bd. X S. 158) wird aufgehoben.

III. Zum Sachenrecht.

Unſchädlichkeitszeugniß.

§ 25. Im Falle der Veräußerung eines Grundſtücktheiles wird dieſer Theil von den Belaſtungen des Grundſtücks befreit, wenn von dem Amtsgerichte, in deſſen Bezirk das Grundſtück belegen iſt, feſtgeſtellt wird, daß die Rechtsänderung für die Betheiligten unſchädlich iſt.

§ 26. Die Feſtſtellung kann erfolgen:

1. wenn für den abveräußerten Theil ein gleichwerthiger dem Grundſtücke zugeſchrieben wird;
2. wenn ein dem abveräußerten Theile gleichwerthiges Recht zu Gunſten des jeweiligen Eigenthümers des Grundſtücks an dem abveräußerten Theile oder an dem Grundſtücke, dem dieſer zugeſchrieben wird, begründet wird;
3. wenn ein an dem Grundſtücke beſtehendes Recht, welches dem abveräußerten Theile gleichwerthig iſt und den Belaſtungen, von denen dieſer befreit wird, im Range vorgeht, gelöſcht wird;
4. wenn der abveräußerte Theil im Vergleich zu dem ganzen Grundſtücke ſo geringfügig iſt, daß die Lostrennung zweifellos für die Berechtigten unſchädlich erſcheint.

§ 27. Der Beſchluß, durch den die Feſtſtellung (§ 25) erfolgt, iſt dem Antragſteller, dem eingetragenen Eigenthümer, ſowie allen aus dem Grundbuche erſichtlichen Perſonen, für die ein Recht an dem Grundſtücke eingetragen iſt, zuzuſtellen.

Gegen den Beſchluß findet die ſofortige Beſchwerde ſtatt.

Der Beſchluß tritt erſt in Wirkſamkeit, nachdem er gegenüber allen im Abſatze 1 bezeichneten Perſonen rechtskräftig geworden iſt.

Im Uebrigen finden die Vorſchriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entſprechende Anwendung.

§ 28. Die Abſchreibung des veräußerten Grundſtückstheils auf dem Grundbuchblatte des Grundſtücks darf nicht ohne die Eintragung der Rechtsänderung erfolgen, aus der ſich die Unſchädlichkeit der Veräußerung für die Berechtigten ergiebt.

Wird der Grundſtückstheil von einer Hypothek, Grundſchuld oder Rentenſchuld befreit, ſo iſt zu ſeiner laſtenfreien Abſchreibung die Vorlegung des Hypotheken-, Grundſchuld- oder Rentenſchuldbriefes nicht erforderlich.

Der Eintragung nicht bedürfende Rechte.

§ 29. Zur Erhaltung der Wirkſamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen der Eintragung nicht die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuchs beſtehenden Grunddienſtbarkeiten.

Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, wenn sie von dem Berechtigten oder von dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks verlangt wird; die Kosten sind von demjenigen zu tragen, welcher die Eintragung verlangt.

Uebertragung des Eigenthums an buchungsfreien Grundstücken.

§ 30. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen Beurkundung.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken.

§ 31. An einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen zu werden braucht, kann eine Dienstbarkeit dadurch begründet werden, daß der Eigenthümer des Grundstücks und der andere Theil sich über die Begründung der Dienstbarkeit einigen. Die Einigung muß in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden.

Zur Aufhebung einer nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes begründeten Dienstbarkeit ist, solange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, genügend. Die Erklärung muß in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgegeben werden; sie ist unwiderruflich. Die Vorschriften des § 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Die Urkunde über die Begründung oder Aufhebung der Dienstbarkeit soll dem Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, überreicht und von diesem aufbewahrt werden. Die Vorschriften des § 11 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des letztvorhergehenden Absatzes finden in den Fällen des § 30 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Bestehende Hypotheken.

§ 32. Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Hypothek gilt von dieser Zeit an als eine Hypothek, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, wenn über sie nach den geltenden Vorschriften ein Hypothekenbrief gebildet oder zu bilden ist. Ein vor der bezeichneten Zeit gebildeter Hypothekenbrief gilt als Hypothekenbrief im Sinne der Reichsgesetze.

Die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes finden auf Kautionshypotheken keine Anwendung.

IV. Zum Familienrecht.

Eheschließung.

§ 33. Die Erlaubniß zur Eheschließung vor dem erreichten Alter der gesetzlichen Ehemündigkeit ertheilt das Staatsministerium.

Eheschließung von Ausländern.

§ 34. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen in Lippe eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates,

dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Hinderniß nicht bekannt geworden ist.

Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

Die nach den vorstehenden Absätzen erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Konsul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

Von der Vorschrift in Absatz 2 kann das Staatsministerium in einzelnen Fällen Befreiung bewilligen.

Güterstand bestehender Ehen.

§ 35. Für den Güterstand der bestehenden Ehen kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

Für diejenigen Ehen, für welche bisher die gesetzliche Gütergemeinschaft galt, bleiben die Bestimmungen der Gütergemeinschaftsordnung von 1786 maßgebend.

Für diejenigen Ehen, für welche die Gütertrennung besteht, treten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung ein, falls die Ehegatten nicht innerhalb eines Jahres die Erklärung abgeben, daß sie das bisherige Recht beibehalten wollen.

Hatten die Ehegatten vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag geregelt, so behält es bei dieser Regelung sein Bewenden.

Führen die Ehegatten bis zum 1. Januar 1901 durch Vertrag für ihre Ehe eines der Güterrechtssysteme des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, so sind die bezüglichen Verhandlungen gebührenfrei.

Erklärungen über den Familiennamen.

§ 36. Für die Entgegennahme und öffentliche Beglaubigung der im § 1577 Abs. 2 und 3 bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem lippischen Standesbeamten geschlossen ist, dieser zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Gericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter ist, wenn die Geburt des Kindes in das Geburts-

register eines lippischen Standesamts eingetragen ist, oder wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem lippischen Standesbeamten erfolgt, der Standesbeamte zuständig. Anderenfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie dem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu bemerken.

Elterliche Gewalt.

§ 37. Soweit in privatrechtlichen Vorschriften auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt und an die Stelle der väterlichen Nutznießung die elterliche Nutznießung.

Anerkennung der Vaterschaft.

§ 38. Für die Aufnahme der im § 1718 und im § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, auch dann zuständig, wenn die Anerkennung der Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung erfolgt.

Ehelichkeitserklärung.

§ 39. Die Ehelichkeitserklärung erfolgt durch das Staatsministerium.

Annahme an Kindesstatt.

§ 40. Die Bewilligung der Befreiung von den im § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Annahme an Kindesstatt aufgestellten Erfordernissen steht dem Staats-Ministerium zu.

Anlegung von Mündelgeld.

§ 41. Bei der Anlegung von Mündelgeldern in Gemäßheit des § 1807 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Sicherheit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nach folgenden Grundsätzen zu bestimmen:

Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an einem im Fürstenthum Lippe belegenen Grundstücke ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Beleihungsgrenze des Grundstücks zu stehen kommt.

Die gesetzliche Beleihungsgrenze beträgt:

a. bei Grundstücken bis zum 33fachen Betrage des nach dem Gesetze, die Grundsteuer von Liegenschaften betreffend, vom 12. September 1877 festgestellten Grundsteuer-Reinertrags unter Zurechnung von 20% der darnach sich ergebenden Summe,
b. bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe, zu welcher sie bei der Landes-Brandversicherungsanstalt oder bei einer im Lande konzessionirten Privat-Feuerversicherungsanstalt gegen Feuersgefahr versichert sind, wenn der Grundsteuer-Reinertrag der zugehörigen Ländereien nicht über 1000 Mark beträgt. Bei einem Grundsteuer-Reinertrage von 1000 Mark bis einschließlich 2000 Mark kommt

nur ein Viertel der Brandversicherungssumme der Gebäude in Berechnung, wogegen bei einem Reinertrage über 2000 Mark die Versicherungssumme der Gebäude ganz außer Betracht bleibt; den hiernach ermittelten Werthen sind auch hier 20% zuzurechnen,

oder

c. drei Fünftheile desjenigen Werthes eines Grundstücks oder Gebäudes, welcher vom Vormundschaftsgerichte unter Zuziehung von zwei sachverständigen Abschätzern festgestellt wird. Bei der Feststellung des Werthes sind nur die dauernden Eigenschaften des Beleihungsgegenstandes und diejenigen Erträge zu berücksichtigen, welche derselbe bei ordnungsmäßiger Wirthschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Für den Betrag einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

Die gemäß § 1807 Nr. 5 zu treffenden Bestimmungen erläßt Fürstliches Staatsministerium.

Gemeindewaisenrath.

§ 42. Der Gemeindewaisenrath besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Bildung der Bezirke, sowie die Festsetzung der Mitgliederzahl der Gemeindewaisenräthe erfolgt durch die Fürstliche Regierung nach Anhörung der Vormundschaftsgerichte. Mehrere Gemeinden und selbständige Gutsbezirke können zu einem Bezirk vereinigt, ebenso können größere Gemeinden in verschiedene Bezirke getheilt werden.

Die Mitglieder des Gemeindewaisenraths werden

1. für die Städte durch den Magistrat,
2. für die Landgemeinden durch den Amtsgemeinderath

gewählt.

Die Mitglieder des Gemeindewaisenraths sollen vor Antritt ihres Amtes von dem Vormundschaftsgerichte mittelst Handschlags an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes verpflichtet werden.

Das Amt eines Mitglieds des Gemeindewaisenraths ist ein Ehrenamt und kann nur aus Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen.

Besteht der Gemeindewaisenrath aus mehreren Mitgliedern, so hat er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen, welcher ihn nach außen hin, namentlich im Verkehr mit dem Vormundschaftsgerichte, vertritt.

Das Vormundschaftsgericht kann einem Mitgliede des Gemeindewaisenraths den Ersatz seiner Aufwendungen bewilligen, soweit sie zur zweckentsprechenden Führung seines Amtes nothwendig waren. Der Ersatz ist aus der Kasse des Vormundschaftsgerichts zu leisten.

Zu Mitgliedern des Gemeindewaisenraths sollen nur volljährige männliche Personen bestellt werden, welche geschäftsfähig sind, und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Zu Mitgliedern sollen nicht bestellt werden:

1. die im § 34 unter Nr. 5, 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen,
2. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. wer für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt oder in den drei letzten Jahren empfangen hat,

4. wer in Konkurs gerathen ist, während der Dauer des Konkurses,
5. wer nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

Das Amt eines Mitgliedes des Gemeindewaisenraths endet mit seiner Entmündigung.

Ein Mitglied ist seines Amtes zu entlassen:
1. wenn es sich grober Pflichtverletzung schuldig macht,
2. wenn es der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt ist,
3. wenn in seiner Person einer der oben unter 3—5 bezeichneten Gründe vorliegt.

Ein Mitglied ist auf Antrag seines Amtes zu entlassen:
1. wenn in seiner Person einer der oben unter 1 und 2 bezeichneten Gründe vorliegt.
2. wenn es seinen Wohnsitz an einen Ort außerhalb des Bezirks des Gemeindewaisenraths verlegt,
3. wenn von ihm erhebliche Gründe für die Entlassung geltend gemacht werden,
4. nach sechsjähriger ununterbrochener Amtsführung.

Ueber die Entlassung hat das Vormundschaftsgericht Entscheidung zu treffen, gegen dessen Verfügungen das Rechtsmittel der Beschwerde beim Landgerichte stattfindet.

Vormundschaft.

§ 43. Die §§ 1—43 und 45 der Vormundschaftsordnung von 1777 werden aufgehoben. Die Bestimmungen über die Aufstellung der Vormundschaftstabellen in §§ 44, 45 der Vormundschaftsordnung und im § 23 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 bleiben in Kraft. Andere bezw. einfachere Formen für die Kontrole der Vormundschaften können im Verordnungswege eingeführt werden.

V. Zum Erbrecht.

Nachlaßinventar.

§ 44. Für die Aufnahme des Nachlaßinventars sind außer dem Nachlaßgericht die Gerichtsschreiber zuständig, sowie die Gerichtsvollzieher, wenn sie von dem Amtsgerichte zu der Aufnahme des Inventars in dem einzelnen Falle ermächtigt sind.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und

Erbverträgen.

§ 45. Die amtliche Verwahrung der Testamente und Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

Zuständig ist:
1. wenn das Testament oder der Erbvertrag vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht,
2. wenn es vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder eines Gutsbezirks errichtet ist, das Amtsgericht, zu welchem die Gemeinde gehört,
3. wenn das Testament nach § 2231 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Amtsgericht.

Der Erblasser kann jeder Zeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.

Die Annahme zur Verwahrung, sowie die Herausgabe ist von dem Amtsgerichte anzuordnen und von dem Amtsrichter und Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken.

Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Verwahrung erfolgt unter gemeinschaftlichem Verschlusse des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers. Der Hinterlegungsschein ist von ihnen zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Befindet sich ein Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als fünfzig Jahren in amtlicher Verwahrung, so ist mit der Veröffentlichung vorzugehen, sofern nicht bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt.

Feststellung des Ertragswerths eines Grundstückes.

§ 46. Soweit in Fällen der Erbfolge oder der Aufhebung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft der Ertragswerth eines Landguts zu ermitteln ist, gilt als solcher der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrages.

Die näheren Bestimmungen erläßt das Staatsministerium.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Gegeben Detmold, den 17. November 1899.

Ernst, Graf-Regent zur Lippe.

Miesitscheck v. Wischkau.

2.

Gesetz, vom 17. November 1899, zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 17. Mai 1898.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe 1899 Nr. 14 vom 25. November 1899 Seite 507 bis 521.)

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Carl Alexander zur Lippe.

Wir **Ernst Casimir Friedrich Karl Eberhard,** von Gottes Gnaden Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc., Regent des Fürstenthums Lippe,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die Vorschriften im ersten Abschnitte des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden, mit Ausnahme der Bestimmungen im § 28 Abs. 2 und 3 und unbeschadet der besonderen

Vorschriften des Grundbuchrechtes und dieses Gesetzes, auf die den Gerichten durch Landesgesetz übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 2. Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes besteht oder die den Gerichten durch Landesgesetz übertragen ist, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Der § 43 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 bleibt in Kraft.

§ 3. Die im § 16 des Reichsgesetzes der Landesjustizverwaltung vorbehaltenen Anordnungen werden von dem Staatsministerium getroffen. Dieses kann auch für Bekanntmachungen in solchen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die den Gerichten durch Landesgesetz übertragen sind, einfachere Formen anordnen.

§ 4. Maßgebend für die sachliche Zuständigkeit in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleiben neben den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 diejenigen des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 und der §§ 1 ff. des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung.

Für die Anfechtung gerichtlicher Verfügungen in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Landesgesetz den Gerichten übertragen sind, gelten die §§ 5—7 dieses Gesetzes; die Vorschriften des Grundbuchrechtes bleiben unberührt.

§ 5. Die gerichtlichen Verfügungen können im Wege der Beschwerde und der weiteren Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde findet nicht statt, soweit sie durch besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist. Rechte Dritter, die auf Grund der angefochtenen Entscheidung erworben sind, werden durch die Abänderung der Verfügung nicht beeinträchtigt.

§ 6. Soweit nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Einlegung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung an eine Frist gebunden ist, findet die sofortige beziehungsweise die sofortige weitere Beschwerde Anwendung.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 20 bis 27, 29, 30 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 finden entsprechende Anwendung.

§ 8. Sind an einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen betheiligt, so kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

§ 9. Wird eine gerichtliche Festsetzung des Betrages der Kosten erforderlich, zu deren Tragung ein Betheiligter auf Grund der §§ 8 und 15 dieses Gesetzes oder auf Grund des § 1875 Abs. 1 des Bürgerlichen Ge-

setzbuchs verurtheilt worden ist, so erfolgt sie durch das Gericht erster Instanz.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht ist.

§ 10. Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Die Kostenentscheidung kann selbständig mit der weiteren Beschwerde nur angefochten werden, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

§ 11. Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Werth des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Werthberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

§ 12. Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der ihm auf Grund der Entscheidung zu viel gezahlten Kosten zu verurtheilen.

§ 13. Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus einer Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung gezahlter Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

§ 14. Ist Jemandem durch eine Verfügung die Verpflichtung auferlegt, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen, oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann ihn das Gericht, soweit sich nicht aus dem Gesetze ein anderes ergiebt, zur Befolgung seiner Anordnung durch Ordnungsstrafen anhalten; die Ordnungsstrafen dürfen nur in Geld bestehen.

§ 15. Bei der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§ 16. Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurtheilten vollstreckt werden.

§ 17. Soll eine Sache oder eine Person herausgegeben, oder eine Sache vorgelegt werden, oder ist eine Anordnung ohne Gewalt nicht durchzuführen, so kann auch Gewalt gebraucht werden; der Vollstreckungsbeamte ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen. Die Kosten fallen dem Verpflichteten zur Last. Die Vorschriften des § 752 und des § 790 Absatz 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gerichte zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorschriften des § 883 Abs. 2 und 3, des § 900 Abs. 1 und der §§ 901, 902, 904—910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschafts-, Nachlaß- und Theilungssachen.

§ 18. Die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung kann von dem Vormundschaftsgerichte öffentlich bekannt gemacht werden. Bevor das Vormundschaftsgericht die Veröffentlichung der Entmündigung beschließt, soll es Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann; die Vorschrift des § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

§ 19. Erhalten die Magistrate in den Städten, die Gemeindevorsteher oder Bauerrichter auf dem Lande von einem Todesfalle Kenntniß, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Todesfall eingetreten ist, Mittheilung machen. Bei Gefahr im Verzuge haben sie die für die Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen und von diesen dem Amtsgerichte Anzeige zu erstatten.

§ 20. Nach dem Tode eines Beamten hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichtes, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfniß besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Gericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, Sachen der im Absatz 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen worden sind, Mittheilung zu machen; der Behörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

§ 21. Die Kosten eines gerichtlichen Theilungs- und Auseinandersetzungsverfahrens im Sinne der §§ 86—97 und des § 99 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 fallen der Masse zur Last. Jedoch hat die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten der Machtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der abwesende Betheiligte, die durch eine Versäumung verursachten Kosten der Säumige zu tragen.

Wer die Kosten der Beschwerdeinstanz zu tragen hat, bestimmt sich nach dem Inhalte der darüber ergangenen Entscheidung.

Die Vorschriften der §§ 8—13 finden keine Anwendung.

Die Bestimmungen des Absatz 1 bleiben außer Anwendung, soweit in der Auseinandersetzungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Dritter Abschnitt.

Handelssachen. Vereinssachen. Güterrechtsregister.

§ 22. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters, sowie des Handelsregisters werden von dem Staatsministerium getroffen.

§ 23. Die Verwaltungsämter und die Magistrate sind verpflichtet, die mit der Führung des Handelsregisters betrauten Gerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen.

§ 24. Ist ein Ehegatte Kaufmann und seine Firma in das Handelsregister eingetragen, so hat das Gericht, welches das Güterrechtsregister führt, von jeder die güterrechtlichen Verhältnisse des Ehegatten betreffenden Eintragung eine beglaubigte Abschrift anzufertigen und den Akten über das Handelsregister beizufügen, oder dem das Handelsregister führenden Gerichte, falls dieses ein anderes ist, zum Zwecke der Beifügung mitzutheilen. In dem Handelsregister ist durch einen Vermerk auf die Eintragung in dem Güterrechtsregister hinzuweisen.

§ 25. Das Amtsgericht hat die Eintragung der Auflösung eines Vereins sowie der Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche Urkunden.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 26. Die nach den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 sich bestimmende Zuständigkeit der Gerichte für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit umfaßt die Befugniß zur Beurkundung von Rechtsgeschäften und von sonstigen Thatsachen.

§ 27. Ist zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande die Leistung eines Eides oder eine Versicherung an Eidesstatt erforderlich, so ist zur Abnahme des Eides oder der Versicherung an Eidesstatt das Amtsgericht befugt.

§ 28. Zur Beglaubigung von Abschriften sind außer den Richtern auch die Gerichtsschreiber befugt. Beglaubigte Abschriften aus dem Grundbuche sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§ 29. Die §§ 41 und 42 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 bleiben unbeschadet der Vorschrift im § 44 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft.

§ 30. Soweit die Gerichtsschreiber oder die Gerichtsvollzieher zur Aufnahme von Urkunden und zu den durch diese zu beurkundenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt sind, kann das Gericht die Ausführung eines Geschäfts, um dessen Vornahme es ersucht wird, einem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsvollzieher übertragen.

§ 31. Eine Beurkundung ist nicht deshalb ungültig, weil der beurkundende Beamte sie außerhalb der Grenzen seines Bezirks vorgenommen hat.

Zweiter Titel.

Urkunden über Rechtsgeschäfte.

§ 32. Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes von dem Richter Wahrnehmungen gemacht, die zu Zweifeln Anlaß geben, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäfte erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, so soll dies in dem Protokolle festgestellt werden.

Bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäftes, so sollen die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden.

Verstößt der Inhalt eines Geschäftes gegen ein Strafgesetz, oder ist das Geschäft offenbar ungültig, so hat der Richter die Beurkundung abzulehnen.

§ 33. Das Protokoll soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten sein.

§ 34. Der Richter kann sich bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes der Hülfe eines Gerichtsschreibers auch in dem Falle bedienen, daß die Voraussetzungen des § 169 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vorliegen.

§ 35. Dem Protokolle über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäftes sollen die vorgelegten Vollmachtsurkunden oder beglaubigte Abschriften dieser Urkunden beigefügt werden.

§ 36. Die Urschrift des gerichtlichen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes bleibt in der Verwahrung des Gerichts.

§ 37. Eine Ausfertigung des Protokolls kann nur von dem Gerichte ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Hat das Gericht, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gerichte ertheilt ist.

§ 38. Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden soll, so darf auf Antrag die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

§ 39. Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie ertheilt wird.

Zu den Akten soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden sind.

§ 40. Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach § 176 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolles selbst bilden, der Ausfertigung in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 41. Von den Protokollen können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gerichte eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fordern:

1. diejenigen, welche das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben, oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen worden ist,
2. die Rechtsnachfolger der unter 1 bezeichneten Personen.

Die im Absatz 1 bezeichneten Personen sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Hat derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger, oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 42. Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts ertheilen.

§ 43. Die Rechte, welche Behörden oder Beamten, sowie anderen als den im § 41 bezeichneten Personen in Bezug auf die Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher Urkunden, oder in Bezug auf die Mittheilung ihres Inhaltes zustehen, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

§ 44. Die Bestimmungen der §§ 37—43 finden entsprechende Anwendung, wenn Protokolle bezw. deren Anlagen auszugsweise ausgefertigt werden. In die Ausfertigung sind außer solchen Theilen des Protokolls und der Anlagen, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerke ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in dem Protokolle und den Anlagen nicht enthalten sind. Der Richter hat den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerks anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

Dritter Titel.

Sonstige Urkunden.

§ 45. Für gerichtliche Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte gelten die Vorschriften der §§ 46—55, soweit nicht die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet.

§ 46. Die Urkunde muß den Ort und Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters versehen sein. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

§ 47. Die Beurkundung soll, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist, in der Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter sollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Urkundspersonen das Protokoll unterzeichnen.

Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen, oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

§ 48. Bei Zustellungen, bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.

§ 49. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerke soll ersichtlich gemacht werden, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift, oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mit aufzunehmen.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des § 44 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 50. Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Richter bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften des § 49 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 51. Wird von dem Gerichtsschreiber eine Abschrift oder die Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ihm vorgelegt ist, beglaubigt, so finden die Vorschriften der §§ 46, 49, 50 entsprechende Anwendung.

§ 52. Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist der Richter ohne Zustimmung der Betheiligten nicht befugt, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen.

Werden von dem Richter Wahrnehmungen gemacht, die zu Zweifeln an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, Anlaß geben, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

§ 53. Die Urschriften der im § 45 bezeichneten Urkunden sind, falls die Beurkundung in der Form eines Protokolles erfolgt ist, in der Verwahrung des Gerichts zu belassen. Die Vorschriften des § 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der §§ 37 bis 40, 44 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gerichte eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen fordern, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist. Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

§ 54. Wechselproteste werden den Auftraggebern in Urschrift ausgehändigt.

§ 55. Hat die Außerkurssetzung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ihre Wirkung verloren, so kann diese Thatsache auf Antrag des zur Verfügung über die Schuldverschreibung Berechtigten durch einen auf die Schuldverschreibung gesetzten gerichtlichen Vermerk beurkundet werden. Der Vermerk soll Ort und Tag der Ausstellung angeben, sowie mit Unterschrift des Richters und Siegel oder Stempel versehen sein.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf eine außer Kurs gesetzte auf den Inhaber lautende Aktie.

Vierter Titel.

Aeußere Form der Urkunden.

§ 56. Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Betheiligten auszuhändigende Urschrift einer unter die Vorschriften des zweiten oder dritten Titels fallenden gerichtlichen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

§ 57. Die gerichtlichen Urkunden, auf welche die Vorschriften des zweiten oder dritten Titels Anwendung finden, sollen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben, es soll in ihnen nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Zusätze sollen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, am Schlusse oder am Rande beigefügt und im letzteren Falle von den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Aenderungen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, beurkundet werden.

Wird eine Schrift nach § 176 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokolle als Anlage beigefügt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingerichten Schrift sich findenden Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Aenderungen genehmigt worden sind.

Fünfter Abschnitt.

Freiwillige gerichtliche Versteigerung von Grundstücken.

§ 58. Die Amtsgerichte sollen die freiwillige Versteigerung eines Grundstückes nur vornehmen, wenn das Grundstück in ihrem Gerichtsbezirke belegen ist. Liegt das Grundstück in verschiedenen Gerichtsbezirken oder sollen mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, zusammen versteigert werden, so ist jedes Amtsgericht, in dessen Bezirke ein Theil des Grundstücks oder eines der Grundstücke liegt, zu der Versteigerung befugt.

Gehört das Grundstück zu einem Nachlaß oder zu einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so darf die Versteigerung auch von dem Gerichte vorgenommen werden, welches auf Grund der §§ 86, 99 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Vermittelung der Auseinandersetzung befaßt ist.

§ 59. Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstückes beantragt, hat seine Befugnisse zur Verfügung über das Grundstück nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der §§ 60—68 verfahren.

§ 60. Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Versteigerungstermins und dem Termine selbst soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termine soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen.

§ 61. Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks;
2. Zeit und Ort des Versteigerungstermins;
3. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist;
4. die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers, sowie die Angabe des Grundbuchblatts und der Größe des Grundstücks.

Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt, so soll in der Terminsbestimmung der Ort angegeben werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

§ 62. Auf die Veröffentlichung der Terminsbestimmung finden die §§ 39, 40 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung. Für die Bekanntmachung der Terminsbestimmung wird das Amtsblatt bestimmt.

§ 63. Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitzutheilen.

§ 64. Die Einsicht der Abschriften des Grundbuchblattes, sowie der Auszüge aus den Steuerbüchern ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht oder das Gericht auf Antrag des oder der Betheiligten herbeischaffen läßt, insbesondere von Abschätzungen.

§ 65. In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht.

§ 66. Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit zu leisten, so gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten die Uebergabe an das Gericht als Hinterlegung.

§ 67. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkte, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittelst dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören.

§ 68. Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften, welche bei der Versteigerung der Grundstücke gewisser juristischer Personen zu beobachten sind.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Gegeben Detmold, den 17. November 1899.

Ernst, Graf-Regent zur Lippe.

Miesitschèck v. Wischkau.

3.

Gesetz vom 17. November 1899, zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, vom 17. Mai 1898.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe 1899 Nr. 14 Seite 522 bis 524.)

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Carl Alexander zur Lippe.

Wir **Ernst Casimir Friedrich Karl Eberhard,** von Gottes Gnaden Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc., Regent des Fürstenthums Lippe,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Artikel I.

Das Ausführungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 26. Juni 1879 (L.-V. Band XVII S. 684) wird dahin abgeändert:

I. An Stelle des § 1 tritt folgende Vorschrift:

Auf Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, finden, sofern sie beurkundet werden sollen, in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften die Bestimmungen der Civilprozeß-Ordnung entsprechende Anwendung.

II. Der § 5 erhält folgenden Abs. 2:

Das Gleiche gilt in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses.

III. Die §§ 7 und 9—19 kommen in Wegfall.

IV. In § 8 ist hinter den Worten „für einen Verschwender zu erklären" einzufügen:

oder denselben wegen Trunksucht zu entmündigen.

V. Als §§ 9—12 werden folgende Bestimmungen aufgenommen:

§ 9. Gegen den Fiskus, sowie gegen eine Stadt- oder Landgemeinde, eine Kirchen- oder Schulgemeinde darf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erst beginnen, nachdem der Gläubiger der Behörde, welche den Schuldner vertritt, die beabsichtigte Zwangsvollstreckung angezeigt hat, und seit dieser Anzeige 2 Wochen verstrichen sind. Die Behörde hat dem Gläubiger auf Verlangen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Gegenstände, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes nicht entbehrlich sind, sind der Pfändung nicht unterworfen. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet auf Antrag eines Betheiligten das Vollstreckungsgericht.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Zwangsvollstreckung dingliche Rechte verfolgt werden.

§ 10. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, so erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots und der im § 1017 Abs. 2 und 3 und in den §§ 1019, 1020, 1022 der Civilprozeß-Ordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen, unbeschadet der Vorschriften des § 1009 Abs. 3 und des § 1017 Abs. 2 Satz 2, durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt außerdem durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens 3 Monate betragen.

Unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebots im Deutschen Reichsanzeiger, so beginnt die Aufgebotsfrist mit der ersten Einrückung in das Amtsblatt. Diese Einrückung tritt in dem bezeichneten Falle bei Anwendung des § 1014 der Civilprozeßordnung an die Stelle der Einrückung in den Reichsanzeiger.

§ 11. Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots in der in § 10 Abs. 1 bestimmten Art. Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 Satz 1 findet Anwendung.

Ordnet das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils an, so erfolgt sie durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt.

§ 12. Bei Aufgeboten, welche auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 136 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt S. 97) ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebots, des Ausschlußurtheils und des im § 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils in der im § 10 Abs. 1 bestimmten Art.

Die Aufgebotsfrist (§§ 1014 und 1015 der Civilprozeßordnung) muß mindestens 3 Monate betragen. Die Vorschriften des § 10 Abs. 3 finden Anwendung.

Artikel II.

Der § 30 Abs. 3 der Schiedsmannsordnung vom 26. Juni 1879 (G. S. Band XVII S. 696) erhält folgende Fassung:

In den Fällen des § 726 Abs. 1, der §§ 727—729, 738, 742, 744, des § 745 Abs. 2 und des § 749 der Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirke der Schiedsmann den Wohnsitz hat.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Gegeben Detmold, den 17. November 1899.

Ernst, Graf-Regent zur Lippe.

Miesitscheck v. Wischkau.

4.

Gesetz vom 17. November 1899, zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 24. März 1897.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe 1899 Nr. 14 Seite 525 bis 527.)

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Carl Alexander zur Lippe.

Wir **Ernst Casimir Friedrich Karl Eberhard,** von Gottes Gnaden Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc., Regent des Fürstenthums Lippe,

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1. Zu den nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und nach § 156 Abs. 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung aus dem belasteten Grundstücke zu befriedigenden öffentlichen Lasten gehören alle Abgaben, welche von dem Grundstücke zu den Staats- und Gemeindekassen aller Art, sowie zur Brandkasse zu zahlen sind.

§ 2. Oeffentliche Lasten im Sinne des § 1 bleiben von der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks unberührt. Das Gleiche gilt, jedoch unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze, von den im Grundbuche als Leibzucht, Leibgedinge oder Altentheil eingetragenen Dienstbarkeiten und Reallasten, sowie von Grunddienstbarkeiten, die nach Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung nicht bedürfen.

§ 3. Ist das Grundstück vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Miether oder Pächter überlassen, so finden die Vorschriften des § 57 des Reichsgesetzes Anwendung.

Weitergehende Rechte eines Miethers oder Pächters, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.

§ 4. In den Fällen der §§ 64, 112 des Reichsgesetzes ist der Werth der Grundstücke auf den fünfundfünfzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages und den fünfundzwanzigfachen Betrag des staatlich ermittelten Gebäudesteuernutzungswerthes zu bestimmen.

Ergeben sich begründete Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Bestimmung oder sind die Grundstücke nicht zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer staatlich veranlagt, so hat das Gericht den Werth nach freiem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu bestimmen.

§ 5. Für ein Gebot einer Gemeinde, einer ſtaatlichen Kreditanſtalt oder einer öffentlichen Sparkaſſe kann Sicherheitsleiſtung nicht verlangt werden.

§ 6. Das die Zwangsverſteigerung leitende Amtsgericht hat erforderlichen Falls einen von der Fürſtlichen Kataſter-Inſpektion einzuholenden, das Grundſtück betreffenden neueſten Auszug aus der Grundſteuer-Mutterrolle und der Gebäudeſteuer-Rolle beizufügen.

§ 7. Für die Bekanntmachung der Terminsbeſtimmung wird unbeſchadet der ſonſtigen in den §§ 39, 40 des Reichsgeſetzes über die Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 gegebenen Vorſchriften das Amtsblatt für das Fürſtenthum Lippe beſtimmt.

§ 8. Der auf einen im Vertheilungstermine nicht erſchienenen Berechtigten entfallene Betrag des Verſteigerungserlöſes iſt auf Anordnung des Gerichts von dem Gerichtsſchreiber dem Berechtigten auf deſſen Gefahr und Koſten durch die Poſt zu übermitteln, wenn der Berechtigte oder ein zum Zahlungsempfang ermächtigter Vertreter desſelben ſeinen Wohnſitz innerhalb des deutſchen Reiches hat.

§ 9. In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausſchließung eines unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus einem zugetheilten Betrage erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung eines Verſteigerungstermins geltenden Vorſchriften.

Die Aufgebotsfriſt muß mindeſtens drei Monate betragen.

§ 10. Bei der Zwangsverwaltung eines zu einem Familienfideikommiß gehörigen Grundſtückes iſt die Verwaltung nach den Beſtimmungen der Fideikommißſatzung und nach den Anordnungen der Aufſichtsbehörde zu führen.

§ 11. Bei der Zwangsverſteigerung eines Erbpachtgrundſtückes erwirbt der Erſteher durch den Zuſchlag das Erbpachtrecht an dem Grundſtücke mit dem aus dem Erbpachtrecht ſich ergebenden Inhalte.

Dieſes Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Geſetzbuch in Kraft.

Gegeben Detmold, den 17. November 1899.

Ernſt, Graf-Regent zur Lippe.

Mieſitſcheck v. Wiſchkau.

5.

Gesetz vom 27. November 1899, zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs, vom 10. Mai 1897.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe 1899 Nr. 14 Seite 528, 529.)

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Carl Alexander zur Lippe.

Wir **Ernst Casimir Friedrich Karl Eberhard**, von Gottes Gnaden Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc., Regent des Fürstenthums Lippe,

erlassen mit Zustimmung des Landtags das nachfolgende Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche.

§ 1. Für den Erlaß von Bestimmungen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs näher festgesetzt wird, ist das Staatsministerium zuständig.

Das Gleiche gilt von den Bestimmungen, die nach § 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs erlassen werden können.

§ 2. Die Beamten der Staatsanwaltschaft, die Polizei- und Gemeindebehörden haben von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister oder Genossenschaftsregister dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

Die Verwaltungs- und Steuerbehörden sind verpflichtet dem Registergerichte über die Anmeldung und die Abmeldung steuerpflichtiger Gewerbe, über das Ergebniß der Veranlagung zur Gewerbesteuer, sowie über später eingetretene Veränderungen Auskunft zu ertheilen.

§ 3. Zur Bekanntmachung des Verlustes eines Inhaberpapiers nach § 367 des Handelsgesetzbuchs sind die Polizeibehörden auf Antrag des Eigenthümers verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Papier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Antragsteller zu tragen und auf Erfordern vorzuschießen.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Gegeben Detmold, den 17. November 1899.

Ernst, Graf-Regent zur Lippe.

Miesitschek v. Wischkau.

6.

Gesetz vom 17. November 1899, zur Ausführung der Grundbuchordnung, vom 24. März 1897.

(Gesetz-Sammlung des Fürstenthums Lippe 1899 Nr. 14 Seite 529 bis 532.)

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Carl Alexander zur Lippe.

Wir **Ernst Casimir Friedrich Karl Eberhard,** von Gottes Gnaden Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc., Regent des Fürstenthums Lippe,

erlassen mit Zustimmung des Landtages das nachstehende Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

§ 1. Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke.

Auf das Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und des Ausführungsgesetzes dazu anzuwenden, soweit nicht das Grundbuchrecht besondere Bestimmungen enthält.

§ 2. Bei dem Austausche von Grundstücken, die in den Bezirken von zwei oder mehr Amtsgerichten liegen, kann auf Antrag eines Betheiligten das Landgericht eines dieser Amtsgerichte bestimmen, welches zur Verlautbarung des Vertrages zuständig sein soll.

§ 3. Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Amtsgerichte oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegene Grundstücke zu einem Grundstück vereinigt werden, so wird das zuständige Amtsgericht durch das Landgericht bestimmt.

§ 4. Soll ein Grundstück einem in dem Bezirke eines anderen Amtsgerichts belegenen Grundstücke als Bestandtheil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und, wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuches über das zugeschriebene Grundstück das andere Amtsgericht zuständig.

§ 5. Bei Gemeinheitstheilungen und bei Verkoppelungen hat die zuständige Behörde von Amtswegen auf Grund des genehmigten Theilungsplans die Berichtigung des Grundbuchs durch Ersuchen des Amtsgerichts zu erwirken.

Das in Folge einer Gemeinheitstheilung eingewiesene Grundstück ist dem Hauptgute, für dessen seitherige Berechtigung die Einweisung erfolgt ist, als Bestandtheil zuzuschreiben.

Bei Enteignungen erfolgt die Berichtigung des Grundbuchs auf Ersuchen des Enteignungs-Kommissars, bei Ablösungen auf Ersuchen der Ablösungs-Kommission.

§ 6. Lehnsfolger haben ihr Nachfolgerecht durch eine Bescheinigung der Lehnsbehörde nachzuweisen.

Die Eintragung und Löschung der Familienfideikommisse oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft entstanden bezw. erloschen ist.

Familienfideikommiß- oder Stammgutsnachfolger sind als Eigenthümer einzutragen, wenn sie ihre Nachfolgerechte durch einen Erbschein nachweisen.

§ 7. Erbpachten erhalten ein besonderes Grundbuchblatt und eine besondere Artikelnummer.

§ 8. Erbbaurechte erhalten, wenn für sie besondere Grundbuchblätter anzulegen sind, auch in der Mutterrolle, besondere Artikelnummern.

§ 9. Die öffentlichen Lasten eines Grundstücks, die bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung den Rechten an dem Grundstücke im Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

§ 10. Wenn für ein Grundstück, welches im Grundbuch nicht eingetragen ist, und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, ein Grundbuchblatt angelegt werden soll, so können die etwaigen unbekannten Berechtigten im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

§ 11. Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft ihn dem Staate gegenüber die im § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Verantwortlichkeit.

Die im § 852 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene dreijährige Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Ersatzpflicht des Staates von diesem anerkannt oder ihm gegenüber rechtskräftig festgestellt ist.

§ 12. Die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 wird aufgehoben.

§ 13. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 in Kraft. — Die übrigen zur Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich erforderlichen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen. —

Gegeben Detmold, den 17. November 1899.

Ernst, Graf-Regent zur Lippe.

Miesitscheck v. Wischkau.

7.

Gesinde-Ordnung vom 17. November 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe 1899 Nr. 14 Seite 532 bis 542.)

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Carl Alexander zur Lippe.

Wir **Ernst Casimir Friedrich Karl Eberhard,** von Gottes Gnaden Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc., Regent des Fürstenthums Lippe,

erlassen mit Zustimmung des Landtags die nachfolgende Gesinde-Ordnung:

§ 1. Wer sich als Gesinde vermiethen will, hat sich mit einem Gesindebuche zu versehen.

§ 2. Das Geben und Annehmen des Miethgeldes ist ein Zeichen, daß der Miethvertrag abgeschlossen ist. Durch bloße Zurückgabe dieses Miethgeldes (Weinkaufs) kann der Miethvertrag nicht aufgehoben werden.

§ 3. Die Herrschaft ist berechtigt, die Annahme des Dienstboten zu verweigern, wenn nach dem Miethen Umstände zur Kenntniß der Herrschaft kommen, welche sie zur sofortigen Entlassung des Gesindes berechtigen würden. Das Miethgeld kann in diesem Falle zurückgefordert werden.

§ 4. Das Gesinde ist nur berechtigt, den Antritt des Dienstes zu verweigern, wenn es durch Zufall ohne seine Schuld daran gehindert wird. Das Miethgeld ist alsdann zurückzugeben.

Weist das Gesinde jedoch nach, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, welche das Gesinde zum Verlassen des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt haben würden, so kann es, gleichfalls unter Rückgabe des Miethgeldes vom Vertrage zurücktreten, sofern ihm die betreffenden Umstände beim Abschluß des Vertrages nicht bekannt waren.

§ 5. Weigert sich die Herrschaft ohne gesetzlichen Grund, das Gesinde anzunehmen, so muß die Obrigkeit sie dazu oder zur Entschädigung schuldig erkennen, und verliert die Herrschaft dabei das Miethgeld. Die Entschädigung besteht in der Zahlung des bedungenen Lohnes und Kostgeldes bis zum nächsten Vierteljahrs-Ersten. Der Betrag des Kostgeldes wird, falls derselbe nicht in dem Miethvertrage bestimmt ist, nach den ortsüblichen Sätzen festgestellt. Kann das Gesinde innerhalb der oben genannten Frist ein anderweites, nach Ansicht der Polizeibehörde angemessenes Unterkommen erhalten, so ist von da ab nur für den etwaigen geringeren Verdienst in dem neuen Dienste Vergütung zu gewähren.

§ 6. Will der Dienstbote ohne gesetzlichen Grund den Dienst nicht antreten, so muß ihn die Polizeibehörde auf Verlangen der Herrschaft,

nöthigenfalls zwangsweise, dazu anhalten. Beharrt er dennoch bei seiner Weigerung, oder will ihn die Herrschaft nun nicht mehr annehmen, so ist er zur Entschädigung der letzteren und zur Erstattung des Miethgeldes verpflichtet.

Als Entschädigung kann für jeden Tag bis zum nächsten Vierteljahrs-Ersten der Mehrbetrag gefordert werden, um welchen den bedungenen Lohn der Tagelohn übersteigt, welcher bei Verrichtung der dem Dienstboten bestimmten Dienstleistungen ortsüblich neben der Kost gezahlt wird. Nimmt die Herrschaft an Stelle des sich weigernden Dienstboten einen anderen an, so ist von diesem Zeitpunkte ab nur der etwaige Mehrbetrag des dem Letzteren zu zahlenden Lohnes als Entschädigung zu leisten. Der Herrschaft steht es jedoch frei, statt dieser Entschädigung die Erstattung des durch den unterlassenen Dienstantritt ihr nachweislich entstandenen Schadens zu fordern.

Außerdem ist der Dienstbote auf Antrag der Herrschaft mit Geldstrafe von 1—30 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

§ 7. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften vermiethet, so hat diejenige, bei welcher sich derselbe zuerst vermiethet hat, den Vorzug. Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruches freiwillig begiebt, kann das Miethgeld zurückfordern; auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermiethung nicht gewußt hat, die im § 6 bestimmte Entschädigung gezahlt werden. Außerdem ist der Dienstbote auf Antrag einer der benachtheiligten Herrschaften mit Geldstrafe von 1—30 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

§ 8. Die Zeit und der Tag des Dienstantritts, sowie die Dauer der Dienstzeit muß beim Miethen ausdrücklich vereinbart werden. Ist es die letztere erweisbar nicht, so wird die eines Jahres als vereinbart angenommen. Tritt ein Dienstbote an dem vereinbarten Tage seinen Dienst nicht wirklich an, so ist die Dienstherrschaft befugt, für jeden Tag später am Lohn desselben das Tagelohn, welches an dem Orte bei der Kost gebräuchlich ist, zu kürzen. Die Antritts- und Abzugstermine sind, sofern nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, je der 1. April und 1. Oktober.

§ 9. Die Bestimmung des Lohnes und der Kost oder des Kostgeldes bleibt der Vereinbarung beim Schließen des Miethvertrages überlassen. Entsteht Beschwerde der Herrschaft über zu vieles Fordern in der Kost, oder des Gesindes über zu weniges oder zu schlechtes Geben derselben, so muß die Polizeibehörde nach dem Gebrauch in guten Haushaltungen, jedoch mit Rücksicht auf die Vermögensumstände der Herrschaft entscheiden, und nach Beschaffenheit des Falls auf billiges Verhalten der Herrschaft wie der Dienstboten hinwirken.

§ 10. Wenn das Gesinde nicht lediglich zu bestimmten Geschäften mit Ausschließung anderer gemiethet ist, so muß es alle dienstlichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft und in der Ordnung thun, die sie, bezw. deren Beauftragter, ihm vorschreibt.

§ 11. Das Gesinde ist schuldig, seinen Dienst treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten und, wenn es dabei mit Vorsatz oder aus grobem Versehen der Herrschaft Schaden zufügt, solchen zu vergüten. Die Herrschaft kann sich deswegen aus dem Lohne des Gesindes oder aus anderem Vermögen desselben entschädigen.

§ 12. Das Gesinde ist schuldig, auch außer seinem Dienste der Herrschaft Bestes zu fördern, Schaden und Nachtheil, so viel es kann, abzuwenden und, wenn es Untreue des Nebengesindes bemerkt, solches der Herrschaft anzuzeigen.

§ 13. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf das Gesinde sich nicht aus dem Hause entfernen, noch auch die dazu erhaltene Erlaubniß überschreiten.

§ 14. Der Dienstbote hat sich der Zänkerei mit dem Nebengesinde und der Aufwiegelung desselben gegen die Herrschaft, sowie der üblen Nachrede über die letztere oder deren Familienglieder zu enthalten.

§ 15. Die Anordnungen der Herrschaften und ihre Verweise muß das Gesinde angemessen und bescheiden annehmen.

§ 16. Zuwiderhandlungen des Gesindes gegen die §§ 11—15 sind auf Antrag der Herrschaft mit Geldstrafe von 1—30 Mark oder Haftstrafe bis zu 14 Tagen zu bestrafen, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Die Herrschaft ist befugt, die Arbeit, welche der Dienstbote während der Freiheitsstrafe nicht verrichten kann, auf seine Kosten durch einen anderen besorgen zu lassen.

§ 17. Die Herrschaft ist verpflichtet, das Gesinde freundlich zu behandeln und zu gesittetem Betragen anzuhalten.

§ 18. Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und versprochene Kleidung zur bestimmten Zeit, und die Kost, wie sie an dem Ort gebräuchlich ist, hinreichend und in gesunden Speisen zu geben.

§ 19. Einseitig kann der Miethvertrag während der Dienstzeit nicht aufgehoben werden. Wer denselben nicht fortsetzen will, muß ihn drei Monate vor Ablauf der Dienstzeit kündigen. Ist dies nicht geschehen, so wird der Miethvertrag auf die nämliche Zeit, auf die er abgeschlossen war, für verlängert gehalten.

§ 20. Gleich und ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde entlassen:

a. wenn dasselbe sich beharrlich ungehorsam und widerspenstig gegen die Dienstherrschaft oder gegen Diejenigen, welche von derselben zur Aufsicht bestellt sind, erweist; als beharrlicher Ungehorsam ist es auch anzusehen, wenn der Dienstbote einem einzelnen aber wiederholt ertheilten Befehle Folge zu leisten, sich weigert;
b. wenn es die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder Zwistigkeiten in der Familie zu erregen sucht;
c. wenn sich dasselbe in wirklicher Unzucht betreten läßt;

d. wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;
e. wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht oder sein Nebengesinde dazu verleitet;
f. wenn es auf der Herrschaft Namen, ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt;
g. wenn es ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geht, oder fremde Personen über Nacht in dasselbe einläßt;
h. wenn es vorgängiger Warnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, oder wenn durch seine Fahrlässigkeit wirklich Feuer ausgebrochen ist;
i. wenn Gesinde schwanger wird oder bei Antretung des Dienstes bereits schwanger war und diesen Zustand verheimlicht hat; in beiden Fällen muß jedoch der Polizeibehörde vorher Anzeige davon gemacht werden;
k. wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;
l. wenn dasselbe ohne Verschulden der Herrschaft in eine Krankheit verfällt, durch welche es voraussichtlich länger als 6 Wochen dienstunfähig wird; ist die Krankheit aber von dem Gesinde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden, so genügt auch eine voraussichtliche Dienstunfähigkeit von drei Wochen;
m. wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als 8 Tagen zu verbüßen hat;
n. wenn es die Herrschaft bei der Annahme durch falsche oder unrichtige Zeugnisse getäuscht hat;
o. wenn demselben diejenige Geschicklichkeit gänzlich mangelt, welche es bei der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

§ 21. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:
a. wenn es durch Mißhandlung der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt oder von ihr mit unmäßiger Härte behandelt wird;
b. wenn die Herrschaft es zu Handlungen oder Duldungen, welche wider die Gesetze und guten Sitten laufen, hat verleiten oder es vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, nicht hat schützen wollen;
c. wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld oder die nothdürftige Kost vorenthält;
d. wenn das Gesinde durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unfähig wird.

§ 22. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorheriger, auf einen Zeitraum von vier Wochen eingeschränkter Aufkündigung kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:
a. wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften mangelt;
b. wenn das Gesinde wiederholt ohne Erlaubniß der Herrschaft sich vom Hause entfernt oder ohne Noth über die erlaubte oder zu den Ge-

schäften erforderliche Zeit ausbleibt oder sonst den Dienst muthwillig oder gröblich vernachlässigt;

c. wenn der Dienstbote dem Trunke oder dem Spiele oder der Liederlichkeit ergeben ist, oder durch Zänkereien oder Zusammenhängereien mit seinem Nebengesinde, oder durch Aufwiegelung desselben den Hausfrieden stört und sich von solchem Betragen auf geschehene Ermahnungen nicht bessert.

§ 23. Dienstboten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorheriger Aufkündigung von vier Wochen den Dienst verlassen:

a. wenn die Herrschaft den ausbedungenen Lohn an den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt;

b. wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt;

c. wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Erlangung einer eigenen Wirthschaft Gelegenheit erhält, die er durch Einhalten der Miethzeit versäumen müßte, jedoch eine andere taugliche Person in seine Stelle ausmittelt.

§ 24. Stirbt die Herrschaft, so kann der Miethvertrag sowohl von den Erben, als vom Gesinde sofort zum nächsten Vierteljahrs-Ersten gekündigt werden. Doch gebühret dem Gesinde stets Lohn und Kost oder Kostgeld für ein Vierteljahr vom Kündigungstage ab.

Das Gleiche findet beim Tode eines Familiengliedes statt, wenn das Gesinde zur besonderen Bedienung desselben gemiethet ist.

Das Kündigungsrecht findet nicht statt, wenn nach dem Tode der Herrschaft der Haushalt weiter geführt wird.

§ 25. Giebt die Herrschaft ihren bisherigen Wohnsitz auf, so ist das Gesinde berechtigt, sowohl vom Vertrage zurückzutreten als auch den Dienst alsbald aufzugeben, sofern ihm diese Veränderung nicht schon bei Eingehung des Vertrages oder zur Kündigungszeit bekannt war.

Geht ein landwirthschaftlicher oder gewerblicher Betrieb durch Vertrag auf ein anderes Familienglied der bisherigen Dienstherrschaft über, so muß der bisherige Dienstvertrag sowohl von dem neuen Erwerber, als auch von dem Gesinde eingehalten werden. In allen übrigen Fällen sind beide Theile ohne eine besondere Vereinbarung nicht gehalten, das Dienstverhältniß länger als 3 Monate über den nächsten Vierteljahrs-Ersten bestehen zu lassen.

§ 26. In den unter §§ 20 und 22 aufgeführten Fällen steht dem Dienstboten Lohn und Kost oder Kostgeld nur für diejenige Zeit zu, die er wirklich gedient hat. Jedoch ist die Herrschaft befugt, Ersatz derjenigen höheren Aufwendungen zu verlangen, welche ihr durch Beschaffung eines Stellvertreters für die nächsten 3 Monate vom Entlassungstage ab erwachsen. Das Letztere findet nicht statt, wenn der Dienst wegen Erkrankung des Gesindes gelöst wird.

§ 27. In den unter §§ 21 und 23 aufgeführten Fällen muß dem Dienstboten Lohn und Kostgeld für die nächsten 3 Monate vom Tage des Dienstaustrittes ab gezahlt werden.

Diese Entschädigung findet nur in soweit statt, als der Dienstbote nicht innerhalb dieses Zeitraums einen Dienst mit gleicher Vergütung annimmt. Die Entschädigung findet nicht statt, wenn das Dienstverhältniß nach § 21 d oder 23 c gelöst wird.

§ 28. Wenn das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzliche Ursache den Dienst verläßt, so muß es auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung des Dienstes angehalten werden und hat die Herrschaft für die Zeit seines Fortseins auf Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmung im § 8 Anspruch. Bleiben diese Zwangsmittel ohne Erfolg, oder will die Herrschaft den entlaufenen Dienstboten nicht wieder annehmen, so kann sie Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen im § 6 verlangen.

Außerdem ist der Dienstbote auf Antrag der Herrschaft mit Geldstrafe von 1—30 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

§ 29. Eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Polizeibehörde dasselbe wieder anzunehmen und den Vertrag fortzusetzen angehalten werden. Weigert sie sich dessen beharrlich, so ist sie verpflichtet, den Dienstboten für die noch übrige Dienstzeit nach Maßgabe der Bestimmungen im § 5 schadlos zu halten.

Will die Herrschaft das Gesinde wieder annehmen, letzteres aber weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so findet diese Schadloshaltung desselben nur dann statt, wenn es einen solchen Grund seiner Weigerung nachweist, aus welchem es seinerseits zum Verlassen des Dienstes berechtigt sein würde.

§ 30. Das abgehende Gesinde ist schuldig, Alles, was ihm zum Gebrauch in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut war, der Herrschaft richtig zurückzuliefern.

Hinsichtlich etwaiger Beschädigung dieser Gegenstände finden die Vorschriften des § 11 Anwendung.

§ 31. Die Herrschaft hat dem Gesinde auf sein Verlangen beim Abgange ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über Betragen und Dienstführung in den dazu bestimmten Gesindebüchern auszustellen.

§ 32. Werden in diesem Zeugnisse Beschuldigungen ausgesprochen, welche das weitere Fortkommen des Dienstboten hindern würden, so kann er auf Untersuchung antragen. Wird dabei diese Beschuldigung unbegründet befunden, so hat die Polizeibehörde eine Bescheinigung darüber auf Kosten der Herrschaft auszufertigen.

§ 33. Hat hingegen die Herrschaft einem Dienstboten, welcher sich grober Laster oder Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen, einem Dritten daraus entstandenen Schaden haften und ist auf Antrag des Beschädigten mit 1—60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

§ 34. Wer einen Dienstboten verleitet, den Dienst ohne gesetzlichen Grund nicht anzutreten, oder ihn ohne einen gesetzlichen Grund zu verlassen, ist mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu

3 Wochen zu bestrafen und ist überdies für die der Herrschaft zu leistende Entschädigung als Selbstschuldner verhaftet.

§ 35. Bei Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde über die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen während der Dauer des Dienstes, sowie über den Antritt und die Aufhebung des Dienstverhältnisses, desgleichen über die Ausstellung des Abgangszeugnisses hat die Polizeibehörde zunächst nach Anhörung beider Theile zu entscheiden und diese Entscheidung in Vollzug zu setzen.

Gegen diese Entscheidung steht innerhalb einer Woche die Berufung auf den Rechtsweg zu; es behält jedoch bis zu anderweiter gerichtlicher Entscheidung bei den von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen sein Bewenden.

§ 36. Den Behörden wird die größtmögliche Beschleunigung des Verfahrens in Gesindesachen besonders zur Pflicht gemacht.

§ 37. Die Gesinde-Ordnung vom 29. Februar 1864 wird aufgehoben.

§ 38. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Gegeben Detmold, den 17. November 1899.

Ernst, Graf-Regent zur Lippe.

Miesitscheck v. Wischkau.

8.

Verordnung zur Ausführung des § 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuches, vom 2. Dezember 1899.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe 1899 Nr. 15 vom 20. Dezember 1899 Seite 545, 546.)

Zur Ausführung des § 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird hierdurch mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

Die zuständige Behörde zur Bewilligung von Befreiungen von Ehehinderniſſen gemäß der §§ 1303 (Ehemündigkeit), 1312 (Ehebruch) und 1313 (Wartezeit) des Bürgerlichen Gesetzbuches ist das unterzeichnete Staatsministerium.

Die zuständigen Behörden zur Bewilligung von Befreiungen vom Aufgebot gemäß des § 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind, soweit die

Ehe von einem Standesbeamten der Städte oder des Fleckens Schwalenberg geſchloſſen werden ſoll, die Regierung, im Uebrigen die Verwaltungsämter.

Für die Bewilligung der Befreiungen wird die durch die Ausführungsverordnung zum Perſonenſtandsgeſetze (L. V. Bd. XVI S. 415) in § 10 beſtimmte Gebühr von 10—80 Mk. gehoben.

Detmold, den 2. Dezember 1899.

Fürſtliches Staats-Miniſterium.
v. Mieſitſcheck.

9.

Berichtigung

eines Druckfehlers im § 21 Abſ. 1 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche vom 17. November 1899 (Nr. 29 der Geſetz-Sammlung).

(Geſetz-Sammlung für das Fürſtenthum Lippe 1899 Nr. 15 vom 20. Dezember 1899 Seite 592.)

In § 21 Abſatz 1 Zeile 4 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche vom 17. November 1899 (Nr. 29 der Geſetz-Sammlung) muß es heißen „am zweiten Tage des folgenden Kalendervierteljahres" ſtatt „Kalenderjahres". Dieſer Druckfehler wird hiermit berichtigt.

Detmold, den 14. Dezember 1899.

Fürſtliches Staats-Miniſterium.
v. Mieſitſcheck.

10.

Geſetz, Abänderungen des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche betreffend, vom 15. März 1900.

(Geſetz-Sammlung für das Fürſtenthum Lippe 1900 Nr. 7 vom 24. März 1900 Seite 40.)

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürſten Carl Alexander zur Lippe.

Wir **Ernſt Caſimir Friedrich Karl Eberhard,** von Gottes Gnaden Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld, Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc., Regent des Fürſtenthums Lippe,

verordnen mit Zuſtimmung des Landtags, was folgt:

Art. 1. § 4 Abſatz 2 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche, vom 17. November 1899, erhält nachſtehende Faſſung:

„Gegen den Entziehungsbeſcheid der Regierung ſteht dem Verein die Klage an das Fürſtliche Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe des Geſetzes, die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsſtreitverfahren betreffend, vom 9. Februar 1898 und § 4 des Geſetzes, betreffend die ſachliche Zuſtändigkeit der Verwaltungsgerichte vom 9. Februar 1898, oder nach Maßgabe des § 3 des letztgenannten Geſetzes die Beſchwerde an das Fürſtliche Staatsminiſterium zu."

Art. 2. § 34 Abſatz 5 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche vom 17. November 1899 wird folgendermaßen abgeändert:

„Das Staats-Miniſterium kann von der Vorſchrift im Abſatz 1 in einzelnen Fällen, von der Vorſchrift im Abſatz 2 in einzelnen Fällen oder für die Angehörigen eines ausländiſchen Staates im Allgemeinen Befreiung bewilligen."

Art. 3. § 45 Abſatz 2 Nr. 3 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche erhält die Faſſung:

„3. wenn das Teſtament nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Geſetzbuchs errichtet iſt, jedes Amtsgericht."

Detmold, den 15. März 1900.

Ernſt, Graf-Regent.

Gevekot.

X

Freie und Hansestadt Lübeck

Inhalts-Verzeichniß.

1. Gesindeordnung vom 19. Juli 1899 . . . . . 1—14
2. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, vom 20. März 1899 . . . . . 14—24
3. Hinterlegungsordnung . . . . . 24—29
4. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung . . . . . 30—31
5. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . . . 31—40
6. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zum Handelsgesetzbuche und zur Wechselordnung . . . . . 40—69
7. Leihhausordnung . . . . . 69—74
8. Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe . . . . . 74—77
9. Verordnung, betreffend das Pfandleihgewerbe . . . . . 78—80
10. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung . . . . . 81—93
11. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung . . . . . 93—96
12. Verordnung über die Einrichtung der Grundbücher und über andere der Landesjustizverwaltung durch die Grundbuchordnung vorbehaltene Gegenstände vom 24. Januar 1900 . . . . . 96—103
13. Jagdgesetz . . . . . 104—117
14. Verordnung, betreffend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes vom 18. Dezember 1899 zur Grundbuchordnung vom 17. März 1900 . . . . . 117—118
15. Nachtrag zum Ausführungsgesetze zur Grundbuchordnung vom 18./22. Dezember 1899 118
16. Notariatsordnung . . . . . 119—132

X. Freie und Hansestadt Lübeck.

1.
Gesindeordnung vom 19. Juli 1899.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. LXVI 1899 Heft III Nr. 44 Seite 84 bis 99.)*)

Der Senat hat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, beschlossen und verkündet als Gesetz:

Erster Abschnitt.
I. Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Gesinde (Dienstboten) sind die Personen über 14 Jahre, die sich einem Anderen (der Dienstherrschaft) gegen Lohn zu häuslichen, landwirthschaftlichen oder gärtnerischen Diensten nicht höherer Art verpflichtet haben, nicht tageweise in Dienst genommen sind und während der Dienstzeit zum Hausstande der Herrschaft gehören.

§. 2. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurtheilen, soweit nicht in dem Dienstvertrage rechtlich bindende Bestimmungen getroffen sind. Wo solche Bestimmungen oder die Vorschriften dieses Gesetzes nicht ausreichen, kommt das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

§. 3. Die regelmäßigen Dienstantritts- und Abgangstage für die Dienstboten sind der 1. Mai und der 1. November (Dienstwechseltage).

§. 4. Für Dienstboten, die hauptsächlich zu landwirthschaftlichen oder gärtnerischen Diensten gemiethet sind, wird der Lohn für das Halbjahr vom 1. Mai bis 1. November (Sommerlohn) auf zwei Drittel, der Lohn für die Zeit vom 1. November bis 1. Mai (Winterlohn) auf ein Drittel des Jahreslohnes gerechnet.

Zweiter Abschnitt.
Abschluß des Dienstvertrages.

§. 5. Minderjährige können nur mit Ermächtigung ihres gesetzlichen Vertreters sich als Dienstboten vermiethen. Gesetzlicher Vertreter ehelicher Kinder, die keinen Vormund haben, ist der Vater. Gesetzlicher

*) Veröffentlicht am 25. August 1899.

Vertreter solcher Kinder ist die Mutter, wenn die elterliche Gewalt ihr zusteht und von ihr ausgeübt wird. Gesetzlicher Vertreter ehelicher Kinder, die einen Vormund haben, und unehelicher Kinder ist der Vormund.

Ist die Ermächtigung ertheilt, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Gesinde-Dienstverhältnisses oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnisse ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Die Ermächtigung kann zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Gesinde-Dienstverhältnissen.

§. 6. Ehefrauen können innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises bei dem Abschluß und der Aufhebung des Dienstvertrages ihren Mann vertreten. Ihre hierauf bezüglichen Rechtsgeschäfte gelten als im Namen des Mannes vorgenommen, wenn nicht aus den Umständen sich ein Anderes ergiebt.

§. 7. Zum Abschluß des Dienstvertrages bedarf es außer der Einigung der Parteien über die Art der Dienste und den Lohn auch der Hingabe und Annahme eines Geldbetrages (des Gottesgeldes) als Draufgabe. Die Höhe des Gottesgeldes wird von der Dienstherrschaft bestimmt. Der Dienstbote ist nicht berechtigt, durch Rückgabe des Gottesgeldes den Vertrag aufzuheben. Das Gottesgeld wird auf den Lohn nicht angerechnet. Ist der Dienst angetreten, so ist der Dienstvertrag gültig, auch wenn kein Gottesgeld gegeben ist.

Dritter Abschnitt.

Antritt des Dienstes, Rücktritt vom Vertrage vor dem Dienstantritte.

1. Beginn des Dienstverhältnisses.

§. 8. Am vertragsmäßigen Antrittstage hat der Dienstbote den Dienst anzutreten, die Dienstherrschaft den Dienstboten aufzunehmen.

Das Dienstverhältniß beginnt an dem regelmäßigen Dienstwechseltage, der auf den Abschluß des Dienstvertrages folgt.

2. Verspätung der Aufnahme in den Dienst.

§. 9. Nimmt die Dienstherrschaft den Dienstboten nicht rechtzeitig auf, so hat sie ihm bis zur Aufnahme außer dem Lohne als Vergütung für Wohnung und Kost ein Kostgeld von täglich einer Mark zu zahlen.

3. Rücktrittsrecht der Dienstherrschaft.

§. 10. Unterläßt der Dienstbote den Dienstantritt länger als einen Tag, so kann die Dienstherrschaft vom Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß der Dienstbote bis zum Ablaufe des Tages den Nachweis geliefert hat, daß er zum rechtzeitigen Antritte ohne sein Verschulden außer Stande war. Wird der Nachweis rechtzeitig geführt, so kann die Dienstherrschaft vom Vertrage zurücktreten, wenn der Antritt auch an den beiden nächsten Tagen unterbleibt.

§. 11. Die Dienstherrschaft kann vor dem Antritte des Dienstes vom Vertrage zurücktreten:

1. wenn der Dienstbote an einem ansteckenden oder ekelhaften Uebel leidet;
2. wenn er an einer Krankheit oder Schwäche leidet, die ihn zu den übernommenen Diensten unfähig macht;
3. wenn in der Person des Dienstboten ein wichtiger Grund liegt, den der Dienstbote verschuldet hat. Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen:
   a. wenn der Dienstbote ein Verbrechen oder eine andere erhebliche strafbare Handlung begangen hat, oder dieserhalb, wenn auch noch nicht rechtskräftig, verurtheilt ist;
   b. wenn er der Dienstherrschaft vor dem Abschlusse des Vertrages ein gefälschtes Zeugniß vorgelegt hat;
   c. wenn er einem groben Laster ergeben ist;
   d. wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist.

Auf Thatsachen, die der Dienstherrschaft bei dem Abschlusse des Vertrages bekannt waren, kann der Rücktritt nicht gegründet werden.

Tritt die Dienstherrschaft zurück, so hat der Dienstbote das Gottesgeld zurückzuzahlen.

§. 12. Die Dienstherrschaft kann vor dem Antritte des Dienstes auch ohne einen nach §§. 10, 11 den Rücktritt rechtfertigenden Grund vom Vertrage zurücktreten, hat dann aber dem Dienstboten als Entschädigung zu zahlen:

1. wenn er auf bestimmte Zeit gemiethet ist, den Lohn für die ganze Miethezeit, jedoch nicht mehr als den Lohn für die ersten drei Monate;
2. wenn er wochenweise gemiethet ist, den Lohn für die erste Woche;
3. wenn er monatsweise gemiethet ist, den Lohn für den ersten Monat;
4. sonst den Lohn für die ersten drei Monate.

Nur der in Geld bestehende Lohn, und zwar mit Ausschluß des versprochenen Weihnachtsgeldes, wird berücksichtigt.

4. Rücktrittsrecht des Dienstboten.

§. 13. Der Dienstbote kann vor dem Antritte des Dienstes vom Vertrage zurücktreten:

1. wenn er an einer Krankheit oder Schwäche leidet, die ihn zu den übernommenen Diensten unfähig macht;
2. wenn er nach dem Abschlusse des Vertrags sich verheirathet hat, oder vom Standesamte aufgeboten ist;
3. wenn er genöthigt ist, zur Ordnung dringender eigener Angelegenheiten sich auf längere Zeit vom Wohnorte der Dienstherrschaft zu entfernen und diese ihm den erforderlichen Aufschub des Dienstantrittes verweigert;
4. wenn nach dem Abschlusse des Vertrags die Verhältnisse seiner Eltern sich so geändert haben, daß diese seine Dienste nicht mehr entbehren können;

5. wenn die Dienstherrschaft nach dem Abschlusse des Vertrags ihren Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegt, oder die Absicht zu erkennen gegeben hat, ihn vor dem Ablauf der vereinbarten Dienstzeit oder vor dem Zeitpunkte zu verlegen, für den das Dienstverhältniß am vereinbarten Dienstantrittstage gekündigt werden konnte, es sei denn, daß diese Absicht dem Dienstboten bei Abschluß des Vertrages mitgetheilt ist;
6. wenn in der Person der Dienstherrschaft ein wichtiger Grund liegt, den die Dienstherrschaft verschuldet hat. Auf Thatsachen, die dem Dienstboten bei dem Abschlusse des Vertrages bekannt waren, kann der Rücktritt nicht gegründet werden.

Tritt der Dienstbote aus einem der unter 1 bis 4 bezeichneten Gründe zurück, so hat er das Gottesgeld zurückzugeben.

§. 14. Der Dienstbote kann vor dem Antritte des Dienstes auch ohne einen nach §. 13 zum Rücktritte berechtigenden Grund vom Vertrage zurücktreten, hat dann aber der Dienstherrschaft die im §. 12 bestimmte Entschädigung zu zahlen und das Gottesgeld zurückzugeben.

Vierter Abschnitt.

Verhältnisse während der Dienstzeit.

1. Pflichten der Dienstboten.

§. 15. Der Dienstbote hat sich der häuslichen Ordnung und allen darauf sich beziehenden Anordnungen der Dienstherrschaft zu unterwerfen.

§. 16. Der Dienstbote ist der Dienstherrschaft und deren Angehörigen Treue, Ehrerbietung, Fleiß und Gehorsam schuldig.

Er hat auch anderen Hausgenossen und den Gästen der Dienstherrschaft seine Dienste nach Anweisung der Dienstherrschaft zu leisten sowie den Befehlen derjenigen Personen nachzukommen, denen die Dienstherrschaft die Aufsicht über das Gesinde übertragen hat.

§. 17. Der Dienstbote hat sich stets reinlich, anständig und mit dem Nebengesinde verträglich zu verhalten.

§. 18. Die Dienstherrschaft kann dem Dienstboten Verweise ertheilen. Der Dienstbote hat die Befehle und Verweise der Dienstherrschaft mit Bescheidenheit und ohne Widerrede anzunehmen.

§. 19. Der Dienstbote hat alle Dienste zu leisten, welche der Art seiner dienstlichen Stellung entsprechen. Bei Bedarf hat er vorübergehend auch Gesindedienste anderer Art zu leisten.

§. 20. Streitigkeiten der Dienstboten darüber, wer von ihnen eine Arbeit zu verrichten habe, entscheidet die Dienstherrschaft.

§. 21. Der Dienstbote kann nicht bestimmte Tage oder Tageszeiten für sich beanspruchen.

Er darf sich ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft nicht vom Hause entfernen und darf die dazu erhaltene Erlaubniß nicht überschreiten.

§. 22. Der Dienstbote darf sich bei den ihm obliegenden Arbeiten ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft nicht durch Andere vertreten lassen.

§. 23. Der Dienstbote hat der Dienstherrschaft den Schaden zu ersetzen, den er vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit oder dadurch verursacht hat, daß er eine Handlung gegen den Befehl oder das Verbot der Dienstherrschaft vorgenommen hat. Hat der Dienstbote die gleiche Fahrlässigkeit schon mehrere Male begangen, so hat er den Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dieser durch eine nicht grobe Fahrlässigkeit verursacht ist.

§. 24. Die Dienstherrschaft kann die ihr auf Grund des Dienstverhältnisses zustehenden Ansprüche gegen die Forderungen des Dienstboten aus dem Dienstvertrage aufrechnen.

2. Pflichten der Dienstherrschaft.

§. 25. Die Dienstherrschaft hat den Dienstboten ohne Härte zu behandeln. Sie hat ihn gegen Schaden und gegen unrechtmäßige Zumuthungen dritter Personen nach Kräften zu schützen. Zur Züchtigung des Dienstboten ist sie nicht berechtigt.

§. 26. Die Dienstherrschaft darf dem Dienstboten nur erlaubte und nur solche Arbeiten zumuthen, die nach Art und Maaß seinen Kräften angemessen sind.

§. 27. Die Dienstherrschaft hat Räume, Vorrichtungen und Geräthschaften, welche sie zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter ihrer Anordnung oder ihrer Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienstbote gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Sie hat in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienstboten erforderlich sind.

Erfüllt die Dienstherrschaft die ihr in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Dienstboten obliegenden Verpflichtungen nicht, so ist sie zum Schadensersatze gemäß §§. 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet.

Diese Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

§. 28. Die Dienstherrschaft hat dem Dienstboten zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten, zum Genusse erlaubter Vergnügungen und zum Aufsuchen eines anderen Dienstes eine angemessene Zeit zu gestatten.

§. 29. Die Dienstherrschaft hat dem Dienstboten die ihm gebührende Kost hinreichend und in gesunden Speisen zu geben.

§. 30. Der Lohn ist hinterher zu zahlen, und zwar:

1. wenn er nach Wochen bemessen ist, am ersten Werktage jeder Kalenderwoche;

2. wenn er nach Monaten bemessen ist, am ersten Werktage jedes Kalendermonates;
3. wenn das Gesinde hauptsächlich zu landwirthschaftlichen oder gärtnerischen Diensten auf ein Jahr. oder auf unbestimmte Zeit sich verpflichtet hat, am ersten Werktage jedes Dienstjahres;
4. sonst am ersten Werktage jedes Dienstvierteljahres.

Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses ist der bis dahin verdiente Lohn sofort fällig.

§. 31. Die von der Dienstherrschaft dem Dienstboten etwa gelieferte Dienstkleidung bleibt Eigenthum der Dienstherrschaft.

§. 32. Wird der Dienstbote durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden, insbesondere durch Krankheit oder Militärdienst, verhindert, die Dienste zu leisten, so gebührt ihm der Lohn auch für die Dauer der Verhinderung, jedoch nicht für länger als zwei Wochen.

§. 33. Erkrankt der Dienstbote, so hat die Dienstherrschaft ihm die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren. Wird das Dienstverhältniß wegen der Erkrankung von der Dienstherrschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt (§. 40), so dauert trotz der Beendigung des Dienstverhältnisses die Verpflichtung der Dienstherrschaft bis zum Ablaufe der sechs Wochen fort. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Dienstboten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf den Lohn für die Zeit der Erkrankung angerechnet werden.

Die Verpflichtung der Dienstherrschaft tritt nicht ein, wenn die Erkrankung vom Dienstboten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt ist.

Die Verpflichtung der Dienstherrschaft tritt auch dann nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist. Die Dienstboten in der Stadt Lübeck und in deren Vorstädten werden auf Grund ihrer polizeilichen Anmeldung ohne Antrag durch die städtische Gesindekrankenkasse gegen Krankheit auf längstens 13 Wochen versichert. Für die Rechte und Pflichten der Dienstherrschaft und der Dienstboten aus dieser Versicherung sind die Verordnungen über die Gesindekrankenkasse maßgebend.

Diese Verpflichtungen der Dienstherrschaft können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Fünfter Abschnitt.

Beendigung des Dienstverhältnisses.

A. Zeitablauf und Kündigung.

§. 34. Das Dienstverhältniß endet, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen ist, ohne Kündigung mit Ablauf dieser Zeit.

§. 35. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann es von der Dienstherrschaft und vom Dienstboten nach den Vorschriften des §. 36 gekündigt werden.

§. 36. Ist der Lohn nach Wochen bemessen oder wöchentliche Kündigung vereinbart, so kann nur für den Schluß einer Kalenderwoche gekündigt werden, und zwar spätestens am ersten Werktage der Woche.

Ist der Lohn nach Monaten bemessen oder monatliche Kündigung vereinbart, so kann nur für den Schluß eines Kalendermonates gekündigt werden, und zwar spätestens am fünfzehnten des Monates.

Ist weder der Lohn nach Wochen oder Monaten bemessen noch eine Kündigungsfrist vereinbart, so kann nur für den 1. Mai oder den 1. November gekündigt werden, und zwar für den 1. Mai spätestens am 15. März, für den 1. November spätestens am 15. September.

Ist ein Dienstverhältniß hauptsächlich zu landwirthschaftlichen oder gärtnerischen Diensten eingegangen, so kann es nur für den Schluß eines vollen Dienstjahres gekündigt werden. Ist der Dienst nicht an einem regelmäßigen Dienstwechseltage angetreten, so gilt für die Kündigung der letzte Dienstwechseltag vor dem Antrittstage als der Antrittstag. Es kann für den 1. Mai spätestens am 1. Februar, für den 1. November spätestens am 1. August gekündigt werden.

§. 37. Ist das Dienstverhältniß für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so kann es vom Dienstboten nach dem Ablaufe von fünf Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

B. Vorzeitige Aufhebung des Dienstverhältnisses.

1. Aufhebung durch Einberufung zum Militärdienst.

§. 38. Wird der Dienstbote zum Militärdienst einberufen, so erlischt das Dienstverhältniß mit dem Tage, an welchem der Abgang zum Militär geschehen muß. Der Dienstbote erhält den bis zum Abgange verdienten Lohn.

Auf die Einziehung zu Uebungen der Reservisten, der Landwehr und der Seewehr findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung.

2. Aufhebung durch die Dienstherrschaft.

§. 39. Hat der Dienstbote sechs Tage nach dem Dienstantritte sein Dienstbuch der Dienstherrschaft noch nicht vorgelegt, so kann diese ihn sofort entlassen. Geschieht dies, so hat der Dienstbote keinen Lohn zu beanspruchen, der Dienstherrschaft den im §. 12 bezeichneten Lohnbetrag als Entschädigung zu zahlen und das Gottesgeld zurückzugeben. Die Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn den Dienstboten kein Verschulden trifft.

§. 40. Erkrankt der Dienstbote, so kann die Dienstherrschaft ihn vor Ablauf der Dienstzeit und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen:

1. wenn die Krankheit ansteckend oder ekelhaft ist;
2. wenn der Dienstbote in Folge von Krankheit bereits länger als zwei Wochen dienstunfähig ist;
3. wenn er in Folge von Krankheit voraussichtlich länger als zwei Wochen dienstunfähig sein wird.

Die Entlassung ist unzulässig, wenn die Erkrankung von der Dienstherrschaft verschuldet ist.

Der entlassene Dienstbote erhält nur den bis zum Abgange verdienten Lohn. Gehört aber der Dienstbote einer zur Zahlung einer Krankenunterstützung gesetzlich verpflichteten Kasse nicht an, so hat die Dienstherrschaft ihm den Lohn auch für den Rest des laufenden Dienstvierteljahres zu zahlen, jedoch, wenn ohne die Entlassung das Dienstverhältniß schon vor dem Schlusse des laufenden Dienstvierteljahres enden würde, oder wenn für einen früheren Zeitpunkt gekündigt werden konnte, nur für die Zeit bis zu solcher Beendigung.

Inwieweit die Dienstherrschaft auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses für den kranken Dienstboten zu sorgen hat, ist in §§. 33, 47 bestimmt.

§. 41. Die Dienstherrschaft kann das Dienstverhältniß aus wichtigen in der Person des Dienstboten liegenden Gründen vor Ablauf der Dienstzeit und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen.

Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen:

1. wenn der Dienstbote die Dienstherrschaft bei dem Abschlusse des Vertrages durch Vorlegung eines falschen Zeugnisses getäuscht hat;
2. wenn er ein Verbrechen oder eine andere erhebliche strafbare Handlung begangen hat oder wegen einer solchen Handlung, wenn auch noch nicht rechtskräftig, verurtheilt ist;
3. wenn er einem groben Laster ergeben ist;
4. wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist;
5. wenn der Dienstbote zur Verrichtung der übernommenen Dienstleistungen unfähig ist;
6. wenn er wiederholt seine Dienstpflichten erheblich verletzt;
7. wenn er gegen die Dienstherrschaft oder gegen deren Angehörige oder gegen Vorgesetzte sich thätlich widersetzt oder einer erheblichen Ehrverletzung schuldig gemacht hat;
8. wenn er ihm zur Wartung anvertraute Kinder mißhandelt, zu Schlechtigkeiten verleitet oder durch Nachlässigkeit in Gefahr gebracht oder in deren Gegenwart sich unzüchtig betragen hat;
9. wenn er Mitgesinde mißhandelt oder sich gegen dieses unzüchtig betragen oder dessen Verleitung zu einem Verbrechen oder zu einer anderen erheblichen strafbaren Handlung unternommen hat;
10. wenn er ohne Erlaubnis Nachts ausgegangen oder wiederholt ausgeblieben ist oder ohne Erlaubniß Fremden den nächtlichen Aufenthalt im Hause gestattet hat;
11. wenn er trotz Warnung das ihm anvertraute Vieh mißhandelt oder schlecht gewartet, zum Beispiel Kühe nicht rein ausgemolken hat;

12. wenn er trotz Warnung mit Feuer oder Licht unvorsichtig umgegangen ist;
13. wenn er trotz Warnung im Hause der Dienstherrschaft oder bei dienstlichen Verrichtungen betrunken gewesen ist;
14. wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche gegen ihn vollstreckt werden soll ;
15. wenn er seit mindestens einer Woche sich in Untersuchungshaft befindet.

Der entlassene Dienstbote erhält den bis zum Abgange verdienten Lohn, hat aber der Dienstherrschaft die im §. 46 bezeichnete Entschädigung zu zahlen. Die Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn der Dienstbote auf Grund des §. 44 den Dienst verlassen konnte.

§. 42. Die Dienstherrschaft kann auch ohne einen nach §§. 39 bis 41 die Entlassung rechtfertigenden Grund den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen, jedoch nur unter Zahlung des bis zum Abgange verdienten Lohnes und der im §. 46 bezeichneten Entschädigung.

Entläßt die Dienstherrschaft bei Veräußerung ihrer Landstelle einen zur Bewirthschaftung der Stelle gehaltenen Dienstboten, so besteht die Entschädigungspflicht nicht, wenn die Erneuerung des Dienstverhältnisses mit den bisherigen Vertragsbestimmungen vom Erwerber der Stelle dem Dienstboten angetragen, aber von diesem abgelehnt ist.

3. Aufhebung durch den Dienstboten.

§. 43. Der Dienstbote kann das Dienstverhältniß vor Ablauf der Dienstzeit und ohne Einhaltung der regelmäßigen Kündigungsfrist kündigen:

1. wenn er wegen Krankheit oder Schwäche zu seinen Dienstleistungen während einer voraussichtlich erheblichen Zeit unfähig ist;
2. wenn er zum Zwecke der Verheirathung vom Standesamte aufgeboten ist;
3. wenn er genöthigt ist, behufs Ordnung dringender eigener Angelegenheiten vom Wohnorte der Dienstherrschaft sich zu entfernen, und diese ihm die Erlaubniß hierzu verweigert;
4. wenn nach dem Dienstantritte die Verhältnisse seiner Eltern sich so geändert haben, daß diese seine Dienste nicht mehr entbehren können.

Der Dienstbote hat der Dienstherrschaft diese Thatsachen nachzuweisen und in den Fällen 2 und 4 nach Erbringung des Nachweises eine zweiwöchige Kündigungsfrist einzuhalten. Er erhält den bis zum Abgange verdienten Lohn. Verläßt er den Dienst, ohne den Nachweis erbracht zu haben, oder in den Fällen 2 und 4 vor Ablauf der Frist, so hat er der Dienstherrschaft die im §. 46 bezeichnete Entschädigung zu zahlen.

§. 44. Der Dienstbote kann aus wichtigen in der Person der Dienstherrschaft liegenden Gründen vor Ablauf der Dienstzeit und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist das Dienstverhältniß kündigen.

Als ein wichtiger Grund ist es namentlich anzusehen, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen:

1. wenn die Dienstherrschaft den Dienstboten mißhandelt hat;
2. wenn sie ihn zu einer strafbaren oder unsittlichen Handlung verleitet oder zu verleiten versucht hat, oder ihn gegen derartige Handlungen von Personen, die zu ihrer Familie gehören oder in ihr verkehren, nicht schützt;
3. wenn sie die Zahlung des fälligen Lohnes oder versprochenen Weihnachtsgeldes länger als drei Werktage nach geschehener Mahnung unterläßt;
4. wenn sie ihren Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegt, es sei denn, daß das Bevorstehen dieser Verlegung dem Dienstboten schon bei dem Antritte des Dienstes oder doch zu einer Zeit bekannt war, zu welcher er für den Abgangstag oder für einen früheren Tag kündigen konnte.

Will der Dienstbote von seinem Rechte, den Dienst zu verlassen, Gebrauch machen, so hat er dieses der Dienstherrschaft vor dem Verlassen des Dienstes anzuzeigen.

Verläßt der Dienstbote den Dienst, so hat die Dienstherrschaft ihm den bis zum Abgange verdienten Lohn und die im §. 46 bezeichnete Entschädigung zu zahlen. Die Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Dienstherrschaft den Dienstboten auf Grund des §. 41 entlassen konnte.

§. 45. Der Dienstbote kann auch ohne einen nach §§. 43, 44 das Verlassen des Dienstes rechtfertigenden Grund vor Ablauf der Dienstzeit und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist den Dienst verlassen, jedoch nur unter Zahlung der im §. 46 bezeichneten Entschädigung. Er erhält den bis zum Abgange verdienten Lohn.

C. Sonstige Vorschriften über die Beendigung des Dienstverhältnisses.

§. 46. Als Entschädigung für vorzeitige Aufhebung des Dienstverhältnisses ist in den Fällen der §§. 41, 42, 43, 44, 45 zu zahlen:

1. der Betrag des Lohnes auf die Zeit vom Abgange des Dienstboten bis zu dem Tage, an welchem ohne die Aufhebung das Dienstverhältniß enden würde;
2. der Betrag von täglich einer Mark für diese Zeit. Der Abgangstag wird eingerechnet.

Steht der Tag, an welchem ohne die Aufhebung das Dienstverhältniß enden würde, nicht fest, so sind die Beträge für die Zeit bis zu dem Tage zu zahlen, für welchen am Tage der Aufhebung des Dienstverhältnisses gekündigt werden konnte.

Der Höchstbetrag der Entschädigung besteht in dem Lohne für die auf die Aufhebung des Dienstverhältnisses folgenden drei Monate.

Ist ein bestimmtes Weihnachtsgeld verabredet, so ist auch dieses dem Dienstboten zu zahlen, es sei denn, daß das Dienstverhältniß ohne die Aufhebung schon vor dem ersten Weihnachtstage enden würde, oder am Tage der Aufhebung von der Dienstherrschaft auf einen früheren Tag als den ersten Weihnachtstag gekündigt werden konnte.

§. 47. Ist der Dienstbote bei der Beendigung des Dienstverhältnisses krank, so hat die Dienstherrschaft so lange ihn bei sich zu behalten und ihm Verpflegung und ärztliche Behandlung zu gewähren, bis seine

anderweite Unterbringung gesichert und ohne Gefahr für ihn ausführbar ist. Die Kosten können auf die für die Zeit der Krankheit geschuldete Vergütung angerechnet werden. Zu weiterem Ersatze ist der Dienstbote nicht verpflichtet.

§. 48. Wird das Dienstverhältniß nach dem Ablaufe der Dienstzeit vom Dienstboten mit Wissen der Dienstherrschaft fortgesetzt, so gilt es als auf unbestimmte Zeit verlängert, sofern nicht die Dienstherrschaft unverzüglich widerspricht.

§. 49. Bei der Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Dienstherrschaft dem Dienstboten auf Ersuchen ein schriftliches Zeugniß über seine Leistungen und Führung im Dienst zu ertheilen.

§. 50. Stirbt die Dienstherrschaft, so wird das Dienstverhältniß zwischen ihren Erben und dem Dienstboten fortgesetzt.

Stirbt der Dienstbote, so gebührt seinen Erben der bis zum Tode verdiente Lohn. Wenn ein dem Verstorbenen gezahlter Vorschuß den Betrag des verdienten Lohnes übersteigt, sind die Erben zur Rückzahlung des Mehrbetrages nicht verpflichtet.

Sechster Abschnitt.

Dienstbücher.

§. 51. Alle Dienstboten müssen ein Lübeckisches Dienstbuch haben. Das Dienstbuch wird von dem Polizeiamte ausgegeben. Es muß den Namen des Dienstboten, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt sowie seine Unterschrift enthalten.

Die Dienstboten müssen sich das Buch binnen sechs Tagen nach dem Antritte ihres ersten Dienstes im Lübeckischen Staatsgebiet verschaffen und zu solchem Zwecke im Meldebureau des Polizeiamtes zu Lübeck, für einen im Polizeibezirke Travemünde angetretenen Dienst im Polizeibureau zu Travemünde, ihren Geburtsschein einreichen und über ihre persönlichen Verhältnisse die etwa sonst von der Behörde für erforderlich erachteten Nachweise vorlegen.

Dienstboten, die in einer Landgemeinde einen Dienst angetreten haben, sind zum persönlichen Erscheinen im Meldebureau des Polizeiamtes zu Lübeck nur auf ausdrückliches Verlangen verpflichtet.

§. 52. Ergiebt sich aus der Prüfung der beigebrachten Papiere und aus der weiteren Vernehmung kein Bedenken, oder sind die etwaigen Anstände beseitigt, so wird dem Antragsteller ein Dienstbuch ausgestellt.

Die Ausstellung erfolgt stempelfrei gegen eine Gebühr von ℳ 0,60. Wer von einer Lübeckischen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt oder auf Kosten eines Lübeckischen Armenverbandes erzogen ist, empfängt sein erstes Dienstbuch unentgeltlich.

§. 53. Der Dienstbote hat das Dienstbuch sorgfältig zu bewahren. Ist es vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet, so wird an dessen Stelle gegen eine Gebühr von

ℳ 0,60 ein neues Dienstbuch ausgestellt. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Dienstbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. Wird das neue Dienstbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Dienstbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken.

§. 54. Der Dienstbote ist verpflichtet, gleich nach dem Antritte seines Dienstes sowie bei dem Austritte aus dem Dienste der Dienstherrschaft sein Dienstbuch zur Eintragung des Dienstantrittes oder des Austrittes vorzulegen.

§. 55. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, binnen sechs Tagen nach dem Eintritte des Dienstboten in den Dienst, sowie bei dem Austritte aus dem Dienste das Dienstbuch sich vorlegen zu lassen und den Eintritt oder den Austritt in das Buch einzutragen. Sie kann zu den Eintragungen vom Polizeiamte durch die gesetzlichen Zwangsmittel angehalten werden. Im Falle hartnäckiger Weigerung sind die Eintragungen durch das Polizeiamt vorzunehmen.

§. 56. In das Dienstbuch darf von Niemandem, außer von der Dienstherrschaft und dem Polizeiamte, etwas geschrieben werden. Die Eintragungen der Dienstherrschaft sind mit Dinte zu bewirken und von ihr zu unterzeichnen. Sie dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Dienstboten günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urtheiles über die Führung oder die Leistungen des Dienstboten und sonstige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Dienstbuche sind unzulässig.

Siebenter Abschnitt.

Polizeiliches Vergleichsverfahren.

§. 57. Entsteht Streit zwischen der Dienstherrschaft und dem Dienstboten, so kann auf Antrag einer Partei das Polizeiamt eine gütliche Erledigung des Streites versuchen und zu diesem Zwecke die Parteien vorladen.

§. 58. Wird ein Vergleich geschlossen, so ist dieser vom Polizeiamte zu Protokoll zu beurkunden. Das Protokoll muß ergeben, daß es den Vertragschließenden vorgelesen und von ihnen genehmigt ist. Es muß von ihnen unterschrieben werden, oder ergeben, warum die Unterschrift unterblieben ist.

§. 59. Das Polizeiamt hat der Partei, der auf Grund des Vergleiches ein Anspruch gegen die andere zusteht, auf Antrag eine mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Vergleichsprotokolles zu ertheilen.

Die Vollstreckungsklausel:

Vorstehende Ausfertigung wird dem (Bezeichnung des Gläubigers) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.

Das Polizeiamt.

ist der Ausfertigung am Schlusse beizufügen, zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Polizeiamtes zu versehen.

Auf die vollstreckbare Ausfertigung und die Vollstreckungsklausel finden die §§. 727 bis 734, 738, 742, 744, 745 Absatz 2, 749 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Für die Entscheidungen ist das Amtsgericht zuständig.

Auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung ist die gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig.

Achter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 60. Mit Geldstrafen bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu sieben Tagen, wird bestraft:

1. der Dienstbote:
   a. wenn er nicht vor Ablauf von sechs Tagen nach dem ersten Dienstantritte im Lübeckischen Staate ein Lübeckisches Dienstbuch sich verschafft;
   b. wenn er nicht binnen sechs Tagen nach dem Antritte eines Dienstes oder nicht bei dem Austritte aus einem Dienste sein Dienstbuch der Dienstherrschaft vorlegt;
   c. wenn er sich für eine Zeit vermiethet, für die er sich bereits anderweit vermiethet hat;
2. die Dienstherrschaft:
   a. wenn sie einen Dienstboten länger als sechs Tage im Dienste behält, ohne den Dienstantritt in sein Dienstbuch eingetragen zu haben;
   b. wenn sie bei bei dem Austritte eines Dienstboten aus dem Dienste den Austritt nicht in das Dienstbuch einträgt;
   c. wenn sie dem Dienstboten sein Dienstbuch vorenthält:
3. wer den Vorschriften des §. 56 zuwiderhandelt.

Die Verfolgung der unter 2c bezeichneten Uebertretung tritt nur auf Antrag des Dienstboten ein. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Neunter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 61. Die Gesindeordnung vom 25. Juni 1862 nebst dem Nachtrage vom 11. Juli 1891 wird aufgehoben.

§. 62. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

§. 63. Ein Dienstverhältniß, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes besteht, bestimmt sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, wenn es nicht nach dem Inkrafttreten für den ersten Zeitpunkt gekündigt wird, für den es nach den bisherigen Vorschriften oder nach der Vorschrift des folgenden Absatzes gekündigt werden kann.

Die Vorschrift des §. 37 findet auch auf die Dienstverhältnisse Anwendung, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. Juli 1899.

2.

Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 20. März 1899.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. LXVI 1899 Heft IV Nr. 52 Seite 107 bis 119.)*)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege werden folgende Geldbeträge beigetrieben:

1. Die auf Grund der Entscheidungen oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden und von Behörden, welche mit verwaltungsgerichtlichen oder schiedsrichterlichen Wahrnehmungen betraut sind, festgesetzten Entschädigungen, Geldbußen, Geldstrafen, Gebühren und Kosten, sowie die von Gemeinden und Gemeindebehörden festgesetzten Geldstrafen;
2. die Gerichtskosten, sofern sie nicht zusammen mit einer in derselben Sache gerichtlich erkannten Geldstrafe zur Beitreibung aufgegeben werden;
3. die Steuern, Abgaben, Gebühren und Kosten, welche an den Staat oder unter staatlicher Verwaltung stehende Anstalten oder für die Benutzung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen, mit Einschluß der öffentlichen Schulen, zu erlegen sind, sowie die Abgaben (Rekognitionen und Renten) für die Errichtung von Apotheken;
4. die Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren und Kosten, welche an Gemeinden und Gemeindebehörden, an staatlich anerkannte Religionsgesellschaften, sowie zur Unterhaltung ihrer Anstalten und der an solchen angestellten Beamten oder für die Benutzung der Anstalten und Einrichtungen zu erlegen sind;
5. die Beiträge, Gebühren und Geldstrafen an die städtische und an die vorstädtische Brand-Assekuranzkasse;
6. die Geldbeträge, die von Mitgliedern einer Jagdgemeinde an diese zu erlegen sind;

*) Veröffentlicht am 7. November 1899.

7. die von der Behörde festgesetzten Geldbeträge für im öffentlichen Interesse auferlegte Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörde ausgeführt werden;

8. die durch Behörden des Deutschen Reiches oder durch Staats- oder Gemeindebehörden deutscher Bundesstaaten zur Beitreibung von im hiesigen Staatsgebiete sich aufhaltenden Personen aufgegebenen Geldbeträge der vorstehenden unter 1, 3, 4 und 7, aufgeführten Art, sofern nicht von den betreffenden Staats- oder Gemeindebehörden die Erledigung diesseitiger Beitreibungsanträge verweigert wird.

§. 2. Die gesetzlichen Vorschriften, welche es für zulässig erklären, wegen der Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge den Rechtsweg zu beschreiten, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens im Verwaltungswege, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfandbaren gehören, ist, falls die bestehenden Gesetze nicht besondere Vorschriften enthalten, nur die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig.

§. 3. Diejenigen Behörden, welche dem für die Hebung der beizutreibenden Geldbeträge zuständigen Beamten unmittelbar vorgesetzt sind, bilden die für die Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden.

Für die im §. 1 unter 4, 5 und 7, aufgeführten Geldbeträge und die durch Reichs- oder Landesgesetz den Gemeindeabgaben hinsichtlich der Beitreibung gleichgestellten Geldleistungen, für deren Beitreibung nach der vorstehenden Bestimmung eine als Vollstreckungsbehörde zuständige Behörde nicht vorhanden ist, werden die Befugnisse der Vollstreckungsbehörde von den betreffenden staatlichen Aufsichts- bezw. Rechnungs-Revisions-Behörden ausgeübt.

Für die Beitreibung der im §. 1 unter 8, aufgeführten Geldbeträge tritt diejenige Lübeckische Behörde als Vollstreckungsbehörde ein, welche bezüglich der entsprechenden Geldleistung, wenn Lübeckischer Seits auferlegt, zuständig sein würde.

Fehlt es an einer nach den vorstehenden Vorschriften zuständigen Vollstreckungsbehörde, oder ist die Zuständigkeit zweifelhaft, so bestimmt der Senat die Vollstreckungsbehörde.

Die Verfügungen der Vollstreckungsbehörde erfolgen durch den Vorsitzenden.

§. 4. Die Vollstreckungsbehörde bestimmt den Vollziehungsbeamten, durch welchen die Zwangsvollstreckung auszuführen ist.

Die Vollziehungsbeamten müssen, wenn sie nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, eidlich verpflichtet werden.

Die Ausführung von Zwangsvollstreckungen kann auch Gerichtsvollziehern übertragen werden. Dieselben haben bei Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verfahren.

§. 5. Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirkes der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat das Polizeiamt auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen.

Insofern die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung von der ersuchten Behörde ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

§. 6. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer Ausfertigung des den Geldbetrag feststellenden Bescheides, beziehungsweise einer schriftlichen Aufgabe oder eines Verzeichnisses der rückständigen Geldbeträge. Das Schriftstück muß enthalten:

1) den Namen des Schuldners,
2) eine kurze Angabe des Grundes der Forderung,
3) den schuldigen Geldbetrag,
4) den von der Hebungsstelle durch Unterschrift der Beamten oder durch Stempel der Behörde beglaubigten Auftrag zur Zwangsvollstreckung.

In den Fällen des §. 3 Abs. 2 ist der Auftrag seitens der Aufsichtsbehörde schriftlich zu vollziehen.

Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines nicht rechtsfähigen Vereines genügt die Bezeichnung des Vereines. Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer nach dem §. 705 des Bürgerlichen Gesetzbuches eingegangenen Gesellschaft sind die Namen aller Gesellschafter, zur Zwangsvollstreckung in einen Nachlaß sind, sofern mehrere Erben vorhanden sind, bis zur Theilung die Namen aller Erben anzugeben. Unterliegt der Nachlaß der Verwaltung eines Testamentsvollstreckers, eines Nachlaßverwalters oder anderen Nachlaßpflegers, so ist an Stelle der Namen der Erben der des Testamentsvollstreckers, Nachlaßverwalters oder Nachlaßpflegers anzugeben. Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnißgemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut der Name des Mannes, im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesammtgut der Name des überlebenden Ehegatten anzugeben.

Ein Nießbrauch, ein Verwaltungs- oder ein Nutznießungsrecht kann nur im Wege der Klage nach Maßgabe des §. 16 geltend gemacht werden.

§. 7. Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine schriftliche Mahnung mit mindestens dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen.

Die Mahnung erfolgt in der Regel durch die Vollstreckungsbehörde. Sie ist durch den Gerichtsvollzieher zu beschaffen, wenn diesem gemäß §. 4 die Zwangsvollstreckung übertragen ist.

In Betreff der Gerichtskosten vertritt die Mittheilung der Kostenrechnung die Stelle der Mahnung.

Die Mittheilung der Mahnung unterliegt nicht den für die Zustellung im Zwangsvollstreckungsverfahren erlassenen Vorschriften (§. 9). Sie kann auch durch andere als Vollziehungsbeamte, sowie durch Uebergabe des Mahnschreibens in einem verschlossenen und mit der Adresse des zu Mahnenden versehenen Briefumschlage an die Post geschehen.

§. 8. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörige Militärperson darf die Vollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörige Person des Soldatenstandes in Kasernen oder in anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Sachen sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§. 9. Die im Zwangsvollstreckungsverfahren erforderlichen Zustellungen erfolgen in Gemäßheit der Vorschriften für Zustellungen von Bescheiden der Verwaltungsbehörden.

§. 10. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den entweder allgemein oder für bestimmte Fälle ertheilten und auf Erfordern einer betheiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag ermächtigt.

§. 11. Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohnung und Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dieses erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen. Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

§. 12. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet, oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie gehörige oder in der Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Vollziehungsbeamte zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§. 13. Zur Nachtzeit, welche die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens umfaßt, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur auf besondere Verfügung der Vollstreckungsbehörde erfolgen. Die Verfügung ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

§. 14. Der Vollziehungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung (Pfändung) ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Aufnahme,
2) den Gegenstand der Vollstreckungshandlung,
3) die Namen der Personen, gegen welche die Vollstreckungshandlung vollzogen wird, beziehungsweise mit welchen verhandelt ist,
4) die Unterschrift des Vollziehungsbeamten.

§. 15. Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat der Vollziehungsbeamte demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolles zuzustellen.

§. 16. Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung im Wege der Klage geltend zu machen.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 769 und 770 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Eine Vollstreckungsmaßregel kann auch ohne Sicherheitsleistung aufgehoben werden. Die Anordnung, daß die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde, ist unzulässig.

§. 17. Auf die Zwangsvollstreckung gegen einen Erben oder in einen Nachlaß finden die §§. 778, 779, 784 und 785 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Richtet sich die Zwangsvollstreckung gegen einen Erben als solchen, so kann er die Beschränkung der Haftung und die Einreden aus den §§. 2014 und 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach Maßgabe der §§. 767, 769 und 770 der Civilprozeßordnung geltend machen. Für die Wirkung der Einreden aus den §§. 2014 und 2015 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der §. 782 der Civilprozeßordnung maßgebend.

Auf die beschränkte Haftung gemäß den §§. 419, 1480, 1489, 1504 und 2187 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden die Vorschriften des vorigen Absatzes entsprechende Anwendung.

§. 18. Auf das Vollstreckungsgericht und seine Entscheidungen finden die §§. 764 und 793 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 19. Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Betrage der Hauptforderung beizutreiben.

Eines besonderen Vollstreckungsauftrages bezüglich dieser Kosten bedarf es nicht.

II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als voraussichtlich zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§. 21. Die Pfändung im Verwaltungswege hat dieſelbe Wirkung, welche die Civilprozeßordnung der gerichtlichen Pfändung verleiht.

§. 22. Der Vollziehungsbeamte iſt ermächtigt, die ihm zur Beitreibung aufgegebenen Geldbeträge nebſt Koſten in Empfang zu nehmen und darüber Quittung zu ertheilen.

§. 23. Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher ſich nicht im Beſitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widerſprechen; er kann jedoch ſeinen Anſpruch auf vorzugsweiſe Befriedigung aus dem Erlöſe im Wege der Klage geltend machen, ohne Rückſicht darauf, ob ſeine Forderung fällig iſt oder nicht. Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, ſo ſind dieſe als Streitgenoſſen anzuſehen.

§. 24. Hat die Pfändung zu einer vollſtändigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt, oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollſtändige Deckung nicht zu erlangen ſei, ſo iſt der Schuldner auf Antrag der für die Einziehung des Geldbetrages zuſtändigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichniß ſeines Vermögens vorzulegen, in Betreff ſeiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, ſowie den Offenbarungseid dahin zu leiſten:

daß er nach beſtem Wiſſen ſein Vermögen ſo vollſtändig angegeben habe, wie er dazu im Stande ſei.

Für die Abnahme des Offenbarungseides iſt das Amtsgericht zuſtändig. Für das Verfahren gelten die §§. 899 bis 915 der Civilprozeßordnung. Die Verpflegungskoſten ſind nicht voraus zu bezahlen, wenn der Offenbarungseid wegen ſolcher Geldbeträge beantragt iſt, die an eine Lübeckiſche Behörde zu zahlen ſind.

B. Zwangsvollſtreckung in körperliche Sachen.

§. 25. Die Pfändung der im Gewahrſam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieſelben in Beſitz nimmt.

Andere Sachen als Geld, Koſtbarkeiten und Werthpapiere ſind im Gewahrſam des Schuldners zu belaſſen, ſofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird. Werden die Sachen im Gewahrſam des Schuldners belaſſen, ſo iſt die Wirkſamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf ſonſtige Weiſe die Pfändung erſichtlich gemacht iſt.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geſchehenen Pfändung in Kenntniß zu ſetzen.

§. 26. Die vorſtehenden Beſtimmungen finden entſprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche ſich im Gewahrſam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§. 27. Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt ſind, können gepfändet werden, ſo lange nicht ihre Beſchlagnahme im Wege der Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt iſt. Die Pfändung

darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des §. 16 widersprechen, sofern nicht der Geldbetrag, wegen dessen die Zwangsvollstreckung betrieben wird, im Falle der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgeht.

§. 28. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind;

2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit solche Vorräthe auf zwei Wochen nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;

3. eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst den zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf vier Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräthen oder, soweit solche Vorräthe auf zwei Wochen nicht vorhanden, dem zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrage, wenn die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;

4. bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe erforderliche Geräth und Vieh nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden;

5. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände;

6. bei den Wittwen und den minderjährigen Erben der unter Nr. 5 bezeichneten Personen, wenn sie das Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur persönlichen Fortführung des Geschäftes durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände;

7. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren sowie Aerzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

8. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, bei Aerzten und Lehrern an öffentlichen Anstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen

Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;

10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;

11. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere, sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;

12. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen nothwendige Hülfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;

13. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrathe gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne Weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwerthung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werthe außer allem Verhältnisse steht.

§. 29. Zur Pfändung von Früchten, die von dem Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von Gegenständen der im §. 28 Nr. 4 bezeichneten Art bei Personen, die Landwirthschaft betreiben, soll ein landwirthschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von eintausend Mark übersteigt.

§. 30. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern. Wird ihm glaubhaft gemacht, daß an gepfändetem Gelde ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten besteht, so ist das Geld zu hinterlegen. Die Zwangsvollstreckung ist fortzusetzen, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Tage der Pfändung eine Entscheidung des nach §. 16 zuständigen Gerichtes über die Einstellung der Zwangsvollstreckung beigebracht wird. Die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung, soweit es nicht nach dem zweiten Satze zu hinterlegen ist.

Die gepfändeten Sachen sind durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern.

Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen zu schätzen. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

Gepfändete Werthpapiere können, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse verkauft werden. Lautet ein Werthpapier auf Namen oder ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt,

so kann die Vollstreckungsbehörde das Papier auf den Namen des Käufers schreiben oder wieder in Kurs setzen lassen und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abgeben.

§. 31. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig; sie kann vor oder nach der Trennung geschehen; im ersteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

§. 32. Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern die frühere Versteigerung nicht erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthverringerung der zu versteigernden Sachen abzuwenden, oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

Die Ablieferung der zugeschlagenen Sachen darf nur gegen baare Zahlung an den Vollziehungsbeamten geschehen.

§. 33. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Deckung des beizutreibenden Betrages und der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 34. Zur Pfändung bereits gepfändeter Sachen genügt die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände.

§. 35. Ist derselbe Gegenstand für verschiedene Gläubiger gepfändet, so sind, wenn eine Pfändung von einem Gerichtsvollzieher vollzogen ist, die weiteren Verrichtungen in der Zwangsvollstreckung von dem Gerichtsvollzieher, sonst von dem Beamten vorzunehmen, der zuerst gepfändet hat. Unter mehreren Gerichtsvollziehern geht derjenige vor, der die frühere Pfändung vollzogen hat, doch kann auf den Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners das Vollstreckungsgericht die Verrichtungen einem anderen Gerichtsvollzieher übertragen.

Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger auf Betreiben eines jeden derselben.

Die Vertheilung des Erlöses geschieht nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämmtlichen Betheiligten einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgerichte anzuzeigen.

Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 873 bis 882 der Civilprozeßordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 36. Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§. 37. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt auf den Antrag der Vollstreckungsbehörde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Sie ist nur zulässig, wenn zu erwarten ist, daß die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen zur Deckung nicht führen werde. Diese Beschränkung findet auf die Beitreibung der für die Errichtung von Apotheken zu zahlenden Abgaben keine Anwendung.

Vollstreckbare Titel sind die im §. 6 angeführten Schriftstücke. Das Vollstreckungsgericht hat nicht zu prüfen, ob die Zwangsvollstreckung nach der Vorschrift des zweiten Satzes des ersten Absatzes zulässig ist.

IV. Arrest.

§. 38. Für den Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

V. Kosten der Zwangsvollstreckung.

§. 39. Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif und den nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen.

a. Die Werthklasse wird bei Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge bestimmt.

b. Bei der Pfändung körperlicher Sachen, sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch auf die Gebühren begründet, sobald die Ausführung des entsprechenden Auftrages begonnen hat.

c. Die Gebühren sind, auch wenn derselbe Vollziehungsbeamte mehrere Zwangsmaßregeln in derselben Gemeinde an demselben Tage ausgeführt hat, von jedem Schuldner besonders zu entrichten.

d. Die durch die Zwangsvollstreckung erwachsenen baaren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersetzen.

Bei Vertheilung der Transportkosten und anderen baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Werth, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände Rücksicht zu nehmen.

e. Neben den Gebühren findet ein Anspruch auf Erstattung von Reise- und Zehrkosten gegen den Schuldner nicht statt.

f. Die Gebühren zugezogener Sachverständiger werden nach den für die gerichtlichen Schätzungen vorgeschriebenen Sätzen bestimmt.

§ 40. Soweit die Kosten aus dem eingetriebenen Betrage nicht gedeckt werden, sind sie von demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 41. Das Gesetz vom 16. Oktober 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, mit den Nachträgen vom 8. November 1886 und 26. Februar 1894 wird aufgehoben.

§. 42. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. März 1899.

3.

Hinterlegungsordnung.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. LXVI 1899 Heft IV Nr. 53 Seite 120 bis 127.)*)

Der Senat hat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet als Gesetz:

Erster Abschnitt.

Zulässigkeit der Hinterlegung.

§. 1. Das Amtsgericht ist eine öffentliche Hinterlegungsstelle.

§. 2. Hinterlegungen bei dem Amtsgerichte sind nur zulässig, wenn ein gesetzlicher Hinterlegungsgrund vorliegt oder die Hinterlegung von einer Lübeckischen Behörde angeordnet oder für zulässig erklärt ist.

§. 3. Es können hinterlegt werden nur Geld, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten.

Als Geld werden alle Münzen angenommen, die bei den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden müssen. Reichsbanknoten und Reichskassenscheine können als Geld angenommen werden.

Münzen und Werthzeichen können auch als Kostbarkeiten hinterlegt werden.

Zweiter Abschnitt.

Hinterlegung.

§. 4. Zur Hinterlegung ist erforderlich, daß das Gericht vom Hinterleger eine Hinterlegungserklärung (§§. 5—11) und die zu hinterlegenden Gegenstände empfängt (§§. 13, 14).

Vertreter bedürfen zur Hinterlegung keiner Vollmacht.

*) Veröffentlicht am 7. November 1899.

§. 5. Die Hinterlegungserklärung muß schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers erfolgen.

§. 6. Die Hinterlegungserklärung muß enthalten:

1. Namen, Beruf und Wohnort des Hinterlegers und, wenn die Erklärung von einem Vertreter des Hinterlegers abgegeben wird, auch Namen, Beruf und Wohnort des Vertreters;
2. die Angabe des zu hinterlegenden Geldbetrages oder die genaue Bezeichnung der zu hinterlegenden Gegenstände;
3. die bestimmte Angabe der Veranlassung oder des Zwecks der Hinterlegung. Diese Angabe muß die Zulässigkeit der Hinterlegung ergeben.

§. 7. Soweit es thunlich, ist in der Hinterlegungserklärung die Person, an welche die Herausgabe geschehen soll, nach Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

§. 8. Ist die Angelegenheit, in welcher hinterlegt wird, bei einer Behörde anhängig, so ist in der Hinterlegungserklärung die Angelegenheit und die Behörde anzugeben. Wird auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung einer Behörde hinterlegt, so ist die Entscheidung oder Anordnung anzugeben.

§. 9. Macht der gemäß §. 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegende Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Gegenstandes von einer Gegenleistung abhängig, so ist dies unter Bezeichnung der Gegenleistung in der Hinterlegungserklärung anzugeben.

§. 10. In den Fällen der §§. 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Hinterlegungserklärung der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

§. 11. Der Hinterleger kann in der Erklärung auf das Recht zur Rücknahme verzichten.

Er kann darin anordnen, daß die Rückgabe statt an ihn selber an einen von ihm genannten Vertreter erfolgen kann.

§. 12. Wird gemäß §. 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt, so ist der hinterlegende Schuldner aufzufordern, dem Gläubiger unverzüglich die Hinterlegung anzuzeigen und dem Gerichte nachzuweisen, daß der Gläubiger die Anzeige empfangen hat.

Wird der Nachweis nicht binnen 3 Monaten nach der Aufforderung geführt, so kann das Amtsgericht im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige machen. Die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

§. 13. Die zu hinterlegenden Gegenstände können dem Gerichte unmittelbar übergeben oder durch die Post übersandt werden. Deren Annahme kann, soweit nicht §. 14 anders bestimmt, nur durch den Richter erfolgen.

§. 14. Die zu hinterlegenden Gegenstände können durch den Gerichtsschreiber allein angenommen werden, wenn von der Hinterlegung abhängt:

1. die Vollſtreckbarkeit einer Entſcheidung;
2. der Beginn, die Fortſetzung, die einſtweilige Einſtellung, die Beſchränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollſtreckung;
3. die Aufhebung einer Vollſtreckungsmaßregel;
4. die Anordnung, Vollziehung, Beſtätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arreſtes, einer einſtweiligen Verfügung oder einer ſonſtigen Sicherheitsmaßregel;
5. die Freilaſſung eines Beſchuldigten.

§. 15. Dem Hinterleger iſt ſofort nach dem Empfang der hinterlegten Gegenſtände ein Hinterlegungsſchein zu ertheilen. Dieſer enthält eine Abſchrift der Hinterlegungserklärung, die Bezeugung, daß und wann die Hinterlegung erfolgt ſei, und die Nummer, unter welcher die Hinterlegung gebucht iſt. Der Schein iſt vom Richter zu unterſchreiben und mit dem Gerichtsſtempel zu verſehen.

Sind Gegenſtände auf Grund des §. 14 durch den Gerichtsſchreiber allein angenommen, ſo hat dieſer unter Angabe ſeiner amtlichen Stellung den Hinterlegungsſchein zu unterſchreiben.

Dritter Abſchnitt.

Behandlung der hinterlegten Gegenſtände.

§. 16. Die hinterlegten Gegenſtände werden unter gemeinſchaftlichem Verſchluß des Richters und des Gerichtsſchreibers verwahrt.

Die auf Grund des §. 14 vom Gerichtsſchreiber angenommenen Gegenſtände ſind von dieſem zunächſt in ſeine alleinige Verwahrung zu nehmen und ſobald als möglich, ſpäteſtens am nächſten Werktage, in die gemeinſchaftliche Verwahrung zu bringen.

§. 17. Hinterlegtes Geld geht in das Eigenthum des Staates über. Dieſer haftet den zum Empfang des Geldes Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinſen.

§. 18. Hinterlegte Geldbeträge von 100 Mark oder mehr werden vom Staate mit jährlich $1\frac{1}{2}$ vom Hundert verzinſt. Angefangene 10 Mark und Zinſen werden nicht verzinſt.

Der Lauf der Zinſen beginnt mit dem auf die Hinterlegung folgenden und endet mit dem der Herausgabe des Kapitals vorhergehenden Kalendermonate.

Die Zinſen ſind am 1. April jeden Jahres und bei der Herausgabe des Kapitals fällig.

§. 19. Die zu verzinſenden Geldbeträge ſind vom Amtsgerichte an die Staatskaſſe abzuliefern.

§. 20. Das Gericht iſt nicht verpflichtet, die Ausloſung oder Kündigung hinterlegter Werthpapiere zu überwachen und für die Einziehung neuer Zins- oder Gewinnantheilſcheine oder der Beträge ſolcher Scheine zu ſorgen.

Vierter Abschnitt.

Herausgabe.

§. 21. Anträge auf Herausgabe hinterlegter Gegenstände sind bei dem Amtsgerichte schriftlich oder mündlich zu stellen. Ueber mündliche Anträge ist, wenn ihnen nicht sofort entsprochen wird, ein Protokoll aufzunehmen.

Als Herausgabe hinterlegter Gegenstände gilt im Sinne dieses Gesetzes auch die Auszahlung hinterlegter Geldbeträge und die Ertheilung einer Zahlungsanweisung an die Staatskasse.

§. 22. Der Antragsteller hat sein Recht auf die Herausgabe nachzuweisen.

Der Nachweis kann durch ein Ausschlußurtheil auf Grund eines Aufgebots erbracht werden. Wer das Aufgebot beantragt, hat glaubhaft zu machen, daß er berechtigt ist, die Herausgabe zu verlangen, und daß ihm kein anderer Berechtigter bekannt ist. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß, falls kein Recht auf Herausgabe angemeldet werde, der Antragsteller dem Staate gegenüber als berechtigt gelte, die Herausgabe zu verlangen.

§. 23. Die Herausgabe erfolgt in der Regel an der Gerichtsstelle und zwar durch den Richter und den Gerichtsschreiber gemeinschaftlich. Auf Antrag und Gefahr des Berechtigten kann sie durch Vermittlung einer auswärtigen Behörde erfolgen. In beiden Fällen geschieht sie nur gegen Quittung.

§. 24. Die Herausgabe von Geld erfolgt an den Berechtigten auf dessen schriftlichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärten Antrag durch Postanweisung. Der Staat wird dem Berechtigten gegenüber durch die Einzahlung an die Post befreit.

§. 25. Ist ein verzinsliches Kapital oder sind Zinsen eines solchen herauszugeben, so ertheilt das Amtsgericht dem Berechtigten eine auf den Inhaber ausgestellte Zahlungsanweisung an die Stadtkasse. Die Vorschriften des §. 23 finden Anwendung. Die Ausstellung der Anweisung gilt für den Zinsenlauf als Zahlung. Die Stadtkasse ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung der Anweisung verpflichtet. Auf schriftlichen Antrag des Berechtigten hat sie diesem das Geld durch Postanweisung zu übersenden.

Eine schriftliche Zahlungsanweisung wird dem Berechtigten nicht ertheilt, wenn dieser schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers beantragt, ihm das Geld durch Postanweisung zu übersenden. In diesem Falle hat das Amtsgericht die Stadtkasse unmittelbar zur Zahlung anzuweisen.

Die Vorschrift des letzten Satzes des §. 24 findet in den Fällen der beiden ersten Absätze Anwendung.

§. 26. Die Kosten der Herausgabe oder der Uebersendung hat der Antragsteller zu tragen. Ist Geld herauszugeben oder zu übersenden, so werden die Kosten von dem auszuzahlenden Betrage gekürzt.

§. 27. Das Amtsgericht ist zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung des Anspruchs oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung nur verpflichtet, wenn ihm die Aenderung von einem Betheiligten schriftlich angezeigt ist.

Betheiligte sind Alle, die nach der Hinterlegungserklärung einen Anspruch auf Herausgabe haben können.

§. 28. Der Antrag auf Herausgabe darf, unbeschadet der Vorschriften der §§. 29 und 30, nicht zurückgewiesen werden:

1. wenn das Recht zur Empfangnahme durch vollstreckbare Entscheidung festgestellt oder die Herausgabe von der zuständigen Behörde angeordnet ist;

2. wenn die Herausgabe durch Erklärung aller Betheiligten bewilligt ist.

Geht die Anordnung von einem Gerichte aus, so ist dessen Zuständigkeit nicht zu prüfen.

§. 29. Ist der Anspruch auf Herausgabe gepfändet oder diese durch einstweilige Verfügung verboten, so ist die Herausgabe unzulässig, sofern sie nicht von allen Betheiligten bewilligt ist.

§. 30. Die von dem Inhaber der elterlichen Gewalt, einem Vormund oder Pfleger hinterlegten, zum Vermögen des Kindes, Mündels oder Pfleglings gehörenden Werthpapiere und Kostbarkeiten dürfen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts herausgegeben werden.

§. 31. Das Ersuchen der für die Angelegenheit zuständigen Behörde um Herausgabe an sie selbst oder an eine von ihr bezeichnete Person darf nicht abgelehnt werden.

Geht das Ersuchen von einem Gerichte aus, so ist dessen Zuständigkeit nicht zu prüfen.

Ergiebt sich ein Hinderniß gegen die Herausgabe, so ist dieses der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Dem weiteren Ersuchen, ungeachtet des Hindernisses herauszugeben, ist zu genügen.

§. 32. Herausgabe an einen Vertreter des Empfangsberechtigten ist nur zulässig, wenn die Vertretungsmacht durch eine zu den Akten gegebene Urkunde bewiesen ist, es sei denn, daß die Vertretungsmacht offenkundig ist oder aus Akten des Amtsgerichts sich ergiebt. Das Gericht kann die Herausgabe von einer öffentlichen Beglaubigung der Unterschriften der Urkunde abhängig machen.

§. 33. Nach Ablauf von 10 Jahren kann das Finanzdepartement ein Aufgebot zur Ermittelung der zur Rücknahme der hinterlegten Gegenstände Berechtigten erwirken.

Die Frist beginnt:

1. wenn hinterlegtes Geld verzinst ist, mit der letzten Zinszahlung;

2. wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt, ein Vormund oder Pfleger Gegenstände des Kindes, Mündels oder Pfleglings hinterlegt hat,

mit der Beendung der elterlichen Gewalt, der Vormundschaft oder der Pflegschaft;

3. in anderen Fällen mit der Hinterlegung.

Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Berechtigten ihr Recht zur Rücknahme und, wenn die hinterlegten Gegenstände nicht in Geld bestehen, ihr Recht an den Gegenständen zu Gunsten des Staates verlieren.

§. 34. Wenn nach §. 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Schuldner für den Gläubiger, nach §. 1171 Absatz 1 der Grundeigenthümer für den Hypothekengläubiger oder nach §. 1269 der Schiffseigenthümer für den Schiffspfandgläubiger den geschuldeten Betrag hinterlegt hat oder wenn eine Hinterlegung auf Grund des §. 117 Absatz 2 oder der §§. 120, 121, 124, 126, 162 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 erfolgt ist und das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag nach §§. 382, 1171 Absatz 3, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach §§. 144, 162 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung erloschen ist, so ist das Aufgebot auf Grund des §. 33 erst zulässig, wenn die dort bestimmte Frist und seit dem Erlöschen des Rechtes des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag ein Jahr abgelaufen ist.

Ist das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag nach den im ersten Absatze bezeichneten Bestimmungen erloschen, so kann der Hinterleger bis zur Erlassung des Ausschlußurtheils den hinterlegten Betrag zurücknehmen, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 35. Das Amtsgericht hat über die Hinterlegungen und Herausgaben ein Buch zu führen. In diesem sind die Hinterlegungs- und die Herausgabe-Vermerke vom Richter und vom Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 36. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die von Amtswegen erfolgenden Verwahrungen des Amtsgerichts entsprechende Anwendung, soweit nicht das Fehlen eines Hinterlegers die Anwendung ausschließt.

§. 37. Das Gesetz vom 15. September 1879, betreffend das Hinterlegungswesen, wird aufgehoben.

§. 38. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 20. März 1899.

4.

Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. LXVI 1899 Heft IV Nr. 59 Seite 130 bis 131.) *)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

§. 1. Zur Ausstellung von Armuthszeugnissen ist die Steuerbehörde zuständig. Armuthszeugnisse für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, können auch vom Vormundschaftsgerichte ausgestellt werden.

§. 2. Die zulässige Berufung auf den Rechtsweg gegen nicht richterliche Entscheidungen erfolgt nur durch Erhebung der Klage.

§. 3. Die Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht kann auch von dem Armenverbande beantragt werden, welcher im Falle der Hülfsbedürftigkeit des zu Entmündigenden zur Fürsorge für ihn verpflichtet oder welcher diesem Armenverbande ersatzpflichtig ist.

§. 4. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art, so erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebotes und der im §. 1017 Abs. 2, 3 und in den §§. 1019, 1020, 1022 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen, unbeschadet der Vorschriften des §. 1009 Abs. 3 und des §. 1017 Abs. 2 Satz 2, durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes erfolgt außerdem durch Anheftung an die Gerichtstafel.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

Unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebotes im Deutschen Reichsanzeiger, so beginnt die Aufgebotsfrist mit der ersten Einrückung in das Amtsblatt. Diese Einrückung tritt dann bei Anwendung des §. 1014 der Civilprozeßordnung an die Stelle der Einrückung in den Reichsanzeiger.

§. 5. Bei Aufgeboten, die auf Grund der §§. 887, 927, 1104, 1112, 1170, 1171, 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie auf Grund des §. 765 des Handelsgesetzbuches und des §. 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebotes in der im §. 4 Abs. 1 bestimmten Art. Die Vorschrift des §. 4 Abs. 3 Satz 1 findet Anwendung.

Ordnet das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes des Ausschlußurtheiles an, so erfolgt sie durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt.

*) Veröffentlicht am 7. November 1899.

§. 6. Bei Aufgeboten, die auf Grund des §. 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergehen, erfolgt die Veröffentlichung des Aufgebotes, des Ausschlußurtheiles und des im §. 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheiles in der im §. 4 Abs. 1 bestimmten Art.

Die Aufgebotsfrist (§§. 1014, 1015 der Civilprozeßordnung) muß mindestens drei Monate betragen. Die Vorschriften des §. 4 Abs. 3 finden Anwendung.

§. 7. Die Verordnung vom 3. Februar 1879, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, wird aufgehoben.

§. 8. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. Juli 1899.

5.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. LXVI 1899 Heft IV Nr. 63 Seite 135 bis 146)*)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Die §§. 2 bis 25, 30 bis 34 des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auch auf die nicht durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, soweit nicht in besonderen Gesetzen ein Anderes bestimmt ist.

Für das Verfahren in Grundbuchangelegenheiten ist das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung maßgebend.

§. 2. Ist in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes besteht, ein Gerichtsschreiber oder ein Gerichtsvollzieher thätig, so finden auf sie §. 6, Absatz 1 und §. 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 3. Das Amtsgericht kann auch außerhalb eines bei ihm anhängigen Verfahrens Sachverständige für eine einzelne Angelegenheit beeidigen, wenn die Beeidigung von allen bei der Angelegenheit Betheiligten beantragt und vom Gerichte für angemessen erachtet wird.

*) Veröffentlicht am 7. November 1899.

§. 4. Sind in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen betheiligt, so hat das Gericht auf Antrag eines Betheiligten über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten zu entscheiden.

Das Gericht kann auch ohne Antrag einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichtes, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat. Sind solche Kosten durch eine Behörde oder einen Beamten in Ausübung eines öffentlichen Amtes veranlaßt, so können sie der Staatskasse, oder, wenn das Amt ein ständiges Gemeindeamt ist, der Gemeindekasse zur Last gelegt werden.

Die Vorschriften des §. 102 Absatz 1 und 2 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Die einem Betheiligten erwachsenen Kosten sind ihm, soweit sie zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit nothwendig waren, nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu erstatten. Mehrere zur Erstattung Verpflichtete haften als Gesammtschuldner; stehen sie in Rechtsgemeinschaft, oder ist ihre Betheiligung eine erheblich verschiedene, so bestimmt das Gericht die Antheile, nach denen sie einzeln haften.

§. 5. Die Kosten, welche einem Betheiligten auf Grund der §§. 4 und 13 dieses Gesetzes oder auf Grund des §. 1875 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erstatten sind, werden auf Antrag durch das Amtsgericht festgesetzt.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht ist.

Im Verfahren vor dem Amtsgerichte kann der Betrag der zu erstattenden Kosten, wenn er sofort zu ermitteln ist, in der Entscheidung über die Hauptsache festgesetzt werden.

§. 6. Findet gegen die Entscheidung über die Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten und die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

§. 7. Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Werth des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Werthberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern. Ueber den Antrag entscheidet das Amtsgericht.

§. 8. Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der ihm auf Grund der Entscheidung zuviel gezahlten Kosten zu verurtheilen.

§. 9. Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung und aus der Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung gezahlter Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

§. 10. Die Verfügungen des Gerichtes sind in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sich nicht aus dem Gesetze ein Anderes ergiebt, nach den §§. 11 und 12 zu vollstrecken.

Bei der Zwangsvollstreckung gegen Militärpersonen sind die Vorschriften des §. 752 und des §. 790 Absatz 1 der Civilprozeßordnung anzuwenden.

Vollstreckungsbeamte sind die Gerichtsvollzieher. In Betreff ihres Verfahrens und ihrer Befugnisse finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung.

Die Kosten der Vollstreckung hat derjenige zu tragen, dessen Verpflichtung erzwungen wird.

§. 11. Ist die Herausgabe einer Sache oder einer Person angeordnet, oder ist eine Anordnung ohne die Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht ausführbar, so kann unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Die Anwendung von Zwang erfolgt, sofern sie nicht von dem Vormundschaftsgerichte von Amtswegen veranlaßt wird, auf Grund einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Ausfertigung der auszuführenden Verfügung, welche der Gerichtsschreiber auf Anordnung des Richters ertheilt.

Wird die herauszugebende Sache oder Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorschriften des §. 883 Absatz 2, 3, des §. 900 Absatz 1, der §§. 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 12. Ist Jemandem die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung auferlegt, welche durch einen Dritten vorgenommen werden kann, so kann das Gericht einen Dritten zur Vornahme der Handlung ermächtigen.

Ist Jemandem die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung auferlegt, deren Vornahme ausschließlich von dem Willen des Verpflichteten abhängt, so kann das Gericht den Verpflichteten zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von fünfzehnhundert Mark anhalten. Das Gleiche gilt, wenn Jemandem die Verpflichtung zur Unterlassung oder zur Duldung einer Handlung auferlegt ist, unbeschadet der Befugniß des Gerichtes, in geeigneten Fällen dieser Art die Anwendung unmittelbaren Zwanges anzuordnen.

Die Vorschrift des §. 892 der Civilprozeßordnung findet in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

§. 13. Bei der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, die durch sein ordnungswidriges Verhalten entstanden sind.

§. 14. Die Vollstreckung von Ordnungsstrafen erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung von Geldstrafen in Strafsachen. Die Vollstreckung in den Nachlaß des Verurtheilten ist unzulässig.

Zweiter Abschnitt.

Nachlaßsachen.

§. 15. Erhalten das Polizeiamt, Gemeindevorstände oder Bauervögte von einem Todesfalle Kenntniß, bei welchem gerichtliche Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses angezeigt erscheinen können, so sollen sie dem Amtsgerichte Mittheilung machen.

§. 16. Wird einem Standesbeamten bekannt, daß an dem Nachlasse einer Person, deren Tod ihm angezeigt worden, ein Erbe betheiligt ist, der abwesend, unbekannt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Standesbeamte dies unverzüglich dem Amtsgerichte anzuzeigen.

Dritter Abschnitt.

Oeffentliche Register.

§. 17. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters, des Schiffsregisters, des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters werden vom Senate getroffen.

§. 18. Die Eintragungen in das Schiffsregister sollen von dem Richter mit Angabe des Wortlautes verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von beiden unterschrieben werden.

Die beglaubigten Abschriften aus dem Schiffsregister sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Vierter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

1. Zuständigkeit.

§. 19. Für die Handlungen und sinnlichen Wahrnehmungen, die öffentlich beurkundet werden sollen, und für deren Beurkundung sind das Amtsgericht und die Notare zuständig.

§. 20. Unberührt bleiben die Vorschriften, wonach für gewisse der im §. 19 bezeichneten Geschäfte nur das Amtsgericht zuständig ist, oder andere Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehene Personen allein oder neben dem Amtsgerichte und den Notaren zuständig sind.

§. 21. Für die Abnahme von Eiden und Versicherungen an Eidesstatt ist das Amtsgericht allein zuständig. Die Abnahme von Eiden und Versicherungen an Eidesstatt ist insbesondere zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung von Rechten im Auslande erforderlich sind.

Den Notaren steht neben dem Amtsgerichte nur die Abnahme von Versicherungen an Eidesstatt im Falle von §. 2356 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu. Wird bei einer notariellen Amtshandlung die Beeidigung eines Dolmetschers erforderlich, so erfolgt sie durch das Amtsgericht.

§. 22. Die Gerichtsschreiber sind außer für die Beglaubigung von Unterschriften zuständig auch für die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen, jedoch unbeschadet des §. 18 dieses Gesetzes und der abweichenden Vorschriften des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung, und für die Beurkundungen zur Sicherstellung der Zeit, in welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist (§. 45).

§. 23. Das Amtsgericht kann ein Geschäft, um dessen Vornahme es ersucht ist, einem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsvollzieher übertragen, wenn das Geschäft von einem Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher vorgenommen werden kann.

2. Urkunden über Rechtsgeschäfte.

§. 24. Für die gerichtlichen und notariellen Beurkundungen von Rechtsgeschäften gelten neben den §§. 168 bis 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die §§. 25 bis 38.

§. 25. Macht der Richter oder der Notar bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes Wahrnehmungen, die geeignet sind, Zweifel darüber zu begründen, ob ein Betheiligter die zum Rechtsgeschäfte erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, so soll dies in dem Protokolle festgestellt werden.

Hat der Richter oder der Notar Zweifel an der Giltigkeit des Geschäftes, so soll er sie den Betheiligten mittheilen und den Inhalt der Mittheilung, sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle feststellen.

Verstößt der Inhalt eines Geschäftes gegen ein Strafgesetz, oder ist das Geschäft offenbar ungiltig, so hat der Richter, sowie der Notar die Beurkundung abzulehnen.

§. 26. Ist ein Betheiligter taub, so soll das Protokoll ihm, auch wenn er es nicht verlangt, zur Durchsicht vorgelegt werden. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokoll soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten sein.

§. 27. Dem Protokolle sollen die vorgelegten Vollmachtsurkunden oder beglaubigte Abschriften dieser Urkunden beigefügt werden.

§. 28. Die Urschrift des Protokolles bleibt in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Urschrift im Auslande gebraucht werden soll, so kann auf Antrag aller Betheiligten die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift

ausgehändigt iſt. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urſchrift.

§. 29. Die Ausfertigung eines Protokolles kann von dem Gerichte oder dem Notar nur ertheilt werden, wenn ſich die Urſchrift in ſeiner Verwahrung befindet.

In der gerichtlichen Ausfertigung eines Protokolles, deſſen Urſchrift nicht von dem Gerichte aufgenommen iſt, ſoll angegeben werden, weshalb das Gericht die Ausfertigung ertheilt. Dieſe Vorſchrift gilt insbeſondere auch, wenn das Landgericht eine in ſeiner Verwahrung befindliche notarielle Urkunde ausfertigen läßt.

Auf der Urſchrift ſoll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt ſind.

§. 30. Auf die gerichtliche Ausfertigung notarieller Protokolle finden die Vorſchriften des §. 182 des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

Notarielle Ausfertigungen ſind von dem Notar zu unterſchreiben und mit dem Amtsſiegel oder dem Amtsſtempel zu verſehen. Auf Antrag können die Protokolle auch vom Notar nur auszugsweiſe ausgefertigt werden.

§. 31. Sofern nicht auf Antrag nur der Auszug eines Protokolles als Ausfertigung ertheilt wird, ſollen die Ausfertigungen in einer Abſchrift des auszufertigenden Protokolles mit darunter zu ſetzendem Ausfertigungsvermerke beſtehen.

In der Urſchrift befindliche Aenderungen und Zuſätze (§. 50) ſind bei der Abſchrift in den Text aufzunehmen.

Der Ausfertigungsvermerk:

> Vorſtehendes Protokoll wird für den u. ſ. w. (Bezeichnung des Empfängers) ausgefertigt

ſoll außer Unterſchrift und Siegel auch Ort und Zeit der Ausfertigungsertheilung tragen; er ſoll bei notariellen Ausfertigungen außer der Bezeichnung des Empfängers auch die Nummer, unter der die Urſchrift im Geſchäftsregiſter des Notars eingetragen iſt, enthalten.

§. 32. Soll ein Protokoll auszugsweiſe ausgefertigt werden, ſo ſind in die Ausfertigung außer ſolchen Theilen des Protokolles und der Anlagen, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweiſen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenſtand betreffen, auf den ſich der Auszug beziehen ſoll.

Auf den Ausfertigungsvermerk findet §. 31 Abſatz 2 Anwendung. In dem Vermerke iſt der Gegenſtand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenſtand betreffende Beſtimmungen in dem Protokolle und den Anlagen nicht enthalten ſind.

Für gerichtliche Ausfertigungen hat der Richter den Umfang des Auszuges und den Inhalt des Ausfertigungsvermerkes anzuordnen; der Gerichtsſchreiber hat in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§. 33. Anlagen des Protokolles sind, soweit sie nicht nach §. 176 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolles selbst bilden, der Ausfertigung in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§. 34. Eine Ausfertigung können fordern, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gerichte oder dem Notare eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen, welche das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben, oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen ist, und ihre Rechtsnachfolger.

Hat derjenige, der eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

§. 35. Diejenigen Personen, die eine Ausfertigung fordern können, sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Die Einsicht der notariellen Protokolle kann Jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer einfachen oder beglaubigten Abschrift; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§. 36. Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichtes ertheilen.

Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung oder Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so entscheidet auf Antrag des Betheiligten das Landgericht.

§. 37. Die Rechte, welche Behörden oder Beamten, sowie anderen als den in den §§. 34, 35 bezeichneten Personen in Bezug auf die Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden oder in Bezug auf die Mittheilung ihres Inhaltes zustehen, bleiben unberührt.

§. 38. Wird von einer Urkunde eine vollstreckbare Ausfertigung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung ertheilt, so wird auf die zur Ausfertigung zu verwendende Abschrift nicht erst der Ausfertigungsvermerk nach §. 31, Absatz 3 dieses Gesetzes gesetzt.

3. Sonstige Urkunden.

§. 39. Für gerichtliche und notarielle Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte gelten die §§. 40 bis 47, für gerichtliche Urkunden jedoch nur, soweit nicht die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet.

§. 40. Beurkundungen über den Hergang in Versammlungen, bei Verloosungen, bei der Ausloosung oder der Vernichtung von Werthpapieren, über Aufnahmen von Vermögensverzeichnissen, Siegelungen, Besichtigungen, Vernehmungen, Abgabe oder Entgegennahme von Erklärungen und über ähnliche Amtshandlungen sollen in Form eines Protokolles erfolgen. Das Protokoll soll dem §. 176 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der

freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechen. Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen oder von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder des Notars überlassen.

§. 41. Für die Verwahrung, die Ausfertigungen und Abschriften von den im §. 40 bezeichneten Protokollen gelten §. 182 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die §§. 28 bis 33 dieses Gesetzes.

Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gerichte oder dem Notare eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen fordern, auf deren Antrag das Protokoll aufgenommen ist. Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Inwieweit anderen Personen eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten ist, bestimmt sich auch für notarielle Urkunden nach den Vorschriften des §. 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 42. Andere als die im §. 40 bezeichneten Beurkundungen, insbesondere die Urkunden über Zustellung oder Vorlegung von Gegenständen, die Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Abschriften, die Lebensbescheinigungen und sonstige einfache Zeugnisse erfolgen nicht in der Form eines Protokolles. Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Ausstellung angeben, von dem Richter oder dem Notar unterschrieben und mit dem Siegel oder Stempel des Gerichtes oder des Notars versehen sein.

Die nicht in Protokollform ausgestellten Urkunden und die Wechselproteste werden den Personen, auf deren Antrag sie angefertigt sind, in Urschrift ausgehändigt.

§. 43. Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens gelten neben §. 183 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit folgende Vorschriften:

1. Der Richter oder der Notar darf nicht gegen den Widerspruch eines Betheiligten von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß nehmen.

2. Ist die Person, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, blind, so soll ihr die Urkunde vorgelesen und, daß dieses geschehen, in dem Beglaubigungsvermerke angegeben werden.

3. Werden Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen und §. 183 des Reichsgesetzes finden auch auf die Unterschriftsbeglaubigungen durch die Senatssekretäre und die Gerichtsschreiber Anwendung.

§. 44. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift gesetzten Vermerk, der ihre Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. Ist die Hauptschrift mit einem amtlichen Siegel

oder Stempel versehen, so ist dies in der Abschrift zu vermerken. Ist die Hauptschrift eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist ihr Beglaubigungsvermerk oder ihr Ausfertigungsvermerk in die zu beglaubigende Abschrift aufzunehmen.

Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Ausschabungen oder andere Mängel der Hauptschrift sollen in dem Beglaubigungsvermerke angegeben werden.

Auf die Beglaubigung eines Auszuges finden die Absätze 1 und 2 und der §. 32 mit Ausnahme seines letzten Satzes Anwendung.

§. 45. Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen Vermerk unter der Urkunde, in welchem der Richter, der Notar oder der Gerichtsschreiber bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt ist. Der §. 44 Absatz 2 findet Anwendung.

§. 46. Zustellungsurkunden sind unter ein dem zugestellten gleichlautendes Schriftstück zu setzen. Sie sollen bezeugen, daß, wann und wem ein gleichlautendes Schriftstück übergeben sei.

§. 47. Lebensbescheinigungen sollen die Bezeugung enthalten, daß und wann derjenige, dessen Leben bescheinigt wird, von dem Richter oder dem Notar persönlich angetroffen sei.

4. Aeußere Form der Urkunden.

§. 48. Die Urkunden sollen die Vornamen und den Familiennamen, den Wohnort und den Stand oder Beruf der Betheiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen angeben.

§. 49. Umfaßt die Urschrift einer notariellen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Betheiligten auszuhändigende Urschrift einer unter die §§. 24 bis 47 fallenden gerichtlichen oder notariellen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese durch Schnur und Siegel verbunden werden.

§. 50. Die unter §§. 24 bis 47 fallenden gerichtlichen und notariellen Urkunden sollen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben, es soll in ihnen nichts ausgeschabt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Zusätze sollen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, am Schlusse oder am Rande beigefügt und im letzteren Falle von den mitwirkenden Personen besonders mit dem Namen oder dem Handzeichen unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Aenderungen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, beurkundet werden.

Wird eine Schrift, auf die in der beurkundeten Erklärung Bezug genommen wird, dem Protokolle als Anlage beigefügt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift sich findenden Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Aenderungen genehmigt sind.

Fünfter Abſchnitt.

Schlußbeſtimmungen.

§. 51. Der Senat kann über das Verfahren bei der Aufnahme eines Vermögensverzeichniſſes, insbeſondere eines Nachlaßinventars, über das Verfahren bei der Sicherung eines Nachlaſſes, ſowie über das Verfahren bei einer aus einem anderen Anlaſſe erfolgenden Siegelung oder Entſiegelung allgemeine Beſtimmungen treffen.

§. 52. Dieſes Geſetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Verſammlung des Senates, am 18. September 1899.

6.

Ausführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſetzbuche, zum Handelsgeſetzbuche und zur Wechſelordnung.

(Sammlung der Lübeckiſchen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. LXVI 1899 Heft IV Nr. 67 Seite 150 bis 186.)*)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerſchaft, hat beſchloſſen und verkündet als Geſetz:

Erſter Abſchnitt.

Vorſchriften zum Allgemeinen Theile des Bürgerlichen Geſetzbuches.

1. Namen.

§. 1. Zur Aenderung des Familiennamens eines Lübeckiſchen Staatsangehörigen iſt die Ermächtigung des Senates erforderlich. Als Aenderung gilt auch die Beifügung eines weiteren Namens oder eines ſonſtigen Zuſatzes zum Namen.

Für Perſonen, die unter Vormundſchaft ſtehen, kann die Aenderung nur mit Genehmigung des Vormundſchaftsgerichtes beantragt werden.

Die Aenderung erſtreckt ſich, ſoweit nicht die Ermächtigung eine Ausnahme macht, auch auf die unter elterlicher Gewalt ſtehenden Kinder des Antragſtellers.

Der Senat läßt die Aenderung im Amtsblatte veröffentlichen und dem für den Geburtsort der Perſon, deren Name geändert wird, zuſtändigen Standesbeamten mittheilen. Der Lübeckiſche Standesbeamte hat die Aenderung am Rande der Geburtsurkunde einzutragen.

*) Veröffentlicht am 7. November 1899.

2. Vereine.

§. 2. Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften können Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung erlangen.

§. 3. Dem Senate steht zu:

1. die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirthschafflichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
2. die Genehmigung von Aenderungen der Satzung eines Vereines, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht.

§. 4. Dem Polizeiamte steht nach Maßgabe der §§. 43, 61, 71 und 74 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu:

1. die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereines;
2. der Einspruch gegen die Eintragung eines Vereines in das Vereinsregister;
3. der Einspruch gegen die Eintragung von Aenderungen der Satzung eines eingetragenen Vereines in das Vereinsregister;
4. die Anzeige an das Amtsgericht, wenn einem eingetragenen Vereine die Rechtsfähigkeit entzogen oder ein solcher Verein auf Grund des öffentlichen Vereinsrechtes aufgelöst ist.

§. 5. Gegen den Beschluß des Polizeiamtes, durch den einem Vereine die Rechtsfähigkeit entzogen wird, und gegen den Einspruch des Polizeiamtes wider die Eintragung eines Vereines oder einer Satzungsänderung in das Vereinsregister ist Rekurs an einen aus drei Mitgliedern des Senates gebildeten Ausschuß zulässig. Für die Rekursfrist und das Verfahren sind die für den Rekurs in Gewerbesachen geltenden Vorschriften maßgebend.

3. Stiftungen.

§. 6. Die Genehmigung einer rechtsfähigen Stiftung steht dem Senate zu.

Eine zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Stiftung, deren Rechtsfähigkeit vom Senate anerkannt wird, gilt von ihrer Errichtung an als rechtsfähig.

§. 7. Der Senat kann die Bestimmungen des Stiftungsgeschäftes über die Verfassung einer Stiftung ergänzen. Er kann sie ändern, wenn sie unausführbar geworden sind, oder durch ihre Befolgung die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder wesentlich beeinträchtigt werden würde. Er kann die von ihm erlassenen Bestimmungen wieder ändern oder ergänzen. Ergänzungen und Aenderungen dürfen bei Lebzeiten des Stifters nur mit dessen Zustimmung erfolgen.

Diese Vorschriften finden auf Bestimmungen, die den Zweck einer Stiftung oder ihr Erlöschen betreffen, keine Anwendung.

§. 8. Der Vorstand einer Stiftung wird von der Central-Armen-Deputation bestellt, wenn nicht das Stiftungsgeschäft die Bestellung regelt. Die Anwendung des §. 29 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

§. 9. Die Central-Armen-Deputation kann die Mitglieder des Vorstandes einer Stiftung aus wichtigen Gründen entlassen und andere Mit-

glieder an deren Stelle ernennen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat, oder zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig ist.

§. 10. Die Aenderung der Zweckbestimmung und die Aufhebung einer Stiftung nach §. 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht dem Senate zu.

§. 11. Mit dem Erlöschen einer Stiftung fällt deren Vermögen an die Gemeinde, in der die Stiftung ihren Sitz hat, wenn nicht die Verfassung der Stiftung einen anderen Anfallsberechtigten bestimmt.

§. 12. Die Vorschriften der §§. 7 bis 11 finden auch auf die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen Anwendung.

4. Zuwendungen an juristische Personen und an Ordensleute.

§. 13. Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an juristische Personen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Senates, wenn sie Gegenstände im Werthe von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wiederkehrende Leistungen werden mit vier vom Hundert zu Kapital gerechnet. Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder der letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

Wird die Genehmigung zu einer letztwilligen Zuwendung ertheilt, so gilt sie als vor dem Erbfalle ertheilt. Wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalles als nicht vorhanden. Die Vorschrift des §. 2043 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich für Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf Verleihung seitens des Lübeckischen Staates beruht, an Lübeckische öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten und an Stiftungen, deren Sitz im Lübeckischen Staate sich befindet.

§. 14. Schenkungen an Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Senates.

Mitglieder solcher religiöser Orden oder Kongregationen können nur mit Genehmigung des Senates von Todeswegen erwerben. Die Vorschriften des §. 13 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der beiden ersten Absätze finden keine Anwendung auf Mitglieder solcher religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen, bei denen Gelübde auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit nicht abgelegt werden.

§. 15. In den Fällen der §§. 13, 14 ist, wenn die erforderliche Genehmigung nicht ertheilt worden, das auf Grund der ungültigen Schenkung oder letztwilligen Zuwendung Geleistete an den Staat herauszugeben. Der Leistende und der Beschenkte oder Bedachte haften für die Herausgabe als Gesammtschuldner.

5. Beurkundungen, Beglaubigungen, Versteigerungen, Inventaraufnahmen.

§. 16. Die Beurkundung von Rechtsgeschäften, deren Gültigkeit gesetzlich durch gerichtliche oder durch notarielle Beurkundung bedingt ist, steht sowohl dem Amtsgerichte als den Notaren zu.

§. 17. Für die öffentliche Beglaubigung von Unterschriften sind außer dem Amtsgerichte und den Notaren die Senatssekretäre und die Gerichtsschreiber zuständig.

§. 18. Für die öffentliche Versteigerung von Gegenständen des beweglichen Vermögens sind außer dem Amtsgerichte und den Notaren die Gerichtsvollzieher unbeschränkt, die öffentlich angestellten Auktionatoren nach Maßgabe ihrer Anstellung, die Vorsitzenden der Gemeindevorstände und die Bauervögte innerhalb ihres Gemeindebezirkes zuständig.

§. 19. Für die Aufnahme von Verzeichnissen eines Vermögens, eines Nachlasses oder eines sonstigen Inbegriffes von Vermögensgegenständen sind außer dem Amtsgerichte und den Notaren die Gerichtsvollzieher unbeschränkt, die Vorsitzenden der Gemeindevorstände und die Bauervögte innerhalb ihres Gemeindebezirkes zuständig.

6. Feiertage.

§. 20. Staatlich anerkannte allgemeine Feiertage sind außer den Sonntagen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag, der erste und der zweite Weihnachtsfeiertag.

7. Verjährung.

§. 21. In vier Jahren verjähren:

1. die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten und Geistlichen aus ihrem Amtsverhältnisse sowie die Ansprüche ihrer Hinterbliebenen auf die Dienstbezüge ihres Erblassers und auf Wittwen- und Waisengelder;
2. die Ansprüche des Staates, der Kirchen und der Gemeinden mit Einschluß der Kirchen- und Schulgemeinden wegen Gebühren und Auslagen;
3. die Ansprüche auf Rückerstattung von nicht geschuldeten Gebühren und Auslagen der in Ziffer 2 bezeichneten Art.

§. 22. Auf die durch ein Lübeckisches Gesetz bestimmte Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikels 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche mit folgenden Maßgaben Anwendung.

Die Verjährung beginnt, unbeschadet der Vorschrift des §. 201 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und soweit nicht dieses Ausführungsgesetz einen anderen Anfangspunkt bestimmt, mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der nach den §§. 198 bis 200 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebende Zeitpunkt eintritt.

Soweit Beträge durch Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege beigetrieben werden können, wird die Verjährung durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, durch die Vornahme einer

Vollstreckungshandlung und durch die Bewilligung einer Stundung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zum Schlusse des Jahres fort, in welchem die letzte Aufforderung mitgetheilt, die letzte Vollstreckungshandlung vorgenommen, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften zum Rechte der Schuldverhältnisse.

1. Zinsen.

§. 23. Soweit in Gesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleiben, die Verzinsung einer Schuld mit fünf vom Hundert für das Jahr vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung die Verzinsung mit vier vom Hundert. Dies gilt für die Zeit nach dem 1. Januar 1900 auch dann, wenn die Verzinsung schon begonnen hat.

2. Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

§. 24. Zahlungen aus Kassen des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und aus der allgemeinen Kirchenkasse sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen, welche die Zahlung zu leisten hat.

3. Schenkung.

§. 25. Liegt die Vollziehung einer Auflage, unter der eine Schenkung gemacht ist, im öffentlichen Interesse, so bestimmt der Senat die Behörde, die nach dem Tode des Schenkers die Vollziehung verlangen kann.

4. Miethe.

§. 26. Miethsräume sind bis zwölf Uhr Mittags des ersten Werktages zu räumen, der auf das Ende der Miethzeit folgt.

5. Altentheilsvertrag.

§. 27. Steht mit der Ueberlassung eines Grundstückes ein Altentheilsvertrag in Verbindung, so gelten für das Schuldverhältniß aus dem Vertrage, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, neben den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Leibrente die besonderen Vorschriften der §§. 28 bis 43.

§. 28. Der Altentheiler kann verlangen, daß ihm ein dem Vertrage entsprechendes dingliches Recht an dem Grundstücke bestellt werde, und zwar:

1. falls ihm auf dem Grundstücke ein Gebäude oder ein Theil eines Gebäudes als Wohnung zum ausschließlichen Gebrauche zu gewähren ist, ein Wohnungsrecht;
2. falls ihm ein Theil des Grundstückes zu sonstiger Benutzung zu gewähren ist, eine entsprechende persönliche Dienstbarkeit;
3. soweit andere wiederkehrende Leistungen zu entrichten sind, eine entsprechende Reallast.

Die Rechte sind mit dem Range unmittelbar hinter den Belastungen zu bestellen, die zur Zeit der Ueberlassung des Grundstückes bestehen.

§. 29. Die Leistungen an den Altentheiler sind auf dem überlassenen Grundstücke zu bewirken. Ist dem Altentheiler auf dem Grundstücke eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so haben die Leistungen in der Wohnung zu erfolgen.

§. 30. Hat der Verpflichtete dem Altentheiler Erzeugnisse zu liefern, wie sie auf dem Grundstücke gewonnen werden, so kann der Altentheiler nur Erzeugnisse von der mittleren Art und Güte derjenigen verlangen, welche auf dem Grundstücke bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewonnen werden.

§. 31. Hat der Verpflichtete dem Altentheiler Erzeugnisse der Wirthschaft, insbesondere des Feld-, Wiesen- oder Obstbaues, als Jahresvorrath zu liefern, so hat die Lieferung zu der Zeit zu erfolgen, zu der die zu liefernden Erzeugnisse nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft gewonnen und, soweit der Lieferung eine Bearbeitung voranzugehen hat, bearbeitet sind.

§. 32. Ist dem Altentheiler ein Theil eines Grundstückes, insbesondere ein Gebäude, zur Benutzung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die darauf fallenden Lasten zu tragen.

§. 33. Ist dem Altentheiler auf dem Grundstücke eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so hat der Verpflichtete die Wohnung dem Altentheiler in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Dauer seiner Verpflichtung in diesem Zustande zu erhalten.

Wird das Gebäude durch Zufall zerstört, so hat der Verpflichtete die Wohnung wiederherzustellen. Hat der Zufall eine so wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten zur Folge, daß diesem die Wiederherstellung nicht zugemuthet werden kann, so ist dem Altentheiler in solcher Weise Wohnung zu gewähren, wie es der Billigkeit den Umständen nach entspricht. Das Gleiche gilt, wenn das Gebäude wiederherzustellen ist, für die zur Wiederherstellung erforderliche Zeit.

Der Verpflichtete hat auf Verlangen des Altentheilers für das Gebäude Versicherung gegen Brandschaden zu nehmen.

§. 34. Ist dem Altentheiler eine abgesonderte Wohnung zu gewähren, so ist er befugt, seine Familie sowie die zur standesmäßigen Bedienung und zur Pflege erforderlichen Personen in die Wohnung aufzunehmen.

Hat der Verpflichtete dem Altentheiler die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, so erstreckt sich die Befugniß des Altentheilers zur Aufnahme seiner Familie nicht auf Personen, die erst nach dem Abschluß des Altentheilsvertrages durch eine Ehe, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt Familienangehörige geworden sind, und nicht auf Kinder, die aus dem Hausstande des Altentheilers ausgeschieden waren.

§. 35. Ist die Verpflegung des Altentheilers ohne nähere Bestimmung vereinbart, so hat der Verpflichtete dem Altentheiler den gesammten Lebensbedarf, einschließlich ärztlicher Behandlung und Heilmittel, in standesmäßiger und ortsüblicher Weise zu gewähren.

§. 36. Im Falle des Todes des Altentheilers hat der Verpflichtete die Kosten der standesmäßigen Beerdigung zu tragen.

§. 37. Ist der Verpflichtete mit einer Leistung im Rückstande, so steht dem Altentheiler nicht das Recht zu, wegen der Nichterfüllung oder des Verzuges nach §. 325 oder §. 326 des Bürgerlichen Gesetzbuches von dem Vertrage zurückzutreten oder nach §. 527 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Herausgabe des Grundstückes zu fordern.

§. 38. Ist der Altentheiler genöthigt, das Grundstück dauernd zu verlassen, so hat der Verpflichtete ihm die Leistungen weiter zu gewähren, soweit dies nach billigem Ermessen ohne Nachtheil für den Verpflichteten geschehen kann. Soweit der Verpflichtete von den Leistungen befreit wird, hat er dem Altentheiler eine Geldrente im Betrage des Werthes seiner Befreiung zu gewähren. Auf die Geldrente findet §. 760 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§. 39. Veranlaßt der Altentheiler oder ein zu seiner Familie gehöriger Hausgenosse durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Verpflichteten, daß diesem nicht mehr zugemuthet werden kann, ihm das Wohnen auf dem Grundstücke zu gestatten, so kann der Verpflichtete ihm die Wohnung mit einer angemessenen Räumungsfrist kündigen. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so finden die Vorschriften des §. 38 Anwendung.

§. 40. Veranlaßt der Verpflichtete oder ein zu seiner Familie gehöriger Hausgenosse durch sein Verhalten eine solche Störung der persönlichen Beziehungen zu dem Altentheiler, daß diesem nicht zugemuthet werden kann, die Wohnung auf dem Grundstücke zu behalten, so hat er dem Altentheiler, falls dieser die Wohnung auf dem Grundstücke aufgiebt, den erforderlichen Aufwand für die Beschaffung einer angemessenen Wohnung zu ersetzen. In gleicher Weise hat er dem Altentheiler den Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, daß dieser andere ihm gebührende Leistungen nicht auf dem Grundstücke in Empfang nehmen kann.

§. 41. Wird das Grundstück veräußert, so stehen dem Altentheiler die im §. 40 bestimmten Rechte zu. Er verliert diese Rechte, wenn er nicht vor dem Ablaufe des Kalendervierteljahres, in welchem er von dem Uebergange des Eigenthumes Kenntniß erlangt, und des folgenden Vierteljahres das Grundstück räumt. Sie stehen ihm nicht zu, wenn die Veräußerung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben des Verpflichteten erfolgt.

Die Rechte, die nach den §§. 39, 40 sich aus einer Störung der persönlichen Beziehungen zwischen dem Altentheiler und dem Verpflichteten ergeben, treten im Falle der Veräußerung des Grundstückes ein, wenn die persönlichen Beziehungen zwischen dem Altentheiler und dem Erwerber von

dem einen oder dem anderen oder einem zur Familie des einen oder des anderen gehörigen Hausgenossen in der dort angegebenen Weise gestört werden.

§. 42. Ist ein Altentheil für Ehegatten vereinbart, so kann, wenn der eine Ehegatte stirbt, der andere Ehegatte nur die Hälfte der Leistungen verlangen, soweit sie für den gemeinsamen Bedarf beider Ehegatten bestimmt waren. Er kann die volle Leistung verlangen, wenn sie ihrer Natur nach den Ehegatten ungetheilt zu Gute kam.

§. 43. Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses finden, wenn der Verpflichtete dem Altentheiler die Benutzung eines Theiles des Grundstückes zu gewähren hatte, die Vorschriften des §. 592 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung, sofern nicht der Verpflichtete den Theil des Grundstücks für den Altentheiler zu bestellen hatte.

6. Lotterie.

§. 44. Die Genehmigung für Geldlotterieen steht dem Senate, die Genehmigung für andere Lotterieen und Ausspielungen steht dem Polizeiamte zu.

7. Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

§ 45. Die Genehmigung für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber steht dem Senate zu.

§. 46. Bei den auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen des Lübeckischen Staates und der Stadtgemeinde Lübeck hängt die Gültigkeit der Unterzeichnung von der Ausfertigung ab, ohne daß es der Aufnahme dieser Bestimmung in die Urkunde bedarf.

Die Ausfertigung erfolgt bei den Schuldverschreibungen über das Kapital durch Unterzeichnung des Vermerkes „Ausgefertigt" seitens des damit beauftragten Beamten, bei Zins-, Renten- und Erneuerungsscheinen durch den Aufdruck eines das Lübeckische Wappen enthaltenden Trockenstempels.

Bei Zins- und Rentenscheinen, die für Schuldverschreibungen der in Absatz 1 bezeichneten Art ausgegeben sind, ist der im §. 804 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Anspruch ausgeschlossen, ohne daß es der Ausschließung in dem Scheine bedarf.

§. 47. Die Kündigung der auf den Inhaber ausgestellten verzinslichen Schuldverschreibungen des Lübeckischen Staates und der Stadtgemeinde Lübeck erfolgt durch Bekanntmachung des Ausstellers im Amtsblatte und im Reichsanzeiger.

§. 48. Der Lübeckische Staat und die Stadtgemeinde Lübeck haben die von ihnen auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen auf Antrag des Inhabers auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Aussteller das Recht des Inhabers, über die Schuldverschreibung zu verfügen, beanstandet. Zins- und Rentenscheine und Erneuerungsscheine von Schuldverschreibungen werden nicht umgeschrieben.

Für die umgeschriebenen Schuldverschreibungen gelten die Vorschriften der §§. 49 bis 58.

§. 49. Der Berechtigte, auf dessen Namen umgeschrieben ist, kann verlangen, daß der Aussteller die Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten anderen Berechtigten oder auf den Inhaber umschreibe. Er kann auch die Ausstellung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber verlangen.

§. 50. Der Aussteller kann statt der nach §§. 48, 49 ihm obliegenden Umschreibung eine auf den Namen des Berechtigten lautende neue Schuldverschreibung ausstellen. Die Vorschriften der §§. 49, 53 bis 58 gelten auch für solche neue Schuldverschreibungen.

§. 51. Die Kosten einer nach §§. 49, 50 ausgestellten neuen Schuldverschreibung hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

§. 52. Zu Anträgen, die eine Verfügung über die Schuldverschreibung enthalten, sowie zum Antrage auf Zahlung der Schuld sind nur der Gläubiger, sein Konkursverwalter, sein Testamentsvollstrecker, sein Nachlaßkurator, sein Nachlaßpfleger, sowie diejenigen Personen berechtigt, welche die Schuldverschreibung von Todeswegen oder durch eine Auseinandersetzung über einen Nachlaß oder über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft erworben haben.

Ist die Schuldverschreibung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gepfändet, so kann der Pfändungsgläubiger von dem Aussteller die Umschreibung auf den Inhaber oder die Ausstellung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber verlangen.

Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen.

§. 53. Der Antragsteller hat die Schuldverschreibung vorzulegen. Er hat sie zurückzugeben, wenn der Aussteller die Schuld bezahlt, oder eine neue Schuldverschreibung ausstellt.

Schriftliche Anträge müssen auf Erfordern öffentlich beglaubigt sein. Anträge öffentlicher Behörden bedürfen keiner Beglaubigung.

Für eine Vertretungsmacht sowie für eine Rechtsnachfolge ist derselbe Nachweis erforderlich wie für den Antrag auf eine Eintragung in das Grundbuch. Bei dem Erwerbe durch eine Auseinandersetzung genügt ein gerichtliches oder notarielles Zeugniß.

Haben sich seit der Umschreibung die persönlichen Verhältnisse des Gläubigers geändert (Heirath einer Frau, Aenderung des Namens, des Standes, des Berufes, des Wohnortes), so kann verlangt werden, daß die Uebereinstimmung in der Person durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen werde.

Die Vorschriften der drei letzten Absätze finden auf die Quittung über den Empfang der Zahlung entsprechende Anwendung.

§. 54. Ist das Verfügungsrecht des Antragstellers oder des Empfängers der Zahlung in der im §. 53 bestimmten Weise nachgewiesen, so ist der Aussteller ohne weitere Prüfung zu der Annahme berechtigt,

daß der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung über die Schuldverschreibung rechtswirksam verfügen kann.

§. 55. Kann der Antragsteller die Schuldverschreibung nicht vorlegen oder zurückgeben, so hat der Aussteller durch einmalige Bekanntmachung im Reichsanzeiger und im Amtsblatte den unbekannten Inhaber der Schuldverschreibung zu deren Einlieferung mit der Begründung aufzufordern, daß der Berechtigte, auf dessen Namen die Schuldverschreibung umgeschrieben ist, die Ausstellung einer neuen Schuldverschreibung oder die Zahlung der Schuld verlangt habe. Vor Ablauf von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung darf eine neue Schuldverschreibung nicht ertheilt oder die Zahlung nicht geleistet werden.

Die Kosten dieser Bekanntmachung hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

§. 56. Die Uebertragung einer auf den Namen des Berechtigten umgeschriebenen Schuldverschreibung auf einen Anderen wird dem Aussteller gegenüber erst mit der Umschreibung des Ausstellers auf den Namen des Erwerbers wirksam.

§. 57. Die Vorschrift des §. 798 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt auch für die auf den Namen des Berechtigten umgeschriebenen Schuldverschreibungen.

§. 58. Die Vorschriften der §§. 48 bis 57 gelten auch für die Schuldverschreibungen, die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Namen des Berechtigten ausgestellt oder umgeschrieben sind.

8. Ersatz von Unterhaltskosten.

§. 59. Der Staat und die Armenverbände können Ersatz der auf Grund einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung für den Unterhalt einer Person gemachten Aufwendungen von dieser Person verlangen, wenn und soweit sie unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung ihres standesmäßigen Unterhaltes hierzu im Stande ist.

Insoweit ein Anderer zum Unterhalte der Person verpflichtet war, für welche die Aufwendungen gemacht sind, können der Staat und die Armenverbände von ihm Ersatz verlangen, es sei denn, daß er unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhaltes zum Ersatze außer Stande ist.

Der Unterhaltene und die Unterhaltspflichtigen haften als Gesammtschuldner.

9. Haftpflicht.

§. 60. Der Unternehmer einer Eisenbahn ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, der bei dem Betriebe der Eisenbahn an einer Sache verursacht wird. Der Ersatzanspruch verjährt in zwei Jahren von dem Unfalle an. Die Ersatzpflicht kann nicht im Voraus durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 61. Wird die Benutzung eines dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstückes oder eines öffentlichen Gewässers zu einer Anlage

oder einem Betriebe gestattet, so kann bei der Ertheilung der Genehmigung bestimmt werden, daß der Unternehmer für den Schaden, der bei dem öffentlichen Gebrauche des Grundstückes oder des Gewässers durch die Anlage oder den Betrieb verursacht wird, oder für gewisse Arten eines solchen Schadens verantwortlich ist.

Im Falle der Tödtung oder einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen finden die Vorschriften der §§. 842 bis 844 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in zwei Jahren von dem Unfalle an. Im Falle einer Tödtung beginnt die Verjährung der im §. 844 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Ansprüche mit dem Eintritte des Todes.

§. 62. In den Fällen der §§. 60, 61 tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Verletzten oder des Inhabers der beschädigten Sache verursacht ist, oder der Verletzte nach §. 831 oder nach §. 832 des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Schaden einzustehen hat.

10. Hypothekentitel des Staates.

§. 63. Ist ein Gebäude, dessen Beschaffenheit für Personen oder Sachen Gefahr drohte, auf Kosten des Staates wiederhergestellt worden, so kann der Staat verlangen, daß zur Sicherung seines Anspruches gegen den Eigenthümer des Grundstückes auf Erstattung der Kosten eine Hypothek an dem Grundstücke eingetragen werde. Zum Antrage berechtigt ist die Behörde, die das Gebäude hat wiederherstellen lassen. Die Hypothek kann nur als Sicherungshypothek eingetragen werden; sie entsteht mit der Eintragung.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften zum Sachenrechte.

1. Eigenthum an Grundstücken.

§. 64. Die Auflassung eines Grundstückes und die zur Bestellung und Uebertragung eines Erbbaurechtes erforderliche Einigung des Eigenthümers und des Erwerbers kann, sofern das Grundstück im Staatsgebiete der freien und Hansestadt Lübeck liegt, außer vor dem Grundbuchamte auch vor einem deutschen Amtsgerichte oder vor einem deutschen Notare erklärt werden.

§. 65. Zur Uebertragung des Eigenthumes an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, sind, soweit nicht besondere Gesetze anderes vorschreiben, die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eigenthumsübergang und die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ihrer Erklärungen erforderlich. Die Eigenthumsübertragung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung geschehen.

Ist für ein dem Buchungszwange nicht unterworfenes Grundstück nach dem zweiten Nachtrage zur Hypothekenordnung vom 12. November 1883 und nach dem Gesetze, betreffend die Ergänzung der Hypothekenbücher aus

dem Kataster, von demselben Tage ein Eigenthumsfolium eröffnet, so bestimmt sich die Eigenthumsübertragung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach §. 64 dieses Gesetzes; an Stelle der Eintragung ins Grundbuch tritt die Eintragung auf das Eigenthumsfolium.

§. 66. Die Theilung eines in der Stadt Lübeck, in deren Vorstädten oder Vororten oder in Travemünde gelegenen Grundstückes ist nur dann zulässig, wenn alle durch die Theilung geschaffenen selbstständigen Grundstücke die Lage an einer öffentlichen Straße behalten. Als an einer Straße gelegen im Sinne dieser Vorschrift ist ein Grundstück in einer Vorstadt oder in einem Vororte nur dann zu betrachten, wenn es in einer Breite von wenigstens 3,5 m an das Straßenterrain anschließt und in wenigstens gleicher Breite einen durch Bauwerke nicht gehinderten Zugang zu dem auf ihm errichteten oder zu errichtenden Gebäude bietet.

§. 67. Die Theilung eines Grundstückes ist nur mit Zustimmung der Baupolizeibehörde zulässig.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Theilung ein Zustand geschaffen würde, der den Baugesetzen oder dem §. 66 dieses Gesetzes zuwiderläuft. Sie darf nicht versagt werden, wenn der Antragsteller für die Beseitigung der durch die beabsichtigte Theilung entstehenden gesetzwidrigen Zustände eine von der Baupolizeibehörde zugelassene Sicherheit in der festgesetzten Höhe und Art geleistet hat.

§. 68. Die Theilung eines Grundstückes ist nur zulässig, wenn es mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden nicht belastet ist oder wenn der abzuschreibende Grundstückstheil von den auf dem Grundstücke ruhenden Belastungen der bezeichneten Art befreit wird.

§. 69. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke ist nur zulässig, wenn sie überhaupt nicht oder nur mit denselben Rechten belastet sind.

Die Zuschreibung eines Grundstückes zu einem anderen Grundstücke ist nur zulässig, wenn das zuzuschreibende Grundstück überhaupt nicht oder mit denselben Rechten wie das Grundstück, dem es zugeschrieben werden soll, belastet ist.

Als ein die Vereinigung oder Zuschreibung hinderndes Recht ist eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nicht anzusehen, wenn sie nur auf einem Theile des belasteten Grundstückes ausgeübt wird.

§. 70. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke und die Zuschreibung eines Grundstückes zu einem anderen Grundstücke sind nicht zulässig, wenn das eine Grundstück in unbeschränktem Eigenthume steht, das andere in Erbpacht gegeben oder der Gegenstand eines anderen vererblichen und übertragbaren Nutzungsrechtes ist.

§. 71. Von den Beschränkungen der §§. 68 und 69 kann der Senat befreien.

§. 72. Die Vorschriften des §. 26 der Gewerbeordnung werden auf Eisenbahnunternehmungen, Dampfschiffahrts- und ähnliche Schiffahrtsunternehmungen erstreckt.

2. Eigenthum an beweglichen Sachen.

§. 73. Die Vorschriften, nach denen die in den §§. 980, 981 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen in Betreff gefundener Sachen zu erfolgen haben, werden vom Senate erlassen.

3. Erbpachtrecht.

§. 74. Grundstücke des Staates, der Stadtgemeinde Lübeck und der Lübeckischen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes können auch künftig mit Erbpachtrechten im Sinne von Artikel 63 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belastet werden, andere Grundstücke nur mit Genehmigung des Senates.

§. 75. Zur Bestellung des Erbpachtrechtes sind, wenn das damit zu belastende Grundstück im Grundbuche nicht eingetragen ist und nicht eingetragen zu sein braucht, die Einigung des Bestellers und des Erwerbers und die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ihrer Erklärungen erforderlich.

Ist das mit dem Erbpachtrechte zu belastende Grundstück im Grundbuche eingetragen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Bestellung des Erbbaurechtes und §. 64 dieses Gesetzes Anwendung.

§. 76. Zur Bestellung eines Erbpachtrechtes ist die Zustimmung derjenigen erforderlich, zu deren Gunsten das mit dem Erbpachtrechte zu belastende Grundstück mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist; die Vorschriften des §. 873 Absatz 2 und des §. 878 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung.

§. 77. Die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die auf einem mit Erbpachtrechten belasteten Gute ruhen, erstrecken sich auf das dem Gutsherrn an den Erbpachtstellen zustehende Obereigenthum und die aus den Erbpachtstellen an den Gutsherrn zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen (Kanon).

Zur Ablösung dieser gutsherrlichen Rechte und zu ihrer Löschung im Grundbuche ist die Zustimmung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger des Gutes erforderlich; die Vorschriften des §. 873 Absatz 2 und des §. 878 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung.

§. 78. Auf das Erbpachtrecht finden die Vorschriften der §§. 64 bis 69 und 71 dieses Gesetzes Anwendung. Die Rechte des Obereigenthümers bleiben unberührt; auf Erklärungen des Obereigenthümers finden die Vorschriften des §. 873 Absatz 2 und des §. 878 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§. 79. Die Vereinigung mehrerer Erbpachtrechte und die Zuschreibung eines Erbpachtrechts zu einem anderen Erbpachtrechte sind nur zulässig, wenn die mehreren Erbpachtrechte auf demselben Grundstücke lasten und der Eigenthümer dieses Grundstückes der Vereinigung oder der Zuschreibung zustimmt; die Vorschriften des §. 873 Absatz 2 und des §. 878 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung. Daß aus den mehreren

Erbpachtstellen nicht dieselben wiederkehrenden Leistungen an den Obereigenthümer zu entrichten sind, steht der Vereinigung oder der Zuschreibung nicht entgegen.

Nach der Vereinigung oder Zuschreibung ist die Gesammtheit der dem Obereigenthümer zustehenden wiederkehrenden Leistungen aus der ververeinigten oder durch die Zuschreibung vergrößerten Erbpachtstelle zu entrichten.

§. 80. Der Erbpächter kann sein Erbpachtrecht belasten; er bedarf dazu weder der Zustimmung des Eigenthümers des mit dem Erbpachtrechte belasteten Grundstückes noch derjenigen, zu deren Gunsten dieses Grundstück sonst belastet ist.

Die Belastungen des Erbpachtrechtes durch den Erbpächter stehen im Range den vorher vereinbarten, aus der Erbpachtstelle an den Obereigenthümer zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen (dem Kanon) nach.

4. Dienstbarkeiten.

§. 81. Zur Begründung einer Dienstbarkeit an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nicht eingetragen zu werden braucht, sind die Einigung des Bestellers und des Erwerbers darüber, daß das Grundstück mit der Dienstbarkeit belastet werden soll, und die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ihrer Erklärungen erforderlich.

Zur Aufhebung einer nach Maßgabe des ersten Absatzes begründeten Dienstbarkeit ist, so lange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes gegenüber abgegebene Erklärung des Berechtigten, daß er die Dienstbarkeit aufgebe, genügend; die Erklärung muß gerichtlich oder notariell beurkundet sein. Die Vorschriften des §. 876 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung.

Die über die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten nach den Vorschriften der beiden vorausgehenden Absätze errichteten Urkunden sollen dem Grundbuchamte eingereicht und von diesem aufbewahrt werden.

5. Unschädlichkeitszeugniß.

§. 82. Der Eigenthümer eines Grundstückes kann einen Theil des Grundstückes frei von dessen Belastungen veräußern, wenn das Grundbuchamt festgestellt hat, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

§. 83. Ein dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstückes an einem anderen Grundstücke zustehendes Recht kann ohne die Zustimmung derjenigen, zu deren Gunsten das erstere Grundstück belastet ist, aufgehoben werden, wenn das Grundbuchamt festgestellt hat, daß die Aufhebung für die Berechtigten unschädlich ist.

§. 84. Die Feststellung kann sich auf die Unschädlichkeit in Betreff einzelner Belastungen beschränken.

§. 85. Wenn das Grundstück mit wiederkehrenden Geldleistungen, z. B. Grundhauern, Kanons, Renten, zu Gunsten des Lübeckischen Staates, der Stadtgemeinde Lübeck oder einer Lübeckischen Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes belastet ist, so darf das Feststellungsverfahren nur mit Zustimmung des Inhabers dieser Rechte eingeleitet werden.

§. 86. Für das Feststellungsverfahren sind die Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend. Vor der Entscheidung ist das Katasteramt zu hören.

Gegen den Beschluß, durch den die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet Beschwerde nicht statt.

§. 87. Soweit die Unschädlichkeit festgestellt ist, bedarf es zur Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch weder der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von ihr betroffen wird, noch der Vorlegung der in den §§. 42 bis 44 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden.

6. Uebergangsvorschriften.

§. 88. Auf die an Grundstücken bestehenden vererblichen und übertragbaren Nutzungsrechte, die weder Erbbaurechte noch Erbpachtrechte sind, finden, sofern für sie ein Grundbuchblatt eröffnet ist, die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf den Erwerb solcher Rechte die für den Erwerb des Eigenthumes an einem Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Die sich auf das Erbpachtrecht beziehenden Vorschriften dieses Gesetzes finden auf jene Rechte insoweit Anwendung, als sich aus dem Inhalte der Rechte nicht ein Anderes ergiebt. Neu begründet können jene Rechte nicht mehr werden.

§. 89. Rechte an einem Grundstücke, für deren Begründung von dem Zeitpunkte ab, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, können vom 1. Januar 1900 ab nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch begründet werden. Solange für ein Grundstück ein ordentliches Hypothekenbuchfolium, das die dinglichen Belastungen nachweist, nicht eröffnet ist, gilt als Eintragung, daß die für die Eintragung nach den Vorschriften der Grundbuchordnung erforderlichen Erklärungen vor dem Hypothekenamte abgegeben oder ihm eingereicht sind.

Durch die Bestimmungen des ersten Absatzes wird die Vorschrift im ersten Absatze von §. 81 dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 90. Für Rechte an einem Grundstücke, die nach Lübeckischem Gesetze ohne Eintragung in das Hypothekenbuch oder in das Grundbuch bestehen, deren Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches aber von dem Zeitpunkte ab, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, ohne Eintragung in das Grundbuch nicht erhalten bleibt, kann sowohl von dem Berechtigten, als auch von dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes die Eintragung verlangt werden; die Kosten sind von demjenigen zu tragen und vorzuschießen, welcher die Eintragung verlangt. §. 89 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes findet Anwendung.

§. 91. Wird ein Grundstück, das im Grundbuche eingetragen ist, durch Rechtsgeschäft veräußert, so können die auf dem Grundstücke lastenden, aus dem Buche nicht ersichtlichen Grunddienstbarkeiten im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen werden. Auf Grunddienstbarkeiten, mit welchen das Halten einer dauernden Anlage auf dem belasteten Grundstücke verbunden ist, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 92. Für das Aufgebotsverfahren gelten die in dem Ausführungsgesetze zur Grundbuchordnung für das daselbst vorgeschriebene Aufgebot gegebenen Bestimmungen, soweit sie nicht durch die besonderen Vorschriften der §§. 93 und 94 dieses Gesetzes ersetzt sind.

§. 93. Antragsberechtigt ist der Erwerber des Grundstückes. Der Antrag kann erst nach der Eintragung des Eigenthumsüberganges in das Grundbuch gestellt werden.

Der Antragsteller hat die ihm bekannten Grunddienstbarkeiten anzuzeigen und sich zur eidlichen Versicherung, daß ihm andere nicht bekannt seien, zu erbieten.

§. 94. In dem Aufgebote sind der Antragsteller nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort und das Grundstück nach dem Inhalte des Grundbuches zu bezeichnen.

Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die nicht angemeldeten, von dem Aufgebote betroffenen Grunddienstbarkeiten erlöschen. Die von dem Aufgebote nicht betroffenen Grunddienstbarkeiten sind in dem Aufgebote zu bezeichnen.

§. 95. Die Kapitalposten, die vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in das Hypothekenbuch eingetragen sind, gelten als an dem belasteten Grundstücke bestehende Pfandrechte. Die Schuld, für welche das Grundstück haftet, ist die auf dem Gesetze vom 16. Juli 1879 über die persönliche Haftungspflicht der Eigenthümer von Grundstücken für die darauf eingetragenen Schulden und Lasten beruhende persönliche Haftungspflicht des eingetragenen Eigenthümers.

Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung, insoweit der Inhalt einer einem Kapitalposten beigefügten Note entgegensteht.

§. 96. Für Pfandposten und Grundrenten, mit denen ein Grundstück vor dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, belastet ist, gelten auch nach diesem Zeitpunkte, bis eine andere Vereinbarung getroffen ist, die in den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1873, die Quartaltermine betreffend, über die Fälligkeit der Zinsen und Renten, über die Fälligkeit der Pfandposten und Rentenkapitalien und über die Kündigung gegebenen Vorschriften.

§. 97. Die in den §§. 89 bis 96 für Rechte an Grundstücken gegebenen Vorschriften gelten auch für Rechte an Erbbaurechten, an Erbpachtrechten und an anderen an Grundstücken bestehenden vererblichen und übertragbaren Nutzungsrechten, für die ein Hypothekenbuchfolium oder Grundbuchblatt eröffnet ist.

Vierter Abschnitt.

Vorschriften zum Familienrechte.

1. Eingehung der Ehe.

§. 98. Die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen darf, von dem Verbote der Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruches geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehe-

bruch begangen hat, ſowie von der Vorſchrift, daß eine Frau erſt zehn Monate nach der Auflöſung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf (§§. 1303, 1312, 1313 des Bürgerlichen Geſetzbuches), ſteht dem Senate zu.

Die Befreiung vom Aufgebote vor der Eheſchließung (§. 1316 des Bürgerlichen Geſetzbuches) ſteht dem Stadt- und Landamte zu.

§. 99. Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Lübeckiſchen Staate eine Ehe eingehen, ſo haben ſie ein Zeugniß der zuſtändigen Behörde des Staates, dem ſie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Geſetzen dieſes Staates beſtehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden iſt.

Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuſtändigen Behörde des Staates, dem ſie angehören, darüber beizubringen, daß ſie nach den Geſetzen dieſes Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheſchließung verlieren, ſondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

Die nach den beiden erſten Abſätzen erforderlichen Zeugniſſe müſſen von einem Konſul oder Geſandten des Reichs mit der Beſcheinigung verſehen ſein, daß die das Zeugniß ausſtellende Behörde für die Ausſtellung zuſtändig iſt. Dieſe Vorſchrift findet auf ſolche Zeugniſſe keine Anwendung, welche nach den Beſtimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgeſtellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

Der Senat kann von der Vorſchrift des erſten Abſatzes im einzelnen Falle, von der Vorſchrift des zweiten Abſatzes im einzelnen Falle oder für die Angehörigen eines ausländiſchen Staates im Allgemeinen Befreiung ertheilen.

2. Eheliches Güterrecht.

§. 100. Auf den Güterſtand derjenigen Perſonen, für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuches das Lübeckiſche geſetzliche Güterrecht maßgebend iſt, finden von dieſem Zeitpunkte ab die Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuches über das geſetzliche Güterrecht mit Ausnahme des §. 1364 nach Maßgabe der §§. 101 bis 104 dieſes Geſetzes Anwendung.

§. 101. Vermögen, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuches erworben iſt, bleibt Eigenthum des Ehegatten, dem es zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuches gehört.

Vermögen der Frau, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuches erworben iſt, iſt nur dann Vorbehaltsgut, wenn es zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Geſetzbuches von der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeſchloſſen iſt.

Dritte Perſonen, deren Rechte nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Geſetzbuches entſtanden ſind, können ſich auf die Vorſchriften der beiden vorhergehenden Abſätze nicht berufen; ihre Rechte werden durch dieſe Vorſchriften nicht berührt.

§. 102. Das Geſetz vom 26. Oktober 1863 über die Haftung der Ehefrauen für die Verbindlichkeiten ihrer Ehemänner und die Art. 2 und 3

des Gesetzes vom 26. Oktober 1863, betreffend die Einführung des Handelsgesetzbuches, finden keine Anwendung auf Verbindlichkeiten, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches entstanden sind.

§. 103. Haftet ein Ehegatte nach den im §. 102 angeführten Gesetzen für Schulden des andern Ehegatten, so kann er ein Aufgebot der Gläubiger seines Ehegatten beantragen. In dem Antrage hat er die ihm bekannten Schulden seines Ehegatten anzugeben und sich zur eidlichen Versicherung zu erbieten, daß ihm weitere Schulden nicht bekannt seien.

Die Aufgebotsfrist beträgt mindestens sechs Monate.

Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Haftung des Antragstellers wegen der nicht gemeldeten Ansprüche erlischt.

Die vom Antragsteller angezeigten Ansprüche bedürfen der Anmeldung nicht. Die Gläubiger sind hiervon zu benachrichtigen.

§. 104. Ist eine Ehe, für die der Lübeckische gesetzliche Güterstand gilt, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgelöst, so sind für die Rechte der ehemaligen Ehegatten zu einander oder des überlebenden Ehegatten zu den Erben des anderen Ehegatten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend, soweit sich nicht aus §. 101 etwas anderes ergiebt.

§. 105. Die Vorschriften der §§. 102 und 103 finden auch Anwendung auf die Verbindlichkeiten von Ehegatten, für die das Lübeckische gesetzliche Güterrecht nicht maßgebend ist. Haben die Ehegatten erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ihren Wohnsitz im Lübeckischen Staate genommen, so haften sie auch nicht für diejenigen Schulden ihres Ehegatten, die vor diesem Zeitpunkte entstanden sind.

Steht dem Manne Kraft gesetzlicher Vorschrift die Verwaltung und Nutznießung am Vermögen der Frau oder an einem Theile dieses Vermögens zu, so haftet er Dritten gegenüber vom Tage des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches ab nach den Vorschriften der §§. 1385 bis 1388 des Bürgerlichen Gesetzbuches, auch wenn das Lübeckische gesetzliche Güterrecht für die Ehegatten nicht maßgebend ist.

§. 106. Die Vorschriften der §§. 1357, 1362, 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung ohne Rücksicht darauf, welches Güterrecht für die Ehegatten maßgebend ist.

Aus Abweichungen von dem Lübeckischen gesetzlichen Güterstande, die sich auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes beziehen, können einem Dritten gegenüber Einwendungen nur nach Maßgabe des §. 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend gemacht werden, sofern das Rechtsgeschäft nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgenommen oder der Rechtsstreit nach diesem Zeitpunkte anhängig geworden ist.

Für die Eintragung in das Güterrechtsregister gelten die Vorschriften der §§. 1558 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der bisherige gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

3. Erklärungen über Familiennamen.

§. 107. Für die Entgegennahme und die Beurkundung der Erklärung einer geschiedenen Frau über die Wiederannahme eines früheren

Namens sowie der Erklärung eines geschiedenen Mannes, durch welche er der Frau die Führung seines Namens untersagt (§. 1577 des Bürgerlichen Gesetzbuches), ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Lübeckischen Standesbeamten geschlossen war, dieser Standesbeamte, andernfalls das Amtsgericht zuständig. Das Amtsgericht hat die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mitzutheilen.

Der Standesbeamte hat die Erklärung im Standesregister am Rande der Eintragung über die Eheschließung zu vermerken.

§. 108. Für die Entgegennahme und die Beurkundung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt (§. 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuches), ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Lübeckischen Standesbeamten eingetragen ist, dieser Standesbeamte, andernfalls das Amtsgericht zuständig. Erfolgt die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Lübeckischen Standesbeamten, so ist dieser Standesbeamte zuständig.

Der nach Absatz 1 zuständige Standesbeamte ist auch für die Entgegennahme und die Beurkundung der nach §. 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter zuständig.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so hat die zuständige Behörde sie diesem Standesbeamten mitzutheilen.

Der Standesbeamte hat die Erklärung im Standesregister am Rande der Eintragung über den Geburtsfall zu vermerken.

4. Elterliche Gewalt.

§. 109. Soweit in Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauches die elterliche Nutznießung.

Ist in Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie Kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

5. Religiöse Erziehung.

§. 110. Die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem ein eheliches Kind zu erziehen ist, steht nur dem Vater zu. Sie steht ihm nicht zu, wenn sein Recht der Sorge für die Person des Kindes erloschen ist oder ruht.

§. 111. Wenn der Vater gestorben ist, oder sein Recht der Sorge für die Person des Kindes erloschen ist oder ruht, so ist das Kind in dem religiösen Bekenntnisse des Vaters zu erziehen.

Hat aber der Vater bis zu seinem Tode oder bis zum Erlöschen oder Ruhen seines Rechtes dem Kinde den Religionsunterricht in einem

anderen religiösen Bekenntnisse ertheilen lassen, so ist die Erziehung in diesem Bekenntnisse fortzusetzen.

§. 112. Uneheliche Kinder sind in dem religiösen Bekenntnisse der Mutter zu erziehen.

§. 113. Ist der Familienstand eines Kindes nicht zu ermitteln, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, in welchem religiösen Bekenntnisse das Kind zu erziehen ist.

Befindet ein solches Kind sich in der Pflege der Kinderpflegeanstalt, so steht der Sektion des Armenkollegiums für die Kinderpflegeanstalt die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses zu.

§. 114. Das Vormundschaftsgericht kann aus wichtigen Gründen anordnen, daß ein Kind in einem anderen als dem gesetzlich bestimmten religiösen Bekenntnisse zu erziehen ist.

§. 115. Das Vormundschaftsgericht hat darüber zu wachen, daß die Mutter das Kind in dem gesetzlich oder gerichtlich bestimmten religiösen Bekenntnisse erziehen läßt, und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Maßregeln einzuschreiten.

§. 116. Wenn der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht und sie nicht dem religiösen Bekenntnisse angehört, in dem das Kind zu erziehen ist, so soll das Vormundschaftsgericht ihr für die religiöse Erziehung des Kindes einen Beistand bestellen. Aus wichtigen Gründen kann die Bestellung unterbleiben.

§. 117. Das Versprechen, ein Kind in einem bestimmten religiösen Bekenntnisse zu erziehen, und der Verzicht auf das Bestimmungsrecht des Vaters sind nichtig.

§. 118. Nach Vollendung des sechszehnten Lebensjahres kann ein Minderjähriger selbständig bestimmen, welchem religiösen Bekenntnisse er angehören will.

6. Uneheliche Kinder.

§. 119. Für die Aufnahme der im §. 1718 und im §. 1720 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes ist auch der Standesbeamte, welcher die Geburt des Kindes oder die Eheschließung seiner Eltern beurkundet hat, zuständig, auch wenn die Vaterschaft nicht bei der Anzeige der Geburt oder bei der Eheschließung anerkannt wird.

§. 120. Die Ehelichkeitserklärung in Betreff eines unehelichen Kindes (§. 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuches) steht dem Senate zu.

7. Annahme an Kindesstatt.

§. 121. Die Befreiung von dem für die Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter des Annehmenden (§. 1745 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) steht dem Senate zu.

8. Gemeindewaisenrath.

§. 122. In Betreff des Gemeindewaisenraths für die Stadt und die Vorstädte gelten die Vorschriften der §§. 123 bis 125.

§. 123. Der Gemeindewaisenrath besteht aus dem Stadt- und Landamte und bürgerlichen Deputirten (Waisenräthen), deren Zahl der Senat bestimmt. Die Waisenräthe werden auf Vorschlag des Gemeindewaisenrathes durch den Senat auf zwölf Jahre gewählt.

Für die Wahl des ersten Gemeindewaisenrathes nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes steht das Vorschlagsrecht an Stelle des Gemeindewaisenrathes dem Stadt- und Landamte zu. Von den Mitgliedern dieses Gemeindewaisenrathes scheidet ein Drittel nach vier Jahren und ein weiteres Drittel nach acht Jahren aus. Die Ausscheidenden werden von dem Gemeindewaisenrathe bestimmt.

§. 124. Der Gemeindewaisenrath regelt sein Verfahren durch eine Geschäftsordnung.

Das Stadt- und Landamt vertheilt die Geschäfte unter die Waisenräthe, beaufsichtigt deren Geschäftsführung, entscheidet über Beschwerden gegen sie und vertritt den Gemeindewaisenrath nach außen.

Die Geschäfte sollen unter die Waisenräthe in der Regel so vertheilt werden, daß jedem Waisenrathe die Geschäfte in Betreff bestimmter Pflegbefohlener für die Dauer seines Amtes übertragen werden.

§. 125. Die Waisenräthe erledigen ihre Geschäfte selbstständig. Sie haben dem Stadt- und Landamte auf Erfordern über ihre Geschäftsführung Auskunft zu ertheilen und an den Sitzungen des Gemeindewaisenrathes Theil zu nehmen.

§. 126. In Travemünde und in den Landgemeinden ist der Gemeindevorstand, in Niendorf, Reecke und Moorgarten ist der Bauervogt der Waisenrath des Gemeindebezirkes. Das Stadt- und Landamt kann einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes oder andere geeignete Personen zu Waisenräthen für den ganzen Bezirk oder für bestimmte Theile des Bezirkes oder für bestimmte Geschäfte ernennen.

§. 127. Der Senat kann für Personen, die in einer Anstalt untergebracht sind, andere als die in den §§. 123 bis 126 bestimmten Personen zu Waisenräthen ernennen.

§. 128. Die Aufsicht über die in den §§. 126, 127 bezeichneten Waisenräthe und die Entscheidung über Beschwerden gegen sie steht dem Stadt- und Landamte zu.

§. 129. Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Stadt- und Landamtes in Waisenraths-Angelegenheiten ist Beschwerde an den Senat zulässig.

9. Zwangserziehung.

§. 130. Das Vormundschaftsgericht kann die Unterbringung eines Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder in einer Besserungsanstalt (Zwangserziehung) anordnen:

1. wenn das geistige oder leibliche Wohl des Minderjährigen dadurch gefährdet wird, daß sein Vater oder, wenn nur seiner Mutter die Sorge für seine Person zusteht, seine Mutter dieses Recht mißbraucht, ihn vernachlässigt, oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht (§§. 1666, 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuches);

2. wenn der Minderjährige unter Vormundschaft sich befindet, jedoch, falls dem Vater oder der Mutter des Mündels die Sorge für dessen Person zusteht, nur unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 (§. 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches);

3. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat (§. 55 des Strafgesetzbuches, Art. 34 II des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche);

4. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

§. 131. Die Zwangserziehung wird auf Antrag oder von Amtswegen angeordnet. Antragsberechtigt sind das Polizeiamt und diejenigen, denen die elterliche oder die vormundschaftliche Sorge für die Person des Minderjährigen zusteht.

§. 132. Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlußfassung wenn thunlich die Eltern, den Vormund, den Beistand der Mutter, nach Befinden auch andere Angehörige des Minderjährigen sowie in allen Fällen den Waisenrath und den Vorsteher der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören.

Sind die Eltern oder der Vormund nicht vernommen, so können diese Personen jederzeit die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen.

§. 133. Ist sofortiges Einschreiten dringend geboten, so kann das Vormundschaftsgericht schon vor Beendigung des Ermittelungsverfahrens die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen.

§. 134. Das Vormundschaftsgericht hat die Familie oder die Anstalt auszuwählen, in welcher der Minderjährige untergebracht werden soll, dessen Zwangserziehung von ihm oder einem Strafgerichte angeordnet ist. Auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichtes hat der Gemeindewaisenrath eine geeignete Familie oder Anstalt zu bezeichnen.

Anstalten, in denen Kranke oder Gebrechliche oder die im §. 362 des Strafgesetzbuches bezeichneten Personen untergebracht werden, dürfen für die Zwangserziehung nicht verwendet werden.

§. 135. Das Vormundschaftsgericht hat seinen Beschluß den Antragsberechtigten mitzutheilen.

Gegen den Beschluß steht den Antragsberechtigten die Beschwerde zu. Sie steht, wenn der Beschluß Zwangserziehung anordnet, auch dem Minderjährigen selbst zu, sofern dieser das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist.

Die Beschwerde hat außer im Falle des §. 133 aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche nach der Mittheilung des Beschlusses eingelegt wird.

§. 136. Das Vormundschaftsgericht kann an Stelle der Familie oder der Anstalt, in welcher der Minderjährige untergebracht ist, eine andere Familie oder Anstalt auswählen.

§. 137. Das Vormundschaftsgericht hat für die Ausführung seiner Beschlüsse zu sorgen. Es kann den Minderjährigen nach der ausgewählten Familie oder Anstalt durch einen Gerichtsvollzieher oder einen Gerichtsdiener hinschaffen lassen. Nöthigenfalls ist das Polizeiamt um Hülfe zu ersuchen.

§. 138. Die Waisenräthe haben die Zwangserziehung von Minderjährigen in gleicher Weise wie die Erziehung von Mündeln zu überwachen.

§. 139. Die Zwangserziehung endet, wenn der Minderjährige das sechzehnte Lebensjahr vollendet.

Das Vormundschaftsgericht kann die Fortdauer der Zwangserziehung bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen anordnen, wenn dies zur Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung nothwendig ist. Die ersten beiden Absätze des §. 135 finden entsprechende Anwendung.

Das Vormundschaftsgericht hat die Zwangserziehung aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht oder anderweit gesichert ist.

Das Vormundschaftsgericht kann, wenn die Zweckmäßigkeit der Entlassung nur wahrscheinlich ist, die zum Vollzuge der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln vorläufig einstellen oder beschränken. Die Anordnung ist zurückzunehmen, wenn Thatsachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen.

§. 140. Soweit nicht in den §§. 131 bis 139 anders bestimmt ist, finden die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz dem Amtsgerichte übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 141. Die Kosten der Zwangserziehung sind vom Landarmenverbande zu tragen, unbeschadet des ihm nach §. 59 zustehenden Ersatzanspruches.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften zum Erbrechte.

1. Gesetzliches Erbrecht.

§. 142. Den Armenverbänden, dem Heiligen Geist-Hospitale und dem St. Jürgen-Siechenhause vor Travemünde steht an dem Nachlasse derjenigen Personen, denen sie vollständige Versorgung oder regelmäßige Unterstützung gewährt haben, ein Erbrecht zu, wenn die Versorgung oder Unterstützung bis zum Tode gedauert oder erst in den letzten sechzig Tagen vor dem Todestage aufgehört hat.

Das Erbrecht besteht nicht, wenn die Versorgung oder Unterstützung vor dem Tode aufgehört hat und die für sie gemachten Aufwendungen vor dem Tode erstattet sind.

§. 143. Dem Waisenhause und der Kinderpflegeanstalt steht ein Erbrecht an dem Nachlasse derjenigen ihrer Pfleglinge zu, welche sich bis zum Tode in ihrer Pflege befunden haben.

§. 144. Den Stiftungen:

1. von Brömbsen Testamente (Ilhorns Stiftung, Carstens Hof, Krusen Armengang);
2. von Bruskow-Stiten-Wickede Stiftung (von Bruskow Armengang, von Stiten Armenhaus, von Wickede Armenhaus);
3. von Dornes Armengang;
4. Füchtings-Hof;
5. Till Gerckens und Agneten-Armenhaus;
6. Glandorps Hof und Armenhaus;
7. Hasenhof;
8. von Hertoghe Armenhaus;
9. von Hövelns Armengänge (von Hövelns Gang in der Hundestraße, von Hövelns Gang in der Wahmstraße, David Gloxins Armenhaus);
10. Kochs Hof;
11. Koelers Armenhaus;
12. Moyelkens Armenhaus;
13. Schiffer-Hof und -Wittwenwohnungen;
14. Siechenhaus zu Klein-Grönau;
15. Zerrenthiens Armenhaus;
16. Zöllners Stiftung

steht ein Erbrecht an dem Nachlasse ihrer bis zum Tode unterstützten Insassen zu.

Der Senat kann das gleiche Erbrecht anderen Stiftungen verleihen. Die Verleihung muß im Amtsblatte veröffentlicht und soll in die Satzung oder in die Hausordnung der Stiftung aufgenommen werden.

§. 145. Die durch das Bürgerliche Gesetzbuch zur Erbfolge berufenen Personen können von der nach §. 144 erbberechtigten Stiftung die Herausgabe des Nachlasses, jedoch mit Ausschluß der beweglichen Sachen, gegen Ersatz der von der Stiftung für die Unterstützung des Erblassers gemachten Aufwendungen verlangen. Geld, Werthpapiere und Sparkassenbücher werden nicht zu den beweglichen Sachen gerechnet. Der erstattungspflichtige Werth der Aufwendungen wird in Ermangelung gütlicher Einigung von der Central-Armen-Deputation endgültig festgestellt.

§. 146. Das durch die §§. 142 bis 145 gewährte Erbrecht geht dem Erbrechte der durch das Bürgerliche Gesetzbuch zur Erbfolge berufenen Personen vor und kann weder durch letztwillige Verfügung noch durch Erbvertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 147. Hat eine Person, an deren Nachlaß auf Grund der §§. 142 bis 145 ein Armenverband, eine öffentliche Wohlthätigkeitsanstalt oder eine Stiftung ein Erbrecht hat, einen unterstützungsbedürftigen Ehegatten oder unterstützungsbedürftige Eltern, Kinder oder Geschwister hinterlassen, so kann der Berechtigte die ihm angefallenen Gegenstände ganz oder theilweise den bedürftigen Hinterbliebenen überlassen.

§. 148. In Kraft bleiben die gewohnheitsrechtlichen Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirthschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör, über die Leistungen des Anerben an Altentheiler und

Abfindungsberechtigte, über das Recht des überlebenden Ehegatten auf ein Altentheil oder auf Fortführung der Wirthschaft, sowie über das Recht der Interimswirthschaft.

Das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrechte unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, ist unbeschränkt.

2. Testamente und Erbverträge.

§. 149. Im Falle des §. 2249 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann ein Testament in Travemünde und in den Landgemeinden vor dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes, in Niendorf, Reecke und Moorgarten vor dem Bauervogte errichtet werden.

Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes oder der Bauervogt hat das vor ihm errichtete Testament unverzüglich dem Amtsgerichte zur Verwahrung zu übergeben.

§. 150. Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und Erbverträge steht dem Amtsgerichte und den Notaren zu.

Für das Verfahren sind das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Notariatsordnung und die §§. 151 bis 158 dieses Gesetzes maßgebend.

Was in den §§. 151 bis 158 für Testamente bestimmt ist, gilt auch für Erbverträge; bei Erbverträgen gilt jeder Vertragschließende als Erblasser.

§. 151. Testamente, die das Amtsgericht oder ein Notar bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer Hinterlegung in Verwahrung hat, gehen mit dem Inkrafttreten in seine besondere amtliche Verwahrung über.

§. 152. Die Annahme der Testamente zur gerichtlichen Verwahrung und deren Herausgabe ist vom Amtsgerichte anzuordnen und von dem Richter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken.

§. 153. Das Amtsgericht oder der Notar hat, sobald ein Testament in seine amtliche Verwahrung gelangt ist, dem Erblasser einen Hinterlegungsschein zu ertheilen. Der Hinterlegungsschein ist von dem Richter und dem Gerichtsschreiber oder von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Amtsstempel zu versehen.

Die Vorschriften des vorigen Absatzes gelten auch für die Testamente, die auf Grund des §. 151 in die amtliche Verwahrung des Amtsgerichtes oder des Notares gelangt sind.

§. 154. Das Amtsgericht und der Notar haben über die Testamente, die in ihre amtliche Verwahrung gelangt sind, ein Register zu führen. In dem Register sind die Vermerke über die Annahme, die Herausgabe an den Erblasser und die Abgabe an eine andere Verwahrungsstelle von dem Richter und dem Gerichtsschreiber oder von dem Notar zu unterschreiben. Auf dem Umschlage des Testamentes ist dessen Registernummer zu vermerken. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers werden vom Senate getroffen.

§. 155. Das Amtsgericht hat die Testamente unter gemeinschaftlichem Beschlusse des Richters und des Gerichtsschreibers zu verwahren.

Der Notar hat die Testamente unter seinem Verschlusse in einem Behältnisse zu verwahren, das ihm im Gerichtshause zur Benutzung überlassen wird. Für die Benutzung des Behältnisses hat er eine vom Senate bestimmte Gebühr zu zahlen. Das Landgericht hat einen zweiten Schlüssel des Behältnisses vom Amtsgerichte verwahren zu lassen.

Die verwahrten Testamente dürfen anderen Personen als dem Richter und dem Gerichtsschreiber oder dem Notar nicht zugänglich sein.

§. 156. Das Amtsgericht und der Notar haben ein verwahrtes Testament auf Verlangen des Erblassers herauszugeben oder einer anderen Stelle zur weiteren amtlichen Verwahrung zu übergeben.

§. 157. Nach dem Tode des Notares und nach dem Erlöschen seines Amtes hat das Landgericht die von dem Notar verwahrten Testamente in Besitz zu nehmen und, wenn binnen zwei Wochen der Erblasser keine andere Verfügung trifft, dem Amtsgerichte zur weiteren Verwahrung zu übergeben.

Das Gleiche hat einstweilen zu geschehen, wenn der Notar durch Krankheit, Abwesenheit oder sonstige Umstände an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert ist oder wenn die Verwahrung der Testamente nicht in vorschriftsmäßiger Weise geschieht. Hört die Verhinderung auf, oder wird der Mangel der Verwahrung gehoben, so sind auf Anordnung des Landgerichtes die Testamente an den Notar zurückzugeben.

Das Landgericht hat die Uebergabe an das Amtsgericht und die Rückgabe an den Notar dem Erblasser, wenn thunlich, anzuzeigen.

§. 158. Sind seit der Errichtung eines vom Amtsgerichte verwahrten Testamentes mehr als fünfzig Jahre verstrichen, so ist es zu eröffnen, sofern nicht dem Amtsgerichte bekannt ist, daß der Erblasser noch lebt. Die Vorschriften der §§. 2260 bis 2262, 2273 und 2300 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§. 159. Liegt die Vollziehung einer Auflage, unter der eine letztwillige Verfügung oder ein Erbvertrag gemacht ist, im öffentlichen Interesse, so bestimmt der Senat die Behörde, welche die Vollziehung der Auflage verlangen kann.

3. Feststellung des Ertragswerthes eines Nachlaßgrundstückes.

§. 160. Als Ertragswerth eines Landgutes gilt in den Fällen des §. 1515 Abs. 2, 3 sowie der §§. 2049 und 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuches der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrages, den das Landgut nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann.

Der Senat kann die Grundsätze bestimmen, nach denen der Reinertrag im Sinne des Abs. 1 festzustellen ist.

§. 161. Der Ertragswerth wird, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, durch zwei Sachverständige und einen Obmann festgestellt.

Die Sachverständigen werden von den Betheiligten, der Obmann wird von den Sachverständigen gewählt. Können sich die Betheiligten über die Wahl eines Sachverständigen nicht einigen, so ernennt das Amts-

gericht auf Antrag den Sachverständigen; das Gleiche gilt von der Wahl des Obmannes, wenn sich die Sachverständigen über diesen nicht einigen können.

Ist ein Sachverständiger oder Obmann über die Feststellung der bezeichneten Art nicht im Allgemeinen beeidigt, so ist er vor der Feststellung durch das Amtsgericht zu beeidigen. Die Betheiligten können auf die Beeidigung verzichten.

§. 162. Die Feststellung soll unter Leitung des Amtsgerichtes erfolgen, wenn ein Betheiligter dies beantragt, oder wenn ein Betheiligter geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, oder nach §. 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

§. 163. Für das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit maßgebend.

Sechster Abschnitt.

Vorschriften zum Handelsgesetzbuche.

§. 164. Das Landgericht, die Staatsanwaltschaft, die Amtsrichter, das Grundbuchamt, das Polizeiamt und die Steuerbehörde haben die zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister oder Genossenschaftsregister dem Registerrichter des Amtsgerichtes mitzutheilen.

§. 165. Die Ermächtigung einer Anstalt zur Ausstellung von Lagerscheinen steht dem Senate zu.

§. 166. Die Ermächtigung von Handelsmäklern, Waaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, für Rechnung eines Anderen zu verkaufen oder zu kaufen, wird vom Stadt- und Landamte auf Vorschlag der Handelskammer ertheilt.

§. 167. Das Polizeiamt hat auf Antrag des Berechtigten den Verlust eines Inhaberpapieres, mit Ausnahme der im §. 367 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Papiere, durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Inhaberpapier dem Eigenthümer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

§. 168. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffes im Heimathshafen beziehen, werden für die Schiffe, deren Heimathshafen Lübeck ist, auf den Hafen von Travemünde ausgedehnt.

§. 169. Auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern und dergleichen) ist die Führung eines Tagebuches nur erforderlich, wenn sie mehr als 100 cbm Brutto-Laderaum haben und eine Ladung Kaufmannswaaren von einem Seehafen zu einem anderen führen.

Siebenter Abschnitt.

Vorschriften zur Wechselordnung.

§. 170. Die im Art. 91 der Wechselordnung bezeichneten Handlungen dürfen außer mit Zustimmung der Betheiligten nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden.

§. 171. Allgemeine Feiertage im Sinne des Art. 92 der Wechselordnung sind die im §. 20 bezeichneten Tage.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 172. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:

1. das Lübeckische Stadtrecht;
2. die Verordnung vom 6. April 1698 über die Fälligkeit von Renten und die Kündigung von Pfandposten;
3. die Verordnung vom 11. November 1767 über unzulässige Spiele;
4. die Verordnung vom 5. Februar 1783 über gefährliche Hunde;
5. die Verordnung vom 8. November 1783 über unzulässige Spiele;
6. die Verordnung vom 18. September 1789 über die Sorge für den Nachlaß Abwesender;
7. die Verordnung vom 17. Dezember 1813 über den unerlaubten Ankauf von Militäreffekten;
8. die Verordnung vom 1. Oktober 1814 über Borgen und Leihen an Militärpersonen;
9. die Vormundschaftsordnung vom 11. Oktober 1820 mit den Nachträgen vom 28. Mai 1877 und 19. März 1888;
10. die Verordnung vom 30. Dezember 1829 über die Todeserklärungen;
11. die Verordnung vom 3. Februar 1830 über die Inventarisirung von Mündelvermögen;
12. die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1841 über das Ein- und Ausreisen von Schiffen;
13. die Verordnung vom 4. Februar 1843 über Borgen und Leihen an Schüler;
14. die Verordnung vom 8. September 1845 über das Erbrecht und die Ersatzansprüche der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten;
15. die Verordnung vom 25. März 1848 über das Reukaufsrecht;
16. das Gesetz vom 28. April 1848 über die Anwendung der Wechselordnung mit Nachtrag vom 18. September 1871;
17. das Gesetz vom 29. Mai 1850 über die Mortifikation der Staatsschuldscheine;
18. das Gesetz vom 23. November 1859 über die Verjährungsfristen;
19. die Verordnung vom 29. Februar 1860 über die Eheschließung von Ausländern;
20. das Gesetz vom 10. Februar 1862 und die in einzelnen Landbezirken geltenden Vorschriften über Erbrecht und Erbtheilung, diese jedoch unbeschadet der Vorschriften des §. 148 dieses Gesetzes;
21. das Gesetz vom 23. Juni 1862 über die Beschränkungen des Zinsfußes;

22. das Gesetz vom 26. Oktober 1863 über die Verlöbnisse und Eheverbote;
23. das Gesetz vom 26. Oktober 1863 über die Haftung der Frauen für die Schulden ihrer Männer;
24. das Gesetz vom 26. Oktober 1863 über die Einführung des Handelsgesetzbuches und die Nachträge vom 21. März 1864, 12. November 1866 und 30. April 1883;
25. das Gesetz vom 11. November 1863 über die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes;
26. das Gesetz vom 9. Dezember 1865 über die letztwilligen Verfügungen und der Nachtrag vom 30. November 1885;
27. das Gesetz vom 26. Februar 1866 über die Volljährigkeit;
28. das Gesetz vom 26. Mai 1873 über die Quartaltermine mit Ausnahme der §§ 1 und 2;
29. das Gesetz vom 17. Dezember 1877 über die Verpflichtung der sich wiederverheirathenden Wittwer und Wittwen zur Auseinandersetzung mit ihren Kindern aus früherer Ehe;
30. das Gesetz vom 15. September 1879. über das Hinterlegungswesen;
31. das Gesetz vom 18. Januar 1882 über die Verpfändung von Seeschiffen;
32. das Gesetz vom 25. März 1882 über die Erbbescheinigungen;
33. das Gesetz vom 25. März 1882 über das Aufgebotsverfahren mit Ausnahme von §. 1 Abs. 2, §§. 2 bis 8, 10 bis 12 und 48 bis 55;
34. das Gesetz vom 25. März 1882 über die Zustellung der Kündigungen von Renten und Pfandposten;
35. der Nachtrag vom 30. April 1883 zur Verordnung vom 3. Februar 1879 über die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes;
36. die Verordnung vom 13. Oktober 1883 über die Bescheinigung der durch nachfolgende Ehe bewirkten Legitimation unehelicher Kinder;
37. das Gesetz vom 17. März 1884 über die Zwangserziehung Minderjähriger;
38. das Gesetz vom 18. April 1887 über die Sicherung der Mietheforderungen;
39. das Gesetz vom 19. März 1888 über die gerichtliche Wiederinkurssetzung außer Kurs gesetzter Inhaberpapiere;
40. das Gesetz vom 17. Februar 1896 über die Verpfändung und das Aufgebot von Binnenschiffen.

§. 173. Mit dem Tage, an welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, sind aufgehoben:

1. die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1873 über die Quartaltermine;
2. das Gesetz vom 16. Juli 1879 über die persönliche Haftungspflicht der Eigenthümer von Grundstücken für die darauf eingetragenen Schulden und Lasten;
3. der §. 1 Abs. 2 und die §§. 2 bis 8, 10 bis 12 und 48 bis 55 des Gesetzes vom 25. März 1882 über das Aufgebotsverfahren;

4. das Gesetz vom 25. März 1882 über die Zustellung gerichtlicher Kündigungen.

§. 174. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf eine durch das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder durch dieses Gesetz aufgehobene Vorschrift verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Soweit Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Kraft bleiben, aus dem gemeinen Privatrecht zu ergänzen sind, treten an Stelle des letzteren die entsprechenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts.

§. 175. Die §§. 90, 95, 97 treten mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die §§. 64 bis 71, 74 bis 88, 91 bis 94, 96 treten mit dem Tage in Kraft, an welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1900 in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 30. Oktober 1899.

7.

Leihhausordnung.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. LXVI 1899 Heft IV Nr. 68 Seite 186 bis 192.)*)

Der Senat hat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet als Gesetz:

§. 1. Das öffentliche Leihhaus ist eine Staatsanstalt zur Gewährung verzinslicher Darlehen auf Pfänder.

§. 2. Die Leitung und die Vertretung des Leihhauses steht der Leihhausbehörde zu. Diese besteht aus zwei Mitgliedern des Senates und vier bürgerlichen Deputirten. Jedes der beiden Senatsmitglieder kann Willenserklärungen für die Leihhausbehörde abgeben und empfangen.

§. 3. Beamte des Leihhauses sind der Leihhausverwalter und der Leihhausschreiber. Beide werden vom Senate angestellt. Für die Dauer der Verhinderung eines Beamten kann die Leihhausbehörde einen Vertreter bestellen.

§. 4. Der Leihhausverwalter kann für das Leihhaus diejenigen Rechtsgeschäfte vornehmen, die der Betrieb des Leihhauses gewöhnlich mit sich bringt. Pfandleihverträge kann er nur gemeinschaftlich mit dem Leihhausschreiber abschließen.

§. 5. Die Leihhausbeamten haben über die Personen, die vom Leihhause Darlehen empfangen haben, Verschwiegenheit zu beobachten.

*) Veröffentlicht am 7. November 1899.

Sie dürfen in den Versteigerungen des Leihhauses, außer für Rechnung des Leihhauses, nicht mitbieten und nicht durch Andere bieten lassen.

§. 6. Der Geschäftsbetrieb der Leihhausbeamten wird, soweit nicht dieses Gesetz Bestimmungen enthält, von der Leihhausbehörde durch eine Geschäftsordnung geregelt. Der Beamte, der die Soll-Einnahme zu buchen hat, darf nicht die Kasse führen.

§. 7. Das Leihhaus ist werktäglich geöffnet. Die Leihhausbehörde bestimmt die Stunden für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum. Sie kann für einzelne Tage das Leihhaus schließen lassen.

§. 8. Der Leihhausverwalter entscheidet darüber, ob eine Sache als Pfand angenommen werden kann, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Es sollen nur Sachen angenommen werden, die einen sicheren inneren oder einen gangbaren Werth haben, reinlich und dem Verderben nicht ausgesetzt sind, auch ihrer Art und ihrem Umfange nach zur Verwahrung im Leihhause sich eignen.
2. Werthpapiere oder Sparkassenbücher sollen nicht angenommen werden.
3. Kleider, Leinen und Betten sollen nicht angenommen werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sie von Jemand benutzt sind, der an einer ansteckenden Krankheit leidet.
4. Darlehen sollen nicht gewährt werden an Personen, die den Leihhausbeamten als minderjährig oder entmündigt bekannt sind.

§. 9. Vor der Annahme eines Pfandes soll sein Werth geschätzt werden. Für Gold- und Silbersachen ist der Metallwerth maßgebend. Solche Sachen, sowie Edelsteine und echte Perlen werden von einem beeidigten Sachverständigen, andere Sachen werden von den Beamten des Leihhauses geschätzt.

§. 10. Der Leihhausverwalter bestimmt den darzuleihenden Betrag. Dieser soll drei Viertel des geschätzten Werthes nicht übersteigen.

Der Mindestbetrag eines Darlehens ist eine Mark. Zur Gewährung eines Darlehens von mehr als 1000 Mark ist vorherige Einwilligung der Leihhausbehörde erforderlich.

§. 11. Die Zinsen der Darlehen betragen monatlich Eins vom Hundert.

Die Zinsenmonate enden mit dem Tage des letzten Zinsenmonates, der ziffermäßig dem Darlehnstage entspricht. Fehlt dieser Tag, so enden sie mit dem letzten Tage des letzten Monates. Ein angefangener Zinsenmonat wird als ein voller Monat berechnet. Läuft der Gesammtbetrag der Zinsen in einen Bruchpfennig aus, so wird ein voller Pfennig berechnet.

§. 12. Jedes Darlehen wird sechs Monate nach der Hingabe fällig.

§. 13. Alle Pfandgeschäfte sind in ein Pfandbuch einzutragen. Es ist anzugeben:

1. fortlaufende Nummer;
2. Tag der Verpfändung oder Verlängerung;
3. Name des Verpfänders;

4. Bezeichnung des Pfandes;
5. Betrag des Darlehens;
6. Betrag der monatlichen Zinsen;
7. Tag der Fälligkeit.

Mehrere gleichzeitig verpfändete Sachen sind einzeln, aber unter einer gemeinschaftlichen Nummer anzugeben.

Das Leihhaus erwirbt ein Pfandrecht erst durch die Eintragung.

§. 14. Dem Verpfänder ist ein Pfandschein zu ertheilen. Dieser muß mit der Eintragung im Pfandbuch übereinstimmen, von beiden Leihhausbeamten unterschrieben und mit dem Stempel des Leihhauses versehen sein. Weicht sein Inhalt vom Inhalte des Pfandbuches ab, so gilt die dem Leihhause nachtheiligere Feststellung.

§. 15. An jedem Pfande ist dessen Pfandbuchnummer anzubringen. Werden mehrere Sachen gleichzeitig verpfändet, so kann die Nummer an der gemeinsamen Umhüllung oder Befestigung angebracht werden.

§. 16. Der Leihhausverwalter hat auf Antrag des Verpfänders die Rückzahlungsfrist zu verlängern, wenn die Zinsen bis zum bisherigen Fälligkeitstage bezahlt sind und der Verwalter das Pfand noch für sicher hält. Unter der gleichen Voraussetzung werden wiederholte Verlängerungen gewährt.

Der Leihhausverwalter kann die Verlängerung ablehnen, wenn der Antrag erst am Versteigerungstage oder in den letzten drei Werktagen vor diesem Tage gestellt wird oder wenn die Rückzahlungsfrist bereits dreimal verlängert ist.

Durch jede Verlängerung wird die Fälligkeit um sechs Monate vom bisherigen Fälligkeitstage hinausgeschoben.

§. 17. Bei jeder Verlängerung der Rückzahlungsfrist ist:

1. das Pfandgeschäft wie eine neue Verpfändung unter neuer Nummer in das Pfandbuch einzutragen;
2. im Pfandbuche bei der vorigen Eintragung auf die neue und bei der neuen auf die vorige Eintragung zu verweisen;
3. auf dem Pfandscheine der neue Fälligkeitstag und die neue Pfandbuchnummer mit der Unterschrift des Verwalters anzugeben oder ein neuer Pfandschein auszustellen;
4. an dem Pfande die alte Nummer durch die neue zu ersetzen.

§. 18. Der Inhaber des Pfandscheines ist Anderen, insbesondere dem Leihhause gegenüber, berechtigt, die Rechte des Verpfänders auszuüben.

§. 19. Der Verpfänder kann unter Rückgabe des Pfandscheines das Pfand jederzeit sowohl vor der Fälligkeit wie auch bis zum Ablaufe von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehens durch Zahlung des Darlehens und der Zinsen einlösen. Die Zinsen werden nur bis zur Einlösung, jedoch für mindestens zwei Monate und mit mindestens zehn Pfennig berechnet.

Nach Ablauf von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehens kann der Verpfänder das Pfand auch ohne Rückgabe des Pfandscheines

einlösen, wenn dieser nicht bereits von einem anderen Inhaber unter Einlösung des Pfandes dem Leihhause zurückgegeben ist.

§. 20. Wird das Pfand erst am Versteigerungstage oder in den letzten drei Tagen vorher eingelöst, so braucht dem Verpfänder zunächst nur eine Quittung ertheilt und das Pfand erst nach dem Versteigerungstage ausgeliefert zu werden.

§. 21. Das Leihhaus braucht eine ihm rechtswidrig verpfändete Sache dem Berechtigten nur gegen Bezahlung des Darlehnskapitales und der Zinsen herauszugeben.

§. 22. Das Leihhaus hat ein Pfand, das in einem gerichtlichen Verfahren benutzt werden soll, einer Lübeckischen Justizbehörde auf deren Ersuchen einstweilen zu verabfolgen. Nach Verlauf von sechs Monaten kann das Leihhaus die Rückgabe verlangen.

§. 23. Das Leihhaus kann sich wegen seiner Ansprüche aus dem Pfandleihgeschäfte nur an das Pfand halten.

§. 24. Das Leihhaus kann das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Ansprüche aus dem Pfandleihgeschäfte verkaufen lassen. Ein vollstreckbarer Titel oder eine gerichtliche Ermächtigung zum Verkaufe ist nicht erforderlich.

Der Verkauf ist mittelst öffentlicher Versteigerung im Leihhause durch einen Leihhausbeamten oder eine zu Versteigerungen öffentlich angestellte Person zu bewirken.

Der Verkauf darf nicht früher als vier Wochen nach der Fälligkeit des Darlehens erfolgen.

§. 25. Das Leihhaus hat die Versteigerung in einem von der Leihhausbehörde bestimmten Blatte bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und darf höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und frühestens am Tage nach der Fälligkeit des Darlehens erfolgen. In der Bekanntmachung sind Ort und Zeit der Versteigerung und eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Sachen anzugeben.

§. 26. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Metallwerthe, Edelsteine und echte Perlen dürfen nicht unter ihrem geschätzten Werthe zugeschlagen werden. Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so können solche Sachen aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebote entsprechenden Preise verkauft werden. Ist auch durch einen freihändigen Verkauf ein solcher Preis nicht zu erlangen, so kann die Leihhausbehörde den Verkauf zu einem geringeren Preise anordnen.

§. 27. Sind mehrere Sachen durch dasselbe Geschäft verpfändet, so kann der Verpfänder die Reihenfolge bestimmen, in der sie zu versteigern sind.

Die Versteigerung ist einzustellen, sobald ein Betrag erlöst ist, der die Forderungen des Leihhauses an Kapital, Zinsen und Kosten deckt.

§. 28. Das Leihhaus darf Pfänder, für die weniger als der Betrag der Forderung des Leihhauses aus dem Pfandleihgeschäfte geboten wird, vom Verkaufe zurückziehen und am nächsten Versteigerungstage wieder zur Versteigerung bringen.

§. 29. Der Kaufpreis darf nicht gestundet werden. Wird ein verkauftes Pfand ohne Zahlung des Preises an den Käufer verabfolgt, so haftet das Leihhaus dem Verpfänder für die Zahlung.

§. 30. Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufes. Als Verkaufskosten werden sechs vom Hundert des Erlöses erhoben.

§. 31. Binnen vier Wochen nach jeder Versteigerung hat das Leihhaus ein Verzeichniß der Ueberschüsse und der freigewordenen Pfänder mit Angabe der zugehörigen Pfandbuch-Nummern zur Einsicht des Betheiligten auszulegen und die Auslegung bekannt zu machen.

§. 32. Das Leihhaus hat die bei der Versteigerung erlangten Ueberschüsse und freigewordenen Pfänder an die Verpfänder herauszugeben. Der Anspruch auf Herausgabe verjährt in einem Jahre vom Schlusse des Kalenderjahres an, in welchem die Versteigerung stattgefunden hat.

§. 33. Das Leihhaus hat dem Verpfänder den Schaden zu ersetzen, den dieser durch den Verlust oder die Beschädigung des Pfandes erleidet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden vom Verpfänder verursacht oder durch die Beschaffenheit des Pfandes entstanden ist.

§. 34. Ist bei dem Verkaufe eine Vorschrift der §§. 24, 25, 26 nicht befolgt, so hat das Leihhaus die Verkaufskosten zu tragen und dem Verpfänder den Unterschied zwischen dem Erlöse und dem Werthe, den das Pfand bei dem Verkaufe hatte, zu ersetzen.

§. 35. In den Fällen der §§. 33, 34 gilt als Werth des Pfandes der nach §. 9 geschätzte Werth desselben.

§. 36. In den Fällen der §§. 32 bis 34 finden auf die Herausgabe freigewordener Pfänder und auf die Zahlung des Ueberschusses und des Schadensersatzes die Vorschriften des §. 19 Anwendung.

§. 37. Die in den §§. 29, 33, 34 bezeichneten Ansprüche des Verpfänders verjähren in zwei Jahren.

§. 38. Das Leihhaus hat die von Behörden oder Privatpersonen ihm zugehenden Anzeigen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Sachen nach der Zeitfolge geordnet mindestens bis zum Schlusse des nächsten Kalenderjahres aufzubewahren.

§. 39. Das Leihhaus hat, wenn es weiß, oder Grund zu der Vermuthung hat, daß an einer ihm verpfändeten oder zum Pfande angebotenen Sache oder an einem ihm vorgelegten Pfandscheine eine strafbare Handlung begangen ist oder begangen wird, dieses sofort dem Polizeiamte anzuzeigen und die Sache oder den Pfandschein, wenn thunlich, anzuhalten.

§. 40. Die Leihhausordnung vom 7. Juli 1855 und deren Nachträge sind aufgehoben.

§. 41. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Es findet auf die vorher abgeschlossenen Pfandleihgeschäfte nicht Anwendung. Wird die Rückzahlungsfrist für ein solches Geschäft nach dem 1. Januar 1900 verlängert, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf das Geschäft von dem Tage Anwendung, an dem ohne die Verlängerung das Darlehn fällig gewesen wäre.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 30. Oktober 1899.

8.

Gesetz, betr. das Pfandleihgewerbe.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. LXVI 1899 Heft IV Nr. 69 Seite 192 bis 197.)*)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

§. 1. Der Pfandleiher darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen als:

1. monatlich zwei vom Hundert von Darlehnsbeträgen bis zu 30 ℳ;
2. monatlich eins vom Hundert, soweit das Darlehen den Betrag von 30 ℳ übersteigt.

§. 2. Die Zinsenmonate enden mit dem Tage des letzten Darlehnsmonats, der ziffermäßig dem Darlehnstage entspricht. Fehlt dieser Tag, so enden sie mit dem letzten Tage des letzten Monats. Ein angefangener Zinsenmonat wird als ein voller Monat berechnet. Läuft der Gesammtbetrag der Zinsen in einen Bruchpfennig aus, so wird für diesen ein voller Pfennig berechnet.

§. 3. Das Ausbedingen oder Annehmen einer weiteren als der im §. 2 bezeichneten Vergütung für das Darlehn oder einer Vergütung für die Verlängerung der Zahlungsfrist, für die Eintragung in das Pfandbuch, für den Pfandschein, die Nummerirung, Verwahrung und Feuerversicherung des Pfandes, sowie das Vorausnehmen von Zinsen ist verboten.

§. 4. Das vom Pfandleiher gegebene Darlehn wird stets sechs Monate nach der Hingabe fällig. Die Rückzahlungsfrist kann, auch mehrfach, durch Vertrag des Pfandleihers mit dem Verpfänder verlängert werden. Durch jede Verlängerung wird die Fälligkeit um sechs Monate vom bisherigen Fälligkeitstage hinausgeschoben. Die Vereinbarung anderer Fälligkeitstermine ist unwirksam.

*) Veröffentlicht am 7. November 1899.

§. 5. Der Pfandleiher hat alle Pfandgeschäfte in ein Pfandbuch einzutragen. Er erwirbt ein Pfandrecht erst durch die Eintragung. Diese muß enthalten:

1. laufende Nummer;
2. Tag der Verpfändung oder Verlängerung;
3. Bezeichnung des Verpfänders;
4. Bezeichnung des Pfandes;
5. Betrag des Darlehns;
6. Betrag der monatlichen Zinsen;
7. Tag der Fälligkeit.

§. 6. Der Pfandleiher hat dem Verpfänder einen Pfandschein zu ertheilen. Dieser muß mit der Eintragung im Pfandbuche übereinstimmen und vom Pfandleiher unterschrieben sein. Weicht sein Inhalt vom Inhalt des Pfandbuches ab, so gilt die dem Pfandleiher nachtheiligere Feststellung.

§. 7. Der Inhaber des Pfandscheins ist Anderen, insbesondere dem Pfandleiher, gegenüber berechtigt, die Rechte des Verpfänders auszuüben.

§. 8. Der Verpfänder kann das Pfand bis zu dessen Verkaufe jederzeit, auch vor der Fälligkeit des Darlehns, durch Zahlung des Darlehnskapitals, der Zinsen und Kosten einlösen. Die Zinsen sind nur bis zur Einlösung zu berechnen. Jedoch kann der Pfandleiher, wenn die Einlösung vor Ablauf von zwei Monaten nach der Hingabe des Darlehns erfolgt, Zinsen für zwei Monate, mindestens 10 ₰ fordern.

§. 9. Der Verpfänder kann das Pfand bis zum Ablauf von drei Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns nur unter Rückgabe des Pfandscheins einlösen. Nach Ablauf dieser Frist kann er das Pfand, sofern es nicht inzwischen von einem Andern unter Rückgabe des Pfandscheins eingelöst ist, auch ohne Rückgabe des Pfandscheins einlösen.

§. 10. Der Pfandleiher darf das Pfand ohne Erlaubniß des Verpfänders nicht weiter verpfänden.

§. 11. Der Pfandleiher kann sich wegen seiner Ansprüche aus dem Pfandleihgeschäfte nur an das Pfand halten.

§. 12. Der Pfandleiher kann das Pfand zum Zwecke der Befriedigung wegen seiner Ansprüche aus dem Pfandleihgeschäfte verkaufen lassen. Ein vollstreckbarer Titel oder eine gerichtliche Ermächtigung zum Verkauf ist nicht erforderlich.

Der Verkauf ist mittelst öffentlicher Versteigerung durch einen Gerichtsvollzieher oder eine andere zu solchen Versteigerungen öffentlich angestellte Person zu bewirken.

Der Verkauf darf nicht früher als vier Wochen nach der Fälligkeit des Darlehns erfolgen.

Der Verkauf darf an einem anderen Orte als dem, in welchem das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben wurde, nur mit Genehmigung des Polizeiamts vorgenommen werden.

§. 13. Der Pfandleiher hat die Versteigerung in einem vom Polizeiamte bestimmten Blatte bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muß wenigstens zwei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Tage der Versteigerung und darf frühestens am Tage nach der Fälligkeit des Darlehns erfolgen.

§. 14. Der Pfandleiher und der Verpfänder können bei der Versteigerung mitbieten. Erhält der Pfandleiher den Zuschlag, so wird der Kaufpreis als von ihm empfangen angesehen. Das Gebot des Verpfänders darf zurückgewiesen werden, wenn nicht der Kaufpreis baar erlegt wird.

§. 15. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Metallwerthe, Werthpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen nicht unter dem Tageskurse zugeschlagen werden. Wird ein genügendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Pfandleiher solche Sachen durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person aus freier Hand zu einem den Metallwerth oder den Tageskurs erreichenden Preise verkaufen lassen.

§. 16. Sind mehrere Sachen durch dasselbe Geschäft verpfändet, so kann der Verpfänder die Reihenfolge bestimmen, in der sie zu versteigern sind.

Die Versteigerung ist einzustellen, sobald ein Betrag erlöst ist, der die Forderung des Pfandleihers an Kapital, Zinsen und Kosten deckt.

§. 17. Wird ein verkauftes Pfand ohne Empfang des Kaufpreises an den Käufer verabfolgt, so haftet der Pfandleiher dem Verpfänder für die Zahlung.

§. 18. Das Pfand haftet auch für die Kosten des Verkaufes. Als Verkaufskosten gebühren dem Pfandleiher:

1. wenn die Verkaufsbekanntmachung erfolgt, aber der Verkauf unterblieben ist, 30 ₰;
2. wenn der Verkauf stattgefunden hat, vier vom Hundert des Erlöses.

§. 19. Der Pfandleiher hat den nach Abzug der Pfandschuld und der Verkaufskosten etwa verbliebenen Ueberschuß des Erlöses sofort an den Verpfänder zu zahlen. Nach Ablauf von zwei Wochen hat er den Ueberschuß, wenn der Verpfänder ihn nicht abgeholt hat, mit einem das Pfand betreffenden Auszuge aus dem Pfandbuche an den Ortsarmenverband seines Wohnorts abzuliefern. Der Armenverband hat den Ueberschuß an den Verpfänder auf dessen Antrag herauszugeben. Der Anspruch des Verpfänders an den Pfandleiher und an den Armenverband verjährt in einem Jahre vom Schlusse des Kalenderjahres an, in welchem der Anspruch entstanden ist.

Die Bestimmungen des vorigen Absatzes gelten auch für die nach §. 16 Absatz 2 freigewordenen Pfänder.

§. 20. Der Pfandleiher hat dem Verpfänder den Schaden zu ersetzen, den dieser durch den Verlust oder die Beschädigung des Pfandes erleidet. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden von dem Verpfänder verursacht oder durch die Beschaffenheit des Pfandes entstanden ist.

§. 21. Ist bei dem Verkaufe des Pfandes eine Vorschrift der §§. 12, 13, 16, Absatz 2 nicht befolgt, so hat der Pfandleiher die Verkaufskosten zu tragen und dem Verpfänder den Unterschied zwischen dem Erlöse und dem Werthe, den das Pfand bei dem Verkaufe hatte, zu ersetzen.

§. 22. In den Fällen der §§. 20, 21 gilt als Werth des Pfandes, wenn kein anderer Betrag bewiesen wird, der anderthalbfache Betrag des auf das Pfand gegebenen Darlehns.

§. 23. In den Fällen der §§. 19 bis 21 finden auf die Rückgabe freigewordener Pfänder und auf die Zahlung des Ueberschusses und des Schadensersatzes die Vorschriften des §. 9 Anwendung.

§. 24. Die in den §§. 17, 20, 21 bezeichneten Ansprüche des Verpfänders verjähren in zwei Jahren.

§. 25. Verabredungen, die zu Gunsten des Pfandleihers von Vorschriften dieses Gesetzes abweichen, sind nichtig.

§. 26. Der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts gilt als Pfandleihgeschäft. Es gilt der Käufer als Darleiher, der Verkäufer als Verpfänder, die Zahlung des Kaufpreises als Hingabe des Darlehns, die Uebergabe der verkauften Sache als Verpfändung, der Unterschied zwischen dem Kaufpreise und dem Rückkaufspreise als Zinsen des Darlehns für sechs Monate oder, wenn die Wiederkaufsfrist mehr als sechs Monate beträgt, für die verabredete längere Frist.

§. 27. Pfandleiher und Rückkaufshändler, welche diesem Gesetz zuwiderhandeln, werden, wenn nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

§. 28. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Es findet auf die vorher abgeschlossenen Pfandleihgeschäfte nicht Anwendung. Wird jedoch die Rückzahlungsfrist für ein solches Geschäft nach dem 1. Januar 1900 verlängert, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf das Geschäft von dem Tage Anwendung, an dem ohne Verlängerung der Frist das Darlehn fällig gewesen wäre.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 30. Oktober 1899.

9.

Verordnung, betreffend das Pfandleihgewerbe.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. LXVI 1899 Heft IV Nr. 70 Seite 197 bis 201.)*)

Der Senat verordnet auf Grund des §. 38 der Reichsgewerbeordnung (in der Fassung des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879) und zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Oktober 1899, betreffend das Pfandleihgewerbe, was folgt:

§. 1. Der Pfandleiher darf Kleider, Leinen und Betten nicht als Pfand annehmen, wenn er weiß oder Grund zu der Vermuthung hat, daß sie von Jemand, der an einer ansteckenden Krankheit leidet, benutzt sind.

§. 2. Der Pfandleiher darf von Kindern unter 14 Jahren überhaupt nicht, von Unbekannten nur, wenn sie über ihre Person sich ausgewiesen haben, Sachen als Pfand annehmen.

§. 3. Das vom Pfandleiher zu führende Pfandbuch muß den Namen und das Geschäftslokal des Pfandleihers angeben, mit gedruckten fortlaufenden Seitenzahlen und zehn Spalten versehen, dauerhaft gebunden und im Rücken mit einem starken Faden durchzogen sein.

§. 4. Der Pfandleiher hat das Pfandbuch, bevor er es in Gebrauch nimmt, dem Polizeiamte zur Prüfung vorzulegen. Ist das Buch vorschriftsmäßig, so genehmigt das Polizeiamt die Verwendung, nachdem auf dem ersten Blatte die Zahl der Seiten vermerkt ist und die Enden des Fadens mittelst des Amtssiegels befestigt sind.

§. 5. Von den zehn Spalten des Pfandbuches sind die Spalten 1 bis 7 für die im §. 5 Nr. 1 bis 7 des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe bezeichneten Eintragungen bestimmt. Die Spalten 8 bis 10 tragen die Ueberschriften:

8. Tag der Einlösung;
9. Verkauf des Pfandes;
10. Bemerkungen.

§. 6. Der Pfandleiher hat die Verpfändung unverzüglich nach der Zeitfolge mit fortlaufenden Nummern in das Pfandbuch durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 einzutragen.

In Spalte 3 ist der Vor- und Zuname, der Beruf und Wohnort des Verpfänders und, wenn dieser in einer Stadt wohnt, auch Straße und Hausnummer seiner Wohnung anzugeben.

Mehrere gleichzeitig verpfändete Gegenstände sind in Spalte 4 einzeln, aber unter einer gemeinschaftlichen Nummer, anzugeben.

Die Spalten 8 und 9 sind auszufüllen, sobald die betreffenden Thatsachen eingetreten sind. In Spalte 9 ist anzugeben: der Tag des Ver-

*) Veröffentlicht am 7. November 1899.

kaufs, der Erlös, der dem Verpfänder gebührende Ueberschuß und der Tag, an welchem der Ueberschuß an den Verpfänder gezahlt oder an den Ortsarmenverband abgeliefert ist.

Die Spalte 10 ist für Verweisungen auf andere Pfandbuch-Nummern und für erläuternde Angaben, die nicht in eine andere Spalte gehören, bestimmt.

§. 7. Die Eintragungen im Pfandbuche und in den Pfandscheinen müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben werden. Rasuren sind verboten. Durchstrichenes muß leserlich bleiben.

In den Pfandscheinen ist der Betrag des Darlehns in Buchstaben und in Ziffern anzugeben.

§. 8. Das Polizeiamt kann für die Pfandbücher, die Pfandscheine und die Bekanntmachungen Formulare feststellen. Der Pfandleiher hat nach diesen Formularen zu verfahren.

§. 9. Der Pfandleiher hat an jedem Pfande dessen Pfandbuch-Nummer anzubringen. Werden mehrere Sachen gleichzeitig verpfändet, so kann die Nummer an der gemeinsamen Umhüllung oder Befestigung angebracht werden.

§. 10. Der Pfandleiher hat die Pfänder in einem besonderen Raume oder Behältniß getrennt von anderen Gegenständen aufzubewahren. Er hat sein Pfandlager gegen Brandschaden angemessen zu versichern.

§. 11. Bei jeder Verlängerung der Rückzahlungsfrist hat der Pfandleiher

1. das Pfandgeschäft wie eine neue Verpfändung unter neuer Nummer in das Pfandbuch einzutragen;
2. in Spalte 10 des Pfandbuchs bei der vorigen Eintragung auf die neue („Verlängert durch Nr. . .") und bei der neuen auf die vorige Eintragung („Verlängerung von Nr. . .") zu verweisen;
3. auf dem Pfandscheine den neuen Fälligkeitstag und die neue Pfandbuch-Nummer mit seiner Unterschrift anzugeben oder einen neuen Pfandschein auszustellen;
4. an dem Pfande die alte durch die neue Nummer zu ersetzen.

§. 12. Der Pfandleiher hat, wenn er Pfänder versteigern lassen will, dem Polizeiamte eine Liste zu überreichen, die für jedes zu versteigernde Pfand die Pfandbuch-Nummer, den Verpfändungstag, den Fälligkeitstag und den Betrag der Pfandschuld an Kapital und Zinsen angiebt. Das Polizeiamt hat die Liste zu prüfen und, wenn sie mit dem Pfandbuche übereinstimmt, zu beglaubigen. Die Versteigerung ist erst zulässig, wenn die Liste beglaubigt ist.

§. 13. In den Versteigerungs-Bekanntmachungen sind der Name des Pfandleihers, Ort und Zeit der Versteigerung, die Pfandbuch-Nummern und eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Sachen anzugeben.

Darin ist auch zu bemerken, daß der Pfandleiher die bei der Versteigerung etwa erzielten Ueberschüsse und freigewordenen Pfänder an den Ortsarmenverband seines Wohnortes abliefern werde, wenn die Verpfänder

sie nicht binnen zwei Wochen nach der Versteigerung abholen. Ist diese Bemerkung unterblieben, so hat der Pfandleiher die erfolgte Ablieferung an den Ortsarmenverband in dem für die Versteigerungs-Bekanntmachungen bestimmten Blatte auf seine Kosten bekannt zu machen.

§. 14. Die Versteigerungen dürfen nur in einem vom Polizeiamte genehmigten Lokale stattfinden.

§. 15. Der Pfandleiher hat die eingelösten Pfandscheine und die Quittungen der Verpfänder und des Ortsarmenverbandes über die Zahlung oder die Ablieferung der bei den Pfandverkäufen erzielten Ueberschüsse mindestens bis zum Schlusse des nächsten Kalenderjahres aufzubewahren.

§. 16. Der Pfandleiher hat die von Behörden oder Privatpersonen ihm zugehenden Anzeigen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Sachen nach der Zeitfolge geordnet mindestens bis zum Schlusse des nächsten Kalenderjahres aufzubewahren.

§. 17. Wenn der Pfandleiher weiß oder Grund zu der Vermuthung hat, daß an einer ihm verpfändeten oder zum Pfande angebotenen Sache oder an einem ihm vorgelegten Pfandscheine eine strafbare Handlung begangen ist, oder begangen wird, so hat er dieses sofort dem Polizeiamte anzuzeigen und die Sache oder den Pfandschein, wenn thunlich, anzuhalten.

§. 18. Das Polizeiamt kann jederzeit eine Prüfung des gesammten Geschäftsbetriebes des Pfandleihers vornehmen.

Der Pfandleiher hat den Beamten des Polizeiamts jederzeit Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gestatten, auf Verlangen die Pfänder, Pfandbücher, Pfandscheine und Versicherungsscheine vorzuzeigen und jede verlangte Auskunft über seinen Geschäftsbetrieb zu ertheilen.

§. 19. Der Pfandleiher hat an einer in die Augen fallenden Stelle seines Geschäftslokals einen Abdruck des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe, einen Abdruck dieser Verordnung und eine gedruckte Zinstabelle auszuhängen.

§. 20. Die Rückkaufshändler gelten als Pfandleiher und haben die in den §§. 1 bis 19 bezeichneten Pflichten.

§. 21. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft.

§. 22 Die Verordnung vom 21. Dezember 1872, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher wird aufgehoben.

§. 23. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Sie findet auf die vorher abgeschlossenen Pfandleihgeschäfte nicht Anwendung. Wird jedoch die Rückzahlungsfrist für ein solches Geschäft nach dem 1. Januar 1900 verlängert, so finden die Vorschriften dieser Verordnung auf das Geschäft von dem Tage Anwendung, an dem ohne Verlängerung der Frist, das Darlehn fällig gewesen wäre.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 30. Oktober 1899.

10.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. LXVI 1899 Heft IV Nr. 85 Seite 263 bis 278.)*)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

Erster Abschnitt.

Grundbuchamt.

§. 1. Das Amtsgericht zu Lübeck ist das Grundbuchamt für die im Staatsgebiete der freien und Hansestadt Lübeck gelegenen Grundstücke.

§. 2. Für die Vertheilung der Geschäfte sind nach Anordnung des Senates Grundbuchamtsbezirke zu bilden.

§. 3. Ein Richter oder Gerichtsschreiber, welcher vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit die ihm als Grundbuchbeamten obliegende Amtspflicht verletzt, hat dem Staate in dem Umfange, in welchem dieser von Betheiligten auf Grund von §. 12 der Grundbuchordnung verantwortlich gemacht ist, Ersatz zu leisten. Als grobe Fahrlässigkeit ist es nicht anzusehen, wenn bei der Anlegung neuer Grundbuchblätter an Stelle von alten gemäß §. 6 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes davon ausgegangen wird, daß die zur Vorbereitung dieser Anlegung auf Anweisung des Senates vom 18. Februar 1899 angefertigten Entwürfe zu den neuen Blättern den Inhalt der alten Blätter im Zeitpunkte, wo das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, richtig wiedergeben.

Der Ersatzanspruch des Staates verjährt in sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Staat seine Verpflichtung aus §. 12 der Grundbuchordnung anerkannt hat oder dazu rechtskräftig verurtheilt ist.

Zweiter Abschnitt.

Grundbücher.

§. 4. Für die Stadt Lübeck, für jede ihrer drei Vorstädte und für jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk wird ein besonderes Grundbuch geführt.

§. 5. Es gelten als Grundbücher:

1. für die Grundstücke in der Stadt Lübeck und in deren Vorstädten, die im vollen Eigenthume der eingetragenen Besitzer stehen, das Obere Stadtbuch;

2. für die dort belegenen Grundstücke, an denen die eingetragenen Besitzer nur die im Buche näher bezeichneten vererblichen und übertragbaren

*) Veröffentlicht am 22. Dezember 1899.

Nutzungsrechte haben, und für die dort belegenen Buden und Plätze zum Schiffsbau das Niedere Stadtbuch;

3. für die Grundstücke im Städtchen Travemünde das Travemünder Stadtbuch;

4. für die Grundstücke in den ländlichen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirken die Hypothekenbücher für die Landbezirke;

sämmtlich in Verbindung mit den älteren öffentlichen Büchern, insbesondere den Schuld- und Pfandprotokollen, und mit den Protokollen des Nebenbuches, insoweit darauf wegen des näheren Inhaltes eingetragener Altentheile und eingetragener Noten Bezug genommen ist.

§. 6. Die alten Grundbücher (§. 5) sollen zu neuen Eintragungen nicht mehr benutzt werden.

Vor jeder neuen Eintragung soll für das von der Eintragung betroffene Grundstück ein neues Grundbuchblatt an Stelle des alten angelegt werden.

Die Anlegung neuer Grundbuchblätter an Stelle der alten soll auch, ohne daß neue Eintragungen den Anlaß dazu geben, von Amtswegen von Grundbuchbezirk zu Grundbuchbezirk geschehen, bis an Stelle aller alten Grundbücher neue Grundbücher angelegt sind.

Zur Anlegung eines Grundbuchblattes an Stelle eines nach den vorstehenden Bestimmungen (Absatz 2 und 3) bereits erneuerten Grundbuchblattes ist die Genehmigung des Präsidenten des Landgerichts erforderlich.

§. 7. Die Anlegung eines neuen Grundbuchblattes für ein auf einem älteren Blatte eingetragenes Grundstück (§. 6) geschieht in der Weise, daß das alte Blatt geschlossen und sein noch giltiger Inhalt auf das für das Grundstück eröffnete neue Blatt übertragen wird.

Die geschehene Anlegung soll dem eingetragenen Eigenthümer, Erbpächter und sonstigen Besitzer mit vererblichem und übertragbarem Nutzungsrechte und denjenigen, für die ein Recht an dem Grundstücke im Grundbuche eingetragen ist, unverzüglich bekannt gemacht werden.

§. 8. Wird bei der Schließung eines älteren Grundbuchblattes noch giltiger Inhalt desselben auf das neue Blatt nicht übertragen, so ist für einen daraus entstehenden Schaden, für den der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann, der Staat auch dann verantwortlich, wenn einem Grundbuchbeamten eine Verletzung der Amtspflicht nicht zur Last fällt. Die §§. 839 Absatz 3 und 852 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung.

§. 9. Das amtliche Verzeichniß, nach dem die Grundstücke im Grundbuche bezeichnet werden, sind die Mutterrollen des Katasteramtes. Die Bezeichnung der in der Stadt Lübeck gelegenen Grundstücke nach den Mutterrollen des Katasteramtes wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Juni 1890, betreffend die Vermessung und Katastrirung der innerhalb der Stadt Lübeck belegenen Grundstücke, von Amts wegen bewirkt werden.

Als Mutterrolle im Sinne des ersten Absatzes gilt auch der endgiltig festgestellte Inhalt der Fortschreibungsprotokolle, in Ansehung dessen eine Berichtigung der Mutterrollen noch nicht geschehen ist.

Der Uebergang eines ganzen Artikels der Mutterrolle auf einen anderen Eigenthümer, Erbpächter oder sonstigen Besitzer mit vererblichem und übertragbarem Nutzungsrechte und die Veränderung eines Artikels in seiner Form (in Größe, Grenzen und Lage) darf zu den Fortschreibungsprotokollen endgiltig erst festgestellt werden, wenn die diesen Thatsachen entsprechenden Eintragungen ins Grundbuch geschehen sind. Diese Bestimmung gilt auch für Grundstücke, für welche nach dem zweiten Nachtrage zur Hypothekenordnung vom 12. November 1883 und nach dem Gesetze, betreffend die Ergänzung der Hypothekenbücher aus dem Kataster, vom selben Tage ein Eigenthums- oder Erbpachtsfolium eröffnet ist; an Stelle der Eintragung ins Grundbuch tritt im Falle von §. 65 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zum Handelsgesetzbuche und zur Wechselordnung die Eintragung auf das Eigenthumsfolium.

Alljährlich nach Berichtigung der Mutterrollen hat das Katasteramt über diejenigen Artikel, die eine Aenderung erfahren haben, dem Grundbuchamte beglaubigte Auszüge oder, wenn die Aenderung nur einzelne Bestandtheile eines Artikels betrifft, beglaubigte Ergänzungsauszüge aus den Mutterrollen zu ertheilen, die zu den einzelnen Grundakten zu nehmen sind.

§. 10. Die Grundstücke des Fiskus, der Gemeinden, der Kirchen und staatlich anerkannten Religionsgesellschaften, der Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts und der Kaufmannschaft, die öffentlichen Wege und Gewässer sowie die Grundstücke, die einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchblatt.

§. 11. Grundstücke, die noch kein Blatt im Grundbuche haben, werden eingetragen, nachdem diejenigen, welche das Eigenthum oder andere zur dinglichen Wirksamkeit der Eintragung bedürfende Rechte an dem Grundstücke geltend machen wollen, aufgeboten und die im Ausschlußurtheile vorbehaltenen Rechte von dem Grundbuchamte festgestellt sind.

Ist für ein Grundstück nach dem zweiten Nachtrage zur Hypothekenordnung vom 12. November 1883 und nach dem Gesetze, betreffend die Ergänzung der Hypothekenbücher aus dem Kataster, vom selben Tage ein Eigenthums- oder Erbpachtsfolium eröffnet, so bedarf es nur des Aufgebots der dinglich Berechtigten und der Feststellung der dinglichen Rechte; für Größe, Grenzen und Lage des Grundstückes und für das Eigenthum, Erbpachtrecht oder sonstige vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte an dem Grundstücke sind die Eintragungen auf dem Eigenthums- oder Erbpachtsfolium maßgebend.

Sollen Theile eines öffentlichen Weges oder Gewässers mit benachbarten Grundstücken, die ein Grundbuchblatt haben, vereinigt oder diesen zugeschrieben werden, so bedarf es dazu eines Aufgebots und einer Feststellung von Rechten nicht.

§. 12. Für das Aufgebotsverfahren (§. 11) gelten neben den allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung die §§. 13 bis 22 dieses Gesetzes.

§. 13. Zuständig ist das Amtsgericht zu Lübeck.

§. 14. Antragsberechtigt iſt der Beſitzer des Grundſtückes, im Falle von §. 11 Abſatz 2 dieſes Geſetzes der auf dem Eigenthums- oder Erbpachtsfolium eingetragene Eigenthümer, Erbpächter oder ſonſtige Beſitzer mit vererblichem und übertragbarem Nutzungsrechte und deſſen Erbe.

Der Antragſteller hat einen amtlich aufgenommenen oder vom Kataſteramte als richtig anerkannten Grundriß, der die Größe, die Grenzen und die Lage des Grundſtückes genau ergiebt, wenn aber das Grundſtück bereits in das Kataſter aufgenommen iſt, eine das Grundſtück betreffende Karte des Kataſteramtes und einen beglaubigten Auszug aus der Mutterrolle vorzulegen, die ihm bekannten Eigenthumsanſprüche und Rechte an dem Grundſtücke anzuzeigen und ſich zur eidlichen Verſicherung, daß ihm andere Anſprüche oder Rechte nicht bekannt ſeien, zu erbieten. Im Falle von §. 11 Abſatz 2 dieſes Geſetzes hat der Antragſteller nur die ihm bekannten Rechte an dem Grundſtücke unter entſprechendem Eideserbieten anzuzeigen und nur dann, wenn ein Grundbuchblatt nur für einen Theil eines auf einem Eigenthums- oder Erbpachtsfolium eingetragenen Grundſtückes angelegt werden ſoll, auch eine Karte des Kataſteramtes, ſtatt des Auszuges aus der Mutterrolle aber einen beglaubigten Auszug aus den vorläufigen Fortſchreibungsverhandlungen vorzulegen.

§. 15. Der Antragſteller hat die zur Begründung des Antrages erforderlichen Thatſachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

Bezeichnet der vorgelegte Auszug aus der Mutterrolle des Kataſteramtes einen anderen als den Beſitzer des Grundſtückes, ſo hat der Antragſteller die Umſtände glaubhaft zu machen, aus denen ſich ſein beſſeres Recht ergiebt.

§. 16. In dem Aufgebote ſind der Antragſteller nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort und das Grundſtück nach Lage, Größe und Beſchaffenheit zu bezeichnen.

Als Rechtsnachtheil iſt anzudrohen, daß bis zum Erlaſſe des Ausſchlußurtheils nicht angemeldete Eigenthumsanſprüche und Rechte bei der Anlegung eines Grundbuchblattes für das bezeichnete Grundſtück nicht berückſichtigt werden. Im Falle von §. 11 Abſatz 2 dieſes Geſetzes beſchränkt ſich die Androhung des Rechtsnachtheils auf nicht angemeldete Rechte am Grundſtücke.

§. 17. Die von dem Antragſteller angezeigten und bei der Anzeige nicht beſtrittenen Rechte bedürfen, um im Ausſchlußurtheil vorbehalten zu werden, einer Anmeldung durch die Berechtigten nicht. Dies ſoll den Berechtigten im Aufgebote oder durch beſondere Mittheilung bekannt gemacht werden.

§. 18. Das Aufgebot iſt außer durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in den Deutſchen Reichsanzeiger durch zweimalige Einrückung in das Lübeckiſche Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Zwiſchen dem Tage der Einrückung des Aufgebots in den Deutſchen Reichsanzeiger und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von drei Monaten liegen.

§. 19. Das Aufgebot ist dem Antragsteller von Amtswegen zuzustellen.

Denjenigen, deren Ansprüche oder Rechte der Antragsteller angezeigt hat, soll das Aufgebot ebenfalls zugestellt werden, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post geschehen; die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

§. 20. Das Gericht kann das Ausschlußurtheil erlassen, ohne den vom Antragsteller angebotenen Eid (§. 14) leisten zu lassen. Es kann den Antragsteller die Richtigkeit seiner Angaben an Eidesstatt versichern lassen.

Rechte, die dem Antragsteller vor Erlaß des Ausschlußurtheils bekannt waren, bleiben ihm gegenüber bestehen, auch wenn sie im Ausschlußurtheile nicht vorbehalten sind.

§. 21. Der Antragsteller und die angezeigten oder angemeldeten Berechtigten können von den Aufgebotsakten Einsicht nehmen und sich daraus auf ihre Kosten Abschriften der Anmeldungen ertheilen lassen. Das gleiche Recht steht jedem zu, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§. 22. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Die auf ein Aufgebot sich meldenden Berechtigten haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten.

Die Gebühren und Auslagen des Gerichts, der Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Zeugen und Sachverständigen bestimmen sich nach den Reichsgesetzen.

§. 23. Für die Feststellung der im Ausschlußurtheile vorbehaltenen Rechte (§. 11) sind die §§. 24 bis 26 dieses Gesetzes maßgebend. Antragsteller im Sinne dieser Vorschriften ist derjenige, der das Ausschlußurtheil erwirkt hat.

§. 24. Sind Eigenthumsansprüche vorbehalten, die dem von dem Antragsteller an dem Grundstücke geltend gemachten Rechte entgegenstehen und, wenn sie begründet wären, auch dem Rechte des Antragstellers zur dinglichen Belastung des Grundstückes entgegenständen, und ist eine Einigung unter den Streitenden nicht zu erzielen, so hat das Grundbuchamt die Betheiligten auf den Weg des Rechtsstreites zu verweisen und bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung die Anlegung eines Grundbuchblattes abzulehnen. Sind solche Eigenthumsansprüche nur an einem Theile des Grundstückes vorbehalten, so kann die Anlegung eines Grundbuchblattes für den von den vorbehaltenen Eigenthumsansprüchen nicht betroffenen Grundstückstheil nicht abgelehnt werden.

§. 25. Ein an dem Grundstücke vorbehaltenes Obereigenthum und vorbehaltene dingliche Rechte werden festgestellt, wenn sie durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden, oder wenn der Antragsteller sie anerkennt und ihre Eintragung ins Grundbuch bewilligt. Der vorbehaltene Rang eines Rechtes wird festgestellt, wenn er durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen wird oder wenn außer dem Antragsteller auch die durch den Rang betroffenen anderen Berechtigten, deren Rechte festgestellt oder gemäß §. 26 dieses Gesetzes vorzumerken sind, der Eintragung des Rechtes im Grundbuche mit dem festzustellenden Range zustimmen.

Wird ein Recht und der Rang eines Rechtes durch eine öffentliche Urkunde bewiesen, so sind der Antragsteller und die durch den Rang betroffenen anderen Berechtigten, deren Rechte festgestellt oder gemäß §. 26 dieses Gesetzes vorzumerken sind, darüber zu hören, ob sie das Recht und seinen Rang anerkennen oder ihm widersprechen wollen. Widersprechen sie, so können sie die Eintragung ihres Widerspruches in das Grundbuch beantragen. Die Eintragung des Widerspruches erfolgt, wenn sie vor der Eintragung des von ihm betroffenen Rechtes in das Grundbuch beantragt ist, zugleich mit dieser Eintragung, ohne daß es einer einstweiligen Verfügung oder der Bewilligung desjenigen bedarf, dessen Recht durch den Widerspruch betroffen wird. Nach der Eintragung eines Rechtes in das Grundbuch erfolgt die Eintragung eines Widerspruches dagegen gemäß §. 899 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der ohne einstweilige Verfügung und ohne Bewilligung des Gegners eingetragene Widerspruch wird von Amts wegen gelöscht, wenn derjenige, für den er eingetragen ist, nicht binnen einer ihm vom Grundbuchamte zu bestimmenden Frist von drei Monaten nachweist, daß er gegen den eingetragenen Berechtigten wegen der Eintragung Klage erhoben hat. Von der Löschung sind derjenige, für den der Widerspruch eingetragen war, und derjenige, gegen dessen Recht sich der Widerspruch gerichtet hatte, zu benachrichtigen.

§. 26. Werden in Betreff eines Rechtes, das nicht durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen wird, oder in Betreff des Ranges eines solchen Rechtes die zur Feststellung des Rechtes oder seines Ranges nach §. 25 Absatz 1 dieses Gesetzes erforderlichen Erklärungen verweigert, so hat derjenige, dessen im Ausschlußurtheile vorbehaltenes Recht bestritten ist, die Eintragung einer Vormerkung zu beantragen und binnen einer ihm vom Grundbuchamte zu bestimmenden, in der Regel nicht über einen Monat zu bemessenden Frist eine einstweilige Verfügung oder die Bewilligung desjenigen, dessen Grundstück oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, beizubringen, widrigenfalls das Grundbuchblatt ohne Rücksicht auf das vorbehaltene und bestrittene Recht angelegt wird. Werden die für die Eintragung einer Vormerkung erforderlichen Voraussetzungen zwar nach Ablauf der bestimmten Frist, aber vor Anlegung des Grundbuchblattes beigebracht, so ist die verfügte oder bewilligte Vormerkung einzutragen.

§. 27. Von der Anlegung des Grundbuchblattes sollen alle an dem vorausgegangenen Feststellungsverfahren Betheiligten benachrichtigt werden, diejenigen, deren vorbehaltene Rechte nicht festgestellt sind, jedoch nur, soweit die Eintragung der für sie vorbehaltenen Rechte oder der von ihnen beantragten Vormerkungen oder Widersprüche nicht bereits vorher zurückgewiesen ist.

Zugleich mit der Benachrichtigung sollen dem eingetragenen Eigenthümer, Erbpächter oder sonstigen Besitzer mit vererblichem und übertragbarem Nutzungsrechte und denjenigen, für welche Rechte, Vormerkungen oder Widersprüche eingetragen sind, die zu ihren Gunsten geschehenen und die ihr Recht betreffenden Eintragungen bekannt gemacht werden. Denjenigen, deren vorbehaltene Rechte nicht festgestellt sind, soll zugleich bekannt gemacht werden, daß das Grundbuch ohne Eintragung der für sie vor-

behaltenen Rechte oder der von ihnen beantragten Vormerkungen oder Widersprüche angelegt sei.

§. 28. Das Verfahren zum Zwecke der Wiederherstellung eines ganz oder theilweise zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchs wird durch besonderes Gesetz bestimmt.

§. 29. Die Grundbücher dürfen aus den Geschäftsräumen des Grundbuchamtes nicht entfernt werden. Sie sind, auch wenn von einem Grundbuche alle Blätter geschlossen sind, sicher aufzubewahren.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Grundbuchangelegenheiten.

§. 30. Auf das Verfahren in Grundbuchangelegenheiten finden die §§. 2, 6 bis 10, 17 und 33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und die §§. 13 und 14 des Lübeckischen Ausführungsgesetzes dazu vom 18. September 1899 Anwendung.

Die §§. 6 und 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

§. 31. Auf das Feststellungsverfahren zum Zwecke der Eintragung von Grundstücken, die noch kein Blatt im Grundbuche haben (§§. 23 bis 27 dieses Gesetzes), finden außer den im §. 30 dieses Gesetzes bezeichneten Vorschriften die §§. 12 bis 15 und 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die §§. 4, 5 und 7 bis 9 des Lübeckischen Ausführungsgesetzes dazu Anwendung.

§. 32. Als Zeitpunkt des Einganges eines bei dem Grundbuchamte gestellten Eintragungsantrages gilt derjenige Zeitpunkt, in welchem der Antrag dem für die Anordnung der Eintragung zuständigen Richter oder dem diesem Richter zugetheilten Gerichtsschreiber, oder, wenn sich der Antrag auf mehrere in verschiedenen Grundbuchamtsbezirken gelegene Grundstücke bezieht, einem der zuständigen Richter oder einem der diesen Richtern zugetheilten Gerichtsschreiber vorgelegt wird.

§. 33. Eintragungsbewilligungen und sonstige zu der Eintragung erforderliche Erklärungen sowie Erklärungen, die nach den Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes der im §. 29 Satz 1 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form bedürfen, sind, wenn sie mündlich vor dem Grundbuchamte abgegeben werden, von dem Richter zu Protokoll zu nehmen. Auf die Beurkundung finden die §§. 168 Satz 2 und 169 bis 180 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die §§. 25, 26, 28 Absatz 1, 48 und 50 des Lübeckischen Ausführungsgesetzes dazu Anwendung.

§. 34. Eintragungsanträge und Vollmachten zur Stellung solcher Anträge können zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden, wenn nicht durch den Antrag zugleich eine zu der Eintragung erforderliche Erklärung ersetzt werden soll.

§. 35. Erklärungen und Ersuchen von Behörden, auf Grund deren Eintragungen erfolgen sollen, müssen ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Dasselbe gilt von solchen Erklärungen der gesetzlichen Vertreter des Fiskus sowie der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, auf Grund deren Eintragungen erfolgen sollen.

§. 36. Enthalten Erklärungen von gesetzlichen Vertretern Verfügungen über das von ihnen verwaltete fremde Vermögen, zu denen die gesetzlichen Vertreter nach dem Gesetze nur auf Grund besonderer Genehmigung berechtigt sind, so ist außer der Vertretungsmacht diese besondere Genehmigung in der durch §. 29 Satz 2 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form nachzuweisen.

§. 37. Die Zustimmung der Baupolizeibehörde zur Theilung eines Grundstückes wird durch eine Bescheinigung dieser Behörde nachgewiesen.

§. 38. Bildet ein Unschädlichkeitszeugniß eine Voraussetzung der Eintragung, so genügt die Bezugnahme auf diejenigen Akten, in welchen sich das Zeugniß in Urschrift befindet.

§. 39. Die Vorschriften der §§. 37, 38 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung, wenn bei einem zum Nachlasse oder zum Gesammtgute einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücke oder Erbbaurechte einer von den Betheiligten als Eigenthümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden soll.

§. 40. Die Auflassung und der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches in Betreff des eingetragenen Eigenthümers sollen erst entgegen genommen werden, wenn

1. durch eine Bescheinigung des Steuerbureaus nachgewiesen ist, daß die durch die gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerungsabgabe auferlegten Verpflichtungen erfüllt oder gesichert sind, oder aber daß die Abgabe nicht zu entrichten ist,
2. bei amtlich vermessenen Grundstücken durch eine Bescheinigung des Katasteramtes nachgewiesen ist, daß die vorgeschriebenen Veränderungsanzeigen bei dem Katasteramte gemacht sind,
3. bei städtischen oder vorstädtischen Hausgrundstücken durch eine von der Verwaltung der städtischen oder der vorstädtischen Brandassekuranzkasse ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen ist, daß das Haus in den Büchern der Brandassekuranzkasse umgeschrieben oder bei ihr nicht versichert ist.

Die Auflassung von Theilen eines Grundstückes und der Antrag auf Abschreibung von Grundstückstheilen sollen nur entgegengenommen werden, wenn ein amtlich aufgenommener oder vom Katasteramte als richtig anerkannter Grundriß vorgelegt ist, der die Größe, die Grenzen und die Lage der Grundstückstheile genau ergiebt. Ist das Grundstück amtlich vermessen, so sind an Stelle dieses Grundrisses und der unter Ziffer 2 des vorigen Absatzes bezeichneten Bescheinigung eine die Theilung darstellende Karte des Katasteramtes und ein beglaubigter Auszug aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen vorzulegen. Auf den Grundriß

und die katasteramtliche Karte finden die Vorschriften im §. 9 Absatz 1 der Grundbuchordnung Anwendung.

Sind die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Erklärungen nicht vor dem Grundbuchamte abgegeben oder ist das Grundbuchamt um die Eintragung des neuen Eigenthümers ersucht, so soll das Grundbuchamt die Eintragung erst vornehmen, wenn ihm die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise erbracht und im Falle des Absatzes 2 der dort bezeichnete Grundriß oder die dort bezeichnete Karte und der Auszug vorgelegt sind.

§. 41. Die Verfügungen auf die bei dem Grundbuchamte gestellten Anträge werden von dem Richter erlassen und von dem Gerichtsschreiber ausgeführt. Sie sind denjenigen, für welche sie ihrem Inhalte nach bestimmt sind, bekannt zu machen.

Die Eintragungen in das Grundbuch sollen von dem Richter im Wortlaute verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von beiden unterschrieben werden.

§. 42. Wird ein im Grundbuche eingetragenes Grundstück mit Erbpachtrechten belastet, so sind zugleich mit den einzelnen Erbpachtrechten die aus den einzelnen Erbpachtstellen an den Gutsherrn zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen (Kanons) auf dem Blatte des mit den Erbpachtrechten belasteten Grundstückes einzutragen.

§. 43. Die aus einer Erbpachtstelle an den Gutsherrn zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen (der Kanon) sind zugleich mit dem Erbpachtrechte als dessen erste Belastung auf dem für das Erbpachtrecht angelegten Grundbuchblatte einzutragen.

Werden mehrere auf demselben Grundstücke lastende Erbpachtrechte auf einem Blatte vereinigt oder das eine dem andern zugeschrieben, so wird die Gesammtheit der dem Obereigenthümer zustehenden wiederkehrenden Leistungen als erste Belastung der vereinigten oder durch Zuschreibung vergrößerten Erbpachtstelle von Amtswegen eingetragen.

§. 44. Jede Eintragung in das Grundbuch, durch welche das Eigenthum an einem Grundstücke übertragen oder das Grundbuch wegen des Eigenthums an einem Grundstücke berichtigt ist, soll das Grundbuchamt unter Angabe des Eintragungsgrundes und, wenn das Grundstück aufgelassen ist, unter Bezeichnung des Tages der Auflassung

1. der Steuerbehörde,
2. wenn die Eintragung ein amtlich vermessenes Grundstück betrifft, dem Katasteramte,
3. wenn die Eintragung ein in der Stadt Lübeck oder in deren Vorstädten gelegenes Hausgrundstück betrifft, der Verwaltung der städtischen oder der vorstädtischen Brandassekuranzkasse

sofort amtlich mittheilen.

Die Mittheilung an die Steuerbehörde soll, wenn über das einer Auflassung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft eine Urkunde oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde dem Grundbuchamte gemäß §. 9 Abs. 2 der Grundbuchordnung übergeben ist, auch über den sich daraus ergebenden Preis oder Werth des Grundstückes eine Angabe enthalten.

Im Falle der Theilung eines amtlich vermessenen Grundstückes geschieht die Mittheilung an das Katasteramt durch eine amtliche Bescheinigung auf dem gemäß §. 40 Absatz 2 dieses Gesetzes vorgelegten beglaubigten Auszuge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen, den das Grundbuchamt an das Katasteramt abgiebt.

§. 45. Beglaubigte Abschriften sind, wenn sie aus dem Grundbuche ertheilt werden, von dem Richter und dem Gerichtsschreiber, sonst von dem Gerichtsschreiber allein zu unterschreiben.

§. 46. Die Unterschrift unter dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe und unter dem vom Grundbuchamte hergestellten Theilbriefe ist von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu leisten. Dasselbe gilt von der Unterschrift eines auf den Brief gesetzten Vermerkes.

§. 47. Ein Brief wird dadurch unbrauchbar gemacht, daß er eingeschnitten, sein Inhalt sammt den Unterschriften durchstrichen und die Ungültigkeit auf ihm vermerkt wird.

Der unbrauchbar gemachte Brief ist bei dem Grundbuchamte aufzubewahren.

§. 48. Eine bei dem Grundbuchamte mündlich angebrachte Beschwerde oder weitere Beschwerde wird von dem Gerichtsschreiber zu Protokoll genommen.

§. 49. Die in der Grundbuchordnung und in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Betheiligten sollen, wenn mit ihnen der Lauf einer Frist beginnt, oder wenn sie Verfügungen des Grundbuchrichters betreffen, durch welche ein Eintragungsantrag zurückgewiesen wird, durch Zustellung geschehen. In Betreff anderer Bekanntmachungen soll in den Akten vermerkt werden, in welcher Weise, an welchem Orte und an welchem Tage sie zur Ausführung gebracht sind.

Anwesenden können Verfügungen zu Protokoll des Richters bekannt gemacht werden. Auf Verlangen ist eine Abschrift der Verfügung zu ertheilen.

§. 50. Die Zustellungen geschehen nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung und nach den folgenden besonderen Vorschriften:

1. Statt an denjenigen, für den das zuzustellende Schriftstück bestimmt ist, kann an seinen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten zugestellt werden, wenn die Vollmacht oder die Empfangsvollmacht in der im §. 29 Satz 1 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form erklärt ist.

2. Ist derjenige, für den das Schriftstück bestimmt ist, verstorben, so kann an einen Nachlaßpfleger (Nachlaßkurator), Testamentsvollstrecker oder Erben, der dem Grundbuchamte nachgewiesen ist, zugestellt werden.

3. Wohnt ein Betheiligter außerhalb des Deutschen Reiches und hat er keinen im Deutschen Reiche wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bestellt, so können Zustellungen an ihn bis zur Bestellung eines solchen Zustellungsbevollmächtigten durch Aufgabe zur Post geschehen. Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen. Die

Zustellung ist unwirksam, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

4. Kommt im Falle der Zustellung durch Aufgabe zur Post die Postsendung als unbestellbar zurück oder ist der Wohnort desjenigen, welchem zugestellt werden soll, dem Grundbuchamte nicht bekannt, so hat das Grundbuchamt einen Zustellungsvertreter zu bestellen. An diesen erfolgen die Zustellungen, solange derjenige, welchem zugestellt werden soll, nicht ermittelt ist. Der §. 6 Absatz 3 und der §. 7 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Vollstreckungsgerichts das Grundbuchamt tritt.

Vierter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 51. Die in diesem Gesetze für Grundstücke und für die Eintragung des Eigenthums an einem Grundstücke gegebenen Vorschriften gelten auch für Erbbaurechte und für Erbpachtrechte sowie für andere an Grundstücken bestehende vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte, für welche ein Grundbuchblatt eröffnet ist, und für die Eintragung dieser Rechte, insoweit sich nicht aus dem Inhalte jener Vorschriften oder dieser Rechte ein anderes ergiebt.

Das in den §§. 11 bis 27 dieses Gesetzes vorgeschriebene Verfahren zum Zwecke der Eintragung von Grundstücken, die noch kein Blatt im Grundbuche haben, findet zum Zwecke der Eintragung eines Erbbaurechtes oder eines Erbpachtrechtes nur statt, wenn auch das mit dem Erbbaurechte oder Erbpachtrechte belastete Grundstück noch kein Grundbuchblatt hat.

§. 52. Die über die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten nach §. 81 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zum Handelsgesetzbuche und zur Wechselordnung errichteten und dem Grundbuchamte eingereichten Urkunden sind nach Grundbuchbezirken geordnet aufzubewahren. Ist für das Grundstück, an welchem eine Dienstbarkeit begründet ist, nach dem zweiten Nachtrage zur Hypothekenordnung vom 12. November 1883 und nach dem Gesetze, betreffend die Ergänzung der Hypothekenbücher aus dem Kataster, vom selben Tage ein Eigenthumsfolium eröffnet, so ist mit der eingereichten Urkunde eine Grundakte für das Folium zu bilden.

Von den nach dem ersten Absatze eingereichten und aufbewahrten Urkunden gilt die Vorschrift im §. 11 der Grundbuchordnung.

§. 53. Das Grundbuch ist nicht eher als angelegt anzusehen, als bis die durch §. 6 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anlegung neuer Grundbuchblätter an Stelle von alten durch die Anfertigung von Entwürfen zu den neuen Blättern nach der Anweisung des Senates vom 18. Februar 1899 vorbereitet und die Anlegung ordentlicher Folien an Stelle von Eigenthums- oder Erbpachtsfolien gemäß dem darüber erlassenen Gesetze vom 12. Juni 1899 durchgeführt ist.

Der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, wird durch Verordnung des Senates bestimmt.

§. 54. Die Erklärungen, deren Abgabe vor dem Hypothekenamte oder Einreichung bei dem Hypothekenamte nach den §§. 89 und 90 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zum Handelsgesetzbuche und zur Wechselordnung als Eintragung der daselbst bezeichneten Rechte gilt, solange für die von den Rechten betroffenen Grundstücke ordentliche Hypothekenbuchfolien, die die dinglichen Belastungen nachweisen, nicht eröffnet sind, bedürfen der im §. 29 Satz 1 der Grundbuchordnung und in den §§. 33 bis 35 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Formen. An Stelle des Protokolles des Richters tritt das Protokoll eines Oberbeamten des Hypothekenamtes; an Stelle des Protokolles des Gerichtsschreibers tritt das Protokoll des Kanzlisten des Hypothekenamtes.

Die mehreren eine Eintragung ersetzenden Erklärungen sind zu einer Akte zu vereinigen.

Bei der Anlegung des ordentlichen Foliums gemäß dem Gesetze vom 12. Juni 1899, betreffend die Anlegung ordentlicher Folien an Stelle von Eigenthums- und Erbpachtsfolien, sind die bis dahin nur als eingetragen geltenden Rechte von Amtswegen einzutragen. Der Rang dieser Rechte wird in dem durch jenes Gesetz vorgeschriebenen Verfahren nach den daselbst vorgeschriebenen Grundsätzen festgestellt. Ist in dem Zeitpunkte, wo ein Recht als eingetragen gilt, das in jenem Gesetze vorgeschriebene Feststellungsverfahren beendet, so wird das Recht mit dem Range nach den festgestellten übrigen Rechten eingetragen, soweit nicht andere Berechtigte mit ihren Rechten zurückgetreten sind.

§. 55. Mit Ausnahme der §§. 53 und 54, die mit der Verkündung Geltung erlangen, tritt dieses Gesetz für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

§. 56. Von dem Zeitpunkte, mit welchem dieses Gesetz in einzelnen Grundbuchbezirken in Kraft tritt, gehen die diese Grundbuchbezirke betreffenden unerledigten Geschäfte des Hypothekenamtes auf das Grundbuchamt über.

Mit dem Zeitpunkte, wo dieses Gesetz im ganzen Staatsgebiete in Kraft getreten sein wird, werden das Hypothekenamt und die Senatskommission für das Grundeigenthums- und Hypothekenwesen aufgehoben. Der Kanzlist des Hypothekenamtes kann als Gerichtsschreiber angestellt werden.

§. 57. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes können Eintragungen in das Grundbuch auf Grund von Erklärungen, die vor diesem Zeitpunkte abgegeben sind, nur vorgenommen werden, wenn die Erklärungen nach Form und Inhalt den neuen Vorschriften genügen.

§ 58. Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden vollstreckbare Ausfertigungen von Nachweisungen aus dem Hypothekenbuche nicht mehr ertheilt

Aus den vor diesem Zeitpunkte ertheilten vollstreckbaren Nachweisungen aus dem Hypothekenbuche findet die Zwangsvollstreckung innerhalb von

6 Monaten nach der Ertheilung insoweit statt, als der Schuldner in der Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet ist. Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung wird nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr ertheilt. Ueber Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht. Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung aus den vollstreckbaren Nachweisungen aus dem Hypothekenbuche die Bestimmungen, welche für die nach §. 794 Absatz 1 Ziffer 5 der Civilprozeßordnung aufgenommenen Urkunden gelten, mit Ausnahme von §. 800 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 59. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:
1. die Hypothekenordnung für den Lübeckischen Freistaat vom 5. Mai 1880,
2. die drei Nachträge dazu vom 25. März 1882, vom 12. November 1883 und vom 18. Juli 1892,
3. das Gesetz vom 18. März 1889, betreffend die Wahrnehmung des Grundeigenthums- und Hypothekenwesens.

§. 60. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz aufgehoben sind, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 18. Dezember 1899.

11.

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. LXVI 1899 Heft IV Nr. 86 Seite 279 bis 282.)*)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

§. 1. Oeffentliche Lasten eines Grundstückes im Sinne des §. 10 Absatz 1 Ziffer 3 und des §. 156 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sind die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden, nach Gesetz, Satzung oder Herkommen auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Leistungen.

§. 2. Zu den öffentlichen Lasten gehören insbesondere:
1. Die Grund- und Gebäudesteuer,
2. die für die Zuführung von Wasser aus der Stadtwasserkunst und der Wasserleitung des Städtchens Travemünde zu entrichtenden Abgaben mit Einschluß der Abgabe für die Wasserklosets,

*) Veröffentlicht am 22. Dezember 1899.

3. die Beiträge und Gebühren für die städtische und für die vorstädtische Brandassekuranzkasse,

4. der Kehrlohn der Schornsteinfeger,

5. die Abgaben und Leistungen, die aus der Zugehörigkeit zu einem Gemeindeverbande oder zu einer anderen öffentlich rechtlichen Körperschaft oder aus der Verpflichtung zur Herstellung oder Unterhaltung öffentlicher Wege und Wasserläufe entspringen,

6. die Abgabe für die einem Grundstücke gewährte Apothekengerechtigkeit.

Die im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung einer öffentlichen Last zuzuschlagenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gebühren und die Kosten der Beitreibung theilen die Eigenschaft der öffentlichen Last.

§. 3. Die in §. 2 dieses Gesetzes unter den Ziffern 1—5 bezeichneten öffentlichen Lasten stehen einander im Range gleich. Sie gehen der unter Ziffer 6 bezeichneten Abgabe im Range vor.

§. 4. Die Rechte an dem Grundstücke, die nach den §§. 54 und 223 a des Berggesetzes in der Fassung des ersten Nachtrages dazu vom 18. Dezember 1899 zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches der Eintragung nicht bedürfen, bleiben von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt sind.

Dasselbe gilt, unbeschadet der Vorschrift des §. 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, von den im Grundbuche als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten oder Reallasten und von den im Zeitpunkte, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ohne Eintragung in das Grundbuch bestehenden Grunddienstbarkeiten, mit welchen das Halten einer dauernden Anlage auf dem belasteten Grundstücke verbunden ist.

§. 5. Für Gebote der Stadtgemeinde Lübeck kann bei der Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Als Sicherheitsleistung für ein bei der Zwangsversteigerung abgegebenes Gebot kann das Vollstreckungsgericht auch die Stellung eines Bürgen nach §. 239 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulassen. Vor der Entscheidung ist derjenige, der die Sicherheitsleistung verlangt, zu hören. Wird dem Bieter der Zuschlag ertheilt, so ist in dem Beschlusse der Bürge unter Angabe der Höhe seiner Schuld für mithaftend zu erklären. Soweit zur Ausführung des Theilungsplanes die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen wird, ist den Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche die Forderung gegen den Bürgen mitzuübertragen. Die Forderung ist nach Maßgabe des §. 132 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gegen den Bürgen vollstreckbar.

Für Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigenthümers ist eine Sicherheitsleistung nach dem zweiten Absatze nicht zulässig.

§. 6. Dem Antrage auf Zwangsversteigerung eines in der Stadt Lübeck oder in deren Vorstädten gelegenen Grundstückes soll ein das Grund-

stück betreffender neuester Auszug aus dem Kataster (Gesetz betreffend das Katasteramt vom 18. Dezember 1899 §. 2 Ziffer 1) beigefügt werden.

§. 7. In den Fällen der §§. 64, 112 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist der Werth der Grundstücke auf den vierzigfachen Betrag des amtlich festgestellten landwirthschaftlichen Reinertrages und auf den fünf und zwanzigfachen Betrag des amtlich festgestellten, mit dem landwirthschaftlichen Reinertrage nicht zusammenfallenden Nutzungswerthes zu bestimmen. Reinertrag und Nutzungswerth theilt auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts das Katasteramt in amtlichem Auszuge mit.

Ergeben sich begründete Zweifel gegen die Richtigkeit der Werthsbestimmung gemäß dem ersten Absatze, oder sind die Grundstücke noch nicht amtlich eingeschätzt, so hat das Vollstreckungsgericht den Werth nach freiem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, zu bestimmen. Auf die Vernehmung und Vereidigung des Sachverständigen finden die §§. 402 bis 414 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 8. Ist in dem Termine zur Vertheilung des Versteigerungserlöses oder eines im Zwangsverwaltungsverfahren erzielten Ueberschusses ein Berechtigter nicht erschienen, so geschieht die Auszahlung des ihm nach dem Theilungsplane zugetheilten Betrages nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 23 Satz 2, 24 und 26 der Hinterlegungsordnung vom 20. März 1899. Das Vollstreckungsgericht kann anordnen, daß ein nicht zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellter, die Art der Auszahlung betreffender Antrag in öffentlich beglaubigter Form eingereicht werde.

§. 9. In dem Aufgebotsverfahren gemäß §. 136 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung findet auf die Art der Bekanntmachung des Aufgebots und auf die Aufgebotsfrist die Vorschrift im §. 6 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung Anwendung.

In dem Aufgebotsverfahren gemäß §. 138 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung findet auf die Art der Bekanntmachung des Aufgebots die Vorschrift im §. 5 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 10. Ist das Grundstück einem Miether oder Pächter überlassen, so finden die Vorschriften im §. 57 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung auch in einem Zwangsversteigerungsverfahren Anwendung, das nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen ist.

§. 11. Mit Ausnahme von §. 10, der mit dem 1. Januar 1900 Geltung erlangt, tritt dieses Gesetz für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

§. 12. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind

1. das Gesetz vom 16. Juli 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, und
2. die zwei Nachträge dazu vom 25. März 1882 und vom 11. Mai 1896 mit der sich aus §. 15 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetze über die

Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ergebenden Maßgabe aufgehoben.

§. 13. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz aufgehoben sind, treten an deren Stelle die entsprechenden neuen Vorschriften.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 18. Dezember 1899.

12.

Verordnung über die Einrichtung der Grundbücher und über andere der Landesjustizverwaltung durch die Grundbuchordnung vorbehaltene Gegenstände vom 24. Januar 1900.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. LXVII 1900 Heft I Nr. 8 Seite 16 bis 24.)*)

Der Senat verordnet auf Grund der §§. 1, 93 bis 97 der Grundbuchordnung, was folgt:

Erster Abschnitt.

Einrichtung der Grundbücher.

§. 1. Die neuen Grundbücher (§. 6 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung) werden nach dem in Anlage A beigefügten Muster eines Grundbuchblattes eingerichtet.

Das Grundbuch eines einzelnen Bezirkes (§. 4 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung) zerfällt in soviel Grundbuchblätter, als der Bezirk selbständige, nach der amtlichen Vermessung des Bezirkes in der Mutterrolle des Katasteramtes unter besonderen Artikeln nachgewiesene Grundstücke enthält.

Die Blätter eines Grundbuches werden mit 1 beginnend auch durch mehrere Bände hindurch fortgezählt. Ein Grundbuchband soll 30 Grundbuchblätter umfassen.

Die Reihenfolge der Grundbuchblätter soll die der Mutterrollenartikel sein, so daß die Zahlen der Grundbuchblätter mit den Zahlen der dieselben Grundstücke betreffenden Mutterrollenartikel übereinstimmen. Sind Mutterrollenartikel ganz ausgefallen oder weisen sie Grundstücke nach, die nach §. 10 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung ein Grundbuchblatt nur auf Antrag erhalten und noch keines erhalten haben, so fallen die Zahlen dieser Artikel bei der Fortzählung der Grundbuchblätter aus. Bei der Bestimmung der 30-Blattzahl eines Bandes werden die ausfallenden Zahlen mitgerechnet.

*) Veröffentlicht am 9. Februar 1900.

§. 2. Die neuen Grundbuchblätter (§. 6 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung) bestehen aus einem Aufschriftsblatte und drei Abtheilungen. Das Aufschriftsblatt enthält in seinem Kopfe die Bezeichnung des Grundbuchblattes nach Bezirk, Band- und Blattzahl und sodann die Bezeichnung des Grundstückes. Die drei Abtheilungen sind für die Eintragung der an dem Grundstücke bestehenden Rechtsverhältnisse bestimmt.

§. 3. Von den beiden Hauptspalten des Aufschriftsblattes dient die erste zur Bezeichnung des Grundstückes und ist zugleich für Zuschreibungen und Vereinigungen bestimmt, die zweite ist für Abschreibungen bestimmt.

Die Bezeichnung der amtlich vermessenen Grundstücke geschieht durch die Artikelzahl der Mutterrolle. Außerdem sollen die Grundstücke in der Stadt Lübeck, in deren Vorstädten und in Travemünde nach der Straße und Straßennummer, die ländlichen Grundstücke nach ihrer Eigenschaft als Gut, Hufe, Käthnerstelle u. dgl. bezeichnet werden. Als Größe wird die Gesammtgröße der auf einem Mutterrollenartikel vereinigten einzelnen Grundstücke angegeben. Bezeichnungen nach dem Flurbuche (durch die Zahl des Kartenblattes und der Parzelle) und Einzelgrößen werden nur bei Zuschreibungen und Vereinigungen und bei Abschreibungen eingetragen.

§. 4. Auf dem Aufschriftsblatte — in der ersten Hauptspalte — werden auch die mit dem Eigenthume an einem Grundstücke verbundenen Rechte (§. 96 des Bürgerlichen Gesetzbuches und §. 8 der Grundbuchordnung) und die mit dem Eigenthume an einem Grundstücke verbundenen Realgewerbeberechtigungen, wie Apothekengerechtigkeiten, eingetragen. Hierher gehört die Eintragung der aus den Erbpachtstellen an den Gutsherrn zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen (Kanons) auf dem Blatte eines mit Erbpachtrechten belasteten Grundstückes gemäß §. 42 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung.

Die Löschung dieser Rechte und Realgewerbeberechtigungen wird in der zweiten Hauptspalte des Aufschriftsblattes vermerkt.

§. 5. Erbbaurechte, Erbpachtrechte und andere vererbliche und übertragbare Nutzungsrechte an Grundstücken, für welche ein Grundbuchblatt eröffnet ist, werden auf dem Aufschriftsblatte des für sie angelegten besonderen Grundbuchblattes in der Weise bezeichnet, daß das Grundstück, an welchem sie bestehen, nach Paragraph 3 Absatz 2 dieser Verordnung eingetragen und dazu das an dem Grundstücke bestehende vererbliche und übertragbare Nutzungsrecht so bestimmt wie möglich gekennzeichnet wird. Ist für das Obereigenthum am Grundstücke ein Grundbuchblatt angelegt, auf dem das vererbliche und übertragbare Nutzungsrecht als dingliche Belastung eingetragen ist, so ist auf dem für das Recht selbst angelegten besonderen Grundbuchblatte auf das Grundbuchblatt des Obereigenthums zu verweisen.

Die unter diesem Paragraphen gegebenen Vorschriften finden auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung. In das Aufschriftsblatt des für das Bergwerkseigenthum angelegten besonderen Grundbuchblattes ist auch der wesentliche Inhalt der das Bergwerkseigenthum begründenden Verleihungsurkunde aufzunehmen.

§. 6. Bei der Zuschreibung und Vereinigung eines im Grundbuche eingetragenen Grundstückes wird zugleich in der zweiten Hauptspalte der ersten Abtheilung vermerkt, von welchem Grundbuchblatte das Grundstück an seine gegenwärtige Stelle übertragen ist.

Bei der Abschreibung eines Grundstückes wird in der zweiten Hauptspalte des Aufschriftsblattes selbst vermerkt, auf welches Grundbuchblatt das Grundstück übertragen wird.

Bei der Abschreibung eines Grundstückes kann für die Uebersichtlichkeit des Aufschriftsblattes das Restgrundstück neu eingetragen werden. Diese Eintragung geschieht in der Weise, daß das Restgrundstück in der ersten Hauptspalte des Aufschriftsblattes unter einer neuen Nummer bezeichnet und zugleich in der zweiten Hauptspalte der ersten Abtheilung ein Vermerk darüber eingetragen wird.

§. 7. In die erste Hauptspalte der ersten Abtheilung wird der Eigenthümer des Grundstückes oder, wenn für die in Paragraph 5 dieser Verordnung bezeichneten Rechte ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist, der Berechtigte (Erbbauberechtigte, Erbpächter, Bergwerkseigenthümer u. s. w.) eingetragen. Von natürlichen Personen werden Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort oder Aufenthaltsort, von juristischen Personen die gesetzliche oder satzungsmäßige Benennung, von Handelsgesellschaften und Genossenschaften die Firma und der Ort, wo sie ihren Sitz haben, eingetragen. Die Eintragung eines Einzelkaufmannes unter seiner Firma ist unzulässig.

In der zweiten Hauptspalte der ersten Abtheilung wird der Tag der Auflassung oder, wenn der Eintragungsgrund ein anderer als eine Auflassung ist, dieser andere Eintragungsgrund, wenn möglich, ebenfalls unter Zeitangabe, vermerkt. Außerdem ist diese Hauptspalte für die unter Paragraph 6 Absatz 1 und 3 dieser Verordnung bezeichneten Vermerke und für die Eintragung des Verzichtes (Bürgerliches Gesetzbuch §. 928 Abs. 1) bestimmt.

§. 8. In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden Lasten, die auf privatrechtlichem Grunde beruhen und nicht lediglich in Geldleistungen aus dem Grundstücke bestehen, und Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers eingetragen.

In die zweite Hauptspalte („Veränderungen") werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden. Zur Löschung von Veränderungen ist die unter der zweiten Hauptspalte befindliche Nebenspalte „Löschungen" bestimmt.

In der dritten Hauptspalte („Löschungen") wird die Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Rechte und Beschränkungen vermerkt.

§. 9. In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die aus dem Grundstücke zu zahlenden Geldschulden (Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden) eingetragen.

In die zweite Hauptspalte („Veränderungen") werden alle Veränderungen an den in der ersten Hauptspalte eingetragenen Belastungen,

in der dritten Hauptspalte („Löschungen") wird die Löschung dieser Belastungen vermerkt. Die unter der zweiten Hauptspalte befindliche Nebenspalte „Löschungen" ist für die Löschung eingetragener Veränderungen bestimmt.

In die Nebenspalten „Betrag" soll der in Reichswährung auszudrückende Geldbetrag in Zahlen geschrieben werden. In den dann folgenden, für den Eintragungsvermerk bestimmten Nebenspalten der beiden ersten Hauptspalten wird der Geldbetrag in Buchstaben wiederholt. Bei Rentenschulden soll in die Nebenspalten „Betrag" die bei der Bestellung bestimmte Ablösungssumme eingetragen, der Rentenbetrag selbst nur in den Eintragungsvermerken bezeichnet werden.

§. 10. Bei der Uebertragung von Eintragungen aus den alten Grundbüchern auf neue Grundbuchblätter (§§. 5 bis 7 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung) sind die zu übertragenden Kapitalposte im Eintragungsvermerke als Pfandposte zu bezeichnen. Steht bei alten, zu übertragenden Renten die Ablösungssumme nicht grundbuchmäßig fest, so wird statt der Ablösungssumme der Rentenbetrag selbst in die Nebenspalten „Betrag" aufgenommen, jedoch mit einem unmittelbar unter die Zahl zu setzenden und durch Unterstreichung hervorzuhebenden Zusatze über die Wiederkehr der Leistung („jährlich" u. dergl.) versehen.

Die in alten, zu übertragenden Eintragungen in Kurant-Mark und Schilling ausgedrückten Beträge sind, in Reichswährung umgerechnet, einzutragen (1 Kurantmark = 1,20 Reichsmark). In anderen Währungen ausgedrückte alte Geldbeträge werden in diesen Währungen eingetragen, indem in den Nebenspalten „Betrag" die anderen Münzzeichen unmittelbar über die von ihnen betroffenen Zahlen geschrieben und durch Unterstreichung hervorgehoben werden und indem die andere Währung auch in den Eintragungsvermerken zum Ausdrucke gebracht wird.

§. 11. Die erste Eintragung eines Grundstückes in der ersten Hauptspalte des Aufschriftsblattes und die gleichzeitige Eintragung des Eigenthümers und des Eintragungsgrundes in der ersten Abtheilung bilden eine einheitliche Eintragung, die nur einmal, und zwar in der zweiten Hauptspalte der ersten Abtheilung den Tag, an welchem sie erfolgt ist, anzugeben und mit den Unterschriften des Richters und des Gerichtsschreibers versehen zu werden braucht.

Dasselbe gilt von den gleichzeitigen Eintragungen gemäß Paragraph 6 Absatz 1 und 3 dieser Verordnung.

§. 12. Den Eintragungen in die zweite und dritte Abtheilung soll, soweit es sich nicht um Löschungsvermerke handelt, der Eintragungsgrund, wenn möglich, unter Zeitangabe beigefügt werden.

Wegen der Bezeichnung derjenigen, zu deren Gunsten Belastungen in der zweiten oder in der dritten Abtheilung einzutragen oder zu verändern sind, gelten die Bestimmungen in Paragraph 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 dieser Verordnung.

Die in die zweite und dritte Atheilung einzutragenden Belastungen sollen in jeder Abtheilung fortlaufend gezählt werden.

Zwischen den einzelnen Eintragungen in die erste Hauptspalte der zweiten und dritten Abtheilung soll zur Verlängerung des Raumes für die Veränderungsspalte ein Zwischenraum von mehreren Zeilen gelassen werden.

§. 13. Eintragungen auf einem Grundbuchblatte, die nach dem Inhalte späterer Eintragungen nicht mehr gelten, sollen als solche dadurch äußerlich kenntlich gemacht werden, daß sie oder ihr nicht mehr giltiger Theil mit rother Tinte unterstrichen werden.

Wird bei Grundstücksabschreibungen nicht gemäß Paragraph 6 Absatz 3 dieser Verordnung verfahren, so können in der Nebenspalte „Größe" der ersten Hauptspalte des Aufschriftsblattes die durch die Abschreibung ungiltig gewordenen Zahlen roth unterstrichen und die giltigen Zahlen mit rother Tinte darübergeschrieben werden.

Wird eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld theilweise gelöscht, so soll zugleich in der Nebenspalte „Betrag" der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung der gelöschte Betrag von dem bisherigen Betrage mit schwarzer Tinte abgeschrieben werden.

§. 14. Die Angabe der Mitbelastung wird in den Fällen des §. 49 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung auf dem Grundbuchblatte des zuerst belasteten Grundstücks als Veränderung eingetragen.

Wird für ein Erbbau- oder Erbpachtrecht, das als Belastung eines Grundstückes eingetragen ist, nachträglich ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Grundbuchordnung §§. 7 Absatz 2 und 84, Lübeckisches Ausführungsgesetz dazu §. 51 Absatz 2), so wird dies in dem für das Grundstück selbst geführten Grundbuchblatte als eine Veränderung des darauf lastenden Erbbau- oder Erbpachtrechtes unter Hinweis auf das für das Erbbau- oder Erbpachtrecht angelegte Grundbuchblatt vermerkt.

§. 15. Vormerkungen werden, wenn durch sie der Anspruch auf Auflassung oder auf Einräumung eines in die zweite Abtheilung einzutragenden Rechtes gesichert werden soll, in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung, wenn durch sie der Anspruch auf Einräumung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gesichert werden soll, in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung eingetragen. Soll durch eine Vormerkung der Anspruch auf Aufhebung eines das Grundstück belastenden Rechts oder der Anspruch auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechtes an einem das Grundstück belastenden Rechte oder der Anspruch auf Aenderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts gesichert werden, so wird die Vormerkung in der zweiten Hauptspalte („Veränderungen") derjenigen Abtheilung eingetragen, in welcher das das Grundstück belastende, von der Vormerkung betroffene Recht eingetragen ist.

Ein Widerspruch wird, wenn er gegen die Richtigkeit einer Eigenthumseintragung gerichtet ist, in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung, in allen anderen Fällen in der zweiten Hauptspalte („Veränderungen") derjenigen Abtheilung eingetragen, in welcher das von dem Widerspruche betroffene Recht oder die Verfügungsbeschränkung eingetragen ist.

Vormerkungen und Widersprüche werden auf der linken Hälfte der zu ihrer Eintragung dienenden Spalten eingetragen, wenn diese Spalten zugleich der Ort für die Eintragung des vorgemerkten Rechts selbst oder für die Berichtigung des Grundbuches im Sinne des eingetragenen Widerspruches sind. Die leer bleibende rechte Spaltenhälfte ist alsdann für die Eintragung des vorgemerkten Rechts selbst oder für die Berichtigung des Grundbuches im Sinne des eingetragenen Widerspruches bestimmt.

§. 16. Die Pfändung eines in der zweiten oder dritten Abtheilung eingetragenen Rechts wird auf der linken Hälfte der zweiten Hauptspalte („Veränderungen") eingetragen. Die leer bleibende rechte Spaltenhälfte dient zur Eintragung der Ueberweisung des Rechts.

§. 17. Ein Grundbuchblatt, von dem alle darauf eingetragenen Grundstücke abgeschrieben oder aus dem Grundbuche ausgeschieden sind, wird geschlossen.

Die Schließung eines Grundbuchblattes geschieht durch Eintragung eines Schließungsvermerkes oberhalb des Kopfes und am Schlusse des Aufschriftsblattes sowie am Schlusse aller drei Abtheilungen. In den alten Grundbüchern (§. 5 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung) wird der Schließungsvermerk einmal an auffallender Stelle auf das einzelne Grundbuchblatt eingetragen.

§. 18. Bei der Anlegung eines neuen Grundbuchblattes an Stelle eines alten wird ein Vermerk über die Neuanlegung an die Spitze des neuen Blattes (oberhalb des Kopfes des Aufschriftsblattes) gesetzt. Das alte Grundbuchblatt ist auf dem neuen Blatte zu bezeichnen.

§. 19. Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Abkürzungen zu schreiben. In dem Grundbuchblatte darf nichts ausgeschabt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Zweiter Abschnitt.

Andere der Landesjustizverwaltung durch die Grundbuchordnung vorbehaltene Gegenstände.

§. 20. Die Einsicht des Grundbuches und der im §. 11 Absatz 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Schriftstücke ist Jedem gestattet, auch ohne daß ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. In demselben Umfange ist die Ertheilung von Abschriften gemäß §. 11 Absatz 2 der Grundbuchordnung zulässig.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auf die im §. 52 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden Anwendung.

§. 21. Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten, in denen die Urkunden und beglaubigten Abschriften, die nach §. 9 der Grundbuchordnung von dem Grundbuchamte aufzubewahren sind, in zeitlicher Ordnung zusammengeheftet werden.

Den Grundakten werden Tabellen vorgeheftet, die eine wörtliche Abschrift der Grundbuchblätter sind. Die Eintragungen in die Tabellen

sind in derselben Weise wie die Eintragungen in das Grundbuch vom Richter und Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die Grundakten sind auch nach Schließung der Grundbuchblätter, für welche sie gehalten sind, aufzubewahren.

§. 22. Wenn eine der im §. 9 Absatz 1 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden in anderen, der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des Amtsgerichts zu Lübeck enthalten ist, so genügt statt einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten.

§. 23. Wenn der Theil eines amtlich vermessenen Grundstückes ohne Abschreibung mit einer Dienstbarkeit oder einer Reallast belastet werden soll, so ist die Eintragung ins Grundbuch von der Beibringung einer die Lage und die Grenzen des Grundstückstheiles darstellenden Karte des Katasteramtes abhängig.

§. 24. Dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe soll auf Antrag des Eigenthümers und, wenn der Brief dem Gläubiger auszuhändigen ist, auch auf Antrag des Gläubigers ein beglaubigter Auszug aus dem das Grundstück betreffenden Mutterrollenartikel beigefügt werden, auf welchen alsdann in dem in dem Briefe enthaltenen Auszuge aus dem Grundbuche zur näheren Erläuterung der Bezeichnung des Grundstückes nach dem Inhalte des Grundbuches verwiesen wird.

Mindert sich der Betrag einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, so soll auf dem Briefe durch den Vermerk:

noch giltig auf (Angabe des Betrages)

ersichtlich gemacht werden, für welchen Betrag das Recht noch besteht.

§. 25. Der Hypothekenbrief ist am Kopfe mit dem Lübeckischen Adler und einer Ueberschrift versehen, welche die Bezeichnung „Lübeckischer Hypothekenbrief" und die Angabe der Hypothek enthält, über die der Brief ertheilt wird; die Hypothek soll nach dem Grundbuche, den Nummern des Bandes und des Blattes, der Eintragungsnummer und dem Geldbetrage bezeichnet werden.

In den Brief sollen in nachstehender Reihenfolge aufgenommen werden:

1. der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen nach Maßgabe des §. 57 Absatz 2 Ziffer 3 und des §. 58 Absatz 2 der Grundbuchordnung;
2. die Bezeichnung des belasteten Grundstückes oder der belasteten Grundstücke nach dem Inhalte des Grundbuches, unter Berücksichtigung der Vorschrift im §. 24 Absatz 1 dieser Verordnung.
3. die Bezeichnung des Eigenthümers;
4. die kurze Bezeichnung der Eintragungen, die der Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen, unter Angabe des Zinssatzes, wenn dieser vier vom Hundert übersteigt.

Nach der Ertheilung des Briefes darauf zu setzende Vermerke werden in fortlaufender Reihe hinter die erste Schrift geschrieben. Nur der im §. 24 Absatz 2 dieser Verordnung bezeichnete Vermerk wird neben die in der Ueberschrift des Briefes enthaltene Angabe der Hypothek gesetzt.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe entsprechende Anwendung. In der Ueberschrift eines Rentenschuldbriefes wird nur der Betrag der einzelnen Jahresleistung, nicht der Betrag der Ablösungssumme angegeben.

Als Muster für Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe dienen die Anlagen B bis G.

§. 26. Die Verbindung von Urkunden mit einem Briefe geschieht durch Schnur und Siegel.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 27. Für die Anlegung neuer Grundbuchblätter an Stelle der alten gemäß §. 6 Absatz 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung und für die Anlegung von Grundakten zu den neuen Blättern bleibt die für die Vorarbeiten dazu erlassene Anweisung vom 18. Februar 1899 als Ergänzung dieser Verordnung maßgebend.

§. 28. In dem zur Herbeiführung der Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster dienenden Verfahren (§. 14 des Gesetzes vom 9. Juni 1890, betreffend die Vermessung und Katastrirung der innerhalb der Stadt Lübeck belegenen Grundstücke, in der Fassung des Nachtrags dazu vom 18. Dezember 1899) können die von dem Grundbuchamte zu erlassenden Verfügungen und aufzunehmenden Verhandlungen zu Sammelakten vereinigt werden. In den Grundakten ist jedoch auf die den Eintragungen auf das einzelne Grundbuchblatt zu Grunde liegenden Verfügungen oder Verhandlungen aus den Sammelakten zu verweisen.

Werden in dem im vorstehenden Absatze bezeichneten Verfahren zu den Eintragungen in das Grundbuch die alten Grundbücher benutzt (§. 14 Ziffer 7 des im vorstehenden Absatze bezeichneten Gesetzes), so sind die Eintragungen zugleich in die nach der Anweisung vom 18. Februar 1899 angelegten Grundbuchtabellen nach Vorschrift dieser Anweisung und der gegenwärtigen Verordnung zu bewirken.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 24. Januar 1900.

13.

Jagdgesetz.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. LXVII 1900 Heft II Nr. 17 Seite 53 bis 70.)*)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

Erster Abschnitt.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Soweit dieses Gesetz Vorschriften über Grundflächen (Grundstücke, Grundeigenthum) enthält, sind in diesen Moore und Gewässer mit Einschluß der öffentlichen Gewässer und unter Ausschluß der See einbegriffen.

§. 2. Bezüglich der öffentlichen Gewässer hat der Staat die Rechte und Pflichten des Grundeigenthümers.

§. 3. Besteht an einem Grundstücke eine Erbpacht oder ein sonstiges zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so tritt, soweit das Gesetz Vorschriften über den Eigenthümer enthält, an dessen Stelle der Nutzungsberechtigte.

Zweiter Abschnitt.

Jagdbezirke.

§. 4. Ein Jagdrecht besteht auf allen Grundstücken, soweit nicht im §. 5 etwas anderes bestimmt ist (jagdfähige Grundstücke).

§. 5. Nicht jagdfähig sind:

1. die Grundstücke in der Stadt Lübeck;
2. die Grundstücke, die in den Vorstädten, in Travemünde und dessen Umgebung und im Inneren der Ortschaften innerhalb der vom Senate bestimmten Grenzen belegen sind;
3. Kirchhöfe und Begräbnißplätze.

§. 6. Auf der See, soweit sie der Lübeckischen Staatshoheit unterliegt, ist die Jagd Jedem gestattet, der eine Jagdkarte gelöst hat.

§. 7. Die gesammte jagdfähige Grundfläche wird in Jagdbezirke getheilt.

§. 8. Die Jagdbezirke sollen eine zusammenhängende jagdfähige Grundfläche von mindestens 75 ha umfassen. Durch Wege und Eisenbahnen wird der Zusammenhang nicht unterbrochen.

*) Veröffentlicht am 6. März 1900.

Das Polizeiamt kann Befreiung von der Vorschrift des ersten Satzes des ersten Absatzes bewilligen.

§. 9. Eigene Jagdbezirke bilden:

1. die zusammenhängende jagdfähige Grundfläche desselben Eigenthümers von mindestens 75 ha Ausdehnung;
2. die Feldmark einer Landgemeinde von mindestens 125 ha zusammenhängender jagdfähiger Grundfläche, soweit nicht ein Theil nach Ziffer 1 für sich einen Jagdbezirk bildet.

Darüber, ob ein eigener Jagdbezirk vorhanden und wie er begrenzt ist, entscheidet das Polizeiamt.

Mehrere solche Jagdbezirke können durch Vereinbarung der Betheiligten zu einem Bezirke vereinigt werden. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung des Polizeiamtes.

§. 10. Jagdfähige Grundflächen, die nicht nach den Vorschriften des §. 9 zu einem Jagdbezirke gehören, sind einem anderen Jagdbezirke anzuschließen, oder zu einem Jagdbezirke zu vereinigen. Der Anschluß oder die Vereinigung erfolgt durch Vereinbarung der Betheiligten, oder, wenn dies nicht möglich ist, durch das Polizeiamt. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung des Polizeiamtes.

§. 11. Auf den Antrag eines Betheiligten kann das Polizeiamt anordnen, daß die Verhandlungen über die im §. 9 Abs. 3 und §. 10 bezeichneten Vereinbarungen unter seiner Leitung geführt werden.

§. 12. Die im §. 9 Abs. 3 und §. 10 bezeichneten Vereinbarungen können nur auf sechs Jahre geschlossen werden. Sie gelten als auf weitere sechs Jahre geschlossen, wenn nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablaufe ein Betheiligter die Vereinbarung kündigt, oder das Polizeiamt ihrer Erneuerung widerspricht.

Die Anschlüsse und Vereinigungen, die durch das Polizeiamt festgesetzt sind, gelten für sechs Jahre. Sie gelten für weitere sechs Jahre, wenn nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablaufe eine andere Regelung von einem Betheiligten bei dem Polizeiamte beantragt oder vom Polizeiamte angeordnet wird.

§. 13. Der erste Satz des §. 8 findet auf das Grundeigenthum des Staates, an dem ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht nicht besteht, keine Anwendung.

Der Staat kann sich mit diesem Grundeigenthume an einen angrenzenden Jagdbezirk anschließen. Er kann anordnen, daß angrenzende Grundflächen mit ihm zu einem Jagdbezirke vereinigt werden. Wird hierdurch ein zusammenhängendes Grundeigenthum, das nach §. 9 Ziffer 1 einen eigenen Jagdbezirk bilden würde, kleiner als 75 ha, so findet auf dieses der erste Satz des §. 8 keine Anwendung.

Für die im vorhergehenden Absatze vorgesehenen Entscheidungen ist das Polizeiamt zuständig. Das Polizeiamt hat vor der Entscheidung das Finanzdepartement zu hören. Der zweite Absatz des §. 12 findet Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Jagdgemeinden.

§. 14. Die Personen, deren Grundeigenthum zu einem Jagdbezirke vereinigt ist, bilden eine Jagdgemeinde.

Sind auf Grund des §. 10 Grundflächen an ein zusammenhängendes Grundeigenthum angeschlossen, das nach §. 9 Ziffer 1 einen eigenen Jagdbezirk bilden würde, so findet der vorige Absatz keine Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn der Staat nach §. 13 Absatz 2 angeordnet hat, daß angrenzende Grundflächen mit seinem Grundeigenthume zu einem Jagdbezirke vereinigt werden. Die Eigenthümer der angeschlossenen oder vereinigten Grundflächen haben keinen Antheil an der Leitung der Jagdangelegenheiten; am Reinertrage der Jagd nehmen sie nach der Größe ihres Grundeigenthumes Theil.

§. 15. Die Jagdgemeinden sind rechtsfähig. Ihr gesetzlicher Vertreter ist ihr Vorsteher. Ist dieser verhindert, so hat seine Rechte und Pflichten sein Stellvertreter. Der Vorsteher und der Stellvertreter werden nach den Vorschriften der §§. 17 bis 19 von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Das Polizeiamt kann die Mitglieder durch Ordnungsstrafen bis zu ℳ. 100 zur Wahl anhalten.

§. 16. Die Angelegenheiten der Jagdgemeinde werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung geordnet.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsteher berufen. Sie muß berufen werden, wenn ein oder mehrere Mitglieder, deren Stimmen zusammen mehr als ein Fünftel sämmtlicher Stimmen betragen, es verlangen. Kommt der Vorsteher dem Verlangen nicht nach, so erfolgt die Berufung auf Antrag durch das Polizeiamt.

§. 17. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers. Bei Wahlen genügt es, daß der Gewählte mehr Stimmen erhält als jeder einzelne Mitbewerber; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Stimmrecht von Mitgliedern, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, wird von ihren gesetzlichen Vertretern ausgeübt. Diese haben ihre Vertretungsmacht nachzuweisen, sofern sie nicht dem Vorsteher bekannt ist. Andere Vertreter müssen mit einer schriftlichen Vollmacht versehen oder es muß die Vertretung dem Vorsteher vor der Mitgliederversammlung von dem Mitgliede oder seinem gesetzlichen Vertreter angezeigt sein.

Die Zahl der Stimmen jedes Mitgliedes bestimmt sich nach der Größe seines Grundeigenthumes. Grundeigenthum gewährt bis zur Größe von 2,5 ha eine Stimme, in der Größe von mehr als 2,5 ha bis 5 ha zwei Stimmen, für jede weitere 5 ha eine Stimme. Die höchste Stimmenzahl eines Mitgliedes beträgt zwei Fünftel sämmtlicher Stimmen. Streitigkeiten über die Stimmenzahl der Mitglieder entscheidet das Polizeiamt.

Betrifft der Beschluß ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit mit einem Mitgliede, so ist dieses nicht stimmberechtigt.

§. 18. Ein Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn der Gegenstand mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht oder wenn die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Jagdgemeinde mit der Beschlußfassung einverstanden ist.

§. 19. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung des Polizeiamtes.

§. 20. Der Vorsteher hat die Namen und die Stimmenzahl der Mitglieder und die Größe ihres jagdfähigen Grundeigenthumes dem Polizeiamt auf Verlangen mitzutheilen.

§. 21. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgemeinde vertheilen sich unter die Mitglieder, sofern nicht etwas anderes beschlossen ist, nach der Größe des Grundeigenthumes, und zwar entfällt auf je 10 a ein Antheil. Flächen von weniger als 10 a werden als voll gerechnet.

Die Beträge, die zur Berichtigung von Schulden der Jagdgemeinde erforderlich sind, werden auf Antrag des Vorstehers oder eines mit einem vollstreckbaren Schuldtitel versehenen Gläubigers von den Mitgliedern durch das Polizeiamt beigetrieben. Kann ein Betrag von einem Mitgliede nicht beigetrieben werden, oder ist anzunehmen, daß ein Beitreibungsversuch erfolglos sein werde, so ist der Ausfall auf die übrigen Mitglieder nach dem Verhältniß ihrer Beitragspflicht zu vertheilen.

Vierter Abschnitt.

Jagdrecht, Jagdnutzungsrecht, Recht zum Jagen, Recht auf das Wild.

§. 22. Den Eigenthümern steht auf ihren jagdfähigen Grundstücken das Jagdrecht zu.

§. 23. Die Jagdberechtigten haben für jeden ha jagdfähiger Grundfläche eine jährliche Abgabe von 10 ₰ zu zahlen und zwar, soweit die Grundfläche im Eigenthume des St. Johanniskloſters, des Heiligen Geist-Hospitales oder der St. Aegidienkirche steht, an diese, sonst an den Staat. Die Abgabe ist am 2. Januar jedes Jahres im voraus zu zahlen. Für die Abgaben, die von den Mitgliedern einer Jagdgemeinde zu zahlen sind, haften die Mitglieder und die Jagdgemeinde als Gesammtschuldner.

Soweit die Grundfläche der Güter Strecknitz, Padelügge, Krempelsdorf und Schönböcken nicht in Erbpacht gegeben ist, ist für sie nur die halbe Abgabe zu zahlen. Das gleiche gilt für die Grundflächen, auf denen den Eigenthümern vor dem Erlaß des Jagdgesetzes vom 26. Mai 1856 ein Jagdrecht zugestanden hat.

§. 24. Das Jagdrecht zu nutzen sind berechtigt:

1. in den Jagdbezirken, in denen nach §. 9 Ziffer 1, §. 13 und §. 14 Abs. 2 die Leitung der Jagdangelegenheiten einem Grundeigenthümer zusteht, dieser Grundeigenthümer;
2. in den Bezirken einer Jagdgemeinde die letztere.

§. 25. Das Jagdrecht kann genutzt werden:

1. in den im §. 24 Ziffer 1 bezeichneten Jagdbezirken durch den Grundeigenthümer persönlich oder durch Verpachtung;

2. in den Bezirken einer Jagdgemeinde und in den Bezirken, in denen die Nutzung der Jagd dem Staate oder einer anderen juristischen Person zusteht, durch angestellte Jäger oder durch Verpachtung.

§. 26. Für einen Jagdbezirk dürfen nicht mehr als zwei Jäger angestellt werden.

§. 27. Die Pachtverträge müssen schriftlich und auf mindestens sechs Jahre, sie können nicht auf länger als auf zwölf Jahre geschlossen werden. Die Pachtjahre werden vom 1. Juli ab gerechnet. Beginnt die Pachtzeit an einem anderen Tage, so gilt die Zeit bis zum nächsten 1. Juli als ein volles Jahr.

Die Verpachtung an mehr als zwei Personen oder die Verpachtung eines Theiles der Jagd ist unzulässig.

§. 28. Die Pachtverträge erlöschen, wenn die Grenzen des Bezirkes, dessen Jagd verpachtet ist, verändert werden, oder wenn der Pächter stirbt.

Ist die Veränderung der Grenzen des Jagdbezirkes für die Betheiligten unschädlich, so hat auf den Antrag eines Betheiligten das Polizeiamt anzuordnen, daß der Pachtvertrag bestehen bleibe.

Ist die Jagd an zwei Personen verpachtet, so wird nach dem Tode des einen Pächters der überlebende Pächter Alleinpächter. Der Verpächter und der überlebende Pächter können den Pachtvertrag binnen drei Monaten nach dem Tode des Pächters auf den Schluß des Pachtjahres kündigen.

Ein Recht auf Entschädigung wird durch das Erlöschen oder die Kündigung der Pachtverträge nicht begründet.

§. 29. Die Jagdpächter können die Jagd weiterverpachten, sofern im Pachtvertrage nichts Anderes bestimmt ist. Auf die Afterpachtverträge finden die Vorschriften der §§. 27 und 28 Anwendung. Ein Mitpächter kann nur mit Zustimmung seines Mitpächters und nur an eine Person weiterverpachten.

§. 30. Die Pachtverträge der Jagdgemeinden müssen auf Grund eines öffentlichen Meistgebotes mit einem der drei Höchstbietenden geschlossen werden. Der Verpachtungstermin muß mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatte bekannt gemacht werden. Sollen in den Pachtvertrag Bedingungen aufgenommen werden, die von der gesetzlichen Regel abweichen, so müssen diese mindestens eine Woche lang auf dem Polizeiamte zur Einsicht ausgelegt werden. Dies muß im Amtsblatte mindestens eine Woche lang vor dem Beginne der Auslegung bekannt gemacht werden.

Mit Einwilligung des Polizeiamtes kann die Jagd an den bisherigen Pächter aus freier Hand verpachtet werden.

§. 31. Die Verträge der zur Nutzung der Jagd Berechtigten über die Anstellung von Jägern und über die Verpachtung der Jagd sowie die Afterpachtverträge der Jagdpächter bedürfen der Bestätigung des Polizeiamtes.

§. 32. Nicht bestätigt werden sollen Verträge:
1. mit Personen, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
2. mit Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder die unter Polizeiaufsicht stehen;
3. mit Personen, die in den letzten zehn Jahren wegen eines Jagdvergehens, eines Widerstandes gegen einen Jagdschutzbeamten oder einer Hehlerei oder Begünstigung bestraft sind, die auf ein Jagdvergehen Bezug hat;
4. mit Personen, die in den letzten zehn Jahren wiederholt wegen eines Diebstahles, eines Forstdiebstahles, einer Unterschlagung, eines Betruges oder einer Hehlerei bestraft sind;
5. mit Personen, die für sich oder ihre Angehörigen aus öffentlichen Mitteln eine Armenunterstützung empfangen.

Treten Thatsachen, wegen deren die Bestätigung hätte versagt werden sollen, erst nach der Bestätigung ein, oder werden sie erst nach der Bestätigung bekannt, so kann das Polizeiamt die Verträge für unwirksam erklären. Die Unwirksamkeit beginnt mit dem Tage, an dem die Erklärung einem der beiden Vertragschließenden zugestellt ist.

§. 33. Das Recht, die Jagd persönlich auszuüben (das Recht zum Jagen) steht zu:
1. in den im §. 24 Ziffer 1 bezeichneten Jagdbezirken den Jagdnutzungsberechtigten, sofern sie nicht die Jagd verpachtet haben;
2. den Jagdpächtern;
3. den angestellten Jägern.

§. 34. Die in §. 33 unter 1 und 2 genannten Personen können mit Genehmigung des Polizeiamtes Vertreter bestellen.

Auf die Genehmigung findet der §. 32 Anwendung.

§. 35. Wer zum Jagen berechtigt ist, kann anderen Personen (Gastschützen) die Theilnahme an der Jagd gestatten. Die Gastschützen müssen einen Erlaubnißschein des zum Jagen Berechtigten bei sich führen, wenn sie nicht in dessen Begleitung jagen.

§. 36. Das erlegte Wild wird Eigenthum des zum Jagen Berechtigten. Ist der Berechtigte ein angestellter Jäger, so wird das Wild im Zweifel Eigenthum seines Dienstherrn. Vertreter eines zum Jagen Berechtigten erwerben im Zweifel das Wild für den Vertretenen.

§. 37. Das Recht zum Jagen umfaßt nicht das Recht zur Wildfolge. Das Wild wird Eigenthum dessen, dem das Recht auf das erlegte Wild in dem Bezirke zusteht, in welchem das Wild verendet oder gefangen wird.

Fünfter Abschnitt.

Jagdpolizei.

1. Jagdkarten.

§. 38. Wer jagen will, muß eine auf seinen Namen lautende Jagdkarte beim Polizeiamt lösen und sie während der Jagd bei sich führen.

Die Jagdkarten gelten für die gesammte jagdfähige Grundfläche des Lübeckischen Staates und für die See, soweit sie der Lübeckischen Staatshoheit unterliegt. Sie werden entweder für drei Tage oder für ein Jahr ausgestellt. Anfang und Ende der Gültigkeitsdauer sind in der Karte anzugeben.

Den Bewohnern von Travemünde können Jagdkarten ertheilt werden, die nur für die See gelten.

Auf den Jagdkarten der zum Jagen berechtigten Personen und ihrer Vertreter ist anzugeben, in welcher Eigenschaft, in welchem Bezirke und während welcher Zeit sie berechtigt sind. Veränderungen sind von dem Inhaber der Jagdkarte anzuzeigen und vom Polizeiamte nachzutragen.

§. 39. An die im §. 32 unter Ziffer 2 und 3 angegebenen Personen sollen Jagdkarten nicht ertheilt werden.

Die Jagdkarten können versagt werden:

1. den im §. 32 unter Ziffer 1 und 4 bezeichneten Personen;
2. Personen, gegen die Thatsachen vorliegen, die ihre Unzuverlässigkeit in Bezug auf die Jagd darthun;
3. Personen, deren Vermögensverhältnisse nicht die Gewähr bieten, daß sie den Verpflichtungen, die sich aus der Jagd ergeben können, nachzukommen im Stande sind.

Der zweite Absatz des §. 32 findet entsprechende Anwendung.

§. 40. Die Gebühr beträgt für Jahreskarten ℳ. 6 und für Karten mit dreitägiger Gültigkeit ℳ. 3. Für Jagdkarten, die an Bewohner von Travemünde nur für die Jagd auf der See vom Ausflusse der Trave an ertheilt werden, beträgt die Gebühr jährlich ℳ. 1. An Jagdschutzbeamte, sofern sie nicht Jagdpächter sind, werden die Jagdkarten unentgeltlich ertheilt. Nachtragungen auf den Jagdkarten sind gebührenfrei.

2. Jagdschutz.

§. 41. Der Jagdschutz liegt den Jagdschutzbeamten ob, die der Senat bestimmt. Sie dürfen auch außerhalb der öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege einen Jagdbezirk mit zur Jagd geeigneten Schußwaffen ohne Erlaubniß des zum Jagen Berechtigten betreten.

§. 42. Die zum Jagen berechtigten Personen können für ihren Jagdbezirk Jagdaufseher bestellen. Die Bestellung unterliegt der Bestätigung des Polizeiamtes. Nicht zu bestätigen sind Personen, denen die Jagdkarte versagt werden soll, oder aus den im §. 39 unter den Ziffern 1 und 2 angeführten Gründen versagt werden kann. Der zweite Absatz des §. 32 findet Anwendung. Die vorzeitige Entlassung eines Jagdaufsehers ist dem Polizeiamte vom Dienstherrn anzuzeigen.

Die Jagdaufseher sind vom Polizeiamt zu vereidigen und mit einer Bestätigungsurkunde zu versehen. Diese vertritt für den Bezirk die Stelle der Jagdkarte.

Die Jagdaufseher haben in ihrem Bezirke die Rechte und Pflichten der Jagdschutzbeamten.

§. 43. Die vom Staate angestellten Jagdschutzbeamten dürfen nur mit Erlaubniß des Senates Jagdpächter sein.

§. 44. Die zum Jagen berechtigten Personen können denen, die innerhalb ihres Bezirkes den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandeln, oder ein nach den §§. 292, 293 oder 294 des Strafgesetzbuches strafbares Jagdvergehen verüben, das Gewehr, das Jagdgeräth und das erlegte Wild abnehmen, sofern diese Gegenstände wegen der strafbaren Handlung eingezogen werden können.

3. Schonzeit.

§. 45. Mit der Jagd sind zu verschonen:

1. männliches Roth- und Damwild vom 1. März bis 30. Juni;
2. weibliches Roth- und Damwild und Wildkälber vom 1. Februar bis 15. Oktober;
3. Rehböcke vom 1. Januar bis 30. April;
4. weibliches Rehwild vom 1. Januar bis 15. November;
5. Rehkälber das ganze Jahr hindurch;
6. Dachse vom 1. Dezember bis 30. September;
7. Auer-, Birk- und Fasanenhähne vom 1. Juni bis 31. August;
8. wilde Enten vom 1. April bis 30. Juni;
9. Trappen, Schnepfen, wilde Schwäne und andere Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der wilden Gänse und Fischreiher vom 1. Mai bis 30. Juni;
10. Rebhühner vom 1. Dezember bis 31. August;
11. Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen vom 1. Februar bis 31. August.

Alle übrigen Wildarten dürfen das ganze Jahr hindurch gejagt werden.

Bei dem Roth-, Dam- und Rehwild gilt das Jungwild als Kalb bis zum Schlusse des Dezembers, der auf die Geburt folgt.

§. 46. Der Senat kann allgemein oder für einzelne Jagdbezirke für die im §. 45 unter den Ziffern 6, 10 und 11 genannten Wildarten Anfang und Schluß der Schonzeit um zwei Wochen vor- oder zurücklegen. Diese Anordnung gilt für ein Kalenderjahr.

Der Senat kann die Schonzeit für die wilden Enten allgemein oder für einzelne Jagdbezirke aufheben.

§. 47. Ist ein durch Dam-, Roth- oder Rehwild angerichteter Wildschaden vom Polizeiamte festgestellt, so kann es für den betroffenen Bezirk und nach Bedarf auch für benachbarte Bezirke die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die zum Jagen Berechtigten zum Abschusse anhalten.

§. 48. Das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwild einschließlich der Kiebitze ist verboten. Das Ausnehmen von Möveneiern ist in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember verboten.

Die zum Jagen berechtigten Personen dürfen die Eier in Besitz nehmen, um sie ausbrüten zu lassen.

§. 49. Todtes Wild, das noch nicht zum Genusse fertig zubereitet ist, darf in der Zeit vom fünfzehnten Tage nach dem Beginne seiner Schonzeit bis zu deren Ende weder in ganzen Stücken noch zerlegt feilgehalten oder verkauft werden, es sei denn, daß es nach §. 46 oder nach §. 47 erlegt werden durfte, oder daß es aus einem Orte eingeführt ist, an dem der Verkauf zur Zeit der Ausfuhr erlaubt war.

4. Sonstige polizeiliche Vorschriften.

§. 50. Die Jagd ist verboten:

1. in eingefriedigten Gärten;
2. in Gärten, die mit bewohnten Gebäuden im unmittelbaren Zusammenhange stehen;
3. in einer Entfernung von 150 m von einem bewohnten Gebäude.

§. 51. Auf Grundflächen, auf denen ein Jagdrecht nicht besteht, oder auf denen die Jagd verboten ist, kann der Nutzungsberechtigte das eingedrungene Wild tödten und behalten. An den im §. 5 und im §. 50 unter den Ziffern 2 und 3 genannten Orten darf er Schußwaffen hierzu nicht benutzen.

§. 52. Das Polizeiamt kann die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschul-Anlagen ermächtigen, Vögel und Wild, die in diesen Anlagen Schaden anrichten, dort zu jeder Zeit mit Schußwaffen zu erlegen.

Die Ermächtigung vertritt die Stelle der Jagdkarte. Sie soll Personen, denen eine Jagdkarte versagt werden soll, nicht ertheilt werden und ist widerruflich.

Derjenige, dem das Recht auf das Wild zusteht, kann verlangen, daß ihm die erlegten Thiere, soweit sie seinem Rechte unterliegen, gegen das übliche Schußgeld überlassen werden. In streitigen Fällen wird die Höhe des Schußgeldes vom Polizeiamte endgültig festgestellt.

§. 53. Schwarzwild darf nur in solchen Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann.

Außer den zum Jagen Berechtigten kann jeder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild fangen, tödten und behalten.

Das Polizeiamt kann für eine bestimmte Zeit die Benutzung von Schußwaffen gestatten, sofern sie nicht schon nach dem §. 51 erlaubt ist.

Das Polizeiamt hat zur Vertilgung uneingefriedigten Schwarzwildes alles Erforderliche anzuordnen, insbesondere Polizeijagden oder Auflagen an die zum Jagen Berechtigten des Bezirkes und der Nachbarforsten.

§. 54. Das Schlingenlegen ist verboten mit Ausnahme des Fanges von Krammetsvögeln im Dohnenstiege.

§. 55. Ohne Erlaubniß des Nutzungsberechtigten dürfen auf einem Grundstücke Raubthiere nicht ausgegraben und Dohnenstiege nicht angelegt werden.

§. 56. Hunde und Katzen, die in einem Jagdbezirk herrenlos umherstreifen, kann der zum Jagen Berechtigte tödten.

§. 57. Hunde, die für sich jagen, müssen auf Anordnung eines Jagdschutzbeamten angelegt oder mit einem Knüppel versehen werden, der sie am Jagen verhindert.

Sechster Abschnitt.

Jagd- und Wildschaden.

1. Ersatzpflicht.

a. Jagdschaden.

§. 58. Den Schaden, der bei der Jagd an einem Grundstücke angerichtet wird (Jagdschaden), hat der zum Jagen Berechtigte zu ersetzen. Ist dieses ein angestellter Jäger, so ist an seiner Stelle sein Dienstherr ersatzpflichtig.

§. 59. Ist der Schaden durch das Verschulden eines Anderen verursacht, so ist auch dieser ersatzpflichtig. Er hat dem zum Jagen Berechtigten den Ersatz, den dieser nach §. 58 geleistet hat, zu erstatten.

§. 60. Hat derjenige, der den Schaden verursacht hat, ohne Zustimmung des zum Jagen Berechtigten gejagt, so ist er an Stelle des zum Jagen Berechtigten ersatzpflichtig.

§. 61. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesammtschuldner.

§. 62. Hat der Ersatzberechtigte gegen einen Jagdpächter die Zwangsvollstreckung ohne Erfolg versucht, oder ist zu erwarten, daß die Zwangsvollstreckung erfolglos sein werde, so kann er, soweit er von dem Jagdpächter keine Befriedigung erlangt hat, Ersatz vom Verpächter begehren. Der Verpächter ist zum Rückgriffe gegen den Pächter berechtigt.

§. 63. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstückes angerichtet ist.

§. 64. Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte beschädigt, so ist der Schaden in dem Umfange zu ersetzen, den er zur Zeit der Ernte hat.

§. 65. Der Ersatzanspruch verjährt nach den Vorschriften des §. 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§. 66. Auf den Ersatz des Schadens, der bei der Jagd an Personen oder an anderen Sachen als an Grundstücken angerichtet wird, finden die §§. 58 bis 62 und 65 entsprechende Anwendung. Ist der Schaden an einer Person angerichtet, so bestimmt sich der Umfang des Ersatzes nach den §§. 842 bis 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

b. Wildschaden.

§. 67. Der Schaden, der durch Schwarz-, Roth-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen an einem Grundstücke angerichtet wird, ist dem Verletzten nach Maßgabe der §§. 68 bis 72 zu ersetzen.

§. 68. Ist dem Eigenthümer des beschädigten Grundstückes die Nutzung seines Jagdrechtes durch das Gesetz entzogen, so ist der Jagdnutzungsberechtigte ersatzpflichtig.

§. 69. Gehört das beschädigte Grundstück zum Bezirke einer Jagdgemeinde, so ist diese ersatzpflichtig. Hat sie die Jagd verpachtet, so haftet auch der Jagdpächter.

§. 70. Für den Wildschaden, den ein aus einem Gehege ausgetretenes Thier anrichtet, ist der Eigenthümer des Geheges ersatzpflichtig.

§. 71. Der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

§. 72. Auf den Ersatz des Wildschadens finden die §§. 61 und 63 bis 65 entsprechende Anwendung.

2. Verfahren.

§. 73. Wird der Ersatz eines Jagdschadens auf Grund des §. 58 oder des §. 60 oder wird der Ersatz eines Wildschadens begehrt, so muß, bevor der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig ist, ein polizeiliches Verfahren nach Maßgabe der §§. 74 bis 77 stattfinden.

§. 74. Der Ersatzberechtigte hat seinen Anspruch schriftlich oder zu Protokoll bei dem Polizeiamte anzumelden. Dieses hat zur Ermittelung und Schätzung des Schadens und zur gütlichen Einigung unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu diesem die Parteien unter der Verwarnung zu laden, daß im Falle des Nichterscheinens mit der Ermittelung und Schätzung des Schadens dennoch vorgegangen werde. Haften mehrere Verpflichtete als Gesammtschuldner, so sind sie sämmtlich zu laden.

Auf Antrag eines Betheiligten ist der Schaden erst in einem zweiten Termine nahe vor der Ernte zu schätzen.

§. 75. Wird ein Vergleich geschlossen, so ist dieser vom Polizeiamte zu Protokoll zu beurkunden. Das Protokoll muß ergeben, daß es den Vertragschließenden vorgelesen und von ihnen genehmigt ist. Es muß von ihnen unterschrieben werden, oder ergeben, warum die Unterschrift unterblieben ist.

§. 76. Wird ein Vergleich nicht geschlossen, so hat das Polizeiamt über den Schadensanspruch und die Kosten des Verfahrens schriftlich zu entscheiden. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen; sie ist beiden Parteien zuzustellen.

§. 77. Gegen die Entscheidung steht jeder Partei binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Widerspruch zu. Der Widerspruch kann auf einen Theil des Ersatzanspruches, der einen bestimmten Geldbetrag übersteigt, aber nicht auf die Entscheidung über die Kosten beschränkt werden. Er muß bei dem Polizeiamte schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig, soweit von keiner Partei der Widerspruch rechtzeitig erhoben ist; sie ist für beide Parteien wirkungslos, soweit er rechtzeitig erhoben ist. Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ist in vollem Umfange wirkungslos, auch wenn ein beschränkter Widerspruch erhoben ist.

Der Ersatzberechtigte kann eine gerichtliche Entscheidung über seinen Ersatzanspruch, soweit über ihn nicht rechtskräftig entschieden ist, und über die Kosten des Verfahrens nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung herbeiführen.

§. 78. Das Polizeiamt hat dem Ersatzberechtigten auf seinen Antrag eine mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Vergleichsprotokolles oder der rechtskräftigen Entscheidung zu ertheilen.

Die Vollstreckungsklausel:

Vorstehende Ausfertigung wird dem (Bezeichnung des Ersatzberechtigten) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.

Das Polizeiamt.

ist der Ausfertigung am Schlusse beizufügen, zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Polizeiamtes zu versehen. Ist die Entscheidung nur zum Theil rechtskräftig, so ist der Geldbetrag, über den rechtskräftig entschieden ist, in der Vollstreckungsklausel anzugeben.

Auf die vollstreckbare Ausfertigung und die Vollstreckungsklausel finden die §§. 727 bis 734, 738, 742, 744, 745 Abs. 2 und 749 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Für die Entscheidungen ist das Amtsgericht zuständig.

Auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung ist die gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig.

§. 79. In dem polizeilichen Verfahren kommen an Kosten nur baare Auslagen in Ansatz. Diese werden, wenn die Entscheidung des Polizeiamtes rechtskräftig wird, von dem nach dieser Zahlungspflichtigen, andernfalls von dem Beschädigten eingezogen. Wird über den Ersatzanspruch im Rechtswege entschieden, so kann der Beschädigte beantragen, daß ihm die Kosten ganz oder zum Theil erstattet werden. Sie sind ihm in dem Verhältniß, in welchem er mit seinem Ersatzanspruche durchdringt, zu erstatten, sofern er sie nicht durch sein Verschulden verursacht hat.

§. 80. Gehört das beschädigte Grundstück zum Bezirke einer Jagdgemeinde, so hat das Polizeiamt dem Beschädigten auf seinen Antrag den Namen des Vertreters der Jagdgemeinde und, wenn diese die Jagd verpachtet hat, den Namen des Pächters anzugeben.

Siebenter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 81. Mit Geldstrafe bis zu ℳ. 300 oder mit Haft wird bestraft, wer den Vorschriften über die Schonzeit des Wildes zuwiderhandelt.

Ist der Thäter in den letzten fünf Jahren wegen eines gleichen Vergehens bestraft worden, so kann auf Geldstrafe bis zu ℳ. 1000 oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden.

§. 82. Mit Geldstrafe bis zu ℳ. 150 oder mit Haft wird bestraft:
1. wer an Orten, an denen zu jagen verboten ist, jagt;
2. wer Schlingen stellt, ausgenommen für Krammetsvögel im Dohnenstiege;
3. ein Nutzungsberechtigter, der in sein Grundstück eingedrungenes Wild, das zu tödten er berechtigt ist, unbefugt mittels Schußwaffen erlegt;
4. wer zuwider der Vorschrift des §. 49 Wild während seiner Schonzeit feilhält oder verkauft oder dessen Verkauf vermittelt;
5. wer die Jagdkarte eines Anderen oder eine nicht mehr gültige Jagdkarte, oder eine Jagdkarte, die für den Ort der Jagd nicht gültig ist, zum Ausweise benutzt.

§. 83. Mit Geldstrafe bis zu ℳ. 100 oder mit Haft bis zu einem Monat wird bestraft:
1. der Vorsteher einer Jagdgemeinde, der der Vorschrift des §. 20 binnen der Frist, die ihm das Polizeiamt gesetzt hat, nicht nachkommt;
2. ein zum Jagen Berechtigter, der einer polizeilichen Auflage zum Abschuß von Schwarz-, Roth- oder Damwild nicht Folge leistet;
3. wer unbefugt Raubthiere ausgräbt oder Dohnenstiege anlegt.

§. 84. Mit Geldstrafe bis zu ℳ. 60 oder mit Haft bis zu zwei Wochen wird bestraft:
1. wer der im §. 57 vorgesehenen Auflage eines Jagdschutzbeamten nicht Folge leistet;
2. wer seine Jagdkarte einem Anderen zur Benutzung überläßt;
3. wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild einschließlich der Kiebitze, und wer in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember Möveneier ausnimmt.

§. 85. Mit Geldstrafe bis zu ℳ. 30 wird bestraft:
1. wer jagt, ohne eine Jagdkarte gelöst zu haben, die für den Ort der Jagd gültig ist;
2. ein Gastschütze, der jagt, ohne entweder sich in der Begleitung eines zum Jagen Berechtigten zu befinden, oder einen Erlaubnißschein eines solchen bei sich zu führen;
3. wer die im vierten Absatze des §. 38 oder die im ersten Absatze des §. 42 vorgeschriebene Anzeige nicht binnen einer Woche seit dem Eintritte der Veränderung oder der Entlassung gemacht hat.

§. 86. Mit Geldstrafe bis zu ℳ. 10 wird bestraft, wer seine Jagdkarte beim Jagen nicht mit sich führt.

§. 87. Die Vorschriften des §. 82 Ziffer 5, des §. 84 Ziffer 2 und des §. 86 finden Anwendung auf die Bestätigungsurkunden des Polizeiamtes für die Jagdaufseher und auf die im §. 52 verzeichneten Ermächtigungen.

§. 88. In den Fällen der §§. 81, 82 Ziffer 1 und 3 und 84 Ziffer 1 kann auf Einziehung der Schußwaffen und des sonstigen Jagdgeräths, in den Fällen der §§. 81 und 82 Ziffer 4 auch auf Einziehung des Wildes erkannt werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Achter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 89. Eine Verpflichtung zu Jagddiensten oder sonstigen Jagdleistungen, die nicht auf einer auf Zeit geschlossenen Vereinbarung der Betheiligten beruht, findet nicht statt.

§. 90. Auf das Gesammtgut Weissenrode finden die Vorschriften des zweiten Abschnittes und der §§. 3, 22, 23 und 89 keine Anwendung. Soweit dort dem Grundeigenthümer das Jagdrecht nicht zusteht, ist für den Wildschaden der Jagdberechtigte ersatzpflichtig.

§. 91. Ein bei Verkündung dieses Gesetzes bestehendes Jagdpachtverhältniß, das erst nach dessen Inkrafttreten endet, kann vom Pächter innerhalb der nächsten drei Monate nach der Verkündung derart gekündigt werden, daß es mit dem Ende des laufenden Pachtjahres erlischt.

Das gleiche Recht hat der Verpächter, wenn nicht der Pächter für die Zeit bis zum Ablauf des bestehenden Pachtverhältnisses die Vergütung der Wildschäden auf sich nimmt, die nach dem Gesetz der Verpächter zu ersetzen hat.

§. 92. Die Wahlen der Vorsteher und der Stellvertreter der Jagdgemeinden sind binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzunehmen. So lange dieses nicht geschehen ist, haben die im dritten Satz des dritten Absatzes des §. 3 des Jagdgesetzes vom 26. Mai 1856 bezeichneten Personen die Stellung eines Vorstehers.

§. 93. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Mit diesem Tage werden das Jagdgesetz vom 26. Mai 1856 nebst seinem Nachtrage vom 26. Februar 1894 und das Gesetz über die Schonzeit des Wildes vom 21. Juli 1873 aufgehoben.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 28. Februar 1900.

14.

Verordnung, betreffend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes vom 18. Dezember 1899 zur Grundbuchordnung, vom 17. März 1900.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. LXVII 1900 Heft II Nr. 20 Seite 73.)*)

Nachdem die Arbeiten zur Herstellung der neuen Grundbuchblätter und die Anlegung ordentlicher Folien an Stelle von Eigenthums- und Erbpachtsfolien so gefördert sind, daß sich der Zeitpunkt ihres Abschlusses

*) Veröffentlicht am 20. März 1900.

übersehen läßt, hat der Senat auf Grund des §. 53 des Ausführungsgesetzes vom 18. Dezember 1899 zur Grundbuchordnung beschlossen und verordnet hierdurch:

Die Grundbücher für das Lübeckische Staatsgebiet gelten mit dem 1. Juni 1900 als angelegt. Mit demselben Zeitpunkte tritt das Ausführungsgesetz vom 18. Dezember 1899 zur Grundbuchordnung, soweit es nicht schon sofort bezüglich der Bestimmungen in den §§. 53 und 54 Geltung erlangt hat, in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 17. März 1900.

15.

Nachtrag zum Ausführungsgesetze zur Grundbuchordnung vom 18./22. Dezember 1899.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. LXVII 1900 Heft II Nr. 21 Seite 73.)*)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

Dem ersten Absatze des §. 40 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 18./22. Dezember 1899 wird folgende Vorschrift hinzugefügt:

4. bei städtischen oder vorstädtischen Grundstücken durch eine Bescheinigung des Bureaus der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten nachgewiesen ist, daß die fälligen Grund- und Gebäudesteuerbeträge — einschließlich des von den Steuerpflichtigen der inneren Wegebezirke zur Tilgung der vorstädtischen Sielbauanleihe zu zahlenden Zuschlages — sowie die fälligen Beiträge zur Stadtwasserkunst entrichtet sind.

Dieser Nachtrag tritt gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetze zur Grundbuchordnung am 1. Juni 1900 in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 19. März 1900.

*) Veröffentlicht am 23. März 1900.

16.

Notariatsordnung.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen Bd. LXVII 1900 Heft III Nr. 29 Seite 145 bis 151.)*)

Der Senat, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

Erster Abschnitt.

Ernennung der Notare.

§. 1. Die Notare werden vom Senate auf Lebenszeit ernannt.

§. 2. Zum Notar kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramte in einem Deutschen Bundesstaate und das Lübeckische Bürgerrecht erlangt hat.

§. 3. Der Notar hat vor dem Landgerichte folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Notars gewissenhaft zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe."

Er hat vor dem Landgerichte die Unterschrift und das Handzeichen zu vollziehen, deren er sich bei den Amtsgeschäften bedienen will. Die Unterschrift und das Handzeichen dürfen nicht gleichlautend mit denjenigen eines anderen Notares gewählt werden.

Die Ernennung und Beeidigung wird vom Landgerichte im Amtsblatte bekannt gemacht.

§. 4. Dem Notar werden vom Landgerichte ein Amtssiegel und ein Amtsstempel gegen Ersatz der Kosten übergeben. Siegel und Stempel enthalten das Lübeckische Wappen und als Umschrift den Namen des Notares und die Worte „Lübeckischer Notar."

Das Siegel ist zum Abdrucke in Lack oder Oblate, der Stempel ist zum Abdrucke mit schwarzer Farbe bestimmt.

Die Siegel und Stempel der bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Notare werden nicht geändert.

Zweiter Abschnitt.

Amtsstellung der Notare.

§. 5. Der Notar ist verpflichtet, im Lübeckischen Staatsgebiete zu wohnen.

§. 6. Der Notar hat, wenn er sich für mehr als zwei Monate oder auf unbestimmte Zeit von seinem Wohnsitze entfernen will, oder seit

*) Veröffentlicht am 27. April 1900.

...mit als zum Beweise durch Anerkennung Kenntnis oder andere Umstände ... in der Bestimmung seiner Amtsgeschäfte verwendet ist seine Urkunden ... Siegel und Stempel dem Landgerichte zur Verwahrung zu übergeben.

§. 7. Der Notar ist verpflichtet seine Amtsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten im Amte und außerhalb des Amtes sich der Achtung würdig zu zeigen die sein Amt erfordert.

§. 8. Der Notar darf, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, von den Verhandlungen bei denen er mitgewirkt hat, ohne Zustimmung der Beteiligten Niemandem Kenntnis geben.

§. 9. Der Notar hat in seinen Amtsgeschäften die höchste Sorgfalt anzuwenden.

§. 10. Der Notar darf Amtshandlungen nur auf Antrag vornehmen.

§. 11. Der Notar soll über jede Amtshandlung eine Urkunde aufnehmen.

§. 12. Der Notar darf seine Amtsthätigkeit nicht ohne triftigen Grund verweigern. Er hat wenn er eine beantragte Amtshandlung nicht vornehmen will, die Weigerung mit Angabe des Weigerungsgrundes dem Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird auf Antrag im Aufsichtswege entschieden.

§. 13. Der Notar ist nicht berechtigt, eine ihm übertragene Amtshandlung durch einen anderen Notar vornehmen zu lassen.

§. 14. Der Notar darf die bei seinen Amtsgeschäften vorkommenden Schreibarbeiten durch einen Schreiber ausführen lassen, wenn nicht ein Beteiligter ausdrückliches Schreiben des Notars verlangt. Für Versehen des Schreibers ist der Notar verantwortlich.

§. 15. Der Notar soll einen zweiten Notar oder zwei Zeugen nur zuziehen, wenn die Zuziehung gesetzlich geboten ist. Der Grund der Zuziehung soll sich aus der Urkunde ergeben.

§. 16. Der Notar soll Rechtsgeschäfte bei denen mehrere Personen beteiligt sind gegen den Widerspruch eines Beteiligten nicht beurkunden, wenn er in der Angelegenheit Vertreter oder Beistand eines Beteiligten ist oder gewesen ist. Er soll einen solchen Widerspruchsgrund den Beteiligten unverzüglich mitteilen und dass dieses geschehen, in der Urkunde vermerken. Der Widerspruch ist nur zulässig wenn er unverzüglich nach der Mitteilung erfolgt.

§. 17. Die Vorschriften, die in den §§. 6 bis 9 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Ausschließung des Notars, in Bezug auf seine Befugnis sich wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten sowie in Bezug auf die Gerichtssprache und die Dolmetscher enthalten sind finden auf Amtshandlungen des Notars die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes bestehen, entsprechende Anwendung.

Gehört der Notar einer betheiligten Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien als Aktionär oder einer betheiligten Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer betheiligten Erwerbs- oder Wirthschaftsgenossenschaft als Mitglied an, so ist er von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er die Rechte als Aktionär oder Mitglied ausübt.

§. 18. Wenn die Ertheilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift aus den Akten des Notares oder die Gewährung der Akteneinsicht beantragt wird, der Notar aber durch Abwesenheit, Krankheit oder sonst an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert ist, so hat das Landgericht die Amtsakten des Notares in Verwahrung zu nehmen, bis dieser seine Geschäfte wieder übernimmt.

§. 19. Der Notar hat, wenn er seine Unterschrift oder sein Handzeichen ändern will, die neue Unterschrift oder das neue Handzeichen vor dem Landgerichte zu vollziehen.

§. 20. Der Notar hat seine Akten, Siegel und Stempel unter Verschluß zu halten.

Geht ihm ein Siegel oder Stempel verloren, so wird ihm vom Landgericht ein neues Stück gegen Ersatz der Kosten verabfolgt. Wird das verlorene Stück wiedergefunden, so hat der Notar es dem Landgerichte zu übergeben und das Landgericht es unbrauchbar machen zu lassen.

§. 21. Der Notar darf stempelpflichtige Urkunden erst herausgeben und Ausfertigungen und Abschriften stempelpflichtiger Urkunden erst ertheilen, wenn die Urschrift vorschriftsmäßig gestempelt ist.

Der Notar hat auf allen Ausfertigungen und Abschriften stempelpflichtiger Urkunden anzugeben, in welchem Betrage die Urschrift gestempelt ist.

Wird bei einer Unterschrifts-Beglaubigung dem Notar verweigert, von der unterschriebenen Urkunde zur Prüfung ihrer Stempelpflichtigkeit Kenntniß zu nehmen, so hat der Notar dies in der Beglaubigung zu bemerken.

§. 22. Der Notar hat ein Geschäftsregister zu führen. In das Register sind alle Amtsgeschäfte des Notares, mit Ausnahme der Wechselproteste, sowie der Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften seiner Urkunden, einzutragen. Die Eintragungen sollen Tag für Tag, unter fortlaufenden Nummern und ohne Zwischenräume geschehen. Das Register soll mit gedruckten Seitenzahlen versehen sein und vier Spalten enthalten für: Nummer; Tag; Bezeichnung des Geschäftes und der Betheiligten; Kostenberechnung.

Im Register darf Nichts ausgeschabt werden. Durchstrichenes soll leserlich bleiben.

Der Notar hat die Eintragungen eigenhändig vorzunehmen oder Tag für Tag durch Unterschrift oder Handzeichen zu beglaubigen.

§. 23. Der Notar hat ein Wechselprotestregister zu führen. Er hat in dieses Register alle von ihm aufgenommenen Wechselproteste Tag für Tag nach Ordnung des Datums unter fortlaufenden Nummern mit An-

mehr als zwei Monaten durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Umstände an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert ist, seine Urkunden, Register, Siegel und Stempel dem Landgerichte zur Verwahrung zu übergeben.

§. 7. Der Notar ist verpflichtet, seine Amtsthätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten im Amte und außerhalb des Amtes sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Amt erfordert.

§. 8. Der Notar darf, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, von den Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt hat, ohne Zustimmung der Betheiligten Niemandem Kenntniß geben.

§. 9. Der Notar hat in seinen Amtsgeschäften die höchste Sorgfalt anzuwenden.

§. 10. Der Notar darf Amtshandlungen nur auf Antrag vornehmen.

§. 11. Der Notar soll über jede Amtshandlung eine Urkunde aufnehmen.

§. 12. Der Notar darf seine Amtsthätigkeit nicht ohne triftigen Grund verweigern. Er hat, wenn er eine beantragte Amtshandlung nicht vornehmen will, die Weigerung mit Angabe des Weigerungsgrundes dem Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird auf Antrag im Aufsichtswege entschieden.

§. 13. Der Notar ist nicht berechtigt, eine ihm übertragene Amtshandlung durch einen anderen Notar vornehmen zu lassen.

§. 14. Der Notar darf die bei seinen Amtsgeschäften vorkommenden Schreibarbeiten durch einen Schreiber ausführen lassen, wenn nicht ein Betheiligter eigenhändiges Schreiben des Notares verlangt. Für Versehen des Schreibers ist der Notar verantwortlich.

§. 15. Der Notar soll einen zweiten Notar oder zwei Zeugen nur zuziehen, wenn die Zuziehung gesetzlich geboten ist. Der Grund der Zuziehung soll sich aus der Urkunde ergeben.

§. 16. Der Notar soll Rechtsgeschäfte, bei denen mehrere Personen betheiligt sind, gegen den Widerspruch eines Betheiligten nicht beurkunden, wenn er in der Angelegenheit Vertreter oder Beistand eines Betheiligten ist oder gewesen ist. Er soll einen solchen Widerspruchsgrund den Betheiligten unverzüglich mittheilen und, daß dieses geschehen, in der Urkunde vermerken. Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn er unverzüglich nach der Mittheilung erfolgt.

§. 17. Die Vorschriften, die in den §§. 6 bis 9 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Ausschließung des Richters, in Bezug auf seine Befugniß, sich wegen Befangenheit der Ausübung seines Amtes zu enthalten, sowie in Bezug auf die Gerichtssprache und die Dolmetscher enthalten sind, finden auf Amtshandlungen des Notares, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes bestehen, entsprechende Anwendung.

Gehört der Notar einer betheiligten Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien als Aktionär oder einer betheiligten Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer betheiligten Erwerbs- oder Wirthschaftsgenossenschaft als Mitglied an, so ist er von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er die Rechte als Aktionär oder Mitglied ausübt.

§. 18. Wenn die Ertheilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift aus den Akten des Notares oder die Gewährung der Akteneinsicht beantragt wird, der Notar aber durch Abwesenheit, Krankheit oder sonst an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert ist, so hat das Landgericht die Amtsakten des Notares in Verwahrung zu nehmen, bis dieser seine Geschäfte wieder übernimmt.

§. 19. Der Notar hat, wenn er seine Unterschrift oder sein Handzeichen ändern will, die neue Unterschrift oder das neue Handzeichen vor dem Landgerichte zu vollziehen.

§. 20. Der Notar hat seine Akten, Siegel und Stempel unter Verschluß zu halten.

Geht ihm ein Siegel oder Stempel verloren, so wird ihm vom Landgericht ein neues Stück gegen Ersatz der Kosten verabfolgt. Wird das verlorene Stück wiedergefunden, so hat der Notar es dem Landgerichte zu übergeben und das Landgericht es unbrauchbar machen zu lassen.

§. 21. Der Notar darf stempelpflichtige Urkunden erst herausgeben und Ausfertigungen und Abschriften stempelpflichtiger Urkunden erst ertheilen, wenn die Urschrift vorschriftsmäßig gestempelt ist.

Der Notar hat auf allen Ausfertigungen und Abschriften stempelpflichtiger Urkunden anzugeben, in welchem Betrage die Urschrift gestempelt ist.

Wird bei einer Unterschrifts-Beglaubigung dem Notar verweigert, von der unterschriebenen Urkunde zur Prüfung ihrer Stempelpflichtigkeit Kenntniß zu nehmen, so hat der Notar dies in der Beglaubigung zu bemerken.

§. 22. Der Notar hat ein Geschäftsregister zu führen. In das Register sind alle Amtsgeschäfte des Notares, mit Ausnahme der Wechselproteste, sowie der Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften seiner Urkunden, einzutragen. Die Eintragungen sollen Tag für Tag, unter fortlaufenden Nummern und ohne Zwischenräume geschehen. Das Register soll mit gedruckten Seitenzahlen versehen sein und vier Spalten enthalten für: Nummer; Tag; Bezeichnung des Geschäftes und der Betheiligten; Kostenberechnung.

Im Register darf Nichts ausgeschabt werden. Durchstrichenes soll leserlich bleiben.

Der Notar hat die Eintragungen eigenhändig vorzunehmen oder Tag für Tag durch Unterschrift oder Handzeichen zu beglaubigen.

§. 23. Der Notar hat ein Wechselprotestregister zu führen. Er hat in dieses Register alle von ihm aufgenommenen Wechselproteste Tag für Tag nach Ordnung des Datums unter fortlaufenden Nummern mit An-

gabe der Kostenberechnung abschriftlich einzutragen. Die Verwendung gedruckter Formulare ist zulässig. Das Register soll gebunden und mit gedruckten Seiten- oder Blattzahlen versehen sein.

Die Vorschriften des §. 22 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

§. 24. Das Geschäftsregister und das nach den Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu führende Testamentenregister wird dem Notar vom Landgerichte gegen Ersatz der Kosten geliefert.

§. 25. Der Notar hat auf den Urschriften und Ausfertigungen seiner Urkunden anzugeben, unter welcher Nummer das Geschäft im Geschäftsregister oder im Wechselprotestregister eingetragen ist.

Dritter Abschnitt.

Aufsicht.

§. 26. Die Aufsicht über die Notare steht dem Landgerichte zu. Der Senat führt die Oberaufsicht.

Ueber Beschwerden gegen einen Notar entscheidet das Landgericht kostenfrei. Vor der Entscheidung soll der Notar gehört werden.

Gegen Verfügungen des Landgerichtes steht dem Notar und den Betheiligten die Beschwerde an den Senat zu.

§. 27. Das Landgericht hat die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsbetriebes der Notare von Zeit zu Zeit zu prüfen. Zu diesem Behufe haben die Notare dem Landgerichte oder den von diesem beauftragten Richtern auf Verlangen ihre Urkunden und Register zu übergeben und Erläuterungen zu ertheilen. Die Rückgabe soll in der Regel spätestens am dritten Werktage nach der Uebergabe erfolgen. Ueber das Ergebniß der Prüfung wird ein schriftlicher Bescheid ertheilt. Personen, die an der Beschlußfassung nicht mitzuwirken haben, dürfen von den Urkunden nicht Kenntniß nehmen. Gegen den Bescheid steht dem Notar die Beschwerde an den Senat zu.

In Betreff der vom Notar zu verwahrenden Testamente und Erbverträge ist nur zu prüfen, ob sie vorschriftsmäßig registrirt sind und sich in vorschriftsmäßiger Verwahrung befinden.

§. 28. Die Vorschriften der §§. 35 bis 86 des Gesetzes vom 29. April 1899 über die Rechtsverhältnisse der Beamten in Betreff der Dienstvergehen, der Disziplinarstrafen, des Disziplinarverfahrens und der vorläufigen Dienstenthebung finden auf die Notare entsprechende Anwendung. Das Ordnungsstrafverfahren und die vorläufige Untersagung von Amtsverrichtungen (§§. 45 bis 47, 86 des Gesetzes) steht dem Landgerichte zu.

§. 29. Ist dem Notar die Ausübung seines Amtes vorläufig untersagt (§§. 80, 82, 86 des Beamtengesetzes), so hat das Landgericht die Urkunden, Register, Siegel und Stempel des Notars einstweilen in Verwahrung zu nehmen.

§. 30. Die Legalisirung der Unterschrift eines Notares und die Ertheilung von Zeugnissen über die für das Notariatswesen geltenden Vorschriften erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichtes.

Vierter Abschnitt.

Beendigung des Notariats.

§. 31. Das Amt des Notares erlischt:

1. wenn der Notar dem Senate erklärt, daß er das Amt niederlege;
2. wenn er ein besoldetes Staatsamt übernimmt, sofern nicht der Senat die Beibehaltung des Notariats gestattet;
3. wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird;
4. wenn er entmündigt wird;
5. wenn er im ehrengerichtlichen Verfahren von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen wird.

§. 32. Die Entlassung des Notares erfolgt durch den Senat. Sie muß eintreten, wenn der Notar seinen Wohnsitz im Lübeckischen Freistaate aufgegeben hat.

Sie kann erfolgen, wenn der Notar wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche zur ordnungsmäßigen Erfüllung seiner Pflichten dauernd unfähig ist.

Vor der Entlassung sind das Landgericht und, wenn thunlich, der Notar oder dessen Pfleger zu hören.

Die Vorschriften über die Entlassung im Disziplinarverfahren bleiben unberührt.

§. 33. Die Beendigung des Amtes des Notares wird vom Landgerichte im Amtsblatte veröffentlicht.

§. 34. Nach dem Tode des Notares und nach sonstiger Beendigung seines Amtes hat das Landgericht die Urkunden, Register, Siegel und Stempel des Notares in Besitz zu nehmen und Siegel und Stempel unbrauchbar machen zu lassen.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 35. Die in diesem Gesetze dem Landgerichte überwiesenen Geschäfte sind von einer Civilkammer zu erledigen, die bei der jährlichen Geschäftsvertheilung vom Präsidium des Landgerichtes bestimmt wird.

§. 36. Die Notariatsordnung vom 30. November 1885 mit Ausnahme des Abschnittes VII nebst Tarif wird aufgehoben.

§. 37. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1900 in Kraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 23. April 1900.

XI

Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin

Inhalts-Verzeichniß.

1. Verordnung vom 15. Februar 1898, betreffend die landesüblichen Zahlungstermine . . . . . 1—2
2. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . . . . 2—83
3. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung . . . . . 84—96
4. Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren in Vereinssachen . . . . . 96—103
5. Verordnung vom 9. April 1899, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger . . . . . 104—107
6. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . 107—126
7. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung . . 127—130
8. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung . . . . . 130—140
9. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Konkursordnung . . . . . 140—142
10. Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs . . . . . 142—147
11. Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung) . . . . . 148—160
12. Verordnung vom 9. April 1899, betreffend den Ersatz von Wildschaden . . . . . 161—169
13. Gesindeordnung vom 9. April 1899 . . . . . 169—181
14. Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege . . . . . 181—188

XI. Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1.

Verordnung vom 15. Februar 1898, betreffend die landesüblichen Zahlungstermine.

(Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1898 Nr. 7 Seite 100, 101.*)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen wegen Verlegung und Abkürzung der landesüblichen Zahlungstermine was folgt:

§ 1. Der Antonii-Termin beginnt am zweiten Januar und endigt am achten Januar.

Der Johannis-Termin beginnt am ersten Juli und endigt am siebenten Juli.

Fällt der letzte Tag des Termins auf einen Sonntag oder auf einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so endigt der Termin am nächstfolgenden Werktage.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.

Dieselbe findet auch auf diejenigen Rechtsverhältnisse Anwendung, die schon vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.

*) Ausgegeben am 21. Februar 1898.

Hat auf Grund eines solchen Rechtsverhältnisses eine Leistung an einem bestimmten Kalendertage zu erfolgen, so kann sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete verlangen, daß der Fälligkeitstag den neuen Terminszeiten entsprechend verlegt wird, wenn für seine Festsetzung die bisherigen Terminszeiten maßgebend gewesen sind.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 15. Februar 1898.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. **von Amsberg.** **A. von Pressentin.**

2.

Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1899 Nr. 13 Seite 57 bis 171.*)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs was folgt:

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Gesetz im Sinne dieser Verordnung ist jede Rechtsnorm.

Rechtsnormen sind insbesondere auch die landesherrlich bestätigten Bestimmungen der Satzungen für juristische Personen, Familienfideikommisse und Stiftungen, der Allodialbriefe für allodifizirte Lehen sowie der Verträge,

*) Ausgegeben am 4. Mai 1899.

Grundbriefe, Statuten, Regulative ꝛc. für Erbpachtverhältnisse und bäuerliche Rechtsverhältnisse.

§ 2. Soweit in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§ 3. Zu den staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen gehören außer den Sonntagen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtstag sowie die Bettage.

§ 4. Für die nach einer Vorschrift des bürgerlichen Rechtes erforderliche öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind, soweit nicht für gewisse Beglaubigungen ein Anderes bestimmt ist, außer den Amtsgerichten und Notaren zuständig die Behörden, denen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts obliegen, die Domanialämter, die Distriktsbehörden des Großherzoglichen Haushalts, die Klosterämter, die Magistrate und die aus diesen verordneten Deputationen, die Ansiedelungskommission sowie die Grundbuchbeamten. Das Gleiche gilt von den Buchführern in Ansehung der zu dem Geschäftskreise des Grundbuchamtes, bei welchem der Buchführer angestellt ist, gehörigen Verhandlungen, insbesondere der öffentlichen Beglaubigung der in § 29 der Grundbuchordnung bezeichneten Erklärungen und Urkunden.

§ 5. Im Sinne der Landesgesetze sind unter Nutzeigenthum das Erbbaurecht, das Lehnrecht (§ 153) und das Erbpachtrecht (§ 164, vgl. auch §§ 177, 179), unter Obereigenthum das Eigenthum an dem Grundstücke, welches mit einem dieser Rechte belastet ist, zu verstehen.

Grundbrief im Sinne dieser Verordnung ist die Urkunde über die Errichtung eines Erbpachtverhältnisses, eines bäuerlichen Rechtsverhältnisses oder einer auf dem platten Lande belegenen sogenannten Eigenthumsparzelle.

§ 6. Zum Domanium im Sinne dieser Verordnung gehören auch die zum Großherzoglichen Haushalt gehörigen Bestandtheile der landesherrlichen Domänen sowie die inkamerirten Güter.

§ 7. Als Landgut im Sinne dieser Verordnung ist jedes zum selbständigen Betriebe der Landwirthschaft eingerichtete Grundstück anzusehen.

Ritterschaftliche Landgüter im Sinne dieser Verordnung sind alle in den ritterschaftlichen Hufenkataster eingetragenen Landgüter, mit Ausschluß der inkamerirten Güter und mit Einschluß der Rostocker Distriktsgüter, der Klostergüter, der Kämmerei- und Oekonomiegüter, sowie die Wismarschen Landgüter Wisch und Zarnekow.

§ 8. Allodifizirte Lehen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die *nach* dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs allodifizirten Lehngüter;
2. die *vor* dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs allodifizirten Lehngüter, wenn entweder

a) für das Gut in Ansehung der Erbfolge die Vorschriften über die Erbfolge in das Gut Amalienhof bisher maßgebend gewesen sind, oder

b) deren frühere Lehnseigenschaft festgestellt ist. Die Feststellung erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges durch das Großherzogliche Justiz-Ministerium.

§ 9. Hypothekenbuch im Sinne dieser Verordnung ist ein nach Maßgabe der bisherigen Gesetze eingerichtetes Hypothekenbuch, mit Einschluß der Stadtbücher sowie der Grund- und Hypothekenbücher.

Hypothekenbehörde im Sinne dieser Verordnung ist jede nach den Vorschriften der §§ 50 bis 53 der Verordnung vom 15. Dezember 1885, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, zur Führung der Grund- und Hypothekenbücher zuständige Behörde.

Zweiter Abschnitt.

Personen.

Erster Titel.

Natürliche Personen.

§ 10. Die Volljährigkeitserklärung steht dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu.

§ 11. Die Vorschriften des § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf das Recht zur Führung des Adels entsprechende Anwendung. Im Uebrigen verbleibt es in Ansehung dieses Rechts bei den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbesondere von der Vorschrift, daß durch Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt der Adel nur unter Hinzutritt landesherrlicher Bestätigung erworben werden kann.

§ 12. Die Vorschriften der §§ 13 bis 19 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Todeserklärung eines Verschollenen finden auch Anwendung, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Kuratel über das Vermögen des Verschollenen auf Grund der bisherigen Gesetze besteht. Ist die Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz des Vermögens des Verschollenen erfolgt, so ist als Zeitpunkt des Todes des Verschollenen der Zeitpunkt anzunehmen, in welchem die Einweisung zulässig geworden ist.

Zweiter Titel.

Juristische Personen.

I. Vereine.

§ 13. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein auf Grund des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch landesherrliche, aus dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu erlassende Verordnung.

Das Gleiche gilt von der nach § 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Aenderung der Vereinssatzung erforderlichen Genehmigung.

§ 14. Eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verordnung erlangen.

§ 15. Die Zuständigkeit und das Verfahren in den Fällen der §§ 43, 44, 61 und 62 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden durch eine besondere Verordnung geregelt.

II. Stiftungen.

§ 16. Die für eine rechtsfähige Stiftung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erfolgt durch landesherrliche, aus dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu erlassende Verordnung.

§ 17. Die Aufsicht über die Stiftungen wird, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, in Ansehung der zu dem Geschäftskreise eines anderen Ministeriums oder des Oberkirchenraths gehörigen Stiftungen durch das zuständige Ministerium oder den Oberkirchenrath, im Uebrigen durch das Großherzogliche Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, ausgeübt (oberste Aufsichtsbehörde).

Die oberste Aufsichtsbehörde kann die Ausübung der Aufsicht auf eine andere Behörde übertragen, sofern nicht bereits durch das Stiftungsgeschäft einer anderen Behörde die Ausübung der Aufsicht überwiesen ist. Ist die Behörde der obersten Aufsichtsbehörde nicht nachgeordnet oder keine landesherrliche Behörde, so ist ihre Zustimmung erforderlich. Die Amtsgerichte haben die Aufsicht zu übernehmen, wenn die Zustimmung des Justiz-Ministeriums vorliegt.

Ist die Ausübung der Aufsicht einer Verwaltungsbehörde übertragen, so findet gegen die Verfügungen dieser Behörde die Beschwerde an die oberste Aufsichtsbehörde statt. Ist die Ausübung der Aufsicht einem Amtsgericht übertragen, so finden auf das Verfahren, mit Einschluß der Beschwerde, die Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 18. Soweit das Stiftungsgeschäft über die Bestellung des Vorstandes nichts bestimmt, kann die Aufsichtsbehörde den Vorstand bestellen. Die Anwendung der Vorschrift des § 29 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§ 19. Die Bestellung zum Vorstande der Stiftung kann, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung, seitens der Aufsichtsbehörde widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

§ 20. Die im § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Maßnahmen stehen der obersten Aufsichtsbehörde zu. Die Behörde kann unter Aufrechterhaltung des Stiftungszwecks eine Aenderung der Verfassung der Stiftung auch vornehmen, wenn die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegen. Die Vorschriften des § 87 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden in solchem Falle entsprechende Anwendung.

Die Verfügung tritt, wenn die Stiftung aufgehoben wird, mit der Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt, in allen anderen Fällen mit der Bekanntmachung an den Vorstand in Wirksamkeit.

§ 21. Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen, soweit das Stiftungsgeschäft nicht ein Anderes bestimmt, an den Fiskus.

§ 22. In Ansehung der Stiftungen in dem Gebiete der Städte Rostock und Wismar, die der Aufsicht des Magistrats unterstehen oder vom Stifter unterstellt werden oder deren Verwaltung von einer städtischen Behörde geführt wird, verbleibt es bei den bisherigen Gesetzen, nach denen, unbeschadet des landesherrlichen Aufsichtsrechts, die Verrichtungen der obersten Aufsichtsbehörde dem Magistrat zustehen und das Vermögen der Stiftung im Falle des § 21 an die Stadt fällt.

§ 23. Die Vorschriften des § 17 Abs. 2, 3, des § 18 Satz 2 und des § 19 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§ 24. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden rechtsfähigen Anstalten finden die für Stiftungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 25. Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Stiftung oder Anstalt gilt auch dann als rechtsfähig, wenn ihre Rechtsfähigkeit von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium anerkannt wird.

III. Allgemeine Vorschriften.

§ 26. Juristische Personen können Lehngüter nur mit lehnsherrlicher Genehmigung erwerben.

§ 27. Juristische Personen können Landgüter im Werthe von mehr als fünftausend Mark nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums erwerben.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn juristische Personen ein Grundstück der im Absatz 1 bezeichneten Art, an welchem ihnen eine

Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zusteht, im Wege der Zwangsversteigerung erwerben. Sie haben jedoch das Grundstück binnen drei Jahren weiter zu veräußern; die Frist kann auf Antrag von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern verlängert werden. Nach Ablauf der Frist kann das Großherzogliche Ministerium des Innern die juristische Person zur Veräußerung des Grundstücks im Verwaltungswege anhalten.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich für den Erwerb von Landgütern, welche auf einer städtischen Feldmark belegen sind, und für den Erwerb des Nutzeigenthums oder Obereigenthums an einem Landgut, an welchem dem Erwerber das Ober- oder Nutzeigenthum zusteht.

§ 28. Juristische Personen sind von der Ausübung der mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen öffentlich-rechtlichen Befugnisse ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere von der Ausübung der Landstandschaft.

Erwerben juristische Personen ritterschaftliche Landgüter, so kann ihnen nach Befinden für die Ausübung der obrigkeitlichen und polizeilichen Rechte von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern ein Vertreter bestellt werden. Die Kosten dieser Vertretung können durch das Großherzogliche Ministerium des Innern festgestellt und von der juristischen Person im Verwaltungswege beigetrieben werden.

Erwerben juristische Personen Domanialhöfe, deren Besitzern nach der bestehenden Gemeindeverfassung die Verrichtungen von Ortsvorstehern obliegen, so finden die Vorschriften des § 5 Nr. 1 Abs. 4 der revidirten Gemeindeordnung für die Domanialortschaften vom 29. Juni 1869 (Regierungs-Blatt 1869 Nr. 55) entsprechende Anwendung.

§ 29. Die Vorschriften der § 26, 27 finden auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechtes Anwendung.

Die Vorschriften des § 27 finden auf den Fiskus keine Anwendung; das Gleiche gilt von dem Großherzoglichen Domanialkapitalfonds.

Die Vorschriften des § 27 finden auf Stadtgemeinden nur in Ansehung des Erwerbs ritterschaftlicher Landgüter Anwendung.

§ 30. Die Vorschriften unter Nr. 5 in dem landesherrlichen Reskript an die Vorderstädte vom 20. August 1827 über den Erwerb von Grundstücken seitens der Stadtgemeinden außerhalb der städtischen Feldmarken, die Vorschrift des § 278 des Erbvertrages mit der Stadt Rostock vom 13. Mai 1788 über den Erwerb von Gütern des Rostocker Distrikts durch die Stadt sowie die Vorschrift des § 131 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755, nach welcher die drei Landesklöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow Landgüter nur mit landesherrlicher und ständischer Genehmigung erwerben können, bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt.

Sachen.

§ 31. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Zubehör eines Grundstücks finden auf Lehngüter, allodifizirte Lehngüter und Anerbengüter nach Maßgabe folgender Vorschriften Anwendung:

1. Zubehör sind auch die Sachen, welche im Falle der Sonderung des Grundstücks von dem übrigen Vermögen des Besitzers zum Grundstücke gerechnet werden.

2. Zubehör sind nicht die Sachen, welche im Falle der Sonderung des Grundstücks von dem übrigen Vermögen des Besitzers zu dem übrigen Vermögen gerechnet werden.

3. Auf Sachen, die zwar nach den Vorschriften der §§ 97, 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht aber nach den Vorschriften unter Nr. 2 Zubehör sein würden, finden in Ansehung eines Lehnguts, eines allodifizirten Lehnguts und eines Anerbenguts die Vorschriften der §§ 1120 bis 1122, 1127, 1129, 1130, 1192 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß die Sachen, solange sie nicht zu Gunsten eines Gläubigers beschlagnahmt worden sind, von der Haftung für die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auch dadurch frei werden, daß eine Sonderung des Grundstücks von dem übrigen Vermögen des Eigenthümers oder Nutzeigenthümers eintritt.

Vierter Abschnitt.

Verjährung.

§ 32. Auf die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchendiener wegen Stolgebühren und ähnlicher Dienstbezüge finden die Vorschriften über die Verjährung der im § 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Ansprüche Anwendung.

§ 33. Die Vorschriften der bisherigen Gesetze über die unvordenkliche Verjährung bleiben in Ansehung der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsverhältnisse von Bestand. Gegenüber dem Inhalte des Grundbuchs oder Hypothekenbuchs ist eine Berufung auf unvordenkliche Verjährung unzulässig.

Fünfter Abschnitt.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 34. Die Vorschriften der bisherigen Gesetze über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand treten auch in Ansehung der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsverhältnisse außer Kraft.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 35. Zahlungen aus Kassen des Landesherrn, der Stände, der Städte, der drei Landesklöster, der Flecken und der Landgemeinden sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

§ 36. Die Behörden, denen die Verrichtungen des Vormundschafts- oder des Nachlaßgerichts obliegen, die Domanialämter, die Distriktsbehörden des Großherzoglichen Haushalts, die Klosterämter, die Magistrate und die aus diesen verordneten Deputationen, die Grundbuchbeamten, die Ansiedelungskommission sowie die Enteignungsbehörden (§ 94 Abs. 3 Nr. 3) sind in den zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Verhandlungen für die Beurkundung des im § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages in Ansehung der im Großherzogthum belegenen Grundstücke zuständig.

§ 37. Zur öffentlichen Versteigerung sind außer den Gerichtsvollziehern und den auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung öffentlich angestellten Versteigerern die Amtsgerichte, die Magistrate und die aus diesen verordneten Deputationen sowie die Notare befugt. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich für die Behörden und Beamten durch den Amtsbezirk, für die öffentlich angestellten Versteigerer nach Maßgabe ihrer Anstellung.

Die Vorschriften über die im Verwaltungswege vorzunehmenden Versteigerungen bleiben unberührt.

§ 38. Die Aufrechnung mit Forderungen aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse gegen Ansprüche der Beamten auf Besoldung, Wartegeld und Ruhegehalt findet, auch soweit diese Ansprüche der Pfändung nicht unterworfen sind, statt.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Schenkung.

§ 39. Zuständige Behörde in den Fällen des § 525 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die landesherrliche Behörde oder die Behörde einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes, zu deren Wirkungskreis die Förderung der Interessen gehört, denen durch die Erfüllung der Auflage gedient wird.

Zweiter Titel.

Miethe.

§ 40. Die Räumung von Miethswohnungen innerhalb der Städte und Flecken, mit Einschluß der zugehörigen Feldmark, hat, wenn das Miethverhältniß mit dem Schlusse eines Kalendervierteljahrs endigt und der Miethzins nicht nach Monaten oder kürzeren Zeiträumen bemessen ist, spätestens bis Mittags zwölf Uhr am vierten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs zu geschehen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so tritt der nächstfolgende Werktag an seine Stelle.

Durch Ortssatzung kann auch für andere Ortschaften eine Räumungsfrist eingeführt sowie für einzelne Städte und Flecken die im Abs. 1 bestimmte Frist anders festgesetzt werden.

Dritter Titel.

Dienstvertrag.

§ 41. In Ansehung der bis zu dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Hoftagelöhnern, Deputatisten und anderen in ähnlichen Dienstverhältnissen stehenden, zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft verpflichteten Personen eingegangenen Dienstverträge gelten, wenn nicht die Betheiligten ausdrücklich etwas Anderes verabredet haben, die nachstehenden Vertragsbestimmungen als stillschweigend vereinbart:

1. Jeder Theil kann das Dienstverhältniß am Dienstag nach Ostern und innerhalb einer Woche für den nächsten 24. Oktober kündigen. Fällt der 24. Oktober auf einen Sonntag, so endigt das Dienstverhältniß am 25. Oktober.
2. Der zur Dienstleistung Verpflichtete bleibt ungeachtet eines in der Person des Dienstberechtigten (Gutsherrn, Pächters, Erbpächters ꝛc.) eintretenden Wechsels zur Stelle und im Dienste.

Diese Vorschrift findet auch auf die bereits abgeschlossenen Dienstverträge Anwendung.

Vierter Titel.

Spiel.

§ 42. Die nach § 763 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche staatliche Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung steht dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu.

Fünfter Titel.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

§ 43. Die nach § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche staatliche Genehmigung steht, wenn es sich um Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe handelt, dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium, in allen anderen Fällen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu.

§ 44. Auf den Inhaber lautende verzinsliche Schuldverschreibungen, welche von einer landesherrlichen oder ständischen Behörde ausgegeben sind, können zur Rückzahlung durch öffentliche Bekanntmachung gekündigt werden.

§ 45. Die von einer landesherrlichen oder ständischen Behörde, einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen sind, wenn nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt worden ist, auf Antrag des Inhabers von dem Aussteller durch einen der Urkunde hinzugefügten Vermerk auf den Namen des Inhabers oder eines von diesem zu bezeichnenden Berechtigten umzuschreiben, es sei denn, daß der Inhaber zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist.

§ 46. Solange die Schuldverschreibung umgeschrieben ist, gilt als zur Verfügung über dieselbe berechtigt der Besitzer der Urkunde, auf dessen Namen die Schuldverschreibung umgeschrieben ist oder der durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden seine Befugniß zur Verfügung über die Schuldverschreibung nachweisen kann.

Eine Ehefrau gilt ohne Zustimmung des Ehemannes als zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt.

Auf die Abtretung der Forderung aus der Urkunde findet die Vorschrift des § 411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Ist die Schuldverschreibung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gepfändet, so kann der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Pfändung erfolgt ist, die Aufhebung der Umschreibung beantragen.

Der Aussteller wird durch die Leistung an den nach Abs. 1 bis 4 zur Verfügung über die Schuldverschreibung Berechtigten, gegen Rückgabe der Urkunde befreit. Behauptet der Berechtigte zur Rückgabe außer Stande zu sein, so findet der § 371 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung; eine Kraftloserklärung der Urkunde im Wege des Aufgebotsverfahrens findet nicht statt.

§ 47. Auf Antrag des nach § 46 zur Verfügung über die Schuldverschreibung Berechtigten ist die Umschreibung von dem Aussteller durch einen der Urkunde hinzugefügten Vermerk wieder aufzuheben.

§ 48. Die Kosten der Umschreibung (§ 45) und ihrer Aufhebung (§ 47) hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

Die Umschreibung und ihre Aufhebung können in Vertretung des Ausstellers durch eine damit beauftragte Behörde erfolgen. Die Behörde ist von dem nach § 43 zuständigen Ministerium öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn in der Urkunde auf die Behörde hingewiesen ist.

Der die Umschreibung und ihre Aufhebung betreffende Vermerk soll unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Als ein die Umschreibung und ihre Aufhebung betreffender Vermerk im Sinne dieser Vorschriften gilt auch der Vermerk, durch den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Schuldverschreibung auf den Inhaber von dem Aussteller oder in dessen Vertretung von einer Behörde auf den Namen eines bestimmten Berechtigten eingeschrieben (außer Kurs gesetzt) oder durch Aufhebung der Einschreibung wieder auf den Inhaber gestellt (in Kurs gesetzt) ist.

Sechster Titel.

Unerlaubte Handlungen.

§ 49. Für den von einem landesherrlichen Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden haftet der landesherrliche Fiskus nur insoweit, als eine solche Haftung durch Reichsgesetz oder für gewisse Rechtsverhältnisse durch Landesgesetz vorgeschrieben ist.

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes findet auch auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes Anwendung, wenn von einem in ihren Diensten stehenden Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt ein Schaden zugefügt ist.

Soweit nach Landesgesetz eine Haftung des Fiskus oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes besteht, kann Ausländern die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Beschädigten eine entsprechende Haftung Deutschen gegenüber anerkannt wird.

— —

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Erster Abschnitt.

Flurbücher und Flurbuchbehörden.

§ 50. Das Flurbuch wird geführt:

1. für die Flurbuchbezirke im Gebiete des Domaniums durch die Domanialämter und die Distriktsbehörden der Haushaltsverwaltung;

2. für die Flurbuchbezirke der ritterschaftlichen Landgüter, soweit sie nicht unter Nr. 3 und 4 fallen, durch das Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter;

3. für die Flurbuchbezirke der Städte, der Kämmereigüter, der Wismarschen Hebungsgüter und Dörfer sowie der Rostocker Hospitalgüter und des Hafenorts Warnemünde durch die Magistrate oder die aus diesen verordneten Deputationen;

4. für die Flurbuchbezirke im Gebiete der drei Landesklöster und des Klosters zum Heiligen Kreuz in Rostock durch die Klosterämter oder den Klosterprobst.

§ 51. Die Verrichtungen der obersten Dienstbehörde für die das Flurbuch führenden Behörden (Flurbuchbehörden) werden ausgeübt:

für die Domanialämter und die Distriktsbehörden der Haushaltsverwaltung gemeinschaftlich von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium und dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium (Abtheilung für Domänen und Forsten) oder der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts;

für die Magistrate und die aus diesen verordneten Deputationen gemeinschaftlich von den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz;

für alle übrigen Flurbuchbehörden von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium.

§ 52. Jede Ortschaft bildet mit ihrer Feldmark einen Flurbuchbezirk. Grundstücke, die zu keiner Feldmark gehören, bilden einen besonderen Flurbuchbezirk. Ortschaften, die zu einer Gemeinde vereinigt sind, können zu einem Flurbuchbezirk vereinigt werden.

Ritterschaftliche Landgüter bilden mit ihren im Hufenkataster eingetragenen Nebengütern (Pertinenzen) einen Flurbuchbezirk.

Wenn eine Ortschaft oder deren Feldmark mehreren der in § 50 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gebieten angehört, so bildet jeder Gebietstheil, soweit nicht durch die oberste Dienstbehörde ein Anderes bestimmt wird, einen besonderen Flurbuchbezirk.

Wird aus einer Ortschaft eine neue Ortschaft abgezweigt, ohne daß beide Ortschaften in einem Gemeindeverbande bleiben, so bildet die neue Ortschaft einen neuen Flurbuchbezirk.

§ 53. Gegen die Entscheidungen der Flurbuchbehörden findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Ueber die Beschwerde entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 51).

Auf die Beschwerde finden die Vorschriften der §§ 73, 74, 75 und 77 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Die oberste Dienstbehörde ist auch für die im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden zuständig, die den Geschäftsbetrieb der Flurbuchbehörden betreffen. Sie bestimmt die zuständige Behörde, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welche von mehreren Flurbuchbehörden zuständig ist.

§ 54. Für die Flurbuchbehörden der Städte Rostock und Wismar werden, unbeschadet des Oberaufsichtsrechts der Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz, die Verrichtungen der obersten Dienstbehörde von dem Magistrat ausgeübt.

Gegen die von dem Magistrat über eine Beschwerde getroffene Entscheidung findet die weitere Beschwerde an die bezeichneten Ministerien statt; die Vorschriften des § 80 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 53 Abs. 3 Satz 2 steht dem Magistrat nur zu, wenn es sich lediglich um die Zuständigkeit von Flurbuchbehörden der betreffenden Stadt handelt.

§ 55. Für die vorkommenden geometrischen Arbeiten hat die Flurbuchbehörde sich eines bei ihr angestellten geprüften Vermessungs- und Kulturingenieurs oder eines öffentlich bestellten Feldmessers zu bedienen.

§ 56. Die Flurbuchbehörde kann die Besitzer der in das Flurbuch einzutragenden Grundstücke zur Beschaffung der für die Anlage und Führung des Buchs erforderlichen Nachweisungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die Flurbuchbehörde kann jede öffentliche Behörde um Mittheilungen, die der Anlegung oder Führung des Flurbuchs dienlich sind, ersuchen. Die Amtsgerichte und die Ortsobrigkeiten haben dem Ersuchen der Flurbuchbehörde um Anstellung von Ermittelungen, welche durch die Anlage oder Führung des Flurbuchs veranlaßt werden, zu entsprechen.

§ 57. Die Einsicht des Flurbuchs und der ihm zu Grunde liegenden Karten und Urkunden ist Jedem gestattet, der ein rechtliches Interesse darlegt. Der Eigenthümer kann eine Abschrift der sein Grundstück betreffenden Angaben des Flurbuchs, sowie eine Abschrift der zugehörigen Urkunden und eine Abzeichnung der zugehörigen Karten fordern; die Abschrift und die Abzeichnung sind auf Verlangen zu beglaubigen. Die Kosten hat der Eigenthümer zu tragen und vorzuschießen.

§ 58. Die Flurbuchbehörde hat dem Grundbuchamt, welches für die in das Flurbuch eingetragenen Grundstücke zuständig ist, eine beglaubigte Abschrift des Flurbuchs sowie der nachträglichen Aenderungen und Ergänzungen des Flurbuchs mitzutheilen. Nach Maßgabe dieser Mittheilungen hat das Grundbuchamt die auf den Angaben des Flurbuchs beruhenden Angaben des Grundbuchs zu berichtigen. Werden Flurbuch und Grundbuch von derselben Behörde geführt, so genügt es, wenn an Stelle der Mittheilung zu den Grundbuchakten auf das Flurbuch verwiesen wird. Auf Verlangen hat die Flurbuchbehörde dem Grundbuchamt auch die zugehörigen Karten und Akten zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 59. Das Grundbuchamt hat der Flurbuchbehörde von der Anlegung des Grundbuchblatts für jedes in das Flurbuch eingetragene Grundstück und der Nummer des Blattes Mittheilung zu machen. Die Vorschrift des § 58 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 60. Der Landesrevisor hat eine beglaubigte Abschrift einer jeden in den ritterschaftlichen Hufenkataster erfolgten Eintragung der nach § 50 für das betreffende Gut zuständigen Flurbuchbehörde mitzutheilen.

§ 61. In Ansehung aller in den ritterschaftlichen Hufenkataster eingetragenen Güter hat die Flurbuchbehörde dem Landesrevisor eine beglaubigte Abschrift des Flurbuchs und seiner Aenderungen mitzutheilen.

§ 62. Die Kosten der ersten Einrichtung des Flurbuchs fallen zur Last:

für die Flurbuchbezirke, welche bezeichnet sind im § 50
unter Nr. 1, dem Landesherrn;
unter Nr. 2, dem betreffenden Gutsbesitzer;
unter Nr. 3, der betreffenden Stadt;
unter Nr. 4, dem betreffenden Kloster.

Dem nach der Vorschrift des Abs. 1 zur Tragung der Kosten Verpflichteten steht es frei, die entstandenen Kosten auf die einzelnen Grundbesitzer, deren Grundstücke bei der Einrichtung des Flurbuchs betheiligt sind, zu vertheilen und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben wieder einzuziehen. Für städtische Flurbuchbezirke erfolgt diese Vertheilung durch Ortssatzung, für die Flurbuchbezirke im Gebiete der Ritterschaft und der Klöster durch einen von der Grundherrschaft mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern festzustellenden Vertheilungsplan.

Die Kosten, welche durch eine nachträgliche Aenderung des Flurbuchs entstehen, fallen den bei dieser Aenderung betheiligten Grundbesitzern zur Last.

Zweiter Abschnitt.

Grundbuchämter.

§ 63. Grundbuchämter sind die Amtsgerichte, soweit sich nicht aus den §§ 64 und 65 ein Anderes ergiebt.

§ 64. Soweit für die ritterschaftlichen Landgüter besondere nicht für Bezirke eingerichtete Grundbücher geführt werden können, steht die Führung dieser Bücher dem Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter zu.

§ 65. Die Führung der Grundbücher steht

1. für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß der Kämmereigüter, in Wismar der Hebungsgüter und Dörfer sowie in Rostock der Hospitalgüter und des Hafenorts Warnemünde den städtischen Grundbuchämtern,
2. für das Gebiet der drei Landesklöster den Klosteramtsgerichten

insoweit zu, als diese Behörden nach den bisherigen Gesetzen für die Führung der Hypothekenbücher zuständig gewesen sein würden.

§ 66. Jeder Flurbuchbezirk bildet einen Grundbuchbezirk.

Liegt ein Grundstück in mehreren Flurbuchbezirken, so gilt es im Sinne der Vorschrift des Abs. 1 als zu dem Flurbuchbezirk gehörig, in welchem der wirthschaftliche Mittelpunkt oder, wenn es an einem solchen fehlt, der größere Theil des Grundstücks liegt. Das Großherzogliche Justiz-

Ministerium kann eine andere Bestimmung treffen. Für die Flurbuchbezirke der Städte Rostock und Wismar steht diese Bestimmung dem Magistrat zu; die Vorschrift des § 54 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 67. Ein Amtsgericht ist für alle zu seinem Bezirke gehörigen Grundbuchbezirke zuständig, soweit nicht Grundstücke oder Grundbuchbezirke dazu gehören, für die nach den §§ 64, 65 das Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter, ein städtisches Grundbuchamt oder ein Klosteramtsgericht zuständig ist.

§ 68. Ein städtisches Grundbuchamt ist für alle zu der betreffenden Stadt und deren Gebiet gehörigen städtischen Grundbuchbezirke zuständig.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums können aus einem städtischen Grundbuchamt mehrere Abtheilungen gebildet und unter diese die einzelnen Grundbuchbezirke vertheilt werden. Für die Grundbuchämter der Städte Rostock und Wismar ist diese Genehmigung nicht erforderlich.

Die Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1 finden auf die Klosteramtsgerichte entsprechende Anwendung.

§ 69. Die Klostervorsteher können auf die Ausübung der den Klosteramtsgerichten als Grundbuchämtern zustehenden Befugnisse durch eine dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium gegenüber abzugebende Erklärung zeitweilig verzichten. In diesem Falle wird das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück oder der Grundbuchbezirk liegt, auf die sich der Verzicht bezieht, von dem Zeitpunkt an zuständig, in welchem der Verzicht von dem Justiz-Ministerium bekannt gemacht wird.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Magistrat nach stadtverfassungsmäßiger Beschlußfassung auf die Ausübung der dem städtischen Grundbuchamte zustehenden Befugnisse in Ansehung einzelner Grundstücke zeitweilig verzichtet.

§ 70. Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Grundbuchämtern zuständig ist, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das Oberlandesgericht bestimmt.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 71. Eine Eintragung, die von einem Grundbuchamte vorgenommen worden ist, das nicht nach den Vorschriften der §§ 63 bis 65, 67 bis 70 zuständig ist, ist unwirksam.

Das Verfahren zum Zwecke der Berichtigung der unwirksamen Eintragung wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 72. Jedem Grundbuchamt steht ein Grundbuchbeamter vor, der zum Richteramt befähigt sein muß.

Ist ein Grundbuchamt mit mehreren Grundbuchbeamten besetzt, so wird das Großherzogliche Justiz-Ministerium die Geschäfte unter die einzelnen

Grundbuchbeamten vertheilen und einem von ihnen die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Grundbuchbeamte erledigt die ihm obliegenden Geschäfte selbständig.

Für die städtischen Grundbuchämter erfolgt die in Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Anordnung durch den Magistrat.

Eine Eintragung in das Grundbuch ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil ein Grundbuchbeamter sie bewirkt hat, der nach der Geschäftsvertheilung von der Mitwirkung bei der Eintragung ausgeschlossen ist.

§ 73. Bei jedem Grundbuchamt werden ein oder mehrere Buchführer sowie die erforderlichen Unterbeamten angestellt.

Die Buchführer müssen zur Protokollführung befugt sein. Ihnen liegen, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Verrichtungen ob, die in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Gerichtsschreiber zu erledigen hat.

§ 74. Mit Genehmigung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums können die Geschäfte des Grundbuchbeamten zeitweilig auch von Personen versehen werden, die der Vorschrift des § 72 Abs. 1 nicht genügen.

§ 75. Die Beurkundung einer Erklärung, welche nach gesetzlicher Vorschrift vor dem Grundbuchamt abzugeben ist, steht nur dem Grundbuchbeamten zu.

Die Beurkundung der sonstigen zu einer Eintragung erforderlichen Erklärungen (Grundbuchordnung § 29), insbesondere der Eintragungsbewilligung und der gegenüber dem Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen, kann auch durch den Buchführer geschehen, sofern nicht für die Erklärung gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt von der Beurkundung der das Verfahren in Grundbuchsachen betreffenden Anträge und Erklärungen, insbesondere von der Beurkundung der Einlegung der Beschwerde und der weiteren Beschwerde.

Der Grundbuchbeamte kann bei einer Beurkundung sich der Hülfe des Buchführers bedienen.

§ 76. Die bei einem Grundbuchamt angestellten Beamten haben sich in Behinderungsfällen zu vertreten.

Ist ein Grundbuchamt nur mit Einem Grundbuchbeamten oder Buchführer besetzt, so werden diese Beamten in Behinderungsfällen nach Anordnung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums durch einen bei einem anderen Grundbuchamt angestellten Beamten vertreten. Ein landesherrlicher Justizbeamter ist verpflichtet, die Vertretung zu übernehmen. Auf städtische Grundbuchämter finden diese Vorschriften nur Anwendung, sofern nicht der Magistrat einen anderen, zum Richteramt befähigten Beamten derselben oder einer benachbarten Stadt mit der Vertretung des Grundbuchbeamten oder einen zur Protokollführung befugten Beamten mit der Vertretung des Buchführers beauftragt hat.

Die Kosten der Vertretung fallen der Stelle zur Last, in deren Dienste der zu vertretende Beamte steht.

§ 77. Die Vorschriften der §§ 72 bis 76 finden auf die Amtsgerichte mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Grundbuch-

beamte die Amtsrichter, als Buchführer die Gerichtsschreiber sowie als Unterbeamte die Gerichtsdiener anzusehen sind und die allgemeinen Vorschriften über Geschäftsvertheilung und Vertretung bei den Amtsgerichten auch auf Grundbuchsachen Anwendung finden.

§ 78. Auf die Ausschließung des Grundbuchbeamten und Buchführers von der Mitwirkung bei der Führung des Grundbuchs finden die Vorschriften des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Die Ablehnung eines Grundbuchbeamten oder Buchführers ist ausgeschlossen.

§ 79. Die Vorschriften des öffentlichen Rechtes über die Ersatzpflicht des Grundbuchbeamten gegenüber dem Staate oder der Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht, wegen Verletzung der Amtspflicht bleiben unberührt.

Auf den nach Abs. 1 begründeten Anspruch finden die Vorschriften des § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 80. Auf das Verfahren in Grundbuchsachen finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache und über die Sitzungspolizei entsprechende Anwendung, die Vorschriften über die Gerichtssprache mit den sich aus dem § 9 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergebenden Aenderungen.

§ 81. Die Grundbuchämter sind zur Verfügung der Zwangsvollstreckung befugt. Zur Erzwingung ihrer Anordnungen können sie von den einem Gericht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustehenden Zwangsmitteln Gebrauch machen.

§ 82. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen kann in den Gerichtsferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

§ 83. In Ansehung der Dienstaufsicht über die Grundbuchämter verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften des öffentlichen Rechtes.

Die Aufsichtsbehörde ist auch für die im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden zuständig, die den Geschäftsbetrieb der Grundbuchämter betreffen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

§ 84. Die Domanialämter, die Distriktsbehörden des Großherzoglichen Haushalts, die Klosterämter, die Magistrate sowie die aus diesen verordneten Deputationen, die die Verrichtungen des Vormundschafts- oder Nachlaßgerichts ausübenden Behörden, die Ansiedelungskommission und die Enteignungsbehörden (§ 94 Abs. 3 Nr. 3) sind in den zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Verhandlungen für die Beurkundung der nach § 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten

erforderlichen Erklärungen in Ansehung der im Großherzogthum belegenen Grundstücke zuständig. Auf die Auflassung findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 85. Die öffentlichen Lasten eines Grundstücks bedürfen, soweit nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, zu ihrer Begründung und zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

Als öffentliche Lasten im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere auch anzusehen:

1. Steuererlegnisse aller Art, mit Einschluß der Beeden (Königsbeeden, Urbeeden, Stolbeeden ꝛc.), alle auf dem öffentlichen Recht beruhenden Abgaben und Leistungen an den Landesherrn, das Land, die Gemeinde sowie die Amtsanlagen;
2. Parochial- und Schulabgaben, Leistungen zum Bau und zur Ausbesserung geistlicher und Schulgebäude, sowie alle Abgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und sonstige geistliche Hebungsberechtigte, mit alleiniger Ausnahme der Erlegnisse an Pacht oder Kanon aus Erbverpachtungen geistlicher Grundstücke;
3. die aus der Ablösung des lehnsherrlichen Obereigenthums dem Landesherrn zustehenden Ablösungsrenten (Allodialitätsrekognitionen) und sonstigen Reallasten sowie das landesherrliche Vorkaufsrecht und landesherrliche Jagdrecht;
4. die Beiträge zu landesherrlich bestätigten Feuer- und Hagelversicherungsanstalten sowie zu den städtischen Brandkassen in Rostock und Wismar.

Die im Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Rechte können in das Grundbuch eingetragen werden. Sind sie eingetragen, so finden auf ihre Aufhebung sowie auf die Aenderung ihres Inhalts die Vorschriften der §§ 875 bis 877 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 86. Soweit durch ein Auseinandersetzungsverfahren, welches auf Grund der im Artikel 113 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Vorschriften stattgefunden hat, eine Berichtigung des Grundbuchs erforderlich wird, ist das Grundbuchamt von der die Auseinandersetzung leitenden Behörde um die Berichtigung des Grundbuchs zu ersuchen. Die Vorschriften der §§ 100 und 101 finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Enteignung.

§ 87. Auf die nach einer Vorschrift des Landesrechts im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigenthums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten (Enteignung) finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§ 88. Handelt es sich um die Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache oder um die Beschränkung des Eigenthums, so ist die Entschädigung dem Eigenthümer zu gewähren, soweit nicht in den §§ 89, 90 ein Anderes bestimmt ist.

§ 89. Wird die Entschädigung für die Entziehung eines Grundstückstheils dadurch gewährt, daß mit dem Grundstück ein anderes Grundstück als Bestandtheil verbunden wird, so werden die Berechtigten, deren Rechte an dem enteigneten Grundstückstheil erlöschen, dadurch entschädigt, daß ihre Rechte auf den neuen Bestandtheil übergehen, sofern sie an diesem ausgeübt werden können. Das Gleiche gilt von Zubehörstücken eines Grundstücks.

§ 90. Wird die Entschädigung für die Enteignung eines Grundstücks in Geld gewährt, so finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

Handelt es sich um ein Lehn, so ist die Entschädigung dem Lehnsbesitzer (§ 157) und nur dann dem Lehnsherrn zu gewähren, wenn das Lehn zum Heimfall steht; von der dem Lehnsherrn gewährten Entschädigung erhält der Lehnsbesitzer auf Grund des ihm zustehenden Nutzungsrechts jährlich vier vom Hundert. Wird durch die Enteignung dem Lehn eine Fläche entzogen, die für sich oder zusammen mit den bereits früher dem Gute durch Enteignung entzogenen Flächen die Größe von zehn bonitirten Scheffeln übersteigt, so wird für den dieses Maß übersteigenden Betrag der enteigneten Fläche das Lehn mit den bei einer Allodifikation üblichen Leistungen an den Lehnsherrn belastet.

Handelt es sich um ein Erbpachtgrundstück, so bestimmt sich nach dem Grundbrief, ob die Entschädigung dem Erbpächter oder dem Obereigenthümer zu gewähren ist. Bestimmt der Grundbrief hierüber nichts, so ist, wenn auf dem Erbpachtgrundstück eine jährliche Grundabgabe (Kanon) lastet, die Entschädigung dem Obereigenthümer zu gewähren und die Abgabe um vier vom Hundert der Entschädigungssumme zu kürzen; dabei wird, wenn die Abgabe in einem seinem Geldwerthe nach veränderlichen Getreidekanon besteht, der zur Zeit der Enteignung maßgebende Geldbetrag der Abgabe grundleglich gemacht und für die künftige Geldberechnung der Abgabe die für diese maßgebende Getreidemenge nach demselben Verhältnisse herabgesetzt, in welchem die zur Zeit der Enteignung zu entrichtende Geldabgabe gekürzt worden ist. Wird eine jährliche Grundabgabe nicht geschuldet, so gebührt die Entschädigung dem Erbpächter; das Gleiche gilt, soweit die Entschädigungssumme den mit vier vom Hundert kapitalisirten Betrag der Abgabe übersteigt, sowie im Falle des Verzichts des Obereigenthümers auf die ihm zustehende Entschädigung.

Besteht an dem Grundstück ein nicht unter den Abs. 2, 3 fallendes Nutzungsrecht, wozu auch ein auf einem Amts- oder Dienstverhältniß beruhendes Nutzungsrecht zu rechnen ist, eine Grunddienstbarkeit, ein Mieth- oder Pachtrecht, so ist für jedes dieser Rechte eine besondere Entschädigung zu gewähren. Bei ländlichen Grundstücken ist in der Regel die Entschädigung für den Miether oder Pächter, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, in der Weise festzusetzen, daß der jährliche Mieth- oder Pachtzins um vier vom Hundert der Entschädigungssumme, die der Vermiether oder Verpächter erhält, gekürzt wird; die Vorschrift findet auf die Untermiethe und Unterpacht entsprechende Anwendung.

Die Entschädigung, welche der Eigenthümer oder Nutzeigenthümer eines Grundstücks, in das eine gesonderte Erbfolge stattfindet, erlangt hat,

gehört für den ersten Vererbungsfall zu der aus dem Grundstücke mit Zubehör gebildeten Nachlaßmasse.

An einen Fideikommißbesitzer kann die Entschädigung nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gezahlt werden.

§ 91. Handelt es sich nur um die Entziehung oder Beschränkung eines anderen Rechts an einer Sache als des Eigenthums, so ist die Entschädigung dem Berechtigten zu gewähren.

§ 92. Steht ein Recht, für das nach den Vorschriften der §§ 88 bis 91 Entschädigung zu gewähren ist, Mehreren gemeinschaftlich zu, so ist die Entschädigung in Einem Betrage festzustellen. Vermögen sich die Berechtigten über die Erhebung der Entschädigung nicht zu einigen, so ist die Entschädigung bei der für den Bezirk, in welchem sich die enteignete Sache befindet, zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen von dem Amtsgerichte zu bestellenden Verwahrer abzuliefern. Jeder Berechtigte kann sein Recht an der hinterlegten oder einem Verwahrer überlieferten Entschädigung gegen den das Recht bestreitenden Mitbetheiligten im Rechtswege geltend machen.

§ 93. Steht an der enteigneten Sache oder an dem enteigneten Recht einem Dritten ein Recht zu, für welches nicht nach den Vorschriften des § 90 eine besondere Entschädigung gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruche dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

§ 94. Ist in dem Falle des § 93 die Entschädigung dem Eigenthümer oder Nutzeigenthümer eines Grundstücks zu gewähren, so kann die Zahlung mit Wirkung gegen den Dritten erst erfolgen, wenn der Eigenthümer oder Nutzeigenthümer oder der Zahlungspflichtige dem Dritten von der erfolgten Feststellung der Entschädigung Anzeige gemacht hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Entschädigung fällig wird.

Der Dritte kann bis zum Ablaufe der Frist dem Zahlungspflichtigen gegenüber der Zahlung an den Eigenthümer oder Nutzeigenthümer widersprechen. Erhebt er Widerspruch, so kann der Eigenthümer oder Nutzeigenthümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen. Im Uebrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung; der Zahlungspflichtige kann sich jedoch darauf nicht berufen, daß er ein aus dem Grundbuch ersichtliches Recht nicht gekannt habe.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so findet die Vorschrift des Art. 53 Abs. 2

des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung. Eine Haftung des Entschädigungsanspruchs tritt in diesem Falle aber auch dann nicht ein,

1. wenn das Recht an einem Erbpachtgrundstücke besteht und dem Erbpächter Entschädigung durch Abminderung der jährlichen Grundabgabe (Kanon) gewährt wird;
2. wenn ein unbebauter Grundstückstheil enteignet worden ist, der nicht mehr beträgt als fünf vom Hundert der Fläche des belasteten Grundstücks oder der Gesammtfläche der mitbelasteten Grundstücke;
3. wenn es sich um die Beschädigung oder Benutzung eines unbebauten Grundstückstheils oder um die Beschränkung des Eigenthums an einem solchen Grundstückstheil handelt und von der die Enteignung leitenden Behörde (Enteignungsbehörde) festgestellt wird, daß von der Enteignung nur eine unerhebliche Benachtheiligung des Grundstücks zu besorgen ist. Die Benachtheiligung gilt als eine unerhebliche, wenn sie entweder nur eine vorübergehende ist oder den Nutzungswerth des Grundstücks um nicht mehr als den zwanzigsten Theil vermindert.

§ 95. Eine Vereinbarung zwischen dem Eigenthümer oder Nutzeigenthümer eines Grundstücks und dem Zahlungspflichtigen über die Entschädigung, sowie ein Verzicht auf die Entschädigung ist gegenüber dem Dritten, der nach den Vorschriften des § 94 der Zahlung der Entschädigung an den Eigenthümer oder Nutzeigenthümer würde widersprechen können, nur wirksam, wenn dem Dritten die Vereinbarung oder der Verzicht von dem Eigenthümer oder Nutzeigenthümer oder von dem Zahlungspflichtigen angezeigt worden ist und der Dritte nicht innerhalb eines Monats seit dem Empfange der Anzeige die Feststellung der Entschädigung durch die Enteignungsbehörde beantragt hat. Die Vorschrift des § 94 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf den Dritten, dem nach § 90 eine Entschädigung zu gewähren ist, soweit diese abhängt von der dem Eigenthümer oder Nutzeigenthümer zu gewährenden Entschädigung.

§ 96. Die Feststellung des Gegenstandes der Enteignung, sowie der Art und des Betrages der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der bisherigen Gesetze und der Vorschriften dieser Verordnung durch Beschluß der Enteignungsbehörde (Feststellungsbeschluß), welcher den Betheiligten zuzustellen ist. Einem Anwesenden kann der Beschluß zu Protokoll bekannt gemacht werden; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift des Beschlusses zu ertheilen.

Als Betheiligter ist außer demjenigen, zu dessen Gunsten die Enteignung erfolgt (Enteignungsberechtigter), der Eigenthümer und Nutzeigenthümer sowie jeder Berechtigte anzusehen, an den für die Enteignung eine besondere Entschädigung zu gewähren ist oder der eine Festsetzung der Entschädigung beantragt hat.

Auf die Zustellung finden die Vorschriften der §§ 4 bis 7 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 entsprechende Anwendung.

§ 97. Die Enteignung wird auf Antrag des Enteignungsberechtigten von dem Vorsitzenden der Enteignungsbehörde ausgesprochen (Enteignungserklärung), wenn der Gegenstand der Enteignung sowie die Art und der Betrag der für die Enteignung zu gewährenden Entschädigung endgültig festgestellt und die Entschädigung entweder gewährt oder hinterlegt worden ist.

Die Enteignungserklärung ist den Betheiligten (§ 96 Abs. 2) sowie der Flurbuchbehörde nach Maßgabe des § 96 Abs. 3 zuzustellen.

§ 98. Mit der Zustellung der Enteignungserklärung an den Berechtigten, dessen Recht von der Enteignung betroffen wird, tritt die Rechtswirkung der Enteignung ein. Dieselbe schließt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, die Einweisung in den Besitz ein.

Besteht die Enteignung in der Entziehung des Eigenthums oder eines Rechts an der Sache, so erlöschen mit der Enteignung alle privatrechtlichen Beschränkungen und Belastungen der Sache oder des Rechts, soweit sie nicht von dem Erwerber übernommen werden. Besteht die Enteignung in der Beschränkung des Eigenthums oder eines Rechts an der Sache, so wirkt die Beschränkung auch gegenüber allen anderen an der Sache bestehenden Rechten.

§ 99. Wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Berechtigten, dessen Recht von der Enteignung betroffen wird, und dem Enteignungsberechtigten ein Feststellungsbeschluß entbehrlich, so ist eine Enteignungserklärung nur zu erlassen, wenn ein Betheiligter (§ 96 Abs. 2) darauf anträgt.

Wird eine Enteignungserklärung nicht erlassen, so tritt die Rechtswirkung der Enteignung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften ein. Die Vorschrift des § 98 Abs. 2 findet jedoch in Ansehung solcher Rechte Anwendung, für welche nach den Vorschriften des § 94 Abs. 3 der Entschädigungsanspruch nicht haftet.

Zu der Vereinbarung bedarf der Besitzer eines zum Heimfall stehenden Lehns der Zustimmung des Lehnsherrn, ein Fideikommißbesitzer der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, ein Erbpächter der Zustimmung des Obereigenthümers, ein kraft eines Amts- oder Dienstverhältnisses Nutzungsberechtigter der Zustimmung der Dienstbehörde. Sonstige Beschränkungen der Veräußerung oder Theilung des Grundstücks stehen der Vereinbarung nicht entgegen.

§ 100. Soweit durch die Enteignung Rechte betroffen werden, die in das Grundbuch eingetragen sind, ersetzt die Enteignungserklärung für die Berichtigung des Grundbuchs die Eintragungsbewilligung des Berechtigten. Auf Antrag des Eigenthümers, des Nutzeigenthümers oder des Enteignungsberechtigten hat die zuständige Flurbuchbehörde unter Bezugnahme auf die Enteignungserklärung das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs auf Kosten des Enteignungsberechtigten zu ersuchen. Handelt es sich um die Uebertragung des Eigenthums oder Nutzeigenthums an einen Erwerber, dessen Grundstücke nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten, so darf die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Erwerbers nur mit dessen Zustimmung erfolgen.

Ist über eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ein Brief ertheilt oder ist für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, eine Hypothek bestellt, so ist zu einer Löschung nach Maßgabe des § 98 Abs. 2 Satz 1 die Vorlegung des Briefes oder der Urkunde nicht erforderlich. Wird der Brief vorgelegt, so hat das Grundbuchamt ihn unbrauchbar zu machen; ist das Recht nur zum Theil erloschen, so ist dies auf dem Briefe zu vermerken. Wird der Brief nicht vorgelegt, so kann das Grundbuchamt ihn von dem Berechtigten einfordern.

Zur Sicherung der demnächstigen Berichtigung kann die Enteignungsbehörde das Grundbuchamt um Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs ersuchen.

Das Grundbuchamt hat der Enteignungsbehörde auf deren Ersuchen einen beglaubigten Auszug aus dem Grundbuchblatt des von der Enteignung betroffenen Grundstücks mitzutheilen, der alle in das Grundbuch eingetragenen Rechte und die Personen der Berechtigten, soweit sie aus dem Grundbuche ersichtlich sind, ergiebt.

Das in Abs. 1, 3 und 4 bezeichnete Ersuchen kann für die Behörde von deren Vorsitzenden erlassen werden.

§ 101. Das Grundbuchamt kann von Amtswegen den Enteignungsberechtigten zur Erwirkung der durch die Enteignung erforderlich gewordenen Berichtigung des Grundbuchs auf dessen Kosten veranlassen und zur Stellung diesem Zwecke dienender Anträge anhalten.

§ 102. Die aus der Verpflichtung zur Hergabe der erforderlichen Bodenfläche für die den Zwecken der Landesvermessung dienenden Marksteine sich ergebende Eigenthumsbeschränkung bedarf zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat auf Antrag des Großherzoglichen Ministeriums des Innern oder des Eigenthümers oder Nutzeigenthümers zu erfolgen.

Fünfter Abschnitt.

Eigenthum.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§ 103. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften des § 90 der Grundbuchordnung und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschrift auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich; die Einigung muß in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 104. Die zur Uebertragung des Eigenthums oder Nutzeigenthums an einem im Großherzogthum belegenen Grundstück erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) kann außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem Amtsgerichte, vor der für das Grundstück zuständigen Flurbuchbehörde, vor der Ansiedelungskommission sowie vor einer Behörde, der die Verrichtungen des Vormundschafts- oder Nachlaßgerichts in Ansehung des Grundstücks oder eines bei der Auflassung Betheiligten obliegen, sowie vor einem Notar erklärt werden. Jeder Theil kann verlangen, daß die Auflassung vor dem Grundbuchamt erfolgt.

Diese Vorschrift findet nur auf Mecklenburgische Behörden und Notare Anwendung.

§ 105. Der Erwerber eines ritterschaftlichen Landguts erlangt die Befugniß zur Ausübung der mit dem Besitze des Gutes verbundenen Landstandschaft erst mit der Leistung des Homagial- oder Lehneides. Die sonstigen Vorschriften des Landesrechts über die Beschränkung des Gutsbesitzers hinsichtlich der Ausübung dieses Rechtes und der sonstigen mit dem Besitze des Gutes verbundenen öffentlichen Rechte, insbesondere der Ortsobrigkeit, Polizei und des Patronatsrechts, bleiben unberührt.

Die Vorschriften des § 8 der Grundbuchordnung finden auf die im Abs. 1 bezeichneten Rechte keine Anwendung. Für ihre Aufhebung oder Aenderung ist, wenn das Gut mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten nicht erforderlich.

§ 106. Die Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung findet auf Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.

Beschränkungen der Verfügung über Grundstücke.

§ 107. Die Theilung eines Grundstücks, die Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück sollen erst erfolgen, nachdem durch die Flurbuchbehörde festgestellt worden ist, in welcher Weise das Flurbuch wegen dieser Aenderung der Grundstücke zu berichtigen ist.

§ 108. Ein Grundstück soll nur getheilt werden, wenn es mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden nicht belastet ist oder wenn der von dem Grundstück abzuschreibende Theil von diesen Belastungen des Grundstücks befreit wird.

§ 109. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem anderen Grundstück soll nicht erfolgen, wenn die Grundstücke in Ansehung der Vererbung, Veräußerung oder Belastung verschiedenen Vorschriften unterliegen.

§ 110. Mehrere Grundstücke sollen nur vereinigt werden, wenn sie überhaupt nicht oder nur mit denselben Rechten belastet sind.

Ein Grundstück soll zu einem anderen Grundstück nur zugeschrieben werden, wenn es überhaupt nicht oder mit denselben Rechten wie das Grundstück, dem es zugeschrieben werden soll, belastet ist.

Als ein die Vereinigung oder Zuschreibung nach Maßgabe des Abs. 1, 2 hinderndes Recht ist eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nicht anzusehen, wenn sich ihre jeweilige Ausübung auf einen Theil des belasteten Grundstücks beschränkt.

§ 111. Von den Vorschriften der §§ 107 bis 110 kann durch das Großherzogliche Justiz-Ministerium Entfreiung bewilligt werden.

§ 112. Ein ritterschaftliches Landgut kann nur nach Maßgabe der bisherigen Gesetze getheilt, mit einem anderen Grundstück vereinigt oder zu einem anderen Grundstück zugeschrieben werden. Das Gleiche gilt von der Zuschreibung eines anderen Grundstücks oder Grundstückstheils zu dem ritterschaftlichen Landgut. Die Vorschriften der Verordnung vom 24. Mai 1898, betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande, bleiben unberührt.

§ 113. Soweit nicht durch Ortssatzung ein Anderes bestimmt ist, kann ein innerhalb einer Stadt oder auf deren Feldmark belegenes Grundstück nur mit Genehmigung des Magistrats getheilt, mit einem anderen Grundstück vereinigt oder zu einem anderen Grundstück zugeschrieben werden. Das Gleiche gilt von der Zuschreibung eines anderen Grundstücks oder Grundstückstheils zu einem städtischen Grundstücke.

Dritter Titel.

Unschädlichkeitszeugniß.

§ 114. Im Falle der Veräußerung eines Grundstückstheils wird dieser Theil von den Belastungen des Grundstücks befreit, wenn auf Antrag des Eigenthümers oder auf Ersuchen der für das Grundstück zuständigen Verwaltungsbehörde von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

Die Feststellung kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

Für die im Abs. 1, 2 bezeichneten Feststellungen sind in Ansehung der zu den städtischen Grundbuchbezirken gehörigen Grundstücke die Grundbuchämter zuständig.

§ 115. Die Feststellung kann erfolgen,

1. wenn für den veräußerten Theil ein gleichwerthiger dem Grundstück zugeschrieben wird;
2. wenn ein dem veräußerten Theil gleichwerthiges Recht zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers des Grundstücks an dem veräußerten Theil oder an dem Grundstück, dem dieser zugeschrieben wird, begründet wird;

3. wenn ein an dem Grundstück bestehendes Recht, welches dem veräußerten Theil gleichwerthig ist und den Belastungen, von denen dieser befreit wird, im Range vorgeht, gelöscht wird;
4. wenn der veräußerte Theil unbebaut ist, nicht mehr als fünf vom Hundert der Fläche des Grundstücks beträgt, und wenn die aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten auf die Mittheilung des Gerichts oder Grundbuchamts von der beabsichtigten lastenfreien Veräußerung des Grundstückstheils nicht innerhalb eines Monats unter Glaubhaftmachung der durch die Veräußerung bewirkten Benachtheiligung Widerspruch erhoben haben. Diese Vorschrift findet in Ansehung der Berechtigten, denen gegenüber von ihr bereits Gebrauch gemacht worden ist, insoweit keine Anwendung, als der Gesammtbetrag der jetzt und früher veräußerten Theile fünf vom Hundert der Fläche des Grundstücks übersteigt.

§ 116. Der Beschluß, durch den die Feststellung (§ 114) erfolgt, soll dem Antragsteller, dem eingetragenen Eigenthümer sowie allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen, für die ein Recht an dem Grundstück eingetragen ist, zugestellt werden.

Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

Der Beschluß tritt erst in Wirksamkeit, nachdem er gegenüber allen in Abs. 1 bezeichneten Personen rechtskräftig geworden ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie auf die an einen Betheiligten zu bewirkenden Zustellungen die Vorschriften der §§ 4 bis 7 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 entsprechende Anwendung.

§ 117. Die Abschreibung des veräußerten Grundstückstheils auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks soll nicht ohne die Eintragung der Rechtsänderung erfolgen, aus der sich die Unschädlichkeit der Veräußerung für die Berechtigten ergiebt.

Das Unschädlichkeitszeugniß ersetzt die Bewilligung des Berechtigten.

Wird der Grundstückstheil von einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld befreit, so finden die Vorschriften des § 100 Abs. 2 Anwendung.

§ 118. Die Vorschriften der §§ 114 bis 117 finden entsprechende Anwendung auf die Weggabe eines Grundstückstheils in Erbpacht.

§ 119. Wird von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, festgestellt, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist, so bedarf es

1. im Falle der Theilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks für die Vertheilung der Reallast auf die einzelnen Theile des Grundstücks nicht der Zustimmung des Berechtigten.

Unter der gleichen Voraussetzung bedarf es

2. im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechtes nicht

der Zustimmung der Personen, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist.

Unter derselben Voraussetzung wird

3. in den Fällen des § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Art. 52 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 87 dieser Verordnung der dem Eigenthümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit.

In dem Falle des Abs. 1 Nr. 1 finden die Vorschriften der §§ 116, 117, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3 finden die Vorschriften der §§ 115 bis 117 entsprechende Anwendung.

Für die in Abs. 1 bezeichneten Feststellungen sind in Ansehung der zu den städtischen Grundbuchbezirken gehörigen Grundstücke die Grundbuchämter zuständig.

§ 120. Die Vorschriften der §§ 4, 24 der Verordnung, betreffend die Vermehrung des mittleren und kleineren Grundbesitzes auf dem platten Lande, vom 24. Mai 1898 bleiben unberührt. Ein von der Ansiedelungskommission ertheiltes Unschädlichkeitszeugniß steht einem Unschädlichkeitszeugniß im Sinne dieser Verordnung gleich.

Die Vorschriften der §§ 114 bis 119 finden keine Anwendung auf öffentliche Lasten (§ 85).

Vierter Titel.

Fund.

§ 121. Auf die nach den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Landesbehörden und Landesanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen finden, soweit nicht durch das Großherzogliche Staats-Ministerium ein Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung, welche von dem Bundesrath über die in Fundsachen ꝛc. von Reichsbehörden und Reichsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen beschlossen sind.

Sechster Abschnitt.

Dienstbarkeiten.

§ 122. An einem Grundstück, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften des § 90 der Grundbuchordnung und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschrift nicht eingetragen zu werden braucht, kann eine Dienstbarkeit dadurch begründet werden, daß der Eigenthümer des Grundstücks und der andere Theil sich über die Begründung der Dienstbarkeit einigen; die Einigung muß in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden.

Zur Aufhebung einer nach Maßgabe des Abs. 1 begründeten Dienstbarkeit ist, solange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, genügend.

Die Erklärung muß in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgegeben werden; sie ist unwiderruflich. Die Vorschriften des § 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Eine nach Maßgabe des Abs. 1 begründete Dienstbarkeit erlischt mit dem Ablaufe von zehn Jahren nach der letzten Ausübung. Die Vorschriften der §§ 202 bis 207, 209 bis 212, 216, 217, 219, 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Die Urkunde über die Begründung oder Aufhebung der Dienstbarkeit soll dem Grundbuchamt, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, überreicht und von diesem aufbewahrt werden. Die Vorschriften des § 11 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 123. Für die Aufnahme des nach § 1035 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Verzeichnisses sind außer den Notaren die Amtsgerichte, die Behörden, denen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts obliegen, die Ortsobrigkeiten, die Ortsvorsteher, die Gerichtsschreiber und die zur Protokollführung befugten Beamten des Vormundschaftsgerichts sowie die Gerichtsvollzieher zuständig. Auf die örtliche Zuständigkeit findet die Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Familienfideikommiß.

§ 124. Die Errichtung eines Familienfideikommisses bedarf landesherrlicher Genehmigung.

§ 125. In den Städten Rostock und Wismar steht die Genehmigung der Errichtung eines Familienfideikommisses auch den Magistraten zu, sofern es sich nicht um die Errichtung eines Familienfideikommisses über ein Landgut handelt.

§ 126. Auf das Errichtungsgeschäft finden die Vorschriften der §§ 81, 83 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 127. Bei einem Familienfideikommiß über ein Grundstück bestimmt sich das Zubehör nach den Vorschriften der Fideikommißsatzung.

Soweit die Fideikommißsatzung keine Vorschriften enthält, bestimmt sich das Zubehör bei einem vor dem 1. Januar 1900 landesherrlich bestätigten Familienfideikommiß über ein Grundstück nach den bisherigen Gesetzen, insbesondere bei Familienfideikommissen über Lehngüter und allodifizirte Lehngüter nach den für diese Güter bisher maßgebend gewesenen Gesetzen. Bei einem nach dem 1. Januar 1900 landesherrlich bestätigten Familienfideikommiß über ein Grundstück erstreckt sich die Stiftung im Zweifel auch auf das zu dem Zeitpunkt, in welchem die Stiftung in Wirksamkeit tritt, vorhandene Zubehör.

§ 128. Die Rechtsverhältnisse eines Fideikommisses werden durch die Vorschriften dieser Verordnung und, soweit sich nicht aus dieser Ver-

ordnung ein Anderes ergiebt, durch die Vorschriften der Fideikommißsatzung bestimmt.

In Ergänzung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften finden auf Familienfideikommisse auch ferner die bisherigen Gesetze Anwendung.

§ 129. Die Fideikommißsatzung kann von dem zur Nutzung des Fideikommisses Berechtigten (Fideikommißbesitzer) mit landesherrlicher Genehmigung oder, sofern nach § 125 die Zuständigkeit der Magistrate der Städte Rostock und Wismar begründet ist, mit Genehmigung der Letzteren abgeändert werden, soweit nicht durch die Fideikommißsatzung eine Aenderung ausdrücklich untersagt ist.

Vor der Ertheilung der Genehmigung sollen die beiden nächsten volljährigen Anwärter gehört werden, sofern solche vorhanden sind und die Anhörung thunlich ist.

Enthält die Fideikommißsatzung Vorschriften über das bei Abänderung oder Ergänzung der Satzung zu beobachtende Verfahren, so kommen diese Vorschriften zur Anwendung.

§ 130. Ist in der Fideikommißsatzung eine Aenderung einzelner Bestimmungen der Satzung ausdrücklich untersagt, so kann eine Aenderung nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen.

Die Aenderung bedarf der in § 129 Abs. 1 vorgeschriebenen Genehmigung und der Zustimmung sämmtlicher zur Zeit lebenden Fideikommißanwärter oder ihrer gesetzlichen Vertreter sowie der Vertreter einer etwaigen Leibesfrucht (Bürgerliches Gesetzbuch § 1912).

Die zustimmende Erklärung eines gesetzlichen Vertreters bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 131. Zur Aufhebung eines Fideikommisses ist außer der landesherrlichen Genehmigung oder der Genehmigung der Magistrate der Städte Rostock und Wismar in den zu deren Zuständigkeit gehörigen Fällen die Zustimmung des Fideikommißbesitzers und sämmtlicher zur Zeit lebenden Fideikommißanwärter oder ihrer gesetzlichen Vertreter sowie der Vertreter einer etwaigen Leibesfrucht (Bürgerliches Gesetzbuch § 1912) erforderlich.

Die zustimmende Erklärung eines gesetzlichen Vertreters bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 132. Anwärter, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, können im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Widerspruchsrecht gegen die in den §§ 129 bis 131 bezeichneten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 133. In den Fällen der §§ 129 bis 131 können Anwärter auf Antrag des Berechtigten von der Oberaufsichtsbehörde oder von den Magistraten der Städte Rostock und Wismar, sofern deren Zuständigkeit begründet ist, zur Abgabe einer Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert werden unter Androhung des Nachtheils, daß sie beim Ausbleiben ihrer Erklärung als zustimmend würden angesehen werden.

§ 134. Von den Bestimmungen der Fideikommißsatzung kann durch den Landesherrn Entfreiung bewilligt werden.

§ 135. Die Aufsicht über die Familienfideikommisse über ritterschaftliche Landgüter und die außer dem Gute zu dem Fideikommisse gehörenden Vermögensbestandtheile wird von der Großherzoglichen Fideikommißbehörde ausgeübt.

Die Aufsicht über sonstige Familienfideikommisse wird von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium ausgeübt, soweit dieselbe nicht anderen Behörden übertragen ist oder die Zuständigkeit der Magistrate der Städte Rostock und Wismar begründet ist (§ 125).

Die Oberaufsicht über die Familienfideikommisse steht in allen Fällen dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu.

Die Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1842, betreffend die Errichtung einer die Fideikommisse über Landgüter beaufsichtigenden Behörde, bleiben unberührt.

§ 136. Die Aufsichtsbehörde kann für die Ausübung der Rechte des Fideikommißbesitzers einen Pfleger bestellen, wenn ungewiß ist, wer zur Nutzung des Fideikommisses berechtigt ist, oder wenn der Berechtigte an der Ausübung seiner Rechte oder in Ansehung der Erfüllung der ihm als Fideikommißbesitzer obliegenden Verpflichtungen verhindert oder säumig ist. Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt die Aufsichtsbehörde.

§ 137. Ein Fideikommißanwärter kann durch Vertrag mit dem Stifter oder dem Fideikommißbesitzer auf sein Fideikommißfolgerecht verzichten.

Erstreckt sich die Wirkung des Verzichts nach der Fideikommißsatzung auf die Abkömmlinge des Verzichtenden, so kommen die Bestimmungen der Fideikommißsatzung zur Anwendung. Enthält die Fideikommißsatzung keine Bestimmungen, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf die Abkömmlinge des Verzichtenden nur, wenn der Verzichtsvertrag dies ausdrücklich bestimmt und der Vertrag landesherrlich genehmigt ist.

Der Verzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Die Vorschriften der §§ 2347, 2350 und 2351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Auch wenn der Verzicht nicht lediglich zu Gunsten bestimmter Fideikommißanwärter ausgesprochen ist, ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht sich nur auf den Vorrang beziehen soll, der den Anwärtern, für die der Verzicht bindend ist, nach der Fideikommißfolgeordnung vor den übrigen Anwärtern zusteht.

§ 138. Ein Fideikommißbesitzer kann durch Vertrag mit dem nächsten Fideikommißanwärter auf den Besitz und den Genuß eines Fideikommisses verzichten.

Der Verzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Soll die Wirkung des Verzichtes sich auf die Abkömmlinge des Verzichtenden erstrecken, so finden die Vorschriften des § 137 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 2347, 2350 und 2351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 137 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 139. Soweit in der Fideikommißsatzung nicht ein Anderes bestimmt ist, tritt die Fideikommißfolge mit dem Zeitpunkt ein, in welchem das Recht des bisherigen Fideikommißbesitzers durch Tod, Verzicht oder aus anderen Gründen endigt.

§ 140. Mit dem Zeitpunkte des Eintritts der Fideikommißfolge gehen, soweit nicht die Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt, die Nutzungen des Fideikommisses und die sonstigen zu dem Fideikommiß gehörigen Rechte auf den Fideikommißfolger über, unbeschadet des Rechts, das Fideikommiß auszuschlagen.

Auf die Annahme und Ausschlagung des Fideikommisses sowie auf die einstweilige Fürsorge für das Fideikommiß finden, soweit nicht in der Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 1943 bis 1947, 1950, 1952 bis 1963 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Nachlaßgerichts die Aufsichtsbehörde tritt. Bei Fideikommissen über ritterschaftliche Landgüter tritt in den Fällen der §§ 1945, 1953, 1955 und 1957 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Großherzogliche Justiz-Ministerium, in den Fällen der §§ 1960 bis 1962 die Aufsichtsbehörde an die Stelle des Nachlaßgerichts; die Aufsichtsbehörde ist thunlichst durch das Großherzogliche Justiz-Ministerium von dem Eintritt der Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften der §§ 1960 bis 1962 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu benachrichtigen.

Die Frist des § 1944 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auf Antrag erstreckt werden.

Wo die Zuständigkeit der Magistrate der Städte Rostock und Wismar begründet ist (§ 125), treten die Magistrate an die Stelle des Nachlaßgerichts.

Ist nach der Vorschrift des § 135 die Aufsicht anderen Behörden übertragen, so treten diese an die Stelle des Nachlaßgerichts.

§ 141. Fideikommißfolger kann nur werden, wer zur Zeit des Eintritts der Fideikommißfolge lebt.

Wer zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor diesem Zeitpunkte geboren.

§ 142. Ist bei Zwillings- oder Mehrgeburten ungewiß, wer von den Geschwistern zur Fideikommißfolge berechtigt ist, so entscheidet das Loos.

§ 143. Zur Fideikommißfolge sind nur die nach Eingehung der Ehe der Eltern empfangenen Kinder, welche nach den §§ 1591, 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ehelich sind, berufen. Die Anfechtung der Ehelichkeit durch einen Fideikommißanwärter bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

In Ansehung der unter der Aufsicht einer städtischen Behörde stehenden Fideikommisse sind für die Ehelichkeit der zur Fideikommißfolge berufenen Personen und für die Anfechtung der Ehelichkeit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt ist.

§ 144. Die Vorschriften der §§ 142, 143 finden auf die sonstigen Berechtigten, denen nach der Fideikommißsatzung Rechte in Ansehung des Fideikommisses zustehen, entsprechende Anwendung.

§ 145. An einem während der Dauer der elterlichen Gewalt der Mutter einem Kinde zustehenden Familienfideikommiß steht der Mutter die Nutznießung nicht zu, sofern nicht die Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt.

§ 146. Gehören zu einem Familienfideikommiß Grundstücke (Fideikommißgrundstücke), Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, so soll die Zugehörigkeit unter Bezugnahme auf die Fideikommißsatzung in das Grundbuch eingetragen werden.

Die Eintragung hat auch auf Anordnung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums zu geschehen.

Mit der Eintragung gelten die aus der Fideikommißsatzung sich ergebenden Beschränkungen und Belastungen des Fideikommißbesitzers als in das Grundbuch eingetragen.

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 finden auf die Aenderung der Fideikommißsatzung entsprechende Anwendung.

§ 147. Die zu einem Familienfideikommiß gehörigen Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme des Eigenthums oder Nutzeigenthums, sowie die Rechte an solchen Rechten können auf den Namen des Fideikommisses in das Grundbuch eingetragen werden.

Die zu einem Familienfideikommiß gehörigen Inhaberpapiere können auf den Namen des Fideikommisses umgeschrieben werden. Der Aussteller ist zur Umschreibung verpflichtet; die Vorschriften der §§ 45 bis 48 finden entsprechende Anwendung.

§ 148. Der Erwerber eines Fideikommißgrundstücks kann auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde in das Grundbuch eingetragen werden. In Ansehung ritterschaftlicher Landgüter erfolgt die Eintragung auf Anweisung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums.

Erst mit der Eintragung in das Grundbuch erlangt der Fideikommißbesitzer die Befugniß zur Veräußerung und Belastung des Grundstücks, soweit ihm solche nach der Fideikommißsatzung zusteht.

§ 149. Eine Eintragung in das Grundbuch soll nicht erfolgen, wenn sie gegen eine aus dem Fideikommißverhältnisse sich ergebende Verfügungsbeschränkung verstößt.

§ 150. Wird ein Fideikommißgrundstück mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so kann der Gläubiger seine Befriedigung aus dem Grundstück und aus den Gegenständen, auf die sich sein Recht erstreckt, lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen.

§ 151. Erzeugnisse und sonstige Bestandtheile eines Fideikommißgrundstücks sowie Zubehörstücke werden im Falle ihrer Veräußerung aus

Anlaß einer nach Vorschrift der Fideikommißsatzung bewirkten Verpachtung des Grundstücks, falls die Sicherstellung des Erlöses aus solcher Veräußerung nach der Fideikommißsatzung oder nach Anordnung der Aufsichtsbehörde erfolgt ist, auch ohne Entfernung von dem Grundstück (Bürgerliches Gesetzbuch § 1121) von der Haftung für die auf dem Grundstück lastenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei.

§ 152. Ist ein Grundstück sammt Inventar Gegenstand des Fideikommisses, so finden die Vorschriften des § 1048 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß die von dem Fideikommißbesitzer angeschafften Stücke mit der Einverleibung in das Inventar Gegenstand des Fideikommisses werden.

Hat der Fideikommißbesitzer ein Grundstück über die Dauer seiner Berechtigung hinaus vermiethet oder verpachtet, so finden die Vorschriften des § 1056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Eigenthümers der Fideikommißfolger tritt.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt ist.

Achter Abschnitt.

Lehnrecht.

§ 153. In Ansehung des Lehnrechts an einem Grundstücke (Lehn) verbleibt es, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergiebt, bei den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbesondere von der Begründung und dem Erwerbe dieses Rechts.

§ 154. Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, finden auf das Lehn die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf die Ansprüche aus dem Lehn die für Ansprüche aus dem Eigenthum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 155. Für die Begründung des Lehns bedarf es nicht der Eintragung auf dem Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks.

§ 156. Der Erwerber des Lehns ist auf Anweisung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums auf das für das Lehn bestimmte besondere Grundbuchblatt einzutragen.

§ 157. Erst mit der Eintragung in das Grundbuch erlangt der Lehnsbesitzer (Lehnmann, Vasall) die Befugniß zur Veräußerung und Belastung des Lehns. Die Vorschriften des § 185 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

§ 158. Mit der Eintragung des Lehns in das Grundbuch gelten die aus dem Lehnbrief sich ergebenden Beschränkungen und Belastungen des Lehnsbesitzers sowie die aus der Belehnung sich ergebenden Rechte des Lehnsherrn und der Agnaten als in das Grundbuch eingetragen.

§ 159. Beschränkungen des Lehnsbesitzers in der Verfügung über das Lehn sind auch auf Anweisung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums

in das Grundbuch einzutragen. Das Gleiche gilt von der Eintragung des Erbjungfernrechts.

§ 160. Eine Eintragung in das Grundbuch soll nicht erfolgen, wenn sie gegen eine auf Anweisung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums in das Grundbuch eingetragene Verfügungsbeschränkung oder gegen ein auf Anweisung dieses Ministeriums eingetragenes Erbjungfernrecht verstößt.

§ 161. Eine an dem Lehn durch Rechtsgeschäft begründete persönliche Dienstbarkeit, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld kann dem Erwerber gegenüber nicht deshalb angefochten werden, weil durch die Begründung des Rechts die Rechte des Lehnsherrn, eines Agnaten oder einer Erbjungfer verletzt worden sind, es sei denn, daß die Begründung des Rechts gegen eine in das Grundbuch besonders eingetragene oder dem Erwerber bekannte Verfügungsbeschränkung verstößt.

§ 162. Ein Recht an einem Lehn erlischt nicht dadurch, daß der Obereigenthümer das Lehn oder der Lehnsbesitzer das Obereigenthum erwirbt.

§ 163. Die aus der Ablösung des lehnsherrlichen Obereigenthums dem Landesherrn zustehenden Rechte gehen allen übrigen Rechten an dem Grundstücke, mit Ausnahme der öffentlichen Lasten, im Range vor. Sie sind auf Anweisung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums in das Grundbuch einzutragen.

Neunter Abschnitt.

Erbpachtrecht und bäuerliches Nutzungsrecht.

§ 164. Unter Erbpachtrecht im Sinne dieser Verordnung ist, unbeschadet der Vorschriften der §§ 177, 179, ein Erbpachtrecht im Sinne des Artikel 63 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, mit Einschluß des Büdnerrechts und des Häuslerrechts, zu verstehen.

§ 165. Für das Erbpachtrecht verbleibt es, soweit sich nicht aus dem Artikel 63 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, aus dem § 84 der Grundbuchordnung oder aus dieser Verordnung ein Anderes ergiebt, bei den bisherigen Gesetzen.

§ 166. Die aus dem Grundbriefe sich ergebenden Verfügungsbeschränkungen und Belastungen des jeweiligen Erbpächters gelten im Zweifel als gesetzliche Beschränkungen des Erbpachtrechts, soweit sie nicht in Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Kaufgeldern, Erbstandsgeldern oder anderen von dem Erbpächter für den Erwerb des Rechts übernommenen Kapitalzahlungen bestehen. Dies gilt auch von solchen Belastungen, durch welche der Erbpächter zu einer Leistung an einen Anderen als den Obereigenthümer verpflichtet wird.

§ 167. In Ansehung eines Erbpachtgrundstücks und seines Zubehörs kann durch den Grundbrief:

1. die Belastung mit Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder Reallasten untersagt oder beschränkt werden;

2. die Belastung mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden über eine bestimmte Werthgrenze hinaus untersagt werden;
3. die Veräußerung beschränkt werden;
4. die Theilung des Grundstücks oder die getrennte Veräußerung bisher zusammen bewirthschafteter Grundstücke untersagt oder beschränkt werden;
5. die Vereinigung des Grundstücks mit einem anderen Grundstück, die Zuschreibung des Grundstücks zu einem anderen Grundstück oder eines anderen Grundstücks zu dem Grundstück untersagt oder beschränkt werden.

Enthält der Grundbrief eine der im Abs. 1 bezeichneten Bestimmungen, so wirkt diese auch gegenüber Dritten. Auf einen dieser Bestimmung entgegenstehenden Erwerb finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung.

Von den nach Maßgabe des Abs. 1 getroffenen Bestimmungen kann auf Antrag des Nutzeigenthümers des Grundstücks mit Zustimmung des Obereigenthümers Befreiung bewilligt werden. Die Bewilligung steht zu in Ansehung der zum Domanium gehörigen Grundstücke dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, oder der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts, in Ansehung aller übrigen Grundstücke, wenn der Grundbrief landesherrlich bestätigt ist, dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, sonst der Grundherrschaft.

§ 168. Durch den Grundbrief kann der Erbpächter in Ansehung thatsächlicher Verfügungen über das Grundstück oder das Zubehör beschränkt sowie in Ansehung der Bewirthschaftung und Benutzung des Grundstücks oder des Zubehörs zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden. Dies gilt insbesondere von dem Ausschluß oder der Beschränkung des Mitbesitzes mehrerer Personen.

Die Vorschriften des § 167 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 169. Die Erfüllung der dem öffentlichen Recht angehörigen, insbesondere der in den §§ 167 und 168 bezeichneten grundbrieflichen Bestimmungen kann, soweit nicht durch den Grundbrief ein Anderes bestimmt ist, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, wenn es sich um ein zum Domanium gehöriges Grundstück handelt, von dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten, oder der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts und, wenn es sich um ein zu dem Gebiete der Städte gehöriges Grundstück handelt, durch die Ortsobrigkeit unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 170. Zur Begründung des Erbpachtrechts ist die Ertheilung des Grundbriefs und, wenn das belastete Grundstück ein Grundbuchblatt erhalten hat, auch die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

§ 171. Ein Grundbrief, der nicht von dem Landesherrn oder einer landesherrlichen Behörde ertheilt wird, bedarf der landesherrlichen, bei kirchlichen Grundstücken auch der oberbischöflichen Bestätigung.

Grundherrschaften können landesherrlich ermächtigt werden, Grundbriefe für Häuslereien in einer bestimmten Fassung zu ertheilen, ohne daß es der landesherrlichen Bestätigung des einzelnen Grundbriefs bedarf.

Auf die Begründung des Erbpachtrechts an Grundstücken auf den Feldmarken der Städte Rostock und Wismar sowie auf die Errichtung von Büdnereien oder Häuslereien in den Kämmereigütern dieser Städte, den Rostocker Hospitalgütern oder den Wismarschen Hebungsgütern und Dörfern finden die Vorschriften des Abs. 1, 2 nur Anwendung, sofern das Grundstück sich bisher in bäuerlichem Besitz befunden hat oder ein landesherrlich bestätigter Grundbrief zu ändern ist.

§ 172. Die Eintragung des Erbpachtrechts in das Grundbuch soll nur erfolgen, wenn die Personen, für welche ausweislich des Grundbuchs Rechte an dem mit dem Erbpachtrecht zu belastenden Grundstücke bestehen, der Begründung des Erbpachtrechts zugestimmt haben, oder wenn von der zuständigen Behörde bezeugt ist, daß die Begründung des Erbpachtrechts für die Rechte der bezeichneten Personen unschädlich ist. Die Zustimmung gilt im Zweifel als Erklärung des Einverständnisses damit, daß das Erbpachtrecht dem Rechte des Zustimmenden im Range vorgehen, und daß bei einer etwaigen Abschreibung der mit dem Erbpachtrecht belasteten Fläche von dem Stammgrundstück die Fläche von dem Rechte des Zustimmenden befreit sein soll.

Auf Antrag des Eigenthümers des mit dem Erbpachtrecht zu belastenden Grundstücks oder auf Ersuchen der in § 174 Abs. 1 bezeichneten Behörde hat das Grundbuchamt schon vor der Begründung des Erbpachtrechts festzustellen, ob der Voraussetzung des Abs. 1 Satz 1 genügt ist.

§ 173. Auf die Belastung eines Grundstückstheils mit einem Erbpachtrecht findet die Vorschrift des § 6 Satz 1 der Grundbuchordnung keine Anwendung.

§ 174. Die Verwaltungsbehörden, zu deren Dienstbereich das mit dem Erbpachtrecht belastete Grundstück gehört, sind befugt, das Grundbuchamt um die Eintragung des Erbpachtrechts sowie der Aenderung seines Inhalts zu ersuchen; die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Grundbriefs oder des Nachtrags zu demselben ist anzuschließen. Dies gilt auch von der Eintragung des Erbpachtrechts auf dem für dieses Recht bestimmten besonderen Grundbuchblatt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden Anwendung auf die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung der Eintragung des Erbpachtrechts oder der Aenderung seines Inhalts.

§ 175. Hat der Erwerber eines Erbpachtrechts nach Bestimmung des Grundbriefs seine Anerkennung durch den Obereigenthümer zu erwirken, so soll er in das Grundbuch erst eingetragen werden, nachdem seine Anerkennung durch den Obereigenthümer erfolgt ist.

Die Theilung eines Erbpachtgrundstücks, die Zuschreibung oder Abschreibung eines Theiles desselben sowie die Vereinigung des Erbpachtgrundstücks mit einem anderen Grundstück sollen erst erfolgen, nachdem

der Grundbrief entsprechend berichtigt und durch die Flurbuchbehörde festgestellt worden ist, in welcher Weise das Flurbuch wegen dieser Rechtsänderung zu berichtigen sein wird.

Die in Abs. 2 bezeichnete Berichtigung des Grundbriefs wird, soweit sie nicht durch eine Vormerkung gesichert ist, erst mit der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch gegen Dritte wirksam.

§ 176. Ein Recht an einem Erbpachtrecht erlischt nicht dadurch, daß der Obereigenthümer das Erbpachtrecht oder der Erbpächter das Obereigenthum erwirbt.

§ 177. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes vererbliches und übertragbares bäuerliches Nutzungsrecht finden, soweit sich nicht aus dem Grundbrief ein Anderes ergiebt, die für das Erbpachtrecht (§ 164) geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 178. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes bäuerliches Nutzungsrecht, welches nicht unter die Vorschrift des § 164 oder des § 177 fällt, bedarf, wenn das belastete Grundstück ein Grundbuchblatt erhalten hat, zu seiner Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch.

Im Uebrigen verbleibt es für das Nutzungsrecht bei den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbesondere von der Vorschrift, daß nur das Recht als solches, nicht der jeweilige Berechtigte in das Grundbuch einzutragen ist.

§ 179. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs an einem im Gebiet einer Stadt oder eines Fleckens belegenen Grundstücke bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht, welches weder unter die Vorschriften der §§ 164, 177 fällt, noch als Erbbaurecht anzusehen ist, finden die Vorschriften des § 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der §§ 7, 20, des § 22 Abs. 2 und des § 50 der Grundbuchordnung sowie des § 166, des § 167 Abs. 1, 2, des § 168 Abs. 1 und Abs. 2, soweit dieser auf den § 167 Abs. 2 Bezug nimmt, und der §§ 172 bis 176 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Zehnter Abschnitt.

Rentengüter.

§ 180. Auf Rentengüter, die keine Erbpachtgrundstücke sind, finden die Vorschriften der §§ 166 bis 169, 171, 172, 174, 175 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Grundbriefs der Rentengutsvertrag tritt.

Elfter Abschnitt.

Eigenthumsparzellen.

§ 181. Die Vorschriften der §§ 167, 169 finden auf die Eigenthumsparzellen auf dem platten Lande entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von der Vorschrift des § 168 in Ansehung solcher Verfügungen, durch welche im öffentlichen Interesse der Eigenthümer hinsichtlich thatsächlicher Verfügungen über das Grundstück beschränkt wird.

Zwölfter Abschnitt.

Uebergangsvorschriften.

§ 182. Für die Rechte des Eigenthümers eines Grundstücks in Ansehung der auf einem Nachbargrundstück oder auf dessen Grenze stehenden Bäume und Sträucher verbleibt es gegenüber Grundstücken, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden sind, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes bei den bisherigen Gesetzen.

§ 183. Auf das Eigenthum und die sonstigen Rechte an Grundstücken, welche zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch bedürfen, sowie auf das Verfahren in Grundbuch- und Hypothekensachen finden bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die bisherigen Gesetze Anwendung, soweit sich nicht aus dem Artikel 181 und dem Artikel 184 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus den §§ 184 bis 204 dieser Verordnung ein Anderes ergiebt.

§ 184. Die Vorschriften der §§ 87 bis 102, der §§ 114 bis 119 und der §§ 124 bis 181 finden auch vor dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, entsprechende Anwendung.

§ 185. Auf den Schutz der Ausübung einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Grunddienstbarkeit finden, wenn die Grunddienstbarkeit in ein Hypothekenbuch eingetragen ist, die Vorschriften des § 1029 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, anderenfalls die Vorschriften des Art. 191 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, auch wenn das Grundbuch für das belastete Grundstück noch nicht als angelegt anzusehen ist, entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von einer in der Zeit von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zu der Anlegung des Grundbuchs begründeten Grunddienstbarkeit.

§ 186. Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in ein Hypothekenbuch eingetragen ist, bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs der Eintragung.

§ 187. Als Grunddienstbarkeit gilt auch das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des bisherigen Statutarrechts von dem Eigenthümer eines städtischen Grundstücks durch Zeitablauf erworbene Recht auf Erhaltung einer baulichen Anlage in einem bestimmten Zustande, insbesondere auf Nichtverdunkelung von Fensteröffnungen oder auf Duldung vorspringender Gebäudetheile.

§ 188. Die Vorschriften der bisherigen Hypothekengesetze über die Verkündigung von Grundstücken zwecks deren Verlassung treten außer Kraft.

§ 189. Solange für ein Grundstück das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, kann durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden, daß auf das Grundstück die Vorschriften Anwendung finden sollen, die nach Anlegung des Grundbuchs für das Grundstück maßgebend sein würden. Die erforderlichen Ausführungsvorschriften sind, soweit durch landesherrliche Verordnung nicht ein Anderes bestimmt wird, von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu erlassen.

Durch landesherrliche Verordnung oder durch Anordnung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums kann bestimmt werden, daß auf gewisse Grundstücke bis zur Anlegung des Grundbuchs ein bestimmtes Hypothekengesetz Anwendung finden soll.

§ 190. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Rechte an Grundstücken oder an Rechten an Grundstücken, die von dem Zeitpunkt an, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch bedürfen und weder in ein Hypothekenbuch eingetragen sind noch kraft Gesetzes als in ein Hypothekenbuch eingetragen gelten, erlöschen, wenn sie nicht bis zum 1. Juli 1900 in das Grundbuch oder in ein Hypothekenbuch eingetragen oder bei dem Grundbuchamt oder der Hypothekenbehörde von dem Berechtigten oder dem Eigenthümer zur Eintragung angemeldet worden sind. Die Anmeldung des Berechtigten soll von der Behörde dem Eigenthümer oder demjenigen, dessen Recht durch das angemeldete Recht belastet wird, mitgetheilt werden.

Auf Rechte, die durch den Besitz des belasteten Grundstücks oder Grundstückstheils ausgeübt werden, findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. Das Gleiche gilt von Rechten an Hypotheken, die durch den Besitz des Hypothekenscheins ausgeübt werden.

Die nicht in ein Hypothekenbuch eingetragenen Pfandrechte an einem einer Stadtkämmerei gehörigen und innerhalb der städtischen Feldmark belegenen Grundstück erlöschen mit dem 31. Dezember 1899.

§ 191. Vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an können Rechte an Grundstücken oder an Rechten an Grundstücken, für deren Begründung nach Anlegung des Grundbuchs die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, nur durch Eintragung in das Grundbuch oder in ein Hypothekenbuch begründet werden. Wird für das Grundstück ein Hypothekenbuch nicht geführt oder kann die Eintragung in das Hypothekenbuch

nicht erfolgen, so steht es der Eintragung in das Hypothekenbuch gleich, wenn eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung dem Grundbuchamt oder der Hypothekenbehörde überreicht wird; die Vorschrift des § 122 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 192. Rechte, die nach dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in das Grundbuch nicht mehr eingetragen werden können, können auch in ein Hypothekenbuch nicht eingetragen werden. Dies gilt insbesondere von der Offenhaltung eines Folium.

In den Fällen, in welchen nach den bisherigen Gesetzen eine Offenhaltung zu erfolgen hat, ist der betreffende Posten von Amtswegen in Höhe des offen zu haltenden Betrages auf den Namen des Eigenthümers einzutragen oder umzuschreiben.

§ 193. Die in die Hypothekenbücher eingetragenen Kapitalposte, welche auf eine andere Münzsorte als Reichswährung lauten, sind in Reichswährung umzurechnen.

Bei der Umrechnung werden gerechnet

1. ein Thaler Courant gleich drei Mark,
2. ein Thaler Neu Zweidrittel gleich drei Mark fünfzig Pfennigen,
3. fünf Thaler Mecklenburgisch Valeur gleich achtzehn Mark,
4. fünf Thaler Gold gleich sechzehn Mark zweiundsechzig Pfennigen,
5. sonstige Münzen gleich dem Betrage in Reichsmünzen, in dem die Zahlung nach Art. 14 des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 zu erfolgen hat.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

Ist zwischen dem Gläubiger und dem Eigenthümer des Grundstücks vereinbart worden, daß die Umrechnung der in Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Pöste zu einem anderen als dem dort angegebenen Kurse erfolgen soll, so ist die Vereinbarung maßgebend.

Für die Umrechnung ist die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten nicht erforderlich, wenn die Umrechnung zu keinem höheren als dem in Abs. 2 bezeichneten Kurse erfolgt.

§ 194. Die Umrechnung erfolgt, wenn der Hypothekenschein vorgelegt wird und ein Betheiligter die Umrechnung beantragt oder eine den Posten betreffende Eintragung erfolgt.

Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, kann die Hypothekenbehörde den Eigenthümer auffordern, die Vorlegung der Hypothekenscheine über alle nicht auf Reichswährung lautenden, auf dem Grundstück eingetragenen Pöste zum Zwecke ihrer Umrechnung zu veranlassen; die Vorschrift des § 896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet zu Gunsten des Eigenthümers entsprechende Anwendung. Soweit die Hypothekenscheine vorgelegt werden, wird die Umrechnung bewirkt. Ein Zwang zur Erfüllung der in Satz 1 bezeichneten Aufforderung findet nicht statt.

Die Umrechnung erfolgt nach dem in § 193 Abs. 2 bezeichneten Verhältnisse, wenn nicht der Hypothekenbehörde nachgewiesen wird, daß die

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt.

Bürgerliche Ehe.

Erster Titel.

Eingehung der Ehe.

§ 206. Die Bewilligung der Befreiung von Ehehindernissen sowie von dem Aufgebote steht dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu.

§ 207. Ausländer bedürfen zur Eingehung einer Ehe der Erlaubniß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Zweiter Titel.

Wirkungen der Ehe im Allgemeinen.

§ 208. Die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel zum Zwecke der Herstellung der ehelichen Gemeinschaft ist unzulässig.

Dritter Titel.

Eheliches Güterrecht.

§ 209. Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe kommt, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 210 bis 217 dieser Verordnung ein Anderes ergiebt, das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung:

1. wenn der Mann seinen Wohnsitz im Großherzogthum hat, mit dem 1. Januar 1901, wenn aber der Mann vor diesem Zeitpunkte seinen Wohnsitz an einen anderen Ort des Großherzogthums verlegt, mit der Begründung des neuen Wohnsitzes;
2. wenn der Mann seinen Wohnsitz von auswärts in das Großherzogthum verlegt, mit dem Zeitpunkte der Begründung des Wohnsitzes im Großherzogthum.

§ 210. Haben die Ehegatten vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag geregelt, so behält es bei dieser Regelung das Bewenden, unbeschadet der Vorschrift des § 211.

Von dem im § 209 bezeichneten Zeitpunkt ab finden hinsichtlich der Wirksamkeit des Vertrages gegenüber Dritten, hinsichtlich seiner Aenderung oder Aufhebung durch Vertrag sowie hinsichtlich seiner Eintragung in das Güterrechtsregister die Vorschriften der §§ 1432 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 211. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe der Güterstand des gemeinen Dotalrechts, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze mit dem im § 209 bezeichneten Zeitpunkte die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das gesetzliche Güterrecht mit der Maßgabe, daß das Vermögen, welches als Heirathsgut bestellt oder von der Frau der Verwaltung des Mannes ohne Vorbehalt überlassen ist, eingebrachtes Gut und das sonstige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut der Frau wird. Für die Wirksamkeit der Eigenschaft als Vorbehaltsgut bedarf es der Eintragung der hierunter fallenden Vermögensbestandtheile in das Güterrechtsregister nicht.

§ 212. Für den Güterstand einer Ehe, für welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs das in den Städten Parchim und Penzlin bestehende statutarische eheliche Güterrecht gilt, treten an die Stelle der bisherigen Gesetze mit dem 1. Januar 1901 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft. Zur Wirksamkeit dieses Güterstandes gegenüber Dritten bedarf es der Eintragung in das Güterrechtsregister nicht.

Verlegt der Mann seinen Wohnsitz an einen Ort, an welchem das statutarische Güterrecht der Städte Parchim und Penzlin zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht gegolten hat, so kommt von der Begründung des neuen Wohnsitzes an das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in gleicher Weise zur Anwendung, als wenn für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft als vertragsmäßiges Güterrecht gegolten hätte.

§ 213. Die bisherigen Gesetze bleiben in Ansehung der fortgesetzten Gütergemeinschaft maßgebend, wenn diese zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits besteht oder wenn für die Ehe bis zu ihrer Auflösung durch den Tod eines Ehegatten der in § 212 Abs. 1 bezeichnete Güterstand gegolten hat. Auf die Ertheilung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 214. Das zur Zeit der Aenderung des Güterstandes nach Maßgabe der §§ 209, 211 und 212 vorhandene Vermögen der Ehegatten wird, unbeschadet der Vorschrift des § 211, eingebrachtes Gut, Vorbehaltsgut oder Gesammtgut, soweit es nach den bisherigen Gesetzen zu einer dem eingebrachten Gute, dem Vorbehaltsgute oder dem Gesammtgute entsprechenden Vermögensmasse gehört.

§ 215. In Ansehung der vor der Aenderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmen sich die Haftung des eingebrachten Guts, des Vorbehaltsguts und des Gesammtguts nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt auch für das Verhältniß der Ehegatten unter einander.

§ 216. Auf einen zur Zeit der Aenderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung, wenn die Ehe auf Grund einer vor der Aenderung des Güterstandes erhobenen Klage geschieden wird.

§ 217. Unberührt bleiben in Ansehung der Beamten der Militär-Verwaltung die Bestimmungen der Militärkonvention mit Preußen vom 9. Dezember 1872 / 2. Januar 1873 Art. 8 (Rbl. 1873 Nr. 6).

Für Offiziere des aktiven Dienststandes des Heeres und der Marine sowie für Militärärzte wird durch ihre Versetzung in das Großherzogthum oder innerhalb des Großherzogthums eine Wandelung des ehelichen Güterrechts nach Maßgabe des § 209 nicht herbeigeführt.

Vierter Titel.

Scheidung der Ehe.

§ 218. Die im § 1577 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen sind dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium gegenüber abzugeben.

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Erster Titel.

Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

§ 219. Soweit in Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung.

Ist in Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

§ 220. Für die Aufnahme des nach § 1640 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Verzeichnisses sind außer den Notaren die Amtsgerichte, die Behörden, denen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts obliegen, die Ortsobrigkeiten, die Ortsvorsteher, die Gerichtsschreiber und die zur Protokollführung befugten Beamten des Vormundschaftsgerichts sowie die Gerichtsvollzieher zuständig. Auf die örtliche Zuständigkeit findet die Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

Zweiter Titel.

Rechtliche Stellung und Legitimation der unehelichen Kinder.

§ 221. Die im § 1706 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Erklärung ist dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium gegenüber abzugeben.

§ 222. Für die Aufnahme der nach dem § 1718 und dem § 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen öffentlichen Urkunden sind außer den Amtsgerichten, Notaren und Standesbeamten nach Maßgabe des § 167 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Behörden, denen die Verrichtungen des Vormundschafts- oder Nachlaßgerichts obliegen, zuständig.

§ 223. Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung auf Grund des § 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bei dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium einzureichen. Die Ehelichkeitserklärung steht dem Landesherrn zu.

Dritter Titel.

Annahme an Kindesstatt.

§ 224. Die Bewilligung der Befreiung von den in § 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Annahme an Kindesstatt aufgestellten Erfordernissen steht dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zu.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.

Erster Titel.

Anordnung und Führung der Vormundschaft.

§ 225. Oeffentliche Beamte, mit Einschluß der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener sowie der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft der Erlaubniß ihrer Dienstbehörde, wenn für die Führung der Vormundschaft eine Vergütung bezogen wird; die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden. Die Dienstbehörde kann die Uebernahme oder die Fortführung der Vormundschaft auch verbieten, wenn nach ihrer Ansicht durch die Führung der Vormundschaft der Dienst beeinträchtigt wird.

Insoweit der Dienstvertrag ein Anderes bestimmt, behält es dabei das Bewenden.

§ 226. Für die Aufnahme des im § 1802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderten Verzeichnisses des Mündelvermögens sind außer den Notaren die Amtsgerichte, die Behörden, denen die Verrichtungen des

Vormundschaftsgerichts obliegen, die Ortsobrigkeiten, die Ortsvorsteher, die Gerichtsschreiber und die zur Protokollführung befugten Beamten des Vormundschaftsgerichts sowie die Gerichtsvollzieher zuständig. Auf die örtliche Zuständigkeit findet die Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

§ 227. Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet:

1. Pfandbriefe des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditvereins;
2. sichere Schuldverschreibungen, welche von Mecklenburgischen Städten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen allmählichen Tilgung unterliegen;
3. Pfandbriefe einer Mecklenburg-Schweriner Hypothekenbank, welche von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

§ 228. Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, welche an einem im Großherzogthum belegenen Grundstück besteht, ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Beleihungsgrenze des Grundstücks zu stehen kommt. Für den Betrag einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

§ 229. Die gesetzliche Beleihungsgrenze beträgt:

1. bei ritterschaftlichen Landgütern, wenn auf die katastrirte Hufe von 600 bonitirten Scheffeln höchstens entfallen:
   a. 200 ha (= 92257 □ Ruthen), zweiundsiebenzigtausend Mark für die Hufe oder 120 Mark für den Scheffel;
   b. 220 ha (= 101481 □ Ruthen), sechzigtausend Mark für die Hufe oder 100 Mark für den Scheffel;
   c. 240 ha (= 110707 □ Ruthen), fünfundvierzigtausend Mark für die Hufe oder 75 Mark für den Scheffel;
   d. über 240 ha (= 110707 □ Ruthen), dreißigtausend Mark für die Hufe oder 50 Mark für den Scheffel;
2. bei Hausgrundstücken in den Städten die Hälfte des Versicherungswerths, wenn aber der Verkaufswerth niedriger ist, die Hälfte des Verkaufswerths;
3. bei Erbpachtgrundstücken zwei Fünftel, bei allen übrigen Grundstücken, insbesondere bei Eigenthumsparzellen, städtischen Aeckern, Wiesen, Gärten ꝛc. die Hälfte des Verkaufswerths.

In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 erfolgten Anlage von Mündelgeld bleiben die bisherigen Grundsätze maßgebend.

§ 230. Das Großherzogliche Justiz-Ministerium kann die Grundsätze bestimmen, nach denen der Verkaufswerth und der Versicherungswerth des Grundstücks festzustellen sind.

§ 231. Als verbriefte Forderungen gegen das Großherzogthum (Bürgerliches Gesetzbuch § 1807 Abs. 1 Nr. 2) sind auch die Forderungen aus Schuldverschreibungen, welche von der Schuldentilgungs-Kommission oder dem Landkasten ausgestellt worden sind, anzusehen.

§ 232. Ob und inwieweit eine inländische öffentliche Sparkasse zur Anlegung von Mündelgeld geeignet ist, bestimmt das Großherzogliche Justiz-Ministerium nach Benehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern. Das Gleiche gilt von der Bestimmung einer zur Anlegung von Mündelgeld in den Fällen des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geeigneten inländischen Bank.

Die Anlegung bei den Hinterlegungsstellen findet nicht statt.

Zweiter Titel.

Gemeindewaisenrath.

§ 233. Für den Bezirk jeder Gemeinde sowie jeder nicht im Gemeindeverbande stehenden Ortschaft ist ein Gemeindewaisenrath zu bilden.

Für den Bezirk jedes Amtsgerichts, in welchem ritterschaftliche Landgüter belegen sind, ist ein besonderer Gemeindewaisenrath zu bilden, der in Ansehung der Eigenthümer und Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter, ihrer Ehegatten und ehelichen Kinder zuständig ist.

§ 234. Der Gemeindewaisenrath besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern und den erforderlichen Vertretern.

Für benachbarte Bezirke können dieselben Personen zu Mitgliedern oder Vertretern von Mitgliedern des Gemeindewaisenraths bestellt werden.

§ 235. Die Bildung des Gemeindewaisenraths, die Festsetzung der Zahl seiner Mitglieder sowie deren Bestellung und Entlassung erfolgt durch die Ortsobrigkeit, in Ansehung des im § 233 Abs. 2 bezeichneten Gemeindewaisenraths durch eine aus dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter und zwei Mitgliedern der Ritterschaft, welche von dem Engeren Ausschuß der Ritterschaft ernannt werden, gebildete Kommission.

§ 236. Von der Bildung des Gemeindewaisenraths sowie von der Bestellung und Entlassung seiner Mitglieder ist durch die anstellende Behörde (§ 235) dem zuständigen Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen.

§ 237. Für die Städte und deren Gebiet können die Magistrate das Amt des Gemeindewaisenraths besonderen Behörden der städtischen Verwaltung übertragen oder mit bestehenden Behörden der städtischen Verwaltung verbinden sowie für örtlich abzugrenzende Theile des Stadtbezirks besondere Gemeindewaisenräthe bestellen.

§ 238. Die Mitglieder des Gemeindewaisenraths sollen vor Antritt ihres Amtes von der anstellenden Behörde oder auf deren Ersuchen von der Ortsobrigkeit oder dem Amtsgericht ihres Wohnortes mittelst Handschlags an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes verpflichtet werden.

Diese Vorschrift findet im Falle des § 237 keine Anwendung.

§ 239. Das Amt eines Mitgliedes des Gemeindewaisenraths ist ein Ehrenamt.

Das Vormundschaftsgericht kann einem Mitgliede des Gemeindewaisenraths den Ersatz seiner Aufwendungen bewilligen, soweit sie zur zweckentsprechenden Führung seines Amtes nothwendig waren. Der Ersatz ist aus der Kasse des Vormundschaftsgerichts zu leisten.

§ 240. Zu Mitgliedern des Gemeindewaisenraths sollen nur volljährige männliche Personen bestellt werden, welche geschäftsfähig sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 241. Zu Mitgliedern sollen nicht bestellt werden:

1. die im § 34 unter Nr. 1, 5, 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes, im § 7 der Verordnung vom 15. Dezember 1885, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, sowie in den Verordnungen vom 16. Februar 1891 und vom 3. April 1894 bezeichneten Personen;
2. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wer für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt oder in den drei letzten Jahren empfangen hat;
4. wer in Konkurs gerathen ist, während der Dauer des Konkurses;
5. wer nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

§ 242. Das Amt eines Mitgliedes des Gemeindewaisenraths endigt mit seiner Entmündigung.

§ 243. Ein Mitglied ist seines Amtes zu entlassen:

1. wenn es sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat;
2. wenn es der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist;
3. wenn in seiner Person einer der in § 241 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Gründe vorliegt.

§ 244. Ein Mitglied ist auf Antrag seines Amtes zu entlassen:

1. wenn in seiner Person einer der in § 241 Nr. 1, 2 bezeichneten Gründe vorliegt;
2. wenn es seinen Wohnsitz an einen Ort außerhalb des Bezirkes des Gemeindewaisenraths verlegt;
3. wenn von ihm erhebliche Gründe für die Entlassung geltend gemacht werden;
4. nach zehnjähriger ununterbrochener Amtsführung.

§ 245. Gegen die auf Grund der §§ 243, 244 von der anstellenden Behörde erlassene Verfügung findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat.

Die Vorschriften der §§ 20, 21, 23, 25, 30 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 246. Das Großherzogliche Justiz-Ministerium sowie das Vormundschaftsgericht können den Gemeindewaisenräthen Weisungen für die Wahrnahme ihrer Verrichtungen ertheilen.

§ 247. Die Mitglieder der mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Thätigkeit tretenden Gemeindewaisenräthe sind bereits vor diesem Zeitpunkte nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 233 bis 238, 240, 241 zu bestellen.

§ 248. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenraths können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Bestellung bestimmt sich nach den für die Bestellung der Waisenräthe maßgebenden Vorschriften.

Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

Dritter Titel.

Familienrath.

§ 249. Der Vorsitzende einer die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts ausübenden nicht gerichtlichen Behörde führt auch den Vorsitz in dem Familienrath.

Vierter Titel.

Pflegschaft.

§ 250. Auf die Pflegschaft finden auch die landesgesetzlichen für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

§ 251. Liegen die Voraussetzungen für die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand in Ansehung eines öffentlichen Beamten vor, so kann der Beamte auch ohne seine Einwilligung für diese Angelegenheit einen Pfleger erhalten, wenn er die Angelegenheit in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht zu besorgen vermag und nicht unter Vormundschaft steht. Die Vorschriften des § 1915, des § 1918 Abs. 3 und des § 1919 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Geistliche und sonstige Kirchendiener sowie auf Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten entsprechende Anwendung.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeines Erbrecht.

Erster Titel.

Erbfolge.

§ 252. Im Falle des § 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind gesetzliche Erben an Stelle des Fiskus die Städte Rostock und Wismar, sofern der Erblasser der städtischen Gerichtsbarkeit unterstanden hat.

Zweiter Titel.

Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.

§ 253. Für die Aufnahme des Nachlaßinventars sind außer dem Nachlaßgericht und den Notaren die Gerichtsschreiber und die zur Protokollführung befugten Beamten des Nachlaßgerichts sowie diejenigen Gerichtsvollzieher zuständig, welche von dem Amtsgericht zu der Aufnahme des Inventars in dem einzelnen Falle ermächtigt worden sind.

In geeigneten Fällen, namentlich bei Geringfügigkeit des Nachlasses, können auch die Ortsvorsteher von dem Nachlaßgericht um die Aufnahme des Inventars ersucht werden.

Auf die örtliche Zuständigkeit findet die Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Dritter Titel.

Feststellung des Ertragswerths eines Nachlaßgrundstücks.

§ 254. Als Ertragswerth eines Landguts gilt in den Fällen des § 1515 Abs. 2, 3 sowie der §§ 2049 und 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrags, den das Landgut nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann.

Das Großherzogliche Staats-Ministerium bestimmt nach Gehör des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft die Grundsätze, nach denen der Reinertrag im Sinne des Abs. 1 festzustellen ist.

§ 255. Die Feststellung des Ertragswerths erfolgt, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, durch zwei Sachverständige und einen Obmann.

Die Sachverständigen werden von den Betheiligten, der Obmann wird von den Sachverständigen gewählt. Können sich die Betheiligten über die Wahl eines Sachverständigen nicht einigen, so ernennt das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Landgut liegt, auf Antrag den Sachverständigen;

das Gleiche gilt von der Wahl des Obmanns, wenn sich die Sachverständigen über diesen nicht einigen können.

Ist ein Sachverständiger oder Obmann für die Feststellung der bezeichneten Art nicht im Allgemeinen beeidigt, so ist er vor der Feststellung durch das Amtsgericht zu beeidigen. Die Betheiligten können auf die Beeidigung verzichten.

§ 256. Die Feststellung soll unter Leitung des Amtsgerichts erfolgen, wenn ein Betheiligter dies beantragt oder wenn ein Betheiligter geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat. Die Vorschriften des § 164 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden Anwendung.

§ 257. Ist das zu schätzende Landgut ein Anerbengut, in Ansehung dessen die Feststellung der von dem Anerben zu leistenden Abfindungen oder Altentheile durch Schiedsmänner zu erfolgen hat, so finden die für diese Feststellung maßgebenden Vorschriften auch auf die Feststellung des Ertragswerths des Landguts Anwendung, wenn dieselbe nach § 256 unter Leitung des Gerichts erfolgen muß.

Vierter Titel.

Letztwillige Erbfolge.

§ 258. Auf die Aufnahme des nach § 2121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Verzeichnisses finden die Vorschriften des § 123 entsprechende Anwendung.

§ 259. Zuständige Behörde in den Fällen des § 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die landesherrliche Behörde oder die Behörde einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes, zu deren Wirkungskreis die Förderung der Interessen gehört, denen durch die Erfüllung der Auflage gedient wird.

§ 260. Auf die Aufnahme der nach den §§ 2215, 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Verzeichnisse finden die Vorschriften des § 220 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Gerichtsschreiber und der zur Protokollführung befugten Beamten des Vormundschaftsgerichts die Gerichtsschreiber und die zur Protokollführung befugten Beamten des Nachlaßgerichts treten.

§ 261. Zuständig für die besondere amtliche Verwahrung eines Testaments ist:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Wohnsitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder einer dieser gleichstehenden Ortschaft errichtet ist, das Amtsgericht, zu dessen Bezirke die Gemeinde oder Ortschaft gehört;

4. wenn das Testament nach § 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Amtsgericht.

Nach Bestimmung des Erblassers kann die amtliche Verwahrung eines Testaments in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auch durch ein anderes Amtsgericht, sowie in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auch durch ein Hofstaatsgericht, einen Magistrat oder ein Klosteramtsgericht erfolgen.

Diese Vorschriften finden auf die Verwahrung eines Erbvertrags entsprechende Anwendung.

§ 262. Den Gemeindevorstehern (§ 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) stehen für die Ortschaften, für welche ein Gemeindeverband nicht besteht, die Träger der Ortsobrigkeit und die Ortsvorsteher gleich.

Fünfter Titel.
Uebergangsvorschriften.

§ 263. Wird eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Ehe, für deren Güterstand die bisherigen Gesetze maßgebend geblieben sind, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so finden die Vorschriften der bisherigen Gesetze nur Anwendung, sofern für die Ehe bis zu ihrer Auflösung die in den Städten Parchim und Penzlin bestehende Gütergemeinschaft gegolten hat.

§ 264. Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einem Erblasser, der erst nach diesem Zeitpunkte stirbt, eine letztwillige Verfügung zu Gunsten einer Person getroffen worden, für welche in Ansehung des gesetzlichen Erbrechts oder des Pflichttheilsrechts die für die Errichtung der Verfügung maßgebenden Gesetze ein Anderes bestimmen als das Bürgerliche Gesetzbuch, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Erblasser die letztwillige Verfügung auch bei Kenntniß der Sachlage, welche sich durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergiebt, getroffen haben würde.

Zweiter Abschnitt.
Besondere Rechtsnachfolge in Grundstücke.

Erster Titel.
Lehnrechtliche Erbfolge.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 265. Ein Erbrecht an einem Lehn steht nur ehelich geborenen Kindern zu.

Ehelich geboren im Sinne dieser Vorschrift sind nur die nach Eingehung der Ehe der Eltern empfangenen Kinder, welche nach den §§ 1591, 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ehelich sind. Die Anfechtung der Ehelich-

keit durch den Lehnsherrn oder einen Agnaten bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

§ 266. Erbberechtigt in Ansehung des Lehns ist nur, wer zur Zeit des Erbfalles lebt.

Wer zur Zeit des Erbfalles noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfalle geboren.

§ 267. Bei dem Tode eines Lehnsbesitzers bildet das Lehnvermögen (§ 273) in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge und der Erbtheilung einen abgesonderten Theil der Erbschaft.

§ 268. Auf die Erbfolge in das Lehnvermögen finden in Ansehung der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft sowie in Ansehung der Fürsorge des Nachlaßgerichts die Vorschriften des § 1942 Abs. 1, der §§ 1943 bis 1947, 1950, des § 1951 Abs. 2 Satz 1, der §§ 1952 bis 1963 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 269. Ist der Lehnerbe zugleich der berufene Allodialerbe, so bildet das Lehnvermögen in Ansehung der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft einen Theil der übrigen Erbschaft.

§ 270. Wird der Lehnerbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt, so hat das Nachlaßgericht festzustellen, daß das Lehn dem Lehnsherrn heimgefallen ist.

Die Feststellung begründet die Vermuthung, daß das Lehn heimgefallen ist. Die Vorschriften des § 1965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 271. Vor der in § 270 Abs. 1 vorgeschriebenen Feststellung kann ein durch den Heimfall des Lehns begründetes Recht gegen den Lehnsherrn nicht geltend gemacht werden.

§ 272. Agnaten, mit Einschluß der lehnfolgeberechtigten Schildvettern, können durch Vertrag mit dem Lehnsbesitzer auf ihr Lehnfolgerecht verzichten. Auf den Verzicht finden die Vorschriften der §§ 2346 bis 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbverzicht entsprechende Anwendung. Die Vorschriften der Verordnungen vom 7. Februar 1877 (Rbl. 1877 Nr. 4) und vom 30. Januar 1889 (Rbl. 1889 Nr. 5), betreffend die Allodifikation der Lehngüter, bleiben unberührt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf den gegenüber dem Lehnsherrn erklärten Verzicht auf das Lehnfolgerecht mit der Maßgabe Anwendung, daß nur die Erklärung des Verzichtenden der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf.

II. Sonderung des Lehn- und Allodialvermögens.

§ 273. Zu dem Lehnvermögen gehören:

1. das Lehngut mit seinen Bestandtheilen und dem in den §§ 97, 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Zubehör, jedoch mit Ausnahme des zum Wirthschaftsbetriebe bestimmten Geräthes und Viehes.

Als Zubehör des Lehngutes gehören zum Lehnvermögen:

a) das zu dem gewöhnlichen Bedarfe des Gutes und der Wirthschaft geschlagene Brenn- und Nutzholz, der zu diesem Zwecke bereitete Torf und die zur fortlaufenden Erhaltung der Gebäude aus dem Gute gewonnenen und zubereiteten Baumaterialien, soweit diese Gegenstände auf dem Gute vorhanden sind;
b) das gesammte vorhandene auf dem Gute gewonnene Stroh und Heu;
c) die vorhandenen nach gesetzlicher Vorschrift auf dem Gute zu haltenden Feuerlöschgeräthschaften;
d) die Fische in den Teichen und anderen geschlossenen Privatgewässern;
e) die Hofwehren der Bauergehöfte;
f) die vorhandenen Gutskarten und das Gut betreffenden Papiere.

Zubehörstücke, die nicht in das Eigenthum des Lehnsbesitzers gelangt sind, gehören nicht zum Lehnvermögen.

Zu dem Lehnvermögen gehören ferner:

2. die Forderungen gegen den Versicherer aus Versicherungen gegen Feuer und Hagelschaden, welche über die unter Nr. 1 bezeichneten Gegenstände abgeschlossen worden sind, sowie die ausgezahlten Entschädigungssummen;
3. bei einem in den ritterschaftlichen Kreditverein aufgenommenen Gute der Antheil des Gutes an dem sinkenden Fonds des Kreditvereins;
4. ein wenn auch außerhalb des Gutes bestätigter Lehnstamm, soweit er nach dem Ableben des Lehnsbesitzers dem Lehnerben zufällt.

§ 274. Zu dem Allodialvermögen eines Lehnsbesitzers gehören insbesondere die auf dem Grundbuchblatte des Lehngutes für den Lehnsbesitzer eingetragenen oder auf ihn übergegangenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit sie nicht nach § 1178 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlöschen.

§ 275. Ist ein Gut theils Lehn, theils Allod, so gehören zum Lehnvermögen die lehnbaren, zum Allodialvermögen die allodialen Bestandtheile.

Der Lehn- oder Allodialerbe, welchem ein als Hauptgut in den Hufenkataster eingetragenes Gut zufällt, ist berechtigt und verpflichtet, von dem Allodial- oder Lehnerben, welchem ein in den Hufenkataster eingetragenes Nebengut zufällt, das Nebengut gegen Ersatz seines Werthes zu übernehmen. Besteht das Gut selbst aus lehnbaren und allodialen Bestandtheilen, so ist der Erbe, welchem der größere Bestandtheil zufällt, zur Uebernahme der übrigen Bestandtheile berechtigt und verpflichtet.

Machen die Betheiligten von den Vorschriften des Abs. 2 Gebrauch, so bestimmen sich ihre Rechte und Verpflichtungen nach den Vorschriften über den Kauf.

§ 276. Nach dem Tode eines Lehnsbesitzers verbleibt der Besitz und die Nutznießung seines Lehnvermögens dem Allodialerben:

1. wenn der Erblasser in dem Zeitraume vom 1. März bis zum 30. Juni mit Einschluß beider Tage, stirbt, bis zum 1. Juli des nächstfolgenden Jahres;
2. wenn der Erblasser in dem Zeitraume vom 1. Juli bis zum letzten Februar, mit Einschluß beider Tage, stirbt, bis zum nächstfolgenden 1. Juli.

§ 277. Der Allodialerbe hat in dem Johannistermin des Jahres, in welchem sein Besitz und seine Nutznießung aufhört, dem Lehnerben das Lehngut mit Zubehör und den sonstigen zum Lehnvermögen gehörenden Gegenständen (§ 273) in dem Zustande zu übergeben, welcher sich bei einer während seiner Besitzzeit ausgeübten ordnungsmäßigen Bewirthschaftung ergiebt.

§ 278. Der Allodialerbe hat alle auf dem Gute ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten, welche bis zu dem in § 277 bezeichneten Johannistermin einschließlich fällig werden, zu tragen und die bis zu diesem Termin einschließlich für voraufgehende Zeitabschnitte aus dem Gute geschuldeten Zinsen und sonstigen Leistungen zu berichtigen.

Die bis zu dem in Abs. 1 bezeichneten Johannistermine fällig werdenden Brandkassen- und Hagelversicherungsbeiträge hat ebenfalls der Allodialerbe zu entrichten, jedoch sind ihm die Hagelversicherungsbeiträge für das zur Zeit der Besitzübergabe laufende Jahr in vollem Umfange, die Brandkassenbeiträge aber, soweit sie für einen sich über den Johannistermin hinaus erstreckenden Zeitraum bezahlt sind, nach dem Verhältnisse der Zeit der beiderseitigen Berechtigung im laufenden Beitragsjahre vom Lehnerben zu erstatten.

In Ansehung des Tagelohns, des Deputatisten- und Leutelohns für die mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehenden Personen, für welche nur ein Abgangstermin im Kalenderjahre besteht, findet die Berechnung zwischen dem Lehnerben und dem Allodialerben nach der Landüblichkeit statt, daß jeder Theil die Hälfte trägt.

Die Pachtgelder und sonstigen Erträge, welche das Gut vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt, werden zwischen dem Lehnerben und dem Allodialerben nach dem Verhältnisse der Zeit ihrer Berechtigung getheilt.

§ 279. Im Verhältnisse des Lehnerben zu dem Allodialerben fallen die nachstehenden Lasten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen dem Lehnerben zur Last (unmittelbare Lehnschulden):

1. die von dem Erblasser mit dem Lehn übernommenen Lasten und Verbindlichkeiten, insbesondere die angeerbten Schulden;
2. die von dem Erblasser seinen Mitlehnerben für ihre Erbtheile an dem Lehn zugestandenen Abfindungen;
3. das von dem Erblasser übernommene rückständige Kaufgeld für das Lehn;
4. die zu der Einlösung eines von einem Vorgänger antichretisch verpfändeten Lehns verwandten Beträge;
5. der Unterhalt der wegen geistiger oder körperlicher Mängel von der Lehnfolge ausgeschlossenen Personen;

6. der Unterhalt und die Aussteuer der Töchter sowie der Unterhalt der Wittwe des Erblassers;
7. die Ersatzverbindlichkeit gegenüber der Wittwe des Erblassers aus der von dem Erblasser geführten Verwaltung des eingebrachten Gutes, soweit es sich um Verwendungen von eingebrachtem Gut oder von Gesammtgut auf das Lehnvermögen handelt;
8. vertragsmäßige Lasten und Verbindlichkeiten, welche mit Zustimmung der Agnaten auf das Lehn gelegt sind, wenn der Lehnerbe gleichfalls zugestimmt hat oder von einem Agnaten, der zugestimmt hat, abstammt;
9. die zur Erhaltung des Lehns oder einzelner seiner Theile in Kriegsfällen, Wasser- oder Feuersnoth oder in anderen durch höhere Gewalt herbeigeführten Unglücksfällen sowie die zu Gunsten des Lehnsherrn in Zeiten der Gefahr verwandten Beträge;
10. die auf dem Lehn ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten sowie die Versicherungsbeiträge;
11. die Aufwendungen, welche der Erblasser gemacht hat
    a) zur Tilgung von Lehnschulden, die nach den vorstehenden Vorschriften dem Lehnerben zur Last gefallen wären,
    b) zur Aufhebung der auf dem Lehn ruhenden Dienstbarkeiten, Reallasten, dinglichen Vorkaufsrechte, Witthumsgerechtigkeiten sowie zu Entschädigungen von Erbjungfern und Witthumsbesitzerinnen wegen Verwendungen auf das Lehn,
    c) zum Erwerbe von Grunddienstbarkeiten, dinglichen Vorkaufsrechten oder Reallasten,
    d) zum Zwecke einer bleibenden Erhöhung des Werthes des Lehns, soweit diese Verwendungen über das nach einer ordnungsmäßigen Wirthschaftsführung erforderliche Maß hinausgehen,

    wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung angeordnet hat, daß diese Aufwendungen von dem Lehnerben zu übernehmen sind.

Die Vorschriften der Art. 27 und 28 der Landesreversalen vom 23. Februar 1621, betreffend die Erstattung der von einer Erbjungfer oder Witthumsbesitzerin ausgeführten Verwendungen, bleiben unberührt.

Die in Abs. 1 unter Nr. 11 d bezeichneten Verwendungen kommen nur nach ihrem gegenwärtigen Werth und nach Abzug des Betrages der etwa nach § 280 Nr. 5 dem Allodialerben zur Last fallenden Verschlechterungen des Lehns in Ansatz.

§ 280. Im Verhältnisse des Lehnerben zu dem Allodialerben fallen die nachstehenden Lasten und Verbindlichkeiten dem Allodialerben zur Last (mittelbare Lehnschulden):

1. die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers;
2. die nach § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Erben obliegende Verbindlichkeit;
3. die Verbindlichkeiten gegenüber Pächtern und Unterpächtern wegen der von ihnen geleisteten Vorschüsse;
4. der Tagelohn, Deputatisten- und Leutelohn;

5. die Ersatzverbindlichkeiten wegen der von dem Erblasser vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten nicht unerheblichen Verschlechterungen des Lehnvermögens;
6. alle übrigen Belastungen des Lehnvermögens und alle übrigen Verbindlichkeiten des Erblassers, soweit sie nicht nach § 279 von dem Lehnerben zu tragen sind.

§ 281. Die Vorschriften der §§ 279, 280 finden nach dem Heimfalle des Lehns entsprechende Anwendung auf das Verhältniß des Lehnsherrn zu den Allodialerben des letzten Besitzers.

Die in § 280 Nr. 3 und 6 bezeichneten Verbindlichkeiten und Belastungen fallen dem Lehnsherrn nicht zur Last.

Die Vorschrift des Art. 31 der Landesreversalen vom 23. Februar 1621 bleibt unberührt.

III. Haftung für Lehnschulden.

§ 282. Ist der Lehnerbe zugleich Allodialerbe, so kommen die Vorschriften der §§ 283 bis 286 zur Anwendung.

§ 283. Das nach § 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Aufgebot der Nachlaßgläubiger erstreckt sich auch auf die Lehnschulden (§§ 279, 280).

Die Vorschriften der §§ 1971 bis 1974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 284. Die Vorschriften der §§ 1975 bis 1991 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Beschränkung der Haftung des Erben finden auf seine Haftung für die Lehnschulden entsprechende Anwendung.

Eine nach § 1981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnete Nachlaßverwaltung erstreckt sich auch auf das Lehnvermögen.

§ 285. Die Vorschriften der §§ 1993 bis 2013 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Inventarerrichtung finden auf das Lehnvermögen entsprechende Anwendung.

In dem von dem Erben zu errichtenden Inventar sind auch die zu dem Lehnvermögen gehörenden Gegenstände aufzuführen und als solche zu bezeichnen.

§ 286. Die Vorschriften der §§ 2014 bis 2017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auch auf die Lehnschulden entsprechende Anwendung.

§ 287. Der Lehnerbe, welcher nicht zugleich Allodialerbe ist, haftet für die Lehnschulden nur mit dem Lehnvermögen.

Beruft sich der Lehnerbe auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990, 1991 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 288. Veräußert der Lehnerbe das Lehngut, so tritt in Ansehung seiner Haftung für die Lehnschulden an Stelle des Lehnvermögens der Kaufpreis, soweit dieser nicht durch Uebernahme einer Schuld des Veräußerers, für die eine Hypothek an dem Gute besteht, oder durch Uebernahme einer Grundschuld oder Rentenschuld an dem Gute gedeckt wird.

Für die in § 279 Nr. 10 bezeichneten Verbindlichkeiten haftet der Veräußerer nur insoweit, als sie zur Zeit des Uebergangs des Eigenthums auf den Erwerber rückständig sind.

§ 289. Für die Lehnschulden haften der Lehnerbe und der Allodialerbe als Gesammtschuldner, der Lehnerbe jedoch unbeschadet der Beschränkung seiner Haftung auf das Lehnvermögen, wenn er nicht zugleich Allodialerbe geworden ist.

Für die unmittelbaren Lehnschulden (§ 279) haftet der Lehnerbe vor dem Allodialerben. Für die mittelbaren Lehnschulden (§ 280) haftet der Allodialerbe vor dem Lehnerben. Die Vorschriften der §§ 771 bis 774 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 290. Die Vorschriften der §§ 287 bis 289 finden auf die Haftung des Lehnsherrn nach dem Heimfall des Lehns entsprechende Anwendung.

Für die im § 280 Nr. 3 und 6 bezeichneten Lehnschulden haftet der Lehnsherr auch gegenüber dem Berechtigten nur insoweit, als diesem ein Recht an dem Lehngute zusteht.

IV. Mehrheit von Lehnerben.

§ 291. Hinterläßt der Erblasser mehrere Lehnerben, so wird das Lehnvermögen gemeinschaftliches Vermögen der Lehnerben.

§ 292. Einer von mehreren Lehnerben kann nicht über seinen Antheil an dem Lehnvermögen und an den einzelnen zu diesem Vermögen gehörenden Gegenständen verfügen.

Die Vorschriften der §§ 2038 bis 2041 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 293. Jeder Lehnerbe kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen, soweit sich nicht aus den in Abs. 2 bezeichneten Vorschriften ein Anderes ergiebt.

Die Vorschriften des § 749 Abs. 2, 3 und der §§ 750, 751, 755 bis 758, 2043, 2045 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 294. Die Auseinandersetzung erfolgt, unbeschadet der Vorschriften des § 297, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, durch Kavelung, d. h. durch das Loos unter Einsetzung des Lehnvermögens zu dem Ertragswerthe und Abfindung der ausgelooften Lehnerben mit ihren Antheilen an diesem Werthe in Geld. Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Lehngut nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann. Die Vorschriften der §§ 254 bis 256 finden Anwendung.

§ 295. Hinterläßt der Erblasser mehrere Lehngüter, so ist, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, aus jedem Gute mit den nach § 273 zu dem Gute gehörenden Gegenständen eine eigene Kavel zu bilden unter Ausgleichung der Werthunterschiede in Geld.

§ 296. Ist ein Lehnerbe minderjährig, so erfolgt die Kavelung vor dem Nachlaßgericht.

§ 297. Jeder Lehnerbe kann die Auseinandersetzung durch Umsetzung des Lehnvermögens in Geld verlangen, wenn das Lehnvermögen über den nach § 294 der Kavelung zu Grunde zu legenden Ertragswerth hinaus verschuldet ist. Die Vorschriften der §§ 2046, 2047 und, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, des § 753 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 298. Mehrere Lehnerben haften für die gemeinschaftlichen Lehnschulden als Gesammtschuldner.

Die Befriedigung einer Lehnschuld aus dem ungetheilten Lehnvermögen kann nur von sämmtlichen Lehnerben verlangt werden.

§ 299. Nach der Theilung des Lehnvermögens finden auf die beschränkte Haftung der Lehnerben für die Lehnschulden die Vorschriften des Abs. 2, 3 Anwendung.

Die Haftung des Lehnerben, welcher bei der Kavelung eine Gutskavel erhalten hat, beschränkt sich auf das ihm zugefallene Lehnvermögen. Die Haftung des Lehnerben, welcher bei der Kavelung eine Geldkavel erhalten hat, beschränkt sich auf den Werthbetrag der Geldkavel. Hat die Auseinandersetzung der Lehnerben durch Umsetzung des Lehnvermögens in Geld stattgefunden, so beschränkt sich die Haftung eines jeden Lehnerben auf den Werthbetrag des auf ihn entfallenden Antheils.

Beruft sich ein Lehnerbe auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die Vorschriften der §§ 1990, 1991 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 300. Ist einer der mehreren Lehnerben zugleich Allodialerbe, so bestimmt sich seine Haftung nach den Vorschriften der §§ 2059 bis 2063 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

V. Letztwillige Verfügungen des Lehnsbesitzers.

§ 301. Ein Lehnsbesitzer kann, unbeschadet der Vorschrift des § 279 Nr. 11, in den Fällen der §§ 302, 303 über sein Lehnvermögen ohne lehnsherrliche Bestätigung letztwillige Verfügungen treffen.

§ 302. Ist das Gut in den ritterschaftlichen Kreditverein aufgenommen, so kann der Lehnsbesitzer über den Antheil des Gutes an dem sinkenden Fonds des Kreditvereins zum Nachtheil seiner Lehnerben letztwillig verfügen.

§ 303. Der Lehnsbesitzer kann über die Art und Weise der Theilung des Lehnvermögens unter seinen zur Lehnfolge berechtigten Abkömmlingen durch letztwillige Verfügung Bestimmungen treffen, welche von den Vorschriften der §§ 294 und 295 abweichen, jedoch nur unter folgenden Beschränkungen:

1. Die Abfindungen der Abkömmlinge, welche eine Geldkavel erhalten, dürfen nicht auf weniger als die Hälfte des Betrages einer nach § 294 berechneten Geldkavel festgesetzt werden, es sei denn, daß der

weitere Werthunterschied durch letztwillige Zuwendungen aus dem Allodialvermögen über den Pflichttheil hinaus ausgeglichen wird.

2. Die Zeit der Auseinandersetzung darf nicht länger hinausgeschoben werden, als bis der älteste zur Lehnfolge berechtigte Abkömmling das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

VI. Ansprüche von der Lehnfolge ausgeschlossener Personen an das Lehn.

1. Pflichttheil.

§ 304. Hat der Erblasser das Lehn durch Kauf erworben, ohne in Ansehung des Lehns zu den Lehnfolgeberechtigten zu gehören, so kann ein pflichttheilsberechtigter Abkömmling, der von der Lehnfolge ausgeschlossen ist, von dem Lehnerben aus dem Lehnvermögen den Betrag verlangen, um den sich sein Pflichttheil erhöht, wenn der von dem Erblasser für das Lehn aufgewandte Kaufpreis dem Allodialvermögen zugerechnet wird.

Ist dem pflichttheilsberechtigten Allodialerben aus dem Allodialvermögen mehr als sein Pflichttheil hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Werth des mehr Hinterlassenen reicht.

Ist der Lehnerbe selbst pflichttheilsberechtigt, so kann er die Erfüllung des Anspruchs soweit verweigern, daß ihm der Werth dessen verbleibt, was ihm als Pflichttheil gebühren würde, wenn der Allodialerbschaft der von dem Erblasser für das Lehn aufgewandte Kaufpreis zugerechnet wird.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

2. Ausgleichungspflicht.

§ 305. Der Lehnerbe ist nicht verpflichtet, bei der Auseinandersetzung mit dem Allodialerben den Werth des Lehns, auch wenn das Lehn von dem Erblasser durch Kauf erworben ist, zur Ausgleichung zu bringen.

3. Ansprüche der Töchter.

§ 306. Die in dem § 308 bezeichneten Ansprüche auf Unterhalt und Aussteuer sowie das Erbjungfernrecht stehen nur den ehelich geborenen Töchtern eines Lehnsbesitzers zu. Die Vorschriften des § 265 Abs. 2 finden Anwendung.

§ 307. Der in den §§ 1620 bis 1623 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geordnete Anspruch auf Gewährung einer Aussteuer ist, wenn er einer ehelich geborenen Tochter im Sinne des § 265 zusteht, aus dem Lehnvermögen zu erfüllen, soweit das Allodialvermögen des Vaters bei Berücksichtigung seiner sonstigen aus diesem Vermögen zu erfüllenden Verbindlichkeiten ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts nicht ausreicht.

Die Verpflichtung des Vaters geht, auch soweit sie aus dem Lehnvermögen zu erfüllen ist, der nach § 1620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Mutter treffenden Verpflichtung vor.

Die Größe der aus dem Lehnvermögen der Tochter zu gewährenden Aussteuer bestimmt sich nach § 314.

§ 308. Der Tochter eines Lehnsbesitzers steht nach dem Tode ihres Vaters gegen jeden Lehnfolger sowie nach dem Heimfalle des Lehns gegen den Lehnsherrn ein Anspruch auf Unterhalt und im Falle ihrer Verheirathung ein Anspruch auf Gewährung einer Aussteuer nach Maßgabe der §§ 309 bis 316 zu.

§ 309. Der Anspruch auf Unterhalt entsteht mit dem Tode des Vaters der Berechtigten und erlischt mit ihrer Verheirathung. Der Anspruch steht ihr nur insoweit zu, als die Einkünfte ihres Vermögens zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht ausreichen.

Der Verpflichtete haftet vor den nach den §§ 1601 bis 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtigen Personen.

§ 310. Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung der Berechtigten sowie nach der Größe des Lehnvermögens unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehnschulden und der Zahl der unterhaltsberechtigten Töchter.

Der Unterhalt umfaßt den gesammten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Berechtigten auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

§ 311. Auf den Unterhaltsanspruch finden die Vorschriften des § 1612 Abs. 1, 3 und der §§ 1613 bis 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 312. Eine Berechtigte, welche durch ihr sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den nothdürftigen Unterhalt verlangen.

Der gleichen Beschränkung unterliegt ihr Unterhaltsanspruch, wenn sie sich einer der im § 2333 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht und der Vater ihr aus diesem Grunde den Pflichttheil entzogen hat.

Die Vorschriften der §§ 2336, 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§ 313. Der Anspruch auf Gewährung einer Aussteuer wird mit der Verheirathung der Berechtigten fällig. Der Anspruch steht ihr nur insoweit zu, als sie nicht ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat.

Der Verpflichtete haftet vor der nach dem § 1620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Gewährung einer Aussteuer verpflichteten Mutter der Berechtigten.

§ 314. Die Größe der Aussteuer bestimmt sich nach der Lebensstellung der Berechtigten sowie nach der Größe des Lehnvermögens unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehnschulden und der Zahl der Töchter, welche eine Aussteuer aus dem Lehn bereits empfangen oder noch zu beanspruchen haben.

Die Vorschriften der §§ 1622, 1623 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§ 315. Der Verpflichtete kann die Aussteuer verweigern, wenn die Berechtigte sich einer der im § 2333 des Bürgerlichen Gesetzbuchs be-

zeichneten Verfehlungen schuldig gemacht und der Vater ihr aus diesem Grunde den Pflichttheil entzogen hat.

Die Vorschriften der §§ 2336, 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§ 316. Die Töchter des Lehnsbesitzers können von dem Lehnfolger sowie nach dem Heimfalle des Lehns von dem Lehnsherrn die Begründung einer Reallast an dem Lehngute des Inhalts verlangen, daß ihnen Unterhalt und Aussteuer aus dem Gute nach den Vorschriften der §§ 308 bis 314 zu gewähren ist. Die Reallast ist im Range vor den Lasten zu begründen, die nach Eintritt der lehnrechtlichen Erbfolge oder des Heimfalls auf das Gut gelegt worden und keine Lehnschulden sind. Der Zustimmung des Lehnsherrn und der Agnaten bedarf es zur Begründung der Reallast durch den Lehnfolger nicht.

Bis zur Begründung der Reallast nach Maßgabe des Abs. 1 stehen den Töchtern auch nach der Veräußerung des Lehnguts die in den §§ 308 bis 314 bezeichneten Ansprüche gegen den Veräußerer und dessen Erben zu.

Der Lehnsbesitzer sowie der Lehnsherr können jederzeit die Reallast durch Zahlung einer Summe, die dem Werthe des Rechts entspricht, ablösen. Die Ablösungssumme bestimmt sich in Ansehung des Anspruchs auf Aussteuer durch den Werth der Aussteuer, in Ansehung des Anspruchs auf Unterhalt durch den zwölfundeinhalbfachen Betrag des Jahreswerthes des Rechts auf Unterhalt. Die Ablösungssumme soll bei der Bestellung der Reallast bestimmt und im Grundbuch angegeben werden.

§ 317. In Ansehung des Erbjungfernrechts verbleibt es, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergiebt, bei den bisherigen Gesetzen.

In den Fällen, in denen nach § 315 die Aussteuer verweigert werden kann, fällt das Erbjungfernrecht fort und steht der Erbjungfer nur ein Anspruch auf Unterhalt nach Maßgabe der §§ 308 bis 311, 316 mit den aus dem § 312 sich ergebenden Beschränkungen zu.

Die Erbjungfer hat einen Anspruch auf Gewährung einer Aussteuer aus dem Lehnvermögen nach Maßgabe der §§ 313 bis 316.

4. Ansprüche der Wittwe.

§ 318. Der Wittwe eines Lehnsbesitzers steht bis zu ihrer Wiederverheirathung gegen jeden Lehnfolger sowie nach dem Heimfalle des Lehns gegen den Lehnsherrn ein Anspruch auf Unterhalt zu. Die Vorschriften der §§ 309 bis 312, 316 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Wittwe nur den nothdürftigen Unterhalt verlangen kann, wenn sie durch ihr sittliches Verschulden bedürftig geworden ist oder wenn sie sich einer der im § 2335 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht und der Ehemann ihr aus diesem Grunde den Pflichttheil entzogen hat.

Der Anspruch ist in dem Falle des § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen.

Die Vorschriften der bisherigen Gesetze über die fräuliche Gerechtigkeit und die landübliche Besserung des Brautschatzes werden aufgehoben.

5. Ansprüche des gebrechlichen Lehnfolgers.

§ 319. Einem zur Lehnfolge Berufenen, welcher wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen das Lehn nicht erwerben kann, steht gegen jeden Lehnfolger sowie nach dem Heimfalle des Lehns gegen den Lehnsherrn ein Anspruch auf Unterhalt zu.

§ 320. Der Anspruch entsteht mit dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte in den Besitz und in die Nutznießung des Lehns hätte gelangen müssen, wenn er nicht gebrechlich gewesen wäre.

Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Berechtigten sowie nach der Größe des Lehnvermögens unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehnschulden.

Die Vorschriften des § 309 Abs. 2, § 310 Abs. 2 und der §§ 311, 316 finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.

Erbfolge in allodifizirte Lehen.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 321. Die Vorschriften der §§ 323 bis 348 finden auf die im § 8 unter Nr. 1 und Nr. 2a bezeichneten Güter Anwendung, auf die im § 8 unter Nr. 2b bezeichneten Güter jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Eigenthümer die Unterstellung des Gutes unter diese Vorschriften bei dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium beantragt hat.

§ 322. Auf Fideikommißgrundstücke finden die Vorschriften der §§ 323 bis 348 nur insoweit Anwendung, als sich nicht aus der Fideikommißsatzung ein Anderes ergiebt.

§ 323. Bei dem Tode des Eigenthümers bildet das Gut mit den nach § 326 zu dem Gute gehörenden Gegenständen (Gutsvermögen) in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge und der Erbtheilung einen abgesonderten Theil der Erbschaft.

§ 324. Auf die Erfolge in das Gutsvermögen finden in Ansehung der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft sowie in Ansehung der Fürsorge des Nachlaßgerichts die Vorschriften der §§ 1942 bis 1966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Ist der Gutserbe zugleich Erbe der übrigen Erbschaft, so findet die Vorschrift des § 269 entsprechende Anwendung.

§ 325. Das Nachlaßgericht hat dem Gutserben auf Antrag einen Erbschein über sein Erbrecht an dem Gutsvermögen zu ertheilen. Die Vorschriften der §§ 2353 bis 2370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Ist der Gutserbe zugleich Erbe der übrigen Erbschaft, so sind auf Antrag der Erbschein über das Erbrecht an dem Gutsvermögen und der Erbschein über das Erbrecht an der übrigen Erbschaft in einer Urkunde zu ertheilen.

Sind mehrere Erben vorhanden, so ist die Verbindung der Erbscheine nur zulässig, wenn für alle Erben die Voraussetzung des Abs. 2 gegeben ist.

II. Sonderung des Gutsvermögens und des übrigen Vermögens.

§ 326. Zu dem Gutsvermögen gehören das Gut mit seinen Bestandtheilen und seinem Zubehör nach Maßgabe des § 273 Nr. 1 sowie mit den in § 273 Nr. 2, 3 bezeichneten Gegenständen.

§ 327. Zu dem übrigen Vermögen des Gutseigenthümers gehören insbesondere die in dem Grundbuch für den Eigenthümer eingetragenen oder auf ihn übergegangenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit sie nicht nach § 1178 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlöschen.

§ 328. Nach dem Tode des Eigenthümers finden die Vorschriften der §§ 276 bis 278 entsprechende Anwendung.

§ 329. Dem Gutsherrn fallen zur Last:

1. die Verbindlichkeiten des Erblassers, für welche eine Hypothek an dem Gute besteht, sowie die auf dem Gute lastenden Grundschulden und Rentenschulden;
2. der nach den §§ 334, 335 dem überlebenden Ehegatten eines früheren Eigenthümers zu gewährende Unterhalt;
3. die sonst noch auf dem Gute lastenden Verbindlichkeiten und Abgaben, soweit sich nicht aus den Vorschriften des § 278 ein Anderes ergiebt.

Alle sonstigen Nachlaßverbindlichkeiten hat der zu der übrigen Erbschaft berufene Erbe zu tragen.

III. Gesetzliche Erben.

§ 330. Für die gesetzliche Erbfolge in das Gutsvermögen kommen die Vorschriften der §§ 1923 bis 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den in den §§ 331 bis 333 enthaltenen Abänderungen zur Anwendung.

§ 331. Wenn unter den Erben der ersten Ordnung Söhne oder Abkömmlinge von Söhnen mit Töchtern oder Abkömmlingen von Töchtern zusammentreffen, so werden die den Töchtern und deren Abkömmlingen nach § 1924 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zukommenden Erbtheile zu Gunsten der Söhne und deren Abkömmlinge auf die Hälfte beschränkt.

Wenn sich jedoch unter den Abkömmlingen eines Sohnes keine zum Mannesstamme des Erblassers gehörende männliche Person befindet, so werden diese Abkömmlinge den Abkömmlingen einer Tochter gleich geachtet.

§ 332. Wenn unter den Erben der ersten Ordnung ein oder mehrere zum Mannesstamm eines vorverstorbenen Sohnes gehörende männliche Abkömmlinge dieses Sohnes mit weiblichen Abkömmlingen oder mit Abkömmlingen weiblicher Abkömmlinge desselben Stammes zusammentreffen, so findet innerhalb dieses Stammes der gleiche Vorzug der zum Mannesstamme gehörigen männlichen Abkömmlinge wie nach § 331 statt.

§ 333. Sind gesetzliche Erben der ersten Ordnung nicht vorhanden, so sind zur Erbfolge in das Gutsvermögen in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. der Vorfahr, durch dessen Abtretung der Erblasser das Gut erworben hat;
2. der überlebende Ehegatte und die gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung nach den §§ 1925 und 1931 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Halbgeschwister von einer Seite, von welcher das Gut nicht herstammt, und deren Abkömmlinge erben nur, wenn andere gesetzliche Erben der zweiten Ordnung nicht vorhanden sind.

   Die Größe der Erbtheile der berufenen Geschwister wird nach den gleichen Grundsätzen bestimmt, wie wenn das Gutsvermögen den berufenen Geschwistern und deren Abkömmlingen aus dem Nachlasse eines gemeinschaftlichen Vorfahren angefallen wäre.

   Treffen die Frau oder die Mutter des Erblassers mit männlichen zum Mannesstamme des Erblassers gehörenden Erben zusammen, so werden ihre Erbtheile zu Gunsten der letzteren Erben auf die Hälfte beschränkt.
3. Der überlebende Ehegatte und die Großeltern des Erblassers nach den §§ 1926 und 1931 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. die gesetzlichen Erben der dritten und folgenden Ordnungen nach den §§ 1926 bis 1929 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 334. Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers steht, wenn er mit gesetzlichen Erben der ersten Ordnung oder mit dem Vorfahr, durch dessen Abtretung der Erblasser das Gut erworben hat, zusammentrifft, ein Anspruch auf Unterhalt gegen den Erben zu, welcher das Gutsvermögen erhält.

§ 335. Auf den Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten finden die Vorschriften der §§ 309, 311, 316 mit der Maßgabe Anwendung,

1. daß das Maß des Unterhalts den gesammten Lebensbedarf umfaßt und sich nach der Lebensstellung des Berechtigten sowie nach der Größe des Gutsvermögens unter Berücksichtigung der auf diesem lastenden Schulden bestimmt;
2. daß die Unterhaltspflicht nach dem Tode des Verpflichteten auf denjenigen seiner Erben übergeht, welcher das Gutsvermögen erhält;
3. daß der Berechtigte nur den nothdürftigen Unterhalt verlangen kann, wenn er durch sein sittliches Verschulden unterhaltsbedürftig geworden ist, oder wenn er sich einer der im § 2335 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgeführten Verfehlungen schuldig gemacht und der Erblasser ihm aus diesem Grunde den Pflichttheil entzogen hat, in welchem Falle die Vorschriften der §§ 2336, 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung finden;
4. daß der Unterhaltsanspruch in dem Falle des § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen ist, abgesehen von diesem Falle aber dem Berechtigten durch letztwillige Verfügung des Erblassers nicht entzogen werden kann.

IV. Haftung für die Gutsschulden.

§ 336. Ist der Gutserbe zugleich Erbe der übrigen Erbschaft geworden, so finden die Vorschriften der §§ 283 bis 286 dieser Verordnung und des § 1992 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 337. Der Gutserbe, welcher nicht zugleich Erbe der übrigen Erbschaft geworden ist, haftet für die Gutsschulden (§ 329) nur mit dem Gutsvermögen. Die Vorschriften des § 287 Abs. 2 und des § 288 finden entsprechende Anwendung.

Mit dem Gutsvermögen haftet er auch aushülflich für die Nachlaßverbindlichkeiten, welche dem zu der übrigen Erbschaft berufenen Erben zur Last fallen.

Auf die Haftung des Gutserben und des zu der übrigen Erbschaft berufenen Erben für die Gutsschulden und die übrigen Nachlaßverbindlichkeiten finden die Vorschriften des § 289 entsprechende Anwendung.

V. Mehrheit von Gutserben.

§ 338. Hinterläßt der Erblasser mehrere Gutserben, so finden die Vorschriften der §§ 291 bis 293 dieser Verordnung und des § 2044 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 339. Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, nach den Vorschriften der §§ 340 bis 343.

§ 340. Wenn nur ein nach den Vorschriften der §§ 331, 332 bevorzugter männlicher Gutserbe mit anderen Gutserben zusammentrifft, so kann er die Ueberlassung des Gutsvermögens zu dem Ertragswerthe gegen Abfindung der übrigen Gutserben mit ihren Antheilen an diesem Werthe in Geld verlangen. Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann. Die Vorschriften der §§ 254 bis 256 finden Anwendung.

Das gleiche Recht haben

a) der Vater sowie jeder andere nach den Vorschriften des § 333 Nr. 2 Abs. 2, 3 bevorzugte männliche Gutserbe, wenn sie allein mit der Frau oder Mutter des Erblassers oder mit nicht bevorzugten Geschwistern des Erblassers oder Abkömmlingen von Geschwistern zusammentreffen;

b) die Frau sowie die Mutter, wenn sie allein mit weiblichen oder nach § 333 Nr. 2 Abs. 2, 3 nicht bevorzugten männlichen Gutserben zusammentreffen.

§ 341. Wenn mehrere nach § 340 bevorzugte Gutserben mit einander — allein oder neben anderen gesetzlichen Gutserben — zusammentreffen, so kann jeder von ihnen die Auseinandersetzung durch eine unter ihnen mit Ausschluß der übrigen gesetzlichen Gutserben stattfindende Kavelung verlangen, d. h. durch das Loos unter Einsetzung des Gutsvermögens zu dem Ertragswerth und Abfindung der ausgelooften sowie der übrigen Gutserben mit ihren Antheilen an diesem Werth in Geld.

Hinterläßt der Erblasser mehrere Güter, für welche die Vorschriften der §§ 323 bis 348 maßgebend sind, so findet die Vorschrift des § 295 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 296, 297 finden entsprechende Anwendung.

§ 342. Ist keiner von den mehreren Gutserben nach § 340 bevorzugt, so steht einem jeden Erben das Recht zu, die Auseinandersetzung nach Maßgabe der Vorschriften des § 341 zu verlangen.

§ 343. Zuwendungen unter Lebenden sind bei der Auseinandersetzung über das Gutsvermögen nur dann zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

§ 344. Auf die Haftung mehrerer Gutserben für die Gutsschulden finden die Vorschriften der §§ 298 bis 300 entsprechende Anwendung.

VI. Letztwillige Verfügungen des Gutseigenthümers.

§ 345. Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag über das Gutsvermögen abweichend von den Vorschriften der §§ 326 bis 333 bestimmen.

§ 346. Der Pflichttheil der Abkömmlinge und der Eltern des Erblassers aus dem Gutsvermögen bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 1924, 1925, 2303 bis 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Berücksichtigung der besonderen Vorschriften der §§ 331, 332 und des § 333 Nr. 2, soweit nicht in den §§ 347, 348 ein Anderes bestimmt ist.

Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers steht ein Pflichttheil aus dem Gutsvermögen nur zu, wenn er nach § 333 Nr. 2, 3 zur Erbschaft berufen ist. Sein Pflichttheil bestimmt sich nach den §§ 1931, 2303 bis 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 347. Der Pflichttheilsberechtigte hat sich auf den Pflichttheil aus dem Gutsvermögen anrechnen zu lassen, was er aus dem übrigen Vermögen des Erblassers durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag über den Pflichttheil hinaus erhält.

§ 348. Hat der Erblasser über das Gutsvermögen durch Testament oder durch Erbvertrag zu Gunsten eines seiner Abkömmlinge verfügt, so ist für die Berechnung des Pflichttheils der übrigen Abkömmlinge der nach § 294 zu ermittelnde Werth des Gutsvermögens maßgebend.

Dritter Titel.

Bäuerliches Anerbenrecht.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 349. Anerbengüter sind die im Nutzeigenthum oder ungetheilten Eigenthum einer Privatperson stehenden Landgüter, welche

1. im Domanium belegen und nach den für die Domanialverwaltung maßgebenden Grundsätzen auf mindestens 37½ bis höchstens 350 Scheffel bonitirt sind;

2. außerhalb des Domanium belegen sind, wenn entweder
   a. für das Grundstück bisher die Revidirte Verordnung, betreffend die Intestaterbfolge in die Bauergüter der Domainen, vom 24. Juni 1869 maßgebend gewesen ist, oder
   b. das Grundstück durch gesetzliche Vorschrift oder grundbriefliche Bestimmung den Vorschriften der §§ 353 bis 388 unterstellt worden ist, oder
   c. für das Grundstück bisher die Erbfolgeordnung für die Erbpachthufen in den drei Landesklöstern (Additionalakten von 1855 und Anl. C der neuen Additionalakte zu den Erbpachtkontrakten vom 30. Januar 1869) oder eine andere, auf den Grundsätzen der Sondernachfolge und des Vorzugs eines einzelnen Erben beruhende Erbfolgeordnung maßgebend gewesen ist.

§ 350. Die Vorschriften der §§ 353 bis 388 finden Anwendung auf die in § 349 unter Nr. 1 sowie unter Nr. 2a und b bezeichneten Anerbengüter.

§ 351. Die Vorschriften der §§ 353 bis 359, 361, 379, 380, 386 bis 388 finden auf die im § 349 unter Nr. 2c bezeichneten Anerbengüter entsprechende Anwendung.

In Ansehung der Vorschriften der §§ 356 bis 359 steht dem Grundbrief das bäuerliche Herkommen gleich.

Im Uebrigen verbleibt es, unbeschadet des Art. 64 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in Ansehung dieser Grundstücke bei den Bestimmungen des Grundbriefs und des bäuerlichen Herkommens.

§ 352. Die Vorschriften der §§ 353 bis 388 finden keine Anwendung:

1. soweit sich aus einer für das Grundstück maßgebenden Fideikommißsatzung oder aus einer für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen grundbrieflichen Bestimmung ein Anderes ergiebt;
2. auf Grundstücke, die im Nutzeigenthum oder ungetheilten Eigenthum des jeweiligen Eigenthümers eines ritterschaftlichen Landgutes stehen.

§ 353. Bei dem Tode des Besitzers bildet das Anerbengut mit den zu dem Grundstücke gehörenden Gegenständen (Gutsvermögen) in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge und der Erbtheilung einen abgesonderten Theil der Erbschaft.

§ 354. Auf die Erbfolge in das Gutsvermögen finden in Ansehung der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft sowie in Ansehung der Fürsorge des Nachlaßgerichts die Vorschriften der §§ 1942 bis 1966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in Ansehung des Verzichts auf das Erbrecht die Vorschriften der §§ 2346 bis 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 355. Auf die Ertheilung eines Erbscheins über das Recht des Anerben an dem Gutsvermögen finden die Vorschriften des § 325 entsprechende Anwendung.

II. Sonderung des Gutsvermögens und des übrigen Vermögens.

§ 356. Auf die Sonderung des Gutsvermögens und des übrigen Vermögens des Gutsbesitzers finden, soweit nicht durch den Grundbrief ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 357 bis 359 Anwendung.

§ 357. Zu dem Gutsvermögen gehören:

1. das Landgut mit seinen Bestandtheilen und dem in den §§ 97, 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Zubehör.

   Als Zubehör des Grundstücks gehören zu dem Gutsvermögen:
   a) das gesammte vorhandene auf dem Grundstücke gewonnene Stroh und Heu;
   b) die vorhandenen nach gesetzlicher Vorschrift zu haltenden Feuerlöschgeräthschaften;
   c) die vorhandenen das Grundstück betreffenden Papiere, insbesondere der Grundbrief.

   Zubehörstücke, die nicht in das Eigenthum des Gutsbesitzers gelangt sind, gehören nicht zu dem Gutsvermögen.
2. die Forderungen gegen den Versicherer aus Versicherungen gegen Feuer- und Hagelschaden, welche über die unter Nr. 1 bezeichneten Gegenstände abgeschlossen worden sind, sowie die ausgezahlten Entschädigungssummen;
3. der zum Zweck allmählicher Tilgung eines das Grundstück belastenden Kapitals an eine öffentliche Kreditanstalt, insbesondere an den Großherzoglichen Domanial-Kapitalsfonds entrichtete und dem Nutzeigenthümer gutgeschriebene Betrag.

§ 358. Zu dem übrigen Vermögen des Besitzers gehören insbesondere die auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks für den Besitzer eingetragenen oder auf ihn übergegangenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit sie nicht nach § 1178 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlöschen.

§ 359. Dem Anerben fallen zur Last (Gutsschulden):

1. die Verbindlichkeiten des Erblassers, für welche eine Hypothek an dem Grundstücke besteht, sowie die auf dem Grundstücke lastenden Grundschulden und Rentenschulden;
2. die nach § 364 den Miterben zu gewährenden Abfindungen;
3. der nach den §§ 374 bis 376 den Geschwistern zu gewährende Unterhalt;
4. der nach dem § 377 dem überlebenden Ehegatten des Erblassers und dem Interimswirthe zu gewährende Altentheil;
5. die sonst noch auf dem Grundstücke lastenden Verbindlichkeiten und Abgaben.

Alle übrigen Nachlaßverbindlichkeiten hat der zu der übrigen Erbschaft berufene Erbe zu tragen.

III. Gesetzliche Erben.

§ 360. Für die gesetzliche Erbfolge in das Gutsvermögen kommen die Vorschriften der §§ 1923 bis 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den in den §§ 361 bis 363 enthaltenen Abänderungen zur Anwendung.

§ 361. Das Gutsvermögen geht bei dem Vorhandensein mehrerer Erben nur auf einen der Erben (Anerben) über.

Unter mehreren gleichberechtigten Erben entscheidet das Loos. Das Gleiche gilt, wenn bei Zwillings- oder Mehrgeburten ungewiß ist, wem von den Geschwistern das Anerbenrecht zusteht.

§ 362. Unter den gesetzlichen Erben der ersten Ordnung schließen die Söhne die Töchter, die älteren Söhne die jüngeren Söhne und die älteren Töchter die jüngeren Töchter aus.

In gleicher Weise gehen die Abkömmlinge eines älteren Sohnes den übrigen Söhnen und Töchtern und deren Abkömmlingen, die Abkömmlinge einer älteren Tochter den jüngeren Töchtern und deren Abkömmlingen vor. Ebenso entscheidet innerhalb der einzelnen Stämme der Vorzug des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt.

In der ersten Ordnung stehen an Kindesstatt angenommene Kinder den leiblichen Kindern, uneheliche Kinder den ehelichen Kindern sowie die Kinder, welche zur Zeit des Todes des Erblassers entmündigt sind oder eine rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe erlitten haben, den übrigen Kindern nach. Das Gleiche gilt in Ansehung weiterer Abkömmlinge.

§ 363. Sind gesetzliche Erben der ersten Ordnung nicht vorhanden, so sind zur Erbfolge in das Gutsvermögen in nachstehender Reihenfolge berufen:

1. der Vorfahr, durch dessen Abtretung der Erblasser das Gutsvermögen erworben hat;
2. die vollbürtigen Geschwister des Erblassers und seine Halbgeschwister von der Seite, von welcher das Gutsvermögen herstammt, sowie deren Abkömmlinge;
3. der überlebende Ehegatte des Erblassers;
4. der Vater des Erblassers;
5. die eheliche Mutter des Erblassers;
6. die übrigen gesetzlichen Erben der zweiten und der folgenden Ordnungen nach den §§ 1925 bis 1929 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Treffen in den unter 2 und 6 bezeichneten Abtheilungen mehrere gleichberechtigte Erben zusammen, so wird der Anerbe unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 362 bestimmt.

IV. Ansprüche der von der Erbfolge ausgeschlossenen Personen.

§ 364. Wird der Erblasser von mehreren Abkömmlingen beerbt, so hat der Anerbe den von der Erbfolge in das Gutsvermögen ausgeschlossenen Abkömmlingen eine Abfindung aus dem Gutsvermögen zu gewähren.

§ 365. Die Art und das Maß der Abfindung wird durch den Grundbrief und, soweit dieser keine Bestimmung enthält, durch Ortssatzung bestimmt. Besteht die Abfindung in einer Kapitalzahlung, so ist sie vom Schlusse des Sterbemonats ab zu verzinsen.

Das Grundstück ist zum Zwecke der Feststellung der Abfindung mit dem Ertragswerthe in Ansatz zu bringen. Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Grundstück nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann. Die Vorschriften der §§ 254 bis 256 finden entsprechende Anwendung, soweit nicht durch Ortssatzung ein Anderes bestimmt ist.

§ 366. Die in § 365 bezeichneten Ortssatzungen werden erlassen:
im Gebiete des Domanium durch die Großherzoglichen Aemter;
im Gebiete der Ritterschaft durch die Gutsobrigkeiten;
im Gebiete der Landesklöster durch die Klosterämter;
im Gebiete der Städte durch die Magistrate.

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums, für das Gebiet des Domanium nach Benehmen mit dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium, Abtheilung für Domänen und Forsten. Auf die von den Magistraten der Städte Rostock und Wismar erlassenen Satzungen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden auf die Aenderung der Satzung Anwendung.

§ 367. Solange für eine Ortschaft eine Satzung nicht erlassen ist, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen der für die nächste Domanialortschaft, die im Zweifelfalle durch das Großherzogliche Justiz-Ministerium zu bestimmen ist, geltenden Satzung.

§ 368. Wird die Abfindung nicht in dem zweiten auf ihre Feststellung folgenden landesüblichen Zahlungstermine ausgezahlt, so ist sie als eine nach halbjähriger Kündigung in den landesüblichen Zahlungsterminen fällige Grundschuld in das Grundbuch einzutragen. Die Abfindungen mehrerer Berechtigten haben den gleichen Rang.

§ 369. Die Eintragung des Anerben in das Grundbuch soll nur erfolgen, wenn gleichzeitig die Abfindungen eingetragen werden oder dem Grundbuchamt nachgewiesen wird, daß Ansprüche auf die Abfindung oder deren Eintragung nicht bestehen. Des Nachweises bedarf es nicht, soweit die nachzuweisenden Thatsachen bei dem Grundbuchamt offenkundig sind.

§ 370. Hat einer der abzufindenden Abkömmlinge zu einer Zeit, zu welcher das Grundstück dem Erblasser bereits gehörte, etwas im Voraus empfangen, was er nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausgleichung zu bringen hat, so wird das Empfangene auf die Abfindung angerechnet.

§ 371. Ist der Anerbe minderjährig und sind neben ihm nur minderjährige von dem Erblasser abstammende Geschwister als Erben vorhanden, so wird das Grundstück bis zu dem Johannistermine, der auf den Eintritt der Volljährigkeit des Anerben folgt, für gemeinschaftliche Rechnung der Erben bewirthschaftet.

Jeder Miterbe ist berechtigt und auf Verlangen des Anerben verpflichtet, gegen Auszahlung der für ihn festgestellten Abfindung aus der Gemeinschaft auszuscheiden, wenn er volljährig geworden ist oder wenn er sich verheirathet. Die Auszahlung erfolgt in dem zweiten auf die Feststellung folgenden landesüblichen Zahlungstermin; die Abfindung ist bis dahin von dem Zeitpunkte des Aufhörens der gemeinschaftlichen Wirthschaft ab zu verzinsen.

Vor seinem Ausscheiden aus der Gemeinschaft kann ein Miterbe die Feststellung seiner Abfindung nicht verlangen.

§ 372. Vor dem im § 371 bezeichneten Johannistermine kann der Anerbe nicht einseitig über das Gutsvermögen und die einzelnen dazu gehörenden Gegenstände verfügen.

Vor seinem Ausscheiden aus der Gemeinschaft kann einer der übrigen Miterben nicht über seinen Anspruch auf Abfindung verfügen.

Die Vorschriften der §§ 717, 719 Abs. 2, 720, 2038 bis 2041 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 373. Durch den Tod des Anerben vor dem im § 371 bezeichneten Johannistermine wird die Gemeinschaft beendet.

Stirbt einer der Miterben des Anerben, bevor er aus der Gemeinschaft ausgeschieden ist, so treten seine Abkömmlinge an seine Stelle. Hinterläßt er keine Abkömmlinge, so wächst sein Antheil an der Gemeinschaft den übrigen Miterben an.

§ 374. Hinterläßt der Erblasser mehrere Abkömmlinge, so ist der Anerbe verpflichtet, seinen vollbürtigen Geschwistern und seinen von dem Erblasser abstammenden halbbürtigen Geschwistern auf Verlangen bis zur Vollendung ihres sechszehnten Lebensjahres gegen den Genuß der Zinsen ihres Vermögens standesmäßigen Unterhalt zu gewähren.

Diese Verpflichtung liegt dem Anerben ohne Zeitbeschränkung ob, wenn der Berechtigte in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen unfähig ist, sich selbst zu erhalten, es sei denn, daß er bereits abgefunden ist.

Der Anerbe haftet vor den nach den §§ 1601 bis 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtigen Personen.

§ 375. Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Berechtigten sowie nach der Größe des Gutsvermögens unter Berücksichtigung der auf dem Gutsvermögen lastenden Schulden und der Zahl der nach § 374 unterhaltsberechtigten Personen.

Der Unterhalt umfaßt den ganzen Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Die Kosten der Unterbringung des Berechtigten in einer öffentlichen Anstalt hat der Anerbe in dem Falle des § 374 Abs. 2 nicht zu tragen.

§ 376. Auf den Anspruch finden die Vorschriften des § 1612 Abs. 1, 3 und der §§ 1613, 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, der Verpflichtete verlangen kann, den Unterhalt durch Aufnahme des Berechtigten in seinen Hausstand zu leisten.

Der Berechtigte kann die Begründung einer seinem Unterhaltsanspruch entsprechenden Reallast an dem Grundstücke verlangen. Die Vorschriften des § 316 finden entsprechende Anwendung. Die Ablösungssumme wird durch Schiedsmänner nach Maßgabe der für die Feststellung der Abfindungen (§§ 364 ff.) geltenden Vorschriften festgesetzt. Die Ablösungssumme bestimmt sich in dem Falle des § 374 Abs. 1 nach der Summe der Jahreswerthe des Rechts für die Zeit bis zur Vollendung des sechszehnten Lebensjahres.

§ 377. Der überlebende Ehegatte des Erblassers, welcher nicht selbst zur Erbfolge in das Gutsvermögen berufen ist, erhält aus dem Gutsvermögen den durch Ortssatzung festgestellten Altentheil. Der Altentheil ist durch Begründung einer Reallast an dem Grundstücke im Range vor den in §§ 364 ff. bezeichneten Abfindungen zu sichern. Im Uebrigen finden auf den Altentheil die Vorschriften der §§ 365 bis 369 und des § 376 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Hinterläßt der Erblasser mehrere Landgüter, auf welche die Vorschriften der §§ 353 bis 388 Anwendung finden, so kann der überlebende Ehegatte wählen, aus welchem Grundstücke der Altentheil zu gewähren ist.

V. Interimswirthschaft.

§ 378. Die Einführung einer Interimswirthschaft ist zulässig, wenn der Anerbe ein Abkömmling des Erblassers ist. Auch kann dem Interimswirth ein Altentheil gewährt werden.

Der Vertrag mit dem Interimswirthe bedarf gerichtlicher oder notarieller Beurkundung. Der gerichtlichen Beurkundung steht die Beurkundung durch eine nicht gerichtliche Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde gleich. Im Falle des § 371 ist die Zustimmung aller Miterben erforderlich. In diesem Falle sowie in dem Falle, daß der Anerbe geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf der Vertrag der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

VI. Haftung für die Gutsschulden.

§ 379. Ist der Anerbe zugleich Erbe der übrigen Erbschaft geworden, so finden die Vorschriften der §§ 283 bis 286 dieser Verordnung und des § 1992 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 380. Der Anerbe, welcher nicht zugleich Erbe der übrigen Erbschaft geworden ist, haftet für die Gutsschulden (§ 359) nur mit dem Gutsvermögen. Die Vorschriften des § 287 Abs. 2 und des § 288 finden entsprechende Anwendung.

Mit dem Gutsvermögen haftet er auch aushülflich für die Nachlaßverbindlichkeiten, welche dem zu der übrigen Erbschaft berufenen Erben zur Last fallen.

Auf die Haftung des Gutserben und des zu der übrigen Erbschaft berufenen Erben für die Gutsschulden und die übrigen Nachlaßverbindlichkeiten finden die Vorschriften des § 289 entsprechende Anwendung.

VII. Vorkaufsrecht.

§ 381. Verkauft der Anerbe das ihm nach den Vorschriften der §§ 360 bis 363 zugefallene Grundstück, so sind seine Miterben nach der sich aus diesen Vorschriften ergebenden Reihenfolge zum Vorkaufe berechtigt.

Als vorkaufsberechtigte Miterben im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen anzusehen, welche bei sonst gleicher Erbberechtigung mit dem Anerben durch diesen in Folge des ihm zustehenden Vorzugsrechts oder nach Entscheidung durch das Loos ausgeschlossen worden sind.

Das Vorkaufsrecht geht einem an dem Grundstücke bestehenden grundherrlichen oder vertragsmäßigen Vorkaufsrechte vor.

§ 382. Das Vorkaufsrecht findet keine Anwendung, wenn der Anerbe das Grundstück an einen seiner erbberechtigten Abkömmlinge oder an seinen sonstigen nächstberechtigten Erben abtritt.

§ 383. Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate. Das Vorkaufsrecht ist vererblich.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn seit dem Anfall des Grundstücks an den Anerben zehn Jahre verstrichen sind; im Falle des § 371 beginnt die Frist mit dem Aufhören der gemeinschaftlichen Wirthschaft.

§ 384. Auf das Vorkaufsrecht finden die Vorschriften des § 1096 Satz 2, der §§ 1098 bis 1102 und des § 1104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

VIII. Letztwillige Verfügungen des Besitzers.

§ 385. Das Recht des Erblassers, über sein Anerbengut von Todeswegen zu verfügen, bleibt unbeschränkt.

§ 386. Der Pflichttheil der Abkömmlinge, der Eltern und des überlebenden Ehegatten des Erblassers, welche gesetzlich als Anerben zur Nachfolge in das Gutsvermögen berufen sind, aus dem Gutsvermögen bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 1924, 1925, 1931, 2303 bis 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Berücksichtigung des ihnen durch die §§ 360 bis 363 eingeräumten Vorzugs, soweit nicht in den §§ 387, 388 ein Anderes bestimmt ist.

Der Pflichttheil eines nicht zur Nachfolge in das Gutsvermögen berufenen Abkömmlings aus dem Gutsvermögen besteht in dem Werthe der ihm nach Ortssatzung zustehenden Abfindung, soweit nicht dieser Werth den Pflichttheil übersteigt, der ihm nach den §§ 1924, 2303 bis 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen würde.

§ 387. Die Eltern und der überlebende Ehegatte des Erblassers sind insoweit nicht pflichttheilsberechtigt, als ein Erbe, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge nach den §§ 360 bis 363 ausschließen würde, den Pflichttheil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.

§ 388. Der Pflichttheilsberechtigte hat sich auf den Pflichttheil aus dem Gutsvermögen anrechnen zu lassen, was er aus dem übrigen Vermögen des Erblassers durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag über den Pflichttheil hinaus erhält.

Vierter Titel.

Andere Fälle der besonderen Rechtsnachfolge in Grundstücke.

§ 389. Die Vorschriften der §§ 265 bis 320 finden entsprechende Anwendung in den Fällen, in welchen nach gesetzlicher Vorschrift bei Lebzeiten des bisherigen Besitzers ein Lehngut auf den Lehnfolger übergeht oder dem Lehnsherrn heimfällt

§ 390. Ueberläßt der Besitzer eines Lehnguts, eines unter die Vorschriften der §§ 323 bis 348 fallenden allodifizirten Lehnguts oder eines unter die Vorschriften der §§ 353 bis 388 fallenden Anerbenguts das Grundstück noch bei seinen Lebzeiten dem nächstberechtigten Erben, so finden, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, die Vorschriften der §§ 273 bis 275, 279, 280, 287 bis 289, 306 bis 316, 318 bis 320, 326, 327, 329, 334, 335, 337, 356 bis 359, 364 bis 370, 374 bis 377, 380 bis 384 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der §§ 375 bis 377 finden auch auf den dem bisherigen Besitzer des Anerbenguts oder dessen Ehegatten in dem in Abs. 1 bezeichneten Falle nach grundbrieflicher oder gesetzlicher Bestimmung zustehenden Anspruch auf Unterhalt oder Altentheil entsprechende Anwendung.

Sechstes Buch.

Inkrafttreten der Verordnung und Aufhebung bisheriger Gesetze.

§ 391. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

In Ansehung der Rechte und Rechtsverhältnisse, für welche nach den Uebergangsvorschriften im vierten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, treten die Vorschriften der Verordnung nach Maßgabe jener Uebergangsvorschriften in Kraft, soweit sich nicht aus der Verordnung ein Anderes ergiebt.

Die Vorschriften des § 190 Abs. 3 sowie der §§ 200, 227, 231 und 247 treten sofort in Kraft.

§ 392. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden, unbeschadet der allgemeinen Vorschrift des Artikel 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere die nachstehend bezeichneten Landesgesetze aufgehoben, soweit sie nicht selbst andere Gesetze aufheben oder bereits außer Kraft getreten sind. Die Vorschrift des § 391 Abs. 2 findet Anwendung; insbesondere treten die bisherigen Hypothekengesetze, unbeschadet der Vorschrift des § 183, für ein Grundstück erst mit dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist, außer Kraft.

1. Kirchengerichts- und Konsistorial-Ordnung vom 31. Januar 1570 Titel VIII „von den Gradibus der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, darin die Ehe verboten. Von allerhand Ehegelübden, Desertion, Ehescheidungen und dergleichen Fällen" Abschnitt I bis VII, jedoch nur in Ansehung der bürgerlichen Ehe, sowie Titel IX „Von Verjährung und Proskription wider der Kirchen göttlicher milder Sachen, Schuld oder Güter" (Parchimsche Ges. S. 2. Aufl. II S. 276 ff.).
2. Polizei- und Landordnung vom 2. Juli 1572 Titel: „Von heimlichen Verlöbnissen und in tertio gradu hinfürder nicht zu freien" — jedoch nur in Ansehung der bürgerlichen Ehe —; „Von Erbschaften und wie einer für dem andern zu dem Erbe gelassen werde", Abs. 1 bis 16, 18 bis 20; „Von Vormundschaften, Wittwen und Waisen"; „Von wucherlichen Kontrakten ꝛc."; „Von Schaden und Pfanden"; „Von Verschreibung der Häuser und anderer Güter"; „Von wüsten Häusern ꝛc."; „Von Gewerb und Hantierung der Bauern mit den Bürgern in den Städten"; „Arbeiter und Tagelöhner" (Parchimsche Ges. S. V S. 1 ff.).
3. Landesherrlicher Bescheid vom 19. Juni 1602, betreffend Wegfall der landüblichen Besserung des Brautschatzes beim Konkurs des Vasallen (Parchimsche Ges. S. III S. 604).
4. Reversalen vom 23. Februar 1621 Art. 20, 25, 26, 33, 47 und 48 (Parchimsche Ges. S. III S. 9 ff.).
5. Land- und Hofgerichtsordnung vom 2. Juli 1622 Theil I Titel 33, Theil II Titel 39 und 41 (Parchimsche Ges. S. I S. 131 ff.).
6. Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer-, Schäfer-, Tax- und Viktualordnung vom 14. November 1654 Titel III „Von dem Gesinde ꝛc." und Titel IV „Von den Schäfern ꝛc." (Parchimsche Ges. S. V S. 53 ff.).
7. Güstrowsche Kanzleiordnung vom 2. März 1669 Theil II Titel 40 und 42 (Parchimsche Ges. S. I S. 192 ff.).
8. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich vom 18. April 1755 §§ 371 bis 373, 451. Auch fallen im § 471 die Worte: „oder an Stifter und Communen" fort (Parchimsche Ges. S. III S. 130 ff.).
9. Verordnung vom 19. Dezember 1755, betreffend das Verbot des außergerichtlichen Verkaufs von Kuratelgrundstücken (Parchimsche Ges. S. I S. 406).
10. Verordnung vom 18. Mai 1757, betreffend die Mißbräuche in Bekümmerung und Anweisung der Dienst- und Gnadengehalte (Parchimsche Ges. S. I S. 15).
11. Interimsordnung für die Stadt- und Amtsgerichte vom 14. Juli 1770 Nr. 18 und 19 (Parchimsche Ges. S. I S. 249 ff.).
12. Verordnung vom 18. Februar 1771, betreffend Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe vor Eingehung der zweiten Ehe (Parchimsche Ges. S. II S. 535).
13. Verordnung vom 8. März 1774 zu besserer zweckmäßiger Einrichtung der curae absentium (Parchimsche Ges. S. I S. 40 ff.).
14. Verordnung vom 24. August 1776 wider die eigenmächtigen Trennungen uneins gewordener Eheleute (Parchimsche Ges. S. II S. 536).

15. Verordnung vom 13. Oktober 1777, betreffend die cura absentium (Parchimsche Ges. S. I S. 43).
16. Verordnung vom 14. Dezember 1779, betreffend den obervormundschaftlichen Konsens zur Veräußerung eines unter fremder Landeshoheit belegenen Grundstücks (Parchimsche Ges. S. I S. 255).
17. Verordnung vom 10. August 1782, betreffend die Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe vor Eingehung der zweiten Ehe (Parchimsche Ges. S. II S. 518).
18. Verordnung vom 16. September 1785, betreffend das Verbot des Kreditgebens an Schüler, Nr. 1, 2 (Parchimsche Ges. S. II S. 718).
19. Verordnung vom 9. März 1795, betreffend Verbot des Kreditgebens an Schüler (Parchimsche Ges. S. II S. 719).
20. Verordnung vom 31. März 1800, betreffend die Unwirksamkeit eidlicher Bekräftigungen der Verbindlichkeiten Minderjähriger (Parchimsche Ges. S. I S. 28).
21. Verordnung vom 13. März 1801, betreffend Verbot des Kreditgebens an Schüler, Nr. 1 und 2 (Parchimsche Ges. S. II S. 719).
22. Landesherrliches Reskript vom 9. März 1802, betreffend Anweisung auf Dienst- und Gnadengehalte (Parchimsche Ges. S. I S. 29).
23. Landesherrliches Reskript vom 27. August 1803, betreffend Ungültigkeit unbestätigter Fideikommißstiftungen (Raabe, Ges. S. II S. 182).
24. Landesherrliches Reskript vom 25. April 1805, betreffend Aufhebung der Gütergemeinschaft während der Ehe (Raabe, Ges. S. II S. 2).
25. Verordnung vom 1. Oktober 1807, betreffend die öffentliche Verpachtung der Kuratelgüter (Raabe, Ges. S. V S. 438).
26. Verordnung vom 28. Juni 1808, betreffend die Veräußerung kirchlicher Grundstücke (Raabe, Ges. S. IV S. 116).
27. Verordnung vom 2. Dezember 1808, betreffend Pachtremission wegen Kriegsschäden (Raabe, Ges. S. II S. 2).
28. Verordnung vom 30. Januar 1810 wegen der Gültigkeit cedirter Schuldforderungen gegen die Ansprache hypothekarischer Gläubiger (Raabe, Ges. S. II S. 4).
29. Landesherrliche Reskripte vom 22. November 1810 und 23. Februar 1811, betreffend Ungültigkeit unbestätigter Fideikommißstiftungen (Raabe, Ges. S. II S. 183).
30. Verordnung vom 25. Mai 1811 wegen der cura absentium (Raabe, Ges. S. II S. 145).
31. Landesherrliches Reskript vom 25. Mai 1813, betreffend die Zahl der Termine beim Verkaufe von Kuratelgütern (Raabe, Ges. S. VI S. 77).
32. Landesherrliches Reskript vom 20. April 1814, betreffend den außergerichtlichen Verkauf von Grundstücken Minderjähriger (Raabe, Ges. S. II S. 147).
33. Landesherrliche Reskripte vom 19. Juli und 8. September 1814, betreffend Bestellung auswärtiger Vormünder (Raabe, Ges. S. II S. 147).
34. Landesherrliches Reskript vom 12. Mai 1817 wegen der cura absentium (Raabe, Ges. S. II S. 148).

35. Verordnung vom 18. Juli 1818, betreffend die Zahlung freiwilliger Landesanlagen durch den Vormund (Raabe, Gef. S. II S. 149).
36. Patent-Verordnung vom 18. Januar 1820 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft (Raabe, Gef. S. II S. 7).
37. Patent-Verordnung vom 21. Juli 1821 zur Verforgung der Armen § 2 Satz 2 (Raabe, Gef. S. III S. 62).
38. Landesherrliches Reskript vom 5. März 1822, betreffend die cura absentium (Raabe, Gef. S. II S. 149).
39. Verordnung vom 3. März 1823, betreffend Anleihen auf Kuratelgüter (Raabe, Gef. S. II S. 150).
40. Notifikatorien der Lehnkammer vom 17. Januar 1824 und 21. Februar 1827 wegen nothwendiger Trennung der Ceffionen mehrerer Pöfte (Raabe, Gef. S. II S. 100 und 109).
41. Verordnung vom 10. Januar 1825 über die Rechtmäßigkeit des fechften Zinsthalers (Raabe, Gef. S. II S. 10).
42. Patent-Verordnung vom 25. Januar 1834 wegen Verleihung und Erhebung von Kuratelgeldern (Raabe, Gef. S. II S. 154).
43. Verordnung vom 7. März 1834, betreffend Eintritt der mora bei beftimmter Erfüllungszeit (Raabe, Gef. S. II S. 13).
44. Verordnung vom 3. Januar 1837, in Betreff der erforderlichen Abtretungen zu Kunft- und Waffertraßenbauten, §§ 8 und 9 (Raabe, Gef. S. II S. 163).
45. Landesherrliches Reskript vom 13. März 1837, betreffend die Zahl der Termine beim Verkauf von Kuratelgrundftücken (Raabe, Gef. S. V S. 311).
46. Deklarator-Verordnung vom 21. Juli 1837, betreffend die freiwilligen Anweifungen auf Dienft- und Gnadengehalte Großherzoglicher Diener (Raabe, Gef. S. V S. 1166).
47. Verordnung vom 6. Januar 1842, die Veräußerungsverpflichtung behuf Eifenbahnanlagen betreffend, §§ 11, 12 (Raabe, Gef. S. II S. 169).
48. Verordnung vom 30. Auguft 1843 zur Verhütung des übermäßigen Genuffes von Branntwein, §§ 1 bis 3 (Raabe, Gef. S. III S. 992).
49. Verordnung vom 13. Dezember 1843, betreffend unverlangt zugefandte Lotterieloofe ꝛc. (Raabe, Gef. S. II S. 20).
50. Verordnung vom 29. März 1845, in Betreff der Veräußerungsverpflichtung behuf Eifenbahnanlagen zur Verbindung der Seeftädte mit der Berlin-Hamburger Bahn, §§ 12, 13 (Raabe, Gef. S. II S. 175).
51. Verordnung vom 18. Februar 1846, betreffend die Erforderniffe und rechtlichen Wirkungen von Eheverlöbniffen (Raabe, Gef. S. IV S. 91).
52. Verordnung vom 6. Januar 1847 wegen Umfchreibung der Intabulata von N²/₃ in Kourant (Raabe, Gef. S. V S. 244).
53. Verordnung vom 1. Juni 1847, betreffend die bindende Kraft folcher Verträge, deren fchriftliche Aufzeichnung von den Parteien beliebt worden (Raabe, Gef. S. V S. 222).
54. Verordnung vom 23. Juni 1847, betreffend die Alimentationsklagen aus außerehelicher Schwängerung (Raabe, Gef. S. IV S. 93).

55. Revidirte Hypothekenordnung für Landgüter nebst Publikations-Verordnung und transitorischer Verordnung vom 18. Oktober 1848 (Raabe, Ges. S. V S. 251).
56. Verordnung vom 4. Dezember 1851 wegen Konvertirung der in den Hypotheken- und Stadtpfandbüchern eingetragen stehenden Goldkapitalien in Kourant (Raabe, Ges. S. V S. 244).
57. Revidirte Hypothekenordnung für die Erbpachtstellen in den Klostergütern vom 8. Dezember 1852 (Raabe, Ges. S. V S. 299).
58. Publikandum vom 20. Dezember 1852, betreffend die Vorschrift in der Verordnung vom 18. Februar 1771 wegen Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe vor Eingehung der zweiten Ehe (Raabe, Ges. S. V S. 314).
59. Verordnung vom 2. Mai 1853, betreffend die Verlegung der auf einen Sonntag fallenden Umzugszeiten (Raabe, Ges. S. V S. 322).
60. Gesetz über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Großherzoglichen Domänen, die Instruktion für die Führung der Grund- und Hypothekenbücher und die transitorischen Bestimmungen zur Gesetzgebung über die Grund- und Hypothekenbücher nebst Publikationsverordnung vom 2. Januar 1854 (Raabe, Ges. S. V S. 269).
61. Verordnung vom 5. Februar 1855, betreffend die Todeserklärung der zur See Verschollenen (Raabe, Ges. S. VI S. 78).
62. Verordnung vom 12. Mai 1855, betreffend die Einführung kurzer Verjährungsfristen für mehrere Arten persönlicher Klagen (Raabe, Ges. S. V S. 397).
63. Verordnung vom 26. Februar 1856, betreffend Schenkungen von dem Lotteriegewinn an den Kollekteur (Raabe, Ges. S. V S. 993).
64. Verordnung vom 30. Mai 1857, betreffend die Legitimation in Erbfällen (Rbl. 1857 Nr. 18).
65. Revidirte Stadtbuchordnung mit den auf sie bezüglichen Nebenverordnungen und der Publikationsverordnung vom 21. Dezember 1857 (Rbl. 1857 Nr. 39).
66. Verordnung vom 2. Februar 1858, betreffend die Erbschaftsantretung und Ausschlagung durch den Kurator eines Geisteskranken (Rbl. 1858 Nr. 6).
67. Verordnung vom 4. Dezember 1858, betreffend die fernere Gültigkeit der Verordnung vom 4. Dezember 1851 wegen Konvertirung der in den Hypotheken- und Stadtpfandbüchern eingetragen stehenden Goldkapitalien in Kourant (Rbl. 1858 Nr. 39).
68. Verordnung vom 21. März 1859 zur Ergänzung der revidirten Stadtbuchordnung, betreffend die Eintragung auf eigenen Namen (Rbl. 1859 Nr. 17).
69. Verordnung vom 24. Januar 1860, betreffend die Verlassung der in Nutzeigenthum gegebenen Domanialgrundstücke in Konkurs- und Nachlaßfällen (Rbl. 1860 Nr. 3).
70. Verordnung vom 3. Januar 1861 zur Ergänzung des § 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Januar 1854, betreffend die Grund- und

Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Domänen (Rbl. 1861 Nr. 2).

71. Verordnung vom 29. Januar 1862 zur Ergänzung der Verordnung vom 5. Februar 1855, betreffend die Todeserklärungen der zur See Verschollenen (Rbl. 1862 Nr. 7).
72. Verordnung vom 6. Juni 1864, betreffend die Schulden der Lieutenants, Unteroffiziere und Soldaten (Rbl. 1864 Nr. 26).
73. Verordnung vom 6. Februar 1868, betreffend die Kuratel wegen Verschwendung bei Hauskindern (Rbl. 1868 Nr. 14).
74. Verordnung vom 13. März 1869 zur Abänderung und Erläuterung der revidirten Stadtbuchordnung (Rbl. 1869 Nr. 24).
75. Verordnung vom 8. April 1869 zur Ergänzung des Gesetzes über die Grund- und Hypothekenbücher in den Domänen (Rbl. 1869 Nr. 30).
76. Revidirte Verordnung vom 24. Juni 1869, betreffend die Intestaterbfolge in die Bauergüter der Domänen (Rbl. 1869 Nr. 51).
77. Verordnung vom 28. Februar 1870, betreffend den Antheil der in den ritterschaftlichen Kreditverein aufgenommenen Güter an dem sinkenden Fonds des Kreditvereins (Rbl. 1870 Nr. 17).
78. Verordnung vom 10. Oktober 1870, betreffend die Erlassung von Statuten über die Abfindungen und Altentheile bei der Intestaterbfolge in die Bauergüter der Domänen (Rbl. 1870 Nr. 107).
79. Verordnung vom 31. Januar 1871, betreffend die Bevormundung minderjähriger Ehefrauen (Rbl. 1871 Nr. 12).
80. Verordnung vom 4. Mai 1872 zur Abänderung des § 12 sub 4 Abs. 2 der rev. Verordnung vom 24. Juni 1869, betreffend die Intestaterbfolge in die Bauergüter der Domänen (Rbl. 1872 Nr. 27).
81. Verordnung vom 24. Juni 1873, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 mit Frankreich geführten Kriege Theil genommen haben (Rbl. 1873 Nr. 21).
82. Verordnung vom 12. Oktober 1874 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 2. Januar 1854 über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Domänen (Rbl. 1874 Nr. 23).
83. Verordnung vom 10. Juli 1875 zur Ergänzung der rev. Verordnung für den transitorischen Betrieb des Stadtbuchwesens vom 21. Dezember 1857 (Rbl. 1875 Nr. 21).
84. Verordnung vom 13. Oktober 1875 zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche von Maschinen § 9 (Rbl. 1875 Nr. 27).
85. Verordnung vom 22. Mai 1876, betreffend die Befugniß der Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften zum Erwerb von Grundeigenthum (Rbl. 1876 Nr. 14).
86. Verordnung vom 22. Juli 1876, betreffend die auf Grund der Enteignungsgesetze zu Eisenbahnen abgetretenen Grundstücke und deren Beziehungen zu den Hypothekengesetzen (Rbl. 1876 Nr. 21).
87. Verordnung vom 25. August 1876, betreffend die Eintragung auf den eigenen Namen (Rbl. 1876 Nr. 23).
88. Verordnung vom 3. Mai 1879 zur Ergänzung der Hypothekengesetzgebung (Rbl. 1879 Nr. 15).

89. Verordnung vom 4. Juni 1879, betreffend die Sicherstellung eines Nachlasses (Rbl. 1879 Nr. 40).
90. Verordnung vom 9. August 1879 zur Abänderung der Instruktion vom 2. Januar 1854 für die Führung der Grund- und Hypothekenbücher über den Privatgrundbesitz in den Domänen (Rbl. 1879 Nr. 44).
91. Verordnung vom 28. März 1881, betreffend die Verpfändung von Seeschiffen und Schiffsparten (Rbl. 1881 Nr. 6).
92. Verordnung vom 25. Mai 1881, betreffend Aufkündigungs- und Räumungszeit für Miethswohnungen in den Städten (Rbl. 1881 Nr. 11).
93. Verordnung vom 3. April 1882, betreffend Anwendung der Verordnung vom 8. April 1869 zur Ergänzung des Gesetzes über die Grund- und Hypothekenbücher in den Domänen auf die Hypothekenbücher in den Domänen (Rbl. 1882 Nr. 9).
94. Verordnung vom 21. Mai 1883 zur Ergänzung der rev. Stadtbuchordnung (Rbl. 1883 Nr. 18).
95. Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum in den Landstädten und deren Gebiet, § 16 Satz 4, §§ 19 bis 24 (Rbl. 1886 Nr. 25).
96. Verordnung vom 2. Februar 1887, betreffend die Beschränkung der Lehnsfolge auf ehelich geborene Kinder (Rbl. 1887 Nr. 5).
97. Verordnung vom 31. Januar 1889, betreffend den Einfluß des Wechsels des Wohnsitzes auf das eheliche Güterrecht (Rbl. 1889 Nr. 7).
98. Verordnung vom 25. September 1889 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, § 9 (Rbl. 1889 Nr. 25).
99. Verordnung vom 3. September 1890 zur Erläuterung und Ergänzung der Verordnung vom 22. Juli 1876, betreffend die auf Grund der Enteignungsgesetze zu Eisenbahnen abgetretenen Grundstücke und deren Beziehungen zu den Hypothekengesetzen (Rbl. 1890 Nr. 22).
100. Verordnung vom 30. August 1893 zur Beförderung von Ent- und Bewässerungsanlagen, §§ 18, 19 (Rbl. 1893 Nr. 16).
101. Verordnung vom 4. Mai 1895, betreffend die Aufhebung der §§ 14 und 15 der Patent-Verordnung vom 18. Januar 1820 (Rbl. 1895 Nr. 18).

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

3.

Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung.

(Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1899 Nr. 14 Seite 173 bis 190.)*)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 und der das Grundbuchwesen betreffenden Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 was folgt:

I. Flurbuch.

1. Einrichtung und Führung des Flurbuchs.

§ 1. Für jeden Flurbuchbezirk wird von Amtswegen ein Flurbuch eingerichtet.

Besteht ein Flurbuchbezirk ausschließlich aus Grundstücken, die nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten, so braucht das Flurbuch erst eingerichtet zu werden, wenn ein Grundbuchblatt angelegt werden soll.

§ 2. Das Flurbuch kann aus mehreren Bänden bestehen. Jeder Band erhält einen dauerhaften Einband mit Aufschrift und Titelblatt.

Aufschrift und Titelblatt sollen angeben: Flurbuchbehörde, Flurbuchbezirk und, wenn das Flurbuch aus mehreren Bänden besteht, auch die erste und letzte Nummer der im Bande verzeichneten Grundstücke sowie die Nummer ihrer Abtheilung, falls das Flurbuch mehrere Abtheilungen hat. Das Titelblatt soll außerdem die Zahl der Seiten des Bandes sowie Jahr und Tag seiner Eröffnung angeben und mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein.

Aenderungen der Angaben des Titelblatts sind auf diesem nachzutragen.

Die Seiten des Bandes sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

§ 3. Das Flurbuch hat fünf Spalten: Nummer des Grundstücks; Bezeichnung des Grundstücks; Flächeninhalt; Bonität; Bemerkungen.

Die erste Spalte ist für die Nummer bestimmt, welche nach der Vorschrift des § 6 Abs. 1 das Grundstück erhalten hat.

Die zweite Spalte ist bestimmt für die ortsübliche Bezeichnung des Grundstücks nach Namen, Zweckbestimmung (Haus, Hofplatz, Kirche, Eisenbahn, Straße ꝛc.), Kulturart (Garten, Acker, Wiese, Weide, Hölzung ꝛc.),

*) Ausgegeben am 4. Mai 1899.

rechtlicher Eigenschaft (ritterschaftliches Landgut, Erbpachthof, Erbpachthufe, Büdnerei, Häuslerei, Eigenthumsparzelle ꝛc.) oder Lage (Straße ꝛc.).

Die dritte Spalte ist für die Eintragung des Flächeninhalts bestimmt.

Die vierte Spalte ist für die Eintragung der Bonität bestimmt, die sich aus der nach gesetzlicher oder grundbrieflicher Bestimmung erfolgten Veranschlagung des Werthes des Grundstücks nach Ertrag (Hufe, Scheffel, Fuder ꝛc.), Größe (volles, halbes ꝛc. Haus, ganzes, halbes Erbe ꝛc.) oder Grundsteuerbetrag ergiebt.

Hat das Flurbuch mehrere Abtheilungen, so soll jede Seite am Kopfe oder in einer besonderen Spalte die Abtheilung angeben, zu der die auf der Seite eingetragenen Grundstücke gehören.

§ 4. Soweit eine genauere Feststellung der Grundstücke sich empfiehlt, können im Flurbuch Spalten für andere als die im § 3 bezeichneten Eintragungen eingerichtet werden. Dies gilt insbesondere von der Eintragung der Nummer des Grundbuchblatts des Grundstücks, seiner bisherigen Katasternummer und der Kartennummern seiner einzelnen Bestandtheile, von der Eintragung von Flächeninhalt und Bonität solcher Bestandtheile, die von verschiedener Kulturart (Garten, Acker, Wiese, Weide, Hölzung, Unbrauchbar ꝛc.) sind, sowie bei ritterschaftlichen Landgütern von der Eintragung von Flächeninhalt und Hufenstand der zum Gute gehörigen, nach Lage und Grenzen nicht mehr nachweisbaren geistlichen Ländereien sowie der sogenannten Streitörter.

Der Name des jeweiligen Eigenthümers ist in das Flurbuch nicht einzutragen.

§ 5. Bis zur Anlegung eines den Vorschriften der §§ 3, 4 entsprechenden Flurbuchs kann mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde der Flurbuchbehörde ein bisher geführtes Register (Kataster ꝛc.) als Flurbuch fortgeführt werden.

§ 6. In das Flurbuch sind alle selbständigen Grundstücke des Bezirks, mit Einschluß der dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke, unter fortlaufenden Nummern einzutragen. Die Nummerfolge soll thunlichst der örtlichen Lage der Grundstücke entsprechen.

Für jedes Grundstück ist ein genügender Raum frei zu lassen, um Aenderungen in den Angaben des Flurbuchs nachtragen zu können. Sind mehrere Grundstücke auf derselben Seite eingetragen, so sollen sie von einander durch Querlinien getrennt werden.

§ 7. Die Grundstücke eines Bezirks können nach ihrer Lage oder nach ihrer gleichen thatsächlichen oder rechtlichen Beschaffenheit in besondere Abtheilungen oder Unterabtheilungen des Flurbuchs eingetragen werden. In diesem Falle sind die Grundstücke in jeder Abtheilung oder Unterabtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§ 8. Insbesondere gelten im Sinne des § 6

1. als selbständige Grundstücke:
   a) die Grundstücke, welche aus mehreren räumlich getrennten, aber zu einem einheitlichen Ganzen (Gut, Gehöft, Besitzstelle ꝛc.) vereinigten Parzellen bestehen;

b) die im Miteigenthum stehenden Grundstücke;

c) die zu einem ritterschaftlichen Landgute gehörigen, im Eigenthum eines Anderen als des Gutsbesitzers stehenden Grundstücke (geistliche Grundstücke, Eisenbahngrundstücke, Chausseegrundstücke ꝛc.);

2. als unselbständige Grundstücke:

a) die Antheile an einem gemeinschaftlichen Grundstücke, welche mit einem anderen Grundstücke verbunden sind;

b) die Grundstücke, an denen getheiltes Eigenthum besteht, wenn das Obereigenthum oder Nutzeigenthum mit einem anderen Grundstücke verbunden ist;

c) die im ritterschaftlichen Hufenkataster eingetragenen Nebengüter (Pertinenzen).

§ 9. Gehören zu einem Grundstücke Bestandtheile der im § 8 Nr. 2 bezeichneten Art oder solche Bestandtheile, an denen ein unter den § 178 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallendes bäuerliches Nutzungsrecht besteht, so sind die Bestandtheile mit ihrer besonderen Bezeichnung und, soweit ihr Flächeninhalt und ihre Bonität feststehen, auch mit Flächeninhalt und Bonität unter dem Grundstücke, zu dem sie gehören, aufzuführen.

Bestandtheile eines Landguts, an denen einem Andern als dem Gutsbesitzer ein Erbpachtrecht zusteht, erhalten fortlaufende Nummern; die Nummern sollen sich von den für die Bezeichnung der übrigen Grundstücke des Bezirks verwandten Nummern unterscheiden.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden auf ritterschaftliche Landgüter mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn ein Gut theils Allod, theils Lehn ist oder mit dem Gute das Erbpachtrecht an geistlichen Grundstücken verbunden ist, diese Bestandtheile nur aufzuführen sind, wenn sie nach Lage und Grenzen nachgewiesen werden können.

§ 10. Grundstücke, die Bestandtheile eines in einem anderen Flurbuchbezirke belegenen Grundstücks bilden, sind wie selbständige Grundstücke in das Flurbuch einzutragen; in der Spalte „Bemerkungen" ist das Grundstück, zu dem sie gehören, zu vermerken.

§ 11. Die Namen von Ortschaften und Grundstücken sind im Flurbuch mit der aus dem zweiten Theile des Staatskalenders ersichtlichen Schreibweise einzutragen.

§ 12. Das Flurbuch wird thunlichst im Anschluß an eine Karte (Flurkarte) eingerichtet, welche alle selbständigen Grundstücke eines Bezirks sowie die im § 10 bezeichneten und diejenigen Bestandtheile eines Grundstücks, die ein besonderes Blatt im Grundbuch erhalten können, nach Lage und Grenzen ersichtlich macht.

Auf der Karte muß jedes Grundstück mit der Nummer versehen sein, die es im Flurbuch oder in einer Flurbuchsabtheilung (§ 7) hat.

Die Karte kann aus mehreren Blättern bestehen.

Eine geometrische Vermessung der Grundstücke ist für die Einrichtung des Flurbuchs nicht erforderlich.

§ 13. Nachträgliche Aenderungen der Angaben des Flurbuchs sind in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern. Der Vermerk soll den Tag, an dem er eingetragen ist, angeben und unterschrieben werden. Wird in Folge der Aenderung im Flurbuch etwas durchgestrichen oder übergeschrieben, so hat dies mit rother Tinte zu geschehen.

§ 14. Sind die Eintragungen in das Flurbuch unrichtig, so hat die Flurbuchbehörde von Amtswegen nach Feststellung des Sachverhalts die Berichtigung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn das Flurbuch die Größe des Grundstücks in Folge eines Vermessungsfehlers unrichtig angiebt, oder wenn ein im Flurbuch aufgeführtes Grundstück thatsächlich nicht mehr besteht, oder wenn ein Grundstück aus Versehen in das Flurbuch nicht eingetragen ist.

§ 15. Die Aenderung des Flurbuchs, welche in Folge Theilung eines Grundstücks, Abschreibung eines Grundstückstheils, Zuschreibung eines Bestandtheils oder Vereinigung von Grundstücken erforderlich wird, hat die Flurbuchbehörde von Amtswegen vorzunehmen, sobald ihr das Grundbuchamt mitgetheilt hat, daß die der Aenderung entsprechenden Eintragungen in das Grundbuch erfolgt sind.

Vor erfolgter Eintragung in das Grundbuch hat die Flurbuchbehörde den zur Beantragung dieser Eintragung Berechtigten auf Antrag ein Zeugniß darüber auszustellen, wie das Flurbuch demnächst zu ändern sein wird.

§ 16. Wird durch Theilung eines Grundstücks ein neues Grundstück gebildet, so sind, wenn das Grundstück nicht eine neue Nummer erhält, die Theilgrundstücke in der Regel so zu bezeichnen, daß der bisherigen Grundstücksnummer Buchstaben hinzugefügt werden. Wird ein mit Nummer und Buchstaben bezeichnetes Grundstück getheilt, so können die Theilgrundstücke durch Hinzufügung eines anderen Buchstaben bezeichnet werden. Bei weiteren Theilungen sollen die Grundstücke in der Regel neue Nummern erhalten.

§ 17. Die Flurbücher und Flurkarten sollen sorgfältig aufbewahrt und aus den Geschäftsräumen der Flurbuchbehörde nur aus zwingenden Gründen entfernt werden.

2. Anlegung des Flurbuchs.

§ 18. Sind amtliche Register und Karten vorhanden, welche die einzelnen Grundstücke und deren Verhältnisse zuverlässig nachweisen, so kann das Flurbuch auf Grund dieser Register und Karten angelegt werden, ohne daß es einer Verhandlung mit den Betheiligten bedarf.

Soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind, hat die Flurbuchbehörde von Amtswegen die zur Feststellung der Grundstücke und deren Verhältnisse erforderlichen Ermittelungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Ist zu diesem Zwecke eine Verhandlung an Ort und Stelle erforderlich, so können die Betheiligten zu der Ver-

handlung unter dem Hinweise geladen werden, daß, wenn sie nicht erscheinen, ihr Einverständniß mit den Feststellungen der Flurbuchbehörde nach dem örtlichen Befunde angenommen werden würde. Auf Grund ihrer Ermittelungen hat die Flurbuchbehörde die Eintragungen in das Flurbuch zu entwerfen und die betheiligten Eigenthümer bei Mittheilung eines Auszugs aus dem Entwurf oder mit dem Bemerken, daß dieser in den Geschäftsräumen der Flurbuchbehörde zur Einsicht ausliege, zur Erklärung über den Entwurf unter dem Hinweise zu laden, daß, wenn sie nicht innerhalb einer von der Flurbuchbehörde zu bestimmenden Frist Widerspruch erheben sollten, ihr Einverständniß mit dem Entwurf angenommen werden würde. Wird Widerspruch erhoben und dieser weder berücksichtigt noch im Wege gütlicher Verhandlung beseitigt, so hat die Behörde von der Eintragung, soweit sie durch den Widerspruch berührt wird, einstweilen abzusehen und den Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ladungen können durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Feststellung des Flächeninhalts und der Bonität der Grundstücke ist für die Anlegung des Flurbuchs nicht erforderlich. Unterbleibt sie, so werden die betreffenden Spalten des Flurbuchs einstweilen nicht ausgefüllt.

§ 19. Das Flurbuch für ritterschaftliche Landgüter wird auf Grund des Hufenkatasters angelegt.

Gehören zu dem Gute Grundstücke, die als selbständige Grundstücke (§ 8 Nr. 1c) in das Flurbuch einzutragen sind, so sind ihr Flächeninhalt und Hufenstand, soweit sie feststehen, von dem aus dem Hufenkataster sich ergebenden Flächeninhalt und Hufenstand des ganzen Gutes abzuziehen. In der Spalte „Bemerkungen" sind Flächeninhalt und Hufenstand des Gutes nach dem Hufenkataster mit dem Zusatze zu vermerken, daß darin Flächeninhalt und Hufenstand der bezeichneten Grundstücke mit enthalten sind.

Die Vorschriften des § 18 finden Anwendung.

§ 20. Soll ein bisheriges Register als Flurbuch oder eine bisherige Karte als Flurkarte fortgeführt werden, so sind sie entsprechend den jetzigen Verhältnissen der Grundstücke zu ergänzen oder zu berichtigen. Insbesondere sind Grundstücke, die aus der Karte bisher nicht ersichtlich sind, auf der Karte oder einem Ergänzungsblatte nachzutragen. Auch ist, soweit dies noch nicht geschehen ist, jedes selbständige Grundstück auf der Karte mit seiner Flurbuchnummer (§ 6 Abs. 1, § 7 Satz 2) zu versehen; als Flurbuchnummer ist thunlichst die bisherige Katasternummer des Grundstücks zu benutzen.

3. Statutarische Bestimmungen.

§ 21. Die Bestimmungen der Ortssatzungen über das Verfahren bei Vermessung einer Feldmark und über die Berichtigung der Feldkarten und Register bleiben unberührt.

II. Besondere Grundbücher.

§ 22. Für ritterschaftliche Landgüter sind besondere, nicht für Bezirke eingerichtete Grundbücher zu führen. Diese Vorschrift findet auf die zur Gutsfeldmark gehörigen, aber unter eigenen Nummern in das

Flurbuch eingetragenen Grundstücke sowie auf die einem Anderen als dem Gutsbesitzer zustehenden Rechte an dem Gute oder dessen Bestandtheilen, für die ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen ist, keine Anwendung.

§ 23. Für mehrere ritterschaftliche Landgüter kann ein gemeinschaftliches besonderes Grundbuch (§ 22 Satz 1) geführt werden, wenn bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch für die Güter als angelegt anzusehen ist, für diese ein gemeinschaftliches Hypothekenbuch geführt worden ist, oder das Großherzogliche Justiz-Ministerium die Führung des gemeinschaftlichen Grundbuchs genehmigt. Die Vorschrift des § 4 der Grundbuchordnung findet Anwendung.

III. Fortführung bisheriger Hypothekenbücher.

§ 24. Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gelten

1. ein nach der revidirten Hypotheken-Ordnung für Landgüter vom 18. Oktober 1848 eingerichtetes, mit Gutsbeschreibung und Aufführung des zeitigen Eigenthümers versehenes Hypothekenbuch als Grundbuch für das betreffende Landgut;
2. ein nach der revidirten Stadtbuchordnung vom 21. Dezember 1857 oder der Stadtbuchordnung für die Stadt Wismar vom 23. Februar 1838 mit Rubriken eingerichtetes Stadtbuch oder die mehreren Stadtbücher dieser Art zusammen als Grundbuch des betreffenden städtischen Grundbuchbezirks;
3. die nach dem Gesetze über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Domänen vom 2. Januar 1854 eingerichteten Grund- und Hypothekenbücher zusammen als Grundbuch des betreffenden Grundbuchbezirks. Das Gleiche gilt
   a) von den Hypothekenbüchern, die nach der Hypothekenordnung vom 20. Februar 1837 oder nach der revidirten Hypothekenordnung vom 8. Dezember 1852 für die von den Landesklöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz in Erbpacht gegebenen Grundstücke eingerichtet sind;
   b) von den nach dem Rostocker Hypothekengesetz für die vererbpachteten Landbesitzungen vom 8. Juni 1831 oder nach der Hypothekenordnung für Wismarsche Erbpachtgüter vom 6. Juli 1839 eingerichteten Hypothekenbüchern;
   c) von den Hypothekenbüchern für Erbpachtgrundstücke ꝛc. im Gebiete der Ritter- und Landschaft, die auf Grund einer Hypothekenordnung eingerichtet sind, nach welcher die Zuschreibung des Erbpachtrechts im Hypothekenbuch zum Zwecke der Uebertragung des Rechts oder zum Zwecke der Eröffnung des Hypothekenbuchs für den jedesmaligen Besitzer erforderlich ist und dingliche Rechte an dem Grundstücke nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch begründet werden können.

Unterfallen die Grundstücke eines Bezirks verschiedenen der in Abs. 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Gesetze, so gelten die für die Grundstücke geführten verschiedenen Hypothekenbücher zusammen als Grundbuch des Bezirks.

Werden nur für einzelne Grundstücke eines Bezirks Hypothekenbücher nach den in Abs. 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Gesetzen geführt, so gelten diese Bücher zusammen mit dem für die übrigen Grundstücke eingerichteten Grundbuche als Grundbuch des Bezirks.

§ 25. Wie lange die im § 24 bezeichneten Hypothekenbücher für alle oder einzelne Grundstücke eines Bezirks fortzuführen sind, hängt von dem Ermessen des Grundbuchamts ab. Das Grundbuchamt hat jedoch darauf hinzuwirken, daß allmählich alle Grundstücke des Bezirks in das neue Grundbuch übertragen werden. Insbesondere soll dies geschehen:

1. wenn alle auf dem Grundstücke ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden gelöscht werden;
2. wenn ein neuer Eigenthümer oder Nutzeigenthümer eines Grundstücks eingetragen werden soll, das mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden nicht belastet ist;
3. wenn das bisherige Buch oder die für ein Grundstück bestimmten Blätter vollgeschrieben sind.

§ 26. Auf Eintragungen, die in einem nach § 24 als Grundbuch fortgeführten Hypothekenbuche enthalten sind, finden die Vorschriften der §§ 27 bis 33 Anwendung.

§ 27. Rechte gelten als in diejenige Abtheilung des Grundbuchs eingetragen, in die sie bei Anlegung eines neuen Grundbuchs gehören.

§ 28. Die Eintragung eines Postens auf die Folien oder in diejenige Abtheilung eines Hypothekenbuchs, welche für die Eintragung der Hypotheken bestimmt ist, gilt, soweit sich nicht aus dem § 198 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Anderes ergiebt, als Eintragung einer Grundschuld.

§ 29. Die Eintragung eines Ultimats zur Sicherung einer Dienstbarkeit oder Reallast gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 198 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, als Eintragung der Dienstbarkeit oder Reallast.

§ 30. Die Offenhaltung eines Folium gilt als Eintragung einer Grundschuld auf den offengehaltenen Betrag zu Gunsten desjenigen, der zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, als Eigenthümer oder Nutzeigenthümer in das Grundbuch eingetragen ist.

§ 31. Ein Vermerk, durch den das Grundbuch gesperrt wird, gilt als Eintragung einer Verfügungsbeschränkung.

§ 32. Ein Vermerk über das Bestehen eines Erbpachtrechts gilt als Eintragung des Inhalts des für das Recht maßgebenden Grundbriefs. Als ein solcher Vermerk gilt auch die Bezeichnung des Grundstücks als Erbpachthufe, Büdnerei, Häuslerei ꝛc. sowie der Hinweis auf den Grundbrief oder auf grundbriefliche Rechte des Obereigenthümers.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden Anwendung, mag der Vermerk in dem für das Erbpachtrecht oder in dem für das mit dem Erbpachtrechte belastete Grundstück bestimmten Buche enthalten sein.

§ 33. Die Eintragung der Fideikommißeigenschaft eines Grundstücks oder Rechtes gilt als Eintragung ihrer Zugehörigkeit zu einem Familienfideikommiß unter Bezugnahme auf die maßgebende Fideikommißsatzung.

IV. Vom Buchungszwang entfreite Grundstücke.

§ 34. Die Grundstücke des Landesherrn, mögen sie zum Domanium im engeren Sinne oder zum Großherzoglichen Haushalt gehören, die Grundstücke des Reichs- und Landesfiskus, der Ritter- und Landschaft, der Städte, Flecken, Landgemeinden und bäuerlichen Gutsgemeinden, die geistlichen Grundstücke (Kirchen-, Pfarr- und Küstereigrundstücke, die Grundstücke der Kirchenökonomien), die Grundstücke der Hospitalien zum heiligen Geist und Sankt Georg in Rostock, der vereinigten geistlichen Hebungen in Wismar, der Klöster, der Schulen, der Landesuniversität sowie der mit ihr verbundenen Anstalten, die öffentlichen Wege, Plätze und Gewässer sowie solche Grundstücke, die einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten nur auf Antrag des Eigenthümers oder Nutzeigenthümers ein Grundbuchblatt.

V. Anlegung des Grundbuchs.

§ 35. Das Grundbuch kann für einen Bezirk erst angelegt werden, nachdem das Grundbuchamt von der Flurbuchbehörde die Abschrift des Flurbuchs oder die Anzeige erhalten hat, daß die Anlegung des Flurbuchs unterbleibt.

Wird das Flurbuch vom Grundbuchamt geführt, so bedarf es der in Abs. 1 bezeichneten Mittheilung nicht.

§ 36. Das Grundbuch ist für alle im Flurbuch eingetragenen selbständigen Grundstücke von Amtswegen anzulegen, soweit sich nicht aus Abs. 2 und 3 ein Anderes ergiebt. Das Gleiche gilt für Rechte, die ein besonderes Blatt im Grundbuch erhalten können, wenn für sie bisher ein Hypothekenbuch geführt worden ist.

Für Grundstücke und Rechte, auf welche die Vorschriften des § 34 Anwendung finden, ist das Grundbuch von Amtswegen nur anzulegen, wenn für sie bisher ein Hypothekenbuch geführt worden ist und die Voraussetzungen für das Ausscheiden aus dem Grundbuch nach § 90 Abs. 2 der Grundbuchordnung nicht gegeben sind.

Ein im Miteigenthum stehendes Grundstück (§ 8 Nr. 1b), dessen sämmtliche Antheile mit anderen Grundstücken verbunden sind; sowie Grundstücke, die Bestandtheile eines in einem anderen Flurbuchbezirke belegenen Grundstücks bilden (§ 10), gelten für die Anlegung des Grundbuchs nicht als selbständige Grundstücke.

Die Vorschriften des § 7 Abs. 1 Satz 2, § 84 der Grundbuchordnung bleiben unberührt.

§ 37. Die Anlegung des Grundbuchs erfolgt durch Feststellung des Inhalts des Grundbuchs (§§ 38 bis 43) und durch Eintragung des festgestellten Inhalts (§§ 44 bis 49).

Soll ein Hypothekenbuch als Grundbuch fortgeführt werden, so beschränkt sich die Anlegung des Grundbuchs auf die Feststellung und Eintragung der bisher nicht eingetragenen Rechtsverhältnisse, welche zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nach der Anlegung des Grundbuchs der Eintragung bedürfen.

§ 38. Das Grundbuchamt hat die zur Feststellung des Inhalts des Grundbuchs erforderlichen Ermittelungen anzustellen, insbesondere die Eigenthümer und Nutzeigenthümer zur Erbringung der hierzu erforderlichen Nachweisungen sowie zur Stellung der geeignet erscheinenden Anträge anzuhalten.

Das Grundbuchamt kann Zeugen laden und eidlich oder eidesstattlich vernehmen.

§ 39. Die Beschreibung des Grundstücks ist auf Grund der Angaben des Flurbuchs und der Eintragungen in ein bisheriges Hypothekenbuch festzustellen.

Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer oder Nutzeigenthümer des Grundstücks zustehen, sind, wenn sie nicht in das bisherige Hypothekenbuch eingetragen sind, nur auf Antrag des Eigenthümers oder Nutzeigenthümers zu vermerken.

§ 40. Der Inhalt der für die Eintragung des Eigenthums oder Nutzeigenthums bestimmten Abtheilung des Grundbuchs ist festgestellt, wenn der Besitztitel des gegenwärtigen Besitzers berichtigt ist. Als Besitzer im Sinne dieser Vorschrift gilt, wer bisher die mit dem Eigenthum oder Nutzeigenthum verbundenen Lasten des Grundstücks getragen und sich in allen öffentlichen Beziehungen als Eigenthümer oder Nutzeigenthümer des Grundstücks gezeigt hat.

§ 41. Der Besitztitel ist berichtigt:

1. bei den Grundstücken, für die bisher eine Hypothekenordnung bestanden hat:
   a) wenn der Besitzer in das bisherige Hypothekenbuch eingetragen ist. Der Eintragung steht in Ansehung der Eisenbahngrundstücke ein nach § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Juli 1876 (Rbl. 1876 Nr. 21) bewirkter Vermerk in dem Hypothekenbuche des Grundstücks, aus dem das Eisenbahngrundstück abgezweigt ist, gleich. —;
   b) wenn der Besitztitel nach Maßgabe des bisherigen Rechts als berichtigt gilt;
2. bei den Grundstücken, für die bisher eine Hypothekenordnung nicht bestanden hat:
   a) wenn für das Grundstück nach § 34 nur auf Antrag ein Grundbuchblatt anzulegen ist und das Grundstück seit dreißig Jahren sich nicht mehr im Privatbesitz befunden hat;
   b) wenn der Besitzer das Grundstück auf Grund einer im Zwangsvollstreckungs- oder Konkursverfahren erfolgten gerichtlichen Versteigerung oder auf Grund einer Enteignung erworben hat;
   c) wenn der Besitzer oder ein Rechtsvorgänger desselben ein im

Domanium belegenes Grundstück von dem Landesherrn oder ein im städtischen Gebiet (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 50 Nr. 3) belegenes Grundstück von der betreffenden Stadt erworben hat;

d) wenn der Besitzer oder ein Rechtsvorgänger desselben das Grundstück von Jemandem erworben hat, dessen Besitztitel nach den Vorschriften unter 1 oder 2 a bis c als berichtigt anzusehen ist;

3. bei allen Grundstücken: wenn die Widersprüche gegen die Eintragung des Besitzers in das Grundbuch im Wege des Aufgebotsverfahrens auf Antrag des Besitzers ausgeschlossen worden sind. Das Aufgebot ist nur zulässig, wenn der Besitzer

a) entweder zehnjährigen ununterbrochenen Besitz und einen Erwerbstitel oder

b) einen zwanzigjährigen ununterbrochenen Besitz ohne Erwerbstitel nachweist,

und, wenn im Falle, daß über das Grundstück ein Hypothekenbuch geführt ist, eine Eintragung in das Buch, die der Zustimmung des Eigenthümers bedurfte, seit dreißig Jahren nicht erfolgt ist.

Dem Besitzer wird der Besitz seiner Rechtsvorgänger zugerechnet, im Falle unter a jedoch nur insoweit, als er deren Erwerbstitel nachweist.

§ 42. Der Inhalt der übrigen Abtheilungen ergiebt sich sowohl in Ansehung der hierher gehörigen Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen, als in Ansehung ihres Ranges:

1. aus den in dem bisherigen Hypothekenbuch eingetragenen Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen;
2. aus den Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen, welche nach den bisherigen Gesetzen von Gesetzeswegen als eingetragen gelten, nach Anlegung des Grundbuchs aber zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedürfen;
3. aus den nach Vorschrift des § 190 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem Grundbuchamt angemeldeten Rechten;
4. aus den nach Vorschrift des § 191 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Rechten;
5. aus den Rechten, welche nach § 190 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Anmeldung bis zum 1. Juli 1900 nicht bedürfen, wenn sie bei dem Grundbuchamt angemeldet sind.

Rechte, die in ein Buch eingetragen sind, das auf Grund der transitorischen Bestimmungen des bisherigen Rechts einstweilen fortgeführt worden ist, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie bei Anlegung eines Hypothekenbuchs nach Maßgabe des bisherigen Rechts in dies Buch hätten übertragen werden müssen.

Die vorstehend bezeichneten Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen sind zu berücksichtigen, auch wenn ihre Eintragung in das Grundbuch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht zulässig ist. Oeffentliche

Lasten (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 85) sind nur zu berücksichtigen, wenn ihre Eintragung in das Grundbuch zulässig ist.

§ 43. Die bei dem Grundbuchamt angemeldeten Rechte an dem Grundstücke sind für die Anlegung des Grundbuchs nur zu berücksichtigen, wenn sie von dem Besitzer des Grundstücks (§ 40 Satz 2) anerkannt worden sind. Hat sich der Besitzer über die Anmeldungen noch nicht erklärt, so ist er hierzu mit dem Hinweise aufzufordern, daß, wenn er nicht innerhalb einer von dem Grundbuchamte zu bestimmenden Frist Widerspruch erheben sollte, seine Anerkennung der Anmeldung angenommen werden würde.

Hat der Besitzer der Anmeldung widersprochen, so hat das Grundbuchamt durch Verhandlung mit den Betheiligten eine Einigung zu versuchen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so kann wegen der angemeldeten Rechte auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund einer Bewilligung des Besitzers ein Widerspruch eingetragen werden. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des angemeldeten Rechtes glaubhaft gemacht wird.

Ein Lehnsbesitzer bedarf zur Anerkennung gewöhnlicher Gutslasten nicht der Zustimmung des Lehnsherrn oder der Agnaten.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden auf Rechte an Rechten an dem Grundstücke mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Besitzers derjenige, dessen Recht durch das angemeldete Recht belastet wird, tritt.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auch entsprechende Anwendung, wenn das Eigenthum oder Nutzeigenthum des Besitzers, dessen Besitztitel nach § 41 berichtigt ist, von einem Anderen durch eine gegenüber dem Grundbuchamt abgegebene Erklärung bestritten wird.

§ 44. Der Inhalt des Grundbuchs ist nach seiner Feststellung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 45 bis 49 in das neu eingerichtete Grundbuch oder in das fortzuführende bisherige Buch einzutragen.

§ 45. Die Form der Eintragung soll sich nach den für Eintragungen in das neue Grundbuch maßgebenden Vorschriften richten.

Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Grundbuchordnung im Grundbuch auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden kann, ist bei der Anlegung des Grundbuchs die Bezugnahme auf eine in den Grundakten enthaltene Urkunde zulässig.

§ 46. Eintragungen, die aus einem bisherigen Buche in das Grundbuch übertragen werden, sind als solche kenntlich zu machen unter Angabe ihrer Stelle in dem bisherigen Buche.

§ 47. Die Vorschriften der §§ 28 bis 33 sind für die Uebertragung der Eintragungen zu berücksichtigen.

§ 48. Hat sich der Inhalt des Grundbuchs zwischen seiner Feststellung und seiner Eintragung geändert, so ist die Aenderung zu berücksichtigen. Einzutragen ist nur der gegenwärtige Rechtszustand.

Aenderungen der Eintragungen in ein bisher geführtes Buch sind in dieses einzutragen, bevor die Uebertragung in das neue Grundbuch erfolgen kann.

§ 49. Die in einem bisherigen Buche eingetragenen Geldbeträge, welche auf eine andere Währung als Reichswährung lauten, sind vor der Uebertragung in Reichswährung umzurechnen; der Betrag der bisherigen Währung ist dabei anzugeben. Die Vorschriften der §§ 193 bis 195 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Umrechnung auch zu erfolgen hat, wenn der bisherige Hypothekenschein nicht vorgelegt wird.

§ 50. Wird ein bisheriges Hypothekenbuch als Grundbuch fortgeführt, so sollen das Titelblatt und die Ueberschriften der einzelnen Abtheilungen des Buchs mit der Bezeichnung versehen werden, die den Vorschriften für das neue Grundbuch entspricht. Dabei kann das Unzutreffende durchstrichen und die neue Bezeichnung ꝛc. übergeschrieben werden. Die Berichtigung ist durch einen förmlichen Vermerk zu rechtfertigen.

Oeffentliche Lasten, die nach § 42 Abs. 3 Satz 2 bei der Feststellung des Inhalts des Grundbuchs nicht zu berücksichtigen sind, können von Amtswegen gelöscht werden.

§ 51. Wird an Stelle eines bisherigen Hypothekenbuchs ein neues Grundbuch eingerichtet oder ein bisheriges Hypothekenbuch als Grundbuch fortgeführt, so kann das Grundbuchamt die ihm bekannten Besitzer der bisherigen Hypothekenscheine zu deren Vorlegung anhalten und an Stelle der Hypothekenscheine neue Grundschuld- oder Hypothekenbriefe ausfertigen. Die Vorschriften der §§ 68, 69 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung. Das Grundbuchamt kann auch zur Vorlegung der Hypothekenscheine durch öffentliche Bekanntmachung auffordern.

Der neue Brief ist kosten- und stempelfrei zu ertheilen. Er soll die Angabe enthalten, daß er an Stelle eines bisherigen Hypothekenscheins ertheilt ist.

§ 52. Der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, wird durch das Großherzogliche Justiz-Ministerium bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 53. Nach Feststellung des Inhalts des Grundbuchs für alle Grundstücke und Rechte eines Bezirks, für die von Amtswegen das Grundbuch anzulegen ist, hat das Grundbuchamt bei dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium die in § 52 bezeichnete Bestimmung zu beantragen.

Begegnet die Feststellung des Inhalts des Grundbuchs für einzelne Grundstücke des Bezirks Schwierigkeiten, so kann der Antrag auf die Bestimmung des Zeitpunkts der Anlegung des Grundbuchs für die übrigen Grundstücke des Bezirks beschränkt werden.

§ 54. Bevor nicht der bei Anlegung des Grundbuchs festgestellte Inhalt des Grundbuchs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 44 bis 49 in das Grundbuch eingetragen worden ist, sollen andere Eintragungen in das Grundbuch nicht bewirkt werden.

§ 55. Wird nach dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, die Anlegung eines Grundbuchblatts für Grundstücke oder Rechte beantragt, für welche die Vorschriften des § 34 maßgebend sind, so finden die Vorschriften der §§ 38 bis 45, § 48 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 56. Auf das Verfahren zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs finden die Vorschriften der Grundbuchordnung über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Grundbuchamts entsprechende Anwendung.

§ 57. Die Vorschriften der §§ 35 bis 56 finden auf die Anlegung der besonderen nicht für Bezirke eingerichteten Grundbücher für ritterschaftliche Landgüter entsprechende Anwendung.

VI. Allgemeine Vorschriften.

§ 58. Die Vorschriften der §§ 1 bis 9, 164, 177 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 59. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

4.

Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren in Vereinssachen.

(Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1899 Nr. 16 Seite 209 bis 219.)*)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen betreffend das Verfahren in Vereinssachen was folgt:

*) Ausgegeben am 4. Mai 1899.

Erster Abschnitt.

Behörden.

§ 1. Für die Entscheidung über die Berechtigung des gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereins-Register erhobenen Einspruchs nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach Maßgabe des § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird eine aus drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, bestehende Kommission gebildet, welche die Bezeichnung

„Großherzogliche Kommission für das Vereinswesen"

führen und in Schwerin ihren Sitz haben soll.

§ 2. Der Kommission wird ein Staatskommissar beigeordnet, welcher die im § 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der zuständigen Verwaltungsbehörde zugewiesenen Verrichtungen auszuüben und gegebenenfalls die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins auf Grund des § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beantragen hat.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission und der Staatskommissar werden von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern ernannt; soweit sie Mitglieder der Gerichte oder der dem Großherzoglichen Ministerium des Innern nicht unterstellten landesherrlichen Verwaltungsbehörden sind, bedarf die Ernennung der Zustimmung der Dienstbehörde.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre, bei Beamten jedoch nicht über die Dauer des Hauptamtes hinaus. Die Ernennung kann ohne Zustimmung des Ernannten nicht zurückgenommen werden.

Die Mitglieder der Kommission müssen zum Richteramt befähigt sein. Vor Uebernahme ihres Amtes werden sie auf den geleisteten Diensteid verwiesen oder nach einer vom Großherzoglichen Staatsministerium festzustellenden Eidesformel beeidigt. Für ihre Amtsthätigkeit kann ihnen eine Vergütung bewilligt werden.

Die Mitglieder der Gerichte und der landesherrlichen Verwaltungsbehörden können die Ernennung zum Mitgliede der Kommission oder zum Staatskommissar nicht ablehnen.

§ 4. Den Mitgliedern der Kommission und dem Staatskommissar werden für den Fall der Behinderung Vertreter bestellt. Auf die Vertreter finden die Vorschriften, welche für die von ihnen vertretenen Personen gelten, entsprechende Anwendung.

§ 5. Beschwerdeinstanz für die Kommission und deren Vorsitzenden ist das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Beschwerdeinstanz für den Staatskommissar ist das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Aufsichtsbehörde für die Kommission und den Staatskommissar ist das Großherzogliche Ministerium des Innern. Die Aufsichtsbehörde bestellt den Vorsitzenden der Kommission sowie dessen Vertreter, überweist der Kommission die erforderlichen Registratur- und Unterbeamten und entscheidet über die im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb der Kommission betreffen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

I. Staatskommissar.

§ 6. Der Staatskommissar hat die Thatsachen, durch welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach Maßgabe der Vorschriften des § 61 Abs. 2 und des § 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt wird, zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise, deren Verlust zu befürchten ist, Sorge zu tragen.

§ 7. Der Staatskommissar kann zu dem im § 6 bezeichneten Zwecke von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Polizeibehörden vornehmen lassen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Staatskommissars zu genügen. Sie haben auch ohne Ersuchen des Staatskommissars die im § 6 bezeichneten Thatsachen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Ihre Verhandlungen haben sie ohne Verzug dem Staatskommissar zu übersenden.

Alle übrigen Behörden haben dem Staatskommissar Mittheilung zu machen, wenn Thatsachen der bezeichneten Art zu ihrer Kenntniß gelangen.

§ 8. Zu dem im § 6 bezeichneten Zwecke kann der Staatskommissar Beweiserhebungen durch ein Amtsgericht vornehmen lassen. Die Vorschriften des § 21 Satz 2, 3 und des § 22 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 9. Bieten die vom Staatskommissar angestellten Ermittelungen einen genügenden Anlaß für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins oder für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins, so hat der Staatskommissar den Einspruch zu erheben oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit zu beantragen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 10. Der Staatskommissar hat dem Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, von der endgültigen Aufhebung des Einspruchs durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung sowie von der rechtskräftigen Entziehung der Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins Anzeige zu machen.

§ 11. Der Staatskommissar hat den Anweisungen der Aufsichtsbehörde nachzukommen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, seine Verfügungen und Anordnungen außer Kraft zu setzen.

II. Kommission.

§ 12. Die Eröffnung des Verfahrens vor der Kommission ist dadurch bedingt, daß entweder seitens eines Vereins die Abweisung des von dem Staatskommissar gegen seine Eintragung erhobenen Einspruchs oder

seitens des Staatskommissars die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins beantragt wird.

§ 13. Der Staatskommissar und der Verein, um dessen Eintragung oder Rechtsfähigkeit es sich handelt, sind als Betheiligte im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

§ 14. Der Verein wird durch seinen Vorstand vertreten.

Der Vorstand kann sich eines Beistandes bedienen und sich, soweit nicht von der Kommission sein persönliches Erscheinen angeordnet wird, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 15. Auf die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Kommission finden die für die Mitglieder der Landgerichte geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 16. Die Leitung der Geschäfte der Kommission liegt dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter ob.

Der Vorsitzende ernennt insbesondere den Berichterstatter, bereitet die Beschlüsse der Kommission vor und sorgt für deren Ausführung, bestimmt die Sitzungen und die Termine, führt den Schriftwechsel und veranlaßt die Ladungen und Zustellungen.

§ 17. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, über die Gerichtssprache sowie über die Berathung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung.

§ 18. Die Bekanntmachung der Entscheidungen und Verfügungen der Kommission erfolgt, wenn mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt, oder es sich um eine Ladung handelt, durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung, in allen übrigen Fällen mittelst Behändigung einer Ausfertigung durch die Post oder einen Unterbeamten.

Entscheidungen und Verfügungen, die im Laufe der mündlichen Verhandlung ergehen, werden durch Verkündung bekannt gemacht.

§ 19. Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.

§ 20. Die Kommission hat, ohne durch Anträge oder Verzichte der Betheiligten gebunden zu sein, von Amtswegen die zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die ihr geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Handelt es sich um einen Verein, der einen religiösen Zweck verfolgt, so ist dem Großherzoglichen Oberkirchenrath Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

§ 21. Die Kommission ist berechtigt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen und Zeugen sowie Sachverständige eidlich zu vernehmen. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Zeugenbeweis,

über den Beweis durch Sachverständige sowie über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden finden entsprechende Anwendung. Ueber die Beeidigung eines Zeugen und Sachverständigen entscheidet jedoch, unbeschadet der §§ 393, 402 der Civilprozeßordnung, das Ermessen der Kommission.

§ 22. Die Kommission kann die Aufnahme von Beweisen durch eines ihrer Mitglieder, durch ein Amtsgericht oder durch eine sonstige öffentliche Behörde bewirken lassen.

Dem Ersuchen der Kommission um Aufnahme von Beweisen haben die Amtsgerichte und die sonstigen öffentlichen Behörden Folge zu leisten, sofern sie sachlich und örtlich für die Bewirkung der Beweisaufnahme zuständig sind.

Der § 96 der Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 23. Den Betheiligten ist von der Zeit und von dem Orte der Beweisaufnahme Kenntniß zu geben. Sie können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 24. Die Kommission ist zur Verfügung der Zwangsvollstreckung aus den von ihr erlassenen Entscheidungen berechtigt.

Die Gerichte und sonstigen öffentlichen Behörden des Landes haben dem in Vollzug dieser Verordnung an sie ergehenden Ersuchen der Kommission zu entsprechen, sofern sie sachlich und örtlich zuständig sind.

§ 25. Der im § 12 bezeichnete Antrag ist bei der Kommission in einem Schriftsatze einzureichen, der von dem Antragsteller unterschrieben sein muß und den Sachverhalt unter Bezeichnung der Beweismittel angeben soll.

§ 26. Ein den Vorschriften des § 25 nicht genügender Antrag kann von der Kommission ohne Weiteres als unzulässig verworfen werden.

Das Gleiche gilt von dem Antrag auf Abweisung des gegen die Eintragung eines Vereins erhobenen Einspruchs, wenn der Antrag nicht binnen zwei Wochen seit der nach § 62 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirkten Mittheilung des Einspruchs an den Vereinsvorstand gestellt worden ist.

War der Vorstand ohne sein Verschulden verhindert, die im Abs. 2 bezeichnete Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag von der Kommission die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen, wenn er den Antrag binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses stellt und die Thatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Nach dem Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 27. Der Vorsitzende hat den Antrag (§ 25) dem anderen Betheiligten mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen zwei Wochen seine Gegenerklärung schriftlich einzureichen.

Die Gegenerklärung wird von dem Vorsitzenden dem Antragsteller mitgetheilt, geeigneten Falls mit der Aufforderung, binnen zwei Wochen

eine weitere Erklärung einzureichen. Geht eine solche Erklärung ein, so ist sie dem anderen Betheiligten zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Die in Abs. 1, 2 bezeichneten Fristen können auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert und abgekürzt werden.

§ 28. Dem Antrag und den im § 27 bezeichneten Erklärungen sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden in Abschrift beizufügen.

Allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate beizufügen.

§ 29. Die Kommission entscheidet über den Antrag auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu der die Betheiligten von Amtswegen geladen werden. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß beim Ausbleiben eines Betheiligten die Kommission nach Lage der Verhandlungen ihre Entscheidung treffen kann.

Wird der Antrag zurückgenommen, so ist das Verfahren einzustellen Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 30. Die Kommission entscheidet darüber, ob Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung bewirkt, sowie ob und welche Beweismittel zu der mündlichen Verhandlung herbeigeschafft werden sollen.

Die Kommission entscheidet darüber, ob eine von ihr für erforderlich erachtete Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung selbst oder durch Verlesung der über frühere Beweiserhebungen aufgenommenen Protokolle erfolgen soll.

Beim Ausbleiben eines Betheiligten in der mündlichen Verhandlung oder in Ermangelung einer Erklärung desselben können die von dem anderen Theile vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden.

§ 31. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Berichterstatters. Hierauf sind die Betheiligten zu hören. Dann folgt die etwaige Beweisaufnahme. Zum Schluß erhalten die Betheiligten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

§ 32. Die Kommission trifft ihre Entscheidung nach ihrer freien, aus dem gesammten Inhalte der Verhandlungen und den Ergebnissen einer etwaigen Beweisaufnahme geschöpften Ueberzeugung.

§ 33. Die Entscheidung ist am Schlusse der mündlichen Verhandlung oder in einem sofort anzuberaumenden Termine zu verkünden.

Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen ist den Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Die Kommission kann jedoch ihre sofortige Wirksamkeit anordnen.

§ 34. Die Entscheidung soll darüber Bestimmung treffen, von wem die durch das Verfahren entstandenen baaren Auslagen zu tragen sind. Im Uebrigen ist das Verfahren gebühren- und stempelfrei.

Die baaren Auslagen sind der Staatskasse zur Last zu legen, wenn der Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins oder der Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit abgewiesen, dagegen dem Verein, wenn der Einspruch gegen die Eintragung für begründet erklärt oder dem Verein die

Rechtsfähigkeit entzogen wird. Wird das Verfahren wegen Zurücknahme des Antrags eingestellt (§ 29 Abs. 2), so sind die baaren Auslagen dem Antragsteller zur Last zu legen.

Die Vorschriften über die Berechnung und Einziehung von Auslagen im gerichtlichen Verfahren finden entsprechende Anwendung.

§ 35. Fallen die baaren Auslagen der Staatskasse zur Last, so können dieser auch die dem Verein erwachsenen nothwendigen Auslagen auferlegt werden.

Die Festsetzung des zu erstattenden Betrages erfolgt durch Beschluß der Kommission. Die Gebühren eines Rechtsanwalts hat die Staatskasse nur soweit zu erstatten, als sie für die mündliche Verhandlung zu zahlen sind.

Aus dem Beschlusse findet die Zwangsvollstreckung statt.

§ 36. Ueber die mündliche Verhandlung ist von einem beeidigten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, welches die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung und die gestellten Anträge ersichtlich machen soll. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

III. Beschwerdeinstanz.

§ 37. Gegen die Entscheidungen der Kommission über die im § 12 bezeichneten Anträge findet die sofortige Beschwerde statt.

Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Bekanntmachung der angefochtenen Entscheidung, im Falle des § 33 mit der Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung.

Auf die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Beschwerdefrist finden die Vorschriften des § 26 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 38. Die Beschwerde ist bei der Kommission durch Einreichung einer Beschwerdeschrift einzulegen. Sie soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderungen derselben beantragt werden.

Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.

§ 39. Die Kommission ist zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung nicht befugt. Sie hat die Beschwerdeschrift mit den Akten und einem Bericht aus der Sache der Beschwerdeinstanz zu überreichen.

§ 40. Ist die Beschwerde unstatthaft oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder Frist eingelegt, so ist sie von der Beschwerdeinstanz als unzulässig zu verwerfen.

Erachtet die Beschwerdeinstanz eine Erklärung des Gegners des Beschwerdeführers oder weitere Ermittelungen und Beweiserhebungen für erforderlich, so finden die Vorschriften der §§ 20 bis 23, 27, 28 entsprechende Anwendung. Die Vornahme der Ermittelungen sowie die Erhebung der Beweise kann der Kommission übertragen werden.

§ 41. Die Beschwerdeinstanz kann endgültig in der Sache entscheiden oder unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Kommission zurückverweisen.

Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen ist den Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

§ 42. Gegen Verfügungen des Staatskommissars oder des Vorsitzenden der Kommission sowie gegen Entscheidungen der Kommission, welche nicht unter den § 37 Abs. 1 fallen, findet die Beschwerde statt.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerde eines Betheiligten (§ 13) gegen eine Verfügung oder Entscheidung, welche der unter den § 37 Abs. 1 fallenden Entscheidung vorausgegangen ist, ist ausgeschlossen, sobald diese Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 43. Die Vorschriften über den Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins finden entsprechende Anwendung auf den nach § 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen die Eintragung einer Aenderung der Vereinssatzung zulässigen Einspruch.

Die Vorschriften über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins finden entsprechende Anwendung auf die Auflösung einer Genossenschaft nach Maßgabe des § 81 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Die Vorschrift des § 10 Satz 2 der Verordnung vom 25. September 1889 zur Ausführung dieses Gesetzes wird aufgehoben.

§ 44. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

5.

Verordnung vom 9. April 1899, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger.

(Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1899 Nr. 17 Seite 221 bis 225.)*)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

§ 1. Minderjährige, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts zum Zwecke der Erziehung unter öffentlicher Aufsicht nach Maßgabe dieser Verordnung (Zwangserziehung) in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens der Minderjährigen nothwendig ist;
2. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen;
3. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher sowie auf die übrigen Lebensverhältnisse des Minderjährigen zur Verhütung seiner weiteren sittlichen Verwahrlosung nothwendig ist.

§ 2. Steht der Minderjährige unter Vormundschaft, so ist das Vormundschaftsgericht zuständig, welches die Aufsicht über den Vormund führt. Steht der Minderjährige nicht unter Vormundschaft, so ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

§ 3. Das Vormundschaftsgericht kann die im § 1 bezeichnete Anordnung von Amtswegen oder auf Antrag treffen.

*) Ausgegeben am 4. Mai 1899.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften ein Anderes ergiebt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 4. Die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden haben die zu ihrer Kenntniß gelangten Thatsachen, welche nach § 1 die Unterbringung rechtfertigen, dem zuständigen Vormundschaftsgerichte mitzutheilen.

§ 5. Das Vormundschaftsgericht soll vor Erlaß eines die Unterbringung anordnenden Beschlusses die Eltern, den Vormund, den Gegenvormund, den Beistand der Mutter, nach Befinden auch andere Verwandte, den zuständigen Geistlichen und den Schulleiter, sowie in allen Fällen die Ortspolizeibehörde hören.

§ 6. Ist sofortiges Einschreiten dringend geboten, so kann das Vormundschaftsgericht schon vor Beendigung des Ermittelungsverfahrens die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen.

§ 7. Ist für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen eine nicht gerichtliche Behörde zuständig, so erfolgt die Verhängung von Zwangsmaßregeln oder Strafen gegen Zeugen oder Sachverständige auf Ersuchen der Behörde durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

§ 8. Der die Unterbringung anordnende Beschluß muß mit Gründen versehen sein und erkennen lassen, auf Grund welcher für erwiesen erachteter Thatsachen das Vormundschaftsgericht die Unterbringung für zulässig und erforderlich erachtet.

§ 9. Der die Unterbringung anordnende Beschluß ist den Eltern, dem Vormunde und der Ortspolizeibehörde sowie, wenn die Ausführung der Unterbringung durch eine andere Ortsobrigkeit (vgl. § 11) zu geschehen hat, der Letzteren mitzutheilen.

Gegen den Beschluß steht den Eltern, dem Vormunde, der Ortspolizeibehörde und der in Abs. 1 bezeichneten Ortsobrigkeit die Beschwerde zu.

Die Beschwerde hat, abgesehen von dem Falle des § 6, aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche nach der Mittheilung des Beschlusses eingelegt wird.

§ 10. Hat die im § 5 vorgeschriebene Vernehmung der Eltern oder des Vormundes nicht stattgefunden, so können diese Personen jederzeit die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen.

§ 11. Die Ausführung der beschlossenen Unterbringung erfolgt auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts durch die Ortsobrigkeit des Ortes, an welchem der Unterzubringende zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Der Obrigkeit steht, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten erfolgt, die Entscheidung darüber zu, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei. Besteht

Streit oder Ungewißheit darüber, welche von mehreren Ortsobrigkeiten zuständig ist, so wird die zuständige Ortsobrigkeit durch das Großherzogliche Ministerium des Innern bestimmt. Dem Ersuchen ist eine Ausfertigung des die Unterbringung anordnenden Beschlusses beizufügen. Von den getroffenen Verfügungen hat die Ortsobrigkeit das Vormundschaftsgericht in Kenntniß zu setzen.

Die Ausführung der vorläufigen Unterbringung im Falle des § 6 liegt der Ortsobrigkeit ob, in deren Bezirke der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens sich befindet, vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten gegen die nach Abs. 1 zuständige Ortsobrigkeit.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Minderjährigen ist durch das Vormundschaftsgericht ein Vertrauensmann zu bestellen, der sich über die Leistungen der Familie, welcher der Minderjährige überwiesen ist, sowie über das Verhalten des Minderjährigen in der Zwangserziehung persönlich fortlaufend zu unterrichten hat. Steht der Minderjährige unter Vormundschaft, so ist in der Regel der Vormund oder der Gegenvormund zugleich als Vertrauensmann zu bestellen.

§ 12. Die Zwangserziehung hört auf, wenn der die Unterbringung anordnende Beschluß aufgehoben wird, oder wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

In außergewöhnlichen Fällen kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Zwangserziehung bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Minderjährigen ausgedehnt werden, wenn dies zur Erreichung ihres Zweckes als nothwendig erscheint.

Das Vormundschaftsgericht hat die Entlassung aus der Zwangserziehung vor der Vollendung des achtzehnten oder zwanzigsten Lebensjahres zu beschließen, wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Ein abgewiesener Antrag auf Entlassung darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

Der Antrag auf Entlassung kann auch von derjenigen Ortsobrigkeit gestellt werden, welche die Unterbringung vollzogen hat. Im Falle der Ablehnung des Antrags ist Beschwerde zulässig.

Das Vormundschaftsgericht kann, wenn nur eine Wahrscheinlichkeit für die Zweckmäßigkeit der Entlassung vorliegt, die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln vorläufig einstellen oder beschränken. Die Anordnung ist zurückzunehmen, wenn Thatsachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen.

§ 13. Die Kosten der Unterbringung sind, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Minderjährigen bestritten oder von einer unterhaltspflichtigen Person wieder eingezogen werden können, von der Ortsobrigkeit zu tragen, welche die Unterbringung zu vollziehen hat. Der Ortsobrigkeit ist die Hälfte der aufgewandten Kosten aus der Kasse des Landarbeitshauses zu erstatten.

Entsteht zwischen der Ortsobrigkeit und der Verwaltung des Landarbeitshauses über die Höhe der zu erstattenden Kosten Streit, so steht die Entscheidung dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu.

Die Wiedereinziehung der Kosten von dem Minderjährigen oder einer diesem gegenüber unterhaltspflichtigen Person erfolgt im Verwaltungswege durch die Ortsobrigkeit, und zwar im Falle der Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Dritten, sofern sein Verwandtschaftsverhältniß zu dem Minderjährigen unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist.

§ 14. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Die Verordnung findet auch auf die Personen entsprechende Anwendung, welche zur Zeit ihres Inkrafttretens bereits der Zwangserziehung unterworfen sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte werden die Verordnung vom 10. Oktober 1882, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder auf Grund des § 55 des Reichs-Strafgesetzbuchs, sowie die im § 9 jener Verordnung bezeichneten Bestimmungen, mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 126, 127 der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879, aufgehoben. Gleichzeitig kommen im § 20 der Neuen Landarbeitshausordnung vom 19. Januar 1871 und im § 3 Nr. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 20. Februar 1871 die Worte: „Erziehungs- und Besserungsanstalt" in Wegfall.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

6.

Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1899 Nr. 18 Seite 227 bis 255.)*)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 was folgt:

*) Ausgegeben am 4. Mai 1899.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, soweit nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, die Amtsgerichte zuständig.

Insbesondere haben die Amtsgerichte die Erledigung der nachstehenden Angelegenheiten zu übernehmen, soweit dieselben als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen sind:

Veräußerung, Verpachtung und Vermiethung von Grundstücken sowie Versteigerung von Sachen;

Beurkundung thatsächlicher Vorgänge sowie Ertheilung von Bescheinigungen über Thatsachen und Verhältnisse;

Abnahme von Eiden und Versicherungen an Eidesstatt;

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens;

Versiegelungen und Entsiegelungen;

Loosungen (Kadelungen);

Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

§ 2. Die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Verrichtungen stehen auch den die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts ausübenden nichtgerichtlichen Behörden in den zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Verhandlungen zu.

§ 3. In Ansehung der Zuständigkeit der Notare für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den bisherigen Gesetzen; zur Abnahme von Eiden sind die Notare nicht befugt.

§ 4. Anträge und Erklärungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die einem unzuständigen Amtsgericht überreicht werden oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines unzuständigen Amtsgerichts erfolgen, sind unverzüglich dem zuständigen Gericht zu übersenden.

§ 5. Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 6. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen einer in der Sitzung begangenen Ungebühr finden entsprechende Anwendung auf eine ungebührliche Schreibweise, deren sich Jemand in einem dem Gerichte überreichten Schriftstück schuldig gemacht hat.

§ 7. Wird über eine gerichtliche Verhandlung ein Protokoll aufgenommen, so soll das Protokoll enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung der Betheiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3. das Ergebniß der Verhandlung.

Das Protokoll soll insoweit, als es Erklärungen oder Aussagen betrifft, den hierbei Betheiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden. In dem Protokolle soll bemerkt werden, daß dies geschehen ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Das Protokoll soll von dem Richter und, wenn dieser zu der Protokollführung einen Gerichtsschreiber zugezogen hat, auch von diesem unterschrieben werden.

Diese Vorschriften finden auf das von dem Gerichtsschreiber aufgenommene Protokoll entsprechende Anwendung.

§ 8. Gerichtliche Verfügungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die weder durch Zustellung noch durch Verkündung zu Protokoll bekannt gemacht werden, sind, wenn nicht mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt, durch Uebermittelung einer Ausfertigung im Wege der Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§ 175, 192 der Civilprozeßordnung oder im Wege der Behändigung durch einen Unterbeamten oder einen Boten bekannt zu machen. Ladungen und Auflagen können, wenn nicht mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt, ortsanwesenden Personen mündlich durch einen Unterbeamten bekannt gemacht werden; auf Verlangen ist diesen Personen eine Abschrift der Verfügung zu ertheilen.

Auf die Bekanntmachung einer Verfügung durch einen Unterbeamten finden die Vorschriften der §§ 171 bis 173, 180 bis 184, 186 bis 188, 189 Abs. 1 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Der Beamte, welcher die Bekanntmachung ausgeführt hat, oder nach dessen Bericht der Gerichtsschreiber soll den Vermerk über die Ausführung auf das Aktenexemplar der Verfügung setzen. Das Gleiche gilt von dem Vermerk über die Aufgabe einer Verfügung zur Post oder über die Uebergabe der Verfügung zur Behändigung an einen Boten; der etwa ertheilte Postschein ist anzuschließen.

§ 9. Kann die Bekanntmachung nicht nach Maßgabe des § 8 bewirkt werden, so erfolgt sie, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in das für die amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Das Gericht kann noch andere und wiederholte Veröffentlichungen veranlassen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes. Diese Vorschriften finden insbesondere Anwendung auf die Bekanntmachung an einen Betheiligten, dessen Person oder Aufenthalt unbekannt ist.

§ 10. Auf die Bekanntmachung einer Verfügung im Auslande finden die Vorschriften des § 16 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der §§ 8, 9 dieser Verordnung nur insoweit Anwendung, als nicht durch das Großherzogliche Justiz-Ministerium ein Anderes bestimmt wird.

§ 11. Das Gericht kann, soweit nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, einen Betheiligten durch Ordnungsstrafen zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten, wenn durch die Anordnung dem Betheiligten geboten ist, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem

Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden. Bei der Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Ist eine durch Ordnungsstrafe erzwingbare Anordnung ohne Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht ausführbar oder soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden, so kann unmittelbarer Zwang angewandt werden. Der Vollstreckungsbeamte kann erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Die Vorschriften des § 752 und des § 790 Abs. 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gerichte zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden; die Vorschriften des § 883 Abs. 2, 3, des § 900 Abs. 1 und der §§ 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Eine festgesetzte Ordnungsstrafe kann von dem Gericht ganz oder theilweise aufgehoben werden, wenn die Nichtbefolgung der Anordnung genügend entschuldigt ist. Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurtheilten vollstreckt werden.

Die gesetzlichen Vorschriften über die gerichtliche Aufhebung einer Ordnungsstrafe bleiben unberührt.

§ 12. Gegen einen außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen findet, sofern nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses oder zur Erstattung des Gutachtens nicht statt.

§ 13. Sind an einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen betheiligt, so kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

§ 14. Wird eine gerichtliche Festsetzung des Betrags der Kosten erforderlich, zu deren Tragung ein Betheiligter auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 oder des § 13 dieser Verordnung oder auf Grund des § 1875 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verurtheilt worden ist, so erfolgt sie durch das Gericht erster Instanz.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht wird.

§ 15. Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Die Kostenfestsetzung kann selbstständig mit der weiteren Beschwerde nur angefochten werden, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

§ 16. Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Werth des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Werthberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern.

Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

§ 17. Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der ihm auf Grund der Entscheidung zu viel gezahlten Kosten zu verurtheilen.

§ 18. Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus einer Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung gezahlter Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

§ 19. Die Vorschriften im ersten Abschnitte des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme des § 28 Abs. 2, 3, sowie die Vorschriften der §§ 1, 4 bis 18 dieser Verordnung finden auf die den Gerichten durch Landesgesetz übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. In Ansehung der Gerichtsferien sind diese Angelegenheiten, soweit nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, den Vormundschaftssachen gleich zu behandeln.

§ 20. Auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, finden, außer den Vorschriften des § 194 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sämmtlichen Vorschriften im ersten Abschnitte jenes Gesetzes sowie die §§ 4 bis 11, 13 bis 18 dieser Verordnung mit nachstehenden Aenderungen entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des § 28 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden nur Anwendung in Angelegenheiten, die in Ermangelung anderweiter landesgesetzlicher Regelung nach reichsgesetzlicher Vorschrift zur Zuständigkeit der Gerichte gehören würden.

Die dem Amtsrichter als Vorsitzenden des Gerichts obliegenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende der Behörde, welcher zum Richteramt befähigt sein muß. Die dem Gerichtsschreiber obliegenden Geschäfte erledigt ein bei der Behörde angestellter Beamter, der zur Protokollführung befugt sein muß. Mit Genehmigung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums können die Geschäfte des Vorsitzenden zeitweilig auch von Personen versehen werden, die nicht zum Richteramt befähigt sind. Auf die Vertretung behinderter Beamten finden die Vorschriften der §§ 72, 76 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden und die Administrativ-Exekution, vom 20. Mai 1879 (Rbl. 1879 Nr. 25) sowie der Verordnung, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege, Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 3 finden auf die Erledigung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Gutsobrigkeiten, Gemeinde- und Ortsvorsteher keine Anwendung.

§ 21. Dem Justiz-Ministerium steht die Ausstellung von Zeugnissen über das im Großherzogthum geltende Recht zu. Das Justiz-Ministerium kann die Ausübung dieser Befugniß einer ihm nachgeordneten Behörde übertragen.

Die nach den Gesetzen des Auslandes oder aus anderen Gründen erforderliche Beglaubigung der Urkunden Mecklenburgischer Gerichte und Notare erfolgt durch das Justiz-Ministerium.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschafts-, Nachlaß- und Theilungssachen.

1. Zuständigkeit nichtgerichtlicher Vormundschafts- und Nachlaßbehörden.

§ 22. Die dem Vormundschaftsgericht und dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen stehen

1. für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß der Kämmereigüter, in Wismar der Hebungsgüter und Dörfer sowie in Rostock der Hospitalgüter und des Hafenorts Warnemünde,
   den Magistraten sowie den aus den Magistraten verordneten Waisengerichten und sonstigen Deputationen,
2. für das Gebiet der drei Landesklöster
   den Klosteramtsgerichten insoweit zu, als sich nicht aus den §§ 23 bis 30 ein Anderes ergiebt.

§ 23. Ausgenommen von der Gerichtsbarkeit der Magistrate und der Klosteramtsgerichte sind:

1. die landesherrlichen Beamten und Diener sowie die im Dienste eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses stehenden Personen;
2. die von der Ritter- und Landschaft oder von einem dieser Stände angestellten Syndici;
3. die Lehrer und Beamten der Landesuniversität;
4. die Geistlichen;
5. die Offiziere und die Militärbeamten mit Offiziersrang des aktiven Dienststandes, mit Einschluß der Großherzoglichen Gendarmerie;
6. die Eigenthümer und Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter;
7. die Ehefrauen der unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Personen und der Eigenthümer ritterschaftlicher Landgüter sowie die Ehemänner der Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter;
8. die ehelichen Kinder der unter Nr. 1 bis 6 bezeichneten Personen, mit Einschluß derjenigen, welche durch Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt die Rechte eines ehelichen Kindes erworben haben.

§ 24. Als Beamte oder Diener im Sinne des § 23 sind alle mit einer Bestallung oder einem Anstellungsreskript angestellten Personen, mit Einschluß derjenigen, welche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen sind, nicht aber die kraft Auftrags beschäftigten Personen anzusehen.

Den Eigenthümern oder Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter sind die Lehnträger und Witthumsbesitzerinnen solcher Güter sowie

die Erbjungfern, nicht aber die einzelnen Mitglieder der Bauerschaften, die sich im eigenthümlichen Besitze eines ritterschaftlichen Landguts befinden, gleichzuachten.

§ 25. Städtische oder klösterliche Beamte, welche zugleich im Dienste des Landesherrn, eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses, der Stände oder Kirche stehen, sind der Gerichtsbarkeit der Stadt oder des Klosters unterworfen.

§ 26. Die Ausnahme von der städtischen oder klösterlichen Gerichtsbarkeit bleibt in Ansehung

1. der Beamten und Diener des Landesherrn, eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses oder der Landesuniversität, welche nicht lediglich im Vorbereitungsdienst gestanden haben,
2. der ständischen Syndici,
3. der Lehrer an der Landesuniversität,
4. der Geistlichen,
5. der Offiziere und Militärbeamten

auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienste bestehen.

In Ansehung der Subaltern- und Unterbeamten endigt die Ausnahme von der Gerichtsbarkeit der Stadt oder des Klosters mit dem Ausscheiden der Beamten aus dem Dienst. Auch gehen die Verrichtungen des Nachlaßgerichts in Ansehung des Nachlasses eines im Dienst verstorbenen landesherrlichen Subaltern- oder Unterbeamten auf den Magistrat oder das Klosteramtsgericht über.

Welche Beamte als Subaltern- oder Unterbeamte im Sinne des vorstehenden Absatzes anzusehen sind, bestimmt das Großherzogliche Staats-Ministerium.

§ 27. In Ansehung der Eigenthümer und Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter sowie der Ehemänner der Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter hört die Ausnahme mit dem Verluste des Eigenthums an dem Gute auf.

§ 28. Für die Ehefrauen der in § 23 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Personen und der Eigenthümer ritterschaftlicher Landgüter bleibt die Ausnahme solange bestehen, als sie für den Mann besteht, und nach Auflösung der Ehe bis zu ihrer Wiederverheirathung. Gehört der Mann zu den im § 26 Abs. 2 bezeichneten Subaltern- oder Unterbeamten, so hört die Ausnahme für die Frau auch mit der Auflösung der Ehe auf.

§ 29. Für die ehelichen Kinder der im § 23 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Personen endigt die Ausnahme:

1. wenn der Vater die Ausnahme verliert, im Falle des Todes des Vaters jedoch nur dann, wenn der Vater zu den in § 26 Abs. 2 bezeichneten Subaltern- oder Unterbeamten gehört;
2. wenn der Sohn das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet;
3. wenn die Tochter sich verheirathet oder das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf die ehelichen Kinder der Eigenthümer und Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter.

§ 30. In Ansehung der Städte Rostock und Wismar bewendet es bei den einschlagenden Bestimmungen des Rostocker Erbvertrags vom 13. Mai 1788 und des Wismarschen Huldigungsrezesses vom 14. Juni 1653.

§ 31. Die dem Vormundschaftsgericht und dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen stehen in Ansehung der Hof- und Marstalldiener und deren Angehörigen dem Großherzoglichen Hofmarschallamtsgericht und dem Großherzoglichen Marstallamtsgericht (Hofstaatsgerichte) insoweit zu, als die Hofstaatsgerichte nach den bisherigen Gesetzen für die Führung der Obervormundschaft oder die Ordnung des Nachlasses und die Ausstellung des Erbenzeugnisses zuständig gewesen sein würden.

§ 32. Die Klostervorsteher können auf die Ausübung der den Klosteramtsgerichten in Vormundschafts- und Nachlaßsachen zuständigen Befugnisse durch eine dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium gegenüber abzugebende Erklärung zeitweilig verzichten.

In diesem Falle wird das örtlich zuständige Amtsgericht von dem Zeitpunkte an auch sachlich zuständig, in welchem der Verzicht von dem Justiz-Ministerium bekannt gemacht wird.

Die Aufhebung oder anderweitige Bestimmung der Zuständigkeit der Hofstaatsgerichte bleibt landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

§ 33. Die Verrichtungen, welche dem Vormundschaftsgericht in Ansehung der elterlichen Gewalt sowie der Vormundschaft obliegen und nicht in Abs. 2 ausgenommen sind, stehen für das Gebiet der Ritterschaft den Eigenthümern und Nutzeigenthümern der ritterschaftlichen Landgüter (Gutsherren) zu. Das Gleiche gilt von den den Vormundschaftsgerichten in Ansehung der Pflegschaft über Gebrechliche (Bürgerliches Gesetzbuch § 1910) obliegenden Verrichtungen. Als Gutsherren im Sinne dieser Vorschriften gelten auch Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes.

Ausgenommen von der Zuständigkeit der Gutsherren sind:

1. die Verrichtungen, welche die Eingehung, Genehmigung, Scheidung oder Auflösung einer Ehe betreffen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1304, 1308, 1336, 1337; Civilprozeßordnung § 612 Abs. 2), sofern es sich nicht handelt um die Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Kinde mit Rücksicht auf eine von dem Ehegatten beabsichtigte Wiederverheirathung oder um die Bescheinigung, daß Ansprüche des Kindes gegen den sich wieder verheirathenden Ehegatten nicht bestehen (Bürgerliches Gesetzbuch § 1314, § 1493 Abs. 2, §§ 1669, 1740, 1761, 1845);
2. die Verrichtungen, welche die persönlichen Rechtsverhältnisse unter Ehegatten oder die Ausübung der auf dem ehelichen Güterrecht beruhenden Befugnisse der Ehegatten betreffen (Bürgerliches Gesetzbuch § 1357 Abs. 2, §§ 1358, 1379, 1402, 1447, 1451);
3. die Verrichtungen, welche die Anerkennung eines Kindes, die Ehelichkeitserklärung oder die Annahme an Kindesstatt betreffen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1595, 1597, 1599, 1727 bis 1729, 1731, 1750 bis 1752, 1755, 1760, 1761; Civilprozeßordnung § 641 Abs. 2);

4. die Aenderung der Bestimmung der Eltern über die Art und die Fälligkeit eines von ihnen einem unverheiratheten Kinde zu gewährenden Unterhalts (Bürgerliches Gesetzbuch § 1612 Abs. 2) sowie die Regelung der Befugniß der Eltern zur Sorge für die Person des Kindes und zum persönlichen Verkehr mit dem Kinde nach Scheidung oder Auflösung der Ehe (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1635 bis 1637);
5. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und einem Pfleger des Kindes (Bürgerliches Gesetzbuch § 1629), die Entziehung der dem Inhaber der elterlichen Gewalt zustehenden Vertretung des Kindes, der Vermögensverwaltung und Nutznießung oder der Nutznießung allein in den Fällen des § 1630 Abs. 2, § 1666 Abs. 2, der §§ 1670, 1740, 1760 Abs. 2, 1761 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Wiederübertragung der Vermögensverwaltung im Falle des § 1647 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Entgegennahme der Erklärung über die Wiederübernahme der elterlichen Gewalt im Falle des § 1679 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
6. die Feststellung, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt an deren Ausübung behindert oder nicht mehr behindert ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 1677), sowie die Uebertragung der elterlichen Gewalt auf die Mutter im Falle des § 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
7. die Entscheidung über Ablehnungsgründe eines zum Amt eines Vormundes, Mitvormundes oder Gegenvormundes Berufenen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1786, 1787) sowie die Erzwingung der Uebernahme des Amtes durch Ordnungsstrafen (Bürgerliches Gesetzbuch § 1788);
8. die Entziehung der dem Vormunde zustehenden Vertretung im Falle des § 1796 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder der Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels im Falle des § 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
9. die Außerkraftsetzung von Anordnungen oder Befreiungen in den Fällen der §§ 1639 Abs. 2, 1797 Abs. 3, 1803 Abs. 2, 3, 1857, 1903, 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
10. die Einsetzung oder Aufhebung eines Familienraths sowie die Mitwirkung bei demselben (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1858 bis 1881);
11. die Verrichtungen, welche die vorläufige Vormundschaft betreffen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1906 bis 1908; Civilprozeßordnung § 657; Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 50).

§ 34. Die Verrichtungen des Nachlaßgerichts stehen, soweit sie die Fürsorge für die Sicherung des Nachlasses mit Einschluß der Nachlaßpflegschaft, betreffen (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1960 bis 1962; Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 74 Satz 2, § 75), für das Gebiet der Ritterschaft den Gutsherren zu.

§ 35. Die den nichtgerichtlichen Vormundschafts- und Nachlaßbehörden in Ansehung der öffentlichen Beglaubigung und Beurkundung von Rechtsgeschäften sowie der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen zustehenden Verrichtungen stehen den Gutsherren in Vormundschafts- oder Nachlaßsachen insoweit zu, als die Verrichtungen bestehen:

1. in der Aufnahme eines Verzeichnisses des Kindesvermögens (Bürgerliches Gesetzbuch § 1640), des Mündelvermögens (Bürgerliches Gesetzbuch § 1802) oder des Nachlaßvermögens (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1960, 2002, 2121, 2215, 2314);

2. in der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft in den Fällen der §§ 1718, 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Vertrages mit dem Interimswirth (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 378).

§ 36. Die Zuständigkeit der Gutsherren setzt voraus, daß das Vermögen oder der Nachlaß den Betrag von fünfzehnhundert Mark nicht übersteigt und das Kind, der Mündel oder der Erblasser, wenn sie im Gebiet einer Stadt oder eines Klosters ihren Wohnsitz hätten, der städtischen oder klösterlichen Gerichtsbarkeit in Vormundschafts- oder Nachlaßsachen unterstehen würden.

§ 37. Die Zuständigkeit der Gutsherren ruht, solange sich eine Frau als Eigenthümerin, Witthumsbesitzerin oder Erbjungfer im Besitze des Gutes befindet, das Gut einer Bauerschaft gehört, über das Vermögen des Gutsherrn das Konkursverfahren eröffnet oder das Gut zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist.

Das Gleiche gilt, so lange der Gutsherr unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft steht, sofern nicht dem gesetzlichen Vertreter des Gutsherrn oder dem Beistande der die elterliche Gewalt ausübenden Mutter die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte für das Gut zusteht.

Stirbt der Gutsherr, so ruht die Zuständigkeit bis zur Ableistung des Lehn- oder Homagialeides durch den Nachfolger, sofern nicht für die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte ein Vertreter bestellt worden ist.

§ 38. Der Gutsherr kann für die Dauer seiner Besitzzeit auf seine Zuständigkeit durch eine dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium gegenüber abzugebende Erklärung verzichten.

§ 39. Solange die Zuständigkeit des Gutsherrn ruht, ist das örtlich zuständige Amtsgericht auch für die in den §§ 33 bis 35 bezeichneten Verrichtungen sachlich zuständig.

Das Gleiche gilt in dem Falle des § 38 von dem Zeitpunkte ab, in welchem der Verzicht dem Amtsgericht von dem Justiz-Ministerium mitgetheilt wird.

§ 40. Der Gutsherr kann einen anderen Gutsherrn mit seiner Vertretung beauftragen. Von der Bestellung des Vertreters ist dem Amtsgericht schriftliche Anzeige zu machen.

§ 41. Soweit eine Beurkundung terminlicher Verhandlungen erforderlich wird, soll der Gutsherr zur Protokollführung einen Notar oder einen zur Protokollführung befugten Beamten zuziehen.

§ 42. Für die gemäß § 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Amtsgerichten obliegenden Verrichtungen sind, mit Ausnahme der Gutsherren, auch die nichtgerichtlichen Behörden, denen die Verrichtungen des Nachlaßgerichts für den Nachlaß des Ehemannes oder des überlebenden Ehegatten obliegen würden, zuständig.

§ 43. Die Vorschriften der §§ 46, 47, 75 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Betreff der Abgabe einer Vormundschaft oder Nachlaßpflegschaft an ein anderes Vormundschafts- oder Nachlaßgericht, sowie des § 36 Abs. 1 Satz 2 jenes Gesetzes bleiben auch in Ansehung des Verhältnisses zwischen den gerichtlichen und nichtgerichtlichen Vormundschafts- oder Nachlaßbehörden unberührt.

§ 44. Die einmal begründete sachliche Zuständigkeit einer gerichtlichen oder nichtgerichtlichen Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde bleibt bestehen, wenn die Voraussetzung der Zuständigkeit wegfällt, nachdem die Sache bei der Behörde anhängig geworden ist.

§ 45. Die Vorschriften des § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, ob eine gerichtliche oder nichtgerichtliche Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde sowie welche von diesen Behörden sachlich zuständig ist.

§ 46. Gerichtliche Handlungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einer nach den Vorschriften dieses Abschnitts sachlich unzuständigen gerichtlichen oder nichtgerichtlichen Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde vorgenommen sind.

§. 47. In Ansehung der Dienstaufsicht über die nichtgerichtlichen Vormundschafts- und Nachlaßbehörden verbleibt es bei den Vorschriften des öffentlichen Rechtes.

Die Aufsichtsbehörde ist auch für die im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden zuständig, die den Geschäftsbetrieb dieser Behörden betreffen.

2. Das Verfahren.

§ 48. Die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung kann von dem Vormundschaftsgericht öffentlich bekannt gemacht werden. Bevor das Vormundschaftsgericht die Veröffentlichung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beschließt, soll es Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann; die Vorschrift des § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

§. 49. Der Standesbeamte hat von jedem bei ihm angezeigten Sterbefall, mit Ausnahme der Sterbefälle von unverheiratheten Minderjährigen, deren beide Eltern noch leben und die ein Kind nicht hinterlassen haben, dem Vormundschafts- oder Nachlaßgericht Anzeige zu machen.

Hat der Verstorbene ein minderjähriges Kind hinterlassen, so ist dies in der Anzeige zu bemerken.

§ 50. Die Anzeige der Geburtsfälle nach § 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Anzeige der Sterbefälle nach § 48 jenes Gesetzes und § 49 dieser Verordnung ist unter Benutzung der von den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz vorgeschriebenen Muster zu erstatten.

Die Anzeige ist binnen 24 Stunden abzusenden:

1. wenn der Geburts- oder Sterbefall sich im Bereiche der Städte und deren Gebiet, mit Einschluß der Kämmereigüter, in Wismar der Hebungsgüter und Dörfer sowie in Rostock der Hospitalgüter und des Hafenorts Warnemünde, ereignet hat, an den Magistrat oder die städtische Behörde, der die Verrichtungen des Vormundschafts- oder Nachlaßgerichts für den Geburts- oder Sterbeort obliegen;
2. im Gebiete der drei Landesklöster an das Klosteramtsgericht;
3. im Gebiete der Ritterschaft an die Gutsobrigkeit;
4. in allen übrigen Fällen an das Amtsgericht, zu dessen Bezirk der Geburts- oder Sterbeort gehört. An das Amtsgericht sind auch die Anzeigen zu erstatten, wenn sie die Eigenthümer oder Eigenthümerinnen oder Ehefrauen von Eigenthümern oder Ehemänner von Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter oder die noch nicht fünfundzwanzig Jahre alten Kinder von Eigenthümern oder Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter betreffen.

Ueber die bewirkte Anzeige ist eine Bemerkung in die Listen einzutragen, welche nach den von den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz vorgeschriebenen Mustern zu führen sind.

Den Standesämtern sollen Formulare zu den Anzeigen und Listen kostenfrei geliefert werden.

§ 51. Die in § 50 Abs. 2 bezeichneten Behörden haben im Falle ihrer Unzuständigkeit die Anzeige an das zuständige Vormundschafts- oder Nachlaßgericht abzugeben.

§ 52. Die Ortsobrigkeiten sowie die Ortsvorsteher haben bei Gefahr im Verzuge die für die Sicherung eines Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen und von den angeordneten Maßregeln dem örtlich zuständigen Nachlaßgerichte zur weiteren Verfügung Mittheilung zu machen.

§ 53. Kann die Vollziehung der Auflage einer letztwilligen Verfügung im öffentlichen Interesse liegen, so hat das Nachlaßgericht der zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufenen Behörde von dem Sachverhalte Mittheilung zu machen.

§ 54. Die Gerichte, bei denen ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig wird, haben hiervon dem Nachlaßgericht bei abschriftlicher Mittheilung der Klage Anzeige zu machen. Die Vorschrift des § 51 findet entsprechende Anwendung.

§ 55. Soll bei einem zu einem Nachlasse gehörenden Grundstück einer von mehreren Erben als neuer Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden, so genügt zum Nachweise der Erbfolge und der Eintragungsbewilligung der Erben ein Zeugniß des Nachlaßgerichts.

Das Zeugniß darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ertheilung eines Erbscheins vorliegen und die Erklärungen der

Erben vor dem Nachlaßgericht zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewieſen ſind. Als eine nach § 104 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Geſetzbuchs rechtswirkſame Auflaſſungserklärung vor dem Nachlaßgericht iſt es nicht anzuſehen, wenn nach § 91 Abſ. 3 und § 93 Abſ. 2 des Geſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Einverſtändniß des in dem Termin zur Erbauseinanderſetzung nicht erſchienenen Erben mit der über die Auseinanderſetzung des Nachlaſſes aufgenommenen Urkunde anzunehmen iſt.

Gegen einen Beſchluß, durch den das Zeugniß für kraftlos erklärt wird, findet die Beſchwerde nicht ſtatt.

§ 56. Die Vorſchriften des § 55 finden entſprechende Anwendung, wenn in Anſehung eines zu dem Geſammtgut einer ehelichen Gütergemeinſchaft oder einer fortgeſetzten Gütergemeinſchaft gehörenden Grundſtücks ein Betheiligter, auf den das Grundſtück bei der Auseinanderſetzung übertragen iſt, als neuer Eigenthümer eingetragen werden ſoll.

§ 57. Die Vorſchriften der §§ 55, 56 finden auf ein zum Nachlaß oder zu dem Geſammtgut einer ehelichen Gütergemeinſchaft oder einer fortgeſetzten Gütergemeinſchaft gehörendes Erbbaurecht oder Erbpachtrecht entſprechende Anwendung. In Anſehung des Lehnrechts an einem Grundſtücke verbleibt es bei den Vorſchriften der §§ 153, 156 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Geſetzbuchs.

§ 58. Die Koſten eines auf Grund der §§ 86, 99 des Geſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeleiteten Verfahrens fallen der Maſſe zur Laſt. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Machtgeber, die Koſten einer für das Auseinanderſetzungsverfahren angeordneten Abweſenheitspflegſchaft der abweſende Betheiligte, die durch eine Verſäumung verurſachten Koſten der Säumige.

Dieſe Vorſchriften finden keine Anwendung, ſoweit in der Auseinanderſetzungsurkunde ein Anderes beſtimmt iſt.

Wer die Koſten der Beſchwerdeinſtanz zu tragen hat, beſtimmt ſich nach dem Inhalte der darüber ergangenen gerichtlichen Entſcheidung.

Die Vorſchriften der §§ 13 bis 18 finden keine Anwendung.

§ 59. Nach dem Tode eines Beamten hat, unbeſchadet der Zuſtändigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verſtorbene angehörte, oder die Aufſichtsbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der ſonſtigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienſtverhältniſſes verlangt werden kann, zu ſorgen, ſoweit hierfür ein Bedürfniß beſteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Nachlaßgericht zur Sicherung eines Nachlaſſes angeordnet hat, Sachen der im Abſatz 1 bezeichneten Art vorgefunden, ſo hat das Gericht die Behörde, welcher der Verſtorbene angehörte, oder die Aufſichtsbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Anſehung dieſer Sachen vorgenommen worden ſind, Mittheilung zu machen. Der Behörde liegt es ob, das Weitere zu veranlaſſen.

Dritter Abschnitt.

Schiffsregister und Schiffspfandrecht.

§ 60. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Schiffsregister werden, unbeschadet der Vorschriften der §§ 100 bis 124 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium erlassen. Dies gilt insbesondere von der Bestimmung, daß die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesen zu übertragen ist.

§ 61. Die Führung der Schiffsregister für Seeschiffe steht zu:

1. in Ansehung der Schiffe, die ihren Heimathshafen in Rostock haben, dem Magistrat zu Rostock,
2. in Ansehung der Schiffe, die ihren Heimathshafen in Wismar haben, dem Magistrat zu Wismar.

§ 62. In Ansehung des Aufgebotsverfahrens, welches der ersten Eintragung eines Pfandrechts in das Schiffsregister eines Seeschiffes, das vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 28. März 1881, betreffend die Verpfändung von Seeschiffen und Schiffsparten (Rbl. 1881 Nr. 6), erbaut worden ist, voraufzugehen hat, verbleibt es bei den Vorschriften der §§ 22 bis 27 jener Verordnung; statt der Eintragung vor der Linie (Verordnung vom 28. März 1881 § 25 Abs. 3) ist eine Vormerkung einzutragen.

Vierter Abschnitt.

Handelssachen.

§ 63. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters werden von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium erlassen.

§ 64. Die Ortsobrigkeiten und die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Registergerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen.

§ 65. Die näheren Bestimmungen über die durch § 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugelassene Mitwirkung der Organe des Handelsstandes bei der Führung des Handelsregisters werden von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium erlassen. Das Gleiche gilt von der durch § 192 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Ernennung von Revisoren durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ.

§ 66. Für die in § 608 des Handelsgesetzbuchs vorgesehene Besichtigung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die zu besichtigenden Güter sich befinden.

§ 67. Die Amtsgerichte können Dispacheure für alle im Bezirke des Gerichts aufzumachenden Dispachen bestellen; die gleiche Befugniß

steht den Magistraten der Seestädte für ihr Gebiet zu. Die Dispacheure haben vor Antritt ihrer Stellung vor dem Amtsgericht ihres Wohnsitzes den Eid zu leisten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

§ 68. Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, die durch eine gerichtliche Verhandlung über die Bestätigung der Dispache entstehen, entscheidet das Gericht, vor dem die Verhandlung stattfindet. Die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag eines an dem Verfahren Betheiligten.

Die Kosten sind, unbeschadet der Vorschrift des § 13, von den an dem Verfahren Betheiligten in dem Verhältnisse zu tragen, in welchem sie zu dem Havarieschaden beizutragen haben. Die den einzelnen Betheiligten entstandenen Kosten können, wenn die Umstände es rechtfertigen, gegen einander aufgehoben werden. Soweit die Betheiligten eine abweichende Vereinbarung treffen, ist diese maßgebend.

Die Vorschriften der §§ 14 bis 18 dieser Verordnung und des § 158 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 69. Ist ein Ehegatte Kaufmann und seine Firma in das Handelsregister eingetragen, so hat das Gericht, welches das Güterrechtsregister führt, von jeder die güterrechtlichen Verhältnisse des Ehegatten betreffenden Eintragung eine beglaubigte Abschrift dem das Handelsregister führenden Gerichte mitzutheilen. Das letztere Gericht hat durch einen Vermerk in dem Handelsregister auf die Eintragung in dem Güterrechtsregister unter Angabe des Registergerichts hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt.

Vereinssachen. Güterrechtsregister.

§ 70. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters werden von dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium erlassen.

§ 71. Das Amtsgericht hat die Eintragung der Auflösung eines Vereins sowie der Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Sechster Abschnitt.

Untersuchung von Sachen.

§ 72. Das Großherzogliche Justiz-Ministerium kann Sachverständige ernennen, welche, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, bei der gerichtlichen Feststellung des Zustandes oder des Werthes einer Sache zuzuziehen sind. Die Ernennung kann auf die Bezirke einzelner Gerichte beschränkt werden. Der Sachverständige ist nach der Ernennung von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, für die Erstattung der Gutachten im Allgemeinen zu beeidigen.

Das Großherzogliche Justiz-Ministerium kann auch die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sachverständigen die Feststellung vorzunehmen haben, sowie das bei der Feststellung zu beobachtende Verfahren regeln.

§ 73. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann den Werth des Grundstücks mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden durch Sachverständige gerichtlich feststellen lassen. Für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück liegt. Die Vorschriften des § 72 finden entsprechende Anwendung.

§ 74. Die Ortsobrigkeiten haben in Ansehung der zu ihrem Dienstbereiche gehörigen Grundstücke dem Ersuchen eines Gerichts oder einer die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts ausübenden Behörde um Mittheilung des Werthes eines Grundstücks sowie der für die Feststellung des Werthes dienlichen Thatsachen zu entsprechen, soweit sie hierzu ohne umfängliche Untersuchungen in der Lage sind.

Siebenter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

§ 75. Der Richter kann sich bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts der Hülfe eines Gerichtsschreibers auch in dem Falle bedienen, daß die Voraussetzungen des § 169 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vorliegen.

§ 76. Das Protokoll über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge sein.

§ 77. Die über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufgenommenen gerichtlichen oder notariellen Protokolle sind mit ihren Anlagen von dem Gericht oder dem Notar aufzubewahren. Die Vorschrift des § 2256 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

Protokolle über Vollmachts-, Einwilligungs- und Genehmigungserklärungen, über Quittungs-, Anfechtungs-, Kündigungs-, Widerrufs- und Rücktrittserklärungen sowie über andere einseitige Erklärungen, welche die Aenderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses bezwecken, können den Betheiligten (§ 168 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) auf Antrag ausgehändigt werden. In diesem Falle ist die erfolgte Beurkundung zu den Akten oder zu einem Register zu vermerken.

§ 78. Von dem über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufgenommenen gerichtlichen oder notariellen Protokoll ist, sofern nicht in der Urkunde ein Anderes bestimmt ist, auf Antrag eine Ausfertigung zu ertheilen. Die Ausfertigung kann nur von dem Gericht oder dem Notar ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Antragsberechtigt sind:

1. diejenigen, welche das Rechtsgeschäft selbst im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen worden ist;
2. diejenigen, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist;
3. die Rechtsnachfolger der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Personen.

Für die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§ 79. Die Ausfertigung der Protokolle über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts soll Ort und Tag der Ertheilung der Ausfertigung sowie die Angabe, für wen sie bestimmt ist, enthalten.

Die Ertheilung der Ausfertigung soll auf der Urschrift des Protokolles oder auf einem damit zu verbindenden Bogen unter Angabe des Empfängers und des Aushändigungstages vermerkt werden.

§ 80. Die in § 78 Abs. 2 bezeichneten Personen sind auch berechtigt, die Urschrift des über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufgenommenen Protokolls einzusehen.

§ 81. Die Ausfertigung der Protokolle über die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel oder -Stempel zu versehen.

Auf Antrag können die Protokolle auch auszugsweise ausgefertigt werden.

§ 82. Der Notar soll der Unterschrift seines Namens unter dem Protokoll oder der Ausfertigung seine amtliche Eigenschaft als Großherzoglich Mecklenburgischer Notar oder als Notar im Bezirk des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberlandesgerichts zu Rostock hinzufügen.

§ 83. Die Abänderung der Verfügung eines Notars kann bei dem Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Sitz hat, beantragt werden. In diesem Falle finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 20 bis 25 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 84. Die Vorschriften der §§ 168 bis 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der §§ 75 bis 83 dieser Verordnung finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auch auf solche gerichtliche oder notarielle Beurkundungen entsprechende Anwendung, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bestehen. Bei Zustellungen, bei Beglaubigung von Abschriften, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es weder der Aufnahme eines Protokolles noch der Aufbewahrung der Urschrift der Urkunden; die Vorschrift des § 88 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

In den Fällen des Abs. 1 ist als Betheiligter derjenige anzusehen, dessen Erklärung, Handlung oder Aussage beurkundet werden soll. Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder des Notars überlassen. Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des Protokolls ist denjenigen Personen, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist, oder die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, auf Verlangen zu ertheilen; diese Personen sind auch berechtigt, die Urschrift einzusehen. Auf die Ausschließung des Notars von der Ausübung seines Amtes finden auch die Vorschriften des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 85. Auf die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Verhandlung in der Versammlung einer Genossenschaft, eines Vereins oder einer Gesellschaft finden, soweit nicht durch Gesetz ein Anderes bestimmt ist, die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

Die Theilnehmer an der Versammlung gelten nicht als Betheiligte.

In der Versammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Genossenschafter, Vereinsmitglieder oder Gesellschafter mit Angabe ihres Namens und Wohnorts aufzustellen. Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

In dem aufgenommenen Protokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars sowie die Art und das Ergebniß der Beschlußfassungen anzugeben. Das nach Abs. 2 aufgestellte Theilnehmerverzeichniß sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung sind dem Protokolle beizufügen; die Beifügung der Belege über die Berufung der Versammlung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokoll aufgeführt werden.

Das Protokoll muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

§ 86. Hat die Außerkurssetzung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ihre Wirkung verloren, so kann diese Thatsache auf Antrag des zur Verfügung über die Schuldverschreibung Berechtigten durch einen auf die Schuldverschreibung gesetzten gerichtlichen Vermerk beurkundet werden. Zuständig ist jedes Amtsgericht. Der Vermerk soll Ort und Tag der Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift des Richters und Siegel oder Stempel versehen sein.

Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf eine außer Kurs gesetzte auf den Inhaber lautende Aktie.

§ 87. Die Vorschriften über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts finden auf die Beurkundung der in den §§ 36, 37, 84, 104, 222 und 378 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Geschäfte durch nichtgerichtliche Behörden und Beamte entsprechende Anwendung. Für die Standesbeamten (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 222) verbleibt es jedoch bei den für die Beurkundungen dieser Beamten maßgebenden Vorschriften.

§ 88. Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift soll nur erfolgen, wenn der Richter oder Notar den die Unterschrift Vollziehenden oder Anerkennenden (Betheiligten) kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, sich über dessen Persönlichkeit Gewißheit verschafft hat. Diese Vorschrift findet auf die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung eines Handzeichens entsprechende Anwendung.

Jede Beglaubigung ist unter fortlaufenden Nummern mit Angabe des Tages der Beglaubigung, des Betheiligten und des Gegenstandes der Urkunde in ein Register einzutragen.

§ 89. Auf die Beglaubigung einer Unterschrift durch die in § 4 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Behörden und Personen finden die Vorschriften über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift entsprechende Anwendung.

§ 90. Die Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde steht den Amtsgerichten und den Notaren zu. Die Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde, die von einer Behörde ausgefertigt oder zu den Akten einer Behörde genommen ist, steht, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auch dem Beamten zu, welchem die Führung der Akten der Behörde obliegt.

Die Beglaubigung geschieht in der Weise, daß nach Vergleichung der Abschrift unter dieser die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Urkunde unter Angabe von Ort und Tag bestätigt und unterschrieben wird. Die Beglaubigung ist mit Siegel oder Stempel zu versehen, wenn die Abschrift nicht zu den Akten des die Beglaubigung vornehmenden Beamten oder der Behörde, bei der er angestellt ist, genommen wird. Aus der beglaubigten Abschrift soll ersichtlich sein, ob die Schrift, von der die Abschrift genommen ist, eine Urschrift, eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist.

§ 91. Für die Aufnahme eines Wechselprotestes sind außer den Notaren die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 92. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden die ihr entgegenstehenden Vorschriften der Landesgesetze aufgehoben. Aufgehoben werden insbesondere, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Reichs-Notariatsordnung vom 8. Oktober 1512;
2. Verordnung von Ernennung und Immatrikulirung der Notarien vom 15. September 1806 (Raabe, Ges. S. II S. 328);
3. Verordnung, betreffend die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, vom 28. April 1849, § 4 (Raabe, Ges. S. V S. 223);
4. Verordnung zur Beschränkung der Kanzleifässigkeit vom 19. Februar 1862 (Rbl. 1862 Nr. 12);
5. Verordnung zur Beschränkung der Kanzleifässigkeit der landesherrlichen Diener vom 19. Februar 1862 (Rbl. 1862 Nr. 12) und Publikandum hierzu vom 26. März 1862 (Rbl. 1862 Nr. 18);

6. Verordnung zur Beschränkung der Kompetenz der Hofstaatsgerichte vom 28. April 1862, § 2 Abs. 2, 3 (Rbl. 1862 Nr. 22);
7. Verordnung, betreffend die Benachrichtigung der Nachlaß- und Vormundschaftsbehörden über Geburts- und Sterbefälle durch die Standesbeamten und andere Behörden, vom 4. Juni 1879 (Rbl. 1879 Nr. 40);
8. Verordnung, betreffend einzelne durch das Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze erforderlich gewordene Bestimmungen in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in nichtgerichtlichen Angelegenheiten, vom 23. Juni 1879 (Rbl. 1879 Nr. 36);
9. Verordnung, betreffend die Abänderung der vier ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 15. Dezember 1885, §§ 50 bis 67 (Rbl. 1885 Nr. 35);
10. Verordnung zur Ergänzung des § 55 der unter Nr. 9 bezeichneten Verordnung vom 3. Februar 1893 (Rbl. 1893 Nr. 5).

§ 93. Die Vorschriften der §§ 1 bis 9, 164, 177 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 94. Unberührt bleiben die Vorschriften über das Verfahren in Grundbuchsachen sowie die Vorschriften der Verordnungen, betreffend die Beerdigung der Selbstmörder, vom 16. Juli 1890 (Rbl. 1890 Nr. 19) und vom 27. Dezember 1894 (Rbl. 1894 Nr. 31).

§ 95. Es sind abzugeben die Vormundschafts- und Nachlaßsachen sowie die sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche anhängig sind:
1. bei den Landgerichten an das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Landgut liegt, das die Zuständigkeit des Landgerichts bestimmt hat;
2. bei den Klostergerichten an das Klosteramtsgericht;
3. bei den übrigen Behörden, welche mit dem 1. Januar 1900 ihre Zuständigkeit für die bezeichneten Angelegenheiten verlieren, an das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat.

§ 96. Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Amtsgerichten nach Maßgabe des § 95 zuständig ist, so finden die Vorschriften des § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 97. Die näheren Bestimmungen über die Abgabe der Akten, welche in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den in § 95 bezeichneten Behörden erwachsen sind, mit Einschluß der in Verwahrung genommenen letztwilligen Verfügungen, erläßt das Großherzogliche Justiz-Ministerium.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

7.

Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

(Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1899 Nr. 19 Seite 257 bis 261.)*)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Zu den nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der dritten Klasse aus dem belasteten Grundstücke zu befriedigenden öffentlichen Lasten gehören die in § 85 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Lasten.

§ 2. Eine in das Grundbuch nicht eingetragene Grunddienstbarkeit, die bereits zu der Zeit bestanden hat, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bleibt von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist. Das Gleiche gilt von einem als Dienstbarkeit oder Reallast eingetragenen Rechte auf Altentheil oder Unterhalt aus einem Anerbengut im Sinne des § 349 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 3. Für ein Gebot der Großherzoglichen Kommission zur Verwaltung des Domanialkapitalfonds kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

Das Gleiche gilt in Ansehung des Gebots einer im Großherzogthum belegenen Stadt- oder Landgemeinde oder des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditvereins.

§ 4. Bei der Zwangsversteigerung kann Sicherheit auch durch Stellung eines Bürgen nach Maßgabe des § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

*) Ausgegeben am 4. Mai 1899.

§ 5. Wird durch das Vollstreckungsgericht die Feststellung des Werthes eines Grundstücks für die Zwangsversteigerung angeordnet, so finden die Vorschriften der §§ 72, 74 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 6. Der auf einen im Vertheilungstermin nicht erschienenen Berechtigten entfallene Betrag des Versteigerungserlöses kann auf Anordnung des Gerichts von dem Gerichtsschreiber dem Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch die Post übermittelt werden, wenn der Berechtigte oder ein zum Zahlungsempfang ermächtigter Vertreter desselben seinen Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches hat.

§ 7. Wird bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren erforderlich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung in noch andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Die Aufgebotsfrist beträgt mindestens drei Monate.

II. Besondere Vorschriften für gewisse Grundstücke.

§ 8. Der Beschluß, durch den in Ansehung eines ritterschaftlichen Landguts die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung angeordnet oder der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, ist dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium in Abschrift zu überreichen.

§ 9. Bei der Zwangsverwaltung eines zu einem Familienfideikommiß gehörigen Grundstücks ist die Verwaltung nach den Bestimmungen der Fideikommißsatzung und nach den Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu führen. Der Verwalter unterliegt der Aufsicht des Vollstreckungsgerichts und der Aufsichtsbehörde; er hat der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und Rechnung zu legen. Die Aufsichtsbehörde kann gegen den Verwalter Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark verhängen; vor der Entscheidung ist der Verwalter zu hören.

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vollstreckungsgericht und der Aufsichtsbehörde über die dem Verwalter obliegenden Verpflichtungen entscheidet der erste Civilsenat des Großherzoglichen Oberlandesgerichts.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt ist.

§ 10. Im Falle der Zwangsvollstreckung in ein Lehngut durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung finden die für den Fall des Konkurses über das Vermögen des Lehnsbesitzers geltenden lehnrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung; die Rechtswirkung, daß das Lehngut aus der Familie fällt, tritt jedoch nur bei der Zwangsversteigerung ein und kommt auch hier in Wegfall, wenn das Verfahren ohne Verkauf des Lehnguts aufgehoben wird.

§ 11. Bei der Zwangsversteigerung eines Lehnguts erlangt der Ersteher durch den Zuschlag unter der Voraussetzung seiner Lehnfähigkeit

und der lehnsherrlichen Genehmigung der Veräußerung das Recht auf Belehnung mit dem Gute als Neulehn.

§ 12. Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines heimgefallenen Lehnguts ist auch anzuordnen, wenn durch Verfügung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums das Lehngut den Gutsgläubigern zum Zwecke ihrer Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung überwiesen wird. Die Mittheilung der Verfügung des Justiz-Ministeriums an das Vollstreckungsgericht ersetzt den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Ein vollstreckbarer Titel ist nicht erforderlich.

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung; das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

§ 13. Bei der Zwangsversteigerung eines Erbpachtgrundstücks (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 164, 177, 179) erwirbt der Ersteher durch den Zuschlag das Erbpachtrecht an dem Grundstücke mit dem aus dem Grundbrief sich ergebenden Inhalt (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 166).

Die Vorschrift des § 175 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung; die Ertheilung der erforderlichen Anerkennung des Erstehers durch den Obereigenthümer hat das Vollstreckungsgericht nachzusuchen.

§ 14. Die Vorschriften der Satzungen des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditvereins über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines zu dem Verein gehörigen Gutes bleiben, unbeschadet der Vorschrift des § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, unberührt.

Für die Feststellung des Grundstückswerths ist die Taxe des Vereins maßgebend.

§ 15. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, durch welche der Erwerb gewisser Grundstücke seitens juristischer Personen und Handelsgesellschaften beschränkt wird, finden auch Anwendung auf den Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung.

III. Schlußbestimmungen.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 17. Die Verordnung tritt, soweit sie Schiffe betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, im Uebrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Die Vorschrift des § 15 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bleibt unberührt.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung nach Maßgabe des Abs. 1 treten die Verordnung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, vom 24. Mai 1879 (Rbl. 1879

Nr. 28) — jedoch mit Ausnahme des § 63 Abs. 2 und des § 97 Abs. 1 Nr. 2, 3 in Ansehung der bereits bestehenden Rechte — sowie die Verordnung wegen der zu den Konkursabwendungen anzuordnenden Vermögenstaxationen vom 27. Februar 1813 (Raabe, Ges. S. II S. 434) und die Verordnung, betreffend anderweite Ordnung der Bezirke für die landwirthschaftlichen und forstverständigen Taxatoren zur gerichtlichen Güterabschätzung, vom 12. August 1896 (Rbl. 1896 Nr. 27) außer Kraft.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

8.

Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Civilprozeßordnung.

(Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1899 Nr. 20 Seite 263 bis 277.)*)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. 1898 S. 410 ff.) was folgt:

I. Zuständigkeit der Gerichte. Gerichtsstand. Vertretung.

§ 1. Für Klagen, durch welche von Dritten gegen den Landesherrn oder gegen die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses aus Privatrechtsverhältnissen oder aus Rechtsverletzungen ein vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird (vgl. Verordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes § 19), ist, soweit sich nicht aus dem § 3 ein Anderes ergiebt, das Landgericht zu Schwerin ausschließlich zuständig.

§ 2. Für die in § 1 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten gelten folgende Vorschriften:

1. Der Landesherr und die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses werden durch den Minister der Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses vertreten.

*) Ausgegeben am 4. Mai 1899.

2. Gegen die von dem Oberlandesgerichte zu Rostock in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheile findet das Rechtsmittel der Revision nicht statt.

§ 3. Für die Klagen aus Ansprüchen, welche den Geschäftskreis landesherrlicher Behörden, mit Einschluß der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts, betreffen, richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, mag Jemand durch die dem Landesherrn unmittelbar unterstellten Behörden oder durch nachgeordnete Behörden in seinem Rechte verletzt zu sein glauben.

II. Armenrecht.

§ 4. Zur Ausstellung des in § 118 Abs. 2 der Civilprozeßordnung erforderten Zeugnisses ist die Obrigkeit des Wohnsitzes und in Ermangelung eines solchen die Obrigkeit des Aufenthaltsortes der nachsuchenden Partei berechtigt und verpflichtet.

§ 5. Ist das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten nicht offenkundig, so hat die Obrigkeit durch Untersuchung festzustellen, ob die nachsuchende Partei außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten (vgl. Civilprozeßordnung § 114 Abs. 1).

Die angemessene Art und Weise der Untersuchung bleibt dem Ermessen der Obrigkeit überlassen. Die Obrigkeit darf von jeder obrigkeitlichen oder gerichtlichen Behörde sowie von den Predigern die Anzeige dessen verlangen, was ihnen von den Verhältnissen der nachsuchenden Partei bekannt ist.

Ist nach der Ueberzeugung der Obrigkeit die Ausstellung des Zeugnisses abzuschlagen, so muß dies unter Angabe der Gründe geschehen.

§ 6. Das Verfahren ist stempelfrei.

Gebühren und baare Auslagen sind von der nachsuchenden Partei nur wahrzunehmen, wenn die Ausstellung des Zeugnisses abgeschlagen ist, weil sich das Unvermögen nicht hat feststellen lassen.

Baare Auslagen sind von derjenigen Behörde vorzuschießen, bei welcher sie vorkommen.

§ 7. Beschwerden aller Art gegen die zur Ausstellung des Zeugnisses verpflichteten Behörden führen an das Großherzogliche Justiz-Ministerium. Das Gleiche gilt von den Beschwerden dieser Behörden gegen die zu Mittheilungen verpflichteten Behörden und Personen.

§ 8. Zum Zwecke der Beförderung eines Vergleichs sind die Gerichte in jeder Instanz berechtigt, die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die Parteien in Folge der Bewilligung des Armenrechts an eine Partei einstweilen befreit sind (Civilprozeßordnung § 115 Nr. 1 und § 120), niederzuschlagen und zwar mit Rechtsverbindlichkeit auch für die übrigen Gerichte, bei denen der Prozeß in früherer Instanz anhängig gewesen ist.

Die Berechtigung erlischt, wenn der Prozeß durch Urtheil oder ohne Urtheil erledigt ist.

III. Verfahren in Entmündigungssachen.

§ 9. Die Ortsobrigkeiten haben dem nach § 646 Abs. 2 der Civilprozeßordnung zuständigen Staatsanwalt Mittheilung zu machen, sobald ihnen Thatsachen bekannt geworden sind, welche die Entmündigung einer in ihrem Bezirke wohnenden oder sich aufhaltenden Person wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche als geboten erscheinen lassen.

§ 10. Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Armenverbande beantragt werden, dem die vorläufige oder dauernde Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde.

IV. Zwangsvollstreckung.

§ 11. Gegen den Fiskus sowie gegen eine Stadt- oder Landgemeinde darf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erst beginnen, nachdem der Gläubiger der Behörde, welche den Schuldner vertritt, die beabsichtigte Zwangsvollstreckung angezeigt hat und seit dieser Anzeige zwei Wochen verstrichen sind. Die Behörde hat dem Gläubiger auf Verlangen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Gegenstände, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes nicht entbehrlich sind, sind der Pfändung nicht unterworfen. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet auf Antrag eines Betheiligten bei einer gegen eine landesherrliche Behörde gerichteten Zwangsvollstreckung das Großherzogliche Staats-Ministerium, im Uebrigen das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Zwangsvollstreckung dingliche Rechte verfolgt werden.

§ 12. Soweit der Besitzer eines Familienfideikommißgutes, eines Lehngutes, eines allodifizirten Lehngutes oder eines Anerbengutes mit dem Fideikommiß-, Lehn- oder Gutsvermögen für Verbindlichkeiten, die in der Person eines Vorbesitzers des Gutes entstanden sind, haftet, finden auf seine beschränkte Haftung die Vorschriften des § 780 Abs. 1 und der §§ 781, 785 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von der beschränkten Haftung des Lehnsherrn für Lehnschulden nach dem Heimfall des Lehns; des Vorbehalts der Beschränkung der Haftung in dem Urtheile nach Maßgabe des § 780 Abs. 1 der Civilprozeßordnung bedarf es nicht.

§ 13. Ist in den im § 12 bezeichneten Fällen gegen den Vorbesitzer ein rechtskräftiges Urtheil ergangen, so finden auf die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils gegen den Rechtsnachfolger die Vorschriften des § 727 und der §§ 730, 731 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§ 14. Zur Zwangsvollstreckung in das Lehn- oder Gutsvermögen ist, wenn mehrere Lehn- oder Gutsfolger vorhanden sind, bis zur Theilung ein gegen Alle ergangenes Urtheil erforderlich.

§ 15. Die Zwangsvollstreckung in ein Fideikommißgrundstück erfolgt nur durch Zwangsverwaltung, es sei denn, daß die Zwangsvollstreckung wegen Ansprüche aus Rechten, die an dem Grundstücke vor der Errichtung des Fideikommisses begründet sind, oder wegen Ansprüche, die bei der Zwangsversteigerung diesen Rechten vorgehen, betrieben wird.

In ein Grundstück, dessen Belastung über eine bestimmte Werthgrenze hinaus untersagt ist, ist die Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek nur soweit zulässig, als dadurch die Werthgrenze nicht überschritten wird.

In den Bruchtheil eines Lehnguts ist die Zwangsvollstreckung durch Zwangsversteigerung unzulässig; die Vorschriften des § 857 der Civilprozeßordnung bleiben in Ansehung der Zwangsvollstreckung in das Recht des Schuldners auf Aufhebung der Gemeinschaft unberührt.

§ 16. Auf Urkunden der in § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art, welche in Vormundschafts- oder Nachlaßsachen von einer nichtgerichtlichen Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde, mit Ausnahme der Gutsherren, aufgenommen sind, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe statt, daß

1. die vollstreckbare Ausfertigung von der Behörde ertheilt wird, welche die Urkunde aufgenommen hat, und
2. die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung von dem Amtsgericht erfolgt, in dessen Bezirke die unter Nr. 1 bezeichnete Behörde ihren Sitz hat.

§ 17. Auf die Zwangsvollstreckung in eine in ein Hypothekenbuch eingetragene Hypothek finden bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem für das belastete Grundstück das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Vorschriften des § 830 Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 1 und des § 837 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß dem Ausschluß der Ertheilung des Hypothekenbriefs das Unterbleiben der Ausfertigung eines Hypothekenscheins gleichsteht und an Stelle der Eintragung in das Grundbuch die Eintragung in das Hypothekenbuch tritt.

§ 18. Für die Zwangsvollstreckung in Grundstücke und in Berechtigungen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten, verbleibt es bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bei den bisherigen Gesetzen.

Für die Erbpachtverhältnisse (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 164, 177, 179), die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits bestehen, verbleibt es auch nach dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte bei den gesetzlichen und grundbrieflichen Bestimmungen, durch welche die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung des Erbpachtgrundstücks beschränkt wird.

§ 19. Insoweit an den einzelnen Orten nicht in den Gerichtsgebäuden Pfandlokale eingerichtet sind, haben die Gemeinden bezw. die Gutsobrigkeiten zur Aufbewahrung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändeter Sachen geeignete Räume unentgeltlich herzugeben.

Für die Unterbringung von gepfändeten Thieren haben die Gerichtsvollzieher Sorge zu tragen.

V. Arrest und einstweilige Verfügungen.

§ 20. Für die Vollziehung des Arrestes in Grundstücke und in Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, verbleibt es bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bei den Vorschriften der §§ 13 bis 18 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879 (Rbl. 1879 Nr. 27).

Eine zur Zeit der Anlegung des Grundbuchs auf Grund des § 13 der Verordnung vom 21. Mai 1879 eingetragene Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung gilt als Sicherungshypothek im Sinne des § 932 der Civilprozeßordnung.

§ 21. Für die Wirksamkeit des in das Hypothekenbuch eingetragenen, in einer einstweiligen Verfügung enthaltenen Verbots der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks verbleibt es bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bei der Vorschrift des § 19 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879.

§ 22. Eine zur Vollziehung des Arrestes in ein Seeschiff nach Maßgabe des § 20 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879 bewirkte Eintragung in das Schiffsregister gilt als Eintragung eines Arrestpfandrechts im Sinne des § 931 Abs. 3 der Civilprozeßordnung.

VI. Aufgebotsverfahren.

1. Todes- und Verschollenheitserklärung.

§ 23. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei einer Stelle, welche zu diesem Zeitpunkte die Zuständigkeit für die Verrichtungen des Vormundschafts- und Nachlaßgerichts verliert, ein Aufgebotsverfahren anhängig, das eine Todeserklärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, so geht das anhängige Aufgebotsverfahren auf das Amtsgericht über, welches für die Uebernahme einer über den Verschollenen geführten Vormundschaft zuständig sein würde.

2. Grundbuch- und Hypothekensachen.

§ 24. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, verbleibt es, soweit sich nicht aus Abs. 2 ein Anderes ergiebt, in Ansehung der Aufgebote, welche die Niederlegung von

Hypothekenbüchern, die Verlassung des Grundstücks auf den gegenwärtigen Inhaber, die Kraftloserklärung von Rechten, welche in die Hypothekenbücher eingetragen sind, oder die Kraftloserklärung von Hypothekenscheinen zum Gegenstande haben, bei den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbesondere von der Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, beziehungsweise des Magistrats oder des Klosteramtsgerichts in Ansehung eines im städtischen oder klösterlichen Gebiete belegenen Grundstücks.

Auf die Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils sowie auf die Aufgebotsfrist finden die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwendung. Für die zur Zuständigkeit der Magistrate und der aus diesen verordneten Deputationen sowie der Klosteramtsgerichte gehörigen Aufgebote verbleibt es jedoch bei den Vorschriften der Verordnung wegen der Fristen und Bekanntmachung der Ediktalladungen und präklusivischen Proklamata vom 20. Oktober 1836.

§ 25. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Widersprüche gegen die Eintragung des Besitzers als Eigenthümer oder Nutzeigenthümer in das neu anzulegende Grundbuch nach § 41 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung ist das Grundbuchamt zuständig. In Ansehung ritterschaftlicher Landgüter ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Antragsberechtigt ist der Besitzer. Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

In dem Aufgebot sind Alle, welche der Eintragung des Besitzers zu widersprechen berechtigt sind, aufzufordern, den Widerspruch spätestens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen werde.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften des § 24 entsprechende Anwendung.

§ 26. Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Die Aufgebotsfrist, welche von der ersten Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Blatt an läuft, muß mindestens drei Monate betragen. Im Falle des § 1014 der Civilprozeßordnung tritt die Einrückung in dieses Blatt an die Stelle der Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltage drei Monate abgelaufen sind.

Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§ 887, 927, 1104, 1112, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in das in Abs. 1 Satz 1 bezeichnete

Blatt anordnen. Bei Aufgeboten, welche auf Grund des § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, hat das Gericht den wesentlichen Inhalt des Ausschlußurtheils sowie gegebenenfalls des in § 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils durch einmalige Einrückung in das in Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

3. Nachlaßsachen.

§ 27. Für Aufgebote, durch welche auf Antrag der Erben eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorbenen Erblassers die Nachlaßgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden, sowie für Aufgebote zur Ermittelung der Erben eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Verstorbenen, insbesondere für Aufgebote aus den §§ 6 und 8 der Verordnung, betreffend die Legitimation in Erbfällen, vom 30. Mai 1857, verbleibt es in Ansehung der Zuständigkeit der für den Erbfall zuständigen Behörde und des Verfahrens bei den bisherigen Gesetzen.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei einer Stelle, welche mit diesem Zeitpunkte die Zuständigkeit für die Verrichtungen des Nachlaßgerichts verliert, anhängiges Aufgebotsverfahren geht auf das Amtsgericht über, welches für die Verrichtungen des Nachlaßgerichts zuständig wird.

4. Schiffspfandrecht und Schiffsgläubiger.

§ 28. Auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des aus einem Schiffspfandrecht Berechtigten auf Grund des § 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Schiffsgläubigern auf Grund des § 765 des Handelsgesetzbuchs und des § 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, finden die Vorschriften des § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung älterer Pfandrechte nach § 22 der Verordnung, betreffend die Verpfändung von Seeschiffen und Schiffsparten, vom 28. März 1881 bezw. nach § 62 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

5. Urkunden.

a) Schuldverschreibungen der Renterei sowie der Schuldentilgungskasse.

§ 29. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung der über Schulden der Renterei sowie der Schuldentilgungskasse ausgestellten Schuldverschreibungen ist das Amtsgericht Schwerin zuständig.

b) Sparkassenbücher.

§ 30. Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden der im § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, welche von einer Sparkasse ausgegeben worden sind (Einlagebücher, Sparbücher ꝛc.), kann außer im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens auch nach Maßgabe der §§ 31 bis 40 erfolgen, wenn die Sparkasse unter

der Verwaltung einer öffentlichen Behörde steht oder durch landesherrlich bestätigte Satzung die Befugniß zur Kraftloserklärung der bezeichneten Urkunden in einem anderen Verfahren als dem gerichtlichen Aufgebotsverfahren erhalten hat.

§ 31. Die Kraftloserklärung ist von demjenigen, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann, bei dem Vorstande der Anstalt zu beantragen.

§ 32. Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Thatsachen, von welchen seine Berechtigung abhängt, glaubhaft zu machen;
2. sich zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eidesstatt zu erbieten.

§ 33. Der Vorstand erläßt das Aufgebot und ordnet, wenn die Urkunde abhanden gekommen ist, die Sperre des Guthabens an.

§ 34. Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Antragstellers und der Urkunde;
2. die Aufforderung an den Inhaber der Urkunde, binnen einer zu bestimmenden Frist seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Die Bezeichnung der Urkunde soll die Angabe enthalten, für wen die Urkunde bei der ersten Einzahlung ausgestellt worden ist.

Die Frist ist so zu bestimmen, daß bei ihrem Ablauf seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes der Urkunde zwei Zinszahlungstermine fällig geworden und seit der ersten Einrückung des Aufgebots in das in § 35 Abs. 1 bezeichnete Blatt mindestens zwei Monate verstrichen sind.

§ 35. Das Aufgebot ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkasse und durch einmalige Einrückung eines Auszugs in das für amtliche Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirke die Sparkasse ihren Sitz hat, bestimmte Blatt bekannt zu machen.

Der Vorstand kann die Einrückung in noch ein anderes Blatt oder die einmalige Wiederholung der Einrückung anordnen.

§ 36. Meldet der Inhaber der Urkunde seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, so hat der Vorstand den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einsicht der Urkunde innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Auf Antrag des Inhabers der Urkunde ist zu ihrer Vorlegung ein Termin zu bestimmen.

Die Sperre des Guthabens darf erst aufgehoben werden, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des Abs. 1 gestattet worden ist.

§ 37. Wird die Urkunde nicht vorgelegt, so kann sie durch Beschluß des Vorstandes für kraftlos erklärt werden.

Vor der Erlassung des Beschlusses kann verlangt werden, daß der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar die Wahrheit einer von ihm aufgestellten Behauptung an Eidesstatt versichert.

Der Beschluß, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, ist nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 bekannt zu machen.

§ 38. An Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde kann der Aussteller eine neue Urkunde verlangen.

§ 39. Der Beschluß, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage bei dem Landgericht, in dessen Bezirke die Sparkasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe der §§ 957, 958 der Civilprozeßordnung angefochten werden.

Das auf die Anfechtungsklage ergangene Urtheil ist, soweit es die Kraftloserklärung aufhebt, nach dem Eintritte der Rechtskraft nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 bekannt zu machen.

§ 40. Die Kraftloserklärung und das vorausgehende Verfahren sind gebührenfrei. Die baaren Auslagen hat der Antragsteller zu tragen.

§ 41. Die Vorschriften der §§ 30 bis 40 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegebenen Urkunden Anwendung.

In Ansehung eines zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängigen Aufgebotsverfahrens verbleibt es bei den bisherigen Gesetzen.

6. Grundstücke und Sachgesammtheiten.

§ 42. Die Vorschriften der bisherigen Gesetze über das Aufgebot bei Veräußerungen und Verpfändungen von Grundstücken oder Sachgesammtheiten werden aufgehoben. Im Falle der Veräußerung eines Grundstücks ist jedoch ein Aufgebot nach Maßgabe der bisherigen Gesetze solange zulässig, als für das Grundstück das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist; die Vorschriften des § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 finden Anwendung.

7. Fideikommißsachen.

§ 43. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des Widerspruchsrechts von Fideikommißanwärtern auf Grund des § 132 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die folgenden besonderen Vorschriften.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Verwaltung des Fideikommisses ihren Sitz hat, und, wenn zu dem Fideikommisse ein Grundstück gehört, das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück liegt. Gehören zu dem Fideikommisse mehrere in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegene Grundstücke, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das größte Grundstück liegt.

Antragsberechtigt ist der Fideikommißbesitzer sowie ein Verwalter des Fideikommisses.

In dem Aufgebot sind die Anwärter, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, unter Bezeichnung des Gegenstandes der von ihnen erforderten Erklärung aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermin Widerspruch zu erheben, widrigenfalls sie als zustimmend angesehen werden würden.

Die Vorschriften des § 26 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 finden Anwendung.

8. Lehnsachen.

§ 44. Für das Aufgebot zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten an ein Lehngut verbleibt es in Ansehung der Zuständigkeit und des Verfahrens bei den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbesondere von dem nach der Verordnung, betreffend die Allodifikation der Lehngüter, vom 30. Januar 1889 (Rbl. 1889 Nr. 5) zulässigen Aufgebot.

9. Allgemeine Vorschriften.

§ 45. Anhängig im Sinne der Vorschriften des § 23 und des § 27 Abs. 2 ist ein Aufgebotsverfahren, in welchem die öffentliche Aufforderung ergangen ist.

§ 46. Die in § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1 sowie in den §§ 29, 42 und 43 bezeichneten Gerichtsstände sind ausschließliche.

VII. Besondere Bestimmungen.

§ 47. Das Oberlandesgericht zu Rostock hat als Schiedsgericht, falls es dazu gewählt wird, in Sachen zwischen den Landesherren und Ständen nach Maßgabe der beiderseitigen Großherzoglichen Patent-Verordnungen vom 28. November 1817 einzutreten.

Die Entscheidung erfolgt durch das Plenum des Oberlandesgerichts.

§ 48. Fiskalische Klagen gegen Obrigkeiten auf Erfüllung ihrer obrigkeitlichen Verpflichtungen sind nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung geltend zu machen.

§ 49. Bei der Vorschrift des § 31 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879, nach der ein Ersuchen der ordentlichen Gerichte den Antrag oder die Einwilligung der betheiligten Personen ersetzt und insoweit von der Hypothekenbehörde ausgerichtet werden muß, behält es bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, das Bewenden.

VIII. Schlußbestimmungen.

§ 50. Die Vorschrift des § 8 der Verordnung zur Ausführung von § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 5. Mai 1879 (Rbl. 1879 Nr. 16) findet keine Anwendung auf Verletzungen der Amtspflicht, deren Grundbuchbeamte nach Anlegung des Grundbuchs oder mit der Verwaltung der Obervormundschaft betraute Beamte nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich schuldig machen.

§ 51. Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 52. In Ansehung der vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Prozesse verbleibt es bei den Vorschriften der §§ 32 bis 51 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879 (Rbl. 1879 Nr. 27) sowie der Verordnung, betreffend die Fällung der Erkenntnisse in den vom Obergericht der Stadt Rostock auf die Civil-

kammer des Landgerichts daselbst übergegangenen Sachen, vom 26. November 1879 (Rbl. 1879 Nr. 59).

§ 53. In Ansehung der zur Eintragung in das Vorrechtsregister angemeldeten Pfandrechte behält es bei den Vorschriften der §§ 52, 53 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879 sowie der Verordnung, betreffend die Vorrechtsregister, vom 14. Mai 1880 (Rbl. 1880 Nr. 15) das Bewenden.

§ 54. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte wird, unbeschadet der Vorschriften der §§ 20, 21, 49, 52 und 53, die Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879 aufgehoben.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

9.

Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung der Konkursordnung.

(Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1899 Nr. 21 Seite 279 bis 281.)*)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung der Konkursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. 1898 S. 612 ff.) was folgt:

I. Konkursrecht.

§ 1. Wird über das Vermögen eines Fideikommißbesitzers (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 129) das Konkurs-

*) Ausgegeben am 4. Mai 1899.

verfahren eröffnet, so gehören zur Konkursmasse die dem Fideikommißbesitzer zustehenden Nutzungen des Fideikommisses insoweit, als sie nicht zur Berichtigung der dem Fideikommißbesitzer auf Grund der Stiftungssatzung oder eines Rechts an den Fideikommißgegenständen obliegenden Verbindlichkeiten, mit Einschluß der Kosten der Verwaltung und Beaufsichtigung des Fideikommisses, erforderlich sind.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht in Ansehung des Fideikommißvermögens wird durch den Konkursverwalter ausgeübt. Die Verwaltung ist nach den Bestimmungen der Fideikommißsatzung und nach den Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu führen. Der Konkursverwalter unterliegt der Aufsicht des Konkursgerichts und der Aufsichtsbehörde; er hat der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und Rechnung zu legen. Die Aufsichtsbehörde kann gegen den Verwalter Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark verhängen; vor der Entscheidung ist der Verwalter zu hören. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Konkursgericht und der Aufsichtsbehörde entscheidet der erste Civilsenat des Großherzoglichen Oberlandesgerichts.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt ist.

II. Konkursverfahren.

§ 2. Ueber das Vermögen einer Stadt- oder Landgemeinde ist die Eröffnung des Konkursverfahrens erst zulässig, nachdem auf Antrag des Konkursgerichts durch das Großherzogliche Ministerium des Innern festgestellt worden ist, daß Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gemeinde vorliegt. Durch Beschluß des Ministeriums des Innern sind die Bestandtheile des Gemeindevermögens zu bezeichnen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes nicht entbehrlich sind; diese Vermögensbestandtheile gehören nicht zur Konkursmasse.

§ 3. Die Notare, die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher sind in den Fällen der §§ 122 bis 124 der Konkursordnung zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen sowie zur Wahrnahme der Verrichtungen einer Urkundsperson ermächtigt.

§ 4. Eine Abschrift des Beschlusses, durch welchen das Konkursverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag wegen Mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgewiesen ist, hat das Konkursgericht von Amtswegen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte mitzutheilen.

III. Uebergangsbestimmungen.

§ 5. In Ansehung der zur Eintragung in das Vorrechtsregister angemeldeten Vorrechte behält es bei den Vorschriften der §§ 18 bis 21 und 23 der Verordnung zur Ausführung der Konkursordnung vom 26. Mai 1879 (Rbl. 1879 Nr. 30) sowie der Verordnung, betreffend die Vorrechtsregister, vom 14. Mai 1880 (Rbl. 1880 Nr. 15) das Bewenden.

§ 6. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Die Vorschrift des Art. V des Einführungsgesetzes zu

dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898 findet Anwendung.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden, unbeschadet der Vorschrift des § 5, die Verordnung zur Ausführung der Konkursordnung vom 26. Mai 1879 (Rbl. 1879 Nr. 30) und die Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung vom 2. Februar 1884 (Rbl. 1884 Nr. 6) aufgehoben.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

10.

Verordnung vom 9. April 1899 zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs.

(Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1899 Nr. 22 Seite 283 bis 290.)*)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 was folgt:

Erster Abschnitt.

Handelsstand.

§ 1. Die im § 4 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Bestimmungen, betreffend die Festsetzung der Grenze des Kleingewerbes für die Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften, insbesondere über Firmen, Handelsbücher und Prokura, werden von den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz gemeinschaftlich erlassen. Das Gleiche gilt von

*) Ausgegeben am 4. Mai 1899.

der in § 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Bestimmung, daß benachbarte Orte oder Gemeinden als ein Ort oder als eine Gemeinde im Sinne der Vorschriften des § 30 des Handelsgesetzbuchs anzusehen sind.

§ 2. Für die Feststellung des Marktpreises von Waaren sowie des Zustandes, der Menge oder des Werthes von Waaren können Mäkler öffentlich bestellt werden.

Die Anstellung und Entlassung der Mäkler steht für das Gebiet der Städte den Magistraten, im Uebrigen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu. In den Städten, in welchen nach Ortsgebrauch die Bestellung der Mäkler durch die Organe des Handelsstandes erfolgt, steht dem Magistrat ihre Bestätigung zu.

§ 3. Die öffentlich angestellten Mäkler (öffentliche Mäkler) haben vor Antritt ihrer Stellung vor dem Amtsgericht ihres Wohnsitzes den Eid zu leisten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

Sie haben einen amtlichen Stempel zu führen und einen Abdruck des Stempels dem Amtsgericht und der Dienstaufsichtsbehörde einzureichen.

Die öffentlichen Mäkler unterstehen der Dienstaufsicht der Behörde, welche sie angestellt oder bestätigt hat, und können von dieser Behörde zur Erfüllung ihrer Pflichten durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Anstellung und Entlassung sowie über die Rechte und Pflichten der Mäkler durch landesherrliche Verordnung, in Ansehung der von den Magistraten angestellten Mäkler durch Ortssatzung bestimmt.

§ 4. Die öffentlichen Mäkler können von der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Behörde zum freihändigen Verkauf von Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, ermächtigt werden.

Das Gleiche gilt von dem freihändigen Ankauf von Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 finden auch auf die bereits angestellten öffentlichen Mäkler Anwendung. Ihre wiederholte Beeidigung ist nicht erforderlich.

Die Vorschriften des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 über die Kursmäkler bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt.

Handelsgesellschaften.

§ 6. Handelsgesellschaften können, auch wenn sie keine juristischen Personen sind, Lehngüter nur mit landesherrlicher Genehmigung sowie Landgüter im Werthe von mehr als fünftausend Mark, die entweder allodifizirte Lehngüter oder Erbpachtgrundstücke sind, nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums erwerben.

Die Vorschriften des § 8, des § 27 Abs. 2, 3 und des § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von der Vorschrift des § 28 der angezogenen Verordnung in dem Falle, daß Handelsgesellschaften, die keine juristische Personen sind, ritterschaftliche Allodialgüter erwerben.

Dritter Abschnitt.

Handelsgeschäfte.

§ 7. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Lagerscheinen an Anstalten nach Maßgabe des § 363 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs wird von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern ertheilt.

Die näheren Bestimmungen über die Lagerscheine können, unbeschadet der Vorschriften des § 363 Abs. 2 und der §§ 364, 365, 424 des Handelsgesetzbuchs, durch landesherrliche Verordnung oder durch Ortssatzung getroffen werden.

§ 8. Die Polizeibehörden haben auf Antrag des Berechtigten den Verlust eines Inhaberpapiers, mit Ausnahme der in § 367 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere, durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Inhaberpapier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

Vierter Abschnitt

Seehandel.

§ 9. Jedes Schiff, welches mehreren Eigenthümern gehört, muß einen Korrespondentrheder haben.

§ 10. Bei Abstimmungen über Angelegenheiten des laufenden Rhedereibetriebes werden die Stimmen der Mitrheder, welche an dem Sitze der Rhederei nicht wohnhaft sind und bei dem Korrespondentrheder einen Vertreter nicht angemeldet haben, sowie die Stimmen der Mitrheder, welche rechtlich oder thatsächlich an der Theilnahme behindert sind, solange sie einer Vertretung entbehren, den Stimmen der Mehrheit hinzugezählt.

§ 11. Die Minderheit der Rheder, welche durch einen Beschluß der Mehrheit in den Angelegenheiten der Rhederei überstimmt ist (Handelsgesetzbuch § 491 Abs. 1, § 506 Abs. 1), hat das Recht, das Schiff zu setzen, d. h. dasselbe zu einem bestimmten Geldpreise zu veranschlagen, zu welchem die Mehrheit der Rheder entweder das Schiff gegen Auszahlung der Antheile der Minderheit nach jenem Preise übernehmen oder, wenn sie dies ablehnt, das Schiff der Minderheit der Rheder gegen Auszahlung ihrer Antheile nach jenem Preise überlassen muß.

Auf das Setzungsrecht finden die Vorschriften der §§ 12 bis 20 Anwendung.

§ 12. Zu der Minderheit der Rheder (§ 11 Abs. 1) werden auch die etwa bei der Abstimmung ordnungswidrig übergangenen Mitrheder gerechnet, die sich dem Beschlusse der Mehrheit nicht fügen wollen.

Das Recht zu setzen steht allen zu der Minderheit Gehörenden, welche davon Gebrauch machen wollen, zu, daher, wenn die Uebrigen dies nicht wollen, auch einem Einzelnen.

Der Korrespondentrheder hat sofort nach beendigter Abstimmung die überstimmte Minderheit der Rheder mit dem Beschlusse der Mehrheit bekannt zu machen und dabei unter Aufführung eines jeden befragten Rheders und seiner Part anzugeben, ob und wie derselbe gestimmt hat.

§ 13. Der Geldanschlag des Schiffes, welchen die Setzung enthalten muß, ergreift den Werth des Schiffes nebst Zubehör und behält die sonstigen Aktiva und Passiva einer besonderen Berechnung vor.

§ 14. Die Setzungserklärung muß bei Verlust des Setzungsrechts binnen drei Tagen, in eiligen Fällen sofort nach erlangter Kenntniß von dem Mehrheitsbeschlusse, dem Korrespondentrheder durch einen Gerichtsvollzieher oder Notar zugestellt werden.

Der Korrespondentrheder hat die Setzungserklärung mit Angabe des Zeitpunktes, in dem sie erfolgt ist, sofort nach Ablauf der in Abs. 1 bezeichneten Frist den Rhedern, welche für den Mehrheitsbeschluß gestimmt haben, mitzutheilen. Daß diese Mittheilung einem Rheder, der nicht am Rhedereisitze wohnt, zugegangen ist, wird vermuthet, wenn durch einen Postschein dargethan wird, daß an den Rheder an dem angegebenen Tage von dem Korrespondentrheder ein Brief zur Post gegeben ist.

§ 15. Die Ausführung des Mehrheitsbeschlusses muß nach rechtzeitig erfolgter Setzung unterbleiben.

§ 16. Die Rheder, welchen die Setzungserklärung mitgetheilt worden ist, haben ihre Gegenerklärung binnen einer Woche an den Korrespondentrheder abzugeben. Die Frist beginnt mit der Mittheilung oder mit der Aufgabe des die Mittheilung enthaltenden Briefes zur Post.

Die Rheder, welche sich innerhalb der Frist überhaupt nicht oder undeutlich oder ungenügend erklären, werden als von dem Mehrheitsbeschluß zurücktretend angesehen.

§ 17. Im Falle des Gebens müssen die gesammten Parte der Rheder, welche für den Mehrheitsbeschluß gestimmt haben, gegeben werden, mit Ausnahme der Parte derjenigen, welche von dem Mehrheitsbeschluß zurücktreten oder als von demselben zurücktretend angesehen werden.

Ist die Mehrheit über Nehmen oder Geben getheilt, so gehen diejenigen vor, welche die ganze Part des oder der Setzenden für ihre alleinige Rechnung nehmen wollen, jedoch mit Ausnahme des Falles, daß die Parte derjenigen, welche geben oder von dem Mehrheitsbeschluß zurücktreten wollen, zusammen mit den Parten des oder der Setzenden mindestens die Hälfte aller Parte der Rheder betragen, welche an der Beschlußfassung Theil genommen haben. In diesem Falle müssen die Rheder, welche die Part des oder der Setzenden für ihre alleinige Rechnung nehmen wollen, entweder auch noch die Parte der geben wollenden Rheder zum Setzungspreise nehmen oder ebenfalls ihre Parte geben oder von dem Mehrheitsbeschlusse zurücktreten.

Tritt dieser Ausnahmefall ein, so hat der Korrespondentrheder sofort nach dem Eingange sämmtlicher Antworten auf die Setzungserklärung,

spätestens sofort nach Ablauf der im § 16 vorgeschriebenen Frist, jedem Rheder, der nehmen will, genaue schriftliche Mittheilung von den Antworten der einzelnen Rheder sowie darüber zu machen, welche Rheder und aus welchen Gründen als von den Mehrheitsbeschlüssen zurücktretend anzusehen sind.

Auf diese Mittheilung hat der betreffende Rheder seine schließliche Erklärung über die Setzung binnen einer nach Maßgabe des § 16 zu berechnenden Frist von einer Woche abzugeben, widrigenfalls er als von dem Mehrheitsbeschlusse zurücktretend angesehen wird.

§ 18. Der Korrespondentrheder hat sofort nach dem Eingang oder Ausschluß der Gegenerklärungen der zur Mehrheit gehörenden Rheder die setzenden Rheder mit dem Ergebnisse des Setzungsverfahrens bekannt zu machen.

§ 19. Die Setzung führt nicht zur Auflösung der Rhederei, sondern nur zum Ausscheiden des bezüglichen Theils der Rheder. Der bei dem Schiffe bleibende Theil tritt rücksichtlich der zu übernehmenden Parte in die laufenden Rechte und Verbindlichkeiten der Rhederei mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die das Nehmen oder Geben zum Abschluß bringende Erklärung an den Korrespondentrheder abgegeben worden ist. Der Setzungspreis ist binnen einer Woche nach zugestellter Abrechnung an den ausscheidenden Theil zu berichtigen, worauf das Schiff zur freien Verfügung des Nehmers steht. Kann die Abrechnung nicht unverzüglich beschafft werden, so wird dem Nehmer gegen genügende Sicherheitsleistung die Verfügung über das Schiff freigegeben.

Diejenigen Rheder, welche sich an der bezeichneten Abstimmung nicht betheiligt haben, bleiben mit ihrem Parte im Schiff.

§ 20. Hat die Mehrheit einen von der Minderheit ausgehenden Antrag abgelehnt, so ist eine Setzung aus diesem Grunde nur unter den Voraussetzungen statthaft, unter welchen nach § 506 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs der Verkauf des Schiffes durch die Mehrheit beschlossen werden darf. Der Verkauf des Schiffes kann in diesem Falle durch die Mehrheit beschlossen werden, wenn das Schiff in einem anderen Hafen als dem Heimathshafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

§ 21. Die Vorschriften des § 501 des Handelsgesetzbuchs treten nach Maßgabe des Artikel 19 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche nicht in Wirksamkeit.

§ 22. Kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer ꝛc.) sind zu der Führung eines Tagebuchs nur verpflichtet, wenn sie mit einem Deck versehen sind und eine Ladung Kaufmannswaaren von einem Seehafen zu dem anderen führen (Handelsgesetzbuch § 521).

Fünfter Abschnitt.

Binnenschiffahrt.

§ 23. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" und „Zentralbehörde" in den §§ 29 Abs. 4, 32 Abs. 1, 48 Abs. 4, 49 Abs. 1 und 60 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, ist das Großherzogliche Ministerium des Innern zu verstehen.

§ 24. Der Eintragung in die nach Maßgabe der §§ 120 ff. des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, zu führenden Schiffsregister unterliegen Flußdampfschiffe und andere Fahrzeuge der Binnenschiffahrt mit eigener Triebkraft (Motorböte) schon dann, wenn ihre Tragfähigkeit mehr beträgt als 10000 Kilogramm.

Für Fahrzeuge der im Abs. 1 bezeichneten Art, deren Tragfähigkeit hinter der im Abs. 1 bezeichneten Grenze um ein Geringes zurückbleibt, kann die Eintragung auf Antrag des Schiffseigenthümers aus besonderen Gründen von den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Justiz angeordnet werden.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 25. Die Vorschriften der §§ 1 bis 9, 164, 177 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 26. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden die ihr entgegenstehenden Vorschriften der Landesgesetze aufgehoben. Aufgehoben werden insbesondere, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Verordnung zur Publikation des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 28. Dezember 1863 (Rbl. 1864 Nr. 4, Beil.);
2. Verordnung zur Modifikation der §§ 41, 42, 44, 53 dieser Verordnung vom 31. Januar 1865 (Rbl. 1865 Nr. 6);
3. Verordnung, betreffend den § 65 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Dezember 1863 ꝛc., vom 6. Februar 1866 (Rbl. 1866 Nr. 9);
4. Verordnung, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des § 53 der Verordnung vom 28. Dezember 1863, vom 22. Oktober 1869 (Rbl. 1869 Nr. 88);
5. Verordnung, betreffend die Visirung des Schiffsjournals, vom 28. Februar 1870 (Rbl. 1870 Nr. 20);
6. Verordnung, betreffend die Eintragung der Gesellschaftsverträge und der diese Verträge abändernden Beschlüsse der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der Genossenschaften, vom 18. April 1874 (Rbl. 1874 Nr. 13);
7. Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 28. Dezember 1863 ꝛc. vom 10. Juli 1875 (Rbl. 1875 Nr. 21);
8. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 28. Dezember 1895 (Rbl. 1895 Nr. 30);
9. Verordnung zur Ausführung des § 129 jenes Gesetzes vom 14. Juli 1897 (Rbl. 1897 Nr. 27).

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

11.

Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung).

(Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1899 Nr. 23 Seite 291 bis 309.)*)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen, betreffend das Hinterlegungswesen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Zur öffentlichen Hinterlegung sind nur geeignet: Gelder, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten.

§ 2. Hinterlegungsstellen sind die Amtsgerichte.

§ 3. In Ansehung der Hinterlegung von

1. Geld,
2. Werthpapieren auf den Inhaber,
3. Werthpapieren auf den Namen, auf welche die Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann,
4. Kostbarkeiten

werden die Kassengeschäfte der Hinterlegungsstellen durch die Großherzogliche Renterei zu Schwerin wahrgenommen.

§ 4. Die Annahme zur Hinterlegung sowie die Zurückgabe hinterlegter Gegenstände erfolgt nur auf Weisung der Hinterlegungsstelle.

§ 5. Hinterlegtes Geld geht gegen die Verpflichtung zur Rückerstattung in das Eigenthum des Fiskus über.

§ 6. Hinterlegtes Geld ist von der Großherzoglichen Renterei nach Maßgabe folgender Vorschriften zu verzinsen:

1. Der Zinssatz wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt. In gleicher Weise kann der Zinssatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden.

*) Ausgegeben am 4. Mai 1899.

2. Beträge unter hundert Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als sie mit zehn theilbar und Zinsen für mindestens drei Monate zu berechnen sind.
3. Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Hinterlegung folgenden Kalendervierteljahrs. Sie endigt, unbeschadet der Vorschrift der §§ 29 ff., in Ansehung des auszuzahlenden Betrages mit dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs, welches der Benachrichtigung von der wegen der Rückzahlung erfolgten Weisung (§ 24) vorhergeht.
4. Die Zinsen werden mit Ablauf des Rechnungsjahres, wenn aber die Rückzahlung des Kapitals früher erfolgt, mit der Rückzahlung des Kapitals fällig.

Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.

§ 7. Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt.

§ 8. Die Hinterlegungsstellen und die Großherzogliche Renterei sind nicht verpflichtet:

1. die Ausloosung oder Kündigung hinterlegter Werthpapiere zu überwachen;
2. für die Einziehung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine oder der Beträge fälliger Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine von Amtswegen zu sorgen.

Die Hinterlegungsstellen und die Renterei können jedoch auch ohne Antrag die auf hinterlegte Werthpapiere im Falle ihrer Ausloosung oder Kündigung entfallenen Zahlungen und die auf Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine hinterlegter Werthpapiere fälligen Beträge erheben sowie neue Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine an Stelle der hinterlegten Scheine einziehen, wenn ohne diese Maßnahmen eine Entwerthung der Papiere zu besorgen ist. Die vereinnahmten Geldbeträge sind an Stelle der Papiere zu hinterlegen. Die Kosten hat der Hinterleger zu tragen; sie sind von der Hinterlegungsstelle wie Gerichtskosten einzuziehen; vor ihrer Erstattung kann die Herausgabe der hinterlegten Gegenstände nicht beansprucht werden.

§ 9. Auf das Verfahren in Hinterlegungssachen, mit Einschluß der vorläufigen Verwahrung (§§ 42 ff.), finden, soweit in dieser Verordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Wahrnahme der Geschäfte der Justizverwaltung Anwendung. Dies gilt insbesondere von der Beschwerde gegen Verfügungen der Hinterlegungsstellen oder der Großherzoglichen Renterei; über die Beschwerde gegen Verfügungen der Renterei entscheiden die Großherzoglichen Ministerien der Finanzen und der Justiz gemeinschaftlich.

§ 10. Hinterlegungsstelle für die Hinterlegung von Werthpapieren und sonstigen Urkunden sowie von Kostbarkeiten, welche Personen gehören, die unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, ist auch die nichtgerichtliche Vormundschaftsbehörde.

Das Gleiche gilt von den die Verrichtungen des Nachlaßgerichts ausübenden nichtgerichtlichen Behörden in Ansehung der bezeichneten Gegen-

stände, wenn sie zu einem der Zuständigkeit der Behörde unterfallenden Nachlaß (Bürgerliches Gesetzbuch § 1960 Abs. 2) gehören.

Auf die Hinterlegung bei den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Behörden finden die für die Amtsgerichte in Ansehung der Gegenstände, für welche die Kassengeschäfte nicht von der Renterei wahrgenommen werden, maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei der Hinterlegung.

§ 11. Der Hinterleger hat der Hinterlegungsstelle eine schriftliche Erklärung (Hinterlegungserklärung) zu überreichen, welche enthalten muß:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters;
2. den Betrag des hinterlegten Geldes, bei nicht kassenmäßigem Gelde unter Angabe der Geldsorten;

   die Bezeichnung der hinterlegten Werthpapiere nach Gattung, Jahrgang, Nummer, Nennbetrag und etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen sowie, falls mit den Werthpapieren die zugehörigen Erneuerungs-, Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben;

   die Bezeichnung der hinterlegten sonstigen Urkunden nach ihrem wesentlichen Inhalte;

   die Bezeichnung der hinterlegten Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Werth sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften;
3. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde;
4. soweit es thunlich ist, die Bezeichnung der Person, an welche der hinterlegte Gegenstand zurückgegeben oder die auf hinterlegtes Geld fälligen Zinsen gezahlt werden sollen (Empfangsberechtigter), nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort.

Die Hinterlegungserklärung ist, wenn sie die im § 3 bezeichneten Gegenstände betrifft, in drei, andernfalls in zwei Exemplaren einzureichen.

§ 12. Werden Werthpapiere oder Kostbarkeiten seitens eines Vormundes oder Pflegers in Gemäßheit der §§ 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt, so soll die Hinterlegungserklärung die Bestimmung enthalten, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder, wenn es sich um Mündelgeld handelt, des Gegenvormundes verlangt werden kann.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die in Gemäßheit des § 1667 Abs. 2 Satz 4 oder des § 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes durch den Vater oder die Mutter entsprechende Anwendung.

§ 13. Bei der Hinterlegung, welche ein Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in der Hinterlegungserklärung der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen oder anzugeben, in Folge welcher Umstände der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist dies unter Bezeichnung der Gegenleistung in der Erklärung anzugeben.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner auf die Vorschrift des § 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzuweisen und ihn zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann er die im § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige an den Gläubiger bewirkt hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§ 14. In den Fällen des § 1171 und des § 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Hinterlegungserklärung der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

§ 15. Ist die Hinterlegungserklärung vollständig und die Hinterlegung nach der angegebenen Veranlassung gesetzlich zulässig, so darf die Annahmeweisung (§ 4) nicht abgelehnt werden.

Die Ablehnung auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung ist unstatthaft:

1. wenn der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist;
2. wenn die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Gegenstandes ersucht.

Der Hinterleger ist von der Annahmeweisung sowie von deren Ablehnung unter Angabe des Grundes in Kenntniß zu setzen. Die Bekanntmachung der Annahmeweisung erfolgt durch Rückgabe eines Exemplars der Hinterlegungserklärung, auf welches die Annahmeweisung gesetzt ist (§ 17 Abs. 2, 3), dagegen durch die Mittheilung, daß die Hinterlegungserklärung mit der Annahmeweisung der Großherzoglichen Renterei übersandt sei, wenn die in § 3 bezeichneten Gegenstände hinterlegt werden sollen und nicht etwa schon der Hinterlegungsstelle übergeben worden sind (§ 16 Abs. 3).

§ 16. Die Hinterlegung kann unmittelbar bei der Hinterlegungsstelle oder mittelst portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Die Hinterlegung der im § 3 bezeichneten Gegenstände kann, sobald der Großherzoglichen Renterei die Annahmeweisung durch die Hinterlegungsstelle übersandt ist (§ 17 Abs. 2), auch unmittelbar bei der Renterei oder mittelst portofreier Einsendung durch die Post oder mittelst Einzahlung bei einer von dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium zur Annahme er-

mächtigten Zahlstelle und Einsendung der Quittung an die Renterei geschehen.

Ist die Hinterlegung der in § 3 bezeichneten Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle erfolgt, so hat diese sie, sobald die Annahmeweisung ertheilt ist, der Renterei auf Gefahr des Hinterlegers zu übersenden; die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.

Im Falle der Einsendung durch die Post gilt die Hinterlegung erst mit dem Eingang der Sendung als bewirkt.

§ 17. Ein Exemplar der Hinterlegungserklärung verbleibt bei den Akten der Hinterlegungsstelle.

Bei der Hinterlegung der in § 3 bezeichneten Gegenstände übersendet die Hinterlegungsstelle, wenn sie die Annahmeweisung ertheilt, das zweite und dritte Exemplar der Hinterlegungserklärung mit der Annahmeweisung der Großherzoglichen Renterei. Die Renterei behält das eine Exemplar als Belag und sendet das andere mit der Bescheinigung der erfolgten Hinterlegung an die Hinterlegungsstelle zurück, welche es dem Hinterleger aushändigt.

Bei der Hinterlegung anderer Gegenstände giebt die Hinterlegungsstelle das zweite Exemplar der Hinterlegungserklärung mit der Annahmeweisung dem Hinterleger zurück und bescheinigt auf demselben auch die erfolgte Hinterlegung.

Die Annahmeweisung ist mit der Unterschrift des Richters sowie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts zu versehen. Das Gleiche gilt von der Bescheinigung der Hinterlegung in Ansehung der nicht unter den § 3 fallenden Gegenstände (Abs. 3).

Die Bescheinigung der Hinterlegung in Ansehung der unter den § 3 fallenden Gegenstände (Abs. 2) ist mit der Unterschrift des Vorstandes der Renterei oder seines Vertreters sowie mit dem Siegel oder Stempel der Renterei zu versehen.

§ 18. Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den landesherrlichen Kassen in Zahlung anzunehmen sind.

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, welcher durch die Hinterlegung von einer Verbindlichkeit sich befreien will, seiner Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.

In diesem Falle kann das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umgesetzt werden, sofern nicht der Hinterleger erklärt hat, daß das Geld als solches zurückzugeben sei. Im ersten Falle wird der Fiskus nur für den bei der Umsetzung als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet; im zweiten Falle finden die Vorschriften über die Hinterlegung von Kostbarkeiten Anwendung.

§ 19. Hinterlegte Kostbarkeiten kann die Großherzogliche Renterei durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen. Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Auf die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten findet die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 3 Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei der Zurückgabe.

§ 20. Der Antrag auf Zurückgabe eines hinterlegten Gegenstandes ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers einzureichen. Dem Antrag ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.

§ 21. Die Empfangsberechtigung ist nachgewiesen, wenn sie sich ergiebt:

1. aus der Hinterlegungserklärung;
2. aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder aus einer Anordnung, Anweisung oder sonstigen Verfügung der für die Rechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung erfolgt ist, zuständigen Behörde;
3. aus der übereinstimmenden Erklärung sämmtlicher, der Hinterlegungsstelle bekannter Betheiligten.

Ist das Recht des Gläubigers zum Empfange des von dem Schuldner hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, so ist zu dem Nachweise der Empfangsberechtigung die Einwilligung des Schuldners erforderlich.

In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Hinterleger den Beweis seiner Empfangsberechtigung durch den Nachweis erbringen, daß das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Gegenstand erloschen und ein Jahr seit diesem Zeitpunkte noch nicht verstrichen ist. Diese Vorschrift findet in den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Hinterlegers derjenige tritt, welcher zur Zeit des Zuschlags Eigenthümer des Grundstücks war.

Der Nachweis einer Rechtsnachfolge oder eines Vertretungsverhältnisses ist bei der Erbfolge durch einen Erbschein, im Uebrigen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen. Inwieweit schriftliche, zum Nachweise der Empfangsberechtigung beigebrachte Erklärungen einer öffentlichen Beglaubigung bedürfen, hängt von dem Ermessen der Hinterlegungsstelle ab.

Thatsachen, die bei der Hinterlegungsstelle offenkundig sind, bedürfen eines Nachweises nicht.

Ob den Vorschriften in Abs. 1 bis 5 genügt ist, entscheidet die Hinterlegungsstelle nach ihrer freien Ueberzeugung. Ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 die Entscheidung oder Verfügung von einem Gericht erlassen, so ist dessen Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen.

§ 22. Ist der Anspruch des Empfangsberechtigten auf Zurückgabe im Wege des Arrestes gepfändet, so findet die Zurückgabe nicht statt, solange der Arrest zwischen den betheiligten Parteien nicht beseitigt ist.

Auf einstweilige Verfügungen findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

§ 23. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt ist, zuständige Behörde um Zurückgabe an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden. Die Vorschrift des § 21 Abs. 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Steht der Zurückgabe ein Hinderniß entgegen, so ist davon unter Aussetzung der Zurückgabe der ersuchenden Behörde Kenntniß zu geben. Dem weiteren Ersuchen, die Zurückgabe ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

§ 24. Die Hinterlegungsstelle hat den Antragsteller (§ 20) von der wegen der Zurückgabe ergangenen Weisung oder von dem dieser entgegenstehenden Hindernisse in Kenntniß zu setzen.

In Ansehung der in § 3 bezeichneten Gegenstände hat die Hinterlegungsstelle die Großherzogliche Renterei um die Zurückgabe an den bestimmt zu bezeichnenden Empfangsberechtigten zu ersuchen und den Antragsteller hiervon in Kenntniß zu setzen.

Auf die Weisung und das Ersuchen wegen der Zurückgabe findet die Vorschrift des § 17 Abs. 4 Anwendung.

§ 25. Wenn die Hinterlegungsstelle von einem der Zurückgabe entgegenstehenden Hindernisse erst nach Erlaß der Weisung oder des Ersuchens wegen der Zurückgabe Kenntniß erlangt, so kann der Fiskus nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der nach der Weisung oder dem Ersuchen erfolgten Zurückgabe das Hinderniß nicht berücksichtigt worden ist.

Die Weisung und das Ersuchen sind jedoch für den Fall, daß sie noch nicht ausgeführt sein sollten, zurückzunehmen.

§ 26. Die Zurückgabe geschieht unmittelbar bei der Hinterlegungsstelle, bei der Großherzoglichen Renterei oder bei einer von dem Großherzoglichen Finanz-Ministerium bezeichneten Zahlstelle.

Auf Antrag des Berechtigten kann die Zurückgabe mittelst Uebersendung durch die Post oder, wenn er seinen Wohnort im Großherzogthum hat, an einer für seinen Wohnort bestimmten Zahlstelle erfolgen. Uebersteigt der zu übersendende Betrag oder Werth die Summe von dreitausend Mark oder liegt der Bestimmungsort der Sendung außerhalb des Deutschen Reichs, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn das den Antrag enthaltende Gesuch in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde überreicht ist.

Muß der zurückzugebende Gegenstand an einen anderen Ort übersandt werden, so trägt der Berechtigte die Gefahr der Uebersendung. Zur Deckung der Kosten kann ein Vorschuß verlangt und von der Leistung desselben die Uebersendung abhängig gemacht werden. Auf die Kosten findet die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 3 Anwendung.

§ 27. Vor der Zurückgabe soll die Bescheinigung der Hinterlegung (§ 17 Abs. 4, 5) zurückgereicht werden. Behauptet der Empfangsberechtigte, hierzu außer Stande zu sein, so hat er in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde Quittung zu ertheilen.

§ 28. Ist die Zurückgabe nach Maßgabe vorstehender Vorschriften erfolgt, so kann der Fiskus auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

Vierter Abschnitt.

Einstellung der Verzinsung. Erlöschen des Anspruchs auf Rückerstattung.

§ 29. Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, einzustellen.

§ 30. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung bei der Hinterlegungsstelle beantragt, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Ende des Kalendervierteljahrs an gerechnet, in welchem der Antrag angebracht ist.

Wird nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des Abs. 1 entsprechendes Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Kalendervierteljahrs wieder ein.

Die Hinterlegungsstelle hat die Großherzogliche Renterei von der Ausdehnung oder dem Wiedereintritt der Verzinsung in Gemäßheit des Abs. 1, 2 zu benachrichtigen.

§ 31. Im Falle der Zurückweisung eines Antrags auf Zurückgabe finden in Ansehung der Fortsetzung der Verzinsung die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 32. Spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Kalenderjahrs haben die Hinterlegungsstellen ein Verzeichniß der Massen, bei welchen im Laufe des Jahres die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung des Schriftstücks in das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 33. Der Anspruch des Empfangsberechtigten auf Rückerstattung hinterlegter Gegenstände kann im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden:

1. im Fall der Hinterlegung von Geld, welches nach den Vorschriften dieser Verordnung verzinst wird, wenn seit der Einstellung oder seit der letzten Einstellung der Verzinsung zwanzig Jahre verstrichen sind;
2. im Fall der Hinterlegung von Geld, welches nicht verzinst wird, von Werthpapieren oder Kostbarkeiten, wenn dreißig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung bewirkt worden ist, verstrichen sind.

Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 ist, sofern ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinter-

legung die Fortsetzung der Verwahrung beantragt, das Aufgebot erst mit dem Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem der Antrag bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist, zulässig.

Das Gleiche gilt im Falle der Anbringung eines Antrags auf Zurückgabe von Zins-, Renten-, Gewinnantheilscheinen oder von Erneuerungsscheinen hinterlegter Werthpapiere sowie im Falle der Zurückweisung eines Antrags auf Zurückgabe von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Antrags die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte. Die dreißigjährige Frist aus Abs. 1 Nr. 2 muß jedoch auch in diesen Fällen verstrichen sein.

§ 34. In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Erlaß des Aufgebots nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren beantragt werden.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. im Falle des § 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Gläubiger die Anzeige des Schuldners von der Hinterlegung empfangen hat;
2. in den Fällen des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Ausschlußurtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat dieses Ausschlußurtheil der Hinterlegungsstelle mitzutheilen.

§ 35. Ist die Hinterlegung auf Grund des § 117 Abs. 2 oder der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 erfolgt, so ist der Aufgebotsantrag nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren zulässig.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. in den Fällen der §§ 120, 121 mit dem Eintritt der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist; die Hinterlegungsstelle hat den Eintritt der Bedingung soweit thunlich zu ermitteln; ist der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt, so beginnt die Frist mit der Einstellung oder der letzten Einstellung der Verzinsung;
2. in den übrigen Fällen mit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 36. Die Vorschriften des § 33 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1. durch den Vormund oder Pfleger in Gemäßheit der §§ 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. in Ausübung der elterlichen Gewalt durch den Vater oder die Mutter in Gemäßheit des § 1667 Abs. 2 Satz 4 oder des § 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. in Fideikommiß- oder Stiftungssachen auf Ersuchen oder Anordnung der Aufsichtsbehörde oder auf Grund einer Vorschrift der Stiftungssatzung.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden, wenn dreißig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung bewirkt ist, und zwanzig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die Vormundschaft oder Pflegschaft, die elterliche Gewalt oder die

Zugehörigkeit des Gegenstandes zum Familienfideikommiß- oder Stiftungsvermögen aufgehört hat, verstrichen sind.

§ 37. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zu Schwerin ausschließlich zuständig.

§ 38. Antragsberechtigt ist die Hinterlegungsstelle. Ist Hinterlegungsstelle das Amtsgericht Schwerin, so ist der mit der allgemeinen Dienstaufsicht bei diesem Gerichte betraute Richter antragsberechtigt.

Dem Antrage ist die Hinterlegungserklärung in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

Die Thatsachen, aus denen sich die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens ergiebt (§§ 33 bis 36), sind glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung genügt ein auf Grund der Akten ausgestelltes Zeugniß der Hinterlegungsstelle.

§ 39. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen:

1. bei Geld, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen den Fiskus erfolgen werde;
2. bei sonstigen Gegenständen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen den Fiskus und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.

Auf die Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils sowie auf die Aufgebotsfrist finden die Vorschriften über die Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils sowie über die Aufgebotsfrist in einem Aufgebotsverfahren auf Grund des § 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 40. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlangt der Fiskus die Befugniß zur freien Verfügung über die Gegenstände.

§ 41. Hat der hinterlegte Gegenstand einen geringeren Werth als dreißig Mark, so bedarf es eines Aufgebotsverfahrens nicht, wenn durch die Hinterlegungsstelle auf Grund der Akten festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen, unter denen nach den Vorschriften der §§ 33 bis 36 ein Aufgebotsverfahren zulässig sein würde, gegeben sind. In diesem Falle tritt mit der Feststellung die im § 40 bezeichnete Wirkung ein.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf hinterlegte Urkunden, die keine Werthpapiere sind, entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Vorläufige Verwahrung bei den Hinterlegungsstellen.

§ 42. Die im § 1 bezeichneten Gegenstände können bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden.

Die vorläufige Verwahrung hat in dem Verhältniß zwischen den Betheiligten die Wirkungen einer Hinterlegung.

§ 43. Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung und die Herausgabe aus derselben erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts.

§ 44. Die vorläufige Verwahrung ist nur in dringenden Fällen zulässig.

Eine Dringlichkeit ist stets als vorhanden anzusehen:

1. wenn das Gericht den Gegenstand von Amtswegen in seinen Gewahrsam zu nehmen hat. — Dies gilt insbesondere von den an das Gericht anläßlich einer Versteigerung geleisteten Zahlungen. —;
2. wenn eine Hinterlegung in Gemäßheit des § 1667 Abs. 2 Satz 4 oder der §§ 1686, 1691, 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt und der Vater, die Mutter, deren Beistand, der Vormund oder der Pfleger die vorläufige Verwahrung verlangt;
3. wenn von der Hinterlegung abhängt:
   a) die Zulassung eines Dritten zur einstweiligen Prozeßführung;
   b) die Zulassung eines klagenden Ausländers zur Prozeßführung;
   c) die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung;
   d) der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung;
   e) die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel;
   f) die Anordnung, die Vollziehung, die Abwendung der Vollziehung, die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel;
   g) die Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen;
   h) die Freilassung des Angeschuldigten;
   i) der Aufschub der Strafvollstreckung;
4. wenn gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Sachen durch den Gerichtsvollzieher zu hinterlegen ist.

§ 45. Zuständig für die vorläufige Verwahrung ist in den Fällen des § 44 Abs. 2 Nr. 3 c bis f, Nr. 4 das Vollstreckungsgericht, in den übrigen Fällen jedes Amtsgericht.

§ 46. Das Gesuch um Annahme ist schriftlich in zwei Exemplaren oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Das Gesuch muß eine den Vorschriften des § 11 entsprechende Erklärung enthalten. Wird die Annahme auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der für die Rechtsangelegenheit zuständigen Behörde beantragt, so ist eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung beizufügen.

Wird die Verwahrung von einem Schuldner zu dem Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit nachgesucht, so finden die Vorschriften des § 13 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 47. Ueber die Annahme zur vorläufigen Verwahrung ist eine Bescheinigung zu ertheilen. Die Bescheinigung ist mit den Unterschriften des Richters und des Gerichtsschreibers sowie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts zu versehen.

§ 48. Die vorläufig zu verwahrenden Gegenstände sind unter gemeinschaftlichem Verschluß des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers sicher aufzubewahren. Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt.

Die Annahme und die Herausgabe ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu unterschreiben.

§ 49. Auf die Herausgabe der in vorläufige Verwahrung genommenen Gegenstände an den Empfangsberechtigten finden die Vorschriften der §§ 20 bis 28 entsprechende Anwendung.

§ 50. Das Amtsgericht kann die Hinterlegung der Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle jederzeit bewirken.

Es hat dieselbe zu bewirken, wenn der Hinterleger dies beantragt oder wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen zwei Monaten erfolgen werde.

Wird die Hinterlegung bewirkt, so dient das eine Exemplar oder eine Abschrift des in § 46 bezeichneten schriftlichen Gesuchs oder die Abschrift des Protokolls als Hinterlegungserklärung.

§ 51. Die Vorschriften der §§ 42 bis 50 finden entsprechende Anwendung auf die vorläufige Verwahrung, mit Einschluß von Geld, bei den nichtgerichtlichen Vormundschafts- und Nachlaßbehörden in den in § 10 Abs. 1, 2 bezeichneten Angelegenheiten.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 52. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

§ 53. In Ansehung der Voraussetzungen einer rechtsgültigen Uebergabe hinterlegter oder in vorläufige Verwahrung gegebener Gegenstände an die Amtsgerichte bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 22. April 1881, betreffend die Hinterlegung bei den Land- und Amtsgerichten und Zahlungen an dieselben (Rbl. 1881 Nr. 9), unberührt.

§ 54. Unberührt bleiben die Vorschriften über die amtliche Verwahrung von Gegenständen, wenn die Verwahrung weder als öffentliche Hinterlegung noch als vorläufige Verwahrung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die Verwahrung letztwilliger Verfügungen sowie über die Behandlung der in Strafsachen zur amtlichen Verwahrung kommenden Gegenstände (Ueberführungsstücke und Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen).

§ 55. Unberührt bleiben die Vorschriften über die in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften bei einer besonderen Hinterlegungsstelle zugelassene Hinterlegung.

§ 56. Die Vorschriften der Verordnung finden auch auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens bei den Land- und Amtsgerichten hinterlegten (deponirten) oder in vorläufige Verwahrung genommenen (asservirten) Gegenstände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 57 bis 61 ein Anderes ergiebt.

§ 57. Das Gericht hat für jede noch ferner als hinterlegt zu behandelnde Masse eine den Vorschriften des § 11 entsprechende Erklärung auf Grund der Akten aufzustellen.

Eine Abschrift der Erklärung ist dem Hinterleger oder dessen Rechtsnachfolger, soweit diese Personen und ihr Aufenthalt dem Gerichte bekannt sind, mitzutheilen.

Der bisherige Hinterlegungsschein gilt als Bescheinigung der Hinterlegung im Sinne der Verordnung.

§ 58. Die unter den § 3 fallenden Gegenstände sind mit einer Abschrift der im § 57 bezeichneten Erklärung an die Großherzogliche Renterei abzuliefern, jedoch in vorläufige Verwahrung (§ 42) zu nehmen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts anzunehmen ist, daß die Herausgabe binnen zwei Monaten erfolgen werde.

Geld geht im Falle der Abgabe an die Großherzogliche Renterei in das Eigenthum des Fiskus über. Auf nicht kassenmäßiges Geld findet die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Anwendung.

§ 59. Auf die Verzinsung und deren Einstellung, auf das Aufgebot und auf das Erlöschen des Anspruchs auf Rückerstattung finden die Vorschriften der Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 29, § 33 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Fristen mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung beginnen.

§ 60. Hinterlegungen, die von einem Schuldner zu dem Zwecke der Befreiung von seiner Schuld bewirkt worden sind, sind wie alle übrigen Hinterlegungen zu behandeln.

§ 61. Die Landgerichte haben die bei ihnen hinterlegten oder verwahrten Gegenstände, sofern die Hinterlegung in einer noch anhängigen Rechtsangelegenheit (Vormundschafts-, Nachlaßsache ꝛc.) erfolgt ist, an das Amtsgericht abzuliefern, auf welches die Angelegenheit übergegangen ist, im Uebrigen an das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Landgericht seinen Sitz hat. Das Amtsgericht hat mit den Gegenständen ebenso zu verfahren, wie mit den Gegenständen, die bisher bei ihm hinterlegt oder verwahrt gewesen sind.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

12.

Verordnung vom 9. April 1899, betreffend den Ersatz von Wildschaden.

(Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1899 Nr. 24 Seite 311 bis 322.)*)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Artikel 70 bis 72 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, betreffend den Ersatz von Wildschaden, was folgt:

I. Umfang der Ersatzpflicht.

§ 1. Nach Maßgabe des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieser Verordnung kann auch für den durch wilde Kaninchen verursachten Schaden Ersatz verlangt werden.

§ 2. Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, ist dann nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

II. Feststellung des Wildschadens.

§ 3. Der Schaden ist festzustellen:

1. bei Beschädigung von Forstkulturen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen nach der für die betreffende Forst maßgebenden Forsttaxe, soweit dieselbe bezügliche Bestimmungen enthält, für die zu den Domanialwaldungen nicht gehörenden Holzungen, für welche keine eigene Forsttaxe besteht, nach der der nächsten Domanialforst;
2. bei Beschädigung anderer Bodenerzeugnisse nach dem Mindertrag der Ernte abzüglich ersparter Werbekosten;
3. bei Beschädigung von Bodenerzeugnissen, die zur Gründüngung bestimmt sind, nach dem durch die Beschädigung verminderten Dungwerth.

§ 4. Kommen verschiedene Werthe in Frage, so sind die zur Zeit der endgültigen Feststellung des Schadens maßgebenden Werthe grundleglich zu machen.

*) Ausgegeben am 27. April 1899.

Hat das beschädigte Bodenerzeugniß einen Marktpreis, so ist dieser maßgebend. Die Vorschrift des § 3 Nr. 1 bleibt unberührt.

III. Rückgriff.

§ 5. Wer für einen durch wilde Kaninchen verursachten Schaden in Maßgabe dieser Verordnung Ersatz geleistet hat, kann Erstattung desselben von demjenigen verlangen, der auf dem Grundstück jagdberechtigt ist, auf dem die wilden Kaninchen ihren Stand haben. Dieser Anspruch ist im Streitfalle im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

IV. Verfahren.

§ 6. Für die Feststellung des Wildschadens und der Höhe der zu gewährenden Entschädigung ist für jeden Amtsgerichtsbezirk mindestens ein Schiedsmann zu ernennen.

Werden für einen Amtsgerichtsbezirk mehrere Schiedsmänner ernannt, so ist jedem Schiedsmann ein örtlich abgegrenzter Theil des Gerichtsbezirks als Amtsbezirk zuzuweisen. Wird es namentlich mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Bezirke zweifelhaft, welcher Schiedsmann zuständig ist, so bestimmt das Ministerium des Innern den zuständigen Schiedsmann.

Für jeden Schiedsmann sind ein oder mehrere Vertreter zu ernennen. Für mehrere Schiedsmänner desselben Amtsgerichtsbezirks können gemeinschaftliche Vertreter ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf fünf Jahre.

Die Ernennung sowie die Entlassung der Schiedsmänner und ihrer Vertreter steht dem Ministerium des Innern zu.

Die Bildung der örtlichen Bezirke (Abs. 2 Satz 1), die Ernennung und Entlassung der Schiedsmänner sowie ihrer Vertreter sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 7. Zu Schiedsmännern sollen Sachverständige ernannt werden, welche, soweit angängig, weder aus der Zahl der Ersatzberechtigten noch aus der der Ersatzpflichtigen zu entnehmen sind.

§ 8. Das Amt des Schiedsmannes ist ein Ehrenamt.

Die Uebernahme kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden. Ueber die Erheblichkeit vorgebrachter Ablehnungsgründe entscheidet das Ministerium des Innern.

Wer das Amt eines Schiedsmannes fünf Jahre versehen hat, kann während der nächsten fünf Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Das Ministerium des Innern ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die sich ohne Grund Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafe ist im Verwaltungsverfahren einzuziehen.

Jeder Schiedsmann hat bei seiner Ernennung die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Vollziehung einer schriftlichen, ihm vom Ministerium des Innern zuzustellenden und an dasselbe zurückzureichenden Eidesformel zu geloben.

§ 9. Ein Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen in Angelegenheiten, die ihn selbst, seine Ehefrau — auch wenn

die Ehe nicht mehr besteht — oder Personen betreffen, mit denen er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch die Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Das Gleiche gilt, wenn der Schiedsmann in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältniß zu einer Partei steht.

§ 10. Die Bekanntmachung von Entscheidungen und Verfügungen des Schiedsmanns erfolgt, wenn mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt oder es sich um eine Ladung handelt, durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein, in allen übrigen Fällen mittelst Behändigung einer Ausfertigung durch die Post oder einen Boten.

Entscheidungen und Verfügungen, die in einer terminlichen Verhandlung ergehen, können durch Verkündung bekannt gemacht werden.

Zustellungen und Erklärungen an den Jagdberechtigten sind im Bereiche des Landesherrlichen Jagdrechts an den zuständigen Inspektionsbeamten bezw. Oberförster oder an denjenigen zu richten, welchen der Inspektionsbeamte oder Oberförster dem Schiedsmann als seinen Vertreter bezeichnet hat.

Zustellungen und Erklärungen an den Jagdberechtigten im Bereiche der Ritterschaft sind an die Gutsherrschaft zu richten.

§ 11. Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur zu ertheilen, wenn eine Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden Anwendung.

Die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand steht dem Ministerium des Innern zu.

§ 12. Von einer auf Grund des § 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des § 1 dieser Verordnung ersatzfähigen Beschädigung hat der Beschädigte unter dem Rechtsnachtheil des Verlustes seines Ersatzanspruchs:

1. wenn es sich um eine durch Rehwild oder Fasanen in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 1. Juni verursachte Beschädigung handelt, spätestens bis zum 5. Juni,
2. wenn es sich um eine nicht durch Rehwild oder Fasanen in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 15. Mai verursachte Beschädigung handelt, spätestens bis zum 20. Mai,
3. wenn es sich um eine an Forsterzeugnissen in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 15. September verursachte Beschädigung handelt, in der Zeit vom 15. bis zum 30. September,
4. in allen anderen Fällen binnen 5 Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erlangt hat,

dem Jagdberechtigten Anzeige zu machen.

Die Anzeige soll enthalten die Bezeichnung:
a) des Grundstücks nach Lage und ungefährer Größe,
b) der angeblich beschädigten Früchte,
c) des beanspruchten Schadensbetrages,
d) des Zeitpunktes der Entdeckung des Schadens,
e) die Unterschrift des Beschädigten.

Bei wiederholter Beschädigung desselben Grundstücks vor der Abschätzung durch den Schiedsmann genügt eine einmalige Anzeige.

§ 13. Der Jagdberechtigte kann sich auf die Anzeige (§ 12) binnen einer Woche, im Falle des § 12 Nr. 1 bis zum 15. Juni, in dem des § 12 Nr. 2 bis zum 1. Juni, bei Beschädigung von Forsterzeugnissen bis zum 31. Oktober gegenüber dem Beschädigten darüber erklären, ob er den Ersatzanspruch anerkennt und welchen Betrag er bereit ist, als Schadensersatz zu leisten.

Der Beschädigte ist auf Verlangen des Jagdberechtigten verpflichtet, dem Jagdberechtigten und den von diesem etwa zugezogenen Personen den Schaden an Ort und Stelle nachzuweisen.

§ 14. Die in den §§ 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Erklärungen müssen schriftlich erfolgen.

Der Jagdberechtigte bezw. sein Vertreter ist verpflichtet, den Empfang einer Anzeige schriftlich zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann mit der Erklärung auf die Anzeige (§ 13) verbunden werden; sie muß den wesentlichen Inhalt der Anzeige und den Tag des Eingangs enthalten und unterschrieben sein.

Die in den §§ 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Erklärungen können mittelst eingeschriebenen Briefs erfolgen. In diesem Falle genügt es, wenn der Brief innerhalb der gesetzlichen Frist zur Post gegeben ist. Für den Nachweis der Innehaltung der Frist genügt der durch einen Postschein geführte Beweis, daß an dem betreffenden Tage ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Die in den §§ 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Erklärungen können bei den Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke das beschädigte Grundstück liegt, in der Ritterschaft bei den ritterschaftlichen Polizeiämtern, zu Protokoll gegeben werden. Die Anzeigen und Erklärungen sind gebührenfrei aufzunehmen und gegen Erstattung der Portokosten dem Jagdberechtigten zu übersenden. Durch die rechtzeitige Aufnahme des Protokolls wird die Anzeigefrist (§ 12) gewahrt.

§ 15. Lehnt der Jagdberechtigte den Ersatzanspruch ganz oder theilweise ab, oder erklärt er sich über den Anspruch nicht innerhalb der im § 13 gesetzten Frist, so kann der Beschädigte die Einleitung des Schiedsverfahrens bei der Ortsobrigkeit, in deren Bezirke das beschädigte Grundstück liegt, in der Ritterschaft bei dem ritterschaftlichen Polizeiamt, beantragen.

Dem Antrage sind der Inhalt der Anzeige (§ 12 Abs. 2), die Bescheinigung über die Absendung oder den Empfang derselben (§ 14) sowie die Erklärung des Jagdberechtigten (§ 13 Abs. 1) beizufügen. Hat sich der Jagdberechtigte nicht erklärt, so ist dies in dem Antrage zu bemerken.

Der Antrag ist von der Ortsobrigkeit bezw. dem ritterschaftlichen Polizeiamt unverzüglich dem örtlich zuständigen Schiedsmann zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

§ 16. Der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens muß binnen einer Woche seit Ablauf der Erklärungsfrist gestellt werden.

Die Nichteinhaltung dieser Frist hat den Verlust des Ersatzanspruchs zur Folge. Hat jedoch der Jagdberechtigte ein bestimmtes Angebot gemacht, so ist es im Falle der Versäumung der Frist so anzusehen, als ob der Beschädigte sich mit diesem Angebot einverstanden erklärt habe.

Die an die Versäumung der Frist geknüpften Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Parteien schriftlich dahin geeinigt haben, daß wegen zu erwartenden weiteren Wildschadens eine einheitliche Schadensregelung zu einem späteren Zeitpunkte stattfinden soll.

Der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens ist von dem Schiedsmann als unzulässig zu verwerfen, wenn derselbe, abgesehen von dem Fall des Abs. 3, verspätet gestellt ist, oder wenn Ersatz für Wildschaden begehrt wird, für welchen ein Ersatzanspruch nicht besteht oder in dem nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Verfahren nicht geltend gemacht werden kann.

Gegen die den Antrag verwerfende Verfügung kann binnen einer Woche Beschwerde bei dem Ministerium des Innern erhoben werden.

§ 17. Das Schiedsverfahren erstreckt sich ohne weitere Anzeige und ohne wiederholten Antrag auf den bis zur endgültigen Feststellung etwa eintretenden weiteren Schaden.

§ 18. Der Schiedsmann hat, wenn er nicht den Antrag als unzulässig verwirft (§ 16 Abs. 4), unverzüglich nach Empfang des Antrags zur Ermittelung und Schätzung des behaupteten Schadens einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu dem Termin beide Parteien mit der Aufforderung zu laden, sich persönlich einzufinden oder einen Vertreter zu entsenden. Ist die Jagd verpachtet, so ist dem Pächter auf Antrag die Theilnahme an der Verhandlung freizulassen; das Gleiche gilt von demjenigen, der dem Jagdberechtigten Ersatz zu leisten hat.

Mehrere zur Anzeige gebrachte Wildschäden sind thunlichst in einem Termin zu erledigen.

§ 19. In dem Termin hat der Schiedsmann die Herbeiführung einer gütlichen Einigung zu versuchen, in Ermangelung einer solchen aber den behaupteten Schaden festzustellen und zahlenmäßig abzuschätzen, sowie gleichzeitig auszusprechen, welcher Partei die Kosten der Verhandlung (§ 21 Abs. 3) zur Last fallen.

Der Schiedsmann kann Zeugen und Sachverständige, welche die Parteien zur Stelle gebracht haben, vernehmen. Er muß auch dann den Schaden feststellen und abschätzen, wenn die Parteien ausgeblieben sind.

Ueber das Ergebniß der stattgehabten Verhandlung ist von dem Schiedsmann ein Protokoll aufzunehmen, welches im Falle eines Vergleichs von beiden Parteien zu unterschreiben ist, andernfalls aber die von dem Schiedsmann in der Sache wie der Kosten wegen getroffene Entscheidung

(Abs. 1) mit Begründung enthalten muß. Die Begründung muß eine zahlenmäßige Berechnung der zugebilligten Schadensersatzsumme, unter Angabe der der Berechnung grundleglich gemachten Werthe, Flächengrößen und Einheitspreise, ergeben. Das Protokoll ist den Parteien alsbald durch Verlesung bekannt zu geben und demnächst zuzustellen.

Der Schiedsmann hat das Protokoll mit den Zustellungsurkunden und den sonstigen ihm etwa zugegangenen Aktenstücken ohne Verzug dem Amtsgericht, in dessen Bezirke das beschädigte Grundstück liegt, zur Aufbewahrung zu übersenden. Gleichzeitig hat der Schiedsmann eine Abschrift des Protokolls der Ortsobrigkeit (§ 15) zu übersenden, sofern dieser das Protokoll nicht bereits auf Grund des Abs. 3 Satz 3 zugestellt ist.

§ 20. Wird der Termin (§ 19 Abs. 1) früher abgehalten als kurz vor der Ernte, so kann der Schiedsmann, falls er den Ersatzanspruch nicht als unbegründet zurückweist, eine Wiederholung der Augenscheinseinnahme und Schätzung in einem kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine beschließen.

Dem Antrage einer Partei auf eine solche wiederholte Augenscheinseinnahme muß stattgegeben werden.

§ 21. Das Schiedsverfahren ist stempel- und gebührenfrei. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz.

Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben.

Von den Parteien sind nur zu erstatten die etwa an Zeugen und Sachverständige verausgabten Beträge sowie die Tagegelder, Reisekosten und sonstigen nothwendigen Auslagen des Schiedsmanns.

§ 22. Der Schiedsmann erhält:

1. als Vergütung für Arbeit, Zeitversäumniß und Zehrung Tagegelder von 10 ℳ.

   Hat die Verhandlung einschließlich der Hin- und Rückreise nicht länger als 4 Stunden gedauert, so betragen die Tagegelder nur 6 Mark.
2. Ersatz der wirklich aufgewandten Fuhrkosten.

   Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks, Reitpferdes oder Fahrrades ist auf Antrag angemessene Vergütung zu gewähren.

Das Ministerium des Innern kann die Grundsätze bestimmen, nach welchen die Vergütung festzustellen ist.

Die Feststellung der Vergütung erfolgt durch die Ortsobrigkeit, in der Ritterschaft durch das ritterschaftliche Polizeiamt.

Werden an einem Terminstage mehrere Streitsachen verhandelt, so kann der Schiedsmann die Tagegelder nur einmal beanspruchen.

§ 23. Die Kosten des Schiedsverfahrens sind aus der Kasse der Ortsobrigkeit, in der Ritterschaft aus der Kasse des ritterschaftlichen Polizeiamts zu bestreiten.

Soweit eine Einziehung der Kosten von den Parteien stattfindet (§ 21 Abs. 3), erfolgt dieselbe im Verwaltungswege.

Schuldner der entstandenen Kosten ist derjenige, welchem dieselben durch Entscheidung des Schiedsmanns (§ 19) auferlegt sind oder welcher

dieselben durch eine vor dem Schiedsmann oder der Ortsobrigkeit bezw. dem ritterschaftlichen Polizeiamt abgegebene oder einer dieser Stellen mitgetheilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung und Uebernahme derjenige, welcher die Einleitung des Schiedsverfahrens beantragt hat.

Von dem Antragsteller können in diesem Falle auch schon vor Beendigung des Verfahrens nach Ablauf eines Jahres seit Stellung des Antrags die bis dahin entstandenen Kosten (§ 21 Abs. 3) eingezogen werden.

§ 24. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Jagdberechtigten zur Last, wenn ein zu erstattender Wildschaden festgestellt wird, wogegen dieselben vom Gegner zu tragen sind, wenn ein solcher Schaden nicht festgestellt wird oder wenn der Gegner seiner Forderung auf Ersatz nach den Bestimmungen dieser Verordnung verlustig gegangen ist.

Wird der geltendgemachte Ersatzanspruch zum Theil für begründet gefunden, zum Theil aber verworfen, so sind die Kosten verhältnißmäßig zu theilen. Der Schiedsmann kann jedoch dem Jagdberechtigten die ganzen Kosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung nur eine verhältnißmäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten verursacht hat.

Hat der Jagdberechtigte vor Einleitung des Schiedsverfahrens oder im Laufe desselben dem Beschädigten eine gleiche oder höhere Summe angeboten, als diesem durch die Entscheidung zugebilligt wird, oder hat derselbe sonst durch sein Verhalten zur Einleitung oder Fortführung des Verfahrens keine Veranlassung gegeben, so fallen die Kosten dem Beschädigten zur Last. Die Kosten können dem Beschädigten theilweise auferlegt werden, wenn die Höhe des festgestellten Schadens das Angebot nur unerheblich übersteigt.

§ 25. Insoweit es nach den Bestimmungen des § 24 auf das Verhältniß der Forderung oder des Angebots zu dem wirklichen Schaden ankommt, ist ein nachträglich entstandener, auf Grund des § 17 in demselben Verfahren zur Erledigung gelangender Schaden außer Betracht zu lassen.

§ 26. Neben dem Ersatz der Kosten kann der unterliegenden Partei die Erstattung der der Gegenpartei durch das Verfahren verursachten nothwendigen Auslagen aufgegeben werden. Welche Auslagen als nothwendige anzusehen sind, bestimmt der Schiedsmann nach freiem Ermessen.

Die Kosten von Rechtsbeiständen werden nicht erstattet.

Der Betrag der vom Gegner zu erstattenden Auslagen ist in der Entscheidung festzustellen.

§ 27. Alle Entscheidungen des Schiedsmanns, welche nicht in Anwesenheit der Parteien verkündet werden, sind der bei der Verkündung nicht zugegen gewesenen Partei zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichtet. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung oder Abschrift einer in ihrer Anwesenheit verkündeten Entscheidung zu ertheilen.

§ 28. Gegen die das Verfahren betreffenden Verfügungen und Entscheidungen des Schiedsmanns oder der Ortsobrigkeit bezw. des ritter-

schaftlichen Polizeiamts findet Beschwerde bei dem Ministerium des Innern statt.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Kraft.

Die Beschwerde einer Partei über das Verfahren des Schiedsmanns ist ausgeschlossen, sobald die Entscheidung des Schiedsmanns die Vollstreckbarkeit erlangt hat oder von einer Partei auf Grund des § 29 Abs. 1 Klage erhoben worden ist.

§ 29. Die Entscheidung des Schiedsmanns ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen von einer Partei die gerichtliche Klage erhoben ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung der Entscheidung zu Protokoll des Schiedsmanns oder mit dem auf die Zustellung der Entscheidung an die Partei folgenden Tage.

Die Entscheidung des Schiedsmanns ist auch endgültig, wenn der Schaden auf nicht mehr als 20 Mark geschätzt ist.

§ 30. Ist die Klage erhoben, so hat das Gericht auch über die durch das Schiedsverfahren verursachten Kosten nach Maßgabe dieser Verordnung Entscheidung zu treffen.

§ 31. Die endgültige Entscheidung des Schiedsmanns ist in der Hauptsache wie der Kosten wegen als ein Schuldtitel anzusehen, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung stattfindet. Die Vorschriften des § 797 der Civilprozeßordnung finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. für die in § 797 der Civilprozeßordnung bezeichneten gerichtlichen Verrichtungen das Amtsgericht zuständig ist, das nach § 19 Abs. 4 das Protokoll des Schiedsmanns aufzubewahren hat;
2. die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung sich nach den Vorschriften des § 730 der Civilprozeßordnung bestimmt.

Das Gleiche gilt von einem vor dem Schiedsmann geschlossenen Vergleich.

§ 32. Gehört das beschädigte Grundstück zu dem Gebiet einer Stadt, so finden die nachstehenden besonderen Vorschriften Anwendung.

Die Aufnahme eines Protokolls nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 sowie die Entgegennahme des Antrags auf Einleitung des Schiedsverfahrens und dessen Uebermittelung an den zuständigen Schiedsmann nach den Vorschriften des § 15 liegt der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts ob, in dessen Bezirke das beschädigte Grundstück liegt.

Die Feststellung der dem Schiedsmanne zu gewährenden Vergütung nach § 22 Abs. 3 erfolgt durch den dienstaufsichtführenden Richter des in Abs. 2 bezeichneten Amtsgerichts.

Aus der Kasse dieses Amtsgerichts sind die Kosten des Schiedsverfahrens zu bestreiten (§ 23); ihre Einziehung erfolgt nach den für die Einziehung von Gerichtskosten maßgebenden Vorschriften.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Amtsrichters oder des Gerichtsschreibers findet die Beschwerde nach Maßgabe des § 28 an das Justiz-Ministerium statt, soweit sich nicht aus § 31 Abs. 1 Satz 2 ein Anderes ergiebt.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 33. Auf Antrag eines Jagdberechtigten muß durch das Ministerium des Innern für den betreffenden Jagdbezirk zeitweilig Entfreiung von der gesetzlichen Schonzeit für Roth- und Dammwild ertheilt werden, wenn dem Antrage die Bescheinigung eines Schiedsmanns des Bezirks beigegeben ist, nach welcher in dem laufenden Kalenderjahre mindestens zweimal ein durch Rothwild oder Dammwild verursachter, nach den Vorschriften dieser Verordnung zu ersetzender Schaden festgestellt ist.

Die Schiedsmänner sind verpflichtet, den Anträgen der Ortsobrigkeit beziehungsweise der Jagdberechtigten, betreffend Feststellung von Wildschaden, Folge zu leisten. Die entstehenden Kosten sind von dem Antragsteller zu tragen.

§ 34. Die Verordnung vom 14. Februar 1894, betreffend den Ersatz von Wildschaden, sowie die Verordnung vom 25. April 1896 zur Abänderung jener Verordnung werden aufgehoben.

§ 35. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Ein zu diesem Zeitpunkte auf Grund der Verordnung vom 14. Februar 1894 anhängiges Verfahren ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

13.

Gesindeordnung vom 9. April 1899.

(Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1899 Nr. 25 Seite 323 bis 347.)*)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Johann Albrecht, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Verhandlung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen zur Ausführung des Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch was folgt:

*) Ausgegeben am 4. Mai 1899.

I. Begründung des Dienstverhältnisses.

§ 1. Das Gesinde-Dienstverhältniß wird begründet durch Vertrag (Dienstvertrag).

§ 2. Der Dienstvertrag bedarf keiner besonderen Form; insbesondere ist die Hingabe oder Annahme eines Miethsgeldes für seine Gültigkeit nicht erforderlich.

Ist ein Miethsgeld gegeben, so entfreit weder die Rückgabe desselben den Dienstboten, noch der Verzicht auf dasselbe die Dienstherrschaft von der übernommenen Verpflichtung.

Ist der Dienstvertrag ungültig, oder wird derselbe vor Antritt des Dienstes wieder aufgehoben, so ist das Miethsgeld zurückzugeben. Wird dagegen der Dienst angetreten, so ist Mangels einer anderweitigen Vereinbarung das Miethsgeld weder auf den Dienstlohn anzurechnen, noch zurückzugeben.

§ 3. Ehefrauen sind berechtigt, in Vertretung ihres Ehemannes weibliche Dienstboten zu miethen.

§ 4. Die Fähigkeit eines Dienstboten zur Abschließung eines Dienstvertrages bestimmt sich nach den §§ 104 bis 115, 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 95).

§ 5. Ein Dienstbote, der schon in einem Gesindedienst gestanden hat, soll ein neues Dienstverhältniß nicht eingehen und zu einem solchen nicht angenommen werden, ohne daß er durch Vorlegung eines Kündigungs- oder Entlassungsscheines die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses nachgewiesen hat.

§ 6. Hat sich ein Dienstbote für dieselbe Dienstzeit bei mehreren Herrschaften vermiethet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher zuerst der Dienstvertrag abgeschlossen worden ist.

Die Herrschaft, welche nachstehen muß, ist berechtigt, wenn sie von der früheren Vermiethung nichts gewußt hat, vom Dienstboten Ersatz desjenigen Schadens zu beanspruchen, welcher dadurch entsteht, daß anderes Gesinde oder in dessen Ermangelung ein Tagearbeiter für höheren Lohn gemiethet werden muß.

II. Vergütung der Dienstleistungen.

§ 7. Der baare Dienstlohn ist, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, je nach Ablauf eines Vierteljahrs zu zahlen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Dienstboten, welche der vierteljährigen Kündigung nicht unterliegen.

§ 8. 1. Auf Erstattung von Zuzugskosten haben die Dienstboten keinen Anspruch, falls dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

2. Weihnachtsgeschenke und Marktgeld können die Dienstboten nur auf Grund eines ausdrücklichen Versprechens fordern.

Aus dem Umstande, daß die Dienstherrschaft ein solches Geschenk aus freiem Willen ein oder mehrere Male gegeben hat, erwächst für dieselbe für die Zukunft keine Verbindlichkeit.

§ 9. In allen Fällen, in welchen vereinbarungsmäßig Zuzugskosten erstattet oder ausbedungene Weihnachtsgeschenke oder Marktgeld gegeben worden sind oder bei Abschluß des Vertrages ein Miethsgeld dem Dienstboten behändigt worden ist, kann die Dienstherrschaft den Betrag der Zuzugskosten, der Weihnachtsgeschenke und des Markt- oder Miethsgeldes auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe der auf den Zeitpunkt der fraglichen Zuwendung folgenden drei Monate durch Schuld des Dienstboten wieder aufgehoben wird.

§ 10. Erhalten Dienstboten von der Dienstherrschaft besondere Dienstkleidung, so verbleibt, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wurde, dieselbe Eigenthum der Dienstherrschaft und ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses vom Dienstboten zurückzugeben.

III. Verpflichtung aus dem Dienstverhältnisse.

A. Obliegenheiten der Dienstherrschaften.

§ 11. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, den Dienstboten zur rechten Zeit in Dienst zu nehmen, demselben die vereinbarte Vergütung zu den bestimmten Zeiten zu gewähren, von demselben nur solche Arbeit zu fordern, die seiner Gesundheit unnachtheilig ist, keine unerlaubten und gesetzwidrigen Verrichtungen zu begehren und denselben zur rechten Zeit zu entlassen. Die Vorschriften der §§ 618 und 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

§ 12. Die Dienstherrschaft muß dem Dienstboten Gelegenheit zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes sowie zur Theilnahme an Beichte und Abendmahl lassen. Desgleichen ist demselben die unentbehrliche Zeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten auch an Wochentagen zu lassen.

§ 13. Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft der Dienstherrschaft aufgenommen, so finden im Falle seiner Erkrankung auf die Verpflichtung der Dienstherrschaft zur Gewährung von Verpflegung und ärztlicher Behandlung die Vorschriften der §§ 617 und 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung (vgl. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 95). Für die in § 617 Abs. 1 Satz 4 vorgesehene Kündigung wegen Erkrankung ist an Stelle des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der § 33 dieser Verordnung maßgebend.

§ 14. Bei Aufkündigung oder sonstiger Aufhebung des Dienstverhältnisses ist dem Dienstboten ein Kündigungs- oder Entlassungsschein zu behändigen, in welchem der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben ist.

B. Pflichten der Dienstboten.

§ 15. Der Dienstbote ist verpflichtet, seinen Dienst zur gehörigen Zeit anzutreten, sich während der Dienstzeit treu, ehrlich, nüchtern und gehorsam gegen die Dienstherrschaft sowie verträglich gegen das Nebengesinde zu erweisen. Er ist schuldig, der Dienstherrschaft Bestes zu fördern, Schaden und Nachtheil nach Möglichkeit abzuwenden und übler Nachrede

gegen dieselbe sich zu enthalten; auch muß er etwaige Verweise bescheiden und ohne Widerrede hinnehmen.

§ 16. Schließt nach geschehener Vermiethung, aber vor Antritt des Dienstes, ein weiblicher Dienstbote eine Heirath, so kann zwar ein solcher Dienstbote nicht gezwungen werden, den Dienst anzutreten, er ist jedoch verbunden, die Herrschaft für den höheren Lohn, welcher etwa dem an seine Stelle gemietheten Dienstboten — oder in dessen Ermangelung einem Tagearbeiter — gegeben werden muß, zu entschädigen.

§ 17. Der Dienstbote hat alle und jede seinen Kräften und Verhältnissen nicht unangemessenen Verrichtungen nach dem Willen der Dienstherrschaft zu leisten, auch wenn er vorzugsweise zu einer bestimmten Dienstleistung oder unter einer bestimmte Dienstleistungen bezeichnenden Benennung gemiethet worden ist.

Von diesen Bestimmungen kann nur ausdrücklicher Vertrag eine Ausnahme begründen.

§ 18. Auch eine ausdrückliche Beschränkung des Vertrags auf besondere Dienstverrichtungen befreit den Dienstboten nicht von der Verrichtung anderer Arbeiten, als zu denen er sich vermiethet hat, wenn das neben ihm dienende Gesinde durch Krankheit oder aus anderen Gründen zu ihrer Verrichtung zeitweilig behindert ist, es sei denn, daß der Dienstbote sich bedungen hätte, zu gewissen Arten von Diensten niemals verwendet zu werden.

§ 19. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen die oder jene Arbeit zu verrichten hat, so entscheidet allein der Wille der Dienstherrschaft.

§ 20. Der Dienstbote ist verpflichtet, die ihm obliegenden Dienste nicht nur der Dienstherrschaft und deren Vertretern, sondern allen zur dienstherrschaftlichen Familie gehörenden oder in dieselbe aufgenommenen Personen zu leisten.

§ 21. Zur Verrichtung der ihnen obliegenden Arbeiten sind die Dienstboten auch an Sonn- und Festtagen der Dienstherrschaft verpflichtet, soweit solche Arbeiten nach der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage, zulässig sind.

§ 22. Der Dienstbote ist ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft nicht berechtigt, sich in Verrichtung der ihm obliegenden Dienste durch andere vertreten zu lassen.

§ 23. Der Dienstbote darf sich ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft auch in eigenen Angelegenheiten nicht aus dem Hause bezw. vom Hofe entfernen und bei erlaubter Entfernung nicht über die gestattete Zeit abwesend bleiben.

§ 24. Der Dienstbote muß sich allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Dienstherrschaft unterwerfen.

§ 25. Allen Schaden, welcher der Dienstherrschaft von dem Dienstboten aus Vorsatz oder durch ein mit gewöhnlicher Vorsicht zu vermeidendes

Verschulden zugefügt worden ist, ist der Dienstbote der Dienstherrschaft auf deren Verlangen zu ersetzen schuldig.

IV. Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 26. Die Dauer des Dienstverhältnisses unterliegt der freien Vereinbarung.

§ 27. Ist das Dienstverhältniß auf unbestimmte Zeit eingegangen und ergiebt sich die Dienstdauer auch nicht aus dem angegebenen Zwecke der Dienste, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung sowohl die Dienstherrschaft als der Dienstbote das Dienstverhältniß durch Kündigung (§ 32) beenden.

§ 28. Ist das Dienstverhältniß für die Lebenszeit oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so finden die Vorschriften des § 624 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung (vgl. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 95).

§ 29. Wird nach Ablauf der Dienstzeit die Dienstleistung mit Wissen und ohne Widerspruch der Dienstherrschaft fortgesetzt, so ist das Dienstverhältniß als auf unbestimmte Zeit verlängert anzusehen (§§ 27 und 32).

§ 30. Der Zuzug und Abzug der Dienstboten findet statt:

a) am Dienstag nach Ostern,
b) am 24. Juni oder, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage,
c) am 24. Oktober oder, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage,
d) am ersten Wochentage nach den Weihnachtsfeiertagen.

V. Art der Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 31. Das Dienstverhältniß wird in der Regel beendet:

A) durch Eintritt des vereinbarten Endtermins,
B) durch Einberufung des Dienstboten zur Erfüllung seiner Militärpflicht in Folge seiner Aushebung oder in Folge einer Mobilmachung,
C) durch Kündigung.

§ 32. Die Kündigung steht beiden Theilen an den gesetzlichen Umzugstagen (§ 30) und innerhalb der darauf folgenden Woche zu der Folge zu, daß die Beendigung des Dienstverhältnisses am nächsten Umzugstage stattfindet.

§ 33. Von der Dienstherrschaft kann das Dienstverhältniß ohne Kündigung nur in folgenden Fällen aufgehoben werden:

1. wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit wesentlich mangelt, die zu besitzen er bei der Vermiethung ausdrücklich angegeben hat, oder wenn ihm diejenige Geschicklichkeit, welche durchschnittlich vorausgesetzt werden muß, gänzlich mangelt;
2. wenn der Dienstbote von einem Leiden oder einem Gebrechen befallen wird, welches ihn zur Leistung der verheißenen Dienste unfähig macht;
3. wenn er erkrankt und die Krankheit länger als 14 Tage dauert;

4. wenn Dienstboten schwanger sind;
5. wenn der Dienstbote von venerischen oder ekelerregenden Krankheiten befallen wird;
6. wenn er an epileptischen Zuständen leidet und die Dienstherrschaft dies beim Eingehen des Dienstvertrages nicht wußte;
7. wenn er sich dem Trunke ergiebt und trotz Ermahnung davon nicht abläßt;
8. wenn er Unzucht treibt;
9. wenn er voraufgegangener Warnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
10. wenn er den schuldigen Gehorsam in solchen Dingen beharrlich und ausdrücklich verweigert, welche die Dienstherrschaft von ihm zu fordern berechtigt ist;
11. wenn er in Untersuchungshaft genommen wird und diese länger als 14 Tage dauert;
12. wenn er sich Beleidigungen oder Thätlichkeiten gegen die Dienstherrschaft, deren Hausgenossen bezw. die zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Haus- und Wirthschaftsbeamten zu Schulden kommen läßt oder im Dienste Veruntreuungen, Unterschlagungen, Diebstähle oder Betrügereien begeht oder sein Nebengesinde zu dergleichen verleitet;
13. wenn er zu einer, die Dauer von einer Woche übersteigenden Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt wird;
14. wenn Dienstboten ohne Vorwissen und Genehmigung der Dienstherrschaft während der Nacht heimlich fremden Leuten Zutritt in das Haus gestatten, ohne Erlaubniß wiederholt während der Nacht das Haus verlassen oder wiederholt die Nacht außerhalb des Hauses zubringen oder gegen das Verbot der Dienstherrschaft wiederholt öffentliche Tanzvergnügungen oder Wirthshäuser besuchen;
15. wenn der Dienstbote zu einer militärischen Uebung, die länger als 6 Wochen dauert, einberufen wird;
16. wenn Dienstboten, welchen die Wartung von Kindern obliegt, durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit deren Leben oder Gesundheit gefährden;
17. wenn Dienstboten in der Wartung des ihnen anvertrauten Viehes sich wiederholt — voraufgegangener Warnung ungeachtet — unzuverlässig erweisen oder wenn Dienstboten im Besitze ihrer Dienstherrschaft befindliches Vieh boshaft quälen oder roh mißhandeln;
18. wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden ist.

In den Fällen Nr. 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16 und 17 ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen der Dienstherrschaft länger als eine Woche bekannt sind.

Außerdem ist die Dienstherrschaft befugt, das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen, wenn sie dem Dienstboten neben dem vollen Lohn des laufenden Vierteljahrs als Entschädigung für die unzeitige Entlassung noch einen vierteljährigen Lohn zahlt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Dienstboten, welche der vierteljährigen Kündigung nicht unterliegen.

§ 34. Von dem Dienstboten kann das Dienstverhältniß ohne Kündigung nur in folgenden Fällen aufgegeben werden:

1. wenn ihm von der Dienstherrschaft Mißhandlungen zugefügt werden;
2. wenn er durch Krankheit oder körperliche Gebrechen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig wird;
3. wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, namentlich zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, ihn nicht entbehren können, oder wenn der Dienstbote zur wirthschaftlichen Erhaltung eines Besitzes, einer Pachtung oder eines Gewerbes die unentbehrliche oder einzige Stütze der Angehörigen wird und dieser Umstand nicht durch freie Entschließung des Dienstboten oder seiner Angehörigen herbeigeführt worden ist;
4. wenn die Dienstherrschaft ihn während des Dienstes zu Handlungen, welche gegen die Gesetze oder guten Sitten verstoßen, hat verleiten oder ihn vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, welche zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;
5. wenn die Dienstherrschaft ihm den fälligen Lohn nicht zahlt und die Aufforderung des Dienstboten dazu zwei Wochen unberücksichtigt läßt;
6. wenn die Dienstherrschaft außerhalb der Großherzogthümer verzieht oder bei einem Umzuge nach einem anderen Orte innerhalb der Großherzogthümer dem Dienstboten nicht den Ersatz der Kosten der Rückkehr nach dem früheren Dienstorte verheißt für den Fall, daß solche Rückkehr unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.

In den Fällen Nr. 1 und 4 ist der Austritt aus dem Dienst nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Dienstboten länger als eine Woche bekannt sind.

§ 35. In allen Fällen, in welchen die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat.

Auch ist die Dienstherrschaft in den Fällen Nr. 1, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18 des § 33 berechtigt, denjenigen Schaden, welcher dadurch entsteht, daß anderes Gesinde oder in dessen Ermangelung ein Tagearbeiter für höheren Lohn gemiethet werden muß, ersetzt zu verlangen.

§ 36. 1. In den Fällen Nr. 1 und 4 des § 34 muß dem Dienstboten, wenn er das Dienstverhältniß aufhebt, außer der ihm aus anderen Rechtsgründen etwa gebührenden Entschädigung Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr vergütet werden. Der Dienstbote ist berechtigt, den bereits abverdienten Lohn sofort zu verlangen, den ihm außerdem noch gebührenden Betrag kann er erst am Ende des betreffenden Vierteljahrs beanspruchen, er muß sich aber davon denjenigen Lohn in Abzug bringen lassen, welchen er für die entsprechende Zeit anderweitig verdient hat oder hätte verdienen können, wenn er dies nicht böswillig unterlassen hätte.

2. Auf den Fall der Nr. 3 des § 34 finden bezüglich des Lohnes die Bestimmungen des § 35 Abs. 1, bezüglich des Schadenersatzes die Bestimmungen des § 35 Abs. 2, auf die übrigen Fälle des § 34 die Bestimmungen des § 35 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 37. Wenn der Dienstbote glaubhaft nachweist, daß er durch Heirath oder auf andere Art zur Gründung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Innehaltung der Miethszeit versäumen müßte, so darf er zwar nach Beendigung des laufenden Vierteljahrs ohne Rücksicht auf den Ablauf der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zeit den Dienst verlassen, muß aber der Dienstherrschaft den Schaden ersetzen, welcher dadurch entsteht, daß anderes Gesinde oder in dessen Ermangelung ein Tagearbeiter für höheren Lohn gemiethet werden muß.

§ 38. Wenn ein Theil zu einer einseitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses nach den Bestimmungen der §§ 33, 34 und 37 berechtigt zu sein glaubt und von diesem Rechte Gebrauch machen will, so hat er dies dem anderen Theil anzuzeigen.

Bringt die sofortige Entlassung des Dienstboten Gefahr für Leben oder Gesundheit desselben mit sich, so ist die Dienstherrschaft zu der erforderlichen Fürsorge für den entlassenen Dienstboten verpflichtet; insbesondere ist von der bevorstehenden Entlassung schwangerer Dienstboten der Ortsobrigkeit bezw. der Gemeindebehörde rechtzeitig Anzeige zu machen oder für die sichere Unterbringung der Schwangeren auf deren Kosten geeignete Vorkehr zu treffen.

§ 39. Die in den §§ 33 Nr. 1 bis 18 und 34 aufgeführten Gründe, welche zur einseitigen Aufhebung eines schon angetretenen Dienstverhältnisses berechtigen, sind auch ausreichend, um die Aufnahme des Dienstboten bezw. den Zugang seitens desselben zu verweigern.

In Fällen dieser Art kann von keiner Seite eine Entschädigung gefordert werden.

§ 40. Wenn die Dienstherrschaft ohne Rechtsgrund den Dienstboten entläßt oder nicht in Dienst nimmt, so haftet sie für den demselben dadurch verursachten Schaden.

Desgleichen haftet der Dienstbote, wenn er ohne Rechtsgrund den Dienst verläßt oder nicht antritt, der Dienstherrschaft für den derselben dadurch verursachten Schaden.

Der Dienstbote ist berechtigt, im Falle des Abs. 1 den bereits abverdienten Lohn sofort zu verlangen, den ihm außerdem noch gebührenden Betrag kann er erst am Ende des betreffenden Vierteljahrs beanspruchen, er muß sich aber davon denjenigen Lohn in Abzug bringen lassen, welchen er für die entsprechende Zeit anderweitig verdient hat oder hätte verdienen können, wenn er dies nicht böswillig unterlassen hätte.

§ 41. Stirbt der Dienstbote, so haben seine Erben nur Anspruch auf die bis zum Todestage zu berechnende Vergütung.

§ 42. Wird über das Vermögen des Dienstherrn der Konkurs eröffnet, so ist für die Beendigung des angetretenen Dienstverhältnisses

der § 22 der Konkursordnung in der Fassung vom 17. Mai 1898 maßgebend.

VI. Gesinde-Dienstbücher.

§ 43. Jeder Dienstbote ist verpflichtet, sich mit einem Dienstbuche zu versehen.

Nach dem Eintritt des Dienstboten in einen Dienst und nach erwirkter Ausfüllung der Rubriken 2 und 3 des Dienstbuches — vergl. § 48 — hat die Dienstherrschaft dasselbe bis nach erfolgter Aufkündigung des Dienstes in Verwahrung zu nehmen. Auf amtliches Verlangen ist die Herrschaft zur Vorlage des Dienstbuches verpflichtet.

§ 44. Das Dienstbuch wird durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Dienstbote seinen dauernden Aufenthalt hat, wenn aber ein solcher im diesseitigen Staatsgebiet nicht stattfindet, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten Dienstortes auf Antrag des Dienstboten ausgestellt. Vor der Ausstellung ist, falls die persönlichen Verhältnisse des Dienstboten nicht zuverlässig bekannt sind, ein Geburtsschein beizubringen und erforderlichen Falles glaubhaft zu machen, daß der Antragsteller nicht mehr schulpflichtig und im Falle seiner Minderjährigkeit von seinem gesetzlichen Vertreter zur Eingehung eines Gesindedienstverhältnisses ermächtigt ist, sowie daß bisher ein Dienstbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

Die Ausstellung der Dienstbücher erfolgt gebühren- und stempelfrei, jedoch ist die Behörde berechtigt, als Vergütung für die durch Beziehung der Bücher erwachsenen Auslagen bei der Aushändigung des Buches den Betrag von fünfundzwanzig Pfennigen von dem Antragsteller wahrzunehmen.

§ 45. Wenn das Dienstbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so ist auf Antrag des Dienstboten an Stelle desselben ein anderes Buch auszustellen. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Dienstbuch ist mit einem amtlichen Schließungsvermerk dem Inhaber zurückzugeben.

Wird das neue Dienstbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Dienstbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken.

§ 46. Das Dienstbuch muß den Namen des Dienstboten, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel oder Stempel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgegebenen Dienstbücher ein Verzeichniß zu führen, aus welchem die Namen der Personen, welche Dienstbücher erhalten haben, und der Tag der Aushändigung zu ersehen sind.

Die Dienstbücher, welchen ein Abdruck der von dem Ministerium des Innern zu bezeichnenden Bestimmungen dieser Verordnung anzuheften ist, erhalten die aus der Anlage A ersichtliche Einrichtung.

§ 47. Die Dienstherrschaften sind nicht befugt, die Dienstbücher mit einem Merkmale zu versehen, welches den Inhaber des Buches günstig oder ungünstig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urtheils

über die Führung oder die Leistungen des Dienstboten in das Dienstbuch ist unzulässig.

§ 48. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritt in einen Dienst bezw. der Beendigung eines Dienstverhältnisses hat der Dienstbote das Gesinde-Dienstbuch der für den Dienstort zuständigen Polizeibehörde mit dem Antrage auf Ausfüllung der Rubriken 2 und 3 bezw. 4 vorzulegen. Auf Verlangen der Behörde ist der erfolgte Dienstantritt bezw. die Beendigung des Dienstverhältnisses glaubhaft zu machen.

Die Eintragungen erfolgen seitens der Behörde unter Beifügung des Siegels (oder Stempels) derselben kostenfrei.

§ 49. Ist das Dienstbuch bei der Dienstherrschaft unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet oder sind von der Herrschaft oder deren Vertreter unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Dienstbuche gemacht, oder wird von der Dienstherrschaft ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Dienstbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Dienstbuches auf Kosten der Herrschaft beansprucht werden. Die Ausstellung erfolgt durch die für den Dienstort zuständige Polizeibehörde nach Anhörung der Dienstherrschaft.

In dem neu ertheilten Dienstbuche ist der Grund der Ausstellung zu vermerken.

Eine Dienstherrschaft, welche das Dienstbuch der gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke in demselben gemacht hat, ist dem Dienstboten entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der gerichtlichen Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 50. In den mit einer Gemeinde-Verfassung bewidmeten Ortschaften des platten Landes und in den Fleckengemeinden erfolgt die Ausstellung und Ausfüllung der Dienstbücher durch die Ortsvorsteher. In anderen Ortschaften des platten Landes können diese Geschäfte den Ortsvorstehern durch die Ortsobrigkeit übertragen werden.

§ 51. Die in einem anderen Deutschen Bundesstaate rechtsgültig ausgestellten Gesindebücher oder Karten dürfen zu Eintragungen auf Grund dieser Verordnung fortbenutzt werden.

§ 52. Auf Kinder, welche noch schulpflichtig sind und einer Erlaubniß zum Dienen bedürfen, finden die Bestimmungen der §§ 43 bis 51 dieser Verordnung keine Anwendung.

VII. Besondere Bestimmungen für das platte Land.

§ 53. Auf die Gesindedienstverhältnisse auf dem platten Lande und in den Fleckengemeinden des Großherzogthums finden die vorstehenden Bestimmungen insoweit keine Anwendung, als in den §§ 54 bis 62 etwas Anderes bestimmt wird.

Die städtischen Feldmarken und der Hafenort Warnemünde fallen nicht unter den Begriff des platten Landes im Sinne dieser Verordnung, jedoch können die Bestimmungen der §§ 53 bis 62 durch Ortssatzung

auf die Landgüter innerhalb der städtischen Feldmarken für anwendlich erklärt werden.

§ 54. Ehefrauen sind berechtigt, in Vertretung ihres Ehemannes Hofgänger beiderlei Geschlechts zu miethen.

§ 55. Bei dem mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehenden Gesinde, für welches nur ein Abgangstermin im Kalenderjahre besteht, ist nur an diesem die Vergütung fällig, soweit sie in baarem Lohn besteht.

Wird bei diesem Gesinde das Dienstverhältniß in der Zwischenzeit aufgelöst, so ist ein Viertel des vereinbarten Lohnes auf die Zeit vom 24. Oktober bis Dienstag nach Ostern, ein Viertel von dem letzteren Tage bis zum 24. Juni und sind zwei Viertel auf die Zeit vom 24. Juni bis zum 24. Oktober zu rechnen.

Für vierteljährliche Lohnzahlung sind die im § 30 aufgeführten Zeitabschnitte maßgebend.

§ 56. Das mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehende Gesinde hat, wenn während der Dienstzeit ein Wechsel in der Person des Dienstherrn eintritt, das Recht und die Pflicht, bis zu der auf diesen Wechsel folgenden nächsten Herbstumzugszeit im Dienst zu bleiben, es sei denn, daß mit dem bisherigen Dienstherrn eine frühere Beendigung des Dienstes vereinbart war.

Für den Fall der Konkurseröffnung über das Vermögen des Dienstherrn ist jedoch die Bestimmung im § 22 der Reichs-Konkursordnung maßgebend (vgl. § 42 dieser Verordnung).

Als ein Wechsel in der Person des Dienstherrn im Sinne des vorausgehenden Absatzes ist der Fall des Ablebens desselben nicht anzusehen.

§ 57. Bei dem mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehenden Gesinde findet der Zuzug und Abzug am 24. Oktober oder, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage statt.

§ 58. Bei dem mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehenden Gesinde steht beiden Theilen die Kündigung am Dienstag nach Ostern und den acht darauf folgenden Tagen zu der Folge zu, daß die Beendigung des Dienstverhältnisses am 24. bezw. 25. Oktober (vergl. § 57) stattfindet.

§ 59. Die Bestimmung des § 34 Ziffer 6 findet auf Dienstboten, welche mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehen, keine Anwendung.

§ 60. Im Falle des § 36 Abs. 1 muß dem im § 57 aufgeführten Gesinde Lohn und Kost auf das ganze laufende Dienstjahr vergütet werden.

Solches Gesinde ist im Falle des § 40 Abs. 3 berechtigt, den ihm außer dem bereits abverdienten Lohn noch gebührenden Betrag am Ende des ganzen Dienstjahres zu beanspruchen.

§ 61. Die Hofgänger sind, abgesehen von den Verpflichtungen aus ihrem Dienstverhältnisse zu ihrer Dienstherrschaft (Tagelöhner u. s. w.) dem

Dienstherrn des Tagelöhners u. s. w. sowie dem Vertreter des Dienstherrn gegenüber zur Verrichtung der ihnen aufgetragenen Arbeiten und zum Gehorsam verpflichtet.

§ 62. Wegen der Gesindedienste schulpflichtiger Kinder, der Ertheilung und Zurücknahme der Diensterlaubnißscheine an dieselben sind auch ferner die Bestimmungen der Verordnung vom 22. August 1878, betreffend die Sommerschulen im Domanium, und der Verordnung vom 3. April 1879 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens maßgebend.

VIII. Strafbestimmungen.

§ 63. Dienstherrschaften bezw. deren Vertreter, welche Dienstboten, die bereits in einem Gesindedienst gestanden haben, der Vorschrift des § 5 dieser Verordnung zuwider, ohne daß ihnen ein rechtsgültiger Kündigungs- oder Entlassungsschein vorgelegt wird, miethen, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

Gleiche Strafe trifft diejenigen Personen, welche die Verdingung eines Dienstboten, der bereits in einem Gesindedienst gestanden hat, gewerbsmäßig vermitteln, ohne daß ihnen ein rechtsgültiger Kündigungs- oder Entlassungsschein vorgelegen hat.

§ 64. Dienstboten, welche bereits in einem Gesindedienst gestanden haben, werden, wenn sie der Vorschrift des § 5 dieser Verordnung zuwider, ohne daß sie einen rechtsgültigen Kündigungs- oder Entlassungsschein erhalten haben, ein neues Dienstverhältniß eingehen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

Die Bestrafung ist ausgeschlossen, wenn dem Dienstboten der Kündigungs- oder Entlassungsschein rechtswidrig vorenthalten ist.

§ 65. Ein Dienstbote, welcher sich für dieselbe Antrittszeit bei mehreren Herrschaften vermiethet hat, wird, insoweit nicht dessen Bestrafung auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 66. Dienstboten, welche den Vorschriften der §§ 43, 45 und 48, sowie Dienstherrschaften, welche den Vorschriften der §§ 14 und 47 dieser Verordnung in Ansehung der Dienstbücher und der Kündigungs- oder Entlassungsscheine zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Dienstbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

§ 67. Die auf Grund dieser Verordnung zu erkennenden Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 68. Die revidirte Verordnung vom 3. August 1892, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen, wird durch diese Gesinde-Ordnung nicht berührt.

§ 69. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die derselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 15. Juli 1800 wegen Vermiethung und Aufkündigung der Dienstboten, die Verordnung vom 31. März 1813, betreffend die plötzliche Entlassung schwangerer Dienstboten, die Verordnung vom 9. Juli 1853, betreffend die Umzugszeit der Dienstboten, soweit vorstehende Verordnungen noch in Geltung sind, die Gesinde-Ordnung für das platte Land vom 25. August 1894, die Verordnung vom 14. Mai 1890, betreffend die Einführung von Gesindedienstbüchern, sowie sämmtliche städtische Gesindeordnungen werden aufgehoben.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bestehendes Gesindeverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten der Verordnung für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

14.

Verordnung vom 9. April 1899, betreffend das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege.

(Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1899 Nr. 26 Seite 349 bis 359.)*)

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Wir **Johann Albrecht,** von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc., Regent des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin,

verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit den getreuen Ständen was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Auf das Verfahren bei den Zwangsvollstreckungen, welche nichtgerichtliche Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit durch eigene Beamte vornehmen lassen, finden die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2. Der Zwangsvollstreckung geht, soweit dies nicht durch diese Verordnung ausgeschlossen ist (§ 37), eine Verwarnung des Schuldners voraus.

*) Ausgegeben am 4. Mai 1899.

Die Verwarnungsfrist beträgt bei der Beitreibung von Landessteuern drei Tage, in allen übrigen Fällen eine Woche.

Die Verwarnung geschieht mündlich durch einen Unterbeamten oder schriftlich durch die Behörde. Auch kann, wenn gleichzeitig mehrere Schuldner, welche Beträge einer und derselben Art schulden, verwarnt werden, die Verwarnung durch öffentlichen Ausruf oder durch Bekanntmachung in dem von der erkennenden Behörde für ihre sonstigen Bekanntmachungen benutzten Blatte (Lokalblatt) geschehen.

Die Zeit der geschehenen Verwarnung ist aktenmäßig zu machen.

Bei öffentlicher Verwarnung durch Bekanntmachung in dem Lokalblatt läuft die Verwarnungsfrist von dem Tage, welcher in der betreffenden Nummer des Blattes als Tag der Ausgabe desselben bezeichnet ist.

§ 3. Die Verfügung der Zwangsvollstreckung geschieht seitens der Behörde (Vollstreckungsbehörde) in der Form eines schriftlichen Auftrags, bezw. unter gleichzeitiger Bezeichnung der Verwarnungsfrist (§ 2 Abs. 2), an den mit der Zwangsvollstreckung zu betrauenden Beamten (Vollstreckungsbeamten).

Der Ausfertigung und Siegelung oder Stempelung dieser Verfügung bedarf es nicht.

§ 4. Der schriftliche Auftrag ist dem Vollstreckungsbeamten auszuhändigen und ermächtigt denselben zur Vornahme der Zwangsvollstreckung.

§ 5. Die außerhalb des Bezirks der Behörde vorzunehmende Verwarnung und Zwangsvollstreckung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde. Derselben sind bei fruchtlosem Ausfall der Zwangsvollstreckung nur die ihr bezw. ihrem Vollstreckungsbeamten erwachsenen baaren Auslagen von der ersuchenden Behörde zu erstatten.

Die zuständige Behörde hat dem Ersuchen nach ihrem Ermessen entweder unmittelbar oder in Gemäßheit des § 1 der Verordnung vom 20. Mai 1879, betreffend die Hülfsanträge der nichtgerichtlichen Behörden und die Administrativ-Exekution, durch Beauftragung des Gerichtsvollziehers zu entsprechen.

§ 6. Die Vollstreckungsbehörde hat die Ausführung der verfügten Verwarnung und Zwangsvollstreckung zu überwachen und den Vollstreckungsbeamten zur regelmäßigen Berichterstattung über die Ausrichtung des ihm gegebenen Auftrags binnen angemessener Frist anzuhalten.

§ 7. Die Zustellung des Auftrags an den Schuldner, die Aushändigung desselben an den Schuldner nach Empfang der Leistung, die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung und die Aufnahme eines Protokolles ist nicht erforderlich.

Jedoch hat der Vollstreckungsbeamte dem Schuldner auf Erfordern die Einsicht des Auftrags zu gestatten.

§ 8. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen oder

anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

§ 9. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hat, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat, wenn die Erbschaft noch nicht angenommen ist, oder wenn der Erbe unbekannt oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat, das zuständige Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Nachlasse oder dem Erben einen Vertreter zu bestellen.

Die Bestellung hat zu unterbleiben, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist oder wenn die Verwaltung des Nachlasses einem Testamentsvollstrecker zusteht.

§ 10. Der Vollstreckungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

§ 11. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet, oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Vollstreckungsbeamte zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§ 12. Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§ 13. Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen:

1. wenn derselbe entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrags durch Empfangsbescheinigung oder durch Vorlegung eines Postscheins nachweist, aus welchem sich ergiebt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist;
2. wenn derselbe eine gerichtliche Entscheidung oder eine Verfügung der vollstreckenden oder ersuchenden Behörde vorzeigt, aus welcher sich er-

giebt, daß die Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist.

§ 14. Die Kosten der Verwarnung und der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren, dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Die Kosten der Verwarnung und der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn die Verfügung, aus welcher dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

§ 15. Für die Kosten der Verwarnung und der Zwangsvollstreckung sind die Bestimmungen der

Anlage

maßgebend.

§ 16. Beschwerden über das Verfahren des Vollstreckungsbeamten gehen an die Behörde, welche denselben beauftragt hat.

Gegen die Entscheidung derselben findet eine weitere Beschwerde an das zuständige Ministerium statt.

In Rostock und Wismar geht die weitere Beschwerde an den Magistrat, gegen dessen Entscheidung eine nochmalige Beschwerde an das zuständige Ministerium stattfindet.

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die für Beschwerden gegen Entscheidungen der Behörde in diesen Angelegenheiten maßgebenden Vorschriften Anwendung.

II. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

§ 17. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen geschieht durch Pfändung beweglicher Vermögensgegenstände des Schuldners.

Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der Schuld und der Kosten der Verwarnung und Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten nicht erwarten läßt.

§ 18. Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollstreckungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur zu belassen, wenn der Gläubiger einwilligt, oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Vollstreckungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§ 20. Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, können gepfändet werden, solange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, kann der Pfändung nach Maßgabe des § 771 der Civilprozeßordnung widersprechen, sofern nicht die Pfändung für einen im Fall der Zwangsvollstreckung in das Grundstück vorgehenden Anspruch erfolgt ist.

§ 21. Gepfändetes Geld ist der Vollstreckungsbehörde abzuliefern.

Wird dem Vollstreckungsbeamten glaubhaft gemacht, daß an gepfändetem Gelde ein die Veräußerung hinderndes Recht eines Dritten bestehe, so ist das Geld zu hinterlegen.

Die Zwangsvollstreckung ist fortzusetzen, wenn nicht binnen einer Frist von zwei Wochen seit dem Tage der Pfändung eine Entscheidung des nach § 771 Abs. 1 der Civilprozeßordnung zuständigen Gerichts über die Einstellung der Zwangsvollstreckung beigebracht wird.

Die Wegnahme des Geldes durch den Vollstreckungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht nach Abs. 2 die Hinterlegung zu erfolgen hat.

§ 22. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die Kleidungsstücke, die Wäsche, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs-, Beleuchtungs- und Feuerungsmittel;
3. bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbsthätigkeit unentbehrlichen Gegenstände; bei den Wittwen und den minderjährigen Erben dieser Personen, wenn sie das Erwerbsgeschäft für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur persönlichen Fortführung des Geschäfts durch den Stellvertreter unentbehrlichen Gegenstände;
4. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren sowie Aerzten und Hebammen die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung;
5. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
6. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
7. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
8. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen nothwendige Hülfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;

9. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände.

§ 23. Gegenstände, welche zum gewöhnlichen Hausrath gehören und im Haushalte des Schuldners gebraucht werden, sollen nicht gepfändet werden, wenn ohne Weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwerthung nur ein Erlös erzielt werden würde, welcher zu dem Werthe außer allem Verhältniß steht.

§ 24. Zur Pfändung von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, und zur Pfändung von landwirthschaftlichen Geräthen, Vieh, Dünger und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnissen bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, soll ein landwirthschaftlicher Sachverständiger zugezogen werden, sofern anzunehmen ist, daß der Werth der zu pfändenden Gegenstände den Betrag von eintausend Mark übersteigt.

§ 25. Findet der Vollstreckungsbeamte nicht ausreichende Gegenstände oder keine anderen als die im § 22 von der Pfändung ausgenommenen, so hat er auf Anweisung der Vollstreckungsbehörde die dem Schuldner belassenen Gegenstände zu verzeichnen und das Verzeichniß einzureichen.

Ist er zweifelhaft, ob oder wieweit einzelne Gegenstände zu diesen Ausnahmen gehören, so hat er dieselben dennoch vorläufig abzupfänden, die Sache aber zur Entscheidung der beauftragenden Behörde zu verstellen.

§ 26. Die gepfändeten Sachen sind, soweit nicht in den nachstehenden Paragraphen Ausnahmen zugelassen sind, öffentlich zu versteigern. Die Versteigerung geschieht auf besondere Verfügung der Vollstreckungsbehörde.

§ 27. Die Versteigerung darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern der Schuldner nicht einer früheren Versteigerung zustimmt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden, oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

Bei der Versteigerung finden die Vorschriften des § 1239 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 28. Dem Zuschlag an den Meistbietenden soll ein dreimaliger Aufruf vorausgehen; die Vorschriften des § 156 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§ 29. Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Verwarnung und Zwangsvollstreckung hinreicht.

§ 30. Die Empfangnahme des Erlöses durch den Vollstreckungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

§ 31. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann die Behörde den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§ 32. Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von der Behörde aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§ 33. Lautet ein Werthpapier auf Namen, so ist die Behörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 34. Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so ist die Behörde berechtigt, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§ 35. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollstreckungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

§ 36. Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollstreckungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

III. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung einer Handlung, Unterlassung oder Duldung.

§ 37. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen Sachen, welche sich im Gewahrsam des Schuldners oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden, und zur Erwirkung einer Handlung, Unterlassung oder Duldung geschieht nach Befinden

1. durch Wegnahme der Sachen seitens des Vollstreckungsbeamten oder
2. durch die seitens der Behörde zu verfügende Androhung und Vollstreckung von Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haft bis zu sechs Monaten oder
3. durch die Androhung, daß die Behörde die Handlung auf Kosten des Schuldners durch Dritte werde beschaffen lassen, und Vollstreckung

dieser Androhung unter Zwangsvollstreckung wegen der hierdurch erwachsenen Kosten.

Eine zuvorige Verwarnung (§ 2) findet bei diesen Zwangsvollstreckungen nicht statt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 38. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Dieselbe findet von diesem Zeitpunkt an auch Anwendung auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens bereits anhängigen Zwangsvollstreckungen.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung wird die Verordnung, betreffend das Verfahren bei der Administrativ-Exekution, vom 12. Februar 1889 (Rbl. 1889 Nr. 8) aufgehoben.

§ 39. Durch die Verordnung werden die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Mai 1879, betreffend die Hülfsanträge der nichtgerichtlichen Behörden und die Administrativ-Exekution, sowie die Bestimmungen des Kontributions-Edikts vom 11. Mai 1897 (Rbl. 1898 Nr. 18) § 68a nicht berührt.

§ 40. Wegen der Befugniß der Polizeibehörden zur Anwendung unmittelbaren Zwanges bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

Gegeben durch das Großherzogliche Staats-Ministerium.

Schwerin, den 9. April 1899.

Johann Albrecht.

A. von Bülow. von Amsberg. A. von Pressentin.

Anlage.

I. An Gebühren werden in der Zwangsvollstreckung erhoben:

1. für die Verwarnung von jedem Schuldner . . . . . 15 ₰;
2. für die Abpfändung (§ 17) oder Wegnahme (§ 37 sub 1) von jedem Schuldner . . . . . 30 ₰;
3. für eine Verfügung aus § 37 sub 2 und 3 dieser Verordnung . . . . . 110 ₰;
4. für die Versteigerung abgepfändeter Sachen von jedem Schuldner 4 vom Hundert des Erlöses, jedoch mindestens 50 ₰.

II. An Auslagen kommen nur die durch die Zwangsvollstreckung erwachsenen Verläge in Ansatz.

III. Bei öffentlichen Verwarnungen wird die Verwarnungsgebühr (I 1) nicht erhoben.

IV. Bei gleichzeitiger Zwangsvollstreckung wegen mehrerer Geldforderungen gegen einen und denselben Schuldner werden die Gebühren sub I nur einmal erhoben.

XII

Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz

Inhalts-Verzeichniß.

1. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 9. April 1899 . . . . . 1—69
2. Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 9. April 1899 . . . . . 69—81
3. Verordnung, betreffend das Verfahren in Vereinssachen, vom 9. April 1899 . . . . . 81—83
4. Verordnung, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 9. April 1899 . . . . . 83—91
5. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 9. April 1899 . . . 92—94
6. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. April 1899 . . . 95—113
7. Verordnung zur Ausführung der Concursordnung vom 9. April 1899 . . . . . 113—115
8. Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 9. April 1899 . . . . . 115—124
9. Gesindeordnung vom 9. April 1899 . . . . . 125—136
10. Verordnung, betreffend das Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung) vom 9. April 1899 . . . . . 137—146
11. Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuches vom 9. April 1899 . . . . . 147—149
12. Verordnung, betreffend den Ersatz von Wildschaden, vom 18. Dezember 1899 . . . . . 150—158

XII. Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1.

Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 9. April 1899.

(Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstenthum Ratzeburg 1899 Nr. 9 vom 16. Juni 1899 Seite 49 bis 155.)

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen für Unsere gesammten Lande zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, was folgt:

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Gesetz im Sinne dieser Verordnung ist jede Rechtsnorm.

Rechtsnormen sind insbesondere auch die landesherrlich bestätigten Bestimmungen der Satzungen für juristische Personen, Familienfideikommisse und Stiftungen, der Allodialbriefe für allodifizirte Lehen, der Versicherungsurkunden und Haus- ꝛc. Briefe für die regulirten Bauernstellen im Fürstenthum Ratzeburg, sowie der Verträge, Grundbriefe, Statuten, Regulative ꝛc. für Erbpachtverhältnisse und bäuerliche Rechtsverhältnisse.

Das Gleiche gilt auch von den auf statutarischen Satzungen oder Gewohnheitsrecht beruhenden Normen.

§. 2. Soweit in Landesgesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

§. 3. Zu den staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen gehören außer den Sonntagen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtstag sowie die Bettage.

§. 4. Für die nach einer Vorschrift des bürgerlichen Rechtes erforderliche öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sind, soweit nicht für gewisse Beglaubigungen ein Anderes bestimmt ist, außer den Amtsgerichten und Notaren, zuständig die Behörden, denen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts obliegen, die Domanialämter, das Kabinetsamt, die Landvogtei zu Schönberg, die Magistrate und die aus diesen verordneten Deputationen sowie die Grundbuchbeamten. Das Gleiche gilt von den Buchführern in Ansehung der zu dem Geschäftskreise des Grundbuchamtes, bei welchem der Buchführer angestellt ist, gehörigen Verhandlungen, insbesondere der öffentlichen Beglaubigung der in §. 29 der Grundbuchordnung bezeichneten Erklärungen und Urkunden.

§. 5. Im Sinne der Landesgesetze sind unter Nutzeigenthum das Erbbaurecht, das Lehnrecht (§. 150 vergl. auch §. 174) und das Erbpachtrecht (§. 161 vergl. auch §§. 175, 177), unter Obereigenthum das Eigenthum an dem Grundstücke, welches mit einem dieser Rechte belastet ist, zu verstehen.

Grundbrief im Sinne dieser Verordnung ist die Urkunde über die Errichtung eines Erbpachtverhältnisses, eines bäuerlichen Rechtsverhältnisses oder einer auf dem platten Lande belegenen sogenannten Eigenthumsparzelle.

§. 6. Zum Domanium im Sinne dieser Verordnung gehören auch die inkamerirten Güter.

§. 7. Als Landgut im Sinne dieser Verordnung ist jedes zum selbständigen Betriebe der Landwirthschaft eingerichtete Grundstück anzusehen.

Ritterschaftliche Landgüter im Sinne dieser Verordnung sind alle in den ritterschaftlichen Hufenkataster eingetragenen Landgüter, mit Ausschluß der inkamerirten Güter, das Allodialgut Klein-Miltzow und die im Fürstenthum Ratzeburg belegenen Allodialgüter Alt- und Neu-Horst, Dodow und Torisdorf.

§. 8. Allodifizirte Lehen sind diejenigen ritterschaftlichen Landgüter, deren frühere Lehneigenschaft festgestellt ist. Die Feststellung erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges durch Unsere Lehnkammer.

§. 9. Hypothekenbuch im Sinne dieser Verordnung ist ein nach Maßgabe der bisherigen Gesetze eingerichtetes Hypothekenbuch, mit Einschluß der Stadtbücher sowie der Grund- und Hypothekenbücher.

Hypothekenbehörde im Sinne dieser Verordnung ist jede nach den Vorschriften der §§. 46 bis 48 der Verordnung vom 15. Dezember 1885, betreffend die Abänderung der drei ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, zur Führung der Grund- und Hypothekenbücher zuständige Behörde.

Zweiter Abschnitt.

Personen.

Erster Titel.

Natürliche Personen.

§. 10. Die Volljährigkeitserklärung steht unserer Landesregierung zu.

§. 11. Die Vorschriften des §. 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden auf das Recht zur Führung des Adels entsprechende Anwendung. Im Uebrigen verbleibt es in Ansehung dieses Rechts bei den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbesondere von der Vorschrift, daß durch Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt der Adel nur unter Hinzutritt landesherrlicher Bestätigung erworben werden kann.

§. 12. Die Vorschriften der §§. 13 bis 19 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Todeserklärung eines Verschollenen finden auch Anwendung, wenn zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Kuratel über das Vermögen des Verschollenen auf Grund der bisherigen Gesetze besteht. Ist die Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz des Vermögens des Verschollenen erfolgt, so ist als Zeitpunkt des Todes des Verschollenen der Zeitpunkt anzunehmen, in welchem die Einweisung zulässig geworden ist.

Zweiter Titel.

Juristische Personen.

I. Vereine.

§. 13. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein auf Grund des §. 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch landesherrliche Verordnung.

Das Gleiche gilt von der nach §. 33 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Aenderung der Vereinssatzung erforderlichen Genehmigung.

§. 14. Eine Religionsgesellschaft oder eine geistliche Gesellschaft kann Rechtsfähigkeit nur durch landesherrliche Verordnung erlangen.

§. 15. Die Zuständigkeit und das Verfahren in den Fällen der §§. 43, 44, 61 und 62 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden durch eine besondere Verordnung geregelt.

II. Stiftungen.

§. 16. Die für eine rechtsfähige Stiftung nach §. 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung erfolgt durch landesherrliche Verordnung.

§. 17. Die Aufsicht über die Stiftungen wird, soweit nicht das Gesetz ein Anderes vorschreibt, in Ansehung der zu dem Geschäftskreise

Unseres Consistoriums gehörigen Stiftungen durch unser Consistorium, im Uebrigen durch Unsere Landesregierung ausgeübt (oberste Aufsichtsbehörde).

Die oberste Aufsichtsbehörde kann die Ausübung der Aufsicht auf eine andere Behörde übertragen, sofern nicht bereits durch das Stiftungsgeschäft einer anderen Behörde die Ausübung der Aufsicht überwiesen ist. Ist die Behörde der obersten Aufsichtsbehörde nicht nachgeordnet oder keine landesherrliche Behörde, so ist ihre Zustimmung erforderlich.

Die Amtsgerichte haben die Aufsicht zu übernehmen, wenn die Zustimmung Unserer Landesregierung vorliegt.

Ist die Ausübung der Aufsicht einer Verwaltungsbehörde übertragen, so findet gegen die Verfügungen dieser Behörde die Beschwerde an die oberste Aufsichtsbehörde statt. Ist die Ausübung der Aufsicht einem Amtsgericht übertragen, so finden auf das Verfahren, mit Einschluß der Beschwerde, die Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 18. Soweit das Stiftungsgeschäft über die Bestellung des Vorstandes nichts bestimmt, kann die Aufsichtsbehörde den Vorstand bestellen. Die Anwendung der Vorschrift des §. 29 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

§. 19. Die Bestellung zum Vorstande der Stiftung kann unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung seitens der Aufsichtsbehörde widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

§. 20. Die in §. 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Maßnahmen stehen der obersten Aufsichtsbehörde zu. Die Behörde kann unter Aufrechterhaltung des Stiftungszwecks eine Aenderung der Verfassung der Stiftung auch vornehmen, wenn die Voraussetzungen des §. 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegen. Die Vorschriften des §. 87 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden in solchem Falle entsprechende Anwendung.

Die Verfügung tritt, wenn die Stiftung aufgehoben wird, mit der Bekanntmachung durch den Officiellen Anzeiger, in allen anderen Fällen mit der Bekanntmachung an den Vorstand in Wirksamkeit.

§. 21. Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen, soweit das Stiftungsgeschäft nicht ein Anderes bestimmt, an den Fiskus.

§. 22. Die Vorschriften des §. 17 Abs. 2, 3, des §. 18 Satz 2 und des §. 19 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

§. 23. Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden rechtsfähigen Anstalten finden die für Stiftungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 24. Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Stiftung oder Anstalt gilt auch dann als rechtsfähig, wenn ihre Rechtsfähigkeit von Unserer Landesregierung anerkannt wird.

III. Allgemeine Vorschriften.

§. 25. Juristische Personen können Lehngüter nur mit lehnsherrlicher Genehmigung erwerben.

§. 26. Juristische Personen können Landgüter im Werthe von mehr als fünftausend Mark nur mit Genehmigung Unserer Landesregierung erwerben.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn juristische Personen ein Grundstück der in Abs. 1 bezeichneten Art, an welchem ihnen eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld zusteht, im Wege der Zwangsversteigerung erwerben. Sie haben jedoch das Grundstück binnen drei Jahren weiter zu veräußern; die Frist kann auf Antrag von Unserer Landesregierung verlängert werden. Nach Ablauf der Frist kann Unsere Landesregierung die juristische Person zur Veräußerung des Grundstücks im Verwaltungswege anhalten.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich für den Erwerb von Landgütern, welche auf einer städtischen Feldmark belegen sind, und für den Erwerb des Nutzeigenthums oder Obereigenthums an einem Landgut, an welchem dem Erwerber das Ober- oder Nutzeigenthum zusteht.

§. 27. Juristische Personen sind von der Ausübung der mit dem Besitze eines Grundstücks verbundenen öffentlich-rechtlichen Befugnisse ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere von der Ausübung der Landstandschaft.

Erwerben juristische Personen ritterschaftliche Landgüter, so kann ihnen nach Befinden für die Ausübung der obrigkeitlichen und polizeilichen Rechte von Unserer Landesregierung ein Vertreter bestellt werden. Die Kosten dieser Vertretung können durch Unsere Landesregierung festgestellt und von der juristischen Person im Verwaltungswege beigetrieben werden.

Erwerben juristische Personen Domanialhöfe, deren Besitzern nach der bestehenden Gemeindeverfassung die Verrichtungen von Ortsvorstehern obliegen, so wird ihnen von dem zuständigen Amte auf ihre Kosten ein Vertreter bestellt.

§. 28. Die Vorschriften der §§. 25, 26 finden auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechtes Anwendung.

Die Vorschriften des §. 26 finden auf den Fiskus keine Anwendung.

Die Vorschriften des §. 26 finden auf Stadtgemeinden nur in Ansehung des Erwerbs ritterschaftlicher Güter Anwendung.

§. 29. Die Vorschrift des §. 131 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755, nach welcher die drei Landesklöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow Landgüter nur mit landesherrlicher und ständischer Genehmigung erwerben können, bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt.

Sachen.

§. 30. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Zubehör eines Grundstücks finden auf Lehngüter, Schulzenlehen (Freischulzengerichte) und Anerbengüter nach Maßgabe folgender Vorschriften Anwendung:

1. Zubehör sind auch die Sachen, welche im Falle der Sonderung des Grundstücks von dem übrigen Vermögen des Besitzers zum Grundstücke gerechnet werden.

2. Zubehör sind nicht die Sachen, welche im Falle der Sonderung des Grundstücks von dem übrigen Vermögen des Besitzers zu dem übrigen Vermögen gerechnet werden.

3. Auf Sachen, die zwar nach den Vorschriften der §§. 97, 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht aber nach den Vorschriften unter Nr. 2 Zubehör sein würden, finden in Ansehung eines Lehnguts, eines Schulzenlehens (Freischulzengerichts) und eines Anerbenguts die Vorschriften der §§. 1120 bis 1122, 1127, 1129, 1130, 1192 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß die Sachen, solange sie nicht zu Gunsten eines Gläubigers beschlagnahmt worden sind, von der Haftung für die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auch dadurch frei werden, daß eine Sonderung des Grundstücks von dem übrigen Vermögen des Eigenthümers oder Nutzeigenthümers eintritt.

Vierter Abschnitt.

Verjährung.

§. 31. Auf die Ansprüche der Kirchen, der Geistlichen und der sonstigen Kirchendiener wegen Stolgebühren und ähnlicher Dienstbezüge finden die Vorschriften über die Verjährung der im §. 197 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Ansprüche Anwendung.

§. 32. Die Vorschriften der bisherigen Gesetze über die unvordenkliche Verjährung bleiben in Ansehung der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsverhältnisse von Bestand. Gegenüber dem Inhalt des Grundbuchs oder Hypothekenbuchs ist eine Berufung auf unvordenkliche Verjährung unzulässig.

Fünfter Abschnitt.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 33. Die Vorschriften der bisherigen Gesetze über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand treten auch in Ansehung der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Rechtsverhältnisse außer Kraft.

Zweites Buch.

Recht der Schuldverhältnisse.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 34. Zahlungen aus Kassen des Landesherrn, der Stände, der Städte, der Flecken und der Landgemeinden sind, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, an der Kasse in Empfang zu nehmen.

§. 35. Die Behörden, denen die Verrichtungen des Vormundschafts- oder des Nachlaßgerichts obliegen, die Domanialämter, das Kabinetsamt, die Landvogtei zu Schönberg, die Magistrate und die aus diesen verordneten Deputationen, die Grundbuchbeamten sowie die Enteignungsbehörden (§. 92 Abs. 3 Nr. 3) sind in den zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Verhandlungen für die Beurkundung des im §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages in Ansehung der im Großherzogthum belegenen Grundstücke zuständig.

§. 36. Zur öffentlichen Versteigerung sind außer den Gerichtsvollziehern und den auf Grund des §. 36 der Gewerbeordnung öffentlich angestellten Versteigerern die Amtsgerichte, die Magistrate und die aus diesen verordneten Deputationen sowie die Notare befugt. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich für die Behörden und Beamten durch den Amtsbezirk, für die öffentlich angestellten Versteigerer nach Maßgabe ihrer Anstellung.

Die Vorschriften über die im Verwaltungswege vorzunehmenden Versteigerungen bleiben unberührt.

§. 37. Die Aufrechnung mit Forderungen aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse gegen Ansprüche der Beamten auf Besoldung, Wartegeld und Ruhegehalt findet, auch soweit diese Ansprüche der Pfändung nicht unterworfen sind, statt.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Schenkung.

§. 38. Zuständige Behörde in den Fällen des §. 525 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die landesherrliche Behörde oder die Behörde einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, zu deren Wirkungskreis die Förderung der Interessen gehört, denen durch die Erfüllung der Auflage gedient wird.

Zweiter Titel.

Miethe.

§. 39. Die Räumung von Miethswohnungen innerhalb der Städte und Flecken, mit Einschluß der zugehörigen Feldmark, hat, wenn das Miethsverhältniß mit dem Schlusse eines Kalendervierteljahrs endigt und der Miethzins nicht nach Monaten oder kürzeren Zeiträumen bemessen ist, spätestens bis Mittags zwölf Uhr am vierten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs zu geschehen. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so tritt der nächstfolgende Werktag an seine Stelle.

Durch Ortssatzung kann auch für andere Ortschaften eine Räumungsfrist eingeführt, sowie für einzelne Städte und Flecken die in Abs. 1 bestimmte Frist anders festgesetzt werden.

Dritter Titel.

Dienstvertrag.

§. 40. In Ansehung der bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Hoftagelöhnern, Deputatisten und anderen in ähnlichen Dienstverhältnissen stehenden, zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft verpflichteten Personen eingegangenen Dienstverträge gelten, wenn nicht die Betheiligten ausdrücklich etwas Anderes verabredet haben, die nachstehenden Vertragsbestimmungen als stillschweigend vereinbart:

1. Jeder Theil kann das Dienstverhältniß am Dienstag nach Ostern und innerhalb einer Woche für den nächsten 24. Oktober kündigen. Fällt der 24. Oktober auf einen Sonntag, so endigt das Dienstverhältniß am 25. Oktober.
2. Der zur Dienstleistung Verpflichtete bleibt ungeachtet eines in der Person des Dienstberechtigten (Gutsherrn, Pächters, Erbpächters ꝛc.) eintretenden Wechsels zur Stelle und im Dienste.

Diese Vorschrift findet auch auf die bereits abgeschlossenen Dienstverträge Anwendung.

Vierter Titel.

Spiel.

§. 41. Die nach §. 763 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche staatliche Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung steht Unserer Landesregierung zu.

Fünfter Titel.

Schuldverschreibung auf den Inhaber.

§. 42. Die nach §. 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche staatliche Genehmigung steht Unserer Landesregierung zu.

§. 43. Auf den Inhaber lautende verzinsliche Schuldverschreibungen, welche von einer landesherrlichen oder ständischen Behörde ausgegeben sind, können zur Rückzahlung durch öffentliche Bekanntmachung gekündigt werden.

§. 44. Die von einer landesherrlichen oder ständischen Behörde, einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen sind, wenn nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt worden ist, auf Antrag des Inhabers von dem Aussteller durch einen der Urkunde hinzugefügten Vermerk auf den Namen des Inhabers oder eines von diesem zu bezeichnenden Berechtigten umzuschreiben, es sei denn, daß der Inhaber zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist.

§. 45. Solange die Schuldverschreibung umgeschrieben ist, gilt als zur Verfügung über dieselbe berechtigt der Besitzer der Urkunde, auf dessen Namen die Schuldverschreibung umgeschrieben ist, oder der durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden seine Befugniß zur Verfügung über die Schuldverschreibung nachweisen kann.

Eine Ehefrau gilt ohne Zustimmung des Ehemannes als zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt.

Auf die Abtretung der Forderung aus der Urkunde findet die Vorschrift des §. 411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Ist die Schuldverschreibung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gepfändet, so kann der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Pfändung erfolgt ist, die Aufhebung der Umschreibung beantragen.

Der Aussteller wird durch die Leistung an den nach Abs. 1 bis 4 zur Verfügung über die Schuldverschreibung Berechtigten gegen Rückgabe der Urkunde befreit. Behauptet der Berechtigte zur Rückgabe außer Stande zu sein, so findet der §. 371 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung; eine Kraftloserklärung der Urkunde im Wege des Aufgebotsverfahrens findet nicht statt.

§. 46. Auf Antrag des nach §. 45 zur Verfügung über die Schuldverschreibung Berechtigten ist die Umschreibung von dem Aussteller durch einen der Urkunde hinzugefügten Vermerk wieder aufzuheben.

§. 47. Die Kosten der Umschreibung (§. 44) und ihrer Aufhebung (§. 46) hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

Die Umschreibung und ihre Aufhebung können in Vertretung des Ausstellers durch eine damit beauftragte Behörde erfolgen. Die Behörde ist von Unserer Landesregierung öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn in der Urkunde auf die Behörde hingewiesen ist.

Der die Umschreibung und ihre Aufhebung betreffende Vermerk soll unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Als ein die Umschreibung und ihre Aufhebung betreffender Vermerk im Sinne dieser Vorschriften gilt auch der Vermerk, durch den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Schuldverschreibung auf den Inhaber von dem Aussteller oder in dessen Vertretung von einer Behörde auf den Namen eines bestimmten Berechtigten eingeschrieben (außer Kurs gesetzt) oder durch Aufhebung der Einschreibung wieder auf den Inhaber gestellt (in Kurs gesetzt) ist.

Sechster Titel.

Unerlaubte Handlungen.

§. 48. Für den von einem landesherrlichen Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden haftet der landesherrliche Fiskus nur insoweit, als eine solche Haftung durch Reichsgesetz oder für gewisse Rechtsverhältnisse durch Landesgesetz vorgeschrieben ist.

Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes findet auch auf Körperschaften des öffentlichen Rechts Anwendung, wenn von einem in ihren Diensten stehenden Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt ein Schaden zugefügt ist.

Soweit nach Landesgesetz eine Haftung des Fiskus oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht, kann Ausländern die Entschädigung verweigert werden, wenn nicht nachgewiesen ist, daß in dem Heimathstaate des Beschädigten eine entsprechende Haftung Deutschen gegenüber anerkannt wird.

Drittes Buch.

Sachenrecht.

Erster Abschnitt.

Flurbücher und Flurbuchbehörden.

§. 49. Das Flurbuch wird geführt:

1. für die Flurbuchbezirke im Gebiete des Domaniums und des Kabinetsamts durch die Domanialämter und das Kabinetsamt;
2. für die Flurbuchbezirke der ritterschaftlichen Landgüter, soweit sie nicht unter Nr. 3 fallen, durch das Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter;
3. für die Flurbuchbezirke der Städte sowie der Landgüter Schwanbeck und Schwichtenberg durch die Magistrate oder die aus diesen verordneten Deputationen;

4. für die Flurbuchbezirke des Fürstenthums Ratzeburg — mit Ausnahme der drei ritterschaftlichen Landgüter und der Stadt Schönberg — durch die Großherzogliche Landvogtei zu Schönberg.

§. 50. Die Verrichtungen der obersten Dienstbehörde für die das Flurbuch führenden Behörden (Flurbuchbehörden) werden durch Unsere Landesregierung ausgeübt.

§. 51. Jede Ortschaft bildet mit ihrer Feldmark einen Flurbuchbezirk. Grundstücke, die zu keiner Feldmark gehören, bilden einen besonderen Flurbuchbezirk. Ortschaften, die zu einer Gemeinde vereinigt sind, können zu einem Flurbuchbezirk vereinigt werden.

Ritterschaftliche Landgüter bilden mit ihren im Hufenkataster eingetragenen Nebengütern (Pertinenzen) einen Flurbuchbezirk.

Wenn eine Ortschaft oder deren Feldmark mehreren der in §. 49 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gebieten angehört, so bildet jeder Gebietstheil, soweit nicht durch die oberste Dienstbehörde ein Anderes bestimmt wird, einen besonderen Flurbuchbezirk.

Wird aus einer Ortschaft eine neue Ortschaft abgezweigt, ohne daß beide Ortschaften in einem Gemeindeverbande bleiben, so bildet die neue Ortschaft einen neuen Flurbuchbezirk.

§. 52. Gegen die Entscheidungen der Flurbuchbehörden findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt. Ueber die Beschwerde entscheidet die oberste Dienstbehörde (§. 50).

Auf die Beschwerde finden die Vorschriften der §§. 73, 74, 75 und 77 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Die oberste Dienstbehörde ist auch für die im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden zuständig, die den Geschäftsbetrieb der Flurbuchbehörden betreffen. Sie bestimmt die zuständige Behörde, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welche von mehreren Flurbuchbehörden zuständig ist.

§. 53. Für die vorkommenden geometrischen Arbeiten hat die Flurbuchbehörde sich eines bei ihr angestellten geprüften Vermessungs- und Kulturingenieurs oder eines öffentlich bestellten Feldmessers zu bedienen.

§. 54. Die Flurbuchbehörde kann die Besitzer der in das Flurbuch einzutragenden Grundstücke zur Beschaffung der für die Anlage und Führung des Buchs erforderlichen Nachweisungen durch Ordnungsstrafen anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die Flurbuchbehörde kann jede öffentliche Behörde um Mittheilungen, die der Anlegung oder Führung des Flurbuchs dienlich sind, ersuchen. Die Amtsgerichte und die Ortsobrigkeiten haben dem Ersuchen der Flurbuchbehörde um Anstellung von Ermittelungen, welche durch die Anlage oder Führung des Flurbuchs veranlaßt werden, zu entsprechen.

§. 55. Die Einsicht des Flurbuchs und der ihm zu Grunde liegenden Karten und Urkunden ist Jedem gestattet, der ein rechtliches Interesse darlegt. Der Eigenthümer kann eine Abschrift der sein Grund-

stück betreffenden Angaben des Flurbuchs sowie eine Abschrift der zugehörigen Urkunden und eine Abzeichnung der zugehörigen Karten fordern; die Abschrift und die Abzeichnung sind auf Verlangen zu beglaubigen. Die Kosten hat der Eigenthümer zu tragen und vorzuschießen.

§. 56. Die Flurbuchbehörde hat dem Grundbuchamt, welches für die in das Flurbuch eingetragenen Grundstücke zuständig ist, eine beglaubigte Abschrift des Flurbuchs sowie der nachträglichen Aenderungen und Ergänzungen des Flurbuchs mitzutheilen. Nach Maßgabe dieser Mittheilungen hat das Grundbuchamt die auf den Angaben des Flurbuchs beruhenden Angaben des Grundbuchs zu berichtigen. Werden Flurbuch und Grundbuch von derselben Behörde geführt, so genügt es, wenn an Stelle der Mittheilung zu den Grundbuchakten auf das Flurbuch verwiesen wird. Auf Verlangen hat die Flurbuchbehörde dem Grundbuchamt auch die zugehörigen Karten und Akten zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 57. Das Grundbuchamt hat der Flurbuchbehörde von der Anlegung des Grundbuchblatts für jedes in das Flurbuch eingetragene Grundstück und der Nummer des Blattes Mittheilung zu machen. Die Vorschrift des §. 56 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§. 58. Der Landesrevisor hat eine beglaubigte Abschrift einer jeden in den ritterschaftlichen Hufenkataster erfolgten Eintragung der nach §. 49 für das betreffende Gut zuständigen Flurbuchbehörde mitzutheilen.

§. 59. In Ansehung aller in den ritterschaftlichen Hufenkataster eingetragenen Güter hat die Flurbuchbehörde dem Landesrevisor eine beglaubigte Abschrift des Flurbuchs und seiner Aenderungen mitzutheilen.

§. 60. Die Kosten der ersten Einrichtung des Flurbuchs fallen zur Last:

für die Flurbuchbezirke, welche bezeichnet sind im §. 49
unter Nr. 1 und 4, dem Landesherrn;
unter Nr. 2, dem betreffenden Gutsbesitzer;
unter Nr. 3, der betreffenden Stadt.

Dem nach der Vorschrift des Abs. 1 zur Tragung der Kosten Verpflichteten steht es frei, die entstandenen Kosten auf die einzelnen Grundbesitzer, deren Grundstücke bei der Einrichtung des Flurbuchs betheiligt sind, zu vertheilen und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben wieder einzuziehen. Für städtische Flurbuchbezirke erfolgt diese Vertheilung durch Ortssatzung, für die Flurbuchbezirke im Gebiete der ritterschaftlichen Landgüter durch einen von der Grundherrschaft mit Genehmigung Unserer Landesregierung festzustellenden Vertheilungsplan.

Die Kosten, welche durch eine nachträgliche Aenderung des Flurbuchs entstehen, fallen den bei dieser Aenderung betheiligten Grundbesitzern zur Last.

Zweiter Abschnitt.

Grundbuchämter.

§. 61. Grundbuchämter sind die Amtsgerichte, soweit sich nicht aus den §§. 62 und 63 ein Anderes ergiebt.

§. 62. Soweit für ritterschaftliche Landgüter besondere, nicht für Bezirke eingerichtete Grundbücher geführt werden können, steht die Führung dieser Bücher dem Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter zu.

§. 63. Für die Landstädte Unseres Herzogthums und deren Gebiet steht die Führung der Grundbücher den städtischen Grundbuchämtern insoweit zu, als diese Behörden nach den bisherigen Gesetzen für die Führung der Hypothekenbücher zuständig gewesen sein würden.

§. 64. Jeder Flurbuchbezirk bildet einen Grundbuchbezirk.

Liegt ein Grundstück in mehreren Flurbuchbezirken, so gilt es im Sinne der Vorschrift des Abs. 1 als zu dem Flurbuchbezirk gehörig, in welchem der wirthschaftliche Mittelpunkt oder, wenn es an einem solchen fehlt, der größere Theil des Grundstücks liegt. Unsere Landesregierung kann eine andere Bestimmung treffen.

§. 65. Ein Amtsgericht ist für alle zu seinem Bezirke gehörigen Grundbuchbezirke zuständig, soweit nicht Grundstücke oder Grundbuchbezirke dazu gehören, für die nach den §§. 62, 63 das Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter oder ein städtisches Grundbuchamt zuständig ist.

§. 66. Ein städtisches Grundbuchamt ist für alle zu der betreffenden Stadt und deren Gebiet gehörigen städtischen Grundbuchbezirke zuständig.

Mit Genehmigung Unserer Landesregierung können aus einem städtischen Grundbuchamt mehrere Abtheilungen gebildet und unter diese die einzelnen Grundbuchbezirke vertheilt werden.

§. 67. Der Magistrat einer Stadt kann nach stadtverfassungsmäßiger Beschlußfassung auf die Ausübung der dem städtischen Grundbuchamt zustehenden Befugnisse in Ansehung einzelner Grundstücke durch eine Unserer Landesregierung gegenüber abzugebende Erklärung zeitweilig verzichten. In diesem Falle wird das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, auf welches sich der Verzicht bezieht, von dem Zeitpunkte an zuständig, in welchem der Verzicht von Unserer Landesregierung bekannt gemacht wird.

§. 68. Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Grundbuchämtern zuständig ist, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das Oberlandesgericht bestimmt.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§. 69. Eine Eintragung, die von einem Grundbuchamte vorgenommen worden ist, das nicht nach den Vorschriften der §§. 61 bis 63, 65 bis 68 zuständig ist, ist unwirksam.

Das Verfahren zum Zwecke der Berichtigung der unwirksamen Eintragung wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§. 70. Jedem Grundbuchamt steht ein Grundbuchbeamter vor, der zum Richteramt befähigt sein muß.

Ist ein Grundbuchamt mit mehreren Grundbuchbeamten besetzt, so wird Unsere Landesregierung die Geschäfte unter die einzelnen Grundbuchbeamten vertheilen und einem von ihnen die allgemeine Dienstaufsicht übertragen. Jeder Grundbuchbeamte erledigt die ihm obliegenden Geschäfte selbständig.

Für die städtischen Grundbuchämter erfolgt die in Abs. 2 Satz 1 bezeichnete Anordnung durch den Magistrat.

Eine Eintragung in das Grundbuch ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil ein Grundbuchbeamter sie bewirkt hat, der nach der Geschäftsvertheilung von der Mitwirkung bei der Eintragung ausgeschlossen ist.

§. 71. Bei jedem Grundbuchamt werden ein oder mehrere Buchführer sowie die erforderlichen Unterbeamten angestellt.

Die Buchführer müssen zur Protokollführung befugt sein. Ihnen liegen, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Verrichtungen ob, die in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Gerichtsschreiber zu erledigen hat.

§. 72. Mit Genehmigung Unserer Landesregierung können die Geschäfte des Grundbuchbeamten zeitweilig auch von Personen versehen werden, die der Vorschrift des §. 70 Abs. 1 nicht genügen.

§. 73. Die Beurkundung einer Erklärung, welche nach gesetzlicher Vorschrift vor dem Grundbuchamt abzugeben ist, steht nur dem Grundbuchbeamten zu.

Die Beurkundung der sonstigen zu einer Eintragung erforderlichen Erklärungen (Grundbuchordnung §. 29), insbesondere der Eintragungsbewilligung und der gegenüber dem Grundbuchamt abzugebenden Erklärungen, kann auch durch den Buchführer geschehen, sofern nicht für die Erklärung gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Gleiche gilt von der Beurkundung der das Verfahren betreffenden Anträge und Erklärungen, insbesondere von der Beurkundung der Einlegung der Beschwerde und der weiteren Beschwerde.

Der Grundbuchbeamte kann bei einer Beurkundung sich der Hülfe des Buchführers bedienen.

§. 74. Die bei einem Grundbuchamt angestellten Beamten haben sich in Behinderungsfällen zu vertreten.

Ist ein Grundbuchamt nur mit einem Grundbuchbeamten oder Buchführer besetzt, so werden diese Beamten in Behinderungsfällen nach Anordnung Unserer Landesregierung durch einen bei einem anderen Grundbuchamt angestellten Beamten vertreten. Ein landesherrlicher Justizbeamter ist verpflichtet, die Vertretung zu übernehmen.

Auf städtische Grundbuchämter finden die Vorschriften des Abs. 2 nur Anwendung, sofern nicht der Magistrat einen anderen, zum Richteramt befähigten Beamten derselben oder einer benachbarten Stadt mit der Vertretung des Grundbuchbeamten oder einen zur Protokollführung befugten Beamten mit der Vertretung des Buchführers beauftragt hat.

Die Kosten der Vertretung fallen derjenigen Stelle zur Last, in deren Dienst der zu vertretende Beamte steht.

§. 75. Die Vorschriften der §§. 70 bis 74 finden auf die Amtsgerichte mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Grundbuchbeamte die Amtsrichter, als Buchführer die Gerichtsschreiber sowie als Unterbeamte die Gerichtsdiener anzusehen sind und die allgemeinen Vorschriften über Geschäftsvertheilung und Vertretung bei den Amtsgerichten auch auf Grundbuchsachen Anwendung finden.

§. 76. Auf die Ausschließung des Grundbuchbeamten und Buchführers von der Mitwirkung bei der Führung des Grundbuchs finden die Vorschriften des §. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Die Ablehnung eines Grundbuchbeamten oder Buchführers ist ausgeschlossen.

§. 77. Die Vorschriften des öffentlichen Rechts über die Ersatzpflicht des Grundbuchbeamten gegenüber dem Staate oder der Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht, wegen Verletzung der Amtspflicht bleiben unberührt.

Auf den nach Abs. 1 begründeten Anspruch finden die Vorschriften des §. 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§. 78. Auf das Verfahren in Grundbuchsachen finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache und über die Sitzungspolizei entsprechende Anwendung, die Vorschriften über die Gerichtssprache mit den sich aus dem §. 9 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergebenden Aenderungen.

§. 79. Die Grundbuchämter sind zur Verfügung der Zwangsvollstreckung befugt. Zur Erzwingung ihrer Anordnungen können sie von den einem Gerichte in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zustehenden Zwangsmitteln Gebrauch machen.

§. 80. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen kann in den Gerichtsferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

§. 81. In Ansehung der Dienstaufsicht über die Grundbuchämter verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften des öffentlichen Rechts.

Die Aufsichtsbehörde ist auch für die im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden zuständig, die den Geschäftsbetrieb der Grundbuchämter betreffen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken.

§. 82. Die Domanialämter, das Cabinetsamt, die Landvogtei zu Schönberg, die Magistrate, sowie die aus diesen verordneten Deputationen, die die Verrichtungen des Vormundschafts- oder Nachlaßgerichts ausübenden Behörden und die Enteignungsbehörden (§. 92 Abs. 3 Nr. 3) sind in den

zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Verhandlungen für die Beurkundung der nach §. 873 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Bindung der Betheiligten erforderlichen Erklärungen in Ansehung der im Großherzogthum belegenen Grundstücke zuständig. Auf die Auflassung findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 83. Die öffentlichen Lasten eines Grundstücks bedürfen, soweit nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, zu ihrer Begründung und zu ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

Als öffentliche Lasten im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere auch anzusehen:

1. Steuererlegnisse aller Art mit Einschluß der Beeden (Königsbeeden, Urbeeden, Stolbeeden ꝛc.), alle auf dem öffentlichen Recht beruhenden Abgaben und Leistungen an den Landesherrn, das Land, die Gemeinde sowie die Amtsanlagen;
2. Parochial- und Schulabgaben, Leistungen zum Bau und zur Ausbesserung geistlicher und Schulgebäude sowie alle Abgaben an Kirchen, Pfarren, Küstereien und sonstige geistliche Hebungsberechtigte, mit alleiniger Ausnahme der Erlegnisse an Pacht oder Kanon aus Erbverpachtungen geistlicher Grundstücke;
3. die aus der Ablösung des lehnsherrlichen Obereigenthums dem Landesherrn zustehenden Ablösungsrenten (Allodialitäts-Rekognitionen) und sonstigen Reallasten sowie das landesherrliche Vorkaufsrecht und landesherrliche Jagdrecht;
4. die Beiträge zu landesherrlich bestätigten Feuer- und Hagelversicherungsanstalten.

Die in Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Rechte können in das Grundbuch eingetragen werden. Sind sie eingetragen, so finden auf ihre Aufhebung sowie auf die Aenderung ihres Inhalts die Vorschriften der §§. 875 bis 877 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§. 84. Soweit durch ein Auseinandersetzungsverfahren, welches auf Grund der im Artikel 113 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Vorschriften stattgefunden hat, eine Berichtigung des Grundbuchs erforderlich wird, ist das Grundbuchamt von der die Auseinandersetzung leitenden Behörde um die Berichtigung des Grundbuchs zu ersuchen. Die Vorschriften der §§. 98 und 99 finden entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Enteignung.

§. 85. Auf die nach einer Vorschrift des Landesrechts im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache, Beschränkung des Eigenthums und Entziehung oder Beschränkung von Rechten (Enteignung) finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

§. 86. Handelt es sich um die Entziehung, Beschädigung oder Benutzung einer Sache oder um die Beschränkung des Eigenthums, so ist die Entschädigung dem Eigenthümer zu gewähren, soweit nicht in den §§. 87, 88 ein Anderes bestimmt ist.

§. 87. Wird die Entschädigung für die Entziehung eines Grundstückstheils dadurch gewährt, daß mit dem Grundstücke ein anderes Grundstück als Bestandtheil verbunden wird, so werden die Berechtigten, deren Rechte an dem enteigneten Grundstückstheil erlöschen, dadurch entschädigt, daß ihre Rechte auf den neuen Bestandtheil übergehen, sofern sie an diesem ausgeübt werden können. Das Gleiche gilt von Zubehörstücken eines Grundstücks.

§. 88. Wird die Entschädigung für die Enteignung eines Grundstücks in Geld gewährt, so finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

Handelt es sich um ein Lehn, so ist die Entschädigung dem Lehnsbesitzer (§. 154, vgl. auch §. 174) und nur dann dem Lehnsherrn zu gewähren, wenn das Lehn zum Heimfall steht; von der dem Lehnsherrn gewährten Entschädigung erhält der Lehnsbesitzer auf Grund des ihm zustehenden Nutzungsrechts jährlich vier vom Hundert. Wird durch die Enteignung dem Lehn eine Fläche entzogen, die für sich oder zusammen mit den bereits früher dem Gute durch Enteignung entzogenen Flächen die Größe von zehn bonitirten Scheffeln übersteigt, so wird für den dieses Maß übersteigenden Betrag der enteigneten Fläche das Lehn mit den bei einer Allodifikation üblichen Leistungen an den Lehnsherrn belastet.

Handelt es sich um ein Erbpachtgrundstück, so bestimmt sich nach dem Grundbrief, ob die Entschädigung dem Erbpächter oder dem Obereigenthümer zu gewähren ist. Bestimmt der Grundbrief hierüber nichts, so ist, wenn auf dem Erbpachtgrundstück eine jährliche Grundabgabe (Kanon) lastet, die Entschädigung dem Obereigenthümer zu gewähren und die Abgabe um vier vom Hundert der Entschädigungssumme zu kürzen; dabei wird, wenn die Abgabe in einem seinem Geldwerthe nach veränderlichen Getreidekanon besteht, der zur Zeit der Enteignung maßgebende Geldbetrag der Abgabe grundleglich gemacht und für die künftige Geldberechnung der Abgabe die für diese maßgebende Getreidemenge nach demselben Verhältnisse herabgesetzt, in welchem die zur Zeit der Enteignung zu entrichtende Geldabgabe gekürzt worden ist. Wird eine jährliche Grundabgabe nicht geschuldet, so gebührt die Entschädigung dem Erbpächter; das Gleiche gilt, soweit die Entschädigungssumme den mit vier vom Hundert kapitalisirten Betrag der Abgabe übersteigt, sowie im Falle des Verzichts des Obereigenthümers auf die ihm zustehende Entschädigung.

Besteht an dem Grundstücke ein nicht unter Abs. 2, 3 fallendes Nutzungsrecht, wozu auch ein auf einem Amts- oder Dienstverhältniß beruhendes Nutzungsrecht zu rechnen ist, eine Grunddienstbarkeit, ein Mieth- oder Pachtrecht, so ist für jedes dieser Rechte eine besondere Entschädigung zu gewähren. Bei ländlichen Grundstücken ist in der Regel die Entschädigung für den Miether oder Pächter, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, in der Weise festzusetzen, daß der jährliche Mieth- oder Pachtzins um vier vom Hundert der Entschädigungssumme, die der Vermiether oder

Verpächter erhält, gekürzt wird; die Vorschrift findet auf die Untermiethe und Unterpacht entsprechende Anwendung.

Die Entschädigung, welche der Eigenthümer oder Nutzeigenthümer eines Grundstücks, in das eine gesonderte Erbfolge stattfindet, erlangt hat, gehört für den ersten Vererbungsfall zu der aus dem Grundstücke mit Zubehör gebildeten Nachlaßmasse.

An einen Fideikommißbesitzer kann die Entschädigung nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gezahlt werden.

§. 89. Handelt es sich nur um die Entziehung oder Beschränkung eines anderen Rechts an einer Sache als des Eigenthums, so ist die Entschädigung dem Berechtigten zu gewähren.

§. 90. Steht ein Recht, für das nach den Vorschriften der §§. 86 bis 89 Entschädigung zu gewähren ist, Mehreren gemeinschaftlich zu, so ist die Entschädigung in Einem Betrage festzustellen. Vermögen sich die Berechtigten über die Erhebung der Entschädigung nicht zu einigen, so ist die Entschädigung bei der für den Bezirk, in welchem sich die enteignete Sache befindet, zuständigen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen von dem Amtsgerichte zu bestellenden Verwahrer abzuliefern. Jeder Berechtigte kann sein Recht an der hinterlegten oder einem Verwahrer überlieferten Entschädigung gegen den das Recht bestreitenden Mitbetheiligten im Rechtswege geltend machen.

§. 91. Steht an der enteigneten Sache oder an dem enteigneten Rechte einem Dritten ein Recht zu, für welches nicht nach den Vorschriften des §. 88 eine besondere Entschädigung gewährt wird, so hat der Dritte, soweit sein Recht beeinträchtigt wird, an dem Entschädigungsanspruch dieselben Rechte, die ihm im Falle des Erlöschens seines Rechts durch Zwangsversteigerung an dem Erlöse zustehen.

§. 92. Ist in dem Falle des §. 91 die Entschädigung dem Eigenthümer oder Nutzeigenthümer eines Grundstücks zu gewähren, so kann die Zahlung mit Wirkung gegen den Dritten erst erfolgen, wenn der Eigenthümer oder Nutzeigenthümer oder der Zahlungspflichtige dem Dritten von der erfolgten Feststellung der Entschädigung Anzeige gemacht hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie unthunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkte an berechnet, in welchem die Entschädigung fällig wird.

Der Dritte kann bis zum Ablaufe der Frist dem Zahlungspflichtigen gegenüber der Zahlung an den Eigenthümer oder Nutzeigenthümer widersprechen. Erhebt er Widerspruch, so kann der Eigenthümer oder Nutzeigenthümer und jeder Berechtigte die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften beantragen. Die Zahlung hat in diesem Falle an das für das Vertheilungsverfahren zuständige Gericht zu erfolgen. Im Uebrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung; der Zahlungspflichtige kann sich jedoch darauf nicht berufen, daß er ein aus dem Grundbuch ersichtliches Recht nicht gekannt habe.

Ist das Recht des Dritten eine Reallast, eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld, so findet die Vorschrift des Art. 53 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung. Eine Haftung des Entschädigungsanspruchs tritt in diesem Falle aber auch dann nicht ein,

1. wenn das Recht an einem Erbpachtgrundstück besteht und dem Erbpächter Entschädigung durch Abminderung der jährlichen Grundabgabe (Kanon) gewährt wird;
2. wenn ein unbebauter Grundstückstheil enteignet worden ist, der nicht mehr beträgt als fünf vom Hundert der Fläche des belasteten Grundstücks oder der Gesammtfläche der mitbelasteten Grundstücke;
3. wenn es sich um die Beschädigung oder Benutzung eines unbebauten Grundstückstheils oder um die Beschränkung des Eigenthums an einem solchen Grundstückstheil handelt und von der die Enteignung leitenden Behörde (Enteignungsbehörde) festgestellt wird, daß von der Enteignung nur eine unerhebliche Benachtheiligung des Grundstücks zu besorgen ist. Die Benachtheiligung gilt als eine unerhebliche, wenn sie entweder nur eine vorübergehende ist oder den Nutzungswerth des Grundstücks um nicht mehr als den zwanzigsten Theil vermindert.

§. 93. Eine Vereinbarung zwischen dem Eigenthümer oder Nutzeigenthümer eines Grundstücks und dem Zahlungspflichtigen über die Entschädigung sowie ein Verzicht auf die Entschädigung ist gegenüber dem Dritten, der nach den Vorschriften des §. 92 der Zahlung der Entschädigung an den Eigenthümer oder Nutzeigenthümer würde widersprechen können, nur wirksam, wenn dem Dritten die Vereinbarung oder der Verzicht von dem Eigenthümer oder Nutzeigenthümer oder von dem Zahlungspflichtigen angezeigt worden ist und der Dritte nicht innerhalb eines Monats seit dem Empfange der Anzeige die Feststellung der Entschädigung durch die Enteignungsbehörde beantragt hat. Die Vorschrift des §. 92 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf den Dritten, dem nach §. 88 eine Entschädigung zu gewähren ist, soweit diese abhängt von der dem Eigenthümer oder Nutzeigenthümer zu gewährenden Entschädigung.

§. 94. Die Feststellung des Gegenstandes der Enteignung sowie der Art und des Betrages der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der bisherigen Gesetze und der Vorschriften dieser Verordnung durch Beschluß der Enteignungsbehörde (Feststellungsbeschluß), welcher den Betheiligten zuzustellen ist. Einem Anwesenden kann der Beschluß zu Protokoll bekannt gemacht werden; auf Verlangen ist ihm eine Abschrift des Beschlusses zu ertheilen.

Als Betheiligter ist außer demjenigen, zu dessen Gunsten die Enteignung erfolgt (Enteignungsberechtigter), der Eigenthümer und Nutzeigenthümer sowie jeder Berechtigte anzusehen, an den für die Enteignung eine besondere Entschädigung zu gewähren ist, oder der eine Festsetzung der Entschädigung beantragt hat.

Auf die Zustellung finden die Vorschriften der §§. 4 bis 7 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 entsprechende Anwendung.

§. 95. Die Enteignung wird auf Antrag des Enteignungsberechtigten von dem Vorsitzenden der Enteignungsbehörde ausgesprochen (Enteignungserklärung), wenn der Gegenstand der Enteignung sowie die Art und der Betrag der für die Enteignung zu gewährenden Entschädigung endgültig festgestellt und die Entschädigung entweder gewährt oder hinterlegt worden ist.

Die Enteignungserklärung ist den Betheiligten (§. 94 Abs. 2) sowie der Flurbuchbehörde nach Maßgabe des §. 94 Abs. 3 zuzustellen.

§. 96. Mit der Zustellung der Enteignungserklärung an den Berechtigten, dessen Recht von der Enteignung betroffen wird, tritt die Rechtswirkung der Enteignung ein. Dieselbe schließt, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, die Einweisung in den Besitz ein.

Besteht die Enteignung in der Entziehung des Eigenthums oder eines Rechts an der Sache, so erlöschen mit der Enteignung alle privatrechtlichen Beschränkungen und Belastungen der Sache oder des Rechts, soweit sie nicht von dem Erwerber übernommen werden. Besteht die Enteignung in der Beschränkung des Eigenthums oder eines Rechts an der Sache, so wirkt die Beschränkung auch gegenüber allen andern an der Sache bestehenden Rechten.

§. 97. Wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Berechtigten, dessen Recht von der Enteignung betroffen wird, und dem Enteignungsberechtigten ein Feststellungsbeschluß entbehrlich, so ist eine Enteignungserklärung nur zu erlassen, wenn ein Betheiligter (§. 94 Abs. 2) darauf anträgt.

Wird eine Enteignungserklärung nicht erlassen, so tritt die Rechtswirkung der Enteignung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften ein. Die Vorschrift des §. 96 Abs. 2 findet jedoch in Ansehung solcher Rechte Anwendung, für welche nach den Vorschriften des §. 92 Abs. 3 der Entschädigungsanspruch nicht haftet.

Zu der Vereinbarung bedarf der Besitzer eines zum Heimfall stehenden Lehns der Zustimmung des Lehnsherrn, ein Fideikommißbesitzer der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, ein Erbpächter der Zustimmung des Obereigenthümers, ein kraft eines Amts- oder Dienstverhältnisses Nutzungsberechtigter der Zustimmung der Dienstbehörde. Sonstige Beschränkungen der Veräußerung oder Theilung des Grundstücks stehen der Vereinbarung nicht entgegen.

§. 98. Soweit durch die Enteignung Rechte betroffen werden, die in das Grundbuch eingetragen sind, ersetzt die Enteignungserklärung für die Berichtigung des Grundbuchs die Eintragungsbewilligung des Berechtigten. Auf Antrag des Eigenthümers, des Nutzeigenthümers oder des Enteignungsberechtigten hat die zuständige Flurbuchbehörde unter Bezugnahme auf die Enteignungserklärung das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs auf Kosten des Enteignungsberechtigten zu ersuchen. Handelt es sich um die Uebertragung des Eigenthums oder Nutzeigenthums an

einen Erwerber, dessen Grundstücke nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten, so darf die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung des Erwerbers nur mit dessen Zustimmung erfolgen.

Ist über eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld ein Brief ertheilt, oder ist für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder einem anderen Papier, das durch Indossament übertragen werden kann, eine Hypothek bestellt, so ist zu einer Löschung nach Maßgabe des §. 96 Absatz 2 Satz 1 die Vorlegung des Briefes oder der Urkunde nicht erforderlich. Wird der Brief vorgelegt, so hat das Grundbuchamt ihn unbrauchbar zu machen; ist das Recht nur zum Theil erloschen, so ist dies auf dem Briefe zu vermerken. Wird der Brief nicht vorgelegt, so kann das Grundbuchamt ihn von dem Berechtigten einfordern.

Zur Sicherung der demnächstigen Berichtigung kann die Enteignungsbehörde das Grundbuchamt um Eintragung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs ersuchen.

Das Grundbuchamt hat der Enteignungsbehörde auf deren Ersuchen einen beglaubigten Auszug aus dem Grundbuchblatt des von der Enteignung betroffenen Grundstücks mitzutheilen, der alle in das Grundbuch eingetragenen Rechte und die Personen der Berechtigten, soweit sie aus dem Grundbuche ersichtlich sind, ergiebt.

Das in Abs. 1, 3 und 4 bezeichnete Ersuchen kann für die Behörde von dem Vorsitzenden erlassen werden.

§. 99. Das Grundbuchamt kann von Amtswegen den Enteignungsberechtigten zur Erwirkung der durch die Enteignung erforderlich gewordenen Berichtigung des Grundbuchs auf dessen Kosten veranlassen und zur Stellung diesem Zwecke dienender Anträge anhalten.

§. 100. Die aus der Verpflichtung zur Hergabe der erforderlichen Bodenfläche für die den Zwecken der Landesvermessung dienenden Marksteine sich ergebende Eigenthumsbeschränkung bedarf zu ihrer Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat auf Antrag Unserer Landesregierung oder des Eigenthümers oder Nutzeigenthümers zu erfolgen.

Fünfter Abschnitt.

Eigenthum.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 101. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften des §. 90 der Grundbuchordnung und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschrift auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt

der Uebertragung erforderlich; die Einigung muß in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§. 102. Die zur Uebertragung des Eigenthums oder Nutzeigenthums an einem im Großherzogthum belegenen Grundstücke erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) kann außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem Amtsgerichte, vor der für das Grundstück zuständigen Flurbuchbehörde, vor einer Behörde, der die Verrichtungen des Vormundschafts- oder Nachlaßgerichts in Ansehung des Grundstücks oder eines bei der Auflassung Betheiligten obliegen, sowie vor einem Notar erklärt werden. Jeder Theil kann verlangen, daß die Auflassung vor dem Grundbuchamt erfolgt.

Diese Vorschrift findet nur auf mecklenburgische Behörden und Notare Anwendung.

§. 103. Der Erwerber eines ritterschaftlichen Landguts erlangt die Befugniß zur Ausübung der mit dem Besitze des Guts verbundenen Landstandschaft erst mit der Ertheilung des Lehn- oder Bestätigungsbriefes. Die sonstigen Vorschriften des Landesrechts über die Beschränkung des Gutsbesitzers hinsichtlich der Ausübung dieses Rechtes und der sonstigen mit dem Besitze des Gutes verbundenen öffentlichen Rechte, insbesondere der Ortsobrigkeit, Polizei und des Patronatsrechts, bleiben unberührt.

Die Vorschriften des §. 8 der Grundbuchordnung finden auf die in Abs. 1 bezeichneten Rechte keine Anwendung. Für ihre Aufhebung oder Aenderung ist, wenn das Gut mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung des Dritten nicht erforderlich.

§. 104. Die Vorschrift des §. 26 der Gewerbeordnung findet auf Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- und ähnliche Unternehmungen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.

Beschränkungen der Verfügung über Grundstücke.

§. 105. Die Theilung eines Grundstücks, die Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem andern Grundstück sollen erst erfolgen, nachdem durch die Flurbuchbehörde festgestellt worden ist, in welcher Weise das Flurbuch wegen dieser Aenderung der Grundstücke zu berichtigen ist.

§. 106. Ein Grundstück soll nur getheilt werden, wenn es mit Reallasten, Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden nicht belastet ist oder wenn der von dem Grundstück abzuschreibende Theil von diesen Belastungen des Grundstücks befreit wird.

§. 107. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die Zuschreibung eines Grundstücks zu einem andern Grundstück soll nicht erfolgen, wenn die Grundstücke in Ansehung der Vererbung, Veräußerung oder Belastung verschiedenen Vorschriften unterliegen.

§. 108. Mehrere Grundstücke sollen nur vereinigt werden, wenn sie überhaupt nicht, oder nur mit denselben Rechten belastet sind.

Ein Grundstück soll zu einem andern Grundstück nur zugeschrieben werden, wenn es überhaupt nicht, oder mit denselben Rechten wie das Grundstück, dem es zugeschrieben werden soll, belastet ist.

Als ein die Vereinigung oder Zuschreibung nach Maßgabe des Abs. 1, 2 hinderndes Recht ist eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nicht anzusehen, wenn sich ihre jeweilige Ausübung auf einen Theil des belasteten Grundstücks beschränkt.

§. 109. Von den Vorschriften der §§. 105 bis 108 kann durch Unsere Landesregierung Entfreiung bewilligt werden.

§. 110. Ein ritterschaftliches Landgut kann nur nach Maßgabe der bisherigen Gesetze getheilt, mit einem andern Grundstück vereinigt oder zu einem andern Grundstück zugeschrieben werden. Das Gleiche gilt von der Zuschreibung eines andern Grundstücks oder Grundstückstheils zu dem ritterschaftlichen Landgut.

§. 111. Soweit nicht durch Ortssatzung ein Anderes bestimmt ist, kann ein innerhalb einer Stadt oder auf deren Feldmark belegenes Grundstück nur mit Genehmigung des Magistrats getheilt, mit einem andern Grundstück vereinigt oder zu einem andern Grundstück zugeschrieben werden. Das Gleiche gilt von der Zuschreibung eines andern Grundstücks oder Grundstückstheils zu einem städtischen Grundstück.

Dritter Titel.

Unschädlichkeitszeugniß.

§. 112. Im Falle der Veräußerung eines Grundstückstheils wird dieser Theil von den Belastungen des Grundstücks befreit, wenn auf Antrag des Eigenthümers oder auf Ersuchen der für das Grundstück zuständigen Verwaltungsbehörde von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.

Die Feststellung kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

Für die in Abs. 1, 2 bezeichneten Feststellungen sind in Ansehung der zu den städtischen Grundbuchbezirken gehörigen Grundstücke die Grundbuchämter zuständig.

§. 113. Die Feststellung kann erfolgen,

1. wenn für den veräußerten Theil ein gleichwerthiger dem Grundstück zugeschrieben wird;
2. wenn ein dem veräußerten Theil gleichwerthiges Recht zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers des Grundstücks an dem veräußerten Theil oder an dem Grundstück, dem dieser zugeschrieben wird, begründet wird;
3. wenn ein an dem Grundstück bestehendes Recht, welches dem veräußerten Theil gleichwerthig ist und den Belastungen, von denen dieser befreit wird, im Range vorgeht, gelöscht wird;

4. wenn der veräußerte Theil unbebaut ist, nicht mehr als fünf vom Hundert der Fläche des Grundstücks beträgt und wenn die aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten auf die Mittheilung des Gerichts oder Grundbuchamts von der beabsichtigten lastenfreien Veräußerung des Grundstückstheils nicht innerhalb eines Monats unter Glaubhaftmachung der durch die Veräußerung bewirkten Benachtheiligung Widerspruch erhoben haben. Diese Vorschrift findet in Ansehung der Berechtigten, denen gegenüber von ihr bereits Gebrauch gemacht worden ist, insoweit keine Anwendung, als der Gesammtbetrag der jetzt und früher veräußerten Theile fünf vom Hundert der Fläche des Grundstücks übersteigt.

§. 114. Der Beschluß, durch den die Feststellung (§. 112) erfolgt, soll dem Antragsteller, dem eingetragenen Eigenthümer sowie allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen, für die ein Recht an dem Grundstück eingetragen ist, zugestellt werden.

Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt.

Der Beschluß tritt erst in Wirksamkeit, nachdem er gegenüber allen in Abs. 1 bezeichneten Personen rechtskräftig geworden ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie auf die an einen Betheiligten zu bewirkenden Zustellungen die Vorschriften der §§. 4 bis 7 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 entsprechende Anwendung.

§. 115. Die Abschreibung des veräußerten Grundstückstheils auf dem Grundbuchblatte des Grundstücks soll nicht ohne die Eintragung der Rechtsänderung erfolgen, aus der sich die Unschädlichkeit der Veräußerung für die Berechtigten ergiebt.

Das Unschädlichkeitszeugniß ersetzt die Bewilligung des Berechtigten.

Wird der Grundstückstheil von einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld befreit, so finden die Vorschriften des §. 98 Abs. 2 Anwendung.

§. 116. Die Vorschriften der §§. 112 bis 115 finden entsprechende Anwendung auf die Weggabe eines Grundstückstheils in Erbpacht.

§. 117. Wird von dem Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, festgestellt, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist, so bedarf es

1. im Falle der Theilung eines mit einer Reallast belasteten Grundstücks für die Vertheilung der Reallast auf die einzelnen Theile des Grundstücks nicht der Zustimmung des Berechtigten.

Unter der gleichen Voraussetzung bedarf es

2. im Falle der Aufhebung eines dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks an einem andern Grundstück zustehenden Rechts nicht der Zustimmung der Personen, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist.

Unter derselben Voraussetzung wird

3. in den Fällen des §. 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Art. 52 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des §. 85 dieser Verordnung der dem Eigenthümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte befreit.

In dem Falle des Abs. 1 Nr. 1 finden die Vorschriften der §§. 114, 115, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3 finden die Vorschriften der §§. 113 bis 115 entsprechende Anwendung.

Für die in Abs. 1 bezeichneten Feststellungen sind in Ansehung der zu den städtischen Grundbuchbezirken gehörigen Grundstücke die Grundbuchämter zuständig.

§. 118. Die Vorschriften der §§. 112 bis 117 finden keine Anwendung auf öffentliche Lasten. (§. 83.)

Vierter Titel.

Fund.

§. 119. Auf die nach den §§. 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Landesbehörden und Landesanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen finden, soweit nicht durch Unsere Landesregierung ein Anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung, welche von dem Bundesrath über die in Fundsachen ꝛc. von Reichsbehörden und Reichsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen beschlossen sind.

Sechster Abschnitt.

Dienstbarkeiten.

§. 120. An einem Grundstück, das im Grundbuch nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften des §. 90 der Grundbuchordnung und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschrift nicht eingetragen zu werden braucht, kann eine Dienstbarkeit dadurch begründet werden, daß der Eigenthümer des Grundstücks und der andere Theil sich über die Begründung der Dienstbarkeit einigen; die Einigung muß in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden.

Zur Aufhebung einer nach Maßgabe des Abs. 1 begründeten Dienstbarkeit ist, so lange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, genügend. Die Erklärung muß in öffentlich beglaubigter Form gegenüber dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgegeben werden; sie ist unwiderruflich. Die Vorschriften des §. 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Eine nach Maßgabe des Abs. 1 begründete Dienstbarkeit erlischt mit dem Ablaufe von zehn Jahren nach der letzten Ausübung. Die Vorschriften der §§. 202 bis 207, 209 bis 212, 216, 217, 219, 220 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Die Urkunde über die Begründung oder Aufhebung der Dienstbarkeit soll dem Grundbuchamt, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, überreicht und von diesem aufbewahrt werden. Die Vorschriften des §. 11 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

§. 121. Für die Aufnahme des nach §. 1035 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Verzeichnisses sind außer den Notaren die Amtsgerichte, die Behörden, denen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts obliegen, die Ortsobrigkeiten, die Ortsvorsteher, die Gerichtsschreiber und die zur Protokollführung befugten Beamten des Vormundschaftsgerichts sowie die Gerichtsvollzieher zuständig. Auf die örtliche Zuständigkeit findet die Vorschrift des §. 36 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Familien-Fideikommiß.

§. 122. Die Errichtung eines Familien-Fideikommisses bedarf landesherrlicher Genehmigung.

§. 123. Auf das Errichtungsgeschäft finden die Vorschriften der §§. 81, 83 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 124. Bei einem Familienfideikommiß über ein Grundstück bestimmt sich das Zubehör nach den Vorschriften der Fideikommißsatzung.

Soweit die Fideikommißsatzung keine Vorschriften enthält, bestimmt sich das Zubehör bei einem vor dem 1. Januar 1900 landesherrlich bestätigten Familienfideikommiß über ein Grundstück nach den bisherigen Gesetzen, insbesondere bei Familienfideikommissen über Lehngüter und allodifizirte Lehngüter nach den für diese Güter bisher maßgebend gewesenen Gesetzen. Bei einem nach dem 1. Januar 1900 landesherrlich bestätigten Familienfideikommiß über ein Grundstück erstreckt sich die Stiftung im Zweifel auch auf das zu dem Zeitpunkt, in welchem die Stiftung in Wirksamkeit tritt, vorhandene Zubehör.

§. 125. Die Rechtsverhältnisse eines Fideikommisses werden durch die Vorschriften dieser Verordnung und, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergiebt, durch die Vorschriften der Fideikommißsatzung bestimmt.

In Ergänzung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften finden auf Familienfideikommisse auch ferner die bisherigen Gesetze Anwendung.

§. 126. Die Fideikommißsatzung kann von dem zur Nutzung des Fideikommisses Berechtigten (Fideikommißbesitzer) mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden, soweit nicht durch die Fideikommißsatzung eine Aenderung ausdrücklich untersagt ist.

Vor der Ertheilung der Genehmigung sollen die beiden nächsten volljährigen Anwärter gehört werden, sofern solche vorhanden sind und die Anhörung thunlich ist.

Enthält die Fideikommißsatzung Vorschriften über das bei Abänderung oder Ergänzung der Satzung zu beobachtende Verfahren, so kommen diese Vorschriften zur Anwendung.

§. 127. Ist in der Fideikommißsatzung eine Aenderung einzelner Bestimmungen der Satzung ausdrücklich untersagt, so kann eine Aenderung nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen.

Die Aenderung bedarf der in §. 126 Abs. 1 vorgeschriebenen Genehmigung und der Zustimmung sämmtlicher zur Zeit lebenden Fideikommißanwärter oder ihrer gesetzlichen Vertreter sowie der Vertreter einer etwaigen Leibesfrucht (§. 1912 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die zustimmende Erklärung eines gesetzlichen Vertreters bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. 128. Zur Aufhebung eines Fideikommisses ist außer der landesherrlichen Genehmigung die Zustimmung des Fideikommißbesitzers und sämmtlicher zur Zeit lebenden Fideikommißanwärter oder ihrer gesetzlichen Vertreter sowie der Vertreter einer etwaigen Leibesfrucht (§. 1912 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erforderlich.

Die zustimmende Erklärung eines gesetzlichen Vertreters bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. 129. Anwärter, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, können im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Widerspruchsrecht gegen die in den §§. 126 bis 128 bezeichneten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

§. 130. In den Fällen der §§. 126 bis 128 können Anwärter auf Antrag des Berechtigten von der Oberaufsichtsbehörde zur Abgabe einer Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert werden unter Androhung des Nachtheils, daß sie beim Ausbleiben ihrer Erklärung als zustimmend würden angesehen werden.

§. 131. Von den Bestimmungen der Fideikommißsatzung kann durch den Landesherrn Entfreiung bewilligt werden.

§. 132. Die Aufsicht über die Familienfideikommisse über ritterschaftliche Landgüter und die außer dem Gute zu dem Fideikommisse gehörenden Vermögensbestandtheile wird von der Großherzoglichen Fideikommißbehörde ausgeübt.

Die Aufsicht über sonstige Familienfideikommisse wird von Unserer Landesregierung ausgeübt, soweit dieselbe nicht anderen Behörden übertragen ist.

Die Oberaufsicht über die Familienfideikommisse steht in allen Fällen Unserer Landesregierung zu.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1842, betreffend die Errichtung einer die Fideikommisse über Landgüter beaufsichtigenden Behörde, bleiben unberührt.

§. 133. Die Aufsichtsbehörde kann für die Ausübung der Rechte des Fideikommißbesitzers einen Pfleger bestellen, wenn ungewiß ist, wer zur Nutzung des Fideikommisses berechtigt ist, oder wenn der Berechtigte

an der Ausübung seiner Rechte oder in Ansehung der Erfüllung der ihm als Fideikommißbesitzer obliegenden Verpflichtungen verhindert oder säumig ist. Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt die Aufsichtsbehörde.

§. 134. Ein Fideikommißanwärter kann durch Vertrag mit dem Stifter oder dem Fideikommißbesitzer auf sein Fideikommißfolgerecht verzichten.

Erstreckt sich die Wirkung des Verzichts nach der Fideikommißsatzung auf die Abkömmlinge des Verzichtenden, so kommen die Bestimmungen der Fideikommißsatzung zur Anwendung. Enthält die Fideikommißsatzung keine Bestimmungen, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf die Abkömmlinge des Verzichtenden nur, wenn der Verzichtsvertrag dies ausdrücklich bestimmt und der Vertrag landesherrlich genehmigt ist.

Der Verzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Die Vorschriften der §§. 2347, 2350 und 2351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Auch wenn der Verzicht nicht lediglich zu Gunsten bestimmter Fideikommißanwärter ausgesprochen ist, ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht sich nur auf den Vorrang beziehen soll, der den Anwärtern, für die der Verzicht bindend ist, nach der Fideikommißfolgeordnung vor den übrigen Anwärtern zusteht.

§. 135. Ein Fideikommißbesitzer kann durch Vertrag mit dem nächsten Fideikommißanwärter auf den Besitz und den Genuß eines Fideikommisses verzichten.

Der Verzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Soll die Wirkung des Verzichts sich auf die Abkömmlinge des Verzichtenden erstrecken, so finden die Vorschriften des §. 134 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschriften der §§. 2347, 2350 und 2351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des §. 134 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

§. 136. Soweit in der Fideikommißsatzung nicht ein Anderes bestimmt ist, tritt die Fideikommißfolge mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Recht des bisherigen Fideikommißbesitzers durch Tod, Verzicht, oder aus anderen Gründen endigt.

§. 137. Mit dem Zeitpunkte des Eintritts der Fideikommißfolge gehen, soweit nicht die Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt, die Nutzungen des Fideikommisses und die zu dem Fideikommiß gehörigen Rechte auf den Fideikommißfolger über, unbeschadet des Rechts, das Fideikommiß auszuschlagen.

Auf die Annahme und Ausschlagung des Fideikommisses sowie auf die einstweilige Fürsorge für das Fideikommiß finden, soweit nicht in der Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§. 1943 bis 1947, 1950, 1952 bis 1963 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der

Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Nachlaßgerichts die Aufsichtsbehörde tritt. Bei Fideikommissen über ritterschaftliche Landgüter tritt in den Fällen der §§. 1945, 1953, 1955 und 1957 Unsere Landesregierung, in den Fällen der §§. 1960 bis 1962 die Aufsichtsbehörde an die Stelle des Nachlaßgerichts; die Aufsichtsbehörde ist thunlichst durch Unsere Landesregierung von dem Eintritt der Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften der §§. 1960 bis 1962 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu benachrichtigen.

Die Frist des §. 1944 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auf Antrag erstreckt werden.

Ist nach der Vorschrift des §. 132 die Aufsicht anderen Behörden übertragen, so treten diese an die Stelle des Nachlaßgerichts.

§. 138. Fideikommißfolger kann nur werden, wer zur Zeit des Eintritts der Fideikommißfolge lebt.

Wer zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor diesem Zeitpunkte geboren.

§. 139. Ist bei Zwillings- oder Mehrgeburten ungewiß, wer von den Geschwistern zur Fideikommißfolge berechtigt ist, so entscheidet das Loos.

§. 140. Zur Fideikommißfolge sind nur die nach Eingehung der Ehe der Eltern empfangenen Kinder, welche nach den §§. 1591, 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eheliche sind, berufen.

Die Anfechtung der Ehelichkeit durch einen Fideikommißanwärter bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

In Ansehung der unter der Aufsicht einer städtischen Behörde stehenden Fideikommisse sind für die Ehelichkeit der zur Fideikommißfolge berufenen Personen und für die Anfechtung der Ehelichkeit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt ist.

§. 141. Die Vorschriften der §§. 139, 140 finden auf die sonstigen Berechtigten, denen nach der Fideikommißsatzung Rechte in Ansehung des Fideikommisses zustehen, entsprechende Anwendung.

§. 142. An einem während der Dauer der elterlichen Gewalt der Mutter einem Kinde zustehenden Familienfideikommiß steht der Mutter die Nutznießung nicht zu, sofern nicht die Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt.

§. 143. Gehören zu einem Familienfideikommiß Grundstücke (Fideikommißgrundstücke), Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, so soll die Zugehörigkeit unter Bezugnahme auf die Fideikommißsatzung in das Grundbuch eingetragen werden.

Die Eintragung hat auch auf Anordnung Unserer Landesregierung zu geschehen.

Mit der Eintragung gelten die aus der Fideikommißsatzung sich ergebenden Beschränkungen und Belastungen des Fideikommißbesitzers als in das Grundbuch eingetragen.

an der Ausübung seiner Rechte oder in Ansehung der Erfüllung der ihm als Fideikommißbesitzer obliegenden Verpflichtungen verhindert oder säumig ist. Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt die Aufsichtsbehörde.

§. 134. Ein Fideikommißanwärter kann durch Vertrag mit dem Stifter oder dem Fideikommißbesitzer auf sein Fideikommißfolgerecht verzichten.

Erstreckt sich die Wirkung des Verzichts nach der Fideikommißsatzung auf die Abkömmlinge des Verzichtenden, so kommen die Bestimmungen der Fideikommißsatzung zur Anwendung. Enthält die Fideikommißsatzung keine Bestimmungen, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf die Abkömmlinge des Verzichtenden nur, wenn der Verzichtsvertrag dies ausdrücklich bestimmt und der Vertrag landesherrlich genehmigt ist.

Der Verzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Die Vorschriften der §§. 2347, 2350 und 2351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Auch wenn der Verzicht nicht lediglich zu Gunsten bestimmter Fideikommißanwärter ausgesprochen ist, ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht sich nur auf den Vorrang beziehen soll, der den Anwärtern, für die der Verzicht bindend ist, nach der Fideikommißfolgeordnung vor den übrigen Anwärtern zusteht.

§. 135. Ein Fideikommißbesitzer kann durch Vertrag mit dem nächsten Fideikommißanwärter auf den Besitz und den Genuß eines Fideikommisses verzichten.

Der Verzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Soll die Wirkung des Verzichts sich auf die Abkömmlinge des Verzichtenden erstrecken, so finden die Vorschriften des §. 134 Abs. 2 Anwendung.

Die Vorschriften der §§. 2347, 2350 und 2351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des §. 134 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

§. 136. Soweit in der Fideikommißsatzung nicht ein Anderes bestimmt ist, tritt die Fideikommißfolge mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Recht des bisherigen Fideikommißbesitzers durch Tod, Verzicht, oder aus anderen Gründen endigt.

§. 137. Mit dem Zeitpunkte des Eintritts der Fideikommißfolge gehen, soweit nicht die Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt, die Nutzungen des Fideikommisses und die zu dem Fideikommiß gehörigen Rechte auf den Fideikommißfolger über, unbeschadet des Rechts, das Fideikommiß auszuschlagen.

Auf die Annahme und Ausschlagung des Fideikommisses sowie auf die einstweilige Fürsorge für das Fideikommiß finden, soweit nicht in der Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§. 1943 bis 1947, 1950, 1952 bis 1963 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der

Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Nachlaßgerichts die Aufsichtsbehörde tritt. Bei Fideikommissen über ritterschaftliche Landgüter tritt in den Fällen der §§. 1945, 1953, 1955 und 1957 Unsere Landesregierung, in den Fällen der §§. 1960 bis 1962 die Aufsichtsbehörde an die Stelle des Nachlaßgerichts; die Aufsichtsbehörde ist thunlichst durch Unsere Landesregierung von dem Eintritt der Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften der §§. 1960 bis 1962 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu benachrichtigen.

Die Frist des §. 1944 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auf Antrag erstreckt werden.

Ist nach der Vorschrift des §. 132 die Aufsicht anderen Behörden übertragen, so treten diese an die Stelle des Nachlaßgerichts.

§. 138. Fideikommißfolger kann nur werden, wer zur Zeit des Eintritts der Fideikommißfolge lebt.

Wer zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor diesem Zeitpunkte geboren.

§. 139. Ist bei Zwillings- oder Mehrgeburten ungewiß, wer von den Geschwistern zur Fideikommißfolge berechtigt ist, so entscheidet das Loos.

§. 140. Zur Fideikommißfolge sind nur die nach Eingehung der Ehe der Eltern empfangenen Kinder, welche nach den §§. 1591, 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eheliche sind, berufen.

Die Anfechtung der Ehelichkeit durch einen Fideikommißanwärter bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

In Ansehung der unter der Aufsicht einer städtischen Behörde stehenden Fideikommisse sind für die Ehelichkeit der zur Fideikommißfolge berufenen Personen und für die Anfechtung der Ehelichkeit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs maßgebend.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt ist.

§. 141. Die Vorschriften der §§. 139, 140 finden auf die sonstigen Berechtigten, denen nach der Fideikommißsatzung Rechte in Ansehung des Fideikommisses zustehen, entsprechende Anwendung.

§. 142. An einem während der Dauer der elterlichen Gewalt der Mutter einem Kinde zustehenden Familienfideikommiß steht der Mutter die Nutznießung nicht zu, sofern nicht die Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt.

§. 143. Gehören zu einem Familienfideikommiß Grundstücke (Fideikommißgrundstücke), Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, so soll die Zugehörigkeit unter Bezugnahme auf die Fideikommißsatzung in das Grundbuch eingetragen werden.

Die Eintragung hat auch auf Anordnung Unserer Landesregierung zu geschehen.

Mit der Eintragung gelten die aus der Fideikommißsatzung sich ergebenden Beschränkungen und Belastungen des Fideikommißbesitzers als in das Grundbuch eingetragen.

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 finden auf die Aenderung der Fideikommißsatzung entsprechende Anwendung.

§. 144. Die zu einem Familienfideikommiß gehörigen Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme des Eigenthums oder Nutzeigenthums, sowie die Rechte an solchen Rechten können auf den Namen des Fideikommisses in das Grundbuch eingetragen werden.

Die zu einem Fideikommiß gehörigen Inhaberpapiere können auf den Namen des Fideikommisses umgeschrieben werden. Der Aussteller ist zur Umschreibung verpflichtet; die Vorschriften der §§. 44 bis 47 finden entsprechende Anwendung.

§. 145. Der Erwerber eines Fideikommißgrundstücks kann auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde in das Grundbuch eingetragen werden. In Ansehung ritterschaftlicher Landgüter erfolgt die Eintragung auf Anweisung Unserer Landesregierung.

Erst mit der Eintragung in das Grundbuch erlangt der Fideikommißbesitzer die Befugniß zur Veräußerung und Belastung des Grundstücks, soweit ihm solche nach der Fideikommißsatzung zusteht.

§. 146. Eine Eintragung in das Grundbuch soll nicht erfolgen, wenn sie gegen eine aus dem Fideikommißverhältnisse sich ergebende Verfügungsbeschränkung verstößt.

§. 147. Wird ein Fideikommißgrundstück mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so kann der Gläubiger seine Befriedigung aus dem Grundstück und aus den Gegenständen, auf die sich sein Recht erstreckt, lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen.

§. 148. Erzeugnisse und sonstige Bestandtheile eines Fideikommißgrundstücks sowie Zubehörtheile werden im Falle ihrer Veräußerung aus Anlaß einer nach Vorschrift der Fideikommißsatzung bewirkten Verpachtung des Grundstücks, falls die Sicherstellung des Erlöses aus solcher Veräußerung nach der Fideikommißsatzung oder nach Anordnung der Aufsichtsbehörde erfolgt ist, auch ohne Entfernung von dem Grundstück (§. 1121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) von der Haftung für die auf dem Grundstück lastenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei.

§. 149. Ist ein Grundstück sammt Inventar Gegenstand des Fideikommisses, so finden die Vorschriften des §. 1048 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, daß die von dem Fideikommißbesitzer angeschafften Stücke mit der Einverleibung in das Inventar Gegenstand des Fideikommisses werden.

Hat der Fideikommißbesitzer ein Grundstück über die Dauer seiner Berechtigung hinaus vermiethet oder verpachtet, so finden die Vorschriften des §. 1056 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Eigenthümers der Fideikommißfolger tritt.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt ist.

Achter Abschnitt.

Lehnrecht.

§. 150. In Ansehung des Lehnrechts an einem Grundstück (Lehn) verbleibt es, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergiebt, bei den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbesondere von der Begründung und dem Erwerbe dieses Rechts.

§. 151. Soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, finden auf das Lehn die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften und auf die Ansprüche aus dem Lehn die für Ansprüche aus dem Eigenthum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 152. Für die Begründung des Lehns bedarf es nicht der Eintragung auf dem Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks.

§. 153. Der Erwerber des Lehns ist auf Anweisung Unserer Lehnkammer auf das für das Lehn bestimmte besondere Grundbuchblatt einzutragen.

§. 154. Erst mit der Eintragung in das Grundbuch erlangt der Lehnsbesitzer (Lehnmann, Vasall) die Befugniß zur Veräußerung und Belastung des Lehns. Die Vorschriften des §. 185 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

§. 155. Mit der Eintragung des Lehns in das Grundbuch gelten die aus dem Lehnbrief sich ergebenden Beschränkungen und Belastungen des Lehnbesitzers sowie die aus der Belehnung sich ergebenden Rechte des Lehnsherrn und der Agnaten als in das Grundbuch eingetragen.

§. 156. Beschränkungen des Lehnsbesitzers in der Verfügung über das Lehn sind auch auf Anweisung Unserer Lehnkammer in das Grundbuch einzutragen. Das Gleiche gilt von der Eintragung des Erbjungfernrechts.

§. 157. Eine Eintragung in das Grundbuch soll nicht erfolgen, wenn sie gegen eine auf Anweisung Unserer Lehnkammer in das Grundbuch eingetragene Verfügungsbeschränkung oder gegen ein auf Anweisung dieser Behörde eingetragenes Erbjungfernrecht verstößt.

§. 158. Eine an dem Lehn durch Rechtsgeschäft begründete persönliche Dienstbarkeit, Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld kann dem Erwerber gegenüber nicht deshalb angefochten werden, weil durch die Begründung des Rechts die Rechte des Lehnsherrn, eines Agnaten oder einer Erbjungfer verletzt worden sind, es sei denn, daß die Begründung des Rechts gegen eine in das Grundbuch besonders eingetragene oder dem Erwerber bekannte Verfügungsbeschränkung verstößt.

§. 159. Ein Recht an einem Lehn erlischt nicht dadurch, daß der Obereigenthümer das Lehn oder der Lehnsbesitzer das Obereigenthum erwirbt.

§. 160. Die aus der Ablösung des lehnsherrlichen Obereigenthums dem Landesherrn zustehenden Rechte gehen allen übrigen Rechten an dem Grundstück, mit Ausnahme der öffentlichen Lasten, im Range vor. Sie sind auf Anweisung Unserer Lehnkammer in das Grundbuch einzutragen.

Neunter Abschnitt.

Erbpachtrecht und bäuerliches Nutzungsrecht.

§. 161. Unter Erbpachtrecht im Sinne dieser Verordnung ist, unbeschadet der Vorschriften der §§. 175, 177, ein Erbpachtrecht im Sinne des Artikel 63 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, mit Einschluß des Büdnerrechts und des Häuslerrechts zu verstehen.

§. 162. Für das Erbpachtrecht verbleibt es, soweit sich nicht aus dem Artikel 63 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, dem §. 84 der Grundbuchordnung oder dieser Verordnung ein Anderes ergiebt, bei den bisherigen Gesetzen.

§. 163. Die aus dem Grundbrief sich ergebenden Verfügungsbeschränkungen und Belastungen des jeweiligen Erbpächters gelten im Zweifel als gesetzliche Beschränkungen des Erbpachtrechts, soweit sie nicht in Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Kaufgeldern, Erbstandsgeldern oder anderen von dem Erbpächter für den Erwerb des Rechts übernommenen Kapitalzahlungen bestehen. Dies gilt auch von solchen Belastungen, durch welche der Erbpächter zu einer Leistung an einen Anderen als den Obereigenthümer verpflichtet wird.

§. 164. In Ansehung eines Erbpachtsgrundstücks und seines Zubehörs kann durch den Grundbrief:

1. die Belastung mit Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder Reallasten untersagt oder beschränkt werden;
2. die Belastung mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden über eine bestimmte Werthgrenze hinaus untersagt werden;
3. die Veräußerung beschränkt werden;
4. die Theilung des Grundstücks oder die getrennte Veräußerung bisher zusammen bewirthschafteter Grundstücke untersagt oder beschränkt werden;
5. die Vereinigung des Grundstücks mit einem andern Grundstück, die Zuschreibung des Grundstücks zu einem andern Grundstück oder eines anderen Grundstücks zu dem Grundstück untersagt oder beschränkt werden.

Enthält der Grundbrief eine der in Abs. 1 bezeichneten Bestimmungen, so wirkt diese auch gegenüber Dritten. Auf einen dieser Bestimmung entgegenstehenden Erwerb finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung.

Von den nach Maßgabe des Abs. 1 getroffenen Bestimmungen kann auf Antrag des Nutzeigenthümers des Grundstücks mit Zustimmung des Obereigenthümers Befreiung bewilligt werden. Die Bewilligung steht zu in Ansehung der zum Dienstbereiche Unseres Kammer- und Forstkollegiums gehörigen Grundstücke dieser Behörde, in Ansehung aller übrigen Grundstücke, wenn der Grundbrief landesherrlich bestätigt ist, Unserer Landesregierung, sonst der Grundherrschaft.

§. 165. Durch den Grundbrief kann der Erbpächter in Ansehung thatsächlicher Verfügungen über das Grundstück oder das Zubehör beschränkt sowie in Ansehung der Bewirthschaftung und Benutzung des Grundstücks oder des Zubehörs zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet werden. Dies gilt insbesondere von dem Ausschluß oder der Beschränkung des Mitbesitzes mehrerer Personen.

Die Vorschriften des §. 164 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 166. Die Erfüllung der dem öffentlichen Rechte angehörigen, insbesondere der in den §§. 164 und 165 bezeichneten grundbrieflichen Bestimmungen kann, soweit nicht durch den Grundbrief ein Anderes bestimmt ist, von Unserer Landesregierung, wenn es sich um ein zum Dienstbereiche Unseres Kammer- und Forstkollegiums gehöriges Grundstück handelt, von dieser Behörde und, wenn es sich um ein zu dem Gebiet einer Stadt Unseres Herzogthums gehöriges Grundstück handelt, durch die Ortsobrigkeit unter Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege erzwungen werden.

§. 167. Zur Begründung des Erbpachtrechts ist die Ertheilung des Grundbriefs und, wenn das belastete Grundstück ein Grundbuchblatt erhalten hat, auch die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

§. 168. Ein Grundbrief, der nicht von dem Landesherrn oder einer landesherrlichen Behörde ertheilt wird, bedarf der landesherrlichen, bei kirchlichen Grundstücken auch der oberbischöflichen Bestätigung.

Grundherrschaften können landesherrlich ermächtigt werden, Grundbriefe für Häuslereien in einer bestimmten Fassung zu ertheilen, ohne daß es der landesherrlichen Bestätigung des einzelnen Grundbriefs bedarf.

§. 169. Die Eintragung des Erbpachtrechts in das Grundbuch soll nur erfolgen, wenn die Person, für welche ausweislich des Grundbuchs Rechte an dem mit dem Erbpachtrecht zu belastenden Grundstück bestehen, der Begründung des Erbpachtrechts zugestimmt haben oder wenn von der zuständigen Behörde bezeugt ist, daß die Begründung des Erbpachtrechts für die Rechte der bezeichneten Personen unschädlich ist. Die Zustimmung gilt im Zweifel als Erklärung des Einverständnisses damit, daß das Erbpachtrecht dem Rechte des Zustimmenden im Range vorgehen und daß bei einer etwaigen Abschreibung der mit dem Erbpachtrecht zu belastenden Fläche von dem Stammgrundstück die Fläche von dem Rechte des Zustimmenden befreit sein soll.

Auf Antrag des Eigenthümers des mit dem Erbpachtrecht zu belastenden Grundstücks oder auf Ersuchen der in §. 171 Abs. 1 bezeichneten Behörde hat das Grundbuchamt schon vor der Begründung des Erbpachtrechts festzustellen, ob der Voraussetzung des Abs. 1 Satz 1 genügt ist.

§. 170. Auf die Belastung eines Grundstückstheils mit einem Erbpachtrecht findet die Vorschrift des §. 6 Satz 1 der Grundbuchordnung keine Anwendung.

§. 171. Die Verwaltungsbehörden, zu deren Dienstbereich das mit dem Erbpachtrecht belastete Grundstück gehört, sind befugt, das Grund-

buchamt um die Eintragung des Erbpachtrechts sowie der Aenderung seines Inhalts zu ersuchen; die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Grundbriefs oder des Nachtrags zu demselben ist anzuschließen. Dies gilt auch von der Eintragung des Erbpachtrechts auf dem für dieses Recht bestimmten besonderen Grundbuchblatt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden Anwendung auf die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung der Eintragung des Erbpachtrechts oder der Aenderung seines Inhalts.

§. 172. Hat der Erwerber eines Erbpachtrechts nach Bestimmung des Grundbriefs seine Anerkennung durch den Obereigenthümer zu erwirken, so soll er in das Grundbuch erst eingetragen werden, nachdem seine Anerkennung durch den Obereigenthümer erfolgt ist.

Die Theilung eines Erbpachtgrundstücks, die Zuschreibung oder Abschreibung eines Theils desselben sowie die Vereinigung des Erbpachtgrundstücks mit einem anderen Grundstück sollen erst erfolgen, nachdem der Grundbrief entsprechend berichtigt und durch die Flurbuchbehörde festgestellt worden ist, in welcher Weise das Flurbuch wegen dieser Rechtsänderung zu berichtigen sein wird.

Die in Abs. 2 bezeichnete Berichtigung des Grundbriefs wird, soweit sie nicht durch eine Vormerkung gesichert ist, erst mit der Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch gegen Dritte wirksam.

§. 173. Ein Recht an einem Erbpachtrecht erlischt nicht dadurch, daß der Obereigenthümer das Erbpachtrecht oder der Erbpächter das Obereigenthum erwirbt.

§. 174. In Ansehung der Schulzenlehen (Freischulzengerichte) verbleibt es, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergiebt, bei den bisherigen Gesetzen.

Die §§. 150 bis 152, 154, 155, 158, 159, 172 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung. Beschränkungen des Lehnschulzen in der Verfügung über das Schulzenlehn sind auch auf Anweisung Unseres Kammer- und Forstkollegiums in das Grundbuch einzutragen. Eine Eintragung in das Grundbuch soll nicht erfolgen, wenn sie gegen eine auf Anweisung Unseres Kammer- und Forstkollegiums in das Grundbuch eingetragene Verfügungsbeschränkung verstößt.

§. 175. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes vererbliches und übertragbares bäuerliches Nutzungsrecht finden, soweit sich nicht aus dem Grundbrief ein Anderes ergiebt, die für das Erbpachtrecht (§. 161) geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Dies gilt insbesondere von dem Nutzungsrecht an den Erbpachtbauernstellen, welche auf Grund der Verordnung vom 10. Dezember 1824, betreffend die Rechtsverhältnisse der in den ritterschaftlichen Gütern aufzurichtenden Erbpachtbauernstellen, errichtet sind.

§. 176. Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehendes bäuerliches Nutzungsrecht, welches nicht unter die Vorschrift des §. 161 oder des §. 175 fällt, bedarf, wenn das belastete Grundstück

ein Grundbuchblatt erhalten hat, zu seiner Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch.

Im Uebrigen verbleibt es für das Nutzungsrecht bei den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbesondere von der Vorschrift, daß nur das Recht als solches, nicht der jeweilige Berechtigte in das Grundbuch einzutragen ist.

§. 177. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs an einem im Gebiet einer Stadt oder eines Fleckens belegenen Grundstück bestehendes vererbliches und übertragbares Nutzungsrecht, welches weder unter die Vorschriften der §§. 161, 175 fällt, noch als Erbbaurecht anzusehen ist, finden die Vorschriften des §. 1017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der §§. 7, 20, des §. 22 Abs. 2 und des §. 50 der Grundbuchordnung sowie des §. 163, des §. 164 Abs. 1, 2, des §. 165, Abs. 1 und Abs. 2, soweit dieser auf den §. 164 Abs. 2 Bezug nimmt und der §§. 169 bis 173 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Zehnter Abschnitt.

Rentengüter.

§. 178. Auf Rentengüter, die keine Erbpachtgrundstücke sind, finden die Vorschriften der §§. 163 bis 166, 168, 169, 171, 172 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Grundbriefs der Rentengutsvertrag tritt.

Elfter Abschnitt.

Eigenthumsparzellen.

§. 179. Die Vorschriften der §§. 164, 166 finden auf die Eigenthumsparzellen auf dem platten Lande entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt von der Vorschrift des §. 165 in Ansehung solcher Verfügungen, durch welche im öffentlichen Interesse der Eigenthümer hinsichtlich thatsächlicher Verfügungen über das Grundstück beschränkt wird.

Zwölfter Abschnitt.

Uebergangsvorschriften.

§. 180. Für die Rechte des Eigenthümers eines Grundstücks in Ansehung der auf einem Nachbargrundstück oder auf dessen Grenze stehenden Bäume und Sträucher verbleibt es gegenüber Grundstücken, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Wald bestanden sind, bis zur nächsten Verjüngung des Waldes bei den bisherigen Gesetzen.

§. 181. Auf das Eigenthum und die sonstigen Rechte an Grundstücken, welche zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch bedürfen,

sowie auf das Verfahren in Grundbuch- und Hypothekensachen finden bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die bisherigen Gesetze Anwendung, soweit sich nicht aus dem Artikel 181 und dem Artikel 184 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder aus den §§. 182 bis 202 dieser Verordnung ein Anderes ergiebt.

§. 182. Die Vorschriften der §§. 85 bis 100, der §§. 112 bis 117 und der §§. 122 bis 179 finden auch vor dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, entsprechende Anwendung.

§. 183. Auf den Schutz der Ausübung einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Grunddienstbarkeit finden, wenn die Grunddienstbarkeit in ein Hypothekenbuch eingetragen ist, die Vorschriften des §. 1029 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, anderenfalls die Vorschriften des Art. 191 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, auch wenn das Grundbuch für das belastete Grundstück noch nicht als angelegt anzusehen ist, entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von einer in der Zeit von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zu der Anlegung des Grundbuchs begründeten Grunddienstbarkeit.

§. 184. Eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in ein Hypothekenbuch eingetragen ist, bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bei der Anlegung des Grundbuchs der Eintragung.

§. 185. Als Grunddienstbarkeit gilt auch das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des bisherigen Statutarrechts von dem Eigenthümer eines städtischen Grundstücks durch Zeitablauf erworbene Recht auf Erhaltung einer baulichen Anlage in einem bestimmten Zustande, insbesondere auf Nichtverdunkelung von Fensteröffnungen oder auf Duldung vorspringender Gebäudetheile.

§. 186. Die Vorschriften der bisherigen Hypothekengesetze über die Verkündigung von Grundstücken zwecks deren Verlassung treten außer Kraft.

§. 187. Solange für ein Grundstück das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist, kann durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden, daß auf das Grundstück die Vorschriften Anwendung finden sollen, die nach Anlegung des Grundbuchs für das Grundstück maßgebend sein würden. Die erforderlichen Ausführungsvorschriften sind, soweit durch landesherrliche Verordnung nicht ein Anderes bestimmt wird, von Unserer Landesregierung zu erlassen.

Durch landesherrliche Verordnung oder durch Anordnung Unserer Landesregierung kann bestimmt werden, daß auf gewisse Grundstücke bis zur Anlegung des Grundbuchs ein bestimmtes Hypothekengesetz Anwendung finden soll.

§. 188. Die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Rechte an Grundstücken oder an Rechten an Grund-

stücken, die von dem Zeitpunkt an, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung in das Grundbuch bedürfen und weder in ein Hypothekenbuch eingetragen sind noch kraft Gesetzes als in ein Hypothekenbuch eingetragen gelten, erlöschen, wenn sie nicht bis zum 1. Juli 1900 in das Grundbuch oder in ein Hypothekenbuch eingetragen oder bei dem Grundbuchamt oder der Hypothekenbehörde von dem Berechtigten oder dem Eigenthümer zur Eintragung angemeldet worden sind. Die Anmeldung des Berechtigten soll von der Behörde dem Eigenthümer oder demjenigen, dessen Recht durch das angemeldete Recht belastet wird, mitgetheilt werden.

Auf Rechte, die durch den Besitz des belasteten Grundstücks oder Grundstückstheils ausgeübt werden, findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung. Das Gleiche gilt von Rechten an Hypotheken, die durch den Besitz des Hypothekenscheins ausgeübt werden.

Die nicht in ein Hypothekenbuch eingetragenen Pfandrechte an einem einer Stadtkämmerei gehörigen und innerhalb der städtischen Feldmark belegenen Grundstücke erlöschen mit dem 31. Dezember 1899.

§. 189. Vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an können Rechte an Grundstücken oder an Rechten an Grundstücken, für deren Begründung nach Anlegung des Grundbuchs die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, nur durch Eintragung in das Grundbuch oder in ein Hypothekenbuch begründet werden. Wird für das Grundstück ein Hypothekenbuch nicht geführt oder kann die Eintragung in das Hypothekenbuch nicht erfolgen, so steht es der Eintragung in das Hypothekenbuch gleich, wenn eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung dem Grundbuchamt oder der Hypothekenbehörde überreicht wird; die Vorschrift des §. 120 Abs. 1 bleibt unberührt.

§. 190. Rechte, die nach dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in das Grundbuch nicht mehr eingetragen werden können, können auch in ein Hypothekenbuch nicht eingetragen werden. Dies gilt insbesondere von der Offenhaltung eines Folium.

In den Fällen, in welchen nach den bisherigen Gesetzen eine Offenhaltung zu erfolgen hat, ist der betreffende Posten von Amtswegen in Höhe des offen zu haltenden Betrages auf den Namen des Eigenthümers einzutragen oder umzuschreiben.

§. 191. Die in die Hypothekenbücher eingetragenen Kapitalposte, welche auf eine andere Münzsorte als Reichswährung lauten, sind in Reichswährung umzurechnen.

Bei der Umrechnung werden gerechnet

1. ein Thaler Courant gleich drei Mark,
2. ein Thaler Neu Zweidrittel gleich drei Mark fünfzig Pfennigen,
3. fünf Thaler Mecklenburgisch Valeur gleich achtzehn Mark,
4. fünf Thaler Gold gleich sechzehn Mark zweiundsechzig Pfennigen,
5. sonstige Münzen gleich dem Betrage in Reichsmünzen, in dem die Zahlung nach Art. 14 des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 zu erfolgen hat.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

Ist zwischen dem Gläubiger und dem Eigenthümer des Grundstücks vereinbart worden, daß die Umrechnung der in Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Pöste zu einem anderen als dem dort angegebenen Kurse erfolgen soll, so ist die Vereinbarung maßgebend.

Für die Umrechnung ist die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten nicht erforderlich, wenn die Umrechnung zu keinem höheren als dem in Abs. 2 bezeichneten Kurse erfolgt.

§. 192. Die Umrechnung erfolgt, wenn der Hypothekenschein vorgelegt wird und ein Betheiligter die Umrechnung beantragt oder eine den Posten betreffende Eintragung erfolgt.

Auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, kann die Hypothekenbehörde den Eigenthümer auffordern, die Vorlegung der Hypothekenscheine über alle nicht auf Reichswährung lautenden, auf dem Grundstück eingetragenen Pöste zum Zwecke ihrer Umrechnung zu veranlassen; die Vorschrift des §. 896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet zu Gunsten des Eigenthümers entsprechende Anwendung. Soweit die Hypothekenscheine vorgelegt werden, wird die Umrechnung bewirkt. Ein Zwang zur Erfüllung der in Satz 1 bezeichneten Aufforderung findet nicht statt.

Die Umrechnung erfolgt nach dem in §. 191 Abs. 2 bezeichneten Verhältnisse, wenn nicht der Hypothekenbehörde nachgewiesen wird, daß die in §. 191 Abs. 4 bezeichnete Vereinbarung getroffen ist. Ist die Vereinbarung bei der Umrechnung nicht berücksichtigt worden, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Umrechnung eingetragen werden; die Vorschriften des §. 899 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 193. Die Vorschriften der §§. 191 und 192 finden auf die Umrechnung des nicht auf Reichswährung lautenden Betrages anderer Rechte, die in die Hypothekenbücher eingetragen sind, entsprechende Anwendung.

§. 194. Die Vorschriften der §§. 191 bis 193 finden auch nach dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, Anwendung, wenn die Umrechnung bei Anlegung des Grundbuchs unterblieben ist.

§. 195. Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in ein Hypothekenbuch eingetragene Hypothek gilt, soweit sich nicht aus dem §. 196 ein Anderes ergiebt, als Grundschuld.

§. 196. Ein zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, in ein Hypothekenbuch zur Sicherung einer Dienstbarkeit oder Reallast eingetragenes Ultimat gilt als Hypothek für die Forderung auf Zahlung des Betrages des Postens im Falle der Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks.

Eine zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bestehende Hypothek für eine nach ihrem Bestande oder Betrage nicht feststehende Forderung gilt als Sicherungshypothek. Das Gleiche gilt von einer zur Zeit der Anlegung des Grundbuchs bestehenden Hypothek der in Abs. 1 bezeichneten Art.

§. 197. In den Fällen des §. 196 wird ein über den Posten ertheilter Hypothekenschein mit dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, kraftlos.

§. 198. Ist vor dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, nach Maßgabe der bisherigen Gesetze eine Eintragungsbewilligung ertheilt, oder eine sonstige zu der Eintragung erforderliche Erklärung abgegeben, welche der Vorschrift des §. 29 der Grundbuchordnung nicht entspricht, so hat der Erklärende oder dessen Erbe dem Empfänger der Erklärung oder dessen Rechtsnachfolger auf Verlangen eine Urkunde über die Erklärung auszustellen, welche der Vorschrift des §. 29 der Grundbuchordnung genügt.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet insbesondere Anwendung, wenn ein Hypothekengläubiger über die Abtretung der Hypothek eine Urkunde ausgestellt hat, in welcher der Name des neuen Gläubigers offen gelassen ist (sog. Blankoabtretung).

Die Kosten hat der Empfänger der Erklärung oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen und vorzuschießen.

§. 199. Die Hypothekenkammer für Landgüter erhält die Bezeichnung: Grundbuchamt für ritterschaftliche Landgüter.

Die Vorschriften des §. 70 Abs. 1, 2 und 4 finden auch, soweit das Grundbuchamt nach den bisherigen Gesetzen zu verfahren hat, Anwendung.

§. 200. Der Uebergang der Geschäfte der städtischen Hypothekenbehörden auf die neuen Grundbuchämter erfolgt zu dem Zeitpunkte, zu welchem für einen Bezirk, für den die Hypothekenbehörde bisher zuständig gewesen ist, das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Von diesem Zeitpunkte ab finden die Vorschriften des §. 70 entsprechende Anwendung.

Bis zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte haben die bisherigen Hypothekenbehörden die Verrichtungen des Grundbuchamts in Ansehung der Anlegung des Grundbuchs sowie in Ansehung der Ertheilung des Unschädlichkeitszeugnisses wahrzunehmen.

§. 201. Auf die Beschwerden in Stadtbuch-, Grundbuch- und Hypothekensachen finden die Vorschriften der §§. 71 bis 78, 79 Abs. 1, 80, 81 der Grundbuchordnung entsprechende Anwendung.

Eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängige Beschwerde ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

§. 202. Ein Antrag auf Eintragung oder Löschung einer Eintragung, der vor dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gestellt ist, wird nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erledigt.

§. 203. Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs an einer beweglichen Sache oder an einem Recht bestehendes Pfandrecht finden die Vorschriften der §§. 1209 bis 1212, 1214 bis 1258, 1273 Abs. 2, 1275 bis 1279, 1281 bis 1291 und 1293 bis 1296 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften der §§. 1261 bis 1270 in Ansehung eines in das Schiffsregister eingetragenen Pfandrechts.

Viertes Buch.

Familienrecht.

Erster Abschnitt.

Bürgerliche Ehe.

Erster Titel.

Eingehung der Ehe.

§. 204. Die Bewilligung der Befreiung von Ehehindernissen sowie von dem Aufgebote steht Unserer Landesregierung zu.

§. 205. Ausländer bedürfen zur Eingehung einer Ehe der Erlaubniß Unserer Landesregierung.

Zweiter Titel.

Wirkungen der Ehe im Allgemeinen.

§. 206. Die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel zum Zwecke der Herstellung der ehelichen Gemeinschaft ist unzulässig.

Dritter Titel.

Eheliches Güterrecht.

§. 207. Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe kommt, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§. 208 bis 215 dieser Verordnung ein Anderes ergiebt, das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung

1. wenn der Mann seinen Wohnsitz im Großherzogthum hat, mit dem 1. Januar 1901, wenn aber der Mann vor diesem Zeitpunkte seinen Wohnsitz an einen andern Ort des Großherzogthums verlegt, mit der Begründung des neuen Wohnsitzes;

2. wenn der Mann seinen Wohnsitz von auswärts in das Großherzogthum verlegt, mit dem Zeitpunkte der Begründung des Wohnsitzes im Großherzogthum.

§. 208. Haben die Ehegatten vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag geregelt, so behält es bei dieser Regelung das Bewenden, unbeschadet der Vorschrift des §. 209.

Von dem in §. 207 bezeichneten Zeitpunkte ab finden hinsichtlich der Wirksamkeit des Vertrages gegenüber Dritten, hinsichtlich seiner Aenderung oder Aufhebung durch Vertrag sowie hinsichtlich seiner Eintragung in das Güterrechtsregister die Vorschriften der §§. 1432 bis 1563 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 209. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs für eine Ehe der Güterstand des gemeinen Dotalrechts, so treten an die Stelle der bisherigen Gesetze mit dem in §. 207 bezeichneten Zeitpunkte die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht mit der Maßgabe, daß das Vermögen, welches als Heirathsgut bestellt oder von der Frau der Verwaltung des Mannes ohne Vorbehalt überlassen ist, eingebrachtes Gut und das sonstige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut der Frau wird. Für die Wirksamkeit der Eigenschaft als Vorbehaltsgut bedarf es der Eintragung der hierunter fallenden Vermögensbestandtheile in das Güterrechtsregister nicht.

§. 210. Für den Güterstand einer Ehe, für welche zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Gütergemeinschaft märkischen Rechts gilt, treten an die Stelle der bisherigen Gesetze mit dem 1. Januar 1901 die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft. Zur Wirksamkeit dieses Güterstandes gegenüber Dritten bedarf es der Eintragung in das Güterrechtsregister nicht. In Ansehung der Haftung des einen Ehegatten für die vorehelichen Schulden des andern verbleibt es bei den bisherigen Gesetzen.

Verlegt der Mann seinen Wohnsitz an einen Ort, an welchem die Gütergemeinschaft märkischen Rechts zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht gegolten hat, so kommt von der Begründung des neuen Wohnsitzes an das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in gleicher Weise zur Anwendung, als wenn für die Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft als vertragsmäßiges Güterrecht gegolten hätte.

§. 211. Die bisherigen Gesetze bleiben in Ansehung der fortgesetzten Gütergemeinschaft maßgebend, wenn diese zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits besteht oder wenn für die Ehe bis zu ihrer Auflösung durch den Tod eines Ehegatten der in §. 210 Abs. 1 bezeichnete Güterstand gegolten hat. Auf die Ertheilung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des §. 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§. 212. Das zur Zeit der Aenderung des Güterstandes nach Maßgabe der §§. 208, 209 und 210 vorhandene Vermögen der Ehegatten wird unbeschadet der Vorschrift des §. 209 eingebrachtes Gut, Vorbehalts-

gut oder Gesammtgut, soweit es nach den bisherigen Gesetzen zu einer dem eingebrachten Gute, dem Vorbehaltsgute oder dem Gesammtgute entsprechenden Vermögensmasse gehört.

§. 213. In Ansehung der vor der Aenderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmen sich die Haftung des eingebrachten Gutes, des Vorbehaltsgutes und des Gesammtgutes nach den bisherigen Gesetzen. Dies gilt auch für das Verhältniß der Ehegatten unter einander.

§. 214. Auf einen zur Zeit der Aenderung des Güterstandes anhängigen Rechtsstreit und auf die Wirkung der Entscheidung ist die Aenderung des Güterstandes ohne Einfluß.

Das Gleiche gilt von der Vermögensauseinandersetzung, wenn die Ehe auf Grund einer vor der Aenderung des Güterstandes erhobenen Klage geschieden wird.

§. 215. Unberührt bleiben in Ansehung der Beamten der Militärverwaltung die Bestimmungen der Militärkonvention mit Preußen vom 23. Dezember 1872, Art. 8.

Für Offiziere des aktiven Dienststandes des Heeres und der Marine sowie für Militärärzte wird durch ihre Versetzung in das Großherzogthum oder innerhalb des Großherzogthums eine Wandelung des ehelichen Güterrechts nach Maßgabe des §. 207 nicht herbeigeführt.

Vierter Titel.

Scheidung der Ehe.

§. 216. Die in §. 1577 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen sind Unserer Landesregierung gegenüber abzugeben.

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Erster Titel.

Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

§. 217. Soweit in Vorschriften, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, auf die väterliche Gewalt oder den väterlichen Nießbrauch Bezug genommen ist, tritt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, an die Stelle des väterlichen Nießbrauchs die elterliche Nutznießung.

Ist in Angelegenheiten eines Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes oder die Vertretung durch den Vater oder den Vormund vorgeschrieben, so steht die Zustimmung oder die Vertretung der Mutter zu, wenn sie kraft elterlicher Gewalt die Vertretung des Minderjährigen hat.

§. 218. Für die Aufnahme des nach §. 1640 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Verzeichnisses sind außer den Notaren die Amtsgerichte, die Behörden, denen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts obliegen, die Ortsobrigkeiten, die Ortsvorsteher, die Gerichtsschreiber und die zur Protokollführung befugten Beamten des Vormundschaftsgerichts sowie die Gerichtsvollzieher zuständig. Auf die örtliche Zuständigkeit findet die Vorschrift des §. 36 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

Zweiter Titel.

Rechtliche Stellung und Legitimation der unehelichen Kinder.

§. 219. Die in §. 1706 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Erklärung ist Unserer Landesregierung gegenüber abzugeben.

§. 220. Für die Aufnahme der nach dem §. 1718 und dem §. 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen öffentlichen Urkunden sind außer den Amtsgerichten, Notaren und Standesbeamten nach Maßgabe des §. 167 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Behörden, denen die Verrichtungen des Vormundschafts- oder Nachlaßgerichts obliegen, zuständig.

§. 221. Der Antrag auf Ehelichkeitserklärung auf Grund des §. 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bei Unserer Landesregierung einzureichen. Die Ehelichkeitserklärung steht dem Landesherrn zu.

Dritter Titel.

Annahme an Kindesstatt.

§. 222. Die Bewilligung der Befreiung von den in §. 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Annahme an Kindesstatt aufgestellten Erfordernissen steht Unserer Landesregierung zu.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.

Erster Titel.

Anordnung und Führung der Vormundschaft.

§. 223. Oeffentliche Beamte, mit Einschluß der Geistlichen und sonstigen Kirchendiener sowie der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft der Erlaubniß ihrer Dienstbehörde, wenn für die Führung der Vormundschaft eine Vergütung bezogen wird; die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden. Die Dienstbehörde kann die Uebernahme oder die Fortführung der Vormundschaft auch verbieten, wenn nach ihrer Ansicht durch die Führung der Vormundschaft der Dienst beeinträchtigt wird.

Insoweit der Dienstvertrag ein Anderes bestimmt, behält es dabei das Bewenden.

§. 224. Für die Aufnahme des in §. 1802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderten Verzeichnisses des Mündelvermögens sind außer den Notaren die Amtsgerichte, die Behörden, denen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts obliegen, die Ortsobrigkeiten, die Ortsvorsteher, die Gerichtsschreiber und die zur Protokollführung befugten Beamten des Vormundschaftsgerichts sowie die Gerichtsvollzieher zuständig. Auf die örtliche Zuständigkeit findet die Vorschrift des §. 36 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

§. 225. Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den in §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet:

1. Pfandbriefe des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditvereins;
2. sichere Schuldverschreibungen, welche von Mecklenburgischen Städten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen allmählichen Tilgung unterliegen;
3. Pfandbriefe einer Mecklenburg-Strelitzer Hypothekenbank, welche von Unserer Landesregierung zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

§. 226. Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, welche an einem im Großherzogthum belegenen Grundstück besteht, ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Beleihungsgrenze des Grundstücks zu stehen kommt. Für den Betrag einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

§. 227. Die gesetzliche Beleihungsgrenze beträgt:

1. bei ritterschaftlichen Landgütern, wenn auf die katastrirte Hufe von 600 bonitirten Scheffeln höchstens entfallen:
   a. 200 ha (=92257 □Ruthen),
      zweiundsiebenzigtausend Mark für die Hufe oder 120 Mark für den Scheffel;
   b. 220 ha (=101438 □Ruthen),
      sechzigtausend Mark für die Hufe oder 100 Mark für den Scheffel;
   c. 240 ha (=110707 □Ruthen),
      fünfundvierzigtausend Mark für die Hufe oder 75 Mark für den Scheffel;
   d. über 240 ha (= 110707 □Ruthen),
      dreißigtausend Mark für die Hufe oder 50 Mark für den Scheffel;
2. bei Hausgrundstücken in den Städten
   die Hälfte des Versicherungswerths, wenn aber der Verkaufswerth niedriger ist, die Hälfte des Verkaufswerths;
3. bei Erbpachtgrundstücken zwei Fünftel, bei allen übrigen Grundstücken, insbesondere bei Eigenthumsparzellen, städtischen Aeckern, Wiesen, Gärten ꝛc. die Hälfte des Verkaufswerths.

In Ansehung der vor dem 1. Januar 1900 erfolgten Anlage von Mündelgeld bleiben die bisherigen Grundsätze maßgebend.

§. 228. Unsere Landesregierung kann die Grundsätze bestimmen, nach denen der Verkaufswerth und der Versicherungswerth des Grundstücks festzustellen sind.

§. 229. Als verbriefte Forderungen gegen das Großherzogthum (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1807 Abs. 1 Nr. 2) sind auch die Forderungen aus Schuldverschreibungen, welche von der Rentei und der geheimen Commission, der Centralsteuerkasse, dem Landesfonds Unseres Fürstenthums Ratzeburg und der Hauptkasse in Schönberg oder dem Landkasten ausgestellt worden sind, anzusehen.

§. 230. Ob und inwieweit eine inländische öffentliche Sparkasse zur Anlegung von Mündelgeld geeignet ist, bestimmt Unsere Landesregierung. Das Gleiche gilt von der Bestimmung einer zur Anlegung von Mündelgeld in den Fällen des §. 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geeigneten inländischen Bank.

Die Anlegung bei den Hinterlegungsstellen findet nicht statt.

Zweiter Titel.

Gemeindewaisenrath.

§. 231. Für den Bezirk jeder Gemeinde sowie jeder nicht im Gemeindeverbande stehenden Ortschaft ist ein Gemeindewaisenrath zu bilden.

Für den Bezirk jedes Amtsgerichts Unseres Herzogthums, in welchem ritterschaftliche Landgüter belegen sind, ist ein besonderer Gemeindewaisenrath zu bilden, der in Ansehung der Eigenthümer und Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter, ihrer Ehegatten und ehelichen Kinder zuständig ist.

§. 232. Der Gemeindewaisenrath besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern und den erforderlichen Vertretern.

Für benachbarte Bezirke können dieselben Personen zu Mitgliedern oder Vertretern von Mitgliedern des Gemeindewaisenraths bestellt werden.

§. 233. Die Bildung des Gemeindewaisenraths, die Festsetzung der Zahl seiner Mitglieder sowie deren Bestellung und Entlassung erfolgt:

1. in Unserem Herzogthum durch die Ortsobrigkeit, in Ansehung des in §. 231 Abs. 1 bezeichneten Gemeindewaisenraths durch eine aus dem dienstaufsichtführenden Amtsrichter und zwei Mitgliedern der Ritterschaft, welche von dem Engeren Ausschuß der Ritterschaft ernannt werden, gebildete Commission.
2. in Unserem Fürstenthum Ratzeburg durch Unsere Landvogtei zu Schönberg.

§. 234. Von der Bildung des Gemeindewaisenraths sowie von der Bestellung und Entlassung seiner Mitglieder ist durch die anstellende Behörde (§. 233) dem zuständigen Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

§. 235. Für die Städte Unseres Herzogthums und deren Gebiet mit Ausschluß von Schwanbeck, Schwichtenberg und Sandhagen, können die Magistrate das Amt des Gemeindewaisenraths besonderen Behörden der städtischen Verwaltung übertragen oder mit bestehenden Behörden der städtischen Verwaltung verbinden sowie für örtlich abzugrenzende Theile des Stadtbezirks besondere Gemeindewaisenräthe bestellen.

§. 236. Die Mitglieder des Gemeindewaisenraths sollen vor Antritt ihres Amtes von der anstellenden Behörde oder auf deren Ersuchen von der Ortsobrigkeit oder dem Amtsgericht ihres Wohnorts mittelst Handschlags an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes verpflichtet werden.

Diese Vorschriften finden im Falle des §. 235 keine Anwendung.

§. 237. Das Amt eines Mitgliedes des Gemeindewaisenraths ist ein Ehrenamt.

Das Vormundschaftsgericht kann einem Mitgliede des Gemeindewaisenraths den Ersatz seiner Aufwendungen bewilligen, soweit sie zur zweckentsprechenden Führung seines Amtes nothwendig waren. Der Ersatz ist aus der Kasse des Vormundschaftsgerichts zu leisten.

§. 238. Zu Mitgliedern des Gemeindewaisenraths sollen nur volljährige männliche Personen bestellt werden, welche geschäftsfähig sind und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§. 239. Zu Mitgliedern sollen nicht bestellt werden:

1. die in §. 34 unter Nr. 1, 5, 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie in §. 7 der Verordnung vom 15. Dezember 1885, betreffend die Abänderung der drei ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, bezeichneten Personen;
2. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
3. wer für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt oder in den drei letzten Jahren empfangen hat;
4. wer in Konkurs gerathen ist, während der Dauer des Konkurses;
5. wer nach §. 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

§. 240. Das Amt eines Mitgliedes des Gemeindewaisenraths endigt mit seiner Entmündigung.

§. 241. Ein Mitglied ist seines Amtes zu entlassen:

1. wenn es sich grober Pflichtverletzungen schuldig gemacht hat;
2. wenn es der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist;
3. wenn in seiner Person einer der in §. 239 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Gründe vorliegt.

§. 242. Ein Mitglied ist auf Antrag seines Amtes zu entlassen:

1. wenn in seiner Person einer der in §. 239 Nr. 1, 2 bezeichneten Gründe vorliegt;
2. wenn es seinen Wohnsitz an einen Ort außerhalb des Bezirkes des Gemeindewaisenraths verlegt;

3. wenn von ihm erhebliche Gründe für die Entlassung geltend gemacht werden;
4. nach zehnjähriger ununterbrochener Amtsführung.

§. 243. Gegen die auf Grund der §§. 241, 242 von der anstellenden Behörde erlassene Verfügung findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Ueber die Beschwerde entscheidet Unser Landgericht.

Die Vorschriften der §§. 20, 21, 23, 25, 30 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§. 244. Unsere Landesregierung sowie das Vormundschaftsgericht können den Gemeindewaisenräthen Weisungen für die Wahrnahme ihrer Verrichtungen ertheilen.

§. 245. Die Mitglieder der mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Thätigkeit tretenden Gemeindewaisenräthe sind bereits vor diesem Zeitpunkte nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 231 bis 235, 238, 239 zu bestellen.

§. 246. Zur Unterstützung des Gemeindewaisenraths können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Bestellung bestimmt sich nach den für die Bestellung der Waisenräthe maßgebenden Vorschriften.

Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung des Gemeindewaisenraths bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

Dritter Titel.

Familienrath.

§. 247. Der Vorsitzende einer die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts ausübenden nicht gerichtlichen Behörde führt auch den Vorsitz in dem Familienrath.

Vierter Titel.

Pflegschaft.

§. 248. Auf die Pflegschaft finden auch die landesgesetzlichen für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt.

§. 249. Liegen die Voraussetzungen für die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand in Ansehung eines öffentlichen Beamten vor, so kann der Beamte auch ohne seine Einwilligung für diese Angelegenheit einen Pfleger erhalten, wenn er die Angelegenheit in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht zu besorgen vermag und nicht unter Vormundschaft steht. Die Vorschriften des §. 1915, des §. 1918 Abs. 3 und des §. 1919 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Geistliche und sonstige Kirchendiener sowie auf Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten entsprechende Anwendung.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeines Erbrecht.

Erster Titel.

Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.

§. 250. Für die Aufnahme des Nachlaßinventars sind außer dem Nachlaßgericht und den Notaren die Gerichtsschreiber und die zur Protokollführung befugten Beamten des Nachlaßgerichts sowie diejenigen Gerichtsvollzieher zuständig, welche von dem Amtsgericht zur Aufnahme des Inventars in dem einzelnen Falle ermächtigt worden sind.

In geeigneten Fällen, namentlich bei Geringfügigkeit des Nachlasses, können auch die Ortsvorsteher von dem Nachlaßgericht um die Aufnahme des Inventars ersucht werden.

Auf die örtliche Zuständigkeit findet die Vorschrift des §. 36 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.

Feststellung des Ertragswerths eines Nachlaßgrundstücks.

§. 251. Als Ertragswerth eines Landguts gilt in den Fällen des §. 1515 Abs. 2, 3 sowie der §§. 2049 und 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der fünfundzwanzigfache Betrag des jährlichen Reinertrages, den das Landgut nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann.

Unsere Landesregierung bestimmt nach Gehör des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft die Grundsätze, nach denen der Reinertrag im Sinne des Abs. 1 festzustellen ist.

§. 252. Die Feststellung des Ertragswerths erfolgt, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, durch zwei Sachverständige und einen Obmann.

Die Sachverständigen werden von den Betheiligten, der Obmann wird von den Sachverständigen gewählt. Können sich die Betheiligten über die Wahl eines Sachverständigen nicht einigen, so ernennt das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Landgut liegt, auf Antrag den Sachverständigen; das Gleiche gilt von der Wahl des Obmanns, wenn sich die Sachverständigen über diesen nicht einigen können.

Ist ein Sachverständiger oder Obmann für die Feststellung der bezeichneten Art nicht im Allgemeinen beeidigt, so ist er vor der Feststellung durch das Amtsgericht zu beeidigen. Die Betheiligten können auf die Beeidigung verzichten.

§. 253. Die Feststellung soll unter Leitung des Amtsgerichts erfolgen, wenn ein Betheiligter dies beantragt oder wenn ein Betheiligter geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach §. 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat. Die Vorschriften des §. 164 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden Anwendung.

§. 254. Ist das zu schätzende Landgut ein Anerbengut, in Ansehung dessen die Feststellung der von dem Anerben zu leistenden Abfindungen oder Altentheile durch Schiedsmänner zu erfolgen hat, so finden die für diese Feststellung maßgebenden Vorschriften auch auf die Feststellung des Ertragswerths des Landguts Anwendung, wenn dieselbe nach §. 253 unter Leitung des Gerichts erfolgen muß.

Dritter Titel.

Letztwillige Erbfolge.

§. 255. Auf die Aufnahme des nach §. 2121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Verzeichnisses finden dies Vorschriften des §. 121 entsprechende Anwendung.

§. 256. Zuständige Behörde in den Fällen des §. 2194 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die landesherrliche Behörde oder die Behörde einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, zu deren Wirkungskreis die Förderung der Interessen gehört, denen durch die Erfüllung der Auflage gedient wird.

§. 257. Auf die Aufnahme der nach den §§. 2215, 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Verzeichnisse finden die Vorschriften des §. 218 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle der Gerichtsschreiber und der zur Protokollführung befugten Beamten des Vormundschaftsgerichts die Gerichtsschreiber und die zur Protokollführung befugten Beamten des Nachlaßgerichts treten.

§. 258. Zuständig für die besondere amtliche Verwahrung eines Testaments ist:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Wohnsitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder einer dieser gleichstehenden Ortschaft errichtet ist, das Amtsgericht, zu dessen Bezirke die Gemeinde oder Ortschaft gehört;
4. wenn das Testament nach §. 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Amtsgericht.

Nach Bestimmung des Erblassers kann die amtliche Verwahrung eines Testaments in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auch durch ein anderes Amtsgericht, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auch durch Unser Hofmarschallamt oder durch den Magistrat einer Landstadt Unseres Herzogthums erfolgen.

Diese Vorschriften finden auf die Verwahrung eines Erbvertrags entsprechende Anwendung.

§. 259. Den Gemeindevorstehern (§. 2249 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) stehen für die Ortschaften, für welche ein Gemeindeverband nicht besteht, die Träger der Ortsobrigkeit und die Ortsvorsteher gleich.

Vierter Titel.

Uebergangsvorschriften.

§. 260. Wird eine zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Ehe, für deren Güterstand die bisherigen Gesetze maßgebend geblieben sind, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so finden auf das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten die Vorschriften der bisherigen Gesetze nur Anwendung, sofern für die Ehe bis zu ihrer Auflösung die Gütergemeinschaft märkischen Rechts gegolten hat.

§. 261. Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einem Erblasser, der erst nach diesem Zeitpunkte stirbt, eine letztwillige Verfügung zu Gunsten einer Person getroffen worden, für welche in Ansehung des gesetzlichen Erbrechts oder des Pflichttheilsrechts die für die Errichtung der Verfügung maßgebenden Gesetze ein Anderes bestimmen als das Bürgerliche Gesetzbuch, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Erblasser die letztwillige Verfügung auch bei Kenntniß der Sachlage, welche sich durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergiebt, getroffen haben würde.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Rechtsnachfolge in Grundstücke.

Erster Titel.

Lehnrechtliche Erbfolge.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 262. Ein Erbrecht an einem Lehn steht nur ehelich geborenen Kindern zu.

Ehelich geboren im Sinne dieser Vorschrift sind nur die nach Eingehung der Ehe der Eltern empfangenen Kinder, welche nach den §§. 1591, 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ehelich sind. Die Anfechtung der Ehelichkeit durch den Lehnsherrn oder einen Agnaten bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

§. 263. Erbberechtigt in Ansehung des Lehns ist nur, wer zur Zeit des Erbfalles lebt.

Wer zur Zeit des Erbfalles noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfalle geboren.

§. 264. Bei dem Tode eines Lehnsbesitzers bildet das Lehnvermögen (§. 270) in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge und der Erbtheilung einen abgesonderten Theil der Erbschaft.

§. 265. Auf die Erbfolge in das Lehnvermögen finden in Ansehung der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft sowie in Ansehung der Fürsorge des Nachlaßgerichts die Vorschriften des §. 1942 Abs. 1, der §§. 1943 bis 1947, 1950, des §. 1951 Abs. 2 Satz 1, der §§. 1952 bis 1963 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 266. Ist der Lehnerbe zugleich der berufene Allodialerbe, so bildet das Lehnvermögen in Ansehung der Annahme und der Ausschlagung der Erbschaft einen Theil der übrigen Erbschaft.

§. 267. Wird der Lehnerbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt, so hat das Nachlaßgericht festzustellen, daß das Lehn dem Lehnsherrn heimgefallen ist.

Die Feststellung begründet die Vermuthung, daß das Lehn heimgefallen ist. Die Vorschriften des §. 1965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 268. Vor der in §. 267 Abs. 1 vorgeschriebenen Feststellung kann ein durch den Heimfall des Lehns begründetes Recht gegen den Lehnsherrn nicht geltend gemacht werden.

§. 269. Agnaten, mit Einschluß der lehnfolgeberechtigten Schildvettern, können durch Vertrag mit dem Lehnsbesitzer auf ihr Lehnfolgerecht verzichten. Auf den Verzicht finden die Vorschriften der §§. 2346 bis 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbverzicht entsprechende Anwendung. Die Vorschriften der Verordnungen vom 7. Februar 1877 und vom 30. Januar 1889, betreffend die Allodifikation der Lehngüter, bleiben unberührt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf den gegenüber dem Lehnsherrn erklärten Verzicht auf das Lehnfolgerecht mit der Maßgabe Anwendung, daß nur die Erklärung des Verzichtenden der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf.

II. Sonderung des Lehn- und Allodialvermögens.

§. 270. Zu dem Lehnvermögen gehören:

1. das Lehngut mit seinen Bestandtheilen und dem in den §§. 97, 98 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Zubehör, jedoch mit Ausnahme des zum Wirthschaftsbetriebe bestimmten Geräthes und Viehes.

   Als Zubehör des Lehngutes gehören zum Lehnvermögen:

   a. das zu dem gewöhnlichen Bedarf des Gutes und der Wirthschaft geschlagene Brenn- und Nutzholz, der zu diesem Zwecke bereitete Torf und die zur fortlaufenden Erhaltung der Gebäude aus dem Gute gewonnenen und zubereiteten Baumaterialien, soweit diese Gegenstände auf dem Gute vorhanden sind;
   b. das gesammte vorhandene auf dem Gute gewonnene Stroh und Heu;
   c. die vorhandenen nach gesetzlicher Vorschrift auf dem Gute zu haltenden Feuerlöschgeräthe;
   d. die Fische in den Teichen und anderen geschlossenen Privatgewässern;
   e. die Hofwehren der Bauergehöfte;
   f. die vorhandenen Gutskarten und das Gut betreffenden Papiere.

Zubehörstücke, die nicht in das Eigenthum des Lehnsbesitzers gelangt sind, gehören nicht zum Lehnvermögen.

Zu dem Lehnvermögen gehören ferner:

2. die Forderungen gegen den Versicherer aus Versicherungen gegen Feuer- und Hagelschaden, welche über die unter Nr. 1 bezeichneten Gegenstände abgeschlossen worden sind, sowie die ausgezahlten Entschädigungssummen;
3. bei einem in den ritterschaftlichen Kreditverein aufgenommenen Gute der Antheil des Gutes an dem sinkenden Fonds des Kreditvereins;
4. ein wenn auch außerhalb des Gutes bestätigter Lehnstamm, soweit er nach dem Ableben des Lehnsbesitzers dem Lehnerben zufällt.

§. 271. Zu dem Allodialvermögen eines Lehnsbesitzers gehören insbesondere die auf dem Grundbuchblatte des Lehngutes für den Lehnsbesitzer eingetragenen oder auf ihn übergegangenen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, soweit sie nicht nach §. 1178 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlöschen.

§. 272. Ist ein Gut theils Lehn, theils Allod, so gehören zum Lehnvermögen die lehnbaren, zum Allodialvermögen die allodialen Bestandtheile.

Der Lehn- oder Allodialerbe, welchem ein als Hauptgut in den Hufenkataster eingetragenes Gut zufällt, ist berechtigt und verpflichtet, von dem Allodial- oder Lehnerben, welchem ein in den Hufenkataster eingetragenes Nebengut zufällt, das Nebengut gegen Ersatz seines Werthes zu übernehmen. Besteht das Gut selbst aus lehnbaren und allodialen Bestandtheilen, so ist der Erbe, welchem der größere Bestandtheil zufällt, zur Uebernahme der übrigen Bestandtheile berechtigt und verpflichtet.

Machen die Betheiligten von den Vorschriften des Abs. 2 Gebrauch, so bestimmen sich ihre Rechte und Verpflichtungen nach den Vorschriften über den Kauf.

§. 273. Nach dem Tode eines Lehnsbesitzers verbleibt der Besitz und die Nutznießung seines Lehnvermögens dem Allodialerben:

1. wenn der Erblasser in dem Zeitraume vom 1. März bis zum 30. Juni, mit Einschluß beider Tage, stirbt, bis zum 1. Juli des nächstfolgenden Jahres;
2. wenn der Erblasser in dem Zeitraume vom 1. Juli bis zum letzten Februar, mit Einschluß beider Tage, stirbt, bis zum nächstfolgenden 1. Juli.

§. 274. Der Allodialerbe hat in dem Johannistermin des Jahres, in welchem sein Besitz und seine Nutznießung aufhört, dem Lehnerben das Lehngut mit Zubehör und den sonstigen zum Lehnvermögen gehörenden Gegenständen (§. 270) in dem Zustande zu übergeben, welcher sich bei einer während seiner Besitzzeit ausgeübten ordnungsmäßigen Bewirthschaftung ergiebt.

§. 275. Der Allodialerbe hat alle auf dem Gute ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten, welche bis zu dem in §. 274 bezeichneten Johannistermin einschließlich fällig werden, zu tragen und die bis zu

diesem Termin einschließlich für voraufgehende Zeitabschnitte aus dem Gute geschuldeten Zinsen und sonstigen Leistungen zu berichtigen.

Die bis zu dem in Abs. 1 bezeichneten Johannistermin fällig werdenden Brandkassen- und Hagelversicherungsbeiträge hat ebenfalls der Allodialerbe zu entrichten, jedoch sind ihm die Hagelversicherungsbeiträge für das zur Zeit der Besitzübergabe laufende Jahr in vollem Umfange, die Brandkassenbeiträge aber, soweit sie für einen sich über den Johannistermin hinaus erstreckenden Zeitraum bezahlt sind, nach dem Verhältnisse der Zeit der beiderseitigen Berechtigung im laufenden Beitragsjahr vom Lehnerben zu erstatten.

In Ansehung des Tagelohns, des Deputatisten- und Leutelohns für die mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehenden Personen, für welche nur ein Abgangstermin im Kalenderjahre besteht, findet die Berechnung zwischen dem Lehnerben und dem Allodialerben nach der Landüblichkeit statt, daß jeder Theil die Hälfte trägt.

Die Pachtgelder und sonstigen Erträge, welche das Gut vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt, werden zwischen dem Lehnerben und dem Allodialerben nach dem Verhältnisse der Zeit ihrer Berechtigung getheilt.

§ 276. Im Verhältnisse des Lehnerben zu dem Allodialerben fallen die nachstehenden Lasten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen dem Lehnerben zur Last (unmittelbare Lehnschulden):

1. die von dem Erblasser mit dem Lehn übernommenen Lasten und Verbindlichkeiten, insbesondere die angeerbten Schulden;
2. die von dem Erblasser seinen Mitlehnerben für ihre Erbtheile an dem Lehn zugestandenen Abfindungen;
3. das von dem Erblasser übernommene rückständige Kaufgeld für das Lehn;
4. die zu der Einlösung eines von einem Vorgänger antichretisch verpfändeten Lehns verwandten Beträge;
5. der Unterhalt der wegen geistiger oder körperlicher Mängel von der Lehnfolge ausgeschlossenen Personen;
6. der Unterhalt und die Aussteuer der Töchter sowie der Unterhalt der Wittwe des Erblassers;
7. die Ersatzverbindlichkeit gegenüber der Wittwe des Erblassers aus der von dem Erblasser geführten Verwaltung des eingebrachten Gutes, soweit es sich um Verwendungen von eingebrachtem Gut oder vom Gesammtgut auf das Lehnvermögen handelt;
8. vertragsmäßige Lasten und Verbindlichkeiten, welche mit Zustimmung der Agnaten auf das Lehn gelegt sind, wenn der Lehnerbe gleichfalls zugestimmt hat oder von einem Agnaten, der zugestimmt hat, abstammt;
9. die zur Erhaltung des Lehns oder einzelner seiner Theile in Kriegsfällen, Wasser- oder Feuersnoth oder in anderen durch höhere Gewalt herbeigeführten Unglücksfällen sowie die zu Gunsten des Lehnsherrn in Zeiten der Gefahr verwandten Beträge;
10. die auf dem Lehn ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten sowie die Versicherungsbeiträge;

11. die Aufwendungen, welche der Erblasser gemacht hat
    a. zur Tilgung von Lehnschulden, die nach den vorstehenden Vorschriften dem Lehnerben zur Last gefallen wären,
    b. zur Aufhebung der auf dem Lehn ruhenden Dienstbarkeiten, Reallasten, dinglichen Vorkaufsrechte, Witthumsgerechtigkeiten sowie zu Entschädigungen von Erbjungfern und Witthumsbesitzerinnen wegen Verwendungen auf das Lehn,
    c. zum Erwerbe von Grunddienstbarkeiten, dinglichen Vorkaufsrechten oder Reallasten,
    d. zum Zwecke einer bleibenden Erhöhung des Werthes des Lehns,

    sowie diese Verwendungen über das nach einer ordnungsmäßigen Wirthschaftsführung erforderliche Maß hinausgehen,

    wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung angeordnet hat, daß diese Aufwendungen von dem Lehnerben zu übernehmen sind.

Die Vorschriften der Artikel 27 und 28 der Landesreversalen vom 23. Februar 1621, betreffend die Erstattung der von einer Erbjungfer oder Witthumsbesitzerin ausgeführten Verwendungen, bleiben unberührt.

Die in Abs. 1 unter 11 d bezeichneten Verwendungen kommen nur nach ihrem gegenwärtigen Werth und nach Abzug des Betrages der etwa nach § 277 Nr. 5 dem Allodialerben zur Last fallenden Verschlechterungen des Lehns in Ansatz.

§. 277. Im Verhältniß des Lehnerben zu dem Allodialerben fallen die nachstehenden Lasten und Verbindlichkeiten dem Allodialerben zur Last (mittelbare Lehnschulden):

1. die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers;
2. die nach §. 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Erben obliegende Verbindlichkeit;
3. die Verbindlichkeiten gegenüber Pächtern und Unterpächtern wegen der von ihnen geleisteten Vorschüsse;
4. der Tagelohn, Deputatisten- und Leutelohn;
5. die Ersatzverbindlichkeiten wegen der von dem Erblasser vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten nicht unerheblichen Verschlechterungen des Lehnvermögens;
6. alle übrigen Belastungen des Lehnvermögens und alle übrigen Verbindlichkeiten des Erblassers, soweit sie nicht nach §. 276 von dem Lehnerben zu tragen sind.

§. 278. Die Vorschriften der §§. 276, 277 finden nach dem Heimfalle des Lehns entsprechende Anwendung auf das Verhältniß des Lehnsherrn zu den Allodialerben des letzten Besitzers.

Die in §. 277 Nr. 3 und 6 bezeichneten Verbindlichkeiten und Belastungen fallen dem Lehnsherrn nicht zur Last.

Die Vorschrift des Artikel 31 der Landesreversalen vom 23. Februar 1621 bleibt unberührt.

III. Haftung für Lehnschulden.

§. 279. Ist der Lehnerbe zugleich Allodialerbe, so kommen die Vorschriften der §§. 280 bis 283 zur Anwendung.

§. 280. Das nach §. 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Aufgebot der Nachlaßgläubiger erstreckt sich auch auf die Lehnschulden (§§. 276, 277).

Die Vorschriften der §§. 1971 bis 1974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 281. Die Vorschriften der §§. 1975 bis 1991 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Beschränkung der Haftung des Erben finden auf seine Haftung für die Lehnschulden entsprechende Anwendung.

Eine nach §. 1981 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angeordnete Nachlaßverwaltung erstreckt sich auch auf das Lehnvermögen.

§. 282. Die Vorschriften der §§. 1993 bis 2013 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Inventarerrichtung finden auf das Lehnvermögen entsprechende Anwendung.

In dem von dem Erben zu errichtenden Inventar sind auch die zu dem Lehnvermögen gehörenden Gegenstände aufzuführen und als solche zu bezeichnen.

§. 283. Die Vorschriften der §§. 2014 bis 2017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auch auf die Lehnschulden entsprechende Anwendung.

§. 284. Der Lehnerbe, welcher nicht zugleich Allodialerbe ist, haftet für die Lehnschulden nur mit dem Lehnvermögen.

Beruft sich der Lehnerbe auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§. 1990, 1991 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 285. Veräußert der Lehnerbe das Lehngut, so tritt in Ansehung seiner Haftung für die Lehnschulden an Stelle des Lehnvermögens der Kaufpreis, soweit dieser nicht durch Uebernahme einer Schuld des Veräußerers, für die eine Hypothek an dem Gute besteht, oder durch Uebernahme einer Grundschuld oder Rentenschuld an dem Gute gedeckt wird.

Für die in §. 276 Nr. 10 bezeichneten Verbindlichkeiten haftet der Veräußerer nur insoweit, als sie zur Zeit des Ueberganges des Eigenthums auf den Erwerber rückständig sind.

§. 286. Für die Lehnschulden haften der Lehnerbe und der Allodialerbe als Gesammtschuldner, der Lehnerbe jedoch unbeschadet der Beschränkung seiner Haftung auf das Lehnvermögen, wenn er nicht zugleich Allodialerbe geworden ist.

Für die unmittelbaren Lehnschulden (§. 276) haftet der Lehnerbe vor dem Allodialerben. Für die mittelbaren Lehnschulden (§. 277) haftet der Allodialerbe vor dem Lehnerben. Die Vorschriften der §§. 771 bis 774 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 287. Die Vorschriften der §§. 284 bis 286 finden auf die Haftung des Lehnsherrn nach dem Heimfall des Lehns entsprechende Anwendung.

Für die im §. 277 Nr. 3 und 6 bezeichneten Lehnschulden haftet der Lehnsherr auch gegenüber dem Berechtigten nur insoweit, als diesem ein Recht an dem Lehngute zusteht.

IV. Mehrheit von Lehnerben.

§. 288. Hinterläßt der Erblasser mehrere Lehnerben, so wird das Lehnvermögen gemeinschaftliches Vermögen der Lehnerben.

§. 289. Einer von mehreren Lehnerben kann nicht über seinen Antheil an dem Lehnvermögen und an den einzelnen zu diesem Vermögen gehörenden Gegenständen verfügen.

Die Vorschriften der §§. 2038 bis 2041 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 290. Jeder Lehnerbe kann jederzeit die Auseinandersetzung verlangen, soweit sich nicht aus den in Abs. 2 bezeichneten Vorschriften ein Anderes ergiebt.

Die Vorschriften des §. 749, Abs. 2, 3 und der §§. 750, 751, 755 bis 758, 2043, 2045 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 291. Die Auseinandersetzung erfolgt, unbeschadet der Vorschriften des §. 294, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, durch Kavelung, d. h. durch das Loos unter Einsetzung des Lehnvermögens zu dem Ertragswerthe und Abfindung der ausgelooften Lehnerben mit ihren Antheilen an diesem Werthe in Geld. Der Ertragswerth bestimmt sich nach dem Reinertrage, den das Lehngut nach seiner bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung nachhaltig gewähren kann. Die Vorschriften der §§. 251 bis 253 finden Anwendung.

§. 292. Hinterläßt der Erblasser mehrere Lehngüter, so ist, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, aus jedem Gute mit den nach §. 270 zu dem Gute gehörenden Gegenständen eine eigene Kavel zu bilden unter Ausgleichung der Werthunterschiede in Geld.

§. 293. Ist ein Lehnerbe minderjährig, so erfolgt die Kavelung vor dem Nachlaßgericht.

§. 294. Jeder Lehnerbe kann die Auseinandersetzung durch Umsetzung des Lehnvermögens in Geld verlangen, wenn das Lehnvermögen über den nach §. 291 der Kavelung zu Grunde zu legenden Ertragswerth hinaus verschuldet ist. Die Vorschriften der §§. 2046, 2047 und, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, des §. 753 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 295. Mehrere Lehnerben haften für die gemeinschaftlichen Lehnschulden als Gesammtschuldner.

Die Befriedigung einer Lehnschuld aus dem ungetheilten Lehnvermögen kann nur von sämmtlichen Lehnerben verlangt werden.

§. 296. Nach der Theilung des Lehnvermögens finden auf die beschränkte Haftung der Lehnerben für die Lehnschulden die Vorschriften des Abs. 2, 3 Anwendung.

Die Haftung des Lehnerben, welcher bei der Kavelung eine Gutskavel erhalten hat, beschränkt sich auf das ihm zugefallene Lehnvermögen. Die Haftung des Lehnerben, welcher bei der Kavelung eine Geldkavel erhalten

hat, beschränkt sich auf den Werthbetrag der Geldkavel. Hat die Auseinandersetzung der Lehnerben durch Umsetzung des Lehnvermögens in Geld stattgefunden, so beschränkt sich die Haftung eines jeden Lehnerben auf den Werthbetrag des auf ihn entfallenden Antheils.

Beruft sich ein Lehnerbe auf die Beschränkung seiner Haftung, so finden die Vorschriften der §§. 1990, 1991 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 297. Ist einer der mehreren Lehnerben zugleich Allodialerbe, so bestimmt sich seine Haftung nach den Vorschriften der §§. 2059 bis 2063 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

V. Letztwillige Verfügungen des Lehnbesitzers.

§. 298. Ein Lehnsbesitzer kann, unbeschadet der Vorschrift des §. 276 Nr. 11, in den Fällen der §§. 299, 300 über sein Lehnvermögen ohne lehnsherrliche Bestätigung letztwillige Verfügungen treffen.

§. 299. Ist das Gut in den ritterschaftlichen Kreditverein aufgenommen, so kann der Lehnsbesitzer über den Antheil des Gutes an dem sinkenden Fonds des Kreditvereins zum Nachtheil seiner Lehnerben letztwillig verfügen.

§. 300. Der Lehnsbesitzer kann über die Art und Weise der Theilung des Lehnvermögens unter seinen zur Lehnfolge berechtigten Abkömmlingen durch letztwillige Verfügung Bestimmungen treffen, welche von den Vorschriften der §§. 291 und 292 abweichen, jedoch nur unter folgenden Beschränkungen:

1. die Abfindungen der Abkömmlinge, welche eine Geldkavel erhalten, dürfen nicht auf weniger als die Hälfte des Betrages einer nach §. 291 berechneten Geldkavel festgesetzt werden, es sei denn, daß der weitere Werthunterschied durch letztwillige Zuwendungen aus dem Allodialvermögen über den Pflichttheil hinaus ausgeglichen wird.
2. Die Zeit der Auseinandersetzung darf nicht länger hinausgeschoben werden, als bis der älteste zur Lehnfolge berechtigte Abkömmling das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

VI. Ansprüche von der Lehnfolge ausgeschlossener Personen an das Lehn.

1. Pflichttheil.

§. 301. Hat der Erblasser das Lehn durch Kauf erworben, ohne in Ansehung des Lehns zu den Lehnfolgeberechtigten zu gehören, so kann ein pflichttheilsberechtigter Abkömmling, der von der Lehnfolge ausgeschlossen ist, von dem Lehnerben aus dem Lehnvermögen den Betrag verlangen, um den sich sein Pflichttheil erhöht, wenn der von dem Erblasser für das Lehn aufgewandte Kaufpreis dem Allodialvermögen zugerechnet wird.

Ist dem pflichttheilsberechtigten Allodialerben aus dem Allodialvermögen mehr als sein Pflichttheil hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Werth des mehr Hinterlassenen reicht.

Ist der Lehnerbe selbst pflichttheilsberechtigt, so kann er die Erfüllung des Anspruchs soweit verweigern, daß ihm der Werth dessen

verbleibt, was ihm als Pflichttheil gebühren würde, wenn der Allodialerbschaft der von dem Erblasser für das Lehn aufgewandte Kaufpreis zugerechnet wird.

Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Eintritte des Erbfalls an.

2. Ausgleichungspflicht.

§. 302. Der Lehnerbe ist nicht verpflichtet, bei der Auseinandersetzung mit dem Allodialerben den Werth des Lehns, auch wenn das Lehn von dem Erblasser durch Kauf erworben ist, zur Ausgleichung zu bringen.

3. Ansprüche der Töchter.

§. 303. Die in dem §. 305 bezeichneten Ansprüche auf Unterhalt und Aussteuer sowie das Erbjungfernrecht stehen nur den ehelich geborenen Töchtern eines Lehnbesitzers zu. Die Vorschriften des §. 262 Abs. 2 finden Anwendung.

§. 304. Der in den §§. 1620 bis 1623 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geordnete Anspruch auf Gewährung einer Aussteuer ist, wenn er einer ehelich geborenen Tochter im Sinne des §. 262 zusteht, aus dem Lehnvermögen zu erfüllen, soweit das Allodialvermögen des Vaters bei Berücksichtigung seiner sonstigen aus diesem Vermögen zu erfüllenden Verbindlichkeiten ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts nicht ausreicht.

Die Verpflichtung des Vaters geht, auch soweit sie aus dem Lehnvermögen zu erfüllen ist, der nach §. 1620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Mutter treffenden Verpflichtung vor.

Die Größe der aus dem Lehnvermögen der Tochter zu gewährenden Aussteuer bestimmt sich nach §. 311.

§. 305. Der Tochter eines Lehnsbesitzers steht nach dem Tode ihres Vaters gegen jeden Lehnfolger sowie nach dem Heimfalle des Lehns gegen den Lehnsherrn ein Anspruch auf Unterhalt und im Falle ihrer Verheirathung ein Anspruch auf Gewährung einer Aussteuer nach Maßgabe der §§. 306 bis 313 zu.

§. 306. Der Anspruch auf Unterhalt entsteht mit dem Tode des Vaters der Berechtigten und erlischt mit ihrer Verheirathung. Der Anspruch steht ihr nur insoweit zu, als die Einkünfte ihres Vermögens zu ihrem standesmäßigen Unterhalte nicht ausreichen.

Der Verpflichtete haftet vor den nach den §§. 1601 bis 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterhaltspflichtigen Personen.

§. 307. Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung der Berechtigten sowie nach der Größe des Lehnvermögens unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehnschulden und der Zahl der unterhaltsberechtigten Töchter.

Der Unterhalt umfaßt den gesammten Lebensbedarf, bei einer der Erziehung bedürftigen Berechtigten auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe.

§. 308. Auf den Unterhaltsanspruch finden die Vorschriften des §. 1612 Abs. 1, 3 und der §§. 1613 bis 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§. 309. Eine Berechtigte, welche durch ihr sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nur den nothdürftigen Unterhalt verlangen.

Der gleichen Beschränkung unterliegt ihr Unterhaltsanspruch, wenn sie sich einer der im §. 2333 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht und der Vater ihr aus diesem Grunde den Pflichttheil entzogen hat.

Die Vorschriften der §§. 2336, 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§. 310. Der Anspruch auf Gewährung einer Aussteuer wird mit der Verheirathung der Berechtigten fällig. Der Anspruch steht ihr nur insoweit zu, als sie nicht ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat.

Der Verpflichtete haftet vor der nach §. 1620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Gewährung einer Aussteuer verpflichteten Mutter der Berechtigten.

§. 311. Die Größe der Aussteuer bestimmt sich nach der Lebensstellung der Berechtigten sowie nach der Größe des Lehnvermögens unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehnschulden und der Zahl der Töchter, welche eine Aussteuer aus dem Lehn bereits empfangen oder noch zu beanspruchen haben.

Die Vorschriften der §§. 1622, 1623 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§. 312. Der Verpflichtete kann die Aussteuer verweigern, wenn die Berechtigte sich einer der im §. 2333 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht und der Vater ihr aus diesem Grunde den Pflichttheil entzogen hat.

Die Vorschriften der §§. 2336, 2337 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung.

§. 313. Die Töchter des Lehnsbesitzers können von dem Lehnfolger sowie nach dem Heimfalle des Lehns von dem Lehnsherrn die Begründung einer Reallast an dem Lehngute des Inhalts verlangen, daß ihnen Unterhalt und Aussteuer aus dem Gute nach den Vorschriften der §§. 305 bis 311 zu gewähren ist. Die Reallast ist im Range vor den Lasten zu begründen, die nach Eintritt der lehnrechtlichen Erbfolge oder des Heimfalls auf das Gut gelegt worden und keine Lehnschulden sind. Der Zustimmung des Lehnsherrn und der Agnaten bedarf es zur Begründung der Reallast durch den Lehnfolger nicht.

Bis zur Begründung der Reallast nach Maßgabe des Abs. 1 stehen den Töchtern auch nach der Veräußerung des Lehngutes die in den §§. 305 bis 311 bezeichneten Ansprüche gegen den Veräußerer und dessen Erben zu.

Der Lehnsbesitzer sowie der Lehnsherr können jederzeit die Reallast durch Zahlung einer Summe, die dem Werthe des Rechts entspricht,

ablösen. Die Ablösungssumme bestimmt sich in Ansehung des Anspruchs auf Aussteuer durch den Werth der Aussteuer, in Ansehung des Anspruchs auf Unterhalt durch den zwölfundeinhalbfachen Betrag des Jahreswerthes des Rechts auf Unterhalt. Die Ablösungssumme soll bei der Bestellung der Reallast bestimmt und im Grundbuch angegeben werden.

§. 314. In Ansehung des Erbjungfernrechts verbleibt es, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergiebt, bei den bisherigen Gesetzen.

In den Fällen, in denen nach §. 312 die Aussteuer verweigert werden kann, fällt das Erbjungfernrecht fort, und steht der Erbjungfer nur ein Anspruch auf Unterhalt nach Maßgabe der §§. 305 bis 308, 313 mit den aus dem §. 309 sich ergebenden Beschränkungen zu.

Die Erbjungfer hat einen Anspruch auf Gewährung einer Aussteuer aus dem Lehnvermögen nach Maßgabe der §§. 310 bis 313.

4. Ansprüche der Wittwe.

§. 315. Der Wittwe eines Lehnsbesitzers steht bis zu ihrer Wiederverheirathung gegen jeden Lehnfolger sowie nach dem Heimfalle des Lehns gegen den Lehnsherrn ein Anspruch auf Unterhalt zu. Die Vorschriften der §§. 306 bis 309, 313 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Wittwe nur den nothdürftigen Unterhalt verlangen kann, wenn sie durch ihr sittliches Verschulden bedürftig geworden ist oder wenn sie sich einer der im §. 2335 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht und der Ehemann ihr aus diesem Grunde den Pflichttheil entzogen hat.

Der Anspruch ist in dem Falle des §. 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen.

Die Vorschriften der bisherigen Gesetze über die fräuliche Gerechtigkeit und die landübliche Besserung des Brautschatzes werden aufgehoben.

5. Ansprüche des gebrechlichen Lehnfolgers.

§. 316. Einem zur Lehnfolge Berufenen, welcher wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen das Lehn nicht erwerben kann, steht gegen jeden Lehnfolger sowie nach dem Heimfalle des Lehns gegen den Lehnsherrn ein Anspruch auf Unterhalt zu.

§. 317. Der Anspruch entsteht mit dem Zeitpunkte, in welchem der Berechtigte in den Besitz und in die Nutznießung des Lehns hätte gelangen müssen, wenn er nicht gebrechlich gewesen wäre.

Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Berechtigten sowie nach der Größe des Lehnvermögens unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehnschulden.

Die Vorschriften der §§. 306 Abs. 2, 307 Abs. 2, 308, 313 finden entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel.

Bäuerliches Erbrecht.

1. Schulzenlehen (Freischulzengerichte).

§. 318. In Bezug auf das Erbrecht an Schulzenlehen (Freischulzengerichten) verbleibt es, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergiebt, bei den bisherigen Gesetzen.

Die Vorschriften der §§. 262 bis 269 finden entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der §§. 270 bis 317 finden insoweit entsprechende Anwendung, als die Vorschriften, an deren Stelle sie treten, nach den bisherigen Gesetzen auf Schulzenlehen (Freischulzengerichte) Anwendung gefunden haben.

2. Erbpachtgrundstücke.

§. 319. Auf die gesetzliche Erbfolge in Erbpachtgrundstücke (§§. 161, 175, 177) finden, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergiebt, die Vorschriften der §§. 1923 bis 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§. 320. Die Vorschriften der §§. 1923 bis 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden keine Anwendung:

1. auf Erbpachtgrundstücke, für welche durch den Grundbrief eine besondere Erbfolgeordnung mit Anerbenrecht festgestellt ist;
2. auf Grundstücke, auf welche die Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse der in den ritterschaftlichen Gütern aufzurichtenden Erbpacht-Bauern-Stellen vom 10. Dezember 1824 Anwendung findet.

§. 321. In Bezug auf das Erbrecht in den in §. 320 bezeichneten Grundstücken verbleibt es, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergiebt, bei den bisherigen Gesetzen.

§. 322. Auf die in §. 320 Nr. 1 bezeichneten Grundstücke finden die Vorschriften der §§. 326 bis 345 entsprechende Anwendung.

§. 323. Auf die in §. 320 Nr. 2 bezeichneten Grundstücke finden die Vorschriften der §§. 326 bis 331, 336 bis 339 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

3. Regulirte Bauernstellen im Fürstenthum Ratzeburg.

§. 324. Auf das Erbrecht an regulirten Bauernstellen im Fürstenthum Ratzeburg finden die Vorschriften der §§. 325 bis 345 Anwendung.

§. 325. Die gesetzliche Erbfolgeordnung bestimmt sich nach §. 2 der Revidirten Verordnung wegen der Erbfolge in die regulirten Bauerngehöfte des Fürstenthums Ratzeburg vom 9. Oktober 1859, ohne daß an die Stelle der gemeinrechtlichen Erbfolgeordnung die gesetzliche Erbfolgeordnung des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt.

§. 326. Bei dem Tode des Besitzers bildet das Grundstück mit den dazu gehörigen Gegenständen (Gutsvermögen) in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge und der Erbtheilung einen abgesonderten Theil der Erbschaft.

§. 327. Auf die Erbfolge in das Gutsvermögen finden in Ansehung der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, sowie in Ansehung der Fürsorge des Nachlaßgerichts die Vorschriften der §§. 1942 bis 1966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in Ansehung des Verzichts auf das Erbrecht die Vorschriften der §§. 2346 bis 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 328. Das Nachlaßgericht hat dem Anerben auf Antrag einen Erbschein über sein Erbrecht an dem Gutsvermögen zu ertheilen.

Die Vorschriften der §§. 2353 bis 2370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Ist der Anerbe zugleich der alleinige Erbe der übrigen Erbschaft, so sind auf Antrag beide Erbscheine in einer Urkunde zu ertheilen.

§. 329. Der Umfang des Gutsvermögens bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

§. 330. Der Umfang der dem Anerben zur Last fallenden Schulden (Gutsschulden) bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

§. 331. Die Ansprüche der von der Erbfolge ausgeschlossenen Personen auf Abfindung, Unterhalt, Altentheil bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen.

§. 332. Wird eine Abfindung nicht in dem zweiten auf ihre Feststellung folgenden landesüblichen Zahlungstermine ausbezahlt, so kann der Berechtigte verlangen, daß sie als Grundschuld in das Grundbuch eingetragen wird. Besteht die Abfindung nicht in Geld, so findet §. 335 Anwendung. Die Abfindungen mehrerer Berechtigten haben gleichen Rang.

§. 333. Die Eintragung des Anerben in das Grundbuch soll nur erfolgen, wenn gleichzeitig die Abfindungen eingetragen werden oder dem Grundbuchamt nachgewiesen wird, daß Ansprüche auf eine Abfindung oder deren Eintragung nicht bestehen. Des Nachweises bedarf es nicht, soweit die nachzuweisenden Thatsachen bei dem Grundbuchamt offenkundig sind.

§. 334. Hat ein Abfindungsberechtigter zu einer Zeit, zu welcher das Grundstück dem Erblasser bereits gehörte, etwas im Voraus empfangen, was er nach gesetzlicher Vorschrift zur Ausgleichung zu bringen hat, so wird das Empfangene auf die Abfindung angerechnet.

§. 335. Ein Unterhaltsberechtigter kann die Begründung einer seinem Unterhaltsrechte entsprechenden Reallast mit dem Range vor den Abfindungen (§. 332) an dem Grundstücke verlangen.

Die Vorschrift des §. 333 findet entsprechende Anwendung.

§. 336. Ein Altentheilsberechtigter kann die Begründung einer seinem Altentheilsrechte entsprechenden Reallast mit dem Range vor den Abfindungen und Unterhaltsrechten (§§. 332, 335) an dem Grundstücke verlangen.

Die Vorschrift des §. 333 findet entsprechende Anwendung.

§. 337. Die Zulässigkeit einer Interimswirthschaft bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

Der Vertrag mit dem Interimswirthe bedarf gerichtlicher oder notarieller Beurkundung. Der gerichtlichen Beurkundung steht die Beurkundung durch eine nicht gerichtliche Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde gleich. Ist der Anerbe geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf der Vertrag der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§. 338. Ist der Anerbe zugleich Erbe der übrigen Erbschaft geworden, so finden die Vorschriften der §§. 280 bis 283 dieser Verordnung und des §. 1992 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 339. Der Anerbe, der nicht zugleich Erbe der übrigen Erbschaft geworden ist, haftet für die Gutsschulden nur mit dem Gutsvermögen. Die Vorschriften des §. 284 Abs. 2 und des §. 285 finden entsprechende Anwendung.

Mit dem Gutsvermögen haftet er auch aushülflich für die Nachlaßverbindlichkeiten, welche dem zu der übrigen Erbschaft berufenen Erben zur Last fallen.

Auf die Haftung des Anerben und des zu der übrigen Erbschaft berufenen Erben für die Gutsschulden und die übrigen Nachlaßverbindlichkeiten finden die Vorschriften des §. 286 entsprechende Anwendung.

§. 340. Inwieweit den Miterben des Anerben ein Vorkaufsrecht zusteht, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

§. 341. Auf das Vorkaufsrecht finden die Vorschriften des §. 1096 Satz 2 und der §§. 1098 bis 1102 und des §. 1104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 342. Das Recht des Erblassers, über das Gutsvermögen von Todeswegen zu verfügen, bleibt unbeschränkt.

§. 343. Der Pflichttheil der Abkömmlinge und der Eltern des Erblassers, welche gesetzlich als Anerben zur Nachfolge in das Gutsvermögen berufen sind, bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 1924, 1925, 2303 bis 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Berücksichtigung des ihnen durch das Anerbenrecht eingeräumten Vorzugs, soweit nicht in den §§. 344, 345 ein Anderes bestimmt ist.

Der Pflichttheil eines nicht zur Nachfolge in das Gutsvermögen berufenen Abkömmlings besteht in dem Werthe der ihm gesetzlich zustehenden Abfindung, soweit nicht dieser Werth den Pflichttheil übersteigt, der ihm nach den §§. 1924, 2303 bis 2338 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehen würde.

§. 344. Die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichttheilsberechtigt, als ein Erbe, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichttheil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt.

§. 345. Der Pflichttheilsberechtigte hat sich auf den Pflichttheil aus dem Gutsvermögen anrechnen zu lassen, was er aus dem übrigen Vermögen des Erblassers durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag über den Pflichttheil hinaus erhält.

Dritter Titel.

Andere Fälle der besonderen Rechtsnachfolge in Grundstücke.

§. 346. Die Vorschriften der §§. 262 bis 317 finden entsprechende Anwendung in den Fällen, in welchen nach gesetzlicher Vorschrift bei Lebzeiten des bisherigen Besitzers ein Lehngut auf den Lehnfolger übergeht oder den Lehnsherrn heimfällt.

§. 347. Ueberläßt der Besitzer eines Lehnguts oder eines unter die §§. 318, 320, 324 fallenden Grundstücks dasselbe noch bei seinen Lebzeiten dem nächstberechtigten Erben, so finden, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, die Vorschriften der §§. 270 bis 272, 276, 277, 284 bis 286, 303 bis 313, 315 bis 317, 329 bis 336, 340, 341 entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der §§. 335 und 336 finden auch auf den dem bisherigen Besitzer des Anerbenguts oder auf dessen Ehegatten in dem in Abs. 1 bezeichneten Falle nach grundbrieflicher oder gesetzlicher Bestimmung zustehenden Anspruch auf Unterhalt oder Altentheil entsprechende Anwendung.

Sechstes Buch.

Inkrafttreten der Verordnung und Aufhebung bisheriger Gesetze.

§. 348. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

In Ansehung der Rechte und Rechtsverhältnisse, für welche nach den Uebergangsvorschriften im vierten Abschnitt des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, treten die Vorschriften der Verordnung nach Maßgabe jener Uebergangsvorschriften in Kraft, soweit sich nicht aus der Verordnung ein Anderes ergiebt.

Die Vorschriften der §§. 188 Abs. 3, 198, 225, 229 und 245 treten sofort in Kraft.

§. 349. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden, unbeschadet der allgemeinen Vorschrift des Art. 55 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere die nachstehend bezeichneten Landesgesetze aufgehoben, soweit sie nicht selbst andere Gesetze aufheben oder bereits außer Kraft getreten sind. Die Vorschrift des §. 348 Abs. 2 findet Anwendung; insbesondere treten die bisherigen Hypothekengesetze, unbeschadet der Vorschrift des §. 181, für ein Grundstück erst mit dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist, außer Kraft.

1. Kirchengerichts- und Konsistorial-Ordnung vom 31. Januar 1570 Titel VIII „Von den Gradibus der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, darin die Ehe verboten. Von allerhand Ehegelübden, Desertion, Ehescheidungen und dergleichen Fällen" Abschnitt I bis VII, jedoch nur in Ansehung der bürgerlichen Ehe, sowie Titel IX „Von Verjährung und Proskription wider der Kirchen göttlicher milder Sachen, Schuld oder Güter."
2. Polizei- und Landordnung vom 2. Juli 1572 Titel: „Von heimlichen Verlöbnissen und in tertio gradu hinfürder nicht zu freien", jedoch nur in Ansehung der bürgerlichen Ehe; „Von Erbschaften und wie einer für dem andern zu dem Erbe gelassen werde", Abs. 1 bis 16, 18 bis 20; „Von Vormundschaften, Wittwen und Waisen"; „Von wucherlichen Kontrakten ꝛc."; „Von Schaden und Pfanden"; „Von Verschreibung der Häuser und anderer Güter"; „Von wüsten Häusern ꝛc."; „Von Gewerb und Hantirung der Bauern mit den Bürgern in den Städten"; „Arbeiter und Tagelöhner".
3. Landesherrlicher Bescheid vom 19. Juni 1602, betreffend Wegfall der landüblichen Besserung des Brautschatzes beim Konkurs des Vasallen.
4. Reversalen vom 23. Februar 1621 Art. 20, 25, 26, 33, 47 und 48.
5. Land- und Hofgerichtsordnung vom 2. Juli 1622 Theil I Titel 33, Theil II Titel 39 und 41.
6. Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer-, Schäfer-, Tax- und Viktualordnung vom 14. November 1654 Titel III „Von dem Gesinde ꝛc." und Titel IV „Von den Schäfern ꝛc."
7. Güstrowsche Kanzleiordnung vom 2. März 1669 Theil II Titel 40 und 42.
8. Verordnung vom 23. Mai 1746, betreffend Bezahlung der vorehelichen Schulden bei der Gütergemeinschaft.
9. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich vom 18. April 1755 §§. 371 bis 373, 451. Auch fallen im §. 471 die Worte: „oder an Stifter und Kommünen" fort.
10. Verordnung vom 5. Januar 1767, betreffend das Verbot des Kreditirens an Offiziere.
11. Verordnung vom 18. September 1771, betreffend die Ausdehnung der ehelichen Gütergemeinschaft auf die Juden.
12. Verordnung vom 30. Juni 1775, betreffend die Ungültigkeit der auf Lotterie-Einsätze gemachten Schuld.
13. Verordnung vom 29. März 1779 wegen der Abwesenden und deren Vermögensverwaltung (Fürstenthum Ratzeburg: Verordnung vom 14. Juni 1823).
14. Regiminal-Reskript vom 7. Dezember 1796, betreffend die Ertheilung der venia aetatis.
15. Verordnung vom 10. April 1800, betreffend die Bekräftigung der Verbindlichkeiten Minderjähriger durch einen Eid.
16. Verordnung vom 29. September 1809, betreffend das Verbot des Kreditgebens an Schüler.

17. Verordnung vom 5. März 1810, betreffend die Unanwendlichkeit der hypothekarischen Klagen bei gültig cedirten Schuldforderungen.
18. Regiminal-Reskript vom 3. Juli 1811, betreffend die Zeit der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern wegen des mütterlichen Vermögens.
19. Verordnung vom 22. Dezember 1814, betreffend die Umzugszeit der kleinen Leute.
20. Verordnung vom 27. Dezember 1817, betreffend die Umzugszeit der Schäfer ꝛc.
21. Verordnung vom 11. August 1818, betreffend die Zahlung freiwilliger Landesanlagen durch den Vormund.
22. Patent-Verordnung vom 22. Februar 1820 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft.
23. Patent-Verordnung vom 27. Juli 1821 zur Versorgung der Armen §. 2 Satz 2.
24. Verordnung vom 19. November 1823, betreffend das Verbot des Kreditgebens an Unteroffiziere.
25. Regiminal-Publicandum vom 31. Januar 1824, betreffend die Nothwendigkeit der Trennung der Cessionen mehrerer Pöste.
26. Verordnung für das Fürstenthum Ratzeburg vom 10. Mai 1824 wegen Verpflegung der Armen. §. 1.
27. Verordnung vom 19. Februar 1825, betreffend den Zinsfuß ꝛc.
28. Regiminal-Publikandum vom 28. November 1827, betreffend die Verwaltung der cura prodigi.
29. Patent-Verordnung vom 22. Februar 1834 wegen Verleihung und Erhebung von Kuratelgeldern.
30. Verordnung vom 21. März 1834, betreffend Eintritt der mora bei bestimmter Erfüllungszeit.
31. Regiminal-Reskript vom 26. Juni 1834, betreffend die Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft in Stadtbuchsachen.
32. Verordnung vom 18. Februar 1837, in Betreff der erforderlichen Abtretungen zu Kunst- und Wasserstraßenbauten, §§. 8 und 9.
33. Verordnung vom 23. März 1837, betreffend die Eintragung in die erste Abtheilung der Domanial-Hypothekenbücher.
34. Verordnung vom 23. September 1843, zur Verhütung des übermäßigen Genusses von Branntwein, §§. 1 bis 3.
35. Verordnung vom 23. Dezember 1843, betreffend das Behalten unverlangt zugesandter Lotterieloose ꝛc.
36. Verordnung vom 19. Januar 1844, betreffend die Familiennamen unehelich Geborener (Fürstenthum Ratzeburg: Verordnung vom 5. Februar 1844).
37. Verordnung vom 29. März 1845 in Betreff der Veräußerungsverpflichtung behufs Eisenbahnanlagen zur Verbindung der Seestädte mit der Berlin-Hamburger Bahn, §§. 12, 13. (Vgl. Verordnung vom 2. April 1862, betreffend Anwendung des Schwerinschen Expropriationsgesetzes vom 29. März 1845; Fürstenthum Ratzeburg: Verordnung vom 6. März 1894, betreffend Expropriationen für Eisenbahnanlagen).

38. Verordnung vom 18. Februar 1846, betreffend die Erfordernisse und rechtlichen Wirkungen von Eheverlöbnissen.
39. Verordnung vom 6. Januar 1847 wegen Umschreibung der Intabulata von N²/₃ in Courant.
40. Verordnung vom 1. Juni 1847, betreffend die bindende Kraft solcher Verträge, deren schriftliche Aufzeichnung von den Parteien beliebt worden.
41. Verordnung vom 22. Juli 1847, betreffend die Alimentationsklagen aus außerehelicher Schwängerung. (Fürstenthum Ratzeburg: Verordnung vom 23. Juli 1847.)
42. Revidirte Hypothekenordnung für Landgüter nebst Publikations-Verordnung und transitorischer Verordnung vom 18. Oktober 1848.
43. Verordnung vom 4. Dezember 1851 wegen Konvertirung der in den Hypotheken- und Stadtpfandbüchern eingetragen stehenden Goldkapitalien in Courant.
44. Verordnung vom 18. März 1853, betreffend die Verlegung der auf einen Sonntag fallenden Umzugszeiten.
45. Hypothekenordnung für die Grundstücke der ritterschaftlichen Hintersassen vom 3. Februar 1855.
46. Verordnung vom 13. Februar 1855, betreffend die Todeserklärung der zur See Verschollenen.
47. Verordnung vom 2. Juni 1855, betreffend die Einführung kurzer Verjährungsfristen für mehrere Arten persönlicher Klagen.
48. Verordnung vom 25. Mai 1857, betreffend die Legitimation in Erbfällen.
49. Revidirte Stadtbuchordnung mit der Publikationsverordnung vom 21. Dezember 1857, nebst den in der Publikations-Verordnung als bei Bestand bleibend unter Nr. 1, 2, 4 bis 7 bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen.
50. Verordnung vom 3. Februar 1858, betreffend die Erbschaftsantretung und Ausschlagung durch den Kurator eines Geisteskranken.
51. Verordnung vom 9. Dezember 1858, betreffend die fernere Gültigkeit der Verordnung vom 4. Dezember 1851 wegen Konvertirung der in den Hypotheken- und Stadtpfandbüchern eingetragen stehenden Goldkapitalien in Courant.
52. Verordnung vom 21. März 1859 zur Ergänzung der revidirten Stadtbuchordnung, betreffend die Eintragung auf eigenen Namen.
53. Revidirte Hypotheken-Ordnung für das Fürstenthum Ratzeburg nebst Publikations-Verordnung vom 21. August 1859.
54. Verordnung vom 29. Januar 1862 zur Ergänzung der Verordnung vom 13. Februar 1855, betreffend die Todeserklärungen der zur See Verschollenen.
55. Verordnung vom 6. Februar 1868, betreffend die Kuratel wegen Verschwendung bei Hauskindern.
56. Verordnung vom 13. März 1869 zur Abänderung und Erläuterung der revidirten Stadtbuchordnung.

57. Verordnung vom 28. Februar 1870, betreffend den Antheil der in den ritterschaftlichen Kreditverein aufgenommenen Güter an dem sinkenden Fonds des Kreditverein.
58. Verordnung vom 31. Januar 1871, betreffend die Bevormundung minderjähriger Ehefrauen.
59. Revidirte Hypothekenordnung für den Privatgrundbesitz in den Domainen und im Kabinetsamt nebst Einführungsverordnung vom 24. Dezember 1871.
60. Verordnung vom 24. Juni 1873, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 mit Frankreich geführten Kriege theilgenommen haben.
61. Verordnung vom 24. März 1877 zur Ergänzung des §. 74 der transitorischen Bestimmungen der Stadtbuchordnung vom 6. Januar 1830.
62. Verordnung vom 13. October 1875 zur Verhütung von Unglücksfällen beim Gebrauche von Maschinen. §. 9.
63. Verordnung vom 22. Mai 1876, betreffend die Befugniß der Handelsgesellschaften und eingetragenen Genossenschaften zum Erwerb von Grundeigenthum.
64. Verordnung vom 22. Juli 1876, betreffend die auf Grund der Enteignungsgesetze zu Eisenbahnen abgetretenen Grundstücke und deren Beziehungen zu den Hypothekengesetzen.
65. Verordnung vom 25. August 1876, betreffend die Eintragung auf den eigenen Namen.
66. Verordnung vom 3. Mai 1879 zur Ergänzung der Hypothekengesetzgebung.
67. Verordnung vom 4. Juni 1879, betreffend die Sicherstellung eines Nachlasses.
68. Verordnung vom 25. Mai 1881, betreffend Aufkündigungs- und Räumungszeit für Miethswohnungen in den Städten.
69. Verordnung vom 21. Mai 1883 zur Ergänzung der rev. Stadtbuchordnung.
70. Verordnung vom 21. Juli 1886, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum in den Landstädten und deren Gebiet, §. 16 Satz 4, §§. 19 bis 24.
71. Verordnung vom 2. Februar 1887, betreffend die Beschränkung der Lehnsfolge auf ehelich geborene Kinder.
72. Verordnung für das Fürstenthum Ratzeburg vom 3. September 1888, betreffend Verlegung des Umzugstermins der Tagelöhner und Dienstboten.
73. Verordnung vom 31. Januar 1889, betreffend den Einfluß des Wechsels des Wohnsitzes auf das eheliche Güterrecht.
74. Verordnung vom 25. September 1889 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, §. 9.
75. Verordnung vom 3. September 1890 zur Erläuterung und Ergänzung der Verordnung vom 22. Juli 1876, betreffend die auf Grund der

Enteignungsgesetze zu Eisenbahnen abgetretenen Grundstücke und deren Beziehungen zu den Hypothekengesetzen.

76. Verordnung vom 30. August 1893 zur Beförderung von Ent- und Bewässerungsanlagen, §§. 18, 19.
77. Verordnung vom 4. Mai 1895, betreffend die Aufhebung der §§. 14 und 15 der Patent-Verordnung vom 18. Januar 1820.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, d.n 9. April 1899.

Friedrich Wilhelm G. v. M.

F. v. Dewitz.

2.

Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 9. April 1899.

(Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstenthum Ratzeburg 1899 Nr. 10 vom 16. Juni 1899 Seite 157 bis 176.)

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 und der das Grundbuchwesen betreffenden Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 was folgt:

I. Flurbuch.

1. Einrichtung und Führung des Flurbuchs.

§. 1. Für jeden Flurbuchbezirk wird von Amtswegen ein Flurbuch eingerichtet.

Besteht ein Flurbuchbezirk ausschließlich aus Grundstücken, die nur auf Antrag ein Grundbuchblatt erhalten, so braucht das Flurbuch erst eingerichtet zu werden, wenn ein Grundbuchblatt angelegt werden soll.

§. 2. Das Flurbuch kann aus mehreren Bänden bestehen. Jeder Band erhält einen dauerhaften Einband mit Aufschrift und Titelblatt.

Aufschrift und Titelblatt sollen angeben: Flurbuchbehörde, Flurbuchbezirk und, wenn das Flurbuch aus mehreren Bänden besteht, auch die erste und letzte Nummer der im Bande verzeichneten Grundstücke sowie die

Nummer ihrer Abtheilung, falls das Flurbuch mehrere Abtheilungen hat. Das Titelblatt soll außerdem die Zahl der Seiten des Bandes sowie Jahr und Tag seiner Eröffnung angeben und mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein.

Aenderungen der Angaben des Titelblatts sind auf diesem nachzutragen.

Die Seiten des Bandes sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

§. 3. Das Flurbuch hat fünf Spalten: Nummer des Grundstücks; Bezeichnung des Grundstücks; Flächeninhalt; Bonität; Bemerkungen.

Die erste Spalte ist für die Nummer bestimmt, welche nach der Vorschrift des §. 6 Abs. 1 das Grundstück erhalten hat.

Die zweite Spalte ist bestimmt für die ortsübliche Bezeichnung des Grundstücks nach Namen, Zweckbestimmung (Haus, Hofplatz, Kirche, Eisenbahn, Straße ꝛc.), Kulturart (Garten, Acker, Wiese, Weide, Hölzung ꝛc.), rechtlicher Eigenschaft (ritterschaftliches Landgut, Erbpachthof, Erbpachthufe, Büdnerei, Häuslerei, Eigenthumsparzelle ꝛc.) oder Lage (Straße ꝛc.).

Die dritte Spalte ist für die Eintragung des Flächeninhalts bestimmt.

Die vierte Spalte ist für die Eintragung der Bonität bestimmt, die sich aus der nach gesetzlicher oder grundbrieflicher Bestimmung erfolgten Veranschlagung des Werthes des Grundstücks nach Ertrag (Hufe, Scheffel, Fuder ꝛc.), Größe (volles, halbes ꝛc. Haus, ganzes, halbes Erbe ꝛc.) oder Grundsteuerbetrag ergiebt.

Hat das Flurbuch mehrere Abtheilungen, so soll jede Seite am Kopfe oder in einer besonderen Spalte die Abtheilung angeben, zu der die auf der Seite eingetragenen Grundstücke gehören.

§. 4. Soweit eine genauere Feststellung der Grundstücke sich empfiehlt, können im Flurbuch Spalten für andere als die im §. 3 bezeichneten Eintragungen eingerichtet werden. Dies gilt insbesondere von der Eintragung der Nummer des Grundbuchblatts des Grundstücks, seiner bisherigen Katasternummer und der Kartennummern seiner einzelnen Bestandtheile, von der Eintragung von Flächeninhalt, und Bonität solcher Bestandtheile, die von verschiedener Kulturart (Garten, Acker, Wiese, Weide, Hölzung, Unbrauchbar ꝛc.) sind, sowie bei ritterschaftlichen Landgütern von der Eintragung von Flächeninhalt und Hufenstand der zum Gute gehörigen, nach Lage und Grenzen nicht mehr nachweisbaren geistlichen Ländereien sowie der sogenannten Streitörter.

Der Name des jeweiligen Eigenthümers ist in das Flurbuch nicht einzutragen.

§. 5. Bis zur Anlegung eines den Vorschriften der §§. 3, 4 entsprechenden Flurbuchs kann mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde der Flurbuchbehörde ein bisher geführtes Register (Kataster ꝛc.) als Flurbuch fortgeführt werden.

§. 6. In das Flurbuch sind alle selbständigen Grundstücke des Bezirks, mit Einschluß der dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke, unter fortlaufenden Nummern einzutragen. Die Nummerfolge soll thunlichst der örtlichen Lage der Grundstücke entsprechen.

Für jedes Grundstück ist ein genügender Raum frei zu lassen, um Aenderungen in den Angaben des Flurbuchs nachtragen zu können. Sind mehrere Grundstücke auf derselben Seite eingetragen, so sollen sie von einander durch Querlinien getrennt werden.

§. 7. Die Grundstücke eines Bezirks können nach ihrer Lage oder nach ihrer gleichen thatsächlichen oder rechtlichen Beschaffenheit in besondere Abtheilungen oder Unterabtheilungen des Flurbuchs eingetragen werden. In diesem Falle sind die Grundstücke in jeder Abtheilung oder Unterabtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§. 8. Insbesondere gelten im Sinne des §. 6

1. als selbständige Grundstücke:
   a. die Grundstücke, welche aus mehreren räumlich getrennten, aber zu einem einheitlichen Ganzen (Gut, Gehöft, Besitzstelle ꝛc.) vereinigten Parzellen bestehen;
   b. die im Miteigenthum stehenden Grundstücke;
   c. die zu einem ritterschaftlichen Landgute gehörigen, im Eigenthum eines andern als des Gutsbesitzers stehenden Grundstücke (geistliche Grundstücke, Eisenbahngrundstücke, Chausseegrundstücke ꝛc.).
2. als unselbständige Grundstücke:
   a. die Antheile an einem gemeinschaftlichen Grundstücke, welche mit einem anderen Grundstücke verbunden sind;
   b. die Grundstücke, an denen getheiltes Eigenthum besteht, wenn das Obereigenthum oder Nutzeigenthum mit einem anderen Grundstücke verbunden ist;
   c. die im ritterschaftlichen Hufenkataster eingetragenen Nebengüter (Pertinenzen).

§. 9. Gehören zu einem Grundstücke Bestandtheile der in §. 8 Nr. 2 bezeichneten Art oder solche Bestandtheile, an denen ein unter den §. 175 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallendes bäuerliches Nutzungsrecht besteht, so sind die Bestandtheile mit ihrer besonderen Bezeichnung und, soweit ihr Flächeninhalt und ihre Bonität feststehen, auch mit Flächeninhalt und Bonität unter dem Grundstücke, zu dem sie gehören, aufzuführen.

Bestandtheile eines Landguts, an denen einem Andern als dem Gutsbesitzer ein Erbpachtrecht zusteht, erhalten fortlaufende Nummern; die Nummern sollen sich von den für die Bezeichnung der übrigen Grundstücke des Bezirks verwandten Nummern unterscheiden.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden auf ritterschaftliche Landgüter mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn ein Gut theils Allod, theils Lehn ist oder mit dem Gute das Erbpachtrecht an geistlichen Grundstücken verbunden ist, diese Bestandtheile nur aufzuführen sind, wenn sie nach Lage und Grenzen nachgewiesen werden können.

§. 10. Grundstücke, die Bestandtheile eines in einem andern Flurbuchbezirke belegenen Grundstücks bilden, sind wie selbstständige Grundstücke in das Flurbuch einzutragen; in der Spalte „Bemerkungen" ist das Grundstück, zu dem sie gehören, zu vermerken.

§. 11. Die Namen von Ortschaften und Grundstücken sind im Flurbuch mit der aus dem Staatskalender ersichtlichen Schreibweise einzutragen.

§. 12. Das Flurbuch wird thunlichst im Anschluß an eine Karte (Flurkarte) eingerichtet, welche alle selbständigen Grundstücke eines Bezirks sowie die in §. 10 bezeichneten und diejenigen Bestandtheile eines Grundstücks, die ein besonderes Blatt im Grundbuch erhalten können, nach Lage und Grenzen ersichtlich macht.

Auf der Karte muß jedes Grundstück mit der Nummer versehen sein, die es im Flurbuch oder in einer Flurbuchsabtheilung (§. 7) hat.

Die Karte kann aus mehreren Blättern bestehen.

Eine geometrische Vermessung der Grundstücke ist für die Einrichtung des Flurbuchs nicht erforderlich.

§. 13. Nachträgliche Aenderungen der Angaben des Flurbuchs sind in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern. Der Vermerk soll den Tag, an dem er eingetragen ist, angeben und unterschrieben werden. Wird infolge der Aenderung im Flurbuch etwas durchgestrichen oder übergeschrieben, so hat dies mit rother Tinte zu geschehen.

§. 14. Sind die Eintragungen in das Flurbuch unrichtig, so hat die Flurbuchbehörde von Amtswegen nach Feststellung des Sachverhalts die Berichtigung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn das Flurbuch die Größe des Grundstücks infolge eines Vermessungsfehlers unrichtig angiebt, oder wenn ein im Flurbuch aufgeführtes Grundstück thatsächlich nicht mehr besteht, oder wenn ein Grundstück aus Versehen in das Flurbuch nicht eingetragen ist.

§. 15. Die Aenderung des Flurbuchs, welche in Folge Theilung eines Grundstücks, Abschreibung eines Grundstückstheils, Zuschreibung eines Bestandtheils oder Vereinigung von Grundstücken erforderlich wird, hat die Flurbuchbehörde von Amtswegen vorzunehmen, sobald ihr das Grundbuchamt mitgetheilt hat, daß die der Aenderung entsprechenden Eintragungen in das Grundbuch erfolgt sind.

Vor erfolgter Eintragung in das Grundbuch hat die Flurbuchbehörde den zur Beantragung dieser Eintragung Berechtigten auf Antrag ein Zeugniß darüber auszustellen, wie das Flurbuch demnächst zu ändern sein wird.

§. 16. Wird durch Theilung eines Grundstücks ein neues Grundstück gebildet, so sind, wenn das Grundstück nicht eine neue Nummer erhält, die Theilgrundstücke in der Regel so zu bezeichnen, daß der bisherigen Grundstücksnummer Buchstaben hinzugefügt werden. Wird ein mit Nummer und Buchstaben bezeichnetes Grundstück getheilt, so können die Theilgrundstücke durch Hinzufügung eines andern Buchstaben bezeichnet werden. Bei weiteren Theilungen sollen die Grundstücke in der Regel neue Nummern erhalten.

§. 17. Die Flurbücher und Flurkarten sollen sorgfältig aufbewahrt und aus den Geschäftsräumen der Flurbuchbehörde nur aus zwingenden Gründen entfernt werden.

2. Anlegung des Flurbuchs.

§. 18. Sind amtliche Register und Karten vorhanden, welche die einzelnen Grundstücke und deren Verhältnisse zuverlässig nachweisen, so kann das Flurbuch auf Grund dieser Register und Karten angelegt werden, ohne daß es einer Verhandlung mit den Betheiligten bedarf.

Soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind, hat die Flurbuchbehörde von Amtswegen die zur Feststellung der Grundstücke und deren Verhältnisse erforderlichen Ermittelungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Ist zu diesem Zwecke eine Verhandlung an Ort und Stelle erforderlich, so können die Betheiligten zu der Verhandlung unter dem Hinweise geladen werden, daß, wenn sie nicht erscheinen, ihr Einverständniß mit den Feststellungen der Flurbuchbehörde nach dem örtlichen Befunde angenommen werden würde. Auf Grund ihrer Ermittelungen hat die Flurbuchbehörde die Eintragungen in das Flurbuch zu entwerfen und die betheiligten Eigenthümer bei Mittheilung eines Auszugs aus dem Entwurf oder mit dem Bemerken, daß dieser in den Geschäftsräumen der Flurbuchbehörde zur Einsicht ausliege, zur Erklärung über den Entwurf unter dem Hinweise zu laden, daß wenn sie nicht innerhalb einer von der Flurbuchbehörde zu bestimmenden Frist Widerspruch erheben sollten, ihr Einverständniß mit dem Entwurf angenommen werden würde. Wird Widerspruch erhoben und dieser weder berücksichtigt noch im Wege gütlicher Verhandlung beseitigt, so hat die Behörde von der Eintragung, soweit sie durch den Widerspruch berührt wird, einstweilen abzusehen und den Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ladungen können durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Feststellung des Flächeninhalts und der Bonität der Grundstücke ist für die Anlegung des Flurbuchs nicht erforderlich. Unterbleibt sie, so werden die betreffenden Spalten des Flurbuchs einstweilen nicht ausgefüllt.

§. 19. Das Flurbuch für ritterschaftliche Landgüter wird auf Grund des Hufenkatasters angelegt.

Gehören zu dem Gute Grundstücke, die als selbständige Grundstücke (§. 8 Nr. 1 c) in das Flurbuch einzutragen sind, so sind ihr Flächeninhalt und Hufenstand, soweit sie feststehen, von dem aus dem Hufenkataster sich ergebenden Flächeninhalt und Hufenstand des ganzen Gutes abzuziehen. In der Spalte „Bemerkungen" sind Flächeninhalt und Hufenstand des Gutes nach dem Hufenkataster mit dem Zusatze zu vermerken, daß darin Flächeninhalt und Hufenstand der bezeichneten Grundstücke mit enthalten sind.

Die Vorschriften des §. 18 finden Anwendung.

§. 20. Soll ein bisheriges Register als Flurbuch oder eine bisherige Karte als Flurkarte fortgeführt werden, so sind sie entsprechend den jetzigen Verhältnissen der Grundstücke zu ergänzen oder zu berichtigen. Insbesondere sind Grundstücke, die aus der Karte bisher nicht ersichtlich sind, auf der Karte oder einem Ergänzungsblatte nachzutragen. Auch ist, soweit dies noch nicht geschehen ist, jedes selbständige Grundstück auf der

Karte mit seiner Flurbuchnummer (§. 6 Abs. 1, §. 7 Satz 2) zu versehen; als Flurbuchnummer ist thunlichst die bisherige Katasternummer des Grundstücks zu benutzen.

3. Statutarische Bestimmungen.

§. 21. Die Bestimmungen der Ortssatzungen über das Verfahren bei Vermessung einer Feldmark und über die Berichtigung der Feldkarten und Register bleiben unberührt.

II. Besondere Grundbücher.

§. 22. Für ritterschaftliche Landgüter sind besondere, nicht für Bezirke eingerichtete Grundbücher zu führen. Diese Vorschrift findet auf die zur Gutsfeldmark gehörigen, aber unter eigenen Nummern in das Flurbuch eingetragenen Grundstücke sowie auf die einem Anderen als dem Gutsbesitzer zustehenden Rechte an dem Gute oder dessen Bestandtheilen, für die ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen ist, keine Anwendung.

§. 23. Für mehrere ritterschaftliche Landgüter kann ein gemeinschaftliches besonderes Grundbuch (§. 22 Satz 1) geführt werden, wenn Unsere Landesregierung die Führung des gemeinschaftlichen Grundbuchs genehmigt. Die Vorschrift des §. 4 der Grundbuchordnung findet Anwendung.

III. Fortführung bisheriger Hypothekenbücher.

§. 24. Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, gelten

1. ein nach der revidirten Hypotheken-Ordnung für Landgüter vom 18. Oktober 1848 eingerichtetes, mit Gutsbeschreibung und Aufführung des zeitigen Eigenthümers versehenes Hypothekenbuch als Grundbuch für das betreffende Landgut;
2. ein nach der revidirten Stadtbuchordnung vom 21. Dezember 1857 mit Rubriken eingerichtetes Stadtbuch oder die mehreren Stadtbücher dieser Art zusammen als Grundbuch des betreffenden städtischen Grundbuchbezirks;
3. die nach der revidirten Hypothekenordnung für den Privatgrundbesitz in den Domainen und im Kabinetsamte vom 24. Dezember 1872 oder nach der revidirten Hypothekenordnung für das Fürstenthum Ratzeburg vom 21. August 1859 eingerichteten Grund- und Hypothekenbücher zusammen als Grundbuch des betreffenden Grundbuchbezirks. Das Gleiche gilt von den Hypothekenbüchern für Erbpachtgrundstücke ꝛc. im Gebiete der Ritterschaft, die auf Grund der Hypothekenordnung für die Grundstücke der ritterschaftlichen Hintersassen vom 3. Februar 1855 eingerichtet sind.

Unterfallen die Grundstücke eines Bezirkes verschiedenen der in Abs. 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Gesetze, so gelten die für die Grundstücke geführten verschiedenen Hypothekenbücher zusammen als Grundbuch des Bezirks.

Werden nur für einzelne Grundstücke eines Bezirks Hypothekenbücher nach den in Abs. 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Gesetzen geführt, so gelten

diese Bücher zusammen mit dem für die übrigen Grundstücke eingerichteten Grundbuche als Grundbuch des Bezirks.

§. 25. Wie lange die im §. 24 bezeichneten Hypothekenbücher für alle oder einzelne Grundstücke eines Bezirks fortzuführen sind, hängt von dem Ermessen des Grundbuchamts ab. Das Grundbuchamt hat jedoch darauf hinzuwirken, daß allmählich alle Grundstücke des Bezirks in das neue Grundbuch übertragen werden. Insbesondere soll dies geschehen:

1. wenn alle auf dem Grundstück ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden gelöscht werden;

2. wenn ein neuer Eigenthümer oder Nutzeigenthümer eines Grundstücks eingetragen werden soll, das mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden nicht belastet ist;

3. wenn das bisherige Buch oder die für ein Grundstück bestimmten Blätter vollgeschrieben sind.

§. 26. Auf Eintragungen, die in einem nach §. 24 als Grundbuch fortgeführten Hypothekenbuche enthalten sind, finden die Vorschriften der §§. 27 bis 33 Anwendung.

§. 27. Rechte gelten als in diejenige Abtheilung des Grundbuchs eingetragen, in die sie bei Anlegung eines neuen Grundbuchs gehören.

§. 28. Die Eintragung eines Postens auf die Folien oder in diejenige Abtheilung eines Hypothekenbuchs, welche für die Eintragung der Hypotheken bestimmt ist, gilt, soweit sich nicht aus dem §. 196 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Anderes ergiebt, als Eintragung einer Grundschuld.

§. 29. Die Eintragung eines Ultimats zur Sicherung einer Dienstbarkeit oder Reallast gilt, unbeschadet der Vorschrift des §. 196 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, als Eintragung der Dienstbarkeit oder Reallast.

§. 30. Die Offenhaltung eines Folium gilt als Eintragung einer Grundschuld auf den offengehaltenen Betrag zu Gunsten desjenigen, der zu der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, als Eigenthümer oder Nutzeigenthümer in das Grundbuch eingetragen ist.

§. 31. Ein Vermerk, durch den das Grundbuch gesperrt wird, gilt als Eintragung einer Verfügungsbeschränkung.

§. 32. Ein Vermerk über das Bestehen eines Erbpachtrechts gilt als Eintragung des Inhalts des für das Recht maßgebenden Grundbriefs. Als ein solcher Vermerk gilt auch die Bezeichnung des Grundstücks als Erbpachthufe, Büdnerei, Häuslerei ꝛc. sowie der Hinweis auf den Grundbrief oder auf grundbriefliche Rechte des Obereigenthümers.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden Anwendung, mag der Vermerk in dem für das Erbpachtrecht oder in dem für das mit dem Erbpachtrechte belastete Grundstück bestimmten Buche enthalten sein.

§. 33. Die Eintragung der Fideikommißeigenschaft eines Grundstücks oder Rechtes gilt als Eintragung ihrer Zugehörigkeit zu einem Familienfideikommiß unter Bezugnahme auf die maßgebende Fideikommißsatzung.

IV. Vom Buchungszwang entfreite Grundstücke.

§. 34. Die Grundstücke des Landesherrn, die Grundstücke des Reichs- und Landesfiskus, der Ritter- und Landschaft, der Städte, Flecken und Landgemeinden, die geistlichen Grundstücke (Kirchen-, Pfarr- und Küstereigrundstücke, die Grundstücke der Kirchenökonomien), die Grundstücke der Schulen, die öffentlichen Wege, Plätze und Gewässer sowie solche Grundstücke, die einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, erhalten nur auf Antrag des Eigenthümers oder Nutzeigenthümers ein Grundbuchblatt.

V. Anlegung des Grundbuchs.

§. 35. Das Grundbuch kann für einen Bezirk erst angelegt werden, nachdem das Grundbuchamt von der Flurbuchbehörde die Abschrift des Flurbuchs oder die Anzeige erhalten hat, daß die Anlegung des Flurbuchs unterbleibt.

Wird das Flurbuch vom Grundbuchamt geführt, so bedarf es der in Abs. 1 bezeichneten Mittheilung nicht.

§. 36. Das Grundbuch ist für alle im Flurbuch eingetragenen selbständigen Grundstücke von Amtswegen anzulegen, soweit sich nicht aus Abs. 2 und 3 ein Anderes ergiebt. Das Gleiche gilt für Rechte, die ein besonderes Blatt im Grundbuch erhalten können, wenn für sie bisher ein Hypothekenbuch geführt worden ist.

Für Grundstücke und Rechte, auf welche die Vorschriften des §. 34 Anwendung finden, ist das Grundbuch von Amtswegen nur anzulegen, wenn für sie bisher ein Hypothekenbuch geführt worden ist und die Voraussetzungen für das Ausscheiden aus dem Grundbuch nach §. 90 Abs. 2 der Grundbuchordnung nicht gegeben sind.

Ein im Miteigenthum stehendes Grundstück (§. 8 Nr. 1b), dessen sämmtliche Antheile mit anderen Grundstücken verbunden sind, sowie Grundstücke, die Bestandtheile eines in einem anderen Flurbuchbezirke belegenen Grundstücks bilden (§. 10), gelten für die Anlegung des Grundbuchs nicht als selbständige Grundstücke.

Die Vorschriften des §. 7 Abs. 1 Satz 2, §. 84 der Grundbuchordnung bleiben unberührt.

§. 37. Die Anlegung des Grundbuchs erfolgt durch Feststellung des Inhalts des Grundbuchs (§§. 38 bis 43) und durch Eintragung des festgestellten Inhalts (§§. 44 bis 49).

Soll ein Hypothekenbuch als Grundbuch fortgeführt werden, so beschränkt sich die Anlegung des Grundbuchs auf die Feststellung und Eintragung der bisher nicht eingetragenen Rechtsverhältnisse, welche zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nach der Anlegung des Grundbuchs der Eintragung bedürfen.

§. 38. Das Grundbuchamt hat die zur Feststellung des Inhalts des Grundbuchs erforderlichen Ermittelungen anzustellen, insbesondere die Eigenthümer und Nutzeigenthümer zur Erbringung der hierzu erforderlichen

Nachweisungen sowie zur Stellung der geeignet erscheinenden Anträge anzuhalten.

Das Grundbuchamt kann Zeugen laden und eidlich oder eidesstattlich vernehmen.

§. 39. Die Beschreibung des Grundstücks ist auf Grund der Angaben des Flurbuchs und der Eintragungen in ein bisheriges Hypothekenbuch festzustellen.

Rechte, die dem jeweiligen Eigenthümer oder Nutzeigenthümer des Grundstücks zustehen, sind, wenn sie nicht in das bisherige Hypothekenbuch eingetragen sind, nur auf Antrag des Eigenthümers oder Nutzeigenthümers zu vermerken.

§. 40. Der Inhalt der für die Eintragung des Eigenthums oder Nutzeigenthums bestimmten Abtheilung des Grundbuchs ist festgestellt, wenn der Besitztitel des gegenwärtigen Besitzers berichtigt ist. Als Besitzer im Sinne dieser Vorschrift gilt, wer bisher die mit dem Eigenthum oder Nutzeigenthum verbundenen Lasten des Grundstücks getragen und sich in allen öffentlichen Beziehungen als Eigenthümer oder Nutzeigenthümer des Grundstücks gezeigt hat.

§. 41. Der Besitztitel ist berichtigt:

1. bei den Grundstücken, für die bisher eine Hypothekenordnung bestanden hat:
   a. wenn der Besitzer in das bisherige Hypothekenbuch eingetragen ist. Der Eintragung steht in Ansehung der Eisenbahngrundstücke ein nach §. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Juli 1876 (Offizieller Anzeiger 1876 Nr. 24) bewirkter Vermerk in dem Hypothekenbuche des Grundstücks, aus dem das Eisenbahngrundstück abgezweigt ist, gleich.
   b. wenn der Besitztitel nach Maßgabe des bisherigen Rechts als berichtigt gilt;
2. bei den Grundstücken, für die bisher eine Hypothekenordnung nicht bestanden hat:
   a. wenn für das Grundstück nach §. 34 nur auf Antrag ein Grundbuchblatt anzulegen ist und das Grundstück seit dreißig Jahren sich nicht mehr im Privatbesitz befunden hat;
   b. wenn der Besitzer das Grundstück auf Grund einer im Zwangsvollstreckungs- oder Konkursverfahren erfolgten gerichtlichen Versteigerung oder auf Grund einer Enteignung erworben hat;
   c. wenn der Besitzer oder ein Rechtsvorgänger desselben ein im Domanium, im Kabinetsamt oder im Fürstenthum Ratzeburg belegenes Grundstück von dem Landesherrn oder ein im städtischen Gebiet (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §. 49 Nr. 3) belegenes Grundstück von der betreffenden Stadt erworben hat;
   d. wenn der Besitzer oder ein Rechtsvorgänger desselben das Grundstück von Jemandem erworben hat, dessen Besitztitel nach den Vorschriften unter 1 oder 2 a bis c als berichtigt anzusehen ist;

3. bei allen Grundstücken: wenn die Widersprüche gegen die Eintragung des Besitzers in das Grundbuch im Wege des Aufgebotsverfahrens auf Antrag des Besitzers ausgeschlossen worden sind. Das Aufgebot ist nur zulässig, wenn der Besitzer
   a. entweder zehnjährigen ununterbrochenen Besitz und einen Erwerbstitel oder
   b. einen zwanzigjährigen ununterbrochenen Besitz ohne Erwerbstitel nachweist,

   und wenn im Falle, daß über das Grundstück ein Hypothekenbuch geführt ist, eine Eintragung in das Buch, die der Zustimmung des Eigenthümers bedurfte, seit dreißig Jahren nicht erfolgt ist.

   Dem Besitzer wird der Besitz seiner Rechtsvorgänger zugerechnet, im Falle unter a jedoch nur insoweit, als er deren Erwerbstitel nachweist.

§. 42. Der Inhalt der übrigen Abtheilungen ergiebt sich sowohl in Ansehung der hierher gehörigen Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen, als in Ansehung ihres Ranges:

1. aus den in dem bisherigen Hypothekenbuch eingetragenen Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen;
2. aus den Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen, welche nach den bisherigen Gesetzen von Gesetzeswegen als eingetragen gelten, nach Anlegung des Grundbuchs aber zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedürfen;
3. aus den nach Vorschrift des §. 188 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem Grundbuchamt angemeldeten Rechten;
4. aus den nach Vorschrift des §. 189 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Rechten;
5. aus den Rechten, welche nach §. 188 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Anmeldung bis zum 1. Juli 1900 nicht bedürfen, wenn sie bei dem Grundbuchamt angemeldet sind.

Rechte, die in ein Buch eingetragen sind, das auf Grund der transitorischen Bestimmungen des bisherigen Rechts einstweilen fortgeführt worden ist, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie bei Anlegung eines Hypothekenbuchs nach Maßgabe des bisherigen Rechts in dies Buch hätten übertragen werden müssen.

Die vorstehend bezeichneten Eigenthumsbeschränkungen und Belastungen sind zu berücksichtigen, auch wenn ihre Eintragung in das Grundbuch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht zulässig ist. Oeffentliche Lasten, (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §. 83) sind nur zu berücksichtigen, wenn ihre Eintragung in das Grundbuch zulässig ist.

§. 43. Die bei dem Grundbuchamt angemeldeten Rechte an dem Grundstücke sind für die Anlegung des Grundbuchs nur zu berücksichtigen, wenn sie von dem Besitzer des Grundstücks (§. 40 Satz 2) anerkannt worden

sind. Hat sich der Besitzer über die Anmeldungen noch nicht erklärt, so ist er hierzu mit dem Hinweise aufzufordern, daß, wenn er nicht innerhalb einer von dem Grundbuchamt zu bestimmenden Frist Widerspruch erheben sollte, seine Anerkennung der Anmeldung angenommen werden würde.

Hat der Besitzer der Anmeldung widersprochen, so hat das Grundbuchamt durch Verhandlung mit den Betheiligten eine Einigung zu versuchen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so kann wegen der angemeldeten Rechte auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund einer Bewilligung des Besitzers ein Widerspruch eingetragen werden. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des angemeldeten Rechts glaubhaft gemacht wird.

Ein Lehnsbesitzer bedarf zur Anerkennung gewöhnlicher Gutslasten nicht der Zustimmung des Lehnsherrn oder der Agnaten.

Die Vorschriften des Abs. 1, 2 finden auf Rechte an Rechten an dem Grundstücke mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Besitzers derjenige, dessen Recht durch das angemeldete Recht belastet wird, tritt.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auch entsprechende Anwendung, wenn das Eigenthum oder Nutzeigenthum des Besitzers, dessen Besitztitel nach §. 41 berichtigt ist, von einem Anderen durch eine gegenüber dem Grundbuchamt abgegebene Erklärung bestritten wird.

§. 44. Der Inhalt des Grundbuchs ist nach seiner Feststellung unter Beachtung der Vorschriften der §§. 45 bis 49 in das neu eingerichtete Grundbuch oder in das fortzuführende bisherige Buch einzutragen.

§. 45. Die Form der Eintragung soll sich nach den für Eintragungen in das neue Grundbuch maßgebenden Vorschriften richten.

Soweit nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Grundbuchordnung im Grundbuch auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden kann, ist bei der Anlegung des Grundbuchs die Bezugnahme auf eine in den Grundakten enthaltene Urkunde zulässig.

§. 46. Eintragungen, die aus einem bisherigen Buche in das Grundbuch übertragen werden, sind als solche kenntlich zu machen unter Angabe ihrer Stelle in dem bisherigen Buche.

§. 47. Die Vorschriften der §§. 28 bis 33 sind für die Uebertragung der Eintragungen zu berücksichtigen.

§. 48. Hat sich der Inhalt des Grundbuchs zwischen seiner Feststellung und seiner Eintragung geändert, so ist die Aenderung zu berücksichtigen. Einzutragen ist nur der gegenwärtige Rechtszustand.

Aenderungen der Eintragungen in ein bisher geführtes Buch sind in dieses einzutragen, bevor die Uebertragung in das neue Grundbuch erfolgen kann.

§. 49. Die in einem bisherigen Buche eingetragenen Geldbeträge, welche auf eine andere Währung als Reichswährung lauten, sind vor der Uebertragung in Reichswährung umzurechnen; der Betrag der bisherigen Währung ist dabei anzugeben. Die Vorschriften der §§. 191 bis 193

der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Umrechnung auch zu erfolgen hat, wenn der bisherige Hypothekenschein nicht vorgelegt wird.

§. 50. Wird ein bisheriges Hypothekenbuch als Grundbuch fortgeführt, so sollen das Titelblatt und die Ueberschriften der einzelnen Abtheilungen des Buchs mit der Bezeichnung versehen werden, die den Vorschriften für das neue Grundbuch entspricht. Dabei kann das Unzutreffende durchstrichen und die neue Bezeichnung ꝛc. übergeschrieben werden. Die Berichtigung ist durch einen förmlichen Vermerk zu rechtfertigen.

Oeffentliche Lasten, die nach §. 42 Abs. 3 Satz 2 bei der Feststellung des Inhalts des Grundbuchs nicht zu berücksichtigen sind, können von Amtswegen gelöscht werden.

§. 51. Wird an Stelle eines bisherigen Hypothekenbuchs ein neues Grundbuch eingerichtet, oder ein bisheriges Hypothekenbuch als Grundbuch fortgeführt, so kann das Grundbuchamt die ihm bekannten Besitzer der bisherigen Hypothekenscheine zu deren Vorlegung anhalten und an Stelle der Hypothekenscheine neue Grundschuld- oder Hypothekenbriefe ausfertigen. Die Vorschriften der §§. 68, 69 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung. Das Grundbuchamt kann auch zur Vorlegung der Hypothekenscheine durch öffentliche Bekanntmachung auffordern.

Der neue Brief ist kosten- und stempelfrei zu ertheilen. Er soll die Angabe enthalten, daß er an Stelle eines bisherigen Hypothekenscheins ertheilt ist.

§. 52. Der Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, wird durch Unsere Landesregierung bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§. 53. Nach Feststellung des Inhalts des Grundbuchs für alle Grundstücke und Rechte eines Bezirks, für die von Amtswegen das Grundbuch anzulegen ist, hat das Grundbuchamt bei unserer Landesregierung die in §. 52 bezeichnete Bestimmung zu beantragen.

Begegnet die Feststellung des Inhalts des Grundbuchs für einzelne Grundstücke des Bezirks Schwierigkeiten, so kann der Antrag auf die Bestimmung des Zeitpunkts der Anlegung des Grundbuchs für die übrigen Grundstücke des Bezirks beschränkt werden.

§. 54. Bevor nicht der bei Anlegung des Grundbuchs festgestellte Inhalt des Grundbuchs nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 44 bis 49 in das Grundbuch eingetragen worden ist, sollen andere Eintragungen in das Grundbuch nicht bewirkt werden.

§. 55. Wird nach dem Zeitpunkte, zu welchem das Grundbuch für einen Bezirk als angelegt anzusehen ist, die Anlegung eines Grundbuchblatts für Grundstücke oder Rechte beantragt, für welche die Vorschriften des §. 34 maßgebend sind, so finden die Vorschriften der §§. 38 bis 45, §. 48 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§. 56. Auf das Verfahren zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs finden die Vorschriften der Grundbuchordnung über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Grundbuchamts entsprechende Anwendung.

§. 57. Die Vorschriften der §§. 35 bis 56 finden auf die Anlegung der besonderen, nicht für Bezirke eingerichteten Grundbücher für ritterschaftliche Landgüter entsprechende Anwendung.

VI. Allgemeine Vorschriften.

§. 58. Die Vorschriften der §§. 1 bis 9, 161, 175 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 59. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 9. April 1899.

Friedrich Wilhelm G. v. M.

F. v. Dewitz.

3.

Verordnung, betreffend das Verfahren in Vereinssachen, vom 9. April 1899.

(Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstenthum Ratzeburg 1899 Nr. 12 vom 16. Juni 1899 Seite 269 bis 280.)

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen für Unsere gesammten Lande über das Verfahren in Vereinssachen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Behörden.

§. 1. Für die Entscheidung über die Berechtigung des gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereins-Register erhobenen Einspruchs nach Maßgabe des §. 61 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach Maßgabe des §. 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird eine aus drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, bestehende Kommission gebildet, welche die Bezeichnung

„Großherzogliche Kommission für das Vereinswesen" führen und in Neustrelitz ihren Sitz haben soll.

§. 2. Der Kommission wird ein Staatskommissar beigeordnet, welcher die in §. 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der zuständigen Verwaltungsbehörde zugewiesenen Verrichtungen auszuüben und gegebenenfalls die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins auf Grund des §. 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beantragen hat.

Der Staatskommissar wird von Unserer Landesregierung ernannt.

§. 3. Zu Mitgliedern der Kommission werden durch Unsere Landesregierung berufen:

1. als Vorsitzender der Präsident Unseres Landgerichts und als Vertreter für den Fall seiner Behinderung der an Unserem Landgericht angestellte Director;
2. als Beisitzer einer der in Unseren Diensten stehenden Richter und einer Unserer höheren, zum Richteramte befähigten Verwaltungsbeamten.

Die Ernennung der beisitzenden Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre, jedoch nicht über die Dauer des Hauptamtes hinaus. Die Ernennung kann ohne Zustimmung des Ernannten nicht zurückgenommen werden.

§. 4. Den beisitzenden Mitgliedern der Kommission und dem Staatskommissar werden für den Fall der Behinderung Vertreter bestellt. Auf die Vertreter finden die Vorschriften, welche für die von ihnen vertretenen Personen gelten, entsprechende Anwendung.

§. 5. Aufsichtsbehörde und Beschwerde-Instanz für die Kommission, deren Vorsitzenden und den Staatskommissar ist Unsere Landesregierung.

Die Aufsichtsbehörde überweist der Kommission die erforderlichen Registratur- und Unterbeamten und entscheidet über die im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb der Kommission betreffen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

I. Staatskommissar.

§. 6. Der Staatskommissar hat die Thatsachen, durch welche die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach Maßgabe der Vorschriften des §. 61 Absatz 2 und des §. 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerechtfertigt wird, zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise, deren Verlust zu befürchten ist, Sorge zu tragen.

§. 7. Der Staatskommissar kann zu dem in §. 6 bezeichneten Zwecke von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Polizeibehörden vornehmen lassen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen des Staatskommissars zu genügen. Sie haben auch ohne Ersuchen des Staatskommissars die in §. 6 bezeichneten Thatsachen zu erforschen und alle keinen Aufschub

gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Ihre Verhandlungen haben sie ohne Verzug dem Staatskommissar zu übersenden.

Alle übrigen Behörden haben dem Staatskommissar Mittheilung zu machen, wenn Thatsachen der bezeichneten Art zu ihrer Kenntniß gelangen.

§. 8. Zu dem in §. 6 bezeichneten Zwecke kann der Staatskommissar Beweiserhebungen durch ein Amtsgericht vornehmen lassen. Die Vorschriften des §. 21 Satz 2, 3 und §. 22 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§. 9. Bieten die vom Staatskommissar angestellten Ermittelungen einen genügenden Anlaß für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins oder für die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins, so hat der Staatskommissar den Einspruch zu erheben oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit zu beantragen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§. 10. Der Staatskommissar hat dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, von der endgültigen Aufhebung des Einspruchs durch Zurücknahme oder rechtskräftige Abweisung sowie von der rechtskräftigen Entziehung der Rechtsfähigkeit eines eingetragenen Vereins, Anzeige zu machen.

§. 11. Der Staatskommissar hat den Anweisungen der Aufsichtsbehörde nachzukommen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, seine Verfügungen zu Anordnungen außer Kraft zu setzen.

II. Kommission.

§. 12. Die Eröffnung des Verfahrens vor der Kommission ist dadurch bedingt, daß entweder seitens eines Vereins die Abweisung des von dem Staatskommissar gegen seine Eintragung erhobenen Einspruchs oder seitens des Staatskommissars die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins beantragt wird.

§. 13. Der Staatskommissar und der Verein, um dessen Eintragung oder Rechtsfähigkeit es sich handelt, sind als Betheiligte im Sinne dieser Verordnung anzusehen.

§. 14. Der Verein wird durch seinen Vorstand vertreten.

Der Vorstand kann sich eines Beistandes bedienen und sich, soweit nicht von der Kommission sein persönliches Erscheinen angeordnet wird, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§. 15. Auf die Ausschließung und Ablehnung der Mitglieder der Kommission finden die für die Mitglieder der Landgerichte geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 16. Die Leitung der Geschäfte der Kommission liegt dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter ob.

Der Vorsitzende ernennt insbesondere den Berichterstatter, bereitet die Beschlüsse der Kommission vor und sorgt für deren Ausführung, bestimmt die Sitzungen und die Termine, führt den Schriftwechsel und veranlaßt die Ladungen und Zustellungen.

§. 17. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, über die Gerichtssprache sowie über die Berathung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung.

§. 18. Die Bekanntmachung der Entscheidungen und Verfügungen der Kommission erfolgt, wenn mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt, oder es sich um eine Ladung handelt, durch Zustellung nach den für die Zustellung von Amtswegen geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung, in allen übrigen Fällen mittelst Behändigung einer Ausfertigung durch die Post oder einen Unterbeamten.

Entscheidungen und Verfügungen, die im Laufe der mündlichen Verhandlung ergehen, werden durch Verkündung bekannt gemacht.

§. 19. Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des nächstfolgenden Werktags.

§. 20. Die Kommission hat, ohne durch Anträge oder Verzichte der Betheiligten gebunden zu sein, von Amtswegen die zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die ihr geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Handelt es sich um einen Verein, der einen religiösen Zweck verfolgt, so ist Unserem Consistorium Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

§. 21. Die Kommission ist berechtigt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen und Zeugen sowie Sachverständige eidlich zu vernehmen. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über den Zeugenbeweis, über den Beweis durch Sachverständige sowie über das Verfahren bei Abnahme von Eiden finden entsprechende Anwendung. Ueber die Beeidigung eines Zeugen und Sachverständigen entscheidet jedoch, unbeschadet der §§. 393, 402 der Civilprozeßordnung, das Ermessen der Kommission.

§. 22. Die Kommission kann die Aufnahme von Beweisen durch eines ihrer Mitglieder durch ein Amtsgericht oder durch eine sonstige öffentliche Behörde bewirken lassen.

Dem Ersuchen der Kommission um Aufnahme von Beweisen haben die Amtsgerichte und die sonstigen öffentlichen Behörden Folge zu leisten, sofern sie sachlich und örtlich für die Bewirkung der Beweisaufnahme zuständig sind.

Der §. 96 der Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

§. 23. Den Betheiligten ist von der Zeit und von dem Orte der Beweisaufnahme Kenntniß zu geben. Sie können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§. 24. Die Kommission ist zur Verfügung der Zwangsvollstreckung aus den von ihr erlassenen Entscheidungen berechtigt.

Die Gerichte und sonstigen öffentlichen Behörden des Landes haben dem in Vollzug dieser Verordnung an sie ergehenden Ersuchen der Kommission zu entsprechen, sofern sie sachlich und örtlich zuständig sind.

§. 25. Der in §. 12 bezeichnete Antrag ist bei der Kommission in einem Schriftsatze einzureichen, der von dem Antragsteller unterschrieben sein muß und den Sachverhalt unter Bezeichnung der Beweismittel angeben soll.

§. 26. Ein den Vorschriften des §. 25 nicht genügender Antrag kann von der Kommission ohne Weiteres als unzulässig verworfen werden.

Das Gleiche gilt von dem Antrage auf Abweisung des gegen die Eintragung eines Vereins erhobenen Einspruchs, wenn der Antrag nicht binnen zwei Wochen seit der nach §. 62 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirkten Mittheilung des Einspruchs an den Vereinsvorstand gestellt worden ist.

War der Vorstand ohne sein Verschulden verhindert, die in Abs. 2 bezeichnete Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag von der Kommission die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen, wenn er den Antrag binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses stellt und die Thatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, wird als eine unverschuldete nicht angesehen. Nach dem Ablaufe eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§. 27. Der Vorsitzende hat den Antrag (§. 25) dem anderen Betheiligten mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen zwei Wochen seine Gegenerklärung schriftlich einzureichen.

Die Gegenerklärung wird von dem Vorsitzenden dem Antragsteller mitgetheilt, geeignetenfalls mit der Aufforderung, binnen zwei Wochen eine weitere Erklärung einzureichen. Geht eine solche Erklärung ein, so ist sie dem anderen Betheiligten zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Die in Abs. 1, 2 bezeichneten Fristen können auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert und abgekürzt werden.

§. 28. Dem Antrage und den in §. 27 bezeichneten Erklärungen sind die als Beweismittel in Bezug genommenen Urkunden in Abschrift beizufügen.

Allen Schriftstücken und deren Anlagen sind Duplikate beizufügen.

§. 29. Die Kommission entscheidet über den Antrag auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu der die Betheiligten von Amtswegen geladen werden. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß beim Ausbleiben eines Betheiligten die Kommission nach Lage der Verhandlungen ihre Entscheidung treffen kann.

Wird der Antrag zurückgenommen, so ist das Verfahren einzustellen. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 30. Die Kommission entscheidet darüber, ob Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung bewirkt, sowie ob und welche Beweismittel zu der mündlichen Verhandlung herbeigeschafft werden sollen.

Die Kommission entscheidet darüber, ob eine von ihr für erforderlich erachtete Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung selbst oder durch Verlesung der über frühere Beweiserhebungen aufgenommenen Protocolle erfolgen soll.

Beim Ausbleiben eines Betheiligten in der mündlichen Verhandlung oder in Ermangelung einer Erklärung desselben können die von dem andern Theile vorgebrachten Thatsachen für zugestanden erachtet werden.

§. 31. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrage des Berichterstatters. Hierauf sind die Betheiligten zu hören. Dann folgt die etwaige Beweisaufnahme. Zum Schluß erhalten die Betheiligten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

§. 32. Die Kommission trifft ihre Entscheidung nach ihrer freien, aus dem gesammten Inhalte der Verhandlungen und den Ergebnissen einer etwaigen Beweisaufnahme geschöpften Ueberzeugung.

§. 33. Die Entscheidung ist am Schlusse der mündlichen Verhandlung oder in einem sofort anzuberaumenden Termine zu verkünden.

Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen ist den Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Die Kommission kann jedoch ihre sofortige Wirksamkeit anordnen.

§. 34. Die Entscheidung soll darüber Bestimmung treffen, von wem die durch das Verfahren entstandenen baaren Auslagen zu tragen sind. Im Uebrigen ist das Verfahren gebühren- und stempelfrei.

Die baaren Auslagen sind der Staatskasse zur Last zu legen, wenn der Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins oder der Antrag auf Entziehung der Rechtsfähigkeit abgewiesen, dagegen dem Verein, wenn der Einspruch gegen die Eintragung für begründet erklärt oder dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird. Wird das Verfahren wegen Zurücknahme des Antrags eingestellt (§. 29 Abs. 2), so sind die baaren Auslagen dem Antragsteller zur Last zu legen.

Die Vorschriften über die Berechnung und Einziehung von Auslagen im gerichtlichen Verfahren finden entsprechende Anwendung.

§. 35. Fallen die baaren Auslagen der Staatskasse zur Last, so können dieser auch die dem Verein erwachsenen nothwendigen Auslagen auferlegt werden.

Die Festsetzung des zu erstattenden Betrages erfolgt durch Beschluß der Kommission. Die Gebühren eines Rechtsanwalts hat die Staatskasse nur soweit zu erstatten, als sie für die mündliche Verhandlung zu zahlen sind.

Aus dem Beschlusse findet die Zwangsvollstreckung statt.

§. 36. Ueber die mündliche Verhandlung ist von einem beeidigten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, welches die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlung und die gestellten Anträge ersichtlich machen soll. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

III. Beschwerdeinstanz.

§. 37. Gegen die Entscheidungen der Kommission über die in §. 12 bezeichneten Anträge findet die sofortige Beschwerde statt.

Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Bekanntmachung der angefochtenen Entscheidung, im Falle des §. 33 mit der Zustellung der Ausfertigung der Entscheidung.

Auf die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Beschwerdefrist finden die Vorschriften des §. 26 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§. 38. Die Beschwerde ist bei der Kommission durch Einreichung einer Beschwerdeschrift einzulegen. Sie soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Abänderungen derselben beantragt werden.

Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.

§. 39. Die Kommission ist zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung nicht befugt. Sie hat die Beschwerdeschrift mit den Akten und einem Bericht aus der Sache der Beschwerdeinstanz zu überreichen.

§. 40. Ist die Beschwerde unstatthaft oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder Frist eingelegt, so ist sie von der Beschwerdeinstanz als unzulässig zu verwerfen.

Erachtet die Beschwerdeinstanz eine Erklärung des Gegners des Beschwerdeführers oder weitere Ermittelungen und Beweiserhebungen für erforderlich, so finden die Vorschriften der §§. 20 bis 23, 27, 28 entsprechende Anwendung. Die Vornahme der Ermittelungen sowie die Erhebung der Beweise kann der Kommission übertragen werden.

§. 41. Die Beschwerdeinstanz kann endgültig in der Sache entscheiden oder unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Kommission zurückverweisen.

Eine Ausfertigung der Entscheidung mit Gründen ist den Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

§. 42. Gegen Verfügungen des Staatskommissars oder des Vorsitzenden der Kommission sowie gegen Entscheidungen der Kommission, welche nicht unter den §. 37 Abs. 1 fallen, findet die Beschwerde statt.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerde eines Betheiligten (§. 13) gegen eine Verfügung oder Entscheidung, welche der unter den §. 37 Abs. 1 fallenden Entscheidung vorausgegangen ist, ist ausgeschlossen, sobald diese Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 43. Die Vorschriften über den Einspruch gegen die Eintragung eines Vereins finden entsprechende Anwendung auf den nach §. 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen die Eintragung einer Aenderung der Vereinssatzung zulässigen Einspruch.

Die Vorschriften über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins finden entsprechende Anwendung auf die Auflösung einer Genossenschaft nach Maßgabe des §. 81 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Die Vorschrift des §. 10 Satz 2 der Verordnung vom 25. September 1889 zur Ausführung dieses Gesetzes wird aufgehoben.

§. 44. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 9. April 1899.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

4.

Verordnung, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger, vom 9. April 1899.

(Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstenthum Ratzeburg 1899 Nr. 13 vom 16. Juni 1899 Seite 281 bis 292.)

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen für Unsere gesammten Lande was folgt:

§. 1. Minderjährige, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts zum Zwecke der Erziehung unter öffentlicher Aufsicht nach Maßgabe dieser Verordnung (Zwangserziehung) in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht werden:

1. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist;
2. wenn die Voraussetzungen des §. 1666 oder des §. 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen;
3. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher sowie auf die übrigen Lebensverhältnisse des Minderjährigen zur Verhütung seiner weiteren sittlichen Verwahrlosung nothwendig ist.

§. 2. Steht der Minderjährige unter Vormundschaft, so ist das Vormundschaftsgericht zuständig, welches die Aufsicht über den Vormund führt. Steht der Minderjährige nicht unter Vormundschaft, so ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

§. 3. Das Vormundschaftsgericht kann die in §. 1 bezeichnete Anordnung von Amtswegen oder auf Antrag treffen.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften ein Anderes ergiebt, die für das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 4. Die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden haben die zu ihrer Kenntniß gelangten Thatsachen, welche nach §. 1 die Unterbringung rechtfertigen, dem zuständigen Vormundschaftsgericht mitzutheilen.

§. 5. Das Vormundschaftsgericht soll vor Erlaß eines die Unterbringung anordnenden Beschlusses die Eltern, den Vormund, den Gegenvormund, den Beistand der Mutter, nach Befinden auch andere Verwandte, den zuständigen Geistlichen und den Schulleiter, sowie in allen Fällen die Ortspolizeibehörde hören.

§. 6. Ist sofortiges Einschreiten dringend geboten, so kann das Vormundschaftsgericht schon vor Beendigung des Ermittelungsverfahrens die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen.

§. 7. Ist für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen eine nicht gerichtliche Behörde zuständig, so erfolgt die Verhängung von Zwangsmaßregeln oder Strafen gegen Zeugen oder Sachverständige auf Ersuchen der Behörde durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

§. 8. Der die Unterbringung anordnende Beschluß muß mit Gründen versehen sein und erkennen lassen, auf Grund welcher für erwiesen erachteter Thatsachen das Vormundschaftsgericht die Unterbringung für zulässig und erforderlich erachtet.

§. 9. Der die Unterbringung anordnende Beschluß ist den Eltern, dem Vormunde, und der Ortspolizeibehörde sowie, wenn die Ausführung der Unterbringung durch eine andere Ortsobrigkeit (vgl. §. 11) zu geschehen hat, der Letzteren mitzutheilen.

Gegen den Beschluß steht den Eltern, dem Vormunde, der Ortspolizeibehörde und der in Abs. 1 bezeichneten Ortsobrigkeit die Beschwerde zu.

Die Beschwerde hat, abgesehen von dem Falle des §. 6, aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche nach der Mittheilung des Beschlusses eingelegt wird.

§. 10. Hat die in §. 5 vorgeschriebene Vernehmung der Eltern oder des Vormundes nicht stattgefunden, so können diese Personen jederzeit die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen.

§. 11. Die Ausführung der beschlossenen Unterbringung erfolgt auf Ersuchen des Vormundschaftsgerichts durch die Ortsobrigkeit des Ortes, an welchem der Unterzubringende zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Der Ortsobrigkeit steht, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten erfolgt, die Entscheidung darüber zu, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt unterzubringen sei. Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welche von mehreren Ortsobrigkeiten zuständig ist, so wird die zuständige Ortsobrigkeit durch Unsere Landesregierung bestimmt. Dem Ersuchen ist eine Ausfertigung des die Unterbringung anordnenden Beschlusses beizufügen. Von den getroffenen Verfügungen hat die Ortsobrigkeit das Vormundschaftsgericht in Kenntniß zu setzen.

Die Ausführung der vorläufigen Unterbringung im Falle des §. 6 liegt der Ortsobrigkeit ob, in deren Bezirke der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens sich befindet, vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten gegen die nach Abs. 1 zuständige Ortsobrigkeit.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Minderjährigen ist durch das Vormundschaftsgericht ein Vertrauensmann zu bestellen, der sich über die Leistungen der Familie, welcher der Minderjährige überwiesen ist, sowie über das Verhalten des Minderjährigen in der Zwangserziehung persönlich fortlaufend zu unterrichten hat. Steht der Minderjährige unter Vormundschaft, so ist in der Regel der Vormund oder der Gegenvormund zugleich als Vertrauensmann zu bestellen.

§. 12. Die Zwangserziehung hört auf, wenn der die Unterbringung anordnende Beschluß aufgehoben wird, oder wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

In außergewöhnlichen Fällen kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Zwangserziehung bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Minderjährigen ausgedehnt werden, wenn dies zur Erreichung ihres Zweckes als nothwendig erscheint.

Das Vormundschaftsgericht hat die Entlassung aus der Zwangserziehung vor der Vollendung des achtzehnten oder zwanzigsten Lebensjahres zu beschließen, wenn die Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung anderweit sichergestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Ein abgewiesener Antrag auf Entlassung darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

Der Antrag auf Entlassung kann auch von derjenigen Ortsobrigkeit gestellt werden, welche die Unterbringung vollzogen hat. Im Falle der Ablehnung des Antrags ist Beschwerde zulässig.

Das Vormundschaftsgericht kann, wenn nur eine Wahrscheinlichkeit für die Zweckmäßigkeit der Entlassung vorliegt, die zum Vollzug der Zwangserziehung getroffenen Maßregeln vorläufig einstellen oder beschränken. Die Anordnung ist zurückzunehmen, wenn Thatsachen vorliegen, welche den Wiedereintritt der Verwahrlosung ergeben oder besorgen lassen.

§. 13. Die Kosten der Unterbringung sind, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Minderjährigen bestritten oder von einer unter-

haltspflichtigen Person wieder eingezogen werden können, bezw. soweit sie nicht im Fürstenthum Ratzeburg stiftungsmäßig aus der Ekengren-Stiftung bestritten oder ersetzt werden, von der Ortsobrigkeit zu tragen, welche die Unterbringung zu vollziehen hat. Der Ortsobrigkeit ist die Hälfte der aufgewandten Kosten aus der Kasse der Landarmenbehörde zu erstatten.

Entsteht zwischen der Ortsobrigkeit und der Landarmenbehörde über die Höhe der zu erstattenden Kosten Streit, so steht die Entscheidung Unserer Landesregierung zu.

Die Wiedereinziehung der Kosten von dem Minderjährigen oder einer diesem gegenüber unterhaltspflichtigen Person erfolgt im Verwaltungswege durch die Ortsobrigkeit, und zwar im Falle der Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Dritten, sofern sein Verwandtschaftsverhältniß zu dem Minderjährigen unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist.

§. 14. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Die Verordnung findet auch auf die Personen entsprechende Anwendung, welche zur Zeit ihres Inkrafttretens bereits der Zwangserziehung unterworfen sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte werden die Verordnung vom 10. Oktober 1882, bezw. die für das Fürstenthum Ratzeburg erlassene Verordnung vom 28. Februar 1884, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder auf Grund des §. 55 des Reichs-Strafgesetzbuchs, sowie die in §. 9 jener Verordnungen bezeichneten Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschriften der §§. 124, 125 der Verordnung zur Ausführung der Strafprozeßordnung vom 28. Mai 1879 aufgehoben. Gleichzeitig kommen in §. 3 Nr. 5 der Verordnung zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 20. Februar bezw. 27. April 1871 die Worte: „Erziehungs- und Besserungsanstalt" in Wegfall.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 9. April 1899.

L. S.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

5.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 9. April 1899.

(Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstenthum Ratzeburg 1899 Nr. 14 vom 16. Juni 1899 Seite 287 bis 292.)

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen für Unsere gesammten Lande zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, was folgt:

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Zu den nach §. 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der dritten Klasse aus dem belasteten Grundstücke zu befriedigenden öffentlichen Lasten gehören die in §. 83 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Lasten.

§. 2. Eine in das Grundbuch nicht eingetragene Grunddienstbarkeit, die bereits zu der Zeit bestanden hat, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bleibt von der Zwangsversteigerung unberührt, auch wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt ist. Das Gleiche gilt von einem als Dienstbarkeit oder Reallast eingetragenen Rechte auf Altentheil oder Unterhalt aus einem Anerbengut.

§. 3. Für ein Gebot einer im Großherzogthum belegenen Stadt- oder Landgemeinde oder des mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditvereins kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

§. 4. Bei der Zwangsversteigerung kann Sicherheit auch durch Stellung eines Bürgen nach Maßgabe des §. 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden.

§. 5. Wird durch das Vollstreckungsgericht die Feststellung des Werthes eines Grundstücks für die Zwangsversteigerung angeordnet, so finden die Vorschriften der §§. 67, 69 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 6. Der auf einen im Vertheilungstermin nicht erschienenen Berechtigten entfallene Betrag des Versteigerungserlöses kann auf Anordnung

des Gerichts von dem Gerichtsschreiber dem Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch die Post übermittelt werden, wenn der Berechtigte oder ein zum Zahlungsempfang ermächtigter Vertreter desselben seinen Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches hat.

§. 7. Wird bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren erforderlich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung in noch andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Die Aufgebotsfrist beträgt mindestens drei Monate.

II. Besondere Vorschriften für gewisse Grundstücke.

§. 8. Der Beschluß, durch den in Ansehung eines ritterschaftlichen Landguts die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung angeordnet oder der Beitritt eines Gläubigers zugelassen wird, ist Unserer Landesregierung in Abschrift zu überreichen.

§. 9. Bei der Zwangsverwaltung eines zu einem Familienfideikommiß gehörigen Grundstücks ist die Verwaltung nach den Bestimmungen der Fideikommißsatzung und nach den Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu führen. Der Verwalter unterliegt der Aufsicht des Vollstreckungsgerichts und der Aufsichtsbehörde; er hat der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und Rechnung zu legen. Die Aufsichtsbehörde kann gegen den Verwalter Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark verhängen; vor der Entscheidung ist der Verwalter zu hören.

Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vollstreckungsgericht und der Aufsichtsbehörde über die dem Verwalter obliegenden Verpflichtungen entscheidet der erste Civilsenat des Großherzoglichen Oberlandesgerichts.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt ist.

§. 10. Im Falle der Zwangsvollstreckung in ein Lehngut durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung finden die für den Fall des Konkurses über das Vermögen des Lehnsbesitzers geltenden lehnrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung; die Rechtswirkung, daß das Lehngut aus der Familie fällt, tritt jedoch nur bei der Zwangsversteigerung ein und kommt auch hier in Wegfall, wenn das Verfahren ohne Verkauf des Lehnguts aufgehoben wird.

§. 11. Bei der Zwangsversteigerung eines Lehnguts erlangt der Ersteher durch den Zuschlag unter der Voraussetzung seiner Lehnfähigkeit und der lehnsherrlichen Genehmigung der Veräußerung das Recht auf Belehnung mit dem Gute als Neulehn.

§. 12. Die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines heimgefallenen Lehnguts ist auch anzuordnen, wenn durch Verfügung Unserer Lehnkammer das Lehngut den Gutsgläubiger zum Zwecke ihrer Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung überwiesen wird. Die Mittheilung der Verfügung Unserer Lehnkammer an das Vollstreckungs-

gericht ersetzt den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Ein vollstreckbarer Titel ist nicht erforderlich.

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung: das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

§. 13. Bei der Zwangsversteigerung eines Erbpachtgrundstücks (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§. 161, 175, 177) erwirbt der Ersteher durch den Zuschlag das Erbpachtrecht an dem Grundstücke mit dem aus dem Grundbrief sich ergebenden Inhalt (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §. 163).

Die Vorschrift des §. 172 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung; die Ertheilung der erforderlichen Anerkennung des Erstehers durch den Obereigenthümer hat das Vollstreckungsgericht nachzusuchen.

Diese Vorschriften finden bei der Zwangsversteigerung eines Schulzenlehns (Freischulzengerichts) entsprechende Anwendung.

§. 14. Die Vorschriften der Satzungen des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Kreditvereins über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines zu dem Verein gehörigen Gutes bleiben, unbeschadet der Vorschrift des §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, unberührt.

Für die Feststellung des Grundstückswerths ist die Taxe des Vereins maßgebend.

§. 15. Die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, durch welche der Erwerb gewisser Grundstücke seitens juristischer Personen und Handelsgesellschaften beschränkt wird, finden auch Anwendung auf den Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung.

III. Schlußbestimmungen.

§. 16. Die Vorschriften der §§. 1 bis 9 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 17. Die Verordnung tritt, soweit sie Schiffe betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, im übrigen für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkte in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Die Vorschrift des §. 15 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bleibt unberührt.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung nach Maßgabe des Abs. 1 tritt die Verordnung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, vom 24. Mai 1879 — jedoch mit Ausnahme des §. 63 Abs. 2 in Ansehung der bereits bestehenden Rechte — außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 9. April 1899.

Friedrich Wilhelm, G. v. M.

F. v. Dewitz.

6.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. April 1899.

(Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstenthum Ratzeburg 1899 Nr. 15 vom 16. Juni 1899 Seite 293 bis 322.)

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen für Unsere gesammten Lande zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, soweit nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, die Amtsgerichte zuständig.

Insbesondere haben die Amtsgerichte die Erledigung der nachstehenden Angelegenheiten zu übernehmen, soweit dieselben als Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen sind:

Veräußerung, Verpachtung und Vermiethung von Grundstücken sowie Versteigerung von Sachen;

Beurkundung thatsächlicher Vorgänge sowie Ertheilung von Bescheinigungen über Thatsachen und Verhältnisse;

Abnahme von Eiden und Versicherungen an Eidesstatt;

Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens;

Versiegelungen und Entsiegelungen;

Loosungen (Kavelungen);

Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

§. 2. Die in §. 1 Abs. 2 bezeichneten Verrichtungen stehen auch den die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts ausübenden nichtgerichtlichen Behörden in den zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Verhandlungen zu.

§. 3. In Ansehung der Zuständigkeit der Notare für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den bisherigen Gesetzen; zur Abnahme von Eiden sind die Notare nicht befugt.

§. 4. Anträge und Erklärungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die einem unzuständigen Amtsgericht überreicht werden oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers eines unzuständigen Amtsgerichts erfolgen, sind unverzüglich dem zuständigen Gerichte zu übersenden.

§. 5. Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§. 6, 7 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 6. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen einer in der Sitzung begangenen Ungebühr finden entsprechende Anwendung auf eine ungebührliche Schreibweise, deren sich Jemand in einem dem Gericht überreichten Schriftstück schuldig gemacht hat.

§. 7. Wird über eine gerichtliche Verhandlung ein Protokoll aufgenommen, so soll das Protokoll enthalten:

1. Ort und Tag der Verhandlung;
2. die Bezeichnung der Betheiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
3. das Ergebniß der Verhandlung.

Das Protokoll soll insoweit, als es Erklärungen oder Aussagen betrifft, den hiebei Betheiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt werden. In dem Protokolle soll bemerkt werden, daß dies geschehen ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Das Protokoll soll von dem Richter und, wenn dieser zu der Protokollführung einen Gerichtsschreiber zugezogen hat, auch von diesem unterschrieben werden.

Diese Vorschriften finden auf das von dem Gerichtsschreiber aufgenommene Protokoll entsprechende Anwendung.

§. 8. Gerichtliche Verfügungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die weder durch Zustellung noch durch Verkündung zu Protokoll bekannt gemacht werden, sind, wenn nicht mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt, durch Uebermittelung einer Ausfertigung im Wege der Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§. 175, 192 der Civilprozeßordnung oder im Wege der Behändigung durch einen Unterbeamten oder einen Boten bekannt zu machen. Ladungen und Auflagen können, wenn nicht mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt, ortsanwesenden Personen mündlich durch einen Unterbeamten bekannt gemacht werden; auf Verlangen ist diesen Personen eine Abschrift der Verfügung zu ertheilen.

Auf die Bekanntmachung einer Verfügung durch einen Unterbeamten finden die Vorschriften der §§. 171 bis 173, 180 bis 184, 186 bis 188, 189 Abs. 1 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Der Beamte,

welcher die Bekanntmachung ausgeführt hat, oder nach dessen Bericht der Gerichtsschreiber, soll den Vermerk über die Ausführung auf das Aktenexemplar der Verfügung setzen. Das Gleiche gilt von dem Vermerk über die Aufgabe einer Verfügung zur Post oder über die Uebergabe der Verfügung zur Behändigung an einen Boten; der etwa ertheilte Postschein ist anzuschließen.

§. 9. Kann die Bekanntmachung nicht nach Maßgabe des §. 8 bewirkt werden, so erfolgt sie, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, durch Anheftung an die Gerichtstafel und einmalige Einrückung in das für die amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Das Gericht kann noch andere und wiederholte Veröffentlichungen veranlassen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes. Diese Vorschriften finden insbesondere Anwendung auf die Bekanntmachung an einen Betheiligten, dessen Person oder Aufenthalt unbekannt ist.

§. 10. Auf die Bekanntmachung einer Verfügung im Auslande finden die Vorschriften des §. 16 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der §§. 8, 9 dieser Verordnung nur insoweit Anwendung, als nicht durch Unsere Landesregierung ein Anderes bestimmt wird.

§. 11. Das Gericht kann, soweit nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, einen Betheiligten durch Ordnungsstrafen zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten, wenn durch die Anordnung dem Betheiligten geboten ist, eine Handlung vorzunehmen, die ausschließlich von seinem Willen abhängt, oder eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden. Bei der Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Ist eine durch Ordnungsstrafen erzwingbare Anordnung ohne Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht ausführbar, oder soll eine Sache oder eine Person herausgegeben oder eine Sache vorgelegt werden, so kann unmittelbarer Zwang angewandt werden. Der Vollstreckungsbeamte kann erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Die Vorschriften des §. 752 und des §. 790 Abs. 1 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Wird die Sache oder die Person nicht vorgefunden, so kann der Verpflichtete von dem Gericht zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden: die Vorschriften des §. 883 Abs. 2, 3, des §. 900 Abs. 1 und der §§. 901, 902, 904 bis 910, 912, 913 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Eine festgesetzte Ordnungsstrafe kann von dem Gericht ganz oder theilweise aufgehoben werden, wenn die Nichtbefolgung der Anordnung genügend entschuldigt ist. Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurtheilten vollstreckt werden.

Die gesetzlichen Vorschriften über die gerichtliche Aufhebung einer Ordnungsstrafe bleiben unberührt.

§. 12. Gegen einen außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen findet, sofern

nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses oder zur Erstattung des Gutachtens nicht statt.

§. 13. Sind an einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen betheiligt, so kann das Gericht bei der von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag einen Betheiligten verurtheilen, diejenigen Kosten des Verfahrens ganz oder theilweise zu tragen, welche er durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen des Gerichts, durch eine Versäumung oder durch grobes Verschulden veranlaßt hat.

§. 14. Wird eine gerichtliche Festsetzung des Betrags der Kosten erforderlich, zu deren Tragung ein Betheiligter auf Grund des §. 11 Abs. 1 Satz 2 oder des §. 13 dieser Verordnung oder auf Grund des §. 1875 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verurtheilt worden ist, so erfolgt sie durch das Gericht erster Instanz.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß er glaubhaft gemacht wird.

§. 15. Findet gegen die Entscheidung in der Hauptsache die sofortige Beschwerde statt, so kann auch die Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten sowie die Kostenfestsetzung nur mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Die Kostenfestsetzung kann selbständig mit der weiteren Beschwerde nur angefochten werden, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt.

§. 16. Ergeht nach der Kostenfestsetzung eine Entscheidung, die den Werth des Gegenstandes des Verfahrens festsetzt, so ist, falls diese Entscheidung von der Werthberechnung abweicht, welche der Kostenfestsetzung zu Grunde liegt, auf Antrag die Kostenfestsetzung entsprechend abzuändern.

Ueber den Antrag entscheidet das Gericht erster Instanz.

§. 17. Wird eine in Betreff der Kosten ergangene Entscheidung abgeändert, so ist der Betheiligte auf Antrag zur Erstattung der ihm auf Grund der Entscheidung zu viel gezahlten Kosten zu verurtheilen.

§. 18. Aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie aus einer Entscheidung, durch die ein Betheiligter zur Erstattung gezahlter Kosten verurtheilt wird, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt.

§. 19. Die Vorschriften im ersten Abschnitte des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des §. 28 Abs. 2, 3 sowie die Vorschriften der §§. 1, 4 bis 18 dieser Verordnung finden auf die den Gerichten durch Landesgesetz übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. In Ansehung der Gerichtsferien sind diese Angelegenheiten, soweit nicht durch das Gesetz ein Anderes bestimmt ist, den Vormundschaftssachen gleich zu behandeln.

§. 20. Auf Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche Andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, finden, außer den

Vorschriften des §. 194 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sämmtlichen Vorschriften im ersten Abschnitte jenes Gesetzes sowie die §§. 4 bis 11, 13 bis 18 dieser Verordnung mit nachstehenden Aenderungen entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des §. 28 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden nur Anwendung in Angelegenheiten, die in Ermangelung anderweitiger landesgesetzlicher Regelung nach reichsgesetzlicher Vorschrift zur Zuständigkeit der Gerichte gehören würden.

Die dem Amtsrichter als Vorsitzenden des Gerichts obliegenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende der Behörde, welcher zum Richteramte befähigt sein muß. Die dem Gerichtsschreiber obliegenden Geschäfte erledigt ein bei der Behörde angestellter Beamter, der zur Protokollführung befugt sein muß. Mit Genehmigung Unserer Landesregierung können die Geschäfte des Vorsitzenden zeitweilig auch von Personen versehen werden, die nicht zum Richteramte befähigt sind. Auf die Vertretung behinderter Beamten finden die Vorschriften der §§. 70, 74 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Auf die Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften der Verordnung, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden und die Administrativ-Exekution, vom 20. Mai 1879 Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 3 finden auf die Erledigung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Gutsobrigkeiten, Gemeinde- und Ortsvorsteher keine Anwendung.

§. 21. Unserer Landesregierung steht die Ausstellung von Zeugnissen über das im Großherzogthum geltende Recht zu. Sie kann die Ausübung dieser Befugniß einer ihr nachgeordneten Behörde übertragen.

Die nach den Gesetzen des Auslandes oder aus anderen Gründen erforderliche Beglaubigung der Urkunden Mecklenburgischer Gerichte und Notare erfolgt durch Unsere Landesregierung.

Zweiter Abschnitt.

Vormundschafts-, Nachlaß- und Theilungssachen.

1. Zuständigkeit nicht gerichtlicher Vormundschafts- und Nachlaßbehörden.

§. 22. Die dem Vormundschaftsgericht und dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen stehen für die Landstädte Unseres Herzogthums und deren Gebiet, mit Ausschluß von Schwanbeck, Schwichtenberg und Sandhagen, den Magistraten sowie den aus den Magistraten verordneten Waisengerichten und sonstigen Deputationen insoweit zu, als sich nicht aus den §§. 23 bis 29 ein Anderes ergiebt.

§. 23. Ausgenommen von der Gerichtsbarkeit der Magistrate sind:

1. die landesherrlichen Beamten und Diener sowie die im Dienste eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses stehenden Personen;
2. die von der Ritter- und Landschaft oder von einem dieser Stände angestellten Syndici;

3. die Geistlichen;
4. die Offiziere und die Militärbeamten mit Offiziersrang des aktiven Dienststandes, mit Einschluß der Großherzoglichen Gendarmerie;
5. die Eigenthümer und Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter;
6. die Ehefrauen der unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personen und der Eigenthümer ritterschaftlicher Landgüter sowie die Ehemänner der Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter;
7. die ehelichen Kinder der unter Nr. 1 bis 5 bezeichneten Personen, mit Einschluß derjenigen, welche durch Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt die Rechte eines ehelichen Kindes erworben haben.

§. 24. Als Beamte oder Diener im Sinne des §. 23 sind alle mit einer Bestallung oder einem Anstellungsreskript angestellten Personen, mit Einschluß derjenigen, welche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen sind, nicht aber die kraft Auftrags beschäftigten Personen anzusehen.

Den Eigenthümern oder Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter sind die Lehnträger und Witthumsbesitzerinnen solcher Güter, sowie die Erbjungfern gleichzuachten.

§. 25. Städtische Beamte, welche zugleich im Dienste des Landesherrn, eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses, der Stände oder Kirche stehen, sind der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfen.

§. 26. Die Ausnahme von der städtischen Gerichtsbarkeit bleibt in Ansehung

1. der Beamten und Diener des Landesherrn und eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses, welche nicht lediglich im Vorbereitungsdienst gestanden haben,
2. der ständischen Syndici,
3. der Geistlichen,
4. der Offiziere und Militärbeamten

auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bestehen.

In Ansehung der Subaltern- und Unterbeamten endigt die Ausnahme von der Gerichtsbarkeit der Stadt mit dem Ausscheiden der Beamten aus dem Dienst. Auch gehen die Verrichtungen des Nachlaßgerichts in Ansehung des Nachlasses eines im Dienst verstorbenen landesherrlichen Subaltern- oder Unterbeamten auf den Magistrat über.

Welche Beamte als Subaltern- oder Unterbeamte im Sinne des vorstehenden Absatzes anzusehen sind, bestimmt Unsere Landesregierung.

§. 27. In Ansehung der Eigenthümer und Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter, sowie der Ehemänner der Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter hört die Ausnahme mit dem Verluste des Eigenthums an dem Gute auf.

§. 28. Für die Ehefrauen der im §. 23 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Personen und der Eigenthümer ritterschaftlicher Landgüter bleibt die Ausnahme solange bestehen, als sie für den Mann besteht, und nach Auflösung der Ehe bis zu ihrer Wiederverheirathung. Gehört der Mann zu den in

§. 26 Abs. 2 bezeichneten Subaltern- oder Unterbeamten, so hört die Ausnahme für die Frau auch mit der Auflösung der Ehe auf.

§. 29. Für die ehelichen Kinder der in §. 23 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Personen endigt die Ausnahme:

1. wenn der Vater die Ausnahme verliert, im Falle des Todes des Vaters jedoch nur dann, wenn der Vater zu den in §. 26 Abs. 2 bezeichneten Subaltern- oder Unterbeamten gehört;
2. wenn der Sohn das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet;
3. wenn die Tochter sich verheirathet oder das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf die ehelichen Kinder der Eigenthümer und Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter.

§. 30. Die dem Vormundschaftsgericht und dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen stehen Unserem Hofmarschallamt insoweit zu, als es nach den bisherigen Gesetzen für die Führung der Obervormundschaft oder die Ordnung des Nachlasses und die Ausstellung des Erbenzeugnisses zuständig gewesen sein würde.

§. 31. Die Verrichtungen, welche dem Vormundschaftsgericht in Ansehung der elterlichen Gewalt sowie der Vormundschaft obliegen und nicht in Abs. 2 ausgenommen sind, stehen für das Gebiet der Ritterschaft — einschließlich der zum Fürstenthum Ratzeburg gehörigen ritterschaftlichen Landgüter — den Eigenthümern und Nutzeigenthümern der ritterschaftlichen Landgüter (Gutsherren) zu. Das Gleiche gilt von den den Vormundschaftsgerichten in Ansehung der Pflegschaft über Gebrechliche (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1910) obliegenden Verrichtungen.

Als Gutsherren im Sinne dieser Vorschriften gelten auch Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Ausgenommen von der Zuständigkeit der Gutsherren sind:

1. die Verrichtungen, welche die Eingehung, Genehmigung, Scheidung oder Auflösung einer Ehe betreffen (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1304, 1308, 1336, 1337; Civilprozeßordnung §. 612 Abs. 2), sofern es sich nicht handelt um die Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und dem Kinde mit Rücksicht auf eine von dem Ehegatten beabsichtigte Wiederverheirathung oder um die Bescheinigung, daß Ansprüche des Kindes gegen den sich wieder verheirathenden Ehegatten nicht bestehen (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1314, §. 1493 Abs. 2, §§. 1669, 1740, 1761, 1845);
2. die Verrichtungen, welche die persönlichen Rechtsverhältnisse unter Ehegatten oder die Ausübung der auf dem ehelichen Güterrecht beruhenden Befugnisse der Ehegatten betreffen (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1357 Abs. 2, §§. 1358, 1379, 1402, 1447, 1451);
3. die Verrichtungen, welche die Anerkennung eines Kindes, die Ehelichkeitserklärung oder die Annahme an Kindesstatt betreffen (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1595, 1597, 1599, 1727 bis 1729, 1731, 1750 bis 1752, 1755, 1760, 1761; Civilprozeßordnung §. 641 Abs. 2);

4. die Aenderung der Bestimmung der Eltern über die Art und die Fälligkeit eines von ihnen einem unverheiratheten Kinde zu gewährenden Unterhalts (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1612 Abs. 2) sowie die Regelung der Befugniß der Eltern zur Sorge für die Person des Kindes und zum persönlichen Verkehr mit dem Kinde nach Scheidung oder Auflösung der Ehe (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1635 bis 1637);
5. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Inhaber der elterlichen Gewalt und einem Pfleger des Kindes (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1629), die Entziehung der dem Inhaber der elterlichen Gewalt zustehenden Vertretung des Kindes, der Vermögensverwaltung und Nutznießung oder der Nutznießung allein in den Fällen des §. 1630 Abs. 2, §. 1666 Abs. 2, der §§. 1670, 1740, 1760 Abs. 2, 1761 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Wiederübertragung der Vermögensverwaltung im Falle des §. 1647 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Entgegennahme der Erklärung über die Wiederübernahme der elterlichen Gewalt im Falle des §. 1679 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
6. die Feststellung, daß der Inhaber der elterlichen Gewalt an deren Ausübung behindert oder nicht mehr behindert ist (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1677), sowie die Uebertragung der elterlichen Gewalt auf die Mutter im Falle des §. 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
7. die Entscheidung über Ablehnungsgründe eines zum Amt eines Vormundes, Mitvormundes oder Gegenvormundes Berufenen (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1786, 1787) sowie die Erzwingung der Uebernahme des Amtes durch Ordnungsstrafen (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1788);
8. die Entziehung der dem Vormunde zustehenden Vertretung im Falle des §. 1796 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder der Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels im Falle des §. 1801 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
9. die Außerkraftsetzung von Anordnungen oder Befreiungen in den Fällen der §§. 1639 Abs. 2, 1797 Abs. 3, 1803 Abs. 2, 3, 1857, 1903, 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
10. die Einsetzung oder Aufhebung eines Familienraths sowie die Mitwirkung bei demselben (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1858 bis 1881);
11. die Verrichtungen, welche die vorläufige Vormundschaft betreffen (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1906 bis 1908; Civilprozeßordnung §. 657; Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 50).

§. 32. Die Verrichtungen des Nachlaßgerichts stehen, soweit sie die Fürsorge für die Sicherung des Nachlasses, mit Einschluß der Nachlaßpflegschaft, betreffen (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1960 bis 1962; Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 74 Satz 2, §. 75), für das Gebiet der Ritterschaft — einschließlich der zum Fürstenthum Ratzeburg gehörigen ritterschaftlichen Landgüter — den Gutsherren zu.

§. 33. Die den nichtgerichtlichen Vormundschafts- und Nachlaßbehörden in Ansehung der öffentlichen Beglaubigung und Beurkundung

von Rechtsgeschäften sowie der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen zustehenden Verrichtungen stehen den Gutsherren in Vormundschafts- oder Nachlaßsachen insoweit zu, als die Verrichtungen bestehen:

1. in der Aufnahme eines Verzeichnisses des Kindesvermögens (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1640), des Mündelvermögens (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1802) oder des Nachlaßvermögens (Bürgerliches Gesetzbuch §§. 1960, 2002, 2121, 2215, 2314);

2. in der Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft in den Fällen der §§. 1718, 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Vertrages mit dem Interimswirth (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §. 337).

§. 34. Die Zuständigkeit der Gutsherren setzt voraus, daß das Vermögen oder der Nachlaß den Betrag von fünfzehnhundert Mark nicht übersteigt und das Kind, der Mündel oder der Erblasser, wenn sie im Gebiete einer Stadt ihren Wohnsitz hätten, der städtischen Gerichtsbarkeit in Vormundschafts- oder Nachlaßsachen unterstehen würden.

§. 35. Die Zuständigkeit der Gutsherren ruht, solange sich eine Frau als Eigenthümerin, Witthumsbesitzerin oder Erbjungfer im Besitze des Gutes befindet, über das Vermögen des Gutsherrn das Konkursverfahren eröffnet oder das Gut zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist.

Das Gleiche gilt, solange der Gutsherr unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft steht, sofern nicht dem gesetzlichen Vertreter des Gutsherrn oder dem Beistande der die elterliche Gewalt ausübenden Mutter die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte für das Gut zusteht.

Stirbt der Gutsherr, so ruht die Zuständigkeit bis zur Ertheilung des Lehn- oder Bestätigungsbriefes an den Nachfolger, sofern nicht für die Ausübung der obrigkeitlichen Rechte ein Vertreter bestellt worden ist.

§. 36. Der Gutsherr kann für die Dauer seiner Besitzzeit auf seine Zuständigkeit durch eine Unserer Landesregierung gegenüber abzugebende Erklärung verzichten.

§. 37. Solange die Zuständigkeit des Gutsherrn ruht, ist das örtlich zuständige Amtsgericht auch für die in den §§. 31 bis 33 bezeichneten Verrichtungen sachlich zuständig.

Das Gleiche gilt in dem Falle des §. 36 von dem Zeitpunkte ab, in welchem der Verzicht dem Amtsgericht von Unserer Landesregierung mitgetheilt wird.

§. 38. Der Gutsherr kann einen anderen Gutsherrn mit seiner Vertretung beauftragen. Von der Bestellung des Vertreters ist dem Amtsgericht schriftliche Anzeige zu machen.

§. 39. Soweit eine Beurkundung terminlicher Verhandlungen erforderlich wird, soll der Gutsherr zur Protokollführung einen Notar oder einen zur Protokollführung befugten Beamten zuziehen.

§. 40. Für die gemäß §. 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Amtsgerichten obliegenden Verrichtungen

sind mit Ausnahme der Gutsherren auch die nichtgerichtlichen Behörden, denen die Verrichtungen des Nachlaßgerichts für den Nachlaß des Ehemanns oder des überlebenden Ehegatten obliegen würden, zuständig.

§. 41. Die Vorschriften der §§. 46, 47, 75 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Betreff der Abgabe einer Vormundschaft oder Nachlaßpflegschaft an ein anderes Vormundschafts- oder Nachlaßgericht, sowie des §. 36 Abs. 1 Satz 2 jenes Gesetzes bleiben auch in Ansehung des Verhältnisses zwischen den gerichtlichen und nichtgerichtlichen Vormundschafts- oder Nachlaßbehörden unberührt.

§. 42. Die einmal begründete sachliche Zuständigkeit einer gerichtlichen oder nichtgerichtlichen Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde bleibt bestehen, wenn die Voraussetzung der Zuständigkeit wegfällt, nachdem die Sache bei der Behörde anhängig geworden ist.

§. 43. Die Vorschriften des §. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, ob eine gerichtliche oder nichtgerichtliche Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde sowie welche von diesen Behörden sachlich zuständig ist.

§. 44. Gerichtliche Handlungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einer nach den Vorschriften dieses Abschnitts sachlich unzuständigen gerichtlichen oder nichtgerichtlichen Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde vorgenommen sind.

§. 45. In Ansehung der Dienstaufsicht über die nichtgerichtlichen Vormundschafts- und Nachlaßbehörden verbleibt es bei den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

Die Aufsichtsbehörde ist auch für die im Aufsichtswege zu erledigenden Beschwerden zuständig, die den Geschäftsbetrieb dieser Behörden betreffen.

2. Das Verfahren.

§. 46. Die Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung kann von dem Vormundschaftsgericht öffentlich bekannt gemacht werden. Bevor das Vormundschaftsgericht die Veröffentlichung der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beschließt, soll es Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann; die Vorschrift des §. 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

§. 47. Der Standesbeamte hat von jedem bei ihm angezeigten Sterbefalle, mit Ausnahme der Sterbefälle von unverheiratheten Minderjährigen, deren beide Eltern noch leben und die ein Kind nicht hinterlassen haben, dem Vormundschafts- oder Nachlaßgericht Anzeige zu machen.

Hat der Verstorbene ein minderjähriges Kind hinterlassen, so ist dies in der Anzeige zu bemerken.

§. 48. Die Anzeige der Geburtsfälle nach §. 48 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Anzeige der

Sterbefälle nach §. 48 jenes Gesetzes und §. 47 dieser Verordnung ist unter Benutzung der von Unserer Landesregierung vorgeschriebenen Muster zu erstatten.

Die Anzeige ist binnen 24 Stunden abzusenden:

1. wenn der Geburts- oder Sterbefall sich im Bereiche der Landstädte Unseres Herzogthums und deren Gebiet, mit Ausschluß von Schwanbeck, Schwichtenberg und Sandhagen, ereignet hat, an den Magistrat oder die städtische Behörde, der die Verrichtungen des Vormundschafts- oder Nachlaßgerichts für den Geburts- oder Sterbeort obliegen;
2. im Gebiet der Ritterschaft — einschließlich der zum Fürstenthum Ratzeburg gehörigen ritterschaftlichen Landgüter — an die Gutsobrigkeit;
3. in allen übrigen Fällen an das Amtsgericht, zu dessen Bezirk der Geburts- oder Sterbeort gehört. An das Amtsgericht sind auch die Anzeigen zu erstatten, wenn sie die Eigenthümer oder Eigenthümerinnen oder Ehefrauen von Eigenthümern oder Ehemänner von Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter oder die noch nicht fünfundzwanzig Jahre alten Kinder von Eigenthümern oder Eigenthümerinnen ritterschaftlicher Landgüter betreffen.

Ueber die bewirkte Anzeige ist eine Bemerkung in die Listen einzutragen, welche nach den von Unserer Landesregierung vorgeschriebenen Mustern zu führen sind.

Den Standesämtern sollen Formulare zu den Anzeigen und Listen kostenfrei geliefert werden.

§. 49. Die in §. 48 Abs. 2 bezeichneten Behörden haben im Falle ihrer Unzuständigkeit die Anzeige an das zuständige Vormundschafts- oder Nachlaßgericht abzugeben.

§. 50. Die Ortsobrigkeiten sowie die Ortsvorsteher haben bei Gefahr im Verzuge die für die Sicherung eines Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen und von den angeordneten Maßregeln dem örtlich zuständigen Nachlaßgericht zur weiteren Verfügung Mittheilung zu machen.

§. 51. Kann die Vollziehung der Auflage einer letztwilligen Verfügung im öffentlichen Interesse liegen, so hat das Nachlaßgericht der zur Wahrung des öffentlichen Interesses berufenen Behörde von dem Sachverhalte Mittheilung zu machen.

§. 52. Die Gerichte, bei denen ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig wird, haben hiervon dem Nachlaßgericht bei abschriftlicher Mittheilung der Klage Anzeige zu machen. Die Vorschrift des §. 49 findet entsprechende Anwendung.

§. 53. Soll bei einem zu einem Nachlaß gehörenden Grundstücke einer von mehreren Erben als neuer Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden, so genügt zum Nachweise der Erbfolge und der Eintragungsbewilligung der Erben ein Zeugniß des Nachlaßgerichts.

Das Zeugniß darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ertheilung eines Erbscheins vorliegen und die Erklärungen der Erben vor dem Nachlaßgericht zu Protokoll gegeben oder durch öffent-

liche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen sind. Als eine nach §. 102 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs rechtswirksame Auflassungserklärung vor dem Nachlaßgericht ist es nicht anzusehen, wenn nach §. 91 Abs. 3 und §. 93 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Einverständniß des in dem Termin zur Erbauseinandersetzung nicht erschienenen Erben mit der über die Auseinandersetzung des Nachlasses aufgenommenen Urkunde anzunehmen ist.

Gegen einen Beschluß, durch den das Zeugniß für kraftlos erklärt wird, findet die Beschwerde nicht statt.

§. 54. Die Vorschriften des §. 53 finden entsprechende Anwendung, wenn in Ansehung eines zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücks ein Betheiligter, auf den das Grundstück bei der Auseinandersetzung übertragen ist, als neuer Eigenthümer eingetragen werden soll.

§. 55. Die Vorschriften der §§. 53, 54 finden auf ein zum Nachlaß oder zu dem Gesammtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörendes Erbbaurecht oder Erbpachtrecht entsprechende Anwendung. In Ansehung des Lehnrechts an einem Grundstücke verbleibt es bei den Vorschriften der §§. 150, 153, 174 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 56. Die Kosten eines auf Grund der §§. 86, 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeleiteten Verfahrens fallen der Masse zur Last. Die Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten trägt der Machtgeber, die Kosten einer für das Auseinandersetzungsverfahren angeordneten Abwesenheitspflegschaft der abwesende Betheiligte, die durch eine Versäumung verursachten Kosten der Säumige.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit in der Auseinandersetzungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

Wer die Kosten der Beschwerdeinstanz zu tragen hat, bestimmt sich nach dem Inhalte der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung.

Die Vorschriften der §§. 13 bis 18 finden keine Anwendung.

§. 57. Nach dem Tode eines Beamten hat, unbeschadet der Zuständigkeit des Nachlaßgerichts, die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde für die Sicherung der amtlichen Akten und der sonstigen Sachen, deren Herausgabe auf Grund des Dienstverhältnisses verlangt werden kann, zu sorgen, soweit hierfür ein Bedürfniß besteht.

Werden bei der Ausführung einer Maßregel, die das Nachlaßgericht zur Sicherung eines Nachlasses angeordnet hat, Sachen der in Abs. 1 bezeichneten Art vorgefunden, so hat das Gericht die Behörde, welcher der Verstorbene angehörte, oder die Aufsichtsbehörde hiervon zu benachrichtigen und ihr zugleich von den Sicherungsmaßregeln, die in Ansehung dieser Sachen vorgenommen worden sind, Mittheilung zu machen. Der Behörde liegt es ob, das Weitere zu veranlassen.

Dritter Abschnitt.

Schiffsregister und Schiffspfandrecht.

§. 58. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Schiffsregister werden, unbeschadet der Vorschriften der §§. 100 bis 124 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Unserer Landesregierung erlassen. Dies gilt insbesondere von der Bestimmung, daß die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesen zu übertragen ist.

Vierter Abschnitt.

Handelssachen.

§. 59. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters werden von unserer Landesregierung erlassen.

§. 60. Die Ortsobrigkeiten und die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Registergerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen.

§. 61. Die näheren Bestimmungen über die durch §. 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugelassene Mitwirkung der Organe des Handelsstandes bei der Führung des Handelsregisters werden von Unserer Landesregierung erlassen. Das Gleiche gilt von der durch §. 192 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Ernennung von Revisoren durch das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ.

§. 62. Die Amtsgerichte können Dispacheure für alle im Bezirke des Gerichts aufzumachenden Dispachen bestellen. Die Dispacheure haben vor Antritt ihrer Stellung vor dem Amtsgericht ihres Wohnsitzes den Eid zu leisten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

§. 63. Ueber die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, die durch eine gerichtliche Verhandlung über die Bestätigung der Dispache entstehen, entscheidet das Gericht, vor dem die Verhandlung stattfindet. Die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag eines an dem Verfahren Betheiligten.

Die Kosten sind, unbeschadet der Vorschrift des §. 13, von den an dem Verfahren Betheiligten in dem Verhältnisse zu tragen, in welchem sie zu dem Havarieschaden beizutragen haben. Die den einzelnen Betheiligten entstandenen Kosten können, wenn die Umstände es rechtfertigen, gegen einander aufgehoben werden. Soweit die Betheiligten eine abweichende Vereinbarung treffen, ist diese maßgebend.

Die Vorschriften der §§. 14 bis 18 dieser Verordnung und des §. 158 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§. 64. Ist ein Ehegatte Kaufmann und seine Firma in das Handelsregister eingetragen, so hat das Gericht, welches das Güterrechtsregister führt, von jeder die güterrechtlichen Verhältnisse des Ehegatten be-

treffenden Eintragung eine beglaubigte Abschrift dem das Handelsregister führenden Gericht mitzutheilen. Das letztere Gericht hat durch einen Vermerk in dem Handelsregister auf die Eintragung in dem Güterrechtsregister unter Angabe des Registergerichts hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt.

Vereinssachen. Güterrechtsregister.

§. 65. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters werden von Unserer Landesregierung erlassen.

§. 66. Das Amtsgericht hat die Eintragung der Auflösung eines Vereins sowie der Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Sechster Abschnitt.

Untersuchung von Sachen.

§. 67. Unsere Landesregierung kann Sachverständige ernennen, welche, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, bei der gerichtlichen Feststellung des Zustandes oder des Werthes einer Sache zuzuziehen sind. Die Ernennung kann auf die Bezirke einzelner Gerichte beschränkt werden. Der Sachverständige ist nach der Ernennung von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, für die Erstattung der Gutachten im Allgemeinen zu beeidigen.

Unsere Landesregierung kann auch die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sachverständigen die Feststellung vorzunehmen haben, sowie das bei der Feststellung zu beobachtende Verfahren regeln.

§. 68. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann den Werth des Grundstücks mit Rücksicht auf die Sicherheit von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden durch Sachverständige gerichtlich feststellen lassen. Für die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück liegt. Die Vorschriften des §. 67 finden entsprechende Anwendung.

§. 69. Die Ortsobrigkeiten haben in Ansehung der zu ihrem Dienstbereiche gehörigen Grundstücke dem Ersuchen eines Gerichts oder einer die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts oder des Nachlaßgerichts ausübenden Behörde um Mittheilung des Werthes eines Grundstücks sowie der für die Feststellung des Werthes dienlichen Thatsachen zu entsprechen, soweit sie hierzu ohne umfängliche Untersuchungen in der Lage sind.

Siebenter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

§. 70. Der Richter kann sich bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts der Hülfe eines Gerichtsschreibers auch in dem Falle bedienen, daß die Voraussetzungen des §. 169 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vorliegen.

§. 71. Das Protokoll über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters oder Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge sein.

§. 72. Die über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufgenommenen gerichtlichen oder notariellen Protokolle sind mit ihren Anlagen von dem Gericht oder dem Notar aufzubewahren. Die Vorschrift des §. 2256 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

Protokolle über Vollmachts-, Einwilligungs- und Genehmigungserklärungen, über Quittungs-, Anfechtungs-, Kündigungs-, Widerrufs- und Rücktrittserklärungen sowie über andere einseitige Erklärungen, welche die Aenderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses bezwecken, können den Betheiligten (§. 168 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) auf Antrag ausgehändigt werden. In diesem Falle ist die erfolgte Beurkundung zu den Akten oder zu einem Register zu vermerken.

§. 73. Von dem über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufgenommenen gerichtlichen oder notariellen Protokolle ist, sofern nicht in der Urkunde ein Anderes bestimmt ist, auf Antrag eine Ausfertigung zu ertheilen. Die Ausfertigung kann nur von dem Gericht oder dem Notar ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Antragsberechtigt sind:

1. diejenigen, welche das Rechtsgeschäft selbst im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen worden ist;
2. diejenigen, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist;
3. die Rechtsnachfolger der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Personen.

Für die Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§. 74. Die Ausfertigung der Protokolle über die gerichtliche oder die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts soll Ort und Tag der Ertheilung der Ausfertigung sowie die Angabe, für wen sie bestimmt ist, enthalten.

Die Ertheilung der Ausfertigung soll auf der Urschrift des Protokolls oder auf einem damit zu verbindenden Bogen unter Angabe des Empfängers und des Aushändigungstages vermerkt werden.

§. 75. Die in §. 73 Abs. 2 bezeichneten Personen sind auch berechtigt, die Urschrift des über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts aufgenommenen Protokolls einzusehen.

§. 76. Die Ausfertigung der Protokolle über die notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts ist von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel oder -Stempel zu versehen.

Auf Antrag können die Protokolle auch auszugsweise ausgefertigt werden.

§. 77. Der Notar soll der Unterschrift seines Namens unter dem Protokolle oder der Ausfertigung seine amtliche Eigenschaft als Großherzoglich Mecklenburgischer Notar oder als Notar im Bezirke des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberlandesgerichts zu Rostock hinzufügen.

§. 78. Die Abänderung der Verfügung eines Notars kann bei dem Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Sitz hat, beantragt werden. In diesem Falle finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 20 bis 25 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 79. Die Vorschriften der §§. 168 bis 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie der §§. 70 bis 78 dieser Verordnung finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auch auf solche gerichtliche oder notarielle Beurkundungen entsprechende Anwendung, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bestehen. Bei Zustellungen, bei der Beglaubigung von Abschriften, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es weder der Aufnahme eines Protokolls, noch der Aufbewahrung der Urschrift der Urkunde; die Vorschrift des §. 83 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

In den Fällen des Abs. 1 ist als Betheiligter derjenige anzusehen, dessen Erklärung, Handlung oder Aussage beurkundet werden soll. Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder des Notars überlassen. Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des Protokolls ist denjenigen Personen, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist, oder die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, auf Verlangen zu ertheilen; diese Personen sind auch berechtigt, die Urschrift einzusehen. Auf die Ausschließung des Notars von der Ausübung seines Amtes finden auch die Vorschriften des §. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 80. Auf die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Verhandlung in der Versammlung einer Genossenschaft, eines Vereins oder einer Gesellschaft finden, soweit nicht durch Gesetz ein Anderes bestimmt ist, die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

Die Theilnehmer an der Versammlung gelten nicht als Betheiligte.

In der Versammlung ist ein Verzeichniß der erschienenen Genossenschafter, Vereinsmitglieder oder Gesellschafter mit Angabe ihres Namens und Wohnorts aufzustellen. Das Verzeichniß ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

In dem aufgenommenen Protokolle sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Richters oder Notars sowie die Art und das

Ergebniß der Beschlußfassungen anzugeben. Das nach Abs. 2 aufgestellte Theilnehmerverzeichniß sowie die Beläge über die ordnungsmäßige Berufung der Versammlung sind dem Protokolle beizufügen; die Beifügung der Beläge über die Berufung der Versammlung kann unterbleiben, wenn die Beläge unter Angabe ihres Inhalts in dem Protokolle aufgeführt werden.

Das Protokoll muß von dem Richter oder Notar vollzogen werden. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

§. 81. Hat die Außerkurssetzung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ihre Wirkung verloren, so kann diese Thatsache auf Antrag des zur Verfügung über die Schuldverschreibung Berechtigten durch einen auf die Schuldverschreibung gesetzten gerichtlichen Vermerk beurkundet werden. Zuständig ist jedes Amtsgericht. Der Vermerk soll Ort und Tag der Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift des Richters und Siegel oder Stempel versehen sein.

Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf eine außer Kurs gesetzte auf den Inhaber lautende Aktie.

§. 82. Die Vorschriften über die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts finden auf die Beurkundung der in den §§. 35, 36, 82, 102, 220 und 337 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Geschäfte durch nichtgerichtliche Behörden und Beamte entsprechende Anwendung. Für die Standesbeamten (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §. 220) verbleibt es jedoch bei den für die Beurkundungen dieser Beamten maßgebenden Vorschriften.

§. 83. Die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift soll nur erfolgen, wenn der Richter oder Notar den die Unterschrift Vollziehenden oder Anerkennenden (Betheiligten) kennt oder, sofern dies nicht der Fall ist, sich über dessen Persönlichkeit Gewißheit verschafft hat. Diese Vorschrift findet auf die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung eines Handzeichens entsprechende Anwendung.

Jede Beglaubigung ist unter fortlaufenden Nummern mit Angabe des Tages der Beglaubigung, des Betheiligten und des Gegenstandes der Urkunde in ein Register einzutragen.

§. 84. Auf die Beglaubigung einer Unterschrift durch die in §. 4 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Behörden und Personen finden die Vorschriften über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Unterschrift entsprechende Anwendung.

§. 85. Die Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde steht den Amtsgerichten und den Notaren zu. Die Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde, die von einer Behörde ausgefertigt oder zu den Akten einer Behörde genommen ist, steht, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auch dem Beamten zu, welchem die Führung der Akten der Behörde obliegt.

Die Beglaubigung geschieht in der Weise, daß nach Vergleichung der Abschrift unter dieser die Uebereinstimmung mit der vorgelegten Urkunde unter Angabe von Ort und Tag bestätigt und unterschrieben wird. Die Beglaubigung ist mit Siegel oder Stempel zu versehen, wenn die Abschrift nicht zu den Akten des die Beglaubigung vornehmenden Beamten

oder der Behörde, bei der er angestellt ist, genommen wird. Aus der beglaubigten Abschrift soll ersichtlich sein, ob die Schrift, von der die Abschrift genommen ist, eine Urschrift, eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist.

§. 86. Für die Aufnahme eines Wechselprotestes sind außer den Notaren die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 87. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden die ihr entgegenstehenden Vorschriften der Landesgesetze aufgehoben. Aufgehoben werden insbesondere, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Reichs-Notariatsordnung vom 8. Oktober 1512;
2. Verordnung von Unterschrift der Notarien in ihren Instrumenten vom 15. Oktober 1806;
3. Verordnung, betreffend die Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung vom 28. April 1849, §. 4;
4. Verordnung, betreffend die Beschränkung der Canzleisässigkeit vom 19. Februar 1862;
5. Verordnung, betreffend die Benachrichtigung der Nachlaß- und Vormundschaftsbehörden über Geburts- und Sterbefälle durch die Standesbeamten und andere Behörden, vom 4. Juni 1879;
6. Verordnung, betreffend einzelne durch das Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze erforderlich gewordene Bestimmungen in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in nichtgerichtlichen Angelegenheiten, vom 23. Juni 1879;
7. Verordnung, betreffend die Abänderung der drei ersten Abschnitte der Verordnung vom 17. Mai 1879 zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 15. Dezember 1885, §§. 46 bis 61;
8. Verordnung zur Ergänzung des §. 50 der unter Nr. 7 bezeichneten Verordnung vom 17. März 1893.

§. 88. Die Vorschriften der §§. 1 bis 9, 161, 175 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 89. Unberührt bleiben die Vorschriften über das Verfahren in Grundbuchsachen sowie die Vorschriften der Verordnungen, betreffend die Beerdigung der Selbstmörder vom 16. Juli 1890 und vom 27. Dezember 1894.

§. 90. Es sind abzugeben die Vormundschafts- und Nachlaßsachen sowie die sonstigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche anhängig sind

1. bei Unserem Landgericht, an das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgut liegt, das die Zuständigkeit des Landgerichts bestimmt hat;

2. bei den übrigen Behörden, welche mit dem 1. Januar 1900 ihre Zuständigkeit für die bezeichneten Angelegenheiten verlieren, an das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat.

§. 91. Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Amtsgerichten nach Maßgabe des §. 90 zuständig ist, so finden die Vorschriften des §. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 92. Die näheren Bestimmungen über die Abgabe der Akten, welche in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den in §. 90 bezeichneten Behörden erwachsen sind, mit Einschluß der in Verwahrung genommenen letztwilligen Verfügungen, erläßt Unsere Landesregierung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 9. April 1899.

L. S. **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

7.

Verordnung zur Ausführung der Concursordnung vom 9. April 1899.

(Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstenthum Ratzeburg 1899 Nr. 16 vom 16. Juni 1899 Seite 323 bis 326.)

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen für Unsere gesammten Lande zur Ausführung der Concursordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 612 ff.), was folgt:

I. Concursrecht.

§. 1. Wird über das Vermögen eines Fideikommißbesitzers (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §. 126) das Concursverfahren eröffnet, so gehören zur Concursmasse die dem Fideikommißbesitzer zustehenden Nutzungen des Fideikommisses insoweit, als sie nicht zur Berichtigung der dem Fideikommißbesitzer auf Grund der Stiftungssatzung oder eines Rechtes an den Fideikommißgegenständen obliegenden Verbindlichkeiten, mit Einschluß der Kosten der Verwaltung und Beaufsichtigung des Fideikommisses, erforderlich sind.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht in Ansehung des Fideikommißvermögens wird durch den Concursverwalter ausgeübt. Die Verwaltung ist nach den Bestimmungen der Fideikommißsatzung und nach den Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu führen. Der Concursverwalter unterliegt der Aufsicht des Concursgerichts und der Aufsichtsbehörde; er hat der Aufsichtsbehörde auf Verlangen Auskunft zu ertheilen und Rechnung zu legen. Die Aufsichtsbehörde kann gegen den Verwalter Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark verhängen; vor der Entscheidung ist der Verwalter zu hören. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Concursgericht und der Aufsichtsbehörde entscheidet der erste Civilsenat des Großherzoglichen Oberlandesgerichts.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Fideikommißsatzung ein Anderes bestimmt ist.

II. Concursverfahren.

§. 2. Ueber das Vermögen einer Stadt- oder Landgemeinde ist die Eröffnung des Concursverfahrens erst zulässig, nachdem auf Antrag des Concursgerichts durch Unsere Landesregierung festgestellt worden ist, daß Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gemeinde vorliegt. Durch Beschluß Unserer Landesregierung sind die Bestandtheile des Gemeindevermögens zu bezeichnen, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes nicht entbehrlich sind; diese Vermögensbestandtheile gehören nicht zur Concursmasse.

§. 3. Die Notare, die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten und die Gerichtsvollzieher sind in den Fällen der §§. 122 bis 124 der Concursordnung zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen sowie zur Wahrnahme der Verrichtungen einer Urkundsperson ermächtigt.

§. 4. Eine Abschrift des Beschlusses, durch welchen das Concursverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag wegen Mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Concursmasse abgewiesen ist, hat das Concursgericht von Amtswegen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht mitzutheilen.

III. Uebergangsbestimmungen.

§. 5. In Ansehung der zur Eintragung in das Vorrechtsregister angemeldeten Vorrechte behält es bei den Vorschriften der §§. 18 bis 21 der Verordnung zur Ausführung der Concursordnung vom 26. Mai 1879 und der für das Fürstenthum Ratzeburg erlassenen Verordnung zur Ausführung der Concursordnung vom 28. Juli 1879, der Verordnung zur Berichtigung des citirten §. 21 vom 25. September 1879 sowie der Verordnung, betreffend die Vorrechtsregister, vom 14. Mai 1880 das Bewenden.

§. 6. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Die Vorschrift des Art. V des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze, betreffend Aenderung der Concursordnung, vom 17. Mai 1898 findet Anwendung.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden, unbeschadet der Vorschrift des §. 5, die Verordnungen zur Ausführung der Concursordnung vom 26. Mai 1879 bezw. 28. Juli 1879 und die Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung vom 2. Februar 1884 aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 9. April 1899.

L. S. **Friedrich Wilhelm,** G. v. M.

F. v. Dewitz.

8.

Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 9. April 1899.

(Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstenthum Ratzeburg 1899 Nr. 17 vom 16. Juni 1899 Seite 327 bis 342.)

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen für Unsere gesammten Lande zur Ausführung der Civilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1898 Seite 410 ff.), was folgt:

I. Zuständigkeit der Gerichte. Gerichtsstand. Vertretung.

§. 1. Für Klagen, durch welche von Dritten gegen Uns oder gegen die Mitglieder Unseres Regierhauses aus Privatrechtsverhältnissen oder aus Rechtsverletzungen ein vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird (vergl. Verordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, §. 19) ist Unser Landgericht ausschließlich zuständig, soweit sich nicht aus §. 3 ein Anderes ergiebt.

§. 2. Für die in §. 1 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten gelten folgende Vorschriften:

1. Wir und die Mitglieder Unseres Regierhauses werden durch den jedesmaligen Vorsitzenden Unseres Staatsministeriums und Unserer Landesregierung vertreten.
2. Gegen die von dem Oberlandesgericht zu Rostock in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheile findet das Rechtsmittel der Revision nicht statt.

§. 3. Für die Klagen aus Ansprüchen, welche den Geschäftskreis von Uns eingesetzter Behörden betreffen, richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung und des

Gerichtsverfassungsgesetzes, mag jemand durch die Uns unmittelbar unterstellten Behörden oder durch nachgeordnete Behörden in seinem Rechte verletzt zu sein glauben.

II. Armenrecht.

§. 4. Zur Ausstellung des in §. 118 Abs. 2 der Civilprozeßordnung erforderten Zeugnisses ist die Obrigkeit des Wohnsitzes und in Ermangelung eines solchen die Obrigkeit des Aufenthaltsortes der nachsuchenden Partei berechtigt und verpflichtet.

§. 5. Ist das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten nicht offenkundig, so hat die Obrigkeit durch Untersuchung festzustellen, ob die nachsuchende Partei außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhaltes die Kosten des Prozesses zu bestreiten (vergl. Civilprozeßordnung §. 114 Abs. 1).

Die angemessene Art und Weise der Untersuchung bleibt dem Ermessen der Obrigkeit überlassen. Die Obrigkeit darf von jeder obrigkeitlichen oder gerichtlichen Behörde sowie von den Predigern die Anzeige dessen verlangen, was ihnen von den Verhältnissen der nachsuchenden Partei bekannt ist.

Ist nach der Ueberzeugung der Obrigkeit die Ausstellung des Zeugnisses abzuschlagen, so muß dies unter Angabe der Gründe geschehen.

§. 6. Gebühren und baare Auslagen sind von der nachsuchenden Partei nur wahrzunehmen, wenn die Ausstellung des Zeugnisses abgeschlagen ist, weil sich das Unvermögen nicht hat feststellen lassen.

Baare Auslagen sind von der Behörde vorzuschießen, bei welcher sie vorkommen.

§. 7. Beschwerden aller Art gegen die zur Ausstellung des Zeugnisses verpflichteten Behörden führen an Unsere Landesregierung. Das Gleiche gilt von den Beschwerden dieser Behörden gegen die zu Mittheilungen verpflichteten Behörden und Personen.

§. 8. Zum Zwecke der Beförderung eines Vergleichs sind die Gerichte in jeder Instanz berechtigt, die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die Parteien infolge der Bewilligung des Armenrechts an eine Partei einstweilen befreit sind (Civilprozeßordnung §. 115 Nr. 1 und §. 120), niederzuschlagen, und zwar mit Rechtsverbindlichkeit auch für die übrigen Gerichte, bei denen der Prozeß in früherer Instanz anhängig gewesen ist.

Die Berechtigung erlischt, wenn der Prozeß durch Urtheil oder ohne Urtheil erledigt ist.

III. Verfahren in Entmündigungssachen.

§. 9. Die Ortsobrigkeiten haben dem nach §. 646 Abs. 2 der Civilprozeßordnung zuständigen Staatsanwalt Mittheilung zu machen, sobald ihnen Thatsachen bekannt geworden sind, welche die Entmündigung einer in ihrem Bezirke wohnenden oder sich aufhaltenden Person wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche als geboten erscheinen lassen.

§. 10. Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Armenverbande beantragt

werden, dem die vorläufige oder dauernde Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit obliegen würde.

IV. Zwangsvollstreckung.

§. 11. Gegen den Fiskus sowie gegen eine Stadt- oder Landgemeinde darf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erst beginnen, nachdem der Gläubiger der Behörde, welche den Schuldner vertritt, die beabsichtigte Zwangsvollstreckung angezeigt hat und seit dieser Anzeige zwei Wochen verstrichen sind. Die Behörde hat dem Gläubiger auf Verlangen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Gegenstände, welche für die Erfüllung der Zwecke des öffentlichen Dienstes nicht entbehrlich sind, sind der Pfändung nicht unterworfen. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet auf Antrag eines Betheiligten Unsere Landesregierung.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit durch die Zwangsvollstreckung dingliche Rechte verfolgt werden.

§. 12. Soweit der Besitzer eines Familienfideikommißgutes, eines Lehngutes, eines Schulzenlehns (Freischulzengerichts) oder eines Anerbengutes mit dem Fideikommiß-, Lehn- oder Gutsvermögen für Verbindlichkeiten, die in der Person eines Vorbesitzers des Gutes entstanden sind, haftet, finden auf seine beschränkte Haftung die Vorschriften des §. 780 Abs. 1 und der §§. 781, 785 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von der beschränkten Haftung des Lehnsherrn für Lehnschulden nach dem Heimfall des Lehns; des Vorbehalts der Beschränkung der Haftung in dem Urtheile nach Maßgabe des §. 780 Abs. 1 der Civilprozeßordnung bedarf es nicht.

§. 13. Ist in den in §. 12 bezeichneten Fällen gegen den Vorbesitzer ein rechtskräftiges Urtheil ergangen, so finden auf die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils gegen den Rechtsnachfolger die Vorschriften des §. 727 und der §§. 730, 731 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 14. Zur Zwangsvollstreckung in das Lehn- oder Gutsvermögen ist, wenn mehrere Lehn- oder Gutsfolger vorhanden sind, bis zur Theilung ein gegen Alle ergangenes Urtheil erforderlich.

§. 15. Die Zwangsvollstreckung in ein Fideikommißgrundstück erfolgt nur durch Zwangsverwaltung, es sei denn, daß die Zwangsvollstreckung wegen Ansprüche aus Rechten, die an dem Grundstücke vor der Errichtung des Fideikommisses begründet sind, oder wegen Ansprüche, die bei der Zwangsversteigerung diesen Rechten vorgehen, betrieben wird.

In ein Grundstück, dessen Belastung über eine bestimmte Werthgrenze hinaus untersagt ist, ist die Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek nur soweit zulässig, als dadurch die Werthgrenze nicht überschritten wird.

In den Bruchtheil eines Lehnguts ist die Zwangsvollstreckung durch Zwangsversteigerung unzulässig; die Vorschriften des §. 857 der Civil-

prozeßordnung bleiben in Ansehung der Zwangsvollstreckung in das Recht des Schuldners auf Aufhebung der Gemeinschaft unberührt.

§. 16. Aus Urkunden, der in §. 794 Abs. 1 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art, welche in Vormundschafts- oder Nachlaßsachen von einer nichtgerichtlichen Vormundschafts- oder Nachlaßbehörde, mit Ausnahme der Gutsherren, aufgenommen sind, findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe statt, daß

1. die vollstreckbare Ausfertigung von der Behörde ertheilt wird, welche die Urkunde aufgenommen hat, und
2. die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung von dem Amtsgericht erfolgt, in dessen Bezirke die unter Nr. 1 bezeichnete Behörde ihren Sitz hat.

§. 17. Auf die Zwangsvollstreckung in eine in ein Hypothekenbuch eingetragene Hypothek finden bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem für das belastete Grundstück das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Vorschriften des §. 830 Abs. 1, 2, Abs. 3 Satz 1 und des §. 837 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der Civilprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß dem Ausschluß der Ertheilung des Hypothekenbriefs das Unterbleiben der Ausfertigung eines Hypothekenscheins gleichsteht und an Stelle der Eintragung in das Grundbuch die Eintragung in das Hypothekenbuch tritt.

§. 18. Für die Zwangsvollstreckung in Grundstücke und in Berechtigungen, für welche die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten, verbleibt es bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bei den bisherigen Gesetzen.

Für Erbpachtverhältnisse (Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§. 161, 175, 177), die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits bestehen, verbleibt es auch nach dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte bei den gesetzlichen und grundbrieflichen Bestimmungen, durch welche die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung des Erbpachtgrundstücks beschränkt wird.

§. 19. Insoweit an den einzelnen Orten nicht in den Gerichtsgebäuden Pfandlokale eingerichtet sind, haben die Gemeinden beziehungsweise die Gutsobrigkeiten zur Aufbewahrung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändeter Sachen geeignete Räume unentgeltlich herzugeben.

Für die Unterbringung von gepfändeten Thieren haben die Gerichtsvollzieher zu sorgen.

V. Arrest und einstweilige Verfügungen.

§. 20. Für die Vollziehung des Arrestes in Grundstücke und in Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, verbleibt es bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bei den Vorschriften der §§. 13 bis 18 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879.

Eine zur Zeit der Anlegung des Grundbuchs auf Grund des §. 13 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879 eingetragene Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung gilt als Sicherungshypothek im Sinne des §. 932 der Civilprozeßordnung.

§. 21. Für die Wirksamkeit des in das Hypothekenbuch eingetragenen, in einer einstweiligen Verfügung enthaltenen Verbots der Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks verbleibt es bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, bei der Vorschrift des §. 19 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879.

VI. Aufgebotsverfahren.

1. Todes- und Verschollenheitserklärung.

§. 22. Ist zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei einer Stelle, welche zu diesem Zeitpunkte die Zuständigkeit für die Verrichtungen des Vormundschafts- und Nachlaßgerichts verliert, ein Aufgebotsverfahren anhängig, das eine Todeserklärung, eine Verschollenheitserklärung oder die Einweisung des muthmaßlichen Erben in den Besitz oder Genuß des Vermögens eines Verschollenen zum Gegenstande hat, so geht das anhängige Aufgebotsverfahren auf das Amtsgericht über, welches für die Uebernahme einer über den Verschollenen geführten Vormundschaft zuständig sein würde.

2. Grundbuch- und Hypothekensachen.

§. 23. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, verbleibt es, soweit sich nicht aus Abs. 2 ein Anderes ergiebt, in Ansehung der Aufgebote, welche die Niederlegung von Hypothekenbüchern, die Verlassung des Grundstücks auf den gegenwärtigen Inhaber, die Kraftloserklärung von Rechten, welche in die Hypothekenbücher eingetragen sind, oder die Kraftloserklärung von Hypothekenscheinen zum Gegenstande haben, bei den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbesondere von der Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, beziehungsweise des Magistrats in Ansehung eines im städtischen Gebiete belegenen Grundstücks.

Auf die Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils sowie auf die Aufgebotsfrist finden die Vorschriften des §. 25 entsprechende Anwendung. Für die zur Zuständigkeit der Magistrate und der aus diesen verordneten Deputationen gehörigen Aufgebote verbleibt es jedoch bei den Vorschriften der Verordnung wegen der Fristen und Bekanntmachung der Ediktalladungen und präclusivischen Proklamata vom 11. März 1837.

§. 24. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Widersprüche gegen die Eintragung des Besitzers als Eigenthümer oder Nutzeigenthümer in das neu anzulegende Grundbuch nach §. 41 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung ist das Grundbuchamt zuständig. In Ansehung ritterschaftlicher Landgüter ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Antragsberechtigt ist der Besitzer. Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

In dem Aufgebot sind alle, welche der Eintragung des Besitzers zu widersprechen berechtigt sind, aufzufordern, den Widerspruch spätestens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen werde.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften des §. 23 entsprechende Anwendung.

§. 25. Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§. 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Die Aufgebotsfrist, welche von der ersten Einrückung des Aufgebots in das in Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Blatt an läuft, muß mindestens drei Monate betragen. Im Falle des §. 1014 der Civilprozeßordnung tritt die Einrückung in dieses Blatt an die Stelle der Einrückung in den deutschen Reichsanzeiger, und ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltage drei Monate abgelaufen sind.

Bei Aufgeboten, welche auf Grund der §§. 887, 927, 1104, 1112, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils durch einmalige Einrückung in das in Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Blatt anordnen. Bei Aufgeboten, welche auf Grund des §. 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergehen, hat das Gericht den wesentlichen Inhalt des Ausschlußurtheils sowie gegebenenfalls des in §. 1017 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils durch einmalige Einrückung in das in Abs. 1 Satz 1 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

3. Nachlaßsachen.

§. 26. Für Aufgebote, durch welche auf Antrag der Erben eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorbenen Erblassers die Nachlaßgläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden, sowie für Aufgebote zur Ermittelung der Erben eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Verstorbenen, insbesondere für Aufgebote aus den §§. 6 und 8 der Verordnung, betreffend die Legitimation in Erbfällen, vom 25. Mai 1857, verbleibt es in Ansehung der Zuständigkeit der für den Erbfall zuständigen Behörde und des Verfahrens bei den bisherigen Gesetzen.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei einer Stelle, welche mit diesem Zeitpunkte die Zuständigkeit für die Verrichtungen des Nachlaßgerichts verliert, anhängiges Aufgebotsverfahren geht auf das Amtsgericht über, welches für die Verrichtungen des Nachlaßgerichts zuständig wird.

4. Schiffspfandrecht und Schiffsgläubiger.

§. 27. Auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des aus einem Schiffspfandrecht Berechtigten auf Grund des §. 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Schiffsgläubigern auf Grund des §. 110 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, finden die Vorschriften des §. 25 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 entsprechende Anwendung.

5. Urkunden.

§. 28. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung der über Schulden der Rentei und der Geheimen Kommission ausgestellten Schuldverschreibungen ist das Amtsgericht zu Neustrelitz, der Schuldverschreibungen über Schulden der Centralsteuerkasse in Neubrandenburg das Amtsgericht daselbst, der Schuldverschreibungen des Landesfonds Unseres Fürstenthums Ratzeburg und der Hauptkasse zu Schönberg das Amtsgericht daselbst zuständig.

§. 29. Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden der in §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, welche von einer Sparkasse ausgegeben worden sind (Einlagebücher, Sparbücher ꝛc.), kann außer im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens auch nach Maßgabe der §§. 30 bis 39 erfolgen, wenn die Sparkasse unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde steht oder durch landesherrlich bestätigte Satzung die Befugniß zur Kraftloserklärung der bezeichneten Urkunden in einem anderen Verfahren als dem gerichtlichen Aufgebotsverfahren erhalten hat.

§. 30. Die Kraftloserklärung ist von demjenigen, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann, bei dem Vorstande der Anstalt zu beantragen.

§. 31. Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1. den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Thatsachen, von welchen seine Berechtigung abhängt, glaubhaft zu machen;
2. sich zur Versicherung der Wahrheit seiner Angaben an Eidesstatt zu erbieten.

§. 32. Der Vorstand erläßt das Aufgebot und ordnet, wenn die Urkunde abhanden gekommen ist, die Sperre des Guthabens an.

§. 33. Das Aufgebot hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Antragstellers und der Urkunde;
2. die Aufforderung an den Inhaber der Urkunde, binnen einer zu bestimmenden Frist seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Die Bezeichnung der Urkunde soll die Angabe enthalten, für wen die Urkunde bei der ersten Einzahlung ausgestellt worden ist.

Die Frist ist so zu bestimmen, daß bei ihrem Ablauf seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes der Urkunde zwei Zinszahlungstermine fällig geworden und seit der ersten Einrückung des Aufgebots in das in §. 34 Abs. 1 bezeichnete Blatt mindestens zwei Monate verstrichen sind.

§. 34. Das Aufgebot ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkasse und durch einmalige Einrückung eines Auszugs in das für amtliche Bekanntmachungen des Amtsgerichts, in dessen Bezirke die Sparkasse ihren Sitz hat, bestimmte Blatt bekannt zu machen.

Der Vorstand kann die Einrückung in noch ein anderes Blatt oder die einmalige Wiederholung der Einrückung anordnen.

§. 35. Meldet der Inhaber der Urkunde seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, so hat der Vorstand den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und ihm die Einsicht der Urkunde innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Auf Antrag des Inhabers der Urkunde ist zu ihrer Vorlegung ein Termin zu bestimmen.

Die Sperre des Guthabens darf erst aufgehoben werden, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des Abs. 1 gestattet worden ist.

§. 36. Wird die Urkunde nicht vorgelegt, so kann sie durch Beschluß des Vorstandes für kraftlos erklärt werden.

Vor der Erlassung des Beschlusses kann verlangt werden, daß der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar die Wahrheit einer von ihm aufgestellten Behauptung an Eidesstatt versichert.

Der Beschluß, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, ist nach Maßgabe des §. 34 Abs. 1 bekannt zu machen.

§. 37. An Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde kann der Antragsteller eine neue Urkunde verlangen.

§. 38. Der Beschluß, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage bei dem Landgericht, in dessen Bezirke die Sparkasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe der §§. 957, 958 der Civilprozeßordnung angefochten werden.

Das auf die Anfechtungsklage ergangene Urtheil ist, soweit es die Kraftloserklärung aufhebt, nach dem Eintritt der Rechtskraft nach Maßgabe des §. 34 Abs. 1 bekannt zu machen.

§. 39. Die Kraftloserklärung und das voraufgehende Verfahren sind gebührenfrei. Die baaren Auslagen hat der Antragsteller zu tragen.

§. 40. Die Vorschriften der §§. 29 bis 39 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegebenen Urkunden Anwendung.

In Ansehung eines zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängigen Aufgebotsverfahrens verbleibt es bei den bisherigen Gesetzen.

6. Grundstücke und Sachgesammtheiten.

§. 41. Die Vorschriften der bisherigen Gesetze über das Aufgebot bei Veräußerungen und Verpfändungen von Grundstücken oder Sachgesammtheiten werden aufgehoben. Im Falle der Veräußerung eines Grundstücks ist jedoch ein Aufgebot nach Maßgabe der bisherigen Gesetze solange zulässig, als für das Grundstück das Grundbuch nicht als angelegt anzusehen ist. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grund-

stück belegen ist; die Vorschriften des §. 25 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 finden Anwendung.

7. Fideikommißsachen.

§. 42. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung des Widerspruchsrechts von Fideikommißanwärtern auf Grund des §. 129 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Verwaltung des Fideikommisses ihren Sitz hat, und, wenn zu dem Fideikommiß ein Grundstück gehört, das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundstück liegt. Gehören zu dem Fideikommisse mehrere in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegene Grundstücke, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das größte Grundstück liegt.

Antragsberechtigt ist der zur Nutzung des Fideikommisses Berechtigte (Fideikommißbesitzer) sowie ein Verwalter des Fideikommisses.

In dem Aufgebot sind die Anwärter, deren Leben oder Aufenthalt unbekannt ist, unter Bezeichnung des Gegenstandes der von ihnen erforderten Erklärung aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermin Widerspruch zu erheben, widrigenfalls sie als zustimmend angesehen werden würden. Die Vorschriften des §. 25 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 finden Anwendung.

8. Lehnsachen.

§. 43. Für das Aufgebot zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten an ein Lehngut verbleibt es in Ansehung der Zuständigkeit und des Verfahrens bei den bisherigen Gesetzen. Dies gilt insbesondere von dem nach der Verordnung, betreffend die Allodifikation der Lehngüter, vom 30. Januar 1889 zulässigen Aufgebot.

9. Allgemeine Vorschriften.

§. 44. Anhängig im Sinne der Vorschriften des §. 22 und des §. 26 Abs. 2 ist ein Aufgebotsverfahren, in welchem die öffentliche Aufforderung ergangen ist.

§. 45. Die in §. 23 Abs. 1, §. 24 Abs. 1, §. 26 Abs. 1 sowie in den §§. 28, 41 und 42 bezeichneten Gerichtsstände sind ausschließliche.

VII. Besondere Bestimmungen.

§. 46. Das Oberlandesgericht zu Rostock hat als Schiedsgericht, falls es dazu gewählt wird, in Sachen zwischen den Landesherren und den Ständen nach Maßgabe der beiderseitigen Großherzoglichen Patentverordnungen vom 28. November 1817, in Sachen zwischen Uns und der Vertretung Unseres Fürstenthums Ratzeburg nach Maßgabe der Verfassung des letzteren vom 6. November 1869 §. 16 einzutreten.

Die Entscheidung erfolgt durch das Plenum des Oberlandesgerichts.

§. 47. Fiskalische Klagen gegen Obrigkeiten auf Erfüllung ihrer obrigkeitlichen Verpflichtungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Civilprozeßordnung geltend zu machen.

§. 48. Bei der Vorschrift des §. 30 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879, nach der ein Ersuchen der ordentlichen Gerichte den Antrag oder die Einwilligung der betheiligten Personen ersetzt und insoweit von der Hypothekenbehörde ausgerichtet werden muß, behält es bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, das Bewenden.

§. 49. Die Vorschrift des §. 8 der Verordnung zur Ausführung von §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 5. Mai 1879 findet keine Anwendung auf Verletzungen der Amtspflicht, deren Grundbuchbeamte nach Anlegung des Grundbuchs oder mit der Verwaltung der Obervormundschaft betraute Beamte nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich schuldig machen.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 50. Die Vorschriften der §§. 1 bis 9 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 51. In Ansehung der vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Prozesse verbleibt es bei den Vorschriften der §§. 31 bis 50 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879.

§. 52. In Ansehung der zur Eintragung in das Vorrechtsregister angemeldeten Vorrechte behält es bei den Vorschriften der §§. 51, 52 der Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879 sowie der Verordnung, betreffend die Vorrechtsregister, vom 14. Mai 1880 das Bewenden.

§. 53. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte wird, unbeschadet der Vorschriften der §§. 20, 21, 48, 51 und 52, die Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung vom 21. Mai 1879 aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 9. April 1899.

L. S.

Friedrich Wilhelm, G. v. M.

F. v. Dewitz.

9.

Gesindeordnung vom 9. April 1899.

(Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstenthum Ratzeburg 1899 Nr. 18 vom 16. Juni 1899 Seite 343 bis 370.)

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen für Unsere gesammten Lande zur Ausführung des Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, was folgt:

I. Begründung des Dienstverhältnisses.

§. 1. Das Gesinde-Dienstverhältniß wird begründet durch Vertrag (Dienstvertrag).

§. 2. Der Dienstvertrag bedarf keiner besonderen Form; insbesondere ist die Hingabe oder Annahme eines Miethsgeldes für seine Gültigkeit nicht erforderlich.

Ist ein Miethsgeld gegeben, so entfreit weder die Rückgabe desselben den Dienstboten, noch der Verzicht auf dasselbe die Dienstherrschaft von der übernommenen Verpflichtung.

Ist der Dienstvertrag ungültig, oder wird derselbe vor Antritt des Dienstes wieder aufgehoben, so ist das Miethsgeld zurückzugeben. Wird dagegen der Dienst angetreten, so ist Mangels einer anderweitigen Vereinbarung das Miethsgeld weder auf den Dienstlohn anzurechnen, noch zurückzugeben.

§. 3. Ehefrauen sind berechtigt, in Vertretung ihres Ehemannes weibliche Dienstboten zu miethen.

§. 4. Die Fähigkeit eines Dienstboten zur Abschließung eines Dienstvertrages bestimmt sich nach den §§. 104 bis 115, 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vergl. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 95).

§. 5. Ein Dienstbote, der schon in einem Gesindedienst gestanden hat, soll ein neues Dienstverhältniß nicht eingehen und zu einem solchen nicht angenommen werden, ohne daß er durch Vorlegung eines Kündigungs- oder Entlassungsscheines die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses nachgewiesen hat.

§. 6. Hat sich ein Dienstbote für dieselbe Dienstzeit bei mehreren Herrschaften vermiethet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher zuerst der Dienstvertrag abgeschlossen worden ist.

Die Herrschaft, welche nachstehen muß, ist berechtigt, wenn sie von der früheren Vermiethung nichts gewußt hat, vom Dienstboten Ersatz desjenigen Schadens zu beanspruchen, welcher dadurch entsteht, daß ande-

Gesinde oder in dessen Ermangelung ein Tagearbeiter für höheren Lohn gemiethet werden muß.

II. Vergütung der Dienstleistungen.

§. 7. Der baare Dienstlohn ist, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, je nach Ablauf eines Vierteljahrs zu zahlen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Dienstboten, welche der vierteljährigen Kündigung nicht unterliegen.

§. 8. 1. Auf Erstattung von Zuzugskosten haben die Dienstboten keinen Anspruch, falls dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

2. Weihnachtsgeschenke und Marktgeld können die Dienstboten nur auf Grund eines ausdrücklichen Versprechens fordern.

Aus dem Umstande, daß die Dienstherrschaft ein solches Geschenk aus freiem Willen ein oder mehrere Male gegeben hat, erwächst für dieselbe für die Zukunft keine Verbindlichkeit.

§. 9. In allen Fällen, in welchen vereinbarungsmäßig Zuzugskosten erstattet oder ausbedungene Weihnachtsgeschenke oder Marktgeld gegeben worden sind, oder bei Abschluß des Vertrages ein Miethsgeld dem Dienstboten behändigt worden ist, kann die Dienstherrschaft den Betrag der Zuzugskosten, der Weihnachtsgeschenke und des Markt- oder Miethsgeldes auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe der auf den Zeitpunkt der fraglichen Zuwendung folgenden drei Monate durch Schuld des Dienstboten wieder aufgehoben wird.

§. 10. Erhalten Dienstboten von der Dienstherrschaft besondere Dienstkleidung, so verbleibt, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart wurde, dieselbe Eigenthum der Dienstherrschaft und ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses vom Dienstboten zurückzugeben.

III. Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnisse.

A. Obliegenheiten der Dienstherrschaften.

§. 11. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, den Dienstboten zur rechten Zeit in Dienst zu nehmen, demselben die vereinbarte Vergütung zu den bestimmten Zeiten zu gewähren, von demselben nur solche Arbeit zu fordern, die seiner Gesundheit unnachtheilig ist, keine unerlaubten und gesetzwidrigen Verrichtungen zu begehren und denselben zur rechten Zeit zu entlassen. Die Bestimmungen der §§. 618 und 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt.

§. 12. Die Dienstherrschaft muß dem Dienstboten Gelegenheit zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes sowie zur Theilnahme an Beichte und Abendmahl lassen. Desgleichen ist demselben die unentbehrliche Zeit zur Besorgung eigener Angelegenheiten auch an Wochentagen zu lassen.

§. 13. Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft der Dienstherrschaft aufgenommen, so finden im Falle seiner Erkrankung auf die Verpflichtung der Dienstherrschaft zur Gewährung von Verpflegung und ärztlicher Behandlung die Vorschriften der §§. 617 und 619 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung (vergl. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen

Gesetzbuch, Art. 95). Für die in §. 617 Abs. 1 Satz 4 vorgesehene Kündigung wegen Erkrankung ist an Stelle des §. 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der §. 33 dieser Verordnung maßgebend.

§. 14. Bei Aufkündigung oder sonstiger Aufhebung des Dienstverhältnisses ist dem Dienstboten ein Kündigungs- oder Entlassungsschein zu behändigen, in welchem der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben ist.

B. Pflichten der Dienstboten.

§. 15. Der Dienstbote ist verpflichtet, seinen Dienst zur gehörigen Zeit anzutreten, sich während der Dienstzeit treu, ehrlich, nüchtern und gehorsam gegen die Dienstherrschaft, sowie verträglich gegen das Nebengesinde zu erweisen. Er ist schuldig, der Dienstherrschaft Bestes zu fördern, Schaden und Nachtheil nach Möglichkeit abzuwenden und übler Nachrede gegen dieselbe sich zu enthalten; auch muß er etwaige Verweise bescheiden und ohne Widerrede hinnehmen.

§. 16. Schließt nach geschehener Vermiethung, aber vor Antritt des Dienstes, ein weiblicher Dienstbote eine Heirath, so kann zwar ein solcher Dienstbote nicht gezwungen werden, den Dienst anzutreten, er ist jedoch verbunden, die Herrschaft für den höheren Lohn, welcher etwa dem an seine Stelle gemietheten Dienstboten — oder in dessen Ermangelung einem Tagearbeiter — gegeben werden muß, zu entschädigen.

§. 17. Der Dienstbote hat alle und jede seinen Kräften und Verhältnissen nicht unangemessenen Verrichtungen nach dem Willen der Dienstherrschaft zu leisten, auch wenn er vorzugsweise zu einer bestimmten Dienstleistung oder unter einer bestimmte Dienstleistungen bezeichnenden Benennung gemiethet worden ist.

Von diesen Bestimmungen kann nur ausdrücklicher Vertrag eine Ausnahme begründen.

§. 18. Auch eine ausdrückliche Beschränkung des Vertrags auf besondere Dienstverrichtungen befreit den Dienstboten nicht von der Verrichtung anderer Arbeiten, als zu denen er sich vermiethet hat, wenn das neben ihm dienende Gesinde durch Krankheit oder aus anderen Gründen zu ihrer Verrichtung zeitweilig behindert ist, es sei denn, daß der Dienstbote sich bedungen hätte, zu gewissen Arten von Diensten niemals verwendet zu werden.

§. 19. Wenn unter den Dienstboten Streit entsteht, welcher von ihnen die oder jene Arbeit zu verrichten hat, so entscheidet allein der Wille der Dienstherrschaft.

§. 20. Der Dienstbote ist verpflichtet, die ihm obliegenden Dienste nicht nur der Dienstherrschaft und deren Vertretern, sondern allen zur dienstherrschaftlichen Familie gehörenden oder in dieselbe aufgenommenen Personen zu leisten.

§. 21. Zur Verrichtung der ihnen obliegenden Arbeiten sind die Dienstboten auch an Sonn- und Festtagen der Dienstherrschaft verpflichtet,

soweit solche Arbeiten nach der Verordnung vom 28. August 1855, betreffend die bessere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, zulässig sind.

§. 22. Der Dienstbote ist ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft nicht berechtigt, sich in Verrichtung der ihm obliegenden Dienste durch Andere vertreten zu lassen.

§. 23. Der Dienstbote darf sich ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft auch in eigenen Angelegenheiten nicht aus dem Hause bezw. vom Hofe entfernen und bei erlaubter Entfernung nicht über die gestattete Zeit abwesend bleiben.

§. 24. Der Dienstbote muß sich allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Dienstherrschaft unterwerfen.

§. 25. Allen Schaden, welcher der Dienstherrschaft von dem Dienstboten aus Vorsatz oder durch ein mit gewöhnlicher Vorsicht zu vermeidendes Verschulden zugefügt worden ist, ist der Dienstbote der Dienstherrschaft auf deren Verlangen zu ersetzen schuldig.

IV. Dauer des Dienstverhältnisses.

§. 26. Die Dauer des Dienstverhältnisses unterliegt der freien Vereinbarung.

§. 27. Ist das Dienstverhältniß auf unbestimmte Zeit eingegangen und ergiebt sich die Dienstdauer auch nicht aus dem angegebenen Zwecke der Dienste, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung sowohl die Dienstherrschaft als der Dienstbote das Dienstverhältniß durch Kündigung (§. 32) beenden.

§. 28. Ist das Dienstverhältniß für die Lebenszeit oder für längere Zeit als fünf Jahre eingegangen, so finden die Bestimmungen des §. 624 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung (vergl. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 95).

§. 29. Wird nach Ablauf der Dienstzeit die Dienstleistung mit Wissen und ohne Widerspruch der Dienstherrschaft fortgesetzt, so ist das Dienstverhältniß als auf unbestimmte Zeit verlängert anzusehen (§§. 27 und 32).

§. 30. Der Zuzug und Abzug der Dienstboten findet statt:

a) am Dienstag nach Ostern,
b) am 24. Juni oder, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage,
c) am 24. Oktober oder, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage,
d) am ersten Wochentage nach den Weihnachtsfeiertagen.

V. Art der Beendigung des Dienstverhältnisses.

§. 31. Das Dienstverhältniß wird in der Regel beendet:

A) durch Eintritt des vereinbarten Endtermins,
B) durch Einberufung des Dienstboten zur Erfüllung seiner Militairpflicht in Folge seiner Aushebung oder in Folge einer Mobilmachung,
C) durch Kündigung.

§. 32. Die Kündigung steht beiden Theilen an den gesetzlichen Umzugstagen (§. 30) und innerhalb der darauf folgenden Woche zu der Folge zu, daß die Beendigung des Dienstverhältnisses am nächsten Umzugstage stattfindet.

§. 33. Von der Dienstherrschaft kann das Dienstverhältniß ohne Kündigung nur in folgenden Fällen aufgehoben werden:

1. wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit wesentlich mangelt, die zu besitzen er bei der Vermiethung ausdrücklich angegeben hat, oder wenn ihm diejenige Geschicklichkeit, welche durchschnittlich vorausgesetzt werden muß, gänzlich mangelt;
2. wenn der Dienstbote von einem Leiden oder einem Gebrechen befallen wird, welches ihn zur Leistung der verheißenen Dienste unfähig macht;
3. wenn er erkrankt und die Krankheit länger als 14 Tage dauert;
4. wenn Dienstboten schwanger sind;
5. wenn der Dienstbote von venerischen oder ekelerregenden Krankheiten befallen wird;
6. wenn er an epileptischen Zuständen leidet und die Dienstherrschaft dies beim Eingehen des Dienstvertrages nicht wußte;
7. wenn er sich dem Trunke ergiebt und trotz Ermahnung davon nicht abläßt;
8. wenn er Unzucht treibt;
9. wenn er voraufgegangener Warnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
10. wenn er den schuldigen Gehorsam in solchen Dingen beharrlich und ausdrücklich verweigert, welche die Dienstherrschaft von ihm zu fordern berechtigt ist;
11. wenn er in Untersuchungshaft genommen wird und diese länger als 14 Tage dauert;
12. wenn er sich Beleidigungen oder Thätlichkeiten gegen die Dienstherrschaft, deren Hausgenossen bezw. die zur Aufsicht über das Gesinde bestellten Haus- und Wirthschaftsbeamten zu Schulden kommen läßt oder im Dienste Veruntreuungen, Unterschlagungen, Diebstähle oder Betrügereien begeht oder sein Nebengesinde zu dergleichen verleitet;
13. wenn er zu einer, die Dauer von einer Woche übersteigenden Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt wird;
14. wenn Dienstboten ohne Vorwissen und Genehmigung der Dienstherrschaft während der Nacht heimlich fremden Leuten Zutritt in das Haus gestatten, oder ohne Erlaubniß wiederholt während der Nacht das Haus verlassen oder wiederholt die Nacht außerhalb des Hauses zubringen oder gegen das Verbot der Dienstherrschaft wiederholt öffentliche Tanzvergnügungen oder Wirthshäuser besuchen;
15. wenn der Dienstbote zu einer militärischen Uebung, die länger als 6 Wochen dauert, einberufen wird;
16. wenn Dienstboten, welchen die Wartung von Kindern obliegt, durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit deren Leben oder Gesundheit gefährden;
17. wenn Dienstboten in der Wartung des ihnen anvertrauten Viehes sich wiederholt — voraufgegangener Warnung ungeachtet — un-

zuverlässig erweisen oder wenn Dienstboten im Besitze ihrer Dienstherrschaft befindliches Vieh boshaft quälen oder roh mißhandeln;

18. wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden ist.

In den Fällen Nr. 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16 und 17 ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen der Dienstherrschaft länger als eine Woche bekannt sind.

Außerdem ist die Dienstherrschaft befugt, das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen, wenn sie dem Dienstboten neben dem vollen Lohn des laufenden Vierteljahrs als Entschädigung für die unzeitige Entlassung noch einen vierteljährigen Lohn zahlt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Dienstboten, welche der vierteljährigen Kündigung nicht unterliegen.

§. 34. Von dem Dienstboten kann das Dienstverhältniß ohne Kündigung nur in folgenden Fällen aufgegeben werden:

1. wenn ihm von der Dienstherrschaft Mißhandlungen zugefügt werden;
2. wenn er durch Krankheit oder körperliche Gebrechen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig wird;
3. wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, namentlich zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, ihn nicht entbehren können, oder wenn der Dienstbote zur wirthschaftlichen Erhaltung eines Besitzes, einer Pachtung oder eines Gewerbes die unentbehrliche oder einzige Stütze der Angehörigen wird und dieser Umstand nicht durch freie Entschließung des Dienstboten oder seiner Angehörigen herbeigeführt worden ist;
4. wenn die Dienstherrschaft ihn während des Dienstes zu Handlungen, welche gegen die Gesetze oder guten Sitten verstoßen, hat verleiten oder ihn vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, welche zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;
5. wenn die Dienstherrschaft ihm den fälligen Lohn nicht zahlt und die Aufforderung des Dienstboten dazu zwei Wochen unberücksichtigt läßt;
6. wenn die Dienstherrschaft außerhalb der Großherzogthümer verzieht oder bei einem Umzuge nach einem anderen Orte innerhalb der Großherzogthümer dem Dienstboten nicht den Ersatz der Kosten der Rückkehr nach dem früheren Dienstorte verheißt für den Fall, daß solche Rückkehr unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt.

In den Fällen Nr. 1 und 4 ist der Austritt aus dem Dienst nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Dienstboten länger als eine Woche bekannt sind.

§. 35. In allen Fällen, in welchen die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat.

Auch ist die Dienstherrschaft in den Fällen Nr. 1, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18 des §. 33 berechtigt, denjenigen Schaden, welcher dadurch entsteht, daß anderes Gesinde oder in dessen Ermangelung ein Tagearbeiter für höheren Lohn gemiethet werden muß, ersetzt zu verlangen.

§. 36. 1. In den Fällen Nr. 1 und 4 des §. 34 muß dem Dienstboten, wenn er das Dienstverhältniß aufhebt, außer der ihm aus anderen Rechtsgründen etwa gebührenden Entschädigung Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr vergütet werden. Der Dienstbote ist berechtigt, den bereits abverdienten Lohn sofort zu verlangen, den ihm außerdem noch gebührenden Betrag kann er erst am Ende des betreffenden Vierteljahrs beanspruchen, er muß sich aber davon denjenigen Lohn in Abzug bringen lassen, welchen er für die entsprechende Zeit anderweitig verdient hat oder hätte verdienen können, wenn er dies nicht böswillig unterlassen hätte.

2. Auf den Fall der Nr. 3 des §. 34 finden bezüglich des Lohnes die Bestimmungen des §. 35 Abs. 1, bezüglich des Schadenersatzes die Bestimmungen des §. 35 Abs. 2, auf die übrigen Fälle des §. 34 die Bestimmungen des §. 35 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§. 37. Wenn der Dienstbote glaubhaft nachweist, daß er durch Heirath oder auf andere Art zur Gründung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Innehaltung der Miethszeit versäumen müßte, so darf er zwar nach Beendigung des laufenden Vierteljahrs ohne Rücksicht auf den Ablauf der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zeit den Dienst verlassen, muß aber der Dienstherrschaft den Schaden ersetzen, welcher dadurch entsteht, daß anderes Gesinde oder in dessen Ermangelung ein Tagearbeiter für höheren Lohn gemiethet werden muß.

§. 38. Wenn ein Theil zu einer einseitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses nach den Bestimmungen der §§. 33, 34 und 37 berechtigt zu sein glaubt und von diesem Rechte Gebrauch machen will, so hat er dies dem anderen Theil anzuzeigen.

Bringt die sofortige Entlassung des Dienstboten Gefahr für Leben oder Gesundheit desselben mit sich, so ist die Dienstherrschaft zu der erforderlichen Fürsorge für den entlassenen Dienstboten verpflichtet; insbesondere ist von der bevorstehenden Entlassung schwangerer Dienstboten der Ortsobrigkeit bezw. der Gemeindebehörde rechtzeitig Anzeige zu machen oder für die sichere Unterbringung der Schwangeren auf deren Kosten geeignete Vorkehr zu treffen.

§. 39. Die in den §§. 33 Nr. 1—18 und 34 aufgeführten Gründe, welche zur einseitigen Aufhebung eines schon angetretenen Dienstverhältnisses berechtigen, sind auch ausreichend, um die Aufnahme des Dienstboten bezw. den Zugang seitens desselben zu verweigern.

In Fällen dieser Art kann von keiner Seite eine Entschädigung gefordert werden.

§. 40. Wenn die Dienstherrschaft ohne Rechtsgrund den Dienstboten entläßt oder nicht in Dienst nimmt, so haftet sie für den demselben dadurch verursachten Schaden.

Desgleichen haftet der Dienstbote, wenn er ohne Rechtsgrund den Dienst verläßt oder nicht antritt, der Dienstherrschaft für den derselben dadurch verursachten Schaden.

Der Dienstbote ist berechtigt, im Falle des Abs. 1 den bereits abverdienten Lohn sofort zu verlangen, den ihm außerdem noch gebührenden Betrag kann er erst am Ende des betreffenden Vierteljahrs beanspruchen, er muß sich aber davon denjenigen Lohn in Abzug bringen lassen, welchen er für die entsprechende Zeit anderweitig verdient hat oder hätte verdienen können, wenn er dies nicht böswillig unterlassen hätte.

§. 41. Stirbt der Dienstbote, so haben seine Erben nur Anspruch auf die bis zum Todestage zu berechnende Vergütung.

§. 42. Wird über das Vermögen des Dienstherrn der Konkurs eröffnet, so ist für die Beendigung des angetretenen Dienstverhältnisses der §. 22 der Konkursordnung in der Fassung vom 17. Mai 1898 maßgebend.

VI. Gesinde-Dienstbücher.

§. 43. Jeder Dienstbote ist verpflichtet, sich mit einem Dienstbuche zu versehen.

Nach dem Eintritt des Dienstboten in einen Dienst und nach erwirkter Ausfüllung der Rubriken 2 und 3 des Dienstbuches — vergl. §. 48 — hat die Dienstherrschaft dasselbe bis nach erfolgter Aufkündigung des Dienstes in Verwahrung zu nehmen. Auf amtliches Verlangen ist die Herrschaft zur Vorlage des Dienstbuches verpflichtet.

§. 44. Das Dienstbuch wird durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Dienstbote seinen dauernden Aufenthalt hat, wenn aber ein solcher im diesseitigen Staatsgebiet nicht stattfindet, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten Dienstortes auf Antrag des Dienstboten ausgestellt. Vor der Ausstellung ist, falls die persönlichen Verhältnisse des Dienstboten nicht zuverlässig bekannt sind, ein Geburtsschein beizubringen und erforderlichen Falles glaubhaft zu machen, daß der Antragsteller nicht mehr schulpflichtig und im Falle seiner Minderjährigkeit von seinem gesetzlichen Vertreter zur Eingehung eines Gesindedienstverhältnisses ermächtigt ist, sowie daß bisher ein Dienstbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

Die Ausstellung der Dienstbücher erfolgt gebühren- und stempelfrei, jedoch ist die Behörde berechtigt, als Vergütung für die durch Beziehung der Bücher erwachsenen Auslagen bei der Aushändigung des Buches den Betrag von fünfundzwanzig Pfennigen von dem Antragsteller wahrzunehmen.

§. 45. Wenn das Dienstbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so ist auf Antrag des Dienstboten an Stelle desselben ein anderes Buch auszustellen. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Dienstbuch ist mit einem amtlichen Schließungsvermerk dem Inhaber zurückzugeben.

Wird das neue Dienstbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Dienstbuchs ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken.

§. 46. Das Dienstbuch muß den Namen des Dienstboten, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt sowie seine Unterschrift enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel oder Stempel und der Unterschrift der Behörde. Letztere hat über die von ihr ausgegebenen Dienstbücher ein Verzeichniß zu führen, aus welchem die Namen der Personen, welche Dienstbücher erhalten haben, und der Tag der Aushändigung zu ersehen sind.

Die Dienstbücher, welchen ein Abdruck der von Unserer Landes-Regierung zu bezeichnenden Vorschriften dieser Verordnung anzuheften ist, erhalten die aus der Anlage A ersichtliche Einrichtung.*)

§. 47. Die Dienstherrschaften sind nicht befugt, die Dienstbücher mit einem Merkmale zu versehen, welches den Inhaber des Buches günstig oder ungünstig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Dienstboten in das Dienstbuch ist unzulässig.

§. 48. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritt in einen Dienst bezw. der Beendigung eines Dienstverhältnisses hat der Dienstbote das Gesinde-Dienstbuch der für den Dienstort zuständigen Polizeibehörde mit dem Antrage auf Ausfüllung der Rubriken 2 und 3 bezw. 4 vorzulegen. Auf Verlangen der Behörde ist der erfolgte Dienstantritt bezw. die Beendigung des Dienstverhältnisses glaubhaft zu machen.

Die Eintragungen erfolgen seitens der Behörde unter Beifügung des Siegels (oder Stempels) derselben kostenfrei.

§. 49. Ist das Dienstbuch bei der Dienstherrschaft unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von der Herrschaft oder deren Vertreter unzulässige Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Dienstbuche gemacht, oder wird von der Dienstherrschaft ohne rechtsmäßigen Grund die Aushändigung des Dienstbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Dienstbuches auf Kosten der Herrschaft beansprucht werden. Die Ausstellung erfolgt durch die für den Dienstort zuständige Polizeibehörde nach Anhörung der Dienstherrschaft.

In dem neu ertheilten Dienstbuche ist der Grund der Ausstellung zu vermerken.

Eine Dienstherrschaft, welche das Dienstbuch der gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder unzulässige Eintragungen oder Vermerke in demselben gemacht hat, ist dem Dienstboten entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der gerichtlichen Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§. 50. In den mit einer Gemeinde-Verfassung bewidmeten Ortschaften des platten Landes und in den Fleckengemeinden erfolgt die Ausstellung und Ausfüllung der Dienstbücher durch die Ortsvorsteher. In anderen Ortschaften des platten Landes können diese Geschäfte den Ortsvorstehern durch die Ortsobrigkeit übertragen werden.

§. 51. Die in einem anderen Deutschen Bundesstaate rechtsgültig ausgestellten Gesindebücher oder Karten dürfen zu Eintragungen auf Grund dieser Verordnung fortbenutzt werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

§. 52. Auf Kinder, welche noch schulpflichtig sind und einer Erlaubniß zum Dienen bedürfen, finden die Bestimmungen der §§. 43 bis 51 dieser Verordnung keine Anwendung.

VII. Besondere Bestimmungen für das platte Land.

§. 53. Auf die Gesindedienstverhältnisse auf dem platten Lande und in den Fleckengemeinden des Großherzogthums finden die vorstehenden Bestimmungen insoweit keine Anwendung, als in den §§. 54 bis 62 ein Anderes bestimmt wird.

Die städtischen Feldmarken fallen nicht unter den Begriff des platten Landes im Sinne dieser Verordnung, jedoch können die Bestimmungen der §§. 53 bis 62 durch Ortssatzung auf die Landgüter innerhalb der städtischen Feldmarken für anwendlich erklärt werden.

§. 54. Ehefrauen sind berechtigt, in Vertretung ihres Ehemannes Hofgänger beiderlei Geschlechts zu miethen.

§. 55. Bei dem mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehenden Gesinde, für welches nur ein Abgangstermin im Kalenderjahre besteht, ist nur an diesem die Vergütung fällig, soweit sie in baarem Lohn besteht.

Wird bei diesem Gesinde das Dienstverhältniß in der Zwischenzeit aufgelöst, so ist ein Viertel des vereinbarten Lohnes auf die Zeit vom 24. Oktober bis Dienstag nach Ostern, ein Viertel von dem letzteren Tage bis zum 24. Juni, und sind zwei Viertel auf die Zeit vom 24. Juni bis zum 24. Oktober zu rechnen.

Für vierteljährige Lohnzahlung sind die in §. 30 aufgeführten Zeitabschnitte maßgebend.

§. 56. Das mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehende Gesinde hat, wenn während der Dienstzeit ein Wechsel in der Person des Dienstherrn eintritt, das Recht und die Pflicht, bis zu der auf diesen Wechsel folgenden nächsten Herbstumzugszeit im Dienst zu bleiben, es sei denn, daß mit dem bisherigen Dienstherrn eine frühere Beendigung des Dienstes vereinbart war. Für den Fall der Konkurseröffnung über das Vermögen des Dienstherrn ist jedoch die Bestimmung des §. 22 der Konkursordnung maßgebend (vergl. §. 42 dieser Verordnung).

Als ein Wechsel in der Person des Dienstherrn im Sinne des vorausgehenden Absatzes ist der Fall des Ablebens desselben nicht anzusehen.

§. 57. Bei dem mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehenden Gesinde findet der Zuzug und Abzug am 24. Oktober oder, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage statt.

§. 58. Bei dem mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehenden Gesinde steht beiden Theilen die Kündigung am Dienstag nach Ostern und den acht darauf folgenden Tagen zu der Folge zu, daß die Beendigung des Dienstverhältnisses am 24. bezw. 25. Oktober (vergl. §. 57) stattfindet.

§. 59. Die Bestimmung des §. 34 Ziffer 6 findet auf Dienstboten, welche mit der Landwirthschaft in unmittelbarer Verbindung stehen, keine Anwendung.

§. 60. Im Falle des §. 36 Abs. 1 muß dem im §. 57 aufgeführten Gesinde Lohn und Kost auf das ganze laufende Dienstjahr vergütet werden.

Solches Gesinde ist im Falle des §. 40 Abs. 3 berechtigt, den ihm außer dem bereits abverdienten Lohn noch gebührenden Betrag am Ende des ganzen Dienstjahres zu beanspruchen.

§. 61. Die Hofgänger sind, abgesehen von den Verpflichtungen aus ihrem Dienstverhältnisse zu ihrer Dienstherrschaft (Tagelöhner u. s. w.), dem Dienstherrn des Tagelöhners u. s. w. sowie dem Vertreter des Dienstherrn gegenüber zur Verrichtung der ihnen aufgetragenen Arbeiten und zum Gehorsam verpflichtet.

§. 62. Wegen der Gesindedienste schulpflichtiger Kinder, der Ertheilung und Zurücknahme der Dienstlaubnißscheine an dieselben sind auch ferner die für Unser Domanium und Unser Kabinetsamt dieserhalb erlassenen Spezialbestimmungen und die Bestimmungen der Verordnungen vom 3. April 1879 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens, für Unser Fürstenthum Ratzeburg ebenfalls die dieserhalb erlassenen Spezialbestimmungen bezw. die Bestimmungen der revidirten Schulordnung für die Landschulen des Fürstenthums Ratzeburg vom 29. August 1872 maßgebend.

VIII. Strafbestimmungen.

§. 63. Dienstherrschaften, bezw. deren Vertreter, welche Dienstboten, die bereits in einem Gesindedienst gestanden haben, der Vorschrift des §. 5 dieser Verordnung zuwider, ohne daß ihnen ein rechtsgültiger Kündigungs- oder Entlassungsschein vorgelegt wird, miethen, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

Gleiche Strafe trifft diejenigen Personen, welche die Verdingung eines Dienstboten, der bereits in einem Gesindedienst gestanden hat, gewerbsmäßig vermitteln, ohne daß ihnen ein rechtsgültiger Kündigungs- oder Entlassungsschein vorgelegen hat.

§. 64. Dienstboten, welche bereits in einem Gesindedienst gestanden haben, werden, wenn sie der Vorschrift des §. 5 dieser Verordnung zuwider, ohne daß sie einen rechtsgültigen Kündigungs- oder Entlassungsschein erhalten haben, ein neues Dienstverhältniß eingehen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

Die Bestrafung ist ausgeschlossen, wenn dem Dienstboten der Kündigungs- oder Entlassungsschein rechtswidrig vorenthalten ist.

§. 65. Ein Dienstbote, welcher sich für dieselbe Antrittszeit bei mehreren Herrschaften vermiethet hat, wird, insoweit nicht dessen Bestrafung auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

§. 66. Dienstboten, welche den Vorschriften der §§. 43, 45 und 48. sowie Dienstherrschaften, welche den Vorschriften der §§. 14 und 47 dieser Verordnung in Ansehung der Dienstbücher und der Kündigungs- oder Entlassungsscheine zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher vorsätzlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Dienstbuch unbrauchbar macht oder vernichtet.

§. 67. Die auf Grund dieser Verordnung zu erkennenden Strafen können durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

IX. Schlußbestimmungen.

§. 68. Die revidirte Verordnung vom 3. August 1892, betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen, wird durch diese Gesindeordnung nicht berührt.

§. 69. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Die derselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere

1. die Gesindeordnung für das platte Land vom 25. August 1894;
2. die Gesindeordnung für das Fürstenthum Ratzeburg vom 16. Oktober 1894;
3. die Verordnung vom 14. Mai 1890, betreffend die Einführung von Gesindedienstbüchern;
4. die Verordnung vom 5. April 1862, betreffend die Einführung von Gesindedienstbüchern im Fürstenthum Ratzeburg;
5. die Verordnung vom 25. August 1894, betreffend den Herbstumzugstag der sogenannten kleinen Leute auf dem Lande, sowie der Dienstboten in den Städten;
6. die Verordnung vom 3. September 1888, betreffend die Verlegung des Umzugstermins der Tagelöhner und Dienstboten im Fürstenthum Ratzeburg;
7. sämmtliche städtische Gesindeordnungen

werden aufgehoben.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bestehendes Gesindeverhältniß bestimmt sich, wenn nicht die Kündigung nach dem Inkrafttreten der Verordnung für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen zulässig ist, von diesem Termin an nach den neuen Vorschriften.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 9. April 1899.

L. S.

Friedrich Wilhelm, G. v. M.

F. v. Dewitz.

10.

Verordnung, betreffend das Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung) vom 9. April 1899.

(Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstenthum Ratzeburg 1899 Nr. 19 vom 16. Juni 1899 Seite 371 bis 386.)

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen für Unsere gesammten Lande über das Hinterlegungswesen was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Zur öffentlichen Hinterlegung sind nur geeignet: Gelder, Werthpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten.

§. 2. Hinterlegungsstellen sind die Amtsgerichte.

§. 3. Die Annahme zur Hinterlegung sowie die Zurückgabe hinterlegter Gegenstände erfolgt nur auf Weisung der Hinterlegungsstelle.

§. 4. Die hinterlegten Gegenstände werden unverändert verwahrt.

§. 5. Die Hinterlegungsstellen sind nicht verpflichtet:

1. die Auslosung oder Kündigung hinterlegter Werthpapiere zu überwachen;
2. für die Einziehung neuer Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine oder der Beträge fälliger Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine von Amtswegen zu sorgen.

Die Hinterlegungsstellen können jedoch auch ohne Antrag die auf hinterlegte Werthpapiere im Falle ihrer Auslosung oder Kündigung entfallenen Zahlungen und die auf Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine hinterlegter Werthpapiere fälligen Beträge erheben sowie neue Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine an Stelle der hinterlegten Scheine einziehen, wenn ohne diese Maßnahmen eine Entwerthung der Papiere zu besorgen ist. Die vereinnahmten Geldbeträge sind an Stelle der Papiere zu hinterlegen. Die Kosten hat der Hinterleger zu tragen; sie sind von der Hinterlegungsstelle wie Gerichtskosten einzuziehen; vor ihrer Erstattung kann die Herausgabe der hinterlegten Gegenstände nicht beansprucht werden.

§. 6. Auf das Verfahren in Hinterlegungssachen, mit Einschluß der vorläufigen Verwahrung (§§. 34 ff.), finden, soweit in dieser Verordnung nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Wahr-

nahme der Geschäfte der Justizverwaltung Anwendung. Dies gilt insbesondere von der Beschwerde gegen Verfügungen der Hinterlegungsstellen.

§. 7. Hinterlegungsstelle für die in §. 1 bezeichneten Gegenstände, welche Personen gehören, die unter elterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, ist auch die nichtgerichtliche Vormundschaftsbehörde.

Das Gleiche gilt von den die Verrichtungen des Nachlaßgerichts ausübenden nichtgerichtlichen Behörden in Ansehung der bezeichneten Gegenstände, wenn sie zu einem der Zuständigkeit der Behörde unterfallenden Nachlaß (§. 1960 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gehören.

Auf die Hinterlegung bei den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Behörden finden die für die Amtsgerichte maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren bei der Hinterlegung.

§. 8. Der Hinterleger hat der Hinterlegungsstelle eine schriftliche Erklärung (Hinterlegungserklärung) zu überreichen, welche enthalten muß:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und seines etwaigen Vertreters;
2. den Betrag des hinterlegten Geldes, bei nicht kassenmäßigem Gelde unter Angabe der Geldsorten;

   die Bezeichnung der hinterlegten Werthpapiere nach Gattung, Jahrgang, Nummer, Nennbetrag und etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen sowie, falls mit den Werthpapieren die zugehörigen Erneuerungs-, Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben;

   die Bezeichnung der hinterlegten sonstigen Urkunden nach ihrem wesentlichen Inhalte;

   die Bezeichnung der hinterlegten Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Werth sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften;
3. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde;
4. soweit es thunlich ist, die Bezeichnung der Person, an welche der hinterlegte Gegenstand zurückgegeben oder die auf hinterlegtes Geld fälligen Zinsen gezahlt werden sollen (Empfangsberechtigter), nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort.

Die Hinterlegungserklärung ist in zwei Exemplaren einzureichen.

§. 9. Werden Werthpapiere oder Kostbarkeiten seitens eines Vormundes oder Pflegers in Gemäßheit der §§. 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinterlegt, so soll die Hinterlegungserklärung die Bestimmung enthalten, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder, wenn es sich um Mündelgeld handelt, des Gegenvormundes verlangt werden kann.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die in Gemäßheit des §. 1667 Abs. 2 Satz 4 oder des §. 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes durch den Vater oder die Mutter entsprechende Anwendung.

§. 10. Bei der Hinterlegung, welche ein Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in der Hinterlegungserklärung der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen, oder anzugeben, in Folge welcher Umstände der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist dies unter Bezeichnung der Gegenleistung in der Erklärung anzugeben.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner auf die Vorschrift des §. 382 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzuweisen und ihn zu dem Nachweise aufzufordern, daß und wann er die in §. 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige an den Gläubiger bewirkt hat.

Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von 3 Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§. 11. In den Fällen des §. 1171 und des §. 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Hinterlegungserklärung der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

§. 12. Ist die Hinterlegungserklärung vollständig und die Hinterlegung nach der angegebenen Veranlassung gesetzlich zulässig, so darf die Annahmeweisung (§. 3) nicht abgelehnt werden.

Die Ablehnung auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung ist unstatthaft:

1. wenn der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist;
2. wenn die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Gegenstandes ersucht.

Der Hinterleger ist von der Annahmeweisung sowie von deren Ablehnung unter Angabe des Grundes in Kenntniß zu setzen. Die Bekanntmachung der Annahmeweisung erfolgt durch Rückgabe eines Exemplars der Hinterlegungserklärung, auf welches die Annahmeweisung gesetzt ist (§. 14 Abs. 2).

§. 13. Die Hinterlegung kann unmittelbar bei der Hinterlegungsstelle oder mittelst portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Im Falle der Einsendung durch die Post gilt die Hinterlegung erst mit dem Eingang der Sendung als bewirkt.

§. 14. Ein Exemplar der Hinterlegungserklärung verbleibt bei den Akten der Hinterlegungsstelle.

Das zweite Exemplar der Hinterlegungserklärung mit der Annahmeweisung giebt die Hinterlegungsstelle dem Hinterleger zurück und bescheinigt auf demselben auch die erfolgte Hinterlegung.

Die Annahmeweisung ist mit der Unterschrift des Richters sowie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts zu versehen. Das Gleiche gilt von der Bescheinigung der Hinterlegung.

§. 15. Hinterlegte Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen. Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Auf die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten findet die Vorschrift des §. 5 Abs. 2 Satz 3 Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Verfahren bei der Zurückgabe.

§. 16. Der Antrag auf Zurückgabe eines hinterlegten Gegenstandes ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers einzureichen. Dem Antrag ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.

§. 17. Die Empfangsberechtigung ist nachgewiesen, wenn sie sich ergiebt:

1. aus der Hinterlegungserklärung;
2. aus einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder aus einer Anordnung, Anweisung oder sonstigen Verfügung der für die Rechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung erfolgt ist, zuständigen Behörde: oder
3. aus der übereinstimmenden Erklärung sämmtlicher, der Hinterlegungsstelle bekannten Betheiligten.

Ist das Recht des Gläubigers zum Empfange des von dem Schuldner hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, so ist zu dem Nachweise der Empfangsberechtigung die Einwilligung des Schuldners erforderlich.

In den Fällen des §. 382, des §. 1171 Abs. 3 und des §. 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Hinterleger den Beweis seiner Empfangsberechtigung durch den Nachweis erbringen, daß das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Gegenstand erloschen und ein Jahr seit diesem Zeitpunkte noch nicht verstrichen ist. Diese Vorschrift findet in den Fällen des §. 117 Abs. 2 und der §§. 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Hinterlegers derjenige tritt, welcher zur Zeit des Zuschlages Eigenthümer des Grundstücks war.

Der Nachweis einer Rechtsnachfolge oder eines Vertretungsverhältnisses ist bei der Erbfolge durch einen Erbschein, im Uebrigen durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen. Inwieweit

schriftliche, zum Nachweise der Empfangsberechtigung beigebrachte Erklärungen einer öffentlichen Beglaubigung bedürfen, hängt von dem Ermessen der Hinterlegungsstelle ab.

Thatsachen, die bei der Hinterlegungsstelle offenkundig sind, bedürfen eines Nachweises nicht.

Ob den Vorschriften in Abs. 1 bis 5 genügt ist, entscheidet die Hinterlegungsstelle nach ihrer freien Ueberzeugung. Ist in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 die Entscheidung oder Verfügung von einem Gericht erlassen, so ist dessen Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen.

§. 18. Ist der Anspruch des Empfangsberechtigten auf Zurückgabe im Wege des Arrestes gepfändet, so findet die Zurückgabe nicht statt, solange der Arrest zwischen den betheiligten Parteien nicht beseitigt ist.

Auf einstweilige Verfügungen findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

§. 19. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt ist, zuständige Behörde um Zurückgabe an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden. Die Vorschrift des §. 17 Abs. 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Steht der Zurückgabe ein Hinderniß entgegen, so ist davon unter Aussetzung der Zurückgabe der ersuchenden Behörde Kenntniß zu geben. Dem weiteren Ersuchen, die Zurückgabe ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

§. 20. Die Hinterlegungsstelle hat den Antragsteller (§. 16) von der wegen der Zurückgabe ergangenen Weisung oder von dem dieser entgegenstehenden Hindernisse in Kenntniß zu setzen.

Auf die Weisung findet die Vorschrift des §. 14 Abs. 3 Anwendung.

§. 21. Wenn die Hinterlegungsstelle von einem der Zurückgabe entgegenstehenden Hindernisse erst nach Erlaß der Weisung Kenntniß erlangt, so kann der Fiskus nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der nach der Weisung erfolgten Zurückgabe das Hinderniß nicht berücksichtigt worden ist.

Die Weisung ist jedoch für den Fall, daß sie noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzunehmen.

§. 22. Die Zurückgabe geschieht unmittelbar bei der Hinterlegungsstelle.

Auf Antrag des Berechtigten kann die Zurückgabe mittelst Uebersendung durch die Post erfolgen. Uebersteigt der zu übersendende Betrag oder Werth die Summe von dreitausend Mark oder liegt der Bestimmungsort der Sendung außerhalb des Deutschen Reichs, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn das den Antrag enthaltende Gesuch in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde überreicht ist.

Muß der zurückzugebende Gegenstand an einen anderen Ort übersandt werden, so trägt der Berechtigte die Gefahr der Uebersendung. Zur Deckung der Kosten kann ein Vorschuß verlangt und von der Leistung

desselben die Uebersendung abhängig gemacht werden. Auf die Kosten findet die Vorschrift des §. 5 Abs. 2 Satz 3 Anwendung.

§. 23. Vor der Zurückgabe soll die Bescheinigung der Hinterlegung (§. 14 Abs. 3) zurückgereicht werden. Behauptet der Empfangsberechtigte, hierzu außer Stande zu sein, so hat er in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde Quittung zu ertheilen.

§. 24. Ist die Zurückgabe nach Maßgabe vorstehender Vorschriften erfolgt, so kann der Fiskus auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

Vierter Abschnitt.

Erlöschen des Anspruchs auf Rückerstattung.

§. 25. Der Anspruch des Empfangsberechtigten auf Rückerstattung hinterlegter Gegenstände kann im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden, wenn dreißig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung bewirkt worden ist, verstrichen sind.

Sofern ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung beantragt, ist das Aufgebot erst mit dem Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem der Antrag bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist, zulässig.

Das Gleiche gilt im Falle der Anbringung eines Antrags auf Zurückgabe von Zins-, Renten-, Gewinnantheilscheinen oder von Erneuerungsscheinen hinterlegter Werthpapiere sowie im Falle der Zurückweisung eines Antrags auf Zurückgabe von Geld, Werthpapieren oder Kostbarkeiten, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Antrags die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte. Die dreißigjährige Frist aus Abs. 1 muß jedoch auch in diesen Fällen verstrichen sein.

§. 26. In den Fällen des §. 382, des §. 1171 Abs. 3 und des §. 1269 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Erlaß des Aufgebots nicht vor dem Ablauf von einunddreißig Jahren beantragt werden.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. im Falle des §. 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Gläubiger die Anzeige des Schuldners von der Hinterlegung empfangen hat;
2. in den Fällen des §. 1171 Abs. 3 und des §. 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Ausschlußurtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat dieses Ausschlußurtheil der Hinterlegungsstelle mitzutheilen.

§. 27. Ist die Hinterlegung auf Grund des §. 117 Abs. 2 oder der §§. 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 erfolgt, so ist der Aufgebotsantrag nicht vor dem Ablauf von einunddreißig Jahren zulässig.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. in den Fällen der §§. 120, 121 mit dem Eintritt der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist; die Hinterlegungsstelle hat den Eintritt der Bedingung soweit thunlich zu ermitteln;
2. in den übrigen Fällen mit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

§. 28. Die Vorschriften des §. 25 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1. durch den Vormund oder Pfleger in Gemäßheit der §§. 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. in Ausübung der elterlichen Gewalt durch den Vater oder die Mutter in Gemäßheit des §. 1667 Abs. 2 Satz 4 oder des §. 1686 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
3. in Fideikommiß- oder Stiftungssachen auf Ersuchen oder Anordnung der Aufsichtsbehörde oder auf Grund einer Vorschrift der Stiftungssatzung.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden, wenn dreißig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung bewirkt ist, und zwanzig Jahre seit dem Ende des Monats, in welchem die Vormundschaft oder Pflegschaft, die elterliche Gewalt oder die Zugehörigkeit des Gegenstandes zum Familienfideikommiß- oder Stiftungsvermögen aufgehört hat, verstrichen sind.

§. 29. Für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht zu Neustrelitz ausschließlich zuständig.

§. 30. Antragsberechtigt ist die Hinterlegungsstelle. Ist Hinterlegungsstelle das Amtsgericht zu Neustrelitz, so ist der mit der allgemeinen Dienstaufsicht bei diesem Gerichte betraute Richter antragsberechtigt.

Dem Antrage ist die Hinterlegungserklärung in Urschrift oder Abschrift beizufügen.

Die Thatsachen, aus denen sich die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens ergiebt (§§. 25 bis 28), sind glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung genügt ein auf Grund der Akten ausgestelltes Zeugniß der Hinterlegungsstelle.

§. 31. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen den Fiskus und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.

Auf die Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils sowie auf die Aufgebotsfrist finden die Vorschriften über die Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils sowie über die Aufgebotsfrist in einem Aufgebotsverfahren auf Grund des §. 1170 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§. 32. Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erlangt der Fiskus die Befugniß zur freien Verfügung über die Gegenstände.

§. 33. Hat der hinterlegte Gegenstand einen geringeren Werth als dreißig Mark, so bedarf es eines Aufgebotsverfahrens nicht, wenn durch die Hinterlegungsstelle auf Grund der Akten festgestellt worden ist, daß die Voraussetzungen, unter denen nach den Vorschriften der §§. 25 bis 28 ein

Aufgebotsverfahren zulässig sein würde, gegeben sind. In diesem Falle tritt mit der Feststellung die im §. 32 bezeichnete Wirkung ein.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf hinterlegte Urkunden, die keine Werthpapiere sind, entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Vorläufige Verwahrung bei den Hinterlegungsstellen.

§. 34. Die in §. 1 bezeichneten Gegenstände können bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden.

Die vorläufige Verwahrung hat in dem Verhältniß zwischen den Betheiligten die Wirkungen einer Hinterlegung.

§. 35. Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung und die Herausgabe aus derselben erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts.

§. 36. Die vorläufige Verwahrung ist nur in dringenden Fällen zulässig.

Eine Dringlichkeit ist stets als vorhanden anzusehen:

1. wenn das Gericht den Gegenstand von Amtswegen in seinen Gewahrsam zu nehmen hat. — Dies gilt insbesondere von den an das Gericht anläßlich einer Versteigerung geleisteten Zahlungen; —
2. wenn eine Hinterlegung in Gemäßheit des §. 1667 Abs. 2 Satz 1 oder der §§. 1686, 1691, 1814, 1818, 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt und der Vater, die Mutter, deren Beistand, der Vormund oder der Pfleger die vorläufige Verwahrung verlangt;
3. wenn von der Hinterlegung abhängt:
   a. die Zulassung eines Dritten zur einstweiligen Prozeßführung;
   b. die Zulassung eines klagenden Ausländers zur Prozeßführung;
   c. die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung;
   d. der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung;
   e. die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel;
   f. die Anordnung, die Vollziehung, die Abwendung der Vollziehung, die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel;
   g. die Ladung eines Zeugen oder Sachverständigen;
   h. die Freilassung des Angeschuldigten;
   i. der Aufschub der Strafvollstreckung;
4. wenn gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Sachen durch den Gerichtsvollzieher zu hinterlegen ist.

§. 37. Zuständig für die vorläufige Verwahrung ist in den Fällen des §. 36 Abs. 2 Nr. 3 c bis f, Nr. 4 das Vollstreckungsgericht, in den übrigen Fällen jedes Amtsgericht.

§. 38. Das Gesuch um Annahme ist schriftlich in zwei Exemplaren oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Das Gesuch muß

eine den Vorschriften des §. 8 entsprechende Erklärung enthalten. Wird die Annahme auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der für die Rechtsangelegenheit zuständigen Behörde beantragt, so ist eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung beizufügen.

Wird die Verwahrung von einem Schuldner zu dem Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit nachgesucht, so finden die Vorschriften des §. 10 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.

§. 39. Ueber die Annahme zur vorläufigen Verwahrung ist eine Bescheinigung zu ertheilen. Die Bescheinigung ist mit den Unterschriften des Richters und des Gerichtsschreibers sowie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts zu versehen.

§. 40. Die vorläufig zu verwahrenden Gegenstände sind unter gemeinschaftlichem Verschluß des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers sicher aufzubewahren. Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt.

Die Annahme und die Herausgabe ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu unterschreiben.

§. 41. Auf die Herausgabe der in vorläufige Verwahrung genommenen Gegenstände an den Empfangsberechtigten finden die Vorschriften der §§. 16 bis 24 entsprechende Anwendung.

§. 42. Das Amtsgericht kann die Hinterlegung der Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle jederzeit bewirken.

Es hat dieselbe zu bewirken, wenn der Hinterleger dies beantragt oder wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen zwei Monaten erfolgen werde.

Wird die Hinterlegung bewirkt, so dient das eine Exemplar oder eine Abschrift des in §. 38 bezeichneten schriftlichen Gesuchs oder die Abschrift des Protokolls als Hinterlegungserklärung.

§. 43. Die Vorschriften der §§. 34—42 finden entsprechende Anwendung auf die vorläufige Verwahrung hinterlegbarer Gegenstände mit Einschluß von Geld, bei den nichtgerichtlichen Vormundschafts- und Nachlaßbehörden in den in §. 7 Abs. 1, 2 bezeichneten Angelegenheiten.

Sechster Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 44. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

§. 45. In Ansehung der Voraussetzungen einer rechtsgültigen Uebergabe hinterlegter oder in vorläufige Verwahrung gegebener Gegenstände an die Amtsgerichte bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 22. April 1881, betreffend die Hinterlegung bei den Land- und Amtsgerichten und Zahlungen an dieselben unberührt.

§. 46. Unberührt bleiben die Vorschriften über die amtliche Verwahrung von Gegenständen, wenn die Verwahrung weder als öffentliche Hinterlegung noch als vorläufige Verwahrung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften über die Verwahrung letztwilliger Verfügungen sowie über die Behandlung der in Strafsachen zur amtlichen Verwahrung kommenden Gegenstände (Ueberführungsstücke und Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen).

§. 47. Unberührt bleiben die Vorschriften über die in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften bei einer besonderen Hinterlegungsstelle zugelassene Hinterlegung.

§. 48. Die Vorschriften der Verordnung finden auch auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens bei den Land- und Amtsgerichten hinterlegten (deponirten) oder in vorläufige Verwahrung genommenen (asservirten) Gegenstände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§. 49 bis 51 ein Anderes ergiebt.

§. 49. Das Gericht hat für jede noch ferner als hinterlegt zu behandelnde Masse eine den Vorschriften des §. 11 entsprechende Erklärung auf Grund der Akten aufzustellen.

Eine Abschrift der Erklärung ist dem Hinterleger oder dessen Rechtsnachfolger, soweit diese Personen und ihr Aufenthalt dem Gericht bekannt sind, mitzutheilen.

Der bisherige Hinterlegungsschein gilt als Bescheinigung der Hinterlegung im Sinne der Verordnung.

§. 50. Hinterlegungen, die von einem Schuldner zu dem Zwecke der Befreiung von seiner Schuld bewirkt worden sind, sind wie alle übrigen Hinterlegungen zu behandeln.

§. 51. Unser Landgericht hat die bei ihm hinterlegten oder verwahrten Gegenstände, sofern die Hinterlegung in einer noch anhängigen Rechtsangelegenheit (Vormundschafts-, Nachlaßsache ꝛc.) erfolgt ist, an das Amtsgericht abzuliefern, auf welches die Angelegenheit übergegangen ist. im Uebrigen an das Amtsgericht zu Neustrelitz. Das Amtsgericht hat mit den Gegenständen ebenso zu verfahren, wie mit den Gegenständen, die bisher bei ihm hinterlegt oder verwahrt gewesen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 9. April 1899.

L. S.

Friedrich Wilhelm, G. v. M.

F. v. Dewitz.

11.

Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuches vom 9. April 1899.

(Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstenthum Ratzeburg 1899 Nr. 20 vom 16. Juni 1899 Seite 387 bis 390.)

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen für Unsere gesammten Lande zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897, was folgt:

Erster Abschnitt.

Handelsstand.

§. 1. Die in §. 4 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Bestimmungen, betreffend die Festsetzung der Grenze des Kleingewerbes für die Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften, insbesondere über Firmen, Handelsbücher und Prokura werden von Unserer Landesregierung erlassen. Das Gleiche gilt von der in §. 30 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Bestimmung, daß benachbarte Orte oder Gemeinden als ein Ort oder als eine Gemeinde im Sinne der Vorschriften des §. 30 des Handelsgesetzbuchs anzusehen sind.

§. 2. Für die Feststellung des Marktpreises von Waaren sowie des Zustandes, der Menge oder des Werthes von Waaren können Mäkler öffentlich bestellt werden.

Die Anstellung und Entlassung der Mäkler steht für das Gebiet der Städte, mit Ausnahme von Schönberg, den Magistraten, im Uebrigen Unserer Landesregierung zu. In den Städten, in welchen nach Ortsgebrauch die Bestellung der Mäkler durch die Organe des Handelsstandes erfolgt, steht dem Magistrat ihre Bestätigung zu.

§. 3. Die öffentlich angestellten Mäkler (öffentliche Mäkler) haben vor Antritt ihrer Stellung vor dem Amtsgericht ihres Wohnsitzes den Eid zu leisten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

Sie haben einen amtlichen Stempel zu führen und einen Abdruck des Stempels dem Amtsgericht und der Dienstaufsichtsbehörde einzureichen.

Die öffentlichen Mäkler unterstehen der Dienstaufsicht der Behörde, welche sie angestellt oder bestätigt hat, und können von dieser Behörde zur Erfüllung ihrer Pflichten durch Ordnungsstrafen angehalten werden. Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Anstellung und Entlassung

sowie über die Rechte und Pflichten der Mäkler durch landesherrliche Verordnung, in Ansehung der von den Magistraten angestellten Mäkler durch Ortssatzung, bestimmt.

§. 4. Die öffentlichen Mäkler können von der in §. 2 Abs. 2 bezeichneten Behörde zum freihändigen Verkauf von Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, ermächtigt werden.

Das Gleiche gilt von dem freihändigen Ankauf von Sachen, die einen Börsen- und Marktpreis haben.

§. 5. Die Vorschriften der §§. 2 bis 4 finden auch auf die bereits angestellten öffentlichen Mäkler Anwendung. Ihre wiederholte Beeidigung ist nicht erforderlich.

Die Vorschriften des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 über die Kursmäkler bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt.

Handelsgesellschaften.

§. 6. Handelsgesellschaften können, auch wenn sie keine juristischen Personen sind, Lehngüter nur mit landesherrlicher Genehmigung sowie Landgüter im Werthe von mehr als fünftausend Mark, die entweder allodifizirte Lehngüter, Schulzenlehen (Freischulzengerichte) oder Erbpachtgrundstücke sind, nur mit Genehmigung Unserer Landesregierung erwerben.

Die Vorschriften des §. 8, des §. 26 Abs. 2, 3 und des §. 27 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt von der Vorschrift des §. 27 der angezogenen Verordnung in dem Falle, daß Handelsgesellschaften, die keine juristische Personen sind, ritterschaftliche Allodialgüter erwerben.

Dritter Abschnitt.

Handelsgeschäfte.

§. 7. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Lagerscheinen an Anstalten nach Maßgabe des §. 363 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs wird von Unserer Landesregierung ertheilt.

Die näheren Bestimmungen über die Lagerscheine können, unbeschadet der Vorschriften des §. 363 Abs. 2 und der §§. 364, 365, 424 des Handelsgesetzbuchs, durch landesherrliche Verordnung oder durch Ortssatzung getroffen werden.

§. 8. Die Polizeibehörden, in den Landstädten unseres Herzogthums die Magistrate, haben auf Antrag des Berechtigten den Verlust eines Inhaberpapiers, mit Ausnahme der in §. 367 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Papiere, durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Inhaberpapier dem Eigenthümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

Vierter Abschnitt.

Binnenschiffahrt.

§. 9. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" und „Zentralbehörde" in den §§. 29 Abs. 4, 32 Abs. 1, 48 Abs. 4, 49 Abs. 1 und 60 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, ist Unsere Landesregierung zu verstehen.

§. 10. Der Eintragung in die nach Maßgabe der §§. 120 ff. des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, zu führenden Schiffsregister unterliegen Flußdampfschiffe und andere Fahrzeuge der Binnenschiffahrt mit eigener Triebkraft (Motorböte) schon dann, wenn ihre Tragfähigkeit mehr beträgt als 10000 Kilogramm.

Für Fahrzeuge der in Abs. 1 bezeichneten Art, deren Tragfähigkeit hinter der in Abs. 1 bezeichneten Grenze um ein Geringes zurückbleibt, kann die Eintragung auf Antrag des Schiffseigenthümers aus besonderen Gründen von Unserer Landesregierung angeordnet werden.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 11. Die Vorschriften der §§. 1 bis 9, 161, 175 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§. 12. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden die ihr entgegenstehenden Vorschriften der Landesgesetze aufgehoben. Aufgehoben werden insbesondere, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Verordnung zur Publikation des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 28. Dezember 1863.
2. Verordnung, betreffend die Eintragung der Gesellschaftsverträge und der diese Verträge abändernden Beschlüsse der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der Genossenschaften vom 18. April 1874.
3. Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 28. Dezember 1863 ꝛc. vom 10. Juli 1875.
4. Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 28. Dezember 1895.
5. Verordnung zur Ausführung des §. 129 jenes Gesetzes vom 14. Juli 1897.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 9. April 1899.

L. S.

Friedrich Wilhelm. G. v. M.

F. v. Dewitz.

12.

Verordnung, betreffend den Ersatz von Wildschaden, vom 18. Dezember 1899.

(Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischer Officieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstenthum Ratzeburg 1899 Nr. 43 vom 30. Dezember 1899 Seite 961 bis 974.)

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen für Unsere gesammten Lande zur Ausführung des §. 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Artikel 70 bis 72 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, betreffend den Ersatz von Wildschaden, was folgt:

I. Umfang der Ersatzpflicht.

§. 1. Nach Maßgabe des §. 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieser Verordnung kann auch für den durch wilde Kaninchen verursachten Schaden Ersatz verlangt werden.

§. 2. Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, ist dann nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

II. Feststellung des Wildschadens.

§. 3. Der Schaden ist festzustellen:

1. bei Beschädigung von Forstkulturen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen und einzelstehenden Bäumen nach der für die betreffende Forst maßgebenden Forsttaxe, soweit dieselbe bezügliche Bestimmungen enthält, für die zu den Domanialwaldungen nicht gehörenden Holzungen, für welche keine eigene Forsttaxe besteht, nach der der nächsten Domanialforst;
2. bei Beschädigung anderer Bodenerzeugnisse nach dem Mindertrag der Ernte abzüglich ersparter Werbekosten;
3. bei Beschädigung von Bodenerzeugnissen, die zur Gründüngung bestimmt sind, nach dem durch die Beschädigung verminderten Dungwerth.

§. 4. Kommen verschiedene Werthe in Frage, so sind die zur Zeit der endgültigen Feststellung des Schadens maßgebenden Werthe grundleglich zu machen.

Hat das beschädigte Bodenerzeugniß einen Marktpreis, so ist dieser maßgebend. Die Vorschrift des §. 3 Nr. 1 bleibt unberührt.

III. Rückgriff.

§. 5. Wer für einen durch wilde Kaninchen verursachten Schaden in Maßgabe dieser Verordnung Ersatz geleistet hat, kann Erstattung des-

selben von demjenigen verlangen, der auf dem Grundstück jagdberechtigt ist, auf dem die wilden Kaninchen ihren Stand haben. Dieser Anspruch ist im Streitfalle im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

IV. Verfahren.

§. 6. Für die Feststellung des Wildschadens und der Höhe der zu gewährenden Entschädigung ist für jeden Amtsgerichtsbezirk mindestens ein Schiedsmann zu ernennen.

Werden für einen Amtsgerichtsbezirk mehrere Schiedsmänner ernannt, so ist jedem Schiedsmann ein örtlich abgegrenzter Theil des Gerichtsbezirks als Amtsbezirk zuzuweisen. Wird es namentlich mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Bezirke zweifelhaft, welcher Schiedsmann zuständig ist, so bestimmt Unsere Landesregierung den zuständigen Schiedsmann.

Für jeden Schiedsmann sind ein oder mehrere Vertreter zu ernennen. Für mehrere Schiedsmänner desselben Amtsgerichtsbezirks können gemeinschaftliche Vertreter ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf fünf Jahre.

Die Ernennung sowie die Entlassung der Schiedsmänner und ihrer Vertreter steht Unserer Landesregierung zu.

Die Bildung der örtlichen Bezirke (Abs. 2 Satz 1), die Ernennung und Entlassung der Schiedsmänner sowie ihrer Vertreter sind öffentlich bekannt zu machen.

§. 7. Zu Schiedsmännern sollen Sachverständige ernannt werden, welche, soweit angängig, weder aus der Zahl der Ersatzberechtigten noch aus der der Ersatzpflichtigen zu entnehmen sind.

§. 8. Das Amt des Schiedsmannes ist ein Ehrenamt.

Die Uebernahme kann nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden. Ueber die Erheblichkeit vorgebrachter Ablehnungsgründe entscheidet Unsere Landesregierung.

Wer das Amt eines Schiedsmannes fünf Jahre versehen hat, kann während der nächsten fünf Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Unsere Landesregierung ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amtes durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die sich ohne Grund Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafe ist im Verwaltungsverfahren einzuziehen.

Jeder Schiedsmann hat bei seiner Ernennung die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Vollziehung einer schriftlichen, ihm von Unserer Landesregierung zuzustellenden und an dieselbe zurückzureichenden Eidesformel zu geloben.

§. 9. Ein Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen in Angelegenheiten, die ihn selbst, seine Ehefrau — auch wenn die Ehe nicht mehr besteht — oder Personen betreffen, mit denen er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch die Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Das Gleiche gilt,

wenn der Schiedsmann in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältniß zu einer Partei steht.

§. 10. Die Bekanntmachung von Entscheidungen und Verfügungen des Schiedsmanns erfolgt, wenn mit der Bekanntmachung der Lauf einer Frist beginnt oder es sich um eine Ladung handelt, durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein, in allen übrigen Fällen mittelst Behändigung einer Ausfertigung durch die Post oder einen Boten.

Entscheidungen und Verfügungen, die in einer terminlichen Verhandlung ergehen, können durch Verkündung bekannt gemacht werden.

Zustellungen und Erklärungen an den Jagdberechtigten sind im Bereiche des Landesherrlichen Jagdrechts an den zuständigen Inspektionsbeamten bezw. Oberförster oder an denjenigen zu richten, welchen der Inspektionsbeamte oder Oberförster dem Schiedsmann als seinen Vertreter bezeichnet hat.

Zustellungen und Erklärungen an den Jagdberechtigten im Bereiche der ritterschaftlichen Landgüter (§. 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind an die Gutsherrschaft zu richten.

§. 11. Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur zu ertheilen, wenn eine Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand steht Unserer Landesregierung zu.

§. 12. Von einer auf Grund des §. 835 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des §. 1 dieser Verordnung ersatzfähigen Beschädigung hat der Beschädigte unter dem Rechtsnachtheil des Verlustes seines Ersatzanspruchs:

1. wenn es sich um eine durch Rehwild oder Fasanen in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 1. Juni verursachte Beschädigung handelt, spätestens bis zum 5. Juni,
2. wenn es sich um eine nicht durch Rehwild oder Fasanen in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 15. Mai verursachte Beschädigung handelt, spätestens bis zum 20. Mai,
3. wenn es sich um eine an Forsterzeugnissen in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 15. September verursachte Beschädigung handelt, in der Zeit vom 15. bis zum 30. September,
4. in allen anderen Fällen binnen fünf Tagen, nachdem er von der Beschädigung Kenntniß erlangt hat,

dem Jagdberechtigten Anzeige zu machen.

Die Anzeige soll enthalten die Bezeichnung:

a) des Grundstücks nach Lage und ungefährer Größe,
b) der angeblich beschädigten Früchte,

c) des beanspruchten Schadensbetrages,
d) des Zeitpunktes der Entdeckung des Schadens,
e) die Unterschrift des Beschädigten.

Bei wiederholter Beschädigung desselben Grundstücks vor der Abschätzung durch den Schiedsmann genügt eine einmalige Anzeige.

§. 13. Der Jagdberechtigte kann sich auf die Anzeige (§. 12) binnen einer Woche, im Falle des §. 12 Nr. 1 bis zum 15. Juni, in dem des §. 12 Nr. 2 bis zum 1. Juni, bei Beschädigung von Forsterzeugnissen bis zum 31. Oktober gegenüber dem Beschädigten darüber erklären, ob er den Ersatzanspruch anerkennt und welchen Betrag er bereit ist, als Schadenersatz zu leisten.

Der Beschädigte ist auf Verlangen des Jagdberechtigten verpflichtet, dem Jagdberechtigten und den von diesem etwa zugezogenen Personen den Schaden an Ort und Stelle nachzuweisen.

§. 14. Die in den §§. 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Erklärungen müssen schriftlich erfolgen.

Der Jagdberechtigte bezw. sein Vertreter ist verpflichtet, den Empfang einer Anzeige schriftlich zu bescheinigen. Die Bescheinigung kann mit der Erklärung auf die Anzeige (§. 13) verbunden werden; sie muß den wesentlichen Inhalt der Anzeige und den Tag des Eingangs enthalten und unterschrieben sein.

Die in den §§. 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Erklärungen können mittelst eingeschriebenen Briefs erfolgen. In diesem Fall genügt es, wenn der Brief innerhalb der gesetzlichen Frist zur Post gegeben ist. Für den Nachweis der Innehaltung der Frist genügt der durch einen Postschein geführte Beweis, daß an dem betreffenden Tage ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Die in den §§. 12 und 13 erwähnten Anzeigen und Erklärungen können bei den Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke das beschädigte Grundstück liegt, in der Ritterschaft bei den ritterschaftlichen Polizeiämtern, zu Protokoll gegeben werden. Die Anzeigen und Erklärungen sind gebührenfrei aufzunehmen und gegen Erstattung der Portokosten dem Jagdberechtigten zu übersenden. Durch die rechtzeitige Aufnahme des Protokolls wird die Anzeigefrist (§. 12) gewahrt.

§. 15. Lehnt der Jagdberechtigte den Ersatzanspruch ganz oder theilweise ab, oder erklärt er sich über den Anspruch nicht innerhalb der im §. 13 gesetzten Frist, so kann der Beschädigte die Einleitung des Schiedsverfahrens bei der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das beschädigte Grundstück liegt, oder bei dem örtlich zuständigen Schiedsmann schriftlich oder zu Protokoll beantragen.

Dem Antrage sind der Inhalt der Anzeige (§. 12 Abs. 2), die Bescheinigung über die Absendung oder den Empfang derselben (§. 14) sowie die Erklärung des Jagdberechtigten (§. 13 Abs. 1) beizufügen. Hat sich der Jagdberechtigte nicht erklärt, so ist dies in dem Antrage zu bemerken.

Wird der Antrag bei dem Schiedsmann schriftlich gestellt, so hat dieser den Tag des Eingangs auf demselben zu vermerken. Wird der

Antrag bei der Gerichtsschreiberei gestellt, so hat diese ihn dem örtlich zuständigen Schiedsmann zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

§. 16. Der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens muß binnen einer Woche seit Ablauf der Erklärungsfrist gestellt werden.

Die Nichteinhaltung dieser Frist hat den Verlust des Ersatzanspruchs zur Folge. Hat jedoch der Jagdberechtigte ein bestimmtes Angebot gemacht, so ist es im Falle der Versäumung der Frist so anzusehen, als ob der Beschädigte sich mit diesem Angebot einverstanden erklärt habe.

Die an die Versäumung der Frist geknüpften Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Parteien schriftlich dahin geeinigt haben, daß wegen zu erwartenden weiteren Wildschadens eine einheitliche Schadensregelung zu einem späteren Zeitpunkte stattfinden soll.

Der Antrag auf Einleitung des Schiedsverfahrens ist von dem Schiedsmann als unzulässig zu verwerfen, wenn derselbe, abgesehen von dem Fall des Abs. 3, verspätet gestellt ist, oder wenn Ersatz für Wildschaden begehrt wird, für welchen ein Ersatzanspruch nicht besteht oder in dem nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Verfahren nicht geltend gemacht werden kann.

Gegen die den Antrag verwerfende Verfügung kann binnen einer Woche Beschwerde bei Unserer Landesregierung erhoben werden.

§. 17. Das Schiedsverfahren erstreckt sich ohne weitere Anzeige und ohne wiederholten Antrag auf den bis zur endgültigen Feststellung etwa eintretenden weiteren Schaden.

§. 18. Der Schiedsmann hat, wenn er nicht den Antrag als unzulässig verwirft (§. 16 Abs. 4), unverzüglich nach Empfang des Antrags zur Ermittelung und Schätzung des behaupteten Schadens einen Termin an Ort und Stelle anzuberaumen und zu dem Termin beide Parteien mit der Aufforderung zu laden, sich persönlich einzufinden oder einen Vertreter zu entsenden. Ist die Jagd verpachtet, so ist dem Pächter auf Antrag die Theilnahme an der Verhandlung freizulassen; das Gleiche gilt von demjenigen, der dem Jagdberechtigten Ersatz zu leisten hat.

Mehrere zur Anzeige gebrachte Wildschäden sind thunlichst in einem Termin zu erledigen.

§. 19. In dem Termin hat der Schiedsmann die Herbeiführung einer gütlichen Einigung zu versuchen, in Ermangelung einer solchen aber den behaupteten Schaden festzustellen und zahlenmäßig abzuschätzen, sowie gleichzeitig auszusprechen, welcher Partei die Kosten der Verhandlung (§. 21 Abs. 3) zur Last fallen.

Der Schiedsmann kann Zeugen und Sachverständige, welche die Parteien zur Stelle gebracht haben, vernehmen. Er muß auch dann den Schaden feststellen und abschätzen, wenn die Parteien ausgeblieben sind.

Ueber das Ergebniß der stattgehabten Verhandlung ist von dem Schiedsmann ein Protokoll aufzunehmen, welches im Falle eines Vergleichs von beiden Parteien zu unterschreiben ist, andernfalls aber die von dem Schiedsmann in der Sache wie der Kosten wegen getroffene Entscheidung (Abs. 1) mit Begründung enthalten muß. Die Begründung soll eine zahlenmäßige Berechnung der zugebilligten Schadensersatzsumme, unter

Angabe der der Berechnung grundleglich gemachten Werthe, Flächengrößen und Einheitspreise, ergeben. Das Protokoll ist den Parteien alsbald durch Verlesung bekannt zu geben.

Der Schiedsmann hat das Protokoll mit den Zustellungsurkunden und den sonstigen ihm etwa zugegangenen Aktenstücken ohne Verzug der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke das beschädigte Grundstück liegt, zur Aufbewahrung zu übersenden. Die Gerichtsschreiberei hat den Parteien das Protokoll zuzustellen.

§. 20. Wird der Termin (§. 19 Abs. 1) früher abgehalten als kurz vor der Ernte, so kann der Schiedsmann, falls er den Ersatzanspruch nicht als unbegründet zurückweist, eine Wiederholung der Augenscheinseinnahme und Schätzung in einem kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termine beschließen.

Dem Antrage einer Partei auf eine solche wiederholte Augenscheinseinnahme muß stattgegeben werden.

§. 21. Das Schiedsverfahren ist gebührenfrei. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz.

Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben.

Von den Parteien sind nur zu erstatten die etwa an Zeugen und Sachverständige verausgabten Beträge sowie die Tagegelder, Reisekosten und sonstigen nothwendigen Auslagen des Schiedsmanns.

§. 22. Der Schiedsmann erhält:

1. als Vergütung für Arbeit, Zeitversäumniß und Zehrung Tagegelder von 10 Mark.

   Hat die Verhandlung einschließlich der Hin- und Rückreise nicht länger als 4 Stunden gedauert, so betragen die Tagegelder nur 6 Mark.
2. Ersatz der wirklich aufgewandten Fuhrkosten.

   Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks, Reitpferdes oder Fahrrades ist auf Antrag angemessene Vergütung zu gewähren.

Unsere Landesregierung kann die Grundsätze bestimmen, nach welchen die Vergütung festzustellen ist.

Die Feststellung der Vergütung erfolgt durch den dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das beschädigte Grundstück liegt.

Werden an einem Terminstage mehrere Streitsachen verhandelt, so kann der Schiedsmann die Tagegelder nur einmal beanspruchen.

§. 23. Die Kosten des Schiedsverfahrens sind aus der Kasse des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das beschädigte Grundstück liegt, zu bestreiten.

Soweit eine Einziehung der Kosten von den Parteien stattfindet (§. 21 Abs. 3), erfolgt dieselbe nach den für die Einziehung der Gerichtskosten maßgebenden Vorschriften.

Schuldner der erstandenen Kosten ist derjenige, welchem dieselben durch Entscheidung des Schiedsmanns (§. 19) auferlegt sind oder welcher dieselben durch eine vor dem Schiedsmann oder der Gerichtsschreiberei des

Amtsgerichts abgegebene oder einer dieser Stellen mitgetheilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung und Uebernahme derjenige, welcher die Einleitung des Schiedsverfahrens beantragt hat.

Von dem Antragsteller können in diesem Falle auch schon vor Beendigung des Verfahrens nach Ablauf eines Jahres seit Stellung des Antrags die bis dahin entstandenen Kosten (§. 21 Abs. 3) eingezogen werden.

§. 24. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Jagdberechtigten zur Last, wenn ein zu erstattender Wildschaden festgestellt wird, wogegen dieselben vom Gegner zu tragen sind, wenn ein solcher Schaden nicht festgestellt wird oder wenn der Gegner seiner Forderung auf Ersatz nach den Bestimmungen dieser Verordnung verlustig gegangen ist.

Wird der geltendgemachte Ersatzanspruch zum Theil für begründet gefunden, zum Theil aber verworfen, so sind die Kosten verhältnißmäßig zu theilen. Der Schiedsmann kann jedoch dem Jagdberechtigten die ganzen Kosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung nur eine verhältnißmäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten verursacht hat.

Hat der Jagdberechtigte vor Einleitung des Schiedsverfahrens oder im Laufe desselben dem Beschädigten eine gleiche oder höhere Summe angeboten, als diesem durch die Entscheidung zugebilligt wird, oder hat derselbe sonst durch sein Verhalten zur Einleitung oder Fortführung des Verfahrens keine Veranlassung gegeben, so fallen die Kosten dem Beschädigten zur Last. Die Kosten können dem Beschädigten theilweise auferlegt werden, wenn die Höhe des festgestellten Schadens das Angebot nur unerheblich übersteigt.

§. 25. Insoweit es nach den Bestimmungen des §. 24 auf das Verhältniß der Forderung oder des Angebots zu dem wirklichen Schaden ankommt, ist ein nachträglich entstandener, auf Grund des §. 17 in demselben Verfahren zur Erledigung gelangender Schaden außer Betracht zu lassen.

§. 26. Neben dem Ersatz der Kosten kann der unterliegenden Partei die Erstattung der der Gegenpartei durch das Verfahren verursachten nothwendigen Auslagen aufgegeben werden. Welche Auslagen als nothwendig anzusehen sind, bestimmt der Schiedsmann nach freiem Ermessen.

Die Kosten von Rechtsbeiständen werden nicht erstattet.

Der Betrag der vom Gegner zu erstattenden Auslagen ist in der Entscheidung festzustellen.

§. 27. Alle Entscheidungen des Schiedsmanns, welche nicht in Anwesenheit der Parteien verkündet werden, sind der bei der Verkündung nicht zugegen gewesenen Partei zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichtet. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung oder Abschrift einer in ihrer Anwesenheit verkündeten Entscheidung zu ertheilen.

§. 28. Gegen die das Verfahren betreffenden Verfügungen und Entscheidungen des Schiedsmanns sowie gegen die Verfügungen und Ent-

scheidungen des Amtsrichters oder des Gerichtsschreibers findet Beschwerde bei Unserer Landesregierung statt, soweit sich nicht aus §. 31 Abs. 1 Satz 2 ein Anderes ergiebt.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Kraft.

Die Beschwerde einer Partei über das Verfahren des Schiedsmanns ist ausgeschlossen, sobald die Entscheidung des Schiedsmanns die Vollstreckbarkeit erlangt hat oder von einer Partei auf Grund des §. 29 Abs. 1 Klage erhoben worden ist.

§. 29. Die Entscheidung des Schiedsmanns ist endgültig, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen von einer Partei die gerichtliche Klage erhoben ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung der Entscheidung zu Protokoll des Schiedsmanns oder mit dem auf die Zustellung der Entscheidung an die Partei folgenden Tage.

Die Entscheidung des Schiedsmanns ist auch endgültig, wenn der Schaden auf nicht mehr als zwanzig Mark geschätzt ist.

§. 30. Ist die Klage erhoben, so hat das Gericht auch über die durch das Schiedsverfahren verursachten Kosten nach Maßgabe dieser Verordnung Entscheidung zu treffen.

§. 31. Die endgültige Entscheidung des Schiedsmanns ist in der Hauptsache wie der Kosten wegen als ein Schuldtitel anzusehen, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung stattfindet. Die Vorschriften des §. 797 der Civilprozeßordnung finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß

1. für die in §. 797 der Civilprozeßordnung bezeichneten gerichtlichen Verrichtungen das Amtsgericht zuständig ist, das nach §. 19 Abs. 4 das Protokoll des Schiedsmanns aufzubewahren hat;
2. die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung sich nach den Vorschriften des §. 730 der Civilprozeßordnung bestimmt.

Das Gleiche gilt von einem vor dem Schiedsmann geschlossenen Vergleich.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 32. Auf Antrag eines Jagdberechtigten muß durch Unsere Landesregierung für den betreffenden Jagdbezirk zeitweilig Entfreiung von der gesetzlichen Schonzeit für Roth- und Damwild ertheilt werden, wenn dem Antrage die Bescheinigung des zuständigen Schiedsmanns beigegeben ist, nach welcher in dem laufenden Kalenderjahre mindestens dreimal ein durch Rothwild oder Damwild verursachter, nach den Vorschriften dieser Verordnung zu ersetzender Schaden festgestellt ist. Die Entfreiung muß auch ertheilt werden, wenn nach der Bescheinigung des Schiedsmanns in dem laufenden Kalenderjahre zweimal ein durch Rothwild oder Damwild verursachter, nach den Vorschriften dieser Verordnung zu ersetzender Schaden festgestellt ist, sofern dieser in einem Falle den Betrag von fünfzig Mark überschreitet.

Die Schiedsmänner sind verpflichtet, den Anträgen der Ortsobrigkeit beziehungsweise der Jagdberechtigten, betreffend Feststellung von Wild-

schaden, Folge zu leisten. Die entstehenden Kosten sind von dem Antragsteller zu tragen.

§. 33. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichem Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 18. December 1899.

L. S.

Friedrich Wilhelm, G. v. M.

F. v. Dewitz.

XIII

Grossherzogthum Oldenburg

Inhalts-Verzeichniß.

1. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Grunderbrecht, vom 19. April 1899 . . . . . 1—5
2. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken, vom 25. April 1899 6
3. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 15. Mai 1899 7—18
4. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 . . . . . 19—23
5. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 . . . 24—25
6. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 . . 25—32
7. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 . . . . . 32—45
8. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 . . . . . 46—51
9. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld vom 13. Oktober 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 . . . 51—53
10. Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 13. Oktober 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 . . 53—61
11. Gesetz für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899 . . . . . 61—70
12. Gesetz für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899 . . . . . 71—75
13. Gesetz für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, vom 15. Mai 1899 . . . . . 76—77
14. Verordnung für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vom 15. Mai 1899 . . 77—84
15. Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken, vom 25. April 1899 81
16. Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das Grunderbrecht, vom 14. Juni 1899 . . . . . 85—88
17. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg zur Ausführung der Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Mai 1899 . . . . . 89—97
18. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend eine Gesindeordnung für das Großherzogthum Oldenburg, vom 15. Mai 1899 98—113
19. Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. Dezember 1899 . . . . . 113—116

XIII. Grossherzogthum Oldenburg.

1.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Grunderbrecht, vom 19. April 1899.

(Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Bd. XXXII Stück 40 Nr. 72 S. 391—400.*)

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1. Jede behauſete landwirthschaftliche oder forstwirthschaftliche Besitzung, welche einen Flächeninhalt von mindestens 1 ha oder einen Grundsteuer-Reinertrag von mindestens jährlich 15 *M.* hat, kann durch Verfügung des Eigenthümers die Eigenschaft einer Grunderbstelle erhalten.

§. 2. Zur Verfügung berechtigt ist der Eigenthümer, welcher über die Besitzung letztwillig verfügen kann.

§. 3. Die Verfügung ist bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem das Grundbuch über das Wohnhaus geführt wird, mündlich zu erklären oder schriftlich in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form einzureichen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht statt.

§. 4. Die Vorschriften in den §§. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn der Eigenthümer Grundstücke einer Grunderbstelle hinzulegen oder von derselben abtrennen oder die Grunderbstelle aufheben will.

§. 5. Wenn ein Grundstück im Grundbuche einer Grunderbstelle als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihr vereinigt wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück seiner Grunderbstelle einzuverleiben, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

---

*) Ausgegeben am 10. Mai 1899.

§. 6. Wenn ein Grundstück ohne Veräußerung im Grundbuch von einer Grunderbstelle abgeschrieben wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück aus seiner Grunderbstelle auszuscheiden, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

§. 7. Die aus uncultivirten Staatsländereien eingewiesenen und gemäß dem Gesetze vom 24. April 1873, betreffend die Theilbarkeit der Grundbesitzungen, einem einstweiligen Zerstückelungsverbote unterliegenden Anbauerstellen erhalten durch die Einweisung die Eigenschaft einer Grunderbstelle, auch wenn sie noch nicht behauset sind oder den im §. 1 genannten Flächeninhalt oder Grundsteuer-Reinertrag nicht haben.

Jedes späterhin zu einer solchen Stelle als zeitweilig unabtrennbar eingewiesene Grundstück wird durch die Einweisung zugleich der betreffenden Grunderbstelle einverleibt.

Der Eigenthümer einer solchen Stelle erhält die freie Verfügung über ihre Auflösung und über die Abtrennung einzelner Bestandtheile (§. 4) in dem Zeitpunkt, mit welchem das Verbot der Zerstückelung außer Wirksamkeit tritt.

Demselben ist indeß unbenommen, vorher dieser Stelle andere ihm gehörige Grundstücke einzuverleiben und davon wieder abzutrennen.

§. 8. An den Grunderbstellen findet, falls für sie die gesetzliche Erbfolge eintritt, ein bevorzugtes Erbrecht eines Miterben nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften — das Grunderbrecht — statt:

a) unter den gesetzlichen Erben der ersten Ordnung,
b) unter den gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung dann, wenn der Erblasser ohne Hinterlassung eines Ehegatten verstorben ist.

Zu den Abkömmlingen werden an Kindesstatt angenommene Kinder nicht gerechnet.

§. 9. Der Grunderbe wird bestimmt durch den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und in dem einen und anderen Geschlecht:

a) durch den Vorzug der älteren Geburt: wenn die Grunderbstelle in den Aemtern Varel, Westerstede, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Friesoythe, in dem Amte Oldenburg mit Ausnahme der Gemeinde Holle, sowie in den Stadtgemeinden Oldenburg und Varel belegen ist,
b) durch den Vorzug der jüngeren Geburt: wenn die Grunderbstelle in den übrigen Landestheilen belegen ist.

§. 10. Das Vorrecht, welches für einen vor dem Erblasser verstorbenen Abkömmling begründet gewesen sein würde, wenn derselbe den Erbfall erlebt hätte, geht auf dessen Nachkommen dergestalt über, daß aus diesen der Grunderbe nach den Grundsätzen des §. 9 bestimmt wird. Das Vorrecht vorverstorbener Voll- und Halbgeschwister geht in gleicher Weise auf deren Nachkommen über.

§. 11. Voll- und Halbgeschwister sowie deren Abkömmlinge gehen den Eltern, Vollgeschwister und deren Abkömmlinge gehen den Halbgeschwistern und deren Abkömmlingen im Grunderbrecht vor.

§. 12. Das Grunderbrecht besteht darin, daß der Grunderbe:

a) das Alleineigenthum der Grunderbstelle in seinem Erbtheile erwirbt (vorbehältlich der Bestimmung des §. 23) gegen die Verpflichtung, den Werth derselben zur Erbtheilungsmasse einzuschießen und

b) aus der Erbtheilung als Voraus:
   1. in den Aemtern Jever und Butjadingen, der Stadtgemeinde Jever und den Gemeinden Dedesdorf, Rodenkirchen, Ovelgönne, Golzwarden fünfzehn Procente,
   2. in den übrigen Landestheilen vierzig Procente des schuldenfreien Werthes der Grunderbstelle

erhält.

§. 13. Der einzuschießende Werth (§. 12) wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

Die Stelle wird nach dem Reinertrage geschätzt, den sie nach ihrer bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung unter Berücksichtigung ihrer Belegenheit nachhaltig gewähren kann.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, soweit sie zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermiethung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf der Stelle nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf der Stelle ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden findet eine Absetzung nicht statt. Der so ermittelte Jahresertrag wird nach dem für hypothekarische Darlehen üblichen Zinsfuße zu Capital gerechnet.

Bei Holzungen ist der Werth des nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen schlagfähigen Holzes, soweit es nicht Zubehör des Haus- und Hofraumes und Gartens ist, dem Capitalwerthe hinzuzurechnen, wird jedoch bei der Berechnung des Voraus nicht berücksichtigt.

§. 14. Der schuldenfreie Werth wird dadurch ermittelt, daß von dem festgestellten einzuschießenden Werthe der Betrag sämmtlicher nachgelassener Schulden insoweit, als dieselben aus dem außer der Stelle vorhandenen Vermögen nicht gedeckt werden können, zum Abzug gebracht wird.

§. 15. Der Grunderbe ist berechtigt, den Beschlag der Stelle gegen den abzuschätzenden Verkaufswerth zu übernehmen.

Der Beschlag besteht:

a) aus dem Vieh, dem Geschirr, dem Acker-, Haus- und Küchengeräth, dem Leinenzeug und den Betten, soweit diese Gegenstände zur Bewirthschaftung der Stelle erforderlich sind,

b) aus den vorhandenen Früchten, einschließlich Heu und Stroh und dem vorhandenen Dünger.

§. 16. Das Nachlaßgericht hat bei der Auseinandersetzung auf eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten nach Maßgabe dieses Gesetzes hinzuwirken.

§. 17. In dem Auseinandersetzungsverfahren ist der einzuschießende Werth zu bestimmen.

Die Bestimmung erfolgt durch zwei Sachverständige, von denen der eine von dem Grunderben, der andere von den übrigen Betheiligten zu wählen ist. Wird ein Sachverständiger von dem Grunderben oder von den übrigen Betheiligten nicht gewählt oder kommt unter den Letzteren eine Einigung über die Person des Sachverständigen nicht zu Stande, so wird der Sachverständige von dem Nachlaßgerichte ernannt.

Wird der Anrechnungswerth von den Sachverständigen verschieden bestimmt, so ist von dem Nachlaßgericht ein Obmann aus den zur Abschätzung in Enteignungsfällen von den Amtsräthen gewählten Sachverständigen (Art. 25 §§. 3 und 4 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897) zu bestellen.

§. 18. Das Nachlaßgericht hat den von den Sachverständigen und, sofern ein Obmann bestellt ist, den von diesem bestimmten einzuschießenden Werth den sämmtlichen Betheiligten schriftlich mitzutheilen. Auf die Mittheilung und auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 19. Die Bestimmung des einzuschießenden Werthes kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

§. 20. Nachlaßgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus der Grunderbstelle belegen ist.

Sind mehrere in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Grunderbstellen vorhanden, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht.

§. 21. Der Grunderbe muß den Miterben ihren Antheil vom schuldenfreien Werthe der Grunderbstelle und von dem Werthe des von ihm gemäß §. 15 beanspruchten Beschlages nach halbjährlicher Kündigung auszahlen und bis dahin vom Todestage des Erblassers an landesüblich verzinsen.

§. 22. Die Betheiligten können verlangen, daß ihre Ansprüche gegen den Grunderben durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch sicher gestellt werden.

§. 23. Sind mehrere Grunderbstellen nachgelassen, so tritt das Grunderbrecht nur an einer dieser Stellen ein. Der Grunderbe hat die Stelle zu wählen, an welcher er das Grunderbrecht ausüben will. Er erwirbt das Alleineigenthum derselben durch die Erklärung der Wahl.

Wenn die nachgelassenen Stellen theils nach dem Vorzugsrechte der älteren Geburt, theils nach dem Vorzugsrechte der jüngeren Geburt vererben, und nicht nach beiden Rechten derselbe Miterbe zum Grund-

erben berufen ist, so tritt das Grunderbrecht an einer dem ersteren Rechte und an einer dem letzteren Rechte unterworfenen Stelle ein. Alsdann ist behufs Ermittelung ihres schuldenfreien Werthes (§. 14) der Betrag der nachgelassenen, aus dem übrigen Vermögen nicht gedeckten Schulden von dem abgeschätzten Werthe dieser Stellen nach Verhältniß desselben in Abzug zu bringen.

§. 24. Wenn die Grundstücke einer Grunderbstelle in verschiedenen Gemeinden, in denen bezüglich des Vorzugs des Alters oder der Größe des Voraus verschiedenes Recht gilt, belegen sind, so findet das Recht derjenigen Gemeinde Anwendung, in welcher das Wohnhaus liegt.

§. 25. Bei der Berechnung eines Pflichttheils finden die Bestimmungen des §. 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 26. Die in den §§. 8 bis 25 enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Grunderbstelle im Miteigenthume mehrerer Personen steht.

Ein bei einer Grunderbstelle zeitweilig vorhanden gewesener Mangel der Voraussetzungen des Art. 1 steht der Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegen, wenn beim Eintritt des Erbfalls die Voraussetzungen wieder vorliegen. Auch der nur vorübergehende Mangel eines Wohnhauses beim Eintritt des Erbfalls schließt die Anwendung der §§. 8 bis 25 nicht aus.

§. 27. Bei jeder Veräußerung einer Grunderbstelle ist diese Eigenschaft vom Amtsgerichte dem neuen Eigenthümer von Amtswegen schriftlich mitzutheilen. Dabei sind die Bestandtheile der Grunderbstelle, soweit sie nicht mit dem Bestande des Artikels zusammenfallen, besonders zu vermerken.

Für die Mittheilung sind nur die baaren Auslagen zu berechnen.

§. 28. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt wird das Gesetz vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht, und das Gesetz vom 15. Januar 1895, betreffend neue Bestimmungen zu diesem Gesetze, aufgehoben.

§. 29. Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die zur Zeit seines Inkrafttretens auf Grund des Gesetzes vom 24. April 1873 bestehenden Grunderbstellen.

§. 30. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen näheren Vorschriften sind im Verwaltungswege zu erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. April 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

L. S.

Das Staatsministerium.

Janssen. Flor.

Becker.

2.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken, vom 25. April 1899.

(Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Bd. XXXII Stück 40 Nr. 72 S. 400—402.*)

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1. Das Eigenthumsrecht des Obereigenthümers bei dem sogenannten nutzbaren Eigenthum (des Erbverpächters, Grundverheuerers u. s. w.) wird ohne Entschädigung aufgehoben; der Erbpächter, Grundheuermann u. s. w. erlangen lediglich auf Grund dieses Gesetzes das volle Eigenthum. Fernerhin können Grundstücke nicht in Erbpacht, Grundheuer u. s. w. gegeben werden.

§. 2. Die in dem bisherigen Verhältnisse begründeten Berechtigungen des Erbverpächters, des Grundverheuerers u. s. w. bleiben bestehen und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen des Verpflichteten, welche sie bisher hatten. Für die Ablösung solcher Berechtigungen bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

§. 3. Diejenigen, welche im Grundbuch als Besitzer von Deichgründen eingetragen sind, erlangen auf Grund dieses Gesetzes das volle Eigenthum an den betreffenden Grundstücken. Es bleiben jedoch alle nach Deichrecht den Deichbänden den eingetragenen Besitzern gegenüber zustehenden Rechte unberührt. In derselben Weise kann auch fernerhin gemäß Artikel 233 ff. der Deichordnung das Eigenthum an Deichgründen übertragen werden.

§. 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. April 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:
Das Staatsministerium.
Jansen. Flor.

L. S.

Becker.

*) Ausgegeben am 10. Mai 1899.

3.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs, vom 15. Mai 1899.

(Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Bd. XXXII Stück 42 Nr. 76 S. 405—426.*)

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

I. Zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

§. 1. Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht für einzelne Zahlungen ein Anderes bestimmt ist.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen.

§. 2. Für die Beurkundung des im §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages sind hinsichtlich der im Gebiete des Herzogthums belegenen Grundstücke außer den Gerichten und Notaren zuständig:

1. die Aemter (Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse) in allen denjenigen Fällen, in welchen der Staat, die vom Staate verwalteten oder der staatlichen Aufsicht unterworfenen Anstalten, Fonds, milden Stiftungen, Kommunalverbände und sonstigen öffentlichen Genossenschaften, sowie die Verwaltung des Kronguts, als Vertragschließende betheiligt sind;
2. die Vorstände der Deichbände und der Sielachten;
3. die Eisenbahn-Direction und die auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, eingesetzten Baukommissionen;
4. die Verwaltung des Landeskulturfonds;
5. die Domainen-Inspektion;

und zwar die unter Ziffer 2 bis 5 aufgeführten Behörden in allen denjenigen Fällen, in welchen die von ihnen vertretenen Verwaltungen als Vertragschließende betheiligt sind.

---

*) Ausgegeben am 19. Mai 1899.

Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten u. s. w.

§. 3. Gegen Ansprüche der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten auf Besoldung, Wartegeld und Ruhegehalt ist die Aufrechnung mit Ansprüchen aus dienstlichem Verschulden auch für den Betrag der Besoldung, des Wartegeldes und des Ruhegehalts zulässig, welcher der Pfändung nicht unterworfen ist.

Kraftloserklärung von Inhaberpapieren.

§. 4. Die Vorschriften in den §§. 799 Abs. 1 Satz 2 und 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auch hinsichtlich der Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellt sind, Anwendung.

§. 5. Eine ursprünglich auf den Inhaber lautende, demnächst aber auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebene Schuldverschreibung kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

§. 6. Es ist alljährlich im Monat Januar ein vollständiges Verzeichniß derjenigen auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, rücksichtlich deren ein Aufgebotsverfahren anhängig ist oder das im letztverflossenen Jahre anhängig gewesene Aufgebotsverfahren beendigt ist, im Reichsanzeiger und in den zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern des Herzogthums Oldenburg, sowie der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld durch diejenige Behörde bekannt zu machen, welche die betreffenden Schuldscheine ausgefertigt hat.

Unschädlichkeitszeugniß.

§. 7. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil des Grundstücks, das mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belastet ist, frei von diesen Belastungen veräußern, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

§. 8. Die Feststellung der Unschädlichkeit soll nur erfolgen, wenn der abzutretende Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfange ist.

§. 9. Das Unschädlichkeitszeugniß kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

§. 10. Bei der Entscheidung, ob der Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe oder Umfange ist, wird, wenn die Belastungen, von denen der Theil befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigenthümers haften, die Gesammtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt.

§. 11. Gegen den Beschluß, durch den die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet eine Beschwerde nicht statt.

Eigenthum und Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken.

§. 12. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu

werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; die Beurkundung kann auch von einer nach §. 2 zuständigen Verwaltungsbehörde geschehen.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§. 13. An einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, kann eine Dienstbarkeit nur dadurch begründet werden, daß der Eigenthümer des Grundstücks und der andere Theil sich über die Begründung der Dienstbarkeit einigen; die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Zur Aufhebung einer nach Maßgabe des Abs. 1 begründeten Dienstbarkeit ist, solange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, erforderlich. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und muß gegenüber dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgegeben werden; sie ist unwiderruflich. Die Vorschriften des §. 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Die Urkunde über die Begründung oder Aufhebung der Dienstbarkeit soll dem Grundbuchamt, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, überreicht und von diesem aufbewahrt werden. Die Vorschriften des §. 11 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

Bestehende Hypotheken.

§. 14. Von den in den bisherigen Grundbüchern eingetragenen Hypotheken gelten diejenigen, in Betreff deren auf die Ausstellung eines Hypothekenbriefs verzichtet ist, im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Hypotheken, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die übrigen Hypotheken mit Ausnahme der Kautionshypotheken, als Hypotheken, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist und die Hypothekenurkunden (Ingroffationsdokumente und Hypothekenbriefe) als Hypothekenbriefe.

Pfandrechte an Schiffen.

§. 15. Auf die nach dem Gesetze vom 3. April 1876, betreffend die Verpfändung von Schiffen, anderen beweglichen Sachen und Forderungen, im Schiffspfandregister eingetragenen Pfandrechte finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe und des sechsten Abschnitts (§§. 100 ff.) des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anwendung. Diese Pfandrechte sind nach dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Schiffsregister zu übertragen.

Nach erfolgter Uebertragung sind für die verpfändeten Seeschiffe neue Certifikate auszufertigen.

Die Uebertragung und die Ausfertigung erfolgt kostenfrei.

Güterstand bestehender Ehen.

§. 16. Auf diejenigen am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen, für die bis dahin das gesetzliche Güterrecht des Gesetzes vom 24. April 1873,

betreffend das eheliche Güterrecht, maßgebend war, finden vom 1. Januar 1900 an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das eheliche Güterrecht Anwendung.

Vertragsmäßige Rechte der Ehegatten bleiben dem bisherigen Rechte gemäß in Gültigkeit.

§. 17. Wird in einer am 1. Januar 1900 bestehenden Ehe der Wohnsitz des Mannes nach dieser Zeit in das Herzogthum Oldenburg verlegt, so finden die Vorschriften des §. 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Erklärungen über den Familiennamen.

§. 18. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im §. 1577 Absatz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Standesbeamten des Herzogthums Oldenburg geschlossen war, dieser zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§. 19. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Herzogthums Oldenburg eingetragen ist, dieser Standesbeamte zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erfolgt die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Herzogthums Oldenburg, so ist dieser Standesbeamte zuständig.

Der nach Absatz 1 zuständige Standesbeamte ist auch für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der nach §. 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter zuständig.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie diesem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

§. 20. Beamte und Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft und zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß ihrer zunächst vorgesetzten Behörde. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

Anlegung von Mündelgeld.

§. 21. Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet die Schuldverschreibungen, welche von Oldenburgischen Gemeinden und staatlich geregelten Genossenschaften ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

§. 22. Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die an einem im Herzogthum Oldenburg belegenen Grundstücke besteht, ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn dieselbe

1. bei Gebäuden in Städten I. Klasse in guter Lage die ersten zwei Drittel der Summe, zu der sie bei der Brandkasse versichert sind, bei anderen städtischen Gebäuden die Hälfte dieser Summe;
2. bei liegenden Gründen den zwanzigfachen Katastralreinertrag unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen

nicht übersteigt.

Durch Verordnung kann zu Ziffer 2 für einzelne Bezirke eine höhere, jedoch den dreißigfachen Katastralreinertrag nicht übersteigende Beleihungsgrenze bestimmt werden.

Wenn jedoch der etwa bekannte Kaufpreis die genannten Schätzungen nicht erreicht, so dürfen die Beträge zwei Drittel dieses Kaufpreises nicht übersteigen.

§. 23. Eine im Herzogthum Oldenburg bestehende öffentliche Sparkasse kann vom Staatsministerium zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann in gleicher Weise zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gemeindewaisenrath.

§. 24. In jeder Gemeinde sind ein oder nach Beschluß der Gemeindevertretung mehrere Gemeindebürger zu Gemeindewaisenräthen auf den Vorschlag des Vorstandes von der Gemeindevertretung auf 4 Jahre zu wählen. Der Gemeindevorsteher ist nur mit seiner Zustimmung wählbar.

Zugleich ist für jeden ein Ersatzmann zu wählen.

Werden mehrere gewählt, so ist jedem durch Beschluß der Gemeindevertretung ein bestimmter Bezirk der Gemeinde zuzuweisen.

§. 25. Das Amt des Gemeindewaisenraths ist ein unbesoldetes Gemeindeamt.

Die Gemeindewaisenräthe können Mitglieder der Gemeindevertretung sein.

§. 26. Die Gemeindewaisenräthe sind in den Städten I. Klasse durch den Bürgermeister und in den übrigen Gemeinden durch das Amt mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

Zwangserziehung.

§. 27. Das Vormundschaftsgericht kann außer den Fällen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anordnen, daß ein Minderjähriger zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird,

1. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist,
2. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat, und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Minderjährigen und auf dessen übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§. 28. In dem Beschlusse, durch welche die Zwangserziehung angeordnet wird, müssen die Voraussetzungen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des §. 27 dieses Gesetzes unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Unterbringung zur Zwangserziehung schon vor dem Erlasse des in Absatz 1 bezeichneten Beschlusses anordnen.

§. 29. Die Vollziehung der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, erfolgt durch das Staatsministerium, Departement der Justiz.

Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in einer geeigneten Familie erfolgen.

Als geeignet zur Zwangserziehung sind nur solche Familien anzusehen, welche

1. sich eines guten Rufes zu erfreuen haben,
2. dem religiösen Bekenntniß der ihnen anzuvertrauenden Minderjährigen angehören,
3. bereit sind, den aufgenommenen Minderjährigen in den Familienkreis eintreten zu lassen,
4. in geordneten Vermögensverhältnissen leben.

§. 30. Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung aufheben.

Auch ohne solche Anordnung ist das Staatsministerium, Departement der Justiz, berechtigt, die Entlassung aus der Zwangserziehung zu bewirken, wenn ihr Zweck anderweit sichergestellt oder erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann eine widerrufliche Entlassung verfügt werden.

§. 31. Auf das Verfahren finden in allen Fällen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 32. Das Staatsministerium, Departement der Justiz, kann bestimmen, daß der Vorstand der Erziehungs- und der Besserungsanstalt in Vechta oder ein Beamter dieser Anstalten für einen in der Anstalt erzogenen Minderjährigen alle Rechte und Pflichten eines Vormundes haben und bis zur Volljährigkeit des Mündels behalten soll.

Tritt eine solche Vormundschaft ein, so endigt das Amt des bisherigen Vormundes von selbst. Ein Gegenvormund ist nicht zu bestellen und dem Vormunde stehen die nach §. 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

Dem zuständigen Vormundschaftsgerichte bleibt unbenommen, für den Minderjährigen einen anderen Vormund zu bestellen; es hat einen solchen zu bestellen, wenn der Vorstand es beantragt.

§. 33. Die Kosten der Unterbringung sind aus der Landeskasse zu bestreiten.

Dasselbe findet Anwendung auf die Kosten der Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt in denjenigen Fällen, in denen die Unterbringung durch strafgerichtliches Urtheil auf Grund des §. 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs bestimmt ist.

§. 34. Für die Verhandlungen des Vormundschaftsgerichts in Zwangserziehungssachen werden Gebühren nicht berechnet. Die baaren Auslagen fallen der Landeskasse zur Last.

Nothtestament.

§. 35. An Stelle des Gemeindevorstehers oder neben dem Gemeindevorsteher kann vom Staatsministerium, Departement der Justiz, eine andere Person bestellt werden, vor welcher die Errichtung eines Testaments in der durch den §. 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Form zu erfolgen hat.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

§. 36. Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

Zuständig ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder vor einer auf Grund des §. 35 bestellten Person errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört;
4. wenn das Testament nach §. 2231 Nr. 2 und des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.

Die Vorschriften des Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 3 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrages Anwendung.

Feststellung des Ertragswerthes eines Landgutes.

§. 37. Der Ertragswerth eines Landgutes ist in den Fällen des §. 1515 Abs. 2 und 3 und der §§. 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach denselben Grundsätzen festzustellen, welche für die Feststellung des von dem Grunderben zur Erbtheilungsmasse einzuschießenden Werthes einer Grunderbstelle maßgebend sind (§. 13 des Gesetzes, betreffend das Grunderbrecht).

Hinterlegungswesen.

§. 38. Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird das Amtsgericht als öffentliche Hinterlegungsstelle bestimmt.

Die von dem Landgerichte und Oberlandesgerichte zu Oldenburg angeordneten Hinterlegungen erfolgen, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist, bei dem Amtsgerichte zu Oldenburg.

§. 39. Eine Anlegung von Mündelgeld findet bei den Hinterlegungsstellen nicht statt.

§. 40. Diejenigen Gelder, welche 5 Jahre hinterlegt gewesen sind, ohne daß während dieses Zeitraums in Betreff derselben Verhandlungen stattgefunden haben, gehen in das Eigenthum des Staates über und sind an die Kommission zur Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen zur Benutzung für den neuen Generalfonds abzuliefern. Werden später begründete Ansprüche an solche Gelder erhoben, so hat die Kommission dieselben der Hinterlegungsstelle ungesäumt, jedoch ohne die inzwischen aufgelaufenen Zinsen, zurückzuliefern.

Auf Gelder, welche in den aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe an das Oberlandesgericht gelangenden Sachen hinterlegt sind, finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 41. Hinterlegungsgebühren sind nicht zu berechnen für die Hinterlegung von Gegenständen, welche zum Vermögen bevormundeter Personen gehören oder einer Pflegschaft unterliegen.

§. 42. Eine im Verwaltungswege zu erlassende Hinterlegungsordnung wird die weiteren Vorschriften über die Hinterlegungen enthalten.

Gemeindeordnung.

§. 43. Die revidirte Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. April 1873 wird dahin geändert:

I. Im Artikel 71 § 3 werden die Worte: „die uneheliche Mutter" ersetzt durch die Worte:
„die unehelichen Eltern".

II. An die Stelle der Vorschriften des Artikels 80 der revidirten Gemeinde-Ordnung und des Artikels 2 des Gesetzes vom 3. September 1891, betreffend Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeinde-Ordnung treten folgende Bestimmungen:

Artikel 80 §. 1. Die Gemeinden sind berechtigt, für die im §. 617 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs näher bezeichneten, innerhalb ihres Bezirks in einem dauernden Dienstverhältnisse stehenden Personen, oder für einzelne Klassen derselben, im Wege des Statuts Krankenkassen einzurichten und dazu von denselben oder von den Dienstberechtigten oder von beiden, regelmäßige, im Verwaltungswege beizutreibende Beiträge zu erheben, soweit die Dienstverpflichteten nicht nachweislich der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse oder einer eingeschriebenen Hülfskasse beigetreten und ihnen hieraus mindestens diejenigen Leistungen zu gewähren sind, auf welche sie gemäß §. 617 Abs. 1 a. a. O. gegenüber dem Dienstberechtigten Anspruch haben würden.

Mehrere Gemeinden können sich zur gemeinsamen Einrichtung einer Krankenkasse vereinigen.

Die Dienstberechtigten können statutarisch verpflichtet werden, die festgesetzten Zwangs-Beiträge für die von ihnen beschäftigten Personen zu entrichten. Sie sind alsdann aber auch berechtigt, diesen Personen diejenigen Beiträge, welche sie für sie entrichtet haben, bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung in Abzug zu bringen.

§. 2. Dieselbe Berechtigung steht auch den Amtsverbänden für die sämmtlichen oder auch für mehrere Gemeinden ihres Bezirks zu, soweit diese ihrerseits von der desfälligen Berechtigung innerhalb einer vom Amtsvorstande festzusetzenden Frist von mindestens einem Jahre keinen Gebrauch gemacht haben. Für die von dem Statute des Amtsverbandes befaßten Gemeinden fällt die gleiche Berechtigung der letzteren weg.

Katastergesetz.

§. 44. Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 1. April 1879 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters wird dahin geändert:

1. Im Artikel 13 fallen die Worte: „in Folge oberlicher Genehmigung oder vorgängiger Eheschließung" weg.
2. Der Artikel 14 erhält unter c. folgende Fassung: „wenn die Fortschreibung durch eine Aenderung des Familiennamens erforderlich geworden ist (Artikel 13), mit dem Tage des Eintritts dieser Aenderung."

Enteignungsgesetz.

§. 45. Das Enteignungsgesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897 wird dahin geändert:

Im Artikel 38 tritt an die Stelle des dritten Absatzes folgende Vorschrift:

Der Entschädigungsberechtigte sowie jeder dinglich Berechtigte kann die Eröffnung eines Vertheilungsverfahrens nach den für die Vertheilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften bei diesem Gerichte beantragen.

II. Zum Handelsgesetzbuche.

§. 46. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§. 502, 526, 527, 534, 550, 553, 680 und 754 Ziffer 6 des Handelsgesetzbuchs, die sich auf den Aufenthalt des Schiffes im Heimathshafen beziehen, sind alle Häfen- und Ankerplätze an der Weser, Jade, Ems und deren Nebengewässern dem an dem nämlichen Flusse oder seinen Nebengewässern belegenen Heimathshafen gleich zu achten.

§. 47. Auf denjenigen Kauffahrteischiffen, welche zur Küstenfahrt im Sinne der reichsgesetzlichen Bestimmungen benutzt werden, brauchen Tagebücher nach den Vorschriften des §. 520 des Handelsgesetzbuchs nicht geführt zu werden. Es genügt die Führung eines Tagebuchs, in welches einzutragen sind:

die Zeit der Abfahrt und der Ankunft am Bestimmungsorte,
Art und Menge der Ladung und des Ballastes,
Tiefgang des Schiffes,
die durch das Loth ermittelten Wassertiefen,
alle Unfälle, die dem Schiffe, der Besatzung oder der Ladung zustoßen, und sonstige Vorfälle von Bedeutung.
Ferner sind von Tag zu Tag einzutragen:
die Beschaffenheit von Wind und Wetter, der Wasserstand bei den Pumpen, die Angabe des Schiffsorts mindestens jeden Mittag.

III. Schlußbestimmungen.

§. 48. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

§. 49. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 50. Die nachstehend bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften werden, auch soweit sie nicht in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, aufgehoben:

1. Bekanntmachung des General-Direktoriums des Armenwesens vom 30. November / 4. December 1833, betreffend Einreichung von Forderungen und Rechnungen, die aus Armenfonds zu bezahlen sind (Gesetz-Sammlung VII, S. 519);

   Bekanntmachung der General-Armen-Inspektion in Jever vom 27. December 1833 / 18. Januar 1834, betreffend Rechnungswesen der Armenfonds und Kirchspiels-Armen-Kassen (Gesetz-Sammlung VIII, S. 75);

   Bekanntmachung der Regierung und Cammer vom 25. Oktober / 7. November 1844, betreffend Vorschriften wegen der Zeit der Einreichung der Rechnungen über Forderungen an die Herrschaftliche Kasse (Gesetz-Sammlung X, S. 443).
2. Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 9./13. December 1834, betreffend Gesuche um Volljährigkeits-Erklärung (Gesetz-Sammlung VIII, S. 196).
3. Bekanntmachung des Staats- und Kabinetsministeriums vom 28. Juli / 8. August 1838, betreffend die ganze oder theilweise Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher oder sonstiger Gelder (Gesetz-Sammlung IX, S. 276).
4. Landesherrliche Verordnung vom 26. Juli / 7. August 1841, betreffend die kurze Verjährung gewisser Forderungen und deren Geltendmachung (Gesetz-Sammlung IX, S. 615), unbeschadet jedoch der Bestimmung in Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

5. Landesherrliche Verordnung vom 16. Febr. / 3. März 1844, betreffend die Rechtsverhältnisse Abwesender und Verschollener, insbesondere auch deren Todeserklärung (Gesetz-Sammlung X, S. 237).
6. Regierungsbekanntmachung vom 13. März 1846, betreffend die Wechselzeit der Miethwohnungen in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen (Gesetz-Sammlung XI, S. 203), mit Ausnahme der im letzten Absatze enthaltenen Vorschriften über die Räumung gemietheter Wohnungen bei Beendigung des Miethverhältnisses.
7. Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1858, betreffend die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe u. s. w. (Gesetz-Sammlung XVI, S. 243).
8. Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1858, betr. Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes (Gesetz-Sammlung XVI, S. 303).
9. Gesetz vom 18. November 1859, betreffend die Anweisung für die Vormünder im Herzogthum Oldenburg (Gesetz-Sammlung XVII, S. 325) und die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften.
10. Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse (Gesetz-Sammlung XVII, S. 661).
11. Gesetz vom 18. April 1864, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetz-Sammlung XVIII, S. 813) und die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften über die Führung der Handelsregister, sowie die Verordnung vom 11. Mai 1870, betreffend Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (Gesetz-Sammlung XXI, S. 478).
12. Gesetz vom 1. Mai 1865, betreffend das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Kurs und wieder in Kurs zu setzen (Gesetz-Sammlung XIX, S. 231) und das Gesetz vom 28. Januar 1870, betreffend neue Bestimmungen zu diesem Gesetze (Gesetz-Sammlung XXI, S. 253).
13. Ziffer 8 des Artikels 4 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 14. März 1870, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt in Vechta (Gesetz-Sammlung XXI, S. 277), sowie Ziffer 2 des Artikels 3 und Artikel 15 §. 2 desselben Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Januar 1873 (Gesetz-Sammlung XXII, S. 506).
14. Die Bestimmungen in Nr. 37 der dem Gesetze vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen (Gesetz-Sammlung XXI, S. 287), beigefügten Taxe.
15. Gesetz vom 24. April 1873, betreffend das eheliche Güterrecht (Gesetz-Sammlung XXII, S. 659), unbeschadet der Vorschrift in §. 16, Absatz 2).
16. Verordnung vom 27. April 1874, betreffend die Registrirung der Kauffahrteischiffe (Gesetz-Sammlung XXIII, S. 75).
17. Gesetz vom 3. April 1876, betreffend den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung (Gesetz-Sammlung XXIV, S. 124).

18. Gesetz vom 3. April 1876, betreffend Verpfändung von Schiffen, anderen beweglichen Sachen und Forderungen (Gesetz-Sammlung XXIV, S. 195), unbeschadet der Vorschrift des § 15.
19. Gesetz vom 3. April 1876, betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Kuratoren (Gesetz-Sammlung XXIV, S. 204).
20. Gesetz vom 3. April 1876, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Gesetz-Sammlung XXIV, S. 211).
21. Gesetz vom 1. März 1879, betreffend die Ausstellung von Inhaberpapieren (Gesetz-Sammlung XXV, S. 99).
22. Gesetz vom 12. Februar 1880, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster Kinder und jugendlicher Uebelthäter (Gesetz-Sammlung XXV, S. 665).

    Auf die vor dem 1. Januar 1900 angeordneten Zwangserziehungen finden die §§. 29—34 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Zwangserziehungen spätestens mit den sich aus den Artikeln 6 und 10 des Gesetzes vom 12. Februar 1880 ergebenden Zeitpunkten endigen.
23. Gesetz vom 3. Februar 1888, betreffend die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren (Gesetz-Sammlung XXVIII, S. 73).
24. §. 6 der Verordnung vom 24. December 1895, zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1895, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (Gesetz-Sammlung XXX, S. 881).

§. 51. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

L. S.

Janssen. Flor.

Becker.

4.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung der Civilproceßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899.

(Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Bd. XXXII Stück 42 Nr. 77 Seite 427 bis 436.)*)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg was folgt:

I. Zur Civilproceßordnung.

§. 1. Das Zeugniß des Unvermögens im Falle des §. 118 der Civilproceßordnung ist von dem Amte und in den Städten erster Klasse von dem Stadtmagistrate des Wohnsitzes desjenigen auszustellen, welcher um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen will.

§. 2. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, nach Anhörung der Armenkommission die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht gegen einen Gemeindeangehörigen zu beantragen.

§. 3. Die Zwangsvollstreckung findet auch statt:

1. aus den rechtskräftigen Verfügungen der Ablösungsbehörden und Deichbehörden,
2. aus den Protokollen, welche von den unter Ziffer 1 genannten Behörden über abgeschlossene Vergleiche oder in Anerkennung erhobener Ansprüche in den bei denselben zum Vergleichsversuche oder zur Verhandlung und Entscheidung anhängigen Sachen aufgenommen sind,
3. aus einem über öffentliche Verkäufe oder Verheuerungen aufgenommenen Protokolle gegen die Käufer oder Heuerleute auf die fälligen Kauf- oder Heuergelder.

Auf die Zwangsvollstreckung aus den im Abs. 1 erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§. 724 bis 793 der Civilproceßordnung mit Ausnahme des §. 767 Abs. 2 Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

In den Fällen der Ziffer 1 und 2 des ersten Absatzes wird die vollstreckbare Ausfertigung von dem Vorsitzenden der Behörde erster Instanz, wenn aber das Staatsministerium, Departement des Innern, Behörde erster Instanz ist, von dem Secretair desselben ertheilt. In den Fällen

*) Ausgegeben am 19. Mai 1899.

der Ziffer 1 ist bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel zugleich die Rechtskraft der Verfügung zu attestiren.

In den Fällen der Ziffer 3 des ersten Absatzes wird die vollstreckbare Ausfertigung des Protokolls oder eines Auszuges aus demselben von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verkauf oder die Verheuerung stattgefunden hat, ertheilt.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt in den Fällen der Ziffer 1 und 2 des ersten Absatzes von der Behörde erster Instanz, in den Fällen der Ziffer 3 des ersten Absatzes von dem im Abs. 4 gedachten Amtsgerichte.

In den Fällen der Ziffer 1 des ersten Absatzes sind nur solche den Anspruch selbst betreffende Einreden zulässig, welche das Aufhören oder die Stundung desselben betreffen und nach der Zeit, wo sie in dem der rechtskräftigen Verfügung vorhergegangenen Verfahren vorgebracht werden mußten, entstanden und bis zu dieser Verfügung nicht vorgebracht worden sind.

Auf die Zwangsvollstreckung finden §. 797 Abs. 5 und §. 802 der Civilproceßordnung Anwendung.

§. 4. Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die das Herzogthum Oldenburg oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt oder für deren Bezahlung das Herzogthum Oldenburg die Haftung übernommen hat, ist das Amtsgericht Oldenburg ausschließlich zuständig.

§. 5. Betrifft das Aufgebot Schuldverschreibungen, die vom Herzogthum Oldenburg ausgestellt sind, so hat die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils auch durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld zu erfolgen.

§. 6. Auf das Aufgebotsverfahren einer ursprünglich auf den Inhaber lautenden, demnächst aber auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen Schuldverschreibung finden die Vorschriften der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung einer Urkunde sowie des §. 5 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 7. Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung der Berechtigten nach §. 7 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren und die folgenden besonderen Bestimmungen.

§. 8. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

§. 9. Das Verfahren wird von Amtswegen eingeleitet.

§. 10. In dem Aufgebot sind diejenigen, welche Rechte an dem Grundstück in Anspruch nehmen, aufzufordern, ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen werde.

§. 11. In dem Ausschlußurtheile sind die dem Amtsgerichte bekannten Rechte vorzubehalten, auch wenn sie nicht angemeldet sind.

§. 12. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die im Herzogthum Oldenburg ausgestellt ist, so hat die Veröffentlichung des Aufgebots und der in den §§. 1017 Abs. 2 und 3, 1019, 1020, 1022 der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen lediglich durch Anheftung an die Gerichtstafel und zweimalige Einrückung in das zu amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt zu erfolgen. Die Aufgebotsfrist ist von der ersten Einrückung an zu berechnen.

Das Gleiche gilt bei Aufgeboten, die auf Grund der §§. 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des §. 765 des Handelsgesetzbuchs, des §. 110 des Gesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt oder des §. 7 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung ergehen, hinsichtlich der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils und im Falle des §. 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch hinsichtlich des im §. 1017 Absatz 3 der Civilproceßordnung bezeichneten Urtheils.

§. 13. Die diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, werden aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft die Vorschriften in den Artikeln 39, 41 bis 51; doch bleibt es bei dem in den Artikeln 102 und 103 des Gesetzes vom 14. Oktober 1849, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen Hörigkeits- oder Unterthanenverbande befreiten Stellen ꝛc., vorgeschriebenen Ediktal-Ladungsverfahren für die in diesem Gesetze und in anderen auf dieses Gesetz verweisenden Gesetzen bestimmten Fälle.

II. Zum Zwangsversteigerungs-Gesetz.

§. 14. Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des §. 10 Nr. 3 und des §. 156 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt S. 979) sind:

1. die direkten Abgaben, welche in die Staatskasse fließen,
2. die gemeinen Lasten.

Die in Absatz 1 unter Nr. 1 bezeichneten Lasten gehen den unter Nr. 2 bezeichneten im Range vor.

Das Vorrecht der direkten Staatsabgaben vor den gemeinen Lasten gilt auch wegen der älteren Rückstände.

§. 15. Zu den gemeinen Lasten gehören namentlich alle nach Gesetz, Verfassung oder Herkommen auf dem Grundstücke ruhenden aus dem Gemeinde- und Amtsverband oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverband entspringenden oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser-, Deich-, Siel- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an

Meliorationsgenossenschaften oder an andere gemeinnützige von der Staatsbehörde genehmigte Institute zu entrichten sind.

§. 16. Dem Antrage auf Zwangsversteigerung ist, sofern es sich nicht um die Versteigerung eines ganzen Artikels handelt, ein das Grundstück umfassender beglaubigter neuester Auszug aus der Mutterrolle anzulegen.

§. 17. Die Terminsbestimmung soll außer den im §. 38 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Angaben enthalten die Angabe des Grundsteuerreinertrages und die Bezeichnung des Grundstückes nach Lage und sonstigen Merkmalen, die genügen, das Grundstück von anderen zu unterscheiden, sowie für den Fall, daß nicht ein ganzer Artikel zur Versteigerung kommt, die Bezeichnung der Flur und Parzelle.

Die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Bekanntmachung der Terminsbestimmung werden aufgehoben.

§. 18. Unbeschadet der Vorschriften des §. 9, Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bleiben von der Zwangsversteigerung unberührt diejenigen Grunddienstbarkeiten, die nach Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, sowie die als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten oder Reallasten.

§. 19. Besteht in Ansehung des Grundstücks ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Mieth- oder Pachtverhältniß, so finden die Vorschriften des §. 57 des Reichsgesetzes Anwendung.

§. 20. Bei der Zwangsversteigerung kann für ein Gebot einer Gemeinde des Herzogthums Oldenburg Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

§. 21. Sind Gelder an einen im Termin nicht erschienenen Berechtigten auszuzahlen, so ist derselbe vom Amtsgerichte zur Erhebung des Geldes binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist oder, aber nur bei Beträgen bis zu 3000 Mark, zu der innerhalb derselben Frist abzugebenden Erklärung aufzufordern, daß ihm auf seine Gefahr der Betrag nach Abzug des Portos durch die Post zuzusenden sei.

Läßt der Berechtigte die Frist unbenutzt verstreichen, so ist der Betrag für denselben in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zu hinterlegen.

§. 22. In den Fällen des §. 64 und 112 des Reichsgesetzes soll der Werth der Grundstücke durch eine Schätzung festgestellt werden.

Diese Schätzung soll geschehen:

1. bei Grundstücken durch den Gemeindeabschätzer derjenigen Gemeinde, in welcher das zu schätzende Grundstück liegt und denjenigen Gemeindeabschätzer einer benachbarten Gemeinde, welcher dem Grundstücke zunächst wohnt;
2. bei Gebäuden durch die beiden Brandkassentaxatoren, die für denjenigen Bezirk, in dem das Gebäude liegt, bestellt sind. Im Bezirke des Amtsgerichts Jever treten an die Stelle der Brandkassentaxatoren 2 vom Gericht zu erwählende Sachverständige.

Liegen die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Amtsgerichte, so soll die Schätzung von den Amtsgerichten, in deren Bezirk die Grundstücke belegen sind, auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts veranlaßt werden.

§. 23. Wird bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren nothwendig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung des Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§. 24. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§. 25. Das Gesetz vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, sowie das Gesetz vom 15. Januar 1895, betreffend Abänderung des zuerst genannten Gesetzes, werden aufgehoben, unbeschadet der Bestimmungen des §. 24.

III. Schlußbestimmungen.

§. 26. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 27. Dieses Gesetz tritt, soweit es die Ausführung der Civilproceßordnung betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit es die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betrifft, gleichzeitig mit dem letzteren Gesetze in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

L. S.

Im Auftrage des Großherzogs:
Das Staatsministerium.
Jansen. Flor.

Becker.

5.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

(Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Bd. XXXII Stück 43 Nr. 79 Seite 453 bis 455.)*)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1. Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke.

§. 2. Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter, oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke zu einem Grundstück vereinigt werden, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das Landgericht bestimmt.

§. 3. Soll ein Grundstück einem in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamts belegenen Grundstücke als Bestandtheil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das zugeschriebene Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

§. 4. Bei Gemeinheits- oder Markentheilungen und bei Verkoppelungen hat die zuständige Verwaltungsbehörde von Amtswegen auf Grund des genehmigten Theilungsplans die Berichtigung des Grundbuchs durch Ersuchen des Grundbuchamts zu erwirken.

Das in Folge einer Gemeinheits- oder Markentheilung eingewiesene Grundstück ist dem Hauptgute, für dessen seitherige Berechtigung die Einweisung erfolgt ist, als Bestandtheil zuzuschreiben, falls das letztere mit Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden belastet ist.

§. 5. Erbbaurechte erhalten, wenn für sie besondere Grundbuchblätter anzulegen sind, auch in der Mutterrolle, besondere Artikelnummern.

§. 6. Die öffentlichen Lasten eines Grundstücks, die bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung den Rechten an dem Grundstücke im Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

---

*) Ausgegeben am 26. Mai 1899.

§. 7. Wenn für ein Grundstück, welches im Grundbuch nicht eingetragen ist, und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, ein Grundbuchblatt angelegt werden soll, so können die etwaigen unbekannten Berechtigten im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

§. 8. Die Grundbuchordnung vom 3. April 1876 (Gesetzsammlung Band 24, Seite 142 ff.), das Gesetz vom 9. Januar 1891, betreffend Abänderungen der Grundbuchordnung (Gesetzsammlung Band 29, Seite 355 ff.), und das Gesetz vom 1. April 1897, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung (Gesetzsammlung Band 31, Seite 366), werden aufgehoben.

§. 9. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 in Kraft. Die übrigen zur Ausführung der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich erforderlichen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

L. S.

Im Auftrage des Großherzogs:
Das Staatsministerium.
Jansen. Flor.

Becker.

6.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

(Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Bd. XXXII Stück 43 Nr. 80 Seite 456 bis 479.)*)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Grund des §. 9 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom heutigen Tage zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Grundbuch für das Herzogthum Oldenburg im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angelegt anzusehen.

*) Ausgegeben am 26. Mai 1899.

§. 2. Jede Gemeinde bildet einen Grundbuchbezirk. Die vorhandenen Grundbücher werden, abgesehen von einer Aenderung der Ueberschriften der II. und III. Abtheilung (vergl. Anl. A.), unverändert beibehalten. In dieselben werden die einzelnen Grundstücke in einer den Artikeln der Mutterrolle entsprechenden Nummerreihe nach Lage, Größe, Reinertrag und Miethwerth eingetragen.

Etwaige Aenderungen der Mutterrolle sind, soweit dieselben nicht schon auf Grund der Verhandlungen beim Grundbuchamt eingetragen sind, von Amtswegen in das Grundbuch einzutragen.

§. 3. Grundstücke, welche zum Privateigenthum des Großherzogs, zum Großherzoglichen Hausfideicommiß, zum Staats- oder Krongut gehören, Grundstücke des Reichs oder eines Bundesstaats, der Kirchen, Schulen, Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften, ferner Grundstücke, die einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, sowie öffentliche Wege und Gewässer erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchblatt. Die Grundstücke, die einem Bahnunternehmen gewidmet sind und die öffentlichen Wege und Gewässer werden alsdann in das Grundbuch derjenigen Gemeinde eingetragen, in der sie liegen.

§. 4. Das Grundbuchblatt besteht nach dem dieser Verordnung angelegten Formulare (Anl. A.)*) in einem Titel und drei Abtheilungen.

Der Titel enthält in der Ueberschrift die Bezeichnung des Grundbuchamts, der Gemeinde und des Grundstücks nach dem Artikel der Mutterrolle und zerfällt in 4 Hauptspalten.

Erste Hauptspalte: Ordnungsziffer.

Zweite Hauptspalte: Bestand und Veränderungen. In diese Spalte werden auch die dem jeweiligen Eigenthümer zustehenden Rechte eingetragen.

Dritte Hauptspalte: Vereinigungen (§. 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und Zuschreibungen (§. 890 Abs. 2 das.) mit den Unterabtheilungen von — Flächeninhalt — Grundsteuerreinertrag — Miethwerth.

Vierte Hauptspalte: Abschreibungen mit den Unterabtheilungen nach — Flächeninhalt — Grundsteuerreinertrag — Miethwerth.

Auf den Titel eines gemeinschaftlichen Grundbuchblatts (§. 4 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich) sind die verschiedenen Grundstücke nach den Artikeln der Mutterrolle zu bezeichnen.

§. 5. In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen: Der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthalt, eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Actiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat.

In die zweite Spalte: Der Tag der Auflassung und der Eintragung, sowie der Erwerbsgrund.

*) Das Formular ist hier nicht abgedruckt.

In die dritte Spalte: auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, die Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Tages.

§. 6. In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. Rechte, mit denen das Grundstück belastet wird, soweit sie nicht in die dritte Abtheilung gehören,
2. die Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in die erste Hauptspalte eingetragenen Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in die erste Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen". Die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte: „Löschungen" bewirkt.

§. 7. In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden eingetragen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" sind alle Veränderungen der in die erste Hauptspalte eingetragenen Rechte zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen" in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen" zur Löschung der in die erste Hauptspalte eingetragenen Pöste bestimmt.

§. 8. Alle gelöschten oder nicht mehr gültigen Eintragungen eines Grundbuchblattes sind mit rother Tinte zu unterstreichen.

§. 9. Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten. Den Grundakten sind Tabellen vorzuheften, welche eine wörtliche Abschrift der Grundbuchblätter sein müssen. Auch müssen die Grundakten vollständige Mutterrollenauszüge enthalten, welche nach Vornahme der Fortschreibung von den Fortschreibungsbeamten zu berichtigen sind.

§. 10. Die Einsicht der Grundakten ist Jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Dieser kann auch Abschriften der Grundakten fordern; die Abschriften sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Oeffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten steht in den gesetzlich bestimmten Fällen die Einsicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei; auch sind sie berechtigt, Abschriften zu verlangen.

§. 11. Wenn ein Grundbuchblatt aus dem Bezirk eines Grundbuchamts in den eines anderen übergeht, so wird dem letzteren eine vollständige beglaubigte Abschrift des Blattes mitgetheilt und das frühere Blatt geschlossen. In diese Abschrift ist nur der noch gültige Theil aufzunehmen.

II. Von den Eintragungen.

§. 12. Für die Entgegennahme eines Eintragungsantrags und die Beurkundung des Zeitpunktes, in welchem der Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, ist der Amtsrichter oder Gerichtsschreiber zuständig.

§. 13. Wird eine Erklärung, welche der im §. 29 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamt abgegeben, so ist das Protokoll von dem Amtsrichter aufzunehmen.

§. 14. Ueber die in Grundbuchsachen eingereichten Urkunden sind auf Verlangen Empfangsbescheinigungen zu ertheilen.

§. 15. Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Amtsrichter zu erlassen und vom Gerichtsschreiber auszuführen.

Die Eintragungsformel ist dem Antrage gemäß von dem Richter wörtlich in der Fassung zu entwerfen, in welcher sie in das Grundbuch eingetragen werden soll.

§. 16. Eintragungen in das Grundbuch sind von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Eintragungen in die zweite und dritte Abtheilung sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§. 17. Im Falle der Auflassung eines Grundstücks muß sich die Eintragung unmittelbar an die Auflassung anschließen.

§. 18. Die Eintragung eines Eigenthümers in das Grundbuch ist dem Amte bekannt zu machen, dabei ist der Erwerbsgrund und der Erwerbspreis anzugeben.

§. 19. Wenn von einem Grundstücke ein Theil abgeschrieben werden soll, so ist er nach der Mutterrolle zu bezeichnen und nöthigenfalls eine Vermessungsbescheinigung, aus der seine Größe, sowie seine neue Parzellennummer hervorgeht, vorzulegen.

§. 20. Die Abschreibung (§. 19) erfolgt auf dem Titel; zugleich wird daselbst vermerkt, auf welches Grundbuchblatt der abgeschriebene Theil übertragen wird.

Soll der abgeschriebene Theil mit einem anderen Grundstücke vereinigt oder ihm zugeschrieben werden, so wird die Vereinigung oder Zuschreibung auf den Titel eingetragen.

Dasselbe findet statt, wenn ein bisher selbständiges Grundstück mit einem anderen vereinigt oder ihm zugeschrieben werden soll.

Liegt das vereinigte oder zugeschriebene Grundstück in einer anderen Gemeinde, so ist das Blatt im Titel in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle fortzuführen. Die erste, zweite und dritte Abtheilung werden gegen weitere Eintragungen geschlossen. Die Abschreibungen und Uebertragungen sind dem Amte mitzutheilen.

§. 21. Ist das Grundstück, von dem ein Theil abgeschrieben werden soll, mit Rechten belastet, so wird der Theil frei abgeschrieben, wenn er entweder nach gesetzlicher Vorschrift frei von Belastungen ausscheidet oder wenn die Berechtigten ihn aus der Mithaft entlassen.

§. 22. Scheidet der Theil nicht aus der Mithaft aus, so sind die eingetragenen Rechte von Amtswegen mit zu übertragen.

§. 23. Gehen eingetragene Rechte ungetheilt auf den abgeschriebenen Theil mit über, so werden sie auf das neue Blatt in die entsprechende Abtheilung unter Vermerk der Mithaft übertragen; auf dem bisherigen Grundbuchblatt wird die Mithaft bei den betreffenden Rechten in der Spalte „Veränderungen" bemerkt.

§. 24. Gehen die eingetragenen Rechte antheilsweise über, so wird der auf den abgeschriebenen Grundstückstheil fallende Antheil auf dessen Blatt übertragen und auf dem früheren Blatte gelöscht.

§. 25. Uebernimmt der Erwerber des abgeschriebenen Grundstückstheils die Belastungen, so werden die eingetragenen Rechte auf dem bisherigen Grundbuchblatt gelöscht und auf das Blatt des abgeschriebenen Theils vollständig übertragen.

§. 26. Wenn für ein Grundstück ein neues Grundbuchblatt anzulegen ist, so hat das Grundbuchamt zunächst das Amt um Mittheilung der Nummer, die das Grundstück in der Mutterrolle erhalten wird, zu ersuchen.

§. 27. Grundbuchblätter werden geschlossen, wenn sämmtliche darauf eingetragenen Grundstücke abgeschrieben sind.

§. 28. Die Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes für ein Erbbaurecht (§. 7 Abs. 2 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich) ist in der zweiten Abtheilung des Grundbuchblattes des belasteten Grundstücks zu vermerken und zwar in der Hauptspalte, falls die Anlegung des besonderen Grundbuchblattes gleich mit der Bestellung des Erbbaurechts erfolgt, in der Spalte „Veränderungen", falls diese Anlegung später erfolgt.

Der §. 26 findet entsprechende Anwendung.

§. 29. Verzichtet der Eigenthümer eines Grundstücks auf das Eigenthum (§. 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so ist nach erfolgter Eintragung des Verzichts dem Amte hiervon Mittheilung zu machen.

§. 30. Wenn ein Recht, das dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zusteht, auf dem Blatte dieses Grundstücks vermerkt wird (§. 8 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich), so ist auf dem Blatte des mit dem Recht belasteten Grundstücks ein entsprechender Hinweis einzutragen.

§. 31. In den im §. 49 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich erwähnten Fällen ist der Mitbelastungsvermerk mit der Eintragungsformel zu vereinigen; jedoch ist in den im zweiten Satz daselbst erwähnten Fällen bei den bereits vorhandenen Eintragungen die Mitbelastung in der Spalte „Veränderungen" zu vermerken.

§. 32. Vormerkungen zur Sicherung eines beanspruchten Rechtes werden, wenn es sich um ein Recht auf Auflassung handelt, in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung, sonst an der Stelle eingetragen, wo das beanspruchte Recht einzutragen sein würde. Vormerkungen zur Sicherung eines Anspruchs auf Löschung werden in der Spalte „Löschungen" eingetragen.

§. 33. Ein Widerspruch wird, wenn er die Eintragung des Eigenthums betrifft, in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung, wenn er ein in die zweite oder dritte Abtheilung eingetragenes Recht oder ein Recht an einem solchen Recht oder eine Verfügungsbeschränkung betrifft, in die Spalte „Veränderungen" der betreffenden Abtheilung eingetragen.

§. 34. Beschränkungen des Verfügungsrechts über das Grundstück gehören in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung. Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten oder dritten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der Spalte „Veränderungen" eingetragen.

§. 35. Die Umwandlung eines in die dritte Abtheilung eingetragenen Rechts wird neben der Eintragung in der Spalte „Veränderungen" vermerkt.

§. 36. Die im §. 69 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich angeordnete Unbrauchbarmachung hat in der Weise zu erfolgen, daß der Eintragungsvermerk durchstrichen und die Urkunde zerschnitten wird. Die also unbrauchbar gemachten Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sind bei den Grundakten aufzubewahren.

§. 37. Bei der Löschung eines Theils eines eingetragenen Rechts wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrage abgeschrieben und die Theillöschung auf dem Briefe vermerkt.

III. Von den Urkunden über eingetragene Rechte.

§. 38. Der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk desjenigen eingetragenen Rechts, für welches er ausgefertigt wird, einem Auszug aus dem Grundbuch und den Unterschriften des Amtsrichters und Gerichtsschreibers mit Angabe des Tags der Ausstellung und Siegel.

§. 39. Die Ueberschrift lautet:

Oldenburgischer Hypothekenbrief, Oldenburgischer Grundschuldbrief, Oldenburgischer Rentenschuldbrief,

und enthält eine Angabe des Grundbuchs nach Grundbuchamt, Gemeinde und Band, der Nummer des Grundbuchblatts und desjenigen eingetragenen Rechts, für welches die Urkunde ausgefertigt wird.

§. 40. Der Auszug aus dem Grundbuchblatt enthält, abgesehen von den Vorschriften des §. 57 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich:

1. aus dem Titel des Blatts die Bestandtheile des Grundstücks mit ihrer Größenangabe nach der Mutterrolle, den Grundsteuer-Reinertrag oder den Miethwerth und die Abschreibungen mit gleicher Angabe ihrer Größe, ihres Reinertrages oder Miethwerthes, sowie die etwa zugeschriebenen Rechte,
2. aus der I. Abtheilung des Blatts den vollständigen Namen des Eigenthümers, seinen Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort, die letzten nicht 10 Jahre zurückliegenden Erwerbspreise und die Versicherungssumme mit Angabe der Jahreszahl.

§. 41. Bedarf ein Brief der Erneuerung, so ist er in der im §. 36 angegebenen Weise unbrauchbar zu machen und aufzubewahren. Bei der Anfertigung des neuen Briefs werden Vermerke, die für die gegenwärtige Gültigkeit des Briefs ohne Erheblichkeit sind, sowie gelöschte Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung und ältere Abtretungen weggelassen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn statt eines Briefs mehrere neue Briefe auszufertigen sind.

§. 42. Den Hypothekengläubigern, welche alte Hypotheken-Urkunden (Ingrossations-Dokumente) besitzen, steht es frei, die Ergänzung derselben nach Maßgabe der Bestimmungen über Hypothekenbriefe beim Grundbuchamt zu beantragen.

IV. Von der Anlegung eines Grundbuchblatts für nicht buchungspflichtige Grundstücke.

§. 43. Wird für ein Grundstück, welches nach §. 3 von der Eintragung in das Grundbuch befreit ist, die Anlegung eines Grundbuchblatts beantragt, so ist in Betreff desselben ein beglaubigter Auszug aus der Mutterrolle einzureichen. Falls jedoch der Antrag einen Theil einer Parzelle betrifft, so genügt eine Vermessungsbescheinigung, aus welcher der in die Mutterrolle eingetragene Eigenthümer, die Größe des Grundstücks und die neue Parzellennummer hervorgeht.

§. 44. Der in der Mutterrolle genannte Eigenthümer ist als der zur Eintragung in das Grundbuch berechtigte Eigenthümer anzusehen, wenn er

entweder seinen Eigenthumserwerb durch öffentliche Urkunden nachweist,

oder durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden, durch Versicherung von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Zuziehung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück 30 Jahre oder vor dem 1. Januar 1900 10 Jahre ununterbrochen in Eigenbesitz gehabt hat.

§. 45. Einer Ermittelung des Eigenthumserwerbs bedarf es nicht bezüglich der Grundstücke, welche schon vor dem 1. Januar 1900 in die Mutterrolle eingetragen waren und noch eingetragen sind:

1. als zum Privateigenthum des Großherzogs, zum Großherzoglichen Hausfideicommiß und zum Staats- oder Krongut gehörig,
2. als zu einer Eisenbahn gehörig,
3. als zu einer Gemeinheit oder Mark gehörig,
4. als der Gemeinde gehörig, in welcher sie liegen, sofern sie dem öffentlichen Gebrauche seither gedient haben.

§. 46. Wenn nach der Vernehmung des in der Mutterrolle genannten Eigenthümers noch Bedenken gegen sein Eigenthum oder gegen die Freiheit des Grundstücks von solchen Rechten, welche in das Grundbuch einzutragen sind, vorliegen, so hat zunächst ein Aufgebotsverfahren in Gemäßheit des §. 7 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung für das Deutsche Reich stattzufinden.

Werden Eigenthumsansprüche angemeldet, so ist der Antrag auf Anlegung bis nach Beseitigung solcher Ansprüche zurückzuweisen.

Die sonstigen angemeldeten und von dem Eigenthümer anerkannten Ansprüche sind nach der Zeit ihrer Entstehung einzutragen. Bestreitet der Eigenthümer einen angemeldeten Anspruch, so ist der Anmeldende auf den Rechtsweg zu verweisen.

§. 47. Die in §. 4 des Ausführungsgesetzes und die in den §§. 43 bis 46 dieser Verordnung geregelten Eintragungen in das Grundbuch und die damit verbundenen gerichtlichen Handlungen einschließlich des etwa erforderlichen Aufgebotsverfahrens sind kosten- und stempelfrei.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

L. S.

Das Staatsministerium.

Janssen. Flor.

Becker.

7.

Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899.

(Gesetzblatt für das Fürstenthum Birkenfeld Bd. 15 Stück 50 Seite 199 bis 218.)*)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, was folgt:

Verschollenheitssachen.

§. 1. In den zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängigen Verschollenheitssachen, die gemäß dem Artikel 161 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sind, wird die endgültige Einweisung in den Besitz dadurch, daß gegen Vorschriften der bisherigen Gesetze über das Verfahren verstoßen ist, nicht ausgeschlossen, es sei denn, daß das Amtsgericht nach Lage des Falles diesen Verstößen eine sachliche Bedeutung beilegen müßte.

Wenn ein Inventar noch nicht errichtet ist, so muß vor der endgültigen Einweisung ein mit der Versicherung der Richtigkeit und Voll-

*) Ausgegeben am 31. Mai 1899.

ständigkeit versehenes Vermögensverzeichniß eingereicht werden. Das Amtsgericht kann auch anordnen, daß durch Anheftung an die Gerichtstafel und Einrückung in das Amtsblatt für das Fürstenthum oder zugleich in den Deutschen Reichsanzeiger oder ein anderes Blatt die Aufforderung an den Verschollenen bekannt gemacht wird, sich innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist zu melden, widrigenfalls die endgültige Einweisung erfolgen werde.

Gesetzliche Zinsen.

§. 2. Soweit in Landesgesetzen, die neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft bleiben, eine Verzinsung zu fünf vom Hundert vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle dieser Verzinsung eine Verzinsung zu vier vom Hundert.

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

§. 3. Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht für einzelne Zahlungen ein Anderes bestimmt ist.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen.

§. 4. Für die Beurkundung des im §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages sind hinsichtlich der im Gebiete des Fürstenthums belegenen Grundstücke außer den Gerichten und Notaren auch die Regierung und die Bürgermeister in allen denjenigen Fällen zuständig, in welchen der Staat, die vom Staate verwalteten oder der staatlichen Aufsicht unterworfenen Anstalten, Fonds, milden Stiftungen, Communalverbände und sonstigen öffentlichen Genossenschaften, sowie die Verwaltung des Kronguts, als Vertragschließende betheiligt sind.

Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten u. s. w.

§. 5. Gegen Ansprüche der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten auf Besoldung, Wartegeld und Ruhegehalt ist die Aufrechnung mit Ansprüchen aus dienstlichem Verschulden auch für den Betrag der Besoldung, des Wartegeldes und des Ruhegehalts zulässig, welcher der Pfändung nicht unterworfen ist.

Kraftloserklärung von Inhaberpapieren.

§. 6. Die Vorschriften in den §§. 799 Abs. 1 Satz 2 und 805 Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auch hinsichtlich der Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellt sind, Anwendung.

§. 7. Eine ursprünglich auf den Inhaber lautende, demnächst aber auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebene Schuldverschreibung kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

§. 8. Es ist alljährlich im Monat Januar ein vollständiges Verzeichniß derjenigen auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, rücksichtlich deren ein Aufgebotsverfahren anhängig ist oder das im letztverflossenen Jahre anhängig gewesene Aufgebotsverfahren beendigt ist, im Reichsanzeiger und in den zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern des Fürstenthums Birkenfeld, sowie des Herzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Lübeck durch diejenige Behörde bekannt zu machen, welche die betreffenden Schuldscheine ausgefertigt hat.

Oeffentliches Gut und Staatsgut.

§. 9. An Sachen, die zum öffentlichen Gute gehören, können Rechte nicht erworben werden.

Zum öffentlichen Gute gehören insbesondere die öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, die Schienenwege der Eisenbahnen, die schiff- oder flößbaren Wasserläufe, sowie die dem öffentlichen Gottesdienst einer Religionsgenossenschaft gewidmeten Gebäude.

§. 10. Die Vorschrift des §. 9 Absatz 1 gilt, unbeschadet der Bestimmung des §. 11, auch für diejenigen natürlichen Wasserläufe, die nicht schiff- oder flößbar sind.

§. 11. Den Angrenzern natürlicher Wasserläufe, die nicht schiff- oder flößbar sind, steht das Recht zu, das vorüberfließende Wasser zu benutzen, insbesondere ihre Grundstücke damit zu bewässern.

Eine Ableitung des gesammten Wassers ist nur zulässig, wenn beide Ufer demselben Eigenthümer gehören und das Wasser in das gewöhnliche Bett zurückgeleitet wird, bevor es das Grundstück eines Andern berührt.

§. 12. Entstehen unter den Betheiligten Streitigkeiten über die Ausübung der ihnen zustehenden Gebrauchsrechte, so haben die Gerichte bei ihren Entscheidungen neben dem Schutze der Rechte des Einzelnen die Interessen der Landwirthschaft und der Industrie zu berücksichtigen. In allen Fällen sind die besonderen und örtlichen Anordnungen über den Lauf und die Benutzung des Wassers, sowie auch die besonderen Vereinbarungen der Betheiligten zu beachten.

§. 13. Zur Aneignung des Bettes der nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufe ist unbeschadet der Bestimmung des §. 21 nur der Landesfiskus berechtigt. §. 928 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung.

§. 14. Die öffentlichen Wege und Plätze, welche der Landesfiskus zu unterhalten hat, sowie das Bett der schiff- oder flößbaren Wasserläufe gehören zum Staatsgute.

Zuwachs bei Grundstücken.

§. 15. Das Land, das allmählich und unmerklich einem an einen natürlichen Wasserlauf grenzenden Grundstücke durch Anschwemmung zuwächst, wird ein wesentlicher Bestandtheil dieses Grundstücks.

Das Gleiche gilt von dem an das Grundstück anstoßenden Gelände, das dadurch, daß das Wasser sich unmerklich von einem Ufer zurückzieht und auf das andere übertritt, freigelegt wird. Die Eigenthümer, die zufolge des Uebertretens des Wassers ihres Eigenthums verlustig gehen, haben keinen Anspruch auf das freigelegte Gelände auf der gegenüberliegenden Seite.

§. 16. Die Bestimmungen des §. 15 gelten nicht bei Seen und Teichen.

Dem Eigenthümer eines Teiches verbleibt, auch wenn die Wassermenge des Teiches sich mindert, die Bodenfläche, welche das Wasser bedeckt, wenn es auf der Abflußhöhe des Teiches steht. Derselbe erwirbt andererseits kein Recht an dem angrenzenden Boden, den das Wasser des Teiches bei außerordentlichen Anschwellungen bedeckt.

§. 17. Eine Erdmasse, die durch Wassergewalt von einem Grundstücke losgerissen wird und sich mit einem anderen Grundstücke vereinigt, wird wesentlicher Bestandtheil dieses Grundstücks, wenn entweder die Erdmasse von dem Grundstücke nicht mehr unterschieden werden kann oder die Vereinigung ein Jahr bestanden hat, ohne daß der Eigenthümer oder ein sonstiger Berechtigter sein Recht durch Erhebung der Klage geltend gemacht hat.

§. 18. Inseln und andere Erderhöhungen, die sich in dem Bette der schiff- oder flößbaren Wasserläufe bilden, sind Eigenthum des Staates.

§. 19. Inseln und andere Erderhöhungen, die sich in dem Bette der nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufe bilden, gehören dem Eigenthümer des Ufers, auf dessen Seite die Erderhöhung sich gebildet hat. Erstreckt sich diese über die Mitte des Wasserlaufs, so theilt sie sich unter die Eigenthümer der beiderseitigen Ufer nach Maßgabe einer bei mittlerem Wasserstande durch die Mitte des Wasserlaufs gezogenen Linie.

Die Eigenthümer einer Insel haben in Ansehung neu entstehender Inseln dieselben Rechte wie die Ufereigenthümer.

§. 20. Die Bestimmungen der §§. 18 und 19 finden keine Anwendung, wenn der Wasserlauf durch einen neu gebildeten Arm ein angrenzendes Grundstück abschneidet, umgibt und dadurch zur Insel macht. Der Eigenthümer des abgeschnittenen Grundstücks behält das Eigenthum.

§. 21. Wenn ein Wasserlauf sein Bett auf die Dauer verläßt und sich ein neues Bett gräbt, so fällt das verlassene Bett den durch den veränderten Lauf des Wassers geschädigten Eigenthümern nach Verhältniß des ihnen entzogenen Bodens zu.

Quellen.

§. 22. Das Recht des Eigenthümers eines Grundstücks erstreckt sich auf die Quellen, welche auf dem Grundstück entspringen, und auf das sich auf dem Grundstücke natürlich sammelnde oder darauf abfließende Wasser, insbesondere das Regenwasser.

§. 23. Der Eigenthümer darf den Lauf einer Quelle nicht ändern, wenn sie den Einwohnern einer Gemeinde oder einer Ortschaft das zu ihrem persönlichen Bedürfniß oder zur Pflege des Viehes erforderliche Wasser liefert.

Der Eigenthümer kann jedoch Schadensersatz beanspruchen, es sei denn, daß die Einwohner das Recht auf den Gebrauch erworben oder das Gebrauchsrecht während dreißig Jahre ausgeübt haben.

Abfluß des Wassers.

§. 24. Der Eigenthümer eines niedriger liegenden Grundstücks hat den in Folge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindenden Abfluß des Regen-, Schnee-, Eis-, Sicker- und Quellwassers von einem höher liegenden Grundstücke zu dulden.

Weder der Eigenthümer des höher liegenden, noch der Eigenthümer des niedriger liegenden Grundstücks darf Vorrichtungen treffen, durch welche der Abfluß des Wassers zum Nachtheile des Nachbarn geändert wird.

Dachtraufe.

§. 25. Der Eigenthümer eines Gebäudes hat die Bedachung so einzurichten, daß die Dachtraufe entweder auf das eigene Grundstück oder

auf einen öffentlichen Weg fällt. Der Eigenthümer eines Nachbargrundstücks kann verlangen, daß die Dachtraufe nicht auf sein Grundstück fällt.

Abstand bei Pflanzungen.

§. 26. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß die Bäume und Sträucher auf den Nachbargrundstücken sich in dem durch zu Recht bestehende Verordnungen oder Ortsgebräuche vorgeschriebenen Abstande von der Grenze befinden.

Bestehen keine Verordnungen oder Ortsgebräuche, so ist bei Bäumen und Sträuchern, die höher als zwei Meter sind, ein Abstand von zwei Meter, bei Bäumen und Sträuchern, die diese Höhe nicht erreichen, ein Abstand von 50 Centimeter einzuhalten. Der Abstand wird von der Mittelachse des Baumes oder Strauches bis zur Grenzlinie gemessen.

§. 27. Die Vorschriften des §. 26 gelten nicht für Bäume und Sträucher, die an Spalieren oder Gegenspalieren befestigt sind, sofern sie sich hinter einer Mauer befinden und die Mauer nicht überragen. Sie finden ferner auf Wald, der an Wald grenzt, und auf Pflanzungen, die sich auf öffentlichen Wegen oder auf Grundstücken an der Grenze öffentlicher Wege befinden, keine Anwendung.

Schadendrohende Anlagen.

§. 28. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken keine schadendrohenden Anlagen hergestellt oder gehalten werden, ohne daß der Abstand, der nach den Verordnungen der zuständigen Behörden oder nach Ortsgebräuchen zwischen der Anlage und der beide Grundstücke trennenden Mauer belassen werden soll, gewahrt ist oder die durch Verordnungen oder Ortsgebräuche vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen getroffen sind.

Zu diesen Anlagen sind insbesondere Brunnen, Abtritts- und Düngergruben, Schornsteine, Feuerherde, Schmieden, Backöfen oder andere Oefen, Viehställe, sowie Niederlagen für Salz oder Aetzstoffe zu rechnen.

Fenster.

§. 29. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann verlangen, daß in der Mauer eines Nachbargrundstücks angebrachte Fenster, sowie an einer solchen Mauer befestigte Balkone und andere eine Aussicht auf sein Grundstück gewährende Vorsprünge im Falle einer geraden Aussicht mindestens 1,90 Meter, im Falle einer schrägen Aussicht mindestens 0,60 Meter von der Grenze entfernt sind.

Die Entfernung wird bei gerader Aussicht von der Außenseite der Mauer, worin das Fenster sich befindet, oder von der äußersten Linie des Vorsprunges, bei schräger Aussicht von der nach der Aussichtsseite gelegenen äußersten Kante des Fensters oder des Vorsprunges gemessen.

§. 30. Fenster, welche nur zur Erhellung des Nachbargebäudes dienen, hat der Eigenthümer eines Grundstücks selbst in einer unmittelbar anstoßenden, dem Nachbar gehörenden Mauer zu dulden, wenn sie mit einem Metallgitter, dessen Stäbe höchstens 0,10 Meter von einander abstehen, und mit einem Rahmen, der nicht geöffnet werden kann, versehen und außerdem im Erdgeschosse mindestens 2,60 Meter, in den höheren Stockwerken mindestens 1,90 Meter über dem Fußboden des zu erhellenden Raumes angebracht sind.

§. 31. In einer Mauer, zu deren Benutzung die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke gemeinschaftlich berechtigt sind, darf keiner der Eigenthümer ohne Zustimmung des anderen eine Lichtöffnung anbringen.

§. 32. Aussichtsfenster, Vorsprünge und Lichtöffnungen, die auf einen öffentlichen Weg oder einen öffentlichen Platz gehen, sind den Beschränkungen der §§. 29 oder 30 nicht unterworfen.

Unschädlichkeitszeugniß.

§. 33. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil des Grundstücks, das mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belastet ist, frei von diesen Belastungen veräußern, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

§. 34. Die Feststellung der Unschädlichkeit soll nur erfolgen, wenn das abzutretende Trennstück im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfange ist.

§. 35. Das Unschädlichkeitszeugniß kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

§. 36. Bei der Entscheidung, ob der Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe oder Umfange ist, wird, wenn die Belastungen, von denen der Theil befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigenthümers haften, die Gesammtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt.

§. 37. Gegen den Beschluß, durch den die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet eine Beschwerde nicht statt.

Form der Auflassung.

§. 38. In Ansehung eines im Fürstenthum Birkenfeld belegenen Grundstücks kann die Auflassung, sowie die zur Bestellung oder Uebertragung eines Erbbaurechts erforderliche Einigung außer vor dem Grundbuchamt auch vor einem anderen deutschen Amtsgericht oder vor einem deutschen Notar erklärt werden.

Jeder Theil kann verlangen, daß die Auflassung vor dem Grundbuchamt erfolgt.

§. 39. Bei der Auflassung bedarf es der gleichzeitigen Anwesenheit beider Theile nicht, wenn das Grundstück durch ein Amtsgericht oder einen Notar versteigert worden ist und die Auflassung noch in dem Versteigerungstermine stattfindet.

Eigenthum und Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken.

§. 40. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen Beurkundung; die Beurkundung kann auch von einer nach § 4 zuständigen Verwaltungsbehörde geschehen.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§. 41. An einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, kann eine Dienstbarkeit nur dadurch begründet werden, daß der Eigenthümer des Grundstücks und der andere Theil sich über die Begründung der Dienstbarkeit einigen; die Einigung bedarf der gerichtlichen Beurkundung.

Zur Aufhebung einer nach Maßgabe des Abs. 1 begründeten Dienstbarkeit ist, solange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, erforderlich. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen Beurkundung und muß gegenüber dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgegeben werden; sie ist unwiderruflich. Die Vorschriften des §. 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Die Urkunde über die Begründung oder Aufhebung der Dienstbarkeit soll dem Grundbuchamt, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, überreicht und von diesem aufbewahrt werden. Die Vorschriften des §. 11 der Grundbuch-Ordnung finden entsprechende Anwendung.

Grunddienstbarkeiten.

§. 42. Steht ein Grundstück, das bestimmten wirthschaftlichen Zwecken anderer Grundstücke dient, im Miteigenthume der jeweiligen Eigenthümer dieser Grundstücke, so gilt es als zu deren Gunsten mit einer Grunddienstbarkeit des Inhalts belastet, daß sie es zu jenen Zwecken benutzen dürfen.

Bestehende Hypotheken.

§. 43. Von den in die bisherigen Grundbücher eingetragenen Hypotheken gelten diejenigen, in Betreff deren auf die Ausstellung eines Hypothekenbriefs verzichtet ist, im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Hypotheken, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die übrigen Hypotheken, mit Ausnahme der Cautionshypotheken, als Hypotheken, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist, und die Hypothekenurkunden (Ingrossationsdokumente und Hypothekenbriefe) als Hypothekenbriefe.

Güterstand bestehender Ehen.

§. 44. Auf den Güterstand der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehen finden von diesem Zeitpunkte ab,

insoweit gesetzliche Gütergemeinschaft herrscht, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Fahrnißgemeinschaft,

insoweit durch Ehevertrag die Gütergemeinschaft auf die Errungenschaft beschränkt ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Errungenschaftsgemeinschaft,

insoweit durch Ehevertrag allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die allgemeine Gütergemeinschaft

nach Maßgabe der §§. 45 bis 54 Anwendung.

§. 45. Was zur Gütergemeinschaft gehört, wird Gesammtgut.

Was zum Sondergut eines Ehegatten gehört, wird eingebrachtes Gut dieses Ehegatten.

§. 46. Die Schulden der Gütergemeinschaft werden Gesammtgutsverbindlichkeiten.

Den Gläubigern der Frau stehen die Rechte, welche sie gegenüber dem Sondergute der Frau haben, in gleichem Umfang in Ansehung des eingebrachten Gutes derselben zu.

§. 47. Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander verbleiben die in §. 46 Abs. 1 bezeichneten Gesammtgutsverbindlichkeiten demjenigen zur Last, der sie nach bisherigem Rechte zu tragen hat.

§. 48. Ersatzansprüche, welche den Ehegatten gegen die Gütergemeinschaft oder gegen einander oder der Gütergemeinschaft gegen einen Ehegatten zustehen, bleiben unberührt.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§. 49. Das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende Recht der Frau auf Eintragung einer Hypothek nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend Sicherstellung des gesetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens der Ehefrau, bleibt unberührt. Die Hypothek ist als Sicherungshypothek einzutragen.

§. 50. Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Frau auch auf Grund von Thatsachen, welche nur nach dem bisherigen Rechte die Gütertrennungsklage rechtfertigen, auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen, wenn die Thatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten sind.

§. 51. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Klagen auf Aufhebung der Gütergemeinschaft werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt. Das Urtheil hat die ihm nach bisherigem Rechte zukommende Wirkung.

§. 52. Werden Ehegatten, welche in der gesetzlichen oder in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, auf Grund einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Klage geschieden, so finden die Vorschriften des §. 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

§. 53. Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nur ein, insofern sie in Zukunft durch Ehevertrag vereinbart wird.

§. 54. Ist die Beendigung einer Gütergemeinschaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so sind für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in Ansehung der Gemeinschaft die bisherigen Vorschriften maßgebend. Auf die Theilung der Gütergemeinschaft finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Theilung der Gemeinschaft (§. 752 fg.) und die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 99) Anwendung.

Ein zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Verfahren, das die Theilung der Gütergemeinschaft zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen.

§. 55. Besteht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes unter den Ehegatten Gütertrennung, so finden von diesem Zeitpunkte ab die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gütertrennung Anwendung.

Die Vorschrift des § 49 findet entsprechende Anwendung.

§. 56. Ist im Ehevertrage die Gütergemeinschaft in Gemäßheit der Artikel 1530 bis 1535 des code civil ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht Anwendung.

Die Vorschriften des §. 45 Abs. 2, des §. 46 Abs. 2 und der §§. 48 bis 51 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§. 57. Besondere Vereinbarungen der Eheverträge, sowie die mit einer letztwilligen Verfügung oder mit einer Schenkung getroffenen, die Rechte aus dem Güterstande berührenden Bestimmungen dritter Personen bleiben unberührt.

§. 58. Ist einer in Gütergemeinschaft oder in dem in §. 56 bezeichneten Güterstande lebenden Frau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so sind für die Befugniß der Frau zur Annahme oder Ausschlagung die bisherigen Vorschriften maßgebend.

§. 59. Ist für eine Ehe Dotalrecht vereinbart, so fällt die Beschränkung der Frau in der Geschäftsfähigkeit weg. Dies gilt jedoch nicht in Ansehung des Heirathsguts. Im Uebrigen bleibt der Güterstand des Dotalrechts unberührt.

§. 60. Soweit nach diesem Gesetze für den Güterstand die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend sind, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Gesetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 und betreffend Aenderungen der Concursordnung vom 17. Mai 1898, Anwendung.

§. 61. Der Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Ehen bedarf zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Güterrechtsregister nicht. Auf Aenderungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart werden, findet §. 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 62. Auf die am 1. Januar 1900 im Fürstenthum bestehenden Ehen, für die bis dahin das gesetzliche Güterrecht des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 24. April 1873 oder für das Fürstenthum Lübeck vom 10. Januar 1879, betreffend das eheliche Güterrecht, maßgebend war, finden vom 1. Januar 1900 an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das eheliche Güterrecht Anwendung. Vertragsmäßige Rechte der Ehegatten bleiben dem bisherigen Rechte gemäß in Gültigkeit.

Für die am 1. Januar 1900 im Fürstenthum bestehenden Ehen, deren Güterstand sich kraft Gesetzes oder Ehevertrages nach einem in einem anderen Bundesstaate geltenden, durch die §§. 44 bis 61 nicht geregelten Güterrechte bestimmt, gilt, wenn nach den Gesetzen des anderen Bundesstaates an die Stelle des bisherigen Güterrechts ein im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelter Güterstand tritt, dieser Güterstand nach Maßgabe der Gesetze des anderen Bundesstaates.

Erklärungen über den Familiennamen.

§. 63. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im §. 1577 Absatz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Standesbeamten des Fürstenthums geschlossen war, dieser zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§. 64. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Fürstenthums eingetragen ist, dieser Standesbeamte zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erfolgt die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Fürstenthums, so ist dieser Standesbeamte zuständig.

Der nach Absatz 1 zuständige Standesbeamte ist auch für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der nach §. 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter zuständig.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie diesem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

§. 65. Beamte und Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft und zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß ihrer zunächst vorgesetzten Behörde. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

Anlegung von Mündelgeld.

§. 66. Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im §. 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet die Schuldverschreibungen, welche von Oldenburgischen Gemeinden und staatlich geregelten Genossenschaften ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

§. 67. Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die an einem im Fürstenthum Birkenfeld belegenen Grundstücke besteht, ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie die Hälfte des Werthes des Grundstücks nicht übersteigt. Für die Höhe einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

§. 68. Eine im Fürstenthum Birkenfeld bestehende öffentliche Sparkasse kann vom Staatsministerium zur Anlegung von Mündelgeld für

geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann in gleicher Weise zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Gemeindewaisenrath.

§. 69. In jeder Gemeinde sind ein oder nach Beschluß des Gemeinderaths mehrere Gemeindebürger zu Gemeindewaisenräthen von dem Gemeinderath auf 4 Jahre zu wählen. Der Schöffe ist nur mit seiner Zustimmung wählbar.

Zugleich ist für jeden ein Ersatzmann zu wählen.

Werden mehrere gewählt, so ist jedem durch Beschluß des Gemeinderaths ein bestimmter Bezirk der Gemeinde zuzuweisen.

§. 70. Das Amt des Gemeindewaisenraths ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Gemeinde-Ehrenamt.

Die Gemeindewaisenräthe können Mitglieder der Gemeindevertretung sein.

§. 71. Die Gemeindewaisenräthe sind durch den Bürgermeister mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

Zwangserziehung.

§. 72. Das Vormundschaftsgericht kann außer den Fällen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anordnen, daß ein Minderjähriger zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird,

1) wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist,
2) wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Minderjährigen und auf dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§. 73. In dem Beschlusse, durch welchen die Zwangserziehung angeordnet wird, müssen die Voraussetzungen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des §. 72 dieses Gesetzes unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Unterbringung zur Zwangserziehung schon vor dem Erlasse des in Absatz 1 bezeichneten Beschlusses anordnen.

§. 74. Die Vollziehung der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, erfolgt durch die Regierung.

Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in einer geeigneten Familie erfolgen.

Als geeignet zur Zwangserziehung sind nur solche Familien anzusehen, welche

1) sich eines guten Rufes zu erfreuen haben,
2) dem religiösen Bekenntnisse der ihnen anzuvertrauenden Minderjährigen angehören,
3) bereit sind, den aufgenommenen Minderjährigen in den Familienkreis eintreten zu lassen,
4) in geordneten Vermögensverhältnissen leben.

§. 75. Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung aufheben.

Auch ohne solche Anordnung ist die Regierung berechtigt, die Entlassung aus der Zwangserziehung zu bewirken, wenn ihr Zweck anderweit sichergestellt oder erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann eine widerrufliche Entlassung verfügt werden.

§. 76. Auf das Verfahren finden in allen Fällen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 77. Die Kosten der Unterbringung sind aus der Landeskasse zu bestreiten.

Dasselbe findet Anwendung auf die Kosten der Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt in denjenigen Fällen, in denen die Unterbringung durch strafgerichtliches Urtheil auf Grund des §. 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs bestimmt ist.

§. 78. Für die Verhandlungen des Vormundschaftsgerichts in Zwangserziehungssachen werden Gebühren nicht berechnet. Die baaren Auslagen fallen der Landeskasse zur Last.

Nothtestament.

§. 79. An Stelle des Schöffen oder neben dem Schöffen kann vom Staatsministerium, Departement der Justiz, eine andere Person bestellt werden, vor welcher die Errichtung eines Testaments in der durch den §. 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Form zu erfolgen hat.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

§. 80. Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

Zuständig ist bei Testamenten:

1) wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2) wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat;
3) wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder vor einer auf Grund des §. 79 bestellten Person errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört;
4) wenn das Testament nach §. 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.

Die Vorschriften des Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des Abs. 3 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrages Anwendung.

Hinterlegungswesen.

§. 81. Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird das Amtsgericht als öffentliche Hinterlegungsstelle bestimmt.

§. 82. Eine Anlegung von Mündelgeld findet bei den Hinterlegungsstellen nicht statt.

§. 83. Diejenigen Gelder, welche 5 Jahre hinterlegt gewesen sind, ohne daß während dieses Zeitraums in Betreff derselben Verhandlungen stattgefunden haben, gehen in das Eigenthum des Staates über und sind dem Landarmenverbande zur Bestreitung seiner Ausgaben zu überweisen. Werden später begründete Ansprüche an solche Gelder erhoben, so sind sie der Hinterlegungsstelle ungesäumt, jedoch ohne die inzwischen aufgelaufenen Zinsen, zurückzuliefern.

§. 84. Hinterlegungsgebühren sind nicht zu berechnen für die Hinterlegung von Gegenständen, welche zum Vermögen bevormundeter Personen gehören oder einer Pflegschaft unterliegen.

§. 85. Eine im Verwaltungswege zu erlassende Hinterlegungsordnung wird die weiteren Vorschriften über die Hinterlegungen enthalten.

Gesetz über das Armenwesen.

§. 86. Das Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld über das Armenwesen vom 28. März 1876 wird dahin geändert:

Im Artikel 18 §. 1 werden die Worte: „die uneheliche Mutter" ersetzt durch die Worte:

„die unehelichen Eltern".

Katastergesetz.

§. 87. Das Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld vom 30. Januar 1885 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters wird dahin geändert:

1) Der Artikel 12 §. 2 erhält unter c folgende Fassung: „wenn die Fortschreibung durch eine Aenderung des Familiennamens erforderlich geworden ist (Artikel 15 Absatz 1), mit dem Tage des Eintritts dieser Aenderung."
2) Im Artikel 15 Absatz 1 fallen die Worte: „in Folge oberlicher Genehmigung oder vorgängiger Eheschließung" weg.

Schlußbestimmungen.

§. 88. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

§. 89. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 90. Nachfolgende Gesetze werden, auch soweit sie nicht in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften aufgehoben:

1) Code civil;
2) Verordnung vom 30. December 1822 über das Vormundschaftswesen;
3) Bekanntmachung der Regierung vom 6. December 1836 über zeitige Realisirung der Forderungen an die Staatskasse;

4) Bekanntmachung des Staats- und Cabinetsministeriums vom 28. Juli 1838, betreffend die ganze oder theilweise Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher oder sonstiger Gelder;
5) Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1858, betr. Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes (Gesetzblatt II, S. 91);
6) Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse (Gesetzblatt II, S. 655);
7) Gesetz vom 9. März 1864, betreffend die Gewährleistung wegen Mängel bei verkauften und vertauschten Hausthieren (Gesetzblatt III, S. 159);
8) Gesetz vom 18. April 1864, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs (Gesetzblatt III, S. 379) und die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften über die Führung der Handelsregister, sowie die Verordnung vom 11. Mai 1870, betreffend Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (Gesetzblatt VI, S. 99);
9) Gesetz vom 1. Mai 1865, betreffend das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Kurs und wieder in Kurs zu setzen (Gesetzblatt IV, S. 41) und das Gesetz vom 28. Januar 1870, betreffend neue Bestimmungen zu diesem Gesetze (Gesetzblatt VI, S. 19);
10) die Vorschriften des Gesetzes vom 15. März 1867, betreffend Verweisung in eine Besserungs- oder Zwangsarbeitsanstalt, soweit sie die Verweisung in eine Besserungsanstalt zum Gegenstande haben (Gesetzblatt V, S. 45);
11) Gesetz vom 3. April 1876, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Gesetzblatt VIII, S. 93);
12) Gesetz vom 1. März 1879, betreffend die Ausstellung von Inhaberpapieren (Gesetzblatt IX, S. 69);
13) Gesetz vom 19. März 1879, betreffend Verpfändung beweglicher Sachen und Forderungen (Gesetzblatt IX, S. 85);
14) Gesetz vom 19. März 1879, betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Curatoren (Gesetzblatt IX, S. 90);
15) Gesetz vom 3. Februar 1888, betreffend die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren (Gesetzblatt XII, S. 35), soweit es nicht gemäß Artikel 178 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auf die anhängigen Sachen Anwendung zu finden hat;
16) Gesetz vom 23. März 1891 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und Bergwerke (Gesetzblatt XIII, S. 61).

§. 91. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

L. S.

Im Auftrage des Großherzogs:
Das Staatsministerium.
Jansen. Flor. Becker.

8.

Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899.

(Gesetzblatt für das Fürstenthum Birkenfeld Bd. 15 Stück 50 Seite 218 bis 225.)*)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, was folgt:

I. Zur Civilprozeßordnung.

§. 1. Das Zeugniß des Unvermögens im Falle des §. 118 der Civilprozeßordnung ist von dem Bürgermeisterei-Vorstande des Wohnsitzes desjenigen auszustellen, welcher um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen will.

§. 2. Der Bürgermeisterei-Vorstand hat für die zur Bürgermeisterei gehörenden Gemeinden das Recht, die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht gegen einen Gemeinde-Angehörigen zu beantragen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Stadtgemeinden Birkenfeld, Oberstein und Idar; in diesen Gemeinden steht das Recht dem Gemeinde-Vorstande zu.

Vor der Stellung des Antrags ist die Armencommission zu hören.

§. 3. Die Zwangsvollstreckung findet auch statt aus einem über öffentliche Verkäufe oder Verpachtungen (Vermiethungen) aufgenommenen Protokolle gegen die Käufer oder Pächter (Miether) auf die fälligen Kauf- oder Pachtgelder (Miethgelder).

Auf die Zwangsvollstreckung aus dem im Abs. 1 erwähnten Schuldtitel finden die Bestimmungen der §§. 724 bis 793 der Civilprozeßordnung mit Ausnahme des §. 767 Abs. 2 Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

Die vollstreckbare Ausfertigung des Protokolls oder eines Auszuges aus demselben wird von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verkauf oder die Verpachtung (Vermiethung) stattgefunden hat, ertheilt.

*) Ausgegeben am 31. Mai 1899.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt von dem im Abs. 3 gedachten Amtsgerichte.

Auf die Zwangsvollstreckung finden §. 797 Abs. 5 und §. 802 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 4. Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die das Fürstenthum Birkenfeld oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt oder für deren Bezahlung das Fürstenthum Birkenfeld die Haftung übernommen hat, ist das Amtsgericht Birkenfeld ausschließlich zuständig.

§. 5. Betrifft das Aufgebot Schuldverschreibungen, die vom Fürstenthum Birkenfeld ausgestellt sind, so hat die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils auch durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter des Herzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Lübeck zu erfolgen.

§. 6. Auf das Aufgebotsverfahren einer ursprünglich auf den Inhaber lautenden, demnächst aber auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen Schuldverschreibung finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung einer Urkunde, sowie des §. 5 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 7. Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung der Berechtigten nach §. 11 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren und die folgenden besonderen Bestimmungen.

§. 8. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

§. 9. Das Verfahren wird von Amtswegen eingeleitet.

§. 10. In dem Aufgebot sind diejenigen, welche Rechte an dem Grundstück in Anspruch nehmen, aufzufordern, ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen werde.

§. 11. In dem Ausschlußurtheile sind die dem Amtsgerichte bekannten Rechte vorzubehalten, auch wenn sie nicht angemeldet sind.

§. 12. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die im Fürstenthum Birkenfeld ausgestellt ist, so hat die Veröffentlichung des Aufgebots und der in den §§. 1017 Abs. 2 und 3, 1019, 1020, 1022 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen lediglich durch Anheftung an die Gerichtstafel und zweimalige Einrückung in das zu amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt zu erfolgen. Die Aufgebotsfrist ist von der ersten Einrückung an zu berechnen.

Das Gleiche gilt bei Aufgeboten, die auf Grund der §§. 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170 und 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, oder des §. 11 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung ergehen, hinsichtlich der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils und im Falle des §. 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch hinsichtlich des im §. 1017 Absatz 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils.

§. 13. Die diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes vom 10. Mai 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich, werden aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft die Vorschriften in den Artikeln 22, 23 bis 34. Jedoch bleibt die Vorschrift des Artikels 32 §. 1 Ziffer 2 für die vor dem 1. Januar 1900 aufgenommenen Protokolle in Kraft. Die Vorschriften des §. 3 Abs. 2 bis 5 dieses Gesetzes finden Anwendung.

II. Zum Zwangsversteigerungs-Gesetz.

§. 14. Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des §. 10 Nr. 3 und des §. 156 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt S. 979) sind:

1) die direkten Abgaben, welche in die Staatskasse fließen,
2) die gemeinen Lasten.

Die in Absatz 1 unter Nr. 1 bezeichneten Lasten gehen den unter Nr. 2 bezeichneten im Range vor.

Das Vorrecht der direkten Staatsabgaben vor den gemeinen Lasten gilt auch wegen der älteren Rückstände.

§. 15. Zu den gemeinen Lasten gehören namentlich alle nach Gesetz, Verfassung oder Herkommen auf dem Grundstücke ruhenden aus dem Gemeinde- und Bürgermeisterei-Verbande oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder an andere gemeinnützige von der Staatsbehörde genehmigte Institute zu entrichten sind.

§. 16. Dem Antrage auf Zwangsversteigerung soll, soweit nöthig, ein das zu versteigernde Grundstück umfassender beglaubigter neuester Auszug aus der Mutterrolle angelegt werden.

§. 17. Die Terminsbestimmung soll außer den im §. 38 des Reichsgesetzes enthaltenen Angaben enthalten die Bezeichnung der Flur- und Parzellen-Nummern, die Angabe des Grundsteuerreinertrages und die Bezeichnung des Grundstückes nach Lage und sonstigen Merkmalen, die genügen, das Grundstück von anderen zu unterscheiden.

Die Terminsbestimmung ist durch Anschlag an das Bürgermeisterei-brett derjenigen Bürgermeisterei, in welcher das zu versteigernde Grundstück liegt, auf die Dauer von wenigstens zwei Wochen zu veröffentlichen. Im Uebrigen werden die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Bekanntmachung der Terminsbestimmung aufgehoben.

§. 18. Unbeschadet der Vorschriften des §. 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bleiben von der Zwangsversteigerung unberührt diejenigen Grunddienstbarkeiten, die nach Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, sowie die als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten oder Reallasten.

§. 19. Besteht in Ansehung des Grundstücks ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Mieth- oder Pachtverhältniß, so finden die Vorschriften des §. 57 des Reichsgesetzes Anwendung.

§. 20. Bei der Zwangsversteigerung kann für ein Gebot einer Gemeinde des Fürstenthums Birkenfeld Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

§. 21. Sind Gelder an einen im Termin nicht erschienenen Berechtigten auszuzahlen, so ist derselbe vom Amtsgerichte zur Erhebung des Geldes binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist oder, aber nur bei Beträgen bis zu 3000 Mark, zu der innerhalb derselben Frist abzugebenden Erklärung aufzufordern, daß ihm auf seine Gefahr der Betrag nach Abzug des Portos durch die Post zuzusenden sei.

Läßt der Berechtigte die Frist unbenutzt verstreichen, so ist der Betrag für denselben in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zu hinterlegen.

§. 22. In den Fällen der §§. 64 und 112 des Reichsgesetzes soll der Werth der Grundstücke durch eine Schätzung festgestellt werden.

Diese Schätzung soll durch zwei vom Vollstreckungsgericht zu ernennende Sachverständige geschehen.

Liegen die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Amtsgerichte, so soll die Schätzung von den Amtsgerichten, in deren Bezirke die Grundstücke belegen sind, auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts veranlaßt werden.

§. 23. Wird bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren nothwendig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung des Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§. 24. Für die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Bergwerkseigenthum gelten folgende besondere Vorschriften:

1) Zu den Betheiligten gehört in jedem Falle der Repräsentant oder Grubenvorstand.
2) Ansprüche der Bergarbeiter auf Lohn und andere Bezüge stehen in Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus dem Bergwerkseigenthum wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge den im §. 10 Nr. 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Ansprüchen gleich.
3) Dem Antrage auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks beizufügen.

4) Die Bestimmung des Versteigerungstermins muß das Bergwerk nach seinem Namen, sowie nach den Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verliehen ist, bezeichnen. Außerdem soll die Terminsbestimmung eine Angabe der Feldesgröße, der Gemeinde und der Bürgermeisterei, in welcher das Feld liegt, und der dem Werk zunächst belegenen Stadt enthalten.
5) Wird in dem Verfahren die Feststellung des Werthes eines Bergwerkseigenthums erforderlich, so erfolgt sie durch das Gericht nach freiem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung des zuständigen Revierbeamten.

§. 25. Die Vorschriften der §§. 172 bis 184 des Reichsgesetzes gelten mit den Aenderungen, die sich aus dem Artikel 24 dieses Gesetzes ergeben, auch für Bergwerkseigenthum.

§. 26. Auf die Zwangsversteigerung von Bergwerkseigenthum nach den §§. 159, 161 und 162 des Berggesetzes vom 18. März 1891 finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit nicht in den Artikeln 27 bis 30 ein Anderes bestimmt ist.

§. 27. Der Antragsteller hat die Thatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, durch Urkunden glaubhaft zu machen, soweit sie nicht beim Gerichte offenkundig sind.

Ist der Antrag von einem Gläubiger gestellt, so sind mit dem Beschlusse, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Gläubiger nicht im Grundbuche eingetragen ist, die im Absatz 1 bezeichneten Urkunden dem Schuldner zuzustellen.

§. 28. Auf Antrag der Gewerkschaft oder des Eigenthümers darf die Zwangsversteigerung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller als Eigenthümer im Grundbuch eingetragen oder wenn er Erbe des eingetragenen Eigenthümers ist.

§. 29. Ist die Zwangsversteigerung von der Gewerkschaft oder dem Eigenthümer beantragt, so gilt der Beschluß, durch welchen das Verfahren angeordnet wird, nicht als Beschlagnahme.

Im Sinne der §§. 13, 15 des Reichsgesetzes ist jedoch die Zustellung des Beschlusses an die Gewerkschaft oder den Eigenthümer als Beschlagnahme anzusehen.

§. 30. Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrage durch Zahlung zu berichtigen.

§. 31. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§. 32. Das Gesetz vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, sowie das Gesetz vom 2. Februar 1897, betreffend Abänderung des genannten Gesetzes, werden aufgehoben, unbeschadet der Bestimmung des §. 31.

III. Schlußbestimmungen.

§. 33. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 34. Dieses Gesetz tritt, soweit es die Ausführung der Civilprozeßordnung betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit es die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betrifft, gleichzeitig mit dem letzteren Gesetze in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

L. S.

Im Auftrage des Großherzogs:
Das Staatsministerium.
Jansen. Flor.

Becker.

9.

Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld vom 13. October 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

(Gesetzblatt für das Fürstenthum Birkenfeld Bd. XV Stück 58 Seite 275 bis 277.)*)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, was folgt:

§. 1. Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke.

§. 2. Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter, oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt werden, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das Landgericht bestimmt.

§. 3. Soll ein Grundstück einem in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamts belegenen Grundstück als Bestandtheil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und wenn

*) Ausgegeben am 8. November 1899.

dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das zugeschriebene Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

§. 4. Erbbaurechte erhalten, wenn für sie besondere Grundbuchblätter anzulegen sind, auch in der Mutterrolle besondere Artikelnummern.

§. 5. Die öffentlichen Lasten eines Grundstücks, die bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung den Rechten an dem Grundstücke im Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

§. 6. Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung.

§. 7. Ist das Bergwerkseigenthum durch die von dem Oberbergamt ertheilte Verleihung, bestätigte Consolidation, Theilung oder Vertauschung von Grubenfeldern und Feldestheilen erworben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder einer Ausfertigung des bestätigten Consolidations-, Theilungs- oder Austauschaktes um die Bewirkung der erforderlichen Eintragung zu ersuchen.

§. 8. Wird die Verleihungsurkunde geändert, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung der Urkunde über die Aenderung um die Eintragung der Aenderung zu ersuchen.

§. 9. Wird das Bergwerkseigenthum oder die Verleihungsurkunde aufgehoben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mittheilung einer Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses um die Schließung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblatts zu ersuchen.

Bei der Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amtswegen zu löschen.

Grundstücke, welche dem Bergwerk als Bestandtheil zugeschrieben sind, werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirks geführte Grundbuch eingetragen. Das Grundbuchamt hat die Besitzer von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuld-Briefen zur Vorlegung anzuhalten.

§. 10. Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des §. 20 und des §. 22 Absatz 2 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 finden auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung.

§. 11. Wenn für ein Grundstück, welches im Grundbuche nicht eingetragen ist, und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, ein Grundbuchblatt angelegt werden soll, so können die etwaigen unbekannten Berechtigten im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

§. 12. Die Grundbuchordnung vom 23. März 1891 (Gesetzblatt Band 13, Seite 78 ff.), das Gesetz vom 13. April 1894, betreffend Abänderungen und Ergänzung der Grundbuchgesetze (Gesetzblatt Band 14, Seite 133 ff.) und das Gesetz vom 1. April 1897, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung (Gesetzblatt Band 15, Seite 18), werden aufgehoben.

§. 13. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 14. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 in Kraft. Die übrigen zur Ausführung der Grundbuchordnung erforderlichen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 13. October 1899.

L. S.

Peter.

Flor.

Ahlhorn.

10.

Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 13. October 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897.

(Gesetzblatt für das Fürstenthum Birkenfeld Bd. XV Stück 58 Seite 278 bis 288.)*)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 14 des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom heutigen Tage zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Grundbuch für das Fürstenthum Birkenfeld im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angelegt anzusehen.

§. 2. Jede Gemeinde bildet einen Grundbuchbezirk. Die vorhandenen Grundbücher werden, abgesehen von einer Aenderung der Ueberschriften der II. und III. Abtheilung (vergleiche Anlagen A. und B.) unverändert beibehalten. In dieselben werden die selbstständigen, in der Mutterrolle verzeichneten Grundstücke nach Lage, Größe, Reinertrag und Miethwerth der Mutterrolle entsprechend eingetragen. Die Eintragung erfolgt in fortlaufender Nummerreihe.

*) Ausgegeben am 8. November 1899.

Etwaige Aenderungen der Mutterrolle sind, soweit dieselben nicht schon auf Grund der Verhandlungen beim Grundbuchamt eingetragen sind, von Amtswegen in das Grundbuch einzutragen.

§. 3. Grundstücke, welche zum Privateigenthum des Großherzogs, zum Großherzoglichen Hausfideicommiß, zum Staats- oder Krongut gehören, Grundstücke des Reichs oder eines Bundesstaates, der Kirchen, Schulen, Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften, ferner Grundstücke, die einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, sowie öffentliche Wege und Gewässer erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchblatt. Die Grundstücke, die einem Bahnunternehmen gewidmet sind, und die öffentlichen Wege und Gewässer werden alsdann in das Grundbuch derjenigen Gemeinde eingetragen, in der sie liegen.

Wird die Anlegung eines Grundbuchblatts beantragt, so kann der in der Mutterrolle als Eigenthümer Benannte als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden. Falls der Antrag einen Theil einer Parzelle betrifft, so ist eine Vermessungsbescheinigung, aus welcher der in der Mutterrolle eingetragene Eigenthümer, die Größe des Grundstücks und die neue Parzellennummer hervorgeht, bei dem Grundbuchamte einzureichen. Betrifft der Antrag eine ganze Parzelle, so ist auf Verlangen des Grundbuchamts ein dieses Grundstück umfassender beglaubigter neuer Auszug aus der Mutterrolle einzureichen.

Die Anlegung des Grundbuchblatts und die damit verbundenen gerichtlichen Handlungen sind kostenfrei.

§. 4. Die für Grundstücke gegebenen Vorschriften gelten auch für Bergwerke, soweit nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§. 5. Die Grundbücher werden nach den dieser Verordnung angelegten Formularen I oder II eingerichtet (Anlagen A. B.). Das Amtsgericht hat zu ermessen, welches der beiden Formulare anzuwenden ist.

§. 6. Das Formular I besteht in einem Titel und 3 Abtheilungen.

Der Titel enthält in der Ueberschrift die Bezeichnung des Grundbuchamts, der Gemeinde und des Grundstücks nach dem Artikel der Mutterrolle und zerfällt in 4 Hauptspalten:

Erste Spalte: Ordnungsziffer.

Zweite Spalte: Bestand und Veränderungen. In diese Spalte werden auch die dem jeweiligen Eigenthümer zustehenden Rechte eingetragen.

Dritte Spalte: Vereinigungen (§ 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und Zuschreibungen (§ 890 Abs. 2 daselbst) mit den Unterabtheilungen von — Flächeninhalt — Grundsteuerreinertrag — Miethwerth.

Vierte Spalte: Abschreibungen mit den Unterabtheilungen nach — Flächeninhalt — Grundsteuerreinertrag — Miethwerth.

§. 7. Bei Bergwerken ist eine Beschreibung derselben in den Titel aufzunehmen, welche den wesentlichen Inhalt der Verleihungsurkunde oder des sonstigen Berechtigungstitels anzugeben hat. Für die Zubehörungen der Bergwerke an Grundstücken und Gebäuden, welche sich im Eigenthum

des Bergwerkseigenthümers befinden, sind die Bestimmungen des §. 6 maßgebend.

§. 8. In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen: der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthalt, eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Actiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte: der Tag der Auflassung und der Eintragung, sowie der Erwerbsgrund;

in die dritte Spalte: auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, die Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Tages.

§. 9. In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1) Rechte, mit denen das Grundstück belastet wird, soweit sie nicht in die dritte Abtheilung gehören,
2) die Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in die erste Hauptspalte eingetragenen Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in die erste Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte: „Löschungen". Die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in die Nebenspalte: „Löschungen" bewirkt.

§. 10. In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden eingetragen. In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" sind alle Veränderungen der in die erste Hauptspalte eingetragenen Rechte zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen" in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen" zur Löschung der in die erste Hauptspalte eingetragenen Pöste bestimmt.

§. 11. In dem Formular I erhält jedes Grundstück ein eigenes Grundbuchblatt. Für mehrere Grundstücke findet die Anlegung eines gemeinschaftlichen Blattes nicht statt.

§. 12. In dem Formular II erhält jeder Eigenthümer einen Artikel, unter welchem sämmtliche ihm gehörige Grundstücke, ihre Steuerverhältnisse, ihre Belastungen und deren Veränderungen eingetragen werden.

§. 13. Die Artikel werden in einem besonderen Grundbuch für jeden Gemeindebezirk mit Bezeichnung der Artikelnummer der Mutterrolle angelegt und in jedem Artikel die einzelnen Grundstücke nach fortlaufenden Nummern eingetragen.

§. 14. Die in verschiedenen Gemeinden desselben Amtsgerichtsbezirks belegenen Grundstücke eines und desselben Eigenthümers können in einem Grundbuchartikel vereinigt werden.

§. 15. Alle gelöschten oder nicht mehr gültigen Eintragungen eines Grundbuchblatts und Artikels sind mit rother Tinte zu unterstreichen.

§. 16. Für jedes Grundbuchblatt und für jeden Artikel werden besondere Grundacten gehalten. Den Grundacten sind Tabellen vorzuheften, welche eine wörtliche Abschrift der Grundbuchblätter und Artikel sein müssen. Auch müssen die Grundacten vollständige Mutterrollenauszüge enthalten, welche nach Vornahme der Fortschreibung von den Fortschreibungsbeamten zu berichtigen sind.

§. 17. Die Einsicht der Grundacten ist Jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Dieser kann auch Abschriften der Grundacten fordern; die Abschriften sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Oeffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten steht in den gesetzlich bestimmten Fällen die Einsicht der Grundbücher und Grundacten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei; auch sind sie berechtigt, Abschriften zu verlangen.

§. 18. Wenn ein Grundbuchblatt oder Artikel aus dem Bezirk eines Grundbuchamts in den eines anderen übergeht, so wird dem letzteren eine vollständige beglaubigte Abschrift des Blattes oder Artikels mitgetheilt und das frühere Blatt oder Artikel geschlossen. In diese Abschrift ist nur der noch gültige Theil aufzunehmen.

II. Von den Eintragungen.

§. 19. Für die Entgegennahme eines Eintragungsantrages und die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem der Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, ist der Amtsrichter oder Gerichtsschreiber zuständig.

§. 20. Wird eine Erklärung, welche der im §. 29 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamt abgegeben, so ist das Protokoll von dem Amtsrichter aufzunehmen.

Die Bestimmung des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 für das Großherzogthum Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

§. 21. Ueber die in Grundbuchsachen eingereichten Urkunden sind auf Verlangen Empfangsbescheinigungen zu ertheilen.

§. 22. Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Amtsrichter zu erlassen und vom Gerichtsschreiber auszuführen.

Die Eintragungsformel ist dem Antrage gemäß von dem Richter wörtlich in der Fassung zu entwerfen, in welcher sie in das Grundbuch eingetragen werden soll.

§. 23. Eintragungen in das Grundbuch sind von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Eintragungen in die zweite und dritte Abtheilung sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§. 24. Im Falle der Auflassung eines Grundstücks muß sich die Eintragung unmittelbar an die Auflassung anschließen.

§. 25. Die Eintragung eines Eigenthümers in das Grundbuch ist dem Fortschreibungsbeamten bekannt zu machen; dabei ist der Erwerbsgrund und der Erwerbspreis anzugeben.

§. 26. Wenn von einem Grundstücke ein Theil abgeschrieben werden soll, so ist er nach der Mutterrolle zu bezeichnen und nöthigenfalls eine Vermessungsbescheinigung, aus der seine Größe, sowie seine neue Parzellennummer hervorgeht, vorzulegen.

§. 27. Wird von einem Grundstück, für welches ein Grundbuchblatt nach dem Formular I angelegt ist, ein Theil getrennt, so erfolgt die Abschreibung auf dem Titel; zugleich wird daselbst vermerkt, auf welches Grundbuchblatt der abgeschriebene Theil übertragen wird.

§. 28. Die Abschreibung eines einzelnen Grundstücks, welches nach Formular II eingetragen ist, wird in der betreffenden Spalte der ersten Abtheilung mit der Angabe, wohin es übertragen worden ist, vermerkt. Ein auf dem Artikel verbleibender Rest wird in der ersten Abtheilung am Schluß mit der früheren laufenden Nummer und dem Zusatz eines Buchstabens eingeschrieben.

§. 29. Soll der abgeschriebene Theil (§§. 27 und 28) mit einem anderen Grundstück, für welches ein Grundbuchblatt nach Formular I angelegt ist, vereinigt oder ihm zugeschrieben werden, so wird die Vereinigung oder Zuschreibung auf dem Titel eingetragen.

§. 30. Gehen alle auf einem Blatt nach Formular II unter einem Artikel eingetragenen Grundstücke auf einen neuen Eigenthümer über, so wird für diesen ein neuer Artikel angelegt und der alte geschlossen, nachdem sämmtliche noch gültige Eintragungen des letzteren auf den neuen übertragen worden sind.

Ohne Anlegung eines neuen Artikels kann der Erwerb des neuen Eigenthümers auf dem Titel und in Abtheilung I des bisherigen Artikels nachgefügt werden, wenn daraus nach dem Ermessen des Grundbuchamts keine Verwirrung zu besorgen ist.

§. 31. Ist das Grundstück, von dem ein Theil abgeschrieben werden soll, mit Rechten belastet, so wird der Theil frei abgeschrieben, wenn er entweder nach gesetzlicher Vorschrift frei von Belastungen ausscheidet, oder wenn die Berechtigten ihn aus der Mithaft entlassen.

§. 32. Scheidet der Theil nicht aus der Mithaft aus, so sind die eingetragenen Rechte von Amtswegen mit zu übertragen.

§. 33. Gehen eingetragene Rechte ungetheilt auf den abgeschriebenen Theil mit über, so werden sie auf das neue Blatt in die entsprechende Abtheilung unter Vermerk der Mithaft übertragen; auf dem bisherigen Grundbuchblatt wird die Mithaft bei den betreffenden Rechten in der Spalte „Veränderungen" bemerkt.

§. 34. Gehen die eingetragenen Rechte antheilsweise über, so wird der auf den abgeschriebenen Grundstückstheil fallende Antheil auf dessen Blatt übertragen und auf dem früheren Blatte gelöscht.

§. 35. Uebernimmt der Erwerber des abgeschriebenen Grundstückstheils die Belastungen, so werden die eingetragenen Rechte auf dem bisherigen Grundbuchblatt gelöscht und auf das Blatt des abgeschriebenen Theils vollständig übertragen.

§. 36. Wenn für ein Grundstück ein neues Grundbuchblatt anzulegen ist, so hat das Grundbuchamt zunächst den Fortschreibungsbeamten um Mittheilung der Nummer, die das Grundstück in der Mutterrolle erhalten wird, zu ersuchen.

§. 37. Grundbuchblätter werden geschlossen, wenn sämmtliche darauf eingetragene Grundstücke abgeschrieben sind.

§. 38. Die Anlegung eines besonderen Grundbuchblatts für ein Erbbaurecht (§. 7 Absatz 2 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897) ist in der zweiten Abtheilung des Grundbuchblatts des belasteten Grundstücks zu vermerken, und zwar in der Hauptspalte, falls die Anlegung des besonderen Grundbuchblatts gleich mit der Bestellung des Erbbaurechts erfolgt, in der Spalte „Veränderungen", falls diese Anlegung später erfolgt. Der §. 36 findet entsprechende Anwendung.

§. 39. Verzichtet der Eigenthümer eines Grundstücks auf das Eigenthum (§. 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so ist nach erfolgter Eintragung des Verzichts dem Fortschreibungsbeamten und der Regierung hiervon Mittheilung zu machen.

§. 40. Wenn ein Recht, das dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zusteht, auf dem Blatte dieses Grundstücks vermerkt wird (§. 8 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897), so wird auf dem Blatte des mit dem Recht belasteten Grundstücks ein entsprechender Hinweis eingetragen.

§. 41. In dem im §. 49 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 erwähnten Fällen ist der Mitbelastungsvermerk mit der Eintragungsformel zu vereinigen; jedoch ist in den im zweiten Satz daselbst erwähnten Fällen bei den bereits vorhandenen Eintragungen die Mitbelastung in der Spalte „Veränderungen" zu vermerken.

§. 42. Vormerkungen zur Sicherung eines beanspruchten Rechtes werden, wenn es sich um ein Recht auf Auflassung handelt, in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung, sonst an der Stelle eingetragen, wo das beanspruchte Recht einzutragen sein würde. Vormerkungen zur Sicherung eines Anspruchs auf Löschung werden in die Spalte „Löschungen" eingetragen.

§. 43. Ein Widerspruch wird, wenn er die Eintragung des Eigenthums betrifft, in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung, wenn er ein in die zweite oder dritte Abtheilung eingetragenes Recht oder ein Recht an einem solchen Rechte oder eine Verfügungsbeschränkung betrifft, in die Spalte „Veränderungen" der betreffenden Abtheilung eingetragen.

§. 44. Beschränkungen des Verfügungsrechts über das Grundstück gehören in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung. Beschränkungen

des Verfügungsrechts über ein in der zweiten oder dritten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demselben in die Spalte „Veränderungen" eingetragen.

§. 45. Die Umwandlung eines in die dritte Abtheilung eingetragenen Rechts wird neben der Eintragung in die Spalte „Veränderungen" vermerkt.

§. 46. Die im §. 69 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 angeordnete Unbrauchbarmachung hat in der Weise zu erfolgen, daß der Eintragungsvermerk durchstrichen und die Urkunde zerschnitten wird. Die also unbrauchbar gemachten Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sind bei den Grundacten aufzubewahren.

§. 47. Bei der Löschung eines Theils eines eingetragenen Rechts wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrage abgeschrieben und die Theillöschung auf dem Briefe vermerkt.

III. Von den Urkunden über eingetragene Rechte.

§. 48. Der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk desjenigen eingetragenen Rechts, für welches er ausgefertigt wird, einem Auszug aus dem Grundbuch und den Unterschriften des Amtsrichters und Gerichtsschreibers mit Angabe des Tages der Ausstellung und Siegel. Die nachträglich auf den Brief zu setzenden Vermerke werden in gleicher Weise vom Amtsrichter und Gerichtsschreiber unterschrieben.

§. 49. Die Ueberschrift lautet: Oldenburgischer Hypothekenbrief, Oldenburgischer Grundschuldbrief, Oldenburgischer Rentenschuldbrief, und enthält eine Angabe des Grundbuchs nach Grundbuchamt, Gemeinde und Band, der Nummer des Grundbuchblatts und desjenigen eingetragenen Rechts, für welches die Urkunde ausgefertigt wird.

§. 50. Der Auszug aus dem Grundbuchblatt enthält, abgesehen von den Vorschriften des §. 57 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897:

1) aus dem Titel des Blatts oder der ersten Abtheilung des Artikels die Bestandtheile des Grundstücks oder die einzelnen belasteten Grundstücke mit ihrer Größenangabe nach der Mutterrolle, den Grundsteuer-Reinertrag oder den Miethwerth und die Abschreibungen mit gleicher Angabe ihrer Größe, ihres Reinertrages oder Miethwerthes, sowie die etwa zugeschriebenen Rechte;
2) aus der ersten Abtheilung des Blatts oder dem Titel des Artikels den vollständigen Namen des Eigenthümers, seinen Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort, die letzten nicht 10 Jahre zurückliegenden Erwerbspreise und die Versicherungssumme mit Angabe der Jahreszahl.

§. 51. Bedarf ein Brief der Erneuerung, so ist er in der im §. 46 angegebenen Weise unbrauchbar zu machen und aufzubewahren. Bei der Anfertigung des neuen Briefes werden Vermerke, die für die gegenwärtige Gültigkeit des Briefs ohne Erheblichkeit sind, sowie gelöschte Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung und ältere Abtretungen

weggelassen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn statt eines Briefes mehrere neue Briefe auszufertigen sind.

§. 52. Den Hypothekengläubigern, welche alte Hypotheken-Urkunden (Ingrossationsdocumente) besitzen, steht es frei, die Ergänzung derselben nach Maßgabe der Bestimmungen über Hypothekenbriefe beim Grundbuchamte zu beantragen.

IV. Uebergangsbestimmungen.

§. 53. Auf das Verfahren zum Zweck der Eintragung von Grundstücken, die, abgesehen von den im §. 3 bezeichneten Grundstücken, bei der Anlegung des Grundbuchs ein Blatt nicht erhalten haben (§§. 16, 19, 25 des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Einführung der Gesetze über das Grundbuchwesen, in der Fassung des Gesetzes vom 13. April 1899), finden die bisherigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 54. Soweit in dem Einführungsgesetze vom 23. März 1891 auf die Bestimmungen der bisherigen Gesetze über das Grundbuchwesen verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, sowie die entsprechenden zur Ergänzung dieser Gesetze erlassenen Vorschriften.

§. 55. Soweit nach den bisherigen Vorschriften über die an die Versäumung der Anmeldungspflicht geknüpften Rechtsnachtheile der Säumige sein Vorzugsrecht vor anderen Berechtigten verliert, bleiben diese Vorschriften maßgebend. Im Uebrigen tritt an deren Stelle folgende Vorschrift:

> Wer die ihm obliegende Anmeldung versäumt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß das Grundbuch ohne Rücksicht auf sein Recht angelegt wird.

§. 56. In den im §. 16 des Einführungsgesetzes vom 23. März 1891 bezeichneten Fällen ist das Grundbuchblatt auf Antrag des Eigenthümers oder desjenigen, der auf Grund eines gegen den Eigenthümer vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Grundbuch verlangen kann, auch vor dem im §. 16 angegebenen Zeitpunkte unter Eintragung der bestehenden Rechte anzulegen.

§. 57. Im §. 17 Nr. 3 des Einführungsgesetzes vom 23. März 1891 werden die Worte „seit 10 Jahren" durch „dreißig Jahre oder vor dem 1. Januar 1900 zehn Jahre" ersetzt.

§. 58. Soweit nach den bisherigen Gesetzen eine Vormerkung einzutragen wäre, wird ein Widerspruch eingetragen.

§. 59. Das Grundbuchblatt wird auch dann angelegt, wenn nach den bisherigen Gesetzen wegen eines Streites um das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht die Anlegung zu unterbleiben hat. In diesem Falle ist nach dem Ermessen des Grundbuchamts einer der streitenden Theile als Eigenthümer und zugleich zu Gunsten des anderen Theiles ein Widerspruch einzutragen; ebenso bestimmt sich nach

dem Ermessen des Grundbuchamts, ob die Eigenthumsbeschränkung unter gleichzeitiger Aufnahme eines Widerspruchs oder nur ein Widerspruch wegen der Eigenthumsbeschränkung einzutragen ist.

§. 60. Eine öffentliche Bekanntmachung (§. 25 des Einführungsgesetzes) der erfolgten Anlegung des Blattes findet nicht statt.

§. 61. Wer gemäß dem Artikel 129 des Code civil in den Besitz des Vermögens eines Abwesenden endgültig eingewiesen ist, kann beantragen, auf Grund der Einweisung im Grundbuche als Eigenthümer eingetragen zu werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 13. October 1899.

L. S.

Peter.

Flor.

Ahlhorn.

11.

Gesetz für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 15. Mai 1899.

(Gesetzblatt für das Fürstenthum Lübeck Bd. 22 Stück XXI Seite 119 bis 136.)*)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, was folgt:

Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

§. 1. Zahlungen aus öffentlichen Kassen sind an der Kasse in Empfang zu nehmen, soweit nicht für einzelne Zahlungen ein Anderes bestimmt ist.

Beurkundung von Grundstücksveräußerungen.

§. 2. Für die Beurkundung des im §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages sind hinsichtlich der im Gebiete des Fürstenthums belegenen Grundstücke außer den Gerichten und Notaren zuständig:

1. die Regierung in allen denjenigen Fällen, in welchen der Staat, die vom Staate verwalteten oder der staatlichen Aufsicht unterworfenen

*) Ausgegeben den 31. Mai 1899.

Anstalten, Fonds, milden Stiftungen, Kommunalverbände und sonstigen öffentlichen Genossenschaften, sowie die Verwaltung des Kronguts, als Vertragschließende betheiligt sind;

2. der Magistrat der Stadt Eutin in allen denjenigen Fällen, in denen die Stadt, sowie die der städtischen Verwaltung oder Aufsicht unterworfenen Anstalten, Fonds und milden Stiftungen, als Vertragschließende betheiligt sind.

Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten u. s. w.

§. 3. Gegen Ansprüche der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten auf Besoldung, Wartegeld und Ruhegehalt ist die Aufrechnung mit Ansprüchen aus dienstlichem Verschulden auch für den Betrag der Besoldung, des Wartegeldes und des Ruhegehalts zulässig, welcher der Pfändung nicht unterworfen ist.

Kraftloserklärung von Inhaberpapieren.

§. 4. Die Vorschriften in den §§. 799 Abs. 1 Satz 2 und 805 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auch hinsichtlich der Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die vor dem 1. Januar 1900 ausgestellt sind, Anwendung.

§. 5. Eine ursprünglich auf den Inhaber lautende, demnächst aber auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebene Schuldverschreibung kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

§. 6. Es ist alljährlich im Monat Januar ein vollständiges Verzeichniß derjenigen auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, rücksichtlich deren ein Aufgebotsverfahren anhängig ist oder das im letztverflossenen Jahre anhängig gewesene Aufgebotsverfahren beendigt ist, im Reichsanzeiger und in den zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern des Fürstenthums Lübeck, sowie des Herzogthums Oldenburg, und des Fürstenthums Birkenfeld durch diejenige Behörde bekannt zu machen, welche die betreffenden Schuldscheine ausgefertigt hat.

Unschädlichkeitszeugniß.

§. 7. Der Eigenthümer eines Grundstücks kann einen Theil des Grundstücks, das mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten belastet ist, frei von diesen Belastungen veräußern, wenn von dem Grundbuchamte festgestellt wird, daß die Veräußerung für die Berechtigten unschädlich ist.

§. 8. Die Feststellung der Unschädlichkeit soll nur erfolgen, wenn der abzutretende Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfange ist.

§. 9. Das Unschädlichkeitszeugniß kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

§. 10. Bei der Entscheidung, ob der Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe oder Umfange ist, wird, wenn die Belastungen, von denen der Theil befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigenthümers haften, die Gesammtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt.

§. 11. Gegen den Beschluß, durch den die Unschädlichkeit festgestellt wird, findet eine Beschwerde nicht statt.

Eigenthum und Dienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken.

§. 12. Zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung auch nach der Uebertragung nicht eingetragen zu werden braucht, ist die Einigung des Veräußerers und des Erwerbers über den Eintritt der Uebertragung erforderlich. Die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; die Beurkundung kann auch von einer nach § 2 zuständigen Verwaltungsbehörde geschehen.

Die Uebertragung des Eigenthums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§. 13. An einem Grundstücke, das im Grundbuche nicht eingetragen ist und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, kann eine Dienstbarkeit nur dadurch begründet werden, daß der Eigenthümer des Grundstücks und der andere Theil sich über die Begründung der Dienstbarkeit einigen; die Einigung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Zur Aufhebung einer nach Maßgabe des Abs. 1 begründeten Dienstbarkeit ist, solange die Dienstbarkeit nicht in das Grundbuch eingetragen ist, die Erklärung des Berechtigten, daß er das Recht aufgebe, erforderlich. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und muß gegenüber dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgegeben werden; sie ist unwiderruflich. Die Vorschriften des §. 876 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Die Urkunde über die Begründung oder Aufhebung der Dienstbarkeit soll dem Grundbuchamt, in dessen Bezirke das Grundstück liegt, überreicht und von diesem aufbewahrt werden. Die Vorschriften des §. 11 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung.

Bestehende Hypotheken.

§. 14. Von den in den bisherigen Grundbüchern eingetragenen Hypotheken gelten diejenigen, in Betreff deren auf die Ausstellung eines Hypothekenbriefs verzichtet ist, im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Hypotheken, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen ist, die übrigen Hypotheken, mit Ausnahme der Kautionshypotheken, als Hypotheken, für welche die Ertheilung des Hypothekenbriefs nicht ausgeschlossen ist und die Hypothekenurkunden (Protokollationsdokumente und Hypothekenbriefe) als Hypothekenbriefe.

Güterstand bestehender Ehen.

§. 15. Auf diejenigen am 1. Januar 1900 bestehenden Ehen, für die bis dahin das gesetzliche Güterrecht des Gesetzes vom 10. Januar 1879, betreffend das eheliche Güterrecht, maßgebend war, finden vom 1. Januar 1900 an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das eheliche Güterrecht Anwendung.

Vertragsmäßige Rechte der Ehegatten bleiben dem bisherigen Rechte gemäß in Gültigkeit.

§. 16. Wird in einer am 1. Januar 1900 bestehenden Ehe der Wohnsitz des Mannes nach dieser Zeit in das Fürstenthum Lübeck verlegt, so finden die Vorschriften des §. 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; ein von dem gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichender Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Erklärungen über den Familiennamen.

§. 17. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der im §. 1577 Absatz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Frau ist, wenn die geschiedene Ehe vor einem Standesbeamten des Fürstenthums geschlossen war, dieser zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht soll die Erklärung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

§. 18. Für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der Erklärung, durch welche der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes diesem seinen Namen ertheilt, ist, wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines Standesbeamten des Fürstenthums eingetragen ist, dieser Standesbeamte zuständig. Andernfalls ist für die Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Erfolgt die Erklärung bei der Eheschließung vor einem Standesbeamten des Fürstenthums, so ist dieser Standesbeamte zuständig.

Der nach Absatz 1 zuständige Standesbeamte ist auch für die Entgegennahme und die öffentliche Beglaubigung der nach §. 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlichen Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter zuständig.

Erfolgt die Erklärung über die Ertheilung des Namens nicht gegenüber dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, so soll die zuständige Behörde sie diesem Standesbeamten mittheilen.

Die Erklärung ist am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung zu vermerken.

Beamte und Geistliche als Vormünder.

§. 19. Beamte und Geistliche bedürfen zur Uebernahme einer Vormundschaft und zur Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältniß übernommenen Vormundschaft der Erlaubniß ihrer zunächst vorgesetzten Behörde. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

Anlegung von Mündelgeld.

§. 20. Eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die an einem im Fürstenthum Lübeck belegenen Grundstücke besteht, ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn dieselbe

1. bei Gebäuden in der Stadt Eutin in guter Lage die Hälfte der Summe, zu der sie gegen Feuersgefahr versichert sind, bei anderen städtischen Gebäuden zwei Fünftheile dieser Summe;

2. bei liegenden Gründen den zwanzigfachen Katastralreinertrag, unter Berücksichtigung der vorhandenen Belastungen,

nicht übersteigt.

Durch Verordnung kann zu Nr. 2 für einzelne Bezirke eine höhere, jedoch den dreißigfachen Katastralreinertrag nicht übersteigende Beleihungsgrenze bestimmt werden.

Wenn jedoch der etwa bekannte Kaufpreis die genannten Schätzungen nicht erreicht, so dürfen die Beträge zwei Drittel dieses Kaufpreises nicht übersteigen.

§. 21. Eine im Fürstenthum Lübeck bestehende öffentliche Sparkasse kann vom Staatsministerium zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann in gleicher Weise zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gemeindewaisenrath.

§. 22. In jeder Gemeinde sind ein oder nach Beschluß der Gemeindevertretung mehrere Gemeindebürger zu Gemeindewaisenräthen auf den Vorschlag des Vorstandes von der Gemeindevertretung auf 4 Jahre zu wählen. Der Gemeindevorsteher ist nur mit seiner Zustimmung wählbar.

Zugleich ist für jeden ein Ersatzmann zu wählen.

Werden mehrere gewählt, so ist jedem durch Beschluß der Gemeindevertretung ein bestimmter Bezirk der Gemeinde zuzuweisen.

§. 23. Das Amt des Gemeindewaisenraths ist ein unbesoldetes Gemeindeamt.

Die Gemeindewaisenräthe können Mitglieder der Gemeindevertretung sein.

§. 24. Die Gemeindewaisenräthe sind in der Stadt Eutin durch den Bürgermeister und in den übrigen Gemeinden durch den Gemeindevorsteher mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

Zwangserziehung.

§. 25. Das Vormundschaftsgericht kann außer den Fällen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anordnen, daß ein Minderjähriger zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird,

1. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist,
2. wenn der Minderjährige vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begangen hat und die Zwangserziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Minderjährigen und auf dessen übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§. 26. In dem Beschlusse, durch welchen die Zwangserziehung angeordnet wird, müssen die Voraussetzungen der §§. 1666, 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des §. 25 dieses Gesetzes unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt werden.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht die vorläufige Unterbringung zur Zwangserziehung schon vor dem Erlasse des in Absatz 1 bezeichneten Beschlusses anordnen.

§. 27. Die Vollziehung der gerichtlichen Anordnung, insbesondere die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen ist, erfolgt durch die Regierung.

Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in einer geeigneten Familie erfolgen.

Als geeignet zur Zwangserziehung sind nur solche Familien anzusehen, welche

1. sich eines guten Rufes zu erfreuen haben,
2. dem religiösen Bekenntnisse der ihnen anzuvertrauenden Minderjährigen angehören,
3. bereit sind, den aufgenommenen Minderjährigen in den Familienkreis eintreten zu lassen,
4. in geordneten Vermögensverhältnissen leben.

§. 28. Das Vormundschaftsgericht kann die von ihm getroffene Anordnung aufheben.

Auch ohne solche Anordnung ist die Regierung berechtigt, die Entlassung aus der Zwangserziehung zu bewirken, wenn ihr Zweck anderweit sichergestellt oder erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann eine widerrufliche Entlassung verfügt werden.

§. 29. Auf das Verfahren finden in allen Fällen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§. 30. Die Kosten der Unterbringung sind aus der Landeskasse zu bestreiten.

Dasselbe findet Anwendung auf die Kosten der Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt in denjenigen Fällen, in denen die Unterbringung durch strafgerichtliches Urtheil auf Grund des §. 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs bestimmt ist.

§. 31. Für die Verhandlungen des Vormundschaftsgerichts in Zwangserziehungssachen werden Gebühren nicht berechnet. Die baaren Auslagen fallen der Landeskasse zur Last.

Nothtestament.

§. 32. An Stelle des Gemeindevorstehers oder neben dem Gemeindevorsteher kann vom Staatsministerium, Departement der Justiz, eine andere Person bestellt werden, vor welcher die Errichtung eines Testaments in der durch den §. 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Form zu erfolgen hat.

Amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen.

§. 33. Die besondere amtliche Verwahrung der Testamente und der Erbverträge erfolgt bei den Amtsgerichten.

Zuständig ist bei Testamenten:

1. wenn das Testament vor einem Amtsgericht errichtet ist, dieses Gericht;
2. wenn das Testament vor einem Notar errichtet ist, das Gericht, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat;
3. wenn das Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder vor einer auf Grund des §. 32 bestellten Person errichtet ist, das Gericht, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört;
4. wenn das Testament nach §. 2231 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichtet ist, jedes Gericht.

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Gerichte verlangen.

Die Vorschriften des Abs. 2 Nr. 1 und 2 und des Abs. 3 finden auch auf die Verwahrung eines Erbvertrages Anwendung.

Feststellung des Ertragswerthes eines Landguts.

§. 34. Der Ertragswerth eines Landgutes ist in den Fällen des §. 1515 Abs. 2 und 3 und der §§. 2049, 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach denselben Grundsätzen festzustellen, welche für die Feststellung des von dem Grunderben zur Erbtheilungsmasse einzuschießenden Werthes einer Grunderbstelle maßgebend sind (§. 12 des Gesetzes, betreffend das Grunderbrecht).

Hinterlegungswesen.

§. 35. Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird das Amtsgericht als öffentliche Hinterlegungsstelle bestimmt.

§. 36. Eine Anlegung von Mündelgeld findet bei den Hinterlegungsstellen nicht statt.

§. 37. Diejenigen Gelder, welche 5 Jahre hinterlegt gewesen sind, ohne daß während dieses Zeitraumes in Betreff derselben Verhandlungen stattgefunden haben, gehen in das Eigenthum des Staates über und sind an die Regierung in Eutin zur Benutzung für die Kasse des Landarmenverbandes abzuliefern. Werden später begründete Ansprüche an solche Gelder erhoben, so hat die Regierung dieselben der Hinterlegungsstelle ungesäumt, jedoch ohne die inzwischen aufgelaufenen Zinsen, zurückzuliefern.

§. 38. Hinterlegungsgebühren sind nicht zu berechnen für die Hinterlegung von Gegenständen, welche zum Vermögen bevormundeter Personen gehören oder einer Pflegschaft unterliegen.

§. 39. Eine im Verwaltungswege zu erlassende Hinterlegungsordnung wird die weiteren Vorschriften über die Hinterlegungen enthalten.

Gemeindeordnung.

§. 40. Die revidirte Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 30. März 1876 wird dahin geändert:

I. Im Artikel 78 §. 3 werden die Worte: „die uneheliche Mutter" ersetzt durch die Worte:
„die unehelichen Eltern".

II. An die Stelle der Vorschriften des Artikels 86 der revidirten Gemeinde-Ordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 30. März 1876 treten folgende Bestimmungen:

Art. 86. Die Gemeinden sind berechtigt, für die im §. 617 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs näher bezeichneten, innerhalb ihres Bezirks in einem dauernden Dienstverhältnisse stehenden Personen, oder für einzelne Klassen derselben, im Wege des Statuts Krankenkassen einzurichten und dazu von denselben oder von den Dienstberechtigten oder von beiden, regelmäßige, im Verwaltungswege beizutreibende Beiträge zu erheben, soweit die Dienstverpflichteten nicht nachweislich der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse oder einer eingeschriebenen Hülfskasse beigetreten und ihnen hieraus mindestens diejenigen Leistungen zu gewähren sind, auf welche sie gemäß §. 617 Abs. 1 a. a. O. gegenüber dem Dienstberechtigten Anspruch haben würden.

Mehrere Gemeinden können sich zur gemeinsamen Einrichtung einer Krankenkasse vereinigen.

Die Dienstberechtigten können statutarisch verpflichtet werden, die festgesetzten Zwangs-Beiträge für die von ihnen beschäftigten Personen zu entrichten. Sie sind alsdann aber auch berechtigt, diesen Personen diejenigen Beiträge, welche sie für sie entrichtet haben, bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung in Abzug zu bringen.

Katastergesetz.

§. 41. Das Gesetz für das Fürstenthum Lübeck vom 15. März 1882 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters wird dahin geändert:

1. Im Artikel 13 fallen die Worte: „in Folge oberlicher Genehmigung oder vorgängiger Eheschließung" weg.
2. Der Artikel 14 erhält unter c. folgende Fassung: „wenn die Fortschreibung durch eine Aenderung des Familiennamens erforderlich geworden ist (Artikel 13), mit dem Tage des Eintritts dieser Aenderung."

Schlußbestimmungen.

§. 42. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verwaltungswege erlassen.

§. 43. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 44. Die nachstehend bezeichneten landesgesetzlichen Vorschriften werden, auch soweit sie nicht in Folge Reichsgesetzes außer Kraft treten, unbeschadet der Uebergangsvorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufgehoben:

1. Schleswig-Holsteinische Verordnung vom 9. November 1798, betr. die Rechte der Abwesenden in Absicht ihres zurückgelassenen und des ihnen nach ihrer Entfernung angefallenen Vermögens, sowie Patent vom 21. April 1840, enthaltend einige ergänzende Vorschriften dazu;
2. Verordnung vom 27. September 1815, betr. die zweckmäßige Einrichtung des Vormünder- und Pupillenwesens (Rüder, Particulargesetzgebung, Bd. II, S. 61), und die dazu erlassene Bekanntmachung

der Justiz-Canzlei in Eutin vom 27. Mai 1839 (Verordnungs-Sammlung I, S. 127), die Bekanntmachung der Justiz-Canzlei in Eutin vom 12. September 1839, betr. die Nutzbarmachung kleiner Pupillen-Capitalien bei der Eutinischen Spar- und Leihkasse (Verordnungs-Sammlung I, S. 145), die von der Justiz-Canzlei in Eutin unterm 18. October 1840 bekannt gemachte veränderte und ergänzte Anweisung für die Vormünder (Verordnungs-Sammlung I, S. 237) sowie alle sonstigen über die Belegung von Mündelgeld bestehenden Vorschriften.

In Kraft bleibt jedoch die Bestimmung, nach welcher Mündelgelder in Schuldverschreibungen der geistlichen und weltlichen Communen belegt werden können;

3. Rentekammer-Bekanntmachung vom 24. November 1837 (Rüder, Particularrecht Bd. III, Seite 51) und die Regierungs-Bekanntmachung vom 24. April 1865, betr. die rechtzeitige Realisirung der Forderungen an die Landeskasse u. s. w. (Verordnungs-Sammlung XI, S. 31);
4. Bekanntmachung des Staats- und Kabinetsministeriums vom 28. Juli/8. August 1838, betreffend die ganze oder theilweise Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher oder sonstiger Gelder (Verordnungs-Sammlung I, S. 50);
5. Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1858, betr. Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes (Verordnungs-Sammlung VIII, S. 67);
6. Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Kasse (Verordnungs-Sammlung IX, S. 75);
7. Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 15. August 1861, betr. die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe u. s. w. (Verordnungs-Sammlung IX A, S. 449);
8. Gesetz vom 18. April 1864, betreffend die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs (Verordnungs-Sammlung X A, S. 1) und die auf Grund desselben erlassenen Vorschriften über die Führung der Handelsregister, sowie die Verordnung vom 11. Mai 1870, betreffend Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (Verordnungs-Sammlung XIV, S. 143);
9. Gesetz vom 1. Mai 1865, betreffend das Verfahren, um Papiere auf den Inhaber außer Kurs und wieder in Kurs zu setzen (Verordnungs-Sammlung XI, S. 32) und das Gesetz vom 28. Januar 1870, betreffend neue Bestimmungen zu diesem Gesetze (Verordnungs-Sammlung XIV, S. 22);
10. Ziffer 2 des Artikels 2, Ziffer 7 des Artikels 3 § 1, und Artikel 13 § 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1873, betr. die Benutzung der Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta (Verordnungs-Sammlung XV, S. 328).

Auf die nach den vorstehend aufgehobenen Bestimmungen vor dem 1. Januar 1900 ausgesprochenen Verweisungen in die Zwangsarbeitsanstalt finden die Vorschriften der §§. 27—31 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zwangserziehung spätestens

mit dem aus den bisherigen Vorschriften sich ergebenden Zeitpunkte endigt;

11. Gesetz vom 3. April 1876, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (Gesetz-Sammlung XVI, S. 335);
12. Gesetz vom 10. Januar 1879, betreffend das eheliche Güterrecht (Gesetz-Sammlung XVII, S. 51), unbeschadet der Vorschrift in §. 15 Absatz 2;
13. Gesetz vom 28. Januar 1879, betreffend den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung (Gesetz-Sammlung XVII, S. 88);
14. Gesetz vom 28. Januar 1879, betreffend Verpfändung von beweglichen Sachen und Forderungen (Gesetz-Sammlung XVII, S. 164);
15. Gesetz vom 28. Januar 1879, betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Kuratoren (Gesetz-Sammlung XVII, S. 189);
16. Gesetz vom 1. März 1879, betreffend die Ausstellung von Inhaberpapieren (Gesetz-Sammlung XVII, S. 175);
17. Gesetz vom 22. Dezember 1881, betreffend die Feststellung gleichmäßiger Umzugstermine (Gesetz-Sammlung XVII, S. 586);
18. Gesetz vom 3. Februar 1888, betreffend die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren (Gesetz-Sammlung XIX, S. 165).

§. 45. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

L. S.

Das Staatsministerium.

Janssen. Flor.

Becker.

12.

Gesetz für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899.

(Gesetzblatt für das Fürstenthum Lübeck Bd. 22 Stück XXI Seite 136 bis 144.)*)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, was folgt:

I. Zur Civilproceßordnung.

§. 1. Das Zeugniß des Unvermögens im Falle des §. 118 der Civilproceßordnung ist von der Regierung, und wenn derjenige, welcher um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen will, in der Stadt Eutin seinen Wohnsitz hat, von dem Stadtmagistrat zu Eutin auszustellen.

§. 2. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, nach Anhörung der Armenkommission die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht gegen einen Gemeindeangehörigen zu beantragen.

§. 3. Die Zwangsvollstreckung findet auch statt:

1. aus den rechtskräftigen Verfügungen der Ablösungsbehörden,
2. aus den Protokollen, welche von den Ablösungsbehörden über abgeschlossene Vergleiche oder in Anerkennung erhobener Ansprüche in den bei denselben zum Vergleichsversuche oder zur Verhandlung und Entscheidung anhängigen Sachen aufgenommen sind,
3. aus einem über öffentliche Verkäufe oder Verheuerungen von einem auf das Protokoll verpflichteten Offizialen oder Staatsbeamten oder dem Bürgermeister der Stadt Eutin aufgenommenen Protokolle oder einem beglaubigten Auszuge aus demselben gegen die Käufer oder Heuerleute auf die fälligen Kauf- oder Heuergelder.

Auf die Zwangsvollstreckung aus den im Abs. 1 erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§. 724 bis 793 der Civilproceßordnung mit Ausnahme des §. 767 Abs. 2 Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

In den Fällen der Ziff. 1 und 2 des ersten Absatzes wird die vollstreckbare Ausfertigung von dem Vorsitzenden der Behörde erster

*) Ausgegeben am 15. Mai 1899.

Instanz, wenn aber das Staatsministerium, Departement des Innern, Behörde erster Instanz ist, von dem Secretair desselben ertheilt. In den Fällen der Ziffer 1 ist bei Ertheilung der Vollstreckungsklausel zugleich die Rechtskraft der Verfügung zu attestiren.

In den Fällen der Ziff. 3 des ersten Absatzes wird die vollstreckbare Ausfertigung des Protokolls oder eines Auszuges aus demselben von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verkauf oder die Verheuerung stattgefunden hat, ertheilt.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über die Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt in den Fällen der Ziff. 1 und 2 des ersten Absatzes von der Behörde erster Instanz, in den Fällen der Ziff. 3 des ersten Absatzes von dem im Abs. 4 gedachten Amtsgerichte.

In den Fällen der Ziff. 1 des ersten Absatzes sind nur solche den Anspruch selbst betreffende Einreden zulässig, welche das Aufhören oder die Stundung desselben betreffen und nach der Zeit, wo sie in dem der rechtskräftigen Verfügung vorhergegangenen Verfahren vorgebracht werden mußten, entstanden und bis zu dieser Verfügung nicht vorgebracht worden sind.

Auf die Zwangsvollstreckung finden §. 797 Abs. 5 und §. 802 der Civilproceßordnung Anwendung.

§. 4. Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die das Fürstenthum Lübeck oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestellt oder für deren Bezahlung das Fürstenthum Lübeck die Haftung übernommen hat, ist das Amtsgericht Eutin ausschließlich zuständig.

§. 5. Betrifft das Aufgebot Schuldverschreibungen, die vom Fürstenthum Lübeck ausgestellt sind, so hat die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils auch durch die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter des Herzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Birkenfeld zu erfolgen.

§. 6. Auf das Aufgebotsverfahren einer ursprünglich auf den Inhaber lautenden, demnächst aber auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschriebenen Schuldverschreibung finden die Vorschriften der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung einer Urkunde sowie des §. 5 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§. 7. Für das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Ausschließung der Berechtigten nach §. 6 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Civilproceßordnung über das Aufgebotsverfahren und die folgenden besonderen Bestimmungen.

§. 8. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

§. 9. Das Verfahren wird von Amtswegen eingeleitet.

§. 10. In dem Aufgebot sind diejenigen, welche Rechte an dem Grundstück in Anspruch nehmen, aufzufordern, ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen werde.

§. 11. In dem Ausschlußurtheile sind die dem Amtsgerichte bekannten Rechte vorzubehalten, auch wenn sie nicht angemeldet sind.

§. 12. Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung einer Urkunde der im §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die im Fürstenthum Lübeck ausgestellt ist, so hat die Veröffentlichung des Aufgebots und der in den §§. 1017 Abs. 2 und 3, 1019, 1020, 1022 der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen lediglich durch Anheftung an die Gerichtstafel und zweimalige Einrückung in das zu amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmte Blatt zu erfolgen. Die Aufgebotsfrist ist von der ersten Einrückung an zu berechnen.

Das Gleiche gilt bei Aufgeboten, die auf Grund der §§. 887, 927, 1104, 1112, 1162, 1170, 1171 und 1269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des §. 110 des Gesetzes über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt oder des §. 6 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung ergehen, hinsichtlich der Veröffentlichung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils und im Falle des §. 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch hinsichtlich des im §. 1017 Absatz 3 der Civilproceßordnung bezeichneten Urtheils.

§. 13. Die diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes vom 2. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich, werden aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft die Vorschriften in den Artikeln 19, 21—30 und 33; doch bleibt es bei dem in den Artikeln 102 und 103 des Gesetzes vom 14. Oktober 1849, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen Hörigkeits- oder Unterthanenverbande befreiten Stellen ꝛc., vorgeschriebenen Ediktal-Ladungsverfahren für die in diesem Gesetze und in anderen auf dieses Gesetz verweisenden Gesetzen bestimmten Fälle.

II. Zum Zwangsversteigerungs-Gesetz.

§. 14. Oeffentliche Lasten eines Grundstücks im Sinne des §. 10 Nr. 3 und des §. 156 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetzblatt S. 979) sind:

1. die direkten Abgaben, welche in die Staatskasse fließen,
2. die gemeinen Lasten.

Die in Absatz 1 unter Nr. 1 bezeichneten Lasten gehen den unter Nr. 2 bezeichneten im Range vor.

Das Vorrecht der direkten Staatsabgaben vor den gemeinen Lasten gilt auch wegen der älteren Rückstände.

§. 15. Zu den gemeinen Lasten gehören namentlich alle nach Gesetz, Verfassung oder Herkommen auf dem Grundstück ruhenden aus dem Dorfschafts- und Gemeindeverbande oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden oder an Kirchen, Pfarren und Schulen oder an

Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtende oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- und Uferbauten entstandene Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder an andere gemeinnützige von der Staatsbehörde genehmigte Institute zu entrichten sind.

§. 16. Dem Antrage auf Zwangsversteigerung ist, sofern es sich nicht um die Versteigerung eines ganzen Artikels handelt, ein das Grundstück umfassender beglaubigter neuester Auszug aus der Mutterrolle anzulegen.

§. 17. Die Terminsbestimmung soll außer den im §. 38 des Reichsgesetzes enthaltenen Angaben enthalten die Angabe des Grundsteuerreinertrages und die Bezeichnung des Grundstückes nach Lage und sonstigen Merkmalen, die genügen, das Grundstück von anderen zu unterscheiden, sowie für den Fall, daß nicht ein ganzer Artikel zur Versteigerung kommt, die Bezeichnung der Flur und Parzelle.

Die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Bekanntmachung der Terminsbestimmung werden aufgehoben.

§. 18. Unbeschadet der Vorschriften des §. 9, Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bleiben von der Zwangsversteigerung unberührt diejenigen Grunddienstbarkeiten, die nach Artikel 187 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfen, sowie die als Leibgedinge, Leibzucht, Altentheil oder Auszug eingetragenen Dienstbarkeiten oder Reallasten.

§. 19. Besteht in Ansehung des Grundstücks ein vor dem 1. Januar 1900 begründetes Mieth- oder Pachtverhältniß, so finden die Vorschriften des §. 57 des Reichsgesetzes Anwendung.

§. 20. Bei der Zwangsversteigerung kann für ein Gebot einer Gemeinde des Fürstenthums Lübeck Sicherheitsleistung nicht verlangt werden.

§. 21. Sind Gelder an einen im Termin nicht erschienenen Berechtigten auszuzahlen, so ist derselbe vom Amtsgerichte zur Erhebung des Geldes binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist oder, aber nur bei Beträgen bis zu 3000 Mark, zu der innerhalb derselben Frist abzugebenden Erklärung aufzufordern, daß ihm auf seine Gefahr der Betrag nach Abzug des Portos durch die Post zuzusenden sei.

Läßt der Berechtigte die Frist unbenutzt verstreichen, so ist der Betrag für denselben in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen zu hinterlegen.

§. 22. In den Fällen des §. 64 und 112 des Reichsgesetzes soll der Werth der Grundstücke durch eine Schätzung festgestellt werden.

Diese Schätzung soll geschehen durch zwei Sachverständige, welche vom Amtsgerichte aus den zur Abschätzung in Enteignungsfällen von dem Provinzialrathe gewählten Personen (Artikel 24, §§. 3 und 4 des Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 11. April 1899) bestellt werden.

Liegen die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Amtsgerichte, so soll die Schätzung von den Amtsgerichten, in deren Bezirke die Grundstücke belegen sind, auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts veranlaßt werden.

§. 23. Wird bei der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ein Aufgebotsverfahren nothwendig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots nach den für die öffentliche Bekanntmachung des Versteigerungstermins geltenden Vorschriften.

Die Aufgebotsfrist muß mindestens drei Monate betragen.

§. 24. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§. 25. Die Artikel 31 und 32 des Gesetzes vom 2. April 1879, betreffend Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w., werden aufgehoben unbeschadet der Bestimmung des §. 24.

III. Schlußbestimmungen.

§. 26. Soweit in Gesetzen auf Vorschriften verwiesen ist, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 27. Dieses Gesetz tritt, soweit es die Ausführung der Civilproceßordnung betrifft, gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit es die Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betrifft, gleichzeitig mit dem letzteren Gesetze in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

L. S.

Das Staatsministerium.

Jansen. Flor

Becker.

13.

Gesetz für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vom 15. Mai 1899.

(Gesetzblatt für das Fürstenthum Lübeck Bd. 22 Stück XXII Seite 161 bis 163.)*)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, was folgt:

§. 1. Die Amtsgerichte sind die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke.

§. 2. Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter, oder sollen mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke zu einem Grundstück vereinigt werden, so wird das zuständige Grundbuchamt durch das Landgericht zu Lübeck bestimmt.

§. 3. Soll ein Grundstück einem in dem Bezirke eines anderen Grundbuchamts belegenen Grundstücke als Bestandtheil zugeschrieben werden, so ist für die Entscheidung über den Antrag auf Zuschreibung und wenn dem Antrage stattgegeben wird, für die Führung des Grundbuchs über das zugeschriebene Grundstück das andere Grundbuchamt zuständig.

§. 4. Erbbaurechte erhalten, wenn für sie besondere Grundbuchblätter anzulegen sind, auch in der Mutterrolle, besondere Artikelnummern.

§. 5. Die öffentlichen Lasten eines Grundstücks, die bei der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung den Rechten an dem Grundstücke im Range vorgehen, sind von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

§. 6. Wenn für ein Grundstück, welches im Grundbuch nicht eingetragen ist, und nach den Vorschriften der Grundbuchordnung nicht eingetragen zu werden braucht, ein Grundbuchblatt angelegt werden soll, so können die etwaigen unbekannten Berechtigten im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

§. 7. Die Grundbuchordnung vom 28. Januar 1879 (Gesetzsammlung Band 17, Seite 107 ff.), das Gesetz vom 9. Januar 1891, betreffend Abänderungen der Grundbuchordnung (Gesetzsammlung Band 20

*) Ausgegeben am 3. Juni 1899.

Seite 89 ff.), und das Gesetz vom 1. April 1897, betreffend Aenderung der Grundbuchordnung (Gesetzsammlung Band 21 Seite 353), werden aufgehoben.

§. 8. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 in Kraft. Die übrigen zur Ausführung der Grundbuchordnung für das deutsche Reich erforderlichen Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:
Das Staatsministerium.
Jansen. Flor.

L. S.

Becker.

14.

Verordnung für das Fürstenthum Lübeck zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vom 15. Mai 1899.

(Gesetzblatt für das Fürstenthum Lübeck Bd. 22 Stück XXII Seite 163 bis 183.)*)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 8 des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom heutigen Tage zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Grundbuch für das Fürstenthum Lübeck im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs als angelegt anzusehen.

§. 2. Jede Dorfschaft (Stadt, Flecken) bildet einen Grundbuchbezirk. Die vorhandenen Grundbücher werden abgesehen von einer Aenderung der Ueberschriften der II. und III. Abtheilung (vergl. Anl. A) unverändert beibehalten. In dieselben werden die einzelnen Grundstücke in einer den Artikeln der Mutterrolle entsprechenden Nummerreihe nach Lage, Größe, Reinertrag und Miethwerth eingetragen.

*) Ausgegeben am 3. Juni 1899.

Etwaige Aenderungen der Mutterrolle sind, soweit dieselben nicht schon auf Grund der Verhandlungen beim Grundbuchamt eingetragen sind, von Amtswegen in das Grundbuch einzutragen.

§. 3. Grundstücke, welche zum Privateigenthum des Großherzogs, zum Großherzoglichen Hausfideicommiß, zum Staats- oder Krongut gehören, Grundstücke des Reichs oder eines Bundesstaats, der Kirchen, Schulen, Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften, ferner Grundstücke, die einem dem öffentlichen Verkehre dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, sowie öffentliche Wege und Gewässer erhalten nur auf Antrag ein Grundbuchblatt. Die Grundstücke, die einem Bahnunternehmen gewidmet sind, und die öffentlichen Wege und Gewässer werden alsdann in das Grundbuch derjenigen Dorfschaft (Stadt, Flecken) eingetragen, in der sie liegen.

§. 4. Das Grundbuchblatt besteht nach dem dieser Verordnung angelegten Formulare (Anl. A) in einem Titel und drei Abtheilungen.

Der Titel enthält in der Ueberschrift die Bezeichnung des Grundbuchamts, der Dorfschaft (Stadt, Flecken) und des Grundstücks nach dem Artikel der Mutterrolle und zerfällt in 4 Hauptspalten.

Erste Hauptspalte: Ordnungsziffer.

Zweite Hauptspalte: Bestand und Veränderungen. In diese Spalte werden auch die dem jeweiligen Eigenthümer zustehenden Rechte eingetragen.

Dritte Hauptspalte: Vereinigungen (§. 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und Zuschreibungen (§. 890 Abs. 2 das.) mit den Unterabtheilungen von — Flächeninhalt — Grundsteuerreinertrag — Miethwerth.

Vierte Hauptspalte: Abschreibungen mit den Unterabtheilungen nach — Flächeninhalt — Grundsteuerreinertrag — Miethwerth.

Auf den Titel eines gemeinschaftlichen Grundbuchblatts (§. 4 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich) sind die verschiedenen Grundstücke nach den Artikeln der Mutterrolle zu bezeichnen.

§. 5. In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen: Der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthalt, eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen Benennung; eine Handelsgesellschaft, Actiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat.

In die zweite Spalte: Der Tag der Auflassung und der Eintragung, sowie der Erwerbsgrund.

In die dritte Spalte: Auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, die Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Tages.

§. 6. In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. Rechte, mit denen das Grundstück belastet wird, soweit sie nicht in die dritte Abtheilung gehören;
2. die Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in die erste Hauptspalte eingetragenen Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in die erste Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen". Die Löschung einer Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte: „Löschungen" bewirkt.

§. 7. In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden eingetragen.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" sind alle Veränderungen der in die erste Hauptspalte eingetragenen Rechte zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen" in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen" zur Löschung der in die erste Hauptspalte eingetragenen Pöste bestimmt.

§. 8. Alle gelöschten oder nicht mehr gültigen Eintragungen eines Grundbuchblattes sind mit rother Tinte zu unterstreichen.

§. 9. Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten. Den Grundakten sind Tabellen vorzuheften, welche eine wörtliche Abschrift der Grundbuchblätter sein müssen. Auch müssen die Grundakten vollständige Mutterrollenauszüge enthalten, welche nach Vornahme der Fortschreibung von den Fortschreibungsbeamten zu berichtigen sind.

§. 10. Die Einsicht der Grundakten ist Jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Dieser kann auch Abschriften der Grundakten fordern; die Abschriften sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Oeffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten steht in den gesetzlich bestimmten Fällen die Einsicht der Grundbücher und Grundakten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei; auch sind sie berechtigt, Abschriften zu verlangen.

§. 11. Wenn ein Grundbuchblatt aus dem Bezirk eines Grundbuchamts in den eines anderen übergeht, so wird dem letzteren eine vollständige beglaubigte Abschrift des Blattes mitgetheilt und das frühere Blatt geschlossen. In diese Abschrift ist nur der noch gültige Theil aufzunehmen.

II. Von den Eintragungen.

§. 12. Für die Entgegennahme eines Eintragungsantrags und die Beurkundung des Zeitpunktes, in welchem der Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, ist der Amtsrichter oder Gerichtsschreiber zuständig.

§. 13. Wird eine Erklärung, welche der im §. 29 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vorgeschriebenen Form bedarf, vor dem Grundbuchamt abgegeben, so ist das Protokoll von dem Amtsrichter aufzunehmen.

§. 14. Ueber die in Grundbuchsachen eingereichten Urkunden sind auf Verlangen Empfangsbescheinigungen zu ertheilen.

§. 15. Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Amtsrichter zu erlassen und vom Gerichtsschreiber auszuführen.

Die Eintragungsformel ist dem Antrage gemäß von dem Richter wörtlich in der Fassung zu entwerfen, in welcher sie in das Grundbuch eingetragen werden soll.

§. 16. Eintragungen in das Grundbuch sind von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Eintragungen in die zweite und dritte Abtheilung sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§. 17. Im Falle der Auflassung eines Grundstücks muß sich die Eintragung unmittelbar an die Auflassung anschließen.

§. 18. Die Eintragung eines Eigenthümers in das Grundbuch ist der Kataster-Behörde bekannt zu machen, dabei ist der Erwerbsgrund und der Erwerbspreis anzugeben.

§. 19. Wenn von einem Grundstücke ein Theil abgeschrieben werden soll, so ist er nach der Mutterrolle zu bezeichnen und nöthigenfalls eine Vermessungsbescheinigung, aus der seine Größe, sowie seine neue Parzellennummer hervorgeht, vorzulegen.

§. 20. Die Abschreibung (§. 19) erfolgt auf dem Titel; zugleich wird daselbst vermerkt, auf welches Grundbuchblatt der abgeschriebene Theil übertragen wird.

Soll der abgeschriebene Theil mit einem anderen Grundstücke vereinigt oder ihm zugeschrieben werden, so wird die Vereinigung oder Zuschreibung auf den Titel eingetragen.

Dasselbe findet statt, wenn ein bisher selbständiges Grundstück mit einem anderen vereinigt oder ihm zugeschrieben werden soll.

Liegt das vereinigte oder zugeschriebene Grundstück in einer anderen Gemeinde, so ist das Blatt im Titel in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle fortzuführen. Die erste, zweite und dritte Abtheilung werden gegen weitere Eintragungen geschlossen. Die Abschreibungen und Uebertragungen sind der Kataster-Behörde mitzutheilen.

§. 21. Ist das Grundstück, von dem ein Theil abgeschrieben werden soll, mit Rechten belastet, so wird der Theil frei abgeschrieben, wenn er entweder nach gesetzlicher Vorschrift frei von Belastungen ausscheidet oder wenn die Berechtigten ihn aus der Mithaft entlassen.

§. 22. Scheidet der Theil nicht aus der Mithaft aus, so sind die eingetragenen Rechte von Amtswegen mit zu übertragen.

§. 23. Gehen eingetragene Rechte ungetheilt auf den abgeschriebenen Theil mit über, so werden sie auf das neue Blatt in die entsprechende Abtheilung unter Vermerk der Mithaft übertragen; auf dem bisherigen Grundbuchblatt wird die Mithaft bei den betreffenden Rechten in der Spalte „Veränderungen" bemerkt.

§. 24. Gehen die eingetragenen Rechte antheilsweise über, so wird der auf den abgeschriebenen Grundstückstheil fallende Antheil auf dessen Blatt übertragen und auf dem früheren Blatte gelöscht.

§. 25. Uebernimmt der Erwerber des abgeschriebenen Grundstückstheils die Belastungen, so werden die eingetragenen Rechte auf dem bisherigen Grundbuchblatt gelöscht und auf das Blatt des abgeschriebenen Theils vollständig übertragen.

§. 26. Wenn für ein Grundstück ein neues Grundbuchblatt anzulegen ist, so hat das Grundbuchamt zunächst die Kataster-Behörde um Mittheilung der Nummer, die das Grundstück in der Mutterrolle erhalten wird, zu ersuchen.

§. 27. Grundbuchblätter werden geschlossen, wenn sämmtliche darauf eingetragenen Grundstücke abgeschrieben sind.

§. 28. Die Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes für ein Erbbaurecht (§. 7 Abs. 2 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich) ist in der zweiten Abtheilung des Grundbuchblattes des belasteten Grundstücks zu vermerken und zwar in der Hauptspalte, falls die Anlegung des besonderen Grundbuchblattes gleich mit der Bestellung des Erbbaurechts erfolgt, in der Spalte „Veränderungen", falls diese Anlegung später erfolgt.

Der §. 26 findet entsprechende Anwendung.

§. 29. Verzichtet der Eigenthümer eines Grundstücks auf das Eigenthum (§. 928 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so ist nach erfolgter Eintragung des Verzichts der Regierung hiervon Mittheilung zu machen.

§. 30. Wenn ein Recht, das dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstücks zusteht, auf dem Blatte dieses Grundstücks vermerkt wird (§. 8 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich), so ist auf dem Blatte des mit dem Recht belasteten Grundstücks ein entsprechender Hinweis einzutragen.

§. 31. In den im §. 49 der Grund buchordnung für das Deutsche Reich erwähnten Fällen ist der Mitbelastungsvermerk mit der Eintragungsformel zu vereinigen, jedoch ist in den im zweiten Satz daselbst erwähnten Fällen bei den bereits vorhandenen Eintragungen die Mitbelastung in der Spalte „Veränderungen" zu vermerken.

§. 32. Vormerkungen zur Sicherung eines beanspruchten Rechtes werden, wenn es sich um ein Recht auf Auflassung handelt, in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung, sonst an der Stelle eingetragen, wo das beanspruchte Recht einzutragen sein würde. Vormerkungen zur Sicherung eines Anspruchs auf Löschung werden in der Spalte „Löschungen" eingetragen.

§. 33. Ein Widerspruch wird, wenn er die Eintragung des Eigenthums betrifft, in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung, wenn er ein in die zweite oder dritte Abtheilung eingetragenes Recht oder ein Recht an einem solchen Recht oder eine Verfügungsbeschränkung betrifft, in die Spalte „Veränderungen" der betreffenden Abtheilung eingetragen.

§. 34. Beschränkungen des Verfügungsrechts über das Grundstück gehören in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung. Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten oder dritten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der Spalte „Veränderungen" eingetragen.

§. 35. Die Umwandlung eines in die dritte Abtheilung eingetragenen Rechts wird neben der Eintragung in der Spalte „Veränderungen" vermerkt.

§. 36. Die im §. 69 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich angeordnete Unbrauchbarmachung hat in der Weise zu erfolgen, daß der Eintragungsvermerk durchstrichen und die Urkunde zerschnitten wird. Die also unbrauchbar gemachten Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sind bei den Grundakten aufzubewahren.

§. 37. Bei der Löschung eines Theils eines eingetragenen Rechts wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrage abgeschrieben und die Theillöschung auf dem Briefe vermerkt.

III. Von den Urkunden über eingetragene Rechte.

§. 38. Der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk desjenigen eingetragenen Rechts, für welches er ausgefertigt wird, einem Auszug aus dem Grundbuch und den Unterschriften des Amtsrichters und Gerichtsschreibers mit Angabe des Tages der Ausstellung und Siegel.

§. 39. Die Ueberschrift lautet:

Oldenburgischer Hypothekenbrief, Oldenburgischer Grundschuldbrief, Oldenburgischer Rentenschuldbrief,

und enthält eine Angabe des Grundbuchs nach Grundbuchamt, Dorfschaft (Stadt, Flecken) und Band, der Nummer des Grundbuchblatts und desjenigen eingetragenen Rechts, für welches die Urkunde ausgefertigt wird.

§. 40. Der Auszug aus dem Grundbuchblatt enthält, abgesehen von den Vorschriften des §. 57 der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich:

1. Aus dem Titel des Blattes die Bestandtheile des Grundstücks mit ihrer Größenangabe nach der Mutterrolle, den Grundsteuer-Reinertrag oder den Miethwerth und die Abschreibungen mit gleicher Angabe ihrer Größe, ihres Reinertrages oder Miethwerthes, sowie die etwa zugeschriebenen Rechte;
2. aus der I. Abtheilung des Blatts den vollständigen Namen des Eigenthümers, seinen Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort, die letzten nicht 10 Jahre zurückliegenden Erwerbspreise und die Versicherungssumme mit Angabe der Jahreszahl.

§. 41. Bedarf ein Brief der Erneuerung, so ist er in der im §. 36 angegebenen Weise unbrauchbar zu machen und aufzubewahren. Bei der Anfertigung des neuen Briefs werden Vermerke, die für die gegenwärtige Gültigkeit des Briefs ohne Erheblichkeit sind, sowie gelöschte Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung und ältere Abtretungen weggelassen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn statt eines Briefs mehrere neue Briefe auszufertigen sind.

§. 42. Den Hypothekengläubigern, welche alte Hypotheken-Urkunden (Protokollations-Dokumente) besitzen, steht es frei, die Ergänzung derselben

nach Maßgabe der Bestimmungen über Hypothekenbriefe beim Grundbuchamt zu beantragen.

IV. Von der Anlegung eines Grundbuchblatts für nicht buchungspflichtige Grundstücke.

§. 43. Wird für ein Grundstück, welches nach §. 3 von der Eintragung in das Grundbuch befreit ist, die Anlegung eines Grundbuchblatts beantragt, so ist in Betreff desselben ein beglaubigter Auszug aus der Mutterrolle einzureichen. Falls jedoch der Antrag einen Theil einer Parzelle betrifft, so genügt eine Vermessungsbescheinigung, aus welcher der in die Mutterrolle eingetragene Eigenthümer, die Größe des Grundstücks und die neue Parzellennummer hervorgeht.

§. 44. Der in der Mutterrolle genannte Eigenthümer ist als der zur Eintragung in das Grundbuch berechtigte Eigenthümer anzusehen, wenn er

entweder seinen Eigenthumserwerb durch öffentliche Urkunden nachweist,

oder durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden, durch Versicherung von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Zuziehung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück 30 Jahre oder vor dem 1. Januar 1900 10 Jahre ununterbrochen im Eigenbesitz gehabt hat.

§. 45. Einer Ermittelung des Eigenthumserwerbs bedarf es nicht bezüglich der Grundstücke, welche schon vor dem 1. Januar 1900 in die Mutterrolle eingetragen waren und noch eingetragen sind:

1. als zum Privateigenthum des Großherzogs, zum Großherzoglichen Hausfideicommiß und zum Staats- oder Krongut gehörig;
2. als zu einer Eisenbahn gehörig;
3. als der Dorfschaft (Stadt, Flecken) gehörig, in welcher sie liegen, sofern sie dem öffentlichen Gebrauche seither gedient haben.

§. 46. Wenn nach der Vernehmung des in der Mutterrolle genannten Eigenthümers noch Bedenken gegen sein Eigenthum oder gegen die Freiheit des Grundstücks von solchen Rechten, welche in das Grundbuch einzutragen sind, vorliegen, so hat zunächst ein Aufgebotsverfahren in Gemäßheit des §. 6 des Ausführungs-Gesetzes, zur Grundbuchordnung für das Deutsche Reich, stattzufinden.

Werden Eigenthumsansprüche angemeldet, so ist der Antrag auf Anlegung bis nach Beseitigung solcher Ansprüche zurückzuweisen.

Die sonstigen angemeldeten und von dem Eigenthümer anerkannten Ansprüche sind nach der Zeit ihrer Entstehung einzutragen. Bestreitet der Eigenthümer einen angemeldeten Anspruch, so ist der Anmeldende auf den Rechtsweg zu verweisen.

§. 47. Die in den §§. 43 bis 46 dieser Verordnung geregelten Eintragungen in das Grundbuch und die damit verbundenen gerichtlichen

Handlungen einschließlich des etwa erforderlichen Aufgebotsverfahrens sind kosten- und stempelfrei.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

L. S.

Im Auftrage des Großherzogs:
Das Staatsministerium.
Janssen. Flor.

Becker.

15.

Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das nutzbare Eigenthum an Grundstücken, vom 25. April 1899.

(Gesetzblatt für das Fürstenthum Lübeck 1899 Bd. 22 Stück XX Seite 117.)*)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, was folgt:

§. 1. Das Eigenthumsrecht des Obereigenthümers bei dem sogenannten nutzbaren Eigenthum (des Erbverpächters, Grundverheuerers u. s. w.) wird ohne Entschädigung aufgehoben; der Erbpächter, Grundheuermann u. s. w. erlangen lediglich auf Grund dieses Gesetzes das volle Eigenthum. Fernerhin können Grundstücke nicht in Erbpacht, Grundheuer u. s. w. gegeben werden.

§. 2. Die in dem bisherigen Verhältnisse begründeten Berechtigungen des Erbverpächters, des Grundverheuerers u. s. w. bleiben bestehen und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen des Verpflichteten, welche sie bisher hatten. Für die Ablösung solcher Berechtigungen bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 25. April 1899.

L. S.

Im Auftrage des Großherzogs:
Das Staatsministerium.
Janssen. Flor.

Becker.

*) Ausgegeben am 6. Mai 1899.

16.

Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, betreffend das Grunderbrecht, vom 14. Juni 1899.

(Gesetzblatt für das Fürstenthum Lübeck 1899 Bd. 22 Stück XXV Seite 219 bis 226.)*)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, was folgt:

§. 1. Jede behauſete landwirthschaftliche oder forstwirthschaftliche Besitzung, welche einen Flächeninhalt von mindestens 3 ha oder einen Grundsteuer-Reinertrag von mindestens jährlich 30 ℳ hat, kann durch Verfügung des Eigenthümers die Eigenschaft einer Grunderbstelle erhalten.

§. 2. Zur Verfügung berechtigt ist der Eigenthümer, welcher über die Besitzung letztwillig verfügen kann.

§. 3. Die Verfügung ist bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem das Grundbuch über das Wohnhaus geführt wird, mündlich zu erklären oder schriftlich in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form einzureichen. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht statt.

§. 4. Die Vorschriften in den §§. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn der Eigenthümer Grundstücke einer Grunderbstelle hinzulegen oder von derselben abtrennen oder die Grunderbstelle aufheben will.

§. 5. Wenn ein Grundstück im Grundbuche einer Grunderbstelle als Bestandtheil zugeschrieben oder mit ihr vereinigt wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück seiner Grunderbstelle einzuverleiben, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

§. 6. Wenn ein Grundstück ohne Veräußerung im Grundbuch von einer Grunderbstelle abgeschrieben wird, so gilt dies gleichzeitig als Antrag des Eigenthümers, das Grundstück aus seiner Grunderbstelle auszuscheiden, falls er seine entgegengesetzte Absicht nicht ausdrücklich erklärt.

§. 7. An den Grunderbstellen findet, falls für sie die gesetzliche Erbfolge eintritt, ein bevorzugtes Erbrecht eines Miterben nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften — das Grunderbrecht — statt:

*) Ausgegeben am 8. Juli 1899

a) unter den gesetzlichen Erben der ersten Ordnung,
b) unter den gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung dann, wenn der Erblasser ohne Hinterlassung eines Ehegatten verstorben ist.

Zu den Abkömmlingen werden an Kindesstatt angenommene Kinder nicht gerechnet.

§. 8. Der Grunderbe wird bestimmt durch den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und in dem einen und anderen Geschlecht durch den Vorzug der älteren Geburt.

§. 9. Das Vorrecht, welches für einen vor dem Erblasser verstorbenen Abkömmling begründet gewesen sein würde, wenn derselbe den Erbfall erlebt hätte, geht auf dessen Nachkommen dergestalt über, daß aus diesen der Grunderbe nach den Grundsätzen des §. 8 bestimmt wird. Das Vorrecht vorverstorbener Voll- und Halbgeschwister geht in gleicher Weise auf deren Nachkommen über.

§. 10. Voll- und Halbgeschwister, sowie deren Abkömmlinge gehen den Eltern, Vollgeschwister und deren Abkömmlinge gehen den Halbgeschwistern und deren Abkömmlingen im Grunderbrecht vor.

§. 11. Das Grunderbrecht besteht darin, daß der Grunderbe:
a) das Alleineigenthum der Grunderbstelle in seinem Erbtheile erwirbt (vorbehältlich der Bestimmung des §. 22) gegen die Verpflichtung, den Werth derselben zur Erbtheilungsmasse einzuschießen, und
b) aus der Erbtheilung als Voraus fünfundzwanzig Prozent des schuldfreien Werthes der Grunderbstelle erhält.

§. 12. Der einzuschießende Werth (§. 11) wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:

Die Stelle wird nach dem Reinertrage geschätzt, den sie nach ihrer bisherigen wirthschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung unter Berücksichtigung ihrer Belegenheit nachhaltig gewähren kann.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, soweit sie zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermiethung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf der Stelle nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der auf der Stelle ruhenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden findet eine Absetzung nicht statt. Der so ermittelte Jahresertrag wird nach dem für hypothekarische Darlehen üblichen Zinsfuße zu Capital gerechnet.

§. 13. Der schuldenfreie Werth wird dadurch ermittelt, daß von dem festgestellten einzuschießenden Werthe der Betrag sämmtlicher nachgelassener Schulden insoweit, als dieselben aus dem außer der Stelle vorhandenen Vermögen nicht gedeckt werden können, zum Abzug gebracht wird.

§. 14. Der Grunderbe ist berechtigt, das Inventar der Stelle gegen den abzuschätzenden Verkaufswerth zu übernehmen.

Das Inventar besteht:

a) aus dem Vieh, dem Geschirr, dem Acker-, Haus- und Küchengeräth, dem Leinenzeug und den Betten, soweit diese Gegenstände zur Bewirthschaftung der Stelle erforderlich sind,

b) aus den vorhandenen Früchten, einschließlich Heu und Stroh und dem vorhandenen Dünger.

§. 15. Das Nachlaßgericht hat bei der Auseinandersetzung auf eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten nach Maßgabe dieses Gesetzes hinzuwirken.

§. 16. In dem Auseinandersetzungsverfahren ist der einzuschießende Werth zu bestimmen.

Die Bestimmung erfolgt durch zwei Sachverständige, von denen der eine von dem Grunderben, der andere von den übrigen Betheiligten zu wählen ist. Wird ein Sachverständiger von dem Grunderben oder von den übrigen Betheiligten nicht gewählt oder kommt unter den Letzteren eine Einigung über die Person des Sachverständigen nicht zu Stande, so wird der Sachverständige von dem Nachlaßgerichte ernannt.

Wird der Anrechnungswerth von den Sachverständigen verschieden bestimmt, so ist von dem Nachlaßgericht ein Obmann aus den zur Abschätzung in Enteignungsfällen von dem Provinzialrathe gewählten Sachverständigen (Artikel 24 §§. 3 und 4 des Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 11. April 1899) zu bestellen.

§. 17. Das Nachlaßgericht hat den von den Sachverständigen und, sofern ein Obmann bestellt ist, den von diesem bestimmten einzuschießenden Werth den sämmtlichen Betheiligten schriftlich mitzutheilen. Auf die Mittheilung und auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 18. Die Bestimmung des einzuschießenden Werths kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

§. 19. Nachlaßgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus der Grunderbstelle belegen ist.

Sind mehrere in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Grunderbstellen vorhanden, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Landgericht in Lübeck.

§. 20. Der Grunderbe muß den Miterben ihren Antheil vom schuldenfreien Werthe der Grunderbstelle und von dem Werthe des von ihm gemäß §. 14 beanspruchten Inventars nach halbjährlicher Kündigung auszahlen und bis dahin vom Todestage des Erblassers an landesüblich verzinsen.

§. 21. Die Betheiligten können verlangen, daß ihre Ansprüche gegen den Grunderben durch Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch sicher gestellt werden.

§. 22. Sind mehrere Grunderbstellen nachgelassen, so tritt das Grunderbrecht nur an einer dieser Stellen ein. Der Grunderbe hat die Stelle zu wählen, an welcher er das Grunderbrecht ausüben will. Er erwirbt das Alleineigenthum derselben durch die Erklärung der Wahl.

§. 23. Bei der Berechnung eines Pflichttheils finden die Bestimmungen des §. 2312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§. 24. Die in den §§. 7 bis 23 enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Grunderbstelle im Miteigenthume mehrerer Personen steht.

Ein bei einer Grunderbstelle zeitweilig vorhanden gewesener Mangel der Voraussetzungen des Art. 1 steht der Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegen, wenn beim Eintritt des Erbfalls die Voraussetzungen wieder vorliegen. Auch der nur vorübergehende Mangel eines Wohnhauses beim Eintritt des Erbfalls schließt die Anwendung der §§. 7 bis 23 nicht aus.

§. 25. Bei jeder Veräußerung einer Grunderbstelle ist diese Eigenschaft vom Amtsgerichte dem neuen Eigenthümer von Amtswegen schriftlich mitzutheilen. Dabei sind die Bestandtheile der Grunderbstelle, soweit sie nicht mit dem Bestande des Artikels zusammenfallen, besonders zu vermerken.

Für die Mittheilung sind nur die baaren Auslagen zu berechnen.

§. 26. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt wird das Gesetz vom 10. Januar 1879, betreffend das Erbrecht, aufgehoben.

§. 27. Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die zur Zeit seines Inkrafttretens auf Grund des Gesetzes vom 10. Januar 1879 bestehenden Grunderbstellen.

§. 28. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen näheren Vorschriften sind im Verwaltungswege zu erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 14. Juni 1899.

L. S.

Peter.

Flor.

17.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg zur Ausführung der Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Mai 1899.

(Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Bd. XXXII Stück 42 Nr. 78 S. 437 bis 452.)*)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Für alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Amtsgerichte zuständig.

Zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere auch:

das Grundbuchwesen;
die Beurkundung thatsächlicher Vorgänge, sowie die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatsachen und Verhältnisse;
die Abnahme von Eiden und Versicherungen an Eides Statt;
Versiegelungen und Entsiegelungen;
die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;
die Vornahme freiwilliger Versteigerungen von Grundstücken.

§. 2. Die Vorschriften im ersten Abschnitte des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des §. 28, Absatz 2, 3 finden, unbeschadet der besonderen Vorschriften über das Verfahren in Grundbuchsachen, auf die den Amtsgerichten durch Landesgesetz übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§. 3. Das Amtsgericht kann bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch in Fällen, in denen das Gesetz die Zuziehung eines Gerichtsschreibers nicht vorschreibt, einen Gerichtsschreiber zuziehen, soweit dies zur ordnungsmäßigen und angemessenen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.

§. 4. Mit der Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen und mit der Aufnahme von Vermögensverzeichnissen kann das Amtsgericht den Gerichtsschreiber oder den Gerichtsvollzieher beauftragen.

*) Ausgegeben am 19. Mai 1899.

§. 5. Mit der Ertheilung von Bescheinigungen über Thatsachen oder Verhältnisse kann das Amtsgericht den Gerichtsschreiber beauftragen.

§. 6. Für die Beurkundung des im §. 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Vertrages sind bei Versteigerungen die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig, wenn sie von dem Amtsgerichte mit der Beurkundung beauftragt sind. Der Auftrag ist in jedem einzelnen Falle erforderlich.

Im Fürstenthum Birkenfeld kann der nach Absatz 1 zuständige Gerichtsschreiber auch die Erklärungen, welche der im §. 29 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vorgeschriebenen Form bedürfen, beurkunden.

§. 7. Für die öffentliche Beurkundung von Versteigerungen beweglicher Sachen mit Ausnahme der im Schiffsregister eingetragenen Schiffe, sowie von meistbietenden Verheuerungen (Verpachtungen, Vermiethungen) sind die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig, unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen. Das Amtsgericht kann mit der Beurkundung auch einen Protokollführer beauftragen.

§. 8. Wechselproteste können von den Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten und von den Gerichtsvollziehern allein aufgenommen werden.

§. 9. Für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift sowie für die Beglaubigung von Abschriften sind auch die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten zuständig.

Die beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuch und aus dem Schiffsregister sind jedoch von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 10. Wirkt in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht in der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts besteht, ein Gerichtsschreiber mit, so finden auf ihn die Vorschriften der §§. 6, 7 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Dasselbe gilt für die Gerichtsvollzieher.

§. 11. Das Amtsgericht kann, soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, die Betheiligten durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung aller Anordnungen anhalten, die es von Amtswegen erlassen kann. Ist eine Anordnung ohne Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht durchführbar, so kann nach vorgängiger Androhung unmittelbar Zwang angewendet werden.

Zweiter Abschnitt.

I. Nachlaß-Sachen.

§. 12. Die Gemeindevorstände haben bei Gefahr im Verzuge die für die Sicherung eines Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen und von den angeordneten Maßregeln dem Amtsgerichte ihres Bezirks Mittheilung zu machen.

II. Vereins- und Güterrechtsregister. Schiffsregister und Handelssachen.

§. 13. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung des Vereins- und des Güterrechtsregisters sowie des Handels- und des Schiffsregisters werden vom Staatsministerium, Departement der Justiz, erlassen.

Die Eintragungen in das Schiffsregister sollen von dem Richter mit Angabe des Wortlauts verfügt, von dem Gerichtsschreiber ausgeführt und von beiden unterschrieben werden.

§. 14. Die Polizeibehörden haben die Amtsgerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen in das Handelsregister, sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen.

Dritter Abschnitt.

Gerichtliche und notarielle Urkunden.

I. Urkunden über Rechtsgeschäfte.

§. 15. Werden bei der Beurkundung eines Rechtsgeschäfts von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel darüber zu begründen, ob ein Betheiligter die zu dem Rechtsgeschäfte erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsicht besitzt, so soll dies in dem Protokoll festgestellt werden.

Bestehen sonstige Zweifel an der Gültigkeit des Geschäfts, so sollen die Zweifel den Betheiligten mitgetheilt und der Inhalt der Mittheilung, sowie die von den Betheiligten darauf abgegebenen Erklärungen in dem Protokolle festgestellt werden.

Verstößt der Inhalt eines Geschäfts gegen ein Strafgesetz oder ist das Geschäft offenbar ungültig, so hat der Richter sowie der Notar die Beurkundung abzulehnen.

§. 16. Das Protokoll soll, falls ein Betheiligter taub ist, ihm zur Durchsicht vorgelegt werden, auch wenn er dies nicht verlangt. In dem Protokolle soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist.

Ist ein tauber Betheiligter nicht im Stande, Geschriebenes zu lesen, so soll eine Vertrauensperson zugezogen werden, die sich mit ihm zu verständigen vermag. In dem Protokoll soll festgestellt werden, daß der Betheiligte nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars die Vertrauensperson verstanden hat. Das Protokoll soll auch von der Vertrauensperson genehmigt und unterschrieben werden. Die Vertrauensperson kann auch der Gerichtsschreiber, der zugezogene zweite Notar oder ein zugezogener Zeuge oder einer der Betheiligten sein.

§. 17. Dem Protokoll über die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sollen die vorgelegten Vollmachtsurkunden oder beglaubigte Abschriften dieser Urkunden beigefügt werden.

§. 18. Die Urschrift des gerichtlichen und des notariellen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bleibt in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars.

§. 19. Eine Ausfertigung des Protokolls kann nur von dem Gericht oder dem Notar ertheilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet.

Hat das Gericht oder der Notar, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet, das Protokoll nicht aufgenommen, so soll in der Ausfertigung angegeben werden, weshalb sie von dem ausfertigenden Gericht oder Notar ertheilt worden ist.

§. 20. Wird glaubhaft gemacht, daß die Urkunde im Auslande gebraucht werden soll, so darf auf Antrag die Urschrift ausgehändigt werden. Geschieht dies, so soll eine Ausfertigung zurückbehalten und auf dieser vermerkt werden, wem und an welchem Tage die Urschrift ausgehändigt worden ist. Die zurückbehaltene Ausfertigung vertritt die Stelle der Urschrift.

§. 21. Die Vorschriften des §. 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden auch auf die gerichtliche Ausfertigung notarieller Protokolle Anwendung.

Notarielle Ausfertigungen sind von dem Notar zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Auf Antrag können die Protokolle vom Notar auch auszugsweise ausgefertigt werden.

§. 22. Die Ausfertigung soll den Ort und den Tag der Ertheilung angeben und die Bezeichnung der Person enthalten, der sie ertheilt wird.

Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage Ausfertigungen ertheilt worden sind.

§. 23. Anlagen des Protokolls sind, soweit sie nicht nach §. 176 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einen Theil des Protokolls selbst bilden, der Ausfertigung in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§. 24. Soll ein Protokoll auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Theilen des Protokolls und der Anlagen, welche die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, diejenigen Theile aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. In dem Ausfertigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in dem Protokoll und den Anlagen nicht enthalten sind. Bei gerichtlichen Ausfertigungen hat der Richter den Umfang des Auszugs und den Inhalt des Ausfertigungsvermerkes anzuordnen und der Gerichtsschreiber in dem Ausfertigungsvermerke die Anordnung des Richters zu erwähnen.

§. 25. Von den Protokollen können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gericht oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, eine Ausfertigung fordern:

1. Diejenigen, welche das Rechtsgeschäft im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen das beurkundete Rechtsgeschäft von Anderen vorgenommen worden ist;
2. die Rechtsnachfolger der in No. 1 bezeichneten Personen.

Die im Absatz 1 bezeichneten Personen sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

Hat derjenige, welcher eine Ausfertigung fordert, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Ertheilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

§. 26. Die Einsicht der notariellen Protokolle kann denjenigen gestattet werden, in deren Interesse die Urkunde errichtet worden ist. Das Gleiche gilt von der Ertheilung einer einfachen oder beglaubigten Abschrift.

§. 27. Der Gerichtsschreiber soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des Gerichts ertheilen.

Weigert sich ein Notar, eine Ausfertigung oder Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten, so entscheidet auf Antrag des Betheiligten eine Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat.

§. 28. Die Rechte, welche Behörden oder Beamten sowie anderen als in den §§. 25, 26 bezeichneten Personen in Bezug auf die Aushändigung oder Einsicht gerichtlicher oder notarieller Urkunden oder in Bezug auf die Mittheilung ihres Inhalts zustehen, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

II. Sonstige Urkunden.

§. 29. Für notarielle Urkunden über andere Gegenstände als Rechtsgeschäfte gelten die Vorschriften der §§. 30—36. Die gleichen Vorschriften finden auf gerichtliche Urkunden der bezeichneten Art Anwendung, soweit nicht die Beurkundung einen Theil eines anderen Verfahrens bildet.

§. 30. Die Urkunde muß den Ort und den Tag der Verhandlung oder, falls sie nicht in der Form eines Protokolls aufgenommen wird, den Ort und den Tag der Ausstellung angeben und mit der Unterschrift des Richters oder des Notars versehen sein. Wird die Urkunde den Betheiligten in Urschrift ausgehändigt, so muß sie auch mit Siegel oder Stempel versehen sein.

§. 31. Die Beurkundung soll, sofern nicht ein anderes bestimmt ist, in der Form eines Protokolls erfolgen. Außer dem Richter oder dem Notar sollen auch die übrigen bei der Verhandlung mitwirkenden Personen das Protokoll unterzeichnen.

Inwieweit das Protokoll den Betheiligten behufs der Genehmigung vorzulesen oder ihnen zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben ist, bleibt dem Ermessen des Richters oder des Notars überlassen.

§. 32. Bei der Beglaubigung von Abschriften, bei der Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, bei Lebensbescheinigungen und bei sonstigen einfachen Zeugnissen bedarf es nicht der Aufnahme eines Protokolls.

§. 33. Die Beglaubigung einer Abschrift geschieht durch einen unter die Abschrift zu setzenden Vermerk, der die Uebereinstimmung mit der Hauptschrift bezeugt. In dem Vermerke soll ersichtlich gemacht werden,

ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung, so ist der Beglaubigungsvermerk oder der Ausfertigungsvermerk in die beglaubigte Abschrift mit aufzunehmen. Durchstreichungen, Aenderungen, Einschaltungen, Radirungen oder andere Mängel einer von den Betheiligten vorgelegten Schrift sollen in dem Vermerk angegeben werden.

Soll ein Auszug aus einer Urkunde beglaubigt werden, so finden die Vorschriften des §. 24, Satz 1, 2 entsprechende Anwendung.

§. 34. Die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist, geschieht durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk, in welchem der Richter oder der Notar bezeugt, wann ihm die Urkunde vorgelegt worden ist. Die Vorschriften des §. 33, Absatz 2 finden Anwendung.

§. 35. Bei der Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens ist der Richter oder der Notar ohne Zustimmung der Betheiligten nicht befugt, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniß zu nehmen.

Wenn der Notar den Entwurf einer Urkunde anfertigt und nach ihrer Vollziehung durch die Betheiligten die Unterschriften oder Handzeichen beglaubigt, so hat er eine beglaubigte Abschrift der Urkunde zu seinen Akten zurückzubehalten; diese Abschrift ist stempelfrei.

Werden von dem Richter oder dem Notar Wahrnehmungen gemacht, die geeignet sind, Zweifel an der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit der Person zu begründen, deren Unterschrift oder Handzeichen beglaubigt werden soll, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerke festgestellt werden.

§. 36. Die Urschriften der im §. 29 bezeichneten Urkunden sind, falls die Beurkundung in der Form eines Protokolls erfolgt ist, in der Verwahrung des Gerichts oder des Notars zu belassen. Die Vorschriften des §. 182 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der §§. 19—24, 27 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Eine Ausfertigung können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Gerichte oder dem Notar eine abweichende Bestimmung getroffen ist, diejenigen Personen fordern, auf deren Antrag die Urkunde aufgenommen worden ist. Wer eine Ausfertigung fordern kann, ist auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen. Inwieweit anderen Personen eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu ertheilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten ist, bestimmt sich auch für notarielle Urkunden nach den Vorschriften des §. 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der §. 28 dieses Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

III. Aeußere Form der Urkunden.

§. 37. Umfaßt die Urschrift einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde allein oder mit den Anlagen mehrere Bogen, so sollen diese entweder mit fortlaufenden Zahlen versehen und von dem Richter oder

Notar einzeln unterschrieben oder durch Schnur und Siegel verbunden werden.

Umfaßt die Ausfertigung, die beglaubigte Abschrift oder die den Betheiligten auszuhändigende Urschrift einer unter die Vorschriften dieses Gesetzes fallenden gerichtlichen oder notariellen Urkunde allein oder mit ihren Anlagen mehrere Bogen, so sollen dieſe durch Schnur und Siegel verbunden werden.

§. 38. Die von den Notaren ausgestellten Urkunden und die Eintragungen in die Register der Notare sowie die gerichtlichen Urkunden, auf welche die Vorschriften dieses Abschnittes Anwendung finden, sollen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben, es soll in ihnen nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

Zusätze sollen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, am Schlusse oder am Rande beigefügt und im letzteren Falle von den mitwirkenden Personen besonders unterzeichnet werden. In entsprechender Weise sollen auch andere Aenderungen, sofern sie nicht geringfügiger Art sind, beurkundet werden. Wird eine Schrift nach §. 176 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Protokolle als Anlage beigefügt, so bedarf es einer Unterzeichnung der in der eingereichten Schrift sich findenden Aenderungen nicht, wenn aus dem Protokolle hervorgeht, daß die Aenderungen genehmigt worden sind.

IV. Beurkundungen durch Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.

§. 39. Die die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäftes und die gerichtliche Beglaubigung einer Unterschrift betreffenden Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie die Vorschriften dieses Abschnittes finden entsprechende Anwendung auf die von den Gerichtsschreibern (Protokollführern) und den Gerichtsvollziehern auf Grund der §§. 4, 5, 6, 7, 9 vorgenommenen Beurkundungen.

Ist die Beurkundung auf Grund eines Auftrages des Amtsgerichts aufgenommen, so soll der Auftrag in der Urkunde vermerkt werden.

Für die im §. 7 bezeichneten Beurkundungen können abweichende Vorschriften vom Staatsministerium, Departement der Justiz, erlassen werden.

Vierter Abschnitt.

Verfahren bei der freiwilligen gerichtlichen Versteigerung von Grundstücken.

§. 40. Die Amtsgerichte sollen die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks nur vornehmen, wenn das Grundstück in ihrem Bezirke belegen ist. Liegt das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte oder sollen mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken liegen, zusammen versteigert werden, so ist jedes Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Theil des Grundstücks oder eines der Grundstücke liegt, zu der Versteigerung befugt.

Gehört das Grundstück zu einem Nachlaß oder zu einer ehelichen Gütergemeinschaft oder zu einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so darf die Versteigerung auch von dem Gericht vorgenommen werden, das auf Grund

der §§. 86, 99 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Vermittelung der Auseinandersetzung befaßt ist.

§. 41. Wer die freiwillige gerichtliche Versteigerung eines Grundstücks beantragt, hat seine Befugniß zur Verfügung über das Grundstück dem Gerichte nachzuweisen.

Der Richter soll, soweit die Betheiligten nicht ein Anderes bestimmen, bei der Versteigerung nach den Vorschriften der §§. 42—49 verfahren.

§. 42. Der Versteigerungstermin soll erst bestimmt werden, nachdem ein das Grundstück betreffender neuester Auszug aus der Mutterrolle beigebracht worden ist. Wird das Grundbuch nicht bei dem Gerichte geführt, welches die Versteigerung vornimmt, so soll auch eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts beigebracht werden.

Der Zeitraum zwischen der Anberaumung des Termins und dem Termine soll, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, nicht mehr als sechs Monate betragen. Zwischen der Bekanntmachung der Terminsbestimmung und dem Termin soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§. 43. Die Terminsbestimmung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks,
2. Ort und Zeit des Versteigerungstermins,
3. die Angabe, daß die Versteigerung eine freiwillige ist,
4. die Bezeichnung des eingetragenen Eigenthümers, sowie die Angabe des Grundbuchblatts und der Größe des Grundstücks.

Außerdem gelten für den Inhalt der Terminsbestimmung die zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen.

Sind vor der Bekanntmachung der Terminsbestimmung Versteigerungsbedingungen festgestellt, so soll in der Terminsbestimmung der Ort angegeben werden, wo die Versteigerungsbedingungen eingesehen werden können.

§. 44. Auf die Veröffentlichung der Terminsbestimmung finden die §§. 39, 40 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sowie die zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§. 45. Die Terminsbestimmung ist dem Antragsteller mitzutheilen.

§. 46. Die Einsicht der Abschrift des Grundbuchblatts sowie des Mutterrollenauszuges ist Jedem gestattet.

Das Gleiche gilt von anderen, das Grundstück betreffenden Nachweisungen, welche ein Betheiligter einreicht, insbesondere von Abschätzungen.

§. 47. In dem Versteigerungstermine werden nach dem Aufrufe der Sache die Versteigerungsbedingungen, sofern ihre Feststellung nicht schon vorher erfolgt ist, festgestellt und diese sowie die das Grundstück betreffenden Nachweisungen bekannt gemacht. Hierauf fordert das Gericht zur Abgabe von Geboten auf.

§. 48. Hat ein Bieter durch Hinterlegung von Geld oder Werthpapieren Sicherheit zu leisten, so gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten die Uebergabe an das Gericht als Hinterlegung.

§. 49. Zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkte, in welchem bezüglich sämmtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, soll mindestens eine Stunde liegen. Die Versteigerung soll so lange fortgesetzt werden, bis der Aufforderung des Gerichts ungeachtet ein Gebot nicht mehr abgegeben wird.

Das Gericht hat das letzte Gebot mittels dreimaligen Aufrufs zu verkünden und den Antragsteller über den Zuschlag zu hören.

§. 50. Im Fürstenthum Birkenfeld finden auf die freiwillige gerichtliche Versteigerung von Bergwerkseigenthum außer den §§. 40—49 dieses Gesetzes die Vorschriften des §. 23 Nr. 3, 4 des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 51. Die diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen der Gesetze für das Herzogthum Oldenburg vom 10. April 1879, für das Fürstenthum Lübeck vom 2. April 1879, für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. Mai 1879, sämmtlich betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877, und der gleichzeitig mit denselben in Kraft tretenden Reichsgesetze werden aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft: die Vorschriften des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg in den Artikeln 4—10, 11 §. 1 Satz 2, 12, 15 §. 1 Absatz 2 und 40;

die Vorschriften des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck in den Artikeln 3—7, im Artikel 8 die Bestimmung, daß der Gerichtsschreiber zugleich Pupillenschreiber und Grundbuchführer ist, ferner Artikel 9 und 20;

die Vorschriften des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld in den Artikeln 4—9, 11 und im Artikel 10 §. 1 die Bestimmung, daß der Gerichtsschreiber zugleich Pupillenschreiber ist.

Aufgehoben werden ferner die Gesetze für das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. December 1836, betreffend das den Aemtern beigelegte Notariat und mehrere Bestimmungen in Beziehung auf die Handlungen von willkürlicher Gerichtsbarkeit ꝛc. und vom 22. October 1839, betreffend die öffentliche Beglaubigung unter Privatdokumenten.

§. 52. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

L. S.

Das Staatsministerium.

Janssen. Flor.

Becker.

18.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend eine Gesindeordnung für das Großherzogthum Oldenburg, vom 15. Mai 1899.

(Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Bd. XXXII Stück 45 Nr. 82 Seite 485 bis 515.)*)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Unter Gesinde (Dienstboten) werden diejenigen Personen verstanden, die sich zur fortlaufenden Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste (Gesindedienste) mit persönlicher Unterordnung unter die Dienstherrschaft durch Eingehung eines dauernden Dienstverhältnisses gegen eine bestimmte Vergütung verpflichten.

§. 2. Die Rechtsverhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurtheilen, soweit nicht vertragsmäßige rechtlich bindende Bestimmungen getroffen sind. Wo solche Bestimmungen oder die Vorschriften dieses Gesetzes nicht ausreichen, kommt das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

II. Vorschriften über die Eingehung des Vertrages.

1. Berechtigung zum Annehmen von Gesinde.

§. 3. Unter Eheleuten kommt es dem Manne zu, das Gesinde zu miethen.

Die Frau ist jedoch berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises dies für ihn zu thun und ihn zu vertreten. Dienstverträge, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises abschließt, gelten als im Namen des Mannes abgeschlossen, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergiebt.

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen. Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden. Den Dienstboten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur wirksam, wenn sie zur

*) Ausgegeben am 2. Juni 1899.

Zeit des Abschlusses des Vertrages in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen, oder dem Dienstboten bekannt war.

2. Berechtigung, sich zu vermiethen.

§. 4. Minderjährige bedürfen, um als Gesinde in Dienst treten zu können, der Einwilligung ihres Vaters oder, wenn die Mutter an Stelle des Vaters die elterliche Gewalt ausübt oder der Vater todt ist, der Einwilligung der Mutter oder wenn sie bevormundet sind, der Einwilligung des Vormundes.

Haben die Eltern oder der Vormund den Minderjährigen ermächtigt, als Gesinde in Dienst zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienstverhältnisses oder die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Die Ermächtigung kann von den Eltern oder dem Vormunde zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Verweigert ein Vormund die Ermächtigung, so kann sie auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Die für den einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung eines Dienstverhältnisses.

§. 5. Wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist oder wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, bedarf der Einwilligung seines Vormundes. Die Vorschriften des §. 4 Absatz 2—5 finden entsprechende Anwendung.

Wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist, kann sich nicht selbst vermiethen.

§. 6. Eine verheirathete Frau bedarf, um als Gesinde in Dienst zu treten, nicht der Einwilligung des Mannes.

Der Mann kann aber, wenn sie sich als Gesinde vermiethet hat, das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, falls er auf seinen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn sich ergiebt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Vermiethung zugestimmt hat, oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist.

Das Vormundschaftsgericht kann die Zustimmung ersetzen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr im Verzuge verbunden ist, oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. So lange die häusliche Gemeinschaft der Eheleute aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu.

3. Führung eines Dienstbuches.

§. 7. Jeder Dienstbote ist verpflichtet, ein Dienstbuch zu führen.

Das Dienstbuch ist innerhalb vierzehn Tagen nach dem Antritt des Dienstes an die Herrschaft abzuliefern.

§. 8. Das Dienstbuch wird im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck vom Gemeindevorstand, im Fürstenthum Birkenfeld vom Bürgermeister, in deren Bezirk der Dienstbote seinen Wohnsitz hat, oder wenn der Dienstbote einen Wohnsitz im Großherzogthum nicht hat, aber Deutscher ist, vom Gemeindevorstand oder Bürgermeister des Wohnorts der Herrschaft, bei der er in Dienst treten will, unentgeltlich ausgefertigt.

§. 9. Dienstboten, welche keine Deutsche sind, ist das Dienstbuch nur auf Grund eines Ausweises über ihre Herkunft und die geschehene Pockenimpfung vom Gemeindevorstand (Bürgermeister) des Wohnortes der Herrschaft, bei der sie in Dienst treten wollen, zu ertheilen.

§. 10. Dienstboten, die mit einem in einem anderen Deutschen Bundesstaate ausgefertigten Dienstbuche versehen sind, bedürfen eines neuen Dienstbuches nicht.

4. Abschluß des Dienstvertrages.

§. 11. Mündlich geschlossene Dienstverträge sind nur verbindlich, wenn Handgeld (Miethgeld, Weinkauf) gegeben und angenommen, oder wenn der Dienst angetreten ist.

§. 12. Von dem geschlossenen Vertrage kann außer aus den in diesem Gesetz bestimmten Gründen weder der Dienstbote durch Rückgabe des empfangenen Handgeldes noch die Herrschaft durch Ueberlassung desselben einseitig abgehen. Dasselbe gilt bei Erneuerung des Vertrages.

§. 13. Das Handgeld wird, wenn nicht etwas anderes bedungen worden ist, auf den Lohn nicht angerechnet.

§. 14. Das Handgeld kann, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bedungen ist, nur einmal bei Eingehung des Dienstvertrages und nicht bei dessen Erneuerung verlangt werden und ist zur Gültigkeit der Erneuerung des Dienstvertrages nicht erforderlich.

5. Vermiethen bei mehreren Herrschaften.

§. 15. Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften für dieselbe Zeit vermiethet, so muß er bei derjenigen in Dienst treten, bei der er sich zuerst vermiethet hat.

III. Vorschriften über den Dienstantritt.

1. Zeit des Dienstantritts.

§. 16. Die Zeit des Dienstantritts hängt von der getroffenen Uebereinkunft ab. Ist darüber nichts verabredet, so gelten im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck der 1. Mai und der 1. November, im Fürstenthum Birkenfeld der 27. December als gesetzliche Antritts- und Wechseltage. Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so tritt der nächste Werktag an seine Stelle.

Durch Verordnung können für einzelne Gemeindebezirke andere Antritts- und Wechseltage bestimmt werden.

2. Verzögerung des Dienstantritts.

§. 17. Verzögert die Herrschaft die Aufnahme des Dienstboten, so kann dieser für die Zeit des Verzuges Lohn und Kostgeld verlangen. Er muß sich jedoch den Werth desjenigen anrechnen lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

§. 18. Verzögert der Dienstbote schuldhafterweise den Dienstantritt, so ist die Herrschaft zu einem der Dauer der Verzögerung entsprechenden Lohnabzuge befugt und kann auch den ihr durch die Verzögerung erwachsenen weitergehenden Schaden vom Dienstboten ersetzt verlangen.

Dauert die Verzögerung länger als 2 Tage, so ist die Herrschaft befugt, vom Vertrage zurückzutreten. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote zur Rückgabe des Handgeldes, sowie zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§. 19. Trifft den Dienstboten keine Schuld an der Verzögerung des Dienstantritts, so muß er der Herrschaft unverzüglich von dem eingetretenen Hinderungsgrund Nachricht geben.

Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb 4 Tagen nach dem Antrittstage, so ist die Herrschaft befugt, vom Vertrage zurückzutreten.

Dasselbe Recht steht ihr zu, wenn die Benachrichtigung zwar rechtzeitig erfolgt, die Verzögerung aber länger als 14 Tage dauert. In diesem Falle soll sie, wenn sie zurücktreten will, den Vertrag unverzüglich aufsagen.

Erfolgt demnächst der Dienstantritt, so hat der Dienstbote auch für die Zeit der Verzögerung, soweit sie eine Dauer von 14 Tagen nicht übersteigt, Anspruch auf Lohn, aber nicht auf Kostgeld, erfolgt dagegen der Rücktritt, so hat der Dienstbote keinerlei Anspruch auf Lohn und Kostgeld, muß vielmehr das Handgeld zurückgeben.

3. Weigerung der Herrschaft, den Dienstboten aufzunehmen.

§. 20. Weigert sich die Herrschaft ohne rechtlichen Grund, den Dienstboten aufzunehmen, so findet ein Zwang zur Aufnahme gegen sie nicht statt. Sie verliert aber das Handgeld und ist verpflichtet, dem Dienstboten für die ganze Dienstzeit, oder wenn diese nicht bestimmt war, bis zu dem Tage, zu welchem sie hätte kündigen können, in keinem Falle aber für längere Zeit als ein halbes Jahr, den Lohn sowie Kostgeld zu bezahlen, es sei denn, sie erböte sich nachträglich, den Dienstboten aufzunehmen. Der Lohn ist am Verfalltage, das Kostgeld monatlich im Voraus zu bezahlen. Die Vorschrift des §. 17 Satz 2 findet Anwendung.

Der Dienstbote kann die Herrschaft auffordern, sich binnen einer Woche vom Eingange der Aufforderung an zur Aufnahme bereit zu erklären, widrigenfalls er vom Vertrage zurücktrete.. Kommt die Herrschaft dieser Aufforderung nicht nach, und will der Dienstbote dann vom Vertrage zurücktreten, so soll er ihn unverzüglich aufsagen. Daneben kann er die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche geltend machen. In diesem

Falle hat er sich jedoch den Werth alles desjenigen anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben schuldhafterweise unterläßt.

§. 21. Die Herrschaft ist außer in den Fällen der §§. 18, 19 und 24 aus wichtigen Gründen befugt, vom Vertrage zurückzutreten.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn die Herrschaft von dem Dienstboten bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse oder durch Verheimlichung seiner persönlichen Verhältnisse hintergangen ist oder, wenn er, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Vertrages davon Kunde hatte, bestraft ist oder eine strafbare Handlung begangen hat oder wenn er nach Eingehung des Vertrages bestraft wird oder eine strafbare Handlung begeht, sofern in diesen Fällen anzunehmen ist, daß die Herrschaft bei Kenntniß der wahren Sachlage den Vertrag nicht abgeschlossen haben würde;
2. wenn der Dienstbote sich, ohne daß die Herrschaft bei Eingehung des Vertrages davon Kunde hatte, grober Unsittlichkeiten schuldig gemacht hat;
3. wenn in der Person des Dienstboten solche wesentliche Eigenschaften nicht vorhanden sind, welche die Herrschaft nach seiner Versicherung oder doch nach der Natur des Vertrages voraussetzen konnte;
4. wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist;
5. wenn der Dienstbote an einer Krankheit leidet, die von ekelhafter oder von ansteckender vor dem Antrittstage nicht völlig zu beseitigender Beschaffenheit ist.

Will die Herrschaft zurücktreten, so soll sie den Vertrag unverzüglich aufsagen; sie erhält dann das Handgeld zurück.

4. Unterlassung des Dienstantritts seitens des Dienstboten.

§. 22. Unterläßt es der Dienstbote ohne rechtlichen Grund, den Dienst anzutreten, so kann die Herrschaft obrigkeitliche Hülfe in Anspruch nehmen (vergleiche §. 74), um den Antritt zu erzwingen. Sie ist aber auch befugt, vom Vertrage zurückzutreten, und zwar sowohl sofort, als nach vergeblich versuchter Erzwingung des Dienstantritts; macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote zur Rückgabe des Handgeldes und zum Ersatze des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§. 23. Der Dienstbote ist, außer in den Fällen der §§. 20 und 25—29, aus wichtigen Gründen befugt, vom Vertrage zurückzutreten.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Dienstbote zur Leistung der Dienste unfähig geworden ist;
2. wenn die Herrschaft auf längere Zeit, als die bedungene Dienstzeit beträgt, außerhalb des Deutschen Reiches zu reisen, oder wenn sie dahin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt, sowie wenn sie außer-

halb des Landestheils, in dem sie ihren Wohnsitz hat, zu reisen oder dorthin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt und es nicht übernehmen will, dem Dienstboten die Kosten der Rückreise zu ersetzen.

Will der Dienstbote zurücktreten, so soll er den Vertrag unverzüglich aufsagen und muß das Handgeld zurückgeben.

5. Eintreten besonderer Umstände vor dem Dienstantritt.

Einziehung zum Militärdienst und zu militärischen Uebungen.

§. 24. Wird ein Militärpflichtiger, der sich als Dienstbote vermiethet hat, zum Militär ausgehoben, so erlischt der Dienstvertrag.

Wird der Dienstbote als Reservist oder Landwehrmann zu einer militärischen Uebung von einer längeren als vierwöchigen Dauer eingezogen, so kann die Herrschaft, wenn mehr als 4 Wochen der Uebungszeit in die Dienstzeit fallen, den Vertrag binnen einer Woche, nachdem sie von der bevorstehenden Einziehung Kunde erhalten hat, aufsagen.

In allen anderen Fällen bleibt der Dienstvertrag von der Einziehung unberührt.

Der Dienstbote hat auch für die Zeit der durch die Einziehung veranlaßten Verzögerung des Dienstantritts Anspruch auf Lohn, jedoch nicht für eine längere Zeit als 14 Tage; ein Anspruch auf Kostgeld steht ihm nicht zu.

Verheirathung des Gesindes.

§. 25. Hat der Dienstbote sich verlobt und beabsichtigt er sich demnächst zu verheirathen, so ist er berechtigt, den Vertrag unter Rückgabe des Handgeldes aufzusagen, wenn er der Herrschaft einen anderen, nach dem billigen Ermessen der Herrschaft tauglichen Dienstboten statt seiner stellt.

Gründung einer eigenen Wirthschaft.

§. 26. Bietet sich dem Dienstboten sonst eine vortheilhafte Gelegenheit zur Gründung einer eigenen Wirthschaft, die ihm durch Aushalten der Dienstzeit entgehen würde, so findet §. 25 Anwendung.

Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern des Dienstboten.

§. 27. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände den Dienstboten in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, so findet §. 25 Anwendung.

Vom Tode der Herrschaft.

§. 28. Stirbt die Herrschaft, so kann bis 6 Wochen vor dem Antrittstage der Dienstvertrag sowohl von den Erben als von dem Dienstboten aufgesagt werden, ohne daß dem Dienstboten ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Das Handgeld behält der Dienstbote, wenn die Erben aufsagen; er hat es zurückzugeben, wenn er aufsagt.

Tritt der Todesfall später als 6 Wochen vor dem Antrittstage ein, so kann der Dienstbote den Vertrag nicht aufsagen, die Erben können dagegen vom Vertrage zurücktreten, wenn sie dem Dienstboten für ein Vierteljahr den Lohn und für 6 Wochen Kostgeld geben. Auf Aufforderung des Dienstboten haben sie sich binnen einer Frist von 2 Wochen vom Tage des Eingangs der Aufforderung an zu erklären, ob sie den Vertrag aus-

halten oder zurücktreten wollen; unterbleibt die Erklärung, so verlieren sie das Rücktrittsrecht.

Vom Konkurse der Herrschaft.

§. 29. Wird über das Vermögen der Herrschaft das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Dienstbote den Vertrag aufsagen. Dasselbe Recht steht dem Konkursverwalter zu, wenn die Konkurseröffnung länger als 6 Wochen vor dem Antrittstage erfolgt ist. Mit dem Handgeld ist es, wie im §. 28 vorgeschrieben, zu halten. Ein Entschädigungsanspruch steht dem Dienstboten nicht zu.

Erfolgt die Konkurseröffnung später als 6 Wochen vor dem Antrittstage, so kann der Konkursverwalter den Dienstvertrag auf den Schluß des mit dem Antrittstage beginnenden Vierteljahres kündigen. In diesem Falle findet die Vorschrift in §. 28 Absatz 2, Satz 2 entsprechende Anwendung.

IV. Vorschriften über die Verhältnisse während der Dienstzeit.

1. Pflichten des Dienstboten.

§. 30. Der Dienstbote ist von seinem Dienstantritte an verpflichtet, sich der von dem Familienhaupte eingeführten häuslichen Ordnung, sowie allen darauf Bezug habenden Anordnungen zu unterwerfen.

§. 31. Der Dienstbote ist der Herrschaft und ihren Angehörigen Treue, Ehrerbietung und Gehorsam schuldig und muß die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise mit Bescheidenheit und ohne Widerrede annehmen. Allen zur Hausgenossenschaft der Herrschaft gehörenden und den darin gastweise aufgenommenen Personen ist er seine Dienste nach Anweisung der Herrschaft zu leisten verbunden.

§. 32. Auch den Befehlen derjenigen, denen die Herrschaft eine Aufsicht über das Gesinde übertragen hat, ist der Dienstbote nachzukommen verpflichtet.

§. 33. Sofern der Dienstbote nicht ausschließlich zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, hat er sich allen Verrichtungen, die überhaupt für einen Dienstboten seiner Art geeignet sind, nach Anweisung der Herrschaft zu unterziehen.

§. 34. Selbst dann, wenn der Dienstbote nur zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, muß er im Nothfalle auf Verlangen der Herrschaft auch andere Arbeiten übernehmen, insbesondere ist bei Eile erfordernden Erntearbeiten jeder Dienstbote zu helfen verpflichtet.

§. 35. Der Dienstbote hat sich stets fleißig, reinlich, anständig und mit dem Nebengesinde verträglich zu verhalten.

§. 36. Wenn unter den Dienstboten Streit darüber entsteht, wer von ihnen diese oder jene Arbeit zu verrichten habe, so entscheidet der Ausspruch der Herrschaft, welchem unbedingt Folge zu leisten ist.

§. 37. Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf der Dienstbote sich nicht vom Hause entfernen, auch die dazu erhaltene Erlaubniß nicht über-

schreiten und muß von den ihm aufgetragenen Wegen sobald als möglich zurückkehren.

§. 38. Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf der Dienstbote sich bei den ihm obliegenden Arbeiten nicht durch Andere vertreten lassen.

§. 39. Allen der Herrschaft durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachten Schaden ist der Dienstbote zu ersetzen verpflichtet.

§. 40. Wegen nicht grober Fahrlässigkeit haftet der Dienstbote nur dann, wenn ihm dieselbe Fahrlässigkeit schon wiederholt zur Last fiel, oder wenn er dabei gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat, oder wenn er sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen oder sich erboten hat, die einen besonderen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

2. Pflichten der Herrschaft.

a) Im Allgemeinen.

§. 41. Die Herrschaft hat das Gesinde zu sittlichem Betragen anzuhalten.

§. 42. Die Herrschaft hat Räume, Vorrichtungen oder Geräthschaften, die sie zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, und Dienstleistungen, die unter ihrer Anordnung oder ihrer Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Dienstbote gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.

Ist der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat die Herrschaft in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienstboten erforderlich sind.

§. 43. Die Herrschaft hat den Dienstboten ohne Härte zu behandeln und ihn gegen Schaden und gegen unrechtmäßige Zumuthungen dritter Personen nach Kräften zu schützen.

§. 44. Die Herrschaft darf dem Dienstboten nicht mehr oder schwerere Geschäfte zumuthen, als er nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Nachtheil für seine Gesundheit verrichten kann.

§. 45. Nach der Kündigung des Dienstvertrages hat die Herrschaft dem Dienstboten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstes zu gewähren.

§. 46. Ist außer dem Lohn Kost versprochen, so muß sie hinreichend und in gesunden Speisen gegeben werden.

§. 47. Der Lohn ist, wenn nicht etwas anderes verabredet ist, jährlich, bei Dienstverträgen von kürzerer Dauer am Ende der Dienstzeit zu bezahlen. Der Dienstbote hat nach beendeter halbjähriger Dienstzeit jedoch Anspruch auf die Auszahlung von einem Drittel des jährlichen Lohnes als Vorschuß.

In den Fürſtenthümern Lübeck und Birkenfeld beträgt in landwirthſchaftlichen Verhältniſſen der Sommerlohn — für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November — zwei Drittel, der Winterlohn — für die Zeit vom 1. November bis 1. Mai — ein Drittel des bedungenen Jahreslohnes.

§. 48. Wenn Dienſtboten beſondere Dienſtkleidung erhalten, ſo bleibt dieſelbe, ſofern nicht etwas anderes verabredet iſt, Eigenthum der Herrſchaft.

b) Von Krankheiten und vom Tode des Geſindes.

§. 49. Iſt der Dienſtbote in die häusliche Gemeinſchaft der Herrſchaft aufgenommen, ſo hat die Herrſchaft ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienſtverhältniſſes hinaus zu gewähren, ſofern nicht die Erkrankung von dem Dienſtboten vorſätzlich oder durch grobe Fahrläſſigkeit herbeigeführt worden iſt. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Dienſtboten in eine Krankenanſtalt gewährt werden. Die Koſten können auf die für die Zeit der Erkrankung geſchuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienſtverhältniß wegen der Erkrankung von der Herrſchaft nach §. 51 aufgeſagt, ſo bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienſtverhältniſſes außer Betracht. Die Verpflichtung der Herrſchaft tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Verſicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorſorge getroffen iſt.

§. 50. Vom Lohn des Dienſtboten kann ſoviel abgezogen werden, als derſelbe nach Verhältniß der Zeit beträgt, während welcher der Dienſtbote krankheitshalber keine Dienſte leiſtet, wobei jedoch ein Zeitraum von weniger als 15 Tagen im Jahre nicht in Betracht kommt.

§. 51. Iſt die Krankheit von ekelhafter oder anſteckender Art oder von ſolcher Beſchaffenheit, daß ſie den Dienſtboten 2 Wochen lang zum Dienſt unfähig gemacht hat, oder daß ſie die Fortſetzung des Dienſtes füglich nicht geſtattet, ſo kann die Herrſchaft, vorbehältlich der Beſtimmung im §. 49, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfriſt aufſagen gegen Zahlung des Lohnes bis zum Tage der Aufſage.

Geſtattet die Krankheit die Fortſetzung des Dienſtes nicht, ſo ſteht dasſelbe Recht dem Dienſtboten zu; er erhält alsdann den Lohn bis zum Tage der Aufſage.

§. 52. Stirbt der Dienſtbote, ſo iſt die Herrſchaft vorbehältlich der Beſtimmung in §. 53 nicht verpflichtet, die Begräbnißkoſten zu bezahlen.

c) Schlußbeſtimmungen.

§. 53. Erfüllt die Herrſchaft die ihr in Anſehung des Lebens und der Geſundheit des Dienſtboten obliegenden Verpflichtungen nicht, ſo iſt ſie zum Erſatze des für den Dienſtboten daraus entſtehenden Schadens nach den Beſtimmungen des Bürgerlichen Geſetzbuchs verpflichtet.

§. 54. Die der Herrſchaft nach den §§. 42—47, 49 und 53 obliegenden Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beſchränkt werden.

V. Vorschriften über die Beendigung des angetretenen Dienstverhältnisses.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 55. Die Dauer der Dienstzeit hängt von der getroffenen Vereinbarung ab.

Ist die Dauer bestimmt, so endigt das Dienstverhältniß mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Ist die Dauer nicht bestimmt, so gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen, und kann das Dienstverhältniß, nachdem es angetreten ist, 3 Monate vor jeder Wechselzeit gekündigt werden.

§. 56. Der Ehefrau des Dienstherrn steht das Recht, eine Kündigung auszusprechen oder entgegenzunehmen, in demselben Umfange zu, als sie das Recht hat, im Namen des Mannes Gesinde zu miethen. Die Vorschriften des §. 3 finden entsprechende Anwendung.

§. 57. Auf die Beendigung des Vertrages durch Kündigung finden bei Minderjährigen, bei denen, die wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung und wegen Trunksucht entmündigt sind, und bei denen, die unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, die Bestimmungen des §. 4 entsprechende Anwendung. Die Kündigung ist jedoch unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt wird und die Herrschaft die Kündigung aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Vertreter die Herrschaft von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.

2. Eintreten besonderer Umstände während der Dienstzeit.

Einziehung zum Militärdienst und zu militärischen Uebungen.

§. 58. Wird der Dienstbote zum Militärdienst ausgehoben, so erlischt der Dienstvertrag mit der Einstellung.

Wird der Dienstbote zu einer militärischen Uebung von länger als vierwöchiger Dauer als Reservist oder Landwehrmann eingezogen, so kann die Herrschaft, wenn mehr als 4 Wochen der Uebungszeit in die Dienstzeit fallen, binnen einer Woche, nachdem sie von der bevorstehenden Einziehung Kunde erhalten hat, den Vertrag zum Einziehungstage aufsagen.

In allen anderen Fällen bleibt der Dienstvertrag durch die Einziehung unberührt.

Der Dienstbote hat, wenn der Dienstvertrag unberührt bleibt, auch für die Zeit seiner durch die Einziehung veranlaßten Abwesenheit Anspruch auf Lohn, jedoch nicht für eine längere Zeit als 14 Tage; ein Anspruch auf Kostgeld steht ihm nicht zu.

Verheirathung des Gesindes.

§. 59. Hat der Dienstbote sich verlobt und beabsichtigt er sich demnächst zu verheirathen, so ist er berechtigt, den Dienstvertrag jederzeit, jedoch nur für den Schluß eines Vierteljahres des Dienstvertragsjahres und nur unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist, falls er der Herrschaft einen anderen, nach dem billigen Ermessen der Herrschaft tauglichen Dienstboten statt seiner stellt, zu kündigen.

Gründung einer eigenen Wirthschaft

§. 60. Bietet sich dem Dienstboten sonst eine vortheilhafte Gelegenheit zur Gründung einer eigenen Wirthschaft, die ihm durch Aushalten der Dienstzeit entgehen würde, so findet die Vorschrift des §. 59 Anwendung.

Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern.

§. 61. Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach dem Dienstantritte vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände den Dienstboten in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, so findet die Vorschrift des §. 59 Anwendung.

Vom Tode der Herrschaft.

§. 62. Stirbt die Herrschaft, so sind die Erben berechtigt, den Dienstvertrag ohne Rücksicht auf seine vertragsmäßige Dauer jeder Zeit aufzuheben, wenn sie dem Dienstboten eintrichten:

1. im Falle die Aufhebung im letzten Vierteljahr vor dem bereits feststehenden Ende der Dienstzeit erfolgt, bis zur Beendigung der Dienstzeit den vollen Lohn und, jedoch nur für eine Zeit bis höchstens 6 Wochen, Kostgeld,
2. in allen übrigen Fällen für ein Vierteljahr den Lohn und für 6 Wochen Kostgeld.

Den Dienstboten berechtigt der Tod der Herrschaft nicht, von dem Vertrage abzugehen; er kann jedoch einen auf 1 Jahr oder längere bestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung der im §. 55 bestimmten Kündigungsfrist und -zeit kündigen.

Vom Konkurse der Herrschaft.

§. 63. Wird über das Vermögen der Herrschaft das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Vertrag, auch wenn er auf 1 Jahr oder längere bestimmte Zeit abgeschlossen ist, sowohl vom Dienstboten als vom Konkursverwalter unter Einhaltung der im §. 55 festgesetzten Kündigungsfrist und -zeit gekündigt werden.

3. Entlassung des Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit.

§. 64. Außer im Falle des §. 51 ist die Herrschaft während der Dienstzeit aus wichtigen Gründen zur sofortigen Entlassung des Dienstboten ohne Aufkündigung befugt.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn eine der im §. 21 Ziffer 1—4 aufgeführten Thatsachen vorliegt und die Herrschaft erst nach erfolgtem Dienstantritt Kenntniß davon erhalten hat;
2. wenn der Dienstbote sich einer groben Vernachlässigung der seiner Obhut anvertrauten Kinder schuldig macht;
3. wenn er wiederholter Verwarnungen ungeachtet das seiner Wartung und Pflege anvertraute Vieh schlecht obwartet oder mißhandelt, namentlich das Milchvieh nicht rein ausmelkt;
4. wenn er mit Feuer und Licht, der Verwarnung ungeachtet, unvorsichtig umgeht;

5. wenn er den ihm obliegenden Dienstgeschäften nicht gewachsen ist;
6. wenn er sich hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen zu Schulden kommen läßt;
7. wenn er das Nebengesinde zu Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Herrschaft zu verleiten sucht;
8. wenn er wiederholt, mehrmaliger Verweise ungeachtet, ohne Erlaubniß ausgeht, oder ohne Noth über die bewilligte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder wenn er zur Nachtzeit ohne Erlaubniß ausgeht;
9. wenn er die Herrschaft oder deren Angehörige durch Thätlichkeiten, Schimpfworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt oder durch boshafte Verhetzungen Zwist in der Familie anzustiften sucht;
10. wenn er die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verbotenen Umgang mit ihnen treibt;
11. wenn er einer fremden Person ohne Erlaubniß der Herrschaft nächtlichen Aufenthalt im Hause gestattet;
12. wenn die Dienstboten sich unter einander unzüchtig betragen;
13. wenn der Dienstbote sich des Diebstahls oder der Unterschlagung gegen die Herrschaft schuldig macht, oder sein Nebengesinde dazu verleitet oder ohne Wissen der Herrschaft auf ihren Namen Waaren oder Geld auf Borg nimmt;
14. wenn er sich einer unsittlichen Aufführung, eines Verbrechens oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die von der Art ist, daß der Herrschaft die Fortsetzung des Dienstverhältnisses füglich nicht zugemuthet werden kann;
15. wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger wird;
16. wenn der Dienstbote zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer als einer Woche eingezogen oder länger als eine Woche in Untersuchungshaft behalten wird.

Der Ehefrau des Dienstherrn steht das Recht, die sofortige Entlassung auszusprechen, in demselben Umfange zu, als sie das Recht hat, Gesinde zu miethen. Die Vorschriften des §. 3 finden entsprechende Anwendung.

In allen diesen Fällen kann der Dienstbote nur den bis zum Entlassungstage zu berechnenden Lohn verlangen. Hat er aber die Entlassung durch böswilliges Verhalten veranlaßt, so ist er zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§. 65. Entläßt die Herrschaft den Dienstboten während der Dienstzeit ohne rechtlichen Grund, so findet ein Zwang zur Wiederaufnahme gegen sie nicht statt, sie ist aber verpflichtet, dem Dienstboten für die ganze Dienstzeit oder wenn diese nicht bestimmt war, bis zu dem Tage, zu welchem sie hätte kündigen können, in keinem Fall aber für längere Zeit als für das laufende und das nächste halbe Jahr Lohn und, vom Entlassungstage an, Kostgeld zu bezahlen, es sei denn, sie erböte sich, den Dienstboten wieder aufzunehmen. Der Lohn ist am Verfalltage, das Kostgeld monatlich im Voraus zu bezahlen. Die Vorschrift des §. 17 Satz 2 findet Anwendung.

Der Dienstbote kann die Herrschaft auffordern, ihn binnen einer Woche vom Tage des Eingangs der Aufforderung an wieder aufzunehmen, widrigenfalls er vom Vertrage zurücktrete. Kommt die Herrschaft dieser Aufforderung nicht nach, so kann er den Vertrag aufsagen und daneben die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche geltend machen. In diesem Falle hat er sich jedoch den Werth alles desjenigen anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben schuldhafter Weise unterläßt.

§. 66. Jede Entlassung setzt eine deutliche und mit Vorbedacht geschehene Willenserklärung voraus und es ist namentlich die bei einem Wortwechsel in der Leidenschaft von der Herrschaft dem Dienstboten ertheilte Weisung, sofort aus dem Dienst zu gehen, dazu nicht genügend.

4. Verlassen des Dienstes vor Ablauf der Dienstzeit.

§. 67. Der Dienstbote kann den Dienst außer im Falle des §. 51 während der Dienstzeit aus wichtigen Gründen ohne Aufkündigung, aber nach vorheriger Anzeige verlassen.

Als ein wichtiger Grund ist es, sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurtheilung rechtfertigen, namentlich anzusehen:

1. wenn der Fall des §. 23 Ziffer 2 eintritt;
2. wenn der Dienstbote von der Herrschaft thätlich mißhandelt ist;
3. wenn die Herrschaft ihn zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen hat verleiten oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Personen, die zur Hausgenossenschaft gehören oder die im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;
4. wenn die Herrschaft mit der Zahlung des Lohnes, vorheriger Aufforderung ungeachtet, länger als 14 Tage im Rückstande ist;
5. wenn die Herrschaft die Kost nicht in hinreichender Menge oder in gesunden Speisen verabreicht und diesen Verpflichtungen auch dann nicht nachkommt, nachdem sie im Herzogthum Oldenburg vom Amte und in den Städten I. Klasse vom Stadtmagistrate, im Fürstenthum Lübeck von der Regierung und in der Stadt Eutin vom Stadtmagistrate, im Fürstenthum Birkenfeld vom Bürgermeister auf Ansuchen des Dienstboten an die Erfüllung ihrer Pflicht erinnert ist.

Ist der Dienstbote minderjährig, so können die Eltern oder der Vormund die gemäß §. 4 ertheilte Ermächtigung zurücknehmen und an seiner Stelle den Vertrag auch gegen seinen Willen aufsagen. Dasselbe gilt in den Fällen des §. 5.

Verläßt der Dienstbote auf Grund des §. 23 Ziffer 2 den Dienst, oder ist er hierzu durch vertragswidriges Verhalten der Herrschaft veranlaßt, so hat er Anspruch auf Zahlung des Lohnes und, vom Austrittstage an, eines Kostgeldes für die ganze Dienstzeit oder wenn diese nicht bestimmt war, bis zu dem Tage, zu welchem die Herrschaft hätte kündigen können, in keinem Falle aber für längere Zeit, als für das laufende und das nächste halbe Jahr. Der Lohn ist am Verfalltage, das Kostgeld monatlich im Voraus zu bezahlen. Der Dienstbote hat sich aber den Werth alles desjenigen anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige

Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben schuldhafter Weise unterläßt.

Liegt der Grund zum Verlassen des Dienstes nicht in einem vertragswidrigen Verhalten der Herrschaft, so gebührt dem Dienstboten der Lohn nur bis zum Austrittstage.

§. 68. Verläßt der Dienstbote ohne rechtlichen Grund den Dienst, so kann die Herrschaft obrigkeitliche Hülfe in Anspruch nehmen, um seine Rückkehr zu erzwingen (vergleiche §. 74).

Sie ist aber auch, wenn der Dienstbote nicht spätestens am zweiten Tage, nachdem er den Dienst verlassen, zurückkehrt, befugt, vom Vertrage zurückzutreten und zwar sowohl sofort, als auch nach vergeblich versuchter Erzwingung der Rückkehr. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist der Dienstbote zum Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses für die Herrschaft entstehenden Schadens verpflichtet. Hat jedoch bei der Veranlassung zum Dienstaustritt ein Verschulden der Herrschaft mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung des Dienstboten zum Ersatze und der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen ab.

VI. Vom Dienstzeugniß.

§. 69. Dem abgehenden Dienstboten hat die Herrschaft ein in das Dienstbuch einzutragendes schriftliches Zeugniß über das Dienstverhältniß und dessen Dauer auszustellen und das Dienstbuch auszuhändigen.

§. 70. Auf Verlangen des Dienstboten ist ihm auch ein Zeugniß über seine Leistungen und seine Führung zu geben. In das Dienstbuch ist dieses Zeugniß nicht einzutragen.

§. 71. Hat die Herrschaft wider besseres Wissen einem Dienstboten, der sich grobe Fehler oder Vergehungen hat zu Schulden kommen lassen, ein gutes Zeugniß ertheilt, so ist sie derjenigen Herrschaft, die dadurch zur Annahme des Dienstboten veranlaßt ist, zum Schadensersatz nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet.

Hat die Herrschaft einem Dienstboten ein Zeugniß ertheilt, in welchem sie der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet, die geeignet ist, Nachtheile für den Erwerb oder das Fortkommen des Dienstboten herbeizuführen, so hat sie dem Dienstboten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn sie die Unwahrheit kannte oder kennen mußte.

VII. Schluß- und Strafbestimmungen.

§. 72. In allen Fällen, in denen die Herrschaft verpflichtet ist, dem Dienstboten Kostgeld zu bezahlen, beträgt dasselbe 75 Pfennige täglich.

§. 73. Wegen der von dem Dienstboten zu leistenden Entschädigungen kann die Herrschaft sich an den Lohn halten. Auch steht ihr, soweit der Lohn nicht hinreicht, dieserhalb ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrem Hause befindlichen Sachen des Dienstboten zu, mit Ausnahme derjenigen Sachen, die für seinen persönlichen Bedarf unentbehrlich sind, sowie seiner Dienstbücher und Papiere.

§. 74. Streitigkeiten zwiſchen der Herrſchaft und dem Dienſtboten über die Erfüllung der aus dem Dienſtvertrage entſtehenden beiderſeitigen Verpflichtungen *während des Dienſtes*, über die Weigerung der Herrſchaft, den Dienſtboten aufzunehmen oder zu behalten, über die Weigerung des Dienſtboten, den Dienſt anzutreten oder auszuhalten oder über verweigertes Abziehen oder Entlaſſen entſcheidet im Herzogthum Oldenburg das Amt und in den Städten I. Klaſſe der Stadtmagiſtrat, im Fürſtenthum Lübeck die Regierung und in der Stadt Eutin der Stadtmagiſtrat, im Fürſtenthum Birkenfeld der Bürgermeiſter. Die Entſcheidung iſt beiden Theilen unter Hinweiſung auf die Vorſchriften im §. 75 bekannt zu machen.

§. 75. Die nach §. 74 ergangene Entſcheidung kann nur mittels Klage im ordentlichen Rechtsweg innerhalb einer Nothfriſt von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung der Entſcheidung an angefochten werden. Bis zum Erlaſſe einer vollſtreckbaren richterlichen Entſcheidung behält es bei der Entſcheidung der Verwaltungsbehörde ſein Bewenden.

§. 76. Behufs Vollſtreckung ihrer Entſcheidungen ſind die im §. 74 bezeichneten Behörden berechtigt, unbeſchadet der Anwendung anderer ihnen zur Durchſetzung ihrer gegen beſtimmte Perſonen gerichteten Anordnungen geſetzlich zuſtehenden Zwangsmittel, auf Antrag der Dienſtherrſchaft, wenn ſolcher binnen 2 Wochen von der Eröffnung der Entſcheidung ab bei ihnen angebracht wird, den Dienſtboten, der durch dieſe Entſcheidung zum Antritt eines Dienſtes oder zur Rückkehr in den Dienſt für verpflichtet erklärt worden iſt, der Dienſtherrſchaft zwangsweiſe zuführen zu laſſen.

§. 77. Mit Geldſtrafe bis zu 10 ℳ wird beſtraft:

1. der Dienſtbote, der nicht mit dem vorgeſchriebenen Dienſtbuche verſehen iſt oder ſich weigert, der Herrſchaft ſein Dienſtbuch einzuhändigen;
2. die Herrſchaft, die ſich nicht innerhalb der geſetzlichen Friſt (§. 7) das Dienſtbuch einhändigen läßt.

§. 78. Mit Geldſtrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird beſtraft:

1. der Dienſtbote, der ſich bei mehreren Herrſchaften für dieſelbe Zeit vermiethet;
2. die Herrſchaft, welche wiſſentlich einen Dienſtboten miethet, der ſich ſchon anderweit vermiethet hat;
3. die Herrſchaft, welche die ihr nach §. 69 obliegenden Pflichten verletzt;
4. der Dienſtbote, der ohne rechtlichen Grund den Dienſt anzutreten unterläßt;
5. der Dienſtbote, der ſich hartnäckigen Ungehorſam oder Widerſpenſtigkeit gegen die Befehle der Herrſchaft oder der zu ſeiner Aufſicht beſtellten Perſonen zu Schulden kommen läßt, oder das Nebengeſinde zu Ungehorſam oder Widerſpenſtigkeit gegen die Herrſchaft zu verleiten ſucht;
6. der Dienſtbote, der wiederholt ohne Erlaubniß der Herrſchaft ausgeht oder zur Nachtzeit ohne Erlaubniß ausgeht;

7. der Dienstbote, der einer fremden Person ohne Erlaubniß der Herrschaft nächtlichen Aufenthalt im Hause gestattet;
8. der Dienstbote, der ohne rechtlichen Grund den Dienst verläßt.

Die Verfolgung tritt in den Fällen unter 4—8 nur auf Antrag der Herrschaft ein. Dieser Antrag kann nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen von dem Tage an, seit dem die Herrschaft von der Handlung Kenntniß erhalten, und in den Fällen unter 5—7, falls die Herrschaft den Dienstboten dieserhalb vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, nur vor dieser Entlassung gestellt werden. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 79. Die in diesem Gesetze angedrohten Strafen können im Herzogthum Oldenburg nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend die Befugniß der Polizeibehörde zur Erlassung von Strafverfügungen bei Uebertretungen, durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

§. 80. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

§. 81. Die Gesindeordnungen für das Herzogthum Oldenburg vom 24. August 1853, für das Fürstenthum Lübeck vom 11. Januar 1873 und für das Fürstenthum Birkenfeld vom 13. Juni 1861 werden aufgehoben.

§. 82. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1899.

L. S.

Im Auftrage des Großherzogs:
Das Staatsministerium.
Jansen.

Mutzenbecher.

19.

Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 1. December 1899.

(Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg Bd. XXXII Stück 62 Seite 651 bis 656.)*)

Wir **Nicolaus Friedrich Peter,** von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.,

verordnen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896, was folgt:

§. 1. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§. 22 des

*) Ausgegeben am 14. December 1899.

Bürgerlichen Gesetzbuchs), und die Genehmigung einer Aenderung der Satzung eines solchen Vereins (§. 33 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erfolgt durch das Staatsministerium.

§. 2. Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister (§. 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder gegen die Eintragung einer Aenderung der Satzung eines eingetragenen Vereins (§. 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist zuständig:

im Herzogthum Oldenburg:
das Amt (Stadtmagistrat der Städte I. Klasse), in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat,
in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld:
die Regierung.

§. 3. In den Fällen des §. 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheidet über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins in erster Instanz:

im Herzogthum Oldenburg:
die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbesachen (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich), welche dabei die Bezeichnung „Abtheilung für Vereinssachen" zu führen hat,
in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld:
die Regierung.

§. 4. Als Rekursinstanz in den Fällen des §. 62 Abs. 2 und des §. 71 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt die Abtheilung für Vereinssachen (§. 3) ein.

§. 5. Die Genehmigung zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung (§. 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird von dem Staatsministerium ertheilt.

§. 6. Die Umwandlung des Zwecks oder die Aufhebung einer rechtsfähigen Stiftung (§. 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschieht von dem Staatsministerium.

§. 7. Die Bewilligung einer der im §. 1322 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Befreiungen von Ehehindernissen,
die Ertheilung einer Ehelichkeits-Erklärung gemäß §. 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie
die Bewilligung einer Befreiung von den Erfordernissen des §. 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Annahme an Kindesstatt gemäß §. 1745 daselbst
bleiben Unserer Entscheidung vorbehalten.

§. 8. Ueber die Befreiung vom Aufgebot hat
im Herzogthum Oldenburg
das Staatsministerium, Departement der Justiz,
in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld
die Regierung
zu entscheiden.

§. 9. Die Gesuche um Bewilligung einer Befreiung von Ehehindernissen und vom Aufgebote sind im Herzogthum bei dem Amte — in den Städten I. Klasse bei dem Magistrate —, in dessen Bezirke die Ehe geschlossen werden soll, einzureichen und von diesem mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium, Departement der Justiz, vorzulegen. In den Fürstenthümern sind die Gesuche bei den Regierungen einzureichen und die Gesuche um Befreiung von einem Ehehindernisse sind von diesen gleichfalls dem Staatsministerium, Departement der Justiz, mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Wenn für eine Ehe, die nicht im Gebiete des Großherzogthums geschlossen werden soll, die Befreiung von einem Ehehindernisse zu erbitten ist, so ist das Gesuch unmittelbar beim Staatsministerium, Departement der Justiz, einzureichen.

§. 10. Die Anträge auf Ehelichkeits-Erklärung sind bei dem Staatsministerium, Departement der Justiz, einzureichen.

§. 11. Die Gesuche um Bewilligung einer Befreiung von den Erfordernissen des §. 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Annahme an Kindesstatt sind, falls ein Amtsgericht des Großherzogthums für die Bestätigung des Vertrages, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen werden soll, zuständig ist, bei diesem, andernfalls unmittelbar bei dem Staatsministerium, Departement der Justiz, einzureichen.

Ist das Gesuch beim Amtsgericht einzureichen, so ist es von diesem mit gutachtlichem Berichte dem Oberlandesgerichte einzusenden, das es mit seinem Gutachten dem Staatsministerium, Departement der Justiz, vorzulegen hat.

§. 12. Unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" in den Vorschriften über den Fund (§§. 965 bis 977 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck der Gemeindevorstand, im Fürstenthum Birkenfeld der Bürgermeister zu verstehen.

§. 13. Die nach den §§. 980, 981 und 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Landesbehörden und Landesanstalten, von Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten, sowie von dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, in Fundsachen u. s. w. zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amts- bezw. Betriebsstelle und, sofern die gefundenen ꝛc. Gegenstände den Werth von drei Mark übersteigen, außerdem durch Einrückung in die zu den amtlichen Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blätter. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushangs zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen erlassen.

§. 14. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen. Die

Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in die Amtsblätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

§. 15. Der Artikel 2 der Verordnung für das Großherzogthum vom 8. November 1875, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. December 1899.

L. S.

Peter.

Janssen. Flor.

Becker.